



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

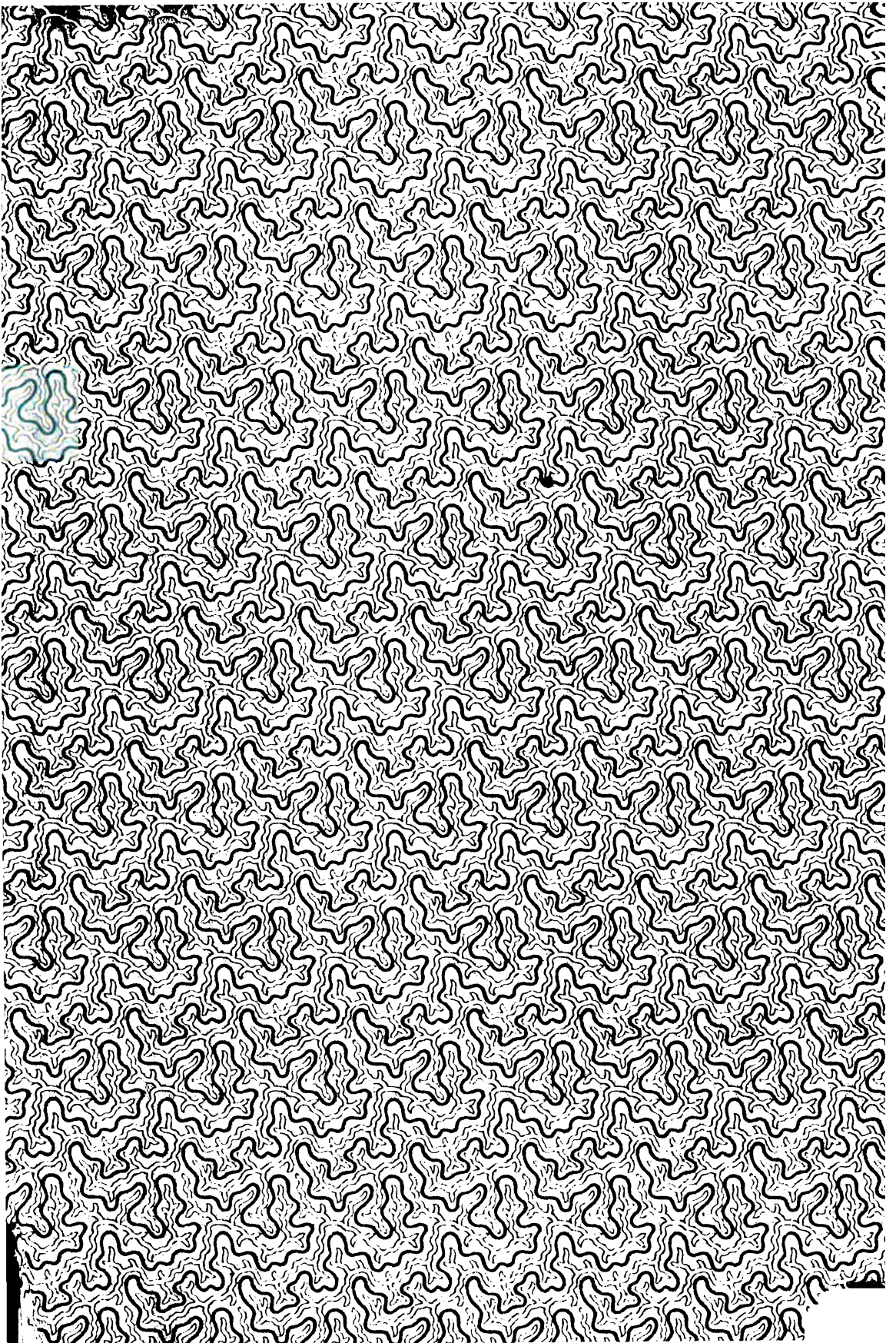
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

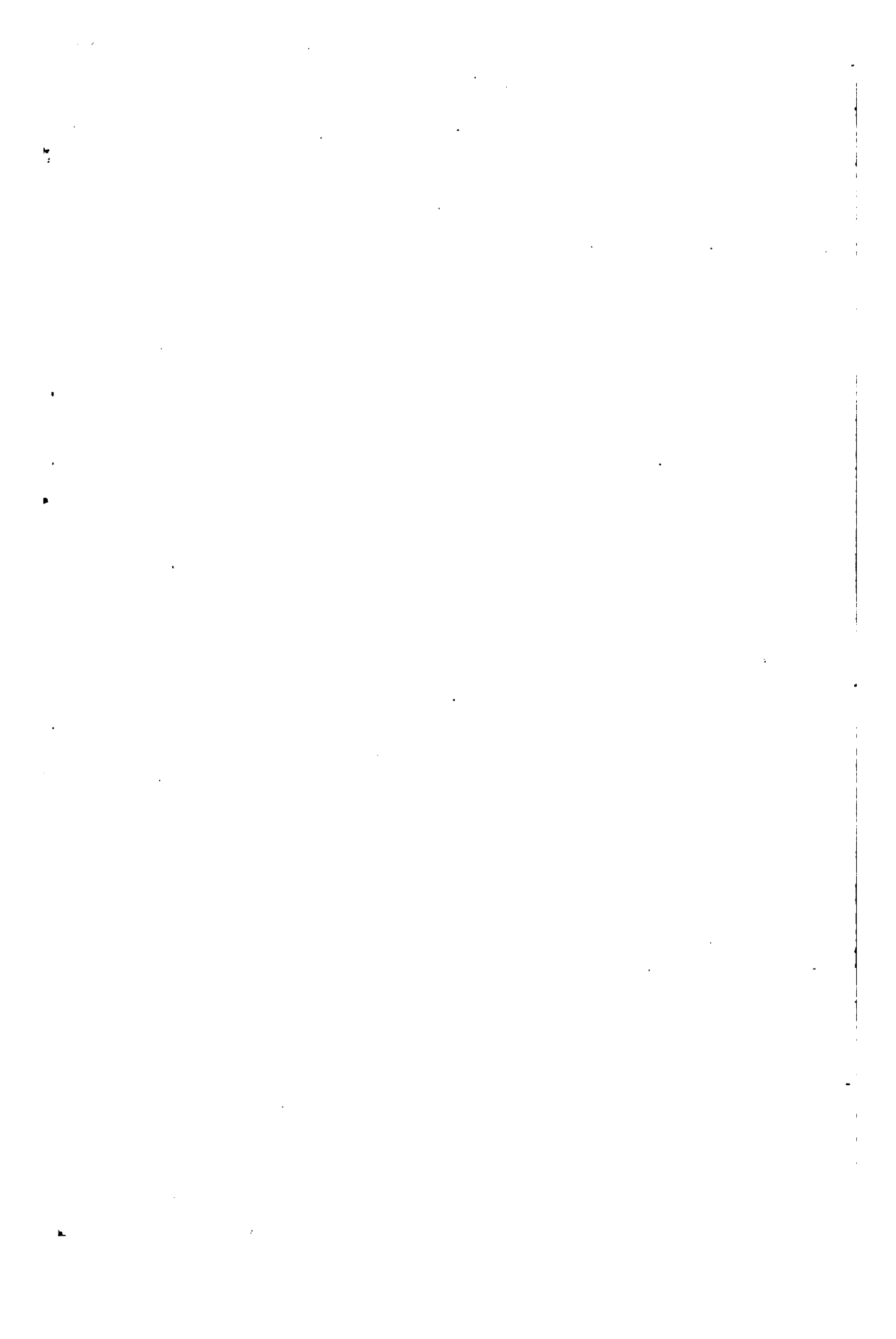
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

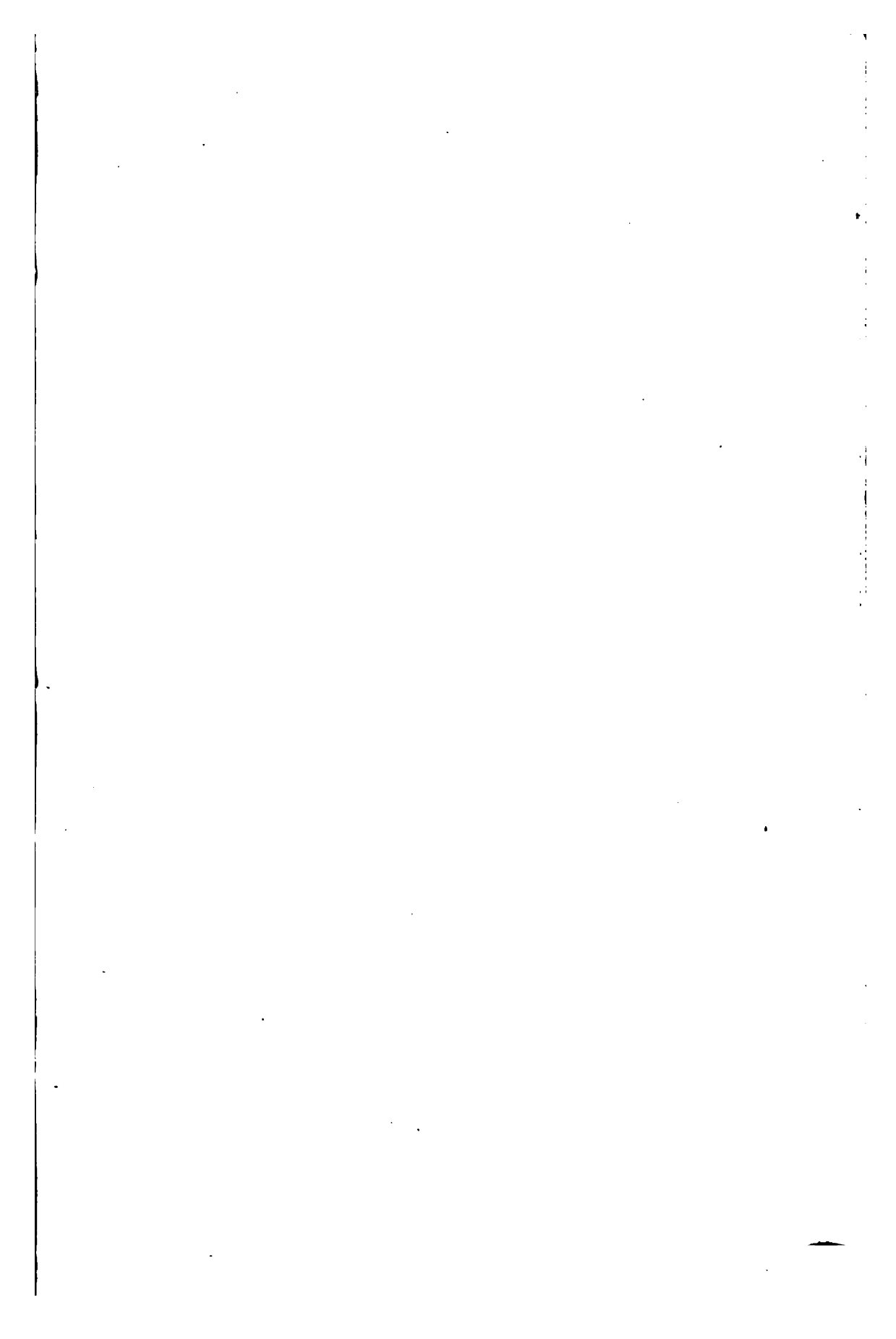
Über Google Buchsuche

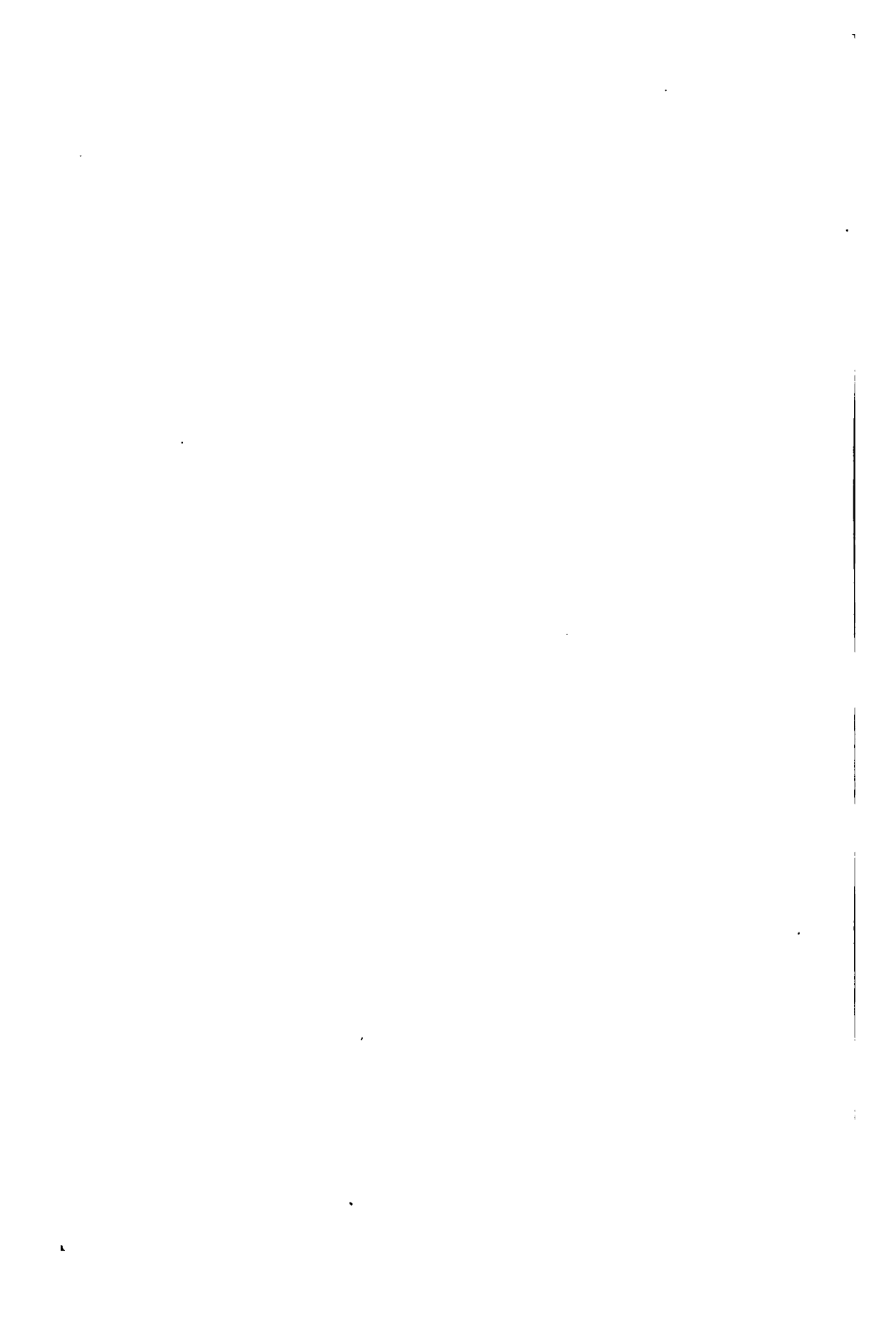
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.











**Staats=
und
Gesellschafts=Lexikon.**

Herausgegeben

von

Herrmann Wagener.



Neues Conversations-Lexikon.

Staats-
und
Gesellschafts-Lexikon.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten und Staatsmännern

herausgegeben

von

Herrmann Wagener,
Königl. Preuß. Justizrath.

Neunter Band.

S a a g bis I l l u m i n a t e n .

Berlin.

F. S c h n i t z e.

1862.

AE
27
.S7
1859
v. 9
Copy 1



Haag, mit 78,650 Einwohnern nach der Zählung vom 31. December 1859, ursprünglich ein Jagdsitz (s. Grafen Haag, des Grafen Gehege) der Grafen von Holland, war fast immerfort Fürstensitz und hat das Ansehen eines solchen noch jetzt vor allen Städten Niederlands; dennoch blieb es Flecken, bis die Regierung des Königs Ludwig Bonaparte ihm die Rechte einer Stadt verlieh. Nur als Residenz des Königs, durch die Gegenwart des Hofes, vieler adeliger Familien und des diplomatischen Corps, so wie als Sitz der Ministerialdepartements und aller übrigen höchsten Staatsbehörden die Hauptstadt des Königreichs geworden und zur Bedeutung einer großen Stadt gelangt, ist H. ohne jene Quellen innern Reichthums, durch welche die übrigen Städte des Landes blühen. In seinem Neuffern muß man aber den H. für eine der wohlgebauteften Städte Europa's ansehen. Zahlreiche Canäle durchschneiden die Residenzstadt, schöne Baumpflanzungen bedecken ihre öffentlichen Plätze, ihre Straßen sind gerade und breit und unter ihren merkwürdigsten Gebäuden zeichnen sich aus der königliche Pallast, mehr durch seine Größe, als die Schönheit seiner Bauart, und die Gebäudemasse des Binnenhofes und des Buitenhofes, in letzteren die Sitzungssäle der beiden Kammern der Generalstaaten und beide besonders merkwürdig durch die geschichtlichen Erinnerungen, die sich daran knüpfen, unter denen zwei Ereignisse tiefe Schatten auf die Zeit der Republik werfen: die Hinrichtung Johann's van Oldenbarneveld, des eigentlichen Gründers der Republik, † 1619, und die schändliche Ermordung Cornelius' de Witt und seines Bruders Johann, † 1672. H. besitzt viele wissenschaftliche Anstalten, darunter das Museum, im Prinz-Mauritshause, nach seinem Erbauer, dem Prinzen Moriz von Nassau, † 1663, genannt; die Bibliothek, eine der reichsten in Europa an Handschriften und historischen Werken, und das Museum Neermanno-Westreenlanum, bestehend aus Sammlungen von Büchern, Handschriften, Land- und Seekarten, Kupferplatten, Medaillen, Münzen u., welche der Baron Westreenen van Tiellandt († 1850) zusammengebracht und dem „Niederländischen Reiche“ testamentarisch vermacht hat. Auf der Nordseite der Stadt befindet sich ein schöner, aus Buchen und Eichen bestehender Lustwald mit einem königlichen Lustschlosse, gewöhnlich das Haus im Busch ('t huis in 't bosch) genannt, erbaut 1647 von der Prinzessin Amalie von Solms, Wittwe des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, zum Andenken ihres Gemahls, des Statthalters der Niederlande, zur Zeit des 30jährigen Krieges. Nachdem H. unter Moriz von Nassau der Sitz des Statthalters und der Gesandten geworden, wurde hier 1609 mit Spanien ein zwölfjähriger Waffenstillstand, 1666 der Bundesvertrag zwischen den Niederlanden und Dänemark gegen England und 1668 die Tripelallianz zwischen den Niederlanden, England und Schweden geschlossen. Am 31. März 1710 fand hier die Vereinigung des Kaisers, Preußens, Rußlands und der Seemächte zu einem Bündniß statt, um die Neutralität Norddeutschlands gegen die Eingriffe Frankreichs aufrecht zu erhalten; am 4. Januar 1717 schlossen Holland, England und Frankreich hier ein Bündniß, um die Erbfolge in Frankreich und den Niederlanden nach den Bestimmungen des Utrechter Friedens zu sichern, und am 17. Februar 1717 kamen hier der Friede zwischen Spanien, Savoyen und Oesterreich zu Stande, worin ersteres die Bestimmungen der Quadrupel-Allianz anerkannte, so wie endlich am 17. Februar 1720 die Accessions-Acte zwischen dem deutschen Kaiser Karl VI., König Georg I. von England, Ludwig XV. von Frankreich, Philipp V. von Spanien und Victor Amadeus von Savoyen oder die Bekräftigung der Quadrupel-Allianz vom 2. August 1718 und 26. Januar 1720.

Haar (pilus s. crinis). Dasselbe gehört — wie z. B. auch die oberste Schicht der Haut, wie die Zähne und die Nägel — der Substanz seines Gewebes nach zum Hornsystem im menschlichen und thierischen Körper. Ein jedes solches Hornfädchen zerfällt in zwei Theile, deren unteren, in der Haut verborgenen, man die Haarwurzel, den oberen, über die Haut hervorragenden, den Haarschaft oder -Cylinder nennt. Eine jegliche Haarwurzel (nur selten ihrer zwei) steckt in dem sogenannten Haarbalge; dieser, der Erzeugungsort des Haars, ist ein sackartiges, unten weiteres, oben engeres Häutchen mit glatten inneren Wänden, die von einer weiß-röthlichen Flüssigkeit erfüllt sind; auf seinem Boden aber erhebt sich ein rundliches, welches Knötchen, der Haarkeim (blastoma pili), welcher, gefäßreich und empfindlich, und heller oder dunkler gefärbt, sich in den untersten, leicht ausgehöhlten Theil der Haarwurzel, Haarzwiebel genannt, hineinzieht und die eigentliche hornige Haarsubstanz absondert. Diese Haarzwiebel ist dicker als der Haarschaft. Der ganze Haarbalg sammt der Haarwurzel pflegt schräg vom Kopfe gegen die Füße hin gerichtet zu sein, welcher Richtung der Haarschaft sodann weiter folgt. Letzterer ist trocken, hart, biegsam und sehr elastisch, so daß er sich um ein Viertel seiner Länge ausdehnen läßt. Er ist fast nie vollkommen gerade, sondern entweder leicht (wellenförmig) gekrümmt oder spiralförmig gedreht, durchscheinend und an seiner Oberfläche, wie auf dem Durchschnitt, von starkem Glanze und in den verschiedensten Abstufungen in verschiedenen Individuen gefärbt. Die Form des Schaftes ist ein platt gedrückter (oft an einer Seite ausgehöhlter) Cylinder, seine Länge von einer halben Linie bis zu fünf Fuß, sein Durchmesser von $\frac{1}{13}$ bis zu $\frac{1}{325}$ Linie wechselnd und sein freies Ende ist zugespitzt. Das Innere des Haarschaftes besteht aus dichter, gleichmäßiger Hornsubstanz, die sich künstlich jedoch in feinere Fäden zerlegen läßt und keinen Canal, wohl aber kleine, nicht zusammenhängende Zellen zwischen sich läßt. Der ganze menschliche Körper ist mit Haar bedeckt, mit Ausnahme nur sehr weniger Stellen (z. B. der Vorderfläche der Augenlider, Hohlhand, Fußsohle und der Rückenflächen, der dritten Finger- und Zehenglieder), vorwaltend stärker und dichter jedoch der männliche, als der weibliche Körper. Nur an gewissen Stellen stehen längere und dickere Haare in dichterem Fülle beisammen (wie das Haupt-, das Barthaar, die Augenbrauen und -Lieder etc.), doch am ganzen übrigen Körper finden sie sich gleichfalls, nur sehr kurz, weich und weißlich und deshalb weniger bemerkbar (Wollhaar). Die chemische Zusammensetzung der Haare anlangend, so enthalten dieselben außer der Hornsubstanz und verschiedenen (chlor-, milchsäuren und anderen) Salzen, ein eigenthümliches, je nach der Farbe des Haares verschieden gefärbtes Oel und Schwefeleisen. Die Haare sind im Thierreiche sehr allgemein verbreitet, wenigstens findet man sie schon bei den untersten Geschlechtern desselben an, gar nicht nur bei Fischen und Amphibien, ganz besonders schön ausgebildet haben sie die Insecten erhalten, z. B. die Bienen, bei denen sie sich gestiebert und ästig finden, und allgemein bewundert werden sie als Schmuck der Schmetterlinge, auf deren Flügeln sie wie eine dicke, oft prächtig gefärbte wollige Decke stehen. Zu den Haaren rechnet man auch wegen ihrer chemischen Zusammensetzung die Federn der Vögel, und ohne Haare findet sich keine einzige Säugethiergattung, nur daß sie hier von einem Extreme, den starrsten Stacheln (z. B. beim Stachelschweine), bis zu dem anderen, der zartesten, kostbarsten Wolle, sich abändern. Nicht unbedeutend ist übrigens auch die Verschiedenheit im Haare der Menschen. Wir erwähnten bereits, wie stark sich dieselbe an einem und demselben Körper je nach dessen Vertheilung zeigt; aber am Haupthaar allein findet man sie — je nach verschiedenen Rationalitäten — so auffällig und constant, daß Blumenbach sie als Kriterium für die Unterscheidung verschiedener Menschenrassen aufstellen konnte. Wie alle niedrigen Gewebsbildungen im thierischen und menschlichen Organismus, sind auch die Haare unempfindlich, so lange sie gesund sind, und nur die Verletzung der Nerven des Haarkeimes ist das Schmerzhafte beim Ausreißen eines Haars. Dennoch können auch sie, krankhaft afficirt, z. B. beim Weichselzopf (s. d. A.) sehr empfindlich werden. Wenn mit dem zunehmenden Alter alle Gewebe des Körpers trockner werden, dann beginnt auch der Haarsaft im Haarbalg auszutrocknen und die Haarzwiebel abzustorben. Der Haarsaft bedingte

jedoch die Farbe des Haares, welches somit nun grau zu werden beginnt, oder auch gänzlich ausfällt, wenn die Haarzwiebel ganz abgestorben ist. Daß in diesem letzteren Falle auch die angepriesensten Mittel keine neuen Haarzwiebeln zu schaffen vermögen, dürfte wohl keiner Hervorhebung bedürfen; wo die Haare aber durch Krankheiten (manchmal, wiewohl seltener, auch durch Ausschweifungen) verloren gegangen, die Haarwurzeln jedoch noch nicht zerstört sind, da wachsen die Haarschäfte mit zunehmender Kräftigung auch ohne alle Geheimmittel erfreulich wieder. Eben so selbstverständlich ist es aber andererseits, daß man zur Erhaltung und Kräftigung des Haares Fehlern der Haut entgegentritt, und einer trockenen, schuppigen Kopfhaut mit erweichenden, einer schlaffen, welkeren hingegen mit kräftigenden Waschungen nachhilft. Bedenklicher ist die Anwendung gar mancher Haarfärbemittel (abgesehen davon, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, die Kopf- und Barthaare gleichmäßig und einigermaßen dauernd zu färben), denn das Haar ist nicht allein zur Zierde da, sondern nimmt auch sehr lebhaften Antheil sowohl am Geschäft der Einsaugung, wie der Absonderung, woher auch der allen stark behaarten Körperstellen eigenthümliche Geruch sich erklärt. Da nun die meisten Haarfärbemittel solche metallische sind, welche mit dem Schwefel (der Haare) schwarzfarbige Verbindungen eingehen (wie Silber, Blei &c.), so erhellt, daß bei ohnehin vermehrter örtlicher Einsaugung solche dem Organismus feindliche Stoffe ihm aufgedrungen werden müssen. Die Lebenskraft des Haares ist übrigens an und für sich so zähe, daß sie den Tod des Körpers überdauert, und es ist erwiesen, daß nicht bloß das Einsinken der Haut die Haare (z. B. des Bartes) bei Leichen verlängert erscheinen läßt, sondern daß dieselben, und ebenso die Nägel, in der That noch wachsen, wie sie denn auch der Verwesung energischer noch als die Knochen trotzen können.

Habeas-Corpus. (H.-C.-Acte. H.-C.-Befehl.) Die H.-C.-Acte des Jahres 1679 wird zu den Grundgesetzen gerechnet, auf denen die Freiheit der englischen Unterthanen beruht. Ihr Zweck ist, dem Unterthanen Sicherheit gegen willkürliche Verhaftung und eine schnelle Aburteilung nach geschehener Festnehmung zu verschaffen. Sie verfügt daher, daß eine Verhaftung entweder auf frischer That geschehen müsse, oder nur auf Grund eines Warrants, in welchem der Anlaß der Verhaftung genau angegeben ist, erfolgen dürfe. Ferner soll der Haftort nicht ohne legalen Spruch gewechselt werden. Dem Verhafteten ist innerhalb der ersten Woche der nächsten Gerichtssession der Proceß zu machen. Das Schutzmittel gegen eine rechtswidrige Verhaftung bietet ein H.-C.-Befehl (Writ of habeas corpus), der während der Gerichtsferien von dem Lord-Kanzler oder einem der zwölf Richter des Landes zu erwirken ist. Stellt der Richter einen solchen Befehl aus, so soll der Körper des Verhafteten, falls der Haftort weniger als zwanzig Meilen entfernt ist, binnen drei Tagen; falls er zwischen zwanzig und hundert Meilen entfernt ist, binnen zehn Tagen; falls er noch weiter entfernt ist, binnen zwanzig Tagen vor den Richter gebracht werden, welcher sodann über die Rechtmäßigkeit der Verhaftung zu entscheiden hat. Verfügt er die Freilassung des Gefangenen, so bedarf es eines gerichtlichen Spruches, um ihn wegen desselben Vergehens zum zweiten Male zu verhaften. Ein Writ of habeas corpus ist nicht zu erwirken, wenn die Pfaffen im Gange sind, vielmehr ist das Schicksal des Gefangenen in diesem Falle der Entscheidung des die Gerichtssession abhaltenden Richters zu überlassen. Ist einem Verhafteten nicht im Laufe der seiner Festnehmung zunächst folgenden Gerichtssession der Proceß gemacht worden, so soll er am letzten Tage der Session — falls er des Staatsverraths oder eines Capitalverbrechens angeklagt ist — gegen Bürgschaft entlassen werden, es möchte denn sein, daß durch eidliche Ausagen die Unmöglichkeit, die Zeugen des Königs schon jetzt zu vernehmen, festgestellt werde. Bürgschaftleistung tritt demnach bei Staats- und Capitalverbrechen in dem oben angegebenen Falle ein; bei Vergehen kann sie gleich nach der ersten Festnehmung Platz greifen. Wenn einem Angeklagten auch im Laufe der zweiten Gerichtssession nicht der Proceß gemacht wird, so muß er am Schluß derselben ohne weitere Anstände freigelassen werden und jegliches Verfahren gegen ihn hat ein Ende. Dies ist der Inhalt der H.-C.-Acte. Durch Parlamentsbeschluß kann die H.-C.-Acte zeitweilig bei drohenden Unruhen oder bei dem Ausbruch derselben außer Wirksamkeit

4 Säberlin (Karl Frdr.) Habsburg. (Die Habsburger bis Maximilian I.)

gesetzt werden, damit die Saatsregierung befähigt werde, Verdächtige unschädlich zu machen und überhaupt ihre Maßregeln den Bedürfnissen der gestörten öffentlichen Ordnung anzupassen.

Säberlin (Karl Friedrich), geboren 1756 zu Helmstedt, wo sein Vater, Franz Dominicus, der Verfasser der „Allgemeinen Weltgeschichte“ (12 Bde., Halle 1767—1773) und der „Neuesten deutschen Reichsgeschichte“ (21 Bde., Halle 1774—1786), Staatsrechtslehrer war. Der Sohn war ebenfalls Staatsrechtslehrer, anfänglich zu Erlangen, später in seiner Vaterstadt, wo er 1808 starb. Sein „Handbuch des deutschen Staatsrechts“ (3 Bde., 2. Aufl., Berlin 1794—1797) und sein „Staatsarchiv“ (16 Bde., Helmst. 1796—1808) behielten nach dem untergegangenen Reichsverbande nur historischen Werth. Sein Sohn, Karl Ludwig H., schrieb unter dem Namen Belant Romane.

Habsburg, die, auf dem Wülpelsberge, im heutigen Canton Aargau, auf dem rechten Ufer der Aar gelegen, jetzt Ruine, die Stammburg des mächtigen Geschlechtes der Habsburger, welches mit Rudolf I. im Jahre 1273 den deutschen Kaiserthron bestieg, denselben eine Reihe von Jahrhunderten hindurch, von 1438 — 1806, mit Ausnahme weniger Jahre, ununterbrochen inne hatte und den jetzigen Kaiserstaat Oesterreich gründete. Da wir eine Geschichte desselben unter „Oesterreich“ geben, so begnügen wir uns hier mit einer kurzen Genealogie, welche wir zur bessern Uebersicht in vier Abtheilungen zerlegen.

A. Die Habsburger bis zur Besteigung des deutschen Kaiserthrons mit Rudolf I. 1273. Nach übereinstimmenden Nachrichten (die älteste Quelle hierfür sind die Urkunden des Klosters Muri in der Schweiz, die sogen. Acta Murensia) war der eigentliche Gründer des Geschlechtes Guntram, gen. der Reiche, Graf von Elßaß und Breisgau, dessen Enkel Mateboto, nach Anderen Werner, die Habsburg um das Jahr 1020 erbaute. Das spätere Wort Bella gerant alii, tu felix Austria nubo bewährte sich schon an diesen frühesten Gliedern des Geschlechtes. So schloß Mateboto eine glänzende Verbindung mit Ita, der Schwester Theodorich's, Herzogs von Lothringen, der Erbauerin des Klosters Muri, und derjenige unter seinen Nachkommen, mit welchem die eigentlich diplomatisch beglaubigte Geschichte des Geschlechtes beginnt, Albert III. oder der Reiche (gest. 1199), erwarb sich durch Heirath reiche Güter im Zürichgau, wurde von Kaiser Friedrich I. mit der Grafschaft im Zürichgau belehnt und nannte sich zuerst Landgraf vom Elßaß. Sein Sohn Rudolf II. († 1233) fügte noch die Grafschaft im Aargau, die Schirmvogtei des Stiftes Säckingen und die Herrschaft Lauffenburg den bisherigen Besitzungen hinzu. Dessen Söhne Albrecht IV. und Rudolf III. theilten sich nach dem Tode ihres Vaters in dieselben, so daß Albrecht IV. das Schloß Habsburg mit den andern Gütern im Aargau und die Landgrafschaft im Elßaß, Rudolf III. dagegen die lauffenburgischen Besitzungen erhielt, so daß auf diese Weise 2 Linien, die habsburg-österreichische und die habsburg-lauffenburgische entstanden. Die letztere von beiden starb zuerst (1415) aus, indem von den beiden Zweigen, in welche sie sich wieder spaltete, der der Grafen von Habsburg zu Lauffenburg in Deutschland mit Johann IV. 1408 erlosch [in England soll er jedoch in dem Geschlechte der Stelvinge, (von Rheinfelden hergeleitet) den Nachkommen eines Grafen von Habsburg, Gottfried, welcher nach England auswanderte, fortbauern] und der zweite, der der Grafen von Kyburg, mit Ego Grafen von Kyburg und Landgrafen in Burgundien 1415 ausstarb. Albrecht IV. vermählte sich mit Hedwig, Tochter des mächtigen Grafen von Kyburg, und kam dadurch in die Verwandtschaft Kaiser Friedrich's II., welchen er auf seinem Kreuzzuge begleitete. Er starb bei demselben zu Askalon 1240 und hinterließ drei Söhne, Rudolf IV., Albrecht V. und Hartmann, von denen der erstere im Jahre 1273, hauptsächlich auf Empfehlung des Erzbischofs Werner von Mainz, als Rudolf I. den deutschen Kaiserthron bestieg.

B. Die Habsburger von Rudolf I. bis zur Gründung der Weltstellung ihres Hauses unter Maximilian I., 1493. Rudolf I., welcher sich schon vor seiner Erhöhung zum Kaiser in den Besitz der reichen Erbschaft seines kinderlosen Oheims, des Grafen Hartmann von Kyburg, zu setzen gewußt und dadurch

seine Besitzungen in der Schweiz ansehnlich vermehrt hatte, besetzte als Kaiser den ihm die Anerkennung verweigern den Ottokar, König von Böhmen, und belieh, nachdem dieser 1278 auf dem Marchfelde bei Wien gegen ihn gefallen war, mit dessen Ländern, Oesterreich, Steiermark und Krain, indem er dieselben für erledigtes Reichslehen erklärte, seinen Sohn Albrecht, während er Kärnten dem Grafen Meinhard von Tyrol gab, mit dessen Tochter sich Albrecht vermählte. So ist Rudolf als der eigentliche Gründer der österreichischen Hausmacht anzusehen. Er hinterließ außer Albrecht noch einen zweiten Sohn, Rudolf († 1289), dessen Geschlecht indessen schon 1313 mit seinem Sohn Johann ausstarb. Albrecht, seit 1298 deutscher Kaiser, 1308 von seinem Neffen Johann Parricida ermordet, hinterließ sechs Söhne: Rudolf († 1307), Friedrich III. († 1330), Leopold († 1326), Albrecht II. († 1358), Heinrich († 1327), Otto († 1339) und fünf Töchter. Unter ihnen gingen die Waldfürste, später auch Luzern, Glarus und Zug der Oberhoheit ihres Hauses verloren, dafür erwarben sie aber die Grafschaft Pfirt und erhielten vom König Ludwig von Bayern die Grafschaft Kärnten als Reichslehen. Friedrich III. war 1314 gegen diesen als Gegenkönig aufgetreten, in der Schlacht von Mühldorf jedoch besetzt und gefangen genommen. Nur Albrecht II. hinterließ Kinder: Rudolf († 1365, der Tyrol erwarb), Friedrich († 1362), Albrecht III. († 1395) und Leopold III. († 1386 in der Schlacht bei Sempach). Von diesen Söhnen hatten wieder nur Albrecht III. und Leopold III. männliche Descendenz. Albrecht's III. Sohn, Albrecht IV., starb 1404; dessen Sohn, Albrecht V., König von Ungarn, heirathete die Tochter des deutschen Kaisers Sigismund, Elisabeth, und folgte diesem 1438 in dieser Würde. Sein Sohn Ladislaus I. ward später König von Böhmen und Ungarn, dessen Sohn Ladislaus II. hatte zwei Kinder, Anna und Ludwig II., mit welchem Letzteren 1558 die Linie Albrecht's III. ausstarb. Leopold III. hatte vier Söhne: Wilhelm († 1406), Friedrich († 1439), Leopold († 1411) und Ernst († 1424). Friedrich's Sohn, Sigismund, starb 1496. Von Ernst's Söhnen, Friedrich III. und Albrecht VI., starb der Letztere 1463 kinderlos, und Friedrich's III. (von 1440—1493 deutscher Kaiser) einziger Sohn, Maximilian I., vereinigte wieder alle Länder seines Hauses. Durch seine Vermählung mit Maria von Burgund, 1477, gelangte er in den Besitz der Niederlande, und durch die Verheirathung seines Sohnes Philipp mit Johanna, der Erbtöchter Ferdinand's des Katholischen und Isabella's, sicherte er seinem Hause die Erwerbung der spanischen Monarchie.

C. Die Habsburger von Maximilian I. bis zum Erlöschen des habsburgischen Mannsstammes mit Karl VI. 1740. Nach Philipp's frühzeitigem Tode (1506) trat sein ältester Sohn Karl I. zunächst in den Besitz der Niederlande, dann nach dem Tode seines Großvaters mütterlicherseits Ferdinand in den der ganzen spanischen Monarchie. Als er 1519 seinem Großvater Maximilian I. auch als Karl V. in der deutschen Kaiserwürde gefolgt war, schloß er 1521 mit seinem Bruder Ferdinand einen Theilungsvertrag, wonach er diesem alle deutschen Lande überließ und für sich nur die väterlichen und mütterlichen Erblande außer Deutschland behielt. In diesen folgte ihm 1556 sein Sohn Philipp II. 1700 starb diese spanische Linie mit Karl II. aus. Ferdinand, der Gründer der deutsch-österreichischen Linie, gelangte durch seine Verbindung mit der Prinzessin Anna, nach dem Tode König Ludwig's II., 1526, in den Besitz von Ungarn und Böhmen und folgte 1556 auch seinem Bruder Karl V. († 1558) in der deutschen Kaiserwürde. Bei seinem Tode 1564 ward Maximilian II., sein ältester Sohn, deutscher Kaiser; und außerdem hinterließ er noch vier Kinder: Elisabeth, Ferdinand († 1593), Katharina und Karl († 1590). Maximilian's II. Nachkommen sind: Rudolf II. (seit 1576 deutscher Kaiser), Matthias (Kaiser seit 1612), Albrecht und Maximilian. Auf Matthias folgte 1619 Ferdinand II., der Sohn seines Vaters - Bruders Karl, als deutscher Kaiser, der alle österreichischen Länder wieder unter sich vereinigte. Ihm folgte 1637 sein Sohn Ferdinand III., welcher zwei Söhne hatte: Ferdinand Franz († 1654) und Leopold I., Kaiser seit 1658. Dessen Söhne sind Joseph I., Kaiser seit 1705, und Karl VI., Kaiser seit 1711, mit welchem 1740 der habsburgische Mannsstamm erlischt.

D. Vom Erlöschen des habsburgischen Mannsstammes, 1740 bis jetzt. Durch die sogenannte pragmatische Sanction hatte Karl VI. seiner einzigen

Tochter Maria Theresia den Besitz seiner sämtlichen Staaten zu sichern geglaubt. Sie wurde jedoch bei seinem Absterben darin von Bayern und Preußen angefochten, an welches letztere sie Schlessien verlor. Dafür gewann sie durch die erste Theilung Polens Galizien und Lodomerien und durch einen glücklichen Krieg mit den Türken die Bukowina. Mit ihrem Gemahl Franz von Lothringen, seit 1745 deutscher Kaiser, hatte sie sieben Kinder: 1) Joseph II., Kaiser seit 1765, 2) Maria Amalia, 3) Leopold II., Kaiser seit 1790, 4) Marie Karoline, 5) Ferdinand, Herzog von Modena († 1806), 6) Marie Antoinette, Gemahlin Ludwig's XVI. von Frankreich, 7) Maximilian († 1801). Unter diesen erlangte Ferdinand durch seine Verheirathung mit Beatrix, der Erbtochter des Hauses Este, die Nachfolge im Herzogthum Modena, in welche jedoch erst sein Sohn Franz IV. nach dem Sturze der französischen Herrschaft eintrat. Dessen Kinder sind: Maria Theresia, Franz V., der jetzt regierende Herzog, seit 1859 durch die Revolution vertrieben, Ferdinand und Marie Beatrix — Kaiser Leopold II. hinterließ 12 Kinder. Unter diesen sind hervorzuheben: 1) Maria Theresia, Gemahlin des Königs Anton von Sachsen († 1827); 2) Franz II., deutscher Kaiser seit 1792, der sich seit 1804 Kaiser von Oesterreich nannte und 1806 die deutsche Kaiserwürde niederlegte; 3) Ferdinand III., seit 1790 Großherzog von Toscana, welches durch Franz von Lothringen, den Gemahl Maria Theresia's, als Secundogenitur an das Haus Habsburg gekommen war; Ferdinand's III. Sohn Leopold II. ist der jetzt regierende Großherzog von Toscana, seit 1859 durch die Revolution vertrieben; 4) Karl, der berühmte Feldherr gegen Napoleon; 5) Johann, im Jahre 1848 deutscher Reichsverweser; 6) Rainer, bis 1848 Vicekönig von Mailand. — Von den 7 Kindern Franz II. nennen wir: Marie Louise, Gemahlin Napoleon's, gest. als Herzogin von Parma 1847; Ferdinand I., Kaiser von 1835 — 1848, und Franz Karl Joseph, dessen Sohn Franz Joseph I., geb. 18. Aug. 1830, seinem Oheim Ferdinand auf den Kaiserthron folgte. (Vergl. d. Art. Oesterreich.)

Sakert (Philipp), zu seiner Zeit gefeierter Landschaftsmaler des 18. Jahrhunderts. Er ist den 15. Septbr. 1737 zu Wrenzlau in der Uckermark geboren, erhielt von seinem Vater, Phil. S., sodann in Berlin die nöthige technische Fertigkeit im Zeichnen und Malen, kam, als er sich mit Erfolg der Landschaftsmalerei widmete, auf Sulzer's Empfehlung zu dem Baron Olthof in Stralsund und durch diesen 1765 nach Paris. Drei Jahre darauf begab er sich nach Italien, wo die Darstellung der Seeschlacht bei Tschernoe, die er im Auftrage der Kaiserin Katharina in zwei Gemälden lieferte, seinen europäischen Ruf begründete. Zur Ausbreitung des letzteren trug auch der Umstand bei, daß Graf Orloff, der damals mit einem Theil seiner Flotte vor Livorno lag, um dem Künstler den Anblick eines in die Luft fliegenden Schiffes zu verschaffen, eine russische Fregatte in die Luft sprengen ließ. Durch den russischen Gesandten Grafen Rasumowsky dem Könige von Neapel vorgestellt, erhielt er 1786 in Neapel eine Anstellung. Der Revolutionskrieg von 1799 bewog ihn, sich nach Florenz zu flüchten, und er starb 1807 auf seiner vier Jahre vorher gekauften Villa zu Careggi. Seine decorative Prospectmalerei hatte in Götthe einen großen Bewunderer gefunden, und derselbe widmete auch seinem Andenken die Schrift: „Phil. S., biographische Skizzen, meist nach dessen eigenen Aufsätzen entworfen“ (Tübing. 1811); jetzt steht man auf seine Leistungen sehr stolz herab, doch ist es noch sehr die Frage, ob die neuere, nach Gemüthsmotiven arbeitende Landschaftsmalerei wirklich so hoch, als man sich einbildet, über der Prospectmalerei S.'s steht, wie das Rococco überhaupt noch durch kein neues Lebens- und Kunstsystem siegreich überwunden ist. Philipp's Brüder hatten sich gleichfalls als Künstler einen angesehenen Namen erworben, Carl Ludwig (endete zu Lausanne 1800 durch Selbstmord) als Landschaftsmaler, desgleichen Johann Gottlieb (starb 1775 zu Bath in England), Wilhelm (starb 1780 als Zeichenlehrer an der Akademie zu Petersburg), Georg Abraham (starb 1805 zu Florenz) als Kupferstecher.

Habeln, das Land, welches, den nördlichsten Theil der hannoverschen Landdrostei Stade bildend, an der Elbe und Nordsee liegt, an das Hamburger Amt Nigebüttel grenzt, etwas über 5, 1/2 D.-M. groß ist und 17,950 Einwohner hat, wurde schon von Karl dem Großen erobert, stand später unter den Grafen von Stade und

kam endlich an die Herzoge von Sachsen-Lauenburg, nach deren Aussterben 1689 es von dem Kaiser sequestrirt und erst 1731 dem Hause Kurbraunschweig eingeräumt wurde. Schon Dillichius in seiner Bremenschen Chronik rühmt das Ländchen als das kernreichste und fruchtbarste in dieser Gegend von Deutschland, dessen Hauptstadt schon von Alters her Otterndorf ist. Die Hädler haben jetzt noch besondere Freiheiten, Privilegien und Communalrechte, und ihr Land bildet ein Glied in der Kette der kleinen, früher mehr oder weniger unabhängigen Marschdemokratieen, die sich von Holland und den Mündungen der Maas an bis in die Mitte der cimbrischen Halbinsel erstreckte. Die Möglichkeit, ihr Land und ihre Freiheit durch künstlich veranlaßte Ueberschwemmungen vor feindlichen Einbrüchen zu sichern, hat der Freiheitsliebe, durch die die reichen und stolzen Leute in den Marschen Nord- und Nordwestdeutschlands sich stets hervorgethan haben, noch mehr Vorschub geleistet.

Hadramant s. Arabien.

Hadriannus (Publ.) s. Römische Kaiser.

Hadschi. Die Messchid El Nabawi oder des Propheten Moschee ist eines der „zwei Sanctuarien“ des Islam und der zweite unter den drei hochverehrten Anbetungsplätzen in der Welt; die beiden anderen sind die Messchid El Haram in Mekka und die Messchid El Akfa in Jerusalem. Eine Ueberlieferung von Muhammed behauptet: „Ein Gebet in dieser meiner Moschee ist wirksamer als tausend Gebete an anderen Orten“, ausgenommen nur die Messchid El Haram. Für den Besuch in der Messchid El Nabawi und an den heiligen Orten innerhalb derselben wird der technische Ausdruck: „Ziharat“ oder Heimsuchung gebraucht, und der Besucher, welcher sich dem Grabe des Propheten als einem Gegenstande religiöser Feierlichkeit nähert, heißt Zair, sein Führer Muzawwir, während der Pilger in Mekka, um hier die Kaaba (s. d.) anzubeten und zu küssen, ein Hadschi wird. Ein wesentlicher Unterschied wird gemacht zwischen dem Besuche der Moschee Muhammed's und der Hadschwallfahrt (Hadschah, Hadsch). Letztere wird, während ersterer nur eine verdienstvolle Handlung ist, vom Koran jedem Moslim als eine Pflicht auferlegt, der er sich einmal in seinem Leben unterziehen muß. Doch giebt es auch Leute, die ein Gewerbe daraus machen, diese Wallfahrt für Andere zu unternehmen. Es ist nämlich erlaubt, die anbefohlene Reise durch einen Stellvertreter machen zu lassen, und so bezahlten viele Mosleme, die es können, lieber beträchtliche Summen an diese Frommen, als daß sie sich selbst den durch verschiedene Vorschriften des Korans noch vergrößerten Beschwerden einer weiten, gefährlichen Reise unterziehen. Natürlich liegt es im Interesse der Stellvertretenden Pilger, nach ihrer Rückkehr von einer Reise sich in erbärmlichen Umständen sehen zu lassen.

Hadschisch, ein bekanntes Berausungsmittel der Orientalen, wird aus dem indischen Hanf (*Cannabis indica*) bereitet; einer Pflanze aus der Familie der Urliceen, die in Allem, ausgenommen daß sie nicht dieselbe Höhe erreicht, dem Hanf unserer Himmelsstriche ähnlich ist. Der H., d. h. Kraut, Kraut vorzugsweise, als ob die Araber mit Einem Worte das Kraut als die Quelle aller materiellen Genüsse hätten bezeichnen wollen, trägt verschiedene Namen, je nach der Zusammensetzung und der Bereitungsart, welcher er in dem Lande unterliegt, wo man ihn geerntet hat: in Indien heißt er Badschie, in Afrika Teriak, in Algier und im glücklichen Arabien Madsch und ic. Der fetter Extract des H., wie ihn die Araber bereiten, wird dadurch gewonnen, daß man die Spizen der frischen Pflanze in Butter mit ein wenig Wasser kochen läßt. Nach vollständiger Verdunstung aller Feuchtigkeit erlangt man dann ein Präparat, welches das Aussehen einer gelbgrünlichen Pommade hat und einen unangenehmen Geruch nach Hanf und ranziger Butter behält. Die gebräuchlichste dieser Confitüren, das Daramest, ist eine Mischung aus fettem Extract, Zucker und verschiedenen wohlriechenden Pflanzen, als da sind Vanille, Zimmt, Pistazien, Mandeln, Muscat. Ja man fügt zuweilen ein wenig Kanthariden bei, zu einem Zweck, der mit den gewöhnlichen Resultaten des H. nichts gemein hat. In dieser neuen Form hat der H. nichts Unangenehmes, und man kann ihn in der Gabe von 15, 20 und mehr Grammen nehmen, entweder eingewickelt in eine Oblate, oder aber in einer Tasse Kaffee. Den Weltmenschen und Unwissenden, so wie den nach ungewöhnlichen

Genüssen Begierigen können wir jedoch sagen, daß sie im H. nichts Wunderbares, sondern nur excessiv Natürliches finden werden. Das Gehirn und der Organismus, auf welche der H. wirkt, werden nur ihre gewöhnlichen, individuellen, der Zahl und der Energie nach zwar vermehrten, ihrem Ursprung aber stets getreuen Erscheinungen hervorbringen. Der Mensch wird dem Verhängniß seines physischen und moralischen Temperamentes nicht entgehen, der H. wird für die Eindrücke und die vertrauten Gedanken des Menschen ein vergrößernder Spiegel, allein nichts als ein Spiegel sein.

Hafen ist ein in der Nähe des Ufers befindlicher Liegeplatz für Schiffe. Man unterscheidet denselben von der Rhede durch seine geschütztere Lage, in der Regel auch noch dadurch, daß die Schiffe in den Häfen an Pfahlwerken, Bojen oder Rammmauern befestigt werden, während sie auf der Rhede sich ihrer Anker bedienen müssen. Die Haupterfordernisse eines guten Hafens: Schutz, Tiefe und bequeme Landcommunication, pflegen selten von der Natur an einem Orte vereinigt zu sein; es ist deshalb die Hafenbaukunst ein wichtiger Zweig der Hydrotechnik, der namentlich in neuerer Zeit wegen der gesteigerten Ansprüche des Verkehrs an eine ununterbrochene, von Zufälligkeiten der Witterung und des Wasserstandes unabhängige Beförderung stark cultivirt wird. Zur Schaffung und Erhaltung der Tiefe dient entweder natürliche Strömung, oder künstliche Spülung oder Baggerung. Letztere ist da, wo eine Tendenz zur Ablagerung stattfindet, gewöhnlich sehr kostbar, und es muß deshalb thunlichst auf Benützung der Spülkraft des Stromes Bedacht genommen werden, wozu an allen Orten, die ein bedeutendes Fluthintervall haben, der Wechsel von Fluth und Ebbe ein sehr wirksames Hülfsmittel darbietet (vgl. d. Art. Alluvion, Ebbe und Fluth). Ueber aufgestaute Häfen mit Schleusen s. d. Art. Dock. Einen sehr wesentlichen Bestandtheil guter Häfen machen die Einrichtungen aus, mittels deren Personen und Güter von den Schiffen an's Land und umgekehrt gelangen können. Gut zugängliche Landungsplätze, von hinlänglicher, den Verkehrsverhältnissen des Orts entsprechender Ausdehnung, auf denen das Interesse des Publicums durch öffentliche Behörden vertreten und geschützt ist, ohne durch Privatuserbesitz eingeengt zu werden, dürfen keinem Hafen fehlen. Wo ein häufig und stark wechselnder Wasserstand stattfindet und deshalb die Schiffe nicht unmittelbar am Ufer liegen können, werden Landungsbrücken angewendet, deren vorderer Theil auf dem Wasser schwimmt und durch einen scharnierartig beweglichen mittleren Brückentheil mit der hinteren festen Brücke in Verbindung gesetzt ist.

Für das Einlaufen eines beladenen Schiffes in den Hafen werden Abgaben bezahlt, welche den Namen Hafen- oder Revierkosten führen. Dazu gehören: die Ankerelder, die Vootfengelder, die Feuergelder zur Erhaltung der Leuchttürme, die Tonnen-, Baaken- und Hafengelder, die Schoutenfrachten und Lösungskosten etc. Je nachdem die Häfen durch die Natur oder durch Kunst gebildet sind, redet man von natürlichen und künstlichen Häfen, und je nachdem sie für Kriegsschiffe oder bloß für Handelsschiffe eingerichtet sind, von Kriegs- und von Handelshäfen. Häfen, in welchen keine Abgaben, oder doch nur ein geringer Ein- und Ausfuhrzoll erhoben werden, heißen Freihäfen (s. d. Art.). Unter Nothhafen versteht man einen solchen Hafen, in welchen das Schiff aus einem zufälligen Grunde einzulaufen genöthigt ist, ohne daß seine anfängliche und ordentliche Bestimmung darauf gerichtet war, nur von einer gewissen Nothwendigkeit dazu getrieben. Dies Einlaufen kann aus verschiedenen Gründen geschehen. Geschieht es durch Jemandes Verschulden, so hat dieser alle Kosten zu tragen und namentlich die Ladungs-Interessenten wegen des Verzuges der Reise in jeder Weise zu entschädigen. Gerechte Gründe sind: 1) Mangel an Lebensmitteln, sofern derselbe nicht durch Jemandes Schuld verursacht war; 2) die begründete Furcht vor Feinden und Seeräuberei; 3) jeder dem Schiffe zugestohene Unfall, wodurch selbiges außer Stand gesetzt wird, die Fahrt fortzusetzen. Doch ist auch bei den letzteren Punkten überall vorauszusetzen, daß das Auslaufen nicht aus Betrug, Nachlässigkeit und strafbarem Mangel an Voraussicht des Rheders oder Schiffers entspringe, wenn diese nicht den Abladern zur Entschädigung verpflichtet sein sollen, was sonst nicht der Fall ist. In sofern nicht die Unfähigkeit des Schiffes zur Fortsetzung der Fahrt in Folge von *Havarie* (s. d. Art.) eingetreten ist, so hat der

Reber oder Befrachter die Kosten des Einlaufens in den Nothhafen zu tragen; es ist das also particuläre Havarie. Nach den meisten Seerechten ist der Capitän vor dem Einlaufen in einen Nothhafen zur Berufung des Schiffsrathes verpflichtet; auch sind die anwesenden Ladungs-Interessenten hinzuzuziehen. Doch wird man überall dem Capitän eine entscheidende Stimme einräumen müssen, der dann nachträglich sein Benehmen rechtfertigen muß und den Widersprechenden ihre Protektionen und Reclamationen zu bescheinigen verbunden ist. Sobald der Beweggrund zum Einlaufen in einen Nothhafen wegfällt, darf der Capitän die Fortsetzung der Reise nicht weiter verschieben, und er wird für den durch freiwillige Zögerung entstandenen Schaden verantwortlich.

Haff. Wenn ein Strom, im flachen Lande sich ergießend, seine Mündung verstopft und wenn überdies an der Küste eine Reihe von Dünen liegt, höher als das rückwärts befindliche Land, dann wird die Hemmung an der Mündung den Strom rückwärts aufstauen und, indem er über das benachbarte niedrige Land tritt, dieses in einen See verwandeln, der durch den vor ihm liegenden Damm an einzelnen tiefern Stellen seinen Abfluß nimmt. Einen solchen See nennt man bei den Flüssen, die sich in die Ostsee ergießen, *H.*, ein altes, in dem gemeinen Sprachgebrauch sonst nicht mehr gebräuchliches Wort, welches noch im Dänischen *Hav* und im Schwedischen *Haf* üblich ist. Die bekanntesten Haffe, deren Dünenstreifen aber, der sie schließt, Nehrung (durch die dem Niederdeutschen so gewöhnliche Ausstoßung des *D* aus Niederung entstanden) heißt, sind das Frische *H.*, das Kurische *H.* und das Stettiner *H.* Diese Bildung einer Flußmündung kann übrigens begreiflich nur da stattfinden, wo das Ende des Flußhals nicht in eine ursprüngliche Bucht sich erweitert, und wo Dünen erst auf Meeresgrund sich besitzeln können. Zugleich wird aber vorausgesetzt, daß die Bewegung des Meeres nicht sehr gewaltig und nicht sehr wechselnd sei; nur Meere ohne geringe Ebbe und Fluth werden sie daher vorzugsweise begünstigen, denn wo diese mit einwirkt, da wird die sich bildende Dünenreihe zerrissen, und es bildet sich statt ihrer leicht eine Reihe von langgezogenen Inseln, die in einiger Entfernung die Küste säumen und gegen den Andrang der Wellen einen schützenden Damm bilden, ein Fall, der unter Anderm sehr deutlich an der norddeutschen Küste in der Inselreihe eintritt, die sich von Neuwerk über Wangeroog, Langeroog &c. an den Mündungen der Weser, der Ems und des Suder-See's vorüber, bis zum Texel erstreckt und in welcher einzelne Inseln noch fortwährend von Wellen zerrissen und auch wohl wieder verbunden werden.

Haffi, der Ehrentitel des persischen Dichters Schems eddin Mohammed, bedeutet eigentlich Koraneseit. Geboren zu Schiras im Anfange des 14. Jahrh., lebte er als Derwisch und lehrte die Theologie und Rechtskunde; er starb 1389. Seine Gedichte feiern die Genüsse des Weines und der Liebe und zeichnen sich durch Gedankenschwärmerei, Anmuth und schwärmerisches Feuer aus. Sie wurden erst nach seinem Tode in einen „Divan“ gesammelt, welcher durch v. Hammer in's Deutsche übertragen wurde. (2 Bde., Tübingen 1812 bis 1815.) Vergl. Goethe im „West-östlichen Divan“ (Stuttgart 1819), S. 314—318.

Haff f. Arrest.

Hagedorn (Friedrich v.), deutscher Dichter, geboren den 23. April 1708 zu Hamburg, studirte von 1726—29 in Jena und starb als Secretär bei dem sogenannten Englischen Court, einer Gesellschaft englischer Kaufleute, in seiner Vaterstadt, den 28. October 1754. — *H.* verließ zugleich mit seinem Zeitgenossen Haller die unfreie Gelegenheitsdichterei und eröffnete die Reihe der einer heitern Lebensphilosophie huldigenden Dichter der Freude und des Scherzes, auch war er Lehr- und Fabeldichter. Unter seinen Erzählungen ist die berühmteste: „Johann, der Seifenfeder“. *H.*'s Lieder, von denen viele oft componirt wurden, zeichnen sich durch fließende Sprache, Gewandtheit und Leichtigkeit der Darstellung und Anmuth aus; die moralischen und epigrammatischen Gedichte sind mit mancherlei nöthigen und unnöthigen Anmerkungen geschmückt. Man kann ihn wohl mit Herder als „den classischen Gipfel der Niedersachen“ bezeichnen, ohne ihm damit schon nationale Classicität einzuräumen; er war nicht sowohl originell, als glücklich im Nachbilden fremder Muster. Horaz, die Engländer Prior

und Boye, die französischen Dichter Chaulieu, Chapelles, Lafontaine, Voltaire waren seine Vorbilder. Seine Werke sind am vollständigsten herausgegeben nebst einer Lebensbeschreibung des Dichters von J. J. Eschenburg (Hamburg 1800, 5 Thle., neue wohlfeile Ausgabe 1825). — Sein Bruder, Christian Ludwig v. S., der jüngere Sohn des dänischen Conferenz- und Staatsraths Hans Staut v. S., den 14. Februar 1713 zu Hamburg geboren, den 24. Januar 1780 zu Dresden gestorben als Geheimer Legationsrath und General-Director der Kunstakademien zu Dresden und Leipzig, erwarb sich durch „die Betrachtungen über die Malerei“ (Leipzig 1762, 2 Thle.) den Ruf eines geschmackvollen und geistreichen Kunstkenner's. Nicolai nennt in der Beurtheilung jener Schrift (Literaturbriefe, 23. Theil, S. 3 ff.) ihn und Winkelmann die größten Kunstrichter.

Hagel. Der Hagel — nicht zu verwechseln mit den meist im März und April fallenden und aus ziemlich fest zusammengeballten Eisnadelchen bestehenden Graupeln, die auf ähnliche Art wie der Schnee entstehen — besteht aus dichtem, meist durchsichtigem Eise in abgerundeter, manchmal aber auch abgeplatteter oder eckiger Form, in dessen Mitte sich in der Regel ein undurchsichtiger Kern befindet, der den Graupelförnern gleicht. In der diesen Kern umgebenden durchsichtigen Eismasse lassen sich häufig einzelne concentrische Schichten unterscheiden, während man ausnahmsweise auch wohl Hagelförner mit strahliger Structur beobachtet hat, ferner Hagelförner mit abwechselnd durchsichtigen und undurchsichtigen Eisschichten. Die Größe der Hagelförner ist sehr verschieden: sie sind kleiner wie eine Haselnuß und werden alsdann weniger beachtet, sie sind aber auch größer und zerfahretern Alles, was sie treffen. So erzählt Haller, daß am 9. April 1697 Hagelförner von 10 Loth Gewicht fielen; Robert Taylor maß am 4. Mai 1697 Hagelförner und fand ihren Durchmesser in einer Länge von 4 Zoll; Volta versichert, daß unter den Hagelförnern, die in der Nacht vom 19. auf den 20. August 1787 die Stadt Como und ihre Umgebungen verwüsteten, einige mit einem Gewichte von 18 Loth gefunden seien; auch nach Nöggerath endlich fielen während des Hagelwetters vom 7. Mai 1822 zu Bonn Hagelförner von einer Schwere von 24 bis 26 Loth. Eben so furchtbar ist häufig die weite und schnelle Verbreitung des Hagelwetters. Am 13. Juli 1738 durchzog Frankreich und Holland ein Hagelwetter in einer Breite von ca. 9, in einer Länge von 200 Meilen und mit einer Geschwindigkeit von 16 Meilen in der Stunde: zwar fiel der Hagel nur 7 bis 8 Minuten lang und in einem Gewichte von 16 Loth, aber die Zahl der allein in Frankreich verwüsteten Pfarrdörfer betrug 1039 und den Schaden, den dies Wetter anrichtete, schätzten officielle Angaben auf nahe an 25 Mill. Francs. Begleitet ist der Hagel stets von elektrischen Erscheinungen, geht gewöhnlich dem Gewitterregen voran oder begleitet ihn, aber fast nie folgt Hagel auf Regen. Die Wolken, die ihn bringen, haben häufig eine bedeutende Ausdehnung und Tiefe und verbreiten deshalb eine große Dunkelheit; die Farbe derselben ist eigenthümlich grauröthlich, an ihrer unteren Grenze hängen meist große Wolkenmassen herab, und ihre Ränder sind vielfach zerissen; angekündigt werden sie durch ein eigenthümliches rasselndes Geräusch, und sie treten meist auf am Tage, seltener in der Nacht. Die Untersuchungen über Entstehung des Hagels sind noch nicht abgeschlossen. Zwei Fragen sind in dieser Beziehung vor Allen zu beantworten: woher nämlich die große Kälte kommt, die das Wasser gefrieren macht, und dann, wie es möglich ist, daß die Hagelförner, wenn sie einmal so groß geworden sind, daß sie eigentlich durch ihr Gewicht herabfallen müßten, dennoch so lange in der Luft bleiben können, bis sie zu einer so bedeutenden Masse angewachsen sind. Beide Fragen hat zuerst Volta zu beantworten versucht, aber die Antworten haben sich nicht als stichhaltig bewiesen. Die Antwort auf die zweite Frage hat indes eine große Berühmtheit erlangt und hat so lange als Dogma gegolten, daß wir sie hier mittheilen. Volta nimmt nämlich an, daß zwei mächtige mit entgegengesetzter Electricität geladene Wolkenschichten über einander schweben. Wenn die nur noch sehr kleinen Hagelförner auf die untere Wolke fallen, so werden sie bis zu einer gewissen Tiefe eindringen und sich mit einer neuen Eisschicht umgeben; sie werden sich aber auch mit der Electricität der unteren Wolke laden und von dieser zurückgestoßen, während die obere sie anzieht; sie

steigen also trotz ihrer Schwere wieder zur oberen Wolke in die Höhe, wo sich derselbe Vorgang wiederholt; so fahren sie eine Zeit lang zwischen den beiden Wolken hin und her, bis sie endlich, wenn sie zu schwer werden und die Wolken ihre Elektrizität verlieren, herabfallen. Eine interessante Graupenmühle, die das Korn nicht verkleinert, sondern vergrößert! Schade nur, daß nicht abzusehen ist, warum nicht die Elektrizität augenblicklich von einer zur anderen Wolke übergeht, zumal doch durch die Hagelkörner eine Verbindung hergestellt ist. Eine andere Ansicht ist seit etwa einem Decennium geltend gemacht worden. Fr. Vogel theilte im Jahre 1849 nämlich mit, daß der Bläschen Dampf, welcher die Wolken bildet, weit unter den Schmelzpunkt des Eises erkalten könne, ohne daß ein Erstarren eintrete. Wenn nun aus einer höheren Wollenschicht Graupelkörner durch eine in diesem Zustande befindliche Wolke herabfielen, so müsse auf ihnen sich Wasser niederschlagen, das augenblicklich erstarre. Eine diese Hypothese stützende Beobachtung machte Joh. Müller; er bemerkte nämlich, daß ein Regen in einer Zeit, in der das Thermometer geraume Zeit vorher über dem Gefrierpunkte gestanden hatte, den nicht unter 0° erkälten Boden plötzlich mit einer Eiskruste überzog: also Regentropfen unter den Gefrierpunkt erkaltet und dennoch nicht gefroren. Ähnliche Resultate lieferten die Beobachtungen von Möllner und von den französischen Luftschiffern Barral und Virio. Woher nun die Erscheinung, daß jene Wasserbläschen nicht erstarren, während ihre Temperatur unter 0° steht? Vermuthlich stehen wir hier wieder vor dem Geheimnisse der Elektrizität, das der menschliche Geist bis jetzt noch nicht zu lösen vermocht hat.

Hagelsberg, Dorf, $\frac{1}{2}$ Meile westlich von Belzig, im Regierungsbezirk Potsdam gelegen, ist durch das siegreiche Treffen vom 27. August 1813 bekannt geworden, mit welchem die kurmärkische Landwehr durch Vernichtung der bedeutend überlegenen Division Girard ihren schönsten Ehrentag in diesem glorreichen Feldzuge feierte. Es ist eine besonders jetzt allgemein verbreitete irrige Ansicht, daß eigentlich alle Siege in jener großen Epoche durch die Landwehr erfochten seien und die Linie nur in zweiter Reihe daran Theil genommen habe, während — Jedem, der nur eine Ahnung von militärischen Dingen überhaupt hat, ganz begreiflich und natürlich — das Verhältniß nahezu umgekehrt war. Das Treffen bei G. ist aber zum allergrößten Theil durch die 8250 Mann kurmärkischer Landwehr und aus schließlich durch junge Truppen, die noch keinen Feind gesehen hatten, erfochten worden, da auch die 4 Bataillone des 1. Reserve- und 1 Bataillon des 1. Gb.-Infanterie-Regiments, die daran Theil nahmen, noch nicht im Feuer gestanden hatten und hier die Eisentaufe mit Ruhm und Ehre empfingen; mit Recht wird daher das Treffen bei G. spezifisch die Landweherschlacht genannt. Der General Girard hatte von Napoleon den Befehl erhalten, von Magdeburg aus mit seiner 14,000 Mann starken Division die Unternehmung Dubinot's gegen Berlin zu unterstützen (s. d. Art. Großbeeren), und war am 25. nach Brück, am 26. auf Belzig marschirt und hatte zwischen Lübnitz und G. ein Lager bezogen. Nördlich der Straße Belzig-Görzke und dieses Lagerplatzes, der auf dem nördlichen Rande des sogenannten Plateaus von Glien, dessen höchster Punkt bei G. (wo heut das Denkmal steht) sich befindet, dehnt sich ein ziemlich dicht bestandener Wald aus. Von Belzig in westlicher Richtung nach G. hin zieht sich ein ziemlich tiefer Grund, welcher etwa 1000 Schritt diesseits des letztgenannten Dorfes in dem sogenannten Belziger Busch endigte. Sonst war das Terrain in dem durch die von Belzig nach Görzke nordwestlich und Groß-Glien westlich führenden Straßen gebildeten Dreieck sanft gewellt und, mit Ausnahme des bei G. gelegenen schmerzwiger Thiergartens, unbedeckt, also der geeignetste Kampfplatz für junge, brave, aber ungeübte Truppen, die nichts von der schlechten feindlichen Cavallerie zu fürchten hatten. General v. Hirschfeld, der bei Saarmund stand, hatte am 24. August, also nach dem Siege bei Großbeeren, vom Kronprinzen von Schweden den Befehl erhalten, dem General Girard, vor dem der bei Burg gegen Magdeburg gestandene General Buttlich langsam zurückwich, entgegen zu gehen und ihn zu schlagen. Am 25. war der General nach Brandenburg gekommen, hatte dem bei G. stehenden Buttlich'schen Corps die Hand gereicht und mit diesem vereint am 26. Görzke erreicht, wo er von der Anwesenheit des Generals Girard bei Lübnitz Nachricht erhielt. Er be-

schloß sogleich, denselben anzugreifen, und ertheilte dem Brigadier Oberstleutnant v. d. Marwitz (f. d. Art.) vom Puttligschen Corps, der vom Kronprinzen bereits dem General Wallmoden zugewiesen war, die Erlaubniß, das Gefecht noch vor seinem Abmarsch mitmachen zu dürfen. Am 27. früh führte Hirschfeld sein Corps auf der Belziger Straße bis Venken und recognoscirte, nach Vorwerk Steinsdorf vorrückend, begünstigt durch den überaus nachlässig betriebenen Vorpostendienst, die feindliche Aufstellung, er glaubte, dieselbe ganz zu übersehen, indeß war Girard mit einem Theile seiner Truppen am Morgen gegen Belzig aufgebrochen, um den Kosaken Tschernitschew's, die sich östlich der Stadt gezeigt hatten, entgegen zu gehen; als er sich überzeugt hatte, daß dieser nur leichte Reiterei hatte, war er zurückgegangen und hatte sich weiter südlich zwischen den von S. und Olien nach Belzig führenden Wegen aufgestellt. Der General Hirschfeld beschloß nun, den Feind, der von seiner Nähe keine Ahnung hatte, zu überfallen, den Angriff aber so zu führen, daß er ihm den Rückzug auf Magdeburg und Wittenberg nähme, also ihn nach Süden wüfse, sich selbst aber für den unglücklichsten Fall, den nach Brandenburg dadurch, daß er ihn gerade hinter sich hatte, sicher stellte. Er wollte deshalb nicht auf der Straße Venken-Belzig angreifen, sondern ließ dort nur den Oberstleutnant Neuß mit einem Detachement von 3 Bataillons und 1 Escadron stehen, während er selbst links durch den oben erwähnten Wald abmarschirte und dadurch den doppelten Vortheil des verdeckten Anmarsches bis dicht vor die linke Flanke des feindlichen Lagers und für den Kampf des seinen Truppen am vortheilhaftesten Terrains mit Sicherung des eigenen linken Flügels durch Anlehnung an einen, von Lübnitz nach Belzig führenden Grund für sich erhielt. Dadurch kam der Oberstleutnant Neuß bei dem bevorstehenden Gefechte auf dem rechten Flügel zu stehen. Es scheint, daß dem General, einem vortrefflichen ruhigen und entschlossenen Führer, der noch unter Friedrich dem Großen die Sporen verdient hatte, die schiefe Schlachtordnung des großen Königs vorgeschwebt habe; wenigstens erinnert sowohl der verdeckte Anmarsch gegen die feindliche Flanke, wie der gegen sie ausgeführte Echelon-Angriff lebhaft an die Dispositionen von Prag, Kossbach und Leuthen. Um 1 Uhr trat das Corps unter Führung des dortigen Försters seinen Marsch durch den Wald an; die sämmtliche Cavallerie, 11 Escadrons unter Oberst von Bismark, an der Lête; ihr folgte der Vortrab, 3 Bataillons unter Major Langen, dem die Brigade des linken (3 Bats. unter Boguslawsky), die Brigade des rechten Flügels (6 Bats.) unter Puttlig folgte, endlich die Reserve-Brigade Marwitz, 3 Bataillons, 10 russische Geschütze (nebst einer preussischen Kanone, die der Oberstleutnant Neuß erhalten hatte, die ganze Artillerie) marschirten in der Colonne. Um 2 Uhr hatte Alles den südlichen Waldrand erreicht und der Feind von dem Anmarsch noch keine Ahnung, so daß er am hellen Tage überfallen wurde. Der Oberst Bismark ließ mit Genehmigung des Generals sofort aufmarschiren, um die Vorposten, denen man dicht gegenüber war, aufzuheben, bevor sie Lärm machen konnten. Mit dem 6. Landwehr-Regiment stürzte er sich auf den Feind, sprengte den ganzen Vorposten-Bivouac aus einander; leider folgten aber auch die beiden anderen Regimenter ohne Befehl, so daß gleich zu Anfang die ganze Cavallerie im wildesten Laufe auf den verhassten Feind losjagte. Alles vor sich niederwerfend, erfuhr sie in Lübnitz selbst, wo sie hineinsprengte, den ersten Widerstand und stieß jenseits auf einige schnell herbeigeeilte Infanterie. Da eine Attacke auf die Quarrés mit den vollständig auseinandergekommenen Mannschaften, die größtentheils die Pferde nicht in der Gewalt hatten, keinen Erfolg haben konnte, auch zwischen dem Dorf und dem Belziger Busch sich feindliche Cavallerie zeigte, ließ Bismark Appell blasen und ging durch die inzwischen aufmarschirte Infanterie Langen's und Boguslawsky's zurück, bei der er eine Escadron zur Deckung des Angriffs und der Artillerie, welche gegen die feindliche, bei Lübnitz harrende Batterie auffuhr, stehen ließ. Mit den übrigen 10 Escadrons stellte er sich an dem von Lübnitz nach Belzig führenden Grunde als Sicherung der linken Flanke des Ganzen auf. Inzwischen rückte die Avantgarde, den Belziger Busch hart links lassend, vor, rechts rückwärts von ihr die Brigade Boguslawsky durch Lübnitz durch, das sie vom Feinde säuberte, und gleichzeitig ging auch der Oberstleutnant Neuß von Steindorf aus

vor. Unterdeß hatte Girard sich gegen den Angriff gewendet und war gegen S. vorgegangen, nachdem er den Belziger Busch mit starken Schützen Schwärmen besetzt hatte; auch diejenigen Truppen, welche bei Lübnitz gestanden, zogen sich nach S. zurück, wobei sie eine Kanone verloren. Die Avantgarde wurde durch das Tirailleur-Feuer aus dem Belziger Busch aufgehalten; die ungeübten preussischen Truppen kamen gegen die gedeckt stehenden Franzosen bald in Noth, so daß auch Buttlig, der inzwischen über Lübnitz hinaus dem Oberstleutnant Neuß nachgerückt war, drei Bataillons dorthin zur Unterstützung führte; er selbst stürzte bei dieser Gelegenheit mit dem Pferde und brach das Schlüsselbein; endlich rückte auch Marwitz gegen den Busch an, so daß jetzt 8 Bataillone gegen diesen standen. Die Colonne Neuß, das Bataillon Bornstedt (s. dies. Art.) an der Spitze, war im Vorrücken geblieben, hatte die Hagelsberger Windmühlen-Höhe genommen, und war gegen Groß-Olien vorgegangen, während der Major Langen, den nachfolgenden Echelons das Gefecht im Busch überlassend, seinerseits vorgerückt war und Klein-Olien erobert hatte. Als Bornstedt sah, daß die Avantgarde folgte, stürmte er, ohne einen Schuß zu thun, Groß-Olien, wurde aber von dem mörderischen Feuer aus den feineren Umfassungen, durch welches binnen wenigen Minuten 4 Offiziere und 100 Mann fielen, aufgehalten. Die Leute stuzten, fingen an zu schleifen, und als der Feind, die Schwäche der Preußen erkennend, in Massen vordrang, mußte er weichen; die nebenstehenden Bataillone wurden mit in den Rückzug verwickelt und Alles wich gegen den Belziger Busch zurück. Hier hatte indeß Marwitz durch wohlgezielte Artilleriefener die beiden gegenüberstehenden feindlichen Geschütze zum Schweigen gebracht und den Busch erobert. Sogleich schloß er sich, mit Zurücklassung seiner Schützen, den eben vorrückenden Bataillonen Boguslawsky's an und rückte gegen S. vor. Als diese letzten Truppen — eine weitere Reserve außer der sehr in Unordnung gekommenen Cavallerie gab es nicht — die Gegend des Dorfes erreichten, war dort Alles im vollen Zurückgehen, Klein-Olien verloren, und Alles drängte instinctmäßig nach der Richtung zurück, von der man gekommen. Auch die Truppen Boguslawsky's wurden in die Unordnung hineingezogen, als glücklicher Weise Marwitz eintreffend durch die Flüchtigen durchging und sich nebst seinen beiden Geschützen zwischen dem Schmerwitzer und Belziger Busch aufstellte, um einen festen Kern zu bilden, an dem sich die Truppen wieder sammeln könnten; dies geschah und es entspann sich nun eine lebhafte Kanonade, die aber den Preußen, trotz der überlegenen feindlichen Artillerie — 22 Geschütze — wenig Schaden that, da die Franzosen zu hoch schossen. Inzwischen hatten Marwitz's Schützen, die bei seinem Vorgehen zurückgeblieben waren, den Belziger Busch ganz gereinigt und bei dem südlich gelegenen Vorwerk Gröhdorf den Kosaken Ischermitschew's die Hand gereicht, die über Belzig hinaus dorthin vorgegangen waren und nur auf eine günstige Gelegenheit warteten, um in das Gefecht einzugreifen. Jetzt ging auch der Major Mohr mit 2 Bataillons von Neuem vor, eroberte S. wieder und kam so einem Theil der gegen Marwitz stehenden Franzosen in den Rücken; nun feuerte aber die französische Artillerie von der Windmühlenshöhe aus mit Kartätschen ins Dorf, ein feindliches Bataillon machte Kehrt und griff die Landwehr im Dorf unvernünftig an, so daß sie eben so schnell, als sie es erobert, wieder herausgeworfen wurde. Eine starke feindliche Colonne folgte, gegen diese brach aber der Oberst Venkendorf mit den Kosaken überraschend vor, und zersprengte sie vollständig; 500 Gefangene und eine Haubize fielen in seine Hände. Eine zweite feindliche Colonne, welche südlich herausgedrungen war, wurde in dem vielfach coupirten Terrain durch die Marwitz'schen Schützen, denen sich die der zunächst stehenden Bataillone angeschlossen, umringt — 200 deutsche Rheinbundtruppen warfen die Gewehre fort und der Rest, 33 Offiziere und 1320 Mann, wurden nach kurzer Gegenwehr gefangen genommen. Französischerseits hatte jede obere Leitung aufgehört, da der General Girard wahrscheinlich bei der Verfolgung des Centrum's gegen Lübnitz hin schwer blessirt worden war, und den einzelnen Angriffen der Franzosen fehlte von da ab aller Zusammenhang. Ein Theil hatte versucht, durch den Schmerwitzer Busch die rechte Flanke Hirschfeld's zu umgehen; als die, diese Bewegung einleitende Kanonade eine Zeitlang gedauert hatte, befahl der General, der die Absicht des Feindes durchschaute, das Dorf S., welches den Mittelpunkt der feindlichen Aufstellung bildete, zu

nehmen. Der Major v. Grollmann (Bruder des bekannten Generals) stürmte die durch Artillerie besetzte Höhe und eroberte 2 Geschütze. Während dieses Angriffs und des Gefechts bei Grühdorf waren 2 andere französische Colonnen aus S. gegen Lübnitz vorgegangen — die nördliche linke wurde auf Hirschfeld's Befehl durch 3 Bataillone und 3 Escadrons angegriffen; trotz ihres heftigen Widerstandes und des Feuers von 2 Geschützen, das den Preußen große Verluste zufügte, wurden die Franzosen gegen das Amt Hagelsberg zurückgedrängt, gegen die Gartenmauern gepreßt und mit der blanken Waffe angegriffen, es entspann sich ein mörderisches Handgemenge, wobei die Brandenburger die Gewehre umdrehen, um Mehrere auf einmal treffen zu können; die größere physische Körperkraft der Kurmärker ließ den Ausgang nicht lange zweifelhaft, die Franzosen, von Schreck über diese ungewohnte Kampfesweise ergriffen, wurden fast alle erschlagen, die Offiziere, die sich wie Verzweifelte wehrten, blieben ebenfalls bis auf wenige, die gefangen genommen wurden, auf dem Plage. Ein gleiches Schicksal hatte ein Bataillon, das in der Nähe hinter niedrigem Gebüsch verdeckt stand und auf das eben herankommende Bataillon Schönholz feuerte. Die rechte, südliche Colonne hatte unmittelbar an den am Südost-Eingange des Dorfs befindlichen Steinmauern Halt gemacht und Quarré formirt; durch die oben genannten drei Landwehr-Escadrons attackirt, schlug er zwei Angriffe derselben ab; der dritte, bei welchem sich die Offiziere das Wort gaben, einzudringen, gelang, da die meisten Gewehre der Franzosen des Regens halber nicht losgingen. Als auch noch die Schützen des Langen'schen Bataillons dazu kamen, wurde auch diese Abtheilung gegen die Mauer gequetscht, und was sich nicht durch die Gärten rettete, niebergemacht. Der Major Mohr, der seine Bataillone wieder gesammelt hatte, stürmte die Ostseite des Dorfs während jenes Gemetzels auf der Nordseite, während Grollmann von Westen einbrang. Nun entstand ein furchtbares Handgemenge im Dorfe; es wurde kein Pardonn gegeben, und 5 oder 6 feindliche, dort stehende Bataillone geradzu todtgeschlagen, so daß alle Eingänge und Thorwege buchstäblich durch Leichenhügel gesperrt waren. Nur einige Deutsche und 20 Offiziere wurden auf dem Amt gefangen. Was sich nach Klein-Ollien rettete, fiel dort den Marwitz'schen Schützen in die Hände. So war der rechte französische Flügel vernichtet; der linke hatte sich nach dem Durchbruche Grollmann's zurückgezogen, gefolgt von 2 Bataillonen und der Escadron des Oberst-Lieutenant Reuß, und beschossen durch die auf der Hagelsberger Höhe aufgestellten 8 Geschütze. Da Klein-Ollien besetzt war, blieb dieser Rückzug auf die schmale Strecke zwischen dem Schmerwiger Busch und diesem Vorwerk beschränkt; der beinahe aufgeldste Feind wich in der Richtung auf Magdeburg zurück; die preussische Infanterie folgte nicht weiter, da sie in großer Auflösung war. Das 3. Cavallerie-Regiment, das mit dem Detachement Marwitz nach Mecklenburg abrücken sollte, ward zurückgehalten, und die übrigen 8 Escadrons Bismark's waren durch die wilde Attacke beim Beginn des Treffens so auseinander gekommen, daß er es nicht unternahm, sie noch einmal aus der Hand zu geben. So folgten nur die Kosaken und etwa 60 preussische Cavalleristen den Fliehenden und brachten zahlreiche Gefangene ein. Die Franzosen hatten 3 — 4000 Tödt, 4000 Gefangene, 7 Kanonen, 20 Munitions-Wagen und alles Gepäc verloren und nur 1700 Infanteristen und 45 Reiter sollen von der 14,000 Mann starken Division gefechtsfähig nach Magdeburg gekommen sein. Der Verlust der Preußen bestand in 9 Offizieren, 230 Tödt und 28 Offizieren, 830 Blessirten. Etwa 700 Vermißte fanden sich nach und nach wieder ein. Die Disposition des Generals Hirschfeld war in jeder Beziehung musterhaft. Er benutzte die Sorglosigkeit des Feindes, ohne die geringe Ausbildung und Uebung der eigenen Truppen aus den Augen zu setzen. Er attackirte nach alter Weise in Echelons, wodurch er den Feind fortgesetzt links überflügelte und ihm den in der Verlängerung von dessen Stellung liegenden Rückzug auf Wittenberg nahm; außerdem bot diese Art des Angriffs den Vortheil, daß er bei seinen jungen Truppen nicht Alles auf einen Wurf setzte, da die Truppen natürlich nur nach und nach, wie dies in der Stellung der Echelons liegt, an den Feind kommen konnten. Das Treffen liefert einen Beweis, was man jungen Truppen zumuthen kann, wenn sie guten Willen haben. Allen Gefahren, die sie kommen sehen, sind sie gewachsen, jede Ueberraschung aber bringt sie außer

Berfassung und außer Zusammenhang; daher ist es eine Cardinalregel, jede junge Truppe, so weit es irgend geht, allmählich an die Gefahren des Krieges zu gewöhnen, bevor man sie dem vollen und gewaltigen Eindruck einer Schlacht aussetzt. Die Unbehüllichkeit der Infanterie im Tiraillement, so wie der Mangel an Appell bei der Cavallerie zeigten sich in ihrer ganzen nachtheiligen Wirkung. Alles aber wurde durch die todesverachtende Tapferkeit, mit der die Leute da, wo sie den Feind in Massen stehen sahen, darauf losgingen, gut gemacht. Endlich zeigt auch dieses Treffen, wie so viele ähnliche, von welcher bedeutenden Wirkung die Ueberaschung bei den Franzosen ist, deren Nachlässigkeit im Sicherheitsdienste besonders dazu einladet, indem ihre natürliche Lebendigkeit, sonst ihre Stärke, in solchem Fall für sie zur Schwäche wird.

Hagen (Friedrich Heinrich v. d.), geboren den 19. Februar 1780 zu Schmiedeberg, einem Dorfe in der Uckermark, studirte zu Halle die Rechte und trat 1803 als Referendar in den Staatsdienst, verließ denselben aber bald wieder und widmete sich fortan ganz dem Studium des Altdeutschen. Im Jahre 1810 wurde er als außerordentlicher Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Berlin angestellt und im Jahre 1811 als ordentlicher Professor und Bibliothekar an die Universität zu Breslau versetzt, von wo er 1824 nach Berlin zurückberufen wurde. Nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's IV. wurde er Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Er starb zu Berlin den 11. Juni 1856. v. d. H. hat das unvergängliche Verdienst, den Sinn für das deutsche Alterthum genährt und nach allen Kräften gefördert zu haben, wenn gleich wir nicht verschweigen dürfen, daß er in starrerem Festhalten an seiner in der poetischen und politischen Begeisterung der romantischen Schule und der Freiheitskriege wurzelnden Richtung mit der neueren Wissenschaft nicht vollkommen Schritt hielt. Seine Hauptthätigkeit war auf die deutsche Helde sage und im engeren Sinne auf das Nibelungenlied gerichtet; von diesem hat er vier Ausgaben veranstaltet (Berlin 1810, Breslau 1816 und 1820, Berlin 1842); die dritte Ausgabe (1820) ist v. d. H.'s Hauptwerk. Im ersten Bande der mit G. Büsching unternommenen Sammlung „deutsche Gedichte des Mittelalters“ (Berlin 1808) gab er: König Rother, Herzog Ernst, Salomon und Morolf heraus. Der zweite ganz solchen Heldendichtungen gewidmete und „der Hel den Buch“ betitelte Band (1820—25), mit A. Primmisser, enthält die großen Heliendebichte von Gudrun, Biterolf und Dietleib, den großen Rosengarten zu Worms, das Sigfriedslied, Kaspars von der Rön Geldebuch. Aus Anlaß der Jubelfeier des heiligen Rockes (1844) gab er das Heldegedicht vom „Ungenährten grauen Rock Christi“ heraus. Zur Vollendung dieser sämmtlich auf das Hel den buch gerichteten Unternehmungen war er fortwährend um Erforschung und Herbeischaffung aller sonst noch übrigen Urkunden desselben in Urschrift oder Abschrift bemüht, und gab dann das neue „Hel den buch. Altdeutsche Helde lieder aus dem Sagenkreise Dietrich's von Bern und der Nibelungen“, (Leipzig 1855, 2 Bde.) heraus; dies war H.'s letztes Werk. (Vergl. den Vorbericht dazu, der mit den Worten beginnt: „Mit diesem Werke, vielleicht dem letzten, kehre ich nochmals zu meiner ältesten, nicht rostenden und nicht rastenden Vorliebe in der Dichtkunst zurück.“) Vor und neben diesen Arbeiten zeigte H. eine vielfältige Thätigkeit auf dem Gebiete der deutschen Literatur. Mit dem größten Fleiße ist seine Ausgabe der Minnesänger zusammengestellt („Minnesänger. Deutsche Liederdichter des 12., 13. und 14. Jahrhunderts, 4 Theile. in 3 Bänden. 4. Leipzig 1838, von denen der letzte die Lebensbeschreibungen der Dichter umfaßt.) Außerdem erwähnen wir noch folgende Werke von ihm: „Das Buch der Liebe“, mit Büsching zusammen herausgegeben (1. Band, Berlin 1809, mehr ist nicht erschienen), welches eine neue Bearbeitung der drei Romane „Tristan und Isolde“, „Fierrabras“, „Pontus und Sidonia“ enthält; „Lieder der älteren Edda“ (Berlin 1810), das „Narrenbuch“ (Halle 1811), „Literarischer Grundriß der Geschichte der deutschen Vorste“ (Halle 1812), „Trmin“ (Breslau 1817), „Briefe in die Heimat“ (4 Bde., Breslau 1818—21), „Gottfried's von Straßburg Werke“ (Breslau, 1823, 2 Bde.) Uebersetzung der morgenländischen Erzählungen „Tausend und ein Tag“ (Prenzlau 1827—32, 11 Bde., 2. Aufl. 1836). Mit

Max. Habicht und Karl Schall führte v. d. H. die arabischen Erzählungen „Tausend und eine Nacht“ (15 Bdn., 2. Aufl., Breslau 1827) in die deutsche Literatur ein. Auch schrieb er: „Ueber die ältesten Darstellungen der Fauffage“ (Berlin 1844) und über „Deutsche Rechtschreibung, Aussprache und Sprachgebrauch“ (in den Schriften der Berliner Akademie 1852). Mehrere im Jahre 1848 mit treffendem Witze abgefaßte und „Spiritus asper“ unterzeichnete Artikel in der Vossischen Zeitung sprachen für seine conservative Gesinnung. Endlich war er ein thätiges Mitglied der deutschen Gesellschaft in Berlin; sein Einfluß auf dieselbe offenbarte sich auch dem Publicum in der Herausgabe des neuen „Jahrbuches der Gesellschaft für deutsche Sprache“; in mehreren Jahrgängen desselben finden sich Aufsätze von ihm.

Hagenau, eine ehemalige kaiserliche Landvogtei im Unterelsaß, welche die Reichsstädte H., Colmar, Schlettstadt, Weisenburg, Landau, Obernheim, Koffheim, Münster im Georgenthal, Mühlhausen, welches sich aber 1515 losriß und mit den schweizerischen Eidgenossen verband, Kaisersberg und Lürkheim umfaßte, wurde 1423 an die Kurpfalz verpfändet, 1558 vom Kaiser wieder eingekauft und mit den österreichischen Landen verknüpft, bis sie 1648 im westfälischen Frieden an Frankreich kam. Die Stadt H., im jetzigen Departement Niederrhein, mitten in dem Hagenauer Walde, einem der größten Frankreichs, gelegen, besitzt 10,000 Einwohner, deren Haupterwerbszweige Krappbau und Baumwollenspinnereien sind, und wurde vom Kaiser Friedrich I. 1164 mit städtischen Privilegien versehen und stark befestigt, weil sie zum Aufbewahrungsort für die Reichskleinodien bestimmt war. Hier war am 25. Juni 1540 Fortsetzung des am 6. Juni zu Speier begonnenen Convents und Religionsgesprächs zwischen den Protestanten und Katholiken, welches jedoch ohne Erfolg blieb. 1673 wurde H. von den Franzosen genommen, 1675 von den Kaiserlichen wieder erobert und die Werke geschleift. Im spanischen Erbfolgekrieg nahmen es 1706 die Oesterreicher unter Prinz Louis von Baden ein, verloren es aber schon im folgenden Jahre wieder an Marschall Villars. Am 17. und 22. December 1793 fanden blutige Gefechte zwischen den Franzosen und Oesterreichern bei und in der Nähe der Stadt statt, die während der badischen Revolution im Mai 1849 dem Großherzoge Leopold von Baden als Zufluchtort diente.

Hahn-Hahn (Ida Gräfin von), eine der geistreichsten und beliebtesten Unterhaltungsschriftstellerinnen der neueren Zeit, ist geboren den 22. Juni 1805 zu Erfford im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. In ihrer Familie wurden geistige Interessen von je her eifrig gepflegt; so zeichnete sich ihr Großvater durch eine lebhaftere Neigung und Beschäftigung wie mit den Wissenschaften und Künsten überhaupt, so namentlich der Astronomie aus. Ihr Vater Graf Karl Friedrich v. Hahn ist bekannt durch seine Vorliebe für das Theater, welchem er ein solches Interesse zuwandte, daß er selbst die Leitung von Schauspieltruppen übernahm und einen großen Theil seines Vermögens dabei opferte (vgl. über ihn Eduard Devrient, Geschichte der deutschen Schauspielkunst Bd. III.). Diesen idealen Zug ihrer Familie theilte die Gräfin Ida in hohem Maße: er ist gleichsam der leitende Faden, welcher durch ihre ganze innere und äußere Entwicklung geht. „Ich werde das nie finden, was ich suche, nie die Unmittelbarkeit zwischen dem schwachen Lichtfunken in mir und dem großen Lichtstrome außer mir finden! nur in Symbolen, in Formen, in Bildern — nur unmittelbar wird es sich mir mehr oder weniger kund geben! Das ist das Loos des Menschen. Aber gesucht hab' ich es mit einer glühenden — o nein, mit einer begeisterten Sehnsucht! Das ist der Zweck meines Lebens“, sagt sie selbst und mit vollem Recht in den „Orientalischen Briefen“ von sich. Dem eigentlichen und gewöhnlichen Wirkungskreise, in welchem das weibliche Gemüth diese Befriedigung finden kann, wurde sie bald wieder entrückt: ihre im Jahre 1826 mit dem Grafen Friedr. Wilhelm Adolph v. Hahn geschlossene Ehe wurde schon nach dreijähriger Dauer wieder gelöst. Nun wandte sie sich mit der ganzen eigenthümlichen Energie ihres Wesens theils der Poesie zu, theils suchte sie ihrem Drange nach einer Vermittelung zwischen sich und der Welt mit ihren Rathseln in ausgedehnten Reisen Genüge zu thun. In den Jahren von 1835 — 1844 besuchte sie nach einander die Schweiz, Oesterreich, Italien, Spanien, Frankreich, Schweden und den Orient. „Ich bin gepilgert von einer Grenze unseres

Welttheils zur anderen — von den Katarakten des Nils zu den Grotten von Staffa — von Cintra's Hügel nach den Gärten von Damascus — über Alpen und Pyrenäen und Libanon — über Meere und durch die arabische Wüste — von den Ufern des Shannon im grünen Erin zu den Ufern des heiligen Jordan, ich bin zu Hause gewesen unter dem Zelt des Beduinen und in den Pallästen der haute volée von Europa; ich habe gekannt, was mir an verschiedenen Ständen und Verhältnissen, Völkern und Menschen nur irgend erreichbar war" sagt sie von sich (in dem Buche von Babylon nach Jerusalem). Diese Reisen beschrieb sie selbst in den Schriften „Jenseit der Berge" (2 Bde. Leipzig 1840), „Reisebriefe" (2 Bde. Berlin 1841), „Erinnerungen aus und an Frankreich" (Berl. 1842), „Ein Reiseversuch im Norden" (Berl. 1843), „Orientalische Briefe" (3 Bde. Berl. 1844), Schriften, welche, ohne auf eine erschöpfende Erörterung des Geschilberten Anspruch zu machen, doch überall die geistig begabte und fein gebildete Beobachterin verrathen und mehrfach sehr glückliche Gedanken über die jene Zeit bewegenden Gegensätze enthalten. Dabei sind sie in einem leichten, angenehmen plaudernden Style geschrieben. Auf dem Gebiete der eigentlichen Poesie hatte die Verfasserin schon in den ersten Jahren ihrer Reisen mehrere Sammlungen lyrischer Gedichte veröffentlicht. „Gedichte" (Leipz. 1835), „Neue Gedichte" (Leipz. 1836), „Venetianische Nächte" (Leipz. 1836) und „Lieder und Gedichte" (Berl. 1837). Mit größerem Erfolge wandte sie sich hierauf dem sog. socialen Romane zu, in welchem Gebiete sie sich einen hervorragenden Ruf erwarb. Nach einander erschienen: „Aus der Gesellschaft" (Berl. 1838), „der Rechte" (Berl. 1839), „Gräfin Faustine" (Berlin 1841), „Ulrich" (2 Bde. Berl. 1841), „Sigmund Forster" (Berl. 1843), „Cecil" (2 Bde. Berl. 1844), „Zwei Frauen" (2 Bde. Berl. 1845), „Elenia Conti" (Berl. 1846), „Sibylle" (2 Bde. Berl. 1846), „Levin" (2 Bde. Berl. 1848). In allen diesen Romanen schildert sie das Leben der vornehmeren Schichten der Gesellschaft mit eben so viel oder eben so wenig Wahrheit, als der sog. bürgerliche Roman der neueren Zeit die mittleren und die Dorfgeschichte die unteren Kreise derselben darzustellen versucht hat. Man kann ihr auch nicht vorwerfen (wie vielfach geschieht), daß sie die Sprache dem in jenen Sirkeln herrschenden Tone zu Liebe etwa mehr durch ausländische Phrasen verborben, als es durch das Jüdendeutsch in einzelnen jener „bürgerlichen Romane" oder durch jenes dialektische Kauderwälsch geschieht, womit die moderne Dorfgeschichte unser neuhochdeutsches Idiom bereichert hat. Eigentlicher Kunstwerth, wie ihn nur die veredelte Darstellung des allen Ständen und Geschlechtern eigenthümlichen, rein und wahrhaft Menschlichen verleihen kann, läßt sich allerdings keinem dieser ihrer schriftstellerischen Erzeugnisse beimessen. Sie giebt dies selbst zu in der Art, wie sie später (in der Schrift: „Von Babylon nach Jerusalem") diese ihre schriftstellerische Thätigkeit beschreibt. „Ich schrieb und zwar so, wie ich Alles that, was ich that: aus innerem Drang, um mir selbst zu genügen, um in irgend etwas den Durst meiner Seele nach Vervollkommnung auszusprechen und um ihn in Anderen anzuregen. Ich schrieb mit einer Art von Leidenschaft, so daß ich, wenn ich in tiefer Nacht vom Schreibtisch aufstand und zu Bette ging, bisweilen aus meiner Ermüdung ganz schlaftrunken aufjubelte vor Freude, daß ich am anderen Tage weiter schreiben könne. Einen solchen Genuß fand ich darin u." Daß sie sich an jenes kritische Gewäch, welches die belletristischen Journale jener Zeit über sie ausschütteten, nicht kehrte, können wir ihr gewiß nicht verdenken, sicherlich aber würde sie größere Befriedigung gefunden und sich selbst mehr Genuß gethan haben, wenn sie selbst mit größerer Strenge und einem tieferen Ernst den Anforderungen der Kunst nachgestrebt und so eine wahrhaft künstlerische Leistung hervorgebracht hätte. Statt dieser gründlichen inneren Durchbildung, welche den eigentlichen befriedigenden Abschluß für ihr ideelles Streben gebildet haben würde, verschaffte sie sich neue Zerstreuung durch Veränderung ihrer äußeren Verhältnisse. Im Frühling 1846 ging sie wieder nach England, Schottland und Irland; im September 1847 wieder nach Italien und blieb dort bis zum Juni 1848, wo sie nach Deutschland zurückkehrte und sich, wie schon früher häufig, theils in Berlin, theils in Dresden und Goltstein aufhielt. Die Bewegungen des Jahres 1848 hatten sie tief ergriffen, sie fühlte sich haltlos in der Welt; „du hast kein Vaterland und keine Kirche, wiederholte ich mir immer und immer wieder. Nein, du

haft kein Vaterland." Der Verlust eines geliebten Freundes kam hinzu und — am 1. Januar 1850 schrieb sie an den Fürstbischof von Breslau und bat ihn um die Aufnahme in die katholische Kirche. Sie hat diesen Schritt dann in der Schrift „Von Babylon nach Jerusalem“ (Mainz 1851) zu erklären gesucht, und in späteren Schriften, wie „Unserer lieben Frau“ (Mainz 1851), „Aus Jerusalem“ u. ihre Ansichten von dem neuen Standpunkte aus weiter entwickelt. Wir sind weit davon entfernt, um dieses ihres Uebertrittes willen sowohl die mancherlei geistvollen Bemerkungen, die auch in diesen Schriften vorkommen, als auch überhaupt deshalb ihre schriftstellerischen Leistungen geringschätziger beurtheilen zu wollen, wie doch von so vielen jener literarischen Blätter geschehen, welche so gern das Princip der reinen Kunst als das alleinige Schiboleth ihrer Kritik angesehen wissen möchten. Ja wir vergeben ihr sogar, wenn sie mit jener Leidenschaftlichkeit, mit welcher sie nun auch diesen neuen Halt zu unklammern strebt, die verlassene Kirche so tief herabsetzt, daß sie einmal von der wüsten Bände der Reformatoren spricht. Aber wir fürchten, daß sie auch auf diesem neuen Standpunkte jenen so sehnfüchtig gesuchten Frieden nicht finden wird — und schon der Drang, sich vor sich selbst und der Welt zu rechtfertigen und gewissermaßen in Uebereinstimmung zu bringen, welchen diese ihre neuesten Schriften verrathen, giebt uns ein Zeugniß dafür — wenn sie nicht mit größerem Ernst und mehr Gründlichkeit bei sich selbst Einkerer hält und jener leidenschaftlichen Haß und Oberflächlichkeit entlagt, vermöge deren sie den evangelisch-lutherischen Begriff des „Glaubens“ z. B. so sehr verkannte, daß sie von demselben den der Liebe und der Bewahrung durch äußerliche Werke ausgeschlossen glauben konnte. — In neuester Zeit ist auch wieder eine Erzählung „Maria Regina“ (2 Bde. 2. Auflage. Mainz 1861) von ihr veröffentlicht worden.

Sahnemann (Sam. Christ.) f. Homöopathie.

Saïden, zum Theil wahre Steppen, denen der Mensch seit Jahrhunderten nur kleine Flecken für den Pflug hat abgewinnen können, nennt man die Ebenen des nordwestlichen Mittel-Europa's (s. den Art. Ebene), die sich hier von der äußersten Spitze Jütlands, durch Lüneburg und Westfalen bis an die Mündung der Schelde ausdehnen. In diesem Flachlande zeichnet sich aber die bekannte Lüneburger Saïde auf eine sehr bestimmte Weise durch Form und Charakter ihrer Oberfläche aus. Sie bildet einen erhöhten Landstrich, welcher sich von der westlichen Grenze der Altmark bis in die Gegend von Bremen und Stade ununterbrochen, in unveränderter Richtung von SO. nach NW. erstreckt. Auf beiden Seiten wird sie durch die tief eingeschnittenen Paralleltäler der Elbe und der Aller begrenzt, welche sich beide erst nach einer bedeutenden Krümmung dieser Streichungslinie angeschlossen haben. Der höchste Rücken der S. streicht eben so gleichförmig näher bei dem nordöstlichen Rande der ganzen Erhebung; die Höhe desselben wechselt in bedeutender Ausdehnung zwischen 300 und 400' über dem Meere und scheint in der Gegend von Undeloh, nordostwärts von Soltau, am bedeutendsten zu sein. Der Abfall der S. ist zu beiden Seiten sanft, doch nicht gleichförmig, südwärts erst in sehr bedeutender Erstreckung merkbar, nordwärts etwa viermal so steil. Dies Verhältniß der entgegengesetzten Abdachungen läßt den Wanderer, welcher von Norden kommt, die S. als einen ausgedehnten blauen Gebirgstreifen am Horizont wahrnehmen, aus welchem die ihm entgegen kommenden Flüsse mit beträchtlichem Fall und in tief eingeschnittenen Thälern hervortreten, während er, wenn er von Süden kommt, nichts als endlose Ebene vor sich sieht, deren Flüsse langsam durch einen breiten Rand von Sümpfen und Torfmooren zur Aller abfließen. Die Beschaffenheit des Bodens der S. ist nicht minder eigenthümlich als die Gestalt seiner Oberfläche. Sehen wir gleich in ihm nichts als herrschenden Sand, mit untergeordneten Thon- und Mergellagern, so ist doch die auffallende Leichtigkeit, mit welcher er die Vegetation begünstigt, höchst bemerkenswerth; nirgends trifft das Auge kahle Sandhöhlen und Hügel, welche der Wind verfest; selbst in der höchsten Trockenheit bekleidet Erica Tetralix, mit gemeiner S. (Erica vulgaris) um den Rang streitend, den Boden; wo Zutritt der Feuchtigkeit eine freiere Entwicklung erlaubt, treten in großem Umfange schöne Waldungen von Buchen und Birken auf, und die herrlichen Eichenwäldchen, welche die einsamen Saïdedörfer umgeben, zugen von der

Fruchtbarkeit ihrer Grundlage. Noch eine Pflanze, nämlich die officinelle Wolverlei, die vorzugsweise auf den Bergwiesen des Harzes wächst, ist gleichförmig über die ganze Halbe vertheilt und ziert die Ebene bis Hannover in großem Ueberflus. Nicht eine verminderte Temperatur des Bodens, nur seine innere Beschaffenheit kann die Ursache sein, daß sie hier erscheint, denn nicht die ganze sie umgebende Flora folgt ihr auf die Gebirge nach, nur die bekannten Heidelbeerarten und die Bärentraube steigen von hier noch über die Region der Wolverlei hinaus bis zum Gipfel des Brodens. Die Lüneburger G. hat Bevölkerungsverhältnisse, wie sie einem durch inneren Bau und Oberflächenform, nicht auf Industrie angewiesenen Gebiete ganz angemessen sind. Die Zahl der Orte ist in ihrem Inneren äußerst gering, am äußeren Rande dagegen ziemlich bedeutend. Die Bevölkerung drängt sich hier überall an den Küsten und Flußufern zusammen, da ragt Kirchthurm hinter Kirchthurm, während im Innern oft große Hochmoore allen Anbau verhindern und die Bewohner auf Schafzucht (Gaid-schnuten) und Bienenzucht, die sehr ergiebig ist, angewiesen sind.

Gaiduken. Unter diesem Namen verstehen oder verstanden wir wenigstens vormalig eine Anzahl hochgewachsener Burschen, welche, in prachtvollem Kostüm und mit Hellebarden bewehrt, eine Leibwache deutscher Fürsten und Großen bildeten. Sie hießen auch Trabanten, welcher Name nicht etwa von Trabern herzuleiten, sondern so viel als Thürsteher, Thorswarte bedeutet und das verdorbene persische Darban oder Derban ist. ¹⁾ Die deutschen G. sind, unseres Wissens, immer harmlose Goliathe gewesen, mit denen man höchstens Kinder, wenn sie nicht artig waren, geschreckt hat. Ganz anders verhält es sich mit den Panduren, die mit den G. in einer gewissen Beziehung stehen und deren Erwähnung noch heut zu Tage nur Bilder bestialischer Rohheit, Mord- und Verführungslust in uns heraufbeschwört. Die Panduren-Schaaren des Franz v. d. Trenk — gräueltollen Andenkens — haben entsetzlicher gemüthet, als Janitscharen und Spahi's zusammengenommen, und ein Zeitgenos ihrer auf deutschem Boden verübten Unmenslichkeiten, der Dichter Zacharia, hat dem schützenden Dämon seines „Renommisten“ keinen passenderen Namen als Pandur zu geben gewußt. Es wird also Manchem eben so neu als überraschend sein, wenn wir ihm sagen, daß man in Ungarn und der europäischen Türkei unter Pandur einen Häfcher oder Wächter der öffentlichen Sicherheit versteht, während G. bei den Türken gleichbedeutend ist mit Straßenräuber. Unter der türkischen Herrschaft hatte jeder kleine District Serbiens eine Anzahl Panduren, die unter ihrem Buljubascha (das verdorbene türkische Wort Buluk-Baschi, Mottenführer) Streifzüge machten, um G. und anderes Gesindel abzufassen. Diese Panduren waren größtentheils geborene Serben, doch befanden sich auch Türken unter ihnen. Das Wort G. haben wir von den Magyaren, bei denen es in der Einheit Gaidu lautet, denn das beigegebene k zeigt hier die Mehrheit an. Wir sind also übel berathen, wenn wir k schon in der Einheit schreiben und sprechen; in der Mehrheit aber würden wir besser: die Gaidu's oder Gaiduen sagen, um eine doppelte Pluralbezeichnung zu vermeiden. In Ungarn bedeutete nun Gaidu weiland den Kämpfer zu Fuß, wie Katona den berittenen. Heutigen Tages heißen Katonak die Soldaten überhaupt, und unter G. versteht man Büttel oder Gerichtsfrohne, dann auch (wie bei uns) Trabanten (Thorswarte) großer Herren. Beide Aemter mochten ehemals Vorforgungen ausgeübter Infanteristen, also Invalidenposten sein, auch wurden im Szabolcszer Comitate ungarische Fußsoldaten in dem sogenannten Gaidukendistrict angestellt, in welchem Bözödöröeny mit 15,000 Einwohnern der ehemalige Hauptort war. Im Ganzen ist dieser District 12 Q.-M. groß und enthält 55,000 Einwohner, die meist reformirte Magyaren sind und schon von König Matthias I. Privilegien erhielten. Serbien und Türken, von denen erstere ebenfalls mit Verkennung des magyarschen Plurals schon in der Einheit Ghaiduk oder Ghaiduka, letztere aber Gaiduk sagen, verstehen unter dieser Benennung, wie gesagt, nichts Geringeres als eine Klasse Leute, die von Raub und Plünderung leben, doch hat das Wort bei den Erstern, ähnlich wie die Klephten bei den Griechen, eine edlere, mehr mit Heroismus

¹⁾ Es ist nämlich aus Aften zu uns gekommen. Auch die Türken bedienen sich des Wortes neben dem türkischen Kapidschi und arabischen Bawwab.

verwandte Bedeutung. Die Slawischen S. waren ursprünglich eine Art Guerillas wider die Türken, denen sie aus ihren schwer zugänglichen Schlupfwinkeln oft den eingesammelten Tribut wieder abjagten und mitten im Frieden viel Leute tödteten. Constatirt ist, daß, wenn irgend einmal die türkische Regierung menschlicher war, auch die S. weniger wurden, und daß die Zahl der letzteren zunahm, so oft die Türken härter und ungerechter mit den Raza's umgingen. Die S. sind übrigens, wie in Erinnerung an ihren ursprünglichen Beruf, in allen Phasen Fußgänger geblieben. Mögen sie sich als Banditen, als Thürsteher, als Soldat qualificiren: immer schreiten sie nur, aber retten nicht.

Haimonskinder, die vier Söhne Haimon's oder Hymon's, Herzogs von Dornogone, und unter diesen besonders der vom Kaiser Karl verfolgte Reinold, sind die Haupthelden einer der schönsten Sagen des karolingischen Sagentreises, welche ihre Kämpfe mit ihrem Lehnsheeren, Karl dem Großen, zum Gegenstande hat. Als Gedicht ward die Sage bearbeitet von Huon de Villeneuve um 1200. Namen und Verhältnisse in diesem Gedichte sind französisch, aber die Charaktere und die mythische Grundlage sind deutsch. Eine andere altfranzösische Bearbeitung hat J. Bekker in der Einleitung zu seiner Ausgabe des „Hierabras“ (Berlin 1829) bekannt gemacht. Wie andere epische Gedichte, wurde auch das von den Haimonskindern in Prosa aufgedruckt. Man hat drei altdutsche Bearbeitungen der Sage von den vier Haimonskindern: 1) ein episches Gedicht: Reinold von Montalban, handschriftlich in Heidelberg, 2) einen Roman unter dem Titel: „Eyn schön lustig Geschicht, wie Keyser Carle der groß vier gebrüder, Herzog Hymon's söne, sechszehn jar lange bekriegeret ic.“ (Simmern 1535.) Aus einer anderen, wahrscheinlich niederländischen, Bearbeitung, die im Inhalt mit dem auch aus dem Niederländischen übertragenen Gedicht von Rainold von Montalban gestimmt haben wird, und die höchst wahrscheinlich ein Kölner Druck von 1604 enthielt, muß 3) das noch gangbare Volksbuch von den vier Haimonskindern gestossen sein, das Tieck in „Peter Leberecht's Volksmärchen“ (Berlin 1797, 1. Bd., S. 243—366, „die Geschichte von den Heymons Kindern, in zwanzig altfränkischen Bildern“) bearbeitet hat. Neue Bearbeitungen enthalten die „Deutschen Volksbücher“ von Warbach (Heft 9, Leipzig 1838), Gustav Schwab (Stuttgart 1843, 1. Band, S. 359—497), Simrod (Heft 9, Frankfurt a. M. 1845). Auch ist der überaus anziehende Stoff zu einer Wiener Poffe, später selbst zur Oper verarbeitet worden.

Hainan. Sowohl in administrativer als geographischer Hinsicht gehört zu der chinesischen Provinz Kuangtong (Canton) die neben ihrer Südseite liegende und durch eine schmale Meerenge, die Hainanstraße, davon getrennte Insel S., welche einen Flächeninhalt von 900 Q.-M., mit $1\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern, und im Innern ein hohes Gebirge, La-utsch-i-shan, hat, das besonders nach Südwest und Nordost hin Zweige zur Küste sendet und somit viele wilde, von ungebändigten Flüssen durchströmte Thäler bildet. Die Ebenen auf der westlichen Seite der Insel sind gut angebaut, während der Osten steriler sein soll. Den Hauptreichtum des Eilandes, dessen heißes Klima durch freilich leicht in Orkane ausartende Seewinde gemildert und dessen Vegetation durch die Feuchtigkeit häufiger Nebel und starken Thau's frisch erhalten wird, bilden die dichten Wälder im Innern, reich an trefflichem Bau- und Nugholz, so wie edleren Baumarten. Angebaut werden Reis, Obstfrüchte, Zuckerrohr, Tabak, Indigo, Baumwolle und Bataten; letztere bilden das hauptsächlichste Nahrungsmittel der Bewohner der Insel, an deren Küste ein reicher Fisch- und Schildkrötenfang statthat. Von Mineralproducten liefern die Flüsse Goldsand, die Salinen reichlichen Salztertrag. Die Einwohner sind zum Theil Chinesen, größtentheils aber eingeborene Insulaner, wahrscheinlich Harakoren, die im Innern unabhängig leben und fast gänzlich unbekannt sind. Nach dem Censüs von 1823 waren der chinesischen Herrschaft 14 unmauerte Städte und 1203 Dörfer mit 987,725 Einwohnern unterworfen. Die wichtigste der zum Theil sehr stark bevölkerten Städte ist die durch den Vertrag zu Tientsin im Jahre 1858 den Europäern geöffnete Hauptstadt Kjiungtscheu (Kjiung tscheou nach Ritter, King-chau fu bei Williams; Kien-chew-fu der englischen Seekarten; Capitän Pureson nennt die Stadt Hufsheon, wie Ritter vermuthet, nach dem Landesdialekt), die nur

durch den Capitän Buresoy, welcher sich als Schiffbrüchiger vom 7. December 1804 bis 15. Januar 1805 dort aufhielt, einigermaßen bekannt geworden ist. Sie soll 200,000 Einwohner haben, und ihr nicht ganz zwei Stunden entfernter Hafen Hoihau (Hoi-how der Engländer, Howi-how bei Buresoy, wahrscheinlich das Hai theou so der Chinesen) an der Nordküste der Insel wird als der erste Handelsplatz von H. angesehen. Ihre Ausfuhr besteht in Zucker, Betel, Kokos, Kokosöl, Salz und gegerbten Häuten, und sie handelt mit Canton, Tonkin, Cochinchina, Siam und Singapore; da aber die Insel von verhältnißmäßig geringem Umfange und, wie erwähnt, im Innern von unabhängigen Bergvölkern bewohnt ist, so dürfte sie kaum eine größere Wichtigkeit für den chineßisch-europäischen Handel erlangen.

Hainau, an der schnellen Deichsel, im Regierungs-Bezirk Liegnitz gelegen, wird von der Südlich-Liegnitzer Chaussee durchzogen, auf welcher nach der Schlacht von Baugen die rechte Flügel-Colonne der Allirten — die Corps Barclay, Blücher und Reisk — bei ihrem Marsche nach Schlessen zurückging. Da die Franzosen ziemlich scharf nachdrängten, beschloß der General Blücher, welcher seit Ernennung des sehr vorläufigen Generals Barclay zum Oberbefehlshaber das Commando über diese Colonne führte, ihnen mit der zahlreichen Cavallerie, die man besaß, eine empfindliche Lehre zu geben, um sie vorstichtiger und weniger hitzig in ihrer Verfolgung zu machen. Der Plan zu diesem Unternehmen reifte in dem gelassenen Felsherrn, als er die bebuchte Ebene durchritt, welche eine halbe Meile südlich von H., bei Michelsdorf beginnend, sich eine halbe Stunde lang, von der Chaussee durchschneidet, hinziehend, allmählich zu einem Höhenzuge ansteigt, der ein treffliches Arideau bildet, um große Massen verdeckt aufstellen zu können. Es lag dieses Arideau entfernt genug von der Chaussee, um bei wenig sorgfältigem Abfuchen des Terrains, wie dies seitens der Franzosen bekannt, unbemerkt zu bleiben, und doch nahe genug, um mit den hervorbrechenden Truppen, bei gehöriger Schnelligkeit, noch durch Ueberraschung wirken zu können. Die Ausführung dieses Planes, zu welcher der General die bisherige Arrière-Garde der Colonne, unter Befehl des Obersten Nutius, die Reserve-Cavallerie seines eigenen Corps, unter Oberst v. Dolffs, und die oberschlessische Brigade Zieten, dem er die Leitung des Ganzen übertrug, bestimmte, war der Reiterweg von Hainau, oder eigentlich von Michelsdorf, einer der gelungensten und großartigsten Ueberrückfälle des an dieser Art von Gefechten so reichen Jahres 1813. Von den zu der Unternehmung bestimmten 11 Bataillons, 37 Escadrons, 5 Batterien, von denen nur der größte Theil der Cavallerie und drei reitende Batterien wirklich in's Gefecht kamen, war die Arrière-Garde, Nutius, dazu bestimmt, ruhig von Kaiserwalde aus am 26. früh den Marsch auf der großen Straße Hainau-Liegnitz fortzusetzen, während die Reserve-Cavallerie unter Dolffs in einem Grunde zwischen der Straße und dem westlich gelegenen Dorfe Schellendorf Aufstellung nahm. Das ostpreussische und schlessische Kürassier-Regiment und die leichte Garde-Cavallerie, im Ganzen 14 Escadrons, waren zum ersten Angriff bestimmt; die Gardes du Corps und die Brandenburgischen Kürassiere nebst zwei reitenden Batterien sollten in Reserve folgen. 3 Escadrons und 1 Batterie der Brigade Zieten waren auf dem südlichen Abhange des Baudmannsdorfer Windmühlenberges, der Rest, der nicht mehr zum Schlagen kam, weiter rückwärts bei Pohlendorf aufgestellt. General Zieten nahm seinen Standpunkt auf dem Baudmannsdorfer Hügel. Die Windmühle war zum Abrennen vorbereitet, und ihr Anzünden sollte das Zeichen für das allgemeine Vorbrechen der Cavallerie sein. Die Kosaken des russischen General Tschaplitz, die mit zur Arrière-Garde gehörten, hatten sich östlich der Chaussee verdeckt aufgestellt. Die Franzosen folgten der langsam zurückgehenden Arrière-Garde am Vormittag des 26. langsamer und bedächtiger als gewöhnlich; an der Tête befand sich die 16. Division unter General Maison, 8 Bataillone, 18 Geschütze und nur 200 Mann Cavallerie. Erst um 2 Uhr debouchirte sie aus Hainau, ein Bataillon als Befehung dort zurücklassend, und folgte dem Obersten Nutius, der sich auf Pohlendorf abgezogen hatte. Man behauptet, daß der erfahrene und bedächtige Maison nach Ueberschreitung der schnellen Deichsel nicht eher in die Ebene habe debouchiren wollen, als bis der General Lauriston, welcher der linken Colonne der Allirten folgte,

Luft eingeathmet und seine Augen an dem herrlichen Schauspiel gewoidet hat, das überall vor ihm ausgebreitet liegt, wird den überspannten Enthusiasmus des großen Mannes verzeiglich finden. Allein die reichen Hülsquellen der Insel werden gegenwärtig fast gar nicht benutzt, und von ihrem ehemaligen Flor sind nur die Spuren zu erblicken. Im Jahre 1789 bedeckte das cultivirte Land des Eilandes, dessen Inneres gebirgig ist bis zu 6000' Höhe im Cibao gebirge mit herrlichen Waldungen und an dessen Gebirge sich weite Ebenen und natürliche Wiesen (Planos, Savannen) mit einer Anzahl kurzer und außer der Regenzeit seichter Flüsse anlehnen, eine Fläche von 2,289,480 Acres, welche in 793 Zucker-, 3117 Kaffee-, 3160 Indigo-, 54 Chocolate- und 623 kleinere Plantagen zur Erzeugung von Korn, Brotrucht und anderer vegetabilischer Nahrung getheilt waren. Die Menge der Lebensmittel und der übrigen Verbrauchsgegenstände, die das Erzeugniß der Cultur und Industrie H.'s waren, hatte einen Werth von mehr als 420 Mill. Francs., und die Ausfuhr betrug in demselben Jahre 140, Mill. Francs. Mit Europa wurde ein thätiger Handel getrieben, und in den zwanzig Hafenstädten lagen 1500 Schiffe, bereit, die kostbaren Producte nach der Heimath zu führen. Jetzt noch steht man die Ueberreste dieser Glanzperiode in der Gestalt von großen zerbrochenen Kesseln, die einst zu den ungeheueren Zuckerfedereien gehörten und längs der Straße und über die Felder zerstreut sind, während die Trümmer von massiven Thorwegen und prachtvollen Wohnungen von dem Reichtum und dem Luxus der ehemaligen Bewohner Zeugniß geben. Allein diese herrlichen Ebenen und Berge haben sich jetzt fast durchgängig in eine uncultivirte Wüste verwandelt. Es giebt nur sehr wenige Kaffee-Plantagen, deren Unterhaltung mit der größten Schwierigkeit verknüpft ist, da es unmöglich scheint, die Eingeborenen zur Arbeit zu bewegen. Das Landvolk lebt meistens in Häusern von rohester Bauart, die aller Bequemlichkeit entbehren und sich kaum von den Hütten des afrikanischen Mutterlandes unterscheiden. Der Boden ist überall fruchtbar, und es giebt so Vieles, was die Natur von selbst hervorbringt, daß man sich fast ohne Mühe mit dem zur Existenz Nothwendigen versorgen, und das Klima ist so beschaffen, daß man sich mit höchst leichter oder allenfalls mit gar keiner Kleidung behelfen kann. Da hiernach der Hauptimpuls zur Arbeit wegfällt, so bildet Müßiggang und Trägheit die Regel und Betriebsamkeit nur die Ausnahme. Und wie der gegenwärtige Zustand dieser paradiesischen Insel, so ruft auch, wie wir noch sehen werden, ihre Geschichte nur traurige Erinnerungen hervor. Die Geschichte von H., von seiner Entdeckung bis zum heutigen Tage, ist ein ununterbrochenes Schauergermälde. Als Columbus zuerst hier landete, soll die Insel nahe an zwei Millionen Einwohner von dem Indianerstamme der Cariben enthalten haben, aber durch das Ausrottungs-System der Spanier und die schweren Arbeiten, die sie in den Bergwerken verrichten mußten, wurde ihre Zahl in dem unglaublich kurzen Zeitraum von 16 Jahren bis auf 60,000 vermindert. Diese Attentate gegen die Menschheit, welche den spanischen Namen gebrandmarkt haben, waren das Vorpiel zur Einführung der Negerseclaverel, die nach unersäglichen Grausamkeiten mit einer furchtbaren Katastrophe endete. Allein die Schreckentage von San Domingo bildeten nur einen Abschnitt in dieser langen Tragödie. Innere Zwistigkeiten und verheerende Bürgerkriege fuhren fort, die Insel mit Blut zu tränken, und noch vor wenigen Jahren sind drei große und mächtige Nationen vergeblich eingeschritten, um diesem Unglückslande die Wohlthaten des Friedens zu schenken. Kein Boden ist so lange und so ununterbrochen von menschlichem Blute geröthet worden. Es giebt keine Seite in seiner Geschichte, die nicht mit Blut bezeichnet ist, von der Zeit, daß seine herrlichen Ufer zuerst das entzückte Auge des Columbus fesselten, bis zu dem heutigen Tage: dem Blute der friedlichen, harmlosen Cariben, ¹⁾ dem Blute der geraubten und mißhandelten Kinder Afrika's, dem Blute ihrer gemordeten Zuchtmesser, dem Blute Leclere's und seiner tapferen, aber unglücklichen Armee, dem Blute Dessallines', Christoph'e's und der Tausende, die in Aufständen und Revolutionen un-

¹⁾ Der Fahrt Columbus' nach H. hatten sich die von ihm gemachten lucayischen Gefangenen beständig widersetzt, indem sie voller Furcht die Einwohner als Menschenfresser schilderten. Sie ließen dabei den Namen Cariben laut werden, den der Admiral mißhörte, so daß durch ihn der Ausdruck Caniba oder Canibalen für die antropophagen Stämme America's verbreitet worden ist.

tergingen, welche diese schöne Insel verwüestet haben. So traurig war das Schicksal der reizenden „Königin der Antillen“, wir wollen hoffen, daß die Aussichten, die sich ihr in der Zukunft darbieten, tröstlicher sind. Gegenwärtig besteht seit 1844 die Insel aus zwei Theilen, von denen der östliche den jetzt wieder spanischen Theil umfaßt, der westliche, aus der ehemaligen französischen Colonie hervorgegangen, seit dem Anfange des Jahres 1859 die Republik Haiti bildet. Letztere zählt auf 558 Q. M. etwa 560,000 Einwohner, die mit geringen Ausnahmen Neger und unterdrückte Mulatten sind. Die Hauptstadt, der Mittelpunkt des Handels und haitischer Cultur, Port-au-Prince, seit Errichtung der Republik „Port républicain“ genannt, an einer großen Bai der Westküste gelegen, mit einem vortrefflichen Hafen versehen und durch das Fort Alexandre vertheidigt, ward 1745 gegründet, 1770 durch Erdbeben gänzlich, 1791 und 1843 durch Feuersbrünste größtentheils zerstört und zählte 1850 gegen 30,000 Einwohner. Weniger große Seelenzahl hat die auf der Nordseite erbaute Stadt Cap Haiti (Guarico, auch Cap François und Cap Henri genannt), die 1789 18,500 Einwohner hatte, 1850 aber deren nur 9000 und 1842 durch ein Erdbeben fast ganz zerstört wurde. Die bedeutendsten anderen Orte sind Capes, die Hauptstadt des ephemeren vom General Rigaud gegründeten Staates, Saint Louis, Jacmel an der Süd-, Jérémie und Goave an der Nordküste der südwestlichen langgestreckten Halbinsel, Millot, kleines Dorf, in dessen Nähe man die Reste von Sansfouci, einem Landhause, findet, das sich Christophhe erbaut und in welchem der Tyrann sich das Leben nahm, Dondon, ein elendes Dorf, welches in den Kämpfen der Insel wiederholt erwähnt wurde, und dessen Umgebung man die Haitische Vendée wegen des langen Widerstandes, den die königlich gestützten Neger den Insurgenten entgegensetzten, nennen könnte, so wie endlich Legane und Le Petit-Goave, von denen das erstere, als Hauptort des Königreiches Karagua, zur Zeit der Entdeckung und dann in dem Revolutionskriege eine große Rolle spielte, letzteres aber dadurch merkwürdig geworden ist, daß auf dem in seiner Nähe sich erhebenden Capion von Petit-Goave 1735 eine Wendelmessung von französischen Akademikern angestellt wurde. Die Regierungsform war bis zur Erreichung der Republik thatsächlich vollkommen despotisch, obgleich der Kaiser Faustine eine Verfassung gegeben hatte, deren Grundzüge folgende waren: Kein Weißer kann in H. Bürgerrecht erwerben, dagegen sind alle Afrikaner und Indianer dazu qualifizirt; H. und die dazu gehörigen Inseln bilden das Gebiet eines untheilbaren Reiches; bürgerliche und religiöse Freiheit sind gewährleistet; die Presse und Unterricht sind frei, und in Criminalsachen entscheidet eine Jury. Verkommen war der Staat in jeder Hinsicht, doch soll in der allerneuesten Zeit unter der Präsidentschaft des Generals Geoffard eine in allen Branchen eingetretene Besserung nicht zu verkennen sein. Beamte, welche unter der Kaiserregierung nur daran dachten, sich zu bereichern, und auf eine empörende Weise öffentlich stahlen, sind verbannt oder abgesetzt und an deren Stelle andere gewissenhaftere und fähigere gewählt. Das hiesige Papiergeld, das ganz entwerthet war, hat bereits um 20 pCt. gewonnen. In allen Städten und Dörfern sind Schulen errichtet, deren Anzahl sich bereits seit einem Jahre auf etwa 100 beläuft; Professoren sind von Frankreich berufen, und die jetzige Regierung verwendet überhaupt viel Sorge auf die früher ganz vernachlässigte Erziehung der Jugend. Verbesserungen der Wege, Errichtung von Hospitälern, Kirchen, Werften u. werden überall vorgenommen, und wenn die Regierung nicht schon weiter damit fortgeschritten ist, so liegt dies zum großen Theil an der enormen Schuldenlast, welche ihr das Kaiserreich hinterlassen hat. In Betreff des Ackerbaues ist man berechtigt, von der Zukunft etwas zu hoffen, da die Regierung durch Immigrationen und bewilligte Prämien alles aufbietet, um denselben zu heben; alle Landleute, welche früher Soldaten waren und also der Agricultur entzogen wurden, werden derselben zurückgegeben, sobald sie beweisen können, daß sie auf einer Plantage arbeiten. Die Regierung hat ferner die Absicht, in jeder Provinz des Staates eine Plantage zu kaufen und daselbst nicht allein die neuen Erfindungen und Verbesserungen in Anwendung zu bringen, sondern auch für ihre Rechnung eine gewisse Anzahl von Kindern unentgeltlich unterrichten zu lassen, sowohl elementarisch als in Allem, was zur Agricultur gehört. Im Militärsystem sind ebenfalls Verbesse-

rungen bemerkbar, man hat weniger Soldaten, trachtet aber dahin, sie durch fremde Offiziere zu unterrichten, ja man hat ein Corps errichtet, „les tirailleurs“, welche auf europäischem Fuß equipt, soldirt und kasernirt sind. Zwei Dampfschiffe sind in England gekauft worden, auf welchen unter Anleitung von englischen Offizieren die hiesige Jugend zu Seeleuten herangebildet werden soll. Die Finanzen haben sich verbessert; sie betragen 1859 an Einnahmen 1,762,500 Dollars, an Ausgaben 972,572 Doll., auch hat der Handel Fortschritte gemacht. Der Totalwerth der Einfuhr in H. beläuft sich jährlich auf ungefähr 9 Mill. Thlr. (preuß.), wovon 1859 in Port-au-Prince allein nach amtlichen Angaben eingeführt wurden 3,220,000 Thlr., 520,000 Thlr. mehr als im Jahre 1858. Der Totalwerth der Ausfuhr beträgt etwa 12 Mill. Thlr. und zwar wurden von Port-au-Prince und Nebenhäfen 1859 Producte im Werthe von ca. 6 Mill. Thlr. ausgeführt. An diesem Handel nahmen Theil 1858: 298 Schiffe zu 54,448 Tonnen, 1859 aber 310 Schiffe zu 61,420 Tonnen. Die in letzteren Jahren vorzugsweise theilgenommenen Flaggen waren: die amerikanische mit 152 Schiffen, die britische mit 56, die französische mit 54 Schiffen, die der deutschen Staaten mit 24 Schiffen u. s. w. Hoffen wir, daß bei der Velleitheit des jetzigen Präsidenten H. einige Jahre der Ruhe genieße, daß die Fortschritte der Civilisation ausgedehnt werden und daß damit die fürchterliche kirchliche und moralische Versunkenheit der Haitier nachlasse und nach und nach aufhöre; wir können, wenn der Versuch einer Neger-Regierung nicht das Schreckliche mit dem Lächerlichen bis jetzt, insonderheit während der Kaiserherrschaft, so häufig und in so hohem Grade verbunden hätte, im Grunde nichts dagegen einwenden, daß ein solcher Versuch überhaupt gemacht worden ist. Mag man auch bis jetzt trotz der angebahnten und zum Theil schon durchgeführten Verbesserungen noch Grund haben, an der Befähigung der Neger für das politische, u. nicht gar für das sociale Leben zu zweifeln, so ist man doch nicht berechtigt, gänzlich zu verzweifeln an einer Race, welche in einer tausendjährigen Barbarei zu erhalten, die natürlichen Verhältnisse, ein unergiebiger Boden und das fürchterlichste Klima mächtig belagert haben. Wir müssen aber, um die Hoffnungen in Hinsicht des haitischen Staates nicht zu hoch zu spannen, an den üblen Umstand erinnern, daß die schwarze Race in den Versuchen, welche sie gemacht hat, sich zu constituiren, einen gänzlichen Mangel an schöpferischer Kraft an den Tag gelegt, indem sie in Allem, was sie gethan, sich nur nachahmend verhalten hat. Nicht bloß der Kaiser von H. zeigte sich von dieser Sucht befallen, die Gewohnheiten und Neugierlichkeiten der Regierungen anzunehmen, welche ihm vorzugsweise imponirt hatten, das Volk ist derselben Geistesrichtung in einer nicht weniger kindischen Weise ergeben. Was nun den jetzt wieder spanischen Theil der Insel, die Colonie Domingo, die seit dem 26. Februar 1844 bis zum Frühjahr 1861 bestandene Republik Domingo oder Dominica, anbelangt, so hat sie auf 810 Q.-M. nur 200,000 Einwohner, d. h. 240 Menschen auf der Viertelmile, ein Mißverhältniß, das uns so ungünstiger ist, als das Land kein eigentlich gebirgiges ist und von Fruchtbarkeit überquillt. Die bisherige Unsicherheit der politischen Existenz erklärt nicht allein, daß man so weit zurückgeblieben ist, die Hauptschuld liegt vielmehr an der Trägheit der creolischen und farbigen Bevölkerung. Die Vorbedingungen des schönsten Gedeihens sind hier alle vorhanden und alle tropischen Erzeugnisse können angebaut werden, allein zur Zeit beschränkt man sich auf den Tabak, von dem jährlich 50—80,000 (engl.) Ctr. in den Handel gebracht werden. Dieser Bau wird im Norden betrieben, während der Süden sich vorzugsweise mit Viehzucht beschäftigt. Die beiden Haupthäfen sind San Domingo, mit 10,000 Einwohnern im Jahre 1850, und Puerto de Plata. In Zukunft wird ihnen die Samanabay den Rang ablaufen. Sie gehört zu den besten Häfen der Welt und gewinnt außerdem durch ihre strategische Lage an Bedeutung. Eine hier ankernde Flotte ist nämlich im Stande, die Monastrasse zu beherrschen. Um sich diesen großen Vortheil zu verschaffen, strebte die nordamerikanische Union lange nach der Samanabay. Sie hätte, wenn ihr Ziel erreicht worden wäre, durch die Fortugas und durch Key-West den Canal von Yucatan und die Floridastrasse, durch die Samanabay die Monastrasse beherrscht. Um auch auf die vierte der großen westindischen Straßen; die Windwardspassage, Einfluß zu gewinnen, hätte man noch Role San

Nicolas auf G. erwerben müssen und auf diesen Hafen hatten die Nordamerikaner ihr Augenmerk stark gerichtet. Die spanische Besitznahme von Domingo machte ihnen einen Strich durch die Rechnung; daraus erklärt sich, daß die Union gegen die Besitznahme protestirte. G., wie bereits erwähnt, von Columbus entdeckt, war, als spanische Colonie betrachtet, zu einem blühenden Zustand gelangt, wurde aber, gleich den meisten Antillen, von den Spaniern vernachlässigt. Dies benutzten Franzosen, Ueberreste der Kollonisten, und siedelten sich auf der Nordwestküste der Insel an und riefen, als sie von den Spaniern im Osten der Insel hart gedrängt wurden, die Hilfe Frankreichs an, die ihnen auch alsbald zu Theil wurde, und 1665, im Frieden zu Ryswick, der Krone Frankreichs die westliche Hälfte der Insel brachte. Von jetzt an begann die Colonisation der westlichen Hälfte mit großer Energie; der französische Theil wurde bald blühend, während der östliche spanische Antheil sich wenig über seinen ersten Zustand erhob. Kaum war im Mutterlande die Revolution ausgebrochen, als auch die Pflanze G.'s mit Wärme die Ideen aufsaßen und vertraten, aus denen das Jahr 1789 entsprang: Die Verminderung des monarchischen Ansehens war für sie vor Allem der Abfall von einem Systeme, welches sie von hohen Stellungen in der Colonie ausschloß und ihren Hochmuth, wie ihre despotischen Gewohnheiten zwang, sich vor der quasi-schiedsrichterlichen Macht der Beamten des Mutterlandes zu beugen. Die bürgerliche Gleichheit war die vollständige Affirmation der Colonie mit Frankreich, die freie Ausübung der Rechte, welche ihnen ihre ungeheuren Reichthümer zu sichern schienen. In diesem Sinne faßten sie die Berufung der französischen Generalstände auf. Ohne die Genehmigung der Regierung abzuwarten, bildeten die Pflanze Versammlungen nach Kirchspielen und Provinzen und sandten 18 Abgeordnete nach Paris, welche theils wirklich, theils als Stellvertreter zugelassen wurden. Ueberreizt durch diesen ersten Erfolg, verwandelten sich diese Ansprüche auf politische und administrative Gleichheit bei der Aristokratie der Colonie bald in den ausgesprochenen Gedanken der Unabhängigkeit. Die Provinzialversammlungen übertragen die Leitung der inneren Angelegenheiten der Colonie einer Art von Convent, welcher in Saint Marc zusammentritt; und dieser, beherrscht von dem Einflusse der Pflanze, erklärt, daß er sich kraft der Vollmachten seiner Committenten constituire, im Gegensatz zu der Ansicht der Minorität, welche die Worte vorschlug: „kraft Beschlusses des Mutterlandes“. Aber neben der colonialen Aristokratie standen noch die Weißen aus den unteren und mittleren Klassen, welche für die von der ersteren genährten revolutionären Lehren glühten und auf eine Verwirklichung aller daraus entspringenden Folgerungen rechneten. Verlezt durch den Uebermuth der Pflanze, begrüßten diese beiden Klassen überhaupt in den neuen Ideen die Gelangung zu bürgerlicher und sozialer Gleichheit. Die Provinzial-Versammlung im Norden, welche beinahe durchaus aus Advocaten bestand, die der Convent von Saint Marc sich zuletzt durch gewisse ihr Einkommen beschränkende Bestimmungen entfremdet hatte, gab das Zeichen zum offenen Gegenüberreten. Die Pflanze änderten augenblicklich ihr Verfahren. Sie gaben sich den Anschein, als verzichteten sie auf ihre Unabhängigkeitspläne, waffneten sich gegen die im Mutterlande aufgetauchte Autorität demagogischer Ideen und verschafften sich so mitten unter der weißen Bevölkerung eine zahlreiche Partei; allein der Gouverneur Peinier sprengt mit Hilfe des dritten Standes in der Colonie die Versammlung von Saint Marc. Hier erscheint ein drittes Element auf dem Schauplatz und spielt der gesammten weißen Bevölkerung gegenüber die Rolle, welche der dritte Stand in der Colonie den Pflanzern gegenüber gespielt. Während die Colonisten von Freiheit und Gleichheit sprachen, hatten die Freigelassenen ihre Ohren nicht verstopft. Sie glaubten, mit mehr Recht als andere in der Revolution eine Wohlthat zu sehen; ihre Farbe (zwei Drittheile waren von gemischtem Blute), ihre Erziehung, ihre Eigenschaft als Freie und Besitzende, stellten sie der weißen Klasse am nächsten. Das Decret vom 8. März 1790 übertrug ihnen wirklich politische Rechte; allein dieses Decret rief unter der ganzen weißen Bevölkerung eine solche Mißbilligung hervor, daß der Gouverneur selbst die Durchführung einstellte. Vergebens ergriffen die Freigelassenen in dem von dem Gouverneur gegen die Aristokratie in der Colonie geführten Kampfe die Waffen für die Sache des Mutterlandes. Nach dem

Siege wurde ihnen von Seiten des Gouverneurs nicht der mindeste Dank, man behandelte sie sogar mit Geringschätzung. Die Mulatten sagten sich von der royalistischen Partei los, und ein neues Decret, in welchem die constituirende Versammlung dasjenige vom 8. März widerrief, machte den Bruch vollständig. Wir erinnern nur an die mißlungene Erhebung der Mulatten Dô, Chavannes und Rigaud. Ein drittes Decret giebt den Freigelassenen ihre Rechte wieder; abermals widersetzten sich die Weißen. Die Partei der Demagogen lehnt sich auf; die aristokratische Partei oder die Unabhängigen bieten die Colonie England an; die royalistische Partei, welche gegen die Mulatten eben so feindlich gesinnt ist, wie die beiden andern, nimmt, um die Pflanzern in Respect zu erhalten, ihre Zuflucht zu den Schwarzen; die Mulatten aber, welche zur Geltendmachung ihrer Race der weißen Rasse gegenüber eine neue Schilderhebung bewerkstelligt hatten, haben den alleinigen Vortheil von dieser Intervention der Schwarzen, unter denen sie sich zahlreiche Anhänger erwerben. Eine Thatsache ist nicht zu übersehen: da die neuen Bürger wohl fühlten, daß ihr einziger Stützpunkt in dem Mutterlande liege, so blieben sie, sei es in rebellischer Absicht, sei es aus Klugheit, diesem getreu. So kam der Augenblick heran, wo sie für die Pacifications-Commissare der Insel das wurden, was der weiße dritte Stand für den Gouverneur Veinler gewesen war, die einzigen Hülfstruppen des französischen Einflusses in der Colonie, so daß der endliche Triumph der Autorität des Mutterlandes nothwendig die Uebermacht der Farbigen in seinem Gefolge hatte. Waren nun die beiden großen Fractionen der revolutionären Partei der Abschaffung der Sklaverei gleich abgeneigt, so konnte man auch darüber nicht erstaunt sein, daß die Schwarzen, welche in den Feinden des Königs auch die ihrigen erblickten, ihre Interessen an die seinigen knüpften. Der größere Theil der Anhänger des Führers Jean-François, welche durch Toussaint L'Ouverture über ihre Interessen aufgeklärt waren, folgte nach wenigen Monaten dem Abfalle des letzteren und wurde eine begeisterte Hülfstruppe der Republik. Die beiden unterdrückten Klassen blieben endlich Herren des Bodens, und jede von ihnen hatte wesentlich zu dem gemeinschaftlichen Siege beigetragen. Die Gelben hatten dem Vorurtheile der Farbe die Spitze abgebrochen und so den Schwarzen den Weg gebahnt; ihre schwarzen Verbündeten aber haben es andererseits die Gelben zu verdanken, daß ihre zweite Schilderhebung nicht gescheitert war. Zwei Thatsachen hatten sich nach der Emancipation gezeigt. Einige alte Freie, welche selbst Sklavenbesitzer waren, hatten sich aus Habsucht und Rache den Engländern in die Arme geworfen. Einige Zeit später waren es einige Offiziere, welche — bisher im Dienste der Republik, aber eifersüchtig auf den Vorzug, welcher den Mulatten wegen ihrer Ueberlegenheit im Wissen und ihrer älteren Dienste geworden — den Verrath dieser Altfreien nachahmten. Für beide Klassen waren dies nur schimpfliche Ausnahmen; die weniger aufgeklärte war natürlich auch diejenige, welche mehr Verdacht schöpfte, und so sahen die von den Pflanzern aufgehehten Schwarzen in diesem doppelten Verrathe nur einen solchen der Farbigen. Man sagte den neuen Freigelassenen wiederholt, daß jene Vertheidiger der Sklaverei seien, daß sie politische und bürgerliche Rechte nur für sich allein gewollt, um den Abstand noch zu vergrößern, welcher sie von den Schwarzen trennte. Vereinzelte Thatsachen, welche die Beschuldigung bestärken mußten, wurden gewandt wieder hervorgehört. Die neuen Freien liehen solchen Dingen gern ihr Ohr, die Klust wurde immer größer und die einzelnen schwarzen Häuptlinge, englische und französische Agenten thaten Alles, um die verschiedenen Kasten gegen einander zu heizen. Nach blutigen Kämpfen, in welchen die Rasse der Farbigen sich zu Rigaud, mit Villate, Bauvais und Montbrun ihrem Hauptführer, hielt, wird dieser, weil er die im Westen zu seinen Gunsten sich kundgebende Bewegung nicht benutzte, von seinem schwarzen Rivalen L'Ouverture vertrieben, der Tausende von Mulatten niedermegeln läßt. Dies war der erste Act dieses Farbenkrieges, der noch auf S. währt. Die Weßigen-Rasse hat den Anfang nicht allein gemacht, beide Parteien tragen gleiche Schuld, und nur der Führer der Schwarzen nutz' den Kastenhaß, der zwischen die älteren und neueren Freien geworfen worden, um jene zu trennen. Der hartnäckigen Beharrlichkeit Toussaint's, die Haut als Cocarde anzusehen, zum Troge blieben die Schwarzen aus dem Säden und ein

Theil berer aus dem Westen, welche seit Beginn der Revolution sich von den Farbigen hatten leiten lassen und sich dabei wohl befanden, auf der Seite von Rigaud und bildeten hauptsächlich die Majorität der sogenannten Mulattenpartei. Nach einander waren alle Schichten der alten Gesellschaft übereinandergestürzt. Die Macht des Mutterlandes hatte dazu mitgeholfen, bis auch sie dem Falle nicht mehr ferne stand. Kaum war Toussaint zum Divisions-General ernannt, so hatte er nichts Eiligeres zu thun, als der beiden französischen Regierungs-Commissare Labeaux und Santhonax sich dadurch zu entledigen, daß er sie zu Deputirten wählen ließ. Seine Pläne bezüglich seiner Unabhängigkeit wurden von den Engländern unterflügt und traten, nachdem man ihm in einem geheimen Vertrage versprochen, ihn als König von H. anzuerkennen, noch deutlicher hervor. Auch wird es ihm leicht, die Schwarzen glauben zu machen, Gédouville, der Abgesandte des Directoriums der französischen Republik, habe den Auftrag, die Sklaverei wieder einzuführen, und dieser steht sich durch einen Aufstand genöthigt, die Insel zu verlassen, nachdem er die Interessen des Mutterlandes Rigaud anvertraut. So arbeitete Toussaint für die Unabhängigkeit von H., während Rigaud für die Oberlehns Herrlichkeit Frankreichs kämpfte; der schwarze Führer stellte hauptsächlich die frühere Herrschaft wieder her mit der einzigen Verbesserung, daß er statt der Peitsche den Stock und selbst den Tod durch Erschießen einführte; der Mulattenführer stand für die republikanischen Institutionen ein und spielte ein sicheres Spiel, während Toussaint Alles an Alles setzte und betrog; der Einsatz aber war von beiden Seiten die sociale Wiederherstellung der Neger, mit dem Unterschiede, daß Rigaud diese nur in der bürgerlichen Freiheit sah, der Häuptling der Schwarzen dagegen sie in der nationalen Unabhängigkeit suchte. Da Toussaint es mit zwei Interessen zu thun hatte, mit dem Mutterlande und mit den Pflanzern, mußte er nicht trachten, wenigstens eines davon zu erntewaffen? So ließ er denn seine Vergebung vor Allem demjenigen von beiden angedeihen, welches sich mehr in seine Unabhängigkeitspläne fügte und von dessen Berührung er weniger zu fürchten hatte. Dies waren die Pflanzern; ihre französische Nationalität war ihnen feil, Argwohn kosteten sie ihm keinen ein. Die alten Colonisten brachten übrigens in die von Toussaint geträumte schwarze Nationalität die vier Hauptelemente jeder constituirten Gesellschaft: Civilisation, Capitale, Handelsverbindungen, äußern Einfluß, selbst durch ihre Verwandtschaft mit der europäischen Contre-revolution. Toussaint, zum französischen Obergeneral aller Streitkräfte auf der Insel ernannt, hatte die Spanier von H. vertrieben; er war der Gründer der wahren schwarzen Politik, der einzigen, welche für das uncivilisirte und rohe Element des neuen Volkes taugte. In der That verfolgten sie auch instinctmäßig alle ferneren schwarzen Häuptlinge, die auf H. an's Indier gelangten, und bei jedem Miß, den Zeit oder hochherzige Gedanken in diesen Damm machten, strömte die Wildheit von Neuem über. Die zitternden Trümmer der farbigen Bevölkerung aber, welche ihre Erziehung, ihr Geschick, die Rolle, welche sie früher gespielt, mit französischen Sitten und französischer Denkungsart bekannt gemacht hatten, die alten Sklaven im südlichen Theile, welche eine zehnjährige politische Berührung mit dieser Klasse gewissermaßen civilisirt hatte, die bis zuletzt bei Rigaud ausgeharrt und so die französische Verwaltung kennen gelernt, mit einem Worte die beiden Parteien der Selben — sie natürlich mußten das Joch des schwarzen Usurpators unerträglich finden; sie begrüßten daher die Expedition Leclerc's, die Bonaparte hatte unternehmen lassen, als eine Rettung. Ihr bis auf die Gefangennehmung Toussaint's unglücklicher Ausgang ließ auch die letzte Hoffnung der Weißen auf das Regiment in H. schwinden, und der schwarze General Dessalines wurde das Oberhaupt des neuen Staates mit dem Titel eines lebenslänglichen General-Gouverneurs, welchen er bald (am 8. October 1804) mit dem eines Kaisers vertauschte. Die Farbigen konnte man fortan nicht mehr in dem Verdacht der Verschwörung gegen die Freiheit der schwarzen Race haben; sie hatten sich von dieser Beschuldigung in französischem Blute gereinigt. Einer von ihnen, Bétion, General-Adjutant in der Armee von Leclerc, hatte, als er die Wiedereinführung der Sklaverei ersuhr, das Zeichen zum Aufstande gegeben und die Generale Clairvauz (Mulatte) und Christophe (Schwarzer) mit sich in die Wälder geführt. Allein der Antagonismus

zwischen dem aufgeklärten und dem afrikanischen Elemente sollte unter einer anderen Form erwachen, und er verrieth sich schon in etwas durch das Streben der Mulatten-Minorität, sich zu verstellen, den Unterschied der Haut zu proscribiren, sich Neger zu nennen. Mit dem Tode von Dessalines, der am 17. October 1806 umgebracht wurde, trat dieser Antagonismus hervor. Daraus, daß dieser Mord in dem südlichen Theile ausgeführt worden war, wo der Einfluß der Farbigen vorherrschte, und daraus, daß die Ermordung des farbigen Generals Clairvaur das Signal dazu gab, hatte man geschlossen, es sei dies nur eine Rache der Mulatten an der Herrschaft der Schwarzen gewesen. Christophe stellte sich an die Spitze einer Verschwörung, und die Mulatten waren für das Ergreifen der Gewalt so wenig vorbereitet, daß sie ihm dieselbe zuerst übertrugen. Pétion ging Christophe entgegen, aber nach kurzem Kampfe verstanden sich die beiderseitigen Gewaltigen, wie ihrer Zeit Toussaint und Rigaud. Der südliche Theil, worunter man den Süden und Westen versteht, übertrug die Präsidentschaft dem farbigen Häuptling, der nach einer zweimaligen und zuletzt für die Dauer seines Lebens gültigen Wahl die Gewalt mit Einfachheit und Uneigennützigkeit übte. Der Norden unterwarf sich seinerseits dem schwarzen Anführer, der keine fünf Jahre später, am 28. März 1811, sich als Heinrich I. zum Könige von S. proclamiren ließ. Nun haben wir in der That die schwarze und die gelbe Politik vor uns und hinter der ersteren stehen nicht mehr die Pflanzler, hinter der letzteren ist nicht mehr Frankreich. Christophe führte die Tyrannei von Toussaint wieder ein, allein eben so wenig, wie unter diesem, konnte die Schreckensherrschaft der aufgeklärten Minderzahl angenehm sein, und als der finstere Despot bei letzterer das Verlangen bemerkte, das Joch abzuschütteln, so ließ er sie dasselbe nur noch härter fühlen. Um gegen seinen Nebenbuhler im Süden das Andenken an die frühere französisch-mulattische Alltanz zu benutzen, bemühte sich der schwarze Tyrann, welchen, wie Toussaint, die Agenten von England und den Vereinigten Staaten umgaben, den Haß gegen Frankreich wieder anzufachen. Den ersten französischen Gesandten, welcher sein Gebiet betrat, verurtheilte er als Spion zum Tode; die zweite französische Commission, welche sich im Jahre 1816 zeigte, ließ er dasselbe nicht einmal betreten. Durch die Uebertreibung dieses Systems arbeitete Christophe seinem Zwecke entgegen. Er hätte nichts Besseres thun können, um früher oder später eine französische Invasion herbeizurufen, welche sich unfehlbar in den Besitz dieser Colonie gesetzt hätte. Pétion verfolgte eine ganz entgegengesetzte Politik. Er war toleranter. Er ließ die sogenannten Grande-Anse, d. h. eine Art Staat im Herzen der Republik, welchen ein Bandit aus der Schule Biassou's, der schwarze Goman, nach afrikanischer Weise gegründet hatte und in welchem sich alle widerspenstigen Elemente aus Nord und Süd sammelten, bestehen, ebenso auch den Vaudoux, eine Art religiöser Freimaurerei. Die Bekämpfung des Interesses der Rassen für den Besitz des Bodens, so wie die Aufregung der Freude an der Arbeit durch den Gedanken an Besitz ließen ihn den Boden zerstückeln, ohne zu bedenken, welche nachtheiligen Folgen daraus entspringen und wie die Cultur der Colonialproducte auf Null sinken mußte. Der Mulattenführer verbarg sich übrigens nicht, daß die bloße Möglichkeit einer zweiten Expedition für die Insel einer Blokade gleichkäme, und daß die Anerkennung einer haitischen Nationalität von Seiten der französischen Regierung andererseits für seinen Staat von unberechenbarem Vortheile in mehrfachen Beziehungen werden müsse. Statt sich den Franzosen gegenüber scheu abzusondern, wie Christophe, bereitete sich Pétion, eine Entschädigungssumme festzusetzen, welche die Grundlage zu Geschäftsverbindungen wurde. 1818 starb Pétion; ihm folgte Boyer, der dessen Werk fortsetzte. Das zweite und dritte Jahr seiner Regierung bezeichneten zwei entscheidende Ereignisse: die Pacification der Grande-Anse und die Unterwerfung des Nordens, letzteres dadurch ermöglicht, daß Christophe, nach Ausbruch eines Militär-Aufstandes und nicht mehr im Stande, die unter seinem Befehl stehende Truppe im Zaum zu halten, sich das Leben nahm. Der frühere spanische Theil S.'s, wo die farbige Klasse verhältnißmäßig eben so zahlreich vertreten war, wie die schwarze Klasse im französischen, sah sich veranlaßt, den Norden nachzuahmen, und verschaffte so der gelben Minderzahl eine Verstärkung, welche jene bei Weitem aufwog, die der Sturz Christophe's und Goman's der Mehrheit gegeben hatte. Endlich bestätigte im Jahre

1825 ein Vertrag mit Frankreich definitiv die Unabhängigkeit H.'s. Boyer's Regierung machte bedeutende Anstrengungen, das Naturell der Schwarzen zu überwinden, allein bei einem Volke, dessen eine Hälfte von Bananen lebt und dessen andere Hälfte den Boden nur im Besitz hat, um dessen Productionskräfte zu vermindern, ist eine Regierung bald auf Assignaten angewiesen. Eine letzte aber entscheidende Quelle war noch übrig: man mußte fremde Arme und Capitalien zur Ausbeutung der ungeheuren jugendlichen Kräfte der Insel herbeirufen. Die Verfassung von 1805 und alle übrigen Verfassungen nach der Reihe hatten gesagt: „Kein Weiser, welcher Nation er auch angehören mag, wird als Herr oder Eigenthümer diesen Boden betreten, noch kann er für die Zukunft ein Besizthum hier erwerben.“ Nach Anerkennung der Unabhängigkeit von H. war die Aufrechterhaltung dieses Artikels nur noch ein lächerlicher und verderblicher Unsin. Zum Unglück war Boyer in der Stellung, in die er sich hatte bringen lassen, der letzte, welcher diese logische Folgerung aus dem Vertrage mit Frankreich zu ziehen gewagt hätte. Dieser Vertrag, ohne welchen H. heute wahrscheinlich St. Domingo heißen würde und der für weniger vorurtheilsvolle Generationen den großen historischen Anspruch Boyer's bilden wird, hatte heftige Beschuldigungen unter der ultraschwarzen Partei hervorgerufen. Die Patrioten aus der Schule von Toussaint, Dessalines und Christophe waren entrüstet über diese „Mulatten“, welche sich ein Gebiet verkaufen ließen, das die Schwarzen erobert hatten. Noch mehr: verriethen die fortwährenden Bemühungen von Pétion, Boyer, der ganzen Mulattenpartei zu Wegräumung des einzigen Hindernisses, das der weißen Einwanderung, d. h. der Kreuzung der beiden Racen und folglich der Vermehrung der Farbigen im Wege stand, nicht einen Hintergedanken von numerischem Uebergewicht und Unterdrückung? Hatte Boyer nicht schon 1824 auf Kosten des Schazes aus den Vereinigten Staaten mehrere Tausende farbiger Einwanderer kommen lassen? Indes hatte Boyer die Wirkung der Zeit für sich. Er setzte übrigens das Centralisationsystem Pétion's zwanzig Jahre hindurch fort; mit der Länge der Zeit aber war eine ganz neue Generation herangewachsen, die, weil sie alle Plätze besetzt fand, zur Opposition wurde und, da sie ihre Oppositionsrolle nur in den französischen Blättern hatte studiren können, nur die Tiraden des „National“ vor ihrem Publicum von achtmalunderttausend Regern zu declamiren anfang, welche nichts davon verstanden. Die Opposition kündigte der Regierung den Krieg an, Boyer zeigte ihr sehr verständig das Gefährliche und Lächerliche dabei; mußte bei diesen lärmenden Klagen der Mulatten Afrika, das reine Afrika, das vielleicht nur noch mit einem Dhye schlief, nicht endlich erwachen? Als aber die Opposition gewahrte, daß die Regierung Besorgnisse hege, trat sie nur um so heftiger auf, und das nunmehr wirklich erwachte Afrika sagte, als es bemerkte, daß es gefürchtet werde, den Entschluß zu nützen. Das furchtbare Erdbeben von 1842 bot Gelegenheit. Die Bevölkerung des platten Landes bemächtigte sich der Trümmer, plünderte, mordete vierzehn Tage hindurch und fiel auf der Strafe ohne Unterschied über die zur conservativen Partei gehörigen Mulatten, von denen ihnen die Opposition so viel Schlimmes gesagt, so wie über die zur Opposition zählenden Mulatten her, von welchen die Regierung ihnen so wenig Gutes erzählte. Es hatte somit genügt, dieses schlafende Wasser ein Wenig aufzuregen, um alle verdorbenen und wilden Triebe, welche seit 40 Jahren auf dem Grunde gährten, auf die Oberfläche zu bringen. Boyer vernichtete zwar endlich die Opposition, mußte aber doch einem Aufstande, der im Süden durch die Publication des sogenannten Manifestes Bradlin ausbrach und zu Führern Gérard-Avière und Gérard-Dumesle hatte, weichen; er schiffte sich am 13. März 1843 nach Jamaica ein. Die beiden Gérard blieben an der Spitze der Regierung, so lange dies nöthig war, um die Gewaltthätigkeiten wieder gut zu machen, die ihnen den Weg gebahnt, und um endlich einzusehen, wie der spanische Theil der Republik, dessen Opposition sie geliebt und benutz, sich von derselben trennte. Die Lust zur Revolution war erwacht, Candidaten zur Regierung zeigten sich in Menge, die schwarzen Generale Salomon und Dalzou empörten sich fast gleichzeitig, nach einiger Zeit tröstete sich der von den Dominicanern geschlagene schwarze General Piérot damit, daß er sich im Norden für unabhängig erklärte, während der Westen den schwarzen

General Guerrier proclamirte und im Süden ein Neger und Schönredner aus der Schule Jean-François auftauchte, Acca'au, der sich „Obergeneral der Forderungen seiner Mitbürger“ nannte. Nach Guerrier's durch übermäßigen Trunk erfolgtem Tode kam Pierrrot, Christophs Schwager, eine Zeit lang an's Ruder, dann aber Miché, ein ausgezeichnete Charakter, bei dessen gewandter Behandlung der beiden Elemente, aus denen seine Untertanen bestanden, das Land fremden Capitalien erschlossen worden wäre. Leider starb er zwei Tage vor dem ersten Jahrestage seiner Erhebung am 27. Februar 1847. Indes war nicht Alles verloren. Die beiden Candidaten, welche die öffentliche Meinung bezeichneter, die schwarzen Generale Paul und Souffrant, schienen gleich unfähig, die Politik Miché's fortzusetzen, und sie schienen dies in gleichem Grade zu wünschen. Auch der Senat, welcher nach den Bestimmungen der Verfassung den Präsidenten zu wählen hatte, theilte sich zwischen beiden, aber eben aus der Gleichheit ihrer Ansprüche entsprang die Gefahr einer Spaltung in der Nation, oder eine missliche Stellung für denjenigen, welcher den Sieg davontragen sollte. So schlug man einen dritten Candidaten vor, der keinen Zwiespalt verursachte, weil Niemand an ihn dachte, und zur großen Verwunderung des neuen Präsidenten, wie des Landes, ernannte der Senat am 1. März 1847 den General Faustin Souloque. Diesem harmlosen, armen Manne, ehemaligem Bedienten bei dem General Lamarre, der an Hexen glaubte, der bei Reden aus Befangenheit stotterte, der vor jedem Fremden die Besonnenheit verlor und erröthete, gelang es, Mulatten und Schwarze vom Lachen zum Schrecken, vom scherzenden Mitleid zum ehrerbietungsvollen Niederwerfen zu bringen, so daß sie auf diese alten Negerschultern einen Kaisermantel warfen (26. August 1849), der, so grotesk er sich dort auswies, doch wirklich Purpur war, denn er war ein volles Jahr in Blut getaucht. Am 22. December 1858 erhob General Fabre Geffrard die Fahne der Empörung, rief zu Gonaives die Republik aus und Faustin legte seine Krone am 15. Januar 1859 nieder. Unisono waren seine Bemühungen gewesen, die Republik St. Domingo unter sein Scepter zu bringen; Santana vertheidigte diese stets mit Glück, bis dieser endlich am 18. März 1861 den Entschluß faßte, um der schwarzen Race ein für allemal die Luft zu benehmen, einen Einfall in den Freistaat zu bewerkstelligen und eine Revolution hervorzurufen, die Republik dem Mutterlande Spanien wieder unterzuordnen. Die Königin Isabella genehmigte die Annexation am 20. Mai 1861.

Halberstadt, Bisthum bis 1648, im niedersächsischen Kreise, mit der Grafschaft Regenstein und den Herrschaften Derenburg, Lohra und Klettenberg, 36 Q.-M. groß, bildet jetzt die vier Kreise Aschersleben, Dscherleben, Halberstadt und Osterwieke des preussischen Regierungsbezirkes Magdeburg, doch ist der vormalige Kreis Ermsleben zum Mansfelder Gebirgskreis des Regierungsbezirkes Merseburg geschlagen, und die Herrschaften Lohra und Klettenberg gehören zum Kreise Nordhausen desselben Regierungsbezirkes. Das Hochstift, dessen Kathedrale von Karl dem Gr. 804 gestiftet wurde und dessen erster Bischof Hildegrim 51 Nachfolger bis zur Auflösung des Bisthums gehabt hat (der letzte Bischof seit 1627 war Leopold Wilhelm, Erzherzog von Oesterreich), kam, mit Einschluß der Herrschaften Lohra und Klettenberg, die den Grafen von Hohenstein gehört hatten und nach Aussterben dieses Geschlechts, 1593, vom Bischof Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig, als eröffnete Lehen eingezogen worden waren, durch den westfälischen Friedensschluß an das Haus Brandenburg und alle seine Zweige. Dieses Hochstift wurde dem Kurfürsten als ein weltliches Fürstenthum und als Reichslehen gegeben, ihm auch gestattet, ein Viertel der Kanonikate des Domcapitels allmählich eingehen zu lassen und die Einkünfte derselben für sich einzuziehen, unter der Bedingung jedoch, den Grafen von Lettenbach in dem Besitz von Regenstein zu belassen, womit derselbe vom letzten Bischof Leopold Friedrich beliehen worden war; als aber Graf Erasmus Lettenbach im Jahre 1671 als Hochverräther zu Wien enthauptet worden war, zog Kurbrandenburg in seiner Eigenschaft als Fürst zu H. die ganze Grafschaft Regenstein als ein verwirktes Halberstädtisches Lehen ein. Die Herrschaft Derenburg, welche Kaiser Heinrich II. im Jahre 1008 dem Stifte Ganderheim schenkte, kam zur Hälfte 1383 an die Markgrafen zu Brandenburg und 1481 zur anderen Hälfte an das Hochstift S. Kaufzeise zu Lehen, und noch in der zweiten

hälfte des 18. Jahrhunderts mußte sich das Haus Brandenburg vom Stifte Sandersheim damit befehlen lassen. Das Fürstenthum H. bildete mit den ihm einverleibten Herrschaften innerhalb der brandenburgisch-preussischen Lande eine Provinz für sich, wurde im Tilsiter Frieden 1807 an das neu errichtete Königreich Westfalen abgetreten, zum Departement der Saale geschlagen und kam nach Auflösung des genannten Königreichs an Preußen zurück. Die Hauptstadt des Fürstenthums ist

Halberstadt, an der Holzemme, mit 21,000 Einwohnern; vielen Fabriken, acht Kirchen, darunter der im altgothischen Styl erbaute Dom, dem sogenannten Lügenstein auf dem Domplatze, Gleim's ehemaligem Wohnhause und einer Holandschule. Im Petershofe residirten vormals die Bischöfe. In der Nähe sind die Spiegelberge, ursprünglich öde Sandflächen, von dem Domherrn v. Spiegel in schöne Parkanlagen umgeschaffen. H., um das im 9. Jahrhundert angelegte Stifte entstanden, wurde 998 vom Bischof Arnulf neu erbaut und erweitert und soll damals Stadtrecht erhalten haben. 1113 wurde H. vom Kaiser Heinrich V. und 1179 von Heinrich dem Löwen niedergebrannt und 1134 hier Reichstag vom Kaiser Lothar gehalten. 1203 wurde es mit Mauern umgeben und 1347 von dem Grafen von Mansfeld überfallen und geplündert. Nachdem H. im 30jährigen Kriege sowohl wie im siebenjährigen viel gelitten hatte, bildete sich während des letzteren um Gleim ein literarischer Verein, den man den Halberstädter Dichterverein genannt hat. Am 30. Juli 1809 nahm hier der Herzog von Braunschweig-Verlo ein Regiment Westfalen gefangen, und am 30. Mai 1813 erbeuteten bei H. die Russen unter Tschernitschew einen westfälischen Artillerietrain.

Halbmond. Der zunehmende H. wird gewöhnlich als das Wappen des osmanischen Reiches betrachtet, ist jedoch nur das Symbol oder die Insignie desselben und soll ursprünglich Wappen der Stadt Konstantinopel gewesen sein.

Haleb f. Aleppo.

Halem (Gerhard Anton v.), Dichter, Jurist und Geschichtschreiber, geboren den 2. Mai 1752 zu Oldenburg, durch Reisen und auf den Universitäten zu Frankfurt a. d. O., Straßburg und Kopenhagen gebildet, wurde 1775 Landesgerichtsassessor in Oldenburg, wo er 1783 die noch jetzt bestehende oldenburgische literarische Gesellschaft stiftete, und starb als Justizrath zu Gütin am 5. Januar 1819. Seine „Selbstbiographie“, von seinem Bruder Ludwig Wilhelm Christian v. H. zum Druck bearbeitet und von Strackerjan herausgegeben (Oldenburg 1840), enthält viele anziehende und charakteristische Briefe von namhaften Männern jener Zeit, z. B. von Lavater, Nicolai, Graf Leop. v. Stolberg, Wieland u. A. — H. war ein fruchtbarer Schriftsteller; als Dichter ist er unbedeutend. In der Blüthezeit der Freundschaft Schiller's und Goethe's gehörte er zu denen, die nach der Freunde Ansicht den Geschmack des Publicums im Argen hielten. Größern Werth haben v. H.'s historische Schriften: „Geschichte des Herzogthums Oldenburg“ (3 Bde., Oldenburg 1794—96), die „Biographien Peter's des Großen“ (3 Bde., Münster und Leipzig 1803—5) und des Grafen Münnich“ (Oldenburg 1803, neue Aufl. 1828), die mit Kunde herausgegebene „Sammlung der wichtigsten Actenstücke zur neuesten Zeitgeschichte“ (Oldenburg 1806—7). Auch fanden eine Zeit lang die „Blicke auf einen Theil Deutschlands, der Schweiz und Italiens“ (2 Bde., 1791) Velfall. Seine „Gesammelten Schriften“ erschienen in acht Bänden (Münster und Hannover 1804—10).

Halevy (Jacques Elie Fromental), franz. Operncomponist, den 27. Mai 1799 zu Paris von jüdischen Eltern, Namens Levy, geboren, gehört jenem jüdischen Künstlerkreis an, der in Frankreich und Deutschland durch gesuchte und gemüthlose Effecte das abgespante Publicum unterhält, daneben aber in Spectakelstücken, die ihnen selbst im christlichen Publicum Popularität und den Ruhm als Meister erwerben, ihrem Rachegefühl und ihrer Antipathie gegen die ganze Vergangenheit der christlichen Völker Luft gemacht haben. Das Spectakel- und Scandalstück, welches den Ruf H.'s begründet hat, ist seine Oper „die Jüdin“, die er 1835 zur Aufführung brachte und in der er den Haß der Juden gegen das christliche Mittelalter in Ruß setzte. Diese Oper, die jeden Juden gegen die vermeintlich schlechte christliche Welt in Wuth versetzt, verschaffte dem Componisten die Decoration mit dem Bande der Ehrenlegion.

Er war 1809 in's Conservatorium getreten, studirte später unter Cherubini den Contrapunkt, erhielt 1820 den Auftrag, zur Todtenfeier des Herzogs von Verri ein de profundis zu componiren, machte sich, nach einer italienischen Reise, 1828 durch eine an sich unbedeutende Gelegenheitsoper zu Ehren Karl's X. „le roi et le batelier“ in größern Kreisen bekannt, schrieb bis zum Jahre 1835, so wie später eine große Anzahl Opern, von denen aber „die Jüdin“ mit ihrem Lärm gegen Kirche und Ritterthum sein sogenanntes Meisterwerk ist. In germanischer Romantik und Freerie versuchte er sich, gleich andern jüdischen Künstlern, im „Sturm“, der 1850 zu London mit großem Prachtaufwand zur Aufführung kam. 1855 betrat sein „ewiger Jude“ die Bretter, 1858 „la Magicienne“ u. s. w. Er ist seit 1833 Professor am Conservatorium. 1848 war er auch Mitgled der Nationalversammlung. — Sein Bruder Léon, geb. den 14. Jan. 1802 zu Paris, der sich schon 1817 durch eine Cantate „Egée“ bekannt machte, kam 1826 in's Ministerium des öffentlichen Unterrichts, wo er dem Bureau der historischen Documente beigegeben wurde und bis 1853 blieb. Er stand während der Blüthe der St. Simonistischen Schule mit derselben in enger Verbindung, schrieb eine Menge Oden und Elegien, unter Andern 1821 „den alten Krieger am Grabe Napoleon's“, 1831 die Ode „St. Simon“, außerdem eine Menge Dramen. Sein Sohn Ludovic, geb. 1834 zu Paris, seit 1853 im Generalsecretariat des Staatsministeriums angestellt, hat den künstlerischen Geist der Familie geerbt und den „Bouffes Parisiens“, der wahren Quintessenz des neueren künstlerischen Judenthums, Textbücher gellefert.

Salicz (Salitzsch), Stadt in der Bezirkshauptmannschaft Stanislaw des Königreichs-Galizien, am Dnestr, mit einer Ansiedlung der Karaiten, 11,000 Einw. und Salzquellen, besitz in seiner Nähe die Trümmer des alten Schlosses S., in dem die einstigen Beherrscher des Königreiches S. (woraus nachmals der Name Galizien [s. d.] entstand) und später die griechischen und römischen Erzbischöfe ihren Sitz hatten. Im Jahre 1416 wurde das Erzbisthum mit dem von Lemberg verbunden.

Hallsax heißen zwei Städte, von denen die eine im westlichen Theile der englischen Grafschaft York liegt und eine bedeutende Fabrikstadt ist, die andere die feste Hauptstadt des britischen Gouvernements Neu-Schottland in Nordamerika bildet. In der ersteren, wo sich der schöne Rochdale-Canal mit dem Calder vereinigt, zwischen Hügeln erbaut, 1443 noch ein kleines Dörfchen in einer Einöde, mit 35,600 Einwohnern, einer göthischen Kirche aus dem 15. Jahrhundert und einer großen Tuchhalle, sitzen schon seit dem Anfange des genannten Jahrhunderts die Tuchweber, und zahlreiche Spinnereien in Wolle, Baumwolle und Seide sind vorhanden, deren Waaren vorzüglich nach Holland und Amerika gehen und die mit den Spinnerereien im Thale von Ripponden die große Menge von Tuch zur Bekleidung für die Flotte liefern. Die Hauptstadt Neuschottlands, mit gegen 25,000 Einwohnern im Jahre 1853, ist der Sitz des Lieutenant-Gouverneurs, eines katholischen Erzbischofs, der Verwaltungsbehörden der Colonie u. und hat einen zu jeder Jahreszeit zugänglichen Hafen, der einer der schönsten der Welt ist. Die Engländer haben hier ein großes Schiffswerft angelegt, wo ihre Schiffe, deren gewöhnliche Station in Kriegszeiten S. ist, sich mit allen nöthigen Bedürfnissen versehen und schnell die erlittenen Beschädigungen ausbessern können, so daß die Briten dieses Etablissement als das größte dieser Art ansehen, das sie außerhalb des vereinigten Königreichs besitzen. Wichtige Festungswerke vertheidigen den Eingang des Hafensbassins der Stadt, deren Handel ein im hohen Grade blühender ist. 1856 belief sich die Ausfuhr auf 1,427,200 Pfd. St., die Einfuhr auf 905,434 Pfd. St., erstere umfaßte besonders Fische, Bau- und Kuchholz und Kohlen.

Hall, Salzstadt am Inn, in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz des Innsbrucker Kreises in Tirol, mit 5000 Einwohnern, hat in einer Entfernung von einer Meile in der Taueralpe den 5088' hohen Salzstock, aus welchem das in Wasser aufgelöste Salz nach dem Salzwerke von S. geleitet und hier gesotten wird. Im Jahre 1850 wurden 242,612 Etr. Subsalz erzeugt. Bei S. wurden die Bayern am 12. April 1809 von den Tyrolern unter Joseph Speckbacher besetzt, der auf dem Kirchhofe von S. ruht und ein einfaches Marmordenkmal erhalten hat. In der Nähe des Städtchens

liegen das Dorf Absam, der Geburts- und Wohnort des berühmten Seigenmachers Jacob Stainer, und das Dorf Tauer, mit verfallenem Schlosse und der malerisch gelegenen St. Romegius-Kirche, so benannt nach dem heil. Romegius aus der Familie der Grafen von Tauer. Auch in der Bezirkshauptmannschaft Steier im Oberösterreichischen findet sich ein Hall, ein Markt mit 900 Einwohnern und einer Salzquelle, deren Wasser zur Heilung dicker Hälse gebraucht wird, und endlich ein drittes Hall, gewöhnlich Schwäbisch-Hall im Königreich Württemberg, sehr schön in dem tiefen Thale des Kocher, an beiden Seiten des überbrückten Flusses gelegen. Auch diese Stadt von 7200 Einwohnern verdankt ihre Entstehung ihrer Salzquelle, welche ein ergiebiges Salzwerk unterhält. Zu den geschichtlichen Merkwürdigkeiten des Ortes gehört, daß hier die ersten Heller (Anfangs Häller) geprägt wurden, oder wenigstens diese Scheidemünze nach H. den Namen erhielt. Als Reichsstadt, zu der sich H. während des Interregnums im 13. Jahrhundert emporgeschwungen hatte, hatte es ein nicht unbedeutendes Gebiet, zu dem namentlich gehörten: Westheim im Rosengarten, Wellberg, Alshofen, Limpurg, 1454 von Erasmus von Limpurg für 45,700 Gulden an H. verkauft, und Hohnhardt.

Halle, größte Stadt des preussischen Regierungsbezirkes Merseburg, Sitz mehrerer Behörden, darunter eines Schöppenstuhles zur Abgabe von Rechtsgutachten und zur Abfassung von Erkenntnissen für Districten derjenigen deutschen Staaten, in welchen gemeines Recht gilt und die Acten-Versendung an Facultäten und Schöppenstühle zulässig ist, liegt an der Saale, ist altnordisch gebaut, hat mit den als Stadttheilen vereinigten sonst besondern Städten Glaucha und Neumarkt 40,300 Einwohner, welche Stärke-, Zucker- und viele andere Fabriken, ein großes Salzwerk, Soolbäder, lebhafte Schifffahrt und Handel unterhalten. Einige der Salzquellen, die schon in den ältesten Zeiten bekannt waren (s. d. Art. Halloren), entspringen in der Stadt und werden dort versotten, wohingegen die königlichen Salinen außerhalb H. auf einer Insel in der Saale liegen; ihr jährlicher Ertrag ist an 220,000 Ctr. Salz, zu 125,000 Thlr. geschätzt. Die merkwürdigsten Gebäude der Stadt sind: die von 1529 bis 1554 erbaute St. Marien- oder Marktkirche, deren beide Thürme durch eine Brücke verbunden sind; die angeblich aus dem 12. Jahrhundert stammende, schöne St. Moritzkirche; der einzeln stehende, 268 Fuß hohe sogenannte rothe Thurm; die Moritzburg, im 30jährigen Kriege zerstört, jetzt eine schöne Ruine; die Residenz, die jetzt der Universtität zu verschiedenen Zwecken dient und in welcher Landgraf Philipp von Hessen nach der Schlacht von Mühlberg (1547) gezwungen wurde, vor Kaiser Karl V. den Fußfall zu thun; das 1834 aufgeführte Universtitätsgebäude, die Wasserkunst und vorzüglich die großen Gebäude der Franke'schen Stiftungen, mit der ehernen Statue des Stifters, August Hermann Franke (s. d.), von Rauch. Von den wissenschaftlichen Anstalten, die H. besitzt, nennen wir nur die vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, die in jeder Hinsicht reich ausgestattet ist und in der Regel 700 Studenten zählt. Die Universtität Wittenberg, gestiftet vom Kurfürsten Friedrich dem Weisen von Sachsen am 18. October 1502, wurde mittels Urkunde Königs Friedrich Wilhelm III. vom 12. April 1815 mit der durch Statut des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg vom 1. Juli 1694 gestifteten Universtität H. verbunden. In der Nähe von H. liegen Siebichenstein mit dem Bade Wittekind und der Petersberg. Siebichenstein ist eine königliche Domäne, mit schönen Gartenanlagen und den Ruinen einer uralten Felsenburg, die im Mittelalter häufig als Staatsgefängniß diente. Ludwig der Springer, Landgraf von Thüringen, saß hier 1102 gefangen und rettete sich, so erzählt die Sage, durch einen Sprung von der Höhe in die Saale, auch Herzog Ernst II. von Schwaben, den Umland besungen, war längere Zeit hier gefangen. Am Fuße des Petersberges liegt das Colonnienendorf gleichen Namens, mit einem ehemaligen, um 1136 gestifteten Augustiner-Mönchskloster, in dessen Kirche mehrere Markgrafen von Meissen aus dem Hause Wettin begraben liegen. Durch die Munificenz des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. ist die verfallene Kirche zu einer stattlichen Pöller-Basilika wiederhergestellt, 1857 eingeweiht und zur Pfarrkirche für die umliegenden Dörfer bestimmt worden. H. ist der Geburtsort der beiden Struensee's, von Joh. Veltheim, Fr. Hoffmann, J. A. Unger, J. D. Michaelis, A. G. Niemeyer u., so wie auch Händel's, dem hier ein von Heidel entworfenes Standbild

1859 errichtet wurde. Die Salzquellen, die bei und in H. hervorsprudeln, mußten frühzeitig Anstedenlungen hervorrufen, und wir wissen, daß die Wenden die Gegend um H. im 7. Jahrhundert sofort in Besitz nahmen und den vorgefundenen Ort Dobrogora nannten. 806 befehnte Kaiser Karl der Große den Grafen von Wettin mit H., welches damals zuerst, oder, wie wir in dem Artikel Halloren sehen werden, wieder unter dem Namen Halla vorkommt, und Otto der Große gab es 965 mit den Salzquellen dem Erzbisthum Magdeburg. Im 13. und 14. Jahrhundert führte die Stadt, die 981 durch Otto II. städtische Privilegien erhalten hatte, bereits mit ihren Landesherren, den Erzbischöfen von Magdeburg, lange und glückliche Kriege, wurde 1435 von dem Kurfürsten von Sachsen, als Vollstrecker einer Reichsacht gegen sie, belagert und 1478 vom Erzbischof Ernst von Magdeburg eingenommen. 1484 baute derselbe Kirchenfürst statt des alten (schwarzen) Schlosses die Moritzburg, wo, so wie in der 1519 begonnenen Residenz, die Erzbischöfe und die nachmaligen Administratoren des Hochstiftes Magdeburg wohnten. Durch den westfälischen Frieden kam H. an Brandenburg, leistete jedoch erst nach dem Tode des letzten Administrators von Magdeburg, August von Sachsen, 1680 Huldigung und gehörte vom Frieden von Lissit an bis 1813 zum Königreich Westfalen. In der Kriegsgeschichte ist es durch den Sieg der Franzosen unter Bernadotte über die Preußen am 17. October 1806, durch das Gefecht zwischen den Preußen und Franzosen am 28. April 1813 und durch die Einnahme seitens der Preußen unter Bülow am 2. Mai 1813 merkwürdig geworden.

Halleluja. Dem Gefühle ist manches Wort völlig lebendig, dessen begriffliche Bedeutung dem Verstande nicht zugänglich ist. In wie vielen Ohren, von wie vielen Sängern wird das H. ganz in dem rechten Sinne der Erbauung gesungen, denen kaum gegenwärtig ist, aus welcher Sprache jenes Wort stamme, welche rund und kurz seine Bedeutung anzugeben kein Bedürfnis haben. Es giebt eine Mystik der Sprachen, und in ursprünglichen Wörtern ist die Identität zwischen dem Klange der Laute und dem Wesen des Bezeichneten schwerlich zu groß zu denken. Die Sprachen sind keine Erfindung der Menschen, sondern ihr sich offenbarendes Innere und deswegen erweckt das rechte Wort auch dort noch correspondirenden Klang der Seele, wo der Begriff nicht mehr Eigenthum ist. Der Hottentotten-Knabe wie der gelehrte Theologe können mit gleicher Erbauung das H. singen. Es stammt aus dem Hebräischen, zwei Wörter: Hallelu und loben Jah Gott, oder wie es auch heißt: el Jehovah den Herrn. In einer Anzahl Psalmen bildet es den Anfang oder Schluß einzelner Verse oder des ganzen gottebdenflichen Liedes. So werden die Psalmen vom 113. bis zum 117. hin zusammen das große H. genannt, weil in ihnen diese Aufforderung zum Lobe Gottes häufig wiederkehret und weil sie als Lobgesänge regelmäßig bei den Passahmahlzeiten des Osterfestes gesungen wurden. Hierauf geht auch das H. Offenbarung 19 V. 1, 3, 4, 6 nach dem Anbruche des Ostern der letzten Vollenbung.

Haller (Albrecht von) war einer jener seltenen, hochbegabten Männer, die in den verschiedenartigsten Fächern des menschlichen Wissens Außerordentliches leisteten; H. war gleich ausgezeichnet als Dichter, wie als Arzt, ist unsterblich als Physiolog, Anatom und Botaniker. Geboren den 16. October 1708 in Bern, entwickelte er schon in frühester Jugend hervorragende Talente und einen beispiellosen Fleiß. Nach dem Tode seines Vaters (1721), der zuerst Advocat war, nachher die Stelle eines Kanzlers der Landvogtei Baden erhalten hatte, besuchte er das Gymnasium zu Bern, wo er achtzehn Monate zubrachte. Von seinem Vormunde und seinen Verwandten zum Theologen bestimmt, folgte er, nach einem kurzen Aufenthalte in dem Hause eines gelehrten Arztes zu Biel, seiner Neigung und ging (1723) nach Tübingen, um Medicin zu studiren. Boerhaave's Ruhm führte ihn nach Leyden, wo er 1725 eintraf und den eigentlichen Grund zu seinem späteren umfangreichen Wissen in dem medicinischen Gebiete legte. Nachdem er in seinem 19. Jahre die Doctorwürde erhalten hatte, verließ er Leyden und reiste nach England und Frankreich. Im Februar 1728 ging er nach Basel und ließ sich durch den berühmten Joh. Bernoulli in die höhere Mathematik einführen. Hier erwarb er sich die Freundschaft Joh. Gessner's, nachherigen

Chorherrn zu Jülich, in dessen Gesellschaft er die erste Reise nach den Alpen unternahm. Im Jahre 1729 kehrte er in seine Vaterstadt zurück und widmete sich Anfangs der ausübenden Arznei-Wissenschaft. In den Sommermonaten von 1730 bis 1736 unternahm er wiederholentlich botanische Reisen nach dem Jura und den Alpen und 1731 ~~waheltrathete~~ er sich mit Mariane Wpff, der Tochter eines reichen Patriciers. Im Jahre 1736 folgte er dem Rufe als Professor der Medicin, Anatomie und Botanik an der Universität Göttingen. Siebzehn Jahre war er die Hauptzierde dieser jungen Hochschule; er errichtete daselbst ein anatomisches Theater, legte einen botanischen Garten an, stiftete ein Collegium der Wundärzte, gründete eine Schule für Hebammen und hatte den vornehmsten Antheil an der Göttinger gelehrten Zeitung, deren Ordner er seit 1747 war, und an der ersten Einrichtung der dortigen königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, zu deren beständigem Präsidenten er ernannt wurde. Der berühmte Minister v. Münchhausen wußte H.'s Verdienste und europäischen Ruf zu würdigen; H. bekam bald den Charakter als Feldarzt und königl. Hofrath; 1749 beschenkte ihn der König mit einem vom kaiserlichen Hofe ausgewirkten Adelsbriefe. Indessen fühlte er sich in Göttingen nicht so glücklich, daß er sich nicht nach seiner Heimath und nach einer ruhigeren Lage gesehnt hätte. Schon im Jahre 1745, als er zum Mitgliede des großen Rathes in Bern ernannt wurde, war die Sehnsucht nach dem Vaterlande in ihm erwacht. Die feuchte Luft in Göttingen wurde ihm von Tag zu Tag beschwerlicher; die gespannten Nerven wurden immer empfindlicher; er besorgte die Verminderung des Muths zur Arbeit, die für einen thätigen Geist den angenehmsten Genuß des Lebens ausmacht. Daher ging er 1753 nach Bern zurück, wurde dort Rammann und mit einem ansehnlichen Gehalt zum Director der Salzwerke zu Bez und Nigle, so wie zum Mitgliede mehrerer Collegien ernannt. Auch noch bis in sein Alter literarisch thätig, erwarb sich H. europäischen Ruf; er starb, nachdem ihn noch kurz zuvor Joseph II. auf seiner Rückreise aus Frankreich besucht hatte, den 12. December 1777. H.'s Leben hat Zimmermann beschrieben, „das Leben des v. Galler“ (Zürich 1755); außerdem ist zu vergleichen: Sennebier „Eloge historique d'A. de H.“ (Basel 1778), H.'s „Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst“ (2 Bde., Bern 1787) und Heyne's „Elogium Alberti de Hallor“ (Göttingen 1778). H.'s erstes Werk, das seinen Ruhm in ganz Europa entschieden hat, sind die „Icones anatomicae“ (Göttingen 1743). Nicht minder berühmt sind seine „Elementa physiologiae corporis humani“ (8 Bde., Lausanne 1757—1766); sein vorzüglichstes botanisches Werk ist die „Historia stirpium Helvetiae indigenarum“ (T. I—III. Bern 1768). Wir können an diesem Orte seine zahlreichen größeren und kleineren Werke wissenschaftlichen Inhalts nicht aufzählen und nur kurz die andere Seite seiner Thätigkeit, die poetische, betrachten. H. muß als Anfang der neuen Zeit der deutschen Poesie gefaßt werden; er ist Hagedorn's ergänzende Hälfte. Während dieser nur Freude und gesellige Heiterkeit sang, besetzt stiltlicher Ernst H.'s Gedichte; Hagedorn ist der Vorläufer Wieland's, H. der Vorläufer Klopstock's. Am vorzüglichsten sind das didaktische beschreibende Gedicht „die Alpen“, in 10zeiligen Strophen, die Lehrgedichte „vom Ursprung des Uebels“ und die Oden „über die Ehre“ und „an die Ewigkeit“, unter den lyrischen Poesien die „Morgengebanten“ und „Klage um den Tod seiner geliebten Mariane“ († 1736). Die meisten und besten der von H. gesammelten und herausgegebenen Gedichte sind in den Jahren 1729—1736 geschrieben; die erste Ausgabe erschien, ohne H.'s Namen, als „Versuch schweizerischer Gedichte“ (Bern 1732); eine zwölfte Originalausgabe, begleitet mit der Lebensbeschreibung des Verfassers; hat J. N. Wpff (Bern 1828) besorgt. Merkwürdig für ihre Zeit und von der aristokratischen und streng conservativen Sinnesweise H.'s zeugend, sind seine politischen Romane, in der Manier Fenelon's geschrieben und in mehrere Sprachen übersetzt: „Ulfong, eine morgenländische Geschichte“ (Bern 1771); „Alfred“ (1773); „Fabius und Cato“ (Bern 1774). In dem ersten Roman wird der Satz durchgeführt, daß auch ein absolut regierender Despot den Staat beglücken und dessen stiltliche Zwecke erreichen könne; in dem zweiten werden die Vorzüge der constitutionellen Monarchie dargestellt, und im dritten redet er der Aristokratie das

Wort gegen die Demokratie. Vortrefflich ist H. von Schiller charakterisirt worden in der Abhandlung „über naive und sentimentalische Dichtung“. (Vgl. Schiller's kleinere prosaische Schriften, vom Verfasser selbst gesammelt, 2. Theil, Leipzig 1800, S. 95—100.) Schiller sagt in der angezogenen Schrift (S. 99 ff.): „Kraft und Tiefe und ein pathetischer Ernst charakterisiren diesen Dichter. Von einem Ideal ist seine Seele entzündet, und sein blühendes Gefühl für Wahrheit sucht in den stillen Alpenthälern die aus der Welt verschwundene Unschuld. Liefernd ist seine Klage, mit energischer, fast bitterer Satyre zeichnet er die Verirrungen des Verstandes und Herzens und mit Liebe die schöne Einfalt der Natur. Nur überwiegt überall zu sehr der Begriff in seinen Gemälden, so wie in ihm selbst der Verstand über die Empfindung den Meister spielt. Daher lehrt er durchgängig mehr, als er darstellt, und stellt durchgängig mit mehr kräftigen als lieblichen Zügen dar. Er ist groß, kühn, feurig, erhaben; zur Schönheit aber hat er sich selten oder niemals erhoben.“

Haller (Karl Ludwig von), der bedeutendste theoretische Vorkämpfer der Restauration und Bestreiter der revolutionären Ableitung der Staaten von einem Gesellschaftsvertrage. Er ist den 1. August 1768 zu Bern geboren, der Enkel des Vorigen und der Sohn Gottlieb Emanuel H.'s, der 1786 als Mitglied des Großen Rathes von Bern starb. Seine Erziehung war, wie er in der Vorrede zu seinem großen Werke erzählt, noch nach der alten Form zugeschnitten, religiös, bescheiden, arbeitsam, gründlich. „Früh mir selbst überlassen, ohne Führer dem Wind allerlei Lehre und zufälligem Unterricht preisgegeben, ward ich zwar auch mit den neuen Aufklärungsprincipien bekannt; aber die Eindrücke meiner ersten Jugend, angeborener Ernst und eine gewisse, nicht zu zerstörende Ehrfurcht für alles Religiöse und Gründliche hinderten mich, von ihnen ganz unterjocht zu werden. Natürliche Neigung, umgebende Beispiele, künftige Hoffnungen, republikanischer Ehrgeiz: Alles leitete mich zu politischen Studien und Beschäftigungen hin; aber siehe da, es war kein Buch zu finden, in welchem nicht jenes System (vom Gesellschaftsvertrage) wiederkam, kein Lehrer anzutreffen, ohne in dem blinden Glauben befestigt zu werden.“ Der Ausbruch der französischen Revolution führte ihn jedoch zur Entscheidung; er sah, daß dieselbe die folgerechte Entwicklung der herrschenden Staatsprincipien sei; der Gang dieser Revolution, in dem er nicht nur ihre Ausartung erblicken konnte, hatte etwas seinem Geiste Widerwärtiges; die Thatsache, daß sie das Gegentheil von Allem hervorbrachte, was sie beabsichtigt und verheißt hatte, nämlich Vernichtung aller Freiheit und alles Eigenthums, statt der besseren Sicherung desselben, beschäftigte ihn, ohne daß er jedoch sogleich zu der Einsicht kam, daß der Grund jenes Widerspruches in den Principien selbst, nämlich in der Idee einer delegirten und contractlich übertragenen Gewalt liege. Auch die Gründe, mit denen die Gegner der Revolution dieselbe bekämpften; befriedigten ihn nicht. Eine bloß historische Bekämpfung des Systems konnte seinen von Natur an feste Begründung, logische Ordnung und consequente Folgerung gewöhnten Geist nicht überzeugen. Noch weniger genügten ihm die Arbeiten derjenigen, welche selbst von den Principien der Revolution ausgingen und nur ihre natürlichen Consequenzen verwarfen. Trauernd über das Unglück der Revolution, bekümmert über die Gefahren seines Vaterlandes, mißtrauisch gegen die herrschenden Doctrinen und von ihren Gegnern selbst unbefriedigt, warf er demnach alle Bücher und Autoritäten weg, um fortan allein Gott, d. h., wie er hinzusetzt, „die Natur“, zu befragen. Der Hinblick auf seine Vaterstadt, die mit ihrer Freiheit und Verfassung doch dagewesen bevor sie das Gebiet, welches man im Lauf der Revolution von ihr emancipiren, und als Souverän über sie setzen wollte, nach verschiedenen Titeln und Verträgen erworben hat, führte ihn auf die Frage, ob die Staaten nicht eben so gut von oben herab als von unten herauf und dennoch durchaus rechtmäßig gebildet werden konnten. Die Geschichte eben dieser seiner Vaterstadt, in deren oberster Kanzlei er seit 1795 diente, bewies ihm, daß die souveräne Stadt sich von den übrigen Städten und Gemeinden des Landes, die ihrerseits ebenfalls über mancherlei Personen und Sachen herrschten, schlechterdings nur durch höhere Glücksgüter und vollkommener Freiheit unterscheide. Die durch fremde Gewalt bewirkte Revolutionirung seines Vaterlandes brachte seine Vermuthungen zu weiterer Evidenz. Er sah

nun in der ganzen Schweiz das Experiment vor sich, die Regierungsmacht der freien und herrschenden Städte von ihrer Privatexistenz und von ihren Privatrechten, das angeblühte Staatsgut von ihrem eigenthümlichen Gut zu sondern. Er sah ferner das Experiment vor sich, repräsentative Volks-Regierungen aus Corporationen zu schaffen, die vorher nicht existirten, die erst decretirt werden mußten, die nichts besaßen, keine Geschäfte hatten, aus eigener Macht im Lande nimmer eine Wohnung und Stätte, keinen Pfennig eignen Geldes zu ihrem Unterhalt besaßen und sich selbst hätten fragen müssen, wozu sie eigentlich da seien und was sie regieren sollen. Das Experiment, sah er, war unmdglich, die freien Städte und Regierungen hätten in der Feuerprobe bestehen müssen, nachdem höchstens einzelne Schladen und die unächten Verbindungen mit den neuen Doctrinen weggefallen wären, und die natürliche Landesobrigkeit mußte geklätert, gereinigt und gestärkt, wie ein neuer Phönix aus der Asche hervorgehen, — wenn nicht der Greuel des revolutionären Unrechts sich mit der Gewalt verbunden und das ideologische Sophisma den Raub zur Hilfe gerufen hätte. Diese Erfahrung war jedoch für ihn lehrreich; im Sieg der neuen Theorie sah er ihre factische Widerlegung; die gewaltsame Abtrennung des Eigenthums von der Herrschaft bewies ihm nur die ewige Zusammengehörigkeit derselben, da die Räuber, um die letztere zu gewinnen, sich zuvor das erstere nehmen mußten. Jetzt stand ihm sein Princip fest, daß die alten Landesobrigkeiten nur mächtigere, begüterte und freie Corporationen gewesen seien, die, auf eigene Rechte begründet, von eigenem Vermögen lebend, auch durch eigene Rechte beschränkt waren, wogegen die neuen revolutionären Regierungen ihrer Natur nach nur von fremdem Gute leben und gerade, weil sie vom Volke ausgehen, gar keine Schranken anerkennen, auch eben deswegen stets despotisch sind. Den letzten Abschluß gewann aber seine Theorie erst in Deutschland, wo er auf der Flucht vor dem Schreckensregimente der neuen schweizerischen Gewaltthaber die wahre Freiheit suchte. Sechs Jahre (von 1801 — 6) lebte er in Wien. Hier, nachdem er in seiner 1801 erschienenen „Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreichischen Feldzugs in der Schweiz“ seine Grundsätze beiläufig und fragmentarisch angewandt hatte, war das Studium der deutschen Aufklärung für ihn von großer Bedeutung. Namentlich war es für ihn wichtig, daß er in dem Systeme der Illuminaten (s. d. Art.) das gerade Gegentheil der französisch-jakobinischen Ideologie und Ideokratie fand. Sehr nämlich die letztere mit ihrem allgemeinen Stimmrecht auf die Herstellung von Verbänden und auf die Aufrichtung von Gewalten aus, unter denen alles Privatrecht aufhört, so begründete er in dem Satz der Illuminaten, daß alle Abtretung und Veräußerung ursprünglicher Privatfreiheit an eine selbstgeschaffene Staatsgewalt thöricht und unvernünftig sei, als eine wahre und fruchtbare Idee; nur den zweiten Theil des illuminantischen Syllogismus, daß die bestehenden Staaten auf solchen Abtretungen bestehen, und den Schlußsatz, daß sie somit als unvernünftig abzuschaffen seien und der Naturstand zurückgeführt werden müsse, bekämpfte er als einen Irrthum. Die Idee, mit welcher die Illuminaten die Staaten revolutionirten wollten, war nach seiner Ansicht richtig, aber die Thatsache, auf welche sie die Nothwendigkeit der Revolution begründeten, nicht vorhanden, also auch ihre Absicht unnöthig. Der Naturstand, erklärte er gegen sie, existirt wirklich noch, er hat immer existirt, ist nie, auch im Lauf der Revolution nicht, durch einen Gesellschaftsvertrag unterbrochen worden und braucht also auch nicht erst durch den Umsturz der Staaten wiederhergestellt zu werden. Wenn Adam Weishaupt, der eigentliche Theoretiker der Illuminaten, das patriarchalische Leben wieder herstellen wollte, in welchem die Vernunft das einzige Gesetz und jeder Hausvater ein vollkommener Souverän sei, so erwidert darauf H. in seinem großen, sogleich anzuführenden Werke, das sei zwar unmdglich, daß im Naturstande jeder Hausvater ein vollkommener Souverän sei, da ein solcher auch dem andern dienen oder sonst abhängig sein könne, aber jeder Hausvater sei auch jetzt noch, kraft des ungerfördbaren und immerfort existirenden Naturstandes, sobald er durch Umstände unabhängig sein kann, ein Fürst und der Fürst, gleich wie die republikanischen Corporationen, Souverän durch seine natürlichen und erworbenen Privatrechte. Wohlan! So ist H.'s System entstanden, und das ist im Allgemeinen

der Umriss seines Systems. Angekündigt wurde es von ihm, als er, 1806 nach Bern zurückgekehrt und als Professor des allgemeinen Staatsrechts berufen, seine akademische Wirksamkeit mit einer Rede über „eine andere Begründung des Staatsrechts“ begann. Eine weitere Ausführung gab er seinen Grundsätzen in dem „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde“ (Winterthur 1808); sein Hauptwerk: „Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt“, in sechs Bänden, erschien zu Winterthur von 1816 bis 1825, der fünfte Band 1834. Bedeutend ist dieses Werk durch die Kritik der Staatswissenschaft seit Hugo Grotius und Puffendorf, der revolutionären Theorie vom Gesellschaftsvertrag und der zu H.'s Zeiten wie auch bis jetzt noch völlig mißlungenen Versuche der praktischen Revolution, diese Theorie in's Leben zu führen. Epochenmachend ist das Werk ferner mit seiner detaillirten Darstellung der Staaten (die es in Fürstenthümer und Republiken, erstere in grundherrliche, militärische und geistliche Staaten einteilt), indem es die historische Anschauung ungemein gefördert und belebt hat. Der Vorwurf, daß es den Despotismus begünstigt und verteidigt habe, ist im höchsten Grade unbegründet, da es vielmehr die Souveränität in jedem Lebenskreise, in welchem Eigenthum und Privatrechte Unabhängigkeit bedingen, nachgewiesen hat. Daß es die obrigkeitliche Macht des Fürsten als ein Privatrecht definiert, erscheint freilich in einer Aera, welche jene Macht durch constitutionelle Schranken zu einem bloßen Schattenbild zu machen sucht, als eine doctrinäre Härte und Uebertreibung. Wir geben allerdings zu, daß diese Auffassung mit der neueren Idee des Staatsrechts eine Ausgleichung erhalten muß und wird, ohne deshalb ihren begebenen Kern zu verlieren. Aber hart erscheint sie nicht sowohl in ihrem Gegensatz gegen die constitutionellen Theorien, die zu weich und unzusammenhängend sind, um einen festen Gegensatz bilden zu können, sondern vielmehr in Anbetracht des Umstandes, daß die Träger der fürstlichen Souveränität gegenwärtig durchaus nicht mehr die Neigung dazu verrathen, dieselbe durch die That und zwar durch folgenreiche Thaten als ihr Recht zu beweisen. Jedenfalls wird in der Organisation, die endlich einmal dem gegenwärtigen Kampf zwischen einer unfähigen Vielherrschaft und den zaghaften Trägern der Legitimität ein Ende macht, die Lehre Haller's von der auf Eigenthum und Privatrecht beruhenden Souveränität erst ihren eigentlichen Triumph feiern. — Was das fernere Leben H.'s betrifft, so trat er 1814 in den großen Rath von Bern ein; in Folge seines Uebertretens zur römischen Kirche, den er Anfangs verheimlicht hatte, verlor er jedoch 1821 alle seine Stellen. Er ging hierauf nach Paris, wo er 1824 eine Anstellung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhielt. Nach der Julirevolution kehrte er nach Solothurn zurück, wo er den 20. Mai 1854 starb. Von seinen letzten Schriften sind noch zu erwähnen: „Die Freimaurerei und ihr Einfluß auf die Schweiz“ (Schaffhausen 1840), „Geschichte der kirchlichen Revolution oder protestantischen Reform des Cantons Bern“ (Luzern 1836), „Etudes historiques sur les révolutions d'Espagne et de Portugal“ (Paris 1840. 2 Bde.).

Halley (Edmund), berühmter Mathematiker, Astronom und Naturkundiger, geb. den 29. October 1656 zu Haggerston bei London, wo sein Vater Seifenleder war; gest. als königlicher Astronom und Director der Sternwarte zu Greenwich, den 14. Jan. 1742. Schon als Knabe durch mathematisches Talent ausgezeichnet, stellte er noch auf der Schule Beobachtungen der Variation der Magnetnadel an. In Oxford, wo er studirte, widmete er sich vorzüglich der Astronomie, beobachtete die Gestirne mit eigenen, ziemlich unvollkommenen Instrumenten und begann sogar die Anfertigung eines Sternkatalogs, welches er aber aufgab, als er hörte, daß Flamsteed zu Greenwich und Hevelius zu Danzig mit besseren Hülfsmitteln denselben Zweck verfolgten. Beobachtungen der Sonnenflecke, die er in seinem 20. Jahre Flamsteed mittheilte, führten zu einer genaueren Bestimmung der Rotation der Sonne (s. d. Art. Galilei). Sein Trachten ging nach vollendeten Studien zunächst dahin, die Sterne der südlichen Hemisphäre, die unter dem Horizont von Greenwich und Danzig blieben, zu catalogisiren. Durch König Karl II. unterstützt, ging er mit guten Instrumenten 1677 nach St. Helena, bestimmte dort 350 Sterne, beobachtete die Passage des Merkur vor der Sonnenscheibe und machte bei dieser Gelegenheit zugleich darauf aufmerksam, daß

basin, so wie in der 1761 zu erwartenden Passage der Venus ein Mittel gegeben sei, um die Sonnenparallaxe, also die Entfernung von Erde und Sonne, genauer zu bestimmen. (vgl. d. Art. *Cosm.*) In Europa wurde er bei seiner Rückkehr ehrenvoll ausgezeichnet; als sein *Catalogus stellarum australium* erschien, nannte man ihn in der gelehrten Welt den *Tycho des Südens*. 1679 beobachtete er 2 Monate lang bei Hevelius in Danzig. Zwei Jahre später reiste er nach Paris und bemerkte unterwegs einen Kometen, dessen Beobachtung er in Paris fortsetzte. Als er die Bahnelemente desselben nach Newton's Methode berechnete, bemerkte er deren nahe Uebereinstimmung mit den Elementen zweier früherer, gleichfalls von ihm berechneter Kometen (von 1607 und 1531) und stellte die Behauptung auf, daß dies nur wiederholte Erscheinungen eines und desselben Kometen von etwa 76 Jahren Umlaufzeit seien. Diese Hypothese hat sich in der Folge vollkommen bestätigt (zuletzt den 16. Novbr. 1835), und man hat deshalb diesem Weltkörper den Namen des *Halleyschen Kometen* beigelegt (s. d. Art. *Kometen*). 1685 ward H. zum Secrétaire der kön. Ges. d. Wissensch. ernannt. Einwendungen, welche gegen seine, 1693 veröffentlichte Theorie der magnetischen Variation erhoben wurden, erregten in ihm den Wunsch, selber eine Weltumsegelung auszuführen; der König vertraute ihm das Commando eines Schiffes zu diesem Zwecke an, mit dem er 1698 in See ging, aber durch Meuterei zur Umkehr gezwungen ward. Nach zwei Monaten lief er abermals aus, durchkreuzte den Atlantischen Ocean und kehrte 1700 nach England zurück. Seine im folgenden Jahre herausgegebenen magnetischen Observationen dienten wesentlich zur Erweiterung dieses Zweiges der Wissenschaft. 1703 wurde er Professor in Oxford, und als 1719 Flamsteed starb, Director der Sternwarte zu Greenwich. 1729 ernannte die Pariser Akademie ihn zum auswärtigen Mitgliede. 1737 stellten sich die ersten Spuren einer Lähmung bei ihm ein, die nach fünf Jahren seinen Tod herbeiführte. Mit Newton war H. nahe befreundet und verdankt demselben einen wesentlichen Theil der Entwicklung seiner Ideen. Viele Abhandlungen von H. enthalten die *Philos. Transactions*; auch hat man von ihm lateinische Bearbeitungen mehrerer Schriften des Apollonius. Seine wichtigste Arbeit waren die astronomischen Tafeln, die ihn von 1725 bis zu seinem Tode beschäftigten und erst in neuerer Zeit durch vollständigere und genauere übertroffen worden sind.

Halligen sind die uneingebeichteten Gilande Nordfrieslands, welche bei hoher Fluth unter Wasser gesetzt werden, so daß nur die Warfen, oder Werften, d. h. aufgeworfene Erdhügel, auf denen die Häuser der Bewohner erbaut sind, aus dem Wasser hervorragen. Bei starken Sturmfluthen sind oft Häuser weggespült worden, was namentlich bei der in der Nacht vom 3. auf den 4. Februar 1825 der Fall war und wobei auch viele Menschen um's Leben kamen. Die Bewohner der H. ernähren sich durch Vieh-, besonders Schafzucht, weil der Ackerbau nicht betrieben werden kann. Den H. gleichen die kleinen Wieseninseln z. B. in dem Jadebusen, im Dollart, in der Juydersee und an der hollsteinischen Küste, nur daß sie unbewohnt sind. Diese Wiesen entstehen mitten in den Watten, da, wo einzelne Striche derselben aufgeschlickt werden. Sie liegen bei Ebbezeit wie grüne Teppiche auf den Watten, während sie bei Fluthzeit wie grüne Inseln im Wasser zu schwimmen scheinen. Die Benugung dieser Meerwiesen zu Viehweiden und Grasgewinnung ist ganz eigenthümlich. Liegen sie sehr weit draußen im Watt, so wird dort das Gras bloß gemäht und dann in Schiffen über die See her heimgeholt, sind sie aber der Küste nah, so wird das Vieh vom Festlande aus über das Watt dahin getrieben, um das Gras abzuweiden.

Halljahr, Jubeljahr. Wie den siebenten Tag, so sollte Israel auch das siebente Jahr ruhen, ja nach 7 mal 7 Jahren verordnete Moses, daß zwei Jahre der Ruhe und Erlösung wären, das neunundvierzigste und das funfzigste. Leviticus 25, V. 11. Wie aber nirgends im alten Bunde die Frömmigkeit bloß nach ihrer negativen Seite in Betracht kommt: so soll im Halljahr nicht bloß die Arbeit unterlassen werden, der Acker brach liegen, seine freiwillige Frucht dem Armen gehören, sondern es soll Alles eine Wiederherstellung in seinen ursprünglichen, guten Stand erfahren. Verkaufte Acker kehrten zurück zu dem ursprünglich bestehenden Geschlechte, Schulden waren erlassen durch das Jubeljahr selbst, Sklaven erhielten ihre Freiheit, ohne Rücksicht, ob

ſie ſchon ſieben Jahre in Knechtſchaft geweſen oder nicht. Wie Moſes nach der Kenntniß menſchlicher Natürllichkeit voraus ſah, iſt das Halljahr faſt nie durch längere Zeiten regelmäßig und vollſtändig gehalten worden, ſonſt würde ſich an daſſelbe ein ähnlicher Segen als an den Sabbath geknüpft haben. Auch im Irdiſchen, denn die gewiſſenhafte Feier des Sonntags zieht eine um ſo ſorgſamere Ausnutzung der ſechs Wochentage nach ſich. Der Name Hall- oder Jubeljahr kommt von den Poſannnen aus Widderhorn יְבִיל (Jobel), mit welchen das Rahen dieſes Jahres dem Lande Iſrael ſollte verkündigt werden. Vergl. Art. Jubeljahr.

Halloren ſind eine uralte Kaſte oder Stammverbrüderung von Arbeitern beim Sulzwert in Halle, in früheren Zeiten bei Weitem zahlreicher als jetzt, von den übrigen Bewohnern der Stadt Halle und der Umgegend durch Mundart, Tracht und Sitte verſchieden, mit gar ſtolzen Ueberlieferungen und Vorrechten, ein wohlgebildetes, ſchlankes, hohes und kräftiges Geſchlecht mit regelmäßigen Zügen, freier Stirn, ſchwarzen Haaren und ſchönen Augen, wackeren Anſtandes, der dem freisamen, furchtloſen Charakter entſpricht (im dreißigjährigen Kriege haben ſie ihre Mannhaftigkeit erprobt), treu und feſt am Alten hängend, früherhin durchaus, jetzt doch meiſtentheils unter einander heirathend, leiſtig in der Arbeit, raſch hülfreich in der Noth, ehrenfeſt in der Luſt, als fühne Schwimmer und Waſterkünſtler weit und breit bekannt. Ihre gewöhnliche Tracht iſt: lange Weiſte mit hohen Knöpfen, kurze ſchwarze Weinkleider, weiße Schuhe und Strümpfe; ihr Staat: ein dreieckiger, beſonders geformter Hut (ein ſogenannter „Dreimaſter“), ein die Mitte zwiſchen Leibrock und Oberrock haltender, altväterlich zugedchnittener, meiſt mit Pelz gefütterter Rock ohne Kragen von auffallender, meiſtens rother Farbe, mit großen, hohen, beſonders geformten, ſilbernen Knöpfen, dann eine altväterliche, lange, bunte Weiſte mit gleichen ſilbernen Knöpfen (die vom Vater auf den Sohn forterben und zum großen Theil nachweiſlich über 300 Jahre alt ſind), kurze Weinkleider, weiße Strümpfe und Schuhe mit großen Schnallen; die Fahnenträger und Vorſteher haben bei feſtlichen Gelegenheiten meiſtens weiße Schuhe, weiße Kniebänder, weiße Schärpen und weiße Federn auf dem Hut; das Haar tragen ſie ganz kurz geſchnitten, doch hängen an den Ohren ein paar Locken herab. Das weibliche Geſchlecht legt ſeine uralteigenthümliche Tracht (inſonderheit einen kurzen, mit Pelz gefütterten Ueberrock und eine Pelzmütze mit einem hinten lang herabflatternden Bande) jetzt nur noch bei feierlichen Gelegenheiten an, ſo die Tanzjungfern beim „Pfinſtblere“ und bei Hochzeit, wobei der Brautkranz, der oft ſeit Jahrhunderten in der Familie aufbewahrt wird, aus Gewürznelken beſteht. Die Halloren reden nach alter Sitte meiſt Jedem, mit Ausnahme der Vorgeſetzten, mit „Du“ oder mit „Schwager“ an; ihre Mundart, die ſie gegen Fremde gern verbergen, klingt ſehr rauh und iſt mit manchen fremden Wörtern vermiſcht, ſie ſprechen das a wie o, das o wie u aus; als Probe folgender Satz: „Jo, wenn mer des Abends hann Sole und Holz, ſo hun mer des Morgens Silber und Guld;“ viele alte Lieder, die noch vor 40 Jahren von alten Hallorenfrauen der Börnknechte zum Kumpeltopfsumzug um Weihnachten geſungen wurden, ſind nun in Vergessenheit gerathen. Die H. beſchäftigen ſich außer ihrer Salzarbeit auch gern mit Fiſch- und Vogelfang, wofür ſie beſondere Privilegien genieſen, die ihnen bei jedem Regierungswechſel erneuert werden. Eigenthümlich iſt es noch, daß die H. als ſolche dem Landesherren ſeit uralten Zeiten huldigen; der König von Preußen entbietet ſie als ſolche zur Huldigung, behandelt ihre Repräſentanten wie die anderen Huldigungs-Deputirten und ſendet ihnen eine neue Fahne, ſo wie ein weißes Pferd aus ſeinem Marſtall, auf welchem nach uralter Sitte die Salzbrunnen umritten werden, nach Halle. Ferner iſt noch anzuführen, daß die H. ſeit alten Zeiten dem Landesherren durch Abgeordnete zum Neujahr Glückwunſch und Gabe ſenden; drei ſolche kommen vor den König, wenn er an Tafel ſißt, und der Eine überreicht den Neujahrswunſch, der Andere die herkömmlichen Geſchenke an Sooleiern und Salz, der Dritte ſchwenkte ſonſt die Fahne, was nun in jüngſter Zeit nicht mehr geſchieht; die drei Abgeordneten werden dann im Schloß geſpeißt; im Herbt erhält der Landesherr die erſten gefangenen Lerchen zum Geſchenk. Die Erwägung aller dieſer Eigenthümlichkeiten, der Rechte und Privilegien der H. führte zu der Annahme, daß dieſelben einem anderen

Vollstämme angehören mögen als die anwohnende übrige Bevölkerung. Lange Zeit hat man sie für geringe Reste von Slaven gehalten, und zwar von Sorben, die zwischen Saale und Elster den Gau Reletici innehatten und hier Dobrogora, d. i. Halle, welches urkundlich 966 unter diesem Namen erwähnt wird, besaßen. Während aber die Vermuthung slawischer Abkunft als unzutreffend abgewiesen werden muß, soll die Untersuchung der sonderbaren Kunstausdrücke, deren sich die *H.* jetzt noch bedienen, gezeigt haben, daß die Mehrzahl derselben in der keltischen Sprache ihre Erklärung findet. Deshalb haben Leo in Haupt's „Zeitschrift für deutsches Alterthum“ (Bd. 5) und Koserlein in seiner Schrift „Ueber die Halloren als eine wahrscheinlich keltische Colonie, den Ursprung des Hallischen Salzwerks und dessen technische Sprache“ (Halle 1843) den *H.* keltische Abstammung zugeschrieben. Dagegen protestirt Joepfl in den „Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts“ (Heidelberg 1864), denn nimmt man den Tacitus als Gewährsmann zur Hand, so wird man in dieser Beziehung sich der Nothwendigkeit entziehen sehen, dem keltischen Elemente auf Kosten des germanischen die geringste Concession zu machen. In den Annales, lib. XIII., c. 57, gedenkt Tacitus des Krieges, welcher zwischen den Hermunduren und Ratten wegen einer Salzquelle an ihrer Grenze geführt worden war. Das Verlangen nach dem ausschließlichen Besitze dieser Quelle beruhte, wie Tacitus ausdrücklich angiebt, nicht bloß auf dem materiellen Vortheil, sondern es mischte sich auch eine religiöse Triebfeder ein. Die Salzquellen und die Wälder, worin sie vorkommen, waren heilig, ein *Hal* oder *Halidom*, und wenn dann, was nicht widersprochen werden soll und schon längst auch den Juristen bekannt war (Vergl. Wener, observat. practicas s. voc. Halle), *halss* oder *halt* auch das dafelbst gewonnene Salz bezeichnete, so bedarf es zur Erklärung dieses abgeleiteten Begriffs wohl nicht erst der Bezeichnung des keltischen Idioms. Die *H.* müßten daher wohl auf der Scholle sesshaft gebliebene, die Sturm- und Drangperiode der Völkerwanderung überdauernde Germanen sein; zugleich wollen wir aber aufmerksam machen, daß auch andere Salzstädte, die *Hal* oder *Hall* heißen, wie Schwäbisch-Hall, Hall am Inn in Tirol, Reichenhall in Bayern, Hallein im Salzburgerischen u., nicht den Anspruch erheben können, Urstige keltischer Cultur darzustellen.

Halm s. Mänch-Bellinghausen.

Salzbandgeschichte, die. Unter den Vorgängen, welche die große französische Revolution anbahnten und insbesondere dazu dienen mußten, das bedrängte Königthum noch mehr erschüttern und zuletzt stürzen zu helfen, nimmt der Proceß, der wegen des hohen Ranges der in ihn verwickelten Personen allein schon eine geschichtliche Bedeutung beansprucht und dessen Object ein überaus werthvoller Schmuck bildete, eine der ersten Stellen ein. Ueber ein halbes Jahrhundert ist verfloßen, gewaltige Ereignisse haben die geheimsten Archive der Forschung Preis gegeben und viel ist über den Proceß hin und her geschrieben worden; dennoch aber herrscht über Thatsachen und Motive eine Unklarheit, daß Thomas Carlyle, nur eine schon ursprünglich gegebene Bezeichnung erneuernd, die Salzbandgeschichte „die größte Lüge des 18. Jahrhunderts“ nennt. Wir sind daher nicht im Stande, ein schließendes Urtheil zu fällen und werden uns auf eine einfache Wiedergabe des Vorgangs beschränken, wie solcher aus den verschiedenen Berichten erhellt. Der Hofschatzler Böhmer¹⁾ hatte, wahrscheinlich in der Absicht, es an die Dubarry (s. d. Art.) abzugeben, ein Salzband (Collier) gefertigt, zu welchem er seit Jahren die kostbarsten Diamanten aufgekauft hatte und welches zuletzt auf mehr als anderthalb Millionen Francs geschätzt wurde. Da die Zeiten der Dubarry jedoch inzwischen vorübergegangen waren und Böhmer auf das Salzband sein ganzes Vermögen verwendet hatte und gern wieder zu Gelde kommen wollte, so bot er dasselbe Ludwig XVI. an, dem es sehr gefiel und der es der Königin vorlegen ließ. Dieser war es jedoch zu theuer: „Ne habe ohnehin Diamanten genug“. Böhmer kam dadurch in üble Lage; er bot es verschiedenen Fürsten an, aber da auch diese den Kauf ablehnten, wandte er sich dringender an die Königin, that so-

¹⁾ Theilnehmer der Handlung war Bassange, Böhmer scheint jedoch das Salzbandgeschäft auf eigenes Risiko unternommen zu haben, weshalb fortlaufend hier auch nur seiner Erwähnung gethan werden soll.

gar einen Zufall vor derselben, doch wurde der Ankauf wiederholt und entschieden abgelehnt. Um diese Zeit lebte zu Paris der Cardinal Prinz Louis von Rohan (s. d. Art.), der unter Louis XV. Gesandter in Wien gewesen war und von dort Berichte über Maria Theresia an den König gefandt hatte, die Marie Antoinetten sehr mißfällig gewesen waren, weshalb er nach der Thronbesteigung Ludwig's XVI. von Wien abberufen worden war. Bei der Königin war er deshalb in Ungnade; Andere sagen, er habe sich die Ungnade durch seinen leichtfertigen, für einen Kirchenfürsten ungeziemenden Lebenswandel zugezogen. Genug, daß die Königin ihn haßte und ihm den Zutritt zum Hofe versperrte; dafür half ihm jedoch der Gegner der Königin, Maurepas, zu Würden und Stellungen, namentlich zu der eines Groß-Almoseniers. Nach dessen Tode jedoch, als der Einfluß der Königin stieg, kam es ihm darauf an, sich dieser zu nähern und die Gnade derselben wieder zu gewinnen. Zur Vermittlerin erbot sich die Gräfin de la Motte, mit der er in einem zarten Verhältnisse gestanden zu haben scheint. Letztere, eine Valois, stammte von einem Bastard Heinrich's II. ab und genos in Ansehung ihres Bluts eine kleine Pension von dem Hofe, mit dem sie sonst in keinerlei Verbindung stand. Sie war verheirathet mit einem ehemaligen Nobelgardisten, dem Grafen de la Motte, der eben so wenig wie sie Vermögen besaß. Um standesgemäß leben zu können, wozu die sehr geringe Pension keineswegs ausreichte, scheinen die eben so jungen als gewandten Eheleute sich allerlei unerlaubten Geschäften hingegeben zu haben. Die Gräfin spiegelte dem Cardinal vor, sie habe Zutritt zur Königin erhalten, sei sehr vertraut mit derselben und vermöge bei derselben viel. In Folge dessen wurde sie von dem arglosen Cardinal aufgefordert, seine Rechtfertigung bei der Königin zu übernehmen und ihm die Gnade derselben wieder zuzuwenden. Sie machte dem Cardinal Hoffnung, daß ihr dies gelingen würde, ersuchte ihn, sich schriftlich zu rechtfertigen, übernahm das von diesem aufgesetzte Memorial und brachte ihm sogar eine schriftliche, wohlwollend lautende Erklärung der Königin, die natürlich, wie alle übrigen an den Cardinal später gerichteten Schriften der Königin, gefälscht waren. Die Gräfin verfolgte einen weit angelegten Plan, den Cardinal zu betrügen, zu welchem Zweck sie sich mit ihrem Manne und einem mit diesem befreundeten Collegen, dem ehemaligen Nobelgardisten (oder Gendarmen) Billette, verbunden hatte, und dieser letztere war es, der die Briefe der Königin schreiben mußte. Rohan war sehr leichtgläubig, was schon sein vertrauter Umgang mit Cagliostro (s. d. A.), dessen entschiedenster Anhänger er war, bewies, und durch die angeblichen Briefe der Königin wurde er in solchen Freudentrausch versetzt, daß die La Motte es wagen konnte, Namens der Königin Summen von 20,000 Francs zu „wohlthätigen Zwecken“ von ihm zu verlangen. Da er diese gab, wurde die La Motte zuversichtlicher, und da sie um diese Zeit von dem Böhmerschen Halsband hörte, verfiel sie auf den Gedanken, sich durch eine Hauptunternehmung in den Besitz dieses ungeheuren Werthstücks zu setzen. Zu diesem Zwecke ließ sie von Billette Namens der Königin ein Billet schreiben, worin die Königin dem Cardinal vertraute, wie sie sehr wünsche, das Halsband des Böhmer zu besitzen, und daß sie es auf Theilzahlungen kaufen wolle; als einen Beweis besonderen Wohlwollens wolle sie dem Cardinal den Auftrag geben, den Kauf in ihrem Namen abzuschließen; zu seiner und des Juwellers Sicherheit wolle sie einen Kaufcontract unterschreiben, den der Cardinal entwerfen solle. Der Cardinal säumte nicht, einem so ehrenvollen Auftrage nachzukommen; nachdem er zuvor Cagliostro's Rath eingeholt und dieser in mystischer Ausdrücken seine Zustimmung gegeben hatte, schloß er den Kauf mit Böhmer im Namen der Königin ab und wies sich bei diesem durch den von der Königin unterzeichneten Contract aus. (Ueber Cagliostro's Theilnahme an dem Verbrechen ist man im Dunkeln geblieben; er selbst läugnete bis zu seinem Tode jede Mitwissenschaft und behauptete, zu den Getäuschten gehört zu haben.) Er gab Wechsel für die Theilzahlungen, empfing das Halsband und lieferte dasselbe an Billette in Versailles ab, wo dieser ihm in dem Zimmer der La Motte als angeßlicher Kammerdiener der Königin entgegentrat. Wunderbarer oder unverkämter Weise verließ die La Motte auch nach vollführtem Betruge Versailles nicht, sie übergab das Halsband ihrem Manne, der damit nach London ging und es dort verßilberte. Um aber den Cardinal, der zuletzt ungeduldig wurde, die Königin selbst zu sprechen,

in seiner Täuschung zu erhalten und den Betrug vorläufig zu verdecken, versprach die La Motte, ihm eine nächtliche Zusammenkunft mit der Königin im Garten von Versailles. Diesen gewagten Betrug führte sie folgendermaßen aus. Sie hatte die Bekanntschaft eines Mädchens, Demoiselle d'Olive, gemacht, die eine entfernte Aehnlichkeit, namentlich in der Figur, mit der Königin besaß. Diese mußte, ohne daß ihr die Bedeutung klar gemacht wurde, bei dem in's Werk gesetzten Rendezvous die Rolle der Königin spielen und dem Cardinal einige eingelernte Worte sagen. Das Spiel war so eingerichtet, daß, ehe der Cardinal ein paar Worte mit der angeblichen Königin wechseln konnte, eine Unterbrechung durch Meldung dritter Personen eintrat und das Rendezvous beendete. Hierdurch kam man der sonst unvermeidlichen Entdeckung zuvor. Wirklich wurde auch der Cardinal durch diese Komödie vollständig getäuscht und vertrauensvoller als zuvor, so daß, als die erste Terminalzahlung zu leisten war und die Königin brieflich von Verlegenheiten sprach, der Cardinal sogar zur Vorauszahlung der Räte bereit war. Unglücklicherweise aber hatte er das Geld augenblicklich nicht, ein Capitalist, an den er sich wandte, traute der Sache nicht, und obwohl die verschlagene La Motte selbst 8000 Lhr., angeblich Namens der Königin, hergab, konnte der Betrag nicht gedeckt werden. Der Juwelier hatte inzwischen durch Frau v. Campan, Kammerfrau der Königin, in Erfahrung gebracht, daß die Königin das Halsband gar nicht besitze und von dem ganzen Handel nichts wisse; er sprach von Betrug und drohte, den Cardinal wegen der Wechsel zu verklagen. Der Cardinal war in Verzweiflung, wurde aber durch die sehr beredte und nie wegen einer Ausrede verlegene La Motte vorläufig beruhigt. Inzwischen aber war auf die Reclamation der Juweliere die Polizei thätig gewesen, hatte den Umgang des Cardinals beobachtet und war auf die Gesellschaft der La Motte aufmerksam geworden. Hierdurch war man in den Stand gesetzt worden, eine Untersuchung zu eröffnen, und als am 30. Juli der Cardinal nicht zahlte, reichten die Juweliere einen förmlichen schriftlichen Bericht ein. Am 14. August wurde die Anklage dem Könige vorgelegt. Der Cardinal suchte sich selbst die Grösze der Gefahr zu verbergen und wiegte sich, gestützt auf die in Händen habende Correspondenz der Königin, in Sicherheit ein. Da kam des Nachts die La Motte zum Cardinal, ganz entsetzt und verstört, seinen Schutz beanspruchend. Sie solle verhaftet werden, die Königin habe ihr erklärt, sie wolle schlimmsten Falls alle Theilnahme an dem Handel läugnen und den Cardinal für das Geschäft einstehen lassen, da sie selbst nicht zahlen könne. Der erschrockene Cardinal verbarg die Gräfin auf 24 Stunden bei sich und half ihr dann zur Flucht. Er selbst blieb im Vertrauen auf die Handschrift der Königin in Paris. Am 15. August ließ der König den Cardinal zu sich rufen, verhörete ihn in Gegenwart der Königin, die auf die Beschuldigung des Cardinals vor Wuth weinte, aber Alles läugnete. Mit Recht hielt sie ihm vor, wie er wohl glauben könne, daß sie ihn, mit dem sie seit acht Jahren kein Wort gesprochen, zur Leitung einer solchen Unterhandlung wählen würde, und noch dazu durch solch' eine Frau. Der Cardinal soll darauf erklärt haben, er sähe ein, er sei betrogen. — Beim Austritt aus des Königs Gemächern wurde er verhaftet, hatte aber noch so viel Zeit, einen Boten an seinen Secretär, Abbé Georgel, zu senden, worin er diesem aufgab, sofort alle seine Correspondenzen zu verbrennen. Dies geschah, ehe der Polizeilieutenant von Paris dieselben versiegeln konnte. Die Verhaftung des Cardinals, wohl meist ein Werk des ihm persönlich abgeneigten Ministers Breteuil, machte das ungeheuerste Aufsehen, erregte die Mißbilligung aller Schichten der Gesellschaft und trug nicht wenig dazu bei, das Ansehen des Hofes zu schwächen und die Königin noch verhafter zu machen. Adel und Geistlichkeit waren in dem ersten ihrer Genossen gleich verlezt, Prinzen und Cardinale protestirten, sogar der Papst drohte. Letzterer verlangte, den Cardinal einem geistlichen Gerichtshofe zu übergeben; der Cardinal selbst aber unterwarf sich dem Spruche des Parlaments, nachdem er wegen Bewahrung der Vorrechte seines Standes Protest eingelegt hatte. Sogar das Volk nahm Partei für den Cardinal und beschuldigte die Königin; eine Menge der wüthendsten Broschüren wurde gegen den Hof geschleudert. Die Untersuchung wurde schwierig; die La Motte läugnete, sich in die Sache gemischt und eine Zwischenrolle gespielt zu haben, Demoiselle d'Olive und Billelte waren auf der Flucht, Vieles war verdunkelt worden.

Erst nach Verhaftung der letztgenannten Weiden im Auslande kam mehr Licht in die Sache, Zeugen für den Cardinal traten auf und die Gartenscene wurde enthüllt. Ungeachtet dessen spielte die Parteinahme eine bedeutende Rolle; die Königin suchte den Proceß zu erschweren, um eine Verurtheilung des Cardinals herbeizuführen, von der sie ihre Reinigung hoffte; Breteuil wirkte aus Haß gegen den Cardinal persönlich auf die Zeugen ein; das Publicum agitirte für den Cardinal. Ganz Paris war in Aufregung und zahllose Broschüren pro et contra nährten dieselbe. — Endlich erfolgte am 31. Mai 1786 der Spruch des Parlaments. Der Cardinal und Cagliostro wurden freigesprochen, Letzterer aber angewiesen, das Königreich zu verlassen. Marc Antoine Nicolas de La Motte (der abwesend war) wurde zur Auspeitschung, Brandmarkung und ewiger Galeerenstrafe, Louis Marc Antoine Reteaur de Willette zur Verbannung, Jeanne de Valois de St. Remy de Luz de La Motte zur öffentlichen Auspeitschung, Brandmarkung und ewiger Einsperrung in die Salpêtrière verurtheilt; der Antrag auf Verurtheilung der Marie Nicole Laguay, genannt d'Olivä ward zurückgewiesen. Durch denselben Spruch wurden die Memoiren der La Motte (Vertheidigungsschrift, durch den Advocaten publicirt) zur Vernichtung verurtheilt. Der Cardinal wurde vom Volke im Triumph nach Hause geleitet, der Proceß überhaupt eifrig ausgebeutet, um dem Haße namentlich gegen die Königin Ausdruck zu verschaffen. Die Königin soll, wie die Campan berichtet, außer sich über das Urtheil gewesen sein. „Beklagen Sie, sagte sie zur Campan, Ihre tief gekränkte Königin, die ein Opfer der Kabale und Ungerechtigkeit ist. Aber ich beklage Sie ebenfalls als Französin. Wenn ich in einer Sache, die meinen Charakter angriff, keinen gerechten Richter gefunden habe, was können Sie hoffen, im Fall sie einst einen Proceß haben sollten, der Ihr Vermögen und Ihre Ehre beträfe?“ Der König sprach sich in ähnlicher Weise aus. „Sie (die Richter) haben immer nur den geistlichen Fürsten und den Prinzen von Rohan sehen wollen, während es doch nur ein Geldbedürftiger ist und dies Alles nur ein Hülfsmittel, um eine Unternehmung zu machen, deren Gewinn die Kosten deckt, wobei denn der Cardinal selber betrogen worden ist.“ Hierin irrte der König denn doch wohl, denn nach allen Nachrichten, die der Gegenwart überkommen sind, scheint festzu stehen, daß der Cardinal einen wissenschaftlichen Betrug nicht begangen hat. Er befriedigte übrigens den Juwelier später aus eigenen Mitteln. Moralsch ist jedoch der Cardinal aus anderen Gründen zu verurtheilen, denn seine tiefer liegenden Wünsche in Bezug auf die Königin sind schon Hochverrath. Er verlor natürlich seine Stellung als Großalmosenier und wurde nach seinem Bischofsstiz verwiesen — Grund genug, um seitens der Gegner des Hofes diesen wiederum der Ungerechtigkeit und Verfolgungssucht zu zeihen. Die La Motte erlitt den ersten Theil ihrer Strafe, woraus wieder ein neuer Vorwurf für den Hof hergeleitet wurde, weil er das Blut der Valois so wenig geachtet — später entwich sie, ging nach London und gab die ürgsten Schmähschriften gegen die Königin und Breteuil heraus. Sie soll dort einige Jahre nach ihrer Flucht durch einen Sturz aus dem Fenster geendet haben, nach anderen Zeitungsnachrichten soll sie erst vor einigen Jahren im hohen Alter gestorben sein. Ihr Gatte zeigte sich in Paris während der Schreckensjahre und setzte eine Cassation seines Urteils durch, er starb später in Bicêtre. Der Cardinal starb nach der Revolution am Rhein. Besonnenere waren der Meinung, der Hof hätte am besten gethan, den Proceß zu unterdrücken, da bei den aufgeregten Leidenschaften der Ausgang in jedem Fall gegen den Hof benutzt worden wäre; — die Wirkung blieb auch nicht aus „und die Nation sah in der Königin fortan nur eine willkürliche, intrigante, verrufene Frau — die Verleumdung kannte keine Grenze mehr.“ Das waren die Folgen des Salzbandprocesses und die Nachwirkung spielte in die große Revolution hinüber. Literatur: Mémoires authentiques pour servir à l'histoire du Comte de Cagliostro. Paris 1786. — Mejean, Recueil de causes célèbres. Paris 1808. — Campan. Mémoires sur la vie privée de la reine Marie Antoinette. 4 vol. 5. Auflage. Paris 1824. — Correspondance secrète de la Cour de Louis XVI. Géorgel, Mémoires. 2 vol. Paris 1817. Eine sehr unparteiisch gehaltene und auf Forschungen beruhende Darstellung giebt „der Neue Pitaval“ von Dr. J. E. Sigis und Dr. W. Häring, im 8. Bande. Leipzig

1858. Ebenso Leo eine kurz gehaltene Darstellung in seinem „Lehrbuch der Universalgeschichte.“ Halle 1842.

Haltausen s. Pranger.

Haltaus (Christian Gottlieb), geboren 1702 zu Leipzig, wo er auch studirte, gestorben daselbst als Rector der Nicolaischule den 11. Februar 1758, hat durch sein „Calendarium medii aevi, praecipue germanicum etc.“ (Lips. 1729, übersetzt von W. F. L. Scheffer, Erlangen 1797, 4.) späteren Forschern die Bahn gebrochen und sich noch größeres Verdienst durch sein „Glossarium germanicum medii aevi etc.“ (Lips. 1758, 2 vol. fol.) erworben, das einen Schatz von gründlichen Sach- und Worterklärungen enthält.

Ham, Stadt und Festung im französischen Departement Somme, mit circa 3000 Einwohnern, hat eine feste Citabelle, die zum Staatsgefängniß dient. In ihr wurden nach der Juli-Revolution bis 1836 die Minister Carl's X., Polignac, Chantelauze, Peyronnet und Guernon Ranville gefangen gehalten. Noch verährter wurde H. durch die Gefangenschaft des jetzigen Kaisers der Franzosen, der nach dem Boulogner Attentat von 1840 bis 1846 sich hier befand. Am 25. Mai 1846 entfloß er, als Maurer verkleidet, Breiter auf der Schulter tragend und eine Pfeife im Munde. Die Schildwache erkannte ihn, ließ ihn aber stillschweigend passiren; eine Pflichtverletzung, die der spätere Kaiser weit entfernt war, als sträflich anzusehen, vielmehr gebührend belohnte.

Hamann (Johann Georg), einer der merkwürdigsten Männer des vielleicht merkwürdigsten Jahrhunderts. Am 27. August 1730 in Königsberg in Preußen geboren, sollte er, nachdem er von den verschiedensten Lehrern in allen möglichen Fächern ohne jede bestimmte Methode unterrichtet war, nach dem Wunsche des Vaters Theologie studiren. Dies wurde bald aufgegeben und das juristische Studium trat an die Stelle. Auch nur dem Namen nach, denn Alterthümer und Kritik waren, wo er ernstlich studirte, die einzigen Gegenstände, die ihn fesselten. Sonst las er französische Romane und Anderes, und entwickelte schon früh den Lesehunger, der ihn nie verlassen hat. Zugleich gab ihm dieses defultorische Treiben, wie dies oft zu geschehen pflegt, das hochmüthige Bewußtsein, daß sein Ziel das erhabenste sei, da er nicht für Brot studire. Um in der Welt seine Freiheit zu versuchen, wie er selbst sagt, nahm er im Jahre 1752 eine Hofmeisterstelle in Livland auf dem Gute Regeln an. Die Verhältnisse waren hier der Art, daß auch wohl ein Anderer nicht lange dort ausgehalten hätte. H. blieb nur einige Monate dort. Eine gleiche Stelle in Grünhof in Kurland verließ er nach Jahresfrist, ward aber, nachdem er eine Zeit lang in Riga in einem befreundeten Hause gelebt hatte, bewogen, dahin zurückzukehren. Als der Wunsch des Vaters und der heranahende Tod der Mutter ihn nach Königsberg rief, und jene Stelle aufgegeben werden mußte, wurde er von dem ihm befreundeten Kaufmannshause Berens zum Geschäftsfreisenden ernannt, mit der Erlaubniß, in Königsberg, Berlin, Lübeck u. s. w. sich aufzuhalten und dort die Interessen seines Hauses wahrzunehmen. Daß er zu einer solchen Stelle durchaus nicht paßte, erklärt das Unbehagen und den mit Gewissensbissen gemischten Trübstan, den er während seiner Reisen nicht los ward; entschuldigt aber nicht die Nachlässigkeit, mit der er, namentlich seit dem April 1757 in London, Alles betrieb. Vergnügungen und Ausschweifungen aller Art konnten auf die Länge sein Gewissen nicht übertrüben, und seine im April 1758 in London niedergeschriebene Autobiographie (Gedanken über meinen Lebenslauf) geben ein treues Bild davon, wie durch das Lesen der h. Schrift Ruhe und Frieden über ihn kam. Als ein veränderter Mensch kam H. nach Riga zurück und trat als Arbeiter in das Berens'sche Haus, ja er war nahe daran, daß er demselben sich verschwärgerte. Die völlig verschiedenen Standpunkte, auf welchen H. und der Chef des Hauses standen, vermöge deren der Eine dem Andern als geistlich Hochmüthiger, dieser jenem als weltlich gekannter Egoist erschien, entfremdeten sie beide immer mehr und zerrißen das Band, das sich zwischen H. und dem Berens'schen Hause knüpfen sollte. Im J. 1759 rief H.'s kranker Vater ihn nach Königsberg und hier lebte er vier Jahre ohne einen andern Beruf, als dem Vater zur Hand zu sein, und jetzt, wie er selbst sagt, konnte er erst ernstlich studiren. In diese Zeit fallen auch seine ersten schriftstellerischen Arbeiten, denn die „Gedanken über seinen Lebenslauf“, so wie die „Biblischen Betrachtun-

gen eines Christen“, die er im Jahre 1752 in London verfaßte, waren bestimmt, Manuscript zu bleiben. Das Erste, was H. drucken ließ, waren seine „Sokratischen Denkwürdigkeiten“, die im Jahre 1760 erschienen, in welchen eine Menge seiner und tiefer Bemerkungen über Philosophie und ihre Geschichte, über Wissen und Glauben an die Nachrichten von des Sokrates Unwissenheit angeknüpft und zugleich Versuche gemacht werden, sich mit dem Nigaer Berens und mit Kant auszusprechen, welche beide darauf aus waren, H. zu dem zu bringen, was sie Vernunft nannten. Schon in dieser ersten Schrift zeigt sich die ganze Weise der H.'schen Schriftstellerei, die er stets beibehalten hat: die geistreichsten, ja tiefinnigsten Combinationen ganz heterogener Gegenstände, deren Einheitspunkt oft nur darin liegt, daß sie ihn gleichzeitig beschäftigt, immer aber darin, daß er zeigt, wie von jedem Gedanken, jedem Erlebnis, jedem Dinge ein ganz kurzer und gerader Weg zu dem Centrum alles Seins, zu dem in Christo offenbarten Gotte führt. Macht daher das Erstere schon ihm selbst nach einigen Jahren, wie viel mehr also den heutigen Lesern seiner Schriften, das Verständniß aller der Anspielungen schwer, ja unmöglich, so hat dagegen das Zweite die Folge gehabt, daß noch heute man empfindet, wie seine Worte durch Mark und Bein gehen. Einige Recensionen der Denkwürdigkeiten, die üble Aufnahme, die sie bei Berens und Kant fanden, bewogen H., ihnen die „Wolken“ folgen zu lassen, die ungefähr ebenso aufgenommen wurden. Die „Kreuzzüge des Philologen“ 1762 enthalten eine Sammlung kleinerer Aufsätze, die bereits früher, zum Theil als Beilagen zum Königsberger Intelligenzblatt, erschienen waren. Dann trat eine lange Pause in H.'s Schriftstellerthätigkeit ein. Die Veranlassung war, daß seines Vaters zunehmende Kränklichkeit ihn nöthigte, sich nach Mitteln des Erwerbes umzusehen. Eine kurze Zeit arbeitete er in der städtischen, dann in einer landesherrlichen Kanzlei. Dann machte er den vergeblichen Versuch, eine ihm früher von Fr. C. v. Moser in Darmstadt angebotene Anstellung zu erhalten. Endlich begab er sich nach Riga, wo er einige Jahre dem Hofrath Lottien in dessen Geschäften zur Hand ging. Seines Vaters Tod rief ihn im Jahre 1767 nach Königsberg zurück, wo die Fürsprache Kant's und eines anderen Freundes ihm die Stelle eines Uebersetzers bei der Accisdirection verschaffte. Als ihm zehn Jahre darauf das Amt eines Pachthofverwalters mit 300 Thalern und einigen Nebeneinkünften, so wie freier Wohnung, zu Theil ward, glaubte er das höchste Ziel seiner Wünsche erreicht zu haben. Lesen, mit Freunden correspondiren, und von Zeit zu Zeit der Welt Blätter vorlegen, die sehr bald den passenden Beinamen der sibyllinischen erhielten, so wie sie ihm den des Ragus im Norden erwarben: das war H.'s Leben in dieser Zeit. Eine Häuslichkeit hat er sich gleichfalls gegründet, obgleich (was zu den vielen Unbegreiflichkeiten in H.'s Leben gehört) er sich der kirchlichen Trauung entzog. Die hauptsächlichsten Schriften, die er in dieser Zeit verfaßte, sind: Mehrere Aufsätze über den Ursprung der Sprache, veranlaßt durch seines Freundes Herder Preischrift darüber, die Beilage zu den Denkwürdigkeiten des seligen Sokrates, und die Apologie des Buchstaben h (1773), in welchen die Aufklärung der Eberhard'schen Apologie und der Damm'schen Religionslehre verflocht wird, an die Hexe zu Radmondar (1773, eine Abfertigung Fr. Mikolai's), Versuch einer Sibylle über die Ehe (1775, veranlaßt durch Stoppel's Buch), Vollii Epagathi Regionimonticulae hierophantische Briefe (1775 gegen den als Freimaurer und später als Kryptokatholiken berühmten Hofprediger Starck), Zweifel und Einfälle über eine vermischte Nachricht in der allgemeinen deutschen Bibliothek (1776), einer Menge kleiner Aufsätze nicht zu gedenken. Mehr noch als diese Schriften trug der sehr ausgebreitete Briefwechsel H.'s dazu bei, ihn in weiten Kreisen bekannt zu machen. Herder und Friedrich Heinrich Jacobi hatten des kein Gehl, daß sie ihm vor allen Anderen ihre Anregung verdankten, und so ward er in dem Kreise, der diese beiden Männer sehr hoch stellte, natürlich immer mehr gefeiert. Eine Folge davon war, daß ein begeisterter Verehrer, Herr Buchholz, Besitzer von Walbergen in Westphalen, ihn im Jahre 1782 mit dem Geschenk eines sehr ansehnlichen Capitals für dessen Kinder überraschte. Es kam dies sehr zur rechten Zeit, denn eben war durch einen Nachspruch der General-Accise-Administration H. des größten Theils seiner Nebeneinkünfte beraubt worden. Mit erhöhtem Eifer warf er sich jetzt auf das Studium. Wie sehr ihn Kant's Kritik

der reinen Vernunft angeregt hat, bewiesen die beiden, erst lange nach seinem Tode veröffentlichten, Rezensionen darüber. Seine letzte Schrift war *Solgatha* und *Scheblimini*, 1784, durch Mendelssohn's Jerusalem veranlaßt, in welcher Mendelssohn einen zudringlichen Bekehrungsversuch sah. Da die allgemeine deutsche Bibliothek diese Schrift ungefähr ebenso ansah, so veranlaßte dies H., zu ihrer Verteidigung seinen „*Fliegenden Brief an Niemand den Kundbaren*“ zu schreiben, der aber erst nach seinem Tode herausgekomen ist. Je älter H. wurde, desto sehnlicher wurde sein Wunsch, seine fernern Freunde, namentlich seinen Wohlthäter, in ihrer Heimath zu sehen. Ein erbetener Urlaub im J. 1775 ward abgeschlagen, die zwei Jahre darauf wiederholte Bitte anstatt des Urlaubes mit dem Abschiede beantwortet, in Folge dessen H. auf eine Pension von 150 Thalern, die später auf 200 erhöht wurden, reducirt ward. Die vermehrten häuslichen Sorgen wurden durch die Freude überwogen, endlich reisen zu können. Er ging über Berlin nach Münster und brachte seine Zeit theils bei Jacobi in Bempelfort, theils bei Buchholz in Münster und Walbergen zu. Dies Besammleben war, gerade durch die Anregung, die es gewährte, dem geschwächten Leibe verderblich. Die guten Folgen des gebrauchten Bades gingen im Anfange des Jahres 1788 allmählich verloren, und eben als H. seine Rückreise nach Königsberg antreten wollte, erlitt ihn in Walbergen der Tod am 21. Juni 1788. H. ist als der Stifter derselben Richtung in der deutschen Philosophie anzusehn, die als die Glaubensphilosophie bezeichnet zu werden pflegt, und außer ihm durch Herder, besonders aber durch Jacobi und dessen Nachfolger repräsentirt wird. Wie Kant, mit dem sich diese Männer in Vielem einverstanden wußten, ja mit dem H., wie es scheint, sich zu einem gemeinschaftlichen literarischen Unternehmen verbinden wollte, steht auch die Glaubensphilosophie ein, daß die bisherige Philosophie, namentlich wie sie sich im 18. Jahrhundert gestaltet hatte, die Wahrheit nicht enthalte. Weder der zum materialistischen Sensualismus gewordene Empirismus der Engländer und Franzosen, noch der idealistisch gefärbte Rationalismus, wie er bei den Vätern der deutschen Aufklärung auftritt, genügt H., wie er ja auch Kant nicht genügt hatte. Nur ist er damit unzufrieden, daß Kant, indem er die Sinnlichkeit von dem Verstande trennt, die gemeinschaftliche Wurzel beider, von der er doch selbst spricht, unaufgedeckt läßt. Darum komme Kant eigentlich nie aus dem Dualismus heraus; schon das bloße Dasein der Sprache, in welcher der Gedanke sinnlich existirt, sei ein Beweis, daß in jener Kantischen Sonderung der Mensch zu scheiden versuche, was Gott verbunden hat. Es ist klar, daß H. hier gerade den Punkt getroffen hat, der später für Reinhold und J. G. Fichte die Veranlassung ward, Kant's Lehre weiter zu entwickeln (vgl. Bd. 7 p. 385). Nicht also aus zwei Stämmen, sondern aus einem, oder wenigstens aus einer Wurzel ist alles Wissen abzuleiten, und auf jenem als seinem Fundament ruht alles Erkennen. Diesen Grund alles Erkennens nennt nun H. Glauben, und beschreibt denselben als ein allen Beweisen unzugängliches Erleben oder Erfahren, kurz als das, was man wohl später unmittelbares Wissen genannt hat. Frühe schon verweist er Kant auf den Engländer Hume, und als dieser endlich bekennt, er sei durch Hume aus seinem dogmatischen Schlummer erweckt, da tabelt er ihn, daß er nicht anstatt Hume's Behauptungen über den Causalitätsbegriff, vielmehr dieses an ihm bewundert und von ihm gelernt habe, daß im Grunde alles Wissen auf ein Glauben ohne alle Gründe hinauskomme. Diese letzten Sätze hat sich F. H. Jacobi ganz angeeignet und wegen ihrer sich mit H. völlig einverstanden geglaubt. Er hat aber eine Seite vergessen, durch welche H. nicht, wie Jacobi, von Bedeutung nur für die Philosophie, sondern namentlich für das religiöse Leben seines Volkes geworden ist. Dies ist, daß der Inhalt seines Glaubens die christliche Offenbarung, namentlich in ihrer lutherischen Auffassung bildet. Christenthum und Lutherthum seinen Zeitgenossen aufzuschließen, zu zeigen, daß in der h. Schrift Schätze der Erkenntniß, Strahlen des Lichtes aufzufinden sind, wogegen die gepriesene Weisheit seiner Tage nur Rechenpfennige oder leuchtendes faules Holz, das ist seine eigentliche Aufgabe. Nicht, wie die Weltweisen, in dem uns ewig unübersehbaren Ganzen der Welt, sondern (atomistisch, sagt er) im Kleinen und Geringen den gewaltigen und barmherzigen Gott zu zeigen, das hat H. verstanden besser als die meisten Anderen, und dies Verdienst muß ihm auch der

lassen, der sich durch seinen barocken Styl und seinen oft geschmacklosen Humor abge-
 stoßen fühlt. Er ist für Viele der Stecken geworden, durch den sie sich auf dem
 Wege erhalten haben, der zugleich das Ziel ist. — G. selbst hat zu verschiedenen
 Zeiten den Wunsch seiner Freunde erfüllen und seine Schriften sammeln wollen. Er
 ist nicht dazu gekommen. Fr. Roth hat sich dadurch verdient gemacht. Seine Aus-
 gabe von G.'s Schriften (8 Bde., Berlin 1821 ff.) enthält zugleich die Briefe des-
 selben, ohne welche jene kaum zu verstehen sind. Neuerlichst ist von Gilbemeister eine
 verdienstliche Monographie über G. veröffentlicht (J. G. G.'s des Magus im Norden
 Leben und Schriften, 3 Bde., Gotha 1858).

Hamäsa, d. h. Tapferkeit, ist der Titel einer Sammlung der ältesten arabischen
 Volkslieder, die der Dichter Abu Lemman aus einer großen Menge handschriftlich-
 er Quellen zusammenstellte. Sie sind in zehn Bücher eingetheilt; das erste Buch
 enthält „Edenlieder“, das zweite „Todtenklagen“, diese Bücher sind die umfangreich-
 sten, das dritte ist überschrieben „Buch der feinen Sitte“, das vierte ist das „Buch
 der Liebeslieder“, das fünfte enthält „Schmählieder“, das sechste Buch „Gast- und
 Ehrenlieder“, das siebente „Beschreibungen“, das achte führt die Ueberschrift „Reise
 und Ruhe“, das neunte Buch enthält „Scherze“, das zehnte „Weiberschmähungen“.
 Der Text des Buches ist zuerst von dem gelehrten G. Freytag herausgegeben wor-
 den („Hamäsa carmina“. Bonnæ 1828, gr. 4); eine meisterhafte metrische Ueber-
 setzung verdanken wir Friedrich Rückert („Hamäsa oder die ältesten arabischen
 Volkslieder, übersetzt und erläutert“, 2 Theile, Stuttgart 1846).

Hambacher Felt, so genannt, weil es, von den revolutionären Agitatoren, welche
 die Unzufriedenheit des Publicums mit den fruchtlosen Verhandlungen der südwestlichen
 ständischen Kammern zu ihren Zwecken benutzten, veranstaltet, auf dem Schloßberge
 bei dem Dorfe Hambach in der bayrischen Pfalz (am 27. Mai 1832) gefeiert worden
 ist. Die revolutionären und constitutionellen Bewegungen Süddeutschlands hatten sich
 schon gesondert; Wirth hatte am 21. April 1832 von Homburg aus einen „Aufruf
 an die Volksfreunde“ erlassen, in welchem er die Mittel zur Einigung Deutschlands
 und zur Durchführung der Volkssouveränität angab. Als zu derselben Zeit die von
 einem Bürger Neustadts an der Hardt verfaßte Aufforderung circulirte, wonach man
 am 26. Mai das Felt der bayrischen Constitution auf dem Hambacher Schloßberge
 feiern sollte, erließ dagegen Siebenpfeiffer unter der Ueberschrift: „Der Deutschen Mai“
 eine Einladung an alle deutsche Stämme, am 27. Mai zu einem großen Bürgerverein
 auf jenem Berge zusammenzukommen und sich zum Kampfe für „gesetzliche Freiheit
 und deutsche Nationalwürde“ zu stärken. Am 26. Mai langten dieser Aufforderung
 zufolge vielezüge von Mannerschaaren auf offenen mit Eichenlaub bekränzten Wagen
 und mit entfalteter deutscher Fahne in Neustadt zu den Füßen des Schloßberges an.
 Der Berg selbst war mit Menschen bedeckt und die Ruinen des alten Schlosses mit
 Eichenkränzen behangen. Am 27., nachdem die Festfeier durch Glockengeläute und mit
 dem Donner des Geschüßes eingeleitet war, begab sich der Zug vom Neustädter
 Marktplatz aus auf den Berg. Voran schritt eine Abtheilung Bürgergarde mit Musik,
 dann folgte ein mit weißrother Schärpe geschmückter Fähnrich, welcher die polnische
 Fahne trug; die Festordner, welche diesem Zeichen des Aufstandes sich angeschlossen,
 trugen in ihrer Mitte die deutsche Fahne mit der Inschrift: „Deutschlands Wieder-
 geburt“; dann kamen die Deputationen der deutschen Stämme aus Rheinpreußen und
 Westfalen, aus den süddeutschen Staaten, aus Sachsen, Hannover und Ko-
 burg. Als der Zug auf dem Berge angelangt war, — (man schätzte die
 Versammlung auf 30,000 Personen) — wurde die polnische und auf den
 höchsten Binnen der Ruine die deutsche Fahne aufgepflanzt. Dr. Gepp aus Neustadt,
 Siebenpfeiffer und Wirth waren die Hauptredner des Tages, doch bewegten sich ihre
 Reden hauptsächlich in Klagen über die Geduld und Passivität, mit der sich das deutsche
 Volk in seinen vermeintlich unwürdigen Zustand fügte. Am folgenden Tage machte
 Siebenpfeiffer in einer Versammlung der Gäste, unter denen sich auch Börne (s. d.
 Art.), Franzosen und Polen befanden, den Vorschlag, sich dem deutschen Bundesstage
 gegenüber als provisorische Regierung zu constituiren, drang aber damit nicht durch.
 Die Aufregung, welche sich gleichzeitig in den süddeutschen rheinischen Staaten in Ver-

sammlungen und Excessen zu erkennen gab, die patriotische Feier der Deutschen, die am 27. Mai in Paris stattfand und bei der Lafayette als Vorsitzender die erste Gefandtheit auf die heilige Allianz der Völker ausbrachte, endlich die verdächtige Aufmerksamkeit, welche die französische Regierung diesen Bewegungen widmete, — alles das rief die Bundesbeschlüsse vom Juni und Juli 1832, die Reaction der deutschen Einzelregierungen und die gerichtlichen Verhandlungen gegen die Leiter der Agitation hervor. Im Jahre 1833 versuchten zwar die Bürger von Neustadt, auf eigene Hand den Jahrestag des Festes auf dem Schloßberge zu feiern, wurden aber von dem bayerischen Militär unter dem Fürsten Brede in die Stadt zurückgetrieben, bei welcher Gelegenheit Hunderte von Bürgern, zum Theil gefährlich, einige tödtlich, verwundet wurden. Im Jahre 1842 wurde das Schloß, welches zu dem Zweck den Namen der Markburg erhielt, von der bayerischen Rhein-Pfalz dem damaligen Kronprinzen Maximilian als Hochzeitsgeschenk gewidmet.

Hamburg, freie und Hansestadt und Mitglied des deutschen Bundes, ist in commercieller Hinsicht die wichtigste, an Volkszahl und Reichthum eine der bedeutendsten Städte Deutschlands; die Stadt liegt an dem nördlichen Ufer der Elbe, 14 Meilen oberhalb des Ausflusses derselben in die Nordsee und an der Mündung des aus dem Innern Holsteins kommenden Nebenflusses Alster (s. dies. Art.). Die geographische Lage H.'s wird nach dem Michaelisthurm, dem höchsten der Stadt, bestimmt, und ist $53^{\circ} 32' 56''$ nördlicher Breite und $27^{\circ} 38' 20''$ östlicher Länge ($9^{\circ} 58' 42\frac{1}{2}''$ östlich von Greenwich). Die mittlere Temperatur ist $- + 7,1^{\circ}$ R. Die Declination der Magnetenadel für 1839 = $18^{\circ} 33' 57''$, für 1855 = $17^{\circ} 32' 37''$ West; die Inclination für 1839 = $69^{\circ} 24'$, für 1855 = $67^{\circ} 24'$. Die Stadt liegt auf den flachen Ausläufern, welche das hier bis zu 100 Fuß über der Meeresfläche hohe holsteinische Plateau gegen die Elbe sendet, und in den am Fuße derselben abgelagerten Niederungen. Der älteste Theil, das Kirchspiel St. Petri, welches auch die 1806 abgebrochene Domkirche enthielt, ist vor etwa einem Jahrtausend als Burg und Missionsstation auf einer zwischen Alster und Elbe belegenen Anhöhe entstanden, an drei Seiten von Wasser und Sumpf umgeben, an der vierten vom Plateau aus zugänglichen durch den Heidenwall, dessen Spuren noch im Innern der Stadt nachweislich sind, vertheidigt. Mit Rücksicht auf günstigere Handelslage baute drei Jahrhunderte später das Kirchspiel St. Nicolai (als „Neustadt“) sich in die Niederung hinein, anschließend an einen Burgbau, die Neueburg, deren Namen und Form noch jetzt eine Straße bewahrt, und mit dem ältesten Elbhafen im Mittelpunkte des jetzigen H., neben der „Zollenbrücke“. Das St. Katharinen-Kirchspiel, ein ganz in der Elbniederung liegender, rein auf Schiffahrt und Handel gerichteter Anbau, und das derzeit zum Land- und Gartenbau geeignete St. Jacobi-Kirchspiel kamen im 13. und 14. Jahrhundert hinzu. In den beiden folgenden Jahrhunderten breitete vorstädtischer Anbau auf den zu Westen der Alster belegenen Höhen sich aus; diese wurden zu Anfang des 17. Jahrhunderts in eine neue aus Wall und Graben bestehende Befestigung aufgenommen und bilden jetzt das fünfte Kirchspiel St. Michaelis. Seitdem ist die eigentliche Stadt nicht weiter vergrößert, dieselbe wird aber nach allen Seiten von wachsenden Vorstädten umgeben. Eigentliche Vorstädte mit eignen Kirchen giebt es zwei, St. Pauli an der Elbe und St. Georg an der Alster; die erstere dient theils dem Productenhandel mit Holstein, theils dem Handels- und Schiffahrtsverkehr und hat durch ausgebehnte Duldung unstillicher Häuser eine traurige Berühmtheit erlangt. St. Georg enthält eins der ansehnlichsten Quartiere mit stattlichen Wohnhäusern, außerdem Fabriken und zahlreiche milde Stiftungen, die mehr und mehr aus dem Innern der Stadt in die freiere Umgebung verlegt werden. Ueber die Einwohnerzahl H.'s giebt es keine veröffentlichte amtliche Nachweisung; die gewöhnliche Annahme von 150,000 ist wahrscheinlich bedeutend unter dem wirklichen Verlaufe; nach einer schätzbaren Privatarbeit war schon vor 20 Jahren die aus den Sterberegistern abzuleitende Anzahl der Lebenden (unter Zugrundelegung des Berliner Mortalitätsverhältnisses) für H. mit den Vorstädten 194,600 E. H. ist zu keiner Zeit reich an besonders sehenswerthen öffentlichen Gebäuden gewesen; das, was durch Alter und historische Erinnerung merkwürdig war, ist theils durch rücksichtslose Zerstö-

rung in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, theils durch den Brand von 1842 verloren gegangen. Von 8 großen Kirchen, die H. von alter Zeit überkommen hatte, sind 4 (darunter der Dom) abgebrochen, 2 abgebrannt. Unter den jetzigen ist die Michaeliskirche (1756—1762 von Sonnin) durch ihre Größe und durch vorzügliche Holzconstruktionen des Daches und des Thurmes ausgezeichnet. Der Knopf dieses Thurmes, in dessen hohler Centralsäule die berühmten Benzenberg'schen Fallversuche ausgeführt sind, ist 417 Fuß preuß. (456,2 Hamb. F.) über der Thürschwelle desselben hoch. Die Petrikirche ist in der früheren Größe, doch noch ohne Thurmspitze, wiederhergestellt; an der Stelle der Nicolaikirche ist, nach dem Plane des Engländers Scott, ein Neubau im Spitzbogenstyl — der bedeutendste Bau dieser Art im nördlichen Deutschland — in Ausführung begriffen, dessen Kosten, ohne die Thurmpyramide, auf 1 Million Thaler veranschlagt sind. In der Katharinenkirche befindet sich ein sehenswerthes, von Faustner und Nimmüller in München gemaltes Altarfenster. Die Börse und der Hafen sind, als Mittelpunkte des Handels- und Schiffsverkehrs, H.'s Glanzpunkte; die Zahl der täglichen Börsenbesucher beträgt mehrere Tausend, die Zahl der gleichzeitig im Hafen anwesenden Seeschiffe schwankt zwischen 300 und 400. Das nach dem Brande erbaute Bankgebäude hat architektonisches Verdienst. Unter den zahlreichen milden Stiftungen sind hervorzuheben: die ehemaligen, bei der Reformation in Wittwen- und Jungfrauenklöster umgewandelten Klöster (St. Johannis und Marien-Magdalenen), die mit ihren ansehnlichen Gebäuden den Wall zieren; ferner das allgemeine Krankenhaus, ursprünglich für 1300 Kranke eingerichtet, jetzt für etwa 2000 erweitert, bis jetzt leider zugleich zur Aufnahme der Irren benutzt; dann mehrere Stiftungen für alte Seelente und Seemannswittwen, das Waisenhaus, das Gasthaus (ursprünglich für Pilger, die als „milde“ Stiftungen gegründeten Gefängnisse, das „rauhe Haus“, die bekannte von Wichern gegründete Rettungs-Anstalt, und viele andere zum Theil großartige Privat-Stiftungen aus alter und neuer Zeit. An öffentlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten besitzt H. ein akademisches Gymnasium, eine Gelehrten- und Realschule (Johanneum), 5 Kirchspielschulen und mehrere Armen-schulen. Die Stadt-Bibliothek enthält mehr als 200,000 Bände und ist in einzelnen Fächern (Bibel-Sammlung) reich; die Bibliothek des Commerciums nimmt in den Fächern der Staats- und Handelswissenschaft, Geographie und Reisen einen hervorragenden Rang ein. Die mit Repsold'schen Instrumenten versehene Sternwarte hat unter Rümker's Leitung einen wohlbegründeten Ruf erworben, mit derselben ist eine stark frequentirte Navigationschule verbunden. Nicht ohne Interesse ist das naturhistorische Museum, von minderer Bedeutung die ethnographische Sammlung, die Gemäldegalerie und der botanische Garten. Es würde den hier gestatteten Raum überschreiten, die zu wissenschaftlichen, künstlerischen, gewerblichen, wohlthätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken verbundenen Vereine, an denen H. von je her reich gewesen ist, aufzuzählen. Vieles von dem, was in anderen Staaten der Sorge von Behörden überlassen wird, ist in H. Gegenstand freier Vereins-Thätigkeit; so z. B. die von mehr als 300 Schülern besuchten Gewerbeschulen der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (gewöhnlich die patriotische Gesellschaft genannt), die nach dem Brande ein großes, ihr eigenthümlich gehöriges Haus auf der Stelle des alten Rathhauses erbaut hat, worin jetzt auch die Sitzungen der Bürgerschaft gehalten werden. Die Armenpflege theilt sich in H. zwischen der „Allgemeinen Armenanstalt“, die zu den Revenuen eigener Capitalien und dem Ertrage freiwilliger Gaben einen Zuschuß aus der Staatskasse erhält, den Privatstiftungen und freien Vereinen; eine Armensteuer oder ähnliche Abgabe kennt man in H. nicht.

Die Bauart H.'s hat durch den Brand im J. 1842 viel von dem Charakteristischen verloren, wodurch sie früher, wenn auch nicht vortheilhaft, ausgezeichnet war; sie ist jetzt, insbesondere in der Umgebung der Alster, die sich bei H. zu einem kleinen Landsee ausbreitet und im Innern der Stadt ein regelmäßiges, an drei Seiten von stattlichen Häusern und von Promenaden umgebenes Bassin bildet, dessen vierte Seite einen rein landschaftlichen Charakter hat, um Vieles freundlicher geworden. Zur Förderung der Salubrität hat man ein durch alle neuen

und einen Theil der alten Straßen verzweigtes System unterirdischer Abzugscandale angelegt (s. d. Art. Entwässerung), und zur Versorgung der Stadt mit reinem Wasser dient, anstatt der vor dem Brande vorhandenen drei Alsterwasserläufe, welche Privat-Anstalten waren, eine allgemeine Stadtwasserkunst, die ihren Bedarf aus der Elbe, $\frac{1}{2}$ Meile oberhalb H., bezieht. Beide Anlagen sind neben manchen Vorzügen nicht frei von erheblichen Mängeln und unverhältnißmäßig kostbar. Der Plan zum Wiederaufbau des abgebrannten Stadtheils, der von einer Commission hamburgischer Techniker entworfen ist, beruht auf dem Princip einer gänzlich neuen Straßen-Eintheilung und erforderte deshalb die allgemeine Expropriation der ganzen Brandstätte, eine Operation, die, ungeachtet großer Schwierigkeiten, unter der Leitung einer, mit ausgedehnten Vollmachten versehenen Deputation von Rathsherren und Bürgern, rasch und mit sehr glücklichem Erfolge durchgeführt ist. Der wegen breiterer Straßen-Anlagen aufgegebene Theil der früher bewohnbaren Grundfläche ist nicht gering, wird aber einigermaßen ersetzt durch die veränderte Bauart der Häuser, indem das moderne Stagenhaus, welches in dem alten H. selten war und für die dort üblichen schmalen Hausfronten sich nicht recht eignet, innerhalb der Brandstätte zur Regel gemacht wurde. Unter den nach dem Brande erbauten Brücken sind mehrere von vorzüglicher Architektur, alle älteren sind ohne besonderen Werth. (Ueber eine in der Niederung Hammerbrook angelegte neue Vorstadt s. d. Art. Entwässerung.) Der Hafen H. ist durch Erhöhung der gegenüber liegenden Uferländerereien und verschiedene künstliche Stromleitungen seit 1840 zu einem sicheren Liegeplatze für Schiffe bis zu 16 Fuß Tiefgang umgeschaffen und läßt in dieser Beziehung wenig zu wünschen übrig, derselbe entbehrt aber bis jetzt aller Kaianlagen und unmittelbarer Verbindung mit der Eisenbahn, wodurch dem Handelsverkehre manche, durch die Localität gebotene Vortheile entgegen. Der Wechsel von Fluth und Ebbe ist bei H. in der Elbe noch sehr bemerklich; das tägliche Intervall beträgt $6\frac{1}{2}$ Fuß, bei westlichen Stürmen übersteigt die Fluth das gewöhnliche Niveau beträchtlich, inunbirt dann in den niedrigen Stadtheilen die Keller und sogar manche Straßen, doch ist dieser Uebelstand seit dem Brande durch Straßenerhöhung bedeutend vermindert. Fluthen, welche das mittlere Niveau um etwa 12 Fuß übersteigen, kommen 5 bis 6 Mal im Jahrhundert vor und bilden, nach der bisherigen Erfahrung, die höchste Erhebung. Seit Einführung der elektromagnetischen Telegraphen werden derartige Ereignisse 4 bis 5 Stunden vor ihrem Eintritte in H. durch Signalschiffe angekündigt, da sie um so viel früher in Cuxhaven eintreffen, das telegraphisch mit H. verbunden ist. Gasbeleuchtung, bis 1874 einer Actiengesellschaft überlassen, verspricht dann eine ergiebige Einnahmequelle der Stadtkasse zu werden, da die Actien schon bis 24 Procent Dividende vom Nominalwerthe gegeben haben. Die früher berühmten Lösschanstalten hatten durch den großen Brand, bei welchem sie nicht vermochten, das Unmögliche zu leisten, ihren Auf-eingeblüht, sind aber reorganisiert und, von ergiebigen Wasserleitungen unterstützt, in vortrefflichem Zustande. Die bewaffnete Macht besteht aus dem, etwa 10,000 Mann starken Bürger-Militär (8 Bataillons Infanterie, 1 Escadron leichter Reiter, 1 Batterie, 1 Bataillon Jäger) und aus dem 2000 Mann starken regulären Militär (2 Bataillonen Infanterie, 1 Abtheilung Jäger und 2 Escadrons Dragoner). Als Bundescontingent ist das reguläre Militär ein Theil des 10. Armeecorps und bildet mit Oldenburg und den andern beiden Hansestädten eine Brigade. Die jetzige Organisation des Bürger-Militärs stammt aus den Freiheitskriegen, als die mittelalterliche, nicht mehr wehrfähige „Bürgerwache“ aufgehoben werden mußte. Dem ganzen Militärwesen steht eine, aus Rath und Bürgern gebildete Behörde vor, mit dem präsidirenden Bürgermeister, unter dem Titel Generalissimus, an der Spitze. Das Commando führt in jedem der beiden Corps ein Oberst; Stadt-Commandant ist der Oberst des regulären Militärs. Die Kirche befindet sich hinsichtlich ihrer Verfassung und Stellung zum Staate in H. gegenwärtig in einem Uebergangszustande. Die geschichtlich begründete Verschmelzung der bürgerlichen Verfassung mit der kirchlichen, welche in H. inniger war, als wohl an irgend einem andern Orte, ist, nachdem aus den alten Formen das Leben längst entwichen war, in neuester Zeit auch der Form nach aufgehoben. „Trennung der Kirche vom Staat“ und „Unabhängigkeit der politischen Rechte vom religiösen Be-

kenntnisse“ sind die jetzt in H. geltenden Verfassungsgrundsätze, aus denen die Einen folgern, daß fortan jede kirchliche Gemeinschaft, also auch die lutherische, von jeder Staatsmischung in ihre Angelegenheiten, Stiftungen, Wahlen u. s. w. unabhängig sein solle, wogegen Andere zwar den Katholiken, Reformirten, Juden u., welche die Minderzahl sind, Unabhängigkeit zugestehen, aber die lutherische Kirche oder — mindestens ihre Stiftungen — die Schulen — zu einem Objecte legislativer Experimente des religionslosen Staates machen möchten. Zum Glück hat die Verwaltung der lutherischen Kirche und deren Geistlichkeit noch die alte Organisation behalten, so daß es noch corporative Elemente giebt, die einen heilsamen Einfluß auf die beabsichtigte neue Kirchenverfassung ausüben können. Die bis jetzt rechtlich geltende Kirchen- und Schulverfassung H.'s ist von Copenhagen 1528 entworfen und im Wesentlichen unverändert geblieben. Die katholische, etwa 6000 Seelen starke Gemeinde ist als solche seit 1784 in H. zugelassen, sie steht direct unter dem päpstlichen Stuhl, der durch den Bischof von Baderborn als vicarius apostolicus mit ihr in Verbindung ist. Durch Erbauung eines eigenen Waisenhauses bethätigt dieselbe ihr kirchliches Gemeindeleben. Eigene, zum Theil ansehnliche Kirchen besitzen außerdem noch die deutsche, die französische, die englische reformirte und die englisch-bischöfliche Gemeinde; kleinere Bethäuser und Kapellen werden von verschiedenen religiösen Vereinen unterhalten, zu deren Bildung die obrigkeitliche Genehmigung zwar erforderlich ist, aber nicht leicht versagt wird. Die jüdische Bevölkerung scheidet sich in die portugiesische und hochdeutsche Judengemeinde. Ersterer ward eine feste Ansiedelung unter dem Namen der „portugiesischen Nation“ im Jahre 1612 gestattet; die Einwandernden waren reiche, von Philipp II. vertriebene Kaufleute, durch welche H.'s Handel mit Spanien und Portugal begründet ward. Der Aufnahme hochdeutscher Juden widersprach die Bürgerschaft hartnäckig, wiewohl vergeblich, bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine kaiserliche Commission unter vielen anderen auch diesen Streitpunkt erledigte; bis 1811 gab es drei getrennte deutsche Judengemeinden, seitdem nur eine vereinte. Aus Mitgliedern beider Hauptgemeinden ist im Jahre 1818 unter dem Namen „Tempelverein“ derselbe Theil ausgeschieden, der zunächst Reformen im jüdischen Ritus und Rechtsleben, als entfernteres Ziel eine Verschmelzung mit den rationalistischen Ramenchristen erstrebte und dasselbe jetzt nahezu erreicht hat.

Durch Geburt bevorzugte Familien oder einen Patricierstand hat es in H. nie gegeben; das älteste geschriebene Stadtrecht von 1270 enthält den Grundsatz, „kein Ritter soll innerhalb dieses Reichbildes wohnen“, in Folge dessen ist bis auf die neueste Zeit die Aufhebung des Adels stets Bedingung der Aufnahme in den bürgerlichen Verband der Stadt geblieben. Das jetzt eingeführte „Staatsbürgerthum“ scheint jener Beschränkung nicht zu unterliegen, indem H. jetzt einen baronisirten Bürger besitzt. Andere alte Bedingungen des Bürgerrechts — deutsche Nationalität und lutherisches Bekenntniß — sind schon 1814 nach Wiederherstellung der Freiheit gefallen, die letzte noch beibehaltene — das christliche Bekenntniß — hat das Jahr 1848 beseitigt, so daß jetzt außer pecuniären Leistungen und persönlicher Legitimation, namentlich in Betreff der Erwerbfähigkeit und Unbescholtenheit, nur die Entlassung aus der früheren Heimath erfordert wird, um in H. Staatsbürger zu werden. Es ist einleuchtend, daß unter solchen Umständen, an einem erwerbreichen Orte, eine aus sehr verschiedenartigen Elementen bestehende Bevölkerung sich bilden muß, die, zumal bei dem jetzigen Mangel jeder historisch begründeten Organisation, nur durch rein äußerliche Bande zusammengehalten wird. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen dem alten H. und dem jetzigen; das erstere hat sich zwar niemals erklüßig gegen alle fremde Elemente verhalten, vielmehr oft als Zufluchtsstätte Verfolgter gedient und verdankt solchen Einwanderungen einen großen Theil seines Wohlstandes, es fand aber stets geeignete Formen, um fremden Nationalitäten eine eigenthümliche Rechtsphäre innerhalb des Gemeinwesens zu schaffen, ohne die Entwicklung des letzteren von jenen abhängig zu machen. So standen die ansässigen Niederländer, Engländer, Franzosen und Juden in klar formulirten contractlichen Verhältnissen zu der Stadt, ohne volle politische Rechte zu besitzen. Nachdem alle diese Elemente vermischt sind und es täglich mehr werden, kann von einem specifisch Hamburgischen Volks-

Charakter eigentlich nicht mehr die Rede sein, doch ist in den mittleren und unteren Klassen Verbeut, Gutmüthigkeit und Aufrichtigkeit, bei Allen das Bewußtsein bürgerlicher Gleichheit, allerdings hin und wieder stark gemischt mit Unterwürfigkeit unter die Macht des Reichthums, vorherrschend. Vielleicht wird im regen, vielseitigen Geschäftsverkehr an keinem Orte der Welt mehr auf's bloße Wort vertraut, als in H.

Die Geschichte H.'s scheint hier am zweckmäßigsten in der Art behandelt zu werden, daß die politische, die kirchliche und die Handelsgeschichte in einer zusammenhängenden Darstellung vereinigt, die Verfassungsgeschichte aber mit der Schilderung der neuesten Verfassungskämpfe in einem besonderen Abschnitte zusammengefaßt wird. — Die Gründung H.'s wird an die Sachsenkriege Karl's des Großen geknüpft, dessen Krieger hier oder in der Nähe, unter dem Namen Hochbudi, im J. 804 einen Militärposten, dem eine Missionstation sich beigesellte, errichtet haben sollen. Dreißig Jahre später ward das Erzbisthum H. gestiftet, neben dessen Domkirche christliche Ansiedler ihre Wohnungen aufschlugen. In den folgenden beiden Jahrhunderten ward H. von heidnischen Nachbarstämmen, namentlich Wenden, viermal von Grund aus zerstört, zuletzt im Jahre 1007, wonach es fast 30 Jahre wüste gelegen haben soll. Unter den Erzbischöfen sind Ansharius, der Gründer der Kirche, Unwan (1029) und Besein, gen. Alebrandt (1045) hervorzuheben. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts ward, auf Antrieb und mit Beihilfe des Grafen Adolf III. von Schauenburg, die Neustadt St. Nicolai (s. oben) erbaut und am 7. Mai 1189 erhielt H. vom Kaiser Friedrich Barbarossa seinen ersten Freibrief, der den Bürgern Freiheit ihrer Güter bis in's Meer und in den Schauenburgischen Landen verleiht, sie von Kriegssteuern befreite, jeden fremden Burgbau innerhalb 2 Meilen um H. untersagte und den Hamburgern das Münzwardirungsrecht und andere Freiheiten beilegte. Auf diese Zeit des Flor's, in welcher H. die Duaderfelde der durch Heinrich den Löwen zerstörten Stadt Bardowiek zur Erweiterung der eigenen Mauer zu kaufen vermochte, folgte eine Periode schwerer Prüfungen. Im 1200 von den Dänen unter Knut Waldemarsen erobert, dann an den Grafen von Orlamünde verkauft, ward H. erst im Jahre 1224 seiner Freiheit wieder mächtig. 1228 verleiht Kaiser Friedrich II. H. das Münzrecht. 1258 wurden erweiterte Weichsbildgrenzen von den hollsteinischen Grafen bestätigt, auch kommt um diese Zeit die älteste Urkunde vor, daß H. bewaffnete Schiffe (Koggen) auf die Elbe hinausgeschickt habe. Kaum ein Menschenalter darnach erwarb es schon die Insel Neuwerk am Elbenausflusse, zur Erbauung eines Leuchthurms und Burgbaus gegen die Seeräuber. Das Aufblühen Hamburg's im dreizehnten Jahrhundert ist an den Namen Adolf IV. von Schauenburg geknüpft, der, nachdem er bei Bornhöved die Dänen geschlagen hatte (22. Juli 1227), reiche Stiftungen in H. errichtete, den Grund zu späterer Gebietserweiterung legte und sich überhaupt der Stadt gänzlich erwies. In diesem Jahrhunderte erweiterte sich auch der Gesichtskreis H.'s nach außen; 1238 ward ein Handelsvertrag mit den Hadelern und Friesen geschlossen, 1241 ein Bündniß mit Lübeck, in Folge dessen wenige Jahre später eine verbündete Flotte auslief und des, die Städte bedrohenden, Dänenkönigs Erich Flotte bei Fehmarn schlug; 1247 Bündniß mit der Stadt Braunschweig, 1252 Zollvertrag mit Flandern und 1259 engerer Bund der Städte Lübeck, Bremen und H. In diesen Begebenheiten liegen die Anfänge des großen Städtebundes, dessen Erinnerung den eben genannten drei Städten in dem Ehrennamen Hansestädte erhalten geblieben ist. Von den Söhnen Adolf's IV. erwarb H. Erweiterung des Stadtgebietes, größere innere Freiheit und Autonomie, bekräftigt durch die erste Sammlung des Stadtrechts (1270). Das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts war eine Periode rascher Entfaltung des Seehandels, der bereits die Küsten der Nordsee und Ostsee umfaßte und selbst bis Island hinaufreichte. Während des 14. und 15. Jahrhunderts ward der größte Theil des Stadtgebietes theils durch Kauf, theils gegen Raubburgen mit gewaffneter Hand erworben, die Elbe und Nordsee von Seeräubern, die man in großer Anzahl gefangen nach H. führte und dort hinrichtete, befreit, an den Hansekrügeren ehrenvoller Antheil genommen und an dem inneren Ausbau der Stadt und ihrer Befestigung mit großem Erfolge gearbeitet. 1410 hielten die Hansestädte einen Tag in H. 1431—1452 war

die Stadt Emden in Hamburgischem Besitz. In dieselbe Periode fallen auch die ersten Bewürnisse zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, von denen nähere Nachricht erhalten geblieben (1376, 1410, 1483). Dabei behauptete durch weise Zugeständnisse der Rath — glücklicher als derselbe in Lübeck, der 1408 abgesetzt und durch neue Wahlen ersetzt ward — die Continuität seines corporativen Bestandes und seine hergebrachte Stellung, kraft welcher die ganze Regierung und Verwaltung in seiner Hand vereinigt blieb. H. war damals noch eine dem Grafen von Holstein erbunterthänige Stadt, deren Rathsherren aber das Ziel der Reichsfreiheit bereits im Auge hatten. Als König Christian 1461 die Erbhuldigung verlangte, gelang es der Klugheit des Raths, die Handlung fast in die Form eines Vertrages zu bringen und ein gedehliches Verhältnis mit dem Könige, der für gute Pfänder reiche Gelbhülfe erhielt, während dessen Lebenszeit zu erhalten. Aehnliche Vorgänge wiederholten sich seitdem bei jedem Regierungswechsel, wobei die erstarkende, oft mit Geld und Kriegsmannschaft Hilfe leistende, in späteren Jahrhunderten auch sich mit den Waffen widersetzende Stadt nach und nach die Stellung einer unmittelbaren Reichsstadt gewann, als welche sie vom Kaiser schon 1510, von Dänemark aber erst 1768 anerkannt worden ist. Die Kirchenreformation fand in H. in ähnlicher Weise wie in den meisten Städten Norddeutschlands Eingang. Verderbniß der Klostergeistlichen und Aergerniß durch Ablasshandel gingen vorher, Luther's Auftreten fand in einzelnen Predigten lauten Wiederhall und im Herbst 1522 traten die Bürger, mit den Kirchenvorstehern an der Spitze, zusammen, um die Kirchenschulen zu reformiren. Der eigentliche Vorkämpfer war in H. Stephan Kempe, ein Minoriten-Mönch aus Rostock, 1523 in H. zum Prediger gewählt. 1526 erhielt er Beistand durch Joh. Zegenhagen aus Magdeburg. Nun begannen Controverspredigten, wobei der Rath — das bestehende Recht schützend — es mit den Katholischen hielt, die Mehrzahl der Bürger aber sich der neuen Lehre zuwandte. Während zweier Jahre steigerte sich die Erbitterung, genährt durch Streit auf den Kanzeln, so daß sogar von geheimer Verschwörung zum Ueberfall und Ermordung der Evangelischen die, übrigens unbeglaubigte, Rede ging. Die Art, wie nun am 28. April 1528 die Sache zu Ende gebracht ward, ist charakteristisch. Der Rath citirte die streitenden Geistlichen, 8 katholische, 4 evangelische, zur Verantwortung auf das Rathshaus, wo auch die Bürgerschaft, so viel ihrer Platz fanden, versammelt war; die Uebrigen waren in nahegelegenen Häusern und auf den Straßen. Die Anklagepunkte waren durch die Evangelischen formulirt, der Bürgermeister erklärte, er könne in dieser Sache nicht Richter sein, die Katholischen verlangten Verweisung an eine Facultät, die Evangelischen beriefen sich auf eine früher ergangene Verordnung, nach welcher jeder Prediger sich rein an Gottes Wort halten sollte, und als der Rath die Bürgerschaft um ihre Meinung fragte, riefen die Bürger: „Iadet Gades Wort den Richter sin, dat wilt wol seggen, wol dabi gebleven is edder nicht.“ Dem stimmte der Rath bei. Von dem lauten Wiederhall, den dieser Beschluß fand, zeugt der noch heutigen Tages im Munde des Volkes in H. lebende Ausdruck, „da geht God's Wort over Alles!“ um eine in großer tumultuarischer Aufregung befindliche Menge zu bezeichnen. Nach beendigter, vor Rath und Bürgern geführter Disputation wurden die Katholischen für überwunden erklärt, die der erwähnten Verschwörung Beschuldigten der Stadt verwiesen und den Andern Widerruf auferlegt, dem die Meisten durch freiwillige Auswanderung sich entzogen. Das Domcapitel hielt indeß noch länger am katholischen Ritus fest. Nun ward der „Doctor Pomeranus“, ein Freund Luther's, Bugenhagen, der plattdeutschen (sächsischen) Sprache mächtig, berufen, um die neue Kirchenverfassung zu ordnen; auf seinen Vorschlägen beruhend die noch jetzt geltenden Ordnungen der lutherischen Kirche in H., mit deren Berathung zugleich die Feststellung der politischen Verfassungsformen, von denen im Verfolg dieses Artikels noch besonders die Rede sein wird, verbunden ward. Die Hauptmomente der Geschichte in Betreff der äußern Stellung und Wirksamkeit H.'s sind von hier ab folgende. In Dänemark hatte König Friedrich I. seinen Vorgänger Christian II. vertrieben, dieser aber den Beistand Flanderns erlangt, das eine starke Flotte in die Ostsee sandte: 1524 kam die Hamburgische Flotte Friedrich zu Hilfe, schlug die Flandrische, führte deren Anführer Knipphof mit 192 seiner Leute gefangen nach H., wo 73 derselben (als „Seeräuber“, weil

ste Hamburgische Handelsschiffe genommen gehabt) enthauptet wurden. Diesen Dienst anzuerkennen kam der König persönlich nach H., wo ihm festlicher Empfang mit Turnieren u. zu Theil ward. Als nach dessen Tode 1533 die Anfangs zweifelhafte Successionsfrage entschieden und der Plan des Lübecker Bürgermeisters Wullenweber, Dänemark in Besitz zu nehmen, gescheitert war, kam 1538. der Nachfolger Christian III. zu gleichen Festlichkeiten nach H., wo ihm statt der verlangten Erbhuldigung der „Handschlag“ und übrigens alles Gute zu Theil ward. Die versprochene Treue bewährte H., indem es im folgenden Jahre dem, den König bedrohenden Pfalzgrafen Friedrich den Uebergang über die Elbe durch bewaffnete, vom Rathsherrn Ditmar Kohl commandirte Schiffe verwehrete. Dem Schwalkaldischen Bunde war H. 1536 beigetreten, sandte auch Hülfsvölker zum Bundesheer, während man zugleich die Befestigung der Stadt verstärkte. Nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg 1547 mußte H. die Gnade des Kaisers durch einen Fußfall und 100,000 Gulden erkaufen; das auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossene Interim verwarfen aber die Bürger standhaft. Dem im Verlauf des Jahrhundert sich wiederholenden Anforderungen Dänemarks begegnete die Stadt nach den Umständen, bald durch Widerstand, bald mit gefüllten Händen. Die Erbhuldigung zu leisten verbot 1566 der Kaiser Maximilian, bis vor dem Reiche der Streit ausgemacht sei, und fast hätte auf dem Reichstage zu Speyer, wo der berühmte Kanzler Traginer die dänische Sache verfocht, H. seinen Anspruch auf Reichsfreiheit verloren; doch gelang es die Gefahr abzuwenden. Das in diese Zeit fallende Sinken der Hansa (s. d. Art.) kann hier nur angedeutet werden, in sofern es H. zum Versuche einer mehr selbstständigen Handelspolitik und 1567 zur Aufnahme der englischen „Avanturirer“, einer geschlossenen Handelsgesellschaft, veranlaßte, denen es aber, auf Beschluß des Hansetages, nach Ablauf des 10jährigen Contractes die Vergünstigung wieder aufkündigen mußte. Dem folgte 1598 die Vertreibung der Hansa aus ihrem „Stahlhofe“ in London und die Kriegserklärung der Königin Elisabeth, dann eine Vermittlung, nach welcher die Engländer in H., die Hansa in London wieder einkehrten. Dem um seine Freiheit hart kämpfenden Braunschweig sandte H. mit Magdeburg, Bremen, Lübeck und Lüneburg Hülfstruppen. Das letzte Aufflackern des alten Muthes der Hansa, in dem Bündnisse Lübecks mit den Generalstaaten, dem 1615 auch H. nebst 9 andern Städten beitrug, verlosch in den aufsteigenden Wettern des 30jährigen Krieges. An H. erging, nachdem es schwere Prüfungen durch Theuerung, Seuchen und Wasserfluthen erfahren hatte, 1603 wiederum die Aufforderung zur Erbhuldigung, von Christian IV., der, nach vergeblicher Intercession des Kaisers, am 28. October mit großem Gepränge seinen Einzug hielt, festlich regaliert ward, auf dem Rathhause Handschlag und Treugeldbrieff vom Bürgermeister empfing und dagegen die alten Privilegien und Freiheiten der Stadt bestätigte. Für 32,000 Thlr. Entschädigung gab der König 1608 einige beim Reichskammergerichte anhängige Ansprüche auf einzelne Gebietsheile der Stadt auf. Dem Kaiser hatte das nach beiden Seiten hin tributäre H. 1605 an Türkensteuer 35,000 Mark bezahlt und erhielt 1618 einen Verweis, daß es dem Könige gehuldigt. Mit einer Energie, die den Leitern des Stadtreiments zur höchsten Ehre gereicht, hatte man um diese Zeit die Ausführung einer neuen, den Flächenraum der innern Stadt verdoppelnden Umwallung begonnen und führte dieselbe in so großartigen Dimensionen des Walles und Grabens zum Schlusse, daß H. als eine Festung von ungewöhnlicher Stärke in dem Alles verheerenden Kriege, der Tilly's Schaaren in die nächste Umgebung führte, keiner Belagerung ausgesetzt ward und bald den Ruf eines sichern Zufluchtsortes erlangte. So floß ihm, in einem bis dahin nicht gekannten Maße, Reichthum durch begüterte Einwanderer zu. Kühn gemacht durch die 1628 und 1629 im Zusammenhang mit dem Plane Ferdinand's, die nordischen Könige durch die Hanse zu bezwingen, erhaltene kaiserliche Bestätigung der alten Privilegien wegen der Elbfreiheit und des eignen Stapelrechtes, und stark durch innern Wohlstand, armirte H. 1630 eine Flotte, um dänische Zollplackereien bei Glückstadt zu vertreiben. Im ersten Angriffe wurden den 27. April einige dänische Schiffe genommen, der König selber gerieth durch eine gelandete Recognoscirung der Hamburger in Lebensgefahr; die genommenen Schiffe, die dänische Flagge im Wasser nachschleppend, wurden nach Hamburg aufgebracht. Den Schimpf zu rächen, zog der, auf's Neua-

erste gereizte König eine stärkere Flotte heran und auch S. rüßte nach Kräften. 37 dänische, 44 Hamburgische bewaffnete Fahrzeuge, darunter auf jeder Seite etwa 20 wirkliche Kriegsschiffe, trafen am 4. September desselben Jahres auf der Elbe aufeinander; in zweitägiger blutiger Schlacht wurden die Hamburger überwunden und mußten, was sie zu retten vermochten, hinter ihre Wälle zurückziehen. Darauf folgte ein dreizehnjähriger Föderkrieg, dem der König durch eine starke Flotte, feindseligen Einbau in den Elbstrom und Wegnahme Hamburgischer Schiffe Nachdruck verlieh. Mit einem Lösegelde von 280,000 Thalern erledigte S. 1643 den Zwist. Nachdem auf dem letzten Hanfstage zu Lübeck (1630) alle anderen Städte von dem Bunde zurückgetreten waren, blieben Lübeck, Bremen und S. unter dem alten Namen im neuen engeren Bündniß, das zwar die staatliche Bedeutung des alten Bundes weder beansprucht noch erlangt hat, aber 1648 im westfälischen Frieden, Art. 10 § 16, völkerrechtlich anerkannt ist. Als nach des Königs Christian IV. Tode (1648) Friedrich III. den dänischen Thron bestiegen hatte, wiederholte sich das alte Spiel wegen der „Erbhuldigung“, doch diesmal ohne Erfolg. Am 15. September 1650 feierte S. das Dankfest wegen des westfälischen Friedens, der den in S. belegenen Dom mit Jubelchor, als Theil des Erzstifts Bremen, in die Hände Schweden brachte. 1661 wurden die hanseatischen Handelsprivilegien in England durch Karl II. erneuert, 1665 ein Handelsvertrag mit Ludwig XIV. von Frankreich abgeschlossen, und 1668 zum Schutze des gewinnreichen Handels mit Spanien und Portugal gegen Seeräuber der Bau zweier großer Kriegsschiffe, jedes von 54 Kanonen, ausgeführt. Die folgenden Jahre nöthigten S. zur Verstärkung der Festungswerke wegen rings umgebender Kriegsgefahr, da die niederländischen Stände sich gegen Schweden verbanden. Als 1674 auf dem Reichstage zu Regensburg Frankreich zum Reichsfeind erklärt war, trat an S., den Handelsinteressen direct entgegen, die Forderung heran, den französischen Gesandten anzuzuwiesen; die Bitte um Befestigung der Neutralität ward vom Kaiser abgeschlagen, die Verzögerung der Ausweisung sehr übel vermerkt und S. mußte partiren. Nun nahm Frankreich Hamburgische Schiffe weg, auch Dänemark — nie um einen Anlaß verlegen — übte dasselbe aus, der Handel stockte, Brodlosigkeit nahm überhand und im Stadtgebiete hauseten fremde Kriegsvölker. Nach allen Seiten mußte Geld gesendet werden; Dänemark erhielt am 1. November 1679 220,000 Thlr. — Von dieser Zeit an erlangten die, fast nie ganz ruhenden Streitigkeiten des Raths und der Bürgerschaft Einfluß auf die äußere Politik der Stadt, die bis dahin ganz in den Händen des Rathes gewesen war. Hieron. Smitger und Cord Instram — nach denen diese Periode von Hamburgischen Geschichtsschreibern benannt zu werden pflegt — ragten als Leiter der Bürgerschaft hervor; Heinrich Meurer, ein Mann von eminenten Gaben, leitete als Bürgermeister den Rath und war der Gegenstand, und für eine Zeit lang das Opfer, des Hasses der Bürger, die in ihm einen Feind der bürgerlichen Freiheit erkannten. Eine aus Abgesandten des niederländischen Kreises bestehende Commission, die, als Meurer von den Bürgern entsetzt und vertrieben war, zur Schlichtung des Streites nach S. kam, mußte unverrichteter Sache, vom Volke verhöhnt, wieder abziehen; als Repräsentation verlegte der Herzog von Celle den Hamburger Kaufleuten und Waaren die Landstraßen; dafür suchten die Geschädigten Deckung in Meurer's und seiner Familie Gütern. Belagert, vom kaiserlichen Gesandten in's Geheim gedungen, ergriffen und entführten Smitger nahe vor dem Thore der Stadt, Hamburger befreiten ihn und brachten die Entführer gefangen in die Stadt, wo nach kurzem Proceße neun derselben enthauptet wurden; auch hielt man Lüneburgische Schiffe auf der Elbe an, zur Wiedervergeltung des Eingriffs in die Freiheit der Heerstraßen. Darauf begannen Lüneburgische Truppen auf Hamburger Stadtgebieten, einen vom Rathe nur widerwillig aufgenommenen, von der Bürgerschaft und ihren Führern aber mit Energie betriebenen Krieg. Während dieser Vorgänge näherte sich ein dänisches Heer der Stadt, das die obengenannten, in den Schlingen dänischer Agenten gefangenen Volksführer für freundlich gestant und als Hülf gegen Celle ansahen, alle vom Rathe beantragten Vorstichtmaßregeln bei der Bürgerschaft vereitelten und die ganze Wehrkraft der Stadt gegen Lüneburg richteten. Erst als Dänemark (18. August 1686) unter Androhung des Bombardements die Erbhuldigung verlangte, erkannte die Bürgerschaft

den Vorrath; die noch vor einigen Tagen unbedingt herrschenden Führer Smitzer und Jastram wurden verhaftet, Rath und Bürgerschaft beschloffen standhafte Vertheidigung mit Hälfte Gellescher Truppen, die sofort als Freunde aufgenommen waren, der wirklich erdffneten Belagerung ward durch tapferen Ausfall begegnet, und H. hielt sich bis zum Eintreffen brandenburgischer Hülfstruppen. Diplomatischer Verhandlung und Hamburgischem Gelde gelang es am 14. September, die Aufhebung der Belagerung zu bewirken. Am 4. October schon wurden Smitzer und Jastram hingerichtet, bald darauf Bürgermeister Meurer in alle Ehren und Würden wieder eingesetzt, und an den Kaiser eine Buße von 100,000 Thalern bezahlt. Als Meurer 1690 gestorben war, brach die Zwietracht von Neuem los und steigerte sich, genährt durch kirchliche Zwistigkeiten, bis 1708 zu völliger Anarchie; die Ordnung wieder herzustellen, erschien dann eine kaiserliche Commission mit Executionstruppen vor der Stadt, wurde nach einigen vergeblichen Weigerungen eingelassen und verweilte 4 Jahre. Das unter dem Namen des Haupt-Recesses in H. bekannte Grundgesetz (s. unten) ist ihr Werk. Schweregeprüft durch pestartige Seuchen und Gelderpressungen, vergingen die nächsten Jahre; Dänemark erhielt 260,000 Thaler, ein mit seinen Truppen vorüberziehender russischer General zur Beschwichtigung gewisser Beschwerden, z. B. „daß in einer Hamburger Zeitung vor einigen Jahren unverschämte Lügen in Bezug auf Se. Großzarische Majestät gestanden“ und Aehnliches, bekam 200,000 Thaler. (In Betreff ähnlicher Vorgänge von Seiten der Schweden und der Einschüerung Altona's durch deren General Steenbock vgl. den Art. Altona.) 1719 zerstörte der Wöbel in H. das Hotel des kaiserlichen Gesandten, weil an demselben der Bau einer katholischen Kapelle begonnen ward. 200,000 Thaler Buße, fuffällige Abbitte durch den präsidirenden Bürgermeister, ein anderes Rathsmittglied und 2 Oberalte, so wie Erbauung eines neuen, dem zerstörten ganz gleichen Hotels ward der Stadt auferlegt, dann im Wege der Gnade der Fufffall erlassen und statt des Neubaus ein bereits vorhandenes Haus, das 50,000 Thaler kostete, acceptirt. Im ferneren Verlauf dieses Jahrhunderts machte H.'s Entwicklung zwei mächtige Fortschritte, indem nämlich vom Kaiser 1746 der Stadt in allen Reichskriegen Neutralität und freies commercium zugesichert ward, und Dänemark 1768 die so lange bestrittene Reichsfreiheit H.'s anerkannte und der Stadt höchst werthvolle Besitzungen an der Elbe sammt allen Hoheitsrechten abtrat. Dieser sogenannte Gottorfer Tractat ist unter der nicht kleinen Zahl geschloffen und glücklich von Seiten H.'s zu Stande gebrachter Transactionen am bewundernswerthesten, da er zu einer Zeit geschloffen ist, in welcher die Abtretung werthvoller Territorien von Fürsten an Städte kaum noch zu den denkbaren Dingen gehörte. Die erlangten Vortheile kosteten etwa 2 Millionen Thaler. Unter solchen Verhältnissen stieg im Laufe dieses Jahrhunderts Handel, Gewerbe und Wohlstand in H. zu einer früher nie gekannten Höhe, wozu der im 30jährigen Kriege erworbene Ruf, daß H. eine sichere Niederlage für Waaren und Waarschaften sei, nicht wenig beitrug. Die Bevölkerung wuchs durch Einwanderung wohlhabender Fremden, und es traten Perioden ein, wo man zur Unterbringung der Waaren hölzernen Schuppen auf Hofplätzen improvisirte und Wohnhäuser in Speicher umbauete. Im letzten Jahrzehend waren insbesondere Einwanderungen französischer Emigranten und werthvolle Sendungen aus den durch Revolution und Krieg zerrütteten Gegenden die Ursache, daß Reichthum, Wohlleben und Hinneigung zu neu-französischer Weise in der Bevölkerung H.'s sich verbreitete. Eine große Handelskrisis hatte im J. 1763 die Hamburgische Kaufmannschaft mit den schlimmen Folgen schwindelhafter Ausdehnung der Geschäfte bekannt gemacht, und in der nächsten Generation hatte diese Warnung so segensreiche Früchte getragen, daß die Vorsicht der Hamburgischen Kaufleute und der seine Tact in Ansehung aller von Zeit zu Zeit aufkeimenden Wechselretteret öffentlich gerühmt ward (Wüsch, Geschichte der Handlung Hamburgs), indef riß gegen Ende des Jahrhunderts das alte Uebel wieder ein, und im J. 1799 trat ein, in ihren Ursachen und ihrem Verlaufe der früheren ähnliche, in ihrem Umfange aber weit größere Krisis ein, bei welcher Bankrotte zum Gesammtbelaufe von 18 Millionen Thalern ausbrachen. (Wüsch, Geschichtl. Beurth. d. großen Handelsverwirrung im J. 1799.) Diese Warnung hat etwa für die Dauer von zwei Generationen, bis 1857, vorge-

halten, wo in der neuesten Handelskrise mit den durch veränderte Zeitverhältnisse (namentlich Eisenbahnen und Telegraphen) verursachten Modificationen, aus ähnlichen Ursachen ähnliche Wirkungen sich entwickelten. Die Aufnahme der Emigranten und H.'s inniger Handelsverkehr mit England gereichte der Stadt in den Augen des Directoriums der französischen Republik zu nicht geringem Vorwurfe und mußte dieser geldbedürftigen Regierung zur Handhabe dienen, um im Januar 1798 von den drei Hansestädten 18 Millionen Livres (4 von Lübeck, 7 von Bremen und 7 von H.) zu fordern, wofür zum Belaufe von 12 Millionen holländische Staatspapiere gegeben werden sollten. Weigerung war unmöglich, Abdingung von der Summe vergeblich, deshalb fand man sich in das Unvermeidliche und zahlte. Ein langer Winter, in welchem während 5 Monate kein Schiff an die Stadt kommen konnte, folgte darauf, und dazu trieb Frankreich starke Kaperei, so daß der Canal, und selbst ein Theil der Nordsee, mit Sicherheit nur unter englischer Convoje befahren werden konnte. Bei alledem blieb, so lange der Reichskrieg mit Frankreich dauerte, das neutrale und sichere H. der Hauptkapellplatz für den Handel zwischen England und dem größten Theil des Innern von Europa, und es schien, daß die Verluste bald gedeckt werden würden. Da ratificirte am 7. März 1801 der Reichstag den zu Lunéville geschlossenen Frieden mit Frankreich, nach welchem Deutschland eine feindliche Stellung gegen England aufgedrängt ward, und um dieselbe Zeit hatte der Kaiser Paul von Rußland im Interesse Frankreichs die „bewaffnete Neutralität“ gestiftet, welcher auch Dänemark beigetreten war. Unter diesen Constellationen ward von den Mächten der Beschluß gefaßt, daß, um dem englischen Handel die deutschen Küsten zu verschließen, H. und Lübeck von dänischen, Hannover und Bremen von preussischen Truppen besetzt werden sollten. Demgemäß rückten am 28. März 12,000 Mann Dänen unter dem Prinzen Carl von Hessen an H. heran und forderten die Uebergabe der Festung. Diese erfolgte am andern Tage, nachdem die Bürgerschaft während der Nacht dreimal die bezügliche Proposition des Rathes abgeschlagen und den Entschluß, nur der Gewalt zu weichen, kundgegeben hatte, zuletzt aber vom Rathe zur Bestimmung bewegt worden war. Alles englische Eigenthum in H. ward sofort unter Embargo gelegt; als Antwort darauf blockirten englische Kriegsschiffe die Elbe. Wenige Tage nach der Capitulation H.'s erzwang Nelson vor Kopenhagen den Frieden zwischen Dänemark und England, dann traf die Nachricht von der Ermordung des Kaisers Paul († d. 23. März) ein, und die europäische Politik erhielt, gegenüber Frankreich, eine wesentlich veränderte Richtung, so daß schon nach einigen Wochen die Dänen aus H. abzogen und der Handel wieder freigegeben ward. Der directe pecuniäre Verlust war für H. nicht unerseßlich, aber der Ruf, daß H.'s Wälle wenigstens für den ersten Anlauf wirklichen Schutz gewährten, war verloren. Unter dem Eindrucke dieser Wahrnehmung faßte man den Beschluß, die Festungswerke zu schleifen, wobei 280,000 Pfund Metall von zum Theil kunstvoll geformten Kanonen verkauft ward. Der Reichs-Deputations-Recess vom 25. Februar 1803, der aus Kirchengütern und Reichsstädten die durch Abtretung der transsylvanischen Reichstheile benachtheiligten Fürsten entschädigte, verfügte zugleich über das Eigenthum des Hamburgischen Doms zu Gunsten derjenigen Reichsstände, in deren Territorien sie belegen waren; so erhielt H. die Domkirche selbst nebst einer Anzahl von Häusern und einigen Ländereien und ward von der Inconvenienz des letzten Restes fremder Jurisdiction innerhalb seiner Mauern befreit. Baufälligkeit des Doms oder, nach der Meinung einiger, „Besorgniß, daß auswärtige Ansprüche an denselben wieder aufstehen könnten, veranlaßte den Abbruch dieses ältesten Denkmals in H., wobei leider mit solcher Hast und Rücksichtslosigkeit verfahren wurde, daß viele werthvolle Alterthümer und Urkunden zu Grunde gegangen sind. Durch Auflösung des deutschen Reiches und Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. (6. August 1806) ward H. „seiner reichsconstitutionsmäßigen Pflichten entbunden“. Gegenüber einer Zeit, in der alle Rechtsformen unter den Staaten vernichtet oder doch suspendirt waren, hatte die Frage, ob die Stadt hiedurch souverän geworden, kein praktisches Interesse und scheint von keiner Seite damals wirklich erörtert worden zu sein. Thatsächlich war H. jedes festen Haltes beraubt und jedem Mächtigen Preis gegeben. Schon am 19. November desselben Jahres nahm der französische Marschall Mortier

im Namen des Kaisers Napoleon von H. Besitz, doch ohne einen Eingriff in die Verfassung und in die Verwaltung der Communal-sachen. Dagegen war alle Freiheit und Selbstbestimmung nach außen sofort zerstört, strenge Absperrung gegen England, Confiscation alles englischen Eigenthums, Vereinerung aller Posten unter dem Prinzen Murat, stets gesteigerte Einquartierungs-last und Requisitionen aller Art traten dafür ein. England legte Kriegsschiffe vor die Elbe, aller Handelsverkehr mit H. von der Seeseite hörte auf, Nahrungslösigkeit und gezwungene Anleihen zur Deckung der Kriegslasten waren die natürliche Folge. Ein Hoffnungsstrahl leuchtete, als 1807 Rußland und bald darauf auch Preußen mit Frankreich Frieden schloß, aber die Elbe blieb blockirt, da die strenge Aufrechthaltung der Continentsperre fortbauerte. Am 20. December 1810 traf die Notification in H. ein, daß die Hansestädte und deren Gebiet von nun an mit dem Kaiserreich Frankreich vereinigt seien; Englands Absicht, einen ewigen Krieg gegen die Mächte des Continents zu führen, nöthige zu dieser Maßregel, die segensreich für die Städte sein werde, da die leicht zu eröffnenden neuen Wassercommunicationen für innere Schifffahrt vom Baltischen Meere zum Rhein ihnen eine unermessliche Quelle des Wohlstandes eröffnen würden. Ein solcher Trost aus dem Munde der Franzosen mußte für Kaufleute, denen der Reichthum der ihnen nun abgeschnittenen Handelswege aus langer Erfahrung bekannt war, freilich wie bitterer Hohn klingen. Am 13. Februar 1811 legte der Rath der Stadt sein Amt in die Hände der kaiserlich-französischen Municipalität nieder. Der Code Napoléon trat in die Stelle des Hamburgischen Stadtrechts, die öffentlichen Kassen wurden abgeliefert, die nicht mit übernommenen Schulden blieben unverzinst, die confiscirten englischen Waaren wurden öffentlich verbrannt, 300 Schiffe lagen unthätig im Hafen, und der Hamburgische Handel zog sich nach Lbning und anderen neutralen Städten. In England ward übrigens hanseatisches Eigenthum respectirt, der Stahlhof für Rechnung der Städte verwaltet und das Probenü nach dem Frieden ausgekehrt. Die Niederlage Napoleon's in Rußland und die Erhebung Preußens rief auch in H. den Gedanken an Freiheit wach, der am 24. Februar 1813 zuerst in Volkstumulten zur That ward. (Vgl. v. Art. Abendroth.) Am 12. März verließen die letzten Franzosen die Stadt und am 18. hielt unter unermesslichem Jubel der russische General Lettenborn mit 1500 Kosaken und einiger Artillerie seinen Einzug, nachdem vorher die alten Hamburgischen Autoritäten wieder eingesetzt waren, denn dies machte er zur Bedingung, wenn er nicht die Stadt als eine feindliche behandeln solle. Am 30. Mai — wenige Tage vor dem Abschlusse des allgemeinen Waffenstillstandes zwischen den Allirten und Napoleon — fiel H. den Franzosen durch Capitulation wieder in die Hände, nachdem mit einer Opferwilligkeit der Bürgerschaft, der keine Forderung zu hoch erschien, und mit muthiger Ausdauer von Bürgern und Bürgersöhnen aus allen Ständen die Vertreibung versucht worden war. Das aus dieser unzeitigen und durch Lettenborn's Ankunde von den Vorgängen im Hauptquartier der verbündeten Monarchie erklärlichen, Capitulation hervorgegangene namenlose Elend, unter dem H. ein volles Jahr lang seufzen mußte, wird vor Allem dem Zurückziehen des Kronprinzen von Schweden beigemessen, dessen Truppen in hinlänglicher Stärke unweit H. sich befanden, zum Theil sogar bereits eingerückt waren. Lettenborn's irreguläre Truppen und die aus Freiwilligen gebildete hanseatische Legion und Bürgergarde hätten trotz des besten Geistes, der sie in jenen Monaten besetzte, nur im Anschlusse an reguläres Militär das Ziel erreichen können. „In den Augen der Franzosen war H. nun eine wiedereroberte, rebellische Stadt“, und Napoleon erklärte dieselbe ausdrücklich „hors de la loi“; diesen Gesichtspunkt darf man allerdings nicht übersehen bei Beurtheilung der Maßregeln, die der Krieg in keiner eingeschlossenen Festung ganz vermeiden läßt, und die in H. mit einer oft ganz nutzlosen, ja grausamen Härte ausgeführt worden sind; aber wie berechtigt man auch zur Geltendmachung des angegebenen Gesichtspunktes sein mag, so ist doch schon allein das von Bartels, der sicher nicht partiell gegen die Franzosen war, geschilderte Verfahren bei Niederbrennung des großen Krankenhauses genügend, um auch im Uebrigen der von Davoust später veröffentlichten Entschuldigungsschrift kein großes Vertrauen zu schenken. (Vergl. Bartels, Abhandlungen über Gegenstände der Hamb. Verf. Hamb. 1835; und den Art.

Davoust.) Obgleich Napoleon schon am 1. April abgesetzt war und am 11. die Entlassungs-Acte unterzeichnet hatte, so hielt Davoust doch 6. noch bis zum 5. Mai, im Namen des Königs von Rom und dann Ludwig's XVIII. Am 25. Mai räumten die Franzosen die Stadt, am 31. zog der russische General Bennigsen und am 30. Juni der im Felde gewesene Theil der Bürgergarde und die hanseatische Legion in 6. ein. Während dieser französischen Occupation bestand außerhalb der Stadt ein sogenanntes „hanseatisches Directorium“, welches unter Zustimmung des Herzogs von Mecklenburg, des Kronprinzen von Schweden, des Generals Wallmoden und zweier Bevollmächtigter des Kaisers von Rußland errichtet war, die Interessen der Städte an den Höfen und im Heerlager der Verbündeten vertrat und die nicht von Franzosen besetzten Gebietstheile für die Stadt erhielt und verwaltete. (Friedr. Berthes war Mitglied desselben. Ueber diese ganze Zeit giebt dessen Leben, beschrieben von seinem Sohne Clem. W., Bd. 1, lehrreichen Aufschluß.) Nach der Befreiung nahmen sofort die alten Autoritäten die Regierung wieder in die Hand, und bei den, die Neugestaltung Europa's betreffenden Verhandlungen in Wien waren die Städte durch eigne Gesandte vertreten. Als selbstständige Glieder des deutschen Bundes unterzeichneten sie am 8. Juni 1815 die deutsche Bundesacte. 6., das sich jetzt in allen Beziehungen freier als je zuvor bewegen konnte, erhob sich schnell wieder und stellte namentlich dadurch seinen Staatserwerb augenblicklich wieder her, daß es sämmtliche Zinsen der Stadtschuld, welche von den französischen Autoritäten in Rückstand gelassen waren, sofort zu voll nachzahlte. Der Bank, deren Baarbestand von Davoust genommen und verbraucht worden war, floß schnell ein neuer Metallfonds zur Begründung des kaufmännischen Credits wieder zu. Von Theilnahme an der großen Politik hielt 6. sich fern, wendete dagegen seine ganze Kraft und Umsicht auf Ausdehnung und Consolidirung seiner Handelsverbindungen und begann auch allmählich durch Umwandlung der Festungswerke in Promenaden und sonstigen Anbau die Spuren der traurigen Vergangenheit zu verwischen. 1835 hatten Hamburger Kaufleute, unterstützt von den Behörden, bereits die Anlage von Eisenbahnen zwischen 6. und Lüneburg und zwischen 6. und Hannover pecuniär gesichert und technisch im Allgemeinen vorbereitet, sie scheiterten aber an der Unmöglichkeit, die Concession von der dänischen und hannoverschen Regierung zu erlangen; 1839 begann man den Bau einer zwei Meilen langen Bahn auf eigenem Gebiete, im Hinblick auf den, später erfolgten Anschluß einer Bahn nach Berlin. Eine directe Verbindung 6.'s mit dem übrigen Eisenbahnnetz ist noch nicht erreicht, da dessen Endpunkte in Altona und Harburg liegen und der Uebergang über die Elbe außer einer regelmäßigen Dampfschiffahrt noch durch Dampffähren und eine durch die Niederung führende Chaussée vermittelt wird. (S. d. Art. Brückenbau und Elbe.) Zum Verständniß mancher späterer Verwickelungen in 6. muß hier erwähnt werden, daß im Gefolge jener ersten Eisenbahnanlage und im Zusammenhange mit derselben, Privatspeculationen in Grundstücken sich ausgebildeten, die zwar auf dem an sich richtigen Sage beruheten, daß der Werth des Grundes durch Parcellirung großer Landflächen zum städtischen Anbau enorm gesteigert wird, die aber in einem städtischen Gemeinwesen unvermeidlich Einfluß auf den Gang der öffentlichen Verwaltung gewinnen, wenn keine von localen Verhältnissen unabhängige Autorität diesen neutralisirt, und die daher die Quelle von Verstimmungen und Spaltungen werden, durch welche sogar die Fundamente der bürgerlichen Verfassung erschüttert werden können, wenn äußere Umstände die Spannung steigern und die Stimmung verbittern. Und solche Umstände ereigneten sich nur zu bald, denn gerade als jene erste Eisenbahn eröffnet werden sollte, am 4. Mai 1842, begann der furchtbare Brand, durch welchen ein Fünftheil der Stadt in Asche gelegt, die ganze Verwaltung gleichsam aus den Fugen gebracht und allen Arten von Reform- und Umwandlungsplänen Thür und Thor geöffnet erschien. Ueber den Brand selbst, so wie über den Wiederaufbau und Alles, was daran sich knüpfte, existirt eine umfangreiche Hamburgische Literatur, auf welche hier verwiesen werden muß. Der Betrag des zerstörten Eigenthums wird in runder Summe zu 45 Millionen Thalern geschätzt, wovon 16 Millionen für Gebäude, 14 Millionen für Waaren, 15 Millionen für Mobilien und unversicherte öffentliche Gebäude, Mählen u. s. w.

angenommen werden. Etwa 16 Mill. mochten auf Waaren und Mobilien bei Hamburgischen und auswärtigen Asscuranz-Compagnieen versichert sein; davon fielen 6 Mill. aus, weil eine Hamburgische Compagnie sich insolvent erklären mußte, wogegen fast alle übrigen zu voll bezahlten, die gothaische Bank allein fast $2\frac{1}{4}$ Mill. Thaler. Die Zahl der gestörten und beschädigten Erben (so nennt man in H. städtische Grundstücke mit den darauf stehenden Gebäuden) betrug 1419 mit 1749 Häusern, 488 Buden, 102 Speichern und 9 Ställen; obdachlos wurden gegen 20,000 Menschen. Die von nah und fern eingegangenen reichen Gaben betrug nahe an $2\frac{1}{2}$ Mill. Thlr., außer einer Menge von Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Zelten u. s. w. Für die Wiederaufbauung der abgebrannten Kirchen ließ König Friedrich Wilhelm IV. in der ganzen preussischen Monarchie Kirchencollekten anstellen. Die Ab- und Zuschreibungen in der Bank, deren Gebäude und Silberschatz freilich von Flammen umgeben, deren Bücher aber in Sicherheit gebracht waren, wurden selbst während des Brandes in einem Privathause fortgesetzt. Zum Zwecke des Wiederaufbaues machte die Stadt eine Anleihe von 17 Mill. Thalern; reichliche, lohnende Arbeit, so wie zunehmender Handelsverkehr charakterisirte die auf jene schwere Prüfung folgenden Jahre. Von 1842 bis 1844 fand zu Dresden die Revision der Elbschiffahrtsacte durch eine Commission der Uferstaaten unter H.'s Bethheiligung statt. Zugleich ward auch der Stader Zoll zum Gegenstand eines Staatsvertrages gemacht, was in der Hamburgischen Kaufmannschaft viel Widerspruch fand. (S. d. Art. Elbe.) Im Jahre 1861 ist endlich die vollständige Ablösung dieses Zolles durch einen Vertrag vieler, die Elbe von und nach der See besahrender, europäischer und außereuropäischer Staaten erfolgt. Die ganze berechnete Ablösungssumme betrug 3,100,000 Thlr., davon übernahm England $\frac{1}{3}$, H. $\frac{1}{3}$ und sämmtliche übrigen Staaten (einschließlich Hannovers) zusammen auch $\frac{1}{3}$, welches nach Maßgabe der Bethheiligung ihrer Flagge an der bisher zollpflichtigen Schifffahrt repartirt ward. Preussens Antheil betrug 34,489 Thlr. — Die auf die Revolution von 1848 hinarbeitende politische Tagesliteratur der vorhergehenden Jahre konnte um so weniger verfehlen, in H. Anklang zu finden, da sowohl durch die oben angeedeuteten inneren Spaltungen in Bezug auf Verwaltungsfragen, als auch durch die in unmittelbarer Nachbarschaft, zum Theil in H. selbst, sich vorbereitenden Zerwürfnisse zwischen Dänemark, Schleswig und Holstein, die Gemüther in Aufregung und Spannung gehalten wurden. Als der in H. mit großer Lebhaftigkeit geführte Streit um die ersteren gerade auf dem Punkte stand, daß ein ernstes Zerwürfniß zwischen Rath und Bürgerschaft unausbleiblich ersahen, erfolgte der Ausbruch in Paris u. s. w. im Februar und März 1848. Die kleine Welle dieses Sturmes, welche in H. brandete, spülte die Erinnerung an Verwaltungsfragen sofort hinweg und trieb die Bewegung in dieselbe Richtung, welche für Deutschland Beseitigung des Bundestages, deutsches Parlament, Reichsverfassung, Grundrechte u. s. w. und für Hamburg anfänglich „Reform der Verfassung“, im weiteren Verlaufe aber eine „neue Verfassung“ und zu diesem Zwecke eine konstituierende Versammlung erstrebte. Letztere ward im September 1848 eingesetzt. Alle folgenden Phasen der Revolution, Reaction und „neuen Aera“ hat H., dem Gange der politischen Verhältnisse der größeren deutschen Staaten, namentlich Preußen folgend, mit durchgemacht. Es hat sein Contingent zu dem Bundesfeldzuge in Holstein, Schleswig und Jütland gestellt, hat die dänische Blokade der Elbmündung dafür ertragen, ist in Frankfurt und Erfurt vertreten gewesen und hat drei Reichsminister geliefert. Von einem Theile der aus Jütland zurückkehrenden preussischen Truppen wurde H. mehrere Monate besetzt gehalten, nachdem und weil am 14. August 1849 ein durchmarschirendes preussisches Bataillon insultirt und thätlich angegriffen worden war. Als im Februar 1851 ein österreichisches Corps zur Ausführung des Friedens in Holstein einrückte, wurden 4400 Mann desselben in H. in Quartier gelegt. Auch diese hatten einen Conflict zu bestehen, bei welchem von der Schußwaffe Gebrauch gemacht ward. Die Hamburgischen Ereignisse der neuesten Zeit stehen mit den stattgehabten Verfassungsänderungen im Zusammenhang und werden im Folgenden aus diesem Gesichtspunkte kurz Erwähnung finden.

Die Hamburgische Verfassung hatte bis 1860 die Eigenschaft, welche Macaulay an der englischen rühmt, daß nämlich kein Zeitpunkt nachweisbar ist, in

welchem nicht das Wesentliche an derselben alt war; der Gedanke, für H. eine neue Verfassung zu machen, gehört der Gegenwart an. Der schon in der ältesten Zeit erkennbare Grundtypus ist, daß der Rath und die Stadt, d. h. die Bürgerschaft, gemeinsam die Inhaber der höchsten Gewalt in H. sind, und daß ein Ausschuß der Weisesten aus der Bürgerschaft einst „die Wittigsten“, später „die Collegien“, eine ausgleichende, beratende und vermittelnde Stellung einnimmt. (Stadtrecht von 1270.) In der Form wie in der Begrenzung und Abwägung der gegenseitigen Rechte und Pflichten mannigfach modificirt, sind gleichwohl diese drei Hauptelemente des städtischen Organismus in ununterbrochener Rechtscontinuität ihres corporativen Bestandes von ältester Zeit bis 1811 erhalten geblieben und von 1814 bis 1860 wieder in Wirksamkeit getreten. Der Rath bestand bis 1663 aus 20, von 1663—1710 aus 24 und 1710—1860 aus 28 Mitgliedern, unter denen Anfangs 2, seit 1350 aber 4 Bürgermeister sich befanden. Ergänzung durch eigene, freie Wahl war von je her das Recht dieser Corporation, zwar zuweilen angefochten und tumultuarisch gestört, aber selbst unter den gefährlichsten Umständen niemals vom Rathe aufgegeben, vielmehr nach jedem Angriffe nur um so fester wieder hergestellt. In ältesten Zeiten fand die Ergänzung des Rathes jährlich einmal statt; 1663 wurde ein Wahlrecess mit der Bürgerschaft vereinbart, nach welchem jede Vacanz innerhalb 8 Tagen besetzt und ein Verfahren beobachtet werden mußte, das jeden Verdacht einer Wahlintrigue ausschloß, weil das Loos sowohl die 4 Vorschlagenden, als aus 4 Vorgesetzten den Erwählten bestimmte, zugleich aber dem Princip der Cooptation hinreichenden Spielraum gewährte, da nur solche Namen in's Loos gebracht werden durften, die von der Majorität der Anwesenden als *personae gratas* anerkannt waren. Bis 1860 ist diese Wahlart unverändert geblieben. 4 Syndici und 4 Secretarien waren dem Rathe beigegeben, doch nicht als Mitglieder (in senatu), sondern als Beamte (de senatu). Die dem Rathe gleichberechtigte Bürgerschaft scheint in den ältesten Zeiten alle wohnhaften Bürger, mit Ausschluß der Knechte und Gefellen, begriffen zu haben (Urk. von 1340 „universitas oppidi“); später ward Erbgessenheit, d. h. der eigenthümliche Besitz eines auf den Namen im Stadterbebuch zugeschriebenen Grundstückes, Bedingung zum Besuche der Zusammenkünfte des Rathes mit der Gemeinde (conventus Senatus et Civium). In diesen Conventen waren seit den ältesten Zeiten auch die Vorsteher der Handwerksgenossenschaften als solche — die „Werkmeister der Ämter“ (Urk. 1340 *magistri officiorum mechanicorum*), denen aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich das „Amt“ mit seinen Gerechtigkeiten von Seiten des Erzbischofs verliehen ward, ohne daß sie deshalb Bürger zu sein brauchten (Recess von 1458. Art. 7) ausdrücklich zum Erscheinen und Votiren berechtigt. Zu den Erbgessenen und Werkmeistern traten die Wittigsten oder Collegien (auch „verordnete Bürger“, „Vorstendere“ genannt) hinzu, und alle zusammen wurden mit dem Collectivnamen „die Erbgessene Bürgerschaft“ bezeichnet. Ein zweiter Grundzug der Verfassung H.'s war, daß die Bürgerschaft nicht als eine ungliederte Masse beschlaffte, sondern daß die Genossen eines jeden Kirchspiels, ihrer Zusammengehörigkeit sich bewußt, abgesondert berathschlagten und curialim stimmten. Ein dritter Grundzug, daß nicht die Größe, Einwohnerzahl, Steuerquantum oder dergl. der Kirchspielsstimme Gewicht verlieh, daß eben so wenig das Vermögen, der Umfang des eignen Grundbesitzes, oder die Anzahl der eignen Häuser bei dem Einzelnen in Betracht kam, sondern daß alle Berechtigten gleich berechtigt waren, der Größe und Reiche nicht mehr als der Kleinere und Ärmere. Den Rang oder die Reihenfolge bestimmte unter den Kirchspielen das Alter, unter den Einzelnen der Stand (Gelehrte, Collegien, übrige Bürger). Endlich ist noch der Hauptgrundsatz, das eigentliche Fundament der Hamburger Verfassung zu bezeichnen, nämlich, daß die Stadt nur durch solche Acte rechtlich verpflichtet werden konnte, die von dem Rathe und der Erbgessenen Bürgerschaft gemeinsam, d. h. in wirklicher persönlicher Zusammenkunft mittels Rede und Gegenrede — *Propositio Senatus, Replica Civium, Duplica Sen., Triplica Civ. u. s. w.*, waren die stehenden Formen — unter beiderseitiger Zustimmung genehmigt waren. Solche Acte hießen Rath- und Bür-

gerschlüsse oder Reccess. Der letztere Ausdruck, der noch im Anfang des 18. Jahrhunderts auf alle Rath- und Bürgerschlüsse angewendet ward, ist später nur für etwa 20 der wichtigsten im Gebrauch geblieben.

Wenn aus dem vorhergehenden historischen Umriss sich ergibt, wie neben der geistlichen Burg und der erzbischöflichen Domkirche mit ihren Dependencien eine Colonie unternehmender, einsichtiger Handelsleute allmählich zu einem, nach den angeordneten Grundsätzen sich selbst regierenden Stadtwesen gelangt ist, so erübrigt jetzt nur noch, die fernere Ausbildung der Verfassung des letzteren bis zu der, mit Recht als ein Meisterwerk gepriesenen Vollendung, die dieselbe im Laufe der Jahrhunderte erlangte, in einigen Hauptzügen zu schildern. Der Recess von 1410 ist ein Denkmal, das uns zeigt, wie zu einer Zeit, als überall in den Städten der Hanse die Volksmenge mit den Magistraten um die Obergewalt rang, und an vielen Orten das demokratische Element zur Herrschaft gelangte, in H. durch des Rathes Weisheit und der Bürger Gemeinfinn das Gleichgewicht erhalten blieb. Der Rath ließ sich einen beständigen Ausschuß von 60 Bürgern zur Vertretung von Beschwerden gefallen, garantirte in allen Fällen jedem Bürger Verantwortung vor ordentlichem offenen Gericht, verbot, keinen Krieg ohne der Bürger Genehmigung zu beginnen, keinen öffentlichen Grund und Boden ohne ihren Consens zu veräußern; die Bürger ließen dem Rathe seine obrigkeitliche Hoheit und Selbstergänzung und erneuerten das Versprechen der Treue und Ergebenheit. Der Recess von 1458 zeigt, wie in den einzelnen Kirchspielen die letzten Spuren selbstständiger Beziehungen nach außen verschwinden und in die Hoheit der ganzen Stadt aufgehen; die Kirchengeschwornen der Pfarrkirchen versprechen die bei ihnen eingehenden an die Gemeinde gerichteten Sendbriefe dem Rathe unerbrotchen zu überliefern. Desgleichen vermischt sich die Spur der vom Domcapitel ausgehenden Belehnung bei den Genossenschaften der Handwerker, deren Rechte und Urkunden nun von Rath und Bürgern bestätigt werden, unter der Bedingung, daß nur Bürger in dieselben eintreten. Die Kirchengeschwornen aus allen Kirchspielen gehen vereint vor den Rath, wenn die Berufung der ganzen Stadtgemeinde ihnen nöthig erscheint, dagegen erlangt der Rath das ausschließliche Recht, die Gemeinde zu convociren. Gegen Ende dieses Jahrhunderts fängt das politische Uebergewicht an, sich auf die Seite der Bürger zu neigen; bei Revision des Recesses von 1458, im Jahre 1483, wird der Artikel gestrichen, durch den dem Rathe das eben erwähnte Vorrecht zugesichert war. Der Recess von 1529, durch den die Kirchen-Reformation anerkannt und mit der bürgerlichen Verfassung verflochten ward, zeigt das bürgerliche Uebergewicht modificirt durch erweiterte Befugnisse der neuorganisirten Collegien. Die Kirchenvorstände werden zahlreicher, 36 statt früher 12 an jeder Kirche; ihre Gesamtheit wird als bürgerliches Collegium constituirte, das die Beschwerden von Bürgern entgegennimmt, dieselben vor dem Rathe vertritt und, falls dies nicht hilft, die Berufung aller erbgesessenen Bürger und der Wertmeister der Aemter bewirken kann. Den Aeltesten (Oberalten) dieses Collegium wird das Siegelrecht ertheilt, ihnen wird die Ausübung der Regierungsgewalt in einem Theil der bisherigen geistlichen Güter (Marien-Magdalenen-Kloster und Hospital zum heil. Geist) übertragen, während in einem anderen (Johannis-Kloster) Rathsherrn und Bürger gemeinschaftlich und in einem dritten (Hospital St. Georg) Rathsherrn allein das Regiment haben. Die Collegien erhalten von der Gesamtheit der Bürger und Einwohner „Vollmacht und Befehl“, auf Stadtbuch und Reccess zu halten, und sind in allen auswärtigen Angelegenheiten die Vertrauensmänner der Bürgerschaft, mit denen der Rath sich zu benehmen hat. Nur zur offensibaren Kriegserklärung ist die Zustimmung der „gemeinen Bürger“ vorbehalten. Dem Rathe verblieb die von Alters her in seinen Händen befindliche Verwaltung des Eigenthums und Einkommens der Stadt. Dies letztere entzog demselben der Recess von 1563, durch den eine von der Bürgerschaft gewählte, vom Rathe völlig unabhängige Behörde — die *Kammer* — eingesetzt, und dieser das große Stadtsegel (welches zu neuen Schuldbriefen nöthig war) mit dem Rathe gemeinsam zur Aufbewahrung gegeben ward. Durch den Recess von 1603 gelangte der Raths-Eid, welcher bis dahin ein Internum des Rathes gewesen war, zur Kenntniß der Bürgerschaft und wurde unter deren Mitwirkung neu formulirt. Der

schon oben erwähnte Wahlrecess von 1663 regulirte die Rathswahl nach dem Sinne der Bürgerschaft, doch mit Schonung der Selbstergänzung. Mit dem Recess von 1664 (dem sogenannten Windischgrätzischen, weil ein kaiserlicher Commissar, Graf W. denselben vermittelt hat) ward eine Reaction gegen die bereits stark überwiegende Demokratie versucht, doch vergeblich, denn derselbe wurde nach Verlauf einiger Jahre von der Bürgerschaft cassirt, während, unter wachsender Zwietracht zwischen Rath und Bürgerschaft, die Autorität des Rathes und der bürgerlichen Collegien zu Grunde ging und zuletzt völlige Anarchie einriß. Die zusammengehörigen vier Grundgesetze aus den Jahren 1708—1712 bilden den Schlüsselstein, indem sie die alten Rechtsgrundsätze, auf denen das Ganze beruht, von Neuem definirten und für unumstößlich erklärten, tumultuarisch eingeführte Neuerungen abstellten und allen Betheiligten — nämlich dem Rath, den Collegien, der Bürgerschaft im Ganzen wie den einzelnen Bürgern, der Geistlichkeit, den Jünsten etc. — das Gebiet ihrer Rechte und Pflichten abzugrenzen, das Verständniß derselben zu eröffnen und die Gewissen dafür zu schärfen versuchten. Die kaiserliche Commission, unter deren Leitung diese Reccessen entstanden sind, war unter dem Vorstehe des Grafen Hugo Damian v. Schönborn aus Gesandten von Schweden, Preußen, Hannover und Wolfenbüttel gebildet; die von ihr emanirten, im Wesentlichen vom Kaiser ausdrücklich confirmirten und durch eigene Rath- und Bürgerklüffe angenommenen Grundgesetze führen folgende Titel: 1) Haupt-Recess der Stadt Hamburg, den 15. Octbr. 1712. 2) Reglement der Rath- und Bürger-Convente, den 4. Juni 1710. (Anlage zum Hauptrecess.) 3) Unions-Recess des Rathes, den 17. Novbr. 1710. 4) Unions-Recess der bürgerlichen Collegien, den 5. Octbr. 1712. Folgende Hauptgrundsätze sind darauß hervorzuheben: Das höchste Recht und die höchste Gewalt, oder το κρυιον in §. steht bei E. E. Rath und Erbgesessener Bürgerschaft, inseparabili noxu conjunctim und zusammen; E. E. Rath soll stets nach Maßgabe des Wahlrecesses von 1663 ergänzt werden; die Erbgesessene Bürgerschaft soll nach Maßgabe des Reglements der Rathes- und Bürger-Convente von 1710 berufen werden und Beschlüsse fassen; Niemand hat „Recht und Macht“, in bürgerlichen Conventen zu erscheinen, der nicht ein Erbgesessener Bürger oder Amts-Meltermann ist; zum Erscheinen verpflichtet sind die Mitglieder der Collegien; die regalia stehen der ganzen Stadt zu, so daß E. E. Rath Nichts privative, sondern Alles und Jedes mit der Erbgesessenen Bürgerschaft cumulativo oder gemeinschaftlich besitzt. Um für erbgesessen geachtet zu werden, ist eigener Grundbesitz, 3000 Mark freies Geld in demselben und Wohnung innerhalb der Ringmauern erforderlich. Gesetz ist das, worüber E. E. Rath und Erbgesessene Bürgerschaft nach Maßgabe des Reglements sich vereinbaren, nur mit beiderseitigem Consens kann dasselbe abgeändert oder aufgehoben werden. Wenn beide genannte Factoren dissentiren, soll E. E. Rath, falls es ihm irgend thunlich erscheint, sich der Erbgesessenen Bürgerschaft accommodiren, sonst aber soll eine aus beiden Theilen, nach bestimmten Vorschriften, zu erwählende Entscheidungs-Deputation, bei deren Besetzung das Loos Einfluß hat, den Dissens definitiv mit bindender Kraft entscheiden. Dies sind, nach Anleitung der genannten Grundgesetze, die Hauptpfeiler der legitimen Staatsordnung in §. Die weitere Ausführung im Einzelnen gestattet hier der Raum nicht; dieselbe liefert überall — sowohl in Betreff der Jurisdiction als der Verwaltung — den Beweis eines bewundernswürdigen Factes, um die Erhaltung obrigkeitlicher Ehre und Autorität des Rathes mit Wahrung des Grundgesetzes, daß derselbe Alles mit der Erbgesessenen Bürgerschaft gemein habe, zu verbinden. Das Ganze aber ist belebt und durchdrungen von dem Anerkennung, daß der höchste Zweck der Obrigkeit Beförderung göttlicher Ehre, ihre schönste Lier Gottesfurcht und christliche Tugend, ihre beste Belohnung göttlicher Schutz und Gnade sei.

Das kunstvolle Gebäude dieser wohlabgewogenen Grundgesetze ist nicht frei von der jener Zeit eigenthümlichen Ueberladung im Ausdruck und leidet an einigen for-

wellen Mängeln; sie enthalten nämlich einige unerlebte Vorbehalte, benennen mehrere nicht zu Stande gebrachte Anlagen und sind in der vom Kaiser confirmirten Redaction hin und wieder abweichend von der durch Rath und Bürgerschaft genehmigten. Doch hierin fand man lange Zeit hindurch nur eine um so stärkere Aufforderung, mit ängstlicher Sorgfalt über deren Befolgung zu wachen und, wenn ja eine Abweichung durch die Umstände geboten erschien, wenigstens die Klausel „unbeschadet des Hauptrecesses“ einzuschalten; denn durch lange traurige Erfahrungen war man darüber belehrt worden, daß die Grundsätze, die nunmehr als unverbrüchlich anerkannt waren, nicht verlassen werden durften, ohne große Gefahren aufs Neue heraufzubeschwören. Auch der den Grundgesetzen stark ausgeprägte Charakter der Unabhängigkeit hat hierzu Vieles beigetragen. Das Reglement der R.- und B.-Convente sollte „als Grundveste“ zu ewigen Zeiten unverbrüchlich gehalten und bei schwerer Strafe, selbst nicht durch „Rath und Bürgerschaft beiderseitigen Schluß“ wieder aufgehoben werden; wer den im 1. Art. des Hauptrecesses aufgestellten Fundamentalsatz vom Kyron jemals wieder in Frage stelle, sollte als „Umstulant oder Reutmacher“ an Gut, Leib und Leben gestraft werden; wer „in oder außer Rathes“ etwas unternähme, wodurch die aufgerichteten Ordnungen, insonderheit der Haupt-Recess im Geringsten geschwächt oder verändert werden könnte, sollte sofort ab officio suspendirt und den Umständen nach behufs völliger Remotion fiscalisch angeklagt werden; der Unions-Recess des Rathes aber, den jedes neugewählte Rathsmitglied bei der Eidesleistung unterschreiben und besiegeln mußte, ward jedes Jahr an einem bestimmten Tage von Anfang zu Ende im versammelten Rathe verlesen und von jedem Einzelnen „mit klarem Jaworte“ von Neuem bestätigt. Berücksichtigt man dies Alles und erwägt, daß die Meinungen über die Tragweite, selbst kleiner Aenderungen, in der Regel stark divergiren, so ist es erklärlich, wie im Laufe eines Jahrhunderts die alten Formen erstarren und verknöchern mußten, da weder ein erschütternder äußerer Impuls, noch ein patriotisch gesinnter und zugleich staatsmännisch begabter Mann in obrigkeitlicher Stellung auf deren Fortbildung hinwirkte. Zwei Momente hat es im Anfange des 19. Jahrhunderts gegeben, in denen die Bahn für eine heilsame Regeneration eröffnet war: 1806 nach der Auflösung des Deutschen Reiches und 1814 nach Befreiung H.'s vom französischen Joch. Im ersteren Zeitpunkte hinderte aber Noth und Bedrängniß des Krieges dieselbe zu betreten, im zweiten ward die Absicht ausgesprochen und der Versuch gemacht, aber man vermochte nicht, aus einem umschauenden, staatsmännischen Standpunkte die Aufgabe aufzufassen. Man fügte planlos, dem Bedürfnis des Augenblicks folgend, hier einzelnes Neues hinzu, riß dort einzelnes Altes ein und häufte die Menge von unklaren Verhältnissen von Jahr zu Jahr, ohne zu beachten, daß auf diesem Wege die Wirklichkeit in immer stärkern Widerspruch zu dem Inhalte der alten Grundgesetze treten müsse. Eben so wenig ward Bedacht genommen auf nachhelfende Revision und Redaction der letzteren, vielmehr mußte jeder neuerwählte Rathsherr und Oberalter die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung derselben ganz in der alten Strenge bei seiner Eidesleistung übernehmen. So kam es, daß H. nach 1814 zwar dem Namen nach im Besitze der alten Verfassung war, in der That aber nur die Fundamente, die Urkunden und einen großen Theil der Formen behielt, während die entsprechenden Organe und leitenden Grundgedanken durch heterogene Neubildungen, Zusätze und Auslassungen zum Theil bis zur Unkenntlichkeit entstellt wurden. Nur einige Beläge gestattet hier der Raum. Seit den ältesten Zeiten war in H. bürgerliche und kirchliche Verfassung eng mit einander verwachsen, die Stadt war gleichsam eine Archibildung aus Kirchspielen; seit der Reformation war die Hamburgische Kirche lutherisch, die Befenner anderer Confessionen standen als Fremde im contractlichen Verhältniß zur Stadt, deren Schutz sie genossen, ohne Berechtigung zur Theilnahme an der Regierung und Verwaltung. Bei der Reorganisation ward nun die historische Bedeutung der Kirchspiele, als durchgreifender Eintheilungsgrund für alle Zweige der Administration, vergessen. Die Stadt erhielt andere Abtheilungen für die Bürgerwehr, andere für das Bauwesen, wieder andere für die Armenverwaltung und noch andere für die Besteuerung, daneben aber blieb die Trennung nach den Kirchspielen im Rath- und Bürger-Convent und die Bildung der

bürgerlichen Collegien aus den Vorstehern der fünf Hauptkirchen unverändert. Natürliche Folge davon: Verlorengehen des Verständnisses der Kirchspielsgenossenschaft ohne Ersatz durch irgend eine andere in das Leben eingreifende corporative Gliederung. Bald nach der Wiederbefreiung, am 20. October 1814, ward den Erbgesessenen der nicht-lutherischen christlichen Confessionen die Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen zugestanden, auch die Wahlfähigkeit ihrer Mitglieder zu den Verwaltungs-Deputationen und Gerichten ausgesprochen; am 16. December 1819 dehnte man ihre Berechtigung auch auf die Wählbarkeit in den Rath aus; aber dabei blieben die bürgerlichen Collegien nach wie vor dieselben lutherischen Kirchenvorsteher. Natürliche Folge davon, daß diese Collegien unwillkürlich nach und nach in einen gewissen Gegensatz zu der allgemeinen Bürgerschaft geriethen und zuletzt geradezu als ein mit der Gegenwart unverträglicher Ueberrest mittelalterlicher Einrichtungen angesehen wurden. Gänzlich ignorirt ward 1814 der bisher bestandene (während der französischen Occupation schlummernde) Fremdencontract; derselbe wurde weder förmlich aufgehoben, noch wiederhergestellt, so daß Bürgermeister Bartels 1825 sagte, er wisse nicht, ob derselbe noch bestesse oder nicht (Wb. II. Nachtrag. S. 313). Natürliche Folge: allmähliches Verschwinden des in älteren Zeiten in H. stark ausgeprägten Bewußtseins bürgerlicher Vorrechte und Freiheiten, Geringschätzung des Bürgerrechtes von Seiten der Bevölkerung und laxe Behandlung der Zulassung zu demselben von Seiten der Behörden; erst 1833 wurden diese Verhältnisse gesetzlich geregelt. Von großer Tragweite war ferner die 1826—30 stattgefundene Aufhebung der Absterlichen und stiftischen Obrigkeit in verschiedenen Theilen des Landgebietes; dieselbe lockerte das historisch begründete Unterthanenverhältniß der Landbewohner, ohne ihre neue Stellung nach irgend einer Seite hin klar zu regeln. Ein hierzu gemachter Versuch 1835 brachte ein Gesetz zu Wege, aus dem keine lebensfähigen Schöpfungen hervorgegangen sind, erweckte aber Ideen und Wünsche, welche, anknüpfend an den Art. 16 der deutschen Bundes-Acte, zuletzt die ehemaligen Unterthanen zu Mitregenten machen mußten. So wie nach diesen Beispielen das Verfahren in Betreff der allgemeinen Grundlagen sich als ein planloses, kurzschichtiges charakterisirt, so war es gleichfalls in den einzelnen Verwaltungszweigen. Von zwei vielfach in einander greifenden Baubehörden (Land- und Wasserbau), die 1814 gleichzeitig eingesetzt waren, suchte man die eine den sich erweiternden Verhältnissen entsprechend fortzubilden, während die andere in dieser Hinsicht fast ein halbes Jahrhundert zurückblieb. Die Fünfte wurden 1814 wieder hergestellt, aber das Junstgesetz blieb bis 1835 in suspension; eine Vorstadt ward in die städtische Accise mit hineingezogen, blieb aber außerhalb der Grenze der Junstgerechtfame und durch Thorsperre von der Stadt getrennt. So oder ähnlich waren die Zustände und Einrichtungen in vielen Beziehungen, provisorisch, ungleichartig, ohne Consequenz und leitende Gedanken, und daneben bestanden die alten auf strenge Consequenz und Stabilität auch im Einzelnen berechneten Grundgesetze mit allen Unverbrüchlichkeits-Klauseln, allen bindenden Verpflichtungen, in „anerkannter Wirksamkeit“, als durch den Stadtbrand, 1842, die Bahn für eine gründliche, heilsame Reorganisation zum dritten Male eröffnet schien. Seit etwa einem Decennium war die Umgestaltung der Verfassung ein Hauptthema der Hamburgischen Literatur gewesen, doch hatten stets die Reformvorschläge sich nur in engeren Kreisen bewegt und die Erhaltung des legitimen Kyriön als Ausgangs- und Zielpunkt im Auge behalten. Jetzt breitete die Discussion unter der Leitung einzelner Rechtsgelehrter in einem weiteren Kreise von Bürgern sich aus, und hier war es, wo zum ersten Male die — zwar noch laut proclamirte — „unverbrüchliche Anhänglichkeit an der alten ehrwürdigen Verfassung“ sich nicht als ächte Treue bewährte; denn obwohl ein Ansturz des Fundamentalsatzes vom Kyriön noch nicht beantragt war, so wurde doch nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit davon abgerathen. Der Gedanke, wenn man wollte, könne man wohl auch diesen Grundsatz verlassen, ward öffentlich zuerst 1842 angeregt. (Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842. Hamb. Verthes.) Von diesem Zeitpunkte an datiren die Agitationen und Bemühen, die man unter der Benennung der Hamburgischen Verfassungswirren oder Verfassungskämpfe zusammenzufassen pflegt, und die erst am 11. August

1859 durch Einführung einer neuen Verfassung zu einem, allem Anscheine nach nur vorläufigen Abschlusse gelangt sind.

Der in dem genannten Commissionsberichte von 1842 entwickelten Kritik der bestehenden Zustände gegenüber verhielt sich der Rath passiv und temporisirend, und es schien, als ob die große praktische Aufgabe des Wiederaufbaues der Stadt dies Verfahren begünstigen und die sogenannte Reformbewegung sich im Sande verlaufen werde. Aber je näher das verhängnißvolle Jahr 1848 heranrückte, desto deutlicher traten entschieden demokratische Tendenzen auch in H. an den Tag, denen die alten Grundgesetze und der diesen zum Fundamente dienende Grundbegriff des „bei C. C. Rath und Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu bestehenden höchsten Rechtes“ ein Stein des Anstoßes und des Aergernisses war. Gegen diesen Grundsatz richtete sich deshalb die, seit dem Hinwegfallen der Censur keine Schranke mehr kennende Tagespresse, welche eine „Repräsentativ-Verfassung“ als das Universalheilmittel für alle Uebelstände, als den Weg zur Erringung aller nothwendigen Reformen zu preisen nicht aufhörte und leider in immer weiteren Kreisen der Bürger Beifall, im Rathe keinen entschiedenen Widerstand fand. Dieser, dem Andränge von Sturmpetitionen weichend, beantragte den 13. März 1848 die Einsetzung einer „Reform-Deputation“ bei der Erbgesessenen Bürgerschaft, welche dem beistimmte und den erwählten Deputirten eine, in politischen Clubs entworfene, an die späteren Frankfurter „Grundrechte“ anklingende Liste von 12 Punkten zur Berücksichtigung bei ihren Arbeiten mitgab. Sechs Monate lang müdete diese Deputation von Rathsherrn und Bürgern sich vergebens ab, den heterogensten Anträgen und Debatten einen leitenden Gedanken abzugewinnen. Hohes und Niederes, Großes und Kleines läuft in ihren veröffentlichten Protokollen bunt durcheinander; von Kirche und Staat, Justiz und Bürgergarde, Finanzen und Schulen, Repräsentation und persönlichem Stimmrecht, Zünften und Gewerben und noch manchen anderen Gegenständen, bieten diese ein chaotisches Gemenge dar, bei dessen Anblick nur die auf die Ausarbeitung verwendete Mühe, das meist ehrenwerthe Streben zu bedauern ist, mit welchem einzelne Mitglieder das steuerlose Schiff durch die Strömung führen zu können meinten. (Protokolle der Rath- u. Bürger-Deputat. v. 18. März 1848. Hamb., Verthes.) Auf Betrieb politischer Clubs beantragte der von Neuem in die Enge getriebene Rath am 7. September 1848 die Zusammenberufung einer constituirenden Versammlung, welche, unabhängig von C. C. Rath und Erbgesessener Bürgerschaft, eine künftige Verfassung H.'s „endgültig“ beschließen solle. Gegen diesen ungewisshaft verfassungswidrigen Antrag protestirte der erblindete 88jährige Bürgermeister Bartels bei dem Rathe und öffentlich (J. S. Bartels' Sendschreiben an meine lieben Mitbürger, Hamb. 1849, Verthes), die Oberalten machten ihre Einwilligung abhängig von einer Abstimmung durch die ganze Stadt (eine Provocation auf das „Plebiscit“, die diesem als hinter der Zeit zurückbleibend verschrieenen Collegio den Ruf großer Vorgesrittenheit vindiciren könnte), einzelne Bürger protestirten in den Kirchspielen, die Erbgesessene Bürgerschaft aber genehmigte den Antrag, und aus allgemeinen Volkswahlen ging eine Versammlung hervor, die, in ihrer Majorität demokratisch, neben entschiedenen Aufwieglern auch angesehenen Bürger und Rathsherrn in ihrer Mitte zählte. Dieselbe übergab nach einigen Monaten dem Rathe eine fertige Verfassungsurkunde nebst einer Reihe organischer Gesetze und verlangte nun die Einführung, wogegen aber von verschiedenen Seiten (Commercium, Geistlichkeit und petitionirende Bürger) Abmahnungen eingereicht wurden, so daß der Rath, welcher nach dem erfolgten Einmarsche preussischer Truppen, mit der Constituante — jedoch vergebens — in Unterhandlung getreten war, am 27. September 1849 der Erbgesessenen Bürgerschaft den Antrag stellte, eine Commission von 9 Mitgliedern (4 vom Rathe und 5 aus der Bürgerschaft) einzusetzen, die mit der Constituante verhandeln und demnachst berichten solle. Diese von Erbgesessener Bürgerschaft genehmigte sogenannte Neuner-Commission wurde von der Constituante zurückgewiesen, machte dann selber eine neue Verfassung, mit möglichster Accommodation an diejenige der Constituante, und legte ihre Arbeit dem Rathe vor, der sie im Wesentlichen genehmigte, während die bürgerlichen Collegien ihren Consens verweigerten. Am 17. Ja-

nur an die Erbgeoffene Bürgerschaft gebracht, wurde auch von letzterer dies Project abgelehnt. Die Reuner-Commission ging sogleich wieder an die Arbeit. Geleitet von den Vorderfagen: „die Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzes ist unerläßlich“ und „die parlamentarische Behandlungsart der Staatsangelegenheiten ist unwiderstehlich gefordert vom Geiste der Zeit“, gelangte sie zu der Folgerung, daß „nichts Anderes übrig bleibe,“ als die „alten Grundlagen der Verfassung gänzlich zu verlassen.“ Von Erhaltung des alten legitimen Myrion war keine Rede mehr. Das Collegium der Oberalten widersprach, die Erbges. Bürgerschaft aber genehmigte die von der Reuner-Commission gemachte, vom Rathe empfohlene Hamburgische Staatsverfassung vom 23. Mai 1850. In allen bisherigen Stadien hatten einzelne Bürger in den Conventen Proteste gegen den Umsturz der rechtmäßigen Verfassungsgrundlagen eingelegt; nach diesem Rath- und Bürgereschlusse bildete sich eine Vereinigung Mehrerer zu dem Versuche, die alte Verfassung zu erhalten. Sie veröffentlichten 5 Hefte „Zur Verwahrung gegen Beseitigung der Grundgesetze der Stadt Hamburg“ (Hamb. Erie); wandten sich dann mit einer Supplik an den Rath, worin sie um Stirkung der Vorbereitungen zur Einführung der intendirten Staatsverfassung baten, zugleich protestirend erklärten, daß sie den Rath- und Bürgereschluß vom 23. Mai 1850 als zu Recht bestehend nicht anerkannten und sich, wenn ein anderer Ausweg zur Erhaltung eines gesicherten Rechtszustandes nicht mehr übrig bliebe, die Anrufung der deutschen Reichs- oder Bundesgewalt vorbehalten. Mit dreimal wiederholten Vorstellungen vom Rathe abgewiesen und vom Collegium der Oberalten nur schwach unterstützt, wandten sie sich unterm 18. März 1851 an die Bundesversammlung (Vorstellung und Bitte nebst Rechtsverwahrung, betr. die Aufrechterhaltung der Grundgesetze der Stadt Hamburg von Dr. Harber, Heinr. Hübbe, Hugo Hübbe und Dr. C. Trummer. Hamb. Erie). Diese Schrift enthält eine vollständige und klare Uebersicht über den ganzen Hergang und innern Zusammenhang der Sache und begründet darauf die Bitte um „den erforderlichen Rechtsschutz und die Abwehr der Revolution in dem Hamburgischen Gemeinwesen“, woran sich eine in die Hände der Bundes-Versammlung niedergelegte Rechtsverwahrung schließt. Zur Verhandlung und Beschlußnahme des Bundestages selbst ist diese Beschwerde nicht gelangt, es wurden aber von dem betreffenden Ausschusse unterm 11. November 1851 und unterm 27. April 1852 abmahnende Notizen an den Hamburgischen Gesandten erlassen, die an die Oeffentlichkeit gelangt sind. Die Folge dieser warnenden Stimme war eine mehrjährige Revisionsarbeit der oben erwähnten Verfassung, deren Resultat am 12. Juni 1854 dem Bundes-Ausschusse vorgelegt ward. Das Collegium der Oberalten hatte bei dem Rathe gegen dieses Project, welches dasselbe einem Umsturze der in Wirksamkeit stehenden Verfassung gleich erachtete, Widerspruch erhoben, seine betreffenden Beschlüsse veröffentlicht (Conclusa Ehrb. Oberalten 1854—1855) und machte hiervon auch der Bundes-Versammlung Anzeige; einige Mitglieder des Sechsziger-Collegiums schlossen sich mit einer ausführlichen Beschwerdeschrift im März 1855 denselben an. Der Rath proponirte nichts desto weniger der Erbges. Bürgerschaft die Annahme dieses Verfassungs-Entwurfes, letztere aber lehnte diesen Antrag am 7. Juni 1855 ab. Neue Revisionsarbeiten wurden unter wachsendem Widerspruch vorgenommen und am 27. Januar 1856 gelangte abermals eine „revidirte Verfassung“ an die Erbges. Bürgerschaft, welche auch dies Mal dieselbe ablehnte. Der Rath erneuerte den Antrag am 27. März und nochmals am 7. April 1856, derselbe ward aber beide Male von der Erbges. Bürgerschaft mit großer Majorität abgeschlagen. Hiermit schien der Weg totaler Umwälzung abgeschnitten und Einklenkung in die Bahn heilsamer Reformen auf unveränderter, alter Grundlage, welche auch der Bundes-Ausschuss in einer Note vom 24. Juni ameypfahl, geboten zu sein, und alle äußeren Anzeichen deuteten darauf, daß eine verbesserte Organisation des Justizwesens zunächst in Angriff genommen werden würde. Es vergingen indes 2½ Jahre — während welcher die, schon 1856 sich vorbereitende große Handelskrise ihren Verlauf nahm — bis der Rath mit umfassenderen Vorschlägen, sowohl in Betreff der Justiz, als der Verwaltung hervortrat. Diese fanden aber wegen der darin erkannten Tendenz zur Machtverfärfkung des Rathes, die man als eine Vereinträchtigung

der bürgerlichen Freiheit anfaßte, schon in den bürgerlichen Collegien lebhaften Widerspruch und riefen im Januar 1859 eine mit unverkennbarer Ueberlegung von liberaler Seite organisirte, durch den Anschluß aller Schattirungen von Demokraten verstärkte Agitation hervor, als deren Zielpunkt die Forderung ungesäumter Einführung der am 23. Mai 1850 von Rath und Bürgerschaft genehmigten Verfassung bezeichnet ward. Gebrängt von zahlreich besuchten Volksversammlungen, die zur Ausführung ihrer Beschlüsse ein aus den Hauptagitatoren bestehendes Comité ermächtigten, setzte der Rath den bereits anberaumten Rath- und Bürger-Convent aus und unternahm, in Gemeinschaft mit dem Collegium der Hundert- und Ahtziger, eine Revision seiner Anträge. Das Ergebniß dieser mehrmonatlichen Arbeit war leider nicht geeignet, die Agitation zu entzweifeln; der Rath beharrte bei den auf seine eigne Stellung und Organisation bezüglichen Anträgen, aber keine Spur eines Bestrebens, die Organisation und Verhandlungsweise der bürgerlichen Collegien und der Erbgesessenen Bürgerschaft in einer, den Verhältnissen der Gegenwart entgegenkommenden Weise zu reformiren, war bemerkbar. Die Folge dieses Fehlgriffes war fortgesetzte Agitation und enge Bändniß zwischen Liberalen und Demokraten aller Schattirungen, um die zu erwartenden Anträge zu verwerfen und eine eclatante Demonstration im Rath- und Bürger-Convente zu Stande zu bringen. Dies gelang ihnen vollkommen; der Convent am 14. März war von 1090 Bürgern besucht, die Rathsanträge fielen und die Erbgesessene Bürgerschaft verband mit ihrem Beschlusse das Verlangen, daß der Rath- und Bürger-schluß vom 23. Mai 1850 (die mehrerwähnte fertige Verfassung) nunmehr ungesäumt ausgeführt werde, wobei man sich auf einen für diesen Fall gänzlich unpassenden Paragraphen der alten Grundgesetze berief. Der Rath bezieht sich das Weitere vor und trat alsbald mit den Collegien in neue Unterhandlungen; zugleich wurden alle öffentlichen politischen Versammlungen streng verboten und dadurch den Liberalen unter den Agitatoren der große Dienst geleistet, sie auf dem kürzesten Wege von dem übermächtigen Einflusse der demokratischen Elemente auf die Massen zu befreien, ohne ihnen selber die Einwirkung auf die liberalen Elemente unter den Mitgliedern des Rathes und der Collegien abzuschneiden. Zur Unterstützung dieser Einwirkung wurde in dem Rath- und Bürger-Convent vom 6. Juni, als der Rath keine Verfassungsanträge vorlegte, eine neue Form des Drängens zur Anwendung gebracht, es ward nämlich jedem einzelnen Beschlusse über die verschiedenartigsten Verwaltungsgegenstände ein, in allen fünf Kirchspielen gleichlautend formulirtes Monitorium mit Protest gegen das Verbot der öffentlichen Versammlungen angehängt, dem die überwiegende Majorität beigestimmt hatte. Der Rath reprotestirte, bezieht sich das Weitere vor, und begann neue Verhandlungen mit den Collegien. Das im Anfang August veröffentlichte Resultat derselben zeigte einen völligen Umschlag in das Gegentheil der früheren Anträge. Die Grundlagen der alten Verfassung waren principiell aufgegeben; statt der bisherigen Versammlung persönlich berechtigter Bürger war eine Versammlung gewählter Repräsentanten proponirt, Alles aber, was die Stellung des Rathes und der Behörden betraf, blieb einer künftigen Vereinbarung zwischen dem bisherigen Rath und der neuen Repräsentanten-Versammlung vorbehalten. In einem von 732 Bürgern besuchten Convente, am 11. August 1859 fand die, einem politischen Selbstmorde zu vergleichende, Genehmigung dieses Antrages, abseiten Erbgesessener Bürgerschaft statt. Die nun folgenden allgemeinen Wahlen der einen Hälfte des mit dem Namen „Bürgerschaft“ ausgestatteten Repräsentanten-Körpers waren ziemlich aufgeregte und fielen in der überwiegenden Mehrzahl im liberalen Sinne aus. Dann machten zwei Convente der Erbgesessenen Bürgerschaft — gleichsam die Agoniceen derselben — den Schluß des Trauerspiels. In diesen wurden die erübrigten Repräsentanten-Wahlen vollzogen, und damit erlosch am 1. December 1856 das Leben dieser Corporation, die in mehr als sechshundertjährigem Bestande „das höchste Recht und die höchste Gewalt“ in dieser freien Stadt, gemeinsam mit dem Rathe ausgeübt hatte. Die hier in gedrängtester Darstellung wiedergegebenen Vorgänge des Jahres 1859 sind noch zu neu, um schon dem Urtheil der Geschichte zu verfallen, dem sie späterhin nicht werden entgegen können, weil sie die Vernichtung von Verfassungs-Grundlagen in sich schließen,

deren Erhaltung man in H. von Alters her für die Grundbedingung der Freiheit und des Gedeihens der Stadt gehalten hatte. (Zu vergleichen sind, außer den veröffentlichten Verhandlungen von Rath und Bürgerschaft, die „Vaterstädtischen Blätter der Hamburger Nachrichten“, Januar bis Juni; die „Berichte über die allgemeinen Versammlungen in der Tonhalle“, den 22. Januar und 29. Januar, von Anti-Humburg, und „Zur Situation“ von demselben. Hamburg bei Tramburg's Erben.) Nachdem die neue „Bürgerschaft“ sich constituirte und mit ihr die seit zwölf Jahren angestrebte „parlamentarische Behandlung der Staatsangelegenheiten“ in H. begonnen hatte, zeigte sich bald, daß eine Vereinigung mit dem Rathe über den noch unerledigt gebliebenen Theil der neuen Verfassung nur dann, ohne Beihülfe eines Bundes-Commissars möglich sei, wenn in den wichtigsten Punkten die Bürgerschaft sich nachgiebig gegen dessen Ansichten bewiese. Auf diesem Wege kam nach weitläufigen Debatten die am 28. September 1860 publicirte Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg zu Stande, welche die gegenwärtige Grundlage des öffentlichen Rechts derselben ist und zu der die alten Grundgesetze nur subsidiarisch und in soweit sie nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt sind, angezogen werden können. Insbesondere findet letzteres in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten statt, da deren Regelung, wie oben bereits bemerkt, noch vorbehalten geblieben ist. Der Name: „freie und Hansestadt H.“ bezeichnet nach dieser Verfassung nicht mehr ausschließlich die Stadt, die denselben früher trug, sondern diese mit Einschluß des früher ihr unterthänigen Landgebietes; an die Stelle des früheren Begriffes des „Bürgers dieser Stadt“ ist derjenige des „Staatsbürgers“ getreten, der auch alle Landleute mit einschließt. Der frühere „Hochdele und Hochweisse Rath“, der aus 28 Mitgliedern bestand, sich selbst ergänzte und zugleich das höchste Gericht in H. war, ist in ein Collegium, das den Titel führt: „Ein Hoher Senat“, umgewandelt; dieses wird unter Mitwirkung der Bürger-Repräsentanten gewählt, besteht aus etwa 20 Mitgliedern und hat die Gerichtsbarkeit an ein selbstständiges Obergericht abgegeben; statt der früheren Lebenslänglichkeit des Amtes ist den Mitgliedern die Berechtigung zum Zurücktreten mit Pension beigelegt; das lebenslängliche Bürgermeisteramt ist aufgehoben, den gewählten, wechselnden Präsidenten der Titel Bürgermeister erhalten. Die Versammlung, welche jetzt „Bürgerschaft“ genannt wird, besteht aus 192 theils aus allgemeinen Wahlen in Stadt und Land hervorgehenden, theils von den Gerichten und Verwaltungs- Behörden abgeordneten Deputirten; das gerade Gegentheil des früheren Verhältnisses, wo die Erbgesessene Bürgerschaft aus ihrer Mitte Deputirte in die Verwaltungs- Behörden abordnete. Permanente, vermittelnde und vertretende Collegien zwischen Senat und Bürgerschaft giebt es nicht mehr. An der Spitze der Letzteren steht ein „Vorstand“, welcher von Jahr zu Jahr neu gewählt wird. Ein gleichfalls auf Zeit gewählter Bürgerausschuß dient zur Erledigung laufender Geschäfte mit dem Senate. Diese wenigen Andeutungen genügen, um zu zeigen, daß der jetzige Senat eine andere Corporation ist als der frühere Rath und die jetzige Bürgerschaft eine andere als die Erbgesessene Bürgerschaft, es läßt sich also nicht mit vollem Rechte behaupten, daß das durch die alte Verfassung geheiligte Axiom in H. noch bestehe — wiewohl es erbgesessene Bürger in H. geben wird, so lange die Stadt steht, und die Möglichkeit allerdings vorhanden bleibt, dieselben unter veränderten Zeitumständen wieder zu convociren. Abgesehen von den erwähnten Verschiedenheiten des Alten und Neuen, hat man den Grundsatz beibehalten, daß nur übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft (sog. Rath- und Bürgerschlüsse) allgemein verbindliche Kraft haben, es ist daher auch der neuen Bürgerschaft das Ratificationrecht für Staatsverträge verblieben, wiewohl sie das der Erbgesessenen Bürgerschaft zuständige, gewöhnlich durch Collegien oder Deputirte ausgeübte Recht der Cognition und Mitverhandlung von schwebenden Tractaten verloren hat. Unmöglich ist es, schon jetzt über den Erfolg und die Nützlichkeit der neuen Einrichtung zu urtheilen. Einige, lange streitig gewesene Punkte sind durch sie schnell und befriedigend erledigt worden — die Gehaltsvermehrung der Senatsmitglieder; Constituirung unabhängiger Gerichte; Beseitigung eigener Unregel-

mäßigkeiten im öffentlichen Bauwesen und Abschaffung der Thorsperrn. Im Ganzen und Großen ist jedoch das Resultat im Vergleich mit dem Aufwand von Zeit und Mähen unverhältnißmäßig klein; im Publicum hat die neue Bürgerchaft wenig Sympathieen, zum Theil gewiß deshalb, weil sie sich in Discussion von Fragen der großen Politik einläßt, über die sie, ihrer rechtlichen Stellung nach, nur Worte zu Tage fördern kann, während der Senat kaum verpflichtet erscheint, eingehend darauf zu antworten.

In Betreff des Hamb. Handels ist dessen allmähliche Entwicklung bereits in dem historischen Theil dieses Artikels mit einigen Hauptzügen angedeutet; es erübrigt nur noch, den gegenwärtigen Umfang, die Hauptrichtungen, den Geldwerth und die Bedeutung des davon zum Theil abhängigen Gewerbe- und Fabrikbetriebes kurz zu schildern. H. ist gegenwärtig der größte Handelsplatz des europäischen Festlandes und wird überhaupt nur von London, Liverpool und New-York übertroffen; sein Handelsbetrieb umfaßt alle Branchen der Waarengeschäfte, des Wechselhandels, der Assuranzgeschäfte, der Aetheretel u. c., seine Verbindungen erstrecken sich über alle dem Handel zugänglichen Theile der Erde, so daß man an den entferntesten Küsten Hamburgische Kaufmannshäuser, die mit der Vaterstadt in Verbindung stehen, findet. Die Zahl der von H. im Auslande beglaubigten Consuln und diplomatischen Agenten beträgt, mit Einschluß der 39 hanseatischen, im Ganzen 218. Genaue Nachweisungen über alle den Handel betreffenden Verhältnisse werden in H. alljährlich officiell veröffentlicht. (Tabellarische Uebersichten des H. Handels zusammengestellt vom handelsstatist. Bureau, das Vorwort zum Jahrg. 1857 enthält Angaben über die bei der Aufstellung befolgten Grundsätze.) Als sonstige Quellen für ein eingehendes Studium sind die Schriften von Joh. Georg Wäsch und das seit 1840 in mehreren Fortsetzungen erschienene Werk „Ueber Hamburgs Handel“ von Dr. Ad. Soetbeer unentbehrlich. Zu bedauern ist es, daß seit 1857 alle Nachweisungen über die Ausfuhr von H. fehlen; die Ursache dieser für den Statistiker empfindlichen Lücke liegt in der 1856 stattgefundenen Aufhebung aller Ausgangs-abgaben in H., womit zugleich jede Verpflichtung zur Declarirung der ausgeführten Gegenstände hinweggefallen ist. Zur Uebersicht der gegenwärtigen Verhältnisse mögen folgende Angaben dienen: die Einfuhr betrug im Jahre 1860 37½ Mill. Centner, zum Werthe von 305 Mill. Thalern; davon kamen 162½ Mill. Thaler auf die Einfuhr seewärts und 142½ Millionen Thaler auf die Einfuhr land- und flußwärts. Die Ausfuhr von Hamburg kann, nach dem Verhältniß früherer Jahre zu 10 bis 20 Mill. Thlr. geringer angenommen werden als die Einfuhr. Von dem Werthe der Einfuhr kamen im Jahre 1860 auf Verzehrungsgegenstände 24 pCt.; Bau- und Brennmaterialien 2 pCt., andere Rohstoffe und Halbfabrikate 34 pCt.; Manufacturwaaren 20 pCt.; Kunst- und Industrie-Erzeugnisse 9 pCt.; gemünztes und ungemünztes Gold und Silber 11 pCt. Die Einfuhr vertheilte sich, dem Werthe nach, in folgendem Procentverhältniß auf die Länder der Herkunft: von Asien 0,8 pCt.; von Afrika 0,1 pCt.; von Süd-Amerika 3,4 pCt.; von West-Indien 2,5 pCt.; von Nord-Amerika 2,7 pCt.; von Nord-Europa 3,2 pCt.; Großbritannien 27 pCt.; Süd-Europa 2,8 pCt.; von und über Altona (seewärts) 10,8 pCt.; land- und flußwärts 46,7 pCt. Die in letzterer Zahl mit enthaltene Einfuhr aus dem Zollverein betrug, mit der Berliner Eisenbahn 52½ Mill., von der Ober-Elbe 12 Mill. Thlr., dazu kommt ein nicht genau anzugebender Theil der von und über Harburg und mit den Fahrposten eingegangenen Güter, welcher, abgesehen von Contanten, 16 Mill. Thlr. betragen mag; also im Ganzen aus dem Zollverein etwa 80 Mill. Thlr. Von den 800 verschiedenen Artikeln, welche in den oben erwähnten statistischen Tabellen einzeln nachgewiesen sind, möge hier nur die summarische Angabe über die Manufactur- und Industrie-Erzeugnisse hervorgehoben werden. Es betrug der Werth der land- und flußwärts in Hamburg eingeführten herartigen Waaren 58½ Mill., der seewärts eingeführten 28½ Mill., zusammen 87 Mill. Thlr. Die Anzahl der seewärts eingelauften Schiffe betrug 5029 mit einer Tragfähigkeit von 420,513 Last à 6000 Pfd. und mit 49,791 Mann Besatzung. Die verschiedenen Flaggen waren darunter vertreten wie folgt: Großbritannien mit 210,371, Hamburg mit 101,766, Hannover mit 18,824, Nieder-

lande mit 18,724, Dänemark mit 18,039, Norwegen mit 10,799, Frankreich mit 10,112, Oldenburg mit 5,328, Vereinigte Staaten mit 5,298, Schweden mit 5,236, Spanien mit 5,149, Preußen mit 3,138, Bremen mit 2,166, Mecklenburg mit 1,218, Portugal mit 1,068, Rußland mit 1,003, Lüneburg mit 446, beide Sicilien mit 424, Chili mit 265, Belgien mit 244, Oesterreich mit 235, Venezuela mit 225, Ecuador mit 180, Hawaji mit 130, Sardinien mit 69, Uruguay mit 56 Lasten à 6000 Pfund. Die Anzahl der von der Ober-Elbe in \mathcal{H} . angekommenen Fahrzeuge betrug in demselben Jahre 3372 Schiffe und 185 Holzflöße, von 9,302,428 Zollcentnern Tragfähigkeit mit 15,153 Mann Besatzung. Das Verhältniß der verschiedenen Flaggen war folgendes: Preußen mit 4,914,418, Hamburg mit 767,960, Lauenburg mit 761,964, Mecklenburg mit 602,208, Anhalt mit 320,320, Oesterreich mit 317,900, Sachsen mit 278,460, Hannover mit 244,623, Lüneburg (via Steudnitz-Canal) mit 54,385 und Vierlanden mit 2024 Zollcentnern. Die Holzflöße kamen sämmtlich von der Havel und repräsentiren eine Ladungsfähigkeit von 1,038,166 Zollcentnern. Die eigene Schifffahrt oder die Rhederei \mathcal{H} .s bestand 1860 aus 486 Seeschiffen von 63,296 Last und 1833 Flußfahrzeugen von 17,887 Last à 6000 Pfd. Darunter befanden sich 17 Seedampfschiffe und 24 Flußdampfschiffe, 57 Fregattschiffe, 181 Barkschiffe, 130 Briggs, 29 Schoonerbriggs, 38 Schooner, 11 Gallioten, 7 Galeassen, 16 Ruffe, 116 Leichterschiffe, 83 Ewer, 243 Elbkähne und Zillen, 1367 Schuten. Im Jahre 1842 besaß \mathcal{H} . nur 214 eigene Seeschiffe mit 17,273 Last; es ist also die Anzahl seitdem mehr als verdoppelt, die Tragfähigkeit beinahe verdreifacht. Die Zunahme der Fahrwassertriefen der Unter-Elbe, welche sich schon hierin ausdrückt, geht noch deutlicher hervor, wenn man die in \mathcal{H} . angekommenen Seeschiffe in den Jahren 1841 und 1859 nach ihrem Tiefgange vergleicht:

Tiefgang	Anzahl der Schiffe		Tiefgang	Anzahl der Schiffe	
Fuß	1841	1859	Fuß	1841	1859
unter u. bis 6	107	2	14 bis 15	267	561
6 bis 7	129	48	15 — 16	160	517
7 — 8	127	20	16 — 17	61	184
8 — 9	148	59	17 — 18	15	61
9 — 10	179	206	18 — 19	4	20
10 — 11	190	250	19 — 20	8	17
11 — 12	257	296	20 — 21	—	4
12 — 13	245	348	21 — 22	—	4
13 — 14	283	437			

Man sieht hieraus, wie die Anzahl der flachgehenden Fahrzeuge abgenommen, die der tiefgehenden zugenommen und der größte Zuwachs nicht bei den Klassen stattgefunden hat, welche 1841 vorherrschten, sondern bei denen von größerem Tiefgange. (Vgl. hierüber d. Art. Elbe.) Der Umfang des Hamburgischen Wechselverkehrs ist, abgesehen von den beiden anormalen Jahren 1856 und 1857, während eines Decenniums ziemlich stationär geblieben; es betrug nämlich der approximative Werth der in \mathcal{H} . zahlbaren Wechsel im J. 1853 266 Millionen, im J. 1860 294 Millionen Thaler. Der Zusammenhang der großen Handelsverwirrung von 1857 mit Ueberspannung des Wechselverkehrs (Wüsch „Wechselreiterei“) zeigt sich darin, daß der Betrag der Wechsel 1855 auf 325 Millionen, 1856 auf 428 Millionen und 1857 auf 496 Millionen Thaler sich hob, 1858 aber sofort wieder auf 263 Millionen herabsank. — Die Auswanderer-Beförderung, welche 1854 auf ihrem Höhepunkte über 50,000 Personen betrug, ist 1860 nur mit 16,215 Personen ausgeführt. Das Seeversicherungsgeschäft hat seit 1814 einen ganz außerordentlichen Umfang gewonnen. Die versicherte Summe betrug 1815 43 Mill., 1820 76 Mill., 1830 95 Mill., 1840 133 Mill., 1850 156 Mill., 1860 309 Mill. Thaler. Auch in dieser Hinsicht tritt die anormale Beschaffenheit des Jahres 1857 (Wüsch „Uebertriebene Waarenzufuhr“) an den Tag, da die versicherte Summe in demselben 367 Mill. Thaler betrug. Der Gewerbebetrieb und die Fabrikation ist in \mathcal{H} . — abgesehen von der eigenen Consumption der Stadt und ihrer Um-

gebung — als ein dienendes Glied in dem Getriebe des Großhandels zu betrachten und muß sich den Veränderungen accommodiren, welche durch politische Verhältnisse, neue Entdeckungen u. s. w. in diesem sich zutragen. In einer Welthandelsstadt können bestimmte Arten des Gewerbes oder der Fabrication nicht auf die Dauer sich einbürgern, sondern nur so lange, als der Handel löhrende Absatzwege für deren Producte offen zu halten vermag. Hamburgische wollene Tuche, Hamburgisches Bier waren einst weit verbreitete Handelsartikel; im vorigen Jahrhundert arbeiteten in H. Hunderte von Zuckerraffinerieen; Druckereien für englische Kattune beschäftigten viele Arbeiter. Gegenwärtig sind Mobilien, musikalische Instrumente, Wagen, Lederfabrikate, Stiche, Peitschen, künstliche Holzarbeiten und Schnitzereien in Elfenbein die Hauptgegenstände der großen Fabrication. Zwei große Dampfsuckerfabereien, verschiedene Maschinenfabriken, Bierbrauereien, sehr große Schlächtereien für den Export, ein Kupferschmelzwerk für chilenische und norwegische Kupfererze, Schiffbauereien u. a. sind zu erwähnen. Für das eigentliche Handwerk bestehen in H. noch die Junstgerechtfame in Kampfe mit einer starken Agitation zu Gunsten der „Gewerbefreiheit.“ Ueber die Hamburgische Bank s. d. Art. Banken und Geld.

Sameln, eine schön gelegene und durch ihr Münster, die alte Stiftskirche des heiligen Bonifacius, ausgezeichnete Stadt im Fürstenthum Casenberg der hannoverschen Landdrostei Hannover, an der Samel und Weser, über welche letztere seit 1839 eine 816' lange Kettenbrücke führt, hat 7000 Einwohner, ein Stift und ein großes Zucht-haus, 1827 erbaut und oberhalb der Weser stattlich hervortretend. Ursprünglich dem Stifte Fulda zugehörend, wurde H. 1259 an den Bischof von Minden verkauft, und als über diesen Kauf eine heftige Fehde entstand, in welcher durch die Schlacht von Sedemünden, zwischen Springen und Altenhagen, viele Bürger das Leben verloren, kam es an das Haus Braunschweig. Die Stadt ist nicht nur durch die Schlacht der Schweden gegen die Kaiserlichen 1633 und als ehemalige Festung, deren Werke besonders im siebenjährigen Kriege angelegt, aber 1807 gänzlich abgetragen wurden, durch verschiedene Capitulationen in den Jahren 1757, 1803 und 1806 (über letztere sind die Werke Chamisso's, der damals als preussischer Lieutenant bei der Besatzung stand, und zwar die 4. Aufl. 5 Bd. Seite 186 zu vergleichen), sondern auch wegen der alten Sage vom Samelner Mattenfänger merkwürdig. Sie ist so bekannt, daß sie hier nicht weiter erzählt zu werden braucht; nur sei erwähnt, daß die Sachsen Siebenbürgens die Nachkommen der Samelner Kinderschaar sein sollen. Der Sage liegt die Thatsache zu Grunde, daß in der Schlacht von Sedemünden der größte Theil der wehrhaften Jugend von H. getödtet und gefangen wurde.

Samilear war ein punischer Name, welchen mehrere berühmte Feldherren der Karthager führten. Unter diesen war jener H., welchen der Tyrann Gelon 480 v. Chr. in der Schlacht bei Himera in Sicilien besiegte. Bedeutender als dieser ist für die Geschichte H. mit dem Beinamen Barlas oder eigentlich Barak, d. h. der Blig. H. Barlas, der Vater des Hannibal, muß als der tüchtigste karthagische Feldherr im ersten punischen Kriege bezeichnet werden. Noch im jugendlichen Alter wurde er 247 v. Chr. als Heerführer nach Sicilien gesandt, wo er ein schlechtes Heer vorfand, während die Römer auf mehreren Punkten der Insel siegreich vordrangen. Seine Armee bestand aus Söldnern, denen Karthago so gleichgültig war wie Rom; aber H. war eine jener Feldherrn naturen, die den Krieger an Stelle des Vaterlandes ihre Persönlichkeit setzen. Um sich ein Heer und Geld zu verschaffen, setzte er sich mit seinen Soldaten auf dem Berge Epierkte, dem heutigen Monte Pellegrino, bei Palermo fest, während seine Kaperschiffe die italischen Küsten plündern und Beute machen mußten. Vergebens versuchten die Römer den H. aus seiner festen Stellung zu vertreiben; dieser nahm ihnen vielmehr den in der Nähe gelegenen Berg Erx, auf welchem er sich eine zweite feste Position schuf. Wie siegreich auch an andern Punkten die Römer gegen Karthago kämpften, gegen H. verschwanden sie ihre Truppen und ihr Geld vergeblich. Kein römischer Feldherr war dem H. gewachsen, der seine Position nicht nur 6 Jahre (247—241) behauptete, sondern auch immer größere Fortschritte in Sicilien machte. Schon maßen sich die Söldner H.'s muthig mit den römischen Legionen und schon mußten gegen die dreifürn Kaper Präto ren mit großen

Militärkräften ausgesandt werden. Da besiegte der Consul Catusus den punischen Admiral Hanno bei den ägatischen Inseln (10. März 241) vollständig, und damit war die Seeverbindung zwischen Karthago und Sicilien unterbrochen, H.'s Stellung nur noch ein verlorener Posten. Karthago, welches keine Flotte und kein Geld mehr hatte, beauftragte den H., mit den Römern Frieden zu schließen. Daß die Friedensbedingungen für Karthago immer noch sehr günstig ausfielen — H. erhielt mit seinen Truppen freien Abzug und die Integrität des eigentlichen karthagischen Gebietes wurde anerkannt — verdankte Karthago zumeist der diplomatischen Geschicklichkeit des H. Die römischen Ueberläufer auszuliefern, verweltgerte H. mit aller Entschiedenheit. Nach Karthago heimgekehrt, fand H. den Staat innerlich in Auflösung, mit den numidischen Völkern im Kampfe begriffen und revoltirende Soldnerhanden vor. Nach kurzer Zeit hatte H. jedoch seinem Vaterlande die Ruhe wiedergegeben, Utica und Syppo, zwei abgefallene Städte, wiedererobert und in Numidien bedeutende Gebiete erworben. Der Friede indes, welchen Karthago mit Rom geschlossen hatte, versprach keine lange Dauer, und dies erkannte Niemand tiefer als H.; die weltgeschichtlichen Gegensätze, welche beide Staaten vertraten, waren so schroff, daß sie nicht friedlich, sondern nur mit der Vernichtung des einen ausgeglichen werden konnten; und so faßte H. den großen Plan, Rom zu verderben, um Karthago zu retten. Allein zu weitgreifenden Unternehmungen und gewagten Plänen war die kaufmännische Politik der Karthager, welche in der Friedenspartei des Hanno ihren Vertreter hatte, ganz unfähig; und H. mußte, wenn er Geld und Truppen zu einem Vernichtungskriege gegen Rom haben wollte, sich beides verschaffen ohne die Hilfe seines Vaterlandes. Daher zog er mit geringen Streitkräften in der Nähe von Gibraltar 236 v. Chr. nach Spanien hinüber, um sich ein neues Gebiet für seine Pläne zu erobern. Dies gelang ihm in den Jahren 236 — 28 vollkommen, obwohl wir über das Einzelne seiner Unternehmungen keine historischen Nachrichten mehr haben. Nepos jedoch (H. 2) sagt, er habe große Thaten mit großem Glücke verrichtet und die größten und kriegerischsten Völker unterworfen; und als Cato, dieser Alt Römer voll Punierhaß, nach H.'s Tode nach Spanien kam und die Erfolge des karthagischen Feldherrn sah, rief er aus: Kein König ist werth, neben H. genannt zu werden. Nach 9jähriger Mühe sah H. seine Pläne der Reihe nach: Spanien war bis zum Ebro karthagisch, die Silberminen von Karthagena lieferten allein gegen 2 Mill. Thaler jährlicher Einkünfte, ein treffliches Heer war herangebildet, das seinen großen Führer vergötterte. Aber am Feierabend des gewaltigen Krieges rief das Geschick den Helden ab. In offener Feldschlacht gegen die Vettonen ist H. tapfer kämpfend gefallen; und doch hatte er nicht umsonst gewirkt, denn der Erbe seiner Rüstungen, seines Genies und Römerhaßes wurde sein größerer Sohn — Hannibal.

Hamilton, ein altes, zahlreich verbreitetes englisches Adelsgeschlecht, das mehr denn ein halbes Jahrtausend hindurch sich auf den aller verschiedensten Gebieten menschlicher Thätigkeit ausgezeichnet hat in einer Weise, wie nicht leicht ein zweites Geschlecht Europa's. Mitglieder dieser Familie haben Bedeutendes geleistet als Maler, als Schriftsteller, Dichter, Kunstkenner, Geologen, als Geistliche und Aerzte, als Staatsmänner, ja sogar als Schulmänner; was aber die meisten Hamiltons kennzeichnet und worin sie sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, das ist edle Ritterlichkeit und persönliche Hingabe an die Person ihrer Fürsten gewesen, namentlich der Fürsten aus dem Hause Stuart, dessen Geschichte mit der Geschichte des Hauses Hamilton auf das Innigste verflochten ist. Der Name Hamilton tritt uns in der englischen Geschichte zuerst entgegen im 13. Jahrhundert; ein Hamilton war Großkanzler unter Eduard I. Unter Eduard II. flüchtete ein Gilbert H. in Folge eines Zweikampfes, in welchem er den Kammerherrn des Königs, John Spenser, erlegt hatte, nach Schottland zum Könige Bruce, der ihn freundlich aufnahm und mit dem Schlosse Cadzow (jetzt der Flecken Hamilton in der schottischen Grafschaft Lanark) belehnte: ein Umstand, der später Anlaß zu der Hypothese geworden ist, daß der Zweikampf mit Spenser deshalb stattgefunden habe, weil H. den König Bruce gelobt habe. Die nächsten Nachfolger Gilbert's führen bis in's achte Decennium des 16. Jahrhunderts den Namen James, der auch später in der Familie noch sehr gebräuchlich ist. Von

ihnen zeichnet sich aus James I. durch seine Kämpfe für den schottischen König gegen die Douglas, wofür er zum Lohne zum Laird und Pair von Schottland ernannt wurde; James II., vermählt mit Marie, der ältesten Schwester Jakob's III., begründete dadurch die Verwandtschaft seines Hauses mit dem Königs Hause; James III. ward zum Grafen von Arran für seine der königlichen Familie geleisteten Dienste ernannt; James V. endlich warf sich den französischen Hugenotten in die Arme, mußte aber vor der französischen Regierung wieder nach Schottland entfliehen, wo er im Jahre 1561 im Wahnsinn starb. Mit seinem Tode brach eine schwere Zeit für die Familie an: sie wurde gedächet, die Güter confiscirt und selbst das Stammschloß durch den Grafen Lennox im Jahre 1579 zerstört. Fast zwei Decennien hindurch hatte es den Anschein, als sei das Geschlecht der H.'s für immer gestrichen aus der Liste der schottischen Adelsgeschlechter, bis endlich im Jahre 1585 John H. und etwas später auch dessen Bruder Claude aus der Verbannung zurückkehren durften. Beide wurden die Ahnherrn von zwei Zweigen der Familie. John H., im Jahre 1599 zum Marquis erhoben, starb 1604, sein Sohn James VI. im Jahre 1625, vermuthlich an Gift, das ihm vom Grafen Buckingham beigebracht worden war. James VII., der Sohn James VI., ein edler und ritterlicher Charakter, gehörte zu den genauesten Freunden des unglücklichen Königs Karl, der seine Ergebenheit mit unbedingtem Vertrauen belohnte. Neider suchten ihn bei seinem König zu verdächtigen, aber vergebens; als man endlich so weit ging, dem König einreden zu wollen, als trachte H. nach der schottischen Krone (in Folge der erwähnten Verwandtschaft mit dem Königs Hause und der Unzufriedenheit der Schotten mit Karl), antwortete dieser damit, daß er mit ihm in demselben Gemache schlief. H. hatte keine besonderen Studien gemacht, aber er besaß viele natürliche Gaben, einen scharfen und soliden Verstand, ein gesundes Urtheil und eine unerfütterliche Ruhe in der Discussion. Als Gustav Adolph in Deutschland gelandet war, sammelte er ein aus Schotten und Engländern bestehendes Heer und landete mit diesem gegen Ende Juli 1631 auf der Insel Usedom, um für die englische Königs Tochter, die böhmische Königin, Gemahlin Friedrich's, zu kämpfen. Nicht unwichtig war diese Landung: sie gab den protestantischen Fürsten größeres Vertrauen zu ihrer Sache und machte den Kaiser besorgt für seine böhmischen Länder. Die Belagerung Magdeburgs vermochte er indeß eben so wenig zu hindern wie Gustav Adolf; als aber dieser in die Ebene von Leipzig zog, besetzte H. die Oberpässe, nahm seinen Weg nach der Lausitz und Schlesien und verschaffte so dem Schwedenkönig freie Hand zum Handeln. Daß er an der Leipziger Schlacht direct Theil genommen hat, wie vielfach zu lesen ist, ist unbegründet. Nach der Schlacht bei Leipzig fällt seine Wirksamkeit nicht mehr in's Gewicht: Krankheiten hatten sein Heer stark gelichtet, seine Pläne scheiterten an Gustav Adolf und er hielt es deshalb für gerathen, nach England zurückzukehren. Inzwischen hatten die Unruhen in Schottland, dessen Bewohner sich den Sagungen der Hochkirche nicht fügen wollten, einen bedenklichen Grad der Höhe erreicht. H., dessen Rathschläge vom größten Einfluß auf den König waren, der sehr populär bei den Schotten und endlich allen Extremen auf kirchlichem Gebiete abhold war, wurde zur friedlichen Vermittelung abgesandt und, als diese fehl geschlagen war, mit einem Heere, um die Schotten mit Gewalt der Waffen zu unterwerfen. Der Ausgang des Unternehmens ist bekannt: die schottischen Irrungen verflochten sich mit den englischen, der König berief das lange Parlament und dieses machte endlich für einige Zeit dem Königthum in England ein Ende. H. endete in demselben Jahre, wie der König, sein Leben auf dem Schaffot zu London. Zwei Jahre später, 1651, starb auch sein Bruder William, und der ältere, von John H. abstammende Zweig der Familie würde erloschen sein, wenn nicht Karl II. im Jahre 1660 Titel und Würden derselben auf William Douglas, Graf von Selkirk, Gemahl Annens, der älteren Tochter von James VII., übertragen hätte. Douglas starb 1694 mit Hinterlassung von sieben Söhnen. Von diesen starb James VIII. im Zweikampfe; mit James IX. Söhnen theilte sich 1729 das Haus in zwei Linien, die beide noch blühen und von welchen die ältere den Titel eines Herzogs von H. fortsetzt, die jüngere aber den Titel eines Barons von Dutton führt. Der dritte Sohn von William Douglas war Charles; er wurde 1688 zum Grafen

von Selfirk genannt, und stiftete die Selfirk'sche Linie des Hauses H., die nach seinem Tode auf seinen Bruder John H. überging. Ein anderer Sohn von William Douglas, George, war ein tapferer Waffengefährte Marlborough's, starb im Jahre 1737 als General der Infanterie, und stiftete die Orkney'sche Linie des Hauses. Endlich starb der sechste Sohn William's, Archibald, im Jahre 1757 als Admiral; sein Sohn ist der berühmte gewordene Archäolog William H. Mit John H. kehrte auch dessen Bruder Claude, wie oben bemerkt worden ist, aus der Verbannung zurück und wurde Begründer des zweiten Zweiges des Hauses H.; er erhielt die Würde eines Marquis von H., sein Sohn James die Würde eines Barons von Abercorn, dann eines Grafen von Abercorn und Barons von H. James gleichnamiger Sohn wurde Peer von Irland mit dem Titel Lord H.; gegenwärtig führt dieser Zweig den Titel eines Grafen von Abercorn und Barons von Paisley in Schottland und eines Marquis von Abercorn und Biscount von H. in England. Das gegenwärtige herzogliche Haupt der Familie William Alexander, Anton Archibald Hamilton Douglas, elfter Herzog von H., geb. am 19. Februar 1811 zu London, heirathete 1843 die Prinzessin Marie von Baden, Tochter der Stephanie Beauharnais, und ist dadurch mit den Bonaparte's verwandt. Dies in kurzen Zügen die Geschichte der weitverzweigten Familie H.; sie eingehender zu behandeln, liegt nicht in unserer Aufgabe, aber eine Anzahl Hamilton's wollen wir doch zum Schluss noch besonders namentlich hervorheben, ohne uns auf die nähere oder entferntere Verwandtschaft mit den erwähnten H. näher einzulassen. — Ein James H. floh vor Cromwell nach Brüssel und lebte dort als Maler, namentlich als Maler von Thierstücken. Ebenso waren seine drei Söhne, Philipp Ferdinand, Sohn George (einer der größten Thiermaler seiner Zeit, der am Hofe Friedrich's I. in Berlin lebte) und Charles William, Maler. Ein anderer Maler, der als Portrait- und Historienmaler sich eines großen Rufes erfreute, war William H., der im J. 1802 starb; noch ein Maler, Gavin H., der im J. 1797 starb und von Winkelmann wegen seiner Verdienste um die antike Kunst gerühmt wird. Antoine, Comte de H. hat sich einen Ruf als Schriftsteller erworben. Er war geboren in Irland (1646), floh später nach Frankreich und kehrte dahin nach kurzem Aufenthalte in seiner Heimath wieder zurück; er starb 1720. Seine Werke athmen die Frivolität der damaligen französischen Literatur und sind viel gepriesen wegen der Glätte der Darstellung. Wir heben von denselben hier hervor die französischen Erzählungen, die im Genre von La Fontaine und eine Nacht von ihm erfundenen Märchen und vor allen die „Denkwürdigkeiten des Grafen Grammont.“ Gesammelte Werke, herausgegeben von Renouard 1812, in 4 Bdn. in 8. und in 5 Bdn. in 18. Ein im Jahre 1721 geborener Robert H. war Arzt in Edinburgh und zugleich als medizinischer Schriftsteller thätig; seine Werke haben indeß für die Gegenwart keine Bedeutung mehr. William H., geb. 1704, nahm 1745 Theil an dem Aufstande der Stuarts, entfloß eine Zeit lang und kehrte dann wieder zurück; er wurde seiner Zeit als Dichter gerühmt. Sir William H., geb. 1730, ging 1764 als englischer Gesandter nach Neapel, machte sich sehr verdient um die Ausgrabung von Pompeji und Herculanum und zeichnete sich überhaupt aus sowohl durch seine Kunstliebe wie durch seinen Kunsthandel. Man scherzte: es sei zweifelhaft, ob er die Kunst beschütze, oder die Kunst ihn: Sein gastfreies Haus kennen wir aus Goethe's Leben; sonst war er ein seltsamer Kauz, schon dadurch, daß er ein berühmtes Frauenzimmer mit schwerem Gelde zu seiner Frau erkaufte. Seine von ihm veröffentlichten Abhandlungen sind antiquarischen und geologischen Inhalts. Patrick H., geb. 1503, ist der Begründer der Reformation in Schottland gewesen, der erste, der in Schottland für den neuen Glauben als Märtyrer starb. Er hatte zu St. Andrews studirt, sich alsdann geraume Zeit in Deutschland aufgehalten und kehrte, begeistert für das Werk der Reformation, nach seiner Heimath zurück. Hier wurde er zwar zum Prior der Abtei Ferm ernannt, aber sein offenes Auftreten hatte bald zur Folge, daß er vor das bischöfliche Gericht von Andrews geladen, hier verurtheilt und noch an demselben Tage als Ketzer verbrannt wurde. Das geschah am 1. März 1527; H. war noch kaum volle 24 Jahre alt geworden. William Gerard H. widmete sich in seinem Vaterlande der politischen Laufbahn; im Jahre 1756 wurde er unter Fox Lord of the Commerce; er

starb 1796. Bedeutend wichtiger als Staatsmann ist Alex. H., der 1757 auf der westindischen Insel Newis geboren wurde. Er kam frühzeitig von hier nach New-York und stand in den Jahren der Kraft und Fülle, als der Krieg der amerikanischen Colonien gegen das Mutterland begann. Er trat in das nordamerikanische Heer ein, ward zum Artilleriehauptmann ernannt, dann zum Adjutanten Washington's und verließ das Heer nach Beendigung des Krieges als Oberst, um sich nunmehr dem Berufe als Sachwalter zu widmen. Neben demselben beschäftigte er sich mit der politischen Neugestaltung seines neuen Vaterlandes, indem er Vertreter New-York's auf dem Congresse war, ferner Mitglied der gesetzgebenden Versammlung und endlich seit 1789 Secretär des Schages. Seine politische Richtung, die mehr auf Errichtung eines straffen Centralregiments ging, als sie die Unabhängigkeit und Freiheit der besondern Staaten im Auge hatte, zog ihm vielfache Feindschaften und Verfolgungen zu, in Folge deren er im Jahre 1795 das Amt als Secretär des Schages niederlegte. Er starb im Jahre 1804 an einer im Zweikampfe erhaltenen Wunde. James H., geb. 1775 in London, ließ sich 1798 in Hamburg als Lehrer fremder Sprachen nieder. Er hat einen bis auf die neueste Zeit fortdauernden Anstoß zu einer zweckmäßigeren Erlernung fremder Sprachen gegeben, wie diese damals stattfand. Man beschäftigte sich nämlich damals, um eine fremde Sprache zu erlernen, vorzugsweise mit den Regeln der Grammatik und kam erst spät dazu, sich des Wortschages wie überhaupt der lebendigen Sprache zu bemächtigen. Dem gegenüber machte H. die freilich nicht neue Methode geltend, daß jede fremde Sprache in analoger Weise zu erlernen sei, wie man die Muttersprache erlernt habe, das heißt, man müsse nicht mit den Regeln der Grammatik, sondern mit dem lebendigen Worte beginnen und erst nachdem man sich des Sprachschages in empirischer Weise bemächtigt habe, zur Grammatik fortschreiten. Zwar ist diese sogenannte Hamilton'sche Methode jetzt längst in ihrer Reinheit außer Anwendung gekommen, aber die Einwirkungen derselben dauern in soweit noch fort, als zur Zeit fast durchgängig die fremden Sprachen gelehrt werden, indem man die alte und neue Methode verbindet, zugleich einführt in die concrete Sprache und in die abstracten Regeln der Grammatik. Nur bei dem Unterricht in der Muttersprache hat unsere rationalistische Pädagogik den umgekehrten Weg eingeschlagen: lehrte H., daß man fremde Sprachen erlernen müsse, wie die Muttersprache, so lehrte diese, daß man die Muttersprache erlernen müsse, wie eine fremde Sprache, d. h. man müsse mit der Grammatik anfangen. Wie viel Unfug in dieser Beziehung in Deutschland getrieben ist, ist männiglich bekannt; erst die letzten beiden Decennien haben eine nachhaltige Reaction gegen dies Unwesen hervorgerufen. Hamilton ging übrigens 1815 nach New-York, um dort als Lehrer der französischen Sprache in ähnlicher Weise thätig zu sein, wie in Hamburg. Endlich hat sich auch eine Hamilton, Elisabeth H., gest. 1816, einen Ruf erworben durch ihre schriftstellerischen Arbeiten über sittliche und geistige Bildung der Jugend. — Den Genannten fügen wir noch hinzu die Lady H., die Gemahlin des neapolitanischen Gesandten William H.; ein berühmtes und berühmtes Frauenzimmer, von niedriger Herkunft, schön und nicht ohne feineren Anstand; aber der Sinnlichkeit im höchsten Maße fröhrend, sehen wir sie bald als Maitresse bei einzelnen reichen Engländern, bald als gemeine Straßenhure, bald als Modell sitzen für Maler, bald in einer Ausstellung leicht verschleiert als Göttin der Gesundheit. Wie erwähnt, wurde sie zuletzt von Sir William gekauft und als dessen Gemahlin eingeführt bei Hofe in Neapel: sie war bald die intimste Freundin der Königin. Ihr Hauptliebhaber war damals der Admiral Nelson (s. d. Art.), dem sie später eine Tochter gebar, die auch nach demselben benannt wurde. Nach dem Tode ihres Mannes und des Admirals Nelson versank sie in große Dürftigkeit und starb in solcher 1815 auf einer Meierei bei Calais. In der Kunst der Attitüde ist sie der Händel-Schüler (geb. Schüler) ein Vorbild geworden. Als Schriftstellerin erschienen von ihr im Jahre 1815 Nelsons letters to L. Hamilton, die ihr den letzten Rest der Achtung hätten entziehen müssen, wenn sie solche überhaupt noch gehabt hätte.

Hammer-Burgstall (Joseph, Freiherr von), einer der bedeutendsten Orientalisten Deutschlands, wurde am 9. Juni 1774 zu Grätz in Steiermark, wo sein Vater Subernialrath war, geboren. In Wien machte er seit seinem 14. Jahre an der orienta-

lischen Akademie den vorgeschriebenen siebenjährigen Sprachcurfus durch. Freiherr von Jenisch, damals Referent der Section des Orients im Ministerium der auswärtigen Geschäfte, nahm ihn darauf unter die Mitarbeiter des arabisch-türkisch-persischen Lexikons, das er unter Meninski's Namen herausgab. Im Jahre 1799 schickte ihn der Minister Ljagut als Sprachkneben nach Konstantinopel zu dem Internuntius Freiherrn von Herbert. Dieser gab ihm im Februar 1800 den Auftrag, die Consulate in der Levante zu bereisen, bei welcher Gelegenheit er dem Commodore Sir Sidney Smith als Dolmetscher diente und dem Feldzug der Engländer und Jussuff Pascha's gegen die Franzosen in Aegypten beiwohnte. Nach der Uebergabe Alexandriens begab sich H.-P. im Auftrage seines Gesandten nach England; 1802 nach Wien zurückgekehrt, ging er nach dem Tode Herbert's mit dem neu ernannten Internuntius Baron von Sürmer wieder nach Konstantinopel, 1806 bereiste er als kaiserlicher Agent die Moldau und begab sich nach Erledigung seines Auftrags nach Wien, wo er sich neben seinen Amtsgeschäften literarischen Arbeiten widmete. 1811 wurde er zum wirklichen Staats-Kanzleirath und Hofdolmetsch, 1817 zum kaiserlichen Hofrath ernannt und 1835, als er von der Gräfin von Burgstall die Güter ihres ausgestorbenen Geschlechts erbt, als H.-P. in den Freiherrnstand erhoben. 1847 wurde er zum Präsidenten der neu errichteten Akademie ernannt, legte jedoch diese Stelle zwei Jahre darauf nieder. Er starb den 23. November 1856. Unter dem handschriftlichen Nachlasse, den er dem Director der Staatsdruckerei, Regierungsrath Auer, vermachte, befinden sich die druckfertigen, 2000 Bogen umfassenden Denkwürdigkeiten seines Lebens. Unter seinen zahlreichen Werken sind hervorzuheben: „Des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung“ (Lübing. 1816, 2 Bde.), „Geschichte des osmanischen Reichs“ (Wesl. 1827—34, 10 Bde., 2. Aufl. 1835—36), „Geschichte der Affassen“ (Lübing. 1818), „Gemäldefaal moslemischer Herrscher“ (Darmstadt 1837—39, 6 Bde.), „Geschichte der goldenen Horde im Kiptschak“ (Wesl. 1840), „Khediv's, des Cardinals, Leben“ (Wien 1848—51, 4 Bde.), „Geschichte der schönen Redekünste Persiens“ (Lübing. 1818), „Geschichte der osmanischen Dichtkunst“ (Wesl. 1836—38, 4 Bde.), die Uebersetzung des türkischen Epos „Gül und Bülbül“ (Leipz. 1834), „Divan des Hafis“ (1813); endlich ist die gehaltvolle Zeitschrift „Fundgruben des Orients“ (Wien 1810—19, 6 Bde.) von ihm begründet.

Hammerfest. In dieser nördlichsten Stadt Europa's, dem Sitze des Amtmannes von Finnmarken (f. d.), mit einem Gymnasium, mehreren gesellschaftlichen Vereinen, einer Druckerei, die eine Zeitung erscheinen läßt, und 1135 Einwohnern, herrscht neben Lappen, dem finnischen Volke, welches diese Gegenden des Fischfangs wegen bewohnt, und neben See-Lappen, dem einzigen Volke unseres Continents, welches dem Zustande der Barbarei nicht entwachsen ist, die feinste Sitte, aber auch die ausgediebsteste Genußsucht in den Familien der reichen Kaufherren, die hier angelobdelt sind. Man merkt es in ihren gesellschaftlichen Kreisen nicht, daß man in der Nähe des Eismeeres weilt und kaum 20° eines größten Kreises, oder nur 300 Meilen vom arktischen Angelende der Erde entfernt ist, und mit Freude nimmt der aus dem Süden kommende Reisende, der überrascht ist, in den Blockhäusern der hochnordischen Kaufmannstadt den Luxus und selbst die Leppigkeit der großen Handelsplätze seiner Heimath wiederzufinden, Antheil an den gaffrei gebotenen geselligen Vergnügungen, unter denen eine Luftfahrt nach Magerde in erster Reihe steht, um auf Europa's nördlichster Erde der Feier des längsten Tages auf Stapperne unter Spiel und Tanz beizuwohnen.

Hampton (John), Gegner des Königs Karl I. von England; geb. 1594 zu London, seit 1625 Mitglied des Parlaments, machte er sich durch seine Weigerung, zu der von dem König gegen die Bestimmung der Magna Charta ausgeschriebenen gezwungenen Anleihe beizutragen, bemerklich; 1628 tritt er für die Petition of rights; nachdem er darauf einige Zeit lang auf seinem Stammgut bei Buckingham gelebt, entflammte er das Volk zum Widerstand gegen die königliche Gewalt, als er von Neuem seinen Beitrag zu der vom König geforderten Schiffsabgabe verweigerte und in dem gegen ihn eröffneten Proceß in die Kosten verurtheilt wurde. Er, wie sein Vetter Oliver Cromwell, entschlossen, nach Amerika auszuwandern, wurde durch einen königlichen Cabinettsbefehl zurückgehalten, trat 1640 im Parlament an die Spitze der

Opposition, errichtete darauf in der Grafschaft Buckingham ein Regiment, wurde im Treffen bei Chalgrovesfeld am 18. Juni 1643 verwundet und starb sechs Tage darauf, am 24. Juni. Vergl. D'Israeli „Eliot, H. and Pryn“ (London 1832.)

Hänns s. Balfan.

Hanau, Hauptstadt der gleichnamigen 28 Qu.-Ml. großen Provinz des Kurfürstenthums Hessen, liegt auf beiden Ufern des $\frac{1}{2}$ Ml. unterhalb bei Kesselstadt in den Main mündenden Kinzigflusses. Die Stadt ist für die Kriegsgeschichte dadurch denkwürdig, daß die letzte Schlacht, welche Napoleon auf deutschem Boden gellefert hat, am 30. und 31. October 1813, theils bei, theils in ihr selbst geschlagen wurde. Nach dem Vertrage zu Ried am 8. October 1813, durch welchen der König von Bayern der Coalition beitrug, wurde das österreichische Corps des General Frimont, 26,000 Mann, das bisher bei Braunau am Inn den bayerischen Truppen unter General Wrede, von etwa gleicher Stärke, gegenüber gestanden hatte, mit unter den Befehl dieses Feldherrn gestellt, der durch den Fürsten Schwarzenberg die Anweisung erhielt, nach dem Main vorzurücken, dort Befestigungen und Brückenköpfe anzulegen und auf dieser Linie basirt gegen die Verbindungen Napoleons, je nach Umständen auf Fulda oder auf Frankfurt zu wirken. Der General Wrede, von dem Wunsch erfüllt, den neuen Allirten einen Beweis vom Ernste Bayerns, an dem Kriege gegen den allgemeinen Feind Theil zu nehmen, zu geben, brach am 17. October von Braunau auf und traf bereits am 24. in Aschaffenburg ein, so daß er in 7 Tagen 40 Meilen zurückgelegt hatte. Dort gönnte er seinen erschöpften Truppen 3 Tage Ruhe und eroberte Würzburg, dessen französische Garnison sich in die jenseit des Main gelegene Citadelle zurückzog. Auf die erhaltene Nachricht von der Niederlage Napoleons bei Leipzig und seinem Rückzuge auf der Fuldaer Straße nach dem Rhein, beschloß er, sich diesem vorzulegen, ihm wo möglich den Weitermarsch auf der großen Straße zu verwehren und ihn zu zwingen, sich in die unwegsamen Gegenden des heßlichen Gebirges zu werfen, wodurch die gänzliche Auslösung der geschlagenen französischen Armee unvermeidlich geworden wäre. Die Idee war an und für sich sehr richtig, denn wenn er auch nicht hoffen konnte, dem ihm immer noch sehr überlegenen Feinde geradezu den Weg zu verlegen oder ihn zur Niederlegung der Waffen zu zwingen, so konnte er ihm immerhin sehr ernste Verlegenheiten bereiten. Allerdings aber waren die Maßregeln, die er sowohl strategisch wie taktisch zu diesem Zweck ergriff, durchaus unzweckmäßig. Statt nämlich mit seinen ganzen Kräften das sehr bedeutende Defilé der Kinzig bei Sellenhausen zu besetzen, das von Norden her dann selbst von doppelter Uebermacht eigentlich gar nicht zu forciren ist, und wodurch dem Feinde die große Frankfurter Straße nothwendig gesperrt werden mußte, begnügte er sich, auf die Nachricht hin, daß der Feind, von seiner Ankunft am Main unterrichtet, bereits nördlich von Sellenhausen auf Weglar ausgewichen sei (was sich später als falsch herausstellte), nur eine einzige Brigade (die österreichische des Generals Volkman) nach Sellenhausen zu schicken; mit allen übrigen Kräften aber marschirte er mainabwärts, um auf Hanau zu gehen, wo er allerdings, falls die französische Armee wirklich rechts ausgewichen war, mehr bereit stand, gegen sie zu operiren, als dies von Aschaffenburg aus der Fall gewesen wäre. Am 29. traf er bei S. ein, vertrieb eine bereits in der Stadt angekommene französische Abtheilung und erhielt durch die Mittags eintreffenden Streifcorps; welche der allirten Armee vorausgeschendet und auf Nebenwegen der französischen Armee zur Seite geblieben waren, die Meldung, daß nicht nur ein Corps von 20,000 Mann, wie ihm früher mitgetheilt, sondern die ganze Armee unter Napoleon selbst ihnen über Sellenhausen auf dem Fuße folge. Bald darauf traf auch General Volkman ein, der mit großem Verlust bei Sellenhausen zurückgeworfen war, und stellte sich bei Mückingen an der großen Straße westlich von der hierher vorgeschobenen bayerischen Division la Motte auf, die den rechten Flügel an die Kinzig, den linken an den Wald, die Abts-Hecke genannt, gelehnt hatte. Nachmittags rückte die französische Avantgarde an und zwang die Bayern, in der Abts-Hecke noch ein Stück zurückzuweichen; am Abend langte das Gros und Napoleon selbst bei Langenselbold, eine halbe Meile von Mückingen, an. Wrede beschloß nun, trotz seiner weit geringeren

Kräfte, es auf eine Schlacht ankommen zu lassen, und nahm demgemäß eine Aufstellung zu beiden Seiten der großen Straße, die Hauptkräfte — Centrum und linken Flügel — auf dem rechten Kinzig-Ufer, einen Theil des rechten Flügels aber jenseit des Flusses, der hier nur einen einzigen Uebergang, die Lamboi-Brücke, hatte, über die aber, falls er geschlagen wurde, der einzig mögliche Rückzug ging. Sein Centrum hatte den hier eine Biegung machenden Fluß, der eine bedeutende Tiefe, steile Ufer und, wie gesagt, weiter keine Uebergänge — die Weide auch nicht einmal vermehren ließ — besaß, unmittelbar hinter sich. Nicht vor der Front begann der Lamboi-Wald, welcher die Stärke des Feindes und alle seine Anordnungen völlig verbarg, also einen überraschenden Angriff desselben auf jedem der beiden Ufer begünstigte. Gelang es Napoleon, durch einen plötzlich geführten kräftigen Stoß die wenigen Bataillons auf dem linken Ufer über den Haufen zu werfen, die Brücke zu nehmen und gar noch gleichzeitig die auf dem rechten Ufer in der Ebene stehende Cavallerie aus dem Felde zu schlagen, so hatte das Centrum geradezu keinen Rückzug und nur die Wahl zwischen der Gefangenschaft und dem Tode in den Wellen. Eine elendere Stellung ist wohl freiwillig niemals gewählt worden. Die der Russen bei Friedland (s. dies. Art.) war allerdings eine ähnliche, aber doch nicht mit der Absicht, sich darin zu schlagen, gewählt, da Benningsen keine Ahnung davon hatte, daß ihm das feindliche Hauptheer gegenüber stehen könne. Am Morgen des 30. rückte die Avant-Garde der Franzosen auf dem rechten Ufer vor, vertrieb die feindlichen Vortruppen aus dem Lamboi-Walde, wurde aber bei ihrem Debouchiren in die Ebene so nachdrücklich durch 30 im Centrum Weide's placirte Geschütze empfangen, daß sie zurückweichen mußte. Napoleon, der mit seinem geübten Feldherrn-Auge die Lage der Dinge sehr bald übersah, befahl, daß gegen den linken Flügel, der die große Straße pferete, der Haupt-Angriff gemacht werden, zugleich Manoeuvre mit der Cavallerie suchen sollte, das Centrum zu sprengen; endlich erhielt Macdonald Befehl, sich, links heraus gehend, der Lamboi-Brücke zu bemächtigen. Dieser Angriff, unterstützt durch das inzwischen eingetroffene II. Corps, begann zuerst, und war für die Franzosen entschieden günstig. Als Napoleon sah, daß der Kampf dort eine so entscheidende Wendung genommen habe, daß ein Rückzug des Centrums über die Brücke unmöglich sei, ließ er dieses durch die Gardes, unterstützt durch 50 à cheval der Straße vorgehende Geschütze, angreifen, und dahinter die Cavallerie, in tiefe Colonnen formirt, aufstellen, um sie für den günstigen Moment bei der Hand zu haben. Ein Angriff der allirten Reiterei des linken Flügels auf die französische Cavallerie, noch bevor diese ganz zusammengezogen war, wurde mit Verlust abgewiesen. Die letztere entwickelte sich darauf, und es entspann sich ein hin und her wogendes Cavallerie-Gefecht, an welchem auch die russische und preussische Reiterei der Streifcorps Theil nahm, das aber endlich sich zu Gunsten der sehr überlegenen Franzosen entschied. Zugleich hatte der Kampf an der Brücke für die Allirten ein so bedenkliches Ansehen gewonnen, daß noch die, auf dem jenseitigen Ufer stehende, Brigade Zollern und das österreichische Regiment Jordis herübergezogen werden mußten, um das Gefecht zum Stehen zu bringen. Aber auch sie wurden durch überlegene Kräfte in Front und Flanke angegriffen, 6 Compagnieen, die der General Zollern selbst den Franzosen entgegen führte, wurden zurückgebrängt. Das Geländer der Brücke brach, und viele stürzten hinab. Das Regiment Jordis wurde in den Fluß getrieben und 2 $\frac{1}{2}$ Bataillons fast ganz aufgerieben, es verlor allein (nach österreichischen Berichten) 19 Offiziere 1558 Mann. In diesem kritischen Moment, wo die Niederlage und das Verderben Weide's auf dem rechten Ufer unvermeidlich schien, ließ der bayrische General Cologne 28 Geschütze der Reserve, meist 12 pfünder, unter Bedeckung der Brigade Klenau unterhalb der Brücke auf dem linken an dieser Stelle zufällig überhöhenden Ufer auffahren; ihre Bestreichung der Zugänge zur Brücke und des jenseitigen, durch die Franzosen besetzten Wiesengrundes war so wirksam, daß alle Versuche der Franzosen, über die Lamboi-Brücke zu debouchiren, scheiterten und sie endlich im Walde Schutz gegen das verheerende Feuer suchen mußten. Hätte man, wie dies in der Ordnung gewesen wäre, gleich Anfangs die Artillerie eine Position nehmen lassen, welche die Zugänge des Uebergangs unter Feuer hielt, so wären große Verluste vermieden worden. Weide

hatte, gleich nachdem die Fortschritte der Franzosen durch das Artillerie-Feuer einen Aufenthalt erfahren hatten, diesen letzten günstigen Moment benutzte, um den allgemeinen Rückzug auf das linke Kinzig-Ufer anzuordnen, der vom Centrum über die Lamboi-Brücke, von der Division des linken Flügels unter dem Schutze der Cavallerie über die Hanauer Stadtbrücke angetreten wurde. Unter den größten Anstrengungen gelang es, die feindliche Cavallerie zurückzuhalten und das jenseitige Ufer zu erreichen, Napoleon hatte aber seinen Zweck, wenn auch mit großen Opfern, vollkommen erreicht und die große Straße frei gemacht. Mit Beginn der Dunkelheit lagerten Wrede's Centrum und linker Flügel an der S.-Mschaffenburger Straße, der rechte an der, durch Alenau besetzten Lamboibrücke, die Kinzig vor der Front. Um diese Zeit trafen auch Marmont auf, Bertrand und Dubinot in der Gegend des Schlachtfeldes ein, Mortier kam nur bis jenseit Gellnhäusen. Napoleon gönnte seinen Truppen nur wenige Stunden Ruhe und ließ dann unter dem Schutze der Nacht den Rückzug weiter fortsetzen. Um diesen zu sichern, ließ er S. am 31. früh durch Granaten bewerfen, worauf der General Diemar, der mit seiner Brigade die Stadt besetzt hielt, sie auf Wrede's Befehl — der Grund ist gar nicht einzusehen, und war es ein großer Fehler — räumen mußte. Sofort besetzte Marmont die Stadt, verbarricadirte sie und erhielt von Napoleon, der den Marsch fortsetzte, Befehl, mit den Truppen, die gestern nicht gefochten hatten, die Straße frei zu halten. Im Lauf des Vormittags ließ er mehrere Ausfälle und auch Angriffe auf die Lamboibrücke unternehmen, um Wrede in der fortwährenden Besorgniß vor einem allgemeinen Angriff zu erhalten und ihn von jeder Offensiv-Bewegung, die den Rückzug der Franzosen hätte stören können, abzuhalten. Dies gelang vollkommen; um 3 Uhr verließ auch Marmont die Stadt und übergab dem General Bertrand das Commando mit dem Befehl, dieselbe mit dem IV. Corps und der Division Guilleminot des XII. Corps so lange zu halten, bis Dubinot durchmarschirt und Mortier, der bei Langensfeld rechts ausgebogen war, in Sicherheit sein würde. Endlich durchschaute Wrede die Absicht des Gegners, ihn auf der Defensiv zu erhalten, und schickte sich zum Angriff auf Hanau an. 6 Bataillons und ein österreichisches Husaren-Regiment wurden zu der Attacke bestimmt, die er mit großer Tapferkeit persönlich leitete. Der Sturm auf das verfallene Nürnberger Thor wurde abgefochten; darauf ging er an der Spitze eines Bataillons durch den Stadtgraben, erstieg den Wall, gleichzeitig drang eine zweite stürmende Colonne in das Thor, öffnete es, die Husaren sprengten in die Stadt und in allen Straßen entspann sich ein mörderisches Handgemenge. — Endlich wurde der Feind über die Kinzig-Brücke geworfen, diese aber von ihm jenseits kräftig durch Infanterie und Artillerie vertheidigt; dennoch drang Wrede an der Spitze der Truppen bis auf die Mitte derselben vor, wo er schwer verwundet fiel. Geschickt benutzte Bertrand die hierdurch bei den Stürmenden eingetretene momentane Verwirrung zur Demolirung des Ueberganges, zum Anzünden der jenseitigen Vorstadt durch Granaten, und zog sich ausweichend auf Herbstädt, um dadurch den Marsch Mortier's zu sichern, und von da auf Frankfurt zurück. Nur die Szeckler'schen Husaren folgten ihm über die Kinzig hinaus. Der Verlust der österreichisch-bayerischen Armee war sehr bedeutend; sie verlor an Todten und Blessirten 172 Offiziere, 4720 Mann; an Gefangenen und Vermißten 31 Offiziere, 4300 Mann. Die Franzosen können bei der für ihre Entwicklung so günstigen Aufstellung Wrede's nicht so viel verloren haben, insofern die Zahl der Vereingelten und Entkräfteten, die der verbündeten Reiterei in die Hände fiel, war sehr groß. Im Rücken des Schlachtfeldes erlitten sie an beiden Tagen sehr große Verluste durch das Eintreffen der russischen Streifcorps von Platoff und Kaissaroff bei Gellnhäusen. Die Allirten hatten sich, in bedeutender Minderzahl — denn die Division Reiberg hatte Wrede am 29. nach Frankfurt detachirt — vortrefflich geschlagen, ihr Führer sich als einen tüchtigen Soldaten, aber durchaus nicht als bedeutenden Feldherrn gezeigt. Die fehlerhafte Aufstellung à cheval der Kinzig am ersten Tage konnte ihm sehr leicht vollständig verderblich werden, und die Räumung S.'s am zweiten war, wie bereits bemerkt, ein großes Versehen, weil er sich selbst dadurch der Möglichkeit beraubte, den noch rückwärts befindlichen feindlichen Truppen den Rückzug entweder ganz

zu verlegen oder ihnen wenigstens möglichsten Abbruch zu thun. Die Anordnungen Napoleon's sowohl wie Marmont's und Bertrand's waren durchaus zweckmäßig; sie erreichten Alles, was sie unter solchen, an und für sich verzweifelten Verhältnissen nur wünschen konnten, und wurden noch dabei vom Glück unterstützt. Wäre \mathcal{H} . nicht freiwillig geräumt worden, so hätten sie es erst erobern müssen, was, des einzigen Zugangs über die Brücke und der beiden Thore halber, die sie zu forciren nöthig gehabt hätten, wenigstens nicht ohne großen Verlust an Menschen und an der für sie doppelt kostbaren Zeit zu erreichen gewesen wäre.

Handel. Im weiteren Sinne bezeichnet dies Wort den Inbegriff aller Wechselbeziehungen, welche unter Menschen zum Zweck der Befriedigung ihrer Bedürfnisse vorkommen; enger genommen bedeutet es denjenigen Zweig der menschlichen Arbeit, welcher sich vorzugsweise mit der örtlichen Beförderung und der Vertheilung der Producte beschäftigt. Hält man sich an die äußere Erscheinung, so könnte man versucht sein, den Begriff des \mathcal{H} . auf den bloßen Waarentransport zu beschränken, denn in der That steht man von der Thätigkeit des Engrosisten, welcher Waaren aus fernen Ländern kommen läßt, nichts als die Ortsveränderung dieser Waaren. Aber er bleibt dabei nicht stehen. Er bewerkstelligt auch den Austausch oder die Vertheilung dieser Waaren unter die Detaillisten, welche ihre Vorräthe von ihm entnehmen, und diese Operation, welche als nothwendige Ergänzung der ersteren erscheint, ist von dieser doch gänzlich geschieden. Betrachtet man den Kleinhändler, welcher seine Waaren häufig aus Magazinen am Orte selbst bezieht, so läßt sich in Bezug auf ihn kaum von einem Waarentransport sprechen; seine Hauptthätigkeit besteht darin, die Waaren für die Abnehmer, welche nicht in der Lage sind, im Großen zu kaufen, bereit zu halten und unter sie in kleinen Porten zu vertheilen. Dennoch ist der Detaillist so gut ein Kaufmann, als der Engrosist, und die Idee des \mathcal{H} . widersprecht daher dieser Unterscheidung. Man hat lange Zeit in Abrede gestellt, daß der \mathcal{H} . productiv sei. Die Oekonomisten aus der Schule Quesnay's — die sogenannten Physiokraten — gestanden diese Eigenschaft nur derjenigen Industrie zu, welche sich ausschließlich mit der Ausbeutung der Erde beschäftigt. Zwar hat A. Smith das Irrthümliche dieser Auffassung mit schlagenden Gründen gezeigt, und man ist seitdem ziemlich allgemein davon zurückgekommen. Allein selbst unter denjenigen, welche die Stoff-Arbeiten für eben so productiv erachten, als die Erdarbeiten, sind nicht Wenige noch immer der Ansicht, daß die Handelsindustrie die Productivität nicht in Anspruch nehmen könne. Man fragt indeß mit Recht: welcher wesentliche Unterschied zwischen der Arbeit des Menschen bestehe, der die Steinkohle aus dem Schooße der Erde hervorholt, um sie an den oberen Rand der Grube zu legen, und der Arbeit desjenigen, der sie von dort bis zu der Stelle schafft, wo sie verbraucht werden soll. Von einer eigentlichen Production — Erzeugung — oder Gestaltung der Kohle kann weder bei diesem, noch bei jenem, die Rede sein, und umgekehrt paßt es auf diesen wie auf jenen, wenn man sagt, er habe dazu beigetragen, die Kohle für die Verzehrung zugänglich zu machen. Wenn man daher den Einen als Producenten ansieht, so fehlt es an einem Grunde, dem Andern diesen Charakter zu versagen. Weiter fordert dann aber die Consequenz, daß man denjenigen, der die Vertheilung der Kohlen unter die einzelnen Verzehrer vornimmt, mit demjenigen, der sie von der Grube an den Ort ihrer Verzehrung fördert, auf gleiche Linie stellt. Es sind dieselben nützlichen Arbeiten, und diese verschiedenen Thätigkeiten haben dasselbe Ziel: Sachgüter in das Reich derjenigen zu bringen, welche ihrer bedürfen. In der That trägt der \mathcal{H} . ganz in derselben Weise wie die Gewerksarbeiten zur Erzeugung bei, indem er den Werth eines Productes durch die Translocation desselben erhöht. Ein Centner brasilianischer Baumwolle hat augenscheinlich an Gebrauchswert gewonnen, wenn er sich in einem europäischen Magazin, statt in Pernambuco befindet, und in gewissem Sinne läßt es sich rechtfertigen, von einer Gestaltgebung des Kaufmanns zu sprechen. Wenn er es durch seine Mitwirkung dahin bringt, daß Dinge, welche bis dahin keinen oder nur einen sehr geringen Gebrauchswert hatten, einen solchen erhalten, so kann er thatächlich als Gewerksmann gelten. „Er nimmt zu demselben Zwecke und mit einem ganz ähnlichen Erfolge, wie dieser, die Naturkräfte in seinen

Dienst; er benützt die natürlichen Eigenschaften des Holzes und des Eisens, woraus die Schiffe erbaut, des Hanfs, aus dem die Segel gemacht sind, des Windes, der sie schwellt, kurz alle jene natürlichen Werkzeuge, welche seinen Zwecken förderlich sein können, ganz eben so, wie der Landmann die Erde, den Regen und die Luft." ¹⁾ Was Say hier vom Expeditionshandel bemerkt, paßt aus inneren Gründen auch auf alle diejenigen Handelszweige, welche sich speciell mit der Vertheilung der Sachgüter befassen. Die große Nützlichkeit des Handels besteht nicht bloß darin, daß durch ihn die Bewohner eines kleinen örtlichen Bezirkes in den Stand gesetzt werden, ihre Kräfte zur Ausführung eines gemeinnützigen Unternehmens zu vereinigen, sondern er verschafft auch den Bewohnern verschiedener Provinzen und Länder die Möglichkeit, sich in ausschließender Weise für solche wirtschaftliche Thätigkeiten zu bestimmen, welche in der Dertlichkeit eine vorzügliche Begünstigung finden. Diese örtliche Arbeitstheilung ist unstreitig eines der wichtigsten Förderungs-Mittel des National-Wohlstandes und der Civilisation. Die Menschheit verdankt ihr eine große Menge theils nothwendiger, theils höchst nützlicher und das Leben verschönernder Sachgüter und der Preis der wenigen, die uns außerdem geblieben wären, würde in den meisten Fällen so hoch sein, daß nur Wenige sich ihrer erfreuen könnten. Der \mathcal{G} . wird nach der Beschaffenheit und Menge der vertauschten Gegenstände eingetheilt: 1) in Waarenhandel, welcher bewegliche Güter von einer besonderen Art der Tauglichkeit, die als Capitale oder Genußmittel gebraucht werden, in Umlauf bringt. Da beträchtliche Massen von Waaren mit verhältnißmäßig geringeren Kosten von einem Lande oder Landestheile dem anderen zugeführt werden können, ihr Verbrauch aber in den meisten Fällen eine Vertheilung der größeren Vorräthe in kleine Quantitäten erfordert, so theilt sich der Waarenhandel wieder in Groß- und Kleinhandel. Wo jener aufhört, dieser anfängt, läßt sich nicht allgemein nach der Quantität bestimmen, es ist jedoch zur Feststellung beider Begriffe das Merkmal hinreichend, daß der Kleinhandel sich mit der Vertauschung so kleiner Gütermengen abgiebt, wie sie der tägliche Gebrauch verlangt; 2) in Papier- oder Effectenhandel, der sich mit Creditpapieren beschäftigt. Diese kommen hier nicht bloß als Zahlungsmittel und Gegenwerthe für ausgeliehenes Vermögen, sondern zugleich als Gegenstände, welche des Gewinnes willen eingekauft und wieder verkauft werden, in Erwägung. Eine andere Einteilung der Handelszweige entspringt aus der Rücksicht auf das Verhältniß des \mathcal{G} . zur Volkswirtschaft eines einzelnen Landes. 1) Inländischer oder Binnenhandel ist der Inbegriff derjenigen Handelsgeschäfte, bei welchen Waaren lediglich innerhalb des Landes vertauscht werden. 2) Der auswärtige Handel überschreitet mit seinen Unternehmungen und Sendungen die Grenzen des Landes. Er zerfällt wieder in zwei Abtheilungen: a. der Aus- und Einfuhrhandel führt inländische Erzeugnisse in's Ausland und bringt von da fremde Waaren für die Verzehrung im Lande zurück; b. der Zwischenhandel beschäftigt sich bloß mit dem Umtausche ausländischer Erzeugnisse gegeneinander, ohne den Stoffarbeiten des eigenen Landes Absatz oder den Lehrern desselben Zufuhr zu verschaffen. Hält man diese Einteilung mit der ersteren zusammen, so ergibt sich, daß nur bei dem Waarenhandel diese Rücksicht auf den Ort der Entstehung und Verzehrung von Waaren Bedeutung hat, daß ferner der Kleinhandel, etwa den Hausirhandel ausgenommen, nicht leicht in's Ausland geht, weil Versendungen in die Ferne sich nur bei beträchtlichen Gütermassen verlohnen.

A. Der inländische Großhandel eines Volks verschafft den einheimischen Erzeugern den Absatz ihrer Waaren, den inländischen Lehrern, d. h. allen Einwohnern, eine leichte Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Die Wirkung gereicht also in beiden Hinsichten vollständig dem eigenen Lande zum Vortheil. Jedes auf den Einkauf von Waaren gewendete Handelscapital erstattet einem inländischen Unternehmer einer Stoffarbeit seine Kosten und setzt ihn dadurch in den Stand, sein Geschäft fortzusetzen. Der unmittelbare Verkehr zwischen den Erzeugern und Lehrern vermag in den meisten Fällen die Absichten beider Klassen nicht so vollständig zu erfüllen, als die Vermitt-

¹⁾ Say, Traité. t. II. p. 237.

telung durch den Kaufmann. Deshalb ist blühender Binnenhandel die nothwendige Bedingung einer ausgebreiteten Erzeugung mannichfaltiger, für die eigene Verzeherung des Volks bestimmter Güter; durch ihn treten die Stoffarbeiten in ein richtiges Verhältniß zu den Bedürfnissen und dem Einkommen der Bürger und die ganze Volkswirtschaft erhält erst durch ihn Zusammenhang und Festigkeit. Es ist ein Erfahrungssatz, daß diejenigen Staaten den höchsten, und zwar einen unerschütterlichen Wohlstand genießen, in denen der Binnenhandel die größte Lebhaftigkeit erreicht. Doch kann derselbe in einem kleinen Lande, wo der Absatz vieler Waaren eine ziemlich enge Grenze hat, der Production nicht die wünschenswerthe Ausdehnung geben, und es können in diesem Falle, ohne Beistand des auswärtigen Verkehrs, manche Gelegenheiten zum vortheilhaften Betriebe einzelner Gewerbe nicht gehörig benutzt werden. Das Capital des Kaufmanns ist größtentheils umlaufend, indem es zur Anschaffung der fertigen Waaren und zur Bewirkung des Transports dient, und sein Umlauf erfolgt im Binnenhandel schneller, als im auswärtigen, weil die Versendung und Bezahlung in kürzerer Zeit bewirkt werden kann. Eine Summe wird hier leicht in einem Jahre zweimal oder noch öfter umgesetzt und dadurch zugleich der ganze Bedarf an kaufmännischem Capitale verringert. Das stehende Capital, welches der H. erfordert, ist jedoch nicht allein im Vermögen des Kaufmanns enthalten, sondern begreift auch die beweglichen Versendungsmittel (Fuhrwerke, Schiffe), welche dem commerciellen Hülfspersonal gehören, und die im Eigenthum des Staats, der Gemeinden oder Gesellschaften befindlichen unbeweglichen Förderungsmittel (Höfe, Krähnen, Waagen, Landstraßen, Canäle, Brücken, Eisenbahnen). Schon hieraus erhellt, daß das Gedeihen des H. in weit höherem Maße als das Einkommen der Stoffarbeiten von öffentlichen Einrichtungen abhängig ist. Der Gewinn, den der inländische H. den Unternehmern abwirft, ist in der Regel im Verhältnisse zu dem Capitale nicht beträchtlich, da die Geschäfte desselben mit geringeren Schwierigkeiten und Gefahren, als im auswärtigen H., verbunden, die Einkaufspreise und die anderen Kosten offenkundig und die erforderlichen Capitale von so mäßiger Größe sind, daß stets eine starke Concurrenz vorhanden ist, welche die Preise zu Gunsten der Käufer niedrig hält. Auch Personen ohne eigentliche kaufmännische Bildung befassen sich mit solchen Handelsgeschäften, wozu sie bald durch den Besitz eines Capitals, bald durch Waarenkenntniß in einem einzelnen Gegenstande oder den Betrieb eines productiven Gewerbes veranlaßt werden. Der ungeförde gefahrlose Fortgang der Unternehmungen hält die Kaufleute für den geringeren Betrag des Gewerbeerwerbes schadlos.

B. Die Vorthelle, welche der Aus- und Einfuhrhandel für die Volkswirtschaft gewährt, erklären sich daraus, daß derselbe ein Austausch zwischen den Völkern ist und eine Folge der Arbeitstheilung unter dieselben bildet. Kein Volk vermag alle Gegenstände, die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Erhöhung seines Genußes erforderlich sind, leicht, gut und wohlfeil hervorzubringen. Dieselben Umstände, welche den Betrieb gewisser Gewerbszweige besonders begünstigen, stehen andern hindernd im Wege. Dadurch entsteht für jedes Volk eine Ermunterung, sich vorzüglich denjenigen Stoffarbeiten zu widmen, bei denen es den größten Erfolg zu hoffen hat, und dagegen auf diejenigen zu verzichten, in denen es die Concurrenz anderer Völker nicht bestehen kann. Die Verschiedenartigkeit der von jedem Volke angebotenen Erzeugnisse bildet eine mächtige und immerwährende Aufforderung zum Kaufverkehr, welchem sich der geistige von selbst anschließt. Die hohe völkerverbindende Macht des H. zeigt sich z. B. deutlich in den Karavanenzügen, die durch Sandwüsten und Steppen den Verkehr in Asien und Afrika unterhalten. Durch reisende Kaufleute dringt die europäische Bildung in das Innere beider Erdtheile. Geht hierdurch die Sitteneinfalt eines bisher ganz abgeschiedenen Volks verloren, so wird dafür eine mannichfaltige Kraftentwicklung gewonnen. „Der Mensch hebt sich nur durch Reibung des Geistes am Geist, und froh müssen wir ausblicken, wenn wir Völker, die bisher einzeln und isolirt standen, in dem Treiben der Welt mit fortgewälzt sehen. In der Wüste wird nie aus dem Kinde ein Mann, und im beschränkten Raume, wo nur für wenige Ideen Platz ist, bildet sich keine Nation.“¹⁾ Der Aus-

¹⁾ v. Buch, Reise durch Scandinavien, II. S. 120.

und Einfuhrhandel hat für ein Volk überhaupt den Nutzen, daß dasselbe mit gleichem Kostenaufwande eine größere Gütermenge erwirbt, als wenn es alle Gegenstände des eigenen Bedürfnisses selbst erzeugen wollte. Denn da die Ausfuhr von Landezeugnissen die Wirkung hat, daß gerade diejenigen Zweige der Hervorbringung, welche die Bewohner des Landes besser und wohlfeiler als andere Völker zu betreiben vermögen, eine größere Ausdehnung gewinnen, so werden auf diese Weise seine Güterquellen am ergiebigsten und vollständigsten benutzt. Der höhere von dem Auslande erstattete Verkaufspreis giebt reichlicheren Gewinn, neue Capitale werden im raschen Fortgange erübrigt, die Stoffarbeiten entwickeln sich schneller, und man darf annehmen, daß durch diesen im auswärtigen Absatz liegenden Anstoß zur Anstrengung der Kräfte die gesammte Erzeugung eines Landes ansehnlich vermehrt wird. Die Einfuhr dagegen verschafft zugleich dem Volke solche Güter, die von ihm selbst gar nicht oder doch nur mit größeren Kosten hervorgebracht werden, um einen niedrigen Preis, und bringt eine Mannichfaltigkeit von Genusmitteln hervor, welche wieder die Veranlassung geben, daß man, um sie erlangen zu können, eifriger arbeitet. Der aus diesem Zweige des Handels hervorgehende Vortheil zeigt sich in mehrfacher Gestalt, nämlich 1) in dem reinen Gewinn der Kaufleute, wenn sie die ausgeführten Waaren im Auslande und die dafür eingetauschten fremden wieder im Innern um einen die Kosten übersteigenden Preis verkaufen. Hätte man genaue Verzeichnisse der Aus- und Einfuhr, würden ohne Zutritt anderer Leistungen alle eingeführten Waaren mit ausgeführten vergütet und alle Geschäfte dieser Art innerhalb eines Jahres ganz beendet, so daß weder Schulden noch Forderungen an andere Länder stehen blieben, so würde sich zeigen, daß die Einfuhr mehr beträgt als die Ausfuhr, welche nach ihren inländischen Preisen bemessen, und der Unterschied würde nach Abzug der Handelskosten die Gewinne der Kaufleute anzeigen; 2) in dem reinen Gewerbsgewinn, den andere an der Hervorbringung theilnehmende Personen in Folge der ausgedehnteren Production und des einträglichen Verkaufes machen; 3) in der Ersparniß der Käufer, welche ihre Bedürfnisse mit Hilfe der eingeführten Waaren wohlfeiler befriedigen können, d. h. in der größeren Werthmenge, welche sie sich bei gleicher Ausgabe verschaffen. Dieser Vortheil des Aus- und Einfuhrhandels ist wie aller Gewinn aus dem Tausche nothwendig ein gegenseitiger; Jedem an diesem Verkehr theilnehmenden Volke fließt ein Gewinn zu, obgleich nicht gerade ein gleich großer, so wie auch der Grad der Mitwirkung zu diesem Tausche nicht überall derselbe ist. Wenn ein Volk die Aus- und Einfuhr mit seinen eigenen Capitalien und Transportmitteln betreibt, wenn es also auf seine Rechnung und Gefahr die Landezeugnisse hinausendet und anderen Völkern zum Kaufe anbietet, zugleich aber die fremden Waaren an ihren Erzeugungsorten einkauft und nach Hause bringt, so ist dies eine stärkere Theilnahme an dem Handel, die man deshalb *Activhandel* nennt, während der Ausdruck *Passivhandel* den Verkehr desjenigen Volkes bezeichnet, welches sich von Fremden seine Erzeugnisse holen und seinen Bedarf an fremden Waaren herbeiführen läßt. Der *Passivhandel* erfordert kein größeres Capital als der inländische; er ist leichter, bequemer und gefahrloser und entspricht daher solchen Völkern, die noch wenig Capital haben und dasselbe besser für ihre Stoffarbeiten verwenden können. Dagegen ist der Absatz der Erzeugnisse im *Passivhandel* unsicherer, während es im *Activhandel* leichter ist neue Absatzwege aufzusuchen und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der letztere eignet sich daher mehr für reiche Länder. Da er vorzüglich durch Wasserversendung ausgedehnt werden kann, so hängt sein Gedeihen zugleich von dem Zustande der Schifffahrt eines Landes und dadurch mittelbar von der Gelegenheit zum wohlfeilen Einkaufe des Bauholzes und von der Ausbildung der Schifffahrtskunst ab. Die Begriffe von *Activ-* und *Passivhandel* fallen indeß selbstredend hinweg, wenn die Aus- und Einfuhr von jedem der beiden im Verkehr stehenden Völker wettsehnend besorgt wird, wobei dann das Mitwerben der beiderseitigen Kaufleute und Schiffer den Abnehmern und Verkäufern desto günstigere Bedingungen verschafft und jedes Volk nur einen Theil des erforderlichen Handelscapitals aufzuwenden braucht. In diesem Falle bleibt aber das dazu bestimmte unlaufende Capital länger im Umlaufe, weil jedes Geschäft mehr Zeit erfordert. Dafür kann auch dem Unternehmern ein größerer Gewinn zu Theil werden, indem der große Umfang und die

Gefahren der Unternehmungen, so wie die dazu nöthigen Kenntnisse und Verbindungen das Mitwerben einengen. Dies tritt vorzüglich bei neu eröffneten Handelsgeschäften öfter ein, doch scheint der Gewinn dabei meist größer als er wirklich ist, weil man auf die Gefahren des Mißlingens Rücksicht nehmen und deshalb eine entsprechende Vergütung unter die Kosten aufnehmen muß. Die Erzeuger der Ausfuhrgegenstände können dagegen nur so lange einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Gewinn genießen, als der Absatz im Steigen ist. Kein Volk kann die Vortheile des Aus- und Einfuhrhandels beziehen, ohne sich zugleich manchen Gefahren auszusetzen. Unterbrechungen des Verkehrs zwischen den Völkern werden sowohl durch Kriege als durch Maßregeln der Regierungen veranlaßt, auch wird nicht selten ein Volk durch ein anderes, welches die Stoffarbeiten mit noch besserem Erfolge zu betreiben anfängt, aus seinem Absatz verdrängt. Wenn die für die Ausfuhr arbeitenden Gewerbezweige in's Stocken gerathen, so treten wenigstens für den Augenblick empfindliche Störungen des Wohlstandes ein, Capitale und Arbeiter werden außer Thätigkeit gesetzt und es sind Verluste und Bedrängnisse zu ertragen, bis es gelingt, neue Anwendungen für die Güterquellen aufzufinden. Das natürliche Heilmittel unter solchen Umständen liegt darin, daß bei der Verminderung der Ausfuhr auch die Einfuhr abnehmen muß, die Production sich mehr auf die Gegenstände der einheimischen Verzehrung richtet und die bisher zum Einkaufe fremder Waaren angewendeten Einkünfte nur den inländischen Producenten Absatz verschaffen. Doch verstreicht, besonders wenn einzelne Productionszweige ausgedehnt waren, oft geraume Zeit, bis die Hervorbringung dieser neue Richtung vollständig angenommen hat und die Nachteile verschwunden sind. Obgleich solche Ereignisse bisweilen den Nutzen des Aus- und Einfuhrhandels verringern, so wäre es doch ein schlechter Rath an die Völker, jener Gefahren willen auf die unberechenbaren Vortheile des auswärtigen Verkehrs ganz zu verzichten, da hier zu dem völkerrechtlichen Gebote für die auswärtige Politik noch das wichtige Motiv tritt, das friedliche Staatenverhältniß mehr und mehr zu befestigen. Es ist hier der Ort, auf die Verwandtniß zu kommen, welche es mit der vielfach besprochenen Handelsbilanz, d. h. dem Unterschiede zwischen der ausgeführten und der eingeführten Gütermenge, hat. Die Grundlage der ganzen Betrachtung ist der einfache Satz, daß jede Leistung, welche eine Person für eine andere im Handel vornimmt, entweder alsbald durch eine Gegenleistung vergütet werden muß, oder eine Forderung und Schuldigkeit nach sich zieht. Daher ist auch die Preissumme, welche ein Volk während einer gewissen Zeit von allen anderen Völkern empfängt, derseligen gleich, die es für sie leistet oder ihnen einstweilen schuldig wird. Dahin gehören aber nicht bloß Waarenverkäufe und Waarsendungen, sondern auch andere Ausgaben und Arbeiten im Handels-Angelegenheiten, z. B. die Fortschaffung von Gütern für Ausländer, die Auslagen des Speditours beim Empfang und Abgeben fremder Waaren, die Bemühungen des Commissionärs u. dgl. Die Darleihen in das Ausland können hierbei ebenfalls mit eingerechnet werden, da hier, obgleich man es nicht mit einem Handelsgeschäft zu thun hat, doch wie bei diesem der Sendung von Sachgütern eine neu entstandene Schuld oder die Tilgung einer solchen gegenübersteht, auch jeder Kauf auf Credit zugleich ein Darlehn darstellt. Wenn in einem gegebenen Falle ein Volk mehr an andere zu geben scheint, als es dafür einnimmt, so kann dies theils von der Unrichtigkeit der statistischen Zahlenangaben, theils aber von solchen Leistungen zwischen den Ländern herrühren, die nicht aus Handelsgeschäften entspringen und daher nicht dem Gesetze der Gleichheit unterworfen sind. Solche einseitige, keine Vergütung erfordernde Leistungen geschehen theils von Privatn, als: Verzehrung der Reisenden im Auslande, Vermögen, welches die Auswandernden mitnehmen, Erbschaften, Geschenke, Gewinne, — theils von den Regierungen, wohnen namentlich die Kosten der Gesandtschaften, Subsidien, Zahlungen als Kriegskostenersatz u. s. w. gehören. Abgesehen nun von den kleineren im §. vorkommenden Leistungen giebt es drei Mittel, wie ein Volk das Ausland für die ihm abgekauften Waarenvorräthe zufriedenstellen kann: 1) es übernimmt eine Schuld an dasselbe, 2) es sendet Geld hinaus, 3) es sendet den Ausländern Waaren zu. Das letztere Mittel ist aus greifbaren Gründen das leichteste und am allgemeinsten anwendbare. Es liegt in der Natur des Verkehrs, daß in den meisten Fällen Aus-

und Einfuhr einander ziemlich gleich sind und sich wechselseitig bedingen, weshalb man nicht die Vortheile einer großen Ausfuhr genießen kann, ohne sich auch zum Einkaufe ausländischer Waaren zu entschließen. Wird die eine von beiden Größen vermehrt oder vermindert, so pflegt dies bald die entsprechende Aenderung der andern nach sich zu ziehen. So wird z. B. durch eine Abnahme der Ausfuhr die Einfuhr ausländischer Luxusgegenstände vermindert, denn jene Veränderung verursacht eine Störung in den für die Ausfuhr arbeitenden Gewerben, vermindert die Einkünfte der dabei theilhaftigen Unternehmer und Capitalisten und Grundbesitzer, so daß diese sich im Ankauf von Genusmitteln einschränken müssen. Eine große Einfuhr enthält nichts Beunruhigendes, denn man darf voraussetzen, daß das Volk Mittel findet, die anderen Völker für die gekauften Waaren zu befriedigen, und wie dies auch geschehen mag, so entstehen daraus keine Nachtheile für den Wohlstand des einführenden Volks. Die Erstattung durch ausgeführte Waaren ist für die Erzeuger und Lehrer vortheilhaft, die Deckung durch Geld oder Schulden aber wird gewöhnlich nur dann zu Hilfe genommen, wenn sie nicht schädlich sein kann. Daher braucht man, um den günstigen Zustand des auswärtigen Handels zu bemessen, nur nach der Größe der Erzeugungskosten und Verkaufspreise der ausgeführten Waarenmenge zu fragen. Das Handelssystem verkannte die natürlichen Gesetze des Verkehrs zwischen den Völkern, indem es annahm, daß fortwährend ein beträchtlicher Unterschied zwischen der Aus- und Einfuhr eines Landes stattfinden könne, welcher durch Geldsendungen ausgeglichen werde, so daß also das eine Land durch die Fortsetzung eines solchen Verkehrs größtentheils um seine Münzmetalle käme, das andere aber immer größere Fülle derselben erlangte. Da man die Nützlichkeit des auswärtigen Handels bloß nach der Beschaffenheit der Bilanz beurtheilte, so gewöhnte man sich daran, den Ueberschuß der Ausfuhr oder die günstige Bilanz als Gewinn, die ungünstige, sogenannte Unterbilanz, als Verlust für das Land zu betrachten. Diese Ansicht ist längst widerlegt, nicht nur durch die Forschungen über die Preise der edlen Metalle in verschiedenen Ländern, sondern namentlich durch den Erfahrungssatz, daß die Geschichte kein Beispiel eines Landes darbietet, welches zufolge eines solchen vermeintlich nachtheiligen Handels seinen nothwendigen Gelbvorrath und seinen Wohlstand eingebüßt hätte. Auch ist es schon im Allgemeinen undenkbar, daß in einer höheren Weltordnung jedem einzelnen Volke nur ein solcher Weg zur Erhöhung seiner Wohlfahrt angewiesen sein sollte, auf dem es nicht vorwärts schreiten könnte, ohne andere in diesem Wettkampfe unterliegende Völker zu Grunde zu richten. Freilich bleibt es immer wichtig, die Aus- und Einfuhr zu erforschen, wenn auch nicht, um hinter die Bilanz zu kommen, so doch, um den Gang des Handels kennen zu lernen. Vorzüglich lehrreich ist es, die Menge jeder Art der aus- und eingehenden Waaren zu ermitteln und die hierin sich zutragenden Veränderungen zu beobachten. Hierbei ist die Ausfuhr von eigenen Erzeugnissen eines Landes und die Einfuhr von Waaren, welche in demselben gebraucht werden, auf der einen und die Einfuhr zum Zweck der Wiederausfuhr im Zwischenhandel auf der anderen Seite zu unterscheiden. Die Summe beider ist die gesammte Aus- und Einfuhr (commerce général), der erstere für die Volkswirtschaft vorzüglich wichtige Theil dagegen die eigene Aus- und Einfuhr des Landes (commerce spécial). Der Unterschied zwischen der gesammten und der eigenen Aus- und Einfuhr zeigt den Umfang des Zwischenhandels an. Am wichtigsten ist die Kenntniß der Ausfuhr und ihrer Bestandtheile, um daraus den Umfang und die Richtung der für das Ausland betriebenen Stoffarbeiten, so wie die Zu- und Abnahme derselben von Jahr zu Jahr zu beurtheilen. Die Kenntniß der Einfuhr wäre, wenn die Ausfuhr bekannt ist, eher zu entbehren, weil man irgend einer Art von Vergütung der ausgeführten Waaren sicher sein kann. (S. d. Art. Einfuhr.)

C. Als Gegenstand des Papierhandels kann das Papiergeld nicht wohl in Betracht kommen, weil dasselbe ohnehin in stetem Umlaufe ist und bei den Veränderungen seines Courses jeder Besitzer selbst wider Willen in die Lage kommt, gewinnen oder verlieren zu können. Was die Werkschreibungen — Effecten — betrifft, so sind die Schuldbriefe von Privatpersonen in der Regel kein Handelsgegenstand,

weil jede solche Urkunde durch die Person des Schuldners, die Summe, die Bedingungen u. s. w. etwas Eigenthümliches hat und nur derselbe Capitalist einen Schuldbrief kauft, welcher mit den Verhältnissen des Schuldners genau bekannt ist und dieselben für günstig erachtet. Anders verhält es sich dagegen mit den Schuldbriefen der Gemeinden und anderer Körperschaften, so wie des Staats, ferner mit den Actien großer Bank-, Versicherungs-, Eisenbahn-, Bergwerks-, Handelsgesellschaften u. dgl. Diese Papiere sind ein bequemes Mittel, Vermögenwerbend anzulegen; sie werden häufig gekauft und verkauft, und die Capitalisten wählen sich diejenigen Arten aus, die ihnen nach der Zuverlässigkeit der ausstellenden Person, nach der Größe der Summe, nach den Terminen der jährlichen Verzinsung, den Formen der Uebertragung u. s. w. am meisten zusagen. Verschieden von diesen Erwägungen sind die Absichten des Effectenhändlers, der Papiere einkauft, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen. Auch Wechselbriefe unterlegen öfters diesem Verkehr und bilden vorzugsweise den Gegenstand der beliebten Arbitragegeschäfte. Beim Effectenhandel gesellt sich zu der Hoffnung des Gewinnes auch der des Glücksspielen eigene Heiz des Wagens und der gespannten Erwartung, und wenn man bedenkt, daß Jedermann, nicht bloß wer dem Stande der Kaufleute angehört, die Berechtigung zu solchen Unternehmungen hat, daß beim Ankauf von Papieren die Nebenkosten für Gebäude, stehende Vorrichtungen, Fracht, Bölle u. dgl. wegfallen, weshalb dieser \mathcal{G} . mit gleichem Capital weit ausgedehntere Geschäfte gestattet, daß sich die Vollziehung der Käufe durch Uebereinkunft beider Theile auf einen beliebigen Zeitpunkt hinauschieben läßt, und daß es möglich ist, durch Ausbedingung einer Prämie für den Fall des Rücktritts dem möglichen Verluste eine Grenze zu setzen, so kann es nicht verwundern, daß dieser Zweig des \mathcal{G} . von vielen Menschen mit Vorliebe und selbst mit Leidenschaft betrieben wird, zumal in Zeiten, wo die Capitale im Waarenhandel und in den Stoffarbeiten weniger leicht untergebracht werden können, als sonst. Der Nutzen dieses \mathcal{G} . für die Volkswirthschaft ist aber gering, da er nur darin besteht, daß jedem Besitzer einer übergeparten Geldsumme der Ankauf einer seinen Wünschen entsprechenden Art von Verschreibungen erleichtert wird. Es ließe sich hinzufügen, daß diese Gewißheit, jede Summe beliebig, auf kurze oder längere Zeit, verzinslich unterbringen zu können, auch für die Urkunden jederzeit wieder Abnehmer zu finden, zum Uebersparen ermuntert, doch läßt sich dieser Vortheil auch durch Banken erreichen (s. diesen Artikel, so wie Actien und Vorse). Muß einerseits anerkannt werden, daß mit Hilfe des Papierhandels neue Staatsanleihen leichter zu Stande gebracht werden können, so hat andererseits die Regierung allen Grund, diesem Handel, wenn er in solcher maßlosen Ausdehnung getrieben wird, wie es in neuerer Zeit geschieht, keinen Vorschub zu leisten. Er zieht große Geldsummen an sich, welche in ihm ganz unproductiv angewendet werden und daher zur Vergrößerung des Volkseinkommens gar nichts beitragen. Die Gewinne der glücklichen Handelsunternehmer sind meistens mit den Verlusten Anderer verbunden. Eine Menge von Menschen und größtentheils von sehr verständigen und thätigen, wird zu einer für das Gemeinwohl unfruchtbaren Beschäftigung hingezogen und von nützlichen Beschäftigungen abgelenkt. Das ungeflümmte Verlangen, plötzlich und mühelos reich zu werden, lähmt den beharrlichen und genügsamen Fleiß, der allein das Gute stiftet. Endlich sind die Wege, die man einschlägt, um zu gewinnen, nicht selten unedel und unrechlich und man hört namentlich leicht auf, die absichtliche Täuschung Anderer gebührend zu verabscheuen, weil sie dem Einzelnen, der sie vornimmt, Vortheile bringt.

Wenden wir uns zu der Betrachtung, wie sich die Regierungen zu verhalten haben, um an ihrem Theile dazu beizutragen, daß der \mathcal{G} . allen den Nutzen gewähre, dessen er fähig ist, so giebt es keine wirthschaftliche Thätigkeit, welche weniger als diese ein positives Eingreifen des Staats in die Bewegung der dabei thätigen Factoren verträgt, und der Handelspolitik fällt in sofern nur eine regulative Aufgabe zu. Die Regierung hat, um den Handel in Aufnahme zu bringen, oder ihn in seiner Blüthe zu erhalten, selten nöthig, Ermunterungen zu geben und auf die zweckmäßige Richtung der Handelsgeschäfte einzuwirken, denn es fehlt den Handelnden gewöhnlich weder an Kenntnissen und Erfahrung, noch an Eifer, um jede Gelegenheit zu einträg-

lichen Unternehmungen lebhaft zu ergreifen und vorthellhaft zu benutzen, Ihre Thätigkeit ist ganz vorzüglich auf dies Ziel hingewendet, weil sie keine Veränderungen an den Sachgütern vorzunehmen haben, vielmehr nur Ueberfluß und Bedürfniß derselben auszugleichen und aus dem Unterschiede der Einkaufs- und Verkaufspreise zu gewinnen suchen. Die Umstände, welche hierzu Gelegenheit geben, sind sehr veränderlich und zum Theil schwer zu erkennen, die Handelsgeschäfte daher mannichfaltigem Wechsel unterworfen. Die Ansprüche der Kaufleute an den Staat sind daher zunächst auf Freiheit von Beschränkungen und Hindernissen aller Art gerichtet, sodann auf solche Hülfsmittel, für welche die Kräfte und Befugnisse des Einzelnen unzureichend sind, und welche deshalb den Bestand der Regierung erfordern, so daß von dieser Seite der den Handel zu wählende Aufwand von Kräften doch sehr beträchtlich ist. Wie jeder Klasse von Gewerbetreibenden, so muß auch den Kaufleuten gestattet werden, örtliche Vereine zu bilden, welche sich Vorsteher wählen und über alles dasjenige berathen, was ihrem Gewerbe nützen oder schaden kann. Dies geschieht vorzüglich an lebhaften Handelsplätzen, wo die gewählten Ausschüsse — Handelskammern — als Vertreter des Handelsstandes wirken. Sie bringen Vorschläge und Anträge an die Regierung, geben über die an sie gelangenden Anfragen derselben Gutachten und fassen Beschlüsse über solche gemeinschaftliche Angelegenheiten und Einrichtungen, die keiner Staatsgenehmigung bedürfen. Es ist rathsam, bei Maßregeln der Staatsgewalt, die den Handel betreffen, jene Handelskammern zu Rathe zu ziehen, weil in ihnen genaue Kenntniß von dem Zustande des H. zu finden ist und das eigene Urtheil einsichtsvoller Kaufleute über die jedesmaligen Bedürfnisse des Handelsgewerbes immer Berücksichtigung verdient. Indessen dürfen solche, von einer einzelnen Klasse von Gewerbetreibenden ausgesprochene Ansichten nur mit Vorsicht und sorgfältiger Prüfung befolgt werden, weil in ihnen nicht selten die Einseitigkeit des Standpunktes und die Vernachlässigung volkswirthschaftlicher Grundsätze wahrzunehmen ist. Es wäre zwecklos, den Kaufleuten den Zwang zur Theilnahme an einem Kunstverbände aufzuerlegen; auch ist es nicht nöthig, von den angehenden Kaufleuten zu verlangen, daß sie eine förmliche Lehrzeit ausgehalten haben, oder auch den Besitz eines zureichenden Vermögens nachweisen. Die Erlaubniß zur Betreibung eines Handelsgeschäfts kann daher Jedem erteilt werden, der seine Fähigkeit darthut, die Handelsbücher zu führen, weil jedes in jedem kaufmännischen Geschäfte gehalten werden müssen. Hierzu ist das Zeugniß eines Lehrherrn oder eine kurze Prüfung erforderlich. Eine Trennung vieler einzelner Zweige des Waarenhandels, so daß für jeden eine besondere Berechtigung erteilt wird, ist nicht zweckmäßig, weil es unbedenklich den Unternehmern überlassen werden kann, mit welchen Waaren sie handeln wollen, da der Umfang der Gegenstände, in welchen man mit Vortheil Geschäfte machen kann, von örtlichen und persönlichen Umständen abhängt und die Theilung der Handelszweige von selbst da fortschreitet, wo diese in ihrer Absonderung für die Unternehmer und ihr Capital Beschäftigung genug darbieten, auch oft der Uebergang zu anderen Gegenständen Vorthell bringt. In früheren Zeiten glaubte man öfters, einen Handelszweig dadurch in Aufnahme bringen zu können, daß man Einzelnen das ausschließliche Recht zu dessen Betreibung — Monopol — zutheilte. Da jedoch solche Monopole Gelegenheit geben, die Berechtigten auf Kosten der Lehrer zu bereichern, da sie den Eifer zur Wahl des vorthellhaftesten Verfahrens lähmen, dagegen andere Bürger von einem Geschäfte abhalten, welches von ihnen zu größerer Ausdehnung und Gemeinnützigkeit gebracht werden könnte, endlich die Erzeuger im Abfage ihrer Producte auf lästige Weise beschränken, so ist die Verwerflichkeit dieses Mittels einleuchtend und neuerlich auch allgemein anerkannt. Am drückendsten werden die Monopole, wenn die Regierung selbst sich dieselben beilegt und sie bloß nach finanziellen Rücksichten mit allen ihr zu Gebote stehenden Hülfsmitteln zur Erlangung des größten Reinertrages für die Staatskasse betreibt.

Große anonyme Handelsgesellschaften (öffentliche Handelsgesellschaften), durch die man einen Zweig des Handels, hauptsächlich nach entfernten Ländern, einporzuziehen beabsichtigte, wurden nach dem Beispiele der holländisch-ostindischen Compagnie (1602) im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in vielen

Staaten gegründet und von den Regierungen auf mannichfache Weise begünstigt. Allerdings hat eine Gesellschaft, die mit großem Capital den Handel betreibt, vor den Einzelnen darin erhebliche Vortheile, daß sie Verluste leichter ertragen, einen langsamen Erfaß der Auslagen sich gefallen lassen, kostbarere Anstalten zur Sicherung des Erfolges treffen, die Versendung wohlfeiler bewirken kann u. dgl. Daher wurden manche Handelsgeschäfte, mit denen einzelne Kaufleute sich nicht wohl befassen konnten, von solchen Gesellschaften ohne Schwierigkeit in Gang gebracht. Aus solchen Erfahrungen entstand eine Vorliebe für die großen Compagnien, die man allzusehrig mit Privilegien ausstattete. Ihre Vorrechte stammen aus einer Zeit her, wo man noch wenig an große Actienunternehmungen gewöhnt war, wo ferner der Unternehmungsgeist schwächer und die Kenntniß anderer Länder mangelhaft war. Bei den heutigen Verhältnissen liegen erhebliche Gründe vor, sie zu mißbilligen. Wenn die Vortheile, die eine Gesellschaft schon zufolge ihres großen Capitals in dem Betriebe einer gewissen Art von Unternehmungen erwarten kann, die Capitalisten nicht hinreichend zur Theilnahme ermuntern, so muß man annehmen, daß die beabstichtigten Handelsgeschäfte für das Gewerbe des Landes noch nicht nützlich genug sind und daß es für die Capitale einträglichere Anwendungen giebt. Es ist daher nicht zweckmäßig, mit Hülfe von besondern Vorrechten einen Erfolg zu bewirken, der die Kräfte von ihrer natürlichen Richtung ablenkt; es wird dabei den Staatsbürgern eine größere Aufopferung auferlegt, als es zur Erreichung ihrer Tauschzwecke nöthig gewesen wäre, und das Volkseinkommen wird verringert, indem der bevorzugte Handelszweig nicht so günstig auf die Production wirkt, als es die anderen zurückgesetzten thun würden. Der Besitz eines Monopols gereicht überdies leicht der Gesellschaft selbst, die es besitzt, zum Schaden, weil er ein übermäßiges Vertrauen auf seine Wirkungen erzeugt und dadurch zur Nachlässigkeit verleitet. Einer großen Gesellschaft, welche ihre Agenten und Niederlagen an mehreren entlegenen Plätzen hat und ihre Waarendsendungen einzelnen begleitenden Bedienten anvertrauen muß, wird es sehr schwer, strenge Aufsicht zu führen. Der gute Erfolg der Geschäfte hängt hauptsächlich von der Gewissenhaftigkeit und dem Fleiße der Bediensteten, von der Thätigkeit der Vorsteher und der Genauigkeit der Ueberwachung ab. Fällt nun in Folge eines Monopols der rege Eifer hinweg, welcher sonst aus der Concurrnz vieler hervorgeht, so kann es nicht fehlen, daß Schlassheit und Selbstsucht in der Verwaltung überhand nehmen, die Beamten mehr auf ihre Bereicherung als auf den Nutzen der Gesellschaft sehen, Verluste aus Nachlässigkeit oder Untreue entstehen, Schulden gemacht werden und der Vermögensstand sich mehr und mehr verschlechtert. Viele Gesellschaften, wenn sie auch unter günstigen Umständen eine Zeit lang ansehnliche Gewinne abwarfen, haben diesem Schicksale nicht entgehen können, sind in Schulden und Verfall gerathen und früher oder später aufgelöst worden. Die Regierungen mögen aus diesen Erfahrungen die Lehre abnehmen, daß die Bewilligung von Vortheilen an Handelsgesellschaften große Vorsicht und Oekonomie erheischt, und daß man sie immer nur auf eine bestimmte, nicht zu lange Zeit verleihen sollte. — Handelschulen können die Erlernung der Geschäfte in einer Handlung nicht entbehrlich machen, weil die Eigenschaften des guten Kaufmanns, Scharfblick, Geschicklichkeit in der Benugung der Umstände, Gewandtheit und Vorsicht, Ordnung u. s. w. nur aus eigenen Erfahrungen und Uebungen im Betriebe gewonnen werden. Dennoch ist der Unterricht in einer Lehranstalt ohne Zweifel von Nutzen, da er den angehenden Kaufleuten manche wichtige Vorkenntnisse in wissenschaftlichem Zusammenhange giebt, so daß sie besser vorbereitet in die Geschäfte eintreten und schnellere Fortschritte machen. Dahin gehört Kenntniß neuerer Sprachen, Rechenkunst in ihrer Anwendung auf die Tauschgegenstände, Handelsstatistik, kaufmännische Buchhaltung, Waarenkunde, welche aus einer Verbindung von Lehren der Naturgeschichte, Physik, Chemie, Landwirthschaftslehre und Technologie besteht, und am gründlichsten auf einer polytechnischen Schule erlernt werden kann; ferner Maß- und Geldkunde, Lehre von Wechseln und Verschreibungen u. s. w. Für Handelsgehülfen, die sich zu großen Geschäften ausbilden, ist auch ein volkwirthschaftlicher Unterricht, der ihren Gesichtskreis erweitert und sie tiefer in die Gesetze des Verkehrs blicken läßt, sehr fruchtbar. Die meisten Handelschulen sind Privat-

anstalten, welche nur einer Genehmigung der Regierung bedürfen und ihrer Oberaufsicht unterliegen. Werden sie aber von ihr errichtet, so können sie reichlicher ausgestattet sein und sind weniger von der Persönlichkeit des Vorstehers abhängig. Als Regierungsmaßregeln für einzelne Handelszweige kommen unter anderen die zahlreichen Kraam- und Jahrmärkte in Betracht, welche in den Städten und Marktstellen, meistens mehrere Male im Jahre, gehalten werden und deren Zweckmäßigkeit in neuester Zeit öfters in Zweifel gezogen worden ist. Man hat von ihnen theils eine Beeinträchtigung der an den Markttorten ansässigen Handwerker, theils eine Begünstigung für den Verbrauch ausländischer Waaren befürchtet. Beide Gründe sind nicht zu reichend, denn es ist eher für nützlich zu halten, daß die Handwerker des Orts bisweilen der Concurrenz fremder Verkäufer ausgesetzt und hierdurch gezwungen werden, ihre Waaren wohlfeil zu liefern, und das Einbringen ausländischer Waaren ist Gegenstand der Zollgesetzgebung. Die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte können sich mit Hilfe der reisenden Marktverkäufer leicht mit allen nöthigen Gewerkswaaren versorgen, die sie sonst an ihren Wohnorten nicht in solcher Auswahl und Wohlfeilheit finden würden, und diese Erleichterung des Absatzes befördert auch den Großhandel und die Stoffarbeiten. Daher verdienen die Kraamärkte wenigstens eine ähnliche Begünstigung, wie die Messen (s. dies. Art.), obschon, wegen der mit ihnen verbundenen Versuchung zum Aufwande für Lustbarkeiten, ihre Zahl nicht vergrößert werden sollte und neue Marktrechte neuer Orte nicht ohne vorgängige Prüfung der örtlichen Verhältnisse bewilligt werden dürfen. Ueberhaupt erscheint es rathsam, den Kraamhandel, wenngleich seine Nützlichkeit im Allgemeinen nicht zu bestreiten ist, an gewisse Beschränkungen zu knüpfen. Diese Erwerbsquelle hat nämlich darum, weil sie keine mühsame und anhaltende Arbeit erfordert und den Verkäufer unaufhörlich mit verschiedenen Menschen in Berührung bringt, einen besonderen Reiz; sie ist auch leicht zu ergreifen, weil sie überhaupt wenig Capital erfordert und ein angenehmer Krämer leicht von Großhändlern Vorschuß erlangt. Der betriebsame Krämer weiß sich dadurch besseren Erwerb zu verschaffen, daß er mehr Waaren fährt, als seine Concurrenten, oder seine Abnehmer besser und billiger bedient, aber es ist hier doch dem Erwerbseifer eine engere Grenze gesteckt als in anderen Gewerben, indem der Verbrauch im Ganzen wenig Erweiterung zuläßt. Siedeln sich an einem Orte zu viele Krämer an, so entgehen den Stoffarbeiten nützliche Kräfte, ein Theil der Krämer geht zu Grunde, und andere kommen in Versuchung, unredliche Anlockungen zu brauchen, oder die Käufer zu hintergehen. Daher ist es gut, bei der Ertheilung der Concession zum Kraamhandel außer den nöthigen Fähigkeiten auch den guten Ruf der Bewerber und einigermaßen das örtliche Bedürfnis zu berücksichtigen. Am meisten gilt dies von den Juden, denen der Kraamhandel sehr häufig nur zum Deckhilde dient, um dahinter die bekannten, auf das Geldbedürfnis der Christenheit abgesehenen industriellen Künste zu verstecken. Ueber die Vortheile und Nachtheile des Hausirhandels sind die Meinungen sehr getheilt. Es ist der kleinste Betrieb des Handels, wenn die Waaren in so geringer Menge verhandelt werden, daß der Verkäufer mit ihnen umherziehen und die Käufer auffuchen kann. Bei einer schwachen Bevölkerung, in der Kindheit des Nahrungswesens, war diese Form des Handels häufig und zur Versorgung der Bewohner abgelegener Gegenden ganz zweckmäßig, sie wird aber allmählich durch die Vermehrung der Kaufleute mit festen Wohnsitzen verdrängt. Die Kraamläden der kleinen Städte und Marktstellen werden immer vollständiger mit verschiedenen Arten von Waaren versehen, selbst auf den Dörfern entstehen solche Läden, in denen wenigstens das augenblickliche Bedürfnis befriedigt wird, und die Jahrmärkte erleichtern ebenfalls die Versorgung mit vielerlei Dingen. Der Kreis von Gegenständen, bei denen der Hausirer mit seinem kleinen Capital und seinen verhältnismäßig hohen Reisekosten noch einen lohnenden Gewerbe-Verdienst ziehen kann, wird daher mehr und mehr verengt, und ohnehin ist er nur auf solche Waaren angewiesen, welche in kleinen Gewichtsmengen verbraucht werden. Indeß erhalten sich auch dann noch einzelne Zweige des Hausirhandels, und obgleich hierbei nicht selten Ueberredung zum Ankaufe unnöthiger Dinge oder Betrug mit schlechten Waaren vorkommt, so ist doch auch in mancherlei Fällen das Dasein solcher wandernder Kleinändler für gemeinnützig zu

halten. Nicht bloß giebt es manche Waaren, welche, weil sie schnellem Verderben unterworfen sind, rasch umgesetzt werden müssen, sondern es giebt auch heute noch viele Dinge, die nicht fortwährend bei Krämern oder nur an größeren Orten regelmäßig zu haben sind, weil sie z. B. nur selten, zufällig, oder in kleinen Quantitäten gebraucht, oder nicht regelmäßig hervorgebracht werden. Auch ist es dem Käufer oft willkommen, wenn ihm eine Waare in's Haus gebracht wird; besonders auf dem Lande und bei einzelnen Waarengattungen werden die Hausirer durch vorzügliche, in Folge der Arbeitstheilung erworbene Geschicklichkeit, oder durch Fleiß und Genügsamkeit in den Stand gesetzt, sich in der Concurrenz mit den ansässigen Kaufleuten zu behaupten. Auf der anderen Seite sind die Schattenseiten des Hausirhandels nicht zu verkennen. Abgesehen von der in ihm liegenden Erleichterung des Schmuggelhandels, wodurch die inländischen Kaufleute, welche ihre Handelsartikel verzollt haben, arg beschädigt werden, enthält er ein wesentlich demoralisirendes Element, indem er zu unfläther, unersentlicher Lebensweise verleitet und leicht den Vorwand abgiebt, unter dem sich Diebe, Räuber und Betrüger oder deren Kundschafter einschleichen und die Gelegenheit zur Begehung von Verbrechen erspüren, so wie auch manche von Hausirern umgesetzte Waare neben der betrügerisch verheimlichten schlechteren Beschaffenheit auch aus Rücksichten der Gesundheitspolizei als gefährlich erscheint. Die Regierung thut daher wohl daran, die Ausübung dieses Gewerbes von der Lösung eines jährlich zu erneuernden und einer Gebühr unterworfenen polizeilichen Gewerbebescheines abhängig zu machen. Die Polizeibehörde hat es so in der Gewalt, unter geänderten Umständen die Erlaubniß zurückzunehmen, und diese muß überhaupt verweigert werden in Bezug auf Waaren, bei welchen die beregte Besorgniß eintreten könnte, oder die allerwärts regelmäßig von Kaufleuten feil geboten werden und einen erheblichen Handelsartikel derselben ausmachen, ohne unter die oben hervorgehobenen Fälle zu gehören.

Händel (Georg Friedr.), mit und neben Seb. Bach derjenige, der die Reihe der deutschen Meister der Musik eröffnet. Da über ihn, über seine Entwicklung und über sein Verhältniß zu den andern Meistern im Art, deutsche Musik bereits ausführlich gehandelt ist, so haben wir hier nur noch einige ergänzende Notizen hinzuzufügen. Er ist den 24. Februar 1685 zu Halle an der Saale geboren, erregte schon als siebenjähriger Knabe am herzoglichen Hoflager zu Weißenfels durch seine Fertigkeit auf dem Klavier und im Orgelspiel Aufmerksamkeit und 1698 auf einer Reise nach Berlin, wo ihn der Kurfürst vergeblich für seinen Dienst zu gewinnen suchte, großes Aufsehen. Er verlor seinen Vater, ehe er die Schule verlassen hatte, und widmete sich, trotz des Dranges nach Erfüllung seines musikalischen Berufes, nach dem Wunsche des Verstorbenen in Halle juristischen Studien. In seinem 19. Jahre begab er sich darauf nach Hamburg und erwarb sich, indem er hier seine ersten Opern aufführen ließ (den Anfang machte die „Almira“), die Mittel zu seiner Reise nach Italien. 21 Jahre alt, begann er in diesem Lande seine Laufbahn, trat in allen großen Städten von Venedig bis Neapel auf, nahm durch die Aufführung seiner Werke die höchsten Kreise für sich ein, componirte in Florenz für den Großherzog die Oper „Rodrigo“, in Rom, wo ihn mehrere Cardinäle für immer zu gewinnen suchten, unter Anderm das Oratorium „la resurrezione“ und in Neapel die Serenade „Alcide e Galatea“ und wandte sich, nachdem er nach seiner Rückkehr in die Heimath kurze Zeit Kapellmeister beim Kurfürsten von Hannover gewesen war, 1710 nach England, wo er gegenüber seinen hohen Gönnern dieselbe Unabhängigkeit wie in Italien zu behaupten wußte. Schon während seiner Hamburger Opernthätigkeit hatte er sich in der Kunstform versucht, in der er sich später zur Meisterschaft aufschwingen sollte; jener ersten Periode seiner Entwicklung gehdri nämlich die Johannespassion von 1704 an. In Italien componirte er außer dem genannten Oratorium von der Auferstehung die Allegorie vom „Triumph der Zeit und Enttäuschung“ (1708), eine Arbeit, auf die er so viel Werth legte, daß er sie zweimal überarbeitete, 1737 und 1757 als „the triumph of Time and Truth.“ Seiner dritten Periode von 1710 bis 1720 gehören neben seinen Opern (z. B. Rinaldo, Amadis, Iphesus) sein Utrechter Tebeum und sein Jubilate zur Utrechter Friedensfeier von 1713 an, seine 1716 in Deutschland ausgearbeitete Passion des Hamburger Dichters Brockes und die sogenannten Chandos-Psalmen, die er

als Director der Kapelle des Herzogs von Chandos componirte. Im Jahre 1720 entstand endlich sein erstes eigentliches Oratorium „Esther“, in welchem er die in England bis dahin völlig getrennten Richtungen der kirchlichen Musik und der Oper zum ersten Mal verknüpfte. Sein Leben auf den Frieden von Utrecht, mit welchem letzteren der Kurfürst von Hannover als deutscher Reichsstand unzufrieden war, hatte ihm zwar die Ungnade desselben zugezogen, und seitdem hatte er sich für die bleibende Niederlassung in England entschieden. Allein als der Kurfürst den brittischen Thron bestieg, wandte er dem Componisten seine Gunst wieder zu und erhöhte die ihm von der Königin Anna verliehene Pension von 200 Pfd. auf 600. Von dem Jahr 1720 bis zur Aufführung seines „Messias“ (1742) machte hierauf H. das intriguenvolle Leben eines Theater-Directors durch, indem er nach einander das Haymarket-Theater, sodann das Theater von Lincoln-Innfelds, endlich das zu Coventgarden dirigirte und auf diesem Institute eine Reihe von neuen Opern seiner Composition aufführte. Dazwischen zog er 1732 die zwölf Jahre hindurch verborgen gehaltene Esther an's Licht, ließ ihr Debora und Athalia folgen und feierte, als es ihm gelungen war, den Geschmack der Engländer für diese ernstern Werke zu gewinnen, mit der ersten Aufführung des „Messias“ am 13. April 1742 zu Dublin einen entscheidenden Triumph. Die bisher verbreitete Annahme, daß dies Werk vorher, im Jahre 1741, in London aufgeführt sei, ist unbegründet; erst allmählich bürgerte es sich, nach dem Dubliner Triumph, in der Hauptstadt ein, und erst seit der sechenten Aufführung, zu der es am 12. April 1750 in London kam, wurde es von dem englischen Publicum als eine Art von Nationalwerk anerkannt. Ueber die Reihenfolge seiner anderen Meisterwerke im Fach der Oratorien siehe den Artikel Deutsche Musik (Band 6, S. 345). Im Jahre 1751 verlor zwar H. durch den schwarzen Staar das Gesicht, doch führte er seine Oratorien bis acht Tage vor seinem Tode auf. Er starb den 14. August 1759. Sein Leichnam wurde in der Westminsterabtei beigesetzt. In den Jahren 1857 und 1858 erschienen fast gleichzeitig zwei biographische Werke über H., die bei allem großen Verdienst um die Förderung der Einsicht in die künstlerische Entwicklung des Meisters leider den Fehler der meisten neueren biographischen Arbeiten theilen, indem sie ihren Helben als das non plus ultra seiner Art hinstellen, andere Meister gegen ihn herabsetzen und sogar in unreifen Versuchen oder in den gewöhnlichsten oder sich von selbst verstehenden Minuten des Tageslebens seine Riesengröße anstaunen, — eine Uebertreibung, welche die wahrhafte und ernsthafte Erkenntniß hindert und mit dem vergänglichen Enthusiasmus, mit welchem besonders die deutsche Nation bei Gelegenheit von Jubiläumfeiern ihre verdienten Männer der Reihe nach als den höchsten Ausdruck ihrer selbst celebrirt, auf demselben Niveau steht. Das eine jener Werke ist von Victor Schöcher (s. d. Art.), dem französischen Flüchtling, in französischer Sprache geschrieben und unter seiner Aufsicht in's Englische übersetzt: „The life of Handel“ (London 1857). Der Verfasser hat durch Nachforschungen in England besonders die Chronologie der H.'schen Wirksamkeit aufgehell't, für welches Verdienst man dann allerdings Phrasen, wie z. B., H. habe alle Arten musikalischer Kunst in gleich hoher Vollendung ausgeübt, seine Atmosphäre sei die Unendlichkeit, von der Sonne erglänzend, er würde der Shakespeare der Musik sein, wäre er nicht ihr Michel Angelo u. s. w., zu übersehen hat. Ueber die Reigung des zweiten Werkes: „G. F. Handel“, von Friedr. Chrysanther, (Leipz. 1858), den Meister auch in Minuten groß zu sehen, und über die Mißstimmung desselben gegen Seb. Bach — über diese Schattenseiten des sonst anerkennenswerthen Buches hat D. Lindner in der Berlinischen Vossischen Zeitung (Nr. vom 18. April 1858, Weil. 1.) sich vortrefflich ausgesprochen.

Handels-Consuln s. Consul.

Handels-Gerichte s. Justizverfassung.

Handelsverträge. Solche Verträge zwischen den Regierungen zweier Länder, welche den beiderseitigen Kaufleuten eine Milderung der bestehenden Beschränkungen oder völlige Befreiung von denselben, so wie manche andere Erleichterung ihrer Unternehmungen verschaffen sollen, decken zum größten Theil einen wunden Fleck in der Gesetzgebung der betreffenden Länder auf. Hält man sich an die Thatsache, daß der

Inhalt der meisten Handelsverträge auf Zoll-Concessionen oder gegenseitige Privilegien in Bezug auf die ganz allgemein auf den fremden Producten lastenden Eingangszölle hinausläuft, so muß man vom heutigen Standpunkt der Wissenschaft die Zwecke und Ziele eines jeden Vertrags dieser Art für unbegreiflich erklären, da hiernach die Zölle sich nur rechtfertigen lassen, wenn sie zur Förderung der Production und dadurch zur Vermehrung der Staatseinnahmen beitragen, während sie unbedingt verwerflich sind, wenn sie den internationalen Tauschverkehr erschweren. Die Geschichte der wichtigsten Handelsverträge ist reich an Belegen für die alte Erfahrung, daß das Monopol im letzten Resultat weder den Producenten noch den Consumenten zu Gute kommt und wie „der Fluch der bösen That“ fortzeugend Monopole zu gebären pflegt. Hier sei nur eines der bekanntesten Handelsverträge, des von dem englischen Bevollmächtigten sogenannten Melhuens-treaty von 1703 gedacht. Die portugiesische Regierung hob durch denselben das Verbot der Zeugeinfuhr aus England auf und setzte an dessen Stelle einen Einfuhrzoll von 15 pCt., während England für alle Zukunft, ohne Rücksicht auf friedliche oder kriegerische Beziehungen zu Frankreich, den Einfuhrzoll der portugiesischen Weine gegen die französischen um 33 1/2 pCt. ermäßigte. Die Folge war, daß Großbritannien, welches vor dieser Zeit 18 Mille Tonnen französische und nur 433 Tonnen portugiesische Weine verzehrt hatte, unmittelbar nachher aus Portugal 8445 Tonnen bezug, während der Import aus Frankreich auf 1339 Tonnen sank. Sehr richtig bemerkt A. Smith: „In Folge dieses Vertrags wird der Feiner durch die hohen Zölle verhindert, ein Nahrungsmittel, das im eigenen Lande nicht wächst, aus dem Nachbarlande zu beziehen, wo es in vorzüglicher Qualität erzeugt wird; während man ihn zwingt, dasselbe von einem entfernten Lande zu beziehen, wo es nach dem allgemeinen Urtheil in weit geringerer Güte zu haben ist und meist verfälscht wird.“ Ein solches Resultat war absurd genug; aber es kam noch schlimmer. In der Beforgniß, dem Privileg könne durch eine freie Concurrenz Abbruch gethan werden, ertheilte die portugiesische Regierung der Handelscompagnie von Dporto ein Monopol „zur Ausbeutung der Weinberge und für den Handel mit Weinen“, verbunden mit dem Privileg, die Weine von Dporto auszuführen, die verschiedenen Sorten desselben nach Willkür zu classificiren und die Preise derselben festzusetzen. Also Privileg auf der einen, Monopol auf der andern Seite! Der portugiesische Weinbauer und Eigenthümer ward ebenso wie der englische Consument von den Sonderinteressen einiger Höflinge und Auservählten der Inquisition abhängig gemacht; dieser mußte gefälschte Weine mit hohen Preisen bezahlen, jener erhielt für seine Arbeit oder sein Eigenthum schlechte Bezahlung. Ohne das Mittel, durch Handelsverträge den entfernteren Handelsverkehr zu reguliren, zu verwerfen, muß man doch rathe, von ihm einen vorläufigen Gebrauch zu machen, so daß er den wahren volkswirtschaftlichen Zwecken entspricht. Jedenfalls empfiehlt sich, da die Folgen vertragsmäßiger Zugeständnisse sich in vielen Fällen nur unvollständig vorhersehen lassen und was heute nützlich ist, in nicht zu langer Zeit sich zum Nachtheil wenden kann, solche Verträge nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren abzuschließen, wie dies neuerlich allgemein geschehen ist. Man muß freilich unterscheiden. Vertragsbestimmungen, welche den Angehörigen des einen Staats überhaupt den Aufenthalt und den Handelsbetrieb in dem andern sicherer und leichter machen, sind unbedingt nützlich. Sie dienen dazu, die Abgeschlossenheit der Länder aufzuheben und die Forderungen des Völkerrechts zu verwirklichen. Hierhin gehören Verträge 1) über die Rechte, welche jede Regierung den in ihrem Lande verweilenden Unterthanen der anderen zugestehet und welche sich zwar nicht bis zu dem vollen Staatsbürgerrecht erstrecken, aber doch außer dem allgemeinen Schutze der Personen und des Eigenthums auch die Benutzung verschiedener Staatsanstalten und die Ausübung verschiedener Gewerbe in sich begreifen; 2) über die Zulassung fremder Käufer und Verkäufer zu den inländischen Handelsplätzen; 3) über die Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen in Hinsicht auf Steuern und andere öffentliche Lasten; 4) über den Wirkungsbereich der Consuln. In besonderer Beziehung auf die einzelnen Handelsunternehmungen kann sodann unbedenklich die vertragsmäßige Aufhebung der Abgaben erfolgen, welche den Ausländern zur Beförderung der einheimischen Handelschiffahrt

aufgelegt wurden, so daß nunmehr eine gleiche Behandlung der fremden Schiffe mit denen des eigenen Landes eintritt.¹⁾ Nicht minder erscheint bei der allgemein anerkannten Entbehrlichkeit und Schädlichkeit der Ein- und Ausfuhr-Verbote ihre Aufhebung dringend geboten, womit die Festsetzung der bei dem Handel zwischen zwei Ländern zu erhebenden Zölle Hand in Hand geht. Zwar fordert schon der eigene Vortheil des Landes dazu auf, die hohen Zollsätze und die lästigen Förmlichkeiten zu mildern, indeß ist es doppelt nützlich, wenn man durch Verträge zugleich die Ausführung ähnlicher Grundsätze in anderen Staaten bewirken, also den inländischen Erzeugern einen ausgedehnteren Absatz und den Lehrern eine leichtere Versorgung mit fremden Waaren verschaffen kann. Nur darf man, indem man die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle in beiderseitigem Einverständnis erniedrigt oder ganz beseitigt, dem anderen Staate keinen Vorzug einräumen, welcher, als monopolistisch, die Unterthanen in der Auswahl der vortheilhaftesten Art des Einkaufs oder Verkaufs beschränken könnte, namentlich nicht versprechen, daß den Unterthanen des anderen Staates minder hohe Zölle abgefordert werden sollen, als den Bewohnern der übrigen Länder. Selbst wenn dagegen eine Begünstigung gleicher Art in dem anderen Staate erlangt wird, vergütet dies nicht die Nachtheile einer Politik, welche die Gewerbe des Inlandes in eine Richtung hinlockt, in der sie leicht später, wenn jener Vortheil wieder hinwegfällt, eine Erschütterung erleiden können.

Handschriften s. Manuscripte.

Handwerk s. Gewerk.

Sanka. Am 12. Januar 1861 starb in Prag Wenceslaw S., einer der bekanntesten Namen der slawischen Literatur, den wir schon in dem Artikel „Böhmische Sprache und Literatur“ kennen gelernt haben. Geboren am 10. Juni 1791 in Soronowes im Königräger Kreise, wo sein Vater Landwirth und Fleischer war, wurde S. für den Landbau bestimmt. Er trieb bis zu seinem 16. Jahre die Herde des Vaters auf die Weide und half den Eltern das Feld bestellen. Nur im Winter ging er in die Schule. Die Furcht, seinen kräftigen sechszehnjährigen Sohn bei den damaligen kriegerischen Aussichten zur Armee ausgehoben zu sehen, bewog den Vater, den Sohn nach Königräg auf das Gymnasium zu bringen, weil Gymnasialschüler zu jener Zeit von der Militärpflicht befreit waren. Die Gefahr der Rekrutierung blieb, bis S. das Gymnasium absolvirt hatte, weshalb sein Vater ihn auf die Prager Uni-versität schickte. Hier hörte er Dobrowsky und ward sein eifrigster Verehrer und Schüler. Er blieb es, bis er nach Wien ging, die Rechte zu studiren und dabei zugleich die Redaction zweier dort erscheinender Blätter in böhmischer Sprache zu übernehmen. Bei seiner Rückkehr nach Prag schloß er sich wiederum dem Kreise an, der sich um Dobrowsky gebildet hatte, ließ seine Lieder erscheinen, welche in czechischen Kreisen Anklang fanden, und hielt Privatvorlesungen über die böhmische Sprache und Literatur, deren Verbot aber bald bewirkt wurde. Zum Abschied gab er für seine Zuhörer sein erstes Lehrbuch der böhmischen Rechtschreibung nach Dobrowsky's System heraus, welches eine lebhafteste Polemik hervorrief. Ein Zufall (?) ließ S. am 16. September 1817 in Königinhof die famose Handschrift entdecken, die nach ihrem Fundort die Königinhofer genannt wird. Um dieselbe Zeit (1818) ward das böhmische Museum errichtet, und der glückliche Finder, der schon früher für die Stiftung desselben mit Labislaw Jandera, Joseph Jungmann, Swatopluk Presl, Johann Purkyně und dem Grafen Friedrich v. Berchtold Propaganda gemacht hatte, zum Bibliothekar ernannt. Um für die überspannte Idee, eine Hegemonie der Czechen in der slawischen Literatur anzustreben, noch unmittelbarer wirken zu können, habilitirte sich S. im Herbst 1848 als Docent der slawischen Sprachen an der Prager Hochschule und las alljährlich über altslawische und russische Sprache und Literatur, so wie

¹⁾ Das laufende Jahrhundert hat eine lange Reihe solcher Verträge hervorgebracht, so zwischen England und Preußen 1824, Rußland und Preußen 1825, Frankreich und Brasilien 1826, Belgien und Nordamerika 1845, England und Neapel 1845, Preußen und Neapel 1847, Zollverein und den Niederlanden 1851. Auch die Verträge China's mit Rußland, Amerika, Frankreich, England von 1858 sind hierhin zu rechnen. Den genannten christlichen Mächten wird dadurch das Recht eingeräumt, Consuln an bestimmten, dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Plätzen zu halten.

seit Koubek's Tode über die polnische Sprache. Gleichzeitig lag er auch literarischen Arbeiten ob. Außer Abhandlungen in Zeitschriften besitzt man von ihm eine altslawische, eine russische, eine polnische und böhmische Grammatik, ein Bündchen Krakowiaken, eine Sammlung altböhmischer Literaturdenkmäler (Starobyla skladaui) und aller Ueberreste des slawischen Ritus in Böhmen (Ostalky slovanskeho bohosluzeni v Cechach), so wie die mit Einleitung und Anmerkungen versehenen Ausgaben des altrussischen Heldengedichts vom Heerzuge Igor's, des Evangeliums von Ostromir, der böhmischen Reichschronik des Dalemil, des aus dem Prager Kloster Ernans nach Rheims gekommenen Evangeliums, welches Jahrhundertlang bei den Königen der Könige von Frankreich benützt wurde, des Lebens Kaiser Karl's IV. von Rag. Prokop Lupac von Glawacowa, der Rechtsbücher des Slechta von Wsched, des interessanten Buches von Joh. Hus: „Der Weg zum Heil“ und mehrerer anderer Werke. Seine letzte Arbeit über altböhmische Münzen ist nur zum Theil gedruckt, auch hat er nicht die Uebersetzung der königinhofer Handschrift in's Französische erlebt. Denn diese, welche auf seine Veranlassung Jda v. Düringsfeld unternahm, ist für die Polyglottenausgabe der Handschrift bestimmt, von der erst einige Hefte des Urtextes herausgenommen sind. In der Politik Demokrat, fühlte er sich, als ihn 1848 der Wahlbezirk Königgrätz zu seinem Abgeordneten bei dem vorbereiteten Landtage und, als dieser nicht zu Stande kam, beim Reichstage ernannte, dem nicht gewachsen, nahm aber das Präsidium des Vereins der slawischen Lippe (Slovanska Lipa) an, welches er bis zu dessen Auflösung führte. Ueberhaupt betheiligte er sich an jedem Unternehmen, wo es galt, czechische Interessen zu vertreten. Daß in den Augen der entragitten Böhmen die Angriffe auf die unglückliche Handschrift, von der es feststeht, daß sie kein Nachwerk ist, und gegen deren Richtigkeit selbst Dobrowsky auftrat, sein Leben verbittert haben, ist selbstredend; die Czechen glaubten auch durch große Theiligung an der Leichenfeier des so glücklichen Finders ihren Gefühlen Ausdruck zu geben. Wohl selten sah Prag ein so großartiges Begräbniß, als das H.'s am 15. Januar 1861. Ueber dreißigtausend Böhmen folgten seinem Sarge nach dem Wschehrad, wo er seinem Wunsche gemäß beigesetzt sein wollte.

Sannaken. Die slawische Bevölkerung Mährens theilt sich in drei Hauptzweige, von denen der eine, längs der Grenze von Böhmen, czechisch ist mit einem leichten Uebergange in's Polnische, der zweite längs der Karpaten hin wohnend, das rein Polnische mit einer durch das Czechische etwas angehauchten Mundart spricht und der dritte die S. sind, die in ihrem Dialekte schon mehr als der erste Zweig an das Polnische streifen. Die S. haben ihren Namen von der Hanna, wie die an beiden Ufern der March sich hinziehende fruchtbare Ebene Mährens genannt wird. Sie sind meistentheils wohlhabend, wozu der reiche Boden beiträgt, den sie bewirthschaften, und der alle Früchte, vornehmlich aber Weizen, im Ueberflus trägt. Diese Ebene geht im Westen bis Littau und im Süden bis über Kremisir hinab. Im Norden begrenzen sie die Vorberge der Sudeten und im Osten die Karpaten. Es würden aber die S. noch reicher sein als sie sind, wenn sie ihre Acker in höherer Cultur hätten und mehr darauf bedacht wären, jede Handbreit Landes zu benutzen. Daran aber fehlt es, und wenn man auch zugeben muß, daß sie den Acker gut pflegen, so ermangeln sie doch eines ächt rationellen Betriebes des Landbaues, der sich insbesondere durch eine zweckmäßigere Fruchtfolge und durch bessere Wahrnehmung aller Düngungsstoffe zeigen müßte. Dennoch zeichnen sie sich vor den übrigen Slawen in Mähren durch eine überall hervortretende Opulenz aus, die sich sowohl an ihrem straffen, gedrungenen Körper und in ihrer guten, sehr bunten Kleidung, als in ihren gut genährten, muthigen Pferden und in ihrem Puge, den sie an denselben anbringen, darstellt. Weniger aber unterscheiden sich ihre Wohnungen und Geschäfte, die bei allen Slawen in ganz Mähren so ziemlich auf gleiche Weise aufgeführt sind, und bei denen es ein charakteristisches Zeichen ist, daß ein hochgemauerter Thorweg in dieselben führt, was so weit geht, daß derselbe auch dann nicht fehlen darf, wenn auch der Hof gar nicht einmal geschlossen ist.

Sannibal, Sohn des Hamilkar Barca, der größte Feldherr der Karthager und einer der vollendetsten Staatsmänner des gesammten Alterthums, wurde im Jahre 247

vor Chr. zu Karthago geboren. Die ersten Eindrücke, welche seine jugendliche Seele empfing, begründeten in ihm einen unauslöschlichen Römerhaß. Er sah den Vater in fernem Lande fechten und große Thaten vollführen, aber nicht siegen und sein Vaterland unglücklich im Innern und nach außen. Als neunjähriger Knabe folgte er dem Vater nach Spanien und begleitete ihn auf seinen sieggetrübten Feldzügen. Das Lager wurde seine Schule, der Krieg seine Wissenschaft und sein Vater war sein vorzüglicher Lehrmeister. So reifte der Jüngling zum Manne heran, und bald zeichnete er sich als Läufer, Fechter und Reiter unter den Kriegern aus. Sein Körper, leicht aber fest gebaut, war wie für den Kriegsmann geschaffen und vermochte des Schlafes wie der Nahrung zu entbehren, wenn es sein mußte. Hitze und Kälte konnte er ohne Mühe ertragen. Wie H. war keiner bereit sich in Gefahren zu stürzen, keiner inmitten der Gefahr kaltblütiger und überlegter. Sein Geist konnte eben so wenig durch die Noth gebeugt, als sein Körper ermüdet werden. Wenn es in den Kampf ging, war H. der Erste; und nach demselben verließ er das Schlachtfeld als der Letzte. Daneben war er nicht ohne wissenschaftliche Bildung. Er konnte das Griechische sprechen und schreiben¹⁾ und Soklos von Sparta gehörte zu seinen Vertrauten.²⁾ Nach dem Berichte des Livius (XXI. 4) sollen diese Tugenden zwar von Lastern weit übertroffen sein, unmenschliche Grausamkeit und Verschöbte, Gottlosigkeit und Eibbruch den Charakter des Helden beschmutzt haben; allein vergeblich steht man sich in der Geschichte H.'s nach den Thatfachen um, die diese Behauptungen rechtfertigen könnten. Was H. vollführt hat, ist nach dem damaligen Begriff des Völkerrrechtes immer noch zu verantworten. Von seiner „besonderen Grausamkeit“ haben wir kein Beispiel und seine „Verschöbte“ war nur phönizische Verschöbtheit und List, denn er liebte es, auf ungeahnten Wegen zu gehen und seinen Gegner strategisch schon zu besiegen, ehe er ihn schlug. Aber das ist nicht zu läugnen: H. hat gehaßt mit der ganzen Gluth einer orientalischen Natur. Um Rom zu verderben, schien er geboren zu sein. — Gehen wie nun auf seine Feldzüge und den zweiten punischen Krieg selber ein. Der Kampf Roms mit Karthago, der nach dem ersten punischen Kriege nur abgebrochen, nicht entschieden war und im zweiten erst wahrhaft entflammte, hat außer den Perserkriegen der Griechen nichts in der Geschichte, was ihm an Bedeutsamkeit gleich käme. Hier lag Europa mit Asien, dort Europa mit Afrika im großartigsten Kampfe, und der Preis, für den Griechen wie Römer eintraten, war der höchste, den die Welt bis heute kennt, Europa's Cultur und Freiheit. Wohl konnten Persien und Hellas einander nahe treten, wie die Zeit Alexander's d. Gr. lehrt; das ideallose, berechnende und grausame Wesen der Punier aber und das römische blieben die schärfsten Gegensätze, und Jenes schickte sich nun an, unter der Führung seines vortrefflichsten Feldherrn, der an seines Vaters Stelle (s. hier den Art. Hamilkar) in Spanien 221 den Oberbefehl erhalten hatte, Rom auf römischem Boden zu bekämpfen und zu besiegen. Der Vorwand zum Kriege wurde von H. selbst, der das den Römern verbündete Sagunt belagerte und eroberte, gegeben. Rom erklärte in Folge der Eroberung dieser Stadt Karthago den Krieg, aber H. war der Erste, der zum Angriffe schritt, für welchen Heere, Geld und Schiffe längst bereit waren. Das Karthagische Heer bestand aus 120,000 Mann zu Fuß, 16,000 zu Pferde und 58 Elephanten; 32 bemannte und 18 unbemannte Fünfsdecker beschützten die See. Nachdem H. einen Theil dieser Macht zur Deckung Karthago's und Besetzung Spaniens, unter der Führung seines Bruders Hasdrubal, zurückgelassen hatte, zog er im Jahre 218 mit 90,000 Mann Infanterie, 12,000 Reitern und 37 Elephanten über die Pyrenäen, durch das südliche Gallien zu den Alpengebieten. Unterwegs jedoch entließ er seine Truppen bis auf 50,000 Mann zu Fuß und 9000 Reiter in die Heimath, eine schon vorher beschlossene Maßregel, um den eigentlichen Kerntruppen gegenüber das Gefühl der Sicherheit in Betreff des Erfolges zu zeigen. In der Nähe von Avignon überschritt H. im Juli den Rhone, woran ihn der Consul Gn. Scipio vergebens zu hindern suchte, der mit 22,000 Mann bei Massilia stand. Ohne Aufenthalt gelangte er

¹⁾ Nepos: Hannibal XIII.: Aliquot ejus libri sunt Graeco sermone confecti, in his ad Rhodios de Ca. Manlii Volsonis in Asia robus gostis.

²⁾ Soklos und Selinus waren H.'s Biographen.

dann in 16 Tagemärschen an den Fuß der Alpen und es begann der Marsch auf die Höhen. Die Mühseligkeiten des Kletterns auf einem ungebahnten Gebirge wurden noch erhöht durch den fast ununterbrochenen Kampf mit den kräftigen Bergbewohnern, den Allobrogern und Ceutronen. Tausende von Menschen und namentlich die Saumthiere glitten auf den verschneiten Pfaden aus und stürzten rettungslos in die Tiefen hinab. Als das ganze Heer endlich die Höhen erstiegen hatte, gönnte H. ihm in der Nähe des St. Bernhard ¹⁾ auf den Eisfeldern der Berge einige Ruhetage; dann begann der noch gefahr- und verlustvollere Marsch die Alpen hinab. Um die Mitte des Septembers erreichte man die Ebenen von Ivrea, wo H. sein bis auf 20,000 Mann Fußvolk und 6000 Reiter zusammengeschmolzenes Heer 14 Tage ruhen ließ. Selten wohl hat eine kriegerische Expedition so gewaltige Folgen gehabt, als die eben erwähnte. Durch sein Erscheinen in Italien hatte H. den ganzen Kriegsplan der Römer gesprengt, welche eines ihrer Heere nach Spanien gesandt hatten und das andere eben von Sicilien nach Afrika übersetzen lassen wollten. Jetzt hätte die ganze Streitmacht der Römer im Po-Thale versammelt sein müssen, denn es galt nicht mehr allein, H. zu bekämpfen, sondern auch die überall aufstehende keltische Bevölkerung der Alpengebiete im Saume zu halten, welche auf H.'s Ruf gegen Rom sich erhob. Das Princip, nationale Antipathieen zwischen besetzten Völkern und siegenden zu wecken, welches in neuester Zeit in der Politik Europa's so beliebt ist, kannte und benutzte H. schon. Der einzige römische General, welcher H. im Po-Thale gegenüber stand, war P. Scipio mit etwa 20,000 Soldaten. Ungeachtet der Uebermacht des Feindes nahm dieser eine Schlacht am Ticino an und ward beslegt. H. stand der Uebergang über den Fluß frei, und er rückte gegen Rom weiter vor. Da nahte das römische Heer von Sicilien her, welches zur Kriegführung in Afrika bestimmt gewesen war, und vereinigte sich mit dem Reste der Scipionischen Armee. 40,000 Römer standen jetzt unter dem Consul Sempronius den Karthagern gegenüber. An der Trebia kam es abermals zur Schlacht; aber wie ehrenvoll und tapfer die Römer auch kämpften, so entschied sich das Glück doch gegen sie (December 218). Jetzt erhoben sich fast alle keltischen Landschaften gegen Rom, und 60,000 keltische Fußsoldaten und 4000 Reiter stießen zum karthagischen Heere, welches H. bei der vorgerückten Jahreszeit in die Winterquartiere legte. Trotz dieser großen Erfolge wußte H. sehr wohl, daß er Rom noch lange nicht gewachsen, der afrikanische Soldat dem römischen Legionär bei Weitem nicht ebenbürtig war. Nur indem er der strengen methohischen Taktik der Römer einen wechselfollen, beweglichen und abenteuernden Operationsplan entgegensetzte, durfte er auf Erfolge über sie rechnen; und nur durch Lockerung und Zerfetzung der italischen Eidgenossenschaft, welche Rom mit dem Schwerte an sich gekettet hatte, durfte er hoffen, die gefasste Feindin gänzlich zu demüthigen. Die Kelten waren von Rom abgefallen; wie, wenn es ihm auch gelang, die etruskischen, sabellischen und oskischen Gemeinden abtrünnig zu machen? Daß die politischen Combinationen H.'s nicht vollständig reiften, hat Rom gerettet. Mit dem Frühjahr 217 brach H. auf, sich einen Weg über die Apenninen nach Rom zu bahnen. Flaminius (s. dies. Artikel) trat ihm mit einer bedeutenden Macht bei Arezzo entgegen. Allein während dieser in einer gut gewählten Position auf die Karthager wartete, umging ihn H., indem er sein Heer durch das sumpfige und mit Schneewasser gefüllte Arno-Thal führte, wo sein Heer durch Krankheiten und Seuchen sehr litt und er selbst ein Auge in Folge einer Entzündung einbüßte. Flaminius eilte dem Feinde nach, der ihn in einem Engpasse am traumenischen See erwartete und an einem nebeligen Morgen angriff. Die innerhalb des Passes befindlichen Römer wurden alle niedergemacht, diejenigen, welche ihn noch nicht betreten hatten, in den traumenischen See gestürzt. Ganz Etrurien war jetzt in H.'s Händen und den Weg nach Rom deckte kein Soldat mehr. Allein diesen schlug H. nicht ein, sondern er marschirte nach Umbrien, Städte und Land furchtbar vernüßend. Zweierlei lag ihm mehr am Herzen als die Eroberung Roms. In

¹⁾ In Betreff der topographischen Streitfragen, welche sich an H.'s Expedition über die Alpen knüpfen, folgen wir den gründlichen Untersuchungen von Wictham, Cramer und Rommelen. Andere Meinungen und die hierher gehörenden Literaturnotizen s. bei Ukert, Geograph. d. Griechen u. Römer. Bd. 2. Abth. 2.

Umbrien nämlich organisirte er seine karthagischen Truppen, nach Art der römischen Legionen, während er zugleich hoffte, die umbrischen Gemeinden zum Abfall von Rom bringen zu können. Allein hierin sah er sich getäuscht, die Umbrier blieben Rom getreu. In Rom selbst hatte man sich inzwischen von dem panischen Schrecken, den das „Hannibal ante portas!“ verewigt hat, erholt, eine neue Armee gebildet und den Dictator Fabius Maximus (s. d. Art.) an ihre Spitze gestellt. Dieser General suchte H. durch Märsche und Abschneiden der Zufuhr zu ermüden und zu schwächen, dabei aber jeden Kampf und jede Schlacht zu vermeiden. Dies System jedoch, welches dem H. Zeit und Gelegenheit ließ, die römischen Bundesgenossen zu brandschagen und ihre Städte zu verderben, fand in Rom und in Fabius eigenem Heere viele Tadel, und dort setzte man es durch, daß dem magister equitum des Fabius, dem Minucius, gleiches Commando mit dem Dictator ertheilt wurde. Die Folge hiervon war, daß Minucius den H. angriff und geschlagen wurde, ja vernichtet worden wäre, wenn Fabius ihm nicht Hilfe gebracht hätte. Man kehrte also auf einige Zeit zu dem Ausdauerungssystem zurück, wurde dessen aber bald müde und stellte den Marcus, Terent. Varro und den talentvollen Aemilius Paulus an die Spitze des verstärkten Heeres. Diese Consuln wagten es, H. bei Cannae anzugreifen im Juni des Jahres 216. Die Schlachtordnung des H. bei Cannae erinnert an die des Miltiades bei Marathon. Im Centrum der karthagischen Linie waren die schwächeren Ketten aufgestellt, in welche die römischen Legionen keilförmig eindrangen. Während dies geschah, schwenkten die stärkeren karthagischen Flügel, welche durch überlegene Reiterei die römische schon geworfen hatten, zusammen, worauf die eingeschlossene Fuß-Armee der Römer niedergehauen wurde. Das ganze Alterthum hat kaum eine Schlacht aufzuzeigen, in welcher mehr Blut geflossen ist, als bei Cannae. Von 76,000 Römern waren 70,000 geblieben. Viel schwerer jedoch als von diesem Verluste wurde Rom von den politischen Folgen dieser Niederlage getroffen. Jetzt endlich begann das Gefüge ihrer italischen Symmachien aus den Fugen zu weichen. Viele Städte in Apulien, Messapien, Lucanien und Campanien traten zu H. über; keine jedoch wog schwerer in der Waagschale des Bunters als Capua, die zweite Stadt Italiens, welche allein 30,000 Mann Fußvolk stellen konnte. Aber auch außerhalb Italiens machten sich die Folgen der Schlacht von Cannae bemerkbar. In Karthago überstimmte der Siegesjubel endlich die Engherzigkeit und Scheelsucht der Friedenspartei und die Hölle von Syrakus und Bella zeigten sich geneigt, ihre bisherige Neutralitätspolitik mit einer aggressiven gegen Rom zu vertauschen. Die süditalischen Griechen jedoch blieben aus Nationalhaß gegen das punische Wesen Rom getreu; Neapel, Thurii, Metapont und Tarent widerstanden den Angriffen der Karthager und in Rom selbst verschwand die bisherige Spannung zwischen Volk und Senat, nahm dieser mit zäher Energie die Vertheidigung des Vaterlandes auf. Neue Rüstungen wurden betrieben und an die Spitze eines neuen Heeres Marcus Claudius Marcellus gestellt, ein vortrefflicher Feldherr. Hannibal selbst hatte sich nach der Schlacht bei Cannae nach Campanien gewendet, um sich irgend eines Hafens zu bemächtigen, in welchem die Verstärkungen, die er von Karthago her hoffte, an's Land gebracht werden könnten. Allein dieser Plan schlug fehl; Cumae, Nuceria und Neapel leisteten ihm erfolgreichen Widerstand und bei Nola, wo der Kampf am ernstesten entbrannte, wurde H. von Marcellus mit namhaftem Verluste zum ersten Male auf italischer Erde geschlagen 215. Dazu kam, daß die afrikanischen Verstärkungen gänzlich ausblieben, denn sie hatten nach Spanien hinübergeführt werden müssen, wo die Römer unter der Führung der Scipionen die glänzenden Siege bei Mitorget und Intibill erfochten hatten (215) und bis an den Guadalquivir, d. h. in das eigentliche karthagische Gebiet vorgebrungen waren. H. sah sich daher auf die Defensiv beschränkt mit einem Heere, welches, durch Schlachten und Krankheiten fast aufgerieben, in dem üppigen Capua schnell der Verweichlichung anheimfiel. Von dem Augenblicke an, da H. sein aggressives Verfahren und seine abenteuerliche Kriegsführung einem schon gewichtigten Feinde gegenüber aufgeben mußte, um seine Eroberungen zu decken und die Verbindung mit seinen italischen Bundesgenossen zu bewachen, war für ihn die Aussicht auf fernere Erfolge, war für Rom die Zeit der Gefahr vorüber. Wo er strategisch den Feind nicht mehr überholen konnte, vermochte er ihn

auch nicht mehr mit den Waffen zu besiegen. Unglücklicher Weise war auch in Carthago der kannenstische Siegesbrausch bald gänzlich verfliegen; die Friedenspartei kam wieder an das Ruder, da man von Spanien her mehr von Niederlagen als von Italien her von Siegen hörte; kurz, Hannibal blieb ohne Unterstützung. In Campanien um Capua und den Berg Lifata concentrirte er zunächst seine Macht, und man hätte glauben sollen, daß hier der endliche Entscheidungskampf von Seiten Roms herbeigeführt worden wäre. Allein mit richtigem politischen Sinn erkannte der römische Senat, daß augenblicklich die größere Gefahr von Seiten Siciliens und Macedoniens drohe, welche Länder mit den Karthagern Bündnisse abgeschlossen hatten. Sie stellten daher dem H. ein hinreichend starkes Beobachtungscorps entgegen und sandten den Marcellus gegen Hieronymus von Syracus, dessen Hauptstadt 212 von den Römern erobert wurde. Auch Philipp von Macedonien wußten sie mit Hilfe der Griechen von Italien fern zu halten und in kurzer Zeit ganz Norditalien wieder in ihre Gewalt zu bringen. Nachdem dies gelungen war, wandten sie ihre Blicke nach Unteritalien, zunächst auf H.'s italienische Bundesgenossen, unter denen sie nach und nach Boden gewannen, und dann auf H. selbst. Wenn dieser Feldherr sich im stürmischen raschen Angriffe groß erwies, so ist doch die Ruhe und Zähigkeit noch bewundernswerther, welche er in der Defensiv zeigte. Seine Verteidigungslinie erstreckte sich von Capua bis Tarent, um welche Städte Römer und Karthager mehrere Male mit großer Hartnäckigkeit stritten. Tarent kam in H.'s Hände, aber alle ihre Kräfte strengten die Römer an, um das wichtige Capua zu erobern, den Schlüssel zu H.'s Position. Wohl warf sich H. plötzlich, die Feinde umgehend, mit seiner ganzen Macht auf Rom; aber die Römer überließen ihm ihre Hauptstadt und — eroberten inzwischen Capua. Der Eindruck, den Capua's Fall auf die italischen Bundesgenossen der Karthager machte, war ungeheuer. In Masse fielen sie von H. ab, und dieser ward immer weiter in Unteritalien zurückgedrängt, enger und enger der Kreis, den die Römer und das Meer um ihn zogen. Doch wie die Jäger in der Nähe des umgestellten Wildes, wurden auch die Römer um so vorsichtiger, je näher sie diesem „afrikanischen Löwen“ auf den Leib rückten; und ehe der Tag der endlichen Entscheidung herankam, erfolgte ein neuer Umschwung der Dinge. In Spanien nämlich hatten die Karthager die Heere der Scipionen sammt den Feldherren vernichtet, und plötzlich erscholl die Kunde durch Italien, daß Hasdrubal, H.'s Bruder, die Pyrenäen überschritten habe und mit einem Heere nach Italien kommen werde. Da regte sich auch der Löwe in „seinem Winkel“ wieder, und mit aller Macht, die er aufbieten konnte, zog er dem Bruder entgegen. Diesem stellten die Römer den Marcus Livius, dem H. den Gajus Nero entgegen. Die letzteren Gegner traten einander bei Canusium mit ihren Heeren gegenüber und beobachteten sich, ohne daß es zu einem Kampfe kam; aber plötzlich brach Nero auf, um in Eilmärschen mit 7000 Mann Kerntuppen zur römischen Nord-Armee zu stoßen und mit dem Cons. Livius gemeinsam den Hasdrubal in Oberitalien zu schlagen. Dieser Kriegsplan, welcher nur noch einmal in der neueren Geschichte seines Gleichen hat, gelang vollkommen. Hasdrubal wurde bei Sena (207) vollständig geschlagen und selbst getödtet. Gilig kehrte Nero zu seiner früheren Stellung zurück, und der abgeschlagene Kopf des Hasdrubal verkündete dem harrenden Bruder das Schicksal der karthagischen Armee. Trauernd kehrte H. nach Unteritalien zurück, denn der Krieg Carthago's gegen Rom war zu Ende: der Krieg Roms gegen Carthago konnte jetzt seinen Anfang nehmen. Die Römer übertrugen ihn nach Verlauf zweier Jahre einem talentvollen jungen General, dem Publius Scipio, und dieser zog mit 30,000 Soldaten im Frühjahr 204 nach Afrika hinüber. Carthago, welches jetzt das Rom zugebachte Schicksal selbst vor Augen sah, rief den H. aus Italien zurück. Den welken Lorbeer um die Stirne, schied der Feldherr von dem Lande seines Ruhmes trauernd, doch nicht hoffnungslos; aber auch auf dem heimathlichen Boden war die Siegesgöttin seine Begleiterin nicht mehr. Die blutige Schlacht bei Zama wurde das „Gannae der Karthager“ (202), und H., der nur wenige Trümmer seiner Armee rettete, gab jetzt seiner Vaterstadt den Rath, Frieden mit Rom zu schließen. Nach Abschluß desselben blieb H. in Carthago, wo er, an die Spitze der Barkidenpartei gestellt, unablässig bemüht war, sein Vaterland zu

einem abermaligen Kampfe gegen Rom innerlich zu regeneriren. Seine Wirksamkeit als karthagischer Staatsmann ist von hoher Bedeutung gewesen. Er setzte es durch, daß die Verfassung einer Reform unterzogen, die Oligarchie in ein demokratisches Regiment verwandelt und die Finanzverwaltung geregelt wurde. Daneben aber entwarf er den großartigen Plan, mit Hilfe einer Coalition Karthago's und der orientalischen Mächte den Krieg gegen Italien von Neuem anzufachen. Diese Entwürfe indeß blieben den Römern kein Geheimniß, und sie forderten 195 von Karthago die Auslieferung H.'s, welcher dieser sich nur durch eilige Flucht entzog. Während dahelst seine Güter confiscirt und seine Besitzungen zerstört wurden, begab er sich nach Syrien zu Antiochus dem Großen, diesen zum Kriege gegen Rom zu reizen. In der That gelang es ihm, jetzt den Osten wie einst den Westen zum Kampfe wider Italien zu erheben, aber nur er allein wäre fähig gewesen, die orientalischen Mächte zum Siege zu führen, und gerade ihn schob man bei Seite, als der Krieg seinen Anfang genommen hatte. Die engherzige Camarilla Antiochus des Großen wußte ihm das Vertrauen dieses Monarchen zu entziehen, über welchen die Römer schnell die glänzendsten Siege erfochten. Nach der Niederlage von Magnesia (190) schloß Antiochus mit Rom Frieden, und H. mußte abermals flüchtig werden. Er begab sich zu Prusias, dem Könige von Bithynien, dem er in seinen Kriegen gegen Eumenes zu Wasser, wie zu Lande, ein stets siegreicher Feldherr wurde. Doch in Rom blieb die Furcht vor dem gewaltigen Punier rege und der eitle Flaminius unternahm es endlich, denselben aus dem Wege zu räumen. Eines Tages erfuhr H., daß sein Haus von Mördern, die Flaminius gesandt hatte, umstellt sei, und um nicht unter römischen Dolchen zu verbluten, nahm er Gift. Er starb im Jahre 183, in welchem auch der Sieger von Jama aus dem Leben schied. Alle seine Hoffnungen hatte er überlebt, Rom, welches er vernichten wollte, über den Westen, wie über den Osten, als erste Weltmacht noch gebieten sehen. Was Napoleon später für Deutschland, war er für Rom geworden; und wir dürfen wohl das tragische Geschick des außerordentlichen Mannes beklagen, aber nicht die Erfolglosigkeit seines Strebens. In ihm ging ein Feind der römischen und europäischen Cultur unter.

Hanno ist ein punischer Name, welchen mehrere in der Geschichte der Karthager hervorragende Männer führten. Als der erste unter diesen kann H. der Seefahrer genannt werden, welcher um das Jahr 550 v. Chr. lebte und eine für jene Zeit sehr bedeutende Entdeckungstreife an der Westküste Afrika's unternahm. Nach seiner Heimkehr verfaßte er einen Bericht über die Resultate seiner Reise, der auf einer votivinschrift im Tempel des Saturn zu Karthago aufgestellt wurde. Wir besitzen denselben noch in einer griechischen Uebersetzung, die den Titel führt: *Ἀνωνος Καρχηδονίων βασιλέως περιπλους τῶν ὑπὲρ τῆς Ἡρακλέους στήλας Λιβυκῶν τῆς γῆς πέρι*, und sehr oft von neuern Philologen edirt worden ist. Zuerst gab ihn Gelenus heraus nebst dem Arrian (Basel 1534, 4.), später Falconer (Oxford 1797). Bessere Ausgaben besitzen wir in: Hannonis Periplus graece cum annotationibus et emendationibus edid. J. Leonh. Hugh (Friburg 1808, 4.), und in: Hannonis navigatio. Textum criticae recognovit et annotationibus illustravit F. G. Kluge (Lips. 1829, 8.). Bemerkenswerth ist auch die Abhandlung von J. G. Sager: *de Hannonie* (Chemnitz 1788, 4.). — Seinem Berichte nach unternahm H. die Expedition im Auftrage der karthagischen Regierung, um Colonien an der westlichen Küste Afrika's anzulegen, denn es heißt in dem Periplus: „Es beschloßen die Karthager, daß H. jenseit der Säulen des Hercules schiffe und Städte der Libyphönicier gründe.“ Es gelang dem H. sechs Colonien anzulegen und die Westküste Afrika's bis zum grünen Vorgebirge, nach Anderen bis zum Cap Bojador, zu umschiffen. — Unter den andern Karthagern des Namens H. sind zu nennen der Feldherr und Admiral H., welcher sich von den Römern bei der Insel Megusa schlagen ließ und dafür von den Karthagern gekreuzigt wurde, und H. mit dem Zunamen der Große, obwohl er der unfähigste von Allen war. Als nach dem Friedensschlusse, der dem ersten punischen Kriege ein Ende machte, die karthagischen Soldner sich empörten, wurde H. der Große dazu berufen, den Aufstand zu dämpfen, brachte aber durch seine militärische Ungeschicklichkeit den Staat an den Rand des Abgrundes, von woher ihn nur der talentvolle Hamilkar (s. d. Art.)

rettete. Neid und Eifersucht machten deshalb den H. zum Gegner des Letzteren auch in politischer Beziehung, und es standen fortan H. an der Spitze der sogenannten Friedens-, Hamilkar an der Spitze der Barkiden-Partei, welche in der Politik und Staatsverwaltung demokratischen Grundsätzen huldigte und den Krieg gegen Rom für eine Nothwendigkeit erachtete. H. und seine Partei waren es vorzüglich, welche gegen den Barkiden Hannibal agitirten, ihn ohne Unterstützung während des zweiten punischen Krieges ließen und so den unglücklichen Ausgang desselben für Karthago herbeiführten. Nach der Schlacht bei Zama vermittelte H. bei Scipio den Frieden (202). — Endlich ist noch ein H., der Neffe Hannibal's zu erwähnen, welcher in der Schlacht bei Cannae mit Auszeichnung commandirte.

Hannover. Das Königreich H., das zwar seinem Areal nach nur die vierte, der Seelenzahl nach sogar die fünfte Stelle unter den deutschen Bundesstaaten einnimmt, aber ansehnliche Erweiterung durch früher mit ihm zusammengehörig gewesene Bestandtheile in Aussicht hat und als Küstenland für die Vertheidigung der Unabhängigkeit des deutschen Bodens von höchster Wichtigkeit ist, liegt im Westen des nördlichen Deutschlands, zu beiden Seiten der Weser, vom Harz bis an die Nordsee und Niederelbe, und besteht aus zwei Haupttheilen, einem nördlichen, größern, und südlichen, kleinern, mehreren in den benachbarten Staaten liegenden Parcellen und einer Zahl Inseln in der Nordsee. Der nördliche Haupttheil wird durch das Großherzogthum Oldenburg wieder in zwei Theile getrennt, welche nur im Süden durch einen schmalen Landstrich am Dümmersee und bei Lemförde mit einander verbunden sind, und deren östlicher Theil die an Flächenraum größte Masse des Staates ist. Das Königreich, dessen Areal sich auf 698,66 Q. M. mit einer Bevölkerung von 1,843,976 Seelen nach der Zählung vom 3. December 1858 beläuft, ¹⁾ zerfällt in sechs Landdrosteien und in den Bezirk der Berghauptmannschaft Clausenthal, von denen die Landdrostei H. aus dem Fürstenthume Kalenberg und den Grafschaften Hoya und Diepholz, die Landdrostei Hildesheim aus den Fürstenthümern Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen und der Grafschaft Hohenstein, die Landdrostei Lüneburg aus dem Fürstenthume Lüneburg und dem Reste vom Herzogthume Sachsen-Lauenburg, die Landdrostei Stade aus dem Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Halben, die Landdrostei Osnabrück aus dem Fürstenthume Osnabrück, der Niedergrafschaft Lingen, dem Herzogthume Nremberg-Meyen und der Grafschaft Bentheim, die Landdrostei Aurich aus dem Fürstenthume Ostfriesland und dem Harlingerlande, so wie den Inseln Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeroog und Spikeroog nebst dem im Dollart gelegenen kleinen Eilande Neßerland besteht, und zwar der Art, daß die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, die Grafschaft Hohenstein und der Berghauptmannschaftsbezirk Clausenthal den südlichen Haupttheil ausmachen, der vom nördlichen durch das Herzogthum Braunschweig geschieden ist. H. gehört größtentheils dem germanischen Tieflande an, indem der nördliche Theil, in welchem sich nur hier und da Sandhügel erheben, durchaus eben, der südliche hingegen gebirgig ist. Man kann $\frac{1}{3}$ des Landes als Tief- und $\frac{1}{3}$ als Hügel- und Bergland annehmen, in welchem letzteren als Gebirge auftreten der Harz, das Hauptgebirge des Königreiches, das Wesergebirge, darunter der Bramwalde, der Solling, die parallelen Bergketten zwischen der Leine und Weser, die zwischen der Leine und Innerste und zwischen Innerste und Ocker, der Süntel, der Deister, ein Theil des Teutoburgerwaldes und das Osnabrücker Hügelland, so wie ein kleiner Theil des thüringer Hügellandes. Das ebene Land ist theils Oest-, theils fruchtbares Marschland; ersteres besteht aus Halben, Sand- und Moorboden, letzteres aus fettem Boden, das, am Meere und den größeren Flüssen gelegen, seine Entstehung der Vermengung des Meerwassers mit dem Moorboden verdankt. Das Tiefland, an den Meeresküsten am niedrigsten und hier, besonders in Ostfriesland, durch künstliche Deiche oder Dämme und Siele (Schleusen) von

¹⁾ Diese Zahlenangaben schließen das königlich hannoversche und herzoglich braunschweigische Communion-Bergamt Goslar (mit 675 Seelen und 102 Wohngebäuden) nicht mit ein.

den Meeresüberschwemmungen geschützt, hat wohl einzelne Hügelgruppen, die jedoch nirgends die Höhe von 600' erreichen. Das Geestland ist zum Theil urbar gemacht, zum Theil noch immer völlige Einöde; die größte Halbegegend ist die Lüneburger Halde, die traurigste und wüsthete Halde aber, die ödste Gegend in Deutschland, der Guimling, über fünf Meilen im Umfange, im Kreise Meppen gelegen. Die vielen Moore, welche H. besonders in Ostfriesland, Meppen, Goya, Diepholz und Bremen besitzt und von denen das Düwels- oder Teufelsmoor das wichtigste ist, sind für den Staat durch ihren ungeheuren Reichthum an Torf von hoher Bedeutung, und in dem Marschlande, das ungefähr 60 D.-M. einnimmt, sind die fruchtbarsten Gegenden das Harlingerland in Ostfriesland, das Land Wursten, Rehdingen, das alte Land im Herzogthum Bremen, Habeln und die Volder Ostfrieslands. Unter den Flüssen H.'s, sämmtlich der Nordsee angehörend, von welcher die Küsten des Herzogthums Bremen und Ostfrieslands bespült werden und die durch die Mündungen der Elbe, Weser und Ems Busen bildet, steht die Elbe mit einem Stromgebiete von 165 D.-M. obenan; ihr folgen die Weser mit einem noch größeren Stromgebiete (360 D.-M.), dann die Ems und die Becke. Von den Seen sind die größten der Dümmersee, in der Grafschaft Diepholz, 2 $\frac{1}{4}$ D.-M. groß, und das Steinhuder Meer, an der Grenze von Kalenberg und Lippe-Schaumburg, $\frac{3}{4}$ M. lang und $\frac{1}{2}$ M. breit, und von den Canälen erwähnen wir den Emscanal, den Treckschuitencanal und den Habelnschen Canal. Obgleich große Erdstriche des hannoverschen Landes öde und wenig oder gar nicht culturfähig sind, so ist dennoch die Bodencultur ziemlich bedeutend. Am fruchtbarsten und ergiebigsten sind die Marschländer an der Elbe, Weser, Nordsee u., der größte Theil von Kalenberg, Göttingen und Hildesheim. Nach den aus den Grundsteuerrollen von 1848/49 gemachten Zusammenstellungen ergab sich das cultivirte Areal des Staats zu 8,611,736 hannoverschen Morgen (1 hannov. M. = 1,0256 preuß. M.), und hiervon entfielen 4,101,816 M. auf Ackerland und Gärten, 2,443,541 M. auf Wiesen, private Weiden und Fischteiche, 2,036,379 M. auf Forsten. Jetzt dürften vom Areal das Ackerland 28,98 pCt., Gärten und Baumgärten 1,78 pCt., die Wiesen, privaten Weiden und Fischteiche 16,99 pCt., der Forstgrund 13,88 pCt., die Gemeindeflächen zu Weiden, die Halde und Moore 34,75 pCt. und das Unland 3,21 pCt. einnehmen. Der Ackerbau hat in den Marschen den geeignetsten Boden, während in den Moor Gegenden der Bodenanbau schwer zu erzielen ist. Die Güter sind klein, fast die Hälfte derselben hat kaum 11 M. Größe, und $\frac{2}{3}$ des Landes befindet sich in den Händen kleiner Besitzer. Das bestcultivirte Land gehört der Krone und dem Adel, und auf diesem sind bedeutende Fortschritte in der Landwirthschaft gemacht, namentlich in Hildesheim, Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, längs der Weser und Elbe, in Bremen und Ostfriesland. Im Geestlande herrscht die Dreifelderwirthschaft, in den Marschländern läßt man auf Brauche Kartoffeln, Erbsen oder Flachs folgen, dann Winterkorn, und zwar meist Roggen, und darauf Sommerkorn, in Hafer und Gerste bestehend. Weide letztere werden viel gebaut und nach England ausgeführt, wohingegen der gewonnene Weizen nicht ausreicht. Kartoffeln, welche eine Hauptnahrung sind, baut man überall, auch ausgezeichneten Flachs (91,000 Ctr.), der, besonders zu Garn verarbeitet, ein wichtiger Handelsartikel ist. Raps gewinnt man in Ostfriesland, Habeln, an der Oste, in Göttingen; Pferdebohnen werden in großer Menge exportirt und Hanf, Tabak, Hopfen und Rüben werden ebenfalls geerntet. Auf dem Harze baut man fast gar kein Getreide, indem sich hier nur Grasländereien und die besten Futterkräuter vorfinden. Große Waldungen dehnen sich auf dem nämlichen Gebirge; ferner auf dem Solling, dem Süntel, dem Deister, so wie auch in Hildesheim und in Lüneburg (hier namentlich der Wald Gdhrde) aus, und geben einen jährlichen Holztrag von 73 bis 74 Millionen (preuß.) Kubfuß. Die Staatsforsten nehmen 52,13, die Klosterforsten 2,38, die Gemeinde- u. dergl. Forsten 22,89 und die Privatforsten 22,60 pCt. aller Forsten des ganzen Staates ein. Die Viehzucht ist bedeutend, namentlich die Pferde- und Rinderrucht in Ostfriesland, 1857 zählte man 209,853 Pferde, 889,333 Rinder, 1,840,774 Schafe (834,000 Schaafe), 102,051 Schweine, 122,712 Ziegen, 848 Esel und Maulthiere und

200,637 Wienerstücke, letztere besonders in der Lüneburger Halbe, der auch die eigenthümliche, schwarzbraune, grobnollige Sorte von Schafen, die Halbeschnucken, angehören. Die friesischen Pferde sind durch ihre Stärke berühmt, die aus den Landgeflüchten durch ihre Züchtung. Die Rindviehzucht wird in den Marschen und auf dem Harze, wo sie von großem Umfange ist, in den ersteren in holländischer, auf dem letzteren in Schweizer Weise betrieben; Käse von Embden und Butter aus dem Harze sind zwei hervorragende Handelsartikel. Fischerei findet in den Flüssen, den 2500 Fischteichen und im Meere in ausgedehnter Weise statt, wozu noch kommt, daß für Embden und Ostfriesland der Heringsfang von hoher Bedeutung ist, welchen die dasigen Bewohner an den schottischen Küsten und Inseln betreiben, ja einzelne ostfriesische Plätze rüsten Schiffe zum Wallfischfange und Robbenschlag aus. Vor allen wichtig und bedeutend sind aber in H. der Bergbau im Harze und die Producte aus dem Mineralreiche. Außer den H. ausschließlich angehörenden Bergwerken, haben H. und Braunschweig ein gemeinschaftliches Anrecht auf den Communion-Unterharz (für welchen das Vergamt seinen Sitz in Goslar hat), so daß dem jetzigen königlichen Hause $\frac{1}{7}$, dem Herzoglichen aber $\frac{3}{7}$ zufallen. Den Antheil an dem früheren Communion-Oberharz trat Braunschweig 1788 an H. ab, erhielt aber dafür seinen $\frac{3}{7}$ Antheil an den Forsten des ganzen Harzgebirges zu voller Landeshoheit, während Bergwerke und Hütten des Unterharzes in gemeinschaftlichem Besitze blieben. Zu demselben gehört der Rammelsberg bei Goslar, dessen reiche Erze auf den Der- und Langelsheimischen Hütten ausgeschmolzen werden; diese Hütten, so wie der Vitriolhof zu Goslar, der eisenreiche Iberg bei Grund, der eisenführende Schweinsrücken oberhalb des Vorwerks Klingenthal, das Segenthal bei Seesen, nebst der Gitteldecker Eisenhütte und die Saline Juliusshall bei Harzburg sind gemeinschaftlicher Besitz. Gold wird in dem Rammelsberge in einer jährlichen Menge von 9—11 Mark, Silber (45,000—50,000 Mark) in demselben Berge, in den Gruben von Clausthal und Adreasberg u. gewonnen und treffliches Eisen liefert namentlich Elbingerode; im Ganzen werden mittels 13 Hoöföfen über $\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. Roheisen erzeugt, ein Quantum, das man auf 880,000 Ctr. künftig zu erhöhen hofft. An Blei und Glätte werden gegen 100,000 Ctr. ($\frac{1}{4}$ Glätte), an Kupfer 4000 Ctr., meist aus den Silbergruben und bei Lauterberg, an Stein- und Braunkohlen 1,75 Mill. Ctr. und an Salz 525,000 Ctr., meist Ducksalz, in 4. Staats- und 14 Privat-Salinen, das meiste in Lüneburg, Salzhemmendorf, Sülze, Rothenfelde u. gewonnen, ebenso auch bedeutende Quantitäten an Zink, Arsenik, Alaun, Vitriol, Schwefel, Asphalt (am Iberge), Bergtheer (im Rammelsberge); auch bricht man viel Kalk, Gyps (bei Lüneburg, in der Grafschaft Hohnstein u.), Marmor, Mühl- und Bausteine, Tafelschiefer (bei Goslar) und gräbt Pflasterthon bei Münden und Uslar, so wie Fayenceerde bei Münden und am Solling. Obgleich im Allgemeinen die Gewerbeindustrie geringer ist, als in manchen andern deutschen Staaten, zeichnen sich immerhin einzelne Zweige derselben aus. Der vorzüglichste Industriezweig ist die Flachspinnerei und die Leinwandweberei, welche in allen Provinzen floriren und entweder durchaus oder zum Theile die Hälfte der Bewohner des Königreichs ernähren. Am meisten sind beide in den Fürstenthümern Hildesheim und Osnabrück zu Hause. Zur Förderung sind in vielen Orten die sogenannten Kinnenleggen errichtet, in welchen das Kinnen von beeidigten Aufsehern gemessen, untersucht und gestempelt wird. Die Woll- und Baumwollensabrikation erzielt nur mittelfeine und ordinäre Stoffe und das nur zum Bedarf für das Inland, während die feineren aus dem Auslande bezogen werden. Unbedeutend ist die Seidenfabrikation, dagegen von hoher Bedeutung die Ledererzeugung (400 Loh- und 150 Weißgerbereien), ferner die Papierfabrikation (60 Papiermühlen), die Tabaksfabrikation (400 Fabriken), die Bierbrauerei (500 Brauereien), die Seifenfabrikation und Lichtzerei, die Branntweimbrennerei (1000), die Essigbrennerei u., an die sich mehrere Zuckerrabriken, Stärke- und Pulverfabriken u. anschließen. Die Holzwaarenverfertigung ist von der höchsten Wichtigkeit, namentlich bildet dieselbe für viele Bewohner der Harzgegenden, von Lüneburg und Bremen einen vorzüglichen Erwerbs- und Nahrungszweig. Der Schiffbau wird stark zu Papenburg, Leer, Embden, um Stade, Münden u. betrieben; auf dem Harze sind sehr beträchtliche Holzkohlenbrennereien und Pottasche-Siedereien; Ziegel-

Brennerien und Zäpfereien findet man in großer Menge (resp. 400 und 300) und die Glas-Fabrikation (10 Hütten) ist am stärksten am Osterwalde, Süntel und bei Hildesheim. Am wichtigsten jedoch sind die Metallarbeiten; im Harze, wo fast Alles von dieser Thätigkeit lebt, sind gegen 38,000 Menschen mit Gießen, Schmieden und mit der Gewinnung von Mineralien beschäftigt. Gewerfabriken sind namentlich im Fürstenthume Grubenhagen und in G.; die besten Stahlwaaren liefert Uslar am Solling, wo man auch großartige Kupferhämmer angelegt hat. Die bedeutendsten Eisengießereien und Maschinen-Fabriken sind zu Linden bei G., Osterode, Göttingen, Osna-brück &c. Die Summe der gegenwärtigen Dampfmaschinen für das ganze Königreich, mit Hinzurechnung der Maschinen der Dampfschiffe und der 202 Locomotiven der hannoverschen Staatsbahnen (bis 1. Juli 1860) beträgt 640, die 30,617 Pferdekräfte besitzen, wobei die der Locomotiven durchschnittlich zu 120 gerechnet worden sind. Ein besonderer Erwerbszweig für viele Bewohner der weßfälischen Niederungen ist das Hollandsgehen, d. i. es gehen jährlich im Frühlinge und Sommer viele arme Arbeiter nach Holland, um sich da durch Torfstechen, Mähen, Leicharbeiten &c. Verdienst zu suchen. Der Handel G.'s, sowohl zu Wasser als zu Lande, ist sehr bedeutend und lebhaft. Die Lage des Königreiches an der Nordsee, die vielen schiffbaren Flüsse und Canäle, die guten Landstraßen, deren G. gegen 800 Meilen besitzt, die Eisenbahnen, von denen 1857 108,24 Meilen vorhanden waren, die 142 Meilen langen Telegraphen, die Banken (die hannoversche Bank für Handel und Gewerbe, mit einem Capitale von 6 Millionen Thlr., die Privat-Bank in Emden und die norddeutsche Bank in G.), die Handelsvereine &c. sind wichtige Förderungsmittel desselben. G. participirt am deutschen Großhandel und nimmt unter den deutschen Nordseefleakten hinsichtlich der Quantität seiner Rheberei den ersten Rang ein. Die Handelsflotte belief sich 1859 auf 824 Schiffe mit 47,797 Lasten, die Zahl der Watt- und Flußschiffe auf 2061 (1858: 2078) mit 19,354 Lasten (21,239) und die der Dampfschiffe auf 16 (1858: 22) mit 1364 Lasten (1669). Am Seehandel betheiligen sich Emden, der Hauptseepiaz, Papenburg, Harburg, Lehe, Leer, Weener und Karolinenstel; für den Stromhandel sind wichtig, und zwar durch die Weserfahrt Münden, durch die Allerfahrt Celle, durch die Leinefahrt G., durch die Elbe- und Ilmenaufahrt Stade, Harburg und Lüneburg und endlich durch die Embsfahrt Meypen und Lingen. Für den Binnenhandel sind die vorzüglichsten Plätze: Münden, Celle, G., Lüneburg, Göttingen, Meypen &c., und für den Handel mit Bergproducten sind bemerkenswerth Goslar und Osterode. Mit Ausnahme der Israeliten sind die Bewohner des Königreiches sämmtlich Deutsche, und zwar größtentheils niedersächsischen Stammes; an den Küsten der Nordsee, besonders in Ostfriesland, wohnen Friesen, im Westen der Ems Westfalen und Holländer. Bei Münden und auf dem Harze finden sich Abkömmlinge von Franken, in der Grafschaft Hohnstein Thüringer, im östlichen Lüneburg germanisirte Wenden. Am dichtesten bevölkert ist die Landdrostei Hildesheim, nämlich 4434 auf der Quadratmeile, am dünnsten Lüneburg (1265), und die Bevölkerungszunahme betrug von 1852—55 noch nicht 0,07 pCt., von 1855—58 aber 1,29 pCt. und von 1833, wo die Seelenzahl sich auf 1,642,807 belief, bis 1858 über 12,24 pCt. 1852, in welchem Jahre G. 1,819,253 Bewohner zählte, waren 375,875 Familien vorhanden und die Einwohnerzahl schied sich in 907,659 männliche und in 911,594 weibliche Glieder, ein Verhältniß (1:1,004), das sich im Jahre 1858, wo die resp. Zahlen 920,428 und 923,548 waren, sich um Weniges (1:1,002) verändert hatte. In dem letzteren Jahre zerfiel die Einwohnerzahl nach den Religions-Bekennnissen in 1,517,890 Lutheraner, 95,214 Reformirte, 217,453 Katholiken, 1718 Angehörige sonstiger christlicher Secten und in 11,701 Juden, die besonders zahlreich in den Landdrosteien G., Hildesheim und Aurich vertreten waren. Ende 1852 hatte das Königreich im Ganzen 8654 Wohnplätze (76 Städte, 108 Marktflecken und 8470 Dörfer, Bauer-schaften, Weiler, Colonien, Höfe &c.) und 262,692 Wohnhäuser und zwar haben am meisten Städte Hildesheim und Lüneburg (resp. 20 und 16), die meisten Markt-flecken G. und Hildesheim (41 und 18), die meisten Dörfer &c. Lüneburg und Stade (2100 und 1866) und die meisten Wohngebäude Hildesheim und G. (52,042 und

48,445). Wie im Allgemeinen im nördlichen Deutschland, so ist auch in H. die allgemeine Volkshildung zu einer erfreulichen Höhe gelangt und die Einrichtung der Unterrichtsanstalten ist gut. Volksschulen zählt man etwa 3600, Schullehrerseminare 8, und 1855 bestanden 14 Gymnasien außer dem Lyceum zu H. und dem Pädagogium zu Ilfeld, 13 höhere Stadtschulen, 3 Navigationsschulen, 4 Handelsschulen und 2 Ackerbauschulen. Eine treffliche polytechnische Schule ist zu H., eine Bergschule zu Clausthal, ebenda eine Forstschule; Predigerseminare sind zu H., Luccum und Hilbesheim (katholisches) und eine jüdische Lehrerbildungsanstalt zu H. Zu Göttingen besteht die 1737 gestiftete, weltberühmte Georg-August-Universität, mit Allem ausgerüstet, was eine hohe wissenschaftliche Schule an Hilfsinstituten irgend nöthig hat, und in H. ist eine Militär-Akademie, ferner eine Cabetten-Anstalt, so wie das Georgianum, eine Erziehungsanstalt für die Söhne Adliger, vorhanden. Unter den Gelehrtenvereinen ist die königliche Societät der Wissenschaften weltberühmt und von den vielen Bibliotheken sind die der Universität zu Göttingen mit 400,000 Bänden und die königliche zu H. mit 100,000 Bänden zu erwähnen. Die Journalistik bestand Anfangs 1854 aus 89 periodischen Blättern, von welchen 17 politische und 72 nichtpolitische waren; an Buchhandlungen waren 61, davon 16 in der Hauptstadt, vorhanden und an Theatern zählte man 10, davon zwei auf die Hefenzstadt kamen. Das Königreich H. ist eine erbliche Monarchie mit landständischer Verfassung und bildet einen untheilbaren Staat, welcher einen Theil des deutschen Bundes ausmacht und als solcher alle aus der Bundesverfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten theilt. Die Grundgesetze des Staates sind: das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840, das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 und die königliche Verordnung vom 1. August 1855, das Gesetz vom 7. September 1856 (eine Aenderung des Verfassungsgesetzes von 1840 betreffend) und die königliche Proclamation von demselben Datum (die Abänderung des Finanzcapitels des Verfassungsgesetzes von 1848 betreffend) und das Gesetz vom 24. Mai 1857 (die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung betreffend). Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus einer Ersten und einer Zweiten Kammer; in der Ersten sitzen die früheren reichsunmittelbaren Landesherren Herzog von Armeberg-Meppen, Herzog von Looz und Corswarem, Fürst von Bentheim, die Grafen von Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Platen-Hallermund. Für die einzelnen Provinzen bestehen 7 Provinzial-Landschaften, und zwar für die Fürstenthümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, für das Fürstenthum Lüneburg, für die Grafschaft Hoya, für die Herzogthümer Bremen und Verden, für das Fürstenthum Osnabrück, für das Fürstenthum Hildesheim und für das Fürstenthum Osnabrück. Die oberste beratende Behörde ist der Staatsrath, die obere Leitung der Regierung hat das seit dem 29. Juli 1855 bestehende Gesamtministerium, in welchem der König den Vorsitz führt und die Ministerien des königlichen Hauses, der Finanzen und des Handels in einer Hand vereinigt sind. Unter dem Ministerium des Innern stehen die Landdrosteien, deren das Königreich sechs hat, nebst einem Berghauptmannschafts-Bezirk; an der Spitze der Landdrosteien befindet sich ein Landdrost. Von ihnen abhängig sind die 17 Amtsbezirke, an deren Spitze die Aemter stehen, und 44 selbstständige Städte, welche Magistrate haben. Von dem Ministerium für Finanzen und Handel ressortiren unter Anderem die Berghauptmannschaft und das Berg- und Forstamt zu Clausthal, die königlich hannoversche und herzoglich braunschweigische Communion-Bergverwaltung etc., so wie früher die Generaldirection der Wasserzölle (H. erhob sonst einen Weser- und bis zum 12. Juni 1861 einen Elbzoll). Der höchste Gerichtshof des Landes ist das Ober-Appellationsgericht zu Celle; die evangelische Kirchenverwaltung leiten sieben Consistorien, unter denen 1044 Pfarren und 1205 Geistliche stehen, die römisch-katholische die beiden Bisthümer zu Hildesheim und Osnabrück. Was die Finanzen des Königreiches betrifft, so belaufen sich die Einnahmen nach dem Vorschlag für 1861—1862 auf 19,588,322 Thlr. und die Ausgaben auf 19,763,941 Thlr., so daß sich ein Deficit von 175,619 Thlr. herausstellt. Der Stand der Staatsschulden war am 1. Januar 1861 46,344,836 Thlr., welche eine Verzinsung im Betrage

von 2,072,713 Thlr. für 1861 — 1862 erfordern und unter denen die älteren und neueren Eisenbahnschulden 30,⁶² Millionen und die Schuld der vormaligen General-Steuerkasse 13,⁸⁹ Millionen Thaler einnehmen. Zur Deckung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, ist (außer den Finsen des in den englischen dreiprocentigen Staats belegten, aus Einnahmen der königlichen Kammer erwachsenen Capitals von 600,000 Lfr.), die Summe von 600,000 Thlr. festgesetzt, welches aus dem königlichen Fideicommiss (den königlichen Domänen und Regalien) bestritten wird. Ueber Appanagen, Jahrgelder und Deputate der sonstigen königlichen Prinzen und Prinzessinnen, über Wittthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, so wie über das königliche Familien- und Hausfideicommiss gelten die Bestimmungen des Hausgesetzes vom 19. Nov. 1836. Die Armee zählt 26,938 Mann, die in 3078 Cavalieristen (6 Regimenter à 4 Schwadronen), 20,464 Infanteristen (8 Regimenter zu 2 Bataillonen à 4 Comp. und 4 Jägerbataillone à 4 Comp.), 2666 Artilleristen (13 Comp.), 257 Ingenieure, 441 Gendarmen und 32 Offiziere der Generalität und Armeestab zerfallen. Das Land ist in 15 Militär-Aushebungsdistricte getheilt; die Dienstzeit währt 7 Jahre, wovon ein Jahr Reservebedienst. Festungen sind Stade, Harburg und Fort Wilhelm zu Bremen. Die alte Geschichte des Königreiches H., das sich, als nach dem Tode Königs Wilhelm I. (des IV. in Großbritannien, † 1837) in England Königin Victoria folgte, von diesem Reiche trennte und in Ernst I. August, dem Bruder Wilhelm's I., seinen König erhielt, fällt mit der Braunschweigs (s. d.) zusammen. Der gemeinschaftliche Stammvater beider jetzt in diesen Landen regierenden Linien ist Ernst I. der Bekenner, Herzog von Lüneburg. Von seinen Söhnen gründete der jüngere, Wilhelm, die (jüngere) Linie von Lüneburg (1569), der ältere, Heinrich, die Linie Lüneburg-Danneberg. Beide vereinigten 1582 die Ämter Hoya, Altenburg, Liebenau und Buchhausen, 1585 die Grafschaft Diepholz vermög Kaiserlicher Eventualbelehnung. Wilhelm starb 1589, nicht weniger als 15 Kinder hinterlassend, nämlich 8 Töchter und 7 Söhne, welche musterhaft erzogen worden waren und unter denen eine beispiellose Eintracht herrschte. Von diesem Geiste befeelt, trafen die sieben Brüder die Uebereinkunft, die von dem Vater geerbten Lande ungetheilt zu lassen und sie nach einander zu regieren. Die Regierung übernahm demnach zuerst der Älteste, Ernst II., der bis 1611, wo er starb, regierte. Dann folgten nach einander seine Brüder Christian († 1633), unter dem Grubenhagen (unter besondrer Landesregierung von etwa 1286—1506, mit den kanzeleifähigen Städten Einbeck und Osterode und eigenen abwechselnd in diesen Städten gehaltenen Landtagen) an Lüneburg kam, dann August der Ältere († 1636), der Kalenberg (früher Fürstenthum Oberwald und Deisterland, 1495 durch Theilung für Erich II. aus der Wolfenbüttel'schen Gesamtregierung ausgeschieden, in Anfangs für beide Theile gesonderten, seit 1542 in gemeinschaftlichem sändischen Verbands), Hoya (1524 lüneburgisches Pfisterlehn) und Diepholz im Jahre 1635 mit seinem Lande vereinigte und darauf Friedrich († 1648), aber alle unvermählt, daher ihres jüngeren Bruders Nachkommenschaft allein übrig blieb. Herzog Georg starb 1641, also noch vor seinem Bruder, dem regierenden Herzoge Friedrich, und seine Brüder hatten ihm aus freiem Antriebe, da er allein vermählt war, die Landschaften Kalenberg, Hoya und Diepholz überlassen, worauf er sofort seine Residenz nach des Fürstenthums Kalenberg Hauptstadt, Hannover, verlegte und sich hier ein Schloß erbauen ließ, welches 1640, also ein Jahr vor seinem Tode, vollendet war. Georg, ein in der Geschichte des dreißigjährigen Krieges berühmter Held, hinterließ vier Söhne, nämlich Christian Ludwig, Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August, und weil er versichert gewesen war, daß ihnen das Fürstenthum Lüneburg ebenfalls zufallen würde, hatte er in seinem Testamente verordnet, daß nur zwei die Regierung führen und die Lande unter sich theilen sollten. Demzufolge erhielt 1648 (nach des Ohrms Friedrich Tode) Christian Ludwig das Fürstenthum Lüneburg (Residenz: Celle), und Georg Wilhelm das Fürstenthum Kalenberg (Residenz: Hannover). Da indes jener 1665 kinderlos starb, so erhielt das Fürstenthum Lüneburg Georg Wilhelm, der in der Aus-

gleichung mit Braunschweig vom Jahre 1671 die fünf dannebergischen Aemter bekam, an dem Bündnisse des Kaisers gegen Frankreich und Schweden (1673) Theil nahm, sich der Fürstenthümer Bremen und Verden (die er aber 1679 an Schweden zurückgeben mußte) bemächtigte, 1689 zum Besitz des Herzogthums Lauenburg gelangte und 1705 starb, womit die Lüneburgische oder cellische Nebenlinie erlosch und deren Besitzungen an die Linie Kalenberg oder Hannover fielen. Diese war von Johann Friedrich fortgeführt und nach dessen 1679 erfolgtem Tode von Ernst August, der 1648 Coadjutor des Erzstiftes Magdeburg und, als dieses an Kurbrandenburg gefallen, 1661 Coadjutor von Osnabrück geworden war, 1680 das Recht der Erstgeburt einführte, am 19. December 1692 mit der neunten Kurwürde besetzt wurde, und dessen, seit 1698 verwitwete Gemahlin Sophie, Tochter Elisabeth's, Kurfürstin von der Pfalz und demnach Enkelin Jakob's I. und Urenkelin der Maria Stuart, durch eine britische Parlaments-Acte von 1701 die Anwartschaft auf den britischen Thron erlangt hatte. Diese Anwartschaft verwirklichte sich 1714 an ihrem Sohne, dem Kurfürsten Georg Ludwig, der am 8. Juni des genannten Jahres als König Georg I. den britischen Thron bestieg und 1715 in den Kriegen gegen Karl XII. von Schweden die Herzogthümer Bremen und Verden und das Amt Wildeshausen erwarb. Er starb auf einer Reise, die er von England in seine Erbstaaten gemacht hatte, zu Osnabrück, am 22. Juni 1727. Ihm folgte sowohl auf dem britischen Throne, wie auch im Kurfürstenthume S. sein einziger Sohn Georg II., der 33 Jahre regierte, 1731 aus kaiserlichem Sequester das Land Hadeln erhielt, die Universität Göttingen stiftete und seinen Enkel Georg III. (1760—1820) zum Nachfolger hatte. Unter dem letzteren hatten die hannoverschen Lande, die er 1777 durch Hohnstein, nach einem Reccesse mit Braunschweig im Jahre 1788 durch den ausschließlichen Besitz von Jellerfeld, Grund, Wildmann und Lautenthal und 1803, nach Abtretung von Wildeshausen an Oldenburg, durch Osnabrück als Erbfürstenthum vermehrt hatte, mannigfache Schicksale. Nachdem sie schon drei Jahre vor seinem Regierungs-Antritt, nämlich im Beginn des siebenjährigen Krieges, fast gänzlich in die Gewalt der französischen Kriegsheere gerathen waren, traf sie dieses Schicksal 1803 abermals. Denn sobald England den Bruch des Friedens von Amiens herbeigeführt hatte, ließ der Consul Bonaparte ein französisches Kriegsheer unter Mortier einrücken, ohne daß in Regensburg vorher auch nur eine Anzeige deshalb geschah oder die Stimme des Reichstages sich erhob. Die hannoversche Regierung, um die sich England weiter nicht kümmerte, schloß nun am 3. Juni 1803 in Süßlingen eine Convention, der zufolge die hannoverschen Truppen sich hinter die Elbe in's Lauenburgische zurückzogen, das Kurfürstenthum aber mit allen seinen Einkünften den Franzosen überlassen wurde. In Gemäßheit einer zweiten, am 5. Juli desselben Jahres in Artlenburg zwischen Mortier und Wallmoden abgeschlossenen Convention gaben die hannoverschen Truppen die Waffen ab und gingen auseinander, und die Franzosen nahmen nun auch von dem Herzogthum Lauenburg Besitz und bemächtigten sich aller hannoverschen Kriegsmunition. Ueber zwei Jahre blieb S. in der Gewalt der Franzosen, von denen, es zwar gegen Ende des Jahres 1805, beim Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich befreit, aber dafür 1806 von Preußen in Besitz genommen wurde, welches mittels Vergleichs vom 15. December 1805 das Land gegen die an Frankreich abgetretenen Provinzen Anspach, Cleve und Neuchatel eingetauscht hatte. Nach der Schlacht von Jena jedoch bemächtigten sich die Franzosen von Neuem S.'s, und durch Decret Napoleons vom 18. August 1807 wurde das Kurfürstenthum größtentheils dem Königreiche Westfalen einverleibt, das Uebrige im Namen Frankreichs durch eine Administrations-Commission verwaltet und 1810 theils mit dem Königreiche Westfalen, theils mit dem französischen Reiche vereinigt. Ende 1813 wurde das Kurfürstenthum durch die Allirten besetzt und der Besitz Georg's III. restaurirt, dessen Sohn seit 1811 die Regentschaft führte. Der Wiener Congreß schlug das Fürstenthum Hildesheim (das frühere Bisthum, 1803 zum Borthheile Preußens säcularisirt, 1813 von S. in Besitz genommen), die Stadt und das Gebiet von Goslar (bis 1803 reichsfrei), das seit 1744 preussische Fürstenthum Ostfriesland, die bis 1807 preussische niedere Graf-

schaft Lingen, einen Theil des Fürstenthums Preussisch-Münster (welchen der Reichsdeputationschluss von dem säcularisirten Fürstenthume als Entschädigung der Herzoge von Loos-Corswarem und von Armburg abgefordert hatte), Theile des bis 1803 kurmainzischen, dann preussischen Eichsfeldes, einige kurhessische Bezirke, Armburg-Neppen, Rheina-Wolbek u. a. zu dem früheren G., wogegen dieses den auf dem rechten Elbufer gelegenen Theil des Herzogthums Lauenburg mit den auf demselben Ufer gelegenen lüneburgischen Dörfern, zwei Ämter und zwei Dörfer an Preußen abtrat; zugleich ward das Kurfürstenthum zu einem Königreich erhoben. Auf Georg III. folgte in der Regierung sein Sohn Georg IV. und diesem sein Bruder Wilhelm IV., der von 1830 bis 1837 regierte. Wegen des in G. herrschenden salischen Gesetzes trat die schon oben berührte Trennung von England ein; König Wilhelm's Bruder Ernst August bestieg den Thron und am 18. November 1851 der jetzt regierende König Georg V. Der Erfolg der Befreiungskriege fügte, wie wir eben gesehen, den alten Hausbesitzungen des Kurfürstenthums Hannover neuen Erwerb zu, der bei Wiederherstellung der früheren Zustände die vornapoleonische Mannigfaltigkeit vermehrte. Nach der älteren Verfassung hatte nur ein Theil dieser Länder eine Landesvertretung. Sie bestand: 1) für Kalenberg aus Prälaten, Ritterschaft und Städten, getheilt in vier Quartiere, das hannoversche, göttingische, hamelnische und lauenauische; 2) für Grubenhagen aus zwei Stiftern zu Einbeck, der Ritterschaft und den Städten Einbeck und Osterode. 3) Lüneburg hatte ein eigenthümlich organisirtes Landschaftscollegium, bestehend aus dem Abt des Michäelislosters zu Lüneburg als Director, 8 Landrätthen, 2 Schatzrätthen und 4 Ritterschaftsdeputirten; gewählt von der Ritterschaft nach der Eintheilung in vier Quartiere. Auf gemeinen Landtagen hatten diese Deputirten nur zwei Stimmen, denen die Deputirten der Stifter Bardewik und Ramesloh mit den Städten Lüneburg, Uelzen und Gelle hinzutraten. 4) Das Herzogthum Bremen hatte als Erzstift vier Stände, die Domcapitel zu Bremen und Hamburg, die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte Stade und Buxtehude. Durch Vergebung der geistlichen Güter an Generale und Beamte unter schwedischer Herrschaft als Rittergüter fielen die zwei ersten Stände weg; in der Ritterschaft bildeten sich durch Vereinigungsrecht von 1664 eine alte und eine aus den Neubelehnten bestehende sog. neue Ritterschaft mit gleichen Rechten, als erster Stand; den zweiten machten die Städte Stade und Buxtehude aus. 5) Das Fürstenthum Verden stand mit Bremen unter gemeinschaftlicher Regierung. Die Landstände bestanden aus der Ritterschaft und der Stadt Verden. 6) In Ostfriesland war neben Ritterschaft und Städten auch der Hausmannstand vertreten. 7) In Hildesheim und Osnabrück blieben nach der Säcularisation nur zwei Stände, Ritterschaft und Städte übrig. Eine gemeinschaftliche Landesvertretung konnte aus den früheren staatlichen Verbindungen nur neu geschaffen werden. Dazu berief die Staatsregierung 1814 eine provisorische Ständeversammlung mit Berücksichtigung der noch vorhandenen älteren ständischen Elemente. Nach Vernehmung ihrer „Ansuchen“ und unter „thunlichster“ Berücksichtigung ihrer Wünsche erließ König Georg seine durch Patent vom 7. December 1819 verkündigte Verfassung (abgedr. Constitutionen der europäischen Staaten III., S. 340). Sie gewährte zwei Kammern als allgemeine Stände des Königreiches, mit den gleichen Rechten zur Bewilligung des staatlichen Steuerbedarfs, zur Mitverwaltung des Steuerwesens, zur Zuratheziehung bei allgemeinen Landesgesetzen und zu Immediatvorstellungen in Sachen ihres Wirkungskreises. Allgemeine Bedingung der Theilnahme war Gemeinschaft eines der bundesrechtlich einander völlig gleichgestellten drei christlichen Bekenntnisse, Altersreife und angemessenes Vermögen oder berechtigendes Amt. Die Erste Kammer bestand 1) erblich aus den sog. mediatisirten Fürsten und Grafen, dem Erblandmarschall des Königreiches, den Majoratsherren mit unbeschwertem Einkommen von mindestens 6000 Thalern aus Grundbesitz; 2) vermügte Ämter aus dem Präsidenten des Obersteuercollegiums, den Mitgliedern des landständischen Schatzcollegiums, aus der Ritterschaft, den Präsidenten der lüneburgischen und bremischen Landschaft, den katholischen Bischöfen, einer Anzahl von evangelischen Prälaten, so wie 3) vermügte Wahl aus 33 Ritterschaftsdeputirten.

Die Zweite Kammer enthielt die bürgerlichen Mitglieder des Schatzcollegiums, so wie die gewählten Deputirten der geistlichen Güteradministration, der kleineren Stifter, der Landesuniversität, der Städte (in der Zahl von 29) und des nicht zu der Mitterschaft gehörigen Standes der freien Grundbesitzer (in der Zahl von 22). Dies durch einige Verordnungen, insbesondere über die Wahlen, nachgewiesen bei Zacharia, Verfassungsgesetze S. 207, ergänzte Verfassungspatent wich unter König Wilhelm IV. einem mit den Ständen vereinbarten sog. „Grundgesetz für das Königreich“, welches den 26. September 1833 verkündigt wurde (Pöitz, europ. Verf. III., 565). König Ernst August erkannte dasselbe in seinem Regierungsantritt-Patente vom 5. Juli 1837 nicht an, erklärte es vielmehr durch Patent vom 1. November 1837 für aufgehoben und stellte die Verfassung von 1819 her. Den hieraus entstandenen Streit endigte in Folge eines Bundesbeschlusses vom 5. September 1839 ein mit den damaligen Ständen vereinbartes Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840, mit einer Geschäftsordnung vom 4. September 1840, einem Deputirtenwahlengesetz vom 6. November 1840 und einem Patent vom 18. December 1840 über Errichtung des Schatzcollegiums. Eur. Verf., fortg. v. Bülow, IV., 1 S. 152; Zacharia S. 209. Das Verfassungsgesetz von 1840 ist für das ganze Königreich die allgemein anerkannte Grundlage der öffentlichen Rechtsverhältnisse geworden, hat indeß seit 1848 Neuerungen erleiden müssen, welche es nur theilweise gelungen ist, auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Die Rechtmäßigkeit des Ganges, in welchem dies bewirkt wurde, ist Gegenstand fortgesetzter Angriffe aus sog. liberalem oder modern-constitutionellem Standpunkte. Wie fast überall, so ergriffen auch in Hannover die Aufregungen des Jahres 1848 zunächst die Hauptstädte. Schon den 17. März 1848 machte König Ernst August, gebrängt von Deputationen der Städte Hannover und Hildesheim, Zugeständnisse so umfassender Art, daß dadurch eine gänzliche Umformung der bisherigen Staatsverhältnisse in Aussicht gestellt wurde. Der bisherige Cabinetminister Freiherr v. Falke, in dieser Stellung seit 1844, trat den 19. März zurück. Die Bildung eines sog. verantwortlichen Ministeriums unter dem Vorsteh des Grafen v. Bennigsen ¹⁾, den 22. März, war von neuen Reformverheißungen begleitet. Die den 28. März zusammengetretene Ständeversammlung bahnte ihrer Ausführung den Weg, indem sie den 11. April unter Aufhebung von § 180 des Verfassungsgesetzes Änderungen der Verfassung in dem einfachen Gesetzgebungswege zuließ. Den 22. Juni schon war die Verfassungskreviston beendet; den 8. Juli erfolgte die Vertagung der Stände auf unbestimmte Zeit. Die Bewegungen, welche die gedauerten Bedenken der Staatsregierung gegen unbedingte Unterwerfung unter eine zu schaffende einseitliche Reichsgewalt in dem Lande hervorriefen, suchte man durch beschleunigte Verkündigung radicaler Reformgesetze zu beschwichtigen. Obenan unter diesen steht ein Gesetz vom 5. September über Änderungen an der Landesverfassung. Die nach diesem Gesetze neu gebildeten Kammern traten den 1. Februar 1849 zusammen, die Weigerung der Staatsregierung, die Frankfurter Grundrechte zu verkündigen, bewogen das Ministerium zum Rücktritt, der mißlungene Versuch einer Neubildung endete den 10. März mit dem Wiedereintritte; den Streit über die Grundrechte hielt eine Vertagung der Kammern vom 15. März erst bis zum 12. April, den 4. April verlängert bis zum 3. Mai, in der Schwebe. Adressen von Abgeordneten, darunter eine, welche sofortige Wiedereinberufung, eine zweite, welche Unterwerfung unter Preußen verlangte, veranlaßten den 25. April die Auflösung der Zweiten Kammer. Die Ruhe wurde durch Herbeiziehung starker Truppentheile an die Hauptstadt gesichert. In diese Zeit fallen die Abberufung der Abgeordneten von Frankfurt, den 13. Mai, der Abschluß des sog. Dreikönigsbündnisses vom 26. Mai unter wesentlichen Vorbehalten, das Ausschreiben der Bevollmächtigten aus dem Verwaltungsrath des Fürstencollegiums nach Berufung eines Reichstages der Union, den 21. October, die Zustimmung zu Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt zu Frankfurt und der Bei-

¹⁾ Er übernahm zugleich das Aeußere. Theilnehmer waren Protz für den Krieg, Stüve für das Innere, Braun für den Cultus, Lehze für Finanzen und Handel, v. Düring für Justiz.

tritt zu der österreichischen Verwahrung wider den Unionstag, den 30. December. Eine neue, den 8. November zusammengesetzte Ständeversammlung beseitigte den 10. und 11. Januar 1850 die deutsche Frage durch Tagesordnung. Den 21. Februar erklärte die Staatsregierung förmlich den Austritt aus dem Dreikönigsbündniß; eine Denkschrift an die Stände vom 3. April gab die Rechtfertigung dieses Schrittes. Den 10. Mai betheiligte sich Hannover an Wiedereröffnung des Bundestages. Den 23. Juli erfolgte der Landtagschluß. Das Ministerium, durch Verweigerung der Theilnahme an der Bundes-Execution wider Hessen zu dem Bundestage, gegenüber seinem früheren Verhalten, in Widerspruch, erhielt den 12. October seine Entlassung. Ein den 28. October neu gebildetes Ministerium (v. Münchhausen, Neuhäuser, Königl. Haus und bis in den December auch Finanzen, Lindemann, Inneres, Jacoby, Krieg, Rössing, Justiz, Meyer, Cultus, v. Hammerstein seit December Finanzen) hielt sich in den Bundesangelegenheiten, insbesondere Hessen-Kassel betreffend, neutral, im Innern trat es die Erbschaft des vorausgegangenen Ministeriums ohne Vorbehalt an, wie die in den November fallende Verkündung durchgreifender Reformgesetze (Civil- und Criminalproceß, Gerichtsverfassung u. s. w.) an den Tag legte. Die Zweite Kammer wollte sich einen Protest des Schachcollegiums wider den Bundesbeschluß vom 21. September 1850 (Corp. jur. conf. Germ. III, 534), die Zustände in dem Kurfürstenthum Hessen betreffend, aneignen. Dies gelang durch das Bedrohen mit Auflösung abzuwenden. In diese Zeit fällt der Anfang der neuesten Verfassungskrisis. Gegen die Vorstellung der Kalenberg-Göttinger-Grubenhagener Ritterschaft, welche sich auf ein ihr günstiges Gutachten der Berliner Juristen-Facultät stützte, erfolgte den 1. September 1851 die Verkündung eines Gesetzes über Reorganisation der Provinziallandschaften. Bald darauf, den 18. November 1851, starb König Ernst August. Der Thronfolger König Georg V. berief schon den 22. November ein neues Ministerium (v. Schele, Präsidium und Auswärtiges, v. Brandis, Krieg, Bacmeister, Cultus, Windthorst, Justiz, v. Borries, Inneres, v. d. Decken, Handel und Finanzen). Die letzte den 3. Juli vertagte Ständeversammlung zeigte bei ihrer Wiederberufung zum 2. December eine regierungsfindliche Haltung, veranlaßt durch die Anstände, welche wider Ausföhrung der Verwaltungsorganisationen erhoben wurden. Eine Vertagung zum 16. Januar änderte das Verhalten der Kamern nicht. Die Minister v. d. Decken und v. Borries, als Anhänger der ritterschaftlichen Ansprüche betrachtet, traten zurück. ¹⁾ Die Reformgesetze in dem Justizfache, eine neue Städte-, Amts- und Landgemeindef-Ordnung erhielten den 4. Mai die königliche Sanction. Dagegen wurden der am 14. Mai wieder zusammengesetzten Ständeversammlung Regierungsvorschläge zur Modification der Verfassungsänderungen von 1848 in conservativem Sinne vorgelegt, zu deren Annahme die Wahl des Verfassungsausschusses aus Oppositionsmitgliedern wenig Hoffnung gab. Eine den 18. Juli erfolgte Vertagung auf unbestimmte Zeit ließ die Berathungen zu keinem Abschlusse kommen. Gleich fruchtlos verliefen Unterhandlungen mit den Provinziallandschaften, für welche den 13. Mai eine sog. Verständigungs-Commission zusammengesetzt war. Im Juni wurden die Verhandlungen abgebrochen, im April 1853 wieder aufgenommen, da aber keine Verständigung erreicht werden konnte, den 13. April die Commission aufgelöst. Die nach den Vermittelungsvorschlägen aus dem vorigen Jahre sehr ermäßigten Vorschläge zu conservativen Verfassungsänderungen, welche die Regierung der am 25. April eröffneten Ständeversammlung vorlegte, verwarf den 22. und 29. Juni die Zweite Kammer. Mit ihrer Auflösung schloß, den 30. Juni, die elfte allgemeine Ständeversammlung. Das Ministerium trat gegen ein neues zurück, für welches den 21. November v. Lütken den Vorsitz ²⁾ übernahm. An die Ständeversammlung von 1854, wofür die Zweite Kammer aus Neuwahlen hervorgegangen war, wurde von Verfassungsangelegenheiten nur der Regierungsvorschlag zu

¹⁾ Das Innere übernahm den 10. April v. Hammerstein, den Cultus am 8. Mai v. Reiche, Bacmeister Handel und Finanzen.

²⁾ Mit dem Ministerium des Handels und der Finanzen. Die anderen Mitglieder waren: Bedemeyer, Inneres, v. Lenthe, Auswärtiges, Busch, Justiz, Bergmann, Cultus; es blieb: v. Brandis, Krieg.

Beseitigung des Gesetzes über die Provinziallandschaften gebracht, jedoch mit geringer Majorität verworfen. Unterdeß hatten 1851 und 1852 die Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück, die Landschaft des Fürstenthums Lüneburg, die Ritterschaften von Kalenberg-Grubenhagen und von Hildesheim, die Provinziallandtschaft der Herzogthümer Bremen und Verden, endlich die Ritterschaft des Fürstenthums Ostfriesland ihre Beschwerden über Entziehung ihres Standschaftsrechtes in der Ersten Kammer und über Verletzung ihres Zustimmungrechtes zu Verfassungsänderungen bei dem Bundestage anhängig gemacht. Der Bundestag fertigte die Beschwerden der hannoverschen Landesregierung zur Erklärung unter dem Ersuchen zu, mit Verfügungen gegen die bestehenden Provinziallandschaften vorerst inne zu halten. In einer Denkschrift vom 16. November erkannte die Regierung die Competenz des Bundestages, so wie die Beschwerde selbst, unter Anheimstellung des Bundesauspruches für begründet an; ¹⁾ 1855 erfolgte die Erneuerung der Ersten Kammer zur Hälfte durch Neuwahl. Vor Einberufung der neuen Versammlung erging den 12. April auf Antrag des Reclamationsausschusses ein Bundesbeschluß, der das Gesetz über Reorganisation der Provinziallandschaften vom 1. August 1851 für nicht verfassungsmäßig entstanden erklärte, den Anspruch der Ritterschaften auf wirksame Vertretung in der Ersten Kammer anerkannte und die königl. Regierung veranlaßte, dem Beschluß den nöthigen Vollzug zu geben. Noch von anderer Seite her wurde die Bundesversammlung mit der hannoverschen Verfassungsangelegenheit befaßt. Der Bund hatte durch Beschluß vom 23. August 1851 einen Ausschuß niedergesetzt, der ihr Bericht über Fälle zu erstatten habe, in welchen bundesrechtlich eine Einwirkung auf die Verhältnisse der Bundesstaaten geeignet erscheine, um, wo seit 1848 getroffene staatliche Einrichtungen mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, unverzüglich die Zurückführung auf diese Uebereinstimmung zu bewirken. Aus den angebrachten Beschwerden und öffentlichen Nachrichten entnahm dieser Ausschuß den Anlaß zu einer Berichtserstattung. Es erging darauf ein zweiter Bundestagsbeschluß vom 19. April, welcher die königl. Regierung ersuchte, die Verfassung des Königreiches einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, um deren Uebereinstimmung mit den Grundgesetzen des Bundes wieder zu bewirken.²⁾ Nach Beratungen mit einer Commission, vom 2. zum 5. Mai, erging den 16. Mai eine Verordnung, welche den § 33 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, die Regelung der Verhältnisse der Provinzial-Landschaften durch allgemeine Gesetzgebung betreffend, mit dem darauf beruhenden Gesetz vom 1. August 1851 aufhob. Den nach den Verfassungsbestimmungen von 1848 gewählten, zum 15. Juni einberufenen Kammern legte die Staatsregierung ihre Vorschläge zu den nach den Bundesbeschlüssen erforderlichen Verfassungsänderungen vor. Während den Antrag des Verfassungsausschusses auf eine Adresse an den König wider das Verhalten des Ministeriums dem Bundestage gegenüber den 13. Juli in der Zweiten Kammer von Stüve vertheidigte, ließ ein Vertagungsschreiben ein, dem den 30. Juli die Bildung eines neuen Ministeriums unter dem Grafen v. Kielmannsegg, den 31. Juli die Auflösung der Zweiten Kammer folgte. Den 1. August 1855 erging eine königliche Verordnung, welche unter Einverleibung des Bundestagsbeschlusses vom 19. April die in Ausführung desselben für notwendig erachteten Verfassungsänderungen feststellte. Die königliche Staatsregierung berief eine nach diesen Aenderungen zu bildende allgemeine Ständeversammlung. Nach dem § 181 der Verfassungsurkunde von 1840 hat das Schatzcollegium für den Fall einer verfassungswidrigen Aufhebung der landständischen Verfassung das Recht der Gegenvorstellung bei dem Könige, und für den Fall der Erfolglosigkeit der Beschwerdeführung bei dem Bundestage. Von dem ersteren Rechte machte es Gebrauch durch eine Immediatvorstellung vom 27. August. Sie war nicht gegen die Verfassungsänderungen in dem Verordnungswege an sich gerichtet, sondern nur dagegen, daß der Inhalt der Verordnung über die in dem Ausschußberichte der Bundesversammlung als bun-

¹⁾ Abgedruckt in (G. v. Lenth) Zeitschr. f. Verf. u. Verw. im Königr. Hannover. Daf. 1854 B. 1, S. 377—374.

²⁾ S. den Vortrag in Zeitschrift I. S. 718 und den Bundesbeschluß vom 19. April 1855 S. 756.

deswirdig bezeichneten Verfassungsbestimmungen hinausgehe. Ohne Antwort auf die Vorstellung zu erwarten, wendete sich nach 6 Wochen das Schatzcollegium an die Bundesversammlung. Der Bundesbeschluss vom 22. November erklärte die Beschwerde für verfrüht, jedenfalls zur Sache für unbegründet, weil durch die Verordnungen vom 16. Mai und 1. August die königlich hannoversche Regierung „lediglich den Bundesbeschlüssen vom 12. und 19. April d. J. Genüge geleistet habe.“ Die verbindliche Kraft der Verordnung vom 1. August wurde in dem ersten Falle, in welchem sie sich bei Gericht barbot, von dem Obergerichte zu Auriach verneint. Die k. Staatsregierung erließ hierauf, weil die Dringlichkeit eine vorherige ständische Mitwirkung nicht gestatte, ein Gesetz vom 7. October 1855, welches die Nichtbefolgung von dem Könige erlassener Verordnungen wegen Verfassungswidrigkeit durch Gerichte oder Verwaltungsbeamte mit Strafe der Dienstentlassung bedrohte und zur Beurtheilung solcher Fälle einen Staatsgerichtshof einsetzte. Seitdem erneuerte sich der Fall einer Verkennung der verbindlichen Kraft jener Verordnung von Seiten der Gerichte nicht. Die Wahlen nach der Verfassung vom 1. August erfolgten. In der Zweiten Kammer erhielt durch sie die Opposition eine Mehrheit von 50 gegen 31 Stimmen; indes in der Opposition überwog die Ansicht einer Mittelpartei, welche eine von den Gegnern der Verfassung vom 1. August gewünschte Incompetenz-Erklärung verhinderte. Dagegen richtete sich in der den 2. April 1856 eröffneten Ständeversammlung der Widerstand der Zweiten Kammer gegen den Plan der Staatsregierung, die Trennung der Domänen- und der Landeskasse, wie solche nach der Verfassung von 1840 bestanden hatte, durch das Gesetz vom 5. September 1848 dagegen beseitigt war, wieder herzustellen. Nach einer Vertagung vom 18. April bis 20. Mai erfolgte, da keine Einigung herbeizuführen war, den 1. November die Aufhebung der Versammlung mit Anordnung von Neuwahlen und Einberufung zu einer außerordentlichen Diät auf den 10. Februar 1857. Unterdeß war durch Verordnung vom 7. September 1856 die Herstellung des Finanzcapitels der Verfassung von 1840 erfolgt. In der außerordentlichen Diät von 1857 gelang nun eine Einigung über die Wiedervereinigung der Kassen durch ein Gesetz, betreffend die Einführung eines neuen Finanz-Capitels, welches den 24. März 1857 die königliche Sanction erhielt. Hiermit schließt bis Ende 1860 der Kreis der in thatsächlicher Wirksamkeit stehenden Verfassungsgesetze. Eine sehr vollständige Sammlung der das hannoversche Verfassungsrecht betreffenden allgemeinen und besonderen Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben enthält Chr. Fr. Herm. Ehardt: die Staatsverfassung des Königreichs Hannover. Hannover 1860. Die Grundzüge der Staatseinrichtungen ergiebt die vorangehende Statistik. Hinsichtlich des Verhältnisses der Provinzialstände zu der allgemeinen Ständeversammlung verweisen wir auf den Artikel **Provinzialstände und Ritterschaft**. Das hierher Gehörige findet sich in Abth. V. bei Ehardt zusammengestellt. Im Allgemeinen ist die Verfassung mehr als irgend eine andere der neueren deutschen Verfassungen in dem conservativen Sinne ausgebildet, in welchem durch die Bundesacte den Untertanen der deutschen Bundesstaaten eine landständische Verfassung zugesichert wurde. Dieser Richtung entspricht insbesondere auch die Geschäfts-Ordnung vom 7. Februar 1850, Ehardt S. 593, aus welcher wir als eigenthümliche Vorzüge hier das Amt des Erblandmarschalles und eines permanenten General-Secretariats hervorheben, denen auch außer der Zeit der Landtagsversammlungen Kanzlei, Archiv und Bibliothek der Ständeversammlung anvertraut bleiben.

Hannover, die Hauptstadt des Königreichs und Residenz des Königs, Sitz des Ministeriums, der übrigen hohen Landesbehörden, des Consistoriums, des Obergerichts u., zugleich Hauptstadt der Landdrostei gleichen Namens und des Fürstenthums Kalenberg, in einer sandigen doch fruchtbaren Gegend, an der Leine, die hier die Elbe aufnimmt, hat seit dem Regierungsantritt (1837) des Königs Ernst August († 1851) eine ganz andere Gestalt erhalten; ein neuer Stadttheil ist entstanden mit den schönsten Häusern, namentlich dem großen 1852 eröffneten Theater, wohl einem der größten und schönsten Deutschlands. G. zählte Ende 1858 33,467 Einwohner, doch nach der am 1. Juli 1859 erfolgten Vereinigung mit der Vorstadt G., so wie einschließlic des Vororts Linden (8017 Einw.), außer der Garnison von 4100 Mann, 61,852 Ein-

wohner (darunter 3000 Katholiken), welche mancherlei Fabriken und einen lebhaften Handel unterhalten. Die merkwürdigsten Gebäude sind: das Schloß, von ansehnlichem Umfange, in seiner innern Einrichtung eines der prächtigsten fürstlichen Schlösser, das alte Palais, dem Schlosse gegenüber, mit der königlichen Privatbibliothek, Kupferstichsammlung, Münzcabinet und Waffensammlung; der wegen seiner Pferde, namentlich der seltenen weißgeborenen und der Isabellen berühmte Marstall; die 1350 erbaute, im Innern 1856 wiederhergestellte Marktkirche; das Archiv; das Reithaus; das Landschaftshaus, worin sich die Landstände versammeln; das 1846 erbaute Zeughaus; das Gebäude der höheren Gewerbeschule, im florentinischen Geschmack erbaut und imponirend durch seine Größe; das neue Armenhaus, mit einem Relief-Bildniß und einer Inschrift, die meldet, daß Herzog von Braunschweig-Des auf seinem Heidenzuge vom Erzgebirge nach der Nordsee am 3. August 1809 in diesem Hause (damals Gasthof) übernachtet hat; die prachtvollen Bahnhofsgebäude; die Kasernen; das 1846 theilweise renovirte städtische Rathhaus u., so wie mehrere alterthümliche Häuser aus dem 16. und 17. Jahrhundert; das ehemalige Wohnhaus von Leibniz mit einem Erkervorbau, geziert mit 16 biblischen Darstellungen auf Steinfaseln, und neben der Reithahn auf einem Hügel in den Anlagen das unscheinbare Lusthaus, in welchem am 10. März 1776 die Königin Luise von Preußen geboren ist, damals von ihrem Vater bewohnt, dem späteren regierenden Herzog von Mecklenburg-Strelitz, damals kurfürstlich hannoverschem Feldmarschall und General-Gouverneur. Auf dem schönen Waterloo-Platze, dem Exercir-Platze der Garnison, steht die 160' hohe, „den Siegern bei Waterloo von dem dankbaren Vaterlande“ errichtete, mit den Namen aller Gebliebenen, etwa 800, versehene Waterloo-Säule; an der Nordseite des Platzes befinden sich das 1848 errichtete Standbild des Generals Grafen Alten († 1840), des Führers der Hannoveraner bei Waterloo und der englisch-deutschen Legion in Spanien, und in Anlagen ein Tempel mit der Büste von Leibniz. Auf dem Bahnhofsplatze ist 1861 die bronzene Reiterstatue des Königs Ernst August von A. Wolff aufgestellt worden. Unter den 36 öffentlichen und 8 Privatschulen heben wir die polytechnische Schule mit ihren Sammlungen und das Lyceum nebst Handelsschule hervor, und in Hinsicht der Kunst und Wissenschaften das Museum, dessen Gebäude 1856 vollendet wurde, mit den Sammlungen des historischen Vereins für Niedersachsen, der naturhistorischen Gesellschaft, den Gemälden und Skulpturen, ferner die ehemalige Hausmann'sche, jetzt königliche Gemäldesammlung, die Sammlung des Legationsrathes Kestner († 1853), reich an Kupferstichen, Autographen und Alterthümern, die Culemann'sche Sammlung mittelalterlicher Kunstwerke und die königliche Bibliothek mit gegen 200,000 Bänden und 2000 Handschriften, darunter Leibniz's literarischer Nachlaß. Ganz in der Nähe von H. liegen die beiden königlichen Schlösser Herrenhausen und das im Bau begriffene großartige Schloß Königskitz, früher Monbrillant. Nahe dem Schlosse Herrenhausen erheben sich zwei großartige Orangerie-Gebäude und dehnt sich der durch reichen Blumenflor sich auszeichnende Berggarten aus, in dessen Hintergrund das Mausoleum mit den von Rauch gearbeiteten Grabdenkmälern des Königs Ernst August und seiner Gemahlin Friederike († 1841) sich befindet. Die Stadt H., deren zuerst in Urkunden von 1163 gedacht wird, fiel 1203 bei der Theilung der Weifischen Lande unter die drei Söhne Heinrich des Löwen dem Pfalzgrafen Heinrich zu, wurde aber 1223 von diesem mit seinem übrigen Erbtheile seinem Neffen, Otto dem Kinde, übergeben. Beim Einfall König Heinrich's von Hohenstaufen in das Weifische Gebiet ging jedoch 1227 H. verloren, welches sich dem Grafen von Lauenrode unterwarf, von diesem aber 1241 an Otto wieder zurückgegeben wurde. 1481 trat H. in den Hansebund, und 1636 legte Herzog Georg von Kalenberg zuerst die fürstliche Residenz hierher, und sie blieb seitdem hier, bis seine Nachfolger, von 1714 an, ihre Residenz in London hatten. Im Jahre 1837 jedoch hörte die Personal-Union mit England auf, und H. wurde wieder Residenz seines Königs.

Hansa. Ein Anfangsjahr jenes großen Vereins niederdeutscher Kaufleute und Städte, welcher späterhin die deutsche Hansa genannt wird, ist nicht gut möglich anzugeben, da derselbe aus beschränkten Kreisen mit beschränkten Zwecken erst allmählich sich zu jener großen Handelsverbindung entwickelte, die seit der zweiten Hälfte des

14. Jahrhunderts den gesammten Verkehr im Norden, auf der Nord- und Ostsee an sich riß. Nicht durch einen Zauber Schlag, nicht zufolge einer Idee, sondern aus dem lebhaft gefühlten, gleichmäßigen Bedürfnisse ist in und mit der Zeit aus kaum bemerkten Anfängen eine Verbindung hervorgegangen, welche den Handel und die städtischen Freiheiten im Norden Deutschlands schirmte. — Seit dem Verfall der kaiserlichen Macht seit den Zeiten der Hohenstaufen waren die kräftigeren Glieder des Reiches auf ihren eigenen Schutz angewiesen, und jene verschiedenen, ursprünglich nur dem kaufmännischen Interesse dienenden Vereine norddeutscher Städte nahmen sehr bald auch einen politischen Charakter an und riefen eine Verbindung hervor, deren Wirkungen nicht auf Deutschland beschränkt blieben, sondern sich über den gesammten Norden von Europa erstreckten. Aus einer doppelten Wurzel entsprang jener weltgeschichtliche Verein, einmal aus den Corporationen deutscher Kaufleute im Auslande und zweitens aus den einzelnen sich allmählich ausdehnenden Bündnissen der Städte des nördlichen Deutschlands. Die erstere Thatsache entzieht sich freilich in ihren Ursprüngen der diplomatisch beglaubigten Geschichte, aber ein genaueres Eingehen in die älteren Handelsverhältnisse gewährt uns hinreichenden Einblick in das allmähliche Entstehen jener Handelsverbindungen deutscher Kaufleute im Auslande. Die Natur des Handels bringt es mit sich, daß sich zur Schlichtung entstandener Streitigkeiten ein von den verschiedenen Nationen allgemein anerkanntes kaufmännisches Gewohnheitsrecht feststellt, dessen Nothwendigkeit beim Seehandel noch bei weitem mehr hervortritt, als beim Binnenhandel. Namentlich im Norden wurden durch die langsamere Entwicklung des Verkehrs, die Verschiedenheit der Meere, das rauhe Klima und die langen Winter die Bestrebungen der Einzelnen sehr erschwert und dadurch ein engeres Anschließen der Kaufleute, selbst derselben aus verschiedenen Städten aneinander zu Handelsreisen bedingt. Die Nothwendigkeit dieser Vereine erklärt sich nicht hinlänglich aus der Verschiedenheit der Sprache, Münze und der Handelsgebräuche, welche in den meisten germanischen Ländern des nördlichen Europa's zur Zeit der Entföhung der S. eine größere Uebereinstimmung und allgemeinere Verbreitung besaßen, als in späteren Jahrhunderten sich erhalten hat. Dagegen war der Rechtsgang mit seinen selten wiederkehrenden ungebötenen Rechtstagen und dem schwerfälligen Beweisverfahren, nicht minder als die Verschiedenheit der Wehr- und Sühngelder für den Verkehr sehr abschreckend. Ein Zusammentreten der Landsleute mußte auch um so eher stattfinden, wo die Kürze des Sommers, die Länge der Reise in kleinen Schiffsgefäßen und die Unvollkommenheit der compass- und kennnißlosen Schiffsfahrt, die Langsamkeit des Ein- und Verkaufs, wozu Ort und Gelegenheit erst aufzusuchen waren, ferner die Eintreibung der Schulden, wo alle diese Umstände den Fremden häufig eine Ueberwinterung nothwendig machten und durch dieselben die Möglichkeit entstehender Streitigkeiten, Todes- und Erbfälle sich vergrößerte und die Errichtung gemeinschaftlicher Morgensprachen, Kassen, Begräbnisse, Kapellen erforderlich wurde, so wie für die Waaren die Anschaffung eigener Speicher im Haupthafen nebst Plätzen und Brücken zum Anlanden in demselben, so wie Wohnungen für die Landsleute und was sonst der auf seine eigenen Mittel zurückgewiesene Handelsverkehr erheischte. Zugleich bedurften die zufällig Vereinten gemeinsamer Alterleute, den heutigen Handelsconsuln entsprechend, welche alle diese Anstalten leiteten und verwalteten, so wie die erworbenen Privilegien genau kennen sollten, besonders zur Vertretung ihrer Landsleute bei Errichtung der Ein- und Ausfuhrzölle, deren höchst verworrene Tarife häufig verändert wurden. — Nach den auf uns gekommenen zuverlässigen Nachrichten und Urkunden sind die ältesten Verbindungen der norddeutschen Kauffahrer im Auslande westlich in England, östlich auf der Insel Gotland zu suchen. Die den deutschen Kaufleuten von Seiten der englischen Könige ertheilten Privilegien reichen bis in's 10. Jahrhundert hinauf, und im Jahre 1260 werden von Heinrich III. den deutschen Kaufleuten, welche in London ein Haus unter der Benennung der deutschen Gildehalle besaßen, die Freiheiten zugesichert, wie sie ihnen von seinen Vorfahren bereits ertheilt waren. Das Ganze scheint vorzüglich von den deutschen Kaufleuten, die dahin handelten, weniger von den deutschen Stadtbürgern ausgegangen zu sein. Diese norddeutschen Kaufleute sind allmählich aus ihren einzelnen Vereinen, die sich auf die Bürger und Kaufleute einzelner

Städte bezogen, die auch ihre besonderen Freiheiten daneben beibehalten haben müßen, in einen gemeinschaftlichen zusammengeschmolzen, ohne jedoch ein bestimmtes Jahr deshalb angeben zu können. Dieser Verein deutscher Kaufleute erwirbt Freiheiten, Rechte und Besitzungen in London; er hat seinen Vorstand oder Aldermann; das Alles aber geschieht, wie es scheint, durch ihre eigene Kraft, ohne Vermittelung der Städte, aus welchen sie stammten. Im Jahre 1282 entscheidet die Erchequer einen Streit zwischen der Stadt London und den Kaufleuten der deutschen H. daselbst, bei welcher Gelegenheit ihr gemeinschaftlicher Verein als mehr ausgebildet erscheint. Ähnlich war die Sache in den Niederlanden, obwohl sich das nicht mit gleich alten Urkunden nachweisen läßt. — Was nun die Insel Gothland betrifft, so hat sich hier sehr früh, angelockt durch ihre glückliche Lage, die sie zu einem wünschenswerthen Mittelpunkte bei der damaligen unvollkommenen Schifffahrt zwischen dem Osten und Westen machte, ein Verein von niederdeutschen Kaufleuten, namentlich aus Sachsen und Westfalen, gebildet, der durch das zwölfte und bis gegen das dreizehnte Jahrhundert vorherrschend in dem gesammten norddeutschen Verkehr, besonders in der Ostsee, doch auch in der West- (Nord-) see gewesen zu sein scheint, bis die Stadt Lübeck durch ihre glücklichen Fehden mit den benachbarten Mächten und andere glückliche Verhältnisse das Uebergewicht erhielt. Aus einer Urkunde vom Jahre 1287 ersehen wir, daß diese Gesellschaft der Kaufleute unabhängig von ihren Städten Beschlüsse faßt, ja die Städte selbst diesen unterwirft; diejenigen Stadt, welche die in der Urkunde ausgesprochenen Vorschriften nicht befolgen wolle, soll aus der Gemeinschaft der Kaufleute ausgestoßen werden aller Orten und auf allen Straßen, bis sie den Vorschriften Genüge geleistet habe. Von der Insel Gothland aus ward ohne Zweifel der unmittelbare Verkehr dieser Norddeutschen mit Rußland eingeleitet, so wie von hier aus zuerst von ihnen, und namentlich von Bremen, die livländische Küste befahren wurde. Wahrscheinlich ist der Hof zu Nowgorod in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gegründet worden. Wir finden die deutschen Kaufleute in dieser Zeit daselbst vollkommen eingerichtet mit ihren Alterleuten und Weisesten an der Spitze; sie haben Freiheiten und Besitzthümer erworben, sie halten ihre gemeinschaftlichen Versammlungen. Aber nirgends ist hier im Nordosten die Benennung üblich, die im Westen von den einzelnen Vereinen deutscher Kaufleute und einzelner Städte in Flandern und England vorkommt, oder mit welcher die sämmtlich vereinten deutschen Kaufahrer in dem letzteren Lande bezeichnet werden; von einer Hanse oder einer Hansa der deutschen Kaufleute in dieser Zeit ist hier eben so wenig als in Dänemark, Schweden, Schonen und Norwegen die Rede. — Diese Vereine norddeutscher Kaufmannsgilden oder Hansen zum besseren Betriebe ihres Handels im Auslande sind der ältere Keim zur Entstehung der nachher vorzugsweise so genannten Hansa. Jünger ist der andere Keim, die Verbindungen einzelner, dann mehrerer niederdeutscher Städte zur Erhaltung ihrer Freiheit und ihres Rechtes im Innern. Die ältesten Verbindungen dieser Art, von denen wir wissen, wurden zwischen Lübeck und Hamburg geschlossen, die seit dem Jahre 1210 datiren. Merkwürdiger noch ist der Verein, den die vier ältesten westfälischen Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippe im Jahre 1253 eingingen, des Inhalts, daß sie allen denen, die einen der Ihrigen saßen oder berauben, Alles versagen wollen, was zu deren Bestem gereichen könne, namentlich eine Anleihe bei ihnen zu machen. Seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts, seit den Zeiten des Interregnums, mehren sich die Bündnisse dieser Art, und die erhaltenen Documente beweisen zugleich, daß Streitigkeiten, die zwischen den Vereinten entstanden, von den anderen Mitverbundenen geschlichtet wurden. So giebt es eine Urkunde vom Jahre 1256, die den Keim zu der Verbindung der wendischen Städte zu enthalten scheint. Die Stadt Wismar erklärt, daß der bereits lange dauernde Streit zwischen Rostock und Lübeck auf dem Rathhause der letzteren Stadt im Beisein einiger Rathmänner der drei Städte ausgeglichen worden sei. Diesen drei Städten schlossen sich zunächst Stralsund und Greifswald an und nachher andere, welche sämmtlich durch das gemeinsame lübeckische Recht ohnehin einander näher verwandt waren. Ein weiterer Schritt zur Bildung der späteren Hansa geschah durch den Vertrag, welchen Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald auf drei Jahre im Jahre 1293 ab-

schlossen. Ihre Abgeordneten erklärten darin, kein Theil solle ohne Einwilligung und Rath der Mitverbundenen eine Fehde anfangen, vielmehr jeder seine Beschwerden den übrigen Genossen mittheilen, welche zuvörderst durch Schriften und Boten versuchen sollten, in Güte die Abstellung derselben zu bewirken; bleibt aber dieser Versuch fruchtlos, so sollen die übrigen Städte ihr beistehen in folgenden Verhältnissen: Lübeck stellt 100, Wismar 38, Rostock 70, Greifswald 38 und Stralsund 50 Reissige, um dem beschädigten Theile zum Ersatz seines erlittenen Schadens zu verhelfen. Sollte eine größere Hülfe erforderlich sein, so versprechen sie sich einander in gleichen Verhältnissen diese bis zur Beendigung der Sache zu stellen. Alsdann folgen Strafen, die dieselbige Stadt treffen sollen; welche ihren Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt. — In den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts kommt der Name slawische oder wendische Städte zuerst vor und wird seitdem häufiger gebraucht. Jedenfalls sind darunter jene fünf bereits genannten zu verstehen, und die ihnen verwandten minder bedeutenderen kleineren pommerschen Städte, als Demmin, Stettin und Anclam. Jene fünf Städte aber werden vorzugsweise mit diesem Namen belegt, und sie sind seit dem Ende des 13. und im folgenden Jahrhunderte, ja noch in späteren Zeiten, die vorzüglichste und einflussreichste Abtheilung in dem gesammten Verein norddeutscher Kaufleute und Städte geblieben, der erst in späterer Zeit Hamburg und Lüneburg beigezählt wurden. — Gleichzeitig mit den wendischen Städten findet sich noch eine andere Verbindung unter dem Namen Seestädte. Hierunter haben wir nicht nur jene wendischen, sondern auch die anderen an den Küsten der Nord- und Ostsee liegenden deutschen Städte zu verstehen. Außer den wendischen gehören hierzu die Deutschen auf Wisby, die Städte Riga, Elbing und die Nordseestädte Hamburg, Bremen, Campen, Stavern und Grönningen. Diese Seestädte haben zu jeder Zeit des Vereins niederdeutscher Kaufleute und Städte, besonders seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, den entscheidendsten Einfluß auf denselben behauptet. Das Meer war eigentlich die Schaubühne der Größe des Vereins; über dasselbe hin konnte man, mit geringer Ausnahme, zu den gemeinsamen Handelsniederlagen in dem Auslande nur gelangen; auf diesen Meeren mit ihren Schiffen wurden die Fehden mit den fremden Mächten geführt. Mit der Ausdehnung der gemeinschaftlich zu verfolgenden Zwecke wuchs auch der Seestädte Ansehen, und das der größeren Landstädte, selbst derer, welche keinen erblichen Landesherrn anerkannten, trat mehr zurück. Bildeten die wendischen und die Seestädte auch die bedeutendsten Vereine, so gab es doch auch noch andere: so kommen in den Urkunden dieser Zeit auch sächsische, westfälische, preussische Städte vor, welche gewisse gemeinsame Beschlüsse faßten, die sich auf ihre besonderen Kreise beschränkten, doch auch wieder auf das Allgemeine ihren Einfluß hatten. Jetzt kam die Zeit, wo diese Städtebündnisse sich plötzlich zu einer staatsähnlichen Einheit gestalteten, welche dem scandinavischen und slawischen Norden Europa's zum ersten Male das volle Gewicht einer waffenkundigen deutschen Handelsmacht entgegenstellen sollte. Die Veranlassung dazu gaben die Bismarck'schen, welche um das Jahr 1283 zwischen den deutschen Ostseestädten und der norwegischen Krone eingetreten waren. Verschiedene deutsche Städte der Ostsee hatten in Bergen Handelsprivilegien erworben und hatten sich allmählich in der fremden Stadt vollkommen eingebürgert. Als König Eric von Norwegen den Deutschen den Zugang zu seinen Häfen verschloß und so mit einem Male das ganze norwegische Geschäft vernichtete, beunruhigten acht Ostseestädte, Lübeck an der Spitze, die norwegische Küste und durch das Verbot der Ausfuhr von Korn, Brot und Bier aus den Städten nach Norwegen zwangen sie den König Eric, sich ihrem Willen zu fügen. Im Frieden zu Kalmar 1285 erhielten sie für die erlittenen Verluste Entschädigungen und die Bestätigung ihrer alten Handelsfreiheiten. Der König erkannte sogar drei abgeordnete Städte und deren Ausspruch in allen seinen künftigen Streitigkeiten zwischen ihnen und Dänemark als stete Schiedsrichter an. — Aber nicht nur im Norden, auch im Osten wuchs die Macht der wendischen Städte zusehends. Um dies zu begreifen, vergegenwärtige man sich, daß das slawische Element von dem deutschen immer mehr und mehr verdrängt wurde und daß das schwarz-weiße Banner des deutschen Ordensstaates immer weiter siegreich nach Osten vordrang. Während die Edlen und Herren das Land mit dem Schwerte eroberten, legte deutscher

Bürgerfleiß den Grund zu zahlreichen Städten, von denen deutsche Gesittung sich verbreitete. Zuerst freilich hatte man hierbei nur den militärischen Gesichtspunkt im Auge, bald aber überwog die Richtung auf den Handel und überseeischen Verkehr. Ursprünglich befand sich der Handel nach diesen Gegenden hin in den Händen der sächsischen und westfälischen Städte, aber seitdem die Mündungen aller größeren baltischen Ströme in den Besitz deutscher Colonisten gekommen waren, trat eine völlige Veränderung des Geschäftslebens ein. An der Trave, Warnow, Oder, Weichsel, Rogat, Memel, Düna waren feste Hafensplätze entstanden, welche durch die belebende Nähe des Meeres zu rascher Blüthe gelangten und sich bald den Handelsstädten des inneren Deutschlands als die natürlichen Vermittler des ganzen baltischen Geschäfts darzubieten vermochten. Um nun den Handel nicht an diese neu entstandenen Städte allein kommen zu lassen, traten die niederdeutschen Städte mit jenen baltischen in Verbindung. In größeren Gesellschaften als zuvor unternahmen nun die deutschen Kaufleute alljährlich ihre Fahrten in die baltischen Gewässer, errangen bald auf den Märkten zu Wisby und Nowgorod Vorrechte und Handelsfreiheiten, wie die vereinzelt binneländischen Städte sie bis dahin nicht hatten erlangen können, und verschafften so durch gegenseitiges Zusammenhalten ihrem Handel daheim wie in der Fremde neuen Schwung und neues Ansehen. An der Spitze der kriegerischen Unternehmungen zur See, welche von den wendischen Städten ausgingen, stand Lübeck, dessen Einfluß sich im Norden Deutschlands und an den Ostseeküsten immer mehr ausdehnte. Schon waren nahe an dreißig baltische Städte mit lübischem Rechte bewidmet, die sich alle dem lübischen Oberhose unterordneten. Als sich um das Jahr 1292 die deutsche Colonie zu Nowgorod nach einem Gerichtshofe im Mutterlande umsah, an den dort in streitigen Fällen appellirt werden konnte und dessen Urtheile dann für alle Theile entscheidende Kraft haben sollten, vereinigten sich nebst Riga siebenundzwanzig sächsische, westfälische und rheinische Städte dahin, daß das Zugrecht vom Hofe zu Nowgorod fortan nur nach Lübeck stattfinden solle. Zu den dortigen Messen strömten die Fremden von nah und fern. Im Anfange des 14. Jahrhunderts muß die Stadt bereits über 50,000 Einwohner gezählt haben. Dort traten auch zumeist die Abgeordneten der Bundesstädte zur Tagfahrt zusammen, um ihre inneren und äußeren Angelegenheiten gemeinschaftlich zu regeln. Wenn dann Streitigkeiten mit fremden Mächten oder im Bunde selbst zu schlichten waren, so lag vornehmlich Lübeck die Sorge ob, aus seiner Mitte erprobte Unterhändler und rechtskundige Richter zu Vermittlern aufzustellen. Mit der wachsenden Macht Lübeck's und der Seestädte geriethen auch die Vereine der Kaufleute im Auslande in größere Abhängigkeit von der Stadt. Die Selbstständigkeit dieser kaufmännischen Gesellschaften ver schwand immer mehr, so wie der Verein unter den Städten sich vollkommener ausbildete. Diese Vereine dauerten fort, namentlich unter den wendischen und Seestädten. Aber noch immer nicht erscheint in den Urkunden der Ausdruck Hansestädte. Erst ein Protocoll aus dem Jahre 1358 läßt keinen Zweifel darüber, daß das hier vorkommende Wort „Hansestädte“ in dem Sinne genommen wird, wie wir es heutzutage gebrauchen, während der früher gebrauchte Ausdruck „Hansa“ nur die Gesamtheit der Kaufleute bezeichnet, die im Auslande Theil haben an den gemeinschaftlich erworbenen Handelsprivilegien. Hier haben wir es mit deutschen Hansestädten zu thun, die mit einander in Verbindung stehen, wie früher die deutschen Kaufleute in der Fremde gestanden hatten, von denen die alte Bezeichnung ihres Vereins und der Name Hansa oder Hansa nun auch auf den Verein der Städte übertragen ward. Von dem damaligen Umfange der Verbindung unter den Städten erhellt jedoch aus den Urkunden nichts Befriedigendes. Von nun ab kommen immer mehr Urkunden vor, welche die größere Ausbildung des Vereins bewahrheiten und bezeugen, daß die Macht von dem gemeinen Kaufmanne immer mehr in die Hände der verbundenen Städte übergegangen war, daß auch Allgemeinere Versammlungen, unbeschadet der besonderen, daß Versammlungen der Abgeordneten der Hansestädte stattfanden. Gleich beim Beginne dieser allgemeinen Versammlungen ist es charakteristisch für den Geist der hier gefaßten Beschlüsse, daß die Freiheit jeder Stadt oder der näher vereinten Städte so viel als möglich geschont wurde; es hat nur ganz allmählich und erst in späteren Zeiten die Gewalt der Hansetage und deren Beschlüsse auf

alle Städte mehr Kraft erhalten können. Das Glück, womit einige Fehden mit den scandinavischen Mächten geführt wurden, trug wesentlich dazu bei, die Verbindung enger zu schließen. • Waldemar III. von Dänemark suchte die alten der Krone entrissenen Länder mit Dänemark wieder zu vereinigen und war hierin meist glücklich. Die deutschen Fürsten im Wendenlande, Cassubien, Pommern und Rügen mußten wieder dänische Lehnsheer anerkennen, und die Eifersucht der benachbarten deutschen Kommunen wuchs um so mehr, als Waldemar Gothland besetzte und das mit den deutschen Städten in Verbindung stehende Wisby zerstörte. Auf die erste Kunde von diesen Vorfällen belegten die Ostseestädte alles dänische Gut mit Beschlagnahme, sandten ihre Rathsboten zu einer gemeinsamen Besprechung nach Greifswald und vereinigten sich am 1. August 1362 dahin, daß bis auf Weiteres aller Verkehr mit Dänemark bei Todesstrafe und Verlust der Güter aufgehoben werden sollte. Dann traten sie mit Schweden und Norwegen in Unterhandlung, um für den Fall eines Krieges sich deren Hülfe zu sichern. Am 8. September wurde zwischen ihnen, den wendischen Städten, Hamburg, Anclam, Stettin, Kolberg, Bremen und Kiel der Kriegsbund gegen Waldemar abgeschlossen. Die Städte verpflichteten sich danach, eine Flotte von 27 Roggen und 26 Snikken mit 2740 Mann Besatzung und den erforderlichen Wurfmaschinen und Mauerbrechern zu stellen. Zur Bestreitung der Kriegskosten beschloßen die Städte von allen auszuführenden hanseischen Gütern ein sogenanntes Pfundzoll zu erheben, welches bei der Ausfahrt der Schiffe erlegt werden und bis Michaelis 1362 dauern sollte. Die Verbundenen entrißen dem Könige die beiden Inseln Dland und Gothland; sie schlugen die dänische Flotte: als aber die städtische Macht auf den dänischen Küsten landete, wurden ihre Schiffe überfallen und mit namhaftem Verluste erreichten sie mühsam die deutschen Häfen. Der Anführer des läbischen Geschwaders, der Bürgermeister Wittenborg, büßte diese Versäumnis auf offenem Markte zu Lübeck durch Henkers Hand. Bald darauf nahmen aber die Verhältnisse zu Dänemark eine friedlichere Wendung. Im November 1362 wurde ein Waffenstillstand geschlossen, der später bis zum Jahre 1368 ausgedehnt wurde. Die Wiederherstellung des freien Verkehrs war eine Hauptbedingung der Verträge. Ungehindert konnte der Handel nach Schonen wieder seinen Fortgang nehmen, doch von einer Entschädigung für die Verluste auf Gothland war noch nicht die Rede. Waldemar dachte nicht daran, obgleich ihm die Umstände günstig waren, einen dauernden Frieden mit den deutschen Städten abzuschließen. Als er trotz der Waffenruhe plötzlich von den Bitten (d. h. Pläge am Moeresstrande zum Betriebe des Heringsgeschäfts) auf Schonen völlig unberechtigte Abgaben verlangte, traten im November 1367 die Abgeordneten von zwölf Städten der Ost- und Nordsee in Rold zu einer vorläufigen Berathung zusammen. Dort entschied man sich einstimmig für einen neuen Angriffskrieg, der schon zu Ostern nächsten Jahres eröffnet werden sollte. Zugleich wurden für das gesammte Gebiet der H. die umfassendsten Rüstungen angeordnet. Als Waldemar alle Vermittelungsvorschläge abgelehnt hatte, war der Krieg unvermeidlich. Am 16. April 1368 sollten alle Hauptleute mit ihren Schiffen bei Seeland vereint sein, um sogleich die Feindseligkeiten zu eröffnen; da erhalten die Seestädte die Kunde, daß Waldemar auf einem mit reichen Schätzen beladenen Schiffe nach Pommern gefahren und von da nach Brandenburg geflohen sei. Trotzdem begannen von Seiten der Hanseaten die Feindseligkeiten, und zwei Sommer hindurch wurde von ihrer Seite mit großem Glück der Krieg geführt. Waldemar hatte bei seiner Flucht den Reichsmarschall Henning v. Podobusk zurückgelassen, mit der Vollmacht, mit den Städtern zu unterhandeln. Ende November 1369 begannen die Verhandlungen, sechs Monate später war der Vertrag zu Stralsund unterzeichnet. Auf funfzehn Jahre wurden den Hanseaten aus mehreren schonischen Schiffsflotten und den dazu gehörenden Landes - Districten zwei Drittel aller Einnahmen und Gefälle zugesichert und erst nach dieser Zeit sollten dem dänischen Reiche diese Gebiete wieder überantwortet werden. In dem Schluszworte heißt es: Wäre es, daß unser Herr König Waldemar sein Land Dänemark bei seinem Leben einem Andern gestatten will, dann sollen und wollen wir es nicht gestatten, es sei denn, daß die Städte ihre Zustimmung geben und daß er ihnen ihre Freiheiten mit

seinem großen Inffiegel besiegelt habe. Eben so soll man es halten, wenn der vorbenannte unser Herr König Waldemar mit Tode abginge, was Gott verhüte. Desgleichen wollen wir keinen Herrn annehmen, es sei denn mit dem Rathe der Städte. — Durch diese glücklich geführte Fehde wuchs die Macht und das Ansehen der H. ganz bedeutend, und in die folgenden Jahrzehnte fallen ihre großen ruhmreichen Zeiten. Verweilen wir einen Augenblick bei der Verfassung des Hansabundes, so erhellt schon aus der ganzen Entstehungsgeschichte desselben, daß der Charakter seiner Verfassung wesentlich abweichen muß von den Staatenbündnissen neuerer Zeit. Gewöhnheit, Herkommen und vorzüglich das Bedürfnis des Augenblicks haben hier auf die Gestaltung des Bundes eingewirkt, und nicht ein bestimmter, abstracter, consequent durchgeführter Gedanke. An Verfassungsparagraphen im modernem Sinne dürfen wir daher nicht denken, wenn wir von der innern Einrichtung des hanseatischen Bundes sprechen. Uebrigens sind die Urkunden lange nicht ausreichend genug, um uns ein vollständiges Bild von dem ganzen innern Bau zu geben; auf viele Fragen suchen wir vergebens Antwort zu erhalten. Ja wir wissen nicht einmal mit Bestimmtheit, welche Städte zu einer bestimmten Periode zum Bunde gehört haben. In der Zeit von 1400 — 1500 werden in den Urkunden erwähnt: Amsterdam, Anclam, Arnheim, Aschersleben, Berlin, Bolsward in Friesland, Braunschweig, Bremen, Breslau, Briel, Burzehude, Campen, Colberg, Cöln am Rhein, Cracau, Culm, Danzig, Deventer, Dörpe, Dortmund, Dortrecht, Dultsburg, Einbeck, Elbing, Elburg, Emden, Emmerich, Frankfurt a. D., Göttingen, Goslar, Greifswald, Gröningen, Halberstadt, Halle in Sachsen, Hamburg, Hameln, Hannover, Hardevisch, Helmstädt, Hervorden, Hildesheim, Kiel, Königsberg, Lemgo, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Pr.-Minden, Münster, Nimwegen, Northelm, Osna-brück, Paderborn, Quedlinburg, Reval, Riga, Rostock, Rügenwalde, Roermonde, Soltwedel, Stade, Stargard, d. i. Neustargard in Pommern, Stavern, Stendal, Stettin, Stolpe, Stralsund, Soest, Thorn, Uelzen, Wesel, die Deutschen auf Wisby oder Gothland, Wismar, Zirzen, Zütphen und Zwoll — also etwa sechshundert. Wann indessen diese verschiedenen Städte aufgenommen sind, läßt sich urkundlich nicht bestimmen. Diese sämtlichen Städte erscheinen in einer Eintheilung zuerst nach Dritteln; später nach Vierteln. In einer Urkunde vom Jahre 1347 erscheint zum ersten Male die Eintheilung des „gemeinen Kaufmanns“ in drei Drittel: 1) in Lübeck, die wendischen Städte und die Sachsen und die dazu gehören; 2) in Westfalen und Preußen und die dazu gehören; und endlich 3) in die von Gothland, Livland und Schweden (d. h. die eingebürgerten Deutschen in den schwedischen Städten) und die dazu gehören. Diese Eintheilung bezieht sich freilich nur auf die deutschen Kaufleute in Flandern, sie ist jedoch später auch auf den gesammten Verein der Städte und Kaufleute übergegangen und ist wohl die ältere Eintheilung geblieben, bis erst etwa zweihundert Jahre nachher die Eintheilung in vier Quartiere aufkam. Die Oberleitung des Ganzen hat Lübeck und besorgt, wie in einer Art engeren Ausschusses mit den Vororten Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald die laufenden Geschäfte. Ein schriftliches Gesetz, welches Lübeck zum Bundes-Haupt erhoben hätte, ist nie gegeben worden. Was nun die Gegenstände betrifft, die auf den Tagfahrten behandelt wurden, so wurde Alles, was irgend wie auf die hanseischen Zwecke Bezug hatte, in die gemeinschaftlichen Verhandlungen hineingezogen. Die Verfassung des Bundes, die Zusage der Hilfe, die Beilegung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die Anerkennung der Strafen gegen die Uebertreter der Gesetze, die Bestellung neuer Statute, um das Recht, den Handel und die Seefahrt aufrecht zu erhalten, die Beilegung der ausgebrochenen Tumulte in den Städten, die glückliche Beendigung der Fehden, welche von einzelnen Gliedern mit Fremden oder von mehreren gemeinschaftlich zur Aufrechthaltung der Comtotre geführt wurden, die Bewilligung neuer Abgaben und Strafen: alles das waren Gegenstände der Verhandlungen auf den Tagfahrten. — Was die Art und Weise der Beschlußfassung betrifft, so sollten zufolge eines Statutes die Städte nach der Ordnung, wie sie stehn, von der rechten Seite an, stimmen, und keinem Drittel von ihnen es erlaubt sein, für sich aufzustehen und mit einander abgesondert zu berathschlagen. Die Strafen zur Durchführung der Beschlüsse waren sehr verschieden. Die höchste

Strafe, welche der Bund kannte, war die gänzliche Ausschließung von den Rechten und Freiheiten der Genossenschaft; mit einem Verbannten durfte kein Bundesmitglied Verkehr haben. Kann man dies den großen Bann nennen, so gab es auch noch einen Kleinen, der, wie es scheint, darin bestand, daß die Deputirten der Stadt zu keinem Hansetage zugelassen wurden, doch mochten auch noch manche andere Verabungen hanstischer Freiheiten damit verbunden sein. Endlich kannte auch der Bund noch Geldbußen, die von geringen Summen bis zu hundert Mark Silbers, oder selbst bis zu funfzig, ja hundert Mark Goldes, auch wohl noch höher hinauf stiegen. — Wenden wir uns jetzt zu der äußeren Geschichte der H. zurück. Durch die erzählten glücklichen Fehden gelangte die H. auf die Höhe ihrer Macht. Aber bereits am Ende des 14. Jahrhunderts traten Ereignisse ein, welche für die Machtstellung der nordischen Kaufleute von der größten Beeinträchtigung waren. Im Jahre 1386 vereinigte Wladislaw Jagiello Litthauen mit Polen, und dadurch ward die Herrschaft des deutschen Ordens in Preußen gebrochen. Fast zu derselben Zeit that Rußland die ersten Schritte, um die Herrschaft der Mongolen, unter der es bis dahin geseufzt hatte, zu brechen und den ersten Grund zu einer europäischen Macht zu legen. Und eben so wichtig war nach Westen hin die Bildung und das Anwachsen des neuburgundischen Herzogthums, denn dadurch wurde der Einfluß der Hansa in den Niederlanden gebrochen. Aber noch lebte die alte Kraft der seethätigen Kaufleute der Nord- und Ostsee, es dauerte noch eine Reihe von Jahrzehnten, ehe der Verfall offen hervortrat. — Als Waldemar III. gestorben war, faßte seine Tochter, die Wittve des Königs Hakon VII. von Norwegen, den Plan, mit der norwegischen und dänischen Krone, die ihr nach dem Tode ihres Sohnes Oluf zugefallen war, auch die von Schweden zu erwerben und alle drei Reiche zu einem Gesamtkraate zu vereinigen. In Schweden herrschte der König Albert aus dem Hause der mecklenburgischen Herzoge. Da er bei den Schweden wenig beliebt war, so konnte sie mit Wahrscheinlichkeit auf das Gelingen ihrer Pläne rechnen. Die Feindseligkeiten begannen, Alles ging gut; nur Stockholm leistete Widerstand. König Albert fand bei seinen Verwandten in Mecklenburg rege Theilnahme, und die Städte Wismar und Rostock gaben „Stehbriefe“, d. h. Caperbrieife aus, und Herzog Johann von Mecklenburg machte bekannt, daß seine Häfen Ribnitz und Golwig diesen Freibeutern zum Zufluchtsort dienen sollten. So bildete sich aus den von allen Seiten in Wismar und Rostock zusammenströmenden Abenteurern der Verein der Witalienbrüder, der zunächst keinen anderen Zweck hatte, als den von Margarethe belagerten Stockholmern, wo die sehr zahlreichen, des Handels wegen ansässigen und mit großen Privilegien von Seiten des Königs ausgestatteten Deutschen gemeinschaftliche Sache mit Albert gemacht hatten, Victualien zuzuführen. Um diesen politischen Wirren, worunter auch der Handel, namentlich der Heringshandel, sehr bedeutend litt, ein Ende zu machen, legte sich die Hansa in's Mittel, und es kam 1395 ein Vergleich zu Stande, wonach König Albert in Freiheit gesetzt und Stockholm den Hanseaten übergeben wurde. Jetzt konnte Margarethe ihren Plan zur Ausführung bringen. Sie ließ, da sie selbst kinderlos war, ihren Großneffen Erich, einen Sohn des Herzogs Wratislaw, von Stolpe aus Hinterpommern zu sich kommen und ließ ihn mit Zustimmung der Reichsräthe in Dänemark, Norwegen und Schweden zum Thronerben erheben. Im Juni 1397 wurde Erich zu Calmar zum gemeinsamen König über die drei Reiche ausgerufen und vier Wochen später die Union der drei Reiche verkündet. Das Jahr darauf wurde Stockholm von den Hanseaten an Margarethe übergeben. Aus Dankbarkeit für die Unterstützung, welche Margarethen die Hanseaten erwiesen, erhielten diese die Bestätigung ihrer Privilegien, und ein gutes Verhältniß machte sich jetzt zwischen den beiden vor wenigen Jahrzehnten noch so feindlich gesinnten Mächten geltend. Bald sollte die Zeit kommen, wo Dänemark in die Verhältnisse Lübecks eingreifen sollte. Die zerrütteten Geldverhältnisse der Stadt gaben Anlaß zu einer großen demokratischen Bewegung, die wie in vielen anderen nord- und süddeutschen Städten zu dieser Zeit auf einen Umsturz der bestehenden Rathsverfassung hingingelte. Der Rath, gegen den die Masse von ihren Führern aufgereizt war, sollte in seiner Macht bedeutend beschränkt werden und die Bürgerschaft sollte in Zukunft an der Wahl der Rathsmitglieder Theil nehmen.

Hierauf konnte und wollte dieser nicht eingehen, und nicht mächtig genug, dem drohenden Sturme zu widerstehen, zog die Mehrzahl seiner Mitglieder es vor, Lübeck zu verlassen. Ein neues Regiment aus den Rünften und dem Kaufmannsstande ward eingeführt, das sich bis 1415 im Besitze seiner Macht erhielt. Um sich die Gunst des Kaisers Sigmund zu sichern, hatten diese neuen Rathsherrn einen Vertrag abgeschlossen des Inhalts, daß dieser gegen eine Summe von 25,000 Gulden die vorläufige Versicherung erteilte, daß der alte Rath niemals nach Lübeck zurückkehren und die Herrschaft bei dem neuen Rathe bleiben solle. Diese Bestimmungen würden aber nur dann in Kraft treten, wenn der Kaiser sich nicht im Stande sähe, die benannte Summe den Lübeckern zurückzugeben; zugleich war ein bestimmter Zahlungstermin festgesetzt. Noch ehe die festgesetzte Zeit abließ, wurde die Summe vom dänischen Könige angeboten, aber von den Lübeckern zurückgewiesen. Die Folge war, daß König Erich 400 Lübecker Bürger in Schonen aufgreifen und verkünden ließ, er werde die Gefangenen nicht eher freigeben, als bis die Stadt Lübeck sich wieder mit ihrem Rathe ausgesöhnt habe. Durch kaiserlichen Schiedspruch mußte der neue Rath auf die Reglerung verzichten und die in der Verbannung lebenden Mitglieder des alten hielten darauf ihren Einzug in die Stadt und die alte Verfassung ward wieder hergestellt. Es dauerte nicht lange, so hatten die Lübecker Gelegenheit, dem Dänenkönige ihre Ergebenheit durch die That zu beweisen. In einem Kampfe zwischen Dänemark und Holstein um das Herzogthum Schleswig nahm Lübeck Partei für ersteres, und als der Kampf 1417 eine ungünstige Wendung für Erich nahm, erschienen Abgeordnete von Lübeck, Wismar, Rostock und Lüneburg und machten Vorschläge zu einem Waffenstillstande, nach welchem die Streitfrage einem schiedsrichterlichen Spruche übergeben werden sollte. Als beide Theile darauf eingingen, wurden Schleswig und Londern den Hanseaten zur Besetzung übergeben. Jedoch der Waffenstillstand wurde von beiden Seiten nicht streng innegehalten. Erich betrachtete die Hanseaten nicht mehr als Vermittler, sondern als seine Feinde und suchte sich an ihnen wegen ihres vermeintlichen Treubruches in der Welse zu rächen, daß er die zum Bunde gehörigen holländischen Städte durch Begünstigungen aller Art an sich zog und sie endlich zum Abfall von der Hansa zu bewegen wußte. Diese holländischen Städte, etwa zwanzig an der Zahl, hatten trotz ihrer den Ostseestädten in den Jahren 1368 und 69 geleisteten Unterstützung nur wenig Dank geerntet; sie waren fast ganz ausgeschlossen von dem Handel östlich vom Sund. Und doch konnten die niederländischen Städte die Ostseestädte nicht entbehren. Da die Niederlande selbst nicht hinreichendes Getreide erzeugten, so wurde ihnen das fehlende von den kornreichen Küstenländern der Ostsee zugeführt. Als man ihnen Schwierigkeiten machte, ihren Kornbedarf auf eigenen Schiffen von den baltischen Häfen zu holen, so nahmen sie zum Schleichhandel ihre Zuflucht. Die gegen die niederländischen Kaufleute von Seiten der Seestädte getroffenen Maßregeln erbitterten jene auf das Aeußerste und diese Mißstimmung wußte König Erich auf das Beste auszubenten. Er räumte den Holländern neue Handelsvorrechte auf Schonen ein, ermunterte sie zur Feindschaft gegen ihre früheren deutschen Bundesgenossen und suchte sie zu bewegen, ganz auf seine Seite zu treten. Der Zwiespalt zwischen den Holländern und der H. ward immer größer und es wurden eine Menge von Maßregeln getroffen, um den Handel der Holländer zu vernichten. Andererseits ließ sich auch das Verhältniß der H. zu König Erich vollständig. Als ihre Vorschläge zur Schlichtung der schleswigschen Angelegenheit im Jahre 1426 zurückgewiesen wurden, ward der Krieg beschlossen. Im März 1427 begann der Krieg, anfänglich mit Glück, aber vergebens suchte man den Dänen Flensburg zu entreißen. Noch erwartete man die preussischen und bayrischen Handelsflotten, d. h. diejenigen Schiffe, welche aus den westlichen Meeren kommend, die Producte Südeuropa's den baltischen Häfen zuführten. Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg hatten für die übrigen Bundesstädte die Schiffe gestellt; alles vorzügliche Fahrzeuge, hinreichend versehen mit Proviant und Waffen. Zum obersten Anführer der ganzen Flotte war der Lübecker Rathsherr Lide-mann Steen ernannt; er sollte nicht eher den Sund verlassen, als bis jene beiden Flotten den Sund passirt hätten. Hier lagen auch die dänischen und die mit ihnen verbündeten schwedischen Schiffe. Die dänische Flotte suchte, ehe noch die ihrer Gegner

vollzählig war, den Kampf herbeizuführen. Das Handgemenge ward bald allgemein und die Hamburger wurden zuerst eine Beute ihrer Gegner. Glücklicher kämpften zwar die Lübecker, aber ihr Anführer gab, als die Seinen im vollen Siege waren, den Befehl zum Rückzuge. Unmittelbar darauf kam die bayrische Flotte an und ward nach furchtbarem Kampfe vollständig vernichtet. Edemann Steen ward verhaftet und in's Gefängniß geworfen. Zu diesem Unfalle gefellten sich noch andere harte Schläge. In Nowgorod waren um 1423 bedenkliche Händel zwischen den Deutschen und Russen ausgebrochen, welche eine langdauernde Geschäftsstille zur Folge hatten. In London ging man damit um, die Zölle auf Reis, Salz u. s. w. zu erhöhen; auch in Spanien waren die Handelsbeziehungen nicht mehr so günstig. Das Schlimmste aber war, daß der Hering auf Schonen nicht mehr in bisheriger Trefflichkeit und Menge erschien, und seit 1425 nahm er seinen Hauptzug nach der Westsee, und der glänzende Gewinn, der früher den Hanseaten aus diesem Erwerbzweige erwachsen war, fiel jetzt den Holländern und Flämändern zu. Im Jahre 1427 begann man nochmals den Krieg gegen König Erich, aber mit wenig Glück. Endlich kam 1430 ein Friede zu Stande, wonach den Hanseaten ihre früheren Rechte und Zollfreiheiten in den scandinavischen Reichen bestätigt wurden und Dänemark auf Schwedwig verzichtete. Weniger günstig gestalteten sich die Verhältnisse der H. zu den holländischen Städten. Durch eine Reihe von glücklichen Umständen hatte das neuburgundische Reich sich immer mehr nach Osten und den nördlichen Meeresgebieten ausgedehnt; 1433 kamen auch die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und Westfriesland hinzu. Durch diese Verbindung mit einem mächtigen Fürstenhause gewannen die holländischen Städte unendlich an Macht und die Wirkungen davon erkannten die Hanseaten bald. Durch Freibeuterei von Seiten der Holländer erlitten die Hansestädte sehr bedeutende Verluste, bis 1441 ein Vergleich zu Ropenhagen abgeschlossen wurde. Wenn auch verschiedene Versuche gemacht wurden, die alten Beziehungen wieder herzustellen, — sie hatten wenig Erfolg und die Hauptmacht des Bundes im Westen war für alle Zeit gebrochen. Und nicht viel besser stand es im Osten. Das gute Einvernehmen der baltischen Städte mit Livland dauerte noch fort, aber durch die Schlacht bei Tannenberg (1410), welche dem politischen Uebergewicht des deutschen Ordens in Preußen ein Ende gemacht hatte, war auch die Macht der H. in Preußen gebrochen. Nur sparsam trafen von hier die Abgeordneten zu den Tagfahrten; dazu kamen noch Streitigkeiten des Bundes mit dem Hochmeister wegen des sogenannten Pfundzolles, welchen die hanseatischen Schiffe wider alles Recht bei der Ausfuhr aus den preussischen Häfen entrichten mußten. Was endlich die binnenländischen Bundesstädte anbetrifft, so war die Mehrzahl derselben durch die steigende Macht der Landesfürsten ihrer Selbstständigkeit beraubt und daher in ihrer Wirksamkeit nach außen gelähmt worden. Die eigentliche Kraft der H. lag somit nur noch in Lübeck, Hamburg und den wendischen Städten Moskau, Wismar, Stralsund und Greifswald; doch hier übermog jetzt die Sonderpolitik die gemeinsamen Bundesinteressen. Aber auch die Machtstellung, welche die H. bisher noch im Osten behauptet hatte, näherte sich ihrem Ende. Unter allen Factoreien der H. galt ihr Hof zu Nowgorod für diejenige Niederlassung, aus der die Bundesstädte den größten Gewinn zogen, denn hier beherrschten sie den ganzen Markt, und die fremden Kaufleute waren von allem Handel ausgeschlossen. Außerdem gab es noch einige andere Orte, in welchen es den Hanseaten vom Bunde gestattet war, mit den Russen Handel zu treiben. Dazu gehörte Wskow und die livländischen Städte Riga, Fellin, Reval und Dorpat. Aber jemehr Nowgorod an Macht wuchs, um so mehr suchte es sich der Abhängigkeit von der H. zu entledigen, und es kamen mancherlei Zwistigkeiten zwischen den rührigen und auf ihren Erwerb bedachten Hansemännern und den Nowgorodern vor. Aber die Tage des Glanzes der H. waren auch hier gezählt: im Jahre 1494 gab Iwan III., der einen unauslöschlichen Haß gegen die Deutschen hegte, den Befehl, den Hof der H. zu schließen. Ihre Waaren und andere Besitztümer wurden mit Beschlagnahme belegt und nach Moskau gebracht. Freilich erhielten die Hanseaten von Iwan's Sohn, Wassily, einiges von dem Verlorenen wieder, aber die alte Macht war dahin. Nur in Bergen mußte sich der hanseatische Kaufmann weit in das 15. Jahrhundert im Vollgenuße aller seiner Privilegien zu halten.

Hier hatten die Deutschen so dauerhafte Verbindungen mit den Eingeborenen angeknüpft, daß es nur den Letzteren zum Schaden gereicht haben würde, wenn man den Hanseaten irgend wie hemmend entgegengetreten sein würde. So war denn der ganze ehemals so stolze Bau der H. in's Wanken gerathen. Aber auch in diesen Zeiten des Verfalls zeigen sich noch Nachwirkungen der ehemaligen Thätigkeit, wie in den Verhältnissen zu England. Die Hanseaten hatten hier bedeutende Privilegien erworben, als aber andererseits die Engländer in Deutschland für ihren Handel festen Fuß zu fassen suchten, traten ihnen die Hansa überall hemmend entgegen. Da die englischen Kaufleute ihr Getreide nicht offen aus Deutschland holen konnten, so versuchten sie es auf Schleichwegen. Merkwürdiger Weise wußten die Hanseaten, obgleich sie den Engländern selbst hemmend entgegen traten, ihre eigenen Privilegien in England zu erhalten und sich dem englischen König fast unentbehrlich zu machen. Als 1449 eine hanssische Flotte von englischen Kapern angehalten wurde, traten allein die Lübecker für die den Hanseaten zugesagte Beleidigung in die Schranken. Und auch 1458 wissen sich die Lübecker noch tapfer gegen eine ihnen von den Engländern zugesagte Beleidigung zu wehren. Aber trotz dieser Differenzen, zu denen noch manche andere kamen, wußten die Hanseaten bis gegen Ende des Jahrhunderts ihren Einfluß in England zu behaupten. Wichtiger als diese Verhältnisse waren die Beziehungen der H. zum Norden. Als Johann 1481 zur Regierung in Dänemark gekommen war, wurde er zwar anfänglich auch von den Schweden als König anerkannt, jedoch kaum war die Nachricht von seiner Niederlage gegen die Dithmarschen bekannt geworden, so kündigt man auch hier dem Könige den Gehorsam. Die Seestädte waren die natürlichen Gegner der nordischen Union und unterstützten daher die Schweden auf alle mögliche Weise. Natürlich befolgte auch Johann die Politik des früheren Königs Erik: er trat mit den Holländern und Brabantern, den Feinden der H., in Verbindung, öffnete ihnen den Sund und versprach ihnen große Handelsfreiheiten und Vorrrechte. Die Folge war, daß Lübeck den Krieg gegen Dänemark eröffnete, 1510, der im folgenden Jahre mit einem Frieden endete, welcher den Hanseaten ihre alten Privilegien bestätigte. Erneut wurden die Verhältnisse, als Johann 1513 gestorben war und ihm Christian II. folgte, und dieser durch das Blutbad von Stockholm zunächst die Schweden und durch die Einführung der Reformation und die Beschränkung des Adels in Dänemark Geißlichkeit und Adel auch hier gegen sich aufbrachte. Christian mußte fliehen und als er von seinem Oheim Friedrich, der inzwischen zum König erwählt war, nach Kopenhagen 1532 berufen wurde, ward er von diesem gefangen genommen. In diese nordischen Wirren noch einmal, aber auch zum letzten Male entscheidend einzugreifen, war Lübeck bestimmt. Hier war eine große Umwandlung vor sich gegangen. Die zerrütteten Geldverhältnisse der Stadt und die Einführung der Reformation hatten den Umsturz der bisherigen Verfassung bewirkt; in den Vordergrund der ganzen Bewegung trat Jürgen Wullenwever (s. d. Art.). Sein Plan ging dahin, mit Benutzung der Schwäche Dänemarks sich zum Herrn des Sundes zu machen, um von dort aus der nordischen Welt seine Befehle zugehen zu lassen. Im Juni 1534 begannen die Feindseligkeiten gegen Dänemark unter dem Vorgeben, den König Christian zu befreien; bereits am 16. Juli ward Kopenhagen eingenommen und schon huldigte man dem gefangenen König. Inzwischen hatten sich aber die Verhältnisse in Lübeck sehr zum Nachtheile Wullenwever's geändert. Der alte Rath erhielt wieder die Leitung der Stadtangelegenheiten und Wullenwever's Einfluß sank immer mehr. Am 11. Juni 1535 kam es zu einem Treffen bei dem Drenburg, unweit Assens auf Fünen, wo Wullenwever's Anhänger vollständig geschlagen wurden. In Lübeck machte sich der Rückschlag dieser verlorenen Schlacht bald bemerkbar. Wullenwever mußte abdanken; bald darauf im Gebiete des ihm feindlich gesinnten Erzbischofs von Bremen gefangen genommen, ward er am 24. September 1537 in Wolfenbüttel enthauptet. Bereits 1536 hatte der neue dänische König, Christian III., mit Lübeck Frieden geschlossen, welcher die Stadt verpflichtete, den Feinden des Königs keinen weiteren Vorschub zu leisten, wogegen ihre alten Handelsprivilegien ihnen gelassen werden sollten. Das war die letzte kriegerische Unternehmung der Hansa; von da ab schwindet ihr Ansehen zusehends. Dänemark

beutet seinen Sundzoll aus, Schweden strebt mit glücklichem Erfolge nach Selbstständigkeit, und als die Städte 1603 mit dem Czaren Boris Godunow in Unterhandlung traten, um ihre alten Privilegien in Rußland wieder zu erhalten, wollte der Großfürst von dem Bestehen einer H. nichts wissen. In England ging seit dem Tode Heinrich's VIII. für die Hanseaten ein Vorrecht nach dem andern verloren und bald machte sich nun auch in dem Handelsgebiete der Umschwung geltend, welcher durch die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien und Amerika herbeigeführt wurde. Wohl rechnete man noch im Jahre 1603 mehr als fünfzig Städte zum Bunde, aber nur vierzehn derselben beteiligten sich mit Stiz und Stimme und mit Zahlung der Matricularbeiträge und höhnisch konnte damals bereits John Wheeler der altersschwachen H. nachsagen, „die meisten ihrer Zähne seien ausgefallen, die übrigen säßen nur noch lose.“ — Als im Jahre 1630 die Tagfahrt nach Lübeck zusammentrat, zeigte sich eine solche Theilnahmllosigkeit unter den Mitgliedern, daß die drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen sich genöthigt saßen, ein eigenes Schutzbündniß unter sich einzugehen. Alle späteren Versuche, einen Bundestag nach alter Weise herzustellen, blieben erfolglos. Die letzte Versammlung einzelner Städte fand im Jahre 1669 statt. Seitdem hat Lübeck keine hanseatische Tagfahrt wieder in seinen Mauern gesehen.

Hansard (Lufe), englischer Buchdrucker, geb. 1748 zu Norwich, lernte daselbst die Buchdruckerkunst, wanderte 1772 nach London, wo er als Setzer zu Hughes, dem Buchdrucker des Parlaments, kam, der ihn 1799 als Gesellschafter in sein Geschäft aufnahm und 1800 dasselbe völlig abtrat. 1828 votirte ihm das Parlament für seine Arbeiten eine öffentliche Anerkennung, und er starb bald darauf, den 29. October desselben Jahres. Der Druck der Parlaments-Verhandlungen hat sich in seiner Familie erblich erhalten; seine Söhne James (starb 1849) und Luke H. setzten die Parlaments-Druckerei fort.

Hansemann (David Justus Ludwig), preussischer Märzminister, geboren den 12. Juli 1790 in Finkenwerder, einer Elbinsel bei Hamburg, wo sein Vater Prediger war. Für den Kaufmannsstand bestimmt, kam er als Lehrling in ein Detailgeschäft zu Rheda in Westfalen und wurde von seinem Lehrherrn, der bei Errichtung des Großherzogthums Berg zum Maire ernannt wurde, zugleich als Secretär benützt. Nach einem sechsjährigen Aufenthalt in Rheda reiste er für ein Tuchgeschäft in Montjoie, führte darauf die Geschäfte einer Handlung in Elberfeld und etablirte sich 1817 zu Aachen. Hier gründete er 1824 die Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, ward Mitglied des Handelsgerichts und auch zum Abgeordneten des Provinzial-Landtages gewählt; doch versagte dieser Wahl (1832) die Regierung die Bestätigung, da ihm die Eigenschaft des zehnjährigen Grundbesitzes abging. Am Schlusse des Jahres 1830 hatte er an den König eine Denkschrift gerichtet, die 1845 als Manuscript gedruckt erschien und in welcher er „die Aufrechterhaltung der Schatten der Feudal-Institutionen, der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Ständegliederung u. s. w.“ als einen Widerspruch gegen die naturgemäße Verbindung Preußens mit den sogenannten neuen Lebensprincipien bezeichnet und im Gegensatz zur ständischen Ordnung, so wie zur Bureaucratie die Durchführung des konstitutionellen Systems forderte. Ähnliche Ansichten führte er in seiner 1833 erschienenen Schrift: „Preußen und Frankreich“ aus, die sich besonders der Kritik des preussischen Finanzsystems widmete, dasselbe in Vergleich mit dem französischen als weniger günstig darstellte und Preußen die Aufgabe stellte, seine materielle Inferiorität durch Hebung der moralischen Kräfte und durch die Führerschaft an der Spitze der kleineren mittel-europäischen Staaten auszugleichen. In den Jahren 1836—46 widmete er sich, nachdem er als mißliebig die Bestätigung seiner erneuerten Wahl in's Handelsgericht nicht hatte erlangen können, den preussischen Eisenbahn-Unternehmungen, über deren Verhältniß zum Staatsinteresse er auch eine Reihe von Schriften veröffentlichte. 1845 zum rheinischen Provinzial-Landtag gewählt, machte er sich in demselben durch seine Forderung der endlichen Erfüllung der Verheißung vom Mai 1815 bemerklich. Der Geschichte des Vereinigten Landtags von 1847 gehört neben seiner Kritik der finanziellen Maßregeln der Regierung sein Dictum an: „in Geldfragen hört die Gemüthlichkeit auf.“ Nach dem Schluß des Landtags theilte er sich an den Bemühungen des süddeutschen Liberalismus und der rhein-

preussischen Opposition, eine Veränderung der deutschen Bundesverfassung herbeizuführen und in der deutschen Agitation die Geschicke der Sonderreiche zur Entscheidung zu bringen. So soll er öffentlichen Blättern zufolge (s. „Signatura temporis“, 1848. Pag. 8) auf einem Diner, welches ihm am 4. October 1847 die gleichgesinnten Mitglieder des bairischen Landtags während seines Aufenthalts zu München gaben, bedauert haben, daß „Deutschland nur ein Staatenbund, kein Bundesstaat, demnach auch keine Großmacht sei. Das Bestreben der Vaterlandsfreunde müsse daher vornehmlich darauf gerichtet sein, daß Deutschland ein Bundesstaat werde. Wenn auch in diesem Falle Preußen aufhören müsse, eine Großmacht zu sein, werde er sich, obwohl Preuße, doch als Deutscher nur darüber freuen können.“ Als Ende des März 1848 das Ministerium Camphausen zur Herrschaft kam, übernahm er in demselben die Leitung der Finanzen und bemühte sich, durch finanzielle Palliativmassregeln die Furcht des industriellen Bürgertums zu beschwichtigen. Nach dem Rücktritt Camphausen's ging er in das sogenannte kräftige oder das Ministerium der That über, erkannte in seiner Ministerrede vom 26. Juni die Märzrevolution an und gelobte, durch kräftige Massregeln sowohl die Rückkehr zum früheren Regierungssystem, wie die Ausartung der Freiheit in Anarchie zu verhüten. Letzteres Gelöbniß wußte er durch Vermehrung der Polizeimacht in Berlin, als dem Hauptstüz der Revolution, zu erfüllen, ersteres durch Gesetzesvorschläge, deren von ihm eingestandene Bestimmung es war, der Reaction ins Fleisch zu schneiden. Doch nur die polizeilichen Organisationen dieses Ministeriums kamen zu Stande, in seinem Kampf gegen die Reaction wurde es unterbrochen, als es am 10. September 1848 durch die Halbheit, mit der es sich gegen den Angriff der Nationalversammlung auf die Armeedirection benommen hatte, zu Fall gebracht wurde. Indessen hatte sein Durchgang durch das Ministerium doch die Folge, daß sein anti-preussischer Enthusiasmus für einen deutschen Bundesstaat etwas abgefühlt wurde, und in diesem ernüchterten Sinne sprach er in den Schriften „die deutsche Verfassung vom 28. März 1849“ (Berlin 1849) und „das preussische und deutsche Verfassungswerk“ (Berlin 1850) seine Unzufriedenheit sowohl mit dem Frankfurter Verfassungswerk, wie mit der aus dem Drei-Königsbündniß hervorgegangenen Constitution aus. Nach dem Erlaß der octroyirten Verfassung wurde er in die erste Kammer gewählt, doch widmete er sich, nachdem er im März 1851 seine inbessenen gewonnene Stellung als Bankdirector verloren hatte, ausschließlich der von ihm gegründeten Discontogesellschaft und trat erst unterm 4. October 1861 wieder mit einem politischen Programm auf, in welchem er die demokratischen Forderungen der neuen Aera mit deren monarchischen Parolen in confuser Weise zusammenwirft und diese Confusion als die „glückliche Lösung“ der Aufgabe Preußens und als die Erfüllung der gerechten Forderungen des deutschen Volkes bezeichnet.

Handwurf (ber), war lange die stehende Hauptfigur des deutschen Volksschauspiels, die komische Person oder der Lustigmacher. Es ist ungewiß, woher die Benennung entstanden ist. Einige wollen sie von einem Johannes Wurster ableiten, Andere behaupten, daß der H. den Namen empfing, weil der Volkshause ihn eben so hoch schätzte, als seine Lieblingspeise, die Wurst; und bedenkt man, daß auch der Franzose seinen Poffenreißer Jean Polage, verdeutschet Hans Supp, und der Engländer Jack Pudding (Jacob Pudding) nannte, so gewinnt jene Erklärung allerdings Wahrscheinlichkeit. Unser H. verdankt den alten Fastnachtsspielen seinen Ursprung. Zuerst scheint bei dem maskirten Laufen der Repper eine (große, ja ungeheure) Wurst die Hauptrolle gespielt zu haben, die an einer Stange in der Stadt herumgetragen wurde. So bei den Nürnberger Reppern seit 1350. Im J. 1658 z. B. trugen sie eine Wurst von 658 Ellen Länge und 514 Pfund Schwere. Dann figurirte überhaupt der auf der Gasse laufende Fastnachtsnarr mit der Wurst (Abraham a Sancta Clara, Judas. I. 433 Ausg. von 1686). Die poffenhafte, zum Scherz gebrauchte Mannsperson aber hieß gern Hans, so auch als ausgestopfte Figur in einer Art Poffenspiel, wo der Hans gleich dem Fastnachtsnarren eine lange dicke lederne Wurst trug. Schon Luther braucht das Wort Hans Wurst im J. 1541 (vgl. Lessing's sämtliche Schriften, II. S. 176 ff.). Das älteste Stück, worin H. vorkommt, ist ein Fastnachtspiel von Pet. Probst, einem Nürnberger, (vgl. Fildgel, „Geschichte

des *Protestkomischen*", S. 118 ff.). Bei Hans Sachs findet sich Wurf - Hans als fingirter Name von Freffern; in einigen Fastnachtspielen von ihm vertritt der Knecht die komische Person. Im 16. und 17. Jahrh. wird der H. auf allen deutschen Bühnen herrschend, und zwar nicht bloß im Lustspiele, sondern auch im Trauerspiele; in den Haupt- und Staatsactionen fehlte er selten; er heißt in diesen Stücken auch *Pickelhäring*. Die Komdbianten hielten die Rolle des *Pickelhärings* für die wichtigste und schwierigste unter allen. (Vgl. Chr. Weise, „die drei klügsten Leute“, S. 285, und Berncke, „Ueberschriften“ u. s. w., S. 53.) Durch Gottsched und die Schauspielerin Reuber wurde diese Lieblingsfigur des deutschen Dramas 1737 feierlich von der Bühne in Leipzig verbannt. Damit ging freilich der letzte Rest von Volksmäßigkeit unseres Theaters verloren, wenn auch das Volk den alten Liebling nicht sobald aufgab und die Kaspertheater und Marionettenbuden dem verbannten Possenreißer eine kleine Zuflucht gewährten. Hanswurf verkappte sich nun in allerlei Masken und hieß bald *Courtsian*, bald *Harlekin* oder *Kipperl*, *Jackerl*, *Kasperl*, *Sepperl* u. s. w. Namentlich ließen sich die Defterreicher diese komische Figur nicht nehmen. Einer der besten Hanswürste war Joseph Stranitzky auf dem Stadttheater am *Kärnthner Thor* zu Wien, im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts; sein Hanswurf war ein *salzburgischer Bauer*. Unter den letzten Hanswürsten der deutschen Bühne sind noch Franz Schuch, welcher zur Zeit des siebenjährigen Krieges in *Breslau* spielte, und Schönmann in *Berlin* zu erwähnen. Als Vertheidiger des Hanswurf trat Justus Moser in seiner Schrift „*Harlekin, oder Vertheidigung des Protest-komischen*“ (1761) auf. Auch machte Siegm. Mylius in der Uebersetzung eines *Molière'schen* Stückes, die er unter dem Titel „*Hanswurf: Doctor nolens volens*“ (Frankf. und Leipz. 1777) herausgab, den Versuch, den Hanswurf wieder auf die Bühne zu bringen. Treffend sagt A. W. Schlegel in seinen „*Vorlesungen über die dramatische Kunst und Literatur*“: „Hanswurf, als allegorische Person, ist unsterblich, und wenn man ihn noch sicher begraben zu haben glaubt, so kommt er unversehens in irgend einer *gravitätlichen Amtskleidung* wieder zum Vorschein.“

Harald I. f. Norwegen.

Harburg, eine früher zum Hochstift Bremen gehörige, 1376 mit dem Fürstenthum Lüneburg und 1705 mit Hannover vereinigte Stadt der jetzigen Landdrostei Lüneburg, liegt in fetter Marschgegend, am Fuß einer waldigen Hügelkette und an der Elbe oder vielmehr Süderelbe, d. h. an dem südlichen der durch die Insel *Wilhelmsburg* gebildeten beiden Elbarme, die hier die Seebe aufnimmt, Hamburg gegenüber und mit demselben in regelmäßigem Dampfschiffahrts-Verkehr, mit 7000 Einwohnern, einem neu angelegten Seehafen, wichtigen, durch die hier mündende Eisenbahn begünstigten Expeditions- und Transitohandel, Wachsbleichen und Tabakfabriken und einem alten an der Elbe liegenden, mit Wall und Graben umgeben und nach alter Art besetzten Schlosse, welches von 1527—1642 von Herzogen der Harburg'schen Nebenlinie des Lüneburg'schen Hauses bewohnt wurde, und zu dem noch verschiedene Militär-Beamtenwohnungen und Gefängnisse gehören. Noch im siebenjährigen Kriege wurde dieses Schloß mehrmals und zwar vergeblich belagert. Von hier führte eine von den Franzosen 1813 angelegte, auf 855 Pfahlroden ruhende und 15,168 Fuß lange Brücke in schnurgerader Richtung nach Hamburg. Sie wurde jedoch 1816 abgebrochen.

Hardeberg. Die freiferrliche und gräfliche Familie von H. gehört zu den ältesten Geschlechtern in Hannover, Sachsen, Holstein, Mecklenburg und Bayern. Sie erscheint schon in den Urkunden von 1174, 1220 und 1232. Der älteste kalenberg'sche Lebensbrief an die H. datirt von 1470. Ihr erster Stammfyz war das Schloß H. bei *Nörthen* im Fürstenthum *Göttingen*, und ihr ältester bekannter Ahnherr *Woldevin v. H.*, welcher um 829 lebte. Jedoch ist erst *Dietrich v. H.*, welcher um 1220 in der Reihe der Dynasten als Mitunterzeichner einer Urkunde vorkommt, der sicher erwiesene Stammvater der Familie. Derselbe hatte zwei Söhne: *Bernhard* und *Günther*, mit denen sich der Hauptstamm theilte. Die *Günther'sche* Linie zerfiel in zwei Aeste, starb aber 1561 mit *Gerb v. H.* aus. Die *Bernhard'sche* Linie breitete sich sehr weit aus, und zu derselben gehörte auch die von *Detmar* 1350 erbichtete, aber mit *Erich* 1639 wieder erloschene *Lindau'sche* Linie. *Bernhard's*

Enkel und Söhne Hildebrand's, Heinrich und Hildebrand, setzten den Bernhard'schen Hauptstamm fort. Heinrich's († 1365) Linie besaß das hintere Haus G., erlosch aber 1669 im neunten Gliede mit Jobst Nsche; dagegen blüht Hildebrand's Linie, im vorderen Hause G., noch gegenwärtig fort. Im zehnten Gliede der Hildebrand'schen Linie folgte der Statthalter und Präsident des Geheimen Rathescollegiums zu Braunschweig Hildebrand Christoph (geb. 1621, † 1682) seinem Vater im Besitze des vorderen Hauses G. und dem (1669 †) Jobst Nsche auch im hinteren Hause. Seine drei Söhne, Christian Ludwig (geb. 1663, † 1736), Georg Anton (geb. 1666, † 1721) und Friedrich Dietrich (geb. 1674, † 1739) theilten das väterliche Erbe unter sich und gründeten die gegenwärtig noch blühenden drei Linien des Geschlechts. Christian Ludwig vermählte sich am 4. Juni 1694 mit Katharina Sibylla, geb. Freilin v. Döringenberg, verwitweten v. Hanstein (geb. 1669, † den 18. Juni 1767). Sein Sohn Christian Ludwig (geb. den 3. November 1700, † den 26. Nov. 1781), Herr zu Gardenberg, Seckmar und Lindau, kurbraunschweigischer Generalmajor im siebenjährigen Kriege, nachher kurbraunschweigischer Feldmarschall und commandirender General der kursächsischen Truppen, hatte Anna Sophie Ehrengard, geb. v. Bülow (geb. den 18. Juni 1731, † im September 1809), zur Gemahlin. Dessen ältester Sohn war der berühmte preussische Staatskanzler Karl August (s. d.), vermählt in erster Ehe mit Christiane Friederike Juliane, geb. Gräfin v. Reventlow (geb. den 15. Febr. 1759, gestorben 1788, † 17. Mai 1793). In Folge seiner Vermählung ward ihm laut eines königlich dänischen Diploms vom 7. Juli 1774 gestattet, wegen der von seiner Gemahlin eingebrachten Güter den Namen und das Wappen der Familie von Reventlow anzunehmen, mithin für die Folge sich des vereinigten Namens und Wappens von G.-Reventlow zu bedienen. Er hat aber für sich seinen Gebrauch davon gemacht. Als Belohnung für die dem königlich preussischen Hause und seinem Adoptivvaterlande Preußen, namentlich seit dem Jahre 1810 geleisteten großen Dienste erhob König Friedrich Wilhelm III. ihn den 3. Juni 1814 in den preussischen Fürstenstand mit der Nachfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, verlieh ihm im November desselben Jahres die königlichen Staatsdomänen Dullitz und Liegen als Dotation für die Familie und legte dieser Bestzung die Rechte des ersten Standes in den Provinzialständen der Kurmark bei, wodurch sie in die Reihe der Standesherrschaften trat, was durch die königliche Verordnung vom 27. August 1825 dahin erläutert wurde, daß der Besitzer der Herrschaft im ersten Stande eine Collectivstimme haben solle, in der ihm und den künftig noch zu bevorrechtigenden Besitzern adeliger Majorate und Familienfideicommissgüter beigelegten Stimmen. Wegen seiner Nachkommen ward ferner bestimmt, daß außer dem jedesmaligen Erstgeborenen die übrigen Familientglieder den gräflichen Titel mit dem fürstlichen Wappen, jedoch mit einer Grafenkrone, führen sollten; diese Bestimmung wurde auch 1816 auf die Kinder seines Bruders, des Georg Adolf Gottlieb, ausgedehnt. Sein einziger Sohn, Christian Heinrich August (geb. den 19. Februar 1775, † den 16. September 1840), königlich dänischer Conferenzrath und Hofjägermeister, folgte ihm im Besitze der Standesherrschaft Neu-Gardenberg, welchen Namen Dullitz erhalten hatte, verzichtete aber unter dem 3. Januar 1823 auf die Fürstenwürde und führte nur den gräflichen Titel fort. Von seiner Mutter erbte Graf Christian Heinrich August die Güter G., Christiansdal, Nielstrup, Rosenlund, Nörregaard und Söbbyholm auf der Insel Lolland, welche vom Könige von Dänemark am 13. September 1815 unter dem Namen „Gardenberg-Reventlow“ zur dänischen Lehngrafschaft erhoben worden waren. Er vermählte sich am 18. September 1795 mit Jeannette Caroline, geb. Freilin v. Reitzenstein († den 25. December 1819), und dann am 19. Februar 1822 mit Emma Louise Friederike Georgine, geb. Gräfin v. G., († den 4. Juni 1853). Aus beiden Ehen entsproß nur eine Tochter, Ida Auguste (geb. den 13. April 1799), in dritter Ehe jetzt mit einem Grafen Almasorte vermählt, und so fiel, zufolge testamentarischer Verfügung des Fürsten G. die Standesherrschaft an den Vetter Christian, den ältesten Sohn von Georg Adolf Gottlieb († 1816), den gegenwärtigen Besitzer derselben, Grafen Karl Adolf Christian (geb. den 7. August 1794), welcher gleichfalls mit königlicher Bewilligung für seine Person auf die Fürstenwürde verzichtet hat. Der obige Georg Anton grün-

dete die zweite Linie der Familie v. Gardenberg, welche im Freiherrnstand blüht und die Linie von Wiederstedt bildet. Der jetzige Senior derselben ist Hans Christoph Gillebrand Adolphus, geboren den 27. October 1824, im Besitz der im Herzogthum Sachsen-Altenburg und im Herzogthum Sachsen-Weiningen gelegenen Senatorats-Bestellungen Schlöben, Rabis, Wölkern und Richtenhain, Erbherr des Mannlehen-Mittergutes Ober-Wiederstedt in der preussischen Provinz Sachsen. Von dem dritten der obenangeführten drei Brüder, Friedrich Dietrich, stammt die grafliche Linie zu G. im Königreich Hannover ab. In dieser erwarb Hans Ernst (geb. 1729, † 1797) den 8. März 1778 vom Kaiser Joseph II. den Reichsgrafenstand. Außer den Stammgütern der Familie in Hannover besitzt von dieser Linie der Reichsgraf Carl Ludwig August (geb. den 9. October 1791), der jetzige Senior, noch Drönnewitz und Neuenkirchen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Netttau mit Antheil Friedmolt in Schlessen. Das ursprüngliche Wappen der Familie von G. ist der Kopf eines wilden Ebers mit ausgeschlagener rother Zunge. Der Fürst von G. erhielt bei seiner Erhebung folgendes Wappen: es ist ein quadrirtes Schild mit einem Herzschildlein. In dem ersten Felde steht der preussische schwarze Adler auf silbernem Grunde; in dem zweiten Felde steht eine Burg, umgeben von einem Lorbeer- und Eichenzweige, in Form eines Kranzes gelegt, auf goldenem Grunde; das ebenfalls goldene dritte Feld ist mit dem eisernen Kreuz, und das vierte blaue Feld mit zwei goldenen Schlüsseln belegt. Das silberne Herzschildlein enthält den G.'schen Oberkopf. Fünf Helme bedecken das Hauptschild. Die Krone des äußersten rechten trägt den schwarzen Adler, die des zweiten ist mit den beiden Schlüsseln belegt; der dritte trägt statt einer Krone einen schwarz und silbernen Bund, auf welchem der Oberkopf mit fünf Straußfedern (weiß, schwarz etc.). Auf der Krone des vierten Helmes steht das Wappenbild des zweiten Feldes, und auf dem fünften oder äußersten linken Helme wächst aus der Krone das preussische Panier mit dem eisernen Kreuze. Das Ganze ist mit einem Hermelinmantel unter einer Fürstkrone umgeben. Zu Schildhaltern sind zwei schwarze gekrönte Adler gewählt.

Gardenberg (Carl August, Fürst von), preussischer Staatskanzler und in dieser hohen Stellung derjenige Staatsmann, der, nachdem er zu Basel den Frieden mit der auswärtigen Revolution geschlossen hatte, die Rettung des Staats nach der Niederlage von Jena in der Einführung des Geistes der Revolution in das heimische Staatsleben suchte. Er ist den 31. Mai 1750 im Hannoverschen geboren, studirte in Göttingen und Leipzig, ward 1771 Auditor bei der Justizkanzlei in Hannover, ließ sich aber noch in demselben Jahre, da die gerichtlichen Geschäfte wenig Reiz für ihn hatten, an die Kammer versetzen, in deren größerem Wirkungskreise er sich durch Eifer und Gewandtheit so auszeichnete, daß er, nach einer mehrjährigen Reise durch Deutschland, Frankreich, Holland und England, 1778 zum Geh. Kammerath ernannt und in den Grafenstand erhoben wurde. In einer 1779 verfaßten Denkschrift über die gesammte Verwaltung des Kurfürstenthums trug er schon die Summe seiner späteren Reformideen vor, wenn er z. B. schrieb: „Der Untertban muß wohlhabend, nicht mit zu vielen oder widersinnigen Abgaben belastet sein, um im Nothfalle Außerordentliches zu thun, Nahrung und Gewerbe müssen durch Eigenthum und persönliche Freiheit und sonst auf alle Weise belebt werden.“ Im Jahre 1774 hatte er sich mit der Erstochter der Gräfin v. Reventlow verheirathet. Allein die verschwenderische Lebensweise beider Eheleute (eine Lebensweise, die nach mehr Glanz und Schein trachtete, als die Repräsentation eines alten Adels und eines bedeutenden Grundbesitzes erforderte), die Lockheit des Lebens, zu welcher G. sich durch seine entzündliche Gemüthsart verfahren ließ und zu der er sich sehr bald für berechtigt hielt, als auch seine leichtblütige Frau der Welt manchen Anstoß gab, machte die Ehe schon früh zu einer unglücklichen. Für das zerrüttete Verhältniß beider Eheleute war ihre Reise nach London im Jahre 1781 verhängnißvoll. Am Hofe eingeführt, zog die junge Ehefrau die Aufmerksamkeit des größten Wärlings des Königreichs, des neunzehnjährigen Prinzen von Wales, auf sich; die auffallenden Bewerbungen desselben um ihre Gunst wurden schon von den Londoner Blättern besprochen, als das überraschende Zusammentreffen G.'s mit dem Prinzen bei seiner Gemahlin

einen Austritt herbeiführte, dessen ernstliche Folgen nur durch einen höhern Willen verhütet wurden. Obwohl die königliche Familie von England und ihre obersten Diener sich bemühten, dieses Ereigniß unter dem Schleier des Geheimnisses zu verdecken, so erschien es S. doch unmöglich, in seine amtlichen Verhältnisse zu Hannover zurückzukehren. Er kam um seine Entlassung ein, erhielt dieselbe, bewarb sich um eine Stellung im Herzogthum Braunschweig und ward im Mai 1782 als Wirklicher Geheimerath in dasselbe berufen. Nachdem er sich auf diesem Posten für Verbesserung der Unterrichtsanstalten und Vereinfachung der Verwaltung bemüht hatte, ward er nach dem Tode Friedrich's II. von Preußen mit dem Testament desselben vom Jahre 1751, welches im Braunschweigischen Hausarchiv niedergelegt war, nach Berlin geschickt und daselbst, obwohl ein späteres Testament des Königs vom Jahre 1769 bereits im Familienrath verlesen war, mit großer Auszeichnung aufgenommen, und die Gunst, die ihm Friedrich Wilhelm II. schon damals zuwandte, verschaffte ihm im Jahre 1790 die Ernennung zum Minister und Wirklichen Geheimenrath in den fränkischen Fürstenthümern Anspach und Bayreuth, die sich seit dem Jahre 1769 im Besitze des Markgrafen Christian Friedr. Carl Alexander befanden, indessen bei dem zu erwartenden kinderlosen Abscheiden schon damals so gut wie preussischer Besitz betrachtet wurden. Ehe die Ueberstufelung in diese fränkische, aber unter jenen Umständen eigentlich schon preussische Stellung geschah, war 1787 die zerrüttete Ehe S.'s durch die gerichtliche Trennung aufgelöst. Im Laufe der gerichtlichen Verhandlungen hatte S. durch eine neue leidenschaftliche Verirrung sich das Urtheil des Gerichts zugezogen, daß der Erbanspruch an die Güter seiner Frau seinem Sohne zuerkannt und die ganze Last der vorhandenen Schuldenmasse ihm ausschließlicly aufgebürdet wurde, bei welcher Gelegenheit er die Hilfe des Braunschweigischen Hofjuden Herz Samsen in Anspruch nehmen mußte und mit dieser Abhängigkeit von einem jüdischen Factor seine später fortbauernde Liaison mit jüdischen Helfern und Rathgebern einleitete. Schon im Jahr 1788 verheirathete er sich mit Sophie v. Lenthe, geborenen v. Hefberg, mit welcher zarten und gewinnend schönen Frau ihn schon seit Jahren die heftigste Leidenschaft verbunden hatte. Im Jahr 1791 bewirkte er darauf, nachdem er seine neue Stellung in den Fürstenthümern angetreten hatte, mit Hilfe der Geliebten Alexander's, der Gräfinn Craven, die Entfugung des Erbkönigs in die Regierung und den Uebergang der Fürstenthümer in den unmittelbaren preussischen Besitz und erwarb sich durch den Anstich einer genialen Leichtigkeit, mit der er Anregung und Anstoß zu manchen Reformen gab, den Ruf eines großen Verwalters. 1792 war er zum Cabinetsminister mit Sitz und Stimme im Cabinetsministerium ernannt worden; indessen glaubte er sich von Berlin aus durch eiferfüchtige Vorgesetzte in der Selbstständigkeit seiner Stellung als Landschaftsminister beschränkt, außerdem zu einer größeren Wirksamkeit, namentlich in den auswärtigen Angelegenheiten, berufen. Eigenmächtig, ohne ausdrücklich dazu berufen zu sein, begab er sich im Juni 1794 nach Frankfurt a. M., dem damaligen Hauptquartier Friedrich Wilhelm's II. Zwar wurde er vom König nicht besonders wohlwollend empfangen, doch gelang es ihm, zu den Beratungen der preussischen militärischen und bürgerlichen Autoritäten mit den unzufriedenen Bevollmächtigten der Seemächte zugelassen zu werden und, nachdem der König nach Polen abgereist war, auch selbstständigen Antheil an den Verhandlungen mit den Agenten Englands und Hollands zu erhalten. Seine Thätigkeit in dieser Angelegenheit war zwar höchst unnütz, da es nur darauf ankam, die Unzufriedenheit jener Bevollmächtigten mit der militärischen Passivität Preußens zu beschwichtigen und die Losfugung des letzteren von der Coalition so allmählich wie möglich eintreten zu lassen, — ein Geschäft, zu dem jeder Andere tauglich genug war und zu dessen Förderung oder Hintertreibung ihm jede eigene Idee und jedes tiefere Interesse fehlte, beides auch nicht nöthig war. Jedoch hatte seine unbedeutende Thätigkeit in dieser Angelegenheit die Folge, daß man in Berlin an ihn dachte, als der Graf von der Goltz inmitten der Friedensunterhandlungen mit Barthelémy, dem Bevollmächtigten des Convents, zu Basel am 6. Februar 1795 plötzlich starb. S. wurde als sein Nachfolger an den Ort der Unterhandlungen geschickt und unterzeichnete als solcher den Friedensvertrag vom 5. April 1795, durch welchen Preußen, bis zur definitiven Regelung der

Verhältnisse zwischen Frankreich und dem deutschen Reich, ersterem das linke Rheinufer überließ und sich selbst hinter die Demarcationslinie (s. d. Art.) zurückzog. In Frankfurt hatte S. indessen eine Schauspielerin untergeordneten Ranges, Charlotte Langenthal, geborne Schönmann, kennen gelernt, die, obwohl wenig gebildet und selbst an körperlichen Reizen seiner Frau nachstehend, die heftigste Leidenschaft in ihm erweckte und ihn an sich fesselte. Er nahm sie nach Basel, von dort nach Ansbach mit, später mußte sie ihm nach Berlin folgen, wo sie als erklarte Geliebte in seinem Hause lebte, bis er sich, nach der gerichtlichen Scheidung von seiner zweiten Frau, im Jahre 1807 mit ihr trauen ließ. Der Flecken, welchen dies Verhältniß auf sein Hauswesen brachte, wurde unter Friedrich Wilhelm II. durch den unglücklichen Glanz überstrahlt, welchen die Reunionsproceße und Gewaltthätigkeiten, die, obwohl in kleinerem Maßstabe, hinter den Maßregeln der Reunionskammern Ludwig's XIV. nicht zurückstanden, auf seine Verwaltung der Fürstenthümer warfen. Schon vor dem Baseler Frieden hatte S. aus alten, jenseits späterer Verträge liegenden Urkunden, von seinem gelehrten Gehälfen die Rechtsquellen herholen lassen, um gegen Bischöfe, Reichsstädte und Reichsritter die Territorial- und Hoheitsrechte der Fürstenthümer zu erweitern. Nach dem Frieden gewann aber das Geschäft einen größeren Umfang und eine noch systematischere Ausbildung, mit mehreren Ständen wurden 1796 und 1797 neue Verträge erzwungen, einen Monat lang wurde sogar Nürnberg zur Unterwerfung und Aufnahme einer preussischen Besatzung gezwungen, bis letztere auf königlichen Befehl nach den Siegen des Erzherzogs Karl im Spätsommer 1796 am 1. Oct. die Stadt wieder räumte. Unter der neuen Regierung Friedrich Wilhelm's III. machte zwar die Notorietät des zerrütteten Hauswesens S.'s in Berlin einen ungünstigen Eindruck, und bezweifelte man sogar die Zuverlässigkeit seiner Amtsführung. Allein der zweimalige Aufenthalt des Königs und seiner Gemahlin in den Fürstenthümern während der Jahre 1801 und 1803, der Eindruck, welchen die scheinbar geniale Leichtigkeit der Amtsführung S.'s machte, die Rührigkeit seiner von ihm eingeschuldeten Beamten, die einnehmende Repräsentation des Landschaftsministers und seine Kunst, die Fürstenthümer als einen Musterstaat zu präsentiren, gewannen ihm die Nachsicht des Monarchen mit seinem Haushalt und die Beweise eines zunehmenden Vertrauens. Schon 1800 mit der Halberstädtischen Verwaltung betraut, erhielt er 1802 auch die westfälische, so wie die Leitung der Angelegenheiten von Neuenburg, zugleich wurde er als Curator an die Spitze der Kunst- und Bau-Academie gestellt, und in demselben Jahre nach Berlin gezogen. Als Haugwitz im August 1804 definitiv von der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zurücktrat, wurde dieselbe S. übertragen, nachdem er sie vorher schon provisorisch geführt hatte. Doch stand ihm jener unglückliche Vertreter des Neutralitätssystems auch nach seinem Rückzuge nach Schlesien noch bestimmend zur Seite — (so sagte ihm der König in der Audienz, die er gemeinsam mit seinem Vorgänger hatte: „Ich will mich überzeugt halten, daß Sie die Grundsätze und die Staatsklugheit, welchen Graf Haugwitz mit so viel Festigkeit und Einsicht zu folgen gewußt hat, zu den Ihrigen machen, und sich in keinem Falle von ihnen entfernen werden. Sie werden ihm mittlerweile von Allen, was vorgeht, Nachricht geben, indem Sie sich vorbehalten, seine Einsichten als leitende zu benutzen“). Aus Besorgniß für seinen Ruhm und in seiner gekränkten Eigenliebe fühlte sich zwar S. durch den Gedanken, daß er sich hinter der fortbauenden Oberleitung Haugwitzens in zweiter Linie befinden solle, gekränkt. Allein hatte er in seiner provisorischen Verwaltung des Ministeriums sich nur an die Entwürfe und Pläne seines Vorgängers gehalten, so hatte er nach dem definitiven Rücktritt desselben in der That weder eine neue, noch selbstständige Idee zu vertreten; sein wirklicher Ideen-Mangel war hauptsächlich daran Schuld, daß seine Leitung der Neutralitätspolitik und seine Versuche, trotz oder mit Hilfe derselben Annexionsvortheile für Preußen zu gewinnen, sich durch keinen eigenen Zug, als höchstens durch eine gewisse Unsicherheit auszeichnete, die dem minder hebenflüchtigen Haugwitz wenigstens nicht in diesem Grade eigen war. Derselbe mußte sogar wieder persönlich eintreten und mit Rath und That eingreifen und die französische Gewalthaber veröhnen, als S. im Anfang des österreichisch-französischen Krieges von 1805 auf Anlaß der Verlegung der Neutralität des Anspachischen Gebiets durch ein französisches Armeecorps

den französischen Bevollmächtigten Laforet und Duroc den Zutritt zu ihm verweigert, so dann mit Ersterem einen heftigen Austritt gehabt und endlich in einem Schreiben vom 14. October 1805 die Versuche jener Franzosen, das Anspachische Ereigniß zu rechtfertigen, einer Widerlegung unterworfen hatte. Saugwitz blieb auch seitdem der Hauptleiter der preussischen Politik bis zur Schlacht bei Jena. Er diente dagegen wegen seines Auftretens bei den Anspachischen Verhandlungen und wegen seines heimlichen, aber von den englischen Ministern dem Parlament selbst enthaltlenen Einvernehmens mit England, den Franzosen als Demonstrationspunkt, auf welchen sie ihren gegen Preußen gerichteten Haß zunächst entluden. In Folge der gräßlichen Angriffe, die der Moniteur auf ihn richtete, mußte er endlich seine schon seit dem Anfang des Jahres 1806 unhaltbar gewordene Stellung aufgeben und am 1. April aus dem Cabinet scheiden. Er lebte seitdem auf seinem zwischen Berlin und Frankfurt in der Nähe von Fürstwalde gelegenen Gute, Lempelberg, folgte nach der Schlacht bei Jena dem Strom der Flüchtigen nach Ostpreußen, erhielt aber erst nach dem ausgezeichneten Empfange, den ihm Kaiser Alexander im Anfang des April 1807 in Remel zu Theil werden ließ, wieder die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Er und (russischerseits) Andreas v. Bubberg schlossen am 26. April die Uebereinkunft von Bartenstein, die zu jenen Conventionen gehört, in welchen die Gegner der Republik und des französischen Kaiserthums das Werk des Wiener Congresses zur Reorganisation Europa's schon mitten in ihren unglücklichen Kriegen vorbereiteten, und die durch ihre Festsetzungen über die verfassungsmäßige Föderation der deutschen Staaten, so wie durch ihre Hinweisung auf eine künftige Einigung Oesterreichs und Preußens zur Leitung des neuen Bundes in Betreff der gemeinschaftlichen Vertheidigung eine der wichtigsten ist. Der unglückliche Ausgang des russisch-preussischen Krieges brachte jedoch diese Uebereinkunft auf längere Zeit wieder in Vergessenheit, und während Alexander auch seinen Schützling vergaß, sah sich Friedrich Wilhelm III. gezwungen, den Franzosen, die, so lange er die Angelegenheiten leitete, keinen Frieden schließen wollten, nachzugeben und den Minister zu entlassen. Am 3. Juli stellte Napoleon jene Bedingung, am 5. war er schon auf der Reise über die russische Grenze. Von Riga aus unterzeichnete er am 12. September 1807 die, wie in der Ueberschrift angegeben ist, „auf höchsten Befehl des Königs verfaßte“ Denkschrift „über die Reorganisation des preussischen Staats“, in welcher er den Proceß, den Preußen auf dem Schlachtfeld von Jena gegen die Revolution verloren hatte, gleichsam in zweiter Instanz wieder aufnimmt und weiteren Verlusten durch einen Compromiß zuvorzukommen sucht. Die von ihm aufgestellten Ansichten waren eben nicht neu, hatten vielmehr seit den Zeiten der constituirenden Versammlung von 1789 im Kreis der deutschen Bewunderer der Revolution curirt; aber wichtig war es, daß sie von einem Staatsmann, dessen Zukunft in Preußen noch nicht abgeschlossen war, als das letzte Mittel der Rettung aufgestellt wurden. „Die Begebenheiten, die seit mehreren Jahren unser Staunen erregen und unserm kurzschichtigen Auge als fürchterliche Uebel erscheinen,“ sagt er in diesem Aufsatze, „hängen mit dem großen Weltplane einer weisen Vorsehung zusammen. Nur darin können wir Beruhigung finden. Wenngleich unserm Blicke nicht vergönnt ist, tief in diesen Plan einzudringen, so läßt sich doch der Zweck dabei vermuthen: das Schwache, Kraftlose, Veraltete überall zu zerstören und neue Kräfte zu weiteren Schritten zur Vollkommenheit zu beleben. Der Staat, dem es glückt, den wahren Geist der Zeit zu fassen und sich in jenen Weltplan durch die Weisheit seiner Regierung ruhig hineinzuarbeiten, ohne daß es gewaltsamer Zuckungen bedürfe, hat unstreitig große Vorzüge, und seine Glieder müssen die Sorgfalt segnen, die für sie so wohlthätig wirkt. Der Wahn, daß man der Revolution am sichersten durch Festhalten am Alten und durch strenge Verfolgung der durch sie geltend gemachten Grundsätze entgegenzutreten könne, hat besonders dazu beigetragen, die Revolution zu befördern und derselben eine stets wachsende Ausdehnung zu geben. Die Gewalt dieser Grundsätze ist so groß, sie sind so allgemein anerkannt und verbreitet, daß der Staat, der sie nicht annimmt, entweder seinem Untergange oder der erzwungenen Annahme derselben entgegensehen muß. Also eine Revolution in gutem Sinne, geradehin führend zu dem großen Zweck der Veredelung der Menschheit, durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame

Impulsion von innen oder außen — das ist unser Ziel, unser leitendes Princip.“ Zur Ausführung dieser Revolution, die er in derselben Denkschrift bereits im Detail, namentlich in Bezug auf die Entfesselung des bürgerlichen Gewerbes, die Aufhebung der bäuerlichen Erbunterthänigkeit und die Beseitigung der adeligen Privilegien skizzirt und als die laute Forderung der „Opinion“ bezeichnet, wurde H. endlich im Jahr 1810 berufen. Er war, nachdem er aus Paris die Erlaubniß zur Rückkehr nach Deutschland erhalten hatte, über Dänemark nach Tempelberg zurückgekehrt. Nach der kurzen Stein'schen Reformperiode erlag der Staat unter der Rathlosigkeit und Unbehältslichkeit des Dohna-Altenstein'schen Regiments; namentlich verzweifelten die Minister daran, den großen Keß der Kriegssteuer an Frankreich anbringen und zahlen zu können, und außerdem brachten Verzögerungen, Verschleppungen und Mißgriffe den Gang der Geschäfte in den Ministerien der Finanzen und des Innern in's Stocken. Die Minister glaubten nicht an den Fortbestand des Staates, oder doch nicht an die längere Dauer ihrer Regierung. Während sie jeden Entschluß hinausschoben, kam die Entscheidung von außen. Im Art. Altenstein haben wir schon auseinandergesetzt, wie man in Paris auf die preussischen Klagen über die Unersehbarkeit der Contributionsgelder die drohende Aeußerung hinwarf, daß in diesem Falle eine Landabtretung die Schwierigkeit am leichtesten lösen könne, und wie Altenstein selbst Angesichts dieser Drohung die Zahlungsunfähigkeit des Staats von Neuem betheuerte und somit die Gefahr einer neuen Landabtretung bestehen ließ. In seiner tiefen Betrübniß über die Rathlosigkeit und verzweifelte Erwartung der Minister berief der König H. zu geheimen Unterredungen in Weeskow und auf der Pfaueninsel, und befahl sodann allen Behörden, ihn mit den nöthigen Nachrichten über den Stand ihrer Geschäfte zu versehen. Nach hofften die Minister, diese ihnen lästige Controlle durch einen Widerspruch Napoleon's gegen die Einmischung ihres Nebenbuhlers los zu werden. Indessen äußerte der Kaiser, er wisse zwar, daß H. sein Freund nicht sei, doch halte er ihn zur zweckmäßigen Führung der Geschäfte für tüchtig. Nach Eingang der französischen Bestimmung ward H. am 6. Juni 1810 zum Staatskanzler ernannt. In seinen neuerlich erschienenen „Lebenserinnerungen“ (Leipzig 1861) hat Friedrich v. Raumer (f. d. Art.), den H. schon während seiner geheimen Berathungen mit dem König an sich heranzog, den Ursprung der H.'schen Gesetzgebung auf ein Concept zurückgeführt, welches er in aller Eile im Auftrage des Staatskanzlers aufsehte. Er erzählt, daß der letztere alsbald nach seiner Installation ihn eilig zu sich berief und ihm erklärte, „er wolle, daß die Regeneration des Staats in allen Theilen und durchaus gründlich erfolge; es müßten deshalb viele Gesetze entworfen werden; der gewöhnliche Gang durch die Behörden sei aber zu weitläufig; er wolle daher, daß eine Commission die Arbeiten entwerfe, und beauftrage ihn, für dieselbe die Instruction aufzusetzen.“ Demzufolge will Raumer den Sährungsstoff zu neuen Gestaltungen, wie er es nennt, in einem Entwurf aufgestellt haben, der in der That die ganze H.'sche Gesetzgebung in mehreren Paragraphen enthielt, mit dem Datum des 22. Juni 1810 von H. unterzeichnet und der Commission überwiesen wurde. Die Oberflächlichkeit, mit welcher H. die Grundgesetze der Monarchie und die letzten Reste der alten Verfassung derselben als einen werthlosen Stoff betrachtete, der bei der revolutionären Regeneration keiner Berücksichtigung mehr werth ist, ist bekannt, und wir zweifeln daher auch nicht im Mindesten an der Wahrheit jener Raumer'schen Darstellung. Doch müssen wir einerseits das Lob des Inhaltreichen, Productiven und Schöpferischen, welches der berühmte Geschichtschreiber seinem Entwurf beilegt, bestritten, andererseits H. von dem Vorwurf freisprechen, daß er Raumer die Zukunft des Staates, so zu sagen überlassen und auf's Gerathewohl, überlassen habe. Alle Grundzüge der H.'schen Gesetzgebung sind bereits in seiner Riga'schen Denkschrift enthalten, dieselben lebten ferner schon in der „Opinion“, auf welche sich diese Denkschrift beruft, ihre Ausführung hatte sogar in der Stein'schen Gesetzgebung in der Hauptsache begonnen, und was an dieser Ausführung noch fehlte, war in dem sogenannten Stein'schen Testament als das Gebot der neuen Zeit seinen Nachfolgern dringend empfohlen worden. So kräftig Stein durch seine kritische Einsicht in den Absolutismus der Napoleonischen, überhaupt der französischen Gewaltherrschaft das spätere Befreiungswerk vorbereitete, — so leben-

big seine ständischen Neigungen waren — so viel Anregendes seine Gedanken über die Combination der Regierungen mit der Provinzial- und Kreisvertretung für die Zukunft noch immer haben, — so hatte er doch alle diese seine acht deutschen Neigungen und Ansichten während seiner ministeriellen Dictatur in der Noth des Augenblickes und in der Hast der Organisation größtentheils verläugnet. Der von Raumer verteidigte, von H. gehegte und streng befolgte Irrthum, daß die mechanische Uebertragung der englischen Geldwirthschaft auf deutsche Verhältnisse, daß die gewaltsame Einführung eines fremden Steuersystems, welches bei sich zu Hause aus dem Wohlstand und der Macht der Stände hervorgegangen war und die Rechtsverhältnisse auf das Gewissenhafteste schonte, in Preußen alsbald Wohlstand und Macht erzeugen könne, war auch schon der Stein'sche Irrthum. Die in der damaligen Opinion lebende Idee, daß vor Allem die Vermehrung des Geldes und seiner Circulation dem Staate wieder aufhelfen könne, findet sich auch in der Stein'schen Gesetzgebung ausgesprochen, wie z. B. das Edict vom 9. October 1807 ganz im späteren Raumer'schen und H.'schen Geiste die „möglichste Erhöhung des Wohlstandes“ und die Entfernung alles dessen, was das Streben nach Wohlstand einengen könne, als das erste Ziel der Gesetzgebung bezeichnet. Die für die Erhaltung der Familien und eines kräftigen Landstandes verderbliche freie Disposition, mit welcher H. den befreiten und zum Theil erst geschaffenen Besitz beschenkte, war nur die Consequenz und weitere Ausführung des genannten Stein'schen Edicts. Die Ansicht H.'s, daß die Privilegien, die sogenannten Vorurtheile und die vermeintliche Verderbniß des Adels an dem Ruin des Staats schuld seien (seine Ansicht, die die gleiche Verderbniß und einseitige Richtung des Bürgerstandes auf materielles Wohl außer Acht ließ und die entsprechende Richtung des vorjenaischen Staats auf gelegentliche Benutzung der revolutionären Erschütterung Europa's zu materiellem Gewinn über sah), war auch Stein nicht ganz fremd. Endlich hatte selbst der Regierungs-Absolutismus, der aus der H.'schen Zerföderung aller ständischen Organisation hervorging, schon in Stein seinen Lobredner und Förderer gefunden, wenn dieser in seinem Testament vom Jahre 1808 neben Ausfällen gegen die Unzufriedenheit der Grundbesitzer, „des kleinsten Theils des Volks“, den Grundsatz aufstellt, daß es zwischen dem Monarchen und der Masse der Unterthanen durchaus keine Zwischengewalt geben dürfe. Unsere Absicht bei diesen Bemerkungen ist es nur (indem wir Friedr. v. Raumer's Stolz auf seinen schöpferischen Antheil an der Regeneration Preußens seiner eigenen Auseinandersetzung mit der aufgeklärten „Opinion“ von 1806 — 10 überlassen), das Andenken H.'s wenigstens in sofern zu retten, als man ihm bisher Unrecht gethan hat, wenn man bei allen seinen sonstigen Besonderheiten seine Uebereinstimmung mit den theoretischen Grundlagen der Stein'schen Reform übersehen hat. In der Krisis von 1806 bis 1810 stand H. immer in vertrauter, persönlicher und brieflicher Communication mit Stein, ohne daß zwischen beiden irgend eine wesentliche Differenz in Bezug auf die innere Organisation des Staats zur Sprache gekommen wäre. Auf einer Reise nach Schlessen im Jahre 1810 hatte er sogar in der Mitte des September eine geheime Zusammenkunft mit Stein, der zu derselben aus Böhmen herüberkam; auch in dieser Conferenz stimmte Stein den H.'schen Plänen vollkommen bei, und höchstens war zwischen beiden Männern der technische Modus von finanziellen Operationen zur augenblicklichen Heranschaffung von Geldmitteln der Gegenstand eines etwaigen, an sich indifferenten Disputs. Wenn Stein sich später, wie auch über andere Männer, hart und maßlos über H. ausgelassen hat, so hat das an sich so wenig Bedeutung, wie seine spätere Verurtheilung mancher Punkte des eigenen Testaments, und zeugt jene unerschütterliche Härte nur von der Urtheilslosigkeit, die er auch sonst oft genug, vor Allem in der Katastrophe, die sein Ausscheiden aus dem preußischen Staatsdienst herbeiführte, Personen und Zuständen gegenüber bewiesen hat. Auch darin trifft Stein mit H. zusammen, daß er bereits (in seinem Testament) „eine allgemeine National-Representation“ als das nächste Erforderniß zur Erweckung und Belebung des Nationalgeistes bezeichnete, obwohl er zu gleicher Zeit das politische Material, ohne

welches es keine organische Volksvertretung giebt, als eine schädliche und unberechtigte Zwischenmacht zwischen Monarch und Volk geschwächt und soviel wie möglich unschädlich gemacht wissen wollte. S. setzte auch hierin sein Werk fort. Schon in dem Edicte vom 27. October 1810, welches seine Reformverordnungen einleitete, wurde erklärt, daß man sich vorbehalten habe, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl für die Provinzen, als für das Ganze zu geben.“ Nachdem darauf in schneller Folge, schon am folgenden Tage unter Anderm durch vier Verordnungen, durch die neue Consumtionssteuer die beabsichtigte Gleichstellung von Stadt und Land angebahnt war, die Zwangs- und Bannrechte ihr Ende gefunden hatten, am 30. October die Einziehung der geistlichen Güter angeordnet, unterm 2. Nov. dess. Jahres mit Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer das Junst- und Innungswesen aufgehoben war, wurde in der Verordnung vom 7. Septbr. 1811 von Neuem an die Zusage einer allgemeinen National-Repräsentation erinnert und durch die Edicte vom 14. September desselben Jahres das freie Eigenthumsrecht der bäuerlichen Bevölkerung ausgesprochen und den neugeschaffenen Eigenthümern zugleich die freie Disposition über ihren Besitz als eine verkäufliche Waare eingeräumt. Als den Schluß dieser Gesetzgebung kann man das Edict vom 11. März 1812 bezeichnen, welches den Juden gleiche Rechte mit allen übrigen Staatsbürgern ertheilte, ihnen also auch den Zutritt zu dem allgemeinen Markte, auf welchem der Landbesitz als Waare circulirte, eröffnete und ihnen damit den Antheil an der künftigen National-Repräsentation verhieß. Mitten im Laufe dieser Gesetzgebung machte S. sogar selbst schon den Versuch mit der provisorischen Constituirung einer Nationalvertretung, indem er im Anfang des Jahres 1811 plötzlich eine Versammlung von unterrichteten Männern aus allen Ständen und Provinzen nach Berlin berief, um mit ihnen das neue System, aus welchem die Wiebergeburt Preußens hervorgehen sollte, zu berathen. Bei der Berufung dieser Männer war er dem classischen Beispiel gefolgt, welches in Frankreich Ludwig XVI. in der Berufung der Notablen vor 1789 gegeben hatte. Jene Männer waren nämlich nicht als berechnigte Vertreter der Stände und Provinzen, nicht als Vertreter einer bestehenden Verfassung und eines bestehenden Staats, sondern als unterrichtete und weise Männer aus der Menschenzahl, in welche sich der Staat seit der Stein'schen Gesetzgebung aufzulösen anfing, heraus gelesen worden. Der König hatte sie auf S.'s Empfehlung ernannt und da sie weder das dauernde Interesse des Staates, noch ihre verfassungsmäßigen Rechte zu vertreten hatten, sondern nur eine augenblickliche finanzielle Schwierigkeit besprechen sollten, so befand sich ihnen gegenüber der Staatskanzler in der günstigen Lage, ihnen, sobald sie ihm ihre Rechte in Erinnerung bringen wollten, antworten zu können, daß sie nur für ihre Privat-Person berufen seien, also auch nur ihre individuelle und somit durchaus irrelevante Meinung über die augenblicklichen Vorlagen zu äußern hätten. Dabei war aber der Kanzler noch so vortheilhaft stutirt, daß er ihre Zustimmung zu seinen Steuergesetzen als eine verfassungsmäßige und ständische Bewilligung annehmen und öffentlich für eine solche ausgeben konnte, nachdem er ihnen beim ersten Zusammentritt und in seinen späteren drei Anreden ausdrücklich zu Gemüthe geführt hatte, daß sie keinesweges über die „Grundzüge“ des neuen Systems zu Rathe gezogen würden, sondern nur berufen wären, um sich mit der Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit des Systems durchbringen zu lassen und nachher dieselbe Ueberzeugung in den Provinzen zu verbreiten und dadurch die Ausführung des Systems zu erleichtern. Im Artikel Marwitz werden wir den Kampf der wenigen Männer schildern, die unter der Führung dieses märkischen Edelmannes sich weigerten, zur Zerströung der bestehenden ständischen Verfassung selbst die Hand zu bieten und durch ihre Zustimmung dem Grundsatze der neuen Aera, der continentalen Staaten, wonach dieselben nur aus einem Haufen verfassungslöser Leute bestehen sollten, die Weihe zu geben, — der Männer, die in einer Periode, in welcher man auf dem Wege finanzieller Experimente Verfassungen suchte, an die bestehenden Grundgesetze erinnerten und sich nicht dazu verstehen konnten, durch die Beruhigung bei einer unausführbaren Verheißung das Geständniß und Uebing auszusprechen, daß sie bis dahin noch nicht in einem Staate gelebt hätten. Hier haben wir nur noch, um das Bild des Staatskanzlers

in vollständigen Umrissen wiederzugeben, darauf hinzuweisen, daß die Verheißung einer Nationalrepräsentation gerade deshalb lange auf ihre Erfüllung warten mußte, weil S. Alles gethan hatte, die Materialien zu dem Werke, welches er der Nation in Aussicht stellte, zu zerstören. Selbst jetzt noch, nachdem das Jahr 1848 mit Nichtbeachtung der seit 1824 nothdürftig restaurirten Zwischengewalten eine Volksvertretung decretirt und octroyirt hat, leben wir unter den Einwirkungen der S.'schen Aera und müssen wir von der Vollenbung des Chaos, welches der Kanzler angestiftet hat, erst noch die Erweckung des Sinns für eine rechtliche Ordnung und für die richtige Würdigung und Verwendung der Zwischengewalten erwarten. Die Wirksamkeit S.'s nach dem Jahre 1812 beschränkte sich, nachdem er an der Befreiungsarbeit der Jahre 1813 bis 15 seinen diplomatischen Antheil genommen hatte, fast nur darauf, jene Verheißung einer Nationalrepräsentation aufrecht zu erhalten. Was seinen Antheil an der Befreiung betrifft, so wird derselbe im Artikel Preußen in der Schilderung dieser Epoche zur Sprache kommen, und wir erwähnen hier nur, daß im Augenblick des Bruchs mit der französischen Gewalttherrschaft und gegenüber den völlig veränderten Umständen die List, die dem kaiserlichen Nachthaber bis zum letzten Augenblick mit Allianzträgen schmeichelte, allerdings wirksamer sein mußte, als zur Zeit, da der Imperator noch mit ungeschwächter Kraft auf seiner Siegeslaufbahn vorwärts stürmte. Wegen der Vorwürfe, die man dem Kanzler gewöhnlich wegen vermeintlicher Schwäche in der Vertretung der preussischen Interessen während der Constituierung des deutschen Bundes zu machen pflegt, werden wir ihn in dem Artikel Wiener Congreß hinlänglich rechtfertigen. Sein Antheil an den Congressen von Karlsbad, Troppau, Laibach und Verona war nur ein secundärer, wie überhaupt Preußen in dieser Front gegen die Nachwirkungen der Revolution und namentlich gegen die Aufstände des romanischen Südens den Impulsen Oesterreichs und Rußlands folgte. Die Hauptthat S.'s in dem letzten Jahrzehnt seiner Wirksamkeit und inmitten der Reaction der von ihm geschwächten ständischen Elemente (s. d. Art. Reaction) war, wie gesagt, seine Behauptung des Versprechens einer Nationalvertretung, aus welcher Festigkeit wir ihm durchaus keinen Vorwurf machen wollen, da im Gegentheil die ständische Ordnung, wenn sie gründlich wiederhergestellt werden soll, ihren vollen Werth in der Mitarbeit für den allgemeinen Staatszweck zu bewahren hat. Als Europa sich gegen den Flüchtling von Elba wieder in Waffen erhob und die preussische Armee unter Blücher nach den Niederlanden aufgebrochen war, erklärte der königliche Erlaß vom 22. Mai 1815, daß eine Repräsentation des Volks aus den noch vorhandenen oder, wo sie fehlen, neu zu errichtenden Provinzialständen gebildet werden und ihre Wirksamkeit sich über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen, erstrecken wird. Nach der dringenden Mahnung, die Görres (s. d. Art.) dem Staatskanzler auf dessen Reise nach den Rheinprovinzen am 12. Januar 1818 an der Spitze einer Deputation zu Koblenz vorgetragen hatte, erfolgte der königliche Cabinetsbefehl vom 21. März 1818, welcher erklärte, daß der König es sich vorbehalte, denselben Zeitpunkt zu wählen, den er selbst zur Gewährung der verheißenen Verfassung für den angemessensten erachten werde. Als der Abschluß dieser Verheißungen und zugleich der Wirksamkeit S.'s für die Gesamtrepräsentation des Landes ist endlich der königliche Erlaß vom 17. Jan. 1820 zu bezeichnen, welcher, nach Feststellung der Staatsschuld, bestimmte, daß künftig nothwendig werdende neue Anleihen nur mit Zuziehung und Mitberathung der Reichsstände gemacht werden dürfen und die neu errichtete Hauptverwaltung der Staatsschuld der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zur Einführung derselben dem Staatsrath jährlich Rechnung ablegen solle. Ende des Jahres 1822, nachdem S. dem Congreß von Verona beigewohnt hatte, starb er auf einem Ausflug durch Norditalien zu Genua, den 22. November 1822, der Zukunft die Ausgleichung von allgemeinen Verheißungen und der von ihm wenigstens theoretisch wieder anerkannten ständischen Ordnung und der Provinzialstände überlassend. Er hatte zwei Fascikel Denkwürdigkeiten hinterlassen, die jedoch über die Periode des Baseler Friedens nicht weit hinausgehen und, unter Siegeln im Staatsarchiv zu Berlin niedergelegt, erst fünfzig Jahre nach dem Tode des Ver-

fassers der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen. Die seit 1828 zu Paris erscheinenden „Mémoires tirés des papiers d'un homme d'état“ wurden anfänglich, aber mit Unrecht, auf G., oder wenigstens auf eine Benützung jener Denkwürdigkeiten zurückgeführt. Eine ihn richtig würdige Biographie ist noch nicht erschienen. Das „Leben Karl August's Fürsten v. S. von Karl Ludw. Rose“ (Halle 1851) leidet an dem gewöhnlichen Mangel solcher Monographien, nämlich der panegyrischen Exaltation und des Mangels an Concentration.

Gardenberg (Friedrich von), bekannter unter dem von einem Landgut seiner Familie entlehnten Schriftsteller-Namen Novalis, wurde den 2. Mai 1772 zu Wiederstedt in der Grafschaft Mansfeld geboren. Von seinen Eltern, die der hernhutischen Brüdergemeinde angehörten, wurde er einem Geistlichen zu Neudietendorf anvertraut, verlebte dann ein Jahr im Braunschweigischen bei einem kenntnißreichen Oheim, worauf er das Gymnasium in Eisleben besuchte. Nachdem er seit 1790 in Jena, wo er sich von einer enthusiastischen Liebe zu Schiller hingezogen fühlte, und hierauf in Leipzig, wo er Friedrich Schlegel's wärmster Freund wurde, und in Witteberg die Rechte studirt hatte, begann er im Herbst 1794 seine praktische Laufbahn im Justizdienst zu Tennstedt in Thüringen. Hier lernte er Sophie v. Rahn kennen; der Wunsch, dieses holdselige Mädchen sobald wie möglich ganz zu besitzen, bestimmte ihn, seines schnelleren Fortkommens wegen die juristische Laufbahn aufzugeben und sich dem Salinenfach zu widmen. Im Februar 1796 trat er als Auditor in das Salinenamt zu Weissenfeld ein, aber schon im folgenden Jahre wurde ihm seine lebenswürdige Braut durch den Tod entziffen. Im December 1797 ging v. Gardenberg nach Freiberg, wo er unter Werner die Bergwerkswissenschaften studirt; auch verlobte er sich hier mit Julie v. Charpentier. Im Frühling 1799 kehrte er nach Weissenfeld zurück und wurde bei den kurfürstlichen Salinen als Assessor angestellt. Im Herbst desselben Jahres war er bald auf längere, bald auf kürzere Zeit in Jena und hatte an den beiden Schlegel und an L. Tieck Freunde und Geistesgenossen. Einen großen Theil des nächsten Winters hielt er sich auf der Saline zu Artern, am Fuße des Kyffhäusers, auf. Als er eben die Stelle eines Amtshauptmanns in Thüringen erhalten sollte, starb er an der Schwindsucht im väterlichen Hause in den Armen seines Freundes F. Schlegel den 25. März 1801. — Vgl. Zuß „Ueber das Leben Friedrich's v. Gardenberg“, aus Schlichtegroll's Nekrolog in den 3. Thl. von Novalis' Schriften aufgenommen, S. 1—44, und Tieck's Vorrede zur 3. Aufl. der beiden ersten Theile derselben; sie wurden von Tieck und Fr. Schlegel gesammelt und zuerst 1802 in Berlin herausgegeben (5. Aufl. Berlin 1838), der dritte, von Tieck und Ed. v. Bülow herausgegebene Theil erschien erst 1846. v. G. gehört als Dichter zu der sogenannten romantischen Schul.; jedoch besteht zwischen ihm und den übrigen Romantikern ein mächtiger Unterschied. Er ist als lyrischer Dichter bedeutend, und es ist im höchsten Grade zu bedauern, daß er, einige Lieder ausgenommen, nur Fragmente hinterlassen hat. Sein „Heinrich von Ofterdingen“ ist ein Gemälde des mittelalterlichen Dichterebens, worin die Poesie als der eigentliche Mittelpunkt aller menschlichen Weltanschauung erscheinen sollte. Der Anfang des unvollendeten Romans ist meisterhaft, das Ende ganz mythisch und dunkel. Goethe hat auf Novalis großen Einfluß gehabt, und man kann sagen, Novalis habe in seinem Ofterdingen einen mittelalterlichen B. Meister dargestellt. Von seinen lyrischen Gedichten sind die religiös-kirchlichen tief gefühlt; sie sind der lebendigste Ausdruck des festen, unzerstörbaren Glaubens an Christum, einige von ihnen haben den Weg in das Gesangbuch gefunden. Auch ein oder anderes weltliches Lied ist ihm wohl gelungen, so z. B. das schöne Weinlied „Auf grünen Bergen wird geboren“ oder das „Vergmanns-Leben“ überschriebene Gedicht. („Der ist der Herr der Erde“ etc.) Eine gründliche Beurtheilung von seinen Schriften findet sich in Nr. 259 der Allgem. Lit. Zeitung von 1803.

Gardouin (Jean), gelehrter Jesuit, der die Selbstständigkeit und geistige Souveränität, mit welcher sein Orden sich gegen seine kirchliche und weltliche Umgebung benahm, in übertriebener Weise auf die Philologie übertrug, in seiner historischen Kritik demnach mit der holländischen protestantischen Gelehrsamkeit wetteiferte und zugleich in

derselben carikirten Weise den Uebergang zur neueren Kritik bildete, wie sie sich besonders seit Fr. Aug. Wolf entwickelt hat. Er ist 1646 zu Quimper in der Bretagne geboren, war der Sohn eines Buchdruckers, trat in seinem zwanzigsten Jahre in den Jesuitenorden und widmete sich neben der Theologie dem Studium der alten Sprachen, der Geschichte und der Münzkunde. Seinen Namen gründete er durch seine Ausgabe der Naturgeschichte des Plinius (Paris 1685, 5 Bde.), die zu der Sammlung der römischen Classiker in usum Delphini gehört. Seine Behauptung, daß die Schriften fast sämtlicher alter Kirchen- und Profanscribenten mit Ausnahme der nichtoratorischen Werke Cicero's, der Naturgeschichte des Plinius, der Georgica Virgils und der Satiren und Episteln des Horaz, von einer Mönchsgesellschaft des 13. Jahrhunderts untergeschoben seien, verwickelte ihn in viele Streitigkeiten. In Folge einer Erklärung seiner Oberrn nahm er zwar durch seine Unterschrift derselben (vom 27. Decbr. 1708) diese Behauptung zurück. Allein bald darauf gerieth er seit 1715 durch seine „collectio conciliorum“ (12 Bände in Fol.) mit dem Pariser Parlament in einen lebhaften Streit, indem dieses die Ausgabe des Werkes verbot, weil es im Interesse des Papstthums dem Ansehen der Könige, Bischöfe und Kirchenversammlungen zu nahe trete. Erst 1725 setzten die Jesuiten die Ausgabe des Werkes gegen das Parlament durch. H. starb den 3. Septbr. 1729. Seine Behauptung vom späten Ursprung der classischen, weltlichen und kirchlichen Schriften des Alterthums hat er besonders in der Arbeit „Prolegomena ad censuram veterum scriptorum“ zu begründen gesucht.

Hardt. Diese Bergkette ist eine nördliche Verlängerung der Vogesen auf deutschem Boden und erstreckt sich als ein zerschnittenes Plateau von jenem Hauptgebirge aus parallel dem Rheinthale als dessen westliche Einrahmung bis nach Rheinhessen. Sie besteht aus derselben Bundsandstein- und Muschelkalkformation, die im Wesentlichen die Grundlage der lothringischen Ebene ist. Die H. fällt gegen die hier etwa 400' hohe Rheinebene steil ab, wo der 2097' hohe Calmut, Kalmit oder Kalmi¹⁾, im Nordwesten von Etenkoben, und der 1884' hohe Eschkopf liegen, während westlicher die Höhen 1448' haben. Vom Rheine aus erscheint diese Höhe wie eine ganz bewaldete, dunkle Bergmauer (daher der Name, indem H., Harb oder Hardt im Altdeutschen und hier und da noch, z. B. in Westfalen, im Munde des Volkes jeden Hochwald bezeichnet), besetzt mit Burgruinen und geschmückt mit Wäldern, Obsthainen, Weinbergen und zahlreichen Ortschaften am Fuß. Die H. fällt auch nach Norden steil ab, zu einer Lücke, welche sich, 750' hoch, mit moorigem Boden, der gegenüberstehenden Lücke des untern Neckar entsprechend, eine halbe bis eine Meile breit von der Rheinebene nach Kaiserslautern, Landstuhl und Homburg hinzieht, und durch welche jetzt die Eisenbahn gelegt ist.

Harem. Das Wort bedeutet eigentlich einen verbotenen und geheiligten Ort: haremi nebevi (das Heiligthum des Propheten), ist der der heiligen Stadt Medina beigelegte Name. In der gewöhnlichen Sprache bezeichnet es nicht bloß die abgesonderte Wohnung der Frauen, sondern auch die Bewohnerinnen selbst. Es ist das Synäceum des Alterthums, in Verbindung mit dem religiösen Begriff, der sich im Orient an die Beziehungen des Mannes zum Weibe knüpft. Nur Große und Reiche sind im Stande, sich einen H. zu halten, aus dem sehr einfachen Grunde, daß eine Frau schon genug kostet. Der H. des Sultans befindet sich in der Ringmauer des Pallastes selbst, mit welchem er durch zwei vergoldete Bronzethore in Verbindung steht. Schwarze wachen Tag und Nacht an diesen Thoren, und nicht einmal ihr Vorgesetzter darf ohne ausdrücklichen Befehl des Monarchen die Schwelle überschreiten. Unter allen Osmanen ist der Sultan der einzige, der sich über die Ungleichheit der Stände zu beklagen hat. Zugleich über und unter allen, ist er des Rechts beraubt, eine gesetzliche Heirath zu schließen. Das Gesetz, welches vier legitime Frauen jedem Gläubigen bewilligt, der im Stande ist, sie zu ernähren, gestattet ihm selbst keine Gattinnen, sondern nur Weiskläferinnen, und wenn das Volk von ihm spricht, nennt es ihn stets nur „den Sohn der Sclavin.“

¹⁾ Soll von calamitas benannt sein, weil ehemals Processionen dahin gingen, um die Calamität der Hagelschläge abzuwenden; es scheint sonach eine Wettersehde zu sein.

Kürze f. Reker.

Göring (Wilhelm), mit seinem Schriftstellernamen Wilibald Alexis genannt, ist, wenn nicht der Schöpfer, so doch jedenfalls einer der ausgezeichnetsten Bearbeiter des sogenannten vaterländischen historischen Romans in der Gegenwart. Er ist 1798 in Breslau geboren und stammt aus einer französischen Refugié-Familie, welche sich nach dem Tode des Vaters nach Berlin begab. Hier verlebte er mit seinem Vetter Ludwig Meißner (vergl. dessen Memoiren Bd. 1.) eine muntere Knabenzelt. Glücklicher als dieser, gelang es ihm, bei der Rückkehr Napoleon's 1815 in die Schaaren der Freiwilligen eingereiht zu werden. Nach Beendigung des Feldzuges studirte er in Berlin und Breslau Jura, trat jedoch schon als Kammergerichts-Referendar aus dem Staatsdienste und widmete sich ausschließlich der Laufbahn als Schriftsteller. Als solcher bestritt er mit großem Glücke mit dem Romane „Balladmore“ (2. Aufl., 3 Bde., Berlin 1823—24), worin er die Manier Walter-Scott's mit solchem Talent nachahmte, daß derselbe lange Zeit als eine Schöpfung des Letzteren galt. Dieselbe Richtung behielt er auch in dem 1827 erschienenen Romane „Schloß Avalon“ bei. In beiden ist die sorgfältige Motivirung, so wie der auf eine genaue Detailschilderung verwandte Fleiß zu rühmen, nur verfällt er darin, eben so wie sein Muster und Meister Walter Scott, namentlich bei Naturschilderungen in eine Breite, welche sehr ermüdet und den Anforderungen der Kunst, wie sie Lessing in seinem „Laokoon“ aufgestellt, häufig in's Gesicht schlägt. Nach mehreren anderen schriftstellerischen Veröffentlichungen, wie der Reiseschriften: „Herbstreise durch Scandinavien“ (2 Bde., Berlin 1828), „Wanderungen im Süden“ (Berl. 1828) und der „Gesammelten Novellen“ (4 Bde., Berlin 1830—31), und nachdem er die Herausgabe des „Berliner Conversationsblattes“, seit 1830 mit dem „Freimüthigen“ verbunden, unternommen, betrat er mit dem „Cabanis“ (6 Bde., Berlin 1832) das Gebiet, auf welchem er sich am meisten ausgezeichnet hat, die Darstellung brandenburg-preussischer Geschichte in Romanform. Es ist nicht zu läugnen, daß er hier von der Vergangenheit — im „Cabanis“ von der Zeit Friedrich des Großen — ein sehr anschauliches Bild entwirft, so weit dies der modernen Phantasie möglich ist; nur daß freilich auch bei ihm jener große Widerspruch nicht zu verhehlen ist, an welchem der ganze historische Roman überhaupt leidet, daß er nämlich die Anschauungen der Gegenwart, welche der moderne Dichter allein darstellen kann, Personen aus der Geschichte unterschiebt, welche in Wahrheit weit anders dachten. Ein Widerspruch, welcher bei dem deutschen historischen Roman um so greller hervortreten muß, als bei dem englischen, da unsere Dichtung, dem Charakter der Nation entsprechend, stets ein mehr ideelles, die englische ein mehr charakteristisches Gepräge an sich trägt, und wir uns immer leichter einbilden lassen können, daß historische Personen denselben Charakter, als daß sie dieselben Gedanken und Empfindungen gehabt wie die Kinder der Gegenwart. Von „Cabanis“, der auch von seinen späteren Romanen nicht übertroffen worden, ist neuerlich eine billige Volksausgabe erschienen. Dieselbe Richtung schlug er, nachdem in den dreißiger Jahren noch die „Wiener Bilder“ (Lpz. 1833), „Schattenrisse aus Süddeutschland“ (Berl. 1834), „Haus Dästerweg“ (Lpz. 1835), „Neue Novellen“ (Berl. 1836) und der Roman „Zwölf Nächte“ (Berl. 1838) erschienen, auch wieder in dem „Roland von Berlin“ (Lpz. 1840) ein, so wie er ihr in den folgenden Romanen „der falsche Waldemar“ (Berl. 1842), „die Hofen des Herrn von Bredow“ (1846—1848) treu blieb. Nach einer Reise nach Italien und nachdem er 1852 von Berlin nach Arnstadt in Thüringen übergesiedelt, erschienen noch „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“, 5 Bde. 1852, und „Isegrimm“, 3 Bde. 1854, in denen eine einseitigere liberale Richtung, nicht zum Vortheil der künstlerischen Ausbildung dieser Werke, hervortritt. 1856 veröffentlichte er den zuerst im Feuilleton der Nationalzeitung erschienenen Roman aus der brandenburgischen Geschichte „Dorothea“. Nachdem ihn 1858 ein schwerer Schlaganfall getroffen und auf eine Zeit jeder literarischen Beschäftigung entzogen, ist in jüngster Zeit wieder eine Novelle „Ja, in Neapel!“ von ihm erschienen. Besonders hervorzuheben ist noch seine Betheiligung an der von 1842—1853 im Verlage von Brockhaus in Leipzig erschienenen Sammlung interessanter Criminalgeschichten, „der neue Pitaval“ betitelt, welche eine große Verbreitung gefunden hat.

Hariri, berühmter arabischer Philolog und Dichter, der zu Anfang des 12. Jahrhunderts nach unserer, oder des sechsten nach muhamedanischer Zeitrechnung gelebt hat. Hariri heißt eigentlich Seidenhändler; der volle Name des Dichters ist Abu Mohammed Kafem Ben Ali El Hariri. Er dichtete *Rakamen*, d. h. Novellen, Erzählungen. Denn *Rakame* bedeutet einen Ort, wo man sich aufhält und sich unterhält, daher auch eine Unterhaltung selbst, oder unterhaltende Geschichten, in welchen stets eine und dieselbe Person als Hauptheld auftritt. In *H.'s Rakamen* wird das beständige Thema eines listig betrugenden Abenteurers und betrogenen Gutmüthigen auf mancherlei Weise variiert; der Held *Ebu Seid* von *Serug* ist ein arabischer Eulenspiegel, ein Philosoph in der Schellenkappe, nur ein wenig feiner als der unsrige, und er ist darin zugleich unserem *Meineke Fuchs* ähnlich. Diesen beiden deutschen Helden ist *Ebu Seid* hinsichtlich seiner Handlungsweise und Lebensstendenz auf's Genaueste verwandt; im Ton und in der ironischen Darstellungsweise moralischer Lehren aber hat er die auffallendste Aehnlichkeit mit unserem *Barfüßermönch Abraham a Sancta Clara*. Ueber allen dreien aber steht unser Held durch seinen aus dem Gemüth entspringenden reinen Humor und den überall sich darstellenden Beweggrund seines Wagnis und selbst seiner Betrügereien; dieser ist nämlich ein rein poetischer Sinn für möglichste Zwanglosigkeit und ein Bewußtsein geistiger Ueberlegenheit, so daß bei ihm sich *Shakespeare's* „der wahre Betrüger ist allein der wahre König“ vollständig bekündigt. Die vorzüglichste Ausgabe des Textes mit einem reichhaltigen Commentar gab der berühmte Silvestre de Sacy (Paris 1822, Fol.), eine latein. Uebersetzung *Wetzer* (Leipz. 1835), eine meisterhafte Nachbildung in deutscher Sprache *Friedrich Rückert* („Die Verwandlungen des *Ebu Seid* von *Serug*, oder die *Rakamen* des *Hariri*, in freier Nachbildung“, 2 Thele., Stuttgart 1826, 3. Aufl. 1844) heraus.

Harlekin (der), aus dem italienischen *arlecchino* (französisch *harlequin*, gewöhnlich *arlequin*), heißt eine der komischen Masken des italienischen Lustspiels. Die Tracht dieses Lustigmachers ist ein runder spitzer Hut, der den kahl geschorenen Kopf deckt, eine schwarze Larve, ein Kleid, aus Lappen und Filzen von verschiedenen, grell abstechenden Farben zusammengesetzt, Pantöffelchen ohne Hacken, ein Hasenschwanz, wie ihn noch am Ende des vorigen Jahrhunderts die Bergamer Bauern trugen, eine Wittsche. Sein Charakter war bis zu 1560 der eines muthwilligen, unverschämten, mit niedrigen und gemeinen Ausdrücken um sich werfenden Possenreißers, der dabel sehr gewandt und behende war und ein geübter Springer sein mußte. Nach dieser Zeit verwandelt er sich in einen tölpischen, einfältigen, nach *Witz* haschenden Bedienten, der seinem Herrn treu, aber sonst egoistisch und spitzbübisch ist. *H.* spricht beständig den Dialekt der Einwohner von Bergamo, weil die Einwohner des flachen Landes von Bergamo im tölpischen und spitzbübischen Betragen ihres Gleichen suchen sollen und ihre Mundart roh ist und auf eine barbarische Weise die Wörter verstümmelt. (Vgl. *Fernow*: „Römische Studien“, Thl. III., über die Mundarten der italienischen Sprache, S. 383.) Ueber die Entstehung des Namens *H.* ist man in Ungewißheit, und die verschiedenen Muthmaßungen darüber sind so lächerlich, daß sie keine Erwähnung verdienen. Einer der berühmtesten *H.'s* war *Sacchi*, am Ende des 18. Jahrhunderts. Neben dem *H.* ist der Bergamaster Bauer *Scapino* der Bediente der italienischen Komödie; dieser ist gewandt, schlau und voller Antze; Beide nennt man auch die *Janni* (die beiden Hänse; denn *Janni* ist das verkürzte *Giovanni*).

Harlem. Mitten in dem schönsten Theile einer Ebene von anmuthigen Gehölzen, von üppigen Fluren, Weidegründen und Wiesen, von Blumen- und Gemüsegärten, von größeren und kleineren Willen der Amsterdamer Kaufleute umgeben, liegt in der niederländischen Provinz Nordholland, zu beiden Seiten der Spaarne, die anmuthige, reinliche und stille Stadt *H.*, die in der ganzen Welt ihrer Tulpen- und Hyacinthenflora wegen berühmt ist, mit einem sehenswerthen Rathhause, dem Prinzenhofe mit merkwürdigen Sammlungen und der Haupt- oder St. Bavokirche, berühmt wegen ihrer Größe, ihres zierlichen, auf vier Säulen ruhenden Thurmes und ihrer, lange Zeit für die größte der Welt geltenden Orgel. In der Mitte der Kirche erinnert ein Denkmal an den Erbauer der Katwijker Schleusen, *Conradts*, † 1808, und seinen Genossen *Brünings*, † 1805, und vor der Kirche auf dem Markte steht die Statue

des Laurentz Janszoon, mit dem Jnanamen Koster (er war nämlich Küster an der St. Bavokirche), welchem, nach holländischen Schriftstellern, Faust und Gutenberg seine Schriftzeichen, sein Geheimniß und seine Ansprüche auf die Dankbarkeit der Nachwelt entwendet haben. Von H.'s wissenschaftlichen Anstalten steht das Teyler'sche Museum oben an, von Peter Teyler van der Hulst, einem reichen Harlemer Kaufmann, zur Pflege der Naturwissenschaften gestiftet, mit zahlreichen wissenschaftlichen Sammlungen und so reich ausgestattet, daß jährlich 100,000 Gulden zu wissenschaftlichen Zwecken verwandt werden können. Ihm folgen der botanische Garten, merkwürdig wegen der großen Zahl inländischer und ausländischer Gewächse, die man da zieht, das anatomische Theater, die Akademie der Maler-, Bildhauer- und Baukunst und das Reichsmuseum von Gemälden und Kupferstichen im Pavillon Welgelegen, einem von dem Amsterdamer Bankhalter Hope erbauten und von der Regierung in den Tagen Königs Ludwig Bonaparte gekauften Lustschloß, südlich von der Stadt, in dem sogenannten Harlemer Busch, einem großen, prächtigen Walde, gelegen. H. war früher, wo es noch über 40,000 Einwohner zählte, während es deren nach der Zählung vom 31. December 1859 nur 27,543 aufzuweisen hatte, eine durch Industrie blühende Stadt, doch keine sonst so berühmten Fabriken sind, wenn seine Bleichen, Wachskerzen-Fabriken, seine Wollen- und Seidenwebereien, seine Schriftgießereien auch noch beträchtlich, sehr herabgekommen. Auch sein Blumenhandel hat viel an Bedeutung verloren, und wenn es in früheren Zeiten sehr gebräuchlich war, zur Zeit des Blumenfests von Amsterdam, Leyden und anderen Punkten Süd- und Nordhollands aus Excursionen nach H. zu machen, so sind diese sonderbar genug jetzt, da die Communication durch die Eisenbahn weit bequemer und minder kostspielig ist, seltener geworden. H. wurde schon frühzeitig, wahrscheinlich von den Normannen im 9. Jahrhundert gegründet und war schon im 12. Jahrhundert eine wohlhabende Stadt, die dann an den Kriegen Hollands mit den Westfriesen sich betheiligte und deren Einwohner eine tapfere Schaar zu den Kreuzzügen stellten, namentlich sich bei der Eroberung von Damiette im Jahre 1249 hervorthaten. 1549 wurde hier ein, unter dem Hochsift Utrecht stehendes, später aber wieder eingegangenes Bisthum gegründet, 1572 trat H. in dem Aufstande der Niederlande gegen Spanien auf die Seite der Verbündeten, mußte sich aber 1573 nach einer achtmonatlichen Belagerung und dem tapfersten Widerstande dem Sohne Alba's, der hier eine fürchtbare Mache übte, ergeben und ward 1577 von dem Prinzen von Oranien wieder zurückerobert.

Harlemer Meer, ehemals ein 6 Stunden langer, 3 Stunden breiter, fast 14' tiefer, in der niederländischen Provinz Nordholland, zwischen Harlem, Leyden und Amsterdam liegender See, an dessen Stelle ursprünglich vier kleinere Seen waren, welche aber im Verlaufe von drei Jahrhunderten, nachdem die Sturmfluth von 1539, die die Stadt Nieuwekerk und zahlreiche andere Ortschaften verschlang, sie vereinigt hatte, um das Dreifache angewachsen und als ein einziges Meer immer bedrohlicher geworden waren, ist in den Jahren 1839 bis 1855 mit einem Kostenaufwande von 8,981,344 (holl.) Gulden trocken gelegt. Der Boden ist jetzt eine rings von einem $10\frac{3}{4}$ Stunden langen Canale umzogene Insel, $3\frac{1}{2}$ D.-M. groß und durch einen $3\frac{1}{2}$ Stunden weiten und einen beinahe zwei Stunden weit hindurchführenden Weg in vier Abtheilungen zerlegt. Drei Dampfmaschinen und eine Schöpfrad-Wassermühle haben das Wasser beseitigt. Man hatte Anfangs nur gerechnet, daß der Hectar des eroberten Landes für etwa 200 G. zu verkaufen wäre, im Jahre 1853 wurde aber durchschnittlich eine Summe von 733 G. beim Verkauf erzielt. Dieses Ergebnis überstieg alle Erwartungen, weil man die Austrocknung durchaus nicht als eine Speculation ansah, sondern nur weiteren Einbrüchen der See Schranken setzen wollte. Auf dem fruchtbaren ehemaligen Meeresboden sind schon zahlreiche Pflanzungen vorhanden und reichlich 100,000 Menschen mit dem entsprechenden Viehstand können sich auf dem Ackerlande, das man dem Meere abgewonnen hat, ernähren. Das H. M. stand durch die Spaarne mit dem Meerbusen IJ in Verbindung, der ebenfalls trocken gelegt werden soll.

Harleß (Gottlieb Christoph), äußerst fleißiger Philolog, geboren 1738 zu Culmbach, gestorben 1815 als Professor und Oberbibliothekar in Erlangen, außer durch

Ausgaben von griechischen und lateinischen Schriftstellern, durch Einleitungen in die griechische (2 Bde. Alt-nb. 1778) und römische Literatur (Nürnberg 1781 mit Supplementen Leipz. 1799 ff.) und durch die vierte Auflage von Fabricius „Bibliotheca graeca“ (12 Bde. Hamb. 1790—1809) rühmlichst bekannt. Seine Lebensbeschreibung gab sein Sohn Johann Christian Friedrich H., Professor der Medicin in Bonn, heraus (Erlangen 1818). Dieser, 1773 zu Erlangen geboren, seit 1818 Professor an der Universität in Bonn, gest. den 13. März 1853, hat eine große Anzahl Schriften über die verschiedensten Zweige der Medicin herausgegeben und darin einen großen Schatz von Gelehrsamkeit niedergelegt.

Harmattan, s. Winde.

Harmonie s. Musik.

Harmoniten s. Hupp.

Harms (Claus), ein einflussreicher und gesegneter Kirchenlehrer unserer Zeit, dessen Wirksamkeit allerdings nach seinem volksthümlichen und originellen Charakter für sein engeres Heimathland eine weit größere gewesen ist, als für das gesammte deutsche Vaterland, für welches die von ihm ausgegangene gewaltige Bewegung etwas zu früh gekommen zu sein scheint. Er war geboren zu Fahrstedt bei Marne in Süderdithmarschen am 25. Mai 1778 und widmete sich bis zu seinem neunzehnten Lebensjahre dem Geschäfte seines Vaters als Müller. Da führte ihn Neigung und Bestimmung zu den alten Sprachen und zu der Vorbereitung auf den wissenschaftlichen Beruf, die er auf der Gelehrtenschule zu Meltdorf bei dem damaligen trefflichen Rector Zäger, dem Lehrer Nebuhr's u. A., in ausgezeichnete Weise erhielt. Er studirte dann 1799—1802 auf der Universität zu Kiel, wo zu jener Zeit der Rationalismus in größter Blüthe stand, bekam hier aber durch Schleiermacher's „Reden über die Religion“ eine plötzliche innere Umwandlung, die die Todesstunde seines alten Menschen nach seiner Erkenntniß in göttlichen Dingen und die Geburtsstunde seines höheren Lebens war. Er bestand das theologische Amtsexamen und wurde, nachdem er vier Jahre lang Hauslehrer bei einem Landprediger gewesen war, Oftern 1806 Diaconus zu Lunden in Norderdithmarschen. Hier begann seine segensreiche öffentliche Wirksamkeit durch Wort und Schrift; hier entstand seine so viel verbreitete, in 6 Auflagen erschienene Sommer- und Winter-Postille (1808 und 1815), so wie auch sein kleiner Katechismus, nachher drei Mal aufgelegt. Er hatte sich aber keinesweges auf den nächsten Kreis der Wirksamkeit durch die Predigt beschränkt, sondern hatte sich, bei seinem lebendigen Sinn für volksthümliche Entwicklung, in alle Interessen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens rathend, helfend und belehrend hineinbegeben. Davon zeugt nicht bloß seine berühmte Predigt aus dem Jahre 1814: der Krieg nach dem Kriege oder die Bekämpfung einheimischer Landesfeinde, sondern auch die ganze Reihe vermischter Aufsätze publicistischen Inhalts, die er bei seinem Schelden aus Dithmarschen 1816 den dortigen Gemeinden zurückließ, von denen aber noch nach seinem Tode 1858 eine neue Auflage erschienen ist. Ihm ward dann der zweite größere Wirkungskreis als Archidiaconus an der St. Nicolai-Kirche in Kiel zu Theil, der ihn auf die bedeutungsvolle Höhe seiner unermesslich segensreichen Wirksamkeit führte. Hier fühlte er sich gleich im ersten Jahre, bei der Feier des Reformationstages 1817, zu einer Erneuerung der 95 Streitssätze Luther's und zu einer Vermehrung derselben mit 95 andern gedrungen, wodurch mehr als 200 Streitsschriften, meistens gegen ihn, hervorgerufen wurden, was eben so sehr die Macht des wieder erwachten religiösen Interesses, als die Unreise der Zeit für eine so starke Speise bekundete. Sein feuriges, rückhaltloses Zeugniß fand selbst in Männern wie Ammon (s. d.) in Dresden (bittere Arznei für die Glaubensschwäche der Zeit) Vertheidiger, während sein Protest gegen die Union Schleiermacher gegen ihn in die Schranken rief. Theils der dadurch angeregte, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein am lebhaftesten geführte Streit, theils die wunderbare Macht seiner glaubensvollen Predigt, die in seiner überaus zahlreichen Zuhörerschaft, insbesondere in der akademischen Jugend, ein neues Leben entzündete, rief in jenem Lande eine innere Bewegung der Geister hervor, die als eine feste Rückkehr zu dem vielfach verlassenen Glauben der Väter bezeichnet werden kann. Einem Rufe nach St. Petersburg als Bischof der deutsch-evangelischen

Kirche Rußlands, wie einem anderen als Prediger an der Dreifaltigkeitskirche an Schleiermacher's Stelle nach Berlin folgte er nicht; die dankbare Gemeinde schenkte bei dem ersten Anlasse ihm ein eigenes Haus, bei dem zweiten ehrte ihn die Universität durch das theologische und philosophische Doctordiplom. 1835 wurde er Haupt-Pastor und Kirchenpropst über die Kirchen der Propstei Kiel, 1841 bei der Feier seiner 25jährigen Amtsthätigkeit in Kiel Ober-Consistorialrath. Theologische Vorlesungen an der Universität, seitdem er Doctor geworden war, hielt er nur in einem Semester, dagegen trat er den zahlreichen Theologie-Studirenden durch seine Unterhaltungen an den „Montags-Abenden“ (die er nachmals zur „Pastoral-Theologie“ 2. Aufl. 1837 verarbeitete) in ein sehr naheß und segensreiches Verhältniß. Auch seine schriftstellerische, mit seinem Amte freilich in unmittelbarster Beziehung stehende Thätigkeit steigerte sich selbst noch in den Jahren seines umfassendsten amtlichen Wirkens. Auf die Postillen folgten 1820 die christologischen Predigten und 1824 und 1827 eine neue Winter- und Sommer-Postille. Dann folgte von 1830—1847 eine Reihe von Predigt-Sammlungen über zusammenhängende Gegenstände der christlichen Lehre: Die drei Artikel des Glaubens, die Passion, das Vaterunser, die Religionshandlungen der lutherischen Kirche, die Bergpredigt, die Bibel, die Offenbarung Johannis, die Augsbургische Confession. Mehr ein Volks- als ein Lesebuch in Schulen war sein vortrefflicher „Schleswig-Holsteinischer Gnomon“, der in 2. Aufl. 1843 erschien. Auch mit diesen frommen und geistvollen, lehrhaften Zeugnissen hat er in weiten Kreisen den reichsten Segen gestiftet. Eine zunehmende Geschwächung, die allmählich zur Erblindung führte, nöthigte ihn 1849 zur Aufgabe seines theuren, von so vielen tausend Seelen gepriesenen Amtes. Auch in seiner Blindheit war er noch literarisch thätig und dicitirte außer ein paar anderen Schriften seine im Jahre 1851 herausgekommene Lebensbeschreibung. Er starb am 1. Februar 1855.

Harnisch, Pfarrer zu Herrmannsburg in Hannover, s. den Art. Missionswesen.

Harnisch (Wilhelm), ein fruchtbarer pädagogischer Schriftsteller und verdienstvoller Schulmann, jetzt Prediger zu Elbel bei Magdeburg, früher Seminardirector in Weiffenfeld, geb. zu Wiltsnack im Regierungsbezirk Potsdam am 28. August 1787. Nachdem er von 1800—1806 das Gymnasium zu Salzwedel besucht, bezog er die Universität Halle, lehrte aber nach deren baldiger Aufhebung nach Hause zurück und wurde Hauslehrer, bis er 1808 auf die Universität zu Frankfurt a. d. O. ging, um sich dort dem pädagogischen Studium zu widmen. Nachdem er 1810 auf öffentliche Kosten die Pestalozzische Methode kennen und ausüben gelernt hatte, wurde er 1812 Lehrer an dem Seminar zu Breslau. Wie er in Berlin mit Schleiermacher und Fichte, Jahn, Zeune u. A. einen reichhaltigen und fruchtbaren Verkehr gepflogen hatte, so pflegte er in Breslau eine schöne, durch Wissenschaft und deutschen Geist veredelte Verbindung mit Wachler, Passow, Steffens, K. v. Raumer, Schneider u. A. Er wurde 1822 Director des Seminars in Weiffenfeld und kam 1842, seiner Neigung folgend, in sein jetziges Pfarramt. Um das Schulwesen in Schlessen wie im Regierungsbezirk Merseburg hat er sich große Verdienste erworben und als Schriftsteller durch die kirchliche Richtung seiner pädagogischen Lehren, zumal in einer Zeit, wo die Empfänglichkeit dafür an vielen Orten erst geweckt werden mußte, großen Segen gestiftet. Seine Hauptschriften sind: Die deutschen Volksschulen, 1812, umgearbeitet in: Handbuch für das deutsche Volksschulwesen, 3. Aufl. 1839. Vollständiger Unterricht in der deutschen Sprache, 4 Bde. 1818. Die Weltkunde, 3 Bde., 3. Aufl., 1827. Das Leben des 50jährigen Hauslehrers Felix Radkorbi, 2 Bde., 1817. Die wichtigsten neuern Land- und Seereisen für die Jugend, 16 Bde., 1821—1832. Die deutsche Bürgerschule, 1830. Das Weiffenfelder Schullehrerseminar und seine Hilfsanstalten, 1838. Entwürfe und Stoffe zu Unterredungen über Luther's kleinen Katechismus, 3 Bde., 1837—41. Das preussische Schulwesen unter dem Ministerium Altenstein, 1844. Gab heraus: Der Schulrath an der Ober, 24 Hefte, 1815—20. Volksschullehrer, 5 Jahrgänge, 1824—1828. Frisches und Firnes zu Rath und That, 3 Bde., 1835—39, u. a. m.

Harrach. Das Stammhaus des alten und vornehmen Geschlechts der H. ist das erst in neuerer Zeit zerstörte Schloß Ruben oder Rump bei Kruman in Böhmen,

aber schon zeitig hat sich die Familie auch in anderen deutschen Staaten verbreitet und später ansehnliche Herrschaften in Oesterreich, Mähren und Ungarn, so wie auch Grundbesitz in preussisch Schlesien erworben. Schon in einer Urkunde vom 10. März 1272 kommt ein Benisius v. H. vor; Vribislav v. H., der im Jahre 1289 starb, hatte sich zuerst in Oesterreich ansässig gemacht und Paul v. H. († am 23. Juli 1377) wurde 1353 Bischof von Gurk und 1359 Bischof von Freising. In dieser Zeit waren auch die Schlösser Bartenstein und Wiberstein in den Händen der H. Der Stammherr der heutigen Grafen v. H. war Leonhard, und Leonhard III., der erste Freiherr v. H.; hatte von seiner Großmutter Ursula v. Pohlant die Herrschaft Rohrau in Böhmen ererbt. Leonhard Wilhelm erhielt das Erblandstallmeisteramt des Landes ob der Ens, Leonhard V. auf Rohrau war kaiserlicher Botschafter in Rom und dessen jüngerer Sohn, Karl (geb. 1570, † 1627), ein Liebling Kaisers Ferdinand II., brachte die Erblandstallmeisterwürde und am 6. November 1627 die reichsgräfliche Würde an sein Haus. Mit Maria Elisabeth v. Schratzenbach vermählt, hinterließ er neun Kinder; zwei seiner Töchter wurden die Gemahlinnen berühmter Männer, Maria Isabella reichte dem Grafen v. Wallenstein, nachherigem Herzoge v. Friedland, die Hand, und Maximiliane wurde die Gemahlin des Grafen Terzky. Sein ältester Sohn, Ernst Albrecht, ward 1622 Erzbischof von Prag und 1626 Cardinal, während seine beiden anderen Söhne, Karl Leonhard, die Linie Rohrau, der jüngere, Otto Friedrich, die Linie zu Brud stifteten, aus welcher letzteren am 22. December 1703 Joachim Johann und Ferdinand Karl Marquard am 9. August 1706 in den Grafenstand erhoben wurden und Ferdinand Bonaventura (geb. 1637, † den 15. Juni 1706), ältester Minister des Kaisers Leopold, vorher Gesandter am spanischen Hofe und als solcher bemüht, die Succession des österreichischen Hauses Habsburg durchzusetzen, Verfasser der „Mémoires et négociations secrètes“ (2 Bde., Haag 1720), den Glanz seiner Familie, wie das Besitzthum derselben, durch die Herrschaften Starckenbach, Branna und Madests in Böhmen, auch durch die Burg Freistadt und die dazu gehörige Herrschaft im Mühlbunds-Viertel des Landes ob der Ens vermehrte. Von seinen vier Söhnen blieb Karl 1686 vor Ofen, Franz Anton wurde 1702 Bischof von Wien, 1709 Erzbischof von Salzburg und Fürst des heiligen römischen Reichs, Johann Philipp war Generalfeldmarschall und Aloys Thomas († am 4. November 1742), kaiserlicher Conferenz- und Finanzminister, vorher (1701) Botschafter in Spanien und von 1728—1733 Vicekönig in Neapel, erwarb die Herrschaft Gattvan in Ungarn. Er war dreimal vermählt und hinterließ aus seiner zweiten Ehe Kinder, von denen ein Sohn, Wenzel, General der Ordensgaleeren, 1734 vor Parma fiel, Johann Ernst († am 17. December 1739) kaiserlicher Minister in Rom war, und Ferdinand Bonaventura den 28. Januar 1742 und Friedrich August Gervasius Protasius, sein ältester Sohn, am 4. Juni 1749, Beide als Conferenzminister starben. Letzterer, der 1742 den Frieden zu Breslau abgeschlossen hatte, hinterließ drei Söhne: Xavier, Herr auf Kunevald, als Geheimerath, Feldmarschall und commandirender General in der Lombardei am 15. April 1781 gestorben, war mit Rebecca von Hohenems, dem letzten weiblichen Sprößlinge dieses alten Hauses, vermählt, und hatte durch dieselbe die Herrschaft Lustnau in Vorarlberg erworben. Aus dieser Ehe wurde nur eine Tochter geboren, die nachmals vermählte Gräfin v. Waldburg-Zeil und Trauchburg, die ihrem Gemahl, dem Grafen Wunibald, den vormaligen Reichshof Lustnau und die anderen Allodial-Besitzungen in Hohenems zubrachte. Dieser gründete damit den gräflichen Zweig Waldburg-Zeil-Lustnau-Hohenems, während die Harrach'schen Besitzungen des Grafen Friedrich August Gervasius Protasius ältester Sohn, Ernst Guido (geb. 1723), erbte. Aus seiner Ehe mit Maria Josepha v. Dietrichstein hatte Graf Ernst Guido vier Söhne, von denen ihn in den Besitzungen zuerst Johann Ernst Nepomuk († 1829 kinderlos) und dann Ernst Christoph (geb. den 29. Mai 1757, † den 14. Dec. 1838) folgten, der Vater des heutigen Majoratsherrn Franz Ernst (geb. den 13. Dec. 1799), k. k. Geheimerath, Wirkl. und Oberst-Erblandstallmeister in Oesterreich ob und unter der Ens, erblicher Reichsrath, vermählt seit dem 22. Jan. 1809 mit Anna Marie Theresie, des Fürsten Joseph von Lobkowitz Tochter. Der dritte Sohn von

Ernst Guido, Karl Borromäus (geb. 1761, † 1. Oct. 1829) studirte in Wien neben den Rechten Medicin, übte, nachdem er die Doctorwürde erlangt, 25 Jahr lang in Wien unentgeltlich die Heilkunde aus und war ein Freund und Tröster aller Dürftigen, und der vierte Sohn, Ferdinand Joseph (geb. den 17. März 1763, † den 5. December 1841) ist der Vater der Gräfin Auguste (geb. den 30. August 1800), die sich am 9. November 1824 als Fürstin von Liegnitz und Gräfin von Hohenzollern mit Friedrich Wilhelm III. König von Preußen vermählte, und des Grafen Karl Philipp (geb. den 16. November 1795, evangelischer Confession wie seine Schwester), Herr auf Groß-Sagwitz, Wirrwitz, Krollwitz und Neuen im Kreise Breslau der Provinz Schlessen. Von der älteren Linie ist nach des Grafen Karl Leonhard (geb. am 11. Juli 1765, † den 8. März 1831) Tode sein ältester Sohn, der heutige Majorats Herr der älteren Linie Graf Anton (geb. den 16. Juni 1815), Erblandstallmeister im Erzherzogthum Oesterreich gefolgt. Um das Jahr 1760 erhielt die Familie der Grafen von S. Reichsstandschaft mit Sitz und Stimme im schwäbischen Grafencollegium, doch bei dem Mangel des Besitzes einer dazu sich qualificirenden unmittelbaren Herrschaft, nur als Personalist. Da Oesterreich 1829 auch die in seinen Staaten ansässigen vormaligen reichsgräflichen Personalisten als zu dem bundes-schlussfähigen gräflichen Prädicat „Erlaucht“ qualificirt bei der Bundesversammlung anmeldete, so besand sich auch S. auf der von ihm eingegebenen Liste. Das ursprüngliche Wappen der Freiherren und Grafen v. S. sind drei silberne, ein Kreuz formende, in der Mitte durch einen goldenen Knopf verbundene Straußfedern im rothen Schilde. Dieses Schild ist mit zwei gekrönten Helmen bedeckt; auf dem ersten ist ein rother, die Spitzen nach der rechten Seite kehrender Adlerflügel, der mit den erwähnten Straußfedern belegt ist, dargestellt; auf dem linken stehen zwei schwarze Büffelöhner, deren äußere Seiten, so wie die Mundstücke, mit silbernen Straußfedern, und zwar mit sechs, besetzt sind.

Harrison (John), geb. zu Foulby in der Grafschaft York 1693, gest. zu London den 24. März 1776. Bis zu seinem 33. Jahre war er ein wenig beachteter Zimmermann, doch muß er schon in der Jugend sich mit Mathematik beschäftigt haben, da er später, obwohl man in ihm den Autodidakten nicht verkennen konnte, vortreffliche Kenntnisse in der Astronomie, Physik und Mechanik an den Tag legte. Mit besonderer Vorliebe beschäftigte er sich mit Anfertigung von Uhren, und erfand die auf der Verschiedenheit der Ausdehnung verschiedener Metalle bei veränderter Temperatur beruhenden Compensationsapparate. Seine wichtigste Arbeit, durch welche sein Name in ganz Europa berühmt wurde, war die Construction von Uhren, die auf Seereisen zur Bestimmung der geographischen Länge benutzt werden konnten (Chronometer, engl. Time-keeper). Die Königin Anna hatte durch Parlamentsacte eine Belohnung von 20,000 £. Sterl. für die Anfertigung einer Uhr ausgesetzt, deren Fehler nicht mehr als 30 Bogenminuten ($\frac{1}{2}$ Grad) der Länge auf einer Reise von England nach Westindien betrage. S., der 1736, 1739 und 1741 bereits drei seiner Uhren auf kleineren Seereisen geprüft hatte, vollendete 1761 die vierte und meldete sich mit derselben als Bewerber um die Nationalbelohnung. Der Fehler derselben betrug auf der Probefahrt von Portsmouth nach Jamaica in 62 Tagen nur 5,1 Zeitsecunden ($1\frac{1}{4}$ Bogenminuten) und war auch bei der Rückkehr nach England innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen. Ungeachtet dieses günstigen Resultates ward die Zuerkennung des Preises von einer nochmaligen Probefahrt abhängig gemacht; diese lieferte ein noch besseres Ergebnis, doch nun verlangte die Admiralität eine hinlänglich genaue Beschreibung, um danach eine gleich gute Uhr von einem Andern anfertigen lassen zu können. Als S. diesem Verlangen entsprochen hatte, erhielt er die erste Hälfte des Preises ausgezahlt, und nachdem die hiernach verfertigte Uhr auf Cook's zweiter Reise (1772—1775) an Bord der „Resolution“ sich ebenfalls bewährt hatte, zahlte man ihm, nicht ohne Widerspruch, die zweite Hälfte aus. Die Regierungs-Commission veröfentlichte die Beschreibung von S.'s Uhr 1767; nach dem Urtheile Berthoud's soll sich daraus ergeben, daß die Genauigkeit ihres Ganges mehr in der Vorzüglichkeit der Ausführung, als in dem Princip der Construction ihren Grund gehabt habe. Jedenfalls beweist der Erfolg bei der Bewerbung um einen Preis, nach

welchem die geschicktesten Fachmänner strebten, und der H., wie es scheint, durch den Einfluß seiner Gegner lange unbillig vorenthalten ward, daß in diesem ein hervorragendes Genie mit ungewöhnlicher Beharrlichkeit und Geschicklichkeit verbunden gewesen ist.

Harrison (William Harry), Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahr 1841. Er ist den 9. Februar 1773 im Staat Virginiten geboren und war der Sohn eines der Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung. Schon 1792 diente er als Offizier in dem Heere, welches mit den Indianern an der nordwestlichen Grenze der Union kämpfte. Im Krieg mit England zeichnete er sich 1811 als Oberbefehlshaber des Bundesheeres in Canada aus und machte 1813 durch seinen Sieg gegen den englischen General Proctor an der Themse dem Kampf in Ober-Canada ein Ende, 1814 zog er sich in's bürgerliche Leben zurück und arbeitete zuletzt an einem Gerichtshof in Ohio, als er von der Whigpartei auf die Periode von 1841 — 1845 zum Präsidenten ernannt wurde. Er starb aber bald darauf, nachdem er sein Amt angetreten hatte, am 4. April 1841 und an seiner Stelle übernahm der Vicepräsident John Tyler die Regierung.

Harsbörfer (Georg Philipp), aus einem der angesehensten Geschlechter in Nürnberg stammend, wurde den 1. November 1607 zu Nürnberg geboren. Seine Jugendbildung erhielt er theils durch Privatunterricht, theils in den gelehrten Anstalten seiner Vaterstadt, bis er 1623 die Universität Altdorf besuchen konnte. Von da zog ihn der Ruf Bernegger's nach Straßburg, wo er seine juristischen Studien vollendete. Erst nachdem er fünf Jahre auf Reisen in Frankreich, England, Holland und Italien zugebracht hatte, kehrte er nach Nürnberg zurück. Doch finden wir ihn erst 1637 als Assessor im Untergericht, von wo er in das Stadtgericht hinaufstürzte. Seine Wahl zum Mitglied des Rath's überlebte er nur um drei Jahre. Er starb in der Mitte des Septembers 1658. H. war einer der fruchtbarsten Schriftsteller seiner Zeit. Schon 1634 trat er mit einer Uebersetzung der „Dianea“, eines italienischen Romans von Lorebano, auf. Die allgemeinste Aufmerksamkeit aber erregten seine „Frauenzimmer-Gesprächspiele“ (Nürnberg 1642—1649, 8 Bde.), eine Art Encyclopädie aller möglichen, nach H.'s Meinung wissenschaftlichen Dinge in Gesprächsform, wozu als Vorbild, vorzüglich was die Form betrifft, H. vor Allen Strolamo Bargagli neben den Schriften anderer Mitglieder italienischer Akademien benutzte hat. Das Werk, welches jeder Einheit des Plans und der Anlage entbehrt, bei dem auch an Einheit und Rundung der Darstellung nicht gedacht ist, verschaffte H. (1642) die Aufnahme in den Palmenorden (vgl. d. Art. Fruchtbringende Gesellschaft) und in die deutschgesinnte Genossenschaft (1643). Schon als Mitglied dieser beiden Gesellschaften übernahm er die Verpflichtung, zur Erreichung ihrer Zwecke mitzuwirken; und so stiftete er (1644) auch in Nürnberg mit Joh. Klaj eine Gesellschaft, welche dieselben Zwecke wie der Palmenorden verfolgte, die Gesellschaft der Begnißschäfer, auch der gekrönte Blumenorden an der Begniß genannt, dessen Genossen sich alle schäferliche Gesellschaftsnamen gaben; H. nannte sich „Strepson“; als Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft hatte er den Namen des „Spielenden“ geführt, und dieser Name bezeichnet auch den Charakter des Begnißschen Ordens. Aber trotz der bekannten Kindereien und Geschmacklosigkeiten finden wir auch bei H. viele gesunde und förderliche Gedanken, so in seiner Poetik, der er den sprichwörtlich berühmt gewordenen Titel Richter gab („Poetischer Richter. Die teutsche Dicht- und Reinkunst, ohne Behuf der lateinischen Sprache in VI Stunden einzugießen.“ 2 Thle. Nürnberg 1647 und 1648). Auch hat H. einige Schauspiele geschrieben und war erzählender Prosaist. Vgl. seinen „Großen Schauplay lust- und lehrreicher Geschichten“ (Frankfurt 1650, 2 Thle.) und den „Großen Schauplay jämmerlicher Blut- und Rordgeschichten“ (Frankfurt 1650. 8 Thle. 12.), aber alle seine Erzeugnisse werden nur noch als literarische Curiositäten gelesen. — In seinem „Specimen Philologiae Germanicae“ (Norimborgae 1646) spricht er sehr eindringlich über die Wichtigkeit der deutschen Sprache, doch ist er kein verrannter Deutschthümer. Obwohl er für die Vermeidung aller unnützen Fremdwörter eifert, erklärt er ausdrücklich Wörter, wie Testament, Sacrament, Prophet u. s. w. für unantastbar, und auch über die Neuerungen in der deut-

sehen Orthographie spricht er mit viel mehr Mäßigung als manche seiner Zeitgenossen. Vgl. über ihn Julius Littmann, „die Nürnberger Dichterschule. Hartsdörfer, Klaj, Birken“ (Göttingen 1847).

Hartenstein (Gustav), Professor der Philosophie an der Universität Leipzig, geb. zu Plauen im sächsischen Voigtlande den 18. März 1808, studirte zu Leipzig Theologie, wandte sich jedoch frühzeitig der Philosophie zu, habilitirte sich 1833 in der philosophischen Facultät zu Leipzig und ward in derselben 1836 ordentlicher Professor. Von seinen der Vertheidigung der Herbart'schen Philosophie gewidmeten Schriften sind hervorzuheben: „Die Probleme und Grundlehren der allgemeinen Metaphysik“ (Leipzig 1836) und „Die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften“ (1844). Vergl. d. Art. Herbart.

Hartig (Georg Ludwig), geb. den 2. September 1764 zu Gladenbach bei Marburg, gest. 2. Febr. 1836 zu Berlin. Sohn eines Forstmeisters in seinem Geburtsorte, widmete er sich ebenfalls dem Forstwesen und studirte in Gießen. Er trat 1785 in die Dienste des Landgrafen von Hessen zu Darmstadt, im folgenden Jahre in die des Fürsten von Solms, 1797 ward er Landforstmeister und Forstrath des Fürsten von Oranien-Nassau in Dillenburg und ging später als Oberforstrath nach Stuttgart. 1811 trat er als Oberlandesforstmeister in den königl. preussischen Staatsdienst. Mit seiner amtlichen Thätigkeit verband er eine Privat-Lehranstalt für Forstleute, welche schon während seines Aufenthalts in Dillenburg eines großen Rufes genoß und zuletzt mit der Universität in Berlin in Verbindung stand, wo er 1830 zum Ehren-Professor ernannt ward. Seine zahlreichen, sämmtlich in das Forstfach und die verwandten Theile der Naturwissenschaft einschlagenden Schriften genießen eines begründeten Ansehens und sind zum Theil in vielen Auflagen erschienen. Anw. zur Holzzucht, 7. Aufl. Marb. 1817. Lehrbuch für Jäger, 7. Aufl. Stuttgart 1852. Anw. zur Taxation d. Forsten, 5. Aufl. Gießen 1819. Forst- und Jagdarchiv, 5 Bde. Stuttgart 1816—20. Lehrbuch für Förster, 9. Aufl. Stuttgart 1851. Kubiktafeln für geschnittene Hölzer, Berlin, 7. Aufl. 1854. Die Forstwissenschaft in ihrem ganzen Umfange, Berlin 1831. Forstwissenschaftliches Conversat.-Lexikon. Stuttgart, 2. Aufl. 1836. Waidmannsches Conv.-Lex., Berlin, 2. Aufl., 1852. Die neueren Auflagen sind von seinem Sohne Theodor H. besorgt, der ebenfalls zahlreiche Schriften, namentlich im Gebiete der Pflanzenphysiologie, herausgegeben hat.

Hartmann von Aue, mittelhochdeutscher Dichter, von dessen Leben, obwohl sein Jahrhundert ihn oft rühmt oder auf seine Gedichte anspielt, wir sehr wenig wissen. Er war etwa um 1170 geboren und wahrscheinlich ein schwäbischer Ritter; er nahm an einem Kreuzzuge Theil, vermuthlich an dem von 1197, der ihn aber nicht einmal in das griechische Reich, geschweige denn weiter gebracht zu haben scheint; er starb zwischen 1210—1220. Seine Dichtungen, epische wie lyrische, gehören, was Sprache, Veröbau, Composition und die sich in ihnen kundgebende Gestattung betrifft, zu den vorzüglichsten seiner Zeit. Das früheste seiner Werke ist der „Grec“, zugleich das formell unvollkommenste (herausgegeben von R. Haupt, Leipzig 1839). Nach diesem dichtete er die Legende vom heiligen „Gregor auf dem Steine“, eine Dedykusage mit christlicher Lösung (herausgegeben von Lachmann, Berlin 1838). Die jüngsten Werke des Dichters sind „Der arme Heinrich“, eine fromme Erzählung (von den Brüdern Grimin, 1815, später von Lachmann, W. Wackernagel, W. Müller, Göttingen 1842, und mit H.'s „Liedern und Büchlein“ von R. Haupt, Leipzig 1842, herausgegeben und von Simroß 1830 übersetzt), und der „Iwein“ (herausgegeben von Lachmann, Berlin 1827; zweite Auflage 1843; übersetzt und erläutert vom Grafen Wolf von Haudissin, Berlin 1845).

Hartenbusch (Juan Eugenio), dramatischer Dichter Spaniens, geboren zu Madrid 1806, wo sein Vater, aus Schwadorf in der Nähe von Köln gebürtig, sich als Kunstschüler niedergelassen hatte, erregte zuerst durch seine „Amantes de Toruel“ Aufsehen. Sowohl dieses Drama, als die späteren desselben Verfassers, wie „Doña Mencía“ und „Alfonso el Casto“, sind in einem durchaus edlen Style gehalten und zeichnen sich durch ergreifende Situationen und feurige Schilderungen der Leidenschaften aus.

Sarun al Raschid, d. h. der Gerechte, der vorzüglichste der Kalifen aus dem Geschlechte der Abassiden und ein durch kriegerische Thätigkeit, Staatsmännische Weisheit und Liebe zur Bildung ausgezeichnete Fürst, bestieg nach dem frühen Tode seines Bruders Musa (785—86), noch nicht 21 Jahre alt, den Thron seiner Väter, um ein großes Reich auch zu einem glücklichen zu machen. Schon vor seiner Thronbesteigung hatte er bedeutende Proben seines Feldherrntalentes gegeben. Als nämlich die Abassiden- und Omijyaden-Dynastie mit einander im Kampfe lagen, hatten die Griechen die Gelegenheit wahrgenommen, ihr früheres Gebiet in Klein-Asien wieder zu erobern. Da sandte der Abasside Muhammed I. (775—85) seinen Sohn S. gegen die Griechen, und diese mußten ihre Eroberungen wieder herausgeben. Später wagte es der Kaiser Nicephorus noch zweimal, dem Kalifen die früheren griechischen Provinzen zu entreißen; allein in zwei Feldzügen besiegte S. ihn vollständig. In dem zweiten Feldzuge hatte S. mitten im strengen Winter das Laurusgebirge überschritten und Kleinasien vom pontischen Heraclea, welches er zerstörte, bis Kreta hin in seine Gewalt gebracht, so daß der erschrockene Nicephorus jetzt den Frieden schloß und hielt.¹⁾ Wie S. nach außen siegreich, so war er auch glücklich in der Unterdrückung innerer Aufstände, welche die ersten Jahre seiner Regierung beunruhigten. Nach der Befegung der Chasaren (803) dehnte sich sein Reich von den Ufern des Indus bis zu der Küste des Atlantischen Meeres und von dem Fuße des Kaukasus bis zu den Quellen des Nil hin, und die Provinzen dieser ungeheuren Monarchie, welche er mehrere Male in seinem Leben durchwanderte, leitete er nur durch die Macht seiner ausgezeichneten Persönlichkeit an seinen Thron. Als Herrscher eines so ausgedehnten Reiches wurde S.'s Name eben so berühmt und gefeiert im Orient, als der seines Zeitgenossen Karl's des Großen im Abendlande. Auch traten beide Fürsten mit einander in freundlichen Verkehr, denn beide waren Feinde der omijyadischen Kalifen, welche in Spanien regierten. Nachdem S. seine Besitzungen nach Außen wie im Innern beruhigt hatte, machte er seinen Hof zum Mittelpunkte der gesammten orientalischen-muhamedanischen Kultur. Bagdad, seine Residenz, wohin die sämtlichen Provinzen der Monarchie ihren reichen Tribut sandten, erhob er zu einer der blühendsten Städte seiner Zeit. Prachtvolle Bauten von Palästen und Moscheen und ein unermeßlicher Handelsverkehr hoben den anfangs unbedeutenden Ort schnell empor. Jedoch wollte S. selbst am liebsten in seinem ruhigen und ländlichen Palaste zu Raeca am Euphrat; und Abulfeba (Annal. p. 167) bemerkt, die Laster, welche in der Hauptstadt Bagdad im Schwange gewesen wären, hätten ihm den Aufenthalt daselbst oft verleidet. Wo immer auch S. residirte, war sein Hof der Sammelplatz der intelligentesten Männer seines Volkes und seiner Zeit; die namhaftesten Gelehrten und Dichter umgaben ihn und wurden von ihm unterstützt, und Dichtung und Kunst gelangten zu einer herrlichen Blüthe. Bei aller Prachtliebe und feineren Bildung aber blieb S. selbst einfach, thätig und liebenswürdig. Er bekümmerte sich um die kleinen Angelegenheiten wie um die größten, war für jeden Unglücklichen zugänglich und durch seinen scharfen Verstand und seines Rechtsgefühl ein gerechter Richter. Verkleidet durchwanderte er oft bei Nacht wie bei Tage die Straßen seiner Residenz, um die Leiden und Freuden seines Volkes zu sehen, und nicht selten mischte er sich unerkannt unter die Menge, welche die Gerichtssäle füllte, um die Urtheile seiner Richter zu vernehmen. Und wehe dann dem Richter, welcher nach Günst oder mit Unverstand das Urtheil fällte! Diese Popularität war es besonders, welche S. zum Lieblinge seines Volkes machte. In unzähligen Liedern und Erzählungen hat dies dafür die Gerechtigkeitsliebe und Freundlichkeit seines Herrschers gefeiert, und S. ist zum Helden der schönsten Märchen der 1001 Nacht geworden. Noch in spätern Jahrhunderten nannte man ihn und den König Salomo als die weisesten Regenten des Morgenlandes. Gegen das Ende seiner Regierung jedoch wurde S. oft von unbegründetem Mißtrauen gegen seine Umgebung beherrscht und dadurch zu grausamen Handlungen hingerissen. So ließ er 803 die ganze persische Familie der Barmeciden, aus welcher vortreffliche Dichter und

¹⁾ Ueber die Kriege S.'s gegen die Griechen s. Bonarus (II. 15), Theophanes (S. 384—408), Gutschius (Annal. II.), Cismacln (Hist. Saracen. p. 136, 152), Abulpharagius (Dynast. p. 147 ff.).

Feldherren hervorgegangen waren und der auch sein Liebling Dschafar angehörte, gefangen nehmen und hinrichten. (Man vergl. darüber die vortreffliche dänische Abhandlung: *Barmelidernes Magt og Fald under Harun Arraschid*, Programm des Gymnasiums zu Odensee, 1852.) S. starb im Jahre 809 v. Chr. Um einen Aufstand zu unterdrücken, der in Chorasan, im Norden seines Reiches, ausgebrochen war, zog er selbst in's Feld. Unterwegs jedoch bekam er einen Blutsturz und starb in dem Orte Kds.

Haruspices (von dem altlateinischen *aruga* = Opfertier und *specio* = ich schaue abgeleitet), auch *Extispices* genannt (von *exta* = Eingeweide), also Thier- oder Eingeweide-Schauer, waren römische Weissager, welche nach der Beschaffenheit der geschlachteten Opfertiere die Zukunft und die Prodigien deuteten. Die Heilmeth dieser Eingeweideschau (lat. *haruspicina*) war Etrurien, von woher sie nach Rom verpflanzt worden ist. In den ältesten Zeiten des römischen Staates gab es in Rom überhaupt nur etruskische S., wie aus Livius erhellt, später verordnete der Senat, daß 6, nach anderen Autoren 10 römische Jünglinge nach Etrurien gesandt werden sollten, um dort die *Haruspicina* zu erlernen. Diese selbst umfaßte die Inspection der Opfertiere, ehe sie geschlachtet wurden, der Eingeweide, nachdem sie zertheilt waren, und endlich der Flammen und Libamente, während das Opfer brannte. Je nach den Umständen sagten die S. Heil oder Unheil von der Zukunft voraus. Ein übles Omen war es, wenn das Opfertier dem S. nicht freiwillig, sondern gezwungen folgte, wenn es entlief, der erste Schlag fehl ging, das Thier schmerzlich brüllte und wenig Blut aus der empfangenen Wunde floß; auf das Gegentheil aber schloß man, wenn der erste Schlag schon tödtlich traf, das Thier ruhig verröchelte u. s. w. Von wesentlicherer Bedeutung jedoch war der Befund der Eingeweide selbst. Auf besonderes Glück deuteten dann die rothe Farbe des Blutes, vollständige Gesundheit aller inneren Körpertheile und Organe, ein fettes Herz und eine doppelte Leber; auf besonderes Unglück eine blasse, krankhafte Farbe des Fleisches, Geschwüre und Pusteln und vornehmlich das Fehlen irgend eines Organes oder eine angeschwollene Leber. Aus einer krankhaften Lunge sagten die S. langwierigen Verzug der Dinge vorher. Während des Opferbrandes mußten Flamme und Rauch gerade aufwärts steigen, wenn die S. Heil verkünden sollten; ein übles Vorzeichen aber war es, wenn das Feuer erlosch, ehe die Fleischtheile sämmtlich verzehrt waren, wenn die Libamente einen üblen Geruch verbreiteten oder nicht schnell genug verbrannten. In den spätern Zeiten Roms wurden auch andere Zweige der Divination den S. übertragen, und nicht selten wirkten sie mit den Auguren vereint. Im Anfange der Kaiserzeit, als man in den religiösen Dingen indifferenter und aufgeklärter wurde, verloren die *Haruspices* mehr und mehr an Bedeutung, und die S. eigneten sich die Kunst der sogenannten *Chalpäer* und *Mathematiker* an. Der Kaiser Claudius jedoch, der im Leben wie in der Religion gleich grobsinnlich war, brachte die S. noch einmal zu Ehren, indem er das Collegium der S. unter dem Vorsteher eines *Magister publicus* gründete. Eine Folge davon war, daß sich die S. bis in die letzten Zeiten des römischen Kaiserreichs erhielten, und ihrem unsinnigen Treiben machten nicht die Edicte des alle *Mathematiker* verbannenden Honorius (419 n. Chr.), sondern erst der Geist und die Bildung des Christenthums ein Ende. Das beste Material über die S. findet man in Gaspari *Peucker's Commentarii de generibus divinationum* und in Joh. Rosini: *Romanorum antiquitatum corpus absolutissimum*, 1701, pag. 205 sqq.

Harvey (William), berühmter englischer Arzt, geb. den 1. April 1578 zu Follstone in der Grafschaft Kent, studirte zu Cambridge Medicin, bildete sich seit 1589 auf der Universität Padua in der Anatomie weiter aus und ward nach seiner Rückkehr nach London, wo er den Ruf eines ausgezeichneten Arztes erlangte, ins medicinische Collegium aufgenommen und 1615 zum Professor der Anatomie ernannt. Karl I. ernannte ihn 1630 zu seinem Leibarzt. Nachdem er den König in dieser Stellung auch während des Bürgerkrieges begleitet hatte, kehrte er nach der Uebergabe von Oxford nach London zurück, lebte hier den Wissenschaften und starb den 3. Juni 1658 auf seinem Landgut zu Hemstead. Seine Entdeckung des Blutkreislaufes setzte er in der Schrift „*de motu cordis et sanguinis*“ (Frankf. 1628) auseinander und verthei-

digte sie gegen einen Pariser Gelehrten in der Schrift „de circulatione sanguinis ad Riolanum“ (Cambridge 1649). Außerdem hat er in der Lehre von der Zeugung epochemachend gewirkt und die Theorie von der generatio aequivoca in der Schrift „de generatione animalium“ (London 1651) bekämpft. Seine opera omnia wurden von dem Collegium der Londoner Ärzte 1766 herausgegeben.

Harz. Dort, wo die germanischen Stämme der Cherusker und Ratten sich berührten, wo jetzt Preußen und Hannover, Braunschweig und Anhalt-Bernburg zusammenstoßen, erhebt sich als ein Gebirge von höchst eigenthümlichem Charakter und welthistorischer Verühmtheit der H. mit seinem noch von Niemandem genügend erklärten Namen. Uebertrifft ihn auch das Riesengebirge an Höhe, so darf er sich doch messen mit dem Erzgebirge und dem Thüringerwalde, und zeichnet sich als das nördlichste, abgeschlossenste und selbstständigste Gebirge Deutschlands aus. In der Form einer halben Ellipse, in einer Länge von 12 Meilen und einer Breite von 4 M. nimmt er einen Flächenraum von 36 deutschen Geviertmeilen ein und streckt sich von NW. nach SO., doch nicht nach Art anderer deutscher Gebirge in langgezogenen, an einander gereihten, sich ähnelnden und verwandten Höhen, sondern als ein frei sich erhebender, scharfsummittener Steinkolof, mit einer imposanten Pophysognomie, in freier Höheit fern ausschauend auf das niedere Land und fernhergesehen, und rings umkreiset von einem Heere geringerer Hügel. Abgesehen von zwei höheren Berggruppen, dem nordwestlich gelegenen, 3510' hohen Brocken und dem durch den alpinischen Roßtrappenschlund zerspaltenen südöstlich gelegenen, 1830' hohen Ramberge, lösen sich zwar bei näherer Ansicht die scheinbar gleichförmigen Ränder des Gebirges in eine zahlreiche Menge, an ihren Seiten durch dazwischen liegende Thäler getrennter Berge auf, indeß die stets nur wenig über ihre Nachbarn hervortretenden Gipfel dieser Berge sind fast ohne Ausnahme an ihren inneren Seiten mit dem Körper des Gebirges selbst verwachsen und nehmen Theil an seiner gemeinsamen mittleren Erhebung. Die gewöhnlichste Form dieser Berggipfel ist die von flachgedrückten Kugelsegmenten, und es entsteht mithin durch ihre Verwachsung auf der Oberfläche des Gebirges die Bildung von sanft gewellten, hoch gelegenen Flächen, oder von wahren Plateaux, die der Charakter in der Grundgestalt des H.'s überhaupt sind. Das Plateau desselben steigt von SO. nach NW. allmählich an; am südöstlichen Ende erhebt es sich nur etwa 900—1000' über dem Meerespiegel und erreicht sanft ansteigend in den Umgebungen von Klausthal eine mittlere Erhebung von 1800' über dem Meere. Nach dieser ungleichen Erhebung unterscheidet man mit nicht genau bestimmbarren Grenzen einen „Unterharz“ und einen „Oberharz.“ Letzterer ist der Kern des Gebirges, dessen innerer Bau im Vergleich mit dem anderen Gebirge ziemlich einfach und beinahe regelmäßig ist und dessen Hauptmasse im Wesentlichen aus Grauwackenbildungen, der devonischen Formation angehörig, besteht. An der durchschnittlich am höchsten aufragenden und steilsten abfallenden Nordseite ragen zwei Kernmassen von granitischem Gestein aus der Tiefe empor durch die Grauwacke hindurch und bilden die Berggruppen des Brockens und des Ramberges, die beide von metamorphosirtem Gesteine, von Hornfels und einer Art Platterstein umgeben sind. Auch Grünsteine mancher Art sind hindurchgebrochen und haben kleine hervorragende Kuppen oder Felsriffe gebildet. Quarzporphyr setzt den Auerberg bei Stolberg zusammen; dasselbe Gestein, wie auch quarzfreier Porphyr, tritt am Südrande bei Ilfeld in einer malerischen Gruppe hervor und in einer ähnlichen Gruppe bei Sachsa erhebt sich dasselbe im Rabensberge zu 2030 Fuß Höhe. Als der Grauwacke untergeordnet erscheint Quarzit, welcher feste, hervorragende Kuppen und Klüften bildet, wie den 2603 F. hohen Ackerberg und den 2803 F. hohen Bruchberg; ferner Kieselstiefer, ähnliche Kuppen und Klüften bildend; Alaunstiefer, Roth- und Brauneisensteinlager, so wie Kalkstein, in welchem Höhlen seit langer Zeit bekannt sind. Im südöstlichen Theile des Grauwackengebietes umgiebt der H. ein Saum von Rothliegenden, so wie ein ausgedehnterer, wallartiger Streif der Becksteinformation, die zusammenhängend an der West-, Süd- und Ostseite erscheint und der die mächtigen Gypsmassen angehören, welche am Südrande als schneeweiße Hügelketten zu 700—1200 F. Meereshöhe aufsteigen. Alle diese Bildungen

erscheinen auch am Nordrande, aber steil aufgerichtet und somit schmal, und außerdem die darauf folgenden: Buntsandstein-, Muschelkalk-, Keuper-, Jura- und Kreideformation. Unter den Harzer Gesteinen sind einige als solche nutzbar. Der Granit des Brockens wird seit Herstellung der Harzburger Eisenbahn im Bodethale in großer Menge gebrochen und ist sogar um ganz Dänemark herum zum Brückenbau nach Dirschau geführt worden; die Grünsteine liefern gutes Straßenbaumaterial; im Adauithale werden ungeheure Quantitäten eines gabbroähnlichen Diabases gewonnen; der Thonschiefer, der Alaunschiefer und der Grauwacken-Sandstein werden in großen Steinbrüchen gebrochen; den dunklen Grauwackenstein von Elbingerode verarbeitet man in einer besonderen Marmorschleiferet; unter den Gesteinen des Landes wird der Gyps am vielartigsten benutzt, der weiße und feindörnige als Maafter zu Gefäßen und anderen Kunstgegenständen, der übrige als Düngematerial und zu Bereitung von Stuck und endlich die Benutzung der Kalksteine, Sandsteine und Porphyre des äußeren Gürtels des H. entspricht der in der entfernteren Umgebung des Gebirges. Unter den Erzlagerstätten sind besonders dreierlei wichtig. Die bleiischen Silbererzgänge des Oberharzes (Goslar, Klausthal, Zellerfeld, Andreasberg), die Eisensteingänge und Lager im Grauwackengebiet und der Kupferschiefer der Zechstein-Formation. Was bei Isfeld an Braunkohle gewonnen wird, ist kaum nennenswerth; ebenso ist der Silberbergbau des Unterharzes ziemlich unbedeutend. Außer dem Metallbergbau finden sich am Rand des H. bei Isfeld und Wallenstedt Kohlengruben und beinahe eben so wichtig sind die vielen Torfstechereien auf der Höhe des Gebirges, indem Ablagerungen von Torf besonders in den Umgebungen des Brockens und beinahe auf seinem Gipfel — auf der Heinrichshöhe 3190' über dem Meere — sehr mächtig und ausgedehnt gefunden werden. Auf dem Oberharz herrscht ein winterlicheres Klima, rauher weht die Luft, wie auf dem Unterharz; Schnee und Eis liegen hochgehäuft zur Winterszeit und lange Monden hindurch, und der Sommer ist nur kurz, doch seine Gewitter sind desto fruchtbarer und gewaltiger. Schon die Waldung, aus hochgewachsenen Tannen und phantastisch sich formenden Fichten bestehend, deutet den nordischen Charakter an, obgleich das Gehölz vielfach von Bruch und Korast unterbrochen sich vorfindet. Hohe Lage und Bodenform machen den Waldbau nebst Weidgrund zu der fast allein rentirenden Kulturform. Da aber das Holz hier in große Flächenräume zusammengebrängt ist, so hat dieser Umstand zugleich die Waldföhleret in bedeutender Ausdehnung hervorgerufen, durch welche sein Brennwerth leichter transportirbar wird. Wo nicht der Bergmann sein Fäustel schwingt oder der Hüttenmann Erze schmilzt, begegnet man dampfenden Kohlenweilern, Walbarbeitern aller Art und einsamen Hirten, die mit helltönenden Glocken geschmückte Viehherden weit in die Wälder hineintreiben. Das Volk, welches diese Höhen bewohnt, gleicht seiner Heimath; es ist kräftig und rauh, kühn und thätig, anwerdrossen und gutmüthig, duldsam und mit geringem zufrieden, stolz auf seine Berge und nur auf ihnen glücklich. Alles, was hier lebt und waltet, gehört dem Bergbau an, sei es als eigentlicher Berg- und Hüttenmann, oder sei es als Köhler, Holzschläger und Fuhrknecht. Der Bergbau ist hier die Seele des Lebens, das Centrum des Betriebes; tausend Jahre hindurch ringt dieses Völkchen mit Lebensgefahr dem widerstrebenden Erdgeiste seine edelsten Schätze ab, um die Paläste trägerer Mitbrüder zu schmücken, Anderen Genuß und Reichthum zu verschaffen, und bleibt arm und armselig; die blassen Wangen, die starken, scharfen, kalten Gesichtszüge, die straffen, fettlosen aber kräftigen Muskelformen erzählen von den Mühseligkeiten seiner arbeitsvollen, entbehrungsreichen Tage. Mehr wie 30,000 Menschen leben dort oben in solcher Weise auf einer Grundfläche von 13 Q.-M., stolz auf ihren Berghauptmann, den sie auch wohl den Harzkönig nennen, der sie nach eigenen Gesetzen regiert, stolz auf ihre Privilegien, auf ihre scharfgeschriebene Lebensweise, selbst auf ihre Sprache, die gezogen und volltönend, süddeutschen Dialekten gleich, klingt. Harzer Bergleute sollen es gewesen sein, welche zuerst die Umgegend von Freiberg bergmännisch bevölkerten, und seit Jahrhunderterten sind sie auch über den Ocean segelt, um in Peru und Mexiko dem Restigen mit dem rothhäutigen Indianer Anleitung in unterirdischer Kunst zu geben. Ein freundlicheres Klima empfängt den Wanderer, sobald er zu dem

südbölich des Oberharzes gelegenen Unterharze herabsteigt. Hier ist die unerschöpfliche Schatzkammer des Malers und des Poeten; hier finden sich jene an geheimem Zauber und unvergleichlichem Reiz so reichen Plätze, die diesem nordischen Gebirge einen Weltruf erworben, und ist die Erde hier im Innern weniger mit köstlichen Schätzen gefüllt, so ersetzt sie es im Uebermaß durch ihre äußere Herrlichkeit. Hier wählen Tausende der Bewohner norddeutscher Städte ihren Sommeraufenthalt, und eine große Zahl von Vergnügungskreisenden pilgert überdies jeden Sommer von einem der lieblichen Orte zum andern und von da nach den höheren Gebirgsgegenden, nach der malerischen Felsenpartie der Rosttrappe, nach den Teufelsmühlen auf dem Ramberge oder nach dem kahlen Gipfel des Brockens, wo freilich neblische Nebel gar oft die ohnehin nicht sehr formenreiche Fernsicht verhindern, wo aber den Reisenden jetzt wieder ein geräumiges Gasthaus aufnimmt, das der Grundherr des Brockens, der Graf Stolberg-Wernigerode, an Stelle des am 22. Juli 1859 abgebrannten hat aufbauen lassen. Auch schwache Mineralquellen entspringen hier und da, wie zu Alextsbad; dem Gebirge. Die trübe Lanne wechselt im Unterharze mit dem üppigsten Laubholze; hundertjährige Eichen wölben sich zum luftigen Dom, die schlanken Buchen bilden endlose Schattengänge, und die silberhändigen Birken kränzen den Saum des Waldbaches. An den Höhen zieht sich Ackerland in langen, wellenförmigen Bändern hinauf; Schafherden wandern langsam und gedrängt in den begrasteten Thälern; Obstgärten kreisen die Dörfer ein, wenn auch später als im Lande reife Frucht spendend, und die Bewohner nähern sich an Form und Lebensweise und Beschäftigung den Nachbarn ihres Gebirges, und ihre Sprache schließt sich hier den niedersächsischen, dort den oberdeutschen Dialekten an. Doch auch hier, wie überall im S., empfängt den Fremden altgermanische Gastlichkeit, jene Treuerzigkeit, welche den Gast schnell mit dem Wirthe befreundet und Weiden das Scheiden verbittert, und mit ihnen verbindet sich ein unerwarteter Hang zur Geselligkeit, der nur in freundlichen, freien, offenen und zufriedenen Herzen erblüht, der früherhin sich nicht schrecken ließ durch den gefährlichen Felsweg, durch den engen Pfad am Rande der Abgründe, der jetzt durch die überall durchgeführten bequemen Kunststraßen für Pferd und Wagen jeder Art die gewünschte Erleichterung findet. Weinahe alle Gebirge Deutschlands, welche nicht ganz allmählich in die Ebene verlaufen, sondern eine deutliche und ziemlich bestimmte äußere Grenze erkennen lassen, zeigen an dieser einen vorzugsweisen Reichthum kleiner, meist gewerbfleißiger Städte. Die Ursache davon ist offenbar eine mehrfache. Das Innere der Gebirge bietet gewöhnlich nur wenig günstige Localitäten zur Anlage von Städten dar. Schon das Streben nach möglichst gleichmäßiger Vertheilung muß sie darum am äußeren Rande zusammendrängen. Hier wirken aber außerdem oft noch mancherlei andere Umstände anziehend ein, so z. B. das starke Gefälle der Bäche und Flüsse als Triebkraft für Mühlen oder Fabriken, die Vermengung oder Aenderung, welche im Verlehrs eintritt, die romantische Lage, die Bergvorsprünge als günstige Localitäten für feste Plätze. Ganz besonders deutlich finden wir solchen Städtegürtel außer an den beiden langen Seiten des Thüringer Waldes rings um den S. Hier liegen dicht an ihm herumgedrängt: Goslar, Neustadt (Harzburg), Ilfenburg, Wernigerode, Seimbürg, Blankenburg, Wernigerode, Wallenstedt, Ermleben, Gettstedt, Leimbach, Mansfeld, Sangerhausen, Walkhausen, Rosta, Nordhausen, Neustadt, Ilfeld, Ulrich, Walkenried, Sachsa, Herzberg, Okerode, Stittelbe, Seesen und Langelsheim. Seinen Rand umgürtet aber auch gleichsam ein Kranz alter Burgen, die lähn nach dem niederen Hügellande hinausblicken, zum Theil aber zerstört sind; manche von ihnen haben ihre weltgeschichtliche Bedeutung, an andern flattert nur das leichte Band einer Romane, macht sie aber deshalb nicht weniger anziehend und bedeutsam für den Reisenden, der ja überall auf Sagen und Legenden hier stößt, wo fast jede besondere Klippe, jeder Brunnquell, jeder Schlund, jedes Städtchen, jedes Dorf seine Historie hat und dem Brocken aus giftigem Nebel das Brockengespenst drohet. Die Burgen, diese festen Plätze der Vorzeit, haben wohl mit beigetragen zu der bedeutenden politischen Zersplitterung des Gebietes, welche an manchen Punkten so weit geht, daß Holz und Boden oder Wald und Jagd verschiedenen Landesherren zugehören. Der *Bacconsis silva* bildete in seinem wenig

bewohnten Zustande lange Zeit nur eine Grenzmarke zwischen Gebieten, so zwischen Saxonia und Francia austria, oder specieller zwischen Nord-Turingia und Suth-Turingia. Unter den Hohensaufen finden wir ihn aber schon mehrfach getheilt, da alle Nachbarn auch etwas von dem reichen Jagdlande und von den bergmännischen Schätzen des Gebirges für sich haben wollten. Diese Theilung und Zersplitterung hat sich bis in die Reformationszeit eher vermehrt als vermindert, und noch gegenwärtig ragen von allen Seiten kleine Zipfel der angrenzenden Länder in sein Gebiet hinein, während er am naturgemähesten ganz zu Hannover gehört, besonders in dem Falle, wenn diesem einst Braunschweig zufallen sollte.

Harzburg ist eine berühmte Ruine auf dem eine prächtige Aussicht gewährenden Burgberge unweit Goslar. Der Burgplatz war ehemals den alten Sachsen heilig, die hier ihren Gott Krodo, das Symbol der Zeit, verehrten. Karl der Große zertrümmerte diesen Götzen und gründete an seiner Stelle eine Kapelle, unter derselben im Thale eine christliche Schule (Schulenkrodo). Kaiser Heinrich IV. baute im Jahre 1068 hier eine Burg, welche aber schon vier Jahre darnach, in der Fehde, welche er mit den Thüringern und Sachsen hatte, wieder zerstört wurde; 1076 ließ er aber die Burg, die kaiserlich blieb, bis Friedrich Barbarossa sie Heinrich dem Löwen verließ, von Neuem wieder aufbauen. Kaiser Friedrich II. vereinigte die H., auf der 1218 Kaiser Otto IV. starb, auf's Neue mit dem Reichsgute; er belehnte in demselben Jahre noch die Grafen v. Wolfenberg damit, nach deren Erlöschen sie an Herzog Heinrich den Wunderlichen gelangte. 1370 gab Herzog Otto der Quade die Hälfte an die Grafen v. Wernigerode zu Lehen, nahm Alles wieder zurück und setzte den Hans v. Schwelbe zum Amtmann ein. Die Burg wurde nun ein Ort der Kämpfe und Streitigkeiten. Sie zerfiel nach und nach; Herzog Julius verlegte das Amt 1573 in das Thal und Herzog August ließ sie zwischen 1651—54 völlig abtragen und dafür das Schloß in Bündheim anlegen. Die Burg umgaben sonst viele jetzt verschwundene Orte, z. B. Ebelingerode, Illingerode, Göttingerode u., dafür ist ein Flecken, Neustadt unter Harzburg, entstanden, dessen südlicher Theil, Schulenkrodo, der erste Anbau unter der Burg, die berühmte von Herzog Julius von Braunschweig 1569 angelegte, zur Communion gehörende Saline Juliusshall enthält. Einen Ort H. giebt es jetzt nicht mehr, man bezeichnet in neuerer Zeit entweder bloß das an der Mündung des Rabauthales liegende Neustadt damit oder die dicht an einander liegenden Dörfer Westerode, Schulenkrodo, Harlingerode, Schlevede, Bündheim und Neustadt oder auch wohl sämmtliche 11 Gemeinden des braunschweigischen Amtes H. Durch die seit 1840 von Wolfenbüttel bis Neustadt erbaute Eisenbahn hat der Ort sehr gewonnen; er ist dadurch eine der Haupteingangspforten des Harzes von Norden her geworden.

Hannibal ist ein punischer Name, welchen mehrere berühmte karthagische Feldherren verherrlicht haben. Der erste dieses Namens war H., der Schwiegersohn des Hamilkar Barkas, welcher diesen auf seinem Zuge nach Spanien begleitete und bei der Unterwerfung der Pyrenäen-Halbinsel nach Kräften unterstützte. Als Hamilkar nach ruhmvollem Wirken 227 v. Chr. aus dem Leben schied, und sein Sohn Hannibal noch zu jung war, um des Vaters Commando zu führen und seine Entwürfe zu realisiren, trat H. an die Stelle seines Schwiegervaters, um das Werk, welches dieser begonnen hatte, in des Reichers Sinne fortzuführen. Spanien war von Hannibal unterworfen, H. übernahm es, dasselbe den Karthagern und Hannibal zu erhalten. Dies gelang ihm nicht nur vollkommen, sondern er dehnte die karthagischen Besitzungen auch weiter und weiter nach Norden aus und wußte auch die nicht unterworfenen Häuptlinge auf jede Weise selbst durch Zwischenheirathen in das karthagische Interesse zu ziehen. Daneben suchte er die unterworfenen Landschaften durch Gründung von Städten, Begünstigung des Ackerbaues, durch Anlegung vortrefflicher Häfen und Emporien zu heben. Spanien wurde dadurch die reichste Provinz Karthago's, welche nicht nur ihre Regierung und ein bedeutendes stehendes Heer ernährte, sondern jährlich auch große Ueberschüsse an die karthagische Staatskasse abführen konnte. Die von Hamilkar beabsichtigte Expedition von Spanien nach Italien jedoch unterließ H., und man kann wohl im Ganzen von ihm sagen, daß er mehr ein geschickter und

weiser Staatsmann als ein vorzüglicher Feldherr gewesen sei. Im Jahre 220 fiel er durch Mörderhand, und das karthagische Heer berief nun den Hannibal zu seinem Führer. — Ein zweiter H. ist Hamilkar's Sohn und Hannibal's Bruder, ein Feldherr nicht unähnlich dem großen Helden des 2. pun. Krieges. Auch er hatte den Vater nach Spanien begleitet und unter ihm wie später unter H. im Heere commandirt. Als Hannibal über die Pyrenäen und Alpen nach Italien zog, blieb H. in Spanien zurück, um in nächster Zeit dem Bruder mit einer zweiten Armee zu folgen. Allein die beiden Brüder P. u. Gn. Corn. Scipio setzten mit einem Heere nach Spanien über und besiegten ihn 216 v. Chr. bei Ibera. Da zugleich die Kelten und andere spanische Völkerschaften sich mit den Römern verbündeten, so mußte der Marsch des H. nach Italien unterbleiben. Als nach den Siegen von Intibili und Miturgi die Römer fast das ganze karthagische Gebiet in Spanien erobert hatten und von ihnen aufgemiegelt in Westafrika auch Syphax gegen die Karthager sich erhob, wurde H. nach Afrika zur Kriegsführung gegen diesen Gegner abgerufen. Syphax wurde besiegt und H. kehrte wieder nach Spanien zurück (212), wo er vereint mit H., Gisgo's Sohn, Mago und Massinissa die Scipionen sammt ihren Heeren vernichtete und Spanien bis zum Ebro wiedereroberte (209). H. erhielt jetzt von Karthago her den Befehl, seinem Bruder nach Italien zu folgen. Publ. C. Scipio, der Sohn des eben erwähnten gefallenen Feldherrn, verlegte ihm zwar den Weg, allein H. schlug sich bei Bācula (208) durch und gelangte nach Gallien, wo er Winterquartiere nahm. Im nächsten Jahre erschien er in Italien, wo er der Lage der Dinge plötzlich eine andere Wendung gab. Hannibal rückte ihm von Unteritalien her entgegen; allein bei Sena wurde H. plötzlich von den Consuln Marcus Livius und Nero angegriffen, geschlagen und getödtet. Sein abgeschlagenes Haupt warfen die römischen Soldaten den Vorposten des Hannibal zu. (Ausführlicheres siehe in dem Art. Hannibal). — Ein Dritter des Namens war H., Gisgo's Sohn, welcher neben Hamilkar Barkas in Spanien und Afrika ein karthagisches Heer führte und 207 mit Mago vereint von Publ. C. Scipio in einer zweiten Schlacht bei Bācula geschlagen wurde. In Folge dieser Niederlage wurden beide Führer bis Gades zurückgetrieben. H. besaß eine Tochter Sophonisbe, welche er dem Massinissa verlobt hatte. Als er diese aber dem Syphax zur Frau gab, bewirkte er den Uebergang des Massinissa zu den Römern. Nachdem Scipio in Afrika gelandet war, führten H. und Syphax den Krieg gegen ihn mit Hartnäckigkeit und Schlaubeit, wurden aber in offener Feldschlacht zweimal von ihm geschlagen. Das karthagische Volk war erbittert auf H., und um dem gewaltsamen Tode von Seiten der Karthager zu entgehen, nahm er Gift, welches seinem Leben ein Ende machte. — Endlich ist noch ein H. zu erwähnen, welcher im letzten punischen Kriege unter den Karthagern befehligte. Massinissa, mit den Römern befreundet, hatte die Karthager zum Kriege gereizt, welche ihm den H., einen unbedeutenden Feldherrn und eilen Mann, gegenüberstellten. H. wurde von Massinissa geschlagen (151). Als darauf die Römer den Karthagern den Krieg erklärten, fochten H.'s Soldaten tapfer gegen die Legionen des Consuln Manius Manilius, der zwei Niederlagen erlitt (149). Da stellten die Römer den Publ. C. Scipio an die Spitze des Heeres, und H. warf sich in die Stadt Karthago, um diese gegen die Römer zu vertheidigen, (147 u. 146). Als die Stadt selbst genommen war, zog er sich mit Weib und Kindern und 900 Ueberläufern, denen Scipio die Verzeihung versagt hatte, auf den Tempel des Aesculap zurück. Auch hier angegriffen, verzagte H. vollständig, und während sein Weib seine Kinder tödtete und mit den Soldaten in das Flammengrab des brennenden Tempels hinabstieg, entfloh er heimlich zum Scipio. Als Gefangener in Italien ist er später gestorben.

Hase (Karl Benedict), berühmter Hellenist, geboren, den 11. Mai 1780 zu Sulza an der Ilm, auf dem Gymnasium in Weimar durch Wdtiger für die classischen Studien gewonnen, studirte zu Jena und Helmstedt. Seit 1801 lebt er in Paris und erhielt. (1805) eine Anstellung an der königlichen Bibliothek, später als Conservateur der griechischen und lateinischen Handschriften derselben. Die Königin Hortense übertrug ihm 1812 einen Theil des Unterrichts ihrer Söhne; einer von diesen, der jetzige Kaiser von Frankreich, ernannte (1849) als Präsident der Republik den ehe-

maltigen Lehrer zum Commandeur der Ehrenlegion. S. hat sich durch Herausgabe des „Thesaurus“ des Henricus Stephanus, des Laurentius Lybus, Leo Diaconus und anderer Byzantiner und durch seine zahlreichen gelehrten Abhandlungen vielfache Verdienste um die Förderung der Alterthumswissenschaften in Frankreich erworben.

Haffe (Joh. Adolph), deutscher Componist, geb. den 25. März 1699 zu Bergedorf bei Hamburg, begann seine Laufbahn als Tenorsänger am Hamburger Theater, folgte 1722 einem Ruf als Hofsänger nach Braunschweig und begab sich 1724 nach Italien. In Neapel bildete er sich unter Porpora und Scarlatti weiter aus und wurde 1727 als Kapellmeister zu Venedig angestellt, wo er seine nachmalige Gemahlin, die Sängerin Faustina Bordoni (geb. 1700 zu Venedig) kennen lernte. Sein und seiner Frau Ruhm (er hieß in Italien schlechtweg il Sassone) veranlaßte seine Berufung als Kapellmeister zu Dresden, doch ließ er sich hier erst 1740 fest nieder, nachdem er einem Rufe nach London, um daselbst Händel als Rival entgegenzutreten, gefolgt war. Das Bombardement von Dresden im Jahre 1760 beraubte ihn seiner Bücher und seiner zur Herausgabe geordneten Handschriften. 1763, in Folge der Einschränkungen des Hofes mit Pension entlassen, begab er sich nach Wien und 1770 mit seiner Familie nach Venedig, wo er den 23. Decbr. 1783 starb. Vergl. über ihn den Artikel Deutsche Musik.

Haffenpflug (Gans Daniel Ludwig Friedrich), der bekannte, seit fast dreißig Jahren, wie kein Anderer, verlästerte kurheßische Minister, ist geboren zu Hanau am 26. Februar 1794. Sein Vater war der im Jahre 1834 als Regierungspräsident zu Kassel verstorbene, damalige Stadtschultheiß zu Hanau, Johannes H., durch Kenntnisse, Talente und Charakter einer der ausgezeichnetsten höheren Staatsbeamten in Hessen-Kassel; unerschütterlich in der Gesinnung, welche man heut zu Tage conservativ nennt, hat er dieselbe in vollem Maße auf seinen einzigen Sohn vererbt. Die Vorfahren H.'s väterlicher Seite waren seit der Mitte des 17. Jahrhunderts theils Pfarrer, theils Justiz- und Administrationsbeamte im Hanauischen; zu seinen Vorfahren mütterlicher Seite zählt eine kirchlich-literarische Celebrität: sein Urgroßvater war der durch seine Sammlung von Kirchenordnungen berühmte Archidiaconus Wokemann zu Gelle. Seine Gymnastiklaufbahn machte H. in Kassel und später in Isfeld, seine juristischen Studien in Göttingen. Unmittelbar nach der Vollendung der letztern trat er in das Corps freiwilliger reitender Jäger ein, welches im December 1813 in Kassel errichtet wurde, und machte den Feldzug gegen Frankreich im Jahre 1814 mit. Im Jahre 1816 wurde er zum Assessor bei der Regierung in Kassel bestellt, im Jahre 1821 aber zum Assessor des Ober-Appellationsgerichts mit dem Prädicat Obergerichtsrath, im Jahre 1831 zum Ober-Appellationsgerichts-Rath ernannt. In diesen Functionen zeichnete er sich durch Scharfblick und juristische Gründlichkeit, so wie durch eine sehr entschiedene, den nivellirenden Richtungen mehrerer hervorragender Glieder des Ober-Appellationsgerichts, namentlich des Dr. Pfeiffer, sich mit Nachdruck und oft mit Erfolg entgegenstellende Gesinnung aus. In näherem Verkehr stand er mit den Brüdern Grimm, deren Schwester seine erste Gattin wurde, sodann mit v. Nabowitz und wenigen andern Gleichgesinnten; der immer stärker überwuchernden rationalistischen Flachheit, welche damals in Kassel eine fast unbeschränkte Herrschaft ausübte, gegenüber vertrat dieser kleine Kreis die tieferen Elemente eines wahren Lebens im Recht und in der Sitte, in der Sprache, in der Poesie, der bildenden Kunst und der Religion. Aus dieser heßischen Abzweigung der „romantischen Schule“, wie man diese Richtung zu nennen pflegt, hat sich H. vorzugsweise, mehr als alle seine Genossen und mit der vollen Tiefe einer festen Ueberzeugung das religiöse, das christliche Element angeeignet, und hat dasselbe, namentlich auch in dessen nothwendiger Entwicklung, zu einer kirchlichen Ueberzeugung, mit der ganzen Offenheit, Entschiedenheit und Furchtlosigkeit seines Charakters allezeit vertreten. Ein mehrmaliger längerer Aufenthalt in Berlin während der ersten Jahre seines Staatsdienstes brachte ihn auch mit den dortigen geistig bedeutenden Persönlichkeiten und Kreisen in die nächste Berührung. Außerlich wenig hervortretend, galt er dennoch im Jahre 1831 für einen der bedeutendsten Staatsbeamten in Hessen, und es überraschte keineswegs, als er zu der Laufbahn berufen wurde, welche ihm in weiten Kreisen die Bedeutendheit

verleihen sollte, welche ihm von allen Seiten zuerkannt wird; freilich war schon seit dem Herbst 1831 die liberale Partei in großer Besorgniß vor „dem jungen Hassenpflug“, dessen Ueberlegenheit sie allerdings zu fürchten hatte, und sie athmete auf, als S. nicht sofort mit dem Antritte der Mitregentschaft des jetzigen Kurfürsten in das Ministerium berufen wurde. Es geschah dies erst im April 1832, als die Forderungen der Ständeversammlung, mit dem Ausbau der Verfassung vorzuschreiten, wie man das damals nannte (ganz ähnlich dem, was 1861—62 in Preußen erstrebt wird), zu immer bedeutlicherer Höhe sich gesteigert hatten, nachdem der Staatsminister Wiederhold gestorben war (welcher als liberaler Bureaukrat mit kaum glaublicher Selbstgenügsamkeit sich zugetraut hatte, das Steuer der Regierung mit seiner allerdings festen Hand durch alle Brandungen der Verfassung vom 5. Januar 1831 und des „Ausbaues“ derselben sicher und leicht hindurchzuführen) und der zeitige Vorstand des Ministeriums des Innern, Eggena, ein Liberaler vom reinsten Wasser, sich völlig unfähig gezeigt hatte, die Rechte des Landesherrn und seiner Regierung der Ständeversammlung gegenüber mit Erfolg zu vertreten. Zunächst wurde S. zum Mitglied des Staatsministeriums, am 23. Mai 1832 aber zum Vorstande des Ministeriums des Innern, später auch der Justiz, ernannt. Als bald begann der Kampf, welcher in andern deutschen Ländern schon seit zehn Jahren, aber unklar und ohne Erkenntniß der Grundlagen desselben, geführt worden war; er begann in Kurhessen mit dem vollsten Bewußtsein von der Bedeutung desselben. Die kurhessische Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 war in unvergleichbar höherem Grade als die übrigen deutschen Verfassungs-Urkunden darauf angelegt, ein parlamentarisches Regierungssystem einzuführen, und es wurde dies von den Führern der ersten Ständeversammlung auf das Offenste und mitunter Naivste an den Tag gelegt. Zugleich aber wirkte noch ein anderes Element mit, welches in gleicher Bestimmtheit sich kaum in irgend einem andern deutschen Lande offenbart hat: die völlige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Staatsdiener, deren Verantwortlichkeit dem Landesherrn gegenüber durch die Verfassungs-Urkunde auf ein Minimum reducirt, den Ständen gegenüber in exorbitanter Weise festgestellt war. Die möglichste Ausdehnung dieser Unabhängigkeit der Staatsdiener — die freilich ein Resultat der Art und Weise war, wie in Kurhessen von 1821—1830 regiert worden war — wurde gleich jener unverhüllt geforderten Verlegung des Schwerpunktes der Regierung in die Ständeversammlung von der Ständeversammlung und der großen Uebersahl der Staatsdiener als der „Ausbau der Verfassung“, als ein „Regieren im Geiste der Verfassung“ angesehen. Und im Ganzen hatten Ständeversammlung und Staatsdiener mit ihrer Forderung, „es solle im Geiste der Verfassung regiert werden“, nicht Unrecht, denn die Verfassungs-Urkunde war in der That nicht allein auf dem unbeschränktesten Parlamentarismus, wie derselbe sonst kaum vorgekommen ist, sondern auch auf einen souveränen Bureaukratismus angelegt, wie derselbe sonst nirgends vorgekommen ist. Dieser Doppeltendenz trat S. von vorn herein mit dem klarsten Bewußtsein und mit dem schärfsten Einblick in alle Konsequenzen dieses Systems, zugleich aber auch mit der unerschütterlichen Festigkeit und der furchtlosen Energie eines entschiedenen Charakters entgegen. Er wollte allerdings nicht „im Geiste der Verfassung“, wie diese Formel auf der Gegenseite verstanden wurde, regieren, sondern einerseits dem Landesherrn die volle Regierungsgewalt, so weit dieselbe nicht durch unzweideutige Verfassungsbestimmungen beschränkt war, ungeschmälert erhalten und keinerlei weiter beschränkende Konsequenzen aus den Verfassungsbestimmungen ziehen lassen, andererseits die Staatsdienerschaft zum Bewußtsein ihrer unerläßlichen Abhängigkeit von der landesherrlichen Regierung zurückführen. Dies und nichts Anderes ist der Inhalt des Conflictes, in welchem S. nicht mit dem „Lande“ oder dem „Volke“, sondern mit der Ständeversammlung und der Beamtenwelt gestanden hat. Irgend eine Handlung eines Willkürregimentes oder gar des Despotismus wird weder aus der ersten noch aus der zweiten heffischen Ministerzeit S.'s nachzuweisen sein, und es müssen alle derartigen Insinuationen einfach als Lügen der liberalen Presse bezeichnet werden. Allerdings aber pflegt der Liberalismus in seiner Oberflächlichkeit und Bornirtheit jede entschiedene geistige Ueberlegenheit als Despotismus zu bezeichnen. Noch tritt indess zu jenen zwei Elementen des Conflictes zwischen S. und der Gegenpartei ein

Drittes hinzu. H. war nicht nur durch seine Geistesstärke, sondern auch durch seine Gesinnung befähigt, den innern Zusammenhang zwischen religiösem Liberalismus — Rationalismus in jeder Form — und politischem Liberalismus zu erkennen, und auch diesem religiösen und kirchlichen Liberalismus trat er, nicht etwa bloß aus politischer Consequenz, sondern mit wirklichem Glauben entgegen. H. gehört mithin zu den äußerst wenigen Ministern in Deutschland, ja in Europa, welche der Revolution ganz und gar keine Concession gemacht haben. Darum und nur darum ist er, wie kein anderer, verlästert worden. Aus jenen ersten beiden Conflict-Elementen erwachsen die landständischen Anklagen, welche die Ständeversammlung gegen H. vor dem Ober-Appellationsgericht als dem Staatsgerichtshof im Jahr 1833 erhob, und welche die gängliche Freisprechung des Angeklagten zur Folge hatten. H. selbst hat die einschlagenden Verhandlungen vollständig veröffentlicht in der Schrift: „Actenstücke, die landständischen Anklagen wider den kurf. hess. Staatsminister H. D. L. F. Hessenpflug betreffend. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte und zum neueren deutschen Staatsrechte.“ Stuttgart und Tübingen, Cotta 1836. (Vertheidiger H.'s in diesem Staatsprocesse war der damalige Professor zu Tübingen, jetzige badische Bundestagsgesandte Rohert Roth). Diese Schrift liefert zugleich die reichlichsten Belege zu dem oben Gesagten, so daß wir uns einfach auf dieselbe beziehen dürfen; heut zu Tage findet man es kaum glaublich, daß so völlig nichtige, theilweise sogar alberne Anklagen haben erhoben werden können. Daß in dem Streite mit der Ständeversammlung, welche die künstlichsten advocatenmäßigen Interpretationen der Verfassungsurkunde zu Tage zu bringen liebte, als Contreminen hin und wieder ähnliche Auslegungen nach der andern Seite hin von H. vorgebracht worden sind, soll nicht in Abrede gestellt werden, doch haben dergleichen Kunstgriffe nicht nur niemals in Hauptsachen stattgehabt, sondern sie sind auch fast durchgängig von H. selbst, noch ehe sie wirksam wurden, zurückgenommen worden. Unterstützt wurde übrigens H. durch die im Wesentlichen ihm gleichgesinnten und mit ihm in allen Hauptsachen übereinstimmenden übrigen Minister: v. Rog, v. Trott, v. Hessberg, unter denen ihm, wiewohl dem an Alter und Dienstzeit Jüngern, die Führung zufiel, so daß dieses Ministerium als das Ministerium H. regelmäßig bezeichnet zu werden pflegte, was nach der Bedeutung des Namens gemessen, zwar richtig, aber nach amtlicher Ordnung beurtheilt, irrig war. Nach diesem Siege, den H. durch seine Freisprechung über seine Gegner davongetragen hatte, wurde er (1834) von dem Kurfürsten zum wirklichen Minister des Innern und der Justiz ernannt und fand auch — theilweise selbst in der Beamtenwelt — je mehr und mehr Anerkennung, namentlich in hohem Grade bei dem Volke, welches nachgerade einzusehen anfang, daß „der Minister den Beamten auf die Finger sehe“. Allgemeine Anerkennung haben insbesondere die von ihm ausgegangenen Proceßgesetze gefunden. Gleichwohl blieb er den Beamten im Ganzen höchst unbequem, weil gefürchtet, und der rationalistischen Masse der sogenannten Gebildeten widerlich. Unbequem aber wurde nunmehr, nachdem die Feinde geschlagen waren, seine geistige Ueberlegenheit auch nach einer andern Seite hin, und zwar zu einem, wenn schon geringen, aber nicht so ganz unerheblichen Theile dadurch, daß H. nicht überall sich damit begnügte, seine Geistesüberlegenheit gelten zu lassen, sondern daß er dieselbe, oft sogar da, wo es sehr wenig angebracht war, geltend machte. Diese Eigenthümlichkeit, welche lediglich dem Privatleben angehört, nicht dem öffentlichen Leben, hat ihm auch später unter seines Gleichen nicht Wenige entfremdet, und es ist diese Schwäche und nichts Anderes die Ursache, daß H. in den höheren politischen und eigens vornehmen Kreisen nicht die Anerkennung, welche er durch sein politisches Auftreten an sich verdiente, sondern nicht so ganz selten Verkenning gefunden hat. H. nahm im Anfange des Juli 1837 seine Entlassung aus den kurfürstlich hessischen Diensten. Im Jahre 1838 wurde er Geheimer Rath in Diensten des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen, im Jahre 1839 Civilgouverneur des Großherzogthums Luxemburg in königlich niederländischen Diensten, und im Jahre 1840 wurde er von dem Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zum Mitgliede des Geheimen Ober-Tribunals in Berlin ernannt, im Jahre 1844 auch in den königlich preussischen Staatsrath berufen, im Jahre 1846 aber zum Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald bestellt. Das Ende

seiner Laufbahn in Greifswald und in Preußen überhaupt wurde bezeichnet durch einen Proceß, den die damalige revolutionäre Presse in der excessivsten Weise ausbeutete, und welcher, von außen mit unbefangenen Auge betrachtet, nicht anders denn als ein Tendenzproceß erschien. H. wurde um einer, noch dazu höchst geringfügigen Summe willen, welche unrichtig verausgabte, oder vielmehr in der Rechnung unrichtig belegt war, auf Fälschung denunciirt, angeklagt, vom Kreisgericht verurtheilt und erst nach einem langen Verfahren, in dessen Verlauf die Sache bis zum Ober-Tribunal gedieh, freigesprochen. Anderwärts und unter andern politischen Constellationen würde H.'s Verfahren nur einer disciplinarischen Rüge, höchstens einem Verweise unterlegen haben; denn was ihm in dieser Sache zu Schulden kam, war nichts weniger als Fälschung in deren strengem rechtlichen Begriff, sondern Eigenmächtigkeit in Bau-Angelegenheiten, für die er zu allen Zeiten ein ganz besonderes Interesse in der Art gehabt hat, daß er dieselben bis in ihre Specialitäten gern selbst leitete — diesmal mit Ueberspringung der Formen, welche von ihm, zumal in seiner Stellung, einzuhalten gewesen wären. (Vgl. die kleine Schrift von Stahl: Der Proceß Hessenpflug. 1850.) Kurz zuvor, ehe die eben gedachte Denunciation erfolgte, in den letzten Tagen des Jahres 1849, wurden von dem Kurfürsten von Hessen mit H. Unterhandlungen über seinen Wiedereintritt in den kurhessischen Staatsdienst in der Eigenschaft als Minister des Innern und der Justiz und als Ministerpräsident angeknüpft. Diese Verhandlungen hatten den Erfolg, daß H. unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rathe am 22. Februar 1850 die eben gedachten Functionen übertragen erhielt und am 23. Februar dieselben antrat. Mittlerweile hatten sich die Verhältnisse in Kurhessen in Folge der Revolution von 1848 sehr wesentlich geändert. Die Konsequenzen aus der Verfassungs-Urkunde von 1831, welchen H. einst in ihren embryonischen Anfängen siegreich widerstanden hatte, waren sämmtlich oder fast sämmtlich gezogen und zu vollständiger Entfaltung gediehen: die Zusammensetzung der Ständeversammlung, wie sie nach der Verfassungs-Urkunde von 1831 bestand, war umgestürzt und in radikalem Sinne gestaltet worden, die Eigenschaft des Landesherrn als obersten Kriegsherrn war beseitigt, die Staatsdienerschaft hatte einen der anstößigsten Erlumphe erlangt, die wohl jemals für möglich zu halten sein möchten: die Abhängigkeit der Besetzung des Ober-Appellationsgerichtes von den Vorschlägen jener in radikalem Sinne zusammengesetzten Ständeversammlung und dergleichen mehr. Es war eine Regierung in Kurhessen, durfte man sagen, kaum noch möglich. Dazu kam, daß zwar der deutsche Bund noch existirte, aber nicht dessen Organ, die Bundesversammlung, und daß nach dem mißlungenen Experiment mit der Nationalversammlung in der Paulskirche eben ein neues Experiment, das Dreikönigebündniß, welches bereits auf ein Einkönigebündniß reducirt war, mit der „Reichsversammlung“ in Erfurt in Scene gesetzt wurde. Die Aufgabe, welche dem Ministerium Hessenpflug (Geheimerath Lometzsch, Major v. Haynau, Legationrath v. Baumbach) gestellt war: die Revolution, welche auf der Gasse geschlagen war, nunmehr in ihrer Citadelle, der Ständeversammlung und der Staatsdienerschaft, anzugreifen und zu beslegen, war eine ungemein schwierige, eine weit schwierigere, als sie bis jetzt in irgend einem deutschen Lande einem Ministerium gestellt worden ist. Was zunächst die allgemeinen deutschen Verhältnisse betrifft, so ist es möglich, wiewohl wenig wahrscheinlich, daß H. mit Gedanken an eine Neugestaltung Deutschlands ohne Berücksichtigung des deutschen Bundes aus Preußen nach Hessen zurückkam; jedenfalls wurde ihm in den ersten Tagen seines neuen Amtes aus der Lage der Dinge im Lande, so wie aus der politischen Haltung des Kurfürsten und aus der Richtung seiner zwei jüngeren Amtsgenossen vollständig klar, daß die Versammlung in Erfurt nur geeignet sein könne, die Verwirrung zu vermehren, ja völlig unlösbar zu machen, und daß für Hessen es durchaus keinen andern Weg gebe, um wieder auf einen haltbaren Boden zu gelangen, als die Bundesversammlung wieder herzustellen. Hiernach handelte H. bei einer Anwesenheit in Erfurt im Anfange des April und auf dem Fürstentage in Berlin; und er mußte so handeln, wenn er ein treuer Diener seines Fürsten sein wollte, obwohl die Unzufriedenheit preussischer Kreise mit seinem damaligen persönlichen Benehmen nur berechtigt zu nennen ist. Es wurde sodann auch die Einladung Oesterreichs, den Bundestag zu beschicken, angenommen,

und G. mit der Vertretung von Kurhessen an demselben beauftragt, in Folge dessen G. sich während der Monate Juni, Juli und August in Frankfurt aufhielt und hier für die Reconstitution der Geschäfte des Bundestages in der unermüdetsten und erfolgreichsten Weise thätig war. Die Ständeversammlung überbot sich vom Anfange an in Ungebürlichkeiten gegen G., und mußte zu Anfang Juni aufgelöst werden. Unter dem Einflusse einer fast wüthend zu nennenden Presse fielen die neuen Wahlen noch revolutionärer aus, als die zu der aufgelösten Ständeversammlung gewesen waren, und als die Versammlung gegen das Ende des August zusammentrat, waren die Aus-sichten so bedenklich, daß es gerathen schien, G. zur unmittelbaren Leitung der inneren Angelegenheiten seine Thätigkeit in Frankfurt auf kurze Zeit unterbrechen zu lassen. Die Steuern waren nur noch auf kurze Zeit bewilligt, ein Theil derselben war sogar bereits im Juni von dem Ministerium in G.'s Abwesenheit mittels Verabredung mit dem landständischen Ausschusse zur Berechnung und Affirmation, d. h. außer Verwendung, gestellt worden, und die Verwirrung, in welche das Märzministerium (Eberhard, Wippermann) den Finanzhaushalt gebracht hatte, machte die Fortdauer der Steuer-erhebung zur dringendsten Nothwendigkeit, zugleich aber machte diese Verwirrung auch, nach der Erklärung des Vorstandes des Finanzministeriums (des Geheimraths Lometsch, eines Beamten alter Schule von der pünktlichsten, fast ängstlichen Gewissenhaftigkeit und un-antastbaren Ehrenhaftigkeit), es zur völligen Unmöglichkeit, ein vollständig geordnetes Budget, für welches die Verantwortlichkeit übernommen werden konnte, sofort vorzulegen. Dies nahm die Ständeversammlung zum Vorwand, um am 2. September 1850 das unerhörte Schauspiel aufzuführen, sämtliche Steuern zu verweigern. Daß dies ein Vorwand und nicht mehr war, wußte Jeder, der nur einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut war, und daß die Ständeversammlung zu einem solchen Beschlusse, die Bewilligung der Steuern von der Vorlage eines neuen Budgets abhängig zu machen, durch die Verfassungs-Urkunde in keiner Weise berechtigt gewesen, ist in der den deutschen Regierungen am Schlusse des Jahres 1850 überreichten „Denkschrift der kurfürstlich hessischen Staatsregierung, betreffend die Differenzen mit den Land-ständen“ u. s. w. S. 16—19 auf unwidersprechliche Weise nachgewiesen. Es ist deshalb ein großes Unrecht, wenn daraus, daß kein neues Budget vorgelegt worden, ein Vorwurf für G. gemacht wird. Er hatte mit dem Budget überhaupt nichts zu thun, sondern dies war Sache des Finanzministers, und dieser war, wie eben gesagt, an sich und mehr noch seiner Gesinnung nach, welcher alle Budgetkünste auf das Tiefste zuwider, vielleicht auch unbekannt waren, zu deren Anwendung nicht im Stande. Mit einigen Künften, d. h. offiziellen Lügen, oder mit Bloßlegung der Finanzwirtschaft des Märzministeriums hätte sich vielleicht ein Budget aufstellen lassen, aber auch das Letztere war zur Zeit nicht vollständig möglich und wurde es erst im Jahre 1851. Zudem war, wie gesagt, G. fast drei Monate lang abwesend und hatte während dieser Zeit mit den Ministerialgeschäften fast nichts, mit den Budget-Angelegenheiten vollends gar nichts zu thun. Wird also jener Vorwurf gegen G. selbst von conservativer Seite, erhoben, so ist dies ein betrübender Beleg dazu, daß selbst die Conservativen sich von dem Einflusse der revolutionären Presse, welche allerdings jenen Vorwurf zu erheben nicht müde geworden ist, unter Umständen nicht frei zu erhalten vermögen. Völlig bodenlos aber ist die Insinuation, als habe G. die Steuerverweigerung absichtlich herbeigeführt. — Es folgte auf jene Steuerverweigerung die Auflösung der Stände-versammlung, die Verhängung des durch die Renitenz der sich auf die Stände-versammlung stützenden Staatsdiener vereitelten Kriegszustandes, hierauf die bereits vor zwei Monaten in Aussicht genommene Verlegung des Regierungssitzes nach Wilhelmsbad, der Beschluß der Bundestversammlung vom 21. September 1850 und schließlich die bewaffnete Action des deutschen Bundes in Kurhessen. Dies alles ist, entweder ganz oder größtentheils, das Werk G.'s und muß von einem Jeden, welcher die Verhältnisse kennt, wie sie waren, und sich nicht durch irgend ein politisches Partei-Interesse bestimmen läßt, ihm zum großen Verdienste angerechnet werden. Am Schlusse des Jahres 1850 wurde G. von der Vertretung Kurhessens am Bundestage entbunden. Nach der Rückkehr in seine regelmäßige Thätigkeit beschäftigte sich G. mit der Weg-räumung derjenigen revolutionären oder in den Dienst der Revolution gebrachten

Gesetze, deren Beseitigung am dringendsten ersahen, unter dem Beistande des Bundestages und der Commissare desselben, und es wird dieser seiner Thätigkeit von einseitiger und kundiger conservativer Seite im Ganzen nur die vollste Billigung gezollt werden müssen, wenn gleich einige Bestimmungen der (von S. nicht revidirten, wohl aber revidirten) Verfassungs-Urkunde vom 13. April 1852, namentlich die das Staatsvermögen betreffenden, reiflicher hätten erwogen werden sollen, um der sofortigen vollen Bestimmung der Stände sich zu erfreuen, und die spätere Aufhebung des revolutionären Jagdgesetzes durch eine bloße Verordnung, wenn gleich materiell gerechtfertigt, formell für bedenklich gehalten werden muß. In der Administration bewährte S. fortwährend seinen erprobten Scharfblick und seine wohlthätige Energie. Nachdem die Feinde wiederum, wie 1834, und nachdrücklicher als damals, besiegt worden waren, traten ähnliche Zustände ein, wie damals. Das Zusammenhalten der vier Minister: S., Wolmar, v. Haynau und v. Baumbach, wurde durch den Austritt v. Haynau's im Anfange des September 1855 gesprengt, und die Uebrigen ergriffen unter dem Vorgehen S.'s im October 1855 den Umstand, daß der Kurfürst die Bestätigung des zum Superintendenten von Kassel gewählten Constitorialrathes Wilmars verweigerte, als eine Veranlassung, ihre Entlassung einzureichen, welche ihnen unter dem 16. October 1855 ertheilt wurde. Seit dem Ende des Jahres 1856 hat S. seinen Wohnsitz in Marburg.

Hastenbed, ein Flecken in dem hannoverschen Fürstenthume Kalenberg, merkwürdig wegen der am 26. Juli 1757 zwischen den Franzosen und dem Herzog von Cumberland gelieferten Schlacht, in deren Folge letzterer die viel getadelte Convention von Kloster-Seven (am 8. September 1757) einging, wonach er den größten Theil seiner Truppen entlassen und Hannover und Kassel den Franzosen einräumen mußte.

Hastings, ein Flecken in der englischen Grafschaft Sussex, historisch merkwürdig durch das nahe Schlachtfeld, auf welchem Wilhelm der Eroberer den 14. October 1066 seinen Nebenbuhler Harold besiegte. Vergl. v. Art. Großbritannien.

Hastings (Warren), der erste General-Gouverneur von Bengalen, einer der hervorragenden Männer in der Geschichte Ostindiens unter englischer Herrschaft, merkwürdig durch die Art und Weise, in der er Ostindien verwaltete und die englische Herrschaft erweiterte und befestigte, merkwürdig aber auch durch die Schicksale, die er später in Folge dieser Verwaltung zu erdulden hatte. Derselbe entstammt einer alten und berühmten englischen Familie — die Sage führt deren Ursprung sogar zurück auf den dänischen Seefürst Hastings, der nach langem Kampfe dem Schwerte Alfred's unterlag —, von der ein Zweig im 14. Jahrhundert die Grafenkrone von Pembroke trug und die von den Tudors später die jetzt wieder in dem Besitze der Familie befindliche Grafschaft Huntingdon erhielt. Als Häupter dieser Familie betrachteten sich die Herren des Gutes Daylesford in Worcester-shire, die, hineingezogen in die Schicksale Karl's, in Folge der Bürgerkriege ihr sämmtliches Vermögen, ja selbst das Stammschloß Daylesford verloren. Der zweite Sohn des letzten Hastings von Daylesford mußte sich mit einer Pfarre zu Daylesford begnügen. Von seinen beiden Söhnen erhielt der älteste, Howard, eine Stelle beim Steueramt, während der zweite, Pynaston, der sich mit seinem sechszehnten Jahre bereits verheirathete, nach Westindien auswanderte und dort einen frühen Tod fand. Pynaston's Sohn ist unser Warren S., geboren den 6. December 1732. Da bald nach seiner Geburt auch die Mutter starb, so kam er als Waise zu seinem Großvater nach Daylesford und wuchs hier auf im Ansehn der Stammburg seiner Ahnen, deren Thaten und Schicksale lebhaft das jugendliche Gemüth des Knaben beschäftigten und zwar dergestalt beschäftigten, daß er schon im Alter von sieben Jahren, wie er später selbst erzählt hat, den Entschluß faßte, sich die Wiedererwerbung des Schlosses seiner Väter zur Aufgabe seines Lebens zu machen: eine Aufgabe, die er seitdem nie aus den Augen verloren hat, nicht auf den Schulbänken von Westminster, nicht als Schreiber der ostindischen Compagnie, nicht als Beherrscher eines Reiches von 50 Millionen Einwohnern, nicht unter der Bürde der Geschäfte eines Staatsmannes, nicht in den Gefahren der Schlachten, bis endlich der gereifte Mann erlangte, was der Knabe, der Jüngling, der Mann in seinen thätigsten Jahren als Ideal erstrebt hatte. Bis zum 10. Lebensjahre besuchte Warren

§. die Dorfschule zu Daylesford, dann kam er zu seinem Oheim Howard nach London, wo er die Westminster'schule besuchte und sich auszeichnete als Schüler, als Schwimmer und als gewandter Bootführer. Aber schon nach wenigen Jahren starb sein Oheim und es blieb ihm, weil es zur Fortsetzung seiner Studien an Mitteln gebrach, nichts übrig, als eine Beschäftigung zu ergreifen, um seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Er trat deshalb als Schreiber in den Dienst der ostindischen Compagnie, schiffte sich im Januar 1750 nach Bengalen ein und landete dort an im October. Zwei Jahre arbeitete er im Secretariat zu Calcutta, dann wurde er als Agent nach Rassiabazar bei Murschabadab am Hugly gesandt. In Folge eines Krieges der Eingeborenen gegen die Engländer wurde §. in Murschabadab gefangen gehalten, entkam aber bald und floh nach der Insel Fulda; von wo aus er sich als gemeiner Soldat der Expedition Clive's gegen die Indier anschloß. Clive erkannte jedoch bald, daß §. besser zu verwenden sei als diplomatischer Agent, denn als Soldat, und sandte ihn deshalb bald als Agent der Compagnie an den Hof des Nabob Mir Jaffer, von wo er 1761 nach Calcutta zurückkehrte, um dort Sitz und Stimme im Rathe der Compagnie einzunehmen. Was er hier sah und hörte, was er hier selbst als Mitglied des Rathes ausführte, war eben nicht sehr erfreulicher Natur: die Regierung der Compagnie bediente sich gegen die unglücklichen Eingeborenen jeglicher Kraft der Civilisation, aber ohne ihre Barmherzigkeit zu üben. Drei Jahre später, 1764, kehrte §. nach London zurück, um sich hier gelehrten Studien zu widmen. Dieselben wurden indeß abermals aus demselben Grunde unterbrochen, wie beim ersten Male. §. bewarb sich um eine Rathsstelle in Madras, erhielt dieselbe auch sofort, weil er der Compagnie als tüchtiger Mann bekannt war, und schiffte sich im Frühling 1769 abermals nach Indien ein. Damals war es, daß die Verhältnisse der Compagnie und die Stellung derselben zur Regierung des Landes in vielfacher Beziehung eine Umgestaltung erfuhren. Für die innere Regierung des Landes war ein eingeborener und zu Murschabadab residirender Minister — Mohammed Reza Khan bekleidete diesen Posten — eingesetzt worden, während §. zu Anfang des Jahres 1772 an die Spitze der englischen Regierung von Bengalen gestellt war. Reza Khan wurde fortwährend von seinem Nebenbuhler Nuncanor verleumdet, der früher nach dem Posten des eingeborenen Ministers getrachtet hatte, während andererseits die Compagnie die Dividenden nicht hoch genug fand; das Resultat dieser Hezerei und dieser Unzufriedenheit war, daß §. endlich den Befehl erhielt, Reza Khan zu beseitigen. Zwar stand §. mit Reza Khan in freundlichen Beziehungen, zwar verachtete er Nuncanor als einen Verleumder, aber gleichwohl führte er den erhaltenen Befehl sofort aus: Reza Khan wurde plötzlich als Verbrecher gefangen genommen, als solcher abgeführt und in das Gefängniß geworfen, alsdann die heimische Regierung aufgelöst, ihre Functionen auf Beamte der Compagnie übertragen, und nun endlich, nachdem dies Alles geordnet worden, Reza Khan vor Gericht gestellt. Es lag gegen ihn nicht das Mindeste vor, es lag auch §. an einer Bestrafung jetzt nichts mehr, und deshalb endete der Proceß mit der Freisprechung der Angeklagten. Warum noch inhuman sein nach dem Raube? Ueberhaupt zerfielen sämtliche Befehle, Weisungen, Instructionen u. d. m., die damals von der Compagnie an §. ergingen, in zwei Kategorien: die der einen Kategorie sind moralischer Natur, predigen humane Behandlung der Eingeborenen, die der andern dagegen fordern Geld. Beiden Kategorien von Weisungen konnte nicht nachgekommen werden; §. beschloß deshalb, nur den Geldforderungen nachzukommen. In dem Behufe wurde das contractlich vereinbarte Jahrgehalt des Nabob von Bengalen von 320,000 Pfund auf die Hälfte reducirt, ferner die dem Mogul entzogenen Provinzen für $\frac{1}{2}$ Million Pfund der Regierung von Dube überwiesen und endlich wurde ein grausamer Vernichtungskrieg gegen die tapfern und edlen Mohillas begonnen, dieses Volk seiner guten Regierung beraubt und wider seinen Willen einer despotischen überwiesen, die dafür 400,000 Pfund an die Compagnie zu zahlen hatte. Die finanzielle Lage wurde dadurch eine günstige, die Dividenden stiegen, und in demselben Maße wie diese stieg auch das Ansehen §.'s. Nur für kurze Zeit wurde seine Stellung in Frage gestellt. Unter dem Ministerium North war 1773 die sogenannte Regulirungs-Acte erlassen, der zufolge der Präsident

von Bengalen zum General-Gouverneur, die Handhabung der Justiz aber einem besondern obersten Gerichtshofe und mehreren Untergerichten übertragen wurde. H. wurde zwar zum ersten General-Gouverneur ernannt, aber einige neue Rätthe, die ihm zur Seite gesetzt wurden (darunter Francis), durchkreuzten, wo sie konnten, seine Pläne. Es kam zu allerlei Reibereien, aber H. ging aus denselben als Sieger hervor und wurde sogar von Neuem auf 5 Jahre zum General-Gouverneur ernannt. Es war das die Zeit der Zerwürfnisse und des Krieges zwischen England und Amerika. H. leistete während derselben seinem Vaterlande die wesentlichsten Dienste, vor Allen durch Bekämpfung Hyder Ali's, des Stifters des mohammedanischen Königreichs Mysore. Auf die Mittel zum Ziele kam es ihm jetzt wie früher wenig an. Um Geld zu erlangen, brandschatzte er den Rajah von Benares, brandschatzte denselben so lange, bis er Einwendungen zu erheben wagte; sofort wurden diese als Verbrechen erklärt, der Rajah verjagt und seine Besitzungen dem brittischen Reiche einverleibt. Noch gemeiner war ein anderes Unternehmen. Weitberühmt in Indien waren damals die Schätze der Begum, der Mutter des Nabob von Dube. H., lüstern nach diesen Schätzen, verband sich mit dem Sohne gegen die Mutter, hielt diese gefangen und erpresste durch Anwendung von Marterwerkzeugen so lange Geld aus den Dienern der Fürstin, bis er deren Schatz für erschöpft hielt. Inzwischen war denn doch manchem Engländer über das Verfahren H.'s das Gewissen erwaht. Zwei Comités hatten sich gebildet, um das Verfahren der Engländer in Ostindien einer Prüfung zu unterziehen; an der Spitze des einen Comité's stand Edmund Burke, an der des andern Dundas. Imzey, der Präsident des Obergerichts zu Calcutta, wurde ob seines schmählichen Verfahrens zurückgerufen; H. begab sich im Frühling 1785 nach England. Letzterer wurde zwar mit Jubel aufgenommen und mit Ehren vom Hofe überhäuft, aber mit Beginn der Session des Jahres 1786 wurde gegen ihn Anklage erhoben. Zunächst eine Anklage wegen des Rohillakrieges, eines Krieges, der, wie die Engländer jetzt selbst gestehen, zu den gemeinsten Thaten der englischen Nation zählt; gleichwohl wurde H. mit 119 gegen 67 Stimmen freigesprochen. Am 19. Juni wurde von Fox die Anklage wegen der Behandlung Cheyte Sing's, des Häuptlings von Benares, vorgebracht; dieses Mal ging, namentlich weil Pitt für Fox's Antrag stimmte, die Anklage mit 119 gegen 79 Stimmen durch. Noch höher gingen die Wogen der öffentlichen Meinung gegen H., als im Jahre 1787 Sheridan die Anklage wegen der Behandlung und Ausplünderung der Begum vorbrachte und dieselbe in einer Rede begründete, die noch heute Gegenstand der höchsten Bewunderung der Engländer ist; 175 Stimmen waren nach denselben gegen H., nur 68 noch für ihn. Als bald erschien Burke vor den Lords, um H. anzuklagen; der Statuträger verhaftete ihn und führte ihn vor die Barre des Oberhauses. Es waren indeß nur noch 10 Tage vor dem Schluß der Sitzung; der Proceß wurde deshalb auf das nächste Jahr verschoben und H. gegen Bürgschaft in Freiheit gesetzt. Im Jahre 1788 begann der Proceß vor dem Oberhause, im Frühling 1795 wurde er vollendet, nachdem er H. die Summe von 71,080 Pfund, der englischen Regierung die Summe von 100,000 Pfund gekostet hatte. Das Urtheil lautete in der Anklage, betreffend Cheyte Sing und die Begum, mit 23 gegen 6 Stimmen auf Unschuldig; man war am Ende des Processus in derselben ungerechtfertigten Weise zu nachsichtig geworden, wie man beim Beginn des Processus zu unnachsichtig gewesen war. H., der sich in Indien mit der Frau eines deutschen Malers (Imhoff), die ihm von ihrem Manne abgetreten war, vermählt hatte, zog sich auf Daylesford zurück, das er schon beim Beginn des Processus angekauft hatte, beschäftigte sich mit der Verschönerung dieses Gutes, mit seiner Menagerie, seinen Freibühnern u. s. f. und widmete die noch übrige Zeit der Literatur und dem Versmachen. Von der ostindischen Compagnie erhielt er seit 1795 ein Jahrgehalt von 4000 Pfund und das Gehalt für 10 Jahre im Voraus; außerdem wurden ihm 50,000 Pfund als zinsloses und in Raten zurückzahlbares Capital geliehen; auch später noch wurde er reichlich von der Compagnie unterstützt, wenn er in Geldverlegenheit war. Im Jahre 1813, als der Freibrief für die ostindische Gesellschaft erneuert werden sollte, wurde H. noch einmal als Zeuge vor die Schranken des Unterhauses geladen, vor welchen er 27 Jahre früher als Angeklagter gestanden hatte:

nunmehr erhuben sich die Mitglieder des Hauses und entblähten ehrerbietig ihr Haupt. Nachdem H. noch zum Mitgliede des Geheimen Rathes der Krone ernannt war, starb er am 22. August 1819 und wurde begraben bei seinen Ahnen hinter der Kanzel der Pfarrkirche von Dapslesford. Verschiedene Zeiten haben ein verschiedenes Urtheil über ihn gefällt; ein ganz unparteiisches Urtheil dürfte erst jetzt, wo die von H. organisirte Regierung der ostindischen Compagnie ebenfalls zu Grabe getragen ist, in England mehr denn früher zur Geltung kommen. Es dürfte dann allgemein als feststehend gelten, daß H. jegliche Achtung vor den Rechten Anderer und jegliches Mitgefühl für die Leiden Anderer fehlte, daß er lazen Grundsätzen huldigte, daß sein Herz hart war; andererseits wird aber auch niemals geläugnet werden können, daß er, wenn auch ein gewissenloser, so doch ein bedeutender Staatsmann war, begabt mit seltenem Talente zum Herrschen, mit furchtlosem Muth und mit einem Gleichmuth, einem mens aequa in arduis, der uns in Erstaunen setzt. Er ist die Incarnation der englischen Colonial-Politik, gleich groß in Schatten- wie in Lichtseiten. — Lit. Eine 3 Bände starke Biographie H.'s ist 1841 in London von Gleig erschienen, aber im Auftrage der Hastings'schen Familie und mit unvernünftiger Parteilichkeit für H. Unter den übrigen Monographien ist die beste die von Macaulay in dessen historischen Abhandlungen.

Hastkarl (Justus Karl), geb. den 6. December 1811 zu Kassel, wandte sich, zuerst zur Theologie bestimmt, nach Absolvirung des Gymnasiums zu Bonn, mit dem größten Eifer der Botanik zu, erhielt von 1832—1834 die Aufsicht des botanischen Gartens in Bonn und ging Ende 1836 nach Java, wo ihm durch Vermittelung des Chefs der Medicinalangelegenheiten eine Stellung am botanischen Garten zu Buitenzorg angewiesen wurde. Neben der vollständigen Umgestaltung und Vergrößerung des letzteren beschäftigten H. viele Ausflüge und Reisen in das Innere der Insel, welche aber seine Gesundheit der Art angriffen, daß er im Nov. 1843 zu seiner Erholung nach Europa zurückkehren mußte. Er trat demnächst gänzlich aus dem holländischen Colonialdienst, ward Secretär der Handelskammer zu Düsseldorf, nahm aber durch die Berufung vom 30. Juni 1852 wieder holländische Staatsdienste. Sein wissenschaftlicher Auf, namentlich im Bereich der Pflanzenkunde, seine vielen Schriften und seine unermüdblichen Wanderungen, die von wissenschaftlichen Bestrebungen in hohem Grade zeugten, ließen ihn als den geeigneten Sachkundigen für eine Sendung nach Süd-Amerika behufs Abholung des Chinasamens und als einen Mann gelten, der mit der moralischen Tüchtigkeit nicht allein Körperkräfte, sondern auch Entschlossenheit, Muth und Beharrlichkeit auf Reisen vereinigt. Am 4. December 1852 verließ H. Gravenhaag, um sich nach Southampton zu begeben, von wo er am 17. December per Dampfschiff die Reise nach La Plata u. s. w. fortsetzte. Wir kennen schon den glücklichen Verlauf seiner höchstschwierigen und gefahrvollen Reise (s. d. Art. Chinin), und es bleibt uns hier nur noch zu erwähnen, daß H. außer zahlreichen Mittheilungen in niederländischen und deutschen Zeitschriften, wie namentlich der „Flora“, unter Anderm: „Catalogus plantarum in horto Bogoriansi cultarum“ (Batavia 1843); „Over het nut van de planten Java's“ (Amsterdam 1844); „Plantae Javanicae rariores“ (Berlin 1847); „Australien und seine Colonieen“ (Eberfeld 1849); „Allgemeines Sach- und Namensregister zur Flora“ (Regensburg 1851); „Plantae Junghuhnianae“ (Leiden 1851—1852) veröffentlicht und auch die deutschen Ausgaben einiger Werke Junghuhn's, so wie die Uebersetzung von Cole's „das Cay und die Raffern“ (Leipz. 1852) besorgt hat.

Häthlich s. Schön.

Sattischkerf, d. i. erlauchte Schrift, heißt in der Türkei, zum Unterscheide von Hasti-Humayum, d. i. hohe Schrift oder Hat (Schrift), Iradeh (Befehle des politischen Herrschers), Fermans (Verordnungen in Bezug auf die Verwaltung), Berats (Diplome), Seneds (diplomatische Uebereinkünfte, von einem Minister gezeichnet) und Tansmate (Administrativ-Verordnungen zur Ausführung des H. von Gülhane) jede Verordnung, die der Sultan unter religiöser Sanction unwiderrüßlich ertheilt und die, in türkischer Sprache abgefaßt und mit der arabischen Kanzleischrift Divani geschriebenen, über dem Texte als Zeichen der Authenticität des Rescriptes den verschlungenen

Namenszug des Babischah, die Tugra oder die Mischanischerif (erhabenes Zeichen), gewöhnlich schwarz, bisweilen roth, in manchen Fällen auch mit Goldschrift, enthält. Der in der Neuzeit berühmteste H. ist der schon erwähnte von Gülhane (im Serail), von 1839, der durch den Hat-Humayun vom 18. Februar 1856, die Magna Charta der Türkei, bestätigt und erweitert wurde. (Vgl. den Art. Türkei.)

Hatto I. und II., Erzbischöfe von Mainz, s. d. Art. Mainz.

Hatzfeldt. Das Stammschloß der Fürsten und Grafen v. H., deren Name in alten Urkunden auch als Hapesvelb, Hatzwelt, Hatzfeld und Holzfeld vorkommt, liegt im Landgerichte Mattenberg des Großherzogthums Hessen an der Eder, und wurde im Jahre 1783 an die Landgrafen von Hessen-Darmstadt verkauft. Schon im Jahre 968 kommt ein Gottfried Richard v. H. vor und 1296 wird ein Gerhard v. H. genannt, der dem Turnier zu Schweinfurt beizohnte. Ein späterer Nachkomme von Weiden, Gotthard der Rauhe († um 1420), hatte zwei Söhne, Johann und Gotthard, welche zwei Hauptlinien stifteten. Die ältere oder h.-wildenberg-hessische zerfiel in zwei Speciallinien, von denen die ältere oder wildenberg-hessische, mit dem Freiherrn Casimir Friedrich Karl erlosch, die andere, die jüngere oder wildenberg-hessisch-crottorfsche, später auch die trachenberg-rosenbergische genannt, vom Kaiser Ferdinand III. unter dem 6. August 1641 unter dem Titel „Grafen zu Gleichen und Herren zu Wildenberg“ in den Reichsgrafenstand, jedoch ohne Sitz und Stimme auf den Reichstagen zu erhalten, erhoben wurde. Graf Melchior, als kaiserlicher Geheimrath und österreichischer Feldmarschall am 9. Januar 1658 gestorben, erhielt von Kurmainz die von den Grafen v. Gleichen heimgefallenen Lehen, von seinem Bruder, dem Bischof von Bamberg, Franz, († den 30. Juli 1642), die ebenfalls heimgefallenen Güter des reichen Hauses Rosenberg, namentlich die Herrschaft Rosenberg mit den Ortschaften Stetten, Haldenberg, Waldenhofen u., und vom Kaiser Ferdinand III. 1641 die freie Standesherrschaft Trachenberg in Schlessen. Dieser Mehrer der Güter und des Ansehens seines Hauses war unvermählt geblieben. Nach seinem Tode eilte sein Bruder Hermann, Graf v. H. und Gleichen, die ganze reiche Verlassenschaft in Besitz zu nehmen. Darüber entstand ein langer Proceß mit seiner Schwester Lucia, vermählt an einen Freiherrn v. Nesselrode, der endlich von dem Reichskammergerichte dahin entschieden wurde, daß die Herrschaft Trachenberg halb an die Söhne des unterdessen im October 1677 als kaiserlicher Oberst und Reichshofrath verstorbenen erwähnten Grafen Hermann, halb an die Kinder der gedachten Freifrau v. Nesselrode fielen. Der Graf Hermann hatte drei Söhne hinterlassen, von denen Franz den geistlichen Stand erwählt hatte, Heinrich den Antheil an der Herrschaft Trachenberg und Sebastian die rosenberg'schen Güter in Franken erhielt, und somit Sittler der rosenberg'schen Linie wurde, die aber mit seinem jüngeren Sohne, Franz Lothar, am 14. Mai 1722 erlosch. Auch die trachenberg'sche Linie blühte nur kurze Zeit, indem Heinrich 1683 starb, zehn Kinder von seiner Gemahlin, einer Freiin von Schönborn, hinterlassend, welche als Vormünderin ihrer Kinder für diese 1699 den nesselrode'schen Antheil der Herrschaft Trachenberg kaufte. Der älteste Sohn, Graf Franz (geb. 1676, † den 21. Febr. 1738), k. k. Geheimrath, ererbte 1722 von der erloschenen rosenberg'schen Linie die Güter Stetten und Haldenberg, und kaufte die große Herrschaft Blaschowitz in Böhmen. Von seinen Söhnen war der jüngste, Karl Friedrich Anton, kaiserlicher Wirkl. Geheimrath und Staatsminister, während der älteste, Franz Philipp Adrian (geb. am 2. März 1717, † den 6. November 1779), von Preußen am 31. October 1741 für Trachenberg den Titel eines Fürstenthums, für sich aber und seine Nachkommen den preussischen Fürstenstand, auch unter dem 25. Mai 1748 vom Kaiser Franz I. den Reichsfürstenstand erlangte. Mit seiner Gemahlin, Maria Theresia, Gräfin v. Schönborn-Wiesentheid, hatte er nur einen Sohn, Friedrich Franz Karl (geb. den 7. August 1773), der aber, noch ehe er seine Volljährigkeit erreichte, im Jahre 1793 starb. Das Fürstenthum fiel nun an seinen Oheim, den oben erwähnten kaiserlichen Staatsminister Karl Friedrich Anton, aber auch dieser starb unvermählt am 23. Mai 1794. Mit ihm erlosch die jüngere Special-Linie des älteren Astes, oder die wildenberg-hessisch-crottorfsche, die, wie bereits bemerkt wurde, später auch die

trachenberg-rosenbergische genannt worden war. Das Allodial-Vermögen nebst einigen Herrschaften in Böhmen fiel vermöge Testaments an die Grafen v. Schönborn, ferner die Herrschaften Blankenhain und Nieder-Kranichfeld, als Lehenstücke der Grafen v. Gleichen, an Kurmainz, und die Herrschaft Rosenberg an Brandenburg-Dnolzbach zurück. Die übrigen Stammlehen und Stammgüter, so wie das Fürstenthum Trachenberg kamen an die jüngere Hauptlinie des Hauses, oder die hagfeld-wildenberg-wildenbergische, die wieder in drei Special-Linien zerfiel, nämlich in die ältere oder weisweiler'sche, die mittlere oder merten'sche, die schon 1681 mit Daniel v. Hagfeldt erlosch, und in die hagfeld-wildenberg-werther-schönstein'sche. Von des Stifters der zweiten Hauptlinie, Johann I., Enkeln, wurde Johann III. der Stifter der ersten, Franz der zweiten und Hermann der dritten Speciallinie. Der erwähnte Johann III. erwarb nämlich durch Heirath mit Johanna v. Harf 1509 die Herrlichkeit Weisweiler bei Düren, ehemals dem Hause Palland gehörig. Seine Urenkel, Johann Wilhelm, Wilhelm Heinrich und Johann Adrian, wurden am 30. Juli 1629 in den Freiherrn- und 1635 in den Reichsgrafenstand erhoben. Wilhelm Heinrich's Sohn brachte durch seine Gemahlin Isabella, Gräfin v. Winkelhausen, die Besitzungen ihres Hauses an seine Familie und sein Urenkel, Edmund Gottfried Wilhelm Cornelius (geb. den 17. Juli 1746, † den 5. Januar 1806) verkaufte Weisweiler an das fürstliche Haus Brezgenheim und erwarb dafür Waldmannshofen und andere Güter in Franken. Des letzteren Enkel, Edmund Gottfried Cornelius (geb. den 28. December 1798), Besitzer der Standesherrschaft Wildenberg-Schönstein, so wie der Rittergüter Merten im Siegtkreise und Kowitz und Jatzewo in der Provinz Posen, Mitbesitzer des Fürstenthums Trachenberg, k. preussischer Kammerherr und erbliches Mitglied des preussischen Herrenhauses, ist der jetzige Senior der gräflichen Linie H. Die jüngere Speciallinie, von Hermann v. H. gestiftet, welcher mit seiner Gemahlin Anna, geb. Droste v. Beckhausen, das Rittergut Werther im Ravensberger Amte Sparenberg erheirathete, bekam nach Erbschaften der merten'schen Linie die Unterherrschaft Schönstein, so wie die Herrschaften Merten und Allner und theilte nach Abgang des trachenberg-rosenbergischen Astes dessen Stamm- und Stammlehngüter mit der weisweiler'schen, der jetzigen gräflichen Speciallinie. Eines der hervorragendsten Glieder dieser Linie, wie überhaupt der Familie war Franz Ludwig (geb. am 23. November 1756), Sohn des 1766 gestorbenen kurkölnischen Geheimenraths und Oberhofmarschalls Karl Ferdinand und der Maria Anna, geb. v. Benningen. Er erlangte durch Rechtsstreit mit dem Hause Schönborn das von demselben als Gesamtlehen in Anspruch genommene Fürstenthum Trachenberg und wurde zugleich am 10. August 1803 in den Fürstenstand erhoben, und zwar dergestalt, daß er und der jedesmalige Majoratsherr von Trachenberg und der präsumptive Erbfolger den Fürstentitel führen, alle übrigen Nachkommen aber im Grafenstande verbleiben. Gemeinschaftlich mit der älteren Linie Weisweiler hatte er schon früher den Antheil an Wildenberg erworben. Zuerst in kurmainzischen Diensten und in denselben bis zum General gestiegen, trat er in preussische Dienste und verwaltete gerade in der unglücklichen Zeit von 1806 und nach Einzug Napoleon's in Preussens Haupt- und Residenzstadt die Stelle eines Gouverneurs von Berlin. Bekanntlich rettete ihm seine Gemahlin, Friederike Caroline, geb. Gräfin v. Schulenburg-Kehnert, durch ihr edles und muthiges Auftreten Napoleon gegenüber das Leben, das er in den Augen des französischen Nachhabers wegen eines Verdicts an seinen König verwirkt hatte. Später wurde der Fürst zu mehreren diplomatischen Sendungen gebraucht, war außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, zuerst am niederländischen, später am Hofe zu Wien und starb hier am 5. Februar 1827. Sein ältester Sohn Friedrich Hermann Anton (geb. den 2. October 1808) ist der jetzige Senior der fürstlichen Linie, seine älteste Tochter Sophie (geb. den 10. August 1805) war an den oben genannten jetzigen Senior der gräflichen Linie verheirathet, wurde aber von diesem am 30. Juli 1851 geschieden und sein zweiter Sohn Maximilian (geb. den 7. Juni 1813) starb am 19. Januar 1859 als preussischer Gesandter am Pariser Hofe. Das ursprüngliche Wappen des Hauses H. ist geviertelt; es stellt im ersten und vierten goldenen Felde

den doppelten, aufrecht stehenden, schwarzen Hausanker vor, und die silbernen Felder 2 und 3 sind mit drei rothen Rosen, oben zwei, unten eine, belegt. Auf dem gekrönten Helme wächst das Bild eines Mannes ohne Arme hervor; er ist schwarz gekleidet und trägt auf dem Haupte eine Mütze mit silbernem Aufschlage. Auf jeder Seite desselben ist ein weißer Adlerflügel, mit dem Anker belegt, dargestellt. Das Wappen des Fürsten v. S. zu Trachenberg ist ein siebenedriges, unten zugespitztes Hauptschild mit einem, von einem Fürstenhute bedeckten Mittelschilde; im letzteren steht man einen schwarzen aufrecht stehenden doppelten Hausanker in Gold. Das Hauptschild hat sieben Felder: das erste zeigt den preussischen Adler in Gold, das zweite den doppelten gekrönten Reichsadler in Gold, das dritte einen goldenen Löwen in Blau mit einer Krone, aus welcher Pfauenseibern aufsteigen, das vierte den schlesischen schwarzen Adler in Gold, das fünfte drei rothe Rosen in Silber, das sechste eine rothe Rose in Silber und das siebente ist roth und silbern geschachtelt. Das Schild ist mit sieben Helmen bedeckt. Der erste trägt zwei goldene, mit den Hausankern belegte Adlerflügel, der zweite den in dem ursprünglichen Wappen oben näher bezeichneten schwarzen Mann ohne Arme, der jedoch hier mit goldenem ausgeschlagenem Barett und goldenem Hemdtragen dargestellt ist, der dritte den doppelten oder Reichsadler, der vierte oder mittelfte einen stehenden Löwen mit ausgeschlagener, rother Zunge und auf dem Kopfe eine mit drei Straußfedern geschmückte Krone tragend, der fünfte einen schwarzen Adler, der sechste eine Rose zwischen zwei silbern und roth gevierelten Büffelhörnern und der siebente einen die Spitzen nach der rechten Seite kehrenden weißen, mit einer Rose belegten Adlerflug. Zu Schildhaltern sind zwei gekrönte und mit den drei Straußfedern geschmückte Löwen gewählt.

Haubitzen heißen diejenigen Geschütze, aus denen hauptsächlich Hohlgeschosse — Granaten genannt — mit meist starker Elevation und geringer Pulverkraft geworfen werden. Da diese Geschosse in hohem Bogen das Ziel erreichen, so wirken sie (abgesehen von der durch die Sprengladung hervorgerufenen Explosion) mehr durch die Fall- als durch die Percussionskraft, die als ein Product der Masse und der Geschwindigkeit anzusehen ist. Die Haubige wird nicht, wie die Kanone, nach dem Nenn-Gewicht der kalibermäßigen eisernen Vollkugel, sondern nach dem einer dem Geschos an Kaliber gleichen steinernen Vollkugel benannt, die früher aus den Haubitzen geworfen wurde. Da das specifische Gewicht des Sandsteins zum Eisen wie 2 : 7 ist, hat die eiserne Hohlgeschos natürlich eine bedeutendere Schwere, als die entsprechende steinerne Vollkugel — so wiegt beispielsweise die siebenpfündige Granate 13 Pfund. In Frankreich und England bezeichnet man viel praktischer die S. nach dem in Centimetern, bez. Zollen ausgedrückten Durchmesser des Geschosses, — so entspricht die fünfzöllige S. resp. obusier de 12 centimètres etwa unserer siebenpfündigen S. Da die Pulverladung, wie bereits erwähnt, bedeutend geringer ist, als bei der Kanone — etwa $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{12}$ kugelschwer, während sie bei jener $\frac{1}{3}$ beträgt — ist die Seele, oder das Innere des Haubitzrohres nicht überall von gleichem Durchmesser, sondern verengt sich nach hinten zu der Kammer, welche früher vielfach conisch oder birnenförmig, jetzt allgemein die cylindrische Form hat und so eingerichtet ist, daß sie durch die stärkste — $\frac{1}{8}$ kugelschwere oder kammervolle — Ladung gerade ausgefüllt wird. Die Ladung selbst ist, je nach den Entfernungen, auf die man wirkt, verschieden, man hat die große und die kleine Feldladung, für die Feldhaubitzen, die in Kartusch-Beuteln von Etamin enthalten sind, außerdem die Hüßsladung von $\frac{1}{8}$ Pfund, die je nach Bedürfnis für die verschiedenen Distanzen der kleinen Feldladung zugesetzt werden kann. Außer durch die Ladung wirken die verschiedene Erhöhung oder Elevation (durch den Quadranten bewirkt) zur Erreichung der verschiedenen Entfernungen mit, und die richtige Combination beider, deren Gebrauch durch die Wurftafeln geregelt wird, ist Bedingung einer guten Treffwirkung. Während bei den Kanonen Ladung und Geschos verbunden sind, auch zusammen mittels des Anschlagbolzens zu Boden gebracht werden, ist bei der Haubitze Ladung und Geschos getrennt, und jede wird besonders und zwar mit der Hand eingesetzt. Daraus folgt, daß die Haubitzen-Rohre kürzer, 6—7 Granatdurchmesser lang, sind, als die der Kanonen, welche 12—16 Kugeldurchmesser betragen, und dies

äußere charakteristische Zeichen macht die Haubitze auch den Laien kenntlich. Es giebt in der preussischen Artillerie 7, 10, 25 und 50 pfdg. H. , von denen die beiden ersten der Feld-, letztere der Belagerungs- und Festungs-Artillerie angehören. Die Kaliber der übrigen Mächte sind den genannten nahezu gleich. Die Rohre sind entweder von Bronze oder, insofern ihrer Schwere halber ausschließlich bei der Festungs-Artillerie — von Eisen. Die H. werden, wie das aus dem Gesagten hervorgeht, besonders zum Werfen gedeckter Ziele benutzt, die durch den directen Schuß nicht getroffen werden können; und es erhellt, daß ihre Wichtigkeit in der neueren Kriegsführung, in welcher die gedeckte Aufstellung der Massen und die Kämpfe um Localitäten die wesentlichsten Momente bilden, noch bedeutend zugenommen hat. Friedrich II. führte sie zuerst in größeren Mengen ein, und legte, je länger seine Kriege dauerten, einen immer größeren Werth auf sie, da die Meisterschaft seines Gegners Daun namentlich in der zweckmäßigen Wahl gedeckter und verschanzter Stellungen bestand. In der letzten Regierungszeit des großen Königs bestand die Artillerie zu $\frac{1}{3}$ aus H. ; ein Verhältniß, das später auf $\frac{1}{4}$ reducirt, neuerdings aber wieder hergestellt und dadurch noch vergrößert ist, daß die gezogenen Geschütze (s. v. Art. Kanone) viele Eigenschaften der H. mit denen der Kanonen vereinigen. In Bezug auf das Kaliber gab es im 7jährigen Kriege 18 pfdg., schwere und leichte 10 pfdg. und 7 pfdg. Haubitzen. Bei der Reorganisation der Armee 1808 wurden, nachdem die 18 pfdg. schon früher weggefallen waren, auch die schweren 10-Pfdr. als Feldgeschütz verworfen, und 1842 schied auch die leichte 10 pfdg. H. aus dem Feld-Stat aus, da der Mehraufwand an Kosten und der schwierige Munitionstransport nicht durch verhältnißmäßig größere Wirkung gerechtfertigt erschien. Die Feldhaubitzen sind entweder kurze oder lange; Preußen gehört zu den wenigen Staaten, welche die ersten noch beibehalten, während die Engländer bereits 1804, die Franzosen 1827 und die Oesterreicher später wenigstens bei ihren schweren Batterien lange eingeführt haben. Die H. werden entweder in besondere Batterien, Haubitzen-Batterien, vereinigt, oder zu zwei den 6 Geschützen einer Kanonen-Batterie zugesellt. Jetzt hat in Preußen (seitdem der 6-Pfdr. als Fußgeschütz abgeschafft ist) jede Fußabtheilung, deren die Brigade drei hat, eine 7 pfdg. Haubitzen-Batterie; außerdem bestehen die reitenden Batterien aus 6 6 pfdg. Kanonen und 2 7 pfdg. Haubitzen. Die Würfe der H. werden eingetheilt: nach dem Geschos in Granat-, Kartätsch-, Schrapnell-Würfe, nach der Elevation in hohe, flache, Bogen- und Roll-Würfe; im Festungskriege werden sie vorzüglich für den indirecten Breschschuß und den sogenannten Demolirschuß angewendet. Im Allgemeinen beschränken die H. den Feind in der Benutzung des deckenden Terrains und erhöhen die Wirkung der Artillerie namentlich bei Dorf- und Dill-Geschichten, dagegen ist für sie die Munitionsforkschaffung und Ersatz schwierig, da sie bedeutendere Transportmittel als die 6 pfdg. Munition erfordern und eben so viel als die 12-Pfdr., nämlich pro Geschütz einen Granatwagen bedürfen (s. übrigens den Art. Artillerie).

Hauenschild (Richard Georg Spiller von), bekannter unter dem Schriftstellernamen Max Waldau, ist zu Breslau 1827 geboren. Er studirte dort, später in Heidelberg die Rechtswissenschaften, beschäftigte sich jedoch mehr mit Geschichte, Philosophie und neueren Sprachen. Nach mehrfachen Reisen in Deutschland, der Schweiz, Frankreich und Italien ließ er sich, da er sich zum Eintritt in den Staatsdienst nicht entschließen konnte, auf seinem Familiengute Lscheidt bei Bauerwitz in Oberschlesien nieder und starb dort im Januar 1855 am Nervenleiden. Nicht ohne Talent und mit einem lebhaften Bildungstrieb ausgerüstet, hat er es bei der inneren Ruhe und Lebensschafflichkeit seines Wesens, welche durch eine Fetzkrankheit, an der er schon länger litt, vermehrt wurde, in seiner kurzen Laufbahn nicht vermocht, gereifere schriftstellerische Leistungen hervorzubringen. Seine Productionen sind theils lyrischer oder lyrisch-epischer Gattung, wie: „Ein Elfenmärchen“ (Heidelberg 1847), „Blätter im Winde“ (Leipz. 1848), „Canzonen“ (Leipz. 1848), „O diese Zeit! Canzone“ (Hamburg 1850) und „Corbula. Graubündtner Sage“. (Hamb. 1851, 2. veränderte Auflage Hamb. 1855), welche sämmtlich zwar jene heut so allgemein verbreitete sogenannte Formengewandtheit an sich tragen, die unsere reich ausgebildete Sprache in willkürlichster Verzerrung um die alten, längst erschöpften oder neuere noch völlig un-

verarbeitete Anschauungen herumlegt, aber keineswegs der eigenthümliche Ausdruck rein und völlig empfundener Gedanken oder Erfahrungen der Gegenwart sind. Dazu hat sich der Dichter die Zeit gar nicht gelassen: so war die „Cordula“ zuerst „mit dem Preßbengel um die Wette gearbeitet“, und auch in der neuen Bearbeitung (das Gedicht umfaßt gegen 500 Seiten) schwankt der Styl durchweg zwischen Verbildung und Gewöhnlichkeit; kaum daß ein paar Stellen in der Zueignung subjectiv Empfundenes in natürlichem Ausdruck wiedergeben. Dieselbe Subjectivität, vermöge deren der Verfasser — natü. genug — einmal wünscht, der Himmel möchte immer dasselbe Gesicht machen wie der freudig oder schmerzlich bewegte Mensch und welche sich bis auf die Orthographie erstreckt, herrscht auch in seinen Romanen: „Nach der Natur“ (3 Bde. Hamburg 1850. 2. Aufl. 1851) und „Aus der Junkerwelt“ (2 Bde. Hamburg 1850). Eigenthümlich ist denselben noch die Art, wie der Verfasser darin die einzelnen Personen seine besonderen Gedanken über Kunst, Politik — der Verfasser ist entschiedener Demokrat — und Religion in großer Breite entwickeln läßt, so daß eigentlich die Begebenheiten nur der Rahmen für diese Entwicklungen sind. Die Personen selbst erheben sich nicht über das Niveau gewöhnlicher Romanfiguren bessern Schlags; in „Aus der Junkerwelt“ sind sie dagegen noch karrikaturartiger, jene „Abhandlungen“ werden gar nicht mehr in Gesprächsform an die einzelnen Personen vertheilt, sondern geradezu den Capiteln einfach vorausgeschickt und der Styl ist mehrfach förmlich roh. Die 1854 erschienene „Nabel, ein Frauenbild aus der Bibel, Dichtung, Hamburg“ kann selbst sein Freund Prutz für keinen Fortschritt anerkennen. — Von der Beschäftigung des Verfassers mit neueren Sprachen zeugt die Uebersetzung der Tragödie Silvio Pellico's: „Francesca da Rimini“ und der „Sirvente von Pierre Cardinal“ (Hamburg 1850); auch „Nimery, der Jongleur“ (5 Bde. Hamburg 1852), ein historischer Roman, hat diesen provenzalischen Studien des Verfassers sein Dasein zu verdanken.

Hauff (Wilhelm), der schwäbische Walter Scott, geboren den 29. November 1802 zu Stuttgart, studirte in Tübingen Theologie, starb aber schon den 18. November 1827 zu Stuttgart. Was an H. als Schriftsteller vorzüglich und gleich bei seinen ersten Versuchen auffiel, war die Darstellungsgabe, die Reinheit und Gewandtheit des Stils, der schon in dem anspruchslosen Erstlingswerke des Jünglings, dem „Märchen-Almanach auf 1826“ überraschte. Seinen Ruf hatte er größtentheils den „Mittheilungen aus den Memoiren des Satans“ (2 Bde. Stuttgart 1827) zu danken. In dem „Mann im Walde“ und in der „Controverspredigt über H. Claren und den Mann im Monde“ suchte er die Lauren'sche Manier zu parodiren. Eine fühne aber geniale Dichtung sind die „Phantasteen im Bremer Rathskeller“, die Erzählung, „das Bild des Kaisers“, ist ein gelungener Versuch, die historische Novelle in einem ganz andern Sinne als bisher aufzufassen. Sein „Lichtenstein“ (1827) giebt höchst glückliche, anmuthige Schilderungen von den älteren und neueren Volkszuständen seines Vaterlandes. Doch ist die Composition in seinen Märchen und Romanen oft locker, der Witz ohne Idee. Außerdem hat H. einige schöne Soldatenlieder gedichtet und andere Lieder, in denen er den Volkston getroffen hat („Steh ich in finst'rer Mitternacht“ u. s. w.; „Morgenroth, leuchtest mir zum frühen Tod“ u. s. w.). Vergl. über H. das „Morgenblatt“, dessen Redacteur er kurze Zeit bis zu seinem Tode war, Jahrg. 1827, Nr. 293. Eine Recension „der Phantasteen im Bremer Rathskeller“ enthält das Literaturblatt von 1827, Nr. 101. Vergl. auch Carl Gerloßsohn, „Lichtpapiere“ u. s. w. (Hamburg 1828, S. 8—46 Wilhelm Hauff), wo wir freilich mehr Phantasteen des Schmerzes über den frühen Tod des Dichters, als eine Charakteristik desselben finden. Seine „Sämmtlichen Werke“ wurden mit des Dichters Leben von G. Schwab herausgegeben (36 Bdn. Stuttgart 1830; 8. Ausg. 5 Bde., 1860).

Haug (Johann Christoph Friedrich), der fruchtbarste unter den deutschen Epigrammen-Dichtern, wurde am 9. März 1761 zu Niederstotzingen in Schwaben geboren, 1816 Bibliothekar und Hofrath zu Stuttgart, starb daselbst 30. Januar 1829. Unter seinen zahlreichen Epigrammen (er soll ihrer täglich zu Duzenden verfertigt haben), die 1804 erschienen (zweite Original-Ausgabe St. Gallen 1841), finden sich

neben vielen trivialen und matten einzelne sehr glückliche Einfälle, besonders in den bekannten „Hyperbelen auf Herrn Wahls große Nase“ (Stuttgart 1804). Außerdem schrieb H. Fabeln, Balladen, Lieder, bemühte sich um Wiedererweckung des Minnegesanges durch Uebersetzungen und Nachbildungen alter Minneweisen, besorgte mit Weisser gemeinschaftlich eine „Epigrammatische Anthologie“ (10 Bde. Zürich 1807—9) und erwarb sich auch durch seine Theilnahme an der Redaction des Morgenblattes mannigfaltiges Verdienst.

Hangwitz (Christian Heinrich Kurt, Graf von), Freiherr von Krappitz, preussischer Staatsmann, geb. 1752 auf dem väterlichen Gute Pauke bei Dels in Schlessen. In Göttingen, wo er studirte, nahm er mit vornehmer Oberflächlichkeit an den Schwärmerereien des Wardenbundes Theil; bald darauf, 1776, mit der Tochter des Generals Grafen Tauenzien verheirathet, bereiste er mit derselben Stalien und wurde in Florenz vom Großherzog Leopold, nachmaligem Kaiser, mit welchem ihn der gleiche Hang zur Geheimweishheit verband, besonders begünstigt. Schlaueheit des Verstandes und dabei Neigung zur Theosophie und Geistesseherei, Lust zu Abenteueru und Abneigung gegen jede anstrengende Thätigkeit, süßliche Verbindlichkeit gegen Jedermann und völlige Unzuverlässigkeit, Hang zum Mysticismus und dabei Genussucht, der er sich bis zur Ausschweifung und endlich bis zur Erschöpfung hingab, dilettantische Profession des Machiavellismus und daneben Trägheit und Unfähigkeit, einen Plan zu gestalten oder gar einen solchen consequent zur Ausführung zu bringen, — diese Extreme, die jedoch außer der Genussucht und Trägheit alle oberflächlich blieben, verbanden sich in ihm und machten ihn zu einem würdigen Genossen und Führer der aufgelöseten und debauchirenden Gesellschaft Berlins unter Friedrich Wilhelm II. und sodann, während er neben Friedrich Wilhelm's III. streng moralischem Hauswesen dieselbe ausschweifende Gesellschaft der Hauptstadt im Zuge erhielt, zu dem rechten Mann, um bis 1806 die Rathlosigkeit und Unentschiedenheit Preußens gegenüber der Revolution zu repräsentiren und die Monarchie endlich der Revolution gleichsam gebunden und hilflos zu überliefern. Seine junge Frau erfuhr seine Unzuverlässigkeit zuerst, da sie sich wegen seines Benehmens in der Ehe von ihm scheiden lassen mußte. Ravater, von dem er auf seiner ersten Genereise über seine Gesichtszüge maßlose Complimente erhielt, hatte wenigstens seine moralische Unzuverlässigkeit erkannt und sagte, daß die Physiognomie des Grafen, die er als einen wahren Christuskopf bezeichnete, viel unmoralischen Stoff enthalte. Seine große Carriere in Preußen begann, als Friedrich Wilhelm durch die Wünsche Leopold's und die Fürsprache der Gräfin Richtenau bewogen wurde, ihn 1791 als Gesandten nach Wien zu schicken. Nach dem Tode des Kaisers ward er 1792 an des Grafen Schulenburg Stelle zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt und leitete als solcher den Rückzug Preußens aus der kriegerrischen Coalition und dessen Neutralitätssystem bis zum Frühjahr 1804, worauf er sich mit Urlaub auf seine schlessischen Güter begab. Im August desselben Jahres trat er zwar die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten an Hardenberg vollständig ab. Im Herbst 1805 erschien er jedoch zu gelegener Zeit wieder zu Berlin, als der Hof daselbst beim Beginn des französisch-österreichischen Krieges durch die Verletzung des Ansbachischen Gebiets von Seiten der französischen Truppen aufgebracht war und einer kriegerischen Haltung gegen Frankreich sich zuneigte. H.'s Sendung (im November 1805) in's französische Hauptquartier diente aber nur dazu, um die schwankende Haltung seiner Regierung wieder zur Neutralität zurückzuführen. Er ließ sich nach der Schlacht bei Austerlitz den Vertrag vom 15. Dec. aufdrängen, durch welchen Preußen an Bayern Ansbach, an Frankreich Kleve, Wesel und Neuchâtel abtrat und dagegen von Frankreich das Kurfürstenthum Hannover erhielt. H. war dann auch der geeignete Mann dazu, um auf seiner neuen Sendung nach Paris, wo er die Gewissensscrupel, mit denen man sich in Berlin endlich zur Annahme des Vertrags vom 15. December verstehen wollte, zur Anerkennung bringen und gleichsam assureiren sollte, sich am 15. Februar 1806 einen neuen Vertrag ausladen zu lassen, durch welchen Preußen zur Besetzung Hannovers unwiderruflich gezwungen wurde. Nach seiner Rückkehr nach Berlin übernahm er wieder die Oberdirection der auswärtigen Angelegenheiten und brachte Preußen durch die kleinliche List, mit der er es zwischen seinen Verpflichtungen gegen Frankreich

und zwischen den Gefahren, die ihm seine erzwungene Feindschaft gegen England bereitete, hindurch zu dirigiren hoffte, zu der isolirten Stellung und Rathlosigkeit, in der es die Niederlage bei Jena erlitt. Nach der letzten Schlacht begleitete er, wie überhaupt die Träger des Neutralitätssystems selbst nach dieser Katastrophe eine Zeit lang noch ihr Ansehen behaupteten, den König nach Ostpreußen. Als aber hier die erneuerte Anrufung des Kriegsglücks den anfänglichen diplomatischen Verhandlungen ein Ende machte, begab er sich auf seine Güter in Schlessen, wo er zurückgezogen lebte. 1811 ward er zum Curator der Universität Breslau ernannt. Seit 1820 lebte er in Italien und starb daselbst auf einer Villa in der Nähe von Este den 19. Februar 1832. Apologien seiner Diplomatie finden sich in seiner Schrift: „Fragment des mémoires inédits du comte de H.“ (Jena 1837) und bei Minutoli: „Der Graf von H. und Job v. Wigleben“ (Berlin 1844). Wir werden auf ihn zurückkommen in dem Artikel Lombard, welcher den eigentlichen Theoretiker dieser vor-senaischen revolutions- und franzosenfreundlichen Politik darstellen wird. Außerdem verweisen wir auf den Artikel Preußen (politische Geschichte), in welchem wir die Fehlgriiffe und Täuschungen jener Zeit der Neutralität ausführlich schildern werden.

Haupt (Moriz), deutscher Sprach- und Alterthumsforscher, auch um die classische Literatur verdient, wurde 1808 den 27. Juli in Zittau geboren, wo sein Vater Bürgermeister war. Nachdem H. in den Jahren 1826—1830 in Leipzig unter der Leitung von G. Hermann, dessen Schwiegersohn er später wurde, studirt hatte, habilitirte er sich daselbst 1837 als Privatdocent durch Vertheidigung seiner „Quaestiones Catullianae“ (Leipzig 1837) und wurde 1843 ordentlicher Professor der deutschen Sprache und Literatur. Im Jahre 1853 wurde er an die Universität nach Berlin berufen, um Lachmann's Stelle einzunehmen. In vielen Beziehungen seinem Vorgänger ähnlich, besitz er, wie dieser, die Fähigkeit der schärfsten wissenschaftlichen Forschung. Zwar hat H. auf dem Gebiete der alten classischen Philologie kein bedeutendes Werk geschaffen, Ausgaben der „Halicutica“, der „Metamorphosen“ des Ovid, von welcher letzteren Ausgabe leider immer noch nicht mehr als der erste Band (Leipzig 1853) erschienen ist, der „Cynegetica“ des Gratianus und Remesianus, des Horaz u. s. w.), doch zeugen alle seine Leistungen von seinen eminenten Kenntnissen und seinem Scharfsinne. Bedeutenderes ist von ihm für die deutsche Literatur geleistet worden. Mit Hoffmann gab er „Altdeutsche Blätter“ (2 Bde., Leipzig 1836—40) heraus, allein die „Zeitschrift für deutsches Alterthum“ (1841 ff.); ferner hat er den „Erec“ von Hartmann von Aue, den „Guten Gerhard“ von Rudolf von Ems (Leipzig 1840), „die Lieder und Büchlein und den armen Heinrich“ von Hartmann von Aue (Leipzig 1842), „Engelhard, eine Erzählung von Konrad von Würzburg“ (Leipzig 1844), herausgegeben und die neuen Ausgaben von Lachmann's „Nibelungen“ (3. Aufl. Berlin 1852) und die „Gebichte Walther's von der Vogelweide“ (3. Aufl. Berlin 1852) besorgt.

Hauptmann oder Capitän (s. d. Art.) ist der Chef einer Compagnie oder einer Batterie und die unterste Charge der Militär-Hierarchie, die selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit die Ausbildung eines Truppentörpers zu leiten und auch für dessen ökonomische Verhältnisse (Ausrüstung, Bewaffnung, Bekleidung) zu sorgen hat. Es ist diese Charge namentlich in den deutschen Heeren, die ausschließlich aus junger Mannschaft, die eine verhältnißmäßig nur sehr kurze active Dienstzeit bei der Fahne abzuleisten haben, bestehen, von der größten Wichtigkeit, da von der richtigen Leitung derselben nicht nur ihre taktische Ausbildung, sondern auch Erweckung und Erziehung desjenigen militärischen Geistes abhängt, der die Armee erst zu dem macht, was sie sein soll — ein stets zu seinem Dienst bereitcs scharfes Schwert in der Hand des Kriegsherrn, dem allein sie zu unbedingter Treue und Gehorsam verpflichtet ist. Früher war dem Hauptmann nicht nur die Beurlaubung seiner Compagnie bis auf eine gewisse Zahl, sondern auch die Beschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände gegen ein vom Staat ihm gezahltes Pauschquantum überlassen, wodurch die Hauptmannsstelle auf durchaus rechtmäßige und erlaubte Weise die pecuniär lucrativste der ganzen Militär-Hierarchie war, so daß auch Obersten und Generale die Compagnieen ihrer Regimenter (gewöhnlich die er-

sten) als Chef behielten, deren Revenuen ihnen zufließen, während für die taktische Ausbildung und Führung die Stabs-Capitäns — die jüngsten ihrer Charge — bestimmt waren. Der vielfachen Inconvenienzen halber, die sich daraus ergaben, ist diese Einrichtung jetzt allgemein abgeschafft; die ökonomischen Einrichtungen werden für königliche Rechnung beschafft und der Hauptmann ist nur der verantwortliche Verwalter. Der Hauptmannsstellung ganz analog ist die des Rittmeisters und Escadron-Chefs bei der Cavallerie. Unter den Hauptleuten erster und zweiter Klasse, die sich in vielen, namentlich in deutschen Armeen finden, ist die Verschiedenheit der Besoldung der einzige Unterschied, welche für die ältere Hälfte resp. das Drittheil das Doppelte der von den anderen bezogenen beträgt.

Hauptquartier, eigentlich der jedesmalige Aufenthaltsort des Oberbefehlshabers einer mobilen auf einem besonderen Kriegstheater operirenden Armee, wird allgemein als Gesamtbezeichnung für den Befehlshaber und das zu seiner directen Disposition stehende Personal — die Organe, durch welche seine Anordnungen an die Truppen gehen — seinen Stab, welcher also stets in seiner nächsten Umgebung sich befinden muß, gebraucht. Generalstab, Adjutantur, Genie, Sanitätswesen, Intendantur, Polizei haben beim Hauptquartier ihre Bureaux, von dem, als dem leitenden Haupt aus, alle Anordnungen in großen Zügen ausgehen, deren Details als Befehle an die Truppen von den oben genannten Ressorts, an welche der Chef des Stabes dieselben überweist, ausgearbeitet und abgefertigt werden. Ebenso wie alle Anordnungen von ihm aus, gehen natürlich auch alle wichtigen, namentlich die Anordnungen und Bewegung des Feindes beziehenden Meldungen direct an das Hauptquartier ein. Es erhellet, daß bei einer so vielseitigen geschäftlichen Thätigkeit die peinlichste Ordnung und die möglichste Einfachheit im Verkehr dieser verschiedenen militärischen Branchen unter einander und mit den Truppen herrschen muß, da sonst eine gedeihliche Wirksamkeit und damit die Erzielung glücklicher Resultate unmöglich wird. Ein mangelhaft organisirtes Hauptquartier ist der Krebschaden jedes Heeres, mögen die Truppen noch so tüchtig sein; das beweisen für Preußen der unglückliche Feldzug von 1806 und viele Campagnen der so braven österreichischen Armee, namentlich aber die letzte in Italien im Jahre 1859. Muster-gültig für alle Zeiten bleibt die Zusammensetzung des Blücher'schen Haupt-Quartiers 1813—1815 unter der Leitung des genialen Sneydenau (s. dies. Art.), ebenso wie das des Napoleonischen, so lange Berthier (s. dies. Art.) an der Spitze desselben stand. Unter der Leitung Soult's im Jahre 1815 war es nicht mehr der Schatten von dem, was es sonst gewesen, und die für Bonaparte verhängnißvollen Resultate zeigten sich bald genug in ihrem ganzen Umfange. Besteht eine Armee aus mehreren Armeecorps, oder kämpfen gar mehrere Armeen, wie 1813, auf verschiedenen Kriegstheatern, aber nach einem gemeinsamen Operationsplan, so nennt man dasjenige, wo der Ober-Feldherr sich befindet, das große Haupt-Quartier, von dem natürlich Alles, was von dem Haupt-Quartier im Allgemeinen gesagt ist, in doppeitem Maße gilt. Im Jahre 1813—14, wo Schwarzenberg der Ober-Feldherr sämmtlicher in Norddeutschland operirender Armeen war, befand sich sein, das große Haupt-Quartier, bei der böhmischen Armee, ebenso bildete in den Jahren 1805, 1806, 1807, 1809, 1812 und 1813 französischerseits die Umgebung des Kaisers das große Haupt-Quartier.

Hauran. Im Südwesten von Damascus liegt ein Gebiet, das in der neuesten Geschichte des Orients eine gewisse Rolle spielt und auch neuerdings nach der Niedermetzelung der Christen in Syrien oft genannt worden ist. Es ist der vulkanische H., dessen südliche und östliche Abdachung jene terra incognita ist, in die schon Mancher einen Theil des vorisraelitischen Amoriterreiches vermuthete, dessen König zu Asterot saß, dem Lande, von welchem es 5. Moses 3 heißt: Da gewannen wir zur Zeit alle Städte des Königs Og, die ganze Gegend Argob im Königreiche Basan. Alle diese Städte waren fest, mit hohen Mauern, Thoren und Miegeln, ohne viele andere Flecken ohne Mauern.“ Diese Abdachung, bedeckt mit dem berühmten rothbraunen, ungemein fruchtbaren Humus, der Hauran-Erde, einer zersehten Lava, enthält ungefähr 300 verödete Städte und Dörfer, während sie nur 14 bewohnte Orte hat.

Die zahlreichen christlichen Städte und Dörfer, welche vom 3. Jahrhundert nach Christo an im Osten und Süden des H. blühten, scheinen den Druck des römischen und byzantinischen Regiments wenig gefühlt zu haben, ja aus der Liebe zu Kunstbauten und aus dem sorgfamen Fleiße, mit dem die herrlichsten Aeder hergestellt wurden, möchte man schließen, daß man sich dort Jahrhunderte lang eines hohen Grades von Autonomie erfreut haben müßte; um so erbitterter mußte der Widerstand des Volkes gegen die Muselmänner sein, die ihnen zugleich mit der Religion auch die lange genossene Freiheit nehmen wollten, um so vollständiger mußte aber auch die Verödung dieses paradiesischen Landes werden. Dazu kam, daß der bei Weitem größte Theil der Eroberer nicht sesshafte, sondern Zelt-Araber waren. Ihre Abneigung, in Städten und Dörfern zu wohnen, verbunden mit ihrem Verlangen nach den reichen Weidplätzen und unerschöpflichen Cisternen der Ortschaften — diese Momente haben den Osten und Süden H.'s zur „Städtewüste“ gemacht. Von den verödeten Ortschaften kann man vier Arten unterscheiden, von denen die Troglodyten-Wohnungen nur aus dem grauesten Alterthum stammen können, die dritte Art förmliche ein- und mehrstöckige Häuser auf der Oberfläche der Erde hat und reich an Tempeln, Kunstbauten, Inschriften, Mausoleen etc. ist. Wir können hier nicht weiter darauf eingehen, verweisen aber auf die Reisen Burckhardt's und Seetzen's, so wie auf die höchst interessante des preussischen Consul's Wegstein in Damascus, in den beiden Trachonen und um das Haurangebirge im Frühling 1858, und wollen noch die nahe liegende Frage beantworten, ob jene merkwürdigen Bauten H.'s, an denen Hundert Jahre spurlos wie ein Tag vorübergehen, aus der biblischen oder aus späterer Zeit, aus einem entfernteren Alterthum, herübertragen, in Uebereinstimmung mit der Annahme berühmter Alterthumsforscher (vergl. E. Ritter's Palästina und Syrien II. 964) vielleicht noch jene Städte sind, von denen die Schrift an der oben bezeichneten Stelle spricht, jene unzerstörbaren Denkmäler und Zeugen aus den Zeiten des Riesengeschlechts, von denen der König Og zu Basan einer der letzten war? Denn hier im H. haben wir das Reich des Königs Og zu suchen. Zur Beantwortung der Frage, in wie weit dieses Land zum Erbtheile der Kinder Israel gehört habe, muß man den Umfang des nördlichen Amoriterreichs (Basan) bestimmen, dessen Eroberung Moiss letzte große That war. Es erstreckte sich nördlich bis an den Hermon, umfaßte Golan, alle Städte der Ebene, d. h. der Hauranebene von der Südgrenze Gedur's an bis hinab zur Jerka, ferner Kenath, jetzt Kanawat, folglich auch den westlichen Abhang des Haurangebirges, und das Land bis gen Salcha, bis zum heutigen Salchat, also die ganze südliche Abdachung des Gebirges, desgleichen die 60 Flecken Jair's oder das Land Argob bis an die Grenze von Gessuri und Maachati. Diese meist in Verbindung mit dem nördlichen Gilead, dem heutigen Aglun, oder der Stadt Abil erwähnten Länder können nur in der Nähe der Ostseite des See's Genezareth gesucht werden. Daher bleiben vom H. nur die höchsten Gebirgspartien und die ganze östliche Abdachung übrig. Die Trachonen (s. d.) kommen hier gewiß nicht in Betracht. Der östliche hat nichts Anziehendes für ein eroberndes Volk und Moiss wird ihn, selbst wenn er ein Theil von Basan gewesen, gewiß unangestastet gelassen haben. Dasselbe scheint auch vom westlichen Trachon; dem jetzigen Lega, zu gelten. Für ein heerdenreiches Volk, das üppige Weiden braucht, wäre die Eroberung eines wasserlosen, im Ganzen wenig fruchtbaren Lavaplateaus, das noch dazu von dem Mittelpunkte des neu zu gründenden Staates sehr entfernt war, eine wenig ersprießliche Unternehmung gewesen, die übrigens bei der Leichtigkeit, mit der sich das Lega selbst gegen den stärksten Feind verteidigen läßt, eine größere Kraftanstrengung gekostet haben würde, als die Eroberung der „Ebene“ von Basan, welche die Israeliten gewiß beim ersten Andrang überfluthet und durch den Sieg bei Edeir dauernd in Besitz genommen haben. Ibrahim Pascha, dessen Heere Stambul zittern machten, bestürmte das nur von 5000 Männern verteidigte Lega im Jahre 1838 neun Monate lang mit seiner ganzen Macht, opferte über 20,000 reguläre Truppen und kam nicht in seinen Besitz. Dasselbe war im Jahre 1850 der Fall, wo Muhammed Kuprusli Pascha mit dem ganzen Armeecorps von Arabistan vergebens das Lega bestürmte. Die An-

stcht derjenigen biblischen Archäologen, welche das Rega für das basanitische Argob halten, empfiehlt sich außerordentlich wenig. Was endlich den östlichen H. anbetrifft, so giebt uns die Bibel nicht nur keinerlei Andeutung, daß er zugleich mit Basan erobert worden, sie nöthigt uns sogar durch die Grenzbestimmung von Galcha zur Annahme, er habe nicht zu Basan gehört und sei von der mosaischen Invasion verschont geblieben. Dennoch macht die unmittelbare Nachbarschaft des Landes höchst wahrscheinlich, daß seiner in der Bibel Erwähnung geschieht. Unverkennbare Anklänge an geographische Namen dieser Gegend finden wir im 1. Moses 25, 13. 14. 15 verglichen mit 1. Chron. 1, 29—31, wo die östlich von Palästina angrenzenden Stämme und Orte als Kinder Ismaels personificirt werden. Die Stelle heißt: „Und das sind die Kinder Ismaels, wovon ihre Geschlechter (d. h. die von ihnen abgeleiteten Stämme und Orte) benannt sind. Der erstgeborne Sohn Ismaels Nebajoth, Kedar, Abdiel, Mibsam, Misma, Duma, Massa, Hadar, Tema, Jetur, Naphis und Kedma.“ Der Name Jetur ist sehr beachtenswerth. Ist er, wie kaum zu bezweifeln, mit den Ituräern der Lateiner und Griechen und der Tetrarchie Ituräa zusammenzustellen, so kann man über seine Wohnstzge, unmittelbar an den Grenzen des alten Basan, keinen Augenblick zweifelhaft sein. Strabo findet die Ituräer in Syrien an zwei Punkten, auf dem Libanon und in der Nähe der Trachonen in einem schwer zugänglichen Gebirgs- und Höhlenlande. Dieses kann kaum ein anderes als das Drusengebirge (Djebel ed Druz) im Centrum des H. sein. Es ist ein interessantes Zusammentreffen, daß wir auf beiden Punkten heutigen Tages die Drusen finden, desgleichen daß Strabo's Schilderung, nach welcher die Ituräer ein Raubvolk gewesen, das die in der Ebene wohnenden Bauern gebrandschägt habe, vollkommen auch auf die Drusen paßt, denen, außer den Ortschaften am westlichen Libanon-Abhange, besonders das ganze paradiesische Bika-Thal wörtlich genommen tributär und ein großer Theil der christlichen und muhamedanischen Bevölkerung H.'s mindestens frohnpflichtig ist. Man behauptet, die Drusen seien aus dem Libanon in H. eingewandert, doch bestätigt sich diese Behauptung nicht. Familien ziehen herüber und hinüber, aber Niemand kann sagen, ob sie hier oder dort Aborigines sind. Sollte der Gebirgsrücken des H. und der östliche Theil desselben für Ituräa genommen werden können, so möchten die Ituräer auch das Volk sein, von dem die dortigen zahlreichen Ferglobytenhöhlen herrühren, die gewiß in ein hohes Alter hinaufreichen und denen wahrscheinlich der gegenwärtige Landesname „Hauran“ (vom hebräischen Hor, die Höhle) seinen Ursprung verdankt. (Vergl. den Art. Syrien, so wie H. Petermann's Reisen im Orient und Cyril C. Graham's Berichte über seine Entdeckungen im Osten von Djebel H., publicirt im „Athenäum“, 26. December 1857 und 27. Februar 1858.)

Haufer, f. Stör.

Haufer (Kaspar), das unglückliche Opfer eines in seinen Motiven noch unaufgeklärten doppelten Verbrechens, wurde am 26. Mai 1828, dem zweiten Pfingstfeiertage Nachmittags, auf dem Anschlitt-Markte von Nürnberg von Einwohnern vorgefunden. Er war in halbbäuerische Tracht gekleidet, anscheinend 16—17 Jahr alt, und führte einen Brief an den dort garnisontrenden Rittmeister v. W. mit sich. Zu diesem geführt, zeigte er unterwegs einen höchst unbehülflichen Gang und auf die Fragen desselben fast gänzlichen Mangel an Verständnis. Er antwortete im oberbayerischen Dialekt hauptsächlich nur die Worte: „Ich weiß nicht“ und „von Regensburg“, schrieb dagegen auf vorgelegtes Papier mit deutlichen Zügen seinen Namen K. H. In dem mitgebrachten Briefe, dessen Schreiber sich für einen armen Mann und Vater von 10 Kindern ausgab, und der „von der bayerischen Gränz, des Orte ist unbekannt 1828“ datirt war, wurde gesagt, der Knabe sei am 7. Oct. 1812 von seiner unbekanntem Mutter ihm vor die Thüre gelegt worden, er habe ihn heimlich (warum?) ausgezogen, nicht vor das Haus gelassen, aber Lesen, Schreiben und das Christenthum gelehrt; derselbe wolle Reiter werden. In dem Briefe lag ein wie von der Mutter, aber in lateinischen Buchstaben geschriebener Zettel, welcher mit den Worten begann: „Das Kind ist schon getauft Sie heist Kaspar, in Schreibname misen Sie im Selber geben etc.“ und in welchem es weiter hieß, sein Vater sei „Schwolicher“ (Chevauxlegers) im 6. Regiment gewesen, sie sei ein armes Mägdelein und der Knabe

am 30. April 1812 geboren. Der Rittmeister, welcher nichts mit H. anzufangen wußte, überlieferte ihn der Behörde, die eine Untersuchung über den Vorfall eröffnete und unterm 7. Juli eine bezügliche Bekanntmachung erließ, welche ohne Resultat blieb. K. H. erregte allgemeine Theilnahme: der Bürgermeister Binder nahm sich seiner besonders an und übergab ihn am 18. Juli 1828, bis zu welcher Zeit er sich in der Obhut des Gefangenwärters Hittel befunden hatte, dem Professor Daumer zur Erziehung. Als K. H. sich später verständlich machen konnte, ergab sich aus seiner auch gerichtlich deponirten Aussage, daß er von seiner frühesten Kindheit an, nur mit Hemde und Hosen bekleidet, in einem finsternen unterirdischen Behältniß, worin er nicht einmal ausgestreckt liegen konnte, bei Wasser und Brod von einem Manne aufgezogen war, der sich selbst ihm nie zeigte, sondern ihn, während er im natürlichen oder durch Opiate bewirkten Schlafe lag, mit Speise und Trank versorgte, reinigte und umkleidete. Einige Zeit vor der Wegführung nach Nürnberg hatte ihn der Mann durch Führung seiner Hand im Schreiben seines Namens, so wie unvollkommen im Gehen unterrichtet. Die Wahrscheinlichkeit dieser Angaben wurde durch sein Aeußeres unterstützt. Seine Füße zeigten durch ihre Form und Weichheit, daß vor seiner Aussetzung in Nürnberg nie ein Schuh sie gedrückt; er aß nur Brod und trank nur Wasser, zeigte Abſcheu gegen alle andere Kost und war später nur schwer an solche zu gewöhnen. Für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens und alle Bequemlichkeiten desselben war er gleichgültig; die alltäglichsten Erscheinungen waren ihm unbekannt und erregten sein Erstaunen. Im Hause Daumer's, der sich mit großer Liebe seiner annahm und aus dem hinsichtlich seiner geistigen und körperlichen Entwicklung auf der ersten Stufe der Kindheit stehenden Wurschen einen talentvollen und befähigten Jüngling bildete, wurde ihm, als er am 17. October 1829 sich auf dem Abtritt befand, durch einen fremden Mann eine Schnittwunde in der Stirn beigebracht, offenbar von einem ungeschickten oder gestörten Mörder. Der Thäter blieb aller Nachforschungen ungeachtet unentdeckt. Er wurde in Folge dessen in das Haus des Magisterraths Wiberbach gebracht und längere Zeit durch zwei Soldaten bewacht. Unter den vielen Fremden, welche K. H. zu sehen kamen, befand sich auch Lord Stanhope, der sich ganz besonders und in auffälliger Art für ihn interessirte, ihn als Pflegesohn annahm und ungeachtet der Bedenken seiner bläherigen Erzieher und seines Vormundes, Freiherrn v. Lucher, nach Ansbach schickte, wo er im Bureau des Appellationsgerichts arbeitete. Am 14. December 1833 bestellte ihn ein Fremder, unter dem Vorwande, ihm Nachrichten über seine Herkunft mitzutheilen, auf Nachmittags in den Schlossgarten und brachte ihm vermittelst eines Dolchs eine Stichwunde in der linken Seite bei, die nach 74 Stunden seinen Tod zur Folge hatte. Hatte die ganze Erscheinung H.'s ¹⁾ schon im höchsten Grade die öffentliche Aufmerksamkeit rege gemacht und zu gerichtlichen und wissenschaftlichen Untersuchungen Veranlassung gegeben, so mußte sein Tod die allgemeine Theilnahme in noch größerem Maße beschäftigen. Dies geschah namentlich auf dem Felde der Literatur und hier, wie im Leben, stellte sich die schroffste Parteinahme heraus. Während einerseits über die Herkunft H.'s und die Motive des an ihm vergangenen Verbrechens die oft fabelhaftesten Hypothesen aufgestellt wurden, suchten Andere H. als einen schlauen Betrüger darzustellen, und da noch in neuester Zeit Streitschriften über ihn erschienen, so scheint der Kampf auf dem Felde der Literatur selbst jetzt noch nicht zu Ende geführt. Aber Alles, was von Merkel (Polizeirath in Berlin), Stanhope, dem Ritter v. Lang und Anderen gegen H. geschrieben worden war, trat in den Hintergrund gegen die allerneueste Entdeckung, mit der 1857 der Professor Eschricht in Kopenhagen die erstaunte Welt überraschte, daß nämlich H. ein von seinen Eltern ausgehörter ganz gewöhnlicher Idiot gewesen sei, der seine Erzieher, die ihn verhätschelt und verdorben, und welche Eschricht Dummköpfe, gelehrte Narren und narrenhafte Professoren nennt, jahrelang am Narrenseil geführt habe. Diese Unver-

¹⁾ K. H. war nicht bloß historisch merkwürdig, sondern zugleich auch ein wissenschaftliches Phänomen. Er war ungemein empfindlich für animalische und mineralische Einflüsse, überhaupt für Dinge, die auf andere Menschen gar keinen Eindruck machen; die Sinnesorgane, namentlich Geruch, Sehkraft und Gehör waren von erstaunlicher Feinheit und Schärfe, Eigenschaften, welche mit der Gewöhnung an animalische Kost nach und nach verschwanden.

schämtheit des dänischen Gelehrten, der seine Entdeckung nur auf Hypothesen und auf die höchst einseitigen gegnerischen Darstellungen baute und dem ganzen gelehrten und gebildeten Deutschland, darunter einem Feuerbach (s. d. Art.) in's Gesicht zu schlagen wagte, bewog Daumer, der Alle für sich hatte, die H. nahe gestanden und zu denen viele wissenschaftliche Autoritäten zählten, zu einer ausführlichen Gegenschrift, in welcher er den ganzen Fall resumirte, die Grundlosigkeit der Eschricht'schen Behauptung bis zur Ueberzeugung nachwies und namentlich das verdächtige Benehmen Lord Stanhope's, der, ohne diese Umwandlung überzeugend zu motiviren, aus H.'s intimstem Freunde nach dessen Tode sein entschiedenster Gegner geworden war, scharf kritisirte. Nach dieser Darstellung hatte H. durchaus nichts Idiotisches, wie sein scharfes und treffendes Urtheil, seine außerordentlich feine Beobachtung, endlich äußerlich seine nachdenkenden blauen Augen und sein ruhig forschender Blick bewiesen. Er war nach Herrn v. Pirch's Schilderung, die Daumer citirt, ein hübscher junger Mann, unterseht, kräftig gebaut, mit zartem weißen Gesicht und regelmäßigen, schönen Zügen. Feuerbach sagt von ihm in einem Briefe an Elise v. d. Recke: Er sei ein Mensch von den herrlichsten Anlagen, begabt mit der schnellsten Fassungskraft und einem bewunderungswürdigen Gedächtniß. Auch ein Betrüger, wie Merkel, der ihn für einen entlaufenen englischen Reiter hält, und Stanhope behaupten, sei er nicht, dafür spräche sein ganzes, immer scharf beobachtetes Leben und Treiben, die ungemaine Sanftmuth, Zartheit und Reinheit der Seele. Sei er ein Betrüger, so wäre er ein so vollendeter gewesen, wie die Welt noch nie ihn gesehen, und als solcher fast noch merkwürdiger, denn als Findling. Selbstmörder, wie seine Gegner ihn nennen, sei er auch nicht, denn abgesehen von dem Mangel einer Veranlassung zum Selbstmorde, habe er immer einen unüberwindlichen Widerwillen und eine grenzenlose Angst vor allen schneidigen Instrumenten gezeigt, die an und für sich einen Selbstmord unmöglich mache; außerdem habe die Section bewiesen, wie der tödtliche Stich, nach der Kraft, mit der er geführt, und nach der Lage der Wunde nicht von ihm selbst herrühren konnte. Was nun endlich die Herkunft H.'s betrifft, so ist darüber maßlos gefabelt worden. Die Meisten vindicirten ihm eine hohe Abstammung. Ein politischer Flüchtling, Sebastian Seiler, versuchte sogar den Beweis zu führen, H. sei ein für todt ausgegebener Prinz und der Thronerbe eines kleinen deutschen Staats, der von ehrfurchtigen Verwandten bei Selte geschafft und im Dunkel aufgezogen worden sei. Obwohl mit dieser Behauptung scheinbar mehrere Daten aus H.'s Leben übereinstimmten, ist man doch zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Daten eben gemacht seien, um den Verdacht von dem wahren Thäter ab auf ein damals sehr im Unglück befindliches Fürstenthum zu werfen. Die Behauptung wurde schon durch die Art, wie sie gemacht wurde, verdächtig und Daumer tritt dem Gerücht sehr bestimmt entgegen. Nach ihm deuten die Spuren nach England und Ungarn, und er hat Stanhope in argem Verdacht¹⁾. Ohne in diesen einzustimmen, muß man doch zugeben, daß das Auftreten des Grafen ein sehr ungewöhnliches war und daß andererseits die nach Ungarn deutenden Spuren durch viele Thatsachen unterstützt werden. Man kann von allen Verdächtigungen der Gegner H.'s auch sogleich absehen, da ihre Hypothesen weit unwahrscheinlicher sind, als die oft dagewesene nackte Thatsache einer geheimen Gefangenschaft, wenn solche auch hier in ganz ungewöhnlicher Form auftritt. Literatur: K. H., Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen, von Anselm Mitter von Feuerbach. Innsbruck 1832. 8. 151 S., mit K. H.'s Brustbild. — Mittheilungen über K. H. von seinem ehemaligen Pflegevater, Prof. G. Fr. Daumer. 1.—2. Heft. Nürnberg 1832. 8. 104 u. 71 S. — Wichtige Aufklärungen über K. H.'s Geschichte, durch den Grafen Stanhope dem Polizeirath Merkel mitgetheilt. Berlin 1834. 8. 54 S. — Materialien zur Geschichte K. H.'s, gesammelt und herausgegeben von dem Grafen Stanhope. Heidelberg 1835. 8. 119 S. Die beiden ersten Schriften sind für, die beiden letzteren sind gegen K. H. gerichtet. Von den Gegenschriften nennen wir noch: K. H., nicht

¹⁾ Man erzählte damals allgemein, die Königin Karoline von Bayern habe zu dem Grafen gesagt: „Von Ihnen hat man eine schöne Meinung; man sagt, Sie hätten den Hausser umbringen lassen.“

unwahrscheinlich ein Betrüger. Dargestellt vom Polizeirath Merkel. Berlin 1830. 8. 93 S., und von demselben Verfasser: Einige Betrachtungen über die von Herrn v. Feuerbach geschilderte Geschichte R. S.'s. Enthaltend den Nachweis, daß im neunzehnten Jahrhundert der Glaube an Wunder und Märchen nicht erloschen ist. Berlin 1833. Andere Schriften sind: R. S., von dem k. dänischen Justizrath Schmidt von Lübeck. Zwei Hefte. Altona 1831 und 1832. — Das Leben im Leichentuche. Enthüllung eines argen Geheimnisses. In Briefen. Berlin 1834. 148 S. — R. S. u. s. w. Herausgegeben von W. C. Gr(äfin) v. A(lbersdorf). Erste Ausgabe Regensburg 1837. 130 S. 2. Ausg. München 1839. 99 und 125 S. Die Verfasserin war, wie aus dieser Schrift selbst hervorgeht, eine 73jährige Engländerin. — R. S. der Thronerbe Badens. 3. Aufl. Paris 1847. 168 S. — Nachrichten über R. S., aus authentischen Quellen und Betrachtungen über deren Beweiskraft für die Einkerkerungsgeschichte des Jünglings. Berlin 1831 (Juni). 140 S. — Skizze der bis jetzt bekannten Lebensmomente des merkwürdigen Findlings R. S. in Nürnberg, mit der naturgetreuen Abbildung desselben auf Stein gez. von Hanffengel (auch unter dem Titel: Nuntliche Nachrichten u. s. w.). Rempten 1832. 8. 32 S. — R. S., beobachtet und dargestellt in der letzten Zeit seines Lebens von seinem Religionslehrer und Beichtvater H. Fuhrmann. Ansbach 1834. 90 S. — Unverstand und schlechte Erziehung. Vier populäre Vorlesungen über R. S. von Dr. Daniel Friedrich Eschricht, königl. dän. Statrath und Professor der Pshyologie an der Universität Kopenhagen. Berlin 1857. — Enthüllungen über R. S. von G. Fr. Daumer, S.'s ehemaligem Pflegevater und Erzieher. Frankfurt a. M. 1859. — In seinen „Abenteuerlichen Gesellen“ (Berlin 1862) giebt Geo. Hefekiel eine gedängte Geschichte des Findlings, welche die Nachrichten und Schriften über denselben bis auf die neueste Zeit berücksichtigt.

Hausfrieden. Bei den germanischen Völkern galt von je her jeder Besitzer von Grund und Boden als ein kleiner Souverän, welcher in seinem Besizthum frei schaltete und herrschte und innerhalb dieser Rechtsphäre von keinem Dritten, selbst nicht von der Staatsgewalt beeinträchtigt werden durfte. Dieser Grundsatz war namentlich auch in England von je her in voller Anerkennung, und das stolze Sprächwort, welches in dem Munde jedes Engländers lebt: *my house is my castle*, deutet darauf hin, daß er noch heut zu Tage keinesweges in Vergessenheit gerathen ist. In Deutschland stand jedem freien Grundbesitzer ursprünglich das Recht zu, dem öffentlichen Richter den Eintritt in sein Gehöfte und die Ausübung seiner Gewalt auf seinem Grund und Boden zu verweigern (*libertas ab introitu judicis publici, emunitas*), wenn er Bürgschaft leistete, daß er auf die ergangene Vorladung vor Gericht erscheinen werde, oder seine vorgeladenen Hinterlassen und Hörigen dort vertreten wolle. Seit Karl dem Großen suchte aber die Staatsgewalt diese Freiheit einzuschränken, da aus ihr empfindliche Nachtheile für die Handhabung der Gerechtigkeit und öffentlichen Ordnung erwachsen waren. Es finden sich daher schon Verordnungen, nach welchen der Verbrecher auf die Aufforderung des *comes* ausgeliefert werden sollte und die Haussuchung nach gestohlenen Sachen gestattet wurde. Die *lex Longobardorum* erklärt sogar die Bischöfe zur Auslieferung der auf ihre Immunitäten geflohenen Verbrecher bei Strafe verpflichtet, und nach der dritten vergeblichen Aufforderung darf der *comes* selbst in die Immunität sich begeben und den Verbrecher aufsuchen und herausnehmen. Doch wurden diese Verordnungen weder überall noch gleichmäßig durchgeführt; wenigstens erhielt sich diese Freiheit des Hauses als ein Vorrecht der Kirchen, der Schläffer und der Burgen des Adels und der Häuser der Städtebürger noch in dem 16. Jahrhundert unter dem Namen des *Asylrechts*. Außer diesen Gegenständen gehören zu der Klasse der besonders befriedeten Sachen insbesondere: der Flug auf dem Felde, die Mühlen, Deiche und Marksteine, deren Verletzung schon in frühesten Zeiten, selbst in Zeiten der Fehde, für besonders strafbar galt. In England enthielt bereits die *Habeas-Corpus-Acte* Bestimmungen, welche die Haussuchungen regelten. Heut zu Tage steht die Sache so, daß Haussuchungen nur auf Befehl des Friedensrichters vorgenommen werden dürfen. Sobald es diesem wahrscheinlich erscheint, daß verdächtige Personen oder

Sachen in Wohnhäusern oder anderen Räumen verborgen sind, so erläßt er einen Befehl (search-warrant), in welchem die zu durchsuchenden Häuser und Räume speciell bezeichnet sein müssen und wodurch der betreffende Polizeibeamte angewiesen wird, die Durchsuchung vorzunehmen. Ohne solchen Befehl darf kein Polizeibeamter in England eine Hausfuchung abhalten. Auch das römische Recht betrachtete den Hausherrn (pater familias) als unumschränkten Gebieter in seinem Hause, dem die Befugniß zustand, jedem Dritten, nöthigenfalls mit Gewalt, den Eintritt zu versagen. Ueber Hausfuchungen, welche zum Zweck der Habhaftwerdung verdächtiger Personen und Sachen von der Staatsgewalt angeordnet worden, fehlt es uns an näheren Nachrichten. Nur einer Art von Hausfuchung erwähnt Gajus in seinen Institutionen Lib. III. § 182 und 183. Der Eigentümer einer gestohlenen Sache hatte nämlich bei einem factum manifestum das Recht, in der Wohnung des Diebes nach jener Sache zu suchen; es war jedoch gesetzlich vorgeschrieben, daß er das Haus nackt, nur mit einem Stück Leinwand um den Leib, betreten, und außerdem eine Waage in der Hand halten mußte. Die erstere Bestimmung scheint nur den Zweck gehabt zu haben, die Hausfuchung zu erschweren, während das Festhalten der Waage denjenigen, welcher die Hausfuchung vornahm, hindern sollte, andere als die gestohlenen Gegenstände mit sich zu nehmen. Man redete in diesem Falle von einem furtum conceptum lance et linteo. Die älteren Bestimmungen des preussischen Rechts über Hausfuchungen enthält die Criminalordnung in § 125 bis 132; § 125 bestimmt, daß der Richter befugt ist, eine Hausfuchung vorzunehmen, „wenn hinreichende Gründe zu der Vermuthung vorhanden sind, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden.“ Nach § 126 soll der Richter bei Verfügung einer Hausfuchung namentlich auf den bisherigen Ruf und Lebenswandel derjenigen Person, bei welcher eine Hausfuchung abgehalten werden soll, Rücksicht nehmen. § 128 schreibt noch vor: „Der Richter muß jederzeit die Hausfuchung in Person leiten, und dabei jede unnöthige Gewaltthätigkeit und Beschädigung möglichst vermeiden. Gerichte, die einen großen Bezirk und überhäufte Geschäfte haben, können jedoch von dem Obergerichte die Erlaubniß erhalten, bei nicht sehr wichtigen Fällen durch zuverlässige Unterbediente die Hausfuchung abhalten zu lassen.“ Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmte darauf in Artikel 6: „Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausfuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.“ Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 hat im Anschluß an diese Vorschrift in §§ 7 bis 11 verordnet: In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß, oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrags. Das Eindringen in eine Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung ergangenen Aufschens; es bezieht sich auch nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publicum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publicum zum ferneren Eintritt, oder dem eingetretenen Publicum zum ferneren Verweilen geöffnet sind. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder hinzugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder hinzugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnehmung ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf dem Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudrin-

gen, bezieht sich auch nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein. § 11 bestimmt endlich: „Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters und der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Commissarien, oder der Communal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Hinzuziehung des Angeeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.“ Besondere Beschränkungen der Hausfreiheit sind für solche Personen eingeführt worden, welche wegen Diebstahls, Raubes, Fehleret, Contrebande oder Zoll-Defraudation durch gerichtliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt wurden. Haussuchungen gegen solche Personen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. Die Ortspolizei-Behörde kann außerdem dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht seine Wohnung zu verlassen, ohne vorher ihre Erlaubniß eingeholt zu haben. — Die widerrechtliche Verletzung der Hausfreiheit bedroht das Strafgesetzbuch mit Geld- und Gefängnißstrafen. § 346 des Strafgesetzbuches bestimmt nämlich, daß derselbe, welcher in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft werden soll. — Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die germanischen Völker, wie die Engländer und die Deutschen, die Hausfreiheit von je her als eine wesentliche Grundlage der bürgerlichen Freiheit betrachtet haben. Freilich hat der stolze Grundsatz der Engländer: „My house is my castle“ in Deutschland nur eine beschränkte Anerkennung gefunden, und namentlich in Preußen hat der Liberalismus auch in dieser Hinsicht seine völlige Unfähigkeit bekundet, an die Stelle vom leeren Phrasengeklänge die Grundlagen wirklicher Freiheit aufzurichten. Nach der alten Criminal-Ordnung konnte eine Haussuchung doch unter allen Umständen nur vom Richter verfügt werden, und dieser mußte sie der Regel nach auch persönlich abhalten. Trotz der pomphaften Proclamation der Freiheit der Wohnung in Art. 6 der Verfassungs-Urkunde kann heut zu Tage jede Polizeibehörde nicht bloß Haussuchungen einseitig abhalten, sondern sie bedarf dazu auch nicht einmal einer richterlichen Autorisation, kann dieselben vielmehr, wo es ihr gutdünkt, auf eigene Hand vornehmen.

Hausgesetze, Hausverträge. Die Entstehung derselben hängt in Deutschland mit der Autonomie zusammen, welcher von je her auf die Entwicklung des deutschen Rechts ein wichtiger Einfluß eingeräumt worden ist. Die deutschen Rechtsverhältnisse konnten sich daher auch dem Bedürfnisse der in ihnen lebenden Personen entsprechend entwickeln, und diesen Personen war es anheimgestellt, stets ihren Bedürfnissen gemäß die Rechtsnormen festzustellen, nach welchen sie leben wollten. Neben dem corporativen Elemente, welchem das früher in Deutschland geltende Recht vorzugsweise eine freie Entwicklung einräumte, war es besonders der Adel, welchem eine Autonomie in größtem Umfange zustand. Jedoch hatte der hohe Adel in dieser Hinsicht erhebliche Vorzüge vor der Reichsritterschaft und dem niederen Adel. Nur der hohe Adel hatte in Deutschland ein unbedingtes Recht zur Errichtung von Hausgesetzen und Hausverträgen und er machte von diesem Rechte namentlich während des 15. und 16. Jahrhundert's Gebrauch, wo der Einfluß des römischen Rechts eine immer bedrohlichere Gestalt gewann, und namentlich auch für den hohen Adel die eigenthümlichen Grundsätze des deutschen Rechts in Bezug auf Familien- und Erbrecht zu verdrängen begann. Die römischen Juristen respectirten die Familienstatuten dieser erlauchten Geschlechter nicht deshalb, weil sie das alte Recht enthielten, sondern weil sie die Autonomie derselben anerkannten und deshalb diese Statuten als ein neues Gewohnheitsrecht betrachteten. Diese Anschauungsweise beruhte indeß in den meisten Fällen nur auf einer Fiktion, wodurch jene Juristen ihrer Theorie, daß das römische Recht das in Deutschland geltende gemeine Recht sei, Vorschub leisten wollten. In Wirklichkeit lag die Sache so, daß der deutsche hohe Adel dieser Theorie, welcher die übri-

gen Stände in Deutschland mehr oder weniger erlagen, einen zu mächtigen Widerstand entgegenstellte, als daß dieselbe, aller Bestrebungen der in den Grundfäden des römischen Rechts auf den Universitäten zu Bologna und Paris herangebildeten Juristen ungeachtet, über seine Rechtsverhältnisse den Sieg hätte davontragen können, er mußte sich jedoch, wenn er einer großen Rechtsunsicherheit entgegen wollte, zu einer Art von stillschweigendem Compromiß mit jenen Juristen bereit finden. Diese sahen sich genöthigt, die Autonomie des hohen Adels anzuerkennen (dies geschah vielfach auch in Bezug auf die Reichsritterschaft und den älteren niederen Adel), und jene Adelsfamilien fanden sich bereit, ihr altes Gewohnheitsrecht in ein geschriebenes zu verwandeln. Die Juristen retteten auf diese Weise ihre Theorie, indem sie das Familien- und Erbrecht solcher Familie als jus speciale und also als Ausnahme von dem allgemein gültigen römischen Rechte betrachteten, der Adel aber rettete sein Recht. Nicht selten haben fürstliche und gräfliche Häuser zum Zweck der Erhaltung ihrer alten Rechte sich sogar besondere kaiserliche Gnadenbriefe ertheilen lassen, mit denen es eine ähnliche Bewandniß hat, wie mit den Hausgesetzen und Familienstatuten. Die auf diesem Wege ausgesprochenen Rechtsgrundsätze dürfen eben so wenig, wie dies von manchen Publicisten ganz irriger Weise geschieht, als kaiserliche Privilegien und als Ausnahmen von der Regel betrachtet werden, die kaiserlichen Gnadenbriefe enthalten vielmehr nur das alte gemeine Recht und wurden nur zur größeren Sicherheit nachgesucht und ertheilt. Allerdings enthalten diese Gnadenbriefe, so wie namentlich auch die Hausgesetze, neben dem alten Rechte auch neuere Bestimmungen, wie z. B. die Einführung der Primogenitur und Bestimmungen über die der Wittve gebührende Morgengabe und die nachgeborenen Söhnen gebührende Abfindungssumme. Man muß sich aber hüten, solche und ähnliche Bestimmungen für gemeines deutsches Recht zu halten; es haben dieselben, wo sie in Hausgesetzen vorkommen, vielmehr lediglih in der Autonomie der betreffenden Häuser ihren Grund. Man wird indeß finden, daß der deutsche hohe Adel auch in dieser Beziehung in seinen Hausgesetzen einen gleichen und gemeinschaftlichen Weg eingeschlagen hat, und es lassen sich durch Vergleichung dieser Gesetze und Statuten daher auch für diese Rechtsverhältnisse bestimmte allgemeine Rechtsgrundsätze feststellen, welche mehr zutreffend sind, als die fremden gemeinen Rechte und die zur Begründung derselben von den Juristen in früherer Zeit vielfach zur Anwendung gebrachten Analogieen des römischen Pflücktheils und des usus-fructus legatus. Wenn in diesem Kampfe gegen das römische Recht der hauptsächlichste Entstehungsgrund deutscher Hausgesetze zu suchen ist, so ist dies doch keineswegs der einzige. Die regierenden Häuser Deutschlands haben es auch aus anderen Gründen nicht selten für angemessen gehalten, längst vor der Reception des römischen Rechts ihr Gewohnheitsrecht in Form eines Hausgesetzes niederzuschreiben, oder auch von ihrer Autonomie Gebrauch zu machen, um dieses Gewohnheitsrecht in der einen oder anderen Weise abzuändern oder zu erweitern, oder um unter besondern Verhältnissen für ihre Rechtsverhältnisse maßgebende Bestimmungen zu treffen. Zu gleichen Zwecken sind auch von den Chefs der regierenden Familien in den übrigen Ländern Europa's von je her Hausgesetze erlassen worden. Das älteste fürstliche Hausgesetz in Europa ist die Theilungsurkunde Ludwig's des Frommen aus dem Jahre 817, worin das den deutschen Völkern von Alters her zustehende Recht, aus den Prinzen der königlichen Familie den König zu wählen, auch für das karolingische Haus ausdrücklich anerkannt wurde. Im 10. Capitel dieser merkwürdigen Urkunde heißt es wörtlich: „Si autem venerit, ut aliquis illorum . . . aut divisor aut oppressor ecclesiarum vel pauperum exiterit, aut tyrannidem . . . exercuerit, primo secreto . . . per fideles legatos semel, bis et ter de sua emendatione commoneatur; ut si his renisus fuerit, accersitus a fratre coram altero fratre, paterno et fraterno amore commoneatur et castigetur. Et si hanc salubrem admonitionem penitus spreverit, communi omnium sententia, quid de illo agendum sit, decernatur, ut quem salubris admonitio a nefandis actibus revocare non potuit, imperialis potentia, communisque omnium sententia coërceat.“ — Im 13. Capitel wird angeordnet: „Volumus etiam, ut si alicui illorum post decessum nostrum tempus nubendi venerit, ut cum consilio et consensu senioris fratris uxorem ducat.“ — Im 14.

Capitel heißt es endlich: „Si vero aliquis illorum decedens legitimis filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa dividatur, sed potius populus pariter conveniens, unum ex eis, quem dominus voluerit, eligat . . . de ceteris vero liberis pio amore pertractent, qualiter eos more parentum nostrorum salvent.“ — Das neueste Hausgesetz besitzt Sachsen-Koburg-Gotha vom 1. März 1855. Dasselbe ist hervorgerufen durch die eigenthümlichen Verhältnisse und die Weltstellung der Ernestinischen Fürstenlinie, deren Agnaten zur Zeit drei europäische Königskronen tragen, und deshalb ist dieses Gesetz eines der merkwürdigsten Producte der modernen Hausgesetzgebung. Wenn schon die Hausgesetze die wichtigste Quelle des Privatfürstenrechtes sind, so ist doch für ihre Sammlung bisher noch äußerst wenig geschehen. Sie sind in gleicher Weise vernachlässigt, wie das Privatfürstenrecht selbst, für welches es bis zu diesem Augenblick noch an einer wissenschaftlichen Bearbeitung fehlt. Namentlich sind die außerdeutschen Hausgesetze vernachlässigt. Die Schuld davon liegt zum großen Theil wohl an den betreffenden Höfen. Ein Theil der europäischen Fürstenhäuser betrachtet noch in diesem Augenblick seine Hausgesetze ohne jeden Grund als ein nur für wenige Einzelgeweihte zugängliches Mysterium. Schon J. J. Moser klagt über diese thörichte Geheimnißthuererei und in neuerer Zeit gekelt dieselbe Spittler in seiner Geschichte Hannovers mit scharfem Spott und hebt zugleich die großen Nachteile hervor, welche einem Fürstenhause daraus erwachsen können, wenn seine Juristen und Staatsmänner behindert sind, seine Hausverfassung und Hausgeschichte gründlich kennen zu lernen. Selbst die sorgfältigsten älteren Sammelwerke, wie namentlich diejenigen von König und J. J. Moser, selbst nicht einmal das sonst so gründliche und ausführliche Familienstaatsrecht dieses letzteren, enthalten eine Zusammenstellung europäischer Hausgesetze und nur die jurisprudentia heroica von Strub enthält über diese letzteren einige, wenn schon ungenaue und unvollständige Mittheilungen. Auch in den neueren völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Werken findet sich in dieser Hinsicht kein besseres Material, dagegen sind die deutschen Hausverträge mit mehr Gründlichkeit behandelt. In diesem Augenblick ist der Prof. Hermann Schulze in Breslau damit beschäftigt, eine neue Sammlung von Hausgesetzen der regierenden deutschen Fürstenhäuser in drei Bänden zu veranstalten, von denen der erste Band, welcher die Hausgesetze von Anhalt, Baden, Bayern und Braunschweig enthält, vor wenigen Wochen erschienen ist. Für die Hausgesetze aus der Zeit des deutschen Reichs ist es bezeichnend, daß durch dieselben nirgendwo eine Codification der gesammten Hausverfassung angestrebt wurde, sondern man sich überall mit vereinzelt, wenn schon sehr umfangreichen Bestimmungen begnügte. Dahin gehören namentlich Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit des Territoriums und einzelner Bestandtheile desselben, insbesondere auch des später sog. Kammergutes, über die Successionsfähigkeit, Successionsordnung, Einführung der Primogenitur, Vormundschaft, Apanagewesen, Rechte der Töchter und fürstlichen Wittwen u. s. w. Die durch Auflösung des Reichs neu erlangte Souveränität veranlaßte mehrere deutsche Fürsten, die Verfassung ihres Hauses vollständig zu codificiren, wie dies in Württemberg durch das Hausgesetz vom 1. Januar 1808 und in Bayern durch das Familiengesetz vom 28. Juli 1808 geschah. Diese Hausgesetze tragen wenigstens in einzelnen Zügen den Stempel des napoleonisch-despotischen Geistes an sich, welcher die Rheinbundsperiode kennzeichnet. Der in der damaligen Periode ausgeübete Souveränitäts-Begriff wurde auch den nun zu Unterthanen gewordenen Agnaten des Hauses gegenüber zur Anwendung gebracht. Als ein Erzeugniß dieser Periode kann auch das weniger bekannte Hausgesetz von Anhalt-Köthen vom 24. Juli 1811 angeführt werden. Durch die Spaltung des Reichs und die sog. Mediatifirung trat eine Spaltung des hohen reichständischen Adels ein. Viele Glieder dieses erlauchten Standes verloren ihre frühere staatsrechtliche Stellung, besonders ihre Landeshoheit, und sanken in ein Unterthanenverhältniß hinab; andere erlangten die Souveränität, beseitigten die letzten Schranken der Reichsverfassung und traten in die Reihe der souveränen europäischen Häuser ein. Trotz dieser tiefgehenden Spaltung wirkten aber die Traditionen des Reichsstaatsrechts so mächtig fort, daß die alte Standesgenossenschaft zwischen den souveränen und den mediatisirten Häusern bundesrechtlich festgehalten, daß auch den letzteren die fernere Theilnahme an dem, auf autonomischer

Satzung beruhenden Privatfürstenrechte zugestanden wurde. In Artikel 14 der deutschen Bundesacte wird die Autonomie nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung den mediatisirten Familien erhalten und ausdrücklich erklärt, daß die noch bestehenden landesherrlichen Familienverträge in Wirksamkeit bleiben und die landesherrlichen Familien die Befugniß haben sollen, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verträge zu schließen, doch müssen dieselben dem Staatsoberhaupte zur Bestätigung vorgelegt und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Den landesherrlichen Familien wird also die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen durch Familienstatuten zu treffen, und es wird dieser Zusicherung die Bestimmung beigefügt, daß alle gegen diese Befugniß erlassenen Verordnungen für künftige Fälle nicht anwendbar sein sollen. Klüber faßt in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes diese Bestimmung so auf, daß für vergangene Fälle jene Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt sein sollen; daß also namentlich die vor Errichtung des rheinischen Bundes bestandenen Familienverträge, welche durch solche Verordnungen aufgehoben wurden, keineswegs als durch gegenwärtige Bestimmung der Bundesacte wiederhergestellt, sondern nach wie vor als aufgehoben zu betrachten seien, daß es aber den Familien vermöge der ihnen hier zugesicherten Autonomie unbenommen sei, mittels freier Willenserklärung der Betheiligten, durch neue Verfügungen unter landesherrlicher Zustimmung dasselbe wieder festzustellen, was in ihren früher bestandenen Familienstatuten bestimmt war, und daß auf solche neue, vermöge der hier zugesicherten Autonomie errichtete Statuten jene früheren Verordnungen, welche gegen die Befugniß zu deren Errichtung erlassen waren, nicht weiter anwendbar sein, also vernichtenden Einfluß keineswegs haben sollten. Anderer Ansicht ist Pernice in seinen *observationes de principum comitumque imperii germanici inde ab anno 1806 subjectorum juris privati mutata ratione*. Durch eine schärfere Interpretation der erwähnten Stelle gelangt er zu dem Resultate, daß Art. 14 der Bundesacte die Verordnungen, durch welche derartige Hausgesetze aufgehoben worden, pure beseitigt habe, und daß die aufgehobenen Hausgesetze in Folge dessen ohne Weiteres wieder in Kraft getreten seien. Ganz ähnliche Bestimmungen enthält Art. 14 auch zu Gunsten der Familienverträge von Mitgliedern der ehemaligen Reichsritterschaft. Wir beschränken uns darauf, einige der wichtigsten Hausgesetze regierender deutscher Häuser hier mitzutheilen. Dahin gehören: 1) Der Nassauische Erbverein vom 30. Juni 1783 (in de Martens, *recueil u. s. w.* II., 405), und welcher nach einem Hausvertrage vom 14. Juli 1814 (den Auszug davon findet sich in von Gagern's Werk: *Mein Antheil an der Politik*) auf das Großherzogthum Luxemburg erstreckt worden ist. 2) Nassauischer Vertrag vom 18. April 1805. 3) Württembergisches Hausgesetz vom 1. Januar 1808 und 8. Juli 1828 (in dem Württembergischen Reglerungsblatt vom 8. Juli 1828). 4) Bayerisch-Pfälzischer Hausvertrag nebst Separatacte, beide vom 12. October 1796 (in von Arctin's *Genius von Bayern*, Bd. I. Heft I.) 5) Bayerisch-Pfälzischer Hausvertrag vom 26. Februar 1771, bekräftigt im Teschner Frieden von 1779. 6) Pfalz-Bayerischer Apanagial- oder vielmehr Paragial-Decret mit Pfalz-Birkenfeld vom 30. November 1803. 7) Bayerisches Familiengesetz vom 28. Juli 1808 und vom 18. Juni 1816. 8) Bayerisches Hausgrundgesetz oder Familienstatut als künftig allein gültiges Hausgesetz vom 5. August 1819. 9) Vorläufiger Hausvertrag von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz vom 5. December 1808. 10) Kurhessisches Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817. 11) Wadisches Hausgesetz und Familienstatut vom 4. October 1817. 12) Neussische Erb- und Geschlechtsvereinigung von 1668. Diese sämtlichen Hausgesetze und Hausverträge werden in das erwähnte Sammelwerk des Professor Schulze aufgenommen werden und finden sich zum Theil bereits in dem unlängst erschienenen ersten Bande desselben. Folgendes sind die preussischen Hausgesetze: 1) Das Testament des Kurfürsten Friedrich I. vom Freitag nach St. Bonifacii 1437. Diese Urkunde enthält eine von dem Kurfürsten Friedrich I. mit Zustimmung seiner sämtlichen Söhne getroffene sehr vollständige Ordnung über die Nachfolge in seinen Landen, welche sich abgedruckt findet in der von dem Geheimen Rath Nikol. Hieron. v. Gundling aus-

gearbeiteten Schrift: „In jure et facto gegründete facti species, worin vorläufig, doch deutlich gezeigt wird, daß Sr. königlichen Majestät von Preußen näheres Successionsrecht an den brandenburgischen Fürstenthümern unumstößlich sei“ u. s. w., welche in Berlin bei Nikolai 1718 erschienen ist. 2) Der brüderliche Theilungsvertrag zwischen den beiden Söhnen des Kurfürsten Friedrich I. vom Jahre 1447, derselbe findet sich abgedruckt in dem erwähnten Werke von Gundling und in Lenz, Markgräfl. brandenburgische Urkunden Th. II., S. 602. 3) Das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles vom Jahre 1473, welches folgende Aufschrift führt: „Theilung, Ordnung, Sagung, Vertrag und Einigung, d. d. Köln a. d. Spree, am Tage St. Matthäi 1473.“ Dasselbe ist unter dem Namen „Achillen“ oder „dispositio Achilloa“ bekannt und findet sich in den erwähnten Werken von Gundling und Lenz (Th. II. S. 676) abgedruckt. Es wird darin bestimmt, daß wenn nach dem Ableben des Kurfürsten drei Söhne oder auch männliche Nachkommen von diesen vorhanden seien, drei verschiedene Landestheile gebildet werden sollten (die Mark Brandenburg, das Land zu Franken und das Land auf dem Gebirge und im Voigtlande); daß innerhalb jeder Linie die Vererbung nach dem Gesetze der Erstgeburt erfolgen und niemals mehr als drei regierende Herren vorhanden sein sollen. 4) Der geralsche Hausvertrag, welcher zu Dnolzbach den 11. Juni 1603, nach dem damals erfolgten Tode des Markgrafen Georg Friedrich zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und seinen beiden ältesten Brüdern Christian und Joachim Ernst geschlossen wurde. Es ist dadurch eine neue Abzweigung fränkischer Nebenlinien erfolgt, die mit den zwei ältesten der jüngeren Brüder des Kurfürsten Joachim Friedrich anhaben, und deren eine im Jahre 1769, die andere im Jahre 1806 erloschen ist. Dies Hausgesetz, welches sich auf die Achillea stützt und dieselbe als bleibendes Hausgesetz anerkennt, hält den Grundsatz fest, daß es in Kurbrandenburg (also abgesehen von dem später erworbenen Preußen) nie mehr als drei regierende Herren geben dürfe. Abgedruckt ist der geralsche Hausvertrag in König's deutschem Reichsarchiv Pars sp. X. contin. 2, Fortsetzung S. 45; in Hempel's Staatsrechts-Lexikon Th. 4 S. 553 und in Pauk's allgemeiner preussischer Staatsgeschichte Bd. 3 § 159 S. 369. 5) Das Edict Königs Friedrich Wilhelm I. vom 13. August 1713 von der Inalienabilität derer alten und neuen Domänengüter u. s. w. (Mylus corpus constitutionum Marchicarum, Th. 4., Abth. 2 S. 161), an welches sich später das Edict und Hausgesetz vom 17. December 1808 über die Veräußerung der königl. Domänen angeschlossen hat, welches bereits durch die Gesefsammlung publicirt ist und in § 1 ausdrücklich bestimmt: „daß es bei den Hausverträgen und Grundgesetzen des königlichen Hauses, in so weit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, mittels Anordnung der Primogenitur und des Fideicommisses, festsetzen, sein Verbleiben habe.“¹⁾ Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 hat die Hausgesetze des königlichen Hauses nicht aufgehoben, was sogar liberale Publicisten, wie Rönne, anerkennen, dieselbe nimmt in § 53, welcher von der Vererbung der Krone handelt, sogar ausdrücklich auf diese Hausgesetze Bezug, welche die „Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der preussischen Souveränitätsrechte“ als ein Grundgesetz des preussischen Staates aufstellen. Die von liberaler Seite neuerdings vielfach ausgebeutete Theorie, daß bei uns in Preußen eine Theilung der Gewalten zwischen Krone und Volksvertretern stattfindet, steht also mit dem Wortlaute von Gesetzen in Widerspruch, welche die Verfassungsurkunde ausdrücklich anerkennt. Und selbst die Verfassung redet nirgendwo von einer solchen Theilung der Gewalten. Art. 62 bestimmt nur: „die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.“ Die conservative Partei steht daher durchaus auf dem Boden der Verfassung, wenn sie sich immer wieder von Neuem zu dem von liberaler Seite vertegerten Grundsatz bekennt, daß in Preußen allein der König der Träger der höchsten Gewalt ist, und daß der Landtag nur in bestimmten Fällen die Ausübung dieser Gewalt beschränkt. — Schließlich haben wir noch über eine be-

¹⁾ Ueber die minder wichtigen Testamente und Hansverträge des Hohenzollernschen Fürstenthums vergl. v. Kampp: Literatur der Verfassung des königlichen Preussischen Hauses S. 27.

sondere Art der fürstlichen Hausgesetzgebung, über die sogenannten Erbverbrüderungen (pacta successoria) einige allgemeinere Bemerkungen zu machen. Dieselben kommen zur Zeit des Reichs namentlich zwischen Churfürsten und Fürsten oder auch zwischen Grafen und Herren vor und es kam nur in ganz vereinzelt und seltenen Fällen vor, daß dieselben zwischen einem Könige und Churfürsten einerseits und einem Grafen u. s. w. andererseits abgeschlossen wurden. Schon der Name Erbverbrüderungen weist darauf hin, daß es sich bei diesen Verträgen um eventuelle Erbrechte handelt, welche die contrahirenden Theile für den Fall, daß das Haus des einen oder des anderen aussterben sollte, in ihren gegenseitigen Ländern einräumen. Von anderen Erbsolgeberträgen sind sie dadurch unterschieden, daß, während sie die Erbfolge sämtlicher Paciscenten betreffen, jene anderen Erbverträge nur die Erbfolge eines Theiles zum Gegenstande haben. Zur Gültigkeit dieser Erbverbrüderungen betrachten die Publicisten ziemlich übereinstimmend die Zustimmung der Landstände für erforderlich. So heißt es auch in einer preussischen Staatschrift aus dem Jahre 1744, welche damals durch den Druck veröffentlicht wurde, und worin, als in diesem Jahre der Ostfriesische Mannstamm ausstarb, die Kurbraunschweigischen Successionsrechte in Ostfriesland bestritten wurden: „diese Erbverbrüderung (zwischen Ostfriesland und Braunschweig) ist auch deshalb ungültig, weil die Landstände nicht darin gewilligt haben, deren Consens nach natürlichem und gemeinem Rechte erfordert wird.“ Dieser Ansicht sind von hervorragenden älteren Publicisten namentlich Hugo Grotius (de jure belli ac pacis, lib. II. cap. 6 § 37), J. J. Moser in seinem Familienstaatsrechte u. s. w. Was den erwähnten Fall betrifft, so verwies zwar ein vom Kaiser bestätigtes Reichsgutachten denselben vor die Reichsgerichte; Preußen erhielt sich indes im Besiz der betreffenden Landestheile, und die Sache ist im Wege Rechtsens nicht zur Entscheidung gelangt. Besonders wichtig ist die Erbverbrüderung zwischen Meissen und Hessen, oder nunmehr Sachsen, Preußen und Hessen, von 1373, welche vom Kaiser Karl in demselben Jahre bestätigt worden ist. Diese Erbverbrüderung wurde durch den Stammvertrag des Kurhauses Brandenburg vom 29. April 1529 und durch Vertrag vom 24. Januar 1614 erneuert und auch in dem westfälischen Friedensvertrage geschieht derselben mehrfach Erwähnung, wenschon der kaiserliche Congressbotschafter Graf Trautmannsdorf nach einer Mittheilung in dem theatrum praetensionum (Th. I. S. 437) von Schwender erklärt haben soll: „der Kaiser werde nie zugeben, daß die gedachten drei Häuser unter ein Haupt vereinigt würden, weil dadurch der kaiserlichen Macht im Reiche die Waagschale gehalten werden könnte.“ Die hessischen Unterthanen mußten in ihrem Huldigungsseide diese Erbverbrüderung früher besonders erwähnen. Die betreffende Huldigungsformel lautet: „Ihr sollt geloben und schwören, daß Ihr wollt, im Falle, daß der ganze männliche Stamm der Fürsten zu Hessen Todes halber abgegangen und verstorben wäre, den Churfürsten zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen in Meissen und ihren männlichen Leibeserben in Kraft der Erbverbrüderung und sämtlichen Belehnung, auf die angezeigten Fälle, wie vorsteht, treu, gehorsam und gewärtig zu sein.“ Eine andere Erbverbrüderung zwischen Preußen und Mecklenburg rührt aus dem Jahre 1415 her. In dem Vertrage zu Wittstock zwischen Preußen und sämtlichen Herzogen von Mecklenburg aus dem Jahre 1442 verzichteten diese auf ihr eventuelles Erbrecht in Preußen, dagegen wurde das Erbrecht Preußens in Mecklenburg ausdrücklich aufrecht erhalten. Der König von Preußen nahm deshalb in einem 1709 mit den Herzogen von Mecklenburg geschlossenen Vertrage auch den Titel und das Wappen eines Herzogs von Mecklenburg an. Auch mit den beiden hohenzollernschen Fürstenhäusern, welche vor einigen Jahren zu Gunsten Preußens abdicirt haben, hatte dieses letztere am 20. November 1695 und 1707 eine Erbverbrüderung geschlossen. Wir können die verschiedenen deutschen Erbverbrüderungen hier nicht ausführlicher aufzählen und bemerken nur noch, daß die betreffenden Urkunden fast sämtlich in dem Reichsarchiv von König mitgetheilt sind. Neben dem landständischen Consens ist auch derjenige der Agnaten erforderlich, wenn die Bestimmungen der Erbverträge für sie bindend sein sollen. Von manchen Publicisten ist ganz irriger Weise auch die kaiserliche Bestätigung als erforderlich für die Gültigkeit derselben bezeichnet worden. Auffallender Weise geschieht

dies sogar von J. J. Moser. Stephan Pütter weist indeß in einer Abhandlung, welche die Ueberschrift führt: Ob reichsständische Erbverträge ohne kaiserliche Bestätigung gelten? mit ganz schlagenden Gründen nach, daß das Recht zur Errichtung solcher Verträge ausschließlich in der Autonomie des deutschen hohen Adels begründet sei und daß die kaiserliche Bestätigung derselben, welche allerdings namentlich im 15. und 16. Jahrhundert vorkomme, nur eine Concession an die verkehrten Auffassungen der römischen Juristen enthalte. Nach römischem Rechte sind bekanntlich Erbverträge verboten und da dieses von jenen Juristen als das in Deutschland geltende gemeine Recht betrachtet wurde, so gaben dieselben den nicht selten befolgten Rath, den Erbverträgen durch kaiserliche Nachvollkommenheit Gültigkeit ertheilen zu lassen. Uebrigens halfen sich die Juristen auch auf anderem Wege über ihre Bedenken hinweg. Nach römischem Rechte ist die Errichtung von Erbverträgen Soldaten gestattet, und die Juristen fingirten deshalb unsere deutschen Fürsten als römische milites und erklärten auf diesem Wege ihre Erbverträge für gültig. Pütter hebt namentlich hervor, daß, wenn diese Erbverträge nicht an und für sich gültig wären, ihnen kaum unter dem drückendsten Despotismus die Gültigkeit hätte durch kaiserliche Bestätigung verliehen werden können. Die neuere Wissenschaft hat sich auch ganz vorwiegend dieser Auffassung Pütter's angeschlossen, eine Auffassung, welche übrigens auch bereits die erwähnte preussische Staatschrift aus dem Jahre 1744 über die ostfriesische Successionsfrage vertheidigt. Selbstverständlich durften solche Erbverträge früher nichts zum Nachtheil der oberlehnherrlichen Rechte des Kaisers enthalten und dürfen auch jetzt nicht die Rechte Dritter verletzen. Vergl. d. Art. **Privatfürstenrecht**.

Haustrhandel. Die Grundsätze über den Haustrhandel beruhen in Preußen vorzugsweise auf dem Reglement vom 28. April 1824, welches am 21. Mai desselben Jahres die königliche Bestätigung erhalten hat. Abgeändert und ergänzt ist dieses Reglement durch die Cabinets-Ordres vom 11. Juni 1826, 15. Juli 1829, 6. Octbr. 1829; 12. Februar 1831, 12. Januar 1833, 14. Octbr. 1833, vom 31. Decbr. 1836 und 8. Decbr. 1843. Fast sämmtliche dieser abändernden Bestimmungen haben die für die Gestattung des Haustrhandels zu lösenden Gewerbebescheine zum Gegenstande, im Uebrigen ist das Reglement vom 28. April 1824 fast überall unverändert geblieben. — **Haustrhandel** ist das Feilbieten eigener oder fremder Erzeugnisse zum Verkauf von einem Orte zum anderen und im Umherziehen auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern. Die Befugniß zum Haustrhandel ist von einem von der betreffenden Regierung zu ertheilenden Gewerbebeschein abhängig, welcher für den Umfang der ganzen Monarchie Gültigkeit hat, und für den eine nach dem Gegenstande des Handels verschiedene normirte Abgabe, über deren Betrag das durch Cabinets-Ordre vom 31. Decbr. 1836 bestätigte Reglement vom 4. Decbr. 1836 das Nähere enthält, zu entrichten ist. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit denen der Haustrhandel überhaupt gestattet ist, wird innerhalb des Wohnbezirks des Gewerbetreibenden nicht für gewerbebescheinpflichtig erachtet, es bedarf dazu nur einer einfachen polizeilichen Erlaubniß. Auch können selbstgewonnene Producte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil bieten darf, außerhalb des Wohnortes in der Umgegend desselben (die näheren Bestimmungen erläßt die landrätliche Behörde) zum Verkaufe feilgeboten werden, ohne daß es dazu eines Gewerbebescheins bedarf. — Zum Haustrhandel gehört auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu ersehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen. Auch solche Personen bedürfen also selbstredend eines Gewerbebescheins. Die Gegenstände, auf welche Gewerbebescheine zum Haustrhandeln ausgefertigt werden dürfen, sind in § 14 des Regulativs vom 28. April 1824 aufgeführt. Es gehören dahin namentlich frische Lebensmittel aller Art und andere Producte des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genuße, auch alle diejenigen Waaren, welche zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, gewöhnliche Sellen- und Hanfwaaren, so wie Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente u. s. w. Unbedingt verboten ist der Haustrhandel mit Material- und

Specereimaaren, Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, so wie mit Edelsteinen und Pretiosen. Für alle Gegenstände, mit welchen hiernach der Hausirhandel zulässig ist, kann auch der hausrweise Aukauf gestattet werden. Der Hausirhandel treibt, ohne einen Gewerbeschein zu besitzen, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Maße nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere als die ihm danach gestatteten Waaren führt. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins diesen einem Dritten überläßt. Die volle Strafe trifft in diesem Falle sowohl den Inhaber als den Dritten, und haftet einer für den anderen solidarisich. Der Dritte muß in diesem Falle außerdem noch die Steuer nachzahlen.

Häußer (Ludwig), deutscher Geschichtschreiber, geb. den 26. October 1818 zu Cleeburg im Unterelsaß, wohin sein Vater unter der französischen Herrschaft aus der Pfalz als Pfarrer versetzt war. Nach dem frühzeitigen Tode des Letzteren kam er 1821 mit seiner Mutter nach Mannheim, studirte seit 1835 zu Heidelberg Philologie, wurde hier durch Schlotter für das historische Studium gewonnen und blieb demselben auch treu, als er in Jena seine philologischen Studien fortsetzte. Er promovirte 1838 zu Heidelberg, veröffentlichte darauf „Die deutschen Geschichtschreiber vom Anfange des Frankenreichs bis auf die Hohenstaufen“ (Heidelb. 1839) und „Die Sage vom Tell“ (Ebd. 1840) und habilitirte sich, nachdem er ein halbes Jahr lang in den Pariser Archiven und Bibliotheken gearbeitet hatte, im Herbst 1840 für Geschichte in Heidelberg. Als er das Ergebnis seiner Studien in badenschen und bairischen Archiven in seiner „Geschichte der rheinischen Pfalz“ (Heidelb. 1845. 2. Bde.) veröffentlichte, ward er zum außerordentlichen Professor ernannt. Seine Theilnahme an der politischen Bewegung vor dem Jahre 1848 bewies er in seiner Schrift „Schleswig-Holstein, Deutschland und Dänemark“ (Heidelb. 1846) und 1847 durch seinen Eintritt in den Redaktionsausschuß für die „Deutsche Zeitung.“ Seit dem Anfange des Jahres 1848 führte er die Redaction derselben gemeinschaftlich mit Servinus. Im November 1848 in die badensche zweite Kammer gewählt, verfocht er in derselben die constitutionelle und bundesstaatliche Ansicht, deren Organ jene Zeitung war. Nach der Mai-Revolution 1849 schloß er sich mit Widerstreben der Mehrzahl seiner politischen Freunde an, trat 1850 wieder in die Kammer und nahm eine Wahl zum Unionsparlamente in Erfurt an. Die unglücklichen Erfahrungen der letzten Jahre bewogen ihn jedoch, die parlamentarische Laufbahn zu verlassen und sich der ordentlichen Professur zu widmen, die ihm Ende des Jahres 1849 auf Anlaß eines Rufes nach Zürich übertragen war. Seine Ansichten über die Männer und Ereignisse von 1848 und 1849, die er in den „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badenschen Revolution“ (Heidelb. 1851), vorher in der Brockhaus'schen „Gegenwart“ niederlegte, haben wir bereits in dem Artikel Baden eingehend beurtheilt. Sein Hauptwerk: „Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's des Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes“ erschien 1854 zu Berlin in vier Bänden, und hat jetzt bereits die vierte Auflage erreicht. Verdienstlich wegen der ihm zu Grunde liegenden Studien und der trefflichen Ausarbeitung, leidet es doch an der Einseitigkeit seiner antiösterreichischen Tendenz. Der stehende Vorwurf, den es Oesterreich macht, daß dasselbe unter der Hand Preußen entgegen gearbeitet und zugleich eigne Zwecke auf Kosten des deutschen Reichs verfolgt habe, macht an die Mächte dieser Welt sehr sentimentale Ansprüche, verkennet den bitteren Ernst der Geschichte und leistet auch Preußen, indem er es als das Opfer fremder Intriguen hinstellt, keinen besonderen Dienst. Wir werden auf dieses Werk und seine Geschichtsanschauung bei der Besprechung seines Pendant's im Artikel Sybel ausführlich zurückkommen. Wir bemerken noch, daß H. gegenwärtig wieder Mitglied der zweiten badenschen Kammer ist und sich an den Bestrebungen der deutschen neuen Aera theilnimmt.

Hausführung. Es ist der wunde Fleck des Criminalprocesses, daß mitunter die heiligsten Rechte des Unterthanen angetastet werden müssen, ohne daß der Unter-

suchungsrichter seines Erfolges vollkommen gewiß wäre. In diese mißliche Lage muß er sich daher so selten wie möglich versetzen und lieber manche Gelegenheit oder vielmehr entfernte Möglichkeit, etwas zur Untersuchung Dienliches aufzufinden, unbeachtet lassen, als eine allgemeine H. vornehmen, bei welcher voraussichtlich eine Masse unschuldiger Menschen in's Mitleiden gezogen werden. Man schreitet zu einer solchen H. gewöhnlich alsdann, wenn ein Gegenstand herbeizuschaffen ist, wovon man actenmäßige Spur hat, daß er sich in einer gewissen Gegend befinde, ohne bestimmtere Data über das einzelne Haus, in dem er liegen mag, wie z. B. wenn eine gewisse Straße, ein Häuserviertel, oder ein Bauernhof oder ein ganzes Dorf als der Ort der Verbergung angegeben ist. Nicht minder gehört dahin die Visitation bei einer gewissen Klasse von Menschen, unter der nach Inhalt der Acten Einer oder der Andere etwas zur Sache Gehöriges besitzen möchte, wie z. B. bei allen Wirthen, Schuhmachern, Schneltern u. s. w. Wenn auch nicht zu beforgen ist, daß jeder davon Berührte im Publicum sofort als ein Theilnehmer des Verbrechens angesehen werde, so ist doch das Eine unangenehm genug, sich nachsagen lassen zu müssen, daß man bereits mit einer H. überrascht worden sei. Was aber noch hauptsächlich der Generalhaussuchung entgegen steht, ist die Erfahrung, daß sie nur dann einen Erfolg haben kann, wenn der sie vollziehende Inquirent mit einer sehr großen Anzahl von Unterbeamten und Dienern ausgerüstet ist. Dies wird noch mehr in die Augen fallen, wenn gleich nachher von der Erfolglosigkeit der Maßregel die Rede ist. Ein Beamter hat sich, wenn es ihm um Ansehen und Würde zu thun ist, vor nichts mehr zu hüten, als vor Handlungen, wobei er sich lächerlich machen könnte. Wenn ein ganzer District so langsam und unvorsichtig durchsucht wird, daß jeder Late überzeugt ist, wie dabei nichts herauskommen könne, so ist es wahrlich besser, man unterläßt die ganze Procedur. Die Specialhaussuchung ist eine Gerichtshandlung, wodurch die betreffenden Personen ohne Zweifel sehr auffallend in Verdacht gestellt werden. Dennoch kann man dazu nicht eben so dringende Anzeigen verlangen, wie zur Verhaftung. Schon die Natur der Sache widerräth dies, indem die Verhaftung häufig erst eine Folge des Resultats der Haussuchung ist. Nur auf das Eine muß eine weise Gesetzgebung entschieden halten, daß eine Specialhaussuchung niemals auf den bloßen Verdacht wegen eines Verbrechens im Allgemeinen stattfinden dürfe, und sei dieser Verdacht auch noch so stark; es muß vielmehr ein Verbrechen in Frage stehen, welches nicht wohl ohne Ergreifung eines Object's oder nicht ohne Anwendung von Werkzeugen geschehen kann; es muß ferner als wahrscheinlich hergestellt sein, daß in einem gewissen Hause dergleichen Dinge aufbewahrt seien; endlich muß es auch als ausgemacht zu betrachten sein, daß auf andern Wege nicht zu der Sache zu gelangen wäre. Es ist höchst charakteristisch für den nationalen Geist, wie eine Gesetzgebung über H. denkt. Das französische Recht läßt dem richterlichen Ermessen den freiesten Spielraum, im englischen Recht gelten Generalhaussuchungsbefehle (general search warrants) überhaupt für illegal, specielle setzen voraus eine eidliche Zeugenaussage mit Angabe eines plausiblem Grundes zu der Vermuthung, daß eine Person irgend welche Vermodgensstücke, in Bezug auf welche ein Verbrechen begangen ist, in ihren Räumllichkeiten habe, und der Befehl des Richters darf nur auf bestimmte von dem Denuncianten, der die ganze Verantwortlichkeit der Maßregel trägt, eidllich bezeichnete Localitäten lauten.¹⁾

Hausthiere nennt man diejenigen zahmen Thiere, die von den Menschen des Nutzens wegen gehalten werden und deren in Europa einheimische Gattungen der christlichen Cultur, wohin sie auch gedrungen, gefolgt sind. Ein Factum von außerordentlicher Wichtigkeit in der Zoologie ist es, daß die europäischen H. in der neuen Welt, wohin sie seit viertelhalb Jahrhunderten verpflanzt worden sind, so außerordentlich gediehen sind und sich so rasch vermehrt haben. Die ungeheuren Heerden wild gewordenen Hornviehs und verwilderter Pferde, welche in den Ebenen von Südamerika umherschwärmen, stammen von den wenigen Paaren ab, die von den Spaniern hinüber-

¹⁾ Code d'instruction crim. Art. 16, 36, 46, 87 u. 88. Obneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. II. S. 212.

geführt wurden. Eine ähnliche Vermehrung hat mit den Schweinen, von denen die ersten Columbus nach Amerika 1493 brachte, mit dem Schaf und der Ziege, dem Hund, dem Esel u. Katze gefunden, ebenso sind diese Gattungen verwildert. Daß unsere H., in die Freiheit zurückgekehrt, auch ihre primitive Gestalt wiederfinden, beweisen die wilden Pferde in den Pianos von Paraguay, welche sämmtlich Gestalt und Farbe gewechselt haben. Unter Herden von Zehntausenden entdeckt man kaum ein Procent Grauschimmel, Rappen, Füchse oder Scheden, es sind mit dieser kleinen Ausnahme nur Braune mit schwarzen Mähnen vorhanden. Die Gestalt ist genau dieselbe geworden, wie die der wilden Pferde der Kirgisensteppe. Ähnliches erzählte Barro, nämlich, daß man selten in Rom wilde Hühner trafe. Sie gleichen ihrem Aeußeren nach nicht unseren (den römischen) zahmen Hühnern, sondern weit eher den afrikanischen. Sie legen nur Eier und brüten im Walde, sind aber unfruchtbar in der Stadt. Diese Bemerkungen des römischen Landwirthes sollten in neuester Zeit auf einem andern Punkte bestätigt werden. Capitän William Allan legte 1842 nach Beendigung seiner Niger-Expedition auf der Fahrt nach St. Helena bei der Insel Annobom an und traf hier Hühner, die sich nach Aussagen der Insulaner von einem vor einigen Jahren gestrandeten Schiffe gestücht hatten. Sie hatten bereits Gestalt und selbst die Stimme geändert, waren sehr scheu, flogen von Baum zu Baum und ließen einen Schrei vernehmen; der völlig von dem unserer Haushühner verschieden war. Einen ferneren Beweis von den Modificationen, welche zufällige Umstände veranlassen, gewähren die Kaninchen von Porto-Santo, einer kleinen Insel bei Madetra. Diese Thiere, die außerordentlich klein und wild sind, stammen von einem trächtigen Weibchen ab, das ein Portugiese 1448 hier aussetzte. In einigen Jahren vermehrten sie sich so rasch, daß sie zahlreiche Verheerungen anrichteten und den Einwohnern sehr lästig fielen. Cadamosto sagt, sie seien dreißig Jahre nach ihrer Einführung unzählig gewesen. Ob schon nun diese Kaninchen kaum halb so groß sind, als die gewöhnlichen, und sehr bemerkenswerthe Abweichungen in Bau und Farbe zeigen, so ist bei ihnen der Rand der Ohren und der obere Theil des Schwanzes doch noch schwarz, man würde aber, könnte man ihre Abstammung nicht genau nachweisen, kein Bedenken getragen haben, eine neue Art daraus zu machen. Vergl. d. Art. Thierreich.

Hautstruppen nennt man im Allgemeinen Garben und Leibwachen überhaupt (s. d. Art. Garben.) Speciell versteht man in Frankreich unter Hautstruppen oder Maison du Roi die von Ludwig XI. errichteten und von seinen Nachfolgern sehr vermehrten reitenden Garde-Compagnien, die schließlich unter Ludwig XIV. aus vier Compagnien Gardes du Corps, einer Compagnie Gendarmes, einer Chevaux legers und zweien reitender Mousquetaires bestanden. Aus lauter Adligen, meist nachgeborenen Söhnen, deren jeder Einzelne Offzierrang hatte, zusammengesetzt, bildeten sie den Hofstaat des prachtliebenden Königs, galten zugleich aber als die Elite der französischen Cavallerie. Der preussischen Reiterei bleibt die Ehre, mehrfach gegen diese Elite-Truppe siegreich gekämpft und besonders in der Schlacht von Malplaquet, unter Führung des Generals Ragner, ersten Chefs des berühmten preussischen Gendarmen-Regiments, die Wucht ihres ungestümen Angriffs gebrochen und damit den schwankenden Sieg entschieden zu haben, dagegen nie von ihr geschlagen worden zu sein. Wegen des ungeheuren Kostenaufwandes, den die Hautstruppen verursachten, wurden sie bei der Reorganisation des französischen Heeres unter Graf St. Germain im Jahre 1773 bis auf die Gardes du Corps aufgehoben, welche in dem Schreckenstage des 6. October 1789 zu Versailles ihre Treue gegen den König, bei der Vertheidigung gegen den andrängenden Pariser Pöbel, mit ihrem Blute besiegelten, während die 1563 errichteten französischen Garben sogleich zum Volke übertraten.

Haut nennen wir dasjenige Organ am menschlichen und thierischen Körper, welches — wiewohl aus denselben chemischen Elementen zusammengesetzt, wie die Weichtheile — bestimmt ist, den letzteren als äußere schützende Decke zu dienen. Zu diesem Behufe erzeugt sie sich gewöhnlich erst selbst noch einen eigenen Ueberzug, und dieser bildet sich entweder aus eigenthümlichen Keimen, von welchen die H. mehr oder weniger dicht durchsetzt ist, in Form von Haaren (s. d.), Schuppen u. und örtlich von Hufen, Nägeln, Krallen heraus, oder er entsteht durch Umformungsprocesse der äußeren Haut-

schicht und pflegt dann härter und knochenähnlicher zu sein, wie etwa der Panzer der Schaalthiere und mancher Insecten. Betrachten wir zunächst die menschliche H., so haben wir von einem Hautsystem zu sprechen, bestehend aus weichen, feuchten, äußerst gefäß- und nervenreichen Ausbreitungen verdichteten Zellstoffe, welche nicht nur die Außenfläche des Körpers selbst, sondern auch alle von außen her zugänglichen Höhlungen desselben bekleiden. Die äußere, nur von einer höchst dünnen Hornschicht überzogene Fläche steht rauh aus wegen vieler Hervorragungen; diese — in ihrer Allgemeinheit Corpus papillare genannt — bestehen aus den feinsten Blutgefäßchen- und Nerven-Endigungen, und bedingen die so bedeutende Empfindlichkeit der H., als unseres Tastorganes. Zu dem äußeren Hautsysteme rechnet man 1) die äußerste Schicht, Oberhaut genannt (Epidermis) sammt den übrigen zum Hornsystem gehörigen Körpertheilen mit Ausnahme der Zähne; unmittelbar unter ihr gelegen: 2) die äußere (oder Leder-) Haut, 3) die Schleimhäute. I. Die Oberhaut, aus reiner Hornsubstanz gebildet, ist in der Regel bei ihrem Entstehen sehr weich, erhärtet jedoch sehr schnell an der Luft und erzeugt sich, wo sie partiell zerstört wird, sehr bald wieder; an und für sich ist sie durchsichtig, und — da sie weder Blutgefäße noch Nerven besitzt — vollständig unempfindlich; wenn sie die freie Fläche von Schleimhäuten deckt, heißt sie Epithelium, und in diesem Falle ist sie da, wo sie an dem Ausgange freier Hautöffnungen liegt (wie z. B. am Uebergange der Nasenhöhle in die äußere Haut) dicker und fester, während man sie tiefer nach innen zu weicher und zarter findet. Wie an der Grenze solcher großer Hautöffnungen (z. B. der Nasenhöhle, der Augenlider), die darunter gelegene Schleimhaut in die äußere H. sich fortsetzt, so setzen sich auch diese feinen, äußerst zarten Hornschuppen in die darüber fort, welche die äußere H. überkleiden, und als Uebergang der letzteren Epidermis genannt werden. Epidermis ist also wie das Epithelium eine dünne, homogene Hornplatte; nur ist die erstere viel zarter, die letztere trockener, fester und elastischer; beide folgen den leisesten Vertiefungen oder Erhöhungen ihrer resp. unteren Häute genau anschließend, jedem Grübchen, jeder Runzel. Das Gefüge der Epidermis ist nirgend unterbrochen, noch irgend wie durchbohrt, wohl aber stülpt sie sich vielfach scheiden- oder trichterförmig um, und nimmt die Ausführungen der tiefer gelegenen Haarbälge und Talgdrüsen auf. Durch wässrige Flüssigkeiten erweichbar, läßt sie diese in Dunstform durch (woher es gesehen kann, daß giftige Gase dem Körper — ohne eingeathmet zu werden — durch die H. zugeführt werden können, daß der Körper nach dem Bade etwas schwerer werden kann u. s. f.). Die Epidermis, wiewohl an und für sich farblos und durchsichtig, bestimmt dennoch die Farbe des Leibes; denn ihre innersten, weichen und faserigen Schichten (nach Krause keinesweges irgend ein besonderes, nämlich das so bekannte, als Rete Malpighii beschriebene, Organ), welche gleichzeitig die Erzeugungsstätte der aus dem oberflächlichen Gefäßnetze der Lederhaut gebildeten Epidermis bilden, ist bei den farbigen Menschencacen von dem Pigment, in Form ganz kleiner Körner dicht durchsetzt; und deshalb und auch wegen ihrer mehr feuchten und rauhen Beschaffenheit und geringeren Durchsichtigkeit scheint diese untere Schicht dunkel durch die obere, trockne, hindurch. (Die anderen Gebilde des Hornhautsystems, Haare, Nägel, Zähne, s. besonders.) II. Die Schleimhäute sind weiche, weiße oder röthliche, aus verdichtetem Zellstoffe gewebte und mit Schleim aussondernden Drüsen (daher der Name) sehr reichlich ausgestattete Häute. Sie sind von verschiedener Dicke und, wiewohl von nur geringer Festigkeit, doch ziemlich elastisch und empfindlich; mit der einen Fläche sind sie durch kurzes, fettloses Bindegewebe an den inneren Umfang hohler Organe (z. B. des Mundes, der Nasenhöhle u.) festgeheftet, die freie Fläche ist von Epithelium bedeckt. — Stets sind sie von einer eigenthümlichen Flüssigkeit, dem Schleim, überzogen, und daher feucht. Durch die ganze Dicke der Schleimhäute bis auf die freie Fläche derselben verästelnd sich zahlreiche Blutgefäß- und Nervenschlingen, bilden auf den freien Flächen sehr enge Netze meist farblos gefärbter Gefäßchen und zwischen diesen erscheinen überall die Anfänge der (aufsaugenden) Lymphgefäße. Außer sehr kleinen Wärtchen und Gotten, durch welche sie ein rauhes Ansehen erhalten, zeigen die freien Flächen der Schleimhäute sehr oft noch stärkere, längliche Runzeln und Falten (Fronula), auch Klappen (valvulae), welche aus zwei Schleimhaut-

platten bestehen. Solcher, von einander gänzlich getrennter Schleimhautausbreitungen finden sich im Körper mehrere und in den wichtigsten Organen vor, z. B. im Munde, der Nase, den Ohren, den Augen, in den Lungen, der Speiseröhre, im Darmcanal &c. III. Die äußere Haut (oder Lederhaut, weil dieser Theil des Hautsystems vieler Thiere es ist, welcher, nachdem er gegerbt worden, als Leder ein so bedeutender Handelsartikel wird) schließt sich genau an die Körperformen an, deren Oberflächen sie als bedeckende Hülle dient, und ist also an ihrer freien Fläche bei den Menschen von der feinen Epidermis, bei den Thieren noch oft von Federn, Haaren, Wolle, Schuppen u. s. f. überkleidet. Ihre innere Fläche ist durch das sogenannte Unterhautzellgewebe nur locker an die tiefer liegenden Organe befestigt, weshalb sie sich oft sehr beträchtlich verschieben und in Falten aufnehmen läßt, oder an Muskelfascien, in welchem Falle sie willkürlich bewegt werden kann (wie z. B. die Stirnhaut beim Krümeln der Stirn). Diese untere befestigte Fläche der H. ist bei weitem lockerer gewebt, als die obere, enthält viele weilkäufige Zwischenräume oder Maschen, welche mit Fett ausgefüllt sind, und geht so ohne deutliche Grenze in das Fettpolster (Fett Haut, panniculus adiposus) über, welches sich überall, mehr oder weniger dick, der Haut unterbreitet. Steis ist diese (äußere) H. beträchtlich dicker als die Schleimhäute, und da sie aus verschiedentlich verflochtenen und durchkreuzten Zellstoffasern besteht, so eignet ihr der so bekannte hohe Grad von Dichtigkeit und Stärke, wie von Dehnbarkeit und Elasticität. Außerst reichlich versehen ist sie mit Blut- und Lymphgefäßen, so wie mit Nerven, letztere sind indessen nicht an alle Stellen der H. gleichmäßig vertheilt, auf der freien Fläche derselben aber vereinigen sich dieselben zu sehr engen und feinen Netzen (daher die röthliche, selbst rothe Farbe der H.) und bilden den Textus papillaris, welcher, außer den erwähnten Blut-Gaargefäßen, auch aus ganz feinen Nervenendigungen (Papillae tactus, Gefühlswärzchen) zusammengesetzt ist; diese stehen im Allgemeinen zwar einzeln, doch ganz nahe beisammen, und fließen nur an den allerempfindlichsten Stellen (z. B. an den Fingern) zu parallelen, gekrümmten Linien zusammen. Hierdurch wird die Haut zum empfindungsreichen Tastorgan. Außer den schon erwähnten großen Oeffnungen der H. (Nase, Mund &c.), an welchen sich dieselbe unmittelbar in die Schleimhäute fortsetzt, giebt es noch erstaunlich viele, ganz kleine Löcher, welche in geschlossene, häutige Säckchen leiten, nämlich in die Haarbälge (s. Haar) und in die Schweiß- und Talgdrüsen; letztere sondern eine eigenthümliche, fettige Substanz (Hautschmiere) aus, welcher die H. ihre Geschmeidigkeit verdankt. Im Allgemeinen ist dieselbe an weiblichen Körpern dünner und weichlicher als an männlichen. — Der Zweck der H. ist aber nicht bloß der, dem Körper eine schützende Decke, noch sein Tastorgan zu sein, sondern sie ist auch außerdem das Organ einer der wichtigsten körperlichen Absonderungen, nämlich der Hautabdunstung, durch welche die Temperatur des Körpers regulirt und verschiedene dem Leben feindliche Stoffe aus dem Blute ausgeschieden und entfernt werden. Ueber diese Hautabdunstung, welche übrigens individuell — sogar an demselben Individuum je nach einzelnen Körperstellen merklich — verschieden ist, und sowohl in dunstförmiger (Perspiratio insensibilis) wie in tropfbar-flüssiger Gestalt (Schweiß, Sudor) auftreten kann, s. **Erfältung**. Je wichtiger die Functionen des Hautorgans also sind in Bezug auf die so eben erwähnten drei Hauptzwecke für die körperliche Oekonomie, um so sorgfältiger sollte man die Pflege der Haut cultiviren, und hierin könnten uns die Griechen und Römer zum Muster dienen. Zu verwundern ist es, daß namentlich in allernuester Zeit, wo die Gymnastik zu neuen Ehren berufen scheint, Niemandem einfallen mag, daß schon im Ursprunge dieses Wortes (γυμνός nackt) die ernsteste Mahnung liegt, die Hautpflege allgemeiner zu fördern, vor allen Dingen durch öffentliche Bäder, welche auch Unbemittelten sich umsonst oder doch für einen erschwingbaren Preis erschließen. Man würde hierdurch dem so viel bejammerten Stechtume unserer vornehmen wie ärmlichen Jugend durch Scrophulose und Schwindsucht gewiß kräftiger entgegenwirken als durch kostspielige Sechswochen- Reisen in verschiedentliche Bäder, durch Leberthran und durch enbloße Arzneiflaschen, wenn man den Besuch der Schwimm-Anstalten (oder Bäder) und Turnplätze den Kindern — also a. denen weiblichen Geschlechts, und dann erst recht, wenn sie schwächlich sind oder scheinen — als unent-

behrlich in dem Begriffe der täglichen Leibes-Nothdurft und Nahrung vindicirte! — Die Krankheiten, denen die Haut in Bezug auf diese mannigfachen Gewebtheile und Verrichtungen unterliegt, sind im Wesentlichen keine anderen, als die der übrigen Körper-Gewebe und Organe, übrigens sind alle drei Schichten des Hautsystems — also auch die hornige Epidermis — Erkrankungen unterworfen. Wir finden hier wie dort Mangel oder Uebermaß von Blut oder von Gewebtheilen, Ausschwignngen, Neu- und Afterbildungen, so wie Nerven- und Functionstörungen. Somit ist denn selbstverständlich auch die Therapie der Hautkrankheiten eine sehr mannigfache; zur Heilung vorhandener Hautübel jedoch, wie namentlich zur Vorbauung gegen das Befallenwerden von solchen, dienen Bäder, Pflege und Reinlichkeit des Hautorgans, örtlich wie allgemein, als durchaus unentbehrliche Heil- oder Conservierungsmittel.

Hautrelief s. Relief.

Havana (Ca), die Havana, oder eigentlich San Cristobal de la S., die Hauptstadt und der Sitz des General-Capitans und General-Intendanten der spanischen Insel Cuba, ferner eines General-Commandanten der Marine, eines Bischofs, eines Appellations- und Handelsgerichts, an der Nordküste der Insel gelegen, wurde Anfangs (1515) auf der südlichen Küste von Cuba im Partido von Guines erbaut und vier Jahre später in den Partido von Carenas versetzt, dessen Lage am Eingange der zwei Canäle von Bahama für den Handel ungleich günstiger erschien, als die südwestliche Küste von Vatabano. ¹⁾ Vom Eingange des Hafens gesehen, bietet die S., der Mittelpunkt des spanisch-amerikanischen Handels und einer der belebtesten Plätze der neuen Welt, den lachendsten und malerischsten Anblick dar, den man an dem Küstenlande des tropischen Amerika genießen kann. Die Umgebungen der Stadt vereinigen, ohne die wilde Rasestät der Küsten Brasiliens zu haben, mit der Anmuth reizender Naturscenen unserer Klimate die organische Kraft, welche die Vegetabilien der heißen Zone charakterisirt. Die festen Caselle, welche die Hügel um den Hafen krönen, ihr von Dörfern umgebenes Hasenbassin, in welchem sich die glänzenden Farben der Wimpel verschiedener Nationen entfalten, die pyramidenförmigen Sptzen einer großen Zahl von Glockenthürmen, welche sich bald mit dem gestreiften Gipsel des königlichen Palmbaumes, bald mit den Mastbäumen der Schiffe vermischen, das Grün der inneren Gärten, der röthliche Glanz der Häuser, gewähren, bei einem schönen Sonnenscheine, das entzückendste Schauspiel und verleihen dem Wilde eine Anmuth, die, zwar nicht mit Rio de Janeiro oder Konstantinopel vergleichbar, doch ohne Zweifel die glänzendste aller Städte-Ansichten Westindiens ist. Allein das Innere der Stadt entspricht nicht diesem ersten Anblicke. Es ist tief unter der Vorstellung der meisten Reisenden, welche aus Europa oder den Vereinigten Staaten kommen und deren Augen an den Anblick hoher, eleganter Häuser, stattlicher Kirchen und breiter Straßen gewöhnt sind. ²⁾ Vielleicht ist keine Stadt der Welt von solcher

¹⁾ An den Namen S. knüpft sich eine Sage, deren Inhalt kurz folgender ist. Nicht lange nach der Entdeckung Cuba's wollten die Spanier einen besetzten Platz zur Beherrschung des Golfes von Mexico anlegen und wählten endlich die Stelle, wo das jezige Fort Moro steht, gegenüber einem auf der andern Seite der Bucht liegenden großen Indianerdorfe, das zu verlassen die Einwohner ungeachtet vieler angebotener Geschenke seitens der Spanier nicht zu bewegen waren. Endlich öffnete den Europäern die Thore des Dorfes ein indianisches Mädchen, das sich Don Sanchez de Ribeira, dem Commandanten des besetzten spanischen Platzes, ergeben hatte und von ihren Landesleuten dieshalb verachtet und zu den niedrigsten Arbeiten verdammt wurde. Wahnsinnig über ihren Verrath in dem Momente des Einbruchs der Feinde ihres Volkes in die Stadt geworden, starb sie mitten in den Flammen, die die Häuser des Dorfes verzehrten. Die wenigen Weiber, welche dem Morde entgingen, betrauertem die Unglückliche und sagten, sie sei S. (d. h. ein wahnsinniges Mädchen) gewesen, dessen Gehirn von dem rächenden Finger des großen Geistes verletzt worden. Die Spanier aber gründeten in der Nähe des eingäscherten Dorfes ihre Hauptstadt und legten ihr jenen indianischen Namen bei. Sanchez setzte zum Gedächtniß seiner Liebe auf der Stelle, wo die Geliebte starb, ihre Statue und diese steht noch heutzutage außerhalb der Stadt in den Spaziergängen, aber in Gebüschen so versteckt, daß Hiele vorüber wandeln, ohne sie zu bemerken; daher der oft gehörte Ausspruch der Creolen S.'s Fremden gegenüber: „man müsse nicht nach S. kommen, ohne die S. zu sehen.“ Die ziemlich gut gearbeitete Statue stellt die Indianerin im Momente des höchsten Wahnsinns dar.

²⁾ Charakteristisch an der Pshylognomie der Stadt ist übrigens auch der seltsame Wechsel von hohen und niedrigen, prachtvollen und bescheidenen Häusern, die zum Theil Stiegebächer, meist

Größe und von solchem Reichthume ärmer an monumentalen Gebäuden. Nicht eine der Kirchen, selbst die Kathedrale, kann sich von außen mit einer der mittleren Tempelbauten europäischer Hauptstädte messen. Es ist diese Vernachlässigung um so auffallender, als die Spanier in andern Städten ihrer Colonieen für prachtvollste Kirchenbauten das Geld nicht sparten. Mexico und Lima sind reich an herrlichen Kirchen und selbst die Stadt Guatemala, die noch kein Jahrhundert alt ist und kaum den fünften Theil der Bevölkerung von H. hat, gewährt durch die hervorragenden Kuppeln ihrer schönen Kirchen einen imposanten Anblick. Das gewöhnliche Baumaterial ist in H. ein Korallenkalk, der wenig compact ist und leicht verwittert. Er giebt den Kirchen ein altes, haufälliges, ruinenhaftes Ansehen. Das Innere der Kathedrale, welche von den Jesuiten im Jahre 1724 erbaut worden, ist architektonisch ziemlich glücklich durchgeführt und gefällt durch seine Einfachheit und Symmetrie. Wer dem Andenken berühmter Männer gern eine fromme Erinnerung widmet, der findet in dieser Kirche eine kleine Stelle, die er mit nicht weniger Ehrfurcht betreten wird, als irgend eine, durch die größten Namen der Weltgeschichte geweihte Wohnstätte: das Grab des Christoph Columbus! Unter den hübschesten Gebäuden verdient der Ballast des Generalcapitäns Erwähnung, obwohl auch dieser kein architektonisches Meisterwerk ist. Derselbe wurde an der Stelle der alten abgebrochenen Kathedrale erbaut, ist stattlich, sehr massiv, in Vierckform, mit einer obersten Terrasse und einer Aussicht auf H.'s größten Platz, die Plaza de Armas und ihre Blumengärten. Es läßt sich sonst wenig von spanischen Kunstbauten in Havanna sagen, man müßte denn die Festungswerke rechnen, welche die Hügel um Havanna so malerisch krönen. Fast Alles, was die Skulptur zur Verschönerung der Plätze und Spaziergänge geleistet hat, ist im Gesamte der Reliefbüste, die das Grab Columbus' voruziert. Die Statue Karl's V. auf dem Paseo, der zu dem Castillo del Principe führt, und Ferdinand's VII. auf der Plaza de Armas könnte man eher für Caricaturen zur Verspottung jener Herrscher, als für Monumente ihrer Verherrlichung halten. Dem Lacontheater gegenüber, an der lebhaftesten Stelle der großen Promenade, steht die Erzstatue Isabella's II. aus ihrem frühesten Jugendalter. H. ist durch die breiten Alleen seiner Paseos oder Promenaden in zwei große Hälften getheilt. Die Außenstadt ist jünger und lustiger und hat breitere Straßen, die Stadt innerhalb der Mauern ist älter und belebter und concentrirt das mercantillische Leben. Der Mammon, der die Welt beherrscht, zeigt hier seine Macht. Ansehen, Einfluß und Lebenscomfort sind hier ausschließlich an den Reichthum gebunden, obwohl das wissenschaftliche Leben hier ein verhältnißmäßig reges ist. Die Universttät mit ihren verschiedenen Lehrstühlen, welche seit 1728 in dem Kloster der Padres Predicadores errichtet worden sind, zeichnet H. vortheilhaft vor verschiedenen andern großen Hauptstädten des vormaligen spanischen Amerika's aus. Der Lehrstuhl der Staatsökonomie, 1818 gestiftet, der Lehrstuhl der ökonomischen Botanik, das Museum und die Schule der beschreibenden Anatomie, welche ihre Entstehung Don Alexandro Ramirez verdankt, die öffentliche Bibliothek, die Freischule der Zeichnen- und Malerkunst, die Schiffahrtsschule, die Lancaster-schulen, der botanische Garten u. s. w. sind theils erst neuerdings entstanden, theils schon lange bestehende Anstalten, von denen einige fortschreitende Verbesserungen,

aber Terrassen haben. Diese Erscheinung sowohl wie die, daß den meisten Häusern das obere Stockwerk mangelt, beruht auf den verheerenden Wirkungen des Huracan und der Tormenta, zweier Stürme, deren Stärke Alles übertrifft, was man in dieser Art auf dem amerikanischen Continent und in der alten Welt beobachtet hat. Desoberto Gurena hat eine historische Uebersicht dieser cubawischen Huracane und Tormentas veröffentlicht, welche zu verschiedenen Zeiten die spanischen Flotten und Geschwader zu Grunde richteten. Dem Ocean von 1498, welcher der Armada des Christoph Columbus so schrecklich zusetzte, folgte 29 Jahre später das Scheitern fast aller Kriegsschiffe der schönen Flotte, welche Panfilo de Narvaez im Hafen von Trinidad befehligte. Am 17. October 1780 zerstörte ein Huracan das Geschwader von Galvey. Die furchtbarste aller erlebten Tormentas scheint die letzte in der Nacht vom 10. auf den 11. October 1846 gewesen zu sein, welche in und um H. ihre größte Stärke concentrirte. 5051 Häuser wurden theils zerstört, theils stark beschädigt und von 1872 andern Häusern die Ziegelbäcker herabgeschleudert. Es schwebten im Hafen nicht weniger als 218 Schiffe, worunter mehrere französische Kriegsschiffe des westindischen Geschwaders, und eine große Zahl von Personen verlor ihr Leben.

andere totale Reformen erwarten, um sie mit dem Geiste des Zeitalters und den Bedürfnissen der Gesellschaft in Einklang zu bringen. Seit 1793 besitzt S. eine patriotische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Industrie und der Künste, von welcher die Gesellschaften zu Santo-Spiritu, Puerto-Principe und Trinidad abhängen, und seit einigen Jahren zeichnet sie sich auch durch die Thätigkeit der periodischen Presse aus. Doch verschwindet dies Alles gegen die handelspolitische Macht, die die Stadt behauptet. Die S. ist unstreitig eine der reichsten und bevölkerlichsten Städte der Neuen Welt, die sich auch durch ihre großen Tabaks- und namentlich Cigarrenfabriken, so wie die vielen Zuckereereien, Rum- oder Lasterbrennereien und Chokoladefabriken hervorhüt; ihre glückliche Lage, die Sicherheit und Größe ihres Hafens, die Mannigfaltigkeit und der Ueberfluß an Producten zur Ausfuhr, die immer mehr zunehmende Bevölkerung und der Unternehmungsgelst ihrer Kaufleute geben ihr vor den anderen, mit ihr wetteifernden Handelsplätzen ungeheure Vortheile. Ihre Bevölkerung sowohl in der eigentlichen Stadt als in den Vorstädten belief sich 1827 auf 112,023, 1849 auf 139,994 und 1856 auf mehr als 150,000 Seelen; 1841 betrug die Einfuhr 3,700,000 und die Ausfuhr 2,850,000 Pfd. St., und die Zahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe ihres Hafens kam gleich oder übertraf die von Bristol, Nantes, Bordeaux, Antwerpen, Lissabon, Obeffa, Porto, Boston, Philadelphia und Baltimore, lauter Seehandelsplätzen, die mit Recht wegen der großen Zahl der sie besuchenden Schiffe berühmt sind und von denen der Werth der Ein- und Ausfuhr geringer als der von S. war.

Havarie oder Haverie, auch Havarey oder Haveray, bedeutet gegenwärtig im weitesten Sinne alle außerordentlichen Kosten, besonders aber alle Schäden, welche Schiff und Ladung vom Augenblicke des Abganges bis zur Wiederkehr gehabt haben. Eigenthümlich ist es, daß das Wort, über dessen Etymologie sehr verschiedene Ansichten bestehen (die richtigste Ableitung ist wohl von dem französischen Worte havre, d. i. Hafen), beinahe in allen neueren Sprachen immer dasselbe ist. Holländisch heißt dasselbe: avrye; französisch: avarie; spanisch: averia; italienisch: avaria; englisch: averago; dänisch: Haverie und schwedisch: Hafveri. — Das Wort bedeutet übrigens strenggenommen nicht den Seeschaden selbst, sondern die Berechnung, Aufmachung und Erstattung desselben und die zu dem Behufe vorzunehmende Zusammenwerfung von gewissen Gütern zu einer gemeinschaftlichen Masse, indem man, wie es scheint, ursprünglich dabei nur an das dachte, was man jetzt Havariegroße oder große Havarie nennt. In den letzten Jahrhunderten gewöhnte man sich indeß, das Wort in der oben angegebenen umfassenderen Bedeutung zu nehmen und entstanden somit allmählich die folgenden Eintheilungen: 1) Ordinäre, auch commune, kleine oder auch einfache Havarie genannt. 2) Particuläre oder auch einfache Havarie. 3) Havariegroße oder auch gemeinschaftliche Havarie. Unter der ordinären Havarie werden alle gewöhnlichen Unkosten verstanden, die ein beladenes Schiff theils im Ausgangshafen, theils auf der Reise und bis es im Bestimmungshafen festgemacht ist, regelmäßig und abgesehen von eigentlichen Seeschäden zu entrichten hat. Diese Unkosten werden bisweilen und zwar richtiger Hafen- oder Revierkosten genannt, oder auch wohl als uneigentliche Havarie bezeichnet (s. die Artikel Freihafen und Hafen). — Zur particulären Havarie gehören alle Schäden und Kosten, welche nicht gemeinschaftlich von Schiff und Ladung getragen werden, sondern die der einzelne Betrachter oder der Aheber, wen von beiden und so weit sie jeden treffen, zu tragen hat. Sind solche Schäden durch Zufall herbeigeführt, so gilt die allgemeine Regel: casum sentit dominus. Dasselbe wird auch gelten müssen, wenn die Schäden aus Mängeln der Sache selbst (z. B. wenn sie wegen ihrer inneren oder äußeren Beschaffenheit von selbst verderben) oder von höherer Gewalt herrühren. Dabei versteht es sich von selbst, daß derjenige, welcher vertragmäßig das Risiko in den Fällen des Zufalls, der höheren Gewalt u. s. w. zu tragen übernommen hat (Versicherer), dem verletzten Eigenthümer (Versicherten) den Schaden nach Maßgabe der besonderen Vertragsbestimmungen zu ersetzen hat. — Man rechnet zur particulären Havarie namentlich alle gewöhnlichen Fälle des Schiffbruchs, der Strandung, der An- und Uebersegelung, sei es, daß sie durch Zufall oder fremde oder eigene Schuld erfolgen. Die älteren und neueren See-

rechte heben aber besonders folgende einzelne Fälle als zu derselben gehörig hervor, ohne daß man sagen könnte, daß damit Alles erschöpft sei: 1) Die Schäden und Verluste, welche dem Schiffe oder der Ladung zufließen durch eigene Verderbniß (also z. B. durch Wurmfraß, Fäulniß, Brand u. f. w.), so wie durch Sturm, Rechnung, Schiffsbruch oder zufällige Strandung, überhaupt durch das, was man höhere Gewalt nennt. 2) Der Verglohn und die bei der Vergung aufgewandten Kosten. 3) Alle Verluste und erlittenen Beschädigungen an Ankertauen, Ankern, Tauen, Segeln, Munition u. f. w. durch Sturm oder anderes Seeunglück. 4) Alle Ausgaben, welche erforderlich sind, um die bisher bezeichneten Verluste und Beschädigungen, sei es des Schiffes oder seiner Theile, sei es der Ladung und der einzelnen Frachstücke, wieder zu decken oder auszubessern. 5) Der Sold und Unterhalt der Besatzung eines Schiffes, so wie alle anderweitigen Ausgaben während der Liegezeit, so wie auch schon während des Transportes nach dem etwaigen Prisenorte, also überhaupt alle bei einem Reclame-Processe aufgelaufenen Kosten und Ausgaben, wenn das Schiff auf einen rechtmäßigen Befehl oder von höherer Hand angehalten oder unter Embargo gelegt worden ist. 6) Alle Kosten im Nothhafen, wenn derselbe wegen Beschädigungen aufgesucht werden muß, welche unter den Begriff der particulären Havarie fallen. 7) Die Erhöhung der Fracht und die Kosten des Ladens und Lösens, welche, wenn ein Schiff während der Reise seeuntüchtig wird, in den Fällen auflaufen, wo die Güter mit einem anderen Schiffe entweder von dem Schiffer für Rechnung der Ablader, oder von letzteren selbst weiter transportirt werden. 8) Jeglicher Schaden, der die Ladung oder das Schiff durch Nachlässigkeit oder Versehen der Mannschaft oder des Capitäns trifft. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Eigenthümer der verletzten Sachen gegen die Schuldigen den Regreß haben, und daß sich namentlich die Eigenthümer der Ladung noch besonders an Schiff und Fracht halten können. 9) Wenn Räuber oder Seeräuber das Schiff plündern. 10) Wenn Waaren als Kriegscontrabande confiscirt oder überhaupt Schiff und Ladung aufgebracht werden. Jeder und Schiffer, welche ohne Vorwissen der Anderen Kriegscontrabande aufgenommen haben oder die nöthigen Schiffsapierre, wenn deren Mangel der Grund des Aufbringens ist, verabsaunt haben, und ebenso die Ablader werden verantwortlich, wenn sie ohne Wissen des Schiffers Contrabande geladen haben. Zur großen oder gemeinschaftlichen Havarie, der sogenannten Havariegroße, werden im Allgemeinen alle Kosten und Schäden an Schiff oder Ladung gerechnet, die vorsätzlich gemacht werden, um das Schiff, die Ladung oder einen Theil derselben aus einer bekannten und wirklichen Gefahr zu retten. Die Havariegroße oder der Seewurf, wie sie im römischen Rechte genannt wurde, findet sich bereits bei den seefahrenden Völkern des Alterthums. Namentlich wurde das Recht des Seewurfs von den seefahrenden Bewohnern der Insel Rhodus geübt, ohne daß man mit Bestimmtheit behaupten könnte, daß sie zuerst dieses Recht in Uebung gebracht hätten, wenn schon die Römer dieses behaupteten. Von den Rhodiern ging dieses Recht auf die Römer über, welche aller Wahrscheinlichkeit nach das betreffende Gesetz der Rhodier fast wörtlich recipirten. Wenigstens führten die römischen Rechtsfassungen über den Seewurf bis in die spätesten Zeiten hinein den Namen: *lex Rhodia de jactu*, wie denn auch lib. XIV Tit. 2 Dig. die Ueberschrift führt: *de lege Rhodia de jactu*. Diese *lex Rhodia* ist aber bis auf die neuesten Zeiten die Basis aller Seerechte der Welt in Bezug auf den Seewurf und überhaupt die Havariegroße geworden und geblieben. Ursprünglich scheint in diesem Rechte des Seewurfs nur der Fall bedacht gewesen zu sein, daß der Schiffer zur gemeinsamen Rettung von Schiff und Gut einen Theil der Ladung über Bord geworfen hatte. Der Schiffer, so wie diejenigen Befrachter, von deren Gütern nichts geworfen war, mußten dann einen verhältnißmäßigen Theil des Schadens übernehmen, welcher den Ladungs-Interessenten durch den Seewurf zugesügt worden war. Sodann bezog man das Recht auch auf den Fall, wo der Schiffer zum gemeinsamen Besten von Schiff und Gut dem ersteren einen Schaden absichtlich zugesügt hatte. Auch ein solcher sollte bereits nach *lex 5 § 1 Dig. de lege Rhodia* gemeinschaftlich getragen werden. In dieser Ausdehnung ist dann das Recht

des Seewurfes nichts Anderes, als die heutige Havariegröße, die demnach schon als ein Institut des alterthümlichen Seerechts anzusehen ist, wenn schon der Namen erst im 16. Jahrhundert in Aufnahme gekommen zu sein scheint. Uebrigens sind die Rechtsgrundsätze über Havariegröße verschieden von den römischen Satzungen, da das Institut unter den großartigen Einwirkungen der Entfaltung des modernen Seehandlungslebens sich mehr und mehr entwickelt hat. Namentlich sind die Principien einfacher geworden und haben consequenter Anwendung gefunden; auch ist der Kreis der einschlagenden Fälle der Havariegröße namentlich durch analogische Anwendung bedeutend erweitert worden. Die wesentliche Grundlage für das heutige Institut der Havariegröße bildet der Grundsatz, welcher sich überhaupt bei den verschiedenen seerechtlichen Instituten des Seerechts mit größeren oder geringeren Einschränkungen geltend macht, daß zwischen Schiff und Ladung eine vollkommene Gemeinschaft besteht. Wenn nämlich in einer drohenden Gefahr zum Besten von Schiff und Ladung von dem Schiffer Handlungen vorgenommen werden, wodurch das eine oder die andere ganz oder theilweise vernichtet oder beschädigt werden, so soll der dadurch den einzelnen Eigenthümern von Schiff und Gut zugefügte Schaden gemeinschaftlich von allen Eigenthümern des Schiffs und der Ladung getragen werden. Die Voraussetzung dabei ist aber, daß durch jene absichtlichen Handlungen und Beschädigungen das übrige Schiff und Gut aus der obschwebenden Gefahr auch wirklich errettet worden sei. Aus diesen allgemein anerkannten Begriffsbestimmungen ergeben sich die wesentlichen Erfordernisse der Havariegröße, in Bezug auf welche alle Particularrechte übereinstimmen. Die älteren Seerechte schreiben noch vor, daß der Schiffer vor dem Seewurfe mit den am Bord befindlichen Ladungsinteressenten in Berathung treten solle. Dieser Grundsatz ist jedoch außer Uebung gekommen, namentlich wohl deshalb, weil die Ladungs-Interessenten sich heut zu Tage nur selten an Bord zur Begleitung ihrer Waaren befinden. In den meisten neueren Seerechten ist dagegen vorgeschrieben, daß der Schiffer zuvor einen Schiffsrath halten solle. Dabei ist verschieden bestimmt, aus welchen Personen dieser Schiffsrath bestehen solle. Gewöhnlich ist aber darunter nur Zuziehung der Offiziere zu verstehen, und ist der Schiffer an die Meinung seines Schiffsrathes schließlich nicht gebunden, so daß auch die dissentirenden Offiziere u. s. w. demnach seinen Befehlen zur Ausführung des Schiffswurfes unweigerlich Folge zu leisten haben. Wäre aber die Majorität des Schiffsrathes, was nur selten vorkommen wird, gänzlich gegen den Seewurf gewesen, so geschieht das Werfen natürlich auf die eigene Gefahr und Verantwortlichkeit des Capitäns hin, und die Gerichte haben dann, wie der berühmte französische Seerichter Pardessus sich ausdrückt, seine Rechtfertigungsgründe mit den Weigerungsgründen der Berathschlagenden genau zu vergleichen, um demnach zu entscheiden, ob der Capitän als pflichtvergessen zur Verantwortung zu ziehen sei oder nicht. In den älteren Compendien des Seerechts spielt bei dieser Gelegenheit die Frage eine wichtige Rolle, ob auch Sklaven als Sachen über Bord geworfen werden könnten. Heut zu Tage ist die christliche Lebensanschauung selbst in solchen christlichen Staaten, wo der Sklavenhandel noch nicht völlig aufgehoben worden, wenigstens in soweit zu Ansehen gelangt, daß Sklaven nicht mehr als bloße Sachen mit der starren Consequenz, wie dies etwa das ältere römische Recht that, betrachtet werden, und es würde demnach nicht bloß als sitzlich verboten, sondern auch als ein juristisch straffälliges Verbrechen betrachtet werden müssen, wenn zur Rettung des Eigenthums Sklaven über Bord geworfen werden sollten. Dagegen stellen einzelne Publicisten nach den Grundsätzen des Nothrechts den indeß gleichfalls in hohem Grade bedenklichen Grundsatz (von einem derartigen Nothrecht, welches die Strafe des Todes oder Todtschlages ausschließen würde, könnte nur im Falle der eigentlichen Nothwehr die Rede sein) auf, daß zur Rettung des eigenen Lebens während einer Seefahrt das Ueberbordwerfen von Menschen, gleichviel ob von Sklaven oder von Freien, juristisch wenigstens entschuldbar sein würde. Auch sind solche Behältnisse vorzugsweise zu schonen, in welchen Edelsteine, Perlen, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber sich befinden, oder andere Kostbarkeiten und Kleinodien. Hat Jemand dergleichen Gegenstände

unter andere Waaren gepackt und dies bei der Einbringung verschwiegen, so muß er den Schaden, der ihm aus der Verheimlichung entstanden ist, allein tragen. Zeigt er aber dem Schiffer die verschwiegene Beschaffenheit noch in Zeiten an, so muß das betreffende Packet mit dem Wurf verschont werden. Findet sich dann später, daß die Anzeige unrichtig gewesen, so soll nach preussischem Seerechte (Allgem. Landrecht, Th. II. Tit. 8 § 1903—1906) solche verschonte Waare nach ihrem vierfachen Werthe in Havarie-Rechnung gebracht werden. Nach der Regel soll der Schiffer zuerst dasjenige Gut werfen, was auf das Verdeck, den Ueberlauf, die Schanze, das Back und in das Boot geladen, oder an den Seitenwänden des Schiffes außen angehängt sich findet, gleichviel ob das mit Genehmigung der Ladungs-Interessenten geschah oder nicht. Sodann hat der Schiffer in Erwägung zu ziehen, was von den zu werfenden Gegenständen am entbehrlichsten, von geringstem Werthe und schwerstem Gewichte ist und wodurch in dem besonderen Falle vorzugsweise eine Rettung zu erwarten ist. Ferner ist es billig, daß wo möglich die Güter, worüber weder ein Connoissement, noch eine ihm gleichkommende Schrift, noch eine Declaration von Seiten des Capitäns vorhanden ist, zuerst geworfen werden. Denn da der Verlust aller solcher Gegenstände zu keiner Contribution-Veranlassung giebt, so würde der Capitän nicht als gewissenhafter Mandatar der Aheber und der Befrachter handeln, wenn er solche Waaren behielte, deren Verlust seinen Auftraggebern nichts kostet, und andere Opfer wolle, die durch Contribution bezahlt werden müßten. Uebrigens verlangt der Seewurf in vollen Fällen solche Eile, daß die Einhaltung der vorgeschriebenen Reihenfolge, welche namentlich das Preuß. Land-Recht, Th. II. Tit. 8 § 1800 u. s. w. ausführlich festsetzt, unmöglich eingehalten werden kann. Jedensfalls aber kann mit dem Vorwande, daß bei dem Wurf selbst oder bei der Auswahl der zu werfenden Sachen nicht vorschriftsmäßig verfahren sei, sich kein Interessent von Schiff und Ladung gegen Zahlung der Havariegroße schützen, sondern er darf nur den Negref gegen den Schiffer oder den anderweitigen Urheber des Schadens nehmen. Wir erwähnen noch einige allgemein anerkannte analoge Fälle der Havariegroße. Dahin gehören: 1) die Kosten der sog. Manzionirung, d. h. des Geldes, welches gezahlt wurde, um Schiff und Ladung aus der Gewalt des Feindes oder von Seeräubern auszulösen; 2) der Lohn an besonders dazu angenommene Leute, um Wasser aus einem leck gewordenen Schiffe auszupumpen; 3) aller Schaden, welcher Schiff und Ladung durch Vertheidigung gegen Seeräuber zugefügt wurde; 4) die Kosten für Verpflegung, Heilung, Unterhalt und Entschädigung aller der Personen, die bei Vertheidigung von Schiff und Gut verwundet und verkränkt worden sind u. s. w. Wir übergehen hier die Capitel über den Beweis und die Regulirung der Havariegroße, welche an juristischen Details reich sind, da auch die Fracht, welche der Schiffer erhält, in sofern sie durch den Seewurf erhalten und gewahrt wurde, zur Contribution herangezogen wird. Bei der Berechnung des Havariegroßschadens, auf deren Einzelheiten wir nicht näher eingehen können, ist eine particuläre Havarie sammt ihren Folgen gehörig von den Seeschäden in Folge der Havariegroße zu unterscheiden. Freilich hängen oft die Facta des einen und des anderen Unfalls so zusammen und verstricken sich die Ursachen, Wirkungen und Folgen des einen und des anderen Unfalls wie Schadens oft so sehr, daß jene an sich gemeintlich einfache Unterscheidung sehr schwierig, ja nicht selten unmöglich wird, so daß man sich mit einer ungefähren Schätzung begnügen muß. *W d h l s*, ein bekannter Hamburger Seerechtslehrer, führt folgenden complicirten Fall dieser Art beispiehalber an: Es ist ein Gewitter, in Folge dessen das Schiff leck wird (Havarie particulär), die Güter werden durch eindringendes Seewasser sehr beschädigt (dito) und der Schiffer muß deshalb eine Deffnung in das Schiff hauen, um dem Wasser Abzug zu verschaffen (Havarie groß). Um über dem Wasser zu bleiben, muß er ferner streng prangen, wobei Segel zerreißen, Masten brechen und die Fugen des Schiffes auseinandergehen und durch das eindringende Wasser die Güter sehr beschädigt werden (dito). Das Brangen muß eingestellt werden und nun bricht ein Windstoß einen Mast (§. particulär). Um diesen los zu werden, muß der Schiffer Tauwerk zerschneiden (§. groß). Das eindringende Wasser nimmt überhand und um das Schiff zu erleichtern, werden Güter geworfen (dito). Dies ist in der Nähe des

Landes; es wird ein Theil geborgen, doch ist Alles vom Seewasser verdorben (durch *S.* groß oder *particular*?). Nun wird das Schiff durch den Sturm auf den Strand getrieben (*S.* *particular*), von dem es jedoch nach bedeutenden Beschädigungen wieder abgebracht wird (*S.* groß), bis es endlich einen Hafen erreicht. Alle diese Ereignisse können das Schiff sehr wohl an einem Tage betroffen haben, indessen können sie auch nach und nach auf einer Reise von mehreren Wochen passirt sein. Schließlich ist noch der Unterschied von *Havarie* und *Affecuranz* festzustellen, da beide Institute nicht selten durcheinandergeworfen werden. Jedes dieser beiden Institute hat aber von Anfang an sein eigenthümliches, von dem anderen verschiedenes Fundament und regelt sich nach besonderen Grundsätzen. Fürs Erste beruht das *Affecuranz*-verhältniß allemal auf einem besonderen Vertrage, der noch dazu eine besondere Form zur Voraussetzung hat. Die *Havarie* beruht in der Regel unmittelbar auf einem *Factum*. *Havarie* ist der eigentlichen Bedeutung nach *Seeschaden*; *Affecuranz* dagegen *Deckung* desselben in Folge eines Vertrages und zwar in der Regel durch dritte Personen. Bei der *Havarie* findet dann zwar auch nicht selten eine *Deckung* des Schadens statt, aber bei der *particulären Havarie* hat denselben der, welcher ihn leidet, selbst zu tragen, falls nicht etwa in Betreff des Schadens Jemand in *culpa* sich befindet und deshalb *Entschädigung* gewähren muß. Bei der *Havarie*große sind dagegen die *Interessenten* von Schiff und Gut, sobald von dem Einen oder dem Andern etwas geborgen wurde, durch das *Factum* des Seewurfs zu einer *Gemeinschaft* ohne Vertrag dahin verbunden, daß sie den Schaden, der durch *Seewurf* entstanden ist, *gemeinschaftlich* tragen müssen. *Havarie* und *Schadendeckung* in Folge der *Havarie* bestehen durchaus *selbstständig* und haben an sich keine Beziehung zur *Affecuranz*, so daß Jahrtausende seit der *lex Rhodina de jactu* vergangen sind, wo *Havarie* ohne *Affecuranz* bestand, da letztere erst im funfzehnten Jahrhundert aufgetreten ist. Die *Affecuranz*, welche übrigens weit umfangreicher ist, da sie noch weit mehr *Seeschäden* sichern kann, erscheint daher als eine neue, von der *Havarie* völlig unabhängige, allemal auf ausdrücklichen Verträgen beruhende *Deckung* des *Seeschadens*. Die *Deckung* des *Seeschadens* bei der *Havarie*große beruht dagegen auf einem *Quasicontracte*.

Havel (*habala*, *havala*, der Fluß der *Geveler*, vielleicht von *habr*, die *Weißbuche*, stammend, worüber jedoch die Untersuchung noch nicht geschlossen ist), rechter Nebenfluß der *Elbe*, mit mehreren Zuflüssen, darunter auf der rechten Seite der *Ahln* und die *Dosse*, auf der linken die *Spre*e und die *Nuthe*, hat ihren Ursprung in den beiden mecklenburgischen Seen, dem *Nöthsee* bei *Krageburg* im *strelitzschen* Amte *Mirow* und dem südlicher gelegenen *Groß-Nodensee*, denen sie sich in zwei Armen entwindet, die sodann in den *Käbeltssee* und nun vereint durch den *Granzinschen*, *Bagel*-, *Zugen*-, *Jätchen*-, *Örtow*-, *Bierke*-, *Uferinschen*, *Groß-Labus*- und den *Groß-Wobltzsee* gehen, an dessen Südspitze die Stadt *Wesenberg* liegt. Von dort fließt sie bei *Ahrensberg* in den *Drewensee* und weiter durch den *Groß-Wagnitz*-, *Kiepert*-, *Ellenbogen*-, *Ziern*-, *Menower*-, *Mühlinschen*-, *Schwedter*- und *Stolpsee*, und gelangt so endlich bei der *strelitzschen* Stadt *Fürstenberg* dahin, auf eine kurze Strecke als *Daalen*, d. i. niedere oder untere *Havel*, die Grenze zwischen *Mecklenburg* und der *Provinz Brandenburg* zu bilden, worauf sie gänzlich in letztere eintritt. Von ihrer Gesamtlänge von $47\frac{1}{2}$ Meilen kommen 41 auf die *Mark*; sie beschreibt damit einen großen, nordwärts offenen Bogen, und ihre Mündung liegt von ihrem Eintritt in die *Provinz Brandenburg* in gerader Richtung nur 11 Meilen entfernt. Schon oberhalb *Fürstenberg* trägt sie Fahrzeuge, die bis 6 Haufen Holz laden können, und bei *Liebenwalde* tritt sie durch den fast nur nach Osten abfließenden *Sinow canal* mit dem *Oberbruch* in Verbindung. Oberhalb *Dransburg* ist sie 150' breit, und bildet südlicher den eine Meile langen *See von Tegel*; dann gleicht sie von *Spandow* ab bis in die Nähe von *Potsdam* einem zusammenhängenden, langen *See*, verengt ihr Bett bei *Potsdam* wieder auf 200' und läuft darauf westlich. Von *Potsdam* ab bildet sie wieder große *Seen*, besonders bei dem zwischen ihnen gelegenen Orte *Werder*, und wiederum seeförmig geht sie weiter, bis sie bei *Deetz* die Gestalt eines 800—1000' breiten Stromes annimmt, und sich dann wieder auf 300' verengt. Mit dieser Breite läuft sie bei *Brandenburg* vorbei, bildet aber eine halbe Meile unterhalb dieser Stadt nach der Vereinigung mit

der Plau e den $1\frac{1}{4}$ Meilen langen Plauenschen See, und fließt von Plau bis Prißerbe nördlich. Vom Plauenschen See geht der 4, Meilen lange, 24' breite und mit 3 Schleusen versehene Plauensche Canal bei Genthin vorbei nach Barcy an der Elbe. Von Prißerbe an ist die Havel wieder 300—400' breit, fließt nördlich bis Havelberg, wendet sich, 400—500' breit, nach Westen und mündet bei Werben in die Elbe. Der Fall der Havel ist nirgends sehr stark, dennoch ist er ansehnlichen Ungleichheiten unterworfen; im Oberlaufe bis gegen Liebenwalde hin beträgt er mehrmals 4—5" auf 100 Ruthen, nimmt dann aber bis auf $\frac{1}{8}$ " auf gleiche Weise ab. Im Ganzen wird der Fluß um 40' künstlich aufgestaut, woraus die Hemmung der Vorfluth und aus dieser wieder die so häufig wiederkehrende Klage der Anwohner wegen ihrer vom Wasser bedeckten Wiesen und Grundstücke herrührt. In den eigenthümlichen Verhältnissen der Havel, deren Schwankungen im Wasserstande in der Regel nicht groß sind, liegt es, daß nicht die schnell vorübergehenden Frühjahrsfluthen ihr Wasser zum höchsten Steigen bringen; desto schlimmer wirkt die lange Dauer der Ueberschwemmungen auf die Uferlandschaften, und es währt zuweilen Jahre lang, daß der Fluß sich weit über seiner mittleren Höhe, die am Potsdamer Pegel 4' 4" beträgt, hält. Bei dem Artikel Ober werden wir auseinandersetzen, in wiefern die Havel als ein kleiner Nebenfluß des alten Oberlaufs, dessen Mündung in dem vormaligen Seebecken des Finimer Luchs lag, erscheint. Unter der gegenwärtigen Vertheilung des Fließenden würde es auch mit Rücksicht auf den längeren Lauf der Spree und seines Parallellismus mit der Elbe viel passender gewesen sein, den Namen der Spree bis zur Elbe beizubehalten, und die Havel in die Spree, statt diese in jene fließen zu lassen.

Havelberg, Stadt des Kreises Westpreignitz im preussischen Regierungsbezirk Potsdam, auf einer durch Brücken mit dem Lande verbundenen Insel der Havel, hat mit Ausschluß von Dom-Havelberg, in die Gemeinde Dom-H. und in das königliche Domänenamt Dom-H. zerfallend, zusammen mit 620 Einwohnern, eine Bevölkerung von 3194 Seelen und besitzt einen alterthümlichen Dom, zu den schönsten der Mark Brandenburg gehörend. H. wird in Kaisers Otto I., des Großen, Stiftungsbriefe des Bisthums H., 946, schon als *civitas* genannt. Da der Name entschieden deutsch ist und nirgends eine slawische Form für denselben vorkommt, so muß der Ort eine deutsche Colonie sein, die hier auf slawischem Grund und Boden, aber hart an der Grenze des Sachsenlandes, etwa von betriebsamen Handelsleuten gegründet wurde, welche von der günstigen Lage an einer weit in's Innere des Wendenslandes führenden Wasserstraße herbeigelockt worden waren. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß H. schon von Heinrich dem Vogelfeiler um 927 erobert wurde. Der noch heute geläufige Name Wendenberg für einen Theil der am Berge zwischen der Stadt und dem Dorfe Loppel liegenden Häuserreihe, deren Bewohner sich hauptsächlich mit Fischerei und Schifffahrt beschäftigen, bekundet den slawischen Ursprung. Die deutsche Ansiedelung mußte in der Mitte des 10. Jahrhunderts schon sehr bedeutend sein, um die Geißlichkeit und den Kaiser Otto zu veranlassen, sie zum Mittelpunkt eines Kirchensprengels für die Christianisirung der heidnischen Slawen zu wählen. Deutsches Stadtrecht hatte das befestigte H. schon 1151. Die Sitze der Havelberger Bischöfe waren Wittstock (seit Bischof Wilhelm 1219—1244) oder die Plattenburg, die die Urkunden zuerst 1316 nennen, in welchem Jahre sie vom Markgrafen Wolbemar an den Bischof Meiner und die Stiftskirche zu H. verkauft wurde. Der erste Bischof Udo hat 40 Nachfolger gehabt; die beiden letzten Bischöfe waren Friedrich II., Markgraf von Brandenburg (1548—1552), und Joachim Friedrich, der 1598 als Kurfürst zur Regierung kam und das Gebiet des Bisthums, wie das von Brandenburg und Lebus, mit den brandenburgischen Landen vereinigte. Das Domcapitel blieb als evangelisches Stift unverkürzt mit seinen sämtlichen Besitzungen bestehen bis zu dem königlichen Edict vom 30. October 1810, die Einziehung sämtlicher ehemals geistlicher Güter in der Monarchie betreffend, um die Finanzen des preussischen Staates aus der Mislage zu bringen, in die sie durch den preussisch-französischen Krieg und durch die im Tilsiter Frieden seitens Preußens gegen Napoleon übernommenen Verbindlichkeiten gerathen waren. Die bald darauf eingetretenen Zeitverhältnisse verzögerten die wirkliche Aufhebung des Domstiftes bis nach dem Befreiungskriege und wurde endlich im

Laufe des Jahres 1819 vollzogen, von wo ab die Stiftsgüter unter die Verwaltung des Domänen-Rentamtes Dom-Habelberg gestellt wurden.

Habelod (Sir Henry), englischer General, geboren 1795 zu Bishops Cleeve in der Grafschaft Durham, studirte seit 1813 die Rechte und beschloß, als in dessen sein Vater, ein reicher Schifferheber in Sunderland, durch Unglücksfälle um sein Vermögen kam, in der Armee sein Glück zu versuchen, in welcher sich bereits ein älterer Bruder, William, während des spanischen Krieges und bei Waterloo ausgezeichnet hatte. Er trat 1815 bei den Jägern ein und begab sich 1822, des Garnisonlebens müde, mit einem Infanterie-Regiment nach Indien. Schon 1824 wohnte er, im Generalstabe Campbells angestellt, dem himmlischen Kriege bei und nahm darauf an den Friedensverhandlungen mit dem Hofe von Ava Theil. Er selbst beschrieb diesen Krieg in seiner „History of the Ava campaign“ (London 1827). 1838 zum Hauptmann befördert, wohnte er dem ersten affghanischen Feldzug bei und beschrieb denselben wiederum in einem 1841 in London erschienenen „Memoir.“ Darauf als Dolmetscher dem General Elphinstone im Pendschab beigeordnet, erwachte er sich (April 1842) in der Vertheidigung von Sekalabad den Majorrang und den Rathorden. Bald darauf zeichnete er sich in den Kämpfen in Swalkor aus und verlebte dann die Jahre 1849—51 zur Herstellung seiner Gesundheit in England. Er kehrte 1851 als Oberst nach Bombay zurück und wohnte als Brigadier dem persischen Feldzuge bei, welchen der Pariser Friede von 1856 ein Ende machte. 1857, nach dem Ausbruch des indischen Aufstandes, wurde er an die Spitze der mobilen Colonne gestellt, die bestimmt war, Bengalen zu durchziehen. Er nahm in Dube eine feste Stellung, entsetzte Lucknow und Cawnpore, lieferte den Aufständischen neun blutige Gefechte und trug durch seinen Marsch auf Delhi zur Einnahme dieser Stadt bei. Er war für diese großen Leistungen zum Baronet, mit dem Titel: Habelod von Lucknow, und Generalmajor ernannt, als er am 25. November 1857 einem Choleraanfall erlag. Seine Wittve hat vom Parlament eine Pension von 1000 Pfd. erhalten. Ueber seine Bedeutung für die Erhaltung der britischen Weltmacht und über seine persönliche Größe in der Vertheidigung der letzteren siehe den Artikel Indischer Aufstand.

Havemann (Wilhelm), deutscher Geschichtsschreiber, geb. d. 27. Septbr. 1800 zu Lüneburg, studirte seit 1819 zu Göttingen die Rechte, theilte sich hier an dem Jünglingsbunde und ward deshalb zu Darmstadt, wo er an einem Anabaptisten eine Lehrerstelle angenommen hatte, 1823 in die Untersuchungen verwickelt, die damals gegen die Theilnehmer an politischen Verbindungen eingeleitet wurden. In Darmstadt verhaftet, an Preußen ausgeliefert, in Weplar, Berlin und Köpenick zur Untersuchung gezogen, ward er nach seiner Auslieferung an Hannover zu fünfjähriger Gefängnißhaft verurtheilt, die er bis Ende 1829 in Hildesheim abbüßte. Nach seiner Freilassung hielt er in Hannover historische Vorlesungen, durch die er sich die Gunst des Herzogs von Cambridge erwarb. Er wurde demnach sehr bald Professor der Geschichte an der Generalstabs-Akademie zu Hannover, 1831 Lehrer am Pädagogium zu Hildesfeld, 1838 Professor der Landesgeschichte an der Universität zu Göttingen. Neben seiner „Geschichte der Kämpfe Frankreichs in Italien von 1494—1515“ (Hannover 1833—1835. 2 Bde.) und seinen „Darstellungen aus der innern Geschichte Spaniens während des 15., 16. und 17. Jahrhunderts“ (Göttingen 1850), ferner seiner „Geschichte des Ausgangs des Tempelherren-Ordens“ (Stuttgart 1846) sind besonders seine Schriften zur Landesgeschichte zu rühmen: „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg“ (Lüneb. 1838), „Magnus II., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg“ (Lüneb. 1836), „Ettaheth, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg“ (ebend. 1858), außerdem seine „Mittheilungen aus dem Leben von Michael Neander“ (Götting. 1841).

Havercamp (Siegebert), berühmter Philolog, wurde 1683 zu Utrecht geboren und starb 1742 zu Leyden als Professor der griechischen Sprache, Geschichte und Beredsamkeit. Er hat sich theils durch Schriften über Münzkunde („Thesaurus Morellianus“, 2 Bde., Amst. 1734, Fol., fortgeführt von Wesseling, 3 Bde., Amst. 1752, Fol. und „Numophylacium reginae Christinae“, Kopenh. 1742, Fol.), theils durch Ausgaben mehrerer Klassiker und Kirchenväter verdient gemacht.

Havre, ursprünglich Havre de Grace genannt, von einer kleinen Kapelle Notre-Dame de Grace, Bezirkshauptstadt und Festung, am rechten Ufer der Seine und an ihrer Mündung, im Departement der Niederseine, mit 72,000 Einwohnern im Jahre 1857, ist jetzt eine der bedeutendsten Seestädte Frankreichs und eine ganz neue Stadt mit geraden rechtwinkligen Straßen, die sich um die durch Schleusen verbundenen Hafensabtheilungen gruppieren. Unter den Gebäuden ist der Thurm Franz' I., der einzige Ueberrest der unter Franz I. im Jahre 1516 angelegten Festungswerke, das Zeughaus, die Kasernen, das Zollhaus und das Marinehospital hervorzuheben, woran sich die sieben schwimmenden Bassins oder Docks anschließen, von denen das Bassin de Floride vermittelst zweckmäßig gerichteter Schleusen die Mündung des Hafens von dem fließ vordringenden Ablagerungen der Seine reinigt. 1850 beschäftigte der auswärtige und der Küstenhandel 5. s 9002 Schiffe, welche 1,126,358 Tonnen hatten; von dieser Zahl waren 7123 französische Schiffe, mit Einschluß von 5820 Fahrzeugen für den Küsten- und Flußhandel. 1856 hingegen war die erstere Zahl auf 13,266 Schiffe mit 2,101,629 Tonnen gestiegen, von denen 8000 französische Schiffe Küsten- und Flußhandel betrieben. Die Einfuhr besteht in Baumwolle, Zucker, Kaffee, Reis, Gewürz, Fellen, Eisen, Kupfer, Zinn, Thee, Indigo, Tabak &c., die Ausfuhr in Seide, Tüchern, baumwollenen Waaren, Spitzen, Handschuhen, Wein, Brantwein, Parfümerien &c., und zwar in solchen Massen, daß die Zollgebühren sich 1856 auf mehr als 5 Mill. Fres. belaufen. Diese Handelsichtigkeit 5. s hat zahlreiche Verbindungen mit verschiedenen Häfen Europa's und Amerika's in's Leben gerufen, auch wandte sich der Zug der süddeutschen, namentlich württembergischer Auswanderer nach Amerika nach. Vollendung der Eisenbahnverbindungen mit Deutschland, vorzüglich 5. zu 5. wurde erst 1809 von Ludwig XII. gegründet, von Franz I., wie schon erwähnt, besetzt, aber 1825 von einer Sturmfluth verschlungen, wie auch später, nach seinem Wiederaufbau, insonderheit in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Schon 1572 war es jedoch ein bedeutender Handelsplatz und schickte schon damals Schiffe nach Neufundland und Spitzbergen auf den Stockfisch- und Walfischfang aus. Die Stadt ward der Sitz einer indischen Compagnie, die 1643 eine Handelsstation auf Madagaskar, und später einer Senegalcompagnie, die ein Comtoir am Senegal anlegte. Sie wurde 1678, 1694, 1759 und 1778 von den Engländern bombardirt, hatte aber 1796 die Genugthuung, daß einige französische Kanonenboote den englischen Admiral Sir Stoney Smith, der unter den Kanonen der Festung weg ein französisches Linien Schiff nehmen wollte, dabei aber in die Untiefen der Seine gerieth und sich während der Ebbe trocken gelegt sah, nebst seinem Schiffe gefangen nahmen. 5. ist der Geburtsort der beiden bekannten Schriftsteller Bernardin de Saint-Pierre und Cassimir Delavigne, deren Statuen hier seit 1852 auf dem Hauptplatze der Stadt aufgestellt sind.

Sazo (Nicolaus Benoit Baron von), einer der tüchtigsten französischen Ingenieur-Offiziere der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, ward, einer polnischen Familie angehörig, am 24. Mai 1774 zu St. Dizier in Lothringen geboren. Fröh in Militärdienste der Republik getreten, kämpfte er 1793—96 am Rhein und 1799 in der Schweiz, ward von da aber fast ausschließlich im Belagerungs- und Festungskriege beschäftigt. Das Hauptfeld seiner Thätigkeit ist Spanien, wo er sich von 1808—1811 — mit kurzer Unterbrechung während der österreichischen Campagne 1809 — als Ingenieur-Offizier befand und namentlich bei der Armee des Generals Suchet, Herzogs von Albufera, durch Eroberung der festen Plätze Murviedro und Requienza auszeichnete. 1812 begleitete er, zum Brigade-General ernannt, Napoleon als Adjutant nach Rußland, kehrte als Divisions-General zurück, bewerkstelligte 1813 während des Waffenstillstands die Besetzung Hamburgs mit großem Geschick und ging dann in das große Hauptquartier nach Dresden. Dem Corps des Generals Vandamme als Divisionsführer beigegeben, fiel er mit diesem bei Kulm in Gefangenschaft, aus der ihn der erste Pariser Friede befreite. Ludwig XVIII. gab ihm vielfache Beweise seines Wohlwollens und stellte ihn bei der Garde an. Trotzdem wandte sich 5., dessen politisches Leben durchaus nicht so achtungswerth ist, als sein militärisches, wieder Napoleon zu und focht mit Bravour bei Waterloo. Dennoch gelang es ihm, für sich

persönlich Vergessenheit alles Borgefallenen zu erlangen, und als er wenige Monate darauf im Kriegsgericht für den Tod des Generals Lefebvre-Desnouettes stimmte, der ganz dasselbe was er gethan und nur, weil er auf seine Vergeltung rechnen zu können glaubte, entflohen war, erlangte er das ganze Vertrauen der Regierung, freilich auf Kosten der Achtung aller ehrenwerthen Soldaten, wieder. Er wurde General-Inspector des Geniewesens und entschiedener Vertrauensmann unter der Restauration, war aber einer der Ersten, die das Bürgerthum anerkannten. Sein militärisches Talent bekundete er in jeder Weise von Neuem bei der Belagerung von Antwerpen 1832, deren technische Leitung unter dem Oberbefehl des Marschalls Gérard ihm übertragen war. Von Louis Philipp zum Pair erhoben, erschien er nur, wenn es sich um militärische Fragen handelte, in der Kammer. Er war es, welcher die Pläne zur Befestigung von Paris entwarf, die auch im Jahre 1840 nach seinen Vorschlägen ausgeführt ist. Mit Wärme vertheidigte er sein Lieblingsproject sowohl mündlich in der Kammer, wie schriftlich gegen die starke Opposition, welche sehr wohl ansah, daß diese Fortificationen weniger dazu dienen sollten, einen äußern Feind ab, als eine rebellische Hauptstadt im Zaum zu halten. Er hatte nicht mehr die Genugthuung, sein Project in's Leben treten zu sehen, denn mitten in den politischen Kämpfen darüber starb er am 25. Juni 1837.

Haydn (Joseph), großer deutscher Componist, über dessen historische Bedeutung der Art. deutsche Musik, Band VI., S. 348 zu vergleichen ist. Er ist den 31. März 1732 in dem Dorfe Rohrau, auf der Grenze von Ungarn und Oesterreich, geboren; sein Vater, ein armer Wagner, spielte, um sich Sonntags einen Nebenverdienst zu schaffen, die Harfe unter der Gesangbegleitung seiner Frau. Der junge H. verrieth schon frühzeitig sein musikalisches Talent und erhielt als sechsjähriger Knabe in dem benachbarten Städtchen Heimbürg unter der Protection des dortigen Schullehrers neben dem Schulunterricht auch Unterweisung im Gesang, auf der Geige und auf andern Instrumenten. Als achttjähriger Knabe kam er in den Chor der Stephanskirche zu Wien und versuchte sich bereits in seinem elften Jahre in sechszehnstimmigen Compositionen. Mit seinem Sopran verlor er in seinem 16. Jahre seine bisherige Stelle und half sich seitdem unter drückenden Verhältnissen als Musiklehrer, auch als Gehülfe Porpora's durch, welchem Lepteren er selbst niedere Dienste leistete, und von ihm in Gesang, Composition und italienischer Sprache etwas zu lernen. In seinem 18. Jahre, nachdem er indessen die ihm zufällig in die Hände gerathenen Sonaten K. Ph. E. Bach's studirt hatte, componirte er sein erstes Quartett. Bald darauf ward er Organist bei den Karmelitern in der Leopoldsdorfstadt und 1760 endlich Dirigent der Hauscapelle des Fürsten Esterhazy, welcher Stellung er erst enthuben wurde, als Lepterer 1790 starb. 1799 ging er mit dem Violinisten Salomon nach England, und die begeisterte Aufnahme, die er daselbst fand, trug auch dazu bei, die Anerkennung, die man ihm in der Heimath allerdings auch schon gewidmet hatte, zu steigern. 1801 aus England zurückgekehrt, kaufte er sich in einer der Vorstädte Wiens ein kleines Haus mit einem Garten. Seine letzte Arbeit waren seine „Jahreszeiten“, nachdem er in seinem 65. Jahre die „Schöpfung“ componirt hatte. Er starb zu Wien den 31. Mai 1809. Er componirte 118 (nach andern Angaben gegen 140) Symphonieen, 83 Quartette, 24 Trio's, 19 Opern, 5 Oratorien, 15 Messen, 163 Stücke für das Bariton, 24 Concerte für verschiedene Instrumente, 44 Clavierfonaten mit und ohne Begleitung, 12 deutsche und italienische Lieder, 39 Kanons, 13 drei- und vierstimmige Gesänge, die Harmonie und das Accompagnement zu 365 altwottischen Liedern und außerdem eine große Anzahl Divertissements, Phantasien u. s. w. Grifflinger veröffentlichte über ihn „Biographische Notizen“ (Leipzig 1810) und der Franzose Henry Weyle (s. d. Art.) unter dem Pseudonym Bombet ein „Vis de H.“ (Paris 1817). Neuerlich hat A. Bernh. Marx in seiner Schrift: „Ludwig van Beethoven“ (Berlin 1859) vergleichende Rückblicke auf H. geworfen, die uns für diesen doch etwas zu verkleinernd erscheinen und die Gesahr nicht genug beachten, der die Kunst immer unterliegt, wenn sie ihre abstracte Vollendung erreicht und sich als Kunst zum Absoluten macht. Mit Bezugnahme auf die dienliche Stellung, die H. in seiner Jugend, zuletzt im fürstlich Esterhazy'schen Hause einnahm,

sagt der genannte Kunsttheoretiker, daß „Unterhaltung mit Musik der durchgehende Charakterzug“ aller jener symphonischen Werke H.'s gewesen sei. Allein wir glauben nicht, daß das „delectari“, welches jener römische Dichter als die Aufgabe der Kunst bezeichnet, etwas der letzteren Unwürdiges und unter der Obhut der Kunst etwas Niedriges sei. Neben und im Vergleich mit den Arbeiten und Interessen der Religion und der Wissenschaft, so wie gegenüber den großen Anstrengungen, welche die Kämpfe der Geschichte den Einzelnen wie den Völkern zur Pflicht machen, erfüllt die Kunst, namentlich die Musik, ein hohes Werk, wenn sie den angestregten Geistern eine Sammlung, harmonische Schwingung des Innern und eine „délíce“ gewährt, die niemals für sich selbst das Höchste und Absolute sein kann, sondern nur dazu dienen darf, durch die neue Stimmung des Innern den Einzelnen und die Gesellschaft für die wichtigeren Arbeiten des Lebens zu stärken. Sobald die Kunst zum ausschließlichen Absoluten erhoben und so zu sagen als abstracte Kunst betrieben wird und zur Vollendung gebracht werden soll, ist sie auch dem Untergange nahe und dem Meister, der sie, in der Musik Beethoven, zu jener Höhe der Offenbarung emporzutragen sucht und am Ende doch nur, wenn auch immer noch als Meister, sein vergebliches Ringen darstellen kann, folgt dann alsbald das sterile Virtuositenthum, die Uebertreibung seelenloser Effecte und mitten im Raffinement der Mittel völlige Inhaltslosigkeit. Außerdem hat der angeführte Theoretiker in seinen Parallelen zwischen H. und Beethoven außer Acht gelassen, daß die Mittel, die letzterer zur Offenbarung seines Absoluten benutzte, bei aller Fortbildung und Steigerung doch bereits von H. geschaffen waren, — ein Verhältnis, welches sich auch auf den andern Gebieten der Wissenschaft und der Politik in der durchgängigen Abhängigkeit der Revolution von den früheren Leistungen der organischen Perioden wiederholt. Man hat überhaupt diese Abhängigkeit Beethoven's von den H.'schen Mitteln — eine Abhängigkeit, die sich gerade in den beliebtesten und gerühmtesten Effecten des Ersteren zu erkennen giebt, — noch nicht gehörig beachtet. Allein die Ursprünglichkeit H.'s wird sicherlich noch zur Anerkennung kommen, sobald man von der Armuth des neueren Virtuositenthums sich zum „Dulco“ der alten Meister wieder zurückgewandt haben wird. — Der Bruder H.'s, Michael H., geb. den 14. September 1737 zu Rohrau, in Wien ausgebildet, wurde schon in seinem 20. Jahre Kapellmeister zu Großwardein, später Musikdirector zu Salzburg (wo er den 10. August 1806 starb), und erwartete sich durch seine Kirchencompositionen (darunter 20 Messen, 114 Graduale, 116 Dratorien u. s. w.) einen hochgeachteten Namen.

Haynan (Julius Jacob Freiherr v.), k. k. Feldzeugmeister, Ober-Commandant der österreichischen Armee in Ungarn und Besieger der dortigen revolutionären Regierung, wurde am 14. October 1786 zu Kassel geboren. Natürlicher Sohn des Landgrafen Wilhelm IX., spätern Kurfürsten von Hessen-Kassel, erhielt er eine sorgfältige Erziehung, namentlich waren es Mathematik und Geschichte, die den lebhaften Knaben ansprachen, in dem sich schon früh ein eiserner Wille aussprach, der, wie er sich selbst gestand, zum Eigensinn steigern konnte und sich zu jener raschen, durchgreifenden Energie entwickelte, die ihn oft starr und rücksichtslos gegen Alles machte, das ihm im Wege stand und durch seinen übrigens scharfen und durchbringenden Verstand nicht sogleich für das Nichtige erkannt wurde. 1801 in österreichische Militärdienste tretend, wo der Kaiser Franz dem Kurfürsten eine Lieutenantsstelle für den Sohn verleiht, widmete er sich mit Eifer in seiner Garnison Wißel seiner Berufsthätigkeit und galt bald für einen tüchtigen Offizier. Sein erster Feldzug war die unglückliche Herbstcampagne 1805, in der auch ihn das harte Loos der Kriegsgefangenschaft bei Ulm traf. Nach dem Frieden zum Capitän-Lieutenant befördert, focht er als Hauptmann in den meisten Schlachten des Jahres 1809 und ward schwer in der Brust verwundet, wodurch er mehrere Jahre leidend blieb. 1813 zum Major in der sogenannten deutschen Legion der unter Piemont in Italien gegen den Vicekönig Eugen kämpfenden Armee ernannt, ward sein Name bei vielen Gefechten mit Auszeichnung genannt. 1815 stand er mit seinem Bataillon bei der Rhein-Armee und in dem Corps des Grafen Colloredo. Bei den vielen abschätlichen Lügen und Unwahrheiten, welche die demokratische Presse nach den Feldzügen von 1848/9 ge-

Öffentlich über G.'s Charakter verbreitet und ihn als blutdürstigen rohen Tyrannen hinzustellen sich bemüht hat, ist ein Zug aus jener Zeit interessant, der ihn besser charakterisirt, als alle jene Verdächtigungen. In der Gegend von Besançon waren mehrere Husaren einer Patrouille grausam durch das bewaffnete Landvolk ermordet worden, sein Brigadier General Scheiter befahl an G., den Ort zu umzingeln und anzuzünden. G. überlieferte ihm zwei Individuen, welche die Bevölkerung als die Thäter bezeichnete, und bat ihn, die Unschuldigen zu schonen, Scheiter drohte mit dem Kriegsgericht, G. aber beharrte auf seiner Weigerung, bis jener, der ihn übrigens einen feiner ausgezeichneten Offiziere nannte, den Befehl zurücknahm. Ebenso ließ er 200 Freischärler, von denen es nicht gewiß war, ob sie am Kampfe Theil gehabt, entkommen, trotz des scharfen Befehls, sie niederzuschießen, und gab sich dann selbst an, eine Handlung, die übrigens von dem edlen Vorgesetzten wohlwollend aufgenommen wurde. Nach dem Frieden in Treviso in Garnison stehend, hatte G. oftmals Conflicte mit seinen Vorgesetzten, namentlich mit dem alten bewährten General Frimont — er war ein tüchtiger Vorgesetzter, aber ein schlimmer Untergebener, geschaffen zum Befehlen, aber nicht zum Gehorchen, daher machte er sich viele Feinde und schadete seiner Carriere. Doch erhielt er sich das Wohlwollen des Kaisers, der im Jahre 1828 eine längere Unterredung mit ihm hatte, und an die er bis an sein Ende mit unauslöschlicher Dankbarkeit sich erinnerte. Vielfach während der langen Friedensjahre versetzt, waren neben der Zeit seines Aufenthalts in Graz die 6 Jahre, wo er als Brigadier in Italien stand, diejenigen, welche ihm die frohesten Erinnerungen hinterließen. Der alte Feldmarschall Radetzky, der unter allen schroffen Außenseiten die militärische Tüchtigkeit und eiserne Charakterfestigkeit G.'s erkannte und ihm stets ein wohlwollender Freund war, trug wesentlich hierzu bei. 1847 kam er als Divisionär nach Lemeswar, und dort entwickelte sich unter seinen Augen jene politische Parteibewegung, die dann, die revolutionäre Bahn einschlagend, so bald einen blutigen Ausgang nehmen sollte. Seinem Charakter, der nur eine Politik, die Treue für seinen Monarchen, kannte, dem er wie die Vasallen des Mittelalters auf Leben und Tod ergeben war, mußte dieses ganze Getriebe im höchsten Grade widerwärtig sein. Muthig und feberkrank verließ er die Stadt, vor deren Mauern er 18 Monate später die letzten Reste der ungarischen Revolution siegreich niederzuschlagen sollte, um in Graz Ruhe und Erholung zu suchen. Inzwischen war die Revolution in Italien ausgebrochen; G., im höchsten Grade muthig, kein Commando dort erhalten zu haben, marschirte mit dem Regiment, dessen Oberst-Inhaber er war (Nr. 57), dorthin, ward aber durch kriegsministeriellen Befehl zurückgerufen. Fest entschlossen, um seine Pensionirung zu bitten, traf er tief gekränkt in Wien ein, als er auf Radetzky's besondern Wunsch, ihn zu seiner Verwendung zugetheilt zu erhalten, angewiesen ward, unverzüglich sich dem Feldmarschall zur Disposition zu stellen. Dieser empfing ihn mit gewohnter Herzlichkeit und übertrug ihm das Commando in dem wichtigen Verona, wo er durch die Energie, welche er entwickelte, das Vertrauen seines Feldherrn rechtfertigte. Auch als denkender Feldherr zeigte er sich, indem er von den Wällen der Festung aus die Wichtigkeit Sommacampagna's erkennend, aus welchem Orte am 24. Juli der österreichische linke Flügel zurückgedrängt wurde, von der schwachen Garnison ein Detachement noch in der Nacht mit dem Befehl entsandte, bei der voraussichtlichen Entscheidungsschlacht am folgenden Tage den Feind in der Flanke anzugreifen und den Ort um jeden Preis wieder zu nehmen. Durch die präcise Ausführung dieser Instructionen wurden das offensive Vorgehen des österreichischen linken Flügels und die Erfolge der nächsten Tage ermöglicht. Am 28. Juli erhielt er das Commando des 3. Armee-corps und die Leitung der Belagerung von Peschiera, das bald in seine Hände fiel; für die in dieser Campagne geleisteten Dienste erhielt er das Commandeurkreuz des Theresien-Ordens. In Bergamo stellte er durch eine energische Proclamation die Ruhe her, und ebenso unterdrückte er im Februar 1849 einen Auffstand in Brescia. Nach Aufkündigung des Waffenstillstandes durch Karl Albert übernahm er das Commando der Reserve-Truppen im lombardisch-venetianischen Königreiche und erstürmte nach zweitägigem heißen Kampfe das vollkommen mit Barricaden gespielte Brescia,

das von Neuem zu Verrath und Aufruhr sich hatte hinreissen lassen. Die rücksichtslose Energie, das einzig mögliche Mittel, um einer aufrührerischen Pöbelherrschaft gegenüber zum Ziel zu gelangen, die er anwendete, hat ihm von der revolutionären Presse den Namen „die Hyäne von Brescia“ erworben; eine Bezeichnung, deren beabsichtigter Schimpf bei allen ehrenwerthen Soldaten und selbst bei denen, die sich nicht mit allen später in Ungarn ergriffenen Maßregeln einverstanden erklären können, für ihn zum ehrenden Beinamen geworden ist. Im April mit der Belagerung Venedigs beauftragt und gegen das Fort Marghera operirend, ward er zum Oberbefehlshaber der ungarischen Armee berufen, da sich dort die Dinge ungünstig gestaltet hatten. Es hat ein energischer, thatkräftiger Oberbefehlshaber Noth, dessen Antecedentien den Soldaten Vertrauen, den Zufurgenten Schrecken einzuschüßen angethan waren, und beides fand sich in H. vereinigt. Es ist keine Frage, daß ohne die russische Hülfe Oesterreich, wenn überhaupt, jedenfalls nur sehr viel langsamer die Dämpfung des Aufstandes gelungen sein würde; jedenfalls aber war H. der Einzige, der überhaupt die Sache durchzuführen im Stande war. Die Details seines kühnen Feldzugs finden sich in dem Artikel: **Ungarischer Krieg**; es sei nur erwähnt, daß er am 27. Juni die Offensiv begann und Schlag auf Schlag die Siege von Raab, Acs, Komorn und Szegebin folgten, bis am 9. August der glorreiche Tag von Temesvár, wo er, die heldenmüthigen, Waffengefährten, deren glorreicher Führer Aulavin nur wenige Wochen seinen Triumph überlebte, entsagend, die Macht der Revolution völlig zu Boden streckte und, die Wahl des Monarchen rechtfertigend, sich den Ruhm eines eben so kühnen als umsichtigen Führers sicherte. Seine Verdienste wurden durch die Verleihung des höchsten militärischen Ehrenzeichens, das Oesterreich besitzt, des Großkreuzes des Lherese-Ordens, und eine bedeutende Dotation anerkannt. Im Herbst 1849 erhielt er das Commando der 3. Armee in Osn, aber es ist nicht zu läugnen, daß jetzt, wo Alles auf die Versöhnung der Parteien ankam, seine rauhe blutige Strenge nicht immer der richtige Weg zur Erreichung des Zieles war und eine Mißstimmung und Haß gegen Oesterreich nährte, deren traurige Folgen sich, gesteigert durch die, unter einer centralisirenden Bureaucratie, wie sie unter Schwarzenberg angebahnt und unter Buol und Schwarling verkündend vollendet wurde, begangenen Fehler, ein Jahrzehnt später in ihrer ganzen Schwere zeigten. Er erkannte selbst, daß er, der in Schlachten ergrante, auf dem schlüpfrigen Boden der Staatskunst kein günstiges Terrain für seinen Charakter finden könne, und bat im Juli 1850 um seinen Abschied, der ihm in Gnaden gewährt wurde. Die Liebe der Armee und die Bewunderung seiner Thaten folgten ihm in die Stille des Privatlebens nach, welches er im Graß im Kreise der Seinigen zu beschließen gedachte. Sein lebhafter Geist ließ ihm jedoch keine Ruhe und er trat jene große Reise durch Europa an, wo ihm von allen Seiten aufrichtige Bewunderung zu Theil wurde und nur der Weltstadt London die Schmach vorbehalten war, daß in ihren Mauern der ehrwürdige Greis zum Opfer der Mißhandlungen der Hefe des niedrigsten Pöbels wurde, Mißhandlungen, für deren Bestrafung ein Minister, wie der Vater aller Revolutionen, außerhalb Englands, Palmerston, dem zum Schutz aller Revolutionäre jedes Mittel heilig ist, für Treue und Aufopferung an das angeklammerte Herrscherhaus aber jedes Verständniß fehlt, kein Gesetz innerhalb der sogenannten Musterverfassung des freien Englands finden zu können behauptete. — 1850: kaufte er eine Besitzung in Ungarn und ging dann zur Herstellung seiner Gesundheit nach Gräfenberg. Dort erreichte ihn die Nachricht vom Tode seiner Gattin, mit der er 40 Jahre in glücklicher Ehe gelebt. Als er zurückkehrte, war er gebrochen, ein Schatten seiner früheren Kraft; wieder zog er, nirgends Ruhe findend, in die Ferne, aber erst der Aufenthalt in Italien unter seinen alten Waffengefährten und das milde Klima von Florenz gab ihm die alte Geistesfrische und die frühere Gesundheit wieder. Auf die Nachricht, von dem gegen den Kaiser verübten Attentat eilte er nach Wien und sah am 12. März 1853 seinen kaiserlichen Herrn, dem er zwei seiner schönsten Kronen wieder erkämpft hatte, als derselbe zum ersten Mal wieder öffentlich erschien. Von dem Monarchen mit Auszeichnung begrüßt und bis zu Thränen gerührt, blieb er, eine Privat-Audienz erwartend, einige Tage in Wien, als ihn in der Nacht des 14. März 1853 plötzlich durch einen Schlagfluß der Tod überraschte. Sein Leich-

man wurde in Orag beigelegt, und ein einfacher Stein bezeichnet die Ruhstätte des greisen Helden. Was S. dem Kaiser, was er der Monarchie gewesen, das wird die Geschichte besser und unparteilicher berichten, als die in Vorurtheilen und Einseitigkeit befangene Gegenwart es vermag. S. hatte seine Fehler, der Gang zur Opposition war ein Grundzug seines Charakters, und ebenso wie er unbedingten Gehorsam forderte, leistete er gern gegebenen Befehlen Widerstand — er war ehrsüchtig und hatte manches vom Sonderlinge, und das Bizarre seines Wesens ist der Grund der vielen schiefen Urtheile, die über ihn gefällt worden. Das Ganze seiner Persönlichkeit war imponirend, seine Physiognomie trug den Stempel der Charakterfestigkeit, das ernste Auge, die gebogene Nase, der fest geschlossene durch den ungeheuren weißgelben Schnurrbart beschattete Mund gaben ihm ein Aussehen von so bestimmter Prägung, daß es, wenn man es einmal gesehen, sich nicht leicht vergessen läßt. Die Mäßigung und Ruhe eines großen politischen Charakters hatte er nicht, ebenso war er kein Feldherr ersten Ranges, aber in ihm lebte jene lebendige Treue für seinen Monarchen, die nur Eins kennt, den Dienst seines Kriegsherrn und dessen Interesse. Er war Soldat durch und durch, und in ihm herrschte jener lebendige, frische Geist, der unablässig von That zu That weiter schreitet. Gleich dem alten Feldherrn Blücher eine schnelle Natur, hatte er mit diesem, bis auf das hohe Spiel, das seinem unruhigen Geiste zusagte, Vieles gemein. In dem großen Worte „Vorwärts“ lag die Theorie ihres beiderseitigen Kriegssystems und mit diesem Worte haben Beide Großes geleistet. Vielfältig ist S. angegriffen und geschmäht, weil er mit unerschütterlicher Treue an seinem Monarchen hing in einer Zeit, wo man aus Verrath eine Tugend zu machen beflissen war; aber jeder rechtschaffene Mann, auch wenn er nicht mit Allem, was er gethan, sich einverstanden erklären kann, wird mit Hochachtung und Ehrfurcht auf das Bild des greisen Helden blicken, und jedem Monarchen, dem Untreue und Verrath, wie jetzt wieder an der Tagesordnung zu sein scheint, bis zu den Stufen des Thrones sich zu nahen wagen, in der Stunde der Entscheidung Männer wünschen, die, wie S. auf der einmal als richtig erkannten Bahn mit unerschütterlicher Willenskraft und unbetrübten Fußes fortzuschreiten bis ans Ende.

Sazarbspiele s. Spiele.

Gebammen nennen wir diejenigen Frauenzimmer, deren Beruf und Befugniß es ist, Gebärenden den bei einer Niederkunft gewöhnlichen und innerhalb gewisser Grenzen erforderlichen Dienst zu leisten. Die Gelegenheit selbst, welche sie zur Thätigkeit herauf, läßt es sowohl erklärlich erscheinen, wie dieser Dienst und Bestand bei allen Völkern von je her sich in weiblichen Händen befand, als wünschenswerth, daß es aus Gründen des sittlichen Gefühls mit den möglichst seltenen Ausnahmen dabei stets sein Bewenden haben möchte, soweit dies die minutiöseste, gewissenhafteste Sorge für das Wohlergehen der Gebärenden wie des Neugeborenen gestattet. Letzteres ist jedoch zur Zeit noch ein ziemlich weitläufiger frommer Wunsch, denn obgleich die Hebammenschulen, wie in allen civilisirten Staaten der Jetztzeit, so auch namentlich bei uns, ihr Möglichstes geleistet haben, geradeweges schädliche und thörichte Vorurtheile von ihren Schülerinnen entfernt zu halten, und nach den Hebammen-Ordnungen die Thätigkeit der S. unter Controlle von Medicinal-Beamten steht und nur auf die Fälle sich erstrecken darf, welche den Gebrauch aller vorliegenden Instrumente, so wie der Geburtszange ausschließen, so müssen wir doch behaupten, daß namentlich unter den Land-Hebammen die Unbehüllichkeit bei den leichtesten Geburtsführungen noch immer eine fast eben so allgemeine, als bedauerliche ist, während dieselbe in den größeren Städten durch eine geschmackvollere — manchmal erschreckend gewählte — Toilette und durch eine gewisse Tournaire mehr verhüllt, als durch eigentliches Wissen und Können ersetzt ist. Denn zur Aufnahme in Hebammenschulen genügen bis jetzt ein gewisses, jugendliches Alter, mäßiger Verstand und Freisein von notorischen Untugenden bei leidlich geformten Händen, nebst der Fähigkeit, daffabel lesen und schreiben zu können. Die Unterrichtszeit dauert gewöhnlich ein Jahr, berücksichtigt hauptsächlich nur die regelmäßige, d. h. praesumptiv glücklich verlaufende Geburt und das Nothdürftigste von den Geburtsführungen und

der Lehre von der Wendung bei nothdürftiger praktischer Uebung. Dann erfolgt die Prüfung. Mit Ausnahme der Wenigen, welche eine Communal-, oder Anstellung bei einer Lehranstalt mit möglichst dürftigem, festem Gehalt bekommen, besetzen sich die übrigen alle privatim in Bezirken unter einer gewissen Physikus-Controle. Von diesen Letzteren leben die in großen Städten Angehessenen meist im Ganzen erträglich, und von diesen wiederum werden einige Wenige durch das blinde Glück eben so glänzend honorirt und gehoben, als von der großen Mehrzahl, welche sich auf das platte Land und in die kleinen Städte zerstreut, wohl keine so glücklich ist, von ihrem Gehammnenwesen leben und ihre Zeit und ihre Hände, statt zu meist harter Arbeit (was nie zum Vortheil Derer gereicht, für welche sie ausgebildet wurden), zur Fortbildung in ihrem Fache benutzen zu können. Daß unter diesen Umständen auf dem Lande wie in den Städten der Geburtshelfer eine stete Nothwendigkeit ist, versteht sich von selbst. Sollte dies nicht umgangen werden können durch gründlicheren und praktischen Unterricht im ganzen Umfange des geburtsmäßigen Wissens und durch Hinzuziehung gebildeter Frauen, die dann zu Gebote stehen würden? Könnten nicht deutsche Frauen, so gut wie französische, nicht nur Doctorinnen, sondern auch wirkliche Meisterinnen unter Meistern ihres Faches werden, wie dies freilich zur Zeit und unter den bestehenden Gesetzen noch unmöglich ist? Das Geschichtliche, was hierher gehört, siehe unter Entbindungskunst.

Sebbel (Friedrich), lyrischer und dramatischer Dichter, ist, jüdischen Herkommens, den 18. März 1813 zu Wessellburen im Dithmarschen geboren. In beschränkten Verhältnissen aufwachsend, wurde er Schreiber bei dem Kirchspielsvogt seines Geburtsorts. An Amalie Schoppe in Hamburg, der er einige seiner ersten Gedichte zuschickte, fand er eine theilnehmende Beschützerin. Er selbst kam in seinem 22. Jahre nach Hamburg, bereitete sich hier für die Universität vor und widmete sich dann in Heidelberg und München allgemeinen Studien. Nach Hamburg zurückgekehrt, arbeitete er seine ersten Dramen aus. Im Jahre 1842 begab er sich nach Kopenhagen und besuchte, nachdem er hier ein königliches Reisestipendium erhalten hatte, Frankreich und Italien. Auf der Rückreise lernte er in Wien die Schauspielerin Christine Enghaus kennen und, nachdem er sich 1846 mit derselben verheirathet, nahm er in jener Stadt seinen bleibenden Aufenthalt. Seine „Gedichte“ erschienen 1842 zu Hamburg in 2 Bdn., 1848 in zweiter Auflage zu Leipzig. Seine Tragödien sind: „Judith“ (Hamburg 1841), „Genavefa“ (ebend. 1843), „Maria Magdalena“ (ebend. 1844), „Herodes und Marianne“ (Wien 1850), „Julia“ (Leipz. 1851); nachdem er darauf 1855 die „Agnes Bernauer“, 1856 den „Ring des Gyges“ hatte folgen lassen, ist er jetzt mit seinen Nibelungen aufgetreten; dieselben bestehen aus einem Vorspiel: „Der gehörrnte Siegfried“ und zwei Tragödien: „Siegfried's Tod“ und „Kriemhild's Rache“ und haben mit dem Gastspiele seiner Frau im Frühjahr 1861 zu Weimar ihre erste und bis jetzt einzige Aufführung erhalten. Außerdem hat er zwei Lustspiele veröffentlicht: „Der Diamant“ (Hamb. 1847) und „Der Rubin“ (Leipz. 1851), endlich die Tragikomödie: „Das Trauerspiel in Sicilien“ (Leipz. 1851). Auf dem Gebiete des Epischen hat er sich 1859 mit seinem kleinen Epos: „Mutter und Kind“ versucht; 1855 erschienen seine „Erzählungen und Novellen“. Was seine Hauptleistungen betrifft, als welche er seine Tragödien betrachtet, so hat er in Vorreden zu denselben öfters Gelegenheit genommen, seine Auffassung des Drama's in abstracter Weise vorzutragen. So sagt er in der Vorrede zur „Julia“: „Ich behaupte, daß gar kein Drama denkbar ist, welches nicht in allen seinen Stadien unvernünftig und unästhetisch wäre. Ganz natürlich, denn in jedem einzelnen Stadium überwiegt die Leidenschaft und mit ihr die Einseitigkeit oder die Maßlosigkeit. Vernunft und Sittlichkeit können nur in der Totalität zum Ausdruck kommen und sind das Resultat der Correctur, die den handelnden Charakteren durch die Verkettung ihrer Schicksale zu Theil wird.“ Allein aus nichts wird nichts und dem Verkehrten kann durch keine Correctur abgeholfen werden. Die Gespenster des Temperaments und Spielbälle des Zufalls, die uns G. als tragische Figuren vorführt, wessen in ihrem Untergange keineswegs auf eine Idee, wie ihr Autor meint, welche die in der Gedrohenheit des Lebens verlorne Einheit darstellt. Aus unmotivirten Verirrungen, wie z. B. aus

dem sinnlosen Fehltritt des Bürgermädchens in „Maria Magdalena“, welches sich ihrem unwürdigen Verlobten, um ihm das Unbegründete seiner Eifersucht zu zeigen, vor der Hochzeit ohne alle Regung der Leidenschaft preisgibt, — aus Solo's Leidenschaft für die Geneseva, aus Judith's krankhaften Beziehungen zu Holofernes, aus dem Wöbhan der Emancipirten in „Julia“ kann nimmermehr etwas Gediegenes, auch nicht, wie H. meint, eine neue Gestalt des sogenannten Weltgeistes hervorgehen. Die vermeintlichen psychologischen Probleme, aus denen er eine neue Form des Drama's zu zimmern gedenkt, sind nicht einmal wirkliche Probleme, in denen die Naturkraft des Temperaments sich äußert und zerarbeitet, sondern mühsam und nothdürftig ausspintirte Verknüpfungen oder unmotivirte Einfälle, — ohnehin aber schwächliche und in der Durchführung völlig verfehlte Copieen der Temperamentsdichtungen des Meister Balzac (s. d. Art.). Wollen wir die Grauen und Schrecken des Temperaments kennen lernen, so lesen wir Balzac; wollen wir das psychologische Problem studiren, wie in einer kritisch angeregten Zeit die halbe und vorgeitig abgeschlossene Kritik sich durch die falschen und unnatürlichen Gegensätze und Contraste bekräftigt, die sie in der Welt allein zu sehen glaubt, dann lesen wir Victor Hugo und Eugen Sue; wollen wir uns an einer Bildung amüßten, welche vom Reichthum der Geschichte die Abfälle der philosophischen Theorie aussucht und sich mit deren Stichworten schmückt, dann schlagen wir wiederum Balzac auf. Aber Expositionen wie diejenigen H.'s in der Einleitung zu seinem „Trauerspiel in Sicilien“: „eine Tragikomödie ergiebt sich überall, wo ein tragisches Geschehnis in untragischer Form auftritt, wo auf der einen Seite wohl der kämpfende und untergehende Mensch, auf der andern jedoch nicht die berechnete sittliche Macht, sondern ein Sumpf von faulen Verhältnissen vorhanden ist, der Tausende von Opfern hinunterwürgt, ohne ein einziges zu verdienen“ — derartige Constructionen lassen uns in Deutschland, welches dergleichen schon zu Bibliotheken aufgespeichert hat, kalt und gleichgültig; noch weniger können wir nach dramatischen Belegen zu solcher Formelweisheit verhängen. Nebenbei haben wir nur noch zu bemerken, daß auch die reinen Tragödien H.'s nach jener Definition komödienhaft sind, da das abstracte Ding, welches als Idee oder als Weltgeist die Opfer des Temperaments oder Zufalls empfängt, sie auch nicht verdient, wenn man nicht vielmehr behaupten will, daß die untragischen Opfer der eignen Blässrtheit und Verkehrtheit oder des dichterischen Spintistrens weiter Nichts verdienen“ — auf dem gemeinsamen Müllhaufen abgelagert zu werden. „Ich weiß es recht gut, sagt H. über sein Verhältniß zur Welt, daß mir Nichts widerstrebt, als das allgemeine Mißbehagen, das gewöhnlich zu entstehen pflegt, wenn Jemand die wandende Gesellschaft in ihrem süßen Traum ewiger Dauer zu stören und sie auf die Gefahr aufmerksam zu machen wagt, . . . ich weiß, daß meine Zeit einer spätern gegenüber ihre Moralität gar nicht ärger verdächtigen kann, als durch die Zweifel, die sie in die meinige setzt.“ An diesem Streit über die Moralität Theil zu nehmen, dazu gehen uns die Arbeiten H.'s keinen Anlaß. Uns sind sie nur Verirrungen der Berechnung und Betrachtung, welche krankhafte Appetite, die entweder im Correctionshause abgeblüht oder durch einen Fall auf die Nase corrigirt und curirt werden, zu Kriterien der Weltverhältnisse steigert und zu würdigen Gegenständen der Kunst stempelt.

Hegel. Man unterscheidet den mathematischen und den materiellen H. Ersterer wird als eine unbiegsame, gewichtslose Linie gedacht, die um einen festen Punkt drehbar ist, und an welcher in andern Punkten Kräfte angebracht sind, deren Wirkungen sich aufheben. Ein solches System nennt man im Gleichgewicht, und der Irbegriff der, darauf bezüglichen Wahrheiten heißt die statische Lehre vom Hebel. Den festen Punkt nennt man die Unterlage oder das Hypomochlion; die Punkte, an denen die Kräfte wirken, heißen deren Angriffspunkte. Die Kräfte werden als Gewichte ausgedrückt. Man kann auch diejenigen Kräfte, welche den H. nach der einen Seite zu drehen streben, zusammengenommen die Last nennen, während man die nach der andern Seite drehenden die Kraft nennt. Die Entfernung des Angriffspunktes von der Unterlage heißt der Hebelarm der an diesem Angriffspunkt angebrachten Kraft. Der Fundamentalsatz, aus dem sich alle übrigen Sätze dieser Lehre ableiten lassen, ist der, daß das System sich immer und nur dann im Gleich-

gewicht befindet, wenn die Producte aus den Gewichten in die zugehörigen Hebelarme in beiden Richtungen der Drehung gleich groß sind, oder mit andern Worten, wenn die nach verschiedenen Seiten wirkenden Gewichte sich umgekehrt wie die Längen der zugehörigen Hebelarme verhalten. Der materielle H. ist eine gewöhnlich von Holz oder Metall gemachte Stange, die an einem Punkte unterstützt oder aufgehängt ist und an der man zu verschiedenen Zwecken Kräfte oder Gewichte an anderen Punkten wirken lassen kann. Der bekannteste H. ist die Waage; sie gehört zu den gleicharmigen Hebeln, wenn auf die gewöhnliche Art die Aufhängepunkte der Schalen gleich weit von dem Hypomochlion entfernt sind. Die sogenannte Schnellwaage dagegen, so wie die Decimalwaage und Brückenwaage gehören zu den ungleicharmigen Hebeln. Der beim Verladen und Packen der Waaren gebräuchliche hölzerne H. oder Packstock wird immer als ungleicharmiger H. gebraucht, da es eben darauf ankommt, die Kraft des am längeren Hebelarme angreifenden Arbeiters durch dieses Instrument zu vervielfachen. Auch das Rad an der Welle, die Kurbel, die Räderwerke können als Systeme von Hebeln betrachtet und demgemäß berechnet werden, wobei auf Reibung, Steifigkeit der Seile und sonstige Ursachen von Kraftverlust gehörig Rücksicht zu nehmen ist.

Hebel (Johann Peter), deutscher Dichter und Volkschriftsteller, den 10. Mai 1760 von armen aber frommen Eltern zu Basel geboren, wohin sich seine Eltern für die Sommerzeit von ihrem Wohnorte Hausen bei Schopfheim im altbadischen Oberlande begeben hatten, besuchte das Gymnasium zu Karlsruhe und ward, nach Vollendung seiner theologischen Studien in Erlangen, einige Jahre in dem reizend gelegenen Pfarrdorfe Hertingen Hauslehrer (1780—82). Im Jahre 1783 wurde er als Lehrer an das Pädagogium zu Lörrach, 1791 nach Karlsruhe an das Gymnasium als Subdiakonus berufen und 1798 zum Professor an demselben ernannt. Er starb als Prälat und Präsident des Consistoriums am 22. Mai 1826, auf einer Inspektionsreise zu Schwetzingen. Sein Landesherr, der Großherzog Leopold, setzte ihm ein Denkmal in seinem Schloßgarten zu Karlsruhe. Vgl. über H.'s Leben das Vorwort zu seinen Werken (Ausg. von 1834 und 1843). — H. hat als Dichter, so wie als Volkschriftsteller in seinem „Rheinländischen Hausfreund“ (1808—11) und in dem „Schwäbcklein des rheinischen Hausfreundes“ (1811) seine Eigenthümlichkeit im Denken und Fühlen ausgeprägt. Er ist ein Volksdichter, wie ihn das deutsche Volk in der zweiten classischen Periode seiner Poesie nicht zum zweiten Mal aufzuweisen hat. Seine „Allemannischen Gedichte“, in den Jahren 1801 und 1803 entstandenen (erste Ausgabe Karlsruhe 1803), die seinen literarischen Ruhm begründeten, haben von Joh. Georg Jacobi den ersten Weihegruß empfangen und sind von Goethe (in der Jenaischen Literaturzeitung 1805, Nr. 37; vgl. Werke, Bb. 33, S. 166 ff.), der den Dichter bei einem Ausfluge von Heidelberg nach Karlsruhe auch persönlich kennen lernte (1815), von Jean Paul und Gerwinus hochgeschätzt und gerühmt worden; nur von Seiten des technischen Theils der Gedichte, besonders in seinen Hexametern, möchte man, wie schon Goethe bemerkt hat; Manches anders wünschen. Vgl. über ihn auch: Berthold Auerbach, „Schrift und Volk, Grundzüge der volksthümlichen Literatur, angeschlossen an eine Charakteristik J. P. Hebels“ (Leipzig 1846). H.'s „sämmtliche Werke“ sind Karlsruhe 1844, 5 Thle. und in 3 Bänden 1847, seine „Allemannischen Gedichte“ in der 11. Ausgabe, Aarau 1860, erschienen. Obgleich Jean Paul erklärte, daß man dem zarten Mäusenkinde H.'s mit der schwäbischen Mundart seine halbe Kindlichkeit und Anmuth entzöge, und obwohl H. selbst eine hochdeutsche Uebersetzung seiner allemannischen Gedichte mit einem einfachen Landmädchen verglich, daß in fremdem, städtischen Puge in hohe Gesellschaft eingeführt werde, erschienen dennoch mehrere Uebersetzungen. Die erste kam zu Bremen und Aurich 1808 heraus; der Uebersetzer hat sich nicht genannt. Die zweite, auch anonym herausgegeben, war die Arbeit eines fünf und siebenzigjährigen Greises, des Justizraths Scheffner zu Königsberg (1811 und 1817); die dritte von Girardet (Leipzig 1821); die vierte von Adrian (Stuttgart 1824); die fünfte von v. Bubberg (Heidelberg 1826); die sechste von Reinic

(Leipzig 1850 und 1859). Endlich hat Köhler Proben einer Uebersetzung in dem Programm der Bürger- und Stadtschule zu Kulm (1854) gegeben. — Vgl. auch noch: „J. P. Hébel, Festgabe zu seinem hundertsten Geburtstage. Herausgegeben von Friedrich Becker (Basel 1860).“ Max. Buchon hat H.'s Gedichte ins Französische überetzt (*Poésies complètes de J. P. Hébel, traduites etc.* Paris 1853).

Heber ist eine gekrümmte, luftdichte Röhre. Füllt man dieselbe mit Wasser und stellt dann die Enden in zwei Gefäße A und B, von denen A höher als B mit Wasser gefüllt ist, so wird aus A so lange Wasser durch die Röhre in B hinüberfließen, bis in beiden Gefäßen der Wasserstand sich zu demselben Niveau ausgeglichen hat. Der Umstand, daß hierbei das Wasser vorübergehend über das Niveau des Gefäßes A gehoben wird, hat Anlaß zu dem Namen Heber gegeben. Man muß sich aber vor dem ziemlich häufigen Mißverständnisse hüten, als ob es möglich sei, mittels des Hebers Wasser in ein höheres Niveau ausfließen zu lassen. Das ist keineswegs möglich, sondern man kann dasselbe nur über den höherliegenden Rand des Gefäßes A hinüberfließen lassen, und auch hierbei giebt es eine nicht zu überschreitende Grenze, nämlich 32 Fuß über dem Wasserspiegel in A, weil eine höhere Wassersäule nicht vom Luftdruck getragen wird (s. d. Art. Barometer). Die Bewegung im Innern der Röhre hört augenblicklich auf, sobald der Wasserspiegel in B mit demjenigen in A gleich hoch ist, und wenn man den ersteren durch anderweitigen Zutritt noch höher steigen läßt als in A, so bewegt sich alsbald das Wasser in der Röhre von B nach A. Man bedient sich der H. vorzüglich zum Abzapfen von Fässern durch das mittlere Spundloch; dann aber auch im Großen zur Ablassung von Kanalhaltungen oder sonstiger eingeschlossener Gewässer, wenn man die Einschlussdämme nicht durchstechen oder durch Röhrenleitungen im Innern derselben schwächen will. Der Stechheber ist eine gerade, an beiden Enden offene, unten enge Röhre; die sich, wenn man sie in eine Flüssigkeit eintaucht, mit dieser füllt und nach Verschließung der oberen Oeffnung sammt ihrem Inhalte herausgehoben werden kann; man benutzte sie, um Proben aus Fässern herauszuziehen. Der Montgolfiersche Stoßheber ist eine eigene Art von Wasserleitung, bei welcher der Stöß des, im Innern einer Röhre stehenden, Wassers benutzt wird, um dieses auf ein höheres Niveau als das bloßen hydrostatischen Drucke entsprechende zu treiben. Dies wird durch das abwechselnde Spiel zweier Ventile bewirkt, welches ohne Zeichnung nicht deutlich gemacht werden kann. Der Wolffsche anatomische Heber beruht auf dem Satz, daß man mit einer kleinen Wassermasse, die eine enge Röhre bis zu einem hohen Niveau ausfüllt, einen sehr starken Druck in einem damit communicirenden weiten Gefäße ausüben kann (s. hydraulisches Druckwerk). Eine über das weitere Gefäß gespannte Membran wird auf diese Weise stark gespannt und kann dann sehr genau betrachtet werden.

Heber (Reginald), Bischof von Calcutta, geb. den 21. April 1783 zu Malpas in Cheshire, war der Sohn eines angesehenen anglikanischen Geistlichen, studirte seit 1800 in Oxford und erhielt, nachdem er 1805 Deutschland, Schweden und Rußland besucht und nach seiner Rückkehr, 1808, das politische Gedicht „Europe, lines on the present war“ herausgegeben hatte, die Pfarre zu Godnet. 1822 ward er auf den Bischofsstiz von Calcutta berufen, langte im October 1823 an letzterem Orte an und machte sich in den folgenden Jahren besonders durch die Visitationstouren in seinem Sprengel und durch seine Anregungen für Hebung und Verbreitung des Jugend-Unterrichts unter den Eingeborenen verdient. Auf einer seiner Reisen starb er den 3. April 1826 zu Trinchnopalli. Seine kirchlichen Reisen in Ostindien sind beschrieben in: „Narrative of a journey through the upper provinces of India“ (London 1828. 3 Bde. Deutsch: Wilmars 1831. 2 Bde.). Seine Wittve gab „The Life of R. H.“ (London 1830. 2 Bde.) heraus.

Hébert (Jacques-René), französischer Terrorist, bekannt während der Revolution unter dem Namen „Père Duchesne“. Er ist 1755 zu Alençon geboren und führte vor 1789 in Paris zuerst als Billet-Controleur an der Thür eines Theaters, sodann als Laquais ein elendes Leben. Seit 1791 redigirte er im Interesse der Jakobiner das Journal „Père Duchesne“, dessen cynische Sprache dazu beitrug, die Arme und die unteren Klassen gegen Königthum, Aristokratie und Kirche zu entflammen.

Als zur Hinrichtung H.'s sind von diesem Journal 365 Nummern erschienen, und er selbst hatte von dem Titel desselben seinen populären Beinamen erhalten. Nach dem 10. August 1792 wurde er Substitut des General-Anwalts der Gemeinde, Chaumette's, und war seitdem an allen Maßregeln dieser terroristischen Körperschaft theilhaftig. Am 25. Mai 1793 ward er auf Befehl der Commission, welche der Convent zur Untersuchung der Anschläge auf das Leben der Girondisten niedergesetzt hatte, verhaftet, aber alsbald wieder durch den vom Pöbel eingeschüchterten Convent freigelassen. H., Chaumette, Clooz (s. d. Art.), Momoro standen im November 1793 an der Spitze der Bewegung, welche die Einführung des Cultus der Vernunft versuchte und endlich auf die Commune die Gewalt des Convents übertragen wollte, Robespierre jedoch ließ ihn mit seinen Genossen verhaften und am 24. März 1794 hinrichten. Vergl. über diese Bestrebungen der Terroristen den Art. Robespierre.

Hebräer. In den Massen liegt nicht das Gewicht, sonst hätten die H. nie ein so eminent historisches Volk werden können, da sie in der Blüthezeit ihrer Bedeutung für die ganze Welt kaum fünf Millionen zählten; während umgekehrt gerade seit sie massenhafter auftraten und in allen Ländern einen fast großen Bruchtheil der Bevölkerung bilden, wahrer Geschichtssinn an ihnen nur die stetige Folge eines einmaligen Weltgerichts stehet. Jenseit des Jordans [יִשְׂרָאֵל] jenseit des Jordans, [עַבְרָא] H., der Jenseitige] löste sich aus religiösen Motiven Abraham von seinem Geschlechte und Stamme los und folgte seinem Natriebe über den Jordan in das Land Kanaan 2000 v. Chr. Er traf hier auf ein ihm innerlich fremdes, aber äußerlich verwandtes Volk, denn noch reichete die Tradition bis Noah zurück und selbst in der Sprache war der Abstand nicht größer, als dialektische Unterschiede sind. Als daher die hamitischen Kanaaniter die, mit ihren Heerden herüberziehenden Abrahamiten als Jenseitige, H., Hebräer empfingen, so ließen sie diese Bezeichnung vielleicht mit Beziehung auf den Stammvater Ebr (1. Moses 11, V. 14) gelten; ja als das eigentliche innere Wesen des von Abraham stammenden Geschlechts in der Bezeichnung Israeliten hervortrat, verkehrten sie mit Allen, was diesem Wesen gegensätzlich war, als H. Von den umwohnenden Heiden wurden sie so genannt und zu ihnen gebrauchten sie diesen Namen; aber ihr Selbstbewußtsein drückten sie aus, indem sie sich unter sich Israeliten nannten. Dies Verhältniß blieb, bis das Bewußtsein ihrer inneren Würde unter dem Drucke der Zeiten mehr als Sehnsucht hervortrat und sie im Gedächtnisse dessen, daß Heil und Erlösung aus Juda käme, den Namen Juden bevorzugten. So nach dem Exile, indem die politische Bedeutung des Stammegebietes Juda mit der Hauptstadt Jerusalem diesem Namen auch bei den Völkern Geltung verschaffte. Später rang sich der Name H. wieder hervor und es hat etwas Ueberraschendes, daß, als das Judenthum erstarbte und dann der lebendige Kern desselben in das Christenthum hinübergenommen wurde, man an dem von einem äußerlichen Kennzeichen hergenommenen Namen hing. Zur Zeit Christi und später wurde der Name H. als besonderer Ehrentitel gebraucht, wie Paulus der Apostel seinen prahlenden Widersachern gegenüber sich darauf beruft, daß er auch ein H. sei. Daher stammt auch der Mißbrauch, daß in der Jetztzeit der edlere Name Jude als vulgäre Bezeichnung im Ganze ist, während die gehaltene Rede und ein abschüllicher Styl H. sagt. Die H. sind also das Volk, welche, von Abraham stammend, nach ihrem Aufenthalte in Aegypten und nach ihrem Zuge durch die Wüste unter Moses 1500 das Land Kanaan unter Josua dauernd in Besiz nahmen. (Die Geschichte siehe unter dem Artikel Juden, jüdisches Volk.) Dieser Besiz ward erst allmählich durch Ausrottung und Vertreibung der Urewohner ein gesicherter um 1000, indem die Stammesunterschiede zugleich unter einem Könige zusammengefaßt waren. Aber durch Zerspaltung des Volkes und durch das Herabfallen des hebräischen Geistes unterliegt dieses Geschlecht den euphratischen Völkern und die Hebräer müssen abschließlich um 600 als Gefangene jenseit des Jordans zurückkehren. Als sie um 500 aus dem Exile ihre zweite Heimath wiedersahen, ist ihre Entwicklung abgeschlossen und im Weltplane sind sie angewiesen, zu harren auf das Neue, das in ihnen beginnen sollte. Nach dem Anbruche desselben mit der Geburt Christi bleiben H. diejenigen des Saamen Abraham's, welche sich gegen die neue Entwicklung abschließen, und ihr Gepräge ist

Stagnation im Wesentlichen, bis schließlich noch einmal eine Zeit der Entscheidung an sie herantritt. Eine Heimath haben sie jetzt nicht mehr, denn auch dem palästinensischen Juden ist Kanaan ein fremdes Land. Die hebräische Sprache gehört zu den ältesten Denkmälern der Vergangenheit. Zwar haben die sprachlichen Erzeugnisse dieses Volkes ein anderes Schicksal als sonstige Reste der Vergangenheit gehabt, indem ein Interesse gegen den Inhalt sie in späte Zeiten herabzubringen unternahm. Aber diese Versuche bewirkten das Gute, daß einem Theile der Kritiker ihr Interesse mit ihrem Verstande durchging, wirklich unüberlegte Extravaganzen eine Ernüchterung hervorriefen und historischer Sinn auch trotz eines feindseligen theologischen Standpunktes sich ausdrückte. So ist denn zugegeben, daß wir die hebräische Sprache besitzen und kennen, welche zur Zeit des Moses und weiter rückwärts bis Abraham lebte. Es ist von großer Wichtigkeit zu erkennen, ob diese älteste Sprache dem Satz bestätige, daß wahre Menschlichkeit sich nur langsam und allmählich hervorgegangen habe; oder vielmehr den andern, daß die wahren Elemente menschlicher Bildung in den nicht gesunkenen Geschlechtern stets in ziemlich gleichen Massen vorhanden gewesen sind und die Entwicklung nur Abrundung, Verfeinerung, Fülle und äußern Schmuck betroffen habe. Die hebräische Sprache stellt letztern Satz unumstößlich fest. Der Meister dieser Sprache, der aber nichts weniger als orthodoxe Ewale sagt: „Das Hebräische endlich, das Einzige, welches wir so früh hinauf bis 1500 v. Chr. sicher verfolgen können, welches dem reichen Geiste des Aethiopischen und Arabischen weit näher steht als das Aramäische und dazu manche ganz eigenthümliche Fähigkeiten und eine jugendlichere Beweglichkeit besitzt, und welches doch schon damals von einer frühern Stufe lebendigerer Bildung herabgesunken gewesen und in mancher Hinsicht ärmer und steifer geworden sein muß, wie wir aus den unzweideutigsten Zeichen nachweisen können.“¹⁾ Deswegen sind auch die vielen und bedeutenden Gründe nicht mit Achselzucken hinzunehmen, welche erweisen, wir hätten im Hebräischen die Ursprache des Menschengeschlechtes vor uns, wie sie am reinsten durch die Verwirrung der Zungen hindurchgerettet sei. Das Hebräische ist eine semitische Sprache¹⁾, der Grundstock, über welchen das Aethiopische und Arabische als reicher und entwickelter hervortragen; das Aramäische, das Syrische und Chaldäische und das Samaritanische sind ärmer und roher. Das eigentliche Lautelement der hebr. Sprache liegt in dem, was die abendländischen Sprachen die Mitlauter, Consonanten, nennen, die aber im Hebräischen eine solche Selbstständigkeit haben, daß die ursprüngliche Schreibweise nur sie in Buchstaben faßte; die Vocale blieben unausgedrückt, und sie bilden im Hebräischen das flüssige Element. Die Consonanten drücken durchgängig den Begriff aus, die Vocale die Schattirung desselben, Malach: herrschen; Melech: der König. Der Consonant dient auch, um Gruppen von Begriffen zu bilden an Stelle unserer Vorstaben, kazar: schneiden; kazar: abschneiden; das völlig ausgebildete hebräische Wort besteht aus 3 Consonanten, selten aus mehr. Eine Zusammensetzung des Wortes findet nicht statt, der Wortreichtum wird verschieden angegeben; die Abbiegung der einzelnen Wörter ist ausgebildeter als meist, nur fehlt beim Verbum die mannigfaltige und bestimmte Unterscheidung der Zeiten. Der Satz ist nicht zu einer durchgebildeten und vollen Periode ausgebaut, sondern ist mehr ein sach- oder zeitgemäßes Aneinanderreihen, dient aber dadurch einer großen Tiefe²⁾ und Wahrhaftigkeit der Darstellung. Die hebräische Poesie hat mannigfache und eigenthümliche Formen erzeugt; charakteristisch sind der Parallelismus der Glieder in den Strophen, die Einfügung in Zahlenverhältnisse, und je zuweilen eine alphabetische Anordnung. Es fehlt der Reim, auch ist kein irgendwie durchgängiges Gesetz rhythmischer Bewegung nach Länge und Kürze der Silben aufzufinden; überall herrscht aber Gefühl und Gedanke vor, und die Form tritt zurück. Wir haben noch der Literatur der H. zu gedenken. Das wahre Wesen und die eigenthümliche Kraft dieses Volkes liegt auf dem Gebiete der Religion, und sind deswegen ihre literarischen Erzeugnisse fast nur religiöser Art. Hier ist es aber im Gegenfaze gegen andere Völker anzumerken, daß unter den Hebräern nicht zuerst die

¹⁾ Das Aethiopische ist semitisch, obgleich das Volk meist hamitisch, wie die Chaldäer, obgleich arisch, d. h. japhetisch, dennoch semitisch redeten.

²⁾ Vergleiche, was in dem Artikel B i b e l hierüber gesagt ist.

Poesie, sondern die Prosa cultivirt ward. Die bewegenden Mächte des hebräischen Lebens drangen aus der Erkenntniß in das Herz, nicht aus dem Herzen in die Reflexion, die Religion der S. als eine geoffenbarte wollte zuerst aufgenommen werden, ehe sie sich in ihrer Wirksamkeit erweisen konnte. Das Leben quoll nicht aus ureigner Kraft, sondern war widerspruchsvolle Aneignung; uralte hebräische Poesie finden wir nur in Bruchstücken, wie sie besonders erregte Augenblicke und Begebenheiten erzeugen. Von beiden aber, von der Prosa und von der Poesie, ist es höchst zweifelhaft, ob die S. je eine sogenannte weltliche Literatur gehabt haben. Wenn ein oder das andere Buch des Kanon von irgend einem Kritiker dieser Gattung zugewiesen wird, so wirkt Mißverständnis; und die wenigen Schriften, welche die S. selbst erwähnen, ohne daß sie im Kanon ständen, sind entweder Erzeugnisse desselben religiösen Geistes, aber geringerer Auctorität oder weniger zum Dienst der Gemeinde als solcher, oder sie wollen einem abgematteten, gegenständlichen religiösen Geiste Raum schaffen, etwa cum grano salis die Aehnlichkeit gefaßt wie die rationalistischen religiösen Erzeugnisse. Die genuine hebräische Prosa enthält in historischer oder lehrhafter Darstellung die Aufzeichnung von der Entstehung und den Grundbedingungen des alten Bundes in den fünf Büchern Mosés. Weiter wird uns die Geschichte des alten Bundes und die an derselben fortlaufende Entwicklung der Lehre in den Büchern Josua, Richter, Ruth, Samuelis, Könige, Chronika, Esra, Nehemia, Esther erzählt. Hierin wäre die hebräische Prosa beschloffen. Poetische Erzeugnisse sind vor Allem die Psalmen, meist David und seinem Zeitalter angehörig, dann das Hohelied, leuchtende Poesie, von Salomon, seine gnomischen Sprüche, und der Prediger Salomo ähnlichen Charakters. Hinzu kommt das Buch Hiob, welches nicht unrecht eine poetische Erzählung genannt ist, deren Wahrheit und Tiefe ihr, abgesehen von ihrer Wirklichkeit, eine Stelle im Kanon sicherre. In diesen Schriften strömt die Fülle des im hebräischen Volke erweckten religiösen Geistes. Zumieist der Zeit nach später, aber zwischen obigen beiden Gattungen der hebräischen Literatur stehend, sind die Propheten. Die Form ihrer Darstellung ist regelmäßig Prosa, aber schwunghafte Rede; da sie jedoch die Ideale des Lebens in die Wirklichkeit hineinbringen, da sie in dem Gemeinen das Höhere festhalten und ausbreiten, da sie Begeisterte Gottes sind (ihr hebräischer Name ist ein Passivum): so ist der Inhalt ihrer Rede der Poesie verwandt. Das Thema des Propheten ist stets das, daß die Gerechtigkeit Gottes sich manifestiren wird, daß aber trotz der Gerichte dem wahren Israel in dem Sieger aus ihm der Sieg nahe. Nach Dignität und Zeitfolge sind sie in unseren Bibeln geordnet: Jesaias, Jeremias, Hesekiel und Daniel, Hosea, Joel, Amos, Obadja, Jona, Micha, Nahum, Habakuk, Jephthas, Sacharja, Haggai, Maleachi. Es muß aber für die Authentizität, Integrität, Glaubwürdigkeit und Chronologie dieser Schriften auf die einzelnen Artikel und Art. Propheten verwiesen werden. Wie uns drei Gattungen literarischer Erzeugnisse entgegen treten, so muß die ganze Zeit hebräischen schriftstellerischen Schaffens in drei Perioden getheilt werden. Die erste Periode geht von Mosés bis David und enthält zugleich die durch Tradition gewahrten uralten Fragmente, ihr Charakter ist getragene, stetige Objectivität. Die zweite Periode beginnt mit David und geht bis zum Exil. Nicht bloß daß hier die Sprache mit bewußter Kunst und strebender Bildung geredet wird, sondern vielmehr, daß hier die Subjectivität mehr in ihrer Geltung hervorbricht, in ihrer gestaltenden, aber auch zersetzenden Kraft, in hoffendem Dingen, aber auch in zweifelnder Reflexion. Das Volk erreicht seinen Höhepunkt und mit ihm seine Sprache, aber an denselben schließt sich gleich eine absteigende Bewegung. Mit dem Exil und nach demselben beginnt die dritte Periode, deren Literatur das Gepräge eines absterbenden und erstarrten Volkes trägt und jenseit des Kanon schon meist in fremder Sprache redet.

Hebriden. Längs der westlichen Küste Schottland's erstrecken sich vom äußersten Süden bis zum äußersten Norden, von Dumfries bis zum Cap Wrath (Cap des Worns), die S. oder die Westlichen Inseln (Western Islands), ewig den donnernden Wogen des Meeres und seinen Stürmen ausgesetzt, bei den Alten Hebrides oder Hebudaë genannt. Was ist natürlicher, als sich die Schicksale dieser Inselreihe an die des Landes geknüpft zu denken, an dessen Ufer sie sich hinzulehnen scheinen! Dem ist jedoch nicht so. Ihre Namen allein, Wadda, Flota, Sanda, Hellefa, Lunga, Jona

Staffa u. s. w. zeigen an, daß ihre Urgeochichte sich weder an den angelsächsischen, noch keltischen Völkern angeschlossen, sondern bei einem andern, weit entfernt gelegenen aufgesucht werden muß. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts waren diese Inseln im unmittelbaren Besitz skandinavischer Könige, und führten noch lange Zeit fort, unter der Gewalt von Häuptlingen zu stehen, die sich skandinavischen Königsblutes rühmten. Um die H. daher in ihren Bewohnern, deren Sitten, Gebräuchen, deren Sprache und Alterthümern zu verstehen, muß man sie als von Schottland unabhängig und mehr mit den Völkern des Nordens in Verbindung betrachten, die denselben Ursprung, dieselbe Sprache, dieselbe Geschichte mit ihnen gemein haben. Zu den Besitzthümern der rothhaarigen Barfußkönige Scandinaviens gehörte die ganze Inselwelt des nordischen Meeres, Großbritannien und Irland ausgenommen, vom 54 bis zum 66° nördl. Br., von der Insel Man bis Island. Da sich in Geschichte und Literatur, in antiquarischen und ethnologischen Untersuchungen herausstellt, daß bevor die Einwanderung der Skandinavier unter Harald Harfagar, Könige von Irland und Galloway, Briten, Kelten oder Picten sich hier niedergelassen, so findet man auch natürlicherweise auf den H. das sonderbare Gemisch von allen diesen Völkern: pictische Schiffsverehrung, Ueberbleibsel von skandinavischen und Drudentempeln, norwegische Gebräuche und keltische Sprache. Die Skandinavier, wohin sie auch ihre Schiffe trugen, brachten ihre Gesetze, Gebräuche und ihre Götterlehre mit sich. Als Theil dieses großen, aller Wuth des nördlichen Oceans ausgelegten Inselreiches muß eine jede Gruppe angesehen werden, wenn, einzeln behandelt, sie dem forschenden Auge erklärlich sein und Genugthuung geben soll. Wie sonderbar es auch erscheinen mag, die H. als von Schottland getrennt und sie als ein Besitzthum eines ganz andern Volkstammes zu betrachten, so ist es dennoch gewiß, daß uns darin fast Alles, trotz der jetzigen Sprache, die fast ausschließlich keltisch ist, mehr an skandinavische Abkunft, an Norwegen, als an Großbritannien oder Schottland erinnert. Die H. umfassen gegen 300 felsige Eilande, mit einem Areal von 162 Q.-M., auf denen etwa 90,000 Menschen leben, meistens Katholiken, die sich von Fisch- und Vogelfang, Viehzucht und Kelpbrennen nähren, auch etwas Bergbau, aber nur wenig Ackerbau treiben, und zerfallen in die inneren H. (Jura, Islay, Mull, Skye u.) und die äußeren, westlich vom Minsh-Canal. Unter den inneren ist Skye, 25,14 Q.-M. groß, durch den Sleat-Grund von Schottland getrennt, mit Bergen bis 3000' hoch, zuerst zu nennen. Zwischen dieser Insel am Nordende und dem Festlande liegen Rona, Raasay, Scalpa u.; im Südwesten Canna, Rum, Eigg, Mull, alle gebirgig; weniger hoch sind südlicher Coll und Tyree, und noch weiter in Südwesten ist auf der gefährlichen Felsengruppe Skerry more ein Leuchtturm errichtet. Mull, 14 Q.-M. groß, ist gebirgig und zwar in dem Ben-More 2968' hoch, und Jura, 4 Q.-M. umfassend, mit dem 2314' hohen Paps, liegt im Nordosten des hügeligen, 14,2 Q.-M. großen Islay, das unter diesen Inseln das wenigste Culturland hat. Die äußeren H. dehnen sich in einer Reihe so nahe an einander aus, daß sie mit dem Gesamtnamen Long-Island bezeichnet werden. Die größte besteht aus zwei Theilen, Lewis und Harris, die durch einen schmalen Isthmus zusammenhängen und von denen letzteres gebirgig ist, Lewis aber viele Sumpf- und Moorlandschaften enthält. An der Westseite von Lewis sind Höhen von 2530', auf Harris von 2080' Höhe. Südlicher auf North-Isle ist der Heval 1883' hoch, auf South-Isle der Hecla 2755'. Noch südlicher folgen die Barra-Iseln. 10 1/2 Meilen westlich liegt in der Mitte des Weltmeeres, in ewiger Einsamkeit und Abgeschlossenheit vergraben, die letzte und entfernteste der H., die verlorene, von aller Welt, selbst den H. getrennte und vergessene St. Kilda, 3/4 M. lang, 1293' hoch und mit 200 Bewohnern, die sich durch die Einfachheit und Unverdorbenheit ihrer Sitten auszeichnen und eine außerordentliche Anhänglichkeit an ihren väterlichen Boden haben. Sie treiben Schafzucht und sammeln die Eier und Daunen der hier befindlichen zahlreichen Seevögel, namentlich der schottischen Gans, ein. Unter allen H. und zwar unter den inneren sind aber zwei kleine Eilande, beide noch nicht lange bekannt und zugänglich, das eine durch historische Romantik, das andere durch Naturwunder hoch berühmt. Letzteres ist Staffa mit der berühmten, oft beschriebenen Fingalshöhle, von Sir

Joseph Banks 1772 entdeckt, das erstere ist Jona, ¹⁾ wo die kühnen Normänner ihre Sitze aufschlugen, wo die Druiden in ihren Felsentempeln beteten und wo sich auch Sitte und Sprache der alten Gälten am reinsten erhalten haben. Jona war einst die Sonne der westlichen Welt, der Edelstein des Oceans, der Licht ausstrahlte auf die in Barbarei und Rohheit versunkenen Nachbarländer, wo Religion und Wissen ihren Triumph feierten, und dem der Aberglaube jener Tage die Kraft beimaß, beim jüngsten Gerichte, wenn Wasserfluthen die übrige Welt verschlingen, allein übrig zu bleiben und bewahrt zu werden vor allgemeiner Vernichtung. Jona wurde die Grabstätte der Großen der Erde, deren Leiber hierher gebracht wurden, um diesem schönen alten Glauben zu huldigen, und die Grabsteine von 48 schottischen, einem französischen, vier irländischen und acht norwegischen Königen beweißen, welche Macht dieses eigene Vorrurtheil damals in Europa ausgeübt haben muß. Hier sind die Ruinen der St. Ovan's Kapelle, die der heilige Columban um die Mitte des 6. Jahrhunderts auf den Trümmern von Druidentempeln erbaute und die in der allgemeinen Armuth und Rohheit des Stils, in der beständigen Wiederholung der niederen Kreisbogen alle Spuren der ältesten Gebäude christlicher Zeiten trägt, wie sie denn auch anerkannt die älteste Kirche Englands ist, während die dortige Marienkirche einer neueren Zeit und vermuthlich dem 13. Jahrhundert zugeschrieben werden muß. Ueberall mischt sich hier die Religion Ovin's mit den Typen der christlichen Uebersetzung, und wunderbar findet man hier Basreliefs, welche heidnische Opfer ausdrücken, neben dem Sündenfalle Adam's im Paradiese dargestellt. Die G. sind überhaupt merkwürdig durch ihre großen religiösen Institute und deren mächtigen Einfluß auf den ganzen Norden ²⁾; der Grund allein, daß diese Institute katholisch gewesen sind, beraubt sie in den Augen eines Schotten alles Werthes. Die keltische Sprache auch ist ihm, dessen Ohr nur an das Geträusche der Bewohner an der Forth, Tweed und Tiviot gewohnt ist, zu rauh und unmelodisch; und seit es Dr. Johnson einfiel, den Nord- und Westschotten, kurz den Kelten ihre Alterthümer, ihre Poesie, ihren Distan zu rauben, ist es unter den Einwohnern von Midlothian und allen Südschotten Mode geworden, ihrem großen Gelden nachzuäffen und Alles verächtlich zu finden, was nur irgend keltisch ist und sich nicht ihrer, obwohl in England grausenenerregenden, schottischen Mundart bedient.

Hebron oder Kirjath Arba, jetzt el-Khulil oder Khalil, d. h. der Freund, nach Abraham, dem Freunde Gottes, 2740' über dem Meere liegend, eine Stadt in Judäa, nach der heiligen Schrift im Gebirge und in einem Thale oder an den Seiten desselben liegend, sieben Jahre vor Joan in Aegypten erbaut, soll nach einer Tradition, die Benjamin von Tudela im 12. Jahrhundert aufbrachte, am Tell-Beilun, nördlich der jetzigen Stadt, oder nach Aussagen von Einwohnern G.'s fast eine Stunde gegen Westen an einer Stelle gestanden haben, die jetzt Munkar heißt. Der Ursprung einer solchen Tradition und solcher Behauptungen rührt von den vielen Ruinen her, die

¹⁾ Der ursprüngliche und eigentliche Name für Jona besteht aus einem einzigen Buchstaben J., zuweilen auch D, nicht englisch Gi, sondern wie das deutsche J ausgesprochen. Ein anderer „Colme's-Kill“, auch „Colme's-Kill“, bedeutet Colme's cell, Colme's, des heiligen Columba's Zelle über Skitte. Colme war der Führer irischer Missionäre, die von 563 an das Christenthum von hier aus unter den Gälten verbreiteten. Colme warb mittelalterlich in Columba latinisirt und der alte gälische Name J euphonisirt in Jona. So kommen die verschiedenen Namen dieser Insel, die sonst keinen leicht in Verlegenheit setzen, zusammen.

²⁾ Die frommen Schuldenen, die hier ihre Zellen aufschlugen, suchten und fanden nur wenig Freuden des Lebens. Ihr Auge war einem höheren, heiligeren Ziele zugewandt. Fern von den Ufern, wo eine wärmere, reichere Sonne Felber, Berge und Thäler mit den köstlichsten Früchten schmückt, suchten sie ihre Wohnungen in jenen nördlichen Zonen, wo die stiefmütterliche Natur oft selbst das Nothwendigste verweigert, wo die sparsame Sonne nur selten durch die Nebel bricht und wo abwechselnd bald die blutigen Waffen wilder Horden, bald die stürmenden Wellen des empörten Atlantischen Oceans an die einsamen Klostermauern schlugen, Zerstörung drohten und oft brachten. Mit Frömmigkeit und Unterricht verbanden sie Arbeit, bebauten die Felber und errichteten Häuser, Klöster und Kirchen, vor deren Trümmern man noch in staunende Betrachtung sich verliert. Neben dem historischen, dem Natur- und Localcharakter der G., muß man der Männer gedenken, die durch ihre Lehren, Thaten und Entbehrungen Gelden und Märtyrer gewesen und durch ihre zahlreichen Werkstätten, in denen sie gelebt und ihr Werk der Liebe und Hingebung vollbracht, dieses ganze Inselstück in eine geweihte Erde umgeschaffen.

zerstreut umher auf den Bergen rund um die jetzige Stadt liegen und wahrscheinlich einst die Vorstädte derselben gewesen sind. Abraham wohnte in Ramre in der Nähe von G., doch hier war Machpelah, die durch ihn von Ephron, dem Hethter, erkaufte und zum Erbbegräbniß bestimmte Höhle, in der er, Sarah, Isaak, Rebecca und Lea begraben sind. Bei Eroberung des heiligen Landes kamen die Rundschafter Israels bis G., das Josua eine canaanitische königliche Stadt nennt und durch ihn erobert wurde. Er gab sie an Caleb, nachdem die Enakim von dem Gebirge ausgerottet worden waren. G. wurde nunmehr eine der Freistädte, dann für die Leviten bestimmt und endlich die Residenz David's, wo Abner von Joab ermordet, die Mörder Isboseth's gehängt, so wie das Haupt desselben in Abner's Grabe beigelegt und David zum Könige von Israel gesalbt wurde. Von Rehabeam wurde G. besetzt, nach der Gefangenschaft der Juden wieder erbaut, von Judas Maccabäus erobert und von Cerialis durch Feuer eingedäschert. Es war während der Kreuzzüge der Sitz eines Bischofs, wurde aber 1187 von Saladin genommen und die von Helena, der Mutter Konstantin's, an der Stelle, wo Abraham begraben sein soll, erbaute Kirche in eine Moschee verwandelt. Der Ort hat jetzt gegen 5000 Einwohner, darunter 800 Juden, und wichtige Glasfabriken; letztere liefern nicht bloß für Palästina eine ungemaine Menge von Flaschen und andern gewöhnlichen Glaswaaren, sondern auch bunte Armringe und ähnliche wohlfeile Schmucksachen, die an die christlichen Pilger von Jerusalem verkauft und von diesen nach den verschiedenartigsten Gegenden weiter verbreitet werden. Diese Glasfabriken erhalten das viele Holz, dessen sie bedürfen, noch immer aus den Resten der großen Waldungen, von denen der jetzt fast ganz ausgerottete Hain Ramre ein Theil war.

Gechingen, Hauptstadt des seit dem 7. December 1849 an Preußen abgetretenen Fürstenthums Hohenzollern-Gechingen, mit 3600 Einwohnern, an der Starzel, enthält ein neu erbautes Residenzschloß, die Villa Eugenia, beide mit schönen Gärten, ein ehemaliges Franziskaner-Kloster und in der 1782 erbauten Stadtkirche ein Grabdenkmal von P. Wischer, welches einen Grafen von Zollern und dessen Gemahlin in Relief darstellt. In der Umgebung liegen der Marktflecken Stetten, mit einem ehemaligen Nonnenkloster, Maria Gnabenthal genannt, in dessen Kirche mehrere der Grafen von Zollern begraben sind, Imnau, ein beliebter Badeort, mit Stahlwasserquellen, und der Wellerberg, der ein schöner Aussichtspunkt ist. Den Glanzpunkt bildet indeß die neu erbaute Burg Hohenzollern, das Stammschloß der preussischen Herrscher und der Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und Gechingen, das 2263' über dem Meere, auf einem vorspringenden Bergkegel der schwäbischen Alp thronend, die Stadt G. um 800' überragt. Die Burg wurde am 8. Mai 1423 unter Friedrich dem Älteren oder dem Dettinger von den schwäbischen Reichsstädten und der Henriette von Nömpelgard, der mannhaften Wittwe des früh verstorbenen Grafen Eberhard von Württemberg zerschört, unter Joß Niklaus, Grafen von Zollern, aber wiederhergestellt. Markgraf Albrecht von Brandenburg hatte sich des einzigen noch übrigen Sprossen der schwäbischen Zollern, des eben genannten jungen Grafen väterlich angenommen, und als dieser, kaum zur Volljährigkeit gelangt, sich zu dem frommen Werke, der Wiederherstellung der Stammburg, anschickte, so erwirkte der erlauchte Oheim von Brandenburg nicht nur bei Kaiser Friedrich die Lösung des Fluches, den Kaiser Sigismund über die verödete Stätte ausgesprochen, sondern brachte auch die Geldmittel zu dem Neubau zusammen, ja war sogar bei der Grundsteinlegung am 21. Mai 1454 in eigener Person thätig und ließ so der erhabenen Feyer zugleich die höhere Bedeutung eines allgemein-zollernischen Familienfestes. Und nachdem die Burg abermals in Ruinen lag — nur die Kapelle war gut erhalten — war es abermals ein brandenburg-preussischer Herrscher, welcher die auf das 19. Jahrhundert überkommenen Trümmer der alten Stammburg vor gänzlichem Verfall schützte. Friedrich Wilhelm IV. erbaute von 1850 — 1855 eine stattliche, weithin glänzende Burg mit fünf Thürmen nach Stüler's Plänen, die Befestigungen nach den Angaben des Generals v. Brittwitz. Man folgte hierbei genau dem Grundriß der alten Burg und hielt den Styl des 14. Jahrhunderts fest. Sie umschließt außer der alten katholischen Kapelle auch eine neue evangelische Kirche. Am neuen Eingangsthor ist die Inschrift:

„Sollern, Nürnberg, Brandenburg im Bund bau'n die Burg auf altem Grund. 1454. Mich errichtet Preußen's starke Hand, Adlerthor hin ich genannt. 1851“, und oben stand die preussischen und Söllernschen Wappen, mit der Devise: „Vom Fels zum Meer“ angebracht.

Heder (Friedr. Karl Franz). Ueber diesen schwachen Phrasenmenschen und haltungslosen Agitator, der in der badenschen Revolution von 1848 eine Rolle spielte, ist in dem Artikel Baden sehr eingehend und erschöpfend gehandelt worden, weshalb wir uns hier nur darauf zu beschränken haben, einzelne chronologische Angaben zusammenzustellen. Er ist den 28. Septbr. 1811 zu Eichtersheim im Badenschen geboren, studirte bis 1834 zu Heidelberg die Rechte, ward 1838 Obergerichts-Advocat in Mannheim und kam 1842 als Abgeordneter in die Zweite Kammer, in der er sich bald an der Spitze der extremen Oppositions-Partei befand. Seine und Pfstein's Ausweisung aus Berlin und den preussischen Staaten, im Mai 1845, als er von der Hauptstadt aus zunächst nach Stettin reisen wollte, machte ihn in weiteren Kreisen bekannt. Die unklare Unruhe, mit der er sich an den Bewegungen von 1848 betheiligte, führte ihn zu dem mit Strube gemeinsam unternommenen Versuche, Baden von Konstanz aus mit Waffengewalt zu revolutioniren. Schon acht Tage nach seinem Auftreten in Konstanz sah er sich jedoch am 20. April durch das Gefecht bei Kandern am Ende seiner Illusionen. Er floh darauf nach der Schweiz und wartete hier vergeblich auf die Zulassung zur deutschen Nationalversammlung, in welche ihn ein badenscher Wahlkreis (Chiengen) zweimal wählte. Im September 1848 schiffte er sich nach Amerika ein; zwar kehrte er auf die Nachricht vom Ausbruch der Mai-Revolution von 1849 nach Europa zurück, bei seinem Eintreffen in Straßburg konnte er jedoch nur Zeuge von der völligen Niederlage seiner Partei und ihres privaten und literarischen Haberd sein, in welchem die Führer sich gegenseitig mit Beschuldigungen überhäufte und ihre moralische Verkommenheit decouvriren. Er kehrte nach Amerika zurück und lebte daselbst als Farmer in Illinois, an der Grenze von Missouri. Bei Gelegenheit von Präsidentschaftswahlen trat er als Redner auf und zeigte, daß sein hohles Pathos noch keineswegs vermindert sei. Endlich hat er auch in neuerer Zeit, als er mit seinem Jäger-Regiment aus Chicago gegen die Südstaaten der nordamerikanischen Union auszog, an dasselbe eine Rede gehalten, in der es unter Anderm heißt: „Ja! wir wollen zu dieser Fahne schwören! und wenn die Trommeln zum Angriffe wirbeln, so will ich vom Pferde herabsteigen, den Hut auf der Spitze meines Schwertes, Euch vorangehen, um dieser Fahne zum glorreichen Siege zu verhelfen! Kameraden! wenn wir im Kampfgewühle uns umhertummeln, so laßt uns eingedenk sein der großen Sache, für die wir fechten, laßt uns nicht Gefangene machen, die dem heiligsten Versprechen zum Trost doch gleich wieder in die Reihen der Hochverräther treten würden; nein! Kameraden, wir wollen keinen Vardon von den süblichen Feinden, aber wir geben auch keinen! Die sübliche Aristokratie muß gebrochen werden, wenn die Freiheit gedeihen soll. Kameraden! Wer von Euch mich dieser Fahne den Rücken wenden sehen sollte, den fordere ich auf, mich zu tödten; wenn ich aber im ehrliehen Kampfe fallen sollte, dann, Brüder, mögt Ihr mich rächen! Und so küsse ich denn hiermit diese Fahne, das heilige Eigenthum unseres Regiments!“ Dieses hohle Pathos, das Ueberbleibsel aus der deutschen Revolution von 1848, mit seinen praktischen Anhängern von Turnercorps und Selbstregierung in den Regimentern, hat sehr bald seine Strafe gefunden. Schon im October 1861 war das Regiment H.'s durch Meuterei der Offiziere so gut wie aufgelöst. Im genannten Monat ging er grollend auf seine Farm zurück, und sein Regiment ist nicht nur in den Zeitungen der Union ein Lieblingsgegenstand der scandalsen Chronik, sondern auch durch Fremont's Absetzung indessen (im November 1861) ein Spielball der Regierungsintriguen geworden. Fremont hatte nämlich H. auf sein Ansuchen die Erlaubniß erteilt, sich der meuterischen Offiziere zu entledigen. Nachdem aber jener gefallen, schickte die Regierung die Offiziere zum Regiment wieder zurück, indem sie zugleich H. mit der Citation vor ein Kriegsgericht erfreute.

Heder (Justus Friedr. Karl), verdienter medicinischer Schriftsteller, geb. den 5. Januar 1795 zu Erfurt, Sohn des 1811 verstorbenen Professors am medicinisch-

chirurgischen Collegium in Berlin. Er habilitirte sich, nachdem er seit 1812 Medicin studirt, als Lehrer derselben an der Universität zu Berlin und wurde 1822 zum außerordentlichen, 1834 zum ordentlichen Professor ernannt und starb den 11. Mai 1850. Sein Hauptfach war die Geschichte der Medicin und seine in dies Fach einschlagenden Werke haben ihm in seiner Wissenschaft Ansehen erworben. Namentlich sind in dieser Beziehung hervorzuheben: „Geschichte der Heilkunde“ (Berlin 1822—29. 2 Bde.) „Die Lehre vom Kreislauf vor Harvey“ (Berlin 1831). „Die Langwuth, eine Volkskrankheit im Mittelalter“ (Berlin 1832). „Der schwarze Tod im 14. Jahrhundert.“ (Berlin 1832).

Hedfcher (Joh. Gustav Moriz), ehemaliges Mitglied der deutschen Nationalversammlung und des Reichsministeriums, ist den 26. December 1797 zu Hamburg geboren, wo sein Vater, ein zum Christenthum übergetretener Jude, Chef eines Bankierhauses war. Er studirte seit 1816 zu Göttingen und Heidelberg die Rechte und ließ sich darauf in seiner Vaterstadt als Advocat nieder. Seit 1840 redigirte er den politischen Theil der „Hamburger Nachrichten“, nachdem er vorher schon in anonymen Broschüren über die Beschlüsse des deutschen Bundes vom 28. Juni 1832, die gegen die süddeutschen revolutionären Bewegungen gerichtet waren, und über das Patent des Königs von Hannover vom 1. November 1837 als Publicist aufgetreten war. Das Jahr 1848 brachte ihn in das Frankfurter Vorparlament, in den Funfziger-Ausschuß und in die Nationalversammlung, in welcher er sich zum linken Centrum hielt. Zum Mitglied der Deputation ernannt, die den Reichsverweser nach Frankfurt einholen sollte, und als Hauptsprecher der Deputation, erwarb er sich bei dieser Gelegenheit das persönliche Vertrauen des Erzherzogs Johann und ward von diesem zum Justizminister, bald darauf zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Die Aufregung über den durch Preußen abgeschlossenen Malmedy Waffenstillstand richtete sich auch gegen ihn, nachdem er in der zweiten Abstimmung die Annahme desselben durchgesetzt hatte, und am 18. September hätte er, von einem Ausflug nach Gdansk zurückkehrend, ohne den Beistand einiger Bürger beinahe das Schicksal Lichnowsky's und Auerswald's getheilt. Als das neue Reichsministerium gebildet wurde, erhielt er die Mission als Gesandter nach Turin und Neapel. Nach viermonatlicher Abwesenheit ins Parlament zurückgekehrt, versuchte er, obwohl ohne Erfolg, in den damaligen Verhandlungen über die deutsche Reichsverfassung die Idee eines Directoriums zur Geltung zu bringen. Ende April 1849 trat er aus der Nationalversammlung und kehrte zu seinem früheren Beruf in Hamburg zurück.

Hederich (Benjamin), geboren 1675 zu Gethain in Sachsen, gestorben 1748 als Rector in Großenhain, ist der Verfasser mehrerer Wörterbücher, die wiederholt aufgelegt worden sind. Hierher gehören namentlich: „Lexicon manuale graecum“ (Lips. 1722), zuletzt herausgegeben von G. Pinzger (Lips. 1825), „Lexicon manuale latino-germ.“ (Lips. 1739, 1766), „Gründliches Antiquitäten-Lexikon“ (Leipz. 1743), „Mythologisches Lexikon“ (ebd. 1724, 1770).

Hedschra oder eigentlich Hegera ist ein arabisches Wort, welches Flucht oder Auswanderung bedeutet, speciell aber die Flucht Muhameds von Mekka nach Medina bezeichnet. Dies Ereigniß im Leben des arabischen Propheten, welches nach der gewöhnlichen Annahme auf den 16. Juli 622 fiel, bildete für die muhamedanische Religion ebenso den Anfang, wie der Ausgang der Israeliten aus Aegypten den des jüdischen Savethums. Den Anfang ihrer Religion aber machten die Araber auch zu dem ihrer Zeitrechnung, und zugleich erhielt die ganze Aera den Namen H. Es war Omar, der zweite Kalif, welcher die sogenannte Aera der christlichen Märtyrer nachahmend, die arabische Zeitrechnung bestimmte (cf. d'Herbelot: Bibl. orient. Bd. I, S. 9), und dieselbe zur Aera aller der muhamedanischen Religion anhangenden Völker erhob. Die H.-Aera zählt ihre Jahre nicht nach dem Sonnen-, sondern nach dem Mondlauf. Das (lunarische) Jahr der Muhamedaner umfaßt zwölf Vollmonde, deren jeder abwechselnd 29 oder 30 Tage beträgt, oder 354 Tage. Da aber auf keine Ungleichung des Mond- und Sonnenjahres Bedacht genommen wird, so wandert der muhamedanische Jahresanfang in einem Cyclus von 33 Jahren rückwärtschreitend durch alle Jahreszeiten hindurch. Um das Hedschrajahr einigermaßen mit dem Jahre

der christlichen Aera in Einklang zu bringen, hat man in jenem Cyclus 11 Monate einzuschalten; doch wird dadurch die Identität noch lange nicht astronomisch genau. ¹⁾ Im Uebrigen wurde die muhamedanische Zeiteintheilung nach der im Orient gebräuchlichen bestimmt. Der bürgerliche Tag fing mit dem Untergang der Sonne, das Mondjahr mit dem Sichtbarwerden der Mondschel an, während die Woche sieben Tage zählte. — Gründlichere Belehrung über die H. bieten Ullug Beg's Epochae Arabum etc., edirt von Creare.

Hedwig, die Heilige, geb. 1174, die Tochter des Berthold von Andechs, Markgrafen von Meran, Schwester der Gemahlin Philipp August's, Königs von Frankreich, und der Königin von Ungarn. Sie wurde schon in ihrem 12. Jahre mit Herzog Heinrich von Schlessen vermählt. Nachdem sie diesem sechs Kinder geboren, gelobten sich beide Gatten Enthaltbarkeit und H. ergab sich der strengsten Abcese, dem Gebet und der aufopferndsten Armenpflege. Auf ihren Wunsch erbaute Heinrich 1203 das 1810 säcularisirte Cistercienser-Nonnenkloster zu Trebnitz, in welchem sie, seit dem Tode ihres Gemahls (1238), unter ihrer Tochter, der Abtissin, lebte. 1241 fiel ihr Sohn Heinrich in der Schlacht gegen die Mongolen bei Wahlstatt. Sie selbst starb den 15. October 1248 und wurde 1266 unter die Zahl der Heiligen (Gedächtnistag der 17. October) aufgenommen.

Hedwig (polnisch: Jadwiga), Königin von Polen, geb. 1370, die jüngere Tochter des Königs Ludwig von Ungarn und Polen. In Ungarn erzogen und schon früh mit dem Herzog Wilhelm von Oesterreich vermählt, wurde sie nach dem Tode ihres Vaters von den Polen unter der Bedingung, daß sie in Polen wohne, zur Königin gewählt und 1384 in Krakau gekrönt. Als darauf Jagello (s. d. Art.), Herzog von Littauen, sich um ihre Hand bewarb und dafür die Vereinigung seines Landes mit Polen und seinen, so wie seiner Untertanen Uebertritt zum Christenthum versprach, mußte sie auf das Verlangen des Volkes ihrem deutschen Verlobten entsagen und 1386 fand ihre Vermählung mit Jagello statt, nachdem dieser den Tag zuvor die Taufe empfangen hatte. Sie starb schon 1399 im Kindbett. Ueber die Bedeutung, welche diese Vermählung der H. mit Jagello für die Abwendung Polens vom deutschen Reich hatte, siehe den Art. Polen.

Heer s. Armee.¹⁾

Heeren (Arnold Hermann Ludwig), Geschichtsforscher, geboren 1760 zu Arbergen bei Bremen, woselbst sein Vater Prediger war, studirte Philologie und Geschichte zu Göttingen, wo er 1785 als Lehrer auftrat und 1842 als ordentlicher Professor, Ritter des Guelphen-Ordens und Geheimer Justizrath starb. Sein Hauptwerk „Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt“ (1793, 2 Bde., Göttingen) hat zwar vier Auflagen erlebt (5 Bde., 1824—26), ist aber ohne Tiefe, wie freilich alle Arbeiten des fleißigen Mannes, so seine „Geschichte der Staaten des Alterthums“ (1795, 5. Ausg., Göttingen 1828), „die Geschichte des europäischen Staatensystems“ (1800) u. s. w. Seine „Historischen Werke“ erschienen Göttingen 1821—26, 15 Bde. Streng hat über ihn Gerwinus geurtheilt in den „Gesammelten kleinen historischen Schriften“ (Karlsruhe 1838, „Historische Briefe“, p. 1—134). H.'s Vortrag, sagte Gerwinus, ist gefällig, unterhaltend, bequem und leicht, aber ohne Kraft und ohne Geist; wo er nun bloß referirt oder beschreibt, folgt man ihm wohl gern, wenn auch ohne Genuß, und selbst mit einiger Ermüdung; immer ist der Mangel an echtem Gehalte das, was einen ernst und wissenschaftlichen Leser über seinem Werke erschlaffen macht (p. 81 der oben angeführten Schrift).

¹⁾ Als praktischen Wink merke man sich folgendes Verfahren: Man füge zu dem Gedächtnisjahre die Zahl 622 hinzu und ziehe von der erhaltenen Summe so oft 1 ab, als 33 in der Zahl der Gedächtnisjahre steht. Der Rest ist das Jahr der christlichen Zeitrechnung. Dies Verfahren erlaubt sich dadurch, daß 33 Gedächtnisjahre ungefähr 32 Jahren unserer Aera entsprechen. Um also das Gedächtnisjahre 960 auf das entsprechende Jahr unserer Zeitrechnung zu reduciren, addire ich zu 960 die Zahl 622 und erhalte 1582. Von dieser Jahreszahl subtrahire ich 30, da 33 in 960 ungefähr 30mal enthalten ist. Demnach entspricht das Gedächtnisjahre 960 dem Jahre 1552 der christlichen Aera.

Heergeräth. Mit der Eigenthümlichkeit des älteren deutschen Rechts, daß das Grundeigenthum überall als wesentlichster Theil des Vermögens vorausgesetzt wird, hängt es zusammen, daß diesem Rechtssysteme ein Erbrecht im römischen Sinne, eine Universalsuccession, fremd ist und an deren Stelle nur eine durch den Tod vermittelte Berechtigung auf die einzelnen Nachlassgegenstände tritt. Zu diesem Zwecke zerfällt der Mobiliennachlaß in die Gerade, welche der nächsten weiblichen Verwandten (Nistel), das Heergeräth, welches dem nächsten männlichen Verwandten (Schwertmagen) und das Rüstheil, welches der überlebenden Frau zur Hälfte zufällt. Was zum H. gehöre, ist in den verschiedenen Statuten oft sehr weitläufig bestimmt. Der Sachsenspiegel sagt (I. 22, § 4): So sal die vrowe zu herwele ires mannes gebn ein swert und das beste ors oder pferd gesatelt und das beste harnasch, das her hatte zu eines mannes libe, do he starb, binnen sinen geweren, dar nach sal sie gobn einen herphule, daz ist ein betto und ein kussen und ein linlachen und ein tischlachen, zwei beckene und twelen: diz ist ein gemeine herwele zu gebone, und recht; al seczen die lute da mangan hande ding zu, das darzu nichten horen. ¹⁾

Heermann (Johann), Kirchenliederdichter, geboren 1585 im Städtchen Rauben im Fürstenthume Wohlau, war Pfarrer in Rößen und starb 1647 in Lissa. Seine Kirchenlieder veranschaulichen poetisch die Noth und die Glaubensfreudigkeit der schlesischen Protestanten während des dreißigjährigen Krieges. Die besten geistlichen Lieder von ihm enthält seine „Devoti Musica cordis, Haus- und Herz-Musica u. s. w.“, zuerst 1630, dann Leipzig 1636 und öfter. Vgl. Wischons's „Denkmäler der deutschen Sprache“ (3. Thl., Berlin 1843, S. 203 ff.).

Ese, auch Bäreme, plattdeutsch (sassisch) Gäßt (wovon der Ausdruck, Gas abgeleitet sein soll), ist eine unansehnliche Substanz von grauer Färbung, die sich nach dem Gährungsproceß zuckerhaltiger Pflanzensäfte abscheidet und durch welche man Auflösungen von reinem Zucker in Wasser, die an sich nicht in Gährung übergehen, in diesen Zustand versetzen kann, wenn man eine nur sehr kleine Quantität von H. zusetzt. Die H. ist also ein Product und Reizmittel der Fermentation, und wird deshalb auch Ferment genannt. Die Art, wie dasselbe entsteht, was es ist und wie es wirkt, ist noch nicht zur völligen Evidenz gebracht; bei mikroskopischer Betrachtung erkennt man darin kleine Körperchen oder Bläschen, welche aus isolirten Zellen gebildete Pflanzen zu sein scheinen. Die Keime oder Saamen dieser Pflanzen sollen, nach Einigen, in der atmosphärischen Luft vorhanden sein und durch Verbindung mit den eiweißähnlichen Bestandtheilen der Pflanzensäftigkeit zur Entwicklung gelangen; Andere nehmen an, daß der überall in den Pflanzensäften vorhandene Proteinkörper, unter anfänglicher Mitwirkung des in der Luft enthaltenen Sauerstoffs der Ausgangspunkt des neuen Pflanzenorganismus (Pilz) sei, welcher aus einer stickstofffreien Zellmembran und einem stickstoffhaltigen Inhalte bestehe. Die Art, wie die H. gährungerregend wirkt, ist, wie gesagt, bis jetzt unauzgeklärt; man kann durch Austrocknen, durch Kochen und durch Zusatz von Säuren und Alkalien der H. die Fähigkeit zur Erregung entziehen, und durch Beimischung von schwefliger, salpetriger oder arseniger Säure, Quecksilberchlorid oder flüchtigem Senföl in höchst geringer Menge, das Eintreten der Gährung in einer sonst dazu fähigen Flüssigkeit verhindern. Die Gährung setzt eine Temperatur von mindestens 10° C. voraus, sie zeigt sich an, indem die vorher klare Flüssigkeit sich trübt und mit Gasbläschen erfüllt, bei deren zunehmender Menge freiwillige Erwärmung und Bewegung in die Flüssigkeit kommt; diese Erscheinung ist die eigentlich sogenannte Gährung. Sobald sie, nach Verlauf einiger Zeit aufhört, hat der Saft seine Süßigkeit verloren, der Zucker ist verschwunden, und statt dessen enthält die Flüssigkeit Alkohol; das entwickelte Gas ist Kohlensäuregas. Der hierbei sich abscheidende trübe Schaum und Bodensatz — den man früher irrthümlich für Unreinigkeit hielt — ist eben die Ese. Eine andere gährungerregende Masse ist der Sauerteig, der entsteht, wenn man einen

¹⁾ Eybow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels u. s. w. Note 458 ff.

dicken Teig von Weizenmehl 8 Tage lang an einem gleichmäßig warmen Ort stehen läßt. Die sehr ausgedehnte Anwendung der S. in den Gewerben ist die Veranlassung, daß dieselbe nicht mehr bloß als Nebenproduct der Branntweimbrennerei und Bierbrauerei gewonnen wird, sondern daß man dieselbe zum Hauptproduct eistiger Brennerien macht. Man nennt sie dann künstliche oder Presshefe, die in trockner Form in den Handel kommt und einige Wochen aufbewahrt werden kann.

Hefter (August Wilhelm), Dr. der Rechte, königlich preussischer Geheimer Obergerichtsrath, ordentlicher Professor des Rechts und Ordinarius der Juristenfacultät zu Berlin, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., wurde am 30. April 1796 zu Schweidnitz im Königreich Sachsen geboren, widmete sich auf der Universität Leipzig juristischen Studien und wurde 1820 bei dem neu errichteten Appellationshofe zu Köln als Assessor angestellt. Dasselbst verfaßte Hefter 1821 seine Schrift über die atheniensische Gerichtsverfassung, welche in der gelehrten Welt Aufsehen erregte und ihm einen Ruf als Professor des Rechts an die Universität Bonn verschaffte, dem er Folge leistete. Im Jahre 1831 ward er in gleicher Eigenschaft nach Halle und 1833 nach Berlin versetzt. Seitdem beschäftigte sich Hefter namentlich mit dem öffentlichen Rechte, neben seiner Wirksamkeit als Universitätslehrer blieb er indes auch seinem ursprünglichen Berufe als praktischer Jurist getreu. Nachdem er eine Zeitlang bei dem damaligen rheinischen Cassations- und Revisionshofe, welcher seit 1852 als besonderer Senat mit dem königlichen Obergericht vereinigt ist, beschäftigt worden war, wurde er zum ordentlichen Mitgliede dieses Gerichtshofes ernannt und ist noch in diesem Augenblicke Mitglied des Criminalsenats bei dem Obergericht. Während seiner akademischen Wirksamkeit hat Hefter eine größere Anzahl zum Theil sehr hervorragender Werke über das öffentliche Recht (zu diesem rechnen wir auch das Criminalrecht und den Civilproceß) erscheinen lassen, unter welchen unbedingt sein unter dem Titel „das europäische Völkerrecht der Gegenwart“ 1844 zuerst veröffentlichtes System des Völkerrechts die erste Stelle einnimmt. Hefter hat sich durch dasselbe zu dem Range einer der ersten völkerrechtlichen Autoritäten Europa's erhoben und in Deutschland behauptet er unter den lebenden Völkerrechtslehrern ganz unzweifelhaft den ersten Platz. Obschon Hefter, so wie auch Hugo Grotius und Battel, in seinem völkerrechtlichen Systeme eine mehr philosophische Methode befolgt, so enthält sein Werk dennoch ein gründlicheres und praktischer brauchbareres Material, wie die meisten Werke der reinen Positivisten (wir nehmen von diesem Urtheil sogar Wheaton's éléments du droit international nicht aus), welche nur ein durch Herkommen und Verträge bestätigtes Völkerrecht anerkennen. Bei einer leider noch so unferthigen Wissenschaft, wie das Völkerrecht, auf dessen praktische Handhabung von je her Eigennuz und Willkür einen so hervorragenden Einfluß geübt haben, hat diese rein positive Methode sicherlich auch ihre erheblichen Bedenken. Das europäische Völkerrecht der Gegenwart ist bereits in vierter Auflage und unter dem Titel „le droit international public“ auch in französischer Uebersetzung erschienen. Außerdem hat Hefter folgende größere Werke verfaßt: 1) Institutionen des römischen und deutschen Civilproceßes, Bonn 1825. Eine völlig umgearbeitete Ausgabe dieses Werkes erschien 1845 in Bonn unter dem Titel: System des römischen und deutschen Civilproceßes. 2) Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, Berlin 1829. 3) Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Halle 1833. Von diesem Werke ist seitdem bereits die 6. Auflage erschienen. 4) Im Jahre 1829 erschien von ihm auch ein Commentar zu dem vierten Buche des Gajus, und bei Gelegenheit des bekannten Conflictes zwischen der preussischen Regierung und dem Erzbischof von Köln eine anonyme Schrift unter dem Titel: Grenzstreit zwischen Kirche und Staat. 5) Der preussische Civilproceß oder das Verfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Berlin 1858. — Neben diesen größeren Werken sind noch einige kleinere Schriften Hefter's erschienen, wie z. B. über die Erbfolgerechte der Mantelkinder und Gedanken über die Einführung der allgemeinen preussischen Gesetzgebung in die Rheinprovinzen. Hefter war auch Mitglied der auf Grund der octroyirten Verfassung vom 5. December 1848 gewählten ersten Kammer und gehörte einer vermittelnden aber streng monarchischen Richtung an. In diesem Sinne ist auch seine berühmte Rede vom 5. März

1852 gehalten, durch welche Heffter seinen unter dem 7. Mai 1853 zum Gesetze erhobenen Antrag verteidigte, daß es dem Könige überlassen werden solle, eine neue erste Kammer aus erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern zu bilden.

Hegel (Georg Wilhelm Friedrich), der letzte unter den Philosophen Deutschlands, dem es bis jetzt gelungen ist, eine zahlreiche Schule zu gründen und umgestaltend auf die ganze Weltanschauung seiner Mit- und Nachwelt einzuwirken, ist am 27. August 1770 in Stuttgart geboren und hat dort zuerst die lateinische Schule, dann das Gymnasium besucht. Aus Tagebüchern, welche zu führen er sich früh gewöhnt hat, geht hervor, daß das Studium der Alten ihn sehr gefesselt hat. Schon damals hat er angefangen, was er bis in sein Alter fortgesetzt hat, aus dem Gelesenen Excerpte zu machen. Gründlichkeit und Solidität im Lernen hat er früh gezeigt, hervorstechendes Talent dagegen hat Niemand an ihm wahrgenommen. Auch auf der Universität nicht, die er, um Theologie zu studiren, im J. 1788 bezog. Das Tübinger Stift zeigt noch heute das Zimmer, in dem er eine Zeit lang mit dem, zwar fünf Jahre jüngeren, aber bald ihm weit vorgeeilten Schelling gewohnt hat. Neben den philosophischen Studien, die unter Platt, den exegetischen, die unter Schnurrer, den dogmatischen, welche unter Storr gemacht wurden, hat er auch einen Kursus der Anatomie durchgemacht und sich mit Botanik beschäftigt. Am 27. September 1790 ward er, nachdem er mit Fink, Autenrieth und Hölberlin eine vom Professor Böß verfaßte Dissertation verteidigt hatte, zum Magister der Philosophie und in demselben Herbst nach Vertreibung einer Abhandlung des Professors Le Bret zum Candidaten der Theologie ernannt. Während seines Tübinger Aufenthalts hatte er sich enge an einen für die französische Revolution begeisterten Kreis angeschlossen, und politische Sympathieen mochten es wohl auch sein, die allein ihn zuerst mit Schelling verbanden. In einem Circle, in dem Plato, Kant, Jacobi, Hippel gelesen wurden, galt H. für einen Meister. Nach vollbrachten Studien und einem mehrwöchentlichen Aufenthalt in Stuttgart nahm er im J. 1793 eine Hauslehrerstelle in der Schweiz an, die er bis zum Jahre 1796 bekleidete. Seine Freistunden waren besonders theologischen Studien gewidmet. Ein völlig ausgearbeitetes Leben Jesu Christi, eine Kritik der positiven Religion, so wie fragmentarische Aufsätze, aus welchen allen Rosenkranz Auszüge veröffentlicht hat, beweisen, wie in ihm die Aufklärung mit der Storr'schen Orthodoxie kämpfte. Dabei wurden Thukydides, Gibbon, Montesquieu, Hume und Schiller gelesen und Bemerkungen zu ihnen gemacht. Seine Briefe an Schelling aus dieser Zeit beweisen, welchen Einfluß auf ihn Schelling's erste Schrift, J. G. Fichte's (s. d. Art.) Grundlage der Wissenschaftslehre und Schiller's Briefe über ästhetische Erziehung des Menschengeschlechts gehabt haben. Eine an Haß gegen alles Sein streifende Vergötterung dessen, was sein soll, charakterisirt H.'s damaligen Standpunkt. Durch Hölberlin's Vermittelung erhielt H. im J. 1797 eine bequemere Hauslehrerstelle in Frankfurt a. M., wo der Umgang mit Hölberlin und Sinclair, das Zusammentreffen mit Ruhrbeck und v. Berger ihm viele neue Anregung gab, namentlich aber sein gründlicheres Studium der Kantischen Philosophie ihn dahin brachte, die exclusiv theologische Beschäftigung mit anderen Arbeiten, namentlich solchen, die den Staat betreffen, zu vertauschen. Zugleich hat sich aber während seines Frankfurter Aufenthaltes bei Hegel dies unerschütterlich festgestellt, daß das philosophische System als Ganzes zu seinen drei Theilen enthalten müsse: erstlich die Grundwissenschaft, welche die Logik und die Metaphysik zu verbinden habe, zweitens die Natur-, drittens die Geisteswissenschaft. Wenn dabei in dem letzten Theile als der höchste Begriff des Geistes, und darum als die eigentliche Spitze des Systems der Geist der Sittlichkeit hingestellt wird, so wird man, wenn man an Fichte's Weltordnung denkt, kaum fehlgreifen, wenn man sagt, daß im Wesentlichen, darum aber auch in seinen politischen und religiösen Ansichten, H. mit Fichte einverstanden war. Aber schon nahte die Zeit, wo er in eine andere Phase hineintreten sollte. Eine durch den Tod des Vaters ihm zufallende kleine Erbschaft setzte ihn in Stand, seine Hauslehrerstelle aufzugeben und im Jahre 1804 nach Jena zu gehen, um neben Schelling, der dort schon seit einigen Jahren glänzte, Vorlesungen zu halten. Ehe er dieselben anfang, veröffentlichte er seine „Differenz des Fichte'schen und

die Großthaten des deutschen Volkes erblickten, hatte man vorausgesehen, und daher machte seine im Jahre 1820 erschienene Philosophie des Rechts, die die Politik der Restaurationszeit formulirt, nicht so viel Lärm, wie die Vorrede dazu, oder eigentlich nur eine Phrase in ihr, aus der man, nicht bedenkend, was bei H. das emphatische Wort Wirklichkeit bedeutet, den völligen Quietismus und Lobhudelei alles Bestehenden herauslas. Desto lauter ward das Geschrei, als H. in der Vorrede zu einem Buche von Hinrichs (s. d. Art.) dem Schleiermacher'schen Subjectivismus in der Religion den Fehdehandschuh hinwarf, in einer Weise, in der sich ein lange verhaltener Stoll offenbart, der diese beiden diametral entgegengesetzten Naturen trennen mußte, auch wenn keine persönlichen Zusammenstöße ihn genährt hätten. In den Vorlesungen über Religionsphilosophie, die H. seit dem Jahre 1821 in wiederkehrenden Fristen zu lesen pflegte, trat, im Gegensatz zu der Verflüchtigung des Dogma's in das subjective Gefühl, die theoretische Seite des Glaubens, das Lehrstück, so in den Vordergrund, daß darüber die ethische Seite der Religion kaum zu Worte kam. Die Philosophie sei viel orthodoxer als die moderne Theologie, wurde eine Lieblingsphrase bei ihm. Eben darum war es auch in jener Zeit ganz besonders der Rationalismus und der subjectivistische Pietismus, der vor dieser Philosophie am allermeisten warnte, ebenso aber auch von ihren Anhängern am meisten gescholten oder verhöhnt ward. Trotz aller Anfeindungen nahm die Zahl von H.'s Schülern immer mehr zu, und die Gründung der Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik kann als der Zeitpunkt angesehen werden, wo H.'s Einfluß den Gipfelpunkt erreicht hatte. Er dankte denselben lediglich seiner Lehrthätigkeit, die ihn so in Anspruch nahm, daß er zur Schriftstellerei keine Zeit übrig behielt. Einige Recensionen in den Jahrbüchern, eine zweite Auflage des ersten Theils seiner Logik, ein wegen Censurschwierigkeiten im Druck unterbrochener Aufsatz über (gegen) die englische Reformbill, endlich die unvollendet gebliebenen Vorlesungen über die Beweise für's Dasein Gottes sind das Einzige, was er selbst für den Druck bestimmt hatte. Desto mehr hieß er es willkommen, wenn Schüler oder Freunde es für ihn übernahmen, seine Gedanken, von ihrem schwerfälligen Gewande befreit, dem Publico zugänglicher zu machen. Darum die Nachsicht, mit der er es übersah, daß sein ältester Schüler, Gabler, in seinem ersten Buche so wenig Eigenes gab. Viel reiner und auch größer war seine Freude, wenn selbstständigere Denker seiner Lehre gewonnen wurden. Daher die rückhaltlose Hochachtung, mit der er seinem Freunde Daub erlaubte, während der Correctur der zweiten Auflage der Encyclopädie jede ihm zweckmäßig erscheinende Aenderung vorzunehmen. Daher endlich die stolze Freude, mit der er in der zweiten Auflage von Marheineke's (s. d.) Dogmatik einen bekannten Theologen in den Kreis seiner Schüler treten sah. Vielleicht Nichts aber hat ihn in der Zeit so sehr erfreut, als die anonym herausgekommene Schrift eines Mannes, der ihn und den er nie gesehen hat, Götschel's (s. d. Art.). Im Jahre 1829 erschienen nämlich die Aphorismen über Nichtwissen und absolutes Wissen, in welchen der Versuch gemacht ward, den wirklich Frommen, mit denen der Verfasser sich völlig einverstanden erklärt, nachzuweisen, daß die sogenannte Bescheidenheit der von F. H. Jacobi ausgegangenen Glaubensphilosophie, die von Gott nichts zu wissen behauptet, dem christlichen Glauben viel ferner steht, als die so verurtheilte absolute Philosophie H.'s, deren am meisten angefeindete Sätze vielmehr mit den wichtigsten und tiefsten christlichen Dogmen übereinstimmen. Nicht nur, daß Hegel diese Schrift mit einem „dankbaren Händedruck“ in den Jahrbüchern begrüßte, einige Sätze derselben stehen unverändert in der dritten Auflage von H.'s Encyclopädie, ein besserer Beweis, als alle späteren Behauptungen des Gegentheils von Götschel's Gegnern, daß er diesem ein richtiges Verständniß dessen, was er wollte, beigelegt hat. Es war H. eine solche Freude zu gönnen, denn der Himmel des ruhig besessenen Triumphes sang an sich zu trüben. Die Julirevolution, die ihn zwar nicht so zu Boden schlug, wie Liebuhr, erfüllte ihn mit Verdruß. Er tröstete sich, etwas gewaltsam, damit, daß nur eine Dynastie, nicht ein System, gewechselt habe. Die Bewegungen in Belgien, namentlich in Polen, waren ihm ganz widerwärtig. Was ihm sicher zu stehen geschienen hatte, sah er in Frage gestellt. Er fühlte, daß sich Aehnliches im Gebiete der Wissenschaft vorbereite; mehr als die Angriffe, die gegen

die logische Begründung derselben von außen gemacht wurden, fränkte es ihn, daß innerhalb der Schule gerade der, dem er persönlich am meisten zugethan war, Gans, seine Principien in einer ganz andern Weise als er selbst auf Tagesfragen anwandte. Es kam zu einem unangenehmen Zusammentreffen zwischen Beiden, und in die verdrößliche Stimmung, mit der er das neue Semester begonnen hatte, trat die Cholera hinein, die ihn nach ganz kurzer Krankheit am 14. November, dem Sterbetage Leibniz's, 1831 fortrassie. Dem grenzenlosen Schmerze und dem damit gepaarten Entsetzen über den raschen Tod ist es zuzuschreiben, wenn an seinem Grabe Worte gesprochen wurden, über die sich Niemand so gefreut hat, wie seine Feinde. Gleich nach dem Tode H.'s traten einige seiner Freunde zusammen und beschloßen eine Gesamtausgabe seiner Werke zu veranstalten, welche außer dem bereits Gedruckten auch seine wichtigsten Vorlesungen enthalten sollte. Sein Freund und Ödner Geheimrath Joh. Schülze, seine Collegen und Schüler Marheineke, Gans, v. Henning, Gotho, Michelet, endlich Dr. F. Förster wurden zuerst als Herausgeber, später auch noch Boumann und Rosenkranz als Mitherausgeber genannt. Nur die Bände 2—8 befolgen die chronologische Reihenfolge. Sie enthalten die größeren Werke. Der erste und der sechzehnte Band enthalten die vermischten Schriften nicht in der Zeitfolge, in der sie erschienen sind, und nicht einmal kritisch gestichtet, indem eine Recension von Herrn v. Meyer hier als H.'s Arbeit aufgenommen ist, und ebenso eine Abhandlung Schelling's. Der Band 10 in drei Abtheilungen enthält die von Gotho vortrefflich redigirten Vorlesungen über Aesthetik, der Band 9 die von Gans herausgegebenen über Philosophie der Geschichte, Band 11 und 12 die über Religionsphilosophie in erster Ausgabe von Marheineke, in zweiter von Dr. Bauer, mittels erneuerter Benützung des vorhandenen handschriftlichen Nachlasses H.'s verbessert; Band 13, 14 und 15 enthält die Geschichte der Philosophie, von Michelet herausgegeben. Die Vorlesungen über Naturphilosophie und Geistesphilosophie haben den Stoff zu Zusätzen geliefert, mit welchen die Herausgeber der Encyclopädie (v. Henning, Michelet und Boumann) diese vermehrt haben. Im Ganzen befassen die gesammelten Werke 18 Bände, und für die Theilnahme, welche dieses Unternehmen fand, spricht der Umstand, daß viele derselben in erneuten Auflagen haben gedruckt werden müssen. Verlegt sind sie bei Duncker und Humblot. Das Leben H.'s hat Rosenkranz im Jahre 1844 in einer von Pietät dictirten Biographie beschrieben. Diese selbe Pietät war es auch, welche ihn dahin brachte, als im Jahre 1857 Dr. R. Hahn's „Hegel und seine Zeit“ erschien, dagegen eine Apologie H.'s (Berlin 1858) zu veröffentlichten, in der er sich sehr entschieden gegen die moralischen Verdächtigungen ausspricht, die sich in jener Schrift finden, die auch andere Leser an das Sprüchwort vom Kammerdiener und Helben erinnert hat. — Bei der Aufgabe, die durch seinen ganzen Entwicklungsgang H. gestellt war, sich ganz gleich zu der atheisticalen und revolutionären Wissenschaftslehre und dem ihr entgegengesetzten pantheisticalen und absolutisticalen Identitätssystem zu verhalten, mußte, zugegeben sogar, daß er die Aufgabe vollständig gelöst hätte, die Möglichkeit gegeben sein, daß seine Lehre einseitig gefaßt und demgemäß mehr im Sinne Fichte's oder mehr im Sinne Schelling's interpretirt werde. Dabei war aber die Gefahr der ersteren einseitigen Auffassung nicht so nahe liegend; denn daß der Standpunkt der Wissenschaftslehre der wahre sei, das lag dem späteren H., zeitlich genommen, ferner; seiner Uebereinstimmung dagegen mit Schelling pflegte er sich auch in späterer Zeit gern zu rühmen. Sieht man, wie dies ohne Gewaltthatigkeit geschehen kann; in dem Identitätssystem eine moderne Weberbelebung des Spinozismus, in der Wissenschaftslehre dagegen ein Werk des Geistes, der das 18. Jahrhundert befeelte, so wird man die von H. sehr oft gebrauchte Formel, es handle sich darum, das Absolute nicht nur als Substanz, sondern auch als subjectiv zu fassen, sehr gut so umschreiben können: es handle sich darum, den Gegensatz zwischen Identitätssystem und Wissenschaftslehre auszugleichen und ein System aufzustellen, in dem weder mit Spinoza das Subject von der Substanz (Gott oder auch dem Staate) verschlungen, noch auch die Substanz dem Subjecte geopfert werde, wie im 18. Jahrhundert, wo Gott ein subjectives Bedürfniß, höchstens eine Aufgabe für das Subject, der Staat ein Vertrag, d. h. ein beliebiges Nachwerk der

Subjecte geworden war. So abstract darum jene Formel klingt, so hing doch wirklich an ihr der Charakter der Hegelschen Philosophie, durch den sie in Stand gesetzt ward, Orthodorie in dem religiösen, lokale Gesinnung im politischen Gebiete zu fordern. Umgekehrt aber kann sie nicht bestehen, wo dem Dogma der Krieg erklärt oder die Revolution zur Parole gemacht wird. Als daher David Strauß mit den Waffen der Hegelschen Philosophie die Dogmen anzugreifen begann, da war es kein Zufall, daß er H.'s Lehre als bloßen modernen Spinozismus auffaßte, und daß er in so vielen Punkten eine bis zur Wörtlichkeit gehende Uebereinstimmung mit dem zeigte, was Schelling am Anfange des Jahrhunderts gelehrt hatte. Und wieder, als die Mitarbeiter an den Hallischen Jahrbüchern ganz revolutionär wurden, da war es kein Wunder, daß die bedeutendsten unter ihnen, Feuerbach, Dr. Bauer, fast wörtlich wiederholten, was Fichte in seiner Kritik der Offenbarung und seinen Schriften über die französische Revolution gesagt hatte, die minder bedeutenden aber zu Lobprelsern der Aufklärung wurden. Mehr in Uebereinstimmung mit der Lehre des Meisters standen gewiß (und dies hat in seinen ersten Schriften Strauß, in seinen letzten Feuerbach zugestanden) diejenigen, welche als die rechte Seite der H.'schen Schule bezeichnet wurden. Daß in dem Streite, der nach H.'s Tode innerhalb der Schule zuerst im theologischen Gebiete entbrannte und dann sich auf das politische und sociale Gebiet fortsetzte, gerade ihre Gegner nicht nur den größern Ruhm erlangten, sondern auch dem Publicum den Glauben beibrachten, sie seien die ächten Hegelianer, dagegen die sog. rechte Seite habe den Geist des Meisters verläugnet, dies ist leicht erklärlich. Die lautere Stimme und das glänzendere Talent allein haben es nicht gemacht, sondern dies, daß überall das Abstractere die Masse für sich gewinnt, weil es leichter zu fassen ist, und weil es den Anschein größerer Consequenz hat als das Concrete, worin Verschiedenes verwechselt. Einseitig aufgefaßt, sei es nun als Straußischer Pantheismus, sei es als Feuerbachscher Atheismus, ist die Hegelsche Philosophie leicht verständlich, alle Widersprüche sind vermieden. Dagegen ein System, das, weil es sich darum handelt, zwei entgegengesetzte Standpunkte zu vermitteln, überall darauf ausgehen muß, die Widersprüche zu Wort kommen zu lassen, damit sie gelöst werden können, das ist nicht Jedermanns Sache. Jedermann aber wollte seine Stimme darüber abgeben, was die H.'sche Philosophie sei. In dieser Vermittlung der Gegensätze, welche sowohl die Form und Methode des H.'schen Philosophirens bedingt, als sie die Resultate bestimmt, zu denen er gelangt, in dieser liegt nun auch die eigentliche Erklärung der ungeheuren Wirkung, die H.'s Lehre auf seine Mitwelt hatte. Alle Bemühungen des Altenstein'schen Ministeriums, auf die seine Gegner Alles zu schieben liebten, hätten doch allerhöchstens in Preußen so viel bewirken können, ganz abgesehen, daß ja auch dies einer Erklärung bedarf, wie es kam, daß der schlichte schwäbische Magister, dem kein glänzender Vortrag zu Statten kam, ein ganzes Ministerium so fasciniren konnte. Vielmehr war es das überall verbreitete Gefühl, daß nach allem Schwanken von einem Extreme zum andern im religiösen, staatlichen und wissenschaftlichen Gebiete, ein Punkt erreicht werden müsse, wo sich zeige, daß das Schwanken, wenn auch nicht das letzte, so doch auch nicht fruchtlos gewesen sei, welches diesem Systeme die Geister eröffnete. An sich selbst hat H. am meisten erfahren, wie richtig es war, wenn er behauptete, daß der Philosoph seine Zeit nicht mache, sondern begreife. Wie es kein Zufall war, daß der Urheber der Wissenschaftslehre mit den Jakobinern sympathisire und der Gründer des Identitätssystems in dem aus der Revolution hervorgegangenen Unterdrücker derselben ein übermenschliches Wesen bewunderte, so ist H. durchweg der Philosoph der Restaurationszeit. Je nachdem man diese verschieden beurtheilt, je nachdem wird auch das Urtheil über H. verschieden ausfallen; je nachdem man ferner die Ziele der Restaurationszeit als weit überholt, oder aber als noch nicht erreicht ansieht, je nachdem wird man sein System als völlig antiquirt oder als lebensfähig ansehen. Die Zahl derer, die das Letztere thun, ist nicht sehr groß. Das heißt unter denen nicht, welche sich Philosophen vom Fach nennen, weil sie über philosophische Gegenstände auf dem Katheder, in Schriften oder sonst ihr Urtheil abgegeben haben. Die, welche die Welt als Hegelianer von der linken Seite oder als Junghegelianer bezeichnete, haben es längst ausgesprochen, daß sie über H. hinausgegangen seien. So vor Allen Feuerbach, der

die Hegel'sche Philosophie mit dem Alten, seine eigene mit dem Neuen Testamente vergleicht. So aber auch Strauß, wenn er, Schleiermacher und H. vergleichend, von jenem sagt: der Mann war klüger, als sein System, darum sind seine Schüler so weit hinter ihm zurückgeblieben; von diesem wieder: sein System war viel klüger, als der Mann, darum sind seine Anhänger über ihn hinausgegangen. Aber auch die anderen Fraktionen der Hegel'schen Schule scheinen den Meister zu verläugnen. Rosenkranz schreibt selbst über seine Verbesserungen des Hegel'schen Systems. Oßchel, der eine lange Zeit gewiß davon überzeugt war, ganz mit H. einverstanden zu sein, ja, der noch einige Jahre vor seinem Tode es aussprach, er beabsichtige Vindiciae Hegolii zu schreiben, ist doch, theils durch die Angriffe von Setten solcher, die ihm lieb waren und denen er in religiöser Hinsicht nahe stand, mehr noch durch die Consequenzen, die sogenannte Hegelianer aus dem Systeme zogen, oft irre daran geworden, ob es wirklich *res integra* sei mit demselben. Nimmt man nun noch dazu die vielen Bücher, die noch jetzt zur Widerlegung dieses Systems erscheinen, so muß man es erklärlich finden, daß, als einer der Wenigen, die sich noch Hegelianer der alten Schule nennen, sich selbst mit dem letzten Mohikaner verglich, er die Ueberraschung hatte, daß ganz unabhängig von ihm ein Franzose ihm gerade dieselbe Stellung schon angewiesen hatte oder gleich darauf anwies. Wie dem sei, Eitls wird nicht gelaugnet werden können, daß nämlich von den Lehren, die Hegel zuerst in schulmäßiger Gewande ausgesprochen hat, sehr viele, vielleicht mehrere als zu seinen Lebzeiten, Elemente der allgemeinen Bildung geworden sind. Wie man sagen kann, daß die frühere Generation in Kantischen Ideen geboren und erzogen ward, so wird man von der heutigen sagen müssen, sie sei von Hegel'schen Vorstellungen genährt. Es giebt Viele, die es diesem Umstande zuschreiben, daß Nihilismus, namentlich der politische, so weit verbreitet sei. Der Revolutionär Hegel lebe fort in der gegenwärtigen Generation. Sie vergessen, daß, als Hegel die Lehren ausfann, die ihn berührt und über die Geister mächtig gemacht haben, daß er da den Revolutionär so ausgezogen hatte, daß vielmehr über ihn als den königlich preussischen Staats- und Hofphilosophen gespottet ward. Sie denken nur an jenen Punkt auf dem i, als welchen Hegel den Fürsten soll bezeichnet haben. Soll. Denn Hegel hat allerdings in einer Vorlesung, wo er gegen die Vertheidiger des Wahlreichs polemisirte, die immer dies vorführen: wenn der König geboren werde, so sei man ja nicht sicher, daß der Klügste und Erfahrenste auf dem Thron sitzen werde, gesagt, das brauche auch der König nicht zu sein, denn sein Geschäft sei nur, den Punkt auf das i zu setzen. Aus diesem „setzen“ hat man nun, um die Sache pikanter zu machen, „sein“ gemacht. Wie groß der Unterschied zwischen Welchem ist, sieht man unter Anderem daraus, daß Friedrich Wilhelm der Dritte, der hinsichtlich der Königswürde keinen Spas verstand und es gewiß nicht ruhig hingenommen hätte, wenn ein Unterthan ihn einen Punkt auf dem i genannt hätte, als ihm zur Verdächtigung der Lehre Hegel's dessen wirkliche Worte angeführt wurden, sehr ruhig antwortete: Nun, und wenn der König diesen Punkt nicht hinsetzt? Die Antwort ist königlich, weil sie so treffend ist. Vielleicht dachte der König, als jener Verleumder ihm das Wort des Philosophen citirte: Thor, stehst du nicht, daß nur ein Punkt auf dem i entscheidet, ob Hab' und Gut, Ehre und Rang dem ist oder dein? Nur der Punkt auf dem i macht einen sinnlosen Laut zu einem Nein, dem mächtigsten aller Worte, die der König spricht, denn nur dadurch geschieht der Gerechtigkeit gegen den Mörder nicht ihr Lauf, sondern tritt die Gnade an ihre Stelle, nur dadurch wird, was beide Kammern beschloffen haben, kein Gesetz u. s. w. Das Recht, Nein zu sagen, wollten daher die Demokraten von je her den Königen nehmen, d. h. das Recht, den Punkt auf das i zu setzen, mit dem es unvereinbar ist, daß sie Alles machen. Nur die Confusen, an denen keine Zeit, auch unsere nicht, Mangel hat, sagen, das verstehe sich von selbst, der König müsse das Veto haben, und erbosen sich dann, wenn der König den Kammermitgliedern sagt, sie seien dazu da, ihm zu rathen. Jeder Gesetzentwurf ist, so lange der König nicht auf sein Nein sagen verzichtet, eben ein Entwurf, d. h. ein Rath. In jenem verrufenen Satz liegt mehr Loyalität, als sich die Meisten träumen lassen. Wäre unsere Ehrfurcht vor dem Könige davon abhängig, daß wir in ihm den Besten, Klüg-

sten, Geistreichsten sahen, so stände es schlimm mit der Majestät der Monarchen. Als wir für einige Wochen von den „Edelsten unserer Nation“ regiert wurden, die aber nicht das Recht hatten, den Punkt auf's i zu setzen, da haben wir gesehen, was dabei herauskam. Den lokalen Charakter Hegel's selbst hat man nie verdächtigt. Vielmehr haben seine Zeitgenossen ihn eher für zu königlich gestimmt gehalten. Für den gleichen Charakter seiner Lehre spricht der Umstand, daß in demselben Maße, als sich innerhalb seiner Schule revolutionäre Tendenzen entwickelten, in demselben auch die metaphysische Grundlage seines Systems von denen verhöhnt wurde, die sich ursprünglich seine Schüler genannt hatten. Wer den Gang verfolgt, den die Hallischen Jahrbücher und ihre bedeutendsten Mitarbeiter genommen haben, wird darüber nicht in Zweifel bleiben können, daß mit dem ursprünglichen Geiste der Hegel'schen Philosophie politischer Radicalismus unvereinbar ist. Die Namen derer, die sich innerhalb der Hegel'schen Schule bekannt gemacht haben, sind in dem Artikel Deutsche Philosophie angegeben. Eine ausführliche Darstellung der Bewegungen in der deutschen Philosophie seit Hegel's Tode haben wir noch nicht. Sie könnte nur den Beweis für die Behauptung führen, mit der der vorstehende Auffatz beginnt.

Hegemonie, ein ursprünglich griechisches Wort (*ἡγεμονία*), bedeutet zunächst so viel als Führerschaft (von *ἡγεμών*, der Führer, *ἡγεσθαι*, führen). Es wird vorzugsweise von der hervorragenden Stellung gebraucht, welche Athen, Sparta und Theben nacheinander unter den griechischen Staaten eingenommen haben und welche sich Macedonien unter Philipp zuletzt über sie alle errang. Schon seit früher Zeit hatte eine solche H. einzelner griechischer Staaten über eine Anzahl anderer stattgefunden. So hatte in der ältesten Zeit im Peloponnes Argos die H. behauptet, welche ihm jedoch später seit den messenischen Kriegen von Sparta entrißen ward. Sparta trat in dieser Zeit als förmliches Bundesoberhaupt an die Spitze sämtlicher Staaten des Peloponnes, mit einziger Ausnahme der Stadt Argos und des achaischen Städtebundes. Die eigentlichen realen Bedingungen dieser H. bestanden darin, daß Sparta den Oberbefehl im Kriege führte und den Sitz und Mittelpunkt für die Zusammenkünfte und Beschlüsse der anderen Staaten bildete. Ueber Krieg und Frieden, so wie über die Höhe der Contingente an Geld und Truppen von Seiten der einzelnen Staaten ward gemeinschaftlich entschieden; doch bestimmte Sparta, der wie viele Theil der Truppencontingente jedesmal ausdrücken sollte, und sandte denselben Befehlshaber (*ἐταροῦς*). Eine ähnliche Stellung nahm, schon vor den Perserkriegen, Athen zu den Staaten von Hellas ein. Nach denselben erlangte es nicht nur eine eigentliche reale H. zur See, indem ihm die meisten griechischen Küsten- und Inselstaaten, namentlich auch seine vom Joch der Perser befreiten Kolonien in Kleinasien, den Oberbefehl über ihre Flotten und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Bundeskasse überließen und dadurch, namentlich seitdem ihnen von Cimon statt der Kriegsdienste Geld und Schiffe abgefordert wurden und seitdem auf den Betrieb des Perikles die Bundeskasse nach Athen verlegt ward, in ein vollständiges Unterthänigkeitsverhältniß zu demselben geriethen, sondern es übte auch durch den hohen Aufschwung, welchen seit jener Zeit seine Bildung und sein Streben nach politischer Größe genommen hatte, eine moralische H. über ganz Griechenland aus. Die wachsende Eifersucht Sparta's gegen dieses Hervortreten Athens entlud sich endlich im peloponnesischen Kriege, in welchem Athen, zerrüttet von innerlichen Parteiungen und zerstückt von dem weiter und weiter um sich greifenden Geiste einer zügellosen Demokratie, dem in seinen festen aristokratischen Formen beharrenden Sparta völlig unterlag, so daß es diesem die vollständige H. über ganz Griechenland überlassen mußte. „Es sollte künftig die Feinde und Freunde der Spartaner auch als die seinigen anerkennen und den Spartanern folgen, auch zur See, wohin sie sie führten,“ heißt es in dem Friedensschlusse (Xenophon, Hellenische Geschichten II. 2 § 20: *Τὸν αὐτὸν ἐξῆρδον καὶ φάρον νομίζοντας, Λακεδαιμονίοις ἔπειθαι καὶ κατὰ θάλατταν, ὅπου ἂν ἴγῳνται*). Allein auch Sparta behielt diese Obergewalt nicht lange. Es gelang den Thebanern, deren Burg sie seit 382 besetzt hatten, unter Pelopidas sich von dieser spartanischen Besatzung zu befreien. Athen schloß mit Theben ein Bündniß und vernichtete unter Chabrias die spartanische Seemacht, während der Thebaner Epaminondas durch die

Schlacht bei Leuktra seine Landmacht brach. Durch diesen Sieg ging die G. auf Theben über, bis zur Schlacht bei Mantinea, in welcher Epaminondas stehend fiel, so wie Pelopidas schon 365 bei Cynoscephalä gefallen war. Nach dem Tode dieser beiden großen Männer sank Theben schnell wieder von seiner Höhe herab und es entstand unter den griechischen Staaten ein auf allgemeiner Schwäche beruhendes Gleichgewicht. Dem Könige von Macedonien, Philipp, gelang es, nach und nach einen immer entscheidenderen Einfluß auf die griechischen Angelegenheiten zu gewinnen, und nachdem er in der Schlacht von Chäronea 338 den letzten Rest der griechischen Freiheit besiegelt hatte, ward seine G. über ganz Griechenland förmlich und vollständig anerkannt. — Wenn man in jüngster Zeit den Begriff der G. auch auf unsere gegenwärtigen deutschen Verhältnisse angewandt und namentlich von einer G. Preußens gesprochen, so geht schon aus dieser kurzen Uebersicht der Entwicklung der griechischen Hegemonieen genugsam hervor, daß eine solche, im eigentlichen realen Sinne, allgemein nur eben dann möglich sein kann, wenn, wie mit der G. Sparta's seit dem peloponnessischen Kriege, der eine der Factoren eines nationalen Gesammtlebens gebrochen und der erste Schritt zu dem allgemeinen Verfall einer Nation gethan ist. Unsere moderne Demokratie wird freilich diese historisch erwiesene Thatsache eben so wenig zugeben mögen, als sie die auffallende Ähnlichkeit anerkennen wird, welche zwischen ihren Bestrebungen und denen der athenischen Demokratie in der ersten Hälfte des peloponnessischen Krieges, wie sie Thukydides schildert, stattfindet, oder gar die Möglichkeit wird gelten lassen, daß auch diese ihre Tendenzen, gleich denen der letzteren, einen sehr unerwarteten und ihren Voraussetzungen völlig entgegengesetzten Ausgang nehmen könnten. Man vergleiche übrigens zu dem Obigen: Kan so, Ueber Begriff und Umfang der griechischen G. Breslau 1804.

Hegewißh (Dietrich Hermann), gründlicher und gewandter Geschichtsschreiber, am 15. December 1740 zu Duackenbrück, einer kleinen Stadt im Hochstifte Odena- brück, geboren, wurde 1780 als Professor an die Universität zu Kiel berufen, wo er den 4. April 1812 starb. Von seinen zahlreichen Schriften erwähnen wir: „Geschichte Karls des Großen“ (Leipzig 1772); „Geschichte der Regierung Kaiser Maximilian's des Ersten“ (2 Thle., Hamburg 1782), „Geschichte der englischen Parlamentsberedsamkeit“ (Altona 1804), „Historischer Versuch über die römischen Finanzen“ (Altona 1804), „Geographische und historische Nachrichten, die Colonieen der Griechen betreffend“ (Altona 1808, nebst Nachtrag 1811). Sein eigentliches Hauptwerk, die Fortsetzung von Christiani's „Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein“ (Bd. 3 u. 4, Kiel 1801—2), vermochte er nicht in das 18. Jahrh. fortzuführen.

Hegner (Ulrich), deutscher Romanschriftsteller, geboren 1759 in Winterthur, studirte in Straßburg, wurde dann Landschreiber der Grafschaft Kyburg; 1798 kam er an das Appellationsgericht nach Zürich, wo er bis 1801 blieb und viel mit Lavater verkehrte. Um dem Parteiwesen im Vaterlande zu entgehen, nahm er seinen Abschied und machte eine Reise nach Paris, die ihn zu der Schrift „Auch ich war in Paris“ Veranlassung gab. Im Jahre 1805 übernahm er wieder eine Rathsstelle in seiner Vaterstadt; von hier wurde er nach Zürich berufen, lehrte aber bald nach Winterthur zurück und lebte bloß seinen literarischen Beschäftigungen. Er starb daselbst am 3. Januar 1840. G. wurde besonders berühmt durch den Roman „Die Rolkentur“ (1812), eine Fortsetzung davon ist „Suschens Hochzeit“ (Zürich 1819). „Salz's Revolutionstage“ enthalten eine Beschreibung der französischen Revolution im dichterischen Gewande. Auch sein „Leben Hans Holbein's“ (Berlin 1828) verdient wegen der Nativität der Darstellung Beachtung. Vgl. seine „Gesammelten Schriften“ (Berlin 1828).

Heibegger (Karl Wilhelm, Freiherr v. Heibed, genannt), bayerischer General-Lieutenant, geb. 1788 zu Saarialben in Lothringen als der Sohn eines Schweizer-Offiziers, der in demselben Regiment „Alsace“ diente, in welches 1777 der damalige Herzog Max Joseph von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld als Oberster eintrat. Als dieser Prinz nach dem Tode Karl Theodor's zur kurfürstlichen Würde in Bayern gelangte, war der junge G. dem Gönner seines Vaters gefolgt und trat schon 1801 in die Militär-Akademie ein, in der er nicht nur den Grund zu seiner militärischen Aus-

bildung, sondern auch zur Entwicklung seines künstlerischen Talentes legte, welches er auch später, als Zeichner und Maler, auf seiner militärischen Laufbahn pflegte. 1805 trat er als Lieutenant in die bayerische Artillerie ein und machte darauf den Feldzug gegen Oesterreich, 1806 den gegen Preußen, 1809 jenen in Tyrol mit. Seit 1810 diente er drei Jahre als Freiwilliger in der französischen Armee in Spanien, trat 1813 als Major wieder in bayerischen Dienst und lebte dann, nach beendigtem Feldzug gegen Frankreich, seit 1816, wo er mit seinem ersten Versuch in der Delmalerei auftrat, vorzugsweise seinen künstlerischen Bestrebungen. 1826 erhielt er vom König Ludwig die Erlaubniß, nach Griechenland zu gehen, um sich am griechischen Befreiungskampf zu betheiligen. Das Vertrauen, welches er sich in Griechenland erworben, erhob ihn bald an die Spitze der Commission, die sich in Nauplia gebildet hatte, um die Geldbeiträge der Griechenfreunde Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz in Empfang zu nehmen und zu verwalten. Er wirkte im Februar 1827 an der mißlungenen Expedition zum Entsatz der Akropolis von Athen mit, führte dagegen mit der griechischen Flottille einen glücklichen Handstreich im Canal von Cudda gegen die dortigen Magazine der Türken aus. Als Graf Kapodistrias im Januar 1828 in Griechenland eintraf, ernannte ihn derselbe zum Commandanten von Nauplia, dann zum Militär-Gouverneur von Argos. Nach der Rückkehr des französischen Obersten Fabvier nach Frankreich wurde S. außerdem die Organisation der regulären Truppen, die Oberleitung der Central-Militärschule und die Oberaufsicht über alle militärische Anstalten überhaupt übertragen. Von bössartigen Fiebern fast aufgetrieben, begab er sich jedoch Ende des Jahres 1828 in die Heimath zurück. Vier Jahre darauf wurde er unter Beförderung zum Generalmajor am 6. October 1832 zum Mitglied der Regenschaft in Griechenland ernannt und traf in dieser Stellung mit König Otto am 30. Januar 1833 vor Nauplia ein. In diesem größeren Wirkungskreise hatte er an den Verdiensten Theil, welche sich die Regenschaft um die innere Beruhigung des Landes und um Organisation des Militärwesens erwarb. Nachdem König Otto 1835 seine Volljährigkeit erlangt hatte, kehrte S. nach Bayern zurück. Zum Beweise seiner Anerkennung erhob ihn König Ludwig 1844 in den Freiherrnstand. Später ward S. zum General-Lieutenant befördert und 1850 zum Referenten im Kriegsministerium ernannt. Er starb zu München den 21. Februar 1861.

Heidelberg, am Neckar, über den eine 700' lange Steinbrücke führt, welche mit dem Standbilde des Kurfürsten Karl Theodor, ihres Erbauers, und mit einer Rinneva, beide von Lint, geschmückt ist, und an der Mündung des engen Neckarthales ins große Rheinthal belegen, wegen dieser Lage eine der berühmtesten Dertlichkeiten in Deutschland, die von Enthusiasten sogar ein „irdisches Paradies“ genannt wird, aber auch berühmt wegen der Universtät, die viele Ausländer an sich zieht, war einst die Residenz der Pfalzgrafen am Rheine, der nachmaligen Kurfürsten von der Pfalz, von denen Karl Philipp wegen seiner Spannung mit den Bürgern reformirter Confession die Residenz 1725 nach Mannheim verlegte. Seit 1803, wo die Pfalz ihre Endschafft erreichte, ist S. ein Bestandtheil des Großherzogthums Baden. Die Stadt an sich hat nichts Bemerkenswerthes, keins unter ihren Gebäuden, das einer besonderen Auszeichnung werth wäre, wenn nicht etwa die Simultankirche zum heiligen Geiste wegen der Grabmäler der vielen darselbst beigesetzten merkwürdigen Männer, darunter Friedrich IV., des Stifters der protestantischen Union, und die Kirche zu St. Peter, die älteste in der Stadt, deren Gründung für eine Stiftung Karl's des Großen gehalten wird, die, so auch ihr Friedhof, reich ist an Grabstätten der angesehensten pfälzischen Staatsmänner und Gelehrten, darunter von den neueren Poffelts, des Geschichtsschreibers, doch ohne Denkstein. Auf diesem Kirchhofe war es auch, wo der von der Heidelberger Universtät aufgenommene Hieronymus von Prag am 7. April 1406 seine Lehrsätze vertheidigte. Ruprecht I. stiftete 1346 eine Lehranstalt für Jünglinge und mit ihr, der ersten in ganz Deutschland, den ersten Grund zur hohen Schule, welche 1386 ihre Gestalt erhielt; ihr erster Rector war Marcellus von Ingheyn, zugleich ihr Organisator. Bald erhob sie sich und ihr Ruf verbreitete sich weit umher. Durch der Pfalzgrafen und Kurfürsten Liebe zu den Wissenschaften sammelten sich hier viele bedeutende Männer, die in verschiedenen Zeiten und Fächern die Ehre und Zierde der Uni-

verfügt wurden. Hier begann Philipp Melancthon in seinem zwölften Jahre seine Studien. Luther kam von Wittenberg zu Fuß hierher gewandert und disputirte im Augustinerkloster am 26. April 1517. Hier erglühete die Flamme des ewigen Bundes, welcher den großen Mann und den herrlichen Jüngling vereinte. Weltberühmt aber ward die Universität durch ihre große Bibliothek, die die bedeutendste in ganz Deutschland war und von Scaliger der Vaticanischen vorgezogen wurde. Allein als Tilly 1622 H. eroberte, wurde sie von den Siegern als Beute fortgeführt und dem Papst Gregor XV. überlassen, der sie sich schon vorher von dem Herzoge Max von Bayern zum Geschenk erbeten hatte, ehe noch die Bayern sich der Rheinpfalz bemächtigt hatten; ihre Handschriften wanderten aber, als Rom unter Napoleon's Regiment eine französische Provinz war, in die Pariser Bibliothek. Die jetzige Universitätsbibliothek enthält 150,000 Bände, 50,000 Dissertationen, viele altdenksche Handschriften (Alfried, Pfaff, Konrat, Wolfram v. Eschenbach). Eine von dem berühmten Kreuzer angelegte Sammlung römischer Alterthümer, die in den Umgebungen aufgefunden worden sind, ist unter dem Namen Antiquarium Crouzerianum mit der Universität verbunden, die überdem mit allen Hülfsanstalten reichlichst ausgestattet ist und deren chemisches Laboratorium an dem Arboretum, einem freien Plage, liegt, auf welchem 1860 König Ludwig von Bayern dem Feldmarschall Brede ein Denkmal hat errichten lassen. H.'s Einwohner, deren Zahl sich Ende 1861 auf 16,288 Seelen belief und die sich in neuerer Zeit durch politische Demonstrationen einen gewissen Namen machen zu müssen geglaubt haben, leben hauptsächlich von der Universität, die von durchschnittlich 650 Studenten besucht wird, und den zahlreichen Reisenden, die ihre Stadt alljährlich zu Tausenden besuchen, doch treiben sie auch Acker- und Gartenbau, der von der Natur sehr begünstigt, Handel, besonders mit rohem Tabak, Delsamen und Del, der durch den schiffbaren Neckar und die Eisenbahnen befördert wird, und endlich einige Gewerbe. Das Hauptziel der vielen Fremden, die nach H. kommen, um sich an der reizenden Gegend zu erfreuen, ist das Schloß, nicht allein als der nächste und bedeutendste Punkt zur Uebersicht der ganzen Gegend, sondern auch wegen der Erinnerungen, die sich an die Trümmer knüpfen, die an sich das Großartigste darbieten, was es in ihrer Art in ganz Deutschland giebt, 313 Fuß über dem Neckar, auf dem Königsstuhl und zwar auf einem Bergvorsprung desselben liegend. Aus dem 13. Jahrhundert von Ludwig dem Strengen und seinem Sohne Rudolph dem Pfälzer stammend, wurde der Bau des Schlosses in verschiedenen Zeiten fortgesetzt, so durch seinen Sohn Ruprecht I., den Begründer der Universität, Ruprecht III. (1400—1410), Otto Heinrich (1556), Friedrich IV. und V. (1610—1621), darauf im dreißigjährigen Kriege zerstört und 1650—1680 von Karl Ludwig hergestellt. Später verfiel dasselbe, 1689 verheerten es die Franzosen und sprengten unter Melac einen Thurm. Kurfürst Karl Philipp ließ es zwar wieder herstellen, verlegte aber, wie schon erwähnt, seine Residenz nach Mannheim, und so blieb es verlassen. 1764 zerstörte ein Blitzstrahl alles Brennbares und legte das Schloß in Trümmer; die seit 1804 sorgsam geschützt werden und noch unendlich viel Schönes enthalten, das in seinen architektonischen Verzierungen kaum von einem neueren Schlosse erreicht wird. Wir erwähnen hier nur Einiges, wie den runden Thurm, mit über 20' dicker Mauer und Standbildern, ehemals Festsaal Friedrich's V.; im inneren Schloßhofe den 54' tiefen Brunnen, dessen Dach von vier Granitsäulen getragen wird, welche vom Ballaste Karl's des Großen aus Ingelheim herrühren; den Rupertusbau, den ältesten noch stehenden Theil des Schlosses, vor 1400 von Ruprecht III. aufgeführt, mit Reichs-Adler und Wappen geschmückt; den alten Bau mit gothischem Erker; den Friedrichsbau, 1585—1600 von Friedrich IV., 1610—1621 von Friedrich V. für seine Gemahlin Elisabeth, Tochter Jacob's I., erbaut, mit Ornamenten überladen, und Nischen, worin 16 Standbilder pfälzischer Fürsten von Karl dem Großen bis Otto v. Wittelsbach; die größtlich Graimberg'sche Gallerie mit alten Gemälden, Münzen, Urkunden, Waffen, Alterthümern etc., welche mit dem Schlosse in irgend einem Zusammenhange stehen; das bekannte Faß mit einem Inhalt von 283,200 Flaschen, 1751 unter Karl Theodor verfertigt und seit 1769 nicht mehr gefüllt; den Otto-Heinrichsbau (1556—1559), mit Ritteraal und Glockenthurm, in architektonischer Hinsicht am meisten her-

vorragend, mit schöner Façade, angeblich nach Michel Angelo's Entwurf aufgeführt und mit Bildsäulen, alttestamentliche und mythologische Figuren darstellend; den Ludwigsbau, 1650—1680 von Carl Ludwig errichtet; die neue und die alte Kirche; den im Graben liegenden, mit Eypheu umrankten sogenannten gesprengten Thurm, an dessen vollständiger Zertrümmerung die Franzosen vergeblich gearbeitet, und den Schloßgarten, mit seinen lieblichen Anlagen und seinen großartigen Ausichten von mehreren Punkten. Höher wie das Schloß liegen die kaum noch sichtbaren Trümmer des alten Schlosses, in denen sich eine Kolkentur jetzt befindet, auf einem Vorsprung des Geisberges, dem Jettenbühl, wo muthmaßlich der Jettha, Gertha; Mirtha, d. i. Erdgöttin, von den alten Deutschen Opfer dargebracht wurden, und noch höher die Warte des Königsstuhls, der seit 1815, als Franz von Oesterreich während seines Aufenthalts in S. ihn mehrmals besuchte, auch Kaiserstuhl genannt wird. Er ist der höchste Berg in den unmittelbaren Umgebungen von S., 1750' über dem Meere, bemerkenswerth wegen seines Quellenreichthums, der alle Brunnen der Stadt versetzt und ehemals die zahlreichen Wasserfünfte des Schlosses reichlich gefüllt hat, und hochberühmt wegen des von seiner Warte sich darbietenden Landschaftsbildes über Rhein- und Neckarthal, Haardtgebirge, Obenwald, Taunus und Schwarzwald. Worms, Mannheim, Speyer und das Straßburger Münster erkennt man deutlich.

Heideloff (Carl Alexander), deutscher Architekt, der sich um die Wiederbelebung des Sinnes für die altdeutsche Kunst verdient gemacht hat. Sein Vater, Victor Peter S., geb. 1757 zu Stuttgart, gest. 1816, gleichzeitig mit Schiller und Dannecker Jüdling der Karlschule, war, nachdem er auf Kosten des Herzogs Carl von Württemberg sich in Italien und Paris künstlerisch ausgebildet hatte, als Professor an der Karlschule und als Hof- und Theatermaler in Stuttgart angestellt worden. Carl Alexander, geb. den 2. Febr. 1788 zu Stuttgart, machte an der dortigen Kunst-Akademie unter der Leitung seines Vaters und Dannecker's seine Studien, entwickelte schon frühzeitig seine Neigung zur mittelalterlichen Kunst und machte als Lehrling auf Reisen zu den Kirchen und Klöstern Württembergs auf eigne Hand Studien, wie sie ihm zu jener Zeit von seinen Lehrern nicht geboten wurden. Als er nach der Erblindung seines Vaters (1804) das von demselben geführte Decorationsgeschäft für das Hoftheater übernehmen mußte, setzte er seine Wanderungen zu den Kunstüberresten seines Vaterlandes fort und bemühte sich, dieselben gegen die damalige Verschleuderung oder Zerstörung in Schutz zu nehmen. Im Jahre 1814 lernte ihn, als er im Mainzer Dom mit Zeichnen beschäftigt war, der kunstliebende Herzog Ernst von Sachsen-Koburg kennen, der als Commandeur des 8. Armee-corps nach Mainz gekommen war und in jenem Augenblicke den dortigen Dom besuchte. Der Aufforderung des Herzogs, nach Koburg zu kommen, konnte er erst im Jahre 1816 Folge leisten, worauf er fünf Jahre in herzoglichen Diensten blieb, bis es Regnier, einem französischen Baumeister, gelang, dem französischen Baustyl am Hofe wieder die Obergeltung zu verschaffen. Hierauf ging er 1821 nach Nürnberg, gründete daselbst privatim eine altdeutsche Bauschule und wurde von Ludwig von Bayern, als dieser den Thron bestieg, zu den großen Restaurationsarbeiten am Dom zu Bamberg und an der Burg zu Nürnberg verwandt. Obwohl er nach dreißähriger Leitung des Bamberger Dombaus aus derselben wieder verdrängt wurde, so erstreute er sich doch bald wieder der Anerkennung seines königlichen Gönners und führte im Auftrage desselben, so wie der Herzoge von Koburg und Meiningen, des Königs Wilhelm von Württemberg und des Grafen Wilhelm von Württemberg bedeutende Restaurationsarbeiten aus. Wir erwähnen von Letzteren: Schloß Reinhardtsbrunn bei Gotha, die Feste Koburg, die Kreuzkirche zu Rotweil, die Stiftskirche zu Stuttgart, die Kirchen St. Sebald, St. Lorenz, St. Egidien, zu Nürnberg u. s. w. Von seinen zahlreichen Schriften sind hervorzuheben: die „Ornamentik des Mittelalters“ (Nürnberg 1838—52. 24 Hefte), „der christliche Altar“, archäologisch und artistisch dargestellt (Nürnberg. 1838), „die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland“ (Nürnberg. 1844).

Heiden, d. h. Ungläubige, ist ein Wort; welches in der Bibel und der Kirchensprache häufig vorkommt und die außerhalb des Judenthums, des Muhamedanismus und des Christenthums stehenden Völker bezeichnet. Zur Zeit der Kreuzzüge hießen

jedoch auch die Muhamedaner H. In den deutschen Bibelübersetzungen sind mit dem Worte H. das hebräische Wort גוים und das griechische τα ἔθνη übertragen, welche beide allgemein „Völker“, speciell die „nicht jüdischen Völker“ bezeichnen. In dem theokratischen Bewußtsein der Juden schieden sich die Menschen also in Juden und H. , ein Gegensatz, der sich auf griechischem Boden zu gleicher Zeit in dem Unterschiebe von Griechen und Barbaren wiederholte. In dem letzteren Gegensatz indeß berührten sich nur politische und nationale Momente, in dem ersteren aber neben diesen auch religiöse. Als das die nationalen Schranken der Völker durchbrechende Christenthum in die Welt trat, nahm es den religiösen Gegensatz von Juden und Heiden auf und bildete ihn in den der Christen und H. aus, welcher in den ersten Jahrhunderten nach Chr. zum blutigen Kampfe entbrannte und in unsern Tagen noch fortdauert. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Kirchengeschichte, den Gegensatz zwischen Christenthum und Heidenthum und das Wesen des letzteren zu schildern, und wir können daher nur kurz auf einzelne Punkte hindeuten. Im Anfange der christlichen Aera tritt der Religion Christi zunächst das gesammte Alterthum mit seiner ganzen in der Wissenschaft, Kunst und Politik erworbenen Bildung als Heidenthum entgegen. Diese Bildung jedoch, die volle Frucht der ganzen vorhergegangenen menschheitlichen Entwicklung, war überreif und wurmfressig, das religiöse Moment in ihr durch die Kunst und Poesie vermenslicht und durch die Philosophie und Aufklärung zerseht worden, während an den Säulen des Staatslebens die stiltliche Fäulniß nagte, von der alle Stände und Lebensverhältnisse ergriffen waren. Kaum aber war das Christenthum in diese zerfallende Welt getreten, als das Heidenthum sich noch einmal zusammennahm und mit allen Mitteln der äußern Macht und geistigen Bildung sich zu vertheidigen suchte. Es gelang ihm in der That, sich noch drei Jahrhunderte hindurch zu behaupten, bis der Kaiser Konstantin vom Heidenthum zum Christenthum übertrat und dieses zur Staatsreligion erhob. Von der Zeit an drang die neue Religion in alle Städte des römischen Reiches und alle Schichten der gebildeten Welt ein, während das Heidenthum, immer ohnmächtiger und geistloser werdend, die Religion der entlegenen Dörfer und der ungebildeten Landbewohner blieb. Daher bezeichnete man die Verehrer der alten Götter bald mit dem Namen pagani, d. h. Bauern, und Heidenthum und häuerisches Wesen mit demselben Begriffe: Paganismus. Als das Christenthum in Deutschland eindrang, wurde es ebenfalls erst die Religion der Städtebewohner und der Gebildeten, während sich unter den Bewohnern des flachen Landes, der Wälder und Haiden ¹⁾ der alte Götzendienst erhielt. Man entlehnte daher auch hier von Heide den Namen H. , ²⁾ welcher gleich dem Worte pagani ungebildetes und unchristliches Wesen bezeichnete und die letztere Bedeutung für immer in der deutschen Sprache behalten hat. — Ueber den jetzigen Zustand der Heiden, deren Anzahl noch die Hälfte der Erdbewohner beträgt, und über die Wirksamkeit und Erfolge der christlichen Missionare unter ihnen s. d. Art. Mission. Ueber den großen historischen Gegensatz des Heidenthums und der geoffenbarten Religion s. die Art.: Offenbarung und Religion, so wie Religionsysteme.

Heiland, ein der Form nach altdeutsches Wort, ist die wörtliche Uebersetzung des Namens Jesus und bezeichnet den Heilenden oder den Helfenden. Es entspricht in allen Beziehungen dem lateinischen salvator und dem deutschen Worte Erlöser, welches in der Bibel dafür gebräuchlich ist. Das klangvolle Wort H. wurde besonders in der christlichen Poesie des Mittelalters, in den Schriften der Mystiker verwendet und ist in unsern Tagen in Erbauungsschriften und in der Kanzelsprache gebräuchlich. Ueber seine Bedeutung als Epitheton Jesu Christi in Betreff des Erlösungswerkes sehe den Art. Jesus.

Heilbronn, ehemalige Reichsstadt, zu deren Gebiet die Pfarrdörfer Flein, Neckargertach, Böckingen und Frankenbach gehörten, in dem jetzigen Neckarkreise des Königreiches Württemberg, in einer reizenden Gegend am Neckar, ist jetzt die bedeutendste Handelsstadt Württembergs, mit 14,029 Einwohnern nach der Zählung vom 3. De-

¹⁾ heids im Nibelungenliede. cf. Vers 3699 der Ausgabe von Heinrich v. d. Hagen.

²⁾ Im Nibelungenliede der heiden genannt. cf. B. 4594, 5060 a, 7442.

cember 1859, berühmten Papier- und Messerwaarenfabriken und Weinproduction, und hat in ihren Gassen und Stadelhäusern noch ganz den mittelalterlichen Charakter bewahrt. Besondere Erwähnung verdient die schöne, von 1013—1529 erbaute Kiliankirche, mit einem 190' hohen Thurm, im gothischen und Renaissance-Styl, neben der sich ein 1857 verlegter Brunnen mit sieben Röhren befand, an dessen Stelle Karl der Große eine Heilquelle entdeckt haben soll und der der Stadt den Namen gegeben hat. Das Heilbronner Rathhaus, 1540 erbaut, mit einer Kunsthuh, enthält seltene Urkunden, päpstliche Bullen, viele Fehdebriefe an die Stadt, Handschriften von Gdß v. Berlichingen, Briefe von Franz v. Sickingen, Georg v. Frundsberg u.; im Diebs- oder Gdßenthurm am Neckar saß Gdß 1519 kurze Zeit gefangen, und in dem Eckhause am Markte, wo jetzt ein Bierhaus ist, dessen mittelalterliche Bauart noch vollständig erhalten ist, soll „Räthchen von Heilbronn“ geboren sein. In der Umgegend findet sich das Jägerhaus mit einem vielbesuchten großen Sandsteinbruch und 1¼ Stunde östlich das Städtchen Weinsberg, mit der Burgruine Weibertreue, bekannt durch die Geschichte von den „Weibern von Weinsberg“, denen im Kampfe Conrad's III. mit den Welfen, am 11. December 1140, wo Ersterer gefest hatte, gestattet wurde, ihr Liebste mitzunehmen, worauf sie ihre Männer auf den Rücken nahmen. Diese Scene veranschaulicht ein Bild von 1659 in der sehr alten Kirche, einer Säulen-Basilica. Im Bauernkriege 1525 wurden Stadt und Schloß vom schwäbischen Bundeshauptmann Georg Truchseß zerstört, weil ein Theil der Bürger gemeinschaftliche Sache mit den Bauern gemacht hatte. Der durch seine Dichtungen und die „Seherin von Prevorst“ bekannte Arzt und Schriftsteller Justinus Kerner wohnt am Fuße des Burgberges. Schon zwischen den Jahren 741 und 747 schenkte der fränkische Majordomus Karlmann eine Michaelskirche zu Heiligbrunn dem Bischof von Würzburg; Kaiser Heinrich IV. verlieh S. 1085 Stadtgerichtsbarkeit, Friedrich II. umgab die Stadt mit Mauern und Conrad III. erhob sie zur Reichsstadt. Die folgenden Kaiser verliehen mehrere Privilegien S., das 1388 vergebens belagert, 1525 von den rebellischen Bauern, 1631 von den Schweden, 1634 von den Kaiserlichen und 1688 von den Franzosen erobert wurde und von dem am 7. September 1807 Württemberg Besitz nahm.

Heilig, ein Wort sehr einfacher Bedeutung, wenn es bloß auf seine deutsche Etymologie angesehen wird, hat durch den Umstand, daß es zur Uebersetzung mehrerer Wörter fremder Sprachen gebraucht worden ist, nicht allein seinen ursprünglichen Sinn fast eingebüßt, sondern auch eine höchst mannigfache an Unbestimmtheit grenzende Bedeutung erhalten. An und für sich bedeutet es, als nächste Ableitung von heil (unversehrt), Heil (Unversehrtheit, namentlich in Beziehung auf Verwundungen): im Zustande der Unversehrtheit, des Nichtverwundetseins, des Genesenseins sich befindend, wie dies aus dem altsächsischen Heiland zu ersehen ist. Die Wörter dieses Stammes wurden von den Deutschen, und zwar, mit Ausnahme der Gothen, von allen Völkern, mit tiefem Verständnisse für die Thatfachen und Wirkungen des Christenthums verwendet, und noch jetzt nennen wir Christum den Heiland, d. i. den Heilenden, sogar mit Beibehaltung des alten Vocals und der alten Betonung. Sehr zeitig aber und zwar schon in der althochdeutschen und altsächsischen Sprache wurde heilig auch für zwei dem alten Testamente angehörige hebräische Wörter (Kadosch mit seinen Modifikationen und chasid), für drei griechische Wörter (ἅγιος, ἁγιος und ἁγιός), welche von der Sprache des neuen Testaments aufgenommen wurden, und für die beiden lateinischen Wörter sacer und sanctus gebraucht. So verschiedenen Sinnes die in jeder dieser Sprachen vorhandenen Wörter unter sich sind, so wenig entsprechen die Ausdrücke der einen Sprache den Ausdrücken der anderen, und keins derselben entspricht der ursprünglichen Bedeutung des deutschen „heilig“. Wird nun, wie geschehen ist, das Wort „heilig“ für alle diese sieben fremden Wörter gebraucht, so begreift es sich, daß die Bestimmtheit der Begriffe Eintrag habe erleiden müssen. Soll jedoch das Wort „heilig“ als der Offenbarungssprache angehörig betrachtet werden, so muß sich dasselbe seine Bedeutung auch von der Ursprache der Offenbarung, von der hebräischen, zuweisen lassen. Das Wort nun, welches hier nicht etwa zunächst, sondern allein in Anschlag kommt, kadosch, bedeutet rein. Rein aber ist im Sinne des

alten Testaments das, was keine Zeichen der Aufrichtigkeit, der Vergänglichkeit, des Todes an sich trägt; unrein sind z. B. alle Secretionen und Exantheme des menschlichen Körpers, unrein ist nicht allein Alles, was auf den Tod sich bezieht (der Leichnam und das Berühren desselben), sondern auch, was der Zeugung und der Geburt angehört, ja sogar Gott gegenüber auch die Vermischung mit den Erdstoffen, zu welchen der Mensch in Folge der Sünde zurückkehren soll (der Schmutz), ja der Gährungsproceß selbst ist in gewissem Sinne unrein, indem für das Speisopfer weder Sauerteig noch Honig verwendet werden durfte, weil hierdurch die Gährung als Substanzauflösung (Substanzveränderung) herbeigeführt, also der Tod bezeichnet wurde. Alles, was auf den Tod sich bezieht, die Zeichen des Todes (der Sünde — die nichts Anderes ist; als der noch unvollzogene Tod — und des Fluches über die Sünde, der wiederum nichts Anderes ist, als die Bestimmung des Todes für dieselbe) an sich trägt, ist von dem „Angeßicht Gottes“ ausgeschlossen, denn Gott ist „heilig“ (kadosch), d. h. ohne Möglichkeit der Veränderung, der Vergänglichkeit — ohne Möglichkeit der Sünde und des Todes. In diesem Sinne wird auch von dem Menschen gefordert, er solle heilig sein, wie Gott heilig sei (3. B. Mos. 19, 2), d. h. er muß, um vor Gott bestehen zu können, kein Zeichen des Todes an sich tragen, er muß gereinigt, es müssen seine Sünden ihm vergeben sein. Dies Letztere findet denn auch im neuen Testament unvermittelte Anwendung; wenn die Getauften von den Aposteln „Heilige“ (ἅγιοι) genannt werden, so werden sie damit vor Allem als Solche bezeichnet, welchen ihre Sünden vergeben sind und die Gewähr des ewigen Lebens verlihen ist. In diesem Sinne nennt man auch die Apostel und die christlichen Märtyrer Heilige. Auch hat das griechische Wort ἅγιος in der That eine gewisse Verwandtschaft mit dem Begriffe des hebräischen Wortes; es bedeutet zwar im Profangriechischen zunächst „verehrungswürdig“, indeß ist das „Verehrungswürdige“ das, was es ist, dadurch, daß es rein (ἄργυρος) ist; nur ist im Heidenthum freilich der Sinn des „rein“ weitauß nicht der, welchen die Offenbarung damit verbindet; den Tod und dessen Bedingungen und Vorbereitungen als unrein zu fassen, ist dem Heidenthume gänzlich fremd, dem antiken wie dem modernen. Höchst irrig ist es, den Grundbegriff von „heilig“ darin suchen zu wollen, daß irgend etwas (Person oder Sache) für Gott bestimmt, ausgesondert, Gott oder den Göttern „geweiht“ sei; dies kann als abgeleitete Bedeutung gelten (denn eine Ableitung von kadosch, das Wort kadosch, wird im alten Testament für Dinge gebraucht, welche entweder aus dem kadosch folgen, oder dieser Reinheit dienen, und gleichfalls, schon in alter Zeit, durch „heilig“ übersetzt), niemals aber als Grundbedeutung. Es ist diese Auffassung indeß (abgesehen von den mancherlei oft lächerlichen Phantasmen der modernen Scheingläubigkeit, daß z. B. Heiligkeit = Idealität sein solle u. dgl.) eine weit verbreitete, ja man kann dieselbe fast die nicht allein unter den Laien, sondern auch den Theologen herrschende Auffassung nennen. Es ist dieselbe jedoch nicht aus der Erwägung des Offenbarungsinhaltes, sondern aus einem wenig berechtigten Anschluß an die Bedeutung der lateinischen Wörter sacer und sanctus hervorgegangen, von denen das erstere bedeutet: „den Göttern eigen“, „für die Götter ausgesondert, bestimmt“, das andere: „unverleßlich“. In diesem letzteren Sinne wird „heilig“ seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gleichfalls gebraucht, wie z. B. die modernen Verfassungs-Urkunden den Satz zu enthalten pflegen: „die Person des Regenten ist heilig und unverleßlich“, so daß das „unverleßlich“ nichts weiter als eine Erklärung (Epexege) des „heilig“ sein kann. Sehr oft ist „heilig“ übrigens zu sehr profaner Bedeutung, ja zur Phrase herabgesunken, und wird nicht selten in einem Sinne gebraucht, den man fast blasphemisch nennen möchte. — Heiligung, der Grundbegriff der christlichen Moral, ist dasjenige durch die Sündenvergebung ermöglichte Streben der Menschen, welches dahin geht, sich einerseits von jedem Zeichen des Todes (noch anlehnender Sünde) zu reinigen, andererseits den nunmehr möglich gewordenen neuen Gehorsam in voller Ausdehnung und ohne Unterbrechung zu leisten (die Bedingungen und Zeichen des Todes nicht wiederum an sich herankommen zu lassen).

Heilige Allianz s. Allianz (heilige).

Heiligendienst. Schon frühzeitig wurde es in der Kirche Gebrauch, die Be-

zeichnung der Gemeindeglieder, die in den apostolischen Briefen als Glieder am Leibe des Herrn und als geheiligt in Jesu Christo (I. Kor. 1, 2) die Heiligen hießen, vorzugsweise den Bekennern, die im Leben und Sterben sich als Geheiligte des Herrn erwiesen hatten, als Ehrennamen beizulegen. In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts wurde schon von ganzen Gemeinden das Andenken ihrer Märtyrer an ihren Todestagen, die man ihre geistlichen Geburtstage nannte, gefeiert. Bekannt ist die Mittheilung des Kirchenhistorikers Eusebius, wonach die Gemeinde von Smyrna nach dem Tode ihres Bischofs Polycarp erklärt hatte, sie schätze seine Gebeine höher denn Gold und Edelsteine und wolle an dem Orte, da man sie niedergelegt, das Geburtsfest seines Märtyrertums feiern, zum Andenken an die vollendeten Streiter und zur Uebung und Kräftigung der noch im Streit Begriffenen. Doch fügt die Gemeinde von Smyrna in diesem Schreiben hinzu, um einem damals also schon erhobenen Vorwurf entgegenzutreten: „Christum beten wir an als den Sohn Gottes, die Märtyrer aber lieben wir, wie sie es verdienen, wegen ihrer unübertrefflichen Liebe zu ihrem Könige und Meister, wie auch mit ihre Genossen und Mitsünger zu werden wünschen.“ Im vierten Jahrhundert entstand in der orientalischen Kirche bereits ein Fest aller Heiligen und Märtyrer, welches in der Pfingstoctave (d. h. am Sonntag des spätern abendländischen Trinitatisfestes) gefeiert wurde. Im Abendland wurde dieses Fest erst im 7. Jahrhundert eingeführt und zwar auf den 1. November verlegt. Hatte in der Zeit des ersten Kampfes mit dem feindlichen Heidenthum die Würde des Märtyrertums die Aussonderung und Erhebung bevorzugter Streiter in den Kreis der Heiligen motivirt, so wurde seit dem Schluß des dritten Jahrhunderts, als die Hauptepochen jenes Kampfes durchgemacht waren, der ascetische Kampf mit der Welt der Anlaß zur Verehrung einzelner Streiter, die sich in der Ueberwindung der Sinnlichkeit, der Naturtriebe und überhaupt der natürlichen Welt hervorgethan hatten. Die Aufgabe des Christenthums, die Welt zu überwinden und zu durchdringen und das Fleisch dem Geiste unterthan zu machen, konnte nur allmählich zur Ausführung kommen und zu dieser Allmählichkeit gehörte es, daß der Gegner des Geistes, das Fleisch, zunächst in seiner sinnlichen Natürlichkeit in's Auge gefaßt und von muthigen Vorkämpfern, die sich für ihr ascetisches Ringen den alltäglichen Lebensbeziehungen entzogen, besritten wurde. Die größten Kirchenlehrer des 4. und des beginnenden 5. Jahrh., ein Basilius, die beiden Gregore von Nyssa und Nazianz, ein Ambrosius, Augustinus, Hieronymus u. s. w. stimmten dem allgemeinen Glauben der Gemeinden bei, daß diese hoch begnadigten Vorkämpfer, die sich durch Entsaugung und Enthaltensamkeit zu besonderer Heiligkeit emporgeschwungen hatten, im Anschauen Gottes der höchsten Seligkeit gendßen, am Gerichte Christi theilnehmen würden, durch ihre Mit- und Fürbitte mächtige Beschützer (patroni) und Vermittler der von innerer und äußerer Noth bedrängten Gläubigen und deshalb zu ehren und anzurufen seien. Die Allmählichkeit, mit welcher die Völker des griechischen und römischen Alterthums, so wie die germanischen, wenn auch auf eine größere Innerlichkeit angelegt, Stämme sich nur nach langer Uebung und Anstrengung dem einigen Quell alles Heils und dem einigen Mittler des Heils zuwenden und ergeben konnten, brachte es endlich mit sich, daß die Zahl der Heiligen bis in die ersten Jahrhunderte des Mittelalters immer mehr zunahm und in der Zerspaltung des Heils, so wie in der äußerlichen Auffassung desselben, sich ein bunter und ausgebreiteter Pantheismus neben dem christlichen Monarchismus ausbildete. Diese pantheistische Heiligung der Welt, die unvollkommene, aber unvermeidlich gewesene Vorbereitung der Heiligen, im Glauben gegründeten Heiligung, brachte jenen großen Kreis von Heiligen hervor, von denen Schutz und Vermittlung für ganze Länder, für einzelne Städte, für Kirchen, Stände und Gewerbe erwartet wurde, die ferner für Künste und Wissenschaften Kraft und Geschick verliehen, und endlich gegen besondere Uebel und Gefahren des täglichen Lebens und gegen Krankheiten und Gebrechen Hülfe leisteten. Nachdem im Verlauf der Bilderstreitigkeiten das zweite nicänische Concil (787) für die morgenländische Kirche den 5. symbolisch fixirt hatte, behauptete zwar das fränkische Abendland noch eine besuttsame Haltung. Die Synoden von Frankfurt (794) und Paris (825), so wie die Karolinischen Bücher unterschieden zwischen der erlaubten Betrachtung und der unerlaubten Verehrung der Bil-

der der Heiligen und untersagten die Verehrung neuer Heiligen und die Anlegung von Kapellen an den Straßen für sie und ihre Reliquien. Allein sowohl die scholastische Wissenschaft wie das mächtige, jedoch über seine wahre Befriedigung noch unklare Heilsbedürfnis des Volkes gingen bald über diese skeptischen Unterscheidungen und Mahnungen der fränkischen Zeit hinaus, und die Scholastiker begnügten sich seit Peter dem Lombarden damit, wie die Väter des zweiten nicänischen Concils zwischen der adoratio, welche Gott und Christo, und der invocatio, welche den Heiligen gebühre, zu unterscheiden. Regel und Ordnung wurde zu gleicher Zeit in die Aussonderung neuer Heiligen gebracht, indem dieselbe, die früher auf dem dankbaren Andenken der Gemeinden beruhte, sodann von der Empfehlung und Entscheidung der Bischöfe und Metropolitane ausging, dem Papst als Privilegium überwiesen wurde. Dieser Umschwung machte sich im 10. Jahrhundert geltend, und der erste Heilige, dessen Kanonisation von Rom aus decretet wurde, ist der Bischof Ulrich von Augsburg, den zwanzig Jahre nach seinem Tode Johann XV. im Jahre 993 heilig sprach. Indessen hatte es seit dem kirchlichen Alterthum nicht an Opposition gegen die Ausartungen des Heiligen- und des damit verbundenen Reliquiendienstes gefehlt: den bedeutendsten Namen hatte sich in dieser Beziehung der Presbyter Vigilantius in Barcellona (im Anfange des 5. Jahrhunderts), der Gegner des Hieronymus, erworben. Selbst Männer, die wie Augustinus und Hieronymus die Macht der angerufenen Heiligen nicht hoch genug rühmen konnten, sprachen sich zuweilen mit Besorgniß über die übertriebene Verehrung derselben und über das Vertrauen auf ihre Wunderkräfte aus. Zu diesen nie ruhenden Regungen des Verstandes kam jedoch im Lauf des Mittelalters die mystische Richtung innerhalb des Scholasticismus, die sich ausschließlich mit der Einigung der Seele mit dem göttlichen Quell des Heils beschäftigte, sodann die frommen Bruderschaften, die in Beschaulichkeit und Studium der heil. Schrift das Heil ihrer Seele suchten, endlich in den Vorläufern der Reformation, der Vorbote jenes Glaubensdrangs, der nur in der göttlichen Gerechtigkeit Ruhe und Befriedigung finden konnte. Unter den Vorläufern der Reformation war es besonders Wicliffe, der Hülfe allein im Erlöser anerkannte; Huß behauptete zwar in Constanz, daß er fern davon sei, die Vermittelung der Heiligen zu bezweifeln, doch einer seiner Zeitgenossen, Nikolaus von Clemange, wies in seiner Schrift de novis celebritatibus non instituendis auf das Beispiel der alten Christen hin, welche die Verehrung der Heiligen noch nicht bis zur Vernachlässigung Gottes getrieben hätten. Als die protestantische Kirche in ihrem Lehrstück von der Rechtfertigung durch den Glauben die wahre Monarchie in den geistlichen Dingen wieder hergestellt und zur Anerkennung gebracht hatte, konnte sie endlich Kühn und entschlossen und zugleich mit Besonnenheit und ohne Extravaganz sich über den H. aussprechen. So sagt die Augsbургische Confession: „Die Schrift lehrt nicht, die Heiligen anrufen und von ihnen Hülfe erbitten, da sie den einigen Christus uns als Mittler, Versöhner, Hohenpriester und Zwischenmann vorhält“; doch räumt sie unmittelbar vorher ein, daß das Andenken der Heiligen zur Nachahmung ihres Glaubens und ihrer guten Werke vorgehalten werden kann. Auch reformirterseits erklärt die helvetische Confession ausdrücklich, daß man fern davon sei, die Heiligen zu verwerfen oder gering von ihnen zu denken: „Wir erkennen vielmehr an, fährt sie fort, daß sie lebendige Glieder Christi und Freunde Gottes seien, die das Fleisch und die Welt glorreich besetzt haben. Leben wir sie daher als Brüder, ehren wir sie auch, aber nicht mit irgend einem Cultus, sondern mit ehrender Würdigung und mit gerechtem Lobe, ahmen wir sie desgleichen nach...“ Die protestantische Kirche ist so weit davon entfernt, die heiligen, der wirklichen Geschichte angehörigen Männer, die den Glauben mit ihrem Blute in dem ersten Jahrhundert besiegelt, die andern, die in den ersten Jahrhunderten des Sieges über das Heidenthum durch ihren gesteigerten Kampf gegen das Fleisch und die Welt, die Kirche vor einem vorreiligen Friedensschluß mit den Lockungen und Reizen dieser Welt bewahrt, — endlich die geistlichen Helden, die im Mittelalter durch ihre Entfagung auf weltlichen Glanz und irdische Macht die Freiheit und Ueberlegenheit der geistigen Ordnung gegen die Uebergriffe der weltlichen Herrschaft verteidigt und gesichert haben, — zu verwerfen, daß sie vielmehr in dieser Reihe von geistlichen Helden, die im Lauf der Jahrhun-

berte und gemäß der verschiedenen Natur und Aufgabe derselben die Kirche aus mancher drohenden Gefahr des Falls und der Verweltlichung gezogen haben, ihre Vorkämpfer und Vorbereiter anerkennt. Wie in allen andern, auf die Heilslehre sich beziehenden Dogmen hat die katholische Kirche auch in den Bestimmungen des Tridentinischen Concils über den H. der Einwirkung der Reformation nachgegeben und sich (Sessio 25) sehr vorsichtig und milde ausgedrückt, indem sie bestimmt: „es sei gut und nützlich, die Heiligen demüthig anzurufen und wegen der von Gott durch seinen Sohn Jesus Christus, der allein unser Erlöser und Heiland ist, zu erlangenden Wohlthaten, zu ihren Fürbitten, ihrer Macht und Hilfe Zuflucht zu nehmen.“ Allein; wie gleichfalls in allen andern auf die Heilslehre sich beziehenden Dogmen, liegen die Väter von Trient nach dieser Concession augenblicklich wieder um, und unter dem Vorwande, diejenigen zu bekämpfen, die die Anrufung der Heiligen für unstatthaft halten, behaupten sie wieder die Nothwendigkeit (nicht bloß die Möglichkeit und Statthaftigkeit) derselben. — Was die Literatur betrifft, so waren im Mittelalter eine der beliebtesten Legendensammlungen die im Orient (im 12. Jahrh.) verfaßten vitae Sanctorum des Simeon Metaphrastes, im Occident die legenda aurea des Jakobus de Voragine (gest. 1298). Ueber das große und wichtige Werk der Volandisten s. diesen Art. Eine übersichtliche Darstellung der symbolischen Darstellung der Heiligen hat Rabowitz gegeben in seiner „Ikonographie der Heiligen“ (Berlin 1834.) Vergl. den Art. Tausendjähriges Reich.

Heiliger Geist. Die Kirche bekennt sich nach der Schrift (Matth. 28, 18. 2. Cor. 13, 13. 1. Cor. 12, 4—6. Eph. 4, 4—6) zu dem Glauben an den heiligen Geist neben dem Glauben an Gott den Vater und an den eingebornen Sohn des Vaters von Ewigkeit, und bekennt hiermit die Gleichstellung des Geistes mit dem Vater und dem Sohne, d. h. sie bekennt die Gottheit des Geistes. In diesem Bekenntniß ist eingeschlossen einestheils die Wesensgleichheit des Geistes mit dem Vater und dem Sohne, andererseits die Unterschiedlichkeit des Geistes von dem Vater und dem Sohne; es kann der heilige Geist weder als ein unter Gott dem Vater und dem Sohne stehendes Wesen, noch als eine in dem Vater und dem Sohne befindliche Eigenschaft (Kraft, Wirkung) betrachtet werden. Das Letztere wird dadurch näher bezeichnet, daß auch dem Geiste, wie dem Vater und dem Sohne, das Prädicat Person beigelegt wird, wenn auch diese lateinische Bezeichnung nicht genau zutrifft und bei Unerfahrenen Anstoß erregen kann; zutreffender ist die griechische Bezeichnung Hypostase. Diese dritte Hypostase oder Person in der Gottheit wird von der Kirche im Niceno-Konstantinopolitanischen Symbol weiter bekannt als der Herr und Lebendigmacher und die occidentalische Kirche bekennt endlich, daß der heilige Geist ausgehe vom Vater und vom Sohne, wogegen die orientalische Kirche den heiligen Geist nur als vom Vater ausgehend, der Schrift zuwider, bekennt. Diese Lehreddifferenz ist von unermesslicher Tiefe, scheidet die orientalische Kirche von der occidentalischen Kirche in der Lehre von der Erlösung so vollständig, daß die orientalische Kirche die Differenzen, welche innerhalb der occidentalischen Kirche zwischen Rom und den Evangelischen in dieser Lehre entstanden sind, zu verstehen nicht im Stande ist, geschweige daß sie an denselben Theil nehmen könnte, und würde beide Kirchen noch weit tiefer, ja bis auf den Grund scheiden, wenn die Lehre von der Kirche auf beiden Seiten vollständig entwickelt wäre. Wer diese Differenz etwa für eine doctrinelle Streitfrage, und etwa gar die ganze Lehre von dem heiligen Geist für transcendente Speculation halten wollte, würde schwer irren. Wir müssen in der Lehre vom heiligen Geist eben so wie in der Lehre von Gott dem Vater und in der Lehre von Christo mit dem stärksten Nachdruck geltend machen, daß von dem göttlichen Wesen und den göttlichen Thaten uns eben nur so viel offenbart ist, als zu unserer Seligkeit dient, und wir durchaus keine Kenntniß von Gott und göttlichen Dingen besitzen als die, welche wir mittels Annahme dieser Offenbarung, also, concreter ausgedrückt, mittels Annahme der Wohlthaten Gottes erlangen. Das gilt in schärfster Weise auch vom heiligen Geiste; wir wissen von ihm schlechterdings nur durch die Erfahrung von den Wohlthaten, welche uns von ihm erwiesen werden. Diese Wohlthaten werden uns von Christus in seinen letzten Unterredungen mit den Jüngern, Evang. Joh. Cap. 14,

15, 16, mit hinreichender Deutlichkeit bezeichnet, in der Apostelgeschichte so zu sagen handgreiflich vor Augen gestellt und in den apostolischen Briefen im Einzelnen erläutert und erdörtet; es kommt nur darauf an, ob wir die Erfahrung von diesen Wohlthaten, also von dem Dasein und dem Wesen des heiligen Geistes machen wollen. In jenen Unterredungen verheißt Christus die vom Vater und von ihm ausgehende Sendung des heiligen Geistes, des Parakleten, d. h. des Beistandes; dieser Paraklet (bei Luther: Tröster) soll den Aposteln die Gegenwart Christi ersetzen, und sie eben so lehren und leiten wie er, Christus, es gethan habe. Es wird hiermit die Wirksamkeit des heiligen Geistes der Wirksamkeit Christi gleichgestellt: wie diese eine persönliche war, wird auch jene eine persönliche sein müssen. Mittels dieses Parakleten, welcher stets gegenwärtig sein werde, werde er, Christus, bis zur Vollendung der Zeiten bei denen, welche den heiligen Geist empfangen, gegenwärtig sein (der Paraklet werde von ihm, Christo, zeugen. Joh. 15, 26). Diese Verheißung ging in vollste Erfüllung: der heilige Geist wurde gesendet und sobald dies geschehen war, befanden sich die Apostel in der unmittelbarsten Gemeinschaft mit Christus, der ihnen jetzt weit näher, weit energischer und stetiger gegenwärtig war, als er es in den Tagen seines Fleisches gewesen war; der heilige Geist erwies sich als den eigentlichen Lebendigmacher, welcher sein Ich und mit diesem das Ich des Sohnes und des Vaters durch die heilige Taufe, durch die Verkündigung des Wortes und durch die Handauflegung in das Ich derjenigen Menschen hineinpflanzte, welche ihn aufnehmen wollten. Dasselbe aber, was damals erfahren wurde, wird noch heute erfahren: die Existenz und die Dauer der christlichen Kirche ist ohne die reale persönliche Gegenwart und die directe Wirksamkeit dieses persönlich gegenwärtigen heiligen Geistes gar nicht denkbar, oder vielmehr: die reale persönliche Gegenwart und Wirksamkeit des heiligen Geistes ist die christliche Kirche selbst. Niemand kann an Christus glauben ohne den heiligen Geist; Niemand kann Gott loben ohne den heiligen Geist; Niemand Vergebung der Sünden erhalten ohne Vermittlung des heiligen Geistes; Niemand kann erhörlich beten ohne den heiligen Geist; Niemand kann Gutes thun, Niemand kann lieben, Niemand kann hoffen auf das ewige Leben ohne den heiligen Geist; Niemand wird auferstehen zur Auferstehung des Lebens ohne den heiligen Geist; mit einem Worte, alles das, was wir unter der Wiebergeburt und deren Entwicklung, der Heilsordnung, verstehen, ist das Werk des lebendig und persönlich gegenwärtigen heiligen Geistes. Durch ihn ist uns Gott, ist uns Christus unmittelbar und unabgebrochen nahe, und diese unmittelbare Gottesnähe unterscheidet bis in die letzten Gründe und bis in die feinsten Lebensfasern den gläubigen Christen von dem Ungläubigen und dem Heiden. — Die volle Erfahrung von der persönlichen Gegenwart und der unmittelbaren Wirksamkeit des heiligen Geistes pflegt von den meisten Christen im erhörlichen Gebete gemacht zu werden, von wo aus denn auch die übrigen Zustände im Christenleben und in der Kirche als directe Wirkungen des persönlich gegenwärtigen Herrn und Lebendigmachers, welcher die persönliche Gegenwart des Herrn Christus wesentlich in sich schließt, leicht und mit größter Bestimmtheit erkannt werden; wie z. B. das Gegebenwerden des heiligen Geistes in der Taufe. Aber für den, an dem das Wunder der Bekehrung noch nicht geschehen ist, wird freilich die ganze Lehre vom heiligen Geist leere Theorie, und werden die Wirkungen des heiligen Geistes, ja wird der Herr und Lebendigmacher selbst nur so oder so modificirte Gesinnungen und Stimmungen sein. Dies ist denn auch der Charakter nicht allein des alten, sondern ganz eigens auch des neuen Nationalismus, des Halbgläubens oder vielmehr des trügerischen Scheinglaubens unserer neuesten, angeblich zum Glauben bereits zurückgekehrten Zeit. Indeß war schon in der Zeit der Reformation der Glaube an den heiligen Geist, d. h. die Erfahrung von seiner unmittelbaren persönlichen Gegenwart und Wirksamkeit, keinesweges in der wünschenswerthen Sicherheit und Allgemeinheit vorhanden. Ganz fest stand eigentlich nur Luther in diesem Glauben; einer der gläubigsten und im kirchlichen Leben erfahrensten Männer der Reformation, Erasmus Sarcerius, spricht die trostlose Verlassenheit, in der er sich mit seinen Zeitgenossen in dieser Hinsicht befand, ganz unbefangen dahin aus: „wir haben den heiligen Geist nicht mehr, wie ihn die Apostel hatten, also können wir ihn auch nicht mittheilen.“ Und doch besteht das

lange dem Feinde das Debouchiren aus Wevernik, endlich aber mußte er der Ueberrmacht weichen; auch seine Cavallerie wurde bei Langewiese von der französischen geworfen, und verlor 2 Geschütze. Den Spuibach, der nur auf der einzigen vorhandenen Brücke zu überschreiten war, hinter sich, befand sich der Fürst in einer sehr kritischen Lage, als glücklicher Weise der gegen Landen mit 25 Escadrons und 3 Jäger-Regimentern vorgefandene General Uwarow und die auf der großen Straße vorgehenden Generale Koltchin und Fock mit 1000 Reitern erschienen. Der Erstere fand Landen bereits vom Feinde besetzt und zog sich in das diesseitige Gehölz, um ihm das Debouchiren zu verwehren, die beiden Andern warfen sich sofort der feindlichen Reiterei entgegen. Wenn auch das Gefecht sich zu Gunsten der Franzosen wandte und der Tod des Generals Koltchin einige Verwirrung hervorbrachte, erhielt doch Bagnation Lust, so daß er das Düssel passieren konnte. Eine vom Großfürsten Konstantin vorgefandte und von dem damaligen Lieutenant (späteren Feldmarschall) Diebitsch zweckmäßig placirte Batterie that der allzu heftigen Verfolgung Einhalt; zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags rückten die erschöpften Truppen des Fürsten in die Linie ein. Auf dem linken französischen Flügel hatte sich inzwischen bei dem Landener Gehölz ein lebhaftes Tirailleurgefecht entsponnen, das dieses endlich in die Hände der Franzosen brachte; indeß war die preussische und russische Cavallerie vorgerückt und hinter den Verschanzungen angelangt. Die Franzosen, durch die bisherigen Erfolge ermuthigt, drangen gegen die russische Hauptstellung vor, und die Division St. Hilaire des Soult'schen Corps, gefolgt von der des Generals Carra St. Cyr, ging, nachdem sie, gedeckt durch die Cavallerie-Brigade Guyot, den Spuibach überschritten, trotz des heftigen Kartätschfeuers längs der Alle gegen die Schanze Nr. 1 vor. Gleichzeitig avancirte die eingetroffene Division Legrand vom Landener Holz aus gegen die Flesche Nr. 2, welche auch durch die Russen verlassen wurde — ein Angriff der preussischen Towarczys (Manen) hielt die Franzosen auf, und der Hauptmann v. Grollmann (f. d. Art.), der als Generalstabs-Offizier dem russischen General en chef zugetheilt war, eilte zum General Warnek, um ihn zu einem neuen Angriff auf den Feind, bevor dieser sich in der Schanze festgesetzt, zu bewegen. Dieser ging auch sogleich mit drei Infanterie-Regimentern vor, die Franzosen stuzten und die braven Russen, obwohl durch den Fall ihres muthigen Führers momentan zum Wanken gebracht, folgten dem ihnen bekannten Grollmann, der ihnen ein Hurrah zurief und, Allen voraus, sich auf den Feind stürzte. Dieser wurde völlig geworfen und durch die russische Infanterie, der sich noch die Regimentern des Generals Kaminkof angeschlossen, lebhaft verfolgt. Nämlich gleichzeitig hatten sich die preussischen Towarczys und die Zietenschen Dragoner gegen die südlich des Landener Holzes aufgestellte Kürassier-Division Espagne gewandt; diese, im Schritt entgegengehend, konnte dem choc nicht widerstehen und ward nach mörderischem Handgemenge geworfen. Die preussischen Dragoner folgten bis an die französischen Batterien, wo sie die Artilleristen niederhieben und erst durch Infanterie-Feuer zur Umkehr genöthigt wurden. Der General St. Hilaire hatte das auf seinem linken Flügel stehende 55. französische Regiment zur Unterstützung des durch Grollmann geworfenen Legrand entsendet. Diesen Moment benutzte der Major v. Cosel, der die beiden Husaren-Escadrons v. Wittwitz commandirte; im Galopp warf er sich auf das Regiment, das theils Halt machend, theils formarschirend durchbrochen und vollständig niedergemetzelt wurde. Der Oberst ward getödtet und der Abler des Regiments fiel den Husaren in die Hände. Für diese brillante Attaque, die Angesichts der beiderseitigen Armeen vor sich ging, erhielt der Major v. Cosel, der den Orden pour le mérite bereits besaß, ein anerkennendes Schreiben seines Königs und des Kaisers Alexander, so wie den Georgen-Orden. Die überall angegriffenen Franzosen konnten ihre Stellung im Feuer der Verschanzungen nicht behaupten und wichen mit beträchtlichem Verlust über den Spui-Bach zurück, nur das Landener Holz jenseits besetzt haltend; die preussische und russische Cavallerie führte mehrere glückliche Angriffe aus, namentlich warfen die Zietenschen Dragoner eine große Masse feindlicher Infanterie über den Haufen und machten den größten Theil nieder, und das Regiment Waczko-Drögoner zersprengte ein französisches Husaren-Regiment. Der damalige Lieutenant des Regiments, jetzige Feldmarschall Frhr. v. Wrangel, erhielt für Aus-

zeichnung an diesem Tage den Pour le mérite. Die preussischen Generalstabs-Offiziere Liebemann, Grollmann und Graf Dohna schlugen vor, das Landener Gehölz zu nehmen und mit den 100 russischen Escadrons, die noch nicht im Gefecht gewesen, den geschlagenen französischen linken Flügel bei Reitsch und Reicherswalde, wohin er zurückgegangen, gänzlich über den Haufen zu werfen, um so einen großen entscheidenden Schlag zu führen, und durch den taktischen Sieg Napoleon's strategische Aufstellung in der Mitte zu sprengen. General Bennigsen ging aber auf nichts ein und die Truppen replirten sich allmählich auf ihre Stellung. Am Abend langte das Lannes'sche Corps auf dem Schlachtfelde an und unter dem Schutze der Dunkelheit drangen Infanterie-Colonnen desselben noch einmal gegen die Schanzen vor, wurden aber mit großem Verlust — nach französischen Berichten 2300 Mann — zurückgeworfen. Die Russen hatten ohne Zweifel taktisch gestegt und ihre Stellung behauptet; die Franzosen aber dadurch, daß Bennigsen seine errungenen Vortheile nicht verfolgt hatte, alle Zugänge zu denselben, die Defileen des Spuibaches und das Landener Gehölz in Händen. Da die Hauptkräfte Napoleon's nicht zum Schlagen gekommen waren, vermuthete Bennigsen mit Recht für den folgenden Tag die Erneuerung des Angriffs, und zwar wieder auf seinen rechten Flügel, weshalb er fast alle Truppen auf das linke Ufer zog und sich bis Großen-dorf nördlich ausdehnte. Napoleon aber, der den jähen Widerstand der Russen achten gelernt hatte, zog es vor, seinen Zweck, die Trennung der Russen von den Preußen und von Königsberg, auf unblutigem Wege durch Manövriren zu erreichen, und ließ daher nur den Marschall Davoust gegen Großen-dorf vorrücken, das Ney'sche Corps und die Garden aber bei Lannau in Reserve bleiben. General Bennigsen, der bei seiner numerischen Schwäche eine Offensiv-Schlacht, indem er aus der Stellung herausging, nicht wagen konnte, ging am 11. Abends auf Bartenstein zurück, um sich hinter den Pregel zu ziehen und so die Verbindung mit dem P'Estocq'schen Corps unter dem Schutze dieses Abschnitts zu bewirken. (S. d. Art. Friedland.) Der Verlust der Franzosen war sehr bedeutend. Sie verloren 2000 Tödt, 10,000 Verwundete, 1000 Gefangene und 3 Adler. General Kossel, Chef des Generalstabs der Garde, war getödtet, drei Andere, Duvivier, Ferey und Espagne, blessirt. Die Russen hatten 3 Generale, 2500 Mann Tödt, 8 Generale, 6000 Verwundete. Die preussische Cavallerie verlor 150 Tödt; aber fast Alle, namentlich von den Towarczys und den Wittwig'schen Husaren, waren verwundet; der Lieutenant Gebhardt von den erstern hatte allein 19 Hiebe und Stiche empfangen, von denen jedoch keiner tödtlich war. Daß der General Bennigsen trotz seiner numerischen Schwäche — Napoleon hatte 150,000 Mann — den Kampf annahm, war gerechtfertigt; daß er es aber veräumte, als dieser ihm durch seinen Angriff mit getheilten Kräften, die dem russischen General die Ueberlegenheit auf dem Schlachtfelde für den 10. gaben, die treffliche Gelegenheit bot, zwei seiner Corps eine entscheidende Niederlage beizubringen, die nicht ausbleiben konnte, sobald er mit der Vertheidigung den rechtzeitigigen Gegenstoß verband, den die preussischen Generalstabs-Offiziere forderten, war ein schwerer Fehler. Zur Entschuldigung gereicht es ihm allerdings, daß er, an einer schleichenden Krankheit darnieder liegend, so elend war, daß er während der Action mehrmals ohnmächtig vom Pferde fiel; die Folgen waren aber für den Feldzug und besonders für Preußen verderblich. Die Waffenehre war allerdings gewahrt, und namentlich hatte die preussische Reiterei nach den furchtbaren Demüthigungen der letzten Monate, gleich der Infanterie bei Eylau, dem Ruhm des preussischen Namens wieder neue Ehren gebracht, aber viel kostbares Blut war ohne Nutzen vergossen, da Napoleon der strategische Sieg am Tage nach der Schlacht doch zusiel, und die wenige Tage darauf geschlagene Schlacht bei Friedland auch die letzte Hoffnung auf eine günstige Wendung des Krieges verschwinden ließ.

Heilsbrunn s. d. Art. Kloster Heilsbrunn.

Heilsordnung. Unter dieser, der evangelischen, vorzugsweise der lutherischen Dogmatik angehörigen Bezeichnung versteht man den Weg, welchen die erlösende Gnade Gottes, oder specieller: die Wirksamkeit des heiligen Geistes mit Beziehung auf die Zueignung der Erlösungsthatfachen an den einzelnen Menschen, bei dem Individuum

einschlägt. Die Zueignung der Erlösung ist ein historischer Proceß, und die einzelnen Momente dieses Proceßes, die Stufen des sich nach und nach entwickelnden neuem göttlichen Lebens, bilden die *H.* Es versteht sich hiernach zuvörderst von selbst, daß dieser Proceß nur innerhalb der Kirche vorgehen, oder mit anderen Worten, daß die Vollziehung dieses Proceßes in nichts Anderem bestehen könne, als in dem Eingelebtwerden des Individuums in die Kirche (welche der Leib Christi ist); das Wirken des heiligen Geistes im Allgemeinen besteht eben in nichts Anderem, als in der Zusammenschließung der Menschheit in einen undurchbrechlichen, aber stets enger und enger sich zusammenziehenden Kreis um Christus den Herrn, in welchem Kreise er sein anderes Ich (seine Braut, nach Ephes. 5) erkennt. Die Mittel, durch welche dieser Proceß bewirkt, die *H.* hergestellt wird, sind Wort und Sacrament, und der Proceß, die Ordnung des Heils selbst, ist, wenn wir zunächst auf die im Bereiche der christlichen Kirche Geborenen Rücksicht nehmen, folgender. Derselbe beginnt mit der Wiedergeburt, welche durch die Taufe vollzogen wird. Mittels dieses Sacramentes wird von dem heiligen Geiste der lebenskräftige Keim zu einem neuen Menschen dem Individuum eingepflanzt, so jedoch, daß dieser Keim sich unter den nachfolgenden Thätigkeiten des heiligen Geistes entwickeln, daß er wachsen und sich Christo je mehr und mehr assimiliren soll, so daß er den Tod überwinde und des ewigen Lebens fähig werde — womit denn die Wiedergeburt über alle nachfolgenden Stufen der *H.*, deren Basis sie eben ist, hinausgreift und in das zukünftige Leben, nach der Auferstehung, hineinreicht (Matth. 19, 28). Diese Entwicklung wird nun zunächst bewirkt durch die Verufung mittels des Wortes, welche das erste Bewußtsein von dem weckt, was in der Taufe mit dem Menschen vorgegangen ist, welche die Kenntniß der Sünde und des Gesetzes bringt, aber auch die erste Kunde von dem Verfühner der Sünde darbietet. Vermittelt wird die Verufung auch durch die sogenannten Schicksale, die göttlichen Lebensführungen, so daß man diese Vermittelung nebst derjenigen, welche durch das politische Gesetz bewirkt wird, auch die allgemeine Verufung, die eigentliche Verkündigung des göttlichen Wortes aber die besondere Verufung nennt. Auf die Verufung folgt diejenige Thätigkeit des heiligen Geistes, welche man die Erleuchtung nennt. Diese besteht im Allgemeinen in der Bewirkung der Anerkennung der Sünde einerseits und der Nothwendigkeit und Wirklichkeit der Vergebung der Sünde andererseits, hat aber wieder mehrere Stufen, deren erste die sogenannte Erwækung ist. Wird die Erleuchtung von dem Menschen angenommen, so absorbirt sie die Verufung; dagegen wird sie selbst von den folgenden Stufen der *H.* nicht absorbirt, sondern im Gegentheil von denselben verstärkt. Auf der andern Seite aber ist es auch möglich, daß der Mensch in der Erleuchtung stehen bleibt und sich gegen die folgenden Stufen des christlichen Lebens (des Wirkens des heiligen Geistes, der *H.*) absperrt. Dieser Zustand ist einer der allergefährlichsten für das innere Leben des Menschen: es ist der Zustand der Halbgläubigen, des Herr-Herr-Sagens, der christlichen Phrasen, welcher nicht selten in bewußte Feindschaft gegen die höheren Stufen der *H.* umschlägt und dann rastlos versucht, diejenigen, welche auf diesen höheren Stufen stehen, auf den eigenen Standpunkt als den allein berechtigten herabzuziehen, d. h. zur Intoleranz wird. Eine volle Hingebung gegen die erleuchtende Thätigkeit des h. Geistes aber führt zur Bekehrung, als der folgenden Stufe der *H.* Diese besteht nach der Lehre der evangelischen Kirche aus zwei Theilen: der Buße (Reue, Schrecken über die Sünde) und dem Glauben. Die erstere besteht, um es kurz auszudrücken, in dem vollen und ungetheilten Gefühle des Todes, welchen der Mensch selbst herbeigerufen und in sich gepflanzt hat, des Todes an und für sich (des ewigen Todes) mit allen Schauern des Todes; sie schließt mithin die Anerkennung der Sünde als der eigenen und ausschließlichen Schuld des Menschen, das Entsetzen vor der Sünde als einem Angriffe auf den lebendigen Gott, und die Verzichtleistung auf alle und jede Entschuldigung, so wie das völlige Absehen von jeder Berücksichtigung zeitlicher Folgen der Sünde in sich. Sie heißt göttliche Traurigkeit 2 Cor. 7, 10. In gleicher Zeit aber und ungetrennt von diesen Todesschmerzen wird uns von dem Geiste Gottes bargeeicht die Vergebung der Sünden, es wird uns der Verfühner der Sünden, Christus am Kreuze gestorben, vor das Herz gestellt — es wird uns zugleich mit

dem Tode das Leben, mit der Angst des ewigen Todes die Freude des ewigen Lebens dargebracht, damit der Tod von dem Leben und die Angst von der Seligkeit befreit werde. Die Annahme dieser Vergebung nennen wir Glauben (Glauben im engeren oder eigentlichen Sinne, d. h. volle Hingebung des ganzen Ich an den gekreuzigten und auferstandenen Christus, rechtfertigenden oder seligmachenden Glauben). Die Verbindung dieser zwei einander geradezu entgegengesetzten Zustände: des Schreckens des ewigen Todes und der Freude des ewigen Lebens, in einem und demselben Acte, so daß ein und derselbe Pulsschlag zugleich Tod und Leben in uns schlägt, ist dem natürlichen Menschen, vor der Bekehrung, gänzlich unfassbar; sie ist eben ein Wunder, ähnlich dem Wunder der Menschwerdung des Sohnes Gottes, und aus diesem notwendig folgend. (Weniger genau wird die Bekehrung auch „Buße“ genannt, welche Bezeichnung besser dem ersten Theile der Bekehrung gegeben wird, und noch weniger genau Wiedergeburt, indem die Bekehrung nur der Act der Aneignung der Wiedergeburt in ihrer höchsten Staffel ist.) Artikel 12 der Augsburgerischen Confession enthält diesen fundamentalen Glaubenssatz der evangelischen Kirche. — Mit der Annahme des uns dargebotenen Sündenverföhrners erfolgt dann der weitere Fortschritt in der G., nämlich derjenige Act Gottes, welchen wir die Rechtfertigung nennen, und welcher nach der Schrift (1 B. Mos. 15, 6. Ps. 32, 2. Röm. 4, 5—6; 22—25) darin besteht, daß Gott der Vater uns die Annahme seines für uns gekreuzigten und für uns auferstandenen Sohnes, den Glauben, zur Gerechtigkeit anrechnet, unsere Person im Ganzen als mit der Person seines Sohnes nunmehr unabtrennbar verbunden (als ein Glied an dessen Leibe; eine Rebe am Weinstocke) annimmt. Die Rechtfertigung besteht mithin in der Vergebung der Sünden und in der Ertheilung des ewigen Lebens aus Gnaden um Christi willen; sie ist eine reale Handlung Gottes mit Beziehung auf uns, sie ist ein reiner Gnadenact Gottes, eben darum aber unzweifelhaft gewiß, und dem Keime nach in der Taufe bereits an uns vollzogen, nach der Bekehrung aber erst von uns in ihrer Fülle begriffen und in ihrer unterschütterlichen Gewissheit uns angeeignet. Artikel 4 der Augsburgerischen Confession enthält den Glaubenssatz der Rechtfertigung. Mit der Rechtfertigung verbunden ist dann die Vereinigung Christi mit uns, das Einwohnen Gottes und Christi in uns (Joh. 14, 23., Col. 1, 27., 2 Cor. 13, 5), in der Dogmatik unio mystica genannt, woraus sich das Gestaltgewinnen Christi in uns (Gal. 4, 19), das Anziehen Christi (Gal. 3, 27., Röm. 13, 14) ergibt, und worin der Kern der Bildung und der Erleuchtung der christlichen Kirche als einer Gemeinschaft liegt (Eph. 5). Aus dieser Vereinigung Christi mit uns folgt dann endlich die Erneuerung und die Heiligung, von denen die erstere in der Wiederherstellung der wahren (realen) Freiheit, d. h. in dem nunmehr völlig veränderten Verhältnisse des Menschen zu Gott einerseits (Dankbarkeit anstatt des früheren Gesetzesgehorsams) und zur Sünde andererseits (alter und neuer Mensch) besteht und den Kampf wider die Sünde mit einschließt, welcher auf den untern Stufen der G. gar nicht oder doch nur höchst embryonisch stattfindet; die Heiligung besteht in dem aus der veränderten, dem Leben anstatt wie bisher dem Tode hingegebenen, Persönlichkeit des Menschen fließenden (freien) in allen einzelnen Richtungen bethätigten Liebesgehorsam, in der Darstellung der Person Christi durch unser ganzes Sein. Etwas anders gestaltet sich die G., wenn wir die aus dem Heidenthume oder Judenthume in die christliche Kirche übergehenden Personen in das Auge fassen. Ihnen fehlt der Keim der Wiedergeburt, welcher bei uns bereits in den ersten Anfängen des Daseins mittels der Taufe in unser Centralleben (Herz) eingepflanzt wird, vielmehr richtet sich an sie zunächst das Wort der Berufung, worauf dann die Erleuchtung und die Bekehrung folgt. Sobald diese aber eingetreten ist, entsteht in ihnen ein äußerst heftiges, und wunderbar erscheinendes Sehnen nach der heiligen Taufe, die sie oft kaum erwarten können, weil sie wissen, daß ihnen erst in derselben die Wiedergeburt, die Rechtfertigung und das ewige Leben zu Theil werden könne. Erfahrungen dieser Art werden von den Kirchenvätern bezeugt, und kommen in unsern Tagen sehr oft, zur tiefen Erschütterung der Bekehrer, bei bekehrten Juden vor. — Das heilige Abendmahl begleitet alle diese Stufen der G., fördert den Getauften schon auf den unteren Stufen, und dient wesentlich zur Nahrung und Stärkung

des neuen Menschen, bereitet ihn auf die Glorification, auf die Vollendung der *H.*, auf die selige Auferstehung vor. Es begreift sich von selbst, daß die angegebenen Stufen der *H.* nicht etwa nothwendig in bestimmten Zeitfristern verlaufen; die einzelnen Momente derselben können weit, können eine Reihe von Jahren auseinander liegen, können sich aber auch in ganz kurze Zeitmomente zusammendrängen, so daß namentlich die ersten Stufen: Berufung, Erweckung, Erleuchtung, Belehrung wie in einen Augenblick zusammengefaßt und in einander verschlungen erscheinen. Der „Bußkampf“ aber ist kein nothwendiges Stück der *H.*, sondern nur eine unter bestimmten Verhältnissen gegebene Form der Belehrung; eine richtige Pädagogik der christlichen Kirche muß dahin gerichtet sein, den Bußkampf, der nur nach dem Abfall von der Taufgnade eintritt, entbehrlich zu machen.

Heimath s. Indigenat, Kosmopolitismus und Vaterland.

Heimburg (Gregor von), ein Mann, der in der politischen, Kirchen- und Rechtsgeschichte eine bedeutende Rolle spielt, stammt aus einem fränkischen Adelsgeschlechte, das durch viele wackere, im Kriege wie im Frieden ausgezeichnete Männer vertreten wurde. Im Anfange des 15. Jahrhunderts, das Jahr ist nicht genau bekannt, wahrscheinlich in Würzburg geboren, erwarb sich v. *H.* im Jahre 1430 den Grad eines Doctors utriusque juris, ein Titel, der damals ungemein hoch galt. Auf dem Concil zu Basel wurde er mit Aeneas Sylvius Piccolomini, nachmals Papst Pius II., bekannt; 1433 oder spätestens 1435 wurde er nach Nürnberg gerufen als Syndicus, ein Amt, das er bis 1460 bekleidete. Während dieser Zeit hatte er öfters Verhältnisse dienlicher Art zu verschiedenen Fürsten, und seine Stellung in Nürnberg scheint mehr die eines juristischen Beistandes der Stadt, eines Bevollmächtigten in auswärtigen Geschäften gewesen zu sein. Als er im Auftrage des mit dem Interdict belegten Herzogs Sigismund von Oesterreich nach Rom ging, um als alter Freund Pius' II. mit ihm zu unterhandeln, ward er von dem Papste in den Bann gethan (1460). Erst von dessen Nachfolger, Sixtus IV., erhielt *H.* die Befreiung vom Kirchenbann am Donnerstag vor Palmarum 1472, doch nicht lange genoß er die Ruhe, die ihm dadurch geworden; er starb im August desselben Jahres in Dresden und wurde in der Barfüßerkirche (Sophienkirche) daselbst bestattet; Conrad Gelles dichtete ihm zwei lateinische Distichen als eine würdige Grabchrift. In *G. v. H.*'s Leben und Wirken spiegeln sich getreu jene Kämpfe, welche die Zeit unmittelbar vor der Reformation bewegten; unermüdblich im Kampfe gegen die römische Curie, vertritt er das neu erwachende selbstständige Leben in Kirche und Staat; eben so wirksam sind seine Anregungen für die classischen Studien und allgemeine Bildung überhaupt gewesen. Vergl. Ullmann, „die Reformatoren vor der Reformation“ (2 Bde., Hamburg 1841—42), und Clemens Brockhaus, „Gregor von Heimburg; ein Beitrag zur deutschen Geschichte des 15. Jahrhunderts“ (Leipzig 1861).

Heimfall s. Lehn.

Heimweh (Nostalgia). So wenig wir zu bestimmen vermögen, wann und wo das erste Einschlummern in den tiefen Schlaf, wo Trübsinn in Irrsinn — in Geisteszerstörung übergegangen ist, eben so unmöglich fällt es uns, zu bestimmen, wo das verlangende Sehnen des jugendlichen Herzens, das thranende Auge nach dem kürzlich verlassenen Vaterhause zurückwendet, übergeht in jenes tiefe Seelenleiden, das, von den Furien des Wahnsinns bewaffnet, plan- und zwecklos die Brandfackel in harmloser Menschen Häuser schleudert oder den zufällig Begegnenden mordet. Eine vorwiegende Leidenschaft kann endlich in Manie, das Festhalten liebgewonnener Vorstellungen in die Narrheit starrer Ideen führen, eben so wie das Heimweh, welches in seinen ersten Stadien sehnächtiger Rück Erinnerung an den Ort, den eine harmlose, sorgenfreie Jugendzeit uns theuer machte, den wenigsten Menschen ganz fremd geblieben sein dürfte, ausarten kann — wie jeder andere Schmerz — durch unzählbare Mittelstufen bis in die Nacht geistigen Todes. Nur dieser letzteren Form als Geisteskrankheit können wir hier eine kurze Besprechung widmen. Kein Alter scheint dieser Krankheit unantastbar zu sein, welche von den Psychologen in die Klasse der Melancholie eingereiht zu werden pflegt; doch müssen wir vorweg bemerken, daß, wenn das Dasein der Melancholie sonst fast immer auf einen chronischen Entwicklungsgang, den die Krankheit

— meist mit anderweitigen körperlichen Störungen verbunden — genommen, zurückweist, das Heimweh ab und zu plötzlich und binnen weniger Tage seinen Lauf bis zu dem genannten traurigen Ende durchrasen kann. Von allen Formen melancholischen Wahnsinns ist das H. die einzige, welcher auch Kinder ausgesetzt sind, und Esquirolo erwähnt, daß es — wiewohl selten — dennoch geschehe, daß Kinder sich in verzehrender, eifersüchtiger Sehnsucht nach den Lieblosungen der Mutter abhärten, blaß werden, in wirklichen Trübsinn mit Delirien versinken und unter schnellem Verfall der Kräfte hinziehend sterben. Das H. der Schweizer, welches bei uns zum Sprüchwort geworden, befällt bekanntlich Personen im kräftigsten Lebens- wie im Greisenalter. Dasselbe gilt aber von allen Nationen. Ganz ebenso ist auch kein Klima, keine Gegend seinen Eingeborenen ein Schutz gegen dieses Leiden, und wiewohl Gebirgsbewohner jeder Zone relativ leichter befallen werden der Erfahrung nach, so geschieht dies auch äußerst häufig bei Personen vom platten Lande und namentlich, wenn sie aus engen, einförmigen Verhältnissen, die wenig Abwechslung zu bieten vermochten, in eine zum Schlimmeren oder auch zum Besseren bedeutend veränderte Lage gerissen werden. Meist führten solche Personen früher ein Leben, das sie viel im Freien sich bewegen ließ und ihnen daher eine gewisse Ungebundenheit erlaubte, wie dies also zumeist bei Gebirgs- und Hirtenvölkern zutrifft, und deshalb liefern auch wohl fabrikreiche Gegenden und größere Städte diesem Uebel das kleinste Contingent. Die vom H. Befallenen gelangen durch das Stadium schmerzlicher Sehnsucht in eine andauernd trübe Stimmung, welche sie Speise und Trank gering schätzen läßt; sie schlafen wenig, denn ihr Schlaf ist von ermattenden Träumen unterbrochen, und daher kaum erquickend, aber auch eine verhältnißmäßig günstige Nacht stimmt sie oft nur um so trauriger. So magern sie ab und werden gegen alles Aeußere gleichgültig. Dies ist der Zeitpunkt, wo Hülfe, wenn sie möglich ist, durch Entlassung in die Heimath dringend geboten scheint, denn können die Kranken jetzt nicht entweichen, so suchen sie wenigstens einsame Orte auf, um ihrer Sehnsucht nachzuhängen, und die bisher große Aergernislichkeit und Reizbarkeit geht nun über in Schwäche des Vorstellungsvermögens, die Gedanken verwirren sich, Wille und Thatkraft erschaffen. ¹⁾ In dieser allgemeinen Verwirrung und Abspannung steht man nur zweierlei mit Lebhaftigkeit, ja bisweilen in wahnsinniger Uebertreibung hervortreten: einen fast blinden Erieb, sich aus der gegenwärtigen Lage herauszureißen, und einen mächtigen Drang, in die früheren Verhältnisse zurückzukehren. Da ein solcher Kranker hierbei bloß auf die Befriedigung dieser Triebe denkt, ohne auf irgend etwas Anderes die mindeste Rücksicht zu nehmen, und da es ihm dabei vermöge seines Zustandes an aller gehdrigen Beurtheilung fehlt, so ergreift er häufig die tollsten Mittel dazu, die ihn selbst und Andere in die größte Gefahr und wohl gar in's Verderben stürzen. Der Kranke ist daher jetzt sorgfältig zu überwachen, denn erfahrungsgemäß sind es in diesem Stadium des Uebels Brandstiftungen und selbst Mord — gleichgültig, gegen wen verübt — auf welche die Phantasieen des Kranken sich hinlenken. Da nun das H. so bedeutende geistige Störungen in seinen höheren Graden herbeiführen kann, so ist bei denen, welche es also befallen hat, von Zurechnungsfähigkeit natürlich nicht mehr die Rede, und in der gerichtlichen Praxis neuerer Zeit hat sich folgerichtig der Grundsatz Geltung erworben, daß auch bei nicht ganz so bedeutend durchgebildeter Krankheit in criminalrechtlichen Fällen — z. B. beim Desertiren der Soldaten, überhaupt überall da, wo der Grund der Verschuldung weniger in böswilliger Absicht, als vielmehr in einem gesteigerten Grade des Heimwehs zu Tage liegt — dasselbe einen annehmbaren Grund zur Strafmilderung mit sich führt.

Heine (Heinrich), lyrischer Dichter, der Nefte des südischen Banquiers Salomon Heine zu Hamburg, wurde den 1. Januar 1800 in Düsseldorf geboren. Seiner Bestimmung zum Handel gemäß, widmete er sich eine Zeit lang in Hamburg kaufmännischen Beschäftigungen, gab aber diese Lebensrichtung wieder auf und studirte in Bonn Jurisprudenz. In Berlin, wohin er sich von hier begab, ward er mit der Hegel'schen Philosophie bekannt, in das Haus Barnhagen's eingeführt und von Gans, so wie

¹⁾ Heinoth. Lehrbuch der Seelenstörungen. Th. I. S. 340.

von der Umgebung der Mahel, Wernhagen's Frau, in die oppositionelle Richtung der Hegel'schen Dialektik gegen die Restaurationsbestrebungen in Kirche und Staat eingeweiht. Von Berlin begab er sich nach Göttingen, wo er 1825 die juristische Doctorwürde erlangte und in demselben Jahre zum Christenthum übertrat. Er bereiste darauf Italien und England und lebte abwechselnd in München, Hamburg und Berlin, bis ihn 1830 die Hoffnungen und Aufregungen, mit denen ihn die Julirevolution erfüllte, nach Paris zogen. Hier erhielt er seit 1836 von Louis Philipp bis zur Februarrevolution einen geheimen Jahresgehalt für die Apologie, die er dem Juste-Milieu in seinen Correspondenzen an die Augsburger Allgemeine Zeitung widmete. Nach einem jahrelangen Krankenlager starb er zu Paris den 17. Februar 1856. Seine ersten völlig unreifen Jugendversuche waren seine „Gebichte“ (Berlin 1822) und die das Jahr darauf erschienenen Tragödien „Almansor“ und „Matelisse“. Sein großer Einfluß auf das deutsche Publicum datirt seit dem Erscheinen der beiden ersten Bände seiner Reisebilder (Hamburg 1826—27), welchen 1830 und 1831 ein dritter und vierter folgte. Das „Buch der Lieder“ erlebte seit 1827 viele Auflagen. Nach der Julirevolution veröffentlichte er die Schrift: „Rahlbors über den Adel, in Briefen an den Grafen M. v. Moltke“ (Hamburg 1831), „Beiträge zur Geschichte der neueren schönen Literatur in Deutschland“ (Hamburg 1833. 2 Bände), „Französische Zustände“ (Hamburg 1833), eine Sammlung der für die Allgemeine Zeitung geschriebenen Aufsätze, „der Salon“ (Hamburg 1835—1840. 4 Bände), „die romantische Schule“ (Hamburg 1836), „über Börne“ (Hamburg 1840), „neue Gebichte“ (Hamburg 1844) nebst einem Anhang „Deutschland, ein Wintermärchen“, „Atta Troll“ (Hamburg 1847), „Romanzero“ (Hamburg 1851), „Die Götter im Exil“ (1853). Das Jahr darauf erschien noch unter dem Titel: „Lutetia“ eine neue Sammlung seiner spätern Augsburger Aufsätze. In diesem Augenblicke beginnt zu Hamburg eine Ausgabe seiner „sämmlichen Werke“. Ueber die zu Amsterdam 1861 erschienenen „Briefe von H. Heine, herausgegeben von Friedr. Steinmann“ (bis jetzt 2 Bände) und „Dichtungen“ (2 Bde.) ist bereits ein literarisch-kritischer Streit entstanden, in welchem die Authenticität eines Theils dieser Mittheilungen nicht mit Unrecht bezweifelt ist. Was seine geschichtliche Bedeutung und den allgemeinen Werth seiner Leistungen betrifft, so können wir uns, abweichend von der gewöhnlichen Ausführlichkeit, mit der man sich über ihn auszulassen bisher gewohnt war, sehr kurz fassen, indem wir an die Mittheilungen anknüpfen, die in einigen Pariser Briefen Börne's über ihn enthalten sind. (Siehe: „L. Börne's Urtheil über H. Heine.“ Frankfurt 1840.) Börne faßt ihn nämlich sehr richtig als einen gewöhnlichen blasirten Juden. Nach seinem ersten Zusammentreffen mit ihm schreibt er am 27. September 1831: „H. gefällt mir nicht. Sollten Sie wohl glauben, daß, als ich eine Viertelstunde mit ihm gesprochen, eine Stimme in meinem Herzen mir zuflüsterte: „Er hat keine Seele“? Sein Ernst scheint mir immer affectirt. Es ist ihm nichts heilig; an der Wahrheit liebt er nur das Schöne; er hat keinen Glauben. Er sagte mir offen, er wäre van justo milieu, und wie nun alle Menschen ihre Neigungen zu Grundsätzen adeln, sagte er, man müsse aus Freiheitsliebe Despot sein, Despotismus führe zur Freiheit, die Freiheit müsse auch ihre Jesuiten haben. Wie ich hier von mehreren gehört, soll H. sich gefallen, eine Melancholie zu affectiren, die er gar nicht hat, und soll grenzenlos eitel sein. Herrliche Einfälle hat er, aber er wiederholt sie gern und belacht sich selbst. Er soll gemein läberlich sein.“ Den 30. Sept. schreibt Börne: „Der erste Eindruck, den H. bei mir gemacht, verstärkt sich immer mehr. Ich finde ihn herzlos und seine Unterhaltung selbst geistlos. Es scheint, er hat seinen Geist nur in den Schreibfingern. Er spricht kein vernünftiges Wort und weiß aus mir kein vernünftiges Wort hervorzulocken. Er affectirt Menschenhaß und Verachtung. Gegen öffentliche Kritik seiner Schriften ist er sehr empfindlich.“ Den 8. October 1831 schreibt Börne: „Ich werde Ihnen etwas sagen, was Sie wundern wird. H. ist ein vollkommner Wacker! wie er das geworden oder vielmehr als geborener Jude geliebt, ist mir ganz unerklärlich. Er hat die regelmäßige Erziehung und einen viel geordneteren Schulunterricht genossen, als ich selbst. Er hat ganz die jüdische Art, zu witzeln, und opfert einem Witz nicht bloß das Recht und die Wahrheit, sondern auch seine eigene

Ueberzeugung auf." Ferner den 13. October: „Ein schwacher Charakter wie H.'s, wie er mir schon aus seinen Schriften hervorleuchtete, muß in Paris völlig ausarten. Ein Deutscher erzählte mir, H. habe ihm gesagt: . . . könnte mich nur auf eine Art erkaufen: wenn er mir alle Mädchen von Paris gäbe. (Ich sage Mädchen; H. aber gebrauchte den gemeinsten Ausdruck dafür.) Er hat eine Art von Lächerlichkeit, die mir weder in Büchern, noch im Leben vorgekommen ist und die ich mir psychologisch gar nicht erklären kann. Gemeine Sinnlichkeit trifft man häufig; aber doch selten wird ein junger Mensch von seinen gemeinen Ausschweifungen als von etwas Schönerm öffentlich sprechen." Den 22. October: „Höchst bedauernswürdig ist H., aber nicht bloß zu beklagen, sondern auch anzuklagen, wegen seiner Gesundheit, die er durch Ausschweifungen zerrüttet und täglich mehr verdirbt." Den 27. October 1831: „Mir ist mir eine feigere Seele vorgekommen, die sich mit solcher Geduld von ihrem Körper tyrannisiren läßt. Er ist so herunter, so morsch, so bettlägerig in seinem ganzen Wesen, daß ich mir im Stillen überlegte, ob er mehr zu verachten oder mehr zu bedauern sei. Zerrissen, ausgefaset, wie ein alter Weiberrock, verdrossen, niedergebeugt, wehmüthig, wie Einer, der den Kagenjammer hat, — ich möchte nicht so leben. Christenthum, Religion überhaupt, ist ihm nicht bloß ein Gräuel, es ist ihm ein Ekel." Börne war überrascht, als ihm in der persönlichen Berührung mit H. diese Offenbarungen wurden; am meisten frappirte ihn die Entdeckung, daß H. ein jüdischer Bacher geworden oder geblieben sei; allein diese Entdeckung hätte er auch in seinen Schriften machen können. Der Widerwille und Haß gegen die christliche, namentlich aber gegen die deutsche Welt, durchzieht diese Schriften, in denen er zugleich seine dreiste Person mit ihren Gelüsten und privaten Liebhabereien nach der vermeintlichen Zerkünderung einer ihm fremden und verhassten Welt geltend zu machen und als das Ende vom Liede hinzustellen sucht. Dabei ist er nicht einmal originell; im Kunstgriff, die Romantik durch die Romantik selbst zu schlagen und die Schwärmerei für ein jenseitiges Ideal durch das schließliche Auftreten des Natur-Burschen zu verspotten, ist ihm Byron vorgegangen und im Don Juan wie im Beppo unendlich überlegen. Derselbe Byron hat gegen eine unbehülliche, dabei müthlose und auf die bloße Tradition von 1813 bis 1815 daneben noch stolze Restauration zuerst wieder den Schatten des corinthischen Imperators herbeibeschworen; während aber Byron's Coquetterie mit dem Kaiser ein ernster Bestandtheil in jener Revolution war, die England bei Waterloo vom Schlachtfelde aufrichtete, bei sich zu Hause pflegte und als Agitationsmittel gegen beide Hemisphären benutzte, sind H.'s Sticheleien gegen Deutschland und besonders Preußen nur studentische Witze und jüdische Sarkasmen ohne historische Consequenz. Seine Angst über das Nichts der ganzen Welt und seine Tröstung mit dem Etwas, das im Genuß des Lebens, „der Güter höchsten", dem Menschen für eine Zeit lang gegeben sei — dieser ängstliche Genuß des vermeintlichen Hellenismus ist in Byron auch schon ausgearbeiteter dagewesen und ist als Angst und Schmerz über die Vergänglichkeit der Welt wie als ängstliches Stolziren mit augenblicklichem Lebensgenuß überhaupt die Eigenthümlichkeit einer Periode, die vor nichts mehr als vor einer Kritik und Erkenntniß der Welt Furcht hatte. Seine Kunstkritik mit den Leistungen Lessing's, Kant's, Schiller's, Hegel's und der vielen Männer zu vergleichen, die durch jene zu thätigen Arbeiten angeregt sind, würde ungehörig sein. Seine Politik können wir ohne Verlust den Tagen überlassen, denen sie mit ihren Einfällen, Bildern und Sprüngen zur Unterhaltung gebient hat. So bleibt uns von allen seinen romantischen, philosophischen, ästhetischen und politischen Divertissements nur Ein dauerndes und historisches Bild — nämlich das eines Juden, der, romantisch gebildet und mit seiner Nervosität ausgestattet, die Bilder ihm fremder religiöser Welten, der germanischen, griechischen und christlichen Welt aufgefangen hat und sie mit jüdischem Unglauben, mit jüdischem Aerger und mit jüdischem savoir faire kaleidoskopisch durcheinander wirrt, in Wissenen durcheinander peitscht und sich dabei als Jude, obwohl ihn das Gefühl ihrer ihm unzugänglichen Mysteriosität nicht verläßt, ihnen überlegen, ihr Herr und ihr Erbe wähnt. Nach dieser seiner historischen Bedeutung ist er das poetische Spiegelbild einer Zeit, die in Glauben und Wissenschaft nur halb war und

aus dem Kampf mit der Revolution die, so zu sagen, passive Auflösung ihrer Seelengüter als Siegespreis mitgebracht hatte, — für Gegenwart und nächste Zukunft ist er eine Warnung vor jener Schläffheit des deutschen Geistes, der in der Sicherheit seines Besitzgefühls nur zu geneigt ist, Rast in unmerkbarer Thätigkeit fort und fort an sich zu wirken, sich an den Gaudelbildern und Späßen fremder Leute über ihn selbst zu ergötzen. Wenn endlich H.'s beständige Selbstbeschäftigung mit den Journalartikeln über und gegen ihn seine rein literarische Natur beweißt, so ist der Haß, mit dem er seine journalistischen Gegner verfolgte und der Reihe nach abzuschlachten suchte, durchaus jüdisch. So erzählt A. Reifner in seiner Schrift: „Heinr. H. Erinnerungen“ (Hamburg 1856), wie ihm der Kranke 1854 ein Kästchen zeigte, das auf einem Schranke seinem Bette gegenüberstand, und wie neu belebt eröffnete: „Sehn Sie dahin! dort liegen meine Memoiren, darin sammle ich seit Jahren fraggenhafte Portraits, abschreckende Silhouetten. Manche wissen von dem Kästchen und zittern, daß ich es öffne, und verhalten sich inzwischen in banger Erwartung still oder lassen wenigstens nur verkübeln durch nichtige Subjekte und literarische Handlanger den Krieg gegen mich führen. In diesem Kästchen liegt ein hoher, keineswegs der letzte meiner Triumphe. Meine Nerven lassen mich von Zeit zu Zeit noch in Ruhe, und da finde ich denn noch immer die Kraft, einem Marsyas nachzuspringen, ihn beim Kopf zu fassen und ihm die Haut über die Ohren zu ziehen. Das entsetzliche Geschrei, das der Gallunke bei der Operation ausstößt, verbreitet sich im ganzen Walde und lößt seinen Kameraden einen heilsamen Respekt ein. Ach! Wenn der Kerl nicht so erschrecklich schrie, es verlohnte sich wahrlich nicht der Mühe, ihn zu schinden... aber bis jetzt haben sie alle fürchtbar geschrien.“ Dieselbe Schrift Reifner's läßt sich ausführlich auf das Gerücht ein, daß H. sich zuletzt dem Glauben zugewandt habe, kommt aber nur zu dem Resultat, daß es ihm nicht gelungen sei, in irgend einem Positiven Sicherheit und Festigkeit zu gewinnen.

Seincken (Karl Heinrich von), Privatsecretär des Grafen Brühl (s. d. Art), unter dessen Herrschaft geadelt und zum geheimen Rath ernannt, nach dessen Tode verhaftet, aber bald wieder freigelassen, machte sich durch seine Förderung der schönen Künste verdient. Er war der Sohn eines Malers, 1706 zu Lübeck geboren und starb auf seinem Gute Alt-Döbern in der Nieder-Lausitz den 23. Januar 1791. Auf seine Kosten ließ er das Prachtwerk „recueil d'estampes d'après les plus célèbres tableaux de la galerie royale de Dresde“ (Dresden 1755—57. 2 Bde.) ausführen. Außerdem gab er unter Anderm heraus: „Nachrichten von Künstlern und Kunstfachen“ (Leipzig 1768—71. 2 Bde.) und „Idées générale d'une collection complète d'estampes“ (Leipzig und Wien 1770).

Heinicke (Samuel), Begründer des Taubstummen-Unterrichts in Deutschland, geb. den 10. April 1729 zu Nautschütz bei Weipfensels, trat in seinem 21. Jahre unter die kurfürstliche Leibgarde in Dresden, ward im Anfang des siebenjährigen Krieges bei Pirna gefangen genommen, floh darauf in seine Heimath und ließ sich in Jena 1757 als Student inscribiren. Im folgenden Jahre begab er sich nach Hamburg, wo er auf Klopstock's Empfehlung als Hauslehrer und Secretär in das Haus des Grafen Schimmelmann kam (1760—68), bis er die Cantorstelle in Eppendorf erhielt. Schon als Soldat hatte er sich mit dem Unterrichte eines taubstummen Knaben beschäftigt, dasselbe that er wieder in Eppendorf und erlangte, da man ihm nach und nach aus vielen Gegenden Taubstumme zuführte, einen solchen Auf, daß der Kurfürst 1778 sich bewogen fand, ihn in sein Vaterland zurückzurufen. Er gründete darauf die Taubstummen-Anstalt zu Leipzig, der er bis zu seinem Tode, den 30. April 1790, als Director vorstand. Von seinen Schriften sind hervorzuheben: „Beobachtungen über Stumme und die menschliche Sprache“ (Hamburg 1778), „Ueber die Denkart der Taubstummen“ (Leipzig 1783), „Wichtige Entdeckungen und Beiträge zur Seelenlehre“ (Leipzig 1786).

Heinrich, der Name mehrerer deutscher Könige und Kaiser; nachdem die Bedeutung derselben für die Entwicklung des deutschen Reichs und der Verfassung desselben im Artikel Deutsche Geschichte im ersten Grundriß angegeben ist, wird die aus-

fährlichere Geschichte der meisten derselben, die mit der Geschichte Italiens eng zusammenhängt, im Artikel Italien folgen. Ihre Bedeutung für die Entwicklung der abendländischen Kaiseridee wird ferner, nachdem der Artikel Deutsches Kaiserthum die ersten Grundlinien zu ihrer Würdigung gezogen hat, im Artikel Kaiser und Kaiserthum geschildert werden. Indem wir daher, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die genannten Artikel verweisen, werden wir noch eine Charakteristik dieser Herrscher im Zusammenhange mit der Charakteristik ihrer Herrscherfamilie folgen lassen. Für Heinrich I. und II. verweisen wir daher auf den Artikel Sächsische Kaiser, für Heinrich III., IV. und V. auf den Artikel Salische Kaiser, für Heinrich VI. auf den Artikel Hohenstaufen. Heinrich VII. wird im Artikel Luxemburg seine Darstellung finden.

Heinrich II. und Heinrich III., Könige von Frankreich, s. Valois.

Heinrich IV., der Begründer der bourbonischen Linie des französischen Königshauses und dessen Genealogie im Art. Bourbon angegeben ist, ist bereits in seiner historischen Bedeutung, wonach er den protestantischen Gegensatz der französischen Hugenotten gegen das Haus Habsburg zur politischen Mission Frankreichs erhob, im Art. Frankreich so ausführlich geschildert worden, daß wir uns im gegenwärtigen Artikel auf eine kurze Uebersicht seines Kampfes um den Thron beschränken können. Geb. den 4. December 1553 zu Pau in Bearn, wurde er, während sein Vater Anton von Bourbon die Sache der Protestanten verrieth und bekämpfte, von seiner Mutter Johanna d'Albret unter dem Beistande gelehrter Hugenotten streng und einfach erzogen. Sein Vater, dessen Schwächen, Hang zur Wollust und leichtsinniges Wesen er geerbt hatte, fiel im Kampfe gegen die protestantische Partei 1562 vor Rouen. Er selbst wurde von seiner Mutter, als diese mit einem Heere von 5000 Bearnern dem bedrängten Rochelle zur Hilfe eilte, in seinem funfzehnten Jahre in den Krieg eingeführt und erwarb sich nach dem Falle des Hugenotten-Prinzen Condé bei Jarnac die Würde des protestantischen Bundeshauptes. Dieser sein erster Krieg ward, da Karl IX. und dessen Mutter, Katharina von Medici, die spanische Macht, so wie die der Guisen, nicht zu hoch steigen lassen wollten, durch den Frieden von St. Germain vom 8. August 1570 beendet. Wie die von Katharina von Medici in Vorschlag gebrachte und nach langem Widerstand von Jeanne d'Albret endlich zugegebene Vermählung H.'s mit Margaretha von Valois, der Schwester Karl's IX. (am 18. August 1572), zur Bartholomäusnacht führte, ist bereits im Art. Bluthochzeit dargestellt worden. Die Mutter H.'s war schon vorher als Opfer jener Allianz der königlichen Linien gefallen; sie war nämlich am Hofe den 9. Juni 1572, wahrscheinlich an Gift, gestorben. H. selbst mußte nach dieser Katastrophe als Gefangener am Hofe leben und suchte sowohl den Zwang, den man ihm in kirchlicher Beziehung auflegte, indem man ihn zur Anhörung der Messe nöthigte, wie den Argwohn seiner Umgebung durch leichtsinnige Theilnahme an den Ausschweifungen des Hofes zu vergessen und einzuschläfern. Aus Politik, in deren Künsten er sich damals übte und bald als Meister erwies, stellte er sich leichtsinniger, als er in der That war; nebenbei entschädigte er sich in den Liebesintriguen seines damaligen Lebens für den Widerwillen, den ihm seine verderbte Gemahlin einflößte. Erst nach dem Tode Karl's IX. (den 30. Mai 1574), als der schwache Heinrich III. den Thron bestiegen hatte und die Hugenotten in Verbindung mit der katholischen Partei der sogenannten Politiker, die für Frankreich zwar den Katholicismus, aber ohne das spanische Protectorat und ohne die Partei der Guises haben wollte, sich erhoben, trat H. 1576 wieder offen an die Spitze seiner Glaubensgenossen. Unterstützt von England und Deutschland, zwang H. den hilflosen und isolirten König zu Unterhandlungen, die in der Pacification von Poitiers, den 17. September 1577, ihren Abschluß erhielten und den Hugenotten große Zugeständnisse verschafften. Der scheinbare Friede der nächsten Jahre war jedoch nicht mehr haltbar, als der Bruder Heinrich's III., der Herzog von Alençon, den 10. Juni 1583 starb und nunmehr bei dem wahrscheinlichen Erlöschen des Hauses Valois die Thronfolge auf H. von Navarra, als den nächsten Prinzen von Geburt, übergegangen war. Gegen diese Eventualität errichteten die Prinzen des Hauses Guise mit Philipp von

Spanien die heilige Ligue und proclamirten den Cardinal von Bourbon zum Thronfolger. Schon Heinrich III. schlug die Politik ein, die nachher die Handlungen H.'s IV. leitete, nämlich mit Hilfe der Hugenotten den spanischen Einfluß auf Frankreich zu brechen und den Katholicismus dieses Landes des kirchlichen Ernstes und der kirchlichen Strenge zu entkleiden und gleichsam zu einer nur politischen Religion zu machen. Zwar gab Anfangs Heinrich III. der Leidenschaft Heinrich's von Guise nach, schickte seine Armee gegen die Hugenotten und stimmte in den Ruf nach Ausrottung derselben ein. Allein die Niederlage, die H. der Bearner dem königlichen Heer bei Courtras, den 20. October 1587, beibrachte, und das eigenmächtige Benehmen der Partei der Guise's, die im Vertrauen auf Spanien eine dem Throne gegenüber selbstständige Stellung einnahmen, ferner der Einzug der Guisen in Paris, welches sich unter Barrikadenbau gegen den König erhob, führte den Letzteren auf den Gedanken, daß seine Rettung nur in dem Bündnisse mit den Hugenotten liege. Nachdem er am 12. Mai 1588 aus seiner aufständischen Hauptstadt entflohen war, berief er zunächst eine allgemeine Ständeversammlung nach Blois, die jedoch sich dem Königthume eben so feindlich erwies, wie die Volkshäuser in Paris, und dasselbe in gleicher Weise zu einem Spielballe der Großen herabsetzen wollte, wie die Revolutionäre der Hauptstadt unter dem spanischen Protectorate eine neue Epoche republikanischer Stadtfreiheit erwarteten. Zunächst vollzog der König seinen Staatsstreich vom 23. December 1588, indem er Heinrich von Guise an der Schwelle des königlichen Cabinets muthwillig ermorden und den Cardinal von Guise hinrichten ließ, sodann vollzog er am 3. April 1589 seine Vereinigung mit dem Bearner und zog mit diesem, der ihm alle Franzosen, die nicht spanisch werden wollten, und deutsche, englische, schweizerische und niederländische Hülfstruppen zuführte, vor Paris. Nachdem der König vor den Mauern der Stadt durch Jacques Clement am 1. August 1589 ermordet war, war H. nach dem Erbrecht König von Frankreich geworden, mußte sich aber durch eine mehrjährige Belagerung von Paris und durch mehrere Schlachten den Weg auf den Thron bahnen. In der Stadt und im Felde stand ihm der Herzog von Mayenne entgegen. Er besetzte diesen zwar den 21. September 1589 bei Dieppe und den 14. März 1590 bei Ivry. Allein die Belagerung von Paris zog sich in die Länge, da er vom Norden her durch das spanische Heer unter Alexander Farnese beschäftigt und im Süden durch die feindlichen Einfälle des Herzogs von Savoyen in die Provence und Dauphiné beunruhigt wurde. In Paris selbst befand sich seit 1591 eine Garnison von Spaniern, und auch in den Provinzen, wo die Ligue herrschte, wurden die festen Plätze von solchen besetzt. Schon hoffte Philipp von Spanien, zumal seitdem der vom Herzoge von Mayenne zum Scheinkönige ausgerufene Karl von Bourbon gestorben war, als Protector von Frankreich anerkannt zu werden. Schon trat ferner der spanische Gesandte vor einem Ausschusse der Generalstände in Paris mit dem Vorschlage auf, mit Philipp's Tochter Isabella, Heinrich's II. Enkelin, deren Vetter Erzherzog Ernst, den Statthalter der Niederlande, als ihren Gemahl auf den Thron zu erheben; als sich gegen diesen Plan Widerspruch erhob, bequemt sich der Gesandte zu der Idee, die Tochter Philipp's mit Karl v. Guise, dem Sohne des ermordeten Heinrich, zu vermählen. Diese spanischen Agitationen trugen endlich dazu bei, die allgemeine Volksstimmung zu verändern, zumal nachdem das Parlament zu Paris den Herzog von Mayenne feierlich gemahnt hatte, dafür zu sorgen, daß nicht unter dem Vorwande des Religionsinteresses die Krone fremden Händen überliefert würde. Dieser Umstimmung der Nation kam endlich H. mit dem entsprechenden Schritt entgegen, daß er am 25. Juni 1593 in der Kirche zu St. Denis sich in den Schooß der römischen Kirche aufnehmen ließ. Hatte die Nation erklärt, daß Frankreich nicht im spanischen Sinne katholisch werden solle, so erklärte H., daß auch nicht das Hugenottenthum als der eigentliche Sieger aus dem Kampfe hervorgehen solle. An diesem Compromiß nahmen alsbald die Großen des Reiches und eine Stadt nach der anderen Theil; jene ließen sich ihre Unterwerfung durch Aemter, Ehren und Geldsummen, diese durch Verheißung von Freiheiten bezahlen; am 27. Februar 1594 folgte darauf die Krönung H.'s zu Chartres und am 22. März sein Einzug in Paris, der unter dem Jubel

des Volkes geschah. Diese mit Hilfe der Hugonotten vollzogene Eroberung Frankreichs ergänzte H. durch seinen Krieg mit Philipp von Spanien unter dem Beistande der protestantischen Seemächte (von 1595 bis 1598). Wie er aber in seinem ersten Sieg seine Bundesgenossen verläugnete, so schloß er auch hinter dem Rücken seiner protestantischen Allirten den Frieden zu Bervins mit Spanien, und erst jetzt, unterm 18. April 1598, gewährte er den Hugonotten im Edict von Nantes freie Religionsübung, so wie bürgerliche und politische Gleichberechtigung mit den Katholiken. Gegen das Ende seines Lebens hatte er im Einverständniß mit den deutschen Protestanten und mit Savoyen den Plan gefaßt, die habsburgische Macht in Italien zu stürzen und in Deutschland selbst zu schwächen; jedoch im Augenblick, als seine Heere sich in Bewegung setzen sollten, fiel er am 14. Mai 1610 unter dem Dolche Ravaillac's. Im Artikel Frankreich (politische Geschichte), Band 7, Seite 560, 561 haben wir ausführlich über diesen Plan gehandelt, der, wenn auch die höchste Steigerung seiner Politik, den Katholicismus als weltliches Mittel zu benutzen, bei alledem Frankreich zum Oberhaupt der katholischen Welt zu erheben und für diese Gründung einer weltlich-katholischen Universal-Monarchie die protestantischen Parolen der Aufklärung und Glaubensfreiheit in Bewegung zu setzen, aus dem Umkreis dieser Politik nicht hinausgeht. Gerade diese weltliche und glaubenslose Gewandtheit, mit welcher H., ohne Einem von diesen sich mit Herz und Bestimmung zu ergeben, Katholicismus und Hugonotenthum den Zwecken des Staats, der Herrschaft Frankreichs und der Koketterie dieses Landes mit dem Schworte der Civilisation dienlich machte, hat ihn zum Lieblingskönig der Franzosen gemacht. Nachdem er seine Ehe mit Margaretha durch den Papst hatte auflösen lassen, verheirathete er sich zum zweiten Male mit Maria von Medici und hinterließ von derselben bei seinem Tode den unmündigen Ludwig XIII. Er begann (unter Andern mit Gabriele d'Estrees und Henriette d'Entragues) die Maitressenwirtschaft der Bourbons und seit seiner Zeit datirt die Ueberschwemmung Frankreichs mit königlichen Bastarden, die ihrerseits wieder Bastarde erzeugten und die Umgebung des Hofes mit verderblichen Ansprüchen anfüllten. Ueber seine innere Verwaltung siehe den Art. Sully. Außer den Geschichtswerken de Thou's, Sismond's und Ranke's vergl. die neueste französische Arbeit: Michelet, Henry IV. et Richelieu (Paris 1857).

Heinrich I. bis Heinrich VII., Könige von England, s. Großbritannien.

Heinrich VIII., König von England, folgte im Alter von achtzehn Jahren seinem Vater Heinrich VII. im Jahre 1509 in der Regierung und führte dieselbe bis zum Jahre 1547. Er ist unstreitig einer der merkwürdigsten Fürsten, deren die Geschichte gedenkt, merkwürdig durch seinen Charakter, merkwürdig aber auch durch seine hohe Bedeutung für die englische Geschichte. In letzterer Beziehung ist er ein würdiger Nachfolger seines Vaters gewesen. Der erste Tudor hatte England in weltlicher Beziehung unabhängig gemacht vom Auslande, der zweite suchte es auch in geistlicher Beziehung unabhängig zu machen und hat diese seine Absicht vollständig erreicht. Merkwürdig aber die Wege, auf welchen er dies große Ziel erreicht hat. Nie sind vielleicht in einem Herrscher tollere Gegensätze in buntem Gemisch neben einander vorhanden gewesen, wie in H.; geistliche und weltliche Interessen laufen so wunderbar durch einander, daß man nicht weiß, wo die einen anfangen und die anderen enden; die Privatangelegenheiten, namentlich aber seine grotesken ehelichen Verhältnisse, sind so innig verflochten mit den staatlichen und kirchlichen Verhältnissen, daß der Sturz einer Frau ähnlich dem eines konstitutionellen Ministers den Sturz einer politisch-kirchlichen Partei und umgekehrt der Sturz einer solchen Partei den Sturz einer Frau bedeutet. Gleichwohl haben, und das ist das Verwunderliche an der Sache, die Frauen so gut wie gar keinen entscheidenden Einfluß auf den König gehabt, es wäre nicht gerathen gewesen, ihm offen zu widersprechen. Niemals hat ferner in der Heimath der parlamentarischen Regierung ein einheillicherer und strafferer Wille an der Spitze gestanden, wie unter H., und andererseits ist noch kein parlamentarisch regierender König beweglicher in seinen Ansichten gewesen, wie eben derselbe H. Was er ist, ist er jedesmal ganz, ungebrochen; Abweichungen sind von ihm Niemand gestattet worden, er ist jedesmal Fanatiker in dem, was er ist, Fanatiker, wenn er mit der protestan-

tischen Partei geht, Fanatiker, wenn er dasselbe mit der katholischen Partei thut. Kein englischer König hat endlich je das Parlament so wenig beachtet, wie H., keiner aber willigeren Gehorsam gefunden, wie derselbe H.; kein König ist so eigenwillig gewesen, wie er, und keiner hat so sehr die Nation wie er hinter sich gehabt. Nichts finden wir bei ihm von freier Hingebung, nichts von idealem Schwunge der Seele, nichts von Theilnahme für ein lebendiges Wesen; „sie stand ihm“, schreibt Maute, „alle Werkzeuge, die er braucht und wieder zerbricht“, aber er hat eine „praktische Intelligenz ohne Gleichen, eine den allgemeinen Interessen zugewandte kraftvolle Thätigkeit. Man begleitet den Lauf seiner Regierung mit einer Mischung von Abscheu und Bewunderung.“ — Deuten wir nach diesen Bemerkungen mit kurzen Worten den Gang seiner Regierung an. Die erste wichtige Frage, die an H. nach seiner Thronbesteigung trat, war die Vermählungsfrage. Es handelte sich darum, aus einer etwaigen ehelichen Verbindung zugleich politischen Nutzen für England zu ziehen. Maximilian's Macht war nicht bedeutend, am allerwenigsten gefährlich für England; aber Frankreich konnte sich leicht als gefährlich erweisen, zumal es damals gerade die Republik Venedig gebemüthigt hatte. H. war schnell entschlossen: er bewarb sich um die Hand der Infantin Katharina, der Gemahlin seines verstorbenen Bruders Arthur, erlangte vom Papste den erforderlichen Dispens, ließ sich alsbald vermählen und seine Gemahlin mit althergebrachtem Pomp zur Königin von England krönen. Er, wie sein damaliger Günstling, sein Almoner Thomas Wolsey, Erzbischof von York, später Cardinal-Legat, gingen mit den kühnsten Plänen um. Wolsey sah sich schon im Geiste auf dem Stuhle Petri sitzen; Karl V. hatte ihn wohl hier und da halbe Versprechungen und Andeutungen gemacht und ihn dadurch in seinen ehrgeizigen Absichten bekräftigt; H. dachte vielleicht an den Besitz Frankreichs. Eine große Coalition kam gegen das Haus Valois zu Stande. H. verbündete sich mit Papst Julius II., „weil man den obersten Priester der Christenheit nicht in Bedrängniß lassen dürfe“, zog Maximilian auf seine Seite und bemächtigte sich mit Ferdinand dem Katholischen Navarra's. Indes beide hatten sich verrechnet in Karl, Wolsey sowohl, wie H., und sahen sich entfernter denn je von ihren Zielen; der Freundschaft folgte Feindschaft, das Bündniß mit dem Hause Burgund wurde vernichtet und ein anderes gesucht mit dem Hause Valois. Die Versöhnung zwischen Frankreich und England wurde in Rom angebahnt, das die zu große Macht Karl's fürchtete; im Sommer 1525 kam ein förmlicher Friedensschluß zu Stande und dieser verwandelte sich bald in ein enges Bündniß. H. und Wolsey verfolgten dabei verschiedene Zwecke. Wolsey wollte ein inniges Bündniß mit Frankreich, und um dies dauernd zu begründen, bedurfte es nach seiner Meinung einer Vermählung seines Königs mit einer französischen Prinzessin; um aber Raum zu schaffen für eine solche Vermählung, mußte Katharina beseitigt werden, etwa dadurch, daß der Papst die von H. mit ihr geschlossene Ehe für ungültig erklärte, also den von der Curie erteilten Dispens widerrief. Der Papst bezeugte sich denn auch so halb und halb geneigt, zog aber die Sache in die Länge und ernannte endlich für diese Angelegenheit in den Personen der Cardinäle Wolsey und Campeggi eine besondere Commission. Anders H.: auch er wollte eine Trennung von seiner stilllich-ernsten und streng religiösen spanischen Gemahlin, deren er überdrüssig geworden war, aber er dachte nicht an eine französische Heirath. Vielmehr war er damals hingerissen von der geistvollen, anmuthigen und lebenslustigen Anna Boleyn, Tochter des Thomas Boleyn, Viscount v. Rochefort. Sie wünschte er zur Königin zu erheben, und um das zu können, wünschte er Scheidung von der Katharina: Absichten und Pläne, die den Interessen und Bestimmungen der englischen Großen entsprachen, weil ihnen allen der mächtige Wolsey verhaßt war. Je mehr die Boleyn an Einfluß gewann, desto geringer wurde die Macht Wolsey's, bis endlich die glänzenden Siege des Kaisers, die Auflösung der Ehescheidungs-Commission durch Clemens VII. und die Unterwerfung Wolsey's unter die Autorität des heiligen Stuhls dem Fuß den Boden ausschlug: Heinrich faßte den Entschluß, seine Nation und sein Reich von der geistlichen Jurisdiction des römischen Stuhls loszureißen; Wolsey dagegen wurde am Tage des Evangelisten Lucas das große Siegel abgenommen, das kurz darauf Thomas Moore erhielt. Später wurde Wolsey noch angeklagt, un-

terwarf sich dem König, überließ ihm all seine Habe (Yorkhouse in Westminster mit seinen Gärten und dem daran stoßenden Land, dem spätern Whitehall) und begab sich auf das Schloß seines Erzbisthums auf Gaywood; indes wurde er bald von hier aus als Hochverräther eingezogen, starb aber auf dem Wege zum Tower. — Wie war aber der neue Plan des Königs durchzuführen, wie die Trennung von Rom, wie die Auflösung der spanischen Ehe? Am Parlamente schien er wenig Geschmac gefunden zu haben, wenigstens hatte er dasselbe seit 14 Jahren nicht mehr einberufen; indes die Dinge hatten sich geändert, er berief dasselbe und ließ sich von ihm für „das einzige Haupt der geistlichen und weltlichen Untertanen“ erklären. Mit Vergnügen gaben die weltlichen Großen diese Erklärung. Bedenklicher waren die geistlichen Mitglieder der Convention zu Canterbury, als sie erklären sollten, „daß sie den König als den Protector und das einzige Haupt der Kirche und des Klerus von England anerkannten“, indes auch diese Erklärung wurde schließlich mit dem Zusätze, „in so weit es nach Christi Befehl erlaubt sei“, angenommen. H. hatte eins erreicht und zwar das Wichtigste, was er damals erstrebte. Er vermählte sich nun im Geheimen mit Anna Boleyn, ließ dann durch die beiden Convocationen der englischen Kirchen-Provinzen erklären, daß die päpstliche Dispensation Julius II. unzulässig gewesen sei nach göttlichen Rechten, daß die mit Katharina geschlossene Ehe deshalb null und nichtig sei und daß Katharina fortan nicht mehr als Königin, sondern nur als Prinzessin-Wittwe anzusehen sei. Nunmehr wurde die Ehe mit Boleyn öffentlich bekannt und die neue Königin feierlich mit allem erdentlichen Pompe gekrönt. Katharina lebte nur noch wenige Jahre nach den strengen Gebräuchen der katholischen Kirche; sie blieb aber bis zum Ende ihrer Tage fest bei der Ansicht, daß sie allein die wahre Königin sei. Inzwischen war nach der Krönung der Anna auch von Rom die Nachricht eingelaufen, daß das Consistorium der Cardinäle die Ehe mit Katharina für vollkommen rechtmäßig und die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder für legitim und vollberechtigt erklärt habe, gleichzeitig während Heinrich den gelehrten Geistlichen noch einmal die Frage vorgelegt hatte, ob dem römischen Papst vermöge göttlichen Rechts irgend eine Autorität in England zustehe. Wie die Universität Oxford sagt, „ihre Theologen durchforschten hierauf die Bücher der heiligen Schrift und die bewährtesten Ausleger derselben, verglichen die Stellen, besprachen sich darüber unter einander und kamen endlich zu dem Beschluß, die Frage des Königs unbedingt zu verneinen.“ In demselben Sinne erklärten sich die Gelehrten und die beiden Convocationen. Nunmehr wurde mit der Trennung von Rom vorgegangen: Die Annaten wurden dem an die Stelle des Papstes getretenen König von England übertragen, von Rom solle kein Pallium mehr geholt werden und kein Dispens, und endlich solle selbst der Peterspfennig nicht mehr gesammelt werden. Dagegen hielt man fest an der bischöflichen Verfassung, hielt fest an der herkömmlichen Lehre; man wollte beibehalten die katholische Kirche, aber unter der Hoheit der englischen Krone, weshalb der König die Bezeichnung in seinem Titel aufnahm: „oberstes Haupt auf Erden der Kirche von England unmittelbar unter Gott“; das Parlament sprach ihm außerdem das Recht der Aufsicht über die Kirche in Bezug auf Mißbräuche, ja selbst auf Irrthümer, so wie das Recht der Reform derselben zu. Um seine neue Macht nach dieser Seite hin auch leicht geltend machen zu können, dafür hatte Wolsey trefflich vorgearbeitet: als päpstlicher Legat und als Inhaber des großen Siegels hatte er die ausgedehntesten Befugnisse in weltlicher und kirchlicher Beziehung ausgeübt; die Grenze zwischen beiden Gewalten war so zu sagen verwischt worden. Kein Wunder deshalb, daß Thomas Cromwell, ein Vorfahr des späteren Protectors, einst Gehülfe Wolsey's, jetzt Nachfolger desselben und, wie er, zugleich Großsegelbewahrer, überall die Wege gebnet fand und ohne sonderlichen Anstoß zu geben, die Neuerungen durchzuführen konnte. — Gleichwohl erregte das neue Statut der Convocation und die herbe Weise, in der es durchgeführt wurde, mancherlei Widerstand. In dieser Beziehung standen voran der Bischof Fisher von Rochester und der Lordkanzler Thomas Moore: sie erboten sich, das Statut zu beschwören, aber nicht die in dasselbe aufgenommene Begründung, daß die Ehe H.'s mit Katharina schriftwidrig und von Anfang ungültig

gewesen sei. Das sei, meinten sie, gegen ihr Gewissen; einen solchen Eid schwören, äußerte Moore, tödte die Seele, ihn verweigern, bloß den Leib, deshalb zöge er das Letztere vor. Beide starben den Tod der Märtyrer. Aber auch außerhalb Englands zogen sich Gewitterwolken zusammen. Der Kaiser Karl verwarf nicht nur das neue Statut aus religiösen und kirchlichen Bedenken, er sah es auch als eine besondere Beleidigung seines Hauses an und suchte sich Frankreich zu nähern, indem er eine Vermählung des Herzogs von Angoulême, dritten Sohnes des französischen Königs, mit der Prinzessin Marie zu Stande zu bringen suchte; Marie, so argumentirte er, sei die legitime Erbin der englischen Krone und diese würde dadurch auf das Haupt des Herzogs kommen. König Heinrich blieb dem gegenüber nicht unthätig: er suchte ein Bündniß mit den protestantischen Fürsten Deutschlands; englische Gesandte erschienen im Spätjahr 1535 in Deutschland, tagten mit auf dem Bundestage zu Schmalkalden und riefen zu energischem Handeln. Indes nicht so ohne Weiteres wollte man hier gemeinschaftliche Sache mit England machen: England, machte man geltend, habe zwar den Supremat des Papstes abgeschüttelt, aber die alte Lehre und die alten Gebräuche habe man beibehalten; eine Einigung sei nur möglich, wenn England auch in dieser Beziehung nicht zurückbleibe. Die englischen Gesandten glaubten auch diese Einigung in sichere Aussicht stellen zu können, kehrten nach England zurück und legten mit einer Reihe von Männern (Erzbischof Granmer von Canterbury, die Bischöfe Hugh Latimer, Nicolaus Shaxton, Hilsley, Bissham, Fox u. A.) die Hand an's Werk. Im Jahre 1536 traten sie zusammen und entwarfen zehn Artikel, von welchen die fünf ersten so ziemlich wörtlich der Augustana entlehnt wurden: es waren die Artikel, betreffend die Bibel als oberste Norm, die drei ältesten Glaubensformeln, die Sacramente u. s. f. Unterschrieben wurden diese Artikel von 18 Bischöfen, 40 Aebten und Prioren, 50 Mitgliedern des Unterhauses der Convocation und vom König als Oberhaupt der Kirche zur allgemeinen Nachahmung verkündet. Auch mit dem Gottesdienste in der Landessprache wurde nach deutschem Vorgange der Anfang gemacht; die Kinder sollten das Vaterunser, die Glaubensartikel und die zehn Gebote in der Muttersprache erlernen. Endlich sollten auch die sämmtlichen monastischen Institute fallen. Man war, wie man sieht, auf dem besten Wege, in die Bahnen der deutschen Reformation einzulernen, als im Spätjahr 1536 in den nördlichen Provinzen des Landes ein Aufstand ausbrach. Zwar gelang es H., desselben Herr zu werden, zwar hatte es mit der Einziehung der Klöster seinen Fortgang, aber dem König erschien es doch bedenklich, noch weitere Neuerungen einzuführen. Es mußte ihm allmählich klar geworden sein, daß ein Anderes von ihm beabsichtigt sei, ein Anderes von den deutschen Reformatoren. Hatten sie auch beide gemein, daß man die Grundlagen der wahren Kirchengemeinschaft in der Bibel fand, so hatte doch die reformatorische Bewegung Englands bis jetzt nur einen juristisch-kanonistischen Charakter getragen, während die deutsche Bewegung eine theologisch-populäre war. Ein ganzes System abweichender Kirchenlehren stellte sich dem König dar, eine vollständige Umgestaltung der Glaubenslehren und der Gebräuche. Er ließ deshalb von beiden Parteien, der theologisch-populären und der kanonistischen, zwei Religions-Entwürfe ausarbeiten, verglich und prüfte beide und stellte sich endlich auf die Seite der altgläubigen Bischöfe, deren Bill der sechs Artikel (hauptsächlich das Werk des Bischofs Gardiner von Winchester) dann von ihm sanctionirt und zur Beachtung publicirt wurde. Die Transsubstantiation, die Privatmesse, die Ohrenbeichte, die bindende Kraft der Gelübde, die Verpöndung der Priesterehe, die Entziehung des Kelches für die Laien, dieses und Anderes fand neue Bestätigung. Die Partei der Protestanten verlor ihren Einfluß. Anna Boleyn wurde hingerichtet; die dritte Gattin, Johanna Seymour, starb bei der Entbindung; von der vierten, Anna von Cleve, ließ sich der König gleich nach der Trauung scheiden und vermählte sich nun mit Katharina Howard aus einem streng-katholischen Hause. Mit ihr schwanden die letzten Hoffnungen der Protestanten. Die Bill der sechs Artikel wurde eine blutige Bill: Scheiterhaufen und Gefängniß wurden angewandt gegen jeden Uebertreter derselben; auch Cromwell erlitt das Loos seines Vorgängers. Kein Widerspruch wurde mehr laut; der König hatte die Ideen des Jahrhunderts in England wach gerufen, er hatte sie aber auch zugleich auf dem engsten Raume eingeknebelt. So blieb

es bei Lebzeiten Heinrich's. Der Sturz der Howard und die Vermählung mit Katharina Parr, seiner sechsten Gemahlin, brachten keine Aenderung mehr hervor. Es schienen die kirchlichen und religiösen Verhältnisse für immer geordnet zu sein. Indeß der Principat des Papstes war zusammen entstanden mit den Dogmen und Gebräuchen der Kirche; sie konnten sich nicht gleichgültig gegen einander verhalten, sie konnten nicht ohne Weiteres von einander getrennt werden. Als Heinrich die Augen zugebrückt hatte, traten die Gegensätze von Neuem hervor und gelangten abwechselnd unter blutigen Kämpfen zur Herrschaft. Hierüber vergleiche den Artikel **Anglikanische Hochkirche.**

Heinrich der Löwe s. d. Art. **Braunschweig und Welfen.**

Heinrich von Meissen s. **Frauenlob.**

Heinrich Raspe, Landgraf von Thüringen, s. **Thüringen.**

Heinrich der Seefahrer s. d. Art. **Entdeckungen und Portugal.**

Heinrich, Friedrich Ludwig, Prinz von Preußen, unter dem historischen Namen Prinz Heinrich mit der ruhmvollen Geschichte des großen Königs eng verflochten, der Sohn des Königs Friedrich Wilhelm I., ward am 18. Januar 1726 zu Berlin geboren. Im Gegensatz zu seinem ältesten Bruder, dem Kronprinzen, dem er übrigens von allen Geschwistern trotz sehr großer Verschiedenheit an Charaktergröße, so wie an militärischem Genie bei Weitem am nächsten stand, war er nebst seinem vier Jahre früher geborenen Bruder August Wilhelm, dem nachherigen Prinzen von Preußen, der Liebling des Vaters, blieb aber bis zu dessen Tode fast ohne alle wissenschaftliche Erziehung. Sein großer Bruder, der den reichen Geist des Jünglings mit richtigem Blick erkannte, sorgte nach seiner Thronbesteigung durch treffliche Lehrer dafür, daß die Lücken in seiner Ausbildung ausgefüllt wurden, und der hochbegabte Prinz, dem mit dem tieferen Eindringen in das Gebiet des Wissens nur der Drang nach immer weiteren Forschungen wuchs, ward einer der belesensten und gelehrtesten Männer seiner Zeit. Es gab fast kein Gebiet, auf dem er nicht zu Hause gewesen, kein philosophisches Problem, mit dessen Lösung er sich nicht beschäftigt, keine nennenswerthe Erscheinung in der Literatur, mit der er sich nicht bekannt gemacht hätte. Es war natürlich, daß bei dem entschiedenen Einfluß, den der königliche Bruder auf seine geistige Erziehung hatte, dessen Richtung, namentlich die aller positiven Religion abgewandte — man möchte sagen, resignirte Philosophie, die sich auf die bloße Moral beschränkte und, nur auf den Verstand wirkend, das Herz ganz unbefriedigt ließ und es mehr und mehr erkältete, so wie die Mißachtung gegen die allerdings sich eben von dem entstellenden Einfluß der Fremdherrschaft losringende deutsche Literatur auch auf den Prinzen H. überging. Seine geistige Natur trug bei aller Selbstständigkeit, mit der sie sich im Laufe der Zeit und fast im Gegensatz zu der des Bruders entwickelte, doch den charakteristischen Stempel, welchen auch die des Letztern hat und deren Ursprung theils in dem Einfluß der damals im Schwange gehenden englischen und französischen Aufklärungsphilosophie, theils in der fehlerhaften Art zu suchen ist, mit der die Lehren des positiven Christenthums den königlichen Kindern entgegen getragen worden waren, und die statt Hinneigung zu der allein seligmachenden Wahrheit durch die rauhe Schale, in der sie geboten wurden, das gerade Gegentheil bewirkt hatten. Wie der große König, hatte der Prinz eine ganz entschiedene Vorliebe für alles französische Wesen; er dachte, sprach und schrieb nur in der Sprache, die damals allerdings für die einzig gebildete galt. Charakteristisch hierfür ist, daß sogar die von ihm verfaßten Inschriften auf dem zu Rheinsberg den Kriegs- und Siegesgefährten errichteten Denkmale französisch sind. Das Deutsche sprach und schrieb er schlecht, und es existirt von ihm fast kein deutscher Brief. Sechzehn Jahre alt begleitete er 1742 als Oberst seinen königlichen Bruder in das Feld und nahm Theil an der Schlacht von Gzaskau. Im Jahre 1744 schlug er zu Troppau mit dem Obersten Kalkstein die Angriffe Nadasdy's sogleich ab, nachdem er auf dessen Aufforderung zur Uebergabe die stolze Antwort gegeben: „Preussische Krieger seien nicht gewohnt, einen durch sie vertheidigten Platz an leichte Reiterei zu übergeben.“ Mit gleicher Auszeichnung focht er bei Hohenfriedberg und bei Soor, und bildete in der Schule der beiden berühmtesten preussischen Feldherren jener Zeit, Feld-

marſchall Schwerin und Fürſt Leopold von Deſau, ſich zu einem Führer heran, der durch Energie, Talent und mit weifer Ueberlegung gepaarte Kühnheit ſeine Lehrmeiſter weit übertreffen ſollte. Nach dem Frieden zu Potsdam in Garniſon ſehend, bildete er ſich durch theoretiſche Studien namentlich in der Kriegskunſt weiter aus; das Verhältniß zu dem Könige, der, wie dies bei den trüben Erfahrungen ſeiner Jugend erklärlich, den Seinen mehr als pater familias im römischen, denn als Familienvater im Chriſtlich-germaniſchen Sinne gegenüberſtand, war ein durchaus kaltes, um ſo inniger war das zu ſeinen Brüdern, Auguſt Wilhelm und Ferdinand, das ungetrübt bis an ihren Tod fortbeſtand. Am 15. Juni 1752 vermählte er ſich auf Anordnung des Königs mit der Prinzefſin Wilhelmine von Heſſen-Caſſel, und wenn die Verbindung ſelbſt bei ihm auch nur Convenienz- und nicht Herzensſache war, ſchloß er ſie doch mit Freuden, da ſie ihm eine ſelbſtſtändige Stellung gab und ihn aus der drückenden Abhängigkeit, in der ihn der Bruder bisher gehalten, erlöſte. Dieſer ſchenkte ihm einen Palaſt in Berlin — das jezige Univerſitätsgebäude — und zugleich das Schloß von Rheinsberg, das er ſelbſt als Kronprinz bewohnt, und das auch als langjährige Reſidenz des Prinzen Heinrich faſt noch bekannter geworden iſt. Von da ab ganz ſich und ſeinen Neigungen überlaſſen, gewann das Leben des Prinzen, wie einſt eben dort das ſeines Bruders, eine neue Geſtalt. Frei ſeinem Geſchmack und den ihm lieb gewordenen Beſchäftigungen zu folgen, zeichnete er ſich einen Lebensplan vor, von dem er bis in ſein ſpäteſtes Alter nur dann abwich, wenn die Geſchäfte des Staats in Krieg oder Frieden ihn ſeinem Muſenſtze entführten. Umgeben von einer gewählten Geſellſchaft, die er durch ſeine Liebenswürdigkeit anzog, durch ſeinen Geiſt feſſelte, brachte er die Mittage und Abende in dieſem Kreiſe zu, während die Morgenſtunden ernſten, wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen oder militäriſchen Uebungen mit ſeinem in Ruppin garniſonirenden Regimente gewidmet waren. Hauptsächlich beſchäftigte er ſich mit kriegswiſſenſchaftlichen Studien; und in einer jahrelangen Correſpondenz mit ſeinem Bruder Auguſt Wilhelm führte er eine Art ideales Kriegſpiel, in dem der Eine als Befehlshaber einer Preußen angreifenden, der Andere der ſie verteidigenden Armee auftrat und ſie gegenseitig ihre Maſch-, Operations- und Schlacht-Pläne einander mittheilten und ihre Bemerkungen austauſchten. So war er, wie ſelten Jemand, für ſeinen hohen Beruf vorbereitet, als der ſiebenjährige Krieg ausbrach. Im Jahre 1757 führte er eine Brigade im Heere des Königs, wirkte weſentlich zum Siege bei Prag mit und führte bei Roßbach denjenigen Theil der Infanterie, welcher in's Feuer kam, wobei er bleſſirt wurde. Als der König nach Schleſien zurückeilte, das faſt unrettbar für ihn verloren ſchlen, blieb er als Oberbefehlshaber der bei Leipzig ſtehen bleibenden Corps zurück, und von dieſer Zeit ab führte er bis zum Hubertsburger Frieden an der Spitze einer ſelbſtſtändigen Armee den Krieg auf eigene Hand. Auf die Details ſeiner in jeder Weiſe ausgezeichneten Kriegführung einzugehen, iſt nicht möglich (ſ. d. Art. **Siebenjähriger Krieg**). Es ſei nur bemerkt, daß er ſeine Thätigkeit im Jahre 1758 mit einer ſiegreichen Operation in Sachſen und Franken begann und fortwährend mit bedeutend geringeren Kräften durch geſchickte Manöver, die Wahl von feſten Stellungen und kleine ſiegreiche Gefechte die ſehr überlegene Reichs-Armee und die mit dieſer gemeinſchaftlich operirenden öſterreichiſchen Corps in Schach zu halten wußte. Nicht weniger ausgezeichnet war ſeine Operation im Jahre 1759, wo er durch eine glänzende Operation nach Böhmen die großen öſterreichiſchen Magazine zerſtörte, nach der unglücklichen Schlacht von Kunersdorf aber durch geſchickte Maſche die Thätigkeit der öſterreichiſchen und ruſſiſchen Armee ſo lange zu neutraliſtren wußte, bis der König die erlittenen Verluſte erſetzt und in den Stand geſetzt war, wieder im freien Felde zu erſcheinen. 1760 ſetzte er der doppelt überlegenen ruſſiſchen Armee auf ihrem Maſch durch Schleſien Schritt vor Schritt ſich entgegen, entſetzte dann durch einige ſchnelle Maſche das von Laudon hart bedrängte Breslau, und wußte ſtets ſeine Zwecke zu erreichen, ohne durch eine große Entſcheidungsſchlacht, die bei ſeinen geringen Kräften ſehr wenig Chancen für ihn bot, Alles auf's Spiel zu ſetzen. 1761 ſah er ſich bei der großen Ueberlegenheit der Gegner vollſtändig auf die Deſenſive geſetzt, hielt aber die Reichs-Armee vor ſeinen feſten Stellungen feſt, ohne daß ſie eine entſcheidende Operation

hätte unternehmen können. Den Feldzug von 1762 eröffnete er durch einige gelungene Angriffe, namentlich durch das siegreiche Treffen bei Döbeln; später erlitt er in seiner weit ausgedehnten Position einige Nachtheile, fiel aber im August wieder in Böhmen ein und erfocht am 29. October 1762 den glänzenden und letzten Sieg in diesem Kriege bei Freiberg über den Prinzen Stolberg, der 7000 Mann einbüßte. Dieser Schlacht, deren siegreicher Ausgang nicht wenig zur Beendigung des Krieges beitrug, folgte eine Expedition seiner letzten Truppen, die bis Nürnberg und Regensburg streiften, überall Gefangene machten und Contributionen aushoben. Nach dem Frieden überhäufte der große König, der sonst von einer gewissen Eifersucht auf die hauptsächlichsten Theilnehmer an seinem Ruhm, namentlich den Herzog Ferdinand von Braunschweig, nicht ganz frei zu sprechen ist, den Bruder mit der größten Auszeichnung, und richtete einst in Gegenwart seiner bedeutendsten Generale die Worte an ihn: *Saluons ce grand général, qui pendant toute cette guerre, lui seul, n'a pas commis de faute!* Von 1763 ab unterhielt der König mit dem Bruder eine regelmäßige Correspondenz, die noch vorhanden ist und in welcher er nie anders als in den Ausdrücken achtungsvoller Zärtlichkeit alle großen Fragen der inneren und äußeren Politik mit ihm besprach und seinen Rath forderte. Es ist nicht zu läugnen, daß der Prinz dieses Entgegenkommen des Bruders wenigstens in derselben herzlichen Weise nicht erwiderte. Wie fast alle bedeutenden Charaktere nicht ohne Ehrgeiz, und mit allen Eigenschaften, die ihn zur Bierde jedes Throns gemacht hätten, reichlich ausgestattet, fand er sich nicht ohne eine gewisse Bitterkeit in die Stellung, welche, so nahe dem Throne, ihn doch von aller wirklichen Theilnahme an der Regierung ausschloß. Außerdem hatte die Abneigung gegen den Bruder, die er schon früher gehabt, sich durch die Art, wie er den Prinzen von Preußen (s. dies. Art.) 1757 von der Armee entfernte, und die dessen vorzeitigen Tod zur Folge gehabt hatte, noch vergrößert — einen erbitterten Haß hegte er selbst nach dessen Tode gegen den General Winterfeld, dessen Einflüsterungen er die Härte des Königs zuschrieb; — auch ist dieser berühmte Feldherr der Einzige, welchem er auf dem Rheinsberger Monument keinen Platz gegönnt hat. Der Umstand, daß der König seine Wahl zum Könige von Polen hintertrieb, trug nicht dazu bei, ein besseres Verhältniß herbeizuführen. Vor der Wahl des von der Kaiserin Katharina begünstigten Stanislaus Leszynski erschienen Abgeordnete des polnischen Landtags bei Friedrich II., um ihn um die Genehmigung zu der Wahl des Prinzen zu bitten; der König aber, in dessen Interesse es lag, bei der isolirten Stellung, in der sich Preußen damals befand, sich nicht mit dem einzigen Allirten, den er hatte, Rußland, zu verfeinden, antwortete, als sie seine Frage, ob sie den Prinzen bereits gesehen hätten, verneinten: Nun, so reisen Sie ab, ohne ihn gesehen zu haben. — Als Philosoph sich resignirend, und das Leben so nehmend, wie es ihm geboten, zog sich der Prinz ganz nach Rheinsberg zurück, um nur den Mufen und seinen Freunden zu leben. Die langen Jahre des Krieges hatten auch in seinem Herzen die Sehnsucht nach häuslichem Glück wach gerufen, und er kehrte aus dem Feldlager mit wahrhafter Liebe zu seiner Gemahlin zurück. Doch dieser kurze Traum des Glückes schwand bald; die Prinzessin, durch die Kälte, mit der er in den ersten Jahren ihr entgegen getreten, abgestoßen, und nicht die Charakterstärke der Königin Elisabeth Christine beständig, hatte, ohne daß übrigens ihrer ehelichen Treue der leiseste Vorwurf gemacht werden könnte, ihre Neigung einem Freunde des Prinzen zugewendet, von dem sie feurig erwidert wurde. Dem Prinzen konnte das Geheimniß nicht lange verborgen bleiben; zwar wurde jeder äußere Glanz vermieden und der betreffende Offizier nach Königsberg versetzt, von wo er, so lange der große König lebte, nie nach Berlin kommen durfte; aber das eheliche Glück war auf immer geschwunden. Seine Gemahlin verließ Rheinsberg und bewohnte das Palais in Berlin, welches im Winter auch der Prinz bezog — sie blieben aber vollkommen getrennt, und während der 35 Jahre, welche der Prinz noch lebte, ist nie wieder ein Wort zwischen ihnen gewechselt worden — Prinz S. lebte ganz seinen Studien und seiner ausgebreiteten Correspondenz, unter der die mit Voltaire, den er 1750 persönlich kennen gelernt, eine hervorragende Stelle einnimmt. Nur wenn sein großer Bruder seine staatsmän-

nischen oder militärischen Talente in Anspruch nahm, unterbrach er seine tiefe Zurückgezogenheit; dann vergaß er aber stets den Groll gegen den Bruder und war der treueste Diener des Königs und des Vaterlandes, dem er alle seine Kräfte mit vollster Hingebung widmete. Sein bedeutendes diplomatisches Talent bekundete er auf das Glänzendste bei seiner Sendung nach Petersburg zu Ende des Jahres 1770, wo er das ganze Vertrauen der Kaiserin Katharina gewann und mit ihr, um die Befähigung eines neuen, Europa drohenden Krieges abzulenken, den Plan zur ersten Theilung Polens entwarf, der die volle Anerkennung und Billigung des Königs fand. Eine zweite Reise nach Petersburg im Jahre 1776, um die durch die Bemühungen der österreichischen Politik, Preußen und Rußland zu entzweien, hervorgerufenen Bestimmungen auszugleichen, hatte einen gleich vollständigen Erfolg. Der Allianztractat ward erneuert, der Prinz vermittelte die Heirath des Großfürsten Paul mit der Tochter des Prinzen Eugen von Württemberg, preussischen Feldmarschalls und eines dem preussischen Hause unbedingt ergebenen Fürsten, und erst 1780 gelang es den Bemühungen des Kaisers Joseph, auf Kosten Preußens eine Annäherung Oesterreichs und Rußlands anzubahnen. Noch einmal im Jahre 1778 war es dem Prinzen vorbehalten, sein kriegerisches Genie zu bewähren. Er hatte die Kriegserklärung an Oesterreich widerrathen; als diese aber erfolgte, stellte er sich auf den Wunsch des Bruders an die Spitze der durch Sachsen in Böhmen einbrechenden Armee. Auf den Schlachtfeldern neue Lorbeeren zu erkämpfen, hatte er keine Gelegenheit, aber sein eminentes strategisches Talent zeigte sich noch einmal in seinem vollen Glanze. Nach einer meisterhaften Disposition überschritt er Ende Juli die für unwegsam gehaltenen Defileen des lausitz-böhmischen Waldgebirges auf dem rechten Elbufer, durchbrach die österreichischen Postirungen, nahm 1700 M. gefangen und rückte bis vor die Thore von Prag. Nicht minder meisterhaft war sein Rückzug Ende September bei ungünstigstem Wetter und Wegen, den er Angesichts einer überlegenen Armee, ohne auch nur einen Wagen einzubüßen, zurücklegte. Einer freudigen Excursion des von ihm entsendeten Generals v. Müllendorf nach Böhmen folgte der Teitschener Friede und der Prinz kehrte, allgemein bewundert und mit neuem Ruhm gekrönt, nach Rheinsberg zurück. Eine im Jahre 1784 nach Paris unternommene Reise, mit dem diplomatischen Auftrage, sich mit Ludwig XVI. in Betreff des eventuellen Auftretens gegen die Eroberungspläne Kaisers Joseph II., der mit Holland und Flandern in Streitigkeiten lag, zu verständigen, war der letzte Act öffentlicher Thätigkeit des Prinzen. Diese schwierige Mission, doppelt zarter Natur, da die Königin Marie Antoinette, die Schwester des Kaisers, in ihm den persönlichen Feind ihres väterlichen Hauses sah, entlebigte er sich mit der Geschicklichkeit, die alle Acte seines öffentlichen Lebens charakterisirt; nebenbei hatte er den wohlverdienten Triumph, daß man in ganz Frankreich — vielleicht auch mit aus der Opposition gegen die Königin, welche bereits damals anfang sich zu regen, — sich beehrte, ihm, dem berühmten Helven und dem Bruder Friedrich's des Großen, seine Ehrendigungen darzubringen. Nach dem Tode Friedrich's II. zog er sich ganz und gar zurück und hing sogar eine Zeit lang dem Gedanken nach, seinen Aufenthalt ganz in Frankreich zu nehmen. Die Ursache dieser Mißstimmung war wohl die getäuschte Hoffnung, in der er sich gewiegt, daß ihm der Sohn seines Lieblingsbruders, wo nicht die Stelle eines entscheidenden Rathgebers, doch eines einflußreichen väterlichen Freundes einräumen werde, während dieser gerade in der Furcht, dem Einfluß des Oheims zu unterliegen, sich von demselben fern hielt und anderen, sehr viel unbedeutenderen, aber viel schlimmeren Rathgebern in die Hände fiel. Der Minister Herzberg, der in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelm's II. allmächtig und ein entschiedener Feind des Prinzen war, mag nicht nur zu dieser Entfremdung des Königs, sondern auch zu der wenig rücksichtsvollen Art, mit der er namentlich bei der Entziehung der Revenüen der Wusterhausener Güter, so wie der Markgraffschaft Schwedt gegen den Prinzen verfuhr, beigetragen haben, die diesen tief kränkte und durch späteres Einklenken nicht wieder gut gemacht werden konnte. Auch nach dem Rücktritt Herzberg's blieb er dem öffentlichen Leben fremd; an dem Kriege gegen Frankreich, der seiner politischen Ansicht der Verbindung mit Oesterreich halber eben so entgegen war, wie er die Anlage und Leitung der Operationen selbst tabelte, nahm er keinen Theil; der französische

schen Revolution, deren erste Zuckungen er im Winter 1789, als Privatmann reisend, in Paris miterlebt hatte, folgte er mit großem Interesse, eben so wie den Siegeszügen des eben zum Tempel des kriegerischen Ruhms emporsteigenden Bonaparte. Der preussischen Armee und ihren Führern in jener großen Zeit, die er mit durchgekämpft, blieb er mit ganzer Seele zugethan, und das 1791 zu Rheinsberg errichtete Monument, so wie seine, bei dessen Einweihung gehaltene meisterhafte Rede geben davon Kunde. Seine letzten Jahre wurden nach mannigfachen Zurücksetzungen, die er unter der vorigen Regierung erfahren, erheitert durch die ehrerbietige Achtung und zarte Rücksicht, welche der junge König Friedrich Wilhelm III., für den er immer eine besondere Zuneigung gefühlt, dem Fürstengreife entgegenbrag. Sein vorgerücktes Alter und die Zurückgezogenheit, die er, Anfangs gezwungen annehmend, nun so lieb gewonnen hatte, daß er sie nicht aufzugeben dachte, ließen ihn aber allen politischen Bestrebungen der Zeit fernbleiben. Nur, wenn der jugendliche Herrscher seinen Rath begehrte, erteilte er diesen mit der geistigen Klarheit und der umfassenden Einsicht in die Verhältnisse, die ihn stets ausgezeichnet hatten, und der königliche Neffe hat das Befolgen desselben nie zu bereuen gehabt. Seine von je her schwächliche Gesundheit ward mit zunehmendem Alter immer schwächer; mit der philosophischen Ruhe, die bei ihm wenigstens nicht, wie bei so vielen sogenannten starken Geistern, leere Aeußerlichkeit, sondern Sache der persönlichsten Ueberzeugung war, sah er dem Tode entgegen, der ihn schnell und sanft am 3. August 1802 zu Rheinsberg, wo er ein halbes Jahrhundert lang gelebt, erteilte. Wir schließen diese Charakteristik mit einem Auszug aus dem Werke des berühmten Historikers Thiebault, der in einer Parallele über die beiden berühmten Brüder sagt: Beide waren mehr als gebildet, sie waren gelehrt; beide besaßen einen gleich tiefen, umfassenden und fruchtbaren Geist. Beide haben auf dem Schlachtfelde und in der Politik Großes geleistet, aber der Eine wie durch Inspiration, der Andere mit reiflicher Ueberlegung; daher hat Jener allerdings Fehler gemacht, aber er hat sehr viel mehr gethan; Dieser, obwohl auch er Vieles gethan, hat sich keinen Fehler vorzuwerfen. Man könnte dem König ein zu großes Mißtrauen, seinem Bruder ein zu unbedingtes Vertrauen in die Menschheit zum Vorwurf machen. Militärisch betrachtet war der König kühn seinem Charakter nach, der Prinz war es aus Princip, während andererseits Jener aus Princip gütig und herablassend, Dieser es seinem Charakter nach war. Der König war ein Hannibal an Klugheit, ein Condé, was die Tapferkeit betrifft, der Prinz war ein Turenne für die erste, ein Gustav Adolph für die zweite; in den Ruhm eines Cäsar und Alexander theilen sie sich Beide.

Seinroth (Joh. Christian Friedrich August), deutscher Arzt und Philosoph, geb. in Leipzig am 17. Januar 1773 und ebendasselbst gestorben am 26. October 1843, hat, nachdem er in seiner Vaterstadt die Schule durchgemacht hatte, von 1791 an Medicin studirt. Seine eigentliche Neigung ging auf die Theologie, und zu zwei verschiedenen Malen stand er auf dem Sprunge, der Medicin für immer den Rücken zu kehren. Erst im Jahre 1806, wo er seine Vorlesungen in Leipzig eröffnete, hat sich's entschieden, daß er bei dieser Disciplin bleiben müsse, die er übrigens bis an sein Ende in eine viel engere Beziehung zu Religion und Theologie setzte, als dies bei seinen Fachgenossen gewöhnlich. Nachdem er bei dem Georgenspital sich besonders der Psychiatrie hingegeben und darüber in seinen Beiträgen zur Krankheitslehre (Gotha 1810) seine Ansichten entwickelt hatte, wurde ihm die 1812 neu errichtete außerordentliche Professur der psychischen Anthropologie übertragen, welche im Jahre 1827 zu einer ordentlichen erhoben ward. Außer kleineren, später gesammelten und unter dem Namen Treumund Wellentreter herausgegebenen Aufsätzen sind von seinen Werken besonders zu nennen: Lehrbuch der Seelenstörungen und ihrer Behandlung (Leipzig, 2 Bde., 1818), Lehrbuch der Anthropologie (1822), Lehrbuch der Seelengesundheitskunde (2 Bde., Leipzig, 1824—25), Ueber die Wahrheit (1824), Anti-Organon gegen Hahnemann (1825), System der psychisch-gerichtlichen Medicin (1825). Die Psychologie als Selbsterkenntnißlehre (1827), Ueber die Hypothese der Materie und ihren Einfluß auf Wissenschaft und Leben (1828), Von den Grundfehlern der

Erziehung und ihren Folgen (1828), *Wiseodicea* oder Resultate freier Forschung über Geschichte, Philosophie und Glauben (1829), *Der Schlüssel zu Himmel und Hölle im Menschen* oder über moralische Kraft und Passivität (1829), *Geschichte und Kritik des Mysticismus aller bekannten Völker* (1830), *Grundzüge der Criminalpsychologie* (1833), *Ueber die Lüge*, ein Beitrag zur Seelenkrankheitskunde (1834), *Unterricht in der zweckmäßigen Behandlung bei beginnender Seelenkrankheit* (1834), *Ueber Erziehung und Selbstbildung* (1837), *Orthobiotik* oder die Lehre vom richtigen Leben (1839), *Lebensstudien* (1845). Außerdem hat H. viele Uebersetzungen geliefert. Seine gerichtärztlichen Gutachten sind, mit seiner Biographie begleitet, von Quercel 1847 herausgegeben. Wie die Titel seiner Werke es andeuten, so hat H. besonders sein Nachdenken auf die Zusammenhänge des Natürlichen mit dem Ethisch-Religiösen, vor Allem auf die der Krankheit und der Sünde gelenkt. Mag auch immerhin er einige Mal zu weit gegangen sein bei der Identification beider, namentlich wo es sich um die Verrücktheit handelt, so ist einmal anzuerkennen, daß er bei der praktischen Behandlung derselben weit davon entfernt war, jede somatische Behandlung zu verschmähen, und daß er der entgegengesetzten Einseitigkeit mit Recht dies entgegenstellt hat, daß die Appellation an die eigne stillische Kraft und ebenso die Hinweissung auf den göttlichen Beistand etwas sei, was den ganzen Menschen und also, weil der Mensch nicht bloß Geist ist, den Leib mit kräftigt und heiligt. Ein reiches Gemüth charakterisirt den Mann, der mit einer rührenden Offenheit es bekannte, daß die stillische Kraft, die sich auch darin bethätigt, daß keine Lust und Zerstreuung Herr über uns werde, ihm selber nur zu sehr mangle. In einigen seiner Behauptungen hat man Anklänge des flüchtigsten Moralismus finden wollen. Einer bestimmten Schule ist er indess nicht beizuzählen. Philosophen sowohl als ernstreligiöse Gemüther, welche aller Philosophie mißtrauen, haben ihn hochgestellt. Es kann an v. Baader und Schubert auf der einen Seite erinnert werden, und auf der andern an das Zeugniß, welches ihm in Tholuf's Jugendschrift gegeben wird.

Heinze (Johann Jakob Wilhelm), ist geboren am 16. Febr. 1749 zu Langenwieschen, einem Dorfe bei Zimenau in Thüringen. „Meine Mutter“, sagt er von sich selbst in einem Briefe an Gleim vom 18. Novbr. 1770, „empfing mich im Mai — denn ich bin am Ende des Februaril geboren worden — wo nicht unter den Gesängen heller Nachtigallenschöre, wie Herr Kauler rühmt, doch aber auch nicht in einem schaaalen, langweiligen Ehebett, nach dem Shakespeare.“ (sic!) Ein Kind der Natur, ausgestattet mit einem kräftigen Körper und einer feurigen Phantasie, wuchs er so unter ärmlichen Verhältnissen, ohne sonderlich viel Bildung und Erziehung auf. „Man gab mir täglich eilfche Mal zu essen und zu trinken“, äußert er sich selbst hierüber an der angeführten Stelle, „kleidete meinen Leib und brachte meiner Seele die Lehre von den Gesspenstern, Hexen und dem leidigen Satan mit sehr vielem Fleiß in Geschichten nach löblicher Gewohnheit bei. Nach dieser Grundlage mußte ich einige Sprüche aus dem Katechismus Luthers und Schreiben und Rechnen lernen.“ Endlich, nachdem er es erlangt hatte, von einem „schwarzrückichten Candidaten“ in den Anfangsgründen „der lateinischen Sprache unterrichtet zu werden“, kam er auf die Schule zu Schleusingen und ging von da nach Jena, um Jura zu studiren. Dieses Studium sagte ihm jedoch wenig zu und er vertauschte bald diese Universität mit Erfurt, wo er, was für seine ganze Entwicklung entscheidend war, die Bekanntschaft Wieland's machte, der damals dort Professor war. Dieser empfahl ihn an Gleim, indem er ihn aufforderte, demselben seine „Sinnegebichte und Dialoge“ zu überreichen, und Gleim nahm sich seiner seitdem väterlich an und unterstüzte den armen „nothleidenden Scribenten“ mannigfach. Im Jahre 1771 ließ er sich mit einem ehemaligen preussischen Hauptmann in ein Verhältniß ein, wonach er denselben auf seinen Reisen begleiten sollte, was aber zuletzt darauf hinausließ, daß jener ihn antrieb, Bücher zu schreiben und zu übersetzen, deren Verkauf er dann übernahm. So kam er an den Rhein, später nach Erlangen. In dieser Zeit entstand die Erzählung „die Kirschen“, nach den *cerises* des Dorat bearbeitet, ferner eine Uebersetzung aus dem Petron „die Begebenheiten des Entolp“ und endlich „Ladion, oder die Kleusnischen Geheimnisse“, sämmtlich sehr laebiven Inhalts und wohl hauptsächlich auf Veranlassung seines Begleiters geschrieben. 1772

ging er zu Gleim nach Halberstadt und erhielt durch diesen eine Zeit lang eine Hauslehrerstelle in Quedlinburg, kehrte jedoch bald zu ihm nach Halberstadt zurück. Von hier aus schrieb er den bekannten Brief an Wieland vom 2. Januar 1774, der ihm wegen des frivolen Inhalts seiner letzten Schriften Vorwürfe gemacht. Zum Theil schiebt er die Schuld davon auf den Hauptmann, „der stündlich an seiner Seele, wie ein Lavater und Jakob Böhme des Priapus gearbeitet habe“, zum Theil giebt er sie aber auch Wieland zurück, wenn er ironisch hinzusetzt, „er wolle in Zukunft keine Zeile schreiben, die nicht von den Westalen gelesen werden könne, welchen man Wielands kamische Erzählungen und seinen Amadis vorlesen dürfe.“ Im April 1774 nahm ihn Jakob von Halberstadt mit nach Düsseldorf, um an der von ihm herausgegebenen „Iris“ mit zu arbeiten. Dort blieb H. bis 1780, und der Aufenthalt ward für ihn namentlich durch die Bekanntschaft mit der Düsseldorfer Gemäldegallerie wichtig, deren eifriges Studium jene Richtung zur Kunstbetrachtung begründete, welcher er sein ganzes übriges Leben treu blieb. Außerdem übersetzte er dort Laffo's „befreites Jerusalem“ in Prosa und begann auch die Uebertragung des Ariost ebenfalls in dieser Form. Ferner verdankt die später erschienene „Anastasia und das Schachspiel“ dieser Zeit und seiner eifrigen Pflege dieses Spiels, gemeinschaftlich mit Jakobi, ihre Entstehung. So erwarb er sich endlich die Mittel, die längst ersehnte Reise nach Italien auszuführen. 1780 begab er sich über Heidelberg, Luzern, Genf, Marseille und Genua dahin und blieb dort drei Jahre, am längsten in Venedig und Rom. Hier schwelgte er, wenn auch äußerlich oft mit Hunger und Kummer kämpfend, ganz in der Betrachtung der Kunst, namentlich der Sculptur und Malerei, und gewann jenes lebhafteste Interesse für Rußk, welches von da ab die zweite Haupttrichtung seines Geistes blieb. Das Resultat dieses seines Aufenthalts in Italien ist sein Hauptwerk, der Roman „Ardinghello oder die glücklichen Inseln, eine Geschichte aus dem 16. Jahrhundert“, welcher zwar erst später, Lemgo 1787, erschien und mehrfache Auflagen erlebte. Eine kräftige, überschäumende Sinnlichkeit, zwar ohne die zerstückte Behandlung eines Wieland und die leichte Ironie eines Ariost, und noch weit entfernt von der idealen Verklärung Goethescher Darstellung, aber auch eigentlich ohne jene raffinirte Küsternheit, wie sie später ähnliche Producte des jungen Deutschlands charakterisirte, bildet die Grundlage des Romans, auf der sich mannigfache Betrachtungen über Malerei, Sculptur — Ardinghello ist ein junger, in der Welt herumschwärmender Maler — so wie über griechische Sprache und Literatur u. dgl. anfügen. Schiller in dem Aufsage „Ueber naive und sentimentalische Dichtung“ urtheilt über denselben anscheinend hart, wenn er sagt: „Ardinghello bleibt bei aller sinnlichen Energie und allem Feuer des Colorits immer nur eine sinnliche Caricatur, ohne Wahrheit und ohne ästhetische Würde. Doch wird diese seltsame Production immer als ein Beispiel des beinahe poetischen Schwunges, den die bloße Begier zu nehmen fähig war, merkwürdig bleiben.“ Wir dürfen dabei aber nicht vergessen, daß er hier den höchsten Maßstab der Kunst überhaupt anlegt, wonach selbst ein Wieland weit herabfällt. Für jenen idealen Tempel vollendeter Kunstdarstellung, wie er hier Schillern vorschwebt, und wie er sich später in der That aus seinen und Goethe's edelsten Schöpfungen aufbaute, nur eine Vorstufe — aber eine nach Form und Gehalt sehr brauchbare Vorstufe gewesen zu sein, ist allerdings nur H.'s immerhin nicht unwesentliche Bedeutung. — Nach Deutschland zurückgekehrt, erhielt er seit 1787 eine Stellung als Rector, später Hofrath und Bibliothekar des Kurfürsten von Mainz, wo er sorgenfrei und in glücklicher Ruhe seinen Kunstneigungen leben konnte. Er starb daselbst am 22. Juni 1803. Das poetische Ergebnis dieser seiner letzten Lebensstellung ist seine „Hildegard von Hohenthal“, eine junge, vornehme Dame und vorzügliche Sängerin, die neben ihrem Lehrer in der Musik, dem Kapellmeister Lotmann, die Hauptfigur der Erzählung ist, deren Schauplatz der Rheingau, später wieder Italien, und deren wesentlicher Inhalt Betrachtungen über Rußk, namentlich über italienische Kirchen- und Opernmusik, so wie über Glück's Opern bilden. H.'s sämtliche Schriften sind in zehn Bänden, Leipzig 1838, von Heinrich Laube neu herausgegeben. Nachrichten über sein Leben enthält vorzugsweise der „Briefwechsel zwischen Gleim, W. Heinse und Joh. v. Müller“, herausgegeben von W. Körte. Zürich 1805.

Heinßus (Anton), Großpenſionär von Holland, geb. 1640, geſt. 1720, war Anfangs Rath der Stadt Delft. Von Wilhelm von Oranien, deſſen Vertrauen er gewonnen hatte, wurde er nach dem Frieden von Nimwegen mit einer diplomatiſchen Miſſion nach Paris betraut und zeigte ſich hier, beſonders gegen Louvois, ſehr ſtandhaft. 1689 wurde er zum Großpenſionär ernannt und bis zu ſeinem Tode in dieſer Würde erhalten. Er bildete mit Marlborough und Prinz Eugen jenes Triumbvirat, welches Frankreich im ſpaniſchen Erbſolgekriege verderblich wurde.

Heinßus (Daniel), holländiſcher Kritiker und Philologe, geb. zu Gent 1580, ein Schüler Scaliger's, wurde in ſeinem 25. Jahre Profeſſor der Staatskunſt und Geſchichte zu Leyden und von den Ständen Hollands, als er die vortheilhaften Anträge Frankreichs und anderer Staaten, in ihren Dienſt zu treten, abgeſchlagen hatte, zu ihrem Hiſtoriographen ernannt. 1618 war er poliitiſcher Secretär der Synode von Dordrecht und bewies ſich als einen eifrigen Calviniſten. Seine Ausgaben der lateiniſchen Dichter ſind noch jetzt geſchätzt. Er ſtarb den 25. Februar 1655. — Nicolaus H., ſein Sohn, geb. den 29. Juli 1620 zu Leyden, geſt. im Haag den 7. October 1681, widmete ſich wie ſein Vater dem Studium der Alten, durchreiste zu dem Zwecke deſſelben die Staaten des Abendlandes, wurde 1650 von der Königin Chriſtine nach Stockholm eingeladen und von derſelben beauftragt, für ihre Bibliothek Manuſcripte auf dem Feſtlande aufzukaufen. Vier Jahre ſpäter ernannten ihn die Stände von Holland zu ihrem Reſidenten bei dieſer Fürſtin. Später wurde er mit mehreren Miſſionen, z. B. nach Rußland (1667), und an verſchiedene kleinere Staaten von Deutschland beauftragt. Auch ihn machten beſonders ſeine Ausgaben lateiniſcher Dichter berühmt.

Heirath ſ. Ehe und Hochzeit.

Heizung nennt man im gewöhnlichen Sinne die künstliche Erwärmung bewohnter oder anderweitig benutzter Räume im Innern von Gebäuden. Die urſprüngliche, einfachſte Form derſelben iſt die am Erdboden befindliche Feuerſtätte in der Mitte der Hütte, der offene Hausheerd, auf welchem die Speiße bereitet wird und deſſen Feuer für die um ihn verſammelten Hausgenoſſen Wärme ausſtrahlt. Spuren einer ſolchen Anordnung zeigten, bis auf die neuere Zeit, manche normänniſche Schloſſer (z. B. Benhurſt Caſtle) in England, in deren baronial hall die Abzugsöffnung für den Rauch in der Mitte der Decke, und die alte Heerdſtätte am Fußboden noch bemerkbar war. Aus der Einführung des Steinbaues, dem der Holzbau vorangegangen iſt (ſ. d. Art. bürgerliche Baukunſt), ging die Verbindung des Heerdes mit einer der Seitenwände hervor und daraus das zur H. abgeſonderter Wohnzimmer beſtimmte Kamin mit einer offenen Feuerſeite („the open fire-side“, welche dem Engländer zum Begriff der Behaglichkeit unentbehrlich iſt). Die römiſche, in dem wärmeren Klima Italiens zur Ausbildung gelangte Baukunſt hatte das Bedürfniß der H. nur für die warmen Bäder zu befriedigen, was am zweckmäßigſten durch Leitung erwärmter Luft zwiſchen doppelten Fußböden und in den Wänden geſchehen konnte. Die Römer bedienten ſich daher auch bei ihren Anſiedelungen in kälteren Ländern derſelben Einrichtung zur Erwärmung der Wohnzimmer. England zumal enthält manche Ueberbleiſel ſolcher römiſcher Luftheizungen, und es wird ſogar behauptet, daß das offene Kamin erſt durch die normänniſchen Eroberungen daſelbſt eingeführt ſei; eins der älteſten Denkmäler dieſer Art ſoll in der Wachſtufe von Coningburg Caſtle, das bald nach der Eroberung gebaut iſt, gefunden werden. Die älteſte Form des deutſchen Ofens, welche man auf dem Lande und in kleinen Städten noch jetzt häufig findet, iſt ein umgekehrtes, mit der Wandſeite in die Stube hineingebautes Kamin, deſſen nach außen gekehrte Oefnung möglichſt verkleinert und durch eine Thür verſchließbar iſt. Die bei dem gewöhnlichen Kamin leicht anzukellende Beobachtung, daß eine große Wärmemenge durch die Feuermauer abſorbirt und nach außen geleitet wird, mußte auf dieſe Anordnung führen, ſobald Dekonomiſtrung mit Brennmaterial geboten erſchien. Für den Gewinn an Wärme hatte man aber hierdurch ſchlechte Ventilation eingetauſcht, die als unvermeidlich ertragen und erſt im Laufe des vorliegenden Jahrhunderts durch den eigentlichen Stubenofen, der im Innern des Zimmers geheizt wird, gehoben ward. Dieſer ganz freiſtehende mit einem Rauchrohr verſehene

Ofen vereinigt die luftreinigende Ventilation des Kamins mit der noch verbesserten Wärmeerparung des alten Wandofens. Die Angabe zweckmäßiger Ofenconstructions ist der Gegenstand einer umfangreichen Literatur, wobei es im Wesentlichen immer auf die beste Art der Vereingung der bereits hervorgehobenen beiden Hauptfordernisse, ohne übermäßige Steigerung der Anlagekosten, ankommt. Verlängerung der Rauchleitung, entweder durch sogenannte Züge im Innern des Ofens, oder durch Röhren von Eisenblech außerhalb desselben, damit der Rauch möglichst abgekühlt in den Schornstein gelange, jedoch ohne Beeinträchtigung der leichten Reinigung der Leitungen von dem darin sich ansammelnden Ruß, waren der erste Schritt zur Vervollkommnung; dann kam der temporäre Verschuß des Luftzuges nach vollständiger Verkohlung des Brennmaterials hinzu, und zwar zuerst in der Form des bekannten Ofenschlosses, einer drehbaren Scheibe im Innern der Röhre. Die mit dem Gebrauche dieser Einrichtung verbundene große Gefahr, daß das beim Verbrennen der Kohle sich bildende Kohlenoxydgas als sogenannter Kohlendunst das nun schlecht ventilirte Zimmer anfülle und Schwindel, Erbrechen, ja sogar Erstickung der darin befindlichen Personen verursache, veranlaßte die Einführung des luftdichten Verschlusses der Ofenthür, wodurch ebenfalls der Luftzug durch den Ofen temporär gehemmt, dem Kohlenoxyd aber der Weg in den Schornstein offen gelassen wird. Die Wahl unter den verschiedenen Materialien zum Bau der Ofen — ob gebrannter Thon, Fayence, Eisen, oder Combinationen aus denselben — hängt von den speciellen Bedingungen des einzelnen Falles ab, die bald eine schnell zu erzeugende, dann aber leicht verfliegende, bald eine langsamere aber nachhaltige Erwärmung erfordern. Endlich hat auch die Art des zu benutzenden Brennmaterials — Holz, Torf, Steinkohle oder Coaks — Einfluß auf die Ofen-Construction. Die meisten Vorzüge in allen ange deuteten Beziehungen vereinigen diejenigen Ofen, in denen die Zimmerluft in einem zwischen dem eisernen Heizkasten und einem diesen umgebenden gewöhnlich thönernen oder steinernen Mantel befindlichen Zwischenraum unten einströmt und oben erwärmt wieder in das Zimmer austritt. Die häufig vorkommende Aufgabe, große, in viele einzelne Räume getheilte Gebäude möglichst gleichmäßig zu erwärmen (Gefängnisse, Krankenhäuser, Schulen, Fabriken), hat auf eine andere Art von Heizungen geführt, die in einem einzigen, im Souterrain angebrachten Ofen die nöthige Wärme erzeugen und dieselbe mittelst Röhrenleitungen in alle Theile des Gebäudes nach Bedürfniß vertheilen. Je nachdem die Leitungen erwärmte Luft oder Wasser, oder Dampf führen, nennt man diese Anlagen Luft-, Wasser- oder Dampfheizungen. Sowohl über diese als über die Gasheizung, bei welcher das gewöhnliche Leuchtgas als Wärmequelle in geeigneten Zimmeröfen verbrannt wird, findet man in dem Artikel Dampf, Dampfheizung das Erforderliche angeführt.

In einem besondern Sinne wird der Ausdruck Heizung auch gebraucht von denjenigen Feuerungsanlagen, welche zur Verwandlung des Wassers in Dampf, mithin zur Erzeugung derjenigen Kraft dienen, die gegenwärtig der Hauptmotor in der gewerblichen, industriellen und handeltreibenden Welt ist. Die ungeheuren, fortwährend sich erweiternden Verhältnisse, in denen das Bedürfniß dieser Kraft- und mit ihr die Consumtion des dazu erforderlichen Brennmaterials steigt, machen hier die Oekonomie der letzteren noch in weit höherem Grade als bei der Zimmerheizung zur Hauptsache. Man hat deshalb die möglichst vortheilhafte Zuführung der Luft zum Zwecke der vollkommensten Verbrennung des Materials und die möglichst vollständige Consumtion der erzeugten Wärme einem sehr genauen Studium unterzogen, dessen Ergebnisse, verbunden mit der allgemeinen Wärme-Lehre, auch unter dem Namen der Heizungs-Kunde zusammengefaßt werden. Um die dabei vorkommenden Verhältnisse in Zahlen ausdrücken zu können, bestimmt man die Wärmemenge, welche durch die Verbrennung der verschiedenen Materialien in bestimmten Quantitäten entsteht, indem man untersucht, um wieviel Grade eine gewisse Quantität Wasser dadurch erwärmt wird. Dies geschieht mittelst des Calorimeters, das aus einem mit Wasser gefüllten Kasten von bekanntem Inhalte besteht, durch dessen Inneres eine gewundene Röhre geleitet und an dem ein Thermometer so angebracht ist, daß man von außen daran ablesen kann, während das Gefäß desselben

sich in dem Wasser befindet. Unter dem trichterförmig erweiterten unteren Ende der gewundenen Röhre wird das zu untersuchende Brennmaterial verbrannt und sämtliche dadurch erzeugte Wärme aufgefangen und durch die Röhre geleitet. Es ist leicht einzusehen, daß das Thermometer die dadurch bewirkte Erwärmung des Wassers anzeigen wird. Durch solche Versuche hat man gefunden, daß man mit einem Pfunde der unten angegebenen Brennstoffe die daneben stehende Anzahl von Pfunden Wasser von 0° bis zu 1° Cels. erhöhen kann:

Vollkommen trockenes Holz	3600	Torfkohlen	6300
Lufttrockenes Holz	2900	Baumbl	11,200
Holzkohlen	7500	Rüböl, gereinigt	9300
Steinkohlen	6000—7000	Alkohol	6000
Coales	6600	Talg	8000
Torf	1500—3000	Schwefel	2500

Die Heizkraft der genannten Materialien verhält sich also direct, wie die daneben stehenden Zahlen. Dies ist jedoch die sogenannte theoretische Heizkraft, die in der Praxis niemals zur vollen Wirkung kommt, sondern bei den besten Feuerungs-Anlagen um etwa 10 Procent, bei vielen um 25 Procent und zuweilen sogar um 50 Procent reducirt wird.

Hella. Island ist durchaus vulkanisches Gebilde und, wie die Glande Sabrina und Graham (Jullia) im Kleinen waren, eine gehobene Insel im Großen, deren bekanntester Vulkan der H. ist, ungefähr 6, Meilen von der Küste am Rande einer ausgedehnten Ebene und völlig abgesondert von den benachbarten Bergzügen an seiner Ostseite liegend. Er ist weder durch Höhe, noch durch pittoreskes Ansehen ausgezeichnet, sondern nur durch die Häufigkeit seiner Ausbrüche, deren etwa drei in hundert Jahren zu erfolgen pflegen, wobei jedoch manche ohne Unterbrechung bis zu 6 Jahren gedauert haben. Die Ruhezeit dauert im Mittel 35 Jahre, hat aber nie mehr als 70 Jahre betragen. Man kennt von 1104 bis heut 18 Eruptionen; besonders schrecklich und verheerend waren die von 1157, 1300, 1597, 1636, 1766 und zwar letztere am 5. April beginnend und in dem Maße in ihrem weiteren Verlauf sich steigend, daß die von dem Vulkan ausgeworfene Asche in 30 Meilen Abstand den Boden auf Mannshöhe bedeckte. Der letzte Ausbruch dauerte vom September 1845 bis April 1846, und die Asche flog dabei 100 Meilen weit auf die Schiffe bei den Faröer, Orkney- und Shetland-Inseln. Er bildet einen länglichen Keil von etwa 20 Meilen Umfang und 5000' Höhe, dessen Lavaströme fast durchweg gegen Süden oder Südwesten geflossen, da der Krater gegen Westen liegt, keiner aber gegen Osten. Zahlreiche, kleine Nebengegel rings um den südlichen Abfall haben mit einander das große, nach dieser Gegend vorliegende Lavafeld geschaffen. Die neueren Ströme haben fast alle ihren Weg nach Abend genommen, wo zwischen dem Berge und dem Rangaa-Flusse sich Lager auf Lager thürmt, und manche sich rings um den nördlichen Fuß gewunden, so daß das Ganze eine verworrene Masse von mehreren Quadratmeilen Ausdehnung darstellt. Gewöhnlich bestiegt man den H. auf der südlichen Seite von Noerholt Selsund aus, dessen Bewohner seit langer Zeit im Besitze des Rechts sind, den Reisenden als Führer zu dienen. Die ersten Gelehrten, welche den Vulkan erklettert haben, in der Nacht des 20. Juni 1750, sind Dlassen und Povelson gewesen. Gegen Mitternacht errichteten sie den Gipfel, der mit einem Teppich frisch gefallenen Schnee's bedeckt war. Die Gefahren, von denen die Bewohner der Gegend ihnen gegenüber gesprochen hatten, waren alle nicht vorhanden; der Berg war von einer ruhigen Atmosphäre umgeben, der Wind über die umliegenden, mit Eis bedeckten Bergspitzen entzückend. Nach dem fürchterlichen Ausbruch von 1766 stiegen Uno de Troll, Banks und Solander hinauf; im Jahre 1793 versuchte Svein Boellson, ein junger Mediciner, durch die naturgeschichtliche Gesellschaft von Kopenhagen dazu ermuthigt, die Erstbesteigung; das schlechte Wetter verhinderte ihn aber, die von ihm beabsichtigten Untersuchungen anzustellen. Vier Jahre später, von Thorlacius begleitet, war er glücklicher. Dämpfe und ein dumpfes Getöse verriethen die vulkanische Thätigkeit, und auf dem dreifachen Gipfel unterschied man deutlich drei Krater. Mackenzie fand im Jahre 1810 auf dem Gipfel dieselbe Entwicklung von Schwefeldämpfen und unterschied auch die

drei Krater und fand dieselben durch zahlreiche Spalten zerklüftet. Als Thienemann 1821 den Berg bestieg, waren diese Spalten aber wieder ausgefüllt. Die von Paul Galmard geleitete französische Expedition erreichte den Gipfel des H. am 29. Juni 1836; sie fand den Boden tief unter Schnee begraben und wurde durch ein heftiges Schneewetter zurückgetrieben. Dasselbe Schicksal hatte 1839 Schyte, der Berichterstatter der Commission, welche die dänische Regierung in Folge des letzten Ausbruches des H. im Jahre 1845 ernannt hatte. Aus dem Berichte geht hervor, daß der Gipfel des Vulkans einige Umgestaltungen erfahren, die Forbes, einer der vielen Ersteiger des Berges seit 1845, ebenfalls angiebt und denen zufolge der Hauptkrater, dessen Ostseite ein Theil des südlichen Kegels bildet, eine fast kreisförmige Gestalt von ungefähr 1 (engl.) Meile Umfang und 2—300' Tiefe hat. Die eigentliche Spitze des Berges hat eine Länge von ungefähr einer Viertelmeile von N. gegen S. W. und eine Breite von 80 Yards (233'); einen weiteren Krater außer den drei schon früher von anderen Reisenden beschriebenen bemerkte Forbes von hier aus nicht, „doch konnte“, bemerkt er, „es geschehen, daß der zwischen den Kegeln zusammengetriebene Schnee noch irgend einen alten Spalt bedeckte.“ Nach N. fällt der Berg sanft ab, wie auch nach S. W., die östliche Seite ist aber wohl steiler als jede andere, indem sie auf die ersten 3000' fast senkrecht abstürzt. Die Rundschau von dem Gipfel, die Forbes hatte, war weit — bis zu den Westmannsinseln, obgleich die Entfernung 50 (10,85 geogr.) Meilen beträgt — und prächtig. Namentlich zeigten sich auch zwischen dem H. und dem Torfa Jökul, welcher östlich von jenem liegt, zahlreiche kleine Seen.

Selbenduch, s. die Artikel Deutsche Literatur (Bd. 6, S. 298) und von der Sagen. Hier haben wir nur noch Simrock's „Selbenduch“ (6 Bde., 2. Aufl., Stuttgart 1851 ff.) und „das kleine Selbenduch“ (Stuttgart und Augsburg 1859) anzuführen.

Selbendgedicht s. Poesie.

Selbendagen (die) wurzeln in den uralten Tiefen des Nationallebens und schließen sich an die Person der ersten Stammväter und Könige eines Volkes und an Ereignisse, die durch ihre umgestaltenden, bleibenden Folgen dem Gedächtniß und der Phantasie der Mit- und Nachwelt für immer sich einprägten. Sehr häufig werden jene Personen auf irgend eine Weise mit den Göttern verknüpft, so daß die Selbendagen sich nur schwer von der Mythologie trennen lassen. So fällt in den beiden riesenhaften indischen Selbendgedichten, der Ramayana und der Mahabharata, die Götter- und Selbendage zusammen. Vgl. W. Wackernagel, „die epische Poesie“ (im schweizerischen Museum für historische Wissenschaften, 1. Band, Frauenfeld 1837, S. 351): „Wer möchte bei Homer die Göttersage rein und scharf von der Selbendage absondern?“ Unter den griechischen Heroensagen treten besonders hervor die des Tantalischen Hauses und des Kadmos, auf welche die übrigen sich größtentheils zurückführen lassen. (Vgl. W. E. Weber, „Götter's Iphigenie erläutert“, 2. Ausg., Bremen 1852, S. 1—25, Selbendage des Tantalischen Hauses). Und wie der trojanische Krieg ein Kern und Mittelpunkt der griechischen Sage war, so lehnt sich die deutsche Selbendage an die Völkerverwanderung an, weil mit ihr die ganze Geschichte des Volkes einen neuen Anstoß und Umschwung erhielt, und die poetische Behandlung der Selbendage hat da schon ihren Anfang genommen, wo der Strom der Völkerverwanderung noch nicht einmal völlig abgelaufen war. Zugleich gruppirt sich die deutsche Selbendagen ebenfalls namentlich um zwei Persönlichkeiten, um Siegfried (altnordisch Sigurd) den Nibelungen und Dietrich von Bern den Amelungen, (unter Dietrich ist der berühmte Ostgothenkönig Theoderich, unter Bern Verona verstanden), jener mehr den niederdeutschen, dieser mehr den oberdeutschen Stämmen angehörig. Der Siegfriedische Sagenkreis hat sich allmählich zu einem Epos, dem Nibelungenliede, gestaltet, der Dietrichische hat dieses Ziel nicht erreicht, sondern die einzelnen Sagen liegen trümmerartig umher und sind überbles mit Ausnahme einer einzigen (des Hildebrandsliedes) und nur in ziemlich späten Bearbeitungen erhalten (Alpharts Tod, Eden Ausfahrt, der kleine Rosengarten oder Zwerg Laurin, die Rabenschlacht oder die Schlacht bei Ravenna, der große Rosen-

garten u. a.). Unabhängig von diesen beiden großen Sagenkreisen und dem Nationalleben mehr fern, liegt der der Nordsee (Gudrun) und der lombardische (König Rother, König Dnit, Hug- und Wolfdietrich), während der Egelche und burgundische zum Theil ins Nibelungenlied hineinragen. An Dietrich schließen sich die sehr alten Sagen von Heime, Wittich und Wieland; an Egel (Attila) und den burgundischen König Günther die von Walther von Aquitanien („Waltharius manu sorlis“, ein Gedicht in lateinischen Hexametern aus dem 10. Jahrhundert). An Werth und Würde des Alters kann sich dem althochdeutschen Hildebrandsliede das angelsächsische Heldenlied Beowulf an die Seite stellen. Es ist das große Verdienst Wilh. Grimm's, durch die Zusammenstellung und Verarbeitung der Zeugnisse zuerst in den „altdeutschen Wäldern“, dann in seinem Buche über die „deutsche Heldensage“ (Göttingen 1829) den vollständigen Beweis für das Dasein der deutschen Heldensage und ihre lebendige Fortentwicklung im Volke geleistet zu haben. Er verfolgt ihre Spuren von ihrem ersten Erscheinen im 6. Jahrhundert bei Jornandes (552), der aus Cassiodorus und der lebenden und geschriebenen Sage der Gothen schöpft, durch die Zeit der Umbildung und letzten poetischen Abfassung bis zu ihrem Verschwinden im 17. Jahrhundert. Dabei hat er eben so sehr auf die bei den Geschichtschreibern und Chronisten dieses Zeitraums vorkommenden Anspielungen, als auf die angelsächsischen und nordischen Gedichte Rücksicht genommen und die noch erhaltenen deutschen und lateinischen Volksdichtungen einer genauen Prüfung in Rücksicht auf Ursprüngliches und später Beigemischtes unterworfen. Zugleich erhält aus Grimm die große Bildsamkeit der Heldensage und welche Wichtigkeit sie für die Entwicklungsgeschichte unseres Volkes hat. Vergl. F. J. Rone, „Untersuchungen zur Geschichte der teutschen Heldensage“ (Queklinburg und Leipzig 1836).

Helena, die Heilige, die Mutter des Konstantin d. Gr. und eine der bedeutendsten Frauen, die auf die Entwicklung der kirchlichen Sitte und Anschauung Einfluß geübt haben. Sie ist um 274 geboren; ihre Heimath ist unbekannt, Gloester, Trier, Obermöllen und Bithynien streiten sich um die Ehre, ihre Geburtsstätte zu sein; auch ihre Herkunft ist streitig; nach älteren Zeugnissen soll sie von Eltern niederen Standes abstammen. Als Konstantius Chlorus, ihr Mann, zum Cäsar erhoben ward, mußte sie der neuen Gemahlin, der Tochter des Maximin, weichen. Sie lebte, wahrscheinlich im Trierschen, zurückgezogen, bis ihr Sohn sie an den kaiserlichen Ehren Theil nehmen ließ und sie zur Augusta erhob. Es ist unbekannt, ob die Mutter oder der Sohn zuerst dem Heidenthum absagte. Die großen Mittel, über die sie Konstantin verfügen ließ, verwandte sie zur Milthätigkeit und zur Erbauung von Kirchen. Im Jahre 325, auf einer Wallfahrt in's gelobte Land fand sie, wie die Heiligen-Legende der Kirche lautet, aus dem Schutt eines heidnischen Tempels durch Wunder geleitet das Grab Christi und sein sich durch Krankenheilungen als ächt erweisendes Kreuz. Sie baute sodann auf den heiligen Stätten (Calvarienberg, Delberg, Bethlehem) die Wallfahrts-Kirchen, die nicht nur das Ziel der späteren Wallfahrten in das gelobte Land und der Kreuzzüge waren, sondern auch noch in der neuesten Zeit der letzte Knotenpunkt der orientalischen Frage sind. Sie starb hochbetagt und der 18. August wurde ihr als einer Heiligen geweiht.

Helena (St.). Im weiten Atlantischen Ocean liegt dies kleine Felseneiland, dessen Namen die ganze Welt kennt. Jahre lang war St. H. der Kerker eines Mannes, dem einst Europa zu Füßen lag, bis das Glück ihn treulos den Rücken wandte und Englands kluger Rath den gefangenen Löwen an einen Steinkerker fesselte, aus dessen Bereich zu entkommen er nimmer vermochte. Und als am 5. Mai 1821 des gefangenen Kaisers Todesstunde schlug, da gruben seine Freunde ein Grab und senkten seine Hülle hinab in die meerumbrauste Gruft; Hubson Lowe aber sprach den Segen dazu. Erst zwanzig Jahre später gestattete England, die Gebeine Napoleon's nach Frankreich zu bringen, und am 30. November 1840 ging ein Orleans, der Prinz von Joinville, mit der Fregatte „La Belle-Poule“, auf der die Asche Napoleon's sich befand, auf der Rhebe von Cherbourg vor Anker. Die Insel St. H. ist ein mächtiger Basaltfelsen von 2,2 Quadrat-Weilen Areal und 6 Meilen Umfang, der von

Weitem als eine dunkle, zersplitterte, von allen Seiten sich steil erhebende Masse erscheint und dessen geologische Bildung auf einen unverkennbar vulkanischen Ursprung hinweist. Ueberall sind die von Brandung umtobten Ufer 800—1200' hoch und nur der Landungsplatz in der Bai von Jamestown bildet den einzigen Zugang. Man darf indes nicht glauben, daß die Felseninsel ohne Reiz sei, denn sie besitzt eine herrliche Vegetation, treffliche Quellen und ein äußerst gesundes Klima, indem die Gluth der Sonne durch den beständig wehenden Ostpassat gemildert wird, doch sind Erdbeben keine unbekannte Erscheinungen. Dergleichen kamen in den Jahren 1719, 1756, 1780, 1817, 1835 und 1846 vor, und zwar ergoß sich bei denen von 1719 und 1835 der Regen in Strömen, während das von 1817 von einem Gewitter begleitet war, dem einzigen, von dem die Annalen St. H.'s berichten. Etwa der vierte Theil der Oberfläche des Eilandes ist angebaut; seine Vegetation einigt die afrikanische mit der europäischen, so daß neben Kastanien, Nusseln und Birnen, Cocospalmen und Feigen gedeihen. Jamestown, die einzige Stadt der Insel, liegt am Gesade einer herrlichen Bai, aber in ständlicher Gefahr, von einer furchtbar überhängenden Felsmasse des engen Thales zerschmettert zu werden. Hier ist der einzige Eingang der Insel mit Ausnahme des 800 Stufen hohen Ladder-way, welcher an der schwindelnd hohen Felswand hinauf nach der Citadelle führt. Die Straßen sind reinlich und gepflastert, die Häuser von hübschem Aussehen mit platten Dächern, Galerien und fast sämmtlich weiß angestrichen, wodurch sie sehr angenehm gegen den grünen Hintergrund abstechen. Der Palast des Gouverneurs, im gothischen Styl erbaut, liegt nahe am Strande und ist mit einem prächtvollen botanischen Garten umgeben. Außerdem verdienen noch die recht hübsche Kirche, das Gasthaus, das Offizierhaus, das Logenhaus und die Sternwarte erwähnt zu werden. Die Häuser von Jamestown ziehen sich in dem engen Thale auf ununterbrochenem Terrain an einem kleinen Flüsschen empor. Verschiedenfarbige Blumen und blühende Cactus schmücken die Gärten der Vorstadt, eine reiche Auswahl tropischer Früchte bietet der Markt. In dieses freundliche Thal, von klaren Bächen durchrieselt, blickt man von dem steinigen Hügelpfade hinab, der nach Longwood, dem kleinen hölzernen Wohnhause Napoleon's, führt. In der Nähe einer Schlucht, wo ein hoher Wasserfall in seinem Staubregen niederspricht, wendet sich der Weg seitlich in ein Kesseltal, das zwischen nackten Felsen niedersfällt und in seinem oberen Abhange das Grab des großen Gefangenen umschließt, dessen Name diese einsame Insel und vor Allem dieses einsame Thal durchweht. Als Abzugsanal für das Regenwasser der höheren Umgebung trägt der sumpfige Boden ein grünes Kleid, und aus ihm treten dunkle Cyressen hervor, hängen jene wohlbekanntten Weiden ihre trauernden Zweige in den jetzt leeren Sarkophag nieder, den ein Eisengitter umgiebt. Daneben sprudelt ein frischer Quell in eine Cisterne, und von hier blickt man durch eine Spalte zwischen den Felsen in die weite See hinaus, die in der Tiefe schimmert. Das Wohnhaus Napoleon's hatte man nach dessen Tode verfallen lassen und sogar als Viehstall benutzt; in neuerer Zeit aber wurde das ewig denkwürdige Häuschen wieder in Stand gesetzt, einem Kastellan übergeben, den Frankreich zu ernennen von Großbritannien erlaubt ist, und auch das leere Grab des Kaisers von Schutt und Wucherpflanzen gereinigt, bei welcher Gelegenheit der beim Begräbniß gebrauchte Leichenwagen nach England und von da als Geschenk der Königin nach Paris kam. Ein unheimliches Geschenk, noch unheimlicher fast als die von Louis Napoleon an Victoria gesandte Freundschaftskanone! Die Einwohnerschaft der Insel St. Helena bestand nach einer Zählung vom Jahre 1858 aus 5490 Menschen, darunter nicht mehr als 2000 Europäer; alle übrigen sind Neger, Mulatten, Mischlinge, so wie Malaien und Chinesen, welche aber, 1810 und 1811 hierhergebracht, sich seitdem bedeutend verringert haben. Vom Landbau und Schiffsverkehr lebt St. H.'s Bevölkerung; an den Berghängen baut man auf terrassenförmigen Anlagen die köstlichsten Gartenfrüchte; auf den Plateaux gedeiht der Wein und Getreide; die üppigen Wiesenmatten liefern treffliches Viehfutter und das Meer eine Unzahl Schildkröten, Fische und Robben. 331 Schiffe von 171,000 Tonnen, darunter 173 Schiffe unter britischer Flagge, kamen 1856 hier an und 49 von 17,983 Tonnen liefen aus. Die Einfuhr der kleinen Colonie belief sich in dem genannten Jahre auf 101,562 Pfd. St., die Ausfuhr, in Fischeln, Del,

Wolle zc. bestehend, auf 24,925 Pfd. St. und die Einnahmen betragen 18,035 Pfd. St. und die Ausgaben 17,910 Pfd. St. So lange die Portugiesen längs der afrikanischen Küste von Vorgebirge zu Vorgebirge fuhren, konnte diese kleine, im weiten Meere isolirte Insel unmöglich entdeckt werden. Als aber Vasco de Gama den Weg um das Vorgebirge der Guten Hoffnung gewagt hatte, wurde auch das Aethiopische Meer von den kühnen Schiffen untersucht, und nun erfolgte die Entdeckung von St. H. schon im fünften Jahre nach der Auffindung des Seeweges nach Ostindien. Juan de Nova Castella, der die ostindisch-portugiesische Flotte nach Europa zurückführte, sah am 21. Mai 1502 schwarze Felsen, zwischen denen ein üppiges Grün hervorschimberte, in Terrassen über das Meer emporragen. Die ersten Landungsversuche mißlangen an dem schroff aufsteigenden Ufer, ein Schiff scheiterte sogar an dem Felsen, aber endlich gelang es, bei dem heutigen Jamestown festen Fuß zu fassen, und die Portugiesen betraten die Insel. Da es der Tag der heiligen Helena, der Mutter des Kaisers Konstantin, gewesen war, an dem man das erste Land gesehen hatte, so nannte Juan de Nova Castella die Insel St. H. Die Portugiesen waren die ersten Menschen, welche die Insel betraten, und fanden nichts als Seevögel, Seehunde und Schildkröten. Alles war mit Wald bedeckt, selbst die Felsen zeigten eine freundliche Vegetation, und die Frische der Luft, die Güte des in vielen Quellen und Bächen hervorprudelnden Wassers überzeugten die Portugiesen bald, daß ihr Fund ihnen treffliche Dienste leisten könne. Sie verschwiegen ihre Entdeckung, und länger als ein halbes Jahrhundert wußte die übrige Welt nichts von der Existenz der Insel St. H. Ein portugiesischer Edelmann, Fernandez Lopez, der in Indien eines politischen Vergehens wegen verstümmelt worden war und in diesem Zustande nicht in sein Vaterland zurückkehren mochte, ließ sich 1513 mit fünf Negerclaven beiderlei Geschlechts und einigen Hausthieren auf St. H. aussetzen. Seine Colonie gedieh so vortrefflich, daß die heimkehrenden Ostindienfahrer bereits in den nächsten Jahren frische Lebensmittel in erwünschter Menge vorfanden, und die Regierung begnadigte nun den unglücklichen Mann. Am 8. Juni 1588 hatte der Engländer Cavendish, der von einer Reise um die Welt zurückkehrte, denselben Anblick, der Juan de Nova Castella überrascht hatte, und steuerte auf die Insel zu, deren erster Entdecker er zu sein glaubte. Wie sich die Kunde von der Insel und ihrer blühenden Niederlassung durch Cavendish in Europa verbreitete, wurde diese auch sofort der Gegenstand von erbitterten Kämpfen der nebenbuhlernden Völker. Nachdem mehrere gänzliche Verwüstungen stattgefunden hatten, wanderten die letzten Einwohner aus, und St. H. wurde nun wieder öde. Der Anbau, den die Mannschaft von zwei gescheiterten Schiffen im Jahre 1643 begann, hatte so wenig Dauer, als eine holländische Ansiedelung, welche bald darguf nach dem Cay verlegt wurde. In demselben Jahre, 1651, nahm die englisch-ostindische Gesellschaft St. H. in Besitz. Nun erschien den Holländern ihr altes Eigenthum mit einem Male werthvoll, so daß sie 1673 einen Angriff machten und mit Hilfe von Verrath ihr Ziel erreichten. Diese Eroberung der Holländer veranlaßte die erste über die Insel erschienene Schrift: „Das kleine Paradies oder St. Helena's Insel, welche in diesem Jahre von den Holländern eingenommen worden ist.“ Die vertriebenen Engländer fanden in Brasilien die englisch-ostindische Flotte, deren Befehlshaber, Richard Runden, einen Angriff auf die Insel zu wagen beschloß. Es wurde verabredet, das Giland auf der Südseite anzugreifen, wo die Felsen am schroffen sind, weshalb die Holländer hier keine Wache hielten. Mittels Strickleitern erstieg man die Felsen, und die Holländer waren von dieser Seite so wenig eines Feindes gewärtig, daß sie fast ohne Widerstand besetzt wurden. Es war im Mai 1675, daß die Engländer St. H. wieder eroberten, wo sie 60 weiße Männer, 20 weiße Frauen und einige Neger vorfanden, und seitdem ist Großbritannien ununterbrochen im Besitz des Felseneilandes geblieben. Zweimal haben zwar Angriffe auf die Insel, die wiederholt der Schauplatz von blutigen Aufständen gewesen ist, stattgefunden, 1708 durch die Holländer, 1743 durch die Franzosen, aber beide Male haben sich die Feinde an dem Klippenufer vergebens abgemüht. Die Briten haben jeden nur irgend nahbaren Punkt seitdem besetzt, namentlich zur Zeit von Napoleon's Aufenthalt die ganze Insel mit einem Gürtel von Befestigungen umgeben, Telegraphen von Punkten, welche

die weiteste Aussicht über das Meer gewähren, nach dem Gouverneurspalaste angelegt und Warten erbaut, besonders eine auf der Dianenspitze, dem höchsten Punkte der Insel, 2700' über dem Meer, daß, wenn die Besatzung keinen Verrath übt und sich keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, St. H. für jeden Feind uneinnehmbar ist. Die ostindische Compagnie besaß die Insel bis zum Jahre 1833, wo sie, nach dem Freibriefe vom 28. August, an die Krone England abgetreten werden mußte. Zahlreich sind die Schriften über St. H.; drei neueren Ursprungs sind: Brook, History of the Island of St. Helena, 1808, Dr. Bealson, Tracts relative to the Island of St. Helena, London 1816, und St. Helena, eine Monographie von Hermann Halleur, in der Allgemeinen Zeitung von 1851 abgedruckt. Einen höchst interessanten Bericht über die Epoche, während welcher Napoleon auf St. H. lebte, giebt das New Monthly Magazine; er rührt von einer Mrs. Abell, der Tochter eines Kaufmanns, Namens Balcomb, her. Letzterer war Eigenthümer des Landhauses The Briars, wo sich der Kaiser einige Zeit aufhielt, bis die für ihn bestimmte Wohnung zu Longwood in Stand gesetzt war.

Helgoland. Etwa acht deutsche Meilen in nordwestlicher Richtung von Cuxhaven am Ausflusse der Elbe erhebt sich vereinzelt inmitten der Nordsee die kleine Insel H., Laufenden in Deutschland durch eigene Anschauung unvergleichlich geworden, ein heiterer Wallfahrtsort Aller, die sich Gesundheit und Lebensfrische aus dem Meereswogen holen wollen, der äußerste Vorposten in Nordwest, auf welchem wir den Wohlklang deutscher Zunge vernehmen. In einem Meere gelegen, welches fast ringsum von niedrigen Küsten eingeschlossen wird, wenigstens auf dem benachbarten Festland überall eine horizontale Marschfläche, kaum über den Spiegel der See erhaben, zeigt und auch damit nur ein ebenfalls niedriges wellenförmiges Sandland von ungeheurer Ausdehnung umsäumt, mußte das Eiland zu allen Zeiten dem Blicke auch des rohesten und einsältigsten Seemannes und Reisenden imponiren, wenn er die schroffe Steilheit der Uferwände an einer Insel gewahrte, die so klein ist, wie wenige Inseln des offenen Meeres. Durch diese senkrechte Erhebung fernhin sichtbar, mußte H. in allen Meeren als ein wichtiges und bedeutsames Wahrzeichen der Schiffahrt dienen; wie viel mehr aber in dem Deutschen Meere mit seinen flachen Küsten, in einem Fahrwasser, das zu den beschränktesten und gefährlichsten gehört, in einer Bucht, die zu allen Zeiten des Jahres von heftigen Winden heimgesucht, von unwiderstehlichen Strömungen durchfurcht wird, vor der Mündung zweier großer, viel befahrener Ströme, der Elbe und Weser, an der Einfahrt zu Norddeutschlands wichtigsten Handelsplätzen, Hamburg und Bremen, als Wohnplatz unerschrockener und sehr erfahrener Lootsen, als Viedestal eines großartigen, weithin scheinenden Leuchthurms, der 258 Fuß über dem Spiegel des Meeres den ganzen Horizont erleuchtet in einem Radius von fünf Meilen bei klarem Wetter. In dieser wahrhaft unvergleichlichen Lage muß H., wie ehemals ein geheiligter Sitz und Schlupfwinkel der Seeräuber, fortan die wichtigste Basti aller kriegerischen Unternehmungen für oder gegen Deutschlands transatlantischen Handel sein; und so steht die Insel da, ein unvergängliches Denkmal unserer Sorglosigkeit, welche die Berle des größten ganz deutschen Stromes in die Hände erst des einen, dann des andern eifersüchtigen Nachbarn hat fallen lassen, jetzt in die der Briten, denen sie factisch seit 1807, de jure seit 1814 gehört, nachdem sie von Alters her einen Bestandtheil des Herzogthums Schleswig ausgemacht und bis 1714, wo die Krone Dänemark sie sich unterwarf, ein Besitzthum der Herzoge von Holstein-Gottorp gewesen. Imponirt aber die Insel schon aus der Ferne durch ihre Lage, durch ihren steilen Wand und die beträchtliche Erhebung, so wird doch in der Nähe ihr Anblick noch überraschender. Die Gestalt und die Umrisse der theils mit dem Hauptstock zusammenhängenden, theils freistehenden, oder durch eine kühne Brücke mit der Insel verbundenen Felsenkegel ist von so abenteuerlicher Schönheit, wie nur die Schären der nordischen Meere in ihren festen plutonischen Felsmassen sie auszubilden pflegen. Dem Reisenden, welcher aus Deutschland kommt, ist nicht bloß die Gestaltung der Massen, sondern schon der Fels an sich in dieser Lage ein Räthsel, denn die beiden großen Ströme, deren Richtungen nach diesem Punkte convergiren, haben schon seit 30 und 40 Meilen ihres unteren Laufes die letzten Spuren von Fels an ihren Ufern verlassen. Hier aber erstent nicht

nur der Fels und seine schärenhafte Gestaltung, sondern zugleich die Farbe des Gesteins und seine innere Anordnung. Jede einzelne Schicht des Felsens ist am ganzen Umfange der Insel mit den Augen zu verfolgen, weil jede auf das Bestimmteste bezeichnet wird durch den Wechsel ganz entgegengesetzter Farben, der intensivsten Töne von Roth und Grün, die überhaupt an Felsenmassen vorkommen. Ungeheure Flächen im Herzen von Deutschland sind mit denselbigen Schichten bedeckt, tiefe Thalfurche haben Fluß und Bach in die milden Sandsteine und Schiefermergel eingeschnitten, aber die Ränder dieser Thäler haben sich bei der leichten Zerstörbarkeit der Masse nicht so steil, bei ihrer großen Fruchtbarkeit nicht so frei von Moosen, Gräsern und Gebüsch erhalten können, als der nackte Felsen von H., den der mit Sturmwind anschlagende Regen und die bis an den höchsten Rand spritzende Fluth stets rein von Staub und Schutt und frei von Vegetation erhält. Um die Reihe der hohen Farbentöne, aus denen hier das Landschaftsbild gewebt wird, zu vervollständigen, streckt sich dann noch die bewegliche, sanftbügelige, im Sonnenglanze schneeweiße Düne, durch einen blauen Meeresarm von der rothen Klippe getrennt. Fast in der Form eines gleichschenkligen Dreiecks, dessen Höhe ungefähr 3000, dessen Basis 1000 Schritte beträgt, zieht sich der eigentliche Felsen, das sogenannte Oberland, von Südost nach Nordwest, so daß die Spitze dieses Dreiecks sich nach letzterer Richtung erstreckt. An der Südostseite setzt sich an dem Fuß des Felsens das flache, sandige Unterland an; von ihm führt, der einzige Zugang zu dem 200' hohen Oberlande, eine schöne, breite Treppe, noch aus der Zeit der dänischen Herrschaft stammend, hinauf. Das Unterland bildet eine Landzunge, deren äußerster Rand beweglich ist, d. h. je nach der längere Zeit ausdauernden Richtung des Windes gewinnt diese Landzunge eine andere Gestalt durch das Vorschreiten der Fluth. Das ganze Unterland ist mit Häusern bebaut, gleichwie die südöstliche Ecke des Oberlandes, das die eigentliche Stadt mit der Kirche und dem Sitze des Lieutenant-Gouverneurs ist. Die Düne ist der Badeplatz und zwar seit 1826, in welchem Jahre sich eine Actiengesellschaft bildete zur Beschaffung der nöthigen Utensilien. Als von Hamburg aus eine regelmäßige Dampfschiff-Verbindung hergestellt wurde, mehrte sich die Zahl der Besucher von Jahr zu Jahr und ist neuerdings bis zu dreitausend gestiegen. Die Helgoländer thaten dabei wenig genug; aber die Wunder der Natur und die unlängbaren Vorzüge der Insel vor den meisten anderen Badeorten, so wie die besondere Theilnahme, welche Künstler und Schriftsteller dem Eilande zuwandten, schlugen alle Schwierigkeiten nieder und lockten immer mehr Gäste aus der gebildeten Welt herbei, welche jährlich auf einige Monate hierher flüchten, um den Staub und das Elend des continentalen Lebens in dem frischen deutschen Meere abzuspülen. 2800 Menschen, darunter 2300 friesischer Abstammung, machten im Jahre 1858 die Bevölkerung des O.₂₅ D.-M.¹⁾ großen Eilandes aus. „Nichts kann unrichtiger sein,“ bemerkt Friedrich Detter in seinem vortrefflichen, auf einen jahrelangen Aufenthalt gegründeten umfangreichen Werke „Helgoland, Schilderungen und Erdörterungen“ (Berlin 1853), „als die Insulaner für ein einfaches Fischer- und Lootsendölchen voll Unbefangenheit und Anspruchslosigkeit zu halten. Dazu sind sie mit den Leidenschaften und dem Treiben der Welt viel zu sehr in Berührung gekommen. So klein das Eiland ist und so beschränkt und einförmig die meisten Verhältnisse sind, so giebt es doch Dinge, die an Lächerlichkeit und Verwerflichkeit den Thorheiten und Verderbnissen großer Städte wenig nachstehen. Besonders gilt dies von den oberen und unteren Schichten der Bevölkerung, denn solche giebt es auch hier. Da hat sich der Firnis und der Schmutz der fremden Welt am meisten angesetzt. Es fehlt nicht an Diebstählen noch an Unstlichkeiten. Daß uneheliche Geburten selten sind, darf nicht allzu hoch angeschlagen werden. Es giebt Dinge im sittlichen Zustande einer Bevölkerung, die ärger sind, als solche Geburten. Der alte Friesengeist zeigt sich in dem „Stolz“ und in dem eifersüchtigen Gleichheits- und

¹⁾ Ober ganz genau O.₂₄₇₈ D.-M. gleich S.₂₅ engl. D.-M. Wir legen hierherauf auf diese Zahl einen besonderen Nachdruck, weil die Angaben über den Flächeninhalt der europäischen Colonialbesitzungen Großbritanniens, die den englischen „Blue Books“ in der Regel entnommen werden, gerade sehr leicht übereinkommen mit den auf Grund der zuverlässigsten Karten angefertigten planimetrischen Berechnungen. S. hat hiernach nur O.₂₀₁₁ geogr. oder O.₂₁₁₂ engl. D.-M.

Unabhängigkeitssinn der Helgoländer. Sie behandeln sich alle auf dem Fuß vollkommener Gleichheit; selbst das Rathmannsamt giebt nur Geschäfte, nicht Rang und Würde. Aber auch der alte Sondergeist und die Selbstsucht unter den Friesen hat sich auf *H.* erhalten." Die vielgerühmte Freiheit *H.*'s ist den Aufschlüssen zufolge, welche der Verfasser darüber giebt, keineswegs der Art, daß wir Grund hätten, die Helgoländer darum zu beneiden. „Eines steht zweifellos fest“, sagt Dettker, „kein Gerichtsauspruch und keine Verwaltungsanordnung kommt auf der Insel zur Ausführung, die nicht von den Betheiligten gutwillig befolgt wird oder im Interesse der Nachbarn oder einiger Vorgesetzten eine Stütze findet. Und merkwürdig! doch ist eigentlich Niemand mit dem gegenwärtigen Zustande zufrieden: der Gouverneur nicht, weil er nicht befehlen soll, wie er möchte; die Raths- und Quartiersleute nicht, weil sie keinen Gehorsam finden; die Landesältesten nicht, weil sie eine selbstständige Stellung verlangen; die Prediger, die Ehrgeizigen, die Einsichtsvollen, die ruhigen und betriebsamen Bürger, endlich die Fremden eben so wenig.“ Als den hauptsächlichsten Grund des Uebels kann man wohl die Stellung der Rathsleute, welche, sechs an der Zahl, sich selbst ergänzen und auch die acht Quartiersleute und die acht Landesältesten wählen, ansehen. Eine zweckmäßige Wahl der Landesvertretung und die Beschaffung eines Obergerichts sind das, was man den Helgoländern vor Allem wünschen muß. *H.*, das Hallaglan der Friesen, das hillige Land der Sachsen, Fosetisland beim heiligen Willibrod, die insula sancta der Chronisten, die Faria (*Farey*, Fährinsel) des Adam von Bremen wird zweifellos zuerst erwähnt im „Leben des heiligen Willibrod“ von Alcuin, welches gegen das neunte Jahrhundert geschrieben sein mag, da Alcuin 804 gestorben ist. Daran schließt sich eine Stelle im „Leben des heiligen Ludger“ von Alfrid, der 849 starb, und daran die Schilderung Adam's von Bremen, der um 1072 schrieb. Dann folgen Jahrhunderte lang nur geringe Andeutungen in einigen Urkunden, bis in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die Beschreibung Heinrich Ranzau's genauere Auskunft giebt. Peter Sar, Benjamin Knobloch und Andere folgen nach. Nach dem „Leben des heiligen Willibrod“, der um 699 auf *H.* gewesen ist, und dem Werke des Bischofs Alfrid, der die um das Jahr 785 erfolgte Befehung der Insulaner erzählt, hieß die Insel nach dem Gotte Fosste oder Fosete Fosstesland und stand bei den Heiden in so großer Verehrung, daß Niemand die weibenden Thiere u. zu berühren und aus der Quelle, welche dort hervorsprudelte, anders als stillschweigend zu schöpfen wagte. Grimm bringt den Fosste mit dem Forsett der Edda, dem weisesten Richter bei Göttern und Menschen, in Verbindung und nimmt an, die Insel habe seit der Einführung des Christenthums den Namen „Helegland (Heiligland), Helgoland“ angenommen. Adam von Bremen, der auf Alcuin's Angaben Bezug nimmt, giebt sein Heiligland bestimmt für dieselbe Insel (Fosstesland) und beschreibt es in einer Weise, daß unser heutiges *H.* darin nicht zu verkennen ist. Statt des „Ortes, der bei den Heiden in Verehrung war“, wie Alcuin sagt, hat er einen „Ort, allen Schiffern und vornehmlich den Seeräubern ehrwürdig“, und knüpft daran die Herleitung des Namens. Wenn die Insel auch vielleicht nicht so groß war, wie die Phantasie unserer Vorgänger sie ausgemalt — vergl. die Meyer'sche Karte von Nord-Friesland im Jahre 1240 bei Danckwerth —, so hatte sie doch gewiß früher einen größern Umfang als jetzt. Wiebel hat in seinem Buche „Die Insel Helgoland“ (Hamburg 1848) freilich nachzuweisen gesucht, daß *H.* zu den Zeiten Adam's von Bremen fast eben so groß gewesen wie jetzt. Er kommt nämlich zu diesem Resultate, indem er durch Vergleichung seiner genauen Vermessung der Insel mit einer am Ende des verfloffenen Jahrhunderts gerade nicht sehr genauen Aufnahme derselben den Destructionscoefficienten der Insel für ein Jahrhundert berechnet. Abgesehen aber von der Unsicherheit der Prämisse, worauf diese Berechnung beruht, lassen sich auch gewichtige Einwände gegen das Resultat erheben. Zuvörderst paßt weder die Beschreibung, die Adam von Bremen in seiner Abhandlung de situ Daniae von ihr giebt, noch der weit ältere Bericht im „Leben des heiligen Willibrod“ zu der gegenwärtigen Größe des Eilandes. Nach Adam ist dasselbe fruchtbar, korn- und viehreich, nach Willibrod war, wie schon erwähnt, Alles auf der Insel den Fosetis geheiligt, keiner wagte es,

ein Stück Vieh zu berühren, Willibrod aber mit seinen Gefährten schlachtete und es von den Thieren. Jetzt aber kann außer Kartoffeln nichts auf der Insel gebaut werden und nur einige Schafe finden dort ihr nothdürftiges Futter. Um korn- und viehreich zu sein, muß die Insel nothwendig eine größere Ausdehnung gehabt haben. Adam spricht auch noch von einer Anhöhe (collis) auf der Insel, von welcher jetzt keine Spur mehr vorhanden ist. Im Jahre 1652 stand die Düne mit dem Hochlande noch in fester Verbindung und hatte im Norden einen weißen Kalksteinfelsen, weißes Kliff genannt, der dem Oberlande fast an Höhe gleich kam, aber klein, unbewohnt, nur von Schafen beweidet war. Dies ist wahrscheinlich der Rest des von Adam erwähnten collis. Das letzte Stück dieses Kalksteinfelsens ward 1720 in einer Sturmfluth zerstört. Man hat auf verschiedene Weise die Größe der Insel zur Zeit Adam's von Bremen zu bestimmen versucht. Direct dieselbe nach dessen Angabe — einer Länge von 8 und einer Breite von 4 Milliaria — zu berechnen, ist unmöglich, einmal weil die Angabe einer mittleren Breite fehlt und weil zweitens die Größe der Milliaria bei Adam sehr streitig ist. Nach Lappenberg's Berechnung (Ueber den ehemaligen Umfang und die alte Geschichte Helgolands, Hamburg 1831) war Helgoland nach der Karte Meyer's für das Jahr 800 1,5 D.-M., nach der für das Jahr 1300 aber 0,25 D.-M. groß. Da Adam, wie erwähnt, um das Jahr 1072 geschrieben, so beträgt der Verlust für 272 Jahre 0,68 D.-M., vorausgesetzt, daß der Abbruch von 800 bis 1072 eben so regelmäßig, wie von 1072 bis 1300 stattgefunden hat; folglich war $\text{H. im Jahre 1072} = 1,50 - 0,68 = 0,82$ D.-M. groß. Da aber nun schon längst die geschichtliche Forschung über die Meyer'schen Jahreszahlen 800, 1240, 1300 u. den Stab gebrochen hat, so beruht auch diese Bestimmung auf einer unsicheren Basis, als Geertz in seiner „Geschichte der geographischen Vermessungen und Landkarten Nordalbingiens“ (Berl. 1859) zu meinen scheint. Von Schmidt und Wiebel sind die gegenwärtigen großen Meerestiefen von 56 bis 96' als Grund gegen die ehemalige größere Ausdehnung H.'s nach Nordosten auf Meyer's Karten angegeben. Diese Meerestiefen sind aber nicht konstant, haben sich vielmehr im Laufe der letzten Jahrhunderte gebildet und können demnach keinen Grund abgeben, die größere Ausdehnung dieser Insel in Abrede zu stellen. Wie wechselnd hier die Meerestiefen sind, davon überzeugt man sich halb. ¹⁾ Der sogenannte, etwa 240' breite Steinwall, welcher bis zum Jahre 1720 West-H. mit Ost-H. (der jetzigen Düne) verband, war noch 1698 so hoch, daß nur eine außergewöhnliche Fluth denselben überschwemmte; jetzt liegt dieser Steinwall bei halber Fluth 12—20' unter dem Meeresspiegel. Noch zu Dandwerth's Zeit (1652) hatte das Meer östlich von H. eine so geringe Tiefe, daß man bei starkem Ostwinde eine Meile Weges auf dem Sande hinausgehen konnte, und durch diese Thatsache stützt Dandwerth in seiner „Landesbeschreibung von Holstein“ seine Angabe, daß „H. viel größer gewesen sein soll, dann igo“ (d. h. 1652). Dagegen hat gegenwärtig das Meer eine Meile östlich von der Helgoländer Düne eine Tiefe von 42—114'. Nehmen wir nun an, daß Ebbe und anhaltender starker Ostwind diese Tiefen um 20' vermindern können, so zeigt dieses Beispiel, daß auf einer Strecke von der Länge einer Meile das Meer im Laufe von 206 Jahren an Tiefe bis zu 94' zugenommen hat, mithin nach den vorliegenden Thatsachen die Annahme unwandelbarer Meerestiefen an den norddeutschen und nordfriesschen Küsten unzulässig ist und folglich auch die darauf gebauten Beweise gegen die ehemalige Größe H.'s keinen Halt haben. (Außer den schon erwähnten Schriften über H. führen wir noch an: Fr. van der Decken, Ueber die Insel H., Hannover 1826; Heidens, H. und die Helgoländer, Oldenburg 1844; Hirsch, H. als Seebad, Hamburg 1852; Meyn, H., in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1854, und Dr. v. Raack, das urgeschichtliche Schleswig-Holsteinsche Land, 1860).

Helgland (altsächsische Form für unser Helgland) ist ein Gedicht, die sogenannte altsächsische Evangelien-Harmonie, von dem ersten Herausgeber, Schmeling

¹⁾ An der Stelle, wo noch 1634 der mittlere Theil der alten Insel Nordstrand lag, fand sich im Jahre 1858 eine Meerestiefe von 42'. Westlich von Sylt und Amron war noch 1650 ein während der Ebbe trocken liegendes Watt vorhanden; an dieser Stelle hat das Meer während der Ebbe jetzt eine Tiefe von 38 bis 42'.

Ter, genannt worden („Heliand, poema Saxonicum seculi noni“, München 1830, 4.; dazu als 2. Bd.: „Glossarium Saxonicum e poemate Heliand inscripto etc.“, Monach. 1840. 4.). Dieses Gedicht, aus der Zeit von 830 — 840 stammend, ist der Sage nach von einem sächsischen Bauern verfaßt, den eine Stimme im Schlafe zur Abfassung desselben berufen habe. Es erzählt das Leben Jesu Christi nach den vereinten Berichten der vier Evangelien und ist nach Wilmar's Ausspruch bei Weitem das Trefflichste, Vollendetste und Erhabenste, was die christliche Poesie aller Völker und Zeiten hervorgebracht hat, das einzige wirkliche christliche Epos. (Vgl. Wilmar's Literaturgeschichte, 4. Aufl., S. 41 ff.). Derselbe Gelehrte sagt in der trefflichen Abhandlung „Deutsche Altertümer im Heliand“ (im Programm des kurfürstlichen Gymnasiums zu Marburg 1845, S. 1: „Es ist ein deutscher Christus, es ist im eigensten Sinne unser Christus, unser lieber Herr und mächtiger Volkskönig, welchen die Dichtung des Volksängers uns darstellt. Eine tiefe Befriedigung weht, wie ein warmer Frühlingshauch durch den frisch-grünen Wald, durch das ganze Gedicht etc.“ Die metrische Form des Gedichts ist die Alliteration, die Sprache und Darstellung gewandt, lebendig und volkstümlich. Uebersetzt ist das Gedicht von R. L. Kanne-gieser (Berlin 1847), Grein (Stabreimend-Übersetzt, Mineln 1854), Köne (Urschrift mit nebenstehender Uebersetzung, Münster 1855), Georg Rapp (Stuttgart 1856), Simrod: „Heliand. Christi Leben und Lehre nach dem Altsächsischen“ (Elberfeld 1856).

Hellogabalus s. Römische Kaiser.

Heliotrop, ein Spiegelinstrument zum Zurückwerfen der Sonnenstrahlen bei geodätischen Arbeiten; s. den Art. Gauß.

Hell (Theod.) s. Winkler (Karl Gottfried Theod.).

Hellas s. Griechenland.

Hellenismus ist die Bezeichnung der in der Sprache und damit auch in den Vorstellungen des täglichen Lebens wie in den stillen und religiösen Ideen sich ausdrückenden Hellenisierung des Orients. Diese Vermischung der Sprachen und Gedanken begann besonders seit dem Eroberungszuge Alexander's des Großen und erreichte ihren Höhepunkt in den beiden Jahrhunderten vor und nach Chr. Sie war keineswegs nur die Hellenisierung der asiatischen Völker, die durch die Einwanderung griechischer Ansiedler, den Einfluß der griechischen Höfe besonders in Aegypten und Syrien, ferner durch den Einfluß der Verwaltung, des Kriegswesens, der Literatur, des Handels vermittelt wurde, sondern auch zugleich die Durchbringung der griechischen Colonisten, Sieger und Herren mit orientalischen Religionsvorstellungen und damit auch die Modifizierung ihrer heimatlichen griechischen Sprache durch neue Begriffe, Wendungen und Interessen. Ja, bedenken wir, daß die Kämpfe des byzantinischen Reichs seit dem 5. und 6. Jahrh. mit den vorderasiatischen Provinzen und mit Aegypten durch eine Reaction der dortigen orientalischen Nationalität hervorgerufen waren, daß der Islam diese Reaction zu seinem stetigen Vorschreiten benutzte und endlich ganz Vorderasien aus seinem Zusammenhange mit dem Griechenthum herausriß, so werden wir im H. mehr eine Orientalisierung des griechischen Geistes, als eine Hellenisierung des Orients anerkennen müssen. Der Einfluß der griechischen Bildung auf die vorderasiatische Cultur hatte nur die Folge, daß die dortigen Völker in ihrem heidnischen Religionsdienst unsicher, von ihrem Naturcultus losgerissen und so endlich für ihre Aufnahme des muhamedanischen Monotheismus vorbereitet wurden. Auf griechischer, abendländischer Seite wurde dagegen durch die Verührung mit orientalischer Weisheit und Sprachform der Grund zu einer tiefern und nachhaltigeren Umwandlung der ganzen occidentalischen Cultur gelegt und schließlich die Empfänglichkeit für die Aufnahme der christlichen Offenbarung vom Heil entwickelt. Diese Umwandlung des Abendlandes wurde durch den Strom der jüdischen Auswanderung befördert, die sich nicht nur mit dem Strom der griechischen Auswanderung nach den neuen Kulturstädten in den macedonischen Reichen, in Aegypten und Syrien vermischte, sondern auch ihrerseits in den Occident vordrang, die Städte Griechenlands anfüllte, sich selbst in Rom geltend machte und endlich auch Spanien in ihr Netz zog. Der Hellenisierung des Judenthums, welches sich in Vorderasien, Griechen-

land und Italien griechischer Sprache und Lebensweise unterwarf, stand in diesen Ländern eine Umwandlung der Griechen und griechisch gebildeten abendländischen Völker zur Seite, die durch ihre heimliche Aufklärung und Auflösung ihren alten Götterglauben verloren hatten und in der Einlebung in die religiöse und häusliche Sitte ihrer südlischen Gäste die monarchische und monotheistische Anschauung befestigten, auf welche ihre Philosophen schon längst hingearbeitet hatten. Wie dieser G. in der alexandrinischen Uebersetzung des alten T. sein kanonisches Buch schuf, werden wir im Art. *Septuaginta* schildern. Im Art. *Philo* wird die Vermischung der griechischen Philosophie und des Judenthums in ihrem Hauptzeugniß zur Darstellung kommen. Endlich im Art. *Judenthum* werden wir das Eindringen der Juden in alle Culturstufe der antiken griechischen und römischen Welt, ihre Acclimattation in derselben und zugleich das Einleben der heidnischen Eingeborenen in die griechische Reform des Judenthums und neben dem siegreichen Auftreten der christlichen Heilbotschaft die Reaction der Synagoge und der Esmudisten gegen das hellenisierte Judenthum, so wie gegen das Christenthum schildern.

Hellenisten heißen 1) gelehrte Kenner der griechischen Sprache und Alterthümer, doch hat diese Benennung keinen allgemeinen Eingang gefunden; 2) die griechisch redenden Juden in Aegypten; das bedeutendste Denkmal des Fleißes der alexandrinischen Juden ist die Uebersetzung des alten Testaments, die *Septuaginta*, abgefaßt in ihrem hebräisch gefärbten griechischen Dialekt.

Heller (Joseph), ein um die Kunst und die fränkische Geschichte sehr verdienter Schriftsteller, geboren 1798 zu Bamberg, gestorben als Privatgelehrter in seiner Vaterstadt am 4. Juni 1849. Von seinen Schriften sind hervorzuheben: „L. Cranach's Leben und Wirken“ (Bamberg 1821), „Geschichte der Holzschneidekunst“ (Bamberg 1822), „das Leben und die Werke Albrecht Dürer's“ (1826—1831), „Handbuch für Kupferstichsammler“ (3 Bde., 1823—36), „Reformationsgeschichte des Bisthums Bamberg“ (1825), „die Bamberger Münzen“ (1839).

Hellepont ist der altgriechische Name für die Dardanellen (s. d.), nach der Helle, der Tochter des Athamas und der Schwester des Phrixos, mit welchem sie, nach der griechischen Mythologie, auf einem Widder über die Meerenge zwischen dem thracischen Herones und Asien schwimmend in dieser ertrant.

Hellsehen s. *Sonnambullismus*.

Helmerßen (Gregor v.), bedeutender Geologe, kaiserlich russischer Generalmajor, Mitglied der Academie der Wissenschaften zu Petersburg, geboren 1803 zu Duckeröshof in Livland, studirte auf der Dorpater Universität Anfangs die Rechte, wandte sich aber dann mit größtem Eifer den Naturwissenschaften zu, theilte sich an wissenschaftlichen Reisen durch Rußland und begann 1828 die Untersuchung des südlichen Uralgebirges gemeinschaftlich mit Hoffmann. In den Jahren 1830—32 besuchte er die Universitäten von Berlin, Heidelberg und Bonn, durchreiste Deutschland, Oesterreich und das nördliche Italien und blieb einige Zeit in Freiberg. Nach Rußland zurückgekehrt, setzte er seine Forschungen im Ural fort und wurde 1834 mit der Untersuchung des Altai beauftragt, durchreiste 1835 die Kirgisensteppes und wurde 1837 Professor der Geognosie an der Bergakademie zu Petersburg. Seitdem durchreiste er wissenschaftlicher Zwecke halber Rußland und Scandinavien, so in den Jahren 1850 und 1851 den südlichen Theil Livlands, beschäftigte sich 1860 mit der Untersuchung der mächtigen Steinkohlenlager im District Bogoroditsk des Gouvernements Tula, hielt sich in dem nämlichen Jahre in dem eben genannten Gouvernement und in dem von Kaluga auf (die Resultate dieses Aufenthalts veröffentlichte er in dem Journal der Minen und den Memoiren der Academie der Wissenschaften) und erforschte den Unterlauf der Narowa von dem Katarakt von Narva an bis zum Meere und ihren Nebenfluß, die Kossona, behufs Anlegung eines Canals. Er schrieb: „Geognostische Untersuchung des Süd-Uralgebirges“ (Berlin 1831); „Der Telezische See und die Teleuten im östlichen Altai“ (Petersburg 1838), gab mit Baer „Beiträge zur Kenntniß des russischen Reiches“ heraus und veröffentlichte viele Abhandlungen, insbesondere in den Schriften der kaiserlich russischen geographischen Gesellschaft, so in deren Memoiren „geognostische Untersuchung des devonischen Bodens von Centralrußland“,

„Worldtlicher Bericht über eine vierjährige geologische Untersuchung im Auenbezirke des Gouvernements Oloneg“ u.

Helmold, deutscher Geschichtsschreiber um die Mitte des 12. Jahrhunderts, war Pfarrer in Wosow bei Lübeck und Begleiter des Heidenapostels Geroldus, auf dessen Veranlassung er das „Chronicon Slavorum“ schrieb, welches von Karl dem Großen bis 1170 reicht. Die erste Ausgabe besorgte Schorckel (Frankfurt 1556), eine bessere Wanger (Lübeck 1659, neue Aufl. 1702).

Helmont (Joh. Bapt. van), Arzt und Chemiker, geb. zu Brüssel 1577, gest. auf seinem Landgute unweit Wilvorde den 30. December 1644. Er stammte aus altadliger, begüterter Familie, währ, um Humaniora zu studiren, nach Löwen geschickt, verfiel dort, da das, was er von den Lehrstühlen verkündigen hörte, ihn unbefriedigt ließ, auf das Studium mystischer Schriftsteller und faßte den Entschluß, durch Armuth und Erniedrigung sich die Gnade Gottes zu verdienen. Sein Vermögen an seine Schwester verschenkend und auf die Adelsvorrechte verzichtend, zog er sich ganz in die Einsamkeit zurück, wo ihm, der Sage nach, göttliche Offenbarungen, Erscheinungen von Engeln und wunderbare Gesichte zu Theil geworden sein sollen. Auch in diesem Zustande kein Genüge findend, beschloß er, seine Kräfte ganz dem Dienst der Armen zu widmen, ging wieder nach Löwen und studirte mit Eifer und raschem Erfolge Medicin. Das Erlernte überblickend, überraschte ihn die Unsicherheit und theilweise Unwahrscheinlichkeit der damals geltenden Grundsätze und Regeln, und als dann von der ihm zugestohlenen Erkrankung an der Krätze keiner der dortigen Aerzte ihn heilen konnte, gab er das Studium auf, verschenkte seine Bibliothek an andere Studenten (wobon er später sagte, er bedauere, sie nicht verbrannt zu haben) und fing ein Wanderleben an, welches ihn durch Italien und Frankreich führte und das er zehn Jahre lang fortsetzte. Um diese Zeit war die durch Paracelsus angebahnte Verbindung der Chemie mit der Medicin (Iatrochemie, s. d. Art. Chemie) nach und nach bekannter geworden, H. warf sich auch in diese Bahn, glaubte durch eine im Zustande der Verzückung vernommene Stimme zum Reformator der Medicin berufen zu sein und ward eifriger Adept. Als er die Bestandtheile des Universalmittels entdeckt zu haben glaubte, legte er sich im Gegensatz zu den „Humoristen“ den Titel medicus per ignem bei und bezog ein kleines ihm verbliebenes Landgut bei Wilvorde. Hier lebte er, abgeschieden von der Welt, aber allen hilfesuchenden Kranken zugänglich, diesen seinen Rath und seine Heilmittel unentgeltlich ertheilend und seine chemischen Experimente fortsetzend. Er stand in dem Ruf des Besizers unfehlbarer Heilmittel; der Kurfürst von Köln bediente sich seines Rathes und Kaiser Rudolph II. berief ihn an seinen Hof, welches er aber ablehnte. Der Verdacht, daß er übernatürlichen Kräften gebiete, zog ihm sogar Verfolgungen von Seiten der Inquisition zu. Uebrigens vermochte er nicht, seine Frau und seine zwei Kinder, die vor ihm verstorben sind, von einer tödtlichen Krankheit zu retten. H. hat das große Verdienst, die von Paracelsus betretene Bahn in der Anwendung chemischer Entdeckungen auf die Heilkunde, mit ernsterem Sinne, gründlicheren Vorkenntnissen und größerer Wahrheitsliebe weiter verfolgt zu haben; er war freilich nicht frei von vorgefaßten Meinungen, und da er mit mangelhaften Apparaten auf einem bis dahin fast unbekanntem Felde operirte, so verblieben in seinem Wissen viele Lücken und Irrthümer, aber er hat zuerst mit Bestimmtheit die Existenz und Beschaffenheit gasförmiger Körper definirt, brennbare und nicht-brennbare Gase unterschieden, die Flamme als brennendes Gas bezeichnet und über Wasserdampf, Temperaturmessung, Auflösung, Niederschlagung aufgelöster Körper und manche andere Erscheinungen und Proceße, die erst viel später wissenschaftlich festgestellt sind, so treffende Ansichten geäußert, daß man ihm das Zeugniß nicht versagen kann, der Erkenntniß der Grundwahrheiten über die natürliche Beschaffenheit der Körper und Kräfte, auf deren systematischer Entwicklung die neuere Wissenschaft beruhet, oft sehr nahe gewesen zu sein.

Helmstedt oder Helmstädt, Stadt von 6500 Einwohnern im Herzogthum Braunschweig, mit den beiden Vorstädten Neumarkt und Ostendorf, war einst Sitz der am 15. October 1576 vom Herzog Julius gestifteten berühmten Universität, deren Rectoren, so lange sie im Amte waren, laut eines Privilegiums Kaisers Maximilian, zu-

gleich Comites Palatini sein und genannt werden sollten, und die seit 1745, nachdem Kurbraunschweig in Folge der Errichtung der Göttinger Hochschule seinen Antheil an der Landesuniversität aufgegeben hatte, die Academia Julia Carolina genannt, zur Zeit des Königreiches Westfalen aber, 1810, aufgelöst und mit Göttingen vereinigt wurde. Das Gebäude, das noch heute Julium heißt, ist in byzantinischem Styl und enthält jetzt das Kreisgericht, Amtsgericht, das Gymnasium und die Bürgerschule. Das einem ökonomischen Institute eingeräumte Kloster St. Ludgeri, Benedictiner-Ordens, in der Vorstadt Ostendorf, mit seiner schönen Kirche, stammt aus der letzten Hälfte des 8. Jahrhunderts und hat den heiligen Ludger, den ersten Verkündiger des Evangeliums in diesen Gegenden von Deutschland, zum Stifter. Dieses Kloster war der Reichsabtei Werden unterworfen und hatte die Herrschaft über die Stadt bis 1489, wo der Abt von Werden, Anton Grymhold (1484 — 1517), um den immerwährenden Zwistigkeiten mit den Helmstädtern seit der Ermordung des Abtes Otto II. von Warberg am 7. Juli 1288 ein Ende zu machen, sie an Herzog Wilhelm den Jüngeren verkaufte. Dem heiligen Ludger ist ein großes eisernes Kreuz und den bei Belle-Alliance Gefallenen eine Spitzsäule auf dem Schützenplatze errichtet worden. Das ehemalige Augustiner Nonnenkloster Marienberg, 1181 gestiftet, liegt auf dem Frauenberg vor der Stadt, und auf dem Corneliusberge befinden sich die Lübbensteine, welche man für altgermanische Opferaltäre hält. Im Marienberger Forst ist das Amalienbad, jetzt Kaltwasserheilstätte, so wie eine Stunde von der Stadt, in einem angenehmen Thale sind die beiden Bäder, der Gesundbrunnen und das Marienbad, die ihre Entstehung einigen Schichtenstörungen verdanken, welche jedenfalls die ansehnliche Hügelkette (bis 588' aufsteigend) veranlaßt haben, die von der hansleber Höhe bis zum Anfang des brömtinger Moorgebietes bei Weserlingen sich verfolgen läßt.

Helotte f. Hölle.

Heloten, ein Name, welcher von der griechischen Verbalform ελωω abzuleiten ist und „Gefangene“ bedeutet, bezeichnete die niedrigste Klasse der spartanischen Sklaven. Eine andere Erklärung dieses Namens, nach welcher die Einwohner der von den Spartanern eroberten Stadt Helos zu Sklaven gemacht und diesen der Name H. geblieben sein soll, ist weniger wahrscheinlich, denn man sieht dabei nicht ein, wobei die große Anzahl der H. in Sparta kam. Dem Ursprunge nach sind die H. vielmehr die älteste Bevölkerung des Peloponnes, welche von den eingewanderten tapfern aber wenigen Doriern nach langem Kampfe überwunden und zu Sklaven degradirt wurden. Auch in den beiden anderen dorischen Staaten, Messenien und Argolis, begegnen uns unterworfenen und dienende Menschenklassen, welche sich von den H. nur dadurch unterscheiden, daß sie weniger hart behandelt wurden als diese. Wenn wir die obige Erklärung des Ursprungs der H. annehmen, so sind damit auch die Gründe angegeben, welche über die an Grausamkeit grenzende harte Behandlung der H. von Seiten der Spartaner Licht verbreiten. Sobald nämlich ein unterworfenen und ein unterwerfendes Volk nicht zu einem Ganzen verschmelzen können, sieht das letztere auf jenem so wenig fest, wie der Regentropfen auf dem Laube des Baumes. Die Sieger sind nur so lange Herren, als die Besiegten Knechte bleiben. Als daher die Dorier im Peloponnes die achäische Bevölkerung unterworfen hatten, hing das Bestehen der neuen Staaten durchaus von der Schärfe ab, mit welcher sie die Ureinwohner des Landes im Saume hielten. 1) Argolis und Messenien, besonders das letztere, nahmen es mit dieser Aufgabe nicht so genau, wie Sparta, und deshalb gelangten sie auch zu keiner innern Festigkeit und Dauer. In nach zwei Jahrhunderten werden sie, Messenien ganz und Argolis theilweise, eine Beute der Spartaner, und diese handelten politisch folgerichtig, wenn sie die Messenier selbst zu H. degradirten, denn es galt abermals, sich in einer eroberten Landschaft festzusetzen. Ueber das unglückliche Loos der spartanischen H. haben wir eine Menge von Nachrichten aus dem Alterthum, und wie übertrieben

1) Wir müssen daher die Ansicht von Otf. Müller, welcher (Dorer, 3. 3. 1) die H. für eine ganz uralte, schon von den Achäern unterworfenen Völkerschaft erklärte, hier abweisen. Die H. hätten ja die einwandernden Dorier bei dem Kampfe mit den Achäern als ihre eigenen Befreier begrüßen und sich mit ihnen gegen ihre damaligen Herren verbünden müssen. Andernfalls hätte es in Sparta mindestens eine doppelte Helotenschaft geben müssen.

darin Manches sein mag, so steht doch so viel fest, daß die Spartaner die *H.* wie Ketten im eigenen Lande betrachteten und demgemäß behandelten. Die *H.* waren Sklaven des gesammten Staates und standen unter der directen und wachsamem Inspection desselben. Ihnen war die Bebauung des Ackers übertragen, von dessen Ertrage sie eine jährliche Fruchtrente an die Staatskasse zu zahlen hatten. Ein Theil der *H.* wurde auch bei öffentlichen Bauten als Arbeiter beschäftigt oder einzelnen Spartanern als Diener anvertraut. Sobald ein Krieg ausbrach, bildeten sie den Hauptbestandtheil der Armee, und dann wurde ihre Behandlung milder, wie die gesammte Lebensweise der Spartaner freier. Zu Hause und im Frieden jedoch war den *H.* untersagt, was der freie vorläufige Mann sich erlauben durfte. Sie waren ausgeschlossen von der Theilnahme an öffentlichen Freuden, und nie hörte man einen *H.* ein spartanisches Lied anstimmen (Plutarch. Lykurg, 28). Zuweilen sollen sie betrunken gemacht und dem Gelächter und Gespötte der spartanischen Jugend ausgesetzt worden sein, um diesen das Widerliche der Trunkenheit zu zeigen. Nach dem Berichte des Aristoteles erklärte man den *H.* sogar förmlich den Krieg, indem junge Leute ausgesandt wurden, um die durch Muth und Lichtigkeit Hervorragenden heimlich zu ermorden. Diese legitime Mordmissethat der *H.* war die berücksichtigte Krypteia, welche man in neuerer Zeit sehr bezweifelt und für eine übertriebene Fabel und Ausgeburt des späteren Spartanerhasses erklärt hat. Man beruft sich dabei auf das Schweigen des Thucydides über die Krypteia; aber man übersteht einen Bericht desselben Historikers von der Grausamkeit der Spartaner gegen die *H.*, der den Zweifeln an der Realität der Krypteia jeden Raum nimmt. Als nämlich während eines Krieges die Spartaner von Furcht vor einem Helotenaufstande ergriffen worden waren, versprachen sie denjenigen *H.* die Freiheit und andere Belohnungen, welche dem Staate nützliche Dienste erwiesen hätten. Aus der sich freudig meldenden Schaar der *H.* wurden 2000 als die würdigsten auserlesen, und diese drängten sich jubelnd und bekränzt zu den Tempeln, um den Göttern ihren Dank darzubringen. Nach kurzer Zeit jedoch waren diese Alle aus der Zahl der Lebendigen verschwunden, aber die Dolche blieben unsichtbar, von denen sie gefallen waren. Selbst Plato hat für seine ideale Gretaenische Colonie eine der Krypteia entsprechende Institution mit demselben Namen, aber ohne dieselben blutigen Maßnahmen vorgeschlagen, so daß die Zweifel an der Wirklichkeit der Krypteia abgewiesen werden müssen. Die Behandlung der *H.* wird jedenfalls nach den Zeiten verschieden gewesen sein, denn Plutarch berichtet, daß namentlich in den späteren Zeiten, als der Staat oft in Gefahr gerieth, die Spartaner mißtrauischer und grausamer gegen die *H.* gewesen seien. Die Furcht vor den *H.* hinderte indeß die Spartaner nicht, auch zuweilen die Verdienste der *H.* anzuerkennen und zu belohnen. Lichtige *H.* sind nicht bloß mit der Freiheit beschenkt, sondern auch unter die freien Spartaner aufgenommen und zu Aemtern befördert worden. Sie führten dann den Namen *vsodaxoδeic*, d. h. die neu in das Volk Aufgenommenen (Manfo, Sparta, 1. 1. p. 234); *μὲδωες* und *μὲδaxες* dagegen hießen diejenigen *H.*, welche mit jungen Spartanern gemeinsam erzogen waren und die Freiheit ohne Bürgerrecht besaßen. Aus einem mothakischen Geschlechte war der große spartanische Feldherr Lysander geboren, und Xenophon berichtet, daß beförderte *H.* sogar als Harmosten in das Ausland geschickt worden seien.

Helsingborg, eine sehr alte Stapelstadt in der schwedischen Landschaft Skåne oder Schonen und zwar hier im Malmdhus-Län, welche von den Helsingern, die ein altes gothisches Volk gewesen sind, angelegt und von ihnen den Namen erhalten haben soll, liegt am Abhange und am Fuße eines ziemlich hohen Bergrückens, auf dessen Scheitel ihr ehedem gestanden hat. Damals war sie groß und ansehnlich und hatte ein sehr festes Schloß; allein in den schwedisch-dänischen Kriegen des 17. Jahrhunderts, besonders seit 1673, wurde sie gänzlich zerstört. Nach ihrem Wiederaufbau ist sie ein hübscher Ort, mit einem schönen Rathhause am geräumigen Marktplatz und mit einer Einwohnerzahl von 4475 Seelen, geworden. Von der Festung hat sich ein Thurm, der ganz allein oben auf dem Berge stand, am längsten erhalten, allein auch er scheint gegenwärtig dem Zahne der Zeit gewichen zu sein. Doch hat die Stadt Festungswerke an der Seeseite. *H.* liegt an der schmalsten Stelle des Öresundes,

Helsingör, auf seeländischer Seite, gerade gegenüber, ungefähr 7 Meilen weit. Das Fahrwasser am schwedischen Gestade ist seicht, daher alle Schiffe, die durch den Sund gehen, sich an den dänischen Wall bei Helsingör halten müssen. Zwar hat man bei H. einen Hafen hergestellt, durch gemauerte Molen, die mit einem großen Kostenaufwande erbaut worden sind, allein dieser Hafen hat nicht die genügende Tiefe und bedarf immerwährender Diggerarbeiten. Hier ist der rechte Postweg über den Sund nach Dänemark und eine regelmäßige Fährre, in offenen Booten, unterhält die Verbindung zwischen H. und Helsingör. Aus dem Berge entspringt die Helsingörger Quelle, welche nicht allein die Springbrunnen in der Stadt versorgt, sondern auch sehr häufig von den Seefahrern besucht wird, um ihre Trinkfässer zu füllen. Man unterhält ein Seehad und eine halbe Meile von der Stadt gegen Südosten liegt Kamlösa mit einem besuchten Sauerbrunnen, der aus nacktem Felsen hervorquillt in romantischer Umgebung, nordwärts aber befinden sich die Steinkohlengruben von Höganäs und das Vorgebirge Kullen, das steil von einer Höhe von 263' hinab in's Meer stürzt und auf dessen Gipfel ein Leuchthurm steht mit einem glänzenden, weit sichtbaren Lichte.

Helsingfors, Hauptstadt des Großfürstenthums Finnland, auf einer Halbinsel am Meer, mit großem und sicherem Hafen, enthält die Centralbehörden des Großfürstenthums, Paläste für den Senat und die Adelsversammlungen, die 1827 aus Abo hither verlegte Alexanders-Universität mit Sternwarte und Bibliothek, einen botanischen Garten, ein magnetisches Observatorium, die Societas scientiarum Fennica, eine Cabettenanstalt und 18,565 Einwohner (im Jahre 1859), welche in der Stadt und Umgegend viele Fabriken, besonders in Segeltuch, Tabak und Leinwand, besitzen und im Sommer einen lebhaften Handel, hauptsächlich mit Getreide und Schiffsmaterial, treiben. H. macht, wenn auch kein Hof dort residirt, doch und zwar besonders im Sommer, wo sich ein großer Theil der Petersburger elegantesten Welt dort im Bade befindet, den Eindruck einer schönen Residenzstadt, mit der wohl schwerlich eine deutsche dieser Größe sich messen könnte. Dazu kommt noch das feestädtische Leben, das man in keiner deutschen Residenzstadt antrifft. Von der alten Stadt H., die bereits Gustav I. von Schweden anlegte, kann hier nicht die Rede sein, obgleich die letzten Ueberbleibsel derselben, die beiden jetzigen Vorstädte auf den südöstlich und südwestlich in's Meer hinauslaufenden Felsrücken: Skatudden und Rothsberge mit ihren rothen hölzernen Häusern und engen Straßen doch eine Wichtigkeit haben, indem nämlich fast ausschließlich in ihnen die feemännische Bevölkerung von H. lebt. Die beiden schlichten Vorposten bewachen den zwischen ihnen liegenden zerklüfteten Kern des neuen H., das aus durchweg eleganten, im besten Geschmack gebauten öffentlichen und Privatgebäuden besteht, die in breiten, schnurgeraden, überall sich in rechten Winkeln durchkreuzenden Straßen vertheilt sind. Der Hafen von H. ist stark besetzt, während in der Stadt selbst die Forts Ulrikaborg und Braborg sind, nach der Seeseite hin aber das „Gibraltar des Nordens“, die Feste Sveaborg, liegt, die wohl mit zu den furchtbarsten Europ's gehört und ein Meisterstück der modernen militärischen Architektur ist. Die Wälle, aus dem vorhandenen Urfelsen herausgearbeitet, bilden eine un durchdringliche Steinmasse von 48' Höhe, sind aber außerdem mit dickem Rasen belegt, um die Ricochetirungen zu verhindern und die Wirkung der geworfenen Bomben zu schwächen. Die Gründe, welche die schwedische Regierung veranlaßten, auf sechs öden Inseln am Nordufer des Finnischen Meerbusens, die früher Wargschären hießen und in Folge der Gründung der Feste und des Hafens besondere Namen erhielten, eine Festung zu erbauen, waren folgende. Als im Jahre 1743 Schweden im Frieden den östlichen Theil Finnlands bis zum Flusse Njumen mit den Städten Frederiksham und Wilmanstrand, so wie auch den noch übrigen Theil Kareliens mit der Festung Nyssot an Rußland abtreten mußte, hatte es damit alle bedeutenden Seefestungen verloren, und mußte, um den noch übrigen Theil Finnlands zu decken, einen neuen Vertheidigungspunkt auswählen, von wo aus es im Nothfall einen Angriff abwehren konnte. Die Stadt Botfsa wurde nach dem Verluste der festen Stadt Frederiksham der Vorposten, und H., wo die Natur selbst einen vortrefflichen Hafen und Rhebe geschaffen hat, das Kriegedepot und der Sammelplatz. Um diesen so wichtigen Punkt vom Meere aus

zu schätzen, so wie auch um stets eine Flotte, namentlich eine Aukerslotte, in Bereitschaft zu haben, welche damals mit den Linienschiffen ihren Hafen und ihre Admiralität in Karlskrona hatte, hielt Schweden die besagten sechs Inseln für tauglich und gab dem General, später Feldmarschall und Grafen August Ehrensvärd den Auftrag, sie in einen besetzten Hafen umzuwandeln. Im Jahre 1746 begann man mit den Arbeiten und 1748 legte König Friedrich den Grundstein zu der Festung, deren Bauten noch jetzt in einzelnen Ergänzungen und Verbesserungen fortgesetzt werden. S. wurde im Juli 1713 vom Admiral Apraxin besetzt, vorher aber von dem schwedischen General Ahlecker angezündet, 1729 besetzt, am 2. März 1808 von den Russen unter Burghöwen eingenommen, nachdem der Commandant von Sweaborg, Cronstedt, die Festung übergeben hatte, und zwar, wie man sagt, gegen eine Summe von 2 Mill. Rubel, und brannte 1809 gänzlich ab. Seit 1815 ist es großartig wieder aufgebaut, seit 1819 die Hauptstadt von Finnland, wurde 1855 von den aberländischen Allirten vergeblich beschossen und wird laut eines kaiserlichen Manifestes vom 10. April 1861 am 20. Januar 1862 einen Ausschuss der finnischen Stände, welcher aus je 12 Mitgliedern der vier Stände bestehen und einstweilen die Functionen des Landtages ausüben soll, in seinen Mauern zusammentreten sehen.

Helsingör, eine Stadt am Deresund, der Stadt Helsingborg in Schonen gerade gegenüber, am Abhange einer Anhöhe, hat den Namen von den Helsingern und war ein Flecken, bis König Erik, der Pommer, demselben 1425 Stadtprivilegien ertheilte. Diese Stadt ist nach Kopenhagen die schönste und reichste auf der dänischen Insel Seeland, mit 10,000 Einwohnern. Ihre Wohlhabenheit verdankt sie ihrer Lage an der schmalsten Stelle der Meerenge, welche Dänemark von Schweden trennt; denn hier setzen die allermeisten Reisenden, welche von der skandinavischen Halbinsel nach Dänemark gehen, in sofern sie nicht die großen Dampfschiffahrtslinien benutzen, über den Sund, insonderheit ist es aber die große Seekraße nach und von dem Baltischen Meere, welche S. zu einem sehr belebten Orte macht. Hier entrichteten bis zum 1. April 1857 die Schiffe aller Nationen den Tribut, der unter dem Namen des Sundzolls von Dänemark seit uralten Zeiten erhoben wurde. Darum hielten alle Regierungen, deren Untertanen nach der Ostsee Handel trieben, in S. ihre Consuls, welche den Schiffen auf der Zollstätte und sonst behülflich waren, namentlich beim Einkauf von Schiffbedarf, was oft geschah und wodurch S. seinen Wohlstand begründet hat. Die jetzigen Gebäude der Zollkammer hat König Christian IV. im Jahre 1742 erbauen lassen, sind aber seit der Zeit bei dem zunehmenden Verkehr anscheinlich erweitert worden. Die Stadt hat keinen Hafen, wohl aber eine gute Rhyde. Christian II. wollte S. den Holländern überlassen, aber die Bürger sträubten sich dagegen, was ihnen der Königs Ungnade in dem Maße zuzog, daß er den Zoll im Jahre 1517 für eine kurze Zeit nach Kopenhagen verlegte. Nicht bei S. erhebt sich die den Sund beherrschende Festung Kronburg, deren Geschütze das schwedische Ufer erreichen. Das Schloß Kronburg ist von König Friedrich II. in den Jahren 1574 bis 1585 aus großen Quadern auf das Dauerhafteste erbaut worden, wie überhaupt die Festungswerke im vortrefflichen Zustande sind. Hier ist allzeit und schon vor Erbauung der Stadt S. ein festes Schloß zur Beschützung des Deresundes gewesen; das älteste hieß, so weit die Nachrichten reichen, Flunderburg und die letzte Schanze wurde Krøge oder Derokrog, d. h. Inselhafen genannt. Unfern von S. befindet sich das Lustschloß Marienlust, Marienlyst, ehemals Landeshave genannt, mit Park; ferner Hellebø, ein bedeutender Fabrikort, mit der 136' hohen Obinskhöhe, von deren Scheitel man das schönensche Vorgebirge Kullen sieht, Friedrichswerk (Friederiksværk), mit Kanonen- und Glockengießerei, Pulvermühlen, Säbelfabrik, Eisen- und Kupferhämmer, die Ruinen des Schloßes Surra am See gleichen Namens, der Lieblingsaufenthalt des Königs Waldemar, die Helenequelle, welche zur katholischen Zeit in größerem Rufe wegen ihrer Heilkräfte stand als gegenwärtig, und auf einer Dünenhöhe bei dem Dorfe Lidsvilde die den Königen Friedrich IV. und Christian VI. zu Ehren im Jahre 1738 errichtete Säule, versehen mit einer lateinischen, dänischen und deutschen Inschrift, weil auf den Befehl der beiden Fürsten dem Flugspode gesteuert wurde, der wie ein Strom ein Dorf nach dem andern, mit Adler

und Wiesen überfluthete, dem besten Theile von Seeland mit Verwüstung drohte und durch nichts abgehalten werden konnte, bis endlich die Geschicklichkeit eines Deutschen, Namens Köhl, aus Mecklenburg, ein Mittel dazu fand durch Ansammlung der Dänen mit Strandhafer, welches mit größtem Erfolg ausgeführt wurde.

Helvetier s. Schweiz.

Helvetische Confessionen s. Reformirte Kirchen-Symbole.

Helvetius (Claude Adrien), französischer Philosoph, geb. 1715 zu Paris. Er war der Sohn des 1719 verstorbenen Arztes Jean Claude Adrien; der Ludwig XV. in einer schweren Kinderkrankheit das Leben rettete und dafür vom Hofe eine Pension von 10,000 Livres erhielt, und der Enkel des 1661 in Holland geborenen Arztes Adrien G., der, aus einer pfälzischen Familie stammend, von seinem Vater, der auch schon Arzt war und mit Geheimmitteln handelte, nach Paris geschickt war, um hier dessen medicinische Compositionen zu verkaufen. Derselbe entdeckte hier die Heilkraft der Ipecacuana, ward deshalb am Hofe vorgestellt, erhielt von Ludwig XIV. für seine Entdeckung eine Gratification von 1000 Louisd'or und ward später vom Regenten zu dessen Arzt ernannt. Claude Adrien, der Nachkomme dieser Hofärzte, erhielt schon in seinem 23. Jahre eine Generalpächterstelle, die ihm große Reichthümer einbrachte, sonst aber mit Milde und Schonung von ihm ausgebeutet wurde. Sein Vermögen benutzte er besonders, um Wissenschaften und Künste zu unterstützen, und 1750 gab er sogar seinen Finanzposten auf, um sich selbst ungetheilt den Wissenschaften und besonders der Philosophie zu widmen. 1758 veröffentlichte er sein Buch „de l'Esprit“, welches von den Voraussetzungen des Sensualismus (s. d. Art.) ausgehend, das persönliche Interesse als das leitende Motiv aller menschlichen Handlungen behauptete und die Verdammungsurtheile der Sorbonne, des Parlaments und des Papstes auf sich zog. - Das Jahr darauf wurde es vom Senec verbrannt und der Verfasser zu einem Widerruf gezwungen. Seitdem hat G. nichts mehr veröffentlicht. Nach einer Reise in England und Deutschland, wo er auch von Friedrich d. Gr. mit Auszeichnung aufgenommen wurde, begnügte er sich damit, neben seinen privaten philosophischen Arbeiten, in seinem Hause zu Paris die Schüngelster und philosophischen Aufklärer des damaligen Frankreichs um sich zu versammeln. Er starb den 26. December 1771. Nach seinem Tode gab Fürst Galizin sein Buch „de l'homme“ (London 1772) heraus. Eine Sammltausgabe seiner Schriften erschien 1795 zu Paris in 5 Bänden. Seine Frau, eine geborene de Aignville (geb. 1719, gestorben 1800), zog sich nach seinem Tode nach Auteuil zurück, wo sie fortfuhr, Gelehrte und Künstler um sich zu versammeln.

Helwig (Amalie von, geb. Frein v. Imhoff), geboren den 16. August 1776 zu Weimar, verkehrte als Hofdame der Herzogin von Weimar mit Göthe und Schiller, die ihr poetisches Talent begünstigten; 1803 mit dem schwedischen Obersten v. Helwig verheirathet, ging sie mit ihm nach Stockholm und bei seinem Uebertritt in preussische Dienste nach Berlin, wo sie 1834 starb. Sie ist besonders bekannt als Verfasserin des lieblichen Epos „Die Schwestern von Lesbos“ (Gedicht in 6 Gesängen, in Hexametern, von Göthe durchgearbeitet; zuerst gedruckt in Schiller's Musenalmanach für 1800, S. 1—182; Frankf. a. M. 1801) und als Uebersetzerin von Legner's Frithjofs-Sage (Stuttg. 1826). Außerdem schrieb sie das Märchen „Die Sage vom Wolfsbrunnen“ (Berlin 1814), die Erzählung „Helena von Tournon“ (Berlin 1824; recensirt im Literatur-Blatt auf das Jahr 1825, Nr. 1) und „Gedichte zum Besten der unglücklichen Greise, Wittwen und Waisen in Griechenland“ (Berlin 1826; recensirt im Literatur-Blatt auf das Jahr 1827, Nr. 3, S. 11 und 12) u. A.

Hemisphäre s. Kugel.

Hemling s. Memling.

Hemprich (Friedr. Wilh.), Reisender und Naturforscher, geb. den 24. Januar 1796 in Glatz, folgte seinem Vater, einem Kreischirurg, in den Krieg und stand ihm in seinem Berufe bei. 1814, aus dem Krieg zurückkehrend, besuchte er wieder das Gymnasium in Glatz und bezog dann die Universität Breslau; 1815 trat er von neuem als Militärwundarzt in Dienst und setzte seit 1817 in Breslau, sodann

in Berlin seine Studien fort. An letzterer Universität schloß er sein Freundschaftsbündniß mit Ehrenberg. Nachdem er sich habilitirt hatte, erhielt er mit letzterem von der Berliner Akademie den Auftrag, sich als Naturforscher der Expedition Minutoli's anzuschließen. Den 2. September 1821 in Alexandria angekommen, begleitete H. Ehrenberg auf der langen Reise durch Aegypten, Nubien und das arabische Küstenland, erlag aber zu Massaba den 30. Juni 1825 einem typhösen Wechselfieber. Ueber die Vereinigung seiner Reiseberichte mit denen seines Freundes s. d. Artikel Ehrenberg.

Hemsterhuyß (Liberius), gewöhnlich **Hemsterhuis** geschrieben, der holländische Aristarch, wurde den 1. Februar 1685 zu Gröningen geboren, dessen Hochschule er schon in seinem 14. Jahre besuchte. Nach kaum zurückgelegtem 19. Jahre wurde er Professor der Philosophie und Mathematik an dem Athenäum zu Amsterdam, 1717 Professor der griechischen Literatur und vaterländischen Geschichte an der Universität zu Franeker und 1740 nach Leyden berufen, wo er den 7. April 1766 starb. Nuhken, sein letzter Schüler, hat H.'s große Verdienste um die griechische Literatur, so wie den edlen Charakter des biedern Holländers eben so meisterhaft schön als wahr in dem bekannten „Elogium Hemsterhusii“ (Leyden 1768 und 1789) geschildert. H.'s Hauptwerke sind die Ausgabe des „Onomasticon“ von Pollux (2 Bde., Amsterd. 1706), „Gespräche des Lucian“ (Amsterd. 1708, 1712, 1732) und „Krisophanes' Plutus“ (Harling. 1744). — Sein Sohn Franz H., 1720 zu Gröningen geboren, 1790 im Haag gestorben, ist durch philosophische Schriften bekannt geworden, welche zuerst Jansen sammelte. Eine neue Ausgabe derselben besorgte Sylvain van de Weyer (2 Bde., Löwen 1825 — 1827).

Hendel von Donnersmard. Das hohe Alter dieser gräflichen Familie, 1615 in den Freiherrn- und 1661 in den Reichsgrafenstand erhoben, geht aus vielfältigen Documenten hervor, so aus einem Diplom Kaiser Sigismund's zu Costnitz vom Jahre 1417, aus einem anderen des Königs Ladislaus von Ungarn zu Ofen vom Jahre 1456, wie aus einem Gnaden- und Freiheitsbriefe Kaiser Rudolf's II. zu Prag vom 26. Februar 1607, worin nicht nur der vielen ausgezeichneten Verdienste der Vorfahren dieser Familie gedacht, sondern worin auch schon damals dieselbe als ein „uraltet adeliges Geschlecht von undenklichen Zeiten her“ anerkannt wird. Ursprünglich stammen die Grafen Hendel aus Ungarn, wo sie mit den daselbst in hohem Ansehen gestandenen, gegenwärtig allda erloschenen Grafen Thurzo de Bethlen-Kalva — aus welchem Geschlecht sogar Palatine von Ungarn hervorgegangen waren und aus dem Johannes Thurzo Bischof von Breslau war — einerlei Ursprung haben; auch geht die nahe Verwandtschaft beider Familien aus dem gleichen Stammwappen hervor. Petrus de Thurzo (geb. 1337) hatte sich mit einer adeligen Erbtöchter, Hendelin, vermahlt. Er nahm nicht allein deren Namen, sondern auch den Namen seiner Besitzung, des Marktlekens und Schlosses St. Ladislaus, Quinto Foro oder Donnersmard an, und auf diese Weise ist der Geschlechtsname „Hendel von Donnersmard“ entstanden. Der Familie gehörte auch zu jener Zeit das Schloß Zips oder Zipser Haus in Ober-Ungarn, welches, so wie Leutschau, woselbst ihr frühestes Familienbegräbniß sich befindet, und auch Donnersmard, im Zipser Lande gelegen ist. Später (1513) erwarb der Urenkel des Petrus, Namens Johannes, Conradi primogenitus, bedeutende Besitzungen in Oesterreich, woselbst diese Familie zu den ausgezeichnetsten Ehrenstellen und Privilegien gelangte. Lazarus, der Ältere, Hendel Freiherr von Donnersmard (geb. 1551), Herr zu Gfäll und Wefendorf, kaiserl. wirklicher Geheimrath und Oberdirector aller Bergwerke in sämmtlichen österreichischen Erbstaaten, besaß ein großes Vermögen, wovon er aus Patriotismus einen bedeutenden Theil zum Besten des kaiserlichen und Erzhauses verwandte. Derselbe gelangte auch in den Besitz der damaligen Landes-, jetzigen freien Ständeherrschaft Deutsch-Larnowitz, so wie der Rinderherrschaft Oberberg in Ober-Schlesien mit allen landesherrlichen Hoheitsrechten, wie selbige unmittelbar vor ihm der Markgraf Georg von Brandenburg besessen hatte, und stiftete aus diesen Herrschaften, kurz vor seinem Tode (1624), ein Fideicommiß für seine männlichen Nachkommen. Sein Sohn Lazarus der Jüngere, nächster Besitzer dieses Fideicommisses, bellwete

ebenfalls hohe kaiserliche Würden und wurde am 29. Juli 1661 sammt seinen Nachkommen, mit allen Vorrechten wirklicher alter Reichsgrafen, in den Reichsgrafenstand erhoben. Dieser Lazarus hinterließ drei Söhne, von denen Elias die Herrschaft Oberberg, Gabriel Beuthen und Georg Friedrich Tarnowitz-Neudeck erhielt. Da nach der großväterlichen Bestimmung diese drei Besitzungen, als Fideicommiss, bloß für den Mannesstamm erblich anerkannt waren, und Gabriel auf Beuthen mit Hinterlassung mehrerer Töchter, aber ohne Söhne starb, so theilten sich die beiden ihn überlebenden Brüder, mit Ausschließung ihrer Nichten, in das Fideicommiss Beuthen, und zwar auf die Weise, daß die Stadt Beuthen mit den zunächst gelegenen Fideicommissgütern an Georg Friedrich, dagegen das Kochlowitzer Revier zu Oberberg stel. Georg Friedrich auf Tarnowitz-Neudeck hinterließ zwei Söhne: Leopold Ferdinand und Karl Maximilian (geb. den 12. Februar 1645, † den 18. August 1720). Dieselben theilten sich (1670) auf's Neue in Beuthen und Tarnowitz, welche beide Besitzungen zusammen in der Standesherrschaft Beuthen liegen. Leopold Ferdinand (geb. 1640, † 1699), der den Beuthener Antheil erhalten hatte, kaufte bald nachher das schon früher zu Beuthen gehörende Kochlowitzer Revier, von Oberberg zurück und erhielt am 9. August 1699 die Würde eines freien Standesherrn zu Beuthen, in welcher statt des Seniorats das Majorat eingeführt wurde, kraft dessen, so viel die Standeswürde und landchaftliche Regierung anlangt, zuerst nach dem Rechte der Erstgeburt, die Beuthensche Linie, sodann die jüngere Tarnowitz-Neudecker Speciallinie, dann erst das Oberbergische Haus succediren sollte. Aus letzterem, wie erwähnt, von Elias (geb. 1603, † 1667) gestiftet, erwarben sich Wenzel Ludwig und Erdmann Heinrich als Schriftsteller einen Namen, Ersterer durch die deutsche Version des hohen Liedes Salomonis, der Andere durch „die letzten Stunden gottseliger Personen“; es starb gänzlich aus, und seine Herrschaft wurde allodificirt. Es existiren demnach nur zwei Hauptlinien, nämlich zu Beuthen und Tarnowitz, welche beide von dem oben genannten Georg Friedrich auf Tarnowitz abstammen. Die tarnowitzer Linie ist nachher durch die beiden Söhne Karl Maximilian's wieder in zwei Zweige zerfallen, das Fideicommiss Tarnowitz-Neudeck aber ungetheilt durch Familienabkommen bei dem jüngeren Zweige vereint geblieben. Der oben genannte Leopold Ferdinand, mit Wolf's Friedrich v. Cobb, des kaiserlichen Generalfeldzeugmeisters, Erbtöchter vermählt und durch diese in den Besitz des freien Burglehns Stenbendorf gelangt, hinterließ zwei minorene Söhne, Karl Joseph Erdmann (geb. den 24. Januar 1688, † den 5. März 1760) und Leopold Ferdinand, die von ihrer Mutter nach Wien genommen und in der katholischen Religion erzogen wurden, in welcher diese Linie noch bis heute verblieben ist. Karl Joseph Erdmann war kaiserlicher wirklicher Geheimrath, später königlich preussischer Oberpräsident der Oberamtsregierung zu Breslau, schied aber 1745 aus preussischen Staatsdiensten aus und begab sich nach Wien. Er hatte mit seiner Gemahlin, des Freyherrn Lazarus Ambrosius v. Brunetti Tochter, drei Söhne, von denen der jüngste, Johann Lazarus (geb. den 24. Juli 1729), k. k. Kammerer und Major, der Vater Karl Joseph Erdmann's (geb. den 14. December 1784, † 1813) war, dessen Sohn, Karl Hugo Lazarus Anton (geb. den 26. April 1811), Reichsgraf Genetz, Freyherr v. Donnermarkt, Herr zu Gfall und Besendorf, königl. Kammerherr, seit dem 12. October 1854 erbliches Mitglied des preussischen Herrenhauses, der jetzige Senior der älteren Linie ist. Er besitzt in preussisch Schlessen, Kreis Beuthen, die Fideicommissherrschaft Beuthen und die Allodialherrschaft Siemlanowitz (beide Herrschaften zusammen enthalten 30 Ortschaften mit 9715 Einw.), so wie die Allodialrittergüter Surekto und Lassowitz mit Sowitz und in Kärnten die Herrschaften Wolfsberg (mit einem politischen Bezirke von 6, 3 D.-M. und 42 Gemeinden), St. Leonhard (mit einem politischen Bezirke von 3, 3 D.-M. und 10 Gemeinden), Groß-Neideben und Wiesenau. Die Söhne des StifTERS der jüngeren Linie, Leo Maximilian und Karl Erdmann, trennten diese Linie in zwei Zweige. Ersterer, Leo Maximilian (geb. den 1. März 1691, † den 25. August 1770), königl. preussischer Oberschenk, hinterließ mehrere Kinder, darunter Victor Amadeus (geb. den 18. September 1727, † den 31. Januar 1793), königl. preussischer General-Lieutenant, dessen Enkel, Reichsgraf Leo Ama-

deus Maximilian (geb. den 8. Januar 1829), Sohn des am 25. Juni 1785 geborenen, am 10. Juli 1861 verstorbenen Leo Victor Felix, das jetzige Haupt der jüngeren Linie und Mitbesitzer der nassenfelder Güter in Pommern ist. Sein Onkel, Wilhelm Ludwig Victor (geb. den 30. October 1775, † den 24. Juli 1849), trat 1789 in ein preussisches Dragonerregiment, wurde 1803 Rittmeister bei der Garde du Corps und machte als Major den Feldzug von 1807 mit. 1810 zum Flügeladjutanten ernannt, begleitete er den General Kalkreuth in der Gratulationsgesandtschaft zur Vermählung des Kaisers Napoleon mit der Erzherzogin Marie von Oesterreich nach Paris. 1812 wurde er zu York gesendet, um als dessen Adjutant Theil an dem russischen Feldzuge zu nehmen. In seiner Anwesenheit schloß York am 26. October den wichtigen Waffenstillstand mit den Russen, wovon G. dem König Friedrich Wilhelm die erste Nachricht brachte. 1813 wurde er Oberst und Commandeur einer Reservecavalleriebrigade des ersten Armee-corps, focht bei Lützen und Leipzig mit, befreite am 2. October bei Nebra 4000 Allirte, welche die Franzosen gefangen nach Dresden bringen wollten, wurde General, machte den Feldzug von 1814 mit, erhielt 1815 die vierte Infanteriebrigade, focht bei Rigny und Belle-Alliance, wurde dann Commandeur der Reservecavallerie des fünften Armee-corps und blieb bei der Occupationsarmee in Frankreich. Im Winter 1818—19 kehrte er mit derselben zurück, erhielt das Commando der vierten Division mit dem Oberbefehl über die Festung Torgau und nahm 1821 seinen Abschied als General-Lieutenant. Er schrieb „Erinnerungen aus meinem Leben“ (Zerbst 1846), viel Verdienstliches enthaltend und mit Beilagen ausgestattet, die besonders für den Militär von Fach wichtig und lehrreich sind. Man findet darin eine Würdigung des Generals York, die Tagebücher mehrerer Regimenter und viele Berichte, darunter eine merkwürdige Schilderung der Schlacht von Pultusk vom General Knesefeld. Der obengenannte Karl Erdmann (geb. den 8. December 1695, † den 7. April 1760), der Stifter des jüngeren Zweiges, welcher 1840 die Erb-Oberlandmündschenwürde im Herzogthum Schlessen erhielt, hinterließ Erdmann Gustav (geb. den 18. März 1732, † den 27. November 1805), königl. preussischen Landschaftsdirector in Ober-Schlessen, dessen Sohn, Reichsgraf Karl Lazarus Friedrich Ludwig Gebhard (geb. den 5. März 1772), Senior der ganzen Familie ist. Er folgte seinem älteren, am 31. August 1763 geborenen und ohne männliche Descendenz am 10. Nov. 1813 verstorbenen Bruder Gustav Adolf in dem Besitz der Fideicommiss-Herrschaften Tarnowitz-Neudeck etc. und ist etliches Mitglied des preussischen Herrenhauses. Sein Sohn Guido Georg Friedrich Erdmann Heinrich Adalbert (geb. den 10. August 1830), Erbherr der Fideicommiss-Herrschaft Tarnowitz-Neudeck, der Allodial-Herrschaften Jabrze, Wischowa, Alt-Tarnowitz, Lubschau und Woltschnick und der Allodial-Mittergüter Alt-Repten, Ramin, Gyropaczow, Schwientochlowitz, Mikulschütz, Koslowagura, Slynna-Brzezinka, Ober-Heiduck, Makoschau, Stollarzowitz und Klein-Byglin in Ober-Schlessen, so wie der Allodial-Herrschaft Oścarnowice im Königreich Polen, bekleidet die Würde eines Landesältesten des Kreises Neutissen. Das Wappen ist dreimal senkrecht und einmal quer getheilt, so daß 8 Felder entstehen, von denen 1 und 7 quer getheilt sind, oben in Gold einen wachsenden, blauen, gekrönten Löwen, links gekehrt, unten in Roth drei (2, 1) silberne Rosen (Stammwappen) haben, 2 und 8 in Blau ein aufgerichtetes silbernes Einhorn besitzen, 3 und 5 in Silber den preussischen schwarzen Adler, ohne Scepter und Reichsapfel, zeigen und 4 und 6 in Gold ein rothes Antoniuskreuz auf einem verguldeten Fußgestell von drei Stufen aufweisen. Auf dem Helme rechts ist der wachsende Löwe, in der Mitte der einfache Adler und links ein wachsendes Einhorn.

Hengst u. Horfa, s. Sachsen.

Hengstenberg (Ernst Wilhelm), Dr. der Philosophie und Theologie, ordentlicher Professor der Theologie an der Berliner Universität, einer der ernstesten und gebundensten Geister der dissoluten Gegenwart, berühmt als gelehrter Theolog, hochverdient um seine Zeit durch seine publicistische Thätigkeit, namentlich als Herausgeber der „Evangelischen Kirchenzeitung“, entstammt einer alten Patricier-Familie der Stadt Dortmund in Westfalen, deren Name weder der Chronik der Stadt noch den Annalen Westfalens überhaupt (s. v. Steinen) unbekannt ist. Seit der Reformation

war sie eine specifisch theologische Familie, fünf bis acht Glieder derselben pflegten seit jener Zeit gleichzeitig im Dienste der Kirche zu stehen. Auch der Vater unseres Hengstenberg war ein Geistlicher, bis zum Jahre 1808 Stiftsprediger in Fröndenberg an der Ruhr bei Anna, dann Pfarrer in Wetter und seinen Zeitgenossen außer andern Schriften namentlich bekannt durch sein *Walterion*, eine Sammlung geistlicher Pieder. Er war anfänglich Anhänger der Kantischen Philosophie gewesen, hatte sich aber nach gereifterem Geiste wieder, gleich seinen Vorfahren, dem Evangelium zugewandt. Auch seine drei Söhne widmeten sich dem Dienste des Evangeliums; Ernst Wilhelm's erster Bruder, Carl H., geb. im Jahre 1806, ist zur Zeit noch Pfarrer in Wetter; der zweite Bruder, Eduard, geb. im Jahre 1819, war früher Oberprediger in Brandenburg, dann Constoriarath im Ober-Kirchenrath zu Berlin, in dem er die Diaspora-Angelegenheiten bearbeitete, und starb im vorigen Jahre. Ernst Wilhelm, der älteste der drei Brüder, wurde geboren am 20. October 1802 in Fröndenberg und bezog nach eben vollendetem siebenzehnten Lebensjahre die Universität Bonn, auf der er sich vorzugsweise philosophischen und orientalischen Studien widmete. Ein Zeugniß von seinem eifrigen wissenschaftlichen Streben legte er alsbald ab durch die Bearbeitung eines arabischen Schriftstellers („*Amrulleist Moallakah*“, Bonn 1823), die von der philosophischen Facultät den Preis erhielt, und durch die Uebersetzung der *Metaphysik* des Aristoteles (Bonn 1824). Von Bonn begab er sich nach seiner Promotion zum Doctor der Philosophie für ein Jahr als Lehrer der orientalischen Sprachen nach Basel, und erst hier war es, wo er, und zwar ohne alle äußere Anregung (darnach sind die gewöhnlich curstrenden Angaben von äußeren Einflüssen zu berichtigen, die ohnehin sich leicht als unrichtige erkennen lassen), zur Festigkeit in der Ueberzeugung gelangte, zu der er sich von da ab nahe an vier Decennien hindurch unveränderlich bekannt hat. Im Herbst des Jahres 1824 habilitirte er sich zu Berlin als Privatdocent in der philosophischen Facultät, dann aber, Ostern 1825, als Privatdocent in der theologischen Facultät. Er hatte endlich gefunden, wozu ihn Gott berufen. Im Jahre 1826 wurde er zum außerordentlichen, im Jahre 1828 zum ordentlichen Professor der Theologie ernannt, und nachdem so auch seine äußere Stellung im Leben begründet war, dachte er daran, sich eigenen Hausstand und eigene Familie zu gründen. Er vermählte sich im Jahre 1829 mit Therese, geborenen v. Quast, mit der er länger denn dreißig Jahre in glücklichster Ehe lebte, bis sie ihm 1861 durch den Tod entrißen wurde. Ein Sohn aus dieser Ehe ist Immanuel H., früher Pastor in Jüterbog, der jetzt seinen Vater bei der Redaction der Kirchenzeitung unterstützt und sich nächstens an der Berliner Universität als Docent der Theologie zu habilitiren gedenkt. Er ist der Verfasser der liturgischen Vespertgottesdienste, deren zweite Auflage im verfloffenen Jahre in Berlin erschienen ist. — Gehen wir nach diesen biographischen Vorbemerkungen zu Hengstenberg's öffentlicher Wirksamkeit über, so charakterisirt ihn zunächst im Allgemeinen, daß er allewege gebunden ist durch den Geist Gottes, wie derselbe sich den Menschen geoffenbart hat in der Geschichte, das Wort Geschichte im weiteren Sinne genommen, der keine willkürliche Scheidung heiliger und profaner Geschichte kennt. Darin steht er im schroffen Gegensatz zu den meisten seiner Zeitgenossen, deren Geister, abgelöst von der Vergangenheit und ihren Traditionen, hin und her schwanken wie ein Rohr im Winde, die, sich sträubend, die Erbschaft der Väter anzutreten, sich an bloßen Errungenschaften ergötzen, bald die einen, bald die andern als eitles Spielzeug bei Seite werfen, um schließlich dahinzufierden, ohne eine Spur positiven Wirkens zu hinterlassen. Was sodann im Besonderen H.'s religiösen und theologischen Standpunkt anlangt, so charakterisirt ihn erstlich, daß er ein streng gläubiger Christ ist, der sich vom Worte Gottes Alten wie Neuen Testaments nichts abfeilschen und abmarkten läßt, und zweitens, daß er als Gelehrter seine seltene geistige Tiefe, seinen außerordentlichen Scharfsinn und alle Mittel der Gelehrsamkeit verwendet, nicht um a priori auf dem Wege eines voraussetzungslosen Denkens zur Offenbarung zu gelangen, sondern um die gegebene und empfangene Offenbarung zu vertheidigen und in die Tiefen derselben mehr und mehr hineinzubringen. Vertheidigung des göttlichen Wortes und Vertiefung in das göttliche Wort, beides mit den geistigen Waffen und Mitteln unserer Zeit, das

sind die beiden Zwecks seiner zahlreichen theologischen Werke, das ist, was seine Werke unterscheidet von den Werken älterer bibelgläubiger Theologen und von den Werken moderner halbrationalistischer und rationalistischer Theologen. Charakteristisch äußert er deshalb irgendwo in seiner Erklärung des Johannes, daß er „mit Ernst darnach gerungen habe, von dem Standpunkt eines entschiedenen Glaubens an das Wort Gottes aus, wie er ihm durch Gottes Gnade geworden, in diesen wichtigen Theil desselben tiefer und tiefer einzudringen, sich in ihn gleichsam hineinzubohren, aus dem Gebiete des bloßen Meinens, des Hin und Her der verschiedenen Auslegungen herauszukommen.“ Was er auf diese Weise gefunden und geschaut, das soll nun auch Andern zu Gute kommen. Es sei, heißt es deshalb an einer andern Stelle desselben Werkes, vielfach die Klage laut geworden, daß unter den Pastoren der Eifer für die theologische Wissenschaft und namentlich für die Betreibung exegetischer Studien hinter dem Maße zurückbleibe, welches durch das Wesen unserer Kirche und durch den Ernst der Zeiten geboten werde. Die Klage sei gewiß eine begründete; aber es frage sich, ob die Schuld nicht zum Theil an der Beschaffenheit unserer exegetischen Literatur liege. Man könne nun zwar von den meisten Pastoren keine gelehrte exegetische Studien fordern, wohl aber, daß sie in ihrem Amte die Schrift nicht anders auslegen, als nach der gründlichsten Vorbereitung, wie sie die Würde des Wortes Gottes erfordere. Um das zu befördern, habe er die Erklärung des Evangelisten geschrieben. Denn der ausschließliche Gebrauch älterer Bibelwerke befestige eine bedenkliche Kluft zwischen der Theologie der Pastoren und dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft; die gangbaren Werke neuerer Theologen seien ebenfalls meist für jene Vorbereitung untauglich. Sie thun „selten feste Tritte, der Kampf mit dem Zweifel führt die andächtige Hingebung, bedenkliche Zugeständnisse thun dem Glauben Abbruch und die Verschiedenheit der Meinungen der Ausleger tritt dergestalt in den Vordergrund, daß der Blick von dem auszuliegenden Text abgelenkt wird und dem stillen, in seine Tiefen eindringenden Sinnen Abbruch geschieht.“ Ähnlich äußert er sich in einem andern Hauptwerke, in der Christologie (Bd. III., 2. Abth., S. 158), daß dieselbe aus der innigsten Ueberzeugung hervorgegangen sei, daß wir ein festes prophetisches Wort hätten, daß die heiligen Männer Gottes vom Geiste getrieben worden seien; daß sie im Geiste Christum, sein Leiden und die Herrlichkeit darnach bezeugt hätten. Und ferner (ebendas. S. 149): „Die Schwäche der älteren kirchlichen Auslegung liegt gerade auf dem Gebiete der geschichtlichen Auslegung (Nichtberücksichtigung des Verhältnisses der Weissagungen zu ihrer Zeit), und daß sie diese Schwäche überwinde, das ist es, was die kirchliche Auslegung an dem Rationalismus lernen soll. Aber es ist nicht zu verkennen, daß von dieser Seite eine andere und noch weit schlimmere Gefahr droht, und dieser zu entgehen, ist der Verfasser sorgfältig bemüht gewesen. Es gilt zwar, dem Rationalismus seine relative Berechtigung zu entziehen, aber es gilt zugleich, sich nicht in seinen Schlingen fangen zu lassen; es gilt, daß man nicht über dem Streben, nachzuweisen, wie die messianische Verkündung „sich organisch entwickelt“, diese selbst in ihrem eigenthümlichen Wesen verliert, daß man das prophetische Wort nicht an die Geschichte bindet und kettet, sondern damit zufrieden ist, daß man ihm, so weit es angeht, einen geschichtlichen Anknüpfungspunkt nachweist.“ Diese Aeußerungen bezeichnen zur Genüge den Standpunkt H.'s, und daß er durch denselben in Conflict kommen mußte mit dem vulgären Rationalismus, mit der Schule Schleiermacher's und dem Radicalismus der Hegel'schen Schule, ist selbstredend. In den Prolegomenis zu den „Beiträgen zur Einleitung in das Alte Testament“, einem dritten Hauptwerke H.'s, fordert er deshalb von seinen Gegnern Einigung in folgenden Punkten: erstens, daß beiden Seiten, das Resultat der Untersuchung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Pentateuchs vor der Führung des wissenschaftlichen Beweises schon feststehe; zweitens sollen sich beide Parteien einander das Recht anerkennen, daß die Kämpfer einer jeden für diejenigen, welche mit ihnen auf demselben religiösen Standpunkte stehen, ohne ein entwickeltes Bewußtsein darüber zu haben, wie die vorliegende Frage sich zu diesem Standpunkte verhalte, zeigen, wie der eine oder andere Standpunkt die Läugnung oder Anerkennung der Richtigkeit göbeterisch

verlange; drittens solle man von beiden Seiten mit Strenge darauf halten, daß die Grenzen der biblischen Kritik bewahrt, der Kampf, dessen Entscheidung vor ein ganz anderes Forum gehöre, nicht in dieses Gebiet hinübergespielt werde, und deshalb möge man sondern, was bloß nach innen Bedeutung haben, von demjenigen, was auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machen könne. Man möge offen erklären, daß man mit dem Ersteren gar nichts für die Gegner gesagt haben wolle. Ein Schriftsteller von bestimmten Principien und scharf ausgeprägtem Charakter wird auch eine bestimmte Sprache führen; H. ist ein solcher Schriftsteller und es darf und deshalb nicht wundern, wenn man mit ihm wegen seiner entschiedenen Sprache von je her sehr unzufrieden gewesen ist. Eine verwaschene, verschwommene und verduselte Zeit kann das erste männliche Wort nicht ohne Nervenaufregungen anhören: sie schreit auf und jammert über Fanatismus, Intoleranz, Verfolgungssucht und was dergleichen Tiraden mehr sind. Ein nervenfester Mann, auch wenn er H.'s Ansicht nicht theilt, weiß, was er von dergleichen Gejammer zu halten hat. H. selbst äußert sich darüber in den erwähnten Beiträgen (S. 84) wörtlich: „Der Ton in diesem Buche wird Vielen manchmal nicht zusagen. Man wird von Lieblosigkeit, Härte, Leidenschaftlichkeit reden. Der Verfasser hat die Stellen, welche zu dieser Klage Veranlassung geben können, gleich Anfangs nach reiflicher Ueberlegung mit Schmerz niedergeschrieben, er hat sie später wiederholt darauf angesehen, ob nicht eine Milderung eintreten könne, aber er hat nicht gedurft. Schon wenn er kein anderes Interesse hätte, als das der Wissenschaft, würde er sich verpflichtet glauben, gegen die Bestrebungen der Gegner eine starke Sprache zu führen. Da aber neben der Wissenschaft nach seiner innigsten Ueberzeugung durch diese Bestrebungen auch die Religion gefährdet wird, deren Loos von dem ihrer christlichen Urkunden unabtrennbar ist und bleib, und da diese Bestrebungen, wie sie zur Irreligiosität hinführen, auch von Irreligiosität ausgehen, so würde er sich versündigen, wenn er dieser Ueberzeugung keinen Einfluß auf den Ton verstatte. Billige Gegner werden ihn nach seinem Maße messen, werden ihre Angriffe nicht gegen den Ton, sondern gegen den ganzen religiösen Standpunkt des Verfassers richten, dessen nothwendige Folge er ist. Doch liegt dem Verfasser weiter nicht viel daran, ob dies geschieht oder nicht. Seine Sorge ist nur die, daß er ein gutes Gewissen behalte, daß er die Rechenschaft nicht zu scheuen brauche, die er dereinst von diesem Buche seinem Herrn und Gott abzulegen hat, der ihm die Kraft gegeben und dessen Segen er auf dasselbe herabfleht.“ Es liegt außer unserer Aufgabe, hier eingehender, als in den gegebenen allgemeinen Umrissen geschehen, H.'s Wirksamkeit als gelehrter Theolog zu verfolgen. Wir wenden uns vielmehr zu einer andern Seite seiner Thätigkeit, die nicht minder wichtig ist, als die bereits angegebene, ja, durch die er zumest das Haupt der neuen strenggläubigen Richtung in der evangelischen Landeskirche geworden ist, nämlich zu seiner Redaction der „Evangelischen Kirchenzeitung“, deren erste Nummer am 4. Juli 1827 erschien. Vergewenwärtigen wir uns die damalige Lage der Dinge. Das religiöse wie das nationale Leben des deutschen Volkes hatte während der Freiheitskriege einen gewaltigen Aufschwung genommen; der Kampf gegen Frankreich und gegen französisches Wesen war nicht nur als ein nationaler, sondern auch als ein religiöser, als ein heiliger Krieg angesehen und die Waffen der in den Kampf ziehenden Krieger zuvor vom Priester eingesegnet worden. Aber durch Schuld der Regierungen wie der Regierten erlahmte nach Beendigung der Kriege jener geistige Aufschwung mehr und mehr und es trat die Zeit der sogenannten Restauration ein; die Zeit des kühlen, des Glaubens und der Begeisterung baren Denkens. Das religiöse Leben war erschlafft: befähigtere Geister, ganz entleert aller objectiven religiösen Elemente, vermeinten an die Stelle des Glaubens das Wissen setzen zu können, ganz übersehend, daß diese beiden Gebiete geistigen Lebens qualitativ verschieden von einander sind; minder befähigtere Geister wandelten die Wege der vulgären, von allem Geist und allem positiven Inhalt verlassenen Aufklärung, die bereits die Zeit vor den Freiheitskriegen geerbet und leicht gangbar gemacht hatte; diejenigen dagegen endlich, die noch festhielten an dem ererbten Glauben der Väter, vermochten diese ihre Erbschaft nicht hinreichend wissenschaftlich zu begründen, nicht die ganze

Bedeutung derselben zu ermessen, oder aber sie verloren sich in mehr oder minder vagen religiösen Gefühlen. Dies die Zeit, als H. kurz nach Beginn seiner theologischen Laufbahn die „Evangelische Kirchenzeitung“ gründete und herausgab. Seine Stellung, die er den verschiedenen Zeitrichtungen gegenüber einzunehmen hatte, konnte ihm keinen Augenblick zweifelhaft sein. Seine Jugend war genährt worden von jenem geistigen Aufschwunge des deutschen Volkes, die Begebnisse der Freiheitskriege hatten unter Mitwirkung eines für sein Vaterland begeisterten frommen Vaters die Phantasie des Jünglings erfüllt; der feste Glaube an das Wort Gottes war ein Erbtheil seiner Familie und dieser Glaube im gereiften Alter und noch vor Beginn seiner akademischen Laufbahn ein bewusster geworden. „Es ist“, schrieb er deshalb im Prospekt der „Evangelischen Kirchenzeitung“, „Zweck derselben, in streng gehaltener Einheit die evangelischen Wahrheiten, wie sie in der heiligen Schrift enthalten und aus ihr in die Bekenntnisschriften unserer Kirche abgeleitet sind, zu begründen und zu verteidigen, den Unterschied zwischen der evangelischen Lehre und der entgegenstehenden in ein helles Licht zu setzen und durch Mittheilungen, theils über den Zustand der christlichen Kirche in allen Gegenden, theils über die Wirkungen des Evangelii unter den Heidenvölkern, eine lebendige Theilnahme an den kirchlichen Dingen zu erwecken und das Bewußtsein der Einheit in der evangelischen Kirche zu befördern.“ Was damals versprochen worden, das hat der Herausgeber der Kirchenzeitung eine Reihe von Decennien hindurch unverbrüchlich gehalten, unbeirrt durch die Wirren der Zeit, unbeirrt durch die entgegengesetztesten geistigen Strömungen derselben, welchen minder begabte Männer sich nicht leicht ganz zu entziehen vermag. Er hat aber auch noch etwas Anderes als das ausdrücklich Versprochene geleistet, es ist etwas Anderes noch als das Gesagte, das die Kirchenzeitung charakterisirt, und dies ist das ange deutete nationale Element, dies ist der Umstand, daß H. das religiöse Leben niemals isolirt von dem übrigen geistigen Leben betrachtet hat, sondern stets nur als eine Seite Eines und desselben Geistes. Wir haben seit jener Zeit Männer gehabt und besitzen noch solche, die auf religiösem Gebiete orthodox, auf politischem Gebiete liberal oder antinational (beide Ausdrücke bezeichnen im Grunde ganz dasselbe, indem der Liberalismus, gleich der Demokratie, nichts beabsichtigen, denn Befestigung nationalen Wesens, nationalen Rechts, nationaler Sitte u. s. f., um den Staat der Doctrin an die Stelle des gegebenen concreten Staates zu setzen, den Tod an die Stelle des Lebens) sind, und umgekehrt Männer, die auf religiösem Gebiete liberal, auf politischem dagegen national oder conservativ sind: H. kennt eine solche Scheidung nicht, er ist ein ganzer Mann; wie er sich treu geblieben ist im Nacheinander der Zeiten, so ist er auch derselbe im Nebeneinander der verschiedenen Gebiete des geistigen Lebens. Er denkt in kirchlicher Beziehung wie in politischer, huldigt hier denselben Grundsätzen wie dort. Die Kirche ist ihm die religiöse Gemeinschaft, der Staat die sittliche und nicht, wie dem Liberalismus, eine Actiengesellschaft; die Religion ist ihm in Folge dessen nicht zu trennen von der Sitte, der Staat nicht von der Kirche; beide sind Manifestationen Eines Geistes. Diese Consequenz der Auffassung ist es, die noch heute die verschiedenen Jahrgänge der Kirchenzeitung und namentlich deren Vorworte so äußerst lehrreich, sie noch heute der Beherzigung werth macht. Als Könige sich gegen die katholische, Ublieh gegen die protestantische Kirche wandte, wies er darauf hin, daß die Richtung dieser Männer überhaupt eine revolutionäre, also auch gegen den Staat gerichtet sei; am Ende des Jahres 1848 konnte er wiederholen und bestätigen, daß dieselben Männer sich auch als Empörer gegen die Obrigkeit gezeigt hätten, konnte er darauf hinweisen, daß sich alle seine Voraussetzungen bestätigt hätten, daß die Revolution nichts Anderes sei, denn der Abfall vom lebendigen Gott. Demgemäß sind ihm denn auch die Urwahlen „nichts als eine praktische Gottesläugnung“, ist ihm die Lostrennung der Schule von der Kirche ein Attentat gegen den, der gesprochen: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und lehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes“, ist ihm endlich der religionslose Staat nichts, denn eine Negation des Staates als einer sittlichen Anstalt, eine Negation der Obrigkeit von Gottes Gnaden, eine Negation des Staates überhaupt. Es ist hiernach zu ermessen, wie H. sich zu den übrigen politischen

Fragen der Gegenwart verhält, zu der modernen ständelosen konstitutionellen Monarchie, zum Ehegesetze, zum österreichischen Concordat u. s. f.; nirgend will er Befreiung der Kirche durch den Staat, aber auch nirgend die Beeinträchtigung des Staats durch Herrschergelüste der Kirche; allewege ist ihm ein freies organisches Hand im Handgehen beider das Ideal. Daher ist auch vielleicht hauptsächlich zu erklären seine abweisende Stellung gegen die lutherische Separation, seine frühere Sympathie für die guten Seiten an der Union u. d. m., bei welcher Gelegenheit wir indess noch bemerken, daß H. reformirt getauft ist, sich aber, wie er selbst sagt (Vorwort des J. 1835) vom Anfange der Entwicklung seines religiösen Bewußtseins an durchaus der Individualität der früheren lutherischen Kirche angeschlossen hat. Auch in dieser Beziehung geht bei ihm das nationale Moment Hand in Hand mit dem religiösen: Calvin steht ihm hoch als Theolog, als solcher höher denn Luther, Luther ist ihm aber *κατ' ἔοικη* der Reformator und zwar der deutsche Reformator. — Wir müssen es uns versagen, hier noch eingehender H.'s Wirksamkeit in und durch die Kirchengeltung im Einzelnen zu verfolgen, seine Kämpfe gegen den Rationalismus, gegen Hegel und die Hegeligen (s. darüber den Jahrg. 1838), gegen die Schleiermacherianer, gegen den Erzbischof von Köln und gegen Görres (J. hrsg. 1839), gegen die Civilisten, gegen die materialistische Naturbetrachtung, gegen die Revolution des Jahres 1848, gegen die Freimaurerei, gegen das Concordat u. s. f.; es genüge die Bemerkung, daß seit 1827 keine wichtige Zeitfrage an ihn herangetreten ist, die er nicht von seinem Standpunkte aus mit der ihm eigenthümlichen Consequenz zu beantworten versucht hätte. Seine geistige Tiefe, seine geistige Gewandtheit und seine unbeugsame Treue im Großen wie im Kleinen haben ihm denn auch nicht minder begabte treue Mitstreiter und Freunde zugeführt aus der Nähe und Ferne, wie einen Gerlach, einen Stahl, einen Leo und unzählige Andere, haben seinen Einfluß von Jahr zu Jahr gesteigert, so daß er mit Recht als Haupt der strenggläubigen evangelischen Partei, wenn das Wort Partei hier gebraucht werden darf, angesehen worden ist, er, der einfache Professor einer Universität, ohne weiteren Rang und weitere Würden, nur gebunden durch seinem ihm zugewiesenen Beruf, frei nach oben wie nach unten, frei von aller dilettantischen *q. v.* hat er sich fern gehalten der Predigt, die ihm doch sonst so nahe lag) Zerspaltung der geistigen Kräfte, unverwandt und unerschrocken das Auge auf das eine Ziel gesetzt. Ein ganzer Mann, ein ungebrochener Charakter, wie deren unsere Gegenwart leider nur wenige aufzuweisen hat! — Es erübrigt schließlich noch, die Hauptwerke seiner schriftstellerischen Thätigkeit anzuführen. Es sind das folgende: „Christologie des Alten Testaments und Commentar über die Messianischen Weissagungen“, 3 Bde. Berlin 1829—1835, 2. Aufl. 1854—1857. „Beiträge zur Einleitung in das Alte Testament“, 3 Bde. Berlin 1831 bis 1839. „Commentar über die Psalmen“, 4 Bde., 2. Aufl. Berlin 1849 ff. „Das Evangelium Johannes“, erster Bd., Berlin 1861. „Ueber die Apokalypse“, 2 Bde. 2. A. Berlin 1862. Dazu kommen noch das Hohelied, Prediger Salomo, „Aegypten und die Bücher Mose's“, „die Geschichte Bileam's und seine Weissagungen“, „der Tag des Herrn“, „das Buch Hiob“ und zahlreiche andere kleinere Schriften, Abdrücke aus der Kirchengeltung und Abdrücke von mündlichen Vorträgen, wie das Duell und die christliche Kirche, die Freimaurerei, die Opfer der heiligen Schrift, der Eingang des Evangeliums Johannes u. a. m.

Heuke (Heinr. Phil. Conrad), protestantischer Theologe und Repräsentant der deutschen Aufklärung des vorigen Jahrhunderts auf dem Gebiete der Kirchengeschichte. Er ist den 3. Juli 1752 zu Hehlen im Braunschweigischen geboren, studirt zu Helmstadt und ward auf derselben Universität außerordentlicher, 1780 ordentlicher Professor der Theologie, 1801 Generalsuperintendent der Diocese Schöningen, später Vice-Präsident des Consistoriums zu Braunschweig. 1807 wohnte er als Abgeordneter der Subsidion des Königs von Westfalen in Paris, 1808 als Reichsstand der westfälischen Ständeversammlung in Kassel bei. Er starb zu Braunschweig den 2. Mai 1809. Seinen Ruf als Aufklärer verdankt er seiner „Kirchengeschichte“ (Braunschweig. 1788—1804. 6 Bde.; neue Aufl. 1795—1806, fortgesetzt von Vater, Band 7—9, 1818—20). Außerdem gründete sich sein Einfluß auf seine zahlreichen journalistischen Unternehmungen, von denen die bedeutendsten sind: „Magazin für die Religions-

Philosophie, Ergeße und Kirchengeschichte" (Gebrauch 1793—1804, 12 Bde.) und die „Religionsannalen" (Braunschweig 1800—5, 12 Stück.)

Henneberg, Name einer ehemaligen gefürsteten Grafschaft des deutschen Reichs, zum fränkischen Kreise gehörend und dessen nordwestlichen Bestandtheil bildend, zwischen den Bergketten des Thüringer Waldes und der Rhön gelegen und ihrer ganzen Länge nach von der Werra bewässert. Ausgezeichnete Berge dieses vormaligen Grafschaftslandes, meist abgezweigt von jenen Einsassungsketten, sind der Dolmar auf der rechten Seite der Werra, der Bleßberg und der Stopfelskopf, nebst der Geba und den beiden Gleichbergen bei Römhild auf der linken Seite des gedachten Flusses. Ein malerisch schönes, aber auch ein fruchtbares, an vielen Producten des Mineralreichs und an allen nützlichen Erzeugnissen des Pflanzen- und des Thierreichs reiches Land ist S. Das uralte Geschlecht der ehemaligen Grafen von S., die ursprünglich Grafen des Grabfeldes, eines der Gau in Karl's des Gr. administrativ-gerichtlicher Einteilung seines Reiches, waren, nannten sich erst im Jahre 1037 nach S., einem ihrer Bergschlöffer, welches ungefähr 5 Viertelmeilen von der Stadt Meiningen an der großen Heerstraße nach Würzburg gelegen war. Noch heute steht man Trümmer dieser im Bauernkrieg 1525 zerstörten alten Burg, die auch unter dem Namen Gaimberg vorkommt. Im 13. Jahrhundert spaltete sich das Geschlecht der Henneberger in drei Hauptlinien, nämlich in die Schleusingensche, Aschachsche und Hartenberg'sche. Graf Werthold VII. wurde 1310 in den Reichsfürstenstand erhoben. Außer der gefürsteten Grafschaft S. besaßen die Henneberger ehemals auch Koburg und Gildburghausen, welche zusammen die neue Herrschaft S. genannt wurden, das vom Stifte Fulda eingelöste Amt Fischberg und verschiedene Ortschaften, die an's Hochstift Würzburg kamen. 1554 errichteten Fürst Wilhelm VII. und sein Bruder Georg Ernst, von vielen Gläubigern gedrängt, mit Herzog Johann dem Wittlern von Sachsen und dessen Brüdern, so wie mit dem Landgrafen von Hessen, eine Erbverbrüderung, kraft deren das Ernestinische Haus Sachsen gegen Uebernahme einer Schuldenlast von 130,474 fl. nebst 20jährigem Zinsrückstand die Anwartschaft auf den größern Theil, Hessen wegen ähnlicher Schuldenübernahme die auf einen kleinen Antheil von S. erhielt. Dieses Abkommen wurde 1572 vom Kaiser bestätigt, der sich aber im folgenden Jahre veranlaßt fand, dem Kurfürsten August von Sachsen einen Gnadenbrief zu verleihen, worin demselben die Anwartschaft auf $\frac{5}{12}$ der in Aussicht stehenden Henneberg'schen Erbschaft erteilt wurde, als Entschädigung für die Kosten, welche der Kurfürst bei Execution der über das Haus Gotha ausgesprochenen Reichsacht aufgewendet hatte. Als nun der Henneberg'sche Mannstamm 1583 mit Georg Ernst erlosch, kam die eigentliche gefürstete Grafschaft oder die alte Herrschaft S. an Sachsen-Koburg und Stadt und Herrschaft Schmalkalden. an das Haus Hessen. Die Dörfer und Güter, welche das Hochstift Würzburg erhalten hat, sind demselben schon vor dem Aussterben der Henneberger einverleibt gewesen. Der Kurfürst von Sachsen machte aber die in dem kaiserlichen Gnadenbriefe ihm zugesicherten Rechte alsbald geltend, und ergriff noch in dem Sterbefahre Georg Ernst's von S. für sich und seine Ränder von Altenburg und Weimar von der alten Herrschaft S. Besitz. Von da an haben diese drei Fürsten das Land, mit Ausschluß von Schmalkalden, gemeinschaftlich besessen und regiert. Als aber die Theilhaber die Unbequemlichkeit der gemeinsamen Regierung erwogen, so haben sie, nach mehreren vergeblichen Versuchen, endlich 1660 eine Theilung des Landes zu Stande gebracht, in welcher der Herzog Moritz zu Sachsen-Weiz und nach Erlöschen dieser Linie das Kurhaus Sachsen die Stadt und das Amt Schleusingen, die Ämter Suhl, Kühndorf und Wendhausen, so wie die Kammergüter Vestra und Röhr, — von denen jenes eine Mannsabtei Prämonstratenser Ordens, dieses ein Frauenkloster gewesen war, Vestra auch die Ruhestatt der Henneberger Fürsten — erhielt. 1815, bei der Theilung des Königreichs Sachsen, ist dieser Antheil an S. an die Krone Preußen gekommen. Er bildet den Kreis Schleusingen, den man zuweilen den Henneberg'schen Kreis nennt. Er gehört als Enclave zum Regierungsbezirk Erfurt; Größe $8\frac{3}{4}$ Q.-M. Nach vielfältigen Theilungen und Zusammenlegungen, die durch neue Zweige der sächsischen Häuser Ernestinischer Linie entstanden oder durch Erlöschen dieser oder anderer Zweige herbeigeführt worden sind

— die letzte Zusammenlegung hat 1826 beim Aussterben der Gothaschen Linie stattgefunden — stellt sich der Besitzstand dieser sächsischen Fürstenthümer in der ehemaligen gefürsteten Grafschaft S. gegenwärtig also: Meiningen 11 $\frac{1}{2}$ Q.-M. (die Ämter Meiningen, Rastfeld, Salzungen, Frauenbreitungen, Behrungen, Römhild, Themar u.), den größten Theil von S. enthaltend; Weimar-Eisenach 5 $\frac{1}{4}$ Q.-M. (das Amt Ilmenau, abge sondert von der Hauptmasse des Landes und diesseit des Thüringer Waldrückens gelegen, die Ämter Kaltennordheim, Lichtenberg oder Ostheim, an der Rhön belegen); Kurhessen 5 $\frac{1}{2}$ Q.-M. (die Herrschaft Schmalkalben); ganz S. demnach 31 $\frac{1}{4}$ Q.-M. mit ungefähr 110,000 Einwohnern. Zur Reichszeit hatte S. auf Reichstagen im Fürstentathe nur eine einzige Stimme, welche vom Kurfürsten zu Sachsen und den Herzogen zu Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Hausen abwechselnd geführt wurde. Auf den fränkischen Kreistagen gab es für S. drei Stimmen, die S. Schleusingen, S. Römhild und S. Schmalkalben genannt wurden. Der Reichsmatrikularanschlag betrug 190 Fl. und zu einem Kammerziele wurden 290 Thlr. 69 Kr. gezahlt. In Schleusingen gab es ein gemeinschaftliches Gymnasium, ein Verhältniß zwischen den verschiedenen Besitzern von S., welches wohl noch heute besteht.

Genègou, französisch *Hainaut* nach älterer, und *Hainaut* nach neuerer Schreibweise, vlaemisch und holländisch *Genegouwe*, ist der Name einer der Provinzen des Königreichs Belgien, und führt denselben nach dem Flüsschen *Haine*, welches in dieser Provinz auf einer der letzten Vorstufen der Ardennen westwärts von der Stadt Charleroy entspringt, das Land in der Richtung von Osten nach Westen durchfließt und bei Condé im französischen Nord-Departement in die Schelde fällt. Die Provinz grenzt gegen N. an die Provinzen West- und Ost-Flandern, so wie an Brabant, gegen O. an die Provinz Namur, gegen S. und W. aber an Frankreich, und zwar an dessen Departements der Ardennen, der Aisne (auf ganz kurzer Strecke) und des Nordens (auf sehr langer Linie). S. ist nach Luxemburg die größte der belgischen Provinzen, und macht mit ihrem Flächeninhalt von 67 $\frac{81}{100}$ Q.-M. $\frac{1}{8}$ des Bodentraums von ganz Belgien aus. Der südliche Theil von S. gehört dem Bergsystem der Ardennen an, das in einem Längenthal von der Saambre durchfurcht ist, jenseit deren es sich nordwärts gegen das breite Thal des schon erwähnten Flüsschens *Haine* verflacht, welches ebenfalls als ein Längenthal der Ardennen in deren Nordrande betrachtet werden kann, denn auch jenseit dieses Thales treten aufstehende Gesteinsschichten, namentlich des sogenannten Uebergangskalks, zu Tage, doch nicht mehr in Berg-, sondern in welligen Formen der Oberfläche, die nordwärts längs einer Linie schließen, welche von der Schelde bei Tournay über Ath und Soignies nach Nivelles gezogen wird, wo sie mit der politischen Grenze zwischen S. und Brabant zusammenfällt. Was aber in geologischer Beziehung für S. ganz besonders wichtig ist, das sind die steinkohlenführenden Schichten, die erstlich zu dem *Hainethal* zu beiden Seiten begleiten und zweitens im Sambrethal streckenweise zu großer Breite entwickelt sind; denn auf ihrer Ausbeutung beruht der National-Reichtum nicht allein der Provinz, sondern, man kann es sagen, von ganz Belgien. Darum ist auch S. außer einer großen Menge von Wasserstraßen, natürlichen und vornehmlich künstlichen, mit einem Netz von Eisenwegen bedeckt, wie keine andere Provinz von Belgien, und wie es nur in den betriebsamen Gegenden von England wiedergefunden wird. Die große Bedeutung des Steinkohlen-Bergbaues im S. erkennt man deutlich aus den Zahlen der dabei beschäftigten Menschenkraft, im Vergleich zu den beim Landbau, der Viehzucht, der Waldbauung thätigen Händen: nach der Volkszählung vom Jahre 1856, der neuesten, — in Belgien findet sie jedes zehnte Jahr statt — gab es im S. 41,636 Bergleute neben 98,555 Ackerleuten, mithin beinahe die Hälfte von Letzteren; und der Bergbau im S. beschäftigte $\frac{2}{3}$ von Allen im ganzen Königreich — dieses nämlich 62,902 Arbeiter (in Lüttich 13,954, in Luxemburg 6014, in Namur und Limburg 592). Daß mit diesem Steinkohlenbau der Betrieb der technischen Gewerbe gleichen Schritt halten werde, ist augenscheinlich; man sieht es schon aus der Zahl der Landbauer, die, mit Ausnahme West-Flanderns, im ganzen Königreich Belgien nirgends verhältnismäßig so niedrig steht als im S. Das industrielle Leben ist zwar im S. nicht neu, schreibt sich vielmehr vom ersten Betriebe des Steinkohlen-Bergbaues her, sein außerordent-

licher Aufführung gehört aber dennoch der neuesten Zeit, und zwar den zuletzt verfloffenen vierzig Jahren an. Im ersten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts wurden im Hennegau 414,541 Einwohner gezählt, und im Jahre 1816 hatten sie sich bis auf 488,595 vermehrt, im Durchschnitt jährlich um 4690. Die Zählung von 1856 hat aber die Einwohnerzahl des Hennegaues auf 769,065 festgestellt, demnach eine jährliche Vermehrung von 7000 Seelen in der Periode von 1816 bis 1856. Der Hennegau ist auch nächst Ostflandern und Brabant die volkreichste Provinz von Belgien; denn es leben in ihr 11,353 Menschen auf dem Raume einer jeden Geviertmeile. In Städten wohnten nach der neuesten Zählung 151,046 Menschen, auf dem platten Lande 618,019. Setzt man die Zahl der Landbewohner = 1, so bilden die Städte $\frac{1}{4}$ derselben, oder genauer 0,24. Sie vertheilen sich auf nicht weniger denn 21 Städte; allein die meisten derselben sind klein und selbst weniger bevölkert, als manche Landgemeinde; ihre Einwohnerzahl schwankt zwischen 2000 und 5000. Der H. hat nur zwei Städte mit größerer Bevölkerung, nämlich Mons (Bergen), die Hauptstadt der Provinz, und Tournay (Doornik), jene Stadt 26,406, diese 30,824 E. am 1. Jan. 1859. Dort hat die Bevölkerung seit 1846 etwas zugenommen, hier ist sie ständig geblieben. In administrativer Hinsicht ist die Provinz H. in die sechs Arrondissements Ath, Charleroy, Mons, Soignies, Thuin und Tournay eingetheilt. Sie gehört fast ausschließlich dem französischen Sprachgebiet, walo-nischer (wälscher) Mundart, dessen Grenze gegen das deutsche Sprachgebiet, vlaemischen Dialektis, so ziemlich mit der politischen Grenze gegen Ostflandern und einen Theil von Brabant zusammenfällt. Nur einzelne Gemeinden mit überwiegend vlaemischer Einwohnerschaft springen über diese Grenze hinüber in's Gebiet der französischen Sprache, so das Städtchen Enghten und die Landgemeinden Everbecq im Arrondissement Ath, und Bieven und St. Peters Kapelle im Arrondissement Solignies. Zwar giebt es auch in Städten, wie Ath, Braine-le-Comte, Charleroy, Mons, Tournay, so wie auf dem platten Lande, Vlaemen unter den Walonen, allein diese gehören in der überwiegenden Mehrzahl dem männlichen Geschlecht an und sind, da sie keine Haushaltungen bilden, nur als vorübergehende Arbeitsgäste zu betrachten. Die heutige belgische Provinz H. hat nahezu denselben Umfang, welchen ihr die französische Regierung gab, als die österreichischen Niederlande durch den Frieden von Campo-Formio 1797 definitiv mit der französischen Republik vereinigt wurden. Damals hieß der H. ein Departement, welches seinen Namen von dem in der Nähe von Mons belegenen Dorfe Jemappes führte zum Andenken an den entscheidenden Sieg, welchen die republikanischen Waffen unter Dumouriez bei diesem Orte am 6. November 1792 über die kaiserlichen und Reichs-Völker unter des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen und Clairfayt's Befehl erfochten. Das Resultat dieses blutigen Kampfes war die Eroberung der österreichischen Niederlande, die bis zum Jahre 1814 auch ein Bestandtheil von Frankreich geblieben sind. Und noch bis auf den heutigen Tag besitzt Frankreich, wie einen Theil von Flandern, so auch reichlich die Hälfte der alten Grafschaft H., die bis an die Thore von Douay und Cambray und über Landreux und Avènes weit hinaus bis an die Grenze des Gouvernements Picardie reichte. Das Cambressis, Stadt und Land Cambray, die Grafschaft Artois, so wie die südlichen, mit Lotharingen grenzenden Districte des Herzogthums Lüttelburg waren gleichfalls Bestandtheile der spanischen, nachmals österreichischen Niederlande. Alle diese Landstriche gingen im pyrenäischen Frieden von 1659 an Frankreich verloren, dessen Politik stets auf Einverleibung der Niederlande gerichtet war und auf Vorschieben seiner Grenze bis an den Rhein.

Henriot (François), Commandant der Nationalgarde während der Schreckenszeit der französischen Revolution. Er ist 1761 zu Manterre bei Paris von armen Eltern geboren und lebte bis zur Revolution zu Paris in niedern diensthlichen Verhältnissen. Auch in den ersten Jahren der Revolution brachte er sich als obscurer Vagabond durch's Leben, bis ihn sein Auftreten im Aufstande vom 10. August 1792 einen Namen machte und der revolutionäre Gemeinderath ihn zu einem Sectionschef ernannte. In den Tagen vom 31. Mai bis zum 1. Juni 1793, als es galt, den Convent einzuschließen und zur Auslieferung der Girondisten zu zwingen, ward H. zum interimistischen Anführer der Pariser Nationalgarde ernannt und darauf für die

Festigkeit, mit der er seine Artillerie dem Convent entgegengerichtet hatte, vom Gemeinderath mit dem Obercommando über die Nationalgarde belohnt. Am 9. Thermidor 1794 trug er wider seinen Willen durch die Planlosigkeit, mit der er in trunkenem Zustande den Rest der noch treuen Nationalgardien hin und herführte, zum Sturz Robespierres bei und soll selbst von einem der Gedächtnen, mit denen er sich auf das Stadthaus zurückgezogen hatte, zu einem Fenster hinausgestürzt sein. Halb zerschmettert ward er den Tag darauf (28. Juli) hingerichtet.

Hensel (Wilhelm), neuerer Geschichts-Maler, geb. zu Trebbin 1794, widmete sich zu Berlin Anfangs dem Bau- und nicht, wie bisher angenommen wurde, dem Berg-Fache, das er jedoch, einer innern Neigung folgend, bald verließ, und sich der Kunst und Poesie zuwendete. Obgleich er in letzterer productiv war und mit Wilhelm Müller und einigen Anderen zusammen im Jahre 1816 Gedichte unter dem Titel „Bundesblätter“ herausgab, auch für den Müllnerschen Almanach einen dramatischen Beitrag „Ritter Hans, ein Lustspiel“ schrieb, fühlte er doch den entschiedensten Beruf zur Malerei. Vornehmlich mag ihn, nachdem er bereits durch mehrjährigen Besuch der Berliner Akademie das Technische seiner Kunst erlernt hatte, hierzu die Anschauung so vieler Kunstwerke in Paris mit bestimmt haben, wohin er mit dem siegreichen preussischen Heere, in das er 1813 als freiwilliger Reiter getreten, als Offizier kam. Sein Beruf als Künstler war gesichert, aber leider sollte er schon vor dem Kriege nach dem 1809 erfolgten Tode seines Vaters, eines Predigers, die bittere Erfahrung machen, große Ideen und Entwürfe zurückzudrängen und durch untergeordnete Zeichnungen, wie Bilder für Almanache, Portraits u. und Unterricht die nöthigen Mittel zu erwerben, um der Fürsorge für seine verwaiste Familie gerecht zu werden. Mit Wach in nahe Beziehung getreten, malte er darauf in dem von Schinkel erbauten Schauspielhause Scenen aus berühmten Dramen als Wandbilder im Vorsaale des Concert-Saales. Im Jahre 1821 erregte er durch seine Zeichnungen der bei einem zu Ehren der Kaiserin von Rußland gegebenen Feste am preussischen Hofe aufgeführten Darstellungen aus dem Festspiele „Lala Rookh“ allgemeine Aufmerksamkeit, und in gerechter Würdigung seines bedeutenden Talentcs wurde ihm das Glück zu Theil, 1821 auf königliche Kosten nach Italien gehen zu können, wo er 5 Jahre blieb und sich in die große ideale Richtung der altitalienischen Maler vertiefte. Mit vielem Eifer und richtigem Verständniß copirte er für den König die Transfiguration von Rafael, und gab den hier ausgehenden, in ihm lebendig geblichenen Einflüssen selbstständigen Ausdruck in dem großen 1828 zu Rom entstandenen Bilde: „Christus und die Samaritanerin“, welches gegenwärtig der königlichen Sammlung im Schlosse Bellevue bei Berlin angehört. Aus dieser Zeit stammt vornehmlich noch das Bild „Vittoria Calvani von Albano“, wie sie von ihren Freundinnen Abschied nimmt, um ins Kloster zu gehen. Diese gefeierte Schönheit erregte damals mächtig die Künstlerkreise Roms, und Werke von Thorwaldsen, Tenerani und Bysström, v. Schadow, Heinrich Heß und Horace Vernet, denen sie als Vorbild saß, bekunden die Bedeutsamkeit ihrer Erscheinung. Hensel gelang es bei dramatisch-bewegter, lebendvoller Gruppierung und Handlung dem geistigen Zustande des Mädchens und ihrem mächtigen Seelenrreibe reinen und hinreißenden Ausdruck zu geben, so daß er, wie die übrigen Figuren des Bildes, auch den Beschauenden tief anregt. 1834 trat H. der eigentlichen Düsseldorfer Richtung, welche damals in eine bedenkliche Einseitigkeit sich zu verirren schien, durch sein großes figurenreiches Bild „Christus vor Pilatus“ entgegen und hatte die Genugthuung, demselben einen dauernden Platz in der Garnisonkirche zu Berlin angewiesen zu sehen. Auf Bestellung eines englischen Lords malte er um diese Zeit auch sein großes Bild „der Herzog von Braunschweig auf dem Walle zu Brüssel“, das den gefeierten Kriegshelden darstellt, wie er in einem Fenster stehend sich den Tönen der Musik abwendet und seinen Blick ins Weite richtet, gemahnt durch den Kanonendonner von Belle-Alliance. Der jetzt regierende Herzog trug ihm, von diesem Bilde mächtig bewegt, ein großes Gemälde für den Thronsaal in Braunschweig auf, von welchem eine vollendete Farbenskizze allerdings vorhanden ist, das aber selbst nur bis zur Untermalung gefördert wurde, da um diese Zeit, 1847, H. heftig durch den Tod seiner Gattin ergriffen wurde. 1840 hatte er nochmals Italien besucht und brachte

von dort viele Skizzen und Entwürfe mit, unter andern auch eine Composition aus dem neapolitanischen Volksleben; eine Gruppe dieser letzteren, eine dem Fischerleben entlehnte Scene ist als Stich sehr verbreitet und unter dem Namen „die erste Meerfahrt“ bekannt. Eine große Anzahl Portraits rühren von ihm her, u. a. drei von König Friedrich Wilhelm IV. und vier von Felix Mendelssohn-Bartholdy, und mehrere seiner Werke, wie z. B. eine Mirjam, befinden sich im Besitze der Königin von England und anderer hochgestellter Personen dieses Reiches. 1829 hatte er sich mit der Schwägerin Felix Mendelssohn-Bartholdy's vermählt und aus der großen Betrübniß über ihren Tod rissen ihn nur die Ereignisse des Jahres 1848. Mit Leidenschaft folgte er ihnen und war besonders bemüht, zur Gründung und Organisation der conservativen Partei mitzuwirken. Großes und Bedeutendes leistete er seitdem nicht, vervollständigte aber mit Liebe und Eifer seine Sammlung von Bildnissen bemerkenswerther Zeitgenossen, die er, gegen 1500 an der Zahl, nach dem Leben zeichnete und meist mit den von den Dargestellten eigenhändig geschriebenen Namenszügen bereicherte. Nach 1845 hatte er im Auftrage von drei Senatoren Frankfurts das Bild Kaiser Wenzel's für die Kaisergalerie im Saale des Admers daselbst gemalt. Im Herbst des Jahres 1861 zog ihm eine menschenfreundliche Handlung den Tod zu. Im Begriffe, einem dicht vor einem Omnibuswagen niederstürzenden Manne zu Hilfe zu eilen, gerieth er zwischen mehrere Wagen in eine gedrängte Stellung, so daß das Rad einer Droschke ihm die Ferse des einen Fußes bedeutend verletzte. Dieser gefährlichen Verwundung erlag er am 26. November 1861 mit Hinterlassung eines ansehnlichen Vermögens und vieler Kunstschätze. In seiner äußeren Stellung war er Mitglied des Senats der Akademie der Künste, Professor an dieser Anstalt und Hofmaler des Königs. Eine hervorragende Selbstständigkeit und kunstgeschichtliche Bedeutung hat seine Weise nicht. Lebendige Bewegung, Reinheit der Formen, seine Charakterisirung besonders in den Portraits, verbunden mit einem angenehmen warmen Colorit, werden seine Werke stets geehrt und gesucht erhalten, zumal deren Anzahl im Vergleich zu denen anderer Meister eine verhältnißmäßig geringe ist.

Heracliden ist der gemeinsame Geschlechtsname der Nachkommen des Herakles oder Hercules (s. d.). An diesen Namen knüpfte sich eine der wichtigsten politischen Umwälzungen, welche Griechenland erfahren hat, nämlich die Wanderung der Dorer von Thessalien her nach dem Peloponnes, welche einerlei ist mit der sogenannten Rückkehr der Heracliden in den Peloponnes. Herakles war nach der Sage unrechtmäßiger Weise von der Herrschaft über einen großen Theil des Peloponnes verdrängt, und seine Söhne waren durch Eurystheus sogar gänzlich vertrieben worden, so daß sie ihren Aufenthalt in Attika nehmen mußten. Von hier aus versuchten sie mehrere Male, ihr väterliches Erbe mit Gewalt wieder an sich zu bringen, allein Gylus, der älteste Sohn des Herakles, fiel im Kampfe gegen den König von Tegea, und sein Sohn Kleodaeus und sein Enkel Aristomachus nahmen die Pläne des Vaters und Großvaters ohne einen besseren Erfolg auf. Aristomachus hatte drei Söhne hinterlassen, den Aristodemus, Lemenus und Kresphontes, und diese verbanden sich mit den vom Norden Griechenlands herabkommenden Dorern zu einem Eroberungszuge nach dem Peloponnes. Um den von den Attikern geschützten Isthmus zu vermeiden, wandten sie sich westwärts und durchzogen Aetolien, wo sie jedoch nicht selten unglücklich kämpften. Da kam ihnen das Orakel zu Hilfe, welches ihnen die Weisung ertheilte, unter der Anführung des „Dreikügigen“ nach dem Peloponnes zu ziehen. Diesen fanden sie in Drylus, Andramon's Sohn, welcher zu dieser Zeit wegen Mordes aus Elis fliehen mußte und auf einem einkügigen Maulthiere reitend ihnen entgegenkam. Drylus wurde zum Führer der Expedition gemacht, welche nun nach Naupaktus und dem molchrischen Vorgebirge und von dort über die nur fünf Stadien breite Meerenge nach Rhion im Peloponnes ging. Aetolische und lokrische Schaaren hatten inzwischen die Dorer verstärkt, und so konnten diese nach manchen schweren Kämpfen den Peloponnes besetzen und in Besitz nehmen. Das alte, den Heracliden feindliche Königsgeschlecht wurde vertilgt, und die Nachkommen des Herakles theilten unter sich das eroberte Stammland. Aristodemus war inzwischen gestorben, und seine Söhne Eurysthenes und Prokles erhielten das spätere spartanische Gebiet; dem Lemenus fiel Argos zu, und Kresphontes erhielt durch eine List das von ihm gewünschte

Massen. Indessen war hiermit die Arbeit der Herakliden keineswegs beendigt. Arkadien und der Norden des Peloponnes waren noch nicht unterworfen und blieben trotz vieler Kämpfe unabhängig, und selbst in den unterworfenen Küstengebieten hielten sich die Akhæer, die Ureinwohner, noch lange in wohlbefestigten Städten. Erst nach zwei Jahrhunderten sehen wir die heraklidischen oder dorischen Staaten fester gegründet, und die Akhæer als dienende Klasse und Heloten (man vergleiche hier den Art. Heloten). Diese Erzählung von der Rückkehr der Herakliden in den Peloponnes ist ein Lieblingsgegenstand der griechischen Mythographen gewesen und mit mannigfachen Widersprüchen und Verwirrungen in der Chronologie von ihnen erzählt worden. Wie üppig aber auch die Schlingpflanzen der Dichtung und Sage um sie wuchern, so enthält sie doch einen realen Kern und eine historische Ueberlieferung. Es steht fest, daß ungefähr ein Jahrhundert nach dem trojanischen Kriege eine Wanderung des dorischen, physisch kräftigen Stammes nach dem Peloponnes stattfand, daß dieser Stamm bei seinem vielfachen Umherirren in Thessalien, Böotien und Doris die noch nicht fest localisirte Hercules-Sage — wir hören eben sowohl von einem achäischen und thebanischen als dorischen Herakles — lebendig sich aneignete und dieselbe benutzte, um seine Eroberungen im Peloponnes als rechtmäßige Wiedereinnahme eines früheren Besitzes darzustellen. Dies Ereigniß bildet den Uebergang von der mythischen Auffassung der hellenischen Geschichte zu der realen Behandlung derselben durch forschende und klare Historiker.

Heraklit (Herakleitos), der Sohn des Hylson, griechischer Philosoph, nach dem Zeugniß der Meisten in Ephesus geboren, soll um die 69. Olympiade herum (also etwa 500 J. v. Chr.) geblüht haben. Aus einer vornehmen Familie stammend, in welcher das mit dem Königsnamen geschmückte Ehrenamt erblich war, das er seinem Bruder überließ, ist er stets ein Verächter der Masse geblieben. Die polemische Art, in der er seine Vorgänger in der Philosophie, den Thales, Pythagoras, Xenophanes, erwähnt, so wie sein Wachen darauf, daß er Autodidakt, scheinen zu beweisen, daß sie ihn besonders negativ, durch Anreiz zum Widerspruch, gefördert haben. Sein Halten an der eignen Ueberzeugung ist sprichwörtlich geworden. Seiner Schrift „über die Natur“ ist von Späteren, wahrscheinlich aus Mißverständnis einer Stelle bei Plato, wo dieser von dem spricht, was die Mufen des H. und Empedokles gesungen haben, der Name „die Mufen“ beigelegt worden. Vielleicht hat dasselbe noch mehr ethische und politische Lehren enthalten, als die erhaltenen Bruchstücke vermuthen lassen, und spätere Ausleger, deren H. viele gehabt, haben diese von den übrigen getrennt und dadurch die Sage von mehreren Schriften dieses Philosophen entstehen lassen. Sein düsterer, gedrungener Charakter spiegelt sich in seinen Schriften, die, von Sokrates als vorzüglich aber schwer verständlich bezeichnet, ihm frühe den Beinamen des Dunklen verschafft haben. Neben dem Fleißan derselben und Entlehnungen ausländischer Lehren trugen vielleicht auch stilistische Gründe dazu bei. Nachdem zuerst Henr. Stephanus in seiner Poosis philosophica den Versuch gemacht hatte, die Fragmente des H. zu sammeln, geschah dies vollständiger und zugleich so, daß ein Commentar das ganze System zu reproduciren versuchte, von Schleiermacher (Herakleitos der Dunkle u. f. w. in Wolf und Buttmann's Museum für Alterthumswiss., 1 Bd. 1808). Neu aufgedundene Fragmente gab Bernays. Endlich hat, mit Benutzung alles bis dahin Geleiteten, F. Lassalle eine Monographie geliefert (die Philosophie Herakleitos des Dunklen von Ephesos, Berlin 1858, 2 Bde.), die gut, aber nicht so epochemachend ist, wie ihr Verfasser und seine Samaraberie will glauben machen. Die Stellung, welche dem H. in der griechischen Philosophie anzuweisen ist, hat Plato schon ganz richtig bestimmt: er hat den einseitig physischen und den eben so einseitig metaphysischen Standpunkt der Eleaten zu vereinigen gewußt. Es ist ihm dies dadurch gelungen, daß er seine Lehren im bewußten Gegensatz zu den Letzteren entwickelt. Wenn die eleatische Schule (s. d. Art.) versucht hatte, nur dem einen, übersinnlichen, Sein Realität zuzuschreiben, und es ihnen nur wider Willen geschah, daß sich das Gegentheil davon, das Nichtsein ihnen so aufdrängte, daß sie es mit statuiren mußten, so geht H. darin über sie hinaus, daß er, was sie inconsequenter und mehr unbewußter Weise zugestanden hatten, ausdrücklich lehrt: daß dem Sein und dem Nichtsein, d. h.

daß der Einheit von beiden, dem Werden, die alleinige Realität zukomme, daß eben darum Nichts bloß sei, Alles fliehe oder werde, daß Nichts bloße Einheit, sondern Alles den Widerspruch und Streit zeige. Dabei aber, anstatt des eleatischen Seins den höheren Gedanken des Werdens geltend gemacht, und also eine tiefer gehende Metaphysik aufgestellt zu haben, bleibt *H.* nicht stehn. Sondern, da den Eleaten das Nichtsein mit der sinnlichen Existenz und Materialität zusammengefallen war, so wird dem *H.*, indem er dem Nichtsein auch seine Berechtigung eingeräumt hat, auch die physikalische Existenzweise zu einer berechtigten, und er schaut sein Princip, das Werden, auch sogleich physikalisch an, so daß es eine Verirfrage wird, ob er zu den Metaphysikern oder den Physikologen zu zählen sei. Zu beiden oder, was dasselbe heißt, zu keinem von beiden. Natürlich kann das Werden nicht in einem körperlichen Substrat, es kann nur in einem materiellen Proceß angeschaut werden, und darum ist dem *H.* der Verflüchtigungs-, namentlich der Verbrennungsproceß, das eigentlich Reale, und Alles hat nur in so weit und um so mehr Realität, als es ein heftigeres, verliert an Realität, indem es ein matteres Brennen darbietet. Das Steigen und Fallen dieses Verbrennungsprocesses giebt die Stufenfolge der Wesen; je heißer und feuriger etwas ist, desto vollkommener und besser, je kälter und wärtriger, desto näher steht es dem Tode. Sines ist Bewegung, dieses Ruhe; daß jenes Feuer, weil es Inbegriff alles Seins ist, zugleich als das räumlich Umfassende gedacht wird, kann den nicht befremden, welcher bedenkt, was Inbegriff ursprünglich heißt. Aus diesem Alles Begreifenden und Umfassenden zieht Alles sein Leben, die höheren Wesen ihre Erkenntniß. Jenes Anfeuernde und Belebende ist des *H.*'s Gottheit, ist Leben, Vernunft, ist Alles in Allem. Auch wann keine historischen Zusammenhänge zwischen *H.* und den Anhängern periphetischer Lehre stattgefunden haben sollten, welche im Alterthum sowohl, als in neuerer Zeit vielfach behauptet worden sind, müßten sich Uebereinstimmungen zwischen ihm und den Licht- und Feueranbetern finden. Es ist aber kein vernünftiger Grund vorhanden, warum solche Zusammenhänge gelaugnet werden sollen. In neuerer Zeit haben Gladiß, Raffale u. A. namentlich auf einzelne, bis dahin vernachlässigte Nachrichten die Aufmerksamkeit gelenkt, die besonders dafür zu sprechen scheinen.

Heroldik oder Wappenkunde ist die Lehre oder die Wissenschaft von den Regeln und von den Rechten der Wappen. Die *H.* lehrt sowohl die Regeln, nach denen vorhandene und vorkommende Wappen beschrieben oder blasonirt und neue Wappen konstruirt oder ausgerissen werden müssen, als auch zu untersuchen, welche Personen das Recht haben, Wappen zu führen, und welche dasselbe haben, Wappen zu verleihen. *H.* heißt diese Wissenschaft, weil sie anfänglich nur von den Herolden als Geheimlehre mündlich gelehrt und fort überliefert wurde. Die Herolde, welche vormals unter ihrem Oberhaupte, dem Wappenkönige oder Oberherold, ein eigenes Collegium ausgemacht und in großem Ansehen gestanden, unterrichteten ihre Lehrlinge, die Käufer oder Persevanten, in den Regeln des Wappenwesens, wobei es sehr wahrscheinlich, ja fast gewiß ist, daß die Herolde die heraldischen Regeln bloß mündlich und ohne eine geschriebene Sammlung derselben unter sich erhalten und fortgepflanzt haben. Doch endlich hörte die Wappenkunde auf, ein bloßes Eigenthum der Herolde zu sein, indem man ihnen ihr Geheimniß ablernte, die heraldischen Regeln in einen ordentlichen Zusammenhang brachte, eigene und große Wappensammlungen veranstaltete und durch diese und andere Bemühungen es dahin brachte, daß eine Wissenschaft empor kam, die neben einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Kennern, welche das gesammte Wappen- und Heroldswesen theoretisch ergänden und umfassen, eine nicht geringe Zahl von Bekennern hat, welche die angewandten Theile des Lehrgebäudes praktisch bebauen, und einer aber bei Weltom größerer Zahl solcher Belehrung giebt über Gegenstände, durch die sich jene auf dem Gebiete der Kunst, der Literatur, des täglichen Lebens, in Bildern und Ausdrücken vielfach umgeben, berührt und angezogen fühlen. Sie zerfällt jetzt, wie schon aus dem Obigen ersichtlich, in die theoretische *H.*, welche von Namen, Eintheilung, Ursprung, Rechten, Bedeutung und Geschichte der Wappen, vom Schilde überhaupt, von den Lincturen, den Schildestheilungen, von den Figuren, wohin die Ehrenstücke, die gemeinen Figuren und die Nebenstücke gehören, handelt, und in die praktische *H.*, das Blasoniren, Histori-

stren, Kritistren und Aufreißen der Wappen umfassend. Da nun Wappen (siehe diese) von den Herrschern eines Landes selbst angenommene oder Andern gegebene, verliehene Zeichen sind, so hat man hiernach persönliche, Familien- und Gesellschaftswappen, und da einzelne Personen sowohl, wie auch ganze Familien oder Gesellschaften zum Zeichen eines Amtes, Würde, Grades oder Schutzes Wappen bekamen, auch Amts-, Gnaden- und Schutzwappen, so wie endlich Länder-, Gedächtnis- und Anspruchs- oder Erbschaftswappen. Wappen ist nur die niederdeutsche Aussprache von Waffen; Helm und Schild, die beiden Hauptschutzwaffen sind es, auf denen man die Zeichen, die man Wappen im engeren Sinne nennt, darstellt. Die Schilde, die die wichtigsten Stücke der alten Waffentrümmungen bildeten und auf denen sich die Wappen befinden, sind ihrer Form nach dreieckige, herzförmige, circlekrunde, viereckige (sogenannte Bannerschilde) und rautenförmige. Ovalrunde Schilde nennt man italienische und parallelogrammförmige, wenn sie an den unteren Ecken abgerundet sind, spanische, wenn sie unten zugespitzt sind, französische und, wenn sie an den Seiten ausgeschlitten sind, deutsche. Die sogenannten französischen Schilde sind diejenigen, welche am häufigsten vorkommen, auch bei dem deutschen Adel. Wenn man sich einen ehemaligen Ritter vorstellt, wie er, seinen Schild zur Bedeckung des Leibes auf dem Pferde vor sich haltend, auf Einen zuweilet oder vor Einem still hält, so wird man die Ursache von verschiedenen Benennungen und Ausdrücken einsehen, womit man gewisse Theile und Stellen auf der Oberfläche des Schildes zu bezeichnen pflegt. Rechts heißt demnach auf der gegen Einen gekehrten Oberfläche des Schildes alles das, was gegen die rechte Hand des Ritters zu sehen ist, links aber, was gegen dessen linke Hand gekehrt ist. Hieraus begreift man, was die rechte und linke Seite eines Schildes heißt. Wenn der Ritter den Schild zur Bedeckung des Leibes vor sich hält, so kommt sein Haupt hinter den oberen, Herz und Nabel hinter den mittleren und sein Fuß hinter den untern Theil des Schildes. Hieraus ist klar, was das Haupt, Herz und Fuß, desgleichen die Herz- und Nabelstelle auf der Oberfläche des Schildes selbst heißt und warum man es so nennt. In Hinsicht der Stellung der Schilde hat man aufrechtstehende, gelehnte und gestürzte Schilde, von denen die ersteren die Regel bilden, die gelehnten meist nach rechts, sehr selten nach links geneigt sind und die gestürzten Schilde solche sind, die den Schildesfuß nach oben, gerade auf das Haupt gestellt sind. Schild, Helm und alle auf denselben vorkommenden Dinge und Figuren heißen heraldische Körper, deren Anstrich man Farbe oder Tinctur nennt. Die Tincturen theilt man in natürliche und künstliche ein, und zwar haben die ersteren die Gegenstände, denen man die Farbe läßt, die sie in der Natur haben, während die künstlichen Tincturen Metalle, Gold und Silber, und Farben im engeren Sinne, nämlich roth, blau, grün, schwarz und purpurn, sind. Da viele Wappen nur aus Tincturen bestehen, viele Wappen sich von andern nur durch die Tincturen unterscheiden, den Wappen ohne Tincturen das eigentliche heraldische Leben fehlt, in vielen Wappendarstellungen sich die Farben aber schwer oder gar nicht anbringen lassen, so erfand man die Schraffirungen, nachdem man zuerst die Tincturen mit ausdrücklichen Worten beschrieb (Wappenbuch des Martin Schrot, 1576), dann die deutschen Anfangsbuchstaben, wie g für gold, b für blau u. gebrauchte (Vaselsche Chronik des Martin Urstis, 1580), dann nach Alphonsus Gaecconius die Anfangsbuchstaben der lateinischen Benennungen nahm (der zweite Theil von J. Schmacher's Wappenbuch, Rürnberg, 1609, benutzt diese Bezeichnungen), ja Ritter Speelmann sich sogar der Planetenzeichen, um die Farben anzugehen, bedient hatte. Wer die Schraffirungen, d. h. Punkte oder Striche, welche die Farbe eines heraldischen Körpers anzeigen, zuerst erfunden, ist streitig, indem bald Marcus Vulson de la Colombière, bald Schwester Petra Santa als Erfinder genannt wird. Das älteste Buch, in dem sie vorkommen, ist pompa sumbris Alberti Pii Austriaci (Bruxell. 1623) von Jakob Franquart, der Vielen ebenfalls als eigentlicher Erfinder und Colombière für den Verbesserer gilt. Die ganze Theorie der Wappen, und insonderheit des Wappenschildes, gründet sich, vermöge der Erfahrung, vornämlich auf die Veränderungen, welche der Gebrauch der geraden und krummen Linien verursacht. Unter diesen sind diejenigen die wichtigsten, welche die

Rand- oder Grenzlinien des Schildes berühren, den Schild also auf irgend eine Weise theilen und deshalb Theilungslinien heißen und senkrechte, quere, schrägrechte und schräglinke sein können. Ein Schild, auf dessen Oberfläche keine Theilungslinien vorkommen, heißt ein einfacher Schild, zum Unterschiede von einem getheilten Schild, der eine oder mehrere Theilungslinien aufweist, und der Raum auf dem Schilde, den entweder die Grenzlinien oder den eine oder mehrere Theilungslinien mit den Grenzlinien einschließen, ein Platz. Wo auf einem Schilde mehrere Plätze sind, muß der Schild mehr als eine Tinctur haben, und hat eine Tinctur so viel Platz, als die andere, oder so viel Plätze, als die andere, so entsteht eine Schildestheilung oder eine Section; hat sie aber mehr Platz, als die andere, oder mehr Plätze, als die andere, eine Heroldsfigur oder ein Ehrenstück. Die Wappenfiguren sind entweder solche, welche Körper darstellen, die der G. eigenthümlich sind und Heroldsfiguren oder Ehrenstücke genannt werden, oder andere der Natur oder Kunst entlehnte, die gemeine Figuren heißen und einen Gegensatz zu den ersteren bilden. Sie zerfallen in natürliche und künstliche, von denen die ersteren Bilder derjenigen Körper sind, welche die Natur hervorbringt und entweder lebendige oder leblose Dinge betreffen, die künstlichen aber Bilder von Körpern ausmachen, welche die Kunst geschaffen, wie Waffen, Geräthschaften, Werkzeuge, Buchstaben &c. Unter mehreren Figuren eines Feldes, d. h. eines Platzes, in dem eine Wappenfigur vorkommt, heißt eine die Hauptfigur, die in der Mitte steht oder sonst am gewöhnlichen Orte und verhältnißmäßig größer ist, und die anderen Nebenfiguren. Die Wappen sind entweder einfache oder zusammengesetzte, vereinigte, durch Uebereinandersetzen, Zusammenschieben und Zusammenbinden entstandene. Außerdem giebt es durch Einfassung verbundene Wappen, indem ein kleinerer Schild auf einen größeren gesetzt ist. Der größere heißt alldann Mittelschild oder Hauptschild, der kleinere, der eingefasste, aber der Mittelschild, und wenn auf diesen ein noch kleinerer gesetzt ist, Herzschildein. Außer den eigentlichen Wappenschilden findet man hinter, über und um die Schilde noch mancherlei Dinge, die man Nebenstücke, und, falls diese zur genaueren Bezeichnung der Wappen dienen, Unterscheidungsstücke, oder, wenn sie bloß als Zierrath beigelegt sind, Prachtstücke nennt. Die über den Wappen befindlichen Unterscheidungsstücke heißen auch das Oberwappen, wozu Helme, in Stech- und Turnierhelme zerfallend, nebst Helmkleinodien und Helmbüden, Kronen, aus einem goldenen, mit Perlen oder sonst wie verzierten Reifen und Blättern, Stielen mit Perlen, Klinken und aus mit Perlen besetzten Bogen bestehend, Hüte, wie Cardinals-, Bischofs-, Kurfürsten- &c. Hüte und Mützen, wie Venetianermütze, gehören. Zu den Nebenstücken, und zwar auch noch zu den Unterscheidungsstücken zählt man weiter z. B. die Schlüssel Petri, die hinter dem päpstlichen Wappen in Form eines Andreaskreuzes stehen, das Malteserkreuz hinter den Wappen der Würdenträger des St. Johanniterordens, die Bischofsstabe, die Amtsinsignien der hohen Reichsbeamten im ehemaligen Königreich Frankreich &c. Zu den Prachtstücken rechnet man die Schildhalter, wozu man lebendige, wie leblose Geschöpfe, oft auch Figuren nimmt, die im Wappen oder auf dem Helme vorkommen, Wappenzele oder Wappenmäntel, inwendig mit Hermelin gefüttert und auswendig mit dem Wappen besetzt oder bemalt, und bei den Wappen der Souveräne die Ordenskette des höchsten Ordens. Zu den Prachtstücken gehört im entfernteren Sinne auch die Devise, einen bestimmten Charakter einer einzelnen Person oder einer Gesamtheit von Individuen entweder durch ein Symbol oder in einigen Worten, oder in Worten, die von einem Symbol begleitet werden, ausdrückend. Unter der praktischen G. nimmt das Olfoniren (s. d.) die erste Stelle ein, dem das Historifiren folgt, d. h. die Geschichte eines Wappens oder dessen Ursprung, Fortgang und Veränderungen zu beschreiben. Die Quellen, aus welchen man hierbei schöpfen muß, sind zwar von denen, die man in historischen Erzählungen und Untersuchungen überhaupt gebraucht, nicht unterschieden, müssen jedoch in der G. nach einer eigenen Rangordnung gestellt werden, indem man zum ersten Range die Wappen- und Adelsbriefe, die Siegel und die Münzen, zum zweiten Range die Denkmäler, wie Epitaphien, Grabsteine, Gemälde, Kirchenfahnen, Todtenschilder &c., die Lehnbriefe, die Historiker, Turniersbücher, alte Familien- oder Stammbücher, Beschreibungen feierlicher Einzüge

und Processionen, Zeichenbegängnisse, Wappensammlungen und Wappenbücher u. zu rechnen hat. Die heraldische Kritik hat die Absicht, die Fehler und Mängel in den Wappen, nicht nur des Adels, sondern selbst regierender Herren und ganzer Staaten, aufzusuchen und ohne Schonung zu rügen, ohne dabei etwa fehlerhafte Wappen reformiren oder corrigiren zu wollen. Die Wappenbilder sind einmal beständige, unveränderliche Hieroglyphen von Ländern, Rechten, Würden, Familien, es darf daran nichts geändert werden, doch muß der Heraldiker, so viel an ihm ist, zu verhüten suchen, daß die Fehler, zumal bei dem Entwurfe neuer Wappen, nicht weiter um sich greifen. Was nun das Aufreihen von Wappen betrifft, so kann dies auf dreierlei Art geschehen, indem entweder das Wappen ganz neu erfunden oder aus einem, theils neu zu erfindenden, theils schon vorhandenen Wappen zusammengesetzt wird oder indem zwei oder mehrere alte Wappen zu einem neuen Ganzen verbunden werden. — Die *H.* blieb bis zum 14. Jahrh. Geheimniß und Eigenthum der Herolde, von da ab fing man an, die Regeln in ein System zu bringen, nachdem schon in Frankreich, wo die *H.* zuerst ausgebildet wurde und von wo aus die Regeln und Ausdrücke weiter übertragen sind, ein Herold eine Handschrift über die heraldischen Regeln dem König Philipp August zugesandt hatte. Auch Le Bonnier, der Wappenkönig Karl's VII., hinterließ eine Handschrift über *H.*, während unter den spätern französischen Bearbeitern vornämlich Marc Gilbert de Warenes (Rex armorum, Paris 1635, 1640), der schon genannte Marc Vulson de la Colombière (La Science héroïque, ebend. 1661 und 1669), Gelliot mit seinem Verbesserer Palliot 1661 und besonders Menestrier von 1650 an zu beachten sind. In Deutschland schrieb der Italiener Bartolus de Saxo Ferrato, Geheimrath Kaiser Karl's IV., geb. 1313, † 1355, den Tractat: De insigniis et armis; aber erst später wurde die *H.* von Cyriak Spangenberg, geb. 1528, † 1604, einem Prediger, in dem „Weldspiegel“ (Schmalkalden 1591), von Theodor Höppling von Soest, Doctor beider Rechte und Syndicus zu Friedberg, † 1641, in „de jure insignium“ (Münchberg 1642) und von dem Nürnbergischen Patrizier Georg Philipp Harsdörfer, jedoch nicht frei vom französischen Einfluß und nicht erschöpfend, aber wissenschaftlich von dem hochgeachteten Theologen Dr. Philipp Jacob Spener, geboren 1635, † 1705, bearbeitet. Er führt den Ehrennamen eines „Vaters der Heraldik“ und kein späterer oder ausländischer Heraldiker kann sich mit ihm vergleichen, selbst Menestrier nicht, der größte heraldische Schriftsteller Frankreichs. Fast gleich an heraldischem Wissen kam ihm jedoch, wenigstens was französische Wappenkunde betrifft, Ludwig XIV., Spener's Zeitgenosse. Des letzteren Werke: Historia insignium illustrum, s. Heraldicae pars specialis, Franct. 1680 und Theoria insignium, s. Heraldicae pars generalis, Franct. 1690, recus. 1717 werden unübertroffene Werke deutscher Gelehrsamkeit bleiben. Seine Nachfolger, Schuhmacher 1694, Weber 1696, Wäffling 1697, Rudolphi 1698 und auch Erler 1714 brachten die Wissenschaft wenig weiter, ebenso Schmelzel 1723, Jungandreas 1729, Ischackwitz 1735, Reinhard 1747 und 1778 und Stiehl 1756; erst Gatterer (1763 und 1792) machte die deutsche *H.* von der französischen unabhängig und gab eine bestimmte und klare Nomenclatur, die Stebens'ees ergänzte. In der praktischen *H.* lieferte Gatterer 1791 die Beweise, wie man von den Lehresätzen den theoretischen Gebrauch machen müsse, und besonders wie Genealogie, Diplomatie und Numismatik dabei zu benutzen sind, was früher Köhler, Dettler u. A. in einzelnen Fällen versucht hatten. Die neuesten Werke über *H.* sind z. B. Lipovsky's Grundlinien, 1816, das nöthige Buch für alle Klassen des Adels; Leipzig 1819, Bernd, Allgemeine Schriftenkunde der gesammten Wappenkunde, Bonn 1830 — 1841, 4 Bde., 2. Aufl. ebd. 1849, und derselbe, Handbuch der Wappenwissenschaft, Leipzig 1856, so wie Hefstiel, Compendium der Heraldik, Berlin 1856.

Herat. Auf dem großen Plateau von Chorasan, „dem Sonnenlande“, von „Chor“, welches im Altperssischen „Sonne“ heißt, und „San“, welches „Seite“ oder „Gegend“ bedeutet, liegen in einem mittels künstlicher Bewässerung höchst fruchtbaren Thale, das über sechs Meilen von Osten nach Westen sich erstreckt und die Hälfte des Raumes von Norden nach Süden einnimmt, Stadt und Festung *H.* an dem Heratub, dessen „Wasser“, wie ein einheimisches Sprichwort sagt, „klar wie die Perle des

Meeres ist.“ An und für sich besitzt H. keine große Wichtigkeit. Die orientalischen Schriftsteller überbieten sich in glänzenden Schilderungen der Gegend, welche die „Perle der Welt“ umgibt. Ihr Lob gilt dem Quellenreichtum und dem dadurch bedingten Grün, das allerdings für Reisende, die aus den Steppenländern des Ostens oder aus dem sonnverbrannten Persien kommen, großen Reiz haben muß. Der Contrast, in dem die Oase von H. mit ihren Büschen, ihren Fruchtbäumen, Blumengärten, Weinbergen und Kornfeldern zu der ringsum vorwaltenden Wüste steht, war auch für Frazer und Conolly ein höchst wohlthuender. Die Stadt selbst ist ein Labyrinth von engen, finstern Gassen und schmutziger als irgend ein anderer Ort des Morgenlandes; die Prachtgebäude früherer Herrscher sind verschwunden oder liegen in Trümmern. Der Eigenhandel von H. ist kaum der Erwähnung werth, Hauptartikel ist getrocknetes Obst nebst Affasötiba und Safran, während die schönen seidenen und wollenen Teppiche selten in's Ausland gehen, weil der Landtransport, wie Conolly sagt, „für so kostbare Waare zu unsicher ist.“ Nach diesem Gesändniß möge man beurtheilen, ob die Königsstraße, die von Iran über H. nach Hindostan führt, für den Handel so wichtig sein kann, als sie nach der englischen Schilderung sein soll. Daß sie durch die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien sehr verloren habe, geben unsere englischen Gewährsmänner selbst zu, aber dennoch behält die Stadt, als eine der wichtigsten Stationen auf dieser Stappenstraße, ihre militärische und politische Bedeutung. In dieser Wichtigkeit erkannt, wurde H. auch von je her der Gegenstand, auf welchen alle Eroberer zwischen Vorder- und Hinterasien ihr Augenmerk richteten, und russische und englische Politik seit Jahrzehnten machen sich den Sieg um den mittelbaren Besitz von H., als dem Schlüssel Ostpersiens und Nordindiens, streitig. Die russische Parole für Persien lautet: Herat! und der Hintergedanke ist natürlich kein anderer als Indien. Die Stadt, welche dem ganzen Thale den Namen gab, ward nach der mythischen Geschichte der Perser vom Könige Bohorasß gegründet, von Guschtasp erweitert und vom zweigebürtigen Alexander, dem Sohne des Philippus, vollendet. Und wirklich wissen auch Schriftsteller des Alterthums von einer Ansiedlung Alexander's in Aria zu berichten, so Plinius, die Colonie habe am Flusse Arias (wahrscheinlich dem Heritub) gelegen. Durch die Menschenwürger Tchingis und Timur mehrmals verwüstet, erhob sich die Stadt immer schnell wieder aus den Ruinen empor. Die herrliche Lage, die üppige Natur des Bodens widersteht allen Zerföhrungskünften der barbarischen teuflischen Herden. Scharoh, der einflussvolle und mildgestimmte Sohn des Tyrannen Timur, hatte hier, während eines großen Theils des 15. Jahrhunderts, seine prachtvolle Hofhaltung, und später Husain Mirza (1470—1506), ein Nachkomme Timur's im vierten Gliede. Dies ist die glanzvolle Zeit, wo H. Mittelpunkt wird der persischen Literatur und Wissenschaft, wo der Palast des Türken Alischir, — der nach dem Urtheile des gleichzeitigen Geschichtschreibers Dawleischah, der Verteidiger des Staats und die Zuflucht des Gefehes war, der im Munde des Persers und Türken unsterblich fortlebt, verewigt durch die Denkmale seiner Wohlthätigkeit und seines Gentes, durch Meisterwerke in allen Fächern menschlicher Bestrebungen, namentlich in der Bau- und Dichtkunst, — der Versammlungsort ist der Gelehrten und aller geistreichen Männer im ganzen Lande. Sultan Husain Mirza herrschte über 40 Jahre über alle Länder, von dem tiefen Hohlwege unsern Bostan und Damgham, welcher Chorasan trennt von Irak, bis Balkh und Chwaresm; im Süden erstreckte sich das Reich über Kerman und Sedschestan. Als der Fürst keinen Gegner mehr zu fürchten hatte, vernachlässigte er das Heerwesen und dachte nicht daran, seine Herrschaft im Innern zu stärken oder nach außen zu erweitern. Alles verweichlichte während der langen Regierung, so daß in den Wirren, welche auf Husain's Tod folgten, Schahbeg H.'s sich bemächtigte (1506) und hier nach Willkür schalten konnte. Der Usbeg hauste in fürchtbar wilder Weise. Alle die geistreichen und gelehrten Männer wurden ihres Besitzthums beraubt und nicht selten zu Sklaven herabgewürdigt; schnell verschwand der Glanz der herrlichen Stadt, um seit dieser Zeit nicht wieder zu ersehen.¹⁾ Der Sohn Husain's mußte zu Ismael Sefi, dem glück-

¹⁾ Baber, Memoirs, 223. Doch scheint Baber aus persönlicher Feindschaft den Charakter

lichen Gründer der neuen persischen Monarchie, stammten. Weit entfernt, daß ursprünglich Ismael es war, welcher den Nachkommen Timur's des Erbes erbante, wie Malcolm berichtet, nahm der Schahinschah ihn vielmehr freundlich an, und gab ihm, nach öflicher Sitte, einen Bezirk zum Unterhalt. Ismael zog gegen die Ubeeg, schlug sich Infern Mero's (1510), behauptete sich in G., unterwarf sich in den folgenden Jahren ganz Chorasán und errichtete allenthalben den Gottesdienst nach Weise der Schiiten. Von jetzt erstreckten sich die öflichen Lande des Seffkaates bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, wo die Kriegszüge und Aufstände der Afghanen begannen, einer verhältnismäßig nur von wenigen Raub- und Plünderern unterbrochenen Ruhe. In dem Bruderkriege der Söhne Timur Schah's, des Herrschers von Afghanistan (s. d. Art. Afghanistan S. 445), wurde Muhammed, der dritte derselben, 1818 nach G. vertrieben, wo er ein eigenes Fürstenthum gründete und 1829 starb, worauf sein Sohn Kamran die Herrschaft von G. übernahm. Neben ihm regierte Dost Muhammed, einer der Baraksi, in Kabul. Damals trugen auch die Interessen Rußlands und Großbritanniens in G. sich zu begegnen an, die Russen wählten einen Weg nach Indien, durch Persien war er ihnen, vermöge der Abhängigkeit, in welcher Persien von Rußland war, offen, aber weiter, durch G. legte ihnen Kamran Hindernisse in den Weg, weshalb er in der Gunst Englands stand, denen dadurch Indien gebekkt wurde. Kamran's Feindschaft gegen Dost Muhammed benutzten die Russen; traten mit Erstern in Verbindung und reizten die Perser zum Kriege gegen G.; ein 1833 von den Persern unternommener Zug mißglückte, da die Gerater von den Engländern unterstützt wurden. Durch die Vertreibung der Baraksi aus Kandahar und Kabul und die Zurückführung Schah Schudschah's, des Oheims Kamran's, dahin im Jahre 1838 entfernten die Briten zwar Fürsten, welche dem persischen und russischen Interesse ergeben waren, aber da sie Kamran, welcher von seinem Oheim die Succession in Kandahar und Kabul verlangte, zur Anerkennung Schudschah Schah's nöthigten, ihm auch verboten, mit Mächten westlich von Afghanistan Bündnisse einzugehen, so legten die Engländer dadurch den Grund zur Unzufriedenheit mit ihnen in G. In demselben Jahre machten die Perser eine zweite Expedition gegen G., in dessen Dase sie ungeachtet aller Anstrengungen, aller wiederholten Ausfälle und Raubzüge der Afghanen und umwohnenden Turkmanstämme, gegen alles Erwarten, dennoch im Stande waren, auf länger als sieben Monate die nothwendigen Lebensmittel für 40,000 Mann herbeizuschaffen. Dies ist eine Thatfache, welche nicht bloß die bekannte Fruchtbarkeit dieser Dase, sondern auch ihre Wichtigkeit für England bestätigt. Wie leicht wäre es nicht, wenn das sogenannte Fürstenthum in russische Hände oder unter russisch-persischen Einfluß käme, auf dem Wege von G., Farrah und Kandahar eine bedeutende Macht gegen Hindostan zu senden. Weder die natürliche Beschaffenheit, noch, wenn europäische Einsicht und Verstand das Ganze ordnen, Mangel an Lebensmitteln würde eine große Truppenmasse verhindern, von Georgien und dem südlichen Gestade des Kaspiischen Meeres nach G. und von hier nach Kandahar und an die Ufer des Indus vorzubringen. Der junge Pottinger vertheidigte G. und die Perser mußten abziehen, worauf die Engländer einen Major Todd hinschickten, um Kamran und Dost Muhammed, dessen Bezirk, für sich zu gewinnen, eine monatliche Beisteuer von 25,000 Ruplen zahlten und noch überdies nicht unbedeutende Summen aufwandten, um die Stadt in vertheidigungsfähigen Stand zu setzen. Gerade diese Bemühungen erregten die Besorgnisse, daß England sich selbst der Stadt bemächtigen wollte; Kamran knüpfte mit den Persern Unterhandlungen zur Uebergabe der Stadt an und behandelte den Major Todd so, daß dieser, um seiner Sicherheit willen, endlich G. verlassen mußte. Man glaubte allgemein, die Engländer würden nun gegen G. ziehen, und dies wäre wohl auch geschehen, aber der erste Feldzug nach Afghanistan hatte gegen 50,000 Kamele gekostet, ein Zug nach G. hätte abermals 20—30,000 Kamele erfordert und diese wären kaum mehr zusammenzubringen gewesen. Im Jahre 1842 wurden die Briten aus Afghanistan herausgeschlagen, und nun glaubten ihre Feinde

und das Treiben Schahbeg's zu schwarz geschildert zu haben. Wir wissen von anderer Seite her, daß Schahbeg ein Freund der Wissenschaften gewesen ist. Hammer, Geschichte der goldenen Horde, 35h.

die Zeit gekommen, ihnen in Indien selbst eine tödtliche Schlappe zu versetzen; welche Aufstände zu besiegen waren, wollen wir nicht weiter erörtern, und welche furchtbare Schlachten bei Girdshur, Sohraon u. geschlagen wurden, ist bekannt. 1843 stieg Kamran und sein Bezier Dar Muhammed setzte sich selbst auf den Thron, nachdem die Verwandten des verstorbenen Fürsten, Sprossen aus dem afghanischen Hause der Subdoff, in den benachbarten Reichen Schutz vor ihm gesucht hatten. Ein Prinz kam nach Peshawer, die anglo-indische Regierung um Hülfe bittend, ein anderer floh an den Hof von Teheran. Persien wagte es nicht, nochmals in die Wirren des Fürstenthums einzugreifen und Dar Muhammed blieb unabhängiger Fürst von G. bis zu seinem Tode (4. Juni 1851). Sein Sohn Syd Muhammed bemächtigte sich der Regierung, aber die Nachbarn bestritten diese Erbfolge; zunächst machte Dost Muhammed Ansprüche, dann Heyder Khan, der Sohn des Dost Muhammed, als Schwiegersohn des Verstorbenen, Kohan Dil Khan, Herrscher von Kandahar, weil G. dem Namen nach ein Lehnherr von Kandahar war, und endlich Persien, weil es wieder erobern wollte, was es früher verloren hatte. Dost Muhammed wurde von den Engländern unterstützt, weil sie in G. eine Schutzmauer gegen Rußland haben wollten, sie gingen mit ihrem alten Feinde am 30. März 1855 einen Vertrag ein, dessen drei Artikel, je nach Umständen, eine große Bedeutung erlangen können. Kaum war der Pariser Friede am 30. März 1856 geschlossen, so standen die Engländer bereit, Abrechnung zu halten mit allen den kleinen Fürsten, welche ihnen während des westfälischen Krieges Hindernisse in den Weg gelegt oder dem Gegner Vorschub geleistet hatten. Mit Kasrebbin, dem Schah von Persien, ward begonnen. Persien war (1853) einen neuen Vertrag mit England eingegangen, welcher aber, wie die Teheraner Zeitung behauptete, niemals ratifizirt worden war, wodurch der Schah die Verpflichtung übernommen, sich aller Einmischung in die Angelegenheiten G.'s zu enthalten, jedoch nur so lange keine Truppen aus Kandahar oder Kabul gegen das Fürstenthum vorgeschoben würden. England möge Sorge tragen, daß die politischen Zustände Afghanistans, wie sie einmal waren (1853), keine Aenderung erfahren. Nun erklärte Kasrebbin, durch das Bündniß mit Dost Muhammed, so wie durch dessen Eroberung Kandahars wäre, von britischer Seite wenigstens, der Geist des Vertrages gebrochen, die Einigung und Stärkung der Durani-Monarchie bedrohte die Selbstständigkeit G.'s, dessen Herrscher, Syd Muhammed, eben gestorben war, in hohem Grade; Persien könnte und würde nun ebenfalls nach Gutdünken handeln; die Uebereinkunft von 1853 wäre nicht mehr vorhanden. Eine zahlreiche Truppenmasse, worunter einige russische Hauptleute und unter Anführung Duffus's, eines Neffen Kamran's, zog gegen Gerat, das nach einer längeren Belagerung und tapferem Widerstande von afghanischer Seite, vorzüglich durch Beihülfe jener kundigen russischen Offiziere, in die Hände der Perser am 25. October 1856 fiel. Doch ehe die Eroberung der Stadt, in der Duffus wegen des rückichtslosen Auftretens der Perser sich nicht halten konnte und in einem Aufstande durch Esa Khan verdrängt wurde, bekannt sein konnte, hatte England schon Persien den Krieg erklärt (1. Nov. 1856), indem der Zug gegen G. nicht allein die feindliche Stellung hervorgerufen hatte, sondern auch der Vertrag Persiens mit den Vereinigten Staaten, wodurch die Amerikaner neben anderen Vortheilen die Erlaubniß erhalten sollten, längs des Persischen Meerbusens Agenten zu ernennen, geeignet war, Indiens Unwille und Besorgniß zu erregen. Die Briten besetzten mehrere Inseln und Plätze des Persischen Meerbusens, schlugen das persische Heer im Anfange des Jahres 1857 mehrmals und zwangen Persien zu einem Frieden (4. März 1857), in dem dasselbe unter Anderm seine Truppen aus G. und jedem Theile Afghanistans alsbald zurückziehen, alle Ansprüche auf irgend eine Oberherrlichkeit in jenen Ländern aufzugeben und sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Afghanen zu enthalten versprach, ferner die Unabhängigkeit G.'s anerkannte und sich anheischig machte, diese zu schwälern niemals Versuche zu machen. Dieser Vertrag war eine größere Niederlage für Rußland als der Fall Sebastopols. Das Ansehen und der Einfluß des russischen Kaisers in West- und Mittel-Asien hat dadurch eine große Minderung erfahren müssen. Kasrebbin hatte bloß auf russische Einflüsterungen das Wagniß gegen G. unternommen, jetzt ist aber

das südtliche und östliche Persien den Briten so gut wie preisgegeben. Ihr Schiedsrichteramt zwischen dem Schah und den Häuptlingen von G. und Kabul, das in dem Vertrage mit dem Worten, „wenn Zwistigkeiten zwischen Persien und Afghanistan entstehen, so wird der Schah nicht gleich zum Schwerte greifen, er wird zuvor die guten Dienste Englands wegen einer friedlichen Ausgleichung anrufen“, festgesetzt ist, bringt ihnen die Herrschaft, vor der Hand bloß in mittelbarer Weise, über das ganze Land Afghanistan nebst G. Warten wir jedoch ab, was Rußland unternehmen wird, um seine Pläne zu verfolgen. Der neueste englisch-russische Krieg wurde nur darum nicht hinübergespielt nach Asien, weil die Kriegsmittel der Kämpfenden fast trampfhaft auf die Krüm concentrirt blieben. Die Entwürfe einzelner russischer Staatsmänner von einem Feldzug nach Indien, ihre Berechnung der Stationen und Tagemärsche zwischen Akerabad und Attok, ihre Rathschläge für eine planvolle Politik in Afghanistan und den Landschaften von Peshawer bis Delhi waren verfrüht und blieben bei den Acten liegen. Und als der Hof von Teheran seinerseits zur Unzeit mit England brach, erfanden russische Patrioten unter dem Motto: „Der Arbeit und Kühnheit gehöret der Erfolg“ den Entwurf zu einer großen Handelsgesellschaft, welche den russisch-persischen Handel, den Plantagen- und Obstkau, die Gefälle und Steuern des nördlichen Persiens zu pachten und zu monopolisiren bestimmet war. Negerherren und Baumwollenspinner wurden aus Texas verschrieben. Durch Handel und Gewerbe sollte die Mission Rußlands gefördert werden; als russische Mission aber galt, den Osten, der an die russischen Grenzen rührt, zu civilisiren. Eine Nachwirkung der kriegerischen, wie der mercantilen Pläne läßt sich in der Geschichte der neuesten russischen wissenschaftlichen Expedition nach Chorasan vom Jahre 1888 nicht ganz verkennen. Chorasan ist jetzt den Russen sehr genau bekannt geworden, und so auch das „Herz von Chorasan“, obgleich in den Berichten über die Expedition wiederholt gesagt wird, „die Reisenden lernten G. wenig kennen.“

Hérauld de Séhelles (Jean Marie), Mitglied des französischen Nationalconvents, geb. 1760 zu Paris, stammt aus einer alten Adelsfamilie und war General-Anwalt beim Gerichtshof Chatelet, als die Revolution ausbrach. Er erwarb sich den Namen eines Bastillenstürmers und ward von der Stadt Paris in die gesetzgebende Versammlung, später vom Departement der Loire in den Convent gewählt. In jener Zeit hielt er sich zu den Girondisten, in diesem an die Bergpartei. Die Constitution von 1793 ist hauptsächlich sein Werk. Seine Hinneigung zu einem mildern System und die Gerüchte von seinen geheimen Beziehungen zu den auswärtigen Segnern der Revolution führten zu seiner Verhaftung im März 1794 und zu seiner Hinrichtung mit Danton am 4. April. Schon 1785 hatte er eine kleine Schrift „Une visite à Buffon“ herausgegeben; 1802 erschien aus seinem Nachlaß „théorie de l'ambition“. Ueber seine und seiner Genossen eigentliche Parteilstellung werden wir ausführlich im Artikel Robespierre handeln.

Herbarium ist eine systematisch geordnete Sammlung getrockneter Pflanzen. Für den reisenden Naturforscher ist die Anlegung eines H.'s unentbehrlich, da es unmöglich sein würde, während der Reise das Gesammelte vollständig abzubilden und zu beschreiben. (Das von Humboldt und Bonpland auf der südamerikanischen Reise gesammelte H. enthält 5000 Species Phanerogamen, worunter 3500 neue, deren Beschreibung und Abbildung eine Reihe von Jahren und viele hundert Kupfertafeln erforderte.) Aber auch abgesehen hiervon gewähren Herbarien für ein eingehendes Studium der Botanik wesentliche Hülfen, da selbst photographisch aufgenommene Bilder nicht alle Einzelheiten deutlich zeigen und man die lebenden Pflanzen oft nicht erhalten kann. Die zweckmäßige Anlegung eines H.'s erfordert viele Übung und Ausdauer; man legt die gesammelten Pflanzen, vorsichtig ausgebreitet und so, daß die charakteristischen Theile, namentlich die Blüten, gut zu Gesicht kommen, zwischen Lagen von Löschpapier, welche bis zur erreichten völligen Austrocknung der Pflanzen häufig gewechselt werden müssen, und beschwert sie mit einem mäßigen Drucke; später werden dann die fertigen Exemplare zwischen festeren Papierlagen nach dem Systeme geordnet, mit dem wissenschaftlichen Namen und sonstigen Notizen über Standort u. bezeichnet und catalogisirt. Im uneigentlichen Sinne legt man die Benennung H. auch botanischen

Werken bei, in denen Abbildungen die Stelle der wirklichen Pflanzen vertreten, und unterscheidet von diesen das eigentliche *H.* durch den Namen *H. vivum*.

Herbart (Johann Friedrich), deutscher Philosoph, wurde zu Oldenburg am 4. Mai 1776 geboren. Schon als Knabe wurde er, theils im Religionsunterricht, theils durch Lectüre, mit den philosophischen Lehren der Wolfenauer bekannt. Darauf erst folgte eine Beschäftigung mit den Kant'schen Lehren, die ihm also nicht ganz fremd waren, als er die Universität Jena bezog, gerade als J. G. Fichte (s. d. Art.) dort seine Vorlesungen begann. Für eine kurze Zeit hat Fichte's Lehre, für immer der wissenschaftliche Ernst Fichte's, mit dem auch ein persönlicher Verkehr stattfand, *H.* gewonnen. Für seine wissenschaftliche Ausbildung wurde auch dies wichtig, daß er Mitglied einer literarischen Gesellschaft war, aus der mancher berühmte Name hervorgegangen ist. Nachdem *H.* in der letzten Zeit seiner Universitätsstudien sich besonders mit der griechischen Philosophie beschäftigt hatte, nahm er im Jahre 1797 eine Hauslehrerstelle in der Schweiz an, der er sich mit dem gewissenhaftesten Eifer widmete. Die Ruhestunden gehörten der Philosophie. Im Jahre 1800 verließ *H.* die Schweiz und brachte einige Jahre auf dem Landgute seines Freundes, des bekannten Jo. Smidt in Bremen, zu. Dann ging er nach Göttingen, wo er sich im Jahre 1802 habilitirte. Im Jahre 1809 ward er als ordentlicher Professor der Philosophie und Pädagogik nach Königsberg gerufen, wo er zugleich einem von ihm gegründeten pädagogischen Seminar vorstand. In der Zeit seines Königsberger Aufenthaltes hat er seine Hauptwerke veröffentlicht, nämlich sein Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie (1813), seine Psychologie (1824. 25), seine Metaphysik (1829). Auch datirt es erst von dieser Zeit her, daß das Publicum auf *H.*'s Lehren aufmerksam ward. Je größer die Ungebuld gewesen war, mit der *H.* dies erwartet hatte, um so größer die Freude, als Drobisch, damals nur als Mathematiker bekannt, in einer ausführlichen Recension von *H.*'s Psychologie demselben „zum ersten Male seit fünf und zwanzig Jahren einen Recensenten zeigte, der sich des Gegenstandes bemächtigt“ habe. Bald erhoben sich auch andere Stimmen, die auf den Philosophen im fernen Königsberg hinwiesen und ihn bei Hegel's Tode als den Einzigen bezeichneten, von dem für Berlin die Rede sein dürfe. Der Verdruß darüber, nicht berücksichtigt zu sein, war vielleicht einer der Gründe, warum *H.* im Jahre 1833 den Ruf nach Göttingen annahm. Seine Vorlesungen fanden dort mehr Anklang als in Königsberg. Die dort herausgegebenen Schriften aber gehören zu seinen schwächeren. Am 14. August 1841 starb *H.* vom Schläge gerührt, von seinen Bekannten als ein fester Charakter und ehrlicher Mann geachtet. Nach seinem Tode ist von seinen Schülern erst eine Sammlung kleinerer Schriften, dann die Gesamtausgabe seiner Werke veranstaltet (Herausg. von Hartenstein. Leipz. Vof 1850—52, 12 Bde.) Was den Standpunkt *H.*'s betrifft, so darf man nicht, wie Viele das gethan haben, bloß einen Scherz darin sehen, daß er im Jahre 1828 sich einen Kantianer nannte. Wirklich ist ihm Kant der größte Philosoph der Neuzeit; daß aber aus dessen Lehre die Nothphilosophie, wie er sie gern nennt, der Idealismus der Wissenschaftslehre, der Pantheismus des Identitäts-Systems hervorgegangen, das habe seinen Grund nur darin, daß die wichtigsten Punkte der Kant'schen Lehre vernachlässigt, dagegen gerade die schwachen Punkte derselben festgehalten und weiter geführt worden seien. Ein solcher Hauptpunkt in der Kant'schen Lehre ist nun nach Herbart gewesen, daß dort hinter den Erscheinungen wirkliche Dinge an sich angenommen wurden, wodurch eben die Philosophie vor der Klippe des Idealismus sicher gestellt ward, während Fichte die Kant'sche Lehre gerade in Idealismus verwandelt hat. Wenn nun aber Herbart sehr gut einsteht, daß sobald man mit Kant Zeit und Raum nur als subjective Formen unseres Anschauens, ferner die Kategorien wie Realität, Causalität u. s. w. als subjective Formen unseres Denkens ansieht, man unmöglich Dinge außer uns annehmen kann, welche real sind und in uns Empfindungen bewirken, so verwirft er diese Kant'schen Lehrstücke und nennt sich einen Kantianer ohne Kant's transscendentale Aesthetik und Analytik (in welchen Theilen der Kant'schen Kritik der reinen Vernunft jene Lehren entwickelt waren). Wie im Gegensatz zu Fichte *H.* behauptet, die Philosophie müsse realistisch sein, eben so im Gegensatz zu Schelling, dieselbe müsse

antipantheistisch, d. h. atomistisch sein, eine Behauptung, zu der gewiß mit beigetragen hat, daß die ersten philosophischen Erkenntnisse ihm aus der Wolff'schen Philosophie gekommen waren. Nun gab es kein einziges Kantisches Werk, welchem das Schelling'sche Identitätssystem so viel entlehnt hatte, wie dessen Kritik der Urtheilskraft. Für seine Form, — indem, was Kant dort problematisch von einem intuitiven Verstande gesagt hatte, hier in die assertorische Lehre von einer intellectuellen Anschauung verwandelt war; für den Inhalt —, indem Kant's Lehre, der Organismus bilde den Punkt, wo die Natur in das Freiheitsgebiet, das Kunstwerk den, wo die Freiheit in das Naturgebiet hinübergreife, eigentlich die Summe des Identitätssystems bildet. Darum wird auch dies Kantische Werk von H. verläugnet, der sich rühmt, ein Kantianer zu sein, ohne Kritik der Urtheilskraft. Dagegen hält er mit desto größerer Energie das fest, was in ganz entgegengesetzter Weise, freilich aber gleich sehr, Fichte und Schelling geläugnet hatten: den Unterschied der theoretischen und praktischen Vernunft. Wenn bei Fichte Alles nur als Bedingung des moralischen Handelns Geltung behielt und seine Pbyssik zur Moralphysik geworden war, Schelling dagegen ganz wie Spinoza alles Sollen läugnen und die Ethik in Pbyssik verwandeln mußte, so sonderet H. diese Gebiete vollständig und hält es für eine Verunreinigung beider, wenn aus dem Sollen auf das Sein geschlossen wird, oder wenn in dem metaphysischen Gebiete Werthbestimmungen zur Sprache kommen. Wegen dieser völligen Trennung und gegenseitigen Unabhängigkeit beider Theile hat es geschehen können, daß H. nicht nur den praktischen Theil seiner Philosophie früher bearbeitet, sondern auch in dem Abriss seines ganzen Systems dem theoretischen Theile hat vorausschicken können. Man hat es sehr auffallend gefunden, wenn H. die Principien der praktischen Philosophie ästhetisch oder auch sie selbst einen Theil der Aesthetik genannt hat. Es ist dies von ihm geschehen, weil es sich dabei nur um die Frage handelt: was als sittlich schön gefällt, d. h. welche Verhältnisse ein begierdeloses Wohlgefallen erregen? Weil dieses Wohlgefallen ganz unabhängig davon ist, ob das Gefallende ein Sein hat oder nicht, indem ja auch die erdichtete Handlung gefällt, so ist es ganz falsch, die Ethik auf irgend eine Theorie zu stützen, die ein Sein betrifft, z. B. auf eine Freiheitslehre. Ob der Wille frei ist oder determinirt, das hat mit der Frage: Welches Wollen finden wir schön? nicht das Geringste zu thun und ist eine rein theoretische Frage. Alle sittlichen Verhältnisse werden nun nach fünf praktischen Ideen beurtheilt, d. h. nach fünf primitiven Verhältnissen, in denen der Wille theils zu sich, theils zu anderen Willen stehen muß, wenn er nicht mißfallen soll (wie z. B. in der Uneinigheit mit sich selbst, oder im Streite mit Anderen). Aus ihnen werden dann wieder eben so viele complicirtere Ideen abgeleitet, auf welche, mit jenen verbunden, sich jede ethische Beurtheilung stützt. Unter diesen abgeleiteten Ideen ist nun die wichtigste die der besetzten Gesellschaft, welche, wenn sie durch Macht geschützt wird, Staat ist. Die Garantie seines Bestehens liegt nicht in Formen, die hohl werden können, sondern darin, daß die Ideen in den Privatwillen mächtig sind. Wo für den geordneten Staat die Menschen fehlen, wird er ewig nur im Begriff vorhanden sein. — Die theoretische Philosophie oder Metaphysik H.'s knüpft lobend daran an, daß Kant hinter den Erscheinungen, welche uns in der Erfahrung gegeben sind, Dinge an sich annehme. Dieses in der Erfahrung Gegebene, bei dem sich der nicht Philosophirende zu beruhigen pflegt, enthält bei genauerer Betrachtung Widersprüche. Da sich nun das Reale nicht widersprechen kann, so entsteht die Frage: Wie muß das hinter der Erscheinung verborgene *rea'e* Sein beschaffen sein, damit daraus die in der Erfahrung gegebenen Widersprüche erklärt werden können. Die wichtigsten unter diesen Widersprüchen sind die Veränderung, bei der übrigens das gewöhnliche Bewußtsein, indem es jedes Mal eine Ursache hinzudenkt, eingesteht, daß dieselbe ohne Weiteres nicht denkbar ist; ferner die Inhärenz vieler Eigenschaften an einem Dinge, endlich das Ich. Es handelt sich also darum, diese drei Begriffe denkbar zu machen, d. h. die Annahmen zu entwickeln, bei denen die Erscheinung, daß ich im Ich Subject und Object sei u. s. w., ohne einen wirklichen Widerspruch übrig zu lassen, erklärt werden kann. H. sucht nun zu zeigen, daß die einzige Annahme, die dies leistet, die ist, daß es eine unendliche Menge absolut einfacher, alle Weltlichkeit ausschließender Wesen gebe, von denen uns nur eine, unsere Seele, zwar nicht nach ihrer Qualität, die uns un-

bekannt ist, wie die jedes Realen, wohl aber darin bekannter ist, daß wir das Vorstellen als ihre Thätigkeit kennen, alle anderen aber ihre, und zwar unbekannt, aber ganz bestimmten Qualitäten haben, durch deren Störungen und dadurch provocirte Selbsterhaltungen Alles erklärt werden kann. Diese Seienden, Monaden nach Leibniz, sind ewig und unvergänglich, ein Grund oder eine Ursache derselben ist ein Widerstn; dagegen streitet Nichts gegen die Vorstellung eines sie zweckmäßig ordnenden Wesens. (Je nachdem man nun eine solche ordnende Macht schon Gott nennt, oder von einem Gott mehr erwartet als dies, je nachdem wird man von H.'s System sagen, daß es für einen Gott Platz habe, oder aber daß es, wie alle anderen atomistischen Systeme, keinen eigentlichen Gott statuirt.) Die Störungen und Selbsterhaltungen des einfachen Realen, die nie in Erscheinung treten, sollen nun alle Erscheinungen der äußern Natur begreiflich oder eine Naturphilosophie möglich machen, dagegen sollen die Selbsterhaltungen des einzigen Realen, welche nicht verborgen bleiben, sondern erscheinen, die Vorstellungen unserer Seele, alle Seelenerscheinungen, auch die des Ichs erklären und also eine Psychologie als innere Naturwissenschaft ermöglichen. Naturphilosophie und Psychologie schließen sich daher, als Anwendungen derselben, an die Metaphysik an. Der weitaus interessantere, auch von H. viel ausführlicher behandelte, Theil von diesen beiden ist die Psychologie. Dieselbe knüpft an Fichte und Kant an. An den Ersteren mehr negativ, indem H., wie Fichte, das Ich zum Ausgangspunkte macht, nicht aber, um daraus Alles zu erklären, sondern vielmehr als der Erklärung bedürftiges Problem. Dagegen wird ein von Kant nur hingeworfener Gedanke von H. durchgeführt: Kant hatte die Psychologie als innere Naturwissenschaft der Wissenschaft der äußern Natur coordinirt, von der letzteren hatte er oft gesagt, sie sei nur in so weit Wissenschaft, als sie die Anwendung der Mathematik erlaube, die Folgerung, daß dies auch von der Wissenschaft der innern Natur gelte, lag zu nah, als daß Kant sie hätte übersehen können. Er läßt sie aber fallen, weil er meint, daß nur die verschiedene Stärke der Vorstellungen eine quantitative Behandlung erlaube. Und doch hatte er selbst in seiner kleinen Schrift über die negative Größe darauf aufmerksam gemacht, daß Vorstellungen contrastiren und sich gegenseitig negiren können. Diese Gedanken Kant's sind die Keime geworden für H.'s mathematische Behandlung der Psychologie. Die durch das Zusammentreffen unserer Seele mit anderen realen Wesen, welche sie stören, veranlaßten Selbsterhaltungen derselben sind die einfachen Vorstellungen. Daraus, daß diese sich unter einander hemmen können, jede gehemmte Vorstellung aber als ein Streben der Seele, wieder vorzustellen, nachbleibt, wird nun eine ganze Statik und Mechanik des Geistes abgeleitet und der Rechnung unterworfen, und gezeigt, wie sich die Sache gestaltet, wo sich gleich oder ungleich starke, wo sich sehr oder weniger entgegengesetzte Vorstellungen u. s. w. begegnen. Aus Hemmungsummen und Hemmungsverhältnissen, Complicationen, Verschmelzungen und Verwebungen, Sinken und Stetgen der Vorstellungen werden nun alle Phänomene des Seelenlebens berechnet und die gefundenen Gesetze an der Erfahrung nachgewiesen. Endlich auch das Ich, welches, weit entfernt, das Festeste und Unvergänglichste zu sein, vielmehr ein stets wechselndes Gewebe verschiedener Vorstellungsmassen ist, so daß es ein Unfln ist, ihm die Unsterblichkeit beizulegen, die nur der Seele zukommt, die, wie jedes einfache Reale, unvergänglich ist. — Außer den von einander gesonderten Darstellungen der praktischen Philosophie und Metaphysik hat aber H. auch noch die Weisung gegeben, daß es gewisse Combinationen beider gebe, indem aus der Verbindung der Naturwissenschaft mit der praktischen Philosophie die Religionslehre hervorgehe, da ja wir durch Anschauen der Zweckmäßigkeit in der Welt zwar nicht des, praktisch ganz gleichgültigen, Uegrundes der Dinge, wohl aber eines vortrefflichsten Wesens gewiß werden, und wieder die Verbindung von Psychologie und praktischer Philosophie die Wissenschaft der Pädagogik gebe. So mager die Religionslehre bei H. ausfällt, nach dem die Unerkennbarkeit Gottes unsere Demuth fördern soll, der aber nicht bedenkt, daß was man nicht weiß, Einem nicht heiß macht, so ausführlich hat er dagegen die Pädagogik bearbeitet. Neben den theoretischen Gründen ist es namentlich das Interesse für sie, welches ihn im Gegensatz zu den Freiheitslehrern, welche behaupten, daß der Mensch in jedem Augenblicke so oder so, gut oder böse, handeln könne, den Determi-

nismus in Schutz nehmen läßt. In der That, worauf geht die Erziehung anders als darauf, zu bewirken, daß er das nicht könne? — Es ist schon oben bemerkt, daß erst, seit Drobisch eine ausführliche Recension über H.'s Psychologie geschrieben hatte, das Publicum anfing, von ihm als von einem originellen Denker zu sprechen. Drobisch selbst, der dessen Lehre zuerst nur als eine sinnreiche Hypothese behandelt hatte, ward allmählich dem System ganz gewonnen und ist, nach dem Meister selbst, sein bedeutendster Repräsentant geblieben. Besonders um die Psychologie, die empirische sowohl als die auf Metaphysik und Mathematik gegründete, hat er sich verdient gemacht. Ziemlich gleichzeitig mit Drobisch und gleichfalls durch die Schriften H.'s ward Griepenkerl sein Anhänger, dessen Arbeiten besonders Aesthetik betreffen. Dann gesellten sich zu ihnen Solche, die persönliche Schüler von H. gewesen waren. So vertrat in Berlin eine Zeit lang Adr. diese Lehre. Große Stücke hielt H. auf Strümpell, der jetzt Professor in Dorpat ist. In Königsberg selbst machten sich Thomas und Laute bekannt. Viel bedeutender als sie ist Hartenstein, welcher in persönlichen Verkehr mit H. erst in Göttingen trat, und zusammen mit Drobisch die Leipziger Universität zur Pflanzschule des Herbartianismus gemacht hat, von wo aus er, auch dadurch, daß im Brockhaus'schen Conversationslexikon alle philosophischen Artikel im Sinne dieser Schule geschrieben sind, Propaganda macht. Durch Erner ward die H.'sche Lehre nach Oesterreich verpflanzt, und während derselbe in dem Unterrichtsministerium thätig war, verbreitete sich unter den höher stehenden Geistlichen die Ansicht, die noch jetzt bei vielen dauert, daß eine Philosophie, die alle theoretische Betrachtung des Göttlichen bei Seite läßt, für die Kirche die ungefährlichste sei. Zimmermann ist gegenwärtig wohl als einer der bedeutendsten Herbartianer im Oesterreichischen anzusehn, wenn nicht Volkmann, der sich durch ein sehr gutes Buch über Psychologie bekannt gemacht hat, ihm den Rang streitig machen sollte. Auch Bonig, zu dessen Berufung dieser Umstand etwas beigetragen haben kann, wurde eine Zeit lang nicht nur als Philologe, sondern auch als Herbartianer von der H.'schen Schule gepriesen. Uebergeht man die Vielen, auf welche H., sei es direct, sei es dadurch, daß er sie zum Widerspruch reizte, fördernd eingewirkt hat, und beschränkt sich auf die, die sich nicht dagegen sträuben, seine Schüler genannt zu werden, so ist die Zahl derer nicht klein, welche die verschiedenen Disciplinen nach seinen Principien oder doch in seinem Sinne bearbeitet haben. Ueber Logik und Methodologie haben, außer Drobisch und Hartenstein, Dobrik, Allihn, Waig, über psychologische Gegenstände Dobrik, Erner, Witt, Waig, Volkmann, Lazarus u. A. geschrieben. Für die praktische Philosophie zeigten sich Hartenstein, Stephan, Strümpell, Diestel; für die Pädagogik Brzostka, Strümpell, Stoy, Laute, Allihn u. A. thätig. Charakteristisch für H.'s Stellung zur Theologie ist, daß der verständige Rationalismus Drobisch's und Thilo's und Diestel's Vertheidigung des Schönherr'schen Dualismus sich auf dieselben Principien berufen, aus welchen Laute beweist, daß bei der Hochzeit von Cana nicht dies das Wunder ist, daß sich Wein in den Krügen einfand, sondern daß nicht Wein von allen Wänden herabfloß.

Herbelot (Barthélemy d'), französischer Orientalist, geboren zu Paris den 4. December 1625, durchreiste nach absolvirtem akademischen Studium Italien, um Manuscripte zu vergleichen. Nach einer zweiten Reise in dasselbe Land, auf welcher ihm der Großherzog von Toscana, Ferdinand II., viel Aufmerksamkeit bewies, wurde er als Professor der syrischen Sprache am Collège de France zu Paris angestellt. Er starb den 8. December 1695. Seine „Bibliothèque orientale“, die das Studium des Orients ungemein gefördert hat und noch jetzt eine reichhaltige Fundgrube ist, ist von Galland 1697 zu Paris herausgegeben und von Schulz (Halle 1785—94, 4 Bde.) in's Deutsche übersetzt.

Herberstein (Sigmund, Freiherr von), Staatsmann und Geschichtschreiber, geb. 1486 zu Wippach in Krain, studirte die Rechte, wählte aber nachher den Militärstand und zeichnete sich im Kampf gegen die Türken aus. Er wurde vom Kaiser zum Befehlshaber der Reiterei von Krain, sodann zum Hofrath ernannt und zu mehreren wichtigen Sendungen, 1526 nach Rußland, gebraucht. Später ward er Geh. Rath und Präsident des Finanzcollegiums, zog sich aber 1556 von den Geschäften zurück und starb den 28. März 1566. Sein „Rerum Moscovitarum commentarii“

(Wien 1549; deutsch 1857), neu herausgegeben in Starzewski's „Scriptores exteri saeculi XVI. historiae Ruthenicae“ (Berlin und Petersburg 1841—43, 2 Bde.) sind das beste Geschichtswerk über Rußland in der ältern Zeit. Seine bis 1545 reichende Autobiographie, zuerst 1805 zu Osn in der Sammlung von Kovachich gedruckt, ist von Adeling in seiner „Lebensbeschreibung Herberstein's“ (Petersburg 1818) benutzt. Seine „Gesandtschaftsreise nach Spanien“ im Jahr 1519 ist von Chmel (Wien 1846) herausgegeben.

Herbert of Cherbury (Eduard Herbert, Lord), englischer Aufklärer, geb. 1581 auf dem Schloß Montgomery in Wales, studirte zu Oxford, zeichnete sich 1609 unter den Hülfstruppen in den Niederlanden aus und wurde 1616 als Gesandter nach Frankreich geschickt, wo er für die Protestanten unterhandelte und dem mächtigen Connetable de Luynes kräftig entgegentrat. Auf einer zweiten Gesandtschaftsreise gab er zu Paris 1624 seine Schrift „de veritate prout distinguitur a revelatione“ heraus, in welcher er die Vollkommenheit der natürlichen Religion und die Entbehrlichkeit der Offenbarung zu beweisen suchte und dadurch den Deismus (s. d. Art.) begründete. Nach seiner Rückkehr aus Frankreich lebte er seit 1625 zurückgezogen von den öffentlichen Angelegenheiten. In dem Bürgerkrieg unter Karl I. stand er Anfangs auf Seiten des Parlaments, später verließ er diese Partei und verlor dadurch einen Theil seiner Besitzungen. Er starb 1648. Von seinen übrigen Schriften ist „de religione laici“ das Hauptwerk. Seine „Memoirs“ gab Lord Oxford 1764 heraus.

Herculannum (Herculaneum), alte Stadt in Campania Felix, am Meere und am westlichen Fuße des Vesuvus, zuerst von Ostern bewohnt, später von Tyrrhenern und endlich von Griechen besetzt, hielt mit den übrigen sabellischen Städten, südlich vom Volturnus, zwar im Anfange des Bundesgenossenkrieges mit Samnium, allein theils ihre sehr ausgesetzte Lage, theils die Rationen der Römer, welche die optimatische Partei in S., wie in den übrigen Städten, durch alle Hebel der List und des Eigennutzes auf ihre Seite zu ziehen wußten und dabei an Capua's Vorgang einen mächtigen Fürsprecher fanden, bewirkten, daß S. sich für Rom erklärte. Die Römer führten eine Colonie hierhin, durch welche S. eine der blühendsten Städte Campaniens wurde. Schon im Jahre 63 n. Chr. war S. wie Pompeji von einem Erdbeben heimgesucht worden, dessen Spuren die Einwohner noch nicht völlig vertilgt hatten, als am 23. November 79 um Mittag die furchtbarste aller Eruptionen begann. Eine schwarze, weithin schattende Wolke entstieg dem Haupte des Vesuvus und wandte sich südwärts. Lava drang aus den Seiten des Vulcans, die Erde bebte, und als nach einer furchtbaren Nacht der neue Tag erschien, war S. begraben. Indessen goß die schwarze Wolke Asche und kleine Bimssteine wie Schneeflocken über Pompeji und Stabia aus; bald thürmte sich die Masse auf den Schwellen der Häuser so hoch, daß nur schleunige Flucht retten konnte, und wehklagend stürzten die Einwohner in die grauliche Nacht hinaus. Da sie wieder zurückkehrten, fanden sie ihre Wohnungen verschüttet; neuer Aschenregen kam hinzu, und es blieb nichts übrig, als, wo es thunlich war, die werthvollsten Gegenstände hervorzuscharren. Die Gestalt der Küste hatte sich so verändert, daß das Meer, welches Pompeji früher von zwei Seiten umspült und jenseit des Amphitheaters einen Hafen gebildet hatte, über eine Miglie weit zurückgetreten war. Wie wiederholte Lavaströme S. in eine Tiefe von 60—100 Fuß begraben hatten, so war auch Pompeji 12, 15 bis 20 Fuß hoch mit Asche bedeckt, doch hatten sich, wie bei einem Schneefelde, die Conturen erhalten. Mit der Zeit wurden über die Stelle der alten Stadt S. Portici und ein Theil von Resina erbaut, und wenn auch die Städte, wo S. einst gestanden, später nicht unbekannt war, indem italienische Karten des 16. Jahrhunderts noch bei Portici S. anzeigten, so wurde doch erst im 18. Jahrhundert die Stadt durch Ausgrabungen wieder mehr bekannt. Frühere Ausgrabungen, wie die von 1689, waren bereits in Vergessenheit gerathen, als Emanuel von Lothringen, Prinz von Elbeuf, der 1706 mit der kaiserlichen Armee nach Neapel gekommen war und sich 1709 ein Landhaus bei Portici gekauft hatte, in Folge einer Ausgrabung von drei weiblichen Statuen, die man 1720 beim Graben eines Brunnens gefunden hatte, weitere Nachgrabungen anstellen ließ. Allein die neapolitanische Regierung untersagte die Fortsetzung der Arbeiten, und erst 1738 befaßl König Karl

von Neapel, dieselben unter Leitung des Architekten Rocco Giachino Nicubierre zu beginnen und sie unter den Ingenieuren Karl Weber und La Vesa fortzusetzen, wobei man auf einen Jupitertempel mit Bildsäulen und auf das fast noch unbeschädigte Theater stieß. Die Revolution unterbrach die Nachgrabungen, bis sie unter Joseph Napoleon und dann unter Joachim Murat wieder aufgenommen und höchst planmäßig und sehr thätig betrieben wurden. Nach Murat's Sturze trat wieder eine Unterbrechung ein, bis die Fortführung der Arbeiten, schon 1816 von König Ferdinand I. verordnet, 1828 auf Befehl Königs Franz I. durch den Baumeister Bonacci mit neuem Eifer statthatte. Ausgegraben hat man bis jetzt das Theater, Säulengänge, mehrere Tempel, einige Privathäuser. ¹⁾ Die Straßen waren ganz gerade und mit Lava gepflastert und an den Seiten mit Trottoirs belegt. Der Grund, daß nicht mehr Nachgrabungen veranstaltet werden, ist der, weil man wegen der übergebauten Städte Portici und Resina die Häuser nicht bloßlegen und nur schwachmäßig einfahren kann, und also die alte Stadt unterirdisch ist. Was man an Kunstgegenständen hier und in Pompeji (s. d.) fand, wurde Anfangs in den königlichen Palast zu Portici, später in das Museo Borbonico nach Neapel gebracht, wo sie sich noch befinden und an dessen Spitze der Aventurier Alexander Dumas nach Einzug Garibaldi's in Neapel im September 1860 gestellt wurde. 1755 wurde auch zur Untersuchung und Beschreibung der Kunstgegenstände die Academia Ercolanense gestiftet, die seit 1760 ihre Untersuchungen veröffentlicht hat. Von großer Erheblichkeit sind die aufgefundenen Mauer Gemälde, welche durch Gegenstand, Colorit, Zeichnung und Composition höchst merkwürdig sind. Die vorzüglichsten derselben sind die Abbildungen der Centauren, Tänzerinnen, Nymphen, Diana und Endymion, Perseus und Andromeda, die Erziehung des Bacchus u. Man hat dieselben zugleich mit den Mauerstücken, auf welche sie gemalt sind, ausge schnitten, leider aber mehrere verbleichen lassen, weil man sie unvorsichtiger Weise, um sie aufzuzufischen, mit Wasser bespritzte. Weniger wichtig ist die Ausbeute in Hinsicht der alten Literatur gewesen, obgleich man 1753 in einer Villa von G. Papyrusrollen, die sogenannten Herculianischen Handschriften, Fragmente von Phädrus, Epikur, Philodemus, Demetrius, Polykratus, Phanius und Cicero enthaltend, und zwar als verkohlte Cylinder auffand, welche mit Tabakrollen die größte Aehnlichkeit und durch die Hitze des Lavastromes so gelitten hatten. Um sie abzurollen und benutzen zu können, erfand Biaggio mit Merli eine Maschine, welche aber zu keinem wichtigen Resultate führte, da dieselbe die Manuscripte, welche durch Feuchtigkeit ebenfalls sehr beschädigt waren, zu sehr ruinierte. Des Engländers Hayter Versuche und die Sicler's und Davy's hatten kaum größeren Erfolg, während man in neuerer Zeit viel glücklicher war mit dem Aufrollen und Entziffern der Handschriften, besonders durch die Bemühungen Scotti's, Rossi's, Pasetti's u. die sich überhaupt um sämmtliche in G. gefundene Alterthümer große Verdienste erworben haben. Vergl. Bayardi, *Prodromo dell' antichità d'Ercolano*, Neap. 1752; Mazzochius, *Comm. in Herculaniensis Musei tabulas aeneas*, ebd. 1754 ff.; Pasquale, *Le Pitture antiche d'Ercolano*, ebd. 1757 ff., 6 Bde.; *Le antichità d'Ercolano*, mit dem *Catalogo degli antichi monumenti d'Ercolano*, 1757 ff., 11 Bde., Fol., Auszug von Murr und Killian, Augsburg 1777 ff.; Cramer, *Nachricht zur Geschichte der Herculianischen Entdeckungen*, Halle 1773; Winkelmann, *Sendschreiben von den Herculianischen Alterthümern*, Dresden 1762; dessen *Nachricht von den Herculianischen Entdeckungen*, ebd. 1764; David, *Antiquités d'H.*, Paris 1780—1803, 12 Bde.; *Dissertationes isagogicae ad H. voluminum explanationem*, Neapel 1797; P. Piranesi, *Antiquités d'H.*, Paris 1804 ff., 6 Bde.; Rosini, *Herculaniensis volumina quae supersunt*, Neap. 1793—1827, 5 Bde.; Murr, *De papyris s. voluminibus graecis Herculani*, Strassburg. 1804; d'Ancona, *Die Ruinen von G. und Pompeji*, aus dem Italienischen von Vehr, Gera 1806; Zahn, *Die schönsten Ornamente und merkwürdigsten Gebäude aus Pompeji, G. und Stabia*, Berlin 1828 ff.; Kaiser, *G. und Pompeji*, vollständige Sammlung der daselbst entdeckten Malereien, Mosaiken und Bronzen, gestochen von G. Mour und Bouchet, Text nach dem Französischen von R. Barré, Hamburg 1838—1841, 6 Bde.

¹⁾ Die seit 1852 wieder aufgenommenen Nachgrabungen haben den Boden der auf dem Abhange nach der See liegenden Häuser offen gelegt, doch sind diese Ergebnisse unbedeutend.

Hercules, griech. Herakles, der eigentliche griechische Nationalheld, das Ideal stilkling ringender Heldenkraft, stammte nach der Sage unmittelbar vom Zeus, dem höchsten der Götter, aber von einer sterblichen Mutter, der Alkmene, Gemahlin des tyrinthischen Königs Amphitryon, ab. Die Sage von demselben ist bei den Doriern in Thessalien entstanden, welche, als sie den „Heraklidenzug“ in den Peloponnes gemacht hatten, zum Nachweise der Rechtmäßigkeit ihrer Eroberungen das Geschlecht ihres Ahnherrn auf den Perseus als König von Argolis, von dem Amphitryon abstammte, zurückzuführen bemüht waren. Die Hauptzüge des Mythos finden wir schon bei Homer; in späterer Zeit aber sind wesentliche Abweichungen darin gemacht und fremdartige Zusätze beigefügt worden. Namentlich hat Pflander in seiner Heldendichtung (650 v. Chr.) statt der gewöhnlichen Waffen und Kleider ihm Keule und Löwenhaut gegeben, und bei dem Eindringen phönizischer und ägyptischer Elemente sind orientalische Anschauungen mit den rein-hellenischen verknüpft und der zuvor nicht weit über Griechenland ausgebehnte Schauplatz seiner Wirksamkeit über fast alle Länder der Erde erweitert worden. Hiervon abgesehen, entwickelt sich die Sache in nachstehenden Hauptzügen. Das zudersichtliche Ruhmen des Zeus in der Götterversammlung, daß am bestimmten Tage ein Mann geboren werden solle, der alle Perseiden rings umher beherrschen werde, hatte die Juno (Hera) gereizt, die Geburt des Hercules zu verzögern und die des Eurystheus, eines Brudersohnes des Amphitryon, zu beschleunigen, so daß er dadurch diesem dienbar wurde. Der Haß der Göttin verfolgte ihn sein ganzes Leben hindurch. Zwei ungeheure Schlangen sollten schon dem Leben des Kindes in der Wiege nachstellen, aber er erwürgte und tödtete sie (Pindar). Wohl unterrichtet in allen Künsten, ward er von seinem Vater Amphitryon, weil er seinen Lehrer Linus mit der Keule erschlagen hatte, auf den Lithäron zur Hut der dortigen Heerden gesandt. In diesem Aufenthalt verlegt der Sophist Prodikus den Schauplatz der berühmten Fabel: Hercules am Scheidewege. Vermählt mit der Tochter des thebanischen Königs Kreon, Megara, sollte er nun die ihm mit Zustimmung des Zeus auferlegten Arbeiten vollbringen, damit er so zur Unsterblichkeit gelange. Als das delphische Orakel ihm befahl, dem Ause zu folgen, versiel er in Wahnsinn, tödtete seine eigenen Kinder, wurde aber wieder davon geheilt und hieß von nun an erst Herakles (Ruhm der Hera), während er bis dahin Alcides genannt worden war. Nach seiner Genesung begiebt er sich zur Erfüllung jener Arbeiten, von denen Homer nur eine, Hesiod nur drei zu kennen scheint, deren Zwölfzahl aber wahrscheinlich von jenem Pflander herrührt, obwohl auch Pindar und die Tragiker sie schon alle kennen, in die Dienbarkeit des Eurystheus. Es sind dieselben aber im Einzelnen folgende: die Bekämpfung des nemeischen Löwen, der vielköpfigen lernäischen Hydra, des erymanthischen Ebers, die Einfangung der kerynithischen Hirschkuh, die Erlegung oder Vertreibung der stymphalischen Vögel, das Herbeiholen des Gürtels der Amazonen-Königin Hippolyte, die Reinigung des Viehhofs des Augias, die Herbeibringung des kretischen Stiers, der Stuten des Diomedes und der Kinder des Geryones, das Bringen der goldenen Äpfel der Hesperiden und das Heraufholen des Cerberus aus der Unterwelt. Nach Vollendung dieser Arbeiten begiebt sich H. zu dem Könige Eurystus von Oechalia auf Eubda, um sich dessen Tochter Iole zur Gattin auszubitten. Der Vater verweigert sie ihm und hält ihn für den Urheber eines ihm eben widerfahrenen Minderdiebstahls. Um ihn zu rechtfertigen, geht Iole's Bruder Iphitus mit ihm aus, die Kinder zu suchen, aber in einem Ausbruche von Raserei stürzt ihn H. von einem Felsenabhange hinunter, daß er stirbt. Dafür muß er der lydischen Königin Omphale drei Jahre lang weibliche Frohdienste thun. Heimgekehrt vermählt er sich mit der Dejanira, der Tochter des Aetolerkönigs Deneus, und führt sie nach längerem Aufenthalte in Kalhdon zu seinem Gassfreunde Kehr nach Trachis. Unterwegs tödtete er beim Uebergange über den Fluß Evenus den Centauren Nessus, der beim Hinüberfahren der Dejanira Gewalt anthun wollte; zur Rache übergiebt der sterbende Centaur ihr einen angeblichen Zaubertrank, womit sie die Liebe des H. immer fesseln könne. Als er inzwischen nun von Trachis aus einen Nachzug gegen Eurystus unternimmt, ihn mit seinen Söhnen tödtet, Oechalia erobert und die Iole wegführt, sendet die Dejanira dem siegreich herannahenden Gatten ein mit dem ver-

meintlichen Liebestrank bestrichenes Prachtgewand; sobald aber dasselbe an seinem Körper warm geworden ist, zerfrisst das Gift seinen Leib, und unter furchtbaren Schmerzen, wie wahnsinnig, schleudert er den Ueberbringer des Kleides, den Lichas, in's Meer. Von seinem Sohne Hyllus aber verlangt er, daß er die Jole heirathet; alsdann läßt er auf dem Deta einen Scheiterhaufen errichten, sich auf denselben legen und ihn anzünden. (Hier weichen wieder die Erzählungen ab; nach Einigen bekommt Phloktet für diesen Liebesdienst seine Pfeile. Das Wesentliche aus diesem Abschnitt seines Lebens behandeln die Trachinierinnen des Sophokles. Homer sagt nur, daß auch er vom Todesloose gebändigt sei, weiß aber nichts von dieser Art des Todes, noch von seiner Vergötterung.) Als die Flammen lodern, flammen Blitze vom Himmel, und H. steigt unter dem Rollen des Donners in einer Wolke zum Himmel. Hier lebt er, mit Juno versöhnt, mit der Hebe, der ewigen Jugend, vermählt. Frühzeitig ward er allenthalben durch Opfer, Feste und Kampfspiele gefeiert; unter den verschiedensten Namen werden dieselben an allen bedeutenderen Orten gegeben. Von Hellas aus verbreitete sich sein Cultus wohl auch nach Italien und vermischte sich dort mit der Feier einheimischer Gottheiten, des sabinischen Sancus u. a., wie denn auch bestimmte Priester-Geschlechter, z. B. die Voltinier und Pinari, ausdrücklich mit dem Hercules-Cultus in Beziehung standen. Nach den Inseln im Mittelländischen Meere und nach Spanien kam der Dienst des Heros wohl durch die Phönizier, und anderswo hat er sich mit anderen einheimischen Sagen-Bestandtheilen verbunden. Die Kunst hat ihn in drei Lebensaltern, der Kindheit, der Jugend und dem Mannesalter, dargestellt; die älteste Kunst als bewaffneten Mann, die spätere mit Bogen, Keule und Löwenhaut, sehr muskulös und breitbrüstig, mächtigem Haarwuchs und ernster Miene. Eine der berühmtesten Statuen, die sich von ihm erhalten hat, ist der farnesische Hercules in ausrunder Stellung. Unter den Pflanzen waren ihm die Silberpappel, der Delbaum und der Epheu heilig.

Herculessäulen. Betrachtet man das Hochland der Berberei, welches Fez und Marokko, Algier, Tunis und Tripolis umfaßt, so findet man an seinen Rändern und an seinen, den Wüsten Mittel-Afrika's zugekehrten Rändern dieselbe Terrasserung, wie an den Abhängen des iberischen Tafellandes, man trifft ebenfalls weit ausgebehnte Hochebenen, z. B. die Ebene von Marokko, man sieht, daß die Gebirge beinahe in derselben Richtung verlaufen wie in Spanien, und schon diese Aehnlichkeiten im geographischen Bau können auf die Annahme leiten, daß die iberische Halbinsel ursprünglich einen integrirenden Theil von Afrika ausgemacht habe und von Europa getrennt gewesen sei, eine Hypothese, welche durch die neueren geognostischen Forschungen, durch die überraschende Aehnlichkeit der Vegetation, ja der Fauna des südlichen Spaniens und Portugals mit der Pflanzen- und Thierwelt des gegenüberliegenden Afrika zur evidentesten Gewißheit wird. Der in späterer Zeit erfolgte Durchbruch des Meeres, wodurch die Straße von Gibraltar entstand, ein Naturereigniß, auf welches die ältesten Mythen der Hellenen und Phönizier hindeuten, die den Hercules die Continente Afrika und Europa auseinanderreißen lassen, um den Hesperiden, unter welchem Namen man wohl das lachende, im äußersten Westen Europa's gelegene orangenerfüllte Hügeland Algarbe's verstehen konnte, die goldenen Äpfel zu rauben, bewirkte vielleicht gleichzeitig die Trockenlegung der südfrenzösischen Tiefebene und der Wüsten Afrika's, in Folge deren die jetzige iberische Halbinsel mit Europa, die Berberei mit Süd-Afrika verknüpft wurde. Daß dieser Durchbruch wirklich stattgefunden habe, daß die Halbinsel nicht vom Anfange an von Nord-Afrika getrennt gewesen sei, das beweisen die Identität der beide Gestade der Meerenge zusammensetzenden Formationen, die Uebereinstimmung in der Richtung ihrer Schichten, die Gleichheit in den Formen der Küstengebirge, die Zerissenheit der beiden Ufer, das Vorhandensein der um dieselben umhergestreuten Klippen und die im Vergleich zu den benachbarten Stücken des Mittelländischen und Atlantischen Meeres nur unbedeutende Tiefe der Straße. Und wie die Mythen der Hellenen und Phönizier den Namen des Hercules an das Naturereigniß, welches den Durchbruch des Meeres, die Entstehung der Straße von Gibraltar zur Folge hatte, knüpfen, so lassen sie auch Hercules auf den beiden sich gegenüberstehenden Bergen Calpe (Gibraltar) und Abyla

(Genta) Säulen errichteten, die an die Ausdehnung und das Ziel seiner Eroberungszüge erinnern sollten. So entstanden die geographischen Ausdrücke *Ἡ. (oi Kloues Ἡρακλέους oder αἱ Στήλαι Ἡρακλέους, columnae Herculis), ὁ Πλοθμὸς Ἡρακλείου (stratum Herculeum), fretum Gaditanum und Columnarium, welche man auf einen Ort anwandte, der für das ne plus ultra der Schifffahrt, ja früher sogar für das Ende der Welt angesehen wurde.*

Hercynischer Wald (Hercynia sylvia) hießen bei Cäsar die 9 Lagerreifen breiten und 60 Lagerreifen langen Gebirge und Waldungen Germaniens, die sich von den Quellen der Donau bis Siebenbürgen erstreckten, während Plinius und Tacitus darunter die waldige Gebirgsstrecke verstanden, die, im Südwesten des Thüringer Waldes beginnend, Böhmen umschließt, mit dem östlichen Zweige Röhren durchschneidet und sich bis Oberungarn ausdehnt, und Ptolemäus den Namen nur auf den waldigen Berg Rücken anwandte, der die Subeten mit den Karpaten verbindet. Die neuere Geographie hat den Namen *H. W.* wieder hervorgefucht, indem sie ein Mal die Benennung „Hercynische Berge“ bloß auf die Gebirge beschränkt, welche in einem, bisweilen von tiefen Thälern durchschnittenen Hochlande das Ende des Erzgebirges durch die rauhe Alp mit dem Schwarzwalde vereinigen, ein anderes Mal den nordwestlichen Theil der Osthälfte des westeuropäischen Berggürtels, die fast 100 Meilen lange Linie von der oberen Oder bis zur Ems, Hercynisches Bergsystem nennt, das nicht eine zusammenhängende, undurchbrochene Gebirgskette, sondern eine mannigfaltig abwechselnde Anhäufung getrennter Berggruppen, Bergketten, Bergebenen ist, bei denen die nordwestliche Richtung größtentheils vorwaltet. In sechs Glieder kann man dieses System zerlegen, nämlich in das Sclager Hochland; das Riesengebirge; das Lausitzer Gebirge nebst dem Plateau von Sachsen, dem Erzgebirge, dem Fichtelgebirge, dem Voigtländischen Terrasse, dem Frankenwald und dem Thüringer Walde; in die Terrasse von Thüringen; den Harz, und in die Weserterrasse, den Solling, die Bergebene von Waderborn, den Teutoburger Wald, den Süntel und die Mindische Bergkette in sich begreifend.

Herder (Johann Gottfried von) wurde am 25. August 1744 zu Mohrungen, einem Städtchen in Ostpreußen, geboren, wo sein Vater, ein ernster, gewissenhafter, von Herzen aber gutmüthiger Mann, Mädchenschullehrer war. Seine Mutter, eine stille, fleißige, verständige Frau, hing an ihren Kindern mit der zärtlichsten Liebe. „Ich bin,“ schreibt *H.* in einem seiner ersten Briefe an seine Braut von dieser frühesten Kindheit, „in einer dunklen, aber nicht dürftigen Mittelmäßigkeit geboren, und von Kindheit auf erinnere ich mich nichts als Scenen entweder der Empfindsamkeit und Nahrung oder eines einsamen Gedankentraumes, der meistens von Planen des Ehrgeizes belebt wurde, die man in einem Kinde nicht sucht.“ Seinen ersten Unterricht in den Sprachen erhielt er von dem Rector der dortigen Stadtschule, Grimm, der seinen Namen in vielfacher Hinsicht mit der That führte, in seinem Schüler aber doch einen sehr tüchtigen Grund zu weiterer Ausbildung legte. Von seinem 16. Jahre an nahm ihn der Diakonus Trescho als Famulus in sein Haus, dessen Umgang und Bibliothek seinem Wissensdrange weitere Nahrung bot. Außerlich schildert ihn dieser damals still, schüchtern und tief in sich verschlossen. Der feinsühlende Knabe, von der harten Außenwelt in sich zurückgeschreckt, rüstete sich eben im stillen Innern mit jener geistigen Macht, durch welche er ihren stumphen Widerstand zu durchbrechen gedachte. Ein Augenübel, an welchem er litt, lenkte zu seinem Glücke die Aufmerksamkeit eines russischen Wundarztes auf ihn, der, aus dem siebenjährigen Krieg zurückgekehrt, damals in Mohrungen im Winterquartier lag und häufig den Prediger Trescho besuchte. Dieser fand ein solches Wohlgefallen an dem Knaben, daß er erklärte, ihn mit nach Petersburg nehmen und dort unentgeltlich die Chirurgie lernen lassen zu wollen. Allein schon auf der Reise dahin, in Königsberg, wo jener ihn bald nach ihrer Ankunft mit zu einer Section nahm, zeigte sich, wie wenig der Jüngling zu dieser Kunst geschaffen sei: er sank voll Grausen ohnmächtig dabei zusammen. Dieser Zufall und sein in der geistigen Atmosphäre der Universitätsstadt mächtig auflodernder angeborner Wissensdrang drängten seine ganze Energie zu einem kühnen Entschlusse empor; er erklärte dem Regimentschirurgus seine Abneigung gegen das vorgeschlagene Fach und ließ sich bei dem Protector der Universität, nach wohlbestandener Aufnahme-

Prüfung, als Student der Theologie immatriculiren. „Ohne Geld und Ausflucht auch nur auf drei Wochen,“ schreibt er an der schon angeführten Stelle, „ging ich auf die Akademie — zugleich schrieb ich meinen Eltern, daß ich in meinem ganzen akademischen Leben keinen Schilling verlange. Und ich habe es auch nie verlangt.“ Kümmerlich genug mußte er sich in der ersten Zeit durchhelfen. Allein bald fand er Gönner und Freunde und Kant, den er eifrigst besuchte, ließ ihn seine Vorlesungen unentgeltlich hören. „Ich habe studirt und gelehrt und geschwärmt und mich bald auf der Akademie in Ansehen gesetzt und diese Jahre zugebracht, daß ich sie mir wieder zurückwünsche.“ Schon Ostern 1763 erhielt er eine Anstellung als Lehrer am Collegium Fridericianum und im Herbst 1764 ward er an die Domschule nach Miga berufen, an welcher Anstalt er begeistert und begeisternd, unter allgemeiner Anerkennung bis zum Mai 1769 wirkte. Hier begann er auch seine Schriftsteller-Kaufbahn und zwar sind es vor Allem zwei Schriften, welche aus dieser Zeit namhaft zu machen: „Ueber die neuere deutsche Literatur. Erste, zweite, dritte Sammlung von Fragmenten. Eine Beilage zu den Briefen, die neueste Literatur betreffend“ (Miga 1767), worin er, an die im Titel genannte Schrift Lessing's sich anschließend, Bemerkungen über die Sprache im Allgemeinen, über griechische, römische und orientalische Literatur gab, „sofern in den neueren Jahren die Nachahmung dieser Völker unserer Literatur eine neue, Wendung und Gestalt gegeben“ und „Kritische Wälder oder Betrachtungen, die Wissenschaft und Kunst des Schönen betreffend, nach Maßgabe neuerer Schriften“ (Miga 1769). Das erste dieser Wäldchen prüft Lessing's Laokoon und bringt mit der Dialektik des Gefühls alles dagegen auf, was etliche tiefe und volle Empfindung der Schönheiten classischer Literatur und Kunst gegen die tief einschneidenden theoretischen Fundamentalsätze jener Lessing'schen Schrift einwenden möchte. Das zweite ist gegen Klopens Homersche Briefe, so wie das dritte gegen dessen Schrift vom Münzengeschmack gerichtet. Nachdem er sich durch beide Schriften einen bedeutenden Ruf erworben — Lessing erklärte, daß er um des Verfassers der letzteren willen, wer er auch sei (H. hatte sich Anfangs nicht genannt) allein geneigt sei, sein Werk fortzusetzen, — erbat er sich die Entlassung aus seinem Schulamte, um auf einer längeren Reise sich eine genauere Kenntniß der wichtigsten Lehranstalten, namentlich in Frankreich und den Niederlanden, zu erwerben. Er schiffte sich nach Nantes ein und ging, nachdem er dort die französische Sprache gründlich erlernt, von da nach Paris (Anfang November 1769). Dort erhielt er die Aufforderung, Reisprediger und Instructor des Prinzen Peter Friedrich Wilhelm von Cutin zu werden. Da er diese Stellung seinen Zwecken für förderlich hielt, nahm er sie an, und ging über Brüssel, Amsterdam und Hamburg nach Kiel und Cutin, wo er von der fürstlichen Familie auf das Freundlichste empfangen ward. Nach einem mehrmonatlichen Aufenthalt an dem letzteren Orte trat er im Juli 1770 seine Reise mit dem Prinzen an, welche zunächst über Hamburg, Hannover, Göttingen, Kassel, Darmstadt und Karlsruhe nach Straßburg ging, wo sie sich den Winter über aufhalten wollten. In Darmstadt ward er mit Merk bekannt, und eine junge feingebildete Dame aus dessen Bekanntenkreise, Karoline Flachsland, machte einen so tiefen Eindruck auf ihn, daß er sich ihr für's Leben verlobte. In Straßburg lernte er, was für Weiber Leben epochemachend ward, Goethe kennen, der uns ihr dortiges Zusammensein in seinem „Wahrheit und Dichtung“ so anziehend beschrieben hat. „Herder hatte,“ heißt es dort, „etwas Welches in seinem Betragen, das sehr schicklich und anständig war, ohne daß es eigentlich adrett gewesen wäre. Ein rundes Gesicht, eine bedeutende Stirn, eine etwas stumpfe Nase, einen etwas aufgeworfenen, aber höchst individuell angenehmen, lebenswürdigen Mund. Unter schwarzen Augenbrauen ein Paar kohlschwarze Augen, die ihre Wirkung nicht verfehlten, obgleich das eine roth und entzündet zu sein pflegte.“ Dies letztere war die Folge eines Augenübels, an dem, wie wir sahen, H. schon als Knabe litt, und er hatte beschloffen, sich hier in Straßburg durch den berühmten Lobstein operiren zu lassen. Allein die Operation mißglückte, zum Theil, wie behauptet ward, wegen des aufregenden geistigen Verkehrs, in welchem sich der Patient mit Goethe und dessen Bekanntenkreise befand. Und dieser war allerdings ein sehr vielseitiger. Alles, was H. nachher ausgeführt habe, sei,

sagt Goethe, in diesen wenigen Wochen in ihren Gesprächen im Keime angedeutet worden. So wies er Goethe auf die Schätze deutscher Volkspoesie hin, machte ihn mit dem Werth der hebräischen Poesie und der vorzüglicheren Producte neuerer Literaturen, namentlich der englischen, bekannt und leitete zuerst seine Aufmerksamkeit auf Hamann hin. Die Abhandlung über den Ursprung der Sprachen, mit welcher sich H. damals um einen von der Akademie zu Berlin ausgesetzten Preis bewarb, ward vielfach durchgesprochen. Ein Zeugniß ihres damaligen Zusammenlebens giebt auch die 1773 von H. veröffentlichte Schrift „Von deutscher Art und Kunst“, in welche der Goethe'sche Aufsatz „Von deutscher Baukunst“ mit aufgenommen ist. Von Bedeutung ist in dieser Schrift außerdem die Abhandlung über Shakespeare, welche dazu betrug, diesen Dichter in Deutschland einzuführen. H. rühmt ihn als den vollendeten Ausdruck acht englischen Geistes und Lebens in seiner Zeit: von jenem sinnlosen Cultus des Dichters, welcher später in dem bekannten Buche von Gerwinus seinen Höhepunkt erreichte und welcher als eine Hauptursache anzusehen, wodurch die deutsche dramatische Dichtung, der man ununterbrochen die fremde Dichtung einer vergangenen Zeit als Muster vorhielt, niedergebrückt ward, ist H. freilich weit entfernt. Schon bei seinem Aufenthalte in Darmstadt hatte er von dem Grafen Wilhelm von Büdteburg, einem feingebildeten, durch Reisen mit größeren Weltverhältnissen vertraut gewordenen Herrn, einen Ruf als Hofprediger und Confistorialrath an Stelle des verstorbenen Thomas Abbt, der dem Grafen sehr nahe gestanden, erhalten. H. folgte demselben, und nachdem er sein Verhältniß zu dem Prinzen von Cuthn, auf dessen traurige Gemüthszustände er wenig einwirken konnte; schon bald nach ihrer Ankunft in Straßburg gelßt hatte, kam er im Mai 1771 in Büdteburg an. Zu dem Grafen kam er in kein näheres Verhältniß; dagegen wandte sich dessen Gemahlin, die edle Gräfin Maria, mit der vollen Hingabe ihres frommen, zarten Gemüths zu ihm. Im Jahre 1773 führte er seine Braut heim: seine bis dahin ziemlich isolirte Stellung in Büdteburg bekam dadurch eine ansprechendere Wendung. Von seinen Schriften aus jenen Jahren sind außer dem weniger bedeutenden „Brutus, einem kleinen Drama für die Musik“, besonders die „Älteste Urkunde des Menschengeschlechts“ und „die Provinzialblätter an Prediger“ hervorzuheben. Im August 1775 ward ihm die Stelle eines Professors und Predigers an der Universität zu Göttingen angetragen; allein als er schon darauf eingegangen war, ward ihm vom König die Bedingung gestellt, „sich einem Examen oder Colloquio bei der theologischen Facultät in Göttingen zu unterwerfen.“ Eben hatte er den Verdruß darüber überwunden und sich dieser Bedingung zu unterwerfen bereit erklärt, als ihm von Weimar aus, hauptsächlich durch die Vermittlung von Freund Goethe, die Stelle eines dortigen Obergesamtpfarrers, Hofpredigers und Generalsuperintendenten angetragen ward. Mit Freuden ging er darauf ein, und nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten, die sich ihm auch dort entgegenstellten, namentlich hatte man Bedenken gegen seine Rechtgläubigkeit, trat er Michaeli 1776 sein dortiges Amt an. Damit beginnt die eigentliche Hauptepoche seines Wirkens und seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Ueber seine anfängliche Stellung an dem Orte zu dem Hofe und zu der Einwohnerschaft geben die Briefe Goethe's an ihn, der ihn mit der wärmsten Freundschaft empfing, den besten; oft sehr drastischen Aufschluß. Außer den „Liedern der Liebe“ nach Salomon's Höhenliebe, „von einem weisen König gesungen und von einem weisen Manne commentirt“, wie Goethe an Frau v. Stein schreibt, erschienen hier endlich 1778 seine längst vorbereiteten „Stimmen der Völkler“, eine Sammlung theils deutscher Original-Volkslieder, theils Uebersetzungen solcher Lieder von andern Völkern. Goethe hatte daran den regsten Antheil genommen, auch Lessing interessirte sich aufs Lebhafteste dafür und in der That giebt es kaum eine unter Herder's Leistungen, welche so nachhaltig auf die Entwicklung unserer ganzen Literatur eingewirkt und in der sich die Herdern vorzüglich charakterisirende Empfänglichkeit für die Schönheiten auf dem Gebiete jeder Literatur und seine wunderbare Fähigkeit, sich in den Geist derselben zu versenken und denselben schöpferisch in acht deutscher Gewandung wiederzugeben, so hervorstechend ausgedrückt hätte wie in diesen Volksliedern. Es sind seit dieser Zeit unendlich viele neue Uebersetzungen, namentlich auch der englischen darunter, geliefert worden: keine derselben aber hat

nach unserer Meinung die Herderschen erreicht. Alle geben nur mehr und mehr Zeugniß von jenem ideologischen Nationalismus in der Behandlung der Sprache, welcher seitdem so weit um sich gegriffen, und der sich mit wunder welcher Treue die fremden wiederzugeben rühmt, wenn er alle organische Satz- und Wortfügung der eigenen auf's Willkürlichste verzerrt und zerreißt und keine Ahnung von dem eigenthümlichen Schmelz und dem lebensvollen Colorit hat, welches die Sprache jeder lebendig und unmittelbar aus dem Gemüth hervorgequollenen Dichtung und vor Allem der Volksdichtung haben muß. Schon damals witzelten freilich doctrinaire Recensenten, die schon einen Anflug jener späteren „Formgewandtheit“ in sich trugen, S. habe wohl den Mangel aller Correctheit zu seiner Ranier gemacht. 1779 erschien sein „Raran Atha. Das Buch von der Zukunft des Herrn“, 1780 seine „Briefe, das Studium der Theologie betreffend“, 1782 seine Schrift vom Geiste der hebräischen Poesie, Ideen, mit denen er sich schon seit seiner Rigaer Zeit getragen, wo er sie als vierte Sammlung der Fragmente erscheinen zu lassen beabsichtigte. Er giebt darin namentlich auch vortreffliche Uebertragungen ausgewählter Stücke jener Dichtungen, wie er sich denn namentlich in den einfachen und würdevollen Geist orientallischer Poesie mit wahrer Genialität und innerster Homogenität zu versetzen wußte. Außer seiner Wirksamkeit als Prediger (seine christlichen Homilien und Predigten wurden Tübingen 1806 von J. G. Müller herausgegeben) zeigte er sich sehr thätig als Ephorus des gesammten Weimariſchen Schulwesens. Für den Geist, in welchem er als solcher wirkte, legen seine Schulreden Zeugniß ab. Mit dem eigentlichen positiven Gehalt des Christenthums konnte er seine von dem ideal-philosophischen Geiste der ganzen Zeitrichtung getragenen Anschauungen freilich nur immer mühsamer vereinigen. 1784 gab er den ersten Theil seiner „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ heraus, dem bis zum Jahre 1791 noch drei Theile folgten. Es ist dies sein Hauptwerk philosophischer Gattung, in dem sich alle Forschungen und Betrachtungen seines vielumfassenden Geistes gleichsam wie in einem Centrum vereinigen. Dabei ist es in einem classisch schönen Style geschrieben. Zunächst betrachtet er darin die Erde als Wohnplatz der Menschen überhaupt, geht dann auf die Organisation der Pflanzen, Thiere und Menschen ein und vergleicht sie untereinander; dann sucht er die Stelle zu bemerken, die der Mensch in der Reihe der Lebendigen einnimmt, und kommt zu dem Resultate, daß der Mensch zur Humanität und Religion gebildet sei. „Ich wünschte, sagt er, daß ich in das Wort Humanität alles fassen könnte, was ich bisher über des Menschen edle Bildung zur Vernunft und Freiheit, zu feineren Sinnen und Trieben, zur zartesten und stärksten Gesundheit, zur Erfüllung und Beherrschung der Erde gesagt habe: denn der Mensch hat kein edleres Wort für seine Bestimmung, als er selbst ist, in dem das Bild des Schöpfers unserer Erde, wie er hier sichtbar werden konnte, abgedruckt lebet.“ Religion ist ihm „die höchste Humanität, die erhabenste Blüthe der menschlichen Seele.“ Im zweiten Theile geht er dann näher auf die Organisationen der einzelnen Völker am Nordpol, in Asien, Afrika, Amerika ein, spricht über das Klima und seinen Einfluß auf den Menschen, über die Sprache als Mittel der menschlichen Bildung, über Regierungsformen und Religionen. Dann geht er weiter auf den ältesten Wohnsitz und die ältesten Uebersieferungen der Menschen über und behandelt in den folgenden Theilen namentlich die Entwicklung der Chinesen, der Römer und Griechen, dann des Christenthums und knüpft daran seine Ansichten über die Fortentwicklung des Menschengeschlechts überhaupt. Leider scheint er nur darin zu übersehen, daß von jener gerühmten Humanität dasselbe gilt, was Goethe einmal von der Poesie sagt, „daß sie zwar das Leben zieren möge, aber es keineswegs zu leiten verstehe.“ Oder wie der Letztere in einem Briefe aus Italien eben gelegentlich der Herderschen Schrift ironisch bemerkt: „Auch, muß ich selbst sagen, halte ich es für wahr, daß die Humanität endlich stegen wird, nur fürcht' ich, daß zu gleicher Zeit die Welt ein großes Hospital und einer des andern humaner Krankenwärter sein werde.“ Von 1785 bis 1797 erschienen nach einander in 6 Sammlungen die zerstreuten Blätter, welche alles zusammenfaßten, was an Gedichten und Abhandlungen bis dahin vereinigt, namentlich im Deutschen Merkur von ihm bekannt gemacht worden war. Die Gedichte

sind nicht die Producte eines originell schdyferischen Kopfes, sondern Betrachtungen und Empfindungen eines feingebildeten Geistes in gebundener Rede. Am bekanntesten darunter sind die Legenden, unter den übersetzten sind besonders seine „Blumen aus der griechischen Anthologie“ hervorzuhellen. 1787 erschien von ihm „Gott! einige Gespräche von J. G. Herder.“ 1788 folgte er der Einladung des Domherrn zu Trier, Friedrich v. Dalberg, mit ihm nach Italien zu reisen, wo er, nicht ohne manche Verdrießlichkeiten, welche ihm aus diesem Verhältniß erwuchsen, bis zum folgenden Jahre blieb. In diesem ward er, nach Weimar zurückgekehrt, zum Vice-Präsidenten des Ober-Consistoriums mit einer Gehaltszulage ernannt. Sein Verhältniß zu Goethe begann sich in den folgenden Jahren, wo dieser sich immer enger an Schiller schloß, mit dem H. nur wenig Berührungen hatte, mehr und mehr zu lockern. Viel trugen dazu auch die von 1793—1798 erscheinenden „Briefe zur Beförderung der Humanität“ bei, in denen H. eine dem Goethe'schen Wesen immer fremdere Richtung einschlug. „Freund Humanus“, äußert Goethe sich darüber in einem Briefe an Meyer, „hat vor Kurzem noch ein böses Beispiel gegeben, was Willkürlichkeit im Urtheile, wenn man sich einmal erlaubt, bei dem größten Verstande für traurige Folgen nach sich zieht — — So schnurrt auch wieder durch das Ganze die alte halbwahre Philisterleiter, daß die Künste das Sittengesetz anerkennen und sich ihm unterordnen sollen. Das Erste haben sie immer gethan und müssen es thun, weil ihre Gesetze so gut als das Sittengesetz aus der Vernunft entspringen; thäten sie aber das Zweite, so wären sie verloren, und es wäre besser, daß man ihnen gleich einen Mühlstein an den Hals hänge und sie ersäufte, als daß man sie nach und nach ins Näßlichplate absterben ließe.“ Goethe hat vollkommen Recht, wenn er hier im Namen der Kunst gegen den Standpunkt dürre Moral, auf den sich H. mehr und mehr verlor, Protest einlegt. Das positive Christenthum mit der Tiefe seines Reichthums beides, der Erkenntniß göttlicher und menschlicher Dinge zugleich hat in seinem weiten Reiche wohl einen Raum für die Kunst, und selbst wenn dieselbe vom rechten Wege abirrt, weis es sie mit seinem grundlosen Erbarmen immer noch wie den verlorenen Sohn wieder in sich aufzunehmen: ist es doch im Gegentheil gerade recht eigentlich die Mutter aller modernen Kunst und Poesie. Jene dürre Moral aber, wie sie ganz nothwendig die Consequenz des damals erstehenden Nationalismus wurde und wie sie sich zuletzt auch aus der Herderschen „Humanität“ absetzte, ist der Feind und der Tod aller Poesie, wie ja das starre, todte Gesetz zuletzt immer der Feind alles Lebendigen wird. Es ist traurig zu sehen, wie selbst ein so reicher Geist wie H., der lebendigen und verfühnenden Kraft des positiven Christenthums mehr und mehr entfremdet und andererseits wieder ohne jene Befriedigung, welche eine wahrhafte schdyferische Thätigkeit, wie die Goethe's und Schiller's war, dem Menschen, weil sie eben selbst unbewußt ohne eine tiefere Auffassung seines Verhältnisses zu Gott nicht möglich ist, zu gewähren vermag — immer einseitiger dem bezeichneten Standpunkte anheimfiel, wie sich, so zu sagen, der feurige Wein seiner einstigen Begeisterung für alles Schöne in den Essig einer zu Allem, was ihm nicht recht war, sauer sehenden Moral auflöste. Vollendet wurde diese Mißstimmung noch durch seinen Streit mit der Kant'schen Philosophie, der ihm seine letzten Jahre verbitterte. In seiner „Kalligone“ suchte er die Kantische Kritik der Urtheilskraft in ihren Grundfesten zu erschüttern. So mühte er sich ab, wie es Jean Paul ausdrückte, zu dem er seit 1796 in ein näheres Verhältniß gekommen war, in dem „Schattenkampfe mit einem Wettlaufe der Zeit, dem er selbst die Schranken geöffnet.“ Dazu kam noch seine überhandnehmende Kränklichkeit, mit der sich „sein mißwollender Widerspruchgeist vermehrte und seine unschätzbare einzige Liebendfähigkeit und Liebendwürdigkeit überdüfferte“, wie Goethe in den „Annalen“ erzählt. Dieser Widerspruchgeist, heißt es ebenda, „war ein Fehler früherer Zeit, dem er aber nachhing und der zuletzt Jedermann von ihm entfremdete.“ Von seinen späteren Schriften ist noch aus dem Jahre 1795 die „Tersichore, 3 The. Libed“ zu erwähnen, worin er Uebersetzungen der lateinischen Oden des mit Unrecht in Vergessenheit gerauthenen Jesuiten Jakob Balde, nebst Anmerkungen über seinen Geist und seine äußere Lage gab. Von 1801—1803 gab er die *Abraſtea* heraus, eine Zeitschrift, die

den Zweck haben sollte, „eine Darstellung und Würdigung alles dessen zu liefern, was in dem achtzehnten Jahrhundert in Abticht auf Politik, Religion, Wissenschaften und Künste Wichtiges geschehen sei.“ Im 9. und 10. Stück derselben sind Proben des Eids enthalten, welcher vollständig erst 1805 erschien, unter dem Titel: Der Eid, nach Spanischen Romanzen besungen durch Johann Gottfried v. Herder. Mit einer historischen Einleitung durch Johann v. Müller. Tübingen 1805. Im Jahre 1801 war er auf seinen Betrieb in den Adelsstand erhoben worden. 1803 den 18. Dec. endete sein reiches Leben. Seine Werke sind in 60 Theilen, Stuttg. u. Jäh. 1827 bis 1830 erschienen, eine ältere Ausgabe kam schon bald nach seinem Tode heraus. Nachrichten von seinem Leben enthalten die „Erinnerungen aus dem Leben Joh. Gottfr. v. Herder's“ von seiner Gattin, 3 Thele. und „J. G. v. Herder's Lebensbild“ von seinem Sohne Emil Gottfr. v. Herder. Ferner der neuerlich von G. Dünker herausgegebene Briefwechsel mit seiner Gattin während der italienischen Reise. Auch ist von demselben unter dem Titel „Aus Herder's Nachlaß“ sein Briefwechsel mit Goethe, Jean Paul, Lavater und Anderen, so wie mit seiner Braut veröffentlicht worden.

Hering. Der H. ist in mehr als einer Hinsicht eine der merkwürdigsten Fischarten. Er versammelt sich in dicht geschlossenen Schaaeren, oft zu ungeheuren Massen, und wo er seinem Naturtriebe folgen kann, kommt er jährlich zur bestimmten Zeit nach denselben Stellen zurück. Er ist ein Gegenstand der größten Fischereien und setzt jährlich ganze Flotten und Tausende von Menschen in Thätigkeit. Sein Fleisch, schwachhaft und gesund, wird zur Speise in den Pallästen der Reichen sowohl, als in den Hütten der Armen benutzt. Er macht einen großen Theil der Nahrungsmittel für viele Millionen Menschen aus, nicht allein für die, welche die Länder bewohnen, um welche er gefischt wird, sondern auch für die, welche entlegene Theile der Erde innehaben. Durch den enormen Gewinn, den er bringt, verschafft er Einzelnen und ganzen Staaten Wohlstand und Reichthum. Von den großen Vorthellen, welche die SeeStaaten durch eine wohlgeordnete Heringsfischerei gewinnen, hat man nicht ohne Grund als nicht den geringsten hervorgehoben, daß sie die beste Unterrichtsanstalt zur Bildung starker und muthiger Seeleute abgebe, und hat zweifelsohne darin Recht, wenn man behauptet, daß das Aufblühen des Handels der Hansestädte eng verknüpft gewesen ist mit dieser Fischerei. Der H. scheint ausschließlich dem nördlichen Theile des Atlantischen Oceans und denjenigen Strecken desselben anzugehören, welche die europäischen Küsten bespülen. An diesen kommt er von den Gegenden östlich vom Nordcap an, längs der ganzen Westküste von Europa und um dessen Inseln vor bis nach Frankreichs Südwestküste um den 47. Breitengrad oder um den Ausfluß der Loire. Südlicher trifft man ihn nur einzeln in der Gascoigner Bucht an, aber an Spaniens und Portugals Küsten erscheint diese Fischart nicht, wie sie auch nie im Mittelmeere oder in den mit diesem in Verbindung stehenden Gewässern angetroffen wird. Dagegen kommt dieselbe Art sowohl im Weißen Meere, als in der Ostsee vor; derjenige H. aber, welcher an der nordamerikanischen Küste des Atlantischen Meeres gefischt wird, soll nach Valenciennes eine besondere Art ausmachen, auch ist der Caspische oder Astrachanische H., der in dem Caspischen Meere in ungeheuren Mengen gefangen wird, nicht der Clupea harengus, sondern nach v. Baer's Untersuchungen nicht verschieden von der Alose des Schwarzen Meeres, der Clupea pontica. An den Küsten des westlichen Norwegens und denen von England und auf dessen Bänken kommen nun jährlich die größten Massen von diesem nützlichen Fische vor. Auch Schwedens Westküste sollte zufolge ihrer natürlichen vortheilhaften Lage einen bedeutenden Antheil an dieser reichen Einkommensquelle haben, und es hat auch Zeiten gegeben, in denen Schweden mehr von diesem Reichthum geerntet hat, als irgend ein anderes Land in Europa. Besonders ist die bohuslänsische Scheerengruppe wegen der reichen, dort betriebenen Heringsfischereien bekannt gewesen, in denen während des Jahres 1787 z. B. an 1,472,000 Tonnen H. gewonnen wurden. Zählt man nun hierzu die Menge frischen H.'s, welcher nach Norwegen, Dänemark, Holland und Schonen ging, weiter auch den, welcher von den zahlreichen Strandbewohnern der Scheeren, wie auch in den nächsten Städten und Dörfern verzehrt wurde, so dürfte man vielmehr zu wenig, als zu viel annehmen, wenn man den in den genannten Scheeren gefangenen H. zu mindestens 1½ Millionen

Tonnen anschläge. Da nun auf eine Tonne 1000 Stück $\text{\$}$. gehen, so wurden während jenes Jahres in den Schreeren wenigstens $1\frac{1}{2}$ Milliarden $\text{\$}$. gefangen, und dennoch war dies nur ein unbedeutender Theil der ganzen Heringsschaar, welche an dieser Küstenstrecke eintraf. Daß diese unermesslichen Heringsschaaren, welche sich jährlich zu bestimmter Zeit in den Schreeren einfanden, nach und nach sich verminderten, vertrieben, fliehend von einer Stelle zu einer andern, schließlich ganz ausblieben, das hatte in der zum Betrieb der Fischerei angewendeten Weise, in der zerstörenden Behandlung der Fischerei seinen Grund, größtentheils in dem allgemein herrschenden Vorurtheile liegend, daß aller $\text{\$}$., welcher jährlich die europäischen und somit auch die schwedischen Küsten und Bänke besuchte, wie Bienenschwärme aus ihrem Korbe, von einem einzigen Heringsstamme ausginge, welcher seinen Aufenthalt im nördlichen Polarmeere hätte, und daß der $\text{\$}$., welcher während der Wanderung nicht gefangen würde, zu dem Stammhering unter dem Polareise zurückkehrte, um sich dort fortzupflanzen. Obgleich für gegenwärtig keine große Heringsfischerei an irgend einer schwedischen Küste stattfindet, so kommt doch auch diese Fischart, wenigstens zu irgend einer Jahreszeit, in jedem Jahre mehr oder weniger zahlreich, stellenweise in verschiedenen Meeresgegenden, vom südlichsten Schonen an auf der einen Seite bis zur obersten Bucht der Ostsee, auf der andern bis nach Swinesund vor, und von da wird dieselbe Fischart ebenfalls stellenweise längs der norwegischen Küsten bis zum Nordcap und weiter nach Osten angetroffen, auch findet sie sich nicht bloß außen im offenen Meere, sondern auch in den Schreeren, den Buchten und Meerengen. Die bedeutendste Heringsfischerei, welche jetzt an irgend einer skandinavischen Küste betrieben wird, ist die des Winterherings an der Westküste, doch ist auch die Sommerherings-Fischerei an den nordklippigen Küsten groß, können aber beide keinen Vergleich mit der Fischerei, welche in achtziger und neunziger Jahren vorigen Jahrhunderts in den Schreeren von Bohuslän statt hatte, aushalten. Aber nicht genug, daß wir wissen, es finde sich der $\text{\$}$. an den skandinavischen Küsten, es verdient auch im hohen Grade unsere Aufmerksamkeit und darf uns nicht entgehen, daß, wenn der $\text{\$}$. an den Küsten von Skandinavien, den Shetlands, Orkneys u. auch zu einer und derselben Art gehört, er doch in jeder besondern Gegend etwas verschieden nach Form und Größe ist, und diese Verschiedenheit sich in derselben Gegend während aller Jahreszeiten und aller auf einander folgenden Jahre erhält. Sehr leicht kann man den Unterschied zwischen dem Winterhering an der norwegischen Küste mit dem $\text{\$}$. am Eingange des Sundes und dem an der östlichen Küste von Schonen und dem Strömling in den nördlichen Gegenden der Ostsee bemerken, vorzüglich wenn man die Fische in Masse sieht. Es ist ferner nicht schwer, sofort zu unterscheiden, ob der fuderweise in Lund zu Markte gebrachte Hering aus dem Sund von Nalmd oder aus der Ostsee vor Limbrisham komme. Aber auch in Gegenden, welche einander viel näher liegen, entdeckt ein geübtes Auge Verschiedenheiten, so daß ein Fischer an der Loholmbucht, welcher Heringe in seinem dort ausgelegten Garn bekommt, gleich sieht, ob er aus der Norrupsseite bei Holland oder aus der Kullagegend bei Schonen stammt. So ist das Verhalten an allen Küsten des Meeres, und dies Verhalten ändert sich nicht. Aus diesen sichern Erfahrungen, von deren Zuverlässigkeit Jeder sich leicht überzeugen kann, folgt unwiderleglich, daß jede etwas gesonderte Gegend des Atlantischen Meeres an den Küsten ihren eigenen Heringstamm besitzt, welcher sich dort aufhält, und daß keine weiten Wanderungen von einer Gegend zur andern längs der Meeresküsten vorgekommen werden. Wenn man vordem solche jährliche Wanderungen aus dem Polarmeere nach den verschiedenen Küsten und Inseln Europa's erdichtete, so hat dies darin seinen Grund, daß man entweder die Verschiedenheit des $\text{\$}$., welcher verschiedene Bänke und Küsten besuchte, nicht wahrnehmen, oder wenn man sie wahrgenommen hatte, daraus keinen vernünftigen Schluß ziehen konnte. Sind jedoch die Prämissen wahr und beruhen sie auf sicheren Erfahrungen, so muß auch der Schluß sicher sein. Der nur mit kleinen und zarten Flossen begabte $\text{\$}$. ist ein schwacher Schwimmer und kann, eben aus diesem Grunde, keine langen Reisen vornehmen. Ferner kann man sich ebenfalls durch die Erfahrung davon über-

zeugen, daß der H. zu gewissen Jahreszeiten sich in dicht geschlossenen Haufen an seichteren Stellen in der Nähe der Küsten oder auf Bänken im Meere ansammelt und daß dieselbe Heringsart in anderen Jahreszeiten, in denen sie sich in den Untiefen nicht findet, im Magen des Dorsch und anderer Raubfische angetroffen wird, welche in der Tiefe, nicht weit von den Bänken gefangen werden. Hieraus muß man den bestimmten Schluß ziehen können, daß derselbe H., welcher periodisch an seichte Stellen hinaufsteigt, außerdem in der Tiefe der Meeresthäler oder Bassins lebt, die sich vor oder hinter den Bänken befinden. Noch mehr: da es dieselbe Heringsart ist, welche jedes Jahr auf dieselbe Untiefe hinaufsteigt und laicht, und da dieselbe Art auch in anderen Jahreszeiten in derselben tiefen Gegend des Meeres zu Tage kommt, so kann man schließen, daß es dieselben Schaa ren sind, bestehend aus denselben Individuen, welche jährlich denselben seichten Grund besuchen, um zu laichen. Ferner: aus dem Heringsrogen, der auf eine gewisse Bank abgesetzt wird, muß sich die Brut derselben Art oder derselben Varietät entwickeln, von welcher der H. ist, der dort gelacht hat. Diese Brut findet man zuerst sich nahe bei der Laichstelle haltend, an der sie aus dem Rogen hervorgegangen ist, nachher findet man, daß sie allmählich sich mehr von da entfernt und schließlich in der Tiefe verschwindet. Nun kann man aus mehreren Erfahrungen mit Sicherheit schließen, daß sie in der Zeit des Jahres, in der die Heringschaa ren verschwunden sind, sich nicht weit, kaum einige wenige Meilen weit von den Laichstellen befindet, und daß sie sich dort aufhält, erfieht man, wie erwähnt, daraus, daß man H. im Magen der dort gefangenen Raubfische antrifft. Wenn aber dieser junge H. zur Fortpflanzung reif wird, wendet er sich zu derselben Stelle zurück, an welcher er selbst ausgebrütet worden und von der er als Heringsbrut ausgegangen ist. Dies kann man daraus entnehmen, daß junger H., der angefangen hat, sich in einer gewissen Gegend fortzupflanzen, derselben Varietät angehört, wie der alte, welcher sich dort ebenfalls fortpflanzt. Er kann folglich von keinem anderen vorher eingewanderten Haufen sein. In dieser Beziehung zeigen die Fische denselben Naturtrieb, jährlich sich nach derselben Gegend zurückzuwenden, an welcher sie ausgebrütet worden sind, wie die Vögel, welche die größten Ausflüge nach weit entlegenen Zonen machen, wie der Storch, die Schwalbe, die Nachtigall und unzählige andere, sich dennoch im folgenden Jahre demselben Hausdache, derselben Scheune, oder demselben Busche wieder zuwenden, von denen sie im verfloffenen Herbst ausgezogen sind. Daß es sich ebenso mit den Fischen verhält, davon hat man Beweise durch directe, in ältesten und neueren Zeiten angestellte Untersuchungen, und gerade bei dem H. ist es seit langer Zeit zu Tage gelegt worden, z. B. von Benjamin Franklin. Auf diese Sätze, gestützt auf Erfahrungen, muß nach der Ueberzeugung aller Sachkundigen jedes vernünftige Haushalten mit der Heringsfischerei sich gründen. Das Quantum von H., welches jedes Bassin beherbergt, kann ausgefischt oder vertrieben werden, wenn man mit Hunderten von Booten und Tausenden von Menschen, mit dem bei solcher Gelegenheit verbundenen Lärm und Geräusch den Fisch mit Netzen verfolgt, wo er nur immer auf einen seichten Grund oder an einen Strand zu gelangen sucht, um zu laichen, und noch dabei das Wasser durch einen stinkenden Schlamm aus der Thrankecherei verpestet. Nachdem eine Fischerei in einer Gegend zerstört ist, kann man keinen Ersatz durch Einwanderungen aus anderen Gegenden, sondern nur bloß nach und nach durch Anwachs und Entwicklung der zurückgebliebenen Brut erwarten, die sowohl wie die unreifen Fische zu schonen ist. Der H. steigt, wie oben erwähnt, von den Meeresthalern in dichtgeschlossenen Haufen, wenn die Eierstöcke und die Milchsäcke zu schwellen beginnen, so einen oder den andern Monat vor dem Rogenlegen, auf Bänke in der offenen See, nach Meerengen oder nahem Strande, wo das Wasser klar ist und der Boden entweder in reinem Sande oder Steinen besteht und mit Tang und Seegrass bewachsen ist, um dort seinen Rogen abzusetzen und seine Milch auszuschütten. Die Jahreszeit, in welcher der H. laicht, ist in den verschiedenen Theilen des Meeres sehr ungleich, indem einige Heringsarten mitten im Winter, während der stärksten Kälte, oder zeitig im Frühjahr, andere während oder kurz nach der stärksten Sommerwärme laichen.

So beginnt z. B. das Fischen zu Lewis schon im Monat Mai, und schreitet, wie das Jahr vorrückt, von Station zu Station weiter, bis zu den südlichen Gatteplätzen, Edinburgh im Sommer, Dartmouth im Herbst. In einigen der westlichen schottischen Buchten findet man die Fische im Winter, und an den Küsten der Grafschaft Ayr sind die H. in den Frühlingsmonaten in Fülle vorhanden, ja würde man der Tiefseefischerei die gehörige Aufmerksamkeit schenken, so ließen sich beständig große Massen finden. Die H. können ihrer Qualität nach in drei Arten eingetheilt werden: zur ersten und vorzüglichsten Qualität rechnet man diejenigen H., deren Milch oder Rogen noch nicht zu sehr entwickelt ist. Sie heißen, wenn sie in diesem Zustande sich befinden, Matie, und verdienen den Vorzug vor der zweiten Gattung, dem Bollfisch. Bei diesem ist der Rogen oder die Milch schon reif, das Fleisch nicht mehr so reichlich wie auf seiner früheren Stufe, da die Fischsubstanz in die anderen Theile seines Leibes übergegangen ist. Natürlich gelangen mehr Bollfische auf den Markt, als H. der anderen Arten, indem jene in dem seichten Wasser, wo sie laichen wollen, leichter gefangen werden können, als die Maties, welche sich mehr an die tiefe See halten. Die dritte Qualität, die Mattfische oder Hohlheringe, machen eine „sehr spärliche Bewirthung“, da sie ihre Wesenhaftigkeit verloren haben und nur noch der Schatten dessen sind, was sie gewesen: ihr Fleisch ist geschmacklos und wässrig. Unter die geselligen Thiere gehörend, leben die H. stets in großen Schaaren, welche an der scandinavischen Küste der erwartende Fischer, von einer Klippe nach dem Meere schauend, schon auf die Entfernung mehrerer Meilen entdecken kann. Diese Heringsflotte, wie die anziehende ungeheure Schaar heißt, verfolgen Hunderte von Adwen und Walfischen, welche Wasser in Dampfgestalt hoch in die Luft spritzen, so daß, wie die Fischer versichern, „die Meeresfläche dasieht wie ein Nebel“, oder „besetzt ist mit einer Menge rauchender Schornsteine“. Nachdem die Heringsflotte gegen die Küste vorgeschritten ist, lagern sich die Walfische vor dieselbe in einem Halbkreise und gehen ab und zu. Es sondern sich Haufen von der Heringsflotte ab und schwimmen in die Buchten, um zu laichen. Der H. steht dann dicht gepackt von der Meeresfläche an bis gegen den Boden hinab, und nachdem er gelauht hat, ist das Wasser von der Menge Milch, die er gespendet hat, weißlich. Die Heringsfischerei wird von den Engländern, Norwegern, Schweden, Dänen, Franzosen, Hansaten und besonders von den Holländern in der Nord- und Ostsee betrieben, welche ihre alte Ueberlegenheit immer noch behaupten, obgleich in jeder „Saison“ die schottischen Küsten zu einer kurzen Periode entschiedener Betriebsamkeit erwachen, und derjenige Theil der Bevölkerung, welcher mit dem Meere Verkehr hat, alle Kräfte aufbietet, um ungeheure Vorräthe zu sammeln. Die Fische werden hauptsächlich durch sogenannte Triebneze gefangen, welche, um das Fischen mittels mehrerer, aneinander befestigter Längen vornehmen zu können, in Reihen aneinander gebunden werden. Man mißt diese Neze gewöhnlich nach ihrem Umfange, eine Tonne enthält eine Abtheilung von 230—290' in der Länge, und 20'-Tiefe ist das festgesetzte Maßverhältniß. Wenn das Netz hergerichtet ist, bringt man es an Bord des Fischerschiffs, das sich dann an den bestimmten Platz begiebt, wo man mit der Auswerfung des Netzes vom Stern aus beginnt. Die Boote segeln langsam über das Wasser hin, während dessen man die Neze mit großer Sorgfalt auswirft, bis die ganze Länge erschöpft ist. Die Netzreihe darf, wie sich von selbst versteht, dem Spiel der Wellen nicht überlassen bleiben, sondern wird mit dem einen Ende durch ein 200' langes Tau an das Boot, mit dem anderen zuweilen an einen Anker oder an einen Pfosten auf der Küste, wenn dies passend erscheint, befestigt. Dies Verfahren nimmt seinen Anfang nach Sonnenuntergang, und das „Rehmen“ geschieht während der Nacht. Die Neze werden an Flöße angehängt, die an einem der Länge nach hinter der Netzreihe sich hinziehenden Tau befestigt sind; auch werden die geeigneten Mittel ergriffen, um sie tief genug in's Wasser einzusenken, damit die Heringschwärme dagegen streichen können. Ist dies geschehen, dann gleichen die Neze genau einer im Meere schwimmenden großen durchlöchernten Mauer, in die zu verstricken man eine gehörige Zeit den Fischen läßt, diese dann an Bord zieht, aus den Netzen herausküttelt und an's Land bringt. Dieses Verfahren verdient den Vorzug vor der frü-

heren Praxis, wo die Fische im Neze blieben, bis das Boot landete, und wodurch sie so „zerhact“ und zerstückelt wurden, daß sie viel von ihrem Werth verloren. Häufig werden auch die F. mittels einer „Sege“, oder, wie man es manchmal irrigerweise nennt, eines „Trawl“-Nezes gefangen. Dieses Netz wird auf verschiedene Weise gebraucht, ist gewöhnlich etwa 150 Ellen lang und hat ein kurzes Zugseil an jedem Ende. Man kann damit von der Küste aus mittels eines kleinen Bootes wirksam arbeiten. Das eine Ende des Nezes wird nämlich von einer Anzahl Leute am Lande gehalten, während die an Bord befindlichen in einem Halbkreise wegsegeln und das Netz auswerfen, wobei sie die größtmögliche Wasserfläche zu gewinnen suchen. Sodann werden die beiden Enden zusammengebracht, wodurch man alle in dem Netz befindlichen Fische an die Küste bringen kann. Sind die F. gefangen und erreichen die Boote den Hafen, so beginnt der Proceß des Einbäckelns¹⁾ derselben. Gleich bei ihrer Ankunft werden die Fische in ungeheure, aber untiefe, zu ihrer Aufnahme hergerichtete Ausweidungskästen gebracht. Einmal darin, werden sie einer Anzahl Weiber in Arbeit gegeben, welche dieselben mit einer außerordentlichen Schnelligkeit ausweiden. Da die Säuberung von tausend Fischen in einer Stunde die gewöhnliche Arbeitsaufgabe eines Weibes ist, so läßt sich leicht denken, daß, wenn eine große Anzahl von Händen beschäftigt wird, in wenigen Stunden ein unermesslicher Schwarm abgethan werden kann. Nachdem die Fische ausgeweidet sind — was durch zwei einfache Bewegungen mit einem Messer rasch geschehen ist — werden sie in einen andern Bottig oder Trog gebracht und zwar so, daß man abwechselungsweise eine Schicht Salz, dann eine Schicht Fische hineinlegt. Je schneller die F. mit Salz bestreut werden, desto besser für die Einbäckelung. Dann werden sie „aufgerührt“, wie man es nennt, d. h. man mischt sie mit einem Stock oder einem kräftigen Arm untereinander, ein Verfahren, das man von Zeit zu Zeit wiederholt, bis der Trog ganz voll ist. Nach kurzer Rast, wobei, was längeres oder kürzeres Warten anbetrifft, viel auf die Umstände ankommt, werden die F. sorgfältig auf's Neue eingesalzen, sodann in Tonnen verpackt und dabei entweder flach auf die Seite oder mit dem Rücken abwärts gelegt. Jede Reihe wird, so wie sie eingelegt ist, gut mit Salz bestreut. Eine Woche lang läßt man sie nun ruhig liegen, und füllt nach Verfluß derselben, weil sich die Fischmasse so sehr setzt, daß in jedes Faß noch eine große Anzahl hineingebracht werden kann, die Fässer wieder auf. Sollen die Fässer das Brandzeichen des Fischereis-Amtes erhalten, so müssen sie zehn Tage lang offen bleiben. Die auf holländische Art eingebäckelten F. sind ihres feinen Geschmacks wegen berühmt; allein die Holländer beginnen den Heringsfang früher als die Briten und das Fangen und Einsalzen derselben geschieht bei ihnen gleichzeitig. Ihr Fischereigewerbe läßt dies nicht nur zu, sondern es besitzt überdies auch einen solchen Umfang, daß sie stets einen großen Vorrath Dauben, um Fässer daraus zu machen, bei sich führen können. Ihre Fische sind sämmtlich Maties und werden auf eine von der britischen verschiedene Weise eingesalzen — der Krondarm, welcher, wie man sagt, den Geschmack angenehmer machen soll, wird im Fisch gelassen. Ein großer Nachtheil für den britischen Heringshandel ist der Mangel an gedeckten, mit den nothwendigen Erfordernissen zur Betreibung des Fischfangs versehenen Fischerschiffen, mit Einem Wort der Mangel an eigens hierzu gebauten Fahrzeugen. Wenn Walfischfänger nach Ordnland oder in die Südsee absegeln, haben sie bekanntlich nicht nur die zum Walfischfang nothwendigen Geräth-

¹⁾ Dagegen man das Einsalzen der Fische schon im 11. und 12. Jahrhundert in Deutschland und England kannte, so hat doch erst 1397 Willem Bökel (s. d. Art.), ein Fischer vom Biersliet, die Methode vervollkommenet. Bökel's Verfahren, wie es noch heute angewendet wird, ist folgendes: Sobald der Fisch aus dem Neere ist, schneidet man ihm die Kehle ab, nimmt die Eingeweide heraus, läßt ihn die Milch und den Rogen, wäscht ihn in süßem Wasser und legt ihn in ein Faß, das mit einer starken Salzlake von süßem Wasser und Seesalz gefüllt ist, wo er zwölf bis fünfzehn Stunden bleibt. Sodann wird er abgeschuppt und, nachdem er oben und unten hinreichend mit Salz bedeckt worden, eingepackt. Dies nennt man den weißen oder den gesalzenen F. Um ihn dagegen in den geräuchereten F. oder Bäckling zu verwandeln, läßt man ihn doppelt so lange Zeit in Salzwasser liegen. Dann steckt man ihn mit dem Kopfe an kleine hölzerne Spieße, hängt ihn in einen eigens dazu eingerichteten Kamin und zündet darunter ein kleines Feuer an, das man so behandelt, daß es viel Rauch und wenig Flamme giebt. Hier bleibt er 24 Stunden hängen.

schaffen bei sich, sondern sie können ihren Reichthum auch gleichzeitig ausziehen, indem sie den Fisch aufschneiden und sein Fleisch steben, um aus demselben das Öl zu gewinnen. Die Holländer thun es den Briten sowohl wie den übrigen auf Heringsfang ausgehenden Völkern in all diesen Dingen weit zuvor. Ihre Boote kommen an Ort und Stelle, vorbereitet auf Alles, was mit der Fischerei in Verbindung steht; sie führen, um Raum zu ersparen, die Käffer in Dauben bei sich, welche dann die holländischen Matrosen zusammenfügen. Salz und alle anderen Erfordernisse befinden sich ebenfalls an Bord, und Schnellsegler sind bereit, um dem harrenden Handelsmann die „Erstlinge der Salfon“ zuzuführen, da sie sehr hoch im Preise stehen. Dies Verfahren verhindert die Anhäufung, die sonst entstehen würde, und das Deck bleibt frei für die Fischerel und das Einbökeln. Die holländische Regierung läßt es sich sehr angelegen sein, die Fischerelen in besseren Stand zu setzen und dem Meere seine Schätze abzugewinnen. Sie verwendet Kriegsschiffe, um die Fischerelstationen zu beaufsichtigen und in Ordnung zu halten; die Holländer selbst rühmen sich des Reichthums, den sie dem Meere abgewonnen, und behaupten noch immer ihre alte Ueberlegenheit in Allem, was den Heringsfang angeht, den sie schon lange betrieben, ehe andere Nationen daran dachten, aus dem Reichthum des Meeres Nutzen zu ziehen. Und wenn man die Geschichte des Handels und der Schifffahrt bei den neueren Völkern durchgeht, so findet man, daß schon seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts, als Karl der Große, die Einfälle der nordischen Piraten vorhersehend, die Mündungen der Flüsse der jetzigen Niederlande mit zahlreichen Schiffen bedeckt hatte, die Fischer Flanderns, Seelands, Hollands und Frieslands, indem sie sich den leichten Fahrzeugen, die von den schottischen Küsten abgingen, angeschlossen, auf den Heringsfang ausfuhren. Durch die Streifzüge der Normannen wurde der Fortgang dieser einträglichen Industrie eine Zeit lang gehemmt, als aber die Barbaren des Nordens sich in der Normandie niedergelassen hatten und die Meere wieder ruhig und sicher wurden, nahmen die kühnen flämischen Fischer, ohne ferner der Schotten zu bedürfen, ihre weiten Fahrten wieder auf. Die ungeheueren Quantitäten H. , die sie jedes Jahr heimbrachten, trugen mächtig dazu bei, den Wohlstand im Lande zu befördern. Man verkaufte diesen Fisch in allen Gegenden der Niederlande, in der Picardie und selbst bis nach Isle de France, da man ihn aber nicht zu conserviren verstand, oder wenigstens nicht in dem Maße, wie nach der Erfindung Bökels, so war er eine Gabe der Jahreszeit, die mit dieser ein Ende hatte. Gleichwohl sieht man, daß schon 1320 Flandern, Holland und Seeland mit dem H. einen sehr ausgebreiteten Handel trieben, und wie bedeutend der Heringsfang im 14. Jahrhundert war, zeigt eine merkwürdige Stelle bei Philippe de Maijères, der am Ende genannten Jahrhunderts schrieb und in dem „Traume des alten Pilgers“ erzählt, daß er auf seiner Fahrt nach Preußen über Meer Zeuge dieses Fanges gewesen. „Es ist ein allgemeines Gerücht“, sagt er, „daß es vierzigtausend Boote sind, die nichts Anderes thun, als Hering fischen. In jedem Boote sind wenigstens fünf oder sechs Personen, und außerdem sind fünfhundert größere und mittlere Fahrzeuge dazu bestimmt, den H. , den die kleinen Fahrzeuge fangen, zu sammeln und einzusalzen. So sind also dreihunderttausend Personen mit diesem Gewerbe beschäftigt.“ Vor allen Theilen des Atlantischen Oceans, wo der Heringsfang statt hat, kommt jetzt der stärkste an den Orkney- und Shetlandsinseln vor, wo sich gegen den 8. oder 10. Juni die H. in zahlloser Menge einfänden. Der Gesamtwertb der Heringsfischerel wurde zu Anfang der vierziger Jahre laufenden Jahrhunderts auf $5\frac{3}{4}$ Millionen Thaler geschätzt, von denen auf Scandinavien 43,6, auf England 40, auf Holland 8,5, auf Frankreich 3,4 pCt. zc. entfielen. Die Heringsfischerel Großbritanniens ist die wichtigste Fischerel des Landes; sie beschäftigt nach den „Ursachen der Schwankungen im Ertrage der Heringsfischerel“ von Cleghorn 10,975 Boote und 41,045 Seeleute mit 81,934,330 Quadrat-Paras (1,245 deutsche Geviertmeilen) Nezen und ihr Ertrag belief sich im Jahre 1853 auf 778,039 Faß, wovon 239,330 im Werthe von 2,29 Millionen Pfd. St. ausgeführt wurden. Scandinaviens Heringsfischerel theilt sich, wie schon oben erwähnt, in Sommer- und Winterfang, von denen der letztere der wichtigere ist. Stabanger ist ganz von dieser Fischart abhängig; tritt eine Periode ein, wo der H. jahrelang ausbleibt, d. h. wo der Heringsstamm erschöpft ist, so verfallen die Küstenbewohner in Armut. Von An-

fang Januar fängt man drei bis vier Wochen lang und fängt dann 5—600,000 Tonnen ein, theils an den Fischplätzen selbst, theils in Stavanger, Egersund, Flekkefjord. Nach „Norges Statistik ved R. W. Løvethe“ (Christiania 1848) beträgt die jährliche Exportation von Norwegen etwa 585,000 Tonnen, von denen 550,000 T. Winter- und 35,000 T. Sommerheringe sind, die im August bis September an der Küste von Bergen und Throndhjem bis Norland in sehr unregelmäßigen Perioden gefangen werden. Daß ein viel größerer Theil, als die Ausfuhr beträgt, im Lande selbst verbraucht wird, ist selbstredend, doch kann man keine genaue Zahl angeben, weil der Fang nicht unter öffentlicher Kontrolle steht. Die höchste Blüthe scheint der holländische Heringshandel im 17. Jahrhundert erreicht zu haben, wo sein Ergebnis einen Gewinn von 25 Millionen Species-Thaler abwarf. Seitdem aber Holland die Einschränkung dulden mußte, daß es nicht näher an Großbritanniens Küsten als 10 Meilen fischen durfte, und seitdem viele andere Nationen den Holländern Abbruch thaten, sank dieser Erwerb des Landes, obgleich die Fischerei immerhin noch eine bedeutende ist und die Blüthe des holländischen Heringshandels durch die vorzügliche Methode des Einsalzens, Sortirens und der Verpackung sich stets erhalten wird. 1853 war der gesammte Werth der H. 407,430 Thlr., die Menge der H. 60,933,800 und der Werth des ausgeführten Salzherings 156,400 und der des geräucherter 97,920 Thlr. ¹⁾ Nächst Vlaardingen senden Buizen auf den Heringsfang: besonders Maasluis, Zwartewaal, Delfshaven, Enkhuizen, Amsterdam, Ripp, Widdelhornis, Wormerveer; die Zahl der von Vlaardingen auslaufenden Buizen, von denen eine jede nebst ihrer vollständigen Ausrüstung im Durchschnitt 20,000 Fl. kostet, ist doppelt so groß, als die aller übrigen Orte. Der Johannisstag ist der Tag der Abfahrt auf den Heringsfang. Die hundert ersten Fässer eingetaakter H. werden jetzt auf eine die Buizen-Flottille begleitende Dampf-Corvette gepackt, die sofort damit nach Vlaardingen eilt. Ehemals war die Ankunft des ersten H., der dem Bürgermeister von Amsterdam überreicht wurde, ein Nationalfest; jetzt zeigen ihn die Kaufleute im Haag, in Rotterdam und Amsterdam durch Aufpflanzen einer Fahne mit einem grünen Kranze an. Der Amsterdamer Bürgermeister belohnte den Ueberbringer des ersten H. mit einer goldenen Medaille, der König, dem er jetzt als Geschenk auf einem hohen Wagen wie im Triumphe zugeführt wird, zahlt für ihn 500 Fl. Im Jahre 1850 brachten die Schiffe 2515 Last zu 14 Unnen jurück, ein Ergebnis, das gar keinen Vergleich aushalten kann mit dem Fange der englischen Fischer, die in dem nämlichen Jahre 507,024 Last gewannen. Auf den Fang des frischen H.'s gehen die Fliboote, namentlich von Scheweningen, wohin 1853 an frischem H. über 18 Mill. Stück gebracht wurden, vom 1. Februar bis Mitte August, und jedes bringt Fische im Werthe von 2000—2500 Fl. mit, und gegen Ende Sommers beginnt der Fang des Steuerherings, der gegen den December endet. In Frankreich senden einige Seestädte Fahrzeuge auf den Heringsfang, der an den normannischen Küsten von Wichtigkeit für die kleinen Häfen von Dieppe, Fécamp und St. Valéry-en-Caux ist, indem z. B. ersterer damit 150—200,000 Thlr. gewinnt. Etwa 400 Schiffe mit 5000 Mann beschäftigen sich mit ihm; ein Theil geht nach dem Norden des Atlantischen Oceans, besonders von Boulogne aus, dessen Gewinn sich auf etwa 260,000 Thlr. beläuft. Belgiens Heringsfischerei ist unbedeutend (8300 Ctr.), ebenso ist auch die Betheiligung der deutschen Staaten an dieser Fischerei nicht erheblich und beläuft sich auf etwa 2,7 pCt. des Gesammtwerthes. Bei der in der Nordsee scheinen nur Hannover und Bremen betheilt zu sein, doch zeigt sich eine bedeutende Abnahme der beiden Staaten in dieser Beziehung gegen früher; denn während z. B. von Emden 1824 25 Buizen und 3 Jäger ausgesandt wurden, besaßen die drei Heringsfischerei-Gesellschaften daselbst zu Anfang 1847 nur noch 11 Buizen und 1 Jägerschiff und der Fang jeder Buise war durchschnittlich seit 1825 20—25 Last. Ebenso zählte Bremen 1826 noch 10 Buizen, im Anfange der vierziger

¹⁾ Erwähnen wollen wir noch, daß die Holländer drei Arten von H. unterscheiden, nämlich den gefaakten, d. h. ausgenommenen und in Tonnen verpackten, den Steuerharing, den man im Herbst an den Küsten von Dartmouth fängt, einsalzt und dann zu Wüdlingen räuchert, und den Panharing, der als frischer Fisch Nahrungsmittel der ärmeren Klassen ist und den die Fischerorte rings um den Zuiber-See und die Inseln in demselben liefern.

Jahre aber besaß es nur noch 2 Wuisen. Die Heringsfischerei in der Ostsee wird besonders schwunghaft an der Küste von Pommern und bei Danzig betrieben, so daß der Gesamtertrag durchschnittlich etwa 20—25,000 Tonnen beträgt, ohne ca. 4000 Ball à 80 Stück zu rechnen, welche im Frühjahr zu Dänkingen und später grün an Seeleute verkauft werden. Die übrige europäische Heringsfischerei beschränkt sich auf den Fang für den localen Bedarf, betrieben an der eigenen Küste von den umwohnenden Fischern. Daß der capische H., von dem im Jahre 1855 10 Mill., 1856 mehr als 20 Mill. und 1857 sogar 50 Mill. eingefalzen wurden, zur Untergattung *Alosa* gehört, haben wir schon gesagt, er ist also eben so wenig hierher zu rechnen, wie der *Pilchard* (*Clupea Pilchardus*), der fast so groß ist wie der H. und schaarweise im Juli und December an Englands Westküste kommt, wo er wie der H. gefangen (etwa in einer Menge von 245 Mill. Stück) und zubereitet wird.

Herzfall hießen zwei Orte im niederrheinisch-westfälischen Kreise, von denen das eine jetzt der in der belgischen Provinz und dem Arrondissement Lüttich und am linken Ufer der Maas liegende Marktleden Herzfall ist, mit 8500 Einwohnern im Jahre 1859, zahlreichen metallurgischen Werken, Waffenschmieden und bedeutendem Kohlenbau, welcher als Stammstz des Rasordomus Pipin von H. († 714), Urgroßvaters Karls des Großen, und durch den hier 870 geschlossenen Vertrag zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen über die Theilung von Lothringen geschichtlich berühmt ist. Später ward H. eine königliche Pfalz, gehörte dann unter brabantischer und lüttichscher Hoheit dem Prinzen von Dranien, wurde nach Wilhelm's von Dranien, Königs von England, Ableben zwischen Preußen und Dranien streitig und kam 1714 durch Richterspruch an Preußen, dann aber unter Friedrich dem Großen gegen eine Geldentschädigung an Lüttich, dessen Vorstadt jetzt Herzfall, hauptsächlich von Arbeitern bewohnt, bildet. Das andere, nach dem Ersteren benannte H. ist das jetzige Dorf und Rittergut Herzstelle des Kreises Hörter im preussischen Regierungs-Bezirk Minden, am linken Weserufer gelegen, wo Karl der Große von 797 bis 798 überwinterte und den Gesandten Alphon's, des Königs von Asturien und Gallien, empfing. Hathumar, der erste Bischof von Paderborn, resdirte Anfangs in H., das später den Herren von Falkenberg gehörte, 1608 aber durch Kauf an das Hochstift Paderborn kam. Von der alten, hier erbauten Feste ist keine Spur mehr vorhanden; statt ihrer erhebt sich in der malerisch-schönen Gegend das moderne Schloß des Freiherrn Werner v. Herremann-Luydtwic, des jetzigen Besitzers des 1800 allobisirten Ritterguts Herzstelle.

Hermandad, Verbrüderung, nannte man in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts einen Bund kastilischer Städte, dessen nächster Zweck war, dem König Alphon's X. gegen die Großen des Landes beizustehen. 1295 verbündeten die Städte Kastiliens und Leons sich zu dem Zwecke, einander gegen die Angriffe des Adels beizustehen, Verraubungen zu rächen oder Genugthuungen zu erzwingen. Ferdinand der Katholische (1474—1516) benutzte diesen Bund, die Macht des Adels zu schwächen, gab ihm eine festere Organisation und vereinigte die bewaffnete Macht desselben unter seinem Oberbefehl. Zugleich entbot er einen Landfrieden, und hielt denselben aufrecht, indem er den städtischen Richtern Abtheilungen jener Macht zur Verfügung stellte und sie dadurch in Stand setzte, die ihnen feindselig gegenübertretenden Großen zu verhaften, zu bestrafen und ihre Güter zu Gunsten der Krone einzuziehen. Diese Einrichtung erhielt sich, bis die stehende Heere den Bestand der Städte entbehrlich machten, welche nun ebenso wie bisher der Adel, ihrer früheren Selbstständigkeit beraubt wurden. Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts trat an die Stelle dieser Verbrüderung ein Corps Polizeisoldaten unter dem Befehl des Raths von Kastilien, welches heilige H. genannt wurde und in Toledo, Ciudad-Rodrigo und Talavera garnisonirte. Es bestand nur aus einer Compagnie und hatte die Bestimmung, für die Sicherheit der Landstraßen außerhalb der Städte zu sorgen.

Hermann — die richtigere Namensform ist Arminius, jenes ist nur eine seit Klopstock's Oden bei uns üblich gewordene falsche Uebersetzung von diesem — war der Sohn Segimers, eines heruskischen Fürsten. Er war, wie viele andere vornehme junge Germanen dieser Zeit, im römischen Kriegsdienste gewesen, hatte das römische

Bürgerrecht erhalten und war in den Stand der Ritter erhoben. Im Solde der Römer hatte er es namentlich gelernt, wie der List List entgegengesetzt werden müsse, und daher wußte er, als er, ein fünfundzwanzigjähriger Jüngling, an die Spitze seines Volkes trat, seine Pläne in geheimnißvolles Dunkel zu hüllen, so daß der Statthalter Germaniens, Quinctilius Varus, dessen Vertrauen er im hohen Grade besaß, vollständig getäuscht wurde. — Durch die glücklichen Feldzüge des Drusus (12—9 v. Chr.) und die Schlaueit und diplomatische Gewandtheit seines Bruders Tiberius waren die deutschen Stämme zwischen Rhein und Elbe in Abhängigkeit von den Römern gekommen, und es kam jetzt darauf an, die gewonnenen Landstriche durch Einführung römischer Sprache, Sitté und Lebensweise fester zu knüpfen. Quinctilius Varus sollte römisches Gerichtswesen und römische Besteuerung unter den Germanen einführen, und Anfangs schien auch Alles sich ihm willig zu fügen. Aber die Erbitterung, daß der bis dahin freie Germane nach einem Rechte, das er nicht verstand, gerichtet und selbst für leichte Vergehen körperliche Züchtigung erleiden und von seinem freien Grund und Boden Steuern zahlen sollte, wuchs immer mehr und mehr. Arminius stellte sich an die Spitze der unzufriedenen Cherusker und wußte die Häupter der Bructerer, Marsen und Chatten für seinen Plan, einen Bund zur Befreiung der Germanen vom römischen Joche, zu gewinnen. Ein Volk im Norden hatte sich gegen die Römer empört; Varus zog gegen dasselbe, begleitet von germanischen Heerführern. Er brach auf, wahrscheinlich im September des Jahres 9 n. Chr. Sein Abzug rief die Germanen zum Aufstande und die in seinem Heere befindlichen Deutschen nahmen ebenfalls eine bedenkliche Stellung gegen ihn ein. Varus nahm seinen Marsch am linken Ufer der Weser, wo das Waldgebirge vielfach von Thalschluchten durchschnitten wird. Hier erschien Arminius mit seinen Cheruskern. Drei Tage dauerte der Kampf, der durch die Macht der Elemente, Regengüsse und Sturmwind noch gräßlicher gemacht wurde. Der römische Feldherr stürzte sich in sein Schwert. Ein Heer von 50,000 Mann ward vollständig vernichtet und der Rhein war wieder die Grenze der Römerherrschaft. Die Nachricht von der Niederlage des römischen Heeres gab in Rom zu den bedenklichsten Befürchtungen Anlaß, und der Kaiser Augustus rannte wie ein Wahnsinniger den Kopf gegen die Wand unter dem Ausrufe: Varus, Varus, gib mir meine Legionen wieder. Aber die Germanen verstanden wohl zu siegen, aber nicht ihren Sieg vollständig auszunutzen. Unter der Regierung des Tiberius suchte des Drusus Sohn, Germanicus, das Verlorene wieder zu gewinnen. Er ging 14 über den Rhein, ohne aber Erfolge zu erringen; eben so wenig hatte sein zweiter Feldzug erhebliche Resultate. Jetzt brachen innerhalb der Cherusker selbst Zwistigkeiten aus. An der Spitze der den Römern freundlich gestimmten Partei stand Armin's Oheim Segestes, dem er seine Tochter Thusnelba mit Gewalt entführt und sich mit ihr verinäht hatte. Segest wurde von seinen eigenen Landesleuten belagert und verlangte von Germanicus Hilfe, die dieser auch sofort umkehrend gewährte. Armin's Gemahlin war bei ihrem Vater und fiel in die Hände der Römer. Arminius wußte von Neuem die Cherusker und die benachbarten Völker zum Kampfe gegen die Römer aufzureizen. Wiederum erschien Germanicus, aber wiederum war sein Einfall vergeblich. Obgleich Tiberius mit dieser Kriegsführung seines Neffen nicht einverstanden war, so ließ sich doch Germanicus durch die bisherigen geringen Erfolge nicht abschrecken, im Jahre 16 einen neuen Zug gegen die Weser zu unternehmen. Hier trafen beide Heere zusammen. Armin, der Anführer der verbündeten deutschen Völker, verlangte seinen im römischen Heere dienenden Bruder Flavius zu sprechen. Die Erlaubniß wurde gegeben. Flavius gedachte der Erhöhung seines Soldes, der Ordenskettén und anderer Ehren, die er erhalten. Wie wohlfeil, rief Armin höhniß aus, wird doch die Knechtschaft erkauf. Flavius suchte seinen Bruder von dem Thörichtén seines Widerstandes gegen Rom zu überzeugen, er sprach von der römischen Hoheit, dem harten Loosé der besiegten Völker und der milden Behandlung der Unterwürfigen. Umsonst stellte ihm Armin das Entwürdigende seines Benehmens vor, auf Seiten der Feinde der Heimath zu kämpfen, umsonst suchte er ihn zu sich auf seine Seite zu ziehen. Fast wäre es zum Kampfe zwischen beider Brüdern gekommen. Die Schlacht fand statt, aber der Sieg des Germanicus ver-

nichtete die Deutschen nicht. Sie sammelten sich bald wieder und lieferten eine zweite, unentschiedene Schlacht, und Germanicus kehrte zurück. Noch einmal unternahm er in demselben Jahre einen Zug gegen die Chatten und wurde alsdann von Tiberius aus Deutschland abberufen. So wie die Gefahr von Seiten der Römer vorüber war, begannen wiederum die Zwistigkeiten unter den deutschen Stämmen. Zu derselben Zeit, wo Drusus die römischen Waffen in Niederdeutschland zur Geltung brachte, hatte Marbod, der Herzog der suevischen Markomannen und der mit ihnen verbündeten Quaden, die gallischen Vöjer aus Böhmen vertrieben und sein deutsches Kriegsvolk daselbst angesiedelt. Von hier aus hatte er die deutschen Stämme bis zur Oder und Weichsel sich unterworfen, während er mit den Römern ein gutes Verhältniß zu bewahren wußte. Jetzt aber entzogen sich die Semnonen und Longobarden der Herrschaft Marbod's und verbanden sich mit Arminius und den Cheruskern. Es kam zum Kriege zwischen Marbod und Armin, 19 n. Chr., die Heere beider trafen — wir wissen nicht wo — auf einander. Der Ausgang der Schlacht war unentschieden, aber Marbod's Herrschaft hatte doch einen solchen Stoß erlitten, daß er den Kaiser um Hilfe bat. Der Kaiser hielt ihn hin und zwei Jahre darauf ward er von Cerialba, einem jungen Fürsten der Gothonen, aus dem Hauptstuhle seiner Macht verdrängt, und den Intriguen des Tiberius gelang es, daß Marbod sich ihm ergab. Der ehemals mächtige Markomannenfürst aß noch achtzehn Jahre das römische Gnadenbrot. Aber auch der Cheruskerbund löste sich auf und Armin starb, erst siebenunddreißig Jahre alt, zu derselben Zeit, wo Marbod als Gefangener nach Ravenna gebracht wurde. Die genauern Umstände seines Todes kennen wir nicht. Tacitus berichtet nur: Uebrigens hatte Armin nach der Entfernung der Römer und nach der Vertreibung Marbod's, die Herrschaft erstrebend, den Freisinn seiner Volksgenossen wider sich; und als er, mit den Waffen angegriffen, in abwechselndem Glücke stritt, fiel er durch die Arglist seiner Anverwandten.

Hermann I., Pfalzgraf von Sachsen und Landgraf von Thüringen, ein für die Landesgeschichte Thüringens, wie für die Culturgeschichte Deutschlands im Mittelalter bemerkenswerther Fürst, war der Sohn des Landgrafen Ludwig des Eisernen und der Juditha oder Jutta, einer sehr gebildeten Frau und dem aufgeklärten schwäbischen Fürstenhaufe angehörigen Fürstin. Von dieser hatte der junge Fürst die Neigung zu Künsten und Wissenschaften geerbt, welche ihn in jungem Alter schon nach Paris trieb, wo er im Verein mit seinem Bruder studirte und eine für sein Zeitalter vorzügliche Bildung erhielt. In seine Heimath zurückgekehrt, mischte er sich mit seinem Bruder Ludwig III. von Thüringen in die Händel der Hohenstaufen und Welfen, in welchen er bis an das Ende seines Lebens verstrickt blieb, da Thüringen auf der Grenze der welfischen wie hohenschauffischen Gebiete lag. H. war jedoch ein unklarer Politiker, wenn auch ein persönlich tapferer Fürst. In dem Kampfe der Ghibellinen und Guelfen suchte er jeder Partei und keiner anzugehören; er wandte sich wechselseitig stets derjenigen zu, welcher der Erfolg des Tages zu Theil geworden war. Man merkte bald, daß er kein zuverlässiger Freund wäre, und so wurde er von beiden Parteien mit Mißtrauen betrachtet, sein Landesgebiet bald von ghibellinischen, bald von guelfischen Heeren fürchterlich heimgesucht. Kein Land fast hat in jenem weltgeschichtlichen Kampfe mehr gelitten, als Thüringen. Am Anfange seiner politischen Laufbahn hielt H. fest an der kaiserlichen Partei und war daher ein heftiger Feind Heinrich's des Löwen. Von diesem wurde er am 15. Mai 1180 geschlagen und mit seinem Bruder gefangen genommen. Der Fall Heinrich's jedoch verschaffte ihm bald die Freiheit wieder, und Friedrich Barbarossa belohnte seine Anhänglichkeit dadurch, daß er ihm auf dem Reichstage zu Erfurt 1181 die pfalzgräfliche Würde in Sachsen übertrug, worauf er seinen Sitz auf der Neuenburg an der Unstrut, dem jetzigen Freiburger Schlosse, nahm. Nach dem Tode seines Bruders Ludwig III. 1190 bezog er als Landgraf von Thüringen die Wartburg. Ludwig III. war ohne Nachkommen gestorben, und so beanspruchte der Hohenstaufe Heinrich VI. Thüringen als ein verfallenes Reichslehen. H. trat den kaiserlichen Ansprüchen mit Entschlossenheit entgegen; daß er aber Thüringen endlich behauptete, verdankte er hauptsächlich dem Umstande, daß der Kaiser, in Italien zu sehr beschäftigt, sich mit den deutschen Angelegenheiten nicht energisch genug beschäfti-

gen konnte. H^öher ist es dem Landgrafen anzurechnen, daß er durch das Glück der Waffen die Ansprüche zurückwies, welche schon seit frühen Zeiten das Erzbisthum Mainz auf Thüringen geltend gemacht hatte ¹⁾ und der Erzbischof Konrad von Mainz mit Waffengewalt jetzt wiederum geltend machte. Im Jahre 1197 unternahm H. auch einen Kreuzzug nach dem gelobten Lande, kehrte aber in die Heimath zurück, als plötzlich der Kaiser Heinrich VI. 1198 in Italien starb. Von diesem Jahre an beginnt die Unglücksperiode in der Regierungszeit H.'s. Deutschland sah wiederum zwei Kaiser um den Thron kämpfen, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, und der Schauplatz ihrer Kämpfe wurde Thüringen. In den Streit der Kaiser mit hineingezogen, wechselte H. fast mit jedem Jahre die Partei, wofür die verlassene sich durch Verwüstungen des thüringischen Gebietes rächte. H. rief endlich zu seinem Schutze den Böhmenkönig herbei, aber dessen Völker hausten in Thüringen noch fürchterlicher, als die deutschen Schaaren. Wenngleich H. vom Kaiser Philipp die Städte Nordhausen, Mühlhausen, Saalfeld, das Schloß Ranis und den Bezirk an der Orla gewann, so wog dieser Erwerb doch bei Weitem nicht die Verwüstungen auf, welche Thüringen erlitten und die seine Macht auf lange Zeit brachen. Nach der Ermordung Philipp's 1208 wurde Otto IV. alleiniger Kaiser, aber bald, mit dem Papste entzweit, von diesem in den Bann gethan. Da entsetzte ihn eine Fürsterversammlung zu Raumburg auf H.'s Betreiben des Thrones; aber nun stürzte sich Otto IV. mit aller Macht auf das thüringische Land, und schon fielen die Städte und Burgen in großer Zahl, als zur Rettung des bedrängten Landgrafen plötzlich der Hohenstaufe Friedrich II. erschien und dem Vordringen Otto's IV. Einhalt that. Bald darauf starb dieser Kaiser, und Thüringen bekam nun Ruhe und Frieden. H. erfreute sich derselben nicht mehr lange; er starb 1216 zu Gotha und wurde in dem von ihm gestifteten Katharinenkloster in Eisenach begraben. — Wenden wir jetzt noch den Blick von den verfehlten politischen Bestrebungen dieses Fürsten zu einem erfreulicheren Bilde seines Lebens. H.'s Regierungszeit fiel in das erste goldene Zeitalter der deutschen Poesie, und es ist merkwürdig zu sehen, wie viel Aehnliches dasselbe mit dem zweiten hatte, welches unsere Tage fast noch berührt. Wie in diesem die größten deutschen Dichter, obgleich in Schwaben, Franken u. s. w. geboren, in Thüringen sich zusammen fanden, wo ein thüringischer Fürst ihnen Schutz und Unterstützung gewährte und Beifall zollte, so sammelten sich auch in den fernern Tagen des Mittelalters die schwäbischen und fränkischen Dichter und Sänger um H. I. Am landgräflichen Hofe auf der Wartburg weilten oft Wolfram von Eschenbach, Walter von der Vogelweide, Heinrich von Ofterdingen, Heinrich von Veldeck, Bitterolf und der mythische Klingebor. Eine poetische Akademie umgab den Landgrafen, und der Sängerkrieg auf der Wartburg (s. d.) entstand aus dem Wettstreit jener Dichter, ihren Mäcen zu verherrlichen. Auch selbstständig soll H. in der Poesie sich versucht haben; jedoch liegt darin sein größerer Ruhm, daß er der „Karl August“ des Mittelalters geworden ist. — H. war zweimal vermählt und seine beiden Gemahlinnen hießen Sophie. Von der ersten hatte er zwei Töchter: Jutta, welche, mit dem Markgrafen Dietrich von Meißen vermählt, die Mutter Heinrich's des Erlauchten wurde, und Hedwig. Mit der zweiten Gemahlin, einer Tochter des Herzogs Otto des Großen von Bayern, zeugte er Ludwig, seinen Nachfolger und Gemahl der heiligen Elisabeth (s. d.), Heinrich Raspe, Ludwigs's Nachfolger und Gegenkönig Konrad's IV., und Irwengard, Gemahlin des österreichischen Herzogs Heinrich des Grausamen.

Hermann, mit dem Beinamen Contractus. Vgl. über ihn den Artikel: Deutsche Geschichtschreibung, Bd. 6, S. 359. Ob er das „Salve Regina“, „Veni sancto spiritus“, „Alma redemptoris“ verfaßt hat, ist zweifelhaft.

Hermann (Gottfried). Unter denjenigen Philologen, die, wie Heyne, Friedrich August Wolf, Wächter und D. Müller auf die Behandlung der Alterthumswissenschaft einen wesentlichen Einfluß ausgeübt haben, ist vor allen H. zu nennen. Durch eine langjährige akademische Wirksamkeit in Leipzig ist es ihm gelungen, eine philologische Schule zu bilden, die eine weitgreifende Bedeutung für Wissenschaft und Gymnasien

¹⁾ F. Stenzel: Geschichte d. fränk. Kais. Bd. I. S. 252—256 u. 272—273.

gehabt hat. G. F. ward am 28. November 1772 in Leipzig, wo sein Vater Senior des Schöppenstuhles war, geboren. In seinem 12. Jahre wurde er dem Unterrichte des nachher als Rector der berühmten Pforte so gefeierten Joh. David Ilgen (geb. den 26. Februar 1763, gest. den 17. September 1834) übergeben. Das kritische Talent des lebhaften Knaben wurde schon dadurch frühzeitig geübt, daß ihm Ilgen eine 1786 erschienene Ausgabe des Hymnus in Apollinem (Gesang an Apollo, griechisch mit Anmerkungen von Köhler) in die Hände gab, um die Verkehrtheiten und Unrichtigkeiten, die sich darin fanden, zu verbessern. Es war natürlich, daß der lebhafteste Knabe unter der sichern und festen Leitung Ilgen's die besten Fortschritte machte, so daß er schon im Jahre 1786 wohl vorbereitet sein akademisches Studium beginnen konnte. Nach dem Willen der Eltern sollte G. Jurisprudenz studiren, doch seine Neigung zog ihn zur Alterthumswissenschaft, und endlich willigten, durch Wolfgang Reiz bestimmt, die Eltern in den Wunsch des Sohnes, sich der Philologie widmen zu dürfen. Reiz wurde G.'s Lehrer nicht nur in seinen Vorlesungen, sondern im vertrauten häuslichen Verkehr war auch er vorzugsweise geeignet, das rasch lohernde Feuer seines genialen Schülers nicht zu dämpfen, und das in ihm auszubilden, was ohne einen solchen Einfluß vielleicht nicht in dem Umfange zur Entwicklung gekommen wäre. Neben Reiz hörte G. auch die Vorlesungen der beiden Ernesti, Chr. Dan. Wed's und philosophische Vorträge bei Casar und Platner. Doch streng genommen fand er sich zu allen zuletzt genannten Gelehrten nicht hingezogen. Durch Ilgen und Reiz war er (Jahn S. 8) gewohnt, scharf zu denken, jeder Sache auf den Grund zu gehen und keine Autorität als solche gelten zu lassen, ja er war so zum Skepticismus geneigt, daß er eine Zeit lang jede Tradition als falsch betrachtete und bei sich Alles aufbot, das Gegentheil darzutun, um auf diese Weise die Wahrheit frei von jedem Einfluß zu ermitteln. Durch einen Zufall kamen G. I. Kant's Schriften in die Hände, und in diesen fand der rastlose, strebende Geist des jungen Mannes die ihm entsprechende Nahrung. Es ist unschwer zu erkennen, welchen Einfluß der große Königsberger Philosoph auf die ganze Anschauungs- und Betrachtungsweise G.'s, namentlich auch in Grammatik und Metrik, ausgeübt hat. Um die Kant'sche Philosophie noch gründlicher kennen zu lernen, ging er, nachdem er über seine Abhandlung de fundamentis juris puniendi am 17. October 1793 öffentlich disputirt hatte, nach Jena, um dort den Vertreter der Kantischen Philosophie, Reinhold, zu hören. Ein halbes Jahr lang trieb er in Jena eifrig philosophische Studien. Nach seiner Rückkehr von Jena hatte sich G. am 18. October 1794 durch die Vertheiligung seiner Abhandlung de poeseos generibus an der Universität seiner Vaterstadt habilitirt — schon 1790 war er Magister geworden — und charakteristisch genug eröffnete er im Jahre 1795 seine akademische Wirksamkeit mit Vorlesungen über Kant's Kritik der Urtheilskraft und Sophokles Antigone. Er hatte als akademischer Lehrer und als Schriftsteller einen solchen Erfolg, daß er schon 1797 außerordentlicher Professor wurde. In einer langen Reihe von Jahren war es nun G. vergönnt, als Lehrer an der Universität seiner Vaterstadt thätig zu sein und sich einer so weitgreifenden Wirksamkeit zu erfreuen, wie sie wohl selten einem akademischen Lehrer zu Theil wird. Im Jahre 1803 wurde er ordentlicher Professor der Berechtigkeit, seit 1809 zugleich auch der Poesie. In geistreichen Vorträgen führte er seine Zuhörer in die Alterthumswissenschaft ein und erschloß ihnen den tiefen Sinn der alten Classiker. Es gelang ihm, durch seine seit dem Jahre 1799 bestehende griechische Gesellschaft und durch die Oberleitung des königlichen philologischen Seminars seit dem Jahre 1834 eine treffliche Philologenschule zu bilden, die besonders für die Gestaltung des classischen Unterrichts auf den Gymnasien sehr segensreich wirkte. Von seinen zahlreichen Schülern in hohem Maße geliebt, von seinem Könige und von den Fürsten Europa's geehrt und von seinen Mitbürgern, die in ihm den charaktervollen Mann erkannten, hochgeachtet, starb er am 31. December 1848. Joh. Matth. Gesner, Joh. Aug. Ernesti, Meiske und Wolfg. Reiz haben sich um den Aufschwung der Alterthumswissenschaft in Deutschland unsterbliche Verdienste erworben und insbesondere war W. Reiz zur Erkenntniß von Bentley's Größe gelangt und hatte in seiner stillen Weise dessen Methode erforscht und anzuwenden gesucht, seine Bewunderung trug er mit seiner Lehre auf

seinen Schüler Gottfried Hermann über. Dieser, durch die Genialität seiner Natur Bentley nahe verwandt, ergriff in jugendlicher Kühnheit und Kraft die Aufgaben, welche jener gesteckt hatte; mit klarem und scharfem Verstand, mit feinem Sinne für die Auffassung und Darstellung der Alten begabt, in strenger Schule gebildet, forderte er neben der fleißigen Beobachtung der Spracherscheinungen vor Allem das Verständniß derselben als gesetzmäßiger Erzeugnisse des Menschengeschlechtes und begründete die rationale Auffassung der Grammatik und Metrik. Auch über den Kreis seiner zahlreichen Schüler hinaus rief er regere Thätigkeit und gesteigerte Leistungen nach dieser Richtung hervor und die Genialität seiner Kritik, welche er als freie Kunst leicht und glücklich übte, die belebende Frische seiner Darstellung verschafften der deutschen Philologie Glanz und Ehre, wie nie zuvor (vergl. preuß. Jahrb., herausgeg. von Gaym, B. IV. S. 508. D. Jahn über die Bedeutung und Stellung der Alterthumsstudien in Deutschland). Die großen Verdienste, die sich Gottfr. H. durch Kritik und Erregung besonders griechischer Meisterwerke erwarb, kommen natürlich auch der Schule zu Gute. Die griechische Grammatik ist durch H.'s Ausgabe Wiger's *de praecipuis graecae dictionis idiotismis*, 1802 und noch öfter aufgelegt, in einer ganz angemessenen Weise gefördert worden. H. selbst war Meister in der Handhabung der griechischen und lateinischen Sprache, die griechischen Uebersetzungen einiger längerer Stellen aus Schiller's Werken geben davon Kunde, wie er sicher und frei mit der Sprache umzugehen verstand und seine lateinischen Reden und Gedichte sind heute noch Muster für jeden Philologen. Der Text des Homer, Pindar, Aeschylus, Sophocles, Euripides u. A. haben der Thätigkeit H.'s vor Allem viel zu danken. Bei dem großen Einflusse, den die charaktervolle wissenschaftliche Persönlichkeit Gottfried H.'s auf seine zahlreichen Schüler hatte, konnte es nicht fehlen, daß diese Art der Behandlung wesentlich mit Beitrag zur Umbildung des Gymnasialwesens, denn aus der Schule H.'s gingen tüchtige Lehrer hervor, die H.'s Methode auf der Schule verwirklichten, namentlich kann man den Einfluß, den der große Meister der Philologie auf die Behandlung des griechischen Unterrichts ausübte, gar nicht hoch genug anschlagen. Das philologische Seminar, welches 1834 errichtet war, hatte die Bestimmung, tüchtige Lehrer der classischen Sprachen zu bilden; er lehnte es ab, daß praktische Uebungen mit Schülern vorgenommen würden, indem er von dem Grundsätze ausging, daß, wer selbst etwas richtig verstehe, es auch vorzutragen und zu lehren wisse; an seine Schüler stellte er aber die strenge Forderung, Alles, was zum Verständniß des Schriftstellers nothwendig sei, herauszufinden, und zwang sie dadurch, sich von jedem Worte, von jeder Wortstellung, von jedem Gedanken die strengste Rechenschaft zu geben. Es ist wohl nie und da den Schülern H.'s der Vorwurf von Einseitigkeit und Neigung zur Mikrologie gemacht worden; es mag ja wohl sein, daß aber der genauen Durchforschung des Einzelnen auch einmal der Blick über das Ganze verloren worden ist, aber die Erfahrung bestätigt alle Tage, daß, wenn nur durch Concentrirung der Kräfte in einem Fache erst fester Fuß gefaßt worden, der Fortschritt in anderen Dingen um so gründlicher wird. Gottfr. H. pflegte sich durchaus nicht pädagogischer Erfahrungen zu rühmen; wir wissen, daß er das ihm angebotene Rectorat der berühmten Klosterschule Porta in dem Gefühl zurückwies, daß ihm dazu die pädagogische Erfahrung fehle; überall wollte er freie geistige Thätigkeit gewekt, lebtes Wissen verbannt sehen; wer zu viel von den Schülern verlangte, bewies ihm, daß er selber nichts verstehe. Wir sind nicht der Meinung, daß alle pädagogischen Uebungen von der Unversität abzuweisen seien, glauben im Gegentheil, daß erfahrene Männer hier dem künftigen Lehrer manche goldene Anweisung mitgeben können; aber das Erste, worauf gesehen werden muß, ist doch ohne Zweifel die wissenschaftliche Thätigkeit; ein wissenschaftlich tüchtig gebildeter Lehrer wird, wenn er nur Lust und Liebe zu seinem Berufe hat, auch die Methode sich anzueignen verstehen, die er seinen Schülern gegenüber einzuschlagen hat. In der mit großer Liebe und genauer Sachkenntniß gearbeiteten Schrift: „Gottfried Hermann's pädagogischer Einfluß. Ein Beitrag zur Charakteristik des altclassischen Humanisten von Dr. C. Fr. Ameis“ wird mit Recht der mittelbare Einfluß, den G. H. auf die pädagogische Bildung geübt habe, darin gesehen, daß er 1) überall Klarheit und

Scharfs des Denkens zu befördern suchte (S. 17—30), 2) daß er zunächst seine Schüler auf einen kleinen Studienkreis beschränkte (S. 30—39), und 3) dadurch, daß er durch seine scharf scheltende, einfache, auch auf ästhetische Schönheiten hinweisende Methode auf die wissenschaftliche Ausbildung seiner Schüler den günstigsten Einfluß ausübte (S. 39—52). Man kann also mit Recht sagen, daß die Erfolge, welche Gottfr. H. in der Wissenschaft errang, auch der Schule in einem höhern Maße zu Gute gekommen sind, als er durch sein persönliches Verhältniß zu seinen Schülern einer akademischen Wirksamkeit sich erfreute, wie selten ein Universitätslehrer. Dieses Verhältniß hatte um so nachhaltigere Folgen, je Charaktervoller die Persönlichkeit ist, die sich in eine so nahe Beziehung zu den Lernenden setzt. Und in der That G. H. war ein Charaktervoller, der Wahrheit aufrichtig ergebener Mann. Die sprachlichen Studien sah G. als Mittelpunkt der Philologie an, sowohl weil in ihnen das einzige Mittel zur Erkenntniß des Alterthums geboten sei, als auch, weil die Sprache das ebelste Erzeugniß des menschlichen Geistes und in der Literatur der Alten der reichste und höchste Gewinn menschlicher Kunst enthalten sei. Daß auch andere Seiten des Alterthums der Forschung würdig seien, läugnete er nicht, aber theils sah er hier nur die Resultate der sprachlichen Forschung, theils wollte er den Unterschied zwischen Philologie und Geschichte gewahrt wissen.

Hermann (Karl Friedrich), einer der gelehrtesten und gründlichsten Philologen unseres Jahrhunderts, der als Lehrer und Schriftsteller sich große Verdienste und als fester Charakter hohe Achtung erworben hat, der die formale Seite des Alterthums mit der materialen wohl zu verbinden und in der auf der Georgia Augusta seit ihrem Bestehen gepflegten Richtung die verschiedensten Zweige der Alterthumswissenschaft zu einer schönen Einheit zu verbinden verstand, wie die treffliche Gedächtnißrede Fr. Ehrenfeuchter's von ihm rühmt, daß er „der alten Welt eigenstes und eingeborenes Wesen zu erkennen wußte, zugleich aber mit ihrer inneren, für alle Jahrhunderte dauernden geistigen Gestalt doch auch ihr besonderes Maß, ihre geschichtlichen Schranken wohl erfaßte und das Vorbildliche wie das Geschichtliche des classischen Alterthums in der Einheit des Sinnes zusammenschaute.“ Er stammte aus einer Buchhändlerfamilie in Frankfurt a. M., wo er am 4. Aug. 1804 geboren ward. Auf dem dortigen und auf dem Weilburger Gymnasium erhielt er seine Vorbildung zu den akademischen Studien; diese machte er von 1820 an unter Fr. Kreuzer in Heidelberg und unter G. Hermann und F. A. W. Spohn in Leipzig und widmete sich der Alterthumswissenschaft mit dem ange strengtesten Eifer und glücklichsten Erfolge. Schon im Mai 1824 disputirte er für den philosophischen Doctorgrad, wozu er sein specimen commentarii criticæ ad Plutarchi de superstitione libellum schrieb. Hierauf unternahm er eine wissenschaftliche Reise nach Italien, die ihm reiche Ausbeute gewährte; von ihr zurückgekehrt, ließ er sich 1826 als Privatdocent der Alterthumswissenschaft an der Universität zu Heidelberg nieder. Hier zeigte er gleich durch seine ersten Arbeiten, wie er nicht auf den inneren Kreis seiner Wissenschaft seine Thätigkeit beschränken, sondern namentlich ihre Einwirkung auf das Leben und ihren Zusammenhang mit den anderen Wissenschaften in's Auge fassen wollte. Er schrieb damals, als die Einwirkung der Hegel'schen Schule auch auf die Philologie begann, in nächster Veranlassung von Abt'scher's Aristophanes, eine (aus den Heidelberger Jahrbüchern besonders abgedruckte) Abhandlung über das Verhältniß der Philosophie zur Alterthumswissenschaft, die den Gang seiner Studien und das Ziel seines Strebens erkennen ließ. Nachdem er hier einige Jahre mit Beifall gelesen hatte und 1832 zum außerordentlichen Professor ernannt worden war, folgte er gleich darauf einem Rufe als ordentlicher Professor der Philologie und Eloquenz nach Marburg. Schon in Heidelberg gab er seine geschätzte Ausgabe des Lucianischen Buches: Quomodo historiam conscribi oporteat (1828) und das seitdem wiederholt (zum dritten Mal 1841) aufgelegte und weit verbreitete Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer (1831) heraus. Aber in Marburg begann und in Göttingen wurde nach R. D. Müller's Tode seit 1842 fortgeführt eine weit ausgedehntere Wirksamkeit nicht bloß durch seine akademischen Lehrvorträge und die Leitung des philologischen Seminars, sondern auch durch seine regelmäßig erscheinenden akademischen Abhandlungen (vor den indicis lectionum). Sie betrafen die verschiedensten Gegenstände

und Schriftsteller, zu deren Aufklärung sie Wesentliches beitrugen; letztere waren insbesondere Platon, Sophokles, Aristophanes, Terenz, Cicero, Horaz, Juvenal und Persius. Dem Platon widmete er einen besonderen Fleiß, von welchem seine leider unvollendet gebliebene Geschichte und System der platonischen Philosophie (1. Bd., Seidelberg 1839) und seine in der Teubner'schen Autorenfolge erschienene und nach den Tetralogien des Trasyllus geordnete Ausgabe (6 Bde., 1851 ff., 1858 ff.) die rühmlichsten Beweise ablegten. Ebenso lieferte er in derselben Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum auch eine Textesrecension des Juvenal (1854, 1860) und Persius (1854, 1859). Seine übrigen zahlreichen akademischen Abhandlungen und sonstigen Schriften betreffen meist Gegenstände der Literaturgeschichte und Antiquitäten. Zu dem Lehrbuche der griechischen Staatsalterthümer kam 1846 ein treffliches Lehrbuch der gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen hinzu und nach seinem — in der Kraft und Fülle der Jahre bald nach dem schmerzlichen Heimgange seiner Gattin am 8. Januar 1856 erfolgten — Tode erschien noch seine Culturgeschichte der Griechen und Römer, aus seinem Nachlasse herausgegeben von R. G. Schmidt (1857). Einen wie scharfen und richtigen Ueberblick er über den Entwicklungsgang seiner Wissenschaft besaß, zeigt die vortreffliche Rede, mit welcher er die Göttinger Versammlung der deutschen Philologen und Schulmänner 1852 eröffnete, und wie sehr er das classische Alterthum und seine wissenschaftliche Erkenntniß ganz und voll auf das Leben zu beziehen geneigt war, zeigt seine schöne Aeußerung, daß er, wenn er von den beiden von ihm geleiteten Seminarien, dem philologischen und pädagogischen, eins abgeben solle, er lieber noch die Leitung des philologischen entbehren wolle.

Germannstadt (Cibinium, Hermanopolis, ungarisch Nagy-Szeben, walachisch Sibisie), die Hauptstadt des Großfürstenthums Siebenbürgen und des Landes der Sachsen, Sitz des Statthalters und der Regierungsbehörden des Kronlandes, so wie eines griechisch nichtunirten Bischofs und eines augsbürgisch-evangelischen Oberconsistoriums, mit einer Rechtsakademie, einem evangelischen Ober- und einem katholischen Gymnasium, einer romanischen Hauptschule, einem Seminar für nichtunirte romanische Geistliche, dem Bruckenthal'schen Museum, vielen gewerblichen Anstalten, bedeutendem Eigen- und Transtohandel, 2220 Häusern und 20,000 Einwohnern, liegt auf beiden Ufern des Flusses Tisza. Von seiner Gründung erzählt man dieselbe Fabel, wie von Karthago's Ursprung, und eine Quelle mit dem Namen „der Brunnen des Schweinehirten“ (Dizno Paszor Kutja) erinnert noch an die Klugheit des Hirten, der die ersten Hütten auf dem Stück Feld errichtete, das er mit einer Ochsenhaut bedecken konnte. Die Stadt hat übrigens ihren Namen von einem Deutschen Hermann, der mit Gisela von Bayern, der Gemahlin Stephan des Heiligen, nach Ungarn kam und dessen letzter weiblicher Nachkomme vor wenigen Jahren arm und ungelant starb. Hermann vergrößerte das Dorf, welches damals noch den Namen Hermannsdorf führte, und zog seine Landsleute hin. Allmählich gewann die Stadt an Wichtigkeit und wurde zum stärksten besetzten Platze Siebenbürgens. Maria Theresia wollte den Landtag dort für alle Zukunft zusammenberufen wissen, da die guten Mauern die Stadt sicher machten. S. hat den Ruhm, alle Angriffe der Türken in den Jahren 1438, 1531, 1532 und 1535 abgeschlagen zu haben; nur 1536 wurde es erobert. Am 18. März 1442 schlug hier Johann Hunyad die Türken und 1599 wurde der Fürst und Cardinal Andreas Bathori besetzt und getödtet bei dem Dorfe Schellenberg in der Nähe von S., das in den Jahren von 1610—13 große Drangsale durch Gabriel Bathori aushalten mußte. Vor einigen Jahren sprengten die Bewohner von S. die Mauern, die einst ihren Stolz ausmachten, weil sie die Stadt einengten. Sie hatten dafür das Ungemach, in dem ungarischen Revolutionskriege 1849 bald die Insurgenten, bald die Oesterreicher und Russen wiederholt als Freunde aufnehmen zu müssen. Der untere Theil der Stadt besteht aus schmalen krummen Straßen, noch mehr verengt durch steile und enge Treppen und aus Häusern mit Giebelbächem. Mehrere öffentliche und einige Privatgebäude im Rococogeschmack schmückten die obere Stadt, vor der sich anmuthige Spaziergänge befinden. Die lutherische Kirche besitzt die einzigen in Siebenbürgen noch vorhandenen gemalten Kirchensenster und das Rathhaus das reichhaltige sächsische Nationalarchiv. Im Gan-

zen ist die Hauptstadt Siebenbürgens weder ein so angenehmer, noch so gefellig beliebter Ort wie Klausenburg, ihre Nebenbuhlerin, aber sie erscheint bedeutender durch ihre guten Fabriken und ihre Handelsthätigkeit, wozu noch der Vortheil einer schönen Lage und die Erinnerungen an viele wichtige Ereignisse, deren Schauplatz die Gegend von S. gewesen, kommen.

Hermbsstädt, Sigmund Friedrich, geb. zu Erfurt 1760, gest. zu Berlin den 22. October 1833, war Pharmaceut und Chemiker von ausgebreitetem Rufe, dessen Schriften zur allgemeineren Verbreitung chemischer Kenntnisse und zur Anwendung derselben in der Technologie wesentlich beigetragen haben. Bis in das reifere Lebensalter war er ausübender Pharmaceut, hatte von Jugend auf Sinn für wissenschaftliche Auffassung seines Faches und machte regelmäßige Studien auf der damals noch bestehenden Universität seiner Vaterstadt. Er practicirte in Langensalza, Hamburg und Berlin, ward 1791 an letzterem Orte Professor der Chemie in dem medicinisch-chirurgischen Collegium, beratendes Mitglied verschiedener Administrativ-Beörden, vertrat später auch die Chemie an der königl. Kriegsschule, an der medicinisch-chirurgischen Akademie und an der Bergwerksschule, und wurde 1819 ordentlicher Professor dieser Wissenschaft an der Universität. 1820 erhielt er den Titel eines Geheimen und Obermedicinalrathes. Von seinen zahlreichen Schriften sind hier folgende hervorzuheben: *Bibliothek der physik.-chem.-metallurg. und pharmaceut. Literatur.* Berlin 1787—95. *Grundriß der allgem. Experimentalchemie*, 3. Aufl. Berl. 1823. *Grundr. d. theor. und experimentellen Pharmacie*, 2. Aufl. Berlin 1806—10. *Theor. und prakt. Handbuch der allg. Fabrikenkunde.* Berlin 1807. *Grundlinien d. theor. u. experim. Chemie.* Berlin und Basel 1814. *Museum d. Wissenswürdigen aus d. Gebiete d. Naturwissensch., Künste und Fabriken.* Berlin 1814—18. *Grundsätze d. Technologie.* Berlin 1816—25. *Elemente d. theor. u. praktischen Chemie für Militärpersonen.* Berlin 1822. Außerdem Handbücher für Bleichkunst, Färberei, Brauerei u. s. w., so wie auch *Agricuktur-Chemie.*

Hermelin f. Rauchwerk.

Hermelin (Samuel Gustav), Freiherr v., einer der vorzüglichsten Geographen und Statistiker, geb. 1744 in Schweden, widmete sich Anfangs dem Bergwesen, erhielt 1781 die Stelle eines Bergrathes, machte dann mehrere große Reisen durch Europa und Nordamerika und kehrte nach Schweden zurück. Er untersuchte zuerst sein Vaterland gründlich statistisch und geographisch, legte Colonien an der lappländischen Grenze an, entdeckte mehrere Eisenminen, sorgte für deren Benutzung und zog sich in seinem späteren Jahren in den Ruhestand zurück. Er starb 1820 in dürftigen Umständen. Wichtig ist sein Werk: *Minerographie von Lappland*, in's Deutsche übersetzt von Blumhof, Freiberg 1813; besonders aber berühmt sein Atlas von Schweden, der in 4 Lieferungen und 30 Blättern in den Jahren von 1797—1801 unter dem Titel: „*Geographik Chartor öfver Swerige*“ erschien.

Hermenentil f. Theologie.

Hermes (Georg), Stifter der Hermessianischen Schule und einer vom Papst später verdamnten theologischen Richtung. Er ist den 22. April 1775 zu Dreierwalde, einem westfälischen Dorfe, geboren, machte seine theologischen und philosophischen Studien zu Münster, ward 1798 Lehrer am Paulinischen Gymnasium ebendasselbst, erhielt 1799 die Weihen und lehrte seit 1807 als Professor an der Universität Münster die Theologie. Das Ziel seiner Studien war bis dahin die Begründung der kirchlichen Wahrheiten auf dem philosophischen Wege gewesen. Die erste Abhandlung, in welcher er seine Absicht entwickelte, war 1805 erschienen und führte den Titel „über die innere Wahrheit des Christenthums“. 1817 erschien seine „*Einleitung in die christ-katholische Theologie*“, 1831 dieselbe in zweiter Auflage. 1820 ward er als Professor an die neu errichtete Universität Bonn berufen und er lehrte an derselben inmitten eines wachsenden Schülerkreises mit großem Erfolg und unter Anerkennung von Seiten des Erzbischofs von Köln, Grafen von Spiegel, dessen Vertrauen er auch eine Pfründe am Domcapitel zu Köln zu verdanken hatte, ohne noch den Ausbruch des Streits über die kirchliche Zulässigkeit seiner Lehre zu erleben. Er starb den 26. Mai 1831. Den Anlaß zu diesem Streit bildet die gegenwärtig völlig bedeutungslose Art

und Weise, wie er die Wahrheit der Lehren des Christenthums zu beweisen suchte. Er erkennt nämlich, indem er sich an die Formeln der Kantischen Philosophie anlehnt, ohne jedoch ihre kritische Bedeutung zu würdigen, als Grund zu einem sicheren, d. h. nach seiner Erklärung einem vernünftigen Glauben nur, wie er sich ausdrückt, „das nothwendige Halten der theoretischen und das nothwendige Annehmen der verpflichtenden Vernunft“ an. Welche lehren ihn nun, daß der Mensch einer sicheren Entschiedenheit über Wahrheit und Wirklichkeit fähig ist, daß ein Gott ist und welcherlei Art er ist, daß endlich Offenbarung möglich und wie sie wirklich ist. Die Lehren des Christenthums erweisen sich ihm darauf unter der Bedingung als wahr, daß sie mit den natürlich geoffenbarten Lehren, d. h. mit den Wahrheiten der Vernunft, nicht im Widerspruch stehen. Ueber dieses Verhältnis von Glauben und Wissen war nach dem Tode des H. zwischen dessen Gegnern und Schülern ein lebhafter Streit geführt worden, als unterm 26. Sept. 1835 ein päpstliches Breve erschien, welches die hermestischen Schriften und Lehren verdammt, weil darin der positive Zweifel zur Grundlage aller theologischen Untersuchung gemacht und die Vernunft zur Hauptnorm und zum einzigen Erkenntnismittel der offenbarten Wahrheit erhoben werde. Die bedeutendsten Hermestianer, wie Ritter und Balzer, in dem vom preussischen Ministerium ihnen aufgetragenen Gutachten über die 18 Thefen des Erzbischofs Clemens August von Köln, Auenich, Prot. der Philosophie zu Breslau, in den Actis Hermesianis, versagten zwar als Katholiken dem päpstlichen Ausspruch ihre Zustimmung nicht, machten sich aber als Lehrer die Unterscheidung zu Nutze, daß Lehren, wie die verurtheilten, ihr Lehrer weder mündlich noch schriftlich vorgetragen habe. Die preussische Regierung ließ zwar, um sich aus den Verlegenheiten zu helfen, in welche sie der immer heftiger werdende Streit verwickelte, beim päpstlichen Stuhl ihre Verwendung eintreten, wodurch den Hermestianern verstatet wurde, in Rom eine lateinische Uebersetzung der Schriften des H. zu überreichen und darüber an Ort und Stelle zu conferiren. So langten als Vertreter der Schule die Professoren Braun und Elvenich im Mai 1837 in Rom an und sie wurden von Lambruschini an den Jesuitengeneral Roothaan gewiesen. Als dieselben jedoch einen Theil der Einleitung zur Dogmatik in lateinischer Uebersetzung und mit Erklärungen begleitet an Vater Roothaan überschiedt hatten, erhielten sie von diesem am 19. Juli im Auftrage des Papstes ein Schreiben, in welchem diese stückweise Einlieferung und Anfertigung einer Uebersetzung, die sie vielmehr fertig hätten mitbringen sollen, zurückgewiesen und überhaupt jede fernere Unterhandlung als unnötig bezeichnet wurde. Nachdem sich trotz des lebhaften Broschürenkampfes das Interesse an dem Hermestianismus verloren hatte, wurden die beiden Stammführer desselben in Bonn, die Professoren Braun und Achterfeldt, und Elvenich in Breslau 1844 quiescirt; endlich bestätigte Pius IX. in einem Schreiben vom 25. Juli 1847 an den Erzbischof von Köln, Joh. Geißel, das Urtheil seines Vorgängers in seiner ganzen Ausdehnung. Von den zahlreichen Schriften, welche dieser Streit hervorgerufen hat, sind hervorzuheben: Braun und Elvenich „Molemata theologica“ (Bonn 1837) und „Acta Romana“ (Hannover 1838).

Hermes (Johann Timotheus), deutscher Romanschreiber, ein Nachahmer Richardson's, geboren 1738 in dem Dorfe Pegnik bei Stargard in Pommern, bezog 1757 die Universität zu Königsberg, um Theologie zu studiren. Nach beendigten Studien war er Hauslehrer zu Danzig und Berlin, wurde dann als Lehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg, später als Feldprediger zu Lüben in Schlessen angestellt, von wo er als Hof- und Schlossprediger nach Pless in Oberschlessen ging, bis er im Jahre 1772 nach Breslau berufen ward. Hier starb er 1821 als Hofprediger und Ober-Confistorialrath. H. trat zuerst mit dem Roman „Geschichte der Miß Fanny Wilkes“ (1766) auf. Berühmter ist sein zweiter Roman geworden „Sophiens Reise von Wemmel nach Sachsen“ (Leipzig 1770—72, 5 Thele., zweite stark vermehrte Ausgabe in 6 Theilen 1775, dritte 1778), der in Briefen geschrieben ist, wodurch seine natürliche Langweiligkeit nur noch langweiliger wird. Die Hauptabsicht bei der ganzen Erfindung des Romans giebt der Verfasser in der Vorrede zum zweiten Theil der ersten Ausgabe durch einen Wink zu erkennen: er wollte auf eine „unpedantische“

Art „unterrichten“, und zwar vornehmlich als Sittenlehrer im weitesten Sinne, nach den Grundsätzen seines rationalistischen Christenthums. Seinen Roman „Für Töchter edler Herkunft“ (3 Bde. 1787) hat Schiller herb, aber richtig beurtheilt in dem Xenion: „Töchtern edler Geburt ist dieses Werk zu empfehlen, Um zu Töchtern der Lust schnell sich befördert zu sehn.“

Hermes s. Mercurius.

Hermes Trismegistus, d. i. der dreimal größte Hermes, ist die griechische Bezeichnung des geheimnißvollen ägyptischen Gottes Ihot, der als Vermittler zwischen den Göttern und Menschen zur Personification des ägyptischen Priestertums und der von diesem ausgegangenen Bildung wurde, so daß er als der Erfinder der Hieroglyphen und der Schriftzeichen überhaupt, so wie sämmtlicher Künste und Wissenschaften gerühmt wurde. Auch wurden die zahlreichen heil. Schriften der Ägypter als die Hermetischen auf ihn zurückgeführt. Sie umfaßten die ganze religiöse und bürgerliche Gesetzgebung, alle Wissenschaft und alle geheime Weisheit, und ein anderer G. von menschlicher Abkunft sollte sie später in die Sprache seiner Zeit übertragen haben. Sie gelten, von den Neuplatonikern vorgeblich wieder aufgefunden und in's Griechische übersetzt, bei diesen als der tiefe Quell aller mystischen Geheimlehren; durch eine Reihe von weisen Männern (die Hermetische Kette genannt) sollte sich die Weisheit des G. fortgepflanzt haben. Hieraus entstanden jedenfalls die unter dem Namen der Hermetischen bekannten Schriften, von denen sich noch erhalten haben: „Poemander, sive de potestate ac sapientia divina“ (Paris 1554, neue Ausg. von Guft. Parthey, Berlin 1854, deutsch von Tiedemann, Berlin 1781), ein ganz spätes Nachwerk: „Horoscopica“ (1559) u. s. w., gesammelt in des Patricius „Nova de universis philosophia“ (Venedig 1593). Vgl. Baumgarten-Crusius, „de librorum hermeticorum origine atque indole“ (Jena 1827). Auch in der neueren Zeit noch behaupteten G. und seine angeblichen Schriften großes Aufsehen; es entstand die Hermetische Medicin, die Hermetische Freimaurerei und der Ausdruck hermetisch verschlossen, d. i. luftdicht verschlossen.

Hermunduren oder Erunduren nach Jac. Grimm (Gramm. 2. 175), ist der Name eines germanischen Volksstammes, welcher zu Cäsar's Zeiten schon genannt wird und das heutige Thüringen inne hatte, so daß seine Sitze westlich von den Chatten, nördlich von den Cheruskern, östlich von den Semnonen, südlich von den Markomannen und Variskanen begrenzt wurden. Der Name G. ist mit dem der Herminonen von gleichem Stamme und verweist auf die Gottheit Hermin oder Irmin, womit man sogar das Wort Ariman oder Hermann, d. h. ein freier, selbstständiger Krieger, in Verbindung gebracht hat (cf. Grotensend, bei Ersch u. Gruber: Allgem. Encyclop. Abth. II. Th. VI. p. 350—53). Jac. Grimm (Deutsche Mytholog. p. 107 u. 333) identificirt den Namen mit Irminduren und Düringen, woraus der spätere Name Thüringen entstanden ist. Eine andere Erklärung des Namens Thüringen aus dem Namen G. findet sich bei Müller (die deutschen Stämme und ihre Fürsten Bd. I. p. 187). Der Hermundurenstamm nämlich löste sich später in viele kleine Völkerschaften auf, unter denen die Teurioschämen und Turonen am Fichtelgebirge genannt werden. Durch das Behilke dieser beiden Namen soll nun der Name G. in Thüringen verwandelt worden sein. Was die Geschichte der G. anbelangt, so gehörte dieser Stamm zu der großen suevischen Völkerschaft, welche zu Cäsar's Zeiten sich in Deutschland mächtig ausbreitete, die rheinischen Germanen nach Gallien hinüberdrängte und theilweise selbst den Rhein überschritt. Im J. 19 n. Chr. stürzten die G. die Herrschaft des Gothen Catualba über die Markomannen, im J. 50 die des Quaden Bannius, welcher unter römischer Oberherrschaft ein kleines suevisches Reich zwischen der March und Gran gegründet hatte. Merkwürdig ist der Kampf, in welchen sie mit den Chatten um den Besitz der Salzquellen an der fränkischen Saale geriethen. Sie vertrieben die Segner und setzten sich an den Salzquellen fest, 58 n. Chr. Diese Zeit war überhaupt die Glanzperiode der G., welche sich jetzt über einen Theil Böhmens und Bayerns bis zur Donau hin ausgebreitet hatten und hier mit den Römern in einem freundschaftlichen Verkehr und in Handelsverbindungen standen. Ihnen allein gestatteten die Römer bis zu der neu gegründeten rhytischen Hauptstadt Augusta Binde-

Itorum am Lech zu kommen und Handel zu treiben. Trotzdem blieben sie die Verfechter der germanischen Freiheit unter den Stämmen nördlich von der Donau. Sie duldeten sie keinen römischen Einfluß, und sie waren es auch, welche die Ueberreste der marbodischen Herrschaft, die unter den Auspicien Roms gegründet worden war, ganz vernichteten. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß das freundschaftliche Verhältnis der G. mit den Römern nicht lange dauerte. In der That sehen wir in der Mitte des 2. Jahrh. n. Chr. die G. mit den Markomannen vereint als die heftigsten Gegner Roms am Nordufer der Donau. In dem Kampfe der Markomannen mit Marc Aurel standen sie treu auf der Seite ihrer Volksgenossen. Bei dieser Gelegenheit aber wird ihr Name zum letzten Male genannt. Schon Ptolemäus, welcher um diese Zeit die Materialien zu seinem geographischen Werke sammelte, kennt die G. nicht mehr. Wie schon gesagt worden ist, lösten sie sich in mehre kleine Völkerschaften auf, unter denen außer den schon erwähnten auch die Marvingen, Kurionen, Chätuoren und Parmakampen genannt werden. Diese nämlich saßen, wie Ptolemäus berichtet, in den ehemaligen Gebieten der G. (cf. Mannert: Germanien p. 199 und 203).

Herodes der Große, König von Judäa, war ein Sprößling des den Juden verwandten Idumäer Stammes und ein Sohn des Antipater, der als ein tapferer und verschmitzter Parteigänger in den Kämpfen zwischen Cäsar und Pompejus sein Glück gemacht hatte. G.'s Geburt fiel in das Jahr 62 vor Christo. Kaum 15 Jahre alt wurde er, ein mit großen Fähigkeiten ausgestatteter Jüngling, Statthalter von Galiläa. Es war damals eine Zeit, in welcher der Bürgerkrieg im ganzen römischen Reiche wie im jüdischen Lande wüthete, und hier namentlich schien jedem ehrgeizigen und tapferen Anführer der Weg zu den höchsten Ehrenstellen offen zu stehen. G.'s vornehmste Leidenschaften waren der Ehrgeiz und die Herrschsucht, und ihnen folgend, beschloß er seine Hand nach der Krone auszustrecken. Auf's Engste schloß er sich deshalb an die Römer an, während er sich zugleich mit Mariamne, einer Enkelin des hasmonäischen Fürsten Hyrcan verheirathete. Durch glückliche Bekämpfung aller den Römern feindlichen Parteien im jüdischen Volke gewann er sich schnell einen Namen, und Antonius machte ihn nebst seinem Bruder Phasael zu Tetrarchen unter Hyrcan (42 v. Chr.). Das jüdische Volk selbst war entschieden gegen ihn, denn es haßte ihn als Fremdling und als Römerfreund. Es entstand daher eine allgemeine Empörung der Juden gegen G., welche für diesen um so gefährlicher wurde, als sie in Antigonus, einem Sprößlinge des legitimen, hasmonäischen Königshauses, einen eben so geschickten als beliebten Führer fand. G. mußte nach Idumäa entweichen, von wo er sich zu der Kleopatra begab, welche ihn mit einem Heere und ihrem Einflusse unterstützte, so daß er, obgleich erst nach blutigen Kämpfen mit Antigonus, das jüdische Land wieder erobern konnte. Nur Jerusalem widerstand ihm auf's Hartnäckigste. Nach Unterwerfung der Provinzen zog er, von einem großen römischen Heere unterstützt, auch vor die Hauptstadt, und es begann nun eine Belagerung, welche man als das schreckliche Vorspiel der Vernichtung Jerusalems im Jahre 70 nach Christo ansehen kann. Trotz der langen und hartnäckigen Vertheidigung der Belagerten fiel die Stadt, und G. fand nun am Ziele seiner Wünsche: er wurde 37 v. Chr. König von Judäa unter römischer Botmäßigkeit und behauptete die ihm übertragene Herrschaft wenig angefochten 34 Jahre lang. Als Herrscher betrachtet besaß G. in der That Geistesstärke, Klugheit und unermüdblichen Thätigkeitstrieb genug, um auch unter den schwierigsten Verhältnissen seine Macht zu behaupten. Mit diesen Gaben wäre er im Stande gewesen, sein Land und sein Volk wahrhaft glücklich zu machen; aber leider vereinte er mit ihnen auch die Treulosigkeit der Raze und die Blutgier des Tigers, und somit gehörte er nur zu denjenigen Fürsten, deren Andenken Mit- und Nachwelt mehr verflucht als gesegnet haben. Was die Regierungsgeschichte des G. anbelangt, so besitzen wir über sie, nachdem die neu entdeckten Fragmente des Historikers Nicolaus von Damascus (s. d. Art.) bei E. Müller (Fragm. hist. gr. III. p. 356 sqq.) veröffentlicht worden sind, in den Schriften des genannten Historikers und in denen des Hl. Josephus (s. d. A.) ganz vortreffliche Quellen, wenngleich jener Autor oft verbedend und beschönigend, dieser nicht selten ungenau über G. redete. — Nachdem G. sich in Jerusalem festgesetzt hatte, begann er ein Schreckensregiment über alle seine

Segner zu üben. Viele von ihnen wurden hingerichtet, noch mehre retteten durch die Flucht wenigstens ihr Leben. Den meisten Kummer und die größte Furcht jedoch stiftete ihm die noch lebenden Nachkommen der Hasmonäer ein, und er beschloß sich ihrer zu entledigen. So tötete denn Aristobulus, der Bruder seiner Gemahlin Mariamne, mehre entfernte Familienmitglieder und endlich auf hinterlistiges Betreiben der Salome, der Schwester des H., die Mariamne selbst. Inzwischen empörten sich die Juden mehre Male wider ihn, aber mit blutiger Strenge schlug er die Empörer nieder. Der Hasmonäer entledigt, überließ sich H. eine Zeit lang seinen Lieblingsneigungen. Er richtete in Jerusalem Thier- und Kampfspiele ein und erbante viele neue Städte, wie Augusta Cäsarea, Sebaste in Samarien, Antipatris u. A. Bei Toppe baute er mit großem Kostenaufwande einen neuen Hafen, wie Josephus sagt, „für alles Volk“. Als aber während dieser Unternehmungen das jüdische Land von großen Unglücksfällen, Hungersnoth und Krankheiten heimgesucht wurde, erließ er Vielen die Steuern, sorgte für die Dürftigen, ließ Saatforn aus Aegypten kommen und erwies selbst den unwohnenden Völkern ähnliche Wohlthaten. So blühten denn Ackerbau, Handel und Gewerbe unter den Juden wieder auf und alle erfreuten sich endlich der von H. herbeigeführten äußern Ruhe im Lande. Daher konnte der König auch bald an die Fortsetzung der glänzenden Bauten denken. Mit ihnen wurde diesmal besonders Jerusalem bedacht. Der Tempel ward zunächst prächtig restaurirt, ein glänzendes Königshaus aufgeführt, die Festung Herodion mit einem Palaste und einer bewundernswürdigen Wasserleitung und im Norden der Stadt eine griechische Reunbahn erbaut. Viele andere Gebäude wurden zu Ehren des Augustus ausgeschmückt und nach ihm benannt. Ein neuer Glanz umgab die jüdische Herrschaft, der Name der Juden wurde wieder geachtet im römischen Reiche, und H. hat es sogar nicht unterlassen, sich um das Wohl aller Juden des ganzen Erdkreises zu bekümmern (Joseph. Archäol. 16, 2. 5). Daß er selbst aber deswegen geliebt worden sei, darf man doch nicht sagen. Ihm fehlte jedes Interesse für die jüdische Religion, denn er war seiner Ueberzeugung nach Heide und seiner Politik nach ein Römer. Noch weniger kann man behaupten, daß H. inmitten seiner glänzenden Schöpfungen sich wohl gefühlt habe. Im Innern seines Hauses und seiner Familie herrschten Wollust, Neid, Haß und Mord in der abschreckendsten Gestalt. Von der Mariamne hatte H. zwei Söhne; Alexander und Aristobul, welche das jüdische Volk als Hasmonäer liebte und verehrte. Diese wurden bei dem Vater von seinem ältesten von einem gemeinen Weibe geborenen Sohne Antipater, einem wahren Teufel an Verworfenheit und Herzlosigkeit, verleumdet und in Folge dessen ermordet: Nun suchte Antipater, der nach der Herrschaft strebte, dem Vater Gift beizubringen. Sein Anschlag jedoch wurde entdeckt und er büßte mit dem Tode. Dann verfiel H. in eine gefährliche und schmerzliche Krankheit, worauf das Volk in Jubel und Empörung ausbrach. Aber noch einmal raffte der König sich mit der letzten Lebenskraft auf, und vom Sterebette her unterdrückte er die Empörung mit Schwert und Scheiterhaufen. Bald darauf verschlimmerte sich seine scheußliche Unterleibskrankheit, und er suchte Hülfe in den Bädern von Kallirhoe am todtten Meere. Von hier ließ er sich nach Jericho bringen, wo er unter den fürchterlichsten Schmerzen verschied, nachdem es seinen Schwager beschworen hatte, die Angehörigen der Stadt hinrichten zu lassen, damit allgemeine Landestrauer um ihn sei (2 n. Chr.). Das bedeutendste Ereigniß während der Regierung des H. war die Geburt Christi. Auf Herodes den Großen folgten mehrere Fürsten gleichen Namens, von welchen wir die wichtigsten nennen wollen. In seinem Testamente hatte H. das jüdische Reich unter seine noch übrig gebliebenen Söhne und seine Schwester Salome getheilt. H. Archelaus, der damals älteste Sohn des H., den dieser mit einer Samariterin Malkhabe gezeugt hatte, erhielt die Königswürde und die Oberaufsicht über das gesammte Reich. Er war an Härte und Grausamkeit seinem Vater vollkommen gleich und vergnügte sich wie dieser mit kostspieligen Bau-Unternehmungen besonders in Jericho, in dessen Nähe er die Stadt Archelais erbaute. Von seinen Unterthanen bei Augustus schwer verklagt, verbannte ihn dieser nach Einziehung seiner Güter nach dem gallischen Vienna (Vgl. Strabo: 16, 2, 46; Dio Cass. 55, 24), worauf das von ihm beherrschte Gebiet zu der syrisch-römischen Statthalterschaft geschlagen wurde. H. Antipas, ein zweiter

Sohn H. des Großen und mit Archelaus von derselben Mutter geboren, wurde Tetrarch von Galiläa. Er ist der aus der heil. Schrift bekannte H., welcher seines Stiefbruders Weib, die Herodias, entführte und ihr zu Gefallen Johannes den Täufer enthaupten ließ. Auch er lebte in der Weise seines Vaters und theilte mit seinem älteren Bruder dasselbe Geschick. Der Kaiser Caligula nämlich ließ ihn 42 n. Chr. nach Lyon in die Verbannung führen. Von hier kam er nach Spanien, wo er starb. H. Philippus, der dritte Sohn H. des Großen von einer Jüdin Pallas aus Jerusalem, bekam als Tetrarch die nördlichsten Landstriche des jüdischen Gebietes, Trachonitis, Auronitis und Batanaä. Er war der Beste der Herodäer und regierte sein Land ziemlich friedlich bis an sein Ende im Jahre 34 n. Chr. H. Agrippa I. war ein Enkel H. des Großen, ein Sohn eines der von diesem hingerichteten Kinder und ein Bruder der eben erwähnten Herodias. Er lebte und regierte ganz im Interesse der Römer, welche seine Anhänglichkeit dadurch belohnten, daß sie ihm fast den ganzen jüdischen Staat zur Verwaltung anvertrauten, den sie aber nach seinem Tode fast ganz zur römischen Provinz machten. Agrippa's Regierung war lobenswerth, jedoch ließ er den Apostel Jacobus hinrichten. Er starb 44 n. Chr. H. Agrippa II., der Sohn des Vorigen, lebte und wirkte noch mehr als sein Vater im Dienste der Römer. Er besaß die Tetrarchie des H. Philippus, unterstützte die Römer bei der Belagerung Jerusalems, wurde darauf mit der römischen Prätorwürde bekleidet und starb im Jahre 100 n. Chr. Mit ihm erlosch das Haus der Herodäer.

Herodian, griechischer Geschichtschreiber, wahrscheinlich um 170 nach Chr. zu Alexandria von griechischen Eltern geboren, scheint sich in Rom geraume Zeit aufgehalten zu haben, sonst ist über seine Lebensumstände nichts Zuverlässiges bekannt. Er hat die Kaisergeschichte Roms von Marc Aurel bis zum jüngeren Gordian (von 180 bis 238 nach Chr.) in acht Büchern in meist fließender und einfacher Sprache geschrieben. Das Werk zeigt zwar mehr Schul- als Weltkenntniß, ist aber doch ein schätzbarer Beitrag zur Kunde seines Zeitalters. Ausgaben davon besitzen wir von F. A. Wolf (Halle 1792), Jrmisch (Leipzig 1789—1805, 5 Bde.), die höchst selten ist, W. E. Weber (Leipzig 1816), W. Lange (Halle 1824), J. Bekker (Berlin 1826 und 1855); Uebersetzungen von Gurradi (Frankfurt a. M. 1784), Oslander (Stuttgart 1830) und A. Stahr (Stuttgart 1858). Eine vortreffliche lateinische Uebersetzung hat Politianus (Bologna 1493) geliefert. — Verschieden von ihm ist der griechische Grammatiker Aelius Herodian, ein Liebling des Marc Aurel, welcher eine Anzahl Schriften grammatischen und rhetorischen Inhalts, die theils in Auszügen, theils in größeren Bruchstücken noch vorhanden sind, verfaßt hat. Um die Herausgabe derselben haben sich Boissonade, Bekker, Dindorf, Lehrs u. A. verdient gemacht.

Herodot aus Halikarnass in Karien, der Vater der Geschichte, ist nach seinen Lebensverhältnissen und sehr wenig bekannt. Die Namen seines Vaters und seiner Mutter sind und zwar erhalten, unter seinen Verwandten wird ein Epiker Banpass genannt, der durch den Tyrannen seiner Vaterstadt, Lygdamid, das Leben verlor; aber von seinem Bildungsgange wissen wir wenig. Vielleicht hat doch die Lesung Homer's und die Bekanntschaft mit den Periegeten und Logographen, die seine Vorgänger waren, weniger Einfluß auf ihn geübt, als die frühzeitig von ihm unternommenen Reisen, auf denen er nach Aegypten, Phönizien und Syrien kam, Palästina berührte und wohl gar bis in die baktrischen und medischen Reiche vordrang, die Inseln des ägäischen Meeres und die Küstenstrecken und Seehäfen Kleinasiens und Oriens besuchte. Ob politische Verhältnisse ihn aus seiner Vaterstadt verdrängt haben, muß unentschieden bleiben. Nach seiner Rückkehr von jenen Wanderungen, die noch vor 456 v. Chr. erfolgte, und nach einem kurzen Aufenthalte in Athen wanderte er, etwa vierzig Jahre alt, mit einer Colonie nach Thurii in Unteritalien, von wo er noch einmal wieder Athen besuchte. Hier scheint er auch das schon viel früher begonnene Werk weiter geführt und beendigt zu haben. Einzelne Partien hatte er schon früher in öffentlichen Kreisen vorgetragen und auch die Vorlesung bei den olympischen Spielen vor dem versammelten Griechenvolke, von der im Alterthum viel die Rede ist, hat nichts Unwahrscheinliches oder Widersprechendes, wenn man nur nicht an das Ganze

dabei denkt. Das von den alexandrinischen Kritikern in 9 Bücher, mit den Namen der neun Mufen bezeichnet, eingetheilte und im ionischen Dialekte geschriebene Werk umfaßt einen Zeitraum von 320 Jahren, von den Zeiten des lydischen Königs Gyges an bis auf die Schlacht von Mykale (479 v. Chr.). Der Mittelpunkt seiner ganzen Darstellung ist der Kampf der Griechen mit den Persern und die aus diesem Kampfe mit der Uebermacht und unter dem Beistande der Götter siegreich erretete griechische Freiheit. Aber um denselben setzen sich, wie Krystallisationen um einen festen Kern, die Geschichten aller mit jenem Kriege irgendwie in Berührung gekommener Völker an, und in Digressionen und Episoden wird das reiche Ergebniß seiner Beobachtungen und Erforschungen auf den von ihm gemachten weiten Reisen mitgetheilt. So gewinnt das Ganze eine künstlerische Haltung und fast epische Einheit, wodurch er sich von der Darstellung der Logographen wesentlich unterscheidet und den entschiedensten Anfang einer historischen Kunst begründet. Um seine Erläuterung in historischer und geographischer Hinsicht haben sich der Engländer Kennel (2. Ausg. 2 Bde. 1832; deutsch von Brebow, 1802) und unter den Deutschen Greuzer und Bobrik (1838); um seine Biographie und Charakteristik F. C. Dahlmann (1823), Geise (1826), R. Hofmeister (1832) und Blum (1836); um seine Kritik und Auslegung in älterer Zeit Schweighäuser in Straßburg (6 Bde., 1806, woran sich 1824 noch ein Lexicon Herodotoum in 2 Bdn. schloß), in neuerer Vahr in Heidelberg (2. Aufl., 4 Bde., beendet 1861) am meisten verdient gemacht. Sonstige Ausgaben sind: nach der Aldina von 1502, die von Gronow 1715, Wesseling und Walkenaer 1763, Reiz und Schäfer 1800 ff., von Schäfer allein 1800 ff., Gaisford 1824, Handausgaben von Matthäi 1825, J. Bekker 1833 und 1837, Negris (in Edinburgh) 1834, Wheeler (in Boston) 1842, Rhardy und Stein in der Sammlung von Haupt und Sauppe. Eine lateinische Uebersetzung ist von Laur. Vallä (1474), eine französische von Larcher (1786, 7 Bde.), beachtenswerth durch die hinzugefügten Anmerkungen, eine meisterhafte deutsche von F. Lange (2. Aufl. 1830) und eine von A. Schöll (1828 ff.).

Herolde s. Poeste.

Herold war ursprünglich ein Name der bei den Ritterspielen des Mittelalters fungirenden Beamten und Knappen, welchen sowohl die Aufsicht und Leitung des Turniers selbst als die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Zuschauern oblagen. Die Würde des H. war jedoch schon dem Alterthume bekannt und ist nicht erst im Mittelalter entstanden. Bei den Griechen finden wir $\chi\rho\rho\upsilon\varsigma$ in großer Anzahl und die H. sind in der Illas und Odysee nicht minder achtungswerthe Personen als in der letztern der göttliche Saupirt Eumäus. In Rom entsprachen den griechischen $\chi\rho\rho\upsilon\varsigma$ besonders die Fetiäles, die Boten des Krieges und des Friedens, deren Person unverleßlich war; weniger die praecoones oder Ausrufer. Als im Mittelalter die Ritterspiele mit großer Etiquette und strenger Beachtung des Unterschiedes vom niedern und hohen Adel gefeiert wurden und zu den Turnieren Ritter aus den verschiedensten Ländern zusammenströmten, deren Haupterkennungszeichen das Wappen war, so stellte sich für die H. die Nothwendigkeit heraus, sich eine genaue Kenntniß der Adels-Familien und ihrer Wappen zu verschaffen. Es bildete sich somit eine eigene Wissenschaft der Herolde, die sogenannte Heroldskunst, welche zunftmäßig erlernt wurde und deren Inhaber einen besondern Stand der Herolde oder Ehren-Herolde an den Fürsten-Höfen bildeten. Diesen lag es ob, Streitigkeiten unter Adelligen zu schlichten, Wappen zu verbessern und zu entwerfen und bei den Kampfspielen die Turnierfähigkeit der einzelnen Ritter festzustellen. Man unterschied unter den H. auch drei Klassen: Porsevanten (poursuivants) oder Lehrlinge, Herolde und Wappenkönige. Nur wenn von zwei H. die Unbescholtenheit eines Jünglings bezugt worden war, konnte er die H.'s-Laufbahn mit dem Eintritt als Porsevant beginnen. Dem Eintritte selbst ging eine Taufe mit Wein voran, welche der Wappenkönig oder wohl selbst ein Fürst an dem Porsevanten vollzog. Auch erhielt der Porsevant einen neuen Namen. Sieben Jahre mußte der Porsevant gedient haben, wenn er als H. aufgenommen sein wollte, und seine Beförderung zum H. war an die Bedingung geknüpft, daß zwei Wappenkönige und vier H. seine Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit bezugeten. Als H. erhielt der Beförderte einen neuen Namen. Ganz

besonders feierlich aber war der Act, durch welchen ein H. zum Wappenkönig, dem höchsten H.'s-Ränge, befördert wurde. In Gegenwart vieler geladener Wappenkönige, welche des H.'s Unbescholtenheit zu bezeugen hatten, setzte diesem sein Fürst eine Krone auf das Haupt und ertheilte ihm den Namen einer Provinz seines Landes. Mit dem Sinken des Ritterthumes ist auch der Glanz des H.-Standes geschwunden. An ihn erinnern auch noch die heutigen fürstlichen Herolds-Kammern, denen es obliegt, Adels-Diplome auszufertigen und bei Hofceremonien über den Adel, Rang und Vorrang fürstlicher und adeliger Personen Auskunft zu ertheilen. Die Wissenschaft der H. jedoch hat sich in der Heraldik (s. d. Art.) nicht nur fortgebildet, sondern sogar zu einem wesentlichen Nebenweige der Geschichtsforschung entwickelt, über welchen wir nennenswerthe Handbücher und Specialschriften besitzen. Man vgl. (auch in Betreff specieller Nachrichten über die H.) Gatterer: Abriss der Heraldik, Götting. 1793, und Bernd: Handbuch der Wappenwissenschaft, mit 13 Tafeln. Leipzig 1856.

Herodstratus aus Ephesus zündete 356 v. Chr. in derselben Nacht, in welcher Alexander d. Gr. geboren wurde, den prächtigen Tempel der Diana zu Ephesus an, um als der Zerstörer dieses herrlichen Werkes in der ganzen Welt genannt zu werden. Er wurde verbrannt, und sein Name ward trotz des Verbots der Ionier, ihn bei Todesstrafe auszusprechen, durch den Geschichtsschreiber Theopompus der Nachwelt überliefert.

Herrenbank. Der Ausdruck steht mit den landständischen Verfassungen im Zusammenhang, welche sich in den deutschen Territorien bereits in sehr früher Zeit vorfinden. Nach dem Schwabenspiegel erscheint es noch als ein Vorrecht einzelner Fürsten, daß sie „Hof gebieten“, d. h. Hoftage mit dem Charakter von Landtagen halten dürfen; es finden sich aber solche Hof- und Landtage bald allgemein in allen jenen deutschen Ländern, wo es Adel und Prälaten gab. Diese bildeten Anfangs den einzigen Bestandtheil der Landtage. Aber seit dem 14. Jahrhundert bereits erhielten die Landtage allmählich eine festere Organisation; die Prälaten und die Ritterschaft bildeten meistens zwei abge sonderte Curien, und wo Grafen und Dynasten im Lande waren, versammelten sich wohl auch diese besonders und von der Ritterschaft unterschieden, wie dies z. B. in Steiermark der Fall war. In solchen Ländern redete man wohl von einer Grafen- oder Herrenbank im Gegensatz zu der ritterschaftlichen Bank. Als in späterer Zeit eine viele Landtage eine besondere Curie der Städte erhielten, wurde auch wohl die Bank der Ritterschaft oder der Prälaten gegenüber der Städtebank Herrenbank genannt. — Die Bauerschaft kam zur Zeit des Reichs bei dem landschaftlichen Wesen nirgendz in Betracht. Auch gab es kein Gesetz, welches vorschrieb, daß in jedem deutschen Lande Landstände sein sollten, weshalb es stets viele, besonders kleinere Länder gab, in welchen eine landständische Verfassung nicht bestand, und selbstverständlich fehlte sie überall da, wo es keine Prälaten und adlige Grundherren gab, wie dies z. B. in der Markgrafschaft Baden der Fall war. Seit dem 17. Jahrhundert, wo die Fürstengewalt immer mächtiger wurde, hatte man in mehreren deutschen Ländern ganz aufgehört, die Landstände einzuberufen, und durch die Auflösung des Reichs wurden sie fast überall außer Thätigkeit gesetzt. Erst die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 schrieb in Art. 13 allgemein die Wiedereinführung der landständischen Verfassung vor. Im Art. 14 schreibt die Bundesacte vor: 1) Daß die Häupter der standesherrlichen Familien die ersten Standesherrn, in dem Staate, zu dem sie gehören, sein und mit ihren Familien daselbst die privilegiirteste Klasse bilden, mithin zu den ersten Stellen unter den Landständen berechtigt sein sollen; 2) daß die landtagfähig Begüterten aus dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel Antheil an der Landständenschaft haben sollen. In Folge dessen wurden in den meisten deutschen Ländern damals bereits landständische Verfassungen mit zwei Kammern eingeführt, und erhielten die soeben erwähnten Adels-Kategorien einschließlich des mit ritterschaftlichem Grundbesitz begüterten Adels ihren Sitz in der ersten Kammer. Seitdem redete man wieder von einer Herrenbank. — Das Wort wurde indeß noch in einer anderen Bedeutung angewendet. In früherer Zeit verstand man auch darunter die Gesamtheit der adligen Geistlicher in Collegien und feierlichen Ver-

sammlungen und war dieser Ausdruck der Gelehrtenbank entgegengesetzt. Diese Herren- oder Adelsbänke gingen indes bereits zur Zeit des Reichs zum größten Theil ein, in dem Oberappellationsgericht zu Celle ward indes eine solche noch im Jahre 1818 durch eine hannoversche Verfügung vom 31. Juli anerkannt und bestand bis in die neuere Zeit hinein. Ein im Jahre 1823 von dem Oberappellationsgericht angebrachtes Gesuch um Aufhebung dieses Bankunterschiedes wurde abgeschlagen.

Herrenhaus. Das gegenwärtige preussische Herrenhaus ist nicht hervorgegangen aus einer bloßen Nachahmungssucht fremder Institutionen, auch nicht aus einer abstracten Theorie, es ist endlich auch nicht das Werk einer politischen Partei, sondern es ist die größte politische Schöpfung Friedrich Wilhelm's IV., und darum groß, weil es hervorgegangen ist aus der tiefen Erkenntniß, die dieser König von dem historisch gegebenen Preußen hatte. Auch das Haus der Abgeordneten ist ein Werk der Neuzeit, aber ein Haus ohne Charakter, in diesem Jahre so, in dem folgenden anders geartet; das H. hat dagegen einen specifisch preussischen Charakter, unwandelbar wie der historische Charakter des Staats, wandelbar nur, wie sich die Interessen des Tages wandeln. Sattfam hat das bereits die Geschichte des Hauses während weniger Jahre bewiesen: drei Viertel und mehr als drei Viertel aller Gesetze, die dem Hause während seines Bestehens vorgelegt worden sind, sind von ihm sanctionirt, aber hartnäckig ist die Sanction allen unpreussischen Gesetzen verweigert worden. Wo es galt, Opfer zu bringen, hat es diese gegen seine Interessen und leider einige Male gegen seine Ueberzeugung (wir erinnern an die Grundsteuer) und das Wohl des Landes gebracht; wo es aber galt, den historischen Charakter, den preussischen Geist zu alteriren, hat es seine Einwilligung versagt. Es ist thätig gewesen unter den verschiedensten politischen Strömungen, unter den verschiedensten Zumuthungen von Seiten der Regierung, von Seiten der Zweiten Kammer und von Seiten der Presse, aber es hat sich stets als Repräsentant altpreussischen Geistes, als Vertreter der Continuität in der Entwicklung des preussischen Staats bewährt: ein würdiges Seitenstück zum Heere, gleichwie dieses vom preussischen Geiste befeelt und mit Preußen verwachsen. Fragen wir nach der Entstehung dieser so bewunderungswürdigen Institution, dieses Hauses, dem so viele Mitglieder von großer politischer Einsicht angehören, wie wir sie vergebens unter den Mitgliedern des zweiten Hauses suchen, so ist darüber in Kurzem Folgendes zu bemerken. Als die Revolution des Jahres 1848 einem Sturmfluthgewässer auch unser Vaterland überschwemmte, da waren es zwei Parteien — die sogenannte „feudale“ war damals erst im Entstehen — die um die Herrschaft stritten: die liberale und die demokratische. Die liberale Partei verlangte nach dem Vorbilde Frankreichs das Zweikammersystem. Schon Aristoteles hatte gelehrt, daß eine gute Staatsverfassung drei Elemente enthalten müsse, das monarchische, das aristokratische und das demokratische; französische Staatsmänner des vorigen Jahrhunderts, unter ihnen vor allen Montesquieu, hatten dies Ideal eines guten Staats in England verwirklicht gefunden. England, meinte man, müsse deshalb wiederum andern Staaten zum Muster dienen. Freilich verstand man wenig von englischen Verhältnissen, freilich machte das Zweikammersystem nach vermeintlichem englischen Muster Fiasco, aber gleichwohl blieb das Dogma in Geltung, daß die Regierung ein Parlamentsauschuß sein müsse, d. h. ein Auschuß der Zweiten Kammer, und daß neben der Zweiten Kammer und deren Auschuß eine Erste Kammer und der Monarch beibehalten werden müßten, um die Zweite Kammer vor Ueberstürzung zu schützen. Also keinen selbstständigen König, aber auch keine selbstständige Erste Kammer, keine Kammer, gebildet von einer unabhängigen Grundaristokratie, sondern eine Kammer, deren Mitglieder von der Krone nach Belieben als lebenslängliche und erbliche zu ernennen seien, also eine Kammer, die der Bewegung der Zweiten Kammer auf die Dauer keinen Eintrag zu thun vermöge. Die Geschichte war in Frankreich zu verschiedenen Malen über diese Theorie zur Tagesordnung übergegangen: eine gleiche Tagesordnung verlangte auch bei uns im Jahre 1848 die Demokratie. Und das mit vollem Fug und Recht; die Wahrede Waldeck's aus jenem Jahre (auch im Druck erschienen) ist ein Meisterstück der Beredsamkeit gegen so nützliche Theorien, wie die des Liberalismus sind; er verlangte eine einzige Kammer, d. h. die „demokratische Monarchie“, die konstitutionelle Monarchie.

auf breiterer Grundlage. Die December-Verfassung des Jahres 1848 war ein Compromiß zwischen der liberalen und demokratischen Partei: die Demokraten hatten die Erste Kammer zugeben müssen und die Liberalen die Wahl der Mitglieder für die Erste Kammer. Die am 31. Januar 1850 publicirte Verfassung trägt zwar noch den Stempel jenes Compromisses an der Stirn, aber bereits hatte die Wirklichkeit reagirt gegen die liberalen und demokratischen Theorien und kam nun ebenfalls, wenn auch noch schüchtern, zu Worte. Nach dieser Verfassung soll nämlich die Erste Kammer bestehen: erstlich aus höchstens 120 erblichen Mitgliedern (zunächst aus den Prinzen des königlichen Hauses; sodann aus den ehemals unmittelbaren reichsständischen Häusern in Preußen und aus den Häuptionen derselben Familien, welchen königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linearfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt werde; endlich drittens aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernenne) und aus 120 aus Wahlen hervorgegangenen Mitgliedern (90 aus den Höchstbesteuerten durch Urwahlen, 30 aus den Wahlen der Gemeinderäthe größerer Städte); also eine zur Hälfte erbliche und nicht auflösbare und zur Hälfte gewählte und auflösbare Erste Kammer. Inzwischen war aber auch die Partei des historischen Preußens seit dem Jahre 1848 allmählich dermaßen erstarkt, daß sie mit Erfolg den Kampf gegen ihre revolutionären Gegner aufnehmen konnte. Sie verlangte, daß in der Ersten Kammer auch wirkliche Landeselemente vertreten sein sollten, um derselben die Macht zu geben, ein genügendes Gegengewicht gegen das Abgeordnetenhaus zu bilden. Der Kampf kam innerhalb der Parteien nicht zum Austrage; in dem Gesetze vom 7. Mai 1853 („die Erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammer zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann“) wurde dem Könige carta blanca gegeben, den Streit nach bestem Ermessen zu entscheiden. Eine Zeit lang waren beide Parteien unzufrieden, weil beide fürchteten, bis endlich die Krone durch die Verordnung vom 12. October 1854 den Streit vollständig zu Gunsten der Partei des historischen Preußens entschied und die gegenwärtige Erste Kammer schuf, die durch Gesetz vom 30. Mai 1855 den Namen „Herrenhaus“ erhielt. — So viel in Kurzem über den Ursprung des Herrenhauses. Was nun jene Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854 anlangt, so unterscheidet dieselbe in §. 1 drei Klassen von Mitgliedern des Herrenhauses: I. die großjährigen Prinzen des königlichen Hauses („welche Wir in die Erste Kammer zu berufen Uns vorbehalten“), II. die Mitglieder, welche mit erblicher Berechtigung, III. die Mitglieder, „welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind“. Der § 2 bestimmte als mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer gehörend: 1) die Häupter der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen; 2) die nach der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser in Preußen; 3) die übrigen nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Curie des Vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren. „Außerdem,“ schließt der § 2 der Verordnung, „gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folge-Ordnung vererbt.“ Es sagt alsdann der § 3 wörtlich: „Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen: 1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden; 2) die Inhaber der vier großen Landes-Ämter im Königreich Preußen; 3) einzelne Personen, welche wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir Kronsyndici bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, ingleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.“ Wie erwähnt, war die Partei des historischen Preußens anfänglich nicht einverstanden mit dem Gesetze vom 7. Mai 1853; indem dasselbe, fürchtete sie, der Krone ganz allein die Bildung der Ersten Kammer anheimstelle, könne die Erste Kammer leicht ein schwankendes Rühr werden, etwa ein französischer Senat, gleich unselbstständig nach oben wie nach unten. Aber ihre Befürch-

tung war ungegründet gewesen. Von den Mitgliedern auf Lebenszeit besteht die Krone, wie aus Vorstehendem hervorgeht, nur die dritte Kategorie ihrer freien Ernennung vor. Weiterhin bestimmte alsdann der § 4 der Verordnung vom 12. October 1854: „Das Präsentationsrecht steht zu: 1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Curie des Vereinigten Landtages herufenen Stiftern; 2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbände der darin mit Rittergütern angehefenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden; 3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen; 4) den Verbänden des alten und des besetzten Grundbesitzes; 5) einer jeden Landes-Universität; 6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.“ § 5 der Verordnung bestimmt die Art der Repräsentation der Mitglieder aus den Kategorien 1, 5 und 6. Alsdann lautet § 6 der Verordnung wörtlich: „Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des besetzten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§ 4 Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§ 4, Nr. 1 bis 6) werden von Uns erlassen.“ Das Reglement nun über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den besetzten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder der Ersten Kammer ist gleichfalls vom 12. October 1854 datirt, also dem Wesen nach offenbar ein integrierender Theil der Gesetzeskraft habenden Verordnung vom 12. Oct.; es enthält Instruktionen an die Oberpräsidenten behufs Bildung der Landschafts-Bezirke, fügt bei eine Nachweisung für die vorläufige Bildung dieser Bezirke und fährt dann kategorisch fort: „für dieselben (d. h. für die Landschafts-Bezirke, deren Bildung oder Abgrenzung vorläufig bestimmt ist, also in ihren Grenzen abgeändert werden können) werden zur Präsentation gewählt:

1) in der Provinz Preußen	18,
2) „ „ „ Brandenburg	15,
3) „ „ „ Pommern	13,
4) „ „ „ Schlesien	18,
5) „ „ „ Posen	7,
6) „ „ „ Sachsen	10,
7) „ „ „ Westfalen	4,
8) „ „ „ Rheinland	5,
zusammen	90.

Schließlich wird bestimmt, daß zum alten Grundbesitze nur solche Rittergüter zählen, die zur Zeit der Präsentation sich seit mindestens 100 Jahren im Besitze einer und derselben Familie befinden, und daß die Wahl nur dann gültig ist, wenn an derselben mindestens drei zur activen Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben. Die Zahl der Städte, welchen eine Vertretung zugestanden ist, ist auf 29 normirt, nämlich: Königsberg, Danzig, Thorn, Elbing; Stettin, Stralsund; Berlin, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt a. O.; Magdeburg, Halle, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen; Breslau, Görlitz, Glogau; Posen, Bromberg; Münster, Dortmund; Köln, Aachen, Elberfeld-Barmen, Krefeld, Düsseldorf, Koblenz, Trier. Dies die Composition des Herrenhauses im Sinne der Partei des historischen Preußens, eines Hauses, das wirklich vorhandene Elemente des Staates vertritt. Was dasselbe in der kurzen Zeit seines Bestehens geleistet hat, wird dereinst den Historiker mit Bewunderung erfüllen, wenn er die stenographischen Berichte seiner Verhandlungen liest. Er wird bewundern die loyale Haltung desselben, die Unabhängigkeit nach oben und unten. Es ist, wo es möglich war, mit dem Ministerium gegangen, aber wo das Wohl des Landes es erheischte, hat es demselben eben so entschiedenen Widerstand geleistet. Als z. B. das Ministerium Manteuffel auf einmal eine Reihe neuer Steuern verlangte und dieselben vom Hause der Abgeordneten auch in der That zugestanden erhielt, da war es das Herrenhaus, das dieselben verweigerte; sie seien nicht nothwendig, wurde entgegnet, um die Bedürfnisse des Staats zu befriedigen. Es hatte die Genugthuung, von Friedrich Wilhelm IV. die Zusicherung zu erhalten, daß er diese Opposition als eine durchaus loyale anerkenne; es hatte die

Genugthuung, von Liberalen und Demokraten in einem Athem ob seiner Selbstständigkeit gelobt zu werden; es hatte endlich noch die Genugthuung, im folgenden Jahre vom Ministertische her das Zugeständniß zu vernehmen, daß man allerdings ohne die neuen Steuern ganz gut habe fertig werden können. Ueberhaupt, welche Fälle vom staatsmännischen Ideen, welche tiefe Sachkenntniß ländlicher wie städtischer Verhältnisse ist uns stets im H. entgegengetreten, wie wenig leere Rhetorik, wie wenige selbstgefällige Declamationen! Vermöge seiner Zusammensetzung hat es sich stets an der Sache gehalten; es hat, ganz im Gegensatz zum Hause der Abgeordneten, alles in kürzester Zeit und dennoch in gründlichster Weise erledigt. Auch die äußere Haltung des H., wie verschieden war sie von der des Abgeordnetenhauses! Hier stetes Beifallsrufen, Zischen, Schreien, Lachen, Wischeln, persönliche Invectiven, dort ruhiger, gemessener Ernst, sachgemäße Erörterungen und doch nicht ohne Witz und Humor, wenn das eben die Sache mit sich brachte. Erwies sich das Haus der Abgeordneten dissolut, so das H. als homogen, homogen bei der größten Mannichfaltigkeit, wie der preussische Staat. Die Redner wie die Reden bilden stets ein in den Theilen und Gliedern notwendiges künstlerisches Ganzes, in welchem wir nicht einmal die erstlich städtische oder Schulbildung eines Hasselbach vermiffen möchten, weil auch diese ein wichtiges Element in Preußen ist. Man fühlt die Wahrheit dieser Behauptung so recht, wenn man die stenographischen Berichte einer Verhandlung über irgend eine wichtige Frage aufmerksam durchliest. Als bedeutendster und erster Redner der erblichen Aristokratie tritt da der Graf Arnim-Hoyenburg auf und wir bewundern an ihm die genaue Kenntniß des politischen und communalen Lebens, die innige Verbindung theoretischer und praktischer Bildung; ihm folgt (der nun leider verstorbene) Stahl, ein Professor, aber ein Professor, wie er selten gefunden ist, ein scharfsinniger Politiker, ein seltener und gewandter Dialektiker und ein vollendeter Redner, ja, unbedingt der erste Redner des Hauses; nach ihm ein Vertreter des alten und besessenen Grundbesitzes, Kleist-Regow, ein Redner mit jugendlicher Frische, von großer Gewandtheit, voll sprudelnden Geistes und vielseitigsten Wissens; und haben wir uns erfreut an diesen drei Koryphäen des Hauses, so hören wir gern noch den seinen Politiker v. Below-Hohenborff, den verben Landbedelmann v. Waldau-Steinhöfel und lassen uns schließlich von Hoberden belehren, wie prächtig dem Landmann das Pfeifchen schmeckt, wenn er am frühen Sommermorgen zur Arbeit ausgeht. In der That, man muß einräumen: viele Gaben und Ein Geist. Welches aber dieser Geist ist, das ist genügend angegeben worden. — Das H. kann in der Erfüllung seiner Pflicht „brechen, aber nicht biegen, und wenn es brechen sollte, so werden noch ganz andere Säulen der öffentlichen Ordnung mit ihm und nach ihm brechen.“ Das waren die Worte, die wir am 22. Mai 1860 im Herrenhause aus dem Munde Stahl's vernahmen. Und wie kam der berühmte Redner zu diesen Worten? Die „neue Aera“ war bereits heretungebrochen und mit ihr wieder der durch die Verordnung vom 12. October 1854 aus dem Felde geschlagene Liberalismus erwacht. Die Welt hatte sich während seines Schlafes verändert, und in dem Maße, wie er dieser Veränderung recht inne wurde, steigerte sich sein Haß gegen dieselbe zum Fanatismus. Wir haben gesehen, daß der Liberalismus zwar eine Erste Kammer will, aber eine widerstandlose. In der Regel und in ruhigen Zeiten soll die Zweite Kammer regieren; in bewegten Zeiten sollen Krone und Erste Kammer als Hemschuh dienen. Das bestehende H. mußte deshalb discreditirt werden; es wurde alsbald angegriffen ob seiner principiellen „Opposition gegen die Regierung“; ein solches Haus, hieß es, lege die ganze Gesetzgebung trocken, mit einem solchen Hause lasse sich nicht regieren. Man konnte die Grundsteuer nicht durchführen; das H. verzichtete auf die Grundsteuerfreiheit, um dem Schreien über Grundsteuerfreiheit ein Ende zu machen. Aber man wollte etwas Anderes, und um dies zu erreichen, vermählte man die Grundsteuerfrage mit der Militärfrage. Wir wollen, hieß es vom Ministertische her, das Heer neu reorganisiren; um das aber zu können, muß die Grundsteuer ausgeglichen und alsdann „mäßig“ erhöht werden. Als Graf Arnim das Unzulässige der Verknüpfung dieser beiden Fragen nachwies, als er und Andere verlangten, es möge zuerst über die Reorganisation des Heeres beschloffen, darnach das Bedürfniß bestimmt und endlich alsdann die Mittel bewilligt werden, als

endlich Andere so weit gingen, zu behaupten, daß dem Ministerium an der Reorganisation des Heeres im Grunde wohl gar nichts gelegen sein möchte, dieselbe vielmehr nur vorgeschützt werde als Mittel, um ganz andere Zwecke zu erreichen, wurde mit stilllicher Entrüstung über solche Suppositionen geantwortet. Die Grundsteuerfrage ging durch, nicht ohne Hülfe solcher, die ernstlich an die enge Verbindung der Grundsteuer- und Heeresfrage glaubten, aber auch nicht ohne Hülfe solcher, die nachgaben des lieben Friedens halber. „Drechen, aber nicht biegen“: das Biegen hat seitdem seine Früchte getragen. Man fuhr nach wie vor fort, das H. in Verruf zu bringen. In der Schlußsitzung des Jahres 1860 vom 22. Mai kam diese Angelegenheit im H. zur Besprechung. Graf Arnim-Bohnenburg war es, der „in der letzten Stunde“ die allgemeine Stellung des H. erörterte und in glänzender Rede nachwies, daß das H. niemals ein principeller, systematischer Hinderungsgrund für einen wahren Fortschritt in dem Regierungsgange gewesen sei und auch niemals sein werde, weil seine Elemente wirklich im Lande festgewurzelt seien und nicht von heute und gestern, sondern eng verwachsen mit dem preussischen Lande. „Wir können nicht, wie Capitalisten, den Staub von den Füßen schütteln und wo anders hinziehen, noch können wir, wie Beamte, der Krone sagen: gib uns unsere Einnahme, wenn auch die Verhältnisse des Vaterlandes unter schwerer Bedrängniß leiden: wir sind materiell, gleichsam mit allen unsern Fasern unzertrennlich verwachsen mit dem Vaterlande.“ Freilich habe das H. auch Widerstand zu leisten, aber dieser Widerstand bestehe nur darin und werde nur darin bestehen, „daß das H. nicht will und ein Preußen nicht kennen und anerkennen kann, in dem die Zweite Kammer regiert, oder in dem die Erste Kammer regiert. Es soll die Regierung regieren. Nur da wird das H. Widerstand eintreten lassen und — wie ich hoffe — entschieden und zum Heile der Regierung, wenn dies Verhältnis sich ebenso stellt, daß die Regierung von der Zweiten Kammer regiert wird.“ Weiterhin erörtert der Redner die Punkte, in welchen sich die Regierung habe regieren lassen, hebt die Bedeutung, Stellung und Nothwendigkeit der Aristokratie für politische und communale Freiheit hervor und schließt endlich seine Rede: „Wir können mit der Ueberzeugung scheiden, daß wir nichts weiter wollen, als ein gutes altpreussisches Regiment, aber daß wir allerdings uns bewußt sind, daß, wenn die Regierung die aristokratischen Elemente des Landes den Strömungen der demokratischen, abwärtsrenden Elemente preisgibt, dies ein für das Land sehr gefährlicher Weg ist, und daß es dann um so mehr Aufgabe der aristokratischen Elemente in diesem Hause ist, an ihrer Stelle auszuharren und sie mit Loyalität und treuer Umgebung zu verteidigen. Vertheidigen aber, meine Herren, werden wir und unsere Söhne, die nach uns kommen und jetzt schon meist die Waffen tragen werden, vertheidigen werden wir am liebsten das Vaterland gegen Jeden, der ihm entgegentritt, gegen welchen Feind, gegen welche Nation, unter welchen Umständen es auch immer sei.“ Ähnlich sprachen Stahl, ähnlich sprachen andere Redner. Man sieht, die Pläne des Ministeriums bezüglich des H. und des sogenannten „Ausbaus der Verfassung“ waren schon damals dem H. so wenig ein Geheimniß mehr, daß dieses dieselben in öffentlicher Sitzung zur Sprache bringen konnte. Das Ministerium antwortete auf die gemachten Anschuldigungen zwar, daß es unschuldig sei an den Angriffen gegen das H., daß es sich nicht leiten lasse von der Zweiten Kammer u. dgl. m.; aber es antwortete auch bald mit der That, mit einem ganz entschiedenen Vorgehen gegen das H. Und zwar in zweifacher Weise: 1) indem man die Anzahl der mit Präsentationsrecht ausgestatteten Städte von 29 auf 34 (es kamen hinzu: Remel, Greifswald, Minden, Bonn, Barmen) vermehrte und außerdem die 25, durch Allerhöchstes Vertrauen in das H. berufenen Mitglieder auf einmal um achtzehn vermehrte (G.-D. vom 29. Septbr. 1860); 2) indem man nicht nur indirect, sondern auch direct dem Grundbesitze dadurch zu Felde ging, daß man die Verbände des alten und besetzten Grundbesitzes, welchen nach § 4 Nr. 4 der Verordnung vom 12. October das Präsentationsrecht zustand, und die zur Zeit in der Kammer noch unvertreten waren, weder zur Präsentation aufforderte, noch die präsentirten Mitglieder bestätigte. Die erste, indirecte Maßregel gegen den Grundbesitz anlangend, so ließ sich gegen die Vermehrung der präsentationsberechtigten Städte von 29 auf 34 wenig sagen, nament-

lich nichts gegen die Hinzuziehung von Romel und Barmen (woher dieser glückliche Griff?); was Minden und Greifswald da sollen, wird freilich für ewige Zeiten ein Geheimniß mit sieben Siegeln bleiben. Anders stand es mit der Berufung von 18 Mitgliedern aus Allerhöchstem Vertrauen; in England würde eine solche Maßregel einen langjährigen Scandal hervorgerufen haben, bei uns jubelten die politischen Parteien, die Liberalen wie die Demokraten. Steuerte doch diese Maßregel entschieden auf eine liberale Erste Kammer los, war sie doch ein scharfer Hieb gegen das selbstständige H.! Bedenklicher war die zweite, direct gegen den Grundbesitz gerichtete Maßregel, in Folge deren während des Jahres 1861 nicht weniger als sechs Sitze im H. unbesetzt blieben. Hier riß denn doch selbst dem überloyalen H. die Geduld. In der Sitzung vom 31. Mai 1861 kam es zu einer Debatte über einen Commissions-Antrag, dahin lautend: „daß es der Krone gefallen möge, beim nächsten Zusammentritt des Landtags Mittheilung über ihre Entschliebung in Betreff der fünf (ein Irrthum; mußte sechs heißen) zur Zeit erledigten Sitze für den alten und besetzten Grundbesitz zu machen“ und den Verbesserungs-Antrag des Grafen Arnim: „das H. wolle beschließen: der Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen: daß bis zum nächsten Zusammentritte des Landtages die Wiederbesetzung der zur Zeit erledigten Sitze für den alten und besetzten Grundbesitz stattfinden werde.“ Der Arnim'sche Antrag wurde bei der Abstimmung angenommen. Die Sitzung war nach zwei Seiten hin eine denkwürdige, in Bezug auf bereits Geschehenes und noch zu Erwartendes. Warum hatte die Regierung jene erwähnten sechs Sitze unbesetzt gelassen? Die Debatte, namentlich geführt von Arnim, Stahl, Kleist-Regow und in sehr origineller Weise vom Minister Schwerin, war eine äußerst lothafte. Minister Schwerin erklärte, daß die Regierung ganz in ihrem Rechte sei; § 3 der October-Verordnung (siehe oben!) hebe an: „Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen“; wie nun, wenn die Regierung nicht berufen wolle? Nur die Berufung durch die Krone begründe das Recht, in dem hohen Hause seinen Sitz einzunehmen. Kleist-Regow berief sich auf den Eingang des § 4 der October-Verordnung: „das Präsentations-Recht steht zu“, und erklärte, daß, wenn man so gegen den klaren Sinn des Gesetzes verfahren wolle, man ganze Kategorien von Personen nicht einzuberufen brauche. „Eben so gut wie einige Personen nicht berufen werden, eben so gut können ganze Kategorien nicht berufen werden. Ich frage das Ministerium: ob es nicht die Neigung dazu hatte und dies nur von einer anderen Stelle nicht zugelassen worden ist. Wenn aber auch von dem früheren Ministerium in zwei Fällen also verfahren wäre, so war dies ein Unrecht, und das Ministerium, was so verfassungstreu sein will, was allenthalben entschieden zurückweist, den Spuren des früheren Ministeriums zu folgen, sollte es doch verschmähen, sich hier auf dasselbe zu berufen. Es ist dies wieder einer von den Fällen, wo wir sehen, daß Verfassungstreue des Ministers nur stattfindet, wo es seinen eigenen Ideen gilt, nicht aber, wo es gilt, die christlichen Obrigkeiten, die ständischen Institutionen, die Rechte des H. zu wahren.“ Aehnlich machte Stahl geltend, daß eine Auslegung des Gesetzes, wonach das Gesetz illusorisch werde, unmöglich die juristisch richtige sein könne; verzögere deshalb die Regierung die Präsentationen und Ernennungen in's Unbegrenzte, in der Absicht, der Präsentation keine Folge zu leisten, so sei das widerrechtlich. Denkwürdig ist aber noch aus dieser Sitzung eine Aeußerung des Grafen Schwerin in Bezug auf die Zukunft, die bereits hindeutet auf den Erlaß vom 5. November 1861. „Die Regierung,“ lautet diese Aeußerung, „glaubt, daß es eine höhere, innere Gerechtigkeit giebt als diejenige, die den letzten Herrn Redner (Stahl) zu seiner Conclussion geführt hat. Man kann überzeugt sein, daß die wahren Interessen des Landes (?) — ich sage nicht, daß das die Ansicht der Regierung gewesen ist (?), — man kann sagen, daß der Charakter, den das Gesetz diesem Hause hat geben wollen, dadurch nicht vollständig zum Ausdruck gekommen ist, daß durch die Präsentation eine überwiegende Menge von Mitgliedern einer bestimmten Klasse in das Haus hineingekommen ist (die oben erwähnten 90 für den Grundbesitz), und man könnte allerdings der Meinung sein, daß, um dem Herrenhause den wahren (?) Charakter zu geben, der ihm nach der Intention seines Schöpfers hat gegeben werden sollen, es

im Interesse des Hauses selbst sei, die Präsentationen, die aus den Wählern des kleinen sogenannten alten und besessenen Grundbesitzes hervorgehen, zu beschränken.“ Das war deutlich genug gesprochen, das ließ auf eine dritte Maßregel gegen das H. schließen, um dasselbe zu einer aus der Revolution hervorgegangenen Ersten Kammer umzugestalten, d. h. zu einer liberalen Ersten Kammer. Diese Maßregel ist denn auch erfolgt durch Erlass vom 5. November 1861. Derselbe ändert § 4 Nr. 4 der Verordnung vom 12. October dahin ab, 1) daß er die Zahl der Landschaftsbezirke für den alten und besessenen Grundbesitz von 90 herabsetzt auf 41, 2) bestimmt, daß die Rittergüter, um wahlfähig zu sein, nur noch 50 Jahre im Besitze derselben Familie gewesen zu sein brauchen, 3) daß bei der Wahl mindestens 10 Berechtigte gegenwärtig sein müssen. Die dritte Bestimmung ist unseres Erachtens nicht von Bedeutung: sind die Bezirke größer, so kann auch die Zahl der Wähler größer sein; ob dennoch nicht ein Ueberpringen von 3 auf 10 billig und in der Ordnung ist, wissen wir nicht zu beurtheilen, weil uns die genaue Kenntniß der einzelnen Wahlbezirke abgeht. Mit der zweiten Bestimmung könnten wir uns event. befreunden: es sind im Anfange dieses Jahrhunderts so wesentliche Aenderungen im Grundbesitz vor sich gegangen, daß ein 50jähriger Besitz genügen mag, falls sonst durch anderweitige Institutionen die Incorporation der Rittergüterbesitzer sauber gehalten wird. Wichtiger, den Charakter des Herrenhauses wesentlich alterirend ist dagegen die erste Bestimmung des November-Erlasses. Darnach werden nunmehr zur Präsentation gewählt (d. h. sobald die bereits berufenen oder präsentirten Mitglieder allmählich ausgestorben sind):

1) in der Provinz Preußen . . .	5,
2) " " " Brandenburg . . .	5,
3) " " " Pommern . . .	5,
4) " " " Schlesien . . .	7,
5) " " " Posen . . .	5,
6) " " " Sachsen . . .	5,
7) " " " Westfalen . . .	4,
8) " " " Rheinland . . .	5.

Interessant ist der Vergleich dieser Tabelle mit der oben mitgetheilten. Während bei der Reduction der Gesamtzahl von 90 auf 41 Westfalen und Rheinland gleichwohl ganz dieselbe Anzahl von Landschafts-Bezirken behalten, Posen fast dieselbe, schrumpft die Zahl derselben in Preußen um fast drei Viertel, die der Provinz Brandenburg um zwei Drittel der früheren Anzahl zusammen. Kaum wissen wir einen anderen Grund hierfür, als den, daß Brandenburg und Preußen die Kernlande des brandenburgisch-preussischen Staates sind. Was alsdann die juristische Seite des November-Erlasses anlangt, so ist hierüber Folgendes zu sagen. Das Gesetz vom 7. Mai 1853 ertheilte dem Könige die Befugniß, die Erste Kammer durch königliche Verordnung zu bilden, welche, wie es ausdrücklich im Art. 1 heißt, nur durch ein mit Zustimmung beider Kammern zu erlassendes Gesetz solle abgeändert werden können. Auf Grund dieses Gesetzes erließ der König die Verordnung vom 12. October 1854 nebst dem Reglement von demselben Tage. Durch die Gesetzsammlung wurde allerdings bloß die Verordnung publicirt, dagegen wurde das Reglement in § 6 der Verordnung ausdrücklich als integrierender Theil derselben bezeichnet. Es würde daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch das Reglement nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden konnte, wenn nicht der König durch die citirten Schlussworte eine spätere Aenderung sich vorbehalten hätte. Es fragt sich daher, ob der König Befugniß war, einen Vorbehalt in dem Sinne zu machen. Das Gesetz vom 7. Mai 1853 verleiht dem Könige das Recht, eine neue Erste Kammer zu bilden, „welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz“ solle abgeändert werden können. Der König hatte daher gar nicht die Befugniß, in Bezug auf die Bildung des Herrenhauses Bestimmungen zu treffen, welche nicht Gesetzeskraft hatten oder haben sollten, da er seine Vollmacht nur nach dem Inhalte des Gesetzes vom 7. Mai 1853, wodurch ihm dieselbe ertheilt worden war, ausüben konnte. Diesen Satz werden am wenigsten die Anhänger des formellen Rechts, unsere „verfassungstreuen“ Liberalen, zu bestreiten

wagen. Es kommt aber hinzu, daß das Gesetz vom 7. Mai 1853 dem Könige eine ganz ungewöhnliche Ausnahme-Befugniß beilegt, daß also sein Inhalt einschließ- lich des Inhalts der auf Grund desselben erlassenen Verordnung, nebst dem Regle- ment, welches ein integrierender Theil der letzteren ist, auf das Stricteste interpretirt werden muß. Es kann also gar kein Zweifel sein, daß ein Vorbehalt in der Verord- nung vom 12. October 1854 und dem ihr beigelegten Reglement, welcher mit dem Gesetze vom 7. Mai 1853 im Widerspruch steht, ungesetzlich ist. Steht nun aber der Vorbehalt, daß „wegen Feststellung der Landschaftsbezirke und Ausübung des Prä- sentationsrechts seitens der Verbände der Grafen und des alten und des besessigten Grundbesitzes künftig anderweite nähere Anweisungen getroffen werden sollen“ — in der That in Widerspruch mit dem mehrfach erwähnten Gesetze? — Bei richtiger In- terpretation ganz unzweifelhaft nicht. Es ist bekanntlich eine Grundregel aller juristischen Interpretation, daß eine gesetzliche Vorschrift im Zweifel stets so auszulegen ist, daß die Rechtmäßigkeit derselben aufrecht erhalten wird. Eine solche Auslegung ist auch in Betreff des erwähnten Vorbehaltes sehr wohl zulässig. Der König hatte auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 allerdings nicht die Befug- niß, in Betreff der Bildung des Herrenhauses Bestimmungen zu treffen, welche er einseitig und ohne Mitwirkung der Kammern wieder aufheben konnte; aber es war ihm unbenommen, die definitive Erledigung der ihm erteilten Vollmacht sich vorzubehalten. Mit anderen Worten: der König hatte nicht die Be- fugniß, die einmal getroffenen Bestimmungen wiederum einseitig abzuändern; es blieb ihm aber unbenommen, sich vorzubehalten, neue Bestimmungen zu treffen und die alten angemessen zu erweitern. Es konnte der Regierung erwünscht sein, in Betreff des einen oder des andern Punktes noch Erfahrungen zu sammeln, und deshalb konnte ein solcher Vorbehalt sich sogar dringend empfehlen. So konnte sich der König, wie dies in Art. 3 Nr. 6 der Verordnung vom 12. October 1854 geschehen ist, die Be- fugniß vorbehalten, die Städte zu bezeichnen, welchen er das Recht beilegen wollte, ein Mitglied zum §. zu präsentiren, und es war auf Grund dieses Vorbehaltes auch Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige unbenommen, den Kreis der von seinem erlauchten Regierungsvorgänger mit diesem Rechte begnadigten Städte zu erweitern; ebenso aber konnte der hochselige König auch eine Erweiterung des Präsentations- rechts seitens der Verbände der Grafen, so wie des alten und besessigten Grundbesitzes sich vorbehalten, er konnte aber nicht den einmal mit dem Präsentationsrechte begna- digten Verbänden dieses Recht wieder entziehen. Ein Vorbehalt dieser Art würde ungültig gewesen sein, weil er mit dem Gesetze vom 7. Mai 1853 im Widerspruch gestanden haben würde. Die Verbände haben unter allen Umständen ein wohlver- worbened Recht, welches ihnen nur im Wege der Gesetzgebung wieder entzogen werden konnte. Der erwähnte Vorbehalt in dem Reglement vom 12. October 1854 redet aber auch nicht von der Entziehung bereits verlehener Rechte, sondern nur von anderweitigen näheren Anweisungen wegen Feststellung der Landschaftsbezirke und Aus- übung des Präsentationsrechtes. Es handelte sich daher bei dem Erlaß der königlichen Verordnung vom 5. November 1861 nur darum, diese „anderweitigen Anweisungen“ in einer Weise zu erlassen, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Mai 1853 da- durch nicht verletzt wurden. Dieser berechnete Weg ist aber nicht eingehalten, da die Zahl der Verbände des alten Grundbesitzes und ihr Präsentationsrecht durch jene Verordnung nicht erweitert, sondern vielmehr erheblich beschränkt worden, außerdem aber die mit Gesetzeskraft erlassene Bestimmung, daß zum alten Grundbesitz nur solche Allergüter gezählt werden sollen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 100 Jahren sich im Besitze ein und derselben Familie befinden, auf- gehoben und ein 50jähriger Besitz für den Begriff des alten Grundbesitzes für genügend erachtet worden ist. Es giebt hier nur eine Alternative: ent- weder die Bildung des §. in allen seinen Theilen ist rechtsgültig mit Gesetzes- kraft erfolgt, oder sie ist überhaupt nicht zu Recht beständig. Dies gilt dann auch von der Verordnung vom 5. November 1861. Aber auch von dem streng juristischen Standpunkte betreffs des „vorläufig“ abgesehen, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß der November-Erlaß durch die Reduction der Zahl

90 auf 41 wesentlich den Charakter des H. alterirt. Es liegt ein bestimmtes Verhältniß vor zwischen den verschiedenen Kategorien der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder, das durch den November-Erlaß vollständig ein anderes geworden ist. Oder was soll an die Stelle der 49 auf den Aussterbe-Etat gesetzten Vertreter des Grundbesitzes treten? Dies führt zur politischen Seite der neuesten Maßregel gegen das H. Es ist die Aeußerung Schwerin's vom 31. Mai 1861 oben mitgetheilt worden; dunkel ist der Rede Sinn, und ebenso dunkel, aber noch obendrein sehr dreist und verlegend ist die Aeußerung der ministeriellen Zeitung, daß durch die Neuerung Platz gewonnen werden solle für die „ungehemmte Verwerthung der innerhalb der Ritterschaft wirklich vorhandenen Summe von Intelligenz.“ Das Ministerium könnte sich freuen, wenn es so viel Intelligenz wie das Herrenhaus aufzuweisen hätte. Kurz gesagt, die politische Seite der neuesten Maßregel ist die, daß das Ministerium die Bevölkerung des preussischen Staats für einen Sandhaufen hält und daß sein Ideal ein französischer Senat ist. Die Demokratie wird das Ministerium auf seiner Bahn zu dieser Metamorphose unterstützen; sobald aber der liberale Senat erst da ist, wird sie sofort die Beseitigung dieses Senats fordern, ja, sie fordert bereits jetzt schon laut und vernehmlich, wie im Jahre 1848, daß das Herrenhaus überhaupt beseitigt werden müsse. — Schließlich geben wir noch, um dem Leser concreter die Zusammensetzung des H. vor Augen zu führen, wie dies das Gesetz vermag, den Bestand des Hauses während der letzten Sitzung. Das Haus zählte bei Eröffnung der Sitzung 235 Mitglieder, darunter erbliche Herren 55, preussische Kron-Memter 4 (Ober-Burggraf v. Brünneck, Ober-Marschall Graf zu Dohna-Laud., Landhofmeister Graf Hind v. Hindenstein, Kanzler Dr. v. Zander), Kronsyndici 17, aus Allerhöchstem Vertrauen 25, Domkaplan 3, Provinzial-Grafen-Verbände 8, Familien-Verbände 11, alter und befestigter Grundbesitz 77, Landes-Universitäten 6, Städte 32. Einberufen wurden in das H. seit dem 6. Februar 1860: von erblichen Herren 3, auf Lebenszeit von den Grafen-Verbänden 1, von Städten 9 (vergl. oben C.-D. vom 29. Septbr. 1860), aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen (D. vom 29. Septbr. 1860) 18; erledigt waren noch durch Nichtberufung (siehe die erwähnte Sitzung vom 31. Mai 1861) 6 Sitze (v. Gerlach, v. Gadow, v. Hellborn, Graf Krassow, v. Hellermann, Graf v. d. Schulenburg). Das Haus zählte am 27. Mai 1861 nach Maßgabe der Veränderungen 249 Mitglieder; von denen 241 eingetreten waren. Nicht eingetreten waren: 1) Fürst Hohenzollern-Hechingen, 2) 3 Häupter der ehemals reichsunmittelbaren Familien, 3) 2 von den übrigen erblichen Herren, 4) 2 von den aus Allerhöchstem Vertrauen Berufenen. Außerdem waren noch ruhende Stimmen: 1) von den Häuptern der ehemals reichsunmittelbaren Familien 2, 2) von den übrigen erblichen Herren 13, 3) von den von den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes zu präsentirenden Herren 15, 4) von den von den Städten zu präsentirenden Herren 1. Summa der ruhenden Stimmen 31.

Was endlich nun den Unterschied des preussischen H. von anderen ähnlichen Institutionen anlangt, so finden sich Andeutungen hierüber bereits in dem Gesagten, Näheres und Eingehenderes unter den Artikeln Englische Verfassung, Konstitutionalismus und Zweikammersystem. Hier deshalb nur noch Folgendes. Bei der Vergleichung des preussischen H. mit ähnlichen Institutionen anderer Länder kommen in Betracht: 1) die Ersten Kammern des liberalen Constitutionalismus, 2) das englische Oberhaus, 3) die gegebenen Verhältnisse des historischen Preussens, — drei Gesichtspunkte, die sich offenbar alle drei bei der Schöpfung des H. Friedrich Wilhelm IV. geltend gemacht und dadurch diesem Hause einen eigenthümlichen Charakter verleihen haben. Was zunächst den ersten Gesichtspunkt angeht, so kennt eine liberale Erste Kammer höchstens Mitglieder auf Lebenszeit, sie kann aber nimmermehr erbliche Mitglieder tragen. Wie angedeutet, ist das preussische H. fast das Gegentheil einer solchen liberalen Kammer. Denn daß die neunzig Vertreter des befestigten Grundbesitzes auf Lebenszeit ernannt werden, kann nicht in Betracht kommen, weil die Ernennung eine gebundene ist; höchstens könnten die wenigen von Friedrich Wilhelm IV. aus allerhöchstem Vertrauen berufenen Mitglieder in Betracht kommen. Erwägt man aber auch hier die gegebenen Verhältnisse Preussens, so wird sich leicht herausstellen,

daß diese Verhältnisse zu solchen Berufungen aus allerhöchstem Vertrauen oder zum Kronsyndicat geradezu zwingen und daß hier deshalb Louis Philippische Willkür gänzlich ausgeschlossen geblieben ist. Einer solchen Willkür ist erst durch die Auerwald'schen Ernennungen die Thür geöffnet. Was den zweiten und dritten Gesichtspunkt anlangt, so ist durchaus nicht außer Acht geblieben, daß eine künftliche Verpflanzung ausländischer politischer Institutionen unmöglich ist, daß vielmehr solche Institutionen aus gegebenen Verhältnissen resultiren müssen. Dies zeigt sich zunächst in dem verschiedenen Umfange der Befugnisse der beiden Häuser. Während das Haus der Lords der geborene Rath der Krone und der höchste Gerichtshof des Landes ist und erst in dritter Linie mit dem Hause der Gemeinen an der Gesetzgebung Theil nimmt, hat unser H. sich mit der gesetzgebenden Function begnügen müssen. Selbst das Kronsyndicat, das die Wirksamkeit des H. gegen die omnipotente Bureaucratie hätte erweitern können, ist der Bureaucratie intractabel geblieben, dem gegenwärtigen Ministerium dagegen eine bequeme Handhabe geworden, neue Mitglieder in das H. zu bringen. Ja, noch mehr: die Befugnisse unseres H. sind nicht nur in einer durch die Verhältnisse gebotenen Weise beschnitten worden, sie sind auch willkürlicher Weise beschnitten worden, vornehmlich im Hinblick auf das Haus der Lords, aber auch, wie wir gern einräumen wollen, noch unter der Einwirkung von Verhältnissen, die jetzt nicht mehr bestehen. In England wird nämlich das Detail des Budgets lediglich von der steuerzahlenden Gentry erledigt, ja, die Gentry ist lediglich durch das Steuerbewilligungs-Recht zu ihrer politischen Bedeutung gelangt. Die Steuern zahlende Gentry sitzt nun aber bei uns im H., die Steuern empfangenden und verzehrenden Beamten, so wie die mehr oder minder steuerfrei ausgehenden Capitalisten im Hause der Abgeordneten: gleichwohl hat England als Muster gedient, gleichwohl haben bei uns die Abgeordneten in finanziellen Dingen größere Befugnisse eingeräumt erhalten, wie die Mitglieder des Herrenhauses. Es ist das ein unnatürliches Verhältniß, das sich unseres Erachtens auf die Dauer nicht halten kann. Was endlich die Elemente des englischen und preussischen Oberhauses angeht, so ist der Kern der englischen Lords in seiner Geschichte mehr denn ein halbes Jahrtausend hindurch verwachsen mit der Geschichte des Landes; eine solche Aristokratie besitzen wir nicht, wenigstens ist sie nicht so zahlreich, um daraus ein Herrenhaus bilden zu können. Wohl aber besitzen wir zahlreiche Familien, deren Geschichte nicht minder verknüpft ist mit der brandenburgisch-preussischen Geschichte, deren Namen man unter den Gefallenen auf den Schlachtfeldern alter und neuerer Zeit erfahren kann, das sind die Familien des alten und besessenen Grundbesitzes, und diese haben — vermöge der eigenthümlichen Entwicklung des Adels auf dem Continent gegenüber dem englischen, der nur den Erstgeborenen zum Träger des adeligen Namens machte — die Stellung der englischen Aristokratie erhalten. Ist also auch die Aristokratie unseres Oberhauses keine so glänzende, wie die des englischen Oberhauses, so ist sie doch nicht minder innig verknüpft und verflochten mit der Geschichte des Landes, und in dieser Beziehung sind deshalb beide Häuser wieder ganz ähnlich.

Herrenhaus, österreichisches. Dasselbe ist, oder richtiger soll gebildet werden analog dem preussischen Herrenhause. Das „Grundgesetz über die Reichsvertretung“, das dem Patente vom 26. Febr. 1861 beigelegt ist, lautet in dieser Beziehung: „§ 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses. § 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht. § 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt. § 5. Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.“

Herrnhut s. Jügendorf.

Herchel (Wilhelm), einer der größten Beobachter im Gebiete der Astronomie, ausgezeichnet durch Genialität, Beharrlichkeit, treue Darstellung und einen fast unbegrenzten Umfang seiner Forschungen. Er war geboren zu Hannover, den 15. Nov.

1798 und starb zu Slough, unweit Windsor, den 15. Aug. 1822. Sein Vater, der als Mussfus in beschränkten Vermögensverhältnissen lebte, hatte auch ihn für dies Fach bestimmt und er mußte schon im 14. Lebensjahre in das Russcorps der königlichen Garde eintreten. 1757 kam er nach London, nach Einigen mit seinem Regiment, nach Anderen auf eigene Hand, nachdem er den Dienst quittirt hatte. Er verdiente hier und an verschiedenen anderen Orten 8 Jahre lang mühsam sein Brod durch Russunterricht, bis es ihm 1766 gelang, als Organist in Bath ein etwas besseres Auskommen zu erhalten. Was er ersparen konnte, verwendete er zum Ankauf von mathematischen Büchern, zunächst in der Absicht eines Studiums der Theorie der Russk. Die Harmonie der Töne lenkte seinen Geist auf die Harmonie des Weltalls, als er durch Ferguson's Werke auf die, vermittelt des Fernrohrs dem Auge enthüllten Wunder des Himmels aufmerksam ward, und er beschloß den Ankauf eines solchen Instrumentes, ersuhr aber bald, daß dies seine Geldmittel weit übersteige. Er begann nun selber vorbereitende Studien und eigene Arbeiten zur Verfertigung von Fernrohren und gelangte nach unzähligen Versuchen im Jahre 1774 zu einem, von ihm selbst angefertigten Teleskop, von 5 Fuß Brennweite, durch welches er den Ring des Saturn und die Jupiterstrabanten erkennen konnte. Nun widmete er alle zu erübrigende Zeit der Betrachtung des gestirnten Himmels und erlangte bald eine ungewöhnliche Kenntniß der Gestirne und außerordentliche Uebung und Ausbildung des Sehvermögens unter den, bei astronomischen Beobachtungen obwaltenden Umständen. Am 13. März 1781, Abends zwischen 10 und 11 Uhr, als er eine Sterngruppe in den Zwillingen betrachtete, fiel ihm darunter ein Stern wegen ungewöhnlich scheinender Dimension auf; er wiederholte am folgenden Tage die Beobachtung, fand, daß derselbe seinen Ort verändert habe, und machte alsbald seine Entdeckung des „neuen Kometen“ in den Philos. transact. bekannt. Die Astronomen vom Fach machten sich an die Berechnung, Lenzel in Petersburg und Laplace zeigten, ungefähr gleichzeitig, daß der entdeckte Weltkörper zu den Planeten gehöre, und H., der als Entdecker die Namensgebung beanspruchte, nannte denselben, zu Ehren seines Königs Georgium sidus, wofür aber später der von Vode vorgeschlagene Name Uranus in Gebrauch gekommen ist. Mit dieser Entdeckung ward H.'s Name in ganz Europa bekannt, und sein fernerer Lebensweg erhielt durch dieselbe eine bestimmte, seinen Talenten entsprechende Richtung. Der König setzte ihm einen Jahresgehalt von 300 Guineen aus, verlieh ihm ein Wohnhaus in der Nähe von Windsor und nahm persönliches, förderndes Interesse an seiner Einrichtung eines geeigneten Observatoriums. Die Fernrohre, deren H. sich bediente, waren Reflectoren oder Spiegelteleskope, bei denen er die bis dahin üblichen Einrichtungen durch eine ihm eigenthümliche Anordnung verbesserte, welche größere Lichtstärke gewährt, dafür aber große Dimensionen des Fernrohrs und sehr vollkommene Form der Spiegel erfordert (s. d. Art. Teleskop.) Seine Spiegel schliiff er deshalb eigenhändig; Lalande, der ihm nahe stand, berichtet, daß H. um keinen Preis der Welt sich beim Schleifen eines Spiegels, wozu er 10 bis 14 Stunden gebrauchte, hätte unterbrechen lassen, so daß selbst die währenddem unentbehrliche Nachsorge ihm von den Händen Anderer habe dargereicht werden müssen. (Ephémérides d. mouvem. cél. Bd. 8, Worrede.) Auch die anderen Theile des Apparates, die Aufstellung desselben, die Bewegung u. s. w. bestimmte er bis in's Kleinste selber. Das größte von ihm verfertigte Teleskop (1785—1795), welches unter dem Namen des „Herschelschen Teleskops“ bekannt ist, hatte 39 Fuß 4 Zoll Länge und 4 Fuß 10 Zoll Durchmesser. Die Kosten schenkte der König. Da die Handverirung des Instrumentes, ungeachtet der sinnreichen Aufstellung, 3 Gehülfen erforderte und Temperaturveränderungen Schwierigkeiten herbeiführten, so benutzte er dasselbe nicht häufig, doch sind einige seiner Entdeckungen, z. B. die des 6. und 7. Saturnstrabanten und der genaueren Beschaffenheit der Flecken dieses Planeten, damit gemacht. Ueber die Art, wie man sehen und beobachten mußte, um in die unendliche Tiefe der ausgedehnten Himmel einzubringen, hat H. zuerst gründliche, aus vieljähriger Uebung und Erfahrung hervorgegangene Anleitung gegeben. (On the power of penetrating into space by telescopes. Philos. transact. 1800.) Er war es, der den Beobachtern es zum lebendigen Bewußtsein brachte, daß die Erscheinungen, welche wir am Him-

melsgewölbe neben einander erblicken, in Wirklichkeit in unendlich verschiedenen Entfernungen hinter einander liegen; Ihm vornehmlich verdanken wir es, daß dem denkenden Physiker, auch in den Gebieten und Entfernungen, wo jede Rechnung längst ihren Dienst versagt hat, Anhaltspunkte nachgewiesen sind, um aus der Summe genau beobachteter Erscheinungen Aufschluß über die Beschaffenheit des Weltalls jenseit der Grenzen unseres Sonnensystems — für jetzt mit Wahrscheinlichkeit, später vielleicht mit Gewißheit — ableiten zu können. H. war bis zu seinem Lebensende unausgesetzt für die Wissenschaft thätig, selten seinen Wohnort Slough verlassend; von allen Seiten ward er mit Ehrenbezeugungen überhäuft, die meisten Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften zählten ihn zu ihren Mitgliedern, die Universität Oxford ernannte ihn zum doctor of laws, und 1821 ward er Präsident der astronomischen Gesellschaft in London. Er verheirathete sich 1788 und hatte einen Sohn John Frederic William (s. unten). Die unermüdlige Gehälfen seiner Arbeiten war seine Schwester Miss Caroline H., die in ihrem 22. Jahre zu ihm zog und ihn bis zu seinem Tode nicht verließ. Sie beobachtete selbst, hat mehrere Kometen entdeckt und auch einen Sternkatalog redigirt. Sie erhielt vom Könige eine Pension und hat bis 1848 in ihrer Vaterstadt Hannover gelebt, wo sie im 98. Lebensjahre gestorben ist. Um in der hier gebotenen Kürze den großen Umfang und Werth der Entdeckungen und Arbeiten H.'s einigermaßen zur Anschauung zu bringen, muß von deren Zeitfolge abgesehen und das Ganze überschichtlich zusammengefaßt werden. Wir beginnen mit dem Entferntesten und nähern uns nach und nach dem Standpunkte des Beobachters. Nebelflecke oder kleine lichte Stellen von verschiedener Ausdehnung und Form hatte man auf dem dunkeln Grunde zwischen den Fixsternen schon vor H. bemerkt; in dem Katalog von Messier (1783) waren 103 derselben verzeichnet. H. entdeckte in wenigen Jahren noch 2451 neue und unterschied dieselben in Sternhaufen (clusters of stars), die sich durch das Fernrohr in einzelne Sterne auflösen lassen, und in nicht auflösbare, für welche er den Namen nebulae beibehielt. Nach seiner Anschauung haben wir uns unter diesen Erscheinungen Systeme vorzustellen, von denen jedes einzelne dem Begriffe entspricht, den wir mit dem Ausdruck Welt zu bezeichnen pflegen, wenn wir darunter die Gesamtheit der Fixsterne, nebst der Milchstraße und unserm kleinen innerhalb der letzteren befindlichen Sonnensysteme verstehen, so daß die „Welt“, die unserm Auge sich als das Bild einer unendlichen Vielheit darstellt, nur als eine höhere Einheit in dem Ganzen des Weltalls zu betrachten ist. In einem solchen Sternhaufen, dessen scheinbare Flächenausdehnung kaum $\frac{1}{10}$ der Mondscheibe ausmacht, schätzte H. die Anzahl der Sterne auf 20,000. Die Milchstraße hatte schon Galilei in unzählige einzelne Sterne auflösen können; Kepler hatte aus ihrer ringförmigen Gestalt und der nahen Uebereinstimmung ihrer Lage mit einem größten Kreise des Himmelsgewölbes den Schluß gezogen, daß unser Sonnensystem nicht fern von diesem Sternenringe sich befinde, Kant und Lambert stimmten dieser Vorstellung bei; H. war es vorbehalten, diese Frage fast bis zur Evidenz aufzuklären. Er bestimmte nämlich, nach einem systematischen Verfahren, welches er gauging the heavens (Mischung der Himmelsregionen) nannte, die mittlere Dichtigkeit der Stellung der Sterne in verschiedenen Regionen und fand, daß diese, so wie man sich von der Milchstraße mehr und mehr entfernt, allmählich abnimmt. In den am weitesten von derselben entfernten Regionen kamen nur 1 bis 5 Sterne auf das Gesichtsfeld seines Teleskops (15 Minuten Durchmesser), in anderen Gegenden 300, 400 bis 580 Sterne, und in der sternreichsten Gegend der Milchstraße stieg die Zahl bis in die Tausende; aber in den verschiedenen Theilen dieses Ringes fand eine große Verschiedenheit statt, so daß er bestimmte Gruppen oder Haufen von Sternen darin unterscheiden konnte; in einer solchen Anhäufung, zwischen den Sternen β und γ des Schwans, schätzte er in einer Breite von 5 Graden die Anzahl auf 331,000. Durch fortgesetzte Wiederholung solcher Beobachtungen gelangte er zu dem Schlusse, daß die Milchstraße in der einen Dimension etwa 100mal größer ist, als in der andern, daß unsere Sonne nur ein Stern dritter oder vierter Größe in diesem großen Nebelfleck, unsere Erde ein Staubkorn in demselben ist, und daß die Stelle, die unser Sonnensystem einnimmt, sich nicht sehr weit von dem Mittelpunkte desselben befindet. (Account

on some observations tending to investigate the construction of the heavens. Lond. 1784.) Die Fixsterne, deren mit bloßem Auge wahrnehmbare Anzahl sich in beiden Hemisphären auf 4100 beläuft, mit den besten Teleskopen aber weit in die Millionen vermehrt wird, lehrte H. nach festen Regeln in Betreff ihrer Größe (Lichtstärke) classificiren, wobei dann die, schon vor ihm bekannte Veränderlichkeit einzelner Sterne genauer beobachtet und die Periodicität dieser Erscheinung bei manchen festgestellt ward. So für Algol oder β des Perseus eine Periode von 3, für α des Hercules von $60\frac{1}{4}$, für σ des Wallfisches von 331 Tagen vom Maximum der Helligkeit bis zum Minimum. (Method of observing the changes which happen to the fixed stars. Philos. Trans. 1796.) Die schon von Galilei bemerkten Doppelsterne, d. h. Sterne, die paarweise sehr nahe zusammenstehen, wurden zuerst von H. classificirt. Er hoffte, durch wiederholte genaue Messung ihrer Entfernung von einander die Jahres-Parallaxe, d. h. den Winkel, in welchem der Durchmesser der Erdbahn, von demselben aus gesehen, sich darstellen müßte, also die Entfernung dieser Sterne von unserer Sonne, bestimmen zu können. Dies gelang ihm nun freilich nicht, aber dafür führten ihn diese Messungen zu einer neuen Entdeckung vom höchsten Interesse; er fand nämlich, daß viele Doppelsterne nicht zufällig nahezu in einer Richtung hinter einander stehende Sterne sind, sondern daß sie wirklich paarweise zusammen gehören und wahrhafte Systeme bilden, in denen der kleinere Stern sich um den größern (genauer ausgedrückt, beide um ihren gemeinschaftlichen Schwerpunkt) bewegt. Die genauen Bestimmungen ihrer Stellung durch H. haben es möglich gemacht, daß man jetzt bereits über die Dauer der Umlaufsperiode einiger dieser Sterne annähernde Angaben machen kann. Hieran knüpfte sich eine andere folgenreiche Entdeckung, nämlich die eigene Bewegung unserer Sonne mit sammt dem zu ihr gehörigen Planetensystem. H. bezeichnete die Gegend am Firmamente, nach welcher unser Sonnensystem sich hin bewegt, nahe bei dem Sterne λ des Hercules, eine Ansicht, die sich nach neueren Beobachtungen zu bestätigen scheint. Die Art, wie man über diese Frage zur Entscheidung gelangen kann, läßt sich am besten anschaulich machen durch das Bild eines im Walde Wandernden, dessen Blicke die vor ihm befindlichen Bäume sich von einander zu entfernen scheinen, während die hinter ihm liegenden dem Rückwärtschauenenden so erscheinen, als ob sie sich einander nähern. In ähnlicher Weise muß sich auch die gegenseitige Stellung der Sterne verändern, wenn unser Sonnensystem im Ganzen sich fortbewegt, und zwar muß die Richtung der Bewegung an den erwähnten Merkmalen erkennbar sein. Es ist aber die Entfernung der nächsten Sterne von uns so bedeutend im Vergleich mit dem Maß dieser Bewegung, daß nur sehr lange Intervallen und sehr genaue Messungen ein sicheres Resultat geben können. Zur Bestimmung dieser Entfernung hat H. den Weg gebahnt. Es ist aber die Wasse von 41 Millionen Meilen, welche der Durchmesser unserer Erdbahn darbietet, viel zu klein zur Erreichung dieses Zweckes, dagegen kann die eigene Bewegung unseres Sonnensystems dazu führen, wobei aber noch die bisher wenig bekannte eigene Bewegung der anderen Fixsterne mit in Rechnung gebracht werden muß. Jahrhunderte genauer Messungen werden erfordert werden, um diese Verhältnisse völlig aufzuklären; doch besitzt man schon jetzt einige annähernde Bestimmungen, nach denen z. B. der Stern α des Centaur mehr als 180,000 Mal so weit als die Sonne von uns entfernt ist, so daß das Licht über drei Jahre gebraucht, um von diesem Stern bis zu uns zu gelangen. Daß eine so geübte Beobachtungsgabe, wie diejenige H.'s, die äußere Beschaffenheit der uns am nächsten befindlichen Weltkörper, der Sonne, der Planeten und des Mondes, genauer kennen gelehrt hat, bedarf kaum noch einer Erwähnung; die specielle und sichere Kunde über dieselbe datirt größtentheils von ihm und ist auf der von ihm gelegten Grundlage seitdem noch wesentlich fortgeschritten. (Vgl. d. Art. Mond, Planeten und Sonnensystem.)

Herschel (Sir John Frederic William), einziger Sohn des Vorigen, geb. zu Slough im Jahre 1792, studirte in Cambridge und zeichnete sich früh als Mathematiker aus. Nach dem Tode seines Vaters trat er als Astronom in dessen Fußstapfen und widmete sich zunächst einer umfassenden Bearbeitung der Nebelflecke, auf welche er 8 Jahre verwendete. Der betreffende Katalog erschien 1833 und enthält

2306 Nebelflecke, von denen 1781 bereits von seinem Vater bestimmt gewesen waren. Dann brachte er 4 Jahre am Cap der guten Hoffnung zu, um die Lücken in unserer Kenntniß der südlichen Hemisphäre auszufüllen. Die Ergebnisse seiner Arbeit enthält das im Jahre 1847 erschienene Werk: *Results of astronomical observations made during the years 1834—1838 at the Cape of Good Hope u. s. w.*, welches in 7 Abschnitten die Nebelflecke, die Doppelsterne, die scheinbare Größe der Sterne, die Vertheilung derselben und die Beschaffenheit der Milchstraße, die Beobachtungen des Halleyschen Kometen (s. d. Art. *Halley*), die Saturnstrabanten und die Sonnenflecke behandelt. Außerdem machte er wichtige meteorologische Beobachtungen. Diese ganze Unternehmung führte er auf eigene Kosten aus und lehnte jede Unterstützung der Regierung ab. Mit großer Auszeichnung bei seiner Rückkehr empfangen, wurde er bei der Krönung der Königin Victoria zum Baronet erhoben, von Oxford zum Doctor creirt, 1848 Präsident der Royal Society und auswärtiges Mitglied der Akademie zu Paris und 1850 Director der Münze, welches Amt er 1855 aus Gesundheitsrückichten wieder abgab. Außer den erwähnten wissenschaftlichen Arbeiten von größerer Bedeutung verbandt man ihm eine große Menge von Abhandlungen, die in encyclopädischen Werken zerstreut sind und in ausgezeichneter Weise die Resultate der Wissenschaft einem größeren Leserkreise zugänglich machen.

Hersfeld, ehemalige unmittelbare Reichsabtei, Benedictiner Ordens, welche im Jahre 736 oder 737 vom fränkischen Könige Pipin gestiftet und von Karl dem Großen reich begabt wurde. Sie war Anfangs den Heiligen Simon und Judas Thadäus geweiht, später dem Heiligen Wigbert und stand unter dem Erzstift Mainz. Die Reihe der nachweisbaren Aebte, die reichsfürstlicher Ehren theilhaftig waren, beginnt im Jahre 769 mit Lullus, welcher der Kirche zu Mainz entweder schon vorstand, seit 754, oder von S. aus ihr Vorsteher wurde, nämlich im Jahre 782, in so fern nicht in dieser Epoche besagter Lullus, den die Kirche zu ihren Heiligen rechnet, die Abtei S. übernahm. Er starb 786. Von ihm ab hat S. 68 Aebte gehabt. Als mit dem Tode des letzten in dieser langen Reihe die Abtei erledigt war, Anno 1606, wußte Landgraf Moriz zu Hessen-Kassel die Wahl eines neuen Aebtes zu hintertreiben und, gestützt auf ein Abkommen, welches einer seiner Vorfahren, Landgraf Ludwig II., im Jahre 1432 mit der Abtei dahin getroffen hatte, daß die Verweserschaft ihrer weltlichen Angelegenheiten beim Hause Hessen erblich sein solle, das evangelisch gestimmte Capitel zu vermögen, seinen Sohn Otto zum Administrator zu berufen. Ihm folgte 1617 sein Bruder Wilhelm V. Die reiche Abtei fand aber noch andere Bewerber, insonderheit in der Person des Kaisers Ferdinand III., der sie für seinen zweiten Sohn Leopold Wilhelm, Erzherzog von Oesterreich, durch den Mainzer Kurfürsten-Erzbischof Georg Friedrich (Greiffenklau v. Volraths) 1627 mit gewaffneter Hand erobern ließ, worauf der Fulda'sche Abt Johann Bernhard, aus der hessischen Familie Schenk von Schweinsberg, zum Vicarius der Abtei S. eingesetzt wurde. Allein nach vier Jahren vertrieb Landgraf Wilhelm den Kaisersohn und setzte die Administration bis an sein Lebensende 1637 fort. An Vorgängen aus früheren Zeiten ist noch Folgendes zu erwähnen: 1370 nahm Landgraf Hermann zu Hessen die Stadt S. auf deren ihm willkommenes Ansuchen in seinen Schutz; 1415 verglich sich Landgraf Ludwig II. mit ihr wegen Oeffnung ihrer Thore u. und ertheilte ihr 1421 wider den Abt Albert (v. Buchenau) einen Schutzbrief, wenn derselbe ihre Freiheiten zu verkürzen Lust zeigen sollte. 1525 huldigte die Stadt dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen. Endlich wurde im westfälischen Frieden, 1648, die Stadt und Abtei S. mit allem weltlichen und geistlichen Zubehör innerhalb und außerhalb ihres Gebietes dem landgräflichen Hause Hessen-Kassel und dessen „Satisfaction“, wie die westfälische Friedens-Urkunde die Vertheilung von Land und Leuten nannte, als ein weltliches Fürstenthum und Reichslehn erblich überwiesen, welches auch 1654 wegen desselben Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe und auf den oberrheinischen Kreistagen eingenommen hat. Die ehemalige Abtei, das nunmehrige Fürstenthum S., (Hersfelde, Heroldesfelde, Hervelde, Hirschfeld) bestand aber aus der Hauptstadt S., die ihren Namen von ihrem Erbauer Herolfo führen soll, den Gerichten und Propstleuten Johannesberg a. d. Haun, Petersberg und Blankenheim, den Decanei-Gerichten, den

Nemtern Nieder-Mula, Geiß, Hauned (vom Fuldaschen Gebiet rings umgeben) und Landeck, und aus den (zwischen niederhessischem und Eisenachischem Gebiet gelegenen) Nemtern Kreuzberg (Philippsthal) und Frauensee. Außerdem gehörte dazu die ehemalige Propstei Mellingen in Thüringen, im Umfange der schwarzburg-rudolstädtschen Unterherrschaft (Frankenhausen), das Buchenausche Lehngericht Schildschlag, und ein ansehnlicher Lehnshof von Fürsten, Grafen und Herren, namentlich in Thüringen, woselbst mehrere Dörfer in der Grafschaft Gleichen vom Stifte S. zu Lehn gingen, auch das sachsen-gothasche Schloß und Amthaus Wachsenburg, welches von einem Hersfelder Abte erbaut worden ist. Nicht minder waren Pfarrstellen außerhalb Landes Hersfelder Lehne; so wie die Pfarre Ushofen, in der Inspection Langensalza, daher sich jeder neu antretende Prediger dieses Orts vor dem Consistorium zu Kassel stellen mußte. Der Reichsmatrikular-Anschlag des Landgrafen zu Hessen-Kassel als Fürsten von S. betrug monatlich 60 Fl., und zu einem Kammerziele gab er 81 Thlr. 14½ Kr. Uebrigens war das Fürstenthum S., 10½ Q.-M. mit etwa 37,000 Einw. umfassend, der Landgrafschaft Niederhessen in ständischer und administrativer Beziehung so vollständig einverleibt, daß es zur Landschaft an der Fulda gerechnet wurde und S. die ausschreibende Stadt in derselben war, und die Verwaltung zum Ressort der Regierung zu Kassel gehörte. Zur Zeit des westfälischen Königreichs, 1807—1813, gehörte das Fürstenthum S. zum Departement der Werra, und die Stadt S. war Hauptort eines Districts oder Arrondissements. Nach der Napoleonischen Katastrophe auf den Feldern von Leipzig in den Besitz seines rechtmäßigen Besitzers zurückgelangt, ist S. gegenwärtig ein Bestandtheil, und zwar ein Kreis, 9¼ Q.-M. groß, 34,500 E., der Provinz und des Regierungsbezirks Fulda von Kurhessen, dessen Landesherr in seinem Titel auch den eines Fürsten von S., und zwar in dritter Reihe fortführt. Frauensee ist 1815 an Sachsen-Weimar-Eisenach abgetreten worden.

Hertefeld. Das Geschlecht der Freiherren v. Hertefeld führt seinen Namen nach dem Stammhause, dem Mittersitze Hertefeld, im Herzogthum Cleve an dem Niersflüßchen, dem Flecken Weeze gegenüber gelegen. Der Name lautet eigentlich niederdeutsch und wird in älteren Urkunden auch vielfach so geschrieben — Hartenvelde und Hertenvelde, d. h. Hirschfeld (Hart = Hirsch, veld = Feld, holländisch). Das redende Wappen zeigt einen springenden rothen (nach einigen Siegelabdrücken auch schwarzen) Hirsch im silbernen Felde. Das Helmzeichen ist der aus roth und silbernem Wulste aufwachsende Hirschkopf. Die Helmdecken sind roth und silbern. Das Stammhaus Hertefeld gehörte bis 1322 zur Grafschaft Geldern; die Familie erscheint urkundlich zuerst 1197, wo Henricus de Hartenvelde nebst vielen anderen Vasallen des Grafen von Geldern als Zeuge des Friedensvertrages zwischen dem Herzoge Heinrich von Lothringen und dem Grafen von Geldern genannt wird. Während der Unruhen in Geldern zwischen den Grafen Reinhold, Vater und Sohn (der Sohn hielt den Vater gefangen, ein berühmtes Stück Rembrand's), vergab Wilhelm v. S. 1322 sein Stammhaus Hertefeld nebst der Vogtei Weeze an den Grafen Diederich von Cleve und empfing sein Erbe von demselben als Lehen zurück. Das Geschlecht breitete sich in mehreren Zweigen im Clevischen und in Holland aus. Stephan v. S. erwarb 1531 durch Heirath mit der Erbtochter Ida v. Egern den Mittersitz Koll bei Uedem und stiftete die Linie Koll, welcher 1640 Haus S. nach Aussterben der dortigen Linie zuviel. Von der holländischen Linie nahmen mehrere Theil an dem langdauernden Kampfe der Niederländer gegen Spanien. Heinrich v. S. fiel 1574 in der Schlacht auf der Noorderhaide gegen den Herzog von Alba, und Ernst Richard v. S. fiel 1641 bei der Belagerung von Gennep. Diese holländische Linie ist zu Anfang des 18. Jahrhunderts ausgegangen. Stephan v. S. zu Koll, geb. 1581, bekannte sich zur reformirten Confession und nahm in dem großen Clevischen Erbfolgestreit (nach dem Tode des letzten Herzogs Johann Wilhelm, 1609) mit den meisten evangelischen Mitgliebrn der Clevischen Ritterschaft lebhaft Partei für das Kurhaus Brandenburg. Im Auftrage des Kurfürsten Johann Sigismund, dessen Geheimrath er war, ergriff Stephan v. S. für denselben Besitz von der Stadt und dem Herzogthum Cleve, indem er die brandenburgischen Wappen an den Thoren aufrichten ließ. Er leistete durch die Umsicht und Schnelligkeit, mit welcher er diese Besitzergreifung

vornahm, dem Kurhause einen wesentlichen Dienst. Der Versuch, einen gleichen Act in Düsseldorf vorzunehmen, scheiterte an dem Widerstand der dort übermächtigen Anhänger des Hauses Pfalz-Neuburg. Uebrigens hatte Stephan v. H., als fester Anhänger des Kurhauses Brandenburg, viel von den Verfolgungen der andern Präbendenten auf die Clevische Erbschaft zu leiden. So überfielen spanische Truppen ihn einst auf seinem Hause Kolk, welches sie völlig verwüsteten, während er selbst sich nur in schleuniger Flucht durch den Schloßgraben in den nahen Wald rettete. Kurfürst Johann Sigismund verließ dem getreuen und geschickten Diener die Drostei Huitffen. Stephan v. H. starb 1636, aus seiner Ehe mit Anna v. Uttenhoven außer mehreren Töchtern zwei Söhne hinterlassend. Er war ein in vielfacher Beziehung höchst ausgezeichnete Mann, welcher die kühne Energie mittelalterlicher Thatkräftigkeit mit dem tiefen Blick eines wirklichen Staatsmannes verband und deshalb auch am kurfürstlichen Hofe im höchsten Ansehen stand. Von Stephan's Söhnen trat der ältere, Jobst Gerhard v. H., frühzeitig in die Dienste des Kurfürsten, er war Jägermeister in Ostpreußen und später Ober-Jägermeister in Berlin. Derselbe erwarb in den Jahren 1651 und 52 die in Folge des dreißigjährigen Krieges völlig verwüsteten Lehn-Rittergüter Liebenberg und Haesen in der Mark Brandenburg und legte im Havelbruch bei Liebenwalde die auf Viehhaltung und Wollerei begründete Colonie Neuholland an; die Colonisten zog er größtentheils aus den Niederlanden herbei. Die Anlegung dieser Colonie war in sofern von großer Bedeutung, weil sie das erste Beispiel von Urbarmachung werthloser Bruchgegenden war, was späterhin mit so großem Erfolge im Havellande, an der Ober und der Warthe befolgt worden ist. Jobst Gerhard von H. starb schon 1659 und zwar ohne Descendenz. Ihm folgte der Clevische Jägermeister und Walbgraf zu Mergena, George Wilhelm von H., sein einziger Bruder, im Besitze der Güter; dieser hinterließ bei seinem 1678 erfolgten Ableben aus seiner Ehe mit Anna Juliana v. Imbizen nur einen Sohn, den nachmals rühmlich bekannt gewordenen Freiherrn Samuel v. H. Samuel, geb. 1667, trat 1682 als Jagdpage in den Dienst des Kurprinzen Friedrich, der nachmals als der erste König von Preußen den Thron bestieg. Die Fertigkeit des Jagdpagen in dem damals noch ganz ungewöhnlichen Schießen im Lauf und im Fluge brachte ihn bei den älteren Jägern in den Geruch der Zauberei. Erst als Samuel v. H. die feierliche Versicherung gab, daß Alles natürlich zugehe, traute man ihm und ließ sich von ihm förmlich in dieser Fertigkeit unterrichten. Als Ziele bei diesem Unterricht dienten rollende Kegelfugeln. Samuel von H. folgte dem Kurfürsten übrigens nicht nur auf seinen Jagden, sondern auch auf den Kriegszügen gegen Frankreich, und wohnte namentlich der bekannten Belagerung von Bonn bei. Im Jahre 1697 wurde H. Clevischer Jägermeister, im Jahre 1704 aber Oberjägermeister. Andererseits hatte derselbe die Colonisation von Neuholland beendet. Dieses wichtige und segensreiche Werk zog die Aufmerksamkeit des Königs Friedrich Wilhelm I. auf sich; der alsbald die Bedeutung solcher Arbeiten begriff und den Oberjägermeister mit der Entwässerung und Urbarmachung des großen havelländischen Luchses beauftragte. Die sinnreiche Methode, durch welche der Oberjägermeister v. Hertefeld das Gefäll des Wassers zu entdecken wußte, verdient einer besonderen Erwähnung. Bei hohem Wasserstande und an windstillen Tagen besuhr der Oberjägermeister in einem kleinen Kahne das überschwemmte Luch und streute Papierschnitzel in das Wasser. Die Richtung, in welcher die Papierschnitzel mit der Strömung fortschwammen, gab die Richtung des natürlichen Gefälles an und so entdeckte er den höchsten Punkt, die Wasserscheide zwischen Havel und Rhin. Bei diesem eben so einfachen als sinnreichen Verfahren drängt sich unwillkürlich die Frage auf, welche Summe jetzt wohl für die Auffindung dieses Punktes liquidirt werden würde! Auf dem Boden, der dort im havelländischen Luch gewonnen wurde, erstand das einträgliche Amt Königshorst, das so wichtig für die ganze Viehwirtschaft der Mark geworden ist. Späterhin leitete der Oberjägermeister mehrere ähnliche Urbarmachungen in Ostpreußen und Litthauen, der König aber ernannte ihn zum Geheimen Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänenrath und verlieh ihm den hohen Orden vom Schwarzen Adler. Dieser ausgezeichnete, um König und Vaterland hochverdiente Mann starb 1731. Aus seiner Ehe mit Maria Anna

Isabella von Wylsch überliessen ihm drei Söhne. In der Erbtheilung erhielt der Älteste Friedrich Wilhelm v. S. Haus Hertefeld und Kolk, der Zweite Ludwig Casimir v. S. Liebenberg, der Dritte Friedrich Samuel v. S. Gaesen. Friedrich Wilhelm starb 1762 unbeerbt, Haus Hertefeld und Kolk fielen an den zweiten Bruder Ludwig Casimir. Dieser stand bei dem Regiment Genßdarmes, machte als Rittmeister die schlesischen Feldzüge nicht ohne Auszeichnung mit und wurde nach dem Kriege Kammerherr der Königin-Wittve. Er starb 1789. Aus seiner Ehe mit Susanne v. Beschefer, des Generalleutenants v. Beschefer Tochter, sind drei Söhne und zwei Töchter entsprossen. Zwei Söhne, der Älteste und der Jüngste, starben unvermählt, der Eine 1762 als Kammergerichts-Assessor, der Andere 1774 als Hauptmann und Flügel-Adjutant des großen Friedrich, der mittlere Bruder Leopold Samuel von S. machte den siebenjährigen Krieg im Regiment Genßdarmes mit und focht in den Schlachten bei Liegnitz und Torgau. Nach hergestelltem Frieden überließ ihm sein Vater Ludwig Casimir die Clevischen Güter, wo er denn auch seinen Wohnsitz nahm. Er wurde Landrath des Kreises Cleve und bekleidete diesen Posten bis zur Occupation des linken Rheinufers durch die Franzosen im Jahre 1794. Eine von dem Consul Bonaparte ihm angebotene Stellung, die ihn in den Senat des französischen Kaiserreichs geführt haben würde, lehnte der patriotische Edelmann fest ab und verlegte 1802 seinen Wohnsitz nach Liebenberg. Hier wurde er in dem Unglücksjahre 1806 von den Franzosen geplündert; er mußte, wie sein Ahnherr Stephan v. S. zweihundert Jahre früher vor den Spaniern, flüchtig werden und im Walde-dicht Schutz suchen vor den Verfolgern. Die Feinde des Hauses Brandenburg waren auch stets die Feinde des Hauses S. Uebrigens hatte der treffliche Mann noch die hohe Genugthuung, den Sieg des Vaterlandes zu erleben und seine patriotischen Anstrengungen, die in schwerster Zeit am eifrigsten waren, von seinem Könige durch Verleihung des eisernen Kreuzes anerkannt zu sehen. Im Jahre 1816 wurde er zu seinen Vätern versammelt, aus seiner Ehe mit Louise v. Wylsch eine Tochter und einen Sohn hinterlassend. Die Tochter Alexandrine Charlotte Louise starb 1850 als Wittve des königl. Justizministers Grafen Dänkelmann. Der Sohn Carl Adolph Alexander Frh. v. S., geb. am 27. Oct. 1794, ist der noch lebende Besitzer der Familiengüter; Wittwer und kinderlos, erlöst mit ihm, dem Letzten seines Hauses, sein Name und sein Geschlecht. Derselbe trat 1813 als Freiwilliger in das 8. Husaren-Regiment und focht mit demselben bei Belle-Alliance und vor Paris. Nach hergestelltem Frieden wohmete er sich der Landwirtschaft und war 10 Jahre lang Rath bei dem mittelmärkischen ritterschaftlichen Credit-Institute. 1839 präsidirte er der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Potsdam. In den Jahren 1849 — 52 war derselbe conservatives Mitglied der Ersten und von 1852 — 61 der Zweiten Kammer. Durchdrungen von dem Grundsatz, daß die socialen Institutionen die politischen erzeugen und beherrschen, begründete er 1855 die Berliner Revue — social-politische Wochenschrift — zur Vertretung jenes Grundsatzes, in der Presse. — Die durch Friedrich Samuel, Sohn des Oberjägermeisters, gegründete Gaesen'sche Linie erlosch mit dessen Sohne Wilhelm v. S., deutschem Herrn von der Valley Utrecht, der, nachdem drei seiner Brüder jung vor ihm verstorben waren, 1819 unvermählt mit Tode abging. Eine 1751 geborne Tochter war dem Herrn v. Bredow auf Wagentz vermählt. Außer dieser protestantischen Linie des alten Jägermeister- und Waldgrafengeschlechts gab es noch eine Branche katholischer Confession, die zuletzt auf Haus Balken bei Kanten im Herzogthum Cleve saß. Der letzte S. dieser Linie, geb. 1789, starb 1823 auf einer Reise in Brasilien. Er hinterließ eine Wittve und zwei Töchter, von denen eine an den Baron van Nees, Oberrichter von Joden in Holland, verheirathet ist. Ueber die Abzweigung dieser Linie vom Hauptstamm fehlen die Nachrichten.

Herz (Henrik), einer der bedeutendsten dänischen Bühnendichter, 1798 zu Kopenhagen von jüdischen Eltern geboren, aber 1832 in die protestantische Kirche aufgenommen, ist in Deutschland besonders bekannt geworden durch sein lyrisches Drama: „König Menes Tochter“ (übersetzt von Bresemann, Berlin, 1847; 3. Aufl. 1851, und Leo, Leipzig, 1846; 4. Aufl. 1851). Seine „Gesammelten Schriften“ sind ins Deutsche

übersetzt von Lep und Wendt (Leipz. 1848). Durch sein berühmtes, in Romanform eingekleidetes Pamphlet gegen die dänischen Liberalen, „Stimmungen und Zustände“ betitelt (1837), machte er sich viele Feinde. Sein Lustspiel „Scheil Cassan“ hat Graf N. v. Baubiffin in's Deutsche übersetzt. (Altona 1861.)

Hertzberg (Ewald Friedrich, Graf von), preussischer Staatsmann, geboren den 2. Septbr. 1725 zu Lottin bei Neustettin. Das Geschlecht der von H. oder auch Hirschberg, nach ihrem lebenden Wappen, blühte von den ältesten Jahrhunderten an in Ober- und Nieder-Sachsen und Franken. Im 13. Jahrh. ging es zum Theil mit dem deutschen Orden, vermuthlich zur Zeit, als Gerhard von H. von 1254—1274 Landmeister des Ordens in Preußen und nachher Selbstmeister des deutschen Ordens in Deutschland zu Marburg war, nach Preußen und Pommern und ließ sich an dem Rudostrom bei Neustettin nieder, wo sich der zusammenhängende Gütercomplex der Familie findet. Der Vater Ewald Friedrich's, Carl Dietloff v. H., ehemals Major in königl. sardinischen Diensten, hatte den ganzen spanischen Erbfolgekrieg durchgemacht und sich in den Schlachten von Höchstedt und Turin ausgezeichnet. Der junge H. studirte zu Halle Staatsrecht und sein Fleiß setzte ihn nach dreijährigem Studium in den Stand, im April 1715 eine Abhandlung über die Kurvereine und Kurversammlungen zu vertheidigen und außerdem noch der juristischen Facultät eine lateinische Abhandlung über das brandenburg-preussische Staatsrecht zu übergeben, die aber nach dem Rath des Cabinetsministeriums, welches ihr sonst großen Beifall ertheilte, ungedruckt blieb. Im August desselben Jahres wurde er der Gesandtschaft, die nach Frankfurt a. M. zur neuen römischen Kaiserwahl abging, als Legationssecretär beigegeben. Nach Beendigung dieses Geschäfts arbeitete er beim auswärtigen Departement und im geheimen Archiv und lieferte aus demselben Friedrich II. Auszüge für die Mémoires de Brandebourg. Im Jahre 1747 wurde er Legationsrath, 1750 Wirklicher Geheimer Archivar beim Cabinetsarchiv, 1752 wählte ihn die Academie der Wissenschaften zu ihrem Mitgliede, nachdem seine Abhandlung: „Ueber die ersten Bewohner der Mark Brandenburg“ den akademischen Preis gewonnen hatte. Im Jahre 1756 begann dann die Reihe seiner Staatschriften, mit denen er bis zum „Freundschafts- und Handelsvertrag mit Nord-Amerika“ jederzeit die Zufriedenheit des Königs sich erworben hat. Er begann seine Arbeiten während des siebenjährigen Krieges mit dem „Précis oder Auszug der geheimen Anschläge der Höfe von Wien, Petersburg und Dresden gegen Preußen“, wozu ihm der König die geheimen Depeschen gab, die durch den sächsischen Kanzleisecretär Menzel in die Hände des preussischen Gesandten gekommen waren. Nachdem darauf der König sich Dresdens bemächtigt hatte, ließ er die geheime Correspondenz des kursächsischen Hofes, vom Jahre 1746—56, aus vierzig Bänden bestehend, nach Berlin bringen, worauf H. in einem Zeitraum von acht Tagen in französischer, lateinischer und deutscher Sprache die „gegründete Anzeigte des unrechtmäßigen Betragens und der gefährlichen Anschläge und Absichten des Wienerischen und sächsischen Hofes gegen Sr. Königliche Majestät in Preußen“ abfaßte. Bald darauf, im Anfang des Jahres 1757, ward er erster Geheimrath oder Staatssecretär beim auswärtigen Departement; den 26. Decbr. 1762 endlich wurde er, als die Friedensgestaltungen des Wiener Hofes außer allem Zweifel gesetzt waren, vom König, der mit ihm zuvor conferiren wollte, nach Leipzig berufen und sodann nach Hubertsburg geschickt, wo der preussische, österreichische und sächsische Gesandte am 15. Februar 1763 den Frieden unterzeichneten. Als der König des folgenden Tages durch den Ort der Friedensverhandlungen hindurch reiste, sagte er zu seinem Botschafter: „Er hat den Frieden gemacht, wie ich den Krieg — Einer gegen Drei.“ Zur Belohnung wurde er den 5. April zum Wirklichen Geheimen Staats-, Kriegs- und Cabinetsminister ernannt und war in dieser Stellung als Gehülfe Finkensteins bei der großen Theilung Polens, bei dem bayrischen Erbfolgekriege und bei den Verhandlungen zur Stiftung des Fürstenthums (s. d. Art.) thätig. Am Sterbetage Friedrich's II., der ihn als vertrauten Rathgeber an sein letztes Krankenbett eingeladen hatte, erhielt er von dem Nachfolger desselben den Schwarzen Adlerorden, drei Wochen später die Grafenwürde. Seine politische Niederlage bezeichnet der Reichensbacher Congreß (s. d. Art.), den er am 27. Juli 1790 selbst nach abschloß, obwohl die Bedingungen desselben,

unter welchen der Waffenstillstand zwischen Oesterreich und der Pforte abgeschlossen wurde, die Forderungen, mit denen er das Anerbieten einer preussischen bewaffneten Mediation begleitet hatte, völlig ignorirten. Nicht ohne Lächeln konnten seine Gegner eine vermittelnde Bemühung Preußens zur Erhaltung des status quo betrachten, die mittels der Abtretung der Donaufürstenthümer von Seiten der Pforte an Oesterreich und Galiziens von Seiten des letzteren an Polen mit dem Gewinn von Thorn und Danzig für Preußen endigte. Nicht ohne Lächeln konnten die Gegner H.'s, die, wie die Pforte, seine Depeschen im Geheimen lasen, seine hoffnungsvolle Erbitzung für jenen Plan lesen, wenn ihm die Sachen der Pforte so schlecht zu stehen schienen, daß sie um den Preis der preussischen und europäischen Garantie für die Sicherheit ihrer übrigen Besitzungen die Donaufürstenthümer gern an Oesterreich abtreten würde. Eben so hindrlich war seine Resignation, wenn die Pforte einmal im Kriege Fortschritte machte und ihr die Kraft wuchs, um Oesterreich nur einen Theil von den Donau-Provinzen zu geben und es selbst zur Abtretung von Galizien zu zwingen. Diese ganze Berechnung, wonach die Linie, auf der sich H. im Namen Preußens als Schlichter Europa's zu befinden meinte, von der Mündung der Donau an bis zu der der Wechsel allen Paciscenten Verlust an Ehre und Besitz neben scheinbaren und unhaltbaren Begünstigungen, Preußen aber allein Ehre und reinen Territorialgewinn bringen sollte, fiel in den Konferenzen von Reichenbach zu Boden, um so mehr, als Preußen auf Niemand den Eindruck gemacht hatte, daß es nöthigenfalls mit der Waffengewalt für seine Idee eintreten würde. Der Ernennung zweier neuer Cabinetsminister am 1. Mai 1791 folgte auf sein Gesuch seine Entlassung von der weiteren Beforgung der auswärtigen Geschäfte (am 6. Juli) und er verblieb nur Curator der Akademie der Wissenschaften und Chef der Seidenbau-Commission in den königlichen Landen. Im Sommer 1794 nach der Schlacht bei Fleurus machte er noch einmal einen Versuch, seinen Ansichten am Hofe Geltung zu verschaffen. In einem Schreiben an Friedrich Wilhelm II. machte er diesem „Vorstellungen über die kritische Lage“, in welcher sich die Monarchie befinde, und hatte er sich erboten, in „Zeit von ein paar Tagen Memoires zu entwerfen, wodurch die Höfe von London und Wien bewegt werden würden, die französische Republik anzuerkennen“; mit seinen Gründen, bemerkte er, dürfte er auch hoffen, auf den Convent in Paris Eindruck zu machen. Der König antwortete ihm, aus dem Lager bei Oppenheim unterm 20. Juli 1794, „er hätte von seiner Bescheidenheit erwartet, daß er ihn mit seinen Rathschlägen verschonen würde.“ Ueberhaupt war seine Führung in den letzten Jahren nicht sehr haltungsvoll. So hatte er als Vorsitzender der Akademie öfter Gelegenheit genommen, sich als einen Führer der gemäßigten Partei zu beweißen, welche der französischen Revolution, abgesehen von ihren Ausschweifungen, Gerechtigkeit widerfahren lassen wollte; andererseits ließ er sich aber wieder in Schmeicheleien gegen den status quo ein. Jedoch weder durch diese Schmeicheleien, noch durch seine Widerrufung von dem, was er bisher als politisches Axiom hingestellt hatte, z. B. seine Behauptung, daß die feindlichen Pläne der gegen Friedrich II. verbündeten Mächte vor dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges „doch nur rein eventuell gewesen seien und von der Bedingung abhängen, daß der König Anlaß zum Kriege geben würde,“ konnte er sich die Gunst des neuen Hofkreises wieder gewinnen. Er starb den 27. Mai 1795 auf seinem Gute Britz bei Berlin, welches er von den Geschwistern seiner Gemahlin, Maria von Anspachhausen, mit der er sich den 28. November 1752 verheirathet hatte, kaufte und zu einer Art von Musterwirthschaft machte. Vergl. Pöffel, „G. Fr. Graf v. H.“ (Lüdingen 1798).

Heruler hieß ein germanischer Volksstamm, welcher an Kühnheit und Gewandtheit alle deutschen Stämme übertraf und durch diese Eigenschaften, wie durch seine an's Abenteuerliche streifende Unrättheit an die Normannen erinnert. Ueberall fast in dem Treiben der Völkerwanderung begegnen uns H., in der Mitte Deutschlands, am Schwarzen Meere wie an den Küsten Cantabriens, unter den Hunnen wie unter den Sachsen; bei allen großen Unternehmungen und Ereignissen sind sie theilhaftig, aber zu einer irgendwie stänlichen und festen Gestalt gelangten sie nicht. In jugendlichem Eifer ist ihre Kraft zersplittert worden und im 6. Jahrhundert n. Chr.

ihr Name untergegangen. Eine eigentliche Geschichte der *H.* kann man nicht schreiben, denn die *H.* erscheinen selten und dann nur flüchtig als ein geschlossener Volksstamm. Sie waren meistens nur Waffengenossen größerer Stämme. Unter dem Namen *Suardonen* sollen sie zuerst an der Ostsee gesessen haben, wo sie mit den *Gothen* in Verbindung traten. Im 3. Jahrhundert sehen wir sie am Schwarzen Meere auftauchen und an den *See-Unternehmungen* der *Gothen* thätigen Antheil nehmen. Als das gothische Reich dem Andrang der *Hunnen* erlag, folgten sie dem *Attila* nach Gallien, und als diese Völkerkeißel gestorben war, halfen sie den *Gepiden* das Joch zertrümmern, welches die *Hunnen* auf sie gelegt hatten. In Gallien scheint ein Theil der mit den *Hunnen* gezogenen *H.* geblieben zu sein, denn wir erfahren, daß die *Gallier* mit ihnen später kämpften. Ja schon der Kaiser *Maximian* traf merkwürdiger Weise im 3. Jahrhundert auf *H.* in Gallien. Im 5. Jahrhundert finden wir die *H.* als Genossen der *Sachsen*. Sie nahmen an den Raubzügen derselben nach *Britannien* und *Gallien* Theil und 400 *H.* wagten es sogar, zu Schiffe die Küsten *Galliciens* und *Cantabriens* heimzusuchen. Fast zu gleicher Zeit begegnen uns *H.* in *Italien*, wohin *Odoaker* mit den *Agüern*, *H.*, *Schiren* und *Turcellingen* zog und dem römischen Reiche ein Ende machte; endlich am Ende des 5. Jahrhunderts erscheinen die *H.* als ein eigener Volksstamm neben den *Lombarden* und *Wosjoaren* in den Ebenen des *Marchfeldes* unter einem Könige *Modulf*. In ihrem Uebermüthe aber zwangen sie diesen, sie gegen die *Lombarden* in's Feld zu führen. Allein sie wurden vollständig geschlagen, der König selbst fiel und das herulische Reich löste sich völlig auf 510 n. Chr. Da die *H.* in der Nähe der *Lombarden* nicht verweilen konnten, so theilten sie sich und zogen theils zu den *Gepiden* und dem Kaiser *Anastus*, den sie um Aufnahme in das römische Reich baten, theils nordwärts mit dem Vorsatze, nach *Scandinavien* überzuzugeln. Wir erfahren, daß sie auf ihrer Wanderung nach Norden viele Wüste, von *Slaven* bewohnte Landstriche durchzogen und zu den *Warenen* in der Nachbarschaft der *Dänen* gelangten. Aber auch in der Mitte *Deutschlands* scheinen *H.* geblieben zu sein, denn bei den Kämpfen der *Merovinger* gegen die *Westgothen* wandten sich die *Ostgothen* um Hilfe an die *H.*, und ein König derselben — von dem wir freilich nichts wissen — soll nicht nur gegen die *Gallier* gekämpft, sondern auch so heldenmüthige Thaten vollbracht haben, daß ihn der *Ostgothe* *Dietrich* der „*Ehre des Waffensohnes*“ für würdig erachtete. (Zeug: die *Deutschen*, p. 356, 480). Die zu den *Römern* gezogenen *H.* traten in den Kriegsdienst des Kaisers *Anastus*, geberdeten sich aber wie ein wilder Haufe, so daß sie oft gezüchtigt werden mußten. Sie erschlugen ihren Anführer *Odon* und spalteten sich dann in zwei Parteien unter den Führern *Suarta* und *Lobastus*: In den Kriegen des *Justinian* gegen die *Ostgothen* in *Italien* nahmen sie thätigen Antheil und gerade sie gaben in vielen glücklichen Schlachten des *Belisar* und *Marfes* den Ausschlag. Als ihre vornehmsten Hauptlinge werden *Silimuth*, *Fulkaris* und *Sindewald* genannt, welchen letztern *Marfes* tödten ließ, weil er selbst nach der Herrschaft in *Italien* strebte. Seit dieser Zeit aber verschwinden Volk und Name aus der Geschichte.

Herwegh (Georg), deutscher politischer Dichter, geb. den 31. Mai 1817 zu *Stuttgart*, studirte in *Tübingen* Theologie, wandte sich aber, von diesem Studium nicht befriedigt, wieder nach *Stuttgart* und arbeitete daselbst an der von *Lewald* herausgegebenen Zeitschrift „*Europa*“. Eine *Insubordination*, die er beim Eintritt in den militärischen Dienst beging, und die Besorgniß vor deren Folgen bewogen ihn, sich nach der *Schweiz* zu flüchten, wo er anfänglich zu *Emmishofen* im *Canton Thurgau* an der von *Wirth* herausgegebenen „*Volkshalle*“ Theil nahm; von hier begab er sich nach *Büsch* und erwarb sich durch die ebendasselbst 1841 erschienenen „*Lieder eines Lebendigen*“, in denen er der damaligen radicalen Stimmung der *Deutschen* einen poetischen Ausdruck gab, mit einem Mal einen außerordentlichen Namen. Der *Triumphzug*, den er bald darauf, im Jahre 1842, durch *Deutschland* feierte, war indessen von allen Symptomen der Unsicherheit und Unzuverlässigkeit jener Stimmung begleitet, und als der Dichter am Schluß seiner Reise sich selber eingestehen mußte, daß auf die bloße Stimmung jugendlicher Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und

auf bloße poetische Drohungen und Versicherungen der eigenen Kraft keine That und kein Unternehmen gegründet werden könne, endigte er seine Reise und die Blüthezeit seiner Poesie mit einem Schrei in's Leere, der der Jugend nur noch die Anstrengung für die Freiheit bis zum Wahnsinn empfehlen konnte. Von Anfang an war das Auftreten des Dichters in Deutschland, von dem er selbst und seine Freunde den Anstoß zu einer großen politischen That erwarteten, bedenklich und ängstlich. Bedenklich war es schon, daß er in dem Loast, den er Ende Juli 1842 auf dem Schützenfest zu Thur ausbrachte und der die Vorfeier seines Triumphzuges sein sollte, neben Guldbungen, die er der Freiheit der Schweizer darbrachte, sie zugleich ermahnte, sich auch die geistige Freiheit, die Freiheit des Gedankens, erst noch zu erobern, und daß er ihnen zuletzt das Hoch auf die „edelsten Söhne“ Deutschlands, auf das badische Volk und seine Vertreter in Vorschlag brachte. Bedenklich war es ferner, daß er auf seiner Reise durch Deutschland als der Dichter der Jugend gefeiert wurde und er selbst z. B. in Jena gelobte, daß er immer und alle Zeit der Dichter der Jugend bleiben wolle. Bedenklich und gefährlich war es sodann, daß er in Leipzig den Loast auf sein Talent zurückwies und erklärte, daß „nur von Gesinnung die Rede sein könne“ — eine Erklärung, die die naheliegende Bemerkung eines Leipziger Literaten zur Folge hatte, daß sich die Gesinnung H.'s „durchschnittlich bei allen jungen Leuten“ finde. Für die Zurückhaltung, mit welcher der Dichter in Berlin aufgenommen wurde und die es zu keiner öffentlichen und allgemeinen Feier, wie an andern Orten Deutschlands, kommen ließ, ward er durch die Vorstellung vor dem König Friedrich Wilhelm IV. entschädigt. Am bedenklichsten war aber der Schluß seiner Reise in Königsberg, dessen Guldbungen er mit einem Hoch auf Jakobi, den Verfasser der „vier Fragen“, erwiderte, einem Hoch, welches Jakobi unter dem Jubel der Bewunderer für den „jungen Dichter“, für den Repräsentanten der Jugend und für den Wortführer derselben mit einem Hoch auf die badischen Landstände, „die mit der Kraft des Wortes für das Wohl des Vaterlandes sorgen“, vergalt. Aus dem drückenden Gefühl, welches durch den Widerspruch der Verherrlichung des Dichters der Jugend, der That und des Wagnisses und der völligen Thatlosigkeit des Augenblicks und der Unempfänglichkeit der Situation und der Jugend für eine wirkliche Erhebung erweckt wurde, gingen die beiden Mißgriffe der Verlegenheit hervor, mit denen der Dichter den Schluß seiner Königsberger Feier bezeichnete. Das war sein Ruf an die Königsberger Studenten, „es sei der Beruf der Jugend, die Freiheit über Alles zu ehren und zu lieben, ja bis zum Wahnsinn sie zu vertheidigen gegen Alle, die nicht wissen, was Freiheit heißt“, und sein im December 1842 aus Königsberg an den König gerichteter Brief, in welchem er sich auf völlig haltlose und zusammenhanglose Weise darüber beklagt, daß ein von ihm beabsichtigtes Journal, von dem die Zeitungen im Voraus schon viel Wesens gemacht hatten und welches unter der Redaction des Dichters in Zürich erscheinen sollte, ebenso im Voraus in Preußen verboten worden. Auf der Rückreise in Stettin am 26. December erhielt H. die Mittheilung, daß er in Folge Allerhöchster Entschliesung die preussischen Staaten zu verlassen habe, und auch in der Schweiz sahen sich Regierung und Repräsentation von Zürich durch die angekündigte Tendenz jener im Voraus vielbesprochenen Zeitschrift veranlaßt, H. das Asylrecht im Canton zu verweigern. Derselbe ließ sich darauf im Canton Baselland nieder, nachdem der König von Württemberg ihm wegen seiner Collision in seinen Militärverhältnissen die Amnestie gewährt hatte. Das größte Ängstlich jedoch, welches ihn traf und von ihm selbst durch die Willkür, mit der er die Verehrung des Dichters der Jugend von den Leuten angenommen hatte, verursacht war, war die laue Weise, mit der ihn seine Freunde in den Journalen gegen Ausfälle der Gegner in Schutz nahmen und namentlich seinen Brief an den König mit dem anpraktischen Wesen der Deutschen überhaupt entschuldigten. Aus der Stimmung, die seine Gedichte erzeugte, konnte weder eine That, noch — (wenigstens in dem Kreise, in dem diese Stimmung noch vibrirte) — eine aufrichtige Kritik des dichterischen Fehlgriffs hervorgehen; denn dazu würde auch die Anerkennung gehört haben, daß eine Poesie, die entweder nur in Ausrufen und Kriegserklärungen gegen Staat und Kirche bestand, oder die Formeln der Kirche zur Ausschmückung der vermeintlichen Volkssache

benutzte, von vorn herein hohl oder ein bloßes Magiat¹⁾ an dem bestehenden kirchlichen Cultus war. In der Schweiz gab darauf H. noch die „21 Bogen aus der Schweiz“ (Bärich 1843) heraus und von Paris aus, wohin er bald darauf überseelte, ließ er den zweiten Band seiner „Gedichte eines Lebendigen“ folgen. Im April 1848 machte er den Zug der Arbeitercolonne mit, die unter Bornstedt in Baden einfiel und auf die Vereinigung mit den beiden Corps von Sigl und Struve rechnete. Doch hatten diese, ohne die Ankunft des aus Frankreich kommenden Succurses zu erwarten, den Tag vorher sich allein auf ein Gefecht eingelassen und eine totale Niederlage erlitten. Der Arbeitercolonne Bornstedt's und Herwegh's blieb daher nur der Rückzug in die Schweiz übrig, auf welchem sie bei Dossenbach von württembergischer Mannschaft erreicht und gesprengt wurde. Die Sage, daß sich H. in diesem einzigen Kampfe der revolutionären Colonne in seinem Wagen verstrakt habe, ist nicht nur in der Schrift seiner Frau: „Zur Geschichte der deutschen demokratischen Legion aus Paris. Von einer Hochverräterin“ (Grünberg 1849), sondern auch noch neuerlich in dem Buche Corvin's: „Aus dem Leben eines Volkskämpfers“ widerlegt worden. Während des Gefechts hatte er von einem Leiterwagen aus den Pulvervorrath für die Kämpfenden vertheilt; nach dem unglücklichen Ausfall das Gefechts suchten Alle sich durch die Flucht und in Verstecken vor den verfolgenden Württembergern zu retten. Es gelang H., in die Schweiz zu entkommen, in der er sich auch, nachdem er darauf noch einige Zeit in Paris gelebt hatte, niederließ. 1861 erhielt er einen Ruf als Professor an die Universität von Turin. — Sollen wir die Bedeutung seines Anlaufs gegen die deutsche Staatsordnung noch kurz zusammenfassen, so genügt die Erinnerung an seinen Ausruf: „reißt die Kreuze aus der Erden, alle sollen Schwerter sein“, um seine Abhängigkeit von den Symbolen einer Lebensordnung, die er bekämpfen wollte, und der er sich überlegen wähnte, zu kennzeichnen. Bei aller Einbildung auf seine Ueberlegenheit über das Bestehende war er in der That nur auf den Kunstgriff beschränkt, die Heiligthümer des deutschen Volks zu Waffen und Bollwerken gegen dessen innerstes Geistesleben umzuwandeln. Diese Abhängigkeit von Allem, womit er „großte“, theilt er mit allen bisherigen Whafen und Vertretern der Revolution, wie z. B. in der ersten französischen Revolution die Phrase vom Altar der Freiheit, vom Evangelium der Gleichheit und vom Cultus der Brüderlichkeit blühte, und auch das jetzige revolutionäre Frankreich sich mit den geistig-universellen Attributen einer Kirche schmückt, die es stürzen und in der Herrschaft über die Geister und Nationen ablösen möchte. Indem ferner H. einer jugendlichen, über die gewöhnliche Durchschnittsbildung nicht hinausgehenden Unzufriedenheit mit dem Bestehenden Worte lieh, übernahm er, daß dies Gefühl des Unzulängens, so weit es nachhaltig alle Kreise von oben bis unten ergriffen hatte, statt auf eine unbestimmte Auflösung innerhalb der einzelnen Staaten und auf den Bruderbund der Völker „vor dem Altar der Freiheit“ hinauszugehen, vielmehr in der schärfern Zuspitzung und Sammlung der Volksgeister und in der Erneuerung und Kräftigung ihrer heimischen organischen Institutionen seine Lösung finden sollte. Seine Gedichte sind nur ein Anflug der Unzufriedenheit, die ihn oberflächlich berührte, aber keine Deutung derselben. Er stand nicht als Künstler über dem Element, welches er zu gestalten wähnte; er wurde daher von demselben zwar einem Augenblick getragen, aber auch, da es im schnellen Wechsel der unklaren Stimmungen dahin rann, von ihm und mit ihm eben so schnell wieder beseitigt.

Herz, das (cor), ist ein hohler Muskel, dessen Thätigkeit der unausgesetzten Forttreibung des Blutes durch die Adern gewidmet ist. Das Vorkommen desselben kann somit eigentlich erst in den Thierklassen beginnen, welchen sowohl rothes Blut, als ein schon ausgebildetes Ader-system zukommt, also in den vier höheren Thierklassen,

¹⁾ Unter diesem Magiat verstehen wir die Decoration des Völkeraufstandes mit religiösem und kirchlichem Gepränge, wonach z. B. Gott es ist, der das Zeichen zur Welterneuerung giebt und „mit Sturmeseodem durch die fürchterliche Stille braust“ — die Völker, indem sie diese Offenbarung verstehen, „zum heiligen Sturme läuten“ — das Gebet jetzt seinen wahren Sinn und Gegenstand erhält, indem jetzt „wer seine Hände falten kann, um ein gutes Schwert zu beten hat“ — „vor dem Altar der Freiheit sich die Völker die Hand reichen“ — man „wieder einmal aus dem Nachmahlsfelde der Freiheit“ wird „schöpfen“ dürfen u. s. w.

während die als *H.* beschriebenen Organe weißblütiger Thiere theils als nur sackartige Ausbuchtungen, theils als rudimentäre Herzbildungen erscheinen. Bei den Vögeln und Säugethieren zeigt sich erst ein dem menschlichen durchaus ähnliches, nämlich ein *H.*, getheilt in vier deutlich von einander getrennte Räume; bei diesen allen umgiebt auch schon ein Herzbeutel das *H.*, welches jedoch noch meist in der Mitte der Brust gelegen ist; nur bei wenigen Säugethieren, so z. B. beim Affen, findet es sich, wie beim Menschen, mehr in der linken Körperseite. Unter den vorkommenden mancherlei Abweichungen hinsichtlich des anatomischen Baues von der menschlichen Organisation ist am interessantesten die Verändderung der die Hohlräume im *H.* trennenden Gewebe, wie sie bei Wiederkäuern gewöhnlich ist. Betrachten wir das menschliche *H.* näher, so erscheint dasselbe als ein muskulöser Körper von annähernd kegelförmiger Gestalt, an dessen oberem, breiterem und dickerem Theile (basis) große Gefäßstämme theils aus dem *H.* entspringen, theils in dasselbe sich einsenken, beides an der hinteren Fläche desselben. Während das *H.* also an seinem oberen und dicken Ende mit diesen Gefäßstämmen unmittelbar verbunden ist, bleibt sein abgerundetes und schmales unteres Ende (apex s. mucro) frei beweglich; seine beiden Flächen anlangend, so ist die vordere (und der Anheftung des *H.* im menschlichen Körper nach oben) Fläche stark convex, die hintere (und untere) platt; demgemäß wird denn auch der Rand, der beide Flächen trennt, in seinem vorderen und rechten Theile kürzer, scharfer und gerader, in seinem hinteren und linken Theile abgerundeter und convex sein müssen. Entsprechend den vier Hohlräumen im Inneren des *H.*, zeigt sich das *H.* außen getheilt durch Furchen, von denen die eine als Längenfurche (sulcus longitudinalis) von der Basis beginnend über die vordere Fläche und die Spitze hinweg (welche letztere hierdurch eine Einkerbung erfährt) sich über die Rückenfläche bis wieder ungefähr zur Mitte der Basis fortsetzt, wodurch also das *H.* in zwei ungleiche Seitenhälften, eine größere rechte und eine kleinere linke, schon von außen markirt wird, während die andere als Kreisfurche (sulcus circularis s. atrioventricularis) rings um den mittleren Theil des *H.*, der Basis jedoch näher als der Spitze, sich hinziehend und somit die Längenfurche schneidend, das *H.* zugleich auch in einen oberen und einen unteren Theil getrennt andeutet. Erwähnen wollen wir hier noch, daß sich das *H.* bald mehr kurz und runderlich, bald mehr länglich und spitz geformt findet, wie denn auch seine Größe veränderlich ist; im Allgemeinen jedoch mißt es in seiner größten Längslinie $5\frac{1}{2}$ '' in der größten Breitlinie 4'', wenn man seine vier Höhlen sich mäßig und gleichmäßig ausgefüllt denkt; sein Gewicht beträgt im Mittel 10 Unzen (= 20 Loth). Seine Größe richtet sich nach der Statur des einzelnen Individuums, und ist daher im Allgemeinen beim weiblichen Geschlechte geringer, als beim männlichen. Das *H.* liegt mehr oder weniger nahe der Brusthöhlenmitte, doch mehr in der linken Hälfte derselben, von der inneren, linken Lungenfläche umgeben und in schräger Richtung, so daß seine Basis nach rechts zu zwischen den Knorpeln der 4. und 5. Rippe, seine Spitze nach links zwischen den Knorpeln der 6. und 7. Rippe gefunden wird. In dieser Richtung wird das *H.* durch den Herzbeutel (pericardium) gehalten und umhüllt; dieser nämlich ist ein vollständig geschlossener, häutiger Sack, der zwar im Allgemeinen die Gestalt des *H.* hat, jedoch denselben, da er in allen Durchmesser größer ist, eine freie Lage in seiner Höhlung gestattet; er selbst ist durch Verwachsung seiner äußeren Fläche mit Nachbarteilen in seiner Lage gesichert. Seine innere Fläche (das feröse Blatt) bekleidet die innere Fläche des nach außen liegenden (fibrösen) Blattes, welches mit den großen Gefäßen verwachsen ist; an diesen Stellen nun stülpt sich das innere (feröse) Blatt ein und bekleidet nicht nur die großen Gefäßstämme, so weit sie unterhalb der Verwachsung mit dem fibrösen Blatte des Herzbeutels sich in dessen Raume befinden, sondern giebt auch dem *H.* selbst seinen äußersten, durchsichtigen Ueberzug. Der Herzbeutel enthält $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Unze einer klaren, gelblichen Flüssigkeit (liquor pericardii), um die innere Fläche des Herzbeutels und die Oberfläche des Herzens schlüpfrig zu erhalten und ein Zusammenkleben beider Flächen zu verhüten. Wie es nun die äußere Erscheinung der Längens- und der Quersfurche, durch welche die Außenseiten des *H.* in vier Theile sich abzeichnen, schon andeutet,

so finden wir es bei der Betrachtung des innern H. auch ausgeführt. Der Richtung dieser äußeren Furchen nämlich getreu folgend, wird die Höhle des H. durch Scheidewände (septia) getrennt in eine rechte (vordere) und linke (hintere) Abtheilung, die man auch wohl rechtes oder Lungenherz und linkes oder Aortenherz nennt. Jedes dieser beiden H. wird nun (der Richtung der Kreisfurche gemäß) wieder durch eine Scheidewand in eine obere und untere Hälfte getheilt, und nun nennt man die beiden obern Höhlen Vorhöfe oder Vorkammern, atrium (dextrum s. sinistrum) cordis, die beiden unteren Herzkammern, ventriculus (dexter s. sinister). Jeder Vorhof wird noch unterschieden in einen weiteren Schlauch (sinus genannt) und in eine engere, zipfelförmige Verlängerung, Herzhohr (auricula); in diese sinus münden die großen Venenstämme, die das Blut, welches bereits von seinem Kreislauf durch den Körper zurückkehrt und zu weiterer Verwendung jetzt unbrauchbar ist, gesammelt haben und es dem H. zur weiteren Versendung und Restauration in den Lungen zuführen. Im sinus des Vorhofes liegt ferner auch die weite Mündung, durch welche jede der beiden Vorkammern mit der ihr zugehörenden Herzkammer communicirt und zwar so, daß sie diejenige Scheidewand, welche die Herzkammer von der Vorkammer trennt, durchbohrt. Diese Communications-Öffnung zwischen Vorkammer und Herzkammer heißt (im Lungen- wie im Aortenherzen) ostium venosum ventriculi s. atrioventriculare; sie ist länglich rund, 11 — 15'' im Durchmesser haltend, und von einem etwas wulstigen Rande umgeben. In den Lehrbüchern der Anatomie wird dieses ostium venosum bei der Beschreibung der Herzkammern aufgeführt, wohin auch wir sie reihen müssen, indem wir sie die breite, obere Fläche der Herzkammern (septum) durchbohren lassen. Diese letzteren (die Herzkammern) nehmen den unteren und größeren Theil des H. von der Kreisfurche bis zur Spitze ein und haben beträchtlich dickere Wandungen, als die Vorkammern. Dieselbe Scheidewand, welche die beiden Vorkammern (als septum atriorum) von einander trennte und schon außen durch die Richtung der Längsfurche angedeutet ward, setzt sich, wie diese außen, so auch innen als mittlere Scheidewand der Herzkammern (septum ventriculorum) fort. In jeder Herzkammer befindet sich noch eine zweite, fast kreisrunde Öffnung, ostium arteriosum hincinläßt. So haben wir also zwei ostia venosa, durch welche das Blut aus den Vorkammern in die Herzkammer eintritt, und zwei ostia arteriosa, welche das Blut aus den Herzkammern in die großen Arterienstämme einleiten, kennen gelernt. Die Forttreibung des Blutes aus dem Herzen, welche abwechselnd durch Öffnung und starke Zusammenziehung der Herzhöhlen erfolgt, würde jedoch nicht möglich sein, wäre nicht jede dieser ostia durch Klappen fest verschließbar; und zwar wird durch die Verschließbarkeit der ostia venosa verhütet, daß das in jeder der beiden Herzkammern befindliche Blut bei der Zusammenziehung desselben aus diesen in die Vorkammern zurückgetrieben werde, während durch den Klappenverschluß der ostia arteriosa sich verhindern läßt, daß nicht bei der Eröffnung und Ausdehnung der Herzkammern in diese das Arterienblut, statt der aus den Vorkammern zu erwartenden Blutmasse hineindringe. Deshalb ist das ostium venosum der rechten Herzkammer durch die dreizipflige Klappe (valvula tricuspidalis), die mit ihren Zipfeln (welche an viele kleine starke Muskeln (musculi papillares) befestigt sind) tief in die Höhle der Herzkammer sich hineinerstreckt, verschließbar, ebenso das ostium venosum der linken Herzkammer durch eine der vorigen ganz ähnlich gebaute Klappe, die zweizipflige oder mägenförmige (valvula mitralis s. bicuspidalis). Das ostium arteriosum aber der rechten Herzkammer, welches in die große Lungenarterie führt und deshalb ostium arteriosum pulmonale heißt, ist mit drei halbmondförmigen Klappen versehen (valvulae semilunares pulmonales), deren einer Rand am Umfange des ostium angewachsen ist, während der freie, leicht concave Rand aller dreier beweglich in das Innere der Lungenarterie hineinragt; sie bilden also bauchige, gegen die Arterie hin offene Taschen, berühren sich aber im ausgedehnten Zustande so genau, daß sie dem Zugang von der Arterie zur Herzkammer vollkommen absperrern. In der Mitte des freien Randes jeder dieser halbmondförmigen Klappen zeigt sich eine, mehr oder weniger deutlich, verdickte Stelle: der Nodus Morgagnii s. Arantii. Ebenso ist das ostium

arteriosum der linken Herzkammer, welches in die größte aller Arterien, in die aorta führt und deshalb ostium arteriosum aorticum heißt, mit drei halbmondsförmigen Klappen ausgerüftet, welche genau wie die eben beschriebenen — nur noch stärker — gebaut sind. Die Capacität der vier Höhlräume des H. ist ungefähr dieselbe, jede kann etwa $5\frac{1}{2}$ Unze (= 11 Loth) Blut fassen, doch findet man niemals die Höhlen weder so stark ausgedehnt, noch überhaupt gleichmäßig angefüllt, vielmehr enthält gewöhnlich nach dem Tode das rechte H. mehr Blut als das linke, und zwar die rechte Vorkammer die größte, die linke Herzkammer die kleinste Menge. Auch erscheint sehr häufig das rechte H. überhaupt geräumiger, als das linke, theils wegen der geringeren Dicke der Wandungen und der leichteren Ausdehnbarkeit der rechten Herzhälfte, theils in Folge mancher Todesarten oder mancher, dem Tode längere Zeit vorhergehender, krankhafter Zustände. Nach Voranschickung dieser Daten haben wir den Blutkreislauf (zu Ende des 17. Jahrhunderts durch Harvey entdeckt) noch zu erörtern. Wir erinnern, daß die Blutmasse, welche bereits den Körper durchlaufen ist, durch zwei große Venenstämmen, die beiden Hohlvenen, gesammelt und in die rechte Vorkammer geleitet wird. Der Umlauf nun, den dieses venöse Blut nimmt, indem es bei Contraction der rechten Vorkammer in die rechte Herzkammer (durch das ostium venosum), und wiederum bei Contraction der letzteren (durch das ostium arteriosum) in die große Lungenarterie getrieben wird (um sich durch alle feinsten Lungengefäße zu verbreiten und durch Aufnahme von dem — in die Lungen eingeathmeten — Sauerstoff der atmosphärischen Luft als hellrothes, arterielles Blut durch die vier Lungenvenen in die linke Vorkammer einzutreten), nennt man den kleinen Kreislauf. Ist nun dieses arterielle Blut durch abermalige Herzcontractionen aus der linken Vorkammer in die linke Herzkammer und aus dieser in die Aorta (die größte Körperarterie) gelangt, so ergießt es sich durch alle Arterien bis in die feinsten Capillargefäße, wird in diesen dunkel und venös, und kehrt nun ununterbrochen durch die Venen wieder zurück, bis es von den beiden großen Hohlvenen aufgenommen und abermals in die rechte Herzkammer abgeführt wird. Diesen Umlauf, von der linken Herzkammer bis zur rechten Vorkammer, nennt man den großen Kreislauf. Diese Strömung des Blutes wird möglich, indem das Herz durch seine Muskelverkürzung und die Arterien durch ihre Elasticität auf das in ihnen enthaltene Blut drücken, welches außerdem, wegen des so bedeutenden Ausflusses in die Vorkammern hinein, dem Zuge nach diesem Ende des Gefäßsystems folgt. Es wird somit verständlich erscheinen, weshalb man das H. so oft auch ein Saug- und Pumpwerk nennt. Was die Erklärung des so bekannten Phänomens des Herzstoßes anbelangt, so ist die Controverse über dessen Zustandekommen immer noch nicht geschlossen. Wir schließen uns der Gutbrod'schen an, welcher diese so interessante Erscheinung auf das bekannte physikalische Gesetz zurückführt, daß beim Ausflusse einer Flüssigkeit aus einem Gefäße der Druck, den dieselbe auf die Gefäßwandungen übt, partiell aufgehoben wird, da der Druck, welchen die gegenüberstehende Wand erleidet, an der Ausflußstelle selbst wegfällt. Dieser Druck (der bekanntlich das Stoßen der Schießgewehre, das Zurückspringen abgeschossener Kanonen etc. hervorbringt) verursacht also nach Gutbrod auch einen Druck auf die der Ausflußöffnung gegenüberstehende Herzwandung, aus welchem eine Bewegung des Herzens nach der — der Ausflußöffnung entgegengesetzten — Richtung hin resultirt, und diese Bewegung fühlen wir als Herzstoß. Was endlich die Herzkrankheiten anbelangt, so ist es unmöglich, diese eben so wichtigen, als diagnostisch schwierigen Krankheiten, deren größere Mehrzahl unheilbar ist, populär zu besprechen. Mit Ausnahme der Entzündungen beruhen die meisten derselben entweder auf dynamischen oder organischen Fehlern, also Fehlern der Klappen, Verdickung der Wandungen etc.; sie alle setzen eine mühsame ärztliche Beobachtung voraus und erfordern zu ihrer Heilung oder wenigstens zur Linderung der Beschwerden die eingehendste und umsichtigste ärztliche Behandlung.

Herz (Henriette), eine für die Geschichte der Berliner Gesellschaft bedeutungsvolle Jüdin. Sie ist den 5. September 1764 zu Berlin geboren und war die Tochter des Arztes de Lemos, eines Juden von portugiesischer Abkunft, aus dessen Ehe mit einer geborenen Charville. Ihr Vater, der in Hamburg geboren war und in

Halle seine Studien gemacht hatte, galt längere Zeit für den ersten süßischen Arzt zu Berlin. Sehr frühzeitig, den 1. December 1779, wurde sie von ihren Eltern mit dem bedeutend älteren Arzt Marcus Herz verheirathet. Derselbe, der auf Veranlassung des wissenschaftlich gebildeten Kaufmanns David Friedländer und in dessen Begleitung von Königsberg nach Berlin gekommen war, hatte außer der Heilkunde auch Philosophie studirt und, als ein Schüler Rant's, schon in Königsberg philosophische Schriften verfaßt. Bald nach seiner Verheirathung wurde er ein sehr gesuchter Arzt, was sein Haus zu vielen achtbaren Familien, die er ärztlich behandelte, in gefällige Beziehungen brachte, die noch erweitert wurden, als er in seiner Wohnung philosophische Vorlesungen zu halten anfang, die von einem gewählten Publikum besucht wurden. Zu diesen kamen später durch Experimente erläuterte und sehr beifällig aufgenommene Vorlesungen über Physik. Denselben wohnten selbst die jüngeren Brüder des Königs Friedrich Wilhelm III. bei, und späterhin brachte den etwa fünfjährigen Kronprinzen dessen Erzieher Delbrück mit, um ihn einige interessante Experimente sehen zu lassen. Diesen Vorlesungen verdankte die Frau H. unter Anderem auch die Bekanntschaft der Brüder Wilhelm und Alexander v. Humboldt, die später zu einer Freundschaft für das Leben wurde; beide waren durch ihren Erzieher, den späteren Geheimen Staatsrath Kunth, in die Vorlesungen des Doctor H. und bald darauf in dessen geselligen Kreis eingeführt. Ein Sammelpunkt der Gesellschaft, deren belebendes Mitglied Henriette H. von Anfang an war, war die Lesegesellschaft, die sich wöchentlich im Hause der Dorothea Weitz, der Tochter Moses Mendelssohn's, später Friedrich Schlegel's Frau, einfand. Zu ihr, in welcher unter Mendelssohn's kritisch anregender Gegenwart gewöhnlich Dramatisches mit Vertheilung der Rollen gelesen wurde, gehörten unter Anderen die beiden H., Moriz und David Friedländer. Seit dem Jahr 1785 bildete sich eine erweiterte Lesegesellschaft, an welcher z. B. Engel, Ramler, Moriz, Teller, Föllner, Dohm, der Jurist Klein mit den weiblichen Mitgliedern ihrer Familien, die beiden H., endlich die Gebrüder Humboldt Theil nahmen und die stets bei dem Kastellan des königlichen Schlosses Hofrath Bauer, im Winter im Schlosse selbst stattfanden. Engel präsidirte diesen Vereinigungen, und nach dem Schluß der Lesesübungen und nach einem frugalen Abendessen wurde von den Jüngeren getanzt. Etwas später bildete sich ein sogenanntes „Theekränzchen“, gleichfalls mit Lectüre, an welchem unter Anderen G. v. Brinckmann, Graf Christian Bernstorff, Neillon, Genz und Leuchsenring Theil nahmen. Gegen den Ausgang des vorigen Jahrhunderts wurde endlich durch Fessler eine Lesegesellschaft gegründet, die sich später noch unter dem Namen der „Mittwochs-gesellschaft“ erhielt, in welcher neben dem Stamm der früheren Vereinigungen die bedeutendsten Berliner Gelehrten, Künstler und Staatsmänner zusammenkamen und Marcus H. auch wissenschaftliche Vorträge hielt. Daneben blieb das Haus des Marcus H. und in diesem neben der wissenschaftlichen Regsamkeit des Hausherrn die Anziehungskraft der Hausfrau der Mittelpunkt eines geselligen Kreises, in welchem Alles, was in den anderen belletristischen Gesellschaften zusammenkam, zu einem neuen geistigen Lebensgenuß sich vereinte. Außer den genannten Männern führen wir als Mitglieder dieses Kreises noch Spalding, den aufgeklärten Theologen, an, ferner Reichardt als Vertreter der Kunst, Schadow als Repräsentanten der bildenden Kunst, sodann den spätern Minister Graf Alexander von Dohna-Schlobitten, dessen Verhältniß zu Henriette H. vielleicht mehr als eines andern ihrer Freunde den Charakter der Liebe trug, und der ihr nach dem Tode ihres Mannes seine Hand anbot, die sie jedoch aus Rücksicht auf seine hohe Stellung in der Gesellschaft wie im Staatsdienste nicht annahm. Unter den Männern, welche die neunziger Jahre ihr zuführten, war Schleiermacher derjenige, an welchen sie das innigste und dauerndste Band knüpfte. Auch bedeutende Fremde verdaumten es nicht, sich in ihr Haus einzufinden zu lassen; wir führen von diesen Ritabeau an. Als in den Jahren vor der Schlacht bei Jena die Herzogin Dorothea von Kurland in Berlin ihre Residenz nahm, wurde die H. durch Gödingl auch in deren glänzenden Kreis eingeführt, nachdem die Herzogin durch ihre mit der H. bereits befreundete Schwester Elifa von der Rede auf den Werth ihrer Bekanntschaft aufmerksam gemacht war. In diesem leßtern Kreise war es auch, wo sich der Prinz Louis Ferdinand, den sie

bereits kannte, mit großer Lobhaftigkeit für sie zu interessiren begann. Für den Ruf, dessen sie sich erfreute, zeugt der Antrag, den ihr, in Folge höhern Auftrags, ihr Freund Delbrück im Jahre 1806 machte, die Erziehung der Prinzessin Charlotte, ältesten Tochter des Königs, spätern Gemahlin des Kaisers Nikolaus, zu übernehmen. Jedoch wurde dabei ihr Uebertritt zur christlichen Kirche zur Bedingung gemacht — eine Bedingung, die sie aus Rücksicht auf die jüdisch-orthodoxe Gesinnung ihrer Mutter nicht annehmen konnte. — Ueber den Geist jener vorjenaïschen Gesellschaft Berlins, so weit er aus deutscher, französischer, englischer und italienischer Lecture hervorgegangen und durch die jüdischen Frauen und Männer jener Kreise bestimmt war, drückt sich die H. (siehe die Mittheilungen aus ihrem Tagebuche in der Schrift: „Henriette H. Ihr Leben und ihre Erinnerungen“, herausgegeben von J. Fürst. Berlin 1858. Zweite Auflage. S. 125) sehr correct aus, wenn sie sagt: „Dieser Geist war in der That ein eigenthümlicher. Er war allerdings einerseits aus der Literatur der neueren Völker hervorgegangen, aber die Saat war auf einen ganz ursprünglichen, jungfräulichen Boden gefallen. Hier fehlte jede Vermittelung durch eine Erabition, durch eine von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzende, mit dem Geiste und Wissen der Zeit Schritt haltende Bildung; aber auch jedes aus einem solchen Bildungsgange hervorgehende Vorurtheil. Der Natur dieses Geistes und dem Bewußtsein derselben in seinen Trägerinnen ist die Ueppigkeit, der Uebermuth, ein sich Hinaussetzen über hergebrachte Formen in den Aeußerungen desselben zuzuschreiben; aber er war unläugbar sehr originell, sehr pikant, sehr anregend und oft bei erstaunenswerther Beweglichkeit von großer Tiefe.“ Gleich richtig ist die Bemerkung der H., daß die jungen Edelleute, die durch die Schriften der Encyclopädisten von der revolutionären Lust Frankreichs angeweht waren und denen Goethe „die Ahnung einer neuen geistigen Zukunft erschlossen hatte“, die ersten waren, die sich jenen ursprünglich vorwiegend jüdischen Kreisen näherten, und daß sie diesen Schritt deshalb thun konnten, weil der Adel in der damaligen bürgerlichen Gesellschaft den Juden zu fern stand, um selbst, indem er sich unter sie mischte, als ihres Gleichen zu erscheinen. Triumphirend berücktet dagegen die H., wie die Macht des jüdischen Kreises die fremden und zum Theil draußen hochgestellten Elemente sich assimilirte, gleich machte und unterwarf. Der Geist, ruft sie aus, ist ein gewaltiger Gleichmacher; mit Genugthuung weist sie darauf hin, wie die Liebe, die sich hin und wieder auch einmischte, den Stolz in Demuth umwandelte; noch in ihren späteren Lebenserinnerungen denkt sie mit Freude daran, wie die Kunde von der Zwanglosigkeit und Lebensfrische dieser Kreise dieselben zur Mode machte, so daß endlich Alles sogenannte Bedeutende von Berlin, auch die fremde Diplomatie sich zu ihnen drängte und selbst das königliche Haus zu dieser neuen Gesellschaft seinen Repräsentanten schickte. Das Gefühl, mit welchem sich die gebildeten jungen Adligen dieser Gesellschaft hingaben, können wir als das einer doppelten Schaam bezeichnen. Sie schämten sich im Genuß der neuen geistreichen Geselligkeit der Gebundenheit ihrer heimischen Kreise, schämten sich aber auch zugleich, da sie mit Letzteren nicht völlig gebrochen hatten, ihrer Uebersiedelung in das neue, modisch gewordene Geistesreich. So dattirte Alex. v. Humboldt, wenn er damals an die H. von seinem Familienschloß Tegel schrieb, den Brief gewöhnlich von: Schloß Langeweile. Aber er that das meist nur in solchen Briefen, die er in hebräischen Schriftzügen schrieb, in welcher Schrift er und sein Bruder Wilhelm von der H. den ersten Unterricht erhalten hatte. In Briefen, deren Inhalt Jedem zugänglich gewesen wäre, kund zu geben, man unterhalte sich besser in Gesellschaft jüdischer Frauenzimmer als auf dem Schloß der Väter, war damals, sagt die H. in ihren Aufzeichnungen selber, doch nicht ganz unbedenklich. So sehr in den Jahren 1790 bis 1806 diese jüdischen Gesellschaften in Mode gekommen und fast zur Alleinherrschaft in Berlin gekommen waren, so hatten die christlichen vornehmen Männer doch noch das Gefühl, als ob sie gleichsam verstoßenerweise dieselben frequentirten. Das Gefühl von etwas Fremdem, welches ihnen daselbst entgegentrat, ohne sich doch deutlich zu decouvriren, und ein Andenken an ihre Heimath und deren Verpflichtungen machte sie unsicher und ließ sie inmitten des augenblicklichen Lebensgenusses in jenen Kreisen sich

doch noch etwas unheimathlich fühlen. Am meisten war es die dortige Bräutenflor, daß man der bürgerlichen und adligen Gesellschaft und selbst im Gegenfatz zum Hofe etwas ganz Neues biete, und die unverhehlte Verachtung, die man daselbst gegen die ganze andere Gesellschaft zur Schau trug, was das Gefühl der Fremdheit unterhielt. Kann doch die H. selbst noch in ihren Erinnerungen die Unbildung und geistige Beschränktheit dieser andern Gesellschaft von dem bürgerlichen Hause bis zum Hofe nicht grell genug schildern (S. 1 der angegebenen Schrift). Zum Glück hatten sich aber in der That Gebundenheit, Sitte, Tradition noch in zahlreichen Familien erhalten und dem Genuß des augenblicklichen Muthwillens und der Ausgelassenheit noch nicht das Feld geräumt. Diesenigen Kreise, aus denen später nach dem Jenaer Sturz die Wiedererhebung hervorging, hatten sich nicht der Geistreichigkeit jener Gesellschaft hingeegeben. Ein Marwitz (s. d. Art.), der mit Schmerz sah, daß sein edler unglücklicher Bruder Alexander seine Geisteskraft in jenen Zirkeln zerstreute, hat mehr Positives und Dauerndes geleistet, als alle Mitglieder dieser Gesellschaften zusammengenommen. Bekannt ist es, daß Dork mit Unwillen sah, wie seine Kameraden in jüdisch-ästhetischen Gesellschaften geistige Nahrung suchten. Gutz gehörte diesen Kreisen nur nach seiner belletristischen und genußsüchtigen Seite an. Die Ehen ferner, die aus jener Mischung der Racen und Stände hervorgingen, Friedrich Schlegel's mit der geschiedenen Dorothea Weit, die des Fürsten Reuß, österreichischen Gesandten am preussischen Hofe, mit Marianne Meyer können eben nicht glücklich genannt werden. Endlich hat Wilhelm v. Humboldt die Unhaltbarkeit einer Gesellschaft, die nur auf dem Genuß augenblicklicher persönlicher Beziehungen, literarischer Anregungen und psychologischer Mittheilungen und Bekenntnisse beruhte, treffend charakterisirt, wenn er an die H. aus Rom im Jahre 1807 schreibt: „Ja, meine Liebe, Gute, wir sind Alle unglücklich, ich sage wir Alle, die sonst ein froher und harmloser Kreis umschloß. Die Samen unseres Unglücks lagen in unserer damaligen Sorglosigkeit.“ Die Katastrophe von Jena machte dieser Periode der classischen jüdischen Gesellschaft in Berlin ein Ende; was sich später nach den Kriegsjahren von derselben noch erhalten hatte, waren nur schwache Ueberbleibsel. Seit 1803 verwittwet, empfand die H. die Einwirkung der Kriegsjahre auch in sofern, als die Wittwenkasse, aus welcher ihre Einkünfte flossen, eine Zeit lang die Zahlungen einstellte. Im Jahre 1808 lebte sie auf der Insel Rügen im Hause der ihr befreundeten Frau v. Rathen auf Gdtemitz, deren Kinder sie unterrichtete. Seit 1809 lebte sie wieder in Berlin im lebhaften Zusammenhang mit den Kreisen, in welchen die deutsche Hoffnung gehegt und gekräftigt wurde. Im Anfange des Juni 1817, nachdem im Frühjahr ihre Mutter gestorben war, begab sie sich nach Jossen zu dem dortigen Superintendenten Wolf, mit welchem und mit dessen Frau sie befreundet war, und ließ sich von ihm während eines sechswochenlichen Aufenthaltes, den sie in stiller Sammlung in der frommen Familie zubrachte, durch die Taufe in die christliche Gemeinschaft aufnehmen. Unmittelbar von Jossen aus trat sie in der Mitte des Juli eine Reise nach Italien an, von der sie im Herbst des Jahres 1819 nach Berlin zurückkehrte. Als Mittelpunkt eines freundschaftlichen Kreises, dessen ältere Mitglieder sie fast alle nach und nach sterben sah, lebte sie hier bis in ein hohes Alter. Sie starb den 22. October 1847. Zwei Jahre vorher hatte sie, da ihre kleine Wittwen-Pension bei Alter und Krankheiten nicht mehr ausreichte, auf Verwendung Alex. v. Humboldt's von Friedrich Wilhelm IV. eine Pension erhalten, und der König hatte sie selbst am 6. Juli 1847 besucht. Veröffentlicht hat sie Nichts. Nur Rungo Park's Reise und Welb's des Jüng. Reise nach Nordamerika hat sie 1799 und 1800 für Sammlungen von Reisewerken übersetzt, um zur Aussteuer einer nahen Verwandten einen Beitrag zu leisten, und für letztere Uebersetzung hat Schleiermacher, da die Zeit drängte, fast die Hälfte geliefert. Neuerlich (Leipzig 1861) sind erschienen: „Briefe des jungen Börne an Henriette H.“ (Vergl. d. Art. Börne.)

Herzen (Alexander), russischer Publicist und Revolutionär. Er ist im Jahre 1812 zu Moskau geboren und war ein Kind von fünf Monaten, als ihn seine Mutter durch die brennende Stadt mit der Mutter nach einem Landflücht im Gouvernement Jaroslaw brachte, wohin sich die Familie auf einige Zeit zurückzog. Sein Vater war unter Kaiser Paul mit dem Range eines Capitäns aus der Garde geschieden und hatte

dann bis 1812 meistens auf Reisen im Auslande gelebt. Seine Mutter war zu Stuttgart zu Hause und hatte heimlich das elterliche Haus verlassen, um seinem Vater nach Rußland zu folgen. Alexander S. studirte nach dem Jahre 1830 zu Moskau, wo ihn außer den Nachwirkungen der Verschwörung von 1825 die Hegel'sche Philosophie und der französische Socialismus beschäftigten, welche damals überhaupt die russische Jugend für sich gewonnen hatten. Besonders war es der Socialismus, was bei der Vertrautheit der Russen mit der materiellen Solidariät der Gemeinde, mit gemeinsamem Landbesitz und mit Arbeiterverbindungen der slavischen Jugend den Eindruck von etwas Verwandtem machte und zugleich ihren Hegel'schen Studien eine praktische-radicalere Richtung gab. 1834 mit mehreren andern Studenten, deren socialistische Studien den Verdacht der Regierung erweckt hatten, gefänglich eingezogen, ward S. zur Verweisung in das Gouvernement Vorn, darauf nach Wiatka, verurtheilt und der Kanzlei zugewiesen. 1837 erhielt er auf Fürsprache des Thronfolgers die Erlaubniß, sich in Wladimir niederzulassen, wo er sich verheirathete und sich aufs Neue dem Studium der deutschen Philosophie hingab. 1839 wurde ihm zwar Amnestie ertheilt, doch erhielt er das Jahr darauf den Befehl, eine Stelle im Ministerium des Innern zu Petersburg anzunehmen; nachdem er dann in Nowgorod kurze Zeit als Regierungsrath gearbeitet hatte, erhielt er auf sein Ansuchen 1842 den Abschied, und als ihm der Tod seines Vaters 1846 eine selbstständige Existenz gesichert hatte, bewarb er sich um einen Paß für das Ausland, worauf er im westlichen Europa seinen bleibenden Aufenthalt nahm. Seit 1847 bis 1849 sah er sich in Frankreich das Aufsteigen und den Verfall der Revolution an. Zu seiner Verstimmung über das Fehlschlagen seiner politischen Hoffnungen kam noch das häusliche Unglück, daß, während er mit seiner kranken Frau, die auch daselbst starb, zu Nizza weilte, das Dampfschiff, welches seine Mutter und seinen Sohn am Bord hatte, mit der ganzen Mannschaft Angesichts des Hafens unterging. Darauf ließ er sich in Genf nieder und, nachdem er das dortige Bürgerrecht erworben, lebte er daselbst in freundschaftlichem Verkehr mit Karl Vogt, wie er auch in Paris den flüchtigen deutschen Radicalem nahe gestanden hatte. Schon in Rußland hatte er nach seinem Austritte aus dem Staatsdienste unter dem Namen Iskander sich in der Oppositionschriftstellerei versucht und unter russischer Censur Briefe z. B. „über das Studium der Natur“, eine Abhandlung „über den historischen Begriff der Ehre“ und Novellen herausgegeben. Von Genf aus ließ er jetzt im Jahre 1850 seine ersten deutschen Schriften „vom andern Ufer“ und die „Briefe aus Italien und Frankreich“ zu Hamburg erscheinen, in denen er von der Ansicht ausging, daß Frankreich seiner bisherigen revolutionären Hegemonie entsagt habe und die neue Civilisation, die auf der Befreiung der „arbeitenden Majorität“ beruhe, von der slavischen Gemeinde ausgehen werde. Diese Hoffnung, die er auf die slavische Welt gründete, suchte er dann in der französisch und deutsch erschienenen Schrift: „die Entwicklung der revolutionären Ideen in Rußland“ zu rechtfertigen, in welcher er die Vorbereitung der russischen Revolution von 1825 und deren Nachwirkungen in den dreißiger und vierziger Jahren schilderte und schließlich wieder auf die Bedeutung der russischen Gemeinde und deren Emancipation zurückkam. 1851 begab er sich nach England und ließ sich seit 1852 in der Nähe von London nieder. Von hier aus begann er seine revolutionäre Einwirkung auf Rußland. 1853 gab er aus der von ihm gegründeten russischen Druckerei das russische Jahrbuch „der Polarstern“ heraus, dem nach dem Ausbruch des orientalischen Krieges das „Sendeschreiben an den russischen Adel und die russischen Bauern“ folgte, in welchem er diesen beiden Klassen jenen Krieg zu verleiden suchte. Das reiche Material, welches ihm nach dem Gelingen seines Experiments aus Rußland selbst zuflüßte, veranlaßte ihn darauf, neben der Fortsetzung des Jahrbuchs die russische Monatschrift „die Glocke“ und „Stimmen aus Rußland“ herauszugeben, durch welche, besonders seit dem Regierungs-Antritt des Kaisers Alexander II., sein Einfluß auf Rußland, selbst bis zu den höchsten Stellen hin, bedeutend wuchs. Dazwischen gab er 1854 „Erinnerungen aus meinem Leben“ (in 3 Bdn.) in deutscher Sprache heraus, die auch in englischer Uebersetzung unter dem Titel „my Exile in Siberia“ erschienen. 1858 veröffentlichte er die in französischer und englischer Sprache abgefaßte Schrift: „Frankreich und England“, in welcher er statt der

Allianz Rußlands mit Frankreich die mit England empfiehlt. Gleichzeitig unternahm er, um Pestel und dessen Genossen noch einmal zu rechtfertigen, eine Kritik der im Jahre 1857 erschienenen Schrift des Baron Korff — eine Kritik, die er auch in deutscher Sprache in Hamburg unter dem Titel: „Die russische Verschwörung und der Aufstand vom 14. Decbr. 1825“ veröffentlichte. 1859 gab er sodann zu London die „mémoires de l'impératrice Catharine II., écrites par elle même“ mit einer Vorrede heraus. Er will darin die im kaiserlichen Archiv bewahrten Original-Memoiren nach einer Abschrift mitgetheilt haben, die Kaiser Pául dem Fürsten Kurakin gegeben haben und die unter Anderem auch durch den Dichter Puschkin copirt und ihm durch seine russischen Freunde zugesandt sein soll. Vorher hatte er die deutsche Uebersetzung der in England früher erschienenen Memoiren der Gräfin Daschkow veranlaßt und mit einer Vorrede versehen. Was seine Gesamtwirksamkeit, besonders seit dem Jahr 1853, betrifft, so können wir von derselben nur dasselbe, wie von der Agitation der Demokratie und des Radicalismus überhaupt sagen: sie bereitet, während sie die Mängel des bestehenden Regierungsabsolutismus bekämpft, die imperialistische Vollendung desselben vor, und G. trifft dabei noch das besondere Unglück, daß er in seinem Kampf für die Emancipation der russischen Gemeinde und für die Demüthigung des Adels selbst das zerstört, was ihm im Anfange seines auswärtigen schriftstellerischen Auftretens als der Ruhm und Vorzug Rußlands vor dem Abendlande erschien. Die Emancipation der russischen Bauern und ihre persönliche Ausstattung mit dem zertheilten Gemeindegut wird Rußland den socialistischen Anflug seines Gemeindegutes nehmen und an den Kaiser die Millionen jener Landleute fetten, die durch das Emancipationswerk vom Adel und großen Grundbesitz abgelöst sind. Was seine Anempfehlung der russisch-englischen Allianz betrifft, so beruht dieselbe auf der gutmüthigen Voraussetzung, daß „England den Frieden liebt, weil dieser ihm Ruhe zur Arbeit giebt“, und daß es nach den Verlegenheiten, die Rußland in der Krim und England auf seiner Expedition in die Ostsee erlebten, Zeit sei, den eingebildeten Schatten einer Rivalität zu zerstören, der nur noch auf geographischer Unkenntniß beruhe; Rußland denke nicht an Indien, England nicht daran, Amerika's Aufschwung zu verhindern und auf dem Amur die Cultur Sibiriens tödtlich zu treffen. Allein, so zahm, wie G. in Cobden's Weise sich England denkt, ist dasselbe doch noch nicht geworden, und Rußland wird sich über die geographischen Schranken seiner Macht auch wohl anders, als G. denkt, aussprechen, wenn es nach vollendeter Emancipation seiner Landbevölkerung dieselbe zu einem handlichen Mittel der Regierung gemacht hat.

Herzegowina. Die G., die jetzt durch die politischen Ereignisse, welche in ihr statthaben, in hohem Grade wichtig geworden ist, erhielt, wie bereits in dem Artikel **Bosnien** erwähnt wurde, ihren jetzigen Namen von ihrem ersten Herzoge Stephan Cosaccia oder Cosarich. Früher zerfiel das Land in drei besondere Provinzen, von denen die nördliche, wie man aus dem Königtitel in den ungarischen und serbischen Diplomen sieht, Rama, die mittlere, wo jetzt Mostar, Blagai und Stolac liegen, nach dem Zeugniß Constantin Porphyrogenetus', Marko Orbin's, Kalanitsch's und anderer Schriftsteller, Zacholmie, Zachlomie, Chumska, Cholmska und die dritte oder südliche, wo jetzt der Kreis von Trebinje ist, gleichfalls nach dem Zeugniß Const. Porph., Gelbrenus' u. A., Terbunia oder Kaualia hieß. Ihre Grenzen gehen an die Narenta, im Westen bis an das Ufer des Adriatischen Meeres, was man wenigstens aus der Beschreibung des Const. Porph. schließen kann, der zu den Städten Zacholmie's Stagnum, die jetzige dalmatinische Seestadt Ston (ital. Stagno), rechnet, und zu dem terbunischen Kreise Nesna oder Nisna, jetzt ein kleines dalmatinisches Dorf an dem Bocche di Cattaro. Als Theil des alten Illyricums waren diese Provinzen früher von Völkern thrakischen Stammes bewohnt; wenn unter ihnen Völker slawischen Stammes und in Verbindung mit ihnen Avarn und Gothen saßen, so fand dies jedenfalls nur in geringer Anzahl statt. Nicht früher, als in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, als von den Bulgaren gedrängt, die Bessen oder Boosen aus Untermythen nach dem heutigen Bosnien wanderten und dort sich niederließen, als die aus den Karpaten herabgekommenen Chorwaten die Ufer des Adriatischen Meeres einnahmen, erfolgte die Bevölkerung Rama's, Zacholmie's und Terbunia's durch rein

slawische Stämme. Anfangs standen diese unter der Obergewalt der byzantinischen Kaiser; nach dem Tode des Kaisers Heraclius aber wurden ihre Schupane unabhängig; diese Selbstständigkeit jedoch war weder dauernd, noch lange. In Folge innerer Unruhen und des Kampfes mit den Griechen kamen sie bald unter die Herrschaft der Dalmatiner, bald der Griechen, bald der Bulgaren unter den bulgarischen Königen Samuel und Johannes, bald der Croaten und der Ungarn, so daß man im Laufe von drei bis vier Jahrhunderten ihre Geschichte nur schwer verfolgen kann. Vom 11. Jahrhundert an werden die Nachrichten über diese Länder etwas bestimmter. Von Rama und Zscholmie sagt man, daß die Banen von Bosnien, als sie unabhängig wurden, ihre Herrschaft auch über diese Provinzen ausdehnten; so entriß der Ban von Bosnien Barisch im Jahre 1154 dem Schupan Demt den größten Theil Zscholmie's und Terbunien's und vereinigte ihn mit Bosnien; obgleich nun die Kinder Brantwol's sich bald wieder von Bosnien losmachten, so bemächtigte sich doch Stephan IV., Ban von Bosnien, abermals dieser Landstriche, und als nach ihm Ewartko sich zum König von Bosnien gemacht hatte, bemächtigte er sich auch Rama's. Seit dieser Zeit ist die jetzige G. mit Bosnien vereinigt, und die Verwaltung wurde dem Hause der Chranitsche übertragen. Blatko Chranitsch, der Sohn Wuk Chran's, Schupans von Rudin, geboren um's Jahr 1349, erhielt von Ewartko I., König von Bosnien, die Würde eines Oberwoiwoden, und zog 1389 dem serbischen Könige Lasar auf dem sogenannten Amfelsfelde (Kosowo Polje) gegen die Türken zu Hülfe. Als diese die Serben geschlagen hatten, verwüsteten sie Bosnien, aber am 20. Juni desselben Jahres errang Blatko über sie einen glänzenden Sieg und verjagte sie aus Bosnien. Der König beschenkte freigebig den Woiwoden und überließ ihm Zscholmie zur erblichen Verwaltung. Die väterliche Würde ging auf Blatko's ältesten Sohn Sandal über, der 1410 gegen Sigismund, König von Ungarn, zog. Für diesen Sieg über die Ungarn verlieh ihm König Oskofa auch Rama oder die Woiwodenschaft des heiligen Sawna zur erblichen Verwaltung. Sandal starb 1435, ohne Kinder zu hinterlassen, worauf sein Neffe Stephan, der Sohn Wuktscha's, des zweiten Sohnes Blatko's, die Verwaltung von Rama und Zscholmie übernahm. Dieser Stephan veränderte seinen Namen Chranitsch in Kosatsch (Kosaccia oder Kosarić) nach seinem Geburtsorte, und erhielt von dem deutschen Kaiser Friedrich die Herzogswürde. Seit dieser Zeit nennt man Rama und Zscholmie die G. Stephan breitete seine Besitzungen im Osten bis Novibasar und im Westen bis Ragusa aus, weshalb er mit den benachbarten Fürsten, namentlich mit den Ragusanern viel Streit hatte. In der Folge stand sein Sohn Wladislaw gegen ihn auf, so daß Stephan wiederholt zur Beschwichtigung seines Gebietes bald die Sultane, bald die Könige von Ungarn herbeirufen mußte. Stephan starb 1466 und hinterließ drei Söhne, von denen der jüngste an den Sultan als Geißel ausgeliefert worden und den Islam annahm, die beiden andern, Wladislaw und Blatko die G. unter sich theilten. Diese Theilung war das Verderben des Landes. Bajazet II. griff 1483 die G. an, vertrieb die beiden Brüder und unterwarf deren Gebiet seiner Herrschaft. Die weitere Geschichte der G. bietet keine besonderen Ereignisse in politischer Hinsicht dar, und bald kann man sie nur noch die Geschichte der fortbauenden Bedrückungen des serbischen Volks unter der Willkürherrschaft der Begiere und Paschas nennen. Nur in der neuesten Zeit hat die G. Wichtigkeit erlangt, weil hier der Anfang vom Ende des türkischen Regiments in Europa gemacht zu werden scheint seitens der Herzegowiner, die, obwohl viele der vornehmen serbischen Familien den Islam annahmen, andere auf Betrieb der Jesuiten und der römischen Propaganda den Glauben ihrer Väter gegen die römisch-katholische Kirche vertauschten, trotz der Verfolgungen der Türken und namentlich der vertürkten Serben und trotz der Lockungen der Römer während mehr als 400 Jahren, wenigstens der Mehrzahl nach ihrer alten Kirche tren geblieben sind. Doch ehe wir die neueste, für uns hier nur wichtige Geschichte der G. berühren, wollen wir noch einige geographisch-statistische Daten über das Land geben. Die jetzige G., mit einem Areal von nahezu 300 Q.-M., grenzt gegen Süden an einen Theil Albaniens und Montenegro's, gegen Westen an Dalmatien, gegen Norden an Bosnien (das türkische Kraina oder das eigentliche Bosnien), gegen Nordosten an den schmalen Strich

Bosniens, welcher die S. von dem Fürstenthum Serbien schiedet, und gegen Osten an den Kreis Robitazar. Die Hauptberge sind der Scharbag, der westliche Kamm des Balkan an der Grenze Albaniens, und die Montes Adrii, die sich nordwestlich vom Scharbag bis Dalmatien erstrecken und das eigentliche Bosnien von der S. trennen. Die zahlreichen Ausläufer dieser Berge, welche das Land in allen Richtungen bedecken, schließen die Flüsse, unter denen die Narenta der bedeutendste ist, ein. Der größte Theil der durch hohe Berge so eingeeengten Gewässer richtet bei der Schneeschmelze große Verheerungen an, bedeckt viele Landstriche mit Wasser (welche darum auch Livaden genannt werden) und verhindert auf mehrere Monate jeden Verkehr unter den Einwohnern. An vielen Orten könnte man die Ueberschwemmungen hindern, indem man der Strömung der Gewässer, wenn auch nur kleine Dämme entgegensetzte, aber die Hand des Menschen zögert und wird, wie es scheint, auch noch lange zögern, der jungfräulichen S. Fesseln anzulegen. In politischer Beziehung zerfällt die S. in 15 Districte oder Nahlen, von denen Blagai die Stadt dieses Namens, auch S. genannt, da sie die Hauptstadt des ersten Herzogs Stephan Kosatsch gewesen, und Mostar die Stadt Mostar, die jetzige Hauptstadt des Landes, einschließen. Diese wurde nach dem Zeugniß Mauro Orbin's 1440 von dem Haushofmeister Stephan Kosatsch's Gost Radivo erbaut und soll ihren Namen von der berühmten Brücke über die Narenta haben, welche den Fluß in einem Bogen von solcher Höhe überspannt, daß unter ihr die größten Schiffe durchfahren können. Durch Fruchtbarkeit zeichnen sich mehrere Nahlen aus, in denen Getreide jeder Art in Menge wächst, namentlich die Hauptbedürfnisse der Einwohner, Gerste und Kukuruz (Mais). Reis hat man erst seit 1834 zu säen angefangen; außerdem beschäftigen sich die Herzegowiner mit dem Bau von Baumwolle, Indigo, Färbepflanzen, Lein und Hanf und in der westlichen S. neben dem Ackerbau auch mit Weinbau und Bienenzucht. Obwohl der kriegerische Geist des Volkes nicht sonderlich zum Feldbau sich hinneigt, so leidet doch in guten Jahren die S. durchaus keinen Mangel an Lebensmitteln. Bei europäischen Ansichten von Landbau, mit Aussicht auf Gewinn und Eigenthum, hätten die Herzegowiner wohl auch nie von Mangel gehört, aber die Ueberzeugung, daß man ihnen doch nicht mehr läßt, als zu ihrem eigenen Unterhalt nöthig ist, und manchmal nicht einmal so viel, und die häufig sie heimsuchende Dürre sind Ursache, daß sie nicht selten große Noth leiden, und es vergeht kaum ein Jahr, wo sie nicht nach dem benachbarten Bosnien um Getreide schicken müssen. Mit der Viehzucht beschäftigen sich mehr die Bewohner der nordöstlichen und gebirgigen Districte, und ihren Handel treiben die Herzegowiner vermittelt Ragusaner Handelshäuser mit Triest und Venedig, wohin sie Wachs, Wolle, rohe Häute und Vieh senden, und dagegen Tuch, Leinen, baumwollene und seidene Stoffe, Stahl, Zinn, Zucker, Kaffee zc. erhalten. Die Erzeugnisse der Gewerbe und Manufacturen stehen noch auf sehr tiefer Stufe und beschränken sich auf die häuslichen Bedürfnisse und keinesweges ist es richtig, wie wiederholt behauptet worden ist, daß man in Mostar schöne Säbelloken schmiede. Ueberhaupt, was Metalle betrifft, so finden sich solche nicht in der S., und Alles, was man von reichen Silber-, Eisen- und Kupfererzen, von Flüssen mit Goldsand zc. erzählt, gilt Alles von Bosnien und nicht von der S., die dagegen reich an Marmor und Steinkohlen ist. Die Bevölkerung der S. beläuft sich auf 300,000 Seelen und ist fast ganz serbisch. Viele der vornehmen serbischen Familien, welche bei der Eroberung des Landes durch die Türken ihre Vorrechte zu verlieren fürchteten, wurden genöthigt, den Islam anzunehmen, darum trifft man selbst unter den Begs, Agas, Spahis, Mullahs, Efendis zc. die größtentheils rein serbischen Familien der Kubowitzschen, Philippowitschen, Babitschen zc. Eigentliche Türken finden sich mehr unter den Spahis oder Gutsherrn und als Garnisonen in den Festungen Mostar, Trebinje, Klobuk, Stolic, Niksic, Rudasfn, Kline und Glamos, und ein kleiner Theil derselben lebt auf den Dörfern unter dem Namen Balis, besonders im Kreise Duwno, der die gleichnamige Stadt besitzt, das alte Dalminium, einst die Hauptstadt Dalmatiens, das von ihr den Namen hat. Von den 300,000 Einwohnern gehören 60,000 dem Islam, 50,000 der römisch- und 190,000 der griechisch-katholischen Kirche an. Die Türken haben drei Rustis, denen die höhere geistliche Verwaltung obliegt, die Katho-

liten zwei Blüthamer, das von Bosnien für die nördliche und das von Trebinje für die südliche S., und die Griechen stehen unter dem Bischof von Mostar. — Keinesweges würden wir den jetzigen politischen Ereignissen, d. h. dem Aufstande in der S., der den in dem Artikel Bosnien dargelegten Ursachen entsprungen ist und, am 28. Januar 1861 zum Ausbruch gekommen, bis jetzt, Ende Januar 1862, mit Unterstützung der Montenegriner währt, irgend weitere Wichtigkeit beimessen, wenn er nicht durch die schnell vorübergehende Intervention Oesterreichs bekannter geworden wäre und besonders nicht in Verbindung stände mit anderen Bewegungen sämmtlicher dem Halbmond unterworfenen Slawen und letztere nicht das Mandat, das bisher in Petersburg gewesen, nach Paris aus Furcht übertragen hätten, daß das politische Uebergewicht eines so mächtigen Reiches wie Rußland ihre in der Wiebergeburt begriffenen kleinen Staaten erdrücken könnte. Bei halbcivilisirten Nationen beherrscht die religiöse Anschauung jederzeit die politische. Rußland konnte aus dem Befreier der durch den osmanischen Despotismus erdrückten christlichen Bevölkerung leicht der Beherrscher werden. Dies wollte man nicht, aber von dem moralischen Grundsatz geleitet, daß Einsicht und Kenntniß den Menschen sanfter machen, die Vernunft sie zur Menschlichkeit führt und daß nur Vorurtheile sie davon entfernen, hatte Europa eine vollkommene Gleichstellung der bürgerlichen Rechte aller christlichen Unterthanen des türkischen Reiches unter sich und mit den Moslems decretirt. Der Hat Humajum sanctionirte die Gleichberechtigung im Princip durch einen Federstrich, die Frage, ob diese gewaltige Umwälzung auch in der Praxis ausführbar, blieb jedoch offen. Es gab fast kein Beispiel in der Geschichte, daß eine alte Gesellschaft durch allgemeine Principien reformirt worden ist, Principien, die nicht von denen ausgegangen, welchen sie Heil bringen sollten. Daß diese Gleichstellung den vom Propheten gegründeten religiösen und politischen Bau in seiner Grundlage untergräbt, wird mit jedem Tage mehr zur Gewißheit. Der emancipirte Christ greift nach der Waffe, um sein verbrieftes Recht zu verteidigen gegen jene, deren Gott und deren Religion eben dieses Recht angreift. Wie sollen da nicht blutige Scenen entstehen zwischen den Völkern, bei welchen seit Jahrhunderten Tyrannei und Fanatismus, Rohheit und Haß das Entsetzliche zum Gewöhnlichen gemacht haben. Wenn schon die Herzegowiner und Bosnier revoltiren, bei denen nicht das Nationalgefühl, wie bei den Serben, nicht die Erinnerung an eine große Vergangenheit und die Liebe zur Freiheit, wie bei den Griechen, sondern rein materielle Interessen bestimmend sind, so kann man sichlich voraussehen, daß sie es, wenn auch unbewußt, als Werkzeug einer mächtigern Hand thun. Wenn man die letzten Vorgänge in Athen, die militärische Organisation Serbiens, die verunglückte Mission Garafanin's in Konstantinopel, das Gerücht über einen zwischen Serbien und Montenegro geschlossenen Vertrag und die Uebertragung der Erbfolge in Serbien an den Fürsten von Montenegro, endlich die Vorgänge in der Cernagora und in der S. in Betracht zieht, so wird man sich mit der Idee befreunden können, der herzegowinische Aufstand und mit ihm der von Montenegro habe einen anderen als einen localen Zweck und stehe mit den anderen Ereignissen auf der Balkanhalbinsel nicht außer allem Zusammenhang. Die einzelnen Gefechte der Herzegowiner und Türken seit Jahr und Tag hier zu erwähnen, führt zu nichts, wenn wir auch entschieden der Ansicht widersprechen müssen, daß der Verlust so vieler Treffen für die Moslems von dem Umstande herrühren soll, daß sie in der ersten Zeit nur irreguläre Truppen zur Hand gehabt, in der Schlacht bei Wiva z. B., am 21. Nov. 1861, aber Rizamtruppen die Herzegowiner sofort geschlagen hätten, und die Einmischung Oesterreichs, das den Kämpfen zwischen den Türken und den Herzegowinern und Montenegrinern theilnahmlos zugeschaut, sich aber am 2. Dec. 1861 genöthigt sah, die von den Aufständischen auf der Militärstraße von Klek nach Ragusa errichteten Batterien, auf Grund des ihm tractatmäßig zustehenden freien und ungehinderten Gebrauchs dieser Straße, nach vergeblicher Aufforderung an den Führer der Insurgenten Luko Bukalovich, durch ein Corps von 15,000 Mann zerstören zu lassen, ist nur deshalb wichtig geworden, weil Rußland erklärte, Oesterreich habe einen Präcedenzfall geschaffen, welcher geeignet sei, das richtige Princip für die Ruhe der Türkei und für die Sicherheit Europa's abzuschwächen. Rußland steht seinen Einfluß bei den Südslawen vermindert; es sieht ebenfalls in den jetzigen Ereignissen in der S., Montenegro, Bosnien,

Serbien u. einem geheimnißvollen Faden liegen, dessen Ursprung und Lauf nicht zu durchschauen ist, der aber consequent alle Vermittelungen und Ausgleichungen hindert und beide Theile immer weiter treibt. Und daß die H., in deren Nähe, in Scutari, einer der thätigsten Agenten Frankreichs, der um die Mitte des Januar 1862 nach Damascus endlich versetzte Consul Hequard residirte, der Schauplatz des Ausbruchs eines Aufstandes geworden, und daß dieser so kräftig weiter geführt ist, liegt sehr nahe, liegt schon in der Natur des Landes. Die H., mit Bergen bedeckt, hat von Sutturina, dem Hafen von Klef und Gravosa, nur äußerst schwierige Zugänge, welche sie gegen eine Invasion vom Meere sichern. Doch wäre dieser Theil des Kriegstheaters durch die Beschaffenheit und die Richtung seiner Gewässer den auf Albanien und der See basirten Armeen zum Angriff günstig, wenn nicht davor die Gebirgskette Monte-negro als ein großes Fehlbild liegen würde. Montenegro und die H. bieten der strategischen Vertheidigung ungeheure Vortheile, sie sind der Wall, der Bosnien und die Seeküste deckt. Die Natur des gebirgigen und äußerst schwierigen Terrains von der H. und von Bosnien bildet den relativen Widerstand, zu welchem ohnehin jeder Gebirgshoden in hohem Grade geeignet ist, durch sein eigentliches Element, die Volksbewaffnung und die ungeheure Zahl fester Plätze, zu einem absoluten und bringt so ein großes Princip der Verstärkung in die strategische Defensive hinein.

Herzog, d. h. Heerführer, war der Titel desjenigen Kriegers, welchen die alten Deutschen während eines Kriegszuges zu ihrem Anführer erwählten und der nach Beendigung des Kampfes in seinen ursprünglichen Stand zurücktrat. Es war meistens ein Edler (princops), dessen öffentliche Würde jedoch nicht erblich wurde, da der Adel der Germanen durchaus nicht durch Gewalt, sondern nur durch Reichthum, Muth und Tugend ein höheres Ansehen behauptete. Ja, so willig die alten Deutschen einem tapfern H. folgten, den sie erwählt hatten, so ungerne fügten sie sich einem H., der Anstalt machte, seine Gewalt zu behaupten. Der Cheruskier Hermann, ferner Marbod, Gattualda und Vannius können hierfür als Belege gelten. Bei der Verührung der Germanen und Römer konnte es indeß nicht fehlen, daß auch unter den Ersteren feste Herrschaften sich nach und nach ausbildeten, und so finden wir im 4. und 5. Jahrhundert n. Chr. unter den einzelnen germanischen Völkerschaften viele H. mit erblicher Würde. Im 6. Jahrhundert hatten die Alamannen, Burgunder, Friesen, Bayern, Thüringer u. s. w. erbliche H. Allein um diese Zeit begann die von den Merovingern gegründete fränkische Monarchie sich stetig auszubreiten und die germanischen Stämme der Burgunder, Thüringer u. s. w. zu annectiren. Die fränkischen Könige begingen dabei den politischen Fehler, die erblichen Herzoge meistens als Provinzial-Präsidenten in ihren Stämmen zu belassen, und da überhaupt der staatliche Verband der merovingischen Fürsten ein überaus loser war, so konnte es nicht fehlen, daß die einzelnen Stämme ihre Eigenthümlichkeiten festhielten und weiter ausbildeten und sich enger um ihr Herzogshaus als an die merovingische Königsfamilie angeschlossen. Erst Karl der Große erkannte mit seinem scharfen politischen Blicke die Nothwendigkeit, das Band straffer zu ziehen, welches die germanischen Stämme an seinen Thron fettete. Und dies ist ihm in einer Weise gelungen, wie fast weder vor noch nach ihm jemals irgend einem deutschen Kaiser. In den meisten Stämmen machte er der erblichen Herzogswürde ganz ein Ende, wie in Bayern, und regierte von nun an die Monarchie durch zeitweilige Sendgrafen und die Grenzlandschaften durch Markgrafen. Allein unter der schlaffen Regierung Ludwig's des Frommen gelangten gerade diese Send- und Markgrafen zu der erblichen H.'s-Würde und sie befestigten sich mehr und mehr unter den nun folgenden schwachen Karolingern. So finden wir neue H. in Sachsen, aus welchen späterhin das sächsische Kaisergeschlecht hervorging, in Bayern, in Schwaben und Franken, welche, mit der gesammten Civil- und Militärgewalt als provinzielle Statthalter bekleidet, ganz energisch nach unumschränkter Macht in ihren Territorien strebten. Als nun das Geschlecht der Karolinger 911 erlosch, war Deutschland wie vor der Merovingezeit in viele selbstständige Provinzen und Stämme zerfallen, welche thätiglich Selbstständigkeit besaßen. Vergebens zersplitterte Kaiser Konrad I. seine Kraft an dem Versuche, die alte Monarchie mit Unterdrückung aller Territorialgewalten wieder herzustellen. Schon überragten diese die Kaisermacht, und jung aber lebens-

mühe stieg Konrad in das Grab. Im Kampfe mit ihm waren die Sachsenherzöge stark geworden und Kaiser Heinrich I. gehörte diesem Geschlechte an. Dieser Kaiser erkannte richtig, was seine Zeit verlangte: er ließ die Autonomie, welche die Herzöge beanspruchten, gelten und regierte als ein Oberherr über gleichberechtigte fürstliche Genossen. Sein Sohn Otto I. aber trat in die Fußstapfen Karl's des Großen und Konrad's I. und versuchte, die Macht der Herzöge zu brechen, was ihm nur nach furchtbaren Kämpfen bis zum Jahre 950 gelang. Auch er fehlte darin, daß er die herzogliche Würde überhaupt bestehen ließ, daß er sie nicht gänzlich einzog; aber er suchte sie dadurch nicht nur unschädlich, sondern sich sogar dienstbar zu machen, daß er die Herzogthümer an Mitglieder seiner Familie vertheilte. Dieser neue Gedanke, scheinbar klug erdungen, erwies sich auch als mangelhaft. Otto I. hatte Schwaben an Ludolf, seinen Sohn, und an Konrad, seinen Schwiegersohn, Franken verliehen, aber wegen eines Familienzwistes empörten sich gerade diese beiden Herzöge gegen den Vater und den Onkel, Heinrich von Bayern, und zehn Jahre hindurch tobte der Aufruhr im deutschen Reiche. Da faßte der alternde Kaiser einen neuen Plan zur Bewältigung der Herzöge; er paralysirte ihre Macht durch die bischöfliche Gewalt, welche er hob und fest an sein Interesse kettete. Sein Bruder Bruno, den er zum Erzbischof von Köln und Herzog von Franken machte, und sein Sohn Wilhelm, Erzbischof von Mainz, unterstützten ihn hierbei auf lobenswerthe Weise. Der Kaiser besetzte nun die Bischofsstühle mit seinen Anhängern, mit den Geistlichen aus seiner Kanzlei, und die kirchliche Macht wurde also der Hebel, mit welchem der Kaiser die Herzöge im Schach hielt. Mit Hilfe der Bischöfe regierten auch die späteren Kaiser, und die Macht der Herzöge wurde ein Jahrhundert hindurch niedergehalten. Kaiser Heinrich III. endlich (1039—1056), unbedingt der bedeutendste der deutschen Kaiser, faßte wieder den Plan, die Einheit des Reiches durch Unterdrückung aller territorialen Gewalten herzustellen; und in der That hat kein Kaiser aber so gefähige Herzöge regiert, als gerade er. Allein er starb zu früh, um seine Pläne realisiren zu können. Ihm folgte sein Sohn Heinrich IV. (1056—1106), ein talentvoller aber unglücklicher Fürst, unter dem alle Ordnung des Reiches sich löste und die Herzöge nach Wiedererlangung ihrer Macht strebten. Indessen diese Bestrebungen wären immer nur vorübergehend gewesen, wenn ihnen nicht von einer andern Seite her Unterstützung gekommen wäre. Gregor VII. nämlich vernichtete mit einem Schläge die ganze kaiserliche Gewalt, indem er das Investiturrecht den Kaisern entzog. Indem nicht mehr diese, sondern der Papst die Bischöfe einsetzte, war den Kaisern die Macht der Kirche aus den Händen gewunden, mit welchen die Herzöge im Zaum gehalten werden konnten. Von jetzt an wirkten sogar die kirchliche und die herzogliche Gewalt im Bunde mit einander gegen die kaiserliche; und wenn diese unter dem großen Geschlechte der Hohenstaufen es noch einmal wagte, den Kampf gegen jene beiden vom Geiste der Zeit getragenen Mächte zu bestehen, so geschah es nur, um auf der Weltbühne ein grandioses Trauerspiel aufzuführen, vor welchem der späte Enkel noch mit Schmerz verweilt. Als das Haupt des letzten Hohenstaufen gefallen war und die schwarzen Zeiten des Interregnums über Deutschland heraufzogen, war der Sieg der Herzöge entschieden. Sachsen, Bayern, Lothringen u. s. w. wurden fast selbstständig; aber auch in kleineren Gebieten strebten und gelangten die territorialen Gewalten zur Unabhängigkeit. Das Princip der Herzöge hatte in der deutschen Geschichte dergestalt gesiegt, daß man nach dem Interregnum gegen 1000 größere oder kleinere selbstständige Territorien zählte, über welchen später nur der ideale, aber mehr und mehr erlassende Schimmer kaiserlicher Oberherrlichkeit waltete.

Herzogenbusch, 's Hertogenbosch oder der Bosch in niederdeutscher und Bois le Duc in wälscher Zunge, ist die Hauptstadt der niederländischen Provinz Brabant, die im Staatsrecht des Königreichs der Niederlande noch immer Nord-Brabant genannt wird, obwohl es für dieses Königreich seit Stiftung eines selbstständigen Staats Belgien ein Süd-Brabant nicht mehr giebt. S. ist eine der schöngebauten, reinlichen und sauberen Städte, wie man sie in den Niederlanden allgemein findet, ausgezeichnet durch einen großen Markt- und Paradeplatz, ein ansehnliches Stadt- oder Rathhaus und eine der schönsten Kirchen der Niederlande, die Johanniskirche,

die 1312 vollendet wurde. Ueberhaupt aber hat S. nicht weniger denn 15 dem Gottesdienst geweihte Gebäude, davon die Mehrzahl den Katholiken gehört, welche in der aus 23,342 Einn. bestehenden Bevölkerung (am 1. Januar 1860) überwiegend sind. Sonst stand das reformirte Gymnasium illustre in großem Auf. S. ist der Sitz des königl. Commissarius für die Provinz Nord-Brabant, des Provinzial-Gesichtshofes, so wie des Militär-Landes-Commandos der 1. Militär-Division, die den Bezirk von Nord-Brabant umfaßt. S. ist die größte und stärkste der Festungen im Königreich der Niederlande, welche, obwohl Kriegsführung und Angriffswaffen andere geworden sind, als sie es zur Zeit der Anlage der Festungswerke nach Koehoorn'schen Principien waren, dennoch einem Angreifer längere Zeit Widerstand zu leisten im Stande ist. Am Zusammenflusse zweier kleiner Flüsse, der Dommel und Aa, gelegen, die nach ihrer Vereinigung den Namen Dieft führen und eine Stunde Weges von S. bei dem nunmehr geschleiften Fort Crevecoeur in die Maas fallen, kann vermittelt eines Schleusenwerkes das ganze Land umher unter Wasser gesetzt werden, was um so leichter ist, als der Boden, ein ehemaliger Morast, ganz platt und eben ist. An der Nordwestseite der Festung liegt die Citabelle Papenbril (Pfaffenbrille), der man aber jetzt die Namen Wilhelm und Maria gegeben hat. Außerdem giebt es noch mehrere Außenwerke, so die Antons- und Isabellen-Schanze an der Südsseite. — Herzog Heinrich von Brabant erbaute 1172 auf einer erhöhten Stelle des damaligen Morastwaldes ein Jagdhaus für sich, mit anderen Wohnungen für sein Gefolge. Sein Nachfolger Gottfried IV. vermehrte dieselben, ließ den Wald umher auroden und verwendete das also gewonnene Holz zur Erbauung eines ganzen Orts, dem er 1184 Stadtgerechtigkeit verlieh. Auf diese Weise erklärt sich auch der Name „des Herzogs Busch“, welcher der neuen Stadt beigelegt wurde. Sein Sohn Heinrich I. ließ sie 1196 mit Mauern umgeben, erweitert aber wurde sie 1352 und 1453 und zuletzt bis auf ihren heutigen Umfang 1599. Papst Paul IV. errichtete hier 1559 ein Bisthum, welches aber wieder einging, als die Stadt 1629 von den Generalstaaten erobert wurde. Jetzt hat hier ein zur Diocese Brada gehöriger apostolischer Administrator seinen Sitz. Vermöge des Münsterschen Friedensvertrages vom 30. Januar 1648 trat Spanien von seinem Herzogthum Brabant Stadt und Materel S. an die Generalstaaten ab, die sie ihren Generalitätslanden zuzählten. Im Feldzuge von 1794, nachdem die englisch-combinirte Armee am 14. September an der Dommel aus dem Felde geschlagen worden war und diese sich hinter die Maas zurückgezogen hatte, schloß Pichegru mit seinen siegreichen republikanischen Franzosen S. ein. Das Fort Crevecoeur fiel zuerst, dann auch ohne eigentliche Belagerung, nur umringt und bedroht, S. selbst, durch Capitulation vom 9. und 10. Oct. Ein schwacher Mann, Landgraf Wilhelm zu Hessen-Philippsthal, führte in der Festung den Befehl. Die Folge war Pichegru's Eroberung der gesammten Niederlande. Nicht viel besser als der heftige Landgraf machte es 20 Jahre später der französische Commandant von S., der, nachdem er sich in die Pfaffenbrille zurückgezogen hatte, nach kurzer Verrennung eines kleinen Herrhaufens von Bülow's 3. preussischem Armee-Corps, am 28. Januar 1814 capitulirte. — S., woselbst große Gewerthätigkeit herrscht und bedeutender Handel und Schiffahrt getrieben wird, hat in neuerer Zeit außerordentlich durch Ueberschwemmungen der Rhein-Maasströme zu leiden gehabt, 1845 im Juni durch eine Sommerfluth, 1855 im März und 1861 im Januar durch Eisstopfungen und Winterfluth. Als die Niederlande einen Bestandtheil des französischen Kaiserreiches bildeten, war S. der Sitz des Präfecten u. im Departement der Rheinmündungen.

Hesiod, aus Askra in Bdotien, ein wahrscheinlich eben so wenig vor als gleichzeitig mit dem Homer, sondern vielmehr 100 Jahre nach ihm zu setzender epischer Dichter äolischen Stammes, der mit den kleinasiatischen Neoliern in fortwährendem Verkehr blieb und durch die bei jenen seit längerer Zeit blühende epische Dichtkunst, so wie durch den am Helikon verbreiteten Musendienst, gleichfalls zu dichterischen Bestrebungen angelockt ward. Seine ganze Anschauung wurzelte aber nicht in dem Sagenkreise der troischen Heldenwelt, sondern ging mehr aus dem Leben hervor und in dasselbe hinaus, so daß es sich zum didaktischen Epos mit religiös-stillicher Richtung gestaltete. Eine Reihe seiner Dichtungen ist verloren gegangen; erhalten

hat sich 1) das allein von seinen näheren Landesgenossen für acht angenommene Gedicht: Werke und Tathesbeschäftigungen (opera et dies), welches aus einer praktischen Lendenz hervorgegangen ist und jedenfalls keinen hohen künstlerischen Werth beanspruchen kann. Bei der Erbschaftstheilung nämlich war er von seinem jüngeren Bruder Veres durch Bestechung der Richter übervorthellt worden; als dieser nun seinen Antheil vergeudet hatte, schreibt G. das Gedicht, um ihn vor Verschwendung zu warnen und zur Arbeit zu ermahnen. Daher enthält es so viele Lehren über Ackerbau, Schifffahrt, Haushalt u. dgl., aber durchweht mit mythischen Schilderungen und paränetischen Sprüchen; — 2) die Theogonie, worin die Göttersagen in sichtender Methode zusammengestellt, ihre locale Verschiedenheit aufgeklärt und die Vorstellung von der Weltentstehung und den Götterverhältnissen dargelegt wird. Die höhere Kritik hat in diesem Gedichte verschiedene, mindestens nicht zu einer künstlerischen Einheit verbundene Abschnitte unterscheiden wollen. Der Inhalt aber ist jedenfalls ein großartiger und gedankenvoller, dessen Aufklärung sich erst in jüngster Zeit der Fleiß der Gelehrten zugewandt hat; — 3) Schild des Hercules, scutum Herculis, den Kampf des Herakles mit dem Kyknus, dem Sohne des Ares, darstellend, vornehmlich aber den Schild des Herakles, nicht, wie Homer den des Achill nach der Phantastie, sondern mit Rücksicht auf vorhandene Kunstwerke beschreibend, nach einigen ein Erzeugniß späterer Zeit. Seine Eiden (von denen Einige ein Stück in dem Schild des Hercules zu entdecken meinen) und sein Katalog der Frauen (Aufzählung der Heldenmütter) sind verloren gegangen und daher auch nicht nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse näher bekannt. Verdient gemacht haben sich um die literar-historische Behandlung des Hestod Fr. Thiersch (München 1813, 4.), A. Twesten (Kiel 1815), J. Müggell (Leipz. 1833), Soetbeer, Ranke u. Marckschffel (1837 ff.), Gruppe und Kork (1841 ff.). Die besten Ausgaben sind von Grävius (1667), Lössner (1778), Gatsford (1814 u. 1823), F. Dindorf (1830) u. R. Götting (2. Aufl. 1844); die Theogonie von J. A. Wolf (1783) und Drakht (1837); die Opera et dies von Brund (1784, neu bearb. v. Schäfer 1817) u. Spohn (1819); das scutum Herculis von R. F. Heinrich (1802) u. R. F. Ranke (1840), Fragmente von Marckschffel (1840); Deutsche Uebersetzung von J. G. Wolf (1806).

Hessen. Die drei hessischen Lande, zusammen mit einem Areal von 331,4 deutschen Geviertmeilen und 1,598,000 Einwohnern am Schluß des Jahres 1858, theilen das Schicksal, aus getrennten Theilen zu bestehen, so das Kurfürstenthum aus einem unregelmäßig gestalteten Hauptlande, zwei größeren und drei kleineren Parcellen, mit einem Flächenraum von 173,7 Q.-M., das Großherzogthum aus zwei ziemlich gleich großen, durch kurhessisches und Frankfurter Gebiet getrennten Theilen, von denen der nördliche im Wesentlichen urhessisch, der südliche rechts vom Rhein eine ältere, links vom Rhein aber eine neuere Erwerbung des hessischen Hauses ist, und aus 18 mehr oder weniger kleineren, vom Hauptgebiete und unter sich ganz getrennten, in benachbarten fremden Ländern liegenden Parcellen, mit einem Flächenraum von 152,7 Q.-M., und die kleine Landgrafschaft, 5 Q.-M. groß, aus der Herrschaft Homburg, in der Wetterau gelegen und der südlich von dieser am linken Rheinufer gelegenen Herrschaft Meisenheim. Während das Großherzogthum zwischen Süd- und Norddeutschland fast hälftig getheilt ist, jedoch überwiegend, zumal mit seinen Hauptstädten, dem ersteren angehört, ist Kurhessen vorherrschend norddeutsch, namentlich mit der Hauptstadt, nur mit Hanau südwärts vom Grenzwall sich erstreckend. Kurhessen ist vorherrschend Bergland mit vielen reizenden Gegenden, am gebirgigsten in Schmalkalden, am niedrigsten am Main, das Großherzogthum, theils eben, theils gebirgig, sehr fruchtbar und gut angebaut und die Landgrafschaft vorzugsweise gebirgig, indem sich in die Herrschaft Homburg der Taunus oder die Höhe (großer Feldberg, 2721' hoch), in die Herrschaft Meisenheim Zweige des Hunsrück erstrecken. Die großherzogliche Provinz Starkenburg gehört in ihrem westlichen Theile der großen Rheinebene, im nördlichen der Mainebene an, in ihrem östlichen Theile erhebt sich der Odenwald, vier Gebirgszüge, die alle von Süden nach Norden parallel laufen, ausmachend und in enger Verbindung stehend, mit dem berühmten Melibocus (Walchen, 2079' hoch), dazu der 2284' hohe Felsberg und die Neukirchner Höhe, 2360' hoch, auf hessischem

Gebiete der höchste Punkt des Obenwaldes, der mit reizenden Thälern angefüllt ist und durch die Bergstraße, jene schon von den Römern bereits angelegte, mit Obstbäumen besetzte Straße, eine der schönsten Gegenden Deutschlands, von der Rheinebene geschieden. Rheinhessen, im Ganzen ein Hügelland und zur Rheinebene gehörend, wird zum Theil von Zweigen des pfälzisch-saarbräukischen Gebirges durchzogen und bietet die mannichfaltigste Abwechslung von freundlichen Städten und Dörfern, Weinbergen, Feldern, Obst- und anderen Waldungen, Bergen und Wiesen. Die Provinz Oberhessen ist meist gebirgig, indem im Osten das Vogelsgebirge mit dem 3100' hohen Vogelsberge sich lagert, welchem das hessische Hügelland sich anschließt, im Südwesten das nordöstliche Ende des Taunus sich findet und im Norden und Nordwesten Zweige des Westerwaldes und des Rothlagergebirges randen, welche das Hinterland, d. h. den zwischen Kurhessen, der preussischen Rheinprovinz und Nassau liegenden schmalen Streifen Landes, so wie die isolirt gelegene Herrschaft Itter zu einem rauhen Gebirgslande machen. Südwestlich vom Vogelsgebirge liegt die Wetterau, eine wellenförmige sehr fruchtbare Ebene, welche längs der Wetter, Nidda und Allder in einer Länge von 6 Meilen und einer Breite von 3 Meilen bis in die Provinz Hanau des Kurfürstenthums sich erstreckt. In diesem sind die Gebirge und zwar im Hauptlande der nordwestliche Abfall des Rhöngebirges, Zweige des Vogelsgebirges, Ausläufer des Spessart und verschiedene Bergreihen, welche im hessischen Hügellande sich ausbreiten mit isolirten Kuppen und kegelförmigen Basaltbergen, die eine Höhe von 1200 bis 2000 Fuß erreichen und deren Ebenen 800 bis 1000 Fuß hoch sind. Hierher gehören die waldbigen Fuldagebirge, welche sich, von der Diemel begonnen, längs der Fulda hinziehen, und die Werragebirge längs der Werra, mit dem 2240' hohen Reiskner, einer der höchsten Bergkuppen des Landes, der eine zwei Stunden lange und eine Stunde breite Hochebene besetzt und wegen der Menge bituminösen Holzes und Steinkohlen, so wie auch wegen seiner vielen Klüften und Höhlen bekannt ist. Die Provinz Oberhessen erfüllen die Ausläufer des Westerwaldes, Schmalkalden der Thäringierwald, dessen höchste Spitze hier der Inselsberg, 2855 Fuß hoch, der höchste Berg Kurhessens, ist und Schaumburg Theils des östlichen Wesergebirges, und zwar Glieder des östlichen Sün- telgebirges, des Deister und der Bückerberge. Die Flüsse der drei hessischen Lande gehören theils dem Rhein-, theils dem Wesersysteme an, und zwar dem ersteren, abgesehen von mehreren kleineren Zuflüssen, der Meckar, der Main und die Lahn, welche beide, wie die Nidda, das Kurfürstenthum und das Großherzogthum durchfließen, zum anderen besonders die Werra, so wie die Fulda nebst Ebber, welche beide ebenfalls beiden Ländern eigen sind. Und wie das hessische Gebiet am Lauf des Rheins, der oberhalb Worms in die südliche Ländermasse des Großherzogthums tritt, die Grenze zwischen den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen und von Mainz bis Bingen die Grenze gegen Nassau bildet, bei welcher letzterer Stadt er nach einem 15 Meilen langen Lauf das Großherzogthum verläßt, Theil hat, so auch an dem Laufe der Weser, welche eine Strecke des kurhessischen Gebietes, zum Theil als Grenzfluß gegen Hannover, berührt, bei Karlsruhen vorüberfließt, dann nach Hannover und Westfalen übertritt und noch einmal durch den Kurstaat, nämlich durch Schaumburg, strömt. Seen haben alle drei Länder nicht, die beiden großen aber viele fischreiche Teiche und alle drei Mineralquellen, von denen wir im Kurfürstenthum nur die Eisenquellen bei Hofgeismar und Wilhelmsbad, die Schwefelquellen bei Renndorf, die Sauerbrunnen zu Schwalheim und Dorfgeismar, im Großherzogthum Auerbach an der Bergstraße und in der Landgrafschaft die fünf berühmten Homburgs, welche diese Stadt zu einem der besuchtesten Kur- und Badeorte Deutschlands machen, erwähnen. Der Boden ist in allen drei Ländern fruchtbar und sehr ergiebig, am fruchtbarsten in der Rhein- und Main-Ebenen und in der Wetterau, am unfruchtbarsten in der Herrschaft Schmalkalden; daher ist das gesammte hessische Gebiet ein vorzugsweise producirendes Land, in welchem die Landwirtschaft die Hauptbeschäftigung der Einwohner bildet, zugleich aber auch mit Einsicht und Vortheil betrieben wird. Der cultivirteste Theil des Kurfürstenthums ist der südwestliche Strich der Provinz Hanau und am besten angebaut und zugleich

am ergiebigsten ist im Großherzogthum der Boden in Rheinhesfen. Nach den Katastern, Ermittelungen der obersten Forstbehörden und Schätzungen entfallen von dem Areal der beiden hessischen Hauptstaaten auf das Ackerland im Kurfürstenthum 37 pCt., im Großherzogthum 49,1 pCt., auf die Waldungen resp. 40 und 31,2 pCt. und auf die Wiesen resp. 11 und 13,3 pCt. Der Ackerbau im Großherzogthum, bei welchem das Dreifelder-system und willkürlicher Fruchtwechsel in der Bewirthschaftung vorkommen, liefert Getreide aller Art, selbst zur Ausfuhr; in dem Kurfürstenthum ist außer der Dreifelderwirthschaft seit den letzten Jahrzehnten die Bestellung des Brachfeldes mit Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Futterkräutern, Flachs u. immer allgemeiner geworden und gegenwärtig wird nur noch in einzelnen Gegenden das Brachfeld unbestellt gelassen. Während sich in dem Anbau der Getreidearten die verschiedenen geologischen und klimatischen Verhältnisse geltend machen und in dem einen Staate bald diese, im andern bald jene Getreideart hauptsächlich vorkommt, zeichnen sich beide Länder durch starken Obst- und Tabaksbau, im letzteren namentlich das Werrathal und Rheinhesfen und die Landgrafschaft durch ihren Getreide-, Obst-, Flachs- und Gemüsesbau, besonders im Gomburgschen, aus, wohingegen der Weinbau, im Reichenheimischen durch 1400 Morgen Weinland mit einem jährlichen Ertrage von 5000 (preuß.) Eimern vertreten, vorzüglich im Großherzogthum florirt, wo er 1,7 Q.-M. Landes bedeckt, die in guten Jahren vom Morgen 16,3 und im Ganzen 258,500 Eimer, im Handel etwa im Werthe von 4 Millionen Thalern liefern. Wie schon aus Obigem ersichtlich, ist in beiden hessischen Hauptländern die Forstkultur sehr ansehnlich, geringer im Großherzogthum, wo sich zwar bedeutende Waldungen in Oberhesfen und Starkenburg ausdehnen, in Rheinhesfen aber Holzmangel ist. Der jährliche Holzertag von Kurhesfen, von dessen Waldfläche ungefähr 64 pCt. dem Staate, 22 pCt. den Gemeinden und Corporationen und 14 pCt. den Privaten gehören, beträgt über 49,9 Mill. (preuß.) Kubikfuß Holz, von welchem bedeutende Quantitäten in's Ausland abgesetzt werden, der des Großherzogthums, wo der größere Theil der Wälder Laub- und nur ein Drittel etwa Nadelholz ist, 38,1 Mill. Kubikfuß. Bei der hohen Blüthe der Landwirtschaft in H. muß auch die Viehzucht bedeutend sein; sie umfaßt mehr wie 72,000 Pferde, über eine halbe Mill. Stück Hornvieh, mehr wie drei Viertel Mill. Schafe und über ein Drittel Mill. Schweine. Die Pferdezucht wird durch Beschälanstalten noch mehr gehoben, die Rindviehzucht ist in den Provinzen Oberhesfen und Starkenburg, so wie in den Niederungen an der Werra am bedeutendsten und die Schafzucht vom größten Belange in Ober- und Niederhesfen, Hanau und Fulda. Die Landwirtschaft fördern neun landwirthschaftliche Vereine, eine landwirthschaftliche und eine Fortlehkanstalt, mehrere Gartenbauvereine, Credit- und Versicherungsanstalten, wie z. B. die in Gomburg bestehende „Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder für Deutschland“, und für den Obstbau wirken die neben vielen Privatbaumschulen bestehenden Communalbaumschulen in allen Theilen des Landes, insonderheit im Großherzogthum. Besteht H. auch keine edlen Metalle, so liefert es doch alle zum Volksbedarfe nothwendigen bergmännischen Erzeugnisse, als Stein- und Braunkohlen, Eisen und Salz und außerdem noch Kupfer, Kobalt, Nickel und vortreffliche Bausteine. Die Eisenproduction ist unter allen Zweigen des hessischen Bergbaues am bedeutendsten, besonders im Großherzogthum, wo 1857 an Roheisen 157,000, an Gußeisen 65,000, an Schmiede- und Walzeisen 55,132 und an Erz 390,000 Ctr. gewonnen wurden. An Kupfer wurde in dem nämlichen Jahre, besonders in Reichelsdorf, gegen 2000, an Kobalt und Nickel 1250 Ctr., Braunkohlen in Niederhesfen und in der Wetterau und Steinkohlen in Reichenheim und in der Grafschaft Schaumburg auf den mit Schaumburg-Rippe gemeinschaftlichen Staatsbergwerken bei Obernkirchen gefördert. Salz hat das hessische Land in der reichlichsten Fülle und Torfablagerungen finden sich an mehreren Punkten, so zu Großenmoor in der Provinz Fulda, in den Flächen der Wetterau und am Rhein u. Die gewerbliche Thätigkeit ist im Großherzogthum bedeutender als in Kurhesfen, doch in allen drei Staaten die Leinwandfabrikation, die im Kurstaate mitunter ein Nebengewerbe des Landmanns bildet und viel für die Ausfuhr liefert, die Wollenweberei, besonders im Großherzogthum, und die Baumwollenweberei vertreten. Die Seidenweberei ist aber unbedeutend, dagegen die Papierindustrie höchst

beachtenswerth, ebenso die Leder- und die Tabakfabrikation, die Bierbrauerei, Branntweinbrennerei u. Die Metallindustrie hat mehrere Eisen-, Schmelz- und Hammerwerke im Odenwald, in Oberhessen und in Meisenheim, dann einige Metallfabriken, besonders in Offenbach und zu Steinbach in Thüringen aufzuweisen, wie auch Maschinenfabriken in Kassel, Offenbach und Darmstadt. Es besitzt Glashütten, mehrere Fayence- und Steingutfabriken, wie zu Großalmerode und Marburg, zahlreiche Töpfereien, wie auch chemische Fabriken. Die musikalischen, mathematischen und physikalischen Instrumente von Mainz, Darmstadt, Kassel, Marburg und Hanau, die Lack-, Bijouterie- und Luxuswaaren von Offenbach, Kassel und Hanau sind berühmt. Zur Förderung der technischen Cultur wirken die beiden Gewerbevereine in Kassel und Darmstadt, von denen der in Kassel mit allen kurfürstlichen Provinzialhauptstädten in Verbindung ist und jeweilig Gewerbeausstellungen veranstaltet. Der Handel, begünstigt durch 454 Meilen lange Kunststraßen, zum großen Theil treffliche Basaltthausseer, 68 Meilen Eisenbahnen und durch die schiffbaren Flüsse Rhein, Main, Neckar, Weser, theilweise auch Werra und Fulda, auf welchen drei ersteren Dampfschiffahrt stattfindet, ist ansehnlich und lebhaft, vorzüglich der Transito- und Expeditionshandel. Die Haupthandelsplätze des Landes sind Kassel mit seiner Frühjahrs- und Herbstmesse und Mainz, andere wichtige Punkte Hanau, Karlshafen, Eschwege, Bingen, Worms, Offenbach, Darmstadt und Gießen. Für specielle Handelswaaren zeichnen sich aus Worms mit Leder, Offenbach mit Lederwaaren, Gerndheim mit Pferden, Schotten, Reichelsheim und Beerfelden mit Vieh, Erbach und Alsfeld mit Wolle, Mainz, Worms und die Werrastädte mit Getreide, die beiden ersteren auch mit Wein, Wigenhausen mit Almeroder Waaren und Homburg mit Mineralwasser, von dem jährlich 300,000 Krüge versandt werden. Wir gehen hier nicht weiter auf die Hauptausfuhr- und Einfuhr-Gegenstände der drei Staaten ein, weil erstere aus dem schon Mitgetheilten leicht ersichtlich sind und letztere mit denen jedes anderen Binnenlandes Deutschlands mehr oder weniger übereinstimmen, sondern wenden uns zur Bevölkerung des Landes, die in so vieler Hinsicht Charakteristisches in Fülle bietet, und zwar vor Allem in den Schwankungen ihrer Zahlen, die in dem Kurfürstenthume sowohl wie in dem Großherzogthume hervortreten, indem im ersteren die Bevölkerung seit 1819 bis 1849 im Durchschnitt jährlich um 6190 Köpfe zu-, seitdem aber abgenommen hat, und zwar von 1849—52 um 1508, von 1852—1855 um 6319 und von 1855—58 um 3235 Seelen durchschnittlich im Jahre, und im Großherzogthume, im Jahre 1852 854,314 Köpfe betragend, sich nach der Zählung von 1855 auf 836,424 Seelen vermindert, seitdem aber wieder zugenommen hat, und zwar nach dem Censur von 1858 gegen den von 1855 um 9147 Seelen. Während das Großherzogthum und die Landgrafschaft zwei der am dichtesten bevölkerten Staaten Deutschlands sind, indem auf dem Raume einer Sechstheile in dem ersteren Lande 5526, in Rheinhessen sogar 9075, und in der Landgrafschaft 5149 Menschen im Jahre 1858 lebten, wohnten auf demselben Raume im Kurfürstenthume nur 4184, in der Provinz Oberhessen sogar nur 3268 Menschen; während alle drei Länder überwiegend protestantisch sind, so hat das Großherzogthum doch 100,000 Katholiken, leider aber auch 17,700 Juden mehr als Kurhessen; während in allen drei Ländern die geistige Cultur eine bedeutende ist, für Volksbildung sehr viel gethan wird (was die Landgrafschaft betrifft, im Homburgschen mehr als im Meisenheim'schen), die Unterrichts-Anstalten, sowohl höhere, als niedere, sehr gut eingerichtet sind, und die beiden Hauptstaaten je eine Universität, Marburg und Gießen, und Hülf-Anstalten für Wissenschaften und Kunst, als Museen, Bibliotheken, Gelehrten-Vereine, Bilder-Gallerieen u. besitzen, so ist die Bildung im Großherzogthume doch eine höhere, als im Kurfürstenthume, was schon aus der größeren Menge der Volksschulen, die dort 1756 mit 155,500 Schülern, hier 1300 mit 112,000 Schülern betragen und, um gleich das Extrem zu nehmen, aus der größeren Zahl der Studirenden auf der Hochschule Gießen, die, überdies reicher ausgestattet als Marburg, in der Regel 130 junge Leute mehr in ihren Hörsälen zählt, hervorgeht; während sich in allen drei Staaten in der Finanzverwaltung ein Ueberschuß an den Einnahmen gegen die Ausgaben herausstellt, so beträgt pro Kopf

die allgemeine Besteuerung in Kurhessen nur $103\frac{1}{4}$, in Hessen-Darmstadt aber $129\frac{1}{2}$ und die Militär-Ausgabe resp. $46\frac{1}{2}$ und 71 Sgr., und während die Zahl der Städte in den beiden Hauptländern fast gleich ist, nämlich im Kurfürstenthume 66 und im Großherzogthume 62, geben die Zahlen der Marktstellen, Dörfer, Höfe und Weiler bedeutend aus einander, indem im ersteren Staate 1866, in dem anderen nur 1109 dieser Wohnplätze vorhanden sind, obgleich das Verhältniß der städtischen zur ländlichen Bevölkerung in beiden Ländern (1:2,7) ein beinahe genau übereinstimmendes ist, daher die Marktstellen, Dörfer etc. im Großherzogthume umfangreicher sein müssen, als im Kurfürstenthume, wie ja überhaupt dort dem Ackerbau eine größere Bodenfläche eingeräumt ist, wie hier. Wir könnten der Unterschiede noch mehrere auführen, die sich in Vielem kundgeben, so auch in dem Charakter des Volkes in den einzelnen Landes- theilen, wenn sich auch eine Uebereinstimmung im Grundcharakter sämmtlicher H. nicht verkennen läßt, die, so wie die Nassauer und Fuldaer, in ihrer sylvanischen Buchonia wohl mit Recht sich rühmen dürfen, daß sie und die Friesen der Nordküsten und die Sachsen Westfalens und der Weser und Leine bis an den westlichen Harz nachweisen können, daß seit den ersten Zeiten der Römer auf deutschem Boden kein fremdes Blut in ihre germanische Reinheit gemischt worden, deren Geschichte aber deshalb, wenn es die Erkenntniß deutschen Wesens gilt, von fast größerer Bedeutung als die irgend eines andern Stammes ist, im Vergleich zu den Anwohnern der Nordsee aber schon um deswillen, weil der hessische Stamm zu allen Zeiten auf das Gewichtigste in die Entwicklung der nationalen Verhältnisse eingegriffen hat. Auch trägt der Hesse das Gepräge seiner ächten Deutschtum in starken Zügen und eigenthümlicher Art, die noch an Tacitus' Schilderung erinnert. Er heißt der „blinde Hesse“. Dies Wort blind soll gewiß kein Gebrechen bezeichnen, sondern eine feste, derbe, unerschütterliche Art, die keinen Wechsellern und Veränderungen unterworfen ist; es soll gewiß den stillen festen Muth bezeichnen, mit welchem der Hesse mit offenem Auge wie ein anderer mit geschlossenem der Gefahr und dem Tode entgegengeht. Wir hörten einmal von einem unserer bedeutendsten Geschichtsforscher die Bemerkung machen, die Erfahrung scheine zu zeigen, daß die deutschen Stämme erst durch die Vermischung mit fremden Racen, wie z. B. die der Angelsachsen mit den Normannen in England, sich aus einer gewissen phlegmatischen Unbeweglichkeit zu entschiedener Thatkraft heranzubilden; sei ja bei den Völkerschaften unseres jetzigen Vaterlandes eine solche Schwerfälligkeit zum Handeln überdies noch aus dem Umstande erklärbarer, daß zur Zeit der Völkerwanderung gerade die kriegerischen Elemente der Germanen in die Fremde ausgezogen und nur die friedlichen Elemente zurückgeblieben seien. Auf den ersten Blick scheint diese jedenfalls geistreiche Anschauung etwas für sich zu haben, aber betrachten wir Angesehts ihrer einmal die Geschichte gerade des Hessentammes, wie er uns bis in die Blüthezeit des Mittelalters entgegentritt und wie man seine spätere Entwicklung bis in die Neuzeit überschaut, so müssen wir uns fragen, ob jemals eine dauerbare Energie wohl irgend einen Volksstamm eines fremden Landes ausgezeichnet hat, abgesehen von der traurigen Energie, die das bureaukratische Element in Kurhessen in so auffallend caricirter Weise in der Neuzeit zur Schau trägt. Daß die Bewohner des eigentlichen Hessengaues, die Nachkömmlinge der Ratten, die umwohnende Bevölkerung des sächsischen Hessengaues und des Oberlahngaues bereits in frühesten Zeit in Abhängigkeit von sich gebracht und so das später dort herrschende Verhältniß der Hörigkeit begründet haben, während sie selbst stets frei blieben, dadurch erscheinen die H. in noch höherem Maße als die Repräsentanten ächt deutscher Männlichkeit und Kraft, und es wird uns nur so erklärlicher, daß sie ihr uralt eigenthümliches Wesen bis auf den gegenwärtigen Tag treu bewahrt haben. Eine ganz eigenthümliche Ernsthaftigkeit und Ruhe ist den stattlichen Männern eigen, und nirgends in Deutschland sind die Menschen so wenig neugierig und gesprächig oder überhaupt nur dem Fremden zugänglich, wie in den hessischen Landen. Darin scheinen sie noch die Friesen zu übertreffen, mit denen sie sonst so viele Aehnlichkeit haben. Aber wir müssen hier die Grenzen weiter ziehen, wenn wir die Staaten, welche den Hessennamen führen, umfassen wollen, und da kommt in das Bild, was wir hier kurz

gegeben haben, noch mancher charakteristische Zug, manche eigenthümliche Färbung. Die Stammverschiedenheiten, die sich in der hessischen Staatengruppe erkennen lassen, sind folgende: Voralten zeigt sich der fränkische Volksstamm, und zwar fast ganz in der Landgrafschaft, dann aber greift in's Hessenland auch der niedersächsische und thüringische hinein; eingewandert sind außerdem Franzosen und Niederländer, zum Theil noch gar wohl erkennbar in ihren eigenthümlichen Besonderheiten, besonders in Hessen-Homburg, wo gegen 1100 Abkömmlinge von Franzosen, Wallonen und Piemontesischen Refugees leben. Im Kurfürstenthum sehen wir den fränkischen Volksstamm über Oberhessen, den größten Theil von Niederhessen, über Fulda und Hanau verbreitet, den niedersächsischen in den Kreisen Hofgeismar und Schaumburg und im größeren Theil des Kreises Wolfshagen, Thüringer im Werrathal und im Schmalkaldischen. Im Allgemeinen treu und bieder, rührig und fleißig, neigt sich der Niederhesse, gehoben und gefördert durch zahlreichere Städte, so wie durch Wasser- und Landstraßen, einem regen und gewerthätigen Leben zu. Dagegen ist der Oberhesse, vorzüglich in den Thälern der Schwalm, der Ohm und der Lahn nur Landwirth. An Biederkeit und Fleiß dem Niederhessen nicht nachstehend, an Ausdauer denselben noch übertreffend, ist derselbe, besonders der Schwälmer, noch gerader und derber, zugleich aber auch wohlhabender als dieser. Ein anderes Bild giebt jedoch der Bewohner des nördlichen Oberhessens. Ohne eigenes Volksthum, welches mancherlei Einflüsse schon früh verwischt, lebt er auf einem rauhen undankbaren Boden, zu arm, zugleich aber auch zu wenig thätig, um durch Industrie neue Erwerbsquellen begründen zu können. Der fleißige, aber meist arme hersfeldische Weber bildet das Mittelglied zwischen dem Niederhessen und Fuldaer, den Uebergang von dem einen zum andern. Schon die harte Sprache und die kraftvolle Gestalt des Buchenländers deuten auf seine Sitten hin, die mit der Rauheit des winterlichen Klima's seiner Berge im Einklange stehen. Voll deutscher Redlichkeit und streng katholisch, zeichnet er sich vor dem Althessen durch eine größere Streitlust aus. Uebrigens unendlich fleißig, wandert er bis zum Rhein, um als Tagelöhner einige Gulden zu verdienen. Viel Aehnliches mit dem Fuldaer hat noch der Schwarzenfelder, der zum Hanauer führt. Zwar ist Anfangs im Ringigthal und rechts und links im Gebirge buntes Gemisch, die Folge ehemaliger Vielherrschaft, aber von den Nebengeländen Gelnhausens an wird es lichter und in der Rainebene wird es hell und sonnig. Ist da auch eigenthümliche Kleidung und Lebensweise verschwunden, so ist doch, dem nördlichen H. gegenüber, der Charakter der Bewohner um so schärfer gezeichnet. Was der Süddeutsche gegen den Norddeutschen, das ist der Hanauer gewissermaßen gegen den Althessen. Leicht empfänglich für neue Ideen und aufgeklärt, thätig und gewandt, lebendig und fröhlich, so zeigt sich der Hanauer, in dessen Aern unverkennbar noch das französische und wallonische Blut fortwirkt; er nennt sich auch lieber einen Hanauer, denn einen H. Völlig verschieden von allen diesen sind die Schaumburger und Schmalkalder. Die ersteren, reich an ächter Volksthumlichkeit, tragen noch den reinen Stempel ihrer altfächsischen Abkunft, sowohl in Sprache als in Gestalt und Lebensweise. Sie sind schlicht und bieder, aber auch kräftig und roh. Der Schmalkalder dagegen ist ganz Thüringer. Zwischen hohen, kalten Bergen wohnend, ist er beinahe ohne Landwirtschaft und alle seine Kräfte gehören dem Bergbau, der Feuerarbeit und dem Handel, der ihn weithin über die Grenzen des Vaterlandes führt. Was nun das Großherzogthum H. betrifft, so ist der Charakter des Volkes zwar mehr friedlich als kriegerisch, allein die Tapferkeit der H., selbst in Kämpfen, die ihrem vaterländischen Interesse fremde waren, hat sich jedesmal ehrenvoll bewährt und bestätigt. Auch vergißt das Volk nie, was es der Treue gegen seine erbliche Dynastie, der anerkannten Güte und Milde seiner Regierung und dem hessischen Namen schuldig ist. Die Besonderheiten der Bewohner der verschiedenen Landschaften stellen sich also dar. Der Rheinhesse ist besonders lebhaft und leicht beweglich. Der Bewohner des Hochlandes zeichnet sich vor dem Niederländer durch schärfer hervortretende Eigenthümlichkeit aus; er ist rauher und härter, genügsam, betriebsam und thätig. Der Bewohner des in vielerlei Hinsicht so ausgezeichneten Oberrheins

ist kräftig und ausdauernd in körperlichen Arbeiten, gutmüthig, weichherzig und dienstfertig, und hat vielen Sinn für Recht. Die Bewohner des Vogelsberges und Hinterlandes sind ein starker Schlag Leute, besitzen einen müthigen Sinn, eine große Biederkeit, Ehrlichkeit und Dienstfertigkeit, und wissen noch wenig von verderblichen Sitten und Gewohnheiten, dagegen aber ist die Geisteskultur noch nicht so groß wie bei den Bewohnern der niederen Gegenden, der Bergstraße, der Gegenden am Rhein und namentlich in Rheinhessen. Ein Gegenstück des rheinhessischen Landmannes bildet der Städter, insonderheit der Mainzer, in welchem das rheinstädtische Wesen auf das Kräftigste und Bewußteste hervortritt. Die Bevölkerung von Mainz besteht aus mannichfachen Elementen; im Laufe der Jahrhunderte hat sich ein Bild über den andern gelagert, aber die einzelnen Schichten haben sich immer sehr bald zu einem gediegenen Ganzen vereint und wie zu einem Gusse durchdrungen und verbunden. Die Provinz Oberhessen umfaßt die freundliche und fruchtbare Wetterau, den Vogelsberg, dessen Höhen ein um so rauheres Klima haben, als das unwirthbare Hinterland. Wie nun in solcher Weise klimatischer Unterschied, so zeigen sich auch volksthümliche in den einzelnen Landschaften Oberhessens, was Mundart, Sitte und Tracht betrifft. Das sogenannte „Hinterland“ ist besonders die Heimath jener fleißigen Männer und Frauen, der „Hessländer“, welche zumal zur Sommerzeit nach der Wetterau, der Gegend von Frankfurt und Darmstadt und noch südlicher wandern, um bei den Ernte-Arbeiten sich im Tagelohn etwas zu verdienen, und was endlich noch die Odenwälder betrifft, über die wir schon ein paar Worte gesagt haben, so sind bei ihnen gar manche von ihren alten Eigenthümlichkeiten verschwunden; furchtbar haben der dreißigjährige Krieg und die Furie von 1688—99 die ursprüngliche Bevölkerung des Odenwaldes gelichtet, Einwanderer, insbesondere aus der Schweiz und aus Sachsen, drangen in die Lücken und füllten sie. Ein gar wackerer Kern erhielt sich aber in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg, wo auch noch uralte deutsche Rechtsinstitute, wie allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, Allgemeinheit der Erbverträge, Seltenheit der Testamente u. geblieben sind, während freilich das offene, freie Gericht, der Centverband, Recht und Pflicht der Waffen u. seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts verschwunden sind und nur etwa manche „Centlinde“ noch heute an jene Zeit erinnert, als das freie Gericht im Freien geübt wurde.

Hessen. I. Ältere Geschichte bis zum Jahre 1567. Der Name des Ländercomplexes, welcher gegenwärtig mit dem allgemeinen Namen Hessen bezeichnet wird, des Kurfürstenthums, des Großherzogthums und der Landgrafschaft H., kommt ursprünglich nur dem Volksstamme zu, welcher in der Gegend des alten Hauptstammes der Ratten seine Wohnstätte hat, und ist nur durch das Regenthaus auch auf die übrigen Länderteile nach und nach übertragen worden. Nachkommen der Ratten, deren Name bis 455 vorkommt, sind die Hessen, welche ihre Wohnstätt niemals verändert haben, unzweifelhaft; aber ihr Name ist wohl eben so unzweifelhaft nicht von dem Namen der Ratten, sondern von irgend einem unbekanntem Häuptling oder Seerführer abzuleiten; derselbe erscheint zuerst im Jahre 738 in einem Briefe des Papstes Gregor III. an Bonifacius, und zwar neben den Thüringern, den Wetterauern, den Anwohnern der Lahn und der Wobra (jetzt Oberhessen) und Grabfeldern, so daß mit demselben deutlich nur die Niederhessen (und doch nur zum Theil) bezeichnet werden. Es war ein Gau name; der Gau aber befand sich unter fränkischer Herrschaft, und es stand demselben ein Grafen- (Häuptlings-) Geschlecht vor, wie in allen den übrigen Gauen, welche das heutige H. gebildet haben, und wie überall im fränkischen Reiche. Einer dieser hessischen Grafen war der deutsche König Konrad I., 911—918, welcher in oder bei Friglar und in Kassel seinen Sitz hatte. Ein Jahrhundert später erscheint in den Besitzungen des Königs Konrad ein anderes, aber wahrscheinlich doch, wenn auch in weiblicher Linie, von Konrad abstammendes Herrengeschlecht, die Grafen von Suden-berg, dessen Erbtochter Hedwig im ersten Drittel des zwölften Jahrhunderts die hessischen Besitzungen (Niederhessen und einige Parzellen in Oberhessen) an ihren Gemahl, den Landgrafen Ludwig I. von Thüringen brachte. Als das Thüringer Landgrafengeschlecht 1247 mit Heinrich Raspe IV. ausstarb, kam Thüringen an die weiblichen Nachkommen

aus der ersten Ehe des viertletzten Landgrafen, Hermann I. (die Markgrafen von Meißen), die hessischen Alloben aber gelangten an die weiblichen Nachkommen aus dessen zweiter Ehe, an die Tochter des drittlezten Landgrafen, Ludwig's IV. und der h. Elisabeth, Sophie, vermählt mit Herzog Heinrich von Brabant, und somit an das noch jetzt auf den hessischen Fürstenthronen sitzende Haus Brabant. Der Sohn dieses Herzogs Heinrich und der Herzogin Sophie, Heinrich I., das Kind genannt (geb. 1244, reg. von 1248—1308) ist der Ahnherr der hessischen Fürsten, der erste „Herr von Hessen“. Das ursprüngliche Besitzthum desselben war nur gering, es umfaßte nur das alte und eigentliche H. (den größten Theil der jetzigen Kreise Kassel und Friblar, den Kreis Homberg, einen Theil des Kreises Relsungen und den Kreis Rotenburg), so wie einen geringen Theil von dem jetzigen Oberhessen (den nördlichen Theil des Kreises Marburg nebst Gladenbach und Biedenkopf). Der Besitz vermehrte sich jedoch schon unter Heinrich's Regierung bedeutend, theils durch das Aussterben mehrerer alter Herrengeschlechter (der Schauenburger, der Bilsheimer, der Merenberg), in Folge dessen theils niederhessische, theils an die Besitzungen in Oberhessen grenzende Landstriche (Wießen) an das nunmehrige hessische Haus gelangten, theils durch Auseinandersetzung mit Thüringen, durch welche die Grafschaft an der Werra (Wanfried, Eschwege, Allendorf, Wigenhausen) an Hessen kam, theils durch Kauf (so namentlich der nördlich von Kassel gelegene Theil des jetzigen Niederhessen: Zimmernhausen, Stierenberg, Grebenstein, der Meinhardswald, ehemalige Besitzungen der Herren v. Wintzenburg, der Grafen v. Dassel u. A.), theils durch Lehnauftragung (Frankenberg, von Mainz). Unter Heinrich's Sohn Otto (1308—1328) und Enkel Heinrich II. (1328—1376) vermehrte sich der Besitz allmählich, theils durch kleinere Erwerbungen, theils aber durch Ankauf der Herrschaft Spangenberg von den Herren v. Treffurt, so wie der Hälfte der Herrschaft Schmalkalden, theils durch Anfall (Herrschaft Itter). Heinrich nannte sich zuerst Landgraf von Hessen (1336) und schloß am Ende seines Lebens, 1373, die noch jetzt zu Recht bestehende Erbverbrüderung mit Sachsen, in welche später (1457) auch Kurbrandenburg aufgenommen wurde. Auf Heinrich II. folgte, nachdem sein Sohn Otto (der Schütz) 1366 kinderlos vor ihm verstorben war, sein Neffe Hermann (1376—1413), gleich seinem Oheim ein höchst energischer Regent, dessen Regierungszeit unter den heftigsten Kämpfen (gegen Braunschweig, gegen die Abelsbündnisse wie den Sternenbund, und gegen Auslehnungen der Stadt Kassel) verlief. Hermann's Sohn und Nachfolger war Ludwig I. (1413—1458), ein ausgezeichneteter und im deutschen Reiche hochangesehener Fürst. Unter ihm erfolgte eine der erheblichsten Vergrößerungen des hessischen Gebietes: der Anfall der Grafschaften Ziegenhain und Nidda durch das Aussterben des Hauses Ziegenhain im Jahre 1450. Ludwig's Söhne theilten das Land; der ältere, Ludwig II. (1458—1471), bekam Niederhessen, der jüngere, Heinrich III. (1458—1483), die Landschaft an der Lahn (Oberhessen) und nachher auch die Grafschaft Ziegenhain. Die Mainzer Handel (1461 u. w.) gaben Veranlassung zu Gebietsvergrößerungen theils in Niederhessen (Hofgeismar), theils in Oberhessen (Rosenthal, Wattenberg, Wetter); an Landgraf Heinrich aber fiel 1479 die reiche Erbschaft der Grafschaft Rabenelobogen durch seine Gemahlin, den letzten Sprossen dieses Hauses. (Die obere Grafschaft Rabenelobogen bildet den nordwestlichen Theil der jetzigen großherzoglich hessischen Provinz Starkenburg mit der Stadt Darmstadt, die untere Grafschaft liegt an beiden Rheinufern mit der Stadt St. Goar). Auf Landgraf Ludwig folgten seine Söhne Wilhelm I. und Wilhelm II., von welchen der erstere schwachkranig war und von der Regierung zurücktrat, auf Landgraf Heinrich sein Sohn Wilhelm III., welcher im Jahre 1500 auf der Jagd verunglückte, so daß seit dem Jahre 1500 sämmtliche hessische Lande, damals ein ansehnliches von der Weser bis über den Rhein reichendes Gebiet, unter Wilhelm II. (1471—1509) vereinigt waren. Wilhelm's II. einziger Sohn war Philipp, bekannt unter dem Namen des Großmüthigen, geboren 1504, regierte seit 1518, gestorben 1567. Philipp war ein mit hervorragenden Regenteneigenschaften reichlich begabter Fürst, auch nach den damaligen Gebiets- und Rechtsverhältnissen der deutschen Reichsfürsten einer der vornehmsten unter ihnen, indess scheint er sich durch seine Stellung mehr als billig beschränkt gefühlt zu haben, so

daß sein Verhältniß zu Kaiser und Reich nicht das für ihn und für das deutsche Reich angemessenste war. Sein Eifer für die Reformation beruhte zu einer Hälfte ohne Frage auf redlicher religiöser Ueberzeugung, indeß doch nur zur Hälfte, die andere Hälfte desselben hatte den sehr merkwürdigen Stachel politischer Tendenzen. Seine Nebenehe mit Margarethe von der Sal (1540) war nicht allein ein Flecken für seinen Privatcharakter, sondern ein bleibender Anstoß für die Partei, der er angehörte, und ein schwerer politischer Nachtheil für sein Land, denn sie gab, von anderen Nachtheilen abgesehen, den Anlaß, daß er dasselbe unter seine Söhne theilte. Von diesen vier Söhnen war der älteste, Wilhelm IV., der Stifter der Linie Hessen-Kassel, der jüngste, Georg, der Stifter der Linie Hessen-Darmstadt. Die beiden mittleren, Ludwig IV. (1567—1604), welchem Oberhessen zu Theil geworden war, und Philipp (1567—1583), welcher die untere Grafschaft Razeneubogen erhalten hatte, starben, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen.

II. Hessen-Kassel. Der Landesanteil, welchen L. Philipp seinem ältesten Sohne Wilhelm testamentarisch zugewiesen hatte, betrug etwa die Hälfte der gesammten hessischen Besitzungen, es besaßte derselbe Niederhessen und den größten Theil der Grafschaft Siegenhain. Wilhelm IV. (1567—1592) war ein Regent von hoher wissenschaftlicher Bildung, von großer Sittenstrenge und von ungemeinem Administrationstalent. Die erstgenannte Eigenschaft führte ihn jedoch der französischen Cultur zu und entfremdete ihn zugleich der deutschen Reformation, wogegen er sich der schweizerisch-französischen Richtung zuneigte und seine religiösen Ansichten durch seine Autorität geltend zu machen suchte. Sein Gebiet vergrößerte sich durch das Aussterben von vier alten Herrenhäusern (Wesse 1571, Hoya 1582, Henneberg 1583, Diepholz 1585) deren Gebiete entweder ganz, wie Wesse, oder zu größeren oder kleineren Theilen an Hessen-Kassel heimfielen. Sein Sohn Moritz (1592—1627), nach der Sitte früherer Zeit „der Gelehrte“ genannt, verdiente diese Bezeichnung in ausgezeichnetem Grade, wenn auch nicht zum Vortheil seines Landes. Der französischen Cultur noch weit mehr als sein Vater zugethan, folglich auch ganz und gar dem, dem deutschen Charakter fremden Calvinismus zugewendet, war seine Regierung in kirchlicher wie in politischer Hinsicht dem Lande von großem Nachtheil. Er forderte, als die Hälfte der Erbschaft seines Oheims Ludwig 1604 ihm zugefallen war, die unbedingte Anerkennung der, nur in höchst bedingter Weise aufgestellten und hierdurch den Bestzustand der lutherischen Kirchenlehre sicher stellenden Synodalschlüsse in Beziehung auf die damaligen Lehrfirtigkeiten über die Lehre von der Person Christi (Ubiquität), so wie die Einführung des Brodbrechens bei dem heiligen Abendmahl und die Entfernung der Bilder mit Einschluß der Crucifixe aus den Kirchen, wie er diese Forderungen in Niederhessen bereits durchgesetzt hatte, auch von der Geißlichkeit der neuen oberhessischen Erwerbung. Indes war der kirchliche Bestzustand dieses Landes durch testamentarische Verfügung des Landgrafen Ludwig dahin festgestellt worden, daß eine Aenderung in diesem Bestzustand an Lehre und Cultus den betreffenden Erben seines Erbtheils verlustig machen sollte. Da nun wenigstens der erste jener drei „Verbesserungspunkte“ den Synodalschlüssen zuwider war, so focht Hessen-Darmstadt das Erbe von Hessen-Kassel an, und Landgraf Moritz wurde durch den Richterspruch des Kaisers im Jahre 1623 außer Besitz dieses Erbtheils gesetzt. Nun führte zwar Landgraf Moritz nicht die reformirte Lehre, sondern nur reformirte Kultusformen ein, aber er hielt sich zu der calvinistischen Partei (woher in Niederhessen der seltsame noch jetzt bestehende Zustand rührt, daß die Lehre der Kirche lutherisch ist, die Kirche aber den Namen reformirt trägt), und stand somit auf der Seite der dem Kaiser feindlichen Partei, als Mitglied der sog. Union, welche Stellung, die er im Widerspruche mit der Ritterschaft seines Landes eingenommen hatte und mit Hartnäckigkeit behauptete, über sein Land die vollen Schrecken des dreißigjährigen Krieges brachte. Moritz resignirte 1627 und ihm folgte sein Sohn Wilhelm V., welcher, wiewohl anderer Sinnesart als sein Vater, dessen Politik gleichwohl fortsetzte, der Reichsacht verfiel und bereits 1637 starb. Die Fäden der Regierung ergriff mit ausgezeichnetem Geschick und männlicher Festigkeit seine Wittwe, Amalthe Elisabeth, Gräfin von Hanau-Münzenberg, der letzte Sproß dieser Linie. Sie erreichte durch Vertrag mit

Darmstadt 1648 die Zurückgabe des größten Theils der Marburger Erbschaft, sodann erlangte sie im westfälischen Frieden das Territorium der Abtei Hersfeld (736 gegründet), so wie nach dem Aussterben des Hauses Holstein-Schaumburg die Hälfte der Grafschaft Schaumburg mit der Stadt Minteln. Wilhelm VI., Sohn Wilhelm's V., ein einsichtiger und wohlwollender Regent, starb bereits 1663, und dessen Sohn, Wilhelm VII., ohne die Regierung angetreten zu haben, 1670 zu Paris. Während der Minderjährigkeit Wilhelm's VII. und seines Bruders Karl führte deren Mutter, Hedwig Sophie von Brandenburg, Schwester des großen Kurfürsten, 1663—1677 die Regentschaft. Die lange Regierung des Landgrafen Karl (1677—1730) zeichnete sich durch eine tüchtige Administration aus. Dessen älterer Sohn, Friedrich I., war bereits 1720 in Folge seiner Vermählung mit der Prinzessin Ulrike Eleonore von Schweden, Karl's XII. Schwester, König von Schweden geworden und übertrug die Regierung des Stammlandes seinem Bruder Wilhelm. Unter ihm fand im Jahre 1736 der Anfall der Grafschaft Hanau-Rünzenberg, nach gänzlichem Erlöschen des Hanauer Grafenhauses statt. Nach des Königs und Landgrafen Friedrich kinderlosem Tode, 1751, succedirte sein Bruder Wilhelm VIII., bisher Statthalter, unter dessen Administration und nachheriger Regierung eine große Anzahl der vorzüglichsten Einrichtungen getroffen wurde, so daß zu jener Zeit Hessen-Kassel unter die am besten administrirten Länder Deutschlands gehörte; die damals getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Steuerkataster (welche noch jetzt unverändert fortbestehen), der Gemeindevverwaltung u. s. w. können größtentheils noch in unserer Zeit zum Muster dienen. Im siebenjährigen Kriege stand Hessen-Kassel auf der Seite von Großbritannien, wie bereits, seitdem das Haus Hannover auf den englischen Thron gelangt war, enge Verbindungen zwischen Großbritannien und Hessen-Kassel bestanden hatten, unter andern auch Georg's II. Tochter mit dem Landgrafen Friedrich II., Wilhelm's VIII. Sohn, vermählt war. Friedrich II. folgte seinem Vater, 1. Februar 1760, doch nur in der Regierung der älteren Hessen-Kassel'schen Lande, nicht der Grafschaft Hanau. Er war im Jahre 1749 zur katholischen Kirche übergegangen, und aus diesem Grunde überwies Landgraf Wilhelm VIII. die Grafschaft Hanau zur selbstständigen Regierung seinem Enkel Wilhelm, welcher in dieser Grafschaft volle sechszig Jahre (1760—1821) regiert hat. Friedrich II. war einer der letzten deutschen Fürsten, welcher das Hingeben seiner Truppen in fremden Sold (eine Umkleidung der alten Landsknechtpraxis, in welcher das Kriegshandwerk eben ein Handwerk ist) ausübte, indem er einen großen Theil seiner Truppen in dem Kampfe Großbritanniens mit seinen nordamerikanischen Colonieen in englischen Sold treten ließ. Die „Humanität“ des Jahrhunderts erklärte sich gegen diese alte deutsche Praxis, welche allerdings 1776 eine verspätete war. Aber die Schmähungen, welche Landgraf Friedrich dafür erfahren hat, können vor der unbefangenen Geschichtserwägung nicht bestehen. Uebrigens huldigte er der französischen Cultur seiner Zeit in vollem Maße, wozu sein so eben genannter Sohn Wilhelm 1785—1821 (als Landgraf IX., als Kurfürst I.) den bestimmtesten Gegensatz bildete. Landgraf Wilhelm IX. war ein verkörperter Widerspruch gegen alles Französische und alles Revolutionäre — zu letzterem rechnete er freilich auch das Nichttragen des Hopses, was zu so vielen mehr oder minder gelungenen Scherzen, aber auch zu höchst schiefen Auffassungen dieses der Verhältnisse seines Landes bis in das Speciellste kundigen, wohlwollenden und einsichtigen, allerdings aber etwas profaischen nüchternen Regenten Gelegenheit gegeben hat. Er war ein sehr sorgfamer Haushälter, und dieser Eigenschaft hat Kurhessen den Zustand seiner Finanzen und Steuern, um welchen es von den meisten deutschen Ländern beneidet werden kann, größtentheils zu danken. Auch diese Eigenschaft ist als „Geiz“ sehr oft Gegenstand sarkastischer und hämischer Angriffe gewesen, und doch war Wilhelm IX. nicht einmal ein kleinlicher Haushalter — niemals hat er durch übel angebrachte Sparsamkeit seiner fürstlichen Würde etwas vergeben. In Folge des als Consequenz des schmählichen Baseler Friedens gezwungener Weise mit Frankreich abgeschlossenen Tractats vom 28. August 1795, so wie des Friedens zu Lunéville verlor unter seiner Regierung Hessen-Kassel den am linken Ufer des Rheins gelegenen Theil der Niedergrafschaft Ragenelnbogen und wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß mit Parcellen des Kurfürstenthums

König (Fritzlar, Hannenburg) entschädigt. Zugleich wurde dem Landgrafen die Würde eines Kurfürsten des heil. römischen Reichs übertragen und von ihm diese Uebertragung am 15. Mai 1803 proclamirt; er sowohl wie seine beiden Nachfolger haben diesen Titel, die einzige noch jetzt übrig gebliebene Trümmer des römischen Kaiserthums deutscher Nation, beibehalten. Eine schwankende, durch die Lage der Dinge zwar einigermaßen entschuldigte, doch niemals völlig zu rechtfertigende Politik vermochte den Kurfürsten im Jahre 1806 zu einer Neutralität in dem Kriege zwischen Preußen und Napoleon; die Folge war, daß nach der Schlacht bei Jena, am 1. November 1806, das Land von einem französischen Armeecorps (unter dem durch Fleschi's Nordkugela gefallenen damaligen General, nachherigen Marschall Mortier) besetzt und der Kurfürst dahin gedrängt wurde, seine Residenz und das Land zu verlassen. Das Land stand bis zum Ende des Jahres 1807 unter französischer Administration und bildete seit dem 18. August (7. Dec.) 1807 einen Theil des neugemachten Königreichs Westfalen unter Hieronymus Napoleon; Hanau jedoch wurde 1810 dem Großherzogthum Frankfurt zugewiesen. Volksaufstände gegen die Franzosenherrschaft im December 1806 und im April 1809 (unter dem Freiherrn v. Dörnberg) wurden unterdrückt. In Folge der Besetzung Napoleons kehrte der Kurfürst am 21. November 1813 in seine Residenz zurück, von dem Volke mit dem höchsten Jubel empfangen. In den Jahren 1815 und 1816 erfolgten mehrere Territorialveränderungen von Belang; abgetreten wurde der auf dem rechten Rheinufer gelegene Theil von Nieder-Ragenebnbogen (kam an Nassau), einiges Hersfeldische (an Sachsen-Weimar), so wie alles ehedem Meißische, Sopaische und Diepholzische Westphum (kam an Hannover); dafür wurde erworben der größere Theil des Gebietes der Abtei Fulda nebst einem Theil des reichsritterschaftlichen Gebietes des Cantons Rhön-Werra, so wie die Souveränität über einen Theil von Isen burg (Wirstein, Meerholz, Wächtersbach). Eine Verständigung mit den Landständen über eine Einrichtung, welche man seit der französischen Revolution für nothwendig zu halten angefangen hatte und „Verfassung“ (Constitution) zu nennen pflegte, mißlang 1815—1816, theils weil die Ansprüche der Stände dem Kurfürsten (zum Theil nicht mit Unrecht) eine französisch-revolutionäre Farbe zu tragen schienen, theils aber auch, weil die schon seit 1786 öfters begehrte Abgebung eines Theils der englischen Subsidienelder aus der Cabinettsklasse an die Kriegskasse von dem Kurfürsten verweigert wurde. Wilhelm I. starb am 27. Februar 1821. Die Regierung seines Sohnes Wilhelm II. (1821—1831 bez. 1847) war eine Regierung mit ganz ausschließlicher Bureaucratie, wie dieselbe bisher in H. unbekannt gewesen war; unter ihr gedieh, zumal da ihr Begabung und Einsicht abging, ein eben so maßloser, wie düntelhafter und hartnäckiger Liberalismus zu hoher Blüthe. Die Julirevolution hatte auch in H., oder eigentlich nur in Kassel, eine großentheils von den höheren Klassen gemachte Revolution zur Folge, welche am 15. September 1830 dem Kurfürsten, der eben kaum genesen von Karlsbad zurückgekehrt war, das Versprechen, eine Constitution zu geben, abnötigte. Die alten Stände wurden berufen, ihnen Vertreter aus den zur Landstandtschaft nicht berechtigten Provinzen Hanau und Fulda zugesellt, und diese entwarfen eine Verfassungs-Urkunde, welche so ziemlich das Ideal des damaligen Liberalismus verwirklichte; der eigentliche Verfasser derselben war der damalige Professor der Rechte zu Marburg Sylvester Jordan (s. d. Art.), und der Landtagscommissar Regierungsrath Eggena wußte die Genehmigung dieses ständischen Elaborats bei dem Kurfürsten durchzusetzen, welche unter dem 5. Januar 1831 ertheilt wurde. Der Parlarmentarismus war in dieser Verfassungs-Urkunde theils offen und direct, theils indirect enthalten, und so bildete denn auch die erste nach dieser Verfassung berufene Stände-Versammlung (1831—1832) wenigstens in den ersten zwei Dritttheilen der Zeit ihres Zusammenseins in der That die eigentlich regierende Behörde des Landes. Zugleich wurde die fast fünfzigjährige Differenz über die oben erwähnten, durch die Sparsamkeit des Kurfürsten Wilhelm I. sehr ansehnlich vermehrten Capitalien mittels eines besonderen Vertrags zwischen dem Landesherren und den Ständen dahin geschlichtet, daß die gedachten Capitalien (mit einem Zinsvertrag von etwa 800,000 Thalern) in einen „Hauschatz“ und einen

„Staatschap“ getheilt wurden. Kaum waren diese Acte vollzogen, so wurde in Kassel ein neuer Aufstand veranstaltet (11. Januar 1831), um die Maitresse des Kurfürsten, Gräfin Reichenbach-Lessonitz (ursprünglich Emilie Ortlepp aus Berlin), aus der Nähe des Kurfürsten zu vertreiben. Dieses Verhältniß, übrigens vielen gleich anstößigen Verhältnissen an andern Höfen völlig ähnlich und jedenfalls um nichts ärger als diese, hatte bereits mehrere Jahre früher zu sehr ernstlichen Bemerknissen innerhalb der fürstlichen Familie geführt und war von der Hofdienerschaft, so wie von dem Adel ganz besonders unangenehm empfunden worden. Ueber diesen Aufstand, welchem Niemand Widerstand leistete und dessen Forderung auch die Minister befürworteten, war der Kurfürst, welcher durch die Ertheilung der Verfassung und durch die Abschließung jenes Vertrages Alles für immer befriedigt und beschwichtigt zu haben glaubte, dergestalt empört, daß er die Residenz verließ und sie nicht wieder betreten hat. Gegen Ende des August 1831 wurde zwischen dem auf Schloß Philippsthal bei Hanau verweilenden Kurfürsten und der damals unbeschränkt regierenden Ständeversammlung unter gänzlichem Uebergehen des Ministeriums die Verabredung getroffen, daß der Kurfürst den Kurprinzen zum Mitregenten ernannte und demselben, so lange er nicht wieder Kassel zu seiner bleibenden Residenz nehme, die alleinige Regierung übertrug. Die Staatsminister erhielten von diesen Vorgängen erst Kunde, nachdem Alles bereits abgeschlossen war, worauf dann auch ein, diese Verabredungen sanctionirendes Gesetz erlassen wurde. Der Kurfürst hatte hiermit nicht, wie oft aus Unkunde behauptet worden, „die Regierung niedergelegt“, sondern dieselbe nur einstweilen dem Kurprinzen übertragen, und es zerfielen somit manche seltsame Anklagen, welche von conservativer Seite außerhalb H. erhoben worden sind, z. B. daß auf den Münzen der Kurfürst und der Kurprinz genannt worden seien und dergl., in nichts; es war namentlich die eben erwähnte Münzumschrift die den Verhältnissen allein entsprechende. Kurprinz Friedrich Wilhelm übernahm die Regierung am 2. October 1831. Bald wurde man inne, daß der neue Regent sich nicht das bieten lassen werde, was man dem Vater geboten hatte, und so versuchte man am 7. December 1831 durch einen, angeblich im Interesse der Kurfürstin unternommenen Aufstand, den Kurprinzen der Regierung müde zu machen, wohl auch, ihn sofort zu vertreiben. Man irrte sich; der Aufstand wurde nachdrücklich niedergeschlagen. Dies war nicht „im Geiste der Verfassung“ gehandelt, und seitdem bildete sich ein starker Niederschlag von Opposition und Widerwillen. Die süße Gewohnheit des Alleinregierens aber nahm für die (nach dem Wahlmodus vorzugsweise aus Staatsdienern und Advocaten damals und fortan bestehende) Ständeversammlung vollends ein Ende, als der Kurprinz im Mai 1832 dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Hassenpflug (s. d. Art.) das Ministerium des Innern übertrug. Jene süße Zeit ist jedoch niemals aus dem Gedächtniß der Liberalen in H. verschwunden, zu dieser steuerte man mit allen Kräften der Opposition 1833—1847 zurück, und erlangte im Jahre 1848 endlich noch mehr, als man 1831—1832 befehlen hatte. Dies und nichts Anderes ist die erste Ursache des Begehrens einer Rückführung der Verfassung von 1831, welches gegenwärtig (1861) die Staatsdiener und einen kleinen Theil der städtischen Bevölkerung in H. erfüllt, von welchem aber das Volk nichts weiß. Kurfürst Wilhelm II. starb am 20. November 1847 in Frankfurt a. M., und die Versuche des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I., eine Modification der nachgerade unerträglich gewordenen Verfassungsverhältnisse von 1831 herbeiführen, wurden durch die Folgen der französischen Februar-Revolution 1848 unterbrochen. Durch ein eigenthümliches Verhängniß stand damals der Kurfürst völlig vereinsamt. Der Vorstand des Justizministeriums, Wickell (s. d. Art.), war am Tage des Ausbruchs jener Revolution gestorben, der energische Vorstand des Ministeriums des Innern, Schesfer, todtkrank, und die Spitzen des Militärs waren im hohen Grade liberalistisch infiltrirt. Es blieb, wie es scheint, nichts übrig, als ein neues Ministerium (das „Märzministerium“: v. Baumbach, Eberhard, Wippermann) zu bilden, welches sich denn auch beehrte, den Wünschen seiner Gesinnungsgenossen in der ausgebreitetsten Weise „Rechnung zu tragen“; die Verhältnisse in Kurhessen wurden aber in Folge dieser Märzregierung so bedenklich, daß, wenn nicht das Frankfurter Parlament und der

Rechtsverweiser gewesen wären, für die schlimmsten Folgen nicht hätte eingestanden werden können. Die in diesem Zeitraume erlassenen Gesetze überbieten die Frankfurter „Grundrechte“ zum Theil noch um ein Bedeutendes, namentlich aber ist das Wahlgesetz von 1849 in der entschiedensten Weise demokratisch. Im Februar 1850 berief der Kurfürst das Ministerium Sassenpflug; von nun an aber suchte die halb aus Demokraten (zugleich „Großdeutschen“), halb aus Liberalen (zugleich „Kleindeutschen“) zusammengesetzte Ständeversammlung alle und jede Regierung unmöglich zu machen, und griff endlich, da alle Versuche, das verhasste Ministerium zu stürzen, fehlschlügen, zu dem letzten und für unfehlbar gehaltenen Mittel, diesen Sturz zu bewirken — zur Verweigerung der Steuern, unter dem nichtigen Vorwande, ein vollständiges Budget vorgelegt haben zu wollen. Die Führer der Demokratie warnten gegen dieses Mittel, die Liberalen aber, deren Eigenthümlichkeit bekanntlich die ist, allezeit diejenigen Mittel zu ergreifen, welche das dem beabsichtigten Resultat entgegen gesetzte Ergebnis notwendig herbeiführen, erlangten die Majorität. Auf diesen ständischen Beschluß folgte die offene Auflehnung der mit der Ständeversammlung sympathisirenden Staatsdiener, welche bei der Aufrechterhaltung ihrer, von der Verfassung ihnen verliehenen souveränen Selbstständigkeit auf das Nächste theilhaftig waren, so daß selbst der verhängte Kriegszustand wirkungslos blieb; ja es folgte später sogar die Inactivität des größten Theils der Offiziere, die sich in einer schwer erklärlichen Weise auf ihren auf die Verfassung geleiteten Eid beriefen. Indeß muß man zu ihrer, wie auch zu mancher anderer Staatsdiener Entschuldigung theils die wirklich theils sinnlosen, theils zweideutigen Gesetze (von denen eins sogar dem Kurfürsten die Militärhoheit entzogen hatte), theils das seit 1831 umgehende Gespenst: „Geist der Verfassung“ genannt, in Anschlag bringen. In Folge dieser Vorgänge wurde am 12. Sept. 1850 der Sitz der Regierung nach Wilhelmshad verlegt. Seit dem Juni 1850 war von dem Kurfürsten wiederum der Bundestag beschickt worden und dieser faßte den bekannten Beschluß vom 21. September 1850, welcher die Action des Bundes in Kurhessen in Aussicht stellte. Dem gleichzeitigen Verlangen des Bundestages, vor dem Eintreten der Bundesaction noch einen Versuch mit dem Militär zu machen, wurde zwar entsprochen, indeß mit dem vorauszusehenden Erfolge nicht allein des gänzlichen Fehlschlagens dieses Versuches, sondern auch einer bedeutenden Verschlimmerung der Lage. Die Bundesaction begann am 1. November 1850 mit dem Einrücken der österreichischen und bayerischen Truppen in Hanau, zugleich wurden Kassel und andere Landestheile im Gegensatz gegen die Bundesaction von preussischen Divisionen besetzt, und es führte dies zu dem Zusammenstoß bei Bronzell in der Nähe von Fulda, schließlich aber zu den Verabredungen in Olmütz zwischen Oesterreich und Preußen. Der Kurfürst kehrte bereits am 27. December 1850 nach Kassel zurück, die Ständeversammlung und deren Ausschuß wurden von den Bundescommissaren suspendirt, und die Staatsdiener fügten sich, nachdem das Ober-Appellationsgericht, welches früher die Steuerverweigerung gebilligt hatte, von dieser Ansicht, in Erwägung der veränderten Machtverhältnisse, zurückgekommen war. Unter dem 14. April 1852 wurde eine neue, vorzugsweise von dem Staatsrath Scheffer (s. v.) und den Bundescommissaren (Graf Leiningen-Westerburg und Minister Uhden) bearbeitete und dem Bundestage vorgelegte gewesene Verfassung, nachdem der Bundestag die Verfassung vom 5. Januar 1831 außer Wirksamkeit gesetzt hatte, verkündigt, auch in Gemäßheit derselben im Juli die Ständeversammlung, nunmehr aus zwei Kammern bestehend, zusammenberufen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß einzelne Punkte in dieser Verfassung, wie namentlich der das Haus- und das Staatsvermögen betreffende, genauer erwogen worden wären, damit die Stände, wie erwartet wurde und höchst angemessen gewesen wäre, die Vorlage alsbald, so wie sie proponirt war, hätten annehmen können und nicht zur Aeußerung sehr gerechtfertigter Bedenken veranlaßt worden. Erst im Jahre 1857 einigten sich beide Kammern zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse über die Verfassung und in bedenklicher Weise verspätet; erst unter dem 30. Mai 1860, wurde dieselbe, allerdings den Anträgen der Stände vollständig entsprechend, auf das Neue publicirt. Die Agitation, welche seit dem Ende des Jahres 1859 für die Beseitigung dieser Verfassung und für die Wiederherstellung der Verfassung von 1831 in Scene gesetzt worden ist, ist nichtig völlig illegal, da die

Verfassung von 1860 in gültiger Weise mit den Ständen vereinbart ist, hat übrigens nichts Anderes zum Zweck, als einerseits die Oppositionszustände von 1831—1850 wieder einzuführen und den Parlamentarismus zur Geltung zu bringen, als dessen vornehmstes Hinderniß man mit Recht die Erste Kammer betrachtet, andererseits auch hauptsächlich die Bundesversammlung unmöglich zu machen und folgerungsweise den deutschen Bund zu sprengen, mithin in ganz Deutschland völlig unhaltbare, revolutionäre Zustände hervorzurufen. — Das Kurhaus hatte seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zwei apanagirte Linien, deren Häupter den Titel Landgraf führen. Die eine war die des Landgrafen Karl, Bruders Wilhelm's I., welcher durch seine Schriften (z. B. über Struensee's Fall) und durch seine Verbindung mit dem sog. Grafen St. Germain bekannt und im Jahre 1836 in einem Alter von fast 92 Jahren gestorben ist; mit dessen Sohn L. Friedrich ist diese Linie im Jahre 1845 erloschen. Die andere ist die des Landgrafen Friedrich, eines zweiten Bruders Wilhelm's I.; deren Haupt ist gegenwärtig dessen Sohn, Landgraf Wilhelm; dessen Sohn, Prinz Friedrich, und Enkel sind, da der jetzige Kurfürst morganatisch vermählt ist, die präsumtiven Thronerben. — Der Kurfürst besaß, wenn er als Ebene berechnet wird, 174 Quadratmeilen und etwa 730,000 Einwohner. Die Zahl der letzteren hat in den Jahren 1850—1861 um die bedeutende Ziffer von 25,000 abgenommen. Der Grund hiervon liegt nur zum geringeren Theile in der Auswanderung nach Amerika, welche in Kurhessen in verhältnißmäßig weit geringerem Maße stattgefunden hat, als in Württemberg, Baden und im Großherzogthum S., übrigens auch nur zum allergeringsten Theil von eingetretener Verarmung, gar nicht von der politischen Lage des Landes veranlaßt worden ist. Zum größeren Theile ist jene Abnahme durch eine geringere Numerosität der Erzeugung bewirkt worden, wie denn in zahlreichen Ortsgemeinden, aus denen keine einzige Person ausgewandert war, die Zahl der jährlichen Geburten seit dem Jahr 1850 um $\frac{1}{2}$ und mehr gegen die frühere Zahl abnahm. Die Bauerngüter haben in Niederhessen und Oberhessen durchschnittlich einen Umfang von 50—200 Kasseler Acker (zu 150 Quadrat-Ruthen); Parzellirung findet, außer im Hanauischen und Fuldischen, in sehr wenigen Gegenden und doch nur in beschränktem Umfange statt, dagegen sind auch Domänen und ablige Güter, welche über 1000 Kasseler Acker halten, sehr selten. Der Bauernstand hat sich von je her in befriedigenden Verhältnissen befunden, gegenwärtig kann man ihn, nachdem die gutsherrlichen Lasten abgelöst worden sind, wohlhabend nennen. Hierzu trägt freilich bei, daß derselbe bis daher in seiner alten Einfachheit verharret hat. Die Abgaben sind sehr mäßig, und erreichen bei den kurhessischen Unterthanen kaum die Hälfte, ja theilweise nur ein Viertel der Abgaben ihrer Nachbarn. Die Staatsfinanzen sind im besten Zustande: die Staatseinnahme beträgt jährlich etwas über 5,100,000 Thaler, die Staatsausgabe jährlich 4,808,000 Thaler, so daß der jährliche Ueberschuß auf nahe an 300,000 Thaler sich beläuft. Die Staatsschulden, welche in Folge der Revolutionsjahre 1848—1850 auf $7\frac{1}{2}$ Millionen Thaler angelassen waren, betragen gegenwärtig (abgesehen von dem Eisenbahn-Anlehen, den sog. Vierzig-Thaler-Loosen, und von den nicht als Staatsschulden anzusehenden Schuldverschreibungen der Haupt-Staats-Kasse im Gesamtbetrage von fast 800,000 Thalern) kaum etwas mehr als $2\frac{1}{2}$ Millionen, und werden in wenigen Jahren völlig getilgt sein können, wie denn das 1848—1849 creirte Paplergeld im Betrage von $2\frac{1}{2}$ Millionen gegenwärtig bereits bis auf den Betrag von $\frac{1}{3}$ Millon eingezogen ist. Ein für den inländischen Geldverkehr äußerst wohlthätiges Institut ist die im Jahre 1832 gegründete Landes-Credit-Kasse. Es herrscht deshalb — was, im bestimmtesten Widerspruch mit den lägenhaften Berichten der revolutionären Zeitungen, namentlich für die Gegenwart (1861) behauptet werden muß — durchgängige Zufriedenheit im Lande, und insbesondere bei der Landbevölkerung große Anhänglichkeit an das angekommene Herrscherhaus. — Das Land ist in administrativer Hinsicht in vier Provinzen eingetheilt: Niederhessen, Oberhessen, Fulda und Hanau, deren jede von einem Regierungs-Collegium verwaltet wird. Dazu kommen noch die beiden Enclaven Schmalkalden und Schaumburg, welche von Regierungs-Commissaren verwaltet werden. Unter den Regierungen stehen 19 Landraths-Ämter, welche eben so viel Kreise

administrirt. Für die Justiz bestehen 88 Justizämter, 9 Criminalgerichte, zwei Obergerichte (in Kassel und Fulda) und das Ober-Appellationsgericht. Das Militär beträgt im 1. Aufgebot 12,000 Mann (7400 activ, 4600 Reserve), im 2. Aufgebot 15,200 Mann. Der Kurherrsche besitzt eine natürliche Neigung für den Soldatenstand und hat sich bis daher eines besonderen Rufes kriegerischer Tapferkeit erfreut. Was die Nationalität betrifft, so sind die Bewohner von Niederhessen zum größten Theil ein Mittelglied zwischen Ober- und Niederdeutschen mit einem zwischen diesen Dialekten schwankenden Dialekt, zum geringeren Theile, nördlich von Kassel, theils Westfalen, theils Sachsen, und es herrscht hier, wie auch in Schaumburg, die plattdeutsche Sprache. Die Bewohner von Oberhessen und von der Grafschaft Ziegenhain sind Oberdeutsche und reden eine dem oberrheinischen Dialekt ähnliche Sprache, zeichnen sich übrigens vor den anderen Landeseinwohnern durch bedeutende Naturfrische, Energie und Fähigkeit aus. Die Bewohner von Fulda, Hersfeld, Schmalkalden und dem nördlichen Theil des Fürstenthums Hanau sprechen den fränkischen Dialekt in mehrfachen Abstufungen, so daß in dem unteren Theile des hanauischen Landes ein Mittel-dialekt zwischen dem fränkischen und oberrheinischen Dialekt erscheint. In Beziehung auf die Religion mögen sich die Zahlen der Bevölkerung ungefähr so vertheilen (officielle Angaben darüber sind seit langer Zeit nicht veröffentlicht worden), daß die (sogenannten, s. oben) Reformirten etwa 356,000, die Lutheraner (in Oberhessen, Schmalkalden und Schaumburg) etwa 150,000, die Unirten (in Hanau und in der ehemaligen Reichsritterschaft) 118,000, die Katholiken (in Fulda und den ehemaligen Mainzischen Distrieten) etwa 104,000 Seelen zählten; der Rest, etwa 12,000, besteht aus Juden. Es bestehen drei Consistorien, zwei gemischte und ein unirtes (Hanau). Das Land hat sechs Gymnasien, je eins in den vier Provinzialhauptstädten, außerdem in Hersfeld und Hintelsh, und drei Schullehrer-Seminarien (in Homberg und Schlüchtern, und das katholische zu Fulda), so wie eine höhere Gewerbschule in Kassel. Die Hauptstadt von Niederhessen, zugleich die Hauptstadt des Landes, ist Kassel (s. d. Art.). Außer Kassel verdienen in Niederhessen Erwähnung die alte Stadt Fritzlar, von Bonifacius vielleicht begründet, wahrscheinlich schon älter, Eschwege an der Werra, nächst Kassel die größte Stadt in Niederhessen (fast 7000 E.), Homberg, früherhin Sitz des freiadeligen Stiftes Wallenstein, welches seit 1832 in Fulda seinen Wohnort hat, jetzt eines Schullehrer-Seminars, und Rotenburg (s. u.). Von den ehemaligen Klöstern ist besonders Kaufungen zu erwähnen, ein im 11. Jahrhundert gestiftetes Benedictiner-Nonnenkloster, welches von L. Philipp in ein ritterschaftliches Stift umgewandelt wurde. Die Hauptstadt von Oberhessen ist Marburg an der Lahn (fast 8000 E.), mit dem im 13. Jahrhundert erbauten, jetzt zu Gefängnissen benutzten Schlosse, der Elisabethkirche und der 1527 gegründeten Universität; außerdem ist Amöneburg (s. d. Art.) und die alte Stadt Frankenberg nennenswerth. Das reiche Cistercienser-Kloster Haina ist seit 1533 ein Hospital. Fulda, die Hauptstadt der gleichnamigen Provinz, mit 9500 Einwohnern, ist im Jahre 744 von Sturmus als ein Benedictiner-Kloster gestiftet worden und war bis zum Jahre 1752 eine gefürstete Abtei, der Abt war Primas in Germanien und Gallien und Kanzler der römischen Kaiserin. Im Jahre 1752 wurde die Abtei zu einem Bisthum erhoben, dasselbe aber 1802 säcularisirt und aus dem Lande nebst Dortmund, Corvey, Weingarten u. a. das Fürstenthum Fulda zur Entschädigung für den Erbprinzen von Nassau-Oranien (Diez), den nachherigen König der Niederlande, gelibet. Im October 1806 wurde der Fürst vertrieben und das Land unter französische Administration gestellt, 1810 aber aus demselben ein Bestandtheil des Großherzogthums Frankfurt gemacht. Nach dessen Aufhebung stand es theils unter preussischer, theils unter österreichischer Administration bis zum Jahre 1816. Nachdem der letzte Fürstbischöf 1814 gestorben war, wurde in Folge der Concordatsverhandlungen 1821 ein neues Bisthum Fulda gegründet und der erste Bischof dieser neuen Institution im Jahre 1830 eingesetzt. Es besteht daselbst ein Priester-Seminar und ein bischöfliches Knabenseminar. Die 1734 vom Abt Adolf v. Dalberg gestiftete Universität wurde 1803 von der oranischen Regierung aufgehoben und in ein Lyceum verwandelt, aus welchem 1835 das jetzige Gymnasium hervorgegangen ist. Im Dom-

befindet sich das Grabmal des Bonifacius. Im Bezirke der Provinz Fulda liegt an der Fulda die Fabrikstadt, ehemalige Reichsabtei Hersfeld. Die Hauptstadt der Provinz Hanau ist Hanau am Main, mit etwas mehr als 16,000 Einwohnern, die zweite Stadt des Kurstaates, durch Bijouterie- und Teppichfabrikation bekannt. Sie war die Residenz der Herren (nachher Grafen, zuletzt Titularfürsten) von Hanau, welche sich in die Linien H.-Münzenberg (die in Hanau residirte) und H.-Lichtenberg (im Elsaß, Residenz Birmasens) theilte. Hanau-Münzenberg starb 1643 aus, worauf H.-Lichtenberg das Ganze besaß, aber gleichfalls 1736 ausstarb, worauf Münzenberg an Hessen-Kassel, Lichtenberg an Hessen-Darmstadt fiel. In dem Bezirke der Provinz Hanau liegt der größte Theil der Besitzungen des fürstlichen und gräflichen, seit 1815 mediatisirten Hauses Isenburg (s. d. Art.), nämlich Birstein, Meerholz und Wächtersbach, außerdem die alte Reichsstadt Gelnhausen mit den Trümmern des Pallastes Kaiser Friedrich des Rothbarts, welche im 14. Jahrhundert als Reichspfandschaft an Schwarzburg, dann an Pfalz und Hanau, endlich an Hessen kam, sich 1762 submittirte und 1803 ihre Eigenschaft als Reichsstadt definitiv verlor, außerdem das alte und reiche Kloster Schlüchtern, jetzt ein Schullehrerseminar. Schmalkalden, die Hauptstadt des gleichnamigen Bezirks, hat ausgedehnte Eisenfabrikation; der Bezirk gehört, was den Bodenertrag betrifft, weitaus zu den ärmsten in Hessen, wie umgekehrt die Grafschaft Schaumburg an der Weser, mit der kleinen Hauptstadt Rinteln, eine Enclave von Hannover, Preußen und Lippe, zu den ergiebigsten Districten des Landes.

III. Hessen-Philippsthal. Der zweite Sohn des Landgrafen Wilhelm VI., Philipp (geboren 1655, gestorben 1721), erhielt als Apanage das Kloster Kreuzberg an der oberen Werra, bei der jetzt zu Sachsen-Weimar gehörigen Stadt Bacha, und baute daselbst das Schloß Philippsthal, wonach sich die von ihm abstammende landgräfliche Nebenlinie benennt. Unter den Landgrafen dieser Linie ist bekannt der Urenkel des Stifters derselben, Oheim des jetzigen Landgrafen, Landgraf Ludwig, als Vertheidiger der Festung Gaeta († 15. Febr. 1816). Von dieser Linie ist eine weitere Abzweigung die Linie Hessen-Philippsthal-Barchfeld, welche von einem jüngeren Sohne des Stifters, Wilhelm (geb. 1692, gest. 1761) abstammt, ihren Sitz theils zu Barchfeld in der Herrschaft Schmalkalden, theils zu Herleshausen in Niederhessen an der Werra (Schloß Augustenau) hat, und für deren Haupt der Titel „Landgraf“ in neuester Zeit auch formell anerkannt worden ist.

IV. Hessen-Rotenburg. Landgraf Moriz (s. o.) überwies seinen Söhnen zweiter Ehe als Apanage den vierten Theil (die Quart) seiner Besitzungen, so daß Hermann Rotenburg, Friedrich Eschwege, Ernst Rheinfels (in der Niedergrafschaft Ragenslbogen) bekam. Die beiden ersteren starben ohne männliche Erben, so daß Ernst seit 1658 die ganze Quart besaß und die von ihm abstammende Linie bis zum Jahre 1754 den Titel Landgrafen von Hessen-Rheinfels-Rotenburg, seitdem von Hessen-Rotenburg führte. Landgraf Ernst ging 1652 zur katholischen Kirche über und derselben haben sämmtliche Glieder dieser Linie angehört. Ernst's Sohn Wilhelm residirte zu Rotenburg, einer kleinen Stadt an der Fulda, wo bereits seit dem 15. Jahrhundert sich ein ansehnliches fürstliches Schloß befand; der jüngere Sohn, Karl, begründete eine Abzweigung dieser Linie, Hessen-Wanfried, welche 1755 bereits wieder ausstarb. Die Landgrafen von Rotenburg waren mit den angesehensten katholischen Fürstenhäusern durch Verwandtschaft verbunden, z. B. war die Großmutter der letzten drei Könige von Sardinien (die zweite Gemahlin Karl Emanuel's III., Polyxene) eine Prinzessin von Rotenburg und auch Victor Emanuel, jetzt „König von Italien“, stammt von einer jüngern Schwester der eben bezeichneten Königin ab. Im Allgemeinen huldigten sie, oft in der stärksten Weise, der französischen Cultur, lebten auch oft Jahrelang in Paris. Dies führte dazu, daß der jüngere Bruder des vorletzten Landgrafen, Prinz Karl Konstantin, sich vollständig an den Herzog Egalité und an die Jacobiner angeschlossen, sich den Citoyen Hesse (Charles Hesse) nannte, dafür aber von dem Chef des Hauses, dem Landgrafen Wilhelm IX., aus der fürstlichen Genealogie gestrichen wurde. Er starb in Frankfurt am 19. Mai 1821 und blieb seiner Gesinnung nach ein Jacobiner bis an sein Ende.

Für den Verlust von Rheinfeld wurde das Haus Rotenburg in Folge weitläufiger Verhandlungen im Jahre 1821 durch das Herzogthum Ratibor und die ehemalige Abtei Corvey entschädigt, welche der letzte kinderlose Landgraf, Victor Amadeus (gestorben zu Zembowig am 12. November 1834) auf die Neffen seiner zweiten Gemahlin, die Prinzen Victor und Eobdwig von Hohenlohe-Schillingensfürst vererbte. Die Einkünfte der Quart fielen dem Staatsvermögen zu, während dieselben früher für das kurfürstliche Hausvermögen waren in Anspruch genommen worden. Von dieser erloschenen Linie lebt noch jetzt die Schwester des Landgrafen Victor, Clotilde, vermählt gewesene Fürstin von Hohenlohe-Wartenstein, als Tochter und als Gemahlin die Letzte zweier ausgestorbener Fürstenhäuser.

V. Hessen-Darmstadt. Der jüngste Sohn des Landgrafen Philipp, Georg, erhielt durch testamentarische Verfügung seines Vaters den achten Theil des damaligen hessischen Ländercomplexes, die obere Grafschaft Ragnelsbogen mit dem damals sehr unbedeutenden Städtgen Darmstadt, wo er seine Residenz nahm. Von dem Erbe seines Bruders Philipp fiel ihm Homburg vor der Höhe und einiges Andere, namentlich auch ein Antheil an Braubach, zu. Sein Sohn Ludwig V. (1596—1626) wurde in weitläufige Streitigkeiten theils mit den Grafen von Isenburg, theils aber und hauptsächlich mit seinem Vetter von Hessen-Kassel, Moriz, verwickelt. Aus der Erbschaft des Oheims Ludwig IV. war ihm der südliche Theil von Oberhessen (Sieben und Nidda) zugefallen, er machte jedoch, da Moriz die testamentarische Anordnung Ludwig's IV. durch seine Verbesserungspunkte verletzt haben sollte, Ansprüche auch auf den nördlichen, an Kassel gefallenen Theil von Oberhessen (Marburg) und endlich 1623 mit vollständigem Erfolge. Er hielt sich auch im Gegensatze gegen die in Kassel eingeschlagene Richtung sowohl streng zur lutherischen Kirche, als auch zum Kaiser (und ihm gleich seine Nachkommen), welches Letztere die Veranlassung wurde, daß ihn der Pfalzgraf Friedrich und der Graf Ernst von Mansfeld 1622 durch einen schmählichen Ueberfall in ihre Gefangenschaft brachten. Sein Sohn Georg II. (1626—1661) beendigte den Streit mit Isenburg 1643 (woher seitdem die Darmstädter Landgrafen den Titel „Fürst von Isenburg“ in ihre Titulatur aufnahmen) und Kassel, an welches Haus der größere Theil der für Kassel bestimmt gewesenen Marburger Erbschaft (außer Itter, Wiedenkopf, Wattenberg, Gladenbach) herausgegeben wurde. Er war ein sehr einsichtiger und thätiger Regent. Ein jüngerer Bruder Georg's, Friedrich, ging zur katholischen Kirche über, wurde Bischof von Breslau und Cardinal. Ihm folgte sein Sohn Ludwig VI. (1661—1678), gleichfalls ein wohlmeinender und einsichtiger Regent. Sein Sohn Ludwig VII. folgte ihm zwar, starb aber noch in demselben Jahre, und es succedirte der jüngere Sohn Ernst Ludwig, welcher die Regierung im Jahre 1688 antrat und 1739 starb. Er erwarb von den Grafen von Erbach das Amt Seeheim und erbt 1736 die Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Die vier übrigen Brüder Ernst Ludwig's gingen zur katholischen Kirche über; einer derselben, Georg, machte sich als spanischer General-Capitän 1704 durch die Eroberung von Gibraltar berühmt. Auf Ernst Ludwig folgte sein Sohn Ludwig VIII. (1739—1768) und auf diesen dessen Sohn Ludwig IX. (1769—1790). Unter diesen beiden letzten Regenten gerieth die Administration und besonders die Finanzlage des Landes in nicht unerhebliche Verwirrung, so daß eine kaiserliche Sequestration in Aussicht gestellt werden mußte. Die Gemahlin Ludwig's IX., eine geborne Pfalzgräfin, zeichnete sich durch einen, die Cultur ihrer Zeit mit Selbstständigkeit erfassenden Geist aus, weshalb König Friedrich II. von Preußen ihr die Grabchrift setzte: Sexu femina, ingenio vir. Der sentimentale Brief jedoch, welchen sie vor ihrem Tode an ihren Gemahl gerichtet haben sollte, und der noch in der neuesten Zeit wiederholt ist abgedruckt worden, ist längst (1784) als untergeschoben anerkannt. Vier ihrer Töchter sind durch ihre Vermählungen bemerkenswerth: die ältere derselben war vermählt mit König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, die zweite mit dem Erbprinzen von Baden-Durlach, welcher 1801 bei Arboga umkam, die dritte mit dem Kaiser Paul von Rußland, die vierte mit dem Großherzog Carl August von Sachsen-Weimar. Unter Ludwig's IX. Sohn, Ludwig X. (1790—1830), ging Hanau-Lichtenberg durch den Frieden von Luneville verloren, dafür trat durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß

eine äußerst reichliche Entschädigung ein: das Herzogthum Westfalen (Arensberg, Werl, Geseke, Brilon, Medebach, Marsberg u. A., etwa 60 Q.-Meilen), kurpfälzische Besitzungen (Lindensfeld, Oyberg, Walbmichelbach u. A.) und Mainzische Besitzungen (Heppenheim, Bensheim, Lorsch, Fürth, Hirschhorn, Medarsteinach, Dieburg, Seligenstadt, Steinheim, Alzenau u. A.), welche letztere nach dem alten Mainzischen Schlosse Starckenburg das Fürstenthum Starckenburg genannt wurden und, an das alte Erbe Ober-Ragenelebogen unmittelbar angrenzend, diesen letzten Namen in gänzliche Vergessenheit brachten; außerdem noch die Reichsstadt Friedberg, welche gleich Oelnhausen, von Kaiser Karl IV. an Schwarzburg verpfändet und durch die Hände verschiedener Pfandherren endlich in die Pfandherrschaft der reichsritterchaftlichen Burg Friedberg gekommen war. Im Jahre 1806 trat der Landgraf dem Rheinbunde bei, nahm den Titel eines Großherzogs an (als solcher Ludwig I.) und erhielt durch die Rheinbundsacte vom 12. (19.) Juli 1806, § 24, die Souveränität über die, an die neulichst erworbenen Besitzungen angrenzende Grafschaft Erbach¹⁾, so wie über die Fürsten zu Solms-Lich und die Grafen zu Solms-Laubach (s. d. Art. Solms), die Grafen zu Stolberg (in Gledern) u. A. In Folge der durch den Wiener Congreß bewirkten Territorialveränderungen wurde das Herzogthum Westfalen an Preußen abgetreten; dagegen erhielt der Großherzog (nunmehr Großherzog von Hessen und bei Rhein) Mainz (s. d. Art.) und den linksrheinischen Theil dieses ehemaligen Erzstifts nebst angrenzenden ehemaligen pfälzischen Gebietsstücken, so wie die Souveränität über einen Theil von Isenburg (Büdingen und Offenbach). Seitdem wurde das Land in die drei Provinzen Starckenburg, Oberhessen und Rheinhessen getheilt. Am 17. December 1820 wurde von dem Großherzoge die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum publicirt. Großherzog Ludwig II. (1830—1848) nahm kurz vor seinem Tode den Erbgroßherzog zum Mitregenten an, welcher als Ludwig III. seit dem 16. Juni 1848 regierender Großherzog ist. Präsumptiver Thronfolger ist der älteste Sohn seines Bruders, des Prinzen Karl. — Das Großherzogthum besaß nach officiellen Angaben 152 Quadratmeilen und fast 850,000 Einwohner. Die Provinz Starckenburg umschließt den Odenwald, eine waldbige, aber nicht unergiebige Gegend, die Bergstraße und das Rheinthal rechten Ufers von Worms bis zur Mündung des Main, einen durch seine Schönheit wie durch seine Fruchtbarkeit bekannten Landstrich. In der Provinz Oberhessen liegt der Vogelsberg, der rauheste und unfruchtbarste District des Landes, aber auch die lachende und fruchtbare Wetterau. Nicht minder ergiebig ist Rheinhessen, theils Ebene, theils wellenförmiges Hügelland. Sämmtliche Landesbewohner, mit einziger Ausnahme der Einwohner in der Herrschaft Itter; einer Enclave zwischen Waldeck und Kurhessen, an der Eder, welche Niederdeutsche sind, gehören dem oberdeutschen Volksstamme an und sprechen sämmtlich den oberrheinischen Dialekt. Die alten Volkssitten finden sich nur noch in Oberhessen (im Vogelsberg, im sog. Sinterlande, in Itter) und im Odenwalde; der größere Theil des Volkes gehört

¹⁾ Die Grafen v. Erbach gehören zu den vornehmsten altreichsfändischen (Souveränen) Herrengeschlechtern in Deutschland. Ihre Abstammung von Eginhard, Karls des Großen Kanzler, ist nicht mehr als Sage; mit unkuhblicher Zuverlässigkeit ist ihr Ursprung und die zusammenhängende Geschlechtsfolge aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachzuweisen, zu welcher Zeit sie Reichsministerialen waren. Seit 1532 führen sie den Grafentitel; in ältester Zeit Erbschenken des Kaisers, waren sie später und bis in das 16. Jahrhundert Erbschenken der Kurfürsten von der Pfalz. Ihre Besitzungen liegen zwischen dem Main und Neckar im Odenwalde: die Stadt Michelstadt mit dem nahe gelegenen alten Schlosse Fürstenau, Schloß und Stadt Erbach, Schloß Schönberg an der Bergstraße, die Flecken König, Beerfelden, Reichelsheim u. A. Gerlach v. Erbach war 1303—1332 Bischof von Worms, Dietrich v. Erbach 1434—1459 Erzbischof und Kurfürst von Mainz, einer der ausgezeichnetsten unter den Mainzer Kurfürsten, und Gerhard v. Erbach, der Stammvater der jetzt blühenden Erbachischen Linien, pfälzischer Oberbefehlshaber gegen Franz von Sickingen und im Bauernkrieg. Seit dem Jahr 1731 theilt sich das Haus in die drei Linien: Erbach-Fürstenau, Erbach-Erbach und Erbach-Schönberg. Ihr Wappen ist ein gespaltenes Schild: im obern Theile roth mit zwei silbernen Sternen, im untern Theil weiß mit einem rothen Stern; auf dem Helm Büffelhörner. Nach dem Aussterben der Grafen v. Wertheim (1556) kamen sie in den Besitz der Hälfte der Herrschaft Breuberg, und führten davon Titel und Wappen (zwei rothe Balken im silbernen Feld.) Erbach-Fürstenau besitzt außerdem die Herrschaft Rothenberg, und Erbach-Erbach das Erbe der Grafen v. Wartenberg, die Herrschaft Roth im Königreich Württemberg. Vgl. Simon Geschichte der Dynasten und Grafen v. Erbach. Frankfurt 1868. S.

Bereits der neuen Culturwelt an und ist weit regsamer, selbstthätiger und gewerthätiger, als die Bewohner von Kurhessen. Die Administration ist, meist in streng bureaukratischer Form, sehr ausgebildet; jeder Provinz steht ein Provinzialdirector vor, unter denselben jedem der 26 Kreise ein Kreisrath. Die Justiz wird durch das Ober-Appellations- und Cassationsgericht in Darmstadt, sodann in Starkenburg und Oberhessen durch je ein Hofgericht, und durch 42 Stadt- und Landgerichte, in der Provinz Rheinhessen (wo noch das französische Recht gilt) durch ein Obergericht, zwei Bezirksgerichte und 12 Friedensgerichte verwaltet. Das Militär beträgt 10,600 Mann. Die Finanzen sind wohlgeordnet; das jährliche Budget beträgt etwa 9 Millionen Gulden, die Staatsschuld, mit Ausnahme der Eisenbahnschulden; 6½ Millionen Gulden. Die kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Kirche werden durch ein Ober-Consistorium, dessen geistliche Spitze ein Prälat ist, und durch drei Provinzial-Superintendenten verwaltet. Die überwiegende Anzahl der Landesbewohner ist lutherischer Confession (fast 400,000); Reformirte finden sich fast nur im Hsenburgischen (etwa 30,000); außerdem über 160,000 Untrte. Ohne stichtliche Veranlassung hat man seit einiger Zeit seitens der Oberbehörden eine Art von Union, zur kirchlichen Spaltung und Erregung von Zwistigkeiten, hier wie überall, führend, ungewarnt durch fremde Beispiele, in Wirklichkeit zu setzen gesucht. Die katholische Kirche steht unter dem Bischöfe von Mainz — ein neues Bisthum, gleich Fulda, Limburg und Rottenburg, welches, wie diese, Suffraganbisthum von dem Erzbisthume Freiburg ist, und mit diesem, so wie mit den übrigen eben genannten Bisthümern, durch die Bulle Provida solersque des Papstes Pius VII. von 1821, mittels deren die „oberrheinische Kirchenprovinz“ errichtet wurde, gegründet worden ist. — Auch im Großherzogthume zeigte sich, wie in mehreren deutschen Ländern, von 1852—1855 eine sehr erhebliche Abnahme der Bevölkerung. Die Hauptstadt der Provinz Starkenburg ist Darmstadt (s. d. Art.), zugleich die Hauptstadt des Landes und die Residenz des Großherzogs; ferner verdient Hervorhebung die sehr bedeutende Gewerbstadt Offenbach (ursprünglich Hsenburg-Strickmisch) am linken Ufer des Mains, zwischen Hanau und Frankfurt, mit 15,000 Einwohnern; außerdem sind noch zu nennen Zwingenberg am Mellbocus, Bensheim mit einem katholischen Schullehrerseminar und Heppenheim, sämmtlich an der Bergstraße. Die Hauptstadt der Provinz Oberhessen ist Gießen an der Lahn, mit fast 9000 Einwohnern, und der im Jahre 1807 gegründeten Universität, die sich durch ein neues sehr zweckmäßig eingerichtetes Universitätsgebäude auszeichnet, in älterer Zeit berühmt als theologische (lutherisch-orthodoxe) Universität, dann einer der Sitze des Pietismus, endlich des rohesten Rationalismus; in neuerer Zeit hat sie sich durch Pflege der exacten Wissenschaften ausgezeichnet. Außerdem ist zu nennen die uralte Stadt Alsfeld an der Schwalm, die ehemalige Reichsstadt Friedberg an der Grenze der Wetterau, jetzt mit einem Predigerseminar, einem Schullehrerseminar, einer Taubstummen-Anstalt und einer Privat-Blindenanstalt. Oberhessen ist der Sitz einer größeren Anzahl ehemals reichsständischer, jetzt mediatisirter Häuser; so außer Hsenburg, Stolberg-Wernigerode, Solms-Lich und Solms-Laubach: der Grafen von Alt-Leiningen-Westerburg zu Ilsenstadt und der Grafen und Herren v. Schllz, genannt v. Obrz zu Schllz; sodann auch der Riedesel, Freiherren zu Eisenbach, Erbmarshallen von H. (s. d. Art.). Die Hauptstadt von Rheinhessen ist Mainz (s. d. Art.) und es liegen in dieser Provinz noch die bedeutenden Städte Worms (s. d. Art.) und Bingen (s. d. Art.), außerdem können noch Alzey und Oppenheim genannt werden.

VI. Hessen-Homburg. Obgleich es seit 1622 Landgrafen von Hessen-Homburg giebt, so tritt doch erst mit dem Jahre 1816 das Landgrathum (nicht Landgraffschaft) als völlig souveräner Staat in die Reihe der deutschen Staaten, als der einzige in diesem Jahrhundert selbstständig gewordene Staat, während zu derselben Zeit so viele und größere ihre Selbstständigkeit verloren. Die Geschichte des kleinen Landes ist eigentlich nur eine Geschichte seiner Fürsten und zerfällt in fünf Abschnitte: 1) die Gründung des Hauses H.-Homburg und seine ersten Kämpfe mit H.-Darmstadt von 1622—1679; 2) die Neubegründung 1679 durch Friedrich II. mit dem Abnerne Weins und die Behauptung gegen Darmstadt bis 1768; 3) die selbstständige, nur nicht

reichsunmittelbare Stellung seit dem Hausvertrag⁴ von 1768 bis zur Mediatisirung 1806; 4) die Zeit dieser Mediatisirung von 1806—1814 (1816); 5) die vollständige Souveränität und Aufnahme in den deutschen Bund seit 1816 und 1817. — Als Landgraf Philipp der Großmüthige, der Ahnherr aller hessischen Fürsten, 1567 gestorben war, theilten seine vier Söhne sein Land, von welchen Georg I. Stifter der Darmstädter und Homburger Linie wurde. Dieser verfügte in seinem Testamente von 1593, daß seine Söhne wenigstens 10 Jahre lang das Land gemeinschaftlich regieren und erst dann, wenn eine Theilung thunlicher sein würde, wirklich zu theilen. Als Georg I. 1596 gestorben war, übernahm der älteste seiner Söhne Ludwig für sich und seine jüngern Brüder die Regierung, wußte diese aber — dem Wortlaut des väterlichen Testaments zuwider — schon 1602 zu einem Vertrag zu bewegen, nach welchem von nun an „nur ein regierender Herr“ sein, die übrigen Prinzen aber mit Geld oder sonst abgefunden werden sollten. Dieser Vertrag wurde 1606 als Erbstatut des Hauses Hessen-Darmstädter Linie erneuert und festgesetzt und 1608 vom Kaiser Rudolph bestätigt. Nach diesem Erbstatut wurde Landgraf Ludwig alleiniger Regent, sein Bruder Philipp erhielt 24,000 und Friedrich 20,000 Gulden jährlicher Deputatsgelder. Letzterer, Landgraf Friedrich I., wurde 1622 Stifter der Homburger Linie. Wie früher sein Bruder Philipp das Amt Bugbach, so erhielt Friedrich 1622 den 6. März erb- und eigenthümlich Schloß und Amt Homburg vor der Höhe (aus einem kleinen Städtchen und vier Dörfern bestehend) gegen Abzug von 5000 Gulden an seinen „Deputaten“. Landgraf Ludwig behielt dem Hause Darmstadt nur die eigentlichen Hoheitsrechte in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung vor, zu deren Aufrechterhaltung ein sogenannter Reservaten-Amtmann in Homburg bestellt wurde. Friedrich I., der schon 1638 starb, socht die ihm und seinen Nachkommen so nachtheiligen und von ihm in früher Jugend geschlossenen Verträge nicht an; mehr aber seine Wittve und sein ältester Sohn Wilhelm Christoph (von seinem aus dem Nachlaß seines 1643 kinderlos gestorbenen Rheims Philipp von Bugbach herrührenden Amtes und Residenzschloß Bingenheim oft Landgraf von Bingenheim genannt), zumal die jährlichen Gelder oft unregelmäßig und mit geringerem Werthe eingingen. Um nur das Erbstatut aufrecht zu erhalten, mußte Darmstadt in vielem nachgeben, während die homburgischen Fürsten, die dasselbe nicht mehr umstoßen konnten, sich dafür in einem mehr als hundertjährigen Kampfe immer mehr von Darmstadt unabhängig zu machen suchten. Nachdem das Amt Homburg mehrfach verkauft und verpfändet worden war, erkaufte es endlich 1679 Friedrich II. mit dem silbernen Weine, Friedrich's I. jüngster Sohn, dessen Nachkommen es noch besitzen. Friedrich II. (1633—1708) zeichnete sich, in schwedischen Diensten (1654—1660), namentlich 1658 bei der Belagerung von Kopenhagen aus, wo er ein Bein verlor. Nach dem Tode Karl's X. undankbar von Schweden behandelt, trat er später in die Dienste des großen Kurfürsten von Brandenburg, in dessen Landen er auch einen Theil der großen Güter des Grafen von Rönigsmark erkaufte. Sein Antheil an dem Siege von Fehrbellin 1675 ist bekannt, weniger bekannt aber, daß es jetzt urkundlich feststeht, daß er keinesweges gegen, sondern höchstens ohne Befehl des Kurfürsten die Schweden angriff und so die Schlacht und deren folgereichen Ausgang herbeiführte. Die Erzählung Friedrich's des Großen in den Memoiren, welche den neuen Erzählungen, Gemälden und Dichtungen (S. v. Kleiß's „Prinz von Homburg“) zu Grunde liegt, ist selber nur eine Dichtung. Als brandenburgischer General der Cavallerie lebte er seit 1681 meist in Homburg, erbaute das jetzige Schloß, nahm (er war selber früher zur reformirten Kirche übergetreten) die vertriebenen reformirten Franzosen und Waldenser in zwei Colonien auf, in denen noch heute das französische Kirchen- und Schulsprache ist, und gründete die Neustadt in Homburg. Sein Sohn Friedrich III. Jakob (von 1708—1746) zeichnete sich als holländischer General in 14 Schlachten und Belagerungen aus, ein frommer und tüchtiger Fürst, Gründer des Armen- und Waisenhauses. Czar Peter der Große, der ihn in Holland kennen gelernt hatte, nahm seine beiden jungen Söhne zu sich, von denen der eine, Erbprinz Friedrich Wilhelm Bruno, eine frühreife Persönlichkeit (dem sein Lehrer A. Lefser den 9. Band seiner Meditationes sehr pomphaft widmete), später ein Gegner Rinnich's und bei der Thronerhebung der Kaiserin Elisabeth sehr thätig, da-

für von Manstein, Münnich's Adjutanten, gewiß viel zu ungünstig und parteiisch beurtheilt worden ist und 1746 auf der Reise zu Berlin starb. Auf Friedrich III. folgte sein Neffe Friedrich IV. Kasl (1746—1751), der unter Friedrich II. im schlesischen Kriege gekämpft und seine Gesundheit eingebüßt hatte. Unter ihm wurden die Streitigkeiten mit Darmstadt so heftig, daß dieses sogar sein Land und Schloß militärisch besetzen ließ. Auch nach seinem frühen Tode dauerte der Streit fort, in welchem namentlich der Dichter Freiherr v. Creuz die Rechte Homburgs mit Muth und Geschick vertrat. Endlich kam 1768 mit dem jungen Landgrafen Friedrich V. Ludwig (1748—1820) ein Haupt-, Haus- und Erb-Vertrag zu Stande, in welchem Darmstadt auf alle Hoheitsrechte verzichtete und sich nur die Beziehungen zu Kaiser und Reich, nämlich die Stimme auf Reichs- und Kreis tagen, die Erhebung der Reichs- und Kreissteuern vorbehielt, auch jährlich 20,000 Gulden an Homburg bezahlte. Dieser Vertrag erhielt seine letzte Befestigung durch die noch in demselben Jahre erfolgte Vermählung des Landgrafen mit des Erbprinzen von Darmstadt Tochter Karoline. Landgraf Friedrich war ein frommer, die Wissenschaften, namentlich die Dichtkunst liebender Fürst, besonders mit Klopstock, Lavater befreundet. Von Kindheit an anti-französisch und im edelsten Sinne deutsch gesinnt, faßte er zur Zeit der französischen Revolution den Plan eines deutschen Fürstenbundes auf christlichen und sittlichen Grundlagen, der natürlich nicht zur Ausführung kam. Als sich der Abfall vom positiven Christenthume am Anfange dieses Jahrhunderts recht breit machte, bat er Klopstock, doch erst seine Stimme gegen die Aufklärung zu erheben. Seine sechs Söhne kämpften im österreichischen und preussischen Heere gegen Frankreich. Wenige Fürsten haben so wie er die Schmach Deutschlands auf ihrem Herzen getragen: er konnte sich nicht unter Napoleon beugen, der ihn und seine Familie dafür mit besonderer Abneigung, ja Haß beehrte. Darum mußte er es erleben, daß er durch die Rheinbunds-Akte vom 12. Juli 1806 zu Gunsten Darmstadts mediatisirt wurde. Nach der Schlacht von Leipzig versprachen ihm die Verbündeten in Frankfurt nicht nur Wiederherstellung in seine vormaligen Rechte, sondern auch einen bedeutenden Zuwachs an Land und Leuten. Er erhielt jedoch nur „10,000 Seelen“ (nach dem Wiener Congreß-Targon) in dem jenseit des Rheins an Nahe und Glan gelegenen Oberamte Reisenheim, wurde auch endlich in seiner vollen Souveränität von Darmstadt anerkannt, welches von jetzt an jährlich 25,000 Gulden an Homburg zu zahlen versprach. Zugleich nahm er den Titel eines souveränen Landgrafen von Hessen an und wurde den 7. Juli 1817 einstimmig in den deutschen Bund aufgenommen. Von seinen sechs heldenmüthigen Söhnen war der jüngste, Leopold, als eines der ersten Opfer der Befreiungskriege in der Schlacht bei Groß-Görschen am 2. Mai 1813 gefallen. Von seinen fünf Töchtern ward die jüngste, Mariamne, 1804 die Gemahlin des Prinzen Wilhelm von Preußen, die älteste war die treffliche Fürstin und Regentin Karoline von Schwarzburg-Rudolstadt; am spätesten vermählte sich die dritte, einzig noch lebende Tochter, Auguste, mit dem so früh verstorbenen Erbgroßherzoge von Mecklenburg-Schwerin. Fünf seiner Söhne, theils kinderlos, theils unvermählt, folgten ihm nach einander in der Regierung. Zuerst (1820—1829) Friedrich Joseph, österreichischer General der Cavallerie, der die Helgenlaufbahn noch unter Laudon bei Belgrad begonnen hatte, 1813 in der Schlacht bei Leipzig einen Theil der Oesterreicher commandirte und 1814 Rhon einnahm. Ludwig Wilhelm (1829—1839), preussischer General der Infanterie und Gouverneur von Luxemburg, wo er auch starb. Philipp (1839—1846), österreichischer Feldmarschall und Diplomat. Gustaf (1846—1848), österreichischer General der Cavallerie, verlor im Januar 1848 seinen einzigen Sohn und Sproßling des Hauses, den Erbprinzen Friedrich, in Bonn, wo er studirte. Ferdinand, seit dem 8. September 1848 jetzt regierender Landgraf. — Das Landgrasthum besteht jetzt aus den zwei Aemtern Homburg, 1,¹³ und Reisenheim, 3,²⁴ Q.-Meilen groß, zusammen 4,³⁷ Q.-Meilen. Das an und auf der Südseite des Taunus gelegene Amt Homburg enthält zur Hälfte Waldung (dem Staate und den Gemeinden gehörig), nämlich 16,673 Morgen, während es 12,788 Morgen Garten- und Ackerland und 3250 Morgen Wiesen giebt. Ackerbau und in der Stadt der Fremdenverkehr ist die Haupterwerbsquelle, während

von der früheren Wollen-Manufactur nicht mehr viel vorhanden ist. Das an und zwischen den Thälern des Glan und der Nahe gelegene Amt Weisenheim ist ein nur Acker- und Weinbau treibendes Ländchen. Nach der Zählung von 1858 betrug die Gesamtbevölkerung: 25,746 Seelen, wovon 12,117 auf Homburg und 13,629 auf Weisenheim kamen, während dieses 1815: 10,441 und jenes 1820: 7857 zählte. Dem Bekenntnisse nach waren 1858: 6893 Lutheraner, 592 Deutsch- und 942 Französisch-Reformirte, 11,818 Evangelische (nur in Weisenheim wurde die Union eingeführt), 4375 Katholiken, 27 Deutsch-Katholiken, 13 Mennoniten und 1086 Juden (also unter nicht völlig 24 Einwohnern 1 Jude!) — Verfassung. Das Landgrathum ist ein Theil des deutschen Bundes, hat doch erst seit 1842 an der 16. Collectiv-Stimme Theil genommen. Der Geheime Rath bildet die oberste Behörde für die Leitung aller Staatsangelegenheiten. Unter ihm steht: 1) die Landes-Regierung, aus drei Deputationen für die Justiz, die eigentliche Landes-Verwaltung und die Finanzen und Domänen bestehend; 2) die Schulentilgungs-Commission und 3) das Militär-Commando. Das Militär, 2 Compagnien Jäger, zählt mit Reserve 333 Mann. 1860 betrug die Einnahme 440,000 und die Ausgabe 400,000 Gulden. Am 1. Februar 1861 betrug die Capital-Activa 342,000 und die Passiva 1,020,000 Gulden. Vor dem Jahre 1848 hatte das Land keine ständische Vertretung irgend einer Art gehabt. Das Verlangen einer solchen gehörte daher natürlich zu den Märzforderungen. Es war deshalb zwar schon im Juli 1848 das Wahlgesetz für eine aus Kopfzahlwahlen hervorgehende Kammer (so 1 Abgeordneter auf 1500 Seelen) von dem Landgrafen Gustaf gegeben worden, jedoch erst unter seinem Nachfolger Ferdinand trat 1849 den 11. April die erste Landes-Versammlung zu Homburg zusammen, um mit dem Landgrafen die Verfassung zu vereinbaren, und tagte bis zum 12. December. Am 3. Januar 1850 wurde diese auf breiterster Grundlage ruhende Verfassung als Staatsgesetz verkündigt. Außerdem waren bereits 1849 für jedes der beiden Ämter, von denen Weisenheim französische Gesetzgebung hat, Bezirksräthe eingeführt worden, welche bei dem Erlasse von bloß die einzelnen Landestheile angehenden Gesetzen mitwirken sollten und verschiedene Befugnisse in Verwaltungssachen hatten. Den 19. September 1851 erklärte der Landgraf die Zugeständnisse und Zusicherungen, welche seinem Bruder in den Märztagen abgedrungen worden, für unverbindlich, da sie ja bereits in den letzten Jahren außer Vollzug gesetzt worden, das Brauchbare aber in die Gesetzgebung aufgenommen worden war. Die Verfassung von 1850, in ihren Principien und in einzelnen Bestimmungen bundeswidrig, war nie zur Ausführung gekommen, es hatte sich auch klar gezeigt, daß für das kleine aus zwei Theilen von ganz verschiedener Gesetzgebung und Verwaltung bestehende Land eine solche Landes-Vertretung ganz ungeeignet sei. Daher wurde die Verfassungs-Urkunde 1852 den 20. September auch formell außer Kraft gesetzt, durch die Erweiterung des Berufs der schon bestehenden Bezirksräthe eine dem Bundesrechte wie dem Bedürfnissen des Landes wahrhaft entsprechende Landesvertretung zum Zwecke der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung“ in's Leben gerufen. Jeder der beiden Bezirksräthe enthält 5 vom Landgrafen ernannte (Staatsdiener und Geistliche), und 11 für Homburg und 13 für Weisenheim gewählte Mitglieder. Den Bezirksräthen müssen die Gesetze zur Berathung vorgelegt werden, auch haben sie das Recht, die Vorlage von Gesetzen im Wege der Petition zu beantragen, so wie Beschwerden und Witten an den Landgrafen zu richten. Zur Berathung des Staatsbudgets tritt jährlich ein Landesausschuß zusammen, zu welchem jeder Bezirksrath 4 Mitglieder delegirt. — (Zur Geschichte des Hauses Hessen-Homburg: De Verdy. Duvernois, *Histoire de la maison Hesse-Hombourg*. Berlin 1793. Hessen-Homburgische Heimchronik, zusammengestellt von J. G. Savel, 1860, darin namentlich die interessante Lebensbeschreibung des Landgrafen Friedrich mit dem silbernen Beine, von seinem Kammerdiener.) Geblert, *Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Feldmarschalls Landgrafen Philipp von Hessen-Homburg*. Zur Geschichte des gesammten Hessen vergl. Christoph v. Roumel *Geschichte von Hessen*, 1820—1856, 9 Bde., unvollendet.

Hessus (Gellius Cobanus), deutscher Humanist. Er ist den 6. Januar 1488 bei Frankenberg in Hessen geboren. Sein Vater, Namens Obbeßen, war Koch auf

dem bei Frankenberg gelegenen Kloster Haina. H. nannte sich der Sohn dieses Koches nach seinem Geburtslande, Hellus nach seinem Wohlthäter, einem Amtmann, und auf der Universität Erfurt ließ er sich mit Bezug auf das Geschäft seines Vaters als Tobanus Soci inscribiren. Nachdem er an letzterer Universität Philosophie studirt hatte, ward er in Erfurt Rector an der Severischule, verließ aber die Stadt 1510 in Folge der dortigen Unruhen und begab sich zu dem Bischof Hioß von Dobeneß zu Riesenburg in Ostpreußen, der ihn 1513 nach Leipzig schickte, um dort die Rechte zu studiren. 1515 begab er sich jedoch, da er diesem Studium keinen Geschmac abgewinnen konnte, nach Erfurt zurück, wo er seine Rectorstelle wieder erhielt und 1516 Professor der schönen Wissenschaften an der Universität wurde. In dieser Stellung gehörte er durch persönliche Freundschaftsbände und gleiche Bestrebungen dem Kreise an, der besonders aus Gutton, Neuchlin, Vebel, Grotus Rubianus, Reutinger und Rutianus bestand und das Heil Deutschlands von der Wiedererweckung und Pflege des classischen Alterthums erwartete. Später schloß er sich Luther an, blieb aber seinen classischen Studien treu. Das kirchliche und theologische Interesse, welches seit dem Beginn der Reformation die Deutschen vorwiegend in Anspruch nahm, minderte die Zahl seiner Zuhörer dermaßen, daß er sich, zumal in der Zeit des Bauernkrieges, auf der Universität nicht behaupten konnte. Der Ruf an das neubegründete Gymnasium zu Nürnberg rettete ihn 1526 aus seinen Verlegenheiten, doch. kehrte er auf das Anbringen seiner Freunde 1534 nach Erfurt zurück und aus neuen Nöthen und Nahrungsforgen befreite ihn 1536 die Berufung als Professor der Geschichte und Dichtkunst an die Universität Marburg, wo er den 5. October 1540 starb. Seine Gedichte, Idyllen, Epigramme, Heroiden, Gelegenheitsgedichte sind durchweg lateinisch verfaßt und in einer Auswahl unter dem Titel „Sylvae“ von ihm herausgegeben. Außerdem hat er die Iliade Homer's übersezt und seine metrische Uebersetzung der Psalmen erlebte gegen vierzig Auflagen. Vergl. sein Leben von Koffius (Gotha 1797), ferner über den Geist, der in diesem Kreise der deutschen Erneuerer des Alterthums herrschte, den Art. Humanismus.

Gesellschaften, d. h. Ruhende, Stille, Name der Mystiker des Klosters auf dem Berge Athos (s. d. Art.). Sie hielten, im 14. Jahrhundert mit ihrer Theorie hervortretend, den Nabel für den Sitz der Seelenkräfte (weßhalb sie auch Omphalopsychiten hießen) und im unverwandten Blick auf den Nabel glaubten sie zur Anschauung des unerschaffnen Lichts zu gelangen, in welchem die Gottheit wohne. Auf der Synode zu Konstantinopel 1341 gewannen sie die Oberhand über ihre Gegner, auch die späteren Synoden 1347 und 1350 entschieden zu ihren Gunsten und gegen ihren Widersacher Barlaam (s. d. Art.).

Hesychius, griechischer Lexikograph aus Alexandria, welcher im 4. Jahrhundert n. Chr. gelebt zu haben scheint, verfaßte ein von vielen Gelehrten erklärtes Lexikon, das wichtig ist wegen der Benennung vieler jetzt verlornen Schriften. Herausgegeben ist dasselbe von Schrevelius (Lugd. Bat. 1668, 4.), Alberti (2 vol. fol., Lugd. B. 1746—66), Schmidt (2 vol. 4., Jenae 1857—59). Unbedeutend ist die Schrift von F. Ranke, „de Lexici Hesychiani vera origine et genuina forma“ (Lips. 1831). — Verschieden von ihm ist der Geschichtschreiber Hesyhius aus Milet, Illustriß genannt, der zu Anfang des 6. Jahrhunderts n. Chr. gelebt hat. Von ihm besitzen wir Bruchstücke eines geschichtlichen Werkes von der Zeit des Belos bis 518, und einer alphabetischen Uebersicht der vorzüglichsten griechischen Gelehrten, namentlich der Philosophen (Ausgaben von Meursius, Leyd. 1613, und Drelli, Lips. 1820).

Heß (Heinrich, Freiherr von), kaiserlich königlicher Feldmarschall, einer der bedeutendsten jetzt lebenden österreichischen Generale und die rechte Hand des Feldmarschalls Radetzky, ward zu Wien 1788 geboren. Von Jugend auf für die militärische Carriere bestimmt, trat er im December 1805 in das Infanterie-Regiment Schulai ein und ward während der Friedensjahre seiner tüchtigen mathematischen Kenntnisse halber zu trigonometrischen Aufnahmen bei Wien und in Ungarn verwendet. Schon in der ersten Campagne, der von 1809, an welcher er Theil nahm, ward sein Name in dem Schlachtberichte von Wagram mit Auszeichnung genannt; im Frühjahr 1813 zum Hauptmann im Generalstabe befördert, nahm er, der leichten Division Dubna

zugetheilt, an dem Herbst- und Winter-Feldzuge mit Auszeichnung Theil und erhielt den österreichischen Leopold-Orden und den preussischen pour le mérite. Im Frühjahr 1815 war er im großen Hauptquartier, ward im Sommer Major und nach dem Frieden dem Central-Kriegsbureau überwiesen. Im Jahre 1817 in den praktischen Dienst als Bataillons-Commandeur zurücktretend, ward er 1822 Oberst-Lieutenant, 1829 Oberst und Regiments-Commandeur, 1831 aber auf specielle Empfehlung des Erzherzogs Karl General-Quartiermeister des mobilen Armee-Corps in Italien. Während gerade in der österreichischen Armee in jener Zeit fast durchgängig ein pedantisches Drill-System mit einer unbegreiflichen Vorliebe gepflegt wurde, war in Italien, wo der bereits greise, aber noch völlig jugendkräftige Radetzky wirkte, allem Schematismus und aller Pedanterie der Krieg erklärt, und freies Leben durchströmte Alles, was dort angegriffen und durchgeführt wurde. Unter der Leitung dieses seines treuen Lehrers und Freundes, an dem der im kräftigsten Mannesalter stehende H. mit der reinsten Verehrung und vollsten Hingebung hing, wurde nicht ohne manchen Widerspruch von Wien her die Saat gesät, die zu Custozza und Novara die herrlichsten Früchte trug, von denen ein gutes Theil des Verdienstes v. H. gebührt. Die 17 Jahre des Zusammenwirkens beider sich geistig verwandter Männer wurden nur durch kurze Episoden unterbrochen, in denen H. zu diplomatischen Missionen, wie 1840 nach Konstantinopel, oder zu militärischen Aufträgen, wie der Inspection der Bundescontingente 1840, verwendet ward. 1842 ward er, der bereits zwei Jahre zuvor Chef des General-Quartiermeisterstabes bei Radetzky geworden, Feldmarschall-Lieutenant und Chef des 49. Infanterie-Regiments und 1848 im Mai Chef des Generalstabes der Armee von Italien. Sofort nach dem Eintreffen des Nugent'schen Corps entwarf er jenen kühnen Plan zu dem raschen Marsch nach Curtatone, Mantua und Vicenza, wodurch dieser Platz erobert, das Venetianische von den päpstlichen Truppen befreit und die Möglichkeit gegeben wurde, sich ohne Sorge für den Rücken gegen die Sardinier wenden zu können. Von H. ist der nach genauer Recognition der feindlichen Stellung ausgearbeitete Plan zu der nun begonnenen offensten Bewegung, durch welche das Centrum des Feindes durchbrochen, er im dreitägigen Kampfe bei Custozza besetzt und in steter Verfolgung unter Zurücklassung vieler Trophäen über die Grenze geworfen wurde. Die Verdienste des General H., den ein österreichischer Schriftsteller mit Recht den Gneisenau des österreichisch-italienischen Heeres nennt, wurden durch die Verleihung des Theresien-Kreuzes anerkannt. Bei Wiederausbruch des Krieges 1849 legte H. den Entwurf jenes großartigen Operationsplans vor, der durch den Feldmarschall in seinem fünfägigen Feldzuge in grandioser Weise ausgeführt und durch die Schlacht von Novara, welche die sardinische Heeresmacht zersprengte und die Uebertragung der Krone durch Karl Albert auf seinen noch gewissenloseren Nachfolger zur Folge hatte, gekrönt. Die vollste Anerkennung sollte Radetzky seinem Waffengefährten, dem er in seinen Berichten den bei Weitem größten Theil der Erfolge, welche die kaiserlichen Waffen errungen, zuschrieb. Nach dem siegreichen Feldzuge mit dem Commandeurkreuz des Theresien-Ordens und den Decorationen fast aller europäischen Souveräne geschmückt, ward er zum Feldzeugmeister und zum Chef des Generalstabes der ganzen Armee ernannt. In den nächsten Jahren ward er mehrfach zu diplomatischen Missionen verwendet, und namentlich im Jahre 1854, als Oesterreich, durch die unkluge Politik des Buol'schen Cabinets geleitet, zu seinem eigenen Verderben Rußland in schmachlichster Weise den Rückenehrte und sich Frankreich in die Arme warf, nach Berlin gesandt, um Preußen in dieselben Bahnen zu lenken. Alle seine Vorschläge scheiterten jedoch an der entschiedenen Erklärung des verstorbenen Königs Friedrich Wilhelm, sich nicht aus seiner neutralen Stellung in einen Krieg hineinziehen zu lassen, der für Preußen nie irgend einen Vortheil im Gefolge haben konnte; eine Festigkeit, welche die Geschichte einst mit mehr Gerechtigkeit, als das befangene Urtheil der Mitwelt es vermag, als einen Segen für Preußen anerkennen wird. H. ward zum Oberbefehlshaber der in den Donau-Fürstenthümern zusammengezogenen Armee ernannt, hatte aber keine Gelegenheit zu kriegerischer Thätigkeit, da das österreichische Heer, ohne das Schwert gezogen zu haben, aber mit 40,000 Mann Verlust, welche als Opfer des ungesunden Klima's in den Spitälern dahin

zogen, nach dem Pariser Frieden 1856 wieder aus den Fürstenthümern zurückgezogen wurde. Noch einmal 1859, als Oesterreich die bitteren Früchte der 1854 durch Buol ausgestreuten Drachensaat in dem unglücklichen Feldzuge mit Frankreich erntete, erschien er, zum Feldmarschall und ad latus des Kaisers ernannt, der nach dem unglücklichen Debut Gyulai's am Mincio selbst den Oberbefehl übernahm, auf den Gefilden seines kriegerischen Ruhmes. Aller Augen wandten sich voll Vertrauen auf ihn, den Jeder als die rechte Hand des inzwischen verstorbenen greisen Radetzky kannte, aber der Erfolg entsprach den Erwartungen nicht; sei es, daß höheres Alter auf ihn, den durch den Tod seines hochverehrten Führers so tief Gebeugten, daß Viele, die ihn nachher gesehen, ihn kaum wieder erkannten, seinen lähmenden Einfluß geltend machte, sei es, daß die besonderen und schwierigen Verhältnisse, unter denen er gewissermaßen nur die Verantwortlichkeit, aber nicht die selbstständige Leitung der Operationen übernahm, unbesiegbare Schwierigkeiten entgegen stellten, sei es endlich, daß auch von ihm das Wort galt: Tel brille au second, qui s'éclipse au premier. Der vortrefflich concipirte, aber durchaus fehlerhaft ausgeführte Offensivstoß fand in der Niederlage von Solferino und in dem Rückzuge über den Mincio sein schnelles Ende, und der Friede von Villafranca beendigte wenige Tage darauf den Krieg. Der innere Zusammenhang der Begebenheiten jener Epoche ist noch zu wenig bekannt, als daß die Kritik schon ein endgültiges Urtheil fällen könnte. Vorläufig kann sie sich nur an die Facta halten und diese sind für Oesterreich allerdings wenig erfreulich. Mit dem Sommer 1859 hat v. S. sich, wenn auch als Feldmarschall immer im activen Dienst bleibend, factisch von jeder öffentlichen Thätigkeit zurückgezogen und lebt im Winter in Wien, im Sommer theils in der Schweiz, theils in Steiermark, in kinderloser, aber sehr glücklicher Ehe mit seiner Gemahlin, einer gebornen Freilin v. Diller, der zweiten Tochter seiner Schwester, mit welcher er seit 1840 verheirathet ist. Eine 1826 geschlossene Ehe mit der Tochter seines Veters, des Appellationsgerichts-Präsidenten v. S., war bereits 1828 durch den Tod gelöst worden.

Hef (Joh. Jakob), reformirter Theolog und Verfasser einer Reihe apologetischer Schriften, die noch jetzt einen bedeutenden Werth haben. Er ist den 21. Oct. 1741 zu Zürich geboren, studirte ebend. Theologie, ward hier 1777 Diakon, 1795 erster Prediger und Antistes der Geistlichkeit des Cantons. Er starb den 29. Mai 1828. Schon 1768 erschien das erste Bändchen seiner „Geschichte der drei letzten Lebensjahre Jesu“ — dieselbe vollständig in 6 Bändchen 1773. 1774 erschien: „Vom Reiche Gottes. Ein Versuch über den Plan der göttlichen Anstalten und Offenbarungen“, 1775: „Geschichte und Schriften der Apostel“, 1776 bis 1788 in 12 Theilen die „Geschichte der Israeliten“. Noch 1819 veröffentlichte er: „Kern der Lehre vom Reiche Gottes“. Eine Gesamtausgabe dieser Werke erschien 1825 in 23 Bänden unter dem Titel: „Biblische Geschichte N. u. N. T.'s“. Vergl. G. Gschnier, Antistes „Blick auf das Leben und Wesen des vereinigten S. S. S.“ (Zürich 1829).

Hef ist der Name mehrerer bedeutender Künstler: 1) Karl Ernst Christoph H., berühmter Kupferstecher, geboren 1755 zu Darmstadt, gestorben 1828 zu München, wohin er 1806 von Maximilian Joseph als Lehrer an der neugegründeten Kunstakademie berufen worden war. Unter seinen Arbeiten sind zu erwähnen eine Madonna nach Carlo Dolce, der heilige Hieronymus nach dem älteren Palma, die Anbetung der heil. drei Könige nach van Eyck und das lebensgroße Bildniß des Königs Maximilian I. im Krönungsornate. 2) Ludwig H., Landschaftsmaler, ist geboren den 16. October 1760 zu Zürich, wo sein Vater Fleischer war, gestorben den 13. April 1800 daselbst. Die Zahl seiner Arbeiten, die sich nicht nur in Deutschland, sondern auch nach Frankreich, England und Rußland verbreitet haben, ist äußerst beträchtlich. Vorzüglich waren die helvetischen Abgebenden, welche er in früher Jugend, als er das Fleischerhandwerk und damit in Verbindung Viehhandel trieb, öfters bereist hatte, die Gegenstände seines Studiums. Seine Schweizerlandschaften sind durch Naturtreue, Reinheit des Pinsels und Farbenaustrags, ruhige Klarheit und kunststünne Auffassung bezaubernd. Vergl. die von seinem vertrautesten Freunde, Johann Heinrich Meyer, verfaßte Biographie: „Ludwig Hef, Landschaftsmaler“ (Zürich 1800).

3) Peter H., der älteste unter den drei talentvollen Kunstübenden Söhnen von K. E. H. H. (s. 1), einer der ersten Schlachten- und Genremaler, geb. 1792 zu Düsseldorf, nahm im Generalktabe des Fürsten Brede an den Feldzügen von 1813—15 Theil, begleitete 1833 König Otto nach Griechenland und malte dessen Einzug in Nauplia und Athen, und begab sich von München 1839 auf die Einladung des Kaisers Nikolaus unter eben so glänzenden als ehrenvollen Bedingungen nach Petersburg, um die Schlachten des Jahres 1812 in einer Reihe von großen Gemälden darzustellen. Seine zahlreichen Darstellungen, unter denen die der Schlacht bei Arcis-sur-Aube seinen Ruhm begründete, sind porträt- und costümtreu und technisch vollendet. Seine „Cabinetsgemälde“ sind durch Friedrich Hohe auf Stein gezeichnet. Ganz allgemeine und unbeschränkte Bewunderung erregte ein Gemälde von ihm auf der Kunstausstellung in München 1839, welches eine Scene aus der französischen Retirade von 1812 darstellte. 4) Heinrich H., jüngerer Bruder des Vorigen (3), trefflicher Historien- und Frescomaler, geboren 1798 zu Düsseldorf, bildete sich in München und Rom, von wo er 1827 als Professor der Akademie nach München zurückkehrte. Die bedeutendste Frucht seines Aufenthaltes in Rom war ein großes Delbild: Der Parnass, Figuren in Lebensgröße, welches er im Auftrage des Königs Maximilian Joseph ausführte. Sein Gebiet ist hauptsächlich die christliche Kunst und seine Gestalten sind ernst und einfach, sein Colorit kräftig und frisch. Auch als Porträtmaler hat er sich ausgezeichnet. So befand sich von ihm auf der Ausstellung (1825) der Arbeiten deutscher Künstler in Rom Thorwaldsen's sehr schön getroffenes und sinnvoll aufgefaßtes Porträt. 5) Karl H., jüngster Bruder von Peter und Heinrich H. (3 und 4), geboren 1801 zu Düsseldorf, seit 1806 in München, ein begabter Genremaler, der namentlich das Gebirgsleben mit meisterhafter Frische und Wahrheit darstellt. 6) Karl Adolph Heinrich H., ausgezeichnetes Pferde- und Schlachtenmaler, geboren 1769 zu Dresden, seit 1800 in Wien anässig, wo er Lehrer an der Kunstakademie wurde; er starb 1849 zu Wilhelmsdorf bei Wien. Man hat von ihm „Studienblätter für Pferdebesitzer“ (1807), „Pferdewerk“ (12 Bl. 1807) und „Lithographien von Pferdeköpfen in natürlicher Größe“ (Wien 1825), die Frucht mehrjähriger zur genauen Kenntniß des arabischen Pferdes durch Rußland, die Türkei u. s. w. unternommener Reisen.

Heshhusius (Tillemann), Luthertischer Theologe und Polemiker, geb. den 3. Novbr. 1527 zu Wesel, wurde, nachdem er mehrere deutsche und französische Universitäten, namentlich auch Wittenberg, besucht hatte, 1552 Prediger zu Goslar, von wo er jedoch wegen der Festigkeit, mit der er gegen die Bürgermeister und ihre Söhne gepredigt hatte, 1556 vertrieben wurde. In Rostock, wo er in demselben Jahre Prediger und Professor der Theologie wurde, konnte er sich, weil der Magistrat seine strengen Forderungen in Bezug auf Kirchenzucht nicht bewilligen wollte, nur ein Jahr halten. Noch 1557 wurde er darauf erster Professor der Theologie zu Heidelberg, General-Superintendent der Pfalz und Präsident des Kirchenraths; seine Streitigkeiten mit einem Diakonus, dem er Calvinismus vorwarf, verursachten jedoch schon 1559 seine Absetzung. Darauf nach Bremen berufen, machte er die Absetzung eines des Calvinismus verdächtigen Predigers zur Bedingung seines Amtsantritts; da der Rath sich zu diesem Schritt in dem Augenblick nicht stark genug fühlte, nahm H. in Magdeburg sein dämstes Amt an; seine Polemik gegen Kryptocalvinisten verfeindete ihn hier wieder mit dem Magistrat, so daß er mit Gewalt aus der Stadt geschafft wurde (1562). Auch in Wesel, wohin er sich zunächst begab, fand er keine Ruhestätte, da man daselbst seine schriftstellerische Polemik gegen den Katholicismus nicht dulden wollte. 1565 ward er Hofprediger bei dem Pfalzgrafen von Zweibrücken zu Neuburg, 1569 Professor zu Jena, wo er sich aber nur bis 1573 behaupten konnte, da er sich gegen die Lehre des Flacius von der Erbsünde auf's Leidenschaftlichste erhob. Sodann nach Königsberg als Bischof von Samland berufen, wurde er hier von seinem eignen Freund Wigand, den er selbst in Preußen eingeführt hatte, in einem Streit über die Naturen Christi gestürzt (1577) und darauf an die Universität Helmstädt gezogen, an der er bis zu seinem Tode (25. Septbr. 1588) lehrte. Vergl. Joh. G. Lenzfeld's historia Heshhusiana, Quechlinburg 1716.

Setzere, d. h. Genassin, Freundin, ist die Bezeichnung der schöngeistig gebildeten Bühlerin, die mit ihrer literarischen und artistischen Bildung, so wie mit ihren gesellschaftlichen Talenten dem Griechen des demokratischen Zeitalters einen Ersatz für die geistige Stumpfheit bot, zu welcher das Uebergewicht des politischen Lebens über Haus und Familie die Frau verurtheilt hatte. Die S. ist, während die Pallake als Nebenweib der Lust diente, die geistige Ergänzung der griechischen Ehe. Im monarchischen Zeitalter Griechenlands, dessen Bild uns in den homerischen Gedichten erhalten ist und zum Theil noch in den heroischen Frauen des Aeschylus wieder erscheint, nimmt die Frau an allen Angelegenheiten der Gesellschaft Theil; sie wohnt sowohl den Beratungen der Könige und Feldherren bei, wie den feierlichen Gelagen derselben. Sie kennt den Stand der öffentlichen Angelegenheiten, spricht ihre Meinung aus, ermahnt und wird angehört und befeuert und ermutigt die Männer. Neben der Sorge für das Hauswesen und die großen Angelegenheiten der Reiche kennt sie auch die Unterhaltungen der Künste und die Pflege des Luxus. Der Sturz des Königthums und der Aristokratie, die Anstrengungen des Kampfs gegen Persien, der kriegerische Wettstreit zwischen Athen und Sparta, endlich die Unsicherheit des Triumphs, den die Demokratie in Athen davontrug und mit Mühe gegen die Verschwörungen der inneren Feinde und der auswärtigen Gegner, Sparta's und Persens, nur für kurze Zeit behaupten konnte — alles das trieb die Frau in den Verschluß des Hauses zurück und zwang sie, hier sich allein mit den Wirthschaftsangelegenheiten zu beschäftigen. Die Männer lebten nur untereinander und mußten sich täglich versammeln, um über die Interessen des Staatswesens zu wachen und zu beraten. Die Herrschaft der Menge versetzte den Staat in einen beständigen Nothzustand, dessen gewaltfamen Convulsionen man durch Schmeichelei gegen den Volkshaufen, durch Nachahmung seiner Sitte, durch Beredsamkeit, List und Verschwörungen zuvorzukommen mußte. Die Frau, die man weder den Insulten, noch dem schlechten Beispiel des herrschenden Volkshaufens aussetzen wollte, blieb auf das Innere des Hauses beschränkt, allein mit der Aufsicht über die Sklaven beschäftigt, und ihre Bildung wurde zuletzt völlig vernachlässigt. Für den Staat existirte sie nur, sofern sie ihm neue Bürger gebar. Diese Einengung und Ausschließung der Frau von der Seelengemeinschaft des Mannes rief unter den Griechen, besonders aber in der Demokratie Athens, eine zweifache Institution hervor, die der Pallake und der S., über deren Stellung zum Eheweib sich Demosthenes in einer seiner Reden folgendermaßen ausdrückt: „Wir haben S. für das Vergnügen der Seele, Pallaken für die Befriedigung der Sinne, legitime Frauen, die uns Kinder unseres Blutes geben und die Häuser zu bewachen haben.“ Die Institution der Pallaken, die auf dem Verkauf oder öffentlicher Ausmietung beruhte, war durch Solon geregelt. Für den niedrigen Stand dieser Frauen, die sich kaum über die Sklaven erhoben, zeugt die Erzählung des Athenäus von Themistokles, der in seiner Jugend einmal vier dieser unglücklichen Wesen nackt an seinen Wagen spannte und so unter dem Weisallgeschrei der Menge über den Markt von Athen fuhr. Die Blüthezeit der S. begann dagegen unter Perikles. Aspasia (s. d. Art.) war selbst eine S. und in ihr hatte dieser Stand, der aus Sklaven oder verlorenen Frauen hervorging, eine fast königliche Herrschaft über die demokratische Gesellschaft gewonnen. Geistreichigkeit, Gewandtheit im Benehmen und Gespräch, ein Anflug von allen Wissenschaften, Virtuosität in den Künsten, Repräsentation bildeten das Wesen der S. Sie ist Virtuossin in der Musik, Sängerin, Malerin, Dichterin, sie hat sich mit den Wissenschaften bekannt gemacht, geht mit den Philosophen, Feldherren, Staatsmännern, Dichtern als gleichberechtigt um, während die Ehefrau im Dunkel des Hauses verkommt, und nimmt an der Herrschaft Theil, die das athenische Volk zu besitzen wähnte und eigentlich nur den demokratischen Rhetoren zuwarf oder sich von den oligarchischen, später von den militärischen Verschwörern entreißen lassen mußte. Die S. ist das weibliche Gegenbild der Rhetoren und Sophisten und hat mit diesen Griechenland regiert, bis sie sich zuletzt mit den macedonischen Generalen und Städtebezwingern allirte. „Du verdirbst die Jugend“, sagte ein berühmter Sophist zu einer S. „Und Du, was thust Du?“ erwiderte diese. Die berühmtesten S. waren neben der Aspasia,

die zugleich eine der namhaftesten Hetären-Schulen zur Ausbildung dieser weiblichen Virtuostinnen hielt, Laïs, Phryne, Thais, die Geliebte Alexander's und nachherige Gemahlin des Ptolemäus Lagi, Lamka u. s. w. Laïs war die Freundin des Apelles, Phryne des Praxiteles; Aspasia, die politische Freundin und Berätherin Perikles, war zugleich die Seelengenossin des Sokrates; selbst Plato hatte seine Archeanassa und der ascetische Epikur die Leontium zur Freundin. Athenäus hat uns in seinem Werke die lange Liste der athenischen H. und ihrer Freunde aufbewahrt, in welcher fast alle berühmte Namen Griechenlands figuriren. Der griechische Archäologe behandelt diese Liste wie die Tabellen von königlichen Herrschern, und prachtvolle Grabdenkmale, von denen Pausanias berichtet, erhielten das Andenken der H. bei der Nachwelt. Bei alledem war die H. gesetzlich ehrlos. Sie war von den öffentlichen Opfern ausgeschlossen, durfte an feierlichen Processionen nicht Theil nehmen und mußte als Zeichen ihrer Niedrigkeit ein besonders vorgeschriebenes Kleid tragen. Sie rächte sich dafür durch die Herrschaft über die Jugend und über die Volksbeherrscher; im macedonischen Zeitalter endlich wichen vor ihr die Gesetze auch in soweit, daß mehrere H. als Gemahlinnen der neuen militärischen Gewaltsherren den Thron bestiegen. Phryne, dieselbe, die beim Poseidonfeste zu Eleusis dem Volke das Schauspiel bereitete, daß sie als unbekleidete Aphrodite vor seinen Augen aus dem Meere stieg, erbot sich, den Thebanern ihre Festungswerke wieder herzustellen, wenn sie denselben die Inschrift einfügen wollten: „Alexander, Philipps Sohn, hat diese Mauern gestürzt, Phryne, die H., hat sie wieder aufgerichtet.“ Mit dem Verfall der Demokratie und der aus dieser hervorgegangenen Militärherrschaft ist auch der des Hetärenthums verbunden. Das Eindringen der römischen Civilisation, die auf einer größeren Anerkennung und Achtung der Frau beruhte, hob auch in Griechenland die Ehefrau aus ihrem gedrückten Zustande hervor und zog sie wieder in die Gesellschaft ihres Mannes, dem die macedonischen Herrscher, Stoiker und Epikuräer, endlich die Römer die Sorge für den Staat abgenommen oder verleidet hatten. Die H. sank indessen, wie wir aus den Schriften Lucian's ersehen, zur gewöhnlichen Vuhlerin und Gaunerin herab. Der Cultus der Schönheit und Geistreichigkeit hatte nicht lange ausgehalten, die Frau trat wieder in ihre Rechte ein und das Christenthum gab endlich beiden, Mann und Frau, im gemeinsamen Heil das Band, welches sie dauernd verbinden sollte.

Hetäre, d. h. Genossenschaft, Verbrüderung, war die Bezeichnung der geheimen politischen Verbindungen im alten Griechenland, besonders in Athen, in denen fast alle Staatslenker der demokratischen Zeit ihre Pläne verarbeiteten und die Genossen ihrer Unternehmungen und ihrer künftigen Herrschaft um sich versammelten. Man kann dieselben als eine Art geheimer Clubs bezeichnen. Erklärungen wie diejenige Hüllmann's in seinem Staatsrecht des Alterthums, der sie nur als Bestechungsgeellschaften ansieht, fassen nur Modifikationen dieser Verbindung in einzelnen Zeiten, besonders aber in der Zeit der letzten demokratischen Umartung in's Auge und übersehen, daß z. B. Perikles bei seinem ersten herrschaftlichen Auftreten auch von einer Hetäre umgeben war und sich des Beistandes derselben bediente. Hermann in seinen griechischen Staatsalterthümern nennt die H. oligarchische Clubs, Wachsmuth in seiner hellenischen Alterthumskunde nennt sie „Genossenschaften gegen das allgemeine Beste zu antidemokratischen Umtrieben und Umwälzungen.“ Alle diese Erklärungen sind aber zu eng, übersehen neben den oligarchischen H. die demokratischen und beschäftigen sich zu einseitig und pedantisch mit der Frage, ob die Stifter dieser H. ihren eigenen Privatvorteil oder das allgemeine Beste im Auge hatten und bezweckten. Nur im tiefsten Verfall und in den letzten Zeiten der Demokratie Athens suchten diese H. im Trüben zu fischen und das Unglück des Staats auf völlig unrechtmäßige Weise zu ihrem Privatvorteile auszubenten; sonst aber gingen sie von der Ueberzeugung aus, daß ihre Herrschaft den Staat fördern oder aus offenbarem Unheil herausziehen werde. Kurz, das Geheimniß der ersten Constituirung, ein revolutionärer Zweck, mochte derselbe ein demokratischer oder aristokratischer sein, und die Absicht, die zu gewinnende Macht unter der Oberherrschaft des Führers zu vertheilen, war das Charakteristische dieser Verbrüderungen. Eine Geschichte der athenischen H. geben, würde so viel heißen, als die Geschichte Athens schreiben, da dieselbe in fast allen ihren Pha-

fen in *S.* vorbereitet wurde. Die erste *S.*, von der wir in dieser Hören, war die des Kylon, welcher die aristokratische Reaction, die sich in der draconischen Gesetzgebung gegen die ersten Regungen der Demokratie aussprach, stürzen zu können glaubte, mit seiner *S.* die Akropolis von Athen einnahm, aber vom Volk im Stich gelassen wurde. Perikles, dessen *S.* bekannter als die des Aristides und Themistokles ist, benutzte seine Genossen, um dieselben für die einzelnen Zweige der Verwaltung und für die Bearbeitung des Volkes voranzuschieben und sich die Ueberlicht und Leitung des Ganzen vorzubehalten. Er selbst sprach nur selten und in den wichtigeren Angelegenheiten zum Volk, die andern überließ er den Genossen, welche er auch als Heerführer, als Bestreiter des Areopag, als Rathgeber und Verwalter benutzte. In der letzten Zeit des peloponnesischen Krieges bekämpften sich die oligarchischen und demokratischen *S.* und trugen durch den Zustand einer perennirenden Verschwörung zur Schwächung und Niederlage des Staates bei. Für die Unsicherheit, in welche nach dem Tode des Perikles die Furcht vor geheimen Verschwörungen gegen die Verfassung das ganze Staatswesen versetzte, zeugt der Schrecken, der das Volk nach der nächsten Verstämmelung der Hermensäulen ergriff und in welchem dasselbe sein ganzes Verfassungsleben bedroht glaubte — zeugt ferner das beständige Stich- und Drohwort Kleon's in des Aristophanes Rittern gegen seinen Gegner: „Ich werde euch als Verschwörer anzeigen.“ In der letzten Zeit des peloponnesischen Krieges war endlich Athen der Spielball der oligarchischen *S.* geworden, in denen die besitzenden Klassen und die letzten Ueberbleibsel der Aristokratie, freilich auch durch die Nothwehr gegen den Reid und die Sinnlosigkeit der Volksmenge gezwungen, sich mit Sparta und Persen gegen die Demokratie verschworen. Demokratie und Oligarchie waren gleich verderbt worden und ihr gemeinsames Ziel ward meistens nur, einen immer unsicherer werdenden Besitz gegen die Ungunst der Zeiten zu vertheidigen oder aus dem Unglück des Staats und aus der Verleumdung und Unterdrückung Anderer unerlaubten Gewinn zu ziehen. (Vgl. Hetmann Böttner, „Geschichte der politischen *S.* in Athen.“ Leipzig 1840.) In der neueren Geschichte Griechenlands waren die *S.* geheime kirchlich-nationale Verbindungen zur Befreiung von der Türkenherrschaft. Die bedeutendsten dieser *S.* waren die des Rhigas im Ausgang des vorigen Jahrhunderts und diejenige, die zum Aufstand Ipsilanti's führte. Vgl. darüber die Artikel Rhigas und Ipsilanti.

Heterodox s. Reher.

Hetman oder Ataman war früher und zwar bis zum Reichstage von 1702 in Polen der Name der Feldherren, so Großhetman (Hetman wielki) der Oberfeldherr des gesammten polnischen Heeres; unter welchem der Feldhetman (Hetman polny), dem der Schutz der Grenzen gegen die Tataren anvertraut war, stand, und bei den Kosaken der Name des obersten Anführers. Nicht sobald hatten die Saporoger ihren Wohnplatz auf der Insel Seitscha genommen, als sie auch deren Oberfläche in verschiedene Quartiere oder Viertel theilten, die den allgemeinen Namen Kuren (d. h. Quartier im Lager) führten und an deren Spitze die Kurenoi *S.* oder Ataman standen. Alle Saporoger auf der Insel befehligte der Koschewoi Ataman und das ganze Insel-Lager nebst den im Lande zerstreuten Kosaken der Heeres-Ataman oder *S.* In späteren Zeiten fanden in dieser Gliederung unter den ukrainischen Kosaken einige Veränderungen statt, die Grundzüge indes blieben. Ohne den Namen zu führen, war Eustachius Daszkowich († 1540) eigentlich der erste Heereshetman. Bei der Organisation der Kosaken durch Stephan Bathory ward der *S.* der Krone verpflichtet und wurde unter den Kronfeldherrn des polnischen Reiches gestellt. Anfänglich hatte der König den sehr richtigen Gedanken, diesen selbst zu ernennen, gab aber später nach, so daß er gleich den übrigen Vorgesetzten, wie bisher, von der Genossenschaft gewählt wurde; nur das Bestätigungsrecht wurde der Krone vorbehalten. Zum Zeichen dieses Rechts und zugleich zum Zeichen der ihm verliehenen obersten Gerichtsbarkeit wurde dem *S.* die Bulawa (eine Keule), eine Fahne, der Buntschuf (Rosschweif) und ein Siegel (ähnlich dem polnischen, nur war der darin befindliche Reiter statt der Lanze mit einer Flinte bewaffnet) verliehen. Die Würde eines *S.* existirt jetzt noch, nur werden zu Anführern der einzelnen Kosalencorps höhere Offiziere aus der regulären Armee genommen, und

ste dem *H.* aller Kosaken, in der Regel dem Großfürst-Thronfolger unterstellt. (Vergl. den Art. Kosaken.)

Heu. Unter *H.* im eigentlichen Sinne des Wortes versteht man grasartige Pflanzen, welche in derjenigen Zeit ihrer Vegetation, wo sie quantitativ und qualitativ am reichsten an Nährstoff sind, durch Abhauen zum Absterben gebracht werden, und in denen durch die Einwirkung der Luft und der Sonnenstrahlen das Vegetationswasser in so weit verdunstet ist, daß sie ein Aufschlichten in großen Quantitäten behufs längerer Aufbewahrung ertragen können, ohne ihren Werth als Viehfutter zu verlieren. Der oben erwähnte geeignete Zeitpunkt ist gewöhnlich der, an welchem die Pflanze in Blüthe steht. Das Trocknen der Gräser (Heuen) geschieht durch abwechselndes Ausbreiten und Wenden derselben am Tage und durch Anfangs in kleinere, später in größere Haufen setzen des Abends und wenn Regen im Anzuge ist. Außer dieser gewöhnlichen Methode, das Gras zu trocknen, giebt es noch verschiedene andere, von denen die hauptsächlichsten folgende sind: Man legt das Gras, sobald es etwas angewelkt und selbstverständlich von event. Thau und Regen abgetrocknet ist, in Rieten oder Schober, in welchen es so fest wie möglich niedergetreten wird. Hierauf überläßt man es sich selbst, worauf alsbald eine heftige, mit starker Erhitzung verbundene Gäh- rung (vgl. Gefe) eintritt, wobei die Schober sehr zusammensinken und einen süßlichen Geruch verbreiten. Am Ende dieser Gährung hat sich das ganze Futter in eine trockne und compacte braune Masse verwandelt, welche beim Verbrauch mit Messern ausgeschnitten werden muß. Das auf diese Weise gewonnene Futter nennt man Braunheu. Eine andere Art der Bereitung ist, das Gras in demselben Zeitpunkt wie beim vorigen Verfahren in Schober zu setzen, jedoch dieselben in der Mitte hohl zu lassen, was meist durch vier zu einem Schornstein zusammengesetzte Bretter geschieht. Durch diesen entweichen die bei der Fermentation sich bildenden Wasserdämpfe u., die Gäh- rung ist in Folge dessen weit weniger stark, als beim Braunheu, und das Futter behält seine grüne Farbe vollständig. Unter *H.* im weiteren Sinne des Wortes versteht man auch andere getrocknete Futterpflanzen, als Klee, Luzern, Wicken u.; doch dürfte es wohl richtiger sein, hier z. B. anstatt Kleeheu Dürcklee zu sagen u. s. w. Unter den Futterstoffen in der Landwirthschaft nimmt das *H.* den ersten Rang ein, und wird der Nährgehalt der andern Futterstoffe in Zahlen nach dem Heuwerth ausgedrückt. Specielleres über diesen Gegenstand findet sich in jedem besseren landwirthschaftlichen Lehrbuche der Neuzeit.

Heudner (Heinrich Leonhard), lutherischer Theologe, der weniger als Schriftsteller, auch nicht sowohl als Prediger, als vielmehr durch den Eindruck seiner von Pietät für Kirche, Lehre und für die Pflichten der Seelsorge durchdrungenen Persönlichkeit segensreich auf weite Kreise eingewirkt hat. Er ist den 2. Juni 1780 zu Lauterbach im sächsischen Erzgebirge geboren, bezog 1799 die Universität Wittenberg, habilitirte sich 1805 an derselben, ward 1808 Diaconus an der Stadtkirche und 1811 außerordentlicher Professor der Theologie. Als 1817 das Wittenberger theologische Seminar gestiftet wurde, ward er Mitdirector und Ephorus desselben, 1832 erster Director und Superintendent. Aus Pietät für das Luthertum hatte er sich gewelgert, der Union beizutreten und die neue Agende anzunehmen, und die kirchlichen Behörden hatten ihn gewähren lassen. Er starb den 12. Februar 1853. Vergl. Schneiber, „D. S. L. S., Nekrolog, aus der „Evangel. Kirchenzeitung“ besonders abgedruckt.“ 1853.

Heumann (Christoph August), Theolog und Literaturhistoriker, geb. den 3. Aug. 1681 zu Alstädt im Thüringischen, auf der gelehrten Schule zu Saalfeld und auf der Universität zu Jena, so wie durch eine Reise nach Holland gebildet, wurde 1709 nach Eisenach als Inspector des theologischen Seminars und als Collaborator am dortigen Gymnasium, 1717 als Director des Gymnasiums zu Göttingen berufen. Als hier 1734 eine Universität gegründet wurde, war *H.* der Erste, welcher zum ordentlichen Professor der Literaturgeschichte und zum außerordentlichen Professor der Theologie ernannt wurde; 1745 wurde er zum ordentlichen Professor der Theologie ernannt. Er starb daselbst den 1. Mai 1763. *H.* hat sich um verschiedene Zweige der Wissenschaften dauernde Verdienste erworben; als Lehrer suchte er überall mehr den Geist und Charakter seiner

Schüler zu bilden, als sie mit einer Masse von Kenntnissen zu überladen. Als Schriftsteller hat er sich durch mehrere Abhandlungen, durch seinen „*Conspectus reipublicae literariae*“ (8. Aufl. Götting. 1791) und durch seine „*Erklärung des Neuen Testaments*“, welche vom Jahre 1750—1763 in 12 Theilen erschienen ist (Hannover), bekannt gemacht. Vgl. Göttinger's gelehrtes Europa, Th. I., S. 488 ff., Heyne's „*Memoria Heumanni*“ (Götting. 1764), Rotermund's gelehrtes Hannover, Th. II., S. 357 ff., „*Die ausführliche Lebensbeschreibung des hochverdienten Dr. Heumann*“, von Georg Andreas Cassius (Kassel 1768), G. S. Klippel's „*Deutsche Lebens- und Charakterbilder aus den drei letzten Jahrhunderten*“ (erster Band, Bremen 1853, p. 275—313).

Heumann (Johann Hermann), vom Kaiser unter dem Zunamen v. Teutschenbrunn in den Adelsstand erhoben, wurde den 11. Februar zu Muggendorf im Walreuthischen geboren und starb als ordentlicher Professor der Rechte in Altdorf den 29. September 1760. H. ist der Erfinder der Syragistik und erster pragmatischer Bearbeiter der Diplomatie. Berühmt sind seine „*Commentationes de re diplomatica imperatorum ac regum Germaniae*“ (Norimb. 1745. 2 vol. 4) und die „*Comment. de re diplomat. imperatricum ac reginarum Germaniae*“ (Norimb. 1749, 4). Vgl. Fikenscher, „*Gelehrtes Walreuth*“ (Bd. 4. p. 346 ff.).

Heun (Karl Gottlob Samuel), Geheimer Hofrath in preussischen Diensten, bekannt unter dem Schriftstellernamen H. Claren (Anagramm von Karl H.), geboren am 20. März 1771 zu Dobrilugk in der Niederlausitz, wo sein Vater Justiz- und Domänen-Beamter war, wurde im väterlichen Hause und später auf dem Gymnasium zu Gotha erzogen. Er studirte in Leipzig und Göttingen die Rechte und gab schon als Student in Leipzig einen Roman, „*Gustav Adolph*“, so wie später in Göttingen „*Karl's väterländische Reise*“ und „*Vertraute Briefe an edelgestimmte Jünglinge, die auf Universtitäten gehen wollen*“ heraus. Die letztgenannte Schrift gab Veranlassung, daß ihn der preussische Minister v. Hetnig als Führer seines Neffen und als Privat-Secretär nach Berlin berief. Hier wurde er später, 1792, Geheimer Secretär im General-Directorium, beim westfälischen Provinzial- und beim Berg-, Hütten- und Salz-Departement und später Assessor bei der Bergwerks- und Hütten-Administration. 1801 verließ er diese Stellung, um die Verwaltung der bedeutenden Güter des Kanonikus v. Treskow, welche dieser im Posen'schen besaß, zu übernehmen, ging jedoch hier bald wieder ab und wurde 1803 Compagnon des Buchhändlers Mein in Leipzig, von dem er sich 1804 trennte und in Gera niederließ, übernahm 1806 wieder die Verwaltung der Treskow'schen Güter, mußte diese jedoch des Krieges wegen 1807 schon wieder aufgeben, ging 1810 nach Berlin zurück, kam in das Bureau des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg und wurde zum Hofrath ernannt. Die Feldzüge von 1813 und 14 machte er im schreibenden Hauptquartier mit, redigirte die „*Preussische Feldzeitung*“, wohnte dem Congresse in Wien bei und wurde hierauf in Sachsen und später in Merseburg bei der Regierung angestellt. 1820 übernahm er die Redaction der „*Preussischen Staatszeitung*“ und erhielt, als diese in Pacht gegeben wurde, 1824 eine Anstellung beim General-Postamt mit dem Titel eines Geheimen Hofraths. Seine ersten Romane unter dem Pseudonym H. Claren schrieb er in Posen; er war durch eine literarische Fehde, in welcher seine Anonymität gerügt worden war, zur Annahme eines pseudonymen Namens bewogen worden. Sie wurden zuerst in Zeitschriften und Almanachen veröffentlicht, später gesammelt herausgegeben. So erschien sein Roman „*Mimili*“ (Leipzig 1816, 4. Aufl. 1821), dessen Stoff seiner Schweizerreise entlehnt war; sein Taschenbuch „*Vergiftmeinnicht*“ erschien in Leipzig 1818—33; seine gesammelten Erzählungen (6 Bde.), Dresden 1819, und „*Scherz und Ernst*“ (aus dem Vergiftmeinnicht, 7 Bchn.), ebendas. 1820—27. Er schrieb auch mehrere Lustspiele, die unter den Titeln: „*Der Abend im Posthause*“, „*Der Brauttanz*“, „*Das Doppelduell*“, „*Die Folgen eines Maskenballes*“, gesammelt 1817 in Dresden, und „*Die Vorposten*“, „*Das Gasthaus zur goldenen Sonne*“, „*Das Bogelschießen*“, „*Der Bräutigam aus Mexico*“, „*Der Wollmarkt*“ einzeln erschienen. Seine Romane erfreuten sich seiner Zeit großer Beliebtheit und gehörten bald zu den gelesensten (beziehungsweise zerlesenen) der Leihbibliotheken, wurden

auch in fast alle lebenden Sprachen übersezt. Seine Manier ist weltmännisch gewandt, die Art seines Vortrags spannend und anregend, der Stoff aber nicht gewählt. Seine Figuren sind oft übermäßig sentimental, seine Ausdrücke und Bezeichnungen oft fade und süßlich, die Schilderung mitunter in's Frivole und Ueppige ausartend, so daß ein gesunder Geschmack nicht auf die Dauer gefesselt werden konnte. **Sauß** (s. d.) ahmte unter seinem Namen seine Manier in dem „Mann im Ronde“ mit Glück nach und wurde deshalb anfänglich der Gattung der sehr zahlreichen Nachahmer, die eigennützig die glückliche Firma mißbrauchten, zugezählt, bis er in seiner „Controvers-Predigt über S. Claren und den Mann im Ronde“, die übrigens übermäßig streng und oft ungerecht gehalten ist, sich als Kritiker zu erkennen gab und dem schon sinkenden Ansehen Claren's einen unheilbaren Stoß versetzte. S. starb in Berlin 1857.

Heuristik f. Wissenschaft.

Heuschrecken. Die H., zu der Familie der Netzflügler gehörend, deren Arten ungemeyn zahlreich und bei uns in Deutschland vielfach vertreten sind, erscheinen oft in heißen Ländern, aber auch zuweilen in gemäßigten, in so ungeheurer Menge, daß ihre Schwärme die Luft verdunkeln und, wenn sie sich niederlassen, in kurzer Zeit alles Grüne auf weite Strecken hin abfressen. Das nördliche Afrika ist besonders ihren Verheerungen ausgesetzt und Hungersnoth ist nicht selten die Folge derselben; durch kalte, feuchte Witterung aber getödtet, verpesten diese Thiere, in Fäulniß übergehend, die Luft. In Vorderasien und Nordafrika ist es besonders die tartarische H. (*Acridium tataricum*) und die ägyptische (*A. aegyptiacum*), die sich zuweilen in so großen Schaaren zeigen, und in Südafrika die südafrikanische (*Gryllus devastator*), die von der asiatischen wesentlich verschieden ist, von Livingstone besonders auf dem Hochlande von Batoka angetroffen. Das arabische Nedsch ist ganz besonders ihren Verwüstungen ausgesetzt; sie überziehen dasselbe manchmal in solcher Menge, daß sie nach Zerstörung der Ernte zu Tausenden in die Privatwohnungen eindringen und Alles verzehren, was sie finden, sogar das Leder der Wasserschlänche. Die Beduinen am Sinai haben die Beobachtung gemacht, daß die H. aus Osten kommen, in der Richtung von Akaba, gewöhnlich Ende Mai's, wenn die Plejaden untergehen, vor denen die Thiere eine große Furcht haben sollen. Alle Beduinen und die Bewohner der Städte in Nedsch und Hedschas sind gewohnt, H. zu essen. In Medina und Tsch steht man Buden, in welchen diese Thiere nach dem Maße verkauft werden. In Aegypten und Nubien werden die H. nur von den ärmsten Bettlern geessen¹⁾, während sie in Südafrika zuweilen die Stelle des Rindfleisches ersetzen müssen und als Speise eine wahre Wohlthat für einzelne Gegenden des Landes sind. Die südafrikanische H. hat einen vegetabilischen Geschmack, den sie von der Pflanze annimmt, von welcher sie sich gerade vorzugsweise nährt. Die Zug- oder Wanderheuschrecke (*A. migratorium*) zeigt sich zuweilen in ungeheuren Zügen, gegen die man vormals selbst Zauber versuchte, die man in Frankreich förmlich vor Gericht lud und über die man den Mann sprach, so noch 1725 Benedict XIII. Besonders große Heuschreckenzüge erschienen 232 in Italien, 693 und 677 in Griechenland, 852 in ganz Europa, 874 in Frankreich, 1084 im östlichen Europa, 1271 und 1339 in Italien, 1475 in Deutschland, 1535 und 1543 in Polen, 1564 und 1566 in der Lombardei, 1613 in Deutschland und 1693 in Thüringen, 1730, 1748, 1750 und 1752 in Ostdeutschland. Ein Zug, der 1763 nach Frankreich einfiel, fraß um Arles mehr als 15,000 Morgen Getreide bis an die Wurzeln ab, bis endlich ganze Schaaren von Vögeln, besonders Staare, sich einfanden und die H. zum großen Theile vertilgten. Seit der Zeit haben sie Europa größtentheils verschont, bis sie sich 1849 in Frankreich und 1827 in Polen, Preußen und Schlessen, später auch in Ungarn, wieder zeigten. Daß hier Osteuropa, insonderheit Ostrußland in der chronologischen Zusammenstellung der Heuschreckenzüge nicht berücksichtigt ist, versteht sich von selbst. Rußland leidet von diesen Thieren zu häufig, als daß man Jahre besonders namhaft zu

¹⁾ In der Bibel ist mehrmals von H. die Rede, von denen sich die Israeliten in der Wüste und Johannes ebenda ernährten. Bei den Alten wurden sogar ganze Völker Aethiophagen, d. h. Heuschreckenesser, genannt.

machen hätte, aber in keinem Jahre war die Plage größer, als 1859, wo die aus der Türkei, den Donaufürstenthümern und vom Kaukasus herkommenden Heuschreckenschaaren sich in furchtbaren Massen über Neurußland und Bessarabien verbreiteten. In Bessarabien allein belegten sie mit ihren Eiern einen Flächenraum von wenigstens $5\frac{3}{4}$ Q.-M. und in dem Chersonschen und Taurischen Gouvernement wurde ein doppelt so großer Flächenraum von ihren Eiern bedeckt. Nichts wurde in Bessarabien, ganz besonders im Chotinschen Kreise unversucht gelassen, um die Eier zu vertilgen. Man grub den Boden um, sammelte, verbrannte oder vergrub die Eier, und die Raben, Krähen und Dohlen unterstützten die Bewohner in ihrem Vertilgungswerke. Im Frühjahr 1860 wurde diese mühsame Arbeit fortgesetzt und durch Festtreten des aufgepflügten Bodens durch hin- und hergetriebene Pferde und Ochsen die Eier entweder zerdrückt oder unfähig gemacht, sich weiter in der sie umgebenden harten Erdruste auszubilden. Leider wurde dieses Verfahren aber nicht überall in Anwendung gebracht. Wie schon erwähnt, zeichneten sich vorzugsweise die Bewohner des Chotinschen Kreises im sorgfältigen Einsammeln der Eier aus und man wird sich von der Fruchtbarkeit der *H.* eine Vorstellung machen können, wenn man hört, daß unweit von Chotin auf einer Fläche von 7700 (preuß.) Morgen die ungeheure Masse von mehr als 184 (preuß.) Wispeln Heuschrecken-Eier gesammelt wurden. Ende Mai begann die Entwicklung aus dem Ei und ihre Geburt ging rasch vorwärts. Um die junge Brut in ihrem Entstehen zu vernichten, wurden in Bessarabien Steinwalzen und Straucheggen aus Schlehdorn mit vielem Erfolge in Anwendung gebracht. Schon glaubte man durch dieses Verfahren wenigstens für Bessarabien die drohende Gefahr abgewandt zu haben, als plötzlich aus dem Chersonschen Gouvernement die Nachricht eintraf, daß dort die *H.* in erschrecklichen Massen über den Dnjepr zögen. Nachdem im Tiraspolischen, Ananjewschen und Dobrinezschen Kreise viele Tausende von Deslatten der herrlichsten Fluren total verwüstet waren, theilte sich der Hauptzug des Tiraspolischen Kreises am 28. Juni unweit der Kreisstadt in drei Züge, von denen der eine sich dem Dnjepr zuwandte, über denselben am 28. und 29. Juni 2 Meilen unterhalb Bender in einer Breite von $1\frac{1}{4}$ Meilen und in einer Schicht von 7—8" Mächtigkeit schwamm und sich über die auf dem rechten Flußufer gelegenen Niederungen verbreitete, in denen man freilich der ausgedehnten Sümpfe wegen dem Feinde schwer beikommen konnte. Hier aber mußte dem Landeinwärtschreiten derselben ein Ziel gesetzt werden. Es galt gleichsam einen Kampf pro ara et focis. Von allen Seiten eilten die Einwohner herbei, in einer Stärke von 14,000 Mann, wohlgerüstet, die eine der merkwürdigsten, in den naturhistorischen Annalen noch nicht verzeichneten Schlachten, die volle acht Tage dauerte, begannen. Durch die größten Anstrengungen gelang es, etwa $\frac{3}{4}$ der ganzen Heuschreckenmasse zu vertilgen. Als am 8. Juli die Zeit der letzten Häutung und folglich die völlige Entwicklung der Flügel eintrat, erhoben sich am folgenden Tage die ersten Heuschreckenschaaren und zogen nach verschiedenen Richtungen. Und noch nie hatten die *H.* solche weite Wanderungen nach dem Norden unternommen, wie 1860; man sah sie in Gegenden, wo sie gänzlich unbekannt sind; so erschienen sie im westlichen europäischen Rußland bis zum 51. und im östlichen bis zum 53. Breitengrade.

Heusinger, ein unter den Philologen bekannter und hochgeschätzter Name, dem zuerst Johann Michael H., geboren am 24. August 1690 zu Sundhausen im Herzogthum Gotha, gestorben als Director des Gymnasiums zu Eisenach am 24. Februar 1751, Berühmtheit gab. Er war unter den sächsischen Schulmännern einer der ersten, der gründliche Kenntniß der Grammatik mit kritischem Blick verband, wie dies seine Ausgaben des Hesiod und Phädrus und die Noten zu Nepos und Bechner's "Hellenolexia" darthun. Sein Leben, von Eödyfer verfaßt, siehe vor H.'s lesenswerthen „Opuscula minora varii argumenti“ (Nördlingen 1773). H. bildete auch seines Bruders Sohn, Jacob Friedrich H., geboren zu Ufborn in der Wetterau am 11. April 1719, gestorben als Rector zu Wolfenbüttel am 27. September 1778. Er ist durch seine Bearbeitung von Cicero's Büchern „de officiis“ bekannt. Sein ältester Sohn war Konrad H., geboren am 2. August 1752, gestorben als Director des Katharineums zu Braunschweig am 12. Januar 1820. Sein Hauptwerk ist die Uebersetzung des Livius, an welcher er über dreißig Jahre mit einem unermüdblichen

Eifer gearbeitet hat („Titus Livius römische Geschichte. Uebersetzt mit kritischen und erklärenden Anmerkungen“. In 5 Bänden. Braunschweig 1821). Vgl. G. A. Chr. Scheffler, „Einige biographische Notizen über Konrad G.“, erschienen als Programm des Katharineums in Braunschweig 1822, und das phil.-pädagogische Archiv von 1824, Heft III, S. 562—67.

Sevellus (Joh.) s. Hovel.

Hexameter s. Metrik.

Hexen, Hexenproceffe. Der Teufel wirkt nach der Ansicht des Mittelalters nicht nur unmittelbar dem Heile der Menschheit entgegen, sondern auch mittelbar, indem er sich mit einzelnen ruchlosen Menschen verbündet, welche sich verpflichten, seine Zwecke zu fördern und dafür von ihm mit übernatürlichen Kräften ausgerüstet werden, die sie jedoch nur zum Nachtheile Anderer anwenden durften. Solche Verbündete des Teufels nannte man Zauberer, die Frauen gewöhnlich *H.* Jene Vorstellung, welche Juden und Heiden gleich geläufig war, wurde im christlichen Mittelalter mit besonderer Vorliebe ausgebildet, und weltliche und kirchliche Behörden hielten es natürlich für ihre Pflicht, dem ruchlosen Treiben dieser Hexen und Zauberer entgegenzuwirken. Doch haben sie in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters diese Pflicht nicht mit besonderem Eifer erfüllt. Wir kennen aus dieser Zeit zwar eine Menge von Verböten der Zauberei, welche zuweilen mit Strafanrohungen verbunden waren, wir erfahren aber nur von wenigen Fällen, in denen diese damals zur Ausführung gebracht wurden. Erst im 13. Jahrhundert, als mehrere kezerische Secten den Fortbestand der christlichen Kirche in Frage zu stellen schienen und daher heftig verfolgt wurden, schritt man auch gegen Zauberei, die man von je her als einen Zweig der Ketzerei betrachtet hatte, eifriger ein. Die Ketzerichter, welche man damals namentlich in Frankreich und Deutschland einsetzte, hatten daher auch die Aufgabe, die Zauberer zu bestrafen. In Erster wurden in den Jahren 1230 bis 40 viele alte Frauen verbrannt, welche angeklagt waren, sich gelegentlich in eine Kröte verwandelt zu haben. Im 14. Jahrhundert wurde das gerichtliche Verfahren gegen Zauberei allgemeiner und schärfer. In dem berühmten Proceß gegen die Tempelherrn (1309—12) wurden ebenfalls Anklagen wegen Zauberei erhoben. Es wurde unter Anderm behauptet, daß der Teufel bei den Zusammenkünften der Mitter in der Gestalt eines Raters erschienen und von ihnen angebetet worden sei. Gleichzeitig wurden Personen und namentlich Frauen, welche sich rühmten, mit dem Teufel in vertrauter Beziehung zu stehen, immer häufiger. Besonders Deutschland, das südliche Frankreich und einige Gegenden Italiens standen deshalb in üblem Rufe. Mehrere dieser Zauberer bereiteten unter magischen Ceremonieen Gifttränke und forderten dadurch allerdings die Strenge der Gerichte heraus. Man nahm aber auch an, daß magische Künste allein kräftig genug seien, Menschen zu tödten. Enguerrand de Marigny, Minister Philipp's des Schönen, wurde hingerichtet, weil er den König durch ein Zauberbild getödtet haben sollte. Frankreich war im 14. Jahrhundert der Hauptsitz der Hexenproceffe. In Carcassonne wurden zwischen 1320—50 über 400 Zauberer verurtheilt, und mehr als die Hälfte derselben zum Tode. Später (1431) wurde auch die Jungfrau von Orleans als Hexe verbrannt. Besonders berühmt aber wurde der sogenannte Hexensabbath zu Arras. Nicht nur Leute geringen Standes, sondern auch Prälaten und obrigkeitliche Personen wurden angeklagt, diesem Sabbath beigewohnt zu haben, und gestanden es auf der Folter. Viele wurden verbrannt, die Vornehmen kauften sich mit Geld los, Andere wanderten aus. Das Pariser Parlament erklärte später die Verbrannten für unschuldig und die Ankläger und Richter für strafbar. Dieser hohe Gerichtshof nahm 1390 den Hexenproceß den geistlichen Richtern ab und berücksichtigte nur Anklagen wegen Verletzung Anderer, wies aber Denunciationen wegen zauberischer Ceremonien, Luftfahrten u. s. w. zurück. Im funfzehnten Jahrhundert waren daher die Hexenproceffe in Frankreich seltener; dagegen wurden sie gerade damals in der Schweiz und Deutschland, wo sie einige Zeit geruht hatten, wieder häufiger. In Spanien scheinen sie erst im sechszehnten Jahrhundert Eingang gefunden zu haben. 1484 gab Papp Innocenz VIII. ihnen in der Bulle Summis desiderantes eine gesetzliche Grundlage. Er beauftragte mehrere Predigermonche mit Verfolgung der Hexen und

befahl den Bischöfen, jene zu unterstügen. Bald darauf 1489 erschien der sogenannte Hexenhammer (*Malleus maleficarum*) des Lezgermeisters Jacob Sprenger, welcher einen vollständigen Abriss des Hexenwesens nach dem Glauben jener Zeit und des gerichtlichen Verfahrens gegen sie enthält. Er zerfällt in drei Theile. Der erste beschreibet die Künfte der Hexen und widerlegt die, welche behaupten, es gäbe keine Zauberer, oder ihr Thun sei nicht strafbar. Der zweite Theil handelt die Fragen ab, wie man sich vor der Macht der Zauberei zu verwahren habe und deren schlimme Wirkungen heilen könne. Obrigkeitlichen Personen, die wider sie das Recht pflegen, Geistlichen, die andächtig die Kirchenmittel gegen sie anwenden, und den Heiligen, die unter dem besondern Schutze der Engel stehen, können die H. nach Sprenger's Versicherung nicht schaden. Aber vorzüglich den frommen Jungfrauen stellt der Teufel durch sie nach. Im dritten Theile wird der eigentliche Hexenproceß abgehandelt, wobei natürlich die Tortur als Hauptmittel, die Wahrheit zu erfahren, empfohlen wird. Nach den Bestimmungen dieses Lehrbuches wurden alle folgenden Proceße dieser Art instruirt. Man verfuhr dabei um so schonungsloser, da nicht selten Richter, welche mildere Grundsätze geltend machen wollten, von Amtsgenossen angeklagt und zuweilen als Zauberer verbrannt wurden. Die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. steht im Einklang mit diesem Verfahren, behandelt aber diesen so wichtigen Theil der Criminaljustiz jener Zeit sehr kurz und oberflächlich. — In allen Ländern Europa's wurden seitdem unzählige Zauberer und H. angeklagt, gefoltert und zu schweren Strafen verurtheilt, in protestantischen eben sowohl als in katholischen Ländern. In den letzteren, namentlich in manchen deutschen Bisthümern, in denen der Protestantismus Anhänger fand, verfolgte man diese häufig als Zauberer. Unter Mitwirkung des Jesuitenordens wurden im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts im Bisthum Bamberg über 600 Zauberer und H. verbrannt. Eben so streng verfuhr man im Bisthum Würzburg. Erst als mehrere Angeklagte den Bischof selbst und seinen Kanzler als Mitschuldige angaben, wurden diese Prozesse sistirt. In Salzburg verbrannte man in einem einzigen Jahre (1679) siebenundneunzig Zauberer. In England wurde die Kunst des Hexenfindens zuweilen mit großem Erfolge als Gewerbe betrieben, führte aber häufig ebenfalls an den Galgen. In Schweden waren diese Proceße nicht häufig; 1669 aber wurde in Mora in Dalecarlien einer der großartigsten instruirt, welchen die Geschichte kennt. Auf Anzeigen, die von nervenkranken Kindern ausgingen, wurden 52 Weiber und 15 Kinder zum Tode verurtheilt und 56 Kinder mit anderen schweren Strafen belegt. — Im Laufe dieser Zeiten erschienen zwar zuweilen Schriften, in denen dieses Verfahren und der Hexenglaube selbst bekämpft wurde; aber sie wurden als Eingebungen des Teufels verabscheut und ihre Verfasser, wenn sie bekannt wurden, heftig verfolgt. Noch 1698 wurde Balthasar Becker, ein niederländischer Theologe, welcher den Hexenglauben in seiner „bezauberten Welt“ als Aberglauben bezeichnet hatte, dafür seines Amtes entsetzt. Seltamer Wefse befand Bayle sich unter den damaligen Vertheidigern der Hexenproceße. Mit mehr Erfolg als seine Vorgänger bekämpfte diese seit 1701 Christian Thomastus in mehreren Schriften, deren bedeutendste 1712 unter dem Titel: *De origine et progressu processus inquisitorii contra sagas* erschien. Aber noch verging fast ein halbes Jahrhundert, ehe die Ansichten, welche Thomastus verkündigte, Einfluß auf die Gesetzgebung gewannen. Zuerst wurden die Hexenproceße in Preußen abgeschafft; in Oesterreich wurden sie 1766 nur beschränkt. Maria Theresia behielt sich vor, die Strafe selbst zu bestimmen, welche eine Hexe treffen sollte, wenn nachgewiesen würde, daß sie durch ihre Künfte Andere verletzt habe. In Würzburg wurde noch 1749 und zu Clarus 1782 eine Hexe hingerichtet, und im Großherzogthum Wofen 1793 deren zwei; in Spanien wurde 1781 eine hingerichtet und noch 1804 mehrere eingekerkert. Ganz ausgerottet ist der Hexenglaube auch jetzt noch nicht und hat noch in den letzten Jahrzehnten zu schweren Verbrechen geführt, 1824 zu Ballymore in Irland, 1825 in Frankreich, 1826 in den Niederlanden und noch später zu Gela in Westpreußen. 1841 und 42 exorcisirten Freiburger Jesuiten zu Schwyz mehrere Hexen.

Hexenreich (Karl Heinrich), Dichter und Aesthetiker, geboren 1764 zu Stolpen in Sachsen, studirte in Leipzig, wo er auch nach langem Warten eine Professur er-

langte, die er 1798 Schulden halber niederlegte, worauf er sich nach dem Dorfe Burgwerben bei Weißenfels zurückzog. Hier unterlag er schon 1801 dem Trunk. Er war ein talentvoller Mensch und ein nicht unbegabter Anhänger der Kantischen Philosophie. Seine „Oden“ (vollständige Sammlung seiner Gedichte, 2 Bde., Leipz. 1803) fanden zu ihrer Zeit wegen der fließenden Sprache großen Beifall. In seinem „System der Aesthetik“ (1 Bd., Leipz. 1790) suchte er den Grund des Geschmacks oder des Wohlgefallens am Schönen noch allein in der Empfindung. Vgl. darüber Robert Keim, „Grundriß der Geschichte der deutschen National-Literatur“ (2. Bd., Leipzig 1856, S. 1794 ff.). Von seinen philosophischen Schriften sind nennenswerth: „Betrachtungen über die Philosophie der natürlichen Religion“ (2 Bde., Leipz. 1790—91), „Psychologische Entwicklung des Aberglaubens“ (Leipz. 1797), „Vesta, oder kleine Schriften zur Philosophie des Lebens“ (5 Bde., Leipz. 1798 bis 1801), „Mann und Weib“ (Leipz. 1798). Vgl. Schelle, „Seydenreich's Charakteristik“ (Leipz. 1802) und Wohlfahrt, „Die letzten Lebensjahre Seydenreich's“ (Altenb. 1802).

v. d. Seydt, August, preussischer Staatsminister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ein um die Geschichte des preussischen Gewerbewesens, der Postverwaltung, der Telegraphie, der Eisenbahnen, der Industrie, der öffentlichen Bauten, des Bankwesens und überhaupt des Handels sehr verdienstlicher Staatsmann, unter dessen Leitung die sämmtlichen Verkehrsmittel und Verkehrswege Preussens und selbst Deutschlands eine vollständige Umgestaltung erfahren haben, und der stets mit Consequenz sein Ziel verfolgt hat. V. d. S. entstammt einer um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Elberfeld eingewanderten Familie, die bald zu großer Wohlhabenheit gelangte, namentlich seit ihrer Verbindung mit der Familie Kersten (daher die Firma: v. d. S., Kersten und Söhne, die noch jetzt in Elberfeld blüht). Der Vater v. d. S.'s zeichnete sich aus durch seinen volksthümlichen Charakter und durch seltenen praktischen Blick, die Mutter durch ihre tiefe Frömmigkeit und ihren wohlthätigen Sinn, Eigenschaften, wegen welcher sie auch beim König Friedrich Wilhelm IV. in hoher Gunst stand; aus der Ehe beider wurden drei Söhne geboren, August (geboren den 15. Februar 1801), Daniel und Karl (letzterer ist mit einer geborenen Simons vermählt, Schwester des früheren Justizministers, daher die Verwandtschaft der Familie v. d. S. mit der zahlreichen Simons'schen Familie), die alle drei, jeder in seiner Weise, später eine ausgezeichnete Stellung im Leben eingenommen haben und noch einnehmen. Während August sich der Staatsverwaltung zugewandt hat, hat Daniel sich große Verdienste um die Communalverwaltung und namentlich die Armen-Verwaltung Elberfeld's erworben (eine seiner Töchter war vermählt mit dem gestorbenen Sohne des Freiherrn v. Diergardt, der vor einigen Jahren für die beiden hinterbliebenen Enkel zwei Fidei-Commissen gegründet hat), Karl dagegen seine Muße dem Studium griechischer und lateinischer Schriftsteller und der Geschichte gewidmet, namentlich aber dem Neuen Testamente und den Theologen der Reformation. August v. d. S. erhielt seine Bildung auf dem Gymnasium zu Elberfeld (das noch heute zahlreiche Zeichen seiner Gunst erhält und ihm geradezu die Existenz verdankt) und ging dann zu seiner weiteren Ausbildung nach Frankreich und England. Nach seiner Rückkehr trat er in das Banquierhaus v. d. S., Kersten und Söhne und entwickelte von nun ab trotz seiner Jugend eine solche Thätigkeit in der städtischen Verwaltung, daß man ihn in seiner Vaterstadt bald den „Dogen von Elberfeld“ nannte. So mißliebiger er auch bei den Mitgliedern des Gemeinderaths und der Schulcommission war, so widerhaarig auch dieselben gegen ihn auftraten, sein eiserner Fleiß, seine praktische Gewandtheit und seine Einsicht trugen doch stets den Sieg davon. Seine politische Thätigkeit begann er 1841 als Abgeordneter Elberfelds beim rheinischen Provinziallandtage; 1842 finden wir ihn in Berlin als Abgeordneten der vereinigten ständischen Ausschüsse; 1846 wurde er wieder hierher berufen als Sachverständiger zu einer Conferenz behufs Verathung eines allgemeinen Wechselrechts (er war damals schon lange Zeit Präsident des Handelsgerichts), mußte aber wegen Krankheit ablehnen; 1847 gehörte er als Mitglied dem Vereinigten Landtage an und war als solches ein entschiedener Vertheidiger ständischer Freiheiten. Bis zum Jahre 1848 bewies er sich entschieden liberal und ließ sich auch von dem

Revolutionschwindel dieses Jahres anfangs hinreißen. Wie weit er sich damals in seiner politischen Richtung klar oder unklar gewesen ist, wissen wir nicht, wissen ferner auch nicht, welchen Einfluß die weiteren Ereignisse des Jahres 1848 auf ihn in beiden Beziehungen ausgeübt haben; als ihm aber ein Mandat für die National-Versammlung in Frankfurt und Berlin angetragen wurde, lehnte er entschieden ab, und ebenso weigerte er sich im September 1848 in das Ministerium Pfuel-Gichmann einzutreten. Als jedoch die National-Versammlung nach Brandenburg verlegt wurde, übernahm er die Vertretung des Elberfelder Wahlkreises, unterstützte das Ministerium Brandenburg-Manteuffel und entschloß sich, nachdem die Entlassung dieses Ministeriums kategorisch von Frankfurt aus gefordert worden war, zum Eintritt in dasselbe und zwar am 4. December, dem Tage der Auflösung der National-Versammlung, und blieb auch Minister, als das Ministerium Manteuffel dem Ministerium Auerwald weichen mußte. Wir wissen nicht, wie weit sich v. d. S. um die Politik seiner Collegen kümmert; was aber unter ihm als Fachminister geschehen ist, liegt offen am Tage. Zunächst gedenken wir der Gewerbe-Ordnung von 1849 behufs Begünstigung und Hebung der Innungen durch Wiedereinführung der Meister-Prüfungen, durch Begünstigung der Errichtung von gewerblichen Unterstützungskassen, durch Einsetzung von Gewerberäthen, Gründung von Gewerbegerichten und endlich durch eine neue Organisation des Gewerbebeschulwesens, der gewöhnlichen Gewerbebeschulen, der Provinzial-Gewerbebeschulen und des Gewerbe-Instituts in Berlin. Sodann kommt seine Verwaltung des Postwesens in Betracht. Betrag bis 1844 der höchste Portosatz für einen Brief 19 Sgr. und wurde derselbe 1844 auf 6 Sgr. ermäßigt, so wurde er nunmehr im J. 1849 auf 3 Sgr. herabgesetzt; ebenso wurde der Güterverkehr erleichtert. Ferner wurde der Expeditionsdienst umgestaltet, 1852 ein zweites höheres Postexamen eingeführt, die bisherige oberste Postverwaltung decentralisirt (Oberpostdirection für jeden Regierungsbezirk) und endlich zahlreiche Postvereinsverträge geschlossen: mit Oesterreich im Jahre 1850, mit den übrigen deutschen Regierungen in den Jahren 1851 bis 1852, 1851 mit den Niederlanden und Rußland, 1852 mit Belgien, Spanien, Schweden, England, Frankreich und Nordamerika, 1853 mit Dänemark u. s. f. bis auf den heutigen Tag. Auch die unter ihm gegründete Post-Dampfschiffahrt auf der Ostsee ist hier zu erwähnen. Das Telegraphenwesen ist ganz unter seinem Ministerium begründet, da erst durch Erlass vom 9. Februar 1849 die bis dahin gebräuchlichen optischen Telegraphen beseitigt wurden; erweitert wurde das preussische Telegraphennetz bald durch besondere Verträge, zunächst mit den deutschen Staaten, dann mit Frankreich, Belgien, Rußland u. s. f. Die Bauten von Eisenbahnen hat er auf alle mögliche Weise begünstigt, die Directionen in jeder Weise ermuntert, sie aber auch gezwungen, sich jeder Zeit seinen Anordnungen zu fügen; wir erinnern an die zwangswise Einführung der Nachtzüge. Auch seiner Liebe für prachtvolle Bauten (Brücken bei Dirschau und Köln) hat er bei der Anlage von Eisenbahnen zu genügen gesucht, wie er denn auch das gesammte Bauwesen des Staates umgestaltet hat (besondere Abtheilung im Ministerium für die Centralverwaltung desselben, Organisation der Bauverwaltung in den Provinzen, Umwandlung der Bauerschule in eine königliche Bau-Akademie u. d. m.). Für den Handel ist er außerdem thätig gewesen durch einen Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein (September 1851), dann durch einen Vertrag zwischen diesen beiden vereinigten Körpern einer- und dem österreichischen Kaiserstaate andererseits, ferner durch Verträge mit Bremen, Sardinen, Holland, Mexico u. s. w., wobei stets darauf hingearbeitet ist, wenigstens für Deutschland gleiches Maß, gleiche Münze und gleiches Gewicht einzuführen. Endlich hat die preussische Bank durch ihn eine vollständige Umgestaltung erfahren, in politischer Beziehung, um für den Fall des Krieges der Entwerthung des Papiergeldes vorzubeugen, in commercieller, um durch Notenausgaben den gesteigerten Bedürfnissen des Verkehrs zu entsprechen. Der Gründung von unsolbden Banken und Actien-Gesellschaften ist er stets in üblicher Weise entgegengetreten; das Jahr 1856 hat gelehrt, daß seine Strenge in dieser Beziehung sehr wohl begründet war. — Dies, in wenigen Worten angegeben, die Gebiete, auf welchen v. d. S. vorzugsweise seine Thätigkeit entwickelt. Außerlich ist er von rätlicher Größe, seine

Gesichtszüge deuten auf seinen eisernen Charakter; seine Arbeitskraft bewundert Jeder, der sie kennen gelernt hat; gegen Untergebene ist er kurz und gebunden, Milde und Wohlwollen sind ihm fremd; ebenso wird bei ihm im Verkehr nach außen die Urbanität, das Gewinnende und die Leutseligkeit vermißt, die den Geburtsadel in solcher Stellung, wo er sie bekleidet, zu Charakterzügen pflegen. Er ist der Mann der Geld-Aristokratie, mehr despotisch als bürokratisch, und dies spiegelt sich auch in seinem Charakter wieder, in seinem Stolz gegen solche, die niedriger denn er stehen. Weiterhin ist er aber auch nicht minder einseitig und rücksichtslos in der Auffassung staatlicher Verhältnisse; obenan stehen ihm stets die kaufmännisch-industriellen Interessen; diesen gemäß — man denke an die Aufhebung der Wuchergesetze! — soll sich alles Andere gestalten. Daß die feste und zuverlässige Grundlage des Staates die Besitztümer von Grund und Boden sind, und daß deren Wohl in erster Linie maßgebend sein muß für die Politik und Verwaltung des Staates, also auch für die Gestaltung des Handels und der Industrie, kommt bei ihm nicht in Betracht. In sofern also ist er kein wahrhaft konservativer Staatsmann, mögen die Wandelungen seiner Politik seit 1848 sein, welcher Art sie wollen. Aber trotz aller dieser Schattenseiten ist er dennoch ein tüchtiger Minister, der Bedeutendes geleistet hat, weil er seine Anschauungen, seine Bildung durch das Leben, durch die Wirklichkeit und nicht am grünen Tische erworben hat.

Heyne (Christian Gottlob), einer der berühmtesten Lehrer der Georgia Augusta und einer der vorzüglichsten und geschmackvollsten Bearbeiter der alten Literatur in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, stammte aus einer armen Leinwebenfamilie zu Chemnitz in Sachsen, wo er am 25. September 1729 geboren war und unter besonders drückenden Verhältnissen aufwuchs. Der kleine schwächliche Knabe mußte, noch während er das dortige Lyceum besuchte, seinem Vater Handarbeit leisten, bis er sich durch Privatunterricht selbst eine Kleinigkeit verdiente; aber sein Talent und sein rastloser Fleiß erwarb ihm schon damals eine außerordentliche Fertigkeit in den alten Sprachen. Mit schönen Kenntnissen, aber ohne alle äußeren Mittel bezog er die Universität Leipzig, wo er J. A. Ernesti (s. d.) und Christ hörte und später durch eine Hauslehrerstelle den nöthigen Unterhalt sich verschaffte. Eine Empfehlung nach Dresden, wo er sich abermals in verzweiflungsvoller Lage befand, brachte ihm endlich eine Anstellung als Copist an der gräflich Brühl'schen Bibliothek in Dresden mit 100 Thlr. Gehalt. Da dies ihn nur vor dem Verhungern schützte, machte die Noth ihn zum Schriftsteller: er gab Uebersetzungen aus dem Französischen und 1754 seine Bearbeitung des Tibull heraus, die seinen ersten Ruhm begründete, der dann bald durch eine Ausgabe Epiktes vermehrt wurde. Aber die Drangsale des siebenjährigen Krieges brachten ihn nicht bloß um einen Theil seines mühsam verdienten Honorars und seiner übrigen Einnahme, sondern auch um seine ganze dortige Stellung, die ihm in anderer Bezeichnung, namentlich durch die ausgedehnte Bekanntheit mit den hauptsächlichsten Werken der alten Literatur, die ihm durch jene Bibliothek zugänglich wurden, und insbesondere durch die mit Winkelmann angeknüpfte und später noch inniger fortgesetzte Verbindung, sehr lehrreich und wichtig geworden war. So begab er sich denn 1759 als Führer eines jungen Mannes auf die Wittenberger Universität, mußte aber auch diese in Folge der Kriegsunruhen bald wieder verlassen und nach Dresden zurückkehren. Bei der Beschießung der Stadt im Jahre 1760 verlor er seine geringe Habe und seine Manuscripte; er suchte seinen dürftigen Unterhalt durch Bearbeitung eines Theils des lateinischen Textes zu Lippert's Daktylotheke zu gewinnen. Inzwischen hatte aber nach dem Tode J. M. Gesner's (s. d.) in Göttingen der zum Nachfolger berufene berühmte Philolog Ruhnken (s. d.) in Leiden nicht nur diesen Ruf abgelehnt, sondern auch mit entscheidendem Gewichte Heyne dafür dem Minister v. Münchhausen empfohlen. So kam er denn 1763 als Professor der Berechnung mit 800 Thlr. Gehalt an die Universität Göttingen und erhielt bald darauf auch die Aufsicht über die Bibliothek derselben, um deren glänzende Verbesserung er sich die wesentlichsten Verdienste erwarb. Aber auch seine gesammte übrige Wirksamkeit als Lehrer und Schriftsteller war eine lange und gesegnete, von dem glänzendsten Erfolge begleitet. Er gab der Philologie in Deutschland eine neue Richtung, die sich durch Geist und Geschmack vor

der holländischen vorthellhaft auszeichnete, ohne an Tiefe und Gründlichkeit ihr nachzustehen. Seine Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Alterthumswissenschaft und über die vorzüglichsten Classiker, so wie die von ihm im philologischen Seminare geleiteten Uebungen bildeten eine große Reihe eifriger und geschickter Schulmänner in ganz Deutschland. An den im Jahre 1770 gegründeten „Göttinger gelehrten Anzeigen“ nahm er einen unermüdblichen Antheil und trug auch an seinem Theile wesentlich dazu bei, die Deutschen mit der wichtigsten Literatur des Auslandes dadurch bekannt zu machen. Ebenso widmete er während eines halben Jahrhunderts der dortigen königlichen Societät der Wissenschaften die regste Theilnahme und bekundete diese durch eine große Reihe der gründlichsten und interessantesten Abhandlungen, die er dort las, und die nachmals in seinen 6 Bänden *Opuscula academica* (Götting. 1785—1812) Aufnahme gefunden haben. Eben darin ist auch die große Reihe akademischer Programme aufgenommen, zu deren Abfassung ihn sein Amt verpflichtete. Die von ihm mit eleganter, aber zugleich gediegener Kritik in den Geist und Gehalt der Schriftsteller einführenden Ausgaben alter Classiker behandeln den Tibull (1755, 4. Aufl. von Wunderlich, 2 Bde., 1817), Epiktet (1757, 2. Aufl. 1776), Virgil (4 Bde., 1767—75, 4., vielf. verb. v. Ph. Wagner, 5 Bde., 1830—44. Kleinere Ausg. in 2 Bdn., 1779 f.), Plinbar (1773, 2 Bde. 4. 3. Ausg. in 3 Bdn., 1817), Apollodor's *bibliotheca graeca* (4 Bde., 1782. 2. Aufl. in 2 Bdn., 1803) und die *Ilias* (8 Bde., 1802). Bis an sein Ende (14. Juli 1812) blieb er in reicher und ausgebreiteter Thätigkeit seiner geliebten Georgia Augusta treu, und selbst eine so glänzende Berufung, wie die an das Pädagogium zu Kloster Bergen bei Magdeburg, vermochte ihn nicht hinwegzuziehen. Er verband überall die sprachliche mit der sachlichen Erklärung, sah die Sprache und ihr Studium niemals als eigentlichen Zweck, sondern nur als Mittel an und wehrte dadurch den vielfachen Uebertreibungen und Verirrungen, die sich später auf diesem Felde gezeigt haben. Daß dabei noch nicht von einem Eindringen in den tieferen Organismus der Sprache und in eine eigentliche Sprachphilosophie die Rede sein konnte, versteht sich von selbst. Ihm gebührt aber das unvergängliche Verdienst, in seiner Zeit aufs Neue den Geschmack und die Freude an dem classischen Alterthum geweckt und belebt, auch das damals neu begründete Studium der antiken Kunst (lange nach seinem Tode erschienen noch seine akademischen Vorlesungen über die Archäologie der Kunst des Alterthums, Braunschw. 1822) kräftig gefördert und in den Kreis der Alterthumsstudien eingereicht, durch alles dieses aber auf Geschmack und Bildung seiner und der nachfolgenden Zeit segensreich eingewirkt zu haben. Sein Schwiegersohn Heeren hat sein an schönen Tugenden und edlen Verbindungen reiches Leben (Götting. 1813) trefflich geschildert.

Heyse (Johann Christian August), deutscher Sprachforscher, geboren 1764 zu Nordhausen, gestorben als Director der höheren Mädchenschule zu Magdeburg 1829, hat sich durch seine „Theoretisch-praktische deutsche Grammatik“, durch die „deutsche Schulgrammatik“, den „Leitfaden zum Unterricht in der deutschen Sprache“, durch das „Allgemeine Fremdwörterbuch“, Bücher, die alle viele Auflagen erlebten, große Verdienste erworben. Sein Sohn Karl Wilhelm Ludwig H., geboren 1797 zu Oldenburg, war der Hauslehrer von Felix Mendelssohn-Bartholdy, dessen metrische Uebersetzung der *Andria* des Terenz er (Berlin 1826) mit Einleitung und Anmerkungen herausgab; 1827 habilitirte H. sich in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, als deren außerordentlicher Professor er 1855 starb. H. hat sich durch seine „*Quaestiones Herodotaeae*“ (Berl. 1827), durch neue Ausgaben der Lehrbücher seines Vaters, das „*Handwörterbuch der deutschen Sprache*“ (3 Bde., Magdeb. 1833—49), „*System der Sprachwissenschaft*“ (Berlin 1836) einen Namen und um die philosophische Behandlung unsrer Sprache verdient gemacht. — Sein Sohn, Paul H., auf dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin und auf der Universität daselbst und zu Bonn gebildet, der Kugler's Schwiegersohn wurde und gegenwärtig in München lebt, hat sich früh durch dichterische Productionen und Uebersetzungen aus den romanischen Sprachen bekannt gemacht, unter denen wir hervorheben seine „*Novellen*“ (vierte Sammlung der neuen Novellen, Berlin 1861), das mit Seibel herausgegebene „*spanische Liederbuch*“ (Berlin 1852), „*italienisches Lieder-*

buch" (Berlin 1861), die Tragödien „Francisca von Rimini" (Berlin 1850) und „Meleager" (Berlin 1854). Auch hat er das Literatur-Blatt zu dem von Fr. Egger herausgegebenen deutschen Kunstblatt redigirt (1858) und die „Geschichte der Baukunst in Spanien von Don José Caveda" aus dem Spanischen übersetzt (herausgegeben von Kugler, Stuttgart 1858).

Hidalgos oder Infanzones bilden die dritte Klasse des spanischen Adels, die an Stolz den hohen Adel ganz entschieden übertrifft, aber auch noch eine Zukunft hat. Dieser Theil des spanischen Adels, dessen Name eigentlich hijo del algo, d. h. Sohn von Etwas, lautet und zu welchem fast alle kleineren Gutsbesitzer, die größere Mehrzahl der Beamten und noch viele Andere gehören, die kaum so viel besitzen, um ihr Haupt hinzulegen, ist voller Ehrgeiz und Ruhmsucht. Er ist der Brennpunkt des spanischen Stolzes. In welchem Lebensverhältnisse ein H. sich auch immer befinden mag, ob er Peru oder einen einzigen Granatapfel sein eigen nennt, oder ob er hinter'm Pfluge, in der Werkstatt und sonst wo im Schweiße seines Angesichts sein Brot verdienen muß, der H. bleibt sich immer gleich, und kein Glück, noch Unglück, vermag in ihm das stolze Bewußtsein seines Adels zu verdrängen. Durch sein Auftreten verräth er den Stand seiner Geburt. Es ist daher gar nicht schwer, im Umgange, vorzüglich wenn man nach längerem Aufenthalte mit den Sitten des Landes näher bekannt geworden ist, den H. herauszufinden. Der reine, unverdorbene, patriarchalische Sinn, welcher aus allem Thun und Handeln eines H. hervorleuchtet, muß ihn einem Leben nicht nur lieb machen, sondern muß vorzüglich einem Deutschen Achtung für diesen Stand einflößen. Fast ein Drittel des spanischen Volkes, die Vasken fast alle, gehören diesem Stande an, und nirgendwo überwachen die Väter und Mütter sorgsamer die Herzensneigungen ihrer Kinder, um ihren Namen vor jeder Mißthat zu schützen, als diese spanischen H. Die Vasken überbieten hierin noch alle Uebrigen. Wenn irgend Einer oder Eine in den baskischen Provinzen nicht in dem Geburtsorte heirathet, oder will eine Familie sich anderswo niederlassen, so sind beide Theile genöthigt, Ahnenprobe (Prueba de Nobleza) abzulegen, wenn sie ihre bürgerlichen Rechte nicht aufgeben wollen. Es giebt hin und wieder in den Dörfern des Baskenlandes Familien, die nicht H. sind. Zum Unterschiede von diesen werden solche Leute Plebeyos (Plebeser) genannt und sind von allen Rechten, Ansprüchen und Gemeinberathungen ausgeschlossen. Ein gleiches Schicksal steht Jedem bevor, der die erwähnte Ahnenprobe nicht ablegen kann. Kein spanischer H. darf das Scharfrichteramt bekleiden, oder Metzger, Ausrufer oder auch Herbergswirth sein, wenn er nicht aus der Kaste, zu welcher er gehört, ausgestoßen sein will. Bei den Vasken sind aber selbst die Nachkommen solcher Leute bis in's vierte Glied zu jedem Amte unfähig. Ueberhaupt zeichnen sich die spanischen H. durch mehr Stolz, Freimuth, Unabhängigkeits- und Eigenliebe vor ihren übrigen spanischen Standesgenossen aus. Sie sind auch hartnäckiger, schroffer und reizbarer als diese. Sie betrachten sich nicht als völlig der spanischen Monarchie einverleibt: Sie wollen directe Sprößlinge der Cantabrer und rein von jeder Vermischung mit maurischem oder jüdischem Blute sein, und noch zur Zeit Philipp's V. schrieb ein baskischer H., wenn er seinen Ehecontract unterzeichnete: Don X., nobel come el Rey (edel wie der König).

Hierarchie gehört zu denselben Wörtern, deren sich, besonders in der neueren Zeit, die Menge bedient, um irgend etwas ihr Mißfälliges, Widriges zu bezeichnen, ohne daß sie sich darum bekümmerte oder nur bekümmern wollte, was die betreffenden Wörter eigentlich bedeuten, ja auch nur darum, worin das ihr Mißfällige eigentlich bestehe. Dieser Wörter hat es seit beinahe einem Jahrhundert eine große Menge gegeben, so daß meistens eins von dem andern ist abgelöst worden; z. B. legitimistisch, reactionär, feudäl — mythisch, pietistisch u. dgl. mehr. An und für sich bedeutet H. den Stand oder die Eigenschaft (Würde) eines Hierarchen, d. h. eines Vorstandes der Cultushandlungen und derjenigen Diener, welche die Cultushandlungen zu vollziehen hatten; etwas verallgemeinert: die Herrschaftsordnung (Rangabstufung) der den Göttern (Gott) geweihten, für die Götter (Gott) bestimmten Dinge und Personen. In diesem Sinne nannte man die verschiedenen Klassen der Engel, welche Coloss. 1, 16 angedeutet sind und von dem Pseudodionysius Areopagita zu einem weitläufigen System

ausgebildet wurden, *hiorarchia coelestis*. In jenem specielleren Sinne bedeutet *H.* innerhalb der christlichen Kirche die Herrschaftsordnung in kirchlichen (geistlichen) Dingen überhaupt, zumal die Rangabstufung unter den Personen des geistlichen (Kirchen-) Amtes. Eine solche Ordnung hat Christus selbst, angeschlossen an die *H.* des alten Testaments und dieselbe erfüllend (vollendend) in dem Apostolat eingesetzt, und die Apostel haben dieselbe — nach der wiederholten ausdrücklichen und einer Mißdeutung unfähigen Erklärung des Apostels Paulus 1. Corinth. 12, 28 und Eph. 4, 11 in Gemäßheit eines göttlichen Mandats — in die vier Rangstufen der Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer entfaltet. Diese Ordnung gehört, jenen Erklärungen des Apostels Paulus zufolge, mit zu dem Leibe Christi, welcher die Kirche ist, und beruht auf directer (unmittelbarer) Einsetzung Christi; ohne sie giebt es keine christliche Kirche. Die Apostel und die Propheten können als gründende, die Evangelisten als erweiternde, die Hirten (Bischöfe, Presbyter) und Lehrer als erhaltende Organe der Kirche angesehen werden. Der Apostolat und der zu den Zeiten der Apostel bestehende Episcopat war mithin eine *H.* in dem angegebenen Sinne, und es ist ein großer Irrthum, zu sagen, es habe sich die *H.* in der christlichen Kirche etwa zu der oder jener Zeit erst gebildet oder entwickelt. In dieser Ordnung wesentlich beschlossener ist nun auch die Regierung der Kirche, d. h. mittels jener Aemter soll nach der Anordnung Christi das Heilsgut, welches er verliehen hat, bewahrt, unverändert fortgepflanzt, zur Aneignung allen kommenden Geschlechtern dargeboten und zugeeignet, die Lehre behütet und gegen Verfälschung geschützt, der Wandel der Christen geleitet und geordnet — es sollten die Widersprecher und Irrlehrer durch jene Aemter gestraft und die durch Irrlehre und widerchristlichen Wandel beharrlich Anstoß gebenden Glieder der Gemeinde aus derselben ausgeschlossen werden. Lehramt, Sacramentamt und Schlüsselamt sind die drei wesentlichen und unveräußerlichen Attribute dieser ursprünglichen christlichen Regierungs- oder Herrschaftsordnung, der ursprünglichen und ohne Zerstückung des betreffenden Kirchenkörpers niemals zu beseitigenden christlichen *H.* Es bedeutet somit christliche *H.* an sich nichts Anderes, als die Fundamentalordnung der christlichen Kirche: die Selbstregierung der Kirche durch den geistlichen Stand, eine Fundamentalordnung, zu welcher sich auch die evangelische Kirche in der Augsburgerischen Confession und deren Apologie mit der nachdrücklichsten Energie bekannt hat. (Vgl. d. Art. *Episcopalsystem*.) Nun aber fing man bereits am Ende des vierzehnten und im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts (Wilkliffe und Hus) an, unter *H.* nicht diese Fundamentalordnung, sondern die besondere Form derselben, welche sie im Papstthum (s. d. Art.) angenommen hatte, man fing an unter *H.* das Papstthum, so wie es damals war, zu verstehen, und im Papalsysteme der katholischen Kirche ist allerdings *H.* gleichbedeutend mit dem Papat als dem Fortsetzer des Apostolats und mit den Folgerungen, welche sich aus der Annahme dieser Stellung des Papats ergeben. Im Papalsysteme giebt es überhaupt keine Kirche Christi auf Erden ohne diese bestimmte Art der *H.*, und zwar so, daß ohne diese bestimmte Form der *H.* die Kirche auch keinen Inhalt haben, der Inhalt der Kirche vielmehr lediglich durch diese Form der *H.* bestimmt werden soll. Es führt dies zu der, zwar keineswegs nothwendigen, aber doch schwer zu vermeidenden Consequenz, daß neben dieser bestimmten Form der *H.* der Inhalt der Kirche mehr oder minder gleichgültig sei. Gegen diese Art von *H.* legten Wilkliffe und Hus einen, in seinen letzten Gründen zwar nicht unberechtigten, aber im Uebrigen höchst unklaren und jene Fundamentalordnung schwer beeinträchtigenden, ja zerstörenden Widerspruch ein, welcher im Wesentlichen darauf hinausging, lediglich eine Gemeinde von Heiligen anzunehmen, welche jener Ordnung und überhaupt einer Regierung nicht bedarf. Consequent ausgeführt, kommt dieser Widerspruch nothwendig bei der Prädestination in ihrer schärfsten Form an, und Hus ist dieser Consequenz auch keinesweges ausgewichen. Aber auch die Bischöfe jener Zeit legten auf den großen Concillen im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gegen diese Art von *H.* vom Gesichtspunkte des *Episcopalsystems* (s. d. Art.) aus Protest ein, und auf diese Form der Widersprüche und Proteste ist die das ganze funfzehnte Jahrhundert durchziehende Forderung „einer Reformation an Haupt und Gliedern“ gegründet, welche sich lediglich auf die Form der *H.* jener Zeit

bezieht, und mit der, auf den Inhalt der Kirche sich beziehenden Reformation Luther's nur wenig Zusammenhang hat. (Vgl. b. Art. *Evangelische Confession*.) Indes auch die Reformation Luther's legte gegen diese Papalhierarchie Widerspruch ein; wiewohl von einem ganz andern Gesichtspunkte aus, als es die Concilien zu Pisa, Costnig und Basel und als es Willkür und Guß gethan hatten, nämlich von dem Gesichtspunkte, daß diese bestimmte Form der H. auch den Inhalt der Kirche bestimmen solle und daß nur diese besondere Form der H. dieses vermöge — einen Widerspruch also gegen die Lehren, welche von dieser H. geschätzt und als mit dem Bestehen dieser Art von H., als des Wesens der christlichen Kirche unauf löslich verbunden erachtet wurden. Dies hat Luther ziemlich am vollständigsten und im Ganzen richtig und klar in seiner Schrift „*Wider Hans Wurst*“ (1541) trotz der argen Invectiven, welche dieses Buch enthält, dargestellt, Melancthon aber, praktisch zwar mit gutmüthiger Gelehrten-Kurzschichtigkeit, theoretisch jedoch vollkommen richtig in seiner Unterschrift zu den Schmalkaldischen Artikeln ausgesprochen: „es könne der Papst anerkannt werden, wenn derselbe die Predigt des Evangeliums frei lasse.“ Allerdings hätte der Papst von der evangelischen Kirche können anerkannt werden, wenn sich derselbe der neuen Erfahrung im Leben der Christenheit, welche wir „die Rechtfertigung durch den Glauben allein“ nennen, und welche damals summarisch und abgekürzt „das Evangelium“, „die rechte Predigt des reinen Evangeliums“ genannt wurde, aufgeschlossen und sich nicht vielmehr hartnäckig gegen dieselbe verschlossen hätte. Freilich würden mit dieser Aufschlüsselung der damaligen H. für „das Evangelium“ Modificationen der bisherigen Form derselben unabtrennbar verbunden gewesen sein; vor allem aber hätte der Anspruch aufgegeben werden müssen, als enthalte die damalige besondere Form der H. das Wesen der christlichen Kirche, und diese Modificationen scheute man noch mehr, als die neue Lehre selbst. Diese Papalhierarchie hat sich allerdings successiv ausgebildet, und wenn man diese und nur diese meint, ist es richtig, zu sagen, daß sich dieselbe in verschiedenen Stufen vom 7. Jahrhundert bis zum 13. allmählich gebildet, entwickelt habe, nur sollte man in diesem Falle nicht von H. schlechthin, sondern von Papalhierarchie reden. Noch wird H. in einem Sinne gebraucht, in welchem Wort und Sache ganz besonders verhaßt sind, und welcher auf die Papalhierarchie allerdings theilweise, und in einem gewissen Zeitraume, vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, völlig zutrifft. Es ist dies die Herrschaft des geistlichen Standes, oder vielmehr nur der Spitze desselben, des Papstes, über die weltlichen Ordnungen auf Erden, über die weltliche Obrigkeit: Kaiser, Könige und Fürsten. Daß diese Herrschaft namentlich von Gregor VII., mitunter in den stärksten Ausdrücken, in Anspruch genommen worden ist, ist bekannt; weniger allgemein bekannt ist es — wiewohl es nach den eingehenden Erörterungen, welche der Geschichte der Päpste in den letzten Jahrzehenden zu Theil geworden ist, billig ein Gemeingut der gesammten gebildeten Welt sein sollte — daß diese H. der Päpste während eines gewissen Zeitraums und im Gegensatz gegen die Brutalitäten desselben eine höchst wohlthätige und innerlich vollkommen, aber freilich relativ, berechnete, wenn auch öfter mißbrauchte Herrschaft gewesen ist. Wir müssen in dieser Beziehung indes auf den Artikel „*Papstthum*“ verweisen, und können hier nur bemerken, daß gegen diese Art von Papalhierarchie sich die evangelische Kirche ausdrücklich als gegen einen Mißbrauch (*Allo-trioepiscopie*) im 28. Artikel der Augsburger Confession erklärt hat, indem sie das göttliche Recht der Obrigkeit wieder hervorhob (Art. 16 der Augsb. Conf.), im Gegensatz gegen die noch zu jener Zeit unter der Papstherrschaft geltenden Anschauungen, vermöge deren die weltlichen Herrschaften, wenn auch nicht nach Gregor's VII. Ausdruck vom Teufel gestiftet, doch in dem Sinne weltlich sein sollten, daß sie ihre Rechte im Wesentlichen nur von der H. zu empfangen oder aus derselben abzuleiten hätten, und daß innerhalb derselben ein Gott vollständig wohlgefälliges Leben nicht möglich sei, vielmehr ein solches nur innerhalb der H., im Klerus und zwar als solchem, betätigt werden könne. Als in Folge der weitem Entwicklung der Reformation und der schließlichen Trennung der Evangelischen von derjenigen H., welche im Papstthum ihre Spitze hat, die letztere für die Evangelischen hinfällig geworden war, stellten die evangelischen Theologen ein neues System der H. auf: das einer dreifachen

§., einer dreifachen Abstufung der Functionen innerhalb der Kirche zum Behufe der Verwaltung und Regierung derselben. Diese triplex hierarchia, auch tres ordines ecclesiastici (drei geistliche Stände) genannt, bestand aus dem eigens geistlichen Stande, der weltlichen Obrigkeit und dem Hausväterstande. Aus dieser Theorie, welche lediglich zu dem Zwecke erfunden war, um die factische Regierung der Kirche seitens der weltlichen Obrigkeit, welcher dieselbe theils aus Schwäche der Geißlichkeit naturgemäß zugefallen, theils auch überwiesen, zum nicht geringen Theil aber durch Usurpation und willkürliche Auslegung des Religionsfriedens von 1555 in die Hände gerathen war, nachträglich theoretisch zu rechtfertigen. Mit den ursprünglichen christlichen Ordnungen, mit der wahren §. steht diese dreifache §. innerhalb der evangelischen Kirche, und zwar eben vermöge des Grundbekenntnisses derselben, der Augsburgerischen Confession, in schneidendem und unversöhnlichem Widerspruch, wie denn diese Theorie auch an zahlreichen inneren Widersprüchen, zum Theil der seltsamsten Art, leidet. Es hat denn auch dieselbe in völlig consequenter Weise auf der einen Seite zum sogenannten Episcopalsystem der evangelischen Kirche, so wie zum Territorialsystem und zum Cäsareopapismus, andererseits aber zum Collegialsystem und zur Massenherrschaft geführt. Diesenigen nun, welche einem von diesen Systemen hulldigen, läugnen alle und jede §., sogar und oft vor allem die von Christus selbst eingesetzte, in ihrem Bestande, ihrer Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit, entziehen folglich dem geistlichen Stande entweder geradezu alle oder doch fast alle selbständige Verwaltung der Kirche und gebrauchen das Wort §. als ein Schmachwort gegen allen und jeden Anspruch des geistlichen Standes auf selbstständige Stellung und Function in der Kirche; sie wollen an die Stelle der §. entweder die weltliche Bureaucratie oder die Ochlokratie gesetzt wissen. Daher wird in der neueren Zeit jeder Versuch zur Wiederaufrichtung kirchlicher Auctorität, bestehe dieselbe in der Handhabung der kirchlichen Zucht, oder der kirchlichen Disciplin gegen ungläubige und unwürdige Pastoren, oder der Geltung der Symbole, oder auch nur in der theoretischen Besprechung der ursprünglichen Bedeutung der Kirche, der Sacramente und der Attribute des geistlichen Amtes, als unzulässige §., als Hierarchismus, hierarchisches Gelüste, als Bildung eines Staates im Staate, als Romanismus, Katholicismus und Pfaffenherrschaft bezeichnet. Es verbirgt sich unter der Anwendung des Namens §. in sehr vielen, ja in den meisten Fällen der tiefe Widerwille unserer revolutionären Zeit gegen die Kirche, ja gegen Christus selbst, und schließlich gegen alle und jede Auctorität. Das Allerbedenklichste in der neuesten Zeit ist der Umstand, daß sehr Viele von denen, welche mit Entschiedenheit gegen die weltliche Seite der Revolution und für das göttliche Recht des Königthums eintreten, den eben bezeichneten Anschauungen oft geradezu hulldigen, nicht selten in der Meinung, als werde durch Bekämpfung und Niederhaltung auch der berechtigten §. das Königthum gestärkt; in einer fast unbegreiflichen Weise sind sie unzugänglich für die Wahrheit, daß auf diese Weise der Revolution das größte Zugeständniß gemacht werde, welches ihr überhaupt gemacht werden kann.

Hieratische Schrift f. Hieroglyphen.

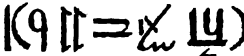
Hiero I. f. Stellen.

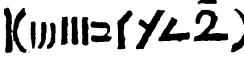
Hierobulen, d. h. Tempeldiener, hießen im Alterthume diejenigen Personen, welche bei dem Cultus oder am Heiligthume irgend einer Gottheit fungirten. Sie hatten meistens die niederen Dienste am Heiligthume zu verrichten und waren den einzelnen Priestern oder Priesterinnen zur persönlichen Bedienung beigegeben. Es mag dies die ursprüngliche Weise des Dienstes der §. gewesen sein, wie namentlich aus den Schriften des alten Testaments erhellt (vergl. 2. Mos. 38, 8; 1. Samuel. 2, 22). Bald jedoch entartete das Hierobulenwesen in den lasciven und wollüstigen Culten der syrischen Stämme und besonders der phönizischen Städte, wo man in der Aschera oder Moloch die zeugenden und vernichtenden Naturmächte verehrte. Der Aschera mußte besonders mit dem Opfer der Jungfrauschafft gedient werden, und an den Festen dieser Göttin gaben sich die Jungfrauen in den heiligen Hainen und in den Zelten preis. An den Tempeln der Aschera jedoch gab es eine Menge von Mädchen und Frauen, welche sich dem Dienste der Göttin für immer geweiht hatten, und aus diesen bildeten sich die Schaaren der §., deren Anzahl sich oft auf mehrere Tau-

sende bellef. Strabo erzählt, daß er in dem kappadocischen Komana 6000 \mathcal{H} . getroffen habe. Nach dem Berichte des Valerius Maximus (II. 6. 15) pflegten sogar Jungfrauen vor ihrer Vermählung und Verheirathete auf eine gewisse Zeit in die Reihen der \mathcal{H} . einzutreten. Der Lohn, welchen sie für ihre Hingabe empfingen und der aus Geld oder Naturalien (vergl. Genes. 38, 17; Richt. 15, 1) bestand, wurde bereitwillig der Göttin und dem Tempelschatze dargebracht. Eine Folge dieses Hierodulenwesens war, daß sich die Tempelhallen und heiligen Gänge in Stätten wildesten sinnlicher Ausschweifung verwandelten und der Götterdienst, jedes stüthlichen Gehaltes entleert, zu orgiastischen Gelagen hinabsank. Diese Entartung aber erreichte dadurch ihren Höhepunkt, daß man aus dem sinnlich ausschweifenden Dienste in den ascetisch blutigen der Selbstentmannung gerieth, die von den \mathcal{H} . wie von Priestern auf gleiche Weise an dem eigenen Leibe vollzogen wurde. Merkwürdig ist dabei, daß in den sinnlichen Kulte der syrischen, babylonischen und kleinasiatischen Völker die männlichen und weiblichen Gottheiten so verschmolzen, daß man auf das Princip der Mannweiblichkeit kam, welches Priester und \mathcal{H} . darin darzustellen suchten, daß jene an gewissen Festen durchsichtige Frauenkleider, diese Männergewand, Schwert und Lanze trugen (cf. Movers: Religion der Phönizier, S. 451). Der letztere Umstand hat den Grund zu der Entstehung der Amazonsensagen gegeben. Die kriegerischen Jungfrauen Kleinasiens, gegen welche Hercules und Theseus kämpften, sind daher nichts Anderes als die \mathcal{H} . der phönizischen Astarte oder kleinasiatischen Ma und Cybele. Von Phönizien aus verbreitete sich das Hierodulenwesen über die Küsten Griechenlands, Siciliens und des Schwarzen Meeres. In Korinth befand sich auf der höchsten Spitze des Burgfelsens Akrokorinth das Heiligthum der „bewaffneten Aphrodite“, an welchem eine zahlreiche Hierodulenschaft der Göttin mit ihrem Leibe diente. Die Sittenlosigkeit Korinths war in Folge dessen so groß, daß sich, wie Herodot berichtet, das Sprüchwort bildete: „Nicht Jedem nügt die Kelse nach Korinth.“ An der taurischen Küste und an den Mündungen des Galys, Iris und Thermodon gab es zahlreiche Schaaren von \mathcal{H} ., welche die Göttin Ma mit orgiastischen Waffentänzen verehrten. Hierhin besonders verlegte man das Gebiet der Amazonen. Am berühmtesten jedoch waren im Alterthume unter Griechen und Italiern die \mathcal{H} ., welche der Venus Erycina in Sicilien dienten.

Hieroglyphen oder heilige Schrift ist der Name der ältesten ägyptischen Schriftzüge und wohl davon entlehnt, daß die Priester fast ausschließlich die \mathcal{H} . schreiben und lesen konnten, während den Laien dieselben ein Geheimniß blieben. Dies berichtet schon Clemens von Alexandrien (Stromat. III., 3). Die \mathcal{H} . sind auf unsere Zeit in einer solchen Menge von Inschriften und Papyrus-Rollen gekommen, daß wenn man die bloßen Texte derselben drucken lassen wollte, 100 Follotobände nicht hinreichend sein würden, dieselben zu umfassen. 30,000 dieser graphischen Alterthümer sind in die Museen Europa's übergegangen. Aus den in ihnen enthaltenen Daten, wie aus der Beschaffenheit dieser Denkmäler erhellt, daß sie der Zeit zwischen Abraham und Constantin dem Großen angehören. Der gesammte literarische Nachlaß Aegyptens zerfällt in drei Schreibarten, in die hieroglyphische Schrift im engeren Sinne, in die hieratische und demotische. Die hieroglyphische Schrift findet sich besonders auf Denkmälern, aber auch auf Papyrus-Rollen, und enthält viele Abbildungen von Menschen, Thieren, Ereignissen u. dergl. Die hieratische, welche vorzüglich auf Papyrus-Rollen vorkommt, steht auf der Uebergangsstufe vom Bilde zum Buchstaben. Man erkennt in ihr noch Abbildungen, aber diese sind flüchtig gezeichnet und verschwimmen oft in Curfschrift. Die demotischen \mathcal{H} ., auch epistolographischen oder enchorischen, haben das Bild fast ganz abgestreift und buchstabenartiges Ansehen. Wir fügen zur Erläuterung den Namen Ptolemäus in den drei Hieroglyphenarten bei:

hieroglyphisch:  = Ptolemis

hieratisch:  = Ptolemis

demotisch:  = Ptolemis

Wir wollen nur eine kurze Uebersicht über die Geschichte der Hieroglyphen-Entzifferung bis auf die Zeiten von Spohn und Seyffarth geben. Auf den Resultaten dieser oder ihrer Vorgänger, der Young, Champollion, Rosellini, beruhen die weiteren Forschungen der neueren Aegyptologen, der Lepsius, Bunsen, Brugsch u. A., über deren Arbeiten wir auf den Artikel Lepsius verweisen. Schon die griechischen Historiker, wie Herodot und Diodor, und die Kirchenväter haben gewußt, daß die H. in mehre Schreibarten zerfielen. Clemens Al. berichtete, daß die ägyptische Schrift alphabetischer Natur sei (*χυρολογική διὰ τῶν πρώτων στοιχείων*), daß es aber auch symbolische H. (mimetische, tropische und anigmatische) gebe, die Schüler aber zuerst die demotischen Buchstaben gelernt hätten. Cf. Dulaurier: *Examen d'un passage des stromates de Saint-Clement d'Alexandrie relatif aux écritures égypt.* (Par. 1833). Auch Manetho, Chaeremon und Plutarch haben Notizen in Betreff der H. gegeben, welche jedoch nicht ausreichen, diese zu entziffern. 2000 Jahre vergingen, in welchen die H. eine geheimnißvolle Schrift blieben und mehr die Phantasie und Neugierde der Gelehrten als ihren Forschungstrieb anregten und belebten. Erst im 19. Jahrhundert gelang es, die Grundlage zur Hieroglyphen-Entzifferung zu gewinnen. Der erste Gelehrte jedoch unter den Neuern, welcher dies Problem überhaupt aufnahm, war Athanasius Kircher, ein Polyhistor, Jesuit und Professor zu Würzburg. Er versuchte, die H. zu deuten in seinen Werken: *Oedipus aegypt.* (4 Bde. in Fol., Rom 1652—55) und *Lingua aegyptica restituta* (Rom, 1644. 4.). Das Resultat seiner Forschungen oder, besser gesagt, seiner grillenhaften und abenteuerlichen Vermuthungen waren metaphysische und theosophische Lehren, welche die Aegypter erfunden haben sollten. Andere spätere Gelehrte fanden in den H. Kalenderbemerkungen und Wetterbeobachtungen, noch Andere darin Davidische Psalmen. Sidler nahm an, die ägyptische Sprache sei der hebräischen ähnlich gewesen, und demzufolge suchte er das Aegyptische durch das Hebräische zu deuten (cf. sein Werk: *die heilige Priestersprache der alten Aegypter*, als ein dem semitischen Sprachstamme nah verwandter Dialekt, Leipzig 1823, bis 1826, 3 Bände). Eben so wenig wie Sidler war Georg Zoega auf dem richtigen Wege der Forschung, aber dennoch ist sein scharfsinniges und gründliches Werk: *de origine et usu obeliscorum* (Rom 1797. Fol.) noch heute dem Aegyptologen schätzenswerth. Die wirkliche Basis zur H.-Entzifferung wurde erst während der französischen Expedition in Aegypten durch die Auffindung des Steines von Rosette ¹⁾ gewonnen. Dieser Stein enthielt eine Inschrift in hieroglyphischer, demotischer und griechischer Schrift. Der griechische Text meldete, daß dem Könige Ptolemäus Epiphanes von der ägyptischen Priesterschaft gewisse Ehrenbezeugungen bewilligt seien und daß diese Bewilligung mit heiliger, demotischer und griechischer Schrift auf diesem Stein geschrieben worden. Hiernach ergab sich von selbst, daß die demotische und hieroglyphische Schrift dasselbe besagen mußte, was die griechische aussagte. Man hatte nun das Aegyptische nur mit dem Griechischen zu vergleichen, um jenes zu deuten, und hierzu kam noch der günstige Umstand, daß der Anfang der Inschrift viele Eigennamen enthielt, welche auch in den verschiedensten Sprachen annähernd gleich zu lauten pflegen. Der Erste, welcher die H.-Entzifferung auf Grund dieser Inschrift vornahm, war Sylvestre de Sacy (s. d.), und er gelangte zu dem Resultate, daß die demotische Schrift alphabetisch sei und mit der phönizischen zusammenhänge. Die H. sollten eine Ideenschrift, die hieratische eine Silbenschrift sein. Trotz dieser etwas irrthümlichen Ansichten gelang es ihm doch, eine Anzahl demotischer Buchstaben richtig zu entziffern; cf. seine „*Lettre au citoyen Chaptal*“ (Par. 1802). Herblas setzte de Sacy's Entzifferung fort und brachte eils Eigennamen heraus; (cf. seine „*Lettre sur l'inscription égypt. de Rosette*“ (Paris 1802). Auch Palin und Etienne Quatremère (s. d.) beschäftigten sich mit der Inschrift von Rosette. Im Jahre 1814 begann Thomas Young seine Untersuchungen über die H., und zwar zunächst über die demotischen. Mit Hilfe anderer Texte demotischer H. gelang es ihm, den demotischen Abschnitt der Inschrift von Rosette fast ganz zu entziffern. Er brachte

¹⁾ Dieser befindet sich jetzt im britischen Museum in London. Er ist gut edirt in C. Müller's: *Fragment. hist. graecor.*

die darin enthaltenen Eigennamen und 80 andere Wörter richtig heraus und stellte auch ein demotisches Alphabet auf; aber dennoch blieben H. übrig, deren Bedeutung sich nicht enträthseln ließ. Erst im Jahre 1819 war Young so glücklich, auch in Betreff dieser zu einem Resultate zu gelangen, indem er die alphabetischen H. in den bildlichen H. entdeckte. Die Vergleichung von H., welche in Ringen eingeschlossen waren, führte ihn nämlich zu der Ueberzeugung, daß manche bildliche H. nicht bloß symbolische Zeichen seien, sondern auch Sprachlaute, Silben und Buchstaben in wirklich phonetischer Weise bezeichnen. Das Bild des Löwen z. B. bedeutete nach Young lo, weil der Löwe lo im Altägyptischen hieß. In Betreff der symbolischen H. fand Young, daß mehrere zugleich einen Begriff ausdrückten. Mund und Füße z. B. entsprachen auf der Inschrift von Rosette dem griechischen ἐπιφανής (erluchtet), und so nahm Young Mund für Hochachtung und Füße für Träger und erklärte das Ganze durch Träger der Hochachtung. Es liegt also den symbolischen H. das Gesetz der sogenannten Rebus zu Grunde. Die hieratischen H. hielt Young für die Tachygraphie der hieroglyphischen und die demotischen für die abgekürzten hieratischen. Die Arbeiten Young's finden sich in folgenden Schriften veröffentlicht, im: *Museum criticum* (Cambridge 1815), in dem Artikel *Egypt in den Supplementen der Encyclopaedia britannica* (1819) und in den *Hieroglyphics* (1823). Die Entdeckung der alphabetischen oder phonetischen H. wurde der Ausgangspunkt der Forschungen Champollion's (s. d. Art.). Dieser Gelehrte hatte bei seinen Studien das Glück, auf einem auf der Insel Philä entdeckten Obelisk eine hieroglyphische Inschrift zu finden, welche zwei von Ringen umschlossene Schriftgruppen enthielt, deren eine schon aus der Inschrift des Steines von Rosette bekannt war. Sie enthielt den Namen Ptolemäus und es mußte wahrscheinlich die zweite Gruppe den Namen Kleopatra ausdrücken, da eine griechische Inschrift am Fuße des Obeliskens besagte, daß das Denkmal dem Ptolemäus und der Kleopatra gesetzt worden sei. Champollion verglich nun die entsprechenden Zeichen in beiden Gruppen und fand gleiche Bilder für gleiche Buchstaben, woraus denn die Wahrheit der Young'schen Behauptung erhellte, daß viele Bilder-Hieroglyphen einen alphabetischen Werth hätten. Champollion gab diesen den Namen phonetische H. und fand, daß sie namentlich in Eigennamen häufig vorkommen. Cf. seine *Lettre à Mr. Dacier relative à l'alphabet des hiéroglyphes phonétiques* (Par. 1822). Sein Hauptgrundsatz ist demnach: Die phonetischen H. bezeichnen den Laut, womit die H. beginnt. Champollion erwarb sich außerdem, daß er die Entdeckungen Young's bestätigte und erweiterte, noch das Verdienst, daß er durch lexikalische Beiträge und Entzifferung ganzer Stelen und Obeliskens tief in die Geheimnisse der Hieroglyphik eindrang. Viele griechische, römische und ägyptische Eigennamen, ägyptische Wörter und Partikel können in Folge seiner Arbeiten jetzt mit Sicherheit gelesen werden. Wenn aber dessenungeachtet nach seinem Systeme nicht alle Hieroglyphen-Gruppen entziffert werden können, wenn er selbst in manchen seiner Behauptungen schwankte, Manches zurücknahm und hinterher wieder lehrte, so zeugt es doch nur von Lieblosigkeit und Ueberhebung, wenn viele seiner Nachtreter seine Verdienste schmälerten und verkleinerten. In dem dunkeln Gebiete, in welchem Champollion forschend wanderte, geht überhaupt Niemand sicher geradeaus, und ist oft eben der Rücktritt der rechte Fortschritt. Das Resultat seiner Arbeiten faßte Champollion zusammen in dem „*Précis du système hiéroglyphique des anciens Égyptiens*“ (Par. 1824, 2. Aufl. 1828), in der nach seinem Tode edirten *Grammaire égyptienne* (Par. 1840) und endlich in dem *Dictionnaire égyptien* (Paris 1842). Neben Champollion muß sein geistig ihm ebenbürtiger Reisebegleiter genannt werden, Rosellini (s. d.), welcher viele von jenem benutzte ägyptische Denkmäler in den *Monumenti dell' Egitto et della Nubia* (Wifa 1833) veröffentlichte. Als Champollion's Gegner trat besonders Klaproth auf in dem *Examen critique des travaux de feu Mr. Champollion sur les hiéroglyphes* (Paris 1832). Er hat die Forschungen Champollion's wohl berichtet, aber die Hauptpunkte seines Systemes nicht umzustößen vermocht. Vielmehr haben diese sich immer größere Geltung verschafft und auf ihnen fußend die bedeutendsten der späteren Ägyptologen ihre Forschungen begonnen und fortgesetzt; so

3. B. Lepsius (Lettre à Mr. Rosellini sur l'alphabet hiéroglyphique, Rom 1837; das Todtenbuch der Aegypter, Leipzig 1842); Ideler (Hermapion, Leipzig 1841) und Ungarelli (Interpretatio obeliscorum, Rom 1842). Neben den Systemen von Young und Champollion ist nun noch eins zu erwähnen, welches den beiden genannten gerade entgegengesetzt ist und in Spohn und Seyffarth seine Vertreter hatte. Spohn nämlich, dessen Forschungen Seyffarth fortsetzte oder eigentlich erst ausführte, war von dem Gedanken ausgegangen, daß die H. alle phonetisch seien und alphabetisch gelesen werden müßten. Vergl. seine von Seyffarth edirte Schrift: *de lingua et literis veterum Aegyptiorum* (Leipzig 1825—31, 4.). Seyffarth, nun in Spohn's Fußstapfen wandelnd, gelangte zu dem Sage, daß die angebliche Schrift im Allgemeinen keine symbolische oder aus alphabetischen oder symbolischen Zeichen gemischt sei. Die angebliche Schrift beruht nach Seyffarth vielmehr auf einem uralten einfachen Alphabet von 25 Buchstaben, welches nur einmal erfunden worden ist und bei den Aegyptern, Hebräern, Griechen und anderen Völkern ursprünglich dasselbe war. Dieses Uralphabet, phönizischen Ursprungs, hat sich in den demotischen H. erhalten und alle H. sind verzierte hieratische Buchstaben, wie diese wiederum verzierte demotische. Die Entwicklung der ägyptischen Schrift ist somit der der armenischen gleich, in welcher das einfache Alphabet das ältere ist und durch Ausschmückung erst die literas ferreae und zuletzt die Bilderbuchstaben entstanden sind. Diese Ergebnisse seiner Forschungen hat Seyffarth in der *Rudimenta hieroglyphica* (Leipzig 1826) niedergelegt und, da sie von Mövers und Ideler hart angegriffen wurden, noch in der Schrift: *Grundsätze der Mythologie und der alten Religionsgeschichte*, so wie der hieroglyphischen Systeme u. s. w. (Leipzig 1843) auf's Beste verteidigt. Es kann nicht im Entferntesten unsere Absicht sein, ein kritisches, selbstständiges Urtheil über diese Systeme zu fällen, die sich erst in der weiteren Forschung zu bewähren haben. Wir bemerken nur noch, daß das System, welches Janelli in Neapel aufzustellen versuchte, einen Mittelweg zwischen Champollion und Seyffarth halten zu wollen scheint, indem Janelli die H. symbolisch-phonetisch zu erklären unternahm (cf. Janelli: *Tabulae Rosettanae hieroglyphicae interpretatio tentata*, Neapel 1829).

Hierokles, heidnischer Gegner des Christenthums, Statthalter von Bithynien, seit 306 von Alexandria, bekämpfte das Christenthum nicht nur in einer verloren gegangenen Schrift, die wir nur aus Lactantius, besonders aber aus der Gegenschrift des Eusebius von Caesarea (contra Hieroclem) kennen, sondern war auch ein Haupturheber der diokletianischen Christenverfolgung. Die Widerlegung des Eusebius beschäftigt sich besonders mit der Parallele, die H. zwischen dem Leben Jesu und der Geschichte des Apollonius von Tyana, wie diese in dem neuplatonischen Lendenroman des Philostratus entworfen war, aufgestellt hatte. (Vgl. Baur „Apollonius von Tyana und Christus“. Tübing. 1832). — Ein anderer H. ist der Grammaticus genannte, der vermuthlich unter Justinian um 530 lebte und unter dem Titel „Reiseführer“ eine Beschreibung der Provinzen und Städte des byzantinischen Reiches (herausgegeben von Wesseling, Amsterd. 1735. 4.) verfaßte. — Ein dritter H. war Lehrer der platonischen Philosophie zu Alexandria um 450 n. Chr. Wir besitzen von ihm noch einen Commentar zu den „Goldenen Sprüchen des Pythagoras“, der öfters herausgegeben worden ist, zuletzt von Müller („Hierocles in aureum Pythagoreorum carmen commentarius“, Berlin 1853), dessen gelehrte Vorrede zu vergleichen ist. Eine Sammlung spasshafter Erzählungen, „Asteia“ betitelt, die ihm auch zugeschrieben wird, gehört offenbar einer späteren Zeit an (herausgegeben von J. A. Schier, Lips. 1768 und Corais, Paris 1812).

Hieronymiten, auch Einsiedler oder Eremiten des heiligen Hieronymus, hießen die Mitglieder eines um das Jahr 1370 von dem portugiesischen Franciscaner Vasco mit dem Spanier Ferd. Pecha gestifteten Ordens regulirter Chorherren, der 1373 von Papp Gregor XI. bestätigt wurde. Der Orden widmete sich der Pflege der Wissenschaften, verbreitete sich über Spanien und Portugal und hatte seinen Hauptsitz in Toledo. Jetzt besteht der Orden nur noch in Amerika. Ihm gehörte das Kloster St. Just an, in dem Karl V. lebte, und Philipp II. hatte für ihn das Escorial einrichten lassen. — Diesem Orden war auch der früher in Spanien sehr verbreitete

Verein der Nonnen oder Schwestern der Eremiten des heiligen Hieronymus beigefügt, doch ist derselbe jetzt aufgehoben.

Hieronymus (Sophronius Eusebius) der Heilige, der gelehrteste der abendländischen Kirchenväter, bedeutend durch seine Leistungen auf dem Gebiete der theologischen Gelehrsamkeit, in der Zeit der neueren Aufklärung vielfach angegriffen wegen der ascetisch-spiritualistischen Richtung, die er streng und enthusiastisch für seine Person befolgte und in seiner Umgebung geltend machte, jedoch auch in dieser Beziehung verdient um die Vertheidigung und Erhaltung der Kirche gegen die Gefahren ihrer Verweltlichung und inmitten des Zusammensturzes des römischen Reiches. Er ist 331, nach Andern 342 zu Stridon, einer Grenzstadt zwischen Dalmatien und Pannonien, geboren, wurde im Hause seines Vaters Eusebius, eines Christen, für gelehrte Studien vorgebildet und sodann in Rom durch den Grammatiker Donatus und den Redner Victorinus in die römische Literatur eingeführt. Zugleich studirte er die griechische Philosophie, außerdem machten die Zeugnisse des streitenden Christenthums, besonders die römischen Katakomben mit ihren Märtyrergebeinen auf ihn einen tiefen Eindruck. Nachdem er in Rom die Taufe empfangen, bereifte er Gallien und die Rheinlande und ließ sich darauf einige Zeit in Aquileja nieder, wo er sich mit mehreren Freunden zu einer Reise in den Orient verband. Im Jahr 373 entschied er sich während seines Aufenthalts zu Antiochia in Syrien für das ascetische Leben und begab sich, um sich demselben ungehindert widmen zu können, in die Wüste von Chalcis. Angegriffen von Studien und Entbehrungen, zog er nach vierjähriger Einsamkeit wieder nach Antiochia und erhielt daselbst, trotz seines Widerstrebens, von dem Bischof Paulinus die Weihe zum Presbyter. Obwohl über die Lehrjahre längst hinaus, reiste er von hier nach Konstantinopel, um Gregor von Nazianz zu hören, und darauf in Angelegenheiten der von Streitigkeiten beunruhigten Kirche Antiochiens nach Rom. Der dortige Bischof Damasus, der ihn hochschätzte, suchte ihn dauernd für Rom zu gewinnen. Doch blieb er daselbst nur gegen drei Jahre und begab sich 386 wieder nach dem Orient und zwar in Begleitung zweier christlicher Frauen, der Paula und ihrer Tochter Eustochium. Dieselben gehörten zu dem Kreis von Frauen, Wittwen und Jungfrauen, den er in Rom um sich versammelt hatte und dem er als Schriftausleger, Gewissensrath und Leiter von ascetischen Übungen vorstand. Nachdem er mit jenen Frauen Alexandrien und die Mönchsvereine in den nitrischen Gebirgen, sodann die heiligen Stätten des gelobten Landes besucht hatte, zog er sich in eine einsame Zelle bei Bethlehem zurück und griff von hier aus inmitten seiner ununterbrochenen Studien und gelehrten Arbeiten und ascetischen Übungen in alle Streitigkeiten der Kirche ein. Allmählich erhoben sich in seiner Umgebung Pilgerhospize, und während die heil. Paula einem von ihr gestifteten Frauenstift vorstand, regierte er den Mönchsverein, der sich um ihn gesammelt hatte. In dieser thätigen Zurückgezogenheit lebte er bis an seinen Tod, der ihn den 30. Septbr. 420 abrief. Er ward in Bethlehem begraben. Er war ein ascetischer Kämpfer, Miese und Held, und hat als solcher, während unter den Streichen der Gothen und anderer germanischer Stämme, so wie der Hunnen, die weltliche Macht des römischen Reiches erlag, die Ideen und die Moral des Alterthums bezwungen. Die fremden Eroberer griffen nach dem Gold, welches die heidnische Gesellschaft noch äußerlich schmückte; der christliche Ascet kämpfte mit dem Wurm, der das Innere derselben zernagte. Jene stürzten die gebrechlich gewordene Maschine des Weltreichs oder suchten das Mäderwerk derselben in ihren Niederlassungen zu reformiren; H. dagegen erklärt der ganzen Gegenwart im Namen der christlichen Zukunft den Krieg; die Barbaren ließen sich von den Genüssen und Annehmlichkeiten der alten Civilisation gewinnen und in eine Art von Vergleich mit deren Gewohnheiten und Ueberlieferungen ein; der christliche Ascet proclamarie den Gegensatz des Geistes gegen das Fleisch, und wies in seinem Enthusiasmus für die Entsagung und Selbstverläugnung jeden Vergleich mit der antiken Verschönerung und Beherrlichung der Sinnlichkeit zurück. In seinen Schriften schildert er öfter die Gefahr, die dem Christenthum selbst in seinen Tagen und in seiner Ausbreitung über die alten Culturstege drohte. Die Coquetterie der Frauen und die Stugerhaftigkeit der Männer hatten sich des neuen Glaubens und der neuen Pflichtenübung bemächtigt, um mit denselben unter Beibehaltung der alten heidnischen Pracht

zu paradien oder die Demuth und Naehigkeit der Entfagung als Schauspiel vor der Welt zu benugen. S. erhob sich gegen diese Vereinigung der Coquetterie und der kirchlichen Pflicht mit einer Kraft und Gewalt, die ihn über die früheren römischen Satyrker stellt. Natürlich stand er in diesem Kampf gegen Heidenthum und heidnische Sceniftrung des Christenthums nicht allein; er stand nur an der Spitze eines gewaltigen Stromes, der die alte Gesellschaft verließ und ein neues selbstständiges Glaubensleben suchte. Die Kirchen und Emden waren die letzte Zuflucht vor den siegreichen barbarischen Horden, die Neue und Entfagung, wie sich S. selbst ausdrückt, der „Balken“, an den sich die an sich selbst verzweifelnde Gesellschaft klammern konnte. „Was sehen wir in der Welt?“ ruft er aus; „den Tod unserer Freunde, die Kelden der Bürger, den Brand der Städte und Landhäuser, die wilden Gestichter der Feinde — allgemeinen Schiffbruch, der uns nur Einen Halt bietet, — den Glauben.“ Die Welt hatte ihren Werth und Bestand verloren: „wenn Rom stirbt, was kann noch bestehen?“ ruft S. (Quid salvum, si Roma perit). „Ich beweine,“ klagt er ferner, „die Lobten der ganzen Welt. Der römische Weltkreis bricht zusammen.“ „Trauer, Seufzen, Tod überall. Romanus orbis ruit; aber das aufgerichtete Haupt der Christen beugt sich nicht.“ Aus dieser Stimmung der zerschlagenen Welt, die in S. ihren lebhaftesten Anklang und berebten Ausdruck fand, erklärt sich die spiritualistische Aseetif, die ihm seit den Zeiten Gibbon's so viel Vorwürfe zugezogen hat. Das Christenthum hat nicht, wie dieser Geschichtschreiber behauptete, das römische Reich ruiniert, sondern aus den Ruinen dieses Reiches die lebensfähigen Glieder einer neuen Gesellschaft gerettet. In der Wüste, die den Flächtigen aufnahm, fanden sich sogar die ersten Bekehrten der Eroberer ein. „O, Wunder,“ schreibt S., „das Capitol mit seinen goldenen Gewölben ist wüste und in Schmutz verfallen. Die ganze Stadt läuft zu den Brandstätten der christlichen Kirchen und zu den Gräbern der Märtyrer. Aus Indien, Persien, Aethiopien strömen die Schaaren von Mönchen zur Wüste . . . Der Hunne und der Armenter lernen die Psalmen, die blonde Armeee der Geten führt die christliche Standarte durch die Welt . . . Hier in der Wüste haben wir keinen Platz mehr für die neuen Brüder, die Mittel fehlen uns, sie unterzubringen und wir haben einen unserer Brüder nach Europa geschickt, mit dem Auftrage, unsere von den Barbaren halbzerstörten Landhäuser und die Reste unseres Erbtheils zu verkaufen.“ Der Ruin der Welt und der Ertrag von den Trümmern bevölkerte und baute die Wüste an. Aus dem Ekkel an dem vergällten Weltgenuß erhoben sich aber neben der Entfagung und Selbstverläugnung zugleich die positiven Ideen, um die sich die christliche Gesellschaft im Gegensatz zur heidnischen Welt versammelte, die Befreiung des Selaven und die gesellschaftliche Emancipation der Frau. Die Entschiedenheit, mit welcher S. das Interesse der Letzteren verteidigte und namentlich die moralische Verpflichtung des Mannes zur Reinheit und Keuschheit behauptete, erklärt es, daß der römische Frauenkreis ihm mit Begeisterung anhing und daß ein paar Repräsentanten desselben ihm in die Wüste Palastina's folgten. „Die Geseze Cäsar's,“ schreibt er unter Anderm, sind nicht die Christi; der heilige Paulus predigt eine andere Lehre als Papinian. Alles was das christliche Gesez den Frauen vorschreibt, gilt auch den Männern. Das Heidenthum nahm zwischen beiden einen Unterschied an; das ist ungerecht.“ Die Emancipation der Frau, die zu den Zeiten Juvenal's, Martial's und des Tacitus in Verbrehen, Ausschweifungen und in Ueberhebung geschah, ward jetzt von diesen Flecken befreit und S. hat zu dieser Reinigung bedeutend beigetragen. Sein Eifer für das Dogma von der ewigen, auch durch keine spätere Mutterchaft verletzten Jungfräulichkeit der Maria und sein Kampf für dieses Dogma gegen Helvidius hängt mit dieser seiner Thätigkeit für die Anerkennung der Frau zusammen. Nachdem er seit 394 mit Augustinus bekannt geworden, stellte er sich im Kampf desselben gegen Pelagius auf seine Seite. Später urtheilte von ihm Luther in seinen Tischreden: „Ich weiß keinen Lehrer, dem ich so feind bin als S.; denn er schreibt nur von Fasten, Speifen, Jungfrauschast u. s. w. Wenn er doch auf die Werke des Glaubens dränge und triebe dieselbigen, so wäre es etwas; aber er lehrt nichts, weder vom Glauben, noch von der Hoffnung, weder von der Liebe, noch von den Werken des Glaubens.“ Luther hat sich jedoch in diesem sei-

nem Urtheil zu sehr von seiner, einem Weltzustande, in welchem das christliche Leben sich zu dieser seelischen Zustizung, erheben und zugleich diese Durchbringung der weltlichen Umgebung fordern konnte, entsprechenden Auffassung des Glaubens bestimmen lassen. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß Hieronymus den ganzen dialektischen Zusammenhang der Lehre Augustin's von der Gnade nicht begriffen hat und nur von den extravaganten Sätzen des Pelagius, wonach der Mensch, falls er nur wolle, ohne Sünde sein und die göttlichen Gebote leicht erfüllen könne, sich zurückgestoßen fühlte. Bei alledem müssen wir ihm aber zugestehen, daß er den Glauben, der seiner Zeit, mitten im Zusammenbruch des römischen Reichs frommte und als Sammelpunkt unter den Ruinen des Alterthums diente, tapfer bekannt hat und mit der Gluth seiner Seele für denselben lebte. Seine Ascese und Verehrung der Jungfräulichkeit und Entsagung war ein kirchlicher Ausdruck für den Weltüberdruß, in welchem damals das Alterthum zusammenfiel, ein kühner Ausdruck, der der einseitigen Beruhigung der alten Welt in der sinnlich schönen Form den Todesstoß gab, den christlichen Gegensatz des Geistes gegen das Fleisch den untergehenden wie den neuen barbarischen Völkern in die Seele drückte und so den Spiritualismus des Mittelalters im Voraus fixirte. Das war auch eine That und Leistung des Glaubens. In seinen Streitschriften gegen Helvidius und Jovinian hat er besonders seine ascetischen Grundsätze vertheidigt. In seinen zahlreichen Briefen an Freunde wie Damasus und Augustinus u. s. w., vor Allem aber an die Frauen, deren Berather und Vertheidiger er war, hat er dieselben Grundsätze im Contrast gegen das Elend einer Zeit entwickelt, deren Sitten, Hoffnungen und Beängstigungen in jenem Briefe mit Geist und frappanter Anschaulichkeit geschildert sind. Von seinen gelehrten Schriften sind außer seinen werthvollen exegetischen, geographischen und antiquarischen Schriften sein Buch über die kirchlichen Schriftsteller (*de viris illustribus sive de scriptoribus ecclesiasticis*) und seine Lebensgeschichten der Anachoreten Paulus, Hilarion und Malchus hervorzuhellen als die Grundlegung zur christlichen Biographie und zur kirchlichen Patristik. Als gelehrter Uebersetzer hat er sich durch seine Bearbeitung der alten italienischen Bibelübersetzung (der Itala), aus welcher später die Vulgata (s. d. Art.) hervorging, verdient gemacht. Die beste Ausgabe seiner Werke ist die von Vallarsi (Verona 1734—42. 11 Bde.), das beste biographische Werk über ihn ist das von Sebast. Dolci „*Maximus H., vitae suae scriptor*“ (Ancona, 1750). Die lesende oder schreibende Stellung, in der ihn die spätere Kunst darstellte, und die Attribute des Todtenkopfs und des Löwen erinnerten an sein dem Kirchendienst gewidmetes Studium, an seine Entsagung und an seinen Aufenthalt in der Wüste.

Hieronymus von Prag, der Freund und Lebensgenosse von Joh. Hus, ein Mann von gelehrter Bildung, führte seinen Zunamen von seiner Vaterstadt und gehörte seiner Herkunft nach dem edeln Geschlecht von Faulfisch an. Sein Vater hieß Nicolaus von Faulfisch; das Jahr seiner Geburt fällt in die Jahre 1360 bis 70. Seine Bildung erhielt er auf den Universitäten Prag, Heidelberg, Köln, Paris und Oxford. In England hatte er Wicliffe's Lehren und Schriften kennen gelernt. Nach der Rückkehr in seine Heimath fand seine Gelehrsamkeit so viel Anerkennung, daß der König von Polen, Wladislaus II. ihn einlud, die neu begründete Universität Krakau zu organisiren, und Sigismund, König von Ungarn, ihn aufforderte, obwohl er in den geistlichen Stand nicht eingetreten war, vor ihm zu predigen. Indessen wurde er bald der Hinneigung zu Wicliffe's Lehren verdächtig; er floh aus Prag nach Ungarn, ward in Wien gefänglich eingezogen und nur auf Betrieb seiner Prager Freunde wieder befreit. Nach seiner Vaterstadt zurückgekehrt, vereinigte er sich noch inlänger als vorher mit Hus, den er in den Geist der Wicliffe'schen Schriften eingeführt hatte. Beim Ausbruch der Streitigkeiten an der Universität Prag benahm er sich jedoch mit großer Heftigkeit, trat die Reliquien mit Füßen, ließ Mönche einsperren, einen derselben sogar in die Wolbau werfen und die Kreuzbulle, die indessen gegen König Ladislaus von Neapel erschien, einem unzüchtigen Weibe um den Hals hängen, durch die Stadt tragen und dann mit päpstlichen Ablassbriefen verbrennen. Seinem Freunde Hus war er freiwillig nach Gosnau gefolgt; nachdem derselbe verbrannt war, verließ er Gosnau und erbot sich von Ueberlingen aus in einem Schreiben an Kaiser und Concil zur

Verantwortung, wenn ihm freies Geleit zugesichert würde. Der Herzog von Sulzbach ließ ihn jedoch festnehmen, als er sich bereits wegen der ungenügenden Antwort des Kaisers nach Böhmen zurückbegeben wollte, und gefesselt nach Coßnig zurückbringen. Nach einer strengen Haft von einem halben Jahre verstand er sich hierauf am 23. September 1415 zu einem Widerruf der ihm vorgeworfenen Ketereien. Dennoch wurde der Proceß gegen ihn auf Betrieb des Kanzlers Gerson (s. d. Art.) wieder aufgenommen und jetzt erst nahm H., jenen Widerruf zurück, worauf das Concil den 30. Mai 1416 das Todesurtheil gegen ihn aussprach. Standhaft erduldet er unmittelbar darauf den Feuertod. Vgl. Lischer „Leben des H. von Prag“ (Leipzig 1802), L. Heller „H. von Prag“ (Rübeck 1835), Alex. Siefert „Guß und H.“, (Prag 1853).

Hilarus, Bischof Viciavium (Vottiers), einer der bedeutendsten Kirchenlehrer des 4. Jahrhunderts, eifriger Vertheidiger der athanasianischen Lehrentwicklung gegen den Arianismus, und in der Streitfrage über die Menschwerdung zu seiner Zeit der würdigste Repräsentant des Abendlandes und dessen Gegensatzes (s. d. Art. Arius) gegen die Neigung des Orients zu einer deistischen Gottesanschauung. Er ist zu Viciavium im südwestlichen Gallien geboren; das Jahr seiner Geburt ist unbekannt, doch muß es in das Ende des 3. Jahrhunderts fallen. Seine Eltern waren noch Heiden, angesehenen Standes und ließen ihm eine umfassende wissenschaftliche Bildung zu Theil werden; er selbst trat mit seiner Frau und seiner Tochter Apra in späteren Jahren zur christlichen Gemeinde über. Im Jahre 350 finden wir ihn auf dem Bischofsstuhle seiner Vaterstadt, ohne daß wir erfahren, ob er stufenweise zu dieser Würde gelangt, oder aus Rücksicht auf seine geistliche und wissenschaftliche Begabung und auf seine der damaligen gefährlichen Lage der gallischen Kirche gewachsene Charakterstärke auf einmal erhoben ist. Die wechselnde Politik der Kaiser in ihrem Verhältniß zu dem Arianismus zerrüttete die Kirche vom Orient bis zum fernsten Abendland und konnte nur an der Standhaftigkeit, mit welcher einzelne Kirchenlehrer für ihr Bekenntniß und für die kirchlich-consequente Entwicklung des Dogma's auftraten, ein berücksichtigendes Gegengewicht erhalten. H. war in dieser Beziehung eines der Bollwerke, an welchem sich die kaiserliche Intervention brach. Der dem nicänischen Bekenntnisse zugethane Constantus war zwar auch ihm günstig gesinnt; als aber nach dessen Ermordung Constantius 353 alleiniger Herr des Orients und Occidentis geworden war und auch im letzteren den Arianismus begünstigte, gehörte H. zu denjenigen Bischöfen, die auf der Synode zu Mailand (355) sich weigerten, das Verbammungsurtheil gegen Athanasius (s. d. Art.) zu unterschreiben. Er wurde nach Aegypten verwiesen, wirkte aber von hier aus durch seine bedeutendste Arbeit, die 12 Bücher de trinitate (um das Jahr 359 verfaßt), für die Befestigung des Abendlandes im nicänischen Bekenntnisse. Dazwischen wohnte er der Synode zu Rimini (359) bei, begab sich von hier nach Konstantinopel und erhielt daselbst, als er sich in einer Schrift an Constantius von Neuen gegen den Arianismus aussprach, die Weisung, sich nach Gallien zurückzugeben (360). Sein Kampf gegen den vom Hofe begünstigten, arianisch gesinnten Bischof von Mailand, Auxentius, zog ihn wiederum die Verbannung von seinem Bischofsstuhle zu und er lebte darauf bis zu seinem Tode (368) auf dem Lande. In dem bereits genannten Hauptwerk, dessen Ideen er auch in seinen Commentaren zu den Psalmen und zum Evangelium Matthäi entwickelt hat, ist besonders die gläubige Dialektik, mit welcher er die Menschwerdung nach ihrer allgemeinen Möglichkeit und Nothwendigkeit zu verstehen sucht, als bedeutend und als der fruchtbare Keim der späteren kirchlichen Speculation, so wie der theosophischen Mystik des Mittelalters hervorzuheben. Die Möglichkeit der Menschwerdung beruht ihm nämlich darin, daß der Sohn Gottes, der die menschliche Seele als Abbild seiner selbst geschaffen, als Urbild derselben in ursprünglicher Verwandtschaft mit der Menschheit steht. Vollzogen hat sich die Liebe des Sohnes um der eingetretenen Sünde willen, indem er, in die Knechtsgestalt des Abbildes hineingeboren, sich uns ähnlich machte. Die Nothwendigkeit der Menschwerdung ergiebt sich H. endlich daraus, daß erst im verklärten Gottmenschen der Begriff der Menschheit vollendet ist. Hier ist der Lebenspunkt, wo das Abendland von den arianischen Neigungen des Orients, die in der

Trennung des Sohnes als eines Geschöpfes vom Vater ihren schroffsten Ausdruck erhalten hatten, sich durchaus trennte. Des H. bleibendes Verdienst ist es, die Entwicklung der Christologie in diesem abendländischen Geiste begründet zu haben. Die besten Ausgaben seiner sämmtlichen Werke sind die der Benedictiner (Paris 1693) und die von Ruffei besorgte (Verona 1730. 2 Bde.).

Hildburghausen, Städtchen am Werrafluß, ist seit 1826 ein Bestandtheil des Herzogthums Sachsen-Meiningen, innerhalb dessen es der Sitz ist eines Verwaltungsamtes, zu dessen obrigkeitlichem Geschäftskreise 19,553 Amts-Eingeseffene gehören — nach der Volkszählung vom December 1858 — davon ungefähr $\frac{1}{5}$ im Städtchen wohnt. Vorher war H. die Residenz eines abgesonderten Zweiges des Hauses Sachsen, Ernestinischer Linie, vermöge der Vertheilung, welche Ernst der Fromme mit seinen Landen unter seine sieben Söhne 1680 vornahm. Bei dieser Vertheilung erhielt der sechste Sohn, Herzog Ernst (lebte 1655—1715), zu seiner Portion die Ämter Heldburg, H., Eilsfeld, Weilsdorf und Schalkau, und drei Jahre später auch noch das Amt Königsberg. Anfangs schlug er seinen Wohnsitz in Heldburg auf, verlegte ihn aber, nachdem er in den Jahren 1685—1695 in H. ein schön und symmetrisch aufgeführtes Schloß hatte erbauen lassen, in dieses, richtete in H. seine Regierungsbehörden ein und nannte sich von nun an Herzog zu Sachsen-Hildburghausen. Seine Nachkommen haben hier gewohnt bis zum Jahre 1827. Der damals regierende Herzog Friedrich verlegte aber seinen Wohnsitz im gedachten Jahre nach Altenburg, weil er kraft des zu H. am 12. November 1826 abgeschlossenen Vertrages über die gothaische Erbtheilung, seine bisherigen Lande an seine Vettern zu Meiningen und Coburg abtrat (Coburg empfing die Ämter Königsberg und Sonnefeld), ihm dagegen der größte Theil des reichen und einträgliehen Fürstenthums Altenburg zu Theil wurde. Seit der Zeit nennen sich die Hildburghausenschen Fürsten Herzoge zu Sachsen-Altenburg. H. ist aus der Reihe der selbstständigen deutschen Bundesstaaten verschwunden und die ehemalige Haupt- und Residenzstadt auf den Stand eines einfachen Land- und Ackerstädtchens herabgesunken. Denn wie einfach auch Herzog Friedrich lebte und leben mußte, weil sein Vater ein Verschwender gewesen war und Schulden auf Schulden gehäuft hatte, dennoch brachte die Hofhaltung, der Aufenthalt der Regierungsbehörden, auswärtiger Besuch bei Hofe Nahrung und Leben in die kleine Stadt, was Alles seit 1827 fortgefallen ist. Aus jener Residenzzeit stammen das Regierungsgebäude, das Gebäude des Gymnasiums, 1836 nach preussischer Weise eingerichtet, das Schauspielhaus, jetzt unbenutzt, der kleine Schloßgarten mit Orangerie, der Herzogingarten. Nennenswerth ist die ansehnliche Hauptkirche. Die regelmäßig angelegte Neustadt ist ursprünglich für französische Refugiés erbaut worden. Hier ist eine reformirte Kirche, die lutherische Georgenkirche, ein Zucht- und Correctionshaus, mit dem ein Waisenhaus verbunden ist. Das Schullehrer-Seminar hat seine gute Einrichtung 1835 erhalten. Gewerbs- und Handelsthätigkeit bewegen sich in engen Grenzen. Was noch etwas Leben in's Städtchen bringt, das ist Meyer's bibliographisches Institut mit seiner mannigfaltigen Industrie im Landkarten-, Bücher- und Kunstbetrieb. Bemerkenswerth ist es, daß Carl Maria v. Weber seine erste Bildung in H. empfing. Der Name H. spielt in der Geschichte des siebenjährigen Krieges eine militärisch-tragische Rolle; denn Prinz Joseph von Sachsen-Hildburghausen, kaiserlicher Feldzugmeister, war es, welcher, nachdem der Reichstag am 17. Januar 1757 die Execution wider Friedrich II. beschloffen hatte, den Befehl über die Reichs-Executionen-Armee übernahm. Wie es ihm und ihr am 5. November desselben Jahres ergangen, das weiß Jeder, wenn er den Namen Rossbach nennen hört.

Hilbert von Tours, einer der Begründer der mittelalterlichen Scholastik. Er ist 1057 zu Lavardin bei Vendome im heutigen Departement Lotre und Cher geboren, machte seine Studien im Kloster Clugny, war sodann dreizehn Jahre lang Vorsteher der Schule zu Mans und wurde ebendasselbst 1097 Bischof. 1125 ward er auf den erzbischöflichen Stuhl von Tours erhoben und starb den 18. December 1134. Er zeichnete sich durch Milde und zugleich durch Eifer in der Handhabung der kirchlichen Disziplin aus, versuchte es zuerst in einem theologischen Tractat, die Dogmatik in ein System zu bringen, und zeichnete sich zugleich als latein-

scher Dichter aus. Die vollständigste Ausgabe seiner Werke ist die von Beaugendre (Paris 1708).

Hildebrand s. Gregor VII.

Hildebrandslied (das) ist das älteste Lied, welches die Reihe der Denkmäler unserer Volkspoesie eröffnet. Seinem Inhalt nach gehört es in den Sagenkreis von Dieterich: „Der alte Hildebrand mit Dieterich v. Ottacker vertrieben, kehrt nach dreißig Jahren heim und kämpft mit seinem eigenen Sohne Hadubrand.“ Der Vermuthung nach wurde es von Mönchen im Kloster zu Fulda aus mündlicher Ueberslieferung im 8. Jahrhundert niedergeschrieben. Die Form ist alliterirend. Unter allen Stoffen der deutschen Heldensage hat sich die diesem Liede zum Grunde liegende Sage am längsten, bis in's 17. Jahrh. herein, im lebendigen Volksgefange erhalten. (Vgl. W. Grimm, „de Hildebrando antiquissimi carminis teutonici fragmentum“ (1830 Götting.), die Ausgabe von den Brüdern Grimm (Kassel 1812), Lachmann's Abhandlung „Ueber das Hildebrandslied“, (Berlin 1833), Vollmer und Hoffmann, „das Hildebrandslied“ (Leipzig. 1850). Nach dem Hildebrandsliede Caspar's von der Rön aus dem 15. Jahrhundert hat der Hildebrandston, eine Versform, den Namen; es ist dies die Nibelungenstrophe mit folgenden Verschiedenheiten: die Strophe hat acht Zeilen, welche durch verschränkten Reim mit einander verbunden sind (ab ab cd cd); jede Zeile hat drei Hebungen. Im Hildebrandstone sind z. B. folgende Gedichte verfaßt: „Die deutschen Städte“, „Soldaten-Morgenlied“ von Max v. Schenkendorf, „der König in Thule“ von Goethe, „Hoser, Commandant von Tirol“, von Fr. Rückert u. s. w.

Hildegard, Aebtissin und Bistondrin, geboren 1098 zu Böckelheim bei Kreuznach, aus dem Geschlecht der Grafen von Sponheim. In ihrem achten Jahre lebte sie in dem Kloster auf Disibodenberg unter der Leitung der Jutta, Schwester des Grafen von Sponheim, wurde nach deren Tode Aebtissin, gründete 1148 ein neues Kloster auf den St. Rupertsberg bei Bingen und starb den 17. Septbr. 1179, nachdem sie noch das Kloster Eibingen im Rheingau gestiftet hatte. Ihre Visionen von Läuterung der Kirche und Reinigung der Erde im jüngsten Gericht hat sie von ihrem 43. bis 53. Jahre dicitirt und dieselben sind 1147 auf der Kirchenversammlung zu Wien, von Bernhard von Clairvaur und auf des Letzteren Betrieb von Papp Eugen III. anerkannt worden. Auch die Päpste Anastasius IV. und Hadrian IV., so wie die Kaiser Konrad III. und Friedrich I. huldigten ihren Gaben und legten ihr die wichtigsten Angelegenheiten zur Entscheidung vor. Ihr Haupt-Werk: „Seivias (d. h. sciens vias) seu visionum et revelationum libri III.“ ist öfter gedruckt, z. B. Köln 1698. Heilig ist sie nie gesprochen und sie hat mehr den Charakter einer Localheiligen. Vgl. Dahl „die heilige H.“ (Mainz 1832).

Hildesheim, hannoverscher Landdrosteibezirk, bestehend aus dem Fürstenthum gleiches Namens, den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen und der Grafschaft Hohenstein, etwa 81 Q.-M. groß und nach der Volkszählung vom 3. Decbr. 1858 mit 360,801 Einwohnern und einer relativen Bevölkerung von 4434 Seelen auf der Flächenmeile, die volkreichste Gegend des ganzen Königreichs Hannover. Gegen das Jahr 1833 gehalten, hat sich die Volksdichtigkeit um beinahe 200 vermehrt. Von den Bestandtheilen des Landdrosteibezirks ist aber das Fürstenthum Hildesheim der volkreichste; denn hier übersteigt die Bevölkerung die mittlere oder durchschnittliche des ganzen Bezirks um 300 Seelen, Folge der außerordentlich großen Fruchtbarkeit, welche das Erdreich dieses auf 28 Q.-M. Flächeninhalt berechneten Landstrichs auszeichnet. S. verankt diese Fruchtbarkeit der geologischen Beschaffenheit seines Bodens, in welchem kalkhaltige Gebirgsarten vorwaltend sind. Der südliche Theil des Landes bis zum Parallel der Hauptstadt S. ist hügelig mit einzelnen Bergzügen, welche in der Normaldirection aller Ketten des nordwestlichen Deutschlands mehr oder minder von SO. nach NW. streichen, der nördliche Theil dagegen ist flach, zuweilen in fast waggerechter Ebene liegend. Die auf dem Harz entspringende Innerste ist der Hauptfluß des Landes. Sie ergießt sich im Bereich des Fürstenthums in die Leine, welche längs seines Westrandes ihren Lauf nimmt; auf der Ostseite fließt die Buse, ein kleines Gewässer, zum Gebiet der Aller gehörend, die von ihr bei Gelle erreicht

wird. *H.* war ein Bisthum, dessen Kirche von Karl dem Großen gestiftet worden ist. Er wies ihm eine Stelle im Dorfe Elze an, jetzt ein Städtchen an der Leine, von wo aber der bischöfliche Stuhl im Jahre 822 von Ludwig I. nach Hildesla, Hildenesheim, später *H.* genannt, versetzt und daselbst eine neue Kirche, der Jungfrau Maria zur Ehre, erbaut wurde. *H.* hat 60 Bischöfe gehabt. Als erster, von Karl dem Großen eingetretener Bischof wird Günther beim Jahre 814, genannt. Unter den Fürstbischöfen von *H.* sind drei Braunschweig-Lüneburgische und fünf bayerische Fürstenthöne gewesen, auch ein Prinz von Dänemark, drei Sachsen-Lauenburger und einige Grafen von Schaumburg und von der Höhe. Seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts gab es auch mehrere, die noch in anderen Hochstiften regierten, und fünf der *H.*'schen Bischöfe waren gleichzeitig Kurfürsten-Erb Bischöfe von Köln. Dies traf immer die Bischöfe aus dem bayerischen Hause, das allezeit eine mächtige Stütze der Kirche gewesen ist, ihre reichen Besitzungen aber auch zum Besten seiner nachgeborenen Söhne und für seinen politischen Einfluß im Reich auszubenten verstanden hat. Von den Sachsen-Lauenburgern war es Fürstbischof Johann IV., der Burkhard von Saldern auf Lauenstein überfiel, woraus, weil Burkhard beim Fürstbischof von Minden und den Herzogen zu Braunschweig Hilfe suchte und fand, 1519 die sogenannte stiftische oder *H.*'sche Fehde entsprang, die zu blutigen Handeln führte. Der Friedensbrecher wurde aber von Karl V. auf dem ersten, von diesem Kaiser zu Worms abgehaltenen Reichstage in die Acht erklärt. Die Herzoge zu Braunschweig erhielten den Auftrag zur Reichsexecution, in Folge dessen sie dem Fürstbischofe Johannes fast sein ganzes Land abnahmen. Es verblieb ihm nichts als die Dompropstei, ein District von neun Dörfern und die Ämter Steuerwald, Marienburg und Peina, welche ihm im Queblinger Vertrage von 1523 unter den Namen des Kleinen Stifts bestätigt wurden. Dagegen blieben die Herzoge zu Braunschweig im gemeinschaftlichen Besitze des Großen Stifts bis 1643, in welchem Jahre Fürstbischof Ferdinand, ein bayerischer Herzog und zugleich Kurfürst-Erbbischof zu Köln, den größten Theil desselben durch Vergleiche, zu Goslar und Braunschweig geschlossen, zurückbekam, die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg aber verschiedene Landestheile behielten; so das Haus Dachtmissen, welches der Gelleschen Linie überwiesen, das Amt Lutter am Barenberge, das der Wolfenbüttelschen zugetheilt, und die Ämter Goldingen und Westerhofen, welche dem Fürstenthum Calenberg einverleibt wurden; doch gingen diese Landestücke beim Fürstbischofe von *H.* zu Lehn. In diesem Territorialbestande war das Hochstift unter dem letzten Fürstbischofe Franz Egon von Fürstenberg, als es durch den Reichs-Deputations-Recess von 1803 säcularisirt, zu einem weltlichen Fürstenthum erklärt und der Krone Preußen zugetheilt wurde. Die neue Regierung legte es zum Departement der Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt, errichtete aber in *H.* eine Kammer-Consistorial-Commission und für die Rechtspflege eine Regierungs-Deputation; das Fürstenthum wurde in die drei landrätlichen Kreise Elze, Liebenburg und Peina eingetheilt. Der Fürstbischof blieb in seinen kirchlichen Würden und empfing für seine pecuniäre Einbuße als Landesherr eine angemessene Pension zur Entschädigung. Nach dem Tisster Frieden 1807 kam das Fürstenthum *H.* an das Königreich Westfalen, wobei der größte Theil des Fürstenthums dem Departement der Oker einverleibt und unter zwei Districte, *H.* und Goslar, vertheilt wurde. In dem Subsidiën-Vertrage, welchen im Befreiungskriege während des Waffenstillstandes Preußen mit England zu Reichenbach am 14. Juni 1813 schloß, war ein geheimer Artikel, kraft dessen erstere Macht versprach, das Fürstenthum und andere Theile seiner Besitzungen in Niedersachsen an Hannover abzutreten — falls das Waffenglück auf Seiten der Allirten sein werde. Auf Grund dieses geheimen Abkommens ergriff, nach der Leipziger Völkerschlacht, der König von England, in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, Besitz vom Fürstenthum Hildesheim am 5. November 1813, was der Wiener Vertrag vom 29. Mai 1815 durch förmliche Abtretung seitens der Krone Preußen zu einer staatsrechtlichen Handlung erklärte. Freilich waren die Umstände im Juni 1813 gebietet genug, um Hardenberg zu vermbgen, jenes Versprechen zu geben; dennoch war es und bleibt es ein politischer Fehler, von vorn

herein die einzige Brücke aufzugeben, welche über die Kluft zwischen den östlichen und westlichen Provinzen des preussischen Staats geschlagen werden kann; nicht einmal von dem Reichthum zu reden, der durch Wiedervereinigung H.'s mit der preussischen Monarchie dieser an ihrem Nationalvermögen, mithin auch an ihrer Staatskraft erwachsen wäre. — Nach dem Tode Franz Egon's von Fürstenberg, letzten Fürstbischofs von H., hat die hannoversche Regierung im Einvernehmen mit dem heiligen Stuhle das Bisthum H. im Jahre 1829 wiederhergestellt. Der größere Theil des Landvolks im Fürstenthum bekennt sich zur römischen Kirche; in der Stadt H. dagegen sind $\frac{2}{3}$ der 17,000 Einwohner Protestanten. Am Innerste-Fluß und am nördlichen Rande des Berg- und Hügellandes gelegen, ist H. eine alterthümlich gebaute Stadt mit unregelmäßigen, meist engen Gassen, doch drei öffentlichen Plätzen und Spaziergängen auf den ehemaligen Wällen. Unter den zahlreichen Kirchen und Kapellen zeichnet sich der Dom aus mit seinen vom heil. Bernward, einem Grafen von Sommerschenburg, Bischof zu H., in Bronze gegossenen Thüren, vor dem Chor die angeblühte Irmen-säule, und außerhalb der Chorapsis der tausendjährige Rosenstock. Diese Kirche wurde 818 von Ludwig dem Frommen gegründet. Dagegen legte der heil. Bernward den Grund zur Michaelskirche. Die Gottthartskirche ist im byzantinischen Style erbaut; sie wurde seit 1855 renovirt. Das ehemalige fürstbischöfliche Schloß dient anseht dem Regierungs- und Justizbehörden zu Amtsstuben. H. hat zwei Gymnasien, ein evangelisches (Andreanum) und ein katholisches (Josephinum). Sehr reich ist H. an milden Stiftungen, welche der fromme Sinn der Vorfahren errichtet, auch besteht hier eine Barbes-Irrenanstalt. An Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, die zum Theil an., aus früherer Zeit stammen, ist kein Mangel. H. ist ein betriebamer Ort, wo Gewerbe, Handel und Wandel in hoher Blüthe stehen, befördert durch eine Zweigbahn, welche die Stadt mit der Hannover-Braunschweiger und mit der Hannover-Kasseler Hauptbahn verbindet. H. war in die Stiftsfehde verwickelt und kam mit in die Acht, ging aber aus derselben mit der Erwerbung großer Privilegien hervor, so daß es von da an gewissermaßen eine freie Stadt war, in Folge dessen sie auch 1542 die Reformation bei sich einführen konnte. 1796 im Juni wurde zu H. ein Kreisstag des niedersächsischen Kreises abgehalten, den die beiden Kreisdirectoren, der König von Preußen und der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, berufen hatten, um Berathungen zu pflegen über die Kosten des Beobachtungs-Corps, welches der König zur Aufrechterhaltung der Neutralität von Norddeutschland, in Folge des Baseler Friedens, aufgestellt hatte. Es war das letzte Mal, daß sich die niedersächsischen Kreisstände versammelten.

Hilf (Howland, Lord Viscount) britischer General im Krieg gegen Napoleon, Sohn des Sir John H. auf Hawkstone in Shropshire, wurde den 11. August 1772 geboren, trat, nachdem er zu Straßburg die Kriegswissenschaften studirt hatte, in seinem 18. Jahre in die britische Armee und zeichnete sich schon bei der Belagerung von Toulon 1793 aus. 1801 ward er als Oberst in Aegypten verwundet, commandirte 1803 eine Brigade in Irland und ging als Generalmajor 1808 nach Spanien. Hier nahm er an den Schlachten von Talavera und Vittoria bedeutenden Antheil und schlug an der Spitze eines eigenen Armeecorps den General Girard den 28. October 1811 bei Arroyo de Molinos auf's Haupt. 1814 wurde er als Baron H. von Almaraz und Hawkstone zur Peerswürde erhoben. 1815 befehligte er die Armee in den Niederlanden vor Wellington's Ankunft und stand während der Schlacht bei Waterloo mit einem Corps in Gal, um die Communication zwischen Mons und Brüssel zu decken. 1828, als Wellington Premier-Minister wurde, erhielt er den Posten eines Oberbefehlshabers der britischen Armee, den er bis 1842 bekleidete. Er starb den 10. December 1842. In der Peerswürde folgte ihm sein Neffe Howland H., der, geboren 1800, seit 1821 als Mitglied der conservativen Partei im Unterhause saß. — Sir Howland H., der Reformator des englischen Postwesens, gehört derselben Familie an. Derselbe hatte zahlreiche Memoiren und Broschüren zur Vertheidigung seines Projectes, den hiesigen Verkehr und zugleich die Staatseinnahmen durch Herabsetzung des Briefporto's im ganzen vereinigten Königreich auf einen Penny für einen einfachen Brief zu vermehren, veröffentlicht, als er 1839 zur Durchführung seiner

Idee an die Spitze des Postwesens gestellt wurde. Nach seinem Rücktritt von diesem Amt (1843) drückte sich die öffentliche Zufriedenheit mit seiner Reform in einer privaten Subscription aus, deren Ertrag 13,000 Pfd. St. einbrachte. 1847 wurde ihm die Direction des Münzwesens und später wieder die Leitung des Postwesens übertragen. Ueber die Bedeutung und Wirkung seiner Reform vergl. Großbritannien (Statistik).

Gillebrand (Joseph), Philosoph und Literaturhistoriker, geboren 1788 zu Gropdungen bei Hilbesheim von katholischen Eltern, trat zum Protestantismus über, ward Hegel's Nachfolger in Heidelberg und folgte 1822 einem Rufe nach Gießen, wo er als großherzogl. hessischer Oberstudienrath und Professor der Philosophie an der Universität bis 1850 wirkte, in welchem Jahre er in den Ruhestand versetzt wurde. Unter seinen Schriften ist „Die deutsche Nationalliteratur seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts, besonders seit Lessing, bis auf die Gegenwart“ (3 Theile., Hamburg und Gotha 1845—46; 2. Aufl. 1850), hervorzuheben.

Gillel, jüdischer Rabbi, der von 110 v. Chr. bis zum Jahre 10 nach Chr. gelebt haben soll; nur der Talmud berichtet uns über ihn und stellt ihn mit seiner milderen Gesetzesauslegung zu dem strengen Schammai in Gegensatz. Josephus hat uns nichts über ihn berichtet. In den Angaben des Talmud über ihn findet sich vieles Sagenhafte, wie z. B. selbst die Angabe, daß er, der in Babylon aus David'schem Geschlecht geboren sein soll, in seinem 40. Jahre in Jerusalem eingewandert, in seinem 80. zum Präsidenten des Synhedrium erhoben und in seinem 120. gestorben sei, sich als eine spätere künstliche Anordnung verräth. Wir werden auf ihn in dem Artikel Judenthum zurückkommen.

Giller (Gottlieb), deutscher Naturdichter, berühmt durch das Aufsehen, welches er im Anfange dieses Jahrhunderts in hohen und fürstlichen Kreisen machte, und durch die Theilnahme, mit der er am Hofe von Berlin ausgezeichnet wurde. Er ist den 15. October 1778 zu Landsberg bei Leipzig geboren und kam mit seinen armen Eltern nach Rötzen, wo er, um sich sein Brot zu erwerben, anfänglich als Kohnfuhrmann diente, dann sich mit Strohflechten und Streichen von Lehmziegeln beschäftigte. Durch Wieland's Schriften angeregt, versfertigte er 1801 sein erstes Gedicht auf eine im Spätherbst gefundene grüne Schote; die Aufmerksamkeit, welche dasselbe in seinen nächsten Kreisen erweckte, befeuerte ihn dazu, sich in dieser Art der Gelegenheitsdichtung weiter zu versuchen. Sehr bald erweiterte sich der Kreis, dessen Interesse er gewann. Empfehlungen des Adels verschafften ihm die Ehre, dem Prinzen Louis Ferdinand bei Magdeburg vorgestellt zu werden; der Prinz empfahl ihn nach Berlin; auf seiner Reise dorthin in Potsdam durch Knefsebeck dem General v. Müchel vorgestellt, ergriff dieser seine Hand und führte ihn so im Angesicht der sämmtlichen Offiziere über den Paradeplatz nach seinem Palais, wo er ihn seiner Familie vorstellte. In Berlin, dessen Notabilitäten wetteiferten, ihn bei sich zu sehen und auszuzeichnen, wurde er endlich am 23. October 1803 dem König und der Königin vorgestellt, die sich längere Zeit mit ihm über seine Kunst unterhielten und seine Lebensgeschichte erzählen ließen. In seiner Selbstbiographie, die einer Sammlung seiner Gedichte (Rötzen 1805) vorangeschickt und für die Charakteristik der damaligen Gesellschaft sehr bezeichnend ist, hat er diese Unterredung mit dem hohen Königspaar ausführlich geschildert. Später beschrieb er noch seine „Reise durch Sachsen, Böhmen, Oesterreich und Ungarn“ (Rötzen 1808), lebte längere Zeit in Wien und starb 1826 zu Bernau bei Berlin.

Giller (Johann Adam), deutscher Componist, geb. den 25. September 1728 zu Wendisch-Oßig bei Görlitz, legte auf dem Gymnasium letzterer Stadt und auf der Kreuzschule zu Dresden unter Homilius den Grund zu seiner musikalischen Ausbildung. Auch in Leipzig, wo er sodann die Rechte studirte, trieb er noch Musik zur Erholung und zum Broterwerb und stärkte im Verkehr mit Gottsched und Gellert seine Vorliebe für das volkstümliche Element, welches er später als Componist künstlertisch zu gestalten suchte. Seit 1754 Hofmeister des jungen Grafen Brühl, besuchte er mit diesem 1758 wiederum die Universität Leipzig und setzte damals Gellert's geistliche Lieder in Russl. Nachdem er 1760 seine Stellung zum Brühl'schen Hause aufgegeben

ben und sich mit Uebersetzungen beschäftigt hatte, übernahm er die nach dem sechszehnjährigen Kriege in Leipzig errichteten wöchentlichen Concerte und componirte für das Leipziger Theater eine Reihe von Opern, für welche Felix Weisse den Text schrieb und von denen „die Jagd“ am längsten seinen Namen erhalten hat. Das Lied Mösen's aus diesem Singspiel: „Als ich auf meiner Bleiche“, sichert ihm einen Platz in der Kunstgeschichte. 1782 gab er die „Sammlung der Lieder aus dem Kinderfreunde“ heraus. Der Geschichte Leipzigs und damit auch des musikalischen Deutschlands überhaupt gehört er dadurch an, daß er 1771 eine Gesangsschule für Knaben und Mädchen errichtete, mit der er 1775 das „Concert spirituel“ gründete und 1781 die Concerte im Gewandhause eröffnete. Zu seinen ferneren Verdiensten ist seine Wiedererweckung der Händelschen Oratorien zu rechnen, der er sich seit 1789 in seiner Stellung als Cantor der Thomasschule widmete. Endlich waren seine von 1766 bis 1770 von ihm herausgegebenen „Wöchentlichen Nachrichten“ die erste musikalische Zeitschrift in Deutschland. Er starb den 16. Juni 1804.

Müller von Gärtringen. Von der alten, aus Rhätien stammenden, nach der Zerstörung ihrer Stammburg Frinau in Graubünden im 14. Jahrhundert nach Frankreich ausgewanderten und von da im 16. Jahrhundert nach Pfalz-Neuburg und später nach Württemberg übergesiedelten Familie S. v. G., die sich jetzt in eine württembergische und preussische Linie spaltet, nennen wir nur einzelne Glieder; und zwar zuerst Heinrich S., der am 22. Januar 1628 in den Reichsädelstand erhoben wurde, seinen Sohn gleichen Namens, der das im württembergischen Amte Herrenberg gelegene, der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Kreis Neckar-Schwarzwald, theilweise incorporirt gewesene Rittergut Gärtringen erwarb und damit ein Familien-Fideicommiss stiftete, und dessen Neffen und Erben, Johann v. S. (geb. 1658, † 1715), welcher als herzoglich württembergischer Geheimerrath vom Kaiser Leopold I. unterm 10. Februar 1703 die Erlaubniß erhielt, den Beinamen v. Gärtringen anzunehmen. Von seinen Söhnen kam schon einer, Johann Rudolf Eberhard, nach Preußen; er erhielt eine Anstellung am Hofe des Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Schwedt, trat aber später in württembergische Dienste zurück und starb am 19. December 1756 unvermählt, und von seinen Enkeln ebenfalls einer, Johann Rudolf († den 12. Februar 1799), welcher 1794 den Rang eines General-Majors bekam und der Vater von Johann August Friedrich war. Letzterer, geboren den 11. November 1772 in Magdeburg, trat früh in das preussische Infanterie-Regiment Jung Woldeck, machte die Feldzüge in Holland und am Rhein mit, wurde 1806 in Hameln gefangen, war 1812 als Major und Adjutant des Generals von Brawert bei dem Feldzuge in Kurland thätig, wurde Commandant in Spandau, 1813 Adjutant von York, zeichnete sich bei Königswartha aus, wurde dann Brigadier, führte die Infanterie der Avantgarde des Yorckschen Corps und trug mit demselben viel zur Entscheidung des Gefechts bei Möckern in der Schlacht von Leipzig bei, wo er verwundet wurde. 1814 führte er als Oberst die Infanterie der Avantgarde des 2. Corps, 1815 interimistisch die 10. Brigade, nahm in der Schlacht von Belle-Alliance das Dorf Blanchenoit, wurde General-Major und Commandant in Stettin, 1817 Commandeur der 10. Division in Posen, 1826 der in Breslau und General-Lieutenant, trat 1836 aus dem activen Dienst, wurde zum General der Infanterie ernannt, lebte dann im Kreise seiner Familie und den Wissenschaften, deren Anwendung er in seinem kriegerischen Leben in so vielen Fällen auf das Glänzendste bekundet hatte, in Thiemendorf bei Lauban, siedelte später nach Berlin über und starb daselbst am 18. Januar 1856 als der letzte Veteran der preussischen Armee, welcher als selbstständiger Commandant den Freiheitskrieg mitgekämpft hatte. Er war in erster Ehe vermählt mit Abulgunde, geb. v. Sellen († den 24. Februar 1822 zu Posen), und in zweiter Ehe seit dem 28. October 1823 mit Mathilde, des verstorbenen Franz v. Mutius, Erbherrn auf Berthelsdorf, Milasdorf, Preilsdorf &c. in Schlessen, königlich preussischen Kammerherrn und Landschaftsdirectors, und der verstorbenen Wilhelmine Luise, geb. Kraker v. Schwarzenfeld, Tochter, und hinterließ aus der ersten Ehe Johann August (geb. den 26. Februar 1799 zu Minden), Ehrenritter des Johan-

niter-Ordens, königl. preussischer Oberst z. D., vermählt seit dem 18. Juni 1832 mit Auguste, geb. v. Reiche, und Johann Wilhelm (geb. den 28. August 1809 zu Basewalk). Letzterer erhielt im elterlichen Hause die erste Erziehung, besuchte von 1823—1826 die Ritter-Akademie zu Liegnitz, trat 1826 als Freiwilliger beim ersten Garde-Infanterie-Regiment ein, wurde 1828 Offizier und vom Juni 1842 bis Juni 1844 bei der russischen Armee zur Theilnahme am Kriege gegen die Tscherkessen commandirt, in welchem er sich bei den Gefechten bei Hadshi-furt, Diffou-furt, am Urup und Beschgou, bei Tschkitschen, Misawoy, Matli und Kasanitsche rühmlichst auszeichnete. 1846 zum Hauptmann und Flügeladjutant und 1848 zum Major ernannt, machte er vom Juni bis September 1849 im Hauptquartier des Prinzen von Preussen den Feldzug in Baden mit und nahm an den Gefechten von Kirchheim-Blauden, Wessstadt, Durlach und Ruppenheim Theil. 1853 wurde er zum Oberstleutnant, 1855 zum Commandeur des zweiten Infanterie-Regiments, 1856 zum Oberst, 1859 zum Commandeur der Brigade, die die preussische Besatzung der Bundesfestung Mainz bildet, und 1859 zum Generalmajor ernannt und steht jetzt als Commandeur der ersten Garde-Infanterie-Brigade in Potsdam. Der jetzige Chef der preussischen Linie, der Sohn des am 28. Juli 1831 als königlich preussischer Generalmajor verstorbenen Reichsfreiherrn Johann Christoph Wilhelm Rudolf, Bruders des Johann August Friedrich, ist Johann Friedrich August Rudolf auf Schloß Weische (Kreis Meseritz), geb. den 4. Mai 1801, königlich preussischer Kammerherr, Commandator der Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens und Landtags-Marschall, vermählt gewesen seit dem 19. September 1826 mit Sophie Marie Auguste (gest. den 9. December 1856), des verstorbenen Friedrich Christian Adolf v. Rog, königl. preussischen Geh. Staatsministers und Chefs des Ministeriums der Finanzen, Canonikus des Domstifts zu Camin, und der verstorbenen Albertine, geb. v. Hagen aus dem Hause Rienenburg, Tochter. Wiederholt in das preussische Abgeordnetenhaus gewählt, vertrat er mit eben so vielem Eifer als Nachdruck die conservativen Interessen. Sein Bruder Johann Friedrich Hermann, geb. den 23. September 1803, mit einer zahlreichen Nachkommenschaft aus seiner Ehe mit Emma, geb. Wölfer, ist Ehrenritter des Johanniter-Ordens und Besitzer des Ritterguts Groß-Krona im Kreise Konitz in Westpreußen, das er von einer Frau v. Quassowski erkanden hat. Aus der württembergischen Linie nennen wir Johann, geb. den 10. Juni 1754 in Wienerisch-Neustadt, der, 1770 als Gemeiner in die österreichische Artillerie eingetreten, in dem Besitze der höchsten militärischen Würden starb. Schon 1805 befehligte er unter Erzherzog Johann eine Division in Tyrol und 1809 das 6. Corps, welches den linken Flügel der deutschen Armee in Bayern ausmachte. Er wurde mit Erzherzog Ludwig bei Abensberg und Landshut geschlagen, bestand gegen Wrede ein glückliches Artilleriegarden-Gefecht bei Neumarkt, so wie am 3. März bei Ebersberg. Besonders tapfer bewies er sich bei Aspern, wo er den rechten Flügel des Heeres des Erzherzogs Karl befehligte, bei Wagram war er krank und Klenau befehligte das 6. Corps. 1813 und 1814 führte er das Ober-Commando der österreichischen Armee in Italien, trieb den Vicekönig bis Verona zurück und wurde, nachdem er im März 1814 abberufen worden war und seinen bisherigen Befehl an Bellegarde übergeben hatte, commandirender General in Galizien, wo er am 5. Juni 1819 in Lemberg als General-Feldzeugmeister, wirklicher Geheimerrath und Inhaber eines Infanterie-Regimentes starb. Der Chef der württembergischen Linie und Majorats Herr auf Gärtringen ist jetzt Alfred, Reichsfreiherr G. v. G., geb. den 1. November 1833, der am 18. Februar 1861 verstorbenen Reichsfreiherrn Friedrich Rudolf, königlich preussischen und württembergischen Kammerherrn z. Sohn. Er ist bis jetzt noch unvermählt, wohingegen sein Bruder Stegfried Heinrich August, geb. den 14. Juni 1835, königl. württembergischer Mittelmeister a. D., mit Mathilde Luise, geb. Freiin v. Neubron-Eisenburg, welche aber am 1. Februar 1858 verstorben ist, den Bund der Ehe geschlossen hatte. Erwähnen wollen wir noch, daß in Oesterreich, namentlich in Ungarn, durch Adoption die Familie der Freiherren v. Siller de Butym et Percossova entstanden ist. Ob dieselbe noch blüht, wissen wir nicht; 1830 stand Joseph Freiherr v. G. de Butym et Percossova als Hauptmann in dem böhmi-

ſchen Infanterie-Regimente von Kutiſchera. Cuiſtus beſchreibt in ſeinen „Annalen“ das Wappen der Reichsfreiherrn H. v. G. ſehr unvollſtändig und dazu unrichtig mit folgenden kurzen Worten. Er ſagt: es ſind zwei aufrichtete Sicheln, welche die Rücken zuſammenkehren. Das wirkliche, in der Gegenwart von der Familie geführte freiherrliche Wappen aber iſt ein ſchräg liegendes, ovales, geſpaltenes Schild, deſſen rechte Hälfte roth und mit drei goldenen, ſchräg gelegten Straßen in der Quere durchzogen, die linke Hälfte ſilbern und der Länge nach von einer breiten blauen Straße durchzogen iſt. In beiden Feldern ſind die Bilder und Lincaturen mit ſchwarzen Fäden eingefäſt, und in jedem der Quartiere liegt eine eiſerne Streitart mit goldenem Stiele. Auf dem gekrönten, mit einem Kleinod geſchmückten Turnierhelme ſißt ein, ein Rad ſchlagender Pfau von natürlicher Farbe, der einen goldenen Ring im Schnabel hält. Die Helmedecken ſind rechts roth und golden, links blau und ſilbern.

Himalaja, Name eines der vier Hauptgebirge Aſiens, und zwar deſſenigen, welches Indien auf der Nordſeite begrenzt und dem Hochlande von Inneraſien, deſſen Längsthälern und Plateaux gleichſam zur Grundmauer dient, hier auf der Südſeite in ähnlicher Weiſe, wie der Altaï auf der Nordſeite. Ganz im Allgemeinen genommen folgt die Streichungslinie des H. der Richtung von O. nach W., die indessen nach dieſer Seite hin ſich dem N. zuwendet. Als Begrenzungslinie dieſer Längennare pflegt man anzunehmen auf der Morgenſeite: das Quertal des Brahmputra-Stroms (den man für die Verlängerung des großen Stroms von Tibet zu halten geneigt iſt), auf der Abendſeite das Quertal des Indus, der ebenfalls von Tibet, aber in entgegengeſetztem Laufe von jenem Strome, herabkommt. Dieſe Längennare hat eine Ausdehnung von 450 deutſchen Meilen, d. h.: ſie iſt drei Mal ſo lang als die deſ europäiſchen Alpengebirges. Dieſem aber iſt der H. in der Breitenausdehnung nicht allein ähnlich, ſondern faſt gleich, denn die Breite von den indiſchen Ebenen bis zu den tibetiſchen Längsthälern des Jaru zang bo zu und des Indus, wohin der nördliche Fuß des H. zu ſetzen iſt, beträgt 35 bis 40 Meilen, was mit der Breite der Alpen zwiſchen dem Walchensee, auf dem Plateau des Bapierlandes, und dem Gardasee, am Rande der lombardiſch-venetianiſchen Tiefebene, übereinſtimmt. Die Breite des H. verhält ſich zu ſeiner Längennare wie 1:12. Dieſe beſteht aber nicht aus einer einzigen Kette, ſondern, wie es auch bei den Alpen der Fall iſt, aus einem Gemenge bald gleichlaufender, bald ſich durchkreuzender Ketten, die terraffenförmig übereinander aufſteigen, bis ſie ihren Schluprüden in der Linie der Ghäts oder Pässe (niederdeutſch Gat = Loch, Einſchnitt) erreichen, d. i.: des Gebirgskamm, der in einer mittleren Höhe von 16,000' (engl. Maß) über der Meeresfläche ſteht. Ueber dieſen Kamm ragen noch um 7000' bis 13,000' die großen Gipfelhebungen empor, welche in wagerechter Beziehung die eigenthümliche Stellung haben, daß ſie in Meridianrichtung ſtreichende Querjoche bilden, welche vom Kamm der Ghatlilie abgeſondert ſind und mit den von ihnen auslaufenden Rücken jene Gruppen hoher Gebirgsmassen ausmachen, welche dem H. die Majestät ſeiner Erſcheinungen und den erſten Rang unter allen Gebirgen der Erde verleihen. Denn im H. hat ſich die Reaction des Innern der Erdkruste gegen die Luſthülle am entſchiedenſten ausgeſprochen; oder mit anderen Worten: der Himalaja iſt das höchſte Gebirge unſeres Planeten, — wenigſtens für jetzt nach den uns beimohnenden Kenntniſſen von der Geſtaltung der Erdrinde, und bis auf Weiteres, ſo lange der europäiſchen Wiſſenſchaft und Meßkunſt die Grenzländer zwiſchen China und Tibet u. verſchloſſen bleiben. Man unterſcheidet in jenen großen und gewaltigen Gypfel-Erhebungen — ebenfalls für jetzt — acht Haupt-Gruppen, die, von Weſten nach Oſten gezählt, folgende ſind: 1) die Gruppe der Dſchumna-Tripel mit dem Bander Peſch'h als Scheitelpunkt, 25,669' hoch, an den Quellen der Dſchumna; 2) die Gruppe des Nanda Dewi 25,598' hoch, im Gebirgsgau Dſchawahir und ſüdweſtlich vom tibetiſchen Alpenſee Rawana Grada; 3) die Gruppe der Gipfelkette des Dhawala Giri oder Weißenbergs, ungefähr 35 Meilen oſtſüdöſtlich von der vorigen, 26,826' hoch, den man lange Zeit für den höchſten Berg auf Erden gehalten hat; 4) die Gruppe

des Gosain-Than, abermals 35 Meilen von der vorhergehenden Gruppe in der nämlichen Richtung, 24,700' hoch; 5) die Gruppe der Alpenhörner im alpinischen Becken der Sapt Goussa oder Sieben Gouss von Nipal, unter denen der Gaurischankar¹⁾ mit 29,002' Höhe das erhabenste Horn ist, zugleich aber auch diejenige Gipfelerhebung auf dem ganzen Erdenrund zu sein scheint, in welcher die Reaction am gewaltigsten gewirkt hat. Auf diese Gruppe folgt, etwa 16 Meilen davon entfernt 6) die Gruppe der Kintschindschunga (Kangschang-, Kantschaim- oder Kantschindschunga) im Alpengau Sikkim, mit einer Höhe von 28,156'; darauf folgt, in nicht gar großer Entfernung, 7) die Gruppe des Tschumalari 23,946' hoch in der Landschaft Butand, und zuletzt im D. und in großer Entfernung vom Tschumalari 8) die Gruppe der Swillinge, also genannt, weil sie, deren landesüblicher Name bis jetzt unbekannt ist, zwei nebeneinander stehende Alpenhörner bildet, davon das höchste 21,600' misst. Mit dieser Gruppe hört die genauere Kenntniß des H. auf — und selbst diese Kenntniß ist noch sehr mangelhaft — indessen weiß man, daß im äußersten D. des Gebirgsgürtels sich zu einer ähnlichen Höhe wie die des Tschumalari die Gipfel einer Schneegebirgsgruppe erheben, der man den Namen Det Saho giebt, und die am mutmaßlichen Durchbruch des Jaru zang bo ziu, am Quertal des Brahmputra (?) zu liegen scheint. Auch ist man, gestützt auf Gründe geologischer Erscheinungen, der Meinung, daß der H. an jenem Punkte keineswegs sein Ende erreicht habe, sondern daß er in den unbekanntenen Regionen der nördlichen Landstriche von Hinterindien und der südwestlichen Provinzen des chinesischen Reichs an den dortigen Bergketten eine Fortsetzung habe, die erst bei Canton, und darüber hinaus, gegen das Meer abfalle. — Alle oben angeführten Ziffern sind im englischen Fußmaß ausgedrückt. Für diejenigen unserer geneigten Leser, welche das französische oder Pariser Längenmaß, das in Deutschland geläufiger ist für Höhenmessungen, kennen wollen, fügen wir letzteres für die drei höchsten Gipfel des H. hinzu.

Gaurischankar. Kintschindschunga. Dhaulagiri. Kammhöhe.
27,212'. 26,419'. 25,171'. 15,000'.

Die Kammhöhe des H. verhält sich zur Gipfelhöhe sehr nahe wie 1:2, und der Kamm des H. ist eben so hoch, als der Montblanc, die erhabenste Spitze der Alpen in Europa, wie von A. v. Humboldt bereits vor vierzig Jahren nachgewiesen worden ist. Die Ausdehnung des H. in senkrechter Richtung läßt sich am schicklichsten durch folgende Höhenzahlen (in engl. Maß) bezeichnen:

Untere Region: Von der Ebene bis 4,000' über dem Meere.

Mittlere Region: Von 4,000—10,000' " " "

Obere Region: Von 10,000—16,000' " " "

Ueberrückig ist es, daran zu erinnern, daß man in einem Tropenlande — und der H. liegt am nördlichen Rande der heißen Zone nur wenige Breitengrade von ihrer Grenze entfernt — wenn vom Wasserpaß des Meeres, oder, wie hier vom Niveau der indischen Ebenen, die sich nur wenige hundert Fuß über den Meeresspiegel erheben, auf einem langen Abhange in die Höhe gestiegen wird, in Regionen gelangt, welche in Abticht auf organische Erscheinungen, den drei großen Gürteln der Erde gleichstehen. So ist's denn auch hier, am Abhange des H., an dem die untere Region mit der heißen Zone, die mittlere mit der gemäßigten und die obere mit der Polarzone verglichen werden kann. Die obere Grenze der dritten Region fällt mit dem Gebirgskamme zusammen, und dieser ist es, der ganz eigentlich den Namen Himalaja führt, lange Zeit von der englischen Zunge in Himalah verberbt, und aus

¹⁾ Dieser Culminationspunkt des H. ist erst im Jahre 1855 von Waugh entdeckt und gemessen, und weil er seinen Namen nicht in Erfahrung bringen konnte, zu Ehren seines Lehrmeisters und Freundes Everest genannt worden. Der große Astronom und Gradmesser wird aber, nachdem der einheimische Name des Berges bekannt geworden, sicherlich gern auf die Ehre Verzicht leisten, seinen Namen auf Himalaja-Karten verewigt zu sehen, da er denselben in der Geschichte der Erdkunde für immer ein Denkmal gesetzt hat. Auch der Russe Seménoff hatte 1857 den Gedanken, dem Tengri-Than im Himmelsgebirge den Namen Humboldts-Pik zu geben. Heut' zu Tage bemüht man sich mit Recht, auf den Karten der Südsee die vielen Namen von Gönnern, Bettern und Wafen zu löschen, womit dieselben im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert angefüllt worden sind, und sie durch die einheimischen und landesüblichen zu ersetzen.

dem oder andern Sanskrit-Benennungen die alten Schriften ihren Ima-us (von Himávat) und ihre Emoti montes (von Himá-ubaja) bildeten, allesammt Ort, Sitz, Reich, Quelle des Schnees bedeutend, oder vielleicht Winter-Lage (Himá = hiems, alaja = Lage). Was die Höhe der Schneegrenze im S. betrifft, so hat A. v. Humboldt, bald nach dem Bekanntwerden der ersten Messungen durch Colebrooke, Webb &c. seit 1816, die Behauptung aufgestellt und durch die Zahlen dieser Messungen begründet, daß die Schneeklinie am südlichen Abhange des Himá-laja, gegen Indien zu, niedriger stehe, als am nördlichen tibetischen Abhange, eine Erscheinung, welche A. v. Humboldt durch die große Trockenheit der Luft auf dieser Seite, daher auch geringeren Schneefall, sodann aber auch durch den Effect der Wärmestrahlung der Hochebenen von Tibet erklärte. Alle späteren Beobachtungen haben Humboldt's Meinung über Ursache und Wirkung vollständig bestätigt, und man nimmt jetzt, in Folge sehr zahlreicher Messungen, die Höhe, in welcher die untere Schneegrenze liegt, für den südlichen Abhang zu 15,500' bis 16,000', für den nördlichen Abhang dagegen zu 18,500' an; ja, es giebt einzelne Vertikalitäten, wo sie sich noch um 1500' mehr erhebt. Gletscher giebt es im S. ohne Zweifel in großer Menge, bis jetzt sind aber erst wenige beobachtet worden; sie gehen mit ihrem Unterende bis auf 12,000' und 11,300' Höhe herab. — Geologie. Die obere Region ist die Vertikalität des Granits und des Gneißes; die mittlere die des Gneißes und Schiefergebirgs; die untere die der Sandstein-Formation und der diluvialen Trümmer. Der Granit nimmt in der oberen Region ein großes Feld ein, und im Feuer gebildete Felsarten sind keineswegs unbekannt; im Gegentheil ist die Thätigkeit des unterirdischen Feuers in den ungeschichteten sowohl als geschichteten Gesteinen der oberen sowohl als der mittleren Region in erstaunlichem Grade entwickelt. — Flora. Wegen der centralen Lage des S. sind in seiner Flora die Pflanzen von ganz Asien vertreten. Von der Mitte Octobers bis Mitte Mai sind die Höhen über 14,000' fast gleichförmig mit Schnee bedeckt; vom November bis Mitte April gilt dasselbe von der ganzen oberen Region bis zu ihrer unteren Grenze bei 10,000', nur daß hier einige wenige Bäume und Sträucher ihre Früchte erst im December zur Reife bringen. Während der drei Wintermonde, December, Januar, Februar, ruht der Pflanzenwuchs auch in der mittleren Region über 6000', und ein Höhenunterschied von 4000' entspricht einem Zeitintervall von vier Wochen in der Verpätung des Frühlings. So treiben die Gattungen und Familien, welche bei 8000' im Mai blühen, bei 12,000' erst im Juni und bei 16,000' im Juli ihre Blüten. Im Herbst dagegen findet gerade das umgekehrte Verhältniß statt. Im August steht die Entwicklung der Pflanzen auf derselben Stufe bei 16,000' wie bei 8000'. Zu Ende des Septembers sind in den höheren Schichten des Katschar, wie die obere Region landesüblich genannt wird, die Früchte der meisten Familien und Gattungen zur Reife gelangt, obgleich sie erst im Juli blühten, und im Allgemeinen ist bei 12,000' Höhe der Weinmond unserer europäischen Klimate der Fruchtmond des S., unter 10,000' in der mittlern Region erst der November. Diese Verhältnisse sind überall sichtbar und erstrecken sich sogar auf einzelne Species. Von großen Gewächsen ist die obere Region der Standort der Wachholder, Cedern, Lärchen, Ebenbäume, überhaupt der höheren Coniferen-Arten, der Zwerg-Rhododendrons, der Ginstrosen, Weiden, Wallnußbäume und der Birken. Die mittlere Region ist die Heimath der Eichen, Kastanien, Lorbern, Magnolien, Erlen, Baum-Rhododendrons, der Kirschen- und Birnbäume, der Delbäume, der Ahorne, des Schwarz- und Weißborns, der Eschen, Ulmen, Hagebuchen, des Hollunders, der Wachsbäume, Kamellien, Baumfarn, einiger Palmen und der geringeren Arten von Nadelbäumen. Die untere Region ist die der großen Sal-Waldungen (*Shorea robusta*), die das vorzüglichste Rugholz Indiens liefern, der *Sissus* (*Dalbergia*), der Akazien und der Lunds (*Cedrelá*), der Baumwollenbäume, der Baumfeigen, und die langblättrige Kiefernart tritt wieder auf, außer ihr aber keine der vielen Species von Farnbäumen, welche oben vorkommen. Ein Hageborn und eine Roskastanie bilden in der untern Region eine Ausnahme, in der auch einige Palmen, jedoch selten und von ärmlichem Wuchs, ihren Standort haben. Ein wohlriechendes *Crinum*, ein *Asphodelus* und

eine Kleine Curcuma entfalten im Frühling in Menge ihre Blüten, und Sträucher und Rankgewächse und Winden, Monospermen, Cucurbiataceen und Bignoniaceen zc. bekleiden die Ufer der Flüsse, und Orchideen und Farn, darunter baumartige, deuten auf das feuchte und heiße, für Europäer wie für Landeseingeborne tödtliche Klima der Larai, was ein persisches, „feucht“ bedeutendes Wort ist. Eben so mannigfaltig wie die Flora ist in S. die Fauna. In der obern Region weiden der Grunzochs oder Jak, wilde Ziegen und wilde Schafe; in ihr ist die Heimath der Moschus- und Murmelthiere, der Vikas, Bären, Füchse, einer großen Art Unzen, Wiesel, Kagen-Lories, Ottern, Hörnchen von der sibirischen Art, der eigentlichen Fledermäuse. In der mittlern Region tritt ächtes Rind (bos) an die Stelle des Bison der obern Region; sodann vertreten ziegenartige Antilopen ihre Moschusthiere und wilden Ziegen und Schafe; gemeine Ratten und Mäuse, Hasen, Stachelschweine ihre Murmelthiere und Vikas, und Sonnenbären ihre ächten Bären; während die Familie der Hirsche, welche der obern Region unbekannt ist, in der mittlern von den anomalen Stelzenhörnern vertreten wird. Dazu kommen wilde Hunde (Cyonprimaevus), Rar-der, Wiesel, Leoparden, auch dickschwänzige, wilde Kagen, Ithysche Luchse, Tibet, Palmenmarder, Ottern, von Hörnchen zwei Lokties und die zahlreiche Gruppe von fliegenden Hörnchen, von Fledermäusen die Fufelsennasen. In der untern Region ist die Familie der Rinder durch Bibos und Bubalus, zwei prächtige wilde Typen vertreten; die Familie der Hirsche, die hier in sehr großer Artenzahl auftritt, durch drei Species von Stelzenhörnern obendrein; die Antilopen durch die vierhörnige Art; die Mager durch die Bamburatten und Dornhasen; die Bärenfamilie durch die Honigbären. Dazu kommen, ausschließlich der untern Region angehörend: alle großen Dickhäuter, wie Elefant, Rhinoceros; auch die Affen: Semnopithecen, Makaten; und von Carnivoren: der Königtiger, die Hyäne, der Leopard, der Wolf, der Jackal, von denen der zuletzt genannte seinen Weg auch in die bevölkerteren Thäler der mittlern Region nimmt, obwohl er dieser nicht eigenthümlich angehört; sodann insectenfressende Füchse, Bärenschafe, orientalische Fjälfräße (Helictes), Kleine Tibets, Mangusen, Palmenmarder, rothfleckige Kagen; von Ottern die große Chinesische Art; von Hörnchen die große dickschwänzige und die große Purpur-Species; und von der Gruppe der Fledermäuse die Pteropinen oder Früchtestressenden. Die zahlreichen Geschöpfe der geflügelten und besiederten Thierwelt, die den S. zum beständigen Wohnplatz gewählt haben oder auf ihren periodischen Wanderzügen daselbst ihren periodischen Aufenthalt nehmen, müssen mit Stillschweigen übergangen werden; um zum Schluß noch über den Menschen des S. ein Paar Worte zu sagen; denn nicht bloß das starre Gestein und die organischen Körper der Pflanzen- und der Thierschöpfung unterscheidet die drei Regionen der indisch-tibetischen Gebirgswelt, auch der Mensch tritt für sie als kennzeichnendes Merkmal auf. Denn eine jede Region ist von Völkern verschiedener Abstammung und verschiedener Sprache bewohnt, was in der obern und untern Region scharf hervortritt, während in der mittlern ein gewisser Grad von Uebergangsstufe durch Vermischung beider Racen herbeigeführt ist. Die obere Region ist ausschließlich von Bhotijahs bewohnt, welche die körperlichen Eigenschaften und die Sprache ihrer Brüder in Tibet vollständig beibehalten haben. In der mittlern Region wohnen, doch so, daß fast jeder Stamm seinen eigenen Gebirgsgau inne hat, mehr als 30 verschieden benannte Völkerschaften, welche mit wenigen Ausnahmen sämmtlich tibetischer Abstammung sind, wie die Bewohner der obern Hochregion, die aber in Körperbau und Ansehen, wie in der Sprache durch den langen Aufenthalt in einem halb tibetischen, halb indischen Klima, so wie durch Vermischung mit südlichem Blute große Veränderungen erlitten haben. Daß alle Völker der obern und mittlern Region mit einander verwandt sind, geht auch aus ihren religiösen Vorstellungen, ihren Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten, so wie aus den Ueberlieferungen und Sagen dieser Racen hervor. Das herrschende Volk in der mittlern Region sind die Rhas oder Rhaschas (Sanskrit: Rhasas), auf die das Wort Parhatia als Volk und seine Sprache, die literarisch ausgebildet ist, Anwendung findet: es bedeutet Bergbewohner, Nepal. Außerdem sind die kleinen Volksstämme der Gurungs und Magars zu nennen, weil man Grund hat, sie für wirkliche Urfassen des S. zu halten, die weder aus Tibet noch aus Indien ein-

gemandert sind. Was die Bewohner der untern Region betrifft, so sind dieselben von urindischem, d. i. dravidischem oder tamulischem Stamm, und es zeigt sich mithin die merkwürdige Thatsache, daß die arischen Eroberer Indiens keilförmig eingebrungen sind und die vorgefundene Urbevölkerung zu beiden Seiten, rechts nach dem Tafellande von Dekhan, links auf die Vorfüßen des H. gedrängt haben. Eine besondere Erwähnung verdient noch die in Indien allgemein bekannte Thatsache, daß die Bewohner der obern Region nicht in dem Klima der mittlern Region und die Bewohner dieser mittlern nicht in der untern Region und so umgekehrt auszubauern vermögen. In politischer Beziehung ist der H. unter drei Herrschaften vertheilt. Der centrale Theil ist der Mittelpunkt eines selbstständigen Reichs, des Reiches Nepal, unter der Regierung der Gorkha - Dynastie; alles Uebrige ist England unterworfen; die chinesische Grenze läuft über den Kamm der Paßlinie und wird streng bewacht.

Himmel. (In physikalischer und historischer Beziehung.) Der bloße Anblick des Sternenhimmels, auch abgesehen von derjenigen Betrachtung desselben, wozu die Wissenschaft uns führt, muß dem Menschen schon einen mächtigen Eindruck von seiner eigenen Unbedeutendheit geben. Der Himmelsbogen, der bis zu einer ungeheuren und unbekanntem Entfernung über unsern Häuptern sich wölbt, die an Zahl scheinbar unendlichen Sterne, von denen jeder seinen bestimmten Platz einnimmt, seine vorgezeichnete Bahn geht und einer ausgedehnten Ordnung der Dinge, welche in keinem Verhältnisse zu der Erde steht, anzugehören scheint, während der Mensch nur einer unter den vielen Millionen der Erdbewohner ist, — Alles dieses drängt dem nachdenkenden Beobachter das Gefühl davon auf, welch' ein ausnehmend geringer Theil der Welt er sei, wie klein er in den Augen einer Intelligenz sein müsse, welche das Ganze zu umfassen vermag. Jedermann, in jedem Zeitalter und Lande, wird den von dem Psalmisten ausgedrückten Gedankengang als einen unwiderstehlich natürlichen anerkennen: „Wenn ich sehe die Himmel, Deiner Finger Werk, den Mond und die Sterne, die Du bereitest; was ist der Mensch, daß Du sein gedenkest, und des Menschen Kind, daß Du Dich sein annimmst?“ Ist dieses schon die Empfindung des Ungelehrten, wenn er den H. betrachtet, wie sich derselbe einer gelegentlichen und nicht durch die Kunst unterstützten Beobachtung darbietet, so muß der Eindruck nothwendig unberechenbar verstärkt werden, wenn wir, von der Sternkunde geleitet, ihn uns ansehen. Wir finden dann, daß einige der schimmernden Punkte, welche wir auf seinem Angesichte in solcher Fülle zerstreut sehen, von derselben Natur wie die Erde zu sein scheinen und, nach der Analogie zu schließen, vielleicht gleich dieser die Wohnungen organischer Wesen sind, daß das übrige „Heer des Himmels“ nach gleicher Analogie die Mittelpunkte ähnlicher Systeme umwälzender Welten ausmachen mag, daß der Blick des Menschen durch diese Menge von Systemen hindurch bis zu einer niegeahnten Ausdehnung vorgebrungen ist, und daß, während bei jedem Fortschritte Myriaden neuer Centralkörper auftauchen, er noch kein Anzeichen einer Grenze wahrgenommen hat. Jedermann wahrscheinlich fühlt sich bei dem Anblick dieses unübersehbaren Schauspiels Anfangs verwirrt, niedergeschlagen, überwältigt, und erschrint sich wie vernichtet durch die Größe und Menge der Gegenstände, welche den H. bedecken, welche so das Weltall ausmachen. Die Entfernung zwischen ihm und dem Weltkörper scheint ihm übermäßig vergrößert, es ist ihm, als ob ein einzelnes Individuum keine Hoffnung auf die Berücksichtigung des Regenten des ungeheuren Ganzen haben könne. Den H., diesen Raum über der in den Gesichtskreis fallenden Erdoberfläche, erblickt das menschliche Auge in Form einer Wölbung, die vom Horizonte aufsteigend, sich über alle innerhalb des Horizontes befandte Erdgegenstände in einer zusammenhängenden Hohlfläche weggiebt. Dieser Täuschung sich hingebend, betrachteten die Alten und betrachteten die Naturmenschen noch jetzt den H. als einen festen Körper, als eine Himmels-feste, als ein Firmament. Da dieses Gewölbe in Wahrheit nicht vorhanden, sondern nur die einge bildete Fläche ist, auf welche wir alle über der Erde sichtbaren Gegenstände projectiren, so kann natürlich auch eine wirkliche Bestimmung der Gestalt des H.'s nicht existiren, sondern jeder kann sie sich vorstellen, wie er will. Als das Natürlichste erscheint es, sich den H. als Kugel fläche von unbestimmtem Halbmesser zu denken, und davon gehen auch die Bestimmungen der Astronomen aus, so daß

also alle ebenen Schnitte derselben Kreise und alle Abstände auf ihr Bogen von Kreisen sind. Dagegen vereinigen sich aber die auf dem unmittelbaren Gesichtseindruck Aller beruhenden Vorstellungen dahin, daß man so den H. nicht für eine Halbkugel, sondern den verticalen Radius für kürzer hält, als den horizontalen. Nach Verschiedenheit, ob der H. mit Gewölk bedeckt ist oder nicht, unterscheidet man *Wolken- oder trüben H.* und *heiteren oder wolkenlosen H.*, der am Tage als *Tageshimmel*, durch seine eigene Farbe, die *Himmelsbläue*, des Nachts als *Nachthimmel* und durch die an ihm sichtbar werdenden Sterne besonders als *Sternenhimmel* sich bemerklich macht. Jedes Theilchen der in der Luft schwebenden Stoffe, namentlich die außerordentlich kleinen Wasser- und Dunstkügelchen, hält einen Theil des darauf fallenden Lichtes auf, wirft es zum Theil zurück und zerstreut es. Die Reflexion und Diffusion bewirkt die *Tageshelle*; bei vollkommen durchsichtiger, reiner Luft würde der H. absolut schwarz erscheinen, die Luft wirkt aber das Licht so stark zurück und verbreitet eine solche Helligkeit, daß die Sterne nicht sichtbar und wir auch im Schatten zu sehen im Stande sind. Je freier die Luft von Dunstkügelchen, desto intensiver ist die unmittelbare Wirkung der Sonnenstrahlen und desto geringer ist die allgemeine Tageshelligkeit. Demnach gewahrt man in der dünnen Luft hoher Gipfel nicht nur einen schwarzblauen Himmel und eine schwächere allgemeine Beleuchtung, sondern auch einen bedeutenden Contrast in der Helligkeit der von der Sonne beschienenen Stellen und der beschatteten. Der H. erscheint, wenn er unbedeckt ist, uns blau; aber diese Farbe ist unter verschiedenen Umständen von sehr verschiedener Intensität; auf hohen Bergen ist sie weit dunkler, als in der Ebene, in wärmeren Ländern viel tiefer, als weiter vom Aequator entfernt, auf dem Lande dunkler, als in gleicher geographischer Breite auf dem Meere, im Zenith dunkler, als nach dem Horizonte hin, und zu Mittag ebenfalls, als am Morgen und Abend.¹⁾ Dieses Blau des H.'s wird durch die in der Luft schwebenden, zahllosen kleinen Wasserkügelchen gebildet. Jedes Kügelchen strahlt ringsum äußeres Reflexlicht aus, außerdem Licht der ersten und zweiten inneren Reflexion in einem nach oben gerichteten Kegel, und dieses sämmtliche Licht ist durchgängig weiß mit überschüssigem Indigo. Mit diesem Licht bestrahlt jede Kugel die sie umgebenden, deren jede das auffallende Licht noch blauer gefärbt zurückgibt. Lichtstrahlen, welche einen weiten Weg durch die unteren, dichteren Luftschichten machen, zeigen dagegen, als durch die Wasserkügelchen hindurchgegangen, eine tief gelbe, tief in's Rothe spielende Färbung. Daher erscheinen Sonne und Mond bei ihrem Auf- und Untergange gelbroth gefärbt, indem das Licht derselben vom Horizonte her einen etwa $12\frac{1}{2}$ - oder vielleicht 15- bis 18mal so großen Weg durch Luftschichten zu nehmen hat, als vom Zenith her.²⁾ Eine grüne Färbung des wolkenlosen H.'s kommt selten vor; an einzelnen Stellen des H.'s wird sie beim Abendroth oft beobachtet, und andere Färbungen, gelbe, rothe und violette, rühren vom Widerschein, von starkem Lichte, von der Erdoberfläche oder meteorischen Vorgängen, wie z. B. vom Nordlicht, her. Die Schwärze des nächtlichen H.'s bei Abwesenheit des Mondlichtes ist bloß der Sinneneindruck von Ermangelung der Beleuchtung, wie in jedem anderen finsternen Raume. Aber gerade beim Fehlen des Mondscheins treten jene lichte Körper, die Sterne, am deutlichsten und als dicht neben einander gedrängt³⁾ hervor, deren prächtvolle Erscheinung und

¹⁾ Die verschiedenen Grade der Bläue hat man versucht, mit Instrumenten zu messen, welche man *Cyanometer* genannt hat, die aber nur sehr unsichere und unvollkommene Resultate geben. Gaußure hat vom Weiß bis zum dunkelsten Kobaltblau 51 Zwischenstufen, Grade genannt, unterschieden und auf dem Papiere hergestellt, die ihm zum Vergleiche mit dem Blau des H.'s dienten. Danach schätzt man das gewöhnliche Blau des H.'s auf 10° , das unter den Tropen auf 23° ; auf dem Montblanc fanden sich 39° , auf dem Pic von Teneriffa 41° , auf den Anden in mehr als 18,000' Höhe 46° , in 1° Höhe über dem Horizonte 3° und in 600' Höhe 22° .

²⁾ Diese Färbung, so wie die des Morgen- und Abendrothes, rührt von dem in der Atmosphäre enthaltenen Wasserdampfe her. Daher deutet die Abendröthe auf ein Aussetzen des Wasserdampfes, der sich dann niederschlägt, und auf ein schönes Wetter am nächsten Tage, die Morgenröthe dagegen auf ein so großes Uebermaß an Feuchtigkeit, daß durch deren Verdichtung in den oberen Luftschichten Wolken entstehen, und daher auf schlechtes Wetter für den Tag.

³⁾ Es verdient aber die Bemerkung, wie über alle Vorstellung wenig es beträgt, was, bei aller Größe der Weltkörper, vom H. wirklich durch diese erfüllt ist, so daß man berechnen kann,

beständig ordentliche Fortwanderungen die Aufmerksamkeit der Menschen, ebenso wie das Tagesgestirn, die Sonne, auf sich ziehen mußten seit der ersten Weltepoche an. Die dringende Nothwendigkeit, worin sich gleich die ersten Bewohner der Erde versetzt sahen, zu einer dauerhaften Ordnung bei den verschiedenen Einrichtungen des menschlichen Lebens und zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten, auf bequeme Mittel zu denken, wie die Zeit richtig abzumessen sei, belehrte sie bei einigem Nachdenken, sich hierzu des regelmäßig erscheinenden Laufes der Gestirne zu bedienen. Die täglich scheinbare Umwälzung der Himmelskugel von Westen gegen Osten wurde zur Bestimmung der Dauer eines Tages gewählt. Der Anblick des Rundes und vornehmlich seine so sehr in die Augen fallenden verschiedenen Lichtgestalten erinnerten die zerstreuten Familien der ersten Welt an gewisse gottesdienliche Versammlungen¹⁾ und gesellige Verrichtungen, und sein kreisförmiger Umlauf am \mathcal{H} . gab zweifelsohne zu der ersten Einteilung der Zeiten in Wochen und Monate Gelegenheit. Endlich wurde der mehr als zwölfmal längere Umlauf der Sonne am \mathcal{H} . durch den ganzen Thierkreis zur Bestimmung der Länge eines Jahres angewendet.²⁾ Die Abwechselung der vier Jahreszeiten macht die Sonne; unterdessen sind diese unter jenem zuerst beobachteten mittleren oder näher am Aequator liegenden Erdstrich nicht sehr merklich in Ansehung der Länge der Tage und der Wärme und Kälte von einander verschieden, und daher war es nothwendig, um die Jahreszeiten von einander desto besser zu unterscheiden, zugleich auf den jedesmaligen Stand der vornehmsten Sterne gegen die Sonne Acht zu geben. Es wurden also sorgfältig die Monatstage des Auf- und Unterganges irgend eines merkwürdigen Sternes mit der Sonne oder seines Aufganges bei Sonnenuntergang und seines Untergangs bei Sonnenaufgang, oder seine erste Erscheinung in der Morgenröthe am östlichen Himmel und letzte Sichtbarkeit in der Abenddämmerung am westlichen Himmel bemerkt, und um dem Gedächtnisse desto besser zu Hülfe zu kommen und von Mund zu Mund fortzupflanzen, wurden diese Erscheinungen und deren Erfolge häufig von den Dichtern besungen. Dergleichen Wahrnehmungen am \mathcal{H} . waren in den Morgenländern den Priestern und anderen zur Verwaltung des Gottesdienstes bestellten Personen aufgetragen und wurden dadurch eigentliche religiöse Ceremonien; sie dienten auch jenen Völkern zu eben dem Zwecke, als uns gegenwärtig der Kalender. Hiernach wurden dann die Beschäftigungen beim Ackerbau, die Monatstage der Aussaat und Ernte, die verschiedenen Verrichtungen bei der Viehzucht und Hauswirthschaft zc. festgesetzt, imgleichen die Feier des Gottesdienstes in eine gewisse, im Voraus zu bestimmende und jährlich wiederkehrende Zeitordnung gebracht.³⁾ Die beiden für uns Menschen wichtigsten Hauptgestirne des \mathcal{H} ., die Sonne und der Mond, gaben dem fernsten Alterthum von Asien, zu welchem kein Historiker hinaufreicht, die ersten Götter. Die Sonne war der König, der Beherrscher des \mathcal{H} .s und der Welt überhaupt. Die ältesten Dichter des Orients besangen sie in feurigen, phantastischen Liedern. Der kältere Europäer, nicht vermd-

daß mindestens auf 21,000 Kubikmeilen Himmelsraum nur eine Weltenmasse von etwa 1 Kubikzoll Betrag kommt; daher auch bei gleichmäßiger Vertheilung der aus ihrem Zusammenhang gebrachten Weltkörper in den Himmelsraum, die Erfüllung desselben durch sie, oder auch die Vermehrung des als Aether angenommenen körperlichen Stoffes dadurch gar nicht in Anschlag kommen könnte.

¹⁾ Die Feier der Neumonde z. B. war schon in dem ersten Zeitalter gebräuchlich und wurde von den Erzvätern eingesetzt, um bei der ersten Erblickung des Mondes nach dem neuen Lichte auf einer Anhöhe durch Opfer und Freudenbezeugungen der gütigen Gotttheit Dank und Erkenntlichkeit für die Vortheile darzubringen, welche dem Erdbürger durch den Mond zufließen.

²⁾ Dieses beweisen die Jahre, Monate und Tage, worin, nach der Mosaïschen Geschichte, bereits zur Zeit der Sündfluth die Zeit eingetheilt wurde, desgleichen die Jahre der Erzväter vor der Sündfluth, von welchen aber einige Chronologen behaupten, daß es Mondenjahre gewesen, oder daß der einmalige Umlauf des Mondes ihre Länge bestimmte. In spätern Zeiten wurde offenbar nach Sonnenjahren und deren Abtheilungen in Monden (Mondumläufe) gerechnet.

³⁾ Um diese wichtigen Vortheile des menschlichen Lebens aus dem sinnlichen Anblicke des \mathcal{H} .s desto allgemeiner zu benutzen, um die Sterne desto besser kennen zu lernen, und noch aus mehreren Ursachen, wurden vielen Sternen besondere Namen beigelegt und aus einigen, gruppenweise nahe bei einander stehenden gewisse Figuren gebildet. Zuerst und vornämlich wurden diejenigen Sterne, zwischen welchen die Sonne jährlich ihren Weg nimmt, nach den zwölf Monaten in eben so viele Bilder eingekleidet, das, bei dem damaligen Mangel der Buchstabenschrift, die allgemein eingeführte Hieroglyphensprache sehr beförderte.

gend, seine Einbildungskraft so hoch zu erheben, um alle die Eigenschaften, welche ihr — oder ihm, dem Sol, dem Könige der Welt — beigelegt wurden, als auf einem Individuum ruhend, zu fassen, theilte die einzelnen Prädicate einzelnen Personen zu; der Strahlensendende, der Blütenlockende, der Fruchtereifende, der starke Held, welcher die Rinde der Erde bricht und sie befruchtet, der Verderbende, Verbrennende, mit seiner Gluth Tödtende — waren lauter einzelne Wesen, lauter neue Schöpfungen, welche Moloch, Baal, Melkart, Abad, Adon, Helios u. geheissen, bei den Griechen in die verwandten Gestalten von Zeus, Herakles, Phöbos, Apollon, Adoneus und Adonis übergingen. Jedes Volk aber bildet die von Fremden erhaltenen Götter nach eigenen Ideen um, wie wir es bei dem Sonnendienste der Peruaner und Mexicaner, wie wir es bei dem Adonisdienste der Phönizier und auch bei den Griechen nachweisen können, deren Zeus keinesweges der unumschränkte asiatische Despot Moloch, sondern nur ein griechischer Bastard oder höchstens Tyrannos ist. Melkart ging in den starken Helden Herakles, und Abad in den Herdenbeschützer, in den Sängere Apollo über. Ganz wie mit den männlichen Gottheiten war es auch mit den weiblichen; der Mond, als Melechet, Baaltis, Astarot, als Königin des S.'s, Beschützerin der Jagd, als liebende Mutter, als Erzeugerin und Ernährerin alles dessen, was da lebet und ist, ging zu den Griechen über als Königin des S.'s, Hecate, in der Gestalt einer eifersüchtigen, herrischen Matrone, als Diana, die leichte, fröhliche, hochgeschürzte Jagdnymphen Artemis, als beglückende, alles Schöne mit gleicher Liebe umfassende, dem Genuß in der innigsten Verbindung holde Aphrodite, und selbst damit war es noch nicht genug, die Theilung ging noch weiter; aus derselben Artemis, derselben Venus wurden abermals verschiedene Gottheiten, wie uns die große Göttin zu Ephesus, welche gar sehr verschieden ist von der Diana der Athener, wie uns der Dienst der Aphrodite zu Kypros, zu Korinth und endlich geläutert bis zum Begriffe der himmlischen, der Venus Urania zu Athen, zur Genüge beweisen können. Der fortgeschrittene Mensch dachte über seine Götter nach, aus der Vergleichung der Begriffe mit den Kräften der Natur, aus Zeugen und Empfangen, aus ihren Symbolen, Sonne und Mond; ging ein neues Elternpaar hervor, welches sich dem Menschen mehr näherte, S. und Erde, mehr als Urkräfte angenommen wurden, da man wohl sah, daß ihnen allein alles Entstehende sein Dasein verdankte, nachdem sie selbst aus dem Chaos und der Nacht entsprungen waren. Lag in Hellas wie in Italien dem Volksglauben der gleiche Gemeinschaft symbolischer und allegorischer Naturanschauungen zu Grunde, so gestalteten sich die Culte in beiden Ländern so vollständig national und eigenthümlich, daß selbst von dem alten Erbgut nur wenig in erkennbarer Weise und auch dieses meistens unverstanden oder mißverstanden bewahrt ward. Es konnte nicht anders sein; denn wie in den beiden Völkern selbst die großen Gegensätze sich schieden, welche die graecoitalische Periode noch in ihrer Unmittelbarkeit zusammengehalten hatte, so schied sich auch in ihrer Religion Begriff und Bild, die bis dahin nur ein Ganzes in der Seele gewesen waren. Jene alten Bauern mochten, wenn die Wolken am Himmel hin gesagt wurden, sich das so ausdrücken, daß die Hündin der Götter die verschreckten Kühe der Herde zusammentreibe; der Grieche vergaß, daß die Kühe eigentlich die Wolken waren, und machte aus dem bloß für einzelne Zwecke gestalteten Sohn der Götterhündin den zu allen Diensten bereiten und geschickten Götterboten. Wenn der Donner in den Bergen rollte, sah er den Zeus auf dem Olymp die Keule schwingen; wenn der blaue S. wieder aufklärte, blickte er in das glänzende Auge der Tochter des Zeus, Athene; aber so mächtig waren ihm die Gestalten, die er sich geschaffen, daß er bald in ihnen nichts sah als vom Glanz der Naturkraft strahlende und getragene Menschen und sie frei nach den Befehlen der Schönheit bildete und umbildete. Wohl anders, aber nicht schwächer offenbarte sich die innige Religiosität des italischen Stammes, der den Begriff festhielt und es nicht litt, daß die Form ihn verdunkelte. Wie der Grieche, wenn er opferte, die Augen zum S. aufschlug, so verhüllte der Römer sein Haupt; denn jenes Gebet war Anschauung und dieses Gedanke. — Homer giebt der Himmelsdecke häufig Beiwörter, wie *χαλαρος*, *αὐράριος* u., doch ist keinesweges anzunehmen, er habe sie wirklich für ebern, metallartig gehalten; dazu kann ja nicht einmal der äußere Anschein ver-

letten. Noch viel willkürlicher ist die Ansicht, oberhalb des Olymp sei eine Oeffnung im Gewölbe gedacht, durch welche z. B. die Götter vom Berge in den H. stücheten, oder jene goldene Kette herabhäng, an welcher Zeus alle übrigen Götter sammt Erde und Meer emporzuziehen sich anheißig machte. Die erwähnten Epitheta tragen nur den Sinn des Unwandelbaren, Unvergänglichem in sich. Der Olymp ist die Wohnung der Götter; vollkommen im Bereich des Menschlichen gehalten, haben sie auf der obersten Kuppe desselben ihre von Gehaltlos gearbeiteten Behausungen, und nur insofern wohnen sie auch im H., als dieser höchste Gipfel in den H. hineinragt. Auch in jener Erzählung von der Kette will Zeus diese nicht am H., sondern an der äußersten Bergspitze befestigen, indem hierbei die Eigenschaft des Olymp als Göttersitz vorwaltet, der als irdischer Berg zurücktritt. Unter der unteren Luftschicht (ἀήρ) breitet sich der glänzend klare, oft jedoch durch Wolken verhüllte αἰθήρ aus, und dieser nebst Allem, was sich noch darüber befindet, bildet den οὐρανός, den eigentlichen H. H. und Erde halten westwärts die Säulen des Atlas auseinander, und bei seinem Aufgange erhebt sich Helios aus dem Okeanos oder dem herrlichen Sonnenteiche, zu welchem vielleicht dunkle Gerüchte vom Kassischen Meere den Griechen die Veranlassung gaben.¹⁾ Aber nicht nur die Griechen und Römer, sondern auch andere Völker des Alterthums, so auch die Scandinavier und Juden, unterschieden drei Räume des Weltalls: den H., als Wohnsitz der Götter, resp. Gottes, und der reinen Geister, die Erdoberfläche oder die Oberwelt, als den Wohnsitz der Lebendigen, und die Unterwelt, als den Aufenthaltsort der Verstorbenen. Bei den Scandinaviern gab es der H. drei, von denen der nächste durch Bifröst mit der Erde verbundene, derjenige, in welchem Asgard und Valhalla lagen, ein herrlicher und heiliger Aufenthalt der Asen war. Er, in der Zeit und im begrenzten Raum erschaffen, ist dem Untergange geweiht, der ihm durch die Flammen aus Muspelheim droht, wenn Ragnarok, der schreckliche Weltuntergang, hereinbricht, der weder Odin's Palast Valaskialf, noch das herrliche Hlidskialf verschont, von welchem Odin die ganze Welt überschauen kann. Eines zweiten H.'s, Aundlung, erwähnt die Edda, ohne ihn zu beschreiben, er liegt über dem ersten, und über dem zweiten liegt ein dritter, Vidblain, in welchem allein die Lichtelfen wohnen und in welchem auch noch der Palast Gimle, der schönste von allen und schöner als die Sonne, mit Gold bedeckt, steht; ihn sollen nach Ragnarok rechtschaffene Menschen bewohnen, er ist mithin der unzerstörbare ewige H. Die Hebräer unterschieden einen doppelten H.: den ersten, wo sich die Wolken und die überirdischen Wassersammlungen befinden, aus denen Regen, Schnee, Schlossen auf die Erde herabkommen; den zweiten, welcher über alles Unreine erhaben und mit dem reinsten Licht erfüllt, die Gestirne — die bloß an ihm befestigt und nichts weiter sind, als freundliche Lichter, bestimmt, den Tag zu erhellen, die Nacht zu verschönern — enthält und der Wohnsitz Gottes und der Engel ist. Später nahmen die Juden drei, auch manche sieben H., deren Namen Vorhang, Gewölbe, Wolken, Stätte, Wohnung, Aufenthalt und Aether waren, an. Der Aether (Araboth), licht und klar, ist der Ort, wo die Gerechtigkeit, das Gericht des Erbarmens, die Schätze des Lebens, der Friede, der Segen, dann die Seelen der Ungeborenen, Verstorbenen und Gerechten, die heiligen Thiere, die Seraphim, die Engel des Dienstes weilen, wo sich der Gloriesthron befindet und vorzüglich der lebendige Gott, der ewige König wohnt.

Himmel, der (in christlicher Bedeutung), ist unsere Himmelskugel, unser Wandel ist im H. Gruppiren wir die Völker, so finden wir bei den morgenländi-

¹⁾ Der östlichen Lichtseite stand der dunkle Westen gegenüber, aber es lag hierin keine Halbierung der Erdscheibe in eine helle und dunkle Hälfte, sondern lediglich die Bezeichnung der beiden Himmelsrichtungen. So hatten auch die älteren orientalischen Völker am Horizonte nur zwei Cardinalpunkte, Norden und Süden fehlten, Von Westen wandelte, sobald Helios untergegangen, die Nacht über die Erde hinauf, dort waren die in ewige Finsterniß gefüllten Kimmernier, so wie die Behausungen des Hades, der nach einer Vorstellung des Homer in der Erde lag und unter dem sich der schwarze Tartaros so tief, als der H. oben emporstieg, wölbte, nach einer andern in der Nacht, d. h. gleich den Kimmerniern ganz im Westen, schon jenseit des Okeanos, immer aber noch auf der Oberfläche sich befand. Noch weiter nach Westen war das Allerdüsterste, der „Επιβοα“ zu denken, aus welchem die Schatten der Abgeschiedenen heraufschwärmten.

schen Racen geringere Ausprägung der Persönlichkeit und eine Neigung zum Pantheismus. Der Volkzug des Arabers ist nicht pantheistisch. Unter den abendländischen Völkern ist der Ausdruck: ein pantheistischer Engländer, fast eine *contradictio in adjecto*; eben so wenig ist der Nordamerikaner zu einer solchen Auflösung der Persönlichkeit geneigt, sondern hängt sich eher an die absurdesten theistischen Systeme. Der Franzose ist kurzweg Atheist, wenn er nicht fromm ist; nur der vielseitige Deutsche kann Alles sein, auch Pantheist und Kosmist. Aber wie sehr man auch mit seiner Theorie mag abgeschlossen haben und in keiner Disputation davor zurückschreien, es sei Alles Product dieser Erde, wenigstens dieser Welt und ihrer Kräfte: dennoch lebt in jedem Menschen das unauslöschliche Zeugniß, daß ein ganz spezifischer Unterschied sei zwischen ihm und allen anderen Gattungsformen des Lebens, ja zwischen ihm und dem gesammten Kosmos. In der Welt und dennoch über der Welt, das weiß ein Jeder, sei es im Gefühle oder in klarerer Erkenntniß. Der *H.*, vorläufig abgesehen von der atmosphärischen Bedeutung dieses Wortes, ist das eminent Wesenhafte, dessen theilhaftig der Mensch gerade um seine ganze Menschenwürde hervorrage. Selbstverständlich treten verschiedene Systeme auch in diesem Stücke mit verschiedenen Auffassungen hervor; wir haben nur unsere Einsicht darzulegen und zu vertheidigen. Unser Standpunkt ist aber innerhalb der Offenbarung. Gott ist ein Geist, und da Gott im *H.* ist, so ist *H.* kein räumlicher Begriff; es giebt keinen Raum, der als solcher könnte *H.* genannt werden. Aber dennoch tritt erst mit der Welt, mit dem Nebeneinander der Dinge im Raume der *H.* ein. Trotzdem daß Gott in der Welt ist (*sed ubique totus*. Augustinus) und die Welt in Gott, denn in ihm leben, weben und sind wir: so ist Gott dennoch nicht in der Welt beschlossen, sondern es giebt eine Sphäre des Seins Gottes, welche von der Welt und ihren Mächten nicht berührt wird. Diese ist näher bezeichnet der *H.* Und da die Lehre von der Trinität auch ohne Rücksicht auf die Welt drei Weisen der Substanz Gottes feststellt, ist auch der *H.* nicht als das eine undenkbare Einerlei zu fassen, sondern die *H.* erzählen die Ehre Gottes. Der Mensch, als nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen, muß nothwendig in einem Punkte der Welt ledig sein, er muß etwas in sich tragen, was ihm die Welt weder geben noch nehmen kann. In diesem Punkte muß sogar das eigentliche Wesen seiner Existenz liegen, der *H.* ist seine Heimath. Wunderbar ist gerade der Mensch dadurch, daß in ihm auch das Ewige in eine Entwicklung tritt; im Werden zu dem, was er sein soll, in dem himmlischen Ursprunge des Menschen liegt die Befähigung, nicht in seiner ursprünglichen Anlage zu verharren, sondern die Anfänge eines andern selbst zu setzen. Mit der Sünde verliert der Mensch seine Heimath und er verfällt dieser Welt. Wie ein ehernes Gewölbe umgiebt ihn der *H.*, derselbe ist für ihn verschlossen; denn das Göttliche in ihm selbst weist ihn mit seinem falschen Ansprüche zurück, im Gebrauche dieser Welt nach dem Gesetze seines verkehrten Herzens wie Gott sein zu wollen. Anstatt des *H.* hat er die Hölle (vergl. den Art.), nachdem er zu seinem eignen Wesen in Zwiespalt getreten ist. Aber Gott durchbricht den *H.* Obgleich der Mensch ein Höheres in sich trägt, ist er nur Geschöpf; sein Gegensatz gegen Gott kann wohl in Beziehung auf ihn selbst, aber nie in Beziehung auf Gott absolut werden. Das Wesen Gottes, sofern es nicht ist die Erhaltung dieser Welt, sondern der ewige Glanz der Herrlichkeit Gottes, nimmt die Menschheit an sich, daß die Menschen wieder des Himmlischen theilhaftig würden. Der *H.* steht nun offen, man kann die Engel Gottes herab- und heraufsteigen sehen; ja der *H.* ragt in diese Welt hinein, und die Christum in sich aufnehmen, werden in das himmlische Wesen versetzt. Und auch bei der Himmelfahrt Christi (vergl. d. Art.) bleibt der *H.* auf Erden, aber nicht in seiner Vollendung; denn die nicht mehr in dem Mittelpunkte ihres Lebens dieser Welt und ihren Mächten verfallen sind, würden lügen, wenn sie sprächen, sie hätten keine Sünde. Aber mit der Passiv-Regung jedes sündlichen Antriebes kann Jemand verückt werden bis in den sechsten *H.*, bis in die Vollendung der Heiligung; nicht anders als die in Christo Sterbenden nach Ablegung des Leibes dieses Todes existiren ledig alles dessen, was diese Welt ist als Gegensatz gegen Gott, d. i. sie genießen des Himmels. Und nach der Auferstehung der Todten, da dann die Seligen völlig frei sind aller

Hinderung eines Lebens in Gott, so ist der H. auf die Erde herabieder gekommen. Dies ist die Lehre der Offenbarung Gottes.

Himmel (Friedrich Heinrich), deutscher Componist, geb. den 20. November 1765 zu Treuenbriegen, studirte zu Halle Theologie und zog, als er in Potsdam das Examen zum Antritt einer Feldpredigerstelle bestehen sollte, durch sein Klavierspiel die Aufmerksamkeit des Königs Friedrich Wilhelm II. in dem Grade auf sich, daß dieser ihn durch die Aussetzung eines Jahresgehalts in den Stand setzte, sich ausschließlich der Musik zu widmen. H. bildete sich darauf in Dresden unter Raumann aus und bereiste, nachdem er 1792 zu Berlin sein Oratorium „Isaak“ zur Aufführung gebracht hatte, Italien. Nach seiner Rückkehr ward er an Reichardt's Stelle Kapellmeister und starb in Berlin den 8. Juni 1814. Sein berühmtestes Werk ist die Oper „Fanchon“, aus welcher die Lieder: „Es kann ja nicht immer so bleiben“ und „Die Welt ist Nichts als ein Orchester“ sich am längsten erhalten haben. Außerdem componirte er Gesänge aus Tiebge's „Urania“, die Cantate auf den Tod Friedrich Wilhelm's II., das „Vater Unser“ nach Mahlmann's poetischer Umschreibung und die Oper „die Sylphen“.

Himmelfahrt. Dreimal jeden Himmelfahrtstag gehe ich zur Kirche, sagte ein geachteter Kaufmann seinem Beichtiger, den Verwunderung überellte, daß der Handelsherr auch den Nachmittag noch sich zum Kirchgange zurüstete. Dreimal, um zu hören, welchen Vergleich unsere Herren Pastoren zwischen der Bibel und ihrer theologischen Bildung an diesen Himmelfahrtstagen treffen. Wahr und neu, keineswegs einer überwundenen Zeit angehörig. Das Christenthum als Wahrheit, sicher auch ein Lehrgebäude, hat sofern ein schlimmeres Loos als alle anderen, weil bei ihm am wenigsten anerkannt wird, daß es nur in dem Centrum und Nerv seines Wesens überwunden werden könnte. Die sonstigen Erzeugnisse des menschlichen Geistes haben stets als solche ihre Schwächen, aber der Angriff zu ihrer Beseitigung richtet sich nicht auf jene, sondern jedes menschliche System wird nur dann als überwunden angesehen, wenn das Princip selbst als unhaltbar erwiesen ist. Beim Christenthum bewegt sich Angriff und Vertheidigung leicht bloß auf der Peripherie, wie versprengte Plänkler, welche nicht wissen, daß die Hauptschlacht schon geschlagen ist. Die Theologie des Compromisses aber macht einen eigenen Eindruck, seit die Entwicklung auf dem Punkt angelangt ist, daß haben und bräuben klare Entscheidung begehret wird. Es ist unnütz, mit denen über die H. Christi zu disputiren, welchen das Wort Himmel nur noch eine kosmische und zwar uneigentliche Bezeichnung ist; vom Himmel zu sprechen, wo Gott nur noch abstract gedacht wird; der Metaphysik zu gedenken, wo der Geist ganz von der Physik beherrscht wird. Aber die Propaganda für das Christenthum ist dennoch nicht aufzugeben, sondern man muß sich fragen, welche Vermittelung einst die Brücke zwischen Christenthum und Heidenthum war. Nicht alle die Philosophien Griechenlands, nicht die einzelnen Strahlen des Lichtes, welche stets und überall in die Menschenwelt gedrungen sind; denn, wie der Apostel sagt, sehet an unsern Verus, nicht viel Weise nach dem Fleische. Die Erfahrung, daß die Sünde der Leute Verderben ist, ward dem Christenthum seine Jünger. In der Ethik liegen die Fundamente des Christenthums, auch die H. Christi will aus ethischem Gesichtspunkte betrachtet sein. Alle kosmischen Bedenken wird dann der lösen, daß der Kosmos ist; aber so viel ist einfach klar, daß, könnte auch der Schritt aus der Buße zum Glauben ein Irthum sein, wer einmal glaubt, für den ist die H. Christi die stricte Consequenz. Als Gläubiger glaubt er nicht sich selber, sondern der Offenbarung Gottes, und die heilige Schrift erzählt anschaulich und bestimmt Actorum 1 W. 9—10: Und da er solches gesagt, ward er aufgehoben zusehends und eine Wolke nahm ihn auf vor ihren Augen weg. Und als sie ihm nachsahen gen Himmel fahrend, siehe da standen bei ihnen zween Männer in weißen Kleidern u. s. w. Vergl. Luc. 24 W. 51. Auch der lehrhafte Theil der h. Schrift bezieht sich oft (Ephes. 4 W. 8; Ebr. 9 W. 24 u. m.) auf diesen Theil seiner Geschichte. Kann auch kein anderer Ausgang eronnen werden, wo geglaubt wird: geboren von der Jungfrau Maria, wahrer Gott und wahrer Mensch, auferstanden von den Todten. Noch einmal sterben, ist undenkbar; wellen auf Erden bis zum jüngsten Tage nicht minder: also aufgefahren gen Himmel. Die fortschreitende Ent-

wickelung der Welt aber wird es erhditen, ob das Gewissen im Rechte war, denn je mehr und mehr auch der Verstand beistimmte; oder der Verstand, welcher die Zeugnisse des Gewissens umzudeuten suchte. In der christlichen Kirche wird die H. des Herrn als ein mittleres Fest 10 Tage vor Pfingsten gefeiert, weil eine Dekade von Tagen bis zu der ersten Erweisung verfloß, daß Er sitze zur Rechten Gottes. Das Fest erweckt stets aufs Neue in der Christenheit die Momente der Hinweisung nach Oben, des Trostes, der Hoffnung, der Kraft, der Geduld und der Sehnsucht, welche sich für die Jünger an die Thatfachen selber schlossen.

Himmelreich f. Reich Gottes.

Himmelsgebirge, Tengri-täggh der alten Türken (Lukin- und Hing-nu), aber auch der heutigen türkischen Anwohner, der Kirgizen; Thian (T'Jan)-schan oder Kilien-schan der chinesischen Schriftsteller, die sich indeß der zuletzt erwähnten Benennung seltener zu bedienen scheinen, von ihnen auch Siue-schan, wie von den Türken Kus-täggh genannt, beides Eis- oder Schneeberge (Sierras Nevadas) bedeutend, ist der Name eines der vier großen Gebirgssysteme Asiens, welches vorzugsweise erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts durch Julius Klaproth und Abel Rémusat und deren Studien der chinesischen Reichsgeographien und anderer Schriften der Gelehrten des „Reichs der Mitte“ in Europa bekannter geworden, und von Alexander v. Humboldt, unter Benutzung jener, so wie der chinesischen Studien Karl Friedrich Neumann's und der von Stanislaus Julien für ihn angefertigten Uebersetzungen chinesischer Schriftsteller mit gewohnter Meisterschaft in ein helles Licht gestellt worden ist. Dieses Gebirgssystem nimmt, abgesehen von seiner Bedeutung, welche es für die physikalische Geographie überhaupt, so insonderheit für die Kenntniß der Bodengestaltung des asiatischen Festlandes darbietet, in unseren Tagen die allgemeine Theilnahme um so mehr in Anspruch, als ein großer Theil seiner nördlichen Abhänge (Thian-schan-pe-lu der Chinesen), ja sogar sübliche Zweige desselben (Thian-schan-nan-lu) in den Kreis der europäischen Besittung getreten ist, vermöge eines Staatsvertrags, welchen der russische General Ignatieff Namens seines Kaisers am 14. Nov. 1860 mit dem chinesischen Prinzen Kjong im Namen der Regierung der „Blume der Mitte“ abgeschlossen hat. Dieser Tractat hat, indem er die Grenze zwischen dem russischen und chinesischen Reiche auf den Kamm des westlichen Theils des H. verlegt, selbige um 8 Breitengr. oder um 120 d. N. weiter gegen S. geschoben, als es seither der Fall war, und ist dadurch nur noch um 5 Breitengr. oder 75 d. N. vom nächsten Punkt der Grenzen des britischen Reichs in Indien entfernt. Die Kette des H. streicht in ihrer mittlern Richtung gleichlaufend dem Aequator vom Meridian der Stadt Samarkand bis jenseit der chinesischen Stadt Kuku-Photo, 60—70 Meilen westlich vom Golf von Pe-ischeli oder von der Küste des Großen Oceans. Dies giebt eine Ausdehnung von 44 Längengraden zwischen den Meridianen von 65° und 109° D. Paris, also mehr als achtmal die Länge der Pyrenäenkette. Die Benennung H. wird vorzugsweise von demjenigen Theil der Emporhebung gebraucht, welcher zwischen der kreuzenden Meridianenkette des Bolor und der großen Anschwellung der Gobi begriffen ist, welcher im N. von Barkul (Tschin-si-fu der Chinesen) und von Hami das asiatische Festland in der Richtung von SW. nach NO. durchzieht. Vom Tschagan-See, 95° D. Paris, bis zur äußersten Spitze der Kette des In-schan oder Silberbergs (wie Kin-schan, der Goldberg, ein Name, den die Chinesen für den Altai gebrauchen), 104° D. Paris, ist der Rücken wegen des umgebenden Plateaus weniger ausgeprägt; der In-schan selber aber ist die Fortsetzung des Thian-schan in's eigentliche China. Im Norden der großen Krümmung des Hoang-ho (gelben Flusses), vom Pik Runa, der durch den Feldzug Tschingis-Khan's gegen den König von Tangut im Jahre 1225 berühmt geworden ist, erstreckt sich die Schneekette des In-schan gegen N. zwischen den Städten Kuku-Photo und Kara-Photo bis zur großen chinesischen Mauer. Das Relief des Bodens ist daselbst sehr uneben, weil andere Kammlinien in Meridianrichtung dort Kreuzungen der Rücken bilden, die bis jetzt noch nicht genug aufgeklärt sind. Der mittlere Parallel, welchem der In-schan oder Gardschan — bis zum Meridian von Peking und fast bis zum Gestade des Großen Oceans im N. des Golfs von Pe-ischeli, ja jenseit der großen Mauer und des Passes Urang-tschal-baban

bis zum Tschang-pe-schan im N. der Halbinsel Korea reichend — folgt, ist der von 41° N.; der des eigentlichen S. von Hami bis zur Bolorkreuzung, wo es den Namen Terek-täggh führt, ist $42^{\circ} \frac{1}{2}$; weiter westlich von Bolor gegen Samarkand, wo die Kette Ak-täggh und Aserah heißt, ist die mittlere Breite $40^{\circ} \frac{2}{3}$. Die Verlängerung gegen die Becken der zum Aralsee fließenden Ströme Syr und Amu neigt sich also gegen WSW.; obgleich — was alle Beachtung verdient — der Lauf des Serafschan oder Kohit, des Flusses von Samarkand und Buchara, auf einer Strecke von mehr als 5 Längengraden, sehr regelmäßig die Richtung eines Parallelkreises behält. Wenn man ganz genau auf die Dauer jeder Richtung Rücksicht nimmt und das S. in acht gleiche Theile zerlegt, so findet man, daß der ganze Rücken der mittlern Richtung des Parallelkreises von $41^{\circ} \frac{2}{3}$ folgt und daß er um diesen Parallel vom $40^{\circ} \frac{2}{3}$ bis zum 43° schwingt. Das S. trägt auf seiner langen Erstreckung in den einzelnen Theilen derselben eine große Menge von Namen, die hier aufzuführen um so weniger möglich ist, als türkische mit mongolischen und chinesischen abwechselnd Hand in Hand gehen. Sei nur des Namens Lemurtu-täggh (oder tau, Benennung für Berg in anderm türkischen Dialekt) gedacht, welcher für denjenigen Theil des S. gebraucht wird, der sich südlich vom großen See Issyk-kul verlängert. Er stammt von einer der verschiedenen Benennungen her, die man diesem Becken salzigen Wassers gegeben hat. Die mongolischen Kalmücken nennen ihn Lemurtu-noor, den eisenhaltigen See; die Kirgisen Luz-kul, d. i. Salzsee; die Chinesen Je-hai, den warmen See, was die Türken durch Issyk-kul übersetzt haben. Das Kettensystem des S. erreicht eine Höhe, daß es mit den Hochgipfeln wohl auf seiner ganzen Erstreckung in die Region des ewigen Schnees hinaufreicht, mit Ausnahme jedoch einiger westlicher Striche, welche nicht Jahr aus Jahr ein in ein Schneekleid gehüllt zu sein scheinen. Viele Flüsse führen über das Gebirge. Einer der wichtigsten im gegenwärtigen Augenblick ist der Derwasa-Dawan-Terek (Dawan, Dabahn = Paß), der die Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Syr und des Kok-su, der später Kaschghar-Fluß heißt, bildet und die große Straße für den Handel ist, der von Orenburg und dem turanischen Tieflande mit dem chinesischen Turkestan, der Provinz Tchan-schan-nan-lu, betrieben wird. Die Stadt Kaschghar, auf chinesischem Gebiete, ist der Hauptmarktplatz für diesen Handelsverkehr. Was die Russen so lange erstrebt, ist ihnen durch den oben erwähnten Staatsvertrag vom 14. October 1860 eingeräumt worden. Rußland hat durch denselben das Recht erlangt, in dieser Grenzstadt des chinesischen Reichs eine Handelsfactorie zu errichten. Die chinesische Regierung giebt ein Grundstück her, welches zur Erbauung einer Factorie mit allen erforderlichen Gebäuden, als Wohnungen und Waarenmagazinen, erforderlich sind. Selbst die Ausübung des christlichen Cultus ist den Russen gestattet; sie bekommen demnach auch einen Platz zur Erbauung einer Kirche, einen andern zur Anlage eines Friedhofes und einen Weidgrund, wie zu Ili oder Kuldja und zu Tarbagatai oder Tschugutschak in der Provinz Tchan-schan-pe-lu, d. i. auf der Nordseite des S., woselbst Rußland diese Rechte bereits durch den Tractat erlangt hat, der am 28. Mai 1858 zu Nigun am obern Amur unterzeichnet wurde. So hat Rußland das chinesische Reich, das bisher für unantastbar gehalten, auf zwei Seiten gleichsam eingewickelt, im fernen Morgenlande am Amur, hier im Abendlande am S. Diese Gestaltung der politischen Verhältnisse ist denn auch Veranlassung geworden, daß die Gegenden dieses Gebirgssystems, welche der russischen Botmäßigkeit gegenwärtig unterworfen, durch wissenschaftlich gebildete russische — Pioniere und Gelehrte näher erforscht worden sind. Der Erste, welcher die Bahn eröffnet hat, ist Misantieff, der von Semipalatsk aus im Jahre 1847 den Issyk-kul besucht und bis an den Fuß des Lemurtu-täggh vorgezogen ist.¹⁾ Zehn Jahre später ist ihm Séménoff ge-

¹⁾ Die Reise des Topographen Misantieff hat, außer einer Denkschrift, welche in den Denkschriften der kaiserl. russischen geographischen Gesellschaft (in russischer Sprache) V. Bd. gedruckt worden ist, die Anfertigung einer Karte zur Folge gehabt, welche den Titel führt: Carte des laos laeyk-koul et Balkhach, dressée par Jacques de Khanikoff, Gouverneur civil d'Orenbourg, membre effectif de la Société géographique Impériale de Russie. 1851. Diese Karte, von welcher der Berichtsteller die sehr schön ausgeführte Originalzeichnung besitzt, scheint niemals

folgt, 1856 und 1857, und 1859 Solubeff, der Erste, welcher diese Gegenden als astronomischer Geograph besucht und die Lage derselben genauer bestimmt hat, als es seinen beiden Vorgängern in Ermangelung von Instrumenten zur Bestimmung der geographischen Breite und Länge möglich gewesen war. Von diesen drei Reisenden ist Séménoff derjenige, welcher zur Kenntniß des \mathcal{H} ., so weit es in den Bereich des Issyk-kul und dessen nächste Umgebungen fällt, am meisten beigetragen hat. Er giebt folgende genäherte Werthe für die absolute Höhe: Spiegel des Issyk-kul und obere Grenze des Aprikosenbaums (Urück) 4300'; obere Grenze des Baumwuchses (Coniferen) 8000'—8300'; untere Gletschergrenze 9600'; Schneegrenze an den nördlichen Abhängen des \mathcal{H} . 11,700'—12,000'; mittlere Höhe des Kamms 11,700', alles in englischem Maße, zur bessern Vergleichung mit den Zahlen im Art. Himalaja. Humboldt hatte die mittlere Höhe dieser ungeheuren Gebirgslinie zu 10,550' geschätzt. „Die Berner Alpen“, sagt Séménoff in einem Schreiben an Carl Ritter, „vom Faulhorn, die Montblanc-Gruppe vom Mont-Anvert betrachtet, erscheinen viel weniger majestätisch als der Tengri-Khan vom 11,725' hohen Kok-djar-Passe.“ (Welche Punkte liegen um etwa 1 Längengrad östlicher als die Ostspitze des Issyk-kul). „Der östliche Flügel,“ fährt Séménoff fort, „besteht aus der herrlichsten Schneegruppe, die ich jemals gesehen habe. Nicht weniger als 20 Schneegipfel, alle ziemlich gleich an Höhe, treten in einem dichten Haufen zusammen, von oben bis unten in eine fleckenlose, blendend weiße Schneedecke gefüllt. Aus ihrer Mitte ragt majestätisch, unübertrefflich der wunderbarste Gipfel hervor, und klein im Vergleich mit ihm erscheinen die erhabenen Kolosse der Gruppe, da er dieselben noch fast um die Hälfte seiner relativen Höhe überragt. Wenn der ursprüngliche Name dieses Gipfels Tengri-Khan, d. i. der König der Geister, sein sollte, so ist derselbe trefflich und poetisch gewählt. In der wunderbar dichten Gruppe dieser blendend weißen Riesen eine Welt erhabener Geister zu erblicken, ist eine schöne, poetische Vorstellung, und der majestätische Tengri-Khan stellt vortrefflich ihres ehrwürdigen, greisen König vor.“ Dieser König der Geister ist jetzt eine Grenzsäule des russischen Reichs, da der Vertrag von 1860 ihn ausdrücklich als solche bezeichnet. Seine Höhe wird man auf 23,000' und darüber schätzen können. Séménoff zweifelt, daß die Bogdo-oola-Gruppe viel höher sei als der Tengri-Khan. Die große Massen-Erhebung der Bogdo-oola — ein mongolisches Wort, der erhabene Berg, weiter östlich das Gouvernement Kur-khara-uffa vom Lande der Dschuluz trennend, hält Humboldt für den culminirenden Punkt der ganzen Kette des \mathcal{H} ., wie auch für die größte Anhäufung ewigen Schnees. Kein Europäer hat diese Gruppe jemals zu Gesicht bekommen, wenn nicht die jesuitischen Astronomen und Geographen des 18. Jahrhunderts. — Worauf A. v. Humboldt aber einen ganz besondern Nachdruck gelegt hat, das ist, daß er auf Grund der in den chinesischen Schriftwerken niedergelegten Nachrichten die ganze Kette des \mathcal{H} . für eine vulcanische Spalte hält, auf der die Reaction des geschmolzenen feuerflüssigen Kerns unsers Planeten gegen die erkaltete und hart gewordene Rinde desselben wirkt. Als Punkte, wo diese Reaction im \mathcal{H} . ihre Thätigkeit entwickelt, nennt Humboldt den Vulcan Pe-schan (Séménoff schreibt Wo-schan), die Solfatare bei Urumzi und den So-tschou (Feuerbezirk) bei Turfan. Diese Aufstellung Humboldt's von vulcanischen Erscheinungen und wirklichen feuerpeienden Bergen mitten im Innern des asiatischen Festlandes erregte die allgemeine Aufmerksamkeit um so mehr, als man Vulcane nur auf Inseln und an den Rändern der Continente in nicht großer Entfernung vom Meere kannte und daher geneigt war, das Seewasser als ein nothwendiges Medium für die Expansivkraft der Dämpfe und Gase zu betrachten. Humboldt wies in dieser Beziehung auf die vielen Seen salzigen oder brackischen Wassers hin, welche in diesen Gegenden von Ästen den Boden bedecken, namentlich auch auf den Issyk-kul, von dem man wußte, daß er niemals zufriere, was durch die neuesten Beobachter bestätigt worden ist, eine Erscheinung, welche Humboldt durch heiße Quellen am

veröffentlicht zu sein. Séménoff's Karte von demselben Länderbezirk ist vom September 1858. Zwischen beiden Karten finden große Verschiedenheiten statt, die durch Solubeff's astronomische Ortsbestimmungen noch vermehrt werden.

Boden dieses Sees erklärte. Humboldt's Verkündigung, der Thian-schan sei ein vulcanisches Gebirge, hat neuerdings, 1857, einen entschiedenen Gegner an Séménoff gefunden, der die Berichte der alten chinesischen Schriftsteller über Ausbrüche des Pe-schan, welche im 7. Jahrhundert unserer Zeitrechnung stattgefunden haben, in ihrer Glaubwürdigkeit bezweifelt und der Meinung ist, es handele sich in diesen episodischen, noch dazu lakonisch gehaltenen Erzählungen durchaus nicht um wirkliche Vulcane, sondern um sog. pseudo-vulcanische Erscheinungen, wie z. B. Pietro Mala und die Salfen in Toscana, die Schlammvulcane auf der Halbinsel Tamau u. a. m. Zur Unterstützung seines Widerspruchs führt Séménoff Nachrichten über vulcanische Erscheinungen an, von denen die Gegend um die Stadt Merghen in der nordwestlichen Mandschurei 1721 und 1722 der Schauplatz gewesen ist. Die erste Kenntniß davon hat Wassiljeff 1855 verbreitet, ist aber wenig beachtet worden. Ujun-Holdongi, d. i. Neunhügel, heißt die Stelle, wo nach beglaubigten Berichten chinesischer Regierungsbeamten wirkliche Ausbrüche der unterirdischen Feuerkraft in jener Zeit stattgefunden haben. Sie ist in geradester Linie 140 d. Mln. vom Meere entfernt, daher Séménoff für sie die Eigenschaft eines unzweifelhaft continentalen Vulcan-Bezirks in Anspruch nimmt, die er aber dem Pe-schan u. s. w. nicht einräumen will. Ujun-Holdongi liegt ungefähr unter 49° N. Br., also vom mittleren Parallel des G. zu weit entfernt, um ihn mit Humboldt's vulcanischer Reihe des Thian-schan in Verbindung bringen zu können; Séménoff vergißt es aber, daß die Beschreibungen der alten chinesischen Autoren von den Ausbrüchen des Pe-schan eben so einfach und klar abgefaßt sind, wie die der neueren von den Erscheinungen bei Merghen, und daher kein Grund vorhanden ist, ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen. Séménoff hat auch im Temurtu-tagh von feuerspeienden und beständig rauchenden Bergen sprechen hören. Einen davon konnte er selbst besuchen. Er fand die Angabe seiner Berichterflatter, chinesischer Grenz-Kalmücken (Turgut-Descht) nicht bestätigt; er sah keine Spur von vulcanischer Thätigkeit, noch von einer vulcanischen Felsart, statt ihrer Kohlenkalkstein (Versteinerungen dieses Gebildes fand er noch in einer Höhe von 11,600'), rothen und Grünstein-Porphyr. Jedenfalls ist es für die Wissenschaft vom höchsten Interesse, wenn russische Gelehrte die jegige Gelegenheit des erleichterten Verkehrs mit dem chinesischen Reiche benutzen, um die von Séménoff in die Schwere gebrachte Frage: ist das G. eine vulcanische Spalte, oder zeigt diese Kette nur pseudo-vulcanische Erscheinungen? durch unmittelbare Untersuchung und Beobachtung an Ort und Stelle zum Abschluß zu bringen.

Hindostan s. Indien.

Hindu-Tho, Gebirge auf der Scheidung von Hinter- und von Vorder-Asien, ein Zweig des dritten der Hauptgebirgssysteme Asiens, nämlich des Kuen-lun (s. diesen Art.); Hindu-kusch, Name eines einzelnen Bergzweigs und Passes im Hindu-Tho.

Sinfmar, Erzbischof von Rheims, ein unterrichteter Kirchenfürst des 9. Jahrhunderts, der als solcher und als Staatsmann die Rechte der gallischen Kirche vertheidigte. Er ist um das Jahr 806 geboren, ward durch den Abt von St. Denys, Hilbwin, erzogen und folgte demselben freiwillig in das Exil nach Sachsen, als ihn Ludwig der Fromme dahin verbannte. Bei Karl's des Kahlen Thronbesteigung kehrte er zurück, ward Kanonikus von St. Denys und 845 auf den erzbischöflichen Stuhl von Rheims erhoben. Er führte während seiner Amtsverwaltung ein bewegtes Leben, vertheidigte das nationale Fürstenrecht gegen die steigende Gewalt des päpstlichen Stuhles, war aber auch zugleich in seinem Metropolitan-Sprengel ein strenger Herr und behauptete seine Obergewalt über die Bischöfe desselben auch gegen den Papst. Wenige Jahre nach seiner Ernennung zum Erzbischof ward er in die dogmatische Streitigkeit gezogen, welche Gottschalk, Mönch von Orbais, hervorgerufen hatte. Derselbe hatte nämlich durch seine Behauptung einer auf das Vorherwissen Gottes gegründeten Prädestination zur Seligkeit und zur Verdammniß den Unwillen seines Abtes Grabanus Maurus erregt, war 848 auf der Synode zu Mainz verdammt und darauf G., als Metropolitan, zur Bestrafung übergeben worden. G. äußerte sich in dieser Angelegenheit ausweichend im semipelagianischen Sinne, fand aber an einem Theil der gallischen Kirchenfürsten entschiedene Gegner, die in Gottschalk die augustijnische Lehre

verurtheilt glaubten. Vergebens ließ H. seine Ansicht durch die Synode von Gbiersy (853) bestätigen; Remigius, Erzbischof von Lyon, setzte es dagegen durch, daß die Synode von Valence die doppelte Prädestination als Kirchenlehre feststellte, und H. selbst sah sich gezwungen, sich mit Remigius freundschaftlich auszusöhnen. Als die Normannen 882 in Westfranken einfielen, flüchtete H. in die Waldgegenden jenseit der Marne und starb bald darauf zu Epernay. Seine Schriften hat Sirmond 1645 zu Paris in 2 Bänden herausgegeben.

Hinrichs (Herm. Friedr. Wilh.), zuletzt Professor der Philosophie in Halle, ist im Jahre 1794 in Karlsbad im Oldenburgischen geboren und erhielt seinen Unterricht auf dem Gymnasio zu Jever, wo u. A. Schloffer sein Lehrer war. Im Jahre 1812 bezog H. die Universität, und zwar, weil das Jeverland damals französisch war, wählte er Straßburg, und ward daselbst als Theologe eingeschrieben. Mit seiner Uebersehdung nach Heidelberg vertauschte er auch die Facultät, indem er sich als Jurist immatriculiren ließ. Thibaut zog ihn besonders an, neben den juristischen Vorlesungen wurden aber auch allgemein wissenschaftliche und historische bei Kreuzer, Schloffer u. A. gehört. Entscheidend ward für H.'s Entwicklung der persönliche Umgang mit Daub und als Hegel nach Heidelberg zog, mit diesem. Die Lösung einer philosophischen Preisaufgabe im Jahre 1818 machte ihn in Heidelberg so bekannt, daß er es wagen konnte, im Jahre 1819 als Privat-Dozent daselbst aufzutreten. Dies war er noch, als sein Meister nach Berlin ging. Die Vorrede, welche Hegel zu H.'s im Jahre 1822 veröffentlichtem Buche: „Die Religion im inneren Verhältniß zur Wissenschaft“, schrieb, trug wesentlich dazu bei, daß H. eine außerordentliche Professur in Breslau erhielt. Zwei Jahre später kam er als ordentlicher Professor der Philosophie nach Halle. Zu seinen ersten Vorlesungen an dem letzteren Orte gehörten die über Goethe's Faust, welche im Jahre 1825 gedruckt erschienen. Der sehr schwerfällige Styl, den H. nie los geworden ist, ließ den meisten Lesern das, was diese Vorlesungen Gutes, ja mitunter Treffliches, enthalten, verborgen bleiben; dafür hielten sie sich an Einzelheiten, und daß in diesem Buche der Pudel a priori konstruirt werde, dies war und ist noch heute bei Vielen das Einzige, was sie von demselben zu sagen wissen. Die Grundlinien der Philosophie der Logik, Halle 1826, zeigen H. in dem Gebiete, das er eigentlich nie hätte verlassen sollen; da seine eigentliche Stärke in dem sich Vertiefen in abstracte Kategorien liegt, so hätte er sich mit dem kleinen Kreise von Lesern begnügen sollen, den dieses Buch, oder dem noch kleineren, den seine im Jahre 1835 begonnene (nicht weiter geführte) Genesis des Wissens fand, und es Anderen überlassen sollen, seine Gedanken in Cours zu bringen. Er hat diese Resignation nicht gehabt; er hat später viel lesbarer geschrieben; es schien sogar, als fände er ein recht großes Publicum, seine Sachen haben aber an Tiefe und Gehalt sehr verloren. Sein Buch über Schiller's Dichtungen 1837 befriedigt weder den, der auch in ästhetischen Untersuchungen dialektische Strenge fordert, noch den, der ein auf geschichtlicher Basis stehendes Raisonnement erwartet. Eine öffentliche Vorlesung in den vierziger Jahren, in welche sich auch viel außerakademisches Publicum hinein-drängte, ward die Veranlassung zu dem großen Mißgriff des Ministeriums, H. zu einem politischen Märtyrer zu machen. Wie unnütz dies war, beweisen die im Jahre 1844 erschienenen politischen Vorlesungen, die jene Vorträge enthalten. Wenn diese Vorlesungen in einer seltsamen Weise ganz abstracte philosophische Deductionen und anekdotenhaft an einander gereichte Facta neben einander stellen, so ist es dem Leser oft, als hätten zwei verschiedene Autoren das Buch gemacht. Die 1848—52 erschienene Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie seit der Reformation enthält, abgesehen davon, daß sie nicht vollendet ist, mehr Vorstudien zu einem Buch, als dieses selbst. Diejenigen, welche H. einen Demokraten nennen, haben schwerlich seine 1852 erschienenen „Könige“ gelesen, einen Versuch, die verschiedenen Formen des Königthums als Momente des vollen, modernen Königthums darzustellen. Dies Werk, so wie das 1852 erschienene Leben in der Natur, schließt die schriftstellerische Thätigkeit H.'s. Ein größeres Werk, die Geschichte der Erde betreffend, hatte er unter der Feder, als ihn am 17. September 1861 in Friedrichsrode in Thüringen der Tod über-

raschte. Weder als Schriftsteller noch als Dozent hat H. vermocht, eine große Zahl von Lesern oder Zuhörern zu fesseln; die meisten haben in ihm einen seltsamen, ganz in seiner eignen Welt lebenden Mann gesehn. Trotzdem, daß er es war, und trotzdem daß jene Welt eben so wenig, als der, der in ihr lebte, frei war von Illusionen, ist doch H. vielfach Unrecht geschehen. Auch als Menschen. Eine Harmllosigkeit ohne Gleichen, dabei eine, vielleicht etwas über das gewöhnliche Maß gehende, aber durch ihre Naivität verfühnende Eitelkeit, hat die Folge gehabt, daß sich Viele herausgenommen haben, H. ganz zu den Ihrigen zu zählen, bloß weil er ihre Gegner (aber nicht mehr als sie selbst) zu den Einseltigen zählte. Rosenkranz möchte der sein, der zu einer richtigen Würdigung H.'s am meisten das Zeug und den Willen hat. Wer sich der, allerdings schwierigen Arbeit unterzieht, H.'s Sachen aufmerksam zu lesen, wird, auch wo er ihm widersprechen muß, die Erfahrung machen, daß man nach einer solchen Lectüre an Ideen reicher geworden ist, und das kann man nicht von allen philosophischen Büchern der Neuzeit sagen.

Hlob. Das Buch Hlob, der dritten Abtheilung der Schriften des alten Testaments angehörig, trägt nicht den Namen seines Verfassers, sondern der Persönlichkeit, deren Schicksal, Heimsuchung, Rede, Anklage, Widerspruch, Unterweisung und endliche Ausföhnung sein lehrhafter Inhalt sind. Die Davidisch-Salomonische Periode war ein eigen geistig belebter Zeitraum der jüdischen Geschichte. Alles, was in dem israelitischen Geiste das verlangende Gefühl der Unbefriedigung, den Hunger und den Durst wachrufen sollte, war in das Volksleben aufgenommen. Man lebte in dem Geseze und in den Verheißungen des alten Bundes; aber je wahrhaftiger in einzelnen Seelen dieses Leben war, desto mehr regte sich auch das Gefühl, daß die Wirklichkeit keineswegs eine Erfüllung der innersten Erwartungen sei. So war die Intensivität der religiösen Momente selbst die Mutter auftauchender Zweifel. Hinzu kam, daß die sich mehrende Verührung mit auswärtigen Völkern, die wachsende Summe von Kenntnissen und Anschauungen, ein reicheres und bewegteres bürgerliches Leben, der reinen Resignation unter überkommene Autorität nicht günstig war. Man sah, daß nicht bloß innerhalb der Theokratie dem forschenden Auge Dunkelheit war, sondern auch das Verhältniß der Theokratie selber zu der übrigen Entwicklung der Welt regte immer mehr Fragen an. Diese Stimmung war ein Factor zu der Förderung, welche die Messianischen Erwartungen in der Seele des David und des Salomo empfangen, sie ist auch der Ursprung des Buches H. Man kann in einer gewissen Weise sagen, H. sei das Volk Israel selber, sein Schicksal unter den Völkern das Schicksal H.'s unter seinen Freunden. Nicht ungerechter als die Heiden und dennoch so viel mehr gezüchtigt als sie. Wir haben hiermit die Zeit der Abfassung des Buches H. angedeutet, während wir über den Autor selber nur ein negatives Resultat vorlegen können. Weder David, noch Salomo, noch irgend eine bekannte Persönlichkeit hat diese religiös-didaktische Dichtung geschrieben, sondern wie die Scene ganz in die patriarchalische Zeit hineingelegt ist, so tritt der Dichter selber völlig in den Hintergrund. Keine Kritik aber wird es ausmessen können, ob und wie weit historischer Stoff benutzt sei, um ein ethisches Problem in fast dramatischem Gewande vorzuführen. Das Schicksal des Gerechten und die Gerechtigkeit Gottes sollen ihre Ausgleichung finden; da aber gerade der theokratische Standpunkt die empirische Disharmonie beider theils recht fühlbar machte, theils keinen Raum zur Abwägung der Gründe gewährt, so ist ein allgemeiner Standpunkt gewählt, zu welchem die Davidisch-Salomonische Periode befähigte. Mit richtigem Tacte hat der Verfasser die Begebenheit aber nicht neben, sondern vor die Theokratie in die patriarchalische Zeit verlegt. Die Situation ist Arabien, daselbst in den Verhältnissen eines Stammesfürsten lebte H. fromm, weise, reich und geehrt, aber auf die Anschulldigung des Anklägers bei Gott, daß seine Frömmigkeit nicht selbstlos sei, wird er der Prüfung übergeben. H. bleibt stark in seiner Frömmigkeit, so lange ihm noch die beiden Positionen gelassen sind: Gott gerecht und er selber auch gerecht; aber er bricht zusammen, als das Leiden so wächst, daß er sich in seiner Stellung nicht behaupten kann. Sich kann er nicht der Ungerechtigkeit anklagen, Gott will er nicht, und so verflucht er den Tag seiner Geburt. Aber H. wird noch weiter gedrängt. Sein Leiden ruft seine Freunde herbei, daß sie ihn zur Buße und so zu

neuem Glücke brächten, Eliphas von Theman, Bilbad von Suah und Jopbar von Naema. Ungeprüft und unbewährt kennen sie nur eine rohe Buße auf rohe Sünden, und je mehr H. in gutem Gewissen dagegen seine Gerechtigkeit hervorkehrt, desto mehr pochen sie auf Gottes Gerechtigkeit und reizen so H. in seinen höchsten Anfechtungen, in dem Verzagen seiner Seele unter den quälendsten leiblichen Schmerzen, soll er an einem irre werden, Gottes Nichtertreue anzuzweifeln. Nicht absolut sei er unschuldig, wohl aber gegen Andere, die nicht oder wenig gestraft werden. Die Freunde müssen vor H. verstummen, denn trotz aller seiner Leidenschaft, seiner Schmerzen, ja seines Trostes ist mehr Wahrheit in seiner Rede, als in ihrer. Aber noch kann Gott durch Menschen gerechtfertigt werden, es tritt Elihu als Viertes gegen H. auf. Er zeigt die Anfechtung nicht zumest als Strafe, sondern als Züchtigung und Prüfung, ob man das Leiden höher achte, als fromm sein vor Gott. Müsse man in so vielen Stücken bekennen, daß man es nicht verstehe und Gott doch Recht geben, so solle man es auch hier thun. Neben, die H. schweigen machen, ihm aber das Herz nicht gewinnen. Gott tritt selber auf, er hält dem H. nicht seine Gerechtigkeit, sondern seine ewige Weisheit und seine unbedingte Allmacht entgegen, die, wie sie auf Gottes Seite alle Versuchung zur Ungerechtigkeit ausschließen, so den Menschen antreiben, die Strahlen des Lichtes, welche in seine Finsterniß bringen, nicht durch den Unglauben an Gott auszulöschen. Hierdurch werden dem H. die Hoffnungen Zuversicht, die je und je sein Leiden durchbrechen, daß sein Erlöser lebe, daß selbst nach dem Tode das Räthsel seines Lebens befriedigende Lösung finden werde. Daher spricht H. schließlich zu Gott: Ich erkenne, daß du Alles erwägt und kein Ding ist dir zu schwer. So war das Buch H. ein wichtiges Element, den in Israel sich hervorragenden Glauben an ein volles ewiges Leben zum Durchbruche zu bringen. Hierin liegt die höchste Bedeutung des Buches. Sein dichterischer Werth und seine classische Sprache sind allgemein anerkannt. Ihm eigenthümliche Ausdrücke über den Teufel und die Hölle siehe unter den betreffenden Artikeln.

Hipparchus, gebürtig aus Nicäa in Bithynien, und nach einigen von ihm gemachten astronomischen Beobachtungen zu schließen, zwischen 160 und 125 v. Chr. Geb. lebend, ist als der eigentliche Begründer einer mathematischen Behandlung der Astronomie zu betrachten. Ueber seine Lebensverhältnisse wissen wir nur, daß er sich auf der Insel Rhodos aufhalten und dort wie in Alexandria beobachtet hat. Von seinen Schriften kennen wir die meisten nur aus Citaten und Excerpten, die sich in andern Schriftstellern zerstreut finden (Ptolemaeus, Syntaxis mathem.; Plinius, histor. natur. lib. II.; Suidas; Strabo lib. II.). Ganz erhalten sind „drei Bücher Commentarien zu den Phänomenen des Aratus und Eudorus“ wahrscheinlich eine Jugendarbeit, und ein Katalog von Fixsternen, die er bestimmt hatte, betitelt „Asterismen“. Die verloren gegangenen Werke betrafen die Sternbilder, die Größe und Entfernung der Sonne und des Mondes, die Mondbewegung, die Jahreslänge, das Vorrücken der Tag- und Nachtgleichen, den Fall schwerer Körper und verschiedene andere Gegenstände. Ptolemaeus und Plinius sprechen mit Bewunderung von dem Umfange und dem Werthe seiner Arbeiten und auch wir müssen, wenn wir uns auf seinen Standpunkt versetzen und die Unvollkommenheit seiner Hülfsmittel berücksichtigen, darin einstimmen. Zwar sind manche seiner Folgerungen und Angaben unrichtig (z. B. Größe und Entfernung der Sonne und des Mondes), aber die Beobachtungen selbst und ihre Mittheilung, in einer, den Nachkommen verständlichen, präcisen Weise, sind für alle Zeiten von unschätzbarem Werthe, und es ist sehr zu beklagen, daß uns von denselben nicht mehr erhalten geblieben ist.

Hipparchus, Beherrscher Athens, s. Griechenland, Band 8, S. 563.

Hippel (Theodor Gottlieb v.), einer der trefflichsten humoristischen Schriftsteller Deutschlands, ist geboren zu Gerbauen, einem Städtchen in Ostpreußen, am 31. Januar 1741. Wie seine Schriften, so ist sein Lebenslauf ausgezeichnet durch eigenthümlich überraschende Wendungen. Seine Familie war ursprünglich von Adel, hatte jedoch, bei den einfach bürgerlichen Stellungen, welche ihre Mitglieder bekleideten — sein Vater war Rector der Stadtschule zu Gerbauen — schon seit längerer Zeit auf die Geltendmachung ihrer Standesvorzüge verzichtet. Den Unterricht des Knaben leitete

außer seinem Vater der Prediger des Ortes Keber, und er machte so rasche Fortschritte, daß er schon im 15. Jahre die Universität Königsberg bezog, um dem Wunsche seines Vaters gemäß Theologie zu studiren. Er faßte jedoch frühzeitig eine viel lebhaftere Neigung zur Jurisprudenz. 1760 machte er mit einem Freunde, dem Lieutenant v. Keyser, dem Sohne des Vice-Admirals von Kronstadt, eine Reise nach Petersburg, wo er die seitdem sein ganzes Leben hindurch von ihm bewunderte Kaiserin Katharina II. kennen lernte. Der Aufenthalt in der Familie dieses Freundes, so wie die Stellung als Hauslehrer in einer adeligen Familie bei Königsberg, welche er nach seiner Rückkehr annahm, weckten in ihm das Verlangen nach einer höheren Lebensstellung, welches durch die Neigung zu einer an Stand und Vermögen über ihm stehenden jungen Dame leidenschaftlich gesteigert ward. Nach Königsberg zurückgekehrt, widmete er sich, äußerlich unter drückendem Mangel, nun ganz dem Studium der Rechte, vermittelt dessen er besser zu seinem Ziele zu gelangen hoffte. Er erreichte dies auch im Laufe seines Lebens vollständig, ohne indessen die Geliebte, um deren Willen er hauptsächlich danach gestrebt, heimzuführen. 1765 ward er Advocat bei dem Stadtgericht in Königsberg, 1772 städtischer Gerichtsverwandter und Assessor des Stipendien-Collegiums. 1780 ernannte ihn Friedrich II. zum ersten Bürgermeister in Königsberg und zum Polizeidirector mit dem Charakter eines Kriegsrathes und Stadtpräsidenten. Bald darauf ließ er den Adel seiner Familie vom Kaiser erneuern. Als Jurist wie als Mensch war er hochgeachtet. Am 23. April 1796 endigte er sein thätiges Leben. Die hauptsächlichsten seiner Schriften, über deren Autorschaft er Zeit seines Lebens die strengste Verschwiegenheit bewahrte, sind: „Ueber die Ehe“, 1774 erschienen. Während er in der ersten Auflage derselben durch scherz- und ernsthafte Argumente nachweist, wie dem Manne allein die Herrschaft im Hause zukomme, hat er in der dritten Auflage von 1792 merkwürdiger Weise seine Ansicht so sehr geändert, daß er nun die Mitherrschaft der Frau durchaus anerkannt wissen will, ja daß er dem weiblichen Geschlecht sogar die Befähigung, öffentliche Aemter im Staate zu bekleiden, zuspricht. Eben diese Ansicht, auf welche vornehmlich seine Bewunderung der Kaiserin Katharina II. Einfluß gehabt hatte, führt er auch in der in demselben Jahre erschienenen Schrift: „Ueber die bürgerliche Verfassung der Weiber“, Berlin 1792, durch. Sein Hauptwerk, das mit Unrecht in Vergessenheit gerathen und dessen Lectüre wir nicht angelegentlich genug empfehlen können, sind die „Lebensläufe nach aufsteigender Linie, nebst Beilagen A. B. C. 3 Theile in 4 Bdn. Berl. 1779—1781.“ Der Held desselben, in dem sich viele Züge aus dem Leben des Verfassers wiederfinden, ist ein Predigersohn aus Kurland, der nach einer sorgfältigen Erziehung im elterlichen Hause die Universität Königsberg bezieht, dann, nachdem er die Geliebte seiner Jugend durch den Tod verloren, die militärische Laufbahn einschlägt, Major in russischen Diensten wird und, nachdem er als solcher den Abschied genommen, sich mit einer liebenswürdigen Gattin, welche ihm die verlorene Jugendgeliebte ersetzt, eine ruhige Häuslichkeit in der Heimath gründet. Die Charaktere, welche in dieser einfachen Erzählung auftreten, der ernste, verständige und doch tief gefühlvolle Vater, die innige Mutter, die in gemüthlichen Herzensergüssen an ihren Einzigen Trost für das einigermassen schroffe und minder zugängliche Wesen seines Vaters findet, mit ihrer großen Verehrung der alten Kirchengesänge, von deren Strophen ihr Mund alle Augenblicke überfließt, der „alte Herr“ Hermann, eine Art von Literaten und halbverdorbenem Schulmeister, seine Tochter, die heiß geliebte „Mine“, sind mit einer Naturwahrheit, einer Fülle von Gemüth und einem Reichthum an Gedanken geschildert, wodurch das Buch den Landprediger von Wakefield, dem wir es im Uebrigen nach seinem Stoffe und nach der edlen Einfachheit seiner Charakterzeichnung am meisten vergleichen möchten, noch übertrifft. Auf den Gedankeninhalt des Werkes ist die Philosophie Kant's, mit dem der Verfasser vielfachen freundschaftlichen Umgang pflog, der aber die Hauptwerke seines Systems damals noch nicht veröffentlicht hatte, von entschiedenem Einfluß gewesen, ja einzelne Sätze sind daraus (z. B. in der Aufnahmeprüfung des Helden für die Universität durch den Rector Magnificus) wörtlich aufgenommen, ein Umstand, der dem Verfasser später sogar den Vorwurf eines Plagiats zuzog. Der Titel des Buches erklärt sich übrigens aus der ursprünglichen

Abſicht deſſelben, auch noch das Leben des Vaters und Großvaters ſeines Selben zu beſchreiben, was er ſpäter ausgab. — Ferner ſind zu nennen ſeine: „Kreuz- und Querküge des Ritters A. bis B. 2 Bände. Berlin 1793—1794“, eine launige Verſpottung der Auswüchſe des Adelslebens und des Ordensweſens. Hippel ſelbſt gehörte dem Freimaurer-Orden an, und zwar längere Zeit mit großer Begeiſterung, von welcher er ſpäter zurückkam. In ſeinem Luſtſpiele „Der Mann nach der Uhr, oder der ordentliche Mann“, welches Leſſing im 22. Stück der Dramaturgie beurtheilt hat, ſpiegelt ſich die Ordnungsliebe und ſtrenge Pünktlichkeit ſeiner eigenen Lebensweiſe wieder. H.'s Charakter hat bald nach ſeinem Tode heftige Anfeindungen erfahren, ja ſelbſt ſein vertrauter Freund Scheffner, mit welchem er einen langjährigen Briefwechſel gepflogen, iſt gegen ihn aufgetreten. Man hat ihn der Verſtöcktheit und Heimlichkeit gegen ſeine nächſten Freunde, eines ungemessenen Ehr- und Geldgeizes, übertriebener Strenge gegen ſeine Untergebenen u. ſ. w. beſchuldigt, welche Eigenſchaften alle mit ſeiner zur Schau getragenen Frömmigkeit ſehr übel contraſtirt hätten. Dieſe Anklagen beruhen aber in der That auf einer falſchen Auffaſſung ſeiner Natur und ſind zum bei Weitem größeren Theile gehäſſige Uebertreibungen. Der Kern von H.'s Natur war ein tiefes, feines und edles Gefühl, davon ſind ſeine „Lebensläufe“ ein unwiderlegliches Zeugniß. Daß er bei dieſer Empfindſamkeit, als er ſich weiter in der Welt umſah, auch gewahr ward, welche wichtige Hülfsmittel Geld und Rang ſind, um ſich eine gerade einem empfindlichen Gemüthe wünschenswerthe gedeckte und unabhängige Stellung zu verſchaffen, und daß er deſhalb mit aller Energie danach ſtrebte, iſt natürlich. Ebenſo wird Niemanden, der da weiß, wie anſtändig der „Belletrist“ in der Beamtenwelt iſt, ſeine Heimlichkeit hinſichtlich ſeiner Autorschaft befremden. Wie denn überhaupt eine gewiſſe Verſtöcktheit und Schroffheit im Weſen — ohne alle böſe Abſicht — oft gerade ſo zarten Gemüthern in Folge mancher herber Erfahrungen, welche auf ſie einen doppelt tiefen Eindruck machen, eigenthümlich zu werden pflegt. Sie ſuchen ſich dadurch gewiſſermaßen der „verruhten, kalten Welt“ gegenüber, wie Goethe ſie nennt, ſicher zu ſtellen und verfallen dann wohl unwillkürlich ſelbſt hie und da in jene Härten und Fehler, die ſie bei Andern verlegt haben. Auch die nachgeſuchte Erneuerung des Adels ſeiner Familie, welche man ihm als Eitelkeit ausgelegt, hat ſicherlich mehr in der großen Liebe und Pietät, mit welcher er an dieſer ſeiner Familie hing, ihren Grund gehabt. Was Servinus über ihn Bd. V. S. 174 ff. ſagt, iſt eitles Raiſonnement ohne Gefühl für ſeine Schönheiten als Schriftſteller und ohne Verſtändniß ſeiner Eigenthümlichkeiten als Menſch. Seine Werke ſind Berlin 1828—1838 erſchienen; die Herausgabe iſt von ſeinem Neffen Th. v. Hippel beſorgt. Bd. 12 enthält ſeine von ihm ſelbſt begonnene Biographie, Bd. 13 und 14 ſeine Briefe an Scheffner. Noch iſt zu erwähnen, daß er auch der Verfaſſer einer Anzahl geiſtlicher Lieder iſt. — Sein als perſonirter Regierungspräſident zu Bromberg am 10. Juni 1843 verſtorbenet Neffe Gottlieb Theodor v. H. war der Verfaſſer des beim Beginn des Freiheitskrieges von König Friedrich Wilhelm III. erlaſſenen Aufrufs „An mein Volk“ und hatte „Beiträge zur Charakteriſtik Friedrich Wilhelm's III.“ (Bromberg 1841) herausgegeben.

Hippias, Beherrſcher Athens, ſ. Griechenland, Band 8, S. 563.

Hippias ſ. Sophiſten.

Hippokrates, der berühmteſte Arzt des Alterthums, geb. 468 v. Chr. auf der Inſel Kos, ſpäter an verſchiedenen Orten Griechenlands ſich aufhaltend, ſoll zu Lariffa in hohem Alter geſtorben ſein. Schon unter ſeinen Zeitgenoſſen, zu denen Plato und Sokrates gehörten, genoß er eines weit verbreiteten Rufes und ward als Autorität genannt. Spätere Biographen umgaben ihn mit dem Nimbus der Mythe, ließen ihn von den Göttern oder mindeſtens vom Hercules mütterlicher und vom Aeſculap väterlicher Seits abſtammen, auf wunderbare Weiſe den verheerendſten Seuchen Einhalt thun und in allen Tugenden und Geiſtesgaben weit hervorragend. Unter den medicinischen Schriftſtellern nachfolgender Jahrhunderte ward eine Art religiöſer Verehrung des H. traditionell; Galen nannte ihn „den Göttlichen“, Andere das „Wunder der Natur“, den „Stern, von dem alles Licht ausgeht“ u. ſ. w. Sieht man von dieſen Uebertreibungen des Enthufiasmus ab und wendet ſich an dieſenigen

seiner Schriften, deren Richtigkeit nicht bezweifelt wird, so findet man in ihm einen Mann, der von dem Umfange, der Schwierigkeit und der hohen Aufgabe der Medicin durchdrungen war, der mit Ernst und Besonnenheit die Natur beobachtete, dem die Sorge für Heilung oder, wo diese nicht erreichbar schien, für Erleichterung der Kranken vor Allem am Herzen lag, einen unversöhnlichen Feind aller Charlatanerie, und — unter Berücksichtigung der geringen Hülfsmittel und Vorarbeiten seiner Zeit — einen tief in den physiologischen Zusammenhang der Ursachen und Wirkungen eindringenden Verstand. H. trat als Reformator der medicinischen Wissenschaft auf, die schon vor ihm in ausgebildeten Schulen gelehrt ward, und bekämpfte mit großer Energie die von ihm für schädlich erkannten Richtungen. Mehr als 60 Schriften, die seinen Namen tragen, sind uns erhalten geblieben, aber von manchen derselben ist die Unächtheit zu erweisen und nur von zweien läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß sie von ihm selber herrühren, während bei den übrigen dies nur mehr oder minder wahrscheinlich gemacht werden kann. Ausgaben dieser gesammelten Werke giebt es in großer Anzahl. Die älteste erschien 1525 in Rom lateinisch und 1526 in Venedig griechisch, nach dem im Vatican befindlichen Manuscripten; unter den neueren ist zu erwähnen die Ausgabe von Kühn, Leipzig 1826. 3 Bde. Der berühmteste Commentator des H. ist Foëx in seiner *Oeconomia Hippocratis*. 1561.

Hippokrene, d. i. Rosquell oder Rosbach, wie A. G. Kästner in einem sinnreicher Epigramme das griechische Wort verdeutscht hat („Was Hippokrene auf deutsch heißt,“ in den Vermischten Schriften Thl. II. S. 266), hieß die den Musen heilige Quelle, welche der Sage nach auf dem Berge Helikon in Böhmen unter dem Hufschlag des Pegasus entsprang, als dieses geflügelte Musenpferd voll Freude über den Gesang des Apollo und der Musen aufstumpfte.

Hipponax, aus Ephesus (um 540 vor Chr.), gilt für den Erfinder des parodischen Epos; zugleich ist er als Jambendichter auch Erfinder oder wenigstens einer der ersten Bearbeiter des sogenannten hinkenden Jambus (Choliambus oder Skazon, einer verzerrten metrischen Form durch Verwandlung des letzten jambischen Fußes in einen trochäischen). Von seinen Gedichten, in denen er mit großer Bitterkeit und Schärfe die Zeitgenossen verfolgte, weshalb er auch aus seiner Vaterstadt vertrieben wurde und sich in Clazomenä aufhielt, sind uns nur wenige Fragmente erhalten, welche herausgegeben worden sind von Welcker (Göttingen 1817) und von Bergk in „*Poetae lyriici Graeci*“ (Leipzig 1843).

Hippophagen s. Pferd.

Hirschau heißt ein Städtchen im Landgericht Amberg des bayerischen Kreises Oberpfalz, mit Steingutfabrik und 1450 Einwohnern, das durch die Gefangennahme des Hieronymus von Prag am 24. April 1415 bekannt geworden ist, und ein Pfarrdorf an der Nagold, im Oberamte Calw des württembergischen Schwarzwaldkreises, vormals Benedictiner-Kloster zu St. Aurelius, jetzt Sitz des Cameralamtes, mit Saffranfabrik, Eßfellschmiede, Papiermühle und mechanischer Wollenspinnerei sammt Walke und Bleiche. Das Kloster, seiner Zeit eines der berühmtesten und einflussreichsten in Deutschland, dessen Name auch sehr oft Hirsau geschrieben wird, wurde schon 645 von Helezina, einer verwitweten Gräfin von Calw, nach Anderen erst 830 vom Grafen Erlafried von Calw gestiftet und von Fulda aus mit Mönchen besetzt. Die bald dabei angelegte Klosterschule erhielt im 10. Jahrhundert ausgebreiteten Ruhm, besonders unter dem Abte Diethmar und dem Scholastiker Reginhard, aber gegen Ende des 10. Jahrhunderts sank das Kloster, besonders seitdem nach dem Tode des Abtes Hardfried (988) Streit unter den Mönchen über die Abtwahl entstand. 1002 vertrieb der Graf von Calw, welcher die Schutvogtei über das Kloster ausübte, die Mönche, und erst von 1059—65 wurde das Kloster von dem Grafen Adalbert wieder hergestellt und aus Einsiedeln mit Mönchen besetzt, deren Abt Wilhelm († 1091) „Hirsauer Gebräuche, zwei Bücher Vorschriften über Klosterleben“, schrieb und der Wiederhersteller des Klosterwesens und der Schule in H. wurde. Nach ihm nahm das Kloster an Frucht und Gelehrsamkeit wieder ab, und nach einem vergeblichen Versuch, der Congregation von Mühl sich anzuschließen, trat H. 1457 der Congregation von Bursfeld bei. Es wurde in der Reformation säcularisirt und 1558 in eine Schule ver-

wandelt; der letzte katholische Abt war Ludwig, welcher 1560 starb, und Heinrich Weidenskreuter war der erste protestantische Abt. In Folge des Restitutions-Edictes wurde 1629 das Kloster wieder hergestellt und neben dasselbe vom Herzoge Christoph oder Friedrich I. von Württemberg ein Jagdschloß erbaut, das, wie das Kloster durch Ludwig's XIV. Schaaren 1692 zerstört, seitdem in Trümmern liegt. Unter diesen sind die der Aurelius- und der 1091 eingeweihten Peterkirche zu erwähnen; im Hofe des Jagdschlosses steht die weltberühmte, von Umland besungene Ulme, welche die Giebelwände hoch überragt. Sowohl für die Geschichte des Klosters, als auch in anderer Beziehung sind Tritheim's „Chronicon Hirsaugiense“ (843—1514), wiederholt herausgegeben, und dessen „Codex Hirsaugionensis“, 1844 von dem literarischen Verein in Stuttgart publicirt, wichtig.

Girshfeld (Karl Friedr. v.), preussischer General der Infanterie, der Sieger von Hagelsberg (s. d. Art.), einem der ältesten Meissen'schen Geschlechter angehörig, ward zu Münsterberg in Schlessen 1748 geboren und, nachdem er im Spätherbst 1762 in die Armee getreten, militärischer Begleiter des Prinzen Eugen von Württemberg, des Vaters des berühmten russischen Generals (s. d. Art.). Nachdem er bereits im bayerischen Erbfolgekriege mit Auszeichnung genannt war, that er sich bei dem kurzen Feldzuge des Herzogs von Braunschweig gegen Holland im September 1787 rühmlich hervor, in welchem er die Ober-Loos-Schanze eroberte und dafür den Verdienstorden erhielt. Ebenso bewährte er seine kriegerischen Talente im Rheinfeldzuge 1792—94, wo er namentlich als Führer der Avantgarde wesentliche Dienste leistete. In den Gefechten bei Bondenthal und Erlebach wird er rühmend erwähnt; besonders bemerkenswerth ist aber sein kühner, wenn auch erfolgloser Versuch, die Festung Bitch durch Ueberrumpelung zu nehmen, im Spätherbst 1793. Mit dem Obersten Grafen Wartensleben drang er an der Spitze einer Sturm-Colonne von 500 Mann bis in den Hauptgraben vor, als eine verriegelte Poterne allen Anstrengungen, sie zu öffnen, trotzte. Die Franzosen wurden aufmerksam, und die kühne Schaar mußte sich nicht ohne bedeutenden Verlust zurückziehen. Im Februar 1795 wurde G. Oberst und Commandeur des Regiments Herzog von Braunschweig, bald darauf aber Befehlshaber des 1. Bataillons Garde und 1801 General-Major. Als solcher führte er die Garde 1806 in's Feld, wurde aber mit in den unglücklichen Rückzug und in die Katastrophe von Magdeburg verwickelt. Inmitten der allgemeinen Verzweiflung und Kopfslosigkeit blieb in allem Unglück sein Muth ungebeugt, und besondere Genugthuung gewährte es ihm, daß sein bei der Cavallerie dienender ältester Sohn Eugen, der 1811 in Spanien blieb, als Parteigänger mit einer kleinen Schaar dem Feinde bedeutenden Schaden zufügte. Als derselbe sogar einen Handstreich auf Magdeburg beabsichtigte, dem dort gefangenen Vater aber die Botschaft davon mit dem Bemerken zukommen ließ, er fürchte, dessen Leben in Gefahr zu bringen, da man ein Einverständnis beargwöhnen könne, schrieb in antiker Helbenggröße G. ihm zurück: „In solchem Augenblick mußt Du vergessen, daß Du überhaupt einen Vater hast.“ Das Unternehmen unterblieb indeß, da sich die Unmöglichkeit eines glücklichen Erfolges herausstellte. Obwohl die Niederlage der preussischen Waffen G. bereits an der Schwelle des Greisenalters traf, ward es ihm doch vergönnt, noch am Abend seines Lebens in dem großen Freiheitskampfe sich als selbstständiger Führer mit dem verhassten Feinde zu messen und von den in der Schule des großen Königs erlernten Erfahrungen siegreichen Gebrauch zu machen. 1813 wurde er Divisionar der von ihm selbst errichteten Landwehr, mit der er zuerst Magdeburg blockirte, und am 27. August 1813 dem bedeutend überlegenen General Girard bei Hagelsberg (s. d. Art.) eine vollständige Niederlage beibrachte. Zum General-Lieutenant ernannt, blieb er, als die Nord-Armee nach Leipzig vorrückte, zur Beobachtung der Festung Magdeburg an der Elbe stehen, und übernahm im Herbst die Blockade dieses Plazes. Als derselbe nach dem Frieden wieder an Preußen fiel, ward G. Gouverneur und hatte als solcher die, gegen den General v. Borstell (s. d. Art.) geführte kriegsrechtliche Untersuchung zu leiten. Im Juli 1815 trat der würdige Krieger, mit dem großen Rothem Adler-Orden und dem Eisernen Kreuz erster Klasse geschmückt, in den wohlverdienten Ruhestand, und zog sich nach Brandenburg zurück, wo ihn bereits am 11. October 1815 der Tod ereilte. Das Denkmal auf dem

Sagelsberger Schlachtfelde, auf dem höchsten Punkte der Gegend errichtet, verkündet den kriegerischen Ruhm des Veteranen, dessen biederer ritterlicher Sinn und reinste Menschenfreundlichkeit mit unbeugsamer Energie und Festigkeit gepaart, ihn zum Ideal eines Soldaten stempelten. Vier Söhne H.'s dienten in der preussischen Armee; der älteste, Eugen, blieb in Spanien, wohin er mit seinem Bruder Moriz geeilt war, um den kaiserlichen Eroberer wenigstens auf fremder Erde zu bekämpfen. Die drei andern Söhne waren wie der Vater ausgezeichnete Generale und wie er mit dem großen Rothen Adler-Orden, die beiden jüngsten auch mit dem Eisernen Kreuz geschmückt. Der Ältere, Moriz, kehrte 1814 aus Spanien zurück, führte 1849 die eine Division der badischen Occupations-Armee und starb am 13. October 1859 zu Koblenz als commandirender General des achten Armeecorps, der zweite, ein ausgezeichnete Cavalierist, unterdrückte mit Energie den polnischen Aufstand 1848, führte als Divisionär in Schleswig-Holstein im Jahre 1849 die preussischen Truppen, trat 1854 als Commandeur der 7. Division in den Ruhestand und starb 1857 zu Gotha. Der jüngste Bruder, zuletzt Commandeur der 12. Division in Reisse, lebt als General der Infanterie, in den Ruhestand getreten, zu Berlin.

Hirt (Aloys), Archäolog, geb. 1759 im Dorfe Bella in Baden, zu Billingen, Freiburg, Rottweil, Nancy und seit 1779 in Wien gebildet, verweilte seit 1782 vierzehn Jahre lang in Italien und ward 1796 Mitglied der Akademie der Wissenschaften, später Hofrath und Professor in Berlin, wo er den 29. Juni 1836 starb. H. ist namentlich durch seine „Geschichte der Baukunst bei den Alten“ (3 Bde., Berlin 1821 ff.) bekannt geworden. Außerdem hat er ein „Bilderbuch für Mythologie, Archäologie und Kunst“, 2 Theile in 1 Bd. (Berlin 1805 und 1816), „Geschichte der bildenden Künste bei den Alten“ (Berlin 1833), einen Aufsatz über „Laokoon“ in Schiller's „Horen“ (1797) und Anderes herausgegeben.

Hirtensbriefe nennt man Sendschreiben, welche die katholischen Bischöfe zu einer bestimmten kirchlichen Zeit oder bei besonders wichtigen Anlässen an ihren Klerus oder an die Gläubigen ihres Sprengels erlassen. Der Gebrauch und die Bezeichnung ist auch in die protestantische Kirche übergegangen. Protestantische Bischöfe erlassen H. bei Antritt ihres Amtes, anglikanische alle drei Jahre. Namhaft ist der von dem Antistes Käpfl zur Zeit der Straußischen Wirren im Canton Zürich erlassene H.

Hirzel (Familie) s. Zürich.

Hiskias, König von Juda, s. Judenthum (Geschichte).

Historie (griech. ἱστορία, von ἵστωρ, der Wissende, ἵστωρ, wissen), bedeutet hier- nach zunächst die Wissenschaft oder Kunde von etwas, dann die Darstellung des Gewußten und kann somit in den mannigfaltigsten Beziehungen angewendet werden. Speciell versteht man darunter, in dem Sinne des Deutschen „Geschichtschreibung“, die Darstellung derjenigen Ereignisse, welche für die Entwicklung des Menschengeschlechts von Wichtigkeit gewesen sind. Wir nehmen hier das Wort „Ereigniß“ in seiner eigentlichen Bedeutung, wonach es eine sichtbare und zum Augenschein (von εὐραγον) gekommene Thatsache bezeichnet, sehen somit von jenem allgemeineren Sinne ab, wonach es auch für die auf dem unsichtbaren Gebiete geistiger Entwicklung hervorgetretenen Ergebnisse gebraucht wird, deren Darstellung den specielleren Disciplinen der Kirchengeschichte, der Literaturgeschichte und der Geschichte der verschiedenen Künste und Wissenschaften überhaupt angehört, worüber man die betreffenden Artikel im Einzelnen nachsehe. Da eine Entwicklung des Menschengeschlechts nur möglich war, in sofern die Einzelnen zu einer Gesamtheit, einer Familie, Gemeinde, einem Staate zusammentraten, so wird es die Geschichtschreibung nur mit denjenigen Ereignissen zu thun haben, welche für die Entstehung und Fortbildung der einzelnen Staaten folgenreich gewesen sind, und unter diesen wieder vorzugsweise derjenigen Staaten oder Völker, welche für die Entwicklung des Menschengeschlechts, d. h. für die Erreichung der von Gott dem Menschen angewiesenen Bestimmung besonders wichtig gewesen sind. (Historische Völker.) In sofern man die Kunde oder Wissenschaft von irgend etwas theils durch eigene Anschauung, theils durch Mittheilung Anderer erlangen kann, wird auch eine doppelte Art von Geschichtschreibung möglich sein, eine solche nämlich, die das selbst Gesehene oder Erlebte, d. h. also

die Geschichte der eigenen Zeit beschreibt, und eine solche, welche die Darstellung vergangener Zeiten nach den Mittheilungen der jedesmaligen Zeitgenossen unternimmt. Bekanntlich hat Lessing nur die erstere als die eigentliche Geschichtschreibung anerkannt, indem er darüber (in den Briefen, die neueste Literatur betreffend, Nr. 52) bemerkt: „Ueberhaupt aber glaube ich, daß der Name eines wahren Geschichtschreibers nur demjenigen zukommt, der die Geschichte seiner Zeiten und seines Landes beschreibt. Denn nur der kann selbst als Zeuge auftreten und darf hoffen, auch von der Nachwelt als ein solcher geschätzt zu werden, wenn alle Anderen, die sich nur als Abhörer der eigentlichen Zeugen erweisen, nach wenig Jahren von ihres Gleichen gewiß verdrungen sind.“ Je mehr sich indessen die Masse des auf diese Weise Ueberlieferten angehäuft hat, desto nothwendiger und ausgedehnter ist damit auch jene zweite Art der Geschichtschreibung geworden, deren Aufgabe es nun sein muß, aus der Fülle ihres Stoffes das Glaubwürdige und Mittheilenswertheste zu ermitteln: (Historische Kritik.) Als nothwendigstes Hülfsmittel für diese letztere Art der Geschichtschreibung stellte sich die Kenntniß der verschiedenen Sprachen heraus, theils um die eigentlichen literarischen Aufzeichnungen der verschiedenen Zeiten, theils aber auch die an den Denkmälern der Kunst hinterlassenen Inschriften zu verstehen. Die Beschäftigung mit diesen Denkmälern der Kunst selbst, sei es der Architectur, der Sculptur oder Malerei, wie sie die Archäologie umfaßt, wird als ein zweites Hülfsmittel der Geschichte anzusehen sein. Namentlich ist hierbei die Kenntniß der Münzen (Numismatik) und Wappen (Heraldik) von Wichtigkeit. Insofern sich weiter die Darstellung jedes Wissenswürdigen theils ihrem Stoffe nach mannichfach gliedert, theils nach dem Subjecte des Darstellers verschiedenartig modificirt, wird auch die Geschichtschreibung ihrem Inhalte wie ihrer Behandlung nach verschiedene Stufen einnehmen. Sie kann sich die Darstellung der Gesamtheit aller historisch wichtigen Völker und Staaten zur Aufgabe machen (Universalgeschichte) oder nur einzelne Völker oder Epochen schildern (Specialgeschichte). Sie kann nur einzelne wichtige Begebenheiten behandeln (Monographie) oder nur das Leben besonders wichtiger Personen beschreiben (Biographie). Die Universalgeschichte wird ferner entweder die einzelnen Völker nach einander (ethnographische Darstellung) oder die Hauptbegebenheiten in den einzelnen Zeiträumen bei allen ineinandergreifenden Völkern schildern (synchronistische). Die letztere Behandlungsart kommt vorzugsweise für die mittlere und neuere, die erstere für das Alterthum in Anwendung. Als wichtigstes Hülfsmittel für die Geschichtschreibung ihrem Stoffe nach ist die Geographie anzusehen, in sofern sie die Wohnsitze der einzelnen Völker und den Schauplatz der verschiedenen Ereignisse beschreibt; namentlich auch eine Darstellung der Länder nach ihren mannichfachen Veränderungen in politischer Beziehung giebt (historische Atlanten). — Hinsichtlich der subjectiven Auffassung der Geschichte hat freilich oft das Goethesche Wort gegolten: „Was ihr den Geist der Zeiten heißt, das ist im Grund der Herren eigner Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln.“ Sie ist nach den Anschauungen der einzelnen Individuen oder ganzer Völker eine sehr verschiedene gewesen; ebenso wie der Antheil, den subjective Willkür an der Darstellung des Factischen genommen, die mannichfachen Grade durchlaufen hat, von jener treuen und trocknen realistischen Auffassungsweise der alten Logographen und Chronikenschreiber, welche das Geschehene ohne alle Reflexion wiedergeben, bis zu jener komischen Ausartung geschichtlicher Behandlung, wie sie bei einem Servinus eingetreten, der gar nichts mehr rein erzählt und über Alles raisonnirt. Wir reißen an diese allgemeinen Begriffe eine summarische Uebersicht des wesentlichen Verlaufes der Geschichtschreibung, wobei wir uns um so kürzer fassen können, als das Nähere darüber unter den Artikeln über die einzelnen Geschichtschreiber, so wie über die Specialgeschichte der einzelnen Länder nachzusehen ist. Bei allen Völkern hat sich die Kunst eigentlicher Geschichtschreibung aus zwei Elementen entwickelt, aus der Auflösung und Bearbeitung der Mythen und Sagen ihrer ältesten Poesieen und aus der einfachen annalistischen Aufzählung wichtigerer thatsächlicher Begebenheiten. Der Orient ist, abgesehen von den historischen Ueberlieferungen des jüdischen Volkes, wie sie uns im Alten Testamente vorliegen und uns das Bild einer schon gereifteren Geschichts-

auffassung geben, nicht über diese Vorstufen hinausgekommen. Auch die griechische Geschichtschreibung in der Darstellung der sog. Logographen (Hekataüs, Pherekydes, Charon, Hellanikos, Xanthos und Dionysius von Milet) beginnt damit. Der eigentliche Vater der Geschichte ist Herodot, welcher nicht ohne Kritik, dabei aber in naiver gefälliger Darstellung in 9 Büchern die feindlichen Zusammenstöße asiatischer Völker mit den Griechen vom Raub der Helena bis zur Schlacht bei Salamis erzählt. Im strengen Gegensatz zu ihm will Thucydides in seiner Geschichte des Peloponnesischen Krieges nicht einen „Unterhaltungskstoff für den Augenblick“, wie jener, dessen Bücher mehrfach bei den großen Festen vorgelesen wurden, sondern „einen Schatz für die Ewigkeit“ liefern. Mit ihm beginnt die sogenannte pragmatische Geschichtsdarstellung, d. h. diejenige, welche durch eine anschauliche Zusammenstellung der Ursachen und Folgen der Ereignisse dem künftigen Staatsmanne (πραγματικός) eine lehrreiche Unterweisung geben will. Fortgesetzt, aber nicht in seinem Geiste, ist sein Werk von dem Schüler des Sokrates, Xenophon, in den hellenischen Geschichten; außerdem giebt er in der Anabasis eine Beschreibung des Rückzuges der 10,000 Griechen und Memoiren über seinen Lehrer Sokrates. Von anderen Historikern wie dem Kleitias und Theopomp, sind uns nur Fragmente erhalten; auch nur zum Theil erhalten ist die allgemeine Geschichte (von 220—146) des trefflichen pragmatischen Historikers Polybios. Nachblüthen der griechischen Geschichtschreibung sind die allgemeine Geschichte des Diodor (bis 60 v. Chr.) und die pragmatisch aufgefaßte alte römische Geschichte des Dionysius von Halicarnas, beide in Rom verfaßt zur Zeit des Augustus; ferner die trefflichen vergleichenden Lebensbeschreibungen des Plutarch (um 100 n. Chr.), die Geschichte der Feldzüge Alexander's von Arrianus und eine ethnographisch geordnete Geschichte Roms bis auf Augustus von Appianus. — Die römische Geschichtschreibung beginnt mit den trockenen Annalen von Staatsmännern, wie Fabius Pictor (um 200 v. Chr.) und Cato, dessen ältere römische Geschichte, weil sie vorzugsweise die Ursprünge der italischen Völker und die Entstehungsgeschichte der Städte berücksichtigt, den Titel Origines führt. Die eigentliche kunstvollere Darstellung beginnt mit Cäsar, der in seinem bellum gallicum und bellum civile und vorzugsweise in dem ersteren das unübertreffliche Muster klarer, und soweit sie nicht von nationaler Anschauung gefärbt ist, in edelster griechischer Objectivität gehaltener Darstellung giebt. Sallustius ahmt in seiner Geschichte der Catilinarischen Verschwörung und des Jugurthinischen Krieges in präcisem Ausdruck eines reichen Gedankengehalts dem Thucydides nach. In anmüthiger Breite und nicht den Schmuck poetischer Einkleidung verschmähend giebt Livius in seiner römischen Geschichte ein des Augusteischen Zeitalters würdiges Nationalwerk. Unter Tiberius schreibt Vellejus Paterculus einen geistvollen Abriß der allgemeinen Geschichte bis 30 n. Chr., während in seinem Zeitgenossen Valerius Maximus die Geschichtschreibung zu einer Anekdotenammlung ohne Kritik und Geschmac herabsinkt. Um das Jahr 100 giebt Suetonius eine wahrheitsgetreue und anschauliche Geschichte Cäsar's und der ersten elf Kaiser und in den Annalen und Historien des Tacitus erhebt sich der römische Geist noch einmal zu der Höhe ernsterer sittlicher Auffassung, verbunden mit einem wahrhaft genialen Scharfblick in der Charakteristik. Der Verfall der römischen Geschichtschreibung zeigt sich in der „in blühender Diction aber ohne Kritik geschriebenen“ Geschichte Alexander's von Curtius und in dem „an geschmackloser Declamation und an Irrthümern reichen“ Abriß der römischen Geschichte des Annäus Florus und vollendet sich in den Geschichtswerken eines Aurelius Victor, Eutropius u. s. w. — Nur langsam und aus denselben, oben angegebenen Elementen, wie die des Alterthums entwickelt sich die Geschichtschreibung des Mittelalters. Ihrem Styl nach zum Theil Nachklänge des Alterthums, geben die Geschichtswerke der Byzantiner nur ohne Geist und Kritik geschriebene Darstellungen der Hof- und Kirchenzwickigkeiten ihres Reiches, während ebenso die schwülstig geschriebenen Sammelwerke der Araber nur die muhamedanischen Staaten berücksichtigt. Im Abendlande bringt zuerst Deutschland namhaftere geschichtliche Werke in lateinischer Sprache hervor, so die sächsische Geschichte Wlilhelm's, die Geschichte der deutschen Könige von Dittmar, Bischof von Merseburg die deutsche Geschichte Lambert's von Aschaffenburg und die Chronik Hermann's

Contracten, sämmtlich aus dem 10. und 11. Jahrhundert. Aus dem 12. Jahrhundert, ebenfalls noch meist in lateinischer Sprache, sind zu nennen die ausgezeichnete Geschichte der Kreuzzüge des Bischofs Wilhelm von Tyrus, die Weltgeschichte Otto's, Bischofs von Freysingen, die dänische Geschichte des Saxo-Grammaticus, und die sehr reichhaltige Chronik der Slawen von Helmold. Unter den Geschichtswerken der Italiener sind hervorzuheben die Geschichte Siciliens von Hugo Falkandus; unter denen der Engländer die Geschichte Englands von Wilhelm, Benedictiner in Malmesbury; in Frankreich die Geschichte Ludwigs VI. von dem Abte Suger. Erst im 13. Jahrhunderte entwickelte sich wieder eine kunstgemäßere, eigentliche Historiographie. Wir unterscheiden in der weiteren Entwicklung derselben nach Wachler: „Geschichte der historischen Forschung und Kunst seit der Wiederherstellung der literarischen Cultur in Europa, Göttingen 1812“, fünf Zeiträume. In dem ersten derselben, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in welchem die Anwendung der Muttersprache bei den geschichtlichen Werken allgemein wird, treten namentlich Italien, Spanien und Frankreich hervor, während Deutschland und England mit ihren Leistungen auf diesem Gebiete zurückstehen. Unter den Italienern sind zu nennen Nicolaus von Janfilla, der Verfasser einer Geschichte Friedrich's II. und seiner Söhne Konrad und Manfred; Nicordano Malaspini, der die Geschichte seiner Vaterstadt Florenz schrieb; Johann Villani, ein Landsmann des Vorigen, der dessen Geschichte erweiterte und die seiner eigenen Zeit in vortrefflicher Darstellung hinzufügte, und Andreas Dandolo, Doge von Venedig, der Verfasser einer lateinischen, urkundlich genauen Chronik dieses Staates. Die spanische Geschichte des Erzbischofs von Toledo, Roderico Ximenez, und die auf Veranlassung des Königs Alfons X. zusammengetragene, erheben sich noch wenig über die dürftige Chronikenmanier. Ausgezeichnet ist aus dem 14. Jahrh. das Geschichtswerk des Großkanzlers von Castilien, Pedro Lopez de Ayala, und noch mehr aus dem 15. Jahrh. die historischen Arbeiten seines Verwandten, des Fernan Perez de Guzman. In Frankreich ist aus dem 13. Jahrh. hervorzuheben das Chronikenwerk Wilhelm's de Nangis, die Geschichte der Eroberung Konstantinopels von Geoffroy de Ville Hardouin und die Biographie Ludwigs IX. von Joinville, der damit der unüberschaubaren französischen Memoirenliteratur die Bahn brach; aus dem 14. Jahrh. das universalhistorische Werk Froissart's. Unter den Engländern verfaßte Matthäus Paris († 1258) eine reichhaltige Chronik von 1060 an. In Deutschland sind die beiden wichtigsten Chroniken aus dem 14. Jahrh. die von Straßburg, durch Jacob Zwinger von Königsbrunn, und die von Limburg, durch Johann Gensbein zusammengestellt. Der zweite Zeitraum, von der Mitte des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, zeichnet sich durch die philologische Bearbeitung der Historie, durch reiches Quellenstudium und schärfere kritische Forschung aus. Classisch sind Machiavelli's (von 1469—1527) Geschichte seiner Vaterstadt Florenz und Guicciardini's (1482—1540) Geschichte Italiens von 1493—1532. Deutschland brachte in diesem Zeitraum zwar keine Werke hervor, welche den genannten an die Seite zu stellen wären, hatte aber durch seine Pflege der humanistischen Studien und durch die Reformation einen entscheidenden Einfluß auf die Vervollkommnung des historischen Studiums. Zu nennen sind unter seinen Geschichtsschreibern in dieser Zeit der Wiedertäufer Sebastian Frank, der ausgezeichnete bayrische Geschichtsschreiber Johann Zürnmayr, gen. Aventinus, und Egidius Tschudi, „der eigentliche Vater diplomatisch treuer Schweizergeschichte.“ Unter den Spaniern zeichnete sich Mendoza durch seine Geschichte des unter Philipp II. in Granada geführten Krieges aus. Der dritte Zeitraum vom Ende des 16. bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts zeigt eine lebhaftere Durchdringung von politischen Ideen auch in der Geschichtschreibung. In Frankreich schrieb am Anfange desselben de Thou in classischem Latein eine Geschichte seiner Zeit von 1544—1607; ausgezeichnet unter seinen zahlreichen Memoirenschreibern sind Brantome, Margarethe, Gemahlin Heinrich's IV., d'Aubigny, Mornay, Sully und der Cardinal von Rich. Unter den Spaniern ist Mariana zu nennen und vor Allen Antonio de Solis mit seiner Geschichte der Eroberung von Mexico. Hervorragend unter den italienischen Geschichtswerken ist Paolo Sarpi's Geschichte des

Eridentiner Concils, unter den niederländischen die Geschichte der niederländischen Revolution von Hugo Grotius, unter den englischen die Geschichte Englands bis auf Wilhelm den Eroberer von Milton. Der vierte und fünfte Zeitraum (nach Wachler), welcher die beiden Hälften des achtzehnten Jahrhunderts umfaßt, erhielt in Frankreich ein charakteristisches Gepräge durch den erwachenden Scepticismus, wie er in Bayle's historisch-kritischem Dictionnaire seinen Ausdruck fand. Die Historiographie richtete sich mehr auf einzelne Theile und fand eine große Ausdehnung, namentlich auch seit der Revolution, in der ausgebreiteten Memoirenliteratur. Durch Voltaire ward ein frivol witzelnder Geist auch in der Geschichtschreibung eingebürgert, der einer gründlichen Forschung nur nachtheilig sein konnte, wie dieselbe denn auch durch Montesquieu's philosophischen Pragmatismus zunächst nicht gefördert war. England erlebte seine große geschichtliche Epoche in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts; die drei Meisterwerke: die Geschichte Englands von Hume, die Geschichte Kaisers Karl V. von Robertson, ein Muster historischer Darstellungskunst, und die classische Geschichte des Verfalls und des Untergangs des römischen Reiches von Gibbon entstanden in ihr. Unter den niederländischen Historikern ist Wagenaar, unter den Italienern Muratori anzuführen. In Deutschland zeichneten sich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts Maskou durch eine quellentüchtige Geschichte der Deutschen und v. Büнау durch eine umständliche Deutsche Kaiser- und Reichsgeschichte aus. Einen viel höhern Auffchwung aber nahm die Geschichtsforschung in der zweiten Hälfte. Justus Möser gab in seiner Osnabrückischen Geschichte das Muster einer gediegenen Specialgeschichte; die Arbeiten Gatterer's, Schölzer's, Spittler's und Schröckh's zeichneten sich ebenso durch gründliche Forschung wie umsichtige Behandlung aus. Epochenmachend ward Joh. v. Müller's Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft. Auch Archenholz's Geschichte des siebenjährigen Krieges ist zu nennen. Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte und Schiller's schwungvolle kylistische Behandlung dienten dazu, das Interesse für geschichtliches Studium allgemeiner zu machen. Das neunzehnte Jahrhundert hat die Arbeit des achtzehnten rüstig fortgesetzt. Unter den Meisterwerken deutscher Geschichtschreibung nennen wir die römische Geschichte von Niebuhr und Heeren's Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, Werke, von denen eine ganz neue Auffassung der Geschichte des Alterthums datirt. Voltmann's Geschichte des westfälischen Friedens und Manso's Geschichte des preussischen Staates seit dem Hubertsburger Frieden haben ihre eigenthümlichen Verdienste. Unter der großen Anzahl der ausgezeichneten Geschichtschreiber der Gegenwart genüge es, nur die namhaftesten anzuführen: Friedrich v. Raumer (Geschichte der Hohenstaufen), Ranke (Die römischen Päpste, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation), Schloffer (Weltgeschichte) und Leo (Lehrbuch der Universalgeschichte, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters, niederländische und italienische Geschichten). — Frankreichs Geschichtsforschung hat an Guizot, Barante, Sismondi, Thiers, Mignet auf den verschiedensten Gebieten und in verschiedenen Richtungen tüchtige Vertreter gefunden, unter den Engländern hat Macaulay, wenn auch oft in beschränkt nationaler Auffassung, Ausgezeichnetes geleistet.

Historische Malerei s. Malerei.

Sitzig (Julius Eduard), am 26. März 1780 zu Berlin geboren; ältester Sohn des später in Potsdam anässigen Stadtraths H., studirte in Halle und Erlangen die Rechtswissenschaft, ward 1799 bei der preussischen Regierung zu Warschau als Auscultator, später als Assessor angestellt, wo er mit Joh. Jakob Rnisch und Zacharias Werner innige Freundschaft schloß. Als 1806 die südpreußische Regierung in Warschau aufgelöst wurde, kehrte H. 1807 nach der Heimath zurück und eröffnete 1808 in Berlin eine Buchhandlung, die er 1814 an den Buchhändler Dümmler verkaufte, um wieder in den Staatsdienst zurückzutreten. H. wurde zunächst zum Assessor beim Kammergericht, 1815 zum Criminal- und Pupillenrath, 1827 zum Director des Inquisitionariats beim Kammergericht ernannt und 1826 und 1827 mit der Schlußführung der Untersuchung wider die in Köpenick wegen demagogischer Umtriebe Verhafteten beauftragt. Im Jahre 1832 ernannte ihn die juristische Facultät zu Tübingen zum Doctor der Rechte. Auf dem rechten Auge erblindet und auch den Verlust des linken

befürchtend, nahm er 1835 seinen Abschied aus dem Staatsdienst; er starb zu Berlin den 26. Novbr. 1849. H. war der Begründer der „Zeitschrift für die preussische Criminalrechtspflege“ (24 Bde., 1825—33) und der „Annalen für deutsche und ausländische Criminalrechtspflege“ (17 Bde., 1828—37, von da ab fortgesetzt durch Demme und Klunge), gab das „gelehrte Berlin“ heraus (1826), ein Verzeichniß der im Jahre 1825 in Berlin lebenden Schriftsteller und ihrer Werke“ enthaltend, commentirte das preussische Gesetz „zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ in einer besonderen Schrift (1838), ließ zwei Broschüren „Ueber besseltriftische Schriftstellerei als Lebensberuf“ (1838) drucken, setzte seinem Freunde v. Chamisso ein biographisches Denkmal in A. v. Chamisso's „Leben und Briefe“ (1839), endlich theilte er sich noch an der großen „Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit“, welche unter dem Titel des „neuen Pitaval“ von ihm und Häring seit 1842 herausgegeben wurde. Auch gründete H. (1824) die Gesellschaft für deutsche (später auch für ausländische) schöne Literatur, die sogenannte Mittwochsgesellschaft, welche von wesentlichem Einflusse auf die Belebung des literarischen Treibens in Berlin zu Ende der zwanziger und zu Anfang der dreißiger Jahre war; sie zählte Namen, wie v. Chamisso, W. Neumann, v. Fouqué, v. Eichendorff, Häring, Simrock, v. Sauty u. A. zu den Ihrigen. Ferner war H. ein sehr thätiges Mitglied in verschiedenen wohlthätigen Vereinen; bei der Direction des Hauptvereins für christliche Erbauungsschriften in den preussischen Staaten und bei der preussischen Haupt-Bibelgesellschaft war er längere Zeit hindurch theilhaftig. Vgl. über ihn F. Kugler im preussischen Staatsanzeiger vom 11. Decbr. 1849, und den besondern Abdruck daraus: „Zur Erinnerung an Julius Eduard Hitzig.“ (Berlin 1849.)

Hlubeck (Franz Xaver Wilhelm), geb. den 11. September 1802 zu Chatitschau in Oesterreich. Schloffen, sehr verdienter Schriftsteller im Gebiete der Land- und Forstwirtschaft. Er erhielt seine Schul- und Universitätsbildung in Troppau, Brünn und Wien und ward hier 1830 Professor der Landwirthschaft. Im folgenden Jahre bereiste er die verschiedenen Theile des Kaiserstaats, wurde 1832 Professor in Lemberg, 1833 in Laibach und 1840 in Grätz, wo ihm zugleich das Referat im Centrale der landwirthschaftlichen Gesellschaft und die Verwaltung mehrerer landwirthschaftlicher Institute übertragen wurde. Er hat das Verdienst, die Eisenbahnverbindung zwischen Wien und Triest zu einer Zeit, als das Project noch aus den verschiedensten Gesichtspunkten bekämpft ward, durch eine mit großem Fleiße ausgearbeitete, den Ständen Steiermarks gewidmete Denkschrift, betitelt „der Verkehr zwischen Triest und der Monarchie und die Wien - Triester Eisenbahn, Wien 1841“, wesentlich gefördert zu haben. Für die Verbesserung und Ausbreitung des Seidenbaues in Steiermark war er sehr thätig; gekrönt wurde seine Preisschrift „Ueber die Ernährung der Pflanzen“, Prag 1841. Liebig's organische Chemie bot ihm Angriffspunkte dar, die er in seiner „Beleuchtung u. s. w.“, Grätz 1842, behandelt hat. Seine andern zahlreichen Schriften sind landwirthschaftlichen Inhalts und von anerkanntem Werthe.

Hoangho, s. China.

Hobbema (Minderhout, Mindert, Meindert oder auch Meindorf) blühte als niederländischer Landschaftsmaler um 1663 und gilt als Schüler Jacob Ruysdael's, dessen Größe er in vielen seiner Werke nahe kommt. Die äußern Umstände seines Lebens sind ganz unbekannt, sogar die Angabe seines Geburtsortes schwankt zwischen den holländischen Dörfern Coeverden und Middelharnis. Seine Bilder sind im Allgemeinen weniger von trüber Stimmung als die Ruysdael's, vielmehr athmen sie Heiterkeit und glänzen durch ihre unvergleichlichen Lichtwirkungen, während zugleich durch ihn die Charakteristik der Bäume zur höchsten Vollendung geführt wurde. Er liebte Waldgegenden und die sanfte Stille des Dorflebens als seine Vorwürfe, und gab jene sowohl in der ungeführten Ruhe der Natur, als auch unterbrochen und belebt durch Ruinen, Gebäude u. s. w., bei deren Ausführung er durch Berchem, van de Velde und Lingelbaek unterstützt wurde, die man sogar häufig als ausschließliche Maler der Staffage auf H.'s Bildern aufführt. Die besten Gemälde von ihm sind in der Sammlung Sir Robert Peel's zu London, im Berliner Museum und auch zu

Wien und München. In Amsterdam und dem Haag, seiner eigentlichen Heimathsgegend, finden sich keine Werke von ihm. Vergl. Immerzeel, de Levons en Werken der Holland. en Vlaam. Kunstschilders etc.; Rathgeber, Annalen der niederländischen Malerei.

Hobbes (Thomas), englischer Philosoph, wurde am 5. April 1588 in Malmesbury in Wiltshire als der Sohn eines Predigers geboren und erhielt in seiner Vaterstadt einen guten Unterricht, in Folge dessen er schon in seinem vierzehnten Jahre die Universität Oxford beziehen konnte, die er vier Jahre später, mit dem Baccalaureat geschmückt, verließ. Eine Hauslehrerstelle bei William Cavendish, dem späteren Grafen von Devonshire, gab ihm Gelegenheit, mit seinem Bündel im Jahre 1610 Italien und Frankreich zu bereisen, und Bekanntschaften mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit anzuknüpfen. Die scholastische Philosophie war ihm dadurch noch mehr zuwider geworden, und bei seiner Rückkehr warf er sich mit großem Eifer auf das Studium der Alten; dies war die erste Veranlassung zu seiner Verbindung mit dem Lord Bacon (s. d. A.), der sich seiner Hülfe bei der Uebersetzung seiner Arbeiten in's Lateinische bediente. Auch mit Herbert von Cherbury, dem ersten Begründer des englischen Deismus (s. d. Art.) verkehrte H. in dieser Zeit, so wie mit dem in England so gefeierten Dichter und Kritiker Ben Johnson, dessen Rath er bei seiner Uebersetzung des Euklydides vielfach benutzte. Ein ähnliches Verhältnis wie früher zu dem Hause der Cavendish's führte im Jahre 1626 ihn wieder in's Ausland, und jetzt ward die früher von ihm sehr vernachlässigte Mathematik vorgenommen, die ihm ganz besonders durch ihre strenge Methode lieb ward. Das Jahr 1631 ruft ihn wieder in das Haus des Grafen von Devonshire zurück, in dem seines früheren Jüglings Sohn seiner Aufsicht übergeben wird. Ein längerer Aufenthalt in Paris macht ihn zu einem Anhänger der mechanischen Physik, und bringt ihn mit den Hauptrepräsentanten derselben in nähere Berührung. Unter diesen ist P. Merfenne, der Freund des Descartes (s. d. Art.) zu erwähnen. Die sich vorbereitende Revolution, die H. bei seiner Rückkehr in's Vaterland vorfand, veranlaßte ihn, eine Schrift zu verfassen, in welcher sich der Grundgedanke seiner späteren Schriften schon findet, daß nur die unbeschränkte Herrschaft eines Einzigen den Frieden zu erhalten vermöge. Als die ersten Unruhen ausbrachen, begab sich H. nach Paris und lebte dort in vertrautem Verkehr mit Merfenne, Gassendi (s. d. Art.) ganz der Wissenschaft. Durch den ersteren der beiden Männer ward er in Berührung mit Descartes gebracht, und die Einwendungen gegen dessen, im Manuscript ihm mitgetheilte, Meditationen hat Descartes mit ihnen drucken lassen. Die schlimme Wendung, welche die königliche Sache in England nahm, brachte viele Flüchtlinge, unter ihnen den Prinzen von Wales, den späteren König Karl den Zweiten, nach Paris. H., der in dieser Zeit seine Schrift de cive verfaßt hatte, die, wenn auch nur in wenigen Exemplaren gedruckt, viel gelesen wurde, ward dem Prinzen empfohlen und sein Lehrer in der Mathematik. Mit Zusätzen vermehrt, erschien jene Schrift bei Elzevir in Amsterdam 1647. Noch größeres Aufsehen, als dieses Buch, machte der im Jahre 1651 erscheinende „Leviathan“, mit welchem Namen Hobbes den Staat bezeichnet, weil er alle Einzelrechte verschlingt. Obgleich dies in Hobbes' Augen kein Tadel, obgleich ferner er nur in dem Fürsten die Staatsgewalt sieht, so ward doch von der Umgebung Karl's des Zweiten diesem der Verdacht beigebracht, Hobbes meine es nicht ehrlich mit dem Königthum. Die Folge dieser Verleumdungen war, daß sich Hobbes in England für sicherer hielt als in Paris, und so ging er zuerst nach London, und bald darauf zu seinen Öhnnern in die Provinz, wo er zuerst seine Physik vollendete, die als erster Theil der Philosophie unter dem Namen de corpore im Jahre 1655 erschien, und welcher als zweiter Theil im Jahre 1658 die Schrift de homine folgte. Bei der Rückkehr Karl's des Zweiten auf den Thron fand H. eine sehr gnädige Aufnahme bei demselben, jedoch verweigerte er die Erlaubniß zum Druck eines Dialogs (Behemoth) über den englischen Bürgerkrieg, welcher erst im Jahre 1679 durch die Indiscretion eines Freundes veröffentlicht worden ist. In diesem selben Jahre ist H. (am 4. December 1679) gestorben, nachdem er noch als Neunzigjähriger das Erscheinen seiner sämtlichen Werke erlebt hatte. Diese Ausgabe (Amst. 1668) enthält außer den

eben genannten Werken eine Menge kleinerer Schriften, mathematischen, physikalischen und politischen Inhalts. Vollständiger ist die englische Ausgabe von Molesworth, in welche Einige aus den nachgelassenen Manuscripten aufgenommen wurde. Die im Jahre 1681 erschienene Biographie H.'s (Thomae Hobbes, Angli, Malmesburiensis Philosophi vita. Carolopoli apud Eleutherium Anglicum sub signo veritatis) soll zu ihrem Verfasser Aubrey, zu ihrem Uebersetzer in's Lateinische Ralph Bathurst haben. Wie Bacon, so bezeichnet auch H. den Punkt in der Geschichte der Philosophie, wo dieselbe im Gegensatz dazu, daß sie im Mittelalter hatte bloß Gottesweisheit sein sollen, dazu zurückkehrt, nur allein Weltweisheit zu sein. Der Unterschied zwischen Beiden besteht darin, daß während Bacon ganz besonders in die Betrachtung der sinnlichen Welt sich vertiefte, H. vor Allem die sittliche Welt zu seinem Gegenstande macht. Der Staat, in welchem sich zuletzt alle sittlichen Verhältnisse concentriren, wird dem H. so Alles, daß er ihn bald als den Leviathan, bald als den sichtbaren Gott, kurz immer als den Allmächtigen darstellt. Außerhalb des Staatsverbandes, im Naturzustande, ist ein Krieg Aller gegen Alle unvermeidlich, und ist darum homo homini lupus, im Staate dagegen herrscht der Friede und ist homo homini Deus. Diesen Zweck, den Frieden zu erhalten, kann der Staat nur in dem Maße verwirklichen, als er Macht hat; da aber jede Theilung der Macht sie schwächt, so ist H. für die absolute Concentration der Staatsgewalt in einer einzigen Hand. Was er in seinem Vaterlande erlebt hatte, namentlich aber der Umstand, daß die religiösen Sectirer zugleich die politischen Revolutionäre waren, läßt ihn den Begriff der Staatskirche bis zum äußersten Extrem festhalten. Der Staat und, da dieser sich in dem Regenten concentrirt, dieser hat ein absolutes Recht allen Privatüberzeugungen gegenüber, und eine Berufung auf den Willen Gottes im Gegensatz zu dem, was der Staat fordert, darf der Staat nicht dulden. Erst dadurch, daß der Staat etwas vorschreibt, wird es Recht, daß er es verbietet, Unrecht; wer das, was die Staatsgewalt befiehlt, thut, der hat nicht weiter zu fragen, ob es Recht ist, dies hat lediglich der Befehlende zu verantworten. Die eben erwähnten Aeußerungen über religiöse Ueberzeugungen haben schon zu Lebzeiten H.'s und auch später es dahin gebracht, daß man ihn als einen Atheisten bezeichnet hat. Er hat sich dagegen energisch vertheidigt und dies als einen ungerechten Vorwurf erklärt. Nicht mit Unrecht. Wir behaupten dies weniger deswegen, weil der von seinen Aerzten in Paris aufgegebene H. sich nach den kirchlichen Gebräuchen seines Landes zum Tode vorbereiten läßt, — dies könnte einen oft vorkommenden Zwiespalt zwischen dem Philosophen und seinem System beweisen — sondern weil die eben erwähnten Beispiele Spinoza's beweist, zu dem diametralen Gegensatz des Atheismus, dem Pantheismus, viel mehr passen, als zu ihm. Was aber die politischen Ansichten H.'s an sich, abgesehen von ihrer Beziehung auf das religiöse Gebiet, betrifft, so theilen dieselben viel Mehrere, als es wahr haben wollen. Nicht nur unter den Anhängern einer despotischen Cäsarengewalt finden sich die, die von einem beschränkten Unterthanenverstand sprechen, sondern eben so oft, ja vielleicht öfter unter denen, deren Grundsatz ist: Die Majorität hat Recht, was gerade so viel ist, wie: Macht ist Recht. Der Leichtsin, mit dem um des sogenannten öffentlichen Wohles willen Expropriationen gefordert und bewilligt werden, und welcher das Vertrauen auf die Heiligkeit des Eigenthums und privatrechtlicher Bestimmungen so erschüttert hat, daß Niemand mehr fromme Stiftungen macht, weil er nicht sicher ist, daß gleich nach seinem Tode ein Ministerialrescript, oder ein noch leichter zu erlangender Kammerbeschluß, sie zu Gunsten einer Zuckerfabrik umstößt, dieser zeigt, daß wir gar nicht so spröde thun sollten gegen einen Mann, der die völlige Rechtslosigkeit der Glieder proclamirte, dabei aber wenigstens so consequent war, Einem, dem Haupte, wirkliche Rechte zu geben, während der „moderne Staat“ ein Ungeheuer ist, in dem Alle ohne Ausnahme getroffen werden, der aber deswegen auch bei dem anzulangen pflegt, was Hobbes durch seinen Staat zu vermeiden suchte, dem Kriege Aller gegen Alle. Sein Leviathan und sein Behemoth sind heut zu Tage nur dem Namen nach bekannte, aber sehr lehrreiche Bücher.

Hobhouse (Sir John Cam), brit. Staatsmann, in weiteren Kreisen bekannt als Freund des Dichters Byron, mit dem er zusammen studirte, 1809 nach dem

Orient reiste und der ihm den 4. Gesang des „Gilde Harold“ widmete. Er war geboren 1787; kurz nach der Rückkehr von der erwähnten Reise und während der hundert Tage verweilte er als großer Bewunderer Napoleon's in Frankreich, zur selben Zeit, als seine Landsleute gegen den Usurpator bei Waterloo kämpften. Dieselbe antinationale Richtung verfolgte er auch in den innern Angelegenheiten Englands; 1819 war er von dem Unterhause, daß er in einer Flugschrift angegriffen hatte, nach Newgate gebracht worden und wurde nun dieserhalb im folgenden Jahre von Westminster für das Parlament gewählt. Im Jahre 1831 trat er als Secretär für das Kriegswesen in das Ministerium Grey; 1833 wurde er zum Staatssecretär für Irland ernannt; 1834 trat er, nachdem er bereits vor dem Abtritte des Ministeriums Grey aus dem Cabinet ausgeschieden war, als Ober-Commissarius der Domänen in das Cabinet Melbourne's ein, in welchem er dann blieb bis zum Rücktritte desselben im Jahre 1841. Als Schriftsteller hat er mit andern Radicalen Theil genommen an der Gründung der „Westminster review“.

Hochamt f. Messe.

Hochberg, ein altadliges Geschlecht, welches bald von Otto, Markgrafen der Steierischen Mark, Herren auf Hohenberg, bald von den Herren der Hohenburg im Elsaß abgeleitet wird, seit Anfang des 14. Jahrhunderts aber in Schlessen erscheint, woselbst es im Laufe der Zeit bedeutenden Grundbesitz erworben hat und zu großem Ansehen gelangt ist. Die nachweisbare Stammreihe dieses vornehmen Geschlechts beginnt mit Melchior von Hohenburg, der mit dem Kaiser Heinrich VII., dessen Geheimer Rath er genannt wird, im Jahre 1310 aus Lügelsburg nach Schlessen kam. Von den zwei Söhnen dieses Melchior sieht man Heinrich vierzig Jahre lang, von 1315 bis 1355, an der Spitze der gefürsteten Abtei Fulda, und Friedrich als Kriegsobersten im Dienste des Königs Johann von Böhmen und dessen Sohnes, des Kaiser Karl IV., welcher zur Belohnung für treu geleistete Dienste seines Kriegsobersten und mit Rücksicht auf die hohe Kirchenwürde des Fürstbistums zu Fulda das Brüderpaar in den Reichsfürstentumstand erhob, oder, wie Andere wollen, diesen Stand der Hohenburgen, mit dem Zusätze barones illustres, nur erneuerte. Erneuerungen können es auch nur gewesen sein, wenn drei oder vier Jahrhunderte später der Freiherren-Diplome der Familie H. gedacht wird, nämlich unterm 23. September 1650, und unterm 16. October 1714, in sofern mit diesem zuletzt genannten Diplome ein absonderter Zweig der Familie gemeint ist. Melchior's Sohn Heinrich hinterließ von seiner Gemahlin, einer geb. v. Schönau, drei Söhne: Hans (Johann), Nikolaus und Hermann, von denen der letztere in den geistlichen Stand trat, Nikolaus aber die Buchwaldische und Hans die Fürstensteinische Linie, so wie dessen zweiter Sohn, Hans, eine Nebenlinie, die Guttmannsdorffsche, stiftete. Letztere ist, nachdem sie sich nach Oesterreich gewandt und daselbst großen Grundbesitz erworben, auch mehrfach gespalten und wieder vereinigt hatte, mit Wolfgang Helmhard, Freiherrn v. Hohberg, der ein großer Gelehrter, auch Dichter war, im Jahre 1688 erloschen, während die beiden anderen in Schlessen fortklühen.

A. Die Fürstensteinische Linie ist, wie gesagt, vom Freiherrn Hans I. von H., erbgeseßnenem Herrn auf Conradswaldau, im heutigen Kreise Landeshut, einem Familiengute, welches urkundlich schon 1396 im Besitze, vielleicht schon seines Vaters war, gestiftet worden. Sein jüngerer Bruder, auch Hans genannt, ist, wie schon erwähnt, der Gründer der erloschenen Linie Guttmannsdorf gewesen, so genannt nach einem Gute dieses Namens, welches 1430 von ihm erworben zu sein scheint. Es liegt im Strigauer Kreise und war noch 1650 beim letzten seiner Nachkommen. Heute ist es bekannter unter dem verkümmelten Namen Gutschdorf. Des Conradswaldauer Hans ältester Sohn, Christoph mit Namen, pflanzte die Hauptlinie der H. fort, welche die Benennung der — Fürstensteinischen annahm, als Christoph's Sohn Conrad von dem, von seiner Mutter, Catharina von Liebenthal auf Giersdorf im Riesengebirge, dem letzten Sprossen dieses vornehmen Geschlechts — der auch das Jungfrauenkloster in Liebenthal stiftete und mit Gütern reichlich ausstattete — ererbten großen Vermögen die Herrschaft Fürstenstein käuflich an sich brachte, was 1502 oder spätestens 1509 geschehen ist. Sein Sohn Conrad scheint viel verbraucht zu

haben, denn man findet, daß dessen Sohn Conrad 1560, noch vor Ableben des Vaters, in der Nothwendigkeit sich befand, die Erwerbung des Großvaters durch Tilgung von 161,000 fl. Hypotheken- und von 72,000 Thlr. Brieffschulden zu erneuern. — In der langen Reihe der Fürstensteiner Höhenberge oder Hohberge steht man sie, fast in jeder weber Geschlechtsfolge, eine hohe Stellung einnehmen im Dienst ihres Landes und ihrer Landesherren, der Könige von Böhmen und der Kaiser, als deren geheime Rätthe sie genannt werden; oder man sieht sie, auch gleichzeitig, als Amtsverwalter und Landesälteste in den Fürstenthümern Schweidnitz und als Oberrechts-Beisitzer, mithin als Leute von der Feder, oder von gelehrter Bildung; wenige haben den Hlanberg geschwungen. Unter ihnen war Hans Heinrich I., welcher dreien Kaisern diente, dem zweiten und dritten Ferdinand und Leopold I. Letzterer belohnte die getreuen Dienste seines geheimen Rathes durch Erhebung desselben in den böhmischen Grafenstand, was durch Urkunde vom 12. Februar 1656 geschah, in welcher der Name der Familie, die sich bis dahin abwechselnd Höhenberg und Hohberg geschrieben hatte, zum ersten Male in der Schreibart Hohberg vorkommt, die von da an maßgebend und im Gebrauch geblieben ist. Die Würde eines deutschen Reichsgrafen aber erwarb der Sohn, Hans Heinrich II., durch kaiserliches Diplom vom 16. Mai 1684, für sich und seine Nachkommen beiderlei Geschlechts. — Die meisten H. haben sich nur ein Mal verheirathet; sie zählen aber auch einige, welche bei frühem Ableben ihrer Ehe wirthlich eine zweite, auch wohl eine dritte genommen haben; alle Mal sind sie aber bedacht gewesen, nur mit den angesehensten und edelsten Häusern ihrer schlesischen Heimath oder auch jenseit deren Marken Ehebündnisse einzugehen. Drei Frauen hatte Conrad Ernst Maximilian, geb. 1682, dem seine zweite Gemahlin, Agneta von Flemming, aus dem Hause Ribbertow, zwei Söhne und drei Töchter gab, davon aber nur die jüngste Tochter, Eleonore Elisabeth, den Vater überlebte. Er starb am 26. Juni 1742 und schloß die gerade abstammende Linie der Fürstensteiner Höhenberge. Ihr Grundbesitz ging auf die — Nebenlinie Rohnstorf über, die von einem Enkel des ersten Grafen Hans Heinrich I., von Hans Heinrich III., Grafen von H. und Erbherrn auf Rohnstorf, gestiftet worden ist. Dieses Gut ist seit 1520 im Besitze der Familie. Geboren 1675, ist dieser Hans Heinrich III. der Stammvater des heutigen Hauses H. Fürstensteinischer Linie geworden; denn sein Sohn Hans Heinrich IV., geboren den 30. September 1705, war es, der die Herrschaft Fürstenstein 1755 antrat. Der ansehnliche Grundbesitz vereinigte sich nunmehr wieder gänzlich und das Haus Rohnstorf verschmolz mit der Hauptlinie Fürstenstein. Sein Enkel Hans Heinrich VI., geb. 1768, April 22, vermehrte das ererbte Familiengut durch Ankauf noch anderer Güter, die aber, als Allodien, später wieder veräußert worden sind. Schon mehrere Jahre vor seinem Tode war seinem Hause der Anfall der Minderberrschaft Neuschloß durch Testament seines mütterlichen Oheims, des Grafen von Reichenbach-Neuschloß-Wirschlowitz zugesichert worden. Im Jahre 1791 vermählte er sich mit Anna Emilie, des Fürsten Friedrich Erdmann von Anhalt-Röthen-Pließ Prinzessin Tochter. Aus dieser Ehe entsprang Hans Heinrich X. (diese Zahl führend, weil seines Vaters jüngerer Bruder, H. H. VII., und zwei ältere seiner eigenen Brüder, H. H. VIII. und IX. vor ihm gestorben waren) am 2. December 1806. Dieser folgte im Besitze a) der Herrschaft Neuschloß am 9. Januar 1819 seinem Großoheim, dem Grafen Heinrich Wilhelm von Reichenbach-Neuschloß-Wirschlowitz; b) der am 15. October 1840 bei der Berliner Guldigung des Königs Friedrich Wilhelm IV. zur freien Standesherrschaft erhobenen Majoratsherrschaft Fürstenstein, so wie des Ritterguts Rohnstorf u. s. w., am 7. Mai 1833 seinem Vater Hans Heinrich VI.; und c) des Fürstenthums Pleß am 23. November 1847 seinem Oheim, dem Herzoge Heinrich zu Anhalt-Röthen. — Wegen dieser zuletzt genannten Erbschaft erhob ihn König Friedrich Wilhelm IV. am 15. October 1850 in den preussischen Fürstenstand, mit dem Prädicat „Fürstliche Gnaden“. In der Geschichte der preussischen Verfassung nimmt er eine ehrenvolle Stelle ein, da er, zum erblichen Mitgliede des Herrenhauses berufen, von seinen Standesgenossen in jeder Landtagsführung mit dem Vorstehe des Hauses betraut wurde. Jung an Jahren, denn er hatte kaum das 49. Lebensjahr vollendet, starb er am 20. Decbr. 1855, aus seiner Ehe mit Ottilie Philippine, geb. v. Stechow, aus dem Hause

Rogen, drei Söhne und eine Tochter hinterlassend, von denen der älteste Sohn, Hans Heinrich XI., gegenwärtig das Haupt der Familie und bei der Krönung 1861 den 18. October vom Könige Wilhelm I. von Preußen mit dem Prädicat „Durchlauch“ beliehen worden ist. Die Grundbesitzungen des Hauses H. sind folgende: I. Dem Fürsten Hans Heinrich XI. zu Pleß, Grafen von Hochberg u. allein gehörend: Das Fürstenthum Pleß, im landrätthlichen Kreise Pleß von Oberschlesien belegen, ein Fideicommiss, welches unterm 2. April 1782 die landesherrliche Bestätigung erhalten hat. Früher eine freie Standesherrschaft, ist Pleß durch Urkunde vom 7. November 1825, so lange es im Besitz des Fürsten Heinrich von Anhalt-Röthen-Pleß oder des Fürsten Ludwig zu Anhalt-Röthen und der ehelichen männlichen Descendenz desselben sich befinden werde, zu einem Fürstenthum des Herzogthums Schlesien erhoben. Dasselbe behält diese Eigenschaft auch ferner und so lange, als es sich in dem ungetheilten Besitz des Grafen Hans Heinrich von H. und seiner in rechtmäßiger und ebenbürtiger Ehe entsprossenen männlichen Nachkommen befindet, laut landesherrlicher Verordnungen vom 21. Februar 1848 und 15. October 1850. Es gehören zum Fürstenthum die Pertinenzien Pleß, Nikolai, Berun, Anhalt, Blassowiz, Gielmiz, Erdmannsbruch, Orzawa, Gurkau, Jaroschowitz, Krassow, Wessola, Randzin, Miedzna, Rezerziz, Paprogau, Smiorczynisch, Smarzowitz, Tichau, Urbanowitz, Wilkowiz, Wohlau, Althammer, Ober-Lagitz, Nieder-Lagitz, Neudorf, Panewnik, Petrowiz, Ellgoth, Boblesse, Smilowitz, Whrow, Jarzysche, Kreuzdorf, Kries, Alserau, Staube, Sussch, Timmendorf, Warckowitz, Deutsch- und Polnisch-Weichsel, Altdorf Brzeg, Szarkow, Ober-Goczalkowitz, Gostin, Jankowitz, Kobier, Lonkau, Boremba, Radostowitz, Sandau, Schädlich, Studzieniz, Igoin, Ludwigswunsch, Lankau, Pasckel. Areal ungefähr 20 Q.-Mln. Der Fürst hat zufolge der Verordnung vom 2. Juni 1827 auf den schlesischen Provinzial-Landtagen eine Virilstimme im Stande der Fürsten und ist zufolge der Verordnung vom 12. October 1854 erbliches Mitglied des Herrenhauses. — Die freie Standesherrschaft Fürstenstein im Kreise Waldenburg von Niederschlesien besteht aus den Rittergütern 1) Friedland mit den Pertinenzgütern Stadt Friedland, Alt-Friedland, Gdhlenau, Neudorf, Maspenau, Rosenau, Schmütdsdorf; 2) Fürstenstein mit den Pertinenz-Gütern Gottesberg, Bärengrund, Conradsthal, Dörnau, Donnerau, Dorfbach, Falkenberg, Fellhammer, Freudenberg, Neu-Wüstegiersdorf, Nieder-Wüstegiersdorf, Ober-Wüstegiersdorf, Görbersdorf, Kaltwasser, Lehmwasser, Alt-Liebichau, Neu-Liebichau, Lomniz, Neuhain, Polsniz, Reimswaldau, Reimsbach, Nieder- und Ober-Rudolfswaldau, Neu-, Nieder- und Ober-Salzbrunn, Sorgau, Steinau, Steingrund, Lang- und Nieder-Waltertsdorf; 3) Waldenburg mit den Pertinenz-Gütern Waldenburg, Hartau, Ober-Waldenburg, Weißstein; 4) Zirlau, im Schweidnitzer Kreise gelegen. Fürstenstein ist seit 1767 Fideicommiss, forterbend in der männlichen Linie. Areal etwa $1\frac{2}{3}$ Q.-Meilen. Der Besitzer ist zufolge landesherrlicher Verordnung vom 2. Juni 1827 an den, den schlesischen Standesherrn auf Provinzial-Landtagen eingeräumten Curiatstimmen theilhaftig, die Ausübung des Stimmrechts ruht jedoch, so lange der Besitzer zugleich die Virilstimme für Pleß führt. — II. Gemeinschaftlicher Besitz der Erben des Fürsten Hans Heinrich X. zu Pleß, nämlich des Fürsten Hans Heinrich XI. und seiner Geschwister, der Gräfin Anna Caroline, Gräfin v. H., vermählte Prinzessin Heinrich XII. Neuß-Schleiz-Rößtiz auf Stonsdorf, und des Grafen Hans Heinrich XIV. Volkow von H. (Graf Hans Heinrich XIII. Conrad von H. †) sind folgende Güter: Die freie Rinder-Standesherrschaft Neuschloß im Kreise Militsch-Trachenberg von Niederschlesien. Sie wurde durch einen Familien-Vertrag im Jahre 1657 von der freien Standesherrschaft Militsch getrennt und 1660 vom Kaiser Leopold zur freien Rinder-Standesherrschaft erhoben. Seit 1717 im Besitz der Grafen von Reichenbach-Neuschloß, vererbte der Erb-Ober-Landsägermeister Heinrich Wilhelm Graf von Reichenbach-Neuschloß sie, wie oben erwähnt, 1819 als Allodium an seinen Neffen, den Grafen von H. Mit den Kolonien Hammer, Tabackshäuser und Schmelske und den Pertinenz-Gütern Borstnowe, Goldinowe, Pomorste, Wilhelminort, Neu-Wischowitz und Ziegelschewe. Es gehören aber auch zu dieser Standesherrschaft die selbstständigen Rittergüter Buchawe, Dziatkawe, Heinrichsdorf, Lilikawe, Tschotzschowitz, Wembowitz (seit 1752) und Alt-Wirschowitz.

Areal der Standesherrschaft 1,55 Q.-M. mit 3800 Einwohnern. Ferner gehören zum gemeinsamen Besitz der Geschwister von H.: das Rittergut Nesselwitz, Allobium, im Militsch-Trachenberger Kreise; sodann die Herrschaft Rohnstok mit Thomasdorf und Weiden-Petersdorf (seit 1489) sammt den Rittergütern Vohrau-Seiffersdorf und Ober-Volkau; die Rittergüter Nieder- und Ober-Wernersdorf (seit 1688) und die Rittergüter Däzsdorf (seit 1540), Girlachsdorf (seit 1680), Märzsdorf (seit 1743), Dffenbahr (seit 1814) und Nieder-Volkau (seit 1814), sämmtlich im niederschlesischen Kreise Volkenhain gelegen; endlich noch die vom Fürstenthum Pleß unabhängigen und selbständigen Rittergüter Guhrau mit Zamadka (seit 1773), Nieder-Goczalkowiz (seit 1815) und Nieder-Vorin (seit 1846) im Pleßer Kreise. Alle diese Güter lassen sich auf ein Areal von $1\frac{1}{4}$ Quadrat-Weilen schätzen, so daß der Umfang des Grundbesitzes der Familie von H. auf 24 bis 25 Quadrat-Weilen zu stehen kommt, was von der Bodenfläche des souveränen Herzogthums Anhalt-Deßau-Röthen nicht gar zu fern steht. Das Wappen der H.-Fürstensteinschen Linie ist ein dreimal in die Länge und einmal quer getheiltes Schild mit einem Mittelschilde. Dieser ist mit der römischen Kaiserkrone bedeckt und hat im goldenen Felde einen schwarzen, zweiflüßigen, an jedem Kopfe mit Heiligenscheine versehenen Adler mit goldenen Schnäbeln und Klauen und ausge schlagenen rothen Zungen. Auf der Brust des Adlers liegt der rothe mit einem weißen Querbalken durchzogene österreichische Bindeschild. Auf dem obern Rande des Wappenschildes stehen fünf gekrönte Helme. Ihr mittlster trägt den im Mittelschild beschriebenen Adler ohne den Bindeschild. Gehalten wird der behelmte Schild von zwei goldenen, doppelt geschwänzten, gekrönten Löwen mit ausgeschlagener rother Zunge. Umgeben ist das Wappen von einem rothen Hermelinmantel, über welchem eine Fürstenkrone schwebt. Der vollständige Titel des Familien-Oberhauptes ist: Fürst zu Pleß, Graf von H., Freiherr zu Fürstenstein und Neuschloß, Herr zu Rohnstok und Vertinenzien. Die nachgeborenen Glieder des Hauses heißen Grafen und Gräfinnen von H., Freiherrn und Freilinnen zu Fürstenstein. Fürst Hans Heinrich XI. ist seit dem 15. Januar 1857 mit Maria, Freilin von Kleist aus dem Hause Jüzen, vermählt, aus welcher Ehe bis jetzt (Januar 1862) erst ein Sohn, am 23. April 1861 entsprungen ist. Wie in dem fürstl. und gräflichen Geschlecht der Neuzen der Vorname Heinrich stetit gebräuchlich gewesen ist, so findet sich im Geschlecht der H. der Vorname Johann (Hans) Heinrich seit Jahrhunderten als Typus, zuweilen mit einem dritten Vornamen.

B. Die Buchwald'sche Linie der H. ist, wie oben erwähnt wurde, von Melchior's zweitem Enkel, Freiherrn Nicolaus, ums Jahr 1390 gestiftet worden. Derselbe hinterließ von einer von Kottwitz zwei Söhne, von denen Melchior seinen Stamm in Schlessen fortgesetzt hat, Friedrich aber, in Böhmen verheirathet, ein Stammvater der Herren von Hohberg in Böhmen und der Lausitz geworden ist. Melchior's Enkel, Ladislaus, erwarb im Jahre 1512 das Rittergut Buchwald, im heutigen Kreise Lüben von Niederschlessen. 1540 findet man die Buchwald'schen H. auf Fuchsmühl, ein Jahrhundert später auch auf Lindhard, beide Güter gleichfalls im Lüben'schen Kreise; 1669 auf Koiskau im Kreise Liegnitz, 1674 auf Pohl'schildern, ebendasselbst, und auf Ober- und Nieder-Braunsitz, im Kreise Jauer. Otto Conrad von H., geb. 1670, wurde 1714 in den Freiherrnstand erhoben. 1660 sah ein H., Buchwald'scher Linie, auf Neussendorf, im Kreise Landeshut; ein anderer 1720 auf Boglau im Kreise Schweidnitz, wo noch heut zu Tage Erdmann von H., Kammerherr und Polizei-Districts-Commissarius, Grundherr ist; ebenso auf Klein-Merzdorf, in demselben Kreise, einem Gute, welches 1743 an die Familie gekommen ist. Anton von H. ist Besitzer des Ritterguts Weiß-Kirschdorf mit Bergthal, ebenfalls im Schweidnitzer Kreise, welches Gut schon 1730 bei der Familie genannt wird; und Anton Freiherr von H. oder Hohberg besitzt das Rittergut Striegendorf, im Kreise Grottau, seit 1844. Außerdem nennt die Rittergüter-Matrikel vom Jahre 1857 die verwitwete Babette von H., geb. von Paczpnski, und Ottilie von H., verheirathete von Witowski, als gemeinschaftliche Besitzerinnen des Gutes Rokrau, im Kreise Pleß; so wie die Gräfin Antoinette von Rüttichau, geb. Freilin von Hohberg, als Besitzerin des alten Familien-Stammgutes Ober-Braunsitz mit Laasitz und Conradsberg, so wie die

Frau Leonie von Brittwitz, geb. Freiin von S., als Besitzerin des gleichfalls alten Familiengutes Nieder-Braunsitz (siehe oben) und des Rittergutes Brännig und Haafel im Kreise Jauer. Der erste Besitzer dieser Braunsitzer Güter aus der Familie S. war Hans Sigismund von S., wie oben erwähnt, im Jahre 1674. Es sind ritterliche Erblehngüter, welche von ihren gegenwärtigen Besitzerinnen 1849 übernommen worden sind, Ober-Braunsitz für 32,000 Thlr., Nieder-Braunsitz für 71,438 Thlr. und Brännig nebst Haafel für 38,896 Thlr. — Auch diese S., Buchwald'scher Linie, haben sich in Landesdiensten verdient gemacht; man sieht sie als fürstlich Liegnitz'sche Regierungsräthe, oder als Landesälteste der Fürstenthümer Liegnitz und Meisse, auch als Hauptmanns-Verwalter derselben; aber auch sie haben nur selten das Schwert umgürtet, wohl aber findet man sie im Dienst der Kirche, so u. A.: 1806 einen als Assessor und Rath beim bischöflichen General-Vicariat der Diocese Breslau und als Domherrn beim Domstift Scti. Johannis daselbst.

Hochberg im Breisgau, Stammschloß in zweiter Linie des großherzoglichen Hauses Baden, siehe Bähringen.

Hoche (Lazare), einer der bedeutendsten Generale der französischen Republik, am 23. Juni 1768 zu Montreuil bei Versailles aus niedrigem Stande geboren, ward als Stalljunge im königlichen Marstall angestellt, trat 1784 bei der königlichen Garde ein und wurde bald zum Unteroffizier befördert. Bei Ausbruch der Revolution, der er sich mit volstem Enthusiasmus in die Arme warf, trat er in die Pariser Nationalgarde und bei Ausbruch des Krieges gegen die Coalition als Offizier in die Linie über, wo er durch rastlosen Fleiß und kriegerische Studien die Lücken seiner mangelhaften Bildung auszufüllen bemüht war. Als Adjutant des Generals Leveneur im Verdacht, an dem Dumouriez'schen Complotte Theil zu haben, ward er verhaftet, allein sein aus dem Gefängniß eingereicherter Kriegsplan fand so vollkommen die Billigung der damaligen Machthaber, daß er sofort in Freiheit gesetzt und zum Commandanten des durch die Engländer bedrohten Dünkirchen ernannt wurde, dessen muthvolle Vertheidigung ihm den Rang eines Divisionsgenerals erwarb. Als Nachfolger Custine's erhielt er den Befehl über die völlig aufgelöste Mosel-Armee, brachte Ordnung und Disciplin wieder in dieselbe zurück, konnte aber gegen die preussische Armee unter dem Herzoge von Braunschweig in der Pfalz keine Erfolge erringen, sondern wurde bei dem Versuch, dessen Stellung bei Kaiserslautern zu durchbrechen, am 28., 29. und 30. November mit großem Verlust zurückgeschlagen; darauf ging er über die Vogesen, nöthigte durch die Niederlage, welche er am 26. December 1793 dem österreichischen General Wurmsler beibrachte, das preussische Einschließungscoorps, die Belagerung von Landau aufzuheben, und drängte die Oesterreicher aus dem Elsaß zurück. Trotz dieser großen Erfolge ließ St. Just (s. d. Art.), der ihn seiner gemäßigten Gesinnungen und unverhohlenen Opposition gegen die Jakobiner halber haßte, ihn verhaften und nur die Contre-Revolution des 9. Thermidor, welche Jenen mit seinen Genossen auf das Schaffot brachte, rettete ihm Freiheit und Leben. Mit dem Commando eines Armeecorps gegen die königstreuen Vendéer beauftragt, suchte er Menschlichkeit und Mäßigung mit den ihm anbefohlenen strengen Maßregeln zu vereinigen, und trug dadurch mehr als seine blutdürstigen Vorgänger zur endlichen Beruhigung des Westens bei. Die Verhinderung der Landung der französischen Emigranten bei Quiberon, so wie das Fehlschlagen der ganzen Expedition war in den von ihm ergriffenen zweckmäßigen Maßregeln begründet. Mit der Dictatur zur Beruhigung der Bretagne und Vendée bekleidet, verfuhr er, wenn auch seiner Ueberzeugung gemäß mit Strenge, doch nicht mit Grausamkeit, sondern mit Klugheit und Redlichkeit, so daß er bereits im Juni 1796 dem Directorium berichten konnte, daß die Ruhe allgemein hergestellt sei. Nachdem eine mit 18,000 Mann gegen Irland in Gemeinschaft mit dem Admiral Retard unternommene Expedition vollständig gescheitert war, erhielt er das Commando der Maas- und Sambre-Armee und die Dictatur zwischen Maas und Rhein, wo er die ephemere Confituirung der cisrhenanischen Republik nach der damals beliebten allgemeinen revolutionären Schablone unternahm, deren Haltlosigkeit sich nach kürzester Zeit herausstellte und in der Vereinigung mit Frankreich ihr notwendiges Ende fand. Im Frühjahr 1797 ging er — eine seiner glänzendsten Operationen — bei

Neuwied im Angesichte der Oesterreicher über den Rhein, und drang bis Glefen vor, wo der Abschluß der Leobener Friedens-Präliminarien ihm Halt gebot. Nachdem er das ihm vom Directorium angebotene Portefeuille des Krieges abgelehnt und dem Oberbefehl der an den deutschen Grenzen stehenden Beobachtungs-Armee erhalten hatte, starb er — wie man behauptet, an Vergiftung — zu Weglar am 18. September 1797; H. hinterließ, wie sein Waffengefährte Marceau, der gleich ihm, fast noch im Jünglingsalter, durch die Revolution getragen, die ganze Stufenleiter der militärischen Hierarchie erklimmen hatte und bei Altkirchen gefallen war, den Ruf nicht nur eines tapferen, sondern auch menschlichen und uneigennütigen Kriegers, ein Lob, dessen sich nur wenige seiner Nachfolger, der Marschälle des Kaiserreichs, zu erfreuen haben. Eine Bildsäule H.'s wurde zu Versailles am 8. August 1836 aufgestellt; weit früher ließ ihm schon Napoleon I. bei Weisenthurm gegenüber Neuwied, von wo aus er seinen berühmten Rhein-Uebergang leitete, ein Denkmal errichten. Da das von Napoleon zur Erhaltung desselben der Gemeinde Weisenthurm ausgelegte Capital von 2000 Franken von dieser anderweitig verwendet worden war, ließ König Friedrich Wilhelm III. in ritterlicher Weise, das kriegerische Verdienst auch bei dem feindlichen Heerführer ehrend, das Denkmal im Jahre 1839 auf seine Kosten wieder herstellen.

Hochebene s. Plateau.

Hochheim, Marktflöcken im Herzogthum Nassau, bekannt und berühmt wegen seines Weinbaus, dessen Gewächs, weil es fast frei ist von aller Säure, zu den edelsten Rheinweinen zählt. H. liegt aber nicht am Rhein, sondern am Main, freilich nicht weit von dessen Ausfluß bei Mainz. Kommt man auf der Taunusbahn von Frankfurt her, so beginnen die Nebpflanzungen an der sanften Abdachung und auf dem Rücken der Hochheimer Höhen — der Ort selbst auf ihrem Scheitel — halbwegs von Flörsheim und erstrecken sich, die nassau-hessische Grenze überschreitend, bis an das Glacis der Festungswerke vor Kastel. Den bedeutenden Umfang dieses Weinbaus, dessen Betrieb sich bis in den Anfang des 9. Jahrhunderts verfolgen läßt, erkennt man aus der Angabe, daß er den 20. Theil der Bodenfläche des Amtes H. ausmacht und diese beträgt $2\frac{1}{2}$ D.-M., so wie den 6. Theil aller Nebpflanzungen im Herzogthum Nassau. Der Grundwerth dieser Nebgelände ist außerordentlich. So mußten die Unternehmer der Taunusbahn bei Anlage derselben für jeden Quadratschuh Weinland einen Ducaten als Kaufpreis zahlen, obwohl die Bahn nicht einmal die Pflanzungen der besten Weinsorten zu durchschneiden hatte. Das Gewächs einzelner Weinberge benutzt man seit mehreren Jahren auch zur Herstellung von Schaumwein, der dem Champagner fast gleich kommt. H., zur Reichszeit ein Bestandtheil des Erzstifts Mainz, gehörte dem Domcapitel daselbst, dessen Decchant selbstverständlich Antheil daran hatte. Daher stammt die Benennung „Domdechant“, die wir noch heute auf jedem Wein-Preisverzeichnisse, als Bezeichnung der vorzüglichsten und darum auch theuersten Sorte des Hochheimers angeführt finden. Durch den Reichsdeputationsrecess von 1803 gelangte diese Besitzung des Mainzer Domcapitels an das fürstliche Haus Nassau-Usingen als Mit-Entschädigung für seine, durch den Luneviller Frieden erlittenen Verluste auf dem linken Rheinufer. Nach dem Erlöschen der Usinger, 1816, fiel deren Land, also auch H., an die Linie Weilburg, die seitdem der einzige Stamm des nassauischen Hauses, Walramischen Astes, ist. Die Weinberge von H. wurden durch die Säkularisation des Erzstiftes Mainz ein Eigenthum des nassauischen Fiscus, der sie in kleinen Parzellen in Pacht ausgiebt, zum Theil auch veräußert hat. H., woselbst eine Fähre über den ziemlich breiten Main führt, ist auch in der neueren Kriegsgeschichte bekannt geworden, denn hier war es, wo nach dem Rückzuge von Leipzig, die Franzosen unter Bertrand's Befehl zum letzten Mal auf deutscher Erde eine feste Stellung einnahmen, um den nachdrängenden Allirten die Ueberrumpfung von Kastel, dem Brückenkopfe von Mainz, zu verwehren, aus der sie aber am 9. November 1813 von der österreichischen Heersäule des Grafen Sypal nach schwerem Verlust an Menschen und Heergeräth delogirt und hinter die schützenden Wälle von Kastel geworfen wurden, ohne daß der allirterseits beabsichtigte Handstreich auf das Rhein-Main-Vollwerk bei mannhafter Vertheidigung gelingen konnte.

Hochkirch, Dorf in der sächsischen Lausitz, unweit der Stadt Bautzen, ist in der Kriegsgeschichte mehrfach genannt und namentlich durch den erfolgreichen Ueberfall, welchen der österreichische Feldmarschall Daun auf das unter der Anführung König Friedrich's II. selbst stehende preussische Heer machte und einen entscheidenden, wenn auch durch eigene Schuld nicht entscheidenden Sieg über seinen großen Gegner erfocht, bekannt geworden. Der österreichische Heerführer hatte, durch die Bewegungen des Königs für Bittau, wo seine Magazine waren, besorgt, am Morgen des 6. October 1758 seine feste Stellung bei Stolpen hinter der Weznitz aufgegeben und sich zur Deckung des gedachten Ortes hinter das Löbauer Wasser zurückgezogen, wo er auf dem Spittelberge und dem Stromberge bei Rittlitz eine fast unangreifbare Position nahm. Vor der Front des Lagers der 65,000 Mann starken österreichischen Armee hatten die leichteren Truppen die Wäldungen und Ortschaften besetzt, so daß sie gegen jede überraschende Annäherung Sicherheit gaben. Der König war der Bewegung Daun's gefolgt und in vier Colonnen von Bautzen über H. auf Löbau aufgebrochen, in dem Wahne, daß derselbe sich im völligen Rückzuge nach Böhmen befinde. Schon auf dem Marsch lief die ohne Bedeckung marschirende Bagage Gefahr, bei dem Zentwitzer Defilee durch Laudon's Cavallerie abgeschnitten zu werden, und in der Gegend von H. angekommen, erblickte man das ganze österreichische Lager unter dem Gewehr auf den Rittlitzer Höhen, von denen aus man den Anmarsch des Königs vollkommen übersehen konnte. Obgleich man sich vollständig im Bereich des gegnerischen Geschützfeuers befand, entschloß sich der König doch, mit seinen 42,000 Mann eine Stellung zwischen den Hochkircher Bergen und dem Löbauer Wasser zu nehmen, obwohl bei dem an und für sich schon sehr coupirten Terrain der linke Flügel durch das Rietzener Thal vollkommen von der Hauptstellung getrennt, und nicht einmal hinreichende Communicationen angelegt wurden. Die zur Stelle befindlichen preussischen Generale erkannten sofort das Gefährliche der Lage und erlaubten sich Vorstellungen, jedoch vergebens. Unter den Kanonenschüssen des Feindes wurde das Lager zu der kühnsten, aber auch nachtheiligsten Stellung abgestellt, die der König je genommen. Obwohl dieser sich über das Gefährliche seiner Lage keine Illusionen machte, traute er doch dem Marschall Daun, den er als übertrieben vorsichtigen Feldherrn kennen gelernt hatte, nicht die Energie einer überraschenden Offensive zu, war vielmehr der festen Meinung, derselbe werde sich, ohne eine Schlacht zu wagen, nach Böhmen zurückziehen. Der Consequenz seines eisernen Charakters, die zuweilen hart an Eigensinn streifte, entsprach es, dem Feinde nicht die Ehre einer rückgängigen Bewegung zu erweisen, und als der Feldmarschall Keith sich die Bemerkung erlaubte: Wenn uns die Oesterreicher hier in Ruhe lassen, verdienen sie gehängt zu werden, antwortete der Monarch lachend: Hoffen wir, daß sie sich mehr vor uns, als vor dem Galgen fürchten. So gab der König dem zaudernden Feinde nicht nur die Gelegenheit zum Siege, sondern zwang ihn gewissermaßen dazu; wenigstens wurde sein Verfahren in der ganzen österreichischen Armee als beleidigende Geringschätzung empfunden, und die Offiziere sprachen es öffentlich aus, daß die Generale castirt werden müßten, falls sie diese Herausforderung nicht annehmen. Daun hatte bereits am 10. die Stellung des Königs recognoscirt und zum 14. früh den Ueberfall beschloßen, nachdem die nöthigen Colonnenwege u. s. w. vorbereitet waren. Obwohl am Abend vorher Ueberläufer dem Könige Nachricht von dem beabsichtigten Ueberfall brachten, wollte dieser nicht daran glauben; auf seinen speciellen Befehl ruhte die Armee unangekleidet in den Zelten und die Cavallerie mußte abfatten; die Generale Seydlitz und Bieten veranlaßten auf ihre eigene Verantwortung, daß dieser Befehl nur zum Theil befolgt wurde. Die geringe Sorgfalt, womit der Patrouillen-dienst, theils aus Sorglosigkeit, theils wegen der Ueberlegenheit der feindlichen leichteren Truppen, preussischer Seits betrieben wurde, gestattete dem Feinde, sich bereits eine Stunde vor dem Angriffsmoment auf wenige hundert Schritt den preussischen Vorposten zu nähern, ohne daß diese eine Ahnung davon hatten. Als die Thurmuhr von H. die fünfte Stunde schlug, griffen die Laudonschen Banduren die in dem Birkenwäldchen unmittelbar südlich des Dorfes stehenden preussischen Feldwachen an, und warfen diese und die 3 Flanken-Battalione, so wie seine Cavallerie die Posten der

preussischen bei Reschwitz zurück. Die rechten Flügel-Bataillone griffen, größtentheils ohne Tornister und Stiefelketten, zu den Waffen und rückten dem Feinde entgegen; inzwischen war aber reguläre Infanterie den Croaten gefolgt und griff die avancirenden preussischen Bataillone im Rücken an. Es entstand ein Gefecht, dessen Erbitterung durch das Dunkel der Nacht noch vermehrt wurde, indem sich nur durch Fühlen, ob österreichische Bärenmützen oder die Blecklappen der preussischen Grenadiere gegenüber seien, Freund oder Feind erkennen ließ. Endlich mußten die Preußen weichen und mit Zurücklassung ihrer Artillerie sich gegen S. durchschlagen, um sich hinter dem Dorfe wieder zu formiren. Auch die Cavallerie des rechten Flügels unter Zieten mußte dieser Bewegung folgen und sich auf die Infanterie zurückziehen. Laudon errichtete auf den Reschwitzer Höhen eine Batterie, und beschloß das preussische Lager der Länge nach; dasselbe geschah von den anderen Truppen mit den bereits eroberten Geschützen. Die in zweiter Linie des rechten Flügels bei Pommeritz stehenden beiden Bataillone des Regiments Forcade rückten nun vor, warfen auch den Feind momentan bis über den Birkbusch hinaus, wurden aber in Front und Flanke beschossen und, schließlich durch Dragoner von Steindörfel her attackirt, mit großem Verlust zurückgeworfen. Nun drang das Gros der Daun'schen Truppen vor, gewann das ganze Terrain, auf dem die rechte Flanke des preussischen Lagers gestanden hatte, nahm dadurch die aus 26 Geschützen bestehende große Batterie in den Rücken und zwang das sie deckende Bataillon, sie nach heftiger Gegenwehr zu verlassen und sich nach S. durchzuschlagen. Andere österreichische Truppen griffen sogleich das Dorf an, das durch zwei Bataillone des berühmten Regiments Markgraf Karl — das erste unter Major Lange auf dem Kirchhofe, das zweite in den Gärten vertheidigt wurde. — Inzwischen begann der Tag zu grauen und Daun bemühte sich, zur Fortsetzung seines Unternehmens die Schlachtordnung bei seinen Truppen wieder herzustellen, welche, wenn auch in geringerem Grade als bei den Preußen, verloren gegangen war. Sobald die Preußen etwas gesammelt waren, machte der Feldmarschall Keith den Versuch, das Dorf rechts lassend, die große Batterie wieder zu erobern; dies gelang auch, aber in Front und Flanke angegriffen, mußten die Truppen bald wieder weichen und sich mit dem Bajonett nach S. durchschlagen; der Feldmarschall wurde dabei durch eine Gewehrkugel getödtet. Eben so blieb ein durch General Zieten unternommener Cavallerieangriff ohne Erfolg. Nunmehr richtete Daun seine Angriffe gegen das Dorf selbst, das, in Brand gerathen, bis auf den Kirchhof in seine Hände fiel. Der König, welcher anfänglich das Ganze für falsch gehalten, erschien im Centrum und gab Befehl zur Unterstützung des rechten Flügels; Prinz Franz von Braunschweig und Fürst Moriz von Dessau rückten mit vier Bataillons dahin ab, Erstere mußte aber, durch das heftige Feuer gezwungen, bald wieder umkehren und wurde durch eine Kanonenkugel getödtet. Fürst Moriz griff die Oesterreicher im Dorfe an, nachdem er sich mit den hinter demselben gesammelten Truppen vereinigt hatte, warf die Oesterreicher auch hinaus und verfolgte sie bis zum Birkbusch; aber immer wieder in Flanke und Rücken angegriffen, mußte er umkehren, und auch der Major Lange war um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr gezwungen, den tapfer vertheidigten Kirchhof zu räumen; der größte Theil seines Bataillons wurde bei dem Durchschlagen durch sieben feindliche Infanterie-Regimenter getödtet, und der tapfere Führer selbst blieb auf dem Bette der Ehre. Inzwischen hatte die österreichische Cavallerie Odonnel's versucht, weiter nördlich bei Waditz den Rücken der Preußen zu gewinnen. 10 dahin detachirte Escadrons Zieten's trieben dieselbe zwar zurück, aber S. war und blieb verloren, und die gegen 7 Uhr durch den fallenden Nebel brechende Sonne beleuchtete die traurigen Resultate des blutigen Nachtkampfes. Allerdings hatte Daun nur mit Aufopferung seiner besten Truppen S. gewonnen und es gegen die noch mehrfach erneuerten Angriffe des Königs behauptet; aber noch bedeutender waren die Verluste der Preußen. Als der König sich überzeugte, daß alle Versuche, dem Feinde die errungenen Vortheile wieder zu entreißen, vergeblich seien, richtete er sein Augenmerk darauf, eine neue Schlachtordnung weiter rückwärts zu gewinnen, um den ferneren Angriffen Daun's Widerstand leisten zu können, und damit hörte auf diesem Flügel der Kampf im Wesentlichen auf. In der Gegend von Pommeritz sammelten sich die Bataillons des Centrums, nachdem

zuvor noch ein Angriff des Generals Colloredo abgewiesen war; der rechte Flügel war durch die Aufstellung des Majors v. Röllendorf hinter dem Steil-Abfall bei Drehfa gedeckt; daran schloß sich der König, der durch das wirksame Feuer einer Batterie und durch Anzünden des Dorfes Pommeritz dem Gesechte zugleich hier ein Ende machte, und dessen linken Flügel der bisher im Centrum gestandene General Bülow mit 6 Bataillons auf der Kuppritzer Höhe bildete. Die Cavallerie des linken Flügels — 20 Escadrons — wurde herangezogen und im zweiten Treffen aufgestellt. In dieser Stellung erwartete der König sehnlich den Anmarsch des linken Flügels unter General Negow, der sofort heranbeordert worden war; allein auch dieser sollte noch mit in das allgemeine Unglück dieses Tages hineingezogen werden. Der Angriff des rechten österreichischen Flügels unter dem Herzog von Aremberg sollte nach Daun's Disposition erst dann beginnen, wenn der Erfolg des linken bei Hochkirch gesichert wäre. Demzufolge trat der Herzog um 8 Uhr an und versuchte, den Ischornaer Grund und das Defilee von Kotitz zu passiren, wurde aber abgewiesen. Besser glückte der Angriff von Lankte gegen die 2 preussischen Flanken-Bataillone, welche bereits in der Schlacht von Bornsdorf sehr gelitten hatten und zusammen höchstens 600 Mann zählten. Sie wurden in das Defilee von Rodewitz geworfen, ihr Lager erobert und gleichzeitig das Defilee von Kotitz von Neuem angegriffen; der dort stehende Major Kleist, nun auch von Rodewitz her im Rücken angegriffen, mußte sich nach tapferer Gegenwehr zurückziehen und die große Batterie dem Feinde überlassen. Um 9 Uhr Morgens vereinigten sich die Bataillone des linken preussischen Flügels unterhalb Rodewitz hinter dem Niethener Grunde; der General Negow marschirte, gedeckt durch die Cavallerie des Prinzen von Württemberg — 20 Escadrons —, welcher mehrere Angriffe des Prinzen von Durlach mit Erfolg zurückwarf, zur Vereinigung mit dem Könige nach Cannewitz, wo er um 10 Uhr anlangte. Der König befahl, da die umfassende Aufstellung der Oesterreicher nirgends eine Wiederherstellung des Gesechtes durch die an und für sich schon 20,000 Mann schwächere preussische Armee zuließ, -den Rückzug; allein dieser war mit großen Schwierigkeiten verbunden, da er nicht nur im Angesicht des auf Kanonenschußweite befindlichen Daun erfolgen mußte, sondern auch der Herzog von Aremberg der Armee fast schon im Rücken stand. Der General Seydlitz erhielt Befehl, den Abzug der Armee nach den Kradwitzer Höhen zu decken. Dieser Abzug geschah in durchaus musterhafter Weise. Daun, dem Grundsatz treu, das schon Gewonnene lieber zu behaupten, als bei Verfolgung des Sieges durch eine vielleicht bis zur Verzweiflung getriebene Vertheidigung des Feindes Alles wieder zu verlieren, beschränkte die Verfolgung nur auf eine Kanonade, die indeß ohne allen Erfolg war. Die preussische Armee bezog ihre neue Stellung auf den Kradwitzer Höhen, die Front durch die kleine Spree gedeckt, kaum eine Meile vom Schlachtfelde. Oesterreicherseits sah man dem in Ruhe, Ordnung und Kaltblütigkeit, wie auf dem Exercit-Platze, ausgeführten Rückzuge der Preußen bewundernd zu, und begnügte sich, dem Feinde goldene Brücken zu bauen und sich der errungenen Trophäen zu freuen, die in 101 Geschützen, 30 Fahnen und Standarten und dem größten Theil der Zelte und Bagage bestanden. Außerdem hatten die Preußen 246 Offiziere, 8900 Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen verloren. Fürst Moritz von Dessau war schwer blessirt auf dem Wege nach Baugen von den Croaten gefangen genommen; er ging, auf sein Ehrenwort entlassen, nach Dessau, wo er bald darauf starb. Auch der Verlust der Oesterreicher war bedeutend; er betrug 314 Offiziere, 5300 Mann; General Wittelesky, 10 Offiziere, 300 Mann waren gefangen und 3 Fahnen verloren. Die blutige Schlacht, so unglücklich sie für die preussische Armee war, bleibt ein heller Lichtpunkt in ihrer Kriegsgeschichte, sowohl durch den ausdauernden Muth und die Kaltblütigkeit der Truppen, welche, obwohl ohne gemeinsame Oberleitung, nur darauf bedacht waren, die bereits errungenen Vortheile dem Feinde wieder zu entreißen, als durch die Größe des Königs, der, obwohl beslegt, nur daran dachte, dem Feinde sich aufs Neue fürchtbar zu machen, und ihn durch den Entsatz von Meisse um alle Früchte des Sieges, den er allerdings gleichsam selbst dem Feinde in die Hände gegeben hatte, zu bringen, was ihm auch vollständig gelang. Wie wenig die Niederlage seinen Muth gebeugt hatte, beweisen seine Worte

am Tage nach der Schlacht: „Daun hat uns aus dem Schach gelassen; das Spiel ist nicht verloren, wir werden einige Tage uns erholen, dann nach Schleßen gehen und Reiffe entsetzen.“ Und so geschah es; Daun's Benehmen nach der Schlacht bleibt allerdings eben so unbegreiflich, wie seine Maßnahmen zu derselben musterhaft sind. Abgesehen davon, daß er den König völlig ungestört vom Schlachtfelde abziehen ließ, versäumte er alle Gelegenheiten, irgend welchen Erfolg des immerhin theuer erkauften Sieges für sich zu gewinnen, und hinderte nicht einmal die Vereinigung des Königs mit dem Prinzen Heinrich, was für diese eine für den Augenblick wenigstens durchaus nicht leicht durchzuführende Unternehmung war.

Hochkirche s. Anglikanische Kirche.

Hochmeister s. Deutsche Ritterorden.

Höchst, Stadt und Amtssitz im Herzogthume Nassau, am Main gelegen. H. ist einer der gewerbfleißigsten Orte in ganz Nassau. Bedeutende Tabaks- und Eischortenfabriken, von Frankfurter Capitalien hervorgerufen und unterstützt, stehen in hoher Blüthe, und die Eis-Hlerei, aus deren Werkstätten das solideste und geschmackvollste Hausgeräth hervorgeht, wird im Großen betrieben; auch ist für die sehr lebhaft im Gange befindliche Rainschiffahrt H. ein Stapelplatz namentlich für den Holzhandel vom Frankenwald und Speßart her nach den Niederlanden. H. hat einige antiquarisch bemerkenswerthe Gebäude, so die Justinuskirche, am Ende des 11. Jahrhunderts erbaut und 1861 von Grund aus restaurirt, und das, auf dem Thalkrande des Mains, von Gräben umgebene Schloß, welches Erzbischof Johann II. von Mainz, ein Graf von Nassau, 1404 erbaut hat. H. kam an die Mainzer Kirche 1352, als Gerlach, auch ein Nassauer Graf, Erzbischof war, durch Schenkung Kaisers Karl IV., und fiel im Jahre 1803 dem Fürsten von Nassau-Usingen als Entschädigung zu. Auf den Feldern von H. und in der Stadt selbst haben sich die Waffen in schwerem Kampfe gekreuzt: 1622 den 19. Juni, an welchem Tage Eilly den Administrator von Halberstadt, Christian von Braunschweig, auf's Haupt schlug, während im Laufe des 30jährigen Krieges die streitenden Parteien mehr als einmal sich hier getroffen haben, darunter die Schweden 1635 das Schloß einäscherten; dann im französischen Revolutionskriege, 1795 den 11. October, wo die Kaiserlichen und die Reichsvölker unter Clairfait Jourdan's republikanische Heerschaaren vor sich her trieben.

Hochstaden, Hohenstadt, Hoistedt, ein nach dem ehemaligen Burghause dieses Namens, im Herzogthum Jülich, nordöstlich von der Stadt Grevenbroich gelegen, benanntes altherühmtes Geschlecht, dessen Vorfahren das Grafenamt im Aregau, der anstößenden Eiffla (Eifelgau) und dem Rayensfelde erblich bekleideten und sich bald in zwei Linien, die von Are und die von H. trennten, welche letztere in der Mitte des 12. Jahrhunderts mit Theodorich I. die erste beerbte. Man kennt aus diesem Geschlecht drei Kirchensürsten. Zu Ende des eben gedachten Jahrhunderts ging es in der Kirche zu Lüttich gar wild zu. Ihre Bischöfe folgten rasch auf einander, da zwei derselben auf gewaltsame Weise ums Leben kamen. Rudolf, ein Herzog von Böhren, war am 5. August 1191 vergiftet, und Bischof Albert I., ein Graf von Loewen, der an seine Stelle getreten war, am 24. November 1192 meuchlings erschlagen worden. Ihm folgte der bisherige Domcapitular Lothar, Graf von H., der aber schon im folgenden Jahre resignirte zu Gunsten Simon's, aus dem Limburgischen Herzogthume, der aber auch zwei Jahre später den Lütticher Bischofsstuhl verlassen mußte, indem er seiner Würden entkleidet wurde. Im folgenden Jahrhundert sehen wir als Vorstand der altherühmten Abtei Corvey Hugold von Lütthorst, der aber wahrscheinlich ein Graf von H. war und den Namen Lütthorst muthmaßlich nach einer andern Bestzung der Familie führte. Er war vom 25. October 1208 an bis zu seinem am 18. Mai 1223 erfolgten Tode Abt des Benedictinerstifts Corvey und, wie es scheint, ein Bruder des Grafen Lothar von H., Are und Dalheim, im Herzogthum Limburg, der die verwitwete Gräfin Mathilde von Bienen geheirathet und von ihr einen Sohn, Conrad, hatte, welcher der bekannteste seines Geschlechts ist. Denn Conrad, Graf von H., bestieg am 27. März 1238 den kurfürstlichen Stuhl des Erzstifts Köln und bekleidete diese hohe Kirchen- und Reichswürde bis zu seinem Tode, 1261 am 28. September. Obwohl er sich durch tyrannisches Wesen bei den freien Reichsbürgern

von Köln so verhaßt gemacht hatte, daß sie ihn aus ihrer Stadt vertrieben, in der er, außer seinem Kirchenamte, nicht die weltliche Macht besaß, segnen die Nachkommen der damaligen Reichsbürger aber das Andenken jenes Grafen von H.; denn Kurfürst-Erzbischof Conrad V. ist es gewesen, der im Jahre 1248 den Grund gelegt hat zu einem der großartigsten Bauwerke des Mittelalters, zur berühmten Kölner Kathedrale, deren Vollendung dem 19. und den folgenden Jahrhunderten vorbehalten geblieben ist (s. Köln, Dombau). Conrad, der Kurfürst-Erzbischof, hatte einen Stiefbruder, Namens Friedrich; mit beiden ist die Hauptlinie des Geschlechts erloschen. Friedrich starb vor Conrad, der nun Erbe wurde der Familienbesitzungen, bestehend aus der Grafschaft H., den Häusern Are, Waldenberg, Weber, die dem Erzstift schon 1246 durch Schenkung zugefallen sein sollen. Dennoch steht man in den Jahren 1275, 1280, 1320 und noch später die Burghäuser Hochstedten oder Hoistedt, Ingenfeld und Nothhausen, im heutigen Kreise Grevenbroich des Regierungsbezirks Düsseldorf, und das Haus Frechen, im Landkreise Köln, im Besitz von Grafen von H., welche muthmaßlich einer Nebenlinie des Geschlechts angehörten. Von diesen Burghäusern und Burghöfen sind auch gegenwärtig noch Ingenfeld und Nothhausen, dafür man jetzt Nothhausen schreibt, land- und freistagsberechtigzte Rittergüter; Hochstaden, Hohenstadt, Hochsteden, Hochstetten, Hochstedt aber, welches nunmehr Hoisten genannt wird, ist, so wie Frechen, aus der Liste dieser Güter verschwunden; beide Ortschaften sind Kirchdörfer. Noch von einem andern Rittergute im Kölner Landkreise ist es bekannt, daß es im Besitzthum der Grafen v. H. gewesen, nämlich vom Hause Bachem (jetzt im Besitz des Grafen Fürstenberg-Stammheim). Doch ist es zweifelhaft, ob diese uralte Herrschaft Bachem dem alten Geschlecht der H. oder einem neuern, das sich Hochsteden, Hochstetten schrieb, zugehört hat. Die Ableitung dieser, im 15. Jahrh. zum Vorschein kommenden Familie von den alten Grafen v. H. ist unerwiesen, wenigstens bei der 1699 stattgehabten Erhebung des Ferdinand Ludwig Carl Maria Freiherrn v. Hochsteden in den Grafenstand durch Vereinigung des Wappens der alten Grafen v. Hochstaden mit dem der Hochsteden anerkannt. Den Reichsfreiherrnstand erhielten drei Brüder v. Hochsteden gleichfalls im Jahre 1699. Diese Familie scheint im Anfange des 19. Jahrhunderts erloschen zu sein; 1743 war sie noch in Niedertzier, Kreis des Düren, angefahren, einem Rittergute, das 1854 zerstückelt worden ist. 1766 steht man Reinhard Adrian Frh. v. H. als Deutschordens-Ritter, Commenthur zu Rapsenburg im Ries und Rathgebietiger der Baltei Franken, und 1785 war Felicitas Francisca Gräfin v. H. zu Niedertzier Chanoinessin des Fräuleinstifts Nottulen im Hochstift Münster, die noch 1805 lebte und eine zweite Gräfin v. H. neben sich hatte. Nicht zu verwechseln mit diesen Hochsteden oder Hochstetten ist die Familie — Hochstetter, ein Augsburger und Eßlinger Patriciergeschlecht, welches vom Kaiser Maximilian am 6. October 1518 in den Reichsadel erhoben worden ist, und außer in Bayern auch in Oesterreich und Württemberg lebt. Im letzteren Lande sind die H. sehr zahlreich in bürgerlichen und gelehrten Kreisen vertreten, denn hier machen sie von ihrem Adel nicht Gebrauch. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. haben verschiedene Glieder der Familie dem preussischen Staatsdienste als Diplomaten und Soldaten angehört und in dieser Stellung ihren Adelsstand geltend gemacht. Ein H. war auch im Königreich Preußen zu Lichtein, Kreis Osterode, angefahren, was aber jetzt kein Rittergut mehr ist. Wappen dieser H.: Gold und Blau schräg in Bogenschnitten getheilt.

Hochstatt, Dorf im badenischen Oberrhein-Kreise, wird hier genannt, weil es, dem westlichen Erbfeinde gegenüber, an Deutschlands Schmach erinnert; denn es gehörte, sammt Acharren, Garten und Nieder-Tumbfing zum Gebiete von Breisach, welches der Westfälische Friedensschluß, zur „Satisfaction“ Frankreichs, dem allchristlichsten Könige überwies, mit allen Zubehörungen ohne Ausnahme, mit jeder Art von Gerichtsbarkeit, Oberhoheits- und Eigenthumsrecht, indem sich Frankreich ausmachte, daß weder Kaiser noch Reich, noch das Haus Oesterreich, noch sonst irgend Jemand, weß Namens er sei, jemals Widerspruch erheben dürfe. So setzte sich Frankreich auf dem rechten Rheinufer 1648 im Breisgau fest. (Bergl. Art. Breisach.)

Hochstedt, Dorf und Schloß an dem linken Donauufer, unweit Donauwörth

gelegen, dessen Umgebung während des spanischen Erbfolgekrieges zweimal der Schauplatz erbitterter Schlachten zwischen dem französisch-bayerischen und dem kaiserlichen resp. englischen Heere gewesen ist. Am 20. September 1703 griffen der Kurfürst Max Emanuel von Bayern und der Marschall Villars mit dreifacher Ueberlegenheit das 18,000 Mann starke Corps des österreichischen Feldmarschalls, Grafen Limburg-Styrum an, bei welchem das 6000 Mann starke preussische Hülfscorps, unter dem Fürsten Leopold von Dessau, sich befand. Bei dem großen Mißverhältniß der Kräfte, wozu noch der Umstand beitrug, daß der Marquis d'Usson mit 10,000 Mann ihn im Rücken angriff, mußte der Feldmarschall an den schleunigen Rückzug denken, bei dessen Deckung sich namentlich 5 preussische Schwadronen auszeichneten, die aber endlich durch die Uebermacht geworfen wurden und ihren tapferen Anführer, den General, nachherigen Feldmarschall v. Nagmer, der verwundet in Gefangenschaft fiel, verloren. Eine allgemeine Niederlage schien unvermeidlich, als der Fürst von Dessau mit 4 Grenadier-Bataillonen durch sein wohlgezieltes Feuer die heftigste Verfolgung des Feindes brach. Ein geschlossenes Viereck bildend, übernahm er die Nachhut und zog sich in musterhafter Ordnung über die Ebene zurück. Von Cavallerie umringt, durch Artillerie beschossen, machte er bei jedem neuen choc, wie auf dem Exercirplatz, wieder Front und wies den Feind durch Salvenfeuer ab. Nach anderthalbstündigem Kampfe gelang es ihm endlich, den deckenden Nördlinger Wald zu erreichen, der die Trümmer des geschlagenen Heeres dem Schwerte des Feindes entzog. Der Verlust betrug über 4000 Mann, dabei sämmtliches Geschütz und Gepäck; daß er aber nicht noch erheblicher war, ist nach dem Bericht des kaiserlichen Feldherrn selbst, allein der festen Haltung und Disciplin der preussischen Truppen zu danken, die selbst die Bewunderung und Hochachtung des Feindes erweckte. Von weit größerer Bedeutung für den ganzen Krieg war der glänzende Sieg, welchen die beiden Feldherren Marlborough und Eugen von Savoyen mit ihren vereinigten Heeren gegen die Armeen des Kurfürsten und der Marschälle Tallard und Marsin am 13. Aug. 1704 auf demselben Schlachtfelde erfochten. Nachdem am 22. Juni 1704 der Markgraf von Baden den bayerischen General Arco bei dem Schellenberge geschlagen, war er zur Belagerung von Ingolstadt abmarschirt, Eugen und Marlborough aber beschloßen, dem Feinde eine Hauptschlacht zu liefern, der zwischen den Dörfern Blindheim und Luzingen, den rechten Flügel an die Donau, den linken an die waldigen Abhänge der rauhen Alp gelehnt, in der Front durch den Nebelbach gedeckt, ein Lager bezogen hatte. Beide genannten Orte, so wie das in der Mitte liegende Ober-Glauheim, waren stark besetzt. Bereits am 10. hatte der Prinz Eugen, bei dem sich 7 preussische Bataillone befanden, hinter dem Kesselbache, kaum 1 Meile östlich vom Feinde, ein Lager bezogen und war nicht ohne Besorgniß, vor dem Eintreffen Marlborough's, der erst am 12. anlangen konnte, angegriffen zu werden. Der Kurfürst jedoch, dem ihre beabsichtigte Vereinigung unbekannt war, hatte erst den 12. zum Angriff bestimmt, gab diesen aber auf, als er am Morgen aus der aufsteigenden Staubwolke erkannte, daß dieselbe geschehen sei. Nun beschloßen die allirten Feldherren ihrerseits den Angriff und überschritten am 13. früh, 3 Uhr Morgens, in 8 Colonnen, — Marlborough, bei dem sich 4 Bataillone 11 Escadrons Preußen befanden, auf dem linken, der Prinz Eugen auf dem rechten Flügel, den Kesselbach. Die Gegner, durch falsche Nachrichten getäuscht, wähten, daß die Allirten, der Schlacht ausweichend, sich auf Nördlingen abziehen würden, und hielten selbst noch die 40 Escadrons, welche, die Recognoscirung beider Feldherren deckend, voringen, für die zur Mas্কirung des Rückzuges vorgehende Arrière-Garde. Erst als die Spitzen der Colonnen des vorrückenden, 52,000 Mann zählenden Heeres sich zeigten, gewahrten der Kurfürst, Tallard und Marsin mit Schrecken ihren Irrthum und stellten sich, ganz wie sie gelagert waren, Tallard auf dem rechten bei Blindheim, Marsin bei Oberglauheim im Centrum, der Kurfürst bei Luzingen auf dem linken Flügel in Schlachtordnung auf. Tallard, der fehlerhafter Weise das an der Donau liegende Blindheim für den Schlüssel der Stellung hielt, hatte 15 Bataillone unter Graf Clerambault — fast seine ganze Infanterie — in den Ort gestellt, während das nördlich davon nach Oberglauheim zu gelegene Terrain nur durch Reiterei, welche des sumpfigen Bodens halber das Ueber-

schreiten des Nebelbachs durch das feindliche Fußvolk nicht hindern konnte, verteidigt wurde. Eugen und Marlborough, den Fehler sogleich erkennend, gründeten darauf ihre Disposition: die Truppen in und bei Blindheim und Glauheim nur zu besetzen, mit der Masse des linken Flügels aber in der Mitte zwischen beiden Dörfern durchzubrechen, während der Prinz Eugen, der bedeutende Terrainschwierigkeiten zu überwinden hatte, den Kurfürsten bei Lüzingen angreifen und wo möglich gegen die Donau werfen sollte. Während Marlborough, durch das Terrain möglichst gedeckt, Halt machte, um dem Prinzen Zeit zu lassen, seinen Anmarsch dorthin zu vollenden, wurden durch seinen Bruder, Lord Churchill, der die Avantgarde commandirte, unter dem heftigsten Feuer Brücken über den Nebelbach geschlagen. Gegen Mittag begann die Schlacht mit dem Angriff des Generals Cutts auf Blindheim. Ein dreimal abgeschlagener Sturm überzeugte den Feldherrn von der unverhältnismäßigen Stärke der Besetzung; er befahl daher dem General, den Angriff nur zum Schein fortzusetzen, und setzte sich an die Spitze der bisherigen Avantgarde, um die Stellung Marstin's anzugreifen. Infanterie und Reiterei griff mit großer Bravour an, namentlich zeichneten sich die preussischen Gendarmes unter dem General Nagmer, der wiederum hier führte, rühmlich aus; aber dem verheerenden Kanonenfeuer mußten sie weichen und mit Verlust über den Nebelbach zurück. Marlborough, die Wichtigkeit des Augenblicks erkennend, sprengte an die Spitze der frisch anlangenden dänischen Brigade Bernstorff, forcirte die Defileen und setzte sich, die Vereinigung mit dem Prinzen Eugen herstellend, siegreich oberhalb Glauheim auf dem rechten Ufer fest. Inzwischen war auch der Fürst von Dessau, an der Spitze der Truppen Eugen's gegen Lüzingen vorgegangen, hatte die Bayern zurückgeworfen und mehrere Geschütze erobert, als ihm plötzlich die feindliche Cavallerie, welche die Reiterei Eugen's, die dieser sich vergebens wieder zu sammeln bemühte, geworfen hatte, in die linke Flanke fiel. Einen Augenblick geriethen die preussischen Truppen in Unordnung, aber Fürst Leopold, die Fahne eines weichenden Bataillons ergreifend, führte sie wieder vor; Eugen, der sich von seiner fliehenden Reiterei ab zu der noch frischen Infanterie gewendet hatte, eilte ihm zu Hülfe und unter dem Hurrahruf der Truppen warfen Beide an der Spitze derselben die Bayern bis an den Goldberg zurück. Unter dessen war es Marlborough gelungen, auch unterhalb Ober-Glauheim den Nebelbach zu überschreiten und die feindliche Aufstellung in der Mitte zu sprengen, Marschall Tallard, der noch mehr Verstärkungen nach Blindheim hineingeschickt hatte, focht selbst mit dem Muth der Verzweiflung, seine Reiter-Schaaren unterlagen aber den immer von Neuem wiederholten Angriffen der englischen und preussischen Cavallerie; sie wurden endlich in völliger Auflösung nach S. zurückgeworfen und der Marschall selbst, als er sich nach Blindheim zu den dort noch stehenden Truppen begeben wollte, durch heftige Dragoner gefangen. Der Kurfürst war durch Eugen und Leopold ebenfalls aus Lüzingen heraus und nach Mühlingen zurückgedrängt, seine Rettung verdankte er der schlechten Haltung der kaiserlichen Reiterei, die, in völliger Unordnung, nicht im Stande war, eine wirksame Verfolgung zu beginnen und ihm den Rückzug abzuschneiden. Auch Marstin, von beiden Seiten überflügelt, mußte das noch immer verteidigte Ober-Glauheim aufgeben und den Rückzug antreten, den er nur mit Verlust des größten Theils seiner Truppen und aller Geschütze bewerkstelligen konnte. Es befanden sich nun nur noch die Bataillone Clérambault's und die Escadrons, die in Blindheim standen, auf dem Schlachtfelde, aber rings von den Allirten umzingelt, blieb ihnen nur die Wahl zwischen Tod und Gefangenschaft. Der General, welcher versuchte, über die Donau zu schwimmen, ertrank, sein Nachfolger, der General Graf Blansac, versuchte vergebens, sich durchzuschlagen; als aber Marlborough Anstalten zum Sturm treffen ließ und den besetzten Kirchhof erobert hatte, streckte das ganze Corps — 24 Bataillone und 12 Escadrons — die Waffen. So war das 56,000 Mann starke bayrisch-französische Heer fast vernichtet; die Trümmer flohen ohne Aufenthalt bis über den Rhein und das ganze südliche Deutschland war vom Feinde befreit. Der Total-Verlust der Franco-Bayern betrug an 30,000 Mann, darunter 14,000 Gefangene; 224 Fahnen und Standarten, 17 Paar Pauken, 25 Pontons, 3600 Zelte und 5400 Wagen, darunter viele mit Gold- und Silbergeschirr, und auch

34 Kutschen mit französischen Damen fielen den Siegern in die Hände. Auch diese hatten ansehnliche Verluste zu beklagen; sie verloren 4430 Tödt und 7300 Wessirte, wovon auf die Preussenz 42 Offiziere, 630 M. Tödt und 62 Offiziere, 1150 M. Verwundete kamen. Mit der Niederlage von H. oder Wlenheim (wie die Engländer, den Namen Blindheim corumpirend, wo sie hauptsächlich gefochten, dieselbe nennen) beginnt jene Reihe von Schlägen für Ludwig XIV., die ihn an den Rand des Verderbens brachten und ihn Friedensvorschlüge machen ließen, die, wenn sie nicht zum großen Nachtheile Deutschlands von den Allirten zurückgewiesen worden wären, eine vollkommen veränderte und wesentlich verminderte Machtstellung Frankreichs auf ferne Zukunft hinaus zur Folge gehabt hätten. (S. den Art. Spanischer Erbfolgekrieg.)

Hochverrath. (S. a. Majestätsverbrechen und Politische Vergehen.) Nach dem preussischen Strafgesetzbuche ist H. „ein Unternehmen, welches darauf abzielt 1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder 2) die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder 3) das Gebiet des preussischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen.“ Andere deutsche Gesetzgebungen stellen andere zum Theil ziemlich abweichende Definitionen des H. auf. Das französische Strafgesetz weiß von keiner haupt trahison als technischem Gattungsbegriff; es unterscheidet Verbrechen gegen die äußere und gegen die innere Sicherheit des Staats, und hebt unter den letzteren die Attentate und Complotte gegen den Kaiser und die kaiserliche Familie hervor. Ueberhaupt ist in der Gesetzgebung wie in der Praxis sowohl das Wesen des H., als dessen Verhältnis zu verwandten Begriffen, namentlich zu dem Begriff des Majestätsverbrechens, nicht weniger als scharf bestimmt. Die Theorie scheint auch noch nicht zu einem festen unwiderrücklichen Abschluß gelangt zu sein. Schon in der Justinianischen Compilation ist hier manches unklar und vag, und es hat vielleicht in keinem andern Theile des Strafrechts eine so heillose Verwirrung bis zur neueren und neuesten Zeit geherrscht. Die Leidenschaften und schlimmen Gelüste haben sich in dieser Unordnung unbeschränkt ergehen können, und eben hier, wo Willkür am gefährlichsten ist, hat sie Jahrhundertlang freien Spielraum gehabt und Ströme von Blut fließen lassen; man denke hier sowohl an die englischen Justizmorde des sechzehnten und des siebzehnten Jahrhunderts, als an die massenhaften Hinrichtungen der französischen Revolution. Kein Wort ist wohl so arg gemißbraucht worden, als „Hochverrath“. Feuerbach gebührt das Lob, die Einschränkung des Begriffs zuerst doctrinell angebahnt zu haben. — Während in der preussischen Gesetzgebung wie in den neueren deutschen Gesetzgebungen überhaupt H. und Landesverrath als selbstständige Verbrechen den Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses coordinirt werden, muß man nach gemeinem Rechte H. als spezielles Art unter das Majestätsverbrechen im Allgemeinen subsummiren. Dies ist die Theorie des mittleren und späteren römischen Rechts, welches hierin für das gemeine Recht die Hauptquelle ist, wie es auch Doctrin und Praxis in Frankreich und Italien bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts beherrscht hat. Von Alters her fielen „feindselige Unternehmungen, durch welche die factische und rechtliche Existenz des eigenen Staates und seiner Bürger verletzt wurden“, unter den Begriff der perduellio, welcher ursprünglich auf jedes arge Vergehen passen konnte, durch welches die Existenz des Staats auf irgend eine Weise gefährdet wurde. Neben dieser Grundanschauung entwickelte sich aber der Begriff der Würde und des Ansehens des römischen Volkes, und noch vor Untergang der alten Staatsordnung nahm das crimen imminutae majestatis die Verduellion als schwersten Fall in sich auf. Natürlich wurde unter dem Imperatorenregimente das crimen imminutae majestatis Populi Romani zu einem crimen laesae majestatis des Princeps. — Das deutsche Recht kannte keinen H.: ein solcher allgemeiner Begriff existirte nicht. Die Handlungen, die jetzt dazu gerechnet werden, sind in den Volkrechten einzeln aufgeführt. Treubruch überhaupt war den Deutschen ein besonders abscheulicher Frevel; es wurde aber (sehr natürlich) kein theoretischer Unterschied gemacht zwischen Verletzung einer dem Herrscher geschuldeten und einer gewissen Personen gelobten Treue. So ist noch in der peinlichen Halsgerichtsordnung der leitende Begriff derjenige des Ver-

rath; und es tritt verschärfte Strafe ein, „wo solche Verreterey grossen Schaden oder Ergernuß bringen möcht, als so die eyn Landt, statt, seinen eygen Herrn, Bettgnossen, oder nahet gestyten Freundt betreffe...“ C. C. C. 124. — Den neueren Gesetzgebungen ist bei allen sonstigen Verschiedenheiten der Grundgedanke gemeinsam, daß das hochverräterische Unternehmen gegen den Staat in der Integrität seines Daseins, in seinem Rechtsbestand, oder in seinen wesentlichen Theilen ausgehen muß: wesentliche Theile des Staats sind Staatsoberhaupt, Staatsgebiet, Staatsverfassung und Volk. Jedoch läßt sich im jetzigen Zustande der civilisirten Welt ein speciell am Volke verübter Hochverrath nicht wohl praktisch construiren. Ueber den am Landesherrn verübten Hochverrath haben mehrere Gesetzbücher nähere Bestimmungen aufgestellt, welche zum Theil schon deshalb schädlich sind, weil sie die ohnehin schwankende Grenze der Majestätsbeleidigung noch unsicherer machen. — Die von den Theoretikern erforderte „feindselige Gesinnung“ ist nur die auf das hochverräterische Unternehmen gerichtete böswillige Absicht. Daß das vom Hochverräter angewandte Mittel ein gesetzwidriges sein muß, versteht sich von selbst; im Allgemeinen wird es entweder Angriff oder Verschwörung sein. Gewalt ist gemeinrechtlich nicht erforderlich; indessen stellen einzelne Gesetzgebungen dieses Requirat auf. Doctrinell kann nur ein Staatsunterthan sich eines H. schuldig machen, denn ein Fremder, welcher zu keiner Unterthanentreue verbunden ist, kann auch keinen Bruch einer solchen begehen. Greift er den Staat an in feindslicher Gesinnung, so ist er eben ein Feind, und als Feind zu behandeln. Allein aus allgemeinen und gewiß ganz gerechtfertigten Rücksichten haben sowohl die neueren Gesetzbücher, als die Staatenpraxis überhaupt sich dahin geeinigt, daß der Fremde, welcher im Friedenszustand oder sogar im Kriegszustand, wenn seine Handlungen nicht den kriegsrechtlichen Charakter tragen, so handelt wie ein Hochverräter, obgleich nicht Staatsunterthan, dennoch als Hochverräter zu betrachten und zu bestrafen ist. Das hochverräterische Unternehmen muß dann als vollendet angesehen werden, wenn von Seiten des Thäters Alles geschehen ist, was zu der Haupthandlung erforderlich ist, welche den erstrebten Erfolg herbeiführen soll. So wird ein unternommener Angriff oder gar eine zum Ausbruch reife Verschwörung als vollendeter H. erscheinen können. Hierin herrscht übrigens unter den Gesetzgebungen eine große Mannichfaltigkeit. Erreichung der hochverräterischen Absicht kann nicht verlangt werden. Denn nach der Natur der Dinge ist meistens im Falle des Gelingens Bestrafung geradezu ausgeschlossen. Wie bei den anderen Verbrechen, so müssen auch beim H. Versuch und Vollendung geschieden werden. Man hat lange das Gegentheil behauptet und wollte darin eine Singularität erkennen. Man stützte sich auf die römischen Kaisergesetze, um die Ansicht zu bestärken, daß versuchter H. in der Strafbarkeit dem vollendeten H. gleichkommen sollte. Dabei übersah man aber, daß diese Gleichstellung von Vollendung und Versuch im späteren Rom bei allen sehr schweren Verbrechen stattfand und daß außerdem viele Handlungen, die wir unter den Gesichtspunkt des versuchten Verbrechens bringen, in den römischen Rechtsbüchern als eigene Verbrechen behandelt werden, eben so wie jetzt noch vielfach gerade Vorbereitungs-handlungen zum H. eigene Delicte ausmachen, wie Complotte u. s. w. Jene Anschauung aber, welche den Unterschied von Versuch und Vollendung gerade da nicht durchführte, wo er am nöthigsten war, ist längst überwunden. — Mehrerer Begriffe muß hier noch Erwähnung geschehen, welche theils im positiven Rechte, theils im Sprachgebrauche, theils in der geschichtlichen Entwicklung zum H. in Beziehung gebracht werden. Staatsverrath ist eigentlich der Collectivname, unter welchen Hoch- wie Landesverrath gehören. Gebrauch wird aber dieser Ausdruck oft im Gegensatz zum H., um minder schwere Verbrechen zu bezeichnen, welche den Staat in seinem Souverän, seinem Gebiete, seiner Verfassung gefährden; Landesverrath ist ein Unternehmen gegen die äußere Sicherheit des Staats ohne hochverräterische Absicht. Der Unterschied von Reichshochverrath und Landeshochverrath fällt natürlicherweise jetzt weg. Am deutschen Bunde als Staatenbund kann kein eigentlicher H. begangen werden. Indessen hat ein Bundesbeschluß vom 18. August 1836 verordnet, daß verbrecherische Unternehmungen gegen Dasein, Integrität oder Verfassung des deutschen Bundes dem H. gleichgeachtet werden sollen.

Den terminologischen Gegensatz zum *H.* bildet der gemeine Verrath, der von der Bambergensis und von der Carolina als böshafte Verreterey mit Viertheilung bedroht wurde, jetzt aber als Verbrechen verschwunden ist; nur in England existirt noch die petty treason neben der high treason. Man versteht darunter einen mit Verletzung besonderer Treue verbundenen Mord, so den an dem Ehemanne, am Dienstherrn oder Lehrherrn u. dgl. verübten. Wir müssen für weitere Erörterungen auf die Artikel Majestätsverbrechen und Politische Vergehen verweisen. — Strafe des Hochverräthers ist in sämmtlichen deutschen Ländern durchgehends Tod, beziehungsweise langwierige Zuchthausstrafe. Die alten Deutschen hingen den Verräther; ebenso war der Strang in Rom die ursprüngliche Strafe für porduellio. Die früher hier massenhaft eintretenden Verschärfungen, als Vernichtung des Andenkens, Zerstörung des Hauses, Erbunfähigkeit der Kinder, kommen jetzt kaum mehr in Betracht. Das französische Gesetzbuch ist in diesem Gebiete fürchtbar streng und, nach Mittermaier's Ausdruck, „mit Blut geschrieben“. Indessen ist es seit zwanzig Jahren wesentlich gemildert worden; die Vermögenssineziehung ist abgeschafft und die Todesstrafe mehrfach durch Deportation in einen befestigten Raum ersetzt. — Literatur. Specielle Monographien über den *H.* sind wenig zahlreich, da meistens dies Verbrechen als Unterart des Majestätsverbrechens behandelt worden ist. Geschichtlich werthvoll ist Feuerbach's „philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des *H.*“ (1798). Boffe, „über *H.*, beleidigte Majestät und verletzte Ehrerbietung gegen den Landesherren“ (1802), ist nicht sehr bedeutend. Zirker, „die gemeine Lehre vom Majestätsverbrechen und *H.*“ (1836), ist für das neuere gemeine Recht belehrend, Weiske, „*H.* und Majestätsverbrechen der Römer“ (1836), für das römische Recht. Im „neuen Archiv für Criminalrecht“ sind mehrere lehrreiche Abhandlungen über dieses Verbrechen im Ganzen oder einzelne Punkte desselben; so von Hepp, 1837, Nr. 13, von Abegg, 1853, 205. Von den gangbaren Lehrbüchern des Strafrechts enthalten namentlich Wächter und Häberlin ausführliche Erörterungen über den *H.*

Hochzeit (hohe Zeit) bedeutet im Allgemeinen eine Zeit der höchsten Freude. Deshalb bezeichnet die katholische Kirche einem sehr alten Sprachgebrauche folgend, noch heute die vier höchsten Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Maria's Himmelfahrt) als die vier Hochzeiten. Im besondern versteht man unter Hochzeit die Feierlichkeiten, welche bei Eheschließungen üblich sind. Wir beschränken uns hier darauf, die Hochzeitsgebräuche der wichtigsten Culturvölker des Alterthums, so wie außerdem der Juden und der deutschen Völkerrämme mitzutheilen, und behalten uns ein genaueres Eingehen auf die verschiedenen Formen der Eheschließung, namentlich soweit es dabei auf Erörterung der rechtlichen Gesichtspunkte ankommt, für den Artikel *Erauung* vor. — Die Hochzeitsgebräuche in den Staaten des alten Griechenlands waren sehr verschieden und namentlich in Sparta finden sich viele Besonderheiten. So war es dort z. B. Sache des Bräutigams, nachdem die beiderseitigen Eltern in die Verlobung gewilligt hatten, die Braut heimlich aus dem Hause ihrer Eltern zu rauben, und nur, wenn ihm dies gelang, konnte er sie als Gattin heimführen. Abgesehen von solchen und ähnlichen Besonderheiten finden sich indeß folgende Hochzeitsgebräuche so ziemlich in sämmtlichen griechischen Staaten, namentlich aber in Athen. Die Brautleute hatten sich in der Regel niemals gesehen und die Verlobung wurde durch die beiderseitigen Eltern vermittelt. Waren diese unter sich einig geworden und hatten die erforderlichen Verabredungen getroffen, so fand die eigentliche Verlobung statt. Die Verlobten reichten bei dieser Gelegenheit einander die Hand als Unterpfand der Treue, schwuren sich Liebe und küßten sich. Der Tag der Hochzeit wurde festgesetzt und an diesem wurde die Braut, in der Regel in einem vier-spännigen Wagen, in das Haus des Bräutigams gefahren. Bei dem Eintritt in die neue Wohnung, deren Schwelle mit Blumen festlich bekränzt zu sein pflegte, hielt die Braut ein irdenes Gefäß mit gerösteter Gerste (σπόρυρον) in der Hand als Zeichen der Fruchtbarkeit. Jetzt begann das Hochzeitsmahl, welchem Opfer an die Götter vorangegangen waren, und welches von Gesang, Flötenspiel und Tanz begleitet zu sein pflegte. Während dieser Feierlichkeiten wurde draußen eine Achse des Wagens verbrannt, welcher die Braut hergeführt hatte, und

Dabei der Braut der Wunsch ausgesprochen, daß sie sich niemals in das elterliche Haus zurücksehnen möge. Das Fest endigte damit, daß sämmtliche Gäste die noch immer verschleierte Braut bis zur Thür des Brautgemachs begleiteten, hier nahm sie die Mutter in Empfang, welche sie zum Brautlager führte und dort dem Bräutigam übergab. Dieser entschleierte sie hier und sah in der Regel jetzt zum ersten Male ihr Gesicht unverhüllt. Bei den Römern verkehrte die Jugend beiderlei Geschlechts unbehindert mit einander, und die Ehebündnisse beruhten demgemäß der Regel nach auf freier Wahl der Bethelligten, dagegen erfolgte der Heirathsantrag durch den Vater des Bräutigams an den Vater der Braut. Die Hochzeitsfeier begann demnächst mit Opfern und Befragung der Wahrsager und Orakelkundigen. Als unglückliches Vorzeichen galt es, wenn am Hochzeitstage der Himmel mit Wolken bedeckt war, die Erde erbebte und ein schwarzer Hund oder eine Schlange sich sehen ließ. Zeigte sich aber eine Krähe oder ein Hahn, so waren dies glückliche Boten. Als Zeichen der Verlobung reichte die Braut in vollem Hochzeitschmucke dem Bräutigam die Hand, und am Abend desselben oder des folgenden Tages führte dieser letztere sie in sein Haus, nachdem er sie vom Schooße der Mutter oder einer nahen Auserwählten gleichsam geraubt hatte (*raptus e gremio matris*), durch welche Sitte an den Raub der Sabinerinnen erinnert werden sollte. Sklavinnen, welche ihrer Herrin auf dem Fuße folgten, trugen ihr einen Spinnrocken und eine Spindel nebst Wolle nach als Zeichen ihrer Obliegenheiten in dem Hause ihres Mannes. Bei dem Eintritt in dasselbe mußte sie sich hüten, die Schwelle mit dem Fuße zu berühren, eben so wie bei dem Austritt aus dem elterlichen Hause die Schwelle dieses letzteren. Nach ihrer Ankunft in dem Hause umwand sie zunächst die Thürpfosten mit wollenen Binden (*vittis laniois*) und bestrich dieselben mit Schweins- und Wolfsfett, woher sie unxor oder uxor hieß. Nachdem dies vollbracht war, überreichte ihr ein Slave die Schlüssel des Hauses, während der Bräutigam sie mit Feuer und Wasser empfing, welches sie berühren mußte. Darauf begann das mit möglichster Pracht ausgestattete Hochzeitsmahl, welches unter Gesang und Musik, namentlich unter Flötenspiel stattfand. Während desselben weihte die Braut ihre bisherigen kindischen Spielereien, ihre Puppen u. s. w. der Venus, und vertheilte kleine Geschenke (*apophoreta*) an die Gäste. Nach Beendigung des Mahles führte die Pronuba die Braut in das Hochzeitsgemach, wohin der Bräutigam folgte, während die jüngeren Gäste an der Thür das Hochzeitslied (*epithalamium*) sangen, von denen Catull uns eins aufbewahrt hat. Am andern Morgen erschienen abermals Gäste, denen der Bräutigam Abends noch ein Mahl gab, nach dessen Beendigung sie der Braut ihre Geschenke machten. — Bei den alten Hebräern war es, wie bei fast allen Orientalen und wie bei den Griechen, nicht die Liebe der Brautleute, welche den Ehebund schloß, sondern der Wille der beiderseitigen Eltern. Vor der Hochzeit wurde die Braut von ihren Freundinnen in ein Bad geführt und mit Gürtel und Schleier bekleidet. Das Hochzeitsmahl, welches alsdann im elterlichen Hause der Braut stattfand, dauerte bei Reichen oft sieben Tage. Die bekannte Hochzeit zu Cana, deren die heilige Schrift Erwähnung thut, ist ein Beispiel eines solchen Hochzeitmahles. Es pflegte bei diesen Mahlen die möglichst große Pracht entwickelt zu werden und auch das lärmende Spiel der Abuse und Cithar, so wie lustige Hochzeitslieder und Tanz durften nicht fehlen. Demnächst wurde die Braut von Brautjungfern mit brennenden Fackeln in das Haus des Bräutigams geleitet. Der Ehebund galt dadurch als geschlossen; kein Priester und kein Opfer weihte die Verbindung.¹⁾ — Bei den germanischen Völkern ging in ältester Zeit bereits der H. ein feierliches Verlöbniß der Brautleute vor den beiderseitigen Verwandten voraus, wobei auch das Nöthige wegen des Mundiums (Vormundschafft) und wegen des Vermögens, und zwar insgemein schriftlich, festgesetzt wurde. Das Verlöbniß mußte bei Strafe binnen zwei Jahren erfüllt werden. Der Bruch desselben wurde mit einer schweren Geldbuße, am Mädchen, die einen Anderen heirathete, bei den Westgothen

¹⁾ Diejenigen unserer Leser, welche über die Hochzeitsgebräuche anderer minder wichtiger orientalischer und europäischer Völker genauer sich informieren wollen, machen wir auf ein 1824 in Berlin unter dem Titel: „Feier der Liebe oder Beschreibung der Verlobungs- und der Hochzeits-Ceremonien aller Völker“ erschienenenes Werk aufmerksam.

selbst mit dem Verlust der Freiheit gestraft. Der Eheschließung gingen bei den verschiedenen germanischen Völkern die verschiedensten Ceremonien und Feierlichkeiten voran, namentlich finden sich aber überall in frühester Zeit bereits feierliche Hochzeitmahl und Trinkgelage mit Spiel und Tanz. Die Abschließung der Ehe erfolgte von den Verwandten unter Ueberreichung von Waffen an den Bräutigam, wohl zum Zeichen des nunmehr beginnenden Waffenschuges und der auch in den Zeiten der Gefahr zu bestehenden treuen Gemeinschaft; in den Volksrechten wird außerdem das feierliche Geleit der Braut in das Haus des Mannes erwähnt. Bei den Schwaben überreichte der Bräutigam seiner Braut sieben Handschuhe als Pfand für siebenlei Sachen, welche er der Braut zugelobte, worauf deren Mundwalm mit einem Schwert, Ring und anderen Stücken die Frau dem Manne übergab. Bei den Longobarden kam dabei vor dem Grafen ebenfalls Schwert und Handschuh und Uebergabe des Mundwalm vor. In der Grafschaft Berg gab, wenn einer von der Ritterschaft ein Weib nahm, ein Laie sie öffentlich zusammen und dabei wurde nach fränkischem Rechte ein Ring und ein Tuch, worin eine kleine Geldsumme eingebunden war, gebraucht. (Bergisches Landrecht von 1350, Art. 38.) Später wurden solche Copulationen durch Laien durch Concilienbeschlüsse auf das Strengste verboten. Ueberhaupt hat die christliche Kirche auf die Hochzeits- und Eheschließungsgebräuche der deutschen Völkerstämme den wesentlichsten Einfluß geübt. Da die Eheschließung in der älteren christlichen Kirche nicht an bestimmte äußere Formen geknüpft war, so ließ sich damals häufig nicht unterscheiden, wo die Hochzeitsgebräuche aufhörten und die eigentliche Eheschließung anfing, und was bei dieser essentialie oder bloßes accidentale negotium war. In der merovingischen und karolingischen Zeit wurde die Ehe regelmäßig noch durch einen Frau Kauf, wie er in der alten heidnischen Zeit üblich war, geschlossen, d. h. durch einen Kauf der Gewalt (mundium) über die Frau seitens des bisherigen Inhabers, und die in solcher Weise geschlossenen Ehen wurden *connubia venalia* genannt. Diesem Gebrauche stellte das kanonische Recht den Grundsatz: *consensus facit nuptias* im Anschluß an das römische Recht gegenüber, welches bestimmte: „*nuptias non concubitus sed consensus facit.*“ Nach der älteren Lehre der Kirche wurde daher das *Sacrament* der Ehe durch den auf Schließung einer Ehe gerichteten übereinstimmenden Willen der Ehegatten geschlossen, obwohl die Volksrechte überall auf äußerlich erkennbare Formen der Eheschließungen drangen. Dieser Anforderung schloß sich allmählich auch die Kirche an, indem sie die „heimlichen Ehen“ (*clandestina matrimonia*), welche auch als „*sponsalia de praesenti*“ den wirklichen Verlobnissen, den „*sponsalia de futuro*“ gegenüber gestellt wurden und durch keine äußerlich erkennbare Form sich von diesen unterscheiden ließen, bei Kirchenstrafen verbot und die kirchliche Trauung vorschrieb. Immer aber galt die Trauung noch nicht als wesentliches Erforderniß für die Gültigkeit der Ehe, als welches sie erst von der Reformation aufgestellt wurde. Auch das Tridentinische Concil (welches indess nicht überall Gültigkeit hat, da es z. B. nicht in Spanien, nicht in der Mark Brandenburg u. s. w. publicirt ist) schloß sich dieser Auffassung an, indem es die Trauung (s. d. Artikel) oder doch wenigstens eine Erklärung der Brautleute vor einem Geistlichen und zwei Zeugen (*coram paracho et duobus testibus*) als essentialie für die Eheschließung festsetzte. Seitdem ist es erst möglich, innerhalb der christlichen Kirche eine strenge Grenze zwischen bloßen Hochzeitsgebräuchen und der Form der Eheschließung festzustellen, welche erstere namentlich im Bewußtsein des Volkes mit der letzteren vielfach zusammenfielen. — *Eigenthümliche Hochzeitsgebräuche* haben sich in deutschen Ländern, namentlich noch auf dem Lande, z. B. in Westfalen, Holstein, Altenburg bei dem Bauernstande vielfach erhalten, und hin und wieder erinnern dieselben noch deutlich an die alte heidnische Zeit. Bei allen Abweichungen aber haben diese, so wie die übrigen Hochzeitsgebräuche aller Zeiten und Völker, das Gemeinsame, daß sie an die hohe Wichtigkeit und Feierlichkeit des Ehebündnisses als des bedeutungsvollsten und zugleich freudigsten Ereignisses für das Leben des Menschen erinnern sollen.

Hoh von Hohenegg (Matthias), lutherischer Theologe und Reichsvater der Kurfürsten von Sachsen, und neben Scultetus (auf reformirter Seite) und Lämmermann,

dem Reichthater Ferdinand's II., zu jenem in sich selbst verfeindeten und geistlichen Triumbirg gehörig, welches auf den Gang des dreißigjährigen Krieges den bedeutendsten Einfluß geübt hat. Er ist einem alten österreichischen Adelsgeschlecht entsprossen und um 1580 in Wien geboren, wo sein Vater kaiserlicher Rath und Bekannter der damals in österreichischen Kreisen weit verbreiteten protestantischen Confession war. Er studirte seit 1597 in Wittenberg Theologie, daneben auch die Jurisprudenz, erdfürte, nachdem er 1600 zum Magister promovirt war und während er selbst seine Studien fortsetzte, stark besuchte Vorlesungen und erhielt, als er auf Veranlassung Volkhart Lohser's (s. d. Art.) vor Kurfürst Christian II. eine Probe predigt hielt, von diesem sofort (1602) die dritte Hofpredigerstelle. Der Kurfürst war dem jungen Gewissenrath mit so großer Herzlichkeit zugethan, daß er nur mit Widerstreben in die Beförderung seines Lieblings zur Superintendentur in Blauen, für welche denselben die beiden anderen eifersüchtigen Hofprediger bestimmten, (1603) seine Einwilligung gab. Auch in seinem neuen Wirkungskreis erwarb sich H. so große Anhänglichkeit, daß man ihn, daselbst nur mit Schmerz entließ, als ihm, auf dringendes Ansuchen der evangelischen Stände Böhmens, Kurfürst Christian die Annahme des Rufes zum Director derselben gestattete. Da er aber bei seinem Abgange nach Böhmen sich hatte verpflichten müssen, auf Erforderung in den Dienst seines Landesherrn zurückzutreten, rief ihn Kurfürst Johann Georg I. bei der Erledigung der ersten Hofpredigerstelle 1612 nach Dresden zurück und wandte ihm, dem er das Prädicat des Oberhofpredigers verlieh, dieselbe Gunst wie sein Vorgänger in der Regierung zu. In dieser Stellung suchte er die lutherische Kirche Deutschlands in Einheit zu erhalten und zugleich von der Cäsareopapie des Staates zu befreien, Ihm gehört die Gründung jener sächsischen Theologen-Convente an, die durch ihre Entschiedenheit in den christologischen Streitigkeiten zwischen den Facultäten von Gießen und Tübingen den Bruch innerhalb der lutherischen Kirche verhüteten, schließlich aber doch zu keiner definitiven Organisation gelangten. So schwach sonst der Kurfürst Johann Georg war, so lehnte er doch die Bitte des letzten dieser Convente (1628), jährlich zusammentreten zu dürfen, mit dem Bescheide ab: „wenn sich etwas ereigne, so sei er und sein Ober-Confflorium da.“ So strenge sonst H. für die dogmatische Orthodorie wirkte und gesinnt war, so suchte er doch vorzugsweise die Freundschaft derjenigen Theologen, z. B. eines Joh. Gerhard, in denen Gelehrsamkeit und Talent sich mit frommem Sinn verband, und selbst in einem Privat-Colloquium mit Jakob Böhme erzielte er sich demselben so freundlich und theilnehmend, daß dieser ihn in einem Briefe nach Görlitz unter denjenigen aufzählte, die sich zu der Lehre von der „neuen Geburt und vom neuen Menschen“ bekennen. Dagegen war er ein entschiedener Gegner des Calvinismus und des römischen Catholicismus. Als Kurfürst Sigismund von Brandenburg zur reformirten Kirche übertrat, bekämpfte H. diesen Schritt in seinem „Calvinista aulico-politicus“ (Wittenberg 1614). Er war es ferner, der den Kurfürsten von Sachsen bewog, auf die Bitte der böhmischen Stände, er möge die böhmische Königskrone übernehmen, nicht einzugehen, und der den Kurfürsten, als (1619) Friedrich von der Pfalz den Antrag der böhmischen Stände angenommen hatte, dafür entschled, auf Seiten des Kaisers zu treten und für denselben die Lausitz und Schlesien zu erobern, um zur Vergeltung dafür die Bekehrung mit der Ober- und Nieder-Lausitz zu erhalten. Dennoch war er, der noch 1621 in einer Schrift den Nachweis zu führen gesucht hatte, daß „die Calvinisten in 99 Punkten mit den Arianern und Türken übereinstimmen,“ schmiegsam genug, um auf der Versammlung der protestantischen (brandenburgischen, hessischen und sächsischen) Stände (1631) zu Leipzig eine Einigung derselben auf Grund der Augsburger Confession zu unterstützen und dadurch einen protestantischen Bund zwischen dem Kaiser und dem Schwedenkönig Gustav Adolph möglich zu machen. Andererseits legte in seinen Berechnungen die Politik wenige Jahre nachher über seine dogmatische Segnerschaft gegen den Catholicismus. Trotz seiner zahlreichen Streitschriften gegen Rom und die Jesuiten, von denen die erste, „evangelisches Handbüchlein wider das Papstthum“, bis 1618 sieben Auflagen erlebte, wirkte er 1635 zu dem Abschluß des Prager Friedens, den Sachsen unter Beitritt Brandenburgs und mehrerer anderer Fürsten mit dem Kaiser schloß. Zu

dieser Politik bestimmte ihn zum Theil die Anhänglichkeit, die er als ehemaliger österreicherischer Unterthan an das angekommene Kaiserhaus hatte, noch mehr aber wohl die Loyalität, mit welcher die lutherische Partei die kaiserliche Oberherrlichkeit so lange wie möglich in Anerkennung zu halten suchte. Pufendorf behauptet außerdem, daß er durch die Summe von 10,000 Gulden vom Kaiser gewonnen sei. Wie es sich mit diesem Vorwurf verhalte, kann nicht mehr entschieden werden; gewiß ist nur, daß er, als Sachsen 1621 den Feldzug in Schlessen führte, von den österreicherischen Ständen und dem Erzherzog Karl reich beschenkt worden war. Er hatte sich zwar allmählich einen ansehnlichen Complex von Erbglutern erworben; allein die Mittel dazu boten ihm schon die großen Geschenke, die er bereits in seiner ersten amtlichen Stellung seit 1602 von Christian II. und später von dessen Nachfolger erhalten hatte. Er starb 1645; hatte sich bis an seinen Tod in der Gnade seines Landesherrn behauptet und in seinen letzten Jahren sein polemisches Hauptwerk gegen das Papstthum, seine „Commentarii in Apocalypsin“ (Leipzig 1610—40. 2 Bde.), vollendet.

Hoensbroeck, unelgentlich **Hoensbroech** (sprich **Huhnsbrud**), Hoen Herr von und zum Broich, eine uraltabellige niederdeutsche Familie aus Gelderland stammend, vom Kaiser Ferdinand II. unterm 12. Februar 1635 in den Reichsfreiherrnstand, von Karl II., König von Spanien, unterm 30. Decbr. 1675 zu Marqueses der Castilischen Krone, vom Kaiser Karl VI., dem letzten Habsburger, unterm 1. Septbr. 1733 zu Grafen des heil. römischen Reichs deutscher Nation erhoben; Erbmarschälle des Herzogthums Geldern und der Grafschaft Zutphen 29. Decbr. 1618, in diesem Erbamte bestätigt 4. Decbr. 1647, in den niederösterreicherischen Herrenstand aufgenommen 21. März 1732 nach Stiftung eines Familien-Fideicommisses. Mitglieder dieser Familie waren sehr häufig Domherren zu Köln, Münster, Hildesheim, Magdeburg, zu Trier und Speyer und fanden nicht selten an der Spitze der weltlichen Angelegenheiten dieser geistlichen Stifter als wirkliche Geheime Räte und Regierungs-Präsidenten u., ja, ein H., Reichsgraf Casar Constantin Franz, war von 1784 bis 1792 Fürstbischof von Lüttich, Herzog von Bouillon, der vorlegte der Reichsfürsten auf dem Lütticher Stuhle, unter dessen Regierung die Unterthanen sich gegen das weltliche Regiment ihres geistlichen Herrn empörten und in einen offenen Aufstand ausbrachen, der nur durch eine Reichserecution gedämpft werden konnte. Mehrere Glieder der Familie H. sind auch Deutschordens-Mitter gewesen: so war in der letzten Zeit des Bestandes dieses Instituts Franz Heinrich Graf v. H. Rathsgewaltiger und Commethur zu Aschaffenburg, Balke Altenbiesen, und Friedrich, Marquis v. H., bekleidete die nämlichen Würden in der Commende Reinfedel, Balke Lotharingen. Erblich war in der Familie H. auch das Amt eines Hochdroffards der Stadt Geldern. Im Jahre 1782 besaß sie im Herzogthum Geldern, preussischen Antheils: die Jurisdiction der Vogtei und des Niederamts Geldern; die Jurisdiction von Gribbenvorst nebst dem Hause Gribben im Amte Kessel; das Haus Wlisenbeck und die Herrlichkeit Messerden, das Haus Haag nahe bei der Stadt Geldern, und das adlige Haus Diesforth unter Wettem, das Haus Beerendonk, das adlige Haus Ravensberg unter Bernum, das Haus Engelfum unter Capellen, das adlige Allodialgut Brimmerhof unter Wettem, die adligen Häuser Geisberg unter Capellen, Paddenberg unter Schaephtissen und Welhorst unter Sevelen. Im Herzogthum Cleve besaß die Familie das Haus Bellinghoven die seit des Rheins und war überdem im kaiserl. Falkenburgschen, Oesterreicherisch-Geldernschen und im Amte Montfort angeessen. Diese Güter waren unter 8 Glieder der Familie vertheilt, deren Haupt Lotharius v. H. war. Gegenwärtig, 1862, besteht die Familie nur aus zwei Brüdern, dem Reichsgrafen Franz Egon, der sich Marquis von und zu H. nennt und schreibt, geb. 1. Juni 1805, und dem Reichsgrafen Carl Clemens Hubert, geb. 30. Sept. 1810, die aber Beide eine zahlreiche männliche Nachkommenschaft haben (7 und 4 Söhne). Der ältere ist angeessen innerhalb der preussischen Rheinprovinz auf Haus Haag, seit mehreren Jahrhunderten im Besiz der Familie und Fideicommiss seit 1776, bestätigt durch König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, auch nach Aufhebung der Fideicommiss durch die französische Gesetzgebung immer auf den ältesten Sohn vererbt, und mit dem Rittergut Buschfeld, im Kreise Guskirchen, seit 1819. Der jüngere Bruder besitzt das Burghaus Lürnich, im Kreise Bergheim,

früher eine sächsische Herrschaft im Besitze der Freiherren von Holschoven, und das Haus Schackum, im Kreise Neuß. Im Königreich der Niederlande, und zwar in der Provinz (Herzogthum) Limburg, ist die Familie G. Welferin der Güter Droich bei Sittard seit 1368, Soensbroek seit 1520, Blijenbeek seit 1565 und Sillentrath zc. Wappen: In einem von Silber und Roth mehrfach quer getheilten Felde ein schwarzer gekrönter Löwe zc.

Hof. Die Bezeichnung Hof kommt in mehreren verschiedenen Bedeutungen vor. Namentlich braucht man die Bezeichnung von der Residenz oder dem Schloß, wo sich der Souverän gewöhnlich aufhält. Außerdem wird die Gesamtorganisation der Staatsregierung darunter verstanden, besonders in unumschränkten Monarchien, und man sagt daher z. B. wohl: der französische Hof hat zum Princip angenommen. Schließlich aber heißt H. so viel wie die Hofhaltung eines Souveräns, und in diesem Sinne haben wir uns hier mit dem Worte zu beschäftigen. Damit hängt der Begriff eines allgemeinen Hofrechts zusammen, worunter alle diejenigen Einrichtungen und Satzungen verstanden werden, welche bei allen oder bei den meisten Höfen von gleicher Gattung in Gebrauch sind. Wir können hier weder eine specielle Geschichte des Hofrechts geben, welche uns weit in die politische Geschichte einführen würde, noch kann es sich um eine in die Details eingehende Darstellung des heut zu Tage geltenden Hofrechts handeln, da eine solche nur für einen sehr beschränkten Leserkreis von Interesse sein würde. Dagegen gedenken wir unsern Lesern einen allgemeinen Ueberblick über die heutige Organisation eines europäischen Hofes zu gewähren, und deshalb haben wir uns namentlich auch mit den Hofämtern zu beschäftigen. Von der Geschichte des Hofrechts (s. auch den Art. Etikette) erwähnen wir nur so viel, daß dasselbe eine strenge Ausbildung zuerst am byzantinischen Hofe erhielt. Namentlich wurde dem Hofceremoniell daselbst eine ganz übertriebene Bedeutung beigelegt, welche von dem krankhaften Zustande, in welchem nicht minder der Hof als der Staat sich befand, Zeugniß ablegt. Von dort gelangte das Hofrecht (die Organisation der Hofhaltung sowohl wie das Hofceremoniell) an den päpstlichen Stuhl und an die übrigen italienischen Staaten, von wo aus dasselbe nach Frankreich und Spanien verpflanzt wurde. Die glanzvolle und prächtige Hofhaltung Ludwig's XIV. ist weltbekannt. Indem dieser König nach jenem bekannten Ausspruche seine Person mit dem Staate identifizierte, lag es für ihn nahe, sich als eine Art von irdischem Gott verehren zu lassen. Aber Ludwig war eine zu hervorragende und männliche Persönlichkeit, als daß die niedrige und bettelhaft kriechende Verehrung, welche sich jene Kaiser des alten Byzanz von ihren Hofleuten zollen ließen, ihm gegenüber sich hätte vollständig wiederholen können. Die Alles überragende Majestät seiner Persönlichkeit, die wahrhaft königliche Macht in seinen Händen, welche die Bewunderung und der Schrecken Europa's waren, vertrugen den Glanz und die Pracht, mit welchen dieser König sich umgab und die Verehrung, welche er für seine Person in Anspruch nahm. Der strengen Formen ungeachtet war doch an dem französischen Hofe eine gewisse freie Bewegung der Persönlichkeit eben so wenig ausgeschlossen, wie Geist und Wig. Am spanischen Hofe erdrückten dagegen steife und feierliche Bewegungen alles freiere geistige Leben und alle edleren und freieren Formen vollständig, welche nur aus dem ersteren hervorgehen können. Der große Adel und die Hofleute dachten nur daran, wie oft und wie tief sie sich den strengen Vorschriften gemäß zu verbeugen hatten, und in welchem Augenblicke sie sich in Gegenwart ihres Souveräns zu bedecken und wann sie wieder das Haupt zu entblößen hatten. Von Frankreich und Spanien aus nahm das Hofrecht seinen Weg nach Deutschland an die kurfürstlichen und fürstlichen Höfe, während der kaiserliche Hof das seinige zum großen Theil bereits früher direct von Italien bezogen hatte. Die kurfürstlichen und fürstlichen Höfe nahmen sich dagegen besonders den französischen Hof zum Vorbilde und die Ausbildung ihres Hofrechts datirt auch eigentlich erst von der Zeit des westfälischen Friedens.¹⁾ Vorher hatte der französische Hof ihnen ein weit geringeres Ceremoniell zugestanden, wie den italienischen

¹⁾ Ueber die ältere Hofhaltung des deutschen Kaisers s. den Art. Erbämter. Der Reichserztruchsess (Seneschall, daphin, auch majordomus) war der eigentliche Anführer der Ministertalen, welche das Hofpersonal bildeten.

Höfen, obwohl diese an Macht und Rang ihnen weit nachstanden. Erst von dieser Zeit an verstand sich Frankreich dazu, sie mit diesen Höfen auf gleichem Fuße zu behandeln, oder sie gar zu bevorzugen. Ueber die ältere Brandenburgerische Hofhaltung giebt Friedrich der Große in seinen *mémoires de Brandebourg* interessante Mittheilungen. Es heißt daselbst: Dès l'année 1560 on s'aperçoit d'une grande différence dans les dépenses des électeurs, car lorsque Joachim II. se rendit à la diète de Francfort, il eut 68 gentilhommes à sa suite et 452 chevaux dans ses équipages. Le grand jeu s'introduisit en même temps. — Un mélange de férocité et de magnificence entroit dans toutes les coutumes de ce temps. Ces singularités venoient de ce que le siècle vouloit sortir de la barbarie, il cherchoit le bon chemin et le manquoit. La grossièreté confondoit les cérémonies avec la politesse, la magnificence avec la dignité, les débauches avec le plaisir, le pédanterie avec le savoir et les platitudes grossières des bouffons avec les ingénieuses saillies de l'esprit. In der That beherzigende Worte des großen Königs über den Charakter damaliger Zeit, welcher sich in dem Hofrechte wiederpiegelt. — Die Quellen des Hofrechts sind folgende: 1) die an den betreffenden Höfen vorhandenen Gesetze und Hofordnungen; 2) die unter Direction des Hofmarschallamtes oder einer anderen Hofbehörde geführten Ceremonialbücher; 3) die an verschiedenen Höfen jährlich erscheinenden Hof- und Staatskalender; 4) Verträge zwischen den verschiedenen Höfen; 5) für das deutsche Hofrecht enthalten viele deutsche Reichs- und Grundgesetze wichtige Bestimmungen. Die wichtigsten dieser Quellen sind unbedingt die Hofordnungen. C. F. v. Moser giebt in seinem Hofrechte eine Sammlung solcher deutschen Hofordnungen, welche mehr als 400 enggedruckte Seiten umfaßt. Charakteristisch für die deutschen Hofordnungen ist es, daß dieselben in der Regel mit einem Bekenntniß der Pflichten eines christlichen Fürsten beginnen. So heißt es z. B. im Eingange der vom Herzog Ernst zu Gotha im Jahre 1648 veröffentlichten Hofordnung: „Dieweil uns als einem christlichen Fürsten auf nicht Eher und mehr als auf die Ehre Gottes und nicht allein der Anstrenge zeitliche, sondern noch viel mehr ihre ewige Wohlfahrt zu sehen.“ Herzog Ernst ließ auch Morgens und Abends für den ganzen Hof eine Andacht halten. In anderen Hofordnungen wiederholt sich, wenn auch in verschiedener Fassung, der Ausspruch: *Ut in serviant Deo, ne offendant diabolum*. Was die Organisation des Hofstaates betrifft, so pflegt an der Spitze derselben ein Minister des kaiserlichen oder königlichen Hauses zu stehen. Der eigentliche Hofrang desselben ist indes häufig keinesweges hervorragend, er pflegt nicht selten bloßer Kammerherr zu sein. Zu seiner Leitung gehören namentlich die Hofachen in weiterem Sinne, die Handhabung der Hausgesetze und Verträge, die Führung der Geträthsunterhandlungen und Abfassung der Eheverträge, die Siegelung in Sterbefällen u. s. w. In Preußen war er zugleich Director des Kronfideicommissfonds, dessen Rente zur Zeit 2,573,000 Thaler beträgt, wovon sämmtliche Ausgaben des königlichen Hauses, so wie der königlichen und prinziplichen Hofstaaten bestritten werden. Diese Rente, welche sich König Friedrich Wilhelm III. aus den Einkünften der Haus- und Staatsdomänen vorbehalten hatte, ist in neuester Zeit wegen dringenden Bedürfnisses und unter Mitwirkung des Landtages noch um 500,000 Thaler erhöht worden, und ist diese Summe vorläufig auf die Staatskasse übernommen worden. Den wichtigsten Bestandtheil des Hofstaates bilden die eigentlichen Hofämter. In früherer Zeit pflegte man Hofämter mit Stab, d. h. mit Jurisdictionsbefugnissen, von einfachen Hofämtern zu unterscheiden. Die Hofställe pflegten unter einer obern Hofcharge zu stehen, welche zum Zeichen ihrer Jurisdiction einen Stab führte. Jetzt unterscheidet man an den größeren Höfen oberste, obere und einfache Hofämter. Schon an den Höfen des Alterthums fungirten Hofämter, und am Hofe David's vereinigte Jonathan in seiner Person die Ämter des Hofmeisters, Kanzlers und Raths. Namentlich waren diese Ämter am Byzantinischen Hofe zahlreich, an welchem auch die Einrichtung aufkam, welche sich noch jetzt in den meisten Ländern und namentlich auch in Preußen findet, daß unter Officianten von gleicher Kategorie der Hofbeamte vor dem Offizier und dieser wieder vor dem Civilbeamten den Vorrang hat. Der Vor-

Chef des Byzantinischen Hofes war der magister officiorum, der Hofmarschall. Neben ihm fungirte der praepositus sacri cubiculi oder Oberkammerherr. Die übrigen höheren Hofbeamten waren zugleich Staatsbeamte, was indeß auch von den beiden zuerst genannten gesagt werden kann, da sie gleichfalls an dem Geheimen Rathe, dem Consistorium principis, Theil nahmen. Diese anderen Hofämter waren: 1) der quaestor sacri palatii, welcher den Vortrag in Gesetzgebungs- und Justizsachen hatte. 2) Der comes sacrarum largitionum oder Finanzminister. 3) Comes rerum privatarum, Verwalter des Privatvermögens. Unter den Bourbonen war in Frankreich der Großalmosenier der erste geistliche Hofbeamte, der erste weltliche dagegen der Oberhofmeister (grand-maitre), welcher über den ganzen weltlichen Hofstaat die Aufsicht und Gerichtsbarkeit führte. Unter ihm standen 12 Hofmeister und der Oberhausmeister (premier maitre d'hôtel), welcher über die 7 Hofämter: des Mundschensks, der Mundküche, der Hofbäckerei, des Hofschenenamts, des Hofküchenamts, der Obstkammer und des Holzamts gesetzt war. Neben ihm standen der Oberkammerherr (grand chambellain) mit den 4 Oberkammerjunkern und 26 anderen Kammerjunkern; ferner der Oberstallmeister, der Oberjägermeister (samt dem Oberfalkener und dem Oberwölfsjäger, grand louvelier), der Oberceremonienmeister, sammt den beiden introducteurs des ambassadeurs. Unter dem ersten Napoleon, der Restauration, Louis Philippe, welcher bekanntlich als bon citoyen mit dem rothwollenen Regenschirm unter dem Arm auszugehen pflegte, und dem jetzigen Kaiser hat diese Organisation vielfache Abänderungen erfahren. — Der englische Hofstaat bildet drei Verwaltungsdepartements: 1) Das des Lord steward of the household (Hofhofmeister). 2) Des Chamberlain of the household (Oberkammerherrn). 3) Das des master of the horse (Oberstallmeister). Die ökonomische Grundlage des königlichen Haushalts bildet seit Georg IV. die Civilliste, welcher es vorzog, seine erblichen Einkünfte, mit Vorbehalt des Rechts selbst, in Pausch und Bogen zur Disposition des Unterhauses zu stellen und dafür eine feste Summe von 850,000 £. in England, 207,000 £. in Irland zu erhalten. Später wurden von der Civilliste noch einige darauf ruhende Staatsgehälter entfernt, und bei dem Regierungsantritt der Königin Victoria wurde dieselbe auf 2,310,000 Thaler festgesetzt, wovon jedoch nach Abzug sämtlicher Hofgehälter, Pensionen, Gnadenbewilligungen u. s. w. nur 360,000 Thaler in die königliche Privat-Chatouille fließen. Auch drei erbliche Hofämter sind zur Zeit in England noch vorhanden: 1) Der Grafmarschall von England, Herzog von Norfolk, welcher das erbliche Oberamt hat, das Ceremoniell königlicher Laufen, Vermählungen, Leichenbegängnisse, Krönungen und anderer größerer Hoffestlichkeiten zu ordnen und zu veröffentlichen. Er ist noch immer der nominelle Chef des mittelalterlichen court of chivalry, dessen Gerichtsbarkeit aber seit Jahrhunderten nur dem Namen nach besteht und sich auf die administrativen Befugnisse eines Heroldsamts beschränkt, welches aus den Wappenkönigen und Herolden als Unterbeamten des Earl-marshal besteht. 2) Der Lord Großkammerer (Lord great chamberlain) hat noch immer das Ehren-Gouvernement des Pallastes von Westminster, dessen Schlüssel ihm an großen Ehrentagen überliefert werden. Bei Krönungs- und ähnlichen Feyerlichkeiten gebührt ihm die Anordnung der Ausschmückung der königlichen Halle. Außerdem gebühren ihm noch eine Reihe ähnlicher Ehrenfunctionen. Von Alters her gehört dieses Erbamt der Familie Willoughby d'Erresby, ist aber durch Vererbung auf Töchter getheilt und jetzt dem Marquis of Cholmondeley und dem Lord Willoughby gemeinschaftlich zugehörig. 3) Das Erbamt des Großalmoseniers, hereditary great Almoner, der Barone Bedford, jetzt dem Marquis of Exeter gehörig, beschränkt sich bei Gelegenheit der Krönungen auf die Vertheilung der Krönungsmünzen unter die versammelten Zuschauer, wofür ihm die silberne Schüssel gebührt. — Der kaiserliche Hofstaat zu Wien ist sehr glänzend, so einfach auch seit Joseph II. die Kaiser selbst leben. Der Hofstaat zerfällt in den inneren und äußeren. Zu dem ersteren gehören: 1) die vier oberen Hofämter oder Hofräbe, nämlich: das Obersthofmeisteramt, Oberstkämmereramt, Oberhofmarschallamt und der Oberstallmeister. 2) Die acht Hofdienste, nämlich: der Oberstküchenmeister, der Oberstflerkammerer, der Oberststallmeister, der Obersthofjägermeister, der Generalhofbaudirector,

der Hofbibliotheks-Präfect, der Hofmusikgraf und der Oberceremonienmeister. Zu allen diesen Hofämtern werden Mitglieder der fürstlichen und den angesehensten anderen adeligen Familien aller Provinzen genommen. 3) Die kaiserlichen Leibgarben mit ihren vornehmsten Befehlshabern. Außerdem werden zum inneren Hofstaat noch gerechnet: die Ritter der kaiserlichen Hausorden, die Kämmerer oder Kammerherren, die Hof- und Ehrendamen und alle kaiserlichen wirklichen geheimen Räte, welcher Titel nebst dem Prädicate Excellenz an ausgezeichnete Civil- und Militärpersonen verliehen zu werden pflegt. Der äußere Hofstaat umfaßt die Truchsesen und die ungarischen familiäres aulæ regiae, die Edelknaben, sämtliche Dienerschaft u. s. w., so wie die zahlreichen Kron- und Landeserbämter in den verschiedenen Ländern (s. den Artikel Erbämter). — Der preussische Hofstaat hat seit König Friedrich I., welcher ihn mit großem Glanze einrichtete, große Veränderungen erfahren. Moser erwähnt in seinem Hofrechte folgende Hofämter, welche etwa in der Mitte des vorigen Jahrhunderts diesen Hofstaat gebildet zu haben scheinen, nämlich: der Oberkammerherr, Oberhofmarschall, Oberstallmeister, Oberjägermeister, Oberkleidervormahrer, Oberschenk. Ferner: Hofjägermeister, Hofmarschall und Oberceremonienmeister. In neuester Zeit wird der Hofstaat des Königs aus folgenden Personen gebildet: 1) Die obersten Hofchargen, nämlich: Oberstkämmerer, Oberstmarshall, Oberstruchseß und Oberschenk. 2) Die Oberhofchargen: Oberküchenmeister, Obergewandkämmerer, Oberschloßhauptmann, Oberhof- und Hausmarschall, Oberjägermeister, Oberceremonienmeister, Oberstallmeister, Zweiter Oberjägermeister, Vice-Ober-Schloßhauptmann, Vice-Ober-Ceremonienmeister, Erster Ceremonienmeister, General-Intendant der königlichen Schauspiele. 3) Die Hofchargen: die Schloßhauptleute, die Hofjägermeister, Hofstallmeister, Ceremonienmeister, die Kammerherren, deren über 250 vorhanden sind, die Kammerjunker. Zum Hofe gehören noch die Hofpagen, die vornehmlich an Gallatagen in Function treten und für welche ein eigenes Hofpagen-Institut, mit einem Pagengouverneur, zwei Leibpagen und vier und zwanzig Hofpagen besteht, ferner die königlichen Leibärzte (drei), die Privat-Kanzlei des Königs, die zugleich mit der Verwaltung der königlichen Chatulle beauftragt ist, ein Vorleser, ein Bibliothekar, die Intendantur der königlichen Schlösser und die der königlichen Gärten (gewöhnlich durch eine Ober-Hofcharge geleitet), ferner (unter dem Hofmarschall-Amt) die Schloßbaueommission (ein Director und fünf Hofbau-räthe) und endlich eine eigene Hofapotheke. Die königlichen Cabineträthe und Cabinetsecretäre und der geheime Kämmerer gehören zu den Hofbeamten. Unter den Hofbeamten steht die eigentliche Hofdienerschaft, die Kammerdiener und Hof-lakaien, von denen die ersteren ausschließlich zur Bedienung des Souveräns und der Mitglieder seiner Familie da sind, während die letzteren auch zur Bedienung der Hof-beamten verwendet werden. Eine besondere und häufig sehr wichtige Rolle spielten früher an den Höfen die Hofnarren (s. d. Art.) und Hofzwerge. Auch die Prinzen eines fürstlichen Hauses haben einen eigenen Hofstaat, welcher indeß weit einfacher ist wie derjenige des Souveräns, und ebenso sind die Gemahlin des Souveräns und die Prinzessinnen mit einem solchen umgeben. Der Hofstaat der Gemahlin eines Souveräns pflegt auch an größeren Höfen nur aus einem Oberhofmeister als Vorsteher desselben, einer Oberhofmeisterin und aus den Hofdamen (in Preußen seit neuerer Zeit auch aus Ballastdamen) zu bestehen. An den europäischen Höfen gilt die von Alters her unveränderte Sitte, daß sämtliche Hofämter und Hofchargen mit Personen adligen Standes besetzt werden, und namentlich pflegen die höheren Hofämter nur an Angehörige besonders vornehmer Adelsfamilien verliehen zu werden. Das Hofceremoniell wird von älteren Schriftstellern über diese Gegenstände in der Regel mit dem Staatsceremoniell (wozu namentlich auch das gesandtschaftliche Ceremoniell gehört) vermischt. Dies thut namentlich Stievens in seinem „europäischen Hofceremonial“ (Leipzig 1714) und v. Nohr in seiner „Einleitung zur Ceremonial-Wissenschaft“. Getrennt wird beides zuerst in dem Hofrechte von F. v. Moser. Unter Hofceremoniell ist streng genommen nur das speciell bei Hofe von den Personen, welche dasselbst regelmäßig oder ausnahmsweise Zutritt haben, zu beobachtende Ceremoniell verstanden; also

namentlich die dem Souverän zu erweisenden äußeren Ehrenbezeugungen, Beglückwünschungs-Ceremonien bei der Geburt von Prinzen und Prinzessinnen, Feierlichkeiten bei Eheschließungen von Prinzen und Prinzessinnen (Fackeltanz), die Vorschriften über Hofkleidung, Audienzen, Courfähigkeit u. s. w. Bei den meisten Höfen gelten heut zu Tage außer dem Adel auch Personen bürgerlichen Standes in ihrer Eigenschaft als Landstände, Offiziere, höhere Beamte (die Courfähigkeit der Beamten beginnt in Preußen bei den Räten zweiter Klasse), hervorragende Gelehrte und Künstler als courfähig. Uebrigens sind die Gewohnheiten der Höfe in Bezug auf die Courfähigkeit sehr verschieden. Jedenfalls muß aber überall und müßte vielfach noch strenger, wie dies wirklich geschieht, zwischen einer Courfähigkeit in abstracto und concreto unterschieden werden. Nicht bloß der Stand, sondern namentlich auch die sittliche und gesellschaftliche Haltung einer Person kommt in Frage, oder sollte wenigstens in Frage kommen, sobald es sich um die Präsentation einer solchen bei Hofe handelt, welche durch das Hofmarschallamt vermittelt zu werden pflegt. Dagegen sollten aber auf der anderen Seite die Höfe allerdings sich nicht einseitig auf gewisse Stände und gewisse Kategorien von Personen beschränken, indem allen anderen Personen der Zutritt verweigert wird. Angemessen wird es allerdings sein, gewisse allgemeine Normen für die Courfähigkeit als Regel festzuhalten; dagegen empfiehlt es sich sicherlich eben so sehr, daß der Souverän alle durch ihre Gestattung und äußere Haltung dazu geeigneten gesellschaftlichen und geistigen Potenzen nicht von Hofkreisen und Hofgesellschaften, also überhaupt nicht von seiner Umgebung ausschließt, wenn schon denselben eine Courfähigkeit in abstracto nicht zustehen sollte. Von dem eigentlichen Hofceremoniell pflegt bisweilen noch eine sogenannte Staatsgalanterie unterschieden zu werden, welche jedoch dem ersteren föhlich beigezählt werden kann. Dahin werden namentlich diejenigen Gebräuche gerechnet, welche die Höfe aus Höflichkeit gegen einander zu gebrauchen pflegen, z. B. die Notifikation freudiger und trauriger Ereignisse, Beglückwünschungen, Beileidsbezeugungen, Begrüßung eines durch- oder vorüberreisenden Souveräns und seiner Familienmitglieder, Hoftrauer etc. Die erste Stelle nach dem Souverän nimmt an allen Höfen dessen Gemahlin ein. Sie hat Antheil an Wohnung, Tafel, Marstall und allen übrigen zur Pracht und Bequemlichkeit dienenden Anstalten ihres Gemahls. An größeren und mittleren Höfen hat sie, wie bereits erwähnt, einen eigenen Hofstaat, welcher indes von ihrem Gemahl ernannt zu werden pflegt. Für die Gemahlin eines Souveräns oder eines Mitgliedes der souveränen Familie gilt, vorausgesetzt, daß die Ehe eine ebenbürtige war, derselbe Grundsatz, welcher für die Ehefrau überhaupt gilt, und den bereits das römische Recht mit den Worten ausdrückt: *uxor fulget dignitate mariti*. Deshalb hat sie an dem Rang und Titel ihres Gemahls denselben Anspruch, wie jede andere Ehefrau, mit der Ausnahme jedoch, daß wenn sie durch ihre Geburt einen höheren Titel wie ihr Gemahl hat, sie diesen letzteren beibehält. Deshalb behält z. B. eine kaiserliche oder königliche Prinzessin, welche sich einem souveränen Fürsten, der das Prädicat „Durchlaucht“ führt, vermählt, ihren ursprünglichen Titel „kaiserliche“ oder „königliche Hoheit“ bei. Eine kaiserliche Prinzessin, welche mit einem königlichen Prinzen oder einer anderen fürstlichen Person vermählt ist, welcher das Prädicat „königliche Hoheit“ zusteht, führt indes nicht ihren Geburts-titel „kaiserliche Hoheit“ weiter, sondern erhält den Titel ihres Gemahls. Die Wittwe eines Souveräns behält ihre sämmtlichen Rechte und namentlich auch ihre bisherige Stellung am Hofe, mit der Ausnahme jedoch, daß sie, was den Rang betrifft, hinter die Gemahlin des neuen Souveräns zurücktritt. Ueber Wohnung, Residenz und Einkünfte einer fürstlichen Wittwe pflegen die Ehepacten oder das Testament ihres Gemahls die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. — Bis in die neuere Zeit ist die streng genommen nicht dem Hofrechte, sondern dem Staats- oder Privatfürstenrechte angehörige Frage lebhaft erörtert worden, ob die Gemahlin und die Wittwe eines Souveräns als Unterthaninnen des regierenden Herrn zu betrachten seien, was in Betreff der übrigen Glieder der fürstlichen Familie von keiner Seite her einem Zweifel unterliegt. Man hat diese Frage vielfach verneint, wenn schon aus Gründen, welche mit einer wohlgeordneten monarchischen Verfassung schwer vereinbar sein dürften.

Außerdem wird es aber namentlich auch schwer halten, die geschichtliche Berechtigung dieser Auffassung nachzuweisen. — Wir haben bereits auf die Umgestaltungen aufmerksam gemacht, welche das Hofrecht im Laufe der Zeiten erfahren hat. Namentlich in älterer Zeit spiegelten sich die Krankheiten und Gebrechen der Zeit nur allzusehr in dem Hofleben wieder, und manche Höfe, namentlich der französischen, haben diese Krankheiten sogar wesentlich hervorgerufen, oder doch wenigstens ihre Ausbreitung nach Kräften gefördert. Auch von vielen der älteren Höfe Deutschlands läßt sich keineswegs behaupten, daß sie ihrer Zeit in allem Guten und Sittlichen vorgegangen wären. Spener schreibt mit Recht im Hinblick auf die Haltung, deren sich noch in seiner Zeit die meisten Höfe schuldig machten: „Wir wissen sehr wohl, daß die Höfe, sie seien wie sie wollen, ihre sonderlichen Schwierigkeiten, Fehler und Krankheiten haben.“ In Deutschland haben indeß, wie wir weiter oben bereits hervorgehoben haben, eine Anzahl von Höfen sich von diesen Vorwürfen zu allen Zeiten frei gehalten und dies gilt namentlich von dem preussischen Hofe, welcher von je her bis in die neueste Zeit hinein, wenige Ausnahmen abgerechnet, dem Lande in Frömmigkeit, guter Sitte und weiser Sparsamkeit vorgegangen ist. Darin besteht aber die wesentliche Aufgabe jeder gesunden Hofhaltung, und zwar um so mehr, je größer der Einfluß ist, welchen die Art der Hofhaltung stets im Guten und Bösen auf die Sitten des Landes geübt hat und naturgemäß üben muß. Dabei sind wir weit entfernt, die Hofhaltungen des Glanzes und der Pracht entkleiden zu wollen, welche mit Recht von je her als die wesentlichen Attribute der irdischen Majestät betrachtet worden sind. Zu einem besonderen liberalen Stichworte ist auch die Aufhebung der Hofgerichtsbarkeit geworden. Diese Gerichtsbarkeit hängt mit dem aus der Fehdezeit stammenden Burgfrieden geschichtlich zusammen, welcher innerhalb und in einem gewissen Umkreise der Schlösser deutscher Landesherren gewahrt wurde, was namentlich dem Hofmarschall, dem Schlosshauptmann, so wie dem Burggrafen nebst seinen Subalternen zustand. Noch jetzt steht an den meisten Höfen dem Hofmarschallamte eine Jurisdiction über das gesammte Hofpersonal zu. In Preußen beruht diese Gerichtsbarkeit auf den königlichen Verordnungen vom 13. März 1809 und 9. März 1857. Die bedeutendsten Werke, welche das Hofrecht entweder speciell oder neben anderen verwandten Gegenständen behandeln, sind: Friedrich Wilhelm v. Winterfeld, Deutsche und Ceremonial-Politika, 3 Theile, Leipzig u. Frankfurt. 1700 u. 1702; Gottfried Sievens, Europäisches Hofceremonial, Leipzig. 1714 u. 1723; Joh. Chr. König, Theatrum ceremoniale historico-politicum, Leipzig. 1716 u. 1719; Julius Bernhard v. Nohr, Einleitung zur Ceremonial-Wissenschaft, Berlin 1730 u. 1735; Georg Chr. Gebauer, Programma de ceremoniarum natura atque jure, Göttingen 1737; Joh. Jacob Moser, Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts, Th. II., Frankfurt. 1763; Fr. Carl v. Moser, Hofrecht, Frankfurt. 1754; C. E. v. Malortti, Der Hofmarschall, Hannover 1842.

Hof, Stadt im Königreich Bayern, zum Regierungsbezirk Oberfranken gehörend, belegen auf der äußeren Hochebene des Fichtelgebirgs, 1530' über der Meeresfläche (eine der am höchsten gelegenen Städte in Deutschland diesseit der Donau), am Ufer der jugendlichen Saale, die unsern von hier im Fichtelgebirge entspringt, südlicher Endpunkt der sächsisch-bayerischen und nördlicher Endpunkt der bayerischen Süd-Nord-Staatsbahn. S. ist seit dem Schluß des 13. Jahrhunderts neunmal von schweren Feuersbrünsten heimgesucht worden, das letzte Mal im Jahre 1823 am 4. September, an welchem und den folgenden Tagen die mit engen Gassen von Holz gebaute Stadt bis auf ein paar Häuser ein Raub der Flammen ward. Seit der Zeit ist sie, die in einem — reinreichen Lande liegt, zum größten Theil verständigerweise massiv, auch mit breiteren Gassen, wieder aufgebaut worden; die Michaeliskirche und das Rathhaus: im gothischen Style. S. zählt zu den gewerthelzigsten Städten des Königreichs Bayern; es giebt hier bedeutende Baumwollensfabriken, Spinnereien und Webereien, Hohlöfen mit Eisgießerei und Maschinenbau-Anstalten, alles Dinge, die hier in S. erst seit Stiftung des deutschen Zollvereins entstanden sind und die Einwohnerzahl innerhalb des zuletzt verfloffenen Viertelsjahrhunderts verdoppelt haben. Gegenwärtig, 1862, beträgt sie über 10,000, und sie mehrt sich von Jahr zu Jahr. Jene Industrie hat hier auch eine polytechnische Schule in's Leben gerufen. Berührr

Jean Paul'scher Muse erinnern sich, daß der große Denker und Dichter, aber schwerfällige Stylift, lange Zeit in H. gelebt hat; das Haus, welches er bewohnte, steht neben dem Gebäude der soeben genannten Schule. H., in Urkunden des 13. Jahrhunderts Curia Regnitz und Hof, später Regnitzhof und Stadt zum Hof genannt, war im Besiz der Wögte von Weyda, die aber allem Anscheine nach seit langer Zeit die Burggrafen von Nürnberg als Oberherren anerkannten, wie aus einem Lehnbriefe und Reverse von 1318 hervorgeht, der vom Kaiser Ludwig dem Bayern 1323 bestätigt wurde. 1373 überließ Heinrich Bogt von Weyda sein Eigenthumsrecht an H. und anderen Orten käuflich dem Burggrafen Friedrich V., seit welcher Zeit die Stadt einen Bestandtheil des brandenburgischen Fürstenthums Kulmbach oder Bayreuth, und zwar oberhalb Gebirgs, ausgemacht hat, bis sie mit diesem durch den Illster Vertrag von 1807 an den Kaiser der Franzosen abgetreten wurde, der das Land 1810 seinem Bundesgenossen Max Joseph von Bayern als Geschenk übergab.

Hofcr (Andreas), der Führer der Tiroler bei ihrem Aufstande gegen das ihnen von Napoleon nach dem Presburger Frieden, 26. December 1805, aufgedrungene bayerische Joch und der Märtyrer für sein angestammtes Herrscherhaus und sein Vaterland, ward am 22. November 1767 zu St. Leonhard im Paffehr-Thale geboren. Vom Vater ererbte er das Wirthshaus „am Sand“ genannt, wodurch er bald allgemein unter dem Namen der Sandwirth bekannt ward, und erwarb sich durch schlichte Beredsamkeit, fromme Demuth und strenge Religiosität schon als junger Mann das Vertrauen der Thalbewohner. Frühzeitig — 1789 — mit Gertrud Ladurner verheirathet und mit zahlreicher Nachkommenschaft gesegnet, suchte er sein knappes Einkommen dadurch zu vermehren, daß er eine zweite Herberge am Zaufen anlegte. Inmitten seiner Sorge für den Erwerb war er doch von früh an bereit, auf den Ruf des Vaterlandes zu hören; bei der Verfassungsveränderung Kaiser Joseph's war er als Abgeordneter in Wien, 1796 bei dem Einfall der Franzosen von Italien aus nach Südtirol führte er eine selbstgebilldete Schützen-Compagnie an den Gardasee und betrieb nach dem Frieden von Luneville mit großem Eifer die Errichtung einer Landmiliz. Die Abtretung seines Vaterlandes durch Oesterreich, mit dem es fast ein halbes Jahrtausend durch die festesten Bande der Treue und gegenseitigen Huneigung verknüpft gewesen war, erfüllte ihn mit tiefem Schmerz, um so mehr, als die bestimmt ausgesprochene Bedingung: das Land in seinen Rechten und Titeln, wie es sie anter Oesterreich besessen, zu schützen, von Bayern keineswegs gehalten wurde, sondern der unglückliche Versuch, eine kräftigere Centralisation nach napoleonischer Manier einzuführen, bald genug Mißtrauen und Haß gegen die neue Regierung im Lande wach rief. Als es im Winter 1808/9 immer klarer wurde, daß Oesterreich noch einmal zum Schwerte greifen würde, regte sich auch Tirol, um mit dem Blute seiner Söhne die Wiedervereinigung mit dem theuren weitem Vaterlande zu erkaufen. Abgeordnete und H. unter ihnen gingen heimlich nach Wien, wo ein vollständiger Plan zur Befreiung des Landes ausgearbeitet, Hofcr zum Ober-Commandanten der Landesbewaffnung ernannt und ihm Formayr (s. dies. Art.) als Intendant beigegeben wurde. Alles ward im Lande zum Losbruch organisiert, und als am 9. April 1809 der österröichische General Chasteler (s. dies. Art.) in Tirol einrückte, sammelten sich aller Orten die Landeschützen unter H., Meyer, Gaspinger, Speckbacher und Zelner und warfen sich auf die zerstreut stehenden französischen und bayerischen Colonnen. Im Pustertal am Berge Isel, an der Mienz und am Sterzinger Moos — an letzterer Stelle durch H. selbst, der überall der Erste im Feuer, am Kampfe selbst fast niemals Theil nahm — wurden am 11. und 12. April die Franzosen und Bayern geschlagen und durch die Capitulation von Willtau am 13. General Biffon mit 4000 Mann gefangen genommen. In drei Tagen war Nord-Tirol befreit und am 18. zog H. unter fürstlichem Empfange in Innsbruck ein und verkündete das Besiz-Ergreifungs-Patent des Erzherzogs Johann. Dieser selbst aber war noch fern und auf die momentanen Erfolge folgte bald die Trauerkunde von den Niederlagen der Oesterreicher an der Donau, wodurch auch der Erzherzog gezwungen wurde, Italien zu verlassen und der wider alles Völkerrecht durch einen jener Gewaltstreich, wie sie eben nur der blind seinem Haße folgenden Napoleon fähig war,

geküchelte Chasteler sich nach Villach zurückziehen mußte. So war Tirol sich selbst überlassen, Lefebvre mit einem starken französischen Corps bahnte sich durch das Treffen bei Wörgl den Weg nach Innsbruck und besetzte diese Stadt am 10. Mai. Da erließ G., der die Defilee von Südtirol bewachte, einen glühenden Aufruf an seine Landsleute, sammelte dieselben im Ober-Innthal und stürzte sich am 29. Mai bei dem Berge Isel, durch zwei kaiserliche Bataillone, die noch zurückgeblieben waren, verstärkt, auf das, durch den Abmarsch Lefebvre's zur großen Armee bedeutend geschwächte feindliche Heer. Bis Mittag schwankte der Kampf, aber am Abend wurden die Bayern zurückgebrängt und zogen in der Nacht völlig ab; eben so hatte Speckbacher bei Hall gestegt. So war Tirol aufs Neue vom Feinde befreit und zugleich lief mit der Kunde des Sieges ein Handschreiben des Kaisers des Inhalts ein, keinen anderen Frieden zu schließen, als durch den Tirol der österreichischen Monarchie erhalten bliebe. Aber auch dieser kurze Sonnenblick des Glücks schwand bald, Hoser, in seinem bedächtigen gutmüthigen und kindlichen Naturell, gleichsam eine Verkörperung des Volksgeistes selbst, war das Idol seiner Landsleute und völlig der Mann, um sie durch sein Wort und Beispiel zur höchsten Begeisterung zu entflammen und fortzureißen. Zu irgend welcher administrativen Leitung oder gar Organisation der Hülfquellen des Landes, die unerläßlich war, wenn man das vorgesteckte Ziel erreichen wollte, fehlte ihm aber jede Befähigung. Von Natur schon von einem gewissen Hang zu contemplativer Schwärmerei nicht frei, wurde diese Anlage durch seine bisherigen Erfolge nur noch verstärkt. Er sah sich im eigentlichen Sinne des Wortes als Werkzeug Gottes an, der ihn zur Befreiung seines Vaterlandes ersehen habe, erwartete nun aber mit einer gewissen Naivität eine directe Inspiration darüber, was er dazu zu thun habe, deren Eintreten er mit vollster Passivität entgegen sah. Ihm ging jede klare Einsicht darüber ab, daß Gott der Herr sich allerdings der Menschen bedient, um seine Heilswende durchzuführen, daß aber damit keineswegs ein passives Abwarten, sondern gerade ein entschiedenes Eintreten der Persönlichkeiten mit vollster Kraft und der äußersten Energie nothwendig verbunden sein muß, da das Wie der Ausführung des für richtig Erkannten nothwendig der freien Geistesthätigkeit und frischen Thatkraft anheimfällt. So wurde die Zeit mit nutzloser Projectenmacheri vergeudet. G., der Hormanr, der ihn allerdings als Werkzeug für seine Pläne zu benutzen suchte, mißtraute, fiel dem Einfluß Unfähiger und Böswilliger, namentlich des gesinnungslosen Volks, anheim; Speckbacher's kühne Tapferkeit und vieler braver Landesvertheidiger kostbares Blut wurde nutzlos hingeopfert bei dem thörichten Versuch, das wohlbesetzte und gut vertheidigte Kueffeln ohne Gefähr zu nehmen. So war eigentlich Alles in größter Verwirrung, als wie ein Donnerschlag die Nachricht vom Abschluß des Innymer Waffenstillstandes (s. d. Art.) dazwischen fuhr, wonach Tirol wieder von Oesterreich getrennt wurde und die allgemeine Rathlosigkeit auf den Gipfel stieg. Ein Theil des Landes, namentlich die Städte waren für Unterwerfung, das Landvolk und G. an der Spitze beschlossen den äußersten Widerstand. Hormanr, der vergeblich G. mit überzeugender Kraft das Vergebliche dieser Anstrengungen und das unsägliche Elend, das daraus entstehen müsse, darlegte, brachte nur Wankelmuth und Zweifel in sein Gemüth; er eilte nach Hause, wo er mehrere Tage, in einer Höhle verborgen, im brünstigen Gebet Licht in diesem Labyrinth des Zweifels und der Unentschiedenheit zu erlangen suchte. Auf seine und Speckbacher's (s. d. Art.) Aufforderung hatten sich die Landesvertheidiger zerstreut, aber mit der Welsung, sich bereit zu halten. Am 30. Juli rückte Lefebvre mit 24,000 Mann in Innsbruck ein, die Waffen wurden abgefordert und die Hauptleute der Schützen-Compagnieen in's Hauptquartier beordert, wo ihnen Amnestie zugesichert wurde. Inzwischen hatte G. aber am 3. August diese letzteren aufgefordert, den Brenner-Paß zu besetzen, um den Feinden den Einmarsch zu erwehren, diese waren aber bereits in denselben eingedrungen. Nach heftigem Kampfe, bei dem die Franzosen 1200 Mann verloren, die theils durch die Kugeln der Tiroler, theils durch herabgeschleuderte Felsblöcke und Baumstämme ihren Tod fanden, mußte Speckbacher das Laditsch-Defilee bei Mittelwalde räumen, und vereinigte sich am 7. mit Hoser am Jaufen. Gleich darauf aber griff Gaspinger Mauls an und nöthigte

durch Eröffnung des Ortes, verbunden mit einer Plankenbewegung S.'s, den Marschall zum fluchtähnlichen Rückzug über den Brenner. S. mit den vereinigten Schaa-
ren folgte und zum dritten Male in wenigen Monaten wurde der Berg Isel am 13.
August Zeuge eines glänzenden Sieges der Tiroler. Mit 10,000 Mann Verlust
musste Lefebvre über die Grenze zurück und zum dritten Mal zog S. in das befreite
Innsbruck ein. Als „so lang es Gott g'fällt Graf von Tirol“ übernahm er nun
die Regierung, eine Aufgabe, der der gutmüthige schwache Landmann, der durch die
Stürme einer thatenreichen Epoche zu dieser ihm fremden Höhe emporgewirbelt war,
am Ende nothwendig erliegen mußte. Die vom Kaiser Franz empfangene Gnaden-
kette war seine letzte Freude, denn fast gleichzeitig traf die Nachricht vom definitiven
Friedensschluß ein. In einem elgenhändigen Schreiben ermahnte der Kaiser, die
Waffen niederzulegen, auch der beim Volke hochverehrte Erzherzog Johann rieth zur
Unterwerfung; von allen Seiten rückten französische und bayerische Colonnen in's
Land; S. schwankte und ließ sich endlich bewegen, eine Deputation an den Vizekönig
von Italien zu schicken, der, edlen Sinnes, Amnestie für das Landvolk zusicherte und
Pässe in's Ausland für die Häupter und namentlich für S. mitsandte. Dieser erließ
nun eine Ansprache, in der er zur Ruhe und Unterwerfung ermahnte, die aber im
Pustertthale und an der Rienz wenig Gehör fand. Durch den nichtswürdigen Kolb
aufgestachelt, vernahm auch das Volk im Passerthale mit Mißtrauen S.'s Stimme
und drängte ihn, sich an seine Spitze zu stellen, um noch einmal das Glück
der Waffen zu versuchen. Schwankenden Charakters, wie er war, und durch
gänzlich grundlose Nachrichten eines vom Erzherzog Johann erfochtenen Sieges
getäuscht, gab er nach, und erfocht gegen den General Rusca und gegen die
bei Sterzing eingebrungenen Franzosen einige Vortheile. Alles dies war aber nur
die Agonie der Verzweiflung; in immer stärkeren Massen drang der Feind nach und
überall wurde der Widerstand des Landvolks gebrochen. Im Allgemeinen verfuhr
die französische Generale menschlich, und der edle Baraguay, der gegen Napoleon's
Willen S. zu retten wünschte, ließ ihn zu einer Unterredung unter sicherem Geleit
auffordern. S. verlangte Bedenkzeit und — verschwand; er konnte es nicht über das
Herz bringen, dem geliebten Vaterlande den Rücken zu kehren, und in seiner Unkennt-
niß der wahren Sachlage hoffte er immer noch auf Wiederausbruch der Feindsellig-
keiten im Frühjahr. Im tiefsten Winter flüchtete er mit den Seinen auf die Keller-
lane, eine Alpe unsern seines Wirthshauses am Sand, wo er in einer verfallenen
Sennhütte zwei Monate lang unter den schrecklichsten Entbehrungen sich verborgen
hielt. Zehntausend Gulden waren auf seinen Kopf gesetzt, aber obwohl Mehrere von
seinem Versteck wußten, war Keiner so ehrlos, den Blutpreis verdienen zu wollen —
er war völlig verschollen und Viele glaubten ihn bereits in Sicherheit in Wien. —
Endlich verrieth ein Priester Douay, der früher S.'s Freund, sich von ihm belei-
digt wähnte, dem General Baraguay den Namen des Landmanns Raffel, der ihn in
seiner Einsamkeit mit den nothwendigsten Lebensmitteln versah. Durch Drohungen
eingeschüchtert, mußte dieser einem Commando als Führer dienen, das am 27. Januar
mit Tagesanbruch seinen Zufluchtsort umringte, ihn gefangen nahm und unter schänd-
lichen Mißhandlungen, in der unwürdigsten Weise an Händen und Füßen gefesselt, nach Bogen
brachte. Seine Gattin und Kinder, die gleichfalls der rohesten und unwürdigsten Behandlung
seitens der französischen Genarmen ausgesetzt gewesen waren, denen, als ächten Werk-
zeugen ihres Meisters Bonaparte, für den Heldennuth des Weibes, das bis in die
äußerste Noth und das tiefste Elend hinein dem Gatten die am Altar gelobte Gemein-
schaft treu gehalten hatte, jedes Verhältniß abging, wurden dort in Freiheit gesetzt.
S. selbst wurde weiter nach Mantua geführt und dort vor ein Kriegsgericht gestellt,
das, aus französischen Offizieren, unter Vorstz des Generals Biffon, desselben, der
im vorigen Jahre bei Wiltau mit den Tirolern hatte capituliren müssen, zusamen-
gesetzt, ihn zum Tode durch Erschießen verurtheilte. Es ist eine vielfach auch gedruckt
zu lesende Fabel, daß der Spruch des Kriegsgerichts nicht auf Tod gelautet, sondern
Napoleon telegraphisch seine Erschießung befohlen habe. Napoleon hat so vielfach
alle göttlichen und menschlichen Geseze mit Füßen getreten, daß es, um sein und
seines ganzen Systems tiefster Feind zu sein, wahrlich

nicht noch der Enttöhlung der Wahrheit bedarf. Die unwürdige Behandlung H.'s und der Seinigen bleibt eine ewige Schmach für den französischen Namen überhaupt; das Urtheil des Kriegsgerichts aber konnte nicht anders lauten, darüber kann Niemand, der den Verhältnissen klar in's Auge schaut, zweifelhaft sein. — Kaiser Franz hatte rechtlich Tirol an Bayern abgetreten, H. also, so hoch jeder Ehrenmann und namentlich jeder Conservativer seine Liebe zum angestammten Herrscherhause ihm anrechnen wird, hatte kein Recht, sich gegen diesen Staatsvertrag aufzulehnen, und beging einen Friedensbruch. Es ist geradezu komisch, wenn diejenigen liberalen Bücher und Zeitungen, welche gelegentlich ein Jammergeschrei über die Ermordung H.'s anstimmen und nicht Worte finden können, um ihre stitliche Entrüstung auszudrücken, es ganz natürlich finden, daß die siegreiche Revolution in der Vendée, in Spanien und neuerdings unter der Führung des entarteten Sprossen des altfayovischen Fürstengeschlechts in Italien mit Feuer und Schwert gegen diejenigen wüthet, welche treu und muthig das zweifellose gute Recht ihrer legitimen Herrscher vertheidigen, die Feindesweg, wie Kaiser Franz damals, auf dasselbe verzichtet, sondern nur dem Verrath und der Empörung haben weichen müssen. Um den charakteristischen Unterschied einzusehen, muß man keineswegs ein Staatsrechtskundiger, sondern einfach im Besitze des gesunden Menschenverstandes, aber allerdings kein Anhänger des landläufigen seichten Liberalismus sein, der, geistig in fortwährendem Bankrott begriffen, nach jeder Ultimo-Regulirung durch die Revolution, die ihn als Fußtritt benutzt und dann fortgeworfen hat, das undankbare Geschäft mit frohlichem Muth und ungeschwächter Beschränktheit von Neuem beginnt. Am 20. Februar 1810 ward H. in dem Bastion, zunächst der Porta Cerefe, erschossen, seinen Muthes ging er dem Tode entgegen, schenkte noch den Soldaten seine letzten Zwanziger, ermahnte sie, gut zu zielen, und commandirte selbst offenen Auges und festen Blickes das Feuer, das sein treues Herz durchbohrte. Seine Gebeine wurden 1823 von den Offizieren des Kaiser-Jäger-Regiments nach Innsbruck gebracht und ruhen in der Hofkirche unter dem 1834 auf Befehl des Kaisers errichteten Marmor-Denkmal. Seine Familie wurde 1816 in den Adelsstand des Kaiserreichs erhoben, das Wirthshaus am Sand 1838 angekauft und als kaiserliches Lehen einem seiner Enkel eingeräumt. Zwei andere Enkel, die als Offiziere im Kaiser-Jäger-Regiment dienten, fielen, wie ihr Großvater, für Oesterreich in Italien, aber, glücklicher wie er, im offenen Kampfe bei Sta. Lucia am 26. Mai 1848. H.'s Büchse, die durch Erbschaft in den Besitze des Herzogs Ernst II. von Koburg-Gotha übergegangen war, ist von diesem im Januar 1862 dem Landes-Museum zu Innsbruck zum immerwährenden Gedächtniß an ihren einstigen Besizer geschenkt worden.

Höfer von oder zu Lobenstein, eine freiherrliche Familie, welche — (ohne auf Turniere zurückzugehen — Gremold, ein H. v. L., wird 948 auf dem Turnier zu Kostniz und 968 auf dem zu Merseburg, und Friedrich 1165 beim Turnier zu Barch genannt — weil vor dem 12. Jahrhundert alle Familiennamen, also auch die Turniernamen in der Luft schweben) — den ältesten deutschen Rittergeschlechtern angehört. Sie ist bayerischer Abkunft und hat ehemals das Erb-Marschallamt im Hochstift Regensburg besessen, sich auch in alten Zeiten nach den Niederlanden gewendet, wo sie in Seeland und in Holland ansäßig wurde. Stephan H. v. L. zog 1378 in die Grafschaft Odrz. Seine Nachkommen erhielten die Freiherrn-Würde und erwarben die Herrschaft Neutischach, besaßen auch Lubein an der Adria pfandweise vom Hause Oesterreich. Im 16. Jahrhundert hat sich dieses Geschlecht an der schwäbisch-fränkischen Grenze niedergelassen, und zwar auf den Schlössern Wildenstein und Neustädtlein, wegen deren die H. v. L. Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft waren und zum Canton Kocher des schwäbischen Mittelkreises gehörten. Diese Güter sind noch heute, 1862, im Besitze der Familie, und zwar zweier Urenkel jenes H. v. L., welcher im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts's geheimer Rath des Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth und Oberst-Lieutenant des fränkischen Kreises war. Die Güter liegen im Oberamt Crailsheim des württembergischen Jagdkreises und es gehören dazu das Pfarrdorf Wildenstein und die Weiler und Höfe Röhlein in der Gemeinde Lanterbach; Gunzach und Spigenmühle, Gemeinde Nagensbach; und Weiperts-

hofen, Gerbertshofen und Birhof in der Gemeinde Weipertshofen, zusammen mit 1350 Einwohnern. Die Güter sind Manulehen. Die oben erwähnten Urenkel sind die Brüder, Freiherr Ludwig Carl Heinrich Adolf zu Stuttgart, welcher Abgeordneter des ritterschaftlichen Adels für den Jarkreis in der zweiten Kammer der württembergischen Ständeversammlung und eins der thätigsten und einflußreichsten Mitglieder des ständischen Ausschusses ist, und der Freiherr Hermann, geboren 1804, königlich preussischer Generalmajor und Commandeur der 6. Infanterie-Brigade, 2. Armee-corps, vermählt 1832 mit Natalie, geb. Freiin v. Eisebeck. Beide Brüder sind in Potsdam geboren, wo ihr Vater als Garde-Offizier in Garnison gestanden hat. Wappen: Drei rothe Zinnenparren im silbernen Felde.

Hoff (Karl Ernst Adolf von H.), geb. 1771 in einem Waldorte des gothaischen Antheils am Thüringer Walde, war einer der ausgezeichnetesten Schüler des berühmten Gymnasiums zu Gotha, studirte 1788—91 in Jena und Göttingen Rechtswissenschaft, legte sich aber auf der zuletzt genannten Hochschule, von einem innern Drange getrieben, in die Geheimnisse der Schöpfung und ihrer Werke einzubringen, unter einem Lichtenberg, einem Blumenbach, einem Tobias Mayer u., auf das Studium der Naturwissenschaften, innerhalb deren Gebiete ihm vorbehalten blieb, Wichtiges zur Aufklärung seiner Zeitgenossen, auch kommender Geschlechter beizutragen. Kaum von Göttingen heimgekehrt, nahm Herzog Ernst II. von Gotha den jungen, 20jährigen Juristen als Legationssecretär in seine Dienste, beförderte ihn aber erst nach 12 Jahren, 1803, zum Legationsrath. Unter Ernst's Nachfolger, Herzog August, wurde H. im Jahre 1809 Hofrath und 1813 geheimer Assistenzrath beim Ministerium in Gotha. Nach Erlöschen der gothaischen Linie des Ernestinischen Hauses Sachsen mit Herzog Friedrich und nach der Theilung der gotha-altenburgischen Erbschaft unter die Agnaten, 1826, bei der das Fürstenthum Gotha an die koburgische Linie fiel, trat H. als geheimer Conferenzzath in das koburg-gothaische Gesamtministerium und wurde gleichzeitig Director des Ober-Consilioriums zu Gotha, so wie Curator der Sternwarte Seeberg, dieser selbstständigen Stiftung Herzogs Ernst II. von Gotha. Er starb 1837 — plötzlich! H. war der letzte in jenem Kranze von Gelehrten, die in Ernst II. ihren Schutzherrn, in Franz von Zach auf dem Seeberge ihren Mittelpunkt erkannten. Trotz seiner vielseitigen Amtsthätigkeit verstand es H., mit der ihm knapp zugemessenen Zeit so haushälterisch umzugehen, daß er die erübrigte auch noch zu literarischen Arbeiten benutzen konnte. Seine schriftstellerische Thätigkeit hatte die Staats-, ganz besonders aber die Naturwissenschaften zum Gegenstande. Auf dem Gebiete jener schrieb er die „Geschichte des Reichs-Deputations-Recesses von 1803“ und der daraus hervorgegangenen großen Veränderungen in der Verfassung des deutschen Reichs, der er dreißig Jahre später eine „Beschreibung des Staatenbundes des deutschen Fürsten und freien Städte“, nach den Wiener Beschlüssen 1815, folgen ließ. Sechzehn Jahre widmete er der Herausgabe jenes genealogischen Handbuchs, welches unter dem Namen des „Gothaischen Hofkalenders“ allgemein bekannt ist und im Jahre 1863 sein 100jähriges Jubiläum feiern wird. H. bearbeitete und leitete dieses, eine umfassende Correspondenz erfordernde, nützliche und unentbehrlich gewordene Hülfsbuch in Miniaturformat von 1801 bis 1816, als ein anderer Ideenkreis, auf den er sich mit ganzer Seele geworfen hatte, ihn nöthigte, die Leitung des Hofkalenders seinem Freunde Erwald zu überlassen. Denn, nachdem er schon seit 1807 gemeinschaftlich mit G. W. Jacobs den „Thüringer Wald“ geschrieben und in diesem vierbändigen Werke ein Muster von einer Gebirgsbeschreibung gegeben hatte, wie es seitdem noch nicht wieder erreicht worden ist; nachdem er 1812 eine „geologische Beschreibung von Thüringen“ überhaupt hatte erscheinen lassen, begann er 1817 die Arbeiten für sein classisches Werk über die „Geschichte der natürlichen Veränderungen der Erdoberfläche“, das seinen Namen in der Literatur der physikalischen Wissenschaften verewigt hat. Aus 5 Bänden bestehend, war H. eben im Begriff, die beiden letzten, die Chronik der Erdbeben enthaltend, an's Licht zu stellen, als der Tod ihn ereilte, dessen Art, ob durch Unglücksfall oder in anderer Weise erfolgt, seinen näher stehenden Freunden dunkel geblieben ist. Diese beiden Bände sind mit Einschaltungen und Zusätzen von Heinrich Berghaus herausgegeben worden. Eine Kur in Karlsbad, 1825, gab H. Veranlassung, den Sprudel

genau zu studiren und eine besondere Schrift darüber unter dem Titel „Geognostische Bemerkungen über Karlsbad“ drucken zu lassen. H. war nicht bloß geognostischer Beobachter, sondern auch messender Geograph, wovon seine „Höhenmessungen in und um Thüringen“ Zeugniß geben, in denen er seine eigenen wie gleichgefunter und gleichthätiger Hypsographen Messungen zusammengestellt hat. Auf dem Felde des thüringischen Nivellements ist H. nur von der Unermüdblichkeit des preussischen Artilleristen A. W. Fils übertroffen worden. H. war ein fleißiger Arbeiter an periodischen Schriften seiner Zeit, an den geographischen Ephemeriden, Zach's monatlicher Correspondenz, dem mineralogischen Taschen- und Jahrbuch, an den Annalen der Physik u. a. m., und er selbst hatte 1800 ein „Magazin für die gesammte Mineralogie“ begonnen, das aber bald wieder aufgehört. H. verband mit der gründlichsten Gelehrsamkeit im Gebiete der Geschichte, der politischen wie der höhern der Erbschöpfung, eine Liebendwürdigkeit des Charakters, die denjenigen, der ihn zum ersten Male sah und sprach, gleich für ihn einnahm. Er sprach wenig und unaufgefordert selten, wenn er aber sprach, so sprach er nur Durchdachtes. Aus dem Füllhorn seines Wissens empfingen jüngere, strebsame Kräfte auf gleicher Bahn mehr, als sie wünschten. Zugänglich für die Meinung Anderer, zeichnete ihn ein hoher Grad von Bescheidenheit aus. Eitelkeit kannte er nicht, so weit seine schriftstellerische Thätigkeit in Rede kam; anders aber hielt er es in Bezug auf seine Stellung in der Gesellschaft, denn sein Name war eigentlich — Vonhoff.

Hoffmann (Ernst Theodor Wilhelm, gewöhnlich E. T. Amadeus genannt), einer unserer ausgezeichneteren Humoristen, ist geboren am 24. Januar 1776 in Königsberg in Preußen, wo sein Vater, den er frühzeitig verlor, Criminalrath war. Er studirte in seiner Vaterstadt die Rechte, arbeitete dann bei der Regierung in Glogau, kam 1798 als Referendar an das Kammergericht in Berlin und ward 1800 als Assessor in Posen angestellt. Neben seinen Berufsarbeiten trieb er eifrig Musik, wie denn auch beide Beschäftigungen in den Gesprächen und dem Lebensgange der Helden seiner Schriften wichtige Rollen spielen. Daneben bildete er auch sein vorzügliches Talent zum Caricaturzeichnen aus, welches ihm aber Unannehmlichkeiten im Amte zuzog, in Folge deren er 1802 an die Regierung in Ploß versetzt ward. 1804 kam er als Rath nach Warschau, wo er die Bekanntschaft Werner's und Hzig's machte, welcher Letztere uns später in dem Buche: „Aus Hoffmann's Leben und Nachlaß“, 1823, 2 Bde., ein anschauliches Bild von seinem Leben entworfen hat. Nachdem 1806 die Franzosen in Warschau eingerückt waren und die Regierung aufgelöst hatten, ging er 1808 als Musikdirector, nebenbei auch Decorateur und Maschinist an das Theater in Bamberg, wo er bis 1812 blieb. „Es ging“, sagt er später in dem Vorwort zu den 1819 erschienenen „Seltsamen Leiden eines Theaterdirectors“, worin er ein Abbild dieser Epoche seines Lebens gab, „dem Herausgeber dieser Blätter beinahe ebenso wie dem bekannten Zuschauer, Herrn Grünhelm in Tied's verkehrter Welt. Das härteste Verhängniß jener ereignisreichen Zeit drängte ihn mit Gewalt heraus aus dem Parterre, wo er seinen bequemen, behaglichen Platz gefunden, und nöthigte ihn, einen Sprung zu wagen, der zwar nicht bis auf's Theater, wohl aber bis in's Drecksfest, bis auf den Platz des Musikdirectors reichte.“ 1813 ging er in gleicher Stellung zu der Secunda'schen Schauspielergesellschaft in Dresden. Nach dem Sturze der Fremdherrschaft ward er 1814 wieder in Berlin angestellt, wurde 1816 Rath beim Kammergericht und kam nachher in den Appellationsssenat. Obgleich er mit seinen Berufsarbeiten nie im Rückstande blieb, überließ er sich doch nach und nach einer excentrischen, ausschweifenden Lebensweise, welche seinen von Natur schwächlichen Körper in ein frühes Grab führte. Er starb am 25. Juni 1822 an der Rückenmarkdarre. Seine Schriftsteller-Kaufbahn, in welche ihn Jean Paul einführte, begann er mit den „Phantastücken“ in Gallot's Manier. Bamberg 1814, 4 Bde. (3. Ausg. Leipz. 1825, 2 Bde.) Von seinen folgenden Schriften nennen wir: „Die Wison auf dem Schlachtfelde vor Dresden.“ Bamb. 1814. „Die Elixir des Teufels, nachgelassene Papiere des Bruders Medardus, eines Kapuziners“. 2 Bde. Berl. 1816. „Nachtstücke vom Verfasser der Phantastücke“. 2 Bde. 1817. „Klein Sachse“. 1819. 2. Aufl. 1824. „Die Cerapionsbrüder“. 4 Thle. Berlin 1819—1821 (Eine Samm-

lung seiner Erzählungen, nach dem Vorbilde von Tieck's Phantasus durch den Dialog einer Gesellschaft von Freunden verbunden.) „Lebensansichten des Katers Murr, nebst fragmentarischer Biographie des Capellmeisters Johannes Kreisler, in zufälligen Maculaturblättern“ 2 Bde., Berl. 1820—21. (Es finden sich darin vielfache Beziehungen auf seinen Aufenthalt in Bamberg, so wie in den Serapionsbrüdern verglichen auf sein Leben in dem Berliner Freundeskreise.) — Prinzessin Brambilla, Märchen, 1821. — Meister Floh, 1821 — Der Doppelgänger, Brünn 1824. — Sammlungen seiner Werke sind: „Ausgewählte Schriften,“ Verfaß 1827. 10 Bde. Stuttg. 1827—39 in 18 Bchn. — Eine neue Ausgabe seiner Schriften erschien Berlin 1844. 45. Bei G. Reimer. H. war ein ausgezeichnetes Erzählertalent, wie sich aus denjenigen seiner Productionen ergiebt, welche sich näher an das wirkliche Leben anschließen, oder welche sich in Gebieten bewegen, wo, wie in seinen Märchen aus der Kinderwelt, seine reiche Phantasie einen ihr angemessenen Boden fand und zugleich an Ausschweifungen verhindert ward. „Seine Einbildungskraft, in einem gleichen und stetigen Flug sich bewegend,“ hätte, wie Goethe zugestehet, „vielleicht das höchste Ziel poetischer Kunst erreicht,“ wenn sie nicht einerseits durch einen kränklichen, in Folge von Excessen fieberhaft erregten Körper und andererseits durch das verderbliche Beispiel der Romantiker, namentlich Tieck's, den er als den größten Meister in der Dichtkunst verehrte, zu Ausschreitungen verführt worden wäre. Allerdings ist der Humor „das auf das Unendliche angewandte Endliche,“ wie Jean Paul ihn in seiner Vorlesung der Aesthetik definiert, aber dieses Endliche muß dabei in seiner reinen, gesunden und anspruchlosen Natürlichkeit aufgefaßt sein und jenes Unendliche muß das ewige Gute und Schöne sein, welches der Mensch in seiner irdischen Beschränktheit und Bedürftigkeit nie erreicht, wenn er auch immer danach strebt. Diese Unvollkommenheit menschlicher Dinge gegenüber einer höheren idealen Vollendung ist es, welche der ächte Humor, wie er sich in Jean Paul, in Hippel's Lebensläufen, in Chamisso's Peter Schlemihl zeigt, bald belächelt und bald beweint, ohne sie zu tadeln, wie die Satire thut, da sie eben unverschuldet ist, und ohne sie zu verspotten, wie es in der Komödie geschieht, da sie eben keine höheren Präternsionen macht. Dagegen hält H. dieser einfachen, nüchternen Wirklichkeit, die er an und für sich mißachtet, nicht die Gestalten einer höheren idealen Welt, sondern die gespenstisch verzerrten Gebilde einer überreizten Phantasie entgegen: ebenso wie die Romantiker überhaupt das Poetische nicht in einer verklärten, sondern in einer verzerrten, aus allen Fugen und natürlichen Bedingungen getriebenen Wirklichkeit suchten. Daher reimelt es in den H.'schen Erzählungen von Berrückten und Ueberspannten aller Art, die sich auf dem oft ursprünglich so schön und heiter angelegten Grunde seiner Schöpfungen wie eine Schaar widerlicher, alles natürliche Wohlgefallen zerstörender Kobolde herumtreiben. „Es sind fieberhafte Träume eines leichtbeweglichen kranken Gehirns, denen wir, wenn sie uns gleich durch ihr Wunderliches manömal aufregen oder durch ihr Seltsames überraschen, niemals mehr als eine augenblickliche Aufmerksamkeit widmen können“, wie es in einer, von Goethe bestätigten Kritik H.'s in The Foreign Quarterly Review, Juli 1827 heißt (Goethe's Werke, Bb. 33, 197.) Nichts desto weniger haben H.'s Werke immer einen großen Leserkreis gefunden, den sie auch, der oben genannten Vorzüge wegen, verdienen, ohne daß man seine Verirrungen, wie Goethe in der angeführten Stelle fortfährt, „als bedeutend fördernde Neuigkeiten gesunden Gemüthern einimpfen darf.“

Hoffmann (Friedrich), ein für die Entwicklung der medicinischen Wissenschaften bedeutender Arzt, geb. den 19. Februar 1660 zu Halle, wo sein Vater Leibarzt des Herzogs August von Sachsen, Administrator von Magdeburg, war. Er studirte seit 1678 zu Jena und Erfurt und habilitirte sich 1681 an ersterer Universität. Nachdem er sodann Holland und England bereist hatte, ließ er sich 1685 in Minden in Westfalen als praktischer Arzt nieder und folgte 1688 dem Ruf als Physicus nach Halberstadt. Als Kurfürst Friedrich III. die Universität Halle begründete, berief er 1693 H. als ersten Professor der Medicin und beauftragte ihn mit der Organisation der medicinischen Facultät. Als sein Landesherr 1708 erkrankte, nahm er, jedoch mit Vorbehaltung seiner Professur, die von ihm 1703 ausgeschlagene Stellung als könig-

licher Leibarzt an, begab sich aber, des Hoflebens und der Intriguen desselben müde, 1712 nach Halle zurück, wo er bis zu seinem Tode (den 12. November 1742) seiner Wissenschaft lebte. Er hat sich besonders um die Prüfung und Erkenntniß der Arzneimittellehrer verdient erworben; seinen Namen hat im Publicum noch die unter dem Namen der Hoffmanns-Tropfen bekannte Composition erhalten. Ueber seine Theorie und seine Schriften s. d. Art.: *Medicinische Systeme*.

Hoffmann (Heinrich August), hat sich nicht nur als Dichter und Germanist, sondern auch, indem er sich nach dem hannoverschen Städtchen Fallersleben, wo er am 2. April 1798 geboren ward, Hoffmann von Fallersleben nannte, einen Namen gemacht. Er studirte zuerst in Göttingen, dann in Bonn hauptsächlich deutsche Sprache und Literatur, ward 1823 Custos der Universitäts-Bibliothek in Breslau, 1830 außerordentlicher, 1835 ordentlicher Professor der deutschen Sprache und Literatur, aus welchem Amte er 1843 seiner „unpolitischen Lieder“ wegen entlassen ward. Seitdem nur mit literarischen Studien beschäftigt, wechselte er häufig seinen Aufenthaltsort, eine Zeit lang lebte er in Mecklenburg, nahm dann, nachdem er seine Nichte Ida zum Berge aus Wothfeld bei Hannover geheirathet hatte, seinen Wohnsitz zu Bingerbrück am Rhein, später in Neuwied und lebt jetzt in Weimar. Seine mannigfachen Reisen in Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden, Holland und Frankreich hat er fleißig zur Durchforschung der Bibliotheken benutzt, namentlich auch in Valenciennes die einzige, lange verlorene Handschrift des Ludwigsliedes aus der Abtei St. Amand wieder aufgefunden. Als Lyriker sowohl, wie als Sprachforscher hat er sehr Zahlreiches veröffentlicht. In ersterer Beziehung nennen wir die „Lieder und Romanezen“. Köln 1821, „Jägerlieder und Immergrün“, 1828, „Gedichte“, 2 Bde., Leipzig 1834. Neue Sammlung, Breslau 1837. — „Unpolitische Lieder“. 2 Bde. Hamburg 1840 und 41. — „Deutsche Lieder aus der Schweiz“. Zürich 1843. — „Funfzig Kinderlieder“. Leipzig 1843 u. s. w. Alle diese Lieder tragen zwar einen ächt lyrischen Ton an sich, zeichnen sich aber weniger durch Eigenthümlichkeit der Empfindung und des Ausdrucks aus. Anklänge an Goethe, Uhland, Heine, Chamisso, so wie an ältere Volkslieder treten überall hervor. Am originellsten darunter sind noch die Kinderlieder und die Trinklieder. Doch hat H. auch manches schöne, ihm ganz eigene Lied gesungen; wir erinnern nur an: „Deutschland, Deutschland über Alles“, „Treue Liebe bis zum Grabe, Schwör ich dir mit Herz und Hand“, „Das treue Roß“, „Schön Anni“. Ein besonderer Vorzug seiner Lieder ist ihre Sangbarkeit, sie sind daher auch vielfach componirt und dadurch weit in's Volk gedrungen. — Unter seinen Leistungen auf dem Gebiete der altdeutschen Literatur sind hervorzuheben: *Horae belgicae*. Leipzig und Berlin 1830—32. — *Fundgruben für Geschichte deutscher Sprache und Literatur*. 2 Bde. Breslau und Leipzig 1830. — *Geschichte des deutschen Kirchenliedes bis auf Luther*. Breslau 1832. — *Reineke Vos*. Breslau 1834. Mit Einleitung, Glossen und Anmerkungen. — *Altdeutsche Blätter, gemeinschaftlich mit Moriz Haupt herausgegeben*. 2 Bde. Leipzig 1835. — *Die deutsche Philologie im Grundriß*. Berlin 1836. — *Elnonensia. Monuments des langues romane et ludesque dans le IX. siècle etc.* par Hoffmann de Fallersleben avec une traduct. et des remarques par J. F. Willems. Goud 1837. — *Deutsche Gesellschaftslieder* (d. h. Volkslieder) des 16. und 17. Jahrh. Leipzig 1844. — *Spenden zur deutschen Literaturgeschichte*. 2 Bde. Leipzig 1845. — Es lassen sich auch an diesen Arbeiten manche Mängel aufweisen, wenn man den hohen Maßstab eines Sachmanns anlegen will, dem Urtheile, wie: „recht schlecht für damalige Zeiten herausgegeben“ (das Ludwigslied in den *Elnonensia*), „nicht ohne Fehler abgedruckt“ (das Leben der Jungfrau Maria von Werner von Tegernsee in den *Fundgruben*), „H. ist freilich nie auf ein genaues Studium ausgewiesen“, u. a. über H.'s Leistungen geläufig waren. Wie H. als Lyriker häufig zu sehr den Gelehrten herausfühlen läßt, der allzu viel gelesen, so hat wieder zuweilen seinen Sprachforschungen jene Flüchtigkeit geschadet, welche dem Lyriker anhaftet; auch war es eine eigenthümliche Nemesis, daß er, der die Mangelhaftigkeit mancher staatlichen Zustände mit ungerechter Einseitigkeit angriff, dadurch selbst in eine Lage gerieth, welche ihm nicht erlaubte, seinen Arbeiten jene größere Vollendung zu geben, die ihnen bei einer gesicherten Lebensstellung viel-

leicht geworden wäre. Immerhin hat er sich aber durch seine fleißigen und umfassenden Zusammenstellungen sehr anzuerkennende Verdienste auf diesem Gebiete erworben, und jener gerügte Mangel an Gründlichkeit wird wieder durch den guten, dichterisch gebildeten Geschmack ausgeglichen, durch welchen sich die meisten derselben, namentlich auch die „deutschen Gesellschaftslieder“, sehr vortheilhaft vor andern Sammlungen der Art auszeichnen.

Hoffmann (Johann Gottfried), geb. zu Breslau am 19. Juli 1765, gest. zu Berlin den 12. November 1847 als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Mitglied des Staatsraths, Director des statistischen Bureau's und ordentlicher Professor der Staatswissenschaften. Vorgebildet auf dem Elisabethgymnasium seiner Vaterstadt, begab er sich Ostern 1784 zum Studium der Rechte nach Halle. Eine bei der Universität zu Leipzig bestehende Stiftung für Schlesier bewog ihn, auf dieser Hochschule seine Studien fortzusetzen, welche sich jedoch weit mehr auf Mathematik, Naturwissenschaften, Länder- und Völkerkunde, als auf Jurisprudenz bezogen. Die Freundschaft, welche er hier mit Dr. Wald anknüpfte, veranlaßte ihn, diesen nach Königsberg zu begleiten, als derselbe Ostern 1787 als ordentlicher Professor der griechischen Sprache dahin berufen wurde. Wald ermunterte ihn, sich für das akademische Lehramt auszubilden, aber die Nothwendigkeit, inzwischen Unterhalt zu gewinnen, bewog H. Anfang des Jahres 1792, Disponent der Kunowski'schen Actienfabriken, einer Anlage von Mühlenwerken bei Belau, zu werden. Allein das Gefühl, wie sehr er durch dieses, allerdings mit gutem Fortgang geführte Geschäft von seiner eigenthümlichen Richtung entfernt werde, überwog in solchem Maße, daß er 1798 die damit verbundenen Vortheile aufgab und sich wiederum in Königsberg um Anstellung theils im Lehramte, theils im Baufach bewarb. Er unterrichtete seitdem im Collegium Fredericianum, später auch an der hauptsächlich für Bauhandwerk 1801 gestifteten Kunstschule; zugleich bekam er von der ostpreussischen Kriegs- und Domänenkammer Aufträge in Mühlenbauangelegenheiten und ward 1803 bei der Behörde als Assessor angestellt, in Veranlassung seiner, freilich anonym erschienenen, Schrift: „Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen“ (Königsberg 1803). Endlich in seinem 42. Lebensjahre war das längst aufgegebene Ziel erreicht, indem 1807 seine Ernennung zum ordentlichen Professor der praktischen Philosophie und der Cameralwissenschaften an der Universität zu Königsberg erfolgte, obgleich die rasche Folge der Begebenheiten in dieser bewegten Zeit nicht gestattete, sich ganz dem Lehrfach zu widmen. Im Jahre 1808 erhielt er den Antrag, eine Stelle in der neu organisirten Centralverwaltung anzunehmen und ward als Staatsrath bei der Gewerbe-Abtheilung im Ministerium des Innern angestellt, unter dem Versprechen, ihm neben diesem Amte die Professur der Staatswissenschaften bei der in Berlin neu zu errichtenden Universität und die Direction eines bei dem Ministerium des Innern zu bestellenden statistischen Bureau's zu übertragen. Beide Anstalten wurden 1810 eingerichtet und H. befand sich in einer dreifach vertheilten Thätigkeit. Da der Staatskanzler v. Hardenberg das statistische Bureau unter seine unmittelbare Leitung nahm, kam H. zu diesem Staatsmanne in ein näheres Verhältniß, erhielt nicht nur die Bearbeitung der Gewerbesachen, sondern wurde 1811 auch Mitglied einer unter Vorsteh des Staatskanzlers gebildeten Immediat-Finanzcommission. Nach wieder ausbrechendem Kriege, 1813, erhielt H. die Weisung, dem Staatskanzler in das Hauptquartier der Verbündeten zu folgen; seine Aufgabe war, die statistischen Nachrichten herbeizuschaffen und zu bearbeiten, welche bei den Verhandlungen über die Territorialverhältnisse gebraucht wurden. In dieser Stellung begleitete er den Staatskanzler nach Frankreich, England und zum Congreß in Wien, während dessen Dauer¹⁾ er anonym die Schrift abfaßte: „Preußen und Sachsen, November 1814, Berlin“ als Erwiderung auf die damals verbreitete Flugschrift „Sachsen und Preußen suum cuique, 1815“ (ohne Verlagsort). Nach Beendigung des Wiener Congresses, 16. Juni 1815, beschäftigten H. Aufträge gleicher Art in Kassel, dann begleitete er wiederum den Fürsten Harden-

¹⁾ Ueber seine damalige Thätigkeit vgl. Acten des Wiener Congresses, herausgegeben von Klüber, Bd. V. S. 8—120.

berg nach Paris bis zum November desselben Jahres, wo er als vortragender Rath in die zweite Abtheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten versetzt wurde; von den früheren Geschäften war ihm die Leitung des statistischen Bureau's verblieben und er Mitglied des Staatsraths geworden. Da er sich jedoch nicht darüber beruhigen konnte, dem Lehramte, wozu ihn seine Neigung hinzog, ganz entfremdet zu sein, so erbat und erhielt er Ostern 1821 die Entlassung aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, um bei der Universität die seit seinem Abgange unbesetzt gebliebene ordentliche Professur der Staatswissenschaften zu übernehmen, welche er erst 1835, durch die Schwäche seines Schvermögens genöthigt, aufgab. Fast eben so lange haben ihn noch besondere Verhandlungen in gewerblichen und Finanz-Angelegenheiten beschäftigt; als sich diese allmählich minderten, wandte er, „geneigt in der Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten den Beruf seines Lebens zu finden,“ Zeit und Kraft mehr der Bearbeitung von Materialen zu, welche das statistische Bureau ihm verschaffte, so daß er als Begründer der Wissenschaft einer preussischen Statistik gelten muß. Im Jahre 1844 ward H. in den erbetenen Ruhestand versetzt. Die im Jahre 1821 wiederum erhaltene Stelle eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission für die Anstellung bei den Regierungen, welches Amt er bereits von 1808—1813 bekleidet hatte, mußte er 1838 wegen Abnahme seiner Kräfte aufgeben. Außer den zur Zeit des Aufenthaltes in Königsberg gelserten Aufsätzen zum „Preussischen Archiv“ in den „Annalen des Königreichs Preußen“, schrieb er besonders seit 1828 Aufsätze für die Preussische Staatszeitung und die „Medicinschen Annalen“, vorwiegend statistischen Inhalts über die Verhältnisse der Geburten, Todesfälle, Lebensdauer und Ehen im preussischen Staate. Von größeren sämmtlich in Berlin erschienenen Werken sind zu nennen: Die Lehre vom Gelde, 1838. Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, 1841. Die Lehre von den Steuern, 1840. Die Befugnisse zum Gewerbetriebe, 1841. Das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untertanen, 1842. Sammlung kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, 1843. Nachlaß kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, welchen er am ersten Tage seines 82. Lebensjahres, 20. Juli 1847, der Doffentlichkeit übergab. Alle seine Schriften sind wegen ihrer streng wissenschaftlichen Methode und klaren, allgemein verständlichen Darstellung als Musterstücke in der Wissenschaft anzusehen und werden den ungetheilten Beifall bei Laien wie Gelehrten sich erhalten.

Hoffmann (Karl Alexander), polnischer Literat, s. Polnische Literatur.

Hofmannswaldau (Christian Hofmann v.), deutscher Dichter, geboren 1618 zu Breslau, besuchte das Gymnasium in Danzig, wo er bei Opitz täglich aus- und einging, studirte zu Leiden und ward später zum kaiserlichen Rath, dann zum Director des Königl. Burglehns Namslau und zum Vorstzer des Rathscollégiums zu Breslau ernannt; er starb daselbst 1679. Vgl. v. Lohenstein, „Lobrede auf Ch. v. Hofmannswaldau“ (in Breslau beim Leichenbegängnisse den 30. April 1679 gehalten). H. ist der ältere Repräsentant der sogenannten zweiten schlesischen Dichterschule: er fand seine nächsten und liebsten Vorbilder unter den neueren italienischen Dichtern, deren Bestreben er theilt, Alles mit recht bezeichnenden, malenden Beiwörtern auszustatten. Diese Manier macht zwar die Sprache reicher und zuweilen anmuthiger, als die der Dichter der ersten schlesischen Schule war, erzeugt jedoch vornehmlich seinen berüchtigten Schwulst. Später galten ihm die Römer, namentlich Ovid, als Muster, indem er die Heroide in unsere Literatur einführte. H.'s Heldenbriefe oder Heroiden bezwecken, Liebeserregungen in allen Richtungen zu verfolgen und in allen Zügen zu schildern. Das Beste an diesen Gedichten bleibt ihre äußere Form, die sich auch, und zum Theil noch besser, in seinen zerstückten und gefälligen Liebesliedern zeigt. Seine poetischen Werke erschienen unter dem Titel: „C. H. v. H. Deutsche Uebersetzungen und Gedichte.“ (Breslau 1679, 1700 u. s. w.) Darin sind enthalten (in der Ausg. von 1700) nach einer Vorrede, worin H. über die Poesie überhaupt und insbesondere auch über die deutsche Poesie spricht: eine Uebersetzung „des getreuen Schäfers“ von Guarini, mit einem Prolog, „der vorredende Alpheus“, von Lohenstein übersetzt; eine Uebersetzung aus dem Französischen des Theophile, „der sterbende Scrates“ in Prosa mit untermischten Versen; „Heldenbriefe“ (Leipz. und Breslau 1699),

28 an der Zahl, die 14 Liebespaare unter erdichteten oder wirklichen Namen (der erste z. B. ist überschrieben: Liebe zwischen Eginhard und Fräulein Emma) unter einander wechseln; jedem Doppelbriefe geht eine Einleitung voraus. Auf die Heldebriebe folgen: „Poetische Gesichts-Neben“, dann „Hochzeit-Gedichte“, „Begräbnüß-Gedichte“, „geistliche Oden, vermischte Gedichte und poetische Grabchriften“, „Lohenstein's Lobrede“; die Ausgabe schließt mit einem Gedichte, das Christian Gryphius bei der Beerdigung H.'s in Alexandrinern gedichtet hat. Viele „von v. H.'s und anderer Deutschen auserlesenen und bisher ungedruckten Gedichten“ findet man in einer Blumenlese (Leipzig 1695—1727, 7 Thle.), von der die ersten Theile C. Neukirch besorgt hat, den sechsten Theil (Leipz. 1709) hat Leander mit einer Vorrede „wider die Schmeichler und Tadler der Poeste“ herausgegeben.

Hofnarren. Unter den zahlreichen Klassen von Narren älterer und neuerer Zeit zeichnen sich besonders die Lustigmacher großer Herren, oder die Hofnarren aus. Diese Lustigmacher waren sowohl an den Höfen als auch bei reichen Privatmännern, bei weltlichen Personen und bei Päpsten, Cardinälen, Bischöfen und Prälaten. Die Lustigmacher an den Höfen großer Herren waren entweder zu diesem Geschäft förmlich angestellt oder nicht. Im ersteren Falle wurden sie Hofnarren betitelt und ihre Stellung war ein ordentliches Hofamt, wöher auch der Name Hofnarr entstanden ist, welcher einlge Zeit bei den Königen von Frankreich üblich war (sou du Roi, un titre d'office). Sie besaßen das Recht, ungestraft über Alles sprechen zu können, und benutzten dasselbe nicht selten, den Fürsten verbe Wahrheiten zu sagen. Schon seit alten Zeiten gehörte ein Hofnarr mit zu der fürstlichen Dienerschaft, und man gab sich oft große Mühe, um einen guten H. oder eine Närrin an den Hof zu bekommen, und verschrieb sie mitunter aus weiten Landen. (Vgl. Johannes Voigt „Fürstenleben und Fürstenstie im sechszehnten Jahrhundert“, in von Raumer's historischem Taschenbuch, 6. Jahrgang, Leipzig 1835, S. 269 ff. und S. 309.) Bereits im fünften Jahrhundert n. Chr. finden wir Spuren dieser Sitte, welche in Frankreich bald so gewöhnlich wurde, daß es die französischen Geschichtschreiber als eine Seltenheit bemerkten, wenn ein König keinen H. hatte. Die Sittengeschichte des Mittelalters kennt sogar einen Narrenbischof und einen Narrenpapst. Selbst der sonst so ernste deutsche Orden hatte seinen H., und nicht selten kamen von auswärts auch fremde Narren und Orden, um für ihre Pöffen und Schwänke vom Ordensmeister eine Belohnung zu erhaschen. Meist geschah es auch, daß solche Narren als fahrende Ritter, von anderen auch ehrlöse Ritter oder Narrenritter genannt, mit Empfehlungsbriefen von einem Fürstenhose zum andern zogen und überall ihre Schwänke trieben. (Vgl. Johannes Voigt „das Stilleben, des Hochmeisters des deutschen Ordens und sein Fürstenhof“, in v. Raumer's historischem Taschenbuch, 1. Jahrgang, Leipzig 1830, S. 185 ff.) In der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hatte die Sitte so überhand genommen, daß die Reichstage in mehreren Beschlüssen solche Titularnarren förmlich untersagten, aber erst gegen das Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts kamen die Narren allmählich ab. Nur in Rußland blieben sie bestehen; und hier war die altmoskowitzische Neigung zu H. unter Peter I. und der Kaiserin Anna besonders stark. Auch am kursächsischen Hofe zu Dresden erhielt sich bei der Verbindung mit Polen und Rußland diese alte Fürstenstie ziemlich lange. (Vgl. F. W. Barthold, „die geschichtlichen Persönlichkeiten in Jakob Casanova's Memoiren“, 1. Bd. S. 65 ff. und S. 213.) — Die Kleidung und Tracht der Narren war eine eigenthümliche. Auf dem geschorenen Kopf trugen sie die Narrenkappe oder den Gugel (Kügel, Rogel, vom latein. cucullus), von kugelförmiger Gestalt, mit Efelsohren und dem Hahnenkamm, einem Streifen rothen Luchs, der über die Gugel von der Stirn bis in den Nacken lief. Ein anderer Narrenputz seit dem 14. und 15. Jahrhundert waren die Schellen, welche theils am Ende der Efelsohren, theils auf der Gugel oder am Schienbein, an den Knien, sogar an den Schuhspitzen befestigt waren, daher auch das Sprüchwort entstand: „je größer der Narr, je größere Schellen.“ Ein sehr großer Kragen war ebenfalls ein Schmuck der Narren. Das Ehrenzeichen derselben war der Narrenkolben, anfänglich vermutlich nichts anderes, als eine Pflanze, welche noch jetzt den Namen Narrenkolbe

führt, später eine Keule von Leder mit einem Kleinen oder auch aus Holz künstlich gearbeitet mit einem geschlitzten Narrenkopf. Von diesem Narrenkolben, Narrenscepter (Marote, Sceptro de sou) ist auch die Bezeichnung Stoknarr herzuhalten (Vergl. Ludwig Grote, „Bartholomäus Sastrow“, Halle 1860, S. 180). Ueber die h. überhaupt und die berühmtesten derselben vergleiche: Fißgel, „Geschichte der Hofnarren“ (Liegnitz u. Leipzig 1789), Wolf, „Ueber den Hofnarren Kaiser Karl's V., genannt El Conde Don Francis de Zúñiga und seine Chronik“ (Wien 1850, 4), Fr. Nitz, „die Hof- und Volks-Narren sammt den narrenischen Lustbarkeiten u. s. w.“ (2 Bde., Stuttgart 1861).

Hofrecht. Hofgericht. Die Verhältnisse unfreier Personen zum Herrn und zu den Genossen richteten sich im älteren deutschen Recht nach dem Hofrecht, jus curiae oder curtis, während ihre Verhältnisse zu anderen Personen dem Volksrecht unterlagen. Zunächst auf der ursprünglichen Bewilligung jedes Herrn beruhend und der Regel nach nur durch dessen Gnade gesichert, hatte das Hofrecht doch nicht selten die Natur wahrer Landesgewohnheiten und genoss dann des Schutzes durch den König oder einen anderen Herrn (eine geistliche Corporation, eine Stadt oder eine Person des Herren- oder Ritterstandes). Das Andenken dieser Hofrechte erhielt sich theils durch Hof- und Bauer-sprachen, mit welchen die ungebotenen Gerichte eröffnet wurden, theils geschähen bei verschiedenartigen Veranlassungen schriftliche Aufzeichnungen, welche, so lange ritterliche Dienstleute und andere Arten von Hödrigen sich noch näher standen, wohl die Verhältnisse aller Arten von Personen, die dem Hofrecht unterworfen waren, häufiger aber entweder bloß die Gerechtfame der Ministerialen oder bloß die Rechte der zu einem Hof gehörigen Schutz- und Hofhörigen oder der gesammten freien und hörigen Einfassen einer Herrschaft und späterhin eines Territoriums umfaßten. Der erst mit der ausgebildeten Landeshoheit verschwundene Unterschied zwischen Volksrecht und Hofrecht äußerte sich namentlich darin, daß der Besitz nach Hofrecht keine Gewere im gewöhnlichen Sinne enthielt und daher nur für Besitz im fremden Namen gelten konnte. Es fehlte ihm namentlich die freie Befugniß zur Veräußerung. Das Hofrecht kam in den Hofgerichten zur Anwendung. Der Hofrichter war in der fränkischen Zeit der Comes Palatii, als Stellvertreter des Königs und in dessen Verhinderung nach einer freilich dunklen Stelle der lex Ripuariorum (Tit. 88) der Major domus. In der kaiserlichen Zeit tritt der Pfalzgraf als Verwalter der Hofgerichtsbarkeit auf, die an seiner Statt durch die judices palatini ausgeübt wurde. Diese richteten aber in des Kaisers Namen, und da die Pfalzgrafen die Grafschaften, welche sie wie andere Große zusammengebracht hatten, durch das dazu erworbene Herzogthum schlossen und zu einem Fürstenthum ausbildeten, so kamen die Hofgerichte oft außer allem Zusammenhang mit ihren ursprünglichen Verwaltern. Die Kaiser setzten selbst die Hofrichter unmittelbar, ertheilten aber allmählich die Hof- und Landgerichte auch wie Grafschaften und Herzogthümer zu Lehn.¹⁾ Nach ausgebildeter Landeshoheit war der Landrichter vom Landeshauptmann gewöhnlich verschieden, aber die Landgerichte mußten immer häufiger den landesherrlichen Hofgerichten weichen. Diese, die ursprünglich nur eine besondere Form der landesherrlichen Gerichtsbarkeit waren, traten in manchen Territorien früh ganz an die Stelle der Landgerichte, weil man sich gefallen ließ, das Gericht, das sonst an der ordentlichen Dingstätte gehalten worden war und nur außerordentlicher Weise als gebotenes Gericht am landesherrlichen Hofe gehalten wurde, stets an diesem zu hegen. Die Ritterschaft gewöhnte sich leicht an diese Wandlung, da sie ohnehin in Lehns- und Dienstsachen an den Hof folgte. Das deutsche Reich erhielt zwar ein Reichskammergericht, aber neben ihm bestand der Reichshofrath mit coordinirter Gerichtsbarkeit als Symbol der eifersüchtigen Bewachung des Reichs durch die habsburgische Hausmacht.

Hofwyl, Hofweiler, Name eines im Canton Bern, zwei Stunden Weges nördlich von der Stadt Bern in der Richtung auf Solothurn, in romantischer Gegend gelegenen Dorfs, in der Culturgeschichte berühmt geworden durch Fellenberg's landwirthschaftliche und Erziehungs-Anstalten, die sich nicht bloß eines europäischen,

sondern eines allgemeinen Welt-Rufs erfreuten. Diese Anstalten auf Fellenberg's Gute in S. und in dem benachbarten Münchenbuchsee bestanden in einer Mustermeterei, einer zweiten Meterei mit einem Versuchsfelde zur Herbeiführung von neuen Entdeckungen und Verbesserungen im Gesamtgebiete der Landwirtschaft; sodann in Werkstätten zur Verfertigung von Ackerbau-Geräthschaften; einem theoretisch-praktischen landwirthschaftlichen Unterrichts-Institute, seit 1808 in einer Erziehungs-Anstalt für Söhne wohlhabender Aeltern, die durch Lehrkräfte und Leitung nach Pestalozzi's Grundsätzen alsbald so berühmt wurde, daß Fürsten und Grafen ihre Kinder daselbst erziehen ließen, wie u. A.: König Ludwig von Bayern, noch als Kronprinz, die beiden jüngeren Brüder seiner Gemahlin, die Prinzen Joseph und Eduard von Sachsen-Gildburghausen (jetzt Sachsen-Altenburg), dem Hofwylser Philanthropin, wie die Erziehungs-Anstalt genannt wurde, anvertraute. Zu den Fellenberg'schen Instituten gehörte ferner eine Unterrichts-Anstalt (Seminar) für Landschullehrer und eine Armenschule von Wählert geleitet. Alle diese Anstalten, die in weiten Kreisen wohlthätig gewirkt haben, sind mit Fellenberg's Tode eingegangen, weil der Gründer zwar die Gabe des Schaffens besaß, nicht aber die, Vorkehrungen zu treffen, das Geschaffene zu erhalten und fortzupflanzen. S.'s Blüthezeit fällt in die zwei ersten Jahrzehnte des laufenden Jahrhunderts. 1817 ging Fellenberg mit dem Plane um, auch Pestalozzi's Lehranstalt in Yferten, die dem Sinken nahe war, mit der seinigen zu vereinigen, allein der Plan zerschlug sich. Eine neue Anstalt ist unlängst von Müller, vormaligem Amtmann zu Interlaken, in S. eröffnet worden. — Philipp Emanuel v. Fellenberg gehörte einem alten Bern'schen Patriciergeschlechte an. Er war in der Stadt Bern 1771 geboren und starb 1835 in S. Ohne ein pädagogischer Reformator zu sein, wie Pestalozzi, besaß Fellenberg dennoch das Talent, die Ideen, welche von diesem in seiner Seele geweckt worden waren, weiter auszubilden und im wirklichen Leben zur Geltung zu bringen. Seine wichtigsten Schriften, die noch heut zu Tage mit Nutzen gelesen und studirt werden können, sind: Ansichten der schweizerischen Landwirtschaft und der zweckmäßigsten Mittel, sie zu vervollkommen. Bern 1807. Landwirthschaftliche Blätter von S.arau 1808—1817. Ueber S. und die Fellenberg'schen Institute handeln: Hoffmann's Reise nach S. mit Anmerkungen von Albrecht Haer. Julien, Précis sur les instituts d'éducation de M. de F. Paris 1817. Graf Willevelle, les instituts d'H. Genf 1821. Künzli und Mettsch, amtlicher, im Auftrag der Regierung von St. Gallen erstatteter, Bericht über die in S. befolgten Lehrmethoden, nach Beobachtungen während eines vollen Jahres. U. f. w., u. f. w.

Gogarth (William), Maler, Zeichner und Kupferstecher, ward im Jahre 1697 oder 1698 zu London geboren. Sein Vater, ein unbemittelter Handwerker, that ihn zu einem Silberarbeiter in die Lehre, nach deren Beendigung er sich auf's Zeichnen legte und später zur Portrait- und endlich zur Genremalerei überging, in welcher letzterer seine eigentliche Meisterschaft sich erst offenbarte. Im Jahre 1730 heirathete er die Tochter des Geschichtsmalers James Thornhill und starb 1764 zu Leicesterfelds. Zu Chiswick ward er beerdigt und sein Andenken durch ein Denkmal, dessen Inschrift der berühmte Garrick abfaßte, geehrt. Der Schwerpunkt seiner künstlerischen Wirksamkeit liegt auf dem Gebiete des Genres, während einige Versuche, sich als Historienmaler im großen Style zu versuchen, schlecht ausfielen, und auch seine Radirungen den Mangel einer flüchtigen Technik an sich tragen, die sich ebenfalls in seinen Bildern zeigt und durch ein schwächliches Colorit und häufige Zeichenfehler bekundet. Im Gedanken und der Conception ruht seine Bedeutung, und wenn er durch sein bewußtes und kühnes Auftreten gegen die gehaltlose Manier der französischen Idyllen- und Maskeradenmaler und gegen die hohl-idealistische Geschichtsmalerei der Engländer eine kunstgeschichtlich bedeutende Opposition bildet, so giebt er uns zugleich in den Gegenständen seiner dem Treiben seiner Zeit entnommenen Bilder einen werthvollen Schlüssel zur Culturgeschichte derselben. Denn mit seltener Wahrheitsliebe geht er bis auf die geheimsten Schlupfwinkel des Lebens hinab, faßt in allen Sphären das Eigenthümliche auf und giebt das Ganze mit beißender Satyre in geistreichster Weise als Spiegelbild der Verkehrtheit seiner Landsleute und Mitmenschen im weiteren Sinne wieder. Ein großer Ruhm konnte ihm hiernach nicht entgehen, und es kann nicht geläugnet werden, daß er in

dieser Richtung in der Kunstgeschichte aller Zeiten einzig dasteht, denn auch unsere Zeit, an Satyre und Caricatur überreich, hat auf diesem Gebiete keinen Künstler von der Genialität und Schärfe eines H. erzeugt. — Mit bestmöglicher Einhaltung der Reihenfolge ihrer Entstehung sind seine hauptsächlichsten Werke folgende: Das Leben eines Freudenmädchens (The harlot's progress) in 6 Blättern; das Leben eines Wüßlings (The rake's progress) in 8 Blättern; der Jahrmart zu Southwark (Southwark fair); die Punschgesellschaft (A modern midnight conversation); der unglückliche Dichter (The distressed poet); die Schauspieler in einer Scheune (Strolling actresses in a barn); der wüthende Musikant (The enraged musician); die Heirath nach der Mode (The marriage „à la mode“) in 6 Blättern, gegenwärtig in der Nationalgalerie zu London befindlich; die Wirkungen des Fleißes und Müßigganges (The effects of industry and idleness); der Marsch nach Finchley in Schottland (The march to Finchley); das Thor von Calais (The gate of Calais); die Grade der Grausamkeit gegen Hunde (The stages of cruelty) in 4 Blättern; die Wahl eines Parlamentsmitgliedes (Four prints of an election) in 4 Blättern; die Zeiten (The times). Wie man sieht, wandte er sich in der zweiten Hälfte seiner Thätigkeit mehr zur politischen Satyre, während er früher das gesellschaftliche Leben zu geißeln vorzog. Sämmtliche Arbeiten erschienen von dem Jahre 1730 an bis 1762. — Ein wissenschaftliches Werk über die Theorie der Schönheit stieß auf vielen Widerspruch und trug ihm sogar statt Ruhmes Kränkungen ein. — Seine Kupferstiche werden jetzt sehr hoch bezahlt, obwohl seine Werke in zahlreichen, zum Theil billigen Ausgaben erschienen sind. Zuerst ist eine Ausgabe zu nennen, zu welcher die Originalplatten nach erfolgtem Aufstich benützt wurden, von „Nichols, 3 Bde., London 1820“; in Deutschland folgte eine Nachbildung „Leipzig 1831—35. 3. Aufl. 1841.“ Dann eine zu „Stuttgart 1839“; endlich die Ausgabe von „Niepenhausen, Göttingen 1794—1831“ mit den „Erklärungen von Lichtenberg“, dem besten und gründlichsten Commentator H.'s, der uns der Aufführung zahlreicher englischer Erklärer überhebt.

Hogg (James), genannt der „Ettrickshäfer“, geb. 25. Januar 1772 im Dorfe Ettrick in Südschottland, gest. 21. November 1835 zu Allrive Lake am Yarrow, ein schottischer Dichter, Sammler von Sagen und Legenden seiner Heimath. Walter Scott lernte ihn kennen, wie er auf den schottischen Bergen Schafe hütete, und munterte ihn auf, die von ihm verfaßten Gedichte, meist Balladen, dem Druck zu übergeben; er fand indes damit keinen Anklang. Besser erging es ihm mit seinem nächsten Gedichte „The mountain bard“ und mit einem Essay on sheep. Im Jahre 1810 redigirte er in Edinburgh kurze Zeit eine Wochenschrift, die aber bald wieder einging; 1813 schrieb er „The Queens wake“, 1814 „The poetic mirror“, 1815 „The pilgrims of the sun“, endlich 1816 „Mador of the moor“. Mehr Absatz fanden die prosaischen Schriften, die in den folgenden Jahren von ihm erschienen und Legenden und Schilderungen aus Schottland zum Inhalt hatten (vereinigt unter dem Titel „The Shepherd's calendar“, 2 Bde. London 1829); außerdem ist von ihm noch zu erwähnen ein episches Gedicht „Queen Hynch“, ferner „A queer book“ (Gedichte gegen die Emancipation der Katholiken und die Reformbill, Edinburgh 1832) und endlich eine Sammlung von Schriften unter dem Titel „Allrive tales“. H. hat, wie so viele Dichter, fortwährend mit den Sorgen des Lebens zu kämpfen gehabt: Sohn eines verarmten Schafzüchters, mußte er in seiner Jugend Schafe hüten; später übernahm er Wachtungen, setzte aber bei denselben das zu, was ihm die Muse eingebracht hatte; erst die letzten Jahre seines Lebens konnte er sorgenfrei leben, weil ihm der Herzog von Buccleugh zu Allrive Lake eine fast zinsfreie Pachtung überlassen hatte.

Hoheit, kaiserliche, königliche, großherzogliche, herzogliche Hoheit. So lange der Majestäts-titel ausschließlich von dem deutschen Kaiser geführt wurde, führten die europäischen Könige neben dem Titel königliche Gnaden vielfach auch den Titel Hoheit und königliche Hoheit. Bereits vor dem westfälischen Frieden ließen sich die Könige von ihren Unterthanen meist den Majestäts-titel geben und seitdem pflegten sie ihn auch von dem Kaiser in Handschreiben zu erhalten, während in dem Kanzleischreiben, welche von dem Reichs-kanzler ausgingen, noch eine Zeit lang die frühere Titulatur: königliche Gnaden oder Hoheit in Uebung blieb. Nachdem der

Majestätstitel für Könige in Aufnahme gekommen war, hießen die Prinzen in kaiserlichen Häusern kaiserliche und in königlichen königliche Hoheit. Theilweise anders ist es in Württemberg. Nach einer Verordnung vom 29. Mai 1825 führen nämlich die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinie der von dem ersten Könige gebildeten Hauptlinie den Titel: Herzoge und Herzoginnen zu Württemberg und erhalten das Prädicat Hoheit, während ihnen bis dahin nur das Prädicat Durchlaucht zustand. Das württembergische Hausgesetz von 1828 bestätigt diese bloße Hoheit, während es den Prinzen und Prinzessinnen der Hauptlinie des königlichen Hauses das Prädicat königliche Hoheit zubilligt. Auch ist hier die bayerische Verordnung vom 3. October 1816 zu erwähnen, wodurch der Schwester des Königs das Prädicat: königliche Hoheit, ihrem Gemahl dem Herzog Wilhelm von Bayern und seinen Nachkommen, so wie allen Mitgliedern der Nebenlinien des königlichen Hauses der Titel Hoheit beigelegt wird. Herzog Wilhelm erhielt indeß bereits durch Verordnung vom 10. December 1817 die königliche Hoheit. Der Kurfürst von Hessen legte sich auf dem Wiener Congresse durch Erklärung vom 28. April 1815 das Prädicat königliche Hoheit bei, während ihm vorher nur die kurfürstliche Durchlaucht zustand. Jenes erstere Prädicat wurde ihm seitdem auch von sämmtlichen Höfen zugestanden und namentlich erhielt er dasselbe auch im Eingange der Bundesacte und an mehreren Stellen der Wiener Schlußacte. Das Prädicat Hoheit erhielten der Kurprinz von Hessen, die Erbgroßherzoge (diese letzteren erhalten indeß, wenn sie Descendenten des regierenden Großherzogs sind, jetzt die königliche Hoheit) und die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen der großherzoglichen Häuser, welche seit der Verordnung vom 15. August 1844 „großherzogliche Hoheit“ angerebet zu werden pflegen. — Der Bundesbeschluß vom 16. August 1844 erkannte von Seiten des deutschen Bundes das Prädicat „Hoheit“ statt der bisherigen „Durchlaucht“ für die regierenden deutschen Herzöge an, doch unter der Voraussetzung, daß darunter nur die „herzogliche Hoheit“ verstanden werde. Seit diesem Beschlusse nahm auch der Kurprinz von Hessen die königliche Hoheit an. Bereits in der 20. Conferenz des Wiener Minister-Congresses von 1820 wurde auf Oesterreichs Antrag unter die Gegenstände zur gleichmäßigen Instructionseinholung an die Bundesversammlung verzeichnet: ein in dieser Sitzung seitens des Herzogs von Sachsen-Coburg vorgetragener Wunsch, daß den sämmtlichen regierenden Herzogen im deutschen Bunde, so wie dem Landgrafen von Hessen das Prädicat Hoheit oder herzogliche Hoheit verliehen werde. Wenn schon die Bundesversammlung die Sache in die Hand nahm, so verzögerte sie sich doch und kam erst durch die erwähnte Verordnung vom 16. August 1844 zum Austrage. — Es ist nicht recht abzusehen, warum den souveränen Fürsten, so wie dem Landgrafen von Hessen-Homburg, zur Zeit nicht gleichfalls das Prädicat Hoheit in deutscher Courttoilette zustehen soll, da es ihnen bereits in der diplomatischen Sprache („altesse“) gebührt, und sie füglich, wie die Herzoge, eine solche Unterscheidung von den mediatisirten Fürsten fordern können. Auch der türkische Sultan führte bis in die neueste Zeit hinein, wo ihm der Majestätstitel von den europäischen Mächten verliehen zu werden pflegt, den Titel Hoheit (altesse). Uebrigens haben sich die Großmächte in dem Nachener Protokolle vom 11. October 1818 verpflichtet, daß jede derselben Titel-Erhöhungen bei regierenden Häusern nur in Gemeinschaft mit den vier anderen anerkennen wolle. Seitdem kann auch von einer willkürlichen Annahme des Hoheitstitels seitens der souveränen deutschen Fürsten nicht mehr die Rede sein.

Hohen-Asperg, in oberdeutscher Zunge, die es liebt, das weiche *h* zum harten *p* zu machen, daher eigentlich *Hohen-Asberg* zu schreiben, ist der Name der bekannten württemberg'schen Bergfeste, die im Oberamte Ludwigsburg des Neckarkreises den Gipfel einer, auf der Höheebene des alten Glemsgaues steil emporsteigenden, Anhöhe krönt. Ursprünglich hieß die Feste *Nichtenberg* und ein dabei auf dem Berge gelegenes Städtchen führte den Namen *Asperg*; dieses ging aber im 14. Jahrhundert ein, und wurde zur Festung gezogen, die nunmehr den Namen *Asperg* erhielt. Vor Alters war *H.-A.* der Mittelpunkt einer Grafschaft, deren Inhaber eine Nebenlinie der Pfalzgrafen von Tübingen bildeten. Graf *Wilhelm von Tübingen*

befah diese Grafschaft 1228 und sein Sohn Ulrich war der erste, welcher sich Graf v. Asperg nannte. Dessen Sohn aber, gleichfalls Ulrich geheissen, verkaufte sein Besitztum 1308 an den Grafen Eberhard von Württemberg, von welcher Zeit ab H.-A. beim württembergischen Fürstenhause geblieben ist. In den Kriegen des 16. und 17. Jahrhunderts wurde die Festung trotz ihrer scheinbaren Unangreifbarkeit zu wiederholten Malen eingenommen, namentlich auch 1688 von den Franzosen, als sie unter Mâlac ihren Raub- und Plünderungszug durch Schwabens gesegnete Lande unternahmen. Der französische Heerführer liess die Festung schleifen, die aber, nach seinem Abzuge, wieder hergestellt wurde. In dem Zustande, wie er damals restaurirt worden ist, befindet sich der H.-A. noch heutiges Tages, als Landeswehr unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Kriegführung ohne alle Bedeutung, wenngleich ein Jäger-Bataillon oben in Besatzung liegt und ein höherer Offizier das Commando führt, doch weniger als Vertheidiger der Feste, denn als — oberster Gefangenwärter; denn der H.-A. ist weiter nichts als ein Gefängniß und sein Name im Württembergerlande von je her ein Schreckbild und verhaßt gewesen, weil bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts Laune, Willkür und Rache den H.-A. wählte, un bequem und unliebsam gewordene Leute unschätbar und unhörbar zu machen; es bedarf nur der Namen Schubarth, Kieger etc., um an Thaten des Absolutismus zu erinnern, deren Schauplatz und Gegenstand das schöne württembergische Herzogsland und das lüderle Schwabensdell nur zu oft gewesen ist. Im 19. Jahrhundert haben sehr viele junge Leute des schwäbischen Volksstammes auf dem H.-A. Gelegenheit gehabt, über die Unreifeheit des Gedankens eines einheitlichen deutschen Gesamtwaterlandes ernste Betrachtungen anzustellen. Geschichtsschreiber aber sollen sich nicht abschrecken lassen, die Wahrheit zu sagen, wenn auch einer ihrer Genossen in unseren Tagen vom obersten Gerichtshofe des Königreichs Württemberg auf den H.-A. geschickt worden, weil er von Helarich Ischolle die Wahrheit gesagt, — die nackte, reine Wahrheit, — Wolfgang Renzel. Am südl. Fuße des H.-A. liegt das große Pfarrdorf Asperg, das um's Jahr 1450 erbaut worden ist. Es hat Marktgerechtigkeit und 1800 Einwo. Aepfelpflanzungen und schattige Obsthaine, die zur Gemarkung des Dorfes gehören, schmücken den Abhang des Festungsberges, und auf der großen Ebene seiner Ackerfelder war es, wo Napoleon am 5. October des Jahres 1805 Heerschau hielt über den württembergischen Truppencorps, den er nach Ulm führte, nachdem er am Tage vorher im Ludwigsburger Schlosse einen Allianz-tractat mit dem Kurfürsten Friedrich geschlossen hatte, der diesem im Christmonde desselben Jahres die württembergische Königskrone eintrug! Eine Monographie des H.-A. hat Biffart geschrieben. (Stuttgart 1858.)

Hohenau ist der Name eines neuen Grafengeschlechts, gepflanzt von Friedrich Heinrich Albrecht, Prinzen von Preußen, geb. zu Königsberg i. Pr. am 4. October 1809, als vierter Sohn und letztes Kind Königs Friedrich Wilhelm III., welcher, nachdem sein am 14. Septbr. 1830 mit Marianne Wilhelmine Friederike Luise Charlotte, Tochter des Königs Wilhelm I. der Niederlande, geschlossenes Eheband gelöst worden war, sich am 13. Juni 1853 mit Rosalie Wilhelmine Johanna v. Rauch, geb. 29. August 1820, die bei seiner abgesehenen Gemahlin Hofdame gewesen war, in zweiter, aber morganatischer Ehe vermählte. Rosalie ist die älteste Tochter des im Jahre 1841 als preussischer Kriegsminister verstorbenen Generals der Infanterie v. Rauch, welcher eine lange Reihe von Jahren dem Ingenieur- und Festungswesen in der preussischen Monarchie vorgestanden hat, in welchem Dienste er den Fußstapfen seines Vaters gefolgt ist, welcher 1778 aus bayerischen Diensten als Hauptmann in's preussische Heer trat und als Generalmajor 1814 starb. Rosalie v. Rauch hat für sich und ihre Kinder unter dem Namen „Gräfin und Grafen v. Hohenau“ zuerst die herzogl. sachsen-meiningensche und darauf auch die königl. preussische Grafenwürde erhalten. Wappen: In Blau zwei schräggerechte Balken, welche oben und unten von zwei, in der Mitte von drei Sternen begleitet sind. — Aus dieser morganatischen Ehe sind bis jetzt (Januar 1862) zwei Söhne entsprungen: Albrecht, geb. 25. April 1854, und Friedrich, geb. 21. Mai 1857. Wohnsitz: die Albrechtsburg bei Dresden (dem älteren Geschlecht bekannter unter dem Namen Hindlater's Weinberg), ein neu aufgeführter Prachtbau in romantischer Lage auf dem rechten Uferlande des Elbstromes mit wun-

verschönten Gartenanlagen nach Lenné's Rissen. — Zwei Watersbrüder der Gräfin v. S. haben es im preussischen Heere zu hohen Würden gebracht, und sieben ihrer Brüder und Vettern dieselbe militärische Laufbahn betreten. Die Rauch's sind Schwaben und stammen aus einem Patriciergeschlecht der kaiserl. freien Reichsstadt Heilbronn, das in seiner Vaterstadt immerdar in hohem Ansehen gestanden hat und bis auf die heutige Zeit forsgepflanzt worden ist. Dem höhern Gewerbestand angehörend, machen die Heilbronner Rauch's ihren alten Adel weder in Geschäfts-, noch im bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben geltend; das gegenwärtige Haupt der dortigen Familie ist Besitzer und Betriebslenker einer der größten und berühmtesten Papierfabriken in ganz Deutschland.

Hohenfriedberg. Städtchen von 1200 Einwohnern im preussischen Regierungs-Bezirk Liegnitz, etwa $1\frac{1}{2}$ Ml. westlich von Schweidnitz gelegen, hat durch den glänzenden Sieg eine welthistorische Bedeutung erlangt, den Friedrich II. am 4. Juni 1745 in der, zwischen dem Striegauer Wasser und der wüthenden Meisse am Fuße des Gebirges sich erstreckenden Ebene über die österreichisch-sächsishe Armee erfocht. Der große König hatte nach dem wenig erfolgreichen Herbstfeldzuge von 1744 beschlossen, bei der Wiedereröffnung der Feindseligkeiten den Angriff seiner Gegner in Schlessen abzuwarten und, wenn diese über die Gebirge nach Schlessen einbrechen sollten, sie durch eine Schlacht nachdrücklich zurückzuweisen. Prinz Karl von Lothringen, der österreichische Feldherr, hatte den Plan, von Böhren aus einen Scheinangriff auf Oberschlessen zu unternehmen, mit den Hauptkräften aber sich nach Böhmen zu wenden und von Königgrätz über Friedland und Landshut in Niederschlessen einzufallen. Der König ließ sich aber nicht täuschen, sondern ließ nur den Markgraf Karl und General Hautcharmoy zur Deckung von Oberschlessen zurück, von denen er Ende Mai auch noch den Ersteren zu sich beorderte, und lagerte mit dem Gros seiner Armee bei Frankenstein, um von dort aus dem feindlichen Angriff, wo auch derselbe geschehen würde, entgegen zu treten. Als durch die Vereinigung des österreichischen Heeres mit dem sächsischen Corps des Herzogs von Weissenfels bei Sarowitz Ende Mai der Angriff des 70,000 Mann starken Feindes über Landshut unzweifelhaft wurde, bezog der König ein Lager zwischen Schweidnitz und Jauernitz; die Avantgarde, 7 Bataillons und 10 Escadrons, unter General du Roulin, schob er bis Stanowitz an das Striegauer Wasser vor. Zugleich ließ er das Gerücht verbreiten, daß er den Feind nicht am Fuße des Gebirges erwarten, sondern sich bei dessen Annäherung zurückziehen und sich zwischen Breslau und Slogau hinter der Oder setzen würde. Die List gelang vollkommen und der Prinz Karl war so bestimmt von dem Rückmarsch der Preußen überzeugt, daß er die leichten Truppen du Roulin's, die ihn fortwährend umschwärmten, nur einem detachirten Corps angehörig wählte, das zur Beobachtung zurückgelassen sei. Ja selbst als die österreichischen Generale in S. eintrafen und dort endlich erfuhren, daß kaum $1\frac{1}{2}$ Ml. davon der König lagere, standen sie keinen Augenblick an, von den vorthellhaften Höhen herab in die Ebene zu rücken, um so den vermeintlichen Rückzug des Königs zu beschleunigen und ihm dabei wo möglich noch Abbruch zu thun. Das Terrain, welches die österreichisch-sächsische Armee betrat, ist eine vdlrige Ebene, die ostwärts durch einen, den linken Thalrand des Striegauer Wassers bildenden Höhenzug begrenzt wird, dessen basaltige Ruppen zwischen Striegau und Pilgramshain die Namen Spitzberg, Breite Berg, Georgsberg, Fuchsberg führen. Quer durch diese, mit zahlreichen Dörfern besetzte, Ebene zieht von der wüthenden Meisse bei Girtlachsdorf und Rohnstod eine Niederung zwischen Eisdorf und Günthersdorf hindurch nach dem Striegauer Wasser, die, zur Zeit der Schlacht zu einer künstlichen Reichwirthschaft eingerichtet, mit zahlreichen noch jetzt erkennbaren Dämmen und Wällen durchzogen war und im Verein mit den, aus dem Wiebigbruch zwischen Hausdorf und Thomasmaldau führenden Abzugsgräben den Randvern, namentlich der Cavallerie, bedeutende Hindernisse entgegen stellte, die durch zahlreiche beholzte Bruch- und nasse Wiesenstreifen noch vermehrt wurden. In diese Ebene rückte die österreichisch-sächsische Armee, und zwar so, daß die Sachsen auf dem linken Flügel sich von Pilgramshain und Eisdorf bis Günthersdorf, die Oesterreicher auf dem rechten von da bis Hohenfriedberg lagerten. Der sächsische General Schlichting mit

4 Bataillons und einigen Geschützen besetzte die vorgedachten Höhen bei Striegau nicht aber den Ort selbst, und so wenig war man auf seiner Hut, daß nicht einmal eine Patrouille nach dem 2000 Schritt vor dem Centrum der ganzen Aufstellung gelegenen Thomasmalbau geschickt wurde. Sobald der König, der von dem auf der rechten Ufer des Striegauer Wassers gelegenen Gräbener Fuchsberg allen Bewegungen des Feindes genau gefolgt war, dessen Absicht ersah, beschloß er, in der Nacht über den Fluß zu gehen und mit Anbruch des Tages ihn anzugreifen. General du Roulin erhielt Befehl, noch am Abend bei Striegau überzugehen und die sächsische Avantgarde von den Höhen zu vertreiben, am andern Morgen aber den Uebergang der Armee und später ihre rechte Flanke zu decken. Obwohl die Dunkelheit bereits eingebrochen war, als du Roulin den Befehl erhielt, griff er sofort an, warf den Feind von den drei ersten Höhen zurück und lagerte sich auf denselben ihm gegenüber. Die vierte steil nach der preussischen Angriffsseite zu abfallende behielt der General Schlichting in seiner Gewalt. Der General Nassau folgte noch in der Nacht über den Bach und lagerte neben der Avantgarde. Das Gros der etwa 64,000 Mann zählenden preussischen Armee brach um 8 Uhr Abends auf, die Zelte blieben stehen und die Wachfeuer brennen, um den Feind zu täuschen. Um 12 Uhr paßte man das Freiburger Wasser und machte dann kurz vor Striegau Halt, um aufzuschließen und das dortige Defilee zu überschreiten. Der König gab kurz seine Disposition, der zufolge die Armee nach dem Uebergang brigadenweis vom rechten Flügel die Sachsen, und ebenso der linke Flügel, falls sich eine gute Gelegenheit fände, die Oesterreicher bei Thomasmalbau angreifen sollte. Um 3 Uhr früh begann das Defiliren der Truppen über die Brücken bei und in Striegau und Gräben, doch konnte dasselbe trotz der vermehrten Uebergänge natürlich nur sehr allmählich stattfinden. Mit Anbruch des Tages rückte der General du Roulin geradewegs gegen Pilgramshain vor, unbeirrt durch das Flankfeuer des Generals Schlichting, der in Folge dessen, um nicht abgeschnitten zu werden, sich bald genöthigt sah, die Höhe zu verlassen und sich weiter rechts an das Dorf heranzuziehen. Die Sachsen, welche keine Ahnung von dem Anmarsch der Preußen hatten, stürzten aus dem Lager und sammelten sich mit musterhafter Ordnung und Schnelligkeit, jedoch erst in dem Augenblicke, als du Roulin bereits vor dem Dorfe ankam. Die preussische Cavallerie des rechten Flügels unter General Buddenbrock, welche ihm gefolgt war, griff die vorbrechende sächsische an, während unter ihrem Schutze ein Theil der Infanterie dieses Flügels, unter des Königs eigener Leitung, sich links an du Roulin's Bataillone anschließend formirte. Der erste Zusammenstoß der beiden Reiterien war sehr heftig, das Gefecht wogte längere Zeit hin und her, endlich gelang es der sächsischen, die erste Linie der preussischen zu durchbrechen, indes die zweite stellte das Gefecht wieder her. Unter dem Schutze des Infanteriefeuers sammelten sich die verwundenen Regimenter rasch wieder und stürzten sich mit unvorderstehlichem Ungestüm auf die sächsische Cavallerie; diese wurde über den Haufen geritten und gänzlich zersprengt. Die preussische Reiterei wandte sich hierauf gegen die dadurch entblößte linke Flanke der sächsischen Infanterie, brach in dieselbe ein und warf sie, gefolgt von der eigenen Infanterie, nach Pilgramshain hinein, 5 Bataillone der Sachsen wurden vollständig vernichtet, und die nachbringende Infanterie unter dem Prinzen von Preußen, dessen Kürassier-Regiment das sächsische Regiment Schönberg fast ganz auftrieb, und dem Markgrafen Karl vollendete die Niederlage der Sachsen, die, verfolgt von der preussischen Reiterei, in eiliger Flucht nach Haselicht und Girsachsdorf zurückgingen. So war der linke Flügel des Heeres bereits geschlagen, bevor der rechte — die Oesterreicher — noch mit den Preußen handgemein geworden waren, und bevor Herzog Karl von Lothringen, der nur mit Mühe von der Offensiv des Königs zu überzeugen war, an einen ernstlichen Angriff glauben wollte. Der Prinz von Preußen und Markgraf Karl wandten sich nun gegen die Oesterreicher, hatten aber einen harten Stand, da die Brigaden des linken preussischen Flügels nur sehr allmählich durch das schwierige Terrain über Thomasmalbau hinaus gegen Günthersdorf und Rohnstock, wo der Feind stand, vorkommen konnten. Die linke Flanke des Markgrafen Karl war eine Zeit lang ganz ungedeckt, und wenn die österreichische Cavallerie eine gleiche Thätigkeit, wie die preussische, entwickelt hätte, wäre eine ungünstige Wendung des Gefechts für den König,

wenigstens hier, wahrscheinlich gewesen. Dieser, mit seinem Adlerblick die Gefahr schnell überschend, ließ den siegreichen rechten Flügel durch eine Linkschwenkung den Oesterreichern in die Flanke gehen und gleichzeitig die bereits desflirten Bataillone des linken durch seinen Bruder, den damals als Oberst in seiner unmittelbaren Begleitung befindlichen, nachmals so berühmten Prinzen Heinrich, zum schleunigen Vordringen auffordern; die erste Brigade, welche eintraf, war die des Herzogs Ferdinand von Braunschweig (des ersten Führers der englisch-hannoverschen Armee im siebenjährigen Kriege), der auch sofort angriff; — zufällig commandirte sein eigener Bruder, der Herzog Ludwig von Braunschweig, der 1788 als österreichischer Feldmarschall starb, ihm gegenüber. Das Gefecht war sehr hartnäckig und dreimal warfen die Preußen die Oesterreicher zurück, dreimal drangen diese wieder vor, und erst als die Brigade Polenz als Verstärkung anlangte, wich das österreichische erste Treffen zurück. Die preussische Cavallerie des linken Flügels, unter General Knyau, hatte indeß ebenfalls in das Gefecht eingegriffen, die österreichische Reiterei, die ihr gegenüberstand, zurückgeworfen und auch den rechten Flügel der feindlichen Infanterie zurückgedrängt; gleichzeitig war auch durch die eben erwähnte Schwenkung der preussischen Infanterie des rechten Flügels die des österreichischen linken zurückgedrückt worden, so daß nur noch das Centrum, 7 Regimenter, Hessen, Thüngen, Grünne, Marschall, Waaden, Daun und Kollowrat, Stand hielten und alle Angriffe der preussischen Infanterie zurückschlugen. Diesen Augenblick aber erfaß der General Gessler, um an der Spitze des 10 Escadrons zählenden Dragoner-Regiments Bahreuth einen der glänzendsten und entscheidendsten Angriffe zu machen, die jemals durch Cavallerie ausgeführt sind. Ein momentanes Schwanken in den österreichischen Reihen benutzend, ging er in 3 Colonnen zwischen den Rücken der eigenen Infanterie durch und stürzte sich, im vollen Rosselauf über mehrere breite Gräben setzend, mit einer unglaublichen Vehemenz auf die feindliche Infanterie. Diesem wüthenden Choq konnte sie nicht widerstehen; sie wurde gänzlich durchbrochen und vollständig niedergeritten. Die siegreichen Dragoner erbeuteten alle in 67 Fahnen, — einige 20 Kanonen und machten 2500 Gefangene. Mit dieser brillanten That war um 9 Uhr Morgens die Entscheidung der Schlacht gegeben und die Niederlage der Oesterreicher vollendet, die in voller Flucht dem Gebirge zuflüchten und erst auf den Höhen hinter G. und Kauder durch die dort aufgestellten Batterien und die wieder gesammelte Cavallerie Rabasch's aufgenommen wurden. Die Preußen folgten den Fliehenden bis G. und bezogen dann ein Lager zwischen Rohnstod und Kauder. Die Verluste der österreichisch-sächsischen Armee betragen circa 15,000 Mann, darunter 3 Generale, 150 Offiziere, 7000 Gefangene. Die Preußen verloren an Todten und Verwundeten 4300 Mann; an Siegeszeichen erbeuteten sie 66 Kanonen, 76 Fahnen, 7 Standarten, 8 Paar Pauken. Am 7. stand kein Oesterreicher mehr auf schlesischem Boden, und die hochgespannten Erwartungen der Kaiserin Maria Theresia, die Schlessen bereits als wiedereroberte Provinz betrachtete, waren völlig vernichtet. Der König folgte dem fliehenden Feinde nur langsam, und es ist nicht zu läugnen, daß wenn er ihm auf dem Rückzug durch die schwierigen Gebirgs-Defileen schärfer auf dem Halse geblieben wäre, er ihm noch weit bedeutendere Verluste hätte beibringen können. Man hat diese Unterlassung wohl nicht ganz ohne Grund dem Könige zum Vorwurf gemacht und dabei angeführt, daß der größte Theil der Infanterie — 37 Bataillone von 64 — gar nicht zum Schuß gekommen, also wohl noch im Stande gewesen wäre, sofort eine energische Verfolgung eintreten zu lassen. Der König selbst führt als Grund den anstrengenden Nachmarsch und den Mangel an Munition an, die erst aus Schweißniß habe completirt werden müssen. Außerdem ist aber nicht zu übersehen, daß überhaupt die Kriegführung der damaligen Zeit, welche, mit dem Requisitions-System unbekannt, durch die Sorge für die Verpflegung an freier Bewegung behindert war, sich meist mit dem Siege auf dem Schlachtfelde begnügte, und eine Ausbeutung desselben durch schnelles Folgen zu den allergrößten Seltenheiten gehörte. Das richtige Princip, die geschlagene Armee dadurch zu vernichten, daß man sie nicht wieder zu Athem kommen läßt, ist erst durch Napoleon im großartigsten Maßstabe zur Anwendung gekommen und Gneisenau hat ihm durch die rastlose Verfolgung „bis auf den letzten Hauch von Mann und Pferd“ vom

Schlachtfelde bei Belle Alliance bis nach Paris den Beweis geliefert, daß die Schüler dem Lehrer mindestens ebenbürtig waren. Die Schlacht selbst, welche er „le jour le plus décisif de la fortune“ nannte, und vor Allem die Einleitung zu derselben gerecht dem Könige zum höchsten Ruhm. Von früh an erkannte er die Absicht seines Gegners, sagte dagegen seinen Plan und führte ihn mit großer Ruhe und Sicherheit aus. Alle seine Schritte, von Anfang bis zu Ende überlegt, kamen genau so zur Ausführung, wie er sie berechnet hatte, und man findet wenig Beispiele in der Kriegsgeschichte, wo den Operationen des Feindes mit solcher Ueberlegung entgegengewirkt, sie mit solchem Bedacht durchkreuzt, und sie durch einen entscheidenden Schlag so zu nichte gemacht sind, wie dies bei denen des Prinzen von Lothringen durch den König bei H. geschehen ist. Besonders war es die Cavallerie, deren Ruf und Uebergewicht von jenem Tage an datirt, und von ihr wieder das Dragoner-Regiment Bayreuth, das heutige pommerische Kürassier-Regiment Königin, welchem die hauptsächlichste Ehre des glorreichen Tages gebührt. Auch wurden die an das Wunderbare grenzenden Erfolge desselben, die ihm nur 28 Tödt und 6 Offiziere und 62 Mann Verwundete gekostet, vom Könige auf das Ehrenvollste anerkannt. Er ertheilte ihm einen auf Pergament geschriebenen königl. Gnadenbrief, das die That des Regiments und die ihm verliehenen Auszeichnungen erzählt. Diese bestanden in der Befugniß, die eroberten Trophäen an Fahnen und Kanonen mit der Zahl 67 und 20 (Anzahl der übergerittenen Bataillone) im Regimentsfessel zu führen, und dem Rechte, jederzeit den Grenadiermarsch, mit den Pauken auch den der Kürassier-Regimenter, zu schlagen. Das Regiment blieb später vorzugsweise und allein ein Marsch, den der König selbst für dasselbe componirt haben soll und der unter dem Namen „Hohenfriedberger Marsch“ allgemeine Berühmtheit in der Armee erhalten hat. Der General Gehler wurde in den Grafenstand erhoben und ihm, so wie dem Major Schajot besondere Wappenzierden mit den goldenen Zahlen 67 und 20 verliehen. Ersterer bekam an seinem Wappenschilde noch ein kleines römisches Schild; darauf Marcus Curtius, der mit dem Koffe in den offenen Schlund stürzt, mit der Umschrift: Dulce est pro patria mori. Der Commandeur des Regiments endlich, der tapfere Otto von Schwerin, der einst wegen eines ihm vom Könige ertheilten ungnädigen Verweises sein Ehrenwort gegeben hatte, nie wieder den Degen zu ziehen und bei sämmtlichen Attacken vor der Fronte des Regiments nur mit der Reitpeitsche in der Hand der Erste am Feinde gewesen war, ward Generalmajor und vom Könige mit den schmeichelhaftesten Lobsprüchen überhäuft. Ein durch den Stich vervollständigtes meisterhaftes Delgemälde des um die Verherrlichung der preussischen Kriegsgeschichte hochverdienten Malers Camphausen in Düsseldorf stellt den Moment dar, wo Schwerin an der Spitze des siegreichen Regiments, mit der Reitpeitsche salutirend, dem Könige die eroberten Fahnen vorführt. Auch die sämmtlichen anderen Regimenter hatten sich mannigfacher Gnadenbeweise des Königs zu erfreuen; das ehrenvollste Denkmal indes hat der glorreiche Monarch seinem tapfern Heere in seinem classischen Werke: „L'Histoire de mon tems“, am Schlusse seiner Beschreibung der Schlacht durch die berühmten Worte gesetzt: Die Welt ruht nicht sicherer auf den Schultern des Atlas, als Preußen auf einer solchen Armee! —

Hohenheim. Zwei Stunden Weges südlich von Württembergs Haupt- und Residenzstadt liegt „ob der Steige“ auf der Hochebene der Hildern, dieses ehemals landesfürstliche Cameral-, jetzt Staatsdomänengut, welches der Sitz ist der weltberühmten land- und forstwirtschaftlichen Akademie, die wegen ihrer Lehrkräfte und Lehrmittel, wegen ihrer Versuchsfelder und großartigen Sammlungen Schüler herbeilockt nicht bloß aus West und Ost des alten Festlandes, sondern auch von jenseits des Meeres, um die Hohenheimer Lehren auf die Erde der neuen Welt anzuwenden. Außerdem ist hier eine Ackerbauschule für Bauersöhne, eine Gartenbau- und Obstbauschule, so wie eine große Anstalt zur Erbauung von landwirthschaftlichen Maschinen und Ackergeräthschaften aller Art. Mit einem Worte: H. ist das erste Institut seiner Gattung auf dem Erdenrund! Durch einen als Kohlenweide dienenden Park führt der Weg nach den ausgezeichneten königl. Kohlenhöfen Klein-Hohenheim und Scharnhäusen, beide auch auf den Hildern, und nach der im Neckarthal, $\frac{1}{2}$

Stunde unterhalb Eßlingen, im Schatten eines dichten Buchenwaldes, der den Thalraab schmückt, anmuthig gelegenen Hofdomäne Weil, wo Württemberg's größter Landwirth und Viehzüchter, König Wilhelm, eine Auswahl der erlesensten Stuten und des schönsten Rindviehs aller Racen unterhält. Hier sind auf der Stelle, wo einst ein Nonnenkloster stand, Prachtsälle für Pferde und Hornvieh, aber auch ein kleines Landhaus für den königlichen Besitzer, welches er in geschmackvoller Architektur nach Salucci's Rissen aufgeführt hat. Das Schloß in H. aber, der Sitz der Akademie, ist 1768 vom Herzoge Carl Eugen von Württemberg erbaut worden, nicht zu seinem jetzigen Zwecke, für den es erst König Wilhelm 1821 überwiesen hat, sondern als Lustschloß, dessen Gärten im verwilderten Geschmack damaligen Zeit mit Tempeln und Ruinen, mit antiken Thürmen und Monumenten, mit Bädern und Wasserleitungen und Cascaden auf ziemlich ebenem Terrain, mit Strohh- und Mooshötten, mit Schäfereien und Einsiedeleien u. d. m., in Ueberfülle geschmückt wurden, darunter die Gewächshäuser neben dem Nützlichen auch noch der schönste Schmuck waren. Die Bombaste von H., deren Abkömmling der berühmte Theophrastus Paracelsus ab. H. war, hatten einst an dieser Stelle eine Burg mit Landgut, welches nach mehrfachem Wechsel des Besitzers an einen Herrn v. Garb gelangte und endlich als eröffnetes Lehn dem Herzoge Carl anheimfiel. Der Name H. ist aber auch in der württembergischen Fürsten- und Regierungsgeschichte bekannt geworden durch die, einem reichsritterschaftlichen Geschlecht entsproffene, schöne Freiin Franziska Theresie von Bernadine, welche, von ihren Eltern gezwungen, in ganz jugendlichem Alter einen hochbejahrten und noch dazu verkrüppelten Ehegatten nehmen mußte, den markgräflich baieruthischen Kammerherrn Freiherrn von Leutrum (aus einem Patriciergeschlecht der ehemaligen Reichsstadt Eßlingen stammend), dem sie aber, mit ihrer Zustimmung, vom Herzoge Carl Eugen entführt und der saubere Eheherr mit Geld abgefunden wurde! Nach dem Tode seiner Gemahlin nahm Carl Eugen seine Geliebte morganatisch zum Eheweib 1786, und der Kaiser erhob sie, auf des Herzogs Bitte, zur Reichsgräfin von Hohenheim; von ihrem Gemahl aber wurden ihr Titel, Ehren und Würden einer wirklichen Herzogin von Württemberg und Teck beigelegt, die im ganzen Württembergerlande ob und unter der Stelge anerkannt werden mußten. Franziska ist siebzehn Jahre lang eigentlich die Regentin des Landes gewesen, denn nicht allein, daß sie durch Partissinn und seinen Verstand die heftige, ja oft wild aufbrausende Gemüthsart Carl Eugen's zu mäßigen und zu brechen mußte und ihn so von übereilten Handlungen in Landesfachen ablenkte; sie hat auch in sehr vielen Fällen das Rudel der Regierung selbstständig geführt, und im Allgemeinen zum Segen des schönen Landes, das ihr Andenken noch heute ehrt. Nach des Herzogs Tode, 1793, zog sie sich nach Kirchheim unter Teck, dem Wittwenstige der Herzoginnen von Württemberg, zurück, wo sie auch in einem Alter von 63 Jahren gestorben ist.

Hohenlinden, ein Dorf im bayerischen Kreise Ober-Bayern, acht Stunden von München, denkwürdig wegen des am 3. December 1800 von Moreau über den Erzherzog Johann davongetragenen Sieges, in dessen Folge die Unterhandlungen zwischen Oesterreich und Frankreich angeknüpft wurden, die den Frieden von Luneville herbeiführten. Vgl. d. Art. Moreau.

Hohenlohe, ein uraltes Grafen-, aber erst nach Ablauf von beinahe tausend Jahren seiner Geschichte in den Fürstenstand erhobenes Geschlecht, das seinen Namen von einer Burg trägt, die auf einer der freien und offenen Hochflächen des westlichen Frankenlandes gestanden hat, welche 1000 und 1500' über der Meeresfläche gehoben, den Wassertheiler bilden zwischen dem Rheingebiet (Aisch, Gollach, Tauber, Sari) und dem Gebiet des Donaustroms (Altmühl, Werniß.) Zur nähern Bestimmung der Lage ist zu bemerken, daß diese Burg — Hollo, Honlach, Hohenloch, Solloch, zuletzt aber, und wie es scheint, seit Anfang des 12. Jahrhunderts Hohenlohe genannt — bei dem Dorfe Solach stand, in dem heutigen Landgerichtsbezirke Uffenheim des bayerischen Regierungsbezirks Mittelfranken. Nach Hanselmann's Untersuchung und Erläuterung des Ursprungs und der Fortpflanzung des H.'schen Geschlechts hatte Konrad der Weise, Herzog in Franken und Lotharingen, einen Sohn Namens Otto, dessen dritter Sohn Runo, oder Konrad, die jüngere Linie dieses herzoglich-fränkischen Geschlechts stiftete, und dessen Antheil an dem Herzogthum Ostfranken vor-

nehmlich in der Landschaft zwischen dem Main und der Tauber bestand, in der Gegend, wo das Stammhaus Hohenloch, die Schldffer Brauneck und Speckfeld und die Burg Bernheim in Trümmern meist von geringer Spur belegen sind. Dieses Kunz dritter Sohn Hermann, Graf in Ostfranken, welcher gegen Ende des 10. und im Anfange des 11. Jahrhunderts lebte, hatte seine Besitzungen in den Landschaften an der Tauber, Jart und dem Kocher, die den Stamm gebildet für die nachmalige Grafschaft Hohenlohe, welche, seit den Jahren 1744 und 1760 zum Fürstenthum erhoben, als selbstständiges, reichsunmittelbares Land bis zum Anfange des 19. Jahrh., oder bis zu der Epoche bestanden hat, wo die, schon lange vorher angebahnte Zertrümmerung des deutschen Reichs durch Zerreißung der goldenen Bulle Karl's IV. und durch Unterschreibung der Rheinbündler-Acte vom 12. Juli 1806 vollendet wurde. Hätte das Haus H. frühzeitig die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt bei sich eingeführt und dadurch seine Machtverhältnisse in einem Mittelpunkte concentrirt, statt sie durch Theilung des Besitzstandes und des sonstigen Vermögens unter mehrere Söhne eines Elternpaares zu zersplittern — wahrlich! es hätte nicht allein in jener Epoche den allgemeinen Umsturz aller Rechtsverhältnisse überwinden, sondern auch in früheren Jahrhunderten unter seines Gleichen im Reich eine höhere, reine — gebietende Stellung gewinnen können, wozu es nicht bloß durch sein Alter, sondern auch durch die hervorragende Intelligenz seiner Söhne vollkommen berechtigt war. Seit dem 12. Juli 1806 giebt es kein Fürstenthum H. mehr, sondern es bildet gegenwärtig, in sechs Ständesherrschaften und eine zersplitterte, Bestandtheile einerseits des Jartkreises, und dem kleinsten Theile nach des Neckarkreises im Königreich Württemberg; andererseits des Regierungsbezirks Mittelfranken im Königreich Bayern. Das Haus H. spaltet sich mit seinen Grundbesitzungen im Jahre 1862 in folgende Haupt- und Nebenlinien:

I. Neuensteinsche Hauptlinie; evangelisch-lutherischer Confession. 1) H.-Langenburgische Linie. Wohnstz: Langenburg. Besitz: a. Antheil an dem ehemaligen Fürstenthum H., der in den Oberämtern Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim und Döhringen des württembergischen Jartkreises belegen ist. Man giebt diesem, unter zwei Rentmeistereien, Langenburg und Weikersheim, vertheilten Antheil $4\frac{3}{4}$ D.-Meilen und 17,500 Einwohner. b. Die obere Grafschaft Gleichen im Fürstenthum Sachsen-Gotha, $1\frac{1}{2}$ D.-Meilen, 7000 Einwohner, in ungetheilter Gemeinschaft mit H.-Kirchberg. 2^a) H.-Döhringen- (sonst Ingelfingen-) sche Linie. Wohnstz: Döhringen und Slawenkiz. Besitz: a. Antheil an dem ehemaligen Fürstenthum H., der in den Oberämtern Gerabronn, Hall, Künzelsau, und Döhringen des Jart-, und im Oberamte Weinsberg des Neckarkreises im Königreich Württemberg belegen ist und dem man $6\frac{1}{2}$ D.-Meilen mit 26,000 Einwohnern zuschreibt. b. Die freie Ständesherrschaft Slawenkiz in Oberschlesien, mit deren Besitz das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im preussischen Herrenhause seit 24. November 1854 verbunden ist, die ständesherrlichen Rechte aber ihr unterm 22. März 1856 beigelegt worden sind. Es gehören dazu die Fideicommiss-Herrschaften Slawenkiz (seit 1811) und Strawa (seit 1817) im Kreise Rosel, das Schloß Ujest (seit 1838) im Kreise Groß-Strehlitz; das Rittergut Wittkow (seit 1819) im Kreise Beuthen; die Rittergüter Wischn, Gochowitz, Rubno, Althammer, im Kreise Loß-Gleiwitz; die Rittergüter Groß- und Klein-Lassowitz, Chudowa, Brunowitz, Laszkowitz, Sausenberg, Storkau und Wienszkowitz im Kreise Rosenberg; allesammt ein Fideicommiss in der Linie H.-Döhringen bildend. Areal etwa 7 D.-Meilen, nämlich 45,000 Morgen Acker und 110,000 Morgen Forst, 1 Stadt, einige 50 Dörfer und an 25,000 Einwohner enthaltend. Wegen dieses großen Grundbesitzes ist der Fürst Hugo von H.-Döhringen, geb. 27. Mai 1836, bei der Krönung König Wilhelm's I. von Preußen am 18. October 1861 in den preussischen Herzogsstand mit der Bezeichnung Herzog von Ujest und dem Rechte der Werbung auf den jedesmaligen Fideicommiss-Besitzer, erhoben worden. c. Unter großherzoglich sachsen-weimarer-eisenachscher Landeshoheit: die Majorats-herrschaften Dypurg, Colba und Positz mit 13 Dörfern und 3200 Einwohnern. 2^b) Unterlinie H.-Ingelfingen. Wohnstz: Roschentn. Besitz: die Fideicommiss-Herrschaften Roschentin (seit 1819) im Kreise Lublitz, Landsberg (seit 1811) im Kreise Rosenberg, und Tvorog im

Kreise Loß-Weinitz, sämmtlich in Oberschlesien, mit etwa 12,000 Einwohnern in 1 Stadt und 26 Dörfern auf $5\frac{2}{3}$ Q.-Meilen. Der Besitzer ist Theilnehmer an den, den Majors- und Geschlechts-Fideicommiss-Besitzern auf Provinzial-Landtagen im Stande der Mitterschaft zustehenden Collectivstimme seit 2. Juni 1827 und erbliches Mitglied des preussischen Herrenhauses seit 12. October 1854. Der jetzige Besitzer, Prinz Adolf von S.-Jungelsingen, geb. 29. Januar 1797, ist Präsident des Herrenhauses. 3) S.-Kirchberg'sche Linie. Wohnsitz: Kirchberg. Besitz: a. Antheil an dem ehemaligen Fürstenthum S., der in den Oberämtern Gerabronn, Rünzelsau und Dehringen des württembergischen Jartkreises belegen ist; 4 Q.-Meilen mit 16,400 Einwohnern. b. Im Herzogthum Sachsen-Gotha, in ungetheilter Gemeinschaft mit S.-Langenburg die obere Grafschaft Gleichen. Fürst Carl Friedrich Ludwig Heinrich zu S.-Kirchberg, geb. 2. November 1780, war der Senior des Hauses S., und als solcher Inhaber des Erb-Neichs-Marschallamts der württembergischen Krone, zugleich erbliches Mitglied der Kammer der Standesherrn, wie seine Vettern zu Langenburg, Dehringen, Waldburg, Wartenstein, Jartberg. Er ist 1861 gestorben und mit ihm die Linie S.-Kirchberg erloschen. Ueber die Erbnahme seines Antheils an dem ehemaligen Fürstenthum S. ist zur Zeit nichts bekannt.

II. Waldburgische Hauptlinie; römisch-katholischen Bekenntnisses.

1^a) S.-Wartensteinische Linie. Wohnsitz: Wartenstein. Besitz: Antheil an dem ehemaligen Fürstenthum S., belegen in den Oberämtern Gerabronn, Rünzelsau, Mergentheim und Dehringen des Jart-, und im Oberamt Weinsberg des Neckarkreises vom Königreich Württemberg; 7 Q.-Meilen, 24,000 Einwohner. 1^b) S.-Wartenstein-Jartbergische Unterlinie. Wohnsitz: Schloß Haltenbergsteten. Besitz: Das im Jahre 1803 gegründete, aber nicht in den Haus-Fideicommiss-Verband aufgenommene ehemalige Fürstenthum S.-Jartberg, belegen in Gerabronn, Rünzelsau und Mergentheim des württembergischen Jartkreises; $3\frac{1}{2}$ Q.-Meilen, 11,500 Einwohner. Außerdem wird noch die Wolfsau, in Bayern, als Besitzthum der S.-Wartensteiner angegeben. 2^a) S.-Waldburg-Schillingssfürstliche Linie. Wohnsitz: Kupferzell bei dem alten Stammsitze Waldburg, Oberamts-Dehringen. Besitz: Antheil am ehemaligen Fürstenthum S., welcher in den Oberämtern Hall und Dehringen des württembergischen Jart-, und im Oberamt Weinsberg des Neckarkreises belegen und 4 Q.-Meilen groß ist mit 15,200 Einwohnern. 2^b) Unterlinie S.-Schillingssfürst in Bayern. Wohnsitz: Schillingssfürst. Besitz: a. Antheil an dem ehemaligen Fürstenthum S., bestehend aus der Herrschaft Schillingssfürst von 2 Q.-Meilen mit 6400 Einwohnern, unter bayerischer Souveränität. b. Unter preussischer Landeshoheit die Gan-Erbschaft Treffurt und Hüngeba, 1 Q.-Meile groß, im Kreise Mühlhausen des Regierungsbezirks Erfurt. Der Besitzer von Schillingssfürst ist erbliches Mitglied der Kammer der Reichsräthe im Königreich Bayern und führt den Titel Prinz von Ratibor und Corvey. 2^c) Abzweigung der vorigen Linie, Ratibor und Corvey genannt. Wohnsitz: Schloß Rauden im ober-schlesischen Kreise Rybnik und Schloß Corvey im westfälischen Kreise Hörter, preussischer Souveränität. Besitz: 1) das Mediat-Herzogthum Ratibor. Es besteht aus den Stiftsgütern Groß-Rauden in Verbindung mit den Gütern des säcularisirten Jungfrauenstifts, des Collegiatstifts des Dominikaner-Klosters, der Kreuz-Propflei und der Herrschaft Ratibor. Die Veretnigung dieses Güter-Complexes erfolgte in Gemäßheit der zwischen dem Könige von Preußen, dem Kurfürsten von Hessen und dem Landgrafen von Hessen-Rothenburg, von dem sie im Jahre 1814 erworben worden waren, zur Ausführung der Beschlüsse des Wiener Congresses stattgehabten Verhandlungen. Die Urkunde, welche die Bestzung gleichzeitig zu einem Herzogthum erhob, ist vom 9. Juni 1821. Sie eignete das Herzogthum der hessischen Nebenlinie Rotenburg zu. Diese erlosch mit dem Landgrafen Victor Amadeus am 12. Nov. 1834, der ein Testament dahin errichtet hatte, daß sein Herzogthum Ratibor in Oberschlesien, die Gan-Erbschaft Treffurt in Thüringen und das Fürstenthum Corvey in Westfalen als immerwährendes Fideicommiss an seine beiden Nissen, die Prinzen Victor und Chlodwig von S.-Schillingssfürst, fallen sollen. Am 15. October 1840 wurde dies landesherrlich bestätigt.

und dem Prinzen Victor, als erstem Majoratsbesitzer von Ratibor und Corvey, der Titel Herzog von Ratibor und Fürst von Corvey, dem Prinzen Ghlobwig, als Besitzer des zweiten Majorats Trefurt, der schon oben erwähnte Titel eines Prinzen von den genannten Besitzungen verliehen. Wappen: in Silber zwei schwarze Leoparden wegen H., und wegen Ratibor ein gespaltener Schild, vorn golden ohne Bild, hinten blau mit einem halben goldenen Adler. Das Herzogthum Ratibor liegt zum größeren Theile im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Oppeln; andere Bestandtheile sind in den Kreisen Rhbnik (Herrschaft Rauden), Loß-Gleiwitz (Herrschaft Kieferstädtl) und Rosenbergl (Herrschaft Zembowitz). Ein abgefontertes Allodial-Fürstergut Lubowitz ist im Ratiborer Kreise. Der Herzog hat seit 2. Juni 1827 auf dem schlesischen Provinzial-Landtagen eine Viril-Stimme im Stande der Fürsten und ist seit 12. October 1854 erbliches Mitglied des preussischen Herrenhauses. Man giebt dem Herzogthum Ratibor 50 Dörfer mit 32,000 Einw. 2) Das Mediat-Fürstenthum Corvey, bestehend aus der im Jahre 1803 säcularisirten altberühmten Abtei, Benedictiner-Ordens, ist, nachdem es 1821 vom preussischen Staate durch Tausch an den letzten Landgrafen von Hessen-Rotenburg übertragen war, durch die oben erwähnte Urkunde vom 9. Juni 1821 zu einem Mediat-Fürstenthum erhoben worden, welches 16 Ortschaften und 10,000 Einw. zählt. — Für diesen Zweig des Hauses H. scheint übrigens der ursprüngliche Name allmählich zu verschwimmen, denn spricht man von ihm, so hört man nur den „Herzog von Ratibor“ nennen. Andererseits darf es nicht unerwähnt bleiben, daß im Königreich Württemberg das Gedächtniß an ein ehemaliges Fürstenthum H. im Bewußtsein und im Munde des Volkes noch heute fortlebt, obgleich seit dem Untergange desselben ein halbes Jahrhundert verfloßen ist.

Geschlechtern von hohem Alter und langer Dauer fehlt es in der Regel nicht an Söhnen, denen es beschieden ist, in der menschlichen Gesellschaft eine einflußreiche Stellung einzunehmen, sei es als Diener der Kirche oder des Staats, sei es als Vertheidiger der Rechte beider vermittelt des Schwerts. Auch das Haus H. hat Söhne gehabt, die mit hohen Kirchen- und Staatswürden bekleidet waren, und als Soldaten die höchsten militärischen Rangstufen erkriegen haben. Ist es auch nicht ganz gewiß, daß Bischof Leuthold oder Liudolf zu Augsburg, 987—996, dem H.'schen Geschlecht angehörte, so stellte es doch gleich im Anfange seiner beglaubigten Geschichte den einen von Hermann's Söhnen, Gebhard mit Namen, an die Spitze der Düberr Regensburg; er bestieg den Bischofsstuhl daselbst im Jahre 1089 und saß auf demselben bis 1105, in welchem Jahre er am 14. Juli erschlagen ward. Gottfried war Domherr zu Würzburg und wurde 1197 Bischof daselbst, starb aber schon im Jahre darauf und schloß die erste der H.'schen Linien, welche von Siegfried in Weiskersheim gestiftet worden war. Ein anderer Gottfried, der auch in's 12. Jahrhundert gehört, ist erster Burggraf von Nürnberg gewesen. Zwei Söhne des Hauses H. sehen wir als Hochmeister des deutschen Ordens: den Grafen Heinrich, 1244—1249, und Gottfried, 1297—1302, in welsch' letzterem Jahre er resignirte. Dem erstern ließ nach Ablauf von sechshundert Jahren, nämlich 1855, sein Nachkomme Prinz Heinrich von H.-Kirchberg († 23. April 1859) in der Schloßkirche zu Mergentheim ein Standbild setzen. Außer dem schon erwähnten Gottfried, welcher als Bischof die Nummer II. führt, sind aus dem Geschlecht H. noch zwei andere Bischöfe zu Würzburg hervorgegangen, nämlich Gottfried III., 1314—1322, und Albert II., 1345—1372, welcher die fünf ersten Jahre seiner Regierung Albert I., einen Grafen von Hohenberg, zum Gegenbischof hatte. In dem nämlichen 14. Jahrhundert erblickt man den Grafen Friedrich als Bischof zu Bamberg, 1344 bis 1352, und Georg seit 1387 als Bischof zu Passau, der auch drei Jahre lang mit einem Gegenbischof zu kämpfen hatte, mit Rupert aus dem herzoglichen Hause Berg. Georg starb am 8. August 1423. Ein anderer Graf H., Philipp genannt, war ein Jahrhundert später Domcapitular zu Bamberg und Würzburg, mit ihm gleichzeitig Poppe, Graf von Henneberg. Ihrer hohen Abkunft eingedenk griffen die beiden geistlichen Herren, als sie sich auf der Jagd entzweit hatten, zum Schwert, im ritterlichen Zweikampf ihren Streit auszufechten. Philipp wurde schwer verwundet und starb zehn Tage nachher am 28. Februar 1541. — Philippus, einer der fünf

Söhne Ludwig Casimir's, des Stiflers der Neuensteinschen Linie, war mit Anna Maria, Tochter Wilhelm's, des großen Oraniers, aus dessen erster Ehe, vermählt. Vier- unddreißig Jahre focht er tapfer mit für die Begründung der niederländischen Unabhängigkeit und leistete auch nach seines Schwiegervaters Ableben seinem Schwager, dem Prinzen Moritz von Nassau, als dieser erwachsen war, die erspriesslichsten Dienste. Philipp starb 1606.

— Georg Friedrich, geb. 6. Dec. 1569, ein Sohn Wolfgang's und Magdalenen's, Grafen Wilhelm's zu Nassau-Dillenburg Tochter, verdiente sich die Sporen unter seinem so eben genannten Oheim Philippus im niederländischen Befreiungskriege. 1559 wurde er Kriegsoberster des fränkischen Kreises, diente auch einige Jahre dem Kaiser Rudolf II. in Ungarn wider den Türken. 1608 nahm er Theil an dem Convent der protestirenden Reichsstände zu Schwäbisch-Hall. 1610 nach seines Vaters Ableben nahm er seinen Wohnsitz in Weikersheim. 1612 wurde er vom Kaiser Matthias bei dessen Krönung zum Ritter geschlagen, von demselben auch zu seinem Kriegsrath und Obersten bestellt. Das Jahr darauf wohnte er als Reichsfürst dem Reichstage zu Regensburg in Person bei und ward 1615 als kaiserlicher Commissarius nach Braunschweig entsandt zur Ausgleichung der Irrungen, die zwischen dieser Stadt und ihrem Territorialherrn, dem Herzoge Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, obschwebten. 1607 hatte sich Georg Friedrich mit Eva von Waldstein (Wallenstein) vermählt und war durch dieselbe Besitzer der Herrschaften Jungbunzlau, Cosmanos und Grulich, und in Folge dessen Mitglied des Herrenstandes im Königreich Böhmen geworden. Als im Jahre 1618 die Unruhen in Böhmen ihren Anfang nahmen, trat Georg Friedrich von S. auf Seite des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, entsetzte die von den Kaiserlichen belagerte Stadt Labor und wohnte 1620 der unglücklichen Schlacht am Weissen Berge bei. Nach deren Verlust wurde er von Friedrich an den Kurfürsten von Sachsen als Unterhändler eines Waffenstillstandes geschickt, ohne mit seinen Anträgen und Vorstellungen Gehör zu finden. Georg Friedrich von S. gehörte mit zu denjenigen Gliedern des böhmischen Herrenstandes, die vom Kaiser in die Acht erklärt und ihrer Güter beraubt wurden. Acht und Güterconfiscation wurden jedoch wieder aufgehoben, als sich der Graf unterm 19. September 1623 dem Kaiser unterworfen hatte. Von da an lebte er in seiner Grafschaft ruhig, nur mit Förderung der Wohlfahrt seiner Familie und seiner Unterthanen beschäftigt; doch Gustav Adolf ernannte ihn sofort (1632) zum General-Statthalter und Oberbefehlshaber im schwäbischen Kreise und verlich demselben das Schloß Warberg im Hochstift Eichstädt und die Fugger'sche Herrschaft Kirchberg, nebst noch anderen Gütern mehr. Nach Gustav Adolfs Tode besuchte Georg Friedrich den vom schwedischen Reichskanzler ausgeschiedenen Convent zu Heilbronn und zeigte sich als ein so thätiger Anhänger und Förderer des schwedischen Bundes, daß der Kaiser, darob mit vollem Rechte zürnend, ihn zum andern Mal in die Acht erklärte, seine böhmischen Güter mit Beschlagnahme belegte, auch nach der Schlacht von Nördlingen 1634 von der alten S.'schen Herrschaft Weikersheim Besitz ergriff und den Grafen vom Prager Frieden 1635 ausdrücklich ausschloß. Zwar ließ sich der Kaiser versöhnen, was die Person Georg Friedrich's betraf, indem die über ihn verhängte Acht zurückgenommen wurde. Was aber sein Besitzthum, die Herrschaft Weikersheim, anlangte, so war dieselbe dem deutschen Orden überwiesen worden und wurde dem Hause S. erst im westfälischen Frieden zurückgegeben. Georg Friedrich erlebte diese Restitution nicht, denn er beschloß sein vielbewegtes Leben am 7. Juli 1645 im Alter von 76 Jahren. Auch sein Bruder Kraft, der vier Jahre früher starb, nahm, auf schwedischer Seite stehend, einen sehr thätigen Antheil am dreißigjährigen Kriege. Er war General-Statthalter und Oberbefehlshaber im fränkischen Kreise und stellte den Schweden beträchtliche Haufen angeworbener Hülfsvölker. Er wurde dafür von Gustav Adolf mit Beilehung des Stifts Ellwangen und des Klosters Schöndthal belohnt, eigenmächtige Schenkungen des fremden Eroberers, die nach der Nördlinger Schlacht ebenfalls wieder verloren gingen. — Wolfgang Julius, geb. 3. August 1622, nahm Anfangs schwedische, dann französische Kriegsdienste, in denen er Anführer eines deutschen Reitergeschwaders und später General wurde. Die Mißhelligkeiten zwischen dem Herzog von Orléans, dessen Leibwache er commandirte, und dem Prinzen Condé zogen

ihm eine siebenmonatliche Gefangenschaft zu. Nach seiner Freilassung in die deutsche Heimath zurückgekehrt, erhielt er den Oberbefehl über ein Corps der Reichsvölker, die dem Kaiser wider die Türken zu Hilfe zogen, zeichnete sich auf den ungarischen Schlachtfeldern durch viele tapfere Thaten aus und trug durch sein mannhafte Einschreiten zum Siege von St. Gotthard 1664 wesentlich bei. Vom Kaiser zu seinem Hofkriegsrath und Feldmarschall ernannt, zog er sich nach dem Frieden auf sein Schloß Neuenstein zurück, woselbst er am 26. Decbr. 1698 sein thatenreiches Leben beschloß. — Zwei Brüder, Johann Ernst und Carl Ludwig, fochten unter dem Markgrafen von Baden in der Schlacht von Friedlingen, 12. October 1702, mit einer Tapferkeit, daß sie mit Wunden bedeckt von der Wahlstatt getragen werden mußten. Der zuerst Genannte erlag wenige Tage darauf. In diesem Treffen bei Friedlingen, einem badenschen Dorfe am Rhein, Hüningen gerade gegenüber, kam der seltsame Fall vor, daß französischerseits das Fußvolk, kaiserlicherseits aber umgekehrt die Reiterei, in deren Reihen die beiden Brüder kämpften, aus dem Felde geschlagen wurde. Und dieses ward für den Sieg entscheidend, obwohl er den Franzosen in der Folge keine bedeutenden Vortheile, ihrem Anführer Villars aber den Marschallsstab eintrug. — Friedrich Wilhelm H.-Kirchberg, geboren 3. December 1732, trat in jungen Jahren in kaiserliche Dienste, zeichnete sich im siebenjährigen Kriege aus, befehligte im Türkenkriege als Feldzeugmeister die kaiserlichen Völker in Siebenbürgen und schlug den Feind mehrmals auf's Haupt. Beim Ausbruch des französischen Revolutionskrieges 1792 stand er an der Spitze der kaiserlichen Völker, welche, als dritter der zum Einbruch in Frankreich bestimmten Heerhaufen, am Oberrhein und in der Pfalz aufgestellt waren. Er schloß sich alsbald in der Champagne an das aus preussischen Truppen bestehende Hauptheer unter dem Herzog von Braunschweig an, nachdem er ein Corps zur Beobachtung von Landau zurückgelassen hatte. Nicht so glücklich wie sein Vetter Friedrich Ludwig H.-Ingelfingen belagerte er die von Franz Wimpfen muthvoll vertheidigte Festung Diederhofen seit dem 24. August vergeblich bis zum 15. October, wo der allgemeine Rückzug der Allirten aus der Champagne ihn zwang, die Belagerung aufzuheben. 1793 hatte er ein Commando auf der Kriegsschauplatz in den Niederlanden; im Feldzuge von 1794 aber wieder am Rhein. Mit 10,000 Mann ging er bei Mannheim über den Rhein, um sich dem preussischen Heere anzuschließen und mit demselben nach gemeinsamem Plane zu operiren; aber schon im Anfange des Weinmondes mußte er über den Rhein zurückgehen. Verstimmt über diesen Befehl des Wiener Hofkriegsraths verließ er die Armee und begab sich nach Prag, woselbst er 1796 verstarb. — Friedrich Ludwig von H.-Ingelfingen, des Fürsten Heinrich August, von dessen Gemahlin Wilhelmine Eleonore, des Fürsten Johann Friedrich von H.-Dehringen Tochter, ältester Sohn, geb. am 13. Januar 1746, machte im Alter von 15 Jahren die letzten Feldzüge des 7jährigen Krieges im Contingent des fränkischen Kreises bei der Reichs-Executions-Armee gegen Friedrich II. mit. Drei Jahre nach dem Hubertsburger Frieden trat er in des Königs Dienste, der den, noch im 20. Lebensjahr stehenden jungen Erbprinzen, ohne Zweifel mit Rücksicht auf dessen vornehme Geburt, sogleich als Major beim Regiment Lauenzen in Breslau anstellte, ihn aber auch erst neun Jahre später, 1775, um eine militärische Stufe höher, zum Oberst-Lieutenant beförderte. Im bayerischen Erbfolgekriege zeichnete er sich am 8. September 1778 in der Affaire von Leopold aus, wofür er Oberst wurde. Noch unter der Regierung Friedrich's II., wenige Monate vor des Königs Tode, erhielt der Erbprinz von H.-Ingelfingen am 1. März 1786 das Patent als Generalmajor und das Commando eines Regiments, welches zu Reife in Besatzung lag, bald darauf aber vom Könige Friedrich Wilhelm II. nach Breslau verlegt wurde, um dem Erbprinzen die ihm seit zwanzig Jahren lieb gewordene, zugleich angenehmere Garnison in Schlesiens Hauptstadt zu verschaffen. Nachdem er 1788 Brigadier geworden war, wurde er 1790 General-Lieutenant und bald darauf unter die Ritter vom Orden des Schwarzen Adlers aufgenommen, 1791 am 27. August aber Gouverneur von Breslau. Die Rheincampagne eröffnete ihm ein Feld der Auszeichnung, des Ruhmes auf der Bahn der Feldherren; er stand an der Spitze eines Armeecorps, mit dem er einen ehrenvollen Antheil an den Treffen bei Oppenheim, Birmasens, Hornbach u. nahm;

glänzend trat seine Tapferkeit beim Sturme der Welzenburger Linien hervor. Am 13. August schlug er ein französisches Corps bei Limbach, und der wichtigste Tag in seinem Kriegerleben war der 20. September 1794, wo er als selbstständiger Führer den wichtigen Sieg bei Kaiserslautern erfocht. Der Fürst, von dem ein vor dem Jahre 1790 niedergeschriebener biographischer Aufsatz sagt, „er besaß vortreffliche und liebenswürdige Eigenschaften, die ihn als Soldat und Mensch schätzbar machen, und schon im bayerischen Erbfolgekriege zeigte es sich, daß man dereinst einen großen General von ihm zu erwarten habe“, und dem ein ihm nahe gestandener Stabsoffizier „ritterlichen Sinn, Freigebigkeit und Gastfreundschaft als die hervorstechendsten Züge seines Charakters“ und das Pantheon des preussischen Heeres „die liebenswürdigsten Eigenschaften und einen biederen, ritterlichen Sinn“ mit Recht vindiciren, — kehrte mit Ruhm gekrönt nach Breslau zurück. Nach und nach erfolgte, als Anerkennung seiner auch im Friedensdienste sich immer gleich bleibenden Thätigkeit, seine Ernennung zum Inspecteur der niederschlesischen Infanterie, zum General der Infanterie am 28. Mai 1798 und zum Inspecteur der ansbach-baireuthischen Infanterie. So fand ihn mit hohen Ehrenstellen bekleidet, im anerkannt ruhmvollen Wirken, das unglücklichste Jahr der preussischen Monarchie. Es brach der Feldzug im Jahre 1806 aus. Der Fürst führte einen Theil der Armee durch Sachsen gegen den Feind; seine Avantgarde bestand unter dem Prinzen Louis das unglückliche Gefecht bei Saalfeld. In Folge der verlorenen Schlachten bei Jena und Auerstädt zog sich das Hohenlohe'sche Corps zuerst nach Magdeburg, wo der König Friedrich Wilhelm III. dem Fürsten den Oberbefehl über sämmtliche Armeecorps dießseits der Oder anvertraute. Er ging mit den Ueberresten der noch vorhandenen Truppen bis in die Marken zurück, und am 28. October ließ er sich von den Franzosen dazu einschüchtern, die Capitulation von Prenzlau zu schließen, die seinen früher erworbenen Kriegsruhm auf eine so empfindliche Weise schmälerte und ihm zu einem unglücklichen Schlußact seines sonst so ruhmwürdigen Lebens wurde. Der Fürst legte nun seine Stellen nieder und lebte, da er schon im August 1806 die Regierung seines durch die Rheinbündler-Acte mediatisirten Fürstenthums seinem Sohne, dem Erbprinzen Friedrich August Carl, abgetreten hatte, auf seinem Schlosse Slawenzig bei Kosel. Weil er französischer Kriegsgefangener war, nöthigte ihn Napoleon, seinen Aufenthalt in Frankreich zu nehmen, von wo er nach dem Tilsiter Frieden, aber doch erst im Jahre 1808, heimkehrte. An den Kriegsläufen der Jahre 1813 — 1815 hat Fürst Friedrich Ludwig von H.-Ingelfingen nicht Theil genommen, entweder seines hohen Alters wegen, oder weil ihm der Prenzlauer Tag das Vertrauen entzogen hatte. Friedrich Ludwig von H.-Ingelfingen vermählte sich als Erbprinz 1782 mit Amalie Luise, des Reichsgrafen Julius Gebhard von Hohn, kursächsischen geheimen Raths und Herrn auf Slawenzig, Dypurg u. Tochter. Durch seine Ehe gelangte der Fürst in den Besitz dieser Güter, die nach seinem am 15. Februar 1818 erfolgten Ableben an den Erbprinzen August, Roschentin u. dagegen an des Fürsten andern Sohn, den Prinzen Adolf, vererbte. — Georg Friedrich Heinrich, geb. 10. Nov. 1751, war ein jüngerer Bruder des Siegers von Kaiserslautern, und ebenfalls in preussischen Kriegsdiensten, in denen er es bis zum Generalmajor, auch Regiments-Inhaber brachte. Er starb 1803 zu Bartenstein in Preußen. — In neuerer Zeit sind die Fürsten und Prinzen des Hauses H. Nauenstein'scher Linien Generalmajore und Generalleutenants in Diensten ihres württembergischen Landesherren, auch Präsidenten der Kammer der Standesherrn gewesen, ohne daß sie bei der langen Friedenszeit Gelegenheit gehabt hätten, ihr militärisches Geschick, wie mehrere ihrer Vorfahren, zu zeigen. — Von den Waldburger Linien steht man den Grafen Ludwig Gustav, Schillingsfürst, geb. 1634, als kais. wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, auch ehemals als Gesandten des Kaisers am Hofe des Kurerzkanzlers zu Mainz; Philipp Carl Caspar, geb. 1668, als kais. geheimen Rath und Kammerrichter zu Wezlar, † 1729; und Carl Philipp, geb. 1702, als kais. Reichshofrath zu Wien. — Ludwig Aloysius, Erbprinz von H.-Bartenstein, geb. 18. Aug. 1765, trat als sittlicher Vorkämpfer für das monarchische Princip gegen die französische Revolution auf. Er warb 1792 auf eigene Kosten ein Regiment, schloß sich mit demselben dem Corps der Loyal Emigrés an, in dessen Reihen er den Rang eines Obersten bekleidete.

dete, focht in den beiden ersten Feldzügen am Rhein mit Auszeichnung, besonders beim Sturm auf die Weißenburger Linien und trat mit seinem Regiment 1794 in den Sold der Generalstaaten, von denen er der englisch-combinirten Armee unter dem Commando des Herzogs von York überwiesen wurde. Diesen Feldzug schloß er feinerseits mit einem meisterhaften Rückzuge von der Bommelerwaard hinter die Waal. 1795 trat der Erbprinz Ludwig Aloysius in kaiserliche Dienste, machte die Feldzüge von 1796—1798 als Oberst und 1799 als Generalmajor unter dem Erzherzoge Carl mit. In diesem Feldzuge war es, wo er am 3. November den General Ney bei Laufen aus dem Felde schlug, und so Stuttgart, die Haupt- und Residenzstadt des württembergischen Herzogs, vor dem Einbruch der Franzosen rettete, und durch diesen Sieg wesentlich zum Rückzuge des Feindes über den Rhein beitrug. 1806 im November übertrug er, nachdem er schon lange regierender Fürst geworden und durch die Rheinbändler-Acte seiner Regierungsgewalt entkleidet war, die nunmehrige Standesherrschaft Wartenstein seinem Sohne Carl August, geb. 9. Juni 1788. In der kaiserlichen Armee rückte er 1806 zum Feldmarschall-Lieutenant vor und wurde 1807 Gouverneur in Galizien. Im Feldzuge von 1814 befehligte er eine österreichische Heeresabtheilung und bestand mit derselben ein Gefecht bei Troyes, wo er der erste war, der an Stelle der Tricolore die weiße Fahne aufstecken ließ. 1816 trat er in französische Kriegsdienste Ludwig XVIII., eingedenk der Dienste, welche der Fürst Ludwig Aloysius dem Hause Bourbon in den Feldzügen des Revolutionskrieges geleistet, verließ ihn die alte Ancienneté, welche er im Corps der Loyal Emigrés gehabt hatte. Er gab ihm auch das Schloß Lunéville zum Aufenthalt. In der Folge wurde er naturalisirt und Marschall und Pair von Frankreich; und noch einmal kam er auf den Gedanken, für den Dienst der Bourbons ein Fremdenregiment zu errichten, der auch ausgeführt wurde. Im spanischen Kriege 1823 war er, unter dem Oberbefehl des Herzogs von Angoulême, Commandirender des dritten französischen Armeecorps. Vollständig zum Franzosen geworden, starb der ehemalige deutsche Reichsfürst auf Frankreichs Erde zu Lunéville am 31. Mai 1822. Sein Leichnam ist auch in dieser Erde begraben. — Sein jüngerer Bruder Carl Joseph Ernst Justin, geb. 12. Dec. 1767, der Stifter der Jartberger Linie 1803, errichtete 1792 ebenfalls ein Regiment zur Condé'schen Emigranten-Armee, mit dem er 1794 auch in den Sold der Generalstaaten übertrat. Doch scheint er sich späterhin mit den Ideen der Revolution versöhnt und die Gunst des Machthabers in Frankreich, des Consuls Napoleon Bonaparte, erworben zu haben, weil nur auf dessen Gebot es möglich war, bei der Vertheilung der geistlichen Länder 1803 ein selbstständiges Fürstenthum H.-Jartberg in's Werk zu richten. Fürst Carl von H.-Jartberg hat in der Folge dreien Herren zu gleicher Zeit Kriegsdienste geleistet. Er war württembergischer, französischer und russischer General-Lieutenant. In diesem Dreiherrn-Dienst schied er am 6. Juli 1838 aus diesem Leben. — Ein Oheim dieser beiden Kriegshelden widmete sich dem Predigtamt des Friedens. Es war der Prinz Joseph Christian Franz von H.-Wartenstein, geb. 6. Nov. 1740. Frühzeitig in den geistlichen Stand getreten, ward er am 12. Novbr. 1787 Coadjutor und am 5. Januar 1795 Fürstbischöf zu Breslau. Diese hohe Kirchenwürde hat er bis zu seinem am 21. Januar 1817 erfolgten Tode, bekleidet. — In neuerer Zeit hat ein anderer geistlicher Herr aus dem Hause H., Waldenburgischer Hauptlinie, viel von sich reden gemacht. Wir meinen den Prinzen Leopold Alexander von H.-Schillingenfürst, geb. 17. Aug. 1794, das achtzehnte Kind aus der Ehe des am 14. Jun 1796 gemüthskrank gestorbenen Erbprinzen Carl Albrecht Christian. Ruthmaßlich ist diese Geisteszerrüttung des Waters auf den Sohn vererbt worden. Ohne diese Voraussetzung sind die, allerdings durch jesuitische Erziehung und Einflüsterung aufgeschwungen und erweiterten Wirrungen einer lebhaften Einbildungskraft nicht zu erklären, zu denen sich dieses Mitglied des Hauses H., römisch-katholischen Glaubens, hat hinreißen lassen. Es genüge, daran zu erinnern, daß Prinz L. Alexander von der Idee beherrscht war, in seiner Person habe sich die Wunderkraft des Heilandes erneut. Er zog durch alle deutsche Lande katholischen Bekenntnisses, zu helsen die Kranken durch Berührung mit der seinem Leibe innewohnenden göttlichen Kraft und durch die Kraft des Glaubens und Gebets. Endlich legte sich die Landespolizei des Königs von

Badern und selbst Rom in's Mittel. Zuletzt war er Bischof von Sardicae in part., Großprobst und Canonicus des Domcapitels zu Großwardein in Ungarn, Abt zu St. Michael von Saborjan, Affessor der Comitae Bihar, Vorschob und Arab und starb 16. Nov. 1849 in Böslau bei Wien. — Gegenwärtig steht wieder ein H. im Dienst der Kirche; es ist Prinz Gustav von S.-Schillingsfürst, geb. 26. Febr. 1823 (ein jüngerer Bruder des Prinzen Victor, Herzogs von Ratibor und Fürsten von Corvey und des Fürsten Glodwig, Prinzen von Ratibor und Corvey), Erzbischof von Oessa in part., geheimer Kämmerer und Großalmosenier des Heiligen Vaters.

Höhenmessungen s. Hypsometrie.

Höhenrauch. Die Erscheinungen in der Atmosphäre, welche man mit dem Namen H., Hübrauch, Heerrrauch, Haarrauch, Landrauch, Sennenrauch bezeichnet, haben einen verschiedenen Ursprung. Die gewöhnliche Quelle desselben ist das Brennen des Moores, der Haide und des Rasens, oder auch, wiewohl seltener, durch Waldbrände und vulcanische Erbbrände hervorgerufen. Wenn man über die Entstehungsweise der Erscheinung ungewiß ist, so ist der Name H. eben so wenig angethan, den Vorzug zu verdienen, ausschließlich angewandt zu werden, wie der Ausdruck trockener Nebel (*brouillard sec, dry fog*), diese *contradictio in adjecto* der Franzosen und Engländer. Der richtigste Name ist eigentlich Moorrauch (Moordampf, Haiderauch) oder Veenrock, in vielen Fällen. Wir sagen „in vielen Fällen“, weil der H., jenes Wort, dessen Name großartige Begriffsverwirrungen hervorgerufen hat, eigentlich auf drei verschiedene Erscheinungen angewandt wird, die verschiedene Ursachen und meist auch ganz entgegengesetzte Erfolge haben. Die erste Art allein führt mit Recht den Namen H.; denn diese Erscheinung beginnt auf einzelnen Stellen der Berghöhen und breitet sich von da nach allen Seiten aus. Man sieht nämlich nach mehrtägigem schönen Wetter im Sommer, so Morgens von 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, an gewissen, den Bewohnern der Gegend schon bekannten Stellen der Höhen oder des Gebirges, besonders in der Gegend, wo Quellen entspringen, oder an sumpfigen Stellen leichte Nebel aufsteigen, welche sich ausdehnen, allmählich die Berge wie mit Rauch umziehen und sich immer weiter ausbreiten. Gleichzeitig mit dieser Erscheinung, welche meist bei Windstillen eintritt, bereitet sich ein Windwechsel vor, nach 4—12 Stunden hat sich der Himmel überzogen, und es stellt sich Regen oder ein Gewitter ein. Das ist der wahre H., seit den ältesten Zeiten bekannt und als Regenprophet in großem Ansehen stehend, und das mit Recht. Der Speerart, der Rhön, das Fichtelgebirge, der Bayerische und Böhmer Wald und der südliche Alpenzug bieten diese Erscheinung im Sommer häufig dar, und ist dieselbe allen höheren Gebirgsflätten und Zügen gemein. Wer zugleich das Barometer beobachtet, wird finden, daß das Quecksilber schon einige Stunden vor dem Aufsteigen dieses Rauches gesunken ist. Zur Erklärung dieser Erscheinung ist hier hinreichend, zu bemerken, daß, wenn der feuchte Boden warm ist, stets Dünste von ihm aufsteigen, die bei warmer Luft und hinreichender Dichtigkeit derselben, als darin sich auflösend, unsichtbar sind, wenn aber der Luftdruck geringer wird, und in den höheren Schichten, welche die oberen Regionen des Gebirges berühren, ein Wechsel der Windrichtung bereits eingetreten und dieser Wind ein kühler ist, diese Dünste über der feuchten Stelle in Gestalt eines Nebels sich verdichten, welcher mit zunehmender Abkühlung durch die Verdunstung selbst sich immer weiter verbreitet und endlich nach mehreren Stunden, durch Vergrößerung der Nebeltröpfchen, als Regen wieder herabfällt. Dies ist die Geschichte des eigentlichen H., des Rauches der Höhen. Wer Gebirge mit solchen Einschnitten mit seinen Augen erreichen kann, welche die Erscheinung des Rauchens darbieten, kann bei heiterem Himmel Morgens vorhersagen, ob es Nachmittags regnen wird. Der Name des H. ist mit Unrecht von dieser Art Himmelserscheinung auf die beiden andern übertragen worden, von denen die eine eine seltene und ganz eigenartige ist. Man sollte sie eigentlich statt H. lieber Liefenrauch nennen. Wenn nach einem Landregen oder tüchtigem Gewitterregen mehrere Tage anhaltendes, heiteres, heißes Wetter eintritt und alle Felder und Wälder nach Regen gleichsam lechzen, dann erhebt sich des Nachts aus den sumpfigen oder halbnassen Niederungswiesen und solchen Wäldern ein stinkender Nebel, der in der Frühe mit steigender Sonne sich immer weiter ausbreitet, aber auch dünner wird und die Luft gleichsam mit Rauch

erfüllt, der mit dem Rauche der Moorbrände in Farbe vollkommen Ähnlichkeit hat, aber nur den Geruch der Sümpfe verbreitet, den sie bei schwülem, heißem Wetter ausstoßen. Meistens entsteht er bei Windstille oder schwachen Ostwinden und sehr trockener Luft, und wenn er austritt, dauert das heiße, schwüle Wetter meistens noch mehrere, oft über acht Tage. So lange er besteht, bildet sich kein Gewitter, dieses tritt aber mit Windwechsel, der zugleich diesen H. vertreibt, endlich, und meist des Nachts, mit Heftigkeit auf. Die Entstehung dieser Art von stinkendem H. ist einer langsamen Verbrennung, einer Fäulniß organischer Körper in den Sumpfwiesen und sumpfigen Wäldern, welche zwar im Sommer stets, bei einem trockenen Wetter aber in viel lebhafterem Maße stattfindet, zuzuschreiben. Bei aufmerkamer Beobachtung der Atmosphäre erkennt man bald den Herd dieser Verbrennung oder Fäulniß, indem früh Morgens über diesen nassen oder Sumpfwiesen, über diesen feuchten Wäldern, die jetzt wie ausgetrocknet erscheinen, eine Art grauen dichteren Nebels, wie der Rauch von Dörfern in der Frühe oder am Abend, gelagert erscheint, der nicht, wie der ächte Nebel, von einer Thaubildung begleitet ist, sondern Alles trocken läßt und sich mit steigendem Tage über die ganze Gegend ausbreitet, so daß, eben sowohl wie bei dem dritten H., auf den wir gleich zu sprechen kommen werden, jedoch in etwas schwächerem Grade, die Luft gleichsam mit einem Rauchs Schleier durchwirkt ist. Diese Art von H. ist derjenige des Hochsommers und des Herbstanfanges und erscheint selten zu einer anderen Jahreszeit, außer bei anhaltend warmem Wetter und Sonnenschein. Daher ist er wohl zu unterscheiden von der Nebelbildung, welche bei heiterem Wetter regelmäßig durch Abkühlung der Dünste über sumpfigen Wiesen in der Nacht auftritt, mit Thaubildung begleitet ist und am Tage sich zerstreut oder zur Bildung von Gewitterwolken Anlaß giebt. Er ist auch von dem achten H. der Gebirge, welcher sich nur am Tage bildet, zu unterscheiden, besonders aber von dem H., den man auch *Moorrauch* nennt, eine von Menschen durch Torfbrand erzeugte Erscheinung, welche ganz deutlich den Geruch verbrannten Torfes verbreitet. Nach Egen in „Der Haarrauch“ (Essen 1835) sollen sich die Moore, auf welchen der Moorrauch erzeugt wird, in dem etwa funfzehn Meilen breiten Küstenfaume der Nordsee vom Zuderssee bis zur Nieder-Elbe erstrecken und gegen 145 $\frac{1}{2}$ Q.-Meilen einnehmen, nach Preßel aber machen die Brennherde eine geringere Fläche aus, nämlich 85 $\frac{1}{2}$ Q.-M., wovon 65 $\frac{1}{2}$ auf das Areal des Moores auf beiden Seiten der Ems, 6 auf den Bourtangert und 14 auf den Arembergischen Moor fallen. Ueber diese weite Fläche sind die Acker verbreitet, welche jährlich im Mai und Juni durch Abbrennen zum Anbau des Buchweizens und Roggens geeignet gemacht werden. Die Gesamtfläche des Moores, welche jährlich gebrannt wird, läßt sich nur ungefähr angeben; sie mag etwa 30,000 bis 40,000 Morgen betragen. Zum Buchweizenbau wird der schwarze Moorgrund dem grauen und weißen und der mit Haidekraut bedeckte dem kahlen oder mit Moos bedeckten vorgezogen. Das wüste Land ist zum Theil Eigenthum der daran grenzenden Gemeinden, der größte Theil gehört aber zum Domainium. Nach und nach wird es angebaut. Die Anbauer heißen Colonisten (Moerker), ihre Wohnungen Colonieen. An jedem geeigneten Tage wird mit dem Brennen Morgens, sobald der Thau von den Sonnenstrahlen aufgezehrt ist, aufs Neue begonnen und damit bis Nachmittag fortgeföhren. Daher verschwindet auf dem Moore und den nächsten Umgebungen gegen Abend der Dampf oder wird wenigstens auf ein Minimum reducirt. Anders ist es mit den am Vormittag aufgestiegenen Rauchwolken. Diese föhrt der Wind fort und treibt sie, Tag und Nacht fortwirkend, wenn sich seine Richtung nicht ändert, auf Hunderte von Meilen vor sich hin. Das Brennen im September findet nicht in dem Umfange statt, wie im Mai und Juni, und geschieht nur dann, wenn das Feld statt mit Buchweizen mit Roggen bestellt werden soll. Wenn nun schon die meisten Erscheinungen, welche in den meteorologischen Annalen als H. oder Haarrauch, *brouillard sec*, *dry fog*, aufgeföhrt werden, durch Brennen auf den Hochmooren ¹⁾ in Nordwestdeutschland entstehen, so liegt aber auch vor Augen, daß jeder ausgedehnte Haide-

¹⁾ Hochmoore nennt man sie, nicht weil sie hochgelegen, sondern weil sie in der Mitte durch tausendjährige Torfbildung höher sind als am Rande, wo keine Pflanzenreste die Torfmasse in derselben Weise vermehren.

Steppen- oder Waldbrand dieselben Erscheinungen hervorzurufen im Stande ist, ¹⁾ eben so auch, wie wohl seltener, ein vulcanischer Erdbrand. Ein auffallendes Beispiel der Art wurde im Jahre 1783 während der Thätigkeit der Vulcane in Süditalien und auf Island beobachtet, wodurch auch die große Zahl von Tagen, an denen in Karlsruhe im Jahre 1783 S. austrat, Erklärung findet. Finke schreibt in seinen „Naturhistorischen Bemerkungen, betreffend eine auf vielsährige meteorologische Beobachtungen sich stützende Beschreibung des Moordampfes in Westfalen“ (Hannover 1820) dem Moorrauch mehrere Wirkungen zu, nämlich daß er Regen und Gewitter vertreibt, daß er Wind erzeuge und daß er kalt sei und zu Nachtfrost Veranlassung gebe. Diese Säge hat Finke durch Schlüsse aus der Erfahrung nachzuweisen versucht. Wir können aber durchaus nicht sagen, daß ihm dies auch nur im Entferntesten geglückt ist; ja wenn man die Sache genauer betrachtet, so folgt aus dem, was vorliegt, gerade das Gegentheil von dem, was bewiesen werden soll. Früher sollte der Moorrauch nach einer in Norddeutschland weit verbreiteten Meinung ein „zersehtes Gewitter“ sein. Hier wird er nun als Gewitter zersetzend hingestellt. Der Moorrauch hat aber weder auf Gewitter, noch auf den Regen Einfluß, diese sind in unseren Breiten einzig und allein eine Folge des Conflictes warmer und kalter Luftströme, vorzugsweise des Polarstromes und Aequatorialstromes. Daß das Moorbrennen Ursache eines mäßig starken Windes werden kann, wollen wir nicht in Abrede stellen, nur kann derselbe in Lingen nicht die von Finke angegebene Richtung haben. Finke sagt nämlich: „Wenn der Moordampf aus dem Saterlande kommt, so kommt er mit N.; wenn er aus dem Oldenburgischen kommt, mit Nordwind, und wenn er aus Ost- und Westfriesland kommt, so führt ihn der W. herbei.“ Die Ursache der Windrichtungen, welche Finke hier bezeichnet, kann nicht in dem Moorbrennen an den genannten Orten gesucht werden. Für Lingen würde ein durch das Moorbrennen im Saterlande erzeugter Wind SW., ein durch das Brennen im Oldenburgischen S., ein in Westfriesland verursachter aber SO. sein. Um aber nachzuweisen, daß der Moordampf weder kalt macht, noch zu Nachtfrosten Veranlassung giebt, hat man nicht erst nöthig, die Beobachtungs-Journale zu Rathe zu ziehen. Bei Nordostwind ist der Himmel in der Regel klar und die Luft kalt und trocken. Ist der N. anstehend, so ist die obere Schicht des Moores in wenigen Tagen trocken genug, um angezündet werden zu können. Ist dann das Moor im Brennen begriffen, so geht der N. mit seinen Attributen und zugleich mit dem Moorrauche weiter. Die Kälte und Trockenheit an den unter dem Winde liegenden Orten ist dann aber nicht Folge des Moorrauches, sondern der nordöstlichen Luftströmung. Außer auf die Witterung hat man dem Moorrauche auch einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, so wie auf die Vegetation zugeschrieben. Da hierüber bis jetzt nur Meinungen, nicht aber Thatsachen und Erfahrungen vorliegen, so könnten wir über diese Vorurtheile mit Stillschweigen hinweggehen, wenn nicht gerade von letzteren in jüngster Zeit wieder als von etwas über allem Zweifel Erhabenen die Rede gewesen wäre. So lautet der Schlußsatz eines Artikels der „Norddeutschen Zeitung“, mit „Gefahren des Moordampfes“ überschrieben: „daß die Cultur des Moores durch Abbrennen kein Erfolg sei für den enormen Schaden, den sie in Deutschland anrichtet.“ In einer Sitzung des Landraths in Ansbach trug ein Abgeordneter vor, „daß wir fast jedes Jahr im Monat Mai, zu der Zeit, wo in Franken das Korn und die Obstbäume in Blüthe stehen, von dem über unsere Höhen

¹⁾ Abgesehen von vereinzelttem Vorkommen vulcanischen Staubes, über dessen Forttragen über Hunderte von Meilen A. v. Humboldt Beispiele gebracht hat, sind die rauchähnlichen Massen in der Luft von Amerika und Australien den ausgebreiteten Steppenbränden der Prairien, der Pampas und Pampas, wie des „Busches“ von Australien zuzuschreiben, die theils unabhängig, meist aber absichtlich der Jagd, der Erneuerung der Weide oder des Urbarmachens einzelner Landstrecken wegen veranlaßt werden. Sollte nicht ebenso der von Dr. Vogel berichtete S. des inneren Africa in den bergigen Districten der Hautschis zu erklären sein? Dftmals könnte auch Blütenstaub den Anschein von S. geben, wenn auch der kennzeichnende Geruch fehlt. Ueber den Steppenrauch des südlichen Rußlands bis nach Sibirien hinein hat der Major Wangenheim v. Qualen Aufschluß gegeben. Er erzählt, daß immer im Frühjahr, um das hohe Steppengras wegzuräumen, von den nomadischen Stämmen Feuer angelegt werde; während des Brennens „ist die ganze Umgegend oft auf 100 Werk Entfernung wochenlang mit einem feinen Rauche und Brandgeruch angefüllt“, so namentlich „in der Steppengegend zwischen dem Uralfluß und der Wolga“.

sich lagernden sogenannten H. heimgesucht werden, und daß dieser Rauch der Erfahrung gemäß höchst nachtheilig auf die Blüthe wirkt“ ic. In Ostfriesland hat sich bis jetzt ein nachtheiliger Einfluß des Moorrauchs auf die Blüthen ic. nicht herausgestellt. Den Einfluß auf die Gesundheit betreffend, so schrieb der Medicinalrath von Halem an Finkle, daß weder er, noch andere ostfriesische Aerzte je erfahren hätten, daß der Gesundheitszustand der Menschen, die sich mit Moorbrennen abgeben und dessen Dampf in vollen Zügen einziehen, davon alterirt worden sei. Ja, was noch mehr ist, bei engbrüstigen und zum Blutspieien geneigten Personen, wenn sie sich auf Stunden lang dem dicksten Dampfe ausgesetzt hätten, sei keine Vermehrung ihrer Zufälle entstanden. In dem aus der Bibliothek des v. Halem stammenden Exemplare der Schrift von Finkle hat v. Halem bemerkt: „Das lange fortgesetzte Moorbrennen des Jahres 1819 hat bekanntlich hier weder die Vegetation, noch den Gesundheitszustand alterirt und der trockene, heiße Sommer hat uns nicht mehr geschadet, als anderen Provinzen, worin kein Moorbrennen stattthat.“¹⁾ Trotz der großen Unannehmlichkeiten, welche der die Atmosphäre verdunkelnde Moorrauch dadurch bereitet, daß er den heltern Himmel dem Blick verschleiert und, wie das Auge, so das Gemüth umbüffert, behält das Moorbrennen für die Moorgegenden dennoch eine hohe Bedeutung. Diese besteht darin, daß es die verständigigen, ordentlichen, arbeitsamen und nüchternen Colonisten und die sogenannten kleinen Leute in den alten Dörfern ohne Geld und ohne Geldverdienst in den Stand setzt, einen kleinen Grundbesitz urbar zu machen, so daß sie darauf allein durch ihre Hände Arbeit und unter mancherlei Entbehrungen für sich und ihre Familien eine, wenn auch sehr bescheidene, doch selbstständige und gesicherte Existenz gewinnen. Um aber den Moorrauch ganz verschwinden zu lassen, giebt es nur Ein Mittel. Dieses ist die Entwicklung der Moorcolonieen durch Anlage von Capital. Hierüber vergleiche man „Griesebach, Ueber die Bildung des Torfes in den Ems-Mooren.“

Hohenschwangau, königliches Schloß im bayerischen Kreise Oberbayern, eine Stunde von Füssen am Lech, bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts Sitz der Edeln von Schwangau, nach deren Aussterben von Kaiser Karl V. Johann von Baumgarten übergeben, dessen Söhne es jedoch nicht behaupten konnten und 1567 an das bayerische Haus veräußern mußten. Seitdem erhielten gewöhnlich nachgeborene Prinzen die Herrschaft H. zur Nutzung, bis sie 1715 in ein Pflegeamt verwandelt wurde. Als dies Amt 1804 dem Landgericht Schorgau einverleibt wurde, verbrannten die Gebäude und wurden 1820 von einem Bauer um 200 Fl. zum Abbruch erkanden. Der Fürst Dettingen-Wallerstein bewahrte sie aber noch vor diesem Schicksal und 1832 erwarb die Burg der damalige Kronprinz, jetzige König Maximilian, der sie wiederherstellen und die neuen Hallen mit Fresken schmücken ließ. In dieser Burg sagte der Hohenstaufe Conradin vor seinem verhängnißvollen Zug nach Italien seiner Mutter das letzte Lebewohl; hier fand Luther, als er 1518 aus Augsburg entweichen mußte, eine Zuflucht; im schmalkaldischen Kriege setzte sich hier Schärilin von Burtenbach fest, später Moritz von Sachsen; im dreißigjährigen Krieg litt das Schloß durch Spanier und Schweden, im spanischen und österreichischen Erbfolgekrieg durch die Desterreicher. Vergl. Hormayr, „die goldne Chronik von H.“ (München 1842).

Hohenstaufen, ein berühmtes deutsches Kaisergeschlecht, das, gleich einem leuchtenden Meteor, plötzlich aus der Dunkelheit emporsteigt, am Geschichtshimmel der abendländischen Christenheit strahlt und nach der kurzen Spanne von drei Menschenaltern wieder spurlos verschwindet. Als das Geschlecht stark und mächtig war, hat man den Ursprung desselben wohl in Verbindung gebracht mit dem Geschlechte der fränkischen Kaiser, ja selbst mit dem der Merovinger, aber die Geschichte weiß hiervon nichts; sie findet es zweifelhaft, ob dasselbe verwandt mit den Grafen von Calw und den Pfalzgrafen von Tübingen; sie weiß nicht, ob das Geschlecht vor dem Eintritt in die Geschichte mit Friedrich von Buren gräflichen oder nur edlen Stammes war; sie kann endlich auch nicht sicher den Zusammenhang zwischen dem H. oder Staufern (denn dies ist der richtige Name für die Bewohner der Staufen)

¹⁾ Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß der Moorrauch auch auf das Schönbein'sche Dyonometer keine merkbare Einwirkung zeigt.

und den Herren von Staufen und von Rechberg nachweisen. Sie weiß nur, daß Friedrich von Büren ursprünglich in dem gleichnamigen Dorfe Büren oder Beuren, am nordwestlichen Fuße des in Regelform aus den Thälern der Rems und Fils emporsteigenden G., eines Ausläufers der Rauhen Alp (östlich von Stuttgart und Gfilingen; im Nord-Osten des G. die schönen Rechberge; in größerer Entfernung noch die Stäufele und Staufen), wohnte, um die Mitte des 11. Jahrhunderts das Thal verließ und, gleich dem Adler auf hohem Felsenhorst, seinen Sitz auf dem G. nahm. Sechzig Dörfer soll man vom Gipfel dieses Berges jetzt zählen können; ungehemmt schweift der Blick bis zum Schwarzwalde und zu der Rauhen Alp und nur im Nordosten wird er durch die Rechberge in etwas gehemmt. Vermählt war Friedrich von Büren mit Hildegard, aus einem fränkisch-elsässischen Geschlechte, die ihm sieben Kinder gebar: Otto (starb als Bischof von Straßburg), Friedrich (den Gründer der Hohenstaufen'schen Macht), Ludwig, Walter, Konrad und Adelheid. Der zweite Sohn, Friedrich, zeichnete sich durch Muth, wie durch Klugheit aus und war in allen Nöthen der standhafte Vertheidiger Heinrich's IV., unter dem in heftiger Weise der Kampf mit Rom entbrannte, den auch die Nachkommen Friedrich's führen und dem sie endlich erliegen sollten. Heinrich IV. berief ihn denn auch im Jahre 1079 gen Regensburg, lobte seine Treue in der Zeit der Wirren, gab ihm seine Tochter Agnes und als Mitgift das Herzogthum Schwaben. Von diesem Tage hob die Fehde an zwischen den mit dem Kaiserhause unzertrennlich verbundenen Staufern und den Welfen und Bärtingern. Denn Berthold, des Gegenkönigs Rudolf Sohn, machte Ansprüche auf das Herzogthum Schwaben und fand Beistand bei dem Manne seiner Schwester, Berthold II. von Bärtingen, und bei Welf IV. von Bayern, dem alten Widerfacher Heinrich's IV. Als Berthold, Rudolf's Sohn, starb, gingen seine Ansprüche auf Berthold von Bärtingen über und erst nach zwanzigjähriger Fehde, im Jahre 1097, ward Süddeutschland in der Art beruhigt, daß der Kaiser Welf's und Berthold's Güter in Schwaben vom herzoglichen Einflusse freisprach, Welf für sich und seine Erben mit dem Herzogthum Bayern, Berthold dagegen mit der Reichsvogtei im Thurgau und in Zürich belieh, alles übrige Land in Schwaben aber Friedrich belieh. Friedrich's Gemahlin war, wie gesagt, Agnes, des Kaisers Tochter; sie gebar ihm zwei Söhne: Friedrich, Herzog von Schwaben, und Konrad, nachmals deutscher Kaiser, jener geboren im Jahre 1090 (gestorben 1147), dieser im Jahre 1093. Als der Vater im Jahre 1105 starb, waren Beide noch unmündig, aber ihr Oheim, Kaiser Heinrich V., nahm sich ihrer redlich an und vermählte, um den Einfluß der Familie zu heben, die Mutter (Agnes) mit dem Markgrafen Leopold IV. von Oesterreich. Im Jahre 1115, dem Jahre der Schlacht am Welfesholze, war Friedrich, Herzog von Schwaben, 25 Jahre alt, Konrad 22 Jahre; letzterem verließ nun der Kaiser nach dem als Felonie betrachteten Abfall des Bischofs Erlong das zum Theil mit dem Bisthum Würzburg verbunden gewesene Herzogthum Franken. Als Heinrich V. starb, war das Geschlecht der Stauer bei Weitem das mächtigste in Deutschland: beide Brüder besaßen bereits große Allodial- und Lehnsgüter und bekamen noch andere aus der Erbschaft Heinrich's V.; Markgraf Leopold war als Gemahl der Agnes dem Hause nahe verwandt; Heinrich der Schwarze endlich, seit 1120 Herzog von Bayern, war Schwiegervater Friedrich's. Außerdem waren beide Brüder gleich ausgezeichnet durch Muth und Tapferkeit; „Herzog Friedrich hat immer an seines Pferdes Schweif eine Burg“, pflegte man damals zu sagen. Ohne Zweifel hätte Friedrich, als es bei der Kaiserwahl zwischen ihm und Lothar von Sachsen zur Wahl kam, den Sieg davongetragen, aber der Erzbischof Adalbert von Mainz war ein unversöhnlicher Feind der mit dem früheren Kaiserhause verwandten Stauer. Was nicht auf geradem Wege zu erreichen war, suchte er auf ungeradem Wege zu erreichen und erlangte außerdem durch geschickte Unterhandlungen, daß am Wahltag, dem 30. Aug. 1125, selbst Herzog Heinrich von Bayern Lothar seine Stimme gab. Nach vollzogener Wahl suchte nun Lothar gegen die Stauer vorzugehen und ihre Macht zu schwächen; zu dem Behufe forderte er von ihnen viele Besitzungen als ehemaliges Reichsgut zurück, ein Ansuchen, das natürlich zurückgewiesen wurde. In Folge dessen wurde Herzog Friedrich im November zu Regensburg und Weihnachten 1125 in Straßburg

wegen jener Bestbergreidungen und angeblicher Neuerungen verurtheilt und auf einer späteren Tagung zu Goslar beschloffen, gegen ihn nach Pfingsten 1126 einen Reichszug zu unternehmen. Lothar erschien denn auch — freilich etwas später, weil er einen unglücklichen Krieg in Böhmen geführt hatte — in Süddeutschland, gewann für sich die Fälinger und den Herzog von Bayern und zog nun gegen die Staufer. Da Gewalt nichts vermochte, versuchte Herzog Heinrich Friedrich mit List gefangen zu nehmen, aber das Unternehmen mißglückte. Konrad hatte inzwischen seine Macht nach Italien hin auszudehnen gesucht, nahm 1127 den Königstitel an und ließ sich vom Erzbischof Anselm von Mailand krönen. Aber ohne Erfolg: Honorius II. sprach den Mann aus über Konrad und Anselm, und Lothar nahm die Städte Speier und Nürnberg. Bevor Lothar aber alsdann den beabsichtigten Römerzug unternahm, hielt er es doch für gerathen, sich zuvor mit den Staufern auszusöhnen. Diese Aussöhnung fand statt mit Friedrich am 17. März 1135 in Bamberg, später mit Konrad in Mühlhausen. So weit die Vorgeschichte der Staufer. Am 7. März 1138 stieg Konrad bei der Kaiser-Wahl über seinen Gegner Herzog Heinrich von Bayern, wurde, freilich nur von rheinischen Fürsten, zum Könige gewählt und am 13. März vom päpstlichen Gesandten (der Stuhl von Mainz war gerade unbesetzt und der Erzbischof von Köln hatte noch nicht das Pallium erhalten) zu Aachen gekrönt. Von jetzt ab fällt die Geschichte der Staufer mit der Geschichte Deutschlands und seiner Kaiser, mit der Geschichte der Kreuzzüge, des Ritterwesens und endlich mit der Geschichte Italiens dergestalt zusammen, daß wir dieselbe hier nur noch zum Theil zu verfolgen haben und im Uebrigen auf die Artikel Deutschland, Italien, Kreuzzüge und Ritterwesen verweisen können; über zwei Staufer sind die Artikel Friedrich I. und Friedrich II. zu vergleichen. Das dort Mitgetheilte ergänzen wir hier zunächst durch eine Uebersicht über die Genealogie des stauffischen Geschlechts. Von jenen beiden Brüdern, den Söhnen des Herzogs Friedrich, der im Jahre 1105 starb, war Friedrich, Herzog von Schwaben, zweimal vermählt: in erster Ehe mit Judith, Tochter Heinrich des Schwarzen, die ihm einen Sohn und eine Tochter gebar, Friedrich, den nachmaligen Kaiser Friedrich I., und Judith oder Bertha († 1195 und war vermählt mit Mathias von Lothringen); in zweiter Ehe mit Agnes, Gräfin von Saarbrück, die ihm ebenfalls einen Sohn und eine Tochter gebar, Konrad († 1195 als Pfalzgraf; vermählt mit Irmengard von Henneberg, † 1197) und Claritia oder Judith (vermählt mit Ludwig dem Eisernen von Thüringen; Kinder dieser Ehe: Ludwig V. und Hermann; Sohn Hermann's: Heinrich Raspe). Friedrich I. war, wie sein Vater, der Herzog Friedrich, ebenfalls zweimal vermählt, in erster Ehe mit Adelheid von Woburg und in zweiter Ehe mit Beatrix von Burgund; aus beiden Ehen wurden ihm eine Reihe von Kindern geboren. Zunächst Heinrich, nachmalig Kaiser Heinrich VI. († 1197; vermählt mit Konstanze von Neapel, † 1198; Sohn: Friedrich, nachmalig Kaiser Friedrich II.), alsdann Friedrich († 1191 als Herzog von Schwaben), Konrad († 1196 als Herzog von Schwaben), Otto (von Burgund; vermählt mit Margaretha von Blois; Tochter: Beatrix; Beatrix, die bereits 1230 starb, war vermählt mit Otto von Meran; ein Sohn dieser Ehe war Otto III., Graf von Burgund, der im Jahre 1248 mit Hinterlassung einer Tochter, Alidis, starb; Alidis war vermählt mit dem Grafen Hugo von Chalons und † 1266), Philipp, nachmalig Gegenkönig von Otto IV. (geb. 1176, ermordet 1208, vermählt mit Irene von Konstantinopel; Kinder: Beatrix, Kunigunde, Maria und Beatrix oder Elise; Beatrix † 1212 als Gemahlin Otto's IV.; Kunigunde, vermählt mit Wenzel III. von Böhmen, † 1248 mit Hinterlassung eines Sohnes, Primislaw III., dessen Sohn wiederum Ottokar war; Maria, † 1239, vermählt mit Heinrich II. von Lothringen und Brabant, Sohn: Heinrich III. und Marie, vermählt mit Herzog Ludwig von Bayern; Beatrix vermählte sich 1219 mit Ferdinand III. von Castilien, † 1234 und hinterließ einen Sohn, Alfons X.), Konrad († 1186), Agnes († 1204 als Gemahlin Heinrich's von Sachsen) und endlich Friedrich, der frühzeitig starb. Von diesen sämtlichen Geschwistern blieb nun Kaiser Friedrich II. der Stammhalter des Geschlechts. Derselbe war in erster Ehe vermählt mit Konstanze von Aragonien (1209, † 1222), die ihm einen Sohn, Heinrich († 1242), gebar. Derselbe war vermählt mit Mar-

garetha von Oesterreich, aus welcher Ehe zwei Söhne hervorgingen: Friedrich († 1252) und Heinrich († 1253). Zu zweiter Ehe vermählte sich Kaiser Friedrich II. mit Yolante von Jerusalem (1225, † 1228), die ihm einen Sohn gebar, Konrad, nachmals König Konrad IV. († 1254; vermählt mit Elisabeth von Bayern; Sohn: der 1252 geborene und 1268 hingerichtete Konrad, von den Italienern Conradino genannt). Die dritte Gemahlin Friedrich's war Isabelle von England (1235, † 1241), der zwei Söhne und zwei Töchter entstammen: Jordanus, der jung in Ravenna starb, Agnes, die ebenfalls jung starb, Heinrich († 1253) und Margarethe (geb. 1241, gest. 1270, vermählt mit Albert von Thüringen; Kinder: Friedrich, Heinrich und Diezmann). Die vierte, nicht ebenbürtige, aber Friedrich angetraute Gemahlin war Blanca von Anglano oder Lancia; sie gebar ihm eine Tochter, Anna, und einen Sohn, Manfred (geb. 1232, † 1266). Er war zuerst vermählt mit Beatrix von Savoyen, die ihm die später mit Peter III. von Aragonien vermählte Tochter Konstanze gebar; sodann mit Helena von Epirus; Kinder zweiter Ehe: Beatrix, vermählt mit Manfred von Saluzzo, Friedrich, Heinrich und Anselmo.) Außerdem hat Friedrich noch von zahlreichen Beischläferinnen Kinder hinterlassen; als bekannt führen wir hier an: Friedrich (von Antiochien, geb. 1229, † 1258; Mutter: Mathilde von Antiochien), Enzo (geb. 1220, † 1272 im Kerker zu Bologna) und Katharina (Mutter: eine edle Deutsche); endlich von ungenannten Beischläferinnen: Blanchefleur, Violante Stemma, Anna und Selvaggia (vermählt mit Ezzelin von Romano). Die Nachkommen König Konrad's III., des ersten stauffischen Königs, starben bereits im 12. Jahrhundert. Konrad war vermählt mit Gertrude, Gräfin von Sulzbach († 1146), die ihm zwei Söhne gebar: Heinrich († 1150) und Friedrich von Rothenburg († 1167; vermählt mit Gertrud, Tochter Heinrich's des Löwen). Nicht die eigene Macht, nicht persönliche Begabung waren es gewesen, die im Jahre 1138 die illegitime Wahl Konrad's von Staufen (regierte von 1138—1152) zum deutschen König (Kaiser ist er niemals gewesen; vergleiche über den Unterschied zwischen Kaiser und König den Art. Deutsche Geschichte) zu Stande gebracht hatten, sondern es war die Furcht gewesen vor der weltlichen Macht, die Furcht der deutschen Fürsten, die unter einem mächtigen Kaiser für ihre Unabhängigkeit fürchteten, und die Furcht der Hierarchie, die nicht mehr, wie in den Tagen Heinrich's II. und Konrad's II., Hand in Hand ging mit dem Kaiser gegen die weltlichen Fürsten, auch nicht mehr, wie unter Heinrich III., zu gehorchen gewohnt war. Denn längst vorüber waren die Zeiten der Ottonen, die von einer Weltherrschaft träumten; längst vorüber auch die Zeiten der drei erwähnten Kaiser (Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III.), die mit praktischem Blick und fester Hand in realer Weise die Macht des deutschen Kaisertums nach innen und außen begründet hatten; die Zeiten Heinrich's IV. hatten in den festen Bau des Reiches einen vollständigen Riß gebracht, dergestalt, daß die Hierarchie, wie die Fürsten, so verschieden auch sonst ihre Wege sein mochten, sich dennoch begegneten in ihrer Opposition gegen jegliche Neuerung und Befestigung des kaiserlichen Ansehens. Konrad war bei dieser Sachlage nicht der Mann, neue Bahnen in der Politik einzuschlagen; er ließ sich treiben von den Verhältnissen und vermochte weder in Deutschland, noch in Italien (s. d. Art.) irgend Etwas von Belang auszurichten. Zunächst hatte er mit den Welfen zu kämpfen. Als bald nach seiner Wahl forderte er Heinrich den Stolzen auf, das eine der beiden in seiner Hand befindlichen Herzogthümer auszuliefern, entweder Bayern oder Sachsen. Heinrich war dazu natürlich nicht geneigt; da sprach Konrad über ihn die Aht aus, gab Sachsen an Albrecht von Baganien und Bayern dem Markgrafen Leopold von Oesterreich. Heinrich behauptete sich indeß in Sachsen, starb aber im folgenden Jahre, 1139, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, Heinrich's des Löwen, in Quedlinburg. Nunmehr gab Konrad diesem Sachsen, während ein Bruder Heinrich's des Stolzen, Welf VI., den Kampf um Bayern fortsetzte. Berühmt ist aus diesem Kampfe die Belagerung von Weinsberg und die endliche Einnahme der Stadt am 21. Decbr. 1140 geworden, indem vor der Einnahme die Weiber ungeschädet mit ihren Männern abziehen durften. Noch bevor Konrad Herr in Deutschland war, ließ er sich von Bernhard von Clairvaux zu einer der schwierigsten Unternehmungen

drängen, nämlich zu einem Kreuzzuge. Bevor er jedoch denselben antrat, ließ er einen allgemeinen Landfrieden beschwören, seinen minderjährigen Sohn Heinrich zum König wählen (es erregte das bei der Machtlosigkeit Konrad's nicht den geringsten Widerspruch), und endlich versöhnte er sich mit Welf, den er nun ebenfalls bewog, das Kreuz zu nehmen. Ueber den Ausgang des Zuges und die Schlacht von Iconium s. d. Art. **Kreuzzüge**. Noch vor Konrad war Welf VI. nach Deutschland zurückgekehrt und hatte hier sofort den alten Streit wieder aufgenommen, der erst durch Vermittelung Friedrich's von Schwaben zu Gunsten Welf's beigelegt wurde. Konrad starb am 15. Februar 1152 in Bamberg. Zwei Jahre zuvor war bereits Konrad's Sohn Heinrich gestorben; um die Herrschaft seinem Hause zu sichern, hatte Konrad nicht seinen zweiten Sohn Friedrich, sondern seinen Neffen Friedrich zum Könige wählen lassen; dieser nun trug nach Konrad's Tode die deutsche Königskrone und später auch die Kaiserkrone, und mit ihm beginnt die Zeit der specifisch stauffischen Politik, die Zeit der Ideale, der Kreuzzüge, der Blüthe des Ritterthums, wo nicht mehr die bloße Kraft ohne „Luoge“ galt, sondern die Kraft zu der „Luoge“, die Zeit der Minnesänger. Die hochfliegenden Ideale der Ottonen von einer Weltherrschaft schienen verwirklicht werden zu sollen durch ein kaiserliches Geschlecht, dessen Glieder hervorragten in ihrer Zeit durch alle ritterlichen Tugenden, durch hohe geistige Befähigung, durch Muth und poetische Begabung. Aber die Welt war eine andere geworden, wie sie zur Zeit der Ottonen war. Die Politik der Staufer scheiterte vor Allem in Italien, wo sie, unbekümmert um die überkommenen concreten Verhältnisse, einen modernen Staat zu gründen suchten und dadurch in einen unverdäulichen Kampf mit dem Papst und den italienischen Städten geriethen (s. d. A. **Italien**), und zwar, was nicht zu übersehen ist, mit beiden zugleich, im Gegensatz zu den salischen Kaisern, die sich im Kampfe gegen das Papstthum stets auf die Städte gestützt hatten. Um den Kampf in Italien durchzusetzen, hatte Friedrich die deutschen Fürsten, namentlich die Welfen, auf alle mögliche Weise begünstigt; nach fünfundsanzigjährigem Kampfe mußte er denselben als einen vergeblichen aufgeben, um nur seine Autorität in Deutschland zu sichern. Aber kaum war dies geschehen, noch erzählte man sich von dem glänzenden Reichstage zu Mainz (1184), als Friedrich sein Leben an ein drittes Unternehmen setzte: er nahm das Kreuz und fand seinen Tod in Asien. Ihm folgte sein bereits zum König gewählter Sohn Heinrich VI. (1190—1197). Deutschland, Italien und das Morgenland waren auch ihm die drei Angelpunkte, um die sich seine Politik drehte, aber doch in anderer Weise, wie seinem Vater, abgesehen davon, daß seine grausame Natur nichts von der Milde und Großmuth seines Vaters an sich hatte. Anfangs seiner Regierung schien er nicht üble Lust zeigen zu wollen, die deutsche Fürstengewalt zu brechen, aber schon im Jahre 1191 machten die Verhältnisse seine Anwesenheit in Italien nothwendig und damit wenigstens eine vorläufige Aussöhnung mit dem welfischen Hause. Er ging alsdann nach Rom, ließ sich vom Papst Cölestin III. die Kaiserkrone aufsetzen und eroberte Apulien und Sicilien, mit Ausnahme der Stadt Neapel, die er nicht zu nehmen vermochte. Denn schon war zu ihm die Nachricht von einer Verschwörung der deutschen Fürsten gegen ihn gelangt, deren Anstifter wieder die Welfen waren. Heinrich eilte deshalb schleunigst zurück über die Alpen, brachte Richard Löwenherz in seine Gewalt und zerstörte damit alle Pläne, die man gegen ihn geschmiedet hatte. Heinrich der Löwe mußte sich unterwerfen; er ging ungestrast davon, nicht weil der Kaiser sonderlichen Respect vor der fürstlichen Gewalt gehabt hätte, sondern um seine Eroberungen in Unter-Italien vollenden zu können. Im Laufe des Jahres 1194 gelang ihm Letzteres denn auch in dem Maße, daß er am 30. November 1194 seinen Einzug in Palermo halten konnte. Hatte sein Vater überkommene Rechte der Italiener nicht immer geschont, Heinrich kümmerte sich um dieselben nicht im Mindesten. Rückwärts machte er seine fürstliche Gewalt geltend, grausam verfuhr er gegen seine Gegner; Italien und der Papst zitterten vor seiner Macht. Alsdann kehrte er nach Deutschland zurück und trat im Jahre 1196 auf dem Reichstage zu Worms mit dem Plane hervor, die Kaiserkrone in seiner Familie erblich zu machen. Als Entschädigung für die Aufgabe des Wahlrechtes bot er den geistlichen Fürsten die Verzichtleistung auf die Spolien, den welt-

lichen die Erblichkeit der Reichslehen in ungerader männlicher und in der weiblichen Linie und die Einverleibung seines sicilischen Erbreiches in das deutsche Reich. Und noch mit einem anderen hochfliegenden Plane ging Heinrich um, nämlich mit einem Kreuzzuge, nicht aber nach Jerusalem, sondern zur Eroberung Konstantinopels, um auch das griechische Reich und den Orient seinem Reiche einzuverleiben. Aber in Deutschland vermochte er nur die Wahl seines damals erst zweijährigen Sohnes Friedrich durchzusetzen, und als er darauf wieder nach Unter-Italien zurückgekehrt war, raffte ihn ein jäher Tod mitten aus allen seinen kühnen Unternehmungen. Die Welt athmete auf, wie befreit von einer schweren Last. Sowohl der Papst Innocenz wie die meisten deutschen Fürsten waren nicht geneigt, wiederum einem Staufer die Königskrone zu geben, der Papst namentlich nicht, weil er eine Vereinigung Unter-Italiens mit dem Reiche und dadurch Erdrückung der Kirche durch den Staat fürchtete. Innocenz suchte deshalb die Wahl Berthold's von Züringen zu veranlassen, der aber, vom Herzog Philipp durch eine hohe Geldsumme gewonnen, zurücktrat. Die welfische Partei wählte inzwischen einen jüngeren Sohn Heinrich's des Löwen, Otto von Poitou, als Otto IV. zum deutschen König, der bald auch die Anerkennung von Seiten des Papstes erhielt, zumal er sich als der untowürdigste Sohn der Kirche anließ. Herzog Philipp konnte Angesichts dieser Sachlage nicht daran denken, die Krone für seinen jungen Neffen Friedrich zu bewahren und ließ sich deshalb von der stauffischen Partei selbst zum König wählen. Abermals wüthete nun der Bürgerkrieg in Deutschland; keiner der beiden Gegenkönige vermochte die allgemeine Anerkennung zu erringen, bis endlich im Jahre 1208 Philipp zu Bamberg durch Otto von Wittelsbach, dem Philipp seine Tochter Maria versprochen, dann aber wegen seines rohen Wesens und seines jähzornigen Charakters die Erfüllung dieses Versprechens verweigert hatte, ermordet wurde. Ohne Haupt stand nun die stauffische Partei da, der Papst schien triumphiren zu können. Aber bald sollten sich die Dinge anders gestalten, als es eine Zeit lang den Anschein hatte. Die stauffische Partei entschloß sich zu einer Ausöhnung mit der welfischen und brachte eine Vermählung Otto's mit der ältesten Tochter Philipp's, Beatrix, zu Stande; Otto andererseits ging nach Italien, überzog das Reich Friedrich's mit Krieg und verfolgte der Kirche und dem Papste gegenüber, uneingedenk seiner früheren Versprechungen, eine durch und durch stauffische Politik. Das war dem Papste denn doch zu arg; hatte er früher gegen die stauffische Partei gearbeitet, so trat er nunmehr für dieselbe auf und veranlaßte die Wahl Friedrich's zum deutschen König, der nun aus Palermo nach Rom herbeieilte, vom Papste unter dem Versprechen, Sicilien und das deutsche Reich ewig getrennt zu halten, den Segen erhielt und dann auf einem glänzenden Reichstage zu Frankfurt im December 1212 noch einmal in legitimer Weise zum König gewählt wurde. König Otto war inzwischen auch wieder nach Deutschland geilt, vermochte aber gegen Friedrich nichts auszurichten; er wurde fortan bis zu seinem Tode nur noch in seinen Hauslanden als König anerkannt. Ueber Friedrich's äußeres Leben siehe den Art. Friedrich II. Die von Friedrich I. eingeschlagene, von Heinrich VI. straffer gespannte und erweiterte stauffische Politik wurde auch von Friedrich II. innegehalten, aber doch auch, wie durch Heinrich VI., wesentlich modificirt. Hatte Friedrich aus religiösen Motiven das Kreuz genommen, Heinrich einen Kreuzzug behufs Erwerbung des griechischen Kaiserthums beabsichtigt, so lag Friedrich der Gedanke eines solchen Zuges sowohl in religiöser wie in politischer Beziehung fern; seine Pläne gingen nicht über Italien und Deutschland hinaus. Zwar hatte er dem Papste Innocenz versprochen, das Kreuz zu nehmen, aber er zögerte mit der Lösung des Versprechens, bis endlich der Mann über ihn ausgesprochen wurde. Was er vielmehr in erster Linie erstrebte, das war die Einigung Italiens zu einem modernen Staate, selbstverständlich mit Befestigung der weltlichen Herrschaft des Papstes; das deutsche Reich kam für ihn, der seine Jugend unter italienischem Himmel verlebte hatte, nur erst in zweiter Linie in Betracht. Er trat deshalb auch in Deutschland nirgends der fürstlichen Gewalt entgegen, vielmehr war er gegen dieselbe noch nachsichtiger wie seine Vorfahren, um an den Deutschen einen Rückhalt zu haben in seinem Kampfe gegen die Hierarchie und die lombardischen Städte. Dieser Kampf für die Staatseinheit Italiens und die Befestigung der

weltlichen Macht des Papstes gehört zu den großartigsten Kämpfen, deren die Geschichte gedenkt, ein Kampf, in dem endlich Friedrich unterlag, dem das ganze Haus der Staufer erlag. Die Folge dieses Kampfes für Deutschland aber war das große Interregnum, das mit dem Jahre 1245 beginnt, als Innocenz IV. von Lyon aus den Bann über Friedrich erklärte und die deutschen Fürsten zur Wahl eines andern Fürsten aufforderte. Von diesen traten nun auch denn namentlich die Prälaten zusammen und wählten im Jahre 1246 zu Hochheim bei Würzburg Heinrich Raspe (s. oben die Genealogie) von Thüringen zum König. Gegen ihn zog Friedrich's zweiter Sohn Konrad (der älteste, Heinrich, war bereits 1242 gestorben), unterlag zwar in Folge Verraths bei Frankfurt a. M., fand aber Hülfe an dem Herzoge von Bayern und an den Städten und schlug Heinrich Raspe bei Ulm. Nach dessen Tode lenkte Innocenz nun die Wahl auf Graf Wilhelm von Holland (geb. 1228), der dann auch am 3. October 1247 in der Nähe von Düsseldorf (vermuthlich zu Neuß) gewählt und am 1. November 1248 zu Aachen nach gewaltsamer Einnahme der Stadt gekrönt wurde. Am 13. December 1250 erlag Friedrich bei Firenzuola an einer ruhrartigen Krankheit; der Papst kehrte alsbald aus Lyon zurück nach Italien; dorthin eilte am aber auch der 1237 zu Speier an Stelle seines Bruders Heinrich zum König erwählte Konrad IV., stand bereits mit Beginn des Jahres 1252 in Apulien und nahm im October 1253 Neapel ein, erlag aber bereits am 21. Mai 1254 dem tödtlichen Klima des Südens. Wie nach dem Tode Philipp's nur noch ein Knabe, Friedrich lebte, um die staufische Macht fortzupflanzen, so war von dem einst so zahlreichen Geschlechte unter den Ebenbürtigen jetzt nur allein der zweijährige Sohn Konrad's, Konrad der Jüngere, von den Italienern Conradino genannt, übrig. Er war der Sohn der bayerischen Elisabeth, geb. 25. März 1252: nach dem Tode Konrad's begab sich die Mutter mit ihm an den Hof des Oheim, Herzogs Ludwig von Bayern, der indeß ein leidenschaftlicher und finsterner Mann war und unter Andern auch seine schuldlose Gemahlin, Enkelin Philipp's, mordete. Vielleicht schon deshalb reichte Elisabeth im October 1259 Reinhard v. Görz ihre Hand, während Konradin am Hofe seines Oheims blieb, hier mit Friedrich von Oesterreich (ein Nachkomme der Agnes, Tochter Heinrich's IV.) aufwuchs und durch Bemühungen des Bischofs Eberhard von Konstanz einen Theil seiner schwäbischen Besitzungen zurück erhielt. Eine heitere, poetische (von ihm Bild und Gedicht in der Manessischen Sammlung) Natur, mit Friedrich von Oesterreich durch Freundschaft bis in den Tod verbunden! Inzwischen war in Deutschland mit Konrad's Tode das sog. Interregnum (s. d. Art.) eingetreten. König war dem Namen nach noch Wilhelm, Graf von Holland, der indeß im Januar 1256 auf einem Zuge gegen die Friesen erschlagen wurde. Auf Betrieb des Erzbischofs von Köln wählte nun ein Theil der deutschen Fürsten den durch seinen Reichthum damals in Europa berühmten Grafen Richard von Cornwall und Poitou zum König, der denn auch die Wahl annahm, die Wähler fürstlich bezahlte und sich am 17. Mai 1257 in Aachen krönen ließ. Andere Fürstenthümer, die nicht so, wie der Erzbischof von Köln, beschenkt worden waren, wählten auf Betrieb des Erzbischofs von Trier zum König (1. April 1257) einen Enkel König Philipp's, Alfons von Castilien. Beide Könige kümmerten sich nicht sonderlich um Deutschland, das nun von zahllosen Fehden der selbstständig gewordenen Fürsten heimgesucht wurde. Man drang in den Papst, den einen oder andern König zu bestätigen, aber dieser wich aus; nur als ein Theil der Fürsten die Blicke auf den jungen Konrad richtete, erklärte sich Urban gegen denselben. In Italien waren nach Konrad's Tode Heer, Schätze und Regierung in die Hände des unfähigen Berthold von Hohenburg gekommen, dann aber durch freiwilliges Zurücktreten desselben in die Hände des gewandten Manfred, des Oheims Konradin's. Der Papst war damit jedoch nicht einverstanden, er hielt diesen Zeitpunkt für geeignet, um den Hohenstaufen das apulische Reich zu entwenden, unterhandelte deshalb mit Heinrich III. von England, dessen Sohn Edmund jenes Königreich als päpstliches Lehen erhalten solle, und sprach über Manfred den Bann aus. Manfred entkam aber den Verfolgungen, eroberte Luceria und alsdann eine Stadt nach der andern, bis er die Feist und fesselt der Meerenge unbeschränkter Herr war und sich am 11. August 1258 in der Hauptkirche Palermo's

zum König krönen lassen konnte. Nunmehr fing der Papst an, mit Ludwig dem Heiligen zu unterhandeln wegen des Erbes der S. Dieser wies indes alle Anträge zurück. Desto besseres Gehör fand er jedoch bei Ludwig's Bruder, Karl von Anjou, der endlich im Jahre 1265 nach Italien kam, die Halbinsel raubend, plündernd, sengend und brennend vom Norden nach Süden durchzog und endlich Manfred, der von allen Seiten in entscheidender Stunde verrathen wurde, bei Benevent am 26. Febr. 1266 besiegte. Manfred suchte und fand den Tod in der Schlacht; seine schöne Gemahlin erlag den Leiden harter Gefangenschaft; seine Söhne blieben wenigstens 31 Jahre in Fesseln; die Zeit ihres Todes ist unbekannt. Nunmehr begann ein Wüthen und Morden in Italien gegen alle staufisch Gesinnten, ein Verrathen und Plündern von Freund und Feind, daß selbst dem Papst bange zu Muthe wurde. Die Blüthe der Italiener richteten sich in dieser Noth auf. Konradin; man schickte Gesandte zu ihm und ließ ihn auffordern, das Land seiner Väter wieder in Besitz zu nehmen. Konradin folgte der Aufforderung trotz des Flehens seiner Mutter, die ihm Italien als das Grab der Hohenstaufen darstellte, verkaufte oder verpfändete seine Besitzungen und zog im Herbst 1267 mit 10,000 Begleitern über die Alpen. Am 20. October erreichte er Verona; weil aber hier Mangel im Heere eintrat und es an Geld fehlte, benutzte Heinrich von Bayern die Gelegenheit, sich von Konradin gegen Vorkäufe die Reste seiner Besitzungen verpfänden zu lassen, und lehrte, nachdem dies geschehen, nach der Heimath zurück. Von jenen 10,000 Mann waren nur noch 3000 übrig. Indes das Glück war dem Staufer noch günstig. In Rom schaltete und waltete damals Heinrich von Castilien, Sohn Ferdinand's III. und der Beatrix von Hohenstaufen; er war nach mancherlei Abenteuern in Afrika nach Rom gekommen, dort zum Senator ernannt und gerade tödtlich verfeindet mit Karl von Anjou. Er schloß deshalb Bündniß mit Konradin und nahm die Staufer in die Stadt auf. Auch Sicilien hatte sich für Konradin erklärt; die französische Flotte war von der pisanischen bei Messina vollständig vernichtet worden. Endlich hatten sich in Uper-Italien ob harter Behandlung die Sarazenen empört. So lagen die Dinge, als Konradin nach einem glänzenden Empfange in Rom am 18. August aufbrach nach der Ebene von Sturkolo. Hier kam es zur Schlacht zwischen den Deutschen und Franzosen (auch Schlacht bei Tagliacozzo genannt, von dem Orte, von welchem aus Konradin's Angriff begann, oder Schlacht von Alba, von wo aus Karl angriff); schon hatten die Deutschen das Hauptheer der Franzosen vollständig geschlagen; als sie sich aber plündernd über das Lager derselben hermachten, wurden sie ihrerseits von einem in den Hinterhalt gelegten Heere der Franzosen geschlagen. Konradin floh, gerieth aber dem Herrn von Astura, Johannes Frangipani in die Hände, der ihn, wie Friedrich von Oesterreich, an Karl auslieferte. Karl ließ die edlen Gefangenen zwei Monate nach der Schlacht bei Sturkolo am 29. October 1268 hinrichten; die Leiche des letzten Hohenstaufen wurde in ungeweihter Erde verscharrt. Am 30. März 1282, dem Tage der sicilischen Vesper, kam Sicilien wieder in die Hände der Constanze, der Tochter Manfred's, und ihres Gemahls. In Deutschland lebte noch Margaretha, Tochter Friedrich's II., die, um nicht ermordet zu werden, vor ihrem Gemahl fliehen mußte. Ihre drei Söhne sind oben genannt worden; als sie floh und Abschied nahm von ihren Kindern, biß sie vor namenlosem Schmerz Friedrich in die Wange, der davon später den Beinamen „mit der gebissenen Wange“ erhielt. Margaretha fand Aufnahme in Frankfurt a. M. Erzbischof, seit 1249 in der Gefangenschaft in Bologna, starb daselbst im Jahre 1272. So endete das Geschlecht der Staufer in den Haupt- und Nebenzweigen, endete in einer Zeit, die zusammenfällt mit dem Ende des Chalifats, mit dem Untergange des lateinischen Kaiserthums Byzanz, dem Verschwinden des abendländischen Einflusses auf das Morgenland, dem Sinken kaiserlicher, dem Steigen fürstlicher Macht. Ein neues Weltalter zieht heraus; dahin die Zeiten der Ideale, des hochfliegenden Strebens, die Zeit des Ritterwesens, der Minnefänger, unter welchen zwei Staufer hervorrugten; es beginnt die Zeit des „finstern“ Mittelalters, die Prosa, der Gegensatz zu dem sangreichen Zeitalter der Hohenstaufen. — Literatur. Die Staufer sind von je her sehr verschieden beurtheilt worden, je nachdem die Verfasser ghibellinischer oder kirchlicher Richtung waren; wir haben oben nur die Richtung der staufischen Politik cha-

rakterisirt und überlassen das weitere Urtheil dem Leser. Sämmtliche Quellen für die Geschichte der Staufer finden sich alphabetisch angegeben im 6. Bande der „Geschichte der Hohenstaufen“ von Haumer, 3. Aufl. Leipzig 1857 und 1858. Außerdem ist über Konrad III. ein besonderes Werk von Jaffé, über König Philipp von D. Abd erschienen; über Friedrich II. ist ein Werk vom Dr. Fr. Wilh. Schirrmacher in Gänge, das diesen Kaiser vor den kirchlichen Angriffen verteidigen soll und von dem bereits 2 Bände erschienen sind (Göttingen 1860 und 1861).

Hohenstein. Am südlichen Ende des Harzes liegen auf einem hohen Porphyrberge, 427' über dem Städtchen Neustadt und 1255' über der Meeresfläche, die malerischen Ruinen der Burg H., von denen man eine schöne Aussicht in die goldenen Aue und ins Eichsfeld, von der Ruine des Kyffhäusers bis zu den zwei Gleichen bei Göttingen, hat und nach der bewaldeten Harzette hin tief hinab in ein ödes Thal blickt. Viele Gewölbe, Thore und hohe Mauern, alle von Porphyrr errichtet, der bis am Gipfel des H. den Scheitel seiner Erhebungslinie am Südrande des Harzes erreicht, steht man noch, überhaupt eine Masse von Ueberbleibseln, die von der Größe und dem Umfange dieser Grafenburg zeugen; H. ist ohne Zweifel die mächtigste und schönste der in Trümmer gesunkenen Harzburgen. Sie wurde im Jahre 1010 von Grafen Konrad, Sohn Beringer's von Sangerhausen und Enkel Ludwig's mit dem Barte, des letzten directen Nachkommen Karl's des Gr. und Stammvaters der nachherigen Landgrafen von Thüringen, gegründet. Ilger II., Graf von Ilburg, wurde im 12. Jahrhundert mit dem Schlosse und der Herrschaft H. belehnt und nahm den Namen Graf v. H. an. Seit der Zeit und bis 1412, wo die Besetzung durch Luf an Stolberg kam, war die Burg der Wohnsitz des H.'schen Grafengeschlechts, welches mit Ernst VII. im Jahre 1593 erlosch. Es war eins der mächtigsten am Harz und im nördlichen Gebiete des Thüringerlandes; denn es wurde unter die edlen Geschlechter der alten sächsischen Biersürsten, welche die obersten Richter und Kriegsführer wählten, gerechnet und besaß seit dem 13. Jahrhundert und früher die Herrschaften Klettenberg, Lohra und Wodungen, das Wobfelder Revier oder Elbingerode, Schwarzfeld und Lutterberg (jetzt uneigentlich Lauterberg genannt), sammt dem südlichen Theil des Oberharzes mit den reichen Silbergruben von Andreasberg, und dehnte im 14. Jahrhundert, als die Weichlingen von der Rothenburg in Verfall gerathen, seine Herrschaft über die Helme, die damalige Grenze mit den Rothenburgischen, aus, und seine Linien besetzten Sonderhausen, Kelbra und Herzingen, nebst Helbrungen und Greußen. Die Urbesetzung aber der Grafen v. H. besteht einzig und allein nur aus dem Landstriche, den man gewöhnlich den Stolberg'schen Antheil nennt, und der als Stolbergisches Amt Neustadt-Hohenstein und als Bernigerodesches Forstamt Sophienhof, gemeinlich der Wenigeroder Forst genannt, seit 1645 unter die zwei Hauptlinien Stolberg-Stolberg und Stolberg-Bernigerode vertheilt ist. Wenn daher, außer diesen beiden Stolbergen, andere Besetzungen der frühern Grafen v. H. die Grafschaft H. genannt werden, so geschieht dies durchaus unrichtiger Weise, und dennoch hat sich seit Jahrhunderten die Sitte eingebürgert, von jenen Besetzungen die Herrschaften Klettenberg und Lohra unter dem Grafschaftsnamen zu begreifen, nicht minder auch in neuerer Zeit das Stift oder Klosteramt Ilfeld, von dem aus, insonderheit der Ilgersburg, Ilburg, Elgerburg, das Geschlecht der H. seinen Anfang genommen hat. Was im Besonderen noch die Burg H. betrifft, so wurde dieselbe im ersten Drittel des dreißigjährigen Krieges 1627 von dem kurländischen Obersten Bixthum v. Cäfstedt wegen nicht bezahlter Brandschatzung angezündet und zerstört. Auf gekürzte Beschwerde der Stolberge erhielt er zwar den Befehl vom Kaiser, das Schloß auf seine Kosten wieder aufzubauen, aber es kam nicht dazu, weil er bald nachher in einem Zweikampfe das Leben verlor. Was man heut zu Tage unter dem Namen Grafschaft H. versteht, ist ein Flächenraum von etwas mehr als 11 Q.-M. und zerfällt in Bezug auf Landeshoheit in zwei Theile, den hannoverschen und preussischen. Zum hannoverschen Antheil gehören: die eigentliche Grafschaft H., wie sie oben als Besitzthum des Stolberg'schen Hauses angegeben ist, das Stift Ilfeld und die drei adligen Güter Werna, Grimderode und Wöfenrode, von denen die beiden zuletzt genannten unter der gräflichen Kanzlei

zu Neustadt. stehen. Der preussische Antheil an der Grafschaft Hohenstein ist mit 8 Quadrat-Meilen bei Weitem der größere und besteht aus der Herrschaft Klettenberg sammt dem, auf dem Plateau des Unterharzes belegenen, vom Walkenrieder Stift, dem Fürstenthum Blankenburg und dem Wernigeröder Forst ungebenen Amte Bennekensstein (wozu die Exclave Ransfe, eine Sägemühle, gehört) und aus der Herrschaft Lohra oder Lora, und ist durch den westfälischen Friedensschluß 1648 als Halberstädtisches Lehen an Kurbrandenburg gekommen. Wegen dieser zwei Herrschaften beschickten die ehemaligen Grafen von H. den Reichstag, hatten auch auf den Artikeln des obersächsischen Kreises Sitz und Stimme; ein politisches Recht der alten Grafen von H., dem es ohne Zweifel zuzuschreiben ist, daß Klettenberg und Lohra zur Grafschaft H. gerechnet worden sind. Von ihnen führt der König von Preußen den Titel eines Grafen von H., den die Mitglieder seines Hauses nicht selten auf Reisen in fremden Ländern gebrauchen. Der König besitzt in der Grafschaft, außer den Oberhoheitsrechten in ihrem ganzen Umfange, die Staatsdomänen-Aemter Gänzerode, Klettenberg und Wosleben in der Herrschaft Klettenberg, und Lohra und Nohra in der Herrschaft Lohra. Die Staatsforsten in Klettenberg verwaltet die Oberförsterei zu Königsthal, und die lohraischen die Oberförsterei zum Forsthaus Lohra, welches eine selbständige, eine halbe Meile vom Amt entlegene Ortschaft ist. Von Privatleuten hat der Graf von Hagen, in dessen Familie das Mundschentens-Amt im Herzogthum Magdeburg erblich ist, den größten Grundbesitz im preussischen Antheil der Grafschaft H., woselbst die Feldmarken theilweise so groß sind, daß nicht zwei und drei, nein sogar fünf und acht Rittergüter darin angeessen sind: letztere Spaltung findet bei der Feldmark Groß-Wechsungen statt. Wegen seines Rittergutes Lieprecht- oder Lipprechterode, in der Herrschaft Lohra, ist der König von Hannover Unterthan des Königs von Preußen. Wo der Boden nicht mit Wald bedeckt ist, und dies ist in größerer Fläche nur am Südrande der Herrschaft Lohra der Fall, da ist er überall weit und breit ein üppiges Getreidefeld, eine der köstlichen Fluren, die als eine westliche Verlängerung der goldenen Au zu betrachten sind, eine der Kornkammern für das Volk der Harzer Bergleute, aber auch für die — Blasen, aus denen das berühmte Fabrikat hervorgeht, welches unter dem Namen des „Nordhäusers“ allgemein bekannt ist. Im preussischen Antheil der Grafschaft H. leben gegen 6000 Menschen auf dem Raum einer Sechertmeile, im hannoverschen Antheil (größtentheils Gebirge und Wald) gegen 3000. Dort sind vier Städte: Weicherode, Elrich (einst der Sitz einer halberstädtischen Kammer-Deputation für die Regierung der Grafschaft), Sachsa und Bennekensstein; hier eine Stadt, nämlich Neustadt, und der Flecken Ilfeld. Seit 1816 macht die preussische Grafschaft H. einen Bestandtheil aus des thüringischen oder Regierungsbezirks Erfurt, und bildet nebst der ehemals freien Reichsstadt Nordhausen, die 1803 unter preussische Oberhoheit kam, den Kreis Nordhausen, dessen Landrath in dieser Stadt seinen Wohnsitz hat. Kein Hohensteiner bedient sich aber, wenn er von seiner Heimath spricht, zur Bezeichnung der Lage derselben des Namens Nordhäuser Kreis, sondern er spricht immer und allerwegen von der Grafschaft schlechthin. Wie diese Grafschaft auf der Nordseite vom Harzrande geschlossen ist, so streicht auf ihrer Südseite ein anderer steil aufsteigender Bergzug, die Hainleite, d. i. Waldlehne. In einem reizenden Vertief der von Buchenwaldung beschatteten jähren Wand dieses Bergzuges liegt, unmittelbar am Fuß des Schloßberges von Lohra, die bald nach dem siebenjährigen Kriege von Friedrich II. gegründete Colonie Friedrichslohra, die der König mit Einwohnern römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses besetzte. Diese Anlage ist im Besondern dadurch bemerkenswerth, daß sie fast von ihrer Gründung an immer der Aufenthaltsort von Zigeunern gewesen und bis auf die neueste Zeit geblieben ist, wo sie sich zerstreuten und nur noch in einzelnen Notten in der Grafschaft H. zu finden sind, während früher Colonie und Umgegend von ihnen erfüllt war, von wo sie ein nomadisches Leben führten. Alle Bemühungen, die von Regierungswegen gemacht worden sind, sie an ein sesshaftes Leben zu gewöhnen, haben keinen Erfolg gehabt.

Hohenthal, gräfliche Familie, angeessen im Königreich Sachsen, im preussischen Staate und im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, stammt aus Tyrol, mußte

aber dieses Land zur Zeit der Reformation wegen ihres Uebertritts zur protestantischen Kirche verlassen, was die Confiscation ihrer Besitzungen zur Folge hatte. Sie entsagte dem Adel und lebte, dem Handelsgewerbe sich widmend, längere Zeit unbekannt in Sachsen, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts ein Sprößling derselben, Peter, der den Namen Homann oder Hohmann führte, geb. 26. Juni 1663 zu Gönern im Saalkreise des Herzogthums Magdeburg, und der sich nach Leipzig gewendet hatte, daselbst durch Fleiß und Thätigkeit im Commerz es zu einem bedeutenden Vermögen brachte, da er in Grundbesitz anzulegen wünschte. Da aber nach der damaligen Gesetzgebung ein Bürgers- und Handelsmann, und sei er noch so reich geworden, rittermäßige Güter nicht erwerben konnte, so machte Peter Homann seine adlige Abkunft geltend, in Folge dessen sein Adelsdiplom vom Kaiser Karl VI. erneuert und er selbst später, unterm 2. März 1717, von demselben Kaiser in den Reichsritterstand mit dem Prädicat „Edler Panzerherr von Hohenthal“ erhoben wurde. Sein Grundbesitz bestand aus den Rittergütern Hohenprießnitz, Grosswitz, Groß- und Kleinstädtehn, Deltzsch, Öbhorn, Gröbern, Wallendorf, Groß- und Propstdeuben und Röckern. Dieser neue Stammvater des tyroler Geschlechts starb 1732 am 2. Januar; die Stammutter, Gertrude Sabine, geb. Koch, überlebte ihren Gatten funfzehn Jahre, sie starb 1747 den 20. März. Die Nachkommen sind am 2. November 1733 in den Reichsfreiherrn- und am 7. August 1790 in den Reichsgrafenstand erhoben worden, und haben es durch Intelligenz und, nach dem Vorbilde des Stammvaters Peter, durch Betriebbarkeit zu großem Ansehen gebracht, im Kurfürstenthum, nachmaligen Königreich Sachsen hohe Staatsämter, als Minister, Gesandte u. bekleidet und sich mit den vornehmsten, selbst fürstlichen Familien verschwägert. Peter, Edler Panzerherr von H., hinterließ sechs Söhne, von denen aber nur zwei dauernde Nachkommenschaft erzielt haben und die Stifter zweier Hauptlinien gewesen sind, von denen aber die eine gegenwärtig seit 1860 im Mannesstamme erloschen ist. Dermalige Grundbesitz der Grafen von H.: 1) im Königreich Sachsen: das gräfliche H.-Büchau'sche Familien-Fideicommiß, bestehend aus den Herrschaften Lauenstein, Mühltruff, Weißenborn, Büchau, Ebbnitz, Rittmiz, Kleindölszig (7 D.-M., 3 Städte, 3 Dörfer und 7 Rittergüter mit 20,000 Einw.), außerdem die Fideicommiß-Güter Groß- und Kleinstädtehn und Groß- und Propstdeuben; die Rittergüter Knauthain, Knaunaundorf und Laura; 2) im preussischen Staate: das Rittergut Raina, Zeiger Kreises, zu jenem Fideicommiß gehörend, ferner die Rittergüter Hohenprießnitz, Lausitz, Pristablick, Niederglauchsa und Döbernit in Kreise Deltzsch; Döllau, Alttrausnitz, Güntherödorf und Köpsschitz im Kreise Merseburg, und Wartenburg im Kreise Wittenberg; 3) im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach: die Rittergüter Frießnitz, Struth und Niederpölnitz (1/2 D.-M. mit 1200 Einw.). Ein H. Graf Adolf, geb. 1811, hat sich am 28. Oct. 1851 mit Caroline, Frein von Werlepsch, Gräfin von Bergen, dermorganatischen Wittwe des Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen, vermählt. Die Kinder dieser Ehe führen den Namen Grafen von H. und Bergen und erben die Herrschaft Bischoll in Böhmen, welche ihrer Mutter vom Kurfürsten († 1847) hinterlassen wurde. Wappen: Quadrirt, 1 und 4 von Gold und Blau fentrecht getheilt, darin mit gewechselten Lincturen ein Mannsbild mit spitzer Mütze auf dem Kopfe und in der Rechten drei Pfeile haltend; 2 und 3 von Schwarz über Gold quer getheilt, mit einem Adler von gewechselten Lincturen; Mittelschild: in Blau ein goldener Löwe.

Hohenzollern, zwei ehemals souveräne Fürstenthümer Deutschlands, nämlich H.-Sigmaringen und H.-Gchingen, die durch Vertrag vom 7. December 1849 dem preussischen Staatsverbande einverleibt und als ein in sieben Oberämter zerfallender Regierungsbezirk, und zwar als der von Sigmaringen, mit der Rheinprovinz verbunden wurden, 21,15 D.-M. groß, zusammen einen langen, schmalen, von Württemberg und Baden umschlossenen Landstrich bildend, zu welchem noch einige kleine Parzellen, als Enclaven in dem benachbarten fremdherrlichen Gebiete kommen, der aber drei württembergische Enclaven umfaßt, ist meist gebirgig, indem sein südlicher Theil der schwäbischen Hochebene, nämlich der schwäbischen Alp, und endlich ein kleiner Theil der schwäbischen Terrasse angehört. Der Neckar mit den Nebenflüssen Glatt, Eyach und Starzel bewässert das nördliche Gebiet, während die Donau, die hier die Ablaß,

Schmiech und Rauchart aufnimmt, einen sieben Meilen langen Lauf in den Fürstenthümern hat, deren Boden in den Thälern meist fruchtbar ist und welche Ende 1858 eine Bevölkerung von 64,235 Seelen besaßen, der Religion nach hauptsächlich Katholiken, nämlich 96,73 pCt. neben 1,79 pCt. Protestanten und 1,48 pCt. Juden. 7 Städte, darunter Hechingen als die größte und Sigmaringen als Sitz der Regierung, ferner 14 Flecken, 95 Dörfer, 44 Vorwerke, Höfe u., 48 Colonieen, Weiler u. und 92 Etablissements, zusammen 300 Wohnplätze mit 17,873 Gebäuden, enthalten diese Fürstenthümer, in denen die Landwirtschaft und Viehzucht, letztere begünstigt durch die schönen Wiesenflächen um Hechingen, im Donau-, Ablach- und Ostrach-Thale, die Hauptquellen des Erwerbes der Bewohner sind, obgleich auch viel Obstbau getrieben wird. Von der Oberfläche des Landes, in 19,197 einzelne Besitzungen, darunter 81 mit mehr als 600 und 39 mit mehr als 300 Morgen groß, zerfallend, sind dem Ackerlande 38,55, den Gärten, Weinbergen und Plantagen 0,04, den Wiesen 9,33, der beständigen Weide oder Hütung 9,65 und den Waldungen 27,56 pCt. eingeernt, so daß also nur 13,97 pCt. dem uncultivirten Lande verbleibt. Außer bei dem Bergbau auf Eisen und dessen Bearbeitung findet eine Zahl der Einwohner durch einige Fabriken, Webereien, Bierbrauereien, Mühlen u. ihre Nahrung, und der Handel beschränkt sich in Hinsicht der Ausfuhr auf die Erzeugnisse dieser wenigen industriellen Unternehmungen, ist aber bedeutender mit Holz und Schlachtvieh. Für die geistige Bildung ist ausreichend gesorgt, nämlich durch 159 Elementarschulen, ein Seminar, ein Gymnasium und eine Bürgerschule, von denen die ersteren im Jahre 1852 von 18, alle von 18,16 pCt. der Bevölkerung besucht wurden, so daß, da 19,20 pCt. der letzteren auf die schulpflichtigen Kinder vom 6. bis zum 14. Jahre entfielen, 1,04 pCt. mehr Kinder im schulpflichtigen Alter gezählt worden sind, als wirklich Unterricht in öffentlichen Anstalten erhielten. Das Fürstenthum H.-Sigmaringen, der südlich größere Theil, viermal so groß als H.-Hechingen, ist durch die Grafschaften Sigmaringen und Böhlingen, die Herrschaften Glatt, Beuern, Holzheim, Haigerloch, Achberg, Hohenzollern, Trochtelstingen, Jungenaun, Straßberg, Samertingen und Hettingen zusammengewachsen, auch gehören Theile der mediatisirten Gebiete der Fürsten von Fürstenberg und Thurn und Taxis dazu, und zerfällt in das Oberland und das von diesem durch Hechingen getrennte Unterland. Das Fürstenthum H.-Hechingen umfaßt die Grafschaft Hechingen und die Herrschaft Stetten und enthält, wie bereits in dem Artikel Hechingen erwähnt wurde, bei der Stadt dieses Namens das Stammeschloß der

Hohenzollern, eines der ältesten Fürstenhäuser Deutschlands, das, in den Besitz der Mark Brandenburg gelangt, dazu berufen war, einen Staat zu schaffen, der schnell seine Machtfülle ausbreitete und, obgleich der jüngste unter den Großmächten Europa's, eine hervorragende Stelle unter diesen einnimmt. Wir übergehen die mythischen Traditionen über den Ursprung des Geschlechts, von denen besonders diejenige sehr weit zurückgeht, welche die Zollern mit dem römischen Geschlechte der Colonna's in Verbindung bringt. Die ersten unter ihrem Familiennamen auftretenden Grafen v. Zollern sind Burhard und Wezil von Solzin, welche im Jahre 1061 in einem der Parteikämpfe, die während der Minderjährigkeit Kaiser Heinrich's IV. Deutschland zerrütteten, getödtet wurden. Da die sogenannte Haigerlocher Nebenlinie schon im 12. Jahrhundert erlosch, so hat hier nur die Zollernsche Hauptlinie für uns Bedeutung, deren erster erwieslicher Stammvater Burhard v. Zollern war, der Urgroßvater der ersten Zollernschen Burggrafen von Nürnberg. Von den Söhnen dieses Grafen Burhard hatten nur zwei eine bleibende Descendenz, Burhard und Friedrich, die beide Stifter zweier Linien wurden und zwar Burhard der der Grafen v. Hohenberg, die aber mit Burhard IV. 1486 im Mannesstamm erloschen und von denen Albrecht II., der Minnesänger († 1298), vertrauter Rath Rudolph's von Habsburg und dessen Schwager, am bekanntesten geworden ist, und Friedrich der der Grafen v. Zollern, auf die das historische Interesse in Hinsicht der Genealogie der H. sich wesentlich beschränkt und die auch schon dadurch bevorzugt erscheinen, daß sie im Besitz der Stammburg Zollern oder H. blieben und dadurch auch den alten Familiennamen bewahrten. Zollernsche Grafen sehen wir am Hofe Friedrich's I.; an

diesem erscheint auch der junge Friedrich III., Graf v. Zollern, nachheriger Burggraf von Nürnberg, mit seinem Oheim Berthold. Friedrich III. kam in den alleinigen Besitz der Grafschaft und des Stammgutes seiner Linie und setzte sich von früh an höhere Ziele. Er schloß sich dem Hohenstauffischen Herrschergeschlechte mit besonderer Hingebung an, widmete sich den Reichsgeschäften und war fortdauernd einer der vertrautesten Rätbe Kaiser Friedrich's I., so wie seines Sohnes Friedrich's von Schwaben und des jungen Königs Heinrich's VI. Die hervorragende Bedeutung dieses Grafenhauses beruhte auf seinen Familienbesitzungen in Schwaben, welche durch mächtige, fast unermessbare Burgen geschützt waren, darunter vor allen die felsenfeste Stammburg. Gegen Mitte des 13. Jahrhunderts schreibt der päpstliche Legat Albertus Bohemus, indem er die schwäbischen Herrschergeschlechter und die Streitkräfte, die sie gegen die Hohenstaufen aufbringen könnten, durchmustert: *Domus nobilium de Zolre et de Hohenberch in castris et munitionibus contra imperium et eius insultus habent resistere quantum placet.* In wiefern die Grafen von Zollern die wirrevollen Zeiten des Interregnums, während dessen wir sie, neben den Grafen von Hohenberg, unter den edelsten und mächtigsten Herrschergeschlechtern Schwabens glänzen sehen, dazu benutzten, diese ihre Macht zu erweitern und zu befestigen, läßt sich bei dem Mangel an Quellen nicht näher nachweisen; jedenfalls war ihnen aber hierbei die Nachbarschaft und die Eifersucht ihrer Hohenbergischen Vettern, mit denen sie besonders im Jahre 1267 in blutigem Streite lagen, sehr hinderlich, ja wir haben auch wohl diese, maßlich aus Territorialstreitigkeiten beider stammverwandten Häuser entstandenen Mißhelligkeiten als die Hauptursache zu betrachten, weshalb Friedrich der Erlauchte, auf den wir später zurückkommen werden, seinen Ansprüchen auf das schöne Erbe des eine Zeit lang auf dem Absterben stehenden fränkischen Zweiges der Zollern keine Geltung verschaffen konnte, und als später König Rudolf, mit dessen Thronbesteigung die Hohenberger ein entschiedenes Uebergewicht über die Zollern erlangten, für den Fall des Abganges des burggräflich Nürnbergschen Mannesstammes der weltlichen Linie die Erbfolge zusicherte, so war es gewiß eben sowohl die eifersüchtige Politik seines Schwagers, des Grafen Albrecht von Hohenberg, als die väterliche Zärtlichkeit seines Neffen, des Burggrafen Friedrich, welche hierbei inskürte. Diese so verderblichen Zollernisch-Hohenbergischen Zwistigkeiten wurden erst lange nachher, im Spätherbst 1286, nachdem noch kurz zuvor, den 23. October, beide Parteien in einem Treffen sich gemessen, unter den Auspicien König Rudolfs durch den Erzbischof von Mainz und den Burggrafen von Nürnberg beigelegt und schließlich durch die Verlobung eines Enkels Friedrich's des Erlauchten mit einer Tochter Albrecht's von Hohenberg zu einem dauernden Freundschaftsbunde zwischen beiden stammverwandten Häusern umgewandelt. Die erste Grundlage zu der späteren deutschen und europäischen Größe der H. legte aber jener oben genannte Friedrich III., welcher einen Zweig seines Geschlechts aus dem alten schwäbischen Stammlande nach Franken verpflanzte. Dieser Friedrich III. († 1200) tritt zuerst als „Burggravius de Nurenberc“ in der Eigenschaft eines Zeugen in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde für das Jungfrauenkloster Schönbau, d. d. Heibingsfeld den 8. Juli 1192, auf und pflegt als solcher Friedrich I. genannt und als Stammvater der jetzt noch blühenden beiden hohenzollernschen Hauptlinien betrachtet zu werden. Die zu Nürnberg stehende Burg erscheint als eine unmittelbare Besitzung des fränkischen Kaiserhauses; König Heinrich III. verließ dem Orte, welcher sich am Fuß der Burg gebildet hatte, zuerst im Jahre 1050 Zoll-, Markt- und Münzrecht und erhob somit Nürnberg zur Stadt. Als Burgvögte werden hier 1105 zur Zeit des Kampfes Heinrich's V. gegen seinen Vater die beiden österreichischen Grafen v. Ruz (Ruzach, Ruzs, Raabs) Gottfried und Konrad genannt, denen auch dieses Amt verblieb, als Nürnberg 1115 in den Besitz der Hohenstaufen kam; ja sie erhielten noch überdies Lehen in Franken. Während des Kampfes der Hohenstaufen gegen Kaiser Lothar nahm Letzterer 1130 Nürnberg und zwang seine beiden Gegner, sich ihm 1135 zu Bamberg und Mühlhausen zu unterwerfen und ihren Ansprüchen auf die salische Erbschaft zu entsagen. Dagegen erhielten sie diese Güter als Reichslehen zurück, darunter Nürnberg. Seitdem gab es wohl hier wie in Meissen, Magdeburg etc. Burggrafen, die von einem weit höheren Range

waren, als die früheren Burgbgr. Die gräfliche Familie v. Rez¹⁾ beklebete dieses Amt bis zum Jahre 1190 und nicht, wie auf Grund einer verfälschten Urkunde angenommen wurde, die Grafen v. Hohenlohe. Der letzte Burggraf aus jener österreichischen Familie war Konrad der Jüngere, der vermuthlich auf dem Kreuzzuge Kaiser Friedrich's I. sein Leben beschloß. Seine Güter, und namentlich auch das Burggrafthum Nürnberg, gingen durch seine einzige Tochter und Erbin an deren Gemahl, den Grafen Friedrich III. von Hohenzollern über. Die Burggraffschaft konnte aber nicht ohne Weiteres durch Erbrecht auf den Schwiegersohn übertragen werden, da sie ohne Zweifel Mannslehen war und daher durch den Tod des genannten Konrad's an Kaiser und Reich zurückfallen mußte. Die Erwerbung konnte daher nur durch einen Act der Wiederverleihung erfolgen, welcher von dem guten Willen des Reichsoberhauptes abhing. Bei dem nahen Verhältnisse, in welchem sowohl Konrad II. von Rez, als sein Schwiegersohn, Friedrich von Zollern, zu dem hohenzollernschen Herrscherhause standen, war eine derartige Gunst leicht zu erreichen. Daher wurde das Burggrafthum Nürnberg nicht eigentlich ererbt (Sophie wird mit Unrecht als Erbburggräfin bezeichnet), sondern durch neue Verleihung erworben, dagegen gingen sowohl die fränkischen als die österreichischen Allodialgüter des ältern burggräflichen Hauses ohne Weiteres nach Erbrecht auf Friedrich von Zollern oder seine Gemahlin und deren Nachkommen über. Der Ursprung der österreichischen Besitzungen ist von den meisten neueren Historikern hergeleitet worden von der Schlacht bei Mühlhof 1322, in welcher Burggraf Friedrich IV. viele österreichische Herren gefangen genommen und als Pfand die Lehnsherrschaft über deren Güter erhalten habe. Nach dem eben Angeführten stammen sie aber von der Familie v. Rez her. Sophie, die Erbtochter dieses Hauses, überlebte ihren Gemahl und verkaufte 1218 ihre Grafschaft an Herzog Leopold von Oesterreich. Es ist aber nicht nur der Umfang dieser Grafschaft ungewiß, sondern auch was die Burggrafen davon für sich zurückbehielten, so wie was sie später dazu erwarben. Es blieb ihnen im Laufe der Zeit nur die bloße Lehnsherrschaft über einige dieser Güter übrig, und 1779 ward im Teschner Frieden festgesetzt, daß dieselbe gänzlich aufhören sollte, sobald die fränkischen Länder an Preußen fielen, was bald darauf eintrat. Der erste Zollernsche Burggraf von Nürnberg, als solcher Friedrich I. genannt, hinterließ zwei Söhne: Konrad († um 1230) und Friedrich II. († 1218), welche gemeinsam mit den väterlichen Reichslehen behielten und beide gleichmäßig als Grafen von Zollern und Burggrafen von Nürnberg bezeichnet wurden. Nach der Sitte der damaligen Zeit lebten die Brüder in ungetrübtem Güterbesitz, selbst nach Friedrich's Tode Konrad, mit seinem Neffen, dem Sohne Friedrich's, ebenfalls Friedrich genannt, bis 1226 eine bis auf den heutigen Tag fortwirkende Scheidung in eine fränkische und eine schwäbische Linie stattfand, indem Konrad in der Burggraffschaft und den wichtigen neu erworbenen Besitzungen folgte, Friedrich aber die angestammte Grafschaft und die Zollernschen Familienlöhner in Schwaben erhielt.

1. Die fränkische Linie. Konrad, Burggraf von Nürnberg, hinterließ einen Sohn Konrad II. († 1260), einen der bedeutendsten und einflußreichsten Männer seiner Zeit, vermählt mit Clementia, Gräfin von Habsburg, aus welcher Ehe zwei Söhne entsprangen, Friedrich III. und Konrad III. († 1314.) Der Erstere erhielt die eigentliche Burggraffschaft, der Andere, der Fromme, auch Graf von Abenberg²⁾ genannt, einen Theil der Allodialbesitzungen und einige kleine Lehen, die aber

¹⁾ Ihre Grafschaft lag im Land unter der Ens an der mährischen Grenze, wo noch heut das Städtchen Rez liegt, in der Nähe von Anaym und der Thaya; das Schloß (Grabez, d. h. Burg) wurde 1425 von den Hussiten zerstört. Die Familie wird von Babenbergern hergeleitet und erscheint um's Jahr 1000 zuerst in der Geschichte.

²⁾ Die Besitzungen der eigentlichen Grafen v. Abenberg waren nach deren Aussterben im Mannstamm an die einzige Erbin, die Gemahlin des Burggrafen Friedrich II. gefallen. Bereits 1224 verkaufte der alte v. Rindemann auf Windobach mit Bewilligung seines Lehnsherrn das Schloß Wernfeld an das Bisthum Eichstätt, an welches Burggraf Konrad schon 1277 das Städtchen Spalt mit dem Schlosse Sandeeyn verkauft und 1295 besätigt hatte. v. Lang verwechselt in „Bayerns Gauen“ dies nicht mehr nachzuweisende Schloß bei Spalt mit dem Schlosse Sandsee, das zu Hirschberg gehörte und von diesem 1302 an Eichstätt verkauft wurde, wie auch v. Falckenstein (antiq. Nordgav. und

nach seinem Tode nicht an den brüderlichen Hauptstamm zurückzukehren, da er Alles geistlichen Stiftungen zugewandt hatte. Desto eifriger war Friedrich III. im Sammeln und Erwerben und führte das Burggraffthum, auf dem Wege der Vergrößerung, zu erhöhtem Glanze und Ansehen. Dazu gab ihm besonders der Meran'sche Successionsfall Gelegenheit. Friedrich war nämlich in erster Ehe mit Elisabeth, einer der fünf Schwestern und Erbtöchter des Herzogs Otto II. von Meran¹⁾, vermählt, der 1248 starb. Aus der Erbschaft erhielt Friedrich namentlich Baireuth und Weidenberg, doch kam letzteres erst entweder durch Kauf oder 1414 durch Lehnsanfall von den Weidenberg in den unmittelbaren Besitz der Burggrafen. Die Aussicht, auch die Pfalzgraffschaft Burgund aus dieser Erbschaft zu bekommen, mußte der Burggraf aufgeben und überließ 1256 alle seine Gerechtigkeiten gegen Geldentschädigung an den Grafen Hugo von Chalon, den Gemahl der ältesten Schwester Otto's II., Adelheid, der auch die Ansprüche der Grafen von Orlamünde und Erzhendingen, welche zwei andere Schwestern des letzten Herzogs von Meran geheiratet hatten, mit Geld kaufte. Burggraf Friedrich behielt zwar die Vogtei über die Reichsstadt Besançon, doch ist uns unbekannt, wie lange dieselbe dem burggräflichen Hause blieb. Von den ostfränkischen Grafen von Orlamünde, in deren Familie die zweite Schwester des Herzogs Otto, Beatrix, vermählt, und an welche ein bedeutender Theil der Erbschaft gefallen war, kauften die Burggrafen bereits 1290 Zwernitz und erhielten 1338 Kulmbach mit der Pfaffenburg, Verneck, Golderonach und Wierberg.²⁾ Friedrich III. von Nürnberg hatte von seiner ersten Gemahlin nur Töchter; er wirkte sich daher das Recht der cognatischen Lehnsfolge für seine Töchter bei dem Kaiser Rudolf von Habsburg, welcher in einem Diplom von 1273 dem Burggrafen die weibliche Succession zugestand. Im späteren Alter wurden indessen dem Burggrafen noch aus seiner zweiten Ehe mit Helena, Herzogin zu Sachsen, zwei Söhne, Johann I. und Friedrich IV., geboren, von denen der letztere das burggräfliche Haus fortsetzte. Friedrich III. griff tief in die Reichsangelegenheiten ein und trug wesentlich dazu bei, daß Rudolf von Habsburg zum Kaiser erwählt wurde. Er focht tapfer mit diesem gegen Ottokar von Böhmen und starb am 14. August 1297. Seine beiden Söhne folgten ihm gemeinsam als Burggrafen, doch schon

antiqu. et memorabilia Nordgaviae veter.) irthümlich das Schloß Hirsberg zur Grafschaft Hirsberg rechnet, da es doch zur Grafschaft Hohenlohe gehörte. 1296 verkaufte Burggraf Konrad III. Schloß und Stadt Hirsberg selbst, die Residenz der ehemaligen Grafen, ebenfalls an das Bisthum Eichstätt. Wir führen hier dies deshalb an, weil die Zollern'schen Burggrafen von Nürnberg nicht selten in den Urkunden den Titel „Grafen von Hirsberg“ führen, wodurch die irthümliche Auffassung entstanden ist, daß sie ihrer Abstammung nach nicht Zollern, sondern Hirsberger seien. Jetzt, wo durch die neueren Forschungen der Zollern'sche Ursprung der Burggrafen von Nürnberg unzweifelhaft feststeht, ist nur zu bemerken, daß der Gebrauch von bleibenden erdlichen Namen und Titeln in den Grafenhäusern sich damals noch nicht ausgebildet hatte und daß auch im Zollern'schen Hause oft einzelne Zweige nach Besitzungen ganz neue Namen annahmen und den alten Geschlechtnamen ablegten (wie die Grafen v. Hohenberg, v. Stumern u.); ein Gebrauch, welchen man durch zahlreiche Beispiele darthun kann.

¹⁾ Das Geschlecht der Herzöge von Meran und Grafen von Andechs läßt sich bis in die ältesten Zeiten der bayerischen Geschichte hinauf verfolgen, da es von den Guosi, einem der fünf uralten abligen Geschlechter der Bojoarier, hergeleitet wird. Den herzoglichen Titel von Croatia, Dalmatien und seit 1183 nur von Meran (einer Gebirgsgegend an der dalmatisch-albanesischen Küste) erhielt die Familie im Jahre 1140 vom Könige von Ungarn. Ihre Besitzungen waren bedeutend, lagen aber zerstreut im südlichen Bayern, in Tyrol, in Istrien, Burgund, so wie in Franken. Auf welche Weise letztere an dies Haus gekommen sind, ist ungewiß; nach Hornmayer durch Vermählung des Grafen Arnold II. mit einer Tochter des Markgrafen von Schweinfurt, nach Andern durch Verheirathung in das Haus der Grafen von Böhmburg, nachdem dies selber erst kurz vorher durch Verheirathung mit der Erbin aus der Familie der Grafen von Schweinfurt in den Besitz der weitläufigen Güter derselben im Rednitzgau gekommen war. Das nur steht fest, daß dem Hause Meran die ostfränkischen Besitzungen im 11. Jahrhundert und zwar durch Heirat zugefallen sind.

²⁾ 1427 wurden ihnen Lauenstein nebst Mark Ludwigstadt von den Grafen von Orlamünde zu Lehen aufgetragen, doch fielen erst später dieselben dem Burggrafen eigenthümlich zu. Das Gebiet von Hof ging als kaiserliches Lehen an die Burggrafen über, aber erst 1373 erkaufte diese Hof von den Vögten von Weyda, die dasselbe als Reichsafterlehn schon zu den Zeiten der Meraner inne gehabt, 1374 Münchberg von den Sparnack, 1384 Rehau von denen v. Rehau, 1386 Helmbrichts nebst Schauenstein und Selzig von den Wolfstriegelein.

1200 segnete Johann I. das Heiliche. Friedrich IV. that Kaiser Heinrich VII., besonders im Kriege gegen Böhmen, wesentliche Dienste, stand im Kampfe des Kaisers Ludwig des Bayern mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich auf der Seite des Erstern, focht bei Mühldorf, wo sich Friedrich von Oesterreich einem Lehnsmanne des Burggrafen gefangen gab, erwarb, wie schon erwähnt, unter anderen Besitzungen, Hof und Wunsfelde, letzteres durch Kauf 1321 von den Voigtsbergen, nachdem schon ein anderer Theil dieses Gebiets 1285 die von Hohenburg an Friedrich III. abgetreten hatten, und starb 1332, vier Söhne hinterlassend, von denen zwei der Brüder die Regierung gemeinsam führten, zuerst die beiden ältesten, Konrad und Johann II., später, nach dem Tode Konrad's (1334), Johann II. und der vierte Bruder Albrecht. Friedrich, der dritte Bruder, wurde Geistlicher. Die Burggrafen Johann und Albrecht geriethen mit einander in Streit. Dieser Streit wurde im Jahre 1341 durch einen merkwürdigen Vergleich beendigt, worin sie eine Gemeinsamkeit auf sechs Jahre verabredeten. In diesem Vertrage finden sich zugleich Bestimmungen über künftige Theilungen, Vorzug des Mannstammes und Unveräußerlichkeit, so daß derselbe als das älteste Zollernsche Hausgesetz zu betrachten ist. Nach dem Tode Johanna's II. (1357) trat sein Sohn Friedrich V. an seine Stelle, welcher wahrscheinlich mit seinem Oheim Albrecht eine Theilung vornahm, über deren nähere Modalitäten nichts bekannt ist. Genauer unterrichtet sind wir von einer Theilung, welche zwischen den Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. nach Anordnung ihres Vaters Friedrich V. (der bei Kaiser Karl IV. sich in große Gunst gesetzt hatte, von diesem mehrere Lehnen und für seinen Sohn Johann dessen Tochter als Gemahlin erhielt, dem Kaiser gegen den Grafen von Nassau, das Stift Mainz u. beistand, 1388 mit der Stadt Nürnberg in eine Fehde verwickelt wurde, 1397 zu Gunsten seiner beiden Söhne abdankte und 1398 auf der Pfaffenburg, die er für sich behalten hatte, starb) im Jahre 1403 stattfand, wobei Johann III. das Land oberhalb des Gebirges, Friedrich VI. das Land unterhalb des Gebirges erhielt. Allmählich, aber schon im 14. Jahrhundert, hatte sich bei der Erweiterung des Besitzthums die Trennung des Ober- und Niederlandes, jenes besonders auf dem Fichtelgebirge und dem fränkischen Jura, dieses in der Ebene an Jart, Lauber, Sulz, Altmühl, Regat und Rednitz, auf sehr natürliche Weise herausgestellt; jenes das nachmalige Bairerthische, dieses das Ansbach'sche Fürstenthum. Friedrich VI. vereinigte zwar nach dem Tode seines Bruders 1420 alle Besitzungen der G. zu einem Ganzen wieder, doch 1437, drei Jahre vor dem Tode Friedrich's VI., fand eine Theilung der Länder der Art unter seine vier Söhne statt, daß der älteste, Johann, das Land oberhalb des Gebirges oder Bairerth, der dritte, Albrecht Achilles, das Land unterhalb des Gebirges oder Ansbach erhielt. Das Westthum derselben wurde durch eine Linie getrennt, die mit dem Schwabachflusse zur Rednitz ging, diese abwärts bis zur Aurach; diese aufwärts bis Emstkirchen, von dort hinüber nach Neustadt an der Aisch; dessen Fluß aufwärts bis Windsheim, von hier über Weidenheim und Rengheim bis nach Rüggingen. Alles nördlich dieser Linie Oberrhein, alles Südliche zum Niederlande gehören. Die Urkunden von 1403 und 1437 weichen in der Vertheilung einzelner Ortschaften etwas ab, doch geht aus ihnen hervor, daß schon damals die fränkischen Länder ziemlich den Umfang, den sie überhaupt jemals erreicht haben, hatten. Wichtig übrigens für das Ansehen des burggräflichen Hauses war das Privilegium Kaiser Karl's IV., wodurch im Jahre 1363 die fürstliche Würde den Burggrafen verliehen wurde. Mit dieser Anerkennung, der Verleihung des Privilegiums de non evocando, des Bergwerksregals und sonstigen Zugeständnissen, welche Karl IV. dem Burggrafen Friedrich V. ertheilte, wurde den Burggrafen die fürstliche Gewalt in ihrem Gebiete, in dem Burggraffthum Nürnberg (der Name war allmählich auf alle gemachten Erwerbungen der Burggrafen übertragen worden und ebenso der Titel schon im 13. Jahrhundert auf alle Mitglieder des burggräflichen Hauses, ohne daß von allen die Amtswürde bekleidet wurde), zugesichert, wie sie andere Fürsten von Alters her in ihren zusammenhängenden Territorien hergebracht hatten. Um dem Mannstamme die Succession zu sichern, mußten schon in

frühesten Zeit von den sich verheirathenden burggräflichen Töchtern Verzichtsbriege ausgekelt werden. Dieselben gehören zu den ältesten Urkunden dieser Art. Die Töchter erhielten nicht nur eine Ausstattung in fahrender Habe, sondern auch eine Miltigkeit in baarem Gelde. In dem Hause der Zollernschen Burggrafen finden wir auch die Rechtsinstitute der Morgengabe und der Wiberlage. Zur Sicherung sowohl der Morgengabe als der Wiberlage und des Brautschages werden Herrschaften und Schldiffer regelmäßig als Pfand eingesetzt. Die Morgengabe wurde zugesagt „nach des Landes Recht und Gewohnheit in dem Lande zu Franken.“ Sehr merkwürdig für die damalige Zeit ist die Bestimmung des erwähnten ältesten Hausgesetzes von 1341, „daß ein über einen abgeforderten Landestheil regierender Herr zu Landesveräußerungen, außer dem Consens der nächsten Erben seiner Rnte, auch den Consens der Herren von der anderen Linie einzuholen und, wenn eine Veräußerung aus ächter Noth geschieht, denselben wenigstens den Vorkauf zu gestatten habe“. So früh entwickelte sich in dem burggräflichen Hause der Zollern ein fürstlicher Familengeist und eine darauf sich gründende energische Hausverfassung, welche viel zur immer wachsenden Macht dieses Herrschergeschlechts, insbesondere zur Erwerbung der Mark Brandenburg beigetragen hat, des Stammlandes eines Reiches, das durch die Kraft seiner Fürsten emporgehoben wurde in die Reihe derer, welche Europa's Geschichte leiten und bestimmen. In der oben erwähnten Theilung vom Jahre 1437 hatten die Mark Brandenburg der zweite und dritte Sohn Friedrich's VI., Friedrich der Ältere und Friedrich der Jüngere, erhalten, mit der Bestimmung, daß sie und ihre Söhne 16 Jahre nach ihres Vaters Tode die Mark ungetheilt lassen sollten und daß dann eine Theilung zulässig sei. Der eine Theil sollte die Mittelmark, die Uckermark und das Land zu Sternberg, der andere die Altmark und Priegnitz umfassen. Die Wahl der Theile soll durch das Loos geschehen. Was nun die Erwerbung der Mark Brandenburg durch Burggraf Friedrich VI. anbelangt, so ließ der Kaiser Sigismund, als der Markgraf Jobst zu Anfang des Jahres 1411 gestorben und dadurch die Mark an Sigismund zurückgefallen war, durch Wend von Jleburg im März die neue Huldigung für sich einnehmen. Nachdem er zu Ofen das Privilegium der märkischen Stände bestätigt hatte, ernannte er den 8. Juli desselben Jahres den Burggrafen Friedrich, den Bruder seines Schwagers, und nach dessen Tode seine Erben, zum Obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann der Mark, befehlt sich jedoch vor, die Mark zu jeder Zeit für 100,000 ungarische Goldgulden wieder an sich zu bringen, die Friedrich vielleicht bereits 1410 oder später Sigismund vorgestreckt hatte, obgleich die Urkunde sie nur erwähnt als eine Hülfe und Beisteuer für Friedrich, um die Mark aus dem kriegerischen und verderblichen Zustande zu bringen, in dem sie seither gewesen, und als Erkenntlichkeit für seine nützlichen und getreuen Dienste. Zugleich befahl er den Ständen bei seiner Ungnade, dem neuen Verweser zu huldigen.¹⁾ Einige Tage darauf bestätigte Friedrich die Gerechtsame der Mark, — obgleich der Kaiser den 24. September den Edlen von Buttzig zum Verweser der Priegnitz und Altmark ernannte, — und holte im December desselben Jahres die Bestätigung seiner Statthalterschaft vom König Wenzel ein.²⁾ 1415 begleitete Friedrich den Kaiser auf das Cosniyer Concil, und als letzterer, um den Papst Benedict XIII. zur Abankung zu bewegen, sich selber zu einer Reise nach Spanien entschloß, streckte ihm der Burggraf, der ihm außer der früheren Summe noch 50,000 Goldgulden geliehen hatte, abermals 250,000 Goldgulden vor. Mit Einwirkung der

¹⁾ Beide Brüder machten im Jahre 1435 mit einem stattlichen Gefolge eine Wallfahrt nach Jerusalem. Sie begleitete der Dr. Hans Köhner, der ein Reise tagebuch niederschrieb. Dasselbe hat der Dr. Geisheim im Jahre 1860 in seiner Schrift „die Hohenzollern am heiligen Grabe zu Jerusalem“ veröffentlicht. Die Wallfahrt hat nicht volle fünf Monate, nämlich vom 21. März bis zum 13. August, gedauert.

²⁾ Gerden, dipl. vet. Marob. II. pag. 636 ff. Buchholz, Geschichte der Kurmark V. Anhang, pag. 174 ff. Gundling, Friedrich I. pag. 29 ff., 66 ff. Riedel, cod. dipl. Brandenburg. II. pag. 178, 181, 187, 190, 191, 192.

³⁾ v. Raumer, cod. dipl. I. pag. 44. Bedmann, Beschreibung der Mark Brandenburg V., II., I. pag. 27. Gerden, fragm. March. IV. pag. 43 ff. Delrichs, Beiträge zur brandenburgischen Geschichte pag. 84 ff.

übrigen Kurfürsten überges der Kaiser für diese Gesamtsumme von 400,000 Gulden den 30. April 1415 dem Burggrafen die Mark und damit zugleich die Kurwürde und das Erzkämmerer-Amt, behielt jedoch für sich, seinen Bruder Wenzel, so wie ihre beiderseitigen männlichen Nachkommen das Recht vor, für eben diese Summe zu jeder beliebigen Zeit die Mark wieder einzulösen, das Land sowohl wie den Titel. Die Kurfürsten gaben hierüber besondere Willensbriefe¹⁾. Am 20. October nahm der neue Kurfürst die Huldigung der Stände in Berlin an und darauf die der märkischen Städte, obgleich sich dieselben Anfangs dessen weigerten. Mit Anfang des Jahres 1417 reiste Friedrich wieder nach Costnitz, wohin der Kaiser etwa zu gleicher Zeit zurückkehrte; der den 18. April den Kurfürsten öffentlich und feierlich mit der Mark belehnte; daß der Kaiser sich nicht ferner das Recht des Wiederkaufs vorbehalten habe, wird ohne Grund daraus vermuthet, daß diese Bedingung nicht in dem Lehnbriefe enthalten ist²⁾. Dies ist der gewöhnlich erzählte und urkundlich beglaubigte Hergang der Erwerbung der Mark Brandenburg seitens des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, doch glaubt Nibel in seinen „Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherrn des preussischen Königshauses“ die bis 1851, d. h. bis zum Jahre des Erscheinens seines Buches bestandene Annahme der Art und Weise der Erwerbung der Mark in das Bereich der — Fabel verweisen zu müssen. In den gleichzeitigen Geschichtsquellen fände sich keine Spur von Darlehen und Geldvorschüssen des Burggrafen an den König, wodurch dieser genötigt gewesen wäre, auf den Besitz der Marken zu verzichten. Nach allen Quellenzeugnissen läge der Grund der Uebertragung der Marken und der Kurwürde einzig und allein in der ausgezeichneten Persönlichkeit Friedrich's VI. und in den großen Verdiensten, welche sich derselbe um den König Sigismund und das Reich erworben hätte. „Einer der ältesten Geschichtschreiber, welcher die Erwerbung der Mark durch Friedrich VI. als einen Kauf zu betrachten scheint, — sagt Nibel — ist der Pommer Thomas Kanow, ein geborner Stralsunder, eine Zeit lang Secretär in der herzoglich Wolgastischen Kanzlei, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte und schrieb. In seiner hochdeutschen Chronik von Pommern heißt es S. 227 und 228 der Ausgabe des Baron von Redem: „Im Jar hirnach 1416 aber gaf od de Keiser Sigismund Fridrich Burggrafen van Norenberg die Marke zu Brandenburg, wie man sagt, vor II. tausend gulden. Mit demselben haben die Herzogen von Stettin und Pommern viel kriegs gehabt, wie hirnach gemeldet wirt.“ Unter den Einheimischen ist es zuerst der Schullector M. Notrus Gaffitius zu Berlin, der die Erwerbung in seine am Ende des 16. Jahrhunderts geschriebenen Chronik für einen Kauf ausgiebt, indem er beim Jahre 1415 sagt: „Auf demselben Concilio zu Costnitz — hat kaysr Sigismundus mit seinem Bruder Wenceslav künige in Behmen hochgedachten S. Friedrichen Burggraffen die Brändenburger Marke erbliehen verkaufft mit solcher condition u.“ Es verwundert uns nicht, daß es dem R. Gaffitij schwer fiel, das complicirte Verhältniß der Erwerbung der Mark richtig aufzufassen. Wie man mit den Berichten der älteren Chronisten umgegangen ist, um die Ansicht herauszulesen, daß die Mark an Friedrich für Darlehne überlassen sei, erkennt man aus dem Berichte des Winded und dessen Behandlung durch den Herausgeber Mendel. Es ist dieser Bericht Winded's, so viel wir haben ermitteln können, auch zugleich der einzige Bericht eines Zeitgenossen, der dafür als Beweis angeführt wird, daß dem Burggrafen Friedrich die Hauptmannschaft der Mark für ein dem Könige gemachtes Darlehen von 100,000 Gulden verpfändet sei. Der Sinn der Worte: „So seit er vor burggraff Fridrich von Narmberg hundert tausent guldein auff der mark zu Brandenburg zu geben“, kann einem Kenner alter Schrift und Sprache wohl keinen Zweifel erregen. Doch Mendel fand die Worte: „So seit er vor“ unverständlich und fügte in einer Note die Bemerkung hinzu „leihet, borget“, obwohl

¹⁾ Buchholz, a. a. D. II. pag. 582. V. Anhang pag. 179 ff. Gumbling, a. a. D. pag. 72. Sibicin, Geschichte von Berlin II. pag. 134 ff.

²⁾ Gumbling, a. a. D. pag. 74. Buchholz, a. a. D. V. Anhang pag. 182 ff. v. Klöben, die Quignons IV. pag. 199 ff. v. Lancizolle, Gesch. des preuss. Staates I. pag. 248 ff. Gaffitij, Seibüchlein sub a. 1412 ff. Nibel, a. a. D. II. III. pag. 226, 229, 231 u. 255.

das Wort „satt“ nichts anders ist, als eine in der damaligen ¹⁾ Ausdrucksweise übliche Contraction des Wortes „sagt“ und daher in heutiger Mundart die Stelle lautet: „Imgleichen sagte er auch vorher dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg 100,000 Gulden auf die Mark Brandenburg zu geben zu.“ Wir verlassen die Auseinandersetzungen Niedel's, der lieber die Mark Brandenburg dem Burggrafen Friedrich geschenkt wissen will, als von diesem gekauft, besonders da er noch Urkunden veröffentlichten will, sobald es ihm „vergönnt sein wird, die durch die Ungunst der Zeit unterbrochene Herausgabe seines Codex diplomaticus Brandenburgensis fortzusetzen“ ²⁾; wir wollen aber darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Verfasser die 400,000 ungarischen Goldgulden, für welche dem Hause Luxemburg das Kurfürstenthum zur Wiedererwerbung feil stand, auf 1,125,865 Thaler Gold — eine bei dem damaligen hohen Werthe des edlen Metalles bedeutende Summe — berechnet, er sich doch mit Hinweis der Erklärung, die Sidicin in seiner Ausgabe des Landbuchs Karl's IV. über die in demselben vorkommenden Münzarten (Seite 339) giebt, bedeutend zu irren scheint. Nehmen wir aber an, daß der Werth des Guldens damals wirklich die von Niedel behauptete Höhe gehabt, so scheinen uns die angebliche Geldnoth, in der sic, Friedrich wiederholt befunden haben soll, und die Geldvorschüsse, die er sich vom Könige Sigismund mehrere Male habe machen lassen, zu beweisen, daß entweder Friedrich die Mark zu theuer bezahlte und daß daher er den König nicht um Geld bat, sondern ihn nöthigte, da die Mark in ihrem damaligen Zustande un möglich ein Aequivalent für diese enorme Summe abgeben konnte, ihm noch Zahlungen zu leisten und so einigermaßen das Gleichgewicht wieder herzustellen. Die gemeinsame Regierung der beiden Markgrafen Friedrich in der Mark bestand nicht so lange, wie in der Erbordnung vom Jahre 1437 bestimmt war, sondern schon 1447, also im siebenten Jahre nach dem Ableben des Vaters, wurde zu einer Theilung geschritten unter Vermittelung der Markgrafen Johann und Albrecht in Franken. Markgraf Friedrich der Ältere behielt demnach die Kurwürde für sich und seine männlichen Descendenten und erst in Ermangelung sollte dieselbe auf seinen Bruder Friedrich oder dessen männliche Nachkommen fallen. Friedrich der Ältere bekam die Mittelmark, Uckermark und Land zu Sternberg; dem Markgrafen Friedrich dem Jüngeren wurden die Altmark und die Priegnitz zu Theil. Dieser Vergleich erhielt 1453 die kaiserliche Genehmigung. Albrecht Achilles vereinigte 1464 nach dem kinderlosen Absterben seines ältesten Bruders Johann IV. das fränkische Ober- und Niederland, wie sein zweiter Bruder Kurfürst Friedrich II. ein Jahr zuvor, nach dem Tode des jüngsten Bruders Friedrich des Dicken, die Mark zu einem Ganzen vereinigt hatte; und als ihm Friedrich II. auch 1470 die Mark abtrat, war er, wie sein Vater, wieder im Besitze der gesammten Macht des brandenburgischen Hauses. Doch schon 1473 machte er seine bekannte dispositio Achillea, nach welcher das gesammte Land in nie mehr als drei Theile zerfallen sollte, die Mark, das fränkische Ober- und Unterland. Der Kaiser bestätigte in demselben Jahre zu Augsburg dieses Hausgesetz. Die fränkischen Länder blieben jedoch unter gemeinschaftlicher Regierung, bis im Jahre 1541 Markgraf Albrecht seinen Oheim Georg zu einer Theilung nöthigte, die zu Regensburg derart zu Stande kam, daß ihm durch's Loos das Oberland oder Kulmbach zufiel. Nach seinem Tode in der Verbannung 1557 vereinigte sein Vetter Georg Friedrich abermals die gesammten fränkischen Besitzungen. Da dieser jedoch kinderlos blieb und sein nächster natürlicher Erbe, der Herzog Albrecht Friedrich von Preußen, blindstümmig war, auch überdies derselbe vermöge kaiserlicher Bestimmungen der kurfürstlichen Linie nachstand, so ward, zugleich mit Irrungen über die Marken zu heben, 1598 der Vertrag zu Wera geschlossen, der im Jahre 1599 zu Magdeburg vollzogen und am 11. Juli 1603 nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich bestätigt und zu einem bleibenden Hausgesetze erhoben wurde. Die Hauptbestimmungen desselben sind auf die Achillea gebaut, welche „pro pacto, pro statuto familiae, quod transit

¹⁾ Nicht allein „damals“, sondern auch noch jetzt (1862) in Schwaben gebräuchlich.

²⁾ Zur Herausgabe seines Codex, dessen Zusammenstellung wir keinesweges unterschätzen, erhielt Niedel bekanntlich eine namhafte Staatsunterstützung, die ihm in Folge seiner Angriffe auf die Regierung und deren Mitglieder in seinen vielen Stellungen, zum Theil commercieellen, entzogen wurde.

in formam contractus, ja weil dieselbe dergestalt wie angezogen confirmirt, pro pragmatica sanctione et lege publica zu achten.“ Das Weitere über die fränkische Linie der H. ergeben die Artikel **Freussen, Ansbach und Baireuth.**

II. Die schwäbische Linie. Wie oben erwähnt, hatte Friedrich, der erste Zollernsche Burggraf von Nürnberg, zwei Söhne: Konrad und Friedrich II., und letzterer einen Sohn Friedrich. Beide Brüder lebten einträchtiglich zusammen, ebenso auch nach Friedrich's II. Ableben Konrad und sein Neffe Friedrich, bis 1326 eine Theilung in dem Besitzthume stattfand, so daß Konrad das Burggraffthum Nürnberg, Friedrich die Stammlande in Schwaben erhielt. Sie wurden die Gründer der beiden noch jetzt blühenden Zollernschen Hauptlinien, Konrad der burggräflichen, dann kurfürstlichen, endlich königlichen Linie, Friedrich der gräflichen, dann fürstlichen Linie. Friedrich starb 1251 und hinterließ einen Sohn, Friedrich den Erlauchten, der den Glanz des Herrschers mit landesväterlicher Milde und ächter Frömmigkeit trefflich zu vereinigen mußte und deshalb bei Hoch und Niedrig in großem Ansehen stand. In ihm erreichte die schwäbische Linie der H. den Höhepunkt ihrer Macht, welche in Folge der unter seinen Söhnen vorgenommenen Erbtheilung für lange Zeit geschwächt ward. Aus einer langen Reihe von Zollerngrafen ist dieser Friedrich fast der Einzige, dessen Andenken die Sage feiert und aufbewahrt hat. Wir erinnern hier nur an die in der Hammerschen Chronik enthaltene charakteristische Erzählung von seiner abenteuerlichen Reise in den Orient. Wir übergehen die Schalksburger Seitenlinie der schwäbischen H., die mit Friedrich, genannt Mülli († den 1. April 1408) erlosch, ohne daß das schöne Schalksburger Erbe an die Hauptlinie der H. fiel. Schon 1403 hatte Friedrich sein ganzes Besitzthum mit alleiniger Ausnahme der Senioratsrechte und einiger Privatlehne um 28,000 rheinische Goldgulden unwiderrüflich an Graf Eberhard von Württemberg verkauft. Räthselhaft bleibt es, warum die Wetttern auf H. gegen diesen ihrem Interesse so nachtheiligen — übrigens in aller Form Rechtens vollzogenen¹⁾ — Handel nicht ernstlich protestirten, ja daß sogar ein Glied jener Linie (der freilich selbst kinderlose und darum weniger bei der Sache theilhaftige Graf Oftertag († 1410), Bruder des Schwarzgrafen) die Hand dazu ließ, und wir können uns dies nur dadurch erklären, daß schon damals sich im Schooße der Hohenzollernschen Familie traurige Jernwirfnisse vorbereiteten, welche dieselbe hinderten, das Gemeinwohl des Hauses im Auge zu behalten und mit Nachdruck zu wahren. Hätte die Hohenzollernsche Linie damals, sei es vor oder nach dem Tode des Grafen Mülli, nachdrücklichere Einsprache gegen jene Veräußerung des besten Theils des Zollernschen Stammgebiets erhoben, so hätte Württemberg, welches diese herrliche Acquisition wohl zu würdigen wußte, sicherlich einen Verzicht von derselben verlangt. Der Stifter der Schalksburger Seitenlinie war Friedrich der Junge, der nachgeborne Sohn Friedrich's des Erlauchten, während dessen ältestem Sohne Friedrich in der Erbtheilung vom Jahre 1288, die noch vor dem Tode Friedrich's des Erlauchten († 24. Mai 1289) stattfand, die wichtigsten Stücke, die Stammburg H. mit dem umliegenden Gebiete zufiel. Dieser Friedrich, vermählt mit einer Prinzessin aus dem Hause Baden, welches so oft die nachbarlichen Zollern mit einer Stammutter beglückte, starb 1298 und hinterließ mehrere Söhne, von denen aber Friedrich um 1309 das Zeitliche segnete und Friedrich, genannt Oftertag, den Stamm fortpflanzte. Unter diesem prägnanten Beinamen,²⁾ aus welchem unsere Historiographen nicht ermangeln, sogleich seinen Charakter zu deduciren, tritt er seit 1309 als regierender Herr auf H. und seit dem Tode eines älteren Veters zu Schalksburg als Oberhaupt der gesammten Familie auf. Seine ganze Erscheinung

¹⁾ Im November desselben Jahres bestätigte das Hofgericht zu Rotweil den von Graf Friedrich von Jolt, genannt Graf Mülli, um 28,000 rheinische Goldgulden geschlossenen Verkauf der Herrschaft Schalksburg sammt Wallngen an Graf Eberhard von Württemberg, wobei seine Frau, die Gräfin Berena, geb. Gräfin von Kyburg, nach altem Rechtsbrauch „mit Kopf und Brust und mit ihrer und ihres gerichtlichen Weikandes, Graf Täglinus von H., Hand“ der ihr auf genannnte Herrschaft ver schriebenen Morgengabe feierlich entsagte.

²⁾ Daß dieser Name (verdeutschet aus Paschalis) auch bei anderen schwäbischen Familien und zwar als wirklicher Taufname, nicht ungewöhnlich ist — wie denn z. B. gleichzeitig ein Oftertag v. Lupenau vorkommt — bedarf kaum der Erinnerung.

und namentlich seine Theilnahme an den damaligen großen Partekämpfen, welche er Anfangs auf Seiten Oesterreichs, dann unter Kaiser Ludwig durchsicht, ist viel zu bedeutungsvoll, als daß wir die gemüthliche Schilderung, welche spätere Scribenten von ihm fabeln, auf seine Person anwendbar finden möchten. Graf Oftertag starb am 1. Februar 1333. Von seiner hinterlassenen Nachkommenschaft kennen wir drei Söhne mit Namen Friedrich, von denen der älteste sich später durch den Beinamen „der Schwarzgraf“ auszeichnet, der mittlere Anfangs unter dem Namen Oftertag als Chorherr zu Augsburg genannt wird, und der jüngste als Chorherr zu Straßburg. Nachdem dieser Letztere in den weltlichen Stand zurückgetreten war — seit welcher Zeit er gemeinlich den Beinamen „der Straßburger“ führt — und sich vermählt hatte, theilte er sich im Jahre 1344 mit seinem ältesten Bruder in das väterliche Erbe, so daß zwei förmliche abgetheilte Unterlinien, die Schwarzgräfliche und die Straßburger, auf G. entstanden. Friedrich, der Schwarzgraf, schloß mit Schalksburg einen Senioratsvertrag 1342, starb zwischen 1373 und 1379 und hinterließ mehrere Kinder, von denen der älteste Sohn, ebenfalls Friedrich genannt (gestorben am 24. Juni 1412), der letzte dieser Linie war. Die Enkel des am 16. December 1365 oder 1367 verstorbenen Friedrich, genannt der Straßburger, und Söhne des am 26. November 1401 verstorbenen Grafen Fritz des Älteren, Regierenden seit 1368, Geschlechtsältesten seit 1379 und Hauptmanns des Löwenbundes seit 1382, Friedrich der Ältere, genannt der Dettinger, und Eitelriedrich I. theilten 1402 das väterliche Erbe, veruneinigten sich aber wiederholt, so 1403, 1412 und 1420. Der Erstere, mit dem schwäbischen Städtebunde in Fehden, ward sogar zwei Mal geächtet, zu Mömpelgard gefangen, regierte bis 1443 und starb den 30. September 1443 im gelobten Lande kinderlos, der Andere, seit 1432 vermählt mit Ursula, Tochter des Freiherrn Heinrich v. Nüzins, schloß zu Ördningen den 12. Mai 1429 mit Württemberg einen Erbvertrag, kraft dessen, falls mit ihm oder einem seiner Nachkommen der Jollerische Mannstamm abgehen würde (was allerdings, da der Dettinger kinderlos und Eitelriedrich noch unvermählt war, in naher Aussicht stand), die Grafschaft Jollern an Württemberg fallen sollte, und starb am 21. September 1439. Graf Eitelriedrich rettete das Land, welches der Dettinger zu Grunde gerichtet, aber auf Kosten der Selbstständigkeit und des alten Glanzes seines Hauses; dieses Weibes wieder herzustellen und die am 8. Mai 1423 zerstörte Stamburg wieder aufzubauen, war die Aufgabe seines wackern Sohnes Jost Niklaus (1443—1488) und seines noch größeren Enkels Eitelriedrich II. († 1512), deren sich dieselben, unter dem Beistande ihrer erlauchten brandenburgischen Stammverwandten, aufs Vollkommenste entledigten. Der Letztere, Eitelriedrich, war beim Kaiser Maximilian I. Geheimerrath, Oberhofmeister und Kammerichter, brachte 1507 das Reichsberkämmereramt an sein Haus und vertauschte die schweizerische Herrschaft Nüzins, welche, wie oben erwähnt, mit seiner Großmutter durch Heirath an seine Familie gekommen war, gegen Gaigerloch, und sein Sohn, Eitelriedrich III. war Jugendfreund Karl's V. und starb 1525 zu Pavia. Dessen Sohn, Karl I. († 1576), welchen Karl V. in Spanien erziehen ließ, erhielt nach Erlöschen der Grafen v. Werdenberg 1529 die Grafschaften Sigmaringen und Böhlingen, war Präsident des Reichshofraths, verordnete, daß seine Söhne von Anna von Baden theilen sollten, und traf 1575 in der Erbvereinigung zu Sigmaringen mehrere Einrichtungen. Sein ältester Sohn, Eitelriedrich (geb. 1545, † 1605), der Stifter der Linie

A. Hohenzollern-Geschichten, erhielt die eigentliche Grafschaft Jollern und baute das Schloß zu Gchingen, wornach er seine Linie nannte. Sein Sohn von Sibylla, Gräfin von Jmmern, Johann Georg, leistete dem Kaiser als Kammerichter und Reichshofraths-Präsident gute Dienste, wurde deshalb am 28. März 1623 zum Reichsfürsten erhoben, jedoch mit der Bestimmung, daß seine nachgeborenen Söhne den Grafentitel fortführen sollten, und starb 1624. Sein Sohn von Franziska von Salm, Eitelriedrich, k. k. Oberst, wurde 1653 in das Reichsfürstencollegium zu Regensburg eingeführt; unter ihm wurde während des dreißigjährigen Krieges das Land und besonders die Stamburg G. von den Schwe-

den und Württembergern verwickelt, auch das Befehlsrecht in der Burg, damals ein wichtiger strategischer Punkt, gegen 5000 Fl. den Oesterreichern eingeräumt. Eitelriedrich starb 1661 an einer bei Budweis erhaltenen Wunde ohne männliche Erben, und sein Bruder Philipp Friedrich, Domherr zu Köln und Straßburg, folgte ihm und heirathete nach erhaltener päpstlicher Dispensation Maria Sidonie von Baden. Sein ältester Sohn, Friedrich Wilhelm (1671—1735), geboren 1663, stand in kaiserlichen Kriegsdiensten, wurde Feldmarschall-Lieutenant, war Commandant von Freiburg, erhielt 1692 vom Kaiser den Fürstentitel für alle Nachkommen und schloß am 26. November 1695 mit dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg ¹⁾ einen Erbvertrag, das Pactum gentilicium, bestätigt am 30. Januar 1707, wichtige Bestimmungen über das Successionsrecht der Linien wegen gleicher Abstammung, ratione sanguinis, über Unveräußerlichkeit der Besitzungen, über standesmäßige Heirathen und über Versorgung der Töchter und Wittwen enthaltend. — Dem Fürsten Friedrich Wilhelm folgte sein Sohn Friedrich Ludwig (geb. 1688 in Straßburg, † 1750), österreichischer Feldmarschall-Lieutenant, und diesem dessen Bruders Hermann Friedrich Sohn, Joseph Wilhelm (geb. 1717, † 1798), der durch Landvergleich die alte ständische Verfassung änderte. Ihm succedirte der Sohn seines ältesten Bruders Franz Eugen von Maria Philippine von Hoensbroech, Hermann Friedrich († 1810), welcher 1801 durch den Frieden von Lunéville die von seiner Mutter ererbten niederländischen Mediatbesitzungen verlor, zur Entschädigung jedoch 1803 Hirschblatt und das Kloster Maria Gnadenhal im Dorfe Stetten erhielt, 1806 dem Rheinbund beitrug und souverän wurde. Sein Sohn aus der Ehe mit Marie Albertine de Gavre, Friedrich Hermann (geb. den 22. Juli 1776, † den 13. September 1838), succedirte ihm; er war französischer Obrist; trat 1813 zu den Allirten über, dann 1815 dem deutschen Bunde bei und nahm sich seiner Kränklichkeit wegen in seinem Sohne von Louise Pauline, Prinzessin von Kurland und Sagan, Friedrich Wilhelm (geb. den 16. Februar 1801), vier Jahre vor seinem Tode einen Mitregenten. Friedrich Wilhelm, der letzte regierende Fürst von S.-Sigmaringen, Burggraf von Nürnberg, Herzog zu Sagan, Graf zu Sigmaringen, Wöhringen, Castilnovo und Villalva del Alcor; Herr zu Haigerloch und Währstein etc., königl. preussischer Generallieutenant, hat aus seiner ersten standesmäßigen Ehe mit Fürstin Eugenie, geb. Prinzessin von Leuchtenberg († 1847), keine Kinder, er vermählte sich aber am 13. November 1850 morganatisch mit Amalie Gräfin von Rothenburg, zweiter Tochter des Freiherrn Schenk von Geyern zu Eyburg in Franken, mit der er drei Kinder erzielt hat.

B. Hohenzollern-Sigmaringen. Stifter dieser Linie war 1576 Karl II., jüngerer Sohn Karl's I., geb. 1547, der nach des Vaters Tode die Grafschaft Sigmaringen und Wöhringen erhielt und 1606 starb. Ihm succedirte sein Sohn Johann (geb. 1578, † 1638); er wurde 1638 unter gleichen Bedingungen wie der Graf von S.-Sigmaringen zum Reichsfürsten erhoben und erhielt vom Kurfürsten von Bayern, dessen Geheimrathspräsident er war, die Herrschaft Schwabed. Er war mit Johanna von S.-Sigmaringen vermählt. Weder ihm, noch seinen Nachkommen gelang es, auf dem Reichstage Sitz und Stimme zu erhalten. Sein Sohn Reinrad I. († 1681) folgte ihm und diesem Maximilian I. (geb. 1636, † 1689), mit Maria Clara von Bergen vermählt, die ihm bedeutende Güter in den Rheinlanden zubrachte. Sein Bruder Franz Anton stiftete die gräfliche Nebenlinie Hohenzollern-Haigerloch, von der ausdrücklich, als auch die jüngeren Söhne der S. 1692 in den Fürstenstand erhoben wurden, bestimmt war, daß ihre Glieder Grafen bleiben sollten. Auf Maximilian I. folgte sein Sohn Reinrad II. (geb. 1673, † 1715) und diesem Joseph Friedrich (geb. 1702), während des lezten Bruders, Franz Wilhelm, die niederländischen Besitzungen seiner Mutter, einer Gräfin von Berg, erbte und so die Nebenlinie der Grafen von Hohenzollern-Berg, welche mit seinem Sohne Johann Baptist Oswald 1781 wieder ausstarb, stiftete; dem Fürsten Joseph Friedrich succedirte um 1769 sein Sohn Karl Friedrich (geb. 1726, † 1785), vermählt

¹⁾ Schon dessen Vater, der große Kurfürst, hatte im Jahre 1684 den Titel eines Grafen von S. angenommen, um seinem Hause die Nachfolge in diese alten Stammländer zu sichern.

mit seiner Goufne Johanna Josepha Sophie von S.-Berg und nach dem Aussterben dieser Linie im Mannesstamme der Erbnehmer derselben. Sein Sohn Anton Aloys (geb. 1762) verlor durch die französische Revolution die Feudalrechte und Lehen über die Herrschaften in den Niederlanden, bekam aber durch den Reichsdeputationsrecess die Herrschaft Blatt und die Klöster Inzighofen, Klosterbeuern und Golascheta dafür, trat 1806 dem Rheinbund bei, erhielt die bisher dem deutschen Orden gehörenden Herrschaften Achberg und Hohenfels, die Klöster Klosterwald und Hecksthal and die Souveränität über die in seinem Gebiete gelegenen reichsritterschaftlichen fürstenbergischen und thurn- und taxischen Besitzungen. 1813 trat Fürst Aloys den Allirten bei, wurde 1814 durch den Wiener Congress als souveränes Mitglied des deutschen Bundes beschäftigt und erhielt auch die niederländischen Herrschaften, jedoch unter modificirten Verhältnissen, ohne Lehn jurid. Er starb 1831 und ihm folgte sein Sohn Karl (geb. 19. Febr. 1785, † 11. März 1853), der 1848 die Regierung niederlegte und sie seinem Sohne Karl Anton (geb. 7. Septbr. 1811), dem letzten regierenden Fürsten von S.-Sigmaringen, Burggrafen von Nürnberg, Grafen zu Sigmaringen and Wöhringen, Grafen zu Berg, Herrn zu Haigerloch und Währlein u. überließ. Fürst Karl Anton, seit dem 2. Decbr. 1858 Vorsitzender des preussischen Staatsrathes und Staatsministeriums, General der Infanterie, ist seit dem 21. October 1834 mit Josephyne Friederike Louise, des verstorbenen Großherzogs Carl Ludwig Friedrich von Baden Tochter, vermählt, aus welcher Ehe mehrere Kinder entsprossen sind, von denen der Erbprinz Leopold am 22. Septbr. 1835 geboren ist. — Auf Grund der oben erwähnten Familienverträge von 1695 und 1707 traten im Jahre 1849 die Fürsten Friedrich Wilhelm von S.-Hochingen und Karl Anton von S.-Sigmaringen, gegen Entschädigung und unter Vorbehalt des Fortbestandes der fürstlichen Hausverfassung und der Erbvereinungsverträge, ihre Länder an die Krone Preußen ab. Gemäß dem Vertrage vom 7. Decbr. 1849 erfolgte die Besitznahme am 12. März 1850. Die Rechte und Privilegien dieser Fürsten sind, gemäß ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen zum königlichen Hause, durch die Cabinetsordre vom 27. März 1850 und durch Erlass vom 14. August 1852 „betreffend die Rechtsverhältnisse der Hohenzollernschen Häuser“ geregelt.

Literatur. Außer den bereits angeführten Schriften nennen wir R. v. Stillfried, Monumenta Zollerana I., 1843; R. v. Stillfried und Räder, Hohenzollernsche Forschungen, Bd. I., 1847; dieselben Monumenta Zollerana, 1852—1857, 3 Bde.; Niedel, die Ahnherren des preussischen Königshauses bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts und über den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg (diese Forschungen stützen sich auf eine alte, auf der Giesener Bibliothek aufgefundenene Schrift des Erasmus Sahn von Freisingen, worin eine alte Genealogie der S. enthalten ist); Voigt, Erläuterungen zu dem historischen Atlas der Mark Brandenburg; Stenzel, Geschichte des preussischen Staates in 5 Bänden, 1830—1854; Wag, Entwicklung der brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht der Theilung und Erbfolge, und Neß in seiner Staatskanzlei.

Hoher Adel. 1) Deutscher hoher Adel. Die deutsche Rechtsgeschichte hat kein zweites Rechtsverhältnis aufzuweisen, über dessen Begrenzung so erhebliche Meinungsverschiedenheiten von je her geherrscht hätten, wie über den Begriff des deutschen hohen Adels. Noch in diesem Augenblicke ist die Frage über den Umfang dieses Begriffs nicht auf eine endgültige Weise entschieden, wenn schon die richtigen, namentlich von Stephan Wätter bereits aufgestellten Grundsätze eine immer allgemeinere Anerkennung in neuerer Zeit gefunden haben. Der wesentlichste Grund dieser Meinungsverschiedenheiten ist in dem Umstande zu suchen, daß eine reichsgesetzliche Bestimmung darüber, welche Familien zu dem deutschen hohen Adel gerechnet werden sollen, nicht vorhanden ist, da in den Reichsgesetzen nicht einmal der Ausdruck „hoher Adel“ und noch weniger eine Begriffsbestimmung desselben sich findet. Es werden darin vielmehr nur die einzelnen Klassen der Reichsstände aufgezählt, nämlich: Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren. Die Bezeichnung „hoher Adel“ bildete sich zuerst im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, und allmählich bemächtigte sich seiner auch die Wissenschaft, ohne daß man sich jedoch, wie gesagt, über die Voraussetzungen dieses

Begriffs einigen konnte. Der anerkanntermaßen gründlichste Kenner der deutschen Adelsverhältnisse, Stephan Wütter, äußert sich in seinem noch jetzt classischen Werke über die Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen in Bezug auf die Entstehung des Begriffs „hoher Adel“ wie folgt: „In dieser der ursprünglichen deutschen Verfassung angemessenen Verschiedenheit der drei Stände (Edle, Freie und Unfreie) hat sich zwar eine Veränderung hervorgethan, da von den Zeiten her, als in Deutschland häufiger Städte erbaut wurden, zwischen denen, die als Freigeborne dieselben bevölkerten, und denjenigen Freigebornen, die auf dem Lande blieben, durch Verschiedenheit in ihrer Lebensart, im Nahrungsstande und in vermengten Heirathen, nach und nach ein solcher Unterschied sich hervorthat, daß die Freigebornen außer den Städten in Fortsetzung ihrer Lebensart mit ritterlichen Uebungen, Lehns- und Hofdiensten, und mit Einführung der Ahnenprobe, als eines Erfordernisses, um in Ritterorden und Stifte zu kommen oder auch zu Turnieren, Ranngerichten, Landtagen zugelassen zu werden, allmählich unvermerkt zu angeerbten Vorzügen im Staate, also zu einem wahren Erbadel gelangten. Damit entstand nun für Deutschland im Ganzen betrachtet, nach dem Fürstenstande als dem ursprünglich alleinigen deutschen Adel und nach den Freigebornen auf dem Lande, aus den Freigebornen in den Städten ein dritter Stand. Sofern für diesen letzteren gewisse Vorzüge, in deren ausschließlichen Besitze jene gekommen waren, unzugänglich blieben, so konnte jenen eine Art von Erbadel, der daraus erwuchs, nicht bestritten werden. In der That war also der Stand der Freigebornen, wie er bisher in Städten und auf dem Lande einerlei gewesen war, nunmehr in zweierlei Stände von einander abgetheilt, die man seitdem, den einen als adeligen oder ritterbürtigen, den anderen als bürgerlichen Stand, von einander unterschied. So wenig aber dadurch der freigeborne Bürger in der Stadt seine Freigebohrenheit verlor, so wenig hörte mit diesem neuen Verhältnisse zwischen Ritterschaft und Bürgerchaft der ursprüngliche Unterschied zwischen dem Fürstenstande und der bloßen Freigebohrenheit auf. Konnte gleich nicht verhindert werden, daß die Ritterschaft jetzt eine Art von Adel im Verhältnisse gegen den Bürgerstand sich beilegte, so war damit doch nicht ausgemacht, daß sie sich demjenigen Adel zugesellen durfte, der bisher für Deutschland im Ganzen betrachtet der einzige gewesen war, und der in jedem Lande auf alle Fälle eine mit regierenden Familien in Königräichen gleichgehende Erhabenheit in sich faßte. Natürlich war es also, daß der Fürstenstand durch jene Veränderung sich nicht abhalten ließ, den ihm allein zukommenden ursprünglichen deutschen Adel ferner für sich eigenthümlich und ausschließlich beizubehalten. Im Verhältnisse gegen den jetzt neu in Gang gebrachten ritterschaftlichen Erbadel durfte jener mit diesem in keiner Weise vermengt werden. Wenn man beide mit einander in Vergleichung setzen wollte, konnte es nicht anders als mit dem Zusage: hoher und niederer Adel geschehen. Es blieben immer zwei ganz verschiedene Geburtsstände und der erstere war und blieb von dem letzteren unerreichbar.“ Geschichtlich betrachtet bestand daher der hohe Adel zur Zeit des Reichs aus dem deutschen Uradel, oder vielmehr aus denjenigen Familien, welche entweder als die unmittelbaren Rechtsnachfolger dieses Uradels zu betrachten wären, oder welche doch in Folge späterer Rechtsentwicklung mit demselben einen gemeinschaftlichen Geburtsstand ausmachten. Auch die Rechtspiegel erwähnen dieser beiden Kategorien des deutschen Adels, welche der Schwabenspiegel unter der Bezeichnung *Semperfreie* zusammenfaßt. Zu diesen *Semperfreien* gehörten außer den reichsunmittelbaren Geschlechtern, welche sich von dem alten Uradel erhalten hatten, den sogenannten Dynasten, auch solche Geschlechter, in denen hohe Reichsämtter, Herzogthümer, Markgraffschaften und Graffschaften erblich geworden waren. Sie hießen auch *liberi, liberales, nobiles, edele lude, zuweilen auch barones*. Dem Range nach gab es unter ihnen eine zwiefache Abstufung: Fürsten und freie Herren, zu welchen letzteren auch die nicht gefürsteten Grafen gezählt wurden. Beide Kategorien waren dem Geburtsstande nach gleich, wurden indeß durch die Ausdrücke *illustres* und *nobiles* unterschieden. Ihre Standesvorrechte waren der Gerichtsstand unmittelbar vor dem Kaiser im Reichsgericht, so wie die Fähigkeit, Fahnenlehen und Fürstenthümer zu erhalten, wiewohl Conrad Ursperg in, seiner

dinglichen Reichsstandschaftsfähigkeit bestanden habe.“ Auch Bollgraff entwickelt in seinem Werke „die deutschen Standesherrn“ ähnliche Ansichten. Man überschätzt bei dieser Art der Begründung, abgesehen davon, daß die Unrichtigkeit derselben aus den bereits angeführten Umständen sich ganz positiv ergibt, die Bedeutung der Landeshoheit, wie dieselbe zur Zeit der Reichsverbinding bestand. Diese Landeshoheit konnten nicht bloß Rittermäßige besitzen, wie dies z. B. bei einem Theil der Reichsritterschaft der Fall war, so daß Art. 1 § 2 der Wahlcapit. sogar ausdrücklich von den „Hoheiten“ spricht, welche den Reichsrittern zustehen, sondern es konnten selbst Bürgerliche sich im Besitze derselben befinden, wie dies Jöyßl in seinem Staatsrechte (§ 103, Note 20) an einem Beispiele aus dem Jahre 1649 darthut, und es folgt daraus, daß dieselbe keineswegs als ein „wesentliches Unterscheidungszeichen“ des hohen Adels betrachtet werden kann. Dagegen war die Landeshoheit allerdings, wie wir bereits erwähnt haben, eine der nothwendigen Voraussetzungen für die Qualität des hohen Adels. Deshalb gehörten auch die sogenannten reichsständischen Personalisten nicht diesem Stande an, unter welchen solche Personen verstanden wurden, denen der Kaiser Sitz und Stimme auf dem Reichstage verleihen hatte, ohne daß sie eine reichsunmittelbare Herrschaft oder auch ein Lehen besaßen, welches die Stelle einer solchen Herrschaft vertritt, so daß die Reichsstandschaft darauf gegründet werden konnte, wie dies z. B. in Bezug auf das Generalreichspostmeisteramt des fürstlichen Hauses Taxis der Fall war. Wäre es den Kaisern gelungen, sich im Besitze des von ihnen namentlich im 14. und 15. Jahrhundert ausgeübten Rechtes, verartige Personalisten zu ernennen, zu behaupten und von demselben einen größeren und häufigeren Gebrauch zu machen, so würde die politische Bedeutung des Reichstages wohl allmählich sehr verändert worden sein und die im Laufe der Zeit immer mehr gesunkene kaiserliche Macht einen erheblichen Zuwachs erhalten haben. Allein schon Ferdinand IV. mußte bei seiner Wahl zum römischen König in der Wahlcapitulation von 1653 versprechen, weder eigentliche Reichsfürsten noch Personalisten fernerhin ohne Genehmigung des Reichstages zu creiren. Diese überaus wichtige Stelle der Wahlcapitulation lautet wörtlich: „Niemand aber von den neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren dem fürstlichen Collegio, es sei gleich auf selbigen oder der Grafen Bänken, ad sessionem wider derselben Willen aufdrängen, sie haben sich dann dazu mit fürstlichen oder gräflichen Reichsgütern vorher genugsam qualificiret und zu einer standeswürdigen Steuer in einem gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, vorher genugsam gehört worden.“ Demgemäß bestimmte der Reichsabschied von 1654 noch genauer: „es solle forthin ohne vorgehende Realerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisitionen, und insonderheit erst gemeldeter Begüterung und ohne der Churfürsten und Stände Vorwissen und Consens keiner zur Session und Stimme im Fürstenrathe zugelassen werden.“ In noch bestimmterer Fassung mußten aber die Kaiser seit dem Aufkommen einer beständigen Wahlcapitulation, welche den Wahlcapitulationen seit 1711 zu Grunde liegt, versprechen, ohne Einwilligung des reichsständischen Collegiums oder der Bank, welcher der neu zu Ernennende angehören sollte, keine Reichsstandschaft mehr zu verleihen. Seit dieser Zeit konnte also der Kaiser keiner Person oder Familie dieses Recht verleihen, sondern nur die Bewilligung erteilen, daß sich dieselbe bei einem der Collegien des Reichstages um die Aufnahme, sogenannte Cooptation, bewerbe. Diese zu gewähren oder abzuschlagen, stand lediglich in dem Belieben des betreffenden Collegiums; mitunter war sogar noch überdies die Zustimmung der übrigen Collegien des Reichstages erforderlich. Dagegen fuhr der Kaiser ungehindert fort, Reichsfürsten- und Reichsgrafen-Titel zu verleihen. Durch solche Titelverleihungen wurde aber das politische Recht einer Familie nicht erhöht oder verändert. Daher wird von allen Seiten zugegeben, daß die Titular-Reichsgrafen als solche nicht zum hohen Adel gehörten, wenschon einzelne Publiken, wie Klüber, Mauernbrecher u. s. w. der Ansicht sind, daß die erblichen Titular-Reichsfürsten diesem Stande hinzuzuzählen seien. Diese Ansicht beruht auf einem Mißverständnisse des § 22 Art. III., welchen die Wahlcapitula-

tion seit 1711 enthält. Es heißt daselbst: „Es sollen auch bei kaiserlichen und königlichen Ordnungen und anderen Reichssolemnitäten, denen Immediat-Reichsgrafen und Herren, die im Reiche Sessionem et Volum haben (Zusatz seit Josef II. 1764: „und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bei der Reichsversammlung angesehen und erkannt werden“) — vor anderen aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch kaiserlichen Räten und Kammerherren, und zwar gleich nach dem Fürstenstande vor allen anderen, weilen sie im Reichsfürstenrathe Volum et Sessionem hergebracht . . . die Stelle und was dem anhänget gelassen, und ebenmäßig außer solchen Reichs-Festivitäten am kaiserlichen Hofe und allen Orten observiret werden.“ — Diese Stelle beabsichtigt unzweifelhaft nur den Rang der reichsfürstlichen Grafen nicht bloß dem Fürstenstande, sondern auch den kaiserlichen Räten und Kammerherren gegenüber festzustellen. Es wird allerdings bestimmt, daß jene Grafen den Rang hinter dem Fürstenstande haben sollen, und es mag richtig sein, anzunehmen, daß unter der allgemeinen Bezeichnung „Fürstenstand“ auch die Titular-Reichsfürsten einbegriffen sein sollen, jedenfalls aber findet sich auch nicht eine Spur davon, daß dadurch die Hochadels-Qualität dieser Fürsten anerkannt werden sollte. Diese Qualität beruhte vielmehr, wie wir gesehen haben, auf ganz bestimmten Voraussetzungen, welche theils persönlicher und theils dinglicher Natur waren, und von denen bei den Titular-Reichsfürsten mit Ausnahme des Titels an und für sich keine einzige zutrif. Es gehört daher eine äußerst Kühne Logik dazu, wenn aus einer gelegentlichen Bestimmung über den Rang dieser Fürsten auf ihren hohen Adel geschlossen werden soll. Der bloße Reichsfürstentitel gab an sich weder die Reichsunmittelbarkeit und noch weniger eine Stimme auf dem Reichstage, die Standeserhöhung, welche in der Verleihung dieses Titels lag, hatte daher keine andere Wirkung, als daß die erhöhte Familie entsprechende Titel und Wappen führen und den damit verbundenen Rang in Anspruch nehmen durfte. Der deutsche hohe Adel hat aber mit dem deutschen Uradel, als dessen Rechtsnachfolger er betrachtet werden muß, das Gemeinfame, daß er nicht sowohl mit dem Titel, sondern mit der Herrschaft über Land und Leute und zugleich mit dem Rechte und der Pflicht im Zusammenhange steht, den König in Bezug auf die Ausübung seiner höheren Regierungs-Rechte zu berathen und zu unterstützen. Die Reichsstandschaft ist deshalb nicht bloß in Deutschland, sondern auch in England und Spanien und in früheren Zeiten auch in Frankreich, ein wesentliches Merkmal des hohen Adels gewesen. Als zwei andere wesentliche Merkmale sind in allen diesen Ländern ursprünglich gleichfalls die Reichsunmittelbarkeit, so wie die Herrschaft und Gerichtsbarkeit über Land und Leute, die Grundherrlichkeit betrachtet worden. Die deutsche Landeshoheit war aber im Grunde nichts Anderes als eine mehr entwickelte und erweiterte Grundherrlichkeit, und diesen Charakter hat sie rechtlich bis zur Auflösung des Reichs gewahrt, wenn sie auch seit dem westfälischen Frieden factisch bereits zur Souveränität geworden war. In richtiger Würdigung dieses Sachverhalts sagt deshalb auch Pernice in seinem erwähnten „Trachten“: „Allein schon hier muß darauf hingewiesen werden, daß, eben so wenig es eine legale, das heißt eine durch die Reichsgesetzgebung approbirte oder festgestellte Definition des hohen Adels gab, eben so wenig jemals eine Begriffsbestimmung der Landeshoheit oder Territorialgewalt, des jus territoriale, der superioritas territorialis, durch jene Gesetzgebung sanctionirt ist. Die Gewalt, welche diesen Namen an sich trug, in ihren Basen auf den Besitz an Grund und Boden und auf den Besitz an ursprünglich königlichen Rechten zurückführbar, hat sich im Verlauf von Jahrhunderten und unter dem Einfluß und der Einwirkung der verschiedenartigsten Ereignisse, durch Conglomerierung der mannigfachen Berechtigungen, welche an die ursprüngliche Substanz sich angelehnt und mit ihnen zu einer äußeren Einheit verbunden, gestaltet; sie war selbst dann noch dehnbare, als der westfälische Frieden scheinbar dem Gebäude der Territorialherrschaften den letzten Schlußstein hinzugesetzt.“ Deshalb ist auch von je her angenommen worden, daß die sogenannte subjierte Landeshoheit, das jus territorii subalternum oder die superioritas territorialis subordinata, wie die älteren Publicisten sie nennen, die Qualität des hohen Adels nicht beeinträchtigt. Es kam nämlich hin und wieder

vor, daß dem einen oder dem andern Reichsstande die Landeshoheit über seine Herrschaft, auf welcher die Reichsstandschaft ruhte, durch Gewaltthätigkeiten eines andern Reichsstandes zum Theil entziffen wurde, so jedoch, daß der Erstere nichts desto weniger seinen Sitz auf dem Reichstage behauptete und fortfuhr, seine Beiträge zu den Reichsbedürfnissen nach wie vor zu leisten. Dies Verhältniß, in welchem eine Zeit lang auch die Herzoge von Württemberg unbeschadet ihrer Hochadels-Qualität zu Oesterreich standen, lag z. B. in Betreff der Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla vor, welche durch die ihnen abgedruckten Submissions-Reverse vom 11. August 1730 und 12. December 1731 unter kurfürstlich sächsischer „Oberbotmäßigkeit“ traten, aber dessen ungeachtet Reichs- und Kreisstandschaft „mit denen davon abhängenden Privilegien, Immunitäten, Gerechtsamen und Freiheiten“ behielten. Als im 18. Jahrhundert die Linie Stolberg-Stolberg in Concurß geriet und bei dieser Gelegenheit sich die Neigung zeigte, diese Grafen mit sächsischen Landsassen in eine Kategorie zu stellen, sprach im Jahre 1785 der damalige berühmteste Kenner des deutschen Staatsrechts, Wütter (auserlesene Rechtsfälle Bd. III. Thl. 4 S. 912), sich dahin aus, daß die Eigenschaft eines Reichsstandes auch in der Lage der Grafen Stolberg-Stolberg einen „unausschließlichen Charakter“ habe. Bedeutender noch tritt die Stellung des Hauses der Herren von Schönburg, seit dem Jahre 1700 in den Reichsgrafenstand erhoben, seit dem Jahre 1790 in seiner oberen (älteren) Hauptlinie gefürstet, als Befitzer der Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein hervor. Seit dem mit Kursachsen am 4. Mai 1740 abgeschlossenen sogenannten Haupt- und Nebenrecess war nach endlosen Differenzen zwischen beiden Theilen die „landesfürstliche Oberbotmäßigkeit und das jus territoriale“ Sachsen über die genannten Herrschaften zugestanden, dem Hause Schönburg aber ein Inbegriff der wichtigsten Regierungsrechte belassen und die Reichs- wie Kreisstandschaft in keiner Weise gestört. (Lud. Pernice, quaestiones de jure publico Germanico Part. I. ed. 2 (1831) p. VII. seqq. und Pernice, kurze Beleuchtung der Schönburgschen Reccessverhältnisse (1849). Gerade so, wie bei den eben genannten Häusern der Lehnsnexuſ ihrer Besitzthums wesentlich den Anhalt zu immer wiederkehrenden Versuchen und Bemühungen darbot, die lehnherrliche Stellung in eine landesherrliche, das vasallitische Verhältniß in die Subjection eines Landsassen zu verwandeln, so auch bei der seit 1429 dem Stolbergischen Grafenhaus angefallenen Herrschaft Wernigerode, einem Lehen der Kurfürsten von Brandenburg. Seitdem zwischen König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und dem Grafen Ernst zu Stolberg-Wernigerode am 19. Mai 1714 ein Vergleich zu Stande gekommen, waren dem königlichen Hause die „superioritas territorialis“ und das „jus episcopale“ als „hohe jura privativa mit allen dazu unſtreitig gehörigen speciebus“, namentlich dem „jus collectandi“ vorbehalten, „alle nicht ermirten jura“ aber dem Grafen zu Stolberg belassen, und ebenso die Reichsstandschaftsverhältnisse desselben in keiner Weise benachtheiligt. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem gräflichen Hause Giech, dessen Landeshoheit am 9. Juli 1796 in Folge gewaltſamer Occupation der Oberbotmäßigkeit Preußens unterworfen wurde, welches behauptete, daß eine solche ihm auf Grund des Reccesses und Nebenreccesses vom 26. und 30. Mai 1699 zustehe. Es wurden jedoch dem Hause Giech nicht nur seine Reichsstandschaft, sondern im Wesentlichen alle Landeshoheitsrechte belassen, welche unter der Bezeichnung superioritas territorialis subordinata zusammengefaßt zu werden pflegen. Am 9. Juli 1807 gelangte dieses Haus nebst dem Fürstenthum Bayreuth durch den Tilsiter Frieden an die Krone Bayern, mit welcher dasselbe in Bezug auf seine staatsrechtliche Stellung seitdem mehrfache Streitigkeiten geführt hat, welche erst im vorigen Jahre definitiv beseitigt worden sind, wo von bayrischer Seite die deutsche Hochadels-Qualität des Hauses vollständig anerkannt worden ist. Bei den sämmtlichen hier genannten reichsständischen und regierenden Herren hat hiernach eine Theilung des Inbegriffs der zuständigen landeshoheitlichen Gerechtsame stattgefunden, bei Allen war eine Oberlandeshoheit der Unterlandeshoheit oder, um mit den Theoretikern zu sprechen, ein jus territorii sublime, dem jus territorii subalternum gegenüber getreten, wobei nicht ausgeschlossen war, daß nach Verschiedenheit der Ursachen der stattgehabten Theilung dieselbe, wie Orbener de jure terri-

torii subordinati sich ausdrückt, ihre „gradus“ haben konnte; bei allen aufgeführten Herren war endlich die reichsständische Qualität nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage aufrecht erhalten. Allerdings hat es nicht an Publicisten gefehlt, welche insbesondere den Fürsten und Grafen von Schönburg, die schon längst vor der Reichsgesetzgebung über die Reichsständenschaft in voller Uebung dieser letzteren sich befanden, die Stellung reichsständischer Personalisten aufzudrängen unternommen haben. Allein weder zur Reichszeit (Roser: von denen teutschen Reichsständen, S. 881, 888 und 892) noch später (v. Lancizolle: Uebersicht der deutschen Reichsständenschaftsverhältnisse, S. 7) ist diese Meinung adoptirt worden. Erst Klüber hat in seinem öffentlichen Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten die Häuser Schönburg und Stolberg in die Reihe der „reichsständisch-gräflichen Personalisten“ versetzen wollen. Indes haben die hervorragenden Autoritäten auf diesem Gebiete, wie Pernice, Hefster und Böpfel, dieser völlig grundlosen und vereinzelt Auffassung auf das Nachdrücklichste widersprochen. Eine besonders ausgezeichnete Klasse von Mitgliedern des deutschen hohen Adels bildeten die sogenannten alten Reichsfürsten oder diejenigen Reichsfürsten, welche bereits vor dem Jahre 1582 eine Virilstimme auf dem Reichstage geführt hatten. In diesem Collegium wurden die Stimmen nämlich anfänglich nicht nach Ländern, sondern nach Köpfen geführt, so daß wenn ein Land getheilt wurde, jeder Theilnehmer eine Stimme hatte. Später aber wurde der Grundsatz angenommen, daß die Stimmen fest auf den Ländern haften sollten, so daß auch der Erwerber mehrerer stimmberechtigter Reichsländer sämmtliche darauf haftende Stimmen führte, und wurde das Jahr 1582 als Normaljahr für diese veränderte Stimmführung im Reichsfürstenrathe angenommen. Auch führten nur jene Mitglieder desselben, welche bereits vor 1582 Reichsfürsten und stimmfähig waren, Virilstimmen, so weit nicht durch den westfälischen Frieden und andere ausdrückliche Bestimmungen und zuletzt durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 andere Bestimmungen getroffen worden waren. Die anderen Grafen und Herren hatten aber nur Curiatstimmen und blieben in den Curien, wenn sie auch später den Fürstentitel erhielten. Die Grafen hatten zuerst zwei Curien, die wetterauische und schwäbische Grafenbank. Später (1640) kam eine fränkische und 1653 eine westfälische Grafenbank hinzu, so daß die Grafen seitdem vier Curiatstimmen hatten. Die Prälaten hatten zwei Curiatstimmen, die sogenannte rheinische und schwäbische Prälatenbank. Im Ganzen gab es im Fürstenhause 94 Viril- und 6 Curiatstimmen, von denen 37 geistlich und 63 weltlich waren; 53 waren entschieden katholisch, die Stimme von Osnabrück abwechselnd katholisch und protestantisch. Die alten Reichsfürsten hatten vor den neuen mehrfache Vorrechte, wie z. B. das Recht, Gesandte erster Klasse mit dem Prädicate Excellenz zu senden. Auch beanspruchten sie von den neuen Reichsfürsten in Handschreiben das Prädicat „durchlauchtigster Fürst und Herr“, widrigenfalls sie diesen letzteren nur das Prädicat „hochgeborener Fürst“, in anderem Falle aber das Prädicat „durchlauchtiger Fürst“ gaben. Zu den alten Reichsfürsten gehörten: Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Württemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Schweden, Holstein, Anhalt, welche auch regelmäßige Zusammenkünfte zur Wahrung ihrer altfürstlichen Rechte hielten, welchen Savoyen und Lothringen, welche gleichfalls zu den alten Fürsten zählten, nicht beizuwohnen pflegten. Ferner gehörten dazu die ausgestorbenen Häuser: Sachsen-Lauenburg, Leuchtenberg, Henneberg und Rimpelgard, deren Stimmen, von anderen alten Reichsfürsten geführt, noch immer auf dem Reichstage figurirten. Von den mediatisirten Fürsten gehört nur der Herzog von Armburg zu den alten Reichsfürsten. Die Armburgsche Familie wurde 1549 vom Kaiser Karl V. in den Reichsgrafenstand und darauf 1576 vom Kaiser Maximilian II. in den Reichsfürstenstand erhoben, auch eine Virilstimme auf dem Reichstage ihr beigelegt, worauf Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1664 ihr die herzogliche Würde ertheilte. Einzelne Publicisten haben in Abrede gestellt, daß die Herzoge von Armburg den alten Reichsfürsten beizuzählen seien, indem sie entweder bestritten, daß die Armburgsche Familie vor 1582 eine Virilstimme besaßen, oder behaupten, daß sie wenigstens vor diesem Jahre keinen Gebrauch davon gemacht habe. Pütter theilt in seinen *questiones juris publici* (§ 98) mit, daß die

selben nicht bloß seit 1576 im Besitze einer solchen Virilstimme gewesen, sondern auch an den Conventen der alten Reichsfürsten bisweilen, wenn auch nicht immer, sich theilhaftig haben. Er sagt daher von ihnen „*agmen principum antiquorum claudunt*“, während Moser in seinem Familienstaatsrecht Bd. III. S. 549 behauptet, daß die Aremberg niemals zu den altfürstlichen Conventen hinzugezogen worden seien. Klüber hat in einer ausführlichen Schrift, welche sich in seinen „Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften“ befindet, auch die letzten Bedenken gehoben, welche der altfürstlichen Würde des Arembergschen Hauses etwa noch entgegenstanden, und er führt an, daß auch die deutschen und europäischen Höfe dieser Würde ihre Anerkennung nicht versagen. Von den jetzt souveränen Bundesgliedern gehören demnach nur folgende zu den neuen Reichsfürsten: Nassau (mit fürstlicher Reichsstandschaft seit dem 3. März 1654), Waldeck (seit 22. August 1674), Lichtenstein (seit 15. Februar 1713), Schwarzburg (seit 30. Mai 1754), während die Fürsten von Reuß und Schaumburg-Lippe erst durch ihren Beitritt zum Rheinbunde die fürstliche Würde erlangten und Lippe-Detmold zur Zeit des Reichs auch nur zu den titulirten Reichsfürsten (seit 1720 durch Kaiser Karl VI. und später durch Kaiser Josef II. bestätigt), ohne fürstliche Reichsstandschaft mit Virilstimme, gehörte. Die beiden Lippe saßen nur im westfälischen und die Reuß im Wetterauischen Grafencolleg, hatten also nur Antheil an einer Curiatstimme im Reichsfürstencolleg, bis Reuß-Plauen-Greiz durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe erhielt, aber diese neue Stimme im Reichsfürstenrathe hat der Kaiser eben so wenig wie alle anderen genehmigt. Auch die beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser, welche neuerdings zu Gunsten Preußens abdicirt haben, gehören nur zu den neuen Reichsfürsten, da ihnen die Reichsstandschaft erst am 30. Juni 1653 verliehen wurde. Der hohe Reichsadel hatte folgende vier Stufen: 1) den Erbkurfürstenstand, die sogenannten Erzfürsten; 2) den weltlichen Reichsfürstenstand, welcher nach alten und neuen Reichsfürsten streng gesondert war; die verschiedenen reichsfürstlichen Titel waren: Herzöge, Markgrafen und Pfalzgrafen, Landgrafen und Burggrafen mit Fürstenwürde (eigentlich sogenannte Reichsfürsten) und gefürstete Grafen; 3) den Reichsgrafenstand; 4) den Dynastenstand. Folgende Dynasten oder Edle Herren waren es z. B., die Reichsstandschaft, Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit besaßen: Lippe, Hohenlohe, Erbach, Castell, Isenburg, Hanau, Erlechingen, Schönburg, Hohen-Seroldsbeck u. s. w. Den Freiherrntitel führten von diesen reichständischen Dynasten folgende: die von Hohenfels, die von Königsegg und Aulendorf, die von Frauenberg, die von Zimbern, die von Metternich (Nachfolger der Dynasten von Winneburg und Weilstein), die von Wolfstein, die Waldbott von Bassenheim, die von Schönborn, die von Freyberg zu Justingen. Die meisten dieser Edlen Herren und Freiherren ließen sich später vom Kaiser höhere Titel verleihen, wodurch selbstverständlich in ihrem Rechtsverhältniß nichts geändert wurde. In der letzten Zeit des Reichs war nur noch ein reichständischer Freiherr vorhanden, der Freiherr von Bümmelberg, welcher 1800 in die Grafschaft Gehmen succedirte, die an der gräflichen westfälischen Curiatstimme im Reichsfürstenrathe Theil gab. Da derselbe keine männlichen Nachkommen hatte, so verkaufte er die Grafschaft Gehmen im Jahre 1825 an den Grafen Landsberg-Wehlen, welcher sich noch im Besitze derselben befindet, natürlich ohne die Qualität des deutschen hohen Adels im Sinne des § 14 der deutschen Bundesacte, von dem weiter unten noch die Rede sein wird, erlangt zu haben. — Wir haben jetzt noch den Einfluß ins Auge zu fassen, welchen die Auflösung des deutschen Reichsverbandes auf die Verhältnisse des deutschen hohen Adels ausgeübt hat. Zur Zeit des Reichs verloren dieselben Familien ihre Hochadels-Qualität, welche sich durch ungünstige Zeitverhältnisse gendthigt gesehen hatten, die Ausübung ihrer Reichsstandschaft aufzugeben und die Landeshoheit in ihren Herrschaften, auf welchen die Reichsstandschaft als dingliches Recht haftete, mit Anerkennung der Lehnherrlichkeit eines anderen Reichslandes, oder auch mit politischer Unterordnung unter einen solchen fortzuführen, und wurden demnach von den Publicisten *status exempti*, *eximiri* oder *mediatisirte Reichsstände*, *Mediatstände* oder *Standesherrn* genannt. Die Bezeichnung „Standesherrn

herren" findet sich bereits im 14. Jahrhundert, namentlich in Schlessen und in der Lausitz, und das instrumentum pacis osnabrugensis ordnet in Art. 8 § 3 an, daß ihre Wiederherstellung als active Reichsstände möglichst befördert werden solle. So lange diese Wiederherstellung nicht erfolgte, gehörten sie indeß nur dem niedern Adel an. Diejenigen Reichsstände, welche nach Auflösung des Reichsverbandes Landeshoheit und Reichsständschaft verloren und in Folge dessen zu dem einen oder dem anderen der souverän gewordenen Fürsten in ein Untertanenverhältniß traten, würden folgerichtig gleichfalls ihre Qualität als Mitglieder des deutschen hohen Adels verloren haben, wenn nicht Art. 14 der deutschen Bundesacte diese Qualität und die damit in Verbindung stehende Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern ihnen ausdrücklich vorbehalten hätten. Es heißt daselbst: „Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigten die Bundesstaaten sich dahin: daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne verbleibt“ u. s. w. Durch diese Bestimmung sind indeß keinesweges die großen Schwierigkeiten gehoben, welche sich entgegenstellen, wenn die Frage entschieden werden soll, welches die einzelnen Familien sind, die auf Grund des Art. 14 der deutschen Bundes-Acte noch jetzt dem deutschen hohen Adel angehören sollen. Es hat niemals, wie Pernice in seinem das Gleich'sche Haus betreffenden Erachten sagt, im deutschen Reiche ein in sich geschlossenes, von der höchsten Reichsgewalt anerkanntes „goldenes Buch“ gegeben, in welches die Geschlechter vom Stande der Erlauchten eingeschrieben worden wären. Es konnte daher schon während des Bestehens des Reichs, bei der endlosen Anomalie aller öffentlichen Rechtsverhältnisse desselben überhaupt, so wie bei der Anomalie der rechtlichen Stellungen und Beziehungen innerhalb des Bereichs des hohen Adels insbesondere, niemals an mannigfachen Zweifeln in Betreff der Berechtigung einzelner an und für sich hervorragender Geschlechter zum Consortium des hohen Adels fehlen. Dieselben Zweifel aber würden, sogar in erweitertem Maße, wiederkehren, wenn, bei der jetzigen Gestaltung der öffentlichen Zustände Deutschlands, der Versuch gemacht sollte, eine Matrifel der Standesherrn im Sinne des Artikel 14 der Bundes-Acte herzustellen, wie ein solcher in Gemäßheit des Antrages der seit 1806 mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Fürsten und Grafen bei den Wiener Ministerial-Conferenzen des Jahres 1820, laut des 28. Protocolls vom 11. Mai jenes Jahres gestellt, und welcher demnächst der Bundesversammlung überwiesen worden ist, ohne seine Erledigung bisher gefunden zu haben, noch immer erwartet werden kann. Denn sicherlich kann die durch den Bundesbeschluß vom 13. Februar 1829 herbeigeführte Einreichung von Verzeichnissen derjenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche die vom deutschen Bunde gewährten Prädicate „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ zur Anwendung zu bringen, als eine Erledigung dieses Antrages nicht betrachtet werden. Laucht mithin in der gegenwärtigen Lage des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes und der Bundesstaaten hinsichtlich eines einzelnen fürstlichen oder gräflichen Hauses ein Bedenken in der angegebenen Richtung auf, wird also, mit anderen Worten, in Ansehung eines solchen Hauses gewissermaßen eine quaestio status erhoben, so vermag nur eine historisch rechtliche Erörterung darüber, ob das betheiligte Geschlecht nach den factischen Grundlagen seiner Gesamtpfstellung und den Grundsätzen des Reichsständrechts während des Bestehens des Reichs zum deutschen hohen Adel gehört, zu einem sicheren Resultat zu führen. Denn nur unter der Voraussetzung jener Zugehörigkeit hat auch nach der Auflösung des Reichsverbandes die Qualität des deutschen hohen Adels und die Geburtsgenossenschaft mit demselben den einzelnen Häusern „verbleiben“, also aufrecht erhalten werden können. Es ist also noch keineswegs endgültig entschieden, welche der sogenannten mediatisirten Fürsten und Grafen (s. d. Art.) dem deutschen hohen Adel beizuzählen sind, und wenn den einzelnen Landesfürsten auch unzweifelhaft das Recht zusteht, denjenigen dieser „Mediatisirten“, welche keine Reichs-

landschaft, sondern nur Landeshoheit zur Zeit des Reichs besaßen, in ihren Ländern eine gleiche Rechtsstellung zu gewähren, wie denjenigen, welche sich im Besitze von beidem und eben deshalb im Besitze des deutschen hohen Adels befanden, so können doch nur diese letzteren, in soweit jene anderen nicht in Art. 43 der Wiener Congressacte ausdrücklich unter Hinweis auf Art. 14 der Bundes-Acte namhaft gemacht werden, ihre bevorzugte politische Stellung als ein Recht auf Grund von Artikel 14 der Bundes-Acte fordern. Denn dieser Artikel redet nur von ehemaligen Reichsständen, welche nach wie vor zum deutschen hohen Adel gezählt werden sollen. Unter allen Umständen steht auch das Recht der Ebenbürtigkeit (s. d. Art.) mit den regierenden Familien Europas nur diesen ehemals reichsständischen Familien zu. Von den einzelnen deutschen Regierungen sind auf Grund des Bundesbeschlusses vom 13. Febr. 1829 mehrere mediatisirte fürstliche und gräfliche Familien bei der Bundesversammlung als berechtigt angemeldet worden, das Prädicat Durchlaucht oder Erlaucht zu führen, welche niemals Reichsstandschaft besessen haben und welche deshalb auch nicht zum deutschen hohen Adel gehören. Dies gilt ganz besonders von dem herzoglichen Hause Groy, welches niemals Reichsstandschaft und sogar nur mittelbare Besitzungen auf der linken Rheinflanke besaß. Durch § 3 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 erhielt dasselbe die Herrschaft Dülmen, welche ehemals ein Theil des hochstift-münsterschen Amtes Dülmen war. Der Herzog Groy richtete im Jahre 1802 bereits an die außerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg die Bitte, Dülmen zu einer Grafschaft zu erheben und demselben Stimmrecht in dem westfälischen Grafencolleg beizulegen. Die Deputation ertheilte darauf den Bescheid: „die Erledigung dieses Gesuchs beruhe auf der bereits für nöthig befundenen Organisation der reichsgräflichen Collegien“, und diese Organisation ist demnach unterblieben. Nichts desto weniger führt Artikel 43 der acte du congrès de Vienne, vom 9. Juni 1815, die Besitzungen des Herzogs von Groy unter den „districts médiatisés“ auf, „qui seront placés dans les relations avec la monarchie Prussienne que la constitution fédérative de l'Allemagne réglerait pour les territoires médiatisés.“ Auf Grund dieser Bestimmung kann das Haus Groy wohl zu den mediatisirten Fürsten zu zählen sein, welche für die verlorene Landeshoheit oder Souveränität von ihren neuen Landesherren nach Maßgabe von Art. 14 der Bundesacte zu entschädigen sind; dagegen kann dasselbe dadurch unzweifelhaft nicht wegen Mangel der hierzu erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen als dem deutschen hohen und mit den regierenden Familien Europas ebenbürtigen Adel angehörig betrachtet werden. Außer den vorstehend aufgeführten Kategorien rechnet Zacharia in seinem Staats- und Bundesrechte (Thl. I. S. 264) mit Recht auch die Familienglieder der deutschen souveränen Häuser, mit Ausnahme der Souveräne selbst, von denen man allerdings sagen kann, daß sie über allem Adel stehen, zum deutschen hohen Adel, und auch Eichhorn geht in seinem Privatrecht (§ 57) von einer gleichen Auffassung aus, indem er zwischen einem souveränen und mediatisirten hohen Adel in Deutschland unterscheidet. Art. 14 der Bundesacte schreibt auch vor, daß die Häupter der reichsständischen Adelsfamilien nebst sämmtlichen Familiengliedern „die privilegierteste Klasse“ in den einzelnen Bundesländern bilden sollen, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß dasselbst auch noch andere Familien in die Kategorie des hohen Adels aufgenommen werden, welche dadurch indess selbstverständlich nicht mit dem deutschen hohen Adel einen gleichen Geburtsstand erhalten. So spricht die badische Verfassungsurkunde von 1818 im Art. 28 von „adeligen Familien, welchen der Großherzog die Würde des hohen Adels verleiht“, und ähnlich erklären sich das großherzoglich heßische Edict vom 17. Februar 1820 und die k. hannoverschen Verordnungen vom 18. April 1823 und 9. Mai 1826. Das bayerische Edict über die Verhältnisse des Adels vom 28. Juli 1808, der Nachtrag dazu vom 5. December 1808 und das Edict über den Adel vom 26. Mai 1818 schweigen von einer Abtheilung des Adels in hohen und niederen. Im § 6 des letzteren Edictes heißt es: Der bayerische Adel hat 5 Grade: Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter, Adelige mit dem Prädicate von. Dagegen bestimmt das Edict von demselben Datum, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormalig reichsständischen Grafen und Fürsten, daß diese Fürsten und Grafen zu dem hohen Adel gehören sollen. Auch

verleiht ein Königl. Rescript vom 27. Januar 1825 den Grafen von Pappenheim das Vorrecht, „daß sie zum hohen Adel gehören sollen.“ Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Württemberg von 1819, § 129, 130 und 139 seq., unterscheidet bloß standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel. Auch in Preußen ist eine Trennung des landsässigen Adels in hohen und niederen Adel gesetzlich nicht ausgesprochen, und bis zu der Verordnung vom 12. October 1854, welcher das Herrenhaus seine Entstehung verdankt, bildeten daher ausschließlich die im Art. 14 der Bundesacte näher bezeichneten ehemals reichsfürstlichen Familien den preussischen hohen Adel. Seit Bildung des Herrenhauses läßt sich aber denjenigen Adelsfamilien, deren Häuptionen darin ein erblicher Sitz verliehen ist, die Qualität eines preussischen hohen Adels nicht füglich absprechen. Dahin gehören außer den fürstlich höhenzollernschen Familien, so wie den vormalig reichsfürstlichen Häusern: die nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrencurie des vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren. Dies sind nach § 2 der erwähnten Verordnung vom 3. Februar 1847: 1) die schlesischen Fürsten und Standesherrn und alle mit Virilstimme begabten oder an Collectivstimmen theilhaftigen Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinzial-Landtage; 2) diejenigen Familien, deren Häuptionen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause von dem Könige durch besondere Verordnung verliehen wird (§ 2 der Verordnung vom 12. October 1854). Jedenfalls war es ganz richtig, daß die preussische Regierung eine Unterscheidung des landsässigen Adels in hohen und niederen Adel zur Zeit der absoluten Monarchie nicht künstlich geschaffen hat. Der Begriff des hohen Adels ist nun einmal unzertrennlich von hervorragenden politischen Rechten, unter welchen die Reichsfürstenschaft in allen germanischen Staaten von je her die erste Stelle eingenommen hat, und ohne diese Vorrechte ist derselbe ein leerer Schall ohne Inhalt. Seit der Bildung des Herrenhauses ist aber ein neuer hoher Adel der Sache nach in Preußen da, wenn auch der Name bisher noch gefehlt hat.

2) Englischer hoher Adel. Auch in England muß der heutige hohe Adel, die nobility, als Rechtsnachfolger des englischen Uradels betrachtet werden, wenn schon unter den Familien, welche heut zu Tage ihm angehören, auch nicht eine einzige vorhanden ist, welche von diesem ältesten Adel ihre Abstammung herzuleiten vermag. Auch für den englischen hohen Adel ist Reichsfürstenschaft, d. h. eine Virilstimme im Oberhause und ebenso der Besitz einer Herrschaft, die wesentliche Voraussetzung, und war es in früherer Zeit, und besaß der Adel auch eine der deutschen durchaus analoge Grundherrlichkeit, d. h. eine Gerichtsbarkeit und die Militärgewalt über die Aftervasallen und das Recht der Besteuerung derselben. Sogar von einer Reichsunmittelbarkeit der sächsischen Königsstane und der großen Barone, wie sie von der normannischen Zeit an genannt wurden, läßt sich reden, da diese Personen sämmtlich unter unmittelbarer Oberlehnsherrlichkeit des Königs standen. In der sächsischen Zeit hatte der Adel, die earls oder ealdormen (d. h. nach Blackstone elder-men und bedeutet so viel wie senator bei den Römern), bereits eine ausgebildete Reichsfürstenschaft, da sie in der Reichsversammlung, der witenagemote, nicht bloß den König berietten, sondern in Bezug auf Besteuerung und die wichtigsten Regierungs-Angelegenheiten eine entscheidende Stimme hatten. Sie bildeten außerdem die Begleitung des Königs und waren seine beständigen Rathgeber. Das Wort earl wird daher in den damaligen lateinischen Urkunden auch mit comes übersetzt, und ein älterer englischer Jurist, dessen Ausspruch Blackstone in seinen commentaries on the law of England citirt, erklärt diese Bezeichnung comes mit den Worten: „a sociolate nomen sumpserunt, reges enim tales sibi associant.“ In dem von Wilhelm dem Eroberer gegründeten Normannenstaate fanden so ausgedehnte aristokratische Rechte keine Stelle, und die barones waren zu jener Zeit mehr die Rathgeber der in absoluter Machtvollkommenheit regierenden Normannenkönige, als Reichsfürstände im strengen Wortsinne. Selbst mit der Besteuerung hatten die normannischen Hofstage sich nicht zu befassen, da die regelmäßigen Bedürfnisse durch reichliche Einkünfte hinlänglich gedeckt waren und die Auflagen für außerordentliche Bedürfnisse vom Könige selbstständig ausgeschrieben wurden. Die einzige directe Nachricht, welche wir von den Hoftagen des Eroberers haben, giebt die sächsische Chronik aus dem Jahre 1086. Es heißt darin: „Drei Mal trug er seine Krone in jedem Jahre

so oft er in England war; Oftern trug er sie in Winchester, Pfingsten in Westminster und Weihnachten in Gloucester. Und dann waren ihm gewärtig alle Großen durch ganz England, Erzbischöfe und Bischöfe, Äbte und Grafen, Thane und Ritter.“ Seit der normannischen Occupation entwickelte sich auch eine bestimmte Unterscheidung zwischen Adel und Ritterschaft. Die Führer des normannischen Heeres erhelten die Herrschaften der alten Königsthane, welche ein abgerundetes Ganzes zu bilden pflegten und die Grundlage der sich demnächst entwickelnden Reichsstandschaft wurden. Den freien Kriegern wurden dagegen einzelne Höfe zu Theil, welche meistens kleiner wie unsere Rittergüter, aber immer noch groß genug waren, um einen schwer bewaffneten Mann mit seinem Hausstande zu ernähren. Diese Ritterlehne (knight's fees) waren die Grundlage des jetzt neu entstehenden Ritterstandes und begründeten die Verpflichtung zu dauernder Uebung in den Waffen, so wie die Pflicht und das Recht, die Ritterwürde zu erlangen. Die Söhne der Besitzer von Rittergütern wurden sehr bald auch für vorzugsweise berechtigt gehalten, die Ritterwürde zu erwerben, und diese nennen sich wie in Deutschland „zu Schwert und Helm Geborne“, *secularii*, englisch *esquires*, französisch *écuyers*. Wie auf dem Continent betrachteten sich die Ritterbürtigen auch in England nicht bloß als eine höhere Klasse der Gesellschaft, sondern auch ihre Familien als höhere Geschlechter (of gentlemanly condition), welche es durch ihren Grundbesitz, durch Turniere, Wappen und Stammbäume der Ritterschaft des Continents gleich thaten. Die englische Ritterschaft im Mittelalter war ein vollständiger niederer Adel in unserem Sinne und die Familien, welche derselben angehörten, pflegten sogar, wie der niedere Adel des Continents, ein „von“ oder vielmehr „de“ vor ihren Namen zu setzen. Der hohe Adel zerfiel bereits sehr früh in *barones majores* und *minores*. Soweit unsere Nachrichten reichen, ist zum ersten Male auf dem Reichstage zu Northampton von „*barones secundae dignitatis*“ die Rede. Die Unterschiede zwischen größeren und kleineren Baronen waren übrigens, wie es scheint, Anfangs sehr flüchtig und erhielten erst durch die *magna charta* einen festeren Abschluß. Das Unterscheidungs-Merkmal war der größere oder geringere herrschaftliche Grundbesitz und unter *barones majores* scheinen namentlich diejenigen Adligen verstanden worden zu sein, welche dem Heere des Königs eine vollständige eigene Abtheilung von Untervasallen zuführten. Auch die Praxis des Schatzamtes hatte zum Zweck der Bestimmung der Anfallsgelder der Herrschaften (*relevium*) bereits in früher Zeit eine Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Baronen festgestellt, und ebenso entwickelte sich eine solche bei Hofe, vielfach wohl nur ganz äußerlich nach der Gunst, deren sich die einzelnen Edelen bei dem Könige erfreuten, und nach dem Glanze, mit welchem sie daselbst auftraten. Demgemäß gab es auch von je her *barones majores* und *minores* in der Anschauung des Volkes und im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens. Die *magna charta* (1215) setzte zu Gunsten der Barone zwei wichtige Rechte fest: 1) Daß dieselben nur durch Urtheil und Recht vor gehörig besetztem Gerichte in die *misericordia regis* erklärt werden sollen: *comites et barones non americianur nisi per pares suos et non nisi per modum delicti*. 2) Die Barone erhalten ein Recht der Zustimmung in zwei Fällen. Erstens, wenn Hülfsfelder (*aids*) verlangt werden sollten, außer den drei herkömmlichen Fällen. Zweitens, wenn statt der Lehnsdienste *scutagia* verlangt würden, so sollten diese mit ihrer Zustimmung normirt werden, und dann die *barones majores* durch *writ* namentlich, die anderen *collective* durch den *Sheriff* geladen werden. Das äußere Unterscheidungsmerkmal zwischen *barones majores* und *minores* war seitdem der Umstand, ob sie durch königliches *writ* oder *collective* durch den *Sheriff* zum Parlament geladen wurden. Der Titel eines *earl* wurde nach Angabe von Blackstone unmittelbar nach der Occupation auf einige Zeit von dem französischen Titel: *count* verdrängt (die Gemahlinnen der *earls* heißen noch heute *countesses*), kam jedoch sehr bald wieder in Aufnahme. Einige Zeit hindurch hat der *earl* auch wohl noch in Person die Verwaltung und Gerichtsbarkeit in der ihm zugewiesenen Grafschaft (ähnlich wie die deutschen Grafen zur karolingischen Zeit und auch noch früher) geführt, beides ging indeß sehr bald auf den Stellvertreter des *Earl*, den *vicecomes* oder *Sheriff*, wie er genannt wurde, über, und der *Earl* steht seitdem mit der Grafschaft,

von welcher er den Namen führt, in keiner anderen Verbindung, als daß ihm gewöhnlich ein Drittel der Jahrespacht des Sheriff zugesichert wird. Die ursprünglich nur persönliche Würde des Grafen wird seitdem auch immer mehr erblich. Ueber den Zeitpunkt, wann dies geschah, giebt Blackstone etwas Näheres nicht an, zur Zeit der magna charta scheint die Erbllichkeit dieses Titels indeß bereits entschieden gewesen zu sein, die Grafen bilden daher unter den normannischen Königen in der That nur die Spitze der Reichsbelehnten, etwa wie heute die Baronets die Spitze der landsässigen Ritterschaft. Die barones minores gingen im Laufe der Zeit immer mehr in der Ritterschaft auf, und als die Scheidung der Notabeln-Versammlung in Unter- und Oberhaus (Erwähnung geschieht derselben bereits unter König Eduard II.) zur vollendeten Thatsache wurde, fanden dieselben nebst der Ritterschaft und den Städten ihre Vertretung in dem Unterhause. Die größeren Barone, welche durch writ vom Könige namentlich berufen wurden, bilden seitdem ausschließlich das Oberhaus. Der älteste Adelstitel, der Titel eines Earl, wurde seit der Eroberung durch königliches Patent verliehen und dies geschah im Laufe der Zeit auch mit anderen Adelstiteln, welche auf dem Continent im Gebrauch waren. So ernannte König Eduard III. seinen ältesten Sohn, den Prinzen Eduard, im Jahre 1376 zu Westminster vor versammeltem Parlament zum Herzog (duke) von Cornwall und später wurde dieser Titel auch an Personen, welche nicht der königlichen Familie angehörten, ertheilt. Richard II. ernannte 1385 Robert Vere Earl of Oxford zum Marquis of Dublin, und Heinrich VI. 1454 einen anderen Peer, mit Namen John Beaumont, zum Viscount of Beaumont. Nach dem Princip dieser Adelstitel wird demnach John de Beauchamp of Holt, Kronvasall des Ritterguts Kybderminster, von König Richard II. „in Erwägung seiner Verdienste und eblen Abkunft zum Herrn Beauchamp Baron von Kybderminster, zu erblichem Besitz für sich und seine männlichen Leibeserben; mit allen Rechten eines Barons ernannt.“¹⁾ So sehr diese erste Creitung gegen die Wünsche der Großen war, so war sie doch entscheidend für die Abschleßung der Pairie. Die Kronvasallen, die bisher durch writ berufen waren, kamen dadurch in eine neue Lage. So wie jetzt neu baronisirte Günstlinge eine erbliche Reichshandschaft beanspruchten, so durfte den älteren, angesehenen, gewöhnlich geladenen Baronen ein gleicher Anspruch ohne Ungerechtigkeit nicht versagt werden. Die Bezeichnung „Baron“ wird daher von nun an anerkannter Adelstitel für reichsständische Barone und auch für die ursprünglich durch writ Berufenen erblich. Seitdem wurde, wie Blackstone betrachtet, so daß sie mit derselben auf jeden Erwerber überging. In Folge des häufiger werdenden Verkaufs solcher Herrschaften bildete sich aber der Grundsatz, daß die Pairie nur auf die Familie beschränkt sei, welcher sie verliehen worden, und daß sie auf fremde Erwerber der Herrschaft nicht übergehe. Dagegen blieb die dingliche Grundlage noch immer die wesentliche Voraussetzung für jede Pairie, und die geistlichen Peers, die Erzbischöfe und Bischöfe, nehmen ihren Sitz im Oberhause noch heute als Besitzer von Herrschaften ein, mit welchen von Alters her die Pairiewürde verbunden war. Aus obigen Mittheilungen ergiebt sich, daß während des 15. Jahrhunderts zwei Weisen der Berufung zur Pairie bestanden: 1) durch Patent für Herzöge, Marquis, Grafen, Viscounts und patentirte Barone; 2) durch writ für nicht patentirte Barone nach Herkommen. Dies Herkommen war im 15. Jahrhundert für die älteren und angeseheneren Barone erblich; für die anderen nicht. Die bloß persönlichen Berufungen dauern unter den Lancasters noch fort, werden aber seltener. Unter den Tudors aber, offenbar aus Rücksicht auf die vorhandenen Peers, und namentlich, um den Parteiregierungen die leicht zu handhabende Waffe aus der Hand zu nehmen, durch massenhafte Creitung lebenslänglicher Peers bei wichtigen Fragen sich eine künstliche Majorität des Oberhauses zu schaffen — hören sie ganz auf, und schon unter Elisabeth interpretiren daher auch die Gerichte eine Berufung durch writ als dem Herkommen nach erblich. Bekanntlich machte vor etzigen

¹⁾ Die Stufen des englischen hohen Adels sind daher: duke, marquis, earl, viscount und baron. Der Fürstentitel existirt in England nicht, der berühmte Herzog William führt indeß in seinem display of heraldry an, daß die englischen earls vielfach den Prinzentitel erhielten.

Jahren Balmerston den Versuch, einen lebenslänglichen Pair zu ernennen, in Folge des hartnäckigen Widerstandes, welchen das Oberhaus dieser Maßregel entgegenstellte, und da die hervorragendsten juristischen Autoritäten dieses Hauses dieselbe als eine ungerechtfertigte bezeichneten, wurde die ursprünglich lebenslängliche Ernennung indes sehr bald in eine erbliche umgewandelt. Mit dieser Entwicklung der Reichsständerschaft ging indes die Entwicklung der Grundherrschaft keinesweges Hand in Hand, und die englischen großen Barone haben daher niemals eine Landeshoheit wie der deutsche hohe Adel erlangt, vielmehr einen großen Theil ihrer grundherrlichen Rechte in früher Zeit bereits verloren. So wurde bereits unter den ersten Normannenkönigen ihr Recht, den Aftersvasallen neue Steuern aufzuerlegen, von der Zustimmung des Schatzamtes abhängig gemacht, und seit Heinrich II. wurde auch die Militärhoheit, welche über ihre Aftersvasallen ihnen zustand, durch Errichtung einer von dem Lehnswesen unabhängigen Grafschaftsmiliz gebrochen. Dieser König erhob von den Ritterlehen anstatt der Kriegsdienste deshalb auch bereits eine Abgabe, Schildegeld oder scutagium genannt. Aber auch die Gerichtsbarkeit der Barone erhielt durch Errichtung der drei Reichsgerichtshöfe zu Westminster, namentlich aber durch die im 14. Jahrhundert erfolgte Einführung des Friedensrichteramts einen harten Stoß. Die alten Adelsgerichte (courts of manor) blieben zwar nach wie vor noch eine lange Zeit in Wirksamkeit und sind bis zu diesem Augenblicke nicht durch ein Gesetz aufgehoben; sie wurden indes durch das Friedensrichteramts mehr und mehr außer Thätigkeit gesetzt, und seit langer Zeit ist von denselben überhaupt nicht mehr die Rede. Der wesentlichste Grund aber, weshalb für den englischen hohen Adel eine Landeshoheit wie für die deutschen Großen sich nicht entwickelt hat, wird von den meisten deutschen Schriftstellern über englische Adelsverhältnisse, und namentlich auch von Sneyf, vollständig übersehen. Derselbe liegt in der verschiedenen Form des englischen und des deutschen Lehnseides. Der Eid, welchen in Deutschland die Vasallen ihrem Lehnsherrn schworen, war das sogenannte juramentum feudale cum ligeantia, d. h. der Vasall mußte ausdrücklich sich verpflichten, seinem Lehnsherrn gegen Jedermann ohne Ausnahme zu dienen. Auf Grund dieses Eides waren die Vasallen auf das Unbedingteste an die Person ihres Lehnsherrn geknüpft, und eine Rücksichtnahme auf den Oberlehnsherrn, den Kaiser, und seine etwaigen Befehle, trat für sie vollständig in den Hintergrund. Die Barone bedienten sich vielmehr nicht selten ihrer Vasallen, um von dem Kaiser politische Rechte und Vergünstigungen aller Art zu ertrogen. Der Lehnseid, welchen in England die Vasallen ihrem Lehnsherrn schworen, verpflichtete sie zur Treue gegen diesen Letzteren nur in soweit, als die Pflicht der Treue gegen den Oberlehnsherrn, den König, nicht entgegenstehen würde, und nur dem Könige wurde ein unbedingter Lehnseid (oath of allegiance) geschworen. (Blackstone, commentaries. Vol. I. pag. 366 seqq.) Auf diese Weise wurde die Reichseinheit in England gesichert, und der hohe Adel trat niemals aus dem Unterthanenverhältniß heraus und erhob sich nicht, wie in Deutschland, zu der Stellung regierender Herren; deshalb läßt sich aber auch die Behauptung nicht rechtfertigen, welche Klüber in seiner Schrift über „die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der Ehe Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray“ (Tochter des schottischen Pairs Joh. Murray, Earl of Dunmore) aufstellt, daß dieser Adel den Souveränen Europas ebenbürtig sei. Eichhorn hat in einer sehr gründlichen Schrift das Gegentheil ausführlich nachgewiesen. Im Uebrigen gehören diese beiden Schriften (namentlich die Schrift von Eichhorn) zu dem Besten, was in Deutschland über englische Adelsverhältnisse geschrieben ist; die größeren und kleineren Arbeiten von Sneyf über diesen Gegenstand (zu den letztern gehört namentlich ein sehr guter Aufsatz über Gentleman und Gentry in der Encyclopädie von Ersch und Gruber) enthalten neben sehr gründlichen Forschungen doch zu viel Willkürliches und Ungenaues, als daß sie vollständig befriedigen könnten. Wir haben bereits erwähnt, daß zur Zeit der Trennung der alten Notabelnversammlung in Ober- und Unterhaus die kleineren Barone nebst der Ritterschaft und den Städten in diesem letztern ihre Vertretung fanden, wodurch in früher Zeit bereits eine Verschmelzung des niedern Adels und höhern Bürgerstandes vollzogen wurde. Schon unter Eduard IV. erhielten auch städtische

Parlamentsdeputirte den Titel „Esquires“ und bald darauf wurde er auch sämmtlichen Advocaten beigelegt. Der Ritterstand hörte immer mehr auf, ein geschlossener Stand in England zu sein, und dazu trug namentlich auch die Ertheilung der Ritterwürde an solche Personen bei, denen jeder Grundbesitz fehlte, welche seitens der englischen Könige nicht selten stattfand, und der allmählich in Aufnahme kommende Grundsatz der Veräußerlichkeit der Ritterlehne. In vielen ritterschaftlichen Familien auf dem Lande haben sich allerdings noch die Gewohnheiten und Traditionen der älteren Zeit, wo die Ritterschaft einen abgeschlossenen Stand bildete, und damit auch eine gewisse standesmäßige Abgeschlossenheit erhalten, man muß sich indeß hüten, in der Gentry, unter welcher Bezeichnung zur Zeit die Ritterschaft und die höhere Bürgerschaft zusammengefaßt wird, einen niederen Adel in unserem continentalen Sinne erblicken zu wollen. Der Begriff der Gentry ist vielmehr, wie Gneist sagt, heut zu Tage nur der Inbegriff der durch ihre sociale Stellung zur Regierung in der Grafschaft und zur Theilnahme an dem Parlamente berufenen Klassen. Im Gegensatz zur Gentry kam für den zur Reichsstandschaft im Oberhause berufenen hohen Adel die Bezeichnung der Nobility auf. Es ist häufig behauptet worden, daß auch die Nobility nicht als Adelsstand in unserem continentalen Sinne betrachtet werden könne, weil sie, wie Gneist sich ausdrückt, kein bevorzugtes Vermögens- und Familienrecht besitze. Als wenn, was Gneist in dem „deutsche Gegensätze“ überschriebenen Abschnitte seines englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts allerdings annimmt, der preussische Adel (mit Ausnahme der wenigen mediatisirten Familien) ein solches bevorzugtes Familien- und Vermögensrecht besäße; aber dessenungeachtet vermag Niemand ihm die Bedeutung eines Standes abzuspochen. Auch können wir es an der englischen Nobility nur loben, daß sie im Allgemeinen keine „engherzige sociale Abgeschlossenheit“ bekundet, und von Männern, welche eine so hervorragende geistige und politische Bildung besitzen, wie der englische hohe Adel, läßt sich auch eine andere Haltung gar nicht erwarten; aber dessenungeachtet, und zum Theil gerade wegen dieser nicht von kleinlicher Eitelkeit, sondern von stolzem Selbstbewußtsein getragenen Haltung besitzt die englische Nobility alle Eigenschaften eines abligen Standes, und zwar in besonders hohem Grade. Sie besitzt umfangreiche politische Rechte, großen Grundbesitz und reiche Revenuen, gesellschaftliches Ansehen und abliges Bewußtsein, und insonderheit wird auf das Alter des Geschlechts und den Ruhm der Vorfahren in der Meinung der abligen Familien sowohl wie des englischen Volkes ein großer Werth gelegt, wiewohl es richtig ist, daß dem englischen hohen Adel durch Ernennung hervorragender Staatsmänner zu Peers stets neues und frisches Lebensblut zugeführt wird, und daß in Folge dessen viele neue Geschlechter sich in seiner Mitte befinden. Die Neigung der englischen Adelsfamilien, das Alter ihres Geschlechts möglichst weit zurückzuführen, macht sich bisweilen sogar in scherzhafter Weise geltend und so führt z. B. die bekannte Familie Chesterfield an der Spitze ihres Stammbaums die beiden Namen: Adam de Stanhope und Eve de Stanhope. Ebenso unrichtig wie die Behauptung, daß die englische Nobility kein Adel im continentalen Sinne sei, ist die andere weit verbreitete Annahme, welche sogar Ancillon in seinem Werke über den Geist der Staatsverfassungen gedankenlos nachgeschrieben hat, daß nur die Häupter der zur englischen Nobility gehörigen Familien dem Adel angehören, die nachgeborenen Söhne aber sämmtlich in den Bürgerstand zurücktreten. Es wird dabei in völliger Verleugnung der germanischen Adelsverhältnisse, ablicher Titel und ablicher Stand mit einander verwechselt, und Klüber sagt in seiner erwähnten Schrift, sogar in Betreff des abligen Titels, daß er dem ganzen Geschlecht zustehe, wiewohl er nur von dem Chef der Familie geführt werde und sich nur auf dessen ältesten Sohn vererbe. Sehr viele dieser Familien haben außerdem eine und mehrere Secundogenituren, so daß z. B. von den Söhnen eines dukes der Älteste diesen Titel, der zweite den Titel eines marquis, der dritte eines earl u. s. w. erbt. Von den dukes und marquis führen außerdem sämmtliche Söhne nach altem Herkommen den Titel „Lord“¹⁾, während von den Söhnen der earls und viscounts wenigstens

¹⁾ Der Titel „Lord“, welcher in lateinischen Urkunden mit dominus, vestra dominatio

die ältesten Söhne diesen Titel erhalten, die nachgeborenen Söhne dieser letzteren und die Söhne der barons führen allerdings nur Prädicate der gonty. Es läßt sich aber eben so wenig behaupten, daß sie deshalb dieser letzteren angehören, wie sich von den Mitgliedern der ehemals reichstädtischen gräflichen Familien in Deutschland, welche „Hochgeboren“ titulirt werden, während das Prädicat „Erlaucht“ nur den Familien-Chefs zukommt, behaupten läßt, daß sie aus diesem Grunde dem niederen Adel angehören, weil die zu diesem letzteren Stande gehörenden Grafen gleichfalls das Prädicat „Hochgeboren“ führen.

3) Der französische hohe Adel. Seit der Revolution fehlt es dem französischen Adel an jeder stitlichen und politischen Grundlage und die Adelstitel dienen deshalb zur Zeit in Frankreich nur noch zu ganz äußerlichen Zwecken der Eitelkeit und Prunksucht. Der verkehrte Grundsatz, daß der Titel den Adel macht, ist in Frankreich auf die höchste Spitze getrieben, während nach dem richtigen Grundsatz der adlige Titel nur ein Ausfluß der adligen Lebensstellung sein soll. Der elegante Pariser Flaneur bedient sich desselben ganz in derselben Weise, wie seiner lackirten Stiefeln und seiner mit Sorgfalt ausgewählten Glacéhandschuhe, um sich das äußere Ansehen eines Mannes von guter Gesellschaft zu geben. Jeder Wucherer oder Vordellwirth, welcher sich ein ausreichendes Vermögen erworben, hat daher zu den meisten Kreisen dieser sogenannten „guten Gesellschaft“ von Paris Zutritt, wenn er sich die äußeren Formen derselben aneignet und aus eigener Machtvollkommenheit sich einen Adelstitel, in der Regel nur ein bescheidenes „de“ beilegt. Die Zahl dieser angemaßten Adelstitel in Paris und in ganz Frankreich ist ungeheuer, und die Regierung, welche diesem Treiben vor einigen Jahren durch Anwendung strenger Strafgesetze entgegenzutreten wollte, hat sich, wie es scheint, sehr bald gendthigt gesehen, den Versuch aufzugeben, diesem von Tag zu Tag mächtig heranwachsenden Unwesen zu steuern. In einem Lande, wo die Obrigkeit selbst für die Verleihung des Adels keinen anderen Zweck und keine bessere Grundlage hat, als die Befriedigung der leichtfertigen Eitelkeit, darf es auch nicht verwundern, daß das Volk vor den Adelstiteln keinen besonderen Respekt hat und von denselben nach Bedürfnis willkürlichen Gebrauch macht. Die Prädicate des hohen Adels werden unter dem Kaiserreich an begünstigte Generale und willfährige Sünstlinge des Civilstandes verliehen, ohne daß die Träger dieser Titel irgendwie in ein organisches Verhältniß zu dem übrigen Volke durch Verleihung von politischen Rechten und Pflichten gestellt würden. In dem heutigen Frankreich kann daher, nachdem das legitime Königthum und die Revolution die alten Stände zerdrückt haben, eben so wenig von einem hohen, wie von einem niederen Adel als Stand die Rede sein, und die entsprechenden Adelstitel haben nur noch als Erinnerung an den alten Adel eine gewisse Bedeutung und können auch allein aus diesem Grunde zu Zwecken der persönlichen Eitelkeit noch ausgebeutet werden. Wir können uns daher darauf beschränken, hier einige kurze geschichtliche Notizen über den hohen Adel des alten Frankreichs mitzutheilen. Montesquieu hat in seiner Abhandlung: „de la noblesse Française“ (de l'esprit des lois, liv. III. chap. XXV.) die von dem Abbé Dubos aufgestellte Ansicht gründlich widerlegt, daß in Frankreich ein ursprünglicher Adel nicht vorhanden gewesen sei. Nach Montesquieu hat der älteste Adel in Frankreich dieselbe Grundlage, wie in Deutschland, in der Herrschaft über Grund und Boden und die darauf wohnenden Leute und in dem Gefolgschaftswesen. Was die später entwickelte Unterscheidung zwischen hohem und niederem Adel betrifft, so enthält darüber namentlich Beaumanoir in seinen „coutumes de Beauvoisis“ werthvolle Mittheilungen. Diese Unterscheidung hängt namentlich mit dem verschiedenen Grade der Gerichtsbarkeit zusammen, welche den alten Grundherren zustand. Privat-Gerichtsbarkeiten entstanden in dem fränkischen Reiche schon unter der Dynastie der Merovinger, durch Befreiung kirchlicher Güter von der ordentlichen Amtsgewalt der Grafen und durch Verleihung königlicher Besitzungen an weltliche Große mit Fortdauer

übersezt zu werden pflegt, ist das eigentlich entscheidende Prädicat des englischen hohen Adels. Derselbe entspricht dem französischen Titel „monseigneur“ und dem deutschen „gnädiger Herr“, welche inbeß heut zu Tage nur Prinzen von Geblüt und in Frankreich außerdem auch Bischöfen beigelegt werden.

der Immunitätsrechte. Allein die höhere Strafgewalt blieb ein ausschließlicher Bestandtheil der königlichen Gerichtsbarkeit. Sie konnte von den Grafen nur vermöge des Königsbannes geübt werden, gleichwie in Deutschland bis in das spätere Mittelalter der Grundsatz galt, daß der Kaiser zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit den Blutbann verleihen mußte. In Westfranken löste sich die fränkisch-karolingische Staats-Ordnung früher auf als in Deutschland, wo kräftige Kaiser die königlichen Rechte lange aufrecht erhielten, und nur allmählich die Reichsfürsten zur Landeshoheit in ihren Gebieten gelangten. Schon in dem 10. Jahrhundert war es den westfränkischen Herzogen, Grafen und Herren aufgeldster Grafschaftsprengel gelungen, die gräfliche Amtsgewalt in ihrem Geschlechte erblich, ihre Ausübung von dem königlichen Ansehen unabhängig zu machen. Auch die in den erhaltenen Grafschaften als Befehlshaber und als Gehülfen der Grafen angestellten königlichen Vassen (*vicecomites*, *vicomtes*) machten ihre Amtsrechte erblich; sie gelangten hierdurch zu einer nicht auf die Immunität ihrer Eigenherrschaften und Beneficien beschränkten Gerichtsbarkeit, welche indeß der gräflichen untergeordnet blieb und örtlich ihrem Inhalte nach verschieden war. Auf diese Verhältnisse beziehen sich zwei Gegensätze, deren Bedeutung bei den französischen Rechtshistorikern verwechselt zu werden pflegt, wogegen *Beaumanoir* sie auf das Bestimmteste auseinandehält. Man unterschied einerseits die *seigneurs haut-justiciers* von den *seigneurs bas-justiciers* und andererseits die *justice de Baronnie* von der *justice de Vavasor*. Der erstere dieser Unterschiede bezog sich auf den Inhalt der Gerichtsbarkeit, besonders in Ansehung der Strafgewalt. Zu der höheren Gerichtsbarkeit gehörten Mord, Entführung u. s. w., während die niedere, Gerichtsbarkeit der *Vavassors*, sich auf die Bestrafung von Diebstahl und ähnlichen Verbrechen erstreckte. Die Gerichtsbarkeit der *Vavassors* blieb sogar in einigen Landschaften des mittleren Frankreichs, den Vorschriften der Capitularien entsprechend, dahin beschränkt, daß der ergriffene Dieb dem Obergerichtsherrn zur Fällung des Urtheils vorgeführt werden mußte. Der Niedergerichtsherr hatte alsdann das Recht und die Pflicht der Urtheilsvollziehung. In einigen Theilen Frankreichs dagegen kamen die *Vavassors* durch Aneignung stellvertretend ausgeübter gräflicher Amtsrechte in den Besitz der vollen Strafgerichtsbarkeit, z. B. in der Grafschaft *Clermont*. Eine früh eingetretene Vermischung lehenrechtlicher Verhältnisse mit ursprünglich obrigkeitlichen Rechten führte zu der Annahme, daß die Eigenschaft und Strafgewalt eines *Vavassor* jedem Edelmann zukomme, welcher Theile der Baronie unmittelbar von dem Erbgerichtsherrn zu Lehen trage. Wo eine solche Erweiterung eingetreten war, da unterschied nicht der Inhalt, sondern das Unterordnungsverhältniß (*das droit de ressort*) die Gerichtsbarkeit der Barone von jener der Vasallen zweiter Ordnung. Die *justice de Baronnie* war also nicht mit der *haute justice* identisch; vielmehr konnte auch der *Vavasor* ein *seigneur haut-justicier* sein. Diejenigen Grundherren nun, welche *seigneurs haut-justiciers* waren, mit Ausnahme der *Vavassors*, welchen die hohe Gerichtsbarkeit zustand, bildeten in früherer Zeit den hohen französischen Adel. Demselben stand außer der hohen Gerichtsbarkeit auch ein Besteuerungsrecht, so wie ein Recht des Heerbannes über seine Grundholden zu. Später rechnete man zu dem hohen Adel auch die *Vavassors*, welche die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, unter dem Namen von *Chatelains* (Burgherren). Viele der bedeutenderen *Chatelains* nahmen im Laufe der Zeit den *Vicomte*-Titel als den vornehmeren an, was auch in Flandern häufig geschah, wie *Warnkönig* in seiner flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte (Th. I. S. 284) anführt. Die Titel des hohen Adels waren demnach: Herzog, Marquis, Graf, *Vicomte* und *Chatelain*.¹⁾ Die Gerichtsbarkeit dieser Barone

¹⁾ Einige hervorragende Geschlechter des hohen Adels kommen in früherer Zeit bereits unter der Bezeichnung der „*Pairs*“ vor. Die Entstehung der *Pairie* wird in der Regel in die Regierungszeit *Ludwig's VII.* verlegt, und es gehörten derselben diejenigen Geschlechter an, welche Genossen des Königsgerichts waren. Also auch die *Pairie* hat ihren Entstehungsgrund in der Gerichtsbarkeit. Einer allgemeinen Ueberlieferung zufolge soll früher die Zahl der *Pairs* verfassungsmäßig auf 12 beschränkt gewesen sein, und erst *Philipp IV.* soll dieselbe erweitert haben. Als älteste *Pairs* vor dieser Erweiterung werden sechs Große geistlichen und eben so viele weltlichen Standes aufgeführt, in jedem Stande zur Hälfte mit herzoglicher und zur Hälfte mit gräf-

erstreckte sich außer der Strafgerichtsbarkeit namentlich auch auf die Aufrechterhaltung des Landfriedens und auf die Vollziehungsgewalt in klaren Schuldsachen, welche Edelleute betrafen. Außerdem konnte der Baron Jeden wegen seiner eigenen Herrschaftsrechte und Gefälle vor seinen Hof ziehen (nach dem Grundsatz „li quens ne plode pas en cort de son soujel“) und nach dem karolingischen Grundsatz trat seine Gewalt überall da ergänzend ein, wo die höhere obrigkeitliche Gewalt sich als unzureichend erwies. Ebenso stand ihm das ausschließende Recht zu, den gerichtlichen Zweikampf, das Hauptentscheidungsmittel bis in das 13. Jahrhundert, in seinem Hofe abhalten zu lassen. In dem Niedergerichte konnte die Zulässigkeit des Kampfes erkannt und das Kampfsand ausgetauscht werden; aber die Vollziehung des Kampfes mußte, wenn der Buvassor nicht haute justice hatte, in der cour de Baronnie erfolgen. Auch hatte der Grundherr gegen seine Grundholden ein ausgedehntes Recht der Eigenmacht, von welchem (nach dem Grundsatz „le seigneur plaide la main garnie“) durch Selbstbeitreibung rückständiger grundherrlicher Gefälle, durch Beschlagnahmen und durch das Verhängen der herkömmlichen Bruchgelder (amandes coustumables) Gebrauch gemacht wurde. Eigentlich bezog dieses Strafrecht sich nur auf Bußen, welche durch die Verletzung der Pflicht zu Leistungen an den Grundherrn verwirkt wurden. Allein die Ansicht, es müsse der Herr aus eigener Macht auf seinem Boden Ordnung halten können, führte zu der Ausdehnung auf Straffälle aller Art, in soweit sie mit geringen Geldbußen ausgeglichen werden sollten. — Wir haben diese Rechte des alten hohen Adels von Frankreich mit einiger Ausführlichkeit aufgezählt, um den Umfang der grundherrlichen Rechte anschaulich zu machen, welche das nach absoluter Gewalt strebende Königthum Schritt für Schritt mit Füßen getreten hat, um der Revolution die Wege zu bahnen. Der französische hohe Adel wurde für den Verlust dieser Rechte nicht durch umfangreiche reichständische Privilegien entschädigt, wie der englische, sondern er diente nur als Zierrath für das eitle und genüßsüchtige Hofleben der Könige; es kann daher nicht verwundern, daß er, als die Wogen dieses leichtfertigen Treibens am Schlusse des vergangenen Jahrhunderts zusammenschlugen, mit dem Königthum unterging. Schon seit der Einsetzung königlicher Amtsleute unter Philipp August, besonders aber seit Umwandlung der Parlamente am Königshofe zu ständigen Gerichtshöfen, hatten die Barone an grundherrlichen Rechten, namentlich aber an ihrer Gerichtsbarkeit, fortwährend eingebüßt. Die alten Herzogthümer, Grafschaften, Baronieen und Burgherrschaften wurden nach und nach auf verschiedenen Wegen, unter denen auch Edict eine hervorragende Stelle einnahmen, entweder unmittelbar an die Krone oder doch an Nebenzweige des königlichen Geschlechts verlichen. Die Mehrzahl der neueren Herrschaftsgerichte, welche noch zu den Tagen der Revolution vorhanden, waren durch Anapanen, durch königliche Verleihungen und durch Veräußerung königlicher Gerichtsbarkeitsrechte mit oder ohne Veräußerung von Kronliegenschaften entstanden. Karl IX. hatte zwar durch das Edict des moulins vom Februar 1566 diese Veräußerungen sehr eingeschränkt, und von Ludwig XIV. waren die Verbote jenes Edicts durch sein Edict vom April 1667 nicht nur erneuert, sondern sogar erweitert worden; aber er selbst mußte aus Geldnoth von den aufgestellten Grundfüßen abweichen. So entstand eine Anzahl neuer, meist durch Geld erkaufter Baronieen, denen es von Hause aus an einer gesunden und stilllichen Grundlage fehlte und deren Inhaber die Unzufriedenheit und Erbitterung ihrer Untergebenen nicht selten übermüthig herausforderten, weil sie das Gefühl einer angeflammten Zusammengehörigkeit mit denselben

licher Würde. Die Pairs von geistlichem Stande waren: der Erzbischof von Rheims mit den Bischöfen von Laon und Langres als Herzoge, die Bischöfe von Beauvais, Noyon und Chartres als Grafen, und weltliche Pairs waren die Herzoge von der Normandie, Burgund und der Guienne, so wie die Grafen von Flandern, Toulouse und Champagne. Uebrigens fand sich ein hoher Adel nicht in allen Theilen Frankreichs, z. B. in der Normandie nicht. Die kräftigen Normannen-Herzoge ließen nicht zu, daß sich eine hohe Gerichtsbarkeit des Adels entwickelte, und ihre Vicontes blieben als Verwalter der herrschaftlichen Einnahmen und als untere Gerichtsobrigkeiten in einem bloßen Beamtenverhältnisse. Die einzelnen hohen Gerichtsbarkeiten, welche in späterer Zeit in der Normandie vorkommen, sind erst nach der Einziehung derselben zum unmittelbaren Krongebiete durch königliche Verleihung entstanden.

nicht kannten. Diese neuen Baronlehen waren es, welche die französische Revolution über den Haufen warf; von den alten Feudalherren waren zu jener Zeit nur noch äußerst wenige vorhanden.

4) Der spanische hohe Adel. Der hohe Adel Spaniens verdient in diesem Augenblick kaum noch den Namen einer Aristokratie, die politische Geschichte des Landes hat ihn, wie in Frankreich, in seinen wesentlichen Grundlagen erschüttert und ihm eine Anzahl neuer Elemente zugeführt, welche ihrer Bestimmung nach sich als *homines novi* im strengsten Sinne bewährten und durch Verachtung des Rechts nach oben und nach unten hin, durch politische Intriguen und Umsturzpläne sich einen verhängnißvollen Namen erworben haben. Leider haben hochadlige Namen aus den ältesten Geschlechtern sich diesem demagogischen Treiben nur zu häufig angeschlossen. Die großen spanischen Grundherren führten ursprünglich den Titel *Ricos-Hombres* (*rico* heißt groß, mächtig) und übten innerhalb ihrer Herrschaften die Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen aus und befanden sich im Besitze der Reichthumsstandeshaft. Allmählich usurpirten diesen Titel viele Mitglieder des kleinen und ritterhüftigen Adels und dies wurde die Veranlassung, daß die hervorragenderen Geschlechter der alten *ricos-hombres* sich den Grandentitel beilegte. Der Zeitpunkt, wann dies geschah, läßt sich nicht mehr genau feststellen, der neue Titel wurde indes von der Krone allmählich anerkannt. Diese verließ auch den Granden das Recht, in ihren Wapen eine Fahne und einen Kessel zu führen (*la merced de Pendon y Caldera*), von denen die erstere auf das Recht, Truppen anzuwerben, der Kessel aber der gewöhnlichen Annahme nach auf die Geldmittel zur Erhaltung dieser Truppen hindeuten soll, welche von den Granden gleichfalls aufgebracht wurden. Imhoff sagt in seinem 1712 erschienenen Werke: „Historische und genealogische Nachrichten von den Grandes oder Großen in Spanien“, über die ursprüngliche Berechtigung, den Grandentitel zu führen: „Dieser Titel wurde nur denjenigen Herren zu führen gestattet, welche aus hohen Häusern entsprossen, reich an Gütern, Ländern und Unterthanen und zugleich im Stande waren, Truppen für den König zu werben und zu unterhalten.“ Die Granden hatten, wie bereits früher die *ricos-hombres*, das ausschließliche Recht, sich in Gegenwart des Königs zu bedecken. Dieses Recht führte bei Gelegenheit der Kaiserkrönung König Karl's V. zu Aachen zu einem Streite mit den deutschen Reichsfürsten. Diese weigerten sich, der Krönungsfeierlichkeit beizuwohnen, wenn die spanischen Granden, welche sich im Gefolge des Königs befanden, mit bedecktem Haupte zugegen sein würden. Der Ober-Hofmarschall des Königs, Herzog von Alba, setzte es durch, daß die Granden bei dieser Gelegenheit auf die Ausübung ihres Rechts verzichteten. Dieser Vorfall soll die Veranlassung gewesen sein, daß Karl V. den von ihm neu ernannten Granden geringere Rechte, namentlich geringere Ceremonialrechte, beilegte, als die älteren Granden solche besaßen; er legte auch diesen letzteren in seinen Handschreiben den Titel „*Primos*“ bei, während die ersteren von ihm „*Parientes*“ genannt wurden, welche Bezeichnungen noch heute in Gebrauch sind. Die von den späteren Königen ernannten Granden hatten den Rang noch hinter der erwähnten Grandenklasse und erfreuten sich auch noch geringerer Ceremonialrechte. Man unterscheidet somit dem Range nach drei Klassen von Granden. Zu der ersten gehören diejenigen, welche ihre Würde bereits 1520 besaßen. Zu der zweiten die von Karl V. und seinem Sohne Philipp ernannten Granden und zu der dritten diejenigen, welche ihre Ernennung den späteren Königen verdanken. In ihren politischen Rechten standen sich alle drei Klassen ziemlich gleich, und auch die Titel waren bei allen dieselben, nämlich Herzog, Marschese und Graf. Der Fürstentitel kommt unter den spanischen Granden nicht vor, und wo er in Spanien sich findet, gehört er ausländischen Familien an.

Der hohe Adel hat also in allen den Ländern, wo er ehemals eine hervorragende Bedeutung hatte und zum Theil noch heute hat, in Deutschland, England, Frankreich und Spanien, wie wir dies mehrfach bereits hervorgehoben haben, ursprünglich überall dieselbe Grundlage, großen herrschaftlichen Grundbesitz nämlich, verbunden mit Gerichtsbarkeit und anderen größeren oder geringeren Hoheitsrechten, und das Recht, den König in wichtigen Regierungs-

Angelegenheiten zu berathen, aus welchem sich in früher Zeit bereits das Recht der Zustimmung bei Aufserlegung neuer Steuern und bei dem Erlaß neuer Gesetze entwickelte. Das Mittelalter weist dann eine Reihe von Kämpfen nach zwischen dem Königthum und den großen Baronen, aus welchen bald das erstere, bald die letzteren als Sieger hervorgingen. In Frankreich wurde der hohe Adel von dem Königthum unterdrückt und demnächst von der Revolution zertreten; in Spanien, wo man in früher Zeit bereits größeren Werth auf seine Ceremonialrechte, wie auf seine politischen Rechte legte, wurde er von dem Königthum corruptirt, während er in Deutschland das Königthum vernichtet hat. Das deutsche Königthum hatte zu Gunsten seiner Reichsfürsten längst bereits alle Macht und allen politischen Einfluß eingebüßt, als ihm der westfälische Friedenscongrès die letzte tödtliche Wunde versetzte, indem er die deutschen Fürsten der Sache nach zu wirklichen Souveränen erhob, was sie bei der Auflösung des Reichs im Jahre 1806 auch der Form nach wurden. Freilich war die Auflösung des Reichs ein Gewaltact, aber nicht ein Gewaltact, welcher gegen einen gefunden und lebenskräftigen Organismus, sondern welcher gegen einen Kranken verübt wurde, welcher bereits in den letzten Zügen lag. Dieser mit dem Tode ringende Kranke war das deutsche Königthum, dessen Leichnam die Anhänger des Nationalvereins auf galvanischem Wege jetzt wieder künstlich in's Leben rufen wollen. Nur in England haben Königthum und hoher Adel bereits seit den Tagen der magna charta ein Verständniß ihrer gegenseitigen politischen Bedeutung und ihrer daraus hervorgehenden, aller Differenzen ungeachtet schließlich doch übereinstimmenden Interessen gehabt, und deshalb auch gegenseitig in ihrer Rechtshohere sich anerkannt und gestützt. Wenn schon harte Kämpfe vorausgehen mußten, bevor das Gleichgewicht zwischen der Krone und der Aristokratie festgestellt werden konnte, so gelang dies schließlich doch auf das Vollständigste und England verbanft dieser bis in die neueste Zeit hinein fortbauernben Harmonie den größten Theil seiner Macht und seiner politischen Freiheit. Allerdings haben die großen englischen Barone ihre Grundherrlichkeit und die damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit für ihre Person eingebüßt, aber sie üben diese „feudalen“ Rechte noch in diesem Augenblick in ihrer Gesamtheit aus, da das Oberhaus nicht bloß der erste politische Senat, sondern zugleich auch der höchste Gerichtshof der Monarchie ist. Die Gefahren, welche dem englischen Königthum durch den seit längerer Zeit im Wachsen begriffenen Parlamentarismus drohen, welcher dasselbe nicht als das lebendige Haupt der Verfassung anerkennen, sondern zum todtten Schlüsselstein derselben erniedrigen will und vielfach bereits erniedrigt hat, gehen daher auch nicht von dem im Oberhause vertretenen hohen Adel aus, sondern von der im Unterhause vertretenen Gentry, welche aus Elementen des niederen Adels und des höheren Bürgerstandes zusammengesetzt ist. In diesen Reihen finden sich in England die homines rerum novarum studiosi, welche aus Herrschsucht oder auch abstracten Theorien zu Gefallen das früher in England vorhandene Gleichgewicht zwischen monarchischen, aristokratischen und demokratischen Bestandtheilen des Staates zu durchbrechen suchen, auf welchem, wie bereits Aristoteles erkannt hatte, alle politische Freiheit vorzugsweise beruht. Die Gentry hat in England im Laufe der Zeit aufgehört, eine eigentliche Aristokratie zu sein, wenn schon sie noch viele Mitglieder von aristokratischer Gesinnung und Lebensstellung in ihrer Mitte zählt, und der hohe Adel, die Nobility, ist die eigentliche Aristokratie und im Grunde der alleinige Adel Englands geworden. In Deutschland besteht, abgesehen von dem deutschen hohen Adel, auch neben dem hohen Territorial-Adel noch ein niederer Adel von aristokratischer Gesinnung und Lebensstellung: Namentlich ist dies in Preußen der Fall. Die Grenzen zwischen hohem Territorial-Adel und niederem Adel sind daher in Deutschland eben so flüchtig, wie die Grenzen zwischen niederem Adel und höherem Bürgerstande. Auch unter diesem letzteren finden sich eine große Anzahl von Mitgliedern, welche an Ansehen und selbst Alter ihres Geschlechts, an adliger Gesinnung und Lebensstellung hinter den hervorragendsten Familien des Adels nicht zurückstehen, und denen an ihrem Adel nur der äußere Titel fehlt. Umgekehrt giebt es dagegen eine Reihe von Adligen, welche vom Adel allerdings nichts Anderes als den Titel besitzen. Auch der Besitz

von Rittergütern und die Errichtung von Familiendecommissen ist fast überall in Deutschland und namentlich in Preußen Adligen und Bürgerlichen gleichmäßig gestattet. Es läßt sich daher mit Recht behaupten, daß die Unterschiede zwischen hohem und niederem Adel (nur der deutsche ehemals reichständische Adel nimmt noch eine besonders eximirte Rechtsstellung ein) und höherem Bürgerstande in Deutschland vielfach verwischt sind, nur politische Beschränktheit kann vor dieser großen Thatsache die Augen verschließen. Das preussische Herrenhaus (s. d. Art.) ist aller Declamationen der Demagogie und des Spießphilistertums ungeachtet gerade deshalb ein so lebensfähiger Organismus, weil bei seiner Zusammensetzung diese in politischer und gesellschaftlicher Beziehung gleich bedeutsame Thatsache die eingehendste Berücksichtigung gefunden hat. Dasselbe ist keineswegs eine französische Pairskammer, welche von dem hohen Adel und solchen Personen, welche die jedesmalige Regierung zu Mitgliebrern des hohen Adels zu stempeln für gut findet, gebildet wird, sondern es vereint in sich die sämtlichen aristokratischen Elemente des Landes. Das preussische Herrenhaus ist durch die Weisheit König Friedrich Wilhelm's IV. nicht bloß aus großen Adelsfamilien zusammengesetzt, sondern es hat auch die aristokratischen Elemente der Ritterschaft und des höheren Bürgerstandes in sich aufgenommen, welche dem Könige entweder vor den betreffenden Verbänden und Corporationen präsentirt oder aus besonderem Vertrauen unmittelbar von ihm berufen werden. Der hohe Adel Preußens ist dadurch einer Isolirung entrisßen, welche nur für ihn hätte gefährlich werden können, und es sind zugleich Ansprüche der Ritterschaft und des höheren Bürgerstandes bestiebt, welche politisch und social ihre volle Berechtigung haben.

Hoher Priester s. Priester.

Höhlen sind Hohlräume unter der Erdoberfläche, völlig verschlossen oder durch schmale Oeffnungen zugänglich und oft durch Kunst erweitert, wie die im St. Petersberge bei Raasdicht. Ausgezeichnete H. finden sich vorzugsweise in Kalk-, Dolomit- und Gyps-, seltener in anderen Felsmassen. Die Erscheinung der H. ist nicht an Gebirgsbildungen bestimmter geologischer Epochen gebunden, sie kommen in den Kalksteinen von jedem relativen Alter vor, sowohl in sogenannten Urkalken (königem Kalk), als in Kalksteinen der devonischen, Steinkohlen-, Zechstein-, Muschelkalk-, Jura-, Kreide- und tertiären Grobkalkformationen. Die Gesteine müssen nur fest, nicht erdig und bröckelig sein, denn in lockeren Gebilden würden sich die Räume nicht offen erhalten können, ihre Gewölbe würden zusammenbrechen und einstürzen. Größere Höhlen fehlen aber in solchen Gebirgsbildungen, welche in horizontalen Schichten erscheinen, d. h. welche noch so gelagert sind, wie sie ursprünglich gebildet wurden. Sind dagegen die Schichten mehr oder weniger geneigt, gebogen und gebrochen und haben sie überhaupt Veränderungen ihrer primären Ablagerung erlitten, so kann man mehr oder minder ausgebildete H. erwarten. Die spätere gewaltsame Veränderung in der Lage der Schichten ist nämlich die Grundursache der meisten Höhlenbildungen, namentlich in den Kalksteingebirgen. Bei den Hebungen, Zerreißen, Senkungen und Durchbrüchen der Schichten, wie sie in verschiedenen Epochen von unten herauf durch plutonische und vulcanische Kräfte veranlaßt worden sind, wurden die Schichten mannichfach gebogen, zur Seite geschoben, rundlich und eckig gefaltet, und es entstanden dadurch sogenannte Sattel und Mulden, wie der Geognost und der Bergmann dergleichen Schichtenbiegungen zu nennen pflegen. Vielfache Lücken zwischen den aufeinanderliegenden Schichten waren davon die weitere nothwendige Folge. Eine Anschauung von solchen Wirkungen gewährt einigermaßen ein Buch, wenn man eine dickere Lage seiner Blätter bogenförmig zusammenbiegt, wobei sich dann zwischen den einzelnen Blättern leere, gewölbte Räume bilden. Wenn wir die Buchblätter mit den Gebirgsschichten vergleichen, so wären jene leeren Räume die entstandenen H. Aber die starren, nur sehr wenig elastischen Gebirgsschichten konnten auch nicht gleich den Papierblättern stark gebogen werden, ohne Brüche und Spalten zu erhalten, und diese blieben oft klaffend im Innern der Erde offen und gaben ebenfalls Veranlassung zur Entstehung der leeren Räume. Die durch die Contraction der Massen bei dem Eintrocknen der Gebirgsschichten gebildeten Spalten spielten ebenfalls bei jenen Dislocationen eine wesentliche Rolle, öffneten sich theilweise in einem größeren Maße und

begünstigten dadurch die Durcheinanderwerfungen der Massen und die Entstehung von Lücken oder *H.* zwischen ihnen. Alle diese Hergänge sind in vielfachen Abweichungen verbunden vorgekommen und haben die *H.* und ganze Höhlensysteme im Erdinnern gebildet, welche daher bald zwischen den Biegungen und Falten über den Gesteinschichten liegen, sich bald aber in den noch offenen Spalträumen ausdehnen. Die vielfachen Verschiebungen, Zerstückungen, Uebereinanderwerfungen und Einstürzungen der Schichten, welche man in den *H.* häufig genug beobachten kann, liefern reichliche Beweise ihrer Wirkungen. Durch die mechanische Gewalt unterirdisch fließender Wasser, durch Auswaschungen, Erdbeben u. haben aber die *H.* in ihrer ursprünglichen Gestalt noch mannichfaltige Veränderungen erlitten, sie sind bald mehr erweitert, bald mehr verengt worden. Die *H.* des Kalkstein- und Dolomitgebirges sind daher mehr oder minder ausgedehnte leere unterirdische Räume, welche meist größere zusammenhängende Systeme bilden, die sich bald durch enge Canäle schlauch- oder spaltenartig fortziehen, bald wieder großartig in Kammern, Hallen und gleich hoch gewölbten Domen erweitern: Alles in unendlicher Mannichfaltigkeit der Gestaltung. Sie haben die verschiedensten Bindungen in ihrer Erstreckung, theilen sich in Aeste und Zweige, welche zuweilen gar in einen der Hauptgänge des ganzen Systems wieder zurückkehren. Nicht minder groß ist die Abwechslung in der Höhenlage der einzelnen Theile eines und desselben Höhlensystems; die *H.* laufen streckenweise horizontal, steigen in die Höhe, senken sich wieder, zuweilen jähe Abstürze und Vertiefungen bildend, und dehnen sich sehr verschiedenartig weiter aus. So soll die Mammothhöhle in Kentucky neun (engl.) Meilen lang sein und sogar mit allen Seitengängen und Verzweigungen 160 Meilen Ausdehnung besitzen. Schon im hohen Alterthum berühmt war das Labyrinth auf Kreta oder Candia, dessen verschlungene Gänge zu manchen Sagen Veranlassung gegeben haben. Es ist eine lange Reihe unter einander verbundener *H.* im Kalksteingebirge, aber wohl ist es möglich, daß dabei durch Kunst nachgeholfen worden ist. Man hat die *H.* unterschieden in Spaltenhöhlen, schmale, zuweilen sehr lange und tiefe Räume mit ziemlich parallelen Wänden; gewölbte *H.*, meist unregelmäßige, Säle und Dome enthaltend, die man auch Grotten nennt, wenn sie von ihrem Eingange nicht sehr tief in die Berge gehen, und Schlauchhöhlen, enge gewundene Canäle. Im Allgemeinen stehen zwar diese oft verbunden auftretenden Formen in einer Beziehung zu den verschiedenen Entstehungsweisen, aber scharf kann die Bildungsart aus der Gestalt allein nicht erkannt werden; die Lagerungsverhältnisse der Gebirgsmassen müssen zugleich berücksichtigt werden, und meist haben die verschiedenen Ursachen der Höhlenbildungen in mannichfachen Combinationen zusammengewirkt. Die *H.* in den Kalkstein- und Dolomitgebirgen gewinnen besonders an Interesse durch die Kalkinter- oder Tropfsteinbildungen, welche ihre Wände in der seltsamsten Weise auskleiden und überhaupt in ihrem Innern in sehr phantastischen Gestalten auftreten. Ältere Naturforscher haben sogar vegetative Bildungen in den Stalaktiten und Stalagmiten erkennen wollen; dahin gehört vorzüglich Tournesort, welcher sich in diesem Sinne bei Gelegenheit seiner Beschreibung der ganz ausgezeichneten Tropfsteinhöhle auf Antiparos ausgesprochen hat. Spätere Forscher, welche die mineralische Entstehung und Fortbildung erkannten, glaubten aus der jährlichen Zunahme des Volums der Stalaktiten das Alter derselben berechnen zu können. Die Kalkinter können aber in keiner Weise einen Chronometer für das Alter der *H.* oder der Tropfsteinbildungen abgeben, da deren Vergrößerung von vielen Umständen abhängig ist, welche sehr veränderlich, daher nicht zu taxiren sind. Viele Kalksteinhöhlen bieten die ganz besondere Merkwürdigkeit dar, daß sie sehr zahlreich und oft in großen Haufen Knochen von vorweltlichen Thieren enthalten, von ausgestorbenen Arten von Bären, Hyänen, Löwen oder Tigern, Hunden, Bilschafen u. herrührend, zwischen welchen auch Gebeine und Zähne von vorweltlichen pflanzenfressenden Säugethieren, diese doch mehr vereinzelt, von Mammuthen, Rhinocerossen, Hippopotamen, Pferden, Schweinen, Giraffen u. liegen. Deutschland hat viele solcher Knochenhöhlen, und zu den am längsten bekannten gehören diejenigen am Harz, die berühmte Baumannshöhle, die Bielschöhle, die Schwarzfelderhöhle u. Ferner sind die vielen *H.* im fränkischen Dolomit, in der Gegend von Ruggendorf, durch die zahlreichen dort vorfindlichen

Knochen ganz besonders ausgezeichnet, hierher zu rechnen: die Gailenreutherhöhle, die H. bei Mofas u.; dann die H. im Bergkalk in Westfalen, bei Sundwig, die Grürmannshöhle bei Rethmate, die H. bei Balve, die Spänenhöhle zu Rösenbeck bei Weitra u.; mehrere H. des Karstgebirges, namentlich diejenige von Adelsberg. Sonst befinden sich noch viele Knochenhöhlen in der belgischen Provinz Lüttich, andere in Frankreich, England, Spanien, Italien, Ungarn, Siebenbürgen u. Die amerikanischen H., besonders die brassianischen, enthalten Knochen von anderen erloschenen Thierarten, als die europäischen. Es sind Formen, welche den noch jetzt lebenden Thieren verwandt, aber ebenfalls nicht damit identisch sind.

Die H. in Gyps, Gypsschlotten, gewöhnlich aber unrichtig Kalkschlotten genannt, sind nicht mit den Kalksteinhöhlen von durchaus gleicher Entstehungsweise. Bei ihnen hat vorzüglich die auflösende und mechanische Kraft des Wassers ihre Wirkungen ausgeübt. Gypsschlotten sind besonders in dem Gebiete des Bergamtsbezirkes Eis leben durch den dortigen Bergbau auf Kupferschiefer bekannt und hier in der großartigsten Weise aufgeschlossen und zugänglich. Es sind H. von der größten Mannichfaltigkeit in Form, Größe und Zusammenhang. Sie bilden gewöhnlich große Züge, welche sich meilenweit unterirdisch fortziehen. Hohe domartige Wölbungen wechseln mit engen Schländen, und schlauchartige Canäle steigen zuweilen von der Kuppel des Gewölbes, Schornsteinen ähnlich, 40—80' aufwärts. Selbst liegen mitunter zwei Schlottenräume über einander und sind durch mehr verticale Canäle verbunden. Sie sind oft mit Wasser theilweise erfüllt und communiciren mit Ausgängen am Tage in Thälern, Seen und anderen Wasseransammlungen. Zum Zwecke des Bergbaues setzt man oft die Schlotten mit Stollen in Verbindung und bewirkt dadurch die Wasserentziehung des Gebirges. Die mechanische Wirkung des Wellenschlages, die Brandung, hat hin und wieder an Meeresküsten ebenfalls H. gebildet. Dahin gehört z. B. die prachtvolle Fingalshöhle auf der hebridischen Insel Staffa, die in einem Basaltfelsen liegt, welcher aus lothrecht aufragenden großen und in Abständen horizontal getheilten (gegliederten) Säulen besteht. Lobende Wogen brechen sich, Schaumfluthen bildend, an der steilen Küste. Durch sie sind nach und nach die Basaltsäulen aus ihrem geringen natürlichen Verbande aus dem Felsen herausgeschlagen worden und haben die schöne H. gebildet, welche bei ruhigem Wetter nur vom Meere aus mit einem Kahn in ihrem Innern besichtigt werden kann. Die vielfach beschriebene, durch ihre optische Erscheinung berühmte blaue Grotte auf Capri verdankt ihre Entstehung ebenfalls der Meeresbrandung, die auch die H. auf Thieria und Polinos, im Glimmerschiefer, ausgewaschen hat. Die in manchen vulcanischen Gesteinen, in Lavas und Trachyten vorkommenden H. sind meist nur kolossale Blasenräume, entstanden durch die Entwicklung von Wasserdämpfen und Gasen bei dem ursprünglichen Hervorbringen der geschmolzenen Massen aus dem Erdinnern. Dahin sind zu rechnen die Surtshöhle auf Island und eine andere Lavahöhle auf St. Michael. Aehnliche H. finden sich unter Anderem in Peru. Endlich sind noch außer den Eishöhlen, welche selbst in mittleren Klimaten das ganze Jahr hindurch Eis in größeren oder kleineren Massen enthalten, die sogenannten Krysthöhlen oder Krystallkeller im Granit der Alpen, in der Dauphiné, in Savoyen, in der Schweiz u. zu erwähnen. Sie erscheinen mit prächtigen Bergkrythalen ausgekleidet. Sie sind ebenfalls Blasenräume im Gestein, meist von gerundeter oder ellipsoïdischer Gestalt, in welchen sich die reine Kieselmasse als Bergkrystalle auskrySTALLISIRT hat: Drusenhöhlen, wie sie in kleinen Dimensionen häufig in den Erdgängen vorkommen. Besonders berühmt ist die Krysthöhle des Finckenstockes im Berner Oberlande, die Bergkrystalle von 8 Centnern hatte. (Vergl. Dr. Jakob Röggerath: Die Höhlen und Erdfälle.)

Solbach (Paul Heinrich Dietrich, Baron v.), einer der thätigsten Mitarbeiter der Pariser Encyclopädisten und antikirchlichen Agitatoren, denen sein gassfreundschaftliches Haus zu Paris als Versammlungspunkt diente. Er ist 1723 zu Heidesheim in der Pfalz geboren, kam in früher Jugend nach Paris und starb daselbst den 21. Januar 1789. Diderot, Duclos, Helvetius, Marmontel, Grimm, Condorcet, Raynal, d'Alembert, Buffon u. s. w., eine Zeitlang auch Rousseau, fanden sich bei seinen historisch gewordenen Gastmahlen zusammen und verabredeten die Herausgabe einer

großen Anzahl von meistens anonymen Schriften, die zum Theil auf G.'s Kosten gedruckt und verbreitet wurden. Außer zahlreichen Uebersetzungen englischer und deutscher Schriften über Naturgeschichte und Chemie, ferner außer Uebersetzungen der englischen deistischen Schriften des Collins, Toland u. s. w., die G. zum Theil selbst besorgte, veröffentlichte dieser Kreis eine wahre Bibliothek antireligiöser, materialistischer und auch gegen politischen sogenannten Despotismus gerichteter Broschüren und größerer Schriften. Ein Theil derselben wurde an den Namen Boulanger's (s. d. Art.) geknüpft und wohl auch aus dem Nachlaß desselben componirt. Das umfassendste philosophische Product dieses Kreises war das 1770 in 2 Bänden pseudonym unter dem Namen des damals schon verstorbenen Mirabaud, Secretärs der Akademie, erschienenen. *systeme de la nature ou des lois du monde physique et moral*, welches wahrscheinlich von Holbach, Grimm und Diderot gemeinschaftlich verfaßt ist und die Doctrin des Materialismus (s. d. Art.) entwickelt. Seine zweite Frau, die er mit päpstlichem Dispens nach dem Tode seiner ersten, deren Schwester sie war, geheirathet hatte, starb erst den 16. Juni 1814.

Holbein (Hans, der Großvater), Stifter der Augsburger Schule in der oberdeutschen Malerei und Stammvater einer zahlreichen Künstlerfamilie, lebte um 1460. In der Gallerie zu Augsburg sind 6 beglaubigte Gemälde von ihm.

Holbein (Hans, der Aeltere), Sohn des Vorigen, geb. um 1450, siedelte um 1504 nach Basel über, wo er im Jahre 1526 gestorben sein soll. Er malte in der Weise des Großvaters, jedoch nicht ohne Einfluß der flandrischen Schule, und charakterisirt sich besonders durch eine milde Anmuth, freie Bewegung, gewandte Gruppierung, eine gewisse Würde und tiefe Empfindung, die von einer zarten Weichheit der Farbe begleitet werden, ohne jedoch durchaus das Bizarre und Ekige der früheren Kunstweise zu überwinden. Bilder von ihm sind zu Nürnberg in der Moritzkapelle, in der Pinakothek zu München, den öffentlichen Sammlungen zu Augsburg, zu Basel, im Städelschen Institute zu Frankfurt a. M., in der k. flandrischen Gallerie zu Prag u. a. D.

Holbein (Hans, der Jüngere), Sohn G. H.'s des Aelteren und Enkel des gleichnamigen Großvaters, einer Familie angehörend, die der Kunst außer den drei Genannten noch eine große Anzahl Jünger zuführte, war 1498 zu Augsburg, nach anderen Angaben 1497 zu Grünstadt geboren. Seine erste künstlerische Bildung erhielt er vom Vater, der ihn in der Weise der vom Großvater gegründeten Schule aufzog und ihn so frühzeitig an Naturwahrheit, freie Charakterzeichnung, harmonische Farbengebung und jene zarte Anmuth gewöhnte, die seinen meisten Werken einen so unwiderstehlichen Reiz giebt. Im Jünglingsalter ging er mit seinem Vater, oder diesem folgend, nach Basel, von wo er im Jahre 1526 nach England übersiedelte, wahrscheinlich aus Mangel an genügenden Aufträgen veranlaßt und weil er einsah, daß die herrschenden Ideen wohl den höchsten Gütern des Lebens galten, aber bei ihrer Ausschließlichkeit der Kunst wenig günstig waren. Hier am Hofe Heinrich's VIII. erfreute er sich des größten Ansehens und starb in London 1554 an der Pest. Vorzüglich in Basel oder auch unmittelbar auf einer Reise nach Italien, was sich nicht bestimmt nachweisen läßt, wirkten italienische Einflüsse auf ihn ein und verliehen seiner Kunstübung eine reinere Liniengebung und idealere Formenbildung, so daß es möglich wurde, lange Zeit hindurch sein ausgezeichnetes Bild, der „Goldschmied Morett“, in der Dresdener Gallerie für ein Werk Leonards da Vinci's zu halten. (Vergl. Kunstblatt 1846 Nr. 9.) Demungachtet hielt er an seinem deutschen Naturell mit seltener Treue fest und ist in keiner Weise als ein Nachfolger der Italiener anzusehen, vielmehr muß mit besonderem Nachdruck seine Kunst als eine ächt national-deutsche gewürdigt werden, die ihn mit Dürer und Cranach zusammen zu den Helden der ersten Blüthezeit deutscher Kunst machten. Seine Weise ist gegen die seiner Vorgänger durchgeistigt und durch eine ideale Grundstimmung geadelt, ohne dadurch den vorherrschenden Realismus zu verdrängen, vielmehr ist überall die auf tiefster, umfassender Menschen- und Seelenkenntniß beruhende außerordentlich feine und geistvolle Charakteristik in überraschender Vielseitigkeit zu bewundern: Umstände, die deutlich bezeugen, mit welcher bewußten Freiheit und genialen Selbstständigkeit er die Lehre der eigenen Schule und die Einflüsse der Italiener zu verarbeiten und aus sich heraus als sein Eigenstes wie-

derzugeben wußte. Es ist hier nicht der Ort, auf die principielle, im tiefsten Wesen der beiden Nationen beruhenden Gegensätze der deutschen und italienischen Kunst näher einzugehen und unter steter Berücksichtigung derselben an H.'s Werken zu zeigen, wie schwer der Anfang wurde, beide Weisen zu einer neuen dritten Kunst zu verschmelzen, welche erst in unserem Jahrhundert ihre Blüthe feiern konnte. H. that den ersten bedeutenden Schritt hierzu und wir werden bei der Aufführung seiner Arbeiten Gelegenheit finden, den Widerstreit beider und ihre mehr oder weniger gelungene Vermittelung zu verfolgen. Die Vielseitigkeit seines Genies ist erstaunlich und in den entgegengesetzten Gebieten bewegte er sich mit derselben Meisterschaft. Tiefer, sittlicher Ernst, die höchste Würde und reinste Läuterung des Wesens sprechen mit eben solcher Wahrheit und Treue aus seinen Werken zu uns wie die ungemessenste Freude, der fessellose Humor, Komik und Ironie: Alles legt Zeugniß ab, daß H. neben oder vielmehr vor dem großen Künstler ein ganzer und voller Mensch war, ein ächt deutscher Mann. — In seine erste größere Thätigkeit trat die Reformation mit ihrer welterschütternden Wirkung, und während Dürer und Cranach in derselben den sehnsuchtsvoll gesuchten Ausdruck ihrer eigenen Gemüthsblage fanden und treue Anhänger der neuen Lehre wurden, verhielt sich H. gegen dieselbe passiv, da er einen theilgibtigen Standpunkt einzunehmen schien, der die Frucht eines schon vor Luther's That beendigten innerlichen Kampfes war. Die kirchlichen Gegenstände begeisterten ihn als solche nicht, sondern das allgemeine Menschliche, was sich in ihnen häufig auf die vollkommenste Weise ausdrückt, bemächtigte sich seines Interesses, und die malerische Durchführung der schwierigsten psychologischen Aufgaben ließ ihm die traditionelle Bedeutung des Gegenstandes als untergeordnet erscheinen. H. gehört in der langen Reihe der Künstler aller Zeiten zu den frühreifesten Talenten, denn er soll bereits im 14. Jahre seine ersten eigenen Bilder gemalt haben, und so ist bei der Jugendlichkeit des Meisters eine gewisse Beweglichkeit und ein zeitweises Schwanken zwischen verschiedenen Einflüssen erklärlich, ja sogar unausweichlich gewesen, wodurch seine Werke von dem verschiedenartigsten Style geworden sind, soweit dieser sich, nach den angeführten allgemeinen Gesichtspunkten, im Einzelnen abweichend gestalten konnte. Nachdem ist über seine äußeren Lebens-Verhältnisse nur Ungenügendes bekannt, und hierdurch wird es außerordentlich schwierig, seine Werke in eine richtige chronologische Folge zu bringen. Seine Hauptthätigkeit bestand in der Portraitalerei, worin er außerordentlich fruchtbar war. In seinen Bildnissen stellt er uns treue Sittenbilder seiner Zeit, wie Shakespeare in seinen Personen, dar, aufgefaßt von einem sie vollständig begreifenden Geiste, und wiedergegeben mit dem Bewußtsein des Ewigen im Menschen und mit der größten Naturlebendigkeit der besondern Individualität. So tritt er mit seinen Portraits hart an die eigentliche Geschichtsmalerei heran, der er durch eine dramatische Gliederung und ideale Plastik sichere Grundlagen bereitete. Bilder dieser Art finden sich fast in allen öffentlichen Sammlungen, vorzüglich in englischen Gallerien, und man theilt dieselben ihrem Style nach in drei Perioden ein, deren erste mit dem J. 1526, der Uebersiedlung nach England, die zweite mit 1532 endigt. Die Bilder jener erinnern an die eigentliche oberdeutsche Behandlungsweise und charakterisiren sich namentlich durch einen klaren hellgelben Fleischton; sie haben im Museum zu Basel zahlreiche Vertreter; die Werke dieser haben, bei einer von den Italienern herrührenden freien Bewegung, einen warmen bräunlichen Fleischton, wie z. B. zwei vorzügliche Bilder im Louvre. Die Arbeiten der spätern Zeit zeigen eine vollkommene Freiheit in Anordnung und Bewegung, sinnigste Durchbildung bis in die kleinsten Einzeltheile, und in dem charakteristischen Fleischton eine mehr röthliche Farbengebung. Zu den letztern gehört das ausgezeichnete Bildniß des Kaufmanns Ghzen im Museum zu Berlin, das oben erwähnte des Goldschmied Morett zu Dresden und vornämlich das große Gemälde der englischen Königsfamilie in Kensington-Palace. Hieran schließen sich mehrere historische Arbeiten, wie die in der Barbers-Hall und dem Bridewell-Hospital zu London, in denen viele Personen augensällig Portraits sind. Unter den kirchlichen Bildern sind zuerst die in der Sammlung zu Augsburg zu nennen, unter denen sich das „Martyrium des h. Sebastian“ (1515) und drei früher zu Kaisersheim befindliche Bilder: „Kreuzigung, Kreuzabnahme und Grablegung“ auszeichnen, deren

Compositio nach Waagen's Meinung „von einer des Raphael würdigen Schönheit ist.“ Hieran schließen sich „Christi Geburt“ und die „Anbetung der Könige“ im Münster zu Freiburg i. Br., ferner das Abendmahl und die Passion zu Basel. Besonders im Abendmahl ist die Einwirkung von Leonardo da Vinci's berühmtem Bilde in Sta. Maria delle grazie zu Mailand nicht zu verkennen, die sich deutlich in der mehr idealen und allgemeinen Behandlung der Köpfe und der Gestalt Christi bekundet, während der Judas in ächt deutscher Vollendung der Charakteristik ein Bild verworfenster Niedrigkeit, specifisch jüdischer Gemeinheit ist. Die Passion besteht aus acht Bildern und ist von 1520—1525 für den Rath der Stadt Basel gemalt. Sie zählt mit zu den bedeutendsten Leistungen H.'s, ausgezeichnet durch den bis zu seltener Treue und Naturwahrheit vorgeschrittenen Ausdruck der leidenschaftlichsten und tiefsten Seelenbewegungen, durch eine vollendete Gruppierung, deren einfache großartige Anordnung den Gegenstand klar und um so ergreifender erscheinen läßt. Von schauernder Naturwahrheit ist ebendasselbst der „Leichnam Christi“ (nicht wie früher gemeint der eines hingerichteten Juden), der den Tod in Zeichnung und Colorit bis zur Täuschung treu verfinnlicht. Die unter dem Namen „Hans H.'s heilige Jungfrau“ bekannte Madonna mit der Bürgermeisterfamilie zu Dresden und eine frühere oder gleichzeitige Wiederholung in Darmstadt, im Besitz des großherzogl. Hofes, zeigt die Königin des Himmels, das Symbol reiner Mutterliebe, wie sie mit dem zarten Jesusknaben, der sich sanft an sie schmiegt und die linke Hand segnend ausstreckt, in das Haus des Bürgermeisters Jakob Meyer von Basel tritt, von ihm und seiner Familie anbetend empfangen. Tiefinnerstes Seelenleben und rein deutsches Gemüth sprechen aus allen Zügen; Milde und Ernst in einziger Harmonie athmen aus allen Gestalten; eine hohe Weihe und himmlischer Friede ruht auf dem Ganzen, und die Versenkung des Geistes in dies Bild wird noch heute Jeden in dieselbe Stimmung versetzen, die Holbein in seinen anbetenden Figuren so meisterhaft wiedergegeben hat. Die Erklärung dieses Bildes hat zu vielem Streit geführt, indem die Einen der eben erwähnten Ansicht, die Andern jedoch der Meinung sind, daß die Maria, welche die ganze Familie in ihren Schutz, bildlich dargestellt unter ihren Mantel genommen hat, das franke Kind Meyer's auf die eigenen Arme gehoben und dafür den Jesusknaben zur Familie herunter gegeben hat. Diese Auffassung ging von Fr. v. Schlegel aus und ist besonders verbreitet durch die Unterschrift des ausgezeichneten Steinla'schen Kupferstiches von diesem Bilde, in welcher es heißt: „Sa. Mater Dei parvulum aegrotantem filium J. Meyeri cons. Bas. ulnis fovens . . .“ jedoch scheinen ihr nicht nur die vorurtheilsfreie Betrachtung des Bildes als auch vornehmlich die Glaubensregeln der römisch-katholischen Kirche, der Meyer als eifriger Anhänger sehr ergeben war, entgegen zu widerstreiten. Näheres hierüber in „v. Quandt, Gemäldesäle des Museums zu Dresden“ und in „Gübner, Verzeichniß der K. Gemäldegallerie zu Dresden“. — Von den um 1521 im Rathhause zu Basel ausgeführten Wandgemälden sind nur wenige Bruchstücke gerettet. Ebenso sind die im Hause der Ganfa zu London einst befindlichen Gemälde, den Triumph der Armuth und des Reichthums darstellend, untergegangen. Beide Werke sind nur in Skizzen auf uns gekommen. Endlich ist der berühmte „Todtentanz“, ein aus mehr als 40 Blättern bestehendes Holzschnitwerk, zu erwähnen, der zuerst 1538 in Lyon erschien und seitdem in einer großen Menge von Abdrücken und Ausgaben verbreitet wurde. In ihm offenbart sich die ganze Tiefe von H.'s Lebensauffassung, und obgleich er absichtlich davon abstand, das letzte Schicksal der Menschen durch eine sittliche Bedeutsamkeit oder tragische Größe zu verklären, sondern vielmehr in humoristischer Auffassung durch gewaltige Ironie die Vernichtung alles Irdischen darstellte, ist doch der Eindruck ein ernster und an das Höchste mahnender. Der Künstler aber selbst mußte einen freien, harmlosen und ungetrübten Blick auf die Welt der Dinge und Gedanken haben, um in wenigen kleinen Zeichnungen mit hoher Meisterschaft eine Fülle von Erfahrungen zu geben, die uns bei dem reifsten Alter in Erstaunen setzen würde, bei einem Jüngling aber von 20 Jahren — denn Rumohr und Andere setzen den Anfang dieser Arbeit in's Jahr 1518 — unsere Bewunderung erregt. Außer diesem Todtentanz sind noch in Holzschnitt „Bilder zum alten Testamente“, „Drei Alphabete“ und mehrere kleinere Blätter vorhanden und ist es wahr-

scheinlich, daß H. selbst zwar dieser Kunst obgelegen, nachweislich jedoch, daß diese Werke von Andern, die besten Blätter von Hans Lügelburger geschnitten wurden. Eine große Menge von sogen. Geschichtchen und Anekdoten über H. sind gang und gäbe, alle mehr oder minder mit der Tendenz, aus ihm einen Wüßling zu machen. Nichts ist hiervon historisch erwiesen, und wenn H. zumal in seiner Jugend nicht immer so ganz nach der Schnur lebte, so ist doch der Kern seines Wesens, seines Strebens durchaus edel und der stillosen Ausschweifung entschieden fremd. — Ulrich Hegner, H. Holbein der Jüngere. Berlin 1827. Waagen, Kunstwerke und Künstler in Deutschland. Bd II. 269 u. ff. Derselbe, Kunstwerke und Künstler in England u. a. D. Frz. Kugler, Geschichte der Malerei. Berlin 1847. Bd. II. § 249 u. ff. Rumohr, H. H. v. J. in s. Verhältnis z. dtshn. Formschneidwesen. Lpz. 1836. Derselbe, Rechtfertigung ebenerwähnter Schrift, ebendas. Chr. de Mechel, Oeuvres de J. Holbein ou recueil de gravures d'après ses plus beaux ouvrages. Basel 1780. Auswahl der Werke H. Holbein's d. J. Basel. Birman. Imitations of original Drawings by Hans Holbein published by John Chamberlaine 1789—92. The Holbein portraits in his Majesty's collection 1813. Kunstschätze des Museums zu Basel. Basel 1861.

Holbein (Franz Ignaz v.), vielgereister Schauspieldirector und Dramaturg, außerdem noch deshalb namhaft, weil er fünf Jahre lang mit der Gräfin Lichtenau (s. d. Art.) in ehelicher Verbindung gelebt hat. Er ist 1779 zu Zipparsdorf bei Wien geboren, wurde in seinem 17. Jahre in der Lotterverwaltung zu Lemberg angestellt, entsagte aber bald wieder diesem Dienst und durchzog als Musiker, Schauspieler, Maler und Sprachlehrer die wichtigsten Städte Deutschlands, Italiens, Rußlands, Frankreichs und Dänemarks, versuchte sich zuletzt auf der Berliner Bühne, lernte darauf in Glogau die Gräfin Lichtenau kennen, verheirathete sich mit ihr, ließ sich aber nach fünf Jahren von ihr wieder scheiden. Darauf trat er in Wien auf, bis ihn die Kriegereignisse des Jahres 1809 bewogen, mit der Schauspielerin Marie Renner sich auf andern Theatern Deutschlands zu versuchen. Er war Director des Hoftheaters in Hannover, wo er sich mit der Schauspielerin Johanna Göhring verheirathete, als er 1841 als Director des Hofburgtheaters nach Wien berufen wurde. Später übernahm er daselbst auch die Leitung des Hofopertheaters und starb zu Wien den 6. September 1855 als k. k. Regierungsrath. Seine eigenen Theaterstücke, darunter „das Turnier von Kronstein“ und „der Doppelgänger“ sind mehreremal (Mudschstadt 1811, 2 Bde.; Pesth 1822—23, neue Aufl. 1835) gesammelt herausgegeben worden.

Holberg (Ludwig, Freiherr v.), ein auch in Deutschland allgemein bekannter dänischer Dichter, Vater der neuen dänischen Literatur, von Geburt und Charakter ein Norweger und Germane, in Geschmack, Form und Bildung französischem Muster huldigend, das zu H.'s Zeit auch in Deutschland maßgebend war. Er wurde geboren am 6. Novbr. 1684 zu Bergen in Norwegen, besuchte, obwohl ihm frühzeitig seine Eltern entrißen worden waren und er durch Unterrichten sich sein Brod verdienen mußte, die Universität Kopenhagen, machte Reisen durch England, Frankreich, Holland und Deutschland, wurde nach seiner Rückkehr außerordentlicher Professor in Kopenhagen und, nachdem er sich von 1714—1715 wissenschaftlicher Zwecke halber in Paris aufgehalten hatte, Professor der Metaphysik, endlich 1720 Conßtorial-Professor und Professor eloquentiae zu Kopenhagen. Als Schriftsteller trat er zuerst in der Satyre auf („Bedar Paars“ 1719—1720, ein heroisch-komisches Gedicht in Jamben; „Hans Mikkelens fire Skjemedigte“, 1722; „Hans Mikkelens Metamorphosis eller forvandlinger“, 1726), wandte sich dann aber seinem eigentlichen Berufe, dem Lustspiele, zu, auf welchem Gebiete er sich dergestalt ausgezeichnet hat, daß seine Werke nicht nur in der skandinavischen Heimath, sondern auch in Deutschland und Frankreich außerordentlich günstig aufgenommen und übersezt wurden. Seine Lustspiele erschienen unter dem Titel „Hans Mikkelens Comedier“ (7 Bde. 1723—1754; deutsch 5 Bde., Kopenh. u. Leipzig. 1759—1778; in einer Auswahl von Dehleschläger, 4 Bde., Leipzig 1822 bis 1823) und begründeten seinen Ruf als Schöpfer der komischen Bühne der Dänen; noch heute werden sie auf derselben aufgeführt, gern gesehen und als classische Stücke betrachtet. Ein satyrisch-humoristischer Roman erschien von H. unter dem Titel

„Nils Klim's unterirdische Reise“, der noch im Jahre 1829 von Wolf in's Deutsche übertragen worden ist (Leipzig). Aber nicht nur als Dichter, sondern auch als Geschichtschreiber hat sich H. hervorgethan, indem von ihm in gewandter und durchsichtiger Darstellung eine „Geschichte Dänemarks“ (3 Bde.) erschien, ferner eine „Allgemeine Kirchengeschichte“ (2 Bde. 1738—40), eine „Jüdische Geschichte“ (2 Bde. 1742) und endlich „Vergleichende Lebensbeschreibungen berühmter Helden und Heldinnen in Plutarch's Manier“ (4 Bde. Kopenh. 1753—1757). Endlich hat sich H. auch, wie so viele andere Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, auf dem Felde populär-moralischer Darstellung bethätigt, doch sind seine hier einschlägigen Werke („Episteln“, 5 Bde., und „Moralische Fabeln“) längst der Vergessenheit anheimgefallen. H., der 1747 in den Freiherrnstand erhoben worden war, starb am 27. Jan. 1754 und vermachte sein Vermögen, da er ehelos war, der Ritterakademie zu Sorde. Ueber seine Werke sind eine Reihe von Commentaren, Kritiken u. s. w. von Dänen geschrieben worden, von welchen wir hier namentlich die historischen Erläuterungen von Werlauff in den „Historiske Antegneller til L. H.'s Lykspiel (Kopenhagen 1838) als besonders wichtig hervorheben. Um eine kritische und erläuternde Ausgabe von H.'s Werken herauszugeben, wurde im Jahre 1842 in Kopenhagen eine besondere Gesellschaft, die „Holberg-Gesellschaft“ gestiftet, die dann im Jahre 1843 ihre Thätigkeit mit der Herausgabe der Holbergschen Lustspiele begonnen hat.

Hölderlin (Johann Christian Friedrich), deutscher Dichter, geboren den 29. März 1770 zu Lauffen am Neckar, studirte Theologie zu Tübingen mit Hegel, Schelling u. A., wurde 1793 Lehrer im Hause der Frau von Kalb zu Waltershausen, der Freundin Schiller's, der ihn 1795 in Jena liebevoll aufnahm. Bei seinen unzureichenden Vermögensumständen aber sah sich H. bald genöthigt, in die einförmige Stille des mütterlichen Hauses zurückzukehren. Hier versiel er in eine trübe, düstere Stimmung, aus der er erst herauskam, als ihm zu Anfang des Jahres 1796 sein Freund Sinclair eine gestohlene Erlaubnis als Lehrer in einem reichen Banquierhause zu Frankfurt a. M. verschaffte. Aber eine schwärmerische, an Wahnsinn streifende Liebe zu der Mutter seiner Zöglinge, die er in seinen Dichtungen unter dem Namen „Diotima“ verherrlichte, ließ ihn 1798 seine Stelle plötzlich aufgeben. Unruhig irrte er umher; Schiller suchte ihm eine Professorstelle in Jena zu verschaffen, allein ein Anderer wurde ihm vorgezogen. Er zog daher mitten im tiefsten Winter (1801) nach Bordeaux, wo er die Kinder des Hamburger Consuls unterrichten sollte. Schon im folgenden Sommer lehrte er zu seiner Mutter nach Nürtingen wahnsinnig zurück und blieb es, wenige lichte Augenblicke abgerechnet, bis zu seinem am 7. Juni 1843 in Tübingen erfolgten Tode. Außer seinen „Gedichten“ (herausgegeben von Uhl and und G. Schwab, mit Biographie, Stuttgart 1826, und von Gust. und Christoph Schwab, Stuttgart 1843), welche Gefühlswärme und Gedankentiefe mit glänzender Diction und künstlerischer Abrundung vereinigen und meist in antiken Versmaßen geschrieben sind, hat er ein Trauerspiel: „Der Tod des Empedokles“, und eine Uebersetzung des Sophokles angefangen (Frankf. 1804). Sein Roman: „Hyperton oder der Eremit in Griechenland“ (Tübingen 1797—99 und 1822), zeugt von der genialen Begabung und Kraft des unglücklichen Dichters, der zugleich sein Selbstkenntniß darin abgelegt hat. H.'s „sämmliche Werke“, mit Ausnahme der Uebersetzung des Sophokles, hat Christ. Th. Schwab (Stuttg. 1846, 2 Bde., 8.) herausgegeben. Vgl. Jung, „Friedrich Hölderlin und seine Werke, mit besonderer Beziehung auf die Gegenwart“ (Stuttg. 1848).

Holland ist ein Name, den man im Auslande bisweilen der früheren Gesamtrepublik der sieben vereinigten Provinzen gegeben hat, wahrscheinlich, weil die Provinz dieses Namens (das heutige Nord- und Süd-Holland zusammengenommen) die größte, mächtigste und volkreichste war; woraus man sich dann ferner die Vorstellung gebildet hat, H. spiele über die anderen Provinzen den Gebieter. Allein so irrig diese Vorstellung war, so falsch ist es, statt des heutigen staatsrechtlich bestehenden Namens „Königreich der Niederlande“ — Königreich Holland zu setzen. Allerdings hat es einmal einen Staat dieses Namens gegeben, aber nur auf kurze Zeit (s. Art. Niederlande). Wie die republikanischen Niederlande die Benennungen H. und Holländer

als Sammtnamen stets von sich abgewiesen haben, so thun es auch in unseren Tagen die Bewohner der constitutionellen Monarchie. Sie wollen nur Niederländer, Nederlanders und von jedem Fremden auch so genannt sein; ja, sie nehmen großen Anstoß daran, wenn man ihre Mundart die holländische nennt. Ueber die Etymologie des Namens H. — der von den Dänen an Stelle des Namens Westfriesland gesetzt sein soll, — sind die Meinungen sehr verschieden. Einige leiten ihn von Holt-Land, Holz- oder Waldland, ab, sehr unwahrscheinlich, da in den tiefen Niederungen der beiden Provinzen H. niemals ausgedehnte Waldungen gewesen sein können; Andere beziehen ihn auf das Wort Hol, d. i. Höhle, hohl, tiefe Gründe, eine Ableitung, welche aus Gründen der Landesbeschaffenheit mehr für sich hat, u. s. w.

Holland, Nord-, Provinz des Königreichs der Niederlande, ist auf drei Seiten vom Meere umgeben, gegen Abend von der Nordsee, gegen Morgen von dem Meerbusen der Südersee und gegen Mitternacht von verschiedenen Meerengen, welche diesen Busen mit der offenbaren See verbinden, daher man diese Provinz in der physischen Erdbeschreibung mit Recht die Halbinsel Holland zu nennen pflegt, deren Ausdehnung von S. nach N. ungefähr 8 d. Ml. beträgt. Nur auf der Mittagsseite hat die Provinz eine Landgrenze; denn hier stößt sie an die Provinzen Süd-Holland und Utrecht desselben Königreichs. N.-H. ist halb so groß als Gelderland, da seine Bodenfläche nur 45,46 d. Q.-Ml. enthält, was unter der mittlern Größe der Provinzen des Königreichs steht; und darunter sind noch die vier Inseln Texel Schelling, Vlieland, der Texel und Wieringen, nebst dem kleinen Eiland Marken begriffen, die zu dieser Provinz gehören. N.-H. ist für die Rechtspflege in die 4 Arrondissements Amsterdam, Alkmaar, Hoorn und Harlem und in 18 Cantone eingetheilt. Ehedem galt die heutige Provinz N.-H. nur für eine Abtheilung der Provinz Holland überhaupt und hatte auch einen kleinern Umfang als gegenwärtig, da Amsterdam und Harlem nicht zu dieser nördlichen, sondern zur südlichen Abtheilung gerechnet wurden. Auf der Landseite schloß sie mit dem Busen der Südersee ab, welcher den Namen des I führt, und hing hier mit der südlichen Abtheilung durch die ganz schmale Landenge zusammen, welche nördlich von der Stadt Harlem an die Nordsee stößt über die Dänenreihe hinweg, welche längs des ganzen Westgestades bis fast zum Helder, an der Nordspitze der Halbinsel, hinauf N.-H. vor den brausenden Wogen des Meeres schützt. N.-H. wurde sonst auch Westfriesland genannt, von jenen Zeiten her, als die Wasserfläche der Südersee noch nicht vorhanden war und die heutige Halbinsel Holland noch nicht die Naturform hatte, welche sie gegenwärtig besitzt, sondern mit Friesland zusammenhing und festes Land bildete. Damals mündete der IJssel-Ström, der jetzt unterhalb Kampen in die Südersee fällt, zwischen Vlieland und Texel Schelling in die offene See. Die gegenwärtige Gestalt im Wechsel zwischen Land und Wasser dieser Gegenden ist im Lauf des 13. Jahrhunderts entstanden, indem damals nordwestliche Sturmfluthen den schützenden Dänendamm, der sich auf den Inseln Texel u. verlängert, durchbrochen und das ganze tiefliegende Land unter Wasser gesetzt haben. Bis in das gegenwärtige Jahrhundert theilte man das platte Land von N.-H., unabhängig von den in den Provinzialstaaten stimmberechtigten sieben Städten, in die drei Ballieschaften Keenemerland, Waterland und Westfries- oder Dregterland, und das Water- oder Wasserland zerfiel überdem in das eigentliche Waterland, den Zeevang (See-fang) und die Waterlandschen Meere; Benennungen, welche im Munde des Volks geläufig geblieben und von der französischen Arrondissements- und Cantons-Eintheilung und Benennung nicht verdrängt worden sind. Und eben so verhält es sich mit den Namen der Ballieschaften Gooiland, Loosdrecht, Amstelland und Rheinland, die zu der ehemaligen Provinz Südholland gehörten, gegenwärtig aber ganz oder zum Theil der Provinz N.-H. beigelegt sind. Der beste Boden dieser Provinz ist durch den Fleiß, die Thätigkeit und ausdauernde Geduld dem Meere abgerungen worden. Es sind die eingedämmten und ausgepumpten Landstriche, welche noch heute Meere, oder in älterer niederdeutscher Schreibweise Meiren heißen. Dahin gehören auf der Halbinsel das Burmer, Wormer, Keemster, Schermer, das Zijpe-Meer, davon ein jedes, mit Ausnahme des Wormer, reichlich so groß ist als das Harlem Meer, welches

in unserer Zeit ausgepumpt oder uitgemaalen ist, wie die niederdeutsche Junge sich ausdrückt. Dieser trocken gelegte Seeboden ist das herrlichste Weideland für die zahlreichen Rinderheerden der Provinz, die wegen Schönheit und üppigen Milchtrags den Reichthum des Landes bilden, zugleich aber auch für die großen, umfangreichen Kohlgärten, welche die prächtvollen Hofstellen der Landbauer umgeben. N.-H. hatte 1840 am 1. Januar 443,334 und 1861 am 1. Januar 524,336 Einwohner, mithin in 21 Jahren die ansehnliche Vermehrung von 81,002 Seelen, die hinsichtlich des Unterhalts nicht auf den Betrieb der Viehzucht angewiesen sein können, da dieser stationär geblieben. Es müssen sich also für diese vermehrte Bevölkerung andere Nahrungsquellen eröffnet haben und diese im Handwerk, in der Fischerei und Schiffahrt gefunden worden sein. N.-H. ist diejenige Provinz des Königreichs, wo der Mensch am gedrängtesten neben einander wohnt, 11,558 Seelen auf einer Quadratmeile. Wird aber die mehr als die Hälfte der Einwohnerzahl betragende städtische Bevölkerung der beiden großen Städte Amsterdam und Harlem, mit resp. 243,755 und 27,543 Einwohnern, in Abzug gebracht, so stellt sich für die Volksdichtigkeit der Provinz, also für die kleinen Städte und das platte Land, ein ganz anderes Verhältniß heraus, nämlich 5623 Einw. auf jeder Geviertmeile, was auch noch eine ansehnliche Zahl für die relative Bevölkerung ist, die die mittlere Zahl des ganzen Königreichs noch übersteigt, dennoch auf die weitere Vermuthung führt, daß die eben nachgewiesene Vermehrung der absoluten Bevölkerung vorzugsweise auf Amsterdam trifft, einen Mittelpunkt des Weltverkehrs. N.-H., in dem größten Theil seiner Ausdehnung tiefer als der mittlere Wasserspiegel des Meeres liegend, und darum auf der Ostseite gegen die Südersee durch die großartigsten Deichbauten gegen den Andrang der Fluthen geschützt, ist von unzähligen Wassergräben durchschnitten. Unter diesen Gräben ist aber auch der große Schiffahrtsgraben, von dem schon an andern Stellen die Rede war (I. 746 und II. 178) eins der größten Wasserbauwerke, welche jemals ausgeführt worden sind, die Wilhelms-Fahrt, wie er ursprünglich genannt wurde, weil dieser Nordcanal, wie er jetzt gewöhnlich heißt, unter der Regierung des Königs Wilhelm I. der Niederlande angelegt worden ist. Dieser Canal ist die Pulsader für Amsterdam und seinen Welthandel geworden. Jetzt wird ein Schiff in 18 Stunden von Amsterdam durch den Canal längs Wämerent und Alkmaar nach dem Neuentief oder Wilhelmsort, dem Hafen des Gelders an der Nordspitze der Halbinsel, geschleppt, während es sonst wegen stürmischen Wetters und anderer Hindernisse nicht selten eben so viele Wochen gebraucht, bevor es den kurzen Weg durch die Südersee zurücklegen konnte. Ueber 5000 meist größere Seeschiffe und Ostindienfahrer gehen jährlich durch diesen Canal, der an seinen beiden Endpunkten mit großen See- und in der Mitte mit einer Landsehleuse bei Wämerent versehen ist. Seit Vollendung dieses großen Schiffgrabens im Jahre 1825 ist der Gedanke aufgetaucht, Anstalten zu treffen, die es ermöglichen, den großen Raum der Südersee für das feste Land wieder zu gewinnen. Ein Schritt zur Ausführung ist geschehen durch Eindeichung eines beträchtlichen Stückes Land, der Insel Wieringen gegenüber, eines Polvers, wie man das dem Meere abgewonnene Land nennt, dessen Eindeichung 1850 vollendet wurde. Er ist zu Ehren der Gemahlin Königs Wilhelm II., der Großfürstin Anna Paulowna, genannt worden. Seitdem aber die Trockenlegung des Harlemers Meeres vollständig gelungen ist, will der Unternehmungsgeist die Südersee auf der Linie von Medemblik oder Enkhuisen in N.-H. nach Stavoren in Friesland verschließen und demnächst auch sie „uitmaalen“, ein kühner Gedanke, dessen nähere Inbetrachtung des großen Zweckes wegen wohl würdig ist.¹⁾ Das Neue Tief oder Wilhelmsort (Nieuwe Diep of Willemsoord), ein Kunstwerk, das im Laufe des zuletzt verfloffenen Jahrhunderts entstanden ist, bildet den Hafen des Gelders, den man in die Sandgründe (Zandgronden) hinausgebaut hat, deren

¹⁾ Von diesem Niesen-Unternehmen hörte der Berichterstatter während eines längeren Aufenthaltes in den Niederlanden 1863 von unterrichteten Eingeborenen aus verschiedenen Lebenskreisen als von einer Sache sprechen, deren Ausführung materiell nicht allein möglich, sondern für die Wohlfahrt des Landes und seine politische Stellung im europäischen Staatensysteme unumgänglich notwendig sei.

süßlicher Theil aus dem jetzigen Anna Paulowna-Polder besteht. Der Hafen schützt vermöge großer Wehre in auspringenden Winkeln alle Schiffe, die in den Nordcanal fahren. Eigenthümlich ist beim Eingang in's Bassin jene neue Art Schleusenthore, Fächerschleusen von ihrer Gestalt genannt. Durch eine sinnreiche Einrichtung wird die Gewalt der Fluth gegen sie so gestellt, daß sie sich von selbst schließen. Im Hafen und auf der Heide vom Neuentief, die man sonst die Moskowische nannte, zwischen diesem Ort und der Insel Texel liegt die niederländische Kriegsflotte vor Anker. Eine ununterbrochene Reihe meist einstöckiger Häuser erstreckt sich längs des Helder-Canals $\frac{1}{2}$ Stunde weit vom Neuentief bis zum Helder, im Rücken von dem großen Helder-Deich geschützt, der beinahe 2 Stunden lang und 40' an der Krone breit ist, auf welcher eine gute Straße vom Neuentief bis zum Helder läuft, dem einzigen Punkte fast an der Küste, wo unmittelbar am Ufer und am Fuße des Deiches tiefes Fahrwasser sich findet. Die Gewalt des Wassers, welches zur Fluth- und Ebbezeit aus der Nord- in die Südersee durch das Marstief, die etwa 1 Stunde breite Meerenge zwischen dem Helder und dem Texel, ein- und auströmt, hindert Versandungen und hält die Fahrbahn offen — wie es auch an der deutschen Küste beim Jahdebusen der Fall ist. Bis zum Anfang des 19. Jahrh. war der Helder nicht viel mehr als ein großes Fischerdorf. Nach Vereinigung des Königreichs Holland mit dem französischen Reiche 1810 ließ der Kaiser im Jahre darauf durch Kriegsgefangene aus dem Kampfe auf der pyrenäischen Halbinsel ansehnliche Festungswerke anlegen, die aber erst von der niederländischen Regierung, besonders seit 1826, vollendet worden sind. Der Helder ist jetzt eine immer mehr aufblühende Handelsstadt mit mehr als 12,000 Einw., Sitz eines Cantonrichters im Arrondissement Alkmaar, zugleich aber auch einer der stärksten besetzten Posten; ein verschanztes Lager für 30,000 Mann, das sich von der Nord- bis zur Südersee erstreckt und mit Batterien, Forts (Gröprin, Rijkduin, d. h. Lugsüne), Inundationsschleusen reichlich versehen ist.

Holland, Süd, eine andere Provinz des Königreichs der Niederlande, auf der Nordseite mit der vorigen zusammenhängend, gegen Morgen an Utrecht und Gelderland, gegen Mitternacht an Nord-Brabant und Seeland grenzend, von denen sie durch den südlichen Mündungsarm der Maas getrennt ist, und gegen Abend an die Nordsee stoßend, ist das Mündungsland der vereinigten Rhein- und Maas-Ströme, die aber ihre Namen in den eigentlichen oder schiffbaren Mündungsarmen nicht behalten, sondern gegen andere vertauschen müssen. Doch behauptet der Rhein sein Recht, indem er, aber als schmaler Graben bei Leiden vorüberschleichend und die Grachten dieser Stadt tränkend, unsern derselben bei Katwijk dem Meere zugeführt worden ist (s. Art. Rhein). S.-G. ist um 10 Q.-M. größer als N.-G., da seine Bodenfläche deren 55,32 enthält. Die Provinz zerfällt in die sechs Arrondissements 's Gravenhage, Leiden, Rotterdam, Dordrecht, Gorinchem und Brielle, die zusammen 25 Cantone enthalten. Zur Zeit der republikanischen Verfassung in den sieben vereinigten Provinzen der Niederlande enthielt S.-G. 11 stimmberechtigte Städte in den Provinzialstaaten, von denen Dordrecht die älteste und erste Stimme führte (Harlem die zweite, Amsterdam die fünfte und Rotterdam die siebente); und das platte Land war unter 10 Balleischaften vertheilt (die drei ersten und ein Theil der vierten gehören jetzt, wie oben erwähnt worden ist, zur Provinz N.-G.), deren Namen auch hier dem Volksmunde geläufig geblieben sind. Es waren die Balleischaften Rheinland (mit der Stadt Leiden als Mittelpunkt), Woerden, Schieland (darin Rotterdam), Delftland, Maasland oder das Land jenseit der Maas (Land van Overmaaze) und Süd-Holland, das eigentliche. Jede dieser Balleischaften war in gewisse Deichgrafschaften und andere Districte unterabgetheilt und außerdem gab es noch zwölf bedeutende Herrlichkeiten und 15 kleinere Städte. Im Jahre 1840 hatte S.-G. 526,820 Einwohner; 1861 war die Volksmenge auf 626,262 Seelen gestiegen; darunter die Bevölkerung von fünf großen Städten: Rotterdam 105,984, 's Gravenhage 78,650, Leiden 36,725, Dordrecht 23,079, Delft 19,769. Diese großen Städte enthalten über die Hälfte der Bevölkerung der ganzen Provinz, die mit denselben eine relative Bevölkerung von 11,320, ohne dieselben eine von 4775 Einwohnern auf der Geviertmeile enthält. Verschieden von N.-G. geht in S.-G. der Ackerbau Hand in Hand mit

der Viehwirthschaft: S.-H. ist das Weizenland des Königreichs zu nennen, aber auch das Flach- und Hanfland, denn nirgends wird jene Nahrungspflanze, nirgends werden diese Kleidungsplanzen in so großer Ausdehnung angebaut, als hier; darum ist auch S.-H. in Verbindung mit Harlem in N.-H. die Werkstatt für die berühmte holländische Leinwand. Auch der Garten- und Obstbau nimmt in verschiedenen Theilen der Provinz den Fleiß der Einwohner in Anspruch, soweit das Früchte-Klima diese Kultur zuläßt. Die Rindviehzucht und die darauf sich gründende Milch- und Käsewirthschaft ist bei dem größeren Areal der Provinz noch bedeutender als in N.-H., und in keiner Provinz werden so viele Pferde gehalten und gezüchtet, als in S.-H.

Holland (Henri Fox, Lord), der erste, der den Titel Lord H. führte, geb. 1705, gest. 1774. Sein Vater Stephan Fox war einer der treuesten Anhänger der Stuart's und Begründer des Hospitals von Chelsea. Henri war gleichzeitig mit Pitt in Eton erzogen und dessen beständiger Gegner. Er trat 1735 in's Parlament, schloß sich Walpole an und wurde von diesem im Staatsdienst angestellt. 1746 wurde er Kriegssecretär. Georg III. ernannte ihn 1762 zum Lord H. und Patr. Sein ältester Sohn Stephan Fox erbt seine Titel; sein zweiter Sohn war Charles Fox (s. d. Artikel).

Holland (Henri Richard Bassall, dritter Lord), Sohn des Stephan Fox, zweiten Lords H. (s. d. vor. Art.), geb. den 23. November 1773, gest. den 22. October 1840 in London, nahm den Namen Bassall von seiner Frau, einer geborenen Elfsabeth Bassall an, die er nach Beendigung seiner Studien in Italien als die Frau Sir Godfrey Webster's kennen lernte und nach einem scandalösen Eheproceß heirathete. 1797 in's Oberhaus eingetreten, schloß er sich der liberalen Politik seines Neffen Charles Fox an. Nach dem Frieden von Amiens bereiste er die pyrenäische Halbinsel, studirte dort drei Jahre lang die spanische Sprache und Literatur und gab darauf seine Biographien von de Castro und Lopez de Vega (London 1805) und die Uebersetzung dreier spanischer Komödien heraus (1807). 1806 trat er als Staatssecretär in's sogenannte Ministerium der Talente, aber nach dem Tode seines Neffen wieder aus und bekämpfte seitdem in den Reihen der Opposition die toryistische Politik. 1830 trat er unter dem Reformministerium Grey in die Verwaltung wieder ein; ebenso schloß er sich dem Ministerium Melbourne's an. 1822 hatte er Horace Walpole's Memoiren über die zehn letzten Jahre Georg's II. herausgegeben. Seine Kinder haben den Namen Bassall aufgegeben und dafür den Namen Fox wieder angenommen. — Der jetzige, vierte Lord H., Henri Edward Fox, geb. 1802, hält sich im Oberhaus an die liberale Partei.

Holländische Sprache und Literatur s. Niederländische Sprache und Literatur.

Hollar (Wenzel), ausgezeichnete deutscher Kupferstecher, geb. 1607 zu Prag, gerieth durch die Parteinahme seiner Eltern für Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz in drückende Verhältnisse, durchwanderte Deutschland und kam mit dem Grafen Arundel nach London, wo er, vom Hofe begünstigt, in die Stürme der Revolution getrieben wurde, denen er nach einer Gefangenschaft bei den Puritanern durch die Flucht nach Antwerpen entkam. Nach Rückkehr der Stuart's ist er wieder in England, wo er 1677 in großer Noth starb. Seine Arbeiten, über 3000 an der Zahl, bestehen aus Landschaften, Architekturen, Darstellungen von Festen u., Portraits und Nachbildungen von Bildern der berühmteren deutschen und niederländischen Maler. G. Vertue, description of the works of the ingenious Delineator and Engraver Wenceslaus Hollar. Parthey, W. Hollar, beschreibendes Verzeichniß seiner Kupferstiche. Berlin 1853.

Hölle. „Den Teufel hat man todgeschlagen und die Hölle hat man zugebämmt“, ist auch in gewisser Weise gut, daß es also geschehen ist; denn dieser energische Proceß deutet auf eine erregte Stimmung hin. Der Irrthum wird gereizt, wenn er die naheende Kraft der Wahrheit fühlt. Schon 1817 schrieb G. Harms jene Worte, mehr als Prophezeiung, denn damals wußte man sich jener beiden Ideen noch mit einer gewissen Gemüthlichkeit zu erwehren. Ist es doch in Wahrheit sogar eine feine Höflichkeit, mit welcher Schleiermacher in seiner Glaubenslehre dem Teufel die Thüre weist, und es ist kein wild aufgeworfener Damm, sondern sorgfältig polirte Quadern, mit denen

er die Pforten der \mathcal{H} . zuschließt. Wir sind überzeugt, daß es psychologisch unmöglich ist, mit einer so ruhig classischen Superiorität jene Existenzen heute noch zu negiren, als jener Dogmatiker es vermochte. Der Stachel wird gefühlt und erweckt die Leidenschaft und darum nicht anatomisirt, sondern todgeschlagen. Aber nicht bloß als Symptom der Situation erweckt jene drastische Action eine relative Freude, sondern auch nach einer andern Seite ist tabula rasa hier ein Gewinn. Alle germanischen Völker waren durch Massenbekehrung in die christliche Kirche übergetreten und hatten ein gut Theil ihrer alt-heidnischen Vorstellungen mit in die christliche Wahrheit hineingenommen. Es ist gar nicht zu verkennen, daß die vulgären, auch vulgär-theologischen Anschauungen über \mathcal{H} . und Teufel, wie sie in Bild und Schrift vorliegen, nicht allein aus der Bibel stammen. Die Erinnerungen aus dem Heidenthume sind reichlich thätig gewesen und zwar enthalten die naturwüchsigten Religionen zumest Caricaturen. Der tiefe Ernst dessen, was die Offenbarung über diese Dinge lehrt, wurde so durch einen Stempel der Lächerlichkeit abgeschwächt und nachdem man sich später gewöhnte, mit der heiligen Schrift etwas leicht umzuspringen, spottete man hinweg, was man nicht widerlegen konnte. Allein nicht bloß eilichen dieser Spötter erging es ähnlich wie dem Saulus, sondern seit überhaupt aus dem Unglauben der Glaube sich wieder emporgearbeitet, liegt das Heidnische an diesen Vorstellungen zertrümmert da und es wird in der Schrift ein reines Bild und ein lauterer Begriff gesucht. Die heilige Schrift lehrt eine wirkliche und volle Freiheit. Der Mensch, obgleich ein Geschöpf, soll causa sui ipsius sein, nicht seine Existenz, aber seine Entwicklung und sein Schicksal ein Product seiner eigenen Wahl. Volle Freiheit ohne jede deterministische Kette, möge man sie Einsicht in das Verhältniß zwischen Gott und Mensch, oder fortschreitende Entwicklung oder sonst wie nennen. Diese volle Freiheit identisch mit der vollen Persönlichkeit sowohl Gottes als des freien Geschöpfes; wie gegentheilig aller Determinismus immer in Pantheismus umschlägt. Prädicate der Persönlichkeit sind Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung, in dem Geschöpfe ersteres ein abgeleitetes und bedingtes, und zwar im Menschen so ausgeprägt, daß noch nie der menschliche Geist so tief in Irthum gesunken ist, sein Selbstbewußtsein als ein absolutes zu fassen. Auf Grund dieses Selbstbewußtseins soll sich die Selbstbestimmung vollziehen, und weil in wirklich freier Weise mit der Möglichkeit, daß die Bestimmung des Willens anders ausfalle als das Bewußtsein, daß man sich anders wolle, als man sich wisse. Diese Möglichkeit beim Menschen zur Wirklichkeit geworden; er wollte wie Gott sein, während er sich als Mensch wußte. Die Selbstbestimmung aber kein folgenloser Act, sondern die Willensrichtung nunmehr dem wahren Selbstbewußtsein entgegengesetzt, ein Zwiespalt und Widerstreit in dem Subjecte selbst. Dies ist die Hölle in der eigenen Brust. So lange der Mensch bleibt, was er sein soll, Persönlichkeit, d. h. Selbstbewußtsein lebend in der Selbstbestimmung, kann er dieser \mathcal{H} . nicht entzogen werden, es sei denn, daß diese Selbstbestimmung sich ändere. Weil aber frei, muß sie sich auch in sich selbst festigen und bestärken können; sie muß endlich ihr Ziel erreichen, wo der Mensch ein Gewordenes seines eigenen Willens ist. Eine ziellose Entwicklung ist ein Nonsens, es muß einen Uebergang aus der Zeit in die Ewigkeit geben, aus dem Werden in das Gewordensein. So ist die \mathcal{H} . ein metaphysischer Begriff und bezeichnet die Vollendung des Widerspruches zwischen Selbstbestimmung und Selbstbewußtsein, eine abschließende Disharmonie der Persönlichkeit in dem Grunde ihres Wesens, einen Tod, der nicht stirbt. Wie fern hier auch alle physischen Kategorien liegen und wie dunkel auch das Verhältniß von Zeit und Ewigkeit, von Raum und Unendlichkeit ist, es muß dennoch ein Wann und ein Wo dieses letzten Ausganges der gemißbrauchten Freiheit geben. Hieran ändert nichts die Lehre von der Auferstehung des Fleisches, denn da das menschliche Ich, die menschliche Persönlichkeit auch in ewigen Verhältnissen sich als eine bedingte wissen wird, so wird den Prädicates der Ewigkeit dadurch nichts derogirt, daß eine dieser Bedingungen die neue Ueberkleidung mit dem Fleische der Auferstehung ist. Schwierigkeit bleibt nur, wie Augustinus sagt, daß die Zeit weder ein Tropfen der Ewigkeit, noch die Ewigkeit eine Summe der Zeiten ist, und die dem Menschen innewohnende Nothwendigkeit, beide Begriffe zu denken, die Unmöglichkeit nicht auszuschließen, die ausgleichende Formel auszusprechen. Also die

Hölle das erreichte Ziel der dem Selbstbewußtsein entgegengesetzten Willensrichtung, der Wurm, der nicht stirbt, und das Feuer, das nicht verlöscht. Die Aussagen über die Hölle sind alle Negationen des Lebens und haben sie ihre theilweis irdische Färbung daher, daß die menschliche Sprache eben noch dieser Zeit angehört. Die deutsche Bibel bedient sich des Wortes Hölle auch, um Zustände vor jenem letzten Ziele zu bezeichnen. Es kann ja jegliche Fortexistenz nach dem zeitlichen Tode geläugnet oder wenigstens eine Nacht alles Denkens über jene behauptet werden; dennoch liegt ein anderer Trieb im Menschen. Alles Heidenthum hat Vorstellungen über das Jenseitige des Todes erzeugt, wie die Aussagen des classischen Heidenthums vom Hades allbekannt sind. Es finden in demselben die ethischen Grundsätze jener Völker einen Abschluß. Je bestimmter aber und je klarer die sittlichen Principien der Offenbarung sind, um so distinctiver ist auch das Bild, das sie von drüben her zu schauen vermag. Theils schon ein Abschluß, aber bis auf Christum nur ein Abschluß im Bösen; theils unterbrochene Entwicklung und nun eintretende Ruhe eines unentschiedenen Zustandes, der durch das Ferment der Predigt von Christo vor die letzte Wahl gestellt wird. Auch den harrenden Geistern im Gefängnisse ist das Evangelium gepredigt worden, wie ja die Höllensfahrt Christi ein integrierender Theil des christlichen Bekenntnisses ist. Mit der Erscheinung Christi auf Erden aber die Verpflichtung des Einzelnen, seine Selbstbestimmung im Guten schon hier zu vollenden, und dem Christen daher kein Eingang dorthin, wo der ewige Tod wenigstens hineinragt. Aber weil der Einzelne Alles der Gesamtheit, seine letzte Vollendung nur mit dem letzten Siege der einen christlichen Kirche. Hölle und Paradies sind so in der Schrift auch Bezeichnungen für noch nicht abgeschlossene Zustände. Ueber die Höllensfahrt Christi s. d. Art. Jesus.

Höllensmaschinen, auch Mordorgeln genannt, kommen in der Kriegsgeschichte schon in den frühesten Zeiten nach Erfindung des Schießgewehrs vor, kamen jedoch, als unpraktisch, nie recht in Aufnahme und werden jetzt nur noch in Kammern und Waffensammlungen als Curiositäten aufbewahrt. Sie bestanden aus einer Anzahl von neben einander befestigten Gewehrläufen und hatten eine Vorrichtung, diese auf einmal abfeuern zu können. Sie wurden meistens zur Vertheidigung bedeckter Gänge, Pforten und dergleichen verwandt. Außer diesen giebt man, ebenfalls in der Kriegsgeschichte, noch einer Art Brandler den Namen Höllen- oder Sprungmaschine. Eine solche soll zuerst von dem Italiener Gianibelli bei der Belagerung von Antwerpen gegen den Herzog von Parma in Anwendung gebracht worden sein. Sie besteht in einem mit Pulver, Bomben und anderen Schuß- und Brandgeräthen ausgerüsteten Fahrzeuge, welches man gegen Brücken, Schiffe und Häfen u. dgl. treiben läßt, wo es durch Anstoß explodirt und Verheerungen anrichtet. Eine größere Bedeutung hat das Wort H. in der politischen Geschichte gefunden. Man nannte so den Pulverkarren, welcher den ersten Consul, und Fieschi's Maschine, welche den Bürgerkönig vernichten sollte. Am 24. December 1800, Abends gegen 8 Uhr, fuhr der erste Consul aus den Tuilerien nach der Oper, wo die Schöpfung von Haydn aufgeführt werden sollte. Wie er selbst in dem „Memorial von St. Helena“ erzählt, hatte er an diesem Abend einen merkwürdigen Widerwillen, auszufahren, empfunden und folgte nur dem Willen seiner Gemahlin und dem Zureden seiner Vertrauten. Er mußte erst geweckt werden und schlief im Wagen wieder ein. Die Rue St. Nicaise war in dem Augenblick, als der Wagen des ersten Consuls dieselbe passiren wollte, durch zwei Wagen versperrt, von denen der kleinere karrenartige quer über die Straße gefahren war. Einer der vorausreitenden Grenadiere ließ den ersten der Wagen, einen Fiacre, aus dem Wege fahren und kaum war dies geschehen, als der Wagen des ersten Consuls heranbrauste und der Kutscher (der zum Glück Bonaparte's betrunken war) ihn pfeilschnell durch die gemachte Lücke hindurchlenkte. Kaum war er einige Schritte aus der engen Passage hinaus, als eine fürchterliche Explosion erfolgte. Im selben Augenblick regnete es von Steinen, Ziegeln, Glas, Schornsteinen, die auf das Pflaster niederplagten und umher splitterten, Rauch, Pulverdampf, Flammen. Die Zerstörung war furchtbar. Mehrere Personen wurden auf der Stelle getödtet, andere mehr oder minder verwundet; 46 Häuser der engen Straße wurden in Grund und Boden eingerissen oder mehr oder weniger beschä-

digt. Die Explosion rührte von dem kleinen Karren her, welcher verquer auf der Straße gestanden und auf welchem ein Pulverfaß, mit Schroot und Kartätschen gemischt, befindlich gewesen war. Das Feuer war mittels Schwammrollen kurz vorher angebracht worden und die Zeit der Explosion genau berechnet, Bonaparte nur durch ein Wunder gerettet. Ihm selbst träumte im Augenblick des Erwachens, er schwämme im Taglimento und befände sich in der Gefahr des Ertrinkens, was ihm in der That während seines italienischen Feldzuges passirt war. Vollständig erwacht, gewann er seine Besinnung und befahl, nicht halten zu lassen. So kam er so ruhig in der Oyer an, als wenn nichts passirt wäre. Sein betrunkenen Kutscher dagegen hielt die Explosion für Salutschüsse. Die damals ausgezeichnete Polizei kam bald hinter die Thäter, obgleich fast jedes Anzeichen derselben mit in die Luft gesprengt schien. Man sammelte aus den Trümmern die unbedeutendsten Gegenstände und verfolgte alle Spuren, die dieselben ergaben, Schritt für Schritt, bis man bei den Urhebern des Attentats ankam. Als solche wurden überführt: ein gewisser Francois Carbon, ein früherer Soldat, der alle Kriege der Chouans mitgemacht hatte: Joseph Pierre Picot-Limoelan, gewesener Chouanschef; Pierre Robinault, genannt Saint-Rejant, früher Marine-Offizier, zuletzt Divisionschef in der Armee George Cadoubal's, und außer mehreren ganz untergeordneten Personen auch die Schwester Carbon's, Frau Ballon. Carbon und Saint-Rejant wurden hingerichtet, Limoelan war schuldig geworden, die Ballon und mehrere Andere kamen in's Zuchthaus. Als intellectuellem Urheber galt jedoch George Cadoubal, der sich in England aufhielt. — Seit diesem Attentat nennt man jedes zu solchen Zwecken gebrauchte explodirende Werkzeug Höllemaschine, eine Bezeichnung, die auf die Bomben Drstin's (s. d. A.) jedoch nicht Anwendung finden dürfte. Das gegen Louis Philipp angewandte Instrument dagegen ähnelt sehr den alten Höllemaschinen, und haben wir dasselbe in dem Artikel Fieschi beschrieben.

Holstein aus Bayern, ein von Albrecht, Kurprinzen von Bayern, nachmaligem Kaiser Karl VII., und der Freilin Karoline von Ingelheim, später vermählten Gräfin von Spreti, abstammendes Geschlecht, welches vom Vater als legitim anerkannt, unter Verleihung des bayerischen Wappens (des Schrägebalkens) am 4. October 1728 unter dem Namen „Grafen von H. a. B.“ die gräfliche Würde erhielt und unterm 20. October 1768 vom Kaiser Joseph II. in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Der Stammvater dieses nunmehr 140 Jahre alten Geschlechtes ist Graf Franz Ludwig, geb. 4. October 1723, † 22. Mai 1780, Herr auf Holstein, Stamsried (nicht mehr im Besitze der Familie), pfalz-bayerischer wirl. geheimer Rath, Statthalter der Oberpfalz, General-Feldmarschall-Lieutenant, auch Kämmerer, vermählt 1757 mit Anna, geb. Gräfin von Löwenfeld. Das jetzige Haupt der Familie, Max Karl Theodor, geb. 17. October 1835, ist der Urenkel jenes Stammvaters. Wappen: quadrirt; 1 und 4 von Blau und Silber schräg links gewetzt; 2 und 3 in Schwarz ein rechts freitender, goldener, gekrönter Löwe mit doppeltem Schweif, und in der Mitte des Ganzen ein abgekürzter, linker, rother Schrägebalken. Besitz: Schwarzenfeld und Rauberweiherhaus, Lhanstein und Willmersried in der Oberpfalz und Thalhausen und Pelzing in Oberbayern; Majoratsbesitzung, an welche die erbliche Würde eines Reichsraths im Königreich Bayern geknüpft ist. Außer dem oben genannten Haupte, dem Grafen Max Karl Theodor, der im Juli 1861 noch nicht verheirathet war, lebten in derselben Zeit 13 männliche Glieder der Familie, davon eines, Graf Ludwig, geb. 20. December 1844, zu Kleinostheim bei Aschaffenburg angefallen war. Sechs derselben dienten im bayerischen Heere in den unteren Chargen bis zum Hauptmann aufwärts, 2 gehörten dem Richterstande an und einige waren gleichzeitig in Hofämtern als Kämmerer oder Kammerjunker.

Holstein. (Geographie und Statistik.) Das Herzogthum H., das nördlichste unter allen deutschen Bundesländern, mit Lauenburg einen selbstständigen Theil der dänischen Monarchie bildend und mit derselben durch das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 auf immer vereinigt, 155 Q.-M. groß, besteht geschichtlich einerseits aus der Grafschaft Pinneberg (nebst der Grafschaft Ranzau), welche Altona enthält und bis 1640 mit der Stammgraftchaft Schauenburg der alten holsteinischen Grafen

verbunden war, andererseits aus den altholsteinischen Landschaften: Holstein (Hol-salia, wahrscheinlich so viel als Holzland, mit Kiel, Rendsburg, Ikehoe, von der Stoer bis zur Eider), Stormarn (an der Elbe bis zur Stoer, mit Glückstadt), Dithmarschen an der Nordsee und Wagrien im Nordosten an der Ostsee (mit Plön und dem zum Großherzogthume Oldenburg gehörenden Fürstenthum Lübeck oder Gutin), und während dieses bereits altes Slawenland ist, bildeten die drei ersteren das ursprüngliche und eigentliche „Nordalbingien“, d. h. das in Folge der Eroberung durch Karl den Großen von Deutschen bewohnte Land im Norden der Elbe. Geographisch sind es drei Bestandtheile: Elbegebiet (durch Stoer, Au, Pinnau, Alster, Bille), unmittelbares Nordseegebiet (Dithmarschen und Eidergebiet) und unmittelbares Ostseegebiet (durch Trave und kleine Küstenflüsse) nebst den bedeutendsten Seen, darunter der etwas mehr wie $\frac{2}{3}$ D.-M. große Plöner-See, die sich übrigens bis zur Eider hinüberziehen, und in Hinsicht seiner natürlichen Beschaffenheit schließt sich das Land in seinem nordöstlichen Theile, dem alten Wagrien, genau an die nördliche Ostküste an: ein reiches Kornland, zur Formation des Geschiebthones gehörend, mit wellenförmigen Hügeln, manchen Seen und zahlreichen Waldungen, doch mit Ausnahme der nordöstlichen Ecke, des Landes Oldenburg, das von Wald ganz entblößt ist. Vier zusammenhängende Höhenzüge lassen sich unterscheiden: erstlich ein Höhenzug, der, in der Gegend von Plön beginnend, die Wasserscheide zwischen der Trave und Schwarzau bildet und sich von da in die Gegend von Oldesloe erstreckt, wo gegen Westen die Trave und gegen Osten eine gerade Linie zwischen Curau und Reinfeld dessen Fuß bezeichnen; zweitens der H.'s bedeutendste Höhen bildende Zug, welcher zwischen Reinfeld und Lübeck beginnt, über Eckhorst und Groß-Parin streicht, wo sich der 427' hohe Pariner Berg erhebt, darauf von der Schwarzau durchbrochen wird und in fast gerader Richtung nach Schönwalde streicht, wo sich des Landes höchster Gipfel befindet, der 535' hohe Bungsberg, über das Gut Kleitkamp nach Lütjenburg läuft, dann zwischen dem Plöner- und dem $\frac{1}{2}$ D.-M. großen, sehr tiefen und fischreichen Selenster-See durchgeht, jenseit der Swentine, die einen Durchbruch macht, in der Nähe von Elmshagen bleibt, auch Spigen des Kieler Hafens berührt, wo er bei Dorfgarten den Wassertheiler zwischen Ost- und Nordsee bildet; drittens ein Höhenzug von minderer Erhebung streicht zwischen Grömitz und Lensahn durch das Amt Eismar; endlich der vierte umgürtet das ganze kampmäßig angebaute Land Oldenburg und erreicht bei Klausdorf seine höchste Höhe von beiläufig 250' über dem nahen Meerespiegel. Auf der Westseite der Trave und Swentine breitet sich eine Fortsetzung des durch das Herzogthum Schleswig streichenden Erhebungsbogens über die ganze Mitte des Landes aus, indem sie gegen Westen bis in die Marschgegenden, im Norden bis an die Eider und im Südwest bis an die Elbe reicht, ihre größte Plateauhöhe von 278' im Rehmsier Berge bei Bornhöft erlangt, und sich von da in der großen Segeberger und Hark's Haide bis zum hohen Elbrande ausdehnt, der bei Blankenese im Bauerberg 304', im Klosterberg 273' Höhe über dem Meerespiegel erreicht. Die nördliche Hälfte und der südwestliche Rand des holsteinischen, im Uebrigen in einem großen Theil mit Heiden und sandigen Strichen bedeckten Landrückens ist reichlich mit Wäldern und Holzungen besanden, die im Ganzen genommen meist aus Buchen bestehen, zuweilen jedoch auch mit einer starken Beimischung der Eiche, welche, wenn auch ein Fremdling im Pinnebergischen, sogar bis nach Dithmarschen verbreitet ist. Die Marschgegend, welche sich längs der Nordsee und längs der Elbe sammt der Stör in einer Breite von $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Meilen erstreckt, glebt nicht eine so fetten Viehweide als viele Strecken der schleswigschen Marsch; doch ist sie immerhin ein reiches Land und, namentlich eingedeicht, ein vortreffliches Kornfeld. S. ist ein producirendes Land, das die in Deutschland gewöhnlichen landwirthschaftlichen Producte in Ueberfluß und in Menge ausführt. Die Zahl der von der Landwirthschaft Lebenden beträgt etwas über 27 pCt. der ganzen Bevölkerung des Herzogthums, von dessen Gesamt-Areale auf Ackerland 63,47, auf Wiesen, Weiden und Gartenland 14,03, auf Wald 7,42 und auf unbebautes Land 15,08 pCt. entfallen, und das Areal des Landbaues macht 901,599 Steuer-tonnen aus, wovon 2,12 pCt. zu den Städten, 1,92 pCt. zu den Flecken, 56,36 pCt. zu den Aemtern, Landschaften und

Röden und 39,60 pCt. zu den adeligen und Kloster-Districten gehören. Diese Districte betragen 57 D.-Meilen, die im Jahre 1845 133,080 Einwohner hatten. Eigentliche adelige Güter giebt es im Herzogthume 163, die über das ganze Land zerstreut sind, mit Ausnahme von Ditmarshen, wo sich keine finden; am zahlreichsten sind sie in Wagrien, die größten aber, zunächst dem Kloster Preez, liegen im südlichen S. und dem westlichen Stormarn. Außer den adeligen Gütern hat S. an großem Grundbesitz 7 ostropirte Röde mit 1650 Einwohnern, 7 Kanzeigüter und 126 Meierhöfe. Die Bauern in den Aemtern und Landschaften sind meistens Eigenthümer, zum Theil auch landesherrliche Erbpächter, in den adeligen Districten aber zum größten Theil Zeitpächter. Eine Theilung der Hufen findet statt, doch ist diese Eintheilung nicht überall gültig, namentlich nicht in der Marsch, wo die Zerstückelung des Grundbesitzes gänzlich frei ist. Von hoher Bedeutung ist die Rindviehzucht, welche häufig auf holländische Art getrieben wird; das Hornvieh ist von trefflicher Race und giebt, so wie Butter und Käse, einen belangerichen Ausfuhrartikel ab. Die Pferde- und Schafzucht liefert kräftige Thiere und wird durch die vielen guten Stutereien begünstigt; die Schafzucht empfehlen sich durch ihre Größe und ihren Wolkreichtum, und die Schweinezucht ist von großer Wichtigkeit, nicht allein für den eigenen Verbrauch, sondern auch als Ausfuhrproduct. Dagegen gehört die gewerbliche Industrie nicht zu den Hauptquellen des Erwerbes, indem ihre Productionen im Ganzen genommen nicht hinreichend sind, um dem eigenen Bedarf zu genügen, wenn dies auch mit einigen Zweigen der Fall ist, und weil nur sehr wenige dieser Zweige für den ausländischen Verbrauch zu arbeiten vermögen. Am bedeutendsten ist die Industrie in Altona, besonders der Schiffbau. Die Hausindustrie, namentlich das Garnspinnen von Flachs und Wolle, Leinweben etc., ist für den eigenen Verbrauch von Wichtigkeit, liefert aber nur Weniges für den Handel. Die Handwerksindustrie ist fast ausschließlich an die Städte und Flecken gebunden, vollkommen hinreichend für den eigenen Bedarf, und nimmt im Ganzen eine sehr ehrenwerthe Stufe ein. Die Fabrikindustrie steht sowohl in quantitativer als qualitativer Beziehung weit unter der Handwerksindustrie, ist aber gegen früher in sichtbarem Zunehmen begriffen. 33,5 pCt. der Gesamtbevölkerung des Landes leben von der gewerblichen Industrie. Sehr erheblich ist dagegen S. Handel, welcher, nächst der Landwirtschaft, unstreitig den stärksten und vortheilhaftesten Nahrungszweig abgiebt und 9,4 pCt. der Population beschäftigt, und 7,8 pCt. der Handel und der Waarenumsatz und 1,6 pCt. die Seefahrt. Die günstige Lage des Landes, die Fjorde und Bufen, in denen sich gute Häfen befinden, und die Nachbarschaft der drei Hansstädte gewähren große Handelsvorthelle¹⁾. Auch ist der Transthandel aus Jütland und Schleswig durch S. nach Deutschland von großer Bedeutung. Altona, Kiel, das mit vielen Seeplätzen regelmäßige Dampfschiffahrten unterhält, und Glückstadt führen einen wichtigen Seehandel. Im Jahre 1859 wurden an Waaren für 15,28 Mill. Thlr. ein- und für 15,81 Mill. Thlr. ausgeführt, so daß der Werthumsatz zusammen 31,09 Mill. Thlr. betrug, und 1326 Schiffe mit 22,487 Commerzlasten (zu 6000 Pfd.) machten den Stand der Handelsflotte aus. Was nun die Bevölkerung betrifft, die nur mit geringer Ausnahme (885 Katholiken, 200 Mennoniten und 3385 Juden) Protestanten sind, so belief sie sich am 1. Februar 1860 auf 544,419 Seelen, so daß auf dem Raume einer deutschen Geviertmeile 3518 Individuen lebten. Ihre jährliche Zunahme betrug im Durchschnitte für die Jahre 1834—1852 0,89 pCt., in dem Zeitraum von 1840—1845 aber 1,06 pCt., in dem von 1845—1855 jedoch nur 0,9 und in dem von 1855—1860 0,7 pCt., und hinsichtlich ihrer Vertheilung in die Städte und in die Landbezirke kommen 20,4 pCt. auf die ersteren und 79,6 auf die Landbezirke. Ueberhaupt sind 14 Städte, 25 Flecken, 1400 Dörfer und Weiler und 143 Kirchspiele vorhanden, von denen die Städte 9 mit mindestens 3000 Bewohnern, darunter Altona, Kiel und Rendsburg die größten, aufzuweisen haben. Kräftige, ge-

¹⁾ Die dänische Monarchie bildet in Folge des königlichen Patentes vom 26. Juli 1853 ein gemeinsames Zollgebiet, zu dem das eigentliche Königreich Dänemark, die Herzogthümer Schleswig und S., die Hamburgischen und Lübeckischen Enclaven in S., so wie das oldenburgische Fürstenthum Lübeck gehören.

brungene, gesundheitsförende Gestalten sind die Holsteiner, denen man es noch heute ansieht, daß der alte Ehrenspruch von ihnen: „die Holsteiner vertheidigen ihr Recht mit dem Schwert“ nicht aus der Luft gegriffen war. Auf der fruchtbaren schleswig-holsteinischen Halbinsel haben, so weit eine bestimmte geschichtliche Kunde zurückreicht, im Süden Sachsen, im Norden, außerhalb des jetzigen G.'s, Angeln, deren Namen setzt noch auf dem Landstriche zwischen der Schlei und dem Flensburger Meerbusen haftet, gefessen; wendische Art in Wagrien wurde von dem Tagen Heinrich's des Löwen an germanisirt, und friesische Bevölkerung mit sächsischer vermischt, gab die freisamen Dithmarschen, heldische Bauern, die bis zum Jahre 1559 auf kleinem Boden die uralte freie Gemeindeverfassung bewahrt und Thaten gethan hatten, so staunenswerth, als die Schweizer in der Blüthezeit ihrer Freiheit und Treue. Dies schlankte, starke, gewandte und wehrhafte, freiheitsstolze und einträchtige Geschlecht, bei dem auch die Weiber in den Kampf zogen oder, auf die Nachricht von Helendode der Männer und der Söhne, dem Herr-Gott im Himmel „für solche Männer und Söhne dankten, die für's Vaterland gestorben“ — dies Geschlecht freier Bauern also hat Jahrhunderte lang die Grundzüge uralter deutscher Gemeindeverfassung nicht allein, sondern auch Wehr- und Gerichtsverfassung, den uralten Grundbegriff der Gesamtbürgerschaft, bewahrt. An Schulen und Lehranstalten fehlt es dem Herzogthume nicht; die höchste Unterrichtsanstalt ist die 1665 gestiftete Universität zu Kiel, von etwa 135 Studirenden besucht, ausgestattet mit einer Bibliothek und einer Münz- und Kunstsammlung und verbunden mit einem homiletischen, einem philologischen und einem pädagogischen Seminar, einem botanischen Garten, Hebammenlehranstalt u. Andere Lehranstalten sind das Gymnasium Christianeum zu Altona, das Realgymnasium in Rendsburg, die Gelehrtenschulen zu Glückstadt, Kiel, Meldorf und Plön, das Schullehrerseminar zu Segeberg, die Entbindungslehranstalt zu Altona und über 1000 Bürger- und Landschulen, und Hülfsanstalten für Wissenschaft und Kunst das astronomische Observatorium zu Altona, das Kunstmuseum in Kiel u. Die Landeskirche ist die evangelisch-lutherische Kirche. An der Spitze der Geistlichkeit steht der Generalsuperintendent zu Altona; unter diesem stehen die Präpsten, deren Districte oder Propsteien wieder in Kirchspiele zerfallen. Man zählte im ganzen Herzogthume 1856 12 Propsteien, 198 Geistliche, 136 Pfarrkirchen und 18 Kapellen. Ueber die Grundgesetze des Herzogthums siehe den folgenden Artikel. In Betreff der Administration zerfällt G. in drei Haupttheile: in die königlichen Landdistricte, nämlich Aemter, Landschaften (Norderdithmarschen und Süderdithmarschen), Herrschaften (Binneberg, Herzhorn, Sommerland und Grönland) und eine Grafschaft (Ranzau), in die Städte und in die privilegirten Districte, nämlich die Klöster oder adeligen Fräuleinstifter, die immatriculirten adeligen Güter, die großherzoglich holstein-oldenburgischen Fideicommissgüter, die lübischen Stadtkirchdörfer, die lübischen Güter, die Wildnisse, die Röße und die Kanzleigüter. Die Unterabtheilungen der Landdistricte sind die Kirchspielvogteien oder Vogteien, und die Oberbeamten der königlichen Districte die dem holstein-lauenburgischen Ministerium unmittelbar unterstehenden Amtmänner und die mit denselben gleichgestellten Beamten, als die Landvögte in den beiden Landschaften Dithmarschen, der Landdrost in der Herrschaft Binneberg, der Administrator in der Grafschaft Ranzau und der Intendant in der Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland. In keiner Verbindung mit den Landdistricten stehen die 14 Städte, die ihre eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung haben. Ebenso haben dies auch die adeligen Districte, und zwar werden einige den Oberbeamten zustehende Functionen theils in den adeligen Klosterdistricten von dem Verbitter des adeligen Convents in Iphoe und von den Präpsten der adeligen Convente in Breeß und Uetersen, ¹⁾ in den vier adeligen Güterdistricten von den auf fünf Jahre erwählten Districtsdeputirten, auf den Kanzleigütern, in den Rößen u. von den Intendanten und Inspectoren und theils auf allen adeligen oder dergleichen Gütern überhaupt von dem Besizer, durch seinen Gerichtshalter, wahrgenommen. Für die

¹⁾ Die adeligen Convente in Iphoe, Breeß und Uetersen sind für die Aufnahme oder Unterzöhung der Töchter von Adeligen bestimmt.

Rechtspflege gelten in \mathcal{H} . das römische Recht, die deutschen Reichsgesetze, der Sachsenspiegel vom Jahre 1218, die Halsgerichts-, Kirchen- und Landgerichtsordnung von den Jahren 1532, 1542 und 1636, in einigen Landdistricten theils geschriebene Gesetze, theils Gesetze, die auf Herkommen und Gewohnheitsrechten gegründet sind, und für Städte (Altona ausgenommen) das Lübsche Recht vom Jahre 1536. Das Administrative der Justiz übt das Ministerium für die Herzogthümer \mathcal{H} . und Lauenburg, und die höchste Instanz in Civil- und Criminalsachen ist das Ober-Appellationsgericht zu Kiel. An der Spitze der Finanzverwaltung steht das Finanzministerium zu Kopenhagen und, soweit sie die Forst-, Jagd-, Domänenfachen und die directen Steuern betrifft, das holstein-lauenburgische Ministerium. Nach dem Staatsbudget vom 1. April 1860 bis 31. März 1861 betragen die besonderen Einnahmen und Ausgaben resp. 1,875,635 und 943,975 Thlr. und der Antheil an den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie 908,880 Thlr., so daß sich ein Ueberschuß von 22,780 Thlr. herausstellte. Die holstein-lauenburgischen Truppen bilden integrirende Bestandtheile der königlich dänischen Armee; das holstein- und lauenburgische Bundescontingent besteht nach dem 1860 neu ausgearbeiteten Formationsplane aus dem Hauptcontingent, der 4000 Mann stark ist, aus dem Reservecontingent, welcher 1333 Mann zählt, und dem Ersatzcontingente von 667 M., zusammen aus 6000 M.

Holstein. (Geschichte.) Das Herzogthum Holstein in seiner jetzigen Form und Ausdehnung ist eine Schöpfung der dänischen Könige. Es wurde durch diese im Laufe des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts aus der Zerstückelung, in welcher es fast seit dem ersten Augenblick seiner Existenz gewesen war, gesammelt, seine verschiedenen Theile wurden durch Abtretung oder Kauf unter die dänischen Herrscher gebracht, und als im Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts das deutsche Reich sich auflöste, wurde die Gestaltgebung, an welcher die Lenker der dänischen Monarchie gearbeitet hatten, vollendet. Unter dem Datum des sechsten September 1806 erließ König Christian VII. (oder vielmehr der Kronprinz Friedrich im Namen des Königs) ein Patent, in welchem es hieß: „Unser Herzogthum \mathcal{H} ., Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Ranzau und Unsere Stadt Altona sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums \mathcal{H} . mit dem gesammten Körper der Unserem königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden und solchemnach von nun an Unserer alleinigen unbeschränkten Botmäßigkeit unterworfen werden.“ Drei Stücke treten aus dieser Bekanntmachung hervor: erstens die Umgrenzung des Herzogthums, welches gleichsam in eine Neuschöpfung einging; zweitens der Gesamtkörper der Monarchie, in dessen Organismus das Herzogthum als ein Glied aufgenommen ward; drittens die absolute Gewalt des Königs, welche zu jener Zeit der Grundpfeiler der dänischen Verfassung war, so daß das Herzogthum auch ausdrücklich in die Gesamtverfassung der Monarchie eingefügt wurde. Was nun das erste betrifft, nämlich die geographische Bestimmung des Landes, so werden vier Bestandtheile genannt, das Herzogthum \mathcal{H} ., die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau und die Stadt Altona. Das Herzogthum Holstein, im alten und engeren Sinne, war ebenfalls nicht lange vor jenem Erlaß durch die Arbeit der dänischen Könige aus der Getheiltheit zusammengefaßt worden. Noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts befand sich das alte Herzogthum \mathcal{H} ., d. h. derjenige Theil des jetzigen Herzogthums, der von dem deutschen Kaiser zu Lehen ging, unter drei Herren aus dem oldenburgischen Hause, nämlich unter dem Herzoge von Plön, dem Herzoge von Gottorp und Friedrich V., König von Dänemark. Der Herzog Friedrich Karl von Plön unterzeichnete am 29. November 1758 eine Cessionacte, die am 5. März 1761 vom Kaiser bestätigt und durch welche das Plön'sche Land an Friedrich V. und dessen königliche Erbsuccessoren abgetreten wurde. Der gottorp'sche (oder Kiel'sche) Antheil am Herzogthum ward durch Vertrag vom Jahre 1773 cebirt. Pinneberg, Ranzau und Altona bildeten die Bestandtheile der schauenburgischen Lande, welche auch nach der Zeit, wo das Lehnshertzogthum \mathcal{H} . in den Besitz des Hauses Oldenburg gekommen war, unter der Herrschaft eines Zweiges des alten schauenburgischen Grafenhauses geblieben. Sie trugen den Charakter eines freien Allodiums: eine kaiserliche Confirmation vom 13. Septem-

ber 1619 hatte sie in dieser Eigenschaft anerkannt. Im Jahre 1640 starb der letzte Graf von Schauenburg, Otto VI., worauf die beiden in Holstein regierenden Herzöge, König Christian IV. und Friedrich III. von Gottorp, der Mutter und Erbin des Grafen Otto das Land abkauften und unter sich theilten. Der König nahm für sein Part den südlichen Theil, die Herrschaft Pinneberg nebst der Stadt Altona, der Herzog nahm den nördlichen Theil, das Amt Barmstedt. Sie besaßen jeder sein Part als freies, vom Lehnshertzogthum getrenntes Eigenthum, und keiner von beiden dachte daran, dasselbe vom Kaiser zum Lehen zu nehmen. Der Herzog verkaufte seinen Antheil im Jahre 1649 an den Grafen Christian Rangau von Breitenburg, und nun wurde das Amt Barmstedt als ein von Alters her unabhängig neben Holstein bestehendes Gebiet zur reichsunmittelbaren freien Grafschaft Rangau erhoben. Der zweite Graf von Rangau setzte durch ein Testament vom 10. August 1669, welches vom Kaiser im Jahre 1671 confirmirt wurde, den König von Dänemark für den Fall des Aussterbens seiner männlichen Nachkommenschaft zum Erben ein. Da nun der letzte regierende Graf von Rangau im Jahre 1721 auf Veranstaltung seines Bruders durch Muehelnord fiel und der Bruder in die Acht erklärt wurde, nahm König Friedrich IV. von Dänemark in Folge jenes Testaments die Grafschaft in Besitz. Sie, so wie die andern Theile der schauenburgischen Lande wurden erst dann mit dem Herzogthum verschmolzen, als das letztere bei der Auflösung des deutschen Reiches die Lehneigenschaft verlor. Das Zweite, was uns in der Bekanntmachung vom 6. September 1806 entgegentritt, ist der Gesamtkörper der dänischen Monarchie. Bis dahin hatte der dänische Reichskörper aus dem eigentlichen Königreich und dem Herzogthum Schleswig, welches im Jahre 1721 der Krone Dänemark incorporirt worden war, bestanden. Das Herzogthum S., wenn es auch in der Person des Königs mit dem dänischen Reiche einen gemeinsamen Herrn hatte, lag doch außen vor dem Organismus des Reiches; die Ereignisse des Jahres 1806 aber hatten nicht bloß die Confiturung des Herzogthums S., sondern auch die vollständige Verschmelzung der herzoglichen Gewalt mit dem königlichen Scepter zur Folge, und somit kann das Jahr 1806 als das Geburtsjahr der dänischen Gesamtmonarchie betrachtet werden. Zugleich mit jener Verschmelzung der Würden ergab sich auch eine Gemeinsamkeit der Verfassung: der Absolutismus, wie er durch die Revolution von 1660 in Dänemark errichtet und durch die Incorporation Schleswigs im Jahre 1721 auf dieses Herzogthum übertragen war, erstreckte sich nun auch von Rechtswegen über das Herzogthum S. und lieferte das Fundament aller Gesamtinstitutionen, die fortan, sei es mit skandinavischem, sei es mit konstitutionellem Charakter, für die dänische Monarchie geschaffen werden mochten. Das Resultat unserer Betrachtung ist deutlich genug. Die Einwirkung der dänischen Krone auf das Herzogthum S. zeigt sich als einheitlich bildnerisch, organisatorisch, gesamtstaatlich. Es fragt sich nun, ob der Charakter der Rolle, welche S. auf der ihm angewiesenen nordischen Bühne spielt, jener Einwirkung entspricht, oder ob S. zerreißen und die Klarheit des staatlichen Zieles verwischend agitire. Nimmt S. die gesamtstaatlichen Wurzeln, die sich vom Norden her in seinen Boden erstrecken möchten, auf? Erfüllt es die ihm vorgeschriebene Mission, auf scandinavischem Terrain das deutsche Wesen zur Geltung zu bringen? Hilft es in seinem eigenen Interesse an der Consolidirung eines Staates, in welchem sich das Deuththum und das Scandinaventhum das Gleichgewicht halten und in welchem beide im Wettstreit beweisen sollen, ob sie gemeinsam eine selbstständige Form politischen Lebens, ein eigenthümliches Gesetz erzeugen können? Oder sträubt es sich, bringt es einen Riß in das Gemeinwesen, fügt es sich dem gesamtstaatlichen Gedanken nur mit Widerwillen? Behaftet es daher den geschichtlichen Körper, mit dem es nun einmal zusammengewachsen ist, mit dauernder Unsicherheit und seine Grundgesetze mit Zweifel und Unklarheit? — Das Herzogthum Schleswig diente als das Band, durch welches S. in das geschichtliche Leben des scandinavischen Nordens gezogen wurde. Während der ersten Jahrhunderte des Bestandes des deutschen Reiches ein Theil der Gebiete des sächsischen Herzogthumes der Billungen, wurde S. im Beginn des 12. Jahrhunderts durch Lothar, dem der Kaiser Heinrich das sächsische Herzogthum nach dem Aussterben jenes Stammes gegeben hatte, dem Adolph von Schauenburg als Grafschaft zum Lehen

gegeben. Die holsteinischen Grafen verschwägerten sich mit den Herzögen von Süderjütland, oder Schleswig, einem dänischen Lehen, und unterstützten nicht bloß die schleswigischen Herzöge in ihren Auffassigkeiten gegen die Könige von Dänemark und in ihren Versuchen, das Land Schleswig zu einer unabhängigen und erblichen Herrschaft zu erheben, sondern sie benutzten auch die inneren Zerrüttungen des dänischen Reiches, um für sich selber die Gewalt über das Herzogthum Süderjütland zu gewinnen. Im Jahre 1386, als die Herzogsfamilie in Schleswig, ein Zweig der dänischen Königsfamilie, ausgestorben, erwarb der Graf Gerhard von Holstein dies Herzogthum als ein Lehen von Dänemark. So standen nunmehr Holstein und Schleswig unter demselben Herrn, doch waren sie weit entfernt, einen einzigen Staat, etwa gar einen Staat Schleswig-Holstein zu bilden. Die Grafen von Holstein befanden sich unmittelbar in Lehnsabhängigkeit von den sächsischen Herzögen und mittelbar von dem deutschen Kaiser; als Herzöge von Schleswig befanden sie sich im Lehnsverhältnisse zu Dänemark. Doch bildete sich allerdings durch die Verpflanzung von Ritgliedern der holsteinischen Mitterschaft nach Schleswig ein gesellschaftliches Band, welches die Lande an einander knüpfte, und welches den Rittersn, den geistlichen Würdeträgern, den Städten jede spätere Trennung als unerwünscht erscheinen lassen mußte. Jedenfalls war zu jener Zeit durch die Belehnung eines holsteinischen Grafen mit dem Herzogthum Süderjütland der Zusammenhang zwischen dem letztern und dem Königreich Dänemark loofter geworden, als er jemals später gewesen ist: — er war nicht so loofter selbst während der kurzen Epoche, wo das Herzogthum Schleswig zu einem souveränen Herzogthum erklärt worden. Dänemarks Aufmerksamkeit war nach Norden gerichtet, seine Kräfte waren durch die Anstrengungen, welche die Vereinigung mit Schweden und Norwegen erforderte, in Anspruch genommen. Damals mochte für das dänische Reich die Gefahr vorhanden sein, daß Schleswig, von deutschen Elementen übersponnen, nach dem deutschen Reiche hingezogen werde; doch wenn diese Gefahr existirte, so wurde ihr für immer vorgebeugt, als im Jahre 1460, nachdem mit dem Tode des Grafen Adolph die männliche Nachkommenschaft Gerhards erloschen war, Christian, König von Dänemark, durch die Rätthe der Lande S. und Schleswig auf einer Versammlung in Ripen zum Grafen von Holstein und zum Herzog von Schleswig erwählt wurde. Für alle diejenigen, welche sich mit den Rechtsverhältnissen S.'s und Schleswigs beschäftigt haben, bildet die Wahlhandlung von 1460 nebst ihren verfassungsmäßigen Folgen einen ganz besondern Gegenstand der Betrachtung; man ist so weit gegangen, in ihr die Grundlage für ein sogenanntes Staatsrecht der Herzogthümer zu erblicken; es geziemt sich daher, daß wir ihr eine unparteiische Würdigung widmen. Vor der Wahl lag die Sache so: Schleswig, als ein erledigtes Lehen, hätte an Dänemark zurückfallen und von dem König Christian eingezogen werden müssen; andererseits erhoben auf S. gewisse Mitglieder der schauenburgischen Grafenfamilie Erbsprüche, denen es nicht an Begründung fehlte. Die Entscheidung über die letztern wäre in letzter Instanz dem Kaiser und dem Reiche zugekommen. Während demnach über das Schicksal Schleswigs und über den Heimfall desselben an Dänemark kein Zweifel obwalten konnte, drohten dem Lande S. die Verwirrungen, die bei Erbstreitigkeiten nicht ausbleiben. Unter allen Umständen schien es, als ob die Verbindung zwischen S. und Schleswig gelöst werden müsse. Zwar glaubte auch Christian als Schwestersohn des verstorbenen Herzogs Adolph Erbsprüche auf S. erheben zu können; aber es war zweifelhaft, ob die Grafschaft S. den Schauenburgern auch als Weiberlehen verliehen worden, und die Rechte, welche die männlichen Mitglieder der schauenburgischen Familie geltend machten, schienen ein größeres Gewicht für sich zu haben. In dieser Verlegenheit gerieth man auf den Ausweg, daß die Rätthe der Grafschaft S. durch freie Wahl die Entscheidung fällen sollten. Und wenn nun ferner die Rätthe der Grafschaft S. mit denen des Herzogthums Schleswig zu einer einzigen Körperschaft zusammentraten, wenn sie, damit eine Trennung Schleswigs von S. vermieden werde, gemeinschaftlich einen Herrn für beide Lande wählten, so muß dies als ein Beweis für die Dichtigkeit, zu welcher die Interessen und Stände beider Lande verwachsen waren, anerkannt werden. Aber man darf zugleich nicht übersehen, daß die Wahlhandlung der Rätthe nicht ein ihnen zustehendes herkömmliches Recht, sondern ein Nothbehelf war, für welchen sie noch

dazu das Muster aus nordischen Vorgängen entlehnten. Denn es fehlt zwar nicht in der Geschichte deutscher Reichslande an Präcedenzfällen einer Wahl des Fürsten durch die Landstände; gleichwohl dürften die Rätthe von Holstein und Schleswig den Anstoß zu dem, was sie thaten, aus den Ereignissen, die man im Norden geschehen sah, hergenommen haben. Sie hatten das Beispiel Dänemarks selber vor Augen, wo der König aus der Wahl des Reichsrathes hervorging; die Calmarische Union nebst dem Wahlmodus, den dieselbe für die Ernennung des Beherrschers der drei nordischen Reiche aufstellte, lag ihnen nahe genug. Ueberhaupt mochten ihnen Anflänge an diese Union vorschweben, und wenn es auch nicht offen und deutlich ausgesprochen wurde, daß sie den Plan hegten, die Lande Schleswig und Holstein als eine vierte Gestaltung, als einen wichtigen Außenposten an die Reichsgebiete der Calmarischen Union anzureißen, so mögen sowohl der König als auch die Rätthe einen solchen politischen Gedanken gehegt haben. Daß der Ripener Act von 1460 zu einer Zeit vor sich ging, wo das ganze Leben des scandinavischen Nordens durch die Ergebnisse der Calmarischen Union bestimmt ward, daß er demnach nur im Hinblick auf diese Ergebnisse beurtheilt werden darf, ist eine Sache, welche bisher nicht hinlänglich betont worden. Man vergißt gewöhnlich, daß die Rätthe es nicht einfach mit dem Könige von Dänemark zu thun hatten, sondern mit einem Herrscher, der sich berufen glaubte, zugleich die Kronen von Schweden und von Norwegen zu tragen. Aus diesem Umstande ergab sich für die Rätthe der Lande S. und Schleswig eine Besorgniß und ein Wunsch. Die Besorgniß, daß die beiden Lande südlich der Königshau in Collisionen verwickelt werden möchten, die ihre Kräfte übermäßig nach außen hin in Anspruch nehmen würden, — und doch auch wieder der Wunsch, an dem großen geschichtlichen Leben, das sich den Reichen des Nordens zu eröffnen schien, theilzunehmen. Jener Besorgniß halfen sie dadurch ab, daß sie in dem Privilegienbrief, welchen König Christian am Mittwoch nach dem Sonntag Invo-cabit 1460 zu Ripen besiegelte, und in die tapfere Verbesserung der Privilegien, welche Christian am Freitag vor Valmarum zu Kiel herausgab, eine Reihenfolge von Verordnungen aufnehmen ließen, welche jenen Landen eine gewisse Selbstbestimmung sicherten. So war in den Privilegien festgesetzt, daß, damit den Einwohnern der Lande durch die geschehene Wahl kein Schade geschehe, sondern dieselbe ihnen zu ewigen Zeiten vortheilhaft und nützlich sei, keiner von ihnen, er sei geistlich oder weltlich, verpflichtet sein sollte, dem Könige zu folgen, zu dienen oder Hülfe zu leisten außer diesen Landen; da vorauszusetzen war, daß der Herrscher durch seine nordischen Regierungsgeschäfte oft würde außer Landes berufen werden, so ward den Rätthen für den Fall einer solchen Abwesenheit in Gemeinschaft mit dem Droft von Schleswig und dem Marschall von S. ein gewisses Recht des Krieges und des Friedens eingeräumt. „Wenn einige, — so hieß es in den Privilegien — von innen oder von außen diese vorgenannten Lande beschädigen wollten, so mögen unser Droft, Marschall und Rätthe unsere Untersassen in unserer Abwesenheit versammeln und solche Gewalt und Arges abwenden, wozu ein Jeder helfen soll. In unserer Abwesenheit mögen unser Droft und Marschall gebieten, was ihnen für die Lande nützlich zu sein dünkt, bis zu unserer Hinzukunft.“ Und weiter oben lieft man: „Wenn die Rätthe dieser Lande mit dem Droft und Marschall zum Nutzen der Lande oder etlicher Gegenden etwas geböten, festsetzten, verfügten oder mit den Nachbarn dieser Lande Frieden schloffen, sollen und wollen wir Alles stet und festhalten bis zu unserem Hinzukommen.“ Ferner war in der tapferen Verbesserung ein Regierungsausschuß verordnet, der den Herrscher bei dessen Fernsein vertreten sollte: „Wir werden auch bevollmächtigen die ehrwürdigen Herren Bischöfe zu Schleswig und Lübeck, dazu fünf gute Männer in dem Herzogthum Schleswig und auch fünf gute Männer aus den Einwohnern unserer Lande Holstein und Stormarn, die alle Sachen in unserer Abwesenheit richten und vorabschieden sollen.“ In demselben Document war verfügt: „wenn Hauptleute des Landes mit ihren Gehülfen die Einwohner derselben Lande gegen diejenigen versammelten, die in unserer Abwesenheit die Lande beschädigen wollten, und darüber denn Jemand einen erweislichen Schaden erlitt, solchen Schaden sollen und wollen wir und unsere Nachkommen ihm benehmen.“ Unter die Bestimmungen, welche einer Theilnehmung der Lande S. und

Schleswig an Unternehmungen, zu denen die Räte nicht ihre Einwilligung gegeben, vorzubeugen bestimmt waren, muß man auch die in dem Privilegienbriefe enthaltene Erklärung rechnen, daß „die ehrwürdigen Prälaten, gestrenge Ritterschaft, ehrsamten Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig, der Lande und Graffschaft H. und Stormarn uns angenommen und als ihrem Herrn gehuldigt, nicht als einem König zu Dänemark, sondern als ihrem Herrn dieser vorgeschriebenen Lande.“ Durch diese Bestimmung wollten die Räte keineswegs jegliche Beziehung zu Dänemark abschneiden — sie wählten ja den Mann, der König von Dänemark war, zu ihrem Herrn — sondern sie wollten nur nicht unbefehen in weitgreifende Abenteuer, die der Dänenkönig etwa zur Ausführung der Calmarischen Union begann, gerissen werden. Auch verdient noch Eines hervorgehoben zu werden, was bei Beurtheilung der obigen Worte nicht genug berücksichtigt worden ist. Christian war in Dänemark keineswegs absoluter Monarch, in Sachen des Krieges und des Friedens war er an die Zustimmung des Reichsrathes gebunden, ja, der letztere durfte aus freien Stücken eine Kriegsunternehmung anordnen. Demnach wollten sich die Räte der Lande südlich der Königsau nicht unter die Competenz eines Reichsrathes, in welchem sie nicht Sitz und Stimme hatten, verfügen. Jedenfalls ist es unrichtig, wenn man behaupten will, daß durch den Act von 1460 das Lehnsverhältniß des Herzogthums Schleswig zu Dänemark erschüttert worden sei. Wenn Christian einwilligte, sich für das Herzogthum Schleswig als Herrn wählen zu lassen, so war hierdurch eben so wenig die Lehns Eigenschaft dieses Landes geschwächt, als die Graffschaft Holstein durch die Wahlhandlung seiner Stände aufhörte, ein deutsches Lehen zu sein. Von allen Beziehungen zu Dänemark konnte und wollte man sich nicht lossagen — wie wir weiter unten bei einer Besprechung des Artikels, welcher den Modus der späteren Wahlen beschreibt, nachweisen werden — wohl aber lag es in der Absicht, eine enge Verbindung zwischen Holstein und Schleswig zu begründen. Hier kommt es auf die richtige Deutung des Satzes an, daß die vorbenannten Lande „ewig zusammen ungetheilt bleiben sollen.“ Die Zusage wird in dem Privilegienbriefe im Zusammenhang mit der anderen, daß der Fürst die Lande nach all seinem Vermögen in gutem Frieden halten wolle, ertheilt: „desse vorbenannt land laven wy na alle unsere vermoge holden an güdeme vrede und dat se bliven ewich tofamede ungedelt.“ Es war also aus Rücksicht auf den Landfrieden, daß das Gelöbniß abgelegt wurde. Um Feinden zwischen Holstein und Schleswig vorzubeugen, sollten beide Lande auf ewig einen und denselben Herrn haben, „ewig zusammen bleiben.“ Und damit in den Landen selber eine Quelle des Friedensbruches und der Reibungen, welche früher über Holstein viele Uebel ergossen hatte, verstopft werde, sollten sie nur Einen Herrn haben, sie sollten bei Erbfällen nicht zerschlagen werden, „ungetheilt“ bleiben. Das ist der einfache Sinn eines Satzes, den man zu einer mythischen Formel hat ausschmücken wollen, während er nichts weiter als eine aus den Besorgnissen des Augenblicks und aus den Erfahrungen der Vergangenheit entspringende Lehre enthielt. In deutschen Fürstenhäusern war Landestheilung Gebrauch; es hatte während der Herrschaft der Schauenburgischen Grafen Zeiten gegeben, wo H. in unendlich kleine Parcellen zerlegt worden war. Christian war ein oldenburgischer Graf, und es ließ sich annehmen, daß er die deutsche Sitte nicht bloß in H. ausüben, sondern auch auf Schleswig verpflanzen werde. Nordischer Brauch war die Theilung nicht, und Schleswig war bisher von einer solchen verschont geblieben. Jener Satz machte also den Versuch, die nordische Liebe zur Landeseinheit in Schleswig zu conserviren und nach H. zu übertragen. Weit entfernt, in dem angeführten Satze eine Losfagung vom scandinavischen Norden zu erblicken, finden wir vielmehr in demselben eine Annäherung an ihn. Und ein Gleiches tritt uns aus den Artikeln des Privilegienbriefes, so wie der tapferen Verbesserung in Betreff der späteren Wahlhandlungen entgegen. „Wir bekennen und gestehen zu . . . nicht diese Lande an eines von unseren Kindern oder Verwandten zu vererben, sondern nach unserem Ableben, wie wir nun aus freiem Willen zu diesen Landen von den vorbenannten Einwohnern gewählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten, dann eines von unseren Kindern zu ihrem Herrn zu wählen, oder

wenn derer keines wäre, welches Gott abwende, einen von unseren rechten Erben zu wählen.“ War bei dieser Verfügung etwa die Möglichkeit in's Auge gefaßt, daß nach dem Ableben Christian's ein Anderer, als der König von Dänemark, zum Fürsten in S. und Schleswig erhoben werde? Dieser Sinn hätte nur dann in dem Artikel gelegen, wenn die Königskrone in Dänemark damals erblich gewesen wäre. Aber im Gegentheil, die Regel, welche der Artikel vorzeichnet, war ganz dieselbe, an welche der Reichsrath in Dänemark bei der Wahl eines Herrschers gebunden war. Der Artikel wollte gerade den Räten süblich der Königsau die Möglichkeit offen lassen, den Mann, dem in Dänemark die Krone übertragen werde, zu ihrem Herrn zu wählen; der Artikel erfüllte daher den Wunsch des Herzogthums und der Grafschaft, sich an das politische Leben der nordischen Reiche anzuschließen. — Nachdem wir solchergestalt den historischen Hintergrund des Ereignisses von 1460 gezeichnet haben, wird es uns leichter, die politischen und dauernden Resultate desselben darzulegen und von den vorübergehenden zu unterscheiden. Das Wirkliche und Dauernde war aber, daß Schleswig nach langer Trennung wieder unter die persönliche Gewalt des Königs von Dänemark kam, daß es S. in diesen Verband hineinzog und daß somit damals zum ersten Male die Form der heutigen dänischen Monarchie, wenn auch durch die bestehenden Rechtsverhältnisse und Gebräuche noch mit unklaren Umrissen versehen, entworfen wurde. Wider dieses geschichtlich währende Ergebniß erwiesen sich die besonderen Pacte, von denen es begleitet war, allerdings als etwas Schwindendes. Das Wahlrecht, welches die Stände sich vorbehalten hatten, war die erste Bestimmung, die eine Erschütterung erlitt. Zunächst dadurch, daß König Christian, als er, auf der Reise nach Rom begriffen, durch Deutschland kam, von dem Kaiser Friedrich III. die Erhebung Holsteins zu einem Herzogthum, welches in seiner Familie erblich sein sollte, erwirkte ¹⁾. Ueberhaupt hat der kaiserliche Lehnherr nie das Wahlrecht der holsteinischen Stände anerkannt. Zu der Zeit, wo S. den herzoglichen Charakter erhielt, gehörte, da die sächsische Lehnherrschaft im Jahre 1422 aufgehört hatte, die Befugniß, die Belehnung zu ertheilen, dem Bischof von Lübeck. Mit der Verwandlung der Grafschaft in ein Herzogthum hörte diese Befugniß rechtlich auf, und S. war zu einem unmittelbaren Reichslehen geworden; auch handelte der Kaiser Karl V. diesem Grundsatz gemäß, indem er im Jahre 1521 dem König Christian II. die Belehnung mit S. ertheilte; gleichwohl suchten die Bischöfe von Lübeck an jener Befugniß festzuhalten, bis sie ihnen im Jahr 1548 endgültig genommen wurde. Der zweite Streich gegen das Wahlrecht wurde geführt, als nach dem Tode Christian's I. die Theilungen der Lande S. und Schleswig begannen, eine Maßregel, durch welche zugleich die Bestimmung der Ripener Urkunde, daß die Lande ungetheilt, beisammen bleiben sollten, umgestoßen wurde. Im Jahre 1466 hatten sich die Räte Dänemarks, so wie diejenigen des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft S. dahin verständigt, daß sie bei dem Ableben des Königs und Fürsten einen und denselben Prinzen zum Herrn wählen wollten. Die Wittve Christian's wünschte bei dem Tode des Königs 1481 ihren jüngeren Sohn Friedrich in den Herzogthümern gewählt zu sehen, während ihr älterer Sohn Hans die dänische Königskrone erhielt. Die Stände halfen sich damit, daß sie beide Prinzen zu Herzögen wählten. Anfänglich versuchte man es, die Theilung zu umgehen, indem eine gemeinsame Regierung eingerichtet wurde; dies hielt aber nur bis zum Jahre 1490 vor, wo die beiden Herzöge einen Theilungsvertrag schlossen. Man ging nicht in der Art zu Werke, daß man S. dem einen und Schleswig dem anderen Herzoge gab, vielmehr erhielt Jeder einen Antheil an S. und einen Antheil an Schleswig. Dem jüngeren, Friedrich, fiel Gottorp als Hauptschloß zu, so wie Eiderstedt, Eckernbörde, Tondern, Hadersleben, Kiel, Isehoe, Plön, Neumühlen, Stadt Oldenburg, Neustadt, nebst einigen Schloßern und Aldtern, die wir hier nicht namentlich anführen; des königl. Herzogs Hauptschloß war Segeberg, und überdies erhielt er Flensburg, Rendsburg,

¹⁾ Bei dieser Gelegenheit bestimmte Christian den Kaiser, den von freien friesischen Bauern bewohnten Küstenstrich Dithmarschen dem neuen Herzogthum einzuverleiben und die Belehnung auf denselben auszudehnen. Doch wurde nach langen blutigen Kämpfen erst im Jahr 1559 die Unterwerfung Dithmarschens vollendet.

Sonderburg, Apenrade, Fehmarn, Norburg, nebst einigen anderen Schlössern und Klöstern. Diese Zerlegung der Lande war eine wirkliche Theilung und führte eine Zerlegung der Hoheit, also eine Schaffung neuer Fürstenthümer mit sich. Wenn jeglicher der Herzöge sich Stücke aus Holstein und Schleswig nahm, so geschah dies nicht etwa aus einem theoretischen Interesse an dem „Zusammenbleiben“, wie ihnen ein solches von phantastischen Politikern der neueren Zeit angedichtet wurde, sondern in der einfachen, praktischen Absicht eines Jeden von ihnen, in beiden Herzogthümern eine Stellung zu behaupten. Mag man hierin einen Sieg der Zusammengehörigkeit der Herzogthümer erblicken; das ist unverwehrt, zumal da der Egoismus der Fürsten wie der Völker oft, ohne es zu wissen, höheren geschichtlichen Gedanken dient; und in der That hat jene Art der Theilung den Erfolg gehabt, daß selbst in der Zersplitterung die Umrisse der jetzigen Monarchie bewahrt wurden. Aber so viel bleibt gewiß, daß bei der Theilung die Zerlegung in- nebeneinander stehende und nebeneinander vererbte Fürstenthümer beabsichtigt war. „Disse Deelung“, so hieß es in dem Vertrage, soll „tho ewigen Tyden also bliven.“ Die Theile der einzelnen Fürstenthümer sollten „ein jeglich Schlot, Borg, Stadt, Land, Carspel und Garde, by dem Warte, dar it thogekent is worden, vereintigt und geleg is, tho ewigen Tyden thosamende und by einander also tho bliven.“ Und was für den Punkt, den wir hier hervorheben möchten, die Hauptsache ist, es war feierlich festgesetzt, daß jeglicher Theil bei der Familie desjenigen Prinzen, welchem er zugelegt worden, erblich, „tho ewigen Tyden erstlick bliven“ solle. Durch die Einrichtung dieser Erblichkeit, welche natürlich, der getroffenen Bestimmung gemäß, sich nur nach lehnsrechtlichen Regeln richtete, war bereits dem Wahlrecht der Stände ein Ziel gesetzt. Freilich erlitten die „ewigen Zeiten“, von denen der Vertrag redete, eine Unterbrechung, da der Herzog Friedrich im Jahre 1523. seinen Neffen Christian II., der dem Vater Hans gefolgt war, sowohl von dem dänischen Throne, als aus seinem Antheil an den Herzogthümern verdrängte, und die Herrschaft über das Königreich, so wie über die Herzogthümer in seiner Person vereinigte; jedoch nicht lange nach dem Tode Friedrich's kam es zu einer neuen Theilung. Es scheint sogar, als ob auch während der Zeit, wo Friedrich über alle Lande allein regierte, die im Jahre 1490 gezogenen Scheidelinien in den Herzogthümern nicht ganz verwischt wurden. Wenigstens wurde es als selbstverständlich betrachtet, daß sein Sohn und Nachfolger Christian III., sobald die Brüder desselben, Johann und Adolph, heraufgewachsen waren, zu einer neuen Theilung schritt (1544), wobei Gottorp wiederum als Hauptschloß des einen der Parte eine Rolle spielte. Diesmal geschah eine Dreitheilung. Christian III. nahm Sonderburg als Hauptschloß; Johann (der Ältere) erhielt Hadersleben, Tondern, Rendsburg, Fehmarn, Bordesholm; Adolph erhielt Gottorp, Stapelholm, Husum, Eyderstedt, Apenrade, Kiel, Neumünster. Christian, der im Jahre 1559 starb, hinterließ drei Söhne Friedrich, Johann (den Jüngeren) und Magnus. Friedrich ward zum König in Dänemark gewählt; in den Herzogthümern hätte er, da das Princip der Theilung einmal eingerissen war, seinen Antheil wiederum mit beiden Brüdern theilen müssen. Magnus verzichtete gegen eine Abfindung auf das Drittel, das ihm zustand, und trat es an Friedrich (II.) ab. Johann aber erhielt durch Vertrag vom Jahre 1564 sein Drittel: Schloß Sonderburg und Norburg nebst Zubehör, Schloß und Stadt Plön und das Kloster Ahrensböcke. Als nun im Jahre 1581 Johann der Ältere ohne Erben starb, kam es zur letzten großen Theilung, welche die drei Hauptgruppen, in die die Herzogthümer zerfielen, endgültig feststellte, indem König Friedrich zunächst mit dem Herzog Adolph von Gottorp den Antheil Johann's des Älteren theilte, und sodann an Johann den Jüngeren als Compensation für das Drittel der halben Erbschaft, welches diesem zusam, die Klöster Reinesfeld und Ruhelkloster cedirte. Die drei Linien, welche somit gebildet worden, waren folgende: die königliche mit dem Stammvater Friedrich II., die sonderburgische mit dem Stammvater Johann d. J., die gottorpische mit dem Herzog Adolph als Stifter. In der königlichen und in der gottorpischen Gruppe geschahen keine Untertheilungen weiter, die sonderburgische Linie zerspalte sich und ihre Besitzungen noch in eine Anzahl kleinerer Gruppen. Mit dem Eintritt der Theilungen hatte bereits die Familie und ihr Erbrecht über die Wahl gesetzt;

den Ständen blieb nichts weiter übrig, als ihre Huldigung wie einen Act der Wahl aufzufassen. Vollständig verdrängt wurde aber das Wahlrecht der Stände, als die königliche und die gottorpsche Linie durch Erb-Statut in ihren Landen die Primogenitur einführten. Das Erbstatut der Gottorpschen Linie wurde im Jahre 1608 vom Kaiser Rudolph II., soweit das Lehen Holstein in Betracht kam, bestätigt. In der kaiserlichen Confirmations-Urkunde hieß es: „Wir thun kund aller-männlich, daß uns der hochgeborene Johann Adolph, Herzog zu Holstein, hat für-bringen lassen; wiewol mit etlichen glaubwürdigen, uhralten, mehr denn vor anderthalb hundert Jahren von Sr. Liebden Vorfahren der holsteinischen Ritter- und Landschaft gegebenen Privilegien zu bescheinigen, daß die Lande ewig ungetheilt beisammen blei-ben sollen, daß jedoch von Seiner Liebden Vorfahren anfänglich zwar das Fürstenthum Holstein mit den incorporirten Landen (nämlich Dithmarschen) in zwei Linien, näm-lich die Segebergische und Gottorpsche vertheilt worden, welches aber von den fol-genden Herzogen von Holstein in consequentiam gezogen und unter den Gebrüdern jeweils Land und Leute hochschädliche Divisiones und Abtheilungen begehrt werden wöllen; aus welcher Sequell, und da dergleichen Subdivisiones ferner erfolgen sollten, nicht anders als der endliche Untergang des Fürstenthums Holstein, Stamm, Titel und Nahmen zu besorgen: als ersfordere Seiner Liebden und dero Posterität höchste Nothdurft, daß dieselbe auf solche Mittel und Wege bedacht sei, dadurch die höchst-schädliche Divisiones verhütet werden . . .“ Man ersieht hieraus, daß das Ripener Privilegium von 1460 sowohl vom Kaiser wie vom Herzog so ausgelegt wurde, als ob die Zusage von dem ungetheilten Beisammenbleiben der Lande nur dazu bestimmt war, die Theilung derselben in der Familie des Fürsten zu verhindern¹⁾, daß gleich die erste Theilung in zwei Linien als ein Bruch des Privilegiums anerkannt ward, und daß man ferneren Verstößen gegen die Hauptbestimmung desselben durch die Einführung der Primogenitur vorbeugen wollte. Die Bestätigung des Gottorpschen Erbstatuts geschah, soweit es sich um Schleswig handelte, durch den König von Dänemark als Lehnherrn von Schleswig in den Jahren 1609 und 1621. Den Ständen wurde im Jahre 1608 kund-gehan, daß das Wahlrecht endgültig und vollständig abgeschafft sei, und sie erhoben keinen Einspruch. Was das Erbstatut für die königliche Linie angeht, so trägt dasselbe das Datum des 24. Juli 1650, aber nur, weil es in diesem Jahre durch den deutschen Kaiser für Holstein und durch den König von Dänemark für Schleswig confirmirt ward. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde es aber bereits im Beginn des Jahrhunderts gleichzeitig mit dem Gottorpschen errichtet. So waren zwei der wichtigsten Bestim-mungen des Privilegiums von 1460, die Festsetzungen über das Wahlrecht der Stände und über die Untheilbarkeit der Lande, aufgehoben; zwei andere Bestimmungen, welche für die Zeit der Abwesenheit des Fürsten eine Art von ritterschaftlichem Regierungsgollegium eingeführt und den Mannschaften der beiden Lande die Verpflichtung des Kriegsdienstes außerhalb der Grenzen abgenommen hatten, wurden ebenfalls hinfällig, die erstere durch die Theilungen, welche die Fürsten in das Land selber brachten, die andere durch die abgeschlossenen Unionen. Man hat die Unionen von 1533 und 1623 in ein solches Licht zu stellen gesucht, als ob sie die Selbstständigkeit der Herzog-thümer gegen Dänemark bewiesen. Doch im Gegentheil, da in ihnen das Maß der kriegerischen Hülfsmittel festgestellt ward, welche die Herzogthümer dem Könige zur Verfügung stellen sollten, so zogen sie die Lande enger in das geschichtliche Leben Dänemarks hinein. Herzog Friederich hatte es im Jahre 1522 mit Hülfе des Berg-leichs von Bordeholms versucht, den Herzogthümern, — wenigstens seinem Antheil an denselben — eine unabhängige Position neben dem Königreiche zu verschaffen. In Dänemark regierte damals sein Neffe Christian II., gegen den er eine große Eifer-sucht hegte, und dessen scandinavische und baltische Unternehmungen ihm zuwider waren. Deshalb bedung er sich aus, daß seine herzoglichen Besitzthümer und Unter-

¹⁾ Demnach ist das Privilegium von 1460, dessen Worte den dänischen Königen durch die moderne schleswig-holsteinische Partei als eine Art Truppenart entgegengehalten zu werden pflegen, gerade von jenen Königen seiner endlichen Erfüllung zugeführt worden, indem sie sowohl Schles-wig als Holstein aus der Zerissenheit retteten und durch die Einfügung derselben in die dänische Monarchie ein noch festeres Band für ihr Zusammenbleiben schufen.

thanen bei den Kämpfen Dänemarks gegen die Hanse neutral bleiben sollten. Und als er seinem verjagten Neffen auf dem Thron von Dänemark folgte, sah er sich genöthigt, den Herzogthümern, die für ihn eine Stütze bildeten, die Vortheile, die er für sie gegen Christian II. errungen hatte, zu bestätigen. Aber schon sein Sohn, Christian III., reagierte wider diese Politik des Vaters und erinnerte nicht bloß Schleswig an seine Lehnungsverpflichtungen, sondern erwirkte auch von Holstein die Leistung von Hülfe in Kriegsfällen. Die Union von 1533 stipulirte, daß Holstein, Schleswig und Dänemark stets zu gegenseitiger Vertheidigung eine gewisse Mannschaft gestükt halten, daß jedoch bei gefährlichen Kriegen alle Theile einander mit ihrer ganzen Macht unterstützen sollten. Ueberdies war gegen den Schluß des Unionsvertrages ein specieller Vorbehalt des Anspruches, welchen die Krone und das Reich Dänemark an dem Fürstenthum Schleswig haben möchten, angebracht; und hiermit waren die Lehnendienste reservirt, welche Schleswig zu leisten habe, und die denn auch in dem Odenseer Vergleich von 1579 genauer bestimmt wurden. Die „erweiterte Union“ von 1623 hatte den Zweck, die Zahl der Hülfsstruppen, welche die verbundenen Lande einander liefern sollten, zu verstärken; sie wurde durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges hervorgerufen, während welcher König Christian IV. in seiner Eigenschaft als holsteinischer Herzog zum Obersten des niedersächsischen Kreises ernannt und in den Kampf gegen den Kaiser verwickelt ward. Um die Argumente, welche man aus den Unionen zu Gunsten einer staatlichen Selbstständigkeit der Herzogthümer hat herholen wollen, vollends zu entkräften, betonen wir es, daß die Union zu jener Zeit, wo Dänemark ein Wahlkönigreich war, die einzige Form bot, um die Zusammengehörigkeit des Geschicks der Herzogthümer mit demjenigen des Königsreiches in ein vertragmäßiges Dasein zu bringen. Was sich erst in einem späteren Jahrhundert gebildet hat — die Integrität der dänischen Monarchie — webte damals noch in seinen Elementen durch einander; verschiedene Fäden und Füge durchkreuzten sich. §. übertrug auf Schleswig den deutschen usus der Erbtheilungen¹⁾, Schleswig andererseits verflocht §. in die Geschichte eines nordischen Reiches, während wiederum Dänemark durch seinen Zusammenhang mit Holstein in die Entwicklung des deutschen Reiches hineingezogen wurde. Wenn sich nun aber das Gewand der dänischen Monarchie nur langsam wob und sägte, wenn während dieser geschichtlichen Arbeit die Formen wechselten, so ist es unangemessen, jetzt das Gewordene außer Augen zu lassen oder es gar mit Anwendung einer alten geschwundenen Rechtsform wieder zerreißen zu wollen. Der Versuch hierzu ist oft genug von secessionistischen Parteien gemacht worden; man hat bald die Privilegien von 1460 im Ganzen und Großen, bald einen einzelnen Satz derselben, bald die Untheilbarkeit, bald die Zertheilung, bald die Unionen, bald auch die früheren ritterschaftlichen Gerechtigkeiten zu diesem Zwecke in's Feld geführt, ohne daß man etwas Anderes erreichte, als eine Verdunkelung der Geschichte, eine Mißdeutung der Urkunden und das Umschgreifen einer staatsrechtlichen Spiegelsechtere, welche an jeden Schritt, den die dänische Monarchie der Gewinnung ihrer Integrität entgegen that, die Unklarheiten einer früheren Epoche anzuhäufen trachtete. Jene ritterschaftlichen Gerechtigkeiten dienten dazu, um während einer Zeit, wo Holstein und Schleswig in mehrere Fürstenthümer zerfallen waren, eine gewisse Einheit der Lande festzuhalten. In der tapferen Verbesserung der Privilegien von 1460 war ausgemacht, daß jedes der beiden Lande seinen eignen Landtag haben solle, und zwar sollte die Mannschaft aus §. alle Jahre ein Mal nach Bornhövede und die Mannschaft im Herzogthum Schleswig nach Urnehovede vorgeladen werden. Schon unter Christian I. und nicht lange nach dem Erlaß jener Privilegien versuchte es die Ritterschaft von §. und Schleswig, ein engeres Bündniß zu schließen und gemeinschaftliche Landtage zur Regel zu erheben. Diese Bestrebungen trafen auf erfolgreichen Widerstand, so lange nur ein einziger Fürst über beide Herzogthümer herrschte; Christian I. ging sogar so

¹⁾ „Schleswig, sagt E. Paulsen in einer Kritik des bekannten Lorensen'schen Buches, ist nur dadurch den deutschrechtlichen Theilungsansichten ausgesetzt worden, daß es aus dem scandinavischen Rechtskreise heraus und in den deutschen gezogen wurde.“ Christian Paulsen's gesammelte kleinere Schriften, zweiter Band, Seite 615.

weit, die Zusammenkünfte der holsteinischen Mannschaft ganz und gar (durch ein Mandat vom Jahre 1480) zu untersagen. Mit dem Augenblick aber, wo die Theilung der Lande unter verschiedene Fürsten durchdrang, gewann die Ritterschaft, weil sie nun der die Einheit vertretende Stand wurde, an Bedeutung, und man kann ohne Bedenken behaupten, daß, wenn die Landtage in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts anfangen, gemeinsam zu sein, dies eine Folge der Landestheilungen gewesen ist. Bereits bei der ersten Theilung im Jahr 1482, die im Jahr 1490 durch einen Vertrag genauer festgestellt ward, machten die beiden Fürsten mit einander aus, daß in Betreff gewisser Sachen zwischen den Herzogen eine Communion, sowohl in H. wie in Schleswig, bestehen bleiben sollte. Gemeinschaftlich blieben die geistlichen Lehren, Propsteien und Klöster, die Bischöfe, Ritterschaft und Vögte adliger Allode, die Landbeden, die ihrer Natur nach von den Prälaten, Rittersn und Städten zu bewilligen waren. Der Vertrag derselben sollte, erst nachdem sie gemeinsam eingefordert worden, zwischen den beiden Herzogen zu gleichen Theilen getheilt werden. Ähnliche Bestimmungen wurden bei Gelegenheit der späteren Theilungen getroffen, so daß, als im Jahr 1581 die letzte große Repartirung stattgefunden, theils durch Usus, theils durch Vertrag folgender Zustand der Dinge in Geltung war. Wirklich regierende Herzöge waren nur die Herren aus der königlichen und der gottorpschen Linie; die Herzöge der sonderburgischen Linie participirten, da diese Linie nicht als ein Hauptzweig, sondern nur als ein Seitenzweig der königlichen galt, nicht an der gemeinsamen Regierung, wenn sie auch über ihre speciellen, kleineren Landestheile das Hoheitsrecht ausübten. Die Herzöge der königlichen und der gottorpschen Linie standen in Betreff der Prälaten und Ritterschaft, in Betreff der Landtage und Landesverteidigungs-Anstalten in Communion. Sie besaßen ferner beide zusammen die Gerichtsbarkeit über den gemeinsamen District. Doch muß man den letzteren Ausdruck nicht etwa so auffassen, als ob dieser District ein zusammenhängender gewesen sei; vielmehr bestand er aus den über die beiden Herzogthümer zerstreuten geistlichen¹⁾ und adligen Gütern. Ueber Prälaten und Adel hatten also die regierenden Herzöge die Gerichtsbarkeit, und für die Hinterlassen der adligen Güter bildeten sie die höhere Instanz. Die Steuern wurden von den Rittersn, welche in Person auf den Landtagen zu erscheinen berechtigt waren, und von den Abgeordneten einiger landtagsfähiger Städte, die daher ebenfalls, so weit es sich um ihr landständisches Recht handelte, in die Communion inbegriffen waren, bewilligt. Und zwar erstreckte sich diese Bewilligung auch über die Gebiete der Herzöge der sonderburgischen Linie. Für die gemeinschaftlichen Regierungs-Geschäfte existirte nicht etwa eine besonders eingerichtete Behörde; die Herzöge wechselten ein Jahr um das andere in der Führung derselben. Anfänglich hatte derjenige Herzog, dessen Jahr abgelaufen, das Recht, bei der Uebergabe der gemeinsamen Regierung dem neu eintretenden Herzoge einige Räte beizuordnen; später wurde es Gebrauch, daß für wichtige Maßregeln, welche die gemeinschaftlichen Sachen angingen, die schriftliche Zustimmung beider Herzöge vorhanden sein mußte. Neben der solchergestalt gearteten Communion besaßen die Herzöge in ihren privativen Antheilen, die sie stets getrennt regierten, eine fast unumschränkte Hoheit; sie erließen Gesetze und Verordnungen, legten den Bauern und Städten Abgaben auf, übten die Gerichtsbarkeit, auch hatten sie für ihre speciellen Theile nicht besondere Landstände. Die Ritterschaft hielt, sowohl weil sie für jedes der zertheilten Herzogthümer gemeinsam blieb, als auch weil sie im Laufe der Jahre es zu Landtagen brachte, welche den Adel und die stimmberechtigten Städte beider Herzogthümer repräsentirten, die Einheit aufrecht. Doch that sie dies immerhin in einer gebrechlichen, dauerlosen Weise. Sie repräsentirte in Wahrheit nicht die beiden Lande, sondern nur sich selber, sie bewilligte die Steuern nur für die adligen Güter, sie verengerte sich allmählich dahin, daß ihre Versammlungen nicht mehr landständischen Charakter trugen, sondern als die Geschäftserledigung einer besondern Cor-

¹⁾ In Folge der Reformation waren die meisten Klöster in den Herzogthümern säcularisirt und den Privatanttheilen der Herzöge zugeschlagen worden. Vier Klöster wurden zur Unterhaltung der Fräuleins aus der Ritterschaft bestimmt und blieben gemeinsam: nämlich Preetz, Uetersen, Iphoe und das St. Johannis-Kloster. Die adligen Vorstände dieser Klöster führten den Namen Prälaten.

poration erschienen, deren Güter über die beiden Herzogthümer zerstreut seien. Und selbst wenn man ihr den landständischen Charakter nicht absprechen will, so ist es doch Thatsache, daß einzelne Theile der Herzogthümer gar nicht vertrat. Ihre Competenz erstreckte sich weder über die schauenburgischen Parcellen in Holstein, noch über Nordfriesland in Schleswig, welches seine eigene bauerliche Verfassung hatte. Auch stemmten sich die Herzöge der sonderburgischen Linie dagegen, daß die Landtage für ihre Landestheile die Steuern mitbewilligten, und schließlich gelang es dem Herzoge von Holstein-Plöen, sein Gebiet dem Einflusse des Landtages ganz zu entziehen. Ein Umstand, auf den noch nicht hinlänglich Gewicht gelegt wurde, ist, daß das Herkommen, welches die Ritterschaft zu einer Art von Vertreterin der Herzogthümer und ihrer Zusammengehörigkeit stempelte, in der Theilung der Herzogthümer wurzelte. Jene Gemeinsamkeit und Vereinigung der Ritterschaft war gleichsam das Correctiv und das Complement für die Theilungen. Hieraus folgt, daß, sobald es einem Fürsten gelang, die Einheit der Lande wiederherzustellen, die Herzogthümer aus der Herrissenheit zu erlösen und eine alle Theile umfassende Gewalt zu errichten, die Ritterschaft aus ihrer politischen Bedeutung zurückweichen und an den Fürsten das Amt, die Einheit und Zusammengehörigkeit der Lande zu repräsentiren, abtreten mußte. Denn während die Ritterschaft immer nur einen einzelnen Stand vertrat, waren im Fürsten alle Stände begriffen, versorgt und gesichert. Der erste Schritt zu solch einer Gewinnung einer höheren und umfassenderen Einheit durch den Fürsten war, so auffallend es klingen mag, die Zertheilung Schlesiws in zwei souveräne Herzogthümer. Die gottorpischen Herzöge, Nebenbuhler der königlichen Herzöge, hielten es seit dem Beginn der Wirren, die im dreißigjährigen Kriege sich abtöbten, mit den Feinden Dänemarks. Als Christian IV. die Führung des Heeres des niedersächsischen Kreises übernahm, verständigte sich der Herzog von Gottorp, Friedrich III., mit dem Kaiser und suchte nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge die Belehnung mit ganz Holstein bei dem Kaiser nach. Später trat Herzog Friedrich III. auf die Seite Schwedens; während des unglücklichen Krieges des Königs von Dänemark gegen Karl Gustav von Schweden (1657) war er der Bundesgenosse des Letzteren, und bei dem Roeskilder Frieden des Jahres 1658 mußte der König von Dänemark sich dazu verstehen, dem Herzoge Einräumungen zu machen, welche denselben zu einem souveränen Herrn erhoben. Bei den Verhandlungen, die den Stipulationen des Roeskilder Friedens eine genauere Fassung gaben, mußte dem Herzoge von Gottorp nebst seinen männlichen Leibeserben die Souveränität und das supremum dominium über seinen Antheil am Herzogthum Schleswig cedirt werden, worauf auch der königliche Herzog seinen Theil zu einem souveränen Herzogthum erklärte. Nun ging das Streben der gottorpischen Herzöge darauf hin, alle aus der Communion stammenden Einrichtungen abzuschaffen. Gleich im Jahre 1658 forderte Herzog Friedrich III., daß Prälaten und Noblesse getheilt und ihm die in seinem Gebiete liegenden Güter derselben unter uneingeschränkter Hoheit gegeben würden. Es kam nicht sogleich zu einer solchen Theilung der Stände, doch wurde dieselbe in späteren Vergleichen stets ausdrücklich vorbehalten. Schließlich erlag der gemeinsame Landtag diesen wiederholten Schlägen: im Jahre 1709 kamen der gottorpische und der königliche Herzog überein, die „Formalität eines Landtages wo möglich ganz zu vermeiden“, und im Jahre 1712 wurde der letzte Landtag gehalten. Wie man sieht, hatte der Wunsch, den landtagsmäßigen Zusammentritt von Prälaten und Ritterschaft zu gestatten, nie die Geltung einer Landesverfassung gehabt, da diese Versammlungen auf zu enger und prekärer Grundlage beruhten. Die Vergabung Schlesiws mit souveräner Eigenschaft klärte den Weg zu einer Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes. Die Vieldeutigkeiten, in welche das Herzogthum durch seinen Zusammenhang mit Holstein gerathen war, verschwanden, da Schleswig sich als selbstständige Herrschaft neben Holstein herausbildete. Weil das gottorpische Schleswig ein souveränes Land war, konnte es erobert werden, und weil der König von Dänemark souveräner Herr von Schleswig wurde, konnte er mit unanfechtbarer Machtvollkommenheit das Land in die dänische Krone incorporiren. Beides, die Eroberung des gottorpischen Antheils und die Neuverbindung des ganzen Schlesiws mit dem dänischen Reiche, vollbrachte der König Friedrich IV. Das engste Bündniß zwischen

Schweden und den Herzögen von Gottorp hatte seit dem Roeskilde Frieden fortgedauert. Herzog Friedrich IV. hatte die Prinzessin Hedwig Sophie, die Schwester Karl's XII. von Schweden, geheirathet, er begleitete den Schwedenkönig auf dessen Feldzügen und fiel im Jahre 1702 in der Schlacht bei Clifow. Ueber den unmündigen Sohn des Gefallenen, Karl Friedrich, übernahm der Oheim desselben Christian August, Bischof von Lübeck, die Vormundschaft. Dieser gestattete dem schwedischen General Steenbock, nachdem der Schwede Altona verbrannt und sich durch Holstein gezogen hatte, seine Zuflucht in die Festung Lönningen zu nehmen, worauf König Friedrich IV. den gottorpschen Theil von Schleswig in Besitz nahm, den Theil von Holstein occupirte. Die holsteinischen Gebiete gab er im Jahre 1720 an den jungen Herzog Karl Friedrich wieder heraus, den gottorpschen Theil von Schleswig befehlt er bei dem im Jahre 1720 geschlossenen Frieden, im nächsten Jahre vereinigte er ihn mit dem königlichen Antheil und incorporirte sodann das ganze Schleswig in die Krone Dänemark, die seit dem Jahre 1660 für erblich erklärt worden war, in der Weise, daß in Ermangelung agnatischer Erben auch die weibliche Nachfolge berechtigt sein sollte. Hatte daher Holstein schon vorher den landständischen Zusammenhang mit Schleswig verloren, so büßte es nun auch noch die Uebereinstimmung in den Erbstatuten, die seit der Festsetzung der Primogenitur bestanden hatte, ein. Auch dauerte in Holstein die Zerspaltetheit unter verschiedene Fürsten noch ein halbes Jahrhundert. Sollte die dänische Monarchie Gestalt annehmen, so mußten die Könige es zu ihrer Aufgabe machen, die Einheit im Herzogthum S. herzustellen, eine Gemeinsamkeit in Betreff der Staatsverfassung für die ihrem Scepter unterworfenen Lande zu schaffen und diese sämmtlichen Lande unter ein und dasselbe Erbfolgesetz zu bringen. Daß ihnen im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts die Herstellung der Einheit des Herzogthums gelang, haben wir bereits im Eingange dieses Artikels erwähnt. Der bedeutendste Schritt zu diesem Ziele war der Cessionvertrag vom Jahre 1773. Die gottorpschen Herzöge hatten, nachdem sie aus Schleswig verdrängt worden, fortgezogen, in S. zu regieren. Herzog Carl Friedrich, der Sohn des bei Clifow gefallenen Friedrichs des Vierten, hatte sich mit der Tochter Peters des Großen, Anna, vermählt. Der Jar hatte den Plan zu dieser Ehe entworfen, um den Herzog von der Freundschaft für Schweden abzugelenken; Peter war gestorben, ehe er den Plan ausführen konnte (1725); doch war es eine der ersten Handlungen seiner Gemahlin Katharina, die ihm auf dem Throne folgte, daß sie jene Verbindung zu Stande brachte. Carl Friedrich starb bereits im Jahre 1739. Den Sohn desselben und der Prinzessin Anna, Carl Peter Ulrich, ließ die Jarin Elisabeth bald nach ihrer Thronbesteigung (1741) aus S. nach Petersburg kommen, und sie verfügte, daß er nach ihrem Tode den Thron erben sollte. Als sie demnach im Jahre 1761 starb, gelangte der holsteinische Herzog auf den russischen Thron. Nun wollte er den König von Dänemark mit Krieg überziehen, um das Herzogthum Schleswig wieder zu erobern; er wurde jedoch durch eine Palastrevolution vom Throne gestoßen, und nicht lange nachher begann seine Gemahlin und Nachfolgerin Catharina im Namen ihres Sohnes Paul Unterhandlungen mit Dänemark, um auf dem Wege des Vertrages die Streitigkeiten zwischen der gottorpschen und der königlichen Linie zu schlichten. Bereits im Jahre 1767 wurde zwischen der Jarin, als Vormünderin des Großfürsten, Paul, und dem Könige Christian VII. ein vorläufiger Tractat vereinbart, in welchem die bedingungslose Abtretung des gottorpschen Antheils von Schleswig an die Krone Dänemark zugesagt, in Betreff S.'s aber verabredet ward, „daß der jetzige Großfürstliche ganze einseitige und gemeinschaftliche Antheil an das Herzogthum S. mit allen Eigenthums- und Landesherrlichen Rechten und Gerechtsamen, sobald Ihre Kaiserliche Hoheit der Cronprinz diesen provisorischen Tractat cognosciret haben, an Ihre Königliche Majestät (Christian VII.) zum immerwährenden Eigenthum und wirklichen Besitz tradiret und übertragen und dagegen die jetzigen königlichen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in eben demselben Zeitpunkt gleichfalls mit allen Eigenthums- und Landesherrlichen Rechten und Gerechtsamen an Ihre Kais. Hoheit den Großfürsten aller Rußen zum immerwährenden Eigenthum und wirklichen Besitz tradiret und übertragen werden.“ In der That stellte der Großfürst Paul im Jahre 1773, nachdem er mün-

dig geworden, die Abtretungs-Urkunde aus. Schleswig cedirte er als souveräner Herr an den souveränen König; von seinen Rechten an H. trat er gerade so viel ab, wie er in seiner Eigenschaft als Lehenssträger des deutschen Kaisers besaß; nämlich das Land nebst seiner Vererbung in der männlichen Linie. „Als cediren und übertragen wir,“ hieß es in der Cessionacte vom 31. Mai 1773, „für uns, Unsere Descendenten, Erben und sämtliche Nachkommen hiermit und in Kraft Dieses an Ihre Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruder, des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit und Liebden und Ihre männliche Posterité, Unsern bisherigen ganzen einseitigen und gemeinschaftlichen Antheil an das Herzogthum H. und alle zu dem holsteinischen Gehörte, davon Abhängende oder mit der Landeshoheit und allen uns davon bisher zugestandenen Eigenthums- und Landesherrlichen Rechten, Gerechtigkeiten und Befugnissen, setzen auch Allerhöchstdieselben in die wahre und geruhige Possession desselben, dergestalt und also, daß Ihre K. Maj. sothanen unsern bisherigen Antheil an das Herzogthum H. cum omnibus juribus et pertinentiis von nun an als Dero wahres und beständiges Eigenthum ansehen, damit, wie es in anderen Teutschen Reichslehen üblich, nach Gefallen schalten und walten mögen.“ Hiergegen cedirte König Christian VII. die Grafschaften Delmenhorst und Oldenburg an den Großfürsten, und dieser wiederum trat die Grafschaften an die jüngere gottorpische Linie ab¹⁾. Im November des Jahres 1773 geschah die Besitzergreifung des großfürstlichen Holsteins durch den König von Dänemark; das Patent vom 16. November 1773, durch welches der Großfürst seine bisherigen holsteinischen Unterthanen des Gehorsams entband, erklärte noch einmal, daß er, der Großfürst, seinen Antheil von Holstein zu vollem Eigenthum „auf das ganze königliche Haus von Dänemark in der männlichen Folge übertragen habe.“ Wie man sieht, lehrt die Einschränkung auf die männliche Folge auch hier wieder. H. trat noch nicht vollständig in die Erbfolge ein, die in Schleswig und im Königreiche obwaltete. Gelang es dem Könige nicht, durch fernere Verhandlungen, besonders auch mit dem Lehensherrn, das Erbgesetz im Herzogthum umzugestalten, so führte jene Einschränkung die Möglichkeit mit sich, daß nach dem Aussterben des Mannstammes des Königs Christian VII. und des Erbprinzen Friedrich der Repräsentant der gottorpischen Linie Erbansprüche in Holstein erheben würde. Das Erlöschen des deutschen Reiches löste die Frage nicht in ihrem ganzen Umfange. Zwar hörte nunmehr das Lehensverhältniß zum Kaiser auf, die Rechte, welche der

¹⁾ Der Ahn der jüngeren gottorpischen Linie war Christian August, Bischof von Lübeck (geb. 1673 † 1726). Bruder des Herzogs Friedrich IV. Seine Söhne waren nämlich Adolph Friedrich (geb. 1710), der im Jahre 1750 König von Schweden wurde und der Stifter der mittleren Linie heißt, ferner Friedrich August (geb. 1711 † 1785) und Georg Ludwig (geb. 1719 † 1763). Die beiden letzteren Söhne sind es, die, als die ersten Repräsentanten der jüngeren Linie, wegen der Grafschaften in Betracht kommen. Friedrich August erhielt die Grafschaften, ihm folgte sein Sohn Peter Friedrich Wilhelm, der im Jahr 1823 ohne männliche Erben starb, worauf ein Sohn jenes Georg Ludwig — Peter Friedrich Ludwig (geb. 1755 † 1829) — in Oldenburg succedirte. Bei der Familie dieses Fürsten befindet sich jetzt das Großherzogthum Oldenburg. Es dürfte hier der Ort sein, wenige Worte über die Art zu sagen, in welcher die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an die Könige von Dänemark gekommen. Christian, der erste dänische König aus dem oldenburgischen Hause, war ein Sohn des Grafen Dietrich, und als er die Krone von Dänemark erhielt, überließ er seinen Antheil an den Grafschaften, die nach dem Tode Dietrich's unter die beiden Söhne Christian und Gerhard hätten vertheilt werden müssen, an seinen Bruder Gerh. Als die Nachkommenschaft Gerh.'s mit dem Aussterben bedroht war, gab der Kaiser sowohl an den gottorpischen wie an den königlichen Herzog und überdies an den Herzog Joachim Ernst von Ploen Expectanzbriefe, die mehrfachen Aenderungen unterworfen wurden. Im Widerspruche mit diesen Expectanzbriefen schlossen der gottorpische und der königliche Herzog mit dem letzten kinderlosen Grafen Anton Günther einen Erbvertrag ab, wonach ihnen bei seinem Tode die Grafschaften zufallen sollten; und im Jahre 1667, da der Graf starb, ergriffen sie von den Ländern Besitz, die sie unter sich theilten, Joachim Ernst klagte bei dem Reichshofrath; er starb (1671), noch ehe der Proceß zum Schluß gediehen war, doch hatte er nicht lange vor seinem Ableben einen Vergleich mit dem königlichen Herzoge abgeschlossen, wodurch er an diesen seine Ansprüche auf den vom König occupirten Theil der Grafschaften cedirte. Im Jahr 1673 erfolgte der Spruch des Reichshofraths; Oldenburg und Delmenhorst wurden den Söhnen des Joachim Ernst zugesprochen. Der gottorpische Herzog mußte nach langem Sträuben das von ihm besetzte Gebiet räumen, worauf die Ploen'schen Prinzen auch diese zweite Hälfte an den König abtraten.

Kaiser in Betreff Holsteins besessen hatte, gingen auf den König über, so daß der Letztere die Erbangelegenheit, die er bis dahin nur in Gemeinschaft mit dem Kaiser erledigen konnte, jetzt für sich allein als souveräner Herr abzumachen im Stande war. Auch war es mit dem Lehenbrecht, an welches sich zum Theil die Ansprüche der gottorpischen Linie knüpften, zu Ende. Gleichwohl blieb der Anspruch, daß diese Linie aus den Wortwendungen des Vertrages von 1773 ableiten durfte. Daß hierin noch ein Element liege, welches sich der rückhaltlosen Verschmelzung Holsteins mit der dänischen Monarchie widersetze, kam auch der Regierung bei den Erwägungen, die dem Erlaß der Kundgebung vom September 1806 vorhergingen, zum Bewußtsein. Der Kronprinz Friedrich, der im Namen Christian's VII. die Regierung führte, war anfänglich der Meinung, daß es angehe, durch ein Manifest die Gültigkeit der *lex regia* und des in derselben sanctionirten Erbstatuts für Holstein zu verkünden. Eine gleiche Ansicht hegte der Präsident der deutschen Kanzlei, Kammerherr Mösting, während der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Chr. Bernstorff, zwar den Anschluß Holsteins an die Verfassung Dänemarks und die enge Verknüpfung des Herzogthums mit der Monarchie für nothwendig erklärte, im Uebrigen aber es für eben so bedenklich als überflüssig ansah, der Erbfolge, die noch nicht ganz deutlich dalag, ausdrücklich in der Declaration zu erwähnen. Der Kronprinz ging zu der Ansicht Bernstorff's über, und so kam die Kundgebung zu Stande, welche das Herzogthum Holstein zu einem „in jeder Hinsicht vollkommen ungetrennten Theil“ der dem königlichen Scepter untergebenen Monarchie machte und „von nun an allein“ an die eigene „uneingeschränkte Regierung“ des Königs wies. Durch diese Erwähnung der absoluten königlichen Gewalt war wenigstens ein Haupttheil der *lex regia* im Herzogthum eingeführt, S. war in die Gesamtverfassung des Königreichs aufgenommen, die früheren im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung mürbe gewordenen Verfassungszustände waren endgültig hinweggewischt und auf den Untergang derselben das königliche Siegel gedrückt. Waren Ueberbleibsel von Ungewißheit aus vergangenen Zuständen vorhanden — und daß sie vorhanden seien, bewiesen die Reservationen, welche mit Rücksicht auf den frühern gottorpischen Antheil S.'s noch im Spätherbst d. J. 1806 aus Stockholm und Petersburg in Kopenhagen einliefen — so lag in der Proclamation der Ungetrenntheit der Theile der dänischen Monarchie, in der Verkündung der „engeren Vereinigung der holsteinischen Provinz mit dem Reste der Staaten Seiner Majestät“¹⁾ das principielle Mittel, durch welches jene Ueberbleibsel zu entfernen und zu überwinden seien. Allerdings erhielt die Gesamtverfassung, in welche S. hineingezogen war, bereits wieder einen Stoß, als es sich acht Jahre nachher auf dem Wiener Congresse darum handelte, die früheren Gebiete des deutschen Reiches zu einem Bunde zu vereinigen, und als der König Friedrich VI. sich aufgefordert sah, für S. diesem Bunde beizutreten. Die Anschauungen über die Ziele und die verfassungsmäßigen Befugnisse des Bundes gingen bei den diplomatischen Verhandlungen, welche die Wiege desselben umgaben, eben so weit auseinander wie jetzt, wo der Bund seinen Sinn entwickelt und seine Proben abgelegt haben sollte. Mochte er aber sich dem Wesen einer bloßen Allianz nähern oder mochte er tiefer in die inneren Verhältnisse seiner Mitglieder eingreifen, so ließ sich das Eine mit Sicherheit voraussehen, daß S., indem es mit den politischen Experimenten des Bundes in Mitleidenschaft gebracht ward, auch in die ganze dänische Monarchie einen neuen Schicksalsstoff verpflanzen würde. Gerade die Ungetrenntheit des Herzogthums von dem Königreiche mußte die Uebertragung der Wirkungen deutscher Politik auf Dänemark erleichtern. Der König, ein scharffinniger und gewissenhafter Monarch, war solchen Erwägungen nicht verschlossen. Anfänglich hätte er es am liebsten gesehen, wenn es bei einer einfachen Allianz sein Bewenden gehabt hätte. Sodann wünschte er, daß Holstein ein eigenes Directorium im Bunde bilden möge. Unläugbar war die kaum gewonnene Verfassungsgrundlage in Frage gestellt. Der vertraute Minister des Königs, Rosenkrantz, versäumte nicht, in einer Denkschrift vom

¹⁾ „Le Roi s'est trouvé dans la nécessité de fixer les rapports qui vont désormais d'une manière encore plus étroite unir cette province avec le reste des Etats de Sa Majesté“ — so lauteten die Worte, durch welche in einem Circular vom 13. September 1806 den dänischen Missionen im Auslande die Maßregel des Königs gedeutet wurde.

Januar 1815 die Aufmerksamkeit Seiner Majestät darauf hinzulenken, daß, wenn S. in den deutschen Bund aufgenommen werde, Dänemark und Schleswig „als ein undisputirlicher Theil von Dänemark“ entweder eine allseitig von S. abgetrennte oder mit ihm ganz dieselbe Verfassung haben müßten.¹⁾ Die Bundesacte erschien. Ihr dreizehnter Artikel verließ landständische Verfassungen für alle Territorien des Bundes. Für S. war mit dieser Bestimmung der Absolutismus der *lex regia* aufgehoben. Der König hatte nun zwischen den beiden Vorschlägen seines Ministers zu wählen. Sollte er, die Forderung der Bundesacte erfüllend, in S. eine landständische Verfassung einführen und, indem er in den übrigen Theilen der Monarchie das absolute Scepter in Händen behielt, eine Scheidelinie in der Monarchie ziehen? Oder sollte er die Gabe, die er an S. zu ertheilen verpflichtet war, auch auf seine anderen Lande ausdehnen und hierdurch die gesammstaatl. Uebereinstimmung wiederherstellen? Es ist alle Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß der König von vorn herein dem letzteren Schritte zuneigte; ihn zu thun, lag ja in einer Tendenz, welcher die dänische Krone stets gefolgt war. Aber es tritt wider ihn eine separatistische Richtung, die zu gleicher Zeit von S. her ihren Ausgang nahm. Die S.'sche Ritterschaft verlangte, daß ein Landtag für S. und Schleswig geschaffen werde, und sie berief sich hierbei auf ihre alten Befugnisse, in welchen die Grundlinien eines solchen Landtages bereits zu entdecken seien. Ihr Anspruch verließ sowohl gegen die historische Wahrheit als auch gegen die Lebensbedingungen der Herzogthümer und der ganzen Monarchie. Er war nicht in den geschichtlichen Thatsachen begründet, weil die Ritterschaft als repräsentativer Körper nie das ganze Land S. oder Schleswig, sondern nur einzelne Districte vertreten hatte, weil ihr Socialnexuz, wie er sich nach der Incorporation Schleswigs, nach der Abschaffung der Landtage und nach der Errichtung der absoluten Gewalt in S. conservirt hatte, ausschließlich der Behütung von Standeseinrichtungen diente, und weil es sich demnach bei ihren Acten nicht um die Geltendmachung von Landesprivilegien, sondern nur um die Ausübung von Corporationsrechten handelte. Den Lebensbedingungen der Herzogthümer widersprach ihr Verlangen, weil eine Jahrhundert alte Erfahrung gelehrt hat, daß erst das gesammte Gebiet der dänischen Monarchie das Feld für eine gesunde Expansion der Kräfte der Herzogthümer ist, und daß andererseits die Abschließung der Herzogthümer die Versumpfung der Kräfte verursacht. Keine unerquicklichere Zeit als diejenige Periode, wo die Herzöge in S. und Schleswig sich unter Reibungen, Eifersüchteleien und Bündnissen mit fremden Mächten gegen die gemeinsame geschichtliche Arbeit mit Dänemark sperrten. Dagegen hätte die Ritterschaft in dem Moment, in welchem sie ihren Anspruch erhob, der classischen Zeit dänischer Staatsmannschaft, wo die Bernstorff's, die Ranzau's, die Moltke's ihr Talent dem gesammten Staate widmeten, eingedenk bleiben und hieraus bessere Belehrung schöpfen sollen. Die Lebensbedingungen der Monarchie bekämpfte ihr Antrag, weil der dänische Staat nur so lange eine bedeutungsvolle Existenz ist, als er der gemeinsamen Kraftentfaltung germanischen und scandinavischen Geistes ein Terrain bietet. Da der König das Verlangen der Ritterschaft zurückwies, so appellirte sie an den Bundestag. Aber auch das hieß vor die falsche Instanz gehen. Der Gedanke einer Sonderconstituirtion S.'s und Schleswigs war ja von dem Augenblick an verfänglich geworden, wo der Bund eine Competenz über S. erhalten hatte, und wo es für die dänischen Könige galt, im Interesse ihrer Unabhängigkeit der Uebertragung dieser Competenz auf schleswigische Verfassungsverhältnisse einen Damm entgegenzu-

¹⁾ Wir entnehmen diese Notiz der Schrift des Herrn C. F. Wegener „Actmäßige Bidrag til Danmarks historie i det nittende Aarhundrede“ I., S. 209. Herr Wegener fügt in einer Anmerkung bei, daß die Denkschrift, vom 20. Januar 1815 datirt, noch im Original vorhanden und ziemlich ausführlich sei. Leider theilt er nicht den Wortlaut mit, so daß es uns unbekannt bleibt, in welcher Weise Rosenkrantz den obigen wichtigen Satz motivirt habe. Auf alle Fälle ergibt sich aus ihm die interessante Thatsache, daß schon damals bei der Geburt des deutschen Bundes den dänischen Staatsmännern die Natur der Einwirkung, welche die Stellung Holsteins im Bunde auf die Lebensform der dänischen Monarchie üben müsse, vor Augen stand. Rosenkrantz's Gedanke war wohl der: entweder muß die abgerundete Gestalt der dänischen Gesamtmonarchie und Gesamtverfassung den Einflüssen des Bundes das Gleichgewicht halten, oder die besondere Constituirtion Holsteins muß ihnen eine genaue Grenze setzen.

setzen. Demnach mußte der Appell an den Bund die Abneigung des dänischen Königs wider eine constitutionelle Verbindung H.'s und Schleswigs, für die sich noch dazu kein einziger stichhaltiger Rechtsgrund finden ließ, erhöhen. Der Bundestag erklärte durch Beschluß vom 27. November 1823 die Reclamation der Ritterschaft für unbegründet. Jetzt hatte der König freie Hand, um seine Idee der Erbschaft von Verfassungsformen, welche, alle Theile der Monarchie gleichmäßig deckend, der Integrität des Gesamtstaates einen Ausdruck gaben, in's Werk zu führen. Die Vorbereitungen nahmen noch eine geraume Zeit hinweg. Endlich im Mai 1831 ward ein Gesetz erlassen, welches Vertretungen für jegliche Provinz des Reiches verhiess; sachkundige Männer aus sämtlichen Theilen und Ständen der Monarchie wurden über die näheren Bestimmungen dieser Einrichtung zu Rathe gezogen, drei Jahre später erschienen die Verfügungen, welche für die Inselstifte, Jütland, Schleswig und H. nach übereinstimmenden Grundsatzen Provinzialversammlungen schufen. Das war in der That ein Sieg H.'s, denn der Anstoß, der von diesem Herzogthum ausgegangen, modificirte die lex regia und beschenkte die gesammte Monarchie mit einer gleichmäßigen Form der Gesetzgebung. Doch schon war eine Generation von Agitatoren in H. ausgewachsen und hatte ihre Verzweigungen nach Schleswig ausgebreitet. Statt daß man den einheiligen Geist anerkannte, welcher den Act des Königs befehlte, wiederholte sich das Schauspiel, daß gesamtstaatliche Formen zu einem Werkzeuge der Losreißung umgewandelt wurden. Bald machten sich die Stände von H. und Schleswig zu Verkündigern einer Doctrin, deren Ergebnis die Spaltung der dänischen Monarchie sein mußte. Mit Gewalt trachtete man danach, den Boden zu verengern, welcher für die Unterthanen der dänischen Krone abgesteckt ist. Während es das Streben starker Politiker sein soll, den Kreis ihres Wirkens zu erweitern, wollten jene Doctrinäre durch die Erfindung eines Staates Schleswig-Holstein, der aufgabenlos, rechtlos in der Luft schwebte, vor der Vollbringung eines lebensfähigen Werkes flüchten. Indem man einen selbstständigen Staat „Schleswig-Holstein“ proclamirte, machte man eine Geschichte, die nur in der Einbildung der Doctrinäre ihr Dasein hatte. Man verfertigte Rechtstitel nach freiem Behagen. So beehrte man den augustinburgischen Zweig der sonderburgischen Linie mit einem Erbansprüche auf H. und Schleswig, während der Erbanspruch, den diese Linie in früheren Zeiten an H. besaß, einzig und allein auf der Gesamtbelehrnung und somit auf der Lebenserneuerung beruhte, die gesammten Prinzen der sonderburgischen Linie aber seit 1751 die Rührung unterlassen hatten. In Schleswig hätte die sonderburgische Linie höchstens auf diejenigen Gebiete einen Erbanspruch besetzen können, die ihr früher als specielles Familienlehen gehört hatten; diese Gebiete hatte sie aber im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts theils durch Verkauf, theils durch Eintauschung von Landgütern, als deren Eigenthümer die Prinzen einfache Unterthanen des Königs wurden, an die Krone abgetreten. Die schleswig-holsteinische Doctrin war die Revolution in ihrer vollendetsten Gestalt. Denn gründlicher und gefährlicher als diejenige Revolution, welche offen und ohne Umschweife gegen das Recht die Faust erhebt, ist die Art der Revolution, welche ihre Anfeindung der Krone, ihren Umsturz der Grenzen, ihre Sucht, die Karte nach nationalen Gelüsten zu revidiren, hinter ein erdichtetes Recht zu verdecken sucht. Der revolutionäre Drang, der in jener Doctrin lag, gelangte im Jahre 1848 zum Ausbruch; der von der Demokratie in Beschlag genommene deutsche Bund ergriff für die schleswig-holsteinischen Separatisten Partei; der Krieg jedoch, der sich hieran knüpfte, mußte obde und erfolglos verlaufen, weil die Idee, aus welcher er seine Erlebkraft zu schöpfen wähnte, bodenlos war und des rechtlichen Hintergrundes entbehrte. Eine Umkehr zur Ordnung, die im deutschen Bunde Platz griff, wirkte auch ordnend auf die Verhältnisse der dänischen Monarchie. Oesterreich und Preußen nahmen Holstein unter ihre Obhut, eine europäische Garantie gab der Integrität der dänischen Monarchie neue Festigkeit, die Nothwendigkeit, einen dänischen Gesamtstaat zu constituiren, errang die Oberhand. Und hier ist es bedeutungsvoll, daß Holstein einen zweiten Sieg über die lex regia davontrug. Da über die Erbfolge im Herzogthum Zweifel bestanden, da gewichtige Gründe dafür sprachen, daß in einem Theile des Herzogthums die männliche Erbfolge gelte, so leuchtete es ein, daß die Vererbung Holsteins mit den übrigen Theilen der Monarchie am besten gesichert wurde, wenn

man auch in der Gesamtheit der letztern die männliche Erbfolge einführte. Unter dieser Bedingung verstand sich der Zar, als Chef der-gottorpischen Linie dazu, seinen Anspruch auf das holsteinische Erbe zu Gunsten der Integrität der dänischen Monarchie abzutreten. Holstein war daher der Anlaß, daß der Londoner Vertrag vom 8. Mai die Erbfolge der *lex regia* im dänischen Staate abschaffte und die agnatische dafür errichtete. Auf diesen europäischen Act folgten die Bemühungen der dänischen Regierung, eine Verfassung für den Gesamtstaat zu schaffen. Die Verkündung des Gesetzes vom 2. October 1855 war das Ergebniß dieser Arbeiten. Jedoch von dem Moment an, wo somit das Feld für positive Leistungen wieder eröffnet war, begannen die Anstrengungen S.'s, sich von demselben zurückzuziehen. Die Vertreter S.'s protestirten gegen die Gültigkeit der Verfassung vom 2. October 1855, erwarben die Hilfe des deutschen Bundes, welcher den König von Dänemark zwang, im Herzogthum Holstein die Gesamtstaatsverfassung außer Wirksamkeit zu setzen. Die natürliche Folge war, daß die königliche Regierung, um nicht den unablässigen von Holstein her drohenden Schwankungen zu erliegen, ihre Lande nördlich der Eider in eine verfassungsmäßige Form zusammenzuraffen und das Herzogthum Holstein, dessen innere Verfassung eben so unklar geworden ist, wie sein Verhältniß zur Monarchie, abgesondert zu constituiren suchte. Das Herzogthum, um diese Entwicklung zu stören, streckt seine Hände nach Schleswig aus. Aber Schleswig wird nie ausschließlich nach dem Süden herabzuziehen sein: die Herberge von vier germanischen Racen (der friesischen, Deutschen, angelsächsischen und dänischen), hat es nur so lange geschichtliches Leben, als es zum Bindegliede des Nordens mit dem Süden dient. Die deutsche Diplomatie, in den Fesseln der holsteinischen Agitation befangen, greift mit Einsprüchen, Ermahnungen, Drohungen in die Abschließungsversuche der dänischen Regierung ein, indem sie denselben die Gesamtstaatsidee entgegenhält, da man sie doch mit der Frage in Verlegenheit setzen kann, was eine Gesamtverfassung solle, welche immer nur das Herzogthum Holstein zu einem Protest reizt. So liegen die Dinge in dem Augenblick, wo wir unsern Artikel schließen. Wir haben uns darauf beschränkt, einfach die Thatfachen sprechen zu lassen. Das unparteiische Verständniß derselben läßt uns die Dialektik im dänischen Staate erkennen, und bringt die Lehre mit sich, daß fremde Einmischung die Entwicklung dieser Dialektik störe, fälsche und verbittere. Die Gesamtstaatsidee, welche nur das Eigenthum und die Triebkraft der dänischen Krone und Unterthanen sein sollte, ist gegenwärtig zu einem Werkzeug in den Händen der auswärtigen Diplomatie geworden, mit welchem diese die Entwicklung der Verfassungssache innerhalb der Monarchie durchkreuzt. Das ist fehlerhaft und für den Zweck, den man verfolgen zu wollen vorgiebt, verderblich. Es bleibt bei dem Rosenkrantz'schen Programm: entweder Einwirkung der deutschen Bundesdiplomatie auf Holstein, und dann abgesonderte Constituirung dieses Herzogthums: oder innere Selbstständigkeit der dänischen Monarchie, wie sie jeder Herrscher und jeder Staat erstreben muß, und dann die Rathsamkeit und Möglichkeit eines Gesamtstaates. Soll die Form des letzteren, statt aus dem Willen des Monarchen hervorzugehen, von außen her auferlegt werden, so wird sie immer eine krankhafte sein; — und indem das Herzogthum Holstein der Anlaß ist, daß die fremde Diplomatie ihr Gewicht in Sachen der dänischen Gesamtstaatsverfassung geltend macht, so leitet dies in unumgänglicher Weise zu dem Gedanken der Aussonderung Holsteins. Wir wiederholen daher, daß ein wirkliches Gleichgewicht und hiermit eine dauernde Verständigung der in der dänischen Monarchie vereinigten Ländertheile nur dann möglich ist, wenn die Controlle der Bundesdiplomatie über das Herzogthum Holstein in ächt staatsmännischer Weise vor den Vortheilen, welche der innere Friede der dänischen Monarchie dem Herzogthum liefert, zurücktritt.

Holte ist der Name eines jener edlen Geschlechter des Sassenlandes, deren Ursprung sich in der Nacht des deutschen Alterthums verliert. Wo das Dunkel sich einigermassen zu lüften beginnt, da sehen wir die Edlen, die Banner- und freien Herren, auch Grafen von S. auf einer Herrschaft, und in deren Mitte auf einer Burg gesessen, die im Gebiete des Hochstifts Osnabrück, auf Seiten der Grafschaft Ravensberg und nicht gar weit, etwas über 2 Stunden Weges von der Stadt „Osenbrügge“ oder Oshenbrück, als reichsfreies Besitztum lag, an einer Stelle, die in dem Pfarrdorfe

Holte des Amtes Osnabrück den nämlichen Namen trägt, wie vor tausend Jahren. Die Edlen von H. scheinen gewissermaßen die Schutzherrlichkeit über das Stift zum heiligen Petrus, dessen Gründung in das letzte Viertel des 8. Jahrhunderts hinaufreicht, besessen zu haben; denn sie waren in der Stadt Osnabrück Eigenthümer einer eigenen Gasse und eines Stadthofs, die beide nach ihnen benannt wurden, Namen, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts im Munde des Osnabrücker Bürgers noch nicht verklungen waren, und vielleicht heute noch gang und gäbe sein mögen, trotz des Strebens der Zeit, das Gedächtniß an das Gewesene im Seienden zu ersticken. Die edle Abkunft des Geschlechts der H. und die hohe Bedeutung seiner Stellung unter den Standesgenossen des westfälischen Sassenlandes erkennt man daran, daß mehrere Glieder der Familie von da an, wo die Geschlechtsnamen immer deutlicher hervortreten, unter den Kirchenfürsten jenes Landes genannt werden. Als erstes Mitglied der Familie in dieser geistlichen Stellung gedenkt die Geschichte Poppyo's von H. als Bischof zu Paderborn 1076 bis 1084, und gleich darauf Burchard's von H., der vom Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1098 zum Bischof in Münster eingesetzt wurde und zwanzig Jahre lang diesem Stifte vorstand, dem Papste zum Troste, der ihn nicht anerkennen wollte, sondern einen Andern, den Grafen Dietrich von Bütphen (oder Wingenburg?) für den Münster'schen Stuhl bestimmt hatte, den dieser Graf Dietrich aber erst nach Burchard's Ableben bestieg. Großes Unheil kam über das Geschlecht der Edlen Herren von H. im 12. Jahrhundert. Zwei Brüder saßen auf der Burg H. Gegen den älteren, Poppyo mit Vornamen, verband sich der Bischof von Osnabrück mit seinem Nachbarn, dem Grafen von Ravensberg, und zog vor die Burg H., die erst nach siebenjähriger Belagerung, 1144, in die Gewalt des Bischofs Philipp, eines Grafen von Ragenelobogen, gelangte, der das Schloß der Erde gleichmachen und den Burgherrn als Gefangenen nach Osnabrück bringen und daselbst in einen Thurm einsperren ließ, der nach dem Gefangenen der Holtenthurm genannt wurde, wie es ebenfalls noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Fall war. Seine Nachkommen wanderten aus ihrer Osnabrücker Heimath aus und siedelten sich im cleveschen Lande an, wo sie auf der rechten Seite des Rheins zwischen Duisburg und Dinslaken und zwischen den Abteien Hamborn und Sterkrade großen Grundbesitz ankaufte, auf dem sie eine Burg und eine Stadt erbauten, die sie zur Verewigung des Namens ihres Stammhauses Holte nannten. Die Burg ist spurlos verschwunden, die Stadt dagegen ist noch vorhanden, aber seit 1820 auf der Liste der städtischen Wohnplätze gelöscht und zu einer der Landgemeinden im Kreise Duisburg des Regierungsbezirks Düsseldorf geworden, weil sich seit dem Erlöschen des Geschlechtes der Edlen von H. städtisches Leben ganz aus ihr verloren hätte. Von dieser neuen rheinischen Herrschaft, welche in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gegründet zu sein scheint und offenbar von den Grafen von Cleve zu Lehn getragen wurde, gingen Söhne und Töchter des Geschlechtes H. aus, welche mit den wichtigsten Kirchenwürden bekleidet wurden. So finden wir Hermann Edlen von H. 1223 bis 1254 als Abt zu Corvey; Ludolf 1226—1248 und gleich darauf Wilhelm 1259 bis 1260 als Bischöfe an der Spitze der Kirche zu Münster; Balthasar von H. 1290 bis 1293 als Meister des deutschen Ordens in Livland; endlich beklebete die hohe Würde eines Kurfürsten-Erbbischofs zu Köln Wiegbold oder, Wichold Edler von H. in den Jahren 1297—1304. Von Töchtern dieses Hauses waren zwei Aebtissinnen zu Essen, nämlich Bertha 1246—1262, und Beatrix 1292—1327. Mit dieser Beatrix soll das Geschlecht der H. erloschen sein, indem man das Ableben der Aebtissin um ein Jahrhundert später, nämlich in das Jahr 1412, verlegt. Beide Angaben sind unrichtig: der letzte H., von dem sich eine Spur findet, ist Hermann, der von 1540 bis 1572 Abt zu Werden und Helmstedt war. Man kann nicht sagen, daß mit diesem Abte das alte Sassen Geschlecht der H. ausgestorben sei; im Gegentheil liegt, wie sich weiter unten zeigen wird, die Vermuthung nahe, daß der alte Stamm dieser wohl ältesten der nachweisbaren Sassenfamilien noch heute grünt und blüht und seine Zweige treibt, nachdem ein Jahrhundert lang der Glanz des Hauses erloschen und Verarmung eingetreten war, vielleicht durch Verwüstung des Grundbesitzes bei Frühlings-Fluthen des Rhein-Stromes, wie

die von 1590, welche dem Strome ein anderes Bett grub, und durch andere Unglücksfälle mehr, die für das Haus H. Veranlassung wurden, seine Herrschaft aufzugeben und in den Kreis bürgerlicher Thätigkeit einzutreten. Als sicher kann angenommen werden, daß die Herrschaft Holte oder Holten, wie man später geschrieben hat, seit Besitzergreifung des Herzogthums Cleve von Seiten des brandenburgischen Kurhauses, als Antheil der jülich'schen Erbschaft, mithin seit 1624, ein landesherrliches Domänenamt war. — Kehren wir in's 12. Jahrhundert zum jüngeren Bruder Poppo's zurück! Er hieß Engelbert Limann. Bischof Philipp wollte ihm wohl und erstattete ihm nach Eroberung der Burg H. einen kleinen Theil der väterlichen Herrschaften erb- und eigenthümlich mit der hohen und niederen Jagd und vielen anderen Gerechtigkeiten und Privilegien zurück. Eine Stunde Weges südwestlich von dem zerstörten Stammschlosse seiner Altvordern schlug Engelbert Limann v. H. seinen Wohnsitz auf, indem er am Fuße einer Brinke, d. h. einer Anhöhe, ein neues Stammhaus erbaute, das er nach seiner drilichen Lage das Haus zum Brinke, sich selbst aber Comes Engelbertus Limannus in Holte, vocatus Brink nannte, wie man auf dem Grabmale in der Kapelle des Hauses Brinke liest, in welcher sein Leichnam 1150 beigesetzt worden ist, nachdem er die letzten sechs Jahre seines Lebens in Ruhe und Einsamkeit zugebracht hatte. Dieser Graf Engelbert Limann, der Stammvater der jüngeren Linie der Edlen v. H., hinterließ mehrere Kinder. Deren Nachkommen haben nach und nach den ursprünglichen Grafentitel aufgegeben, weil das Amt nicht mehr vorhanden war, dem dieser Titel gehörte, und sich einfach Herren zum oder vom Brinke genannt und geschrieben. Das Haus Brinke liegt im Fürstenthum Osnabrück, und zwar in der Bauerschaft Klein-Deese des Kirchspiels Deese, das unter das Amt Iburg gehört. Vom Amtsorte ist Haus Brinke in N. O. Richtung anderthalb, von der Stadt Osnabrück zwei Stunden Weges in S. O. Richtung entfernt. Wann dieses Stammhaus ¹⁾ von der Familie abgekommen, ist nicht recht klar; so viel aber scheint gewiß zu sein, daß Dietrich vom Brinke, holstein-schauenburgischer Geheimrath und Statthalter, welcher 1625 starb, noch im Besitze des Stammhauses seiner Altvordern gewesen ist. Diese Linie des uralten Geschlechts der Edlen von H. besaß im Umfange der heutigen preussischen Provinz Westfalen die Rittergüter Einhausen, gegenwärtig Heinhausen genannt, im Kreise Hörter, 1590, und Mienhoven im Kreise Hamm, 1670. Im Hochstift Osnabrück blieb sie bis in's 17. Jahrhundert angeessen, namentlich auf dem Hause Brandenburg bei Borgloh, Amte Iburg. In den Grafschaften Lippe und Schaenburg erwarben die Herren vom Brinke, größtentheils durch Heirathen, seit 1580 nach und nach die Schlösser und adligen Häuser Iggenhausen, Niepen, Bucheburg, Stadthagen, Lappenhof, Schackenburg, und sie hatten bei und in der Stadt Lemgo eine eigene Lehnkammer verschiedener adliger und bürgerlicher Waffallen; entstanden Zwistigkeiten, so mußten selbige von einem aus paribus curias bestehenden Lehngericht entschieden werden. Auch im Hessenlande waren die vom Brinke angeessen zu Wommen bei Sontra, zu Dreitenbach, Weißen-Tiez und Großen-Burschla seit 1630 und noch 1770. Sie waren in Hof- und Landesdiensten vorzüglich der Grafen von Holstein-Schaenburg, und zur Lippe, aber auch der Herzoge von Braunschweig, von Sachsen-Weimar, der Landgrafen von Hessen zu Cassel. Mehrere Söhne des Hauses widmeten sich, noch zur katholischen Zeit, dem Dienste der Kirche als Domcapitulare zu Osnabrück und Minden, während sie nach Säkularisation dieser Hochstifter Präbendarier daselbst waren, andere zogen in den Krieg. Die letzten ihres Stammes scheinen Eustachius Hans und Sigismund Moriz gewesen zu sein; Urentel des obengenannten Statthalters vom Brinke. Das Geschlecht ist Ende des 18. Jahrhunderts ausgestorben. Sein Wappen war ein dreihügeliger Brinke oder Berg. — Wenn nun aber von der jetzt noch in mehreren Linien blühenden adligen Familie Holzbrink gesagt wird, daß sie eine ursprünglich bürgerliche im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark gewesen sei, und verschiedene Nobilitirungen in ihr

¹⁾ Es darf nicht mit dem gleichnamigen Hause Brinke in der Grafschaft Ravensberg — Kreis Halle des Regierungsbezirks Minden — verwechselt werden, wie es wohl geschehen ist. Dieses Haus Brinke ist ein Besitzthum der (jetzt gräflichen) Familie Schünfing-Kerffenbrock, in der es seit einem halben Jahrtausend in männlicher Linie ununterbrochen vererbt worden ist.

hattgefunden hätten, so ist zu erwähnen, daß — nachdem Georg Hermann v. S., kurfürstlicher Geheimer Rath und Cabinetsminister, auch General - Kronpostmeister in Polen, vom Kaiser Leopold I. unterm 17. December 1649 in den Reichsritterstand erhoben worden war — König Friedrich II. von Preußen für die beiden Brüder Heinrich Wilhelm v. S., Landrath und Landesdirector des Kreises Altena in der Grafschaft Mark, † 24. Januar 1790, und Ludwig v. S., Mittmeister beim Regiment Oensd'armes, † als Major a. D. 7. Februar 1802, unterm 25. Juni 1767 nur ein Erneuerungs- oder Anerkennungsdiplom ihres alten Adels ausstellte, der ohne Zweifel von dem uralten Saffengeschlecht der Grafen und Bannerherren v. S., und zunächst von den ins Clevesche übergestedelten Nachkommen Poppo's v. S. abzuleiten sein wird. Es läßt sich annehmen, daß die S. im Cleveschen Lande, als sie ins bürgerliche Leben getreten, ihrem ursprünglichen Namen den ihrer rauenbergischen Wetteren angehängt und sich so Holzbrink genannt haben, um das Gedächtniß an die gemeinsame Abstammung von Poppo und Engelbert Rimann in der Familie lebendig zu erhalten. Diese Annahme ist um so mehr gerechtfertigt, als Holzbrink durchaus nicht ein im Cleveschen einheimischer Orts- und Familienname ist. Das Wort „Brink“ kennt die niederhainisch-batavische Mundart im Herzogthum Cleve nicht, weil die Sache fast gar nicht vorhanden ist, und wo sie sich in schwachen Spuren zeigt, wie bei Xanten, Cleve, Arnhem, da heißt sie „Seuvel“, d. i. Hügel. Aus allen diesen Gründen kann man berechtigt sein, die Familie Holzbrink für die ächten Nachkommen der edlen Banner- und freien Herren, auch Grafen v. S. und vom Brinke zu halten, daher sie, wie oben angemerkt wurde, auf das höchste Alterthum Anspruch hat. Angesehen ist sie in der Grafschaft Mark und zwar im Alenaschen Kreise des Regierungsbezirks Arnberg mit den Rittergütern Dedendahl, Westher Heinrich Wilhelm v. S., Regierungs-Präsident in Münster; Rheda, Ludwig v. S., Landwehr - Lieutenant, nebst Geschwistern; beide Güter ein alter Besitz der Familie; und Selbecke, Ludwig v. S., der im Kreise Altena das Landrathsamt bekleidet, das sich seit 100 Jahren in dieser Familie vererbt hat. Auch in der Grafschaft Mark ist ein Ort oder Gut des Namens Holzbrink, so viel bekannt, nicht vorhanden; wohl aber gab es noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts ein adliges Haus S., welches aber gegenwärtig nicht mehr unter den Rittergütern vorkommt. Wappen: 1 u. 2 D. im blauen F. ein goldener Sparren, 2 u. 3 D. im blauen F. ein halber schwarzer Adler; im goldenen Mittelschilde ein grüner Baum. Ob in dem Wappen Uebertragungen aus dem Wappen der S. enthalten seien, läßt sich nicht angeben.

Holtel (Karl v.), deutscher Dichter und Schauspieler, geb. 1797 zu Breslau, betrat die dortige Bühne zuerst 1819, gab jedoch die praktische Ausübung der Kunst bald auf und erhielt als Theater-Secretär eine Anstellung. Mit seiner ersten Gattin, Louise v. S., geb. Rogée, die in vielen bedeutenden Rollen mit Recht bewundert ward, und die in der Blüthe ihrer Jugend, ihrer Kunst und ihres Rufes 1825 starb (vgl. „Blumen auf das Grab der Schauspielerin L. v. S., geb. Rogée, Berlin 1825, ein Buch, dessen erster Theil aus 51 Gedichten von S. besteht, welche rührende Klagen über den allzukühzeitigen Tod der Gattin enthalten), ging er nach Berlin als Theaterdichter bei der neu eröffneten Königsstädter Bühne, für die er die beliebtesten Lustspiele und Vaudeville's „Die Wiener in Berlin“, „Die Berliner in Wien“, „Der alte Feldherr“, „Lenore“ u. s. w. dichtete. Von einem kurzen Engagement in Darmstadt mit seiner zweiten Frau, Julie v. S., geb. Holzbecher, die 1839 starb, kehrte er 1831 nach Berlin zurück, schuf den „Rante“ in dem „Trauerspiel in Berlin“, schrieb den Operntext „Des Adlers Horst“, ging dann über Olmütz nach Wien, wo mit großem Beifall „Die Wiener in Paris“ und das Schauspiel „Shakespeare in der Heimath“ aufgenommen wurden, lebte dann in Grafenort, dem Gute seines Onnners Grafen Herberstein, das schon früher sein Asyl gewesen war. Darauf führte er von 1837—39 die Direction des Theaters in Wiga, lebte dann ein halbes Jahr als Director des Theaters in Breslau und folgte nun einer Einladung nach Trachenberg in das gastfreie Haus des Fürsten Sappfeld. Aber auch hier blieb er nicht lange; er durchzog ganz Deutschland als Vorleser und lebte dann abwechselnd in Wien und in Grätz, bis er vor Kurzem wieder seine Heimath aufsuchte. S.'s zahlreiche Stücke erschienen

einzeln und im „Jahrbuche deutscher Nachspiele“ (Berlin 1825), im „Jahrbuche deutscher Bühnenspiele“ (vgl. die Recension des fünften Jahrganges für 1826 von Sapphir in dem Literaturblatt von 1825, Nr. 98), in den „Beiträgen für das Königsstädter Theater“ (2 Bde. Wiesbaden 1832) und im „Theater“ (Berlin 1845, 1 Bd.), worin „Lorbeerbaum und Bettelstab“, welches den unglücklichen Dichter Heinrich v. Kleist schildern soll, „Faust, der wunderthätige Magus des Nordens“, „Robert der Teufel“, „Shakespeare in der Heimath“, „Nante“ u. s. w. In den „Briefen aus und nach Grafenort“ (Altona 1841) und „Vierzig Jahre“ (8 Bde. 1843—50) giebt er treffliche Bemerkungen über das deutsche Bühnenwesen und interessante Erfahrungen aus seinem vielbewegten Leben, das er in lebendiger Weise und mit lebenswürdiger Offenheit geschildert hat. In seinen „Schleßischen Gedichten“ (Berlin 1860, 5. Aufl.) und in seinen „Gedichten“ (5. Aufl. ebd. 1861) zeichnet er sich mehr durch seine Gemüthsreife und Einfachheit als durch poetischen Schwung oder mächtige Gestaltungs-kraft aus. Von seinen übrigen Schriften sind noch zu erwähnen: „Heil dem Könige! Zwölf preussische Lieder“ (Berlin 1831), der Roman „Ein Schneider“ (3 Bde. 3. Aufl. Ebd. 1854), „Der Felsfresser“ (3 Bde., Breslau), „Die Bagabunden“ (4. Aufl. Leipzig 1851), „Christian Lammfell“ (5. Aufl. Leipzig 1853), „Wilder aus dem häuslichen Leben“ (1857). v. H.'s poetisches Talent, namentlich das dramatische, ist eins der glücklichsten und reichbegabtesten, nur ist es zu bedauern, daß die unglücklichen Lebensschicksale ihn gehindert haben, dasselbe mit größerer Sorgfalt auszubilden und sich zu bedeutenderen Schöpfungen zusammenzufassen, und daß er nicht fest genug gerüstet war gegen die poetfeindlichen Einflüsse der jüngeren Zeit und der ihr entsprossenen materialistischen Richtung.

Höfth (Ludwig Heinrich Christoph), deutscher Dichter, geb. am 21. December 1748 zu Mariensee in Hannover, wo sein Vater Prediger war, studirte von 1769 bis 1773 Theologie in Göttingen. Seine hier bald bekannte Muse brachte ihn 1771 mit Bürger zusammen, welchem H. bald darauf den geistesverwandten Freund J. Martin Miller aus Ulm zuführte. Durch Bürger wurde H. mit Voie in Verbindung gebracht, auch mit Voss und mit den beiden Grafen Stolberg schloß er innige Freundschaft und wurde der Mitschreiber des Hainbundes. Im Herbst 1775 ging er nach Hannover, wo er am 1. September 1776 als Candidat der Theologie starb. Vergl. über sein Leben J. H. Voss zu seiner Ausgabe der H.'schen Gedichte (Hamburg 1804, neue Ausg. Königsberg 1833); ferner desselben Briefe, herausgegeben von seinem Sohne Abraham Voss, Bd. 1, S. 83, 86, 104. Sein wohlgetroffenes Bildniß von Chodowicki befindet sich in dem von J. H. Voss für 1778 herausgegebenen Rusenalmnach. „H.'s Gedichte machen den Eindruck einer reinen, schnell emporgeblühten, aber eben so schnell wieder verwelkenden Jugendlichkeit, die eben darum in der damaligen Zeit der Empfindsamkeit eine große und allgemeine Wirkung nicht verfehlen konnten.“ (Vergl. Vilmar's Literaturgesch.) Zu den berühmtesten und beliebtesten Gedichten H.'s gehörten zu ihrer Zeit die „Traumbilder“, in welchen er die zukünftige Geliebte besingt; eins der bekanntesten aber blieb „der alte Landmann an seinen Sohn: Ueb' immer Treu und Redlichkeit.“ Des Dichters ganze edle und lebenswürdige Persönlichkeit prägt sich in seinem letzten Liede „Aufmunterung zur Freude“ aus.

Holzkendorf, Name eines der ältesten brandenburgischen Adelsgeschlechter, von dem Grundmann, der Geschichtschreiber der ufermärkischen Familien (sein Werk ist leider unvollendet geblieben), sagt: „Aus dem in der Ufermark befindlichen Stammhause ist zu schließen, daß die H. bereits seit undenklichen Jahren in hiesiger Gegend sich niedergelassen, und geben an Alterthum keinem Geschlechte nach. Daß aber, wie König in seiner Adelshistorie behauptet, der teutsche König Heinrich der Vogelsteller dieses Geschlecht bereits mit dem Ritter-Guthe Holzkendorf beschenkt haben sollte, möchte wohl bei Wenigen Glauben finden, denen aus glaubwürdigen Geschichten bekannt, daß Heinrich Rucess die Wenden in der Ufermark zwar überwunden und zum Tribut gebracht, aber daselbst Ritter-Güter auszutheilen, sich nicht habe in den Sinn kommen lassen, welches auch von wenigem Bestand gewesen sein würde.“ Es ist daran zu erinnern, daß der Feldzug Heinrich's I. in einem Zeitalter stattfand, wo noch

kein Mensch daran dachte, sich mit einem Geschlechtsnamen zu belegen, nämlich in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts! Wenn nicht die in mecklenburgischen Urkunden von 1226 und 1270 vorkommenden zwei H., nämlich Syphebodo de Holtthorpe und Henricus de Holtthorpe als Holzendorfs anzusprechen sind, so findet sich allem Anscheine nach der älteste dieses Geschlechts im Jahre 1292 genannt bei einer Schenkung Markgraf Albrecht's von Brandenburg an das Kloster Wanzig oder Wanzler, worüber die Urkunde zu Lychen in der Ufermark ausgefertigt, und die u. A. vom Ritter Engelle von Holzendorf als Zeuge beglaubigt ist. Zwar wird ein Achim v. H. als Schloßhauptmann zu Stendal und ein Dietrich v. H. auf Sibow (Sydow, im Oberbarnim) als kurbraunenburg. geh. Rath und Oberhauptmann der Altmark bei dem Jahre 1240 angeführt; allein es fehlt die Namhaftmachung der Urkunde, worin diese Namen und Würden vorkommen sollen, welche letztere auch durchaus nicht in's 13. Jahrhundert passen, eher in's 15. Jahrhundert, wo 1440 der Ort Sydow im Besitz eines H. war. Von jener Zeit an, nämlich vom Schluß des 13. Jahrhunderts (1292), trifft man die Glieder der Familie, deren Name bald mit einfachem z, bald mit geschärftem z, bald auch mit st, und am Ende mit v, f und ff geschrieben ist, durch das ganze 14. Jahrhundert hindurch in einer großen Menge landesherrlicher Erlasse, Verträge, Begabungen und Verhandlungen als Zeugen angeführt, was die hervorragende Stellung des Geschlechts innerhalb der verschiedenartigsten Kreise öffentlicher Geschäfte beweiset. „Aus der Ufermark, als dem ältesten bekannten Wohnsitz der H., haben sich selbige auch in die Mittelmark und von da ferner in Meissen und die Lausitz ausgebreitet, sind aber vorjeho (1747) weiter nicht als in der Ufermark und Meissen angeessen.“ So Grundmann. Im Jahre 1375 waren sie, nach Ausweis der Finanzstatistik Kaiser Karl's IV. in der Ufermark an 21 Orten, und auf dem Barnim an 3 Orten begütert. Von allen diesen Besitzungen ist das Rittergut Jagow, im Kreise Prenzlau, noch heute, nach Ablauf eines halben Jahrtausends, ein Eigenthum der Familie H., Holzendorf selbst aber, ihr uraltes Stammhaus, überließ sie um's Jahr 1590 an die Herren von Raven (die allem Anscheine nach zu einem verdeutschten Slawengeschlecht aus der vorgermanischen Zeit der Mark Brandenburg stammen). Gegenwärtig, 1862, ist das Geschlecht der H. angeessen: 1) In der Ufermark zu Jagow (zwei Rittergüter), Rittgarten, Neuhof, Wiltskow und einem zweiten Neuhof, im Kreise Prenzlau; und zu Bruchhagen, im Kreise Angermünde; 2) in der Neumark zu Karlstein im Kreise Königsberg; 3) in Preußen, wohin sich die H., wie es scheint, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, gewendet, zu Trimmnau, Kreis Wehlau; zu Szimkows, Kreis Schweg; zu Wilhelmshof, Kreis Gerdauen; zu Gelben, Kreis Friedland. In Schlessien waren die H. seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, in Pommern seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begütert. Auch in Mecklenburg findet man einen H. angeessen im 18. Jahrhundert. — Anton v. H., Herr auf Sydow und Cöthen, im Oberbarnim (1441, 1552) hatte einen Sohn Stellanus († 1605), der sich aus der Mark nach Meissen begab und daselbst die sächsische Linie stiftete, nachdem er vom Kurfürsten August zum Geh. Kämmerer und Amtshauptmann zu Mühlberg ernannt worden war. Er besaß das Gut Dröschkau im Stifte Wurzen (jetzt Kreis Torgau) seit 1587 und die Holzmark Katigsch seit 1590. Sein Urenkel Christian Gottlieb († 1755), königl. polnischer und kurfürstl. sächsischer Geh. Rath und Ober-Consistorialpräsident, Besitzer von Bärenstein und Ober- und Nieder-Lichtenau, ward am 9. Juni 1745 unter dem kurfächsischen Reichsvicariate in den Reichsgrafenstand erhoben. Ob diese sächsische, gezraifte Linie des Geschlechts H. annoch mit Grundbesitz begütert sei, ist nicht ersichtlich. Bei den öffentlichen Geschäften haben sich die Glieder des Geschlechts H. in neuerer Zeit wenig betheiligigt; statt Richter- oder Verwaltungsbeamte in größeren Wirkungskreisen zu werden, oder das Schwert zu führen, haben sich die H. auf den engeren Kreis ihrer Heimath beschränkt. Nur von einem ufermärkischen H. weiß man, daß er als ganz junger Reuter-Offizier alle Feldzüge des siebenjährigen Krieges mitgemacht und als General-Lieutenant im 79. Jahre seines Alters, 1820, gestorben ist. — W a p p e n : In Silber und Schwarz gebierrtet, überdeckt von einem rothen Querbalken. — Im Jahre 1828 starb

als General-Lieutenant und General-Inspector des Militär-Unterrichts- und Bildungswesens Karl Friedrich v. H., der aber nicht dem alten märkischen Rittergeschlecht der H. angehörte, sondern ein Sohn war des 1767 in den Adelsstand erhobenen Georg Ernst Holkendorf, damals Major in der Artillerie, welcher 1785 als General-Lieutenant verstarb. Siehe den folgenden Artikel.

Holkendorf (Karl Friedrich v.), königlich preussischer General-Lieutenant, ebenso wie sein Vater, der General-Lieutenant und General-Inspector der Artillerie Ernst v. H., ein um die preussische Artillerie hochverdienter Offizier, ward zu Berlin 1764 geboren. Bereits 1778 trat er in das Heer und focht in dem bayerischen Erbfolgekriege, wo er bei Trautenau zum ersten Mal ins Feuer kam. 1781 zum Offizier ernannt, 1787 zur reitenden Artillerie versetzt, nahm er 1794 an der Campagne in Polen Theil und erwarb sich in dem Gefecht bei Wawriczow am 26. August den Pour le mérite. 1798 zum Stabscapitän ernannt, erhielt er den Auftrag, in seiner Garnison Warschau die Ausbildung eines vom Kurfürsten von Sachsen zu diesem Zweck gesandten Offiziers in den Dienst der reitenden Artillerie, welche in Sachsen organisiert werden sollte, zu übernehmen. 1805, bei Gelegenheit der Mobilmachung, kam er mit seiner Batterie nach Hildesheim und stand bei Ausbruch des Krieges mit Frankreich bei dem Corps des Prinzen von Württemberg. Trotz einer bei Halle am 15. October erhaltenen Wessur gelang es ihm, 180 reitende Artilleristen nach Danzig zurückzuführen, wo er nach Beginn der Belagerung das Commando der Artillerie auf dem Hagelsberge erhielt und mit dem Major v. Horn den Ruhm der ausdauernden Vertheidigung dieses Werkes theilte, wofür er nachträglich 1808 Major und zum Adjutanten des Prinzen August ernannt ward. In Gemeinschaft mit seinem hohen Chef leitete er mit ganzer Hingebung und Feuerkraft die Reorganisation seiner Waffe und ward im October 1809 Brigadier der gesammten reitenden Artillerie. Im Februar 1813 von Breslau aus, wohin er mit der reitenden Garde-Batterie dem Könige gefolgt war, nach Colberg gesandt, machte er die dortige Artillerie mobil und ward Ende März als Befehlshaber der Artillerie bei dem Bülow'schen Corps angestellt. Bereits bei Mödern erhielt er das Eiserne Kreuz zweiter Klasse und nahm mit Auszeichnung an den Kämpfen um Halle und Luckau Theil. Während des Waffenstillstandes zum Oersten ernannt, führte er mit 66 Geschützen den großartigen Artilleriekampf, welcher die Einleitung zur Schlacht bei Großbeeren bildete, und erhielt dafür das Eiserne Kreuz erster Klasse. Nicht minder ehrenvoll kämpfte er bei Dennewitz und ward nach der Schlacht von Leipzig General. Mit dem Sturm von Arnheim und der Eroberung von Sorcum nach dem von ihm geleiteten Bombardement beschloß er das glorreiche Jahr 1813. Die vortreffliche Führung seiner Waffe in der Schlacht von Laon trug wesentlich zum Erfolge des Tages bei, ebenso hatte er großen Antheil an der Einnahme der durch General v. Bülow eroberten Festungen. 1815 kämpfte er mit Auszeichnung bei Ligny, wo er blessirt wurde und den Pour le mérite mit Eichenlaub erhielt. Sein damaliger Adjutant und nachheriger Schwiegersonn, der jetzige General-Lieutenant und Artillerie-Inspector v. Puttkamer, erwarb an jenem Tage an seiner Seite das Eiserne Kreuz. Nach dem Frieden stand er als Inspector der Garde-, der 2. und 3. Artillerie-Brigade in Berlin, ward 1818 zum General-Lieutenant und 1820 zum Divisionär in Danzig, der Wiege und dem Schauplatz seines Ruhmes im Jahre 1807, befördert. 1825 erhielt er den Großen Rothen Adlerorden und wurde als Chef des Militär-Bildungswesens nach Berlin berufen. Auch in dieser Stellung wirkte er noch drei Jahre segensreich zum Wohle der Armee, bis am 26. September 1828 ein schneller Tod seiner ehrenvollen Laufbahn, auf der er an drei Schlachten, neunzehn Gefechten, zwei Belagerungen und drei Bombardements theilgenommen, in demselben Hause, in dem er 64 Jahre zuvor geboren, ein Ende machte. Seine irdische Hülle ruht im Kreise der Waffengefährten jener großen Zeit, in der ihm eine bedeutende Stelle einzunehmen vergönnt war, auf dem Invaliden-Kirchhof zu Berlin.

Holyrood, d. h. heil. Kreuz, der alte Königspalast zu Edinburg, und das ihm gegenüber liegende Kloster Holyrood-House wurden vom schottischen Könige David I. in der Mitte des 12. Jahrhunderts begründet, nach der Zerstörung durch die Eng-

länder (1544) ward der Palast von Jakob V. wiederhergestellt und endlich nach der neuen Verwüstung, welche die Truppen Cromwell's in ihm anrichteten, seit 1670 unter Karl II. restaurirt. Ueber die Erinnerungen, die sich an dieses Schloß knüpfen, siehe den Art. Edinburgh.

Holz, nennt man den von der weicheeren, vordseren Umhüllung, dem Bast und der Rinde eingeschlossenen Theil der Stämme, Aeste und Zweige von Pflanzen, wenn derselbe einen gewissen, nicht näher bestimmten Grad von Härte und Steifigkeit erreicht; gewöhnlich wendet man den Ausdruck nur auf größere Bäume und Gesträuche an, doch spricht man auch bei Staudengewächsen (z. B. bei Hanf und Flachs) von dem holzigen Theil des Stengels, indem man darunter die, von dem biegsamen nutzbaren Bast zu trennende innere Röhrenwand versteht. Das H. besteht aus einem faserigen Gewebe, und dieses findet man, wenn man es unter dem Mikroskop betrachtet, der Länge nach aus Röhren oder in die Länge gedehnten Zellen und Gefäßbündeln zusammengesetzt, die in concentrischen Ringen um das in der Mitte befindliche Mark geordnet sind. Diese Röhren sind von verschiedenem Durchmesser von $\frac{1}{2000}$ bis $\frac{1}{200}$ eines Solles; sie dienen dem wachsenden Baume dazu, den Saft aus den Wurzeln den Zweigen zuzuführen, und sie enthalten, wenn der Baum gefällt ist, den Hauptbestandtheil des Saftes, eine dem animalischen Albumin oder Eiweiß sehr ähnliche Substanz, die man vegetabilisches Albumin oder Pflanzeneiweiß nennt. Die verschiedenen Holzarten unterscheiden sich hinsichtlich des dichteren Gefüges der Zellen und der in diesen enthaltenen Albuminmenge; in den weicheeren Hölzern kann man letztere durchschnittlich zu 1 Procent des Gewichts annehmen. Diese Verschiedenheit der Hölzer spricht sich in ihrer Härte, Biegsamkeit, Dauer und ihrem Gewichte aus; das letztere Merkmal läßt sich am einfachsten durch die Verhältniszahlen der specifischen Gewichte der Holzarten ausdrücken, welche, im lufttrocknen Zustande, folgende Mittelwerthe haben:

Eichenholz	1,26	Birnbäum	0,69	Koßkastanie	0,58
Buchbaum	0,97	Eichen	0,69	Erlc	0,55
Jacaranda	0,91	Ahorn	0,68	Linde	0,52
Mahagoni	0,81	Birken	0,66	Lärche	0,52
Eichen	0,78	Ulmen	0,62	Bappel	0,47
Buchen	0,72	Föhre	0,61	Fichte	0,43
		Tanne	0,60		

Das specifische Gewicht des Korkes, der streng genommen nicht zum H. zu rechnen ist, beträgt 0,24. Um hiernach das absolute Gewicht von einem Kubikfuß einer der angegebenen Holzarten im lufttrocknen Zustande zu berechnen, muß man das Gewicht von einem Kubikfuß Wasser (1 Kubikfuß preuß. = 61,834 metr. Pfd.) mit der daneben stehenden Zahl multipliciren. Im frischen, saftigen Zustande ist das Gewicht um 30 bis 50 pCt. größer. In Betreff der andern Unterscheidungsmerkmale gilt im Allgemeinen die Regel, daß die schwereren Hölzer zugleich die härteren und dauerhafteren sind, diejenigen von mittlerem specifischen Gewichte aber, namentlich das Eichen-, Föhren- und Tannenholz, die meiste Biegsamkeit haben. Die letztere Eigenschaft kommt bei den jungen Schößlingen der Korbweide (*salix viminalis*) in besonders hohem Grade vor. Die Benutzung des H. ist ungemein mannichfaltig, es giebt kaum einen Zweig menschlicher Thätigkeit, in welchem man dieses Material entbehren könnte. Vornehmlich zum Bauen, zur Anfertigung von Geräth, Hausrath und Instrumenten aller Art, zu Bildwerken und Druckformen, zum Färben und endlich als Feuerungsmaterial bedient man sich desselben. Die eigentlichen Bauhölzer sind Eichen- und Föhrenholz, seltener das Buchenholz. Wechsel von Trockenheit und Nässe verursacht Fäulniß und Zerföhrung des H., welche namentlich bei weichen Holzarten sehr rasche Fortschritte macht; aber auch bei völliger Trockenhaltung tritt namentlich im Eichenholz Zerföhrung von innen heraus, die Trockenfäule (Dryrot) ein, welche besonders im Schiffbau gefährlich ist. Ein schlimmer Feind des im Seewasser befindlichen H. ist endlich noch der Bohrworm (*teredo navalis*), der durch sehr kleine, äußerlich kaum bemerkbare Oeffnungen in das H. eindringt, dann, im Innern desselben wachsend, cylindrische Gänge darin aushöhlt und es in nicht langer Zeit bis auf einige

gebrechliche Ueberreste völlig zerstört. Die zum Schutze gegen diese Nachtheile und zur Verlängerung der Dauer angewendeten Mittel sind zum Theil lediglich Bedeckungen der Oberfläche, als Farbenanstrich, Bekleidung mit Metallblech, dichte Beschlagung mit breitköpfigen Nägeln (Wurmnägel oder Spieker, namentlich in Holland an Pfahlwerken üblich) u. dergl.; in neuerer Zeit hat man sich bemüht, Präservative aufzufinden, die in das Innere der Holzmasse eindringen oder hinein gepreßt werden. Besonders sind es die dem Wechsel von Nässe und Trockenheit so sehr ausgesetzten Eisenbahnschwellen, welche den Erfolgen dieses sogenannten Imprägnirens des H. eine ungemeine Wichtigkeit beilegen. Die dazu benutzten Stoffe sind theils Auflösungen metallischer Salze (Quecksilber-Chlorid, Zink-Chlorid) oder Kreosot, welches in Verbindung mit verschiedenen bituminösen Oelen aus dem Steinkohlentheer gewonnen wird. Die Wirksamkeit dieser Methoden beruht darauf, daß das in den Holzzellen befindliche Albumin, dessen große Geneigtheit zur Zersetzung die Hauptursache der Fäulniß ist, durch das Hinzutreten jener Stoffe coagulirt; bei dem Kreosot kommt noch hinzu, daß die Zwischenräume und Poren mit der öligen Substanz angefüllt und gewissermaßen verklebt werden, so daß weder Wasser noch Luft in das Innere eindringen kann. Das Kreosot wird auch als ein wirksames Schutzmittel gegen den Bohrwurm angesehen, über welches die bisherigen, etwa 10jährigen Erfahrungen ein günstiges Urtheil fällen. Zur Gewinnung von Farbestoff wird besonders das sogenannte Blauholz oder Campecheholz (Hematoxyton Campechianum) benutzt, das an den Ufern des mexicanischen Meerbusens wächst und ein bedeutender Handelsartikel ist.

Holzschnitt, Holzschnittekunst. Eine der bedeutendsten der vielfältigenden Künste ist die Holzschnittekunst. Sie besteht darin, daß auf der ganz ebenen mit einem gewissen Grunde überzogenen Oberfläche eines $\frac{3}{4}$ —1" starken Holzes, Stöckchen genannt, welches gewöhnlich dem Buchsbaum entnommen ist, eine gewisse dort mit Bleistift gemachte Zeichnung oder Schrift derart in das Holz geschnitten wird, daß die Conturen und Linien als erhabene Rippen stehen bleiben, die zwischen ihnen liegenden größeren oder kleineren Flächen, jedoch bis auf eine mäßige Tiefe, je nach ihrer Größe, ausgehoben werden. Beim Abdruck, welcher auf der Buchdruckpresse erfolgt, erscheinen dann nur die erhabenen Stellen schwarz, alles Andere hat die Farbe des Papiers oder sonstiger Druckstoffe, so daß also der Eindruck der Zeichnung derselbe ist, wie auf dem Stöck vor dem Schnitte oder dem bezüglichen Originale auf Papier. In neuerer Zeit hat man auch für einfache Lineamentzeichnungen ein Verfahren, ähnlich dem Kupferstich, eingeführt, indem man die Linien in die ebene Oberfläche des Holzes vertieft und die zwischen ihnen liegenden Flächen möglichst glatt zurichtete. Bei dieser Weise erscheint die Zeichnung weiß oder in der Farbe des bedruckten Stoffes auf schwarzem Grunde. Es ist einleuchtend, daß diese Behandlung nur bei verhältnißmäßig einfachen Zeichnungen, also vorzüglich bei mathematischen Figuren, anzuwenden ist. Läßt man die ganze Zeichnung innerhalb ihrer Conturen als Fläche stehen, während man rings die Umgebung vertieft, so erhält man silhouettenartige Darstellungen, die man entweder ganz schwarz lassen oder an vereinzelt Stellen durch Lichter, die dann im Stöck vertieft werden müssen, beleben kann. — Solche Holzstöckchen halten bei sorgfältiger Behandlung sehr viele, über 100,000 Abdrücke aus, gestatten aber eine noch größere Ausnutzung und Verbreitung durch Anwendung der jetzt sehr ausgebildeten Methode des Abblattsens (Glichiren genannt). Des größeren Platten werden mehrere Stücke Holz auf's Sauberste zu einem ganz homogenen Stöck zusammengefügt; die Bearbeitung geschieht mittels Messer, Bohrer und Stichel. — Schon im frühesten Alterthume finden sich in Holz geschnittene Stempel, deren Technik jedoch mehr oder weniger unvollkommen und roh war. Die ersten Spuren unseres heutigen Holzschnittes jedoch lassen sich nur bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts verfolgen, wo man Heiligenbilder und Spielkarten mittelst desselben herzustellen anfing. Nach und nach suchte man eine größere Ausbildung, besonders in Bezug auf Schattirung und Perspective, und war es vornehmlich Michael Wohlgemuth um 1490, der sich hierfür Verdienste erwarb. Um die Zeit der Reformation nahm diese Kunst einen hohen Aufschwung und gelangte zu einer Blüthe, die der gleichzeitigen

großartigen Kunstentfaltung entsprach, und war es vorzüglich Albrecht Dürer und seine Schule, die ihre zahlreichen Arbeiten theils selbst, theils durch tüchtige Holzschnitzer, oft in einer Zusammenstellung von vielen Blättern zu einem einheitlichen Werke, in Holzschnitt vervielfältigten. Nach Martin Schön, Burgkmaier, L. Cranach, Holbein und fast allen größeren Meistern jener Zeit sind Schnitte vorhanden, und sogar bei verhältnißmäßig rascher Ausbreitung dieser Kunst solche aus benachbarten Ländern, namentlich von Lucas v. Leyden u. A. Einer der ausgezeichnetsten Holzschnitzer war Hans Lügelburger, der vornehmlich nach Zeichnungen H. Holbein's des Jüngeren arbeitete und so meisterhafte Werke lieferte. Im Großen und Ganzen hielt der Holzschnitt an seiner Heimath, Deutschland, mit Vorliebe fest, trat aber leider mehr und mehr gegen den ausgebildeteren Kupferstich zurück, der ihm die besseren Kräfte gänzlich entzog; nur auf Anregung von Rubens wurde ihm vorübergehend wiederum mehr Fleiß zugewendet, bis er endlich nur noch ganz untergeordneten Zwecken diene und vollkommen in Verfall gerieth. Das große Verdienst seiner Wiederaufnahme und Neu belebung gebührt dem Engländer Thomas Bewick (1753—1828), der eine eigene Schule für Holzschnidekunst gründete. In Deutschland wirkte gegen Ende des Jahrhunderts Friedrich Unger in Berlin in diesem Sinne, und nach seinem bald (1804) erfolgten Tode Friedrich W. Sühly, 1786 zu Leipzig geboren, in Berlin lebend, der als der Vater der neuen Holzschnidekunst in Deutschland anzusehen ist. Eine Reihe bedeutender Leistungen, durch die er seine Kunst immer mehr vervollkommen wollte, legen Zeugniß von seiner einsichtsvollen Thätigkeit ab, und ein großer Kreis von Schülern, welcher sich um ihn gesammelt, verbreitete nach und nach den Holzschnitt über ganz Deutschland theils unmittelbar durch ihre eigene Person, theils mittelbar durch ihre Schüler wiederum, so daß gegenwärtig in dieser Kunstübung ein Höhenpunkt und eine Vollendung erreicht ist, die alle Gebildeten mit Freude und Stolz erfüllt. In allen größeren Städten sind ausgezeichnete Holzschnitzer (mit neumodischer Gesuchtheit auch Xylographen genannt oder sich nennend), und eine nicht mehr zu übersehende Menge von Werken, illustrirten Zeitschriften und Kunstblättern ist die Frucht dieser Bestrebungen. Als besonders vorzügliche Künstler sind Unzelmann (†) in Berlin, Bärkner in Dresden, Kreyßmer (†) in Leipzig, Sauer in Dresden, Vogel in Berlin, Höfel in Wien u. a. m. zu nennen, wie auch die Anstalten von Braun u. Schneider in München, von Bierweg in Braunschweig, Meßger ebendasselbst, Algeier in Stuttgart und die Staatsdruckerei in Wien zu erwähnen sind, während es nicht möglich ist, aus der großen Zahl von Drucken oder Holzschnittwerken das Beste anzuführen. Nicht nur nach fast allen Bedeutenden Malern sind Holzschnitte gemacht, sondern vorzüglich sind dieselben im Interesse der Belehrung und des Unterrichts für alle Arten von Büchern und Werken, wie auch als unterhaltende und anregende Illustrationen in schmwissenschaftlichen Büchern oder Zeitschriften verwendet. — Neben Deutschland wird der Holzschnitt mit Liebe und großer Fertigkeit in Paris gepflegt, jedoch hier mehr mit Ausschluß des rein künstlerischen Zweckes, und auch in England und den Niederlanden leistet man Tüchtiges. Die übrigen Länder bleiben mehr oder weniger zurück, je nach dem allgemeinen Culturstande, dem Nationalcharakter und der Kunstentwicklung. — Der Holzschnitt ist seinem Wesen nach auf eine markige Darstellung gewiesen, der durch die vegetabilische Structur des Holzes Saft und kräftige Derbheit gegeben wird, also vorzüglich für Gegenstände geeignet, wo es auf Idee und Zeichnung ankommt. Die Möglichkeit, malerischen Schmelz oder Farbenreize durch ihn wiederzugeben, ist ausgeschlossen, und jeder Versuch, ihn nach dieser Richtung zu verwerthen, muß als eine Verirrung bezeichnet werden, da viel leichter und vollkommener der Kupferstich und der Steindruck in seinen verschiedenen Arten diesem Zwecke genügen. Er schließt sich somit dem deutschen Naturell innig an, das so gern sich in Charakterzeichnung, Individualisirung und dem Ausdruck zarter Gemüthsstimmung gefällt. Kern, Einfachheit, Schlichtheit und Verständlichkeit sind hierdurch bedingt und machen den Holzschnitt zu der volkstümlichsten der nachahmenden Künste, und durch die Leichtigkeit seines Druckes, der ihn in die innigste Berührung zur Literatur bringt, zu dem einflußreichsten Bildungsmittel für die größeren Massen. Hiermit ist seine Bedeutung in unserer Zeit, die auf Vertiefung und Verbreitung

allgemeiner Bildung des Geistes und Herzens in alle Schichten abzweckt, auf's Schätzenswerthe gekennzeichnet. — John Jackson, A treatise on wood engraving historical and practical; with illustrations. — Haller, Gesch. der Holzschneidekunst. Bamberg 1823.

Homann (Joh. Bapt.), Begründer des großen, nach seinem Namen benannten Landkartenverlags zu Nürnberg. Er ist den 20. März 1663 zu Kamlach im jetzigen bayerischen Kreise Schwaben geboren, ward von seinen Eltern zum Kloster bestimmt und auf die Jesuitenschule zu Mindelheim geschickt, entfloß aber von hier nach Nürnberg, trat daselbst zur protestantischen Kirche über, wurde 1687 Notar, legte sich aber neben seinen Geschäften auf das Landkartenstechen und erwarb sich mit seinen Arbeiten einen so großen Beifall, daß er 1702 einen förmlichen Landkartenverlag begründen konnte. Am berühmtesten von seinen Werken sind sein Atlas über die ganze Welt (1716, in 126 Blättern) und sein Atlas methodicus (1719, in 18 Blättern). Sein Verdienst wurde von der Berliner Akademie durch seine Ernennung zu ihrem Mitgliede (1715) anerkannt; Kaiser Karl VI. ernannte ihn zu seinem Geographen, Peter d. Gr. 1722 zu seinem Agenten. Er starb den 1. Juli 1724. Sein Geschäft wurde von seinem Sohne Johann Christoph H. (geb. 1703, gest. 1730) fortgeführt, und dieser setzte seine Universitätsfreunde Joh. Mich. Franz (gest. 1761) und Johann Jak. Ebersberger zu Erben ein. Später kam die Anstalt in Besitz von Georg. Pet. Monath und Christoph Franz Kembo, mußte aber in neuerer Zeit hinter ähnlichen Anstalten zurücktreten.

Homburg vor der Höhe s. Hessen-Homburg.

Homer, der Vater der hellenischen Poesie und der Schöpfer des epischen Gesanges, in welchem er für alle Zeiten und Völker das unerreichbare Vorbild geblieben ist, hat über sich so wenig Nachrichten hinterlassen, daß sowohl sein Zeitalter als auch sein Vaterland völlig ungewiß und Gegenstand des eifrigsten Streites und der scharfsinnigsten Untersuchung geworden sind. Die wahrscheinlichste Angabe über seine Zeit ist die des Herodot; der ihn 400 Jahre vor seiner Zeit setzt, also um 840; die übrigen Angaben schwanken um fast 500 Jahre und reichen nach der einen Seite über die Heraklidenwanderung hinaus. Um die Ehre, ihn geboren zu haben, stritten sich einst die bekannten sieben Städte: Smyrna, Rhodus, Kolophon, Salamis, Chios, Argos, Athen. Höchst wahrscheinlich gehörte er der ersten dieser Städte an, wo das Zusammenleben der Aeolier, Jonier und Achäer nicht bloß eine große Frische und Mannichfaltigkeit des geistigen und gesellschaftlichen Lebens hervorbrachte, sondern auch eine Menge alter Stammsagen sich häufte, namentlich aus dem troischen Sagenkreise, die zu einem engeren Geistesleben und insbesondere zu der Blüthe der volksmäßigen Gesangeskunst führte. War auch dieser epische Gesang ohne Zweifel schon lange vor H. in einem großen Theile Griechenlands geübt worden, indem die Sänger bei Festen und Wettkämpfen auftraten und die fürstlichen Tafeln mit ihrer Kunst erheiterten, wie Demodokos, der bei den Phäaken die Liebe des Ares und der Aphrodite, die Eroberung Troja's u. A. sang, oder Phemios, dessen Lied vor den Freiern auf Ithaka von der traurigen Heimfahrt der Achäer erkönte: so erhob sich dieses doch erst durch H. zu wirklich künstlerischer Vollendung. Die Dichter vor ihm hatten nur kleinere Parteen aus dem großen Gebiete der Sage in kürzeren Liedern behandelt; H. aber verband diese zu einem größeren Ganzen mittelst der Einheit einer künstlerischen Composition. Die Ilias, offenbar das Werk des jüngeren Lebensalters, ist durchaus keine Geschichte der Thaten vor Ilium, sondern das Gedicht vom Zorn des Achilleus, und behandelt nur einen kleinen Zeitraum von 51 Tagen aus dem zehnten Jahre des troischen Krieges bis zum Tode des Hektor. Die Handlung schreitet Anfangs sehr langsam, je näher aber dem Ende, desto rascher vorwärts. In der Gruppirung der mannichfaltigsten Scenen um einen gemeinsamen Mittelpunkt liegt die große Meisterschaft des Dichters, der in anmuthiger Abwechslung unter den verschiedenartigsten Kämpfen die einzelnen griechischen Haupthelden nach einander in den Vordergrund treten läßt. Vor allen freilich soll der Heldenzüngling Achill geehrt werden, dessen lange Zurückgezogenheit, weil er vornehmlich dem Agamemnon grollt, nur um so mehr zu seiner Verherrlichung dient. Erst der Tod seines geliebten Patroklos, der mit seiner Rüstung dem Hektor entgegenzieht, macht ihn aus einem noch kurz zuvor so erbitterten Grie-

Heerfeinde zu einem furchtbar wüthenden Troerfeinde, der mit unwiderstehlicher Gewalt den Wechsel des Kriegsglücks und die Niederlage Hector's herbeiführt. Aber das Gedicht schließt nicht mit einer stürmischen Katastrophe, sondern mit einer das Gemüth beruhigenden und versöhnenden Scene, der Auslieferung der Leiche Hector's an seinen im feindlichen Lager erscheinenden greisen Vater Priamus und der Befestigung derselben mit den dabei üblichen Leichenspielen. Der Zorn Achill's verwandelt sich in milde Wehmuth. — Auf einen noch engeren Zeitraum, von nur 40 Tagen, ist der Inhalt der Odyssee zusammengedrängt, aber auch hier ist so vieles gelegentlich berührt, daß aus beiden Heldengebichten und doch ein Gemälde des ganzen troischen Sagenkreises entgegentritt. Das Gedicht zerfällt in vier größere Abschnitte, von dem abwesenden, von dem zurückkehrenden, dem Rache sinnenden und Rache übenden Odysseus. Die Erzählung von seinen früheren Abenteuern ist im zweiten Theile, seinem Aufenthalte im Lande der Phäaken, eingeflochten. Die Mannichfaltigkeit der Situationen und die Stärke der Gegensätze erhöht den Reiz des Ganzen. — Obgleich Ilias und Odyssee in den wesentlichsten Beziehungen übereinstimmen, so treten doch auch wieder unverkennbare Verschiedenheiten hervor. Dies kann uns nun nicht berechtigen, mit denjenigen alten Grammatikern, welche davon eben den Namen Chorizonten (die Trennenden) bekommen, und denen sich manche der neueren Kritiker angeschlossen haben, einen ganz verschiedenen Ursprung von zwei, vielleicht 100 Jahre von einander abstehenden Verfassern anzunehmen; sondern wir können nur zu der Annahme kommen, daß die Odyssee später als die Ilias entstanden, diese als das Werk des jüngeren, jene des älteren Mannes anzusehen ist, daß aber die Verschiedenheiten sich aus dem verschiedenen Charakter des Inhalts, dem Alter und der dadurch veränderten Anschauungsweise des Dichters wohl erklären lassen. Das Mythische, das sich an die Persönlichkeit und das Leben des Dichters knüpft, und das in neuerer Zeit besonders durch Sengebusch nachgewiesen worden ist, kann nicht bewegen, die geschichtliche Einheit des Dichters aufzugeben. Doch hat man dasselbe vielfach dahin gedeutet, daß die homerischen Gedichte das Werk einer Sängerschule oder poetischen Innung (Homeriden) gewesen seien, die einen Homeros zu ihrem Heros sponymos sich gemacht hätten. Allerdings mögen solche gewesen sein, die sich um die Erhaltung und Verbreitung seiner Gesänge die größten Verdienste erwarben (Homeriden), unter denen die Sängergenossenschaft auf Chios die berühmteste war, die wahrscheinlich von Smyrna aus, durch Aeolier vertrieben, sich dort niederließen. Dieser Name der Homeriden wurde bald der allgemeine Name für alle diejenigen, welche homerische Gedichte bei Festversammlungen vortrugen, die Rhapsoden; denn diese beschränkten sich auch nicht auf die homerischen Gesänge, sondern wählten auch andere epische Poetiken im Zusammenhange oder in einzelnen Partien, bis dann allmählich der Reichthum so groß ward, daß die Zeit nicht mehr für den Vortrag vollständiger Epopöen ausreichte, sondern die Ilias und Odyssee immer nur in einzelnen Stücken vorgetragen werden konnten, was sehr zu ihrer Entstellung und Verderbung beigetragen hat. Namentlich wurden von einzelnen Rhapsoden mit Bezug auf die besonderen Zwecke und Veranlassungen, bei denen sie vorgetragen wurden, Modificationen und Zusätze vorgenommen, die z. B. ihren Athenischen Ursprung schon vor den Augen des Alexandrinischen Kritikers Aristarch verriethen. Hieraus hat sich namentlich bei Neuern die Ansicht gebildet, daß beide Gedichte überhaupt nur aus kleineren Liedern beständen, die zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Männern gedichtet und entweder schon in älterer oder erst zu Pissistratus Zeit zu jenen beiden größeren Gedichtskörpern zusammengesetzt worden seien. Diese, besonders mit Hilfe des Drphikers Onomatritos für den Zweck der vollständigen Vorlesung, namentlich an den Panathenäen, gemachte Redaction oder Recension bildete ohne Zweifel die Grundlage für alle späteren, wie sie in der Alexandrinischen Zeit vervielfältigt und bearbeitet worden sind. Denn die Kritiker derselben bemühten sich, alle inzwischen gemachten Veränderungen (Diaskeuasen) wiederum auszuschneiden und die ursprüngliche Gestalt herzustellen. Das meiste Verdienst in dieser Beziehung erwarb sich unter den Alexandrinischen Grammatikern neben dem Zenodot und Aristophanes von Byzanz Aristarch, der auch die Eintheilung in 24 Rhapsodien gemacht haben soll. In neuerer Zeit wandte F. A. Wolf (1795) in seinen prolegomena ad Homerum zuerst wieder der homerischen Frage die aus-

gedehnte Sorgfalt zu und behauptet mit großer Entschiedenheit, daß überhaupt nicht bloß zwei, sondern mehrere Verfasser anzunehmen seien. Er fand, theils bei einem großen Theile der Sachgenossen, theils bei unbefangenen Beurtheilern poetischer Leistungen überhaupt, lebhaften Widerspruch; es war das Ergebniß einer einseitigen Verstandeskritik und eines Urtheils, dem die Kenntniß vollsthümlicher Dichtung und besonders der erst später so zahlreich entdeckten Volkslieder gänzlich abging. Seitdem bildeten sich vornehmlich zwei Ansichten, die eine, daß die Einheit des *H.* als Verfassers beider Gedichte unbedingt festzuhalten sei, wenn auch mehr oder weniger Interpolationen angenommen werden müßten; die andere, daß beide aus einzelnen Liedern in späterer Zeit zusammengestellt und nur zum Zwecke gleichmäßiger Bearbeitung an vielen Stellen ergänzt und ausgefüllt worden seien. Die erste ist von *G. Hermann*, *G. W. Nitzsch* (dem verdienstvollsten Vertreter dieser Richtung), *K. F. Nagelsbach* und *W. Baumlein*, die andere von *K. Lachmann*, *K. A. J. Hoffmann*, *G. Curtius*, *H. Köchly* u. A. vertheidigt worden. Neuerdings hat *Friedländer* sich bemüht, der mündlichen Ueberlieferung in ihrem Einflusse noch ein größeres Recht zu vindiciren, und *A. Kirchhoff* viel versprechende Untersuchungen über die *Odyssee* angestellt. Unter den zahlreichen Gelehrten, welche nach *F. A. Wolf* die homerische Frage behandelt haben, sind vorzugswelse zu nennen: *Schubarth* (1821), *Köppen* (Herausg. v. *Ruhkopf*, 1821), *B. Thiersch* (1824), *W. Müller* (homerische Vorschule, 2. Aufl. von *Baumgarten-Crusius*, 1836), *J. Kreuser* (Vorfragen, 1828), *G. W. Nitzsch* (de historia Homeri, 1830 ff. 4. Erklärende Anmerkungen zur *Od.* 3 Bde. 1826 ff.), *Kayser* (1835 und 1842), *H. Dünker* (Homer und der epische Cycles, 1839), *Seppert* (Ursprung der hom. Gesänge, 1840), *W. Lachmann* (Betrachtungen über Hom. *Il.*, 1847), *Lauer* (quaestiones Homericae, 1843, und *Gesch. der hom. Vorste.*, 1851), *Friedländer* (die hom. Kritik von *Wolf* bis *Grote*, 1853), *Osterwald* (hom. Forschungen, I. 1853), *Kirchhoff* (die hom. *Od.* und ihre Entstehung, 1859), *Hoffmann* (Quaestiones Homericae, 2 Bde.), *A. W. L. Jacob* (Entstehung der *Il.* und *Od.*, 1857), *R. Sengebusch* (Diss. hom. vor der *Dindorffschen* Ausg. bei *Leubner*) so wie in kleineren Schriften und Programmen: *G. Hermann*, *Lange*, *K. F. L. Arndt*, *W. Baumlein*, *K. Zell*, *B. Thiersch*, *Herzberg*, *Knid*, *B. Giese*, *Geist*, *E. Lauer*, *Wollmann*, *C. Moriz*, *Glede*, *Abeken*, *Leers*, *Briegleb*, *Köchly* u. A. Die älteste Ausgabe der homerischen Gedichte wurde von *Demetrius Chalkondylas* (Florenz 1488, 2 Bde. Fol.) besorgt; hierauf folgten eine Reihe von Ausgaben: eine *Albina* von 1517, *Op. Micylli et Camerarii* (Basel 1551. 4.), *Op. Castalio*. (Basel 1561 und 1567), *cur. Giphanii* (Straßb. 1572), *ed. Stephanii* (Paris 1588), *Schrevelii* (Leiden 1655 ff.), *Barnes* (Cambridg. 1711), *Clarke* (London 1732 ff.), *Ernesti* (Lpz. 1759 ff., neu besorgt von *W. Dindorf*, 1824), *Grenville* (Oxf. 1800), *Gall* (Paris 1801), *F. A. Wolf* (Lpz. 1817 u. ö.), *F. G. Bothe* (Lpz. 1833 ff.), *J. Bekker* (Berl. 1843), *W. Dindorf* (4. Ausg., Lpz. 1855). Separat-Ausgaben der *Ilias* besorgten *C. G. Heyne* (1802 ff., 9 Bde.), *Weichert* (1819, 3 Bde.) und *F. Spizner* (1833 ff., 4 Bde.); der *Odyssee* *Baumgarten-Crusius*, beide zum Schulgebrauch *Amels*; besondere Commentare zur *Ilias* von *Köppen*, *Demerk.* von *Ruhkopf* und *Spizner*, zu den ersten Büchern von *Nagelsbach*, aus *F. A. Wolf's* Nachlasse von *Usteri*, von *C. F. Stadelmann*; zur *Odyssee* von *G. W. Nitzsch* (3 Bde., 1826 ff.) Uebersetzungen von *Bodmer*, *Stolberg*, *Bürger*, dann von *J. G. Voß*, *Jauper* (prosaisch), *Wiedebach*, *Donner*, *A. v. Carlowitz* u. A. Zur Erläuterung und Einführung dienen: *Commann's* Vorschule, 1829, *Wölfer's* hom. Geogr. u. Weltkunde, 1830; *Foith*, antiquitates Homericae, Amst. 1726, *Leypstra*, Leib. 1837, *Friedreich's* Realien, Erlang. 1851, *Damm's* Lexikon, verbessert von *Duncan* u. *Rost*, 1831, *Crusius* Wörterbuch, 2. Aufl. 1841; ferner *Selbig's* titl. Zustände des griech. Heldenalters, 1839, *Nagelsbach's* hom. Theol., 2. Aufl. 1861. Künstlerische Hülfsmittel zur Belehrung und Veranschaulichung: *H.* nach Antiken von *Lischlein*, erl. von *Heyne* und *Schorn*, 11 Hefte (1801—1823), *Harman's* Umrisse (Rom 1793, Berlin bei *Enslin* 1849), *Inghram's* Galleria Homerica, 1831 ff., *Genell's* Zeichnungen und Umrisse u. a. Vergl. *Netto*, Biblioth. Hom., Halle 1837, 4.

Homeriden, zunächst eine Sängergenossenschaft auf *Chios*, worüber das Nähere

im Art. Homer gegeben ist, dann alle, welche hom. Gedichte vortragen (Hapsfoden), endlich speciell die Verf. der hom. Hymnen (über 30), herausg. von Ilgen 1796, Matthäi 1805, Hermann 1806, Frank 1828, A. Baumeister 1860. Der Hymnus auf die Demeter wurde aus einer Moskauer Handschrift zuerst von Kühnen 1780 (ern. 1827), dann von Mitscherlich, 1787, und Boff, 1827, bearbeitet und herausgegeben. Die *Batrachomyomachie* und die Epigramme sind Producte späterer Zeit.

Homerer (Karl Gustav, Dr.), ordentlicher Professor der juristischen Facultät an der Berliner Universität, Geheimer Obertribunalrath, Mitglied des Herrenhauses, des Staatsraths und der Akademie der Wissenschaften, wurde geboren am 13. August 1795 zu Wolgast in dem damals noch schwedischen Pommern. Sein Vater war ein angesehenener Kaufmann und Schiffsrheder, seine Mutter eine Tochter des Archidiaconus Droggen. Bis zu dem elften Lebensjahre genoss er den Unterricht der dortigen vom Rector Niz geleiteten Stadtschule. Am 10. Novbr. 1806 zog sein Vater auf Anlaß der französischen Invasion mit seiner ganzen Familie nach Schweden hinüber, wo er nach vorübergehendem Aufenthalt in Ostad und Stockholm einen festen Wohnsitz in Gothenburg bis zum Jahre 1815 nahm. Sein Sohn Karl Gustav, von dem hier die Rede ist, kehrte jedoch schon im Jahre 1810 nach Deutschland zurück. Dem Hause eines Verwandten, des Historikers Friedrich Mühs in Greifswald, anvertraut, folgte er diesem auch im October 1810 bei dessen Berufung an die neu gegründete Universität zu Berlin. Hier war er Schüler des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, bis der Aufruf des Königs im Februar 1813 die obern Klassen dieser Schule auflöste. Nach einem Sommeraufenthalte in Schweden begann er im Herbst 1813 das Studium der Rechte zu Berlin, vornehmlich unter v. Savigny und Eichhorn, und setzte es von Ostern 1816 bis Ostern 1817 zu Göttingen unter Heise, bis zum Herbst 1817 in Heidelberg fort. Sein Heimathsland war inzwischen dem preussischen Staate einverleibt worden, auch sein Vater dahin zurückgekehrt. S. genügte deshalb im Jahre 1818 der ihm dadurch gewordenen Militärpflicht und gab sich dann den Arbeiten zur Erlangung der juristischen Doctorwürde hin. Sie wurden, als schon das Doctor-Examen im Sommer 1819 bestanden war, durch eine Reise nach Florenz an das Krankenlager jenes erwähnten Verwandten unterbrochen. Nachdem er Mühs im Februar 1820 zu Livorno bestattet hatte, ließ eigene Krankheit ihn zur Doctor-Promotion erst am 18. Juli 1821 gelangen. Im Herbst desselben Jahres habilitirte er sich als Privat-Dozent bei der juristischen Facultät zu Berlin und eröffnete seine Vorlesungen (über das Wechselrecht) im Januar 1822. Im September 1823 schloß er das Ehebündniß mit Pauline Stenzler, der Tochter des Superintendenten seiner Vaterstadt. Am 3. Novbr. 1824 wurde er zum außerordentlichen, am 20. Mai 1827 zum ordentlichen Professor der Rechte der Berliner Universität ernannt. Nicht weniger denn 81 Semester hat er mithin bis jetzt an derselben Hochschule in segensreicher Thätigkeit gewirkt und drei Königen seine treuen Dienste geleistet. Seine Lehrthätigkeit hat sich besonders auf deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht nebst Handels- und Lehnrecht, und bis zum Jahre 1845 auch auf das preussische Landrecht erstreckt. Am 23. Mai dieses Jahres trat er, unter Beibehaltung seiner Professur, als außerordentliches Mitglied in das Geheime Ober-Tribunal ein, wo er besonders als Referent für die Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes thätig gewesen ist. Am 18. Mai 1850 wurde er zum Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, am 25. Mai 1854 zum Mitgliede des königlichen Staatsraths, am 28. November 1854 auf Präsentation der Universität zu Berlin und zugleich als Kronsyndicus zum Mitgliede der Ersten Kammer, später Herrenhaus genannt, berufen. Wie als Dozent und als Mitglied des höchsten preussischen Gerichtshofes, hat er auch als Mitglied des Herrenhauses eine große Thätigkeit bewiesen, vor Allem durch zahlreiche Referate, von welchen wir hier nur hervorheben das Referat in der Regentenschaftsfrage und in der Ehefrage. Seine politische Richtung ist bekannt; er hält als ein durch die Schule der Geschichte gebildeter Politiker fest an dem historischen gegebenen Preußen, seinen bewährten Institutionen, seinen ruhmreichen Traditionen, ohne sich im geringsten vor den Forderungen der Gegenwart zu verschließen, sobald dieselben als berechtigzte auftreten und einen wahren Fortschritt des Bestehenden bezwecken. Dies, mit wenigen Worten angegeben,

H.'s Wirksamkeit für Preußen; aber bedeutender noch ist seine Wirksamkeit als Gelehrter, namentlich auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte, auf dem ihm nur sehr wenige Historiker als ebenbürtig zur Seite treten können. Gleich in seiner ersten Schrift offenbart sich sein historischer Sinn, nämlich in der Doctor-Dissertation, die den Titel führt: *Historiae juris Pomeranici capita quaedam* (erschien 1821). Die folgenden literarischen Arbeiten sind, der Zeitfolge nach geordnet: 1824 die Uebersetzung von K. Rosenvinge's dänischer Rechtsgeschichte mit Anmerkungen; 1827 der Sachsenspiegel (Thl. 1) oder das sächsische Landrecht (2. Ausg. 1835, 3. Ausg. 1861); 1827—34 eine Reihe von Recensionen in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik; 1836 das Verzeichniß deutscher Rechtsbücher (nicht im Buchhandel); 1842 des Sachsenspiegels zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbüchern, Bd. 1 das sächsische Lehnrecht und der Nichtsteig Lehnrechts; 1844 Bd. 2 der *Auctor volutus de benedictis*, das Sörliger Rechtsbuch und das System des Lehnrechts; 1852 die Heilmethode nach altdeutschem Recht, insbesondere das Santsgemal; 1853 die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel; 1854 das germanische Loosen; 1854 der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts; 1855 Klentke wider den Sachsenspiegel; 1856 die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften; 1856 die nächste Reformation König Friedrich's III.; 1857 die *informatio ex speculo Saxo-pum*; 1857 der Nichtsteig Landrechts nebst *Cautela* und *Premis*; 1857 der Spiegel deutscher Leute; 1859 die Genealogie der Hbf. des Sachsenspiegels; 1860 die Stadtbücher des Mittelalters; 1860 die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung (als Gratulationschrift zu Savigny's 60jährigem Doctorjubiläum); 1861 die Extravaganzen des Sachsenspiegels. In der That, eine große Reihe von Werken und Forschungen, für welche wir, für welche das deutsche Volk dem Herausgeber Dank schuldet und das um so mehr, als die Entwicklung des Rechts mehr und mehr sich aller historischen Voraussetzungen entledigt, d. h. einen rein mechanischen Charakter erhält, so daß H. mit seiner Wissenschaft dem Leben gegenüber eine Stellung behauptet, nicht unähnlich derjenigen, die Jakob Grimm mit andern germanistischen Wissenschaften einnimmt.

Homiletik s. Predigt.

Homöopathie nennt sich eine in neuerer Zeit (vom Jahre 1790 ab) in Gang gekommene Heilmethode, welche in Deutschland zu einem nicht geringen Ansehen gelangte, in anderen Ländern hingegen eine nur kühle Aufnahme gefunden hat und — mit allen andern Heilmethoden im Streit — den Kampf um ihre Existenz mit wechselndem Glück fortführt. Es ist eine alte Erfahrung, daß jeder Reiz, je heftiger er einwirkt, eine um so energichere Reaction bedingt; diesen medicinischen Grundsatz scheinen gerade die grimmigsten Gegner der H. in ihrer Abneigung gegen diese neue Lehre vergessen zu haben. Vor dem Auftauchen der letzteren war nämlich in unserer Arzneiwissenschaft hier zu Lande das Stoll'sche System gang und gäbe, welches — an und für sich schon rigoros genug — von Stoll's Schülern mit noch unerbittlicherer Consequenz gegen die Patienten executirt wurde. Die Krankheit war der Lindwurm, der Arzt der heilige Georg, der heldenmüthig statt des Speeres die Lanzette schwang und mit dem Schwerte seiner Brechmittel und Purganzen auf wahrhaft erschreckliche Weise gegen das Ungethüm der Krankheit ansocht. Wir Epigonen wollen gern unerbittert lassen, in wiefern der damalige Krankheitsgenius ein auffälligerer, der strengsten Behandlung bedürftiger gewesen sein mag; so viel indeffen wissen wir mit Bestimmtheit, daß diese heroische Methode der Krankheitsbeherrschung in der Folgezeit nicht mehr am Plage war, und daß die Aerzte von jenem hohen Rasse zu dem bescheideneren Bekannnisse herabstiegen: Wir sollen und dürfen nicht die Herren, sondern nur die Diener der Natur sein! So kam denn also eine Periode der medicinischen Reaction, und wenn sich diese nach einer entgegengesetzten Seite nun wiederum weiter als nöthig erstreckte, so ist dies ein nicht vereinzeltes stehendes Phänomen. Im Gegensatz zu dem ehemaligen Axiom: „Die Krankheit muß bekämpft werden“, natürlich also mit ihr gewissermaßen entgegengesetzten Mitteln, ward nun der Grundsatz aufgestellt, sie muß geheilt werden durch ihr ähnliche Mittel, d. h. durch solche, die — in größeren Gaben eingenommen — einen ganz ähnlichen Zustand

erzeugen, wie der eben zu behandelnde aufweist; daher der Name: Homöopathie. Hiermit verbunden die homöopathischen Aerzte die Anforderung einer äußerst strengen Diät, welche namentlich alle Reizmittel und Gewürze durchweg streng verbannte, auch aus dem Kreise der gewöhnlichen Nahrungsmittel (Gahnemann stellte in seiner Schrift: Der Kaffee in seinen Wirkungen, Leipzig 1803, letzteren geradezu als ein Gift gegen den Körper dar), und hierin gehorchten ihnen ihre Kranken mit einer Willigkeit, deren allopathische Aerzte sich nur ausnahmsweise zu erfreuen haben wegen des strengen Nachdrucks, den jene Aerzte auf diesen Punkt der Abstinenz legten, rückfichtlich dessen sie jedoch in neuester Zeit manche Concessionen machen. Ferner hoben sie höchst verständigermaßen die eigene Heilkraft der Natur hoch empor, welche allerdings in früheren Zeiten ganz in den Hintergrund gestellt worden war, und bemühten sich, diese in einer ihrem Systeme angepaßten Weise zu unterstützen. Somit schädeten sie wenigstens nicht mehr dem Kranken auf ganz directe Weise, sie widerstrebten der heilenden Naturthätigkeit des Organismus nicht mehr gekünstelt, wie dies früherhin allerdings oft genug geschah, und wenn der Kranke nun nicht mehr gegen zwei Uebel, gegen seine Krankheit wie gegen seines Arztes Behandlungsmethode, zu kämpfen hatte, so konnte und mußte er mit der ersten leichter fertig werden, als es unter anderen Umständen gelingen wollte. Daß bei solchen Erlebnissen das Vertrauen zu der neuen Lehre wachsen mußte, war begreiflich; die Kranken also, welche sich der H. nun zuwendeten, gingen ihr mit oft enthusiastischem Vertrauen entgegen, und daß dieser günstige, psychische Einfluß ein theils nicht mit Unrecht verdienter war, der seinerseits die H. auf das Glänzendste in ihren Kuren unterstützte, liegt auf der Hand. Wenn jedoch die H., durch ihre Erfolge nicht ohne einen genügenden Grund gehoben, der Meinung ward, nunmehr im Reiche der Heilwissenschaften auch souverän herrschen und alle anderen Systeme gegen sich in Schatten setzen zu müssen, so fliegt sie wohl mit Icarusflügeln. Denn handelt es sich um eine auch nur oberflächliche Würdigung ihres Systems, so fällt es selbst der vorurtheilslosesten Würdigung schwer, den Hauptfäden dieses Lehrgebäudes, nämlich 1) Gleiches (oder Aehnliches) wird durch Gleiches (oder Aehnliches) geheilt und 2) die Kraft der Arznei wächst im Verhältniß ihrer Verdünnung und Vertheilung, irgend welchen wissenschaftlichen Werth zuzugehen, und von allen Raisonnements dafür und dawider abgesehen, läßt sich nur einfach sagen, daß beide Sätze durch die Erfahrung keineswegs bestätigt werden, und daß rückfichtlich des zweiten die heutigen Vertreter der H. so kleinlaut geworden sind, daß sie statt der ehemaligen Becklionsen (!!) Verdünnung sich heut zu Tage ganz gebräuchlich nicht allein mit 1000facher, sondern allaugenblicklich mit 100facher, ja mit einer nur 10fachen Verdünnung begnügen. Unter solchen Umständen dürfen wir es wohl befremdlich und fast schmerzhaft-einseltig nennen, wenn die H. keine andere Methode als irgend wie berechtigt neben sich dulden will und jegliche — auf andere als homöopathische Weise errungene — Heilung als Selbsttäuschung ausgehen möchte. Eben so einseltig und selbststülbig würde aber auch unser Urtheil genannt werden müssen, wollten wir der H. einen wesentlichen Antheil an der Förderung der Gesamtheitkunde absprechen; schon die Einfachheit ihrer Ordinationen, ihre Aufmerksamkeit auf die Naturheilskraft, die — wenn gleich gelegentlich übertriebene — zweckmäßige Strenge ihrer Diät bei so vielen Leiden, wie endlich die Erfahrung, welche wir ihr verdanken, daß die eingreifendsten Krankheiten auch ohne die eingreifendsten Kurmittel zur Genesung gefördert werden können, sichern ihr einen immerhin achtungswerthen Platz in ihrem Verhältniß zur Gesamtwissenschaft der Heilkunde. In jetziger Zeit scheint die Homöopathie weniger noch in größeren Städten, als auf dem Lande in Ansehen zu stehen; namentlich zählen viele Landgelehrte zu ihren fanatischen Anhängern, und manche derselben kämpfen nicht nur mit Worten für dieselbe, sondern selbst mit Schritten in homöopathischen Blättern u. dgl. Ob dadurch die Homöopathie an wissenschaftlichem Werth gewinnt, daß so viele Laten für sie in die ärztliche Arena treten und ihre Ansichten mit bei Weitem mehr Begeisterung als wissenschaftlicher Beobachtung und Begründung zum Vorschein geben, lassen wir gern dahingestellt, glauben indessen, daß, wenn zum Erlernen des einfachsten Handwerks schon jahrelanger Fleiß, und nochmaliger Fleiß als Gefelle das

heim oder auf Wanderschaft nöthig ist, die ärztliche Bildung und Beobachtungskunst vom Dilettantismus aus sich noch viel weniger erreichen lassen dürfte. Der Stifter der Homöopathie war Samuel Christian Friedrich Hahnemann, Sohn eines Porzellanmalers; 1755 zu Reichen geboren. Wider Willen seiner Angehörigen studirte derselbe zu Leipzig 2 Jahre und zu Wien ein Jahr Medicin und verdiente sich seinen Lebensunterhalt hierzu sehr kümmerlich, namentlich durch Uebersetzungen medicinischer Schriften aus dem Englischen. 1799 ward er Doctor der Medicin zu Erlangen, lebte an verschiedenen kleinen Orten als Arzt, beschäftigte sich jedoch weniger mit der Praxis, als mit Schriftstellerei und chemischen Studien. Durch seine Abhandlung über Arsenikvergiftung, über die Ermittlung der Bleivergiftung des Weins (nach ihm Hahnemann'sche Weinprobe benannt), so wie durch das von ihm bereitete und eingeführte (jetzt nur noch seltener gebräuchliche) Quecksilberpräparat, Mercurius solubilis Hahnemannii, welche Novitäten nebst manchen andern von ihm gelieferten Arbeiten sich einer höchst günstigen Aufnahme und allgemeiner Verbreitung durch Deutschland erfreuten, war er bereits sehr vorthellhaft renommirt, als ihm bei Uebersetzung der Arzneimittellehre von Cullen's aus dem Englischen — so erzählt man gewöhnlich — der paradoxe Grundgedanke seines Systems: Similia similibus curantur auftrugte in Verfolgung des sehr richtigen Gedankens von Cullen's (den indessen — wie wir noch zeigen werden — längst vor Cullen's schon andere geschickte Männer in Deutschland gedacht und ausgesprochen hatten), daß die Wirksamkeit der Arzneimittel nicht darin allein gesucht werden dürfe, daß sie Krankheiten entgegen gesetzt seien; gleichzeitig kam er, im Gegensatz zu der früheren Art und Weise der complicirtesten Arzneiverreibungen in möglichst kräftigen Dosen, auf den zweiten und eben so paradoxen Gedanken, dem Heilmittel eine um so größere Heilkraft zu vindiciren, je kleiner die von ihm verabreichte Gabe sei. Seine Ideen hierüber faßte er zuerst in einem Aufsatz zusammen, welchen er 1790 im Hufeland'schen Journal (Band II, 4. Stück) unter dem Titel: „Versuch über ein neues Princip zur Aufhebung der Heilkräfte der Arzneisubstanzen“ abdrucken ließ. Jedoch erst in Königs-Lutter, wohin er sich von Braunschweig aus und nachdem er vorher einige Zeit die Irrenanstalt zu Georgenthal im Gothaischen geleitet hatte, wendete, führte er seine Ideen praktisch aus und gestaltete dieselben zu einem, wie entschieden anerkannt werden muß, sehr geschickt aufgebauten System, welches er als: Organon der rationellen Heilkunde, Dresden 1810, veröffentlichte; später (1819) erschien ebendasselbst sein Organon der Heilkunst; sodann zu Dresden und Leipzig seine: Neue Arzneimittellehre in 6 Theilen von 1816—1821. Während des Erscheinens dieses letzteren Werkes richtete sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf die neue Lehre, und nun begann denn der bekannte Haber zwischen Allopathie und H., der keineswegs immer mit der Ruhe und Würde geführt ist, wie es wissenschaftliche Streitfragen erfordern. Nachdem Hahnemann inzwischen von Königs-Lutter nach Hamburg, von dort nach Eulenburg und von Eulenburg nach Torgau gegangen war, erschien er 1812 wieder in Leipzig und habilitirte sich an dortiger Universität auf Grund seiner (mit seinem Sohne Friedrich Hahnemann gemeinsam vertheidigten) Dissertation de helleborismo veterum. Da ihm jedoch daselbst auf Grund bestehender Befehle die Selbstdispensation seiner Arzneimittel untersagt wurde, so ging er 1821 als herzogl. anhalt-köthenscher Hofrath nach Köthen und wiederum einige Jahre später nach Paris, wo er in seinem Systeme practicirte, bis zu seinem daselbst 1843 erfolgten Tode. Zum Schluß wollen wir noch eine Bemerkung machen, deren Positives, unserm Wissen nach, außer durch den gelehrten Forscher mittelalterlicher medicinischer Autoren, Gottfried Mademacher, noch nicht hervorgehoben ist. Keineswegs ist die Bemerkung, daß unter Umständen und je nach Erforderniß der herrschenden Epidemie ganz kleine Gaben, und zwar nur solche einen heilenden Einfluß haben, die zu derselben Zeit größere Gaben desselben Mittels vermissen lassen, eine Erfindung Hahnemann's. Schon Helmont (opera omnia pag. 552) spricht dies aus; aber noch vor ihm und viel deutlicher der von unkundigen Forschern und Nachschwärmern noch immer so arg verküppelte Paracelsus; so im 11. Capitel des 5. Buches: De causis et origine luis Gallicae: Quomodo modum ergo semilla haec sine pondere est, sic medicamentum, quod administrator,

quantulocumque pondere ſufficere debet ad actionem ſuam oboundam. Doch dieſelben Männer, welche ſchon vor 300 Jahren wußten, daß zu gewiſſen Zeiten und Umſtänden nur homöopathiſche Gaben eine Heilwirkung hätten, haben deſhalb keineswegs dieſes Wiſſen einſeitig zur Begründung einer „reinen *H.*“ verwendet, wie ſpäter Hahnemann, der ſomit alſo nicht ſowohl als Vater, wie als Pflegeſohn der homöopathiſchen Gaben zu betrachten ſein dürfte, jedenfalls aber auf den Ruhm, der erſte Entdecker des homöopathiſchen Diſpenſirens zu ſein, Verzicht leiſten muß. Auch werden ſich aus dem hier Geſagten ſo manche anderweitige günſtige Reſultate der *H.* ziemlich leicht erklären laſſen.

Hompeſch. Das alte Geſchlecht der Hompeſche, auch Hondbpufch, Hundsbuſch und Hoembuſch geſchrieben, gehört urſprünglich dem Niederrhein an. Das Wort „Peſch“ bedeutet in bataviſcher Mundart ein Gehölz, kleinen Wald oder Buſch, während das Wörtchen „Hom“ mit „Hoch“ gleichbedeutend iſt, und beide verbunden mit dem Namen Hochwald, Hochbuſch identifiſch ſind. 1119 kommt Wilhelm v. *H.* als Turniervogt auf dem Turniere zu Göttingen vor, und 1498 erhielt Heinrich v. *H.*; mit dem ſchönen Zunamen „der feſte und fromme Ritter“, Herr der Herrlichkeit Wykradt, dieſe Herrſchaft als ein unmittelbares Reichslehen. Mit ſeinen Agnaten zerfallen, wendete er dieſe Reichsherrſchaft ſeinem Stieffohn, Adolf Duadt, zu, wodurch die Linie ober das Haus Duadt-Wykradt, das in dem Grafen Otto ſeinen jetzigen Senior hat, entſtanden iſt. Im Dienſte der Waffen hat ſich vorzüglich Reinhard Vincent ausgezeichnet, der als holländiſcher General 1703 bei Eckern und 1704 bei Schäßbät ſocht, mit Royelles von Marlborough das Obercommando im Triertiſchen erhielt, Trier beſetzte und Saarbrücken nahm. 1705 und 1708 commandirte er an der Raas, wurde 1706 in den Reichsgrafenſtand erhoben und ſocht 1708 bei Dubenarde und 1709 bei Malplaquet. Während er 1711 die Arbeiten der Verbündeten zu Xreux deckte, wurde er vom 11.—12. Juli von den Franzoſen überfallen und nach Douay geworfen, öffnete aber doch den Verbündeten den Weg nach Frankreich. Er machte den Feldzug 1712 mit, ging 1722 als Geſandter nach Berlin, wurde, zurückgekehrt, Gouverneur von Herzogenbuſch und ſtarb 1733. Schon nach dem Tode des Freiherrn Dietrich v. *H.* († 1655), vermählt mit Anna, geb. v. Heß zu Conradshelm, hatte ſich die Familie in die beiden noch blühenden Häuſer: *H.*-Vollheim und *H.*-Muriſch getheilt, aus welchem erſten Zweige Karl Franz, kurfürſtlich pfalz-bayeriſcher, nachher königlich bayeriſcher Kämmerer, wirkl. Geh. Staats-, Conferenz- und dirigirender Miniſter, jülich- und bergiſcher Kanzler ꝛc., in erſter Ehe mit Antoinette, geb. Frelin v. Hade, und in zweiter mit Theresia, geb. Marquiſin v. Hoensbroech, vermählt, hervorging. Ein Bruder von ihm, Ferdinand Joſeph, ward am 9. Nov. 1744 auf dem Stammschloſſe Vollheim geboren, kam, jung in den Orden des heil. Johannes von Jeruſalem aufgenommen, nach Malta, war 25 Jahre lang Geſandter des Malteſerordens in Wien und wurde 1797 zum Großmeiſter gewählt, und zwar als der erſte Deutſche, der dieſe Würde bekleidete. Der Verluſt Malta's, die Vernichtung des Ordens, als Folge der franzöſiſchen Revolution, die Abſetzung vom deutſchen Priorate, die Uebernahme des Großmeiſterthums durch den Kaiſer Paul, die Ulaſe unter dem Protectorate des Kaiſers Alexander, vermöge welcher drei der würdigſten Männer des Ordens dem Kaiſer von Rußland vorgeschlagen werden ſollten, aus denen der Papſt einen zum Großmeiſter wählen ſollte, und vieler Verdraß über Vorleumdungen, die von dem Großkreuz des Ordens, de Tigné, herrührten; ſchwächten ſeine Geſundheit ſo, daß er einige Zeit darauf (1805) zu Montpellier ſtarb. (Vergl. den Artikel Malteſerorden.) Ferdinand Ludwig Joſeph Anton († den 24. Juni 1831), des obigen Karl Franz Sohn, königl. großbritanniſcher General der Cavallerie, wurde unterm 20. Juli 1822 vom Könige Friedrich Wilhelm III. von Preußen in den Grafenſtand erhoben, und deſſen Sohn Wilhelm (geb. 1799) erlangte am 15. October 1840 das Erb-Ober-Jägermeiſteramt des Herzogthums Jülich. Er ſtarb den 3. April 1861. und hinterließ aus ſeiner Ehe mit Adolſine, geb. Gräfin Spiegel zum Deſenberg, mehrere Kinder, von denen Degenhardt (geb. den 9. Nov. 1840), Herr der Herrſchaften Joſlowitz (2,63 D.-M. groß, mit 10,600 Einwohnern in 14 Dörfern) im Kreiſe Jnaim in Mähren, Rudnik und Lentowina,

so wie Hadow mit Lentowice und Borzezin in Galicien, der jetzige Chef der Linie H.-Wollheim ist. Aus dem Hause Kurich, das am 6. November 1745 die Reichsgrafenwürde erhielt, stammte Friedrich Wilhelm, Kurfürstbayerischer Kämmerer, Geh. Rath, Amtmann u. Ein Enkel von ihm, der Reichsgraf Hermann Philipp (geb. den 10. Januar 1797, † den 3. August 1857) ist der Vater des jetzigen Chefs dieser Linie, des Reichsgrafen Alfred Wolcary (geb. den 16. September 1826), des Herrn zu Kurich und Westfers des Ritterguts Groß-Kunkel im Kreise Weilenkirchen der preussischen Rheinprovinz. Das Wappen des Hauses H.-Wollheim ist ein in Roth ausgezacktes, silbernes Andreaskreuz. Auf dem Helme liegt eine runde, rothe Mütze mit breiter, hervorstehender, silberner Krone; aus der Mütze gehen zwei gegenständiggestellte, geharnischte, in den Kniegelenken eingebogene Beine von den Knöcheln bis zu den Schenkeln hervor; das zur Rechten ist rückwärts, das zur Linken vorwärts gestellt. Die Helmdecken sind roth und silbern und die Schildhalter bilden zwei einwärts stehende, goldene Löwen mit aufgeschlagenen, rothen Zungen und hoch aufgeschlagenen Schweifen. Das Wappen der andern Linie ist quadirt; 1 und 4 haben in Schwarz die goldene deutsche Reichskrone, 2 und 3 in Roth ein ausgezacktes, silbernes Andreaskreuz. Auf dem Schilde erheben sich drei gekrönte Helme, von denen der erste den zweiflügeligen schwarzen Reichsadler, über welchem die kaiserliche Krone schwebt, der zweite das ausgezackte silberne Andreaskreuz und der dritte ein geharnischtes, im Kniegelenke eingebogenes, von dem Knöchel bis zum Schenkel hervorgehendes, einwärts gewendetes Bein trägt. Die Helmdecken sind rechts schwarz/silbern, links roth/silbern und die Schildhalter zwei vorwärts stehende, doppelt geschweifte Löwen.

Hondelötter (Melchior de), Mitglied einer zahlreichen niederländischen Künstlerfamilie, war 1636 zu Utrecht geboren. Sein Vater Gysbert oder Gilles de H., der 1613 geboren war und 1653 zu Utrecht starb, unterrichtete ihn bis zu seinem siebenzehnten Jahre, auch fand er gewichtigen Rath und Beihülfe bei seinem Oheim Weenix, einem beliebten holländischen Thiermaler. Mit fast ausschließlicher Vorliebe malte er Geflügel und Scenen aus dem Leben desselben und besonders sind es Hühner und Gänze in allen Arten, Gänse, Enten, Fasanen und Pfauen, die seine Bilder fällen. Seine Beobachtungsgabe des thierischen Lebens verbindet sich mit einer gewandten Composition und einem außerordentlich treuen und naturwahren Colorit, welches er in Bezug auf das Geflügel bis zur täuschenden Vollendung in seiner Gewalt hatte. In Folge seiner sehr unglücklichen Ehe stürzte er sich in Ausschweifung und starb im Jahre 1695. Seine Bilder, die in allen größeren Sammlungen zerstreut sich vorfinden, sind mit M. D. H. bezeichnet. Immerzeel, „Levens en Werken der Holland. en Vlaam. kunstschilders u.“, in welchem Werke auch sein Bildniß gegeben ist.

Honduras ist unter allen Staaten, in welche Central-Amerika zerfällt, der noch am wenigsten bekannte und durchforschte. Sehr gebirgreich, von vielen Flüssen durchzogen, reich an mineralischen, aber im Ganzen doch nur wenig benutzten Producten, mit vielen Waldungen und den oft geschilderten klimatischen Verhältnissen Central-Amerika's, zählt H. auf 2215 Q.-Meilen eine Bevölkerung von nur etwa 350,000 Seelen, d. h. auf dem Raume einer deutschen Gebirgswelle 158. Unter den verschiedenen Racen, welche den Staat bewohnen, sind die Kariben unbestreitbar die energischste und die, welche die meiste Zukunft hat. Als dieses Volk im Jahre 1796 von der westindischen Insel St. Vincent nach Ruatan verpflanzt wurde, bestand es aus nicht viel mehr als 5000 Köpfen. Die Spanier luden dasselbe ein, sich auf der Küste von Truxillo niederzulassen, von wo es sich seitdem ostwärts und westwärts ausbreitet und zugleich auf eine merkwürdige Weise vermehrt hat. In der Brauchbarkeit für harte Arbeit, namentlich Holzhauen, Urbarmachung von Waldland, Straßen- und Brückenbau u. s. w. sind die Kariben jeder andern in Central-Amerika wohnenden Race vorzuziehen. Ihnen am nächsten in ihren Leistungen stehen die hier geborenen Negers, welche man Creolnegers zu nennen pflegt. Von geringerer Kraft und schwächeren Leistungen sind die Indianer und Halbindianer, besonders die Mosquito-Indianer, deren richtigerer Name Zambo ist. Die Mehrzahl der Bewohner von H. zeichnet sich durch eine fabelhafte Indolenz aus und fast jährlich herrscht im Lande unbeschreibliche

Noth und Mangel an Lebensmitteln. Selbst die Hauptstadt Comayagua, in einem sehr fruchtbaren Thale gelegen, bleibt davon nicht verschont; und sind auch die häufige Heuschreckenplage, so wie die Verheerungen, welche dieselbe anrichtet, eine Ursache des so oft wiederkehrenden Nothstandes, so wird dieser doch wesentlich durch die Trägheit und Sorglosigkeit des Landmannes verschlimmert, der immer nur für den Bedarf der nächsten Stunde arbeitet und niemals an spätere schmale Zeiten denkt und noch viel weniger dafür sorgt. Und wahrlich, es klingt seltsam genug, die große Fruchtbarkeit des Bodens und den mannichfachen Reichthum der Production dieses naturbevorzugten Landes rühmen und doch dabei über Noth und sogar den Mangel an den nöthigsten Lebensbedürfnissen klagen zu hören. Eben so dürftig wie die Production des Landes ist der Handel, sowohl der inländische, als auch der fremde. Der größte Theil desselben geschieht durch Tegucigalpa, mit 8000 Einwohnern, die Haupthandelsstadt des Staates¹⁾, die zugleich den ganzen Handel des Landes repräsentirt, und deren Blüthe inmitten von Mangel, Noth und Verfall den besten Beweis liefert, wie S., bei der geringen Zahl seiner Bevölkerung, bei seinen mangelhaften Verkehrswegen und den mehr imaginären als wirklichen Reichthümern seiner Bergwerke, weit größere Vortheile aus einer Cultur seiner überfruchtbaren Oberfläche, als aus dem unsicheren gewagten Durchwählen des Erdinneren ziehen würde. Das in den verschiedenen Minen gewonnene Metall wird gewöhnlich nach Tegucigalpa gebracht und im rohen Zustande verkauft oder gegen Waaren eingetauscht, Thierhäute und andere Artikel des Exporthandels nehmen über hier ihren Weg nach dem Hafen der Ostküste, und ebenso ist es auch Tegucigalpa, über welches ausländische Waaren zumeist in's Land kommen. Der Verkehr mit dem Auslande, vornämlich von Belize aus, hat in den letzten Jahren aus Mangel an Export- und Tauschartikeln bedeutend abgenommen und während v. Bülow in seinem Werke über die Staaten Central-Amerika's denselben im Jahre 1846 noch 461,812 Piafter Werth an Ausfuhr und 560,000 Piafter Werth an Einfuhr, also zusammen auf ungefähr eine Million Piafter zuschreibt und Squier 1858 in seinen „The States of Central-Amerika etc.“ die Ausfuhr sogar eine Höhe von 825,000 und die Einfuhr eine von 750,000 erreichen, somit den Gesamthandel auf 1,575,000 Dollars steigen läßt, so beträgt derselbe in Wirklichkeit kaum 250,000 Piafter Werth an Export und ungefähr eben so viel an Import, so daß der jährliche Gesamtverkehr des Staates an Aus- und Einfuhr sich höchstens auf 500,000 Piafter belaufen dürfte. Die Ein- und Ausfuhrhäfen des Staates sind Dmoa und Truxillo, welsch letzteres den auswärtigen Handel des nordöstlichen Theiles von S. vermittelt, während Dmoa den Verkehr des übrigen Theiles der Nordabdringung des Landes beherrscht. Dmoa, eigentlich weit mehr bekannt durch die Tödtlichkeit seines Klima's wie durch die Grobhartigkeit seiner Handelsbeziehungen, ist schon längst nur noch ein Schatten von dem, was es zur Zeit der spanischen Herrschaft war, und seit man den Bau einer Eisenbahn durch S. erwartet, deren östlicher Terminus nicht Dmoa, sondern Puerto Caballos werden soll, haben manche Einwohner es bereits aufgegeben, ihre durch das Erdbeben von 1856 arg mitgenommenen Häuser repariren zu lassen, da sie im Voraus die Nothigung erkennen und den Entschluß gefaßt haben, dahin überzusiedeln. Zweifelsohne wird dann die Bai und die Lagune von Puerto Caballos im Weltverkehr und in der Kulturgeschichte Amerika's eine große Bedeutung erlangen. Auf der Ostküste von S. giebt es keinen Punkt, der ihr diese Bedeutung streitig machen könnte, und schwerlich hat die ganze Küste von Amerika einen schärferen, sicheren und bequemeren Hafen als den, in welchem sich die Lagune von Puerto Caballos durch geringe Arbeit und Kosten verwandeln läßt. Was nun die Verfassung des Staates betrifft, so ruht die Executive in den Händen eines auf vier Jahre gewählten Präsidenten, dem ein Vicepräsident und der Staatsrath, aus den Ministern und sieben anderen Mitgliedern zusammengesetzt, zur Seite stehen, während die gesetzgebende Gewalt bei der aus 11 Deputirten bestehenden legislativen

¹⁾ Deren Bewohner auch einen bedeutenden Ackerbau treiben, während man glauben sollte, die inblanische Bedeutung des Wortes Tegucigalpa (Hügel von Silber) werde dieselben bei ihrer Voreingenommenheit für solche Unternehmungen eher zum Spüren nach verborgenen Metallschätzen verleiten.

Kammer und bei dem Senate ist, den sieben Mitglieder bilden. Eingetheilt wird H. in administrativer Hinsicht in sieben Departamentos, von denen Comapagua die Stadt gleichen Namens, mit 18,000 Einwohnern, den Regierungssitz, enthält, und endlich die Staatseinkünfte sollen 250,000 Dollars betragen. H., dessen Name von dem spanischen Worte für Untiefe herrührt, also von den beiden untermeerischen Vorterrassen, welche die Westküsten des amerikanischen Mittelmeeres umgeben, wurde von Columbus 1502 auf seiner Fahrt zur Auffindung einer mittelamerikanischen Meerenge entdeckt; die Stelle, wo der Admiral den Nordrand des jetzigen Staates erreichte, nannte er Punta de Carinas. Landungen und Besitzergreifungen wurden auf der Fahrt gegen Osten ausgeführt, wobei man am Gestade von gutartigen, bald nackten, bald bekleideten Völkerschaften in mannichfachen Mundarten begrüßt wurde, bis man die Ostspitze des rechtwinkelig in die Antillensee eindringenden H. am 12. September genannten Jahres nach mühseliger Fahrt gegen den Wind umsegelte, weshalb Columbus dem Vorgebirge den Namen Gracia a Dios verlieh. Christoval de Olid nahm das entdeckte Land 1523 für die Krone Castilien in Besitz, und es wurde nach und nach unter manchen Anfällen der Indios barbarus colonisiert und 1790 in die spanische Provinz Comapagua verwandelt, die an den weiteren Schicksalen Central-Amerika's theilnahm. Nachdem im Jahre 1845 der Unionsvertrag der centralamerikanischen Republiken gelöst worden war, constituirte sich H. als selbstständige Republik; 1850 kam es zwischen H. und San Salvador einer- und Guatemala andererseits wegen Grenzreitigkeiten zum Kampf, der durch die Niederlage der beiden ersteren bei San Jose den 21. Januar 1851 beendet wurde. Im Jahre 1853 wurde zwischen H. und Guatemala ein Grenzregulirungs- und Handelsvertrag und mit Großbritannien am 28. November 1859 ein Vertrag geschlossen und am 18. April 1860 bestätigt, wonach England die Bai-Inseln ¹⁾ als zu H. gehörig anerkannte, die Bewohner derselben in unge störtem Besitze erworbenen Eigenthums bleiben und sich unbedingter Freiheit der Religion und des Gottesdienstes erfreuen, in allem Andern jedoch den Gesetzen der Republik unterworfen sein sollen. Ferner setzte der Vertrag fest, daß Großbritannien das Protectorat über die innerhalb des angebliehen Gebietes von H. lebenden Mosquito-Indianer aufgibt, ohne dadurch jedoch die Grenzreitigkeiten zwischen H. und Nicaragua beeinflussen zu wollen, und daß diese Indianer in unge störtem Besitze ihres Eigenthums bleiben und alle Rechte von Eingeborenen des Staates genießen, falls sie nicht vorziehen, auszuwandern, auch daß für die nächsten zehn Jahre jährlich 5000 Dollars angewiesen würden, um den socialen Status der Mosquito's zu heben. Dadurch wurde einer der aus dem am 19. April 1850 geschlossenen und am 4. Juli 1850 ratificirten Clayton-Bulwer-Verträge (s. d.) entstandenen Differenzpunkte erledigt. Vor Auswechselung der Ratificationen hatte sich aber der englische Unterhändler in einer besonderen Declaration vom 29. Juli 1850 dagegen verwahrt, daß der Vertrag eine Beziehung auf die „brittische Niederlassung zu H. oder deren Subehörungen“ habe — ein Vorbehalt, der auch von nordamerikanischer Seite anerkannt wurde. Theilen wir, ehe wir auf den Vertrag in Hinsicht auf

¹⁾ Diese aus Ruatan, Guanaca, Elena, Utle, Barharom und Morat bestehend und etwa 7. Meilen von der Küste von H. in dem Golf von H., d. h. in derjenigen Bucht des Antillenmeeres, welche zwischen der Halbinsel Yucatan und der Mosquito-Küste in die Landenge von Central-Amerika eintritt, liegend, gehörten ursprünglich zu den spanischen Besitzungen. 1742 occupirte England die Insel Ruatan und errichtete auf derselben eine Niederlassung, und obwohl sie bald wieder aufgegeben wurde, wurde dieselbe im vorigen Jahrhundert auf Karten als englische Besitzung bezeichnet. Die Verträge von 1783 und 1786, auf die wir noch zurückkommen, legten England die Verpflichtung auf, die Insel zu räumen. Im Jahre 1798 sollen die Briten wiederum Ruatan besetzt haben, indeß schon 1797 wieder vertrieben worden sein. Es ist unbestritten, daß Spanien die Insel besaß, so lange es überhaupt seine Herrschaft in diesen Gegenden aufrecht erhielt. Das fernere Schicksal der Bai-Inseln ist indeß sehr bestritten, indem bald Großbritannien, bald Central-Amerika dieselben beanspruchte, und nur das ist sicher, daß England seit 1841 in thatsächlichem Besitze der Gilande geblieben. Es hat von da an bis 1852 die Inseln von Belice aus durch dessen Superintendenten verwalten lassen. Eine Proclamation des Colonialsecretärs von Belice vom 17. Juli 1852 machte bekannt, daß die Königin die Inseln zu einer besonderen Colonie unter dem Namen „Colonie der Bai-Inseln“ erhoben habe.

Brittisch-Honduras näher eingehen, etnige Daten über diese Niederlassung mit, die um so kürzer sein können, als wir schon bei Belice die historischen Verhältnisse berührt haben. Ueber die Zahl der Bevölkerung der Colonie Brittisch-H., welchen Rang und Namen die Niederlassung Belice durch die Acte 16 Victoria Cap. IV. vom 17. September 1853 erhielt, sind die Angaben sehr schwankend, wir behalten daher die in dem Artikel Belice mitgetheilte als die richtige bis auf Weiteres bei. In dieser Höhe ist die Bevölkerung neuerdings hauptsächlich durch die starke Einwanderung von Ducatan gekommen, welche durch die blutigen Bürgerkriege dieser mexicanischen Provinz veranlaßt worden ist und noch veranlaßt wird. An einer Stelle der Küste in der Bahía del Espíritu Santo und speciell in dem Winkel, welchen die Engländer New River Dight nennen, zwischen der Mündung des Rio Hondo und der des New River, ist in den letzten Jahren eine neue Stadt Namens Corozal entstanden, welche bereits 1500 Wohnungen und 5000 Einwohner zählt, sämmtlich Emigranten aus Ducatan, hauptsächlich von Bacalar. Diese letztere alterthümliche Stadt Ducatan hat fast keine Einwohner mehr. Auf gleiche Weise haben sich die Einwohner des großen Flodens Chichanha, dessen Lage ungefähr in der Mitte zwischen Bacalar und Peten ist, fast sämmtlich auf das britische Territorium gezogen, nachdem der Ort im Jahre 1856 von den mexicanischen Truppen zerstört worden ist. Fast alle diese Einwanderer von Ducatan gehören der indianischen Bevölkerung, also der Maya-Nation an, und in der That ist die Maya-Sprache in den Straßen und Kaufläden von Belice fast so gemein wie die spanische. Die reine weiße Race ist in der Bevölkerung der Colonie nur durch einige hundert Individuen, und darunter nur einige wenige weiblichen Geschlechts, repräsentirt. Die alten Anstiedler haben sich seit Anbeginn der Niederlassung mit Negerinnen und anderen farbigen Frauen verbunden und eine gemischte Bevölkerung hervorgebracht, welche sich englisch nennt, englisch spricht und englische Familiennamen fortführt. Dazu sind durch den Sklavenhandel und die spätere Abschaffung der Sklaverei zahlreiche neue Elemente der schwarzen und gemischten Racen gekommen. Die von der britischen Regierung hier unterhaltene kleine Truppenabtheilung besteht aus Negern, von denen ein großer Theil noch in Afrika geboren ist und von gefangenen Sklavenschiffen genommen wurde. Die Kariben, die in dem Gobleto von Brittisch-H. an der Küste zwei Dörfer inne haben, sind auch hier die fleißigste, tüchtigste und zuverlässigste Menschenklasse, und ohne ihre Arbeitskräfte könnten die Mahagoni-Schlagereien von H. nicht betrieben werden. Es mögen ungefähr 5000 Männer dieser Race in den Schlagereien beschäftigt sein, aber nur ein kleiner Theil von diesen wohnt permanent und hat seine Familien auf dem britischen Territorium, wo auch nur ein Theil der Mahagoni-Werke ist, die von den Handlungshäusern von Belice betrieben werden. Diese Werke erstrecken sich vielmehr über den ganzen Küstenstrich vom Cap Catoche bis Cap Gracias a Dios und weit an den Klüssen von H. und Mosquitia hinauf. Aber das Mahagoniholz wird, nachdem es die Flüsse hinab gefloßt worden und an ihrer Mündung für die Verschiffung zugehauen worden ist, durch Küstenfahrer nach Belice gebracht und hier nach auswärtigen Häfen verladen. Alljährlich zur Neujahrszeit kommt das ganze in diesem Industrie- und Handelszweige beschäftigte Personal nach der Stadt Belice, um daselbst mit den Unternehmern die Jahresrechnung abzuschließen. Belice soll dann 15,000 bis 20,000 Menschen beherbergen, während seine regelmäßige Bevölkerung sich vielleicht auf 6000 Seelen belaufen mag. In ganz Brittisch-H. wird kein Ackerbau getrieben, nur etwas Gemüse gebaut, auch ist der Zuckerbau schon mehrfach versucht worden, doch nicht mit großem Erfolge. Bis jetzt ist Mahagoniholz das einzige bedeutende Product dieser Colonie. Früher vertrat Farbholz die Stelle desselben, und man sieht noch jetzt an den Ufern des Beliceflusses Brasilholz-bäume wachsen, aber alle sind ein Nachwuchs von der Zeit, seitdem das Farbholz aufgehört hat, der Stapelartikel der Niederlassung zu sein. Neben der Ausfuhr des Mahagoniholzes und der Einfuhr für die Bedürfnisse der Colonie vermittelt Belice auch einen Theil des Handels der benachbarten spanisch-amerikanischen Länder. Nicht nur die Bewohner der anstoßenden Theile von Ducatan und Guatemala kaufen ihre Bedürfnisse an fremden Waaren zu Belice ein, sondern auch ein großer Theil des Handels von H. geht, wie bereits erwähnt, über Belice.

Weller Häuser versehen nicht nur Omoa und Truxillo mit einem Theil der Waaren für den inneren Markt, sondern es kommen auch Kaufleute von Comahagua, Tegucigalpa und anderen hondurensischen Städten nach Belice, um hier selbst einzukaufen. Die Werthe werden hauptsächlich durch Rindshäute und Felle, so wie durch rohes Silber gedeckt, und auch ein Theil, aber der kleinere, des Indigo, der Cochenille und Sarsaparilla der benachbarten Gegenden des Innern nimmt diesen Weg. Indessen haben die Häfen Truxillo, Omoa und Yabal auch einen, obschon nicht sehr wichtigen, von Belice unabhängigen Handels-Verkehr mit Westindien und den Vereinigten Staaten. Auf 254,994 Pfd. St. belief sich die Einfuhr und auf 446,649 Pfd. St. die Ausfuhr von Britisch-H. im Jahre 1857, und zwar nahm an der ersteren Großbritannien mit beinahe der Hälfte des Imports von den Vereinigten Staaten an Theil, während letztere für eine mehr als fünffach größere Summe als England Artikel aus der Colonie bezogen. Belice steht durch die britisch-westindischen Postdampfschiffe über Jamaica und St. Thomas in regelmäßiger einmonatlicher Verbindung mit England. In den Vereinigten Staaten sind die Häfen Boston, New-York und New-Orleans in regelmäßigen Schiffs-Verkehre mit dieser Colonie, deren Stapel-Artikel übrigens auch aus den verschiedensten europäischen Häfen Schiffe herbeizieht, welche fast sämmtlich bloß in Ballast kommen und ihre Ladungen in den Rads einnehmen, welche, durch Risse verbunden und fortgesetzt, eine gefährliche Umgebung dieser Küste bilden. Innerhalb dieser Kette von Inseln und Klippen ist für Küstenfahrer ein sehr ruhiges und bequemes Fahrwasser, in welchem die Reife um den größten Theil Ducatan zu einer der bequemsten Seereisen in der Welt wird. Diese Natur der Küste hat die Veranlassung zur Entdeckung der britischen Niederlassung zu Belice, zu der jetzigen Colonie Britisch-H. gegeben, die, freilich bis jetzt dem Mutterlande, wenn man den Absatz von Manufacten nicht rechnet, noch nichts einbringt und bei 22,623 Pfd. St. Einnahmen an Ausgaben 26,236 Pfd. St. im Jahre 1857 erforderte, zweifelsohne aber einer bedeutenden Zukunft entgegengeht bei der Wichtigkeit, die Centralamerika für den Handel in der Folge gewinnen muß. Dies erkennen auch nur zu gut die Vereinigten Staaten und singen 1852 an, den ersten Artikel des Clayton-Dulver-Vertrages, den einzigen, der eine allgemeine Bedeutung hat, zu ihrem Vortheil zu interpretiren, und zwar in Bezug auf Britisch-H. den Punkt 3, der da lautet: „Beide Mächte sollen keinen Theil von Centralamerika (einschließlich der Mosquitoküste) einnehmen, besetzen oder colonisiren oder Herrschaft darüber ausüben.“ Man sagte von nordamerikanischer Seite: der Vertrag verbiete nicht bloß die Besitzergreifung, sondern auch das Besitzthum centralamerikanischen Bodens, er verbiete jede Herrschaft auf demselben. Allerdings sei durch den Vorbehalt vom 29. Juni 1850 die Niederlassung von Britisch-H. davon ausgenommen; aber als solche könne nur das Land der Verträge von 1783 und 1786 betrachtet werden, denn es verstehe sich von selbst, daß England sich nur rechtmäßigen Besitz vorbehalten habe. Allerdings seien in dem Vorbehalt auch die „Zubehörungen“ von Britisch-H. begriffen; aber darunter habe man nordamerikanischerseits nicht die entfernten Bai-Inseln, sondern nur, wie es in der Antwort des nordamerikanischen Unterhändlers auf jenen Vorbehalt heißt, „die kleinen Inseln in der Nähe der Niederlassung, die als deren Zubehörungen bekannt sein dürften,“ verstanden. Es ist nicht die Absicht, hier in das Einzelne dieser Erörterungen einzugehen, am allerwenigsten in den philologischen und lexikalischen Theil der nordamerikanischen Argumentation. Denn es ist bekannt, daß das Wort „occupy“ im ersten Artikel des Vertrages, ein Wort, welches gleich dem deutschen „einnehmen“, ursprünglich die Bedeutung des Besitzergreifens, dann aber auch die des Besitzens hat, von nordamerikanischer Seite so ausgelegt wurde, als ob es in diesem Vertrage die letztere Bedeutung habe. Durch die Abtretung der Bai-Inseln an H. und die der Souveränität über das Mosquito-Gebiet mit der Stadt Greytown (San Juan de Norte) durch Vertrag vom 28. Januar 1860, letzters an Nicaragua, wurden zwei Differenzpunkte, die aus dem Clayton-Dulver-Vertrage entstanden, beseitigt, auf die seitens Nordamerika's geforderte Beschränkung des Gebiets von Britisch-H. auf die Grenzen, die die Verträge von 1783 und 1786 der Niederlassung gewährten, ist Großbritannien aber nicht eingegangen. Spanien hatte nämlich durch Art. IV des

und deren Gewinnung der Zweck eines bedeutenden ländlichen Gewerbezweiges, der Viehenzucht, ist (s. dies. Art.). Ein Hauptbestandtheil ist Traubenzucker, der sich in dem Saft der Trauben und vieler anderer süßer Früchte und Blumen findet und krystallisirt in 100 Theilen 36,10 Kohlenstoff, 7,05 Wasserstoff und 56,55 Sauerstoff enthält. Die Güte des S. ist sehr verschieden nach den Blumen, aus denen derselbe entnommen ist. Berühmt war im Alterthume der stellasche vom Berge Hybla und derjenige vom Berge Hymettus in Attika. Reich an S. sind die Gaiden Norddeutschlands, in Polen und Rußland, doch kommt auch aus den südlichen Gegenden Europa's noch viel S. in den Handel. Größtentheils wird derselbe vorher vom Wachs abgefondert und heißt dann Honigseim. Man bereitet aus dem S. ein angenehmes gegohrnes Getränk, Meth, welches im Alterthume und Mittelalter allgemein bekannt war und noch jetzt in Westpreußen, Polen und Rußland beim Volke sehr beliebt ist.

Honorius s. Römische Kaiser.

Honthelm (Johann Nikolaus von), Weihbischof von Trier, geboren daselbst den 27. Januar 1701, erhielt auf dem Jesuiten-Collegium seiner Vaterstadt seine erste wissenschaftliche Ausbildung und widmete sich zu Leyden und Edwen dem Studium des kanonischen und öffentlichen Rechts. 1724 erwarb er sich zu Trier die Doctorwürde und begab sich darauf nach Rom, um die Einrichtungen der Curie kennen zu lernen und sich für eine Anstellung in einem geistlichen Gericht vorzubereiten. Nach seiner Rückkehr 1728 als Assessor des Consistoriums zu Trier angestellt, 1732 zum juristischen Professor ernannt, wurde er 1738 vom Erzbischof Franz Georg v. Schönborn an den Hof nach Koblenz gezogen, 1741 zum Geheimen Rath ernannt und 1748 zum Weihbischof, in welchem Amte er bis zu seinem Tode (2. Septbr. 1790) blieb. Das Ergebniß seiner historischen Studien über die Geschichte der Kirche und des Erzstifts Trier hatte er 1750 in seiner *historia Trevironsis diplomatica* in drei Bänden niedergelegt, wozu 1757 ein Prodrömus in zwei Bänden folgte. Sein Werk, in welchem er durch die Emancipation der deutschen Bischöfe von der Oberherrschaft der römischen Curie die Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche vorzubereiten hoffte, erschien 1763 zu Frankfurt a. M. unter dem Titel: *Justini Febronii Icti de statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus*. Durch die päpstliche Verwerfung, von welcher 1764 dieses Buch getroffen wurde, ließ sich S. nicht von der Erweiterung desselben abhalten, die sowohl in den schnell aufeinander folgenden Auflagen stattfand, als auch in der Hinzufügung neuer Bände, von denen der vierte bis 1775 in zwei Abtheilungen erschien. Ferner wurde die Schrift in's Deutsche, Französische und Italienische übersetzt und vom Verfasser selbst 1777 in einem kurzen Auszug mit Berücksichtigung der für und wider erschienenen Literatur zusammengefaßt: *Just. Febronius abbreviatus*. Von den Gegnern waren die bedeutendsten: Franc. Ant. Jaccaria in seinem *Anti-Febronio* (1767) und Petr. Vallentin: „*De potestate ecclesiastica Roman. Pontificum*“ (Verona 1768). Clemens XIV. und Pius VI. bemühten sich lange vergebens, am Maßregeln des deutschen Reichs gegen die Schrift S.'s und gegen diesen selbst; endlich gelang es dem Erzbischof von Trier, Clemens Wenceslaus, S. zu einem Widerruf zu bewegen, der in Rom erwidert und darauf am 1. November 1778 von S. unterzeichnet wurde, worauf der Papst ein wohlwollendes Breve erließ und über die ganze Angelegenheit im Cardinal-Collegium eine solenne Allocution hielt. Gegen die Behauptung der öffentlichen Blätter, daß gegen ihn Zwangsmaßregeln angewendet seien, mußte S. eine Verächtigung publiciren; auch gab er noch einen „*Commentarius in suam retractionem*“ heraus (Frankf. a. M. 1781). Ueber die durch S.'s Schriften angeregten Emsere Punctionen siehe diesen Artikel.

Honved s. Ungarn.

Hood (Sam.), britischer Admiral, geb. d. 12. Octbr. 1724 als der Sohn eines Pfarrers, hatte sich zur Zeit des siebenjährigen Krieges zum Flotten-Capitän aufgeschwungen, stationirte beim Ausbruch des Krieges mit den amerikanischen Colonieen, als Admiral in den westindischen Gewässern, und schlug den französischen Admiral Traffe bei St. Christoph d. 21. Febr. 1782 und am 14. April bei Guadeloupe mit

dem Oberadmiral Rodney. 1786 ward er Lord der Admiralität. Beim Ausbruch des Krieges mit der französischen Republik erhielt er den Oberbefehl im Mittelmeer, und nahm mit dem spanischen Admiral am 27. August 1793 Toulon in Besitz, welches er jedoch am 18. Decbr. wieder verlassen mußte. Die Eroberung Corsica's im Mai 1794 war seine letzte Waffenthat. Nach England zurückgekehrt, ward er Viscount G. von Whitley, 1796 Gouverneur von Greenwich und starb den 27. Januar 1816.

Hoogstraeten (Jakob van), Dominicanermonch, Prior des Ordensconvents zu Köln, Gegner Reuchlin's und später Luther's, geboren um das Jahr 1454 in dem Flecken G. in Brabant, dessen Namen er führte. Er hatte zu Köln studirt und daselbst 1485 die Magisterwürde erhalten. Später wurde er an derselben Universität Professor der Theologie, und wegen des Eifers, mit dem er die Sache seines Ordens, der Dominicaner, gegen die humanistische Richtung der Zeit vertrat, zum Inquisitor in Löwen ernannt. Schon früher hatte er sich gegen Erasmus von Rotterdam erhoben, 1513 aber begann er seinen großen Krieg gegen Reuchlin (s. d. Art.), citirte diesen vor seinen Inquisitionsstuhl nach Mainz, erwirkte zwar eine Verdamnung jenes Humanisten und gewann gegen denselben die Zustimmung der Universität Paris und seiner Ordensbrüder zu Löwen, als durch die ausweichende Haltung des Erzbischofs von Mainz das Urtheil jenes Inquisitionsgerichts nicht zur Ausführung kam. Leo X. zog die Sache endlich vor sein Forum, citirte 1514 G. selbst nach Rom, erließ jedoch gleichfalls ein ausweichendes Urtheil, welches die Entscheidung umging, da er weder in Reuchlin den von ihm begünstigten Humanismus verurtheilte, noch die mächtigen Dominicaner verlegen und gegen sich ausbringen wollte. G. setzte den Streit, während er in den „epistolae obscurorum virorum“ (s. d. Art.) hart mitgenommen wurde, gegen Reuchlin fort und ließ noch 1518 und 19 mehrere Schriften gegen diesen erscheinen. Indessen hatte er sich auch gegen Luther erhoben und dessen Verbrennung gefordert. Er starb den 21. Januar 1527 zu Köln, seine gesammelten Schriften waren ebendasselbst 1526 erschienen.

Hooker (Sir William Jackson), geb. 1785 in Exeter, trat 1809 eine botanische Reise nach Island an und wurde darauf Professor der Botanik in Glasgow, 1836 mit der Ritterwürde beehrt und 1839 zum Director des königlichen botanischen Gartens in Kew ernannt. Letzteren hat er zu einem umfangreichen National-Etablissement geschaffen, das an Interesse und wissenschaftlicher Bedeutung, obgleich England vor 20 Jahren das einzige Land Europa's war, welches keinen botanischen Garten besaß, den man denen von Paris, Berlin, Wien, Petersburg u. an die Seite hätte setzen können, diese jetzt weit überragt. Er schrieb: A tour in Iceland, Dartmouth 1811, 2. Aufl. London 1813, 2 Bde.; die Fortsetzung des von Curtis gegründeten Botanical Magazine, das Botanical Miscellany und London Journal of Botany seit 1834; British Jungermannia, London 1816; Muscologia Britannica, ebend. 1818, 2 Bde.; Flora scotica, ebend. 1821; Exotic Flora, Edinburgh 1823—1827, 3 Bde.; Flora Boreali-Americana, London 1833—1836, 2 Bde.; The British Flora, ebend. 1830—1836, 2 Bde., 5. Aufl. des ersten Bandes 1842; Icones plantarum, ebend. 1857; Species filicum, ebend. 1846—1853, Bb. 1—2; A Century of Orchideous plants, ebend. 1846 ff.; Kew gardens, ebend. 1847; Victoria regia, ebend. 1851 u. Sein Sohn Joseph Dalton, geb. 1817 in Galesworth in Suffolk, studirte seit 1835 in Glasgow Medicin und Naturwissenschaften, begleitete als Unterwundarzt der englischen Marine den Capitän James Ross auf seiner antarktischen Expedition (1839—1843), machte drei Fahrten nach dem Südpol mit, war Mitentdecker von Victoria-land und des Vulcans Erebus und besuchte viele Länder und Inseln der Südsee. 1845 bereiste er Frankreich, Holland und Belgien, wurde in dem darauf folgenden Jahre der Gesellschaft zur geologischen Untersuchung des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland beigegeben, und dies leitete ihn auf das Studium der fossilen Pflanzen. Im November 1847 trat er eine Reise nach Ostindien an, durchforstete dort die mittleren Theile des Himalaja und die umfangreichen Schneeberge desselben, so wie die verschiedenen durch herabgestürzte Felsen oder Schnee versperrten oder von den Chinesen streng bewachten Pässe, ward endlich nach langem vergeblichen Bemühen, diese dreifache Schranke zu übersteigen, durch die vereinigten Anstrengungen

des Generalgouverneurs, des thätigen Residenten zu Sikkim, Campbell, und des früheren Residenten in Nepal, Godson, in den Stand gesetzt, einen Weg ausfindig zu machen und die Höhe der lange Zeit für das höchste Tafelland in der Welt gehaltenen, 15,000' über dem Meeresspiegel liegenden Ebene zu bestimmen. Er entdeckte eine große Anzahl neuer Pflanzen, u. A. 37 bisher unbekannte Species Rhododendron, ging dann unter vielen Schwierigkeiten und auf einem weiten Umwege mit Thomas Thompson nach den Kaffhabergen südlich von Assam, wo er eine ausnehmend reiche und mannichfaltige Vegetation traf, und kehrte 1851 nach England zurück mit 6000 Pflanzenarten, vielen Samenarten, 300 verschiedenen Hölzern u. Im Jahre 1852 unternahm er wissenschaftlicher Zwecke halber eine Reise nach Frankreich, Deutschland und der Schweiz. Er schrieb: *The Botany of the antarctic Voyages of H. M. Discovery Ships Erebus and Terror, London 1844—1845, 2 Bde.*; *The cryptogamic Botany of the Antarctic Voyages etc., ebend. 1845*; *The Rhododendrons of the Sikkim Himalaja, ebend. 1849—1851, 3 Bde.*; *The Flora of New-Zealand, ebend. 1852*; *Himalajan Journal, ebend. 1854, u.*

Hooru oder Hoorne (Philipp II. von Montmorency-Nivelle, Graf von) war einer der einflussreichsten niederländischen Edlen, welche die Freiheit ihres Vaterlandes gegen Philipp II. von Spanien zu verteidigen unternahmen, diesen Versuch aber theils mit dem Eril, theils mit dem Tode büßten. H.'s Geburtsjahr ist das Jahr 1522 und seine Eltern sind Joseph von Montmorency-Nivelle und Anna von Egmont gewesen. Früh schon verlor H. seinen Vater und erhielt einen Stiefvater in dem Grafen Hoorn, welcher ihn nebst seinem Bruder Floris unter der Bedingung zu Erben einsetzte, daß sie seinen Namen annähmen und führten. Beide gingen hierauf ein und so wurde H. einer der reichsten Grundbesitzer der Niederlande. Nachdem er in die spanische Garde des Königs eingetreten war, stieg er schnell von einer Ehrenstufe zur anderen. Er wurde Capitän, Kammerherr, Chef des Staatsrathes der Niederlande, Admiral von Flandern und Gouverneur von Geldern und Zutphen, und erwarb sich Ruhm durch die persönliche Tapferkeit, welche er in den Schlachten von St. Quentin und Gravelines bewies. Als nach dem Regierungsantritte Philipp's II. Unruhen in den Niederlanden ausbrachen, schloß sich H. eng an Egmont (s. d.), mit welchem er durch die Bande des Blutes schon verbunden war, und an Wilhelm von Oranien an. Ihr Triumvirat wurde die leitende Behörde der Unruhen und sie führten dem Könige Philipp gegenüber in einer Weise das Wort für die Rechte und Freiheiten der Niederländer, die dem absoluten katholischen Fürsten noch nicht bekannt war und ihn schwer verlegte. An der Stiftung des Guesenbundes (s. d. Art. Guesen) waren sie nur indirect theilhaftig. Als die Unruhen sich nicht mehr in den Grenzen der bloßen Demonstrationen bewegten, sondern in den entschiedenen Kampf für politische und religiöse Unabhängigkeit umschlugen, begannen H. und Egmont in ihrem Wirken unschlüssig zu werden und eine vermittelnde Rolle zu spielen. Sie wollten freie Bürger und ergebene Unterthanen des Königs zugleich sein. H. selbst hatte mehrere Male den Entschluß gefaßt, sich von allen politischen Handeln auf seine Güter zurückzuziehen, und wirklich legte er sein Amt als Mitglied des Staatsrathes nieder. Aber Egmont's unruhiger Geist zog ihn in das revolutionäre Treiben der Zeit zurück, in welchem er mit seinem Freunde die unklare Vermittlerrolle weiter spielte. Vergebens stellte ihm Wilhelm von Oranien vor, daß es bei den obwaltenden Verhältnissen kein Mittleres gebe zwischen der knechtischen Unterwerfung unter den Willen eines unerbittlichen Monarchen und dem Kampfe für die Freiheit ihres Volkes. H. und Egmont beharrten in ihrer moralisch wohl zu rechtfertigenden Stellung, die indes dem Könige zweideutig erschien und dem Volke nicht genügte. Da erschien Alba in den Niederlanden und schlug mit blutiger Strenge die Empörung nieder. Die entschiedenen Anhänger der Volksache flohen bei Zeiten; H. und Egmont blieben zurück trotz aller Warnungen, und so ließ sie Alba denn während eines Gastmahles im September 1567 verhaften, ihnen den Proceß machen und sie am 5. Juni 1568 auf dem Markte zu Brüssel enthaupten. — Auch H.'s Bruder, Floris, theilte das gleiche Schicksal. Aus der Helmath weggerissen, endete er unter Henkers Hand zu Simancas in Spanien, und mit ihm der Stamm der Montmorency-Nivelle.

Hopfen (*Humulus lupulus*) ist eine perennirende Pflanze mit langem, rankendem Stengel, welche zur Familie der Urticeen gehört. Er wächst im mittleren Europa wild und überzieht dort die Hecken oft dergestalt, daß von den ihn stützenden Pflanzen wenig oder nichts mehr zu sehen ist. Das Produci des wilden Hopfens ist aber zu den gewerblichen Zwecken, zu welchen die veredelte Pflanze angebaut wird, unbrauchbar. Man gebraucht nämlich das unter den kleinen Schuppen der Fruchtzapfen des H. befindliche gewürzige Blumenmehl zur Bereitung des Bieres, durch welches dasselbe seinen eigenthümlichen bitteren und gewürzigen Geschmack erhält. Zu diesem Behufe wird dann der Hopfen in vielen Gegenden als Culturpflanze angebaut, und verdanken ihm manche derselben, da er einen nicht unerheblichen Reinertrag abwirft, ihren ganzen Wohlstand. Zuerst wurde er in Flandern cultivirt, später verbreitete sich sein Anbau von dort aus nach Holland, Belgien und den andern Ländern des gemäßigten Europa's. Beim Anbau des H. ist Hauptbedingung, daß man einen warmen, frischen, fruchtbaren und bis zwei Fuß tief gelockerten Boden wähle, welcher gegen die Morgen- oder Mittagssonne liegt und vor den Nord- und Westwinden geschützt ist. Einiger Kalkgehalt desselben wird von den meisten Hopfenbauern für gut und wünschenswerth gehalten. Der H. wird durch Stecklinge auf verschiedene Art vermehrt, und in den Pflanzungen je nach der Güte des Bodens auf 4—8 Fuß Entfernung in jeder Richtung entweder im Quadrat oder im Kreuzverband gesetzt. Je mehr der Boden dem H. zusagt, desto weiter können die Pflanzen von einander entfernt stehen. Da der H. an Stangen von mindestens 20 Fuß Länge und entsprechender Stärke gezogen werden muß, so erfordert der Ankauf derselben ein bedeutendes Capital; man hat deshalb auf Mittel gesonnen, dieselben entbehrlich zu machen, und z. B. kürzere Pfähle, welche durch starken Draht mit einander verbunden sind, in Anwendung zu bringen, doch hat diese Methode sich bis jetzt wenig Freunde erworben. Die Hopfenstangen werden an ihrem unteren Ende geköhlt und mit Theer bestrichen, damit sie der Fäulniß möglichst lange Widerstand leisten; zum Winter werden sie aus diesem Grunde aus der Erde genommen und an einem trockenen Orte aufbewahrt. Im ersten Jahre genügen zur Stütze der jungen Hopfenranken, welche noch keinen Ertrag geben, kurze Stöcke von 5—6 Fuß Länge. An diese werden dieselben sorgfältig angeheftet. Die Pflanzung kann im Frühjahr oder im Herbst geschehen, was sich nach dem Klima und der Beschaffenheit des Bodens richtet. Im zweiten Jahre tritt der volle Ertrag ein, wenn anders in Pflanzenbeeten gezogene Setzer zur Anpflanzung genommen sind; die Dauer derselben ist bei guter Behandlung 12—15 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit läßt man sie gewöhnlich eingehen, da dann der Ertrag nicht mehr lohnend genug ist. Zur ersten Anlage der Pflanzung ist eine starke Düngung erforderlich, von welcher die Hälfte bei dem Masolen, welches vorhergehen muß, auf 1 Fuß Tiefe untergebracht wird; der übrige wird zur Hälfte durch den Pflug auf 6 Zoll Tiefe untergeackert und zur Hälfte bei dem nachfolgenden Pflanzen als Compost mit Kergel und Erde zur Bedeckung der Seglinge in den Löchern angewendet. In den folgenden Jahren genügt eine gewöhnliche Düngung, welche jedesmal nach der Zapfenernte den Wurzeln der Stöcke gegeben wird. Im ersten Jahre, in welchem die Hopfenstauden noch schwach sind, kann man recht gut die großen Zwischenräume zwischen denselben mit Hackfrüchten besetzen und so ein Aequivalent für den in diesem Jahre noch nicht stattfindenden Hopfenenertrag gewinnen. Fleißiges Reinhalten der Plantage ist Bedingung beim Hopfenbau, und darf in dieser Beziehung keine Mühe und Arbeit gespart werden. Ausführliches über die Hopfencultur findet sich in verschiedenen guten Schriften der Neuzeit, z. B. K. Stamm „Das Buch vom Hopfen“ u. Der Ertrag des H. kann durchschnittlich auf fünf Centner Zapfen pro Morgen angenommen werden, und wechselt der Preis zwischen 15 bis über 100 Thlr. pro Centner. Damit die Zapfen sich conserviren lassen, ist es nothwendig, sie an der Sonne oder auf künstliche Weise zu trocknen, worauf sie, in Säcken fest verpackt, in den Handel übergehen. Die Blätter des Hopfens geben ein ausgezeichnetes Viehfutter; aus den Ranken lassen sich sehr wohl Stricke verfertigen, was indessen weniger beachtet wird, als es wohl verdient.

Höpfner (Friedrich Edward Alexander v.), königlich preussischer General-Major, hat, wie sein Vorgänger und Lehrer, der General v. Clauswitz (f. d. Art.), den

er in mancher Beziehung, namentlich an objectiver Plastik und grandioser Stufachheit der Darstellung noch übertrifft, ohne die höchsten Stufen der Militär-Hierarchie erstiegen zu haben, als Militär-Lehrer und Schriftsteller mit volstem Recht einen weit über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinausgehenden Ruf erlangt. Die männlichen Mitglieder seiner Familie, die ursprünglich in der Ober-Pfalz angehört, zu Anfang des 18. Jahrhunderts nach Pommern gekommen waren, gehörten meist dem geistlichen Stande an, und erst sein Großvater und dessen Bruder widmeten sich dem Waffendienst; aber auch in ihnen lebte ein ernster, schon früh auf das Ewige gerichteter Sinn und eine echte Gottesfurcht, die, auch auf Eduard H. übergehend, einen Grundzug seines Charakters bildete. Am 27. September 1797 zu Berlin geboren, verlor er, kaum 10 Jahr alt, seinen Vater, der, Major in der Artillerie und vom König Friedrich Wilhelm, der ihn 1804 in den Adelsstand erhob, hochgeschätzt, trotz der unglücklichen Capitulation bei Soldkrow, durch welche der von ihm geführte Artillerie-Parc den Franzosen in die Hände fiel, zur Wiederanstellung in der reorganisirten Armee bereits designirt war. Seine erste Bildung erhielt er auf dem Grauen Kloster und ward dann 1811 als Hospitant auf dem Cadetten-Corps angenommen; als 1813 der Ruf des Königs erscholl, ließ sich der 15jährige Knabe nicht halten, demselben sofort zu folgen: Beim 2. westpreussischen Dragoner-, dem heutigen 5. Kürassier-Regiment, als Volontair eintretend, traf er während des Waffenstillstandes nach seiner Ausbildung im Depot bei der Nord-Armee ein; die Sporen verdiente er bei Dennewitz und nahm dann an allen Gefechten Theil, welche das Regiment während seines Siegeslaufs bis vor die Thore von Paris bestand. In dem letzten Treffen, dem er h wohnte, bei Crespy am 1. April, erwarb er durch seine Umsicht und Tapferkeit das Eiserne Kreuz und den Georgen-Orden, ward im Mai Fähnrich und am 30. Januar 1815 Offizier. An dem Feldzuge von 1815 Theil zu nehmen, war ihm nicht vergönnt; erst nachdem die Würfel bei Belle-Alliance längst gefallen, betrat sein Regiment den französischen Boden, zog in Paris ein, kehrte aber bereits im Februar 1816 wieder in seine Garnison Riesenburg zurück. In dieser Abgeschlossenheit der kleinen Stadt bildete H. seinen eigentlichen Lebensplan aus und begann damit, durch emstiges Studium die Lücken in seiner Ausbildung auszufüllen und sich zum Besuch der Allgemeinen Kriegsschule vorzubereiten, ein Streben, in welchem er durch seinen Commandeur, den jetzigen Feldmarschall v. Wrangel, auf das Gütigste unterstützt wurde und diesem dafür sein Lebenslang die aufrichtigste Dankbarkeit bewahrt hat. Während der drei Jahre auf der Kriegsschule, 1820—23, wo Canig, Clausewitz und Lühow seine Lehrer und von großem Einfluß auf seine literarische Entwicklung wurden, war es neben der Allgemeinen Geschichte besonders die Kriegsgeschichte, welche er mit Vorliebe trieb. Damals legte er den Grund zu den umfassenden Studien, denen er in den letzten 30 Jahren seines Lebens seine ganze Thätigkeit und schließlich seine Gesundheit opferte; denn die Krankheit, die ihn nach 15 Jahren namenloser Leiden vorzeitig in das Grab legte, hatte er sich durch eine heftige Erkältung bei dem Verreisen des Kriegsschauplatzes von 1806 in Thüringen zugezogen. Was auf der Kriegsschule begonnen und nach der Rückkehr zum Regiment fortgesetzt worden, die Vorbereitung zum Generalstabs-Offizier und zum militärischen Schriftsteller, ward vollendet während der 5 Jahre (1825—1830), welche er als Divisions-Adjutant zu dem General v. Grollmann (s. d. Art.) in Ologau commandirt war. Grollmann hatte zu denen gehört, die dem preussischen Heere von 1813 bis 1815 das Gepräge gegeben haben, und mehr als einmal durch seine Gedanken und Entschlüsse die großen Entscheidungen herbeigeführt; jene große Entwicklung lebte in ihm in einer Fülle und Klarheit, wie vielleicht bei keinem Andern. Zu literarischen Arbeiten nicht geneigt, hatte er um so mehr Sinn dafür, sich jüngeren strebsamen Männern, die dienstlich bei ihm beschäftigt waren, umfassend mitzutheilen. Natürlich nahm auch H. Theil an jenen berühmten Abendversammlungen, welche man die „Feldherrn-Schule“ zu nennen pflegte, und welcher Nutzen nicht nur ihm, sondern der Armee daraus erwachsen, das haben seine Schriften und mehr noch seine Vorträge zur Genüge kund gethan. Im April 1830 zum Generalstab des V. Armee-Corps commandirt, 1831 in den Generalstab einrangirt, ward er 1832 Hauptmann und im folgenden Jahre in

den großen Generalstab versetzt. In den 12 Jahren, die er dauernd in Berlin blieb, trat neben mancherlei specifisch militärischen Aufträgen, wie wiederholten Reisen nach Rußland, seine entschiedene Neigung und sein eminentes Talent zum Lehrer und Schriftsteller mehr und mehr in den Vordergrund. 1835 ward ihm das Lehrfach der Taktik an der Artillerie-, 1837 das der Kriegsgeschichte an der Kriegsschule übertragen, der er, mit Unterbrechung von 1845—1850, bis zu seinem Lebensende als hochverehrter Lehrer angehörte und zahlreiche Schüler in der Armee gewonnen hat, die, jetzt theilweise schon in hohen Stellungen, seiner väterlichen Anleitung die richtige Ausbildung ihrer Anlagen verdanken. Mit dem Beifall, den er auf dem Katheder hatte, entwickelten sich auch seine literarischen Gedanken, und er war es, der, ganz im Geiste seiner Vorgänger Clausewitz und des Obersten Schulz (s. d. Art.), auf der Basis des von dem classischen Polybius zuerst dargestellten Begriffs der pragmatischen Historie, welche aus den Thatfachen heraus die leitenden Grundsätze herausbildet, fortschritt, dabei aber im Gegensatz zu jenem von dem Gedanken ausging, daß, je specieller die Kunde der Thatfachen gegeben, desto allgemeinere Regeln daraus abgeleitet werden könnten. Daher beschränkte er sich in seinem jährlichen Course auf die Entwicklung je zweier Feldzüge, deren einer der alten oder Linear-Taktik, der andere der neuen oder Colonnen-Taktik, wie sie durch Napoleon's Eroberungskriege sich herausgebildet hat, angehörte. Mit welcher Meisterschaft er sowohl das Charakteristische beider Kriegsführungen im Allgemeinen in ein klares und gedrängtes Bild zu fassen, als durch Darstellung der einzelnen Operationen das Ganze der Feldzüge als ein von allen Seiten gleich hell beleuchtetes Panorama vor dem geistigen Auge zu entrollen mußte, davon giebt Jeder bereitetes Zeugniß, dem es vergönnt war, sein Zuhörer zu sein. Welche Mühe und welches immerwährendes rastloses Studium dazu gehört, aus der verworrenen Masse der sich größtentheils geradezu widersprechenden Berichte und Memoiren ein solches Panorama mit der Objectivität hinzustellen, wie es H. that, kann nur der annähernd beurtheilen, der nicht aus gedruckten Werken, sondern aus Original-Acten Kriegsgeschichte studirt und bearbeitet hat. Außer seinen Vorträgen beschäftigte ihn vielfach literarische Arbeiten, und auf zwei Hauptpunkte seines Gebiets richtete sich für die nächsten zehn Jahre seine ganze Aufmerksamkeit und sein eiserner Fleiß. Der Gegensatz der älteren und neueren Kriegskunst findet seine prägnanteste Darstellung in dem tragischen Untergange der alten preussischen Armee im Feldzuge 1806/7. Die Geschichte des schlesischen Heeres ist, sowohl was Gestattung wie was Erfolg anbelangt, das Herzstück des Befreiungskrieges. Beide, die schlimmsten und die besten Tage des Heeres, waren es, in die er sich vertiefte. Für erstere kamen ihm die im Generalstabe gemachten umfassenden Vorarbeiten zu statten, und er begann mit der Darstellung der Schlacht von Pultusk im Militär-Wochenblatt 1841, der sich die Begebenheiten bei dem l'Estocq'schen Corps und die Ereignisse in Schlessen anschlossen. Dasselbe findet sich, nochmals durchgearbeitet, in seinem berühmten Werke: der Krieg von 1806/7, das 1850—51 erschien. Dagegen beginnt mit dem Jahrgang 1844 seine classisch geschriebene Geschichte der schlesischen Armee, vom Waffenstillstande bis zur Schlacht von Mödern, womit sie im Jahrgang 1847, da H. damals zu anderer Thätigkeit berufen wurde, abbricht. Es war wohl seine Absicht, die glorreichen Jahre 1813—15 in ähnlicher Weise zu bearbeiten wie das Trauerjahr 1806/7, und ist diese Geschichte als Bruchstück derselben anzusehn, und ein Beweis, was er geliefert haben würde, wenn ihn nicht die Leiden der letzten Jahre und ein früher Tod an der Vollenbung verhindert hätten. Von kleineren Arbeiten sind die im Militär-Wochenblatt 1843 abgedruckten Nekrologe des Prinzen August von Preußen und des Generals v. Grolmann aus seiner Feder gestossen. Eben so wie am Schreibtisch und auf dem Katheder bewährte er sich auf dem Terrain als praktischer Generalstabs-Offizier; 1840 leitete er als Major mit das Königsmandver des 1. Armeecorps und 1843 ward er dem General Wrangel, seinem alten Gönner, auf dessen speciellen Wunsch beigegeben, als dieser 14 Cavallerie-Regimenter bei Berlin manövriren ließ. Der General bekundet in seinem Bericht, daß er sich der vorzüglichen Dienste H.'s erfreut habe, und die Uebungen, welche das Interesse der militärischen Welt weithin

in Anspruch nahmen, hat H. in jenem classischen Aufsatz in Nr. 33 des Wochenblatts pro 1843 beschrieben, der in Bezug auf ihn um so größeres Interesse hat, als er der einzige ist, welcher unmittelbar auf seine Wirksamkeit als Generalstabs-Offizier anknüpft. Im April 1845 ward H. als Chef des Generalstabs nach Koblenz versetzt und 1847 außer der Tour zum Oberst-Lieutenant befördert. Die bei Ausbruch der Unruhen in Frankreich nöthigen Vorbereitungen zur Mobilmachung nahmen, je plötzlich sie kamen und mitten in die Zeit der höchsten politischen Spannung im eigenen Lande fielen, um so mehr die rastlose Energie und Thätigkeit H.'s in Anspruch, dessen damalige Leistungen ein Augenzeuge „übermenschlich“ nennt. Bis dahin hatte er seinem körperlichen Leiden noch keinen Einfluß auf den Betrieb seines Dienstes gestattet, aber je mehr er dasselbe durch seine Willenskraft niederhielt, um so heftiger trat es in den kurzen Momenten der Ruhe, die er sich gönnte, auf. Neben körperlichen Beschwerden war ihm, der von früh an Christus als sein Lebens-Element und den Grund seiner Hoffnung verkündet und sich mit den Seinen der Gemeinde angeschlossen hatte, die sich in Berlin um den seligen Otto v. Serlach (s. d. Art.) sammelte, manch schweres Kreuz auferlegt worden. Seit 1833 mit Julie v. Jenichen in glücklichster Ehe lebend, aus der vier Kinder entsprossen, verlor er im Jahre 1843 binnen 9 Tagen drei derselben am Scharlachfieber; ein viertes begrub er in Koblenz. So wären die Eltern, welche nach menschlichem Erwägen die schönsten Hoffnungen für die Zukunft hegen durften, plötzlich verwaist, und erst in den letzten Lebensjahren waren zwei später geborene Kinder die letzte Freude des Vaters und standen an seiner Bahre. Allen diesen Schlägen und Leiden, welche, langsam, aber sicher wachsend, mehr und mehr den Körper und namentlich den Gebrauch der Beine lähmten, setzte H., durch Gottes Gnade gestärkt, seine ungemein geistige Spannkraft und seine vollkommene Hingabe und Ergebenheit in des Herrn Willen siegreich entgegen, die sich keinesweges, nach der allgemein verbreiteten flachen Ansicht, einander ausschließen, vielmehr eine feste Trutz- und Doppelwaffe bilden. Mit Recht sagt ein Freund von ihm: Wer sich vergegenwärtigt, was H. während der letzten 15 Jahre seines Lebens im praktischen Dienst als Lehrer und Schriftsteller geleistet hat, der kann inne werden, was es mit dem „bete und arbeite“ auf sich hat. Sein zunehmendes Leiden veranlaßte ihn, im Sommer 1848, als nicht mehr felddienstfähig, um den Abschied zu bitten, den er jedoch nicht erhielt, sondern zum Abtheilungschef im großen Generalstab und 1849 zum Obersten und Director der Allgemeinen Kriegsschule ernannt ward. Fast noch ein Jahr verging, bis die politischen Verhältnisse den Wiederbeginn der Vorlesungen, von denen H. selbst die in der Kriegsgeschichte übernahm, gestatteten. Unter H.'s Leitung trat eine Menge zweckmäßiger Einrichtungen in's Leben, über Alle verbreitete sich der Geist des Eifers und der Pünktlichkeit in der Pflichtenfüllung, der ihn selbst befeelte. Der milde Ernst, der sich mit dem aufrichtigsten Wohlwollen für Alle verband, dabel aber das militärische Element keinen Moment in den Hintergrund treten ließ, verfehlte nicht, den heilsamsten Einfluß auszuüben, und bald war das Urtheil, daß die Kriegsschule einen bis dahin nicht gekannten Höhepunkt erreicht habe und das Prototyp der höchsten Militär-Bildungs-Anstalt eines Militärstaats sei, allgemein. Von fast allen fremden Armeen fanden sich Offiziere ein, um H.'s Vorträge zu hören, denen auch die jüngeren Prinzen des königlichen Hauses eifrig nachschreibend beiwohnten, und für die sich der Beifall, ja der Enthusiasmus der Zuhörer im Vergleich zu früher nur noch steigerte. Im Jahre 1854 ward H. zum General-Major ernannt, aber sein körperliches Leiden nahm so zu, daß der König, der ihn persönlich hochschätzte, im Jahre 1856 auf wiederholtes Bitten sein Abschieds-Gesuch genehmigte, jedoch unter der Bedingung, daß er dem Kriegsgeschichtlichen Rathgeber erhalten bliebe. Auch in der Zurückgezogenheit der letzten beiden Jahre ward ihm sein Lehr-Amt der Quell zu immer neuen Anregungen; eben so folgte er, dem das Ideal des preussischen Kriegers, die unversehrte Krone, sich auf dem einzigwahren und darum unerschütterlichen Grunde des christlichen Staats erbaut hatte, der Entwicklung der politischen Phasen mit dem lebendigsten Interesse; endlich widmete er bis zum letzten Augenblicke der Bibelverbreitung in der Armee und namentlich der Missionsfache mit großer Frudigkeit

seine Kräfte. Im Sommer 1858 nahm sein Zustand eine bedenkliche Wendung; trotzdem schien die Aussicht auf Wiederbeginn seiner Lieblingsthätigkeit seine Lebenskräfte noch einmal aufzufrischen; er eröffnete Anfang October seine Vorlesungen, aber es war das letzte Aufflackern der Lebenskraft; am 19. October, beim Heimkehren von der Kriegsschule, kam er auf das Krankenbett, von dem er sich nicht mehr erhob, bis ihn am 21. November der Herr abrief in die goldenen Gassen der ewigen Stadt, zu der er stetigen Schritts und festen Blicks sein Lebenslang treu die schmale Straße gewandelt hatte. Seinem Sarge, an dem sein alter Commandeur und steter Gönner, der Feldmarschall Wrangel tief ergriffen stand, folgte die große Zahl seiner in Berlin anwesenden Schüler, zu denen der Verfasser dieser kurzen Skizze ebenfalls gehört hat und mit Freude und Dank bekennt, daß er seinem hochverehrten Lehrer nicht nur reiche Belehrung für sein militärisches Leben dankt, sondern in ihm das Vorbild eines christlichen Kriegers kennen gelernt hat, das mit Gottes Hilfe in der preussischen Armee immer zahlreichere Vertreter finden und dadurch allein ihr den endlichen Sieg über alle Feinde sichern wird und muß. Aber nicht nur in den Herzen seiner Schüler, auch in viel weiteren Kreisen hat sich H. ein unvergängliches Denkmal gesetzt, so lange es Kriegsgeschichte geben wird, durch sein classisches Werk: „Der Krieg von 1806/7,“ das 1850—51 in 4 Bänden erschien und 1855 eine zweite Auflage erlebte. Eine Monographie im eminenten Sinne des Wortes, giebt es wohl in diesem Fache der Literatur kein zweites Werk, das einem Kriegsjahre eine so erschöpfende, das ungedruckte Material in seiner Fülle eröffnende und auch das kleinste Detail mit kritischer Sorgfalt erörternde Forschung widmet. Militärisch, politisch, technisch, kritisch nach allen Seiten hin ausgezeichnet, bildet jene Gerechtigkeit, die zugleich Milde und Liebe hat, aber keine weiche Entschuldigung wirklich begangener Fehler und Schwächen, sondern nur offenes Bekenntniß kennt, und die den Typus seines Charakters ausmachte, auch den Grundton, der das Ganze durchdringt. Für ihn, den treuen Freund der alten preussischen Monarchie, für den acht conservativen Mann der Continuität, ist das herbe Urtheil, das er sich über die preussische Armee abgewinnt, von um so größerer Bedeutung; aber es giebt auch keinen Sonnenblick der Entschlossenheit und Tapferkeit, den er nicht in das hellste Licht zu setzen wußte. In Bezug auf Napoleon unterscheidet er wohl, wo er seine Erfolge der Unfähigkeit und Verblendung seiner Gegner, und wo er sie seinem überlegenen Feldherrntalent verdankte; diesem Letztern läßt er sowohl in seinem Werke, wie in seinen Vorlesungen, stets Gerechtigkeit widerfahren. Es ist H. von mancher Seite vorgeworfen, daß er aus Haß gegen Napoleon ihn oft einseitig und zu hart beurtheilt habe; jeder unbefangene Lehrer und Zuhörer H.'s muß diesen Vorwurf aber als falsch bezeichnen. Um einen rein menschlichen Haß gegen den Unterdrücker zu hegen, war H. viel zu sehr ein ganzer Christ; aber allerdings betrachtete er mit Recht den Gegensatz und die Feindschaft gegen das Christenthum als charakteristischen Grundzug des Napoleonismus überhaupt. Ihm war Bonaparte eine Geißel und ein Strafgericht des Herrn für den Unglauben der Völker, der nur beslegt werden konnte durch Umkehr und im lebendigen Glauben an Gott; das schrieb und sprach er, der, selbst von diesem Glauben erfüllt, an dem großen Freiheitskampfe mit Ehren Theil genommen hatte, allerdings bei jeder Gelegenheit mit voller Ueberzeugung und großer Lebendigkeit aus, und Jeder, der nicht freiwillig die Augen schließt, um den waltenden Finger Gottes in der Weltgeschichte nicht zu sehen, muß ihm beistimmen. In dem Geiste, in welchem H.'s Werk geschaffen ward, fand es auch seine Aufnahme, und es war eine nicht deutsche That, daß bei der ersten Vertheilung des vom Könige Friedrich Wilhelm IV. ausgesetzten Preises für das beste in der Zeit von je fünf Jahren geschriebene Werk aus dem deutschen Geschichtsleben die hierzu ernannte Commission sein Buch erkor, in dem er die Epoche der tiefsten Erniedrigung Preußens und Deutschlands offen und ehrlich zur Lehre und Warnung darstellt. Der preussischen Armee aber gereicht es zum hohen Ruhme und zu stolzer Befriedigung, daß, wo so viele glänzende literarische Orbsen bei der Wahl erscheinen konnten, der Lorbeerkranz einem in ihren Waffen und unter ihren Fahnen ergrauten Mann

zufiel, einem Manne, dessen Leben von der Wiege bis zum Grabe voll und ganz aus einem Guß, ein vollkommenes Standesleben in des Wortes edelster und umfassendster Bedeutung gewesen ist.

Hora canonica, auch *hora regularis* oder schlechtweg *hora*, heißt in der katholischen Kirche die Stunde, zu welcher in den Klöstern die Betgesänge gehalten werden, die man selbst *horas* zu nennen pflegt und im Brevier (s. d. Art.) enthalten sind. Der Chordienst umfaßt acht kanonische Stunden oder Gebete, von denen das Morgen Gebet, die Mette, und die mit demselben verbundenen *laudes* oder Lobgebete gewöhnlich schon den Abend vorher abgehalten werden, früher um Mitternacht vorgetragen wurden; die Prime und Terz werden meist bei Tagesanbruch, die Sext und None gegen das Ende des Vormittags abgehalten; die Vesper und das Completorium machen die Abendandacht aus.

Horaz (Q. Horatius Flaccus), der gefeiertste und weitverbreitetste Iyrische Dichter aller Zeiten, war am 8. December 65 v. Chr. zu Venusia, einem Grenzorte zwischen Lucanien und Apulien, in einer wildromantischen, durch den brausenden Ausfluß (s. Ofanto) und waldbreichen Voltur ausgezeichneten Gegend geboren. Unverkennbar ist hierdurch der dichterische Sinn schon in seiner frühen Jugend erweckt und ihm die stille Empfänglichkeit für höheres Leben eingepflanzt worden. Er genoß eine vorzügliche Erziehung, die mit einer seltenen Sorgfalt der Vater selbst leitete, wie uns das rührende Gemälde des dankbaren Sohnes in der schönsten Satire des ersten Buches beweist. Um nach dieser Seite hin seine Pflicht besser erfüllen zu können, verkaufte der Vater das erworbene Grundstück und zog nach Rom, wo der Sohn des Freigelassenen die Stellung eines Freibürgigen genoß. So kam er denn auch mit einem Kreise edler und gebildeter junger Römer in Verbindung, mit denen er gemeinsam den Studien der Philosophie und Literatur oblag und den Interessen des öffentlichen Lebens seine Aufmerksamkeit schenkte. Ein Gleiches geschah in Athen, wohin auch er, nach der Sitte der damaligen Zeit, ging, und wo er den Peripatetiker Cratippus und den Epikuräer Philodemus hörte. Während dessen gelangte die Kunde von Cäsar's Ermordung nach Athen, und gegen Ende des Sommers erschien dort Brutus und fand im Kreise gleichgesinnter Jünglinge Anklang und begeisterte Theilnahme. Er unterbrach seine Studien und folgte als Kriegstribun den Fahnen des Brutus, als im Frühling des nächsten Jahres die Kampfunternehmungen begannen. Er war mit Ueberzeugung Anhänger der alten Republik und da er nicht erkannte, daß sie sich überlebt habe und der Geist und die sittliche Kraft aus ihr gewichen sei, wurde er erst durch den Ausgang der Schlacht bei Philippippi (42 v. Chr.), in der er nach Ob. 2, 7 ein Gottesurtheil erkannt zu haben scheint, eines Besseren belehrt. Er fühlte sich dort, wo er leider seinen Schild zurückgelassen, wunderbar gerettet und durch eine höhere Hand in seine Heimath zurückgebracht. Nun galt es in seinen Augen, das aufgeregte Meer des öffentlichen Lebens wieder zu befänstigen und das verlorene Gleichgewicht herzustellen. Es war daher weder Widerspruch noch Gesinnungslosigkeit in ihm, wenn er später in seinen Dichtungen Octavian als den Pacificator der Welt und des Römerreichs pries. Eine gewisse Bitterkeit blieb ihm in sofern eigen, als es ihn schmerzte, die Menschen einer Staatsform nicht mehr fähig zu sehen, die das geschichtliche Recht für sich hatte und ihm als die glücklichste und angemessenste erschien. Daher seine Zerfallenheit mit der Welt und Umgebung, die ihn zum satirischen Dichter machte, was er auch noch in einem großen Theile seiner Oden geblieben ist. — Bei seiner Rückkehr fand er wahrscheinlich seinen Vater todt und seinen Grundbesitz eingezogen; da trieb ihn die kühn machende Armuth, sich mit seinen Gedichten zu empfehlen, und wirklich brachten ihn das Urtheil des Virgil und L. Varius erst in die Bekanntschaft mit dem Mäcen, dann durch diesen in die mit dem Octavian selbst. Anfangs beachtete Mäcen ihn nicht, ließ ihn aber nach 9 Monaten wieder rufen und in die Zahl seiner literarischen Gesellschafter (*amici*) eintreten (39 v. Chr.). Gewiß erst nach dieser Zeit bekam er das Amt eines *scriba quaestorius*, wozu er einer Realbürgschaft bedurfte, die, wenn Jumpt richtig vermuthet hat, das von Mäcen ihm geschenkte sabinische Landgut (*praedium*) genügend leisten mochte. Abwechselnd hielt er sich nun in Rom, wo er wohl am meisten war, in

Tibur, wo vielleicht das Herrenhaus zu seinem nahen Sabinum lag, auf diesem Sabinum selbst und vielleicht auch bisweilen in Süditalien (Tarent) auf. Dem Mäcenat wurde er unentbehrlich; die Sehnsucht nach dem Dichter steigerte sich, wie wir aus mehreren Oden desselben sehen, zu krankhafter Schwermuth. Er starb kurz nach Mäcen am 27. November 8 v. Chr. und seine Asche ward neben der Mäcen's auf den Esquilien beigesezt. Die Reihenfolge der H.'schen Gedichte ist diese: zuerst zwei Bücher der Satiren, dann das Buch der Epoden, hierauf die drei ersten Bücher der Oden, zusammen herausgegeben, das vierte Buch der Oden und der Säculargesang, zuletzt die beiden Bücher der Briefe. Die Entstehung der einzelnen Gedichte ist von der Herausgabe der Bücher zu unterscheiden, und es ist gewiß eine falsche, jetzt auch allgemein verworfene Annahme, daß der Dichter zu einer Zeit nur in einer Gattung dichterischer Production gearbeitet haben könne. Einer solchen folgte aber der englische Kritiker Mich. Bentley, als er die Abfassungszeit der verschiedenen Bücher bestimmte; dagegen haben in neuerer Zeit deutsche Gelehrte, namentlich C. Kirchner, G. F. Grotefend und C. Franke, wenn auch mit manchen Abweichungen im Einzelnen unter sich, eine naturgemäßere und wahrscheinlichere chronologische Aufeinanderfolge festgesezt. Zugleich hat sich hieraus die, früher bisweilen gelaugnete, wesentliche Verschiedenheit der Satiren und Episteln (fälschlich bisweilen unter dem Namen der sermones zusammengefaßt) bestätigt, die nicht bloß nach dem Alter des Dichters und der Zeit der Abfassung, sondern auch nach ihrem Charakter wohl zu unterscheiden sind. H. hat das unbestrittene Verdienst, die griechische Lyrik auf römischen Boden verpflanzt und die lateinische Sprache für die hellenischen Maße und Rhythmen theilweise erst zugänglich gemacht zu haben. In dem Verhältnisse zu seinen Vorbildern repräsentirt er den Geist und Charakter seiner ganzen Nation, die geistig und literarisch überhaupt nichts anderes gethan, als die von dorthier empfangenen Anregungen und Gedankenbewegungen mit Selbständigkeit verarbeitet hat, ohne in neue Bahnen und Richtungen irgendwie schöpferisch einzugehen. Freilich nahm auch er innerhalb der Entwicklung seines Volkes und seiner Zeit eine bestimmte und bewußte Stellung ein: er war Freund und Anhänger der alten Republik in der Kraft und Lüchtheit ihrer Gesinnung, aber ohne ihre Formen mit Gewalt zurückführen zu wollen; er achtete das Streben und die Volksthümlichkeit der eigenen Vorzeit, ohne die rohen Anfänge ihrer Sprache und Metrik als Erzeugnisse der Classicität zu bewundern. Er stand daher in mehrfachem Conflict mit der Gegenwart und Wirklichkeit: in ethisch-politischer Beziehung, indem er den Blick von einer ohnmächtigen Sehnsucht nach der Vergangenheit auf die drohenden Gefahren der Zukunft und von der kaum geheilten inneren Zerrüttung auf die äußeren Feinde des Reichs hinüber lenkte; in poetisch-literarischer Beziehung, indem er den geist- und geschmacklosen Coterieen seiner Zeit das ächte Ideal einer tüchtigen Gesinnung und edlen Bildung entgegen hielt. So war der Charakter seiner Dichtung naturgemäß ein satirischer, der in den Epoden noch vollständig und in manchen Stücken der ersten drei Bücher der Oden ebenfalls ziemlich deutlich hervortritt, aber allmählich zu größerer Milde, Ruhe und Innigkeit überging. Durch diese Lüchtheit der Gesinnung und Wahrheit der Empfindung, so wie durch das Natürliche und Ansprechende der Gedanken ist er ein Liebling aller Zeiten und Völker geworden. Des Dichters eigene Prophezeiung von seiner weiten Verbreitung ist buchstäblich in Erfüllung gegangen: er ist über alle Theile der Erde verbreitet, selbst in Calcutta sind kleine Handausgaben von ihm gedruckt worden und mit des Reisenden Forster kleiner Schiffsbibliothek ist er sogar an die Küste von Analaaska und nach Tahiti gewandert. Nachdem Bentley schon im vorigen Jahrhunderte gegen die Aechtheit von ein paar einzelnen Versen in den Oden des H. Verdacht erregt hatte, ist das kritische Verdächtigungsverfahren von dem holländischen Gelehrten Beerl'amp neuerdings in weit umfassenderem Maße gegen unzählige Strophen und ganze Gedichte angewandt worden. Dies hat zu einer vielfachen Widerlegung und eben damit zugleich zu einer tieferen und gründlicheren Auffassung des inneren Ganges und der ganzen künstlerischen Composition der Oden geführt. Aber andererseits ist auch zuletzt von D. F. Gruppe in seinem *Rinos* diese Seite der ästhetischen Kritik von Neuem verfolgt und noch weiter getrieben, zugleich

aber auch mancher wesentliche Anhaltspunkt für die richtige Beurtheilung dieser Frage und der allgemeinen Möglichkeit eines frühzeitigen Verderbnisses des Textes gewonnen worden. Unter den alten Erklärern des *H.* ragen Aron, Porphyron und der Scholast des Cruiquius hervor; der älteste Druck erschien zu Mailand 1470; die verbreitetsten und wichtigsten neueren Ausgaben sind von D. Lambin, zuerst Leyden 1561, neu abgedruckt 1829, von R. Bentley, zuerst Cambridge 1711, zuletzt Leipzig 1826, von Tuningham, Haag 1721, Fea, Rom 1811, neu bearbeitet von F. G. Bothe, Heidelberg 1821 ff., von F. W. Döring, Leipzig 1803 ff., neu bearbeitet von G. Regel, Hannover 1839, von J. E. Drelli, dritte Auflage, von Baiter, Zürich 1850 ff., von W. Dillenburger, 3. Aufl., Bonn 1854, von F. Pauly, Prag 1855, von C. W. Nauck (Oden und Epikeln) und G. L. A. Krüger (Satiren und Epikeln), N. A. Lpz. 1860, von J. S. Strodtmann (mit deutscher Uebersetzung), Lpz. 1855 ff., von H. Dünker, von Th. Obbarius (mit der deutschen Uebersetzung verschiedener Verfasser), Berl. 1857, von Jahn, 3. Aufl. von Th. Schmid, Lpz. 1855, C. Zell, Stuttgart 1828, A. Meineke, 2. Aufl. Berl. 1854, G. Stallbaum 1854, R. Haupt. Besondere Ausgaben der Oden von G. D. Jani (1778), C. W. Mitscherlich 1800, Vanderbourg, Paris 1812, 3 Bde., Beerlkamp, Harlem 1854, Th. Obbarius (1848), der Satiren von Heindorf (1815), verb. Aufl., von Wästelmann, 1843, und von Döderlein, 1859, von C. Kirchner, vollendet von Teuffel, 3 Bde., Lpz. 1854 ff., von L. Döderlein, Lpz. 1858; der Epikeln von Th. Schmid, Halberst. 1828 ff., C. Obbarius, Lpz. 1837 ff., 2 Bde., von L. Döderlein, 2 Bde., Lpz. 1856 ff. Commentare zu allen Werken des Dichters lieferte H. Dünker (Braunschw. 1840 ff., 5 Bde.) und Feldbausch, 2 Bde., zu den Oden Köppen und Wöttiger (Braunschw. 1791 ff.); zu den 3 ersten Büchern der Oden Fr. Lübker, Schlesw. 1841. Metrische Uebersetzungen der Oden theils im Verhältnisse des Originals, theils in freien Massen von J. G. Voss, F. A. Eschen, C. W. Ramler, Scheller, Günther, Rosenheym, Kl. Schmidt, J. S. Strodtmann, v. d. Decken; der Satiren von Wieland, Voss, Günther, Strodtmann, Kirchner (bei f. Ausg.), Döderlein (bei f. Ausg.); der Epikeln von Wieland, L. Döderlein, Voss, Günther, C. Passow. Zur Aufhellung der historischen und chronologischen Beziehungen trugen bei: A. Weichert, C. Kirchner (Quaest. Horat.), C. Franke (fasti Horatiani, Berl. 1839), G. F. Grotefend (Enchyl. von Ersch und Gruber). Beiträge zu f. Charakteristik gaben Teuffel (Lpz. 1842), Fr. Lübker (auch in f. gesamm. Schriften), W. E. Weber (Sena 1844), Fr. Jacob (H. und f. Freunde, 2 Bde., Berl. 1852); eine recht befriedigende Darstellung fehlt. Künstlerische Erläuterungen in C. Frommel's 30 Bildern z. *H.* (Karlsru.) und in der prachtvollen engl. Ausg. von G. G. Milman, Lond. 1849.

Hörigkeit. In frühester Zeit findet sich bei den deutschen Völkerstämmen bereits eine Mittelklasse zwischen den vollkommen freien Leuten (*ingenui*) und den Unfreien oder Knechten (*servi*), welche unter verschiedenen Bezeichnungen vorkommt, wie *leti*, *liti*, *lati*, *lazzi*, *aldiones*, *homines pertinentes*, d. h. Hörige. Tacitus nennt diese Personen *liberti*, eine Benennung, welche indeß wohl nur in Ermangelung einer entsprechenden lateinischen Bezeichnung analog auf sie angewendet ist, denn das Verhältniß war viel zu ausgebreitet, als daß es bloß aus Freilassungen hätte erklärt werden können. Der Unterschied der Hörigen von den Unfreien bestand namentlich darin, daß sie Theil an dem Volksrechte hatten, Rechtsschutz durch ein bestimmtes Manneseld genossen, welches, nach dem Manneseld der Freien bemessen, wenigstens theilweise dem Verletzten selbst oder den Erben eines Getödteten, zukam, daß sie ehe- und vermögensfähig waren, auch an dem Waffendienste Theil nehmen konnten und bei den Sachsen sogar nicht jeder Theilnahme an den politischen Rechten entbehrten. Die Freiheit der Hörigen war daher keineswegs aufgehoben, sondern nur durch ihre Stellung als Hinterlassen zu einem Grundherrschaft, d. h. durch ihre bäuerliche, Dienst- und Zinspflicht beschränkt. Die Quellen sprechen es häufig auf das Bestimmteste aus, daß die Eigenschaft als *aldius* u. s. w. schon eine Stufe der Freiheit ist, und die Hörigen werden daher der niedrigsten Klasse der Freien beigezählt und unter der Bezeichnung *minimae* oder *minoros personae* mitbegriffen. Für diese Klasse von Personen und für die Begründung ihrer Rechtsstellung wirkte fortwährend die Erinnerung, daß sie einmal

ganz frei gewesen wären oder doch von freien Voreltern abstammten und nur durch besondere Umstände in ihre gegenwärtige Abhängigkeit gekommen waren. In solchen deutschen Ländern, wo die Königsmacht am unbefchränktesten war, konnte die Königsgunst solche Minderfreie auch zu Einfluß und Ansehen in öffentlichen Verhältnissen bringen, selbst mitunter ihre Erhebung über Volfreie zur Folge haben, ein Umstand, dessen bereits Tacitus Erwähnung thut. (Germania, Cap. 25.) Der Stand der Hörigen ist wohl in mehreren Gegenden in Folge der kriegerischen Unterwerfung der ursprünglichen Landbevölkerung durch andere eindringende Stämme entstanden, worauf auch die synonyme Bezeichnung „*originarii*“ in der *lex Burgundionum* hinweist. Bei einigen Völkern kam auch wohl die ärmere große Masse des einwandernden Stammes selbst bald in ein zins- und dienstpflichtiges Verhältniß zu weltlichen und geistlichen Grundherren, theils durch den Druck der Großen und der Beamten, theils durch freiwillige Ergebung, um von einem Grundherren Grundbesitz zu erhalten. Außerdem entstand die *H.* nach einigen Volksrechten auch durch Verheirathung eines freien Mannes mit einer hörigen Frau oder umgekehrt, so wie auch dadurch, daß ein Unfreier durch Freilassung in diese Klasse erhoben wurde. Auch bei der *H.* galt grundsätzlich die Vererbung dieses Standes auf die Kinder; ergab sich aber ein freier Mann in die *H.*, so schadete dies seiner freien Ehefrau und den schon erzeugten Kindern nicht, wenn sie sich nicht ebenfalls in die *H.* ergaben (*leg. Longob. Lothar. I. Cap. I.*) Das Wehrgeld solcher Hörigen scheint anfänglich von dem des *Servus* nur wenig verschieden gewesen zu sein; bei den Franken aber stieg es bald auf gleiche Höhe mit dem eines *Romanus possessor*, d. h. auf die Hälfte von dem eines freien Franken. In demselben Verhältnisse, wie sich das Wehrgeld des *lidus* zu dem des *nobilis* und des Freien verhält, hatte im Allgemeinen auch sein Eid Beweisraft. Die Gewalt des Herrn über die Hörigen heißt in den Quellen eben so, wie die über die Unfreien: *ditio* oder *potestas*; ihr Charakter als *mundium* (Schutz) tritt besonders deutlich in dem *longobardischen Rechte* hervor. Sie begriff dasselbe Recht, den Angeschuldigten vor Gericht zu vertreten, und dieselbe Pflicht, den Flüchtigen vor Gericht zu stellen, wie dies bei den Unfreien der Fall war; auch war die Gerichtsbarkeit des Herrn über den Hörigen, wenigstens in dem *longobardischen Rechte*, ganz in demselben Umfang wie über den Unfreien anerkannt. Durch Verheirathung konnte ein Höriger weder sich selbst seinem Herrn entziehen, noch den Geburtsstand der Nachkommenschaft gegen das Volksrecht ändern; unbefchränkt war indeß ein solcher darin, sich eine Frau sowohl aus den Unfreien seines eigenen, wie eines anderen Herrn, als auch aus dem Stande der Freien zu nehmen. Die Mädchen aus dem Stande der *lidi* und *aldiones* mußten aber bei der Verheirathung mit einem fremden *lidus*, wenn ihre Descendenz dem Herrn desselben angehören sollte, zuvor aus dem *mundium* ihres Herrn ausgelöst werden. Ueber die Vermögensrechte der Hörigen sind die Volksrechte sehr dürftig, unzweifelhaft ist indeß, daß sie vermögensfähig waren, und konnten sie sogar Unfreie in ihrer Gewalt haben. Das friessche Volksrecht scheint sogar von Hörigen eines anderen Hörigen zu reden (*lex Fris. XI. Cap. I.*), es dürfte hier jedoch eine ungenaue Fassung anzunehmen sein, da die Schutzherrschaft über Andere einen selbstständigen Schutz nach Volksrecht voraussetzt, dessen nur Personen freien Standes fähig waren. In Bezug auf Verkauf und Verkehrsgeschäfte waren die Hörigen vielfach beschränkt. Das Interesse des Herrn an einer guten Bewirthschaftung der Güter führte von selbst dahin, daß nicht leicht die Familie eines Hörigen von dem Gute vertrieben wurde, wenn man auch, wie wahrscheinlich, kein eigentliches Erbrecht anerkannte. Häufig wurde aber ein solches Erbrecht von der Kirche jenen Freien zugesichert, welche sich ihr mit ihrem bisherigen Eigen als Hörige übergaben. In vieler Hinsicht verwandt mit den Hörigen sind die Schutzbefohlenen, worunter Leute freien Standes verstanden wurden, welche, durch Vermögenslosigkeit gedrängt, ein Unterkommen auf fremdem Boden oder Versorgung in fremden Diensten gesucht hatten. Die Grund- oder Dienstherrschaft hatte ihnen in gleicher Weise wie eigenen oder hörigen Leuten Schutz zu gewähren, während ihre persönliche Freiheit mit der davon abhängigen Ehe- oder Vermögensfähigkeit unverändert blieb. Solche Schutzingen, *amici, suscepti, mumborati, gasindi*, pflanzten sich zu Abgaben bestimmter

Art, servilia, die auch ihrem Maße nach bestimmt waren, und zu Diensten, obsequia, jedoch mit Ausschluß knechtischer Berrichtungen, insbesondere zu Waffendiensten und höherem Hausdienste als Ministrialen (s. d. Art.) zu verpflichten. Nicht Armuth allein, sondern auch Schutzbedürfniß und die Vortheile, welche Ansehen und Macht des Dienstu- und Schutzherrn seinen Leuten verschafften, machten das Verhältniß zu einem gesuchten. Bezeichnend blieb zum Unterschiede von der Hörigkeit das Recht der freien Wohnsitzveränderung, der freien Beschäftigungswahl und die unbedingte Ehefreiheit. Die Eingehung von Verhältnissen der Schutzabhängigkeit erfolgte, wie der Eintritt in die trustis regia, durch Commendation, welches der allgemeine Ausdruck für Handlungen des Anvertrauens war. Die Hörigkeitsverhältnisse sind in den deutschen Ländern längst bereits vollständig beseitigt und die daraus hervorgegangenen schutz- oder grundherrlichen Abgaben entweder ohne Entschädigung aufgehoben oder abgelöst. Die schutzherrlichen Reallasten wurden in Preußen bereits durch das Edict vom 20. November 1810 und durch das Gesetz vom 21. April 1825 ohne Entschädigung aufgehoben, während die gutsherrlichen Abgaben, d. h. solche, welche für die nutzbare Ueberlassung von Grund und Boden entrichtet wurden, für ablösbar erklärt sind.

Horizont, d. i. Gesichtskreis. Der Himmel erscheint, wenn er nicht von Wolken bedeckt ist, als eine große Kugelfläche, von der unserm Auge jedoch nur die Hälfte sichtbar ist. In flacher Gegend oder auf dem Meere erscheint uns die Oberfläche der Erde als eine Ebene, die von der sichtbaren Hälfte der Kugelfläche überwölbt ist. Wir befinden uns scheinbar in der Mitte dieser Ebene und in dem Mittelpunkte des Himmelsgewölbes. Die wagrechte Ebene, welche die sichtbare Hälfte der Kugelfläche scheidet, heißt der \mathcal{H} ; die Linie, welche Erde und Himmel scheidet, oder in der beide sich zu berühren scheinen, Horizontlinie. Ziehen wir vom Standpunkte des Beobachters eine Linie, die senkrecht auf dem \mathcal{H} steht, so nennen wir den Punkt, wo diese Linie die sichtbare Hälfte des Himmelsgewölbes trifft, das Zenith (also der gerade über dem Haupte des Beobachters liegende Punkt); verlängern wir diese Linie, bis sie die unsichtbare Hälfte des Himmelsgewölbes trifft, so heißt dieser Berührungspunkt Nadir. Dies der scheinbare \mathcal{H} ; der wahre \mathcal{H} dagegen ist eine mit dem scheinbaren parallele durch den Mittelpunkt der Erde gelegte Ebene. Der Abstand beider ist jedoch so klein im Vergleich zu den Dimensionen des Himmelsgewölbes, daß der Anblick des gestirnten Himmels für den auf der Oberfläche der Erde befindlichen Beobachter fast derselbe ist, als ob er sich im Mittelpunkte des wahren \mathcal{H} befände. Je höher natürlich der Beobachter sich über den Spiegel des Meeres erhebt, desto mehr wächst der \mathcal{H} , desto mehr rückt die Horizontlinie von ihm weg. Der Halbmesser des Gesichtskreises ist ungefähr

19,800', wenn sich der Beobachter	10'
62,600', " " " "	100'
198,000', " " " "	1000'
626,400', " " " "	10,000'

hoch über dem Meerespiegel befindet. Zieht man von dem Auge des Beobachters nach irgend einem Punkte der Horizontlinie eine Linie, so fällt dieselbe wegen der Erdkrümmung keineswegs zusammen mit einer durch das Auge wagrecht gelegten Linie, vielmehr bilden beide einen Winkel, der die Depression des \mathcal{H} anzeigt, die selbstverständlich ebenfalls in dem Maße wächst, als sich der Beobachter über den Meerespiegel erhebt. Die Depression ist

3,5' für eine Erhebung von	10'
11,0' " " " "	100'
34,7' " " " "	1000'
1050,0' " " " "	10,000'

Durch das Zenith gelegte, auf dem \mathcal{H} rechtwinklig stehende Kreise heißen Höhen- oder Vertical-Kreise. Der Bogen von irgend einem Sterne an bis zu dem Punkte, wo er den \mathcal{H} trifft, heißt die Höhe des Sternes, der Bogen vom Stern bis zum Zenith die Zenith-Distanz des Sternes; Höhe und Zenith-Distanz ergänzen sich natürlich zu 90° . Beträgt die Höhe des Sternes über dem Horizont 10° , so beträgt

die Zenith-Distanz 80° . Legen wir durch irgend einen Stern einen Verticalkreis, ferner einen zweiten durch den Süden des Horizonts, so heißt der zwischen beiden bestehende Bogen der Horizontlinie das Azimut des Sternes (also auch der Winkel, welchen der Höhenkreis des Sternes mit der Ebene des Meridians macht); durch beides, durch Höhe und Azimut, wird die Stellung eines Sternes genau bestimmt. Natürlich gilt eine solche Bestimmung immer nur für eine gegebene Zeit, weil in Folge der täglichen Bewegung des Himmels sich sowohl Höhe wie Azimut in jedem Augenblicke ändern. Gezählt wird das Azimut in der Richtung von Süden nach Westen. Azimut 90° bezeichnet den Westen, Azimut 180° den Norden, Azimut 270° den Osten; Azimut 315° liegt 45° östlich vom Meridian, also genau im Südosten des Horizonts. Betrachtet man ein Gestirn von irgend einem Punkte der Erdoberfläche aus und alsdann vom Mittelpunkte der Erde aus (versteht sich hypothetisch), so bilden die beiden Visirlinien einen verschiedenen Winkel mit der verticalen des Horizonts. Der Winkel, den die Visirlinie vom Mittelpunkte der Erde aus bildet, ist kleiner, als der, den die Visirlinie von irgend einem Punkte der Erdoberfläche aus bildet. Die Differenz beider Winkel oder der dieser Differenz gleiche Winkel, welcher durch die beiden im Stern sich treffenden Visirlinien am Stern gebildet wird, heißt die Parallaxe des Gestirns, die natürlich am größten ist, wenn sich das Gestirn in der Horizontalebene des Beobachtungsortes befindet. In diesem Falle wird die Parallaxe Horizontal-Parallaxe genannt. Die Horizontal-Parallaxe eines Gestirnes ist also der Winkel, unter welchem der Halbmesser der Erde, von jenem Gestirn aus gesehen, erscheint. Vermöge des Erddurchmessers und der Horizontal-Parallaxe kann die Entfernung der Gestirne von der Erde berechnet werden: je weiter ein Gestirn, desto kleiner die Parallaxe, je näher, desto größer. Vergleiche indeß das Genauere unter dem Artikel: Parallaxe.

Hormayr (Joseph Freiherr von), deutscher Geschichtsforscher, geb. zu Innsbruck den 20. Januar 1781, der Enkel des Jos. v. S., der, 1705 geboren, 1781 als Geh. Rath und Tyroler Kanzler zu Innsbruck starb. Frühzeitig schon, während er 1794—97 zu Innsbruck die Rechte studirte, regte sich in dem jüngern S. die Liebe zum historischen Studium, und bereits in seinem 15. Jahre ließ er seine „Geschichte der Herzoge von Meran“ erscheinen. 1799 und 1800 trat er in die Tyroler Landwehr und ward bald zum Major befördert. Nachdem er sich 1801 nach Wien begeben, ward er das Jahr darauf im auswärtigen Ministerium ange stellt und 1803 zum wirklichen Hofsecretär ernannt und mit der Direction des Geh. Staats-, Hof- und Hausarchivs betraut. 1805 begleitete er den Fürsten Liechtenstein auf den Friedens-Congreß zu Pressburg. Ueber seinen bedeutenden Antheil an der Vorbereitung, Leitung und Durchführung des Tyroler Aufstandes im Jahre 1809 siehe den Art. Tyrol. Als der Waffenstillstand von Znaim die Räumung Tyrols und Vorarlbergs gebot, widmete er sich in seinem frühern Wirkungskreise historischen Arbeiten, wurde jedoch aus Rücksicht auf die damals noch schwankenden Beziehungen zu Frankreich im Jahre 1813 wegen seiner fortdauernden Verbindungen mit den Tyrolern auf einige Zeit in Staatsgefangenschaft gebracht. 1815 vom Kaiser zum Historiographen des Reichs und des kaiserlichen Hauses ernannt, lebte er seit der Zeit in Wien, bis er 1828 einem Rufe des Königs von Bayern nach München folgte, wo er zunächst Ministerialrath im Departement des Auswärtigen wurde und zugleich die Reserate in Lehnsachen und in den Angelegenheiten der Archive und Conservatorien erhielt. 1832 wurde er Ministerresident in Hannover, 1839—46 bei den Hansestädten in Bremen. Nach München zurückberufen, erhielt er die Direction des Reichsarchivs und starb den 5. November 1848. Von seinen zahlreichen historischen Schriften sind hervorzuheben: „Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tyrols im Mittelalter“ (Innsbruck 1802—3, 2 Bde.; neue Auflage Wien 1805); „Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tyrol“ (Tab. 1806—8, 2 Bde.); „Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland“ (Wien 1808, 2 Bde.); „Das Land Tyrol und der Tyroler Krieg von 1809“ (Leipz. 1845, 2 Bde.), welches eine Umarbeitung seiner „Geschichte Andreas Hofer's“ (Altenb. 1817) ist; „Deserr. Plutarch oder Leben und Bildnisse aller Regenten des österr. Kaiserstaats“ (Wien 1807—20, 20 Bde.); „Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und

Kunst" (1810—26, 18 Bde.); das seit 1811 begründete und bis 1848 in 37 Bänden fortgeführte „Taschenbuch für die vaterländische Geschichte"; „Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit, vom Tode Friedrich's des Gr. bis zum zweiten Pariser Frieden" (Wien 1823—25, 3 Bde.); „Wien, seine Geschichte und Denkwürdigkeiten" (Wien 1823—25, 9 Bde.); endlich seine „Lebensbilder aus dem Befreiungskriege" (Jena 1841—44, 3 Bde.) und die „Anemonen aus dem Tagebuche eines alten Pilgermannes" (Jena 1845—47, 4 Bde.), welche beide letzteren Memoirenwerke, trotz des Widerspruchs, die sie erfahren haben, durch die in ihnen mitgetheilten Documente höchst werthvoll sind.

Horn (Franz), deutscher Schriftsteller, geb. 1781 zu Braunschweig, studirte in Jena und Leipzig vorzugsweise Geschichte und Aesthetik, wurde 1803 Lehrer am Grauen Kloster zu Berlin, 1805 am Lyceum zu Bremen, wandte sich aber schon 1809 wieder nach Berlin, wo er am 19. Juli 1837 starb. Seine „Umrisse zur Geschichte und Kritik der schönen Literatur Deutschlands von 1790—1819" (Berlin 1818, 2. Aufl. 1821), „die Poesie und Beredsamkeit der Deutschen, von Luther's Zeit bis zur Gegenwart" (4 Bde., Berlin 1822—29), „Shakespeare's Schauspiele" (5 Bde., Leipzig 1823), „Dichtercharaktere und biographische Skizzen vermischter Gattung" (Berlin 1830), sind nicht ohne Werth. Außerdem hat er Romane und Novellen verfaßt, die jetzt vergessen sind. (Vgl. „F. H., ein biographisches Denkmal" (Leipzig 1839) und „Pische. Aus F. H.'s Nachlaß ausgewählt von G. Schwab und F. Förster. Zur Literaturgeschichte, Biographie, Aesthetik, Dramaturgie" (3 Bde., Leipzig 1841).

Horn (Gustav, Graf v.), schwedischer Feldherr im dreißigjährigen Krieg, geb. 1592 zu Örebrohus in Upland, studirte zu Moskau, Jena und Tübingen, eroberte im Dienste Gustav Adolph's 1625 Dorpat, 1630 Kolberg und führte beim Vordringen Gustav Adolph's gegen Frankfurt a. O. die eine Hälfte des schwedischen Heeres. In der Schlacht bei Breitenfeld (s. d. Art.) commandirte er den linken Flügel; er nahm auch Theil an der Schlacht am Lach und leitete nach der Schlacht bei Lützen die Verfolgung des Feindes. Nach dem Tode Gustav Adolph's vereinigete er sich mit Bernhard von Weimar (s. d. Art.), der gegen seinen Rath 1634 die Schlacht bei Nördlingen lieferte. In dieser gefangen genommen, wurde er erst 1642 ausgewechselt. 1644 brachte er, nachdem er ein Heer nach Schoonen geführt hatte, Dänemark zum Frieden. Er wurde zuletzt Reichsmarschall, verwaltete Rioland als Statthalter und starb 1659.

Horned, v., s. Ottader. Man hat fälschlich früher angenommen, daß sein Geschlechtsname v. Horned gewesen.

Hornemann (Friedrich), Sohn eines Geistlichen, 1766 in dem hildesheimischen Städtchen Alfeld geboren, der erste Europäer, welcher als wissenschaftlicher Reisender nach Murzuk gelangte, und dessen Persönlichkeit eben sowohl an und für sich viel Interessantes bietet, als sie andererseits auch zu Vergleichen mit einem anderen Afrika-Reisenden, dem Dr. Vogel, auffordert, besuchte bis 1785 das Gymnasium Abreaneum in Hildesheim und dann die Universität Göttingen, auf der er sich mit großem Eifer den Sprachstudien und Naturwissenschaften widmete. 1788 ward in London die „Afrikanische Gesellschaft" begründet, sie sammelte zunächst, was über das Innere Africa's bereits bekannt war; die Mittheilungen, welche jene Gesellschaft 1790 bis 1792 herausgab, übten auf H. den entscheidenden Einfluß; obgleich die Gesellschaft nichts bieten konnte, nur die unentbehrlichsten Reisekosten zu tragen im Stande war, entschloß sich doch H., ihr seine Dienste zu widmen. Die ersten unglücklichen Resultate der Gesellschaft konnten ihn in seinem Plane nicht schwankend machen; der Nordamerikaner Ledyard, welcher vom obern Nil nach Sudan vordringen wollte, starb zu Kairo; Lucas ward durch zu große Schwierigkeiten schon beim Beginn seiner Reise von deren weiterer Fortsetzung abgeschreckt; Houghton, der Vorläufer Park's, häßte gleichfalls sein Wagniß mit dem Leben; ehe Rungo Park seine Entdeckungen hatte veröffentlichen können, verließ H. Göttingen, begab sich im Anfange des Jahres 1797 nach London, wo die „Afrikanische Gesellschaft" die angebotenen Dienste mit Freuden aufnahm. Einige Monate hielt er sich in London auf, specielle Instruktionen von der Gesellschaft entgegennehmend und anderweitig sich auf sein Unternehmen vorberei-

zend; im Juli ging er nach Paris, wo die Kunde von seinem Wagniß ihm die freudigste Aufnahme bereitete. Am 5. September verließ S. Kairo, mit einer Karawane reisend, die jährlich von Mecca über Kairo und Fezzan in das westliche Afrika wandert. Nach vielen Mühseligkeiten erreichte er Murzuk und sandte von hier aus seinen ersten Bericht an die „Afrikanische Gesellschaft“, in welchem er außer einer Schilderung seiner Reise werthvolle Nachrichten über Fezzan, dessen Bewohner, Grenzen, Handelsverhältnisse u. dgl. mittheilte. Von Murzuk reiste er in kurzen Tagemärschen nach Tripolis, überall forschend, beobachtend und sammelnd. Einen längeren Aufenthalt in Tripolis benutzte er, um die gründlichsten Erkundigungen über das Innere Afrika's von Kaufleuten und Pilgern einzuziehen, reiste am 1. December 1799 nach Murzuk zurück und traf daselbst am 20. Januar 1800 ein, wo er sofort die Bekanntschaft eines Scheriffs von Bornu machte, die ihm für die Fortsetzung seiner Wanderungen von großer Bedeutung sein konnte. Die Nachrichten, welche er in Tripolis und Murzuk erhalten hatte, sandte er nach London; auch gelangten von Murzuk aus an die „Afrikanische Gesellschaft“ zwei Briefe über die Libys, Luariks, über Timbuktu, Sudan, Bornu und Darfur, während ein dritter, Bemerkungen über die Lußseuche jener Gegenden enthaltend, verloren ging. Am 7. April trat S. freudigen Muths, gesunden und kräftigen Körpers, seine Reise nach Bornu an, der erste Europäer, der nach dieser Richtung in Afrika vordrang; er beabsichtigte, in Bornu bis September zu bleiben und dann mit der regelmäßig um diese Zeit abgehenden großen Karawane nach Sudan zu gehen. Sein letzter Brief datirt vom 6. April; man hörte nichts weiter von ihm. Der bekannte Geograph Rennel bearbeitete die Hornemann'schen Berichte und veröffentlichte geographische Erläuterungen seines Reiselaufs, auch gab 1802 K. König das Tagebuch heraus. Das von S. über die Sprache der Siwaher Mitgetheilte veranlaßte W. Marsden, diesen Theil des Berichts einer näheren Besprechung zu unterziehen.

Horoskop f. Nativität.

Horja f. Großbritannien.

Hortensius (Quintus), geboren 114 vor Chr., gestorben 50 vor Chr., war vielleicht der erste römische Redner, welcher mit Leidenschaft diesem Berufe lebte. Sein Ruhm beruhte wesentlich auf dem geschickten Vortrag und einer wohlberechneten Action; sein Gedächtniß bewundern Cicero und der Rhetor Seneca. Seine Beredsamkeit diente den Interessen der Optimaten. Die Alten erwähnen seine Schriften, worunter auch erotische Gedichte und Annalen sich befanden, selten und flüchtig; wir besitzen kein einziges Bruchstück. Der Grund, warum nichts übrig geblieben, ist der, den Cicero (Orat. c. 30) anführt: „Hortensius redete besser als er schrieb.“ Ueber sein Leben besitzen wir eine interessante Schrift vom Holländer Luzac: „De Quinto Hortensio oratore“ (Lugd. Bat. 1810).

Horus (Hor) war der Name eines ägyptischen Gottes, welchen die Mythologie der Aegypter als Sohn des Osiris und der Isis bezeichnete. Nach der Mythie wurde Osiris einst mit 72 Genossen von dem bösen Typhon erschlagen, seine Leiche in einen Kasten gelegt und in den Nil geworfen, Isis suchte trauernd den Leichnam des Gatten, fand ihn an der Küste des mittelländischen Meeres und brachte ihn nach Aegypten, wo er befrachtet wurde. S., des Getödteten Sohn, der inzwischen herangewachsen war, kämpfte mit dem Typhon und erschlug diesen, um den Vater zu rächen. Osiris aber war in die Unterwelt hinabgestiegen, lebte und herrschte im Amentes. Es fragt sich nun, was dieser Mythos bedeutet, und welche Idee der Gottheit S. zu Grunde liegt. Osiris ist die Personifikation der Fruchtbarkeit Aegyptens. Auf die fruchtbare Zeit Aegyptens folgt bis zur Sommer Sonnenwende und dem Eintritt der Nilüberschwemmung eine Periode ausdörrender Hitze und Unfruchtbarkeit, in welcher der rothe Typhon, der häßliche Gott der Unfruchtbarkeit und des Wassermangels, dominierte. Die Ermordung des Osiris durch Typhon bezeichnete also, daß während einer gewissen Zeit die schaffende Naturkraft den Aegyptern entzogen war, 72 Tage aber rechneten die Aegypter die Zeit der größten Hitze. Typhon's Herrschaft jedoch war nicht von langer Dauer. Nach der Ueberschwemmung des Nil ist das Kind des Osiris erwachsen, welches den Typhon überwindet. S. ist also als der neue Segen des

Jahres der rächende Sohn des erschlagenen Gottes. Aus dieser Bedeutung des \mathcal{H} . entwickelte sich dann die weitere pantheistisch-mythische, welche den Gott als eine der vielen Personifikationen der zeugenden Urkraft auffasste, so daß er dem Osiris in seinen Attributen gleich wurde und wohl selbst mit ihm zusammenfiel. Als Kind trug ihn die kuhköpfige Mutter Isis auf ihren Armen; herangewachsen aber wird er dargestellt als der starke \mathcal{H} . (Arveris), der mächtige Hort des Landes, welcher den die Sonne bezeichnenden Sperberkopf und darüber die Königskrone trägt, während seine Hand das Scepter hält. Auf den Inschriften wird er der „goldene Räder“ genannt, und in den Darstellungen der Krönung der Pharaonen hält er über dem Haupte der Gekrönten die Zeichen seiner Würde und Herrschaft. In den späteren Zeiten Aegyptens stellte man den \mathcal{H} . auch dar mit der Sonnenscheibe auf dem Haupte oder mit großem Phallus, weshalb die Griechen ihn theils mit Apollo, theils mit dem Priapus identificirten.

Hosenbandorden, einer der vornehmsten und ältesten Orden Europa's. Gestiftet ist derselbe, wie die Statuten besagen, im Jahre 1350 durch König Eduard „zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau und des heiligen Martyrers Georg“, des Schutzpatrons von England. Theils das hohe Alter des Ordens, theils die Eigenthümlichkeit der Insignien desselben haben späteren Zeiten Anlaß zur Bildung mancherlei Sagen über den Ursprung desselben gegeben. Die glücklichste hiervon ist unstreitig die, welche die Entstehung des Ordens von einem Ball-Ereigniß herleitet. Auf einem Balle habe nämlich, lautet diese Sage, die schöne Gräfin Salisbury ihr Strumpfband verloren; Eduard sei herbeigeeilt, um ihr dasselbe wieder zu befestigen. Drob sei nun die Gräfin sehr verlegen geworden, er aber habe an die Zuschauenden die Worte gerichtet: „Honny soit qui mal y pense.“ Eine andere Sage leitet den Orden von einem ledernen Riemen ab, den König Richard bei der Belagerung von Cyprus und Agon seinen ermüdeten Rittern als auszeichnendes Knieband gegeben habe. Eine dritte Sage endlich berichtet, daß Eduard zum Neujahrstage des Jahres 1344 Ritter aller Nationen zu einem großen Turnier nach Windsor berufen und nun beschloffen habe, dieses Fest alljährlich zu wiederholen. Zwei Jahre später, in der Schlacht bei Crecy, habe er durch ein blaues, auf einer Lanze befestigtes Band das Zeichen zum Angriff geben lassen und zugleich sei St. Georg das Lösungswort gewesen. Im Jahre 1350 habe er nun aus den Rittern jenes alljährlichen Turniers diejenigen ausgewählt, die am tapfersten bei Crecy gefochten hätten, und aus ihnen, in Erinnerung an König Artus, eine Tafelrunde gebildet und den Rittern derselben zur Erinnerung an Crecy ein blaues Strumpfband gegeben mit dem Motto „Honny soit qui mal y pense.“ Wie gesagt, sind dies nur Sagen; die ältesten Geschichtschreiber des Ordens kennen dieselben nicht. Die Ordenszeichen sind folgende. Erstens ein Knieband von dunkelblauem Sammet mit schmalem goldenen Rande und mit dem in Gold gestickten Motto, befestigt unter dem Knie mit goldener Schnalle und oft auch mit Brillanten geschmückt. Zweitens ein breites dunkelblaues Band von der linken Schulter zur rechten Hüfte, an dessen Ende ein goldener mit Brillanten besetzter Schild befestigt ist, the Georg genannt. Es ist nämlich auf demselben der h. Georg in goldener Rüstung und zu Pferde abgebildet, wie er eben den unter ihm liegenden Drachen tödtet. Um den Rand läuft eine blaue, goldemallirte Einfassung in der Form des Kniebandes mit dem Motto; auf der Rückseite findet sich ein goldener Cirkel mit Brillanten verziert. Drittens ein silberner achtschrahliger Stern mit dem rothen Kreuze des h. Georg in der Mitte, der auf der linken Brust getragen wird; auch dieser Stern ist eingefast von dem Kniebande mit dem Motto. Endlich wird viertens bei besonders festlichen Gelegenheiten noch eine besondere Ordenskleidung getragen, nämlich ein rothsammetnes, mit Gold besetztes und mit weißem Atlas gefüttertes Oberkleid mit weißen Ärmeln, ein weißes Unterkleid, weiße Schuhe mit blauen Schleifen, ein dunkelblauer, weiß gefütterter Mantel mit goldenen Schnüren und Quasten, ein schwarzes Sammetbaret mit weißen Federn und endlich um den Hals eine goldene Kette, an welcher der mit Brillanten geschmückte h. Georg hängt (diese Kette, 30 Unzen schwer, bestehend aus 26 blau emallirten Kniebändern mit einer Rose in der Mitte, wurde von Heinrich VIII. hinzugefügt). Der Orden hat nur eine Klasse. Den Statuten gemäß dürfen ihn

nur Regenten und Engländer aus dem hohen Adel tragen, dergestalt, daß die Zahl der Engländer mit Einschluß des Königs nicht größer denn 26 sein darf, dagegen die Anzahl der Prinzen und auswärtigen Ritter nicht weiter steigt ist. Die Ordensmitglieder bilden ein besonderes Capitel, das alljährlich am St. Georgstage (23. April) in der Kapelle des heil. Georg zu Windsor zusammentritt und bei dieser Gelegenheit Vorschläge macht für Besetzung erledigter Stellen. Außerdem zählen zu dem Orden noch 26 arme, vom König ernannte Ritter, gewöhnlich alte, dem König empfohlene Hofdiener, die in der Kapelle von Windsor ihr Morgen- und Abendgebet zu verrichten haben und dafür jährlich eine Pension von 300 Pfund erhalten. Officianten des Ordens sind: erstens der Prälat (nämlich der Bischof von Winchester), dann der Kanzler (Bischof von Salisbury), der Registrator (der Dechant von Windsor); ferner der Wappenkönig, der die Aufsicht über das Ceremonial führt und deshalb vorzugsweise Garter, d. i. Hosensband, heißt, und endlich ein Schwarzstab (Black Rod) als Thürsteher. Dazu kommt noch eine Anzahl Kanonici. Ein besonders prunkvolles Schauspiel bietet die Aufnahme in den Orden dar; um demselben zusehen zu können, scheidet der Engländer keine Geld-Ausgaben, namentlich wenn er in der Kapelle selbst einen Platz erhalten kann. Der Zug von dem Windsorpallaste nach der Kapelle bewegt sich folgendermaßen. Voran in der Ordenslivree (roth und gold) marschiren die Pauker und Trompeter, dann folgen die 26 armen Ritter, die 12 Ordenskanonici, die Vicarien, Pfündner, Herolde und die zwei Wappenkönige; hieran schließen sich alsdann die neuwählten Ritter, die Helme in den Händen tragend, und dann die älteren Ritter; hierauf folgt der vom Waffenherold und dem Marschall geführte Ordensdechant, der Kanzler, der Beutelträger und der Ordensprälat mit Waffenträgern, alsdann der Oberkammerherr des Königs und der Träger des Staatsschwertes und endlich der König (jetzt Königin) selbst, umgeben von Trabanten und der Leibgarde; den Schluß des Zuges bildet die Königin mit ihrem Gefolge, den Prinzessinnen, Hofdamen u. s. w., alle in Purpur gekleidet. In derselben Reihenfolge ordnet sich der Zug bei der Rückkehr nach dem Windsorpallaste. Der Eintritt in die Kapelle erfolgt unter kriegerischer Musik. Alsdann werden Waffen und Rüstungen der gestorbene Ritter auf den Altar gelegt und dazu mit gedämpfter Musik ein Grablied angestimmt. Hierauf werden die neuen Ritter einzeln von zwei älteren zum Altar geführt und leisten hier knieend den Rittereid; ist das geschehen, so legt der Kanzler ihnen mit einer entsprechenden Anrede das Knieband an und hängt ihnen unter einer zweiten Ansprache die Ordenskette um; darauf Hochamt. Der König knieet nieder vor dem Altar und legt in goldener Schale sein Opfer für die Kirchen und Armen nieder; alsdann folgen paarweise die Ritter, die einen silbernen Reßbeutel mit 10 Guineen und 10 Schillingen opfern. Schluß: Hallelujah. Hierauf Festmahl im Schlosse und nach demselben Ball. Werden auswärtige Regenten decorirt, so wird die Gesandtschaft, die den Orden zu überbringen hat, stets vom Wappenkönig begleitet, der dafür zu sorgen hat, daß die Uebergabe so viel als möglich in derselben Weise geschieht, wie in der Georgskapelle zu Windsor.

Hofius (Stanislaus), Cardinal und Gegner der Reformation in Polen. Er ist, von einem eingewanderten Badenser Namens Hos abstammend, den 5. Mai 1504 zu Krakau geboren, erhielt auch auf der dortigen Akademie seine Ausbildung und vollendete seine Studien zu Padua und Bologna. Als Doctor beider Rechte nach Polen zurückgekehrt, ward er von seinem Gönner, dem Bischof Tomicki, in die Kanzlei des Königs Sigismund eingeführt. Nach Choinski's Tode ward er königlicher Secretär, erhielt darauf ein Krakauer Canonicat, weshalb er in den priesterlichen Stand eintreten mußte, 1549 das Bisthum Kulm und 1551 dazu noch das Bisthum von Ermeland. Von Sigismund's Nachfolger Sigismund August ward er zu den bedeutendsten Missionen, z. B. an Karl V., Ferdinand I. und Philipp II. verwandt und sowohl auf seinen Reisen wie in seinem bischöflichen Wirkungskreise arbeitete er unablässig an der Kräftigung der katholischen Reaction gegen den Protestantismus. Die auf der Petrikauer Provinzialsynode (1551) von den polnischen Prälaten angenommene „Confessio catholicae fidei christianae“, die fast in alle europäische Sprachen übersetzt ward, ist sein Werk. Schon Paul IV., der seinen Rath in den Kirchen-

angelegenheiten Polens und Deutschlands suchte, bot ihm den Cardinalsstuh an, doch lehnte er die Ehre ab. Als er aber im Auftrage Pius IV. 1559 als päpstlicher Legat in Wien mit Ferdinand I. und dem böhmischen Könige Maximilian wegen Wiedereröffnung des Trienter Concils unterhandelte, mußte er 1561 den Cardinalsstuh, der ihm wieder angeboten wurde, auf Zureden des Kaisers annehmen. Bald darauf wohnte er als einer der Vorstehenden den Beratungen des Trienter Concils bei und wirkte dann für die Einführung der Bestimmungen desselben in Polen, zu welchem Zweck er den Jesuiten-Orden vorzugsweise begünstigte und demselben namentlich das Collegium und Seminar in Braunsberg eröffnete. 1569 ging er auf den Wunsch Sigismund August's nach Rom und suchte von hier aus die Katholicirung Preußens und Polens zu organisiren. Er starb zu Rom den 15. August 1579. Eine Sammlung seiner Werke erschien 1584 zu Köln in zwei Follanten. Vgl. die 1855 in zwei Bänden erschienene Biographie von Dr. Eichhorn: „der Bischof und Cardinal Stanislaus S.“

Hospinian (Rudolph), Schweizerischer reform. Theologe, geb. in dem Züricher Dorfe Altorf den 7. November 1547, studirte zu Marburg und Heidelberg und beklebete darauf eine Predigerstelle auf dem Lande, während er seit 1576 für seinen gleichzeitigen Schuldienst in der Stadt mit der Direction der Karolina belohnt wurde. Als ihm seine polemischen Schriften gegen den Katholicismus einen bedeutenden Namen verschafft hatten, ward er 1588 zum Archidiaconus am großen Münster, 1594 zum Prediger am Frauenmünster zu Zürich ernannt. In seinem 76. Jahre verfiel er in Folge seiner Anstrengungen in einen kindischen Zustand, aus dem ihn der Tod den 11. März 1626 befreite. Der Zweck seiner Schriften gegen den Katholicismus war, nachzuweisen, daß derselbe sich mit Unrecht der Uebereinstimmung seiner Lehre und Einrichtungen mit dem kirchlichen Alterthume rühme. Die erste dieser Schriften war: *De origine et progressu rituum et ceremoniarum ecclesiasticarum* (1585), zwei Jahre darauf folgte die Schrift *de templis*, 1588 die *de monachis*, die Schrift *de Festis Judaeorum et Ethnicorum* erschien 1592 und 1593 in zwei Bänden. Die *historia sacramentaria* (1598 und 1602) ist in ihrem ersten Band gegen die Katholiken, im zweiten gegen die Lutheraner gerichtet. Sein Hauptwerk gegen die Concordienformel „*Concordia discors*“ erschien 1617. Seine letzte größere Arbeit war die *historia Jesuitica* (1619). Eine Gesamtausgabe seiner Werke erschien 1681 zu Genf in 7 Follanten mit seiner von Heidegger verfaßten Biographie.

Hospital oder Spital (*nosocomium*) wird ein Haus genannt, in welchem Hülfbedürftige und Kranke Aufnahme und Verpflegung finden. Das H. ist somit eine öffentliche Anstalt, welche der Gemeininn der Menschen gründet und erhält und eine Rettungsanstalt der Armen und Elenden. Dem sonst vom Gemeininn getragenen Geiste des Alterthums lag doch die Errichtung von H. fern. Den Kranken wurde nicht die gebührende liebevolle Theilnahme und ärztliche Behandlung zu Theil, sondern man folgte dem natürlichen Gefühle der Abneigung gegen alles Kranke und suchte sich wohl gar, wie aus der israelitischen Geschichte erhellt, der Kranken zu entledigen. In Babylon glaubte man schon genug zu thun, wenn man den Kranken erlaubte, auf offenem Markte und am Thore das Mitleiden der Vorübergehenden anzuflehen und sie um Rath in Betreff der Krankheit zu fragen; und die Pest, welche Athen im Anfange des peloponnesischen Krieges heimsuchte, hätte wenn nicht vermieden, so doch minder unheilveroll werden können, wenn diese Stadt der Intelligenz nicht von allen öffentlichen Verpflegungsanstalten der Kranken entblößt gewesen wäre. Nur die Ansätze zur Errichtung von H. findet man im Alterthume, wenn man des *Prytaneums* in Athen, des *Asklepiostempel* und der Halle am *Leiche* *Bethesda* gedenkt. Erst der Geist der Bruder- und Menschenliebe, den das Christenthum in die Welt einführte, konnte den Unglücklichen und Leidenden der armen Stände Linderung und Hilfe bringen, indem er die H. schuf. Schon zur Zeit der Apostel war es Sitte unter den Christen, durch milde Beiträge Aller für die Verpflegung der Armen, Wittwen und Kranken zu sorgen. Später übernahmen die Presbyter und Bischöfe die Armenverwaltung und es schien diesen mit Recht erspriehlich, die Hülfbedürftigen in einem Hause zu vereinigen. Diesem ward ein Hospitalmeister vorgelegt, dessen Functionen

schon auf dem Concil zu Nicäa (325 n. Chr.) bestimmt wurden. Als die christliche Religion, zur Staatsreligion erhoben, sich bald in großartigen Institutionen und Kirchenbauten offenbarte, wurden auch die Hospitäler umfangreicher. So erbaute Bassilus der Große bei Caesarea ein namhaftes H. (370), welches der Kaiser Valens reich dotirte. In den nächsten Jahrhunderten verbreiteten sich die Hospitäler auch über das Abendland und im 9. Jahrh. zählte Rom deren schon 24. Einen neuen Aufschwung nahmen sie nach der Entstehung der geistlichen Orden und der Klöster, denn es galt für besonders heilbringend und christlich, sich, dem Beispiele Christi nachahmend, der Leidenden und Armen anzunehmen. Mönche und Nonnen wurden Krankenpfleger und die Klosterräume theilweise zu H. umgeschaffen. In der Zeit der Kreuzzüge, in welcher die Krankheiten des Morgenlandes, die Pest, der Aussatz und die Lufteuche, auch in das Abendland einbrangen, wurden namentlich viele H. gestiftet. Der berühmteste der geistlichen Orden, der Orden der deutschen Ritter (s. d. A.), ging in dieser Zeit aus Hospitalbrüdern hervor, indem 1191 Kaufleute aus Lübeck und Bremen sich mit den Brüdern des 1128 zu Jerusalem gestifteten Marianenhospitals zur Pflege deutscher Pilger im gelobten Lande und zum Kampfe gegen die Ungläubigen verbanden, welchen Verein der Papst 1191 als geistlichen Orden bestätigte. In den folgenden Zeiten suchten schwere Epidemien und der Aussatz Europa heim; und jetzt mehrten sich die H. dergestalt, daß schon im Jahre 1225 Frankreich allein 2000 Aussatzhäuser (leprosoria) zählte. Die Fonds zur Errichtung und Erhaltung der H. wurde im Mittelalter besonders durch Vermächtnisse und Schenkungen gewonnen; in der neueren Zeit und namentlich innerhalb des Protestantismus haben die Regierungen oder die städtischen Communen die Sorge für die H. in die Hand genommen. Die H. selbst haben dadurch entschieden gewonnen, indem ihre Anlage und Einrichtung den Sanitätsvorschriften gemäßer geschehen als früher. Eine andere Folge davon ist die gleichmäßigere Vertheilung der H., so daß es jetzt fast keine Stadt mehr ohne ein H., oder eine diesem entsprechende Anstalt giebt. Die Vervollkommnung der medicinischen Wissenschaften hat ferner die Erfolge der Pflege in den H. erhöht; und wenn in den früheren katholischen H. der Kranke sich mehr der persönlichen Theilnahme und christlichen Liebe der Pflegenden erfreute, so sichern ihm in den modernen und protestantischen H. die solidere ärztliche Behandlung und die umsichtige Pflege nicht minder Hülfe und Wiederherstellung zu.

Hospitalbrand (Gangraena nosocomialis) ist eine in neuerer Zeit unverhältnißmäßig seltener gewordene Krankheit, deren Wüthen jedoch noch vor hundert Jahren der Schrecken aller chirurgischen Lazarethe und der in ihnen gepflegten Verwundeten war; er ist — wie Delpech nicht ohne Grund meint — ein Mittelstadium zwischen Brand und Verschwärung, eine eigenthümliche Zerfetzung der Weichtheile, die, ohne eine Spur ihres ursprünglichen Gewebes zu hinterlassen, nach und nach in eine gallertförmige, ganz eigenthümlich stinkende Masse umgewandelt werden. Er erscheint an Wunden unter einer doppelten Form: 1) der pulpösen, bei welcher der Eiter, gleichsam verdrückt, sich vom Boden der Wunde nicht mehr hinfortwischen läßt, sondern wie ein graulich-weißes Häutchen fest an den Fleischwärtchen anhaftet; 2) die geschwürige Form, läßt — zuerst gewöhnlich an den Rändern der Wunde — dunkel- oder schmutzroth gefärbte Bläschen aufschließen, welche einen wässerigen oder blutähnlichen Inhalt haben, ähnlich apythischen oder syphilitischen Geschwüren, auch wohl Blutgerinnseln. Plagen diese, so bleibt ein aschgrauer Schorf zurück. Beide Formen kommen zuweilen an ein und demselben Patienten, ja sogar in ein und derselben Wundfläche vor, doch soll, nach Vidal's Beobachtungen, die pulpöse Form vorzugsweise am Zellgewebe, die geschwürige Form an den Muskeln sich zeigen. Unter allen Umständen verändert ihr weiterer Fortschritt die Wunden, deren Ränder sich purpurroth färben, während die umgebend ödematös anschwillt. Ist dies geschehen, so wendet das Uebel, sich selbst überlassen, nur in äußerst seltenen Fällen sich noch der Besserung zu; es werden vielmehr alldann die Wundränder hart und wulstig, und aus der Wunde selbst sondern sich Gase in großer Menge aus. Die befallenen Gewebe ändern sich in eine dem Gehirn ähnliche Masse um, nach deren Abfall eine große Geschwürfläche austaucht,

welche sich nach allen Richtungen hin vergrößert und alle Gewebe, die einen langsamer, die anderen schneller, zerstört; geschieht dies bei größeren Arterien, welche überhaupt zerstörenden Einflüssen länger Trost bieten, so endet der Patient leicht an Verblutung. Knochen, welche der Zerstörungsproceß bloßgelegt hat, sterben ab, wodurch natürlich die Vernarbung der Geschwüre sehr lange verzögert wird. Kommt letztere indessen auch zu Stande, so liebt es dieses Uebel doch sehr, zu recidiviren und die jungen Narben wieder aufzubrechen. Unter allen Umständen ist die Krankheit von Schmerzen in den verschiedensten Graden gefolgt, manchmal auch eingeleitet. Einem so bössartigen örtlichen Uebel fehlen natürlich Allgemeinleiden nicht, die namentlich als erschöpfende Fieber und tiefere gastrische Störungen sich hinzugesellen, wenn sie nicht — wie in anderen Fällen deutlich constatirt wurde — dem Ausbruche des örtlichen Leidens vorangingen. Heftigkeit und Verlauf der ganzen Krankheit sind bei verschiedenen Kranken verschieden, doch sind an und für sich starke und gesunde Constitutionen in großem Vortheile vor schwächlichen und decrepiden Subjecten. Bei Ersteren können sogar, wenn auch nur höchst selten, Allgemeinleiden gänzlich fehlen, die hinwiederum bei den Letzteren oft genug in der Gestalt des Typhus oder Scorbutis sich einstellen. Ueber die den *H.* veranlassenden Ursachen sind die Gelehrten keineswegs einig, denn nachdem man darüber völlig im Klaren zu sein glaubte, daß der *H.* nur da entstehen könne, wo ihm offene Wunden als Grundlage seiner Existenz geboten würden, und nachdem darüber kein Zweifel mehr obwaltete, daß er durch Contagium verbreitet wurde (also durch einen eigenthümlichen Ansteckungsstoff, der theils der Zimmerluft, theils den in solcher bewahrten Verbandstücken, theils den Kleidern der Hülfleistenden sich beigemischt habe), wies in neuerer Zeit Witha ¹⁾, dem sich in Prag reiches Material zu Beobachtungen dargeboten hatte, nach, daß der auch jetzt noch von der Mehrzahl der Aerzte nur mit Widerstreben anerkannte epidemische Krankheits-Genius der alten iatrochemischen und der neueren Rabempacher'schen Schule auch in dieser Krankheitsform als bedingende Ursache auftreten könne, unbeschadet einer ferneten Fortpflanzung durch Contagium, und daß man den *H.* so gut wie andere Leiden als eine epidemische Krankheit aufzufassen habe, welche einerseits exsudative Proceße begünstige, andererseits diesen Exsudaten einen eigenthümlichen Charakter verleibe. Er stützte diese Ansicht aber auf eine unlängbare Thatsache, nämlich darauf, daß ein großer Theil der von ihm beobachteten Kranken theils mit vollkommen deutlich bereits entwickeltem, theils mit bereits deutlich erkennbarem und sich ferner entwickelndem *H.* schon zu ihm gebracht wurde, nicht nur aus der Stadt, sondern auch vom platten Lande her. Er mußte also in letzteren Fällen sich spontan entwickelt haben. Hierzu kommt aber auch noch, daß schon längst von früheren Autoren auf einen unlängbaren Zusammenhang des *H.* mit Typhus und anderen epidemischen Krankheiten hingewiesen ward. Ohne aber diesen Streit näher zu verfolgen, heben wir nur schließlich noch die praktischen Hauptpunkte hervor, welche wenigstens unparteiische Schriftsteller durchaus anerkennen, nämlich: 1) daß dieselben epidemischen Umstände, welche Typhus ic. erstehen lassen, auch den *H.* hervorbringen können, und daß 2) die Contagiosität des *H.* unzweifelhaft feststeht. Wenn nun auch diejenigen zu weit gehen, welche den *H.* als die unheilvollste aller bösen Wundcomplicationen betrachten (hinzutretende tetanische Krämpfe und Venen-Entzündungen sind unlängbar bössartiger bei Wunden), so ist derselbe doch eine um so gefährlichere Beimischung, je entkräfteter oder schwächerlicher der Betroffene war. Zur Heilung bedarf es immer einer ausgezeichneten Ventilation des Zimmers (falls es unmöglich ist, den Kranken in eine ganz neue Umgebung zu bringen) und der äußersten Reinlichkeit in Bezug auf Wäsche und Verbandstücke, die ganz entschieden nicht von anderen verdächtigen Kranken entnommen, oder (wie z. B. Charpie) von ihnen hergerichtet werden dürfen. Da indessen manchmal auch die Ueberführung von Kranken in neue, durchaus reinliche und bequeme Räumlichkeiten das Fortschreiten des *H.* nicht zu hindern vermochte, so scheint es, als ob auch das Contagium einer Incubationszeit bedürfe, bevor es seine Wirkungen äußert; daß aber die einmal gewissermaßen geimpften Kranken vor der Entwicklung der Krankheit fel-

¹⁾ Prager Vierteljahrschrift, 1851.

nesweges immer geschützt werden können, unterstützt die Pitha'sche Ansicht. Dennoch bleibt ein solcher Ortswechsel immer noch das beste und vorzüglichste Mittel für eine bessere Heilung, schon weil hierdurch der ferneren Einwirkung einer Contagion vorgebeugt wird. Die Wunde selbst wird gewöhnlich mit dem Glühseifen oder mit andern kausischen und antiseptischen Mitteln behandelt, namentlich mit Chlorwasser, Schwefelstein oder auch (nach Blackadder) mit einer schwachen Lösung von kohlensaurem Natron. Die innere Behandlung wird sich vorzugsweise mit der Erforschung der epidemischen Artung des Uebels zu befassen haben, und die Diät (neben Wein) nur eine gut vegetabilische und mäßig nährende sein können, da Fleisch und Fleischbrühe selten gut vertragen wird.

Hospiz (hospitium), d. h. Gastfreundschaft, ist der Name der auf der Höhe der Alpenpässe von frommen Mönchen angelegten Stiftungen, deren Zweck es ist, den Reisenden Obdach und Pflege und, wenn sie in den unwirthsamen Gegenden verirrt oder verschneit sind, Rettung zu gewähren. Ein solches H. befand sich im 13. Jahrhundert schon auf dem St. Gotthard und nimmt noch jetzt, von einem Spitalmeister bewohnt, Reisende unentgeltlich auf. Am berühmtesten ist das H. auf dem großen St. Bernhardsberge, welches mit dem Kloster im Jahre 1008 von dem Abte Bernhard von Reichenon gestiftet wurde. Es liegt 7576 Fuß über dem Meerespiegel und wird von 20—30 Mönchen bewohnt, welche die Verpflichtung haben, Reisende ohne Rücksicht auf Stand und Glauben zu beherbergen und im Winter selbst die Straßen zu besuchen, um Reisenden, welche in Gefahr sind, Hilfe zu bringen. Es ist bekannt, daß ihnen hierbei abgerichtete Hunde, Marons genannt, welche die im Schnee begrabenen Reisenden aufspüren, gute Dienste thun. Beherbergt werden jährlich 8—9000 Reisende auf dem großen St. Bernhard, und oft in einer Nacht gegen 100. Im Jahre 1825 haben die Geistlichen des Canton Wallis dies H. erworben und zeitgemäßer eingerichtet. Auch auf dem Mont-Cenis, Simplon und kleinen St. Bernhard fehlen die H. nicht.

Hospodar, das slavische Wort für Herr, war bis auf die neuere Zeit, wo für den Fürsten des vereinigten Rumänien noch kein neuer officieller Titel gefunden ist, der allgemein gangbare Titel der Fürsten der Moldau und Walachei. Er bezeichnete die Herrschaft, während das Volk der Donaufürstenthümer seine Fürsten in der Muttersprache domnu nannte; der slavische Titel Wojewode bezeichnete das Recht und die Würde der Kriegsführung. Auch die lithauischen Fürsten nannten sich hospodari, so wie die polnischen Könige bis auf Johann Sobieski im diplomatischen Verkehr mit Rußland. Der Zar wird vom russischen Volk auch noch gosudar genannt. Im Polnischen heißt noch jetzt der selbstständige Landwirth gospodar.

Hosten, auch Oblaten, Bezeichnung des in der römischen Kirche eingeführten und in der lutherischen Kirche behieltenenen, ungesäuerten Abendmahlbrotes. Zuverlässige Spuren des ungesäuerten Brotes bei der Communion der Lateiner finden sich nicht vor dem 9. Jahrhundert, obwohl die römische Kirche die Einführung desselben in's 2. Jahrhundert zurückführt. Selbst im 9. und dem folgenden Jahrhundert schweigen Photius und die vornehmsten Gegner der abendländischen Kirche über eine Differenz der beiden Kirchen des Orientis und Occidentis in diesem Punkte. Erst im 11. Jahrhundert trat der Patriarch Michael Cäcarius mit dem Vorwurf auf, daß die römische Kirche durch ihren Gebrauch des ungesäuerten Brotes in das Judenthum zurückfalle. Nach Jahrhundertlangem Streit beider Kirchen vereinigte man sich auf der Synode von Florenz (1439) im Grundsatz der wechselseitigen Duldung des verschiedenen Brotes; doch kam die Eintrachtsformel in Konstantinopel nicht zur Anerkennung. Die Reformation machte im römischen Gebrauch Anfangs in dieser Beziehung keine Aenderung; doch haben sich die Reformirten später für das gesäuerte Brot entschieden. (Vgl. den Art. Messe.)

Hotho (Heinrich Gustav), Aesthetiker und gründlicher Kunstforscher, geb. zu Berlin am 22. Mai 1802, studirte in Berlin und Breslau und ist gegenwärtig Professor an der Universität zu Berlin. Außer seiner Ausgabe der Hegel'schen „Vorlesungen über die Aesthetik“ (3 Bde., Berlin 1835—38) hat er „Vorstudien für Leben und Kunst“ (Tübingen 1835), „Geschichte der deutschen und niederländischen Malerei“

(2 Bde., Berlin 1842—43; der zweite Theil auch unter dem Titel „Oeffentliche Vorlesungen über Gegenstände der Literatur und Kunst“), „die Malerschule Hubert's van Eyck nebst deutschen Vorgängern und Zeitgenossen“ (2 Bde., Berlin 1855 und 1858) geschrieben. Die kunstgeschichtlichen Ergebnisse, die er in der letzten Schrift ausführlich niederlegte, hat er in gedrängter Form in dem Text zum Eyck-Album, einem photographischen Unternehmen der Kunsthandlung von Gustav Schauer zu Berlin, welches dem vorläufigen Abschluß entgegengeht, zusammengefaßt.

Hottentotten, Name eines afrikanischen Volks, und zwar desjenigen, welches als Urfassen in den Ländern am Vorgebirge der Guten Hoffnung wohnte und den südlichen und südwestlichen Rand des Erdtheils mit seinen Horden erfüllte, gegenwärtig aber zum größten Theil ausgerottet, zum Theil verbastert oder zersplittert ist (s. Art. Afrika. I., 462). Noch bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts wohnten rüstige Stämme dieses Volks in dem Lande von der äußersten Südspitze bis zum Kat, jenem Flusse, dessen Name, wie so viele andere jener Gegend, der H.-Sprache entstammt und „der große“, nämlich „Fluß“, bedeutet. Er bildete die Grenze gegen die Kaffern, und von seinem Ufer bis zum Gamtos hielt in dem wasser- und weidenreichen Gebiete der mächtige Stamm der Sonagua die Grenzwehr. Von da ab gegen W. lagerten die Gauriqua, die Sonqua, die Attaqua, die Galfsequa, die Susaqua und um das Vorgebirge der Guten Hoffnung selbst die Guncha. Hundert Jahre später sind alle diese Stämme als solche verschwunden. Ihr Land, zur Niederlassung ungleich einladender als der W. und N. der Cap-Colonie, zog vorwiegend Colonisten an, welche dann auch bald die Herren desselben wurden und mit den Schwarzen ebenso verfahren, wie es der Weiße mit der Rothhaut in Amerika gemacht hat und noch macht. Was nicht ausgerottet wurde, mußte bei den Ansiedlern in Dienste treten; schon 1810 wurde der letzten freien Capitänenschaft des Südens ein Ende gemacht, und David Stürman, der sie als der letzte Häuptling der Sonagua begleitete, starb 1830 als Verbannter in Neu-Süd-Wales. Zwei Jahre zuvor hatte eine Verordnung des englischen Gouverneurs Sir Richard Bourke alle Hottentotten der Colonie für frei erklärt und dem Vernichtungs-Processe der Colonisten gegen die ursprünglichen Bewohner und Herren dieses Landes Schranken zu setzen gesucht. Für die Stämme des Südens kam diese Verordnung zu spät; sie waren in ihrer nationalen Kraft bereits gebrochen und ihr Land konnte ihnen durch den Befehl nicht zurückgegeben werden. Damals wurde in der Colonie eine Zählung der H. veranstaltet, die, genau gerechnet, 17,431 Köpfe ergab; allein man hat Grund zu der Annahme, daß Tausende H. von den Colonisten verschwiegen worden sind. Glückliche Stämme sind bis auf den letzten Mann ausgerottet. Im Jahre 1823 wurde wiederum eine Zählung vorgenommen, die 30,549 H. innerhalb der Cap-Colonie ergab. Was von diesem Volke noch übrig ist, hat sich an einzelnen Punkten zusammengezogen. Der bedeutendste dieser Sammelpunkte ist im alten Gona-Lande, im jetzigen District Beaufort, wo ungefähr 6000 H. an den Südabhängen des Winterbergs am Katflusse u. in zwölf Niederlassungen leben, von denen Whillipton der Mittelpunkt ist. Außerhalb dieser Ansiedlungen leben mehrere H.-Familien vereinzelt auf eigene Faust als Vagabunden und Laugenichtse oder auch als Diensthöten und Tagelöhner der Colonisten. Die Kopffahl aller in den südlichen Districten der Cap-Colonie vorhandenen Hottentotten wird 20,000 nicht übersteigen, bei denen aber der ursprüngliche Nacentyus fast ganz verwischt ist und die in den Ansiedlungen mit geringer Ausnahme alle der Sitte, Verfassung und Sprache nach colonisirt sind. Sie redeten niederdeutsch oder englisch. — Während so im Süden die Hottentotten-Stämme von den Colonisten gedrängt und, durch ihre Nachbarn, die Kaffern, am Ausweichen behindert, eigentlich erdrückt werden und keiner Ausbreitung und Entfaltung fähig gewesen sind, verhält es sich im W. und N. anders. Vom Cap der guten Hoffnung an bis zum Garib oder Orange-Strom und über denselben hinaus wohnten gleichfalls noch im Anfange des 18. Jahrhunderts mächtige Stämme dieses Volks, in der Nähe des Caps die Kochaqua und Udiqua, nördlicher die Griaqua, und am weitesten gegen N., zu beiden Seiten des Garib, lag der mächtige Stamm der Namaqua. Die beiden ersten Stämme sind jetzt spurlos

verschwunden. Bis zum District Clanwilliam finden sich nur hier und da einzelne Mulatten-H. auf den Colonistenhöfen, und eine in der Nähe von Worcester noch vor wenigen Jahren versuchte Anstiedlung ist unbedeutend geblieben und wird sich allmählich ganz auflösen. Erst im Gebiet des Olifant- oder Elefantensflusses im District Clanwilliam kommen vereinzelt H.-Familien auf den Höfen der Colonisten als Tagelöhner häufiger vor; auch liegen noch an einigen Punkten ganze H.-Dörfer (Kraale), wie z. B. in den Ederbergen, im Wupperthal und an der Mündung des Olifant und des Ebenezer. Doch ist auch hier schon die H.'sche Nationalität stark im Verschwinden; gesprochen wird nur Capisch-Niederdeutsch, von der alten Capitänenschaft ist keine Rede mehr, das Dorf steht unter dem Feldcornet; die Einwohnerschaft ist schon stark gemischt und das reine Blut bereits in der Minderheit. Dagegen fand von hier aus, namentlich von Unter-Bokefeld, Santam und Roggefeld, wo die alten Stämme der Griqua und der Namaqua zusammenstießen, gebrängt von den Colonisten, gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine ziemlich lebhafteste Auswanderung der H. nach D. und nach N. statt. Die Träger dieser Auswanderung sind unternehmende Bastarde jener beiden mächtigen Stämme. Die Griqua-Bastarde wandten sich nach D., wo sie sich auf dem Plateau der Karreberge in zwei geordneten Gemeinwesen, Amandeboom und Schieffontijn, gesammelt haben, unter dem Civil-Commissär des Districts Beaufort stehen, ihr Land aber von der Regierung in Jahrespacht haben, was der andringenden Colonisten wegen ihre Existenz nicht wenig gefährdet. Die Bastarde versprechen übrigens eine ähnliche kräftige Entwicklung, wie die Bastarde am Katflus und wie ihre Stammgenossen, welche mit ihnen vom Santam auszogen, schon seit einem Jahrhundert nicht ohne Erfolg erstrebt haben. Diese Letzteren sind unter dem ursprünglichen Namen der Griqua bekannt, während die an den Karrebergen schlechweg Bastarde genannt werden. Sie haben auf dem rechten Ufer des Garib einen Freistaat gegründet, mit dem Hauptort Griquaastadt, der aber gegenwärtig nur 400 Einwohner zählt. Von da verbreiteten sie sich auch auf dem rechten Ufer des Nu Garib, wo sie vier Ortschaften gründeten. Von hier aber sind sie weiter gezogen, theils von dem angeborenen Wandertrieb, theils von den ausgewanderten Boers (s. d.) gebrängt, nach NW. hin durch die große südafrikanische Wüste Karri Karri (Kalahari) nach dem Ngami-See, jenseit dessen sie in nicht unbedeutenden Caravanen den Leogeflüß hinaufziehen bis Albebe, während andere ihrer Haufen bei den stammverwandten Namaqua-Bastarden an den Abhängen des Awas gefunden werden. Die Griqua-Auswanderung war aber nicht die einzige, welche gegen Ende des 18. Jahrhunderts von Unter-Bokefeld und Santam ausging. Andere wandten sich von da gerades Weges dem N. zu; es waren Namaqua und wiederum Bastarde. Sie führen nach einem Colonisten, der sich in ihren Stammstizzen niederließ, den gemeinsamen Namen der Drlam. Sie unterwarfen sich auf einem raschen, grausamen Eroberungszuge fast alles Land zwischen dem Aab, dem untern Garib, der Küste und dem Zwachaub, einen Ländercomplex, der nicht weniger als 7 Gr. Breite umfaßt. Diese Drlam-Horden sind ganz roh geblieben, und in ihnen ist, sieht man ab von dem gemischten Blute, der Typus des H. am schärfsten ausgeprägt. Auch diese Drlam haben keinen festen Wohnsitz gewonnen: Raublust, wiederholte Raubzüge der eingefessenen Stämme, die Armuth des Landes und der alte Wandertrieb, aufgefaßelt durch die Unternehmungen der Griqua, drängen die Drlam schon seit Jahren weiter nach dem Norden in die Länder jenseit des Ngami-See's. — Durch diese Auswanderung ist jedoch die Gegend auf dem linken Ufer des Orangeflusses, das sog. Klein-Namaqua-Land keineswegs von H. ganz entblößt worden, im Gegentheil, dieses Land ist vorwiegend nach wie vor von Namaqua-Bastarden bewohnt, welche strichweise nur Cap-Niederdeutsch sprechen, an anderen Stellen aber, namentlich zu Ugrabib und unter den sogenannten Fluß-H. an der Mündung des Garib, ihre Muttersprache, das Nama, bewahrt haben. Hier trifft man denn auch die ersten reinen Namaqua, welche sich noch in ihren angestammten Stizzen unter einem eigenen Capitän befinden, dessen Besitzrecht auf diese nordwestlichste Ecke der Cap-Colonie von der englischen Regierung auch anerkannt wird. Anders verhält es sich mit den reinen Namaqua-Stämmen jenseit des Garib. Hier, im sogenannten Groß-Namaqua-Lande, bestand vor dem Einbruch der Drlam eine Art Bundesstaat, als dessen Ober-

haupt der Capitän des mächtigsten Stammes galt. Von dieser Bundesgenossenschaft haben sich noch jetzt Spuren erhalten, obwohl die einzelnen Genossen durch den Eroberungszug der Drilam außerordentlich gelitten haben und mehrere Stämme sogar ganz ausgerottet sind. Jener alte Bundesstaat bildet jedoch nicht die äußerste Verbreitung der Namaqua gegen Norden. Die eigentliche Vorhut halten vielmehr die *Xunin*, d. h. im Nama „die an der Spitze“, auch *Narinku* genannt, von der Namafrucht, die ihre Hauptnahrung ist. Bis jetzt ist den Europäern nur ein Stamm von dieser Völkerschaft bekannt geworden, die *Topnaar*, welche um die Waldfischbucht wohnen und ihre Unabhängigkeit behauptet haben. Während so die Namaqua die Länder um den Unterlauf des Garib inne haben und mit den Griqua zusammen schwerlich 30,000 Köpfe übersteigen, sind die mittleren der oberen Landstriche des Drangestroms von den *Kor aqua* oder *Koranna* bewohnt. Dieser *H.*-Stamm ist früher sehr bedeutend gewesen, und wie die *Gonaqua*, seine Nachbarn im Süden, gegen die *Kaffern*, so bildet er gegen die *Bassuto*- und *Beschuanen* Stämme die Vorhut der *H.* im Nordosten. Da seine Sitze tiefer im Innern lagen, entzog er sich lange Zeit der Colonisation. Die *Koranna* sind aber nicht so glücklich wie ihre Brüder im Westen gewesen, welche durch ihre Cindden vor den Colonisten geschützt waren. Ihr gutes Land zog endlich die letzteren an und gegenwärtig ist in dem schönsten Theile ihres Gebiets von den *Boers* der Drangefluß-Freistaat als unabhängige Republik gebildet worden. Der Weg zur Auswanderung ist diesen *Koranna* durch mächtige Nachbarn und durch eine bereits weit vorgeschrittene Verumpfung des nationalen Lebens fast unmöglich gemacht, und das ganze Volk in einer hoffnungslosen Auslöschung begriffen, die mit dem gänzlichen Untergange enden wird. Ohne gerade stark verbastet zu sein, haben die *Koranna* durch den Einfluß der Colonisten mehr als die *Namaqua* gelitten; sie reden zwar noch die Muttersprache, aber in diese ist bereits viel Niederdeutsches und eben so viel *Seschuana* eingebracht; die Sprache verfällt sichtlich und mit ihr die gesammte Nationalität. Die bisher genannten Stämme, deren Verbreitungsbezirk nach Norden nicht über den 19° südl. Br. hinausreicht, begreift man unter dem Namen *H.*, zu denen auch in Hinsicht der Abstammung die *Buschmänner*, denen wir bereits einen eingehenden Artikel gewidmet haben, gehören. Mehrere Unterschiede im Bau des Schädels und des Körpers und andere Eigenthümlichkeiten haben frühzeitig darauf geführt, in den *H.* einen abgesonderten, selbstständigen Menschenschlag zu erkennen, welcher, auch durch gelbbraune Hautfarbe, völlig verschieden ist vom *Neger*, wiewohl er diesem durch wolliges Haar und dicke aufgeworfene Lippen, durch platte Nase, stark hervortretende Backenknochen, einigermaßen ähnlich ist, Merkmale, welche aber gegenwärtig durch Verbastung mit europäischem Blut fast ganz verschwunden sind. Man hält die *H.* und insonderheit die *Saan* oder *Buschmänner* für den letzten Ueberrest der ältesten der Menschenrassen, welche auf Afrika's Erde eingewandert sind. Der Ursprung des Namens *H.* ist unbekannt, obwohl es sich vermuthen läßt, daß er bei einem der Stämme dieses Volkes von den Europäern vorgefunden wurde. Ältere Berichte gaben den *H.* den Eigennamen *Quaqua*, der in ihrer Sprache so viel als „Menschen, Männer“ zu bedeuten scheint; neuere Berichterstatter sagen, die *H.* nannten sich selber *Koi-Koin*, was vielleicht nur eine mundartliche Abänderung des ältern Namens ist. In der Sprache der *H.* ist auffallend groß die Menge ähnlicher Laute mit ganz verschiedenen Bedeutungen, eine der Folgen eines unregelmäßigen Gebrauchs der Bezeichnungen ohne analogische Anwendung von Wurzeln abgeleiteter Laute und Begriffe. Der Verührungen dieser so eigenthümlichen Laute mit anderen Sprachen zeigen sich wenige. Wenn man deren mit der *Koosa*, einer der Mundarten der großen, weit verbreiteten *Seschuana* der hochafrikanischen Sprachklasse, aufgefunden hat, so erklärt sich dies durch die Grenzbarthschaft. Man hat aber auch schon frühzeitig Spuren der im Hochlande Habesch und an dessen Abhängen gesprochenen, so wie in den Sprachen des östlichen Sudan, ja selbst der koptischen Sprache Aegyptens im Hottentottischen finden und diese Spuren in neuester Zeit wieder entdecken wollen; man hat sich aber auch nach den westlichen Gegenden des äquatorialen Afrika gewendet, um in den Gebirgsgegenden des *Dscholiba-Duorra* die Urheimath der *H.* zu

suchen, von wo sie ausgezogen seien gen Mittag nach den südlichsten Ländern des Erdtheils. Doch dies sind bloß Vermuthungen, die erst dann einen festeren Boden erlangen, wenn das Studium der Sprachen Afrika's so weit gebiethen sein wird, daß vergleichende Sprachlehren aufgestellt werden können. Mit Bezug auf das Hottentottische scheint dies aber leider kaum mehr möglich zu sein, in Erwägung, daß mit dem Wolfe auch seine Sprache von der Erde verschwindet.

Hottinger (Johann Heinrich), bedeutender Gelehrter der reformirten Kirche der Schweiz, geb. zu Zürich den 10. März 1620, war der Sohn eines Mitgliedes der Züricher Schifferzunft. Nachdem er schon in seinem 18. Jahre die theologischen Kurse seiner Vaterstadt durchgemacht hatte, schickte ihn der Züricher Schulrath auf öffentliche Kosten zur Vollenbung seiner Studien in's Ausland. So besuchte er Genf, Frankreich, die Niederlande, wo er sich in Ordringen und Leyden längere Zeit aufhielt, und England. Im Jahre 1643 ward er zur Professur der Kirchengeschichte in Zürich berufen. 1655 hat sich ihn der Kurfürst von der Pfalz zur Hebung der Universität Heidelberg auf einige Zeit aus. Sechs Jahre wirkte er daselbst als Professor des alten Testaments und der orientalischen Sprachen mit großem Erfolg. Sechs Jahre nach seiner Rückkehr von Heidelberg, als ihm wieder mehrere Vocationen nach auswärts, unter anderen nach Leyden kamen, gestattete ihm die Züricher Regierung, wieder auf einige Jahre nach letzterem Ort zu gehen; am 5. Juni 1667 schiffte er sich mit seiner Frau, einem Sohne und zwei Töchtern auf der Limmat ein, um vor der Abreise einem Freunde die Verwaltung seines Landguts zu übergeben; allein eine Viertelstunde von der Stadt schlug der Nachen um und H. ertrank, indem er die Seinigen zu retten suchte, mit seinem Sohne und den beiden Töchtern. Unter seinen zahlreichen Sammelwerken-zur orientalischen Philologie und zur christlichen Kirchengeschichte sind hervorzuheben sein thesaurus philologicus (Zürich 1649), das etymologicum orientale (Frankf. 1661), und seine historia ecclesiast. N. T. (1651—1667. 9 Bde.). Von seinen ihn überlebenden Söhnen ist Joh. Heinrich 1692 als Professor der orientalischen Sprachen zu Zürich, Salomon als Professor der Physik und Medicin ebendasselbst 1713 gestorben; Johann Jakob (geb. 1652) starb den 18. December 1735 als Professor der Theologie zu Zürich und hat sich besonders durch seine helvetische Kirchengeschichte, die von 1698 bis 1729 in vier Bänden erschien, verdient gemacht. — Des letzteren Urenkel Joh. Jakob, geb. 1750, gest. den 4. Februar 1819 als Professor und Chorherr zu Zürich, hat sich als Philologe, Aesthetiker einen Namen gemacht und unter Anderem die Monographien „über Bodmer“ (Zürich 1785) und „über Salomon Gesner“ (Zürich 1796) herausgegeben. — Der neueste Repräsentant der gelehrten Familie Joh. Jakob H., geb. den 18. Mai 1783 zu Zürich, studirte in seiner Vaterstadt, später zu Leipzig Theologie, machte sich, nachdem er an mehreren Schulanstalten unterrichtet, als Erziehungsrath und Mitglied des großen Raths und Regierungsraths um das Erziehungswesen des Cantons verdient und wurde 1844 ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität Zürich. In seiner „Geschichte der schweizerischen Kirchentrennung“ (Zürich 1825—1827, 2 Bde.) hat er Müllers Schweizergeschichte fortgesetzt. Von seinen übrigen Schriften sind namhaft zu machen: „Zwingli und seine Zeit“ (Zürich 1841) und „Hans Konrad Escher von der Linth“ (Zürich 1852); mit Wackernagel und Gerlach gab er das „schweizerische Museum für historische Wissenschaft“ (Frankf. 1837—1839, 3 Bde.) heraus.

Hottomannus (Franz), französischer Hugenott und bedeutender Jurist. Seine Familie stammt ursprünglich aus Schlesien. Lambert Hottomann war von dort nach Frankreich gegangen, um unter Ludwig XI. Kriegsdienste zu thun, und hatte sich zu Paris vorthellhaft verheirathet. Dessen ältester Sohn Johann war sehr reich und hatte große Summen zum Lösegeld Franz I. vorgeschossen. Peter, der Letzte von Lambert's Kindern, war Aufseher der Wasser und Wälder und Parlamentsrath zu Paris. Dessen Sohn Franz (geb. den 23. August 1524 zu Paris) studirte zu Orleans, ward darauf von seinem Vater in die Gerichtsstube genommen, fand jedoch an den Proceßarbeiten keinen Gefallen, vertiefte sich in das Studium des römischen Rechts und der schönen Wissenschaften, entschied sich sodann für die reformirte Lehre und begab sich, da er dieselbe zu Paris nicht bekennen konnte, nach Lyon, von

hier wandte er sich, da ihm sein Vater jede Unterstützung versagte, nach der Schweiz und erhielt von den Herren von Bern, wie man vermuthet, auf Empfehlung Calvin's, die Professur der schönen Wissenschaften in Lausanne. Sein Ruf war so groß, daß ihm sowohl von dem Straßburger Magistrat, wie von dem Herzog von Preußen und dem Landgrafen von Hessen ehrenvolle Anträge zuzamen, doch nahm er dieselben nicht an, begab sich vielmehr beim Beginn der bürgerlichen Unruhen an den Hof von Navarra und ging zweimal nach Deutschland, um für denselben bei Ferdinand um Hülfe anzuhalten. Später lehrte er zu Valence und Bourges, stand seiner Partei in Orleans mit Rath bei, verbarg sich dann zu Sancerre, wo er seine Abhandlung *de consolatione* schrieb, und wäre im Blutzahre 1572 zu Bourges beinahe um das Leben gekommen. Er lehrte darauf in Genf und Basel und starb an letzterem Ort den 12. Februar 1590. Außer seinen Commentaren zu den Reden Cicero's und zu den „Institutionen“ hat er sich durch seine „Franco-Gallia“, in der er die alten ständischen fränkischen Rechte verteidigte, und durch seine „*Papae fulmen brutum in Henricum regem Navarrae*“ (Lehden 1586), eine Schutzschrift für Heinrich IV. gegen den Bannstrahl Sixtus V., einen Namen gemacht. Er selbst hatte bereits eine Gesamtausgabe seiner Werke vorbereitet, die jedoch erst 1599 zu Genf in drei Folio-bänden erschien. Doch ist diese Sammlung nicht vollständig, da in ihr sogar das *fulmen brutum* fehlt.

Houhard (Jean Nicol.), General der französischen Republik, geb. 1740 zu Forbach im Mosel-Departement, diente im sechszehnjährigen Kriege als Gemeiner in einem französischen Cavallerie-Regimente und stand beim Ausbruch der Revolution als Capitän im Dragoner-Regiment Bourbon. 1792 befehligte er unter Custine ein Reiter-Regiment und erhielt im Juni 1793 den Oberbefehl über die Nordarmee. Er legte zwar am 8. September desselben Jahres bei Hondscote über das 18,000 Mann starke Beobachtungsheer des Feldmarschalls Freitag, konnte aber wegen der Ungeübtheit seiner Truppen den gewonnenen Vortheil nicht verfolgen. Am 15. September ward er von dem österreichischen General Beaulieu bei Courtray geschlagen und unter die Mauern von Lille zurückgetrieben. Sowohl diese Niederlage, wie seine Unentschlossenheit bei Hondscote hüfte er am 17. November 1793 auf dem Schaffott. Sein Sohn gab zu seiner Rechtfertigung die „*Notice historique et justificative sur la vie militaire du général H.*“ (Straßburg 1809) heraus.

Houston (Samuel), Begründer der Unabhängigkeit von Texas. Er ist den 2. März 1793 zu Lexington in Virginien geboren und der Abkömmling schottischer Covenanters. Sein Vater hatte im Unabhängigkeitskriege gebient und starb 1807 als Brigade-Inspector. Seine Mutter siedelte sich darauf mit ihren Kindern am damaligen Endpunkte der Civilisation, in der Wildniß von Ost-Tennessee an und Samuel, als er die bürgerliche Laufbahn betreten und Handlungsdiener werden sollte, zu den jenseit des Tennessee lebenden Cherokeesen, unter denen er drei Jahre sich aufhielt und sich so beliebt machte, daß ihn einer ihrer Häuptlinge adoptirte. 1811 kehrte er plötzlich zu den Seinigen zurück, hielt eine Zeit lang Schule, zeichnete sich als Fähndrich im Kriege mit England unter den Augen Jackson's aus und blieb als Lieutenant nach dem Friedensschluß stationirt. Von der Regierung sich gekränkt glaubend, trat er 1818 aus dem Dienst, studirte zu Nashville in der Schnelligkeit die Rechte, ward nach sechs Monaten Advocat und stieg bis zum Jahr 1827 zur Würde eines Gouverneurs von Tennessee. 1829 heirathete er, trennte sich aber nach drei Monaten von seiner Frau, legte sein Amt nieder und zog sich zu seinen alten Freunden, den inzwischen nach West-Arkansas gewanderten Cherokeesen, zurück. Die Gründe, die ihn hierzu bewogen, sind nie bekannt geworden. Im Jahre 1832 erschien er an der Spitze einer Indianerdeputation in Washington und erlangte die Bestrafung der Regierungsbeamten, welche die Indianer betrogen hatten. Ende des Jahres 1832 zog er aus seinem Wigwam am Arkansas mit einigen Gefährten nach Texas, angeblich, um auf den dortigen Prärien Viehzucht zu treiben, wahrscheinlich aber bereits in der Absicht, sich an den revolutionären Bewegungen gegen die mexicanische Regierung zu betheiligen. Bald nach seiner Ankunft wählte ihn das Dorf Nacogdoches, wo er sich niedergelassen hatte, zum Mitgliede der Convention, die dem neuen

Staat eine Verfassung geben sollte, und als der Krieg begann, wurde er zum General, im Anfang des Jahres 1836 zum Oberbefehlshaber der texanischen Armee gewählt. Diefelbe bestand aus 783 Mann, als er den 21. April am San Jacinto dem bis dahin siegreichen Santa Anna gegenüberstand und diesen, nachdem er seine 1600 Mexicaner theils getödtet, theils gefangen genommen hatte, selbst in seine Gewalt bekam. Auf H.'s Rath schloß die texanische Regierung mit dem gefangenen Präsidenten einen Vertrag ab, wodurch die Unabhängigkeit des neuen Staats anerkannt und die Räumung desselben durch die mexicanischen Truppen ausbedungen wurde. Noch in demselben Jahre ward H. zum Präsidenten der Republik Texas gewählt und als solcher eröffnete er, jedoch ohne Erfolg, wegen des Anschlusses von Texas an die Union Unterhandlungen mit der Regierung von Washington. Als er 1841, nachdem ihm indessen Mirabeau B. Lamar 1838 auf dem Präsidentenstuhl gefolgt war, von Neuem an die Spitze des Staates berufen war, führte er die Unterhandlungen mit der Centralregierung fort, doch kamen dieselben erst nach Ablauf seiner Amtszeit (1845) zum Abschluß. Seitdem war er Vertreter des neuen Staats im Bundes Senat bis zum März 1859. 1856 war er der Präsidentschafts-Candidat der Know-nothingpartei; im August 1859 wieder zum Gouverneur von Texas ernannt, wurde er, als er sich gegen den Sonderbund der Südstaaten erklärte, von der aufständischen Convention bei Seite geworfen und durch den Vice-Gouverneur Clark ersetzt. Wenige Wochen vor seinem Tode erklärte er sich auch für den Sonderbund und wollte selbst gegen die Nordstaaten zu Felde ziehen; er starb im October 1861.

Houwald (Christoph Ernst Freiherr von), deutscher Dichter, geboren am 29. November 1778 zu Straupitz in der Niederlausitz, wo sein Vater Besitzer jener Standesherrschaft und Landrichter dieser Provinz war, auf dem Pädagogium zu Halle und der Universität daselbst gebildet, widmete sich seit 1802 dem ständischen Dienste seiner Provinz. Im Jahre 1822 zum Landshyndikus von den niederlausitzischen Landständen erwählt, starb er zu Neuhaus bei Lübben am 28. Januar 1845. v. H., mit bedeutenden poetischen Gaben ausgestattet, wandte sich schon früh mit Vorliebe der dramatischen Dichtung zu und schloß sich der von Werner und Müllner begründeten Auffassung der Schicksalsidee an. Seine dramatischen Leistungen („der Leuchtthurm“, „das Bild“, „Fluch und Segen“ u. s. w.) leiden daher trotz großer Schönheiten, namentlich der trefflichen Charakterzeichnung und gewandten Sprache, an allen Fehlern, welche jener Schule eigenthümlich sind, und entbehren des wahren tragischen Elements. Vielen Beifall erntete v. H. dagegen durch seine Novellen, Erzählungen und Kindermärchen. Vgl. „Vermischte Schriften“ (2 Bde., Leipz. 1826).

Höbel, auch **Hövelke**, ist der richtige Name eines berühmten Astronomen in Danzig, der gewöhnlich nach seiner lateinischen Schreibart als **Hövelius** citirt wird. H. war der Sohn eines reichen Bürgers, geb. den 28. Januar 1611; anfänglich für den Kaufmannsstand bestimmt, studirte er später Jurisprudenz, wandte sich dann aber dem Studium der Mathematik zu, verbunden mit astronomischen Beobachtungen, bei denen er seinem Lehrer Krüger behülflich war. Die Gläser zu seinen Fernrohren schloß er selbst (wie Herschel), auch waren seine Zeitmesser von eigener Arbeit. Nach beendigten Studien brachte er 4 Jahre im Auslande, namentlich in London und Paris zu, um durch Bekanntschaften mit bedeutenden Gelehrten seine Kenntniß zu erweitern; im Begriff, auch Galilei zu besuchen, wurde er 1634 nach Danzig zurückgerufen und übernahm das Geschäft seines sehr befahrten Vaters; er ward in den Magistrat der Stadt gewählt und verheirathete sich im 24. Jahre mit Catharine Rebasche, einer reichen Kaufmannstochter, und als diese nach 27jähriger kinderloser Ehe starb, mit Elf. Koopmann, von der 2 ihn überlebt habende Söhne sind. Beide Frauen waren ihm unermüdlche Gehülffinnen bei seinen astronomischen Arbeiten, denen er alle freie Zeit widmete und die nicht sowohl in eigentlichen scharfen Beobachtungen und Rechnungen, sondern mehr in Betrachtung und Aufzeichnung des Gesehenen bestanden, wofür er sowohl in Betreff des Auges als der Hand eine ganz besondere Befähigung bewies. Er zeichnete und gravirte vortrefflich, hatte eine unermüdlche Ausdauer, war in der Optik bewandert und im Glasschleifen besonders geschickt, so daß er selbstverfertigte Fernrohre besaß, die von gleicher Größe damals um keinen

Preis zu laufen gewesen wären. Seine erste bekannt gewordene Arbeit war die Beobachtung einer Sonnenfinsterniß den 1. Juni 1639, dann stellte er sich die Aufgabe einer bildlichen Darstellung der Mondoberfläche und veröffentlichte auf eigene Kosten nach fünfjähriger angestrengter Arbeit sein Hauptwerk: *Selenographia sive lunae descriptio*. Gedani 1647 fol. Die beiden ersten für die Geschichte der Optik wichtigen Capitel enthalten eine Anweisung zur Verfertigung der Gläser und Fernrohre, die folgenden betreffen, außer einigen Beobachtungen der Sonne, Planeten, Milchstraße und Fixsterne, vornehmlich den Mond. Die beigelegten Karten, obwohl die ersten Mondkarten, sind ein Muster von Genauigkeit und noch heutigen Tages von Werth. Ueber die Libration des Mondes stellte er richtige Ansichten auf, legte demselben übrigens ein eigenes schwaches Licht bei und behauptete (wie Galilei) dessen Bewohnbarkeit von lebenden, allerdings anders als die Menschen organisirten Wesen, mit großer Bestimmtheit. Das Licht der Fixsterne unterschied H. von dem der Planeten und nannte jenes *lumen proprium* „a Deo nativum“. Die Phasen des Merkur hat H. zuerst bemerkt, Galilei sah nur die der Venus. Am 3. Mai 1661 beobachtete er die Passage des Merkur vor der Sonnenscheibe. Dies war die dritte Beobachtung dieses Phänomens, nach Erfindung der Fernrohre. Die Jupiterstrabanten beobachtete er genauer, als Galilei, aber mit dem Saturn konnte er eben so wenig als Jener fertig werden, da seine Fernrohre die Gestalt des Ringes nicht deutlich zeigten, obgleich er zur Erlangung bedeutender Vergrößerung einigen derselben eine enorme Länge gab; er soll ein Fernrohr von 150 Fuß Länge verfertigt haben, welches natürlich wegen Durchbiegung und Schwerbeweglichkeit beinahe unbrauchbar war. Sein Ruhm verbreitete sich über ganz Europa, und Fürsten wie Gelehrte besuchten Danzig, um ihn und sein Observatorium kennen zu lernen; so 1660 der König Johann Casimir von Polen und 1677 Johann III. Sobiesky. Letzterer verlieh ihm eine Pension von 1000 Gulden und Abgabefreiheit in Betreff seiner Grundstücke. Zur Dankbezeugung versetzte H. des Königs Wappenschild an den Himmel. Auch Ludwig XIV. verlieh ihm ein Jahrgesalt, wofür er dem König seine *Cometographia*, Dantz. 1668, dedicirte. Mitglied fast aller damals bestehenden gelehrten Gesellschaften und mit den meisten Gelehrten bekannt, unterhielt er eine sehr ausgebreitete Correspondenz. Diese hat geordnet und von beiden Seiten vollständig, in 16 Folio-Bänden R. S. existirt, ist 1760 für 100 Ducaten von einem seiner Erben an Delisle verkauft, bei dessen Tode an Gobin übergegangen, der in Spanien starb, und ist dann zerstreuet worden. Gegen Ende des Jahrhunderts hat die französische Regierung einige jener Bände gekauft, die aber noch nicht veröffentlicht sind. Seine *Cometographia*, so wie das darauf folgende, hauptsächlich die Fixsterne behandelnde Werk *Machina coelestis* P. I. Dantzig 1673 sind Zeugnisse seines Fleißes und seiner Beharrlichkeit und zeigen zugleich, mit wie großen Schwierigkeiten die damaligen Beobachter wegen Unvollkommenheit der Instrumente zu kämpfen hatten. Bei Beobachtung der Fixsterne kehrte H. zur Benützung einfacher Dioptern, wie sie Tycho vor Erfindung der Fernrohre gebraucht hatte, zurück, die er mit Theilkreisen von 6 bis 9 Fuß Radius versah. Sein Observatorium erweiterte er durch Hinzuziehung von drei benachbarten Häusern zu einer großen Plattform und verband damit zugleich eine Kupferstecherei und Buchdruckerei. In dem zuletzt erwähnten Werke erwähnt H., daß er sich im Besitze von sämmtlichen hinterlassenen Papieren Kepler's, die er von dessen Sohn erkaufte habe, befinde. Diese sind nach H.'s Tode von dessen Erben an G. Hantsch überlassen, der einen Theil der Briefe publicirt und den Rest in Frankfurt verkauft hat, von wo sie 1774 nach Petersburg gekommen sind. Wegen der in der *Machina coel.* enthaltenen Beobachtungen ward H. heftig, wiewohl größtentheils mit Unrecht, angegriffen. Die dadurch erlittene Kränkung, so wie eine im September 1679 stattgefundene Feuersbrunst, welche sein Observatorium mit den Instrumenten und der Bibliothek, so wie die fertige Auflage des zweiten Theils des ebengenannten Werkes, zerstörte, beugte ihn tief, doch führte er seine Arbeiten fort, bis am 28. Jan. 1687 der Tod ihnen ein Ziel setzte. Seine Papiere wurden von den Erben zerstreut, die Kupferplatten der Mondkarten theils eingeschmolzen, theils anderweitig verarbeitet, und ein reicher Schatz ging für die Wissenschaft verloren. Von dem verbrannten zweiten Theile der *Mach. coel.* wurden zwei

Exemplare gerettet, fünf befanden sich beim Buchbinder und neunzig Exemplare hatte S. einige Tage vorher an auswärtige Gelehrte versendet, dies sind die einzigen erhaltenen, so daß das Werk eine große literarische Seltenheit ist. Zwei seiner Werke, Prodomus astronomicus und Firmamentum Sobiescianum, sind von seiner Wittve herausgegeben.

Goverden-Blenden. Nach dem am 8. April 1718 kinderlos erfolgten Tode des k. k. wirklichen geheimen Raths und Oberamts-Ranzlers Johann Adrian Freiherrn von Blenden wurden seine beiden Stiefbrüder Johann Joseph und Johann Adrian Goverden am 13. Juli 1721 mit dem Beinamen von Blenden in den Ritterstand der böhmischen Kronlande erhoben. Demnächst wurde Philipp Joseph v. G.-B. am 19. Nov. 1753 vom Könige Friedrich II. in den Freiherrnstand des Königreichs Preußen und des souveränen Herzogthums Schlessen, und Ignaz Freiherr v. G.-B. am 15. October 1786 in den preussischen Grafenstand erhoben. Die Familie G., in alten Urkunden auch Gowern und Gufern genannt, lebte seit Anfang des 13. Jahrhunderts in Warburg, der zweiten und landtagsberechtigten Stadt des Hochstifts Paderborn. Sie soll daselbst reichbegütert gewesen sein und von je her unter die ersten Familien dieses Landes gehört haben. 1786 wird sie auch auf dem „edlen Meterhofe“ Holtzburg genannt, der heut zu Tage nicht zu den kreis- und landtagsberechtigten Gütern gehdrt. Die Blenden'schen Besizungen in Schlessen bestanden 1722 aus den Rittergütern Hünern und Heibau (Fideicommiss, die Majoratsurkunde ist von 1786) im Kreise Ohlau und Krzchanowiz, Kreis Trebniz; dazu kam 1786 Mangschütz im Kreise Brieg, und 1830 Herzogswaldau, Kreis Grottkau, und Thauen, Kreis Steinau. Gegenwärtig, 1862, ist die Familie nur noch im Besiz von Hünern und Heibau, wozu Philippfeld gehdrt. Der Majoratsinhaber Eduard, Graf v. Goverden, Freiherr v. Blenden und Asten, ist Mitglied des preussischen Herrenhauses auf Lebenszeit. Woher der Name Asten stammt, ist diesseits nicht bekannt; er klingt — englisch, doch muß die Abstammung der Familie von dem berühmten englischen Geschlecht der Howard, von dem Robert William als Anhänger Karl's I. sein Vaterland verlassen und sich nach den Niederlanden gewandt haben soll, dahingestellt bleiben. Wappen: Im goldenen Mittelschilde der schlessche schwarze Adler mit Binde. 1. D.: im grünen Felde ein goldener Anker. 2. D.: im goldenen Felde eine Meerjungfer. 3. D.: im blauen Felde ein silberner Mond. und drei Sterne. 4. D.: im rothen Felde eine silberne Lilie.

Howard (John), bekannt als um Reform des Gefängnißwesens verdienster Menschenfreund, geb. 1726 zu Hadney bei London, war der Sohn eines reichen Kaufmanns, gab aber nach dem Tode seines Vaters die kaufmännische Laufbahn auf, bereiste Frankreich und Italien und beschäftigte sich darauf in London mit Physik und Medicin. Als er, durch das Erdbeben von Lissabon veranlaßt, sich zu Schiffe nach Portugal begab, wurde er unterwegs von einem französischen Kaper aufgebracht und sodann in Brest, wo er sich von dem Glend der Kriegsgefangenen überzeugete, festgehalten. Auf Ehrenwort entlassen und kaum in England eingetroffen, machte er sogleich darauf der Regierung Vorschläge zur Verbesserung des Looses der Gefangenen, die auch alsbald vom Parlament angenommen wurden. Seit 1765 auf seinem väterlichen Gut Cardington bei Bedford sich aufhaltend und 1773 zum Sheriff der Graffschaft Bedford gewählt, wurde er das Jahr darauf wegen seiner Kenntniß der dortigen Gefängnisse vernommen und dadurch der Anlaß zu einer weitern Reform der Gefängnißanstalten. Das Resultat seiner eigenen Untersuchungen veröffentlichte er in der Schrift: „State of the prisons in England and Wales“ (Warrington 1777. Deutsch im Auszuge von Kdster. Leipzig 1780). Seit 1775 hat er vier Mal Deutschland, fünf Mal Holland, drei Mal Frankreich, zwei Mal Italien besucht, außerdem Spanien, Portugal, Nordamerika und die Türkei. Zunächst gab er seine Beobachtungen in den Pesthäusern und Lazarethen in seinem wichtigen „Account of the principal lazaretto's in Europe“ heraus (London 1789. Deutsch mit Zusäzen von Ludwig. Leipzig 1791). Eine neue Reise unternahm er 1789 nach Asten, um auch daselbst die Pest kennen zu lernen, erlag aber zu Cherson auf der Krim den 20. Jan. 1790 einer epidemischen Krankheit. Ein kleiner Obelisk in der Nähe von Cherson bezeichnet sein Grab. Auch in der Paulskirche zu London ist ihm ein Denkmal errichtet.

Hörter, Kreisstadt im Regierungsbezirk Minden der preussischen Provinz Westfalen, am linken Ufer der Weser gelegen, über die hier seit 1833 eine schöne Brücke führt. Die Stadt hat eine evangelische und eine katholische Kirche, auch einen Judentempel. Die frühere Bewehrung an Stadtmauern und Thorthürmen ist verschwunden. Die Einwohner, deren Zahl sich auf etwa 4000 beläuft, sind sehr gewerbefleißig, treiben Fabrikation von Tichorien, Wachlichtern und Papier, auch Leinweberei und von großen Gewerben besonders Schiffbau, und nehmen an der Stromschiffahrt zwischen Minden und Bremen einen lebhaften Antheil. Zur Reichszeit gehörte H. zum Gebiet der gefürsteten Manns-Abtei Korvey (f. d. Art.), doch hatten die Herzoge zu Braunschweig seit 1265 die Schutzherrlichkeit über die Stadt, wobei der Abt Thimo gewisse Berechtigungen sich vorbehalten hatte, wegen deren Ueberschreitung die Stadt mehr als ein Mal die Hülfe ihres Schutzherrn in Anspruch nehmen mußte. 1547 war dem nämlichen Fürstenhause vom Abte Caspar I., aus dem Hause Hirsell, auch das Halsgericht in der Stadt zugestanden worden. Vermöge dieser Berechtigungen war es auch bis auf die letzte Zeit der Integrität des deutschen Reichs üblich, daß der braunschweigische sogenannte edle Vogt bei allen peinlichen Sachen zugegen war, doch stand es beim Abte, das Urtheil vollstrecken zu lassen oder den Ritteshüter zu begnadigen. Der Abt hielt in der Stadt H. zwei Mal in der Woche das Unter- und das Obergericht. Jenes bestand aus dem Stadtrichter und mehreren Beisitzern; dieses, welches die Kanzlei genannt wurde, aus dem Präsidenten, Kanzler und Richter. Alle Freitage wurde Consistorium gehalten, in welchem der Korvey'sche Prior den Vorsitz führte. Das Stift Korvey hatte mit dem Hochstift Münster einen Vertrag, kraft dessen letzteres eine Compagnie Fußvolks als Besatzung nach H. legte und auch einen Commandanten daselbst ernannte, von dem die Ehre der Stadt abhingen. 1803 kam H., als Bestandtheil des nunmehrigen Bisthums Korvey, unter die Botmäßigkeit des Prinzen von Nassau-Orange zur Mitentschädigung für die Verluste, welche er als entlassener Erbstatthalter der Republik der sieben vereinigten Provinzen der Niederlande gehabt hatte, und während des Bestandes des Königreichs Westfalen war H. der Hauptort eines Districts im Departement der Fulda, der 21 $\frac{3}{4}$ D.-Meilen groß war und 65,675 Einwohner zählte. Dem gegenwärtigen Kreise H. (bestehend aus dem ehemaligen Abtei-Korvey'schen Gebiete und dem paderbornschen Kreise Oberwald oder Brakel) giebt man eine Bodenfläche von etwas über 13 D.-Meilen, auf der etwa 55,000 Einwohner leben.

Hoya. Die Grafen v. H., welche die zur jetzigen Landdrostei Hannover gehörige Grafschaft H. innehatten und deren schon im Jahre 820 gedacht wird, rechnen Einige unter die Zahl der Geschlechter, aus denen die alten Sachsen ihre zwölf Väter erwählten; Andere lassen sie von einem edlen Geschlechte der Müstringer Friesen abstammen, das sich nach Potenburg und Remmenburg nannte, zwei Namen, welche noch heute an zwei Dörfern im Herzogthum Oldenburg geknüpft sind; noch Andere nennen sie edle Herren und Grafen von Stumpenhäusen, was der Name einer in der Herrschaft Jeber liegenden Pflanzung ist, welche gegenwärtig Stumphausen heißt. In der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts wanderten aber diese edle Herren in Folge von Streitigkeiten mit den Friesen, aus ihrem Heimathlande freiwillig, aus und wandten sich nach der Hoya, d. h. im älteren Plattdeutsch Höghe, im jetzigen Platt Högte, wo sie zur Seite des schon bestehenden Fleckens am Ufer der Weser ein Schloß bauten, welches 1295 erneuert wurde, der Art, daß man zu seiner Stelle statt des linken Ufers, wo noch heute ein Platz die alte Hoya genannt wird, das rechte Stromufer, oder vielmehr einen Werder wählte und es mit starken Mauern bewehrte. Die Grafen haben sich stets des Artikels bedient und sich demgemäß Grafen von der Hoya genannt. Um das Jahr 1250 theilten zwei Brüder dieses Geschlechtes, Otto und Heinrich, die Grafschaft dergestalt, daß jener die untere, dieser die obere Grafschaft bekam, welche Benennung von da ab bis auf unsere Tage gebräuchlich geblieben ist. Die erstere oder Ottonische Linie der Grafen von der H. starb mit Johann's viertem und jüngstem Sohne Otto 1502 aus. Obwohl sich nun die Heinrich'sche Linie auf Grund eines 1459 zwischen beiden Ästern errichteten Erbfolge-Vertrags in den Besitz der untern Grafschaft setzte, so hatte doch Kaiser Mari-

milian I. schon 1501 dem Herzoge Heinrich dem Mittleren zu Lüneburg die Anwartschaft auf dieselbe ertheilt, von welchem auch Graf Just von der H. endlich 1524 die Grafschaft zu Osterlehn nahm, in Folge dessen dem Herzoge auch von den H.'schen Unterthanen die Eventual-Huldigung geleistet wurde. Mit des Grafen Just viertem Sohne, Otto, erlosch auch die Heinrich'sche Linie — deren Stifter die Stadt Nienburg angelegt hat — und somit das ganze Geschlecht der Grafen von der H. im Jahre 1583. Unter den Grafen von der H., die sich, abgesehen von der langen Reihe kirchlicher Würdenträger, einen Namen gemacht haben, nennen wir nur Johann, den Streitbaren. Er wandte sich nach Schweden und trat in die Dienste Königs Gustav I. Wasa, der ihn zum Statthalter von Ostgothland ernannte und mit seiner verwittweten Schwester, Margaretha, vermählte. 1533, als die Lübecker Handel mit dem Könige anfangen, forderten die Handelsherren den Grafen Johann v. d. H. auf, sich an die Spitze ihrer Kriegsmacht zu stellen, weil sie wußten, daß der Graf gegen seinen Schwager, den König Gustav, aufgebracht sei, da dieser seine Schwester Margaretha an ihren väterlichen Gütern verkürzte. Der Graf ging bereitwillig auf ihren Vorschlag ein, kam aber 1536 in einer Schlacht auf Fünen, in welcher König Christian von Dänemark, Gustav's Bundesgenosse, den Sieg davontrug, um's Leben, und zwar auf meuchelmörderische Weise durch einen deutschen Landsmann, Detlev v. Neventlow. Daß sich das Geschlecht dennoch in einem Nebenzweige bis in das 19. Jahrhundert fortgepflanzt habe, ist zwar nur eine Vermuthung, die aber Einiges für sich hat. Wir lesen nämlich von einer Familie von Hoya, die zu den Mindenschen Patriciern gezählt wurde und welche im Hochstift, dem spätern verweltlichten Fürstenthume Minden, Lehne besaß zu Ruberg 1344, zu Petershagen 1664 und zu Bülhorst 1685, und von denen um die zuletzt genannte Epoche Johann Friedrich v. H. kurbrandenburgischer Amtrentmeister zu Hausberge bei Minden war. Ruthmaßlich sind die Herren v. H. aus einer unebenbürtigen Ehe eines Grafen v. d. H. entsprungen. Verschiedene Mitglieder dieser Familie v. H. haben in brandenburgischen und preussischen Kriegsdiensten gestanden. Allem Anschein nach das letzte starb als verabschiedeter Oberstwachmeister zu Schweidnitz im Jahre 1825. — Was die Grafschaft H. anbelangt, so fiel selbige nach dem Tode des Grafen Otto an das herzogliche Haus Braunschweig, welches die Grafschaft unter seine damals bestehenden Linien Calenberg, Wolfenbüttel und Celle so vertheilte, daß die beiden ersten die Aemter der oberen Grafschaft bekamen; Celle aber die Aemter der unteren Grafschaft. Als aber Herzog Erich zu Calenberg gleich darauf, 1584, kinderlos starb, fiel sein Antheil an der Grafschaft H., sammt dem Fürstenthum Calenberg, an die Wolfenbüttel'sche Linie; nach Ableben Herzogs Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel, 1634, kam die obere Grafschaft H. mit an das Haus Braunschweig-Lüneburg, dem dann auch die untere zufiel, als die Celler'sche Linie im Jahre 1705 erlosch. So war denn die ganze Grafschaft H., soviel davon an das Haus Braunschweig gekommen war, wieder zusammen, weshalb denn auch in der kaiserlichen Urkunde über die der Braunschweig-Hannover'schen Linie 1706 ertheilte Kurwürde die Grafschaft H. mit zu den Kurlanden gelegt worden war. Ein anderer Theil der Grafschaft, nämlich die Aemter Uchte und Freudenberg, waren nach dem Tode des Grafen Otto, kraft des Vergleichs von 1524, an den Landgrafen von Hessen zu Kassel als Lehnsherrn gefallen, wohingegen der Antheil, welchen das Kurhaus Braunschweig an dem Amte Lhedinghausen besaß, nebst dem Amte Western, der untern Grafschaft H. einverleibt wurde. Diese beiden Aemter waren nämlich Bestandtheile des Hochstifts Verden und kamen mit diesem im westfälischen Frieden an die Krone Schweden, die sie aber 1679 an das Haus Braunschweig abtrat, worauf Lhedinghausen 1681, zwischen Celle und Wolfenbüttel getheilt wurde. Sieht man ab von der ephemeren Besitzergreifung im Jahre 1806 seitens des Königs von Preußen, so waren, mit Ausnahme der südlichen Gegenden und des Fürstenthums Osnabrück, alle kurbraunschweigischen Lande, also auch die Grafschaft H., seit Aufkündigung des Friedens von Amiens bis zum 14. Januar 1810 eine Provinz des französischen Kaiserreichs. An diesem Tage schenkte der Kaiser diese Lande seinem Bruder Hieronymus, um sie dem Königreiche Westfalen einzuverleiben. Aber schon unterm

10. December deſſelben Jahres ward der größte Theil Kurbraunſchweig, ſo auch die Graffſchaft H., mit dem franzöſiſchen Reiche wieder vereinigt und zwar letztere mit dem Departement der Weſermündungen, worin ſie, mit einigen Angrenzungen von Lüneburg, ein Arrondiffement bildete, deſſen Hauptort Rienburg war. Dieſer Zuſtand hat bis zum November 1813 gedauert, in welchem Monate die kurbraunſchweigische Regierung von ihren Erblanden wieder Beſitz ergriff. In Folge der Wiener Verträge von 1815 ſind die Nemter Uchte und Freudenberg von Heſſen an Hannover abgetreten worden.

Hoyerſwerda, in ſerſkiſcher Mundart der Oberlaußiß Wojerſech, einer der oberlaußißiſchen Kreiſe im Regierungsbezirk Liegnitz, Provinz Schleſten, und zwar im äußerſten Weſten dieſes Bezirks, wo derſelbe mit dem Regierungsbezirk Merſeburg grenzt; gegen Norden iſt der Regierungsbezirk Frankfurt, gegen Süden das Königreich Sachſen. Die Bodenfläche dieſes Kreiſes beträgt 19,2 Q. M. und ſeine Einwohnerzahl über 30,000, die in der entſchiedenſten Mehrheit ſerſkiſcher Nationalität ſind und ihre Muttersprache, die ſog. wendiſche, mit der größten Fähigkeit; nicht bloß in der Familie und als Umgangſprache, ſondern auch in Kirche und Schule aufrecht erhalten haben, doch ſo, daß die meiſten Serben auch Deutſch verſtehen, ſprechen und ſchreiben können. Sie bekennen ſich in der Mehrzahl zum evangeliſchen Glaubensbekenntniß, gegen 5000 aber auch zur römischen Kirche. H., der Kreiſdort, iſt ein kleines Städtchen von etwa 2700 Einw., die ſich vom Landbau, darunter Tabacksbau, von Schuhmacherei, Tuch-, Wand- und Leinenweberei ernähren. Das Städtchen liegt an der Schwarzen Elſter, deren verſumpfte Wiefenflächen eine Beſſerung erfahren haben, ſeitdem vor einigen Jahren das Flußbett regulirt worden iſt. Hier iſt ein Schloß, einſt der Mittelpunkt einer freien Standesherrschaft im Markgraſenthum Oberlaußiß, Budiffiner Kreiſes, welche außer der amtsäßigen Stadt H. und dem dazu gehörigen Dorfe Reida, 34 unmittelbare Amtdorſchäften und 10 Borwerke, 12 Mühlen, 2 Eiſenhämmer, 2 Weinberge, 1 Ziegelscheune und 70 Teiche enthielt, in welchen jährlich gegen 600 Etr. Karpfen geſiſcht wurden. Die Herrſchaft hatte zu Anfang des 19. Jahrhunderts 9000 Einw., faſt excluſivlich Serben. Die älteſten bekannten Beſitzer der Standesherrschaft H. ſind die Herren v. d. Duba, welche ſie bis 1448 behielten, ihnen folgten die Herren v. Schönburg bis 1452, Kurfürſt Friedrich der Sanftmüthige bis 1461, Friedrich v. Schumburgk bis 1471, der Landvogt Jaroslaw v. Sternberg bis 1486, Georg v. Stahn bis 1492, dann wieder die Schumburgke bis 1571, die v. Kallitz, Seyfried v. Promnitz bis 1597, die v. Rittlig, die v. Ponigkau, Kurfürſt Johann Georg I. und Friedrich Auguſt I. bis 1700, der kurſächſiſche Groſſkanzler Wolf Graf von Weiſchingen bis 1725, darauf die polniſche Fürſtin Urſula Katharina Lubomirſky, Herzogin von Teſchen bis 1737. Von dieſer, welcher die Standesherrschaft nur auf Lebenszeit überlaſſen war, ſiel ſie an's Kurhaus zurück, und wurde nun in ein Domänen- und Kammergut verwandelt und verpachtet. 1782 wurden den Unterthanen die Grundſtücke gegen einen jährlichen Zins erblich überlaſſen; doch blieben jene beſſenungeachtet nach wie vor Erbunterthanen. Aber auch dieſe Unterthänigkeit hat ihr Ende erreicht durch die neuere preußiſche Geſetzgebung, ſeitdem, bei der Theilung des Königreichs Sachſen, 1815, und des ihm annectirten Markgraſenthums Ober-Laußiß, König Friedrich Wilhelm III. von Preußen Beſitzer von H. geworden war. Unter dieſem Beſitzer iſt die vormalige Standesherrschaft H. aufgelöſt, und alle dazu gehörig geweſenen Grundſtücke und Baulichkeiten ſind zerſtückt und veräußert worden. Im Kreiſe H. befinden ſich 34 auf Kreis- und Provinziallandtagen vertretene Rittergüter, davon 26 adligen, 7 bürgerlichen Gutbeſitzern gehören. Eins dieſer Rittergüter, nur aus Teichen und Waldungen beſtehend, iſt Eigenthum des Jungfrauenkloſters Marienſtern in Sachſen. Ein Vatersbruder Leſſing's, Theophilus Leſſing, war bis 1748 und deſſen Sohn, Joh. Theoph. Leſſing, aber bis 1798 kurfürſtlicher Amtmann in H., und der berühmte G. E. Leſſing pflegte ſehr häufig Beſuche im Amtſhauſe zu H. zu machen, längere namentlich während ſeiner Ferien als Fürſtenſchüler und Muſenſohn. In dem Zimmer des Amtſhauſes, in welchem er bei dieſen Beſuchen wohnte, findet ſich folgende eigenhändige Inſchrift von ihm in einer Fenſterſcheibe eingeknickt: „Nunquam ego neque

pecunias, neque tecta magnifica, neque opes neque imperia in bonis. 5. Juni.“ Diese Inschrift, so wie die gesammte Einrichtung jenes Zimmers ist von der Besizerin des ehemaligen Amtshauses (der Wittwe des Rentmeisters Kaiser in G.), einer Verwandten Lessing's, sorgfältig erhalten worden und bildet einen interessanten Beitrag zu den zahlreichen Ueberlieferungen, die in diesem Hause mit Bezug auf Lessing auch mündlich fortleben.

Grabanus Maurus, der Schöpfer des deutschen Schulwesens, geb. zu Mainz um 776, hat die längste Zeit im Kloster Fulda gelebt, erst als Schüler, dann als Mönch, Lehrer und Abt, und ist als Erzbischof von Mainz am 4. Februar 856 gestorben. Sein Vater Rithard besaß Reichthum und Einfluß; seine Mutter Adegundis wirkte besonders vortheilhaft auf seine Erziehung ein. Er kam frühzeitig in das Benedictinerkloster nach Fulda, aber noch nachdem er Diakonus geworden war, ging er auf die damals blühende Akademie zu Tours, um, unter der Leitung Alcuins die Weihe einer höheren Bildung zu empfangen. Im Jahre 804 bekam er die Leitung der Schule in Fulda, die er bald zu großer Blüthe erhob. Er legte, freilich im Sinne und Geiste der damaligen Zeit, die Schrift aus, mit der er eine große Vertraulichkeit gewonnen hatte; Erläuterung aus den Kirchenvätern und allegorische Deutung machten dabei die Hauptsache aus. Es wurden auch lateinische Dichter gelesen und lateinische Verdunst; selbst des Griechischen und Hebräischen war er, wenn auch nur in geringem Grade, mächtig. Aus allen Ländern, ganz Deutschland, Frankreich und Italien, strömten lernbegierige Jünglinge, selbst Fürstensöhne herbei und die tüchtigsten Lehrer wurden von hier geholt. Nur das Kloster St. Gallen konnte dieser Wirksamkeit gleichkommen, und die persönliche Bedeutung des Grabanus war wohl noch größer. Er war in allen Gebieten des Wissens zu Hause und lehrte dieselben mit der größten Energie und Liebe, mit einer Lehrhaftigkeit, die ihn mit Recht als den ersten Schulmann Deutschlands kennzeichnet. Seine Auffassung christlicher Dogmen war rational; er widersetzte sich daher eben sowohl der Prädestinationslehre Gottschall's als der Transsubstantiationslehre des Paschasius Radbertus. Von 805—817 wurde seine segensreiche Wirksamkeit durch eine Gewaltmaßregel seines früheren Lehrers, des Abts Ratgar, unterbrochen. Er soll nach Einigen während dessen eine Pilgerfahrt nach Palästina unternommen haben. Später wurde er in die politischen Händel verwickelt, worin er für Lothar Partei nahm und sich zu ihm begab; er kehrte auch nicht wieder als Abt nach Fulda, sondern als Klausner nach dem Petersberge zurück, wo er seinen wissenschaftlichen Arbeiten lebte. Ungeachtet seiner Anhänglichkeit an Lothar wurde er dennoch an Ludwig's des Deutschen Hof gerufen und 847 auf den erledigten erzbischöflichen Stuhl in Mainz erhoben. Seine letzten Lebensjahre brachte er auf seinem Landgute am Fuße des Johannisherges zu, in so allgemeiner Liebe und Verehrung, so wohlthätig gegen Arme und Bedrängte, daß er nach seinem Tode als Heiliger angerufen ward. — Seine Schriften sind zahlreich und vielseitig: Predigten, Schriftauslegungen, Briefe, moralische und polemische Schriften, gesammelt in 6 Bänden, Adis 1626. Fol. Ein lateinisches Gedicht de laudibus s. crucis ist so eingerichtet, daß die Verse zusammen eine Kreuzesfigur bilden. Biographien von ihm haben F. G. C. Schwarz, N. Bach, Kunstmann, C. Schwarz geliefert. Seine Ueberreste blieben in der St. Albanskirche zu Mainz beigelegt, bis Erzbischof Albert sie 1515 nach Halle in die Moritzburg bringen ließ.

Huber (Franz), geb. 1750 zu Genf, Sohn des daselbst 1790 verstorbenen talentvollen Silhouetteurs Johann Huber, von dem der Baron Grimm in seiner „Correspondenz von 1750—90“ so viele Anekdoten erzählt, erblindete als Jüngling, setzte aber das Studium der Naturgeschichte, besonders mit Hilfe seiner Gattin Aimée Kullin fort. Wichtig ist sein Werk über die Bienen: *Nouvelles observations sur les abeilles* (Paris 1796, neue Ausgabe Paris und Genf 1814), in welchem er zuerst das bis dahin unbekanntes Myterium der Befruchtungsart der Bienenkönigin entwickelt. Unter seinen übrigen Schriften verdient noch das auch in das Englische übersetzte Werk: „*Essai sur l'histoire et les moeurs des fourmis indigènes*“ (Paris 1806) ausgezeichnet zu werden. Auch stiftete er die Gesellschaft für Physik und Naturgeschichte zu Genf. Er starb zu Lausanne den 22. December 1831.

Huber (Johann Rudolph), der schweizerische Tintoretto genannt, zu Basel 1668 geboren, begab sich, nachdem er bei dem jüngern Joseph Werner die Malerei gelernt hatte, in seinem 19. Jahre nach Italien, von hier ging er nach Frankreich und kehrte erst 1693 nach Basel zurück. Im Jahre 1696 wurde er an den Hof nach Württemberg als erster Maler berufen; später war er am badenschen Hofe zu Durlach beschäftigt und stellte 1713 in Baden beim Abschlusse des Friedens sämtliche Minister, welche hier versammelt waren, in einem großen Gemälde dar. Er starb 1748 zu Basel. Man zählt, die historischen Stücke ungerechnet, gegen 3000 Portraits, die er ohne Beihülfe verfertigte. A. Audran, G. Audran, Thourneiser u. A. haben nach ihm in Kupfer gestochen.

Huber (Maria), eine deutsche Schriftstellerin, die Tochter eines angesehenen Kaufmanns zu Genf und daselbst 1695 geboren. Ihr Deismus wurzelte in einem mystischen Subjectivismus und in ihrem religiösen Bedürfnis, die Offenbarung in ihrem Innern gleichsam heimisch zu machen. Für ihre natürliche Religion war sie wirklich schwärmerisch eingenommen, aber sie behauptete auch eben so hartnäckig, daß dieselbe Anfang und Ende aller Religion sei. So lehrte sie, daß die Offenbarung nur dazu dienen könne, der natürlichen Religion im Menschen zur Entwicklung zu verhelfen, und daß sie, wie jede gute Erziehung, dahin wirke, den Bögling selbstständig und den Erzieher überflüssig zu machen. Indem sie gegen Dogmen und äußere Gebräuche eiferte, behauptete sie, den Kern der christlichen Religion zu bewahren und nur aus der Schale zu lösen. Ihr Hauptwerk sind die „Lettres sur la religion essentielle à l'homme, distinguée de ce qui n'en est que l'accessoire“ (Amsterdam 1738). Bereits 1731 war ebenbaselbst erschienen „le monde fou, préféré au monde sage“. Sie starb 1753 zu Lyon.

Huber (Samuel), geboren 1547 zu Bern, einer von den protestantischen Theologen, welche die schwierige Streitfrage über die Gnadenwahl behandelt haben. Er nannte Calvin's Lehren von der Gnadenwahl einen Türgenglauben und Teufelsdienst, und war weder durch Disputationen mit verschiedenen gelehrten Theologen, noch durch obrigkeitliche Vermittelungen zu beruhigen. Nach mancherlei Schicksalen, und nachdem er lange Zeit von Unterstützungen gelebt hatte, erhielt er vom braunschweigischen Herzog Friedrich Ulrich eine Präbende und lebte von 1606 an in Goslar, das er 1622 verließ; er starb 1624 zu Osterwick. Dauernden Werth hat sein Werk „Anli-Bellarminus“ (Goslar, 6 vol.), das die Lutherische Lehre gegen den Katholicismus verteidigt.

Huber (Ulrich), war ein berühmter Jurist, geboren zu Doctum in Friesland 1636, gestorben 1694 zu Franeker, ein Gegner des Perizonius. Er gründete zuerst ein System eines allgemeinen Staatsrechtes; sein berühmtestes Werk ist „De jure civitatis“ (Lejden, 1674. 4). Sein Sohn Zacharias H., geboren zu Franeker 1669, gestorben als Mitglied des Gerichtshofs Frieslands zu Leuwarden 1732, wird von Hamberger ein unwissender plagiarium genannt, von Haubold als antiquitatum juris Romani peritissimus bezeichnet.

Huber (Michael), 1727 geboren zu Frankenhausen in Bayern, ging in früher Jugend nach Frankreich, doch da er sich in Paris keineswegs in einer günstigen Lage befand, wurde er durch Vermittlung seines Freundes Christian Felix Weiße von Hagedorn der Wittve des Kurfürsten Friedrich Christian von Sachsen, einer bairischen Prinzessin, empfohlen, durch deren Fürsprache er als Lector der französischen Sprache an der Universität zu Leipzig 1764 angestellt wurde. Er starb daselbst 1804. H. hat das Verdienst, manche deutsche Schrift von geschichtlichem oder literarischem Werth in gutes Französisch übertragen und die französische Nation dadurch auf den Werth deutscher Literatur aufmerksam gemacht zu haben. Unter dem

1) Außerdem unternahm er aus Anlaß eines Streites, den zu Franeker Gisebert Wilhelm Duker, ein nachheriger Schullehrer zu Zwoll, erregt hatte, in seinen Schriften „Positiones juridico-theol. de auctoritate S. S.“ und „Liber de concursu rationis et S. S.“ (Frankf. 1808) den Beweis, daß nicht die Vernunft, sondern eine besondere vom heiligen Geiste bewirkte innere Erleuchtung und Nührung den Menschen überzeugen müsse, daß Gott es sei, der in der Bibel rede.

Titel „Choix de Poésies allemandes“ (Paris 1766, 4 Bde.), gab er die erste französische Anthologie deutscher Gedichte heraus. Als Kunstkenner zeigte er sich in seinem Werke „Notices générales des Graveurs et des Peintres, précédées de l'histoire de la gravure et de la peinture etc.“, von welchem Werke eine deutsche Uebersetzung erschienen ist unter dem Titel „Handbuch für Kunstliebhaber und Sammler über die vornehmsten Kupferstecher und ihre Werke“ (Zürich 1796—1802). Sein Sohn Ludwig Ferdinand H., geb. zu Paris 1764, von wo er in der zartesten Kindheit mit seinen Eltern nach Leipzig kam, erhielt eine sorgfältige Erziehung, durch welche sich neben dem anregenden Einfluß vieler dem Vater befreundeter Männer früh die trefflichen Anlagen des Knaben entwickelten. Mit Christian Gottfried Körner befreundet, schrieb er im Juni 1784 jenen originellen Brief nach Mannheim an Schiller, der den Dichter 1785 nach Leipzig führte, wo ihn H. empfing, der bald Schiller's thätigster Freund wurde, und als gegen Ende des Sommers 1785 H., um sich für die diplomatische Laufbahn auszubilden, mit Körner nach Dresden zog, folgte Schiller ebendahin seinen theuren Freunden. Im J. 1787 ward H. Legationssecretär bei der sächsischen Gesandtschaft in Mainz und 1789 kursächsischer Resident daselbst. Hier trat er mit Georg Forster in Verbindung, nach dessen Tode er die hinterbliebene Wittwe Therese heirathete, für die er schon seit ihrer Flucht aus Mainz in dem Dorfe Bosle bei Neuschatel aufopfernd gesorgt hatte. Von 1798—1803 redigirte H. die Allgemeine Zeitung in Stuttgart; 1804 zum Oberschulrath der neuen bayerischen Provinz Schwaben ernannt, starb er in demselben Jahre, den 24. December, auf einer Reise zu Leipzig, wie Körner glaubte, in Folge der ungeheuren Anstrengung, mit der er, um Frau und Kinder zu ernähren, die Schriftstellerei treiben mußte. H. hat sich besonders durch glückliche Bearbeitungen englischer und namentlich französischer Dramen bekannt gemacht; auch dichtete er ein Trauerspiel „das heimliche Gericht“ (Leipzig 1790, zuerst erschienen in Schiller's Iphalia 1788—89), recensirte Klinger's spätere Trauerspiele (Zen. Lit. Zeit. 1791), Kogebue's „Menschenhaß und Neue“ und „die edle Lüge“ (Zen. Lit. Zeit. 1792 und 93), „Goethe's Schriften, 8 Bde.“ (Zen. Lit. Zeit. 1792, wieder abgedruckt in H.'s „Vermischten Schriften“, Berlin 1793, 2 Hle. 2. S. 89 ff.) u. a. Außerdem gab er noch einzelne Journale und mit Lafontaine, Pffel u. A. von 1799—1804 das „Taschenbuch für Damen“ heraus. An seinen Novellen und Erzählungen, welche meist Verhältnisse der Liebe und Ehe in anziehender Weise darstellen („drei Weiber“, Leipzig 1795, „Erzählungen“, 3 Samml., Braunschw. 1801—1802, u. s. w.) soll seine Frau, Therese Huber, mannichfachen Antheil gehabt haben. Dieselbe, den 7. Mai 1764 zu Göttingen geboren, Tochter des Philosophen Heyne, lebte nach dem Tode ihres zweiten Gatten an verschiedenen Orten, am längsten in Stuttgart, seit 1824 in Augsburg, wo sie die seit 1819 übernommene Redaction des Morgenblattes fortführte. Sie starb daselbst den 15. Juni 1829. Eine Sammlung ihrer Erzählungen und Romane, die Anfangs anonym oder unter ihres Gatten Namen erschienen und sich durch tiefes Gefühl auszeichnen, wurde (Leipzig 1830—33, 6 Bände) von ihrem Sohne veranstaltet. Auch hat sie „Joh. Georg Forster's Briefwechsel. Nebst einigen Nachrichten von seinem Leben“ herausgegeben (2 Hle., Leipzig 1829). — Ihr Sohn

Huber (Victor Aimé), geb. den 10. März 1800 zu Stuttgart, wurde nach dem frühen Tode seines Vaters fünf Jahre alt von seiner Mutter in Fellenberg's Erziehungsanstalt, Hofwyl, geschickt, in welche er als der erste Schüler eintrat, um sie 1816, mit zahlreichen Genossen zur Universität vorgebildet, zu verlassen. Er studirte zu Göttingen Medicin und Naturwissenschaften, erlangte in Würzburg den Doctorgrad und begab sich darauf nach Stuttgart, um seine Mutter in der Redaction des Morgenblattes zu unterstützen. 1821 machte er eine Reise nach Paris und versorgte von dort aus die Allgemeine Zeitung mit Berichten. Im Auftrage derselben Zeitung begab er sich dann nach Spanien und erfuhr, indem er die dortige Revolution beobachtete und schilderte, an sich selbst eine wichtige Veränderung, da der glühende Liberalismus, mit dem er nach Spanien gekommen war, sich völlig abkühlte und einer reiferen und besonnenen Lebensanschauung Platz machte. Die Gesamtheit seiner dortigen Anschauungen faßte er in seiner anziehendsten Schrift, den „Skizzen aus Spanien“

(Göttingen, 1823—1833, 3 Bde.), zusammen. Vor dem Einmarsche des Herzogs v. Angouleme begab er sich nach Lissabon, das er im Herbst 1823 verließ, um in Edinburgh die Militärhospitäler kennen zu lernen. Auch die Kliniken Londons besuchte er fleißig, ehe er nach Deutschland zurückkehrte, um sich für das Staatsexamen in München vorzubereiten. Bald aber erkannte er, daß ihn seine Reisen und die Studien auf dem Gebiet der Politik, Geschichte und Literatur seiner Berufswissenschaft entfremdet hatten, und er entsagte ihr nun für immer. Er betheiligte sich seitdem ausschließlich an den Cotta'schen Zeitschriften, machte nochmals Reisen nach Paris und London und erhielt auf einer italienischen Reise im Herbst 1830 zu Neapel einen Ruf an das Gymnasium zu Bremen, dem er auch folgte. In dieser Stellung veröffentlichte er seine „Geschichte des Eid“ und sein „spanisches Lesebuch“ (Bremen 1832). 1833 nahm er die Stelle eines ordentlichen Professors der neueren Literaturgeschichte und Philologie in Koftock an und veröffentlichte zum Antritt seines neuen Amtes „die neuromantische Poesie in Frankreich“ (Leipz. 1833). Zu Marburg, wohin er 1836 berufen wurde, gab er seine gelehrte und verdienstliche Schrift „Die englischen Universitäten“ (Kassel 1839—1840, 2 Bde.) heraus. 1841 griff er mit seiner Schrift „über die Elemente, die Möglichkeit oder Nothwendigkeit einer conservativen Partei in Deutschland“ (Marburg 1841) in den Kampf der Geister ein, der sich besonders in Preußen concentrirte. Dem Radicalismus, welcher die deutschen und kirchlichen Restaurationspläne des Königs Friedrich Wilhelm IV. bekämpfte, stellte er sodann die Schrift: „die Opposition“ (Halle 1842) entgegen. 1843 ward er nach Preußen berufen und das Jahr darauf trat er die ihm an der Universität zu Berlin übertragene Professur mit dem Programm an: „de primitiva cantilenarum epicarum (vulgo Romances) apud Hispanos forma“. Ohne jedoch an der Universität zu einer erwähnenswerthen Wirksamkeit zu gelangen, widmete er sich in seinem „Janus, Jahrbücher deutscher Gesinnung, Bildung und That“ seit dem 1. Januar 1845 der journalistischen Bekämpfung der radicalen und liberalen Opposition und trug in dieser Zeitschrift bereits seine Vorschläge zur Verbesserung der ökonomischen Lage der arbeitenden Klassen vor. Besonders beschäftigte ihn in dieser Beziehung der Plan einer Association zur Herstellung billiger Arbeiterwohnungen. In den Stürmen von 1848 ging der „Janus“ ein und wurde ein Jahr darauf durch die „Concordia“ ersetzt, welche sich noch mehr als ihr Vorgänger mit Vorschlägen zur ökonomischen Förderung der arbeitenden Klassen beschäftigte. Im Lauf des Jahres 1848, so lange es dem gemeinsamen Kampf gegen die Revolution galt, mit der conservativen Partei, die sich um das Panier der Kreuzzeitung gesammelt hatte, Eins, trennte er sich von derselben, als sie die von ihr von Anfang an bekannten ständischen Grundsätze auf dem Boden der neuen Verfassung zur Anerkennung und Geltung zu bringen suchte und den neuern Parlamentarismus als ein Mittel und als eine Uebergangsinstitution zur ständischen Organisation und Einigung Preußens anerkannte und zugleich im parlamentarischen Kampf zu modificiren und umzugestalten sich anstrebte. Seine Trennung von der Partei erklärte er in der Schrift: „Bruch mit der Revolution und Ritterschaft“ und verließ zugleich (1852) den preussischen Staatsdienst. Seitdem lebte er in Berniergrobe und ist daselbst theils unmittelbar praktisch (durch Leitung eines Jünglings- und eines Vorschuß-Vereins), theils durch Schriften, vor Allem durch seine „Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England im Sommer 1854“ (Hamburg 1855, 2 Bde.) thätig. Im Anfang des Jahres 1862 hat er in der Schrift: „Die Machtfülle des altpreussischen Königthums und die conservative Partei“ (Bremen) seinen Angriff gegen die ständische Partei erneuert, in welcher er den Vorwurf des constitutionellen Mitregierens, den er ihr schon bei seiner ersten Kriegserklärung machte, erneuert, ohne die fast vollständige Demokratisirung des Landes einer ernsthaften Erwägung zu würdigen, und überhaupt noch ganz in der Unklarheit und Dürftigkeit seiner politischen Ansichten und Vorschläge von 1841 und 42 sich besangen zeigt. In den genannten Jahren stellte er der conservativen Partei, zu deren Organisation er seine Aufrufe erließ, im Grunde keine andere Aufgabe, als die der journalistischen Vertheidigung der schöpferischen Regierungsthaten und verstand er unter diesen weiter nichts, als Regierungserlasse, die die Routine der Bureaucratie durchbrechen sollten. Dabei war er über

das völlig neue Regierungssystem, durch welches er die Bureaukratie auf immer für beseitigt hielt und zu dessen Gunsten die conservative Partei oder vielmehr Presse die argwöhnische oder feindliche öffentliche Meinung bearbeiten sollte, noch so im Dunkel, daß er es nicht nur nicht definiren und formuliren konnte, sondern auch geradezu erklärte, es komme wenig darauf an, ob man überhaupt im Stande sei, näher anzugeben, worin das Neue bestehe. So verlangt er jetzt ein Königthum, welches nur irgend einen Entschluß zu irgend einer That, und zwar der einfachsten, fasse und ihn mit allen verfügbaren Kräften durchführe, — kurz, ein dreinschlagendes Königthum, das die deutsche und alle anderen leidigen Fragen mit irgend einem Schläge erledige. Damals, als er 1842 leichtfertig über die bisherige Regierungsmethode den Stab brach, legte man ihm die vernichtende Frage vor, ob er wohl auch an den nicht ganz undenkbaren Fall gedacht habe, daß eben dieser öffentlich herabgewürdigte Regierungs-Mechanismus doch wieder als einziges Mittel der Rettung hervorgeführt werden könne, — fragte man ihn, ob er wohl bedacht habe, daß man nach dem französischen Sprichwort niemals ungestraft zu einem Brunnen sagt: ich werde nie mehr von deinem Wasser trinken. Jetzt, in seiner neuesten Schrift hat er aber, während er das irgendwie und irgendwohin dreinschlagende Königthum proclamirt, dafür gesorgt, daß die alten Brunnen offen und zugänglich bleiben. Wenn nur die Vernichtung aller Mittelgewalten, namentlich der ständischen Partei, durchgeführt ist, dann soll auch die von ihm verurtheilte Verfassung im Gange bleiben, verheißt er den liberalen Majoritäten eine lachende Zukunft, und wird er wohl auch der Bureaukratie ihren Einfluß, ja ihre bedeutsame Stellung gönnen, da sie einem rathlosen, auf irgend einen Entschluß reducirten Königthum, wie er es für Preußen als letzte Rettung in Vorschlag bringt, unentbehrlich sein dürfte. Seine Lösung, der Lähmung und Stockung der gegenwärtigen Verhältnisse kommt darauf hinaus, daß Alles beim Alten, auch bei dessen Rathlosigkeit bleiben könne, wenn nur die ständische Partei vernichtet wird. In seinem „Janus“ glänzt sein Vorschlag einer officiellen Zeitungspreffe, die von der Staatszeitung der Hauptstadt unter mittelbarer Redaction des Staatskanzlers bis zu den Zeitungen der Provinzialstädte unter der Leitung von Redactions- und Geheimen Redactionsräthen, Ober- und Geheimen Ober-Redactionsräthen die Fragen der äußeren Politik, so weit es thunlich, und die der innern Politik, so weit diese reif sind, besprechen, das Urtheil des Landes aufklären und bestimmen soll, und deren officielle Redacteurs die natürliche Anwartschaft auf die Ministerposten haben würden. Nachdem seine Idee im Berliner Pressbureau nach 1848 ihre erste Ausführung erhalten hat, bleibe ihm nur noch übrig, den Terrorismus, den jetzt schon die liberale Presse auf das Land ausübt, vollständig zu organisiren und durch denselben die liberalen Kammer-Majoritäten und deren natürliche Oberherrin, die Bureaukratie, zu stärken. Die ständische Partei, deren Mithrathen und Mithrathen er aus dem Staatsmechanismus entfernen möchte, wird aber gerade nach seinem Rettungsversuch sich als die wahre Mittelmacht zwischen einem isolirten Königthum und einer rathlosen demokratischen Masse erweisen und der Brunnen sein, zu dem man doch wieder zurückkehren müssen. Zwar steht H., der auf seine Vorschläge und kleinen praktischen Versuche zu Associationen für die Linderung der Noth in städtischen Kreisen sehr stolz ist, auch in seiner letzten Schrift ziemlich verächtlich auf die sociale Thätigkeit der großen Grundbesitzer herab. Er übersieht dabei freilich die großen und umfassenden Leistungen der Grundbesitzer zur Erziehung und Hebung der Genossenschaften ihres Hauses, ihrer Gemeinden und Kreise und muß dann bei dieser Unkenntniß des Haus- und Gemeinerechts, welches sie im Lande üben, allerdings zu der dürftigen Ansicht gelangen, daß eine Kammer-Abstimmung, ein Zeitungsruf und ein bureaukratisches Edict im Stande seien, diesen Brunnen einer organischen Restauration des Landes zu verschütten. Seine wahre Herzensmeinung ist, daß der Staat erst seine richtige Form gewinne, wenn er in eine große Suppenanstalt verwandelt ist, und wir würden seinem ferneren Lieblingsgedanken, daß er zum obersten Dirigenten dieser Anstalt bestimmt sei, gern die Erfüllung wünschen, wenn es möglich wäre, daß seine Versuche und Bemühungen in kleinen Kreisen jemals einen großen historischen Staat ausfüllen und zwar allein ausfüllen könnten.

Hubertus, der Heilige, Bischof von Lüttich, entstammt einem adeligen Geschlechte Aquitanien, wurde erzogen und unterrichtet von Lambrecht, dem späteren Bischof von Mastriicht, und wurde dann Hofmeister am Hofe des fränkischen Königs Theoderich. Da er sich hier mit Ebroid nicht gut zu stellen vermochte, so ging er nach Aufrasten zu Pipin und vermählte sich hier auf dessen Betrieb mit der schönen Floribane, die ihm einen Sohn Floribert (sein späterer Nachfolger im Bisthum von Lüttich) gebar. Nach dem Tode seiner Gemahlin begab er sich nach Mastriicht zu seinem Lehrer Lambrecht, trat hier in den geistlichen Stand über und wurde nach der Ermordung Lambrecht's vom Papst Sergius I. zu dessen Nachfolger ernannt. An dem Plage, wo Lambrecht ermordet worden war, ließ er eine demselben geweihte Kapelle erbauen. Er starb am 29. Juni 727, wurde begraben in der Kapelle des heiligen Petrus und 827 in dem Benedictinerkloster Ardenne, „St. Hubert“ genannt. — Der h. Hubertus wird als Patron der Jagd verehrt, angeblich weil er auf der Jagd bekehrt worden sei. Es pflegten deshalb früher an den Höfen, und in Preußen ist dies seit Friedrich Wilhelm IV. wieder eingeführt worden, die sogenannten Hubertus-Jagden abgehalten zu werden. Ein sächsisches Jagdschloß, die Hubertusburg, trägt davon den Namen. Am Tage des h. Hubert segte Gerhard von Jülich über Arnold von Egmont bei Ravensberg in Westfalen und stiftete später deshalb den Hubertusorden. Im Jahre 1609 starben die Herzöge von Cleve, Jülich und Berg aus, und von da an gedachte Niemand mehr des Ordens, bis ein Jahrhundert später, 1709, Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, aus dem Hause Neuburg, ihn wieder in's Leben rief; wiederum ein Jahrhundert später, 1808, revidirte und bestätigte der König Max Joseph die Statuten, so daß der Orden von da ab der älteste bayerische Orden ist. Derselbe besteht nur aus einer Klasse, zählt zwölf einheimische Mitglieder, während die Zahl der auswärtigen Ritter nicht fixirt ist; das Ordensfest findet am 12. October, dem Hubertustage, statt. Decoration: weiß emailirtes goldenes Kreuz mit 8 Spitzen, die in goldenen Kugeln enden und zwischen sich goldene Strahlen einschließen. Auf der Vorderseite des runden Mittelschildes ist auf grünem Grunde die Bekehrungsgeschichte Hubert's (bei ihm sein Jagdhund und der das Pferd haltende Knecht) in Gold dargestellt; auf der Umseite Reichsapfel und Kreuz, umgeben mit den Worten: In memoriam recuperatae dignitatis avitae 1708. Das Ordenskreuz wird an einem hochrothen, grün eingefassten und von der Linken zur Rechten gehenden Bande getragen; bei besonders feierlichen Gelegenheiten wird ein Costüm in alspanischem Geschmacke angelegt. Außer dem Kreuze wird auf der linken Brust ein silberner Stern getragen, auf dem ein goldenes, mit weißen und rothen Quadraten ausgefülltes Kreuz liegt; in dem runden rothen Mittelschild des Kreuzes befindet sich in gothischer Schrift und in niedersächsischem Dialekt das Motto: „In Trau vast“, d. h. fest in der Treue.

Hubertusburg s. Siebenjähriger Krieg.

Hübner (Johann), verdienter Schulmann, geboren 1688 zu Lürchau bei Zittau, gestorben 1731 als Rector in Hamburg. H.'s vornehmstes Streben ging auf Verbreitung gemeinnütziger historischer und geographischer Kenntnisse und auf Verbesserung der Lehrart derselben. Von seinen Schulbüchern sind am öftesten gedruckt und auf die mannichfaltigste Weise neu bearbeitet worden seine „Zweimal 52 biblische Historien“ (1. Ausg. Leipzig 1714). Sein „Zeitungs- und Conversations-Lexikon“ ist zum 31. Male herausgegeben worden von F. A. Rüder (4 Theile., Leipzig 1825). Einen bleibenden Werth hat die von ihm mit J. A. Fabricius, Michx und Anderen herausgegebene hamburgische „Bibliotheca historica“ (Leipz. 1715—29, 10 Centurien oder Theile).

Hübner (Lorenz), am 2. August 1753 zu Donaunödrth geboren, trat 1760 in den Orden der Jesuiten, aus dem er jedoch lange vor der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung der Gesellschaft wieder trat. Nachdem er Theologie und orientalische Sprachen studirt hatte, erhielt er (1774) die Priesterweihe. Er starb 1807 als geistl. Rath zu München. H. verfaßte Schriften verschiednen Inhaltes, eine „Beschreibung der Stadt Salzburg und ihrer Umgebung“ (1792 und 1793), die „Geschichte und Beschreibung des Erzstiftes und Reichsfürstenthumes“ (1796, 3 Bde.), übersetzte die Schauspiele „Lantred“ und „Semiramis“ aus dem Italienischen, schrieb „Ueber die Analogie der Elektrizität

und des Magnetismus", eine gekrönte Preisschrift, „Grundlehren der Numismatik“ u. s. w. Seine bei weitem wichtigste literarische Unternehmung war die „Unparteiische allgemeine oberdeutsche Literatur-Zeitung“, welche seit 1788 erschien und für die Aufklärung und Bildung des katholischen Deutschlands mehr als irgend ein anderes wissenschaftliches Institut wirkte. Vgl. über ihn S. Wisnahr, „H.'s biographische Charakteristik“ (München 1855).

Huc (Everist Regis) wurde am 1. August 1813 zu Loulouze geboren und trat, nachdem er auf dem Seminar seiner Vaterstadt die kirchliche Erziehung und Approbation erhalten, in den Lazaristen-Orden, in welchem er im Februar 1839 in Paris vom Erzbischof zum Missionar geweiht wurde. Als Feld seiner Thätigkeit wurde ihm China zugewiesen, wohin er sich in dem zuletzt genannten Jahre, und zwar zuvörderst nach Macao begab, beinahe um dieselbe Zeit, als die Engländer den sogenannten Opiumkrieg gegen das Reich der Mitte eröffneten. Trotz aller Versprechungen der Beherrscher desselben war bekanntlich den Europäern freier Zugang und ungehinderte Bewegung im Innern nicht gestattet, doch H. hatte den Muth, seine Reise in der Kleidung des eben erst in China getriebenen Missionars Perboyre anzutreten, und gelangte unter mannichfachen Gefahren nach einer dreimonatlichen Pilgersfahrt glücklich nach Peking, wo er sich längere Zeit aufhielt und sich mit den Sitten und Gewohnheiten des Volkes so vertraut machte, daß er endlich selbst wirklich für einen Chinesen gelten konnte. Die vielen Verfolgungen gegen die christliche Gemeinde in Peking hatten Anstellungen von Christen in der Mongolei, die nach dorthin geflüchtet waren, entstehen lassen, und ein letzter gegen die Mission von Peking geführter Schlag beschleunigte für die mongolische Kirche die glückliche Epoche ihrer Entwicklung, indem ihr dadurch ein Theil der Vortheile zufließ, deren die Hauptstadt verlustig ging. Als im Jahre 1827, nach der Vertreibung der europäischen Missionare, der Kaiser Taouking die Niederlassungen derselben für Staatsgüter erklärte und ihre Kirchen von Grund aus zerstörte, suchten die Lazaristen eine Zufluchtsstätte in der Tatarei; Swan bereicherte sich mit den Verluften Peking's und ward von jetzt an der Mittelpunkt der apostolischen Thätigkeit, so wie die Bildungsschule für die eingeborenen Sibirier. Die Wichtigkeit, welche die mongolische Mission durch dieses Ereigniß gewann, und die raschen Fortschritte, welche sie von Tag zu Tag machte, veranlaßten wenige Jahre darauf den römischen Stuhl, sie zu einem apostolischen Vicariat zu erheben. Mittels der Bullen vom 28. August 1840 übertrug Gregor XVI. die Stelle eines apostolischen Vicars dem Bischof von Fussulan in part. inf., Moulv, dessen Gerichtsbarkeit ein ungemein weites Gebiet umfaßte. Im Süden gehören, in einem Umkreise von ungefähr 60 Meilen in der Breite und 180 Meilen in der Länge, verschiedene rechts und links der großen Mauer angelegte Völkerschaften dazu, welche ihre Hütten dicht an diesem colossalen Denkmale beinahe seiner ganzen Länge nach errichteten. Inmitten all dieser gemischten Stämme, dieser bunten Menge von Kulturen und Sprachen leben, zerstreut an mehr als 200 verschiedenen Orten, die 7—8000 Christen der Mongolei. Unter den Nomadenstämmen, welche im Norden ihre beweglichen Zelte bis an die Grenzen des asiatischen Rußlands vorrücken, findet man keinen einzigen Christen. Auf dieser weiten, etwa 480 Meilen im Umkreis sich erstreckenden Hochebene war noch kein Kreuz aufgepflanzt, um den ewigen Pilgern der Wüste das Vaterland anzudeuten. Da unternahm es im Jahre 1844 H., in Begleitung des Abbé Sabet und eines jungen bekehrten Lama-Priesters, Namens Sambadschiema, tiefer in diese unbekanntes Steppen einzubringen. Er gelangte glücklich nach Lütets Hauptstadt, dem Siege des Dalai-Lama, und fand hier eine wohlwollende Aufnahme, doch war sein Wirken nur von kurzer Dauer, denn der Bevollmächtigte des chinesischen Reiches in S'assa hielt aus politischen Gründen die Wirksamkeit der christlichen Missionare für verderblich und verlangte deren Rückkehr. Nur 28 Tagereisen von der nächsten indischen Niederlassung der Engländer entfernt, war es gewiß ein grausames Verhängniß zu nennen, daß die muthigen Glaubensboten gezwungen wurden, wieder nach China zurückzukehren, und zwar zur Winterzeit auf dem gefährlichen Wege durch die wilden Hochgebirgslandschaften an der Ostgrenze von Tibet nach Ta-tien-lu am Ostabhange des Jänling, von wo sie, immer unter Bedeckung, ganz China vom Westen nach

Osten durchziehend, bis Macao weitergeschafft wurden, wo sie im October 1846 anlangten, 6 Monate nach der Abreise von S'Paffa. Gabet, die wissenschaftlich untergeordnete Persönlichkeit, ward hierauf nach Südamerika geschickt, wo er bald darauf starb, H. dagegen durchreiste nach kurzem Aufenthalt in Macao China zum dritten Male und verlebte sodann mehrere Jahre in Peking, bis ihn seine leidende Gesundheit nöthigte, sich den 1. Januar 1852 nach Europa einzuschiffen, wo er im Bade zu Ar in den Pyrenäen Genesung fand. In der Heimath schrieb er seine Souvenirs d'un voyage, welche schon deshalb das Interesse in Anspruch nehmen, weil er darin vorzugsweise solche Gegenden schildert, welche bis dahin von Europäern unbesucht geblieben waren, und ließ 1853—1854 zwei Werke über China und die Mongolei und 1857 „Le Christianisme dans la Chine etc.“ erscheinen, worin er mehr die sachliche Seite seiner Reisen bespricht und zu dem Schlusse gelangt, daß die Philosophie des Confucius, die Traditionen des buddhistischen Glaubens, die Legenden der Beda's wie die Dogmen Muhammed's sämmtlich bestimmt sind, bald zu verfallen und dem christlichen Glauben Platz zu machen. Eben war H. in der ihn charakterisirenden Thätigkeit beschäftigt, für die „Gazette de France“ Aufsätze über die Literatur und Religion von China zu bearbeiten, als ihn eine Krankheit am 26. Mai 1860 dahintrastete. Er erlebte den Triumph, daß seine Schriften von der französischen Akademie der Wissenschaften gedruckt wurden.

Hubson (Heinrich). Die Wahrscheinlichkeit einer Durchfahrt nach Indien irgendwo im Norden zu entdecken, war im Anfange des 17. Jahrhunderts durch die bisherigen fruchtlosen Versuche noch nicht verschwunden, man glaubte im Gegentheil, unter der Anführung eines geschickten und entschlossenen Mannes wäre es leicht möglich, sie zu finden. Heinrich H. wurde von der holländisch-ostindischen Gesellschaft erwählt, die Durchfahrt auf drei verschiedenen Wegen zu suchen, entweder gerade aus im Norden oder im Nordosten oder auch im Nordwesten, und es sind alle diese drei Reisen wirklich von H. unternommen worden. Auf seiner ersten Fahrt im Jahre 1607 drang er bis zum 82° Nördl. Br. vor, und auf seiner zweiten im nächstfolgenden Jahre gelangte er bis Novaja Zemlja, konnte aber von dort nicht weiter ostwärts. 1609 unternahm er seine dritte Reise, und zwar, da seine Versuche, die gehoffte Durchfahrt nach Nordosten zu finden, mißlungen waren, nach Nordwesten und wandte sich der Davisstraße zu, traf aber unter 44° Nördl. Br. auf das Festland von Amerika und kam, indem er eine südlichere Richtung verfolgte, an die Mündung des nach ihm benannten Flusses, den er an 50 Stunden weit in einem Boote hinauffuhr. Seine letzte Reise fiel in das Jahr 1610. Er segelte am 17. April in einer Bark, die „Discovery“ genannt, mit einer Begleitung von 23 Mann von England ab und war am 4. Juni Angesichts Grönlands. Darauf westwärts steuernd, erreichte er unter dem 61. Breitengrade die Meerenge, welche noch jetzt seinen Namen trägt. Hier nun segelte er an der Küste von Labrador entlang, welches er Nova Britannia taufte, bis dahin, wo die Meerenge in die Bat endigt, welche auch nach H. genannt ist. Er entschloß sich, im südlichen Theile derselben zu überwintern; die Mannschaft zog ihr Fahrzeug in eine kleine Bucht und suchte der Strenge des Klimas Trost zu bieten, wobei sie jedoch die härtesten Entbehrungen zu erdulden hatte. H. jedoch setzte seine Schaluppe zu ferneren Entdeckungstreifen in Stand; da es ihm aber unmöglich ward, mit den Eingeborenen in Verbindung zu kommen oder auf andere Weise sein Schiff mit Lebensmitteln zu versehen, so theilte er den kleinen Rest von Proviant unter seine Leute und schickte sich zur Rückfahrt an. Unvorsichtiger Weise hatte er gegen seine unzufriedene und aufrührerische Mannschaft einige Drohworte fallen lassen; ein Theil der Leute drang unter Anführung des Unterbootsmannes Green in seine Kajüte, band ihm seine Hände auf den Rücken, setzte ihn mit seinem Sohne und sieben Kranken in's Boot und gab die Unglücklichen dem Meere Preis. Bald hatten die Wogen sie aus dem Anblick des Landes entführt und nie mehr ist eine Kunde von ihnen wieder vernommen worden und alle Nachforschungen, die man, sobald H.'s Schicksal durch dessen Schiffschreiber, der mit einem kleinen Theile der Mannschaft nach unsäglichem Elende 1611 nach England zurückgekehrt war, dort bekannt wurde, durch Thomas Bulton anstellte, sind erfolglos gewesen. Die für die Geschichte der Erd-

kunde so außerordentlich thätige Halluyt-Society in London veröffentlichte in „Hudson the Navigator“ 1860 eine Sammlung und Uebersetzung aller bis jetzt aufgefundenen, zum Theil bisher ungedruckten Documente, welche sich auf H.'s vier arktische Reisen beziehen oder damit in Verbindung stehen. Die hauptsächlichste Quelle war Purchas' Pilgrimage (London 1617), daneben sind aber eine Menge anderer Quellen benutzt, über die im Anhang ein beschreibendes Register und in der Einleitung kritische Bemerkungen gegeben werden, so wie viele einzelne Auszüge aus sehr verschiedenartigen, meist holländischen Publicationen sich mit abgedruckt finden. Diese Documente mit erklärenden und kritischen Anmerkungen und den Facsimiles von H.'s Karte seiner vierten Reise, publicirt von Hessel Gerriz 1612, und von Hondius' Karte der Varents'schen dritten Reise nach Spitzbergen und Novaja Zemlja aus Pontanus' Geschichte von Amsterdam (1611) füllen nebst mehreren Beigaben, unter denen namentlich Verazzano's Brief an den König von Frankreich über seine Entdeckung des Hudson-Flusses im Jahre 1524 hervorzuheben ist, die zweite Hälfte des Bandes, während die erste Hälfte von einer sehr interessanten, mit großem Fleiß ausgearbeiteten Einleitung des Herausgebers, G. M. Asher, eingenommen wird. Sie enthält die Nachweise über die Quellen, denen die verschiedenen Documente entnommen wurden, einen kurzen Bericht über die vorhandenen Untersuchungen und biographischen Arbeiten über H., eine ausführliche Abhandlung über die Kenntniß der arktischen Regionen, die man vor H. besaß, wodurch zugleich dessen Verdienste in's rechte Licht gesetzt werden, und eine Uebersicht von H.'s Reisen mit den wenigen Nachrichten, die über sein früheres Leben aufzufinden waren.

Hudson Lowe (Sir), der britische Gouverneur von St. Helena und als solcher der Wächter Napoleons. Er ist 1770 in Irland geboren, trat 1785 als Volontär in das 50. englische Infanterie-Regiment und wurde 1791 Lieutenant. Er wohnte der Unternehmung gegen Toulon, später dem Feldzuge in Aegypten bei und zeichnete sich seit 1806 bis 1812 in den Kämpfen auf den Inseln vor der neapolitanischen Küste, sodann vor Neapel aus und wurde darauf Chef des provisorischen Gouvernements auf der ionischen Insel Cephalonia. 1812 zum Obersten ernannt, kam er 1813 als englischer Commissar in Blücher's Hauptquartier und begleitete diesen 1814 nach Frankreich. Im genannten Jahre zum Generalmajor ernannt, ward er 1815 Gouverneur von St. Helena, wo er als Wächter Napoleon's zwar dessen Beschwerden und gehässige Beschuldigungen von Seiten der Franzosen sich zuzog, allein in seiner Bewachung des gestürzten Kaisers nur den Instructionen seiner Regierung und seiner Pflicht folgte. Die Beschwerden, mit denen ihm Napoleon seinerseits zur Last fiel, und die in den Tagebüchern von St. Helena aufgezeichnet sind, tragen ganz die Natur der gewöhnlichen Querelen von Gefangenen an sich und sprechen nicht sehr zu Gunsten Napoleon's. Nach seiner Rückkehr von St. Helena (1821) ward H. 1823 Gouverneur der Bermudas-Inseln, 1830 Generalleutenant und starb den 10. Januar 1843. Zu seiner Vertheidigung gegen die französischen Vorwürfe veröffentlichte er Paris 1830, 2 Bde.) „Mémorial relatif à la captivité de Napoléon à St-Hélène.“

Hudson, einer der wichtigsten Ströme der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der die Producte eines von Natur reichen Landes der Handelsstadt an seiner Mündung in größter Fülle geführt und dessen Ufer blühende Städte, Dörfer und Landstige schmücken, entspringt in zwei Quellflüssen auf den Adirondac Mountains im Staate New-York, bildet im letzten Theile seines Laufes die Grenze zwischen dem genannten Staate und New-Yersey und fällt bei der Stadt New-York in die New-York-Bai des Atlantischen Oceans. Seine bedeutendsten Nebenflüsse sind: Mohawk, Sacandaga und Wallkill Rivers. Seine gesammte Stromlänge beträgt 65 Meilen; Ebbe und Fluth erstrecken sich bis 30 M. stromaufwärts, so daß er bis 25 M. oberhalb New-York für die größten Schiffe fahrbar ist; große Dampfschiffe gehen bis Albany, kleinere bis Troy, bei hohem Wasserstande bis Waterford. Der H. fließt durch den Erie-Canal mit dem Erie-See (s. d.) und durch den Onondaga-Canal mit dem Ontario-See in Verbindung. Er ist sehr fischreich und eine Unzahl von Fahrzeugen aller Formen und Größen bedecken den Strom, dessen Ufer durch höchst romantische Landschaften berühmt sind. Mit Recht ist zu verwundern, daß die Gegend nicht schon culti-

virter und bevölkert ist. Von einer Bebauung der den Fluß begleitenden Hügelrücken ist — im Vergleich zu den Rheinufern etwa — so gut wie noch gar keine Rede; dennoch bilden sie überwiegend das Terrain. Aber die in Fluß gerathene Bevölkerung der Alten Welt hat sich auf ihrer Wanderung von Osten nach Westen hier nie recht heimathlich machen können, sie ist nie wieder gewonnen worden, die Stromkraft wirkte noch in ihr, sie weiter nach Westen treibend.

Hudsonsbai, ein gegen 23,000 Q.-M. fassendes nordamerikanisches Binnenmeer, mit dem Atlantischen Ocean durch die Hudsons- und die Frobisherstraße und mit der Baffinbai durch die Foxstraße und den von dieser nach Osten gehenden Einfahrten zusammenhängend, spitzt sich im Süden zu der schmaleren Jamesbai zu und schneidet im Nordwesten mit der langen Ghesterfeld-Einfahrt ein, wo übrigens die Umriffe noch minder genau bekannt sind. Während die Bai überhaupt westwärts in einem weiten Bogen sich auswölbt, läuft ihre Ostflüße vom Eingange im Osten der Insel Southampton, die sie eben zu einem Binnenmeere macht, bis zur Südspitze der Jamesbai nahezu in meridionaler Richtung und ist mit einer großen Anzahl kleiner Inseln besetzt, denen sich im Süden eine größere beigefügt, die Insel Agoniska. Zahlreiche Flüsse, unter denen der Churchill, Nelson, Severn, Albany, Moose, Rupert und der Große Whale die bedeutendsten sind, münden in die Bai, die, obgleich außerhalb des Polarkreises gelegen, doch einen fast vollständig arktischen Charakter hat und nur vier Monate im Jahre schiffbar, die übrige Zeit aber mit Treibeis bedeckt ist. Zweifelsohne hat Sebastian Cabot auf seiner Reise, die er im Auftrage Königs Heinrich VIII. im Jahre 1517 unternahm, die Hudsonsstraße und die H. entdeckt. Auf diese Reise ist mit Recht eine Legende der für verloren geltenden Karte Cabot's bezogen worden, wo der Seefahrer sagt, er sei westwärts ein Viertel gegen Norden an der Küste von Labrador bis $67^{\circ}\frac{1}{2}$ Nördl. Br. vorgebrungen. Da er am 11. Juni noch freies Wasser fand, wäre er sicherlich nach Kathai gelangt, wenn ihn nicht daran die Reuterei des Bootsmeisters und der Matrosen verhindert hätte. Es ist schwer, den Ort geographisch zu bestimmen, wo Cabot genöthigt ward, umzukehren im Augenblicke, als er das Problem der Durchfahrt nach der Südsee schon gelöst glaubte. Allein wir wissen, daß Cabot in seiner hinterlassenen Karte eine nordwestliche Straße angegeben hatte, die unter 318° dsl. l. (Ferro) zwischen 61 u. 64° Nördl. Br. sich öffnete und unter diesen Parallelen 10° nach Westen sich verlängerte, wo sie sich mehr und mehr nach Süden aufschloß. Diese deutliche Beschreibung, selbst wenn man auf die Richtigkeit der Länge keinen großen Werth legen darf, beseitigt alle Zweifel, daß Cabot in der Hudsonsstraße westlich bis zum Eingang der H. einrang, um so mehr, da sich ermitteln läßt, daß, angeregt durch Cabot's hinterlassene Papiere, Frobisher die nach ihm geheißene Parallellstraße in die H. aufgefunden hat. Nach unsren jetzt so vervollkommenen arktischen Karten muß Cabot damals den Forcanal hinaufgefahren sein, wenn er wirklich $67^{\circ}\frac{1}{2}$ erreichte. Erfüllen solche Leistungen am Beginn des 16. Jahrhunderts uns mit höchster Bewunderung, so ist es um so schmerzlicher, daß der große venetianische Seemann, Sebastian Cabot, dem historischen Dunkel verfallen ist, während die Namen seiner Nachfolger, Frobisher und Hudson, zur Unvergessenheit erhoben wurden.

Hudsonsbai-Compagnie. Das ganze Gebiet der H.-G. zerfiel je nach der Natur des Rechtes, welches die Compagnie über dasselbe besaß, in drei gesonderte Theile: Rupert's Land, welches ihr vom Könige Karl II. von England im Jahre 1670 durch eine Eigenthumsurkunde (charter) auf ewige Zeiten verliehen wurde, und welches das ganze Stromgebiet der Hudsonsbai umfaßt; das Nordwest- oder Indianer-Gebiet, zwischen Rupert's Land, dem Arktischen Ocean, der russischen Grenze, dem Großen Ocean und den Vereinigten Staaten, auf welchem ihr durch Bewilligung (licence) vom Jahre 1821 auf 21 Jahre, erneuert im Mai 1838, das ausschließliche Recht des Handels zu stand, und Vancouver-Insel, die ihr mittels Schenkung (grant) vom 13. Januar 1849 auf zehn Jahre verliehen wurde. Ihr erstes Patent, das ihr den „ausschließlichen Handel“ auf allen Gewässern, Seen, Buchten, Straßen und Flüssen, welche „innerhalb der Hudsonsstraße“ liegen und damals noch herrenlos waren, und wohin sie über Land oder Wasser vordringen möchte, gewährte, wurde

natürlich in tiefer geographischer Unkenntniß der Räume verfaßt, welche es einem Monopole unterwarf. In England selbst hatte sich mit der Zeit die Rechtsansicht befestigt, daß sich nach dieser Urkunde das Recht der Gesellschaft, wie bemerkt, auf alle Gebiete erstreckte, deren Gewässer in die Hudsonsbai fallen. Als Grenzlinie des Gebietes nahm man die Bergkette an, welche die der Hudsonsbai zufließenden Flüsse von denjenigen trennt, die sich in den Lake Superior und die anderen großen Landseen Nordamerika's ergießen. Einer Clausel ihres Privilegiums zufolge war die Compagnie auch zur Auffuchung einer nordwestlichen Durchfahrt ermächtigt, und die Expeditionen von Hecarne, Mackenzie &c., die unter ihren Auspicien stattfanden, waren nicht nur für den Handel, sondern auch für die Wissenschaft von bedeutendem Erfolge, obwohl man der Gesellschaft vorgeworfen hat, ihre Entdeckungen aus Eifersucht gegen die französischen Pelzhändler in Montreal so viel als möglich verheimlicht zu haben. Durch die Eroberung Canada's ihrer Nebenbuhler entledigt, blühte die H.-C. immer mehr empor, bis im Jahre 1783 ein Verein in Montreal unter dem Namen der North-West-Compagny gebildet wurde, um die noch unbekanntenen Regionen auszubeuten, die sich im Westen bis zum Stillen Meere erstrecken und in jenem älteren Snadenbriefe nicht mit einbegriffen waren. Die neue Handelsgesellschaft errichtete Forts an dem Athabaska und drang gegen den Westen Neu-Caledoniens vor, wo sie im Jahre 1804 Niederlassungen anlegte; sie war es auch, die am 16. October 1813 den Amerikanern ihre Colonie Astoria an der Mündung des Columbia für die Summe von 40,000 Dollars abkaufte. Eine solche Concurrenz war der H.-C. nichts weniger wie angenehm, und die gegenseitige Eifersucht führte zu ersten Zerwürfnissen, die endlich in offenen Krieg ausarteten. Der Lord Selkirk, von den Rothhäuten der Silberhäuptling genannt, hatte von der H.-C. ein Stück Land im Gebiete des Red River erhalten; auf welchem er eine aus Hochländern bestehende Niederlassung gründete; die Nordwest-Compagnie machte ihrer Rivalin den Besitz dieses Landesstückes streitig, und es kam zwischen ihren Dienstleuten und den Bewohnern der neuen Colonie zu Thätlichkeiten. Nach einigen unentschiedenen Gefechten, bei welchen die Anstedlung in Feuer aufging, wurden die Schotten am 19. Juni 1816 geschlagen und ihr Gouverneur Semple mit siebenzehn seiner Genossen getödtet. Das Parlament selbst mußte einschreiten, um diesen Unordnungen ein Ende zu machen, und der Vermittelung des Colonialministers gelang es, die beiden Compagnieen in eine zu verschmelzen, welche den früheren Namen der H.-C. (the Honorable Hudson's Bay Company) beibehielt. Durch die oben erwähnte licence ward auch den übrigen Unterthanen Englands jede Einmischung in die Rechte der Compagnie untersagt, deren Agenten noch dazu mit voller richterlicher Gewalt über alle ihnen eingeräumten Territorien bekleidet wurden, und auf solche Weise bildete diese mächtige Corporation, die vom Atlantischen bis zum Stillen Meere ihren Scepter schwang, eine Art von imperium in imperio mitten im britischen Amerika. Eingeraäumt muß übrigens werden, was die Ansprüche der Compagnie betraf, daß keine Verleihung als rechtsgültig angesehen werden kann, wenn nicht das Land sich zur Zeit der Verleihung unbedingt im Besitz des Verleiher's befindet, und erweisen kann man, daß das H.-C.-Gebiet nicht England gehörte, als Karl II. es der Gesellschaft verlieh. Schon unter Heinrich IV. besaß jenes Land Frankreich; im Jahre 1629 wurden freilich Quebec und die Städte New-Brunswick und Nova Scotia von den Engländern genommen, doch gaben sie ihre Eroberungen in dem nächsten Frieden wieder heraus. Die Veranlassung, daß Karl II. den Charter der Compagnie erteilte, war die, daß zwei französische Canadier, die sich vergeblich bemüht hatten, von der französischen Regierung ähnliche Vollmachten zu erhalten, wie die, welche der Compagnie de la nouvelle France erteilt worden, nach England hinübergekommen waren und eine glänzende Schilderung jener Länder, die die H.-C. später in Besitz nahm, gemacht hatten. In Folge dessen erteilte Karl II. der Compagnie einen Charter und jene beehrte sich, in verschiedenen Gegenden des ihr so eingeräumten Landes Forts zu erbauen. Kaum waren jedoch letztere errichtet, so wurde auch seitens Frankreichs der Befehl erteilt, die Engländer aus ihren Befestigungen herauszutreiben, und diese Instructionen wurden so wohl ausgeführt, daß zwischen dem Frieden von Ryswyk im

Jahre 1697 und dem Vertrage von Utrecht das einzige noch im Besitze der Compagnie verbliebene Fort eines war, welches gemäß dem internationalen Vertrag von Ryswyk eben sowohl wie die anderen Frankreich hätte ausgeliefert werden müssen, jedoch in Folge eines Uebersehens nicht abgetreten worden war. Im Jahre 1713 wurde der Utrechter Frieden abgeschlossen und erst damals erlangte England zum ersten Male etwas wie den ausschließlichen Besitz des Hudsonsbai-Gebietes, jedoch gab der Vertrag der Compagnie keine Rechte, welche sie nicht früher besessen hatte. Sobald wie jedoch das Territorium in den ausschließlichen Besitz Englands gekommen war, fing die Compagnie an, sich im Innern des Landes und in allen Districten, welche unstreitig zu Frankreich gehörten, der französischen Compagnie zu Montreal zu widersetzen. 1812 waren die Actien der H.-C. in Folge schlechter Leitung und Verwaltung sehr entwerthet, um jene Zeit aber begann ein Mann von eisernem Willen eine hervorragende Rolle im Rathe der Compagnie zu spielen, nämlich der schon oben erwähnte Lord Selkirk, welcher die Red-River-Niederlassung gründete, ein Umstand, welcher oft als ein Beweis des Wunsches der Compagnie; die Niederlassung zu befördern, angeführt worden ist, den man aber vielmehr den Eingebungen eines militärischen und strategischen Geistes zuschreiben muß. Da nun nach Obigem die Kraft der Licence vom Jahre 1821 und der Schenkung vom 13. Januar 1849 im Jahre 1859 erlosch und weil zugleich zahlreiche Petitionen aus Canada, dem Red-River-District und Vancouver-Insel an die englische Regierung das Bedürfnis einer Beschränkung der ausschließlichen Rechte der H.-C. wenigstens in den begünstigteren südlichen Theilen ihres Gebietes erkennen ließen, so wurde ein Special-Comité aus 19 Parlaments-Mitgliedern ernannt, welches im Jahre 1857 unter dem Vorsteh des damaligen Colonialministers Labouchere den Zustand des Gebietes der H.-C. untersuchte und dem Parlament darüber Bericht erstattete. Das Comité gelangte nach einer gründlichen Prüfung aller einschläglichen Documente und Schriften und nach mündlicher Vernehmung von zahlreichen Beamten und Privatpersonen, welche durch ihre Stellung, Reisen oder Studien eine tiefere Kenntniß der betreffenden Länder und Verhältnisse hatten, zu der Ansicht, daß in allen jenen ausgedehnten Regionen, welche für das Erste keine Aussicht auf bleibende, aufblühende Ansiedelungen zuließen, die bisherigen Verhältnisse fortbestehen sollten, daß aber Canada ermächtigt werden sollte, die ihm benachbarten, zu Niederlassungen geeigneten Landestheile, wie namentlich den Red-River- und Saskatchewan-District, sich einzuverleiben und für ihre Verwaltung zu sorgen, und daß Vancouver-Insel so bald als möglich aus der Verbindung mit der H.-C. gelöst werden sollte, als bestes Mittel, die großen natürlichen Vortheile, welche diese wichtige Colonie besitzt, zu entwickeln, wobei zugleich auf die Ausdehnung der Colonie auf solche Theile des gegenüberliegenden Continents westlich von den Felsengebirgen Bedacht zu nehmen sei, welche sich für bleibende Ansiedelungen als geeignet erweisen würden¹⁾. Ueber Boden und Klima des Küstenlandes, welches Vancouver-Insel gegenüber liegt und seit Cook's Zeiten Neu-Caledonien genannt wird, während es Vancouver Neu-Georgia (zwischen 45° und 50° Nördl. Br.) und Neu-Hannover (zwischen 51° und 54°) nannte, sprachen sich mehrere Zeugen vor dem Comité sehr günstig aus und Alles, was man darüber in Erfahrung brachte, schien zu beweisen, daß dieser District unter guter Verwaltung einer sehr bedeutenden Entwicklung fähig sei. Da nun vollends die Entdeckung von Goldlagern am Fraser und Thompson River eine vorher nicht geahnte rasche Umgestaltung aller dortigen Verhältnisse erwarten ließ, so wurde eine Bill im Parlamente eingebracht, daß zunächst dieser District als selbstständige, von der H.-C. unabhängige Colonie constituirt werden solle. Die Folge war eine Parlamentsacte vom 2. August 1858, welche der Hauptsache nach bestimmte, daß der gewöhnlich unter dem Namen Neu-Caledonien bekannte Theil des britischen Gebietes an der Nordwestküste Nordamerika's hinfort Britisch-Columbia²⁾ heißen soll (s. d. Art. Columbia).

¹⁾ Report from the Select Committee on the Hudson's Bay Company; together with the proceedings of the committee, minutes of evidence, appendix and index. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 31. July and 11. August 1857.

²⁾ Columbia wurde schon früher der westlich von den Felsengebirgen gelegene Theil der Hudsonsbailänder genannt, von ihm bildete Neu-Caledonien aber nur den südlichen Theil.

Dies waren die Hauptergebnisse der Parlamentsverhandlungen im Jahre 1858, die H.-C. betreffend, auf die wir noch kurz zurückkommen werden; wir wollen hier erst eine kurze Schilderung des Gebietes der Gesellschaft geben, wie es vor 1858 bestand, um darnach sofort das Richtige vom Unrichtigen, das man vorbrachte, unterscheiden zu können und die Hoffnungen, die man an die Auflösung der Compagnie in Bezug auf die unter ihrer Verwaltung stehenden Länder knüpfte, auf das richtige Maß zurückzuführen. Dem ganzen Norden von Amerika, nur mit Ausnahme des russischen Amerika und Grönlands, aber selbst der westliche Theil des Polararchipels mit eingeschlossen, geben die Karten die britische Farbe, und dieser ungeheure Raum wurde, übrigens abgesehen von den noch zu unvollkommen begrenzten Polarinseln, jedoch mit Einschluß des Boothialandes und der Insel Southampton am Eingange der Hudsonsbai, auf 152,000 Q.-M. von Engelhardt berechnet. Uebrigens rechnete Engelhardt auf das britische Gebiet nur 64,000 Q.-M., nämlich außer den eigentlichen Colonien, Labrador und Neuwales oder das Westküstenland der Hudsonsbai, und betrachtete alles Land zwischen diesem Neuwales und dem russischen Amerika mit 88,300 Q.-M. als Länder der freien Völker; ja andere Angaben nahmen das britische Nordamerika sogar nur zu 38,000 Q.-M., wovon 17,000 Q.-M. auf das Hudsonsbai-Land fielen. Allein einmal war das ganze Gebiet doch in Districte getheilt und enthielt überall einzelne Ansiedelungen und feste Plätze der H.-C., alsdann standen auch Labrador und Neuwales gleicherweise wie der Rest des Landes im Gegensatz zu den eigentlichen britischen Colonie-Ländern. Dies war denn auch die Haupteintheilung des ungeheuren Landesraumes in zwei sehr ungleiche Theile, das Territorium der H.-C. und das $\frac{1}{8}$ hiervon betragende Colonie-Land mit fünf Provinzen. Jenes Territorium, bei den Nordamerikanern im Ganzen auch Neubritannien genannt, theilte sich wieder durch die Hudsonsbai selbst und durch das Felsgebirge in drei Theile: die Halbinsel Labrador vom Lorenzbusen bis zur Südspitze der Hudsonsbai, das innere oder das Hudsonsbai-Territorium zwischen der Hudsonsbai und das Felsgebirge und das Nordwest-Territorium im Westen dieses Gebirges. Das mittlere Territorium zerfiel wieder durch die Wasserstraße der großen Seen in den innern Westen und den östlichen Theil, das sogenannte Neuwales, ein schon seit längerer Zeit wieder abgekommener Name für das Westküstenland der Hudsonsbai (so wie der Name Ostmaine für das Ostküstenland), und diesen konnte als dritter das arktische Küstenland jenseit des Bärensee's und der Chesterfield-Einfahrt am Nordende der Hudsonsbai beigelegt werden, welches im Osten zu dem sogenannten arktischen Hochland ansteigt und in die Halbinseln Melville und Boothia verläuft, nebst der Insel Southampton förmliche Uebergänge zum Polararchipel bildend. Die H.-C. theilte ihr Land zunächst in vier Departements und wieder in eine Anzahl von Districten, deren Boden im Allgemeinen höchst unfruchtbar ist, obwohl sich in dem weiten Gebiete Gegenden finden, die für Colonisationszwecke geeignet sind. Doch auch hier verbietet die Härte der Jahreszeiten oft jeden Anbau, indem in den günstigsten Lagen der Winter doch um 10 Grad durchschnittlich kälter als in Toronto am Ontariosee ist; ja selbst in den Red-River-Ansiedlungen zerstreuen die Sommerfröste häufig die Saaten, obwohl dieses Gebiet zu den am meisten bevorzugten gehört oder vielmehr das am meisten bevorzugte ist. Wälder, zum Theil undurchdringliche, deren Boden gleich dem der canadischen Wälder, wenn er geklärt würde, sich zu Ackerbauzwecken eignen würde, fehlen eben so wenig, wie Prairien, aber wer sollte sich der Arbeit des Rädens bei der geringen Aussicht auf Gewinn aus dem Ackerbau unterziehen, und welche Heerden sollten auf den Prairien Weide finden, wenn sie acht Monate lang auf schneebedeckten Fluren aushalten müßten? Sir George Simpson hatte als Gouverneur der H.-C. eine geographische Schilderung jener Länder verfaßt. Als er nun die Strecke zwischen dem Holz- und dem Regensee beschrieb, malte er das Land durchzogen von einem sanften Flusse, wie die Themse bei Richmond, mit fetten Uferbänken, geschmückt mit Laubwald, als „das schönste Weideland der Welt.“ Er sah schon in Zukunft die Gewässer von Dampfem gefurcht und die Gestade mit emsigen Ortschaften besetzt. Als nun der glückliche Schriftsteller vor das parlamentarische Comité gezogen und ihm diese Beschreibung vorgehalten wurde, erklärte er kleinmüthig, „die Schilderung sei ihm allzu-

glänzend gerathen, die landschaftlichen Reize wären allerdings sehr groß, aber das eine Ufer sei ein Morast, das andere zwar fruchtbar, jedoch durch das Klima dem Ackerbau nicht zugänglich.“ Jedermann ersieht daraus, daß diese Gebiete nie eine ackerbautreibende Bevölkerung aufnehmen können, daß, wenn überhaupt dort Viehzucht betrieben werden sollte, dies nur nach Nomadenart, etwa wie auf der klimatisch so analogen Kirgisensteppes geschehen könnte, deren Hirten im Sommer gegen Norden aufbrechen und im Herbst nach Süden zurückgehen. Sonst können jene Räume nur den Jägervölkern dienen. Daß nur die Praxis und die Politik der H.-C. ein wahres Ideal für die vorhandenen geographischen Verhältnisse war, dafür lassen sich Beispiele in Menge anführen, die in einem ganz vortrefflichen Aufsatze des „Edinburgh Review“ näher detaillirt sind. Wer ein Herz hat für das Schicksal des sogenannten rothen Mannes, der muß die H.-C. rühmen. Im „fernen Westen“ der Vereinigten Staaten erlischt ein rother Stamm nach dem andern, die Civilisation schreitet dort auf Kosten der Mannichfaltigkeit vor. Es ist traurig, daß dieser Racenuntergang planmäßig und absichtsvoll betrieben wird, denn daß Weiße und Rothe neben und mit einander leben können, haben die Zustände der Hudsonsbaigebiete bewiesen¹⁾. Die gewissenlosen Amerikaner vergiften trotz aller Verbote und trotz aller Maine-Riquor-Law-Geucherei die Rothhäute mit Branntwein, die Hudsonsbaigesellschaft hat nie Feuerwasser verkauft und durfte es um ihrer eigenen Sicherheit nicht thun, denn so wie man die Stämme dort an den Branntwein hätte gewöhnen wollen, so würden sie unzuverlässig, träge und treulos geworden sein. Die Diener der H.-C. haben aber stets vereinzelt das große Gebiet durchzogen, und ihre Sicherheit, so wie das Gewerbe der Compagnie wären gefährdet und in's Stocken gerathen, hätte man die Moral der Rothhäute durch Branntweinschank vernichtet. Im Westen der Vereinigten Staaten leben die Stämme unter sich in beständiger Fehde und Feindschaft und beschleunigen damit zum Vergnügen der bleichen Gesichter die Ausrottung ihrer Race, die H.-C. aber hat nie solche Fehden geduldet und konnte sie auch ihrer selbst willen nicht dulden. Es hat dort stets Frieden geherrscht, und der Indianer ist an einen geregelten Erwerb gewöhnt. Im Westen der Vereinigten Staaten wird die Jagd auf eine für gestittete Völker schamlose Art betrieben, d. h. sie ist zu einem Artenmord ausgeartet, die H.-C. befolgte immer eine weibmännische Politik. In ihren Comtoiren circulirte als Zahlungsmittel kein Geld, sondern eine mehr oder weniger ideale Wertheinheit, nämlich das Biberfell. Was der rothe Jäger als Jagdbeute ablieferte, wurde ihm nach Biberfellen taxirt, und für jedes ideale Biberfell bekam er als Geld ein Stäbchen. Sezen wir den Fall, er hätte einen Zobelpelz gebracht und dieser wäre nach der Taxe fünf Biber werth, so wurden ihm fünf Stäbchen ausgehändigt; mit diesen fünf Geldzeichen ging er aus dem Comtoir in das Magazin und kaufte dort, was er brauchte, Feuerwaffen, Munition, Nerze, Messer, wollene Decken, Tabak &c. Nun war es von je her Maxime der Hudsonsbaï-Gesellschaft, gemeine Pelze über, seltene Pelze unter dem Werthe zu bezahlen. Würde sie nämlich die edlen Pelze preiswürdig gekauft haben, so hätten die Indianer diesen Thieren mit Vorliebe nachgestellt und die Jagd auf die gemeinen Pelzthiere vernachlässigt, so daß im Laufe der Zeiten rasch die edleren Arten vertilgt worden wären. Die Indianerstämme gehorchten der H.-C. und mußten ihr gehorchen, denn durch Einführung der Feuerwaffe hatten die Indianer völlig den Gebrauch ihrer nationalen Waffen, der Bogen und Pfeile, verlernt und wären, hätten sie keine Lieferung an Munition erhalten, voll-

¹⁾ Aus dem oben citirten Blue-Book über die Hudsonsbaï-Länder entnehmen wir folgende Angaben des früheren Gouverneurs dieses ausgebehnten Landes, Sir George Simpson, über die Zahl der weißen und indianischen Bevölkerung in allen damals unter der Verwaltung der H.-C. stehenden Ländern, wobei wir bemerken, daß die Zahlenangaben der Indianer-Stämme nur auf Schätzung beruhen. Darnach zählten die Thitwood-Indianer, östlich von den Rocky Mountains, 35,000, die Stämme der Ebene (Blackfeet &c.) 25,000, die Gostimos 4000, die Indianer, die in Canada wohnten, 3000, die Indianer in British-Dregon und an der Nordwestküste 80,000 und endlich Weiße und Mischlinge 11,000, im Ganzen also 158,000 Seelen. Unter den Indianern, die in Canada wohnten, sind diejenigen mitgezählt, welche in der Nachbarschaft derjenigen Handelsposten der H.-C. lebten, welche in Canada und in dem jetzigen zu der nordamerikanischen Union gehörigen Staate Oregon und dem Territorium Washington liegen.

ständig verhungert, da sie im Grunde nur von Pulver und Blei lebten. Daß man mit den Indianern gute Geschäfte machen kann, auch wenn man sie nicht mit Branntwein vergiftet, das hat das Gedeihen der Compagnie bewiesen, deren Gebiet und Politik die einzige gewesen, welche bisher ein Zusammenleben, ja eine erspriessliche Gesellschaft zwischen rothen und weißen Menschen möglich gemacht hat. Man hat der Hudsonsbai-Gesellschaft vorgeworfen, sie habe absichtlich ihre Handelslinien durch Wildnisse und Umwege gezogen, damit ein geographisches Dunkel ihr Treiben verhülle und die Neugierde abgeschreckt werde. Der Verdacht war schlecht erfunden, denn aus Geheimnißthuererei wird keine Gesellschaft ihre Spesen sich selbst vervielfachen. Auf hauptsächlich nur drei großen Straßen konnte durch das Gewirr von Seen und Stromverflechtungen, nach Bezwingung vieler Portagen ¹⁾ der Austausch der Pelze und Felle gegen europäische Artikel mittels der „Boyageurs“, — Leute, die mit unsern Comitis-Boyageurs den Namen und die Aehnlichkeit des Berufs gemein haben, sonst aber Männer von Stahl sind, der abgehärtetste Menschenschlag europäischer Abkunft, Schifferleute, Jäger, Lastträger, Soldaten und nebenbei Handelsleute in Einer Person, deren Verkehrswerkzeuge indianische Rindboote und Ruder, deren Verkehrsmittel die Flüsse und Seen jener arktischen Niederungen, und deren Frachten aufwärts nach den Factorien ziemlich schwer, die Rückfrachten aber, kostbare Pelzwerke, vergleichsweise leicht waren — nach dem Hauptdepot der Compagnie in der Hudsonsbai, der Factoriei York, stattfinden. Nicht weniger als 200 Forts, Factorien oder Stationen, die meistens nur aus einer einfachen Pallisade bestehend, die aber völlig hinreicht, um die Angriffe eines regellosen Indianerhaufens abzuweisen, zählte man in dem gesammten der H.-C. ehemals unterworfenen Landstrich. In solchen Gegenden, wo die Eingeborenen einen unternehmenden und kriegerischen Charakter besitzen und häufige Feindseligkeiten verüben, hatte man die Pallisade durch Bastionen verstärkt, die mit vier bis acht Feldstücken armirt waren; unter den friedlicheren Stämmen dienten die Forts hingegen nur als Lagerstätten, Magazine und Tauschplätze. Die Verwaltung der H.-C. war viel einfacher als jene der ostindischen Compagnie, obwohl der Umfang ihres Gebietes jenen der gangetischen Halbinsel bei Weitem übertraf, denn es lagerte sich über die ungeheure Breite des Continents vom 60. bis 142. Grade westlicher Länge und reichte vom 49. Breitengrade bis zum ewigen Eise des Polarmeeres. Aber während Indien stets ein reiches, belebtes und vielbewegtes Culturland mit anderthalb hundert Millionen Bewohnern war und als eine Culturwiege betrachtet werden kann, ist jenes amerikanische Gebiet nichts weiter als ein Sibirien. An der Spitze der vier Departements, in die dasselbe, wie bereits erwähnt, eingetheilt wurde, stand ein Oberfactor, von dem die Beamten der Districte abhingen. Die Oberleitung des Ganzen war in den Händen eines Gouverneurs und eines Raths, dessen Mitglieder in Canada wohnten. Das Capital der Gesellschaft zerfiel in Einhundert Anthelle, von denen vierzig den Oberfactoren und Oberhändlern vorbehalten waren. Jeder Antheil brachte durchschnittlich im Jahre einen Reinertrag von 350 bis 400 Pfd. St. Früher waren die Dividenden weit höher, aber je geringer seit den letzten 25 Jahren etwa sie ausfielen, um so mehr begann die Gesellschaft zu kargen, und ihre Beamten wie die Indianer hatten darunter zu leiden. Schon vor Kostrennung des äußersten Westens von dem Compagnie-Gebiete drohte Canada mit einer Invasion in das gesammte Territorium. Es hatte sich in Canada die Meinung verbreitet, es liege noch sehr viel gutes Ackerland westlich in den Compagnie-Gebieten und der Auswanderungsstrom möchte sich auch dorthin lenken lassen, wodurch natürlich der Werth der Ländereien im Osten beträchtlich hätte steigen müssen. Ferner träumte man schon viel von einer Eisenbahn nach dem Stillen Meere und ging, ehe noch die Trennung des westlichen Theils vom Compagnie-Territorium ausgesprochen war, an

¹⁾ Unter Portagen versteht man im canadischen Französisch solche Strecken, wo die Boyageurs die Ruder in das Boot legten, dieses selbst aus dem Wasser hoben und sammt der Fracht auf ihren Schultern über Land trugen, entweder um Wasserfälle zu umgehen, oder nichtschiffbare Flußstrecken zurückzuliegen, oder Landengen von See zu See, oder Wasserfcheiden von einem Flußgebiet zum andern zu überschreiten. Die Zahl der Portagen auf der großen Canoe-Route ist 62, auf der Pigeon River-Route bis zum Nameufan Lake 29 und 30 mehr zum Winipeg-See. Erstere haben eine Gesammtlänge von 41 Miles 484 Yards, letztere von 27 Miles 109 Yards.

die Vorstudien zu Anlegung einer solchen. So illusorisch es nun war, an eine Einwanderung in so rauhe Räume zu glauben, so lange noch in den Vereinigten Staaten und im südlichen Canada fruchtbare Strecken Eindden bleiben, so war doch jede Illusion, die den Geldbeutel zu schwellen versprach, schwer zu widerlegen. Genug, das canadische Parlament glaubte, daß die H.-C. der Landwirtschaft fruchtbare Strecken entzöge, und reclamirte unentgeltlich jeden Raum, der zu Ansiedelungen dienen möchte. Die H.-C. kam diesem Verlangen durch einen höchst billigen Vorschlag entgegen, indem sie sich alles Land abzutreten erbot, wo Canada Verkehrsmittel errichten, Plätze zu künftigen Ortschaften abstecken, kurz alle Vorarbeiten für eine bevorstehende Besiedlung vollendet haben würde. Dagegen widersetzte sich das canadische Parlament und bestand auf seiner alten Forderung ohne Weiteres, gleichsam von der Landkarte hinweg Gebiete zu reclamiren. Unter Lord Palmerston trat Labouchere, der Colonialminister, auf Seiten der H.-C., unter den Tories verfolgte Sir Edward Lytton eine Politik im Sinne des canadischen Parlaments. Roebuck erging sich im englischen Parlamente 1858 bei Gelegenheit seiner Angriffe auf die Gesellschaft in Extravaganzen absonderlicher Art; er meinte z. B., daß das neu zu gründende Reich nördlich von den Seen und dem St. Lorenz ein politisches Gleichgewicht gegen die Vereinigten Staaten würde ausüben können u., Lord Bury griff das Handelsmonopol über Rupert's Land an, indem er sehr richtig behauptete, daß in einem unentdeckten Lande, welches keine eigenen Gesetze bestehe, die Gesetze Englands in Kraft träten, sobald England von dem Lande Besitz genommen. Nun wäre im Charter von 1670 das Hudsonsbat-Territorium für eine der amerikanischen Colonieen des Königs von England erklärt worden und folglich wäre es denselben Gesetzen unterworfen, welche die anderen englischen Besitzungen regierten. Eines jener Gesetze erklärte aber, daß alle Monopole ungesetzlich und verwerflich wären, und es folge daraus, daß Karl II. in jenem Charter Etwas bewilligt habe, worüber ihm gar keine Macht zugestanden habe. Aus der Erwiderung Sir Edward Lytton's ging hervor, daß das Ministerium eben so sehr, wie die hervorragendsten Mitglieder des Parlaments, wie Gladstone, Russell, Fitzgerald u., von der Unmöglichkeit überzeugt war, der Compagnie länger ihr Monopol zu erhalten, und daß vielleicht das einzige Zugeständniß, welches man noch machen könnte, darin bestände, der Gesellschaft ihre Privilegien für die nördlichen Gegenden zu bewilligen, daß aber auch dies von Canada's Zustimmung abhängig zu machen sei. Am Schluß seiner Rede bemerkte der Colonialsecretär: „Ich denke, daß erstens der Freibrief nicht erneuert werden darf, außer wo die Civilisation keine Erfordernisse und das Gesetz keine andere Maschinerie als die der Compagnie hat. Was zweitens die Frage von der Gültigkeit des Charters betrifft, so wird sie den Kronanwälten unterbreitet werden, und wir vermögen, bevor wir deren Anstich empfangen haben, offenbar weder nach der einen, noch nach der anderen Seite hin Etwas zu sagen. Drittens räume ich die Zweckmäßigkeit ein, unsere Herrschaft in Nordamerika dadurch zu stärken, daß wir in einer zusammenhängenden Grenzlinie die Colonieen Großbritanniens an die Stelle der Jagdgründe einer Handelscompagnie treten lassen. Die Compagnie hat uns die Versicherung gegeben, daß sie den Erfordernissen des Falles im Geiste des Zugeständnisses entgegenkommen will, und ich hoffe, daß wir bald nach dem Beginn der nächsten Sitzung dem Parlamente eine Vereinbarung vorschlagen können, die dessen Bestimmung empfangen wird.“

Huet (Pierre Daniel), Bischof von Avranches und namhafter katholischer Apologet, der Sohn eines Patriciers zu Caen in der Normandie, der durch den Bekämpfungseifer der Jesuiten vom Calvinismus zur katholischen Kirche zurückgeführt war, ist den 8. Februar 1630 zu Caen geboren und nach dem frühzeitigen Tod seiner Eltern im dortigen Jesuiten-Collegium erzogen. In der Philosophie erkannte der strebsame Jüngling Cartesius, in den orientalischen Sprachen Bochart (s. d. Art.) als Meister an. Die Verbindung mit letzterem als einem Calvinisten mußte er zwar geheim halten. Als aber derselbe von der Königin Christina nach Stockholm berufen wurde, benutzte er die eben erlangte Volljährigkeit, um 1652 in seiner Begleitung nach Schweden zu reisen. In der königlichen Bibliothek zu Stockholm entdeckte er eine Handschrift, die den größern Theil der Commentarien des Origenes und dessen

Abhandlung vom Gebet enthielt. Diese Entdeckung gab ihm den Plan ein, die Werke des Origenes herauszugeben und, nach einer dreimonatlichen Abwesenheit nach Hause zurückgekehrt und durch sein Vermögen sich einer selbstständigen Ruhe erfreuend, begann er eine lateinische Uebersetzung des Origenes und legte die Grundsätze, die ihn hierbei leiteten, in seiner ersten literarischen Arbeit, der Abhandlung: „De interpretatione libri duo“ (Paris 1661) nieder. 1668, nach funfzehnjährigen Studien, erschien seine Ausgabe der biblischen Commentarien des Origenes in zwei Folianten, doch mußte er auf die Fortführung des Werkes Verzicht leisten, da er wenige Jahre darauf an den Hof berufen wurde, um neben Bossuet die Erziehung des Dauphins zu leiten. In dieser Stellung arbeitete er neun Jahre lang in den Freistunden an seinem zweiten Hauptwerk, der „Demonstratio evangelica ad serenissimum Delphinum“ (Paris 1679). 1674 war er in die Akademie aufgenommen, zwei Jahre später erhielt er die priesterliche Weihe, 1678 belohnte ihn der König mit der Cistercienser-Abtey d'Auray bei Caen; 1692 ward er Bischof von Avranches, lebte aber seit 1701 im Professhaus der Jesuiten zu Paris und schrieb hier 1717 seine treffliche Autobiographie: „Commentarius de rebus ad eum pertinentibus“ (Paris 1718). 1712 war seine *histoire du commerce et de la navigation des anciens* erschienen. Er starb den 26. Januar 1721.

Hügel (Carl Alexander Anselm, Freiherr v.), geboren 1796 in Regensburg, studirte seit 1811 in Heidelberg Jurisprudenz, machte den Befreiungskrieg 1813—1815 in österreichischen Diensten mit, wurde Hauptmann und war bei der Gesandtschaft, welche den Prinzen Christian Friedrich von Dänemark, der vom Storching am 17. Mai 1814 zum konstitutionellen König von Norwegen erklärt worden war, zur Abdankung bewegen sollte. 1821 machte er den Feldzug gegen das Königreich Neapel mit, durch welchen ohne Blutvergießen die alte Ordnung dort wieder hergestellt und die Beseitigung der ertrotzten fremden Constitution erzielt wurde, lebte seit 1824 in Wien und in Hiezing im Privatstand, besonders mit dem Studium der Naturwissenschaften und dem Gartenbau beschäftigt. 1831 unternahm er aus eigenen Mitteln eine Reise von Toulon aus über Griechenland, Aegypten, Vorderasien, überstand in Tripolis die Cholera, verlor dann seine Reisebegleiter, ging allein nach Indien, Ceylon und den Inseln des Indischen Meeres, gab aber hier seinen Plan auf, weiter nach Osten zu reisen und über Amerika zurückzukehren, und ging über Delhi, Bengalen, das Capland und St. Helena nach Europa 1837 zurück. Er brachte reiche Sammlungen mit und stiftete die österreichische Gartenbaugesellschaft, zu deren Präsident er ernannt wurde. Er schrieb: *Botanisches Archiv*, Wien 1857; *Kaschmir und das Reich der Sikhs*, Stuttgart 1840—42; *das Becken von Kabul*, Wien 1851—1852 u. Von seinem naturhistorischen Material bearbeitete Hebel „die Fische aus Kaschmir“ (Wien 1838).

Eugenotten. Unter der Ueberschrift „Eugenotten“ können wir selbstredend keine Geschichte der reformirten Kirche Frankreichs geben wollen und eben so wenig auf die von Genf aus nach Frankreich verpflanzte neue Lehre ihrem Inhalte nach näher eingehen; vielmehr kommt hier die Reformation nicht als kirchliche, sondern als politische Frage in Betracht. Eine politische Frage war die Reformation überall, aber sie war eine solche in Frankreich mehr, denn irgendwo anders, weil dort Kirche und Staat in viel engerer Verbindung standen, die Kirche älter war als der bestehende Staat. Natürlich mußte deshalb auch der Kampf der Reformation um Anerkennung um so stärker sein, um so erbitterter geführt werden. In England (s. d. Art. Heinrich VIII.) wurde die Reformation von dem Königthum durchgeführt und die neue Kirche behielt ihren episcopalen aristokratischen Charakter; in Deutschland war es die fürstliche Gewalt, die sich der protestantischen Bewegung anschloß und im sebzehnten Jahrhundert die neue Kirche gegen die katholischen Fürsten und Länder und gegen den Kaiser so verteidigte, daß sie für immer vom Staate anerkannt werden mußte. Ganz anders in Frankreich, wo der Reformation Alles feindlich entgegentrat, was Autorität hatte im Lande, wo die Anhänger der kirchlichen und religiösen Neuerung bald lebziglich auf sich selbst angewiesen waren, bald das Bündniß mit politischen Parteihäuptern suchten und dadurch verflochten wurden in die Schicksale dieser Häupter. Trug in England

die kirchliche Neuerung einen monarchischen Charakter, in Deutschland einen territorialen, so mußte sie in Frankreich einen demokratischen Charakter annehmen. Und noch ein anderer Umstand war es, der der Einführung der Reformation in Frankreich entgegenstand: es war das der Charakter des französischen Volkes. Es ist eine absurde Behauptung neuerer Philosophen, daß die Religionen lediglich Racen-Eigenthümlichkeiten seien; aber es liegt dieser Behauptung doch auch eine nicht wegzuläugnende Wahrheit zu Grunde, nämlich die, daß, wie der einzelne Mensch, so auch die einzelnen Völker endlicher und darum beschränkter Natur sind. Die Wahrheit ist nun in der Weltreligion des Christenthums gegeben, aber wie verschieden ist die Begabung des Einzelnen, der Völker und der Zeiten in der Annahme und Aneignung dieser Wahrheit, in wie verschiedener Art und Weise äußert sich das Bedürfniß der Gottes-Verehrung! Darum trat das Christenthum erst in die Erscheinung, als die Zeit erfüllt war, weil Alles seine von Gott bestimmte Zeit und Stunde hat; darum trat es in die Erscheinung in dem Weltreiche der Römer, um unter dem Einfluß classischer Bildung die erste Form und Gestalt zu erhalten. Nachdem dies geschehen, kam der geistig universalste Stamm der Germanen, und nun erst wurde die neue Religion in ihrer universalen Bedeutung erkannt, wurden ihre Ansprüche auch auf thatsächliche Universalität mehr und mehr erfüllt. Als dann abermals die Zeit erfüllt war, trat an der Scheide des Mittelalters und der neueren Zeit bei dem geistig innerlichsten Theile des germanischen Volkes die Reformation in's Leben: nicht als eine „neue Religion“, wie die Katholiken, nicht als eine „Befreiung von der Religion“, wie die modernen Philosophen behaupten, sondern als eine weitere Vertiefung in das Christenthum, als bisher stattgefunden hatte. Die geistige Bewegung, die die Reformation in Deutschland hervorrief; durchzitterte ganz Europa, aber nur bei den germanischen Völkern vermochte sie durchzubringen, nur bei ihnen in neuen Confessionen und Kirchen ihren Abschluß zu finden, in Confessionen und Kirchen, die dann von da ab bis auf den heutigen Tag reformirend und läuternd auf die römische Mutterkirche eingewirkt haben, dergestalt, daß ein hervorragender Geschichtsschreiber der Reformation, Ranke, mit Recht bemerkt, daß unter Menschen, die der Vergangenheit kundig seien, gar nicht davon geredet werden müßte, ob der Protestantismus sein solle oder nicht. Das ist die Bedeutung der Reformation für die slawische und romanische Welt bis jetzt gewesen; aber damals, als sie im germanischen Europa siegte, vermochte sie bei den slawischen und romanischen Völkern keinen festen Fuß zu fassen. Es liegt das in der Natur, in dem Bildungsgrade und dem Charakter dieser Völker. Wie hätte sich, um auf Frankreich zurückzukommen, die französische Nation vertiefen sollen in die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, wie opfern sollen den glänzenden, die Sinne mächtig ergreifenden Cultus der katholischen Kirche gegen ein „Skelett von Religion“, wie die „neue Religion“ genannt wurde? Selbst die rigorosen stiltlichen Anforderungen, die die Genfer Kirche stellte, konnten dem französischen Charakter wenig zusagen. Kurz, die ganze reformatorische Bewegung war hier antinational, antinational in ihrem Ursprunge, in ihren Tendenzen, in ihren Zwecken. In Deutschland war es der durch und durch nationale Luther, der die Reformation zum siegreichen Abschluß brachte; in Frankreich war kein Luther, kein Reformator; der, welcher hier am meisten wirkte, war ein gelehrter Theologe, und was er für die neue Lehre gewann, war nicht die Masse, sondern es waren Einzelne, die in Folge verständigen Nachdenkens den reformirten Glauben annahmen und ihn nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen die Masse zu vertheidigen suchten. Den Kampf krönte nicht ein endlicher Sieg, wie in Deutschland; durch die Aufhebung des Edicts von Nantes im Jahre 1685 wurde das kirchliche und bürgerliche Dasein der Reformirten oder der H., wie sie bis dahin genannt wurden, auf lange Zeit vernichtet. Als der sterbende Kanzler Letellier dem Aufhebungsedict das Reichsiegel aufgedrückt hatte, rief er mit Simeon aus: „Herr, nun lässest Du Deinen Diener in Frieden fahren, denn meine Augen haben das Heil gesehen, das von Dir kommt!“ — Die Geschichte der H. bis zu dem erwähnten Jahre 1685 läßt sich föhlig in drei Perioden zerlegen. Die erste Periode hebt an mit den ersten reformatorischen Bewegungen und endet mit dem Edict von Nantes vom Jahre 1598; ausge-

fällt ist diese Periode mit vielfachen Kriegen, Blutbädern (darunter die „Bartholomäusnacht“), Pacificationsedicten und Widerrufungsedicten, bis endlich Heinrich IV. durch das Edict von Nantes die Forderungen der H. befriedigt. Die mit 1598 anhebende und mit dem Tode Razarin's endende Periode zeigt uns Staat und H. in leidlichem Frieden; die Regierung zeigt sich denselben gerade nicht sonderlich gewogen, aber sie respectirt im Ganzen doch ihre berechtigten Forderungen. Die dritte Periode ist die der Chikanen und schließt mit der gänzlichen Aufhebung des Edicts von Nantes durch Ludwig XIV. Was nun die erste Periode angeht, so gilt als Patriarch der Reformirten in Frankreich Meister Jakob Fabry von Etaples, der in Folge der vielfachen Beziehungen Frankreichs zu Italien während der italienischen Kriege sich den classischen Studien, die damals auch in Deutschland Aufnahme gefunden hatten, gemidmet und durch dieselben zum Abfall von der Lehrweise der Mönche und der scholastischen Methode geführt worden war: ein milder, schüchtern Mann, ähnlich dem deutschen Melancthon, nur auf dem Gebiete der Gelehrsamkeit mutbig und entschieden. „Er konnte sich nicht entwähnen, vor den Heiligenbildern zu knien, und suchte nach Gründen, um die Lehre vom Fegfeuer aufrecht zu erhalten“; dagegen war er entschieden in der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben und noch in sehr hohem Alter legte er die Hand an eine Uebersetzung der Bibel, die seitdem die Grundlage der französischen Bibel-Uebersetzungen geworden ist. (Er war geboren um das Jahr 1450 zu Etaples in der Picardie, lehrte nach einer Reise in Italien in Paris und stedelte von hier nach Meaux über; vom Jahre 1507 ab finden wir ihn wieder in der Nähe von Paris, von 1523 ab in Meaux, von wo er beim Beginn der Hugenottischen Verfolgungen nach Straßburg entfloß und nach manchen Zwischenfällen eine Zuflucht bei der Königin von Navarra fand; er starb zu Nérac im Jahre 1536.) Zu seiner mehr literarischen Richtung gesellte sich in Meaux eine mehr mystisch-praktische, deren Hauptträger der Bischof Wilhelm Brignonnet war, ein Freund Fabry's und wie dieser ein Anhänger der Rechtfertigungslehre, der nun im Sinne der neuen Erkenntniß seine Diocese zu reformiren suchte; Fabry, Farel, Roussel, Aranda u. A. waren in Folge dessen von ihm nach Meaux berufen worden. Aber diese Neuerungen konnten der mächtigen Sorbonne nicht lange verborgen bleiben; Mönche brachten die Kunde davon nach Paris: Brignonnet mußte sich zum Widerruf bequemen und hüllte sich seitdem in ein mystisches Dunkel. König Franz I. liebte weder das Parlament, noch die Sorbonne, noch die Mönche; nach seinem Sinn war es nicht, daß die Gesellschaft in Meaux gesprengt worden war, nach seinem Sinne auch nicht, daß Louis de Berquin, den er bereits einmal aus dem Gefängnisse befreit hatte, im Jahre 1529 auf dem Dreizehnen verbrannt wurde; im Gegentheil, er trat in einem aufwallenden Gegenätze zur Sorbonne auf und an seinem Hofe wurde der deutsche Luther offen gelobt. Das dauerte indeß nur so lange, bis einige Neuerer einen öffentlichen Angriff auf die durch Herkommen geheiligte Verehrung des Sacraments unternahmen; das brachte nicht nur das Volk von Paris, das brachte auch den König in die größte Aufwallung. Er ließ nun den Verfolgungen freien Lauf; 18 der Schuldigen mußten ihr Vergehen mit dem Feuertode büßen. Später, im Jahre 1543, erließ die Sorbonne eine Instruction an die Prediger in einer dem Protestantismus durch und durch entgegengesetzten Auffassung; der König bestätigte sie, „denn er müsse einen Zwiespalt in der Lehre, welcher nichts als Empörung hervorbringen würde, vermeiden“. Dieser und begründeter war die Neigung der Schwester des Königs für die Reformation, der Königin Margaretha von Navarra. Zwar überschritt auch sie gewisse Grenzen nicht, zwar hütete sie sich, das Geheimniß der Eucharistie zu berühren, aber in ihrem Lande fanden die Reformirten stets im Falle der Noth eine sichere Zuflucht. Fabry starb in ihrer Nähe; Roussel wurde von ihr zum Bischof von Cleron erhoben, predigte zwei Mal, drei Mal des Tages, gründete Schulen, unterrichtete selbst darin und theilte sein Einkommen mit den Armen. Die Bestrebungen von Meaux waren wieder in einem andern Theile des Landes aufgenommen worden. Auf Franz I. folgte Heinrich II. (1547—1559), der nicht, wie Franz I., eine gewisse Sympathie mit den Tendenzen der Neuerung hatte, sondern bei der ererbten Lehre blieb. Eine unermüdlche Thätigkeit entfaltete nunmehr die Sorbonne im Verfolgen;

Feuer und Schwert wütheten unter den Reformirten. Was die Sorbonne noch zu thun übrig ließ, das geschah von Seiten der Großen, die in der Nähe des Königs waren und ihn beherrschten. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts war Hinrichtung und Confiscation der Güter als die von der Kirche den Regern bestimmte Strafe auch in die Gesehbücher Frankreichs übergegangen; das war nun eine willkommene Handhabe zur Bereicherung; man verfolgte, um Güter confisciren zu können. Ja noch mehr: Franz I. hatte wenigstens den Gesezen und Gerichtshöfen freien Lauf in der Verfolgung gelassen, nicht selbst eigenmächtig eingegriffen; jetzt hörte auch dies auf. Das Pariser Parlament war nämlich allmählich zu einer milderen Auffassung über das Verbrechen der Ketzerei übergegangen und hatte es deshalb für gut erachtet, da bisher ein entgegengesetztes Verfahren befolgt worden war, die Frage noch einmal in einer Versammlung aller seiner Kammern zu erwägen. Die Sitzungen begannen, die mildere Auffassung fing an, die siegreichere zu werden; da erschien am 10. März 1559 der König plötzlich im Parlament und erklärte, nachdem er beide Parteien gehört hatte, er sehe wohl, daß es hier Gute und Böse gebe. Die Guten wolle er behalten, die Bösen abschaffen. Zwei Mitglieder, die am lebhaftesten für die milde Auffassung gesprochen hatten, wurden sogleich ergriffen und in die Bastille gebracht; ein Rundschreiben des Königs an die Parlamente und Gerichtshöfe ermahnte zur größten Strenge gegen die „Lutheraner“, widrigenfalls sich der König an die Richter selbst halten werde. Mitten unter Entwürfen, die Ketzerei vollständig auszurotten, starb Heinrich und es folgte ihm in der Regierung Franz II., der damals noch ein Knabe war. Die Gewalt kam nun an die Guisen, den Cardinal Carl von Lothringen und Franz Guise (Ehne von Claude Guise und der Antoinette von Bourbon; Maria Stuart war die Enkelin Claude's), beide die entschiedensten Gegner aller kirchlichen Neuerung. Was Heinrich II. oft nur gedroht hatte, das führte der Cardinal aus; seine Executionen erreichten Männer von Namen und Stand. Natürlich steigerte dies Verfahren das Mißvergnügen im Lande. Man fragte, ob denn die Staatsverwaltung des Cardinals von Lothringen eine legitime sei; der König, schwach an Geist und Körper, könne allerdings nicht regieren, da gebühre nun die Regierung den Prinzen von Gebälte, diese aber halte man fern vom Hofe. Von diesen Reflexionen war es nicht weit zu dem Entschlus, die Herrschaft der „Fremden“, wie man die Guisen ansah, abzuschütteln; es kam zu der Verschwörung von Amboise, die den Zweck hatte, die Guisen zu beseitigen. Amboise war es, wohin sich gerade der Hof begeben wollte. Auf dem Wege dahin, in Tours, kam es zu blutigen Händeln zwischen bewaffneten Edelknechten der Verschwörung und den königlichen Truppen und es entstand damals der Name Hugenotten, „der zunächst eine plötzlich erscheinende tumultuarische Menge bezeichnen und an die dortige Sage von König Hugo's wilder Jagd anknüpfen mag.“ (Solban leitet das Wort von Aignos, Aynos, Aynossen = Eidgenossen ab). Das vornehmste Ereigniß in dieser Verschwörung fiel aber erst am 17. März vor. Gegen 150 Reiter zogen an diesem Tage gegen Amboise, wurden aber von den königlichen Truppen überwältigt, theils gleich niedergemacht, theils gefangen und dann hingerichtet. So streng nun auch der Cardinal gegen die Verschwörer auftrat, so hatte das Ereigniß doch zur Folge, daß die Regierung von ihrer bisherigen Strenge abließ; „das Unkraut auf dem Acker der Kirche sei schon so mächtig, daß man davon absehen müsse, es auszugäten.“ Noch im Sommer 1560 hielt der Hof eine große Berathung seiner obersten Rätthe in Fontainebleau. Gleich in der ersten Sitzung dieser Notablenversammlung erhob sich der Admiral Colligny, um dem König zwei Bittschriften der „Glaubigen“, wie sich die Anhänger der kirchlichen Reform nannten, zu überreichen. In der ersten sagten sie sich los von Anschlügen, wie der gegen Amboise gewesen war; in der zweiten forderten sie Kirchen zur Predigt und zur Feler der Sacramente. Natürlich war an die Bewilligung dieser Forderung nicht zu denken. Nun erhob sich aber Charles de Marillac, Erzbischof von Wienne, und trug auf die Berufung zugleich einer ständischen Versammlung für die finanziellen und eines Nationalconciliums, wie es auch in Deutschland so oft beabsichtigt worden war, für die kirchlichen Verhältnisse an; der Antrag ging durch; es wurde beschlossen, die Stände schon im December 1560, das Nationalconcil aber im Januar 1561 zusammentreten zu lassen. Inzwischen starb am 5. December

König Franz und es folgte ihm Karl IX., sein jüngerer Bruder, damals noch nicht elf Jahre alt. Die Eröffnung der Stände fand deshalb erst am 13. December statt, und nun stellte es sich heraus, wie festen Fuß die reformirten Anschauungen bereits im Lande gefaßt hatten. Der Cardinal hatte es dieser Versammlung in Orleans ausdrücklich verboten, sich über Religions-Angelegenheiten zu äußern. Aber alsbald trat der dritte Stand auf und schlug eine Art von Civilconstitution für den Klerus vor, ein vollständiges Wahlsystem für die Besetzung der geistlichen Stellen; noch weiter ging der Adel, der eine Reformirung der Kirche nach dem Worte Gottes forderte, die Predigt des Evangeliums u. s. f. Vier Häupter standen um diese Zeit an der Spitze des Staats, jedes auf eine besondere Fraction sich stützend: die Königin, der König von Navarra, das Haus Guise und der Connetable als Oberhaupt des Kriegsvolkes. Was nun die Beschlüsse der Stände anlangte, so konnte, da durch den Tod des Königs die Mandate erloschen waren, nichts entschieden werden; aber dieselben Anforderungen wurden wiederholt, als die Stände im Jahre 1561 in Pontoise zusammentraten; ja, sie gingen nun noch weiter, und namentlich war es der dritte Stand, der ein freies Concil forderte, das alle kirchlichen und religiösen Fragen nach dem Worte Gottes entscheiden sollte. Das waren in der That Forderungen, die auf eine vollständige Umgestaltung Frankreichs hinausgingen. Der Hof traf deshalb eine Abkunft mit dem in Poissy versammelten Klerus, ließ sich von diesem eine namhafte Summe Geldes bewilligen (eine religiöse Vereinbarung fand dort nicht statt) und suchte die G. anderweit zu beruhigen. Zu dem Ende wurden am den 5. Januar 1562 Mitglieder aller Parlamente Frankreichs nach St. Germain berufen, um die Stellung der Neuerer zu regeln. Von 49 Mitgliedern waren da 22 für Gewährung der Kirchen, 16 für das bloße Versammlungsrecht; da letzteren auch die strengen Katholiken beitraten, so wurde die Gewährung des Versammlungsrechts beschlossen und auf Grund dessen noch im Januar ein Edict erlassen, das den G. Versammlungen, Predigten, Gebete und sonstige Religions-Übungen förmlich erlaubte. Damit gelangte die Reformation zum ersten Male zu einem gesetzlich anerkannten Bestehen, wurde als neues Lebens-Element in die französische Nation aufgenommen. Es giebt protestantische Geschichtsschreiber, die bis zu diesem Januar-Edicte die Verfolgungen der Hugenotten unparteiisch auffassen, nunmehr aber die dem Edicte folgenden Bürgerkriege nicht mehr in besonnener Weise aus der Lage und dem Gange der Dinge erklären, sondern von der Willkür einzelner Persönlichkeiten herleiten. Freilich waren es einzelne Persönlichkeiten, die den Frieden brachen, aber sie waren zugleich auch Träger allgemeiner Ideen. Durch das Januar-Edict war die Einheit Frankreichs in Kirche und Staat gebrochen, war ein germanisches Princip in eine romanische Nation verpflanzt; man erwäge, was wir im Eingange als Hindernisse der Reformation in Frankreich anföhreten, und man wird anders urtheilen. Wohl mochten die G. hochfliegende Hoffnungen hegen und von der Reformirung des gesammten Frankreichs träumen, aber diese Hoffnungen hatten keine reale Berechtigung. Wohl hatten die Stände zu Orleans und Pontoise kühne Reden geführt, wohl sich aufgeregt für eine durchgreifende Reform der Kirche: aber was wollen Phrasen und Aufregungen bei den Franzosen sagen, wenn die nüchterne Wirklichkeit sich geltend macht! Gegen die Reform war die Masse des Volkes disponirt; gegen dieselbe waren alle historischen Traditionen des Landes, des Staates und der Kirche; gegen dieselbe Alles, was Autorität hatte im Lande; gegen dieselbe waren — wie ganz anders war das in Deutschland! — alle größeren Städte, namentlich aber Paris; gegen dieselbe agitirte von Spanien und den Niederlanden (Alba) aus das katholische Spanien und von jenseit der Alpen der Papst; sollte da das Edict unangefochten bleiben können? Gleich das Pariser Parlament verweigerte die Registrirung desselben; der Herzog Franz Guise erklärte, er werde dasselbe mit dem Schwerte zerschneiden; und als nun letzterer am 1. März 1562 eine calvinische Gemeinde, die in einer Scheune zu Bassy ihren Gottesdienst hielt, nieder machen ließ, begann ein langjähriger Bürger- und Religionskrieg, der bis nahe an das Ende des Jahrhunderts dauerte, nur ab und zu unterbrochen durch sogenannte Pacifications-Edicte. Es ist hier nicht der Ort, diesen Krieg in seinen Einzelheiten zu verfolgen, und

wir beschränken uns deshalb auf die Angabe der Hauptdata. Mit dem Blutbade von Vassy begannen zunächst Unruhen, die sich in den Frühling des folgenden Jahres hineinzogen. Auf der einen Seite stand Franz Guise, der nach jener That in Vassy mit Jubel von der Pariser Bevölkerung aufgenommen worden war; auf der andern (Anton von Navarra war von Spanien gewonnen worden) Condé, der vor dem Einzuge des Herzogs Paris verlassen hatte; zwischen diesen Parteien verschwand die Regierung eines Knaben und einer Frau. Beide, die Königin und ihr Sohn, waren in den Händen der Katholiken; Condé forderte die Freigebung. Zwar wurde Condé in der Schlacht von Dreux (19. Decbr. 1562) gefangen genommen, aber nun trat der eben so muthige wie unschätzbare und sittenreine Admiral Coligny an die Spitze der H., und erst als auch Franz Guise bei der Belagerung von Orleans gefallen war, kam es zu dem Frieden von Amboise (19. März 1563), dem zufolge das Januar-Edict in den wesentlichen Punkten wieder bestätigt wurde. Nur für Paris und dessen Umgebung sollte die Ausübung der reformirten Religion verboten sein. Nun traten einige Jahre scheinbarer Ruhe ein, aber die Mächte, die früher thätig gewesen waren, waren es auch ferner noch; dazu kam noch, daß das Concil von Trident inzwischen sein Ende erreichte und seine Beschlüsse auch für Frankreich geltend gemacht werden sollten. Im Herbst 1567 begannen die Feindseligkeiten wieder. Die H. hatten, von Furcht getrieben, zu den Waffen gegriffen: es kam zur Schlacht bei St. Denis (10. Novbr.); die H. wurden geschlagen, aber auch der Führer der Gegenpartei, Montmorency, starb einige Tage später an den in der Schlacht empfangenen Wunden. Das Pacifications-Edict wurde in Folge dessen am 28. März 1568 zwar wieder erneuert, aber bald genug wieder feierlich zurückgenommen. Päpstliche und spanische Truppen erschienen nunmehr in Frankreich, während andererseits der Prinz von Dracien sich in das Lager der H. begab. Im Mai 1569 kam es bei Jarnac zur Schlacht: die H. unterlagen, der schon früher der Haft entlassene Condé fiel. Noch im October desselben Jahres kam es abermals zu einer Schlacht, bei Montcontour, und abermals unterlagen die H. Aber die Stadt Rochelle und ihre Umgebungen blieben in den Händen der H. und hier sammelten und rüsteten sie sich zu einem neuen Feldzuge. Diesmal kam es indeß zu friedlichen Unterhandlungen. Im Frieden zu St. Germain (1570) wurde das Pacificationsedict wiederholt und außerdem, was lange entscheidend für die Stellung der Reformation in Frankreich werden sollte, wurden den H. vier Sicherheitsplätze überliefert, nämlich Rochelle, Cognac, Montauban und la Charité. Hatten die H. früher nach einer für Frankreich allgemeinen Reform getrachtet, so waren sie jetzt durch den Gang der Ereignisse darauf hingewiesen, einen Staat im Staate zu bilden. Das blieb denn auch ihre Stellung in Frankreich bis auf Richelieu und das um so mehr, als bald darauf der scheinbare Friede durch ein größliches Ereigniß unterbrochen wurde. Von den Montmorency's war nämlich der Vorschlag ausgegangen, den Prinzen Heinrich von Navarra, das damalige Oberhaupt der H., mit der jüngsten Tochter Catharina's, Margarethe von Valois, zu vermählen. Königin-Mutter und König stimmten bei, und von Seiten der H. begab sich der hochgeachtete Coligny selbst an den Hof Karl's IX. Karl fand Gefallen an dem erprobten Krieger, Coligny andererseits faßte in Folge dessen einen weitgehenden Plan, nämlich den, den König zu einem Kriege gegen Spanien zu bewegen. Dagegen sträubte sich aber nicht nur die streng katholische Partei, dagegen sträubte sich auch die italienische Catharina. Es kam darüber zwischen ihr und Coligny zu heftigen Auftritten, in Folge dessen sie den Admiral zu verderben beschloß. Sie verband sich mit der Wittve des Herzogs Franz von Guise, die dann ihrerseits den Herzog von Anjou und den jungen Herzog von Guise ins Geheimniß zog. Am 22. August 1572, als der Admiral sich vom Hofe nach seiner Wohnung begeben wollte, wurde auf ihn geschossen: er wurde verwundet, aber nicht getödtet. Wie ein Lauffeuer ging die Kunde durch die Stadt; die H. scharten sich drohend um ihren Führer; die ganze Stadt gerteth in die höchste Aufregung. Nun erst, so urtheilt Ranke — (vergl. den Art. Bluthochzeit) — in seiner französischen Geschichte, ging die Königin zu einem weiteren Plan über, nämlich die H. überhaupt zu beseitigen. Der König wurde nach einigem Widerstreben gewonnen; der Prevost des Marchands von Paris am Abend

mit den nöthigen Instructionen versehen; Guise, Amale und der Bastard von Angoulême übernahmen es, den Admiral und seine nächsten Angehörigen zu beseitigen. Rauc war letzteres ausgeführt, als auch inzwischen die Pariser Mette ihren Anfang genommen hatte. Bei 2000 H. wurden in der Nacht nach der geringsten Schätzung in Paris massacrirt, bei 20,000 in den Provinzialstädten, wohin die Kunde von der Bartholomäusnacht sich wie ein Lauffeuer verbreitete und den Fanatismus der Bevölkerung erweckte. Das Haupt der H. war gefallen, die übrigen vornehmsten Führer hatten dessen Schicksal getheilt; man glaubte nun auch mit dem Reste der „Reger“ leicht fertig werden zu können. Mehrere königliche Heere erschienen im Felde; das stärkste wurde gegen Rochelle geschickt. Inzwischen starb aber König Karl (30. Mai 1574); Heinrich von Montmorency, genannt Damville, Gouverneur von Languedoc, verlangte Erneuerung des Pacificationsedictes; ebenso schlossen sich den H. an der Herzog von Alençon und der junge Heinrich von Navarra. Im Jahre 1577 kam es dann wieder zu einem Scheinfrieden zu Poitiers, der das Pacificationsedict bestätigte und außerdem die Sicherheitsplätze der H. vermehrte. Karl's Nachfolger, Heinrich III., mochte die besten Absichten haben, Ruhe zu halten, aber da er kinderlos war und die Regierung nach seinem Tode auf den Hugenotten Heinrich von Navarra übergehen mußte, so schlossen Spanien, der Papst und die Guisen ein Abkommen (die Ligue) zum Schutze der katholischen Kirche in Frankreich. Heinrich, nicht gewacht dieser neuen Nacht, stellte sich an die Spitze derselben und widerrief 1585 das Pacificationsedict. Aber die liguistische Bewegung wuchs ihm über den Kopf: Paris baute Barrikaden und die Bevölkerung jubelte, wo sie den Herzog Heinrich von Guise erblickte; außerdem war sein Heer von Heinrich von Navarra (Krieg der drei Heinrichs) bei Coutras geschlagen. Bei dieser Lage der Dinge beschloß er, sich der Guisen zu entledigen. Es waren auf den Herbst 1588 die liguistisch gesinnten Stände nach Blois berufen; hier war es, wo der König Heinrich von Guise zu sich beschied und ihn in seinen Gemächern ermorden ließ; am folgenden Tage wurde auch der Cardinal Guise hingerichtet (24. December). Eine folgenschwere That; die Stände waren liguistisch gesinnt; der Papst sprach die Excommunication über den König aus: da war es, schreibt Ranke, „von unermeßlichem Werthe, daß es in Frankreich noch eine Macht gab, die von dieser allgemeinen Bewegung nicht ergriffen war: das Heer des Königs von Navarra.“ Diesem warf sich nun Heinrich in die Arme und diesem hat es Frankreich zu danken, daß es gerettet wurde vor Zerstückelung unter mächtigen Magnaten oder vor Einverleibung in das spanische Reich. Die H. fochten fortan für den legitimen König und dieser Kampf hat ihnen denn auch reichen Lohn gebracht. — Wir sind nunmehr bei der zweiten Periode der Geschichte der Hugenotten angelangt. Wir übergehen die Ermordung Heinrich's III. durch Jakob Clement und die Kämpfe Heinrich's IV. mit der Ligue, indem wir auf den Art. Heinrich IV. verweisen. Nachdem Heinrich sich durch den Uebertritt zur katholischen Kirche in den unbezweifelten Besitz der Herrschaft gesetzt hatte, war es seine Sorge, nunmehr auch die Verhältnisse seiner ehemaligen Glaubensgenossen zu ordnen. Es war ihm nicht unlieb, daß diese Unzufriedenheit an den Tag legten, nicht unlieb, daß sie sich von Neuem regten; denn nur so konnte er, ohne Anstoß zu geben, etwas für sie thun. Diese nun versammelten sich und fordberten in ihren Conseils vor Allem drei Dinge: zunächst wollten sie die Sicherheitsplätze, die sie inne hatten, noch auf fernere Zeit behalten; zweitens wollten sie nicht ferner ausgeschlossen sein von den öffentlichen Aemtern im Königreich; drittens endlich an der ihre Angelegenheiten betreffenden Jurisdiction selbst Theil nehmen. Die Forderungen wurden im Wesentlichen durch das berühmte Edict von Nantes im Jahre 1598 gewährt. Der Katholicismus solle Regel bleiben für Frankreich, aber den Hugenotten die Theilnahme an den öffentlichen Würden und Aemtern nicht mehr versagt werden; der Staat übernahm ferner, einen ansehnlichen Beitrag für den Kirchendienst der Reformirten zu zahlen, und überließ ihnen noch für fernere Zeit die Sicherheitsplätze; endlich wurde versprochen die Errichtung gemischter, aus den Anhängern beider Bekenntnisse zusammengesetzter Kammern in den Parlamenten: für etwaige Streitsachen zwischen Katholiken und Protestanten. Die Zahl der reformirten Kirchen schätzte man

damals auf 750, die Anzahl der reformirten Familien auf etwa 274,000. Die einzelnen Kirchen vereinigten sich für die eigentlich kirchlichen Berathungen über Disciplin und Lehre zu Colloques, diese wiederum zu Provinzen, deren jede ihre Synoden hielt; an der Spitze standen die Nationalsynoden, zu der sich alle vereinigten. Man hatte erreicht, was man billiger Weise nur verlangen konnte; man konnte sich nun ungestört mit der innern Weiterbildung der Kirche beschäftigen. Aber nicht lange sollte die Ruhe hierzu währen. Im Jahre 1610 wurde Heinrich ermordet; es folgte nun von 1610 bis 1617 die Regentschaft der Maria Medici; von Neuem entbrannte der Parteihader zwischen den Großen des Hofes. Die Hugenotten ließen sich in diese Wirren hineinziehen; Rochelle, schon bisher Sitz des demokratisch-municipalen Calvinismus, wurde nun auch der Ort, wo Ideen von einer hugenottischen Republik, vielleicht sogar unter fremdem Protectorat, aufstauhten. Die Nähe der Niederlande und ihr Abfall von Spanien wird hier ohne Zweifel maßgebend gewesen sein. Indes blieben die Reformatoren doch ruhig, bis im Jahre 1620 von dem König Ludwig XIII. in Bearn eine Gegenreformation unternommen wurde; es sollten vor Allem, so verlangte der König, der katholischen Kirche ihre Güter zurückgegeben werden. Die Reformirten versammelten sich in Rochelle und beschloßen Widerstand. Da begannen denn abermals die Religionskriege wieder. Der König zog gegen die H.; Bearn mußte sich fügen, die festen Plätze ergaben sich bis auf einige Ausnahmen, da alle Einheit in der hugenottischen Kriegsführung fehlte. Nur Montauban, das Rohan vertheidigte, belagerte der König im Jahre 1621 zwei und einen halben Monat hindurch vergebens und ebenso vergebens im Jahre 1622. Darnach kam es wieder zu einem provisorischen Frieden, der bis zum Jahre 1625 dauerte; das Edict von Nantes, hieß es, solle auch ferner beobachtet werden. Indes schon im Jahre 1625 brachen die Unruhen von Neuem aus, aber dieses Mal sollten sie planvoller beigelegt werden. An die Spitze der Regierung war ein Mann getreten, dem die Einheit des Staats und die Machtentfaltung desselben nach außen über Alles ging; dieser Mann war der Cardinal Richelieu (s. d. Art.). Gewiß, er liebte die H. nicht; da sie aber nun einmal da waren, so hatte er gegen ihre freie Religionsübung nichts einzuwenden. Dagegen war er, der nicht einmal dem Papst gestattete, in die Autonomie Frankreichs einzugreifen, am allerwenigsten geneigt, ein solches Eingreifen den Reformirten zu gestatten. Im Jahre 1628 mußte sich Rochelle, das sich tapfer vertheidigt hatte, aber von den Engländern unter der Führung des unfähigen und eiteln Buckingham sehr schlecht unterstützt worden war (obwohl die Stadt auf Anregung der Engländer zu den Waffen gegriffen hatte), dem Cardinal ergeben. Der Maire der Stadt, Johann Guiton, redete ihn bei seinem Einzuge in den nur noch von kaum lebenden Menschengruppen bewohnten Ort mit den Worten an: „Es ist besser, La Rochelle einem Könige zu übergeben, der es zu nehmen wußte, als einem Fürsten, welcher es nicht zu unterstützen vermochte“. Die Worte fanden gute Aufnahme bei Richelieu. Im folgenden Jahre unterwarfen sich auch die festen Plätze in den Cevennen; auch Montauban und Rohan ergaben sich. Nunmehr, nachdem die militärisch-politische Selbstständigkeit der H. bis auf den letzten Rest vernichtet worden war, erschien 1629 das Gnaden-Edict von Nimèges, das in allen übrigen Punkten das Edict von Nantes wiederum bestätigte. Von da ab lebten die Reformirten mehrere Decennien hindurch in tiefem Frieden neben den Katholiken in demselben Staate, einzelne Belästigungen, namentlich durch die Parlamente, abgerechnet; aber diese vermochte die Regierung nicht immer zu verhindern. Calvinisten gelangten sogar zu hohen Staats-, Hof- und Kriegswürden; Richelieu bediente sich tüchtiger Leute, wo er sie fand. Als der französische Gesandte in Rom nicht nach seinem Sinne gehandelt hatte, schickte er dorthin den hugenottischen Grafen von Bethune, wie er sich andererseits des kriegstädtigen Rohan gegen Spanien bediente. Ihm folgte unter der Regentschaft Anna's von Oesterreich der von ihm selbst empfohlene Cardinal Mazarin (s. d. A.), der, wenn auch nicht ein so großartig angelegter Geist wie Richelieu, doch im Geiste und Sinne desselben handelte. Geschichtlich geworden ist von ihm die Aeußerung über die H.: „Ich habe keinen Grund, mich über die kleine Heerde zu beschweren; frisst sie auch Unkraut, so schneift sie doch wenigstens nicht aus“; aber die Geschichte meldet auch noch eine andere Aeußerung, nämlich die, daß sein rothes Käppchen ihn nie ver-

hindern werde, die Verdienste der Reformirten anzuerkennen, und ferner noch, daß er dieser seiner Ansicht nach auch wirklich gehandelt hat. Es ist deshalb ungerechtfertigt, wenn protestantische Schriftsteller fortwährend urgiren, daß Frankreich unter seinen beiden großen Cardinälen es in Deutschland mit den Protestanten gehalten, in Frankreich aber den Protestantismus verfolgt habe. Die Protestanten haben sich weder über Richelieu noch über Mazarin zu beschweren, eher hätte das Papstthum dazu einen Grund, um das sich Beide wenig kümmerten. Die Kämpfe Richelieu's gegen die H. hatten nur politische Zwecke; unter Mazarin hat überhaupt Niemand geblutet, weil bei ihm Alles Transaction war. Nach dem Tode Mazarin's ergriff Ludwig XIV. (f. d. A.) selbst die Zügel der Regierung. Die von den beiden Cardinälen begründete staatliche Einheit und Centralisation aller staatlichen Gewalt mußte unter ihm noch viel straffer werden; er war geborener König, hatte nicht mit Prinzen von Geburt zu kämpfen, nicht Rücksichten zu nehmen auf die Großen des Reichs. Es fragte sich nun, ob bei solcher Aenderung in der Regierung nicht auch eine Aenderung in der Stellung der Hugenotten vor sich gehen werde. Richelieu hatte ihre militärische Selbstständigkeit für unverträglich mit der Staatseinheit gehalten; konnte Ludwig vielleicht weiter gehen und auch ihre bürgerliche, kirchliche Selbstständigkeit für unvereinbar mit der staatlichen Einheit halten, weil letztere sich so sehr gesteigert hatte? Die ersten Jahre seiner Regierung geben dafür keine Andeutung; noch im Jahre 1666 beschied er den Herzog Aignan, der die protestantischen Einwohner von Havre zu verdächtigen versucht hatte, dahin, daß er nicht alle entgelten lassen solle, was ein Einzelner verbrochen haben möge: „denn da sie mir nicht minder treu sind, als andere Unterthanen, so müssen sie auch mit eben so viel Rücksicht behandelt werden.“ In gleichem Sinne äußerte er sich gegen auswärtige Fürsten, wie z. B. gegen den Kurfürsten von Brandenburg. Die Reformirten lebten deshalb auch jetzt, wie früher, unter dem Schutze des Edictes von Nantes; ihre Zahl betrug bei zwei Millionen. Ihre Stellung war allmählich eine bedeutende geworden. Sie hatten ansehnlichen Antheil an der Verwaltung der Finanzen, an den Staatspachtungen, an dem Anleihenwesen; sie vorzugsweise waren die Beförderer und Träger der aufkommenden Manufaktur, der Eisenarbeiten, der Papierfabrikation, der Lohgerbereien, der Leinwandwebereien, der Fabrikation von Selde, Sammet und Laffet, der Anfertigung von Luxusartikeln mannichfaltiger Art; in ihren Händen lag endlich auch vorzugsweise der Handel nach England und den Niederlanden, weil sie dort bei ihren Glaubensgenossen ein größeres Vertrauen genossen, als die katholischen Franzosen. Nicht minder zeichneten sie sich auf dem Gebiete der Gelehrsamkeit aus. Auf dem Gebiete der Theologie hatte allmählich die strenge Lehre von der Gnadenwahl einer milderen Auffassung Platz gemacht. Man dachte vielfach schon an eine „Reunion der Hugenotten“: mehrere Vornehme waren bereits zu der katholischen Kirche übergetreten, andere hielten die Differenz zwischen beiden Kirchen nicht mehr für unausgleichbar. Richelieu hatte bereits dahin zielende Pläne gehegt, sie aber bei seiner Stellung nicht auszuführen vermocht; Ludwig griff dieselben von Neuem mit Eifer auf. Im Jahre 1673 wurde zu diesem Zwecke eine Synode nach Charenton berufen; aber hier behauptete dann doch die althugenottische Partei entschieden das Uebergewicht, dergestalt daß der eifrige Verfechter der Reunion für unfähig erklärt wurde, geistliche Functionen zu vollziehen, bis er sich gerechtfertigt habe. Ludwig befand sich gerade im Feldlager vor Rastricht, als er die Nachricht hiervon erhielt. Man denke sich in seine Lage. Er selbst war nicht fähig, die religiöse Differenz zu würdigen, er verstand nur die Behauptung der H., daß sie allein den wahren Glauben hätten; die Beziehungen zwischen den Reformirten in den Niederlanden und denen in Frankreich waren alt, sie betrachteten sich als Bundesgenossen und gegen die Niederlande befand der König sich gerade im Kriege; viele der H. waren übergetreten, andere hielten die Reunion für durchführbar; endlich war der König schon seit einem Decennium nicht mehr an Widerspruch gewöhnt: kein Wunder, daß er sehr aufgebracht wurde, daß ihm die Hugenotten nur als hartnäckige, verstockte und ungehorsame Unterthanen erschienen. Dazu kam, daß Ludwig zwei Jahre später, als er gerade dringend des Geldes bedurfte, dieferhalb den Klerus berief; der Klerus bewilligte mit vollen Hän-

den, er mahnte aber auch zugleich den König, seiner Pflicht gegen die Kirche eingedenk zu sein und die Kegerei auszurotten. Der Beschluß des Königs stand fest, nach Beendigung des Krieges Hand ans Werk zu legen und zu dem Kriegsrühm auch den Ruhm eines Constantin zu erwerben. Da ist nun merkwürdig, wie er, in dessen Andern florentinisches Blut floß und der umgeben war von Jesuiten, dabei zu Werke ging. Er dachte noch nicht an directen Zwang, vielmehr wurde beschlossen: erstens alle Wege der Gewaltthätigkeit, die das Edict von Nantes freigelassen hatte, nunmehr zu betreten; zweitens nichts zu erlauben, was in demselben nicht ausdrücklich verheißt, Alles zu verbieten, was darin nicht ausdrücklich erlaubt sei; endlich drittens alle Mittel anzuwenden, wie Belohnungen, Beförderungen, jesuitische Missionen, besonders zu diesem Zweck abgefaßte Schriften u. s. f., um freiwillige Uebertritte zu erzielen. Und nun ging man an die Ausführung dieses Planes. Heinrich IV. hatte fortwährend in seinen Bestrebungen für die Protestanten mit den Parlamenten zu kämpfen gehabt; in das Edict, betreffend die gemischten Kammern, war die Andeutung hineingekommen, daß solche vielleicht für die Zukunft nicht mehr nöthig sein würden: sofort wurden nunmehr jene Kammern aufgehoben. Das Edict versprach auch den „künftigen Reformirten“ den Genuß ihrer Privilegien; der Klerus interpretirte, daß damit nur solche gemeint seien, die in der reformirten Kirche geboren seien: unter den härtesten Strafen wurde alsbald der Uebertritt zum Protestantismus verboten. Aus demselben Grunde wurden gemischte Ehen verboten (1680); Wehemütter sollten ebenfalls nicht reformirten Glaubens sein dürfen. Es erging ferner die Verordnung, daß jedes Kind binnen 24 Stunden getauft werden müsse; natürlich damit wegen der Entfernung der Prediger die Taufe meistens durch katholische Priester vollzogen werden müsse. Bisher war der Uebertritt vom Protestantismus zum Katholicismus nur nach erreichtem 14. Lebensjahre möglich gewesen; jetzt wurde schon Kindern von 7 Jahren ein solcher Uebertritt gestattet, und die Uebergetretenen waren berechtigt, eine Pension zur Erhaltung von ihren Eltern zu fordern. Bald darauf wurde den Reformirten die Befähigung entzogen, angestellt zu werden in der Verwaltung der Finanzen, Pachtungen, Marine, städtischer Ämter; die bisherige Exemption der reformirten Geistlichen von der Taille wurde aufgehoben; ferner verloren die Reformirten die Privilegien des Ranges, ihre Wittwen die daran sich knüpfenden Rechte; endlich wurde ihnen auch noch das Recht genommen, ein Handwerk zu betreiben. Einst waren die Intentionen des Hofes vom Pöbel ausgeführt worden; das war nun nicht mehr angebracht, dafür aber trat die Thätigkeit der Parlamente ein. Es war nämlich auf das Strengste die Aufnahme eines Katholiken in die kirchliche Gemeinschaft der Reformirten verboten worden: hatte ein Katholik sich in einer reformirten Kirche blicken lassen, so reichte das hin, die Kirche zu schließen und zu zerstören; denselben Erfolg hatten die Beleidigungen des katholischen Cultus. Da waren nun die Parlamente unermüdet, Kirchen zu verdammen und niederreißen zu lassen. Nicolas Joseph Foucault erschien beim König und stellte vor, daß Bearn 20 reformirte Kirchen habe, daß aber 5 ausreichend seien, vorausgesetzt, daß dieselben entsprechend erweitert würden. Es wurde die Zerstörung von 15 Kirchen gestattet; die noch verbleibenden standen aber bereits unter Anklage und auch an sie wurde bald Hand gelegt. Bearn war ohne Kirchen und ohne Geistliche. Hand in Hand damit gingen die Bestrebungen des Klerus. Die Reformirten hatten stets das Dogma von der Infallibilität des Papstes bestritten; die Klerusversammlung vom 1682 verwarf dies Dogma und die Omnipotenz des Papstes, um „ihren Brüdern von der calvinischen Ecession“ die Hindernisse für den Uebertritt zu beseitigen. Ueberall Güte, Liebe und Milde; aber die hartnäckigen Regier blieben unempänglich dafür, trachteten auch nicht nach den Belohnungen, die für den Uebertritt eigens ausgesetzt waren. Sie erklärten, Habe und Gut könne man ihnen nehmen, aber nicht den Glauben; nirgends leisteten sie der weltlichen Gewalt Widerstand. Was war nun zu machen? Schon lange war es in Frankreich üblich, die Taille in höchst willkürlicher Weise beizutreiben; hier etwa ein Dorf einem Großen zu Gefallen schonend, dort ein anderes hart zu behandeln; diese Willkür wandte man nun auch auf das religiöse Verhältniß an: man nahm, „um Seelen zu gewinnen“, den Katholiken wie den Uebergetretenen die Hälfte der Last ab und warf sie auf die Pro-

testanten. Daran schloß sich alsbald noch eine andere sinnreiche Maßregel, die mehr Erfolg hatte. Der Intendant von Poitou, Marillac, hatte bereits 1681 in ähnlicher Weise die Einquartierungen vorgenommen und den protestantischen Familienvätern noch einmal so viel Reiter zugetheilt, als den katholischen, endlich aber solchen, die sich bekehrten, die Einquartierung abgenommen. Nunmehr beschloß man diese Maßregel in großem Maßstabe durchzuführen. Der bereits erwähnte Foucault hatte nach der Zerstörung der Kirchen die Jesuiten nach Bearn berufen; ihre Mission wollte nicht recht vorwärts; da erbat er sich 1685 von Louvois Truppen, „nicht, wie er sagte, um Thätlichkeiten auszuüben, wofür er vielmehr einstehe, sondern nur um Furcht einzufüßeln.“ Bald konnte er von zahlreichen Bekehrungen melden; nach vier Monaten meldete er, daß von 21,000 Anhängern der reformirten Religion nur noch 1000 übrig seien. Der Hof lobte seine Gott wohlgefällige Thätigkeit. Da ergriff Eifersucht und Eitelkeit den Kriegsminister Louvois; er beschloß ebenfalls, zu bekehren, und zwar nach neuer, vervollkommneter Methode. Er schickte Dragoner in die Städte und Flecken; sie blieben so lange bei dem jedesmaligen Wirth, bis sich dieser bekehrte, in dem Orte aber so lange, bis die Zahl der Bekehrten die der Unbekehrten um das Drei- oder Vierfache überstieg. Dies Verfahren wurde zuerst in Guesne und dem Bezirke von Montauban versucht, mit Erfolg; um nachzuhelfen, wurden auch bedingte Bekehrungen acceptirt, z. B. brauchte man nur anzuerkennen die katholisch-apostolisch-römische Kirche, wie sie zu den Zeiten der Apostel gewesen sei. Ueberhaupt genügte das Wort „katholisch“; auf den Begriff, der damit verbunden wurde, kam es nicht an. Der Erfolg war ungemein: in Dauphiné zählte man binnen 14 Tagen 30,000 Bekehrungen; ein einziges Dragoner-Regiment bekehrte das Poitou; selbst das so eifrig protestantische Rochelle wurde durch Dragoner bekehrt. Nunmehr, da die Bekehrungen so wider Erwarten massenhaft ausgefallen waren, glaubte man am Hofe einen Schritt weiter thun zu müssen, nämlich das Edict von Nantes aufzuheben. Die auswärtigen Beziehungen standen dem nicht entgegen; in England stand kein Cromwell mehr an der Spitze, sondern der katholische Jakob II.; Brandenburg hatte mit dem Kaiser. Aber konnte denn das Edict rechtlich aufgehoben werden? Im October 1685 fand eine Berathung statt zu Fontainebleau, zu der auch der Generalprocurator des Parlaments von Paris hinzugezogen wurde. Man argumentirte in folgender Weise. Die Bekehrungen zum Katholicismus seien so über Erwarten zahlreich ausgefallen, daß der Grund wegfalle, aus welchem das Edict einst gegeben worden, nämlich die Besorgniß vor einem bürgerlichen Kriege; mit dem Grunde aber falle auch die Wirkung. Es war gerade die Zeit der Vacanzen im Parlament; die während der Ferien fungirende Commission registrirte das Edict am 22. October; schon einige Tage früher war es mit dem großen Siegel versehen worden. Das reformirte Bekenntniß an sich wurde darin nicht unter sagt, aber unbedingt die Religionsübung; die Kirchen sollten ohne Ausnahme zerstört, Versammlungen in Privathäusern nicht gestattet werden; die Prediger wurden verbannt, aber kein anderer Unterthan reformirten Bekenntnisses sollte das Land verlassen dürfen. Das reformirte Bekenntniß war an sich nicht verboten; man beklagte sich über diese Klausel, denn die hindere die Vollendung der Bekehrung; das Volk vermöge daraus noch nicht zu schließen, daß der König nur Eine Religion im Lande wolle. Der Kriegsminister antwortete, daß eine etwas starke Einlegung von Truppen die Menschen bald über den Willen des Königs aufklären werde. Die Klausel rühre von dem Manne her, der das Edict entworfen habe (es war der Staatssecretär Chateauf). Ahermals begann die Missionsthätigkeit der Dragoner, aber nunmehr mit noch größerem Nachdruck, denn zuvor. So wurden z. B. am 10. November 1685 zwei Regimenter, das eine Dragoner, bei den Reformirten in Orange einquartiert. Sobald, hieß es, sich Einer von ihnen zum Katholicismus bekehrte, werde man ihm die Einquartierung abnehmen und sie den Andern auflegen, und in dieser Weise fortfahren: so daß, wenn zuletzt Ein Einwohner unbekehrt bleibe, diesem die Bezahlung aller Truppen zur Last fallen werde. Dem Präsidenten und den Räten des Parlaments ließ der General wissen, daß er sie nicht auffordere, die Religion zu wechseln, aber er werde, so lange dies nicht geschehen sei, Truppen bei ihnen

einlegen, z. B. bei dem Präsidenten zuerst 35 Mann Dragoner und wenn er sich nach einigen Stunden nicht befehrt habe, noch einmal so viel, nach ein paar Stunden eine dritte Compagnie. Präsident und Räte erklärten hierauf, sie wollten Hab und Gut preis geben, man möge ihnen Pässe zum Auswandern geben. Letzteres, antwortete der General, sei ihm nicht erlaubt. Es blieb nichts übrig, als sich zur katholischen Kirche zu bekennen. In gleicher Weise wurde auch an andern Orten verfahren. Der Heroismus des Bekenntnisses, bemerkt Ranke, habe sich diesmal nicht in dem Widerstande gezeigt, sondern, wenn man das paradoxe Wort aussprechen dürfe, in der Flucht, die mit den unsäglichsten Gefahren verknüpft war. Der Graf von Marancé flüchtete mit seiner Familie auf einem kleinen Fahrzeuge von 7 Tonnen Gehalt in der schlimmsten Jahreszeit von der Normandie nach England. Der Marquis de Bordege verzichtete auf sein reiches Einkommen (jährlich 60,000 Livres), flüchtete, wurde an der Grenze angehalten und jurückgeschleppt. Ein Mann von hohem Ansehen und Verdienst in St. Menesould, de Karolles, wurde in Ketten gelegt und zu den Galeeren abgeführt. „Unter unsäglichem Beschrwerden, die seichten Stellen der Flüsse durchwatend, im Dickicht der Gebüsch übernachtend, haben Andere den Grenzplaz erreicht, von wo sie dann, als Spaziergänger so gut wie möglich gekleidet, oder als Bediente, junge Damen als die Frauen ihrer Führer, sich über die Grenze gerettet haben. Andere mußten einen höchst widerwärtigen Versteck auf den Schiffen aushalten, zwischen Waarenballen, in dunkeln Räumen voll stinkender Luft, in leeren Tonnen, der sehr gefährlich geworden wäre, wenn die Marinebeamten sie gefunden hätten, oder in manchen Fällen hätten finden wollen. Denn ohne Connivenz wäre auch die Flucht nicht möglich gewesen. Die Capitäne der Galeeren, durch welche das Fortkommen der Flüchtlinge verhindert werden sollte, führten diese zuweilen selbst in sicheren Port, nicht aus Sympathie, sondern wie sie des Vortheils halber auch andere Contrebande beförderten. Die Pfarret haben sich gewinnen lassen, einem Auswandernden Certificate ihrer Katholicität zu ertheilen.“ — Dies in kurzen Umrissen die Geschichte der Reformation in Frankreich bis zur Aufhebung des Edicts von Nantes. Die Flüchtigen fanden Aufnahme bei ihren Glaubensgenossen in England, Holland und in Brandenburg, dessen großer Kurfürst, in hohem Maße über die Behandlung der Protestanten erbittert, sich sofort mit dem Kaiser wieder ausöhnte, mit dem er bis dahin geraume Zeit gehadert hatte. Die französische Kirche, befreit von dem Gegensatze, der bis dahin auch ihr Leben gegeben hatte, versank in Lethargie, während welcher eine andere Generation von Leuten aufwuchs, die, gleich feindlich der Kirche und dem des germanischen Lebenselementes entleerten Staate, ein Jahrhundert später Staat und Kirche über den Haufen warfen und den zweiten Nachfolger Ludwig's zum Schaffot führten. Ueber die spätere Geschichte der Reformirten vergleiche den Art. Reformirte Kirche. Die Literatur über die Geschichte der H., namentlich die französische, ist sehr reichhaltig. Wir müssen uns deshalb auf das Wichtigste beschränken. Uns sind in der vorstehenden Darstellung die drei ersten Bände der französischen Geschichte von Ranke Führer gewesen. Der Titel lautet: „Französische Geschichte vornehmlich im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert.“ Von Leopold Ranke. Stuttgart bei Cotta. 5 Bde. Außerdem erwähnen wir noch folgende Werke: „Histoire ecclésiastique des églises réformées du royaume de France“ (ein Hauptwerk; das wird dem Beza zugeschrieben und reicht bis zum Tode Karl's IX.). „Histoire des Protestans de France, depuis l'origine de la Réformation jusqu'au temps présent. Par G. d. Félice.“ Paris 1850. Die deutsche, von Bapst besorgte Uebersetzung ist fünf Jahre später in Leipzig erschienen. Von Barthold's „Deutschland und die Hugenotten“ ist nur ein Band erschienen (Bremen 1848). Ein sehr zu empfehlendes, über fast alle Länder, wohin die französischen Reformirten ausgewandert sind, sich verbreitendes Buch ist: „Hist. des Réfugiés prot. de France. Par Weiss.“ Paris 1853. Endlich erwähnen wir noch: „Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme français“ und „la France Protestante. Par M. M. Haug“ (die Lebensbeschreibungen berühmter französischer Protestanten in alphabetischer Ordnung enthaltend).

Hugo (Gustav), geb. zu Lörrach im Großherzogthum Baden am 23. November 1764, gestorben zu Göttingen am 15. September 1844 als Geheimrer Justiz-Rath

und Professor der Rechte. Nach empfangener Vorbildung zu Montbéliard und Karlsruhe, wo er Voltaire früher las als deutsche Bücher, studirte er 1782—1785 zu Göttingen neben der Jurisprudenz mit besonderer Vorliebe Geschichte und Philosophie, gewann auch den ersten vertheilten juristischen Preis (De fundamentis successionis ab intestato ex jure Romano) und damit die Gunst Heyne's wie Spittler's, so daß ihm schon während der Studienzeit eine Professur zugesagt wurde. Nachdem er sich durch Reisen und einen Aufenthalt am Hofe zu Dessau 1786—1788 als Erzieher des Erbprinzen Leopold Friedrich Franz vor der Einseitigkeit bloßer Gelehrtenbildung zu verwahren gesucht hatte, promovirte er am 10. Mai 1788 in Halle durch Vertheidigung der Dissertation: „De honorum possessione“. Nach Herausgabe der Fragmente des Ulpian erfolgte die Ernennung 1788 zum außerordentlichen, 1792 zum ordentlichen Professor der Rechte, 1802 die Beförderung zum Hofrath, 1819 zum Geheimen Justiz-Rath. Die erhebliche Anzahl seiner juristischen Schriften ist aufgeführt: „Saalfeld, Geschichte der Universität Göttingen in dem Zeitraum von 1788—1820. Hannover 1820. S. 295—297“, und „Okerley, Geschichte der Universität Göttingen in dem Zeitraum von 1820—1837. Göttingen 1838. S. 414 und 415“. — H. ist mit Recht der „Psychopompos der neueren Jurisprudenz“ genannt worden, ein Mann von großer Gelehrsamkeit und, was mehr bedeuten will, seltenen Scharfssinn, das Haupt der historischen Juristen-Schule, welches länger als ein halbes Jahrhundert hoch aus ihr emporragte, auf welchem ihr schönstes Bewußtsein, ihre größte Kraft beruhte. Hugo hat die historische Juristen-Schule angebahnt, welche von Savigny, Niebuhr und Eichhorn gegründet wurde. Er kämpfte, wie später Savigny, gegen das bloß mechanische Auffinden des Rechts und behauptete, daß durch Gesetzbücher die frei sich weiter bildende Rechtswissenschaft zerstört würde; er wollte, daß der Richter das Recht frei finden solle, wie der Arzt die Medizin im besonderen Falle, er wollte ein fließendes Recht durch die Juristen. Das berühmteste seiner Werke, das mehr oder weniger anerkannte Muster so vieler Geschichten des römischen Rechts bis auf Justinian, ist die Geschichte des römischen Rechts, welche bis zum Jahre 1832 elf Auflagen erlebte. Mit diesem Buche begann er die Reform in der Lehrart, indem er die Geschichte des Rechts von dem heute anwendbaren Recht und von der Encyclopädie der gesammten Rechtswissenschaft sonderte und auf abgesonderte Behandlung der verschiedenen, wenn auch zusammenhängenden Seiten und Theile drang. Er schrieb eine Geschichte, in welcher er nicht nur die schwierigsten rechtsgeschichtlichen Fragen löste oder der Lösung näher brachte, sondern seine Vorgänger in Schatten stellen mußte, weil es ihm vergönnt war, in den folgenden Auflagen die civilistischen Entdeckungen zu benutzen, durch welche das neunzehnte Jahrhundert die beiden früheren so rühmlich übertrifft. Savigny (Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, III. Bb., 2. Ausg., S. 75) rühmt an dem Werke das Verdienst, „in Deutschland zuerst gute Quellen durch sorgfältige Nachweisung und eigenen Gebrauch zugänglicher gemacht zu haben. Vorzüglich aber mußte durch das Beispiel und die Vorlesungen solcher Männer (Hauhold und H.) das Interesse an diesen so lange vernachlässigten Studien in hohem Grade erregt und verbreitet werden.“ H. hat ferner die Forderung der Scheidung des Praktischen vom Gelehrten in der Wissenschaft, welche schon von Leibniz ausgesprochen und von Büttner anerkannt war, zuerst praktisch verwirklicht. Er sah das römische Recht als ein vollständig zusammenhängendes System an und suchte auf historischem Wege eine Systematik herauszufinden, lehrte deshalb zuerst das römische Recht nicht nach der Titelfolge der Pandekten, wie es damals noch auf den meisten Universitäten Sitte war. Selbst die philosophische Rechtsschule suchte zum großen Theile auf dem Boden, den H. geebnet hat, obgleich sein „Lehrbuch des Naturrechts oder Philosophie des positiven Rechts“, schätzbar in der Polemik und reich an verständigen, aus dem Leben gegriffenen Bemerkungen, von einer völligen Unklarheit des Standpunktes ist, indem es in pragmatischer Weise allen ethischen Maßstab bei Seite setzt und bloß nach der Zweckmäßigkeit urtheilt, woraus denn die verschrieenen Schugreden für die Sklaverei und Tortur entspringen, so wie die Behauptung, der Slave sei doch eigentlich in einer bessern Lage, als der arme Freie (§ 186 ff.). Auch enthält das Buch, wie

Stahl (Philosophie des Rechts, I. Band, dritte Ausgabe, Heidelberg 1856, S. 585) richtig bemerkt hat, keine Spur von dem, was das Eigenthümliche der historischen Schule ist, von der stillen Individualität und Lebensaufgabe der Völker und von dem Continuirlichen, Traditionellen der Rechtsentwicklung. H.'s Verdienste um die historische Schule hat sein größter Schüler, Savigny, eben so beredt wie warm in der Gratulationschrift geschildert: „Der 10. Mai 1788.“

Hugo (Marie Victor), Haupt der französischen romantischen Schule. Er ist zu Besançon den 26. Februar 1802 geboren. Sein Vater, ein Lothringer von Geburt, der als Freiwilliger in der Armee der Republik gedient hatte, ward unter dem Kaiserreich General, wogegen seine Mutter, eine Bendeerin, als funfzehnjähriges Mädchen mit den royalistischen Aufständischen ihres Geburtslandes die Sümpfe und Wälder desselben durchzogen hatte. In seiner Kindheit folgte Victor den kaiserlichen Armeen und seinem Vater nach Elba, Corsica, Genf, verlebte die Jahre 1805 und 1806 in Paris, kam dann nach Neapel, wo sein Vater als Gouverneur der Provinz Avellino in Calabrien den Banditen Fra Diavolo zu bekämpfen hatte. Von 1809—11 wurde er dann wieder zu Paris in den classischen Sprachen unterrichtet; einer seiner royalistischen Lehrer, der General Lahorie, der mit ihm den Tacitus und Polybius mit Nutzen auf die damaligen Zeitumstände las und als Proscribirtter sich bei seiner Mutter versteckt hielt, kam bald darauf bei der Verschwörung des Generals Mallet um's Leben. Sein Vater, mit dieser Erziehung unzufrieden, ließ ihn 1811 nach Spanien kommen, wo er als General zwei Provinzen commandirte. Die Aussicht des jungen H., als Page des Königs Joseph seine Laufbahn in Spanien zu beginnen, wozu er im adligen Seminar vorbereitet wurde, zerrann aber schnell und schon im nächsten Jahr mußte er nach Paris wieder zurück. Die Spannung, die schon immer zwischen seinen Eltern geherrscht hatte, nahm indessen mit dem Eintritt der Restauration einen herberen Charakter an und endete während der hundert Tage mit einer gerichtlichen Scheidung, durch welche der junge Victor mit dem ältern Bruder Eugène dem Vater zugesprochen wurde. Anhänglichkeit an die Mutter und Haß gegen das Kaiserthum bestimmten ihn, seine frühen poetischen Versuche der Feter des Monarchismus zu widmen. Schon als vierzehnjähriger Knabe schrieb er eine regelrechte aristotelische Tragödie „Irtamenes“, die in Aegypten spielt und die Rückkehr der Bourbons verherrlichen sollte. Das Jahr darauf (1817) bewarb er sich um den Preis, den die Akademie für ein Gedicht über die Vortheile des Sublimum ausgesetzt hatte, erhielt aber nur eine ehrenvolle Erwähnung, weil die Akademiker sich durch die Angabe der Schlußverse, daß der Verfasser funfzehn Jahre alt sei, mystificirt glaubten und sich für beleidigt hielten. Dagegen erhielt er 1819 zwei Preise von der Toulouser Akademie für zwei Gedichte, welche die Wiederaufrichtung der Bildsäule Heinrich's IV. und jene Jungfrauen von Verdun feierten, die beim Einzuge der Allirten (1792) zu Gunsten derselben Manifestationen ausgeführt hatten und deshalb hingerichtet wurden. Einen dritten Preis und den Titel *Maitre-ès-joux-floroux* gewann er im folgenden Jahre durch die Ode auf die Auffindung Moses im Nil. Die Herausgabe seiner gesammelten Oden und Balladen (1821) verschaffte ihm in den royalistischen und literarischen Kreisen von Paris eine angesehene Stellung; Chateaubriand nannte ihn im „Conservateur“ das erhabene Kind (*l'enfant sublime*), er selbst gründete mit einigen Freunden den „conservateur littéraire“ und erhielt, nicht ohne einen Knalleffect, vom Könige eine Pension, als diesem ein Brief vorgelegt wurde, in dem er einem Gegner der Bourbons eine Zuflucht bei sich angeboten hatte. Seine lyrischen Arbeiten bekamen sich bis zum Beginn der Regierung Karl's X. zu den strengsten Stichworten der Restauration. In der Vorrede zur ersten Sammlung seiner Balladen sagt er z. B.: „die Geschichte ist nur dann poetisch, wenn man sie von der Höhe der monarchischen Idee und des religiösen Glaubens betrachtet. Die Philosophie des 18. Jahrhunderts ist nicht minder feindlich gegen die Poesie, als gegen die Religion.“ „Jetzt kennen wir nur eine von der Religion geweihte Freiheit, eine vom Glauben geabelte Phantaste“, sagte er zwei Jahre später. Die Erlebnisse des königlichen Hofes finden an ihm einen eifrigen poetischen Chronisten. Die Ermordung des Herzogs von Berry bringt ihn gegen die ruchlose Welt auf; bei der Geburt des Her-

zogß von Bordeaux begrüßt er „die junge Lilie, die zarte Blume, die einem Grabe entsteigt“; bei der Taufe des königlichen Kindes, „des Heilandbes, den Gott gesandt hat“, steht er „Maria, die ewig Selige, die ewig Betende, Maria mit den heischenen Strahlen, zu dieser Feierlichkeit selbst ihre himmlischen Jungfrauen in ihren alten Tempel mit zwei Thürmen führen.“ Der Tod Napoleon's veranlaßt ihn, auf das königliche Blut hinzuzetgen, mit welchem dieser Mann, der „in der Nacht des Frevels lebte“, seinen Purpur befleckt hat. Der spanische Feldzug von 1823 bietet ihm das erhebende Schauspiel, wie „die stolzen Spanier mit der Stirn im Staube liegen und flehend die heiligen Kniee des Bourbon umfassen, der den Blitzstrahl in seinen Händen schwingt.“ Beim Begräbniß Ludwig's XVIII. ruft er dem „Dämon des Königsmordes“ zu, er „möge wissen, daß der König nicht stirbt“; die Krönung Karl's X. begeistert ihn zu der Bitte: „O Gott, erhalte uns diesen König, den das Volk anbetet! Vernichte seine Feinde! Leih' seiner königlichen Stirn zwei Strahlen deines Hauptes, setze zwei Engel an seine Seite.“ Aus allen diesen Floskeln — (denn weiter sind alle jene Effrasen für das Königthum und die Invektiven gegen seine Widersacher nicht) — hört man sehr leicht heraus, daß sie für den Dichter, wie die Monarchie für das französische Volk überhaupt, nur eine Reminiscenz waren, mit welcher beide auf die Dauer nichts anfangen konnten. Das Gewirre unreifer und machtloser Negationen, in welchem die Revolution geendigt hatte, wies das nationale Bedürfniß nach etwas Positivem wieder einmal auf die Monarchie hin, wie die dichterische Anschauung aus der Metaphysik des 18. Jahrhunderts und vor dem Terrorismus der revolutionären Dogmen zu den Bildern des Glaubens flüchtete. Aber weder das Volk verstand es, das neue Königthum mit realen Lebensverhältnissen des Landes in Zusammenhang zu bringen, noch der Dichter die religiösen Bilder in seinem Gemüth heimisch zu machen und wirklich wieder zu beleben. Der Kleinlichkeit der constitutionellen Kämpfe, in denen die Volkspartien das Königthum auf ihr Niveau herabzuziehen suchten, entspricht das Pathos, mit dem der Dichter die Bilder des Glaubens und der alten Monarchie in eine leere Höhe hinaufschraubte und der Bewunderung seines Publicums präsentirte. Dort ein abstracter parlamentarischer Mechanismus, hier bloße Versification und Phrasengeklingel. Es kann daher nicht im Mindesten überraschen, wenn G. den ersten Stoß, den die Nation in der Julirevolution dem Königthum versetzte, mit Begeisterung begrüßte und ihm dieselbe Phrasologie widmete, mit der er bisher die Lilie des Grabes, den Blitzstrahl in der Hand Ludwig's XVIII. und die strahlengekrönte Stirn Karl's X. verherrlicht hatte. „Meine alte royalistisch-katholische Ueberzeugung“, schrieb er, nachdem er die Julikämpfer gefeiert hatte, ist seit zehn Jahren durch das Alter und die Erfahrung Stüch für Stüch zerbröckelt. Wohl bleibt noch Etwas davon in meiner Seele, aber das ist nur eine religiöse und poetische Rutne. Die Achtung, welche mir die Vendée einflößt, ist nur eine Sache der Einbildungskraft und der Tugend. Ich bin nicht mehr von Herzen, sondern nur noch von Seele Chouan.“ Allein diese Halbheit, die sich noch dazu in nichtsagenden oder confusen Antithesen wie Herz und Seele ausdrückt, war ihm von Anfang eigen. Er sagt von jener religiösen und poetischen Ruine: „ich wende mich noch zuweilen um, sie mit Ehrfurcht zu betrachten, aber ich gehe nicht mehr hin, um zu beten.“ Allein aus Ehrfurcht — (um von Gemüth zu schweigen) — können wir nicht einmal seine früheren Ausrufe über die Wunderherrlichkeit der königlichen Familie ableiten; sie waren von Anfang an nur kalte und leblose Ausschmückungen einer Coquetterie, in der er sich selbst, wie auch Chateaubriand, in dem Niederwerfen vor einem Idol wie in einer interessanten und der Welt imponirenden Situation selbst betrachtete. Sein Glaube durchdrang so wenig sein Selbst, wie sein Christenthum die Welt. Jener war der declamatorische Preis von Idolen, die eigentlich nur aus stereotypen und hergebrachten Worten und Adjecativen bestanden, und ließ sein Inneres unberührt; — sein Christenthum, ohne Gemeinde und Volk, ein eingebildeter Schein über der Welt, konnte natürlich die letztere mit ihren Leidenschaften nicht durchdringen und ihre Gräuel und Verbrechen nicht bewältigen. Unterhalb des Glaubens und der Religion schwelgte daher schon frühzeitig seine Einbildungskraft in den Bildern des Päplichen, Gräu-

Itzen und Monstrosen und er glaubte die Urkraft und wahre Gestalt der Welt zu schildern, wenn er sie mit boshaften und wilden Ungethümen bevölkerte. Seine erste Novelle „Han d'Islande“ (1823) schilderte demnach einen perfecten Gabilan als Menschenfresser und Menschenwürger und enthält den Typus, den er in der Negergeschichte „Bug Jargal“ (1825) fortbildete und im Quasimodo seines Romans „Notre-Dame“ (1831) zur Vollendung brachte. Die Vorliebe, mit welcher er diese Ungeheuer schilderte und sie entweder fast den ganzen Raum seiner Romane einnehmen ließ, oder wenigstens, wie in „Notre-Dame“, als die gelungenste Figur seiner Phantasie und als den höchsten Ausdruck der Grundidee in den Vordergrund stellte, beweist, daß die religiöse Idee in ihm nicht mächtig und ernsthaft genug war, die Ungethüme seines Innern, besonders aber seinen Stolz auf die bösen Elemente der Natur zu bändigen. Dieser Cultus der Monstrositäten läßt uns aber auch zugleich einen Blick in das Innere der celtisch-gallischen Race überhaupt thun, in welchem trotz einer fast zweitausendjährigen christlichen Bearbeitung eine verwilderte und der Kultur unfähige Naturkraft der Ideen, die ihr die Bilder einer neuen und höhern Geburt einzubringen suchten, spottet und ihre eignen Gräueltaten als Männer- und Missethaten bewundert. Doch spricht es für eine gewisse Kraft der Reflexion, die man S. nicht absprechen kann, daß er auch den Versuch machte, die beiden disparaten Gebiete der Naturwuth und Naturwüthrigkeit und der sogenannten höhern Ideenwelt zusammenzubringen und zwischen beiden eine Art von Versöhnung zu stiften. Dies Experiment stellen seine Tragödien dar, von Cromwell (1827) an, Marion Delorme und Hernani (1829. 30) bis zur Lucretia Borgia und Maria Tudor (1833), dem Ruys-Blas (1838) und den Burggrafen (1843). Zugleich nahm der Dichter in den Vorreden zu seinen Tragödien öfter Gelegenheit, sich über sein Apostolat der Versöhnung auszusprechen. „Als Grundwahrheit, sagt er z. B. in der Vorrede zum Cromwell, lehrt das Christenthum, daß der Mensch ein zweifaches Leben hat, in seiner Anlage und Bestimmung. Er ist zugleich Bestie und Geist. Er ist der Knotenpunkt, der gemeinsame Ring zweier Ketten von Wesen, welche die ganze Schöpfung umfassen: vom Stein auf bis zum Menschen, vom Menschen auf bis zu Gott.“ Im vollen Bewußtsein seiner Lehrerwürde spricht er sich in der Vorrede zur Lucretia aus: „Der Dichter fragt sich bei jedem Werk mit Strenge und Sammlung nach der philosophischen Bedeutung desselben, denn er fühlt sich verantwortlich, er will nicht, daß eines Tags das Volk von ihm Rechenschaft fordere für das, was er gelehrt. Die Seelen sind ihm anvertraut. Die Menge darf nicht aus dem Theater gehen, ohne irgend eine ernsthafte und tiefe Moral mitzunehmen. Das Drama, wie er es sich denkt, darf sich mit Allem befassen, ohne Furcht, sich zu beschmutzen. Flößt überall eine Idee der Tugend und der Barmherzigkeit ein und es bleibt nichts Häßliches und Abstoßendes mehr. Mit dem häßlichsten Gegenstand verknüpft einen religiösen Gedanken und er wird heilig und rein. Hängt Gott an den Galgen und ihr habt das Kreuz.“ Die ganze Versöhnung, die er zwischen dem Häßlichen und „der Idee“, ohne deren Schwärmerei der Franzose nicht sein kann, anstiftet, besteht aber nur in dem Kunststück, daß er das Laster durch einige Anflüge von sittlichen Stimmungen interessant macht. Es hilft dem Häßlichen Nichts, daß es der Dichter im Universum seine Ergänzung finden läßt und zum Detail eines großen harmonischen Ganzen macht; — es behält seinen unmotivirten Naturwillen und auch jene Anwandlungen für „die Idee“, jene Anflüge höherer Stimmungen kommen nicht wirklich aus seiner Seele. Seele, die Geburt aus der Seele und aus dem Gemüth, kann der Franzose einmal nicht schildern oder auch nur fassen. Auch für den Romantiker sind die Gestalten wie für den früheren Classiker feststehende, fertige Antitypen, Erzeugnisse des Wises und der Reflexion, Bedanten oder Masken der Idee oder der Schlechtigkeit. Hohe Declamatoren, blaßte Subjecte, die von der Gleichgültigkeit der individuellen Stellung im Universum überzeugt sind, hölzerne Ideen-Menschen und Maschinen-Directoren, die (das Vorbild der Staatsräuber) die Marionetten des Universum dirigiren und als Kenner und Meister der Selbstsucht durch Benutzung der tölpelhaften egoistischen Leidenschaften die Fäden des Marionettenspiels in Bewegung setzen — das sind die Figuren der S.'schen Tragödien. Shakespeare,

Schiller, Walter Scott und die Ehrencollationen der spanischen Dramatiker geben dem Dichter den Gang und das Aussehen seiner Gestalten; die Garderobe mit ihrer scrupulösen Nachahmung der Zeitcostüme liefert die historische Charakteristik, und Einiges hat sich der Dichter aus Büchern oder aus Reisen für die Ausstaffirung seiner geschichtlichen Tableaux zusammengelesen. So hat er sich z. B. zu seinen Burggrafen die Localfarbe auf einer Rheinreise geholt, die er auch in seinem „le Rhin“ (1842) beschrieben hat und auf der er „Abends im Mondschein“ und natürlich malerisch „in einen Mantel gehüllt“ zu den Ruinen hinaufkletterte, — eine That, deren nur er, der Franzose und Ideen-Mann, fähig war; denn „kein Weidhirt hätte es gewagt, ihn an diesen Schreckensort zu begleiten“. Will man sich mit H. darauf einlassen, die abstrakte Antithese Natur und Geist, Bestie und Ideal, Stein und Gott, Laster und Tugend als den Stoff der Kunst und die Ausgleichung dieser Gegensätze als ihre Aufgabe zu bezeichnen, so könnte man seinen Roman „Notre-Dame“ und im Umkreis seiner lyrischen Arbeiten die „Orientales“ (1828) nicht nur als seine gelungensten und abgerundestten Sachen, sondern auch als wirkliche Kunstwerke bezeichnen. In jenem Roman lebt Paris als geistiges Gesamtwesen und mit seinen aristokratischen, geistlichen, bürgerlichen und verbrecherischen Details mit dem Stein-Koloss in seiner Mitte ein so innig verschmolzenes gemeinsames Leben, daß Stein und Geist in der That als Eins, die Stadt und ihre Wesen nur als die Organe des Münsterers, der Münster und seine Heiligthümer als Gehirn, Lunge und Herz des Ganzen erscheinen. Ebenso rauscht, glitzert und weht in den Orientalen Etwas vom Orient. Und doch fehlt die Hauptfache, die Wahrheit, die Seele. Auch im Mittelalter war der Mensch nicht nur ein Anhängsel der kirchlichen Steinkolosse, keine bloße Karpathe der Balkenwerke, keine Spinne, die sich in den Winkeln des heiligen Baues einnistete und ab und zu auf eine Beute hervorschöpf, keine Grotteske an Wänden und Pfosten, kein bloßer Inbasse der Zelle, nicht bloß eine ungeheuerliche Arabeske der Verzierung, kein bloßer Engel, der das Heiligthum verzierte; — er hatte auch seine eigene Seele, schuf sich seine eigenen, realen Verhältnisse, handelte nach eigener Ueberlegung. Ebenso fehlt in jenen Orientalen der eigentliche Orient; es rauschen nur die Costüme, glitzern nur die Decorationen der Architektur und die Lichter der Landschaft; wir sehen nur äußerliche, glänzende Draperie und Operrnuz — der wahre Glanz des Auges und die Regung der Seele ist nirgends zu entdecken. Die innern Stimmen (les voix intérieures, 1837) können wir als den lyrischen Abschluß des Versöhnungswerkes bezeichnen, welches der Dichter inmitten der Contraste des Univerfums übernommen hat. Er verkündet nämlich einen neuen Gott, Namens Olympio, der alle Eigenschaften der antiquirten Gottheiten, Allmacht, Allwissenheit u. übernommen hat, wie diese von der Welt verkannt und verläugnet wird, ohne ihr deshalb sein Erbarmen zu entziehen, und unaufhörlich die Welt schöner und idealer wieder schafft, als sie gewesen ist. Dieser Gott, durch den und für den Alles ist, ist der Dichter, der Versöhner der Contraste, der Decorateur und Garderobier der romantischen Welt selber — wenn auch nicht Victor H. gerade im Augenblicke, wo er Verse schmiedet, Reime sucht und die Sylben zählt, aber doch der fertige, vollendete und ideale H. Der Dichter schwamm jetzt in seiner Vollendung, wie Olympio „einzig und allein über dem Abgrund, vom Unausprechlichen zum Unsichtbaren fortgehend“. Er war fertig und es war Zeit für ihn, sich mit dem Bestehenden zu arrangiren. An die gefährliche Stellung, die ihm die olympische Fertigkeit und Erhabenheit zwies, erinnerte ihn unter Anderem auch das Gelächter, welches selbst die Franzosen nicht unterdrücken konnten, als er ihnen in den Burggrafen die blödsinnigen Graubärte vorführte, die er am Rhein auf den Wegen, auf denen ihm kein Ziegenhirt folgen konnte, entdeckt hatte. Schon unter Karl X. hatte er, als die Censur seine Marion Delorme von den Brettern fern hielt und Hernani nur nach langen Kämpfen im Februar 1830 zur Aufführung kommen konnte, mit der Regierung geschmolzt. Die Sultregierung reizte ihn von Neuem, weil sie seine Komödie „le Roi s'amuse“ im November 1832 als ein Attentat gegen das historische prestige Franz I. verbot. Der gereizte Dichter, der im Schicksal seiner Stücke eine Weltangelegenheit sah, sprach von Pascharegierung, von Bezieren des Barrikadenkönigs und versprach, die oberste Spitze einer Regierung, die sich noch in

der Kindheit befinde und Kinderlaunen ausgelegt sei, vorläufig noch mit seinem „edelmüthigen Krieg“ zu verschonen. Indessen war das Kind gewachsen und Olympio erklärte im Jahre 1840, daß er in seiner erhabenen Unparteilichkeit bei aller Zuneigung für das Volk keinen Haß für den König empfinde und bei aller Theilnahme für die gestürzten Dynastien die regierenden nicht beleidigen werde. Nach diesem edeln Bekenntniß für die Akademie reif geworden, erklärte er bei seiner Aufnahme in der Antrittsrede am 3. Juni 1841, daß Alles im gesellschaftlichen Zustande gut sei und Alles, vom Arbeiter bis zum „gekrönten Weisen“, eben seine Pflicht thue und seine Aufgabe erfülle. Im April 1845 wurde er endlich von Ludwig Philipp zum Pair ernannt, konnte aber mit seinem Renommée weder die Dienste leisten, die man von ihm erwartete, noch die politische Laufbahn betreten, zu der er sich durch seine Erklärungen seit 1841 vorbereitet hatte. Kaum in die Pairskammer eingetreten, wurde er wegen eines Ehebruchs verhaftet und, nachdem der Scandal mit Mühe vertuscht war, sah er sich auf eine etwas bescheidene Haltung angewiesen. Die Februar-Revolution brachte ihn in die Constituante, in der er sich mit seinen Abstimmungen mehr an die rechte Seite als an die demokratische Partei hielt. In der legislativen Versammlung dagegen war er Mitglied der demokratisch-socialen Partei, ihr parlamentarischer Redner und ihr journalistischer Vertheidiger in dem von ihm gegründeten Journal „l'Événement“. Der Staatsstreich vertrieb ihn aus Frankreich; er ließ sich auf der Insel Jersey, seit 1855 auf Guernsey nieder, wo er jetzt noch wohnt. Von den Schriften, die er von seinem Exil aus in die Welt geschickt hat, ist zunächst „Napoléon le Petit“ (Brüssel 1852) zu erwähnen. Er stellt darin, ohne es zu wissen, dem Gewalthaber Frankreichs als die Combination aller jener scheußlichen und lächerlichen Gestalten dar, die er in seinen Romanen, Gedichten und Dramen mit Vorliebe componirt hatte, und denen die Bewunderung seines Landes zu Theil geworden war. Louis Napoleon ist der Menschenfresser „San d'Islande“, der Bürger und Handwurf des Romans „Bug Jargal“, der Quasimodo, der Frankreich umklammert, wie jener seine Münzerglocke, der blasirte Hous seiner Tragödien, der Contrast zum Frankreich der Idee, endlich der concentrirte Maschinendirector der romantischen Theaterstücke. Der Dichter und Pamphletist steht in seinen Invectiven nicht, daß der blasirte und rücksichtslose Gewaltherr die gerechte Strafe für ein Land ist, welches von seinen Aposteln des neuen Geistes für die Bewunderung jener Monstren erzogen ist. G. hat sich dreißig Jahre lang angestrengt, den Contrast des Lasters und der Idee im Ganzen des Universums zu versöhnen, — welcher Schmerz für ihn, obwohl er die ganze Tragödie nicht versteht, nun zu sehen, wie vermeintlicher Egoismus mit der Idee persönlich verwachsen ist und Frankreich und Europa beherrscht. Der Dichter wollte Olympio sein und nun steht er den wahren Olympier „einzig und allein über dem Abgrund vom Unausprechlichen zum Unschätzbaren“ schwimmen. Er feierte die klugen und Alles leitenden Maschinisten — wie stolz war er, wie fühlte sich sein Frankreich erhoben, wenn der Maschinen-Director, während Alles rathlos ist und nach dem Helfer schreit, z. B. in seiner „Marie Tudor“ mit einem „Ich!“ (Moi!) aus dem Hintergrund tritt und sich als den rechten Helfer decouvriert. Jetzt kommt der Dichter außer sich, weil der wahre Marionetten-Director hervorgetreten ist und mit seinem „Ich!“ (Moi! voilà!) die Wünsche des Landes erhört hat. „Napoléon le Petit“ trifft nicht den Meister des Puppenspiels, sondern den Dichter und das Land, die dreißig Jahre lang die Marionetten bewundert haben. 1860 erschien G.'s „La Légende des Siècles“ (Brüssel, 2 Bde.), eine concentrirte Weltgeschichte, oder, wie der Verfasser sich ausdrückt, „verdichtete historische Realität“, poetische Rhapsodien, die den Gang der Civilisation darstellen sollen. Als Beispiel führen wir die Rhapsodie „Die Löwen“, d. h. Daniel in der Löwengrube, an. Natürlich sind die Ungethüme, denen der Prophet vorgeworfen wird, so bedeutende und großartige Monstren, wie die Figuren der früheren Romane und Schauspiele. Der Eine, an der Meeresküste eingefangen, hat des Nachts einmal eine ganze Handelsstadt am Ufer mit Mann und Maus zermalmt und zerquetscht, im Vorbeigehen, ohne hinzusehen, auch die beiden Drachen, die die Stadt bewachten. Dieser Held, dabei höchst edel und blasirt, sagt nun zu seinen drei Collegen, als der Prophet in der Grube vor ihnen steht: „Kinder, wo ich Größe erblickt, vergeße ich gern alles Bittere.

Wie früherer Nachbar des Meeres warb ich mit dem Unendlichen vertraut, und als Kenner der Idee erklärt er dann, daß der Mann, der vor ihm steht, „von Gott gesendet kommt“. Der blästrte Wilde rangirt also vollkommen mit dem Quaven, der sich in seinen edeln Inspirationen auf die Idee versteht, mit dem Turco, der für die Civilisation glüht, mit dem Lande, das allein Generosität und Dévouement kennt, mit dem Meister des Landes, der für die Idee das Schwert zieht. Selbst der fanatische Gegner des Kaiserthums kann nur in den Quavenphantasien der Verwückung und der Ideenherrlichkeit schwelgen, er bleibt als Franzose der Ged des Heldenthums und im Erhabenen lächerlich. — Der ältere Bruder Victor H.'s, Jules Abel, gest. 1855, hat außer pittoresken Sammelwerken über Frankreich den spanischen Felzug von 1823 (1824, 2 Bde.) beschrieben, ein „anekdottisches Leben“ Karl's X. (1824) und ein Leben Napoleon's (1833) herausgegeben. — Der Sohn Victor's, Charles Victor, geb. 1826, ist seinem Vater in's Erbl gefolgt, hat Shakspeare's Sonette übersetzt, unter anderen Sachen „Le cochon de St. Antoine“ (1857, 3 Bde.), eine pantheistische Phantasie, veröffentlicht und ist mit einer Uebersetzung der Schauspiele Shakspeare's beschäftigt.

Hugo von St. Victor, deutscher Mystiker. Zeit und Ort seiner Geburt und seine Herkunft sind streitig. Sein Grabstein im dem Kloster zu Paris, in dem er starb, nennt ihn origino Saxo, was aber nicht viel zur Aufklärung beiträgt, da man unter dem Namen Sachsen auch ganz Deutschland bezeichnete. Spätere Berichte behaupten, daß er dem Geschlecht der im Harzland heimischen Grafen von Blankenburg entstamme, ältere dagegen bezeichnen ihn als Böhlinger oder lassen ihn im Gebiet von Dpren in Flandern geboren werden. Er ist etwa im Jahr 1097 geboren und ward, wahrscheinlich auf Veranlassung seines Oheims Hugo, der Archidiaconus in Halberstadt war, dem Kloster Hamersleben zur Erziehung übergeben. Zur Erinnerung an seinen Aufenthalt in diesem Kloster widmete er später den Mönchen desselben sein soliloquium de artha animae. Das lebendige wissenschaftliche und religiöse Interesse veranlaßte H., in seinem achtzehnten Jahr mit seinem Oheim nach Paris, dem damaligen Centrum wissenschaftlichen Strebens, zu reisen. Beide, Oheim und Neffe, ließen sich hier unter die regulären Kanoniker des heil. Augustinus von St. Victor aufnehmen. Die Klosterschule stand damals unter dem Prior Thomas, der dieses Amt seit dem Weggang Wilhelm's von Champeaux, Abälard's Lehrer und Segner, bekleidete. Dieses Thomas Nachfolger ward H. und derselbe stand, ohne Abt oder Prior geworden zu sein, diesem Amte bis zu seinem Tode im Jahr 1141 vor. Er hat die mystische Betrachtung des Menschen und der Welt und die mystische Oliederung der Wissenschaften, als der Erziehungsmittel zur Einlebung in Gott, zuerst in scholastischer Wissenschaftlichkeit entwickelt. Seine beiden Hauptwerke sind die „eruditio didascalica“ und „de sacramentis christianae fidei.“ Seine summa sententiarum bildet mit anderen seiner früheren Arbeiten nur eine Vorstufe zu letzterem Hauptwerke. Ueber die allgemeine geschichtliche Bedeutung seiner Wirkamkeit s. d. Art. Mystik. Die erste Gesamtausgabe seiner Werke erschien 1526 zu Paris, die verdienstliche Monographie Liebner's über ihn 1832 zu Leipzig.

Hugo von Trimberg hat wahrscheinlich seinen Zunamen von dem Dorfe Trimberg, an der Saale im Hochstift Franken gelegen, erhalten. Er war zwischen 1260 bis 1309 Magister und Rector der Schulen an dem Collegiatstift der Thuerstadt, einer Vorkstadt Bamberg's, und ist berühmt geworden durch sein im Mittelalter sehr verbreitetes und vielgelesenes didaktisches Gedicht von etwa 25,000 Versen „Der Mener“, eine Sammlung von stillchen Aussprüchen und Mahnungen, Fabeln und Anekdoten. Er nannte es Renner, „weil es durch alle Lande rennen sollte.“ Es ist ein schöner Gedanke, der wiederholentlich in diesem Werke zu Tage tritt, daß christliche Weisheit die höchste und neben ihr alle andere nichtig sei, und so auch neben der heiligen Schrift, der Quelle jener, alle anderen Bücher unzureichend oder gar verderblich. Sellert hat das Verdienst, zuerst wieder näher auf den Verfasser aufmerksam gemacht zu haben. (Vgl. Sellert's „Abhandlungen von den Fabeln und deren Verfassern“, Leipzig 1773, S. 82 ff.) Gedruckt wurde das Gedicht zuerst 1549 zu Frankfurt a. M. nach einer Bearbeitung Sebastian Brant's. Lessing beabsichtigte

eine neue Ausgabe, aber erst in der neueren Zeit hat der historische Verein zu Bamberg den Abdruck der Heilbronn-Erlanger Handschrift besorgt (Bamberg 1833, 1834, 3 Hefte. 4.), welche Ausgabe aber, nach Wilmar's Ausspruch, wenig gelungen ist. Vgl. E. Ph. Gönz „Ueber das Msc. Renner auf der königl. Stiftsbibliothek zu Tübingen, so wie über den Verfasser des Renners und das Werk selbst“ (Gönz, „Kleinere prosaische Schriften vermischten Inhalts“, 2. Bänden., Tübingen 1822, S. 290—346). Die berühmte, von Lessing in den letzten Jahren seines Lebens zum Zwecke der Herausgabe, auf den Grund dreier Wolfenbüttler Handschriften verfaßte Recension des „Renner“ ist uns handschriftlich durch den Geh. Rath Delsner erhalten und zuerst von Kahlert in „Freihafen“ von 1838 bekannt gemacht, von wo sie Lachmann dem 11. Bande seiner Ausgabe einverleibte. Vgl. die Dissertation von R. Janitzke, „Quaestionis de vita et scriptis Hugonis Trimbürgensis specimen“ (Halle 1856).

Hugo Capet s. Capet.

Huldigung, Huldigungseid. Die Huldigung verdankt ihre Entstehung den besonderen Treuverhältnissen, welche sich bei den germanischen Völkern bereits in den ältesten Zeiten fanden; eine Huldigung des Landesherrn von Seiten sämtlicher Unterthanen gehört erst einer späteren Rechtsentwicklung an. Schon Tacitus erwähnt der Comitata (Gefolgschaften), welche in einem besonderen Treuverhältnisse zu den einzelnen Gausfürsten standen, und auf welchen vorzugsweise die Macht und das Ansehen dieser letzteren beruhte. Diese alten Gefolgschaften bedurften bei der veränderten Machtfstellung der Frankenkönige einer angemessenen Erweiterung und Ausbildung. Beides findet sich unter der neuen Bezeichnung *trustis* oder *trustis regia*. Sie ist wohl unzweifelhaft von der Treue (altdeutsch *traust*; angelsächsisch *truth*) abzuleiten, welche dem Dienstherrn eidlich durch jurare *trustem* gelobt werden mußte. Der Ausdruck bedeutet nicht nur das persönliche Treuverhältnis, sondern auch den Inbegriff der Personen, welche ein gemeinschaftliches Treuverhältnis ihrem Herrn verband. Das Treugeldbriß des Dienstmanns (*homo, homo regius, leudis, fidelis*) war mehr als eine einfache Treue durch Erfüllung der Unterthanenpflichten, denn sie sollte sich als Dienstbeflissenheit, besonders in dem Waffendienste, betheiligen. Vermittelt wurden derartige Treuverhältnisse durch die Commendationen, welche indeß nicht nur an die Person des Königs, sondern auch an andere mächtige Herren (*seniores*), namentlich auch an die Kirche gesehen konnten, wenn schon die Commendationen an den König besonders ausgezeichnete Wirkungen hatten. Es konnten sogar Personen, welche selbst in einer Commendation standen, wie die Herzoge und Grafen der fränkischen Monarchie, selbst wieder Commendirte haben, wie dies z. B. bei dem Herzog Thassilo von Bayern der Fall war, welcher selbst sich den fränkischen Königen commendirt hatte, aber gleichwohl, wie aus seinen in Walter's *corpus juris German.* X. p. 283 mitgetheilten Decreten hervorgeht, den bayerischen Adel in seiner Commendation hielt. Die allgemeine Wirkung der Commendationen war also, daß sie ein Treuverhältnis auf der einen und ein Schutzverhältnis auf der anderen Seite begründeten, und die Aufnahme als *leudis* oder *antrustio* in die *trustis regia* war nur eine einzelne, wenn schon die vornehmste Form derselben. Der Treu- und Huldigungseid, welcher bei der Aufnahme in ein derartiges Treuverhältnis geschworen wurde, bestand in einer bestimmten Formel, von denen eine Perz (legg. I. 99) aufbewahrt hat, welche Karl der Große bei derartigen Eiden zur Anwendung bringen ließ. Es wird behauptet, daß dieser Fürst nach seiner Krönung zum römischen Kaiser sich mit Anwendung dieser Formel im Jahre 802 auch von seinen sämtlichen übrigen Unterthanen, welche nicht in einem besonderen Treuverhältnis zu ihm standen, einen Huldigungseid habe schwören lassen. Die Formel lautete: „*fidelis sum sicut homo per dicitum* (d. i. die allgemeine Bezeichnung für solche auf Commendation beruhende Verbindungen) *debet esse domino suo.*“ Dieser Treuverband zum Herrn konnte wohl die Veranlassung werden, daß der *fidelis* durch die Gnade des Herrn Güter oder Aemter (*beneficia*) erhielt; aber es war eine solche Verleihung noch nicht der eigentliche Rechtsgrund der Treuverpflichtung. Das alte Beneficialwesen beruhte auf dem Rechtsgrunde, daß die Verleihung des Gutes für geleistete Dienste erfolgte, während das Lehnswesen, welches sich in der

karolingischen Zeit zu entwickeln beginnt, von dem Grundsatz ausging, daß die Verleihung des Gutes der Rechtsgrund für die von dem Vasallen zu leistenden Dienste war. Die Lehnstreue ist daher nicht wie die durch Commendation vermittelten Treuverhältnisse persönlicher, sondern dinglicher Natur, d. h. sie hängt mit dem Besitze des verlehnten Gutes zusammen und dauert nur so lange, wie dieser Besitz dauert. Auch die Vasallen waren verpflichtet, dem Lehnsherrn einen Eid der Treue zu schwören, welcher im Gegenseitz zu dem Eide, welcher bei den durch Commendation begründeten persönlichen Treuverhältnissen unter der Bezeichnung *leudes amium* (lateinisch *fidelitas*) vorkam, in der Regel mit dem lateinischen Worte: „*homagium*“ bezeichnet wurde. Die entsprechende deutsche Bezeichnung ist: „*Mannschaft*“ (*manscap*), während der Act der Eidesleistung in den Quellen „*Guldeþun*“ genannt zu werden pflegt, weil der Vasall seinem Herrn versprechen mußte, „*tren und hold*“ zu sein. Daher hieß auch bei den Angelsachsen diese Gelübde der Treue: „*Gold-eid*“ (*Hold-ath*). Die Form, in welcher dieser Eid abgeleistet wurde, war in der Regel die, daß der Vasall vor dem Herrn niederkniete und seine gefalteten Hände in die Hände desselben legte. In den Eidesformeln selbst, in welchen der Vasall seine Treue verspricht, pflegen die einzelnen Pflichten, die derselbe gegen seinen Herrn zu erfüllen hat, nicht besonders angegeben zu werden, sondern gemeinhin sind jene Formeln mehr in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, namentlich nach dem älteren deutschen Lehnrechte dahin, daß der Vasall zusagt: „dem Herrn hold und getreu zu sein, als er nach dem Rechte schuldig ist, und in allen Verhältnissen nach Kräften des Herrn Frommen zu fördern und Schaden von ihm abzuwenden.“ Auch das longobardische Lehnrecht erkennt eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Formel der Art als vollkommen genügend an, bemerkt indessen ausdrücklich, daß sie für diejenigen, welche dieselben nicht in ihrer wahren Bedeutung aufzufassen vermöchten, auch noch vervollständigt werden könne. Darnach ist also die Ableistung des Lehnseides die regelmäßige Form, in welcher von dem Vasallen die Lehnstreue übernommen wird. Es kommen jedoch auch einzelne Lehen vor, bei welchen der Eid nicht geleistet wird, der Vasall aber dennoch in dem gewöhnlichen Verhältnisse der Lehnstreue steht. Dergleichen Lehen heißen *Handlehen*, weil die Treue durch den Handschlag versprochen wird, oder „*ungefchworene Lehen*“ (*leuda injurata*) und finden sich besonders da, wo der Vasall höhern Standes ist, als der Lehnsherr. Solche Lehen dürfen aber immer nur als Ausnahme von der Regel angesehen werden, welche noch die Rechtsbücher (Sachsen- und Schwabenspiegel) dahin aufstellen: „welches Gut dem Mann ohne *Mannschaft* geliehen wird, das heißt nicht rechtes Lehen“. Durch diesen von dem Vasallen dem Lehnsherrn zu schwörenden Eid wurden indes die Pflichten desselben gegen den König nicht betroffen. Dies sollte sogar bei dem *juramentum feudale cum ligeantia* nicht der Fall sein, wodurch der Lehnsman sich ausdrücklich verpflichtete, seinem Lehnsherrn gegen Jedermann zu dienen (*contra omnem hominem*); auch der *homo ligius* sollte von seinem Lehnsherrn gegen den König nicht aufgeboten werden dürfen. Aber in der Eidesformel wurden nicht, wie dies in England geschah, dem Vasallen seine Pflichten gegen den König ausdrücklich vorbehalten, und daher kam es, daß es den rebellischen Vasallen der deutschen Könige in der Regel leicht wurde, ihre *Astervasallen* zu bestimmen, ihnen in ihren Streitigkeiten wider den König hilfreiche Hand zu leisten. Verwandt mit dem *Treueide*, welchen zu der fränkischen Zeit die *homines* ihrem *Senior* leisteten (für die *homines* des Königs war bereits die Bezeichnung *vassi* üblich) und mit dem *Lehnseide*, welchen demnach die Vasallen ihrem Lehnsherrn schworen, war der Eid, welchen bereits zur Zeit der fränkischen Monarchie die *Bischöfe* dem Könige leisteten. Gleichwie der Vasall dem Könige seine Kriegshülfe (*dominium defendere, solatium*) gelobte, so gelobten die Bischöfe, welche keineswegs eigentliche *vassi* waren und deren Commendation eine andere Bedeutung hatte, als die vassallitische, daß sie, als die unfeindlich in dem fränkischen Reiche höchstgestellten und einflussreichsten Personen und zugleich als die ersten Reichsstände dem Könige ihren Beistand und ihre Unterstützung gewähren wollten. Näheres über diesen Eid der Bischöfe enthalten aus der karolingischen Zeit die *Annales Bertiani* vom Jahre 877 (Portz, script. p. 504), wo

es heißt: „Episcopi se suasque ecclesias illi (Carolo II.) ad debitam defensionem et canonica privilegia sibi servanda commendaverunt, profitentes secundum suum scire et posse juxta suum ministerium consilio et auxilio illi fideles fore.“ Aus diesen zur Begründung von Schutz- und Treuverhältnissen von bestimmten Personen zu leistenden Treu- und Huldigungseiden haben spätere Schriftsteller die Theorie einer allgemeinen Huldigung sämtlicher Unterthanen bei dem Regierungsantritt eines neuen Landesheeren herleiten wollen, welche bereits in den frühesten Zeiten des Reichs und namentlich bereits zur Zeit der fränkischen und der karolingischen Monarchie üblich gewesen sein soll. Diese Theorie beruht, wie v. Daniels in seiner deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte Th. I. § 137 überzeugend ausgeführt hat, lediglich auf einem Mißverständnis einiger älterer Urkunden. Einfache Unterthaneneide kommen zwar in späterer Zeit in dem karolingischen und selbst in dem merovingischen Reiche unbestreitbar vor; allein es ist willkürlich, diese in, welchen von den eideserhebungen in Stadtgebieten oder Provinzen ohne nähere Bestimmung die Rede ist, dahin zu deuten, als sei der Eid von allen eidesmündigen Unterthanen erhoben worden, der Ausdruck fideles, oder leudes, qui sacramenta praebuerunt, mithin von freien Unterthanen überhaupt zu verstehen. Landeshuldigungen unter Eid sind zu allen Zeiten in germanischen Staaten üblich gewesen, allein sie wurden schon damals, wie in größeren Reichern und Staaten noch jetzt, gewiß wohl nur von den Obrigkeiten, den königlichen Dienern und Mannschaften, höchstens allenfalls noch von den örtlichen Notabilitäten erhoben. Ein allgemeines Huldigungsgeld sämtlicher Unterthanen läßt sich weder für die merovingische noch für die karolingische Zeit aus den Rechtsquellen nachweisen und hat auch keine innere Wahrscheinlichkeit für sich. Die ausgedehnteren Vereidigungen der merovingischen Zeit in Gallien hatten den Zweck, sich bei den verwickeltesten Reichstheilungen der Treue einzelner römischer Stadtgebiete oder einzelner Provinzen zu versichern. Beteiligte man das Volk an diesen Huldigungsacten, so geschah das nicht durch Eideserhebung von Mann zu Mann, sondern beschränkte sich auf Anschluß an die von den Vornehmern empfangene Eidesleistung durch allgemeinen bekräftigenden Zuruf. Auch der Huldigungseid, welchen Karl der Große, wie wir bereits erwähnten, nach der Kaiserkrönung von seinen sämtlichen Völkern schwören ließ, bestand wahrscheinlich, was die große Masse des Volks betrifft, nur in einer solchen Acclamation. Aber, wenn auch zugegeben werden soll, daß es sich in diesem, wie in einigen anderen Fällen älterer Zeit um einen Huldigungseid des gesammten Volkes handelte, so waren dies doch nur Ausnahmen von der Regel, welche bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie bei Gelegenheit der ersten Kaiserkrönung oder etwa bei einem Dynastiewechsel, eintreten mochten. Daß es solchen Huldigungseides des gesammten Volkes bei Gelegenheit eines Thronwechsels nach deutschem Reichsrechte nicht bedurfte und daß ein solcher für gewöhnlich nicht stattfand, bezeugt auch Mitter in seinen institutio-nes juris publici. (§ 49.) Dagegen kommt ein derartiger Huldigungseid im Mittelalter in einzelnen, namentlich kleineren deutschen Territorien allerdings vor. So entwickelte sich allmählich der staatsrechtliche Begriff der Huldigung zu der heutigen Bedeutung, nach welcher dieselbe als die ausdrückliche Anerkennung des neuen Souveräns von Seiten des Volkes betrachtet wird. Selbstverständlich ist die Ausübung der Souveränitätsrechte von dieser feierlichen Anerkennung unabhängig, in dem Worte Huldigung ist es bereits ausgesprochen, daß es sich dabei nicht um eine Rathhabrung der Rechte des Souveräns, sondern nur um eine feierliche und ceremonielle Bezeugung der Unterthänigkeit seitens des Volkes handelt, und deshalb gilt die Huldigung auch in diesem Augenblick als ein Act von hervorragender, wenn schon nicht wesentlicher Bedeutung bei Gelegenheit eines Regierungsantritts. Der König stirbt nicht (le mort saisit le vif, der Todte erbt den Lebendigen, wie das alte Rechtsprüchwort lautet), und im Augenblick, wo der Souverän stirbt, gehen die sämtlichen Regierungsrechte ipso jure auf seinen Nachfolger über, ohne daß es dazu der Anerkennung von irgend einer Seite, oder auch nur eines äußeren Actes der Vollhergreifung bedürfte. Wer dieses allgemein anerkannten staatsrechtlichen Grund-

faßes ungeachtet hat die Huldigung namentlich in den germanischen Staaten Europa's ihre hervorragende Bedeutung als ein alterthümlicher mit den Traditionen der Monarchie eng verwachsener Act, durch welchen die Unterthanen dem neuen Souverän ihre Treue und ihren Gehorsam öffentlich und feierlich bekunden. Einen solchen Act dauernd beseitigen, hieße mit den Traditionen der Monarchie brechen und dem monarchischen Bewußtsein im Volke eine empfindliche, vielleicht gefährliche Wunde versetzen. Die Form der Huldigung und ihre Ausdehnung in Bezug auf die Personen, welche sie leisten, ist noch heute in den deutschen Staaten sehr verschieden; die Formel des Huldigungseides wird meist in den Verfassungsurkunden bestimmt. (Zacharia, deutsches Staats- und Bundesrecht, Th. I. § 57.) Regel ist es noch heute, daß der Huldigungseid nur von den Ständen, resp. den Mitgliedern der Kamern, und den örtlichen Notabilitäten geschworen wird, und daß das Volk an dem öffentlichen stattfindenden Huldigungsacte sich nur durch Acclamation theilnimmt. Die historische unrichtige Auffassung von einem allgemeinen, von dem ganzen Volke zu erhebenden Huldigungseide hat indeß auch in mehreren deutschen Ländern, (auch in Preußen) wenigstens in so weit Eingang gefunden, daß der neue Souverän bei seinem Regierungsantritte in einer Proclamation diesen Eid dem Volke, unter Vorbehalt des Rechts, denselben zu erheben, für seine Regierungsnachfolger, ausdrücklich zu erlassen pflegt. Mit der Huldigung pflegt seitens des Souveräns das feierliche Gelübde, die Landesverfassung aufrecht erhalten zu wollen, der sogenannte Regierungseid, verbunden zu werden; und auch in den altständischen Verfassungen zur Zeit des Reichs pflegte auf die Huldigung die feierliche Anerkennung der ständischen Privilegien und Freiheiten seitens des Landesherrn zu folgen. Die Huldigung ist also ihrer Entstehung und geschichtlichen Entwicklung nach ein wesentlich ständisches Institut, und diesen Charakter hat sie noch jetzt in den meisten deutschen Ländern, wo noch Reste von ständischem Leben vorhanden sind, mehr oder weniger bewahrt. Am reinsten hat die Huldigung diesen Charakter in England bewahrt, wo sie mit der Krönung verbunden ist und nur von den Erzbischöfen, Bischöfen und weltlichen Lords geleistet wird. Die Huldigungsfeierlichkeit beginnt damit, daß der Erzbischof von Canterbury niederkniet, und neben ihm die übrigen Bischöfe, indem sie nach ihm die folgenden Worte wiederholen: „Ich will sein treu und wahrhaftig, und Treue und Wahrheit halten euch unserem souveränen Herrn und euren Erben, Königen von England. Und ich will thun und getreulich anerkennen den Dienst von den Ländern, die ich beanspruche von euch zu halten aus dem Rechte der Kirche, so helfe mir Gott.“ Sodann küßt der Erzbischof dem Könige die linke Wange, resp. der Königin die Hand. Nach den Bischöfen leisten die weltlichen Pair's ihr „homagium“ in gleicher Weise, zuerst die Herzöge, dann die Marquis, die Earls, die Viscounts und die Barone. Der erste Herzog kniet nieder, die übrigen neben ihm und sprechen mit abgenommenem Coronet: „Ich werde euer Lehnsman (liegeman) an Leben und Gliedern und weltlicher Ehre, und Treue und Wahrheit will ich halten euch auf Leben und Sterben gegen alle Arten Volks, so helfe mir Gott.“ Nach Leistung des Eides steigen sie einzeln die Stufen des Thrones hinauf, berühren das Haupt des Königs und küssen ihm Wange resp. Hand. Die Mitglieder des Unterhauses sind zwar bei der Krönungsfeierlichkeit zugegen, theilnehmen sich aber nicht an der Huldigung. Nach der Occupation ließ sich König Wilhelm, ähnlich wie Karl der Große nach seiner Kaiserkrönung, einen allgemeinen Huldigungseid von seinen sämtlichen neuen Unterthanen, welche das wehrfähige Alter erreicht hatten, leisten. Unter den Nachfolgern Wilhelm's wiederholten sich diese allgemeinen Huldigungseide noch einige Mal, um das Band zwischen den Normannenkönigen und den neu erworbenen Unterthanen zu befestigen; allmählich aber kamen dieselben außer Gebrauch. Nahe verwandt mit dem Huldigungseide ist der Beamteneid, wodurch die Beamten ihrem neuen Souverän Treue und Gehorsam geloben, und der Fahnen eid, welcher von den Soldaten ihrem Kriegsherrn geschworen wird. Streng unterschieden von der Huldigung ist die Krönung (s. d. Art.), welche bei dem letzten Thronwechsel in Preußen die Stelle derselben vertreten hat. Die Krönung ist nicht etwa das Majus, welches die Huldigung als Minus in sich faßt, sondern

ein seiner Bedeutung nach wesentlich verschiedener Act, neben welchem daher, wo er überhaupt stattfindet, die Huldbigung als ein völlig getrennter, wenn schon zur Erhöhung der Feierlichkeit nicht selten gleichzeitiger Act vorzukommen pflegt. Dies ist z. B. heut zu Tage in England der Fall, und auch bei der Krönung des deutschen Kaisers kam eine Art von Huldbigung während der Krönungsfeierlichkeit vor. Der consecrircnde Erzbischof (in der Regel der Erzbischof von Köln, unter Umständen auch der Erzbischof von Mainz) richtete nämlich an sämtliche Anwesende (die geistlichen und weltlichen Kurfürsten, eine Anzahl anderer geistlicher und weltlicher Reichsfürsten und die Abgesandten der Städte Aachen und Nürnberg), nachdem der Kaiser seinen Regierungseid geschworen hatte, in lateinischer Sprache die Frage: „Vultis tali principi et rectori vos subicere iustusque regnum firmare, sicut stabiliro atque jussionibus illius obtemperare, iuxta apostolum: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, sive regi tanquam praecellenti?“ Die Anwesenden antworteten darauf: „Iat, Iat, Iat.“ Später aber empfing der Kaiser noch anderweitige Huldbigungen seiner Stände und Vasallen, und namentlich wurde ihm dieselbe einige Tage nach der Krönung von dem Senat und der Bürgerschaft des Ortes, wo die Krönung stattgefunden hatte (in der Regel Aachen) zu Theil. (Pütter institut. jur. publ. §§ 498, 499 und 502.) Der wesentliche Unterschied der Huldbigung und Krönung besteht darin, daß die erstere, wie wir bereits hervorhoben, die feierliche Anerkennung der Unterthänigkeit seitens der Stände resp. des ganzen Volkes gegenüber dem neuen Souverän ist, während die letztere an die Quelle erinnern soll, aus welcher alle fürstliche Gewalt hervorgeht. Die Krönung christlicher Fürsten hängt daher mit kirchlichen Feierlichkeiten eng zusammen, und die Aufsetzung der Krone durch einen vornehmen Diener der Kirche oder die Aufsetzung durch den zu Krönenden selbst, nachdem er sie zuvor von dem Altare des Herrn genommen, soll die Fürsten daran erinnern, daß sie die Krone von Gott zu Lehen tragen; während ein revolutionärer Krieger, wie Napoleon I., auch durch die äußere Form der Krönung zu erkennen gab, daß er die Krone nicht als ein Lehen von Gott, sondern als ein Werk seiner Hände betrachte, daß er sie also, mit anderen Worten, geraubt habe. Es liegt hiernach auf der Hand, daß die Huldbigung mit dieser Krönungsfeierlichkeit nur ganz äußerlich in Zusammenhang gebracht werden kann. Heut zu Tage unterscheiden die Theoretiker von der allgemeinen Staatshuldbigung noch die Lehns- und Vasallenhuldbigung, die Unterassenhuldbigung, die standesherrlichen Unterassenen, die Patrimonial- und Erbhuldbigung der Patrimonial-Pflichtigen. Die vorläufige oder Eventualhuldbigung wird den Successionsberechtigten, z. B. dem Regierungsnachfolger, Mitbelehnten, Erbverbrüdereten, Anwärtern u. s. w. für einen künftigen Successionsfall geleistet. (Küber, öffentliches Recht des deutschen Bundes § 272.)

Hullin (Pierre Augustin, Graf von), wurde am 6. September 1758 zu Genf geboren. Früher Uhrmacher, theilte er sich lebhaft an der französischen Revolution, war einer der Ersten beim Sturm auf die Bastille am 14. Juli 1789, suchte aber den dort gefangenen Commandanten Launoy, jedoch vergeblich, zu schähen. Während der Schreckenszeit auf Befehl Robespierre's verhaftet, nach dem 9. Thermidor jedoch wieder in Freiheit gesetzt, wurde er Soldat, machte den ersten italienischen Feldzug mit, avancirte 1796 zum Adjutanten Bonaparte's und war später wiederholt Commandant von Mailand (1797 und 1800). Nach seiner Erhebung zum Divisionsgeneral mißbrauchte ihn Bonaparte als Chef der Militär-Commission, welche über den gefangenen Herzog von Englien (s. d. Art.) zu Gericht zu sitzen hatte, und durch welche der Herzog bekanntlich zum Tode verurtheilt wurde. Savary verhinderte alle Schritte, die S. sofort nach gesprochenem Urtheil für den unglücklichen Herzog that, so daß dessen Intervention ohne Erfolg blieb. Obwohl ein Einzelner nicht für den Spruch eines Kriegsgerichts verantwortlich gemacht werden kann, blieb die Theilnahme an dem Gerichte selbst doch ein ewig nagender Vorwurf für S. Im Jahre 1804 wurde S. zum Marquis, 1809 zum Grafen erhoben, nachdem er schon früher Großoffizier der Ehrenlegion geworden war; 1805 wurde er Commandant von Wien, 1806 von Berlin, welche Stellung er mit so viel Milde verwaltete, als die Härte der Zeit über-

haupt gestattete. Nach dem Tilsiter Frieden endlich wurde er Commandant von Paris. Er war es noch, als die Verschwörung des General Rallet (s. d. Art.) ausbrach. Am 28. October 1812 begab sich Rallet zu H., um von diesem unter der Vorposten-gehung, der Kaiser sei todt, einen sein tollkühnes Unternehmen begünstigenden Tagesbefehl zu erzwingen; da H. sich nicht einschüchtern ließ und sich energisch weigerte, drückte ihm Rallet eine Pistole in's Gesicht ab und ließ ihn für todt liegen. Die Kinnladen waren ihm zerschossen und erst nach langer und schmerzlicher Kur erholte er sich wieder. Im März 1814 begleitete er die Kaiserin Marie Louise nach Blois, unterwarf sich dann den Bourbonen, die ihn jedoch seines Postens entsetzten, bis er sich 1815 Napoleon nach dessen Rückkehr von Elba von Neuem zuwandte, abermals Commandant von Paris und nach der Rückkehr der Bourbonen flüchtig wurde. Durch die Ordonnanz vom 17. Januar 1817 verbannt, lebte er zuerst in Brüssel, dann in Hamburg, wo er sich seines Unterhalts wegen mit dem Handel beschäftigte. 1819 erhielt er die Erlaubniß zur Rückkehr nach Frankreich. Er war halb erblindet, als er zurückkehrte, und verlor in der Folge sein Gesicht gänzlich. Als Sebastian 1823 eine Schrift über die Beurtheilung und den Tod des Herzogs von Enghien erschienen ließ, durch welche H. schwer compromittirt wurde, schrieb er eine Widerlegung derselben, in welcher er die ganze Schuld auf Savary schob. Fern von dem öffentlichen Leben und Treiben, starb er am 24. August 1832.

Hüllmann (Karl Dietrich); geb. 1765 zu Erdeborn in der Grafschaft Mansfeld, gest. 12. März 1846 als Professor der Geschichte an der Universität zu Bonn. Nach vollendeten Studien war er Lehrer an der Schule zu Kloster Bergen und an der Realschule zu Berlin, folgte dann einem Rufe als Professor nach Frankfurt a. M., 1805 nach Königsberg und 1817. in Folge eines abgelehnten Rufes nach Heidelberg, an die Universität zu Bonn. Zum ersten Rector der rheinischen Hochschule erwählt, hatte er besondere Verdienste um die inneren Einrichtungen. Seine schriftstellerischen Leistungen, auf einer vorurtheilsfreien Anschauung und gründlichen Quellenforschung beruhend, so wie reiches Detail darbietend, — als „Untersuchungen über die Naturdienste der Unterthanen nach fränkisch-deutscher Verfassung“, Berlin 1803; „Deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters“, Berlin 1806, „Geschichte des Ursprungs der Regalien“, Frankfurt 1808, „Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Frankfurt 1807“ — welche in der Periode westfälischer Occupation die Universität Göttingen Erdarte — wie die „Ursprünge der Besteuerung“, Köln 1818, „Stättewesen des Mittelalters“, IV Bde., Bonn 1825 — 1829, so wie die als „größtentheils neues Werk“, in zweiter Ausgabe, Berlin 1830, erschienene „Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland“ — beweisen, daß er, mit großer Gelehrsamkeit ausgestattet, mehr wie andere Gelehrte versuchte, auf seine Zeit einzuwirken. In der Kenntniß des Handels und seines Einflusses auf das sociale Leben der Völker sah sein Blick wohl noch schärfer als Heeren.

Hülßen. Die Familie v. H. stammt der Ueberlieferung nach aus Tirol und kam mit dem deutschen Orden in die östlichen Länder und namentlich nach Livland, auch haben sich verschiedene Zweige in Preußen, Pommern, Sachsen und in der Lausitz ansässig gemacht und verbreitet; andere sind in Tirol zurückgeblieben. In den berühmten Vorkämpfern des Geschlechts gehört Hlob v. H., der als Heermeister des Schwertordens in Livland als ein Mann von großer Tapferkeit, Entschlossenheit und Einsicht gerühmt wird. Den Grafenstand an eine Linie der Familie brachte Georg Friedrich (geb. den 27. Octbr. 1744, † den 16. Juni 1820), der Sohn des am 13. Mai 1700 gebornen und den 24. März 1767 verstorbenen Friedrich Berend, preussischen Obersten und Erbherren auf Arnsdorf, Besselshöfen und Döfen, der sich dadurch bekannt gemacht hat, daß er zuerst die Erbunterthänigkeit auf seinen Gütern aufhob. Mit ihm wurden zugleich seine Brüder Bernhard Wilhelm und Ernst Ludwig am 29. Januar 1800 vom Könige Friedrich Wilhelm III. in den Grafenstand erhoben. Graf Georg Friedrich hinterließ zwei Söhne, August (geb. den 24. August 1779) und Wilhelm (geb. den 17. Juni 1781, † den 13. Mai 1832), die beide nur Töchter in ihren Ehen erzielt haben, so daß mit dem Tode des älteren Grafen, am 19. Januar 1858, diese Linie der Grafen v. H., das Haus Arnsdorf, im Mannes-

Stamme erloschen ist. Mit seiner Gemahlin Ulrike v. Bodeck, einer Tochter Heinrich Albrecht Christoph Hans v. Bodeck oder Bodecker, erwarb im Jahre 1829 der Generalmajor Casimir Karl Gottvertrau v. S. (geb. den 19. Februar 1778) die Wiesefchen Güter bei Preussisch-Holland und wurde Stifter der zweiten gräflichen Linie v. S., die am 10. September 1840 nach dem Rechte der Erstgeburt in dem Grafenstand erhoben wurde, aber mit dem Ableben des Stifters, am 26. August 1858, ebenfalls im Mannesstamme erloschen ist. Von hervorragenden Persönlichkeiten, die im preussischen Heere zu höheren Graden gelangten, nennen wir nur zwei und zwar Johann Salomon v. S. († den 15. März 1713), den Sohn des königl. preussischen Obersten Wilhelm Friedrich († im October 1694) und den bekannten General im 7jährigen Kriege Johann Dietrich, dem ein besonderer Artikel gewidmet ist. Johann Salomon, 1692 zum Oberstlieutenant bei dem Graf Flemmingschen Regiment, 1703 zum Obersten im Cavallerie-Regiment v. Wartensleben und 1705 zum Generalmajor ernannt, nahm an den Schlachten von Hochstädt und Cassano Theil, zeichnete sich unter dem Befehl des Prinzen Leopold von Dessau durch eine Attacke mit 6 Brandenburgischen Dragoner-Schwadronen gegen die feindlichen Bataillone des linken Flügels über die Brücke bei Cassina de poveri aus und focht 1706 mit seiner Cavallerie-Brigade in den Schlachten von Castigliano und Luxin und 1707 mit vor Loulon und Susa. Der Vater des Grafen Casimir Karl Gottvertrau, der Landrath Karl Wilhelm v. S. (geb. den 4. März 1734, † den 5. März 1810), hatte mit seiner Gemahlin Leonore Casimira Albertine Reichsgräfin v. Schlieffen aus dem Hause Dikensfeldt nach drei Söhne Fürstegott Hans (geb. den 6. August 1776), der am 16. November 1849 als königl. preussischer Generalmajor starb, Lobegott Friedrich Karl (geb. den 11. November 1785), und Ehregott Detlev Friedrich (geb. den 25. März 1791, † den 23. Sept. 1851), der einen Sohn hinterließ. Der Sohn des Erstgen., aus seiner Ehe mit Carolins Friederike v. Alschparr, ist der Major und General-Intendant der königlichen Schauspiele, Hermann Alexander Hans Casimir Botho v. S. (f. v.), vermählt mit Helene Gräfin Häfeler; Lobegott Friedrich Karl v. S. hinterließ vier Söhne, unter denen der jetzige Major im Kriegsministerium, Hermann Karl Ehregott (geb. den 2. December 1816) zu nennen ist. Eine gleichnamige Familie, die den Namen S. v. Rathsborg führte, gehörte dem ehemaligen Fränkischen Ritteranton Gebirg an und ist in demselben wegen ihres Besitzthums Rathsborg immatriculirt worden. Das Wapen der Familie v. S. ist ein ovales rundes Schild, in dem drei grüne längliche und breite Blätter, oben zwei, unten eins, mit den Stielen abwärts gekehrt, angebracht sind. Auf dem Helme wiederholen sich diese drei Blätter zwischen zwei schwarzen Adlerflügeln. Die Grafen v. S. führen oder führten dasselbe Schild, doch ist es mit einer neunperligen Krone bedeckt, welche zwei ungekrönte Helme trägt. Der rechte ist der ursprüngliche Helm des Familienwappens, auf den linken ist der preussische schwarze Adler gestellt. Als Schildhalter sind zwei geharnischte Ritter gewählt; sie haben jeder ein Kleinod um den Hals, das Wistr ist zurückgeschlagen, und der Helm mit drei schwarzen Straußfedern geschmückt, mit einer Hand halten sie das Schild, in der andern eine Helmbarte.

Häffen (Hermann Alexander Hans Casimir Botho v.), preussischer Kammerherr und General-Intendant der königl. Schauspiele, Major à la suite des 2. Aufgebots des 2. Bataillons des 2. ostpreuss. Landwehr-Regiments (Nr. 2), geb. am 10. Dec. 1815 zu Berlin, zeigte schon frühzeitig großes Interesse für das Theater und trat bereits in dem Cadetten-Corps, in welchem er seine Erziehung erhielt, wiederholt als handelnde Person in einzelnen Aufführungen von kleinen Paffen und Lustspielen auf. 1834 zum Offizier ernannt, betheiligte er sich sofort an den damals im Kreise seiner Altersgenossen, besonders bei dem Offizier-Corps sehr beliebten geselligen und musikalischen Vergnügungen; er war der jedesmahlige Leiter der mehrere Winter hindurch im Regiments-Casino stattfindenden sogenannten musikalisch-dramatischen Abend-Unterhaltungen. Er schrieb dazu verschiedene Stücke, wie „Lieutenant und Teufel“, eine Parodie des Faust, „Lieutenants Ziel“, eine Parodie des Wallenstein, „Mohr, Metrut und Jesuit“ etc., bearbeitete andere, versah sie mit Couplets und Duodlibets

und hatte die Freude, gelegentlich auch vor einem größern Publicum, wie im Concertsaale des königlichen Schauspielhauses, seine dramatischen Versuche mit lebhaftem Beifalle aufgenommen zu sehen. Hier war es auch, wo der König wiederholt auf sein Talent, besonders aber auf seine geschickten scenischen Arrangements aufmerksam wurde. 1840 reiste G. nach Italien und der Schweiz, machte 1848 die schleswigsche Campagne mit; war besonders im Gefechte von Schleswig als Adjutant der Avantgarde thätig und erhielt für dies Gefecht den Rothten Adler-Orden vierter Klasse mit Schwertern. In dem folgenden Jahre war er als Regiments-Adjutant bei dem Füsiliers-Bataillon des Regiments Alexander, welches am 4. Mai zu dem Straßenkampfe gegen die Aufständischen in Dresden abgeschickt wurde, thätig. Am 18. März 1851 erhielt er plötzlich die Aufforderung, die Leitung der königlichen Schauspiele zu übernehmen. Er nahm demzufolge seinen Abschied, wurde unterm 7. Mai desselben Jahres zum Kammerherrn ernannt und erhielt am 10. März 1852 das Patent als General-Intendant. Kaum in sein schwieriges Amt eingetreten, erkannte er sofort eine Reihe von Uebelständen, die sich bei dem Institute eingeschlichen hatten, und die eine ernstgemeinte Verwaktung, in vielen Beziehungen erschweren, ja hemmen mußten. In Hinblick hierauf bemühte er sich, einen Geist der Ordnung, der Disciplin, der Gerechtigkeit, eine straffere Haltung, die dringend noth that, an Stelle des hergebrachten Schlenkians zu setzen. Der Presse gegenüber behauptete er jederzeit eine unabhängige Stellung, ohne den vernünftigen und objectiv gehaltenen Meinungsäußerungen der Kritik sein Ohr zu verschließen. Möglichst gutes Ensemble und, im Einklange damit, Freundschaft dem bloßen Virtuositenthum, das sich selbst nur geltend machen und statt der Gesamtwirkung vor Allem eine Einzelwirkung will, Verbannung des falschen Pathos, Kräftigung der Regie und ihres Ansehens und möglichste Wahrheit und Natürlichkeit in der Darstellung sowohl wie in der Scenirung sind die charakteristischsten Züge, die sich als Grundprincipien seiner Richtung und Verwaltung namhaft machen lassen. Die tiefste Bedeutung seiner Wirksamkeit liegt aber darin, daß er dem deutschen Drama wieder Ansehen und Geltung verschaffte und hierdurch und durch Wahl tüchtiger Kräfte die Berliner Hofbühne zur ersten Deutschlands erhob. Was er in dieser Beziehung geleistet, gehört der Theatergeschichte an. Die heftigen Angriffe, die während der ersten Jahre seiner Amtsführung, namentlich in der Presse gegen ihn laut wurden, haben inzwischen einem ruhigeren Urtheil und einer allgemeinen Anerkennung unleugbarer und sehr bedeutender Verbesserung Platz gemacht. Ob die Berliner Bühne unter seiner nunmehr elfjährigen Leitung an künstlerischem Gehalt so gewonnen hat, liegt jetzt schon klar am Tage und man braucht nicht erst ein Urtheil abzuwarten, wenn seine Verwaltung der Vergangenheit angehören wird.

Gülßen (Johann Dietrich v.), königl. preuß. General-Lieutenant, Ritter des Schwarzen Adlers und des Ordens de la légion d'honneur, zuletzt Gouverneur von Berlin und Domdechant zu Minden, war einer der Feldherren Königs Friedrich II., welche sich des besonderen Vertrauens ihres großen Kriegsherrn erfreuten. Er war geboren 1693 in Ostpreußen, Erbherr auf Mitteldorf und Kattern in Ostpreußen, vermählt mit Sophia v. Kunhelm, verwitweten Obristin v. Schlewitz, die 1757 starb. Von 1710 an diente er im jetzigen 1. Ostpreussischen Grenadier-Regiment Nr. 1, nahm Theil an dem spanischen Erbfolgekriege, wurde Fähnrich bei der Belagerung von Stralsund 1715, aber erst im Jahre 1738 Compagniechef und war somit bei Friedrich's Thronbesteigung ein 47jähriger, in der strengen Exercitrschule Friedrich Wilhelm's I. bereits ergrauter, vom Glück gemiedener Hauptmann. Im Jahre 1740 als Major zu dem neu errichteten Regimente Münchow versetzt, sollte er endlich Gelegenheit finden sich auszuzeichnen. Er wohnte beiden Schlessischen Kriegen bei, und so finden wir ihn im Jahre 1743 als Oberst-Lieutenant, 1745 als Obersten, 1754 als General-Major und Ritter des Ordens pour le mérite und 1756 als Chef des Regiments des verstorbenen General-Lieutenant v. Bredow zu Halberstadt, an dessen Spitze er 63 Jahr alt beim Einmarsch in Sachsen und Böhmen den siebenjährigen Krieg eröffnete und bei Rosowitz rühmlichst mitfocht. Das Regiment Gülßen hatte in dieser Schlacht Außerordentliches geleistet und große Verluste gehabt. Der König lernte sehr bald die Ruhe, Umsicht und eiserne Energie dieser Soldatennatur schätzen und

vertraute ihm nicht nur ein Armee-Corps an, sondern wählte ihn bald zu besonderen selbstständigen Aufgaben aus und gab ihm schon in diesem Jahre den Oberbefehl über seine zum Schutz der Winterquartiere im Erzgebirge (Hauptquartier Freiberg) aufgestellten Truppen; diesen Posten erhielt H. später immer wieder. Im Jahre 1757 bei Collin mit Ruhm bedeckt und mit Bieten den Rückzug deckend, wurde er — wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit — blessirt, ist aber im Januar 1758 schon wieder in Sachsen, wo Prinz Heinrich commandirte, ward im März General-Lieutenant, bezieht im November wieder seinen Avantgardeposten in Freiberg und erhielt den Schwarzen Adler-Orden. Im Frühjahr 1759 bei der eben so kühnen als glücklichen Unternehmung des Prinzen Heinrich auf die böhmischen Magazine mit besonderer Auszeichnung theilhaftig, wofür ihm der König später die Domdechanei in Minden gab, marschirte er mit seinem Armee-Corps im Juni zur Vereinigung mit dem Corps des Grafen zu Dohna von Zwickau ab, wird bei Kunersdorf abermals am Fuß blessirt, marschirt aber schon im Herbst d. J. mit einem besonderen Corps und in besonderem Auftrage des Königs nach Lorgau, um Daun im Schach zu halten. Gerade in dieser Zeit des Unglücks, welches über den König hereinbrach, bewährte sich der alte Degen vorzugweise, und der Feldzug 1760, wo er sich (nur auf sich angewiesen und meist fern von aller Hülfe) gegen Daun und die Reichsarmee, oft gegen beide zugleich, wehren mußte, vollendete seinen Ruhm. Unterstützt durch des Flügel-Adjutanten v. Saubly gelehrte Feder, behauptete sich der alte H. durch seine beispiellose Thätigkeit und die Hingebung seiner Soldaten gegen die immer mehr anwachsende Macht der Feinde. Theils durch kühne Manoeuvres und plötzliches, oft mit großen Verlusten des Feindes verbundenes, Draufloschlagen, namentlich „am Dürrenberge bei Strehla“, theils durch vorsichtiges Ausweichen und Benutzung der Stellungen von Strehla, Reichen, Jessen, Lorgau u. A., wußte der schlaue Feld gleichzeitig Daun und die Reichsarmee fast drei Monate lang im Schach zu halten, bis er der oft vierfachen Uebermacht gegenüber den Verlust von Lorgau und Wittenberg, so wie den russisch-österreichischen Streifzug nach Berlin, nicht mehr vertheidern konnte. Dem nun endlich — im October — heranziehenden Könige half er dann mit seinem wie durch ein Wunder erhaltenen Corps am 3. November 1760 die Schlacht von Lorgau schlagen, übernahm in derselben, obgleich wieder am Bein blessirt, Abends den Oberbefehl, als der König die Schlacht für verloren haltend das Schlachtfeld verließ, und suchte die geschlagenen Truppen des Königs zu sammeln. Als Bieten in der Nacht den Angriff auf der entgegengesetzten Seite erneuerte, griff H. sofort mit dem Regiment Schenkendorf und den inzwischen gesammelten Bataillonen des Spätiger Höhen wieder an, setzte sich zu diesem Zwecke auf eine von Mannschaften gezogene Kanone, da ihn seine Blessur am Reiten hinderte und die Artillerie ihre Pferde verloren hatte, und erstürmte glücklich die Höhen, wodurch Bieten's Sieg ermöglicht und entschieden wurde. H. theilt mit Bieten die Lorbeeren dieser denkwürdigen Nacht nach blutigem Tage, und jene Nachtszene wurde damals durch einen Kupferstich verewigt, welcher den alten Helden auf jener Kanone stürmend darstellt und noch in der Familie desselben aufbewahrt wird. Der geschwächte siebenjährige Greis bezog nun wieder für den Winter seinen Ehrenposten in Freiberg und befiel denselben trotz wiederholter Bitten um seinen Abschied auch während der letzten Winterquartiere bis zum Friedensschlusse, da der König ihn dort nicht missen wollte, so daß ihm Freiberg complet zur Garnison im Kriege geworden war, wie Halberstadt im Frieden. Nach dem Frieden durch des Königs Gnade als Gouverneur nach Berlin berufen, durch den Prinzen Heinrich, dessen kampfbereite Faust der alte Feld namentlich in den Feldzügen von 1758 und 1759 gewesen war, auf dem Denkmal zu Rheinsberg geehrt, übrigens seit 1757 Wittwer und kinderlos, starb er, 74 Jahre alt, am 29. Mai 1767 zu Berlin. Die Thaten des Helden haben nach Vorstehendem die verdiente Anerkennung seiner beiden königlichen Feldherren gefunden. Die Erinnerung an ihn ist lebendig erhalten auf dem Denkmal von Erz, welches die Könige Friedrich Wilhelm III. und IV. durch Rauch's Meisterhand dem großen Könige und seinen Helden in Berlin errichtet haben, auf dessen Vorderseite H., die Hand nach dem Schwerte führend, in voller Figur abgebildet ist. — (Quellen außer Familien- und anderen

bekanntem Nachrichten: Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges, Berlin bei Mittler, Jahrgang 1847, 5. Heft; Auffatz von v. Schönning; Schlacht bei Torgau, Beiblatt zum „Militär-Wochenblatt“ für das 2. Quartal 1860.)

Humanismus heißt vorzugeweise die im 15. Jahrhundert in Italien begonnene und in Deutschland, Frankreich und England fortgesetzte Rückkehr zu der classischen Bildung des griechischen und römischen Alterthums und die im Sinne einer allgemein menschlichen Cultur durchgeführte Reaction gegen die christliche Kirche und die Grundlehren des Christenthums. Es ist der Zustand des reinen, d. h. des erdgeborenen, adamitischen Menschen gegen den wiedergeborenen, der irdischen Geburt gegen die himmlische, des civilisirten Wilden gegen den Christen, der irdisch und weltlich gestantener Majorität gegen die Auserwählten, der Knechte und Gebundenen der Welt gegen die Freien in Christo. Diese Erhebung des civilisirten Naturmenschen gegen eine selbst verweilichte Religionsökonomie im 15. und 16. Jahrhundert hatte jedoch ihren Vorläufer schon im griechischen und römischen Heidenthum und hat in der Revolution und im Rationalismus des 18. und 19. Jahrhunderts ihre Erneuerung gefunden. In dem Artikel Attische Philosophie haben wir bereits dargestellt, wie der individuelle Mensch die religiösen und politischen Ordnungen des Alterthums durchbrach und seine erdgeborene Souveränität auf den Erkrümmern desselben proclamierte. Den Sinn dieses Auffandes sprach der Cyniker Diogenes aus, als er, mit einem Licht am Tage umherlaufend, sagte: „Ich suche einen Menschen.“ Man bewundert dich, sagte man zu Stilpo, als er in Athen der Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und Neugierde geworden war, wie ein Thier. Nein! antwortete er, wie einen wirklichen Menschen. Wenn wir diese Erhebung des individuellen Adamiten gegen das beschränkte Vaterland, wie es der Grieche noch allein kannte, und gegen die nationale Gottesverehrung mit dem G. des 15. und 16. Jahrhunderts der christlichen Aera zusammenstellen und sie den Vorläufer derselben nennen, so scheint zwar diese Gruppierung nicht ganz gehörig, weil der heidnische reine Mensch in seinem Zustand gegen Staat und Götter sich von Mächten emancipirte, die noch von dem Naturreichen abhängig und demselben zum Theil entsprungen waren, während der christliche G. sich gerade gegen die Wiedergeburt erklärt und in die Bande der Natur zurückbegeben möchte. Allein beide Erscheinungen gehören doch zusammen, da ein Abglanz des göttlichen Befehles auch den Ordnungen des heidnischen Alterthums nicht fremd war und dieselben in ihrer Art auch zu dem Amte des Zuchtmeisters gehörten, der die Wähler zu Christo hinführte. Jene Auslehnung der Griechen und nach ihrem Vorbilde der ganzen römischen Welt gegen die staatliche und priesterliche Disciplin können wir daher mit Recht als die erste Vorstufe der geistigen Revolution betrachten, die sich im G. von Italien aus gegen das Christenthum organisirte und im humanitären Rationalismus seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht hat. Freilich hat der philosophisch gebildete Naturmensch des Heidenthums, als er seinem schwach gewordenen Zuchtmeister entließ, an den politischen Verathungen des Marktes nicht mehr Theil nahm und über den Volksgöttern nach einer höhern und allgemeineren Macht suchte, auch dem Christenthum Bahn gebrochen und die Fülle der Zeiten vorbereitet. Wenn Anaxagoras auf den Vorwurf seiner politischen Apathie und Gleichgültigkeit gegen das Vaterland, auf den Himmel weisend, antwortete: „Wiemehr liegt mit mein Vaterland sehr am Herzen“ — wenn ein Diogenes auf die Frage, woher er sei, erwiderte: „ich bin Kosmopolit“, — wenn die Weisen nach Sokrates die Welt ihr Vaterland nannten, so wurde von ihnen der Adamite auf ein Höheres und Allgemeineres hingewiesen, als ihm seine eingengte Heimath bisher hatte bieten können. In ähnlicher Weise war der G. des 15. Jahrhunderts die Strafe, die ein verweilichtes Kirchenwesen auf sich herabgezogen hatte, und rief er andererseits durch den zurückstoßenden Eindruck, den sowohl seine Plaktheit wie Freivoltheit auf die deutschen Christenmenschen machte, jene Reaction hervor, die in der Reformation zur innigsten Aneignung der Erlösung führte. So werden auch der Rationalismus und die Revolution, nachdem sie ihrerseits als Züchtigung für die Vernachlässigung der Christengüter gedient haben, durch eine höhere Werthschätzung derselben überwunden werden. Der antike G. in seiner heidnischen und epikureischen

Form, der italienisch-deutsche des Reformations-Zeitalters und der revolutionäre der neueren Zeit sind zusammenhängende Erscheinungen derselben Neigung und Sucht des Adamiten, sich als die genügende und vollständige Darstellung des Menschen geltend zu machen, und die dritte Phase dieser Selbstüberhebung wird ebenso, oder vielmehr noch gründlicher als die vorhergehenden, da in ihr das Adamitische nackter, greller und niedriger als früher auftritt, in der neuen Geburt des Christenmenschen überwunden werden. Indem wir, wie für die erste, heidnische, Periode des H. auf den obengenannten Artikel, für die dritte auf die Artikel Rationalismus und Revolution verweisen, werden wir im gegenwärtigen uns auf die Darstellung seiner classischen Form, nämlich des italienisch-deutschen H. im Reformationszeitalter, beschränken. — Der moderne, demokratische oder der reine Mensch ist im Laufe des 15. Jahrhunderts in Italien geboren worden. Hier ist die Umkleidung, mit welcher während des Mittelalters die Interessen, Bedürfnisse und Rechte der Race, des Volks, Standes, der Corporation und Familie den reinen Menschen verhüllten, zuerst zertrüben. Hier hat ein antikes und heidnisches Volk die christliche Hülle, die es eine Zeit lang getragen, abgeworfen und an seine uralte heidnische Stoffkaffion wieder angeknüpft. Hier war es auch zuerst, wo der Staat als ein Kunstproduct aufgefaßt wurde und die Theorie der Denker, wie die Regierungskunst der Herrscher, in der Restauration der imperialistischen Herrschaftsform, mit welcher das Alterthum abgeschlossen hatte, zusammentrafen. Das Italien des 15. Jahrhunderts befand sich im Zustand der permanenten Revolution; die Parteien hatten sich gegenseitig geschwächt, keine aber war so weit besiegt, daß sie nicht auf einen Glückswechsel zu ihren Gunsten oder auf den Erfolg eines Gewaltstreiks rechnen konnte. Selbst die Tyrannet, die sich über die erschöpften Parteien erhoben hatte, war nur ein Waffenstillstand und gewährte keine Ruhe. Die italienischen Fürsten entbehrten den Genuß einer unbestrittenen, auf Vertrauen der Völker und auf Tradition begründeten Autorität. Ihre Macht ist ihr eigenes Werk; meistens haben sie den Thron mittels des Schwertes oder kraft ihrer Geschicklichkeit gewonnen; hauptsächlich können sie ihn nur durch ununterbrochene Wachsamkeit. Berechnung aller ihrer Handlungen ist ihre erste Pflicht; Nichts dürfen sie dem Zufall überlassen. Die öffentliche Meinung, welche sie in der Gestalt der lauernden Aufmerksamkeit ihrer niedergeworfenen Gegner oder ihrer getauschten Anhänger umgiebt, erlaubt ihnen, alles Böse und Schlechte zu thun, wenn es nur zum Zwecke führt; aber sie verzeiht ihnen kein Ungeschick und keinen Fehler und ist stets bereit, durch Verrath und Aufftand sie für dieselben zu bestrafen. Der Tyrann muß ein begabtes, rückichtsloses Individuum sein und seine geistigen Geschicklichkeiten beständig üben. Durch Tapferkeit, geschickte Politik, Kunst der Ausführung und ausgebreitete Selbsterziehung muß er wirklich an der Spitze seines Staatswesens stehen. Illegitim, wie seine Gewalt ist, vererbt sie sich, falls sie sich gegen Volksaufstände und Verschwörungen der Gebildeten behauptet hat, nicht auf den nächsten Angehörigen, sondern auf den Fähigsten. Die legitime Geburt gilt in dieser Beziehung nichts. Die italienischen Fürstenhäuser haben ohne Bedenken Bastarde in ihren Stammbaum aufgenommen. Als Pius II. 1459 nach Ferrara kam, sah man, ohne darüber zu erschauern, acht Bastarde des Hauses Este ihm entgegenreiten, in ihrer Mitte den regierenden Herzog selber. Es ist dies die Zeit, in welcher die natürlichen Söhne von Päpsten Fürstenthümer gründen. Ehe, Standesehre und Standesvorurtheile hatten ihre Bedeutung verloren und es galt allein das reine Individuum und was es mit seinen natürlichen Kräften aus sich machte. Der Stolz des Individuums und Talents auf seine Kunst und Gewalt drückte sich z. B. in jenem Ausspruch Lodovico Moro's aus, der sich in seiner Mailändischen Herrschaft rühmte, Papst Alexander sei sein Kaplan, Kaiser Max sein Condottiere, Venedig sein Kammerer, der König von Frankreich sein Courier. Derselbe Lodovico fühlte sich gleich den anderen fürstlichen Vätern Italiens dem Dichter, Künstler und Gelehrten verwandt, die gleich ihm aus eigenen geistigen Mitteln existirten. Die Macht, mit welcher sich die Persönlichkeit über die Schranken des Standes, der Corporation und Ueberlieferung erhob, drückte sich auch in der Universalität der Gebildeten des damaligen

gen Italiens aus. Die großen Künstler bewiesen sich nicht nur in Einem Fache als Meister, sondern waren zugleich Maler, Bildhauer und Baumeister; sie hielten sich fern von Neuerer und daneben noch als Männer bedeutende Erfindungen. Die Universalität charakterisiert sogar auch die Sphäre der Mittelmaßigkeit. Alle irgendwie namhaften Männer dieser Zeit Italiens haben neben ihrem Specialfache noch mehrere Künste und Wissenschaften cultivirt; der Florentinische Kaufmann war oft zugleich ein gelehrter Hebräer oder Latinist; der Humanist war zugleich Kenner der Mineralogie, Geographie oder Chronik, Theater-Regisseur und oft noch Secretär des Fürsten oder der Republik und Diplomat, und als Literat würde er sich geschämt haben, wenn er sich nicht in allen Genres des literarischen Alterthums versucht hätte. Der unvollkommenen Entwicklung dieser Charaktere entspricht ihr Streben nach Ruhm, und die öffentlichen Zustände waren der Art, daß sie ihre hochfliegendsten Ansprüche befruchteten. Mit der Herrschaft des Individualismus begann auch der Cultus des Genius. Außerhalb Italiens, wo noch Stände und Corporationen existirten, war der Ruf derjenigen, die sich in ihrem Lebenskreise auszeichneten, auf letzteren beschränkt, und nur diejenigen, die auf dem Gipfel des gesellschaftlichen Gebäudes standen, konnten mit ihrem Ruf das Ganze beherrschen. In Italien dagegen wurde auf dem Boden der Gleichheit, zu welcher Stände und Klassen durch die Tyrannenherrschaft oder durch die Demokratie herabgedrückt waren, der Ruhm der Geistesvirtuosen eine National-Angelegenheit. Die moderne Gesellschaft, in welche sich die Stände und Corporationen verloren und die, ohne Gemüthszusammenhang mit ihren Tyrannen, sich gegen diese mit der Verehrung der Genies aller Art rächte, wurde von der Schwärmerei für ihre großen Männer ergriffen. Man feiert sie während ihres Lebens, vergöttert in ihnen den Menschen und widmet ihrem Andenken einen frommen Cultus. Ihre Geburtshäuser werden geweiht und ihre Gräber Wallfahrtsorte. Wie in diesem Cultus die antike Idee des Ruhmes und der Heroenverehrung erneuert wird, so erhalten auch Plutarch und Cornelius Nepos in den zahlreichen Sammelwerken „de viris illustribus“ ihre Fortsetzungen. Die Chronisten suchen mit peinlicher Gewissenhaftigkeit das Andenken aller, auch der unbedeutendsten Berühmtheiten zu verewigen; die Gelehrten stellen ganze Gallerieen von Dichtern, Rechtsgelehrten, Aerzten, Philologen, Generalen und Staatsmännern auf und Venvenuto Cellini und Carbanus machen durch ihre Autobiographien Epoche. Vor der Literatur, die eine Art von Weltgericht ausübt, ewigen Nachruhm austheilt und zur Vergessenheit oder Unehre verurtheilen kann, beugen sich selbst die größten Monarchen. Der feile und frivole Peter Aretino z. B. steht die Fürsten seiner Zeit zu seinen Füßen, er steht zugleich im Solde von Karl V. und von dessen Gegner Franz I. und läßt sich sogar für sein Stillschweigen bezahlen. Es beginnt die Zeit der Literaturherrschaft, unter der wir noch gegenwärtig leben. Einer der bedeutendsten Belege für das Ansehen, welches die italienischen Literatoren besaßen, ist das Glück, welches Amerigo Vespucci mit seiner Beschreibung des von Columbus entdeckten neuen Welttheiles machte. Vom Literaten, nicht vom Entdecker, erhielt dieser seinen Namen. Was nun das Verhältniß dieser literarisch antikistrenden Bildung zum Christenthum betrifft, so konnte wohl Machiavelli den Gegensatz der ersteren zur christlichen Moral und Dogmatik gelegentlich einmal auf das Schärfste formuliren, wenn er sagt, die letztere lehre den Menschen die Weltverachtung und die Selbsterniedrigung als das Höchste, während die Heiden, die in die Welt ihr höchstes Gut setzten, in ihren Handlungen gewaltiger waren und ihre Religion nur die Männer des Ruhmes, wie es die Heldenführer und Fürsten waren, heilig sprach. Allein in ausführlichen öffentlichen Abhandlungen und geradezu den positiven Inhalt des Christenthums der Kritik unterwerfen, war trotz der Verehrung, die man damals der Kühnheit und Selbstmacht des Geistes zollte, bei der immer noch bedeutenden Macht der sichtbaren Kirche und ihrer Inquisition doch immer noch etwas gewagt. Pomponatius (s. d. Art.) war von dieser schon bedroht, als er seinen Beweis zu führen suchte, daß nach den Grundsätzen der aristotelischen Philosophie die Seele des Menschen nicht für unsterblich gehalten werden könne. Man war daher auf ausweichende Wendungen beschränkt, in

denen man den weltlichen Verstand befriedigte und das Christenthum, ohne es geradezu feindselig anzugreifen, in den Bereich desselben herabzog. So erklärt Laurentius Vallä (s. d. Art.) das Christenthum für das Product des gesunden Menschenverstandes, dem die Offenbarung nur zu Hülfe gekommen sei. Wenn derselbe Gelehrte die Tradition von der Schenkung Constantin's an den Bischofsstuhl von Rom als unbegründet und die Unächtheit des Briefes Christi an den Abgarus von Edessa nachwies, wenn er ferner die Annahme, daß das apostolische Symbolum durch die zwölf Apostel zusammengetragen sei, bestritt, so waren das Leistungen der Kritik, mit denen man sich zunächst begnügte, obgleich man im Innern sich schmeichelte, mit ihnen einen Weg eröffnet zu haben, der auch zu einer umfassenden Kritik der hergebrachten Vorstellungen vom Ur-Christenthum führen müsse. Gemistus Plethon (s. d. Art.) brachte die Umsezung des Christenthums in's Heidnische in eine Art von System, indem er die Ideenwelt der Neuplatoniker mit dem christlichen Dogma von der Trinität verschmolz und das Christenthum zu einem Pantheismus machte, der mit den Lehren Zoroaster's, des Pythagoras und Plato's übereinstimmte. Seitdem dieser für das alte Griechenland schwärmende Byzantiner den Cosmus von Medici für sein platonisirtes Christenthum gewonnen hatte, verbreitete sich von Florenz aus ein wahrer Plato-Cultus, der den christlichen Kirchencultus für die eingeweihten Kreise verdrängte. Plato's Geburts- und Todestag wurde feierlich begangen und sein Andenken unter Abingung orphischer Hymnen celebrirt. In Ficini's Zimmer hing nur das Bild Plato's und vor demselben brannte eine ewige Lampe. Derselbe Ficini sprach den Wunsch aus, daß Plato's Dialogen neben der Bibel in den Kirchen vorgelesen und daraus Texte für die Predigten genommen werden möchten. In der That wurde auf den Kanzeln zu Florenz der göttliche Plato gepriesen und auf seinem Todtenbette ließ sich Cosmus von Medici aus dem Parmenides und Philebus vorlesen. Pico von Mirandola (s. d. Art.) ist endlich als der bedeutendste im Kreise dieser Männer, die den Gegensatz des Heidenthums und Christenthums auszugleichen suchten, hervorzuheben. Einheit des Wissens, des Universums, der philosophischen Systeme und der ganzen geschichtlichen Lehrentwicklung ist sein leitender Gedanke; in allen Lehrsystemen, die seit dem Alterthum auf einander gefolgt sind, steht er dieselbe Wahrheit, nur von verschiedenen Seiten aufgefaßt und in verschiedenen Worten ausgesprochen. Die beiden Gegensätze des Mittelalters, Thomas von Aquino und Duns Scotus, die des Alterthums, Plato und Aristoteles, und sie alle mit der Bibel zu versöhnen und ihre Uebereinstimmung unter einander nachzuweisen, ist sein Lieblingsgedanke, und dem Menschen stellt er die hohe Aufgabe, als Mikrokosmos an allen Sphären des universalen Seins Antheil zu nehmen und die Einheit des Universums an sich selbst darzustellen. Das war die theoretisch-speculative Seite des italienischen H. Allein dazu gehört auch eine praktische Seite, in welcher sich die Schwäche dieser Aufklärung zeigte. Die Geschichtsanschauung gewann allerdings, als die neuen Platoniker des 15. Jahrhunderts in der historischen Entwicklung des gesammten religiösen Bewußtseins einen Wiederschein der christlichen Wahrheit entdeckten; allein zunächst verschwammen diesen Aufklärern die Perioden der Vorbereitung und der Vollendung fast unterschiedslos zusammen, und die Seele verlor in dieser Einheit der Geschichtsentwicklung ihren eigenen Halt. Die Anschauung eines pädagogischen, die Geschichte beherrschenden Zwecks, welche schon den christlichen Apologeten des zweiten Jahrhunderts aufgegangen war, wurde von den italienischen Humanisten weiter entwickelt, jedoch ging darüber der Glaube an die Einzigkeit des Ziels verloren. Der Christ ward in den Religions- und Moralsystemen des Orients und des classischen Alterthums heimisch; die Erweiterung der Sympathie ging aber auch zugleich in speculative und moralische Verschwommenheit über. Leo X. nannte im Druckprivilegium für den neu gewonnenen Tacitus die großen Autoren eine Norm des Lebens und einen Trost im Unglück und dankt dem Himmel, daß er den Nutzen des Menschengeschlechts durch die Begünstigung dieses Buchs befördern könne, — ein schlagender Beleg, in welchem Grade die Theilnahme für die heidnischen Lehrer die christliche Norm in Vergessenheit brachte. Den umfassenden Tendenzen des H. hatte ferner Pico von Mirandola einen classischen Aus-

druck in seiner Schrift von der Würde des Menschen gegeben (de dignitate hominis), in welchem er die Keime eines universalen Lebens die Mitgift nannte, die derselbe von dem Schöpfer erhalten habe, und das Wachsthum nach seinem freien Willen und die Entwicklung jener Universalität als sein Privilegium bezeichnete. Allein die meisten Humanisten blieben, nachdem ihnen der Bruch mit dem katholischen Kirchenwesen die Kraft der Beherrschung inmitten der erweiterten Geschichtsforschung geraubt hatte, bei einer kalten Entfagung stehen, deren Ausdruck eine Menge von Büchern mit dem Titel vom *Fatum* wurde. Der Humanist begnügte sich damit, an schlagenden Beispielen die Unbeständigkeit aller menschlichen Dinge darzutun, ohne zu einer moralischen Idee zu gelangen; die Vorsehung, von der man noch sprach, war nur ein Deckmantel, um sich über den Zusammenhang von Ursach und Wirkung nicht als ganz unwissend bloßzustellen; der Fatalismus wurde die herrschende Lehre und bildete sich seinen wissenschaftlichen Ausdruck in der Astrologie, in welcher sich der Einfluß des Alterthums und der Araber vereinigte. Der Rausch, welchen die Begeisterung für das Alterthum und der Stolz auf die Selbstherrlichkeit des reinen Menschen bewirkte, hatte in Folge von Studium und Arbeitsamkeit nur auf dem Gebiete der Kunst zu positiven und dauernden Leistungen geführt. Die gebildete Gesellschaft im Ganzen fiel nach dem ersten Genuß, den ihr die Entdeckung des autonomen Individuums bereitet hatte, einer stoischen und heidnischen Resignation zum Opfer, aus welcher sie sich dann wieder zu gewaltsamer Selbsthilfe und zu Greuelthaten erhob. In dem Florenz der Medicel's z. B. war der Tyrannenmord ein offen bekanntes und anerkanntes Ideal und Lorenzo von Medicel scheute sich nicht, sich nach der Ermordung seines Verwandten, des Herzogs Alessandro, mit Timoleon, dem patriotischen Brudermörder, zu vergleichen. Als Correctiv der unständigen Ruhmsucht und zugleich als Rache der schwächeren Individuen machte sich der Spott, Hohn und Witz geltend, der sich bis zur Infolenz, zur Lästerung und Blasphemie steigerte. Der Witz, der die Kirche, die Dogmen und die geistlichen Gewalthaber nicht verschonte und die weltlichen Großen zittern machte, parodierte die Kunstwerke des Mittelalters, wie Dante's Hölle oder Petrarca's Liebesklage oder Institutionen und Richtungen der nächsten Vorzeit, wie das Mitterwesen. Außer dem stoischen *Fatum* oder brutaler Gewalt gab es keine Schranke, welche den Leidenschaften und der Einbildungskraft, welche das neue Menschheitsideal in den Leuten entzündet hatte, ein Ziel hätte setzen können. Der Staat schloß der allgemeinen Skepsis keinen Respect ein; die Gerechtigkeit war käuflich und unzuverlässig; die öffentliche Meinung war für die Kühnen, die im Großen oder Kleinen sich ihr eingehildetes Recht verschafften und durch die That ihre Macht bewiesen. Das Gegenstück zu den Tyrannen, die oben das Geschäft der Unterdrückung und des Kraftbeweises im Großen trieben, waren die Banden der Bravi unten, die für Geld oder aus reiner Laust am Verbrechen mordeten, und in der gebildeten Gesellschaft diejenigen, die unter dem Beifall derselben sich in der Selbststrafe zu ihrem Recht gegen Beleidigungen verhalten. So endete die Entdeckung des reinen Menschen im Krieg Aller gegen Alle und folgerecht im modernen Absolutismus, dessen erste theoretische Begründung wir im Artikel *Macchiavelli* darstellen werden. — Für jetzt werden wir noch auf die Verarbeitung des italienischen H. in Deutschland und auf dessen Ausmündung in die politische Revolution einen Blick werfen. Der Mittelpunkt, in welchem hier die italienischen Anregungen cultivirt wurden, war die Universität Erfurt, wo im Wendepunkt des 15. und 16. Jahrh. *Crotus Rubianus* und *Cobanus Hessus* als Häupter der deutschen Humanisten hervorragten; die Seele dieses Bundes war jedoch *Mutianus Rufus*, Kanonikus in Gotha, der zwar keine eigene Schrift hinterlassen hat, aber durch seine Briefe und als vielbesuchter Gastgeber auf seine Selbstverwandten einwirkte. Dem Platoncultus in Florenz entsprach die Verehrung *Virgil's* in Erfurt und Gotha; wie man dort den Geburtstag des attischen Philosophen feierte, so hier den des Dichters. Die freie Geselligkeit Italiens fand sich auch im Kreise jener Deutschen, nur daß in ihren Symposien der Wein reichlicher zu fließen pflegte. Der Verehrung des classischen Alterthums ging auch hier wie in Italien der Spott und Witz über die christlichen Mythen und Gebräuche zur Seite. *Crotus Rubianus* nannte die Messe eine Komödie, die Reliquien Knochen vom Rabenstein, den Horagesang ein Gundegeheil.

Mutianus verspottete nicht nur die Fasten, das Mönchtum, die Ohrenbeichte und die Seelenmessen, sondern ging auch bis zur Auflösung des positiven Christenthums überhaupt fort. So erklärte er z. B.: „die Religion Christi sei so alt wie die Welt. Der wahre Christus sei die Weisheit Gottes, mit welcher er nicht nur den Juden in einer engen syrischen Landschaft bewohnte, sondern auch den Griechen, Römern und Deutschen, so verschieden auch ihre religiösen Gebräuche waren.“ In einem Briefe an einen Freund schreibt er: „Es ist nur Ein Gott und Eine Göttin, aber es sind viele Gestalten und viele Namen: Jupiter, Sol, Apollo, Moses, Christus, Proserpina, Tellus, Maria; aber hüte dich, das auszubreiten, man muß es in Schweigen hüllen wie eleusinische Mythen. In Sachen der Religion muß man sich der Hülfe von Fabeln und Rathseln bedienen. Du, mit Jupiter's, d. h. des besten und größten Gottes, Gnade, verachte still die kleinen Götter.“ Aus dem Alkoran holte er sich seine Heilslehre: „Man liest, sagt er, im Alkoran, wer den Einen Gott anbetend ehrbar lebt, er sei Jude, Christ, Sarazene, erlangt Erbarmen und Heil von Gott. Also durch ehrbaren Lebenswandel, nicht durch das Anziehen eines neuen Kleides wird Gott veröhnt.“ Dagegen wendet er gegen die Sprache der Schrift seine Polemik: „Ueber den Hiob will ich ein ander Mal schreiben und die Meinung etlicher Aufgeblasener zu Nichte machen mit Zeugen, Beweisen und Beispielen. Apulejus, Apollonius und Aesopus reden in Fabeln, so auch die jüdische Schrift.“ Auch die natürliche Erklärung übte er schon, wie er z. B. das Wunder des Propheten Jonas mit der Auskunft auflöste, der Wallfisch sei ein Badehaus mit dem Bilde desselben auf dem Aushängeschild und der Kürbis ein Badehut gewesen. Am weitesten trieb den Spott der vom Kaiser Maximilian zum Poeten gekrönte Heinrich Hebel, Lehrer der Dichtkunst zu Tübingen, der in seinen „Facotiae“ frivole Erzählungen zusammentrug, die er im Volke gehört zu haben behauptete, die aber wahrscheinlich im Kreise der Humanisten entstanden waren und in demselben kursirten. Eine dieser Spöttereien, die auch neuerlich in einer Freigemeinder-Versammlung zu Leipzig wieder eine Rolle gespielt hat, ist der Streit der heiligen Dreieinigkeit, wer sich dazu verstehen solle, die Erlösung des Menschengeschlechts zu erheben, bei welcher Gelegenheit der Vater sein Alter und der heilige Geist seine Tauben-Gestalt, als ungeeignet zur Kreuzigung, vorgeschützt hätten, worauf der Sohn erklärte, er sähe wohl, daß das Ganze auf ihn gemünzt sei, und so wolle er denn freiwillig das Kreuz auf sich nehmen. In socialer und praktischer Beziehung charakterisirt den deutschen H. ein wahrer Cultus des Genius, in welchem die von der positiven Religion abgelösten Individuen sich unter einander verehrten, der sich jedoch hauptsächlich auf den herz- und gemüthlosen Erasmus (s. d. Art.) concentrirte, und eine sittliche Ungebundenheit, die sehr schlecht zu den Ausfällen auf das ausschweifende Leben der damaligen Mönche stimmte. Als Beleg zu den Gestimmungen, die in letzterem Punkte unter jenen Männern herrschten, mögen einige Aeußerungen des Mutianus genügen; als derselbe hörte, daß sein humanistischer Freund Herbord von der Marthen sich verheirathen wollte, schrieb er ihm: „Hüte Dich vor dem ehelichen Weischlaf; sei mit dem außerehelichen zufrieden“; über die Fehltritte seiner Freunde pflegte er zu scherzen, war dagegen immer sehr mißvergnügt, wenn sich Einer von ihnen in die Ehe begab, und wünschte, daß sie solche Genüsse nicht auf eine Weise erkaufen, wodurch sie, wie es in der Ehe der Fall sei, den Mufen manche Stunde entziehen müßten. Zu dem Bilde eines „wahren Weisen“, wie sie ihr Ideal nannten, gehörte es, daß derselbe im Genuß der Frauenliebe nicht rigoristisch ist, aber sich durch dieselbe auch zu keiner dauernden Verpflichtung fortreißen läßt. Bezeichnend ist es ferner, wenn Mutianus in einem Briefe an Urbanus, in welchem er sich gegen die Beichte erklärt, sagt: „Ich meine, es müßten nicht allein größere Vergehen, sondern auch die geringfügigsten, wie die Freuden der Venus sind, verschwiegen werden.“ Auch in Deutschland erweckten die classischen Studien wie in Italien neben dem Kosmopolitismus zugleich eine theoretische Liebe zum Vaterlande. Die antiken Leidenschaften für den persönlichen Ruhm und für die Größe und Macht des Vaterlandes wurden in den Seelen der Humanisten gleichsam von Neuem entzündet, und diese Erneuerung kam einerseits dem Studium der deutschen Geschichte zu Gute, gab

aber auch andererseits den praktischen Bestrebungen der deutschen Humanisten eine revolutionäre Richtung auf Gewaltherrschaft und imperialistische Centralisation. Celtes, Waldung zu Freiburg, Nebel zu Tübingen, Jakob Wimpfeling, Peutingen und Birckheimer widmeten sich als Lehrer und Geschichtsschreiber der Wiedererweckung des Sinnes für deutsche Geschichte. Die Vorliebe, mit der sie die Erinnerung an Friedrich Barbarossa, überhaupt an die Heldegestalten der Hohenstaufen pflegten, wurde noch durch ihre Verehrung für das augusteische Zeitalter Roms gesteigert und die Vorbilder eines Constantin, Justinian und Karl's des Großen erweckten in ihnen den Wunsch, daß in Deutschland ein Gewaltthaber aufstehen möchte, der die Selbstständigkeit und Eigenmacht der Vasallen endlich brechen und der Ohnmacht der Nation ein Ende mache. Natürlich sollte dann dieser neue kaiserliche Herr Deutschland von dem Druck der päpstlichen Macht befreien und daneben durch Erhebung der Aufgeklärten zu hohen Staatsposten die „Herrschaft des Geistes“ begründen. So kam der deutsche H. wie der italienische in Machiavelli bei einer weitgreifenden politischen Revolution an, die aber, während in Italien auf das Zeitalter des H. die Fremdherrschaft, also das Gegentheil des Machiavelli'schen Ideals folgte, durch die bedröhte Fürstenmacht niedergeschlagen wurde. Im Artikel Hutten, später im Artikel Sickingen werden wir den Verlauf dieser Revolution schildern. Als Hutten kurz vor seinem Tode den Fall der Feste Landstuhl und des Führers jener Revolution hörte, war er schon an dem äußersten Grade der Verkommenheit angelangt, der bald darauf überhaupt das Humanistenthum in Deutschland und in Italien, so weit es sich noch als eine besondere Macht behaupten wollte, verfiel. In Deutschland eignete sich die Reformation (s. d. und d. Art. Schule) von den classischen Studien und Anregungen der Humanisten dasjenige an, was dem neuen Glaubensleben als Nahrung dienen konnte; in Italien dagegen kam durch die Reaction, welche Wittenberg auf Rom ausübte, wieder eine ernstere Lebensansicht auf, die die Lockheit und Verschwommenheit der Humanisten wenigstens aus den officiellen Lebenskreisen verbannte. Wenn auch Jedermann wie die Humanisten zu reden, schreiben und zu dichten wünschte, so geriethen sie bereits nach den ersten Jahren der Reformation selbst in Italien wegen ihres Unglaubens, ihrer Unstillschkeit und ihres Hochmuths dermaßen in Mißcredit, daß Niemand mehr zu ihnen gehören wollte. Zu ihrer gesellschaftlichen Isolirung kam noch der Verfall, welchen ihr wechselvolles, heimatloses und angestregtes Leben zur Folge hatte. Sie, die das Ideal der entfesselten Persönlichkeit darstellen wollten, wurden das Opfer ihres aufreibenden Strebens und statt Muster auf sich selbst beruhender Kraft die Abbilder menschlichen Elends. Nachdem sie schon einige Jahre vorher den Spott wegen ihres Hochmuths hatten erfahren müssen, sprach ein italienischer Schriftsteller um das Jahr 1527 mittheilsvoll vom „Unglück der Literaten“. (Die Einwirkungen des H. auf Frankreich werden wir im Artikel Renaissance und Rabelais darstellen, im Artikel Thomas Morus die englische Verarbeitung des H. und seine Combination mit dem Communismus in der „Utopia“ jenes Kanzlers. Was die Literatur betrifft, so hat neuerlich Jacob Burckhardt in seiner Schrift: „Die Cultur der Renaissance in Italien“ (Basel 1860) mit Hilfe gründlicher Studien den Boden, auf dem der neue H. seine erste Ausarbeitung erhielt, in einem neuen Lichte dargestellt; über den deutschen H. hat Strauß in seiner Biographie Hutten's ausführlich gehandelt, doch auch dabei den Mangel an historischem Blick bewiesen, den diese ganze Biographie verräth, und wir können nicht umhin, auch in Rücksicht auf kritische Beleuchtung des deutschen H. dem betreffenden Abschnitt der Schrift Vorreiter's über Luther, die wir im Artikel Hutten über jene Arbeit Straußens stellen, den Vorzug zu geben.) Schließlich sei es uns erlaubt, eine Bemerkung zu anticipiren, die uns in den Art. Nationalismus und Revolution mehrfach beschäftigen wird. Auch diese beiden Erneuerungen des H. des 15. Jahrhunderts, in denen sich die synthetische Richtung des letzteren, sein kosmopolitisches und zugleich national-patriotisches Streben, sein Cultus des Genius und seine Verehrung der irdischen Persönlichkeit wiederholte, begannen so friedlich und ausschließlich literarisch wie ihr Vorgänger in Italien. Die Persönlichkeit der humanitären Neuerung war so groß, daß Goethe (siehe seinen Ausspruch

über den Bruder Humanus im Art. Herder) die Befürchtung ausdrückte, die Welt würde, um dem Liebesbedürfnis der neuen Brüdergemeinde Raum zu geben, sich in ein Siechenhaus verwandeln müssen. Bekannt sind die Versicherungen einer friedlichen und brüderlichen Politik, mit welchen die konstituierende Versammlung Frankreichs, die sich zur Trägerin des neueren H. gemacht hatte, die Befürchtungen der bestehenden Autoritäten zu beschwichtigen suchte. Und dennoch, trotz der liebevollen Beteuerungen der Literatoren, trotz der friedlichen Proteste der französischen Nationalversammlung machte sich die natürliche Gegnerschaft des Nationalismus gegen die christlich-germanische Weltordnung in einem fünfundzwanzigjährigen Kriege Luft. So kann uns auch weder die geistige Dürftigkeit, noch die moralische Jaghaftigkeit der neuesten Auflage des H. in Deutschland über seine natürliche Neigung zur äußersten Gewaltthätigkeit täuschen, zumal sein politisches Dogma vom revolutionären Kaiserthum ihn schon von Hause aus auf die Wege der Gewalt treiben muß. Wachsamkeit und Kriegsbereitschaft sind dagegen unsere Pflicht, wobei uns die mehrere Mal bereits bestätigte Lehre der Geschichte, daß alle diese adamitischen Aufstände gegen die christliche Weltordnung nur zur festeren Begründung derselben ausschlagen mußten, ermutigend zur Seite steht.

Humboldt (Friedr. Heinr. Alexander, Freiherr v.), geb. d. 14. Sept. 1769 in Berlin, verlor schon im 10. Lebensjahre seinen Vater, der Major und Adjutant des Herzogs Ferdinand von Braunschweig war, und erhielt unter der Leitung seiner Mutter (geb. v. Colomb, verwittw. Baronin v. Holwede) eine sorgfältige Erziehung, abgesehen von dem Religionsunterrichte, der kläglich bestellt gewesen sein muß, da in seiner Jugendzeit, wie er sich ausdrückt, (Briefwechsel mit Varnhagen, 60. Brief) die Hofprediger sehr freisinnig gedacht hätten — „ich wurde von einem eingesegnet, der erzählte: Die Evangelisten hätten sich manches aufgezeichnet, woraus man später Biographien gedichtet“. — H. ward für das Cameralsach bestimmt, studirte 1787—88 in Frankfurt a. D. und 1789 in Göttingen, wandte sich hier mit besonderer Vorliebe naturhistorischen Studien zu, bereisete alsdann mit Georg Forster, der mit Cook die Weltumsegelung gemacht hatte, die Niederlande, Frankreich und England; verweilte, zur Erlernung der neueren Sprachen, einige Monate auf der Handlungs-Akademie des Professor Büsch in Hamburg, und kehrte zu Anfang 1791 nach Berlin zurück. Während der Jahre 1791—97 war H. im Fache des Bergbaues beschäftigt; zuerst als Lernender unter Werner's Leitung in Freiberg, wo er mit dem später berühmten Obergroßten Leop. v. Buch nahe befreundet ward, dann als Assessor und zuletzt als Oberbergmeister in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, wobei übrigens der Drang nach verschiedenartigem Wissen ihn oft in heterogene Studienrichtungen trieb. Diesen Drang, der ihn beherrschte, nennt H. in der Vorrede zum Kosmos einen unwiderstehlichen und definiert seinen Hauptantrieb des Erlernens als „das Bestreben, die Erscheinungen der körperlichen Dinge in ihrem allgemeinen Zusammenhange, die Natur als ein durch innere Kräfte bewegtes und belebtes Ganze aufzufassen“. Mag auch diese, von dem 75 jährigen Greise gegebene Definition dem 22 jährigen Jüngling noch nicht in ganz so scharfen Umrissen als Lebensaufgabe vorgeschwebt haben, so zeugt doch das nachherige Leben und Wirken H.'s davon, daß die bezeichneten Impulse wirklich seine Richtung bestimmt und die angegebenen Ziele den Gesichtskreis seiner geistigen Umschau begrenzt haben. Das Object seines Strebens waren die Erscheinungen der körperlichen Dinge, sein Ziel die Erkenntniß des allgemeinen Zusammenhanges derselben, der Weg, auf den Neigung und Verstand ihn trieben, die Aneignung möglichst verschiedenartigen Wissens, sein Ideal endlich die Natur als ein durch innere Kräfte belebtes Ganze. In diesem für die Führung eines so reich ausgestatteten Menschenlebens, wie dasjenige H.'s war, fast ärmlich zu nennenden Programm erscheint die Erwähnung belebender Kräfte in der Natur wie ein Reflex von Licht und Wärme, ausgegangen von einem Urquell außerhalb der Natur. Es ist von Interesse, zu zeigen, daß H. bei seinem ersten selbstständigen Auftreten in der Wissenschaft davon allerdings eine Ahnung gehabt hat, wie diese sich bei manchen Naturforschern in der Annahme einer geheimnißvollen „Lebenskraft“ ausdrückt. In

seiner Flora subterranea Fribergensis (Berlin 1793) sagt er: „vim internam, quae chymicae affinitatis vincula solvit atque obstat, quominus elementa corporum libere conjungantur, vitalem vocamus“. Aber schon frühe hat er von dieser Richtung — deren weitere Verfolgung den denkenden Forscher nothwendig zur Erkenntniß Gottes in der Natur führt — sich mit Entschiedenheit wiederum abgewendet, und es scheint, daß Galvani's Entdeckung (s. d. Art. Galvanismus) und die darauf bezügliche Schrift H.'s „Ueber die gereizte Muskel- und Nervenfaser, nebst Vermuthungen über den chemischen Proceß des Lebens in Thier- und Pflanzenwelt“, Berlin 1797—99, den Zeitpunkt bezeichne, in welchem er jene Annahme von Lebenskräften in jeglichem Organismus zu den „Mythen, welche die Ansicht der Natur verwickeln und trüben,“ geworfen hat. (Kosmos Bd. 1. S. 67; ausführlicher in „Ansichten der Natur“ 1808.) Diesen Standpunkt consequent festhaltend, schloß H. aus dem Gebiete der Naturforschung und Betrachtung Alles aus, was nicht mit den Sinnen wahrgenommen und mit dem Verstande erfaßt werden kann. Ein höheres Gebiet — „die höchsten Lebenskreise der organischen Welt“ — erkannte er an, in welchem Gesetze anderer, geheimnißvollerer Art walten; dies sind die Lebenskreise „des mit schaffender Geisteskraft begabten, spracherzeugenden Menschengeschlechts“. Da wo diese „Sphäre der Intelligenz“ beginnt, setzt er die Grenze, die ein physisches Naturgemälde bezeichnen muß, aber nicht überschreiten darf. (Kosmos, Bd. 1, S. 386.) Wenn H. dies höhere Gebiet betrat, was selten, vielleicht nie anders als zum Zwecke der Kritik der Fall war, so verhielt sein Vorgehen sich auch hier ganz dem in den niederen Sphären befolgten analog. Bezeichnend ist in dieser Beziehung das Urtheil, welches er über seines Bruders Wilhelm v. H. Abhandlung „Ueber die Aufgabe des Geschichtschreibers“, (Abhandlung der Königl. Akademie der Wissensch. aus dem Jahre 1820—21, hist. philolog. Klasse S. 305) ausspricht. Der jener Abhandlung zum Grunde liegende Gedanke „die Weltgeschichte ist nicht ohne eine Weltregierung verständlich“ — „das Gebiet des Erscheinenden kann nur von einem Punkt außerhalb demselben begriffen werden“ — ein Gedanke, den Wilh. v. H. nur bis zu der Spitze ausbildet, „daß in allem, was geschieht, eine nicht unmittelbar wahrnehmbare Idee waltet, daß aber diese Idee nur an den Begebenheiten selbst erkannt werden kann“ und daß das Geschäft des Geschichtschreibers ist: „Darstellung des Strebens einer Idee, Dasein in der Wirklichkeit zu gewinnen,“ — dieser Gedanke, der das Dasein des persönlichen Gottes nur andeutet, ohne daß dessen Name auch nur einmal in der ganzen Abhandlung genannt ist, läßt A. v. H. fast mißmuthig an Barmhagen schreiben: „Gott regiert die Welt, die Geschichtsaufgabe ist das Aufspüren dieser ewigen, geheimnißvollen Rathschlüsse, das ist doch eigentlich das Resultat, und über dies Resultat habe ich bisweilen mit meinem Bruder, ich darf nicht sagen gehandelt, aber discutirt. Dies Resultat ist allerdings den urältesten, in allen Sprachen ausgesprochenen Gefühlen der Menschheit analog, meines Bruders Abhandlung ist der Commentar dieses dumpfen Gefühls. Auf eben diese Weise schafft sich der Physiolog sogenannte Lebenskräfte, um organische Erscheinungen zu erklären, weil seine Kenntniß der physischen, in der sogenannten todtten Natur waltenden Kräfte ihm nicht ausreicht, um das Spiel der lebenden Organismen zu erklären. Sind darum Lebenskräfte erwiesen?“ (Briefw. mit Barmh., 27. Br.) So das, was „nicht erwiesen“ ist, ausschließend, zog H. auch auf diesem Gebiete die Grenze der Wissenschaft so eng, daß ihm für das Walten Gottes kein Raum innerhalb derselben blieb. Die Unklarheit und der innere Widerspruch, der bei dem Beharren auf diesem Standpunkte sich ergeben muß, wenn er später den Vorwurf des Atheismus von sich abwehrt, wird im Verfolg noch berührt werden. Zunächst wenden wir uns zu seiner äußeren Lebensgeschichte zurück, welcher durch diese, nicht füglich von dem Vorhergehenden zu trennende, Einschaltung etwas vorgegriffen ist.

Nach dem im Jahre 1796 eingetretenen Tode seiner Mutter konnte H. dem durch den Umgang mit Forster noch stärker angeregten Drange zur Vereisung ferner Länder nicht länger widerstehen; er lösete sein dienliches Verhältniß auf, machte sich unter der Leitung des Astronomen v. Zach mit den zur Ortsbestimmung erforderlichen Observationen vertraut, verlebte einige Monate im Umgange mit Schiller un-

Goethe und trat eine Reise nach Italien an, in der Absicht, thätige Vulkane aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Da die Durchführung dieses Plans durch die Kriegsunruhen verhindert wurde, begab er sich mit seinem Freunde L. v. Buch nach Tyrol, wo Beide während des Winters 1797—98 in Berchtesgaden mit meteorologischen Studien und Beobachtungen sich beschäftigten. Hier erhielt er eine Aufforderung von Lord Bristol, sich einer, von diesem beabsichtigten Expedition nach Ober-Aegypten anzuschließen; er ging mit Freuden darauf ein und begab sich alsbald nach Paris, um Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einzukaufen, erfuhr dann, daß Lord Bristol in Mailand verhaftet und Bonaparte's Expedition nach Aegypten abgegangen sei, und wünschte nun, sich der letzteren anzuschließen. Er trat in nähere Beziehung zu den angesehensten Gelehrten, namentlich Laplace und Berthollet, ward auch von dem Directorium zuvorkommend aufgenommen, mußte indeß wegen zufälliger Umstände auch dieses Mal die schon eingeleitete Betheiligung an der Expedition aufgeben. Dies veranlaßte ihn, sich in Gesellschaft von Aimé Bonpland, den er in Paris kennen gelernt und liebgewonnen hatte, nach Spanien zu begeben, wo er während des Winters 1798—99 verweilte und durch diplomatische Empfehlungen Zutritt und zuvorkommende Aufnahme bei Hofe fand. Seine gewinnende Persönlichkeit und völlig unabhängige Stellung — denn er führte damals alle seine Unternehmungen auf eigene Kosten aus — besiegten die alten Vorurtheile, welche bis dahin die spanischen Colónieen in Amerika für jede freie, wissenschaftliche Forschung verschlossen gehalten hatten. Sein Plan zur Bereisung derselben wurde nicht nur genehmigt, sondern er erhielt für sich und Bonpland Pässe und die angelegentlichsten Empfehlungen an alle königlichen Behörden, und ging, auf's Beste ausgerüstet, am 5. Juni 1799 in Coruña unter Segel. Die hierauf folgende 5 jährige Reise in den Aequinoctialgegenden Amerika's und die nachherige Bearbeitung der auf derselben gesammelten Erfahrungen und Beobachtungen ist als die größte Leistung H.'s zu betrachten; denn wenn auch ein nicht unwesentlicher Theil der Mühen und des Verdienstes dem Gefährten Bonpland und den Mitarbeitern Oltmans und Kunth zukommt, so war doch H. der geistige und materielle Träger des ganzen Unternehmens, durch dessen Umsicht, Beharrlichkeit und Hingebung die erspreßliche Durchführung der Reise, durch dessen ordnendes, den reichhaltigen Stoff beherrschendes Talent die fruchtbringende Ueberlieferung bedingt war. Die Reisenden berührten die Insel Teneriffa und landeten in Cumana im Gebiete des jetzigen Freistaates Venezuela. Achzehn Monate wurden auf die Bereisung des Innern dieser Provinz, mit dem Mittellaufe des Orinocco und dessen merkwürdiger, bis dahin bestrittenen schiffbaren Verbindung mit dem Rio negro, der zum Gebiete des Amazonenstromes gehört, verwendet. Nach Cumana zurückgekehrt, gingen sie nach Havana, verlebten auf der Insel Cuba etwa drei Monate und schifften sich im März 1801 nach Carthagena in Neu-Granada ein. Von hier ging's den Magdalenaestrom hinauf nach dem Plateau von Bogota und weiter südwärts durch die Gebirgsgegend der Cordilleren nach Quito. Fünf Monate dauerte die Erforschung des Hochthales von Quito und der dasselbe einfassenden Kette von mit ewigem Schnee bedeckten Vulkanen; der Chimborazo wurde bis zu einer Höhe von 18,096 Par. Fuß (2000 Fuß unter dem Gipfel), wo eine tiefe Schlucht den Fortschritt hemmte, erstiegen. Von Quito aus wurde die Andenkette in der Richtung gegen Osten überschritten, dem oberen Thale des Amazonenstroms ansteigend gefolgt, bei Micuipampa die Kette in westlicher Richtung abermals überschritten, bei Truxillo die Küste erreicht und im flachen Küstenlande die Reise bis Lima südwärts fortgesetzt. In dem Hafensorte dieser Stadt beobachtete H. (Nov. 1802) den Durchgang des Mercur durch die Sonnenscheibe, schiffte sich im folgenden Monate nach Mexico ein und landete im März 1803 in dem Hafen von Acapulco. Die Bereisung des Innern und der Aufenthalt in der Hauptstadt, wo die erworbenen reichen Sammlungen geordnet wurden, nahm ein ganzes Jahr in Anspruch, dann setzte H. von Veracruz nach Havana über, verweilte auf Cuba zwei Monate, segelte hierauf nach Philadelphia und ging, nach einem kurzen Aufenthalte in den Vereinigten Staaten, am 9. Juli 1804 nach Europa unter Segel, wo er am 3. August desselben Jahres in Bordeaux an's Land stieg und sich bald darauf in Paris domicillirte. Die Ergebnisse dieser Reise sind in 7 zusammengehörigen, theils von H. und Bonpland

selbst, theils unter des Ersteren Leitung von Anderen bearbeiteten Werken niedergelegt, welche folgende Titel führen: 1) Voyages aux régions équinoxiales du Nouveau Continent. Paris 1809—1825, 3 Bde. Dieses Werk enthält die eigentliche Reisebeschreibung und ist mit einem geographischen, physikalischen und geologischen Atlas versehen. 2) Vue des Cordillères et Monuments des peuples indigènes de l'Amérique. Paris 1810, 2 Bde. 3) Recueil d'observations de Zoologie et d'Anatomie comparée. Paris 1805—1832, 2 Bde. 4) Essai politique sur le Royaume de la Nouvelle Espagne. Paris 1811, 2 Bde. 5) Recueil d'observations astronomiques, d'opérations trigonométriques et mesures barométriques, rédigées et calculées par Oltmans. Paris 1808—1810, 2 Bde. 6) Physique générale et Géologie. Paris 1807. 7) Essai sur la Géographie des Plantes. Paris 1805. Das zuerst erwähnte Werk ist in Stuttgart 1825—1832, und das 7. in Tübingen 1807 in deutscher Uebersetzung erschienen. Das 5. enthält alle von H. zwischen 12° südlicher und 41° nördlicher Breite gemachten Beobachtungen und mehr als 700 geographische Ortsbestimmungen, darunter 235 neue. Zu dem 7. gehört das, von H. und Bonpland gesammelte Herbarium, welches mehr als 5000 Species, wovon die Hälfte neu war, enthält, und später in mehreren kostbaren Kupferwerken von C. S. Kunth herausgegeben ist. In dem 1817 zu Paris erschienenen Werke: De distributione geographica plantarum, secundum coeli temperiem et altitudinem montium, entwickelte H. eine, zwar schon früher von Tournefort und Renzel angeregte, aber von ihm zuerst in wissenschaftlicher Form vorgetragene Idee, welche die Geographie der Pflanzen mit der Lehre von der Vertheilung der Wärme auf dem Erdbörper in innige Verbindung bringt und numerisch unterscheiden lehrt, welche Formen vom Aequator gegen die Pole ab- oder zunehmen, in welchem Zahlenverhältniß in verschiedenen Erdstrichen jede Familie zu der ganzen daselbst wachsenden Rasse der Phanerogamen steht. Als eine selbstständige Schrift und Frucht jener Reise ist endlich noch zu erwähnen Essai politique sur l'île de Cuba. Paris 1826. Die zahlreichen, von H. im Verlauf der Reise angestellten magnetischen Beobachtungen führten ihn zur Erkennung des Gesetzes von der, mit der Breite vom magnetischen Aequator nach den magnetischen Polen zunehmenden Intensität der magnetischen Kräfte. Von Biot mathematisch bearbeitet, ergaben diese Beobachtungen trefflich harmonisirende Zahlenwerthe, die das, bei seiner Mittheilung an die Akademie zu Paris als vollkommen neu betrachtete Gesetz fest etablierten. Später ergab es sich, daß Admiral de Koffel schon 1791—1794 in der Südsee und der Begleiter von Lapérouse, Lamanon 1785—1787 auf der Reise von Teneriffa bis Macao dasselbe Gesetz gefunden hatten, ohne daß es zur öffentlichen Kunde gelangt war. (Mitgeth. von H. Kosmos I. 432.)

H.'s Aufenthalt in Paris umfaßte, mit einigen Unterbrechungen, den Zeitraum von 1805 bis 1827. Außer der Bearbeitung der genannten Werke beschäftigte ihn das Studium der Chemie in Gemeinschaft mit Gay-Lussac, auch war er Berthollet's Mitarbeiter an den Mémoires de la Société d'Arcueil, worin 1817 seine Abhandlung über die Isothermen erschienen ist. Nach dem Vorgange Galley's, der versucht hatte, die Vertheilung der magnetischen Kraft auf der Erde graphisch darzustellen, faßte nämlich H. die Idee auf, die Wärmevertheilung in ein derartiges klares Bild zu bringen, welches erreichbar schien, wenn man auf der Landkarte die Orte von gleicher mittlerer Temperatur durch fortlaufende Linien, die H. Isothermen nannte, vereinigte. Bei weiterer Verfolgung dieser fruchtbaren Idee zeigte es sich, daß zum Zwecke wissenschaftlicher Anwendung nicht bloß die mittlere Jahreswärme, sondern auch die Wärmevertheilung auf die verschiedenen Jahreszeiten, namentlich die mittlere Sommer- und Wintertemperatur bestimmt werden müsse. Die darauf bezüglichen Linien nannte H. Isothermen und Isochimenen, und vereinigte eine, sonst unübersehbare Menge verschiedener Thatsachen in einer leicht verständlichen graphischen Darstellung, die dann als Grundlage für die Geographie der Pflanzen und Thiere von wesentlichem Nutzen warb. Im Jahre 1805 reiste H. mit Gay-Lussac und Leop. v. Buch nach Italien, um Höhenmessungen des Vesuv anzustellen, deren Resultate er vervollständigte und verbesserte, als er 1822 den König Friedrich Wil-

helm III. vom Congreß zu Verona nach Neapel begleitete. Deutschland und England besuchte H. während dieses Zeitraumes wiederholt, verweilte namentlich in den Jahren 1806—7 in Berlin, um in Gemeinschaft mit Oltmans magnetische Beobachtungen anzustellen, die man als die ersten Versuche betrachten kann, eine Theorie des Erdmagnetismus anzubahnen, ein Ziel, das erst ein Vierteljahrhundert später durch Gauß vollständig erreicht worden ist. 1814 war H. im Gefolge des Königs bei dem Besuche in England, und 1818 begleitete er denselben zum Congresse nach Aachen.

Nachdem H. 1827 seinen Wohnsitz definitiv nach Berlin verlegt hatte, trat er dort vor zahlreichen Zuhörerkreisen mit einer Reihe von Vorträgen über Naturkunde auf (Winter 1827—28), in welchen die Idee einer Alles umfassenden Naturbeschreibung, die er „physische Weltbeschreibung“ nannte, zuerst ihren öffentlichen Ausdruck fand; beschäftigt hatte dieselbe ihn schon lange, er hatte schon 1819 in Paris ein Werk unter dem Titel: „Essai sur la Physique du Monde“ begonnen, welches aber unvollendet geblieben ist. Den 1827 übernommenen Auftrag der russischen Regierung zur wissenschaftlichen Vereisung des Ural, des Altai, der Dsongarei und der Gegenden am Kaspiischen Meere führte H. in Begleitung von Guß. Rose und Ehrenberg im Jahre 1829 aus. Die Reise währte neun Monate und ist von Rose unter dem Titel: „Reise nach dem Ural, dem Altai und dem Kaspiischen Meere,“ Berlin 1837, 2 Bde., beschrieben. Das Werk enthält von den gemessenen Beobachtungen nur den mineralogisch-geognostischen Theil. Von H. selbst erschien darüber: „Asie centrale, recherches sur les chaines de montagnes et la climatologie comparée,“ Paris 1843, 3 Bde.; deutsch von Wahlmann in Berlin 1843—44. In diesem Werke entwickelte H. die oben bereits erklärte Lehre von den Isothermen, Isotheren und Isochimenen, gestützt auf eine Menge neuer Beobachtungen und Thatsachen. Seinem Einflusse gelang es, die russische Regierung zu veranlassen, daß auf einer von Nicolajeff bis Peking durch das ganze nördliche Asien sich erstreckenden Linie eine große Menge von magnetischen Observatorien errichtet und zusammenhängende Beobachtungen darin ausgeführt wurden; die Ausführung dieser Operation leitete Professor Kupffer. 1832 wurden die von Gauß und Weber erfundenen vollkommenen Apparate bekannt und in den folgenden Jahren über den größten Theil von Europa verbreitet; hieran schloß sich, wieder auf H.'s Verwendung, die englische Regierung mit ihrem in alle Welttheile reichenden Einflusse, so daß nach einigen Jahren das vollständige Material zu der von Gauß aufgestellten und entwickelten allgemeinen Theorie des Erdmagnetismus gewonnen war. Um das Jahr 1834 kam der Entschluß zur Reise, das unter dem Namen Kosmos bekannte Werk, dessen Entwurf die oben erwähnten Vorträge enthalten hatten, für den Druck zu bearbeiten. Dasselbe ist in 4 Bänden in den Jahren 1845, 47, 50 und 58 erschienen und sollte, wie H. in einem Briefe an Wernhagen sagt, „die ganze materielle Welt, Alles, was wir heute von den Erscheinungen der Himmelsräume und des Erdenlebens wissen, von den Nebelkernen bis zur Geographie der Noose auf den Granitfelsen“, in einem Zusammenhange darstellen. Es enthält im 1. Bande die Begrenzung der Aufgabe und eine Uebersicht der Erscheinungen, die in zwei Haupttheile, den uranologischen und den tellurischen zerfallen. Der 2. Band umfaßt eine Schilderung der Anregungsmittel zum Naturstudium und einen übersichtlichen Abriss der Geschichte der physischen Weltanschauung. Die beiden folgenden Bände handeln von den speciellen Ergebnissen der Beobachtung im Gebiete der kosmischen Erscheinungen, und zwar der 3. von dem uranologischen Gebiete, das in den Fixsternhimmel und in das Sonnensystem zerfällt; der 4. von dem tellurischen Gebiete, in dessen erstem Abschnitte die Größe, Gestalt und Dichte der Erde, ihre innere Wärme und ihre magnetische Thätigkeit vorgetragen ist, während der zweite die Reaction des Innern der Erde gegen die Oberfläche, also die Erscheinung der Erdbeben, Thermal- und Gasquellen, Vulkane und die mineralogische Zusammensetzung des vulkanischen Gesteins umfaßt. Das Werk ist hiermit jedoch nicht zu dem planmäßigen Abschlusse geführt. Nach dem im ersten Bande mitgetheilten Plane sollten nun noch folgende Materien abgehandelt werden: die geognostische Classification der Gebirgsmassen, die vorweltlichen Ueberreste aus der organischen Natur, die geognostischen Epochen, die Umhüllung der starren Oberfläche — Wasser und Atmosphäre mit

allen dahin gehörigen Erscheinungen — die Scheidung des anorganischen Erdenlebens von der Geographie des Organisch-Lebendigen — der Pflanzen und Thiere — und endlich die physischen Abstufungen des Menschengeschlechts. Von diesem, in der speciellen Bearbeitung Fehlenden enthält der erste Band einen zwar kurzen, aber dennoch reichhaltigen Ueberblick. — Der „Kosmos“ wurde bei dem Erscheinen des ersten Bandes mit einem ganz außerordentlichen Beifalle aufgenommen, insbesondere war die Kritik in Deutschland fast ausnahmslos günstig, wogegen in England der Inhalt des Buches nicht ganz den in der Form des Auftretens liegenden Prätenstionen entsprechend gefunden und der Styl vielfach getadelt wurde. Es ist nicht zu läugnen, daß durch eine gewisse Koketterie mit Gelehrsamkeit die Lectüre für zwar gebildete, aber nicht gelehrte Leser, welche sich der Benutzung der Noten nicht ganz entschlagen können, sehr anstrengend gemacht wird, während auf der andern Seite der wirkliche Gelehrte in dem Texte den didaktischen Ernst vermissen muß, den man als eine Stütze des wissenschaftlichen Vortrags anzusehen pflegt. Was man indeß auch an Form und Inhalt mit Recht tadeln möge, so bleibt dennoch unbefreitbar dieses Werk ein Beweis von der außerordentlichen Vielseitigkeit des theils auf eigener Erfahrung, theils auf Velefenheit begründeten Wissens, welches in H.'s ungemein treuem Gedächtnisse mit einer seltenen Klarheit geordnet war, so wie von seiner ausgezeichneten Gabe, das Einzelne stets in seinem Verhältnisse zum Ganzen aufzufassen und in der größten Mannichfaltigkeit das Gemeinsame, Einigende zu erkennen und seinen Lesern anschaulich zu machen. Gegen den Vorwurf des Atheismus, der von verschiedenen Seiten dem Buche gemacht ward, war H., wie man aus seinen Briefen an Waruhagen sieht, nicht unempfindlich und er vertief sich, um denselben zurückzuweisen, darauf, daß überall von der „Schöpfung“ und von dem „Geschaffenen“ die Rede sei. Jedoch mit Unrecht, denn es ist unverkennbar, daß er sich mit diesen Ausdrücken nur dem herrschenden Sprachgebrauche angeschlossen hat; z. B. Kosm. I., 86, wo er den Ausdruck „das Geschaffene“ durch den Zusatz erläutert: „wie man gewöhnlich das Seiende und Werden zu nennen pflegt.“ Es ist wahr, eine Läugnung Gottes kommt nicht in dem Werke vor, aber es ist auch jede Andeutung streng ausgeschlossen, als wolle H. der das ganze Menschengeschlecht aller Zeiten durchziehenden Ahnung des Schöpfers bei Betrachtung des Geschaffenen, eine gewisse Berechtigung zugestehen. Andererseits finden sich dagegen Aeußerungen, wie „das mit schaffender Geisteskraft begabte Menschengeschlecht“ (Kosm. I., 386) und „vom eigentlichen Schaffen als einer Thatandlung, vom Entstehen als Anfang des Seins nach dem Nichtsein, haben wir weder Begriff noch Erfahrung“ (Kosm. I., 87), welche ganz geeignet sind, die Vorstellung von einer selbstständigen Grundursache des Seins zu verbunkeln und zu verwischen. Im Hinblick auf die großen Gaben, die Gott H. verliehen hatte, ist es eine schmerzliche Wahrnehmung, daß er in der, nach allen Richtungen durchforschten Schöpfung nicht „die ewige Kraft und Gottheit“ (Rdm. I, 20), in den Wanderzügen und Wohnsitz der Völker nicht den „Herrn“ finden und fühlen mochte, der ihnen „Sitz gesetzt und zuvor versehen hat, wie lange und weit sie wohnen sollen.“ (Ap.-Gesch. 17, 26). Blind oder verblendet gegen diesen Kern und Stern der Naturpredigt, mußte er an die Grenze eines trostlosen Fatalismus gelangen, der sich in den Worten kennzeichnet: „Weltbeschreibung und Weltgeschichte stehen auf derselben Stufe der Empirie, aber eine denkende Behandlung beider, eine stannvolle Anordnung von Naturerscheinungen und historischen Begebenheiten durchbringen tief mit dem Glauben an eine alte innere Nothwendigkeit, die alles Treiben geistiger und materieller Kräfte in sich ewig erneuernden, nur periodisch erweiterten oder verengten Kreisen beherrscht.“ Diese „Nothwendigkeit“ nennt er dann „das Wesen der Natur“, sie ist ihm „die Natur selbst in beiden Sphären ihres Seins, der materiellen und der geistigen“ (Kosm. I., 32). (Vergl. im Art. Geographie S. 247 die Parallele zwischen H. und Ritter.)

Mit der definitiven Uebersiedelung nach Berlin (1827) war H. aus der Stellung eines unabhängigen Gelehrten mehr und mehr in diejenige eines Hofmannes getreten; er besaß die Gunst und Zuneigung sowohl des Königs Friedrich Wilhelm III., als auch des Kronprinzen, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV., war Kammer-

herr und Mitglied des Staatsraths und gewann auf die Entschliefungen im Cabinette, insbesondere im Gebiete der Kunst und Wissenschaft, einen bedeutenden Einfluf, der im Jahre 1840 seinen Gipfel erreicht zu haben scheint, dann allmählich abnahm und zuletzt fast nur auf Gutachten und Fürsprachen in Betreff von Ordensverleihungen und Unterstützungen an Schriftsteller und Gelehrte beschränkt war. Der Glanz und Schimmer des Hofes verbreitete über die Stellung H.'s in der nächsten Umgebung des Königs einen Nimbus, der Fernerstehende lange getäuscht hat und ihm vielleicht stets verblieben wäre, wenn er mehr Selbsterkenntniß und wahre Liebe zu seinem Könige gehabt hätte. Er würde dann wahrgenommen haben, daß es seine, von dem Glauben an einen persönlichen Gott und dessen Offenbarung abgewendete Geistesrichtung war, die ihn dem immer innigeren Glaubensleben des Königs mehr und mehr entfremdete, und würde, selbst wenn er in seiner Richtung verharrte, des Königs Vertrauen dadurch geehrt haben, daß er Alles, was dieses Verhältnis betraf, wie ein für jeden Dritten unzugängliches Heiligthum bewahrt hätte. Aber es scheint, daß er nicht leben konnte, ohne seine durch die Abnahme seines Einflusses beleidigte Eitelkeit bei jedem Anlasse dadurch zu entschädigen, daß er seinen Unmuth klagend bei seinem Vertrauten Warnhagen ausschüttete, der, in der nicht zu bezweifelnden Absicht späterer Veröffentlichung piquanter Memoiren, jeden empfangenen Brief sorglich aufbewahrte und den Inhalt jedes Gespräches in seinen Tagebüchern registrierte. So entstand die nach dem Tode Welter von Lubmilla Assling herausgegebene Sammlung „Briefe von H. v. Humboldt an Warnhagen“, durch welche jener Nimbus völlig zerstört worden ist.

Die Zergliederung des Inhaltes dieser Sammlung würde eine traurige Aufgabe zu erfüllen haben. Der gefeiertste, in seltenem Maße populäre und zugleich mit dem fast unbedingten Vertrauen der größten Monarchen und Staatsmänner beehrte Gelehrte erkauft, auf dem Gipfel seines Ruhmes, in unedler, ja widerwärtiger Weise das Lob und die stylistische Beihülfe seines Vertrauten durch plumpe Schmeichelei; der Schriftsteller, der im Kosmos mit vorsichtig abgemessenen Worten die „in den höchsten Lebenskreisen der organischen Welt waltenden Gesetze geheimnißvoller Art“ strenge von seiner Betrachtung ausschließt, der in der „ganz objectiven Richtung seiner Sinnesart“ sich auf ein Feld nicht wagen mag, das ihm als wissenschaftlichem Forscher „fremd“ ist und von dem er zugestehet, daß es „vielleicht von Andern erfolgreicher bebauet werde“ (Kosm. I., 31), wirkte als Hof- und Staatsmann mit Erbitterung, ja mit Hohn denen entgegen, denen Studium und Berufstellung die Bearbeitung gerade dieses Feldes auftrug; der vertraute Rathgeber von Königen und Fürsten verspottet und verachtet diese in seinen Briefen und Herzenzergießungen, während er den Genuß ihrer Gunst und ihrer Gaben nicht missen mag; und, was vielleicht das Traurigste von Allem genannt werden muß, ein Greis, den Gottes Gnade nach einem schweren Schlaganfälle noch einmal wieder in's volle Leben zurücktreten ließ, schreibt in dem ersten Ergusse an seinen Vertrauten: „Ich habe ernste Lobesgedanken gehabt, comme un homme qui part, ayant encore beaucoup de lettres à écrire. Andere Interessen, die ewig in mir lebhaft bleiben, fesseln mich an die Erinnerungen des gestrigen Tages!!“ Der „gestrige Tag“ aber war, wie Warnhagen erläuternd hinzugefügt hat, der 18. März! Friedrich Wilhelm IV. hatte dem Kranken einige Tage früher persönlich Trost zugesprochen. Nach dieser Zeit lebte H. noch zwei Jahre; er starb den 6. Mai 1859.

Humboldt (Karl Wilhelm Freiherr von), Bruder des Vorigen, Kunstkritiker, höchst verdienstvoller Sprachforscher und preussischer Staatsmann. Er ist den 22. Juni 1767 zu Potsdam geboren, erhielt mit seinem jüngeren Bruder auf dem Schlosse Tegel und in Berlin eine gemeinsame Erziehung und wissenschaftliche Vorbildung und bezog mit ihm dann auch die Universitäten Frankfurt a. d. O. und Göttingen. Auf ersterer widmete er sich dem Studium der Rechte, während er auf letzterer sich vorzugsweise der Alterthumswissenschaft, der Aesthetik und dem Studium der Kantischen Philosophie zuwandte. Er erweiterte sodann auf Reisen durch das westliche Deutschland, die Schweiz und nach Paris seine Weltkenntniß und trat namentlich mit Forster in Mainz und Friedrich S. Jacobi in Düsseldorf in innige persönliche Beziehungen. Die Reise nach Paris im August 1789 machte er gemeinsam mit seinem früheren Lehrer

Campe, dem Philanthropisten und schwärmerischen Verehrer der Revolution. Nach der Rückkehr von diesen Reisen lebte er vom Winter 1789 an bis zum Frühjahr 1790 in Erfurt und Weimar und trat an beiden Orten in ein engeres Verhältniß zum Coadjutor v. Dalberg und zu Schiller. Im Sommer 1790 kehrte er in Berlin zu den ihm schon bekannten Aufklärerkreisen Bießer's, Gebicke's und Engel's zurück, erneuerte seine Beziehungen zu den südbischen Kreisen Friedländer's und der Henriette Herz, so wie der Rachel Lewin, und trat zugleich in ein freundschaftliches Verhältniß zu Geng. Mit dem Titel eines Legationsraths, den er nach einem kurzen amtlichen Probeaufsatze erhalten, kehrte er, ohne Neigung zur Staatscarrière, nach Erfurt zurück, vermählte sich mit Karoline von Dacheröden (gest. den 26. März 1849) und lebte Anfangs meist auf den thüringischen Gütern seiner Frau, seit 1794 in Jena in regem Ideenaustrausch mit Schiller und dann auch mit Goethe. Ein Denkmal seiner freundschaftlichen Beziehungen zu Schiller bildet der von ihm später (Stuttg. 1830) herausgegebene „Briefwechsel zwischen Schiller und W. v. S.“ Unter seinen ästhetisch-kritischen Versuchen dieser Zeit und der nächsten Jahre ist besonders seine Arbeit über Goethe's „Hermann und Dorothea“ hervorzuheben; seine allgemeine philosophische Ansicht hat in dem erst nach seinem Tode (Berlin 1851) veröffentlichten Fragment: „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“, ihren bedeutendsten Ausdruck erhalten. Diese Arbeit hatte ihn schon frühzeitig beschäftigt; in ihren Grundzügen hatte er sie entworfen, als er während seines ersten Aufenthalts in Erfurt zu Dalberg in Beziehung trat, und er nahm sogar mit diesem seinen Aufsatz Abschnitt vor Abschnitt durch. Einzelne Bruchstücke hat er in Schiller's „Neues Thalia“ (1792) und in den drei letzten Monatsheften der „Berliner Monatschrift“ vom Jahre 1792 veröffentlicht. Auch in einem Briefe an Forster vom 1. Juni 1792 hat er den vollständigen Plan des Werkes in kurzem Umriß entwickelt. Das Ganze hielt man für verloren, bis es in dem oben genannten Jahre im Druck veröffentlicht wurde. Neben Schiller's Briefen über die ästhetische Erziehung des Menschengeschlechtes ist diese Arbeit S.'s der klassische Ausdruck dessen, was die philosophisch-ästhetische Bildung des 18. Jahrhunderts als ihr Ideal betrachtete. Die Souveränität des gebildeten Individuums wird in ihr proclamirt und dagegen die erziehende und gesetzgebende Thätigkeit des Staates auf ein Minimum zurückgeführt. „Die höchste und proportionirlichste Ausbildung aller menschlichen Kräfte zu einem Ganzen“ erklärt er sich selbst in dem genannten Briefe an Forster, „ist das Ziel gewesen, das ich überall vor Augen gehabt, und der Gesichtspunkt, aus dem ich die ganze Materie behandelt habe. Immer bleibt es doch wahr, daß eigentlich diese innere Kraft des Menschen es allein ist, um die es sich zu leben verlohnt, daß sie nicht nur das Princip, wie der Zweck aller Thätigkeit, sondern auch der einzige Stoff alles wahren Genusses ist, und daß daher alle Resultate ihr allemal untergeordnet bleiben müssen.“ Nur die Erhaltung der Sicherheit läßt er als Aufgabe des Staates gelten, nur die Sorge für diese Sicherheit soll eine Staatseinrichtung sein. „Alles Uebrige,“ behauptet er dagegen, „schafft sich der Mensch allein, jedes Gut erwirbt er allein, jedes Uebel wehrt er ab, entweder allein, oder in freiwilliger Gesellschaft vereint.“ Im April 1797, nachdem er sich zuletzt mit der Uebersetzung des Aeschyleischen „Agamemnon“ beschäftigt hatte, schied S. von Jena und trat darauf nach einem kurzen Aufenthalte in Berlin eine längere Reise an, lebte 1797—1801 mit seiner Familie in Paris und besuchte auch Spanien, wo er gründliche Sprachstudien anstellte. Seine erst später aus seinem Nachlasse veröffentlichten „Reisefskizzen aus Biscaya“ zeugen von seiner Gabe, nationale Eigenthümlichkeiten aufzufassen; seine „Prüfung der Untersuchungen über die Urbewohner Hispaniens vermittelt der vaskischen Sprache“, 1821 zu Berlin erschienen, bildeten das Resultat des Studiums, welches er seitdem dem Vaskischen widmete. 1801 in die Heimath zurückgelehrt, nahm er die Stelle eines Minister-Residenten in Rom an und lebte in dieser Stadt, seit 1806 als bevollmächtigter Minister, bis 1808, bei wenigen diplomatischen Geschäften, seinen wissenschaftlichen und künstlerischen Studien und der Förderung junger Gelehrter und Künstler. In seinem Aufsatz: „über Goethe's zweiten römischen Aufenthalt“ und in seiner Elegie „Rom“ (1806) brächte er die Empfindungen aus, welche die Weltstadt in ihm hervorrief. 1808 nach Preußen zurück-

gelehrt, erhielt er von Königsberg aus den Immediatantrag, die Stelle eines Directors der Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern zu übernehmen. G. leistete Folge, behielt sich aber den eventuellen Rücktritt in die diplomatische Laufbahn vor. Er trat im April 1809 in Königsberg ein, wirkte für die Hebung des Volksschulwesens durch die Einführung der Pestalozzi'schen Methode und arbeitete den Plan zur Gründung der Universität Berlin aus. Nach der Eröffnung der Universität (October 1810) äußerte er den Wunsch, in die diplomatische Laufbahn zurückzutreten, und erhielt die Ernennung zum Gesandten am österreichischen Hofe. Am 3. November desselben Jahres hatte er seine Antrittsaudienz beim Kaiser Franz. Bis zum Ausbruch des Kampfes mit Frankreich fuhr er fort, sich in Wien mit seinen klassischen Studien zu beschäftigen, und theilte einige Resultate derselben im Königsbergischen Archiv (1812) und in Fr. Schlegel's deutschem Museum dem Publicum mit. Nach dem Ausbruch des Krieges zwischen Preußen, Rußland und Frankreich und während der Dauer des Waffenstillstandes nach den ersten Schlachten des Mai 1813 vertrat er Preußen auf den Friedensunterhandlungen in Prag, die zur Kriegserklärung Oesterreichs gegen Napoleon führten. Nach der Schlacht bei Leipzig folgte er dem Hauptquartier nach Frankreich, vertrat Preußen wiederum auf dem Congreß zu Chatillon und betheiligte sich unter Hardenberg an den Unterhandlungen zum ersten Pariser Frieden. In dem Artikel Wiener Congreß werden wir seine Arbeiten auf jenem Congreß in einem größeren Zusammenhange darstellen; hier erwähnen wir nur, daß ein Mißverständniß ihn zu dieser Zeit in ein (übrigens ohne Verwundungen verlaufenes) Duell mit dem damals auch in Wien anwesenden Kriegsminister Bogen verwickelte. 1816 war er in Frankfurt a. M. bei der Installation des Bundestages thätig und vertrat auch Preußen bei der feierlichen Eröffnung desselben am 5. November desselben Jahres. Ein Jahr darauf begab er sich als preussischer Gesandter nach London, reiste von hier zu Hardenberg nach Aachen, um denselben auf dem dortigen Congreß zu unterstützen (1818), fand aber die Hauptgeschäfte des Congresses bei seiner Ankunft schon erledigt und erhielt im Januar 1819 von dem getheilten Ministerium des Innern die eine Hälfte, zu welcher unter Andern die sändischen Angelegenheiten gehörten, mit Sitz und Stimme im Ministerium. Nachdem ihn die Geschäfte der Territorial-Commission bis zum Juli zu Frankfurt gefesselt hatten, trat er im August sein Departement im Ministerium des Innern an und arbeitete in der vom König berufenen Commission, die sich mit der Verfassungsfrage beschäftigen sollte, ausführliche Denkschriften zu Gunsten einer Repräsentativ-Verfassung für Preußen und einen Entwurf zur Constitution selbst aus. Doch noch in demselben Jahre trat er im Bunde mit Bogen und Beyme zu der durch die Karlsbader Beschlüsse bestimmten Wendung der Politik, der sich auch Hardenberg beugte, in entschiedenen Gegensatz und erhielt, als Bogen am 25. December der verlangte Abschied bewilligt war, durch die Cabinettsordre vom 31. December (mit Beyme) seinen Abschied. Im Art. Preußen, in dem Abschnitte, der sich mit der Reaction gegen die Hardenberg'sche Gesetzgebung beschäftigt, werden wir die Bewegungen in der damaligen Regierung und G.'s Antheil an derselben ausführlich und im Zusammenhange schildern. Später in einem Briefe an Wahnagen vom 7. Mai 1830 sprach er sich trotz seines früheren Zerwürfnisses mit Hardenberg sehr anerkennend über diesen aus, fügte aber auch hinzu: „Dagegen ist es gewiß auch wahr, daß man für sich selbst vielleicht eher auf den Antheil an diesem Drama (er meint die Begebenheiten von 1810—16) verzichtet hätte, um in entschiedenerer Größe und Festigkeit über den Begebenheiten zu stehen.“ Seiner philosophisch-ästhetischen Weltanschauung mußten viele Kämpfe, die der Staatsmann zu bestehen hat, als unwichtige, ja wertthlose Dinge erscheinen; über dem Staatsmann stand ihm der freie und glückliche Weise und als solcher lebte er bis zu seinem Tode, den 8. April 1835, in der Zurückgezogenheit seines Schlosses Tegel besonders der Sprachwissenschaft, in der er noch Bedeutendes und Epochenmachendes leistete. Nur wenige Jahre vor seinem Tode war er (seit 1830) wieder zu den Sitzungen des Staatsraths berufen, nachdem er das Jahr vorher an die Spitze einer Commission zur Einrichtung des königlichen Museums gestellt war. Nach seinem Ausschei-

den aus dem Staatsdienste schloß er zunächst seine baskischen Studien ab und veröffentlichte 1826 seine akademische Vorlesung „über die unter dem Namen Bhagavad-Gita bekannte Episode des Mahabharata“ als Probe seiner Forschungen auf dem Gebiete der indischen Literatur. Sein Hauptwerk „Ueber die Kamisprache auf der Insel Java“ wurde erst nach seinem Tode von Buschmann (Berlin 1836—40, 3 Bde.) herausgegeben. Die auch besonders erschienene Einleitung zu diesem Werke: „Ueber die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluß auf die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts“ (Berlin 1836) ist die reife Frucht seiner philosophischen Bildung und gab den bisherigen Untersuchungen über den Ursprung der Sprache eine neue glückliche Wendung, indem sie die früher herrschenden Vorstellungen von einem barbarischen Anfange des Menschengeschlechts vollständig beseitigte und die Entwicklung und Ausbildung der Sprache als den großen Inhalt darstellte, der die erste Geschichtsepoche der Menschheit ausfüllte. Als weisen Betrachter des Lebens zeigte ihn endlich seine in Leipzig 1847 in 2 Bänden erschienenen „Briefe an eine Freundin“, gerichtet an eine in Cassel verstorbene Dame, die er 1788 in Vermont hatte kennen lernen, der er ferner 1814 wichtige Dienste leistete und mit der er seitdem in ununterbrochenem brieflichen Verkehr blieb. Seine sämmtlichen Werke erschienen 1841—1852 in sieben Bänden. Sein Leben beschrieb Schlegel: „Erinnerungen an W. v. G.“ (Stuttgart 1843—1846. 2 Bde.) und Hayn: „W. v. G.“ (Berlin 1856.)

Hume (David), schottischer Historiker und Philosoph, wurde zu Edinburgh am 26. April 1711 geboren. Trotz seiner vornehmen Abstammung von den Grafen Home oder Hume, lebte er als jüngerer Sohn in sehr beschränkter Lage und erwählte eben deshalb nach dem Willen seiner Mutter zuerst die Laufbahn des Rechtsgelehrten. Er gab diesen Plan indeß bald auf, ebenso auch den, Kaufmann zu werden, und verließ, um wohlfeiler zu leben, sein Vaterland und siedelte sich in Frankreich an. Hier ward sein Tractat über die menschliche Natur verfaßt, den er selbst als einen Versuch ankündigt, Erfahrung und Experiment auch auf dem geistigen und sittlichen Gebiete zur Richtschnur zu nehmen. Als er bei seiner Rückkunft in sein Vaterland dies Werk drucken ließ, fand es so wenig Beachtung, daß er es später ein todtkühnes Kind nannte. (Diese Nichtbeachtung dauert bis auf den heutigen Tag fort. Es giebt Viele in England, die sonst von Hume Notiz genommen haben, aber gerade dies Werk gar nicht kennen. In Deutschland ist es durch die von Jacob veranfaltete Uebersetzung: Ueber die menschliche Natur, Halle 1790, bekannter geworden.) Etwas mehr Aufmerksamkeit erregten seine 1742 erschienenen Essays and treatises on several subjects, die in ihrem ersten Bande moralische und politische Gegenstände betrafen. Als Lehrer bei dem Marquis von Anandale, später als Secretär des Gesandten St. Clair, fand er Gelegenheit, sein erstes Werk ganz umzuarbeiten, die alleranstößigsten Stellen — freilich auch oft die scharfsinnigsten Untersuchungen — wegzulassen, und endlich es in einer dem Publicum zugänglicheren Form als zweiten Band seiner Essays herauszugeben (1748). Es führte jetzt den Titel: Enquiry concerning human understanding und ist in dieser Gestalt oft in's Französische und in andere Sprachen übersetzt worden. Der dritte Band der Essays (1751) enthält die Principien der Moralphilosophie. Jetzt hatte er wenigstens dies erreicht, daß er heftig angegriffen wurde, und dadurch breitete sich sein Ruf immer mehr aus. Eine Stelle als Bibliothekar der juristischen Facultät zu Edinburgh gab ihm zwar ein sehr schmales Einkommen, eröffnete ihm aber den Zugang zu einer Menge von Schriften und Documenten, so daß er den Entschluß faßte, eine Geschichte Englands zu schreiben. Er begann mit einer Darstellung der Regierungen Jakob's des Ersten und Karls des Ersten (Edinb. 1754), die fast gar keinen Anklang fand. Erst die Fortsetzung, welche Karl den Zweiten und Jakob den Zweiten behandelt (1756), erfreute sich einer größeren Theilnahme, und wurde die Veranlassung, daß ihm eine königliche Pension ertheilt ward. Die Essays wurden mittelmäßig fortgesetzt, ihr vierter Band enthält Politisches, ihr fünfter die Geschichte der Religion und ästhetische Abhandlungen. Sie wurden allmählich seinen Landsleuten so lieb, daß sie später oft aufgelegt worden sind. (Unter Andern hat sie L. Cabell in zwei Bänden 1784 gedruckt.) Wie er zuerst die Regierungen der Stuart'

dargestellt hat, eben so rückwärtsgehend die Geschichte Englands unter dem Hause Ludor (2 Bde. 1759), indem er, ohne seine whiggistischen Grundsätze zu verläugern, doch sich größerer Unparteilichkeit befiß, als es gewöhnlich war. Zuletzt hat er auch die früheste Geschichte Englands (von Cäsar bis auf Heinrich den Siebenten. Edinb. 1762, 2 Bde.) bearbeitet, was ihm am schlechtesten gelungen ist. Als H. im Jahre 1763 den englischen Gesandten Lord Hertford nach Paris begleitete, zeigte ihm der schmeichelhafte Empfang, der ihm überall zu Theil ward, wie berühmt er war. Die Bekanntschaft mit Rousseau, die er in dieser Zeit machte, wurde die Veranlassung, daß derselbe ihn nach England begleitete. Es war vorauszusehen, daß diese Verbindung nicht von langer Dauer sein könne; Mißtrauen von Rousseau's Seite und mindestens ein Mangel an Tact von Seiten H.'s, ließen dieselbe in einer unangenehmen Weise endigen. Die Stelle eines Unterstaatssekretärs, die H. im Jahre 1767 erhielt, brachte ihn in eine Lage, aus der er im Jahre 1769 mit einem gesicherten Einkommen sich nach Edinburgh zurückziehen konnte, um ganz in Ruhe den Wissenschaften zu leben. Er genoß seine unabhängige Stellung in zufriedener ruhiger Weise, die, zum Theil eine Folge seines Temperaments, ihn auch nicht verließ, als ein Unterleibsleiden sich einstellte, dessen tödtlichen Ausgang er bald vorausfah. Er starb am 26. August 1776, indem er in seinem letzten Werke, seiner Selbstbiographie, mit dem Tode scherzte. Erst nach seinem Tode erschienen Gespräche über natürliche Religion, die gewiß, so wie die Abhandlung über den Selbstmord und die Unsterblichkeit, die wahrscheinlich von ihm sind. Seine philosophischen Werke, die in seinem Vaterlande weit weniger geschätzt werden als seine historischen, während in Deutschland das Urtheil umgekehrt ausfällt, sind vollständig in Edinburgh 1827 in 4 Bänden erschienen. Als Historiker gilt H. bei uns deswegen nicht viel, weil er weder in gründlichem Quellenstudium, noch auch in unparteilicher Würdigung Solcher, die, einer anderen Partei angehören, das leistet, was wir von einem Historiker verlangen. Die geschmackvolle Darstellung allein reicht nicht aus, und so sehr man Recht hat, von seinem Landsmann Robertson zu sagen, dessen Werk sei nicht zu lesen, so lernt man doch aus dessen unverdaulichem Stoff mehr, als aus dem Parteilraffonnement H.'s. Viel mehr Bedeutung muß dagegen der Deutsche ihm als Philosophen beilegen. Schon wegen des Einflusses, den er auf Kant (s. d. A.) gehabt hat. Wie der Titel von H.'s erstem und bedeutendstem Werke sagt, stellt sich der Verfasser desselben auf den Boden des Empirismus, welchen Locke (s. d.) zuerst gelehrt hatte, und baut fort, wozu jener die Fundamente gelegt hatte. Zu solchem Fortbau hatte Locke selbst veranlaßt. Derselbe hatte nämlich immer behauptet, daß alle unsere Gedanken, als aus ihren letzten Elementen, aus dem bestehen, was er Ideen nennt, d. h. aus Vorstellungen, welche dadurch in uns entstehen, daß sich entweder äußere Vorgänge, oder Vorgänge in uns selbst, in uns spiegeln und auf unserem empfangenden Geiste Spuren nachlassen. Diese Spuren (Ideen) stammen daher entweder aus dem äußeren oder aus dem inneren Sinn (sensation und reflexion), hinsichtlich beider aber verhält sich der Geist empfangend, erfahrend. Nur dies Empfangene aber bildet in unserem Geiste Solches ab, was wirklich geschieht, so daß eben darum nur diese ersten ganz einfachen Ideen uns Erkenntniß von etwas Realem, ein wahrhaftes Wissen geben. Dagegen alle Combinationen, zu denen wir jene uns gelieferten Ideen verschmelzen, geben Gebilde, die in unserem Thun ihren Grund haben, denen eben darum auch nichts Reales außer uns entspricht. Während alle einfachen Ideen Ektypen sind, sind dagegen alle complexen Ideen Archetypa, Figmente unseres Geistes. Wir verständigigen uns darüber mit Anderen, indem wir sie dahin bringen, genau dieselben Combinationen zu machen, die wir gemacht haben. So ist z. B. jede mathematische Demonstration eine Verständigung über ein Gedankending, bei dem es völlig gleichgültig ist, ob demselben außer unserem Denken das Geringste entspricht. Bis dahin stimmt H. mit Locke ganz überein, und die vorstehenden Sätze finden sich bei beiden. Nun aber kommt die Differenz. Locke hatte seine letzte Behauptung hinsichtlich eines einzigen Ideen-Complexes beschränkt: der Begriff der Substanz ist eine complexe Idee, es soll aber die einzige sein, der etwas Reales außer uns entspricht. Wir müssen zu allen Eigenschaftsbegriffen eine Substanz hinzudenken, und dieses Hinzuge dachte ist

kein Fingert unserer Sinne, sondern ihm entspricht etwas in der Wirklichkeit. Die Inconsequenz, die in einer solchen Ausnahme liegt, war zu sichtbar, als daß nicht bald der Versuch gemacht werden sollte, sie zu entfernen. H. macht diesen Versuch, und zwar in seinem ersten so wenig beachteten Werk. Zu den uns durch Erfahrung gegebenen Ideen des Fühlens, Sehens, Hörens u. s. w. denken wir stets ein Subject hinzu, dessen Sehen, Fühlen u. s. w. es ist, gerade wie wir zu den gegebenen Eindrücken weiß, süß, hart u. s. w. eine Substanz hinzudenken, gleichsam als Träger derselben. Wie kommen wir dazu? Dadurch, daß wir jene Empfindungen zusammen und zwar oft zusammen haben; denn beim ersten Male, wo viele Empfindungen zusammen gegeben sind, pflegt man sie nicht auf ein gemeinschaftliches Subject zu beziehen, sondern erst nach öfterer Wiederholung des Zusammenseins. Da nun aber die öftere Wiederholung nur darin einen Unterschied macht, daß vor derselben uns ungewohnt, was nach derselben gewohnt ist, so stammt der ganze Begriff der Substanz aus der Gewohnheit, hat einen bloß subjectiven Grund. Die Anwendung auf unser Ich gemacht, so ist gegeben nur eine Masse von Eindrücken, Vorstellungen, deren stetes Zusammensein wir zu einer Substanz hypostasiren, welche, wie sie keine Realität hat, so natürlich wenn die Eindrücke aufhören, noch weniger weiter existirt, oder unsterblich ist. (Diese Läugnung des Ichs war einer der Hauptgründe, warum Reid und dessen Schule der ganzen Lockeschen Theorie den Krieg ankündigten). Schon in seinem ersten Werke hat H. Alles, was er von dem Substanzbegriff sagt, auf den, demselben nahe verwandten Causalitätsbegriff angewandt. In der späteren Bearbeitung in den Essays ist sogar nur das Raisonnement über den letzteren beibehalten, Alles was den Substanzbegriff betrifft, namentlich aber die Läugnung einer denkenden Substanz ganz weggelassen. Auch zum Begriff der Ursache kommen wir nur so, daß die zeitliche Aufeinanderfolge z. B. von Sonnenschein und Wärme nicht bloß einmal, sondern oft gegeben, und also uns gewohnt ist. Da nun unser Gewohnt- oder Ungewohntsein den realen Thatbestand in der Außenwelt nicht ändern kann, so correspondirt dem Causalitätsbegriff nichts außer uns, es ist derselbe nur eine subjective Weise unseres Verhindens. Objective Bedeutung kommt ihm nicht zu und eine natürliche Theologie, die durch Anwendung des Causalitätsbegriffs auf einen Gott kommt, steht deswegen auf sehr schwachen Füßen. Wie kann daraus, daß wir die Dinge in einer gewissen Weise zu betrachten pflegen, mit Sicherheit etwas außer uns erschlossen werden? Nicht nur eine natürliche Theologie aber verliert ihren Boden, sondern es wankt alles Wissen. Unser ganzes Wissen von der Natur, unser Voraussagen, daß dies und jenes eintreffen werde, beruht im Grunde auf dem Causalitätsbegriff. Ist dieser aber nur eine subjective Maxime bei unserem Betrachten, so ist eigentlich eine jede darauf gestützte Gewißheit nur eine subjective, d. h. sie ist kein Wissen, sondern ein Glauben (belieb). Wir wissen nicht von unserem Selbst, sondern wir glauben daran; wir wissen nichts und können nichts beweisen, hinsichtlich der Naturerscheinungen, sondern wir glauben, weil wir uns des nicht erwehren können, an sie. Deswegen nennt H. seinen Standpunkt den des Scepticismus, und wird er gewöhnlich zu den Sceptikern gerechnet. Das mag immerhin geschehen, wenn nur der große Unterschied zwischen seinem und dem antiken Scepticismus nicht übersehen wird. H.'s Scepticismus ist der ganz consequent durchgeführte Lockesche Empirismus. Auf diese selbe empiristische Basis stellt sich nun H. auch hinsichtlich des Praktischen. Von einem aus der Vernunft zu schöpfenden Principe des Billigens will er nichts wissen. Er steht zu, was wir zu billigen pflegen und was uns zur Billigung bringt. Da findet er, daß dies nur das Gefühl des Angenehmen ist, das uns besetzt, wo etwas Nützliches, namentlich ein allgemeines Nützliches geschieht. Das Gemeinnützigste ist also die höchste stätliche Aufgabe. Wenn gleich das Raisonnement oft entscheiden muß, ob dieses oder jenes zum allgemeinen Nutzen dient, so reicht es allein doch nicht aus, jene eigenthümliche Freude zu erregen, die wir bei dem moralischen Billigen empfinden. Es kommt dies nach H. daher, daß das Raisonnement, die Vernunft, nur auf den Zweck sieht, die Mittel aber ganz außer Acht läßt; die Beurtheilung dieser Mittel ist Sache eines natürlichen Sinnes, der uns nur an solchem gemeinnützigem Handeln Wohlgefallen haben läßt, das aus Wohl-

wollen hervorgeht. Daß bei diesen Ansichten von dem Werthe der Handlungen in Allem, was die Politik betrifft, H. den allgemeinen Nutzen zur höchsten Norm macht, liegt in der Natur der Sache. Ein höheres Princip kann er nicht annehmen; wo daher alte, sei es nun durch Verbriefung, sei es durch Gebrauch geheiligte Rechte mit dem sog. Allgemeinwohl, d. h. der größtmöglichen Summe des Genusses der meisten Individuen, in Conflict kommen, da ist die Entscheidung sogleich getroffen. Auf welcher Seite H. bei den politischen Parteilagen seiner Zeit stehen mußte, ist damit auch gesagt. Vergleicht man seine Politik mit der des Hobbes (s. d. Art.), so verhalten sie sich wie die Jahrhunderte, in denen sie leben. Die Zeit des Hobbes war erfüllt von dem Gedanken der Uebermacht des Ganzen über die Theile. Dagegen das achtzehnte Jahrhundert ist durchweg individualistisch gestimmt, das Einzelne wird vor die Theile gestellt, und wie die anderen stitlichen Gemeinschaften als aus dem Belieben hervorgegangene Verträge gefaßt werden, so sieht man auch in der höchsten dieser Gemeinschaften keinen Organismus, sondern eine Summe, und steht das Wohl des Staats nur in dem Wohle Aller oder wenigstens der Meisten. Es mußte eine andere Zeit kommen, ehe der von H. so vielfach angeregte Kant sagen konnte: der allgemeine Wille ist nicht, was Alle wollen, sondern was alle Vernünftigen wollen sollen.

Humor, ein ursprünglich lateinisches Wort (humor) heißt eigentlich Feuchtigkeit und wurde vom Galen zur Bezeichnung der Körpersäfte (humores) gebraucht. Da man aus der verschiedenen Beschaffenheit derselben die Verschiedenheit der menschlichen Temperamente ableitete, erhielt das Wort hiervon seine geistige Bedeutung, welche zuerst von den Engländern gegen das Ende des 16. Jahrh. weiter ausgebildet worden ist. Ein Bild von der großen Verwirrung, welche in Bezug auf den Gebrauch des Wortes damals herrschte, giebt Shakspeare in den um 1598 verfaßten „lustigen Weibern von Windsor“ in der Redeweise des „Corporal Nym“, der dasselbe ununterbrochen im Munde führt. „Der rechte Humor ist, im wahren Moment zu stehen“ — „Er wurde im Trunk erzeugt: ist das nicht ein eingefeischter Humor?“ — „Ich will keinen schofeln Humor auspielen; da nehmt den Humorbrieff wieder“ — „dies ist wahr; der Humor des Lügens ist mir zuwider. Er hat mich in gewissen Humoren beleibigt: ich habe einen Degen und der muß die Fähne zeigen, wenn's Noth thut. — Ich haffe den Humor von Brod und Käse und das ist der Humor davon“ u. s. w. läßt sich dieser dort vernehmen und Fluth ruft ihm beim Weggehen nach: „der Humor davon! Et! das ist mir ein Bursch, der unser Englisch aus allem Verstande heraus-schreckt.“ Lied in der Anmerkung zu dieser Stelle sagt darüber: „Dies Wort, welches erst seit wenigen Jahren, seit 1596 etwa Mode geworden war, wurde von den Unwissenden auf alle Art gemißbraucht. Viele Dichter selbst brauchten es für Charakter, Gesinnung, selbst Angewöhnung. Im Anfange wurde es auch oft für lustige Zufälle gebraucht, für Spas, der sich entwickelt. Aus jener Anarchie, in welcher sich um 1600 und später dies Wort umtrieb, ist es späterhin, erst von Engländern, so dann von Deutschen noch mehr, geabelt worden, um eine Gattung Witz und Scherz, eine Gattung von Kunstproductionen zu bezeichnen. S. J. Paul's Aesthetik, wo Humor am heitersten, und Solger's Erwin, wo es am gründlichsten erklärt wird.“ Den ersten Versuch, die Bedeutung des Wortes festzustellen, machte Ben Jonson, der es bekanntlich auch in den Titeln zweier seiner Lustspiele: Every Man in his humour und Every Man out of his humour, Jedermann in seiner Laune und Jedermann außer seiner Laune, wie man sie gewöhnlich übersetzt, angewendet hat. In dem letztern derselben, welches er 1599 schrieb, sagt er: „Dasjenige, was feucht und flüßig ist und folglich keine Consistenz hat, ist Humor. Das Choleriche, das Melancholische, das Phlegma im menschlichen Körper wird also genannt und so kann man durch eine Metapher auch der menschlichen Seele Humor beilegen.“ As when, fährt er dann fort:

As when some one peculiar quality
doth so possess a man, that it doth draw
all his affects, his spirits and his powers
in their constructions all to run one way
this may be truly said to be a humour.

(Wie wenn irgend eine eigenthümliche Eigenschaft einen Menschen so in Besitz

nimmt, daß sie alle seine Gefühle, Empfindungen und Kräfte in ihren Zusammen-
setzungen einen Weg zu nehmen zwingt, dies mag in Wahrheit ein Humor genannt
werden.“ Der Dichter bezeichnet danach also mit Humor dasselbe, was der ausge-
zeichnetste der englischen Humoristen, Lorenz Sterne, später „gar anmuthig, das Mensch-
liche im Menschen auf das Parteste entdeckend,“ wie Goethe sagt, a ruling passion,
„eine herrschende Leidenschaft“ genannt hat. Es sind damit jene Eigenheiten gemeint,
welche, wie Goethe in der angeführten Stelle (Wd. 32, S. 347, Ausg. in 40 Bdn.)
fortfährt, „den Menschen nach einer gewissen Seite hintreiben, in einem folgerechten
Gleise weiter schieben und, ohne daß es Nachdenken, Ueberzeugung, Vorsatz oder
Willenskraft bedürfte, immerfort in Leben und Bewegung erhalten.“ — „Sie sind
irrhümlich nach außen, wahrhaft nach innen und, recht betrachtet, psychologisch höchst
wichtig. Sie sind das, was das Individuum constituirte, das Allgemeine wird dadurch
specifizirt, und in dem Allerwunderlichsten blickt immer noch etwas Verstand, Vernunft
und Wohlwollen hindurch, das uns anzieht und fesselt.“ Später, namentlich in
Deutschland, hat man sich nun gewöhnt, nicht jene geistigen Eigenthümlichkeiten selbst,
sondern die Auffassung des Menschen als eines von solchen Eigenheiten oder Sonder-
barkeiten beherrschten mit dem Worte Humor und diejenigen Schriftsteller, deren Dar-
stellungen eine solche Auffassung durchführen, als humoristische zu bezeichnen. Der
Humor hat es danach nicht eigentlich mit den Thorheiten der Menschen zu thun,
welche, in sofern sie unflüchtig sind, die Satyre, und in sofern sie durch ihre Präten-
sionen lächerlich werden, die Komödie geißelt, sondern er faßt den Menschen in seinen
besonderen Neigungen, in seinen Bedürfnissen, Gewohnheiten, Leidenschaften und Be-
drängnissen überhaupt auf, die durchaus an sich unschuldig sind, ja die dem Menschen
wie von einer höheren Nothwendigkeit auferlegt und anerschaffen erscheinen, die aber
doch durch den Contrast zu der höheren Idee, welche jeder einzelne Mensch erfüllen
soll, und von welcher aus der Humorist ihn unwillkürlich betrachtet, lächerlich oder
auch traurig erscheinen. Daher jener Wechsel von Lust und Mäßigung in der humo-
ristischen Darstellung. Der Humorist nimmt innigen Antheil an der Lage des Menschen
nach allen ihren besonderen Zufälligkeiten und Eigenthümlichkeiten; er freut sich über
seine Negamkeit und Engherzigkeit in seinem besonderen Elemente, und doch reizt ihn die
Beschränktheit desselben zum Lachen. Ihn rühren alle die Bedrängnisse, in welche der
Mensch dadurch geräth, und doch ist es nicht jene Wehmuth des Elegikers, den seine
Leiden und Verluste niederdrücken, weil sie ihm unerseßlich scheinen, und auch nicht
der Schmerz des Tragikers, welcher das Individuum in jenen seinen Bedrängnissen völlig zu
Grunde gehen sieht. Der Humorist sieht gleichsam über dem sich mühenben und ge-
quälten Erdensohn wie in freundlichen, tröstenden Irisfarben eine höhere, ideale Welt
schweben, in der sich alle seine Kummernisse auflösen und alle seine gutgemeinten, aber
oft so lächerlich mangelhaften Bestrebungen ihre höhere Vollendung erreichen werden.
„Wir haben“, sagt Jean Paul, dessen Bestimmungen über den Humor wir am mei-
sten beipflichten, abgesehen auch davon, daß er sie uns nicht in jener abstrusen Aus-
druckweise wie Vischer (in seiner Aesthetik Bd. I., S. 444 ff.) giebt, im 7. Pro-
gramm seiner Vorschule der Aesthetik: „der romantischen Poesie im Gegensatz der
plastischen die Unendlichkeit des Subjects zum Spielraum gegeben, worin die Objec-
tenwelt wie in einem Mondlicht ihre Grenzen verliert. Wie soll aber das Komische
romantisch werden, da es bloß im Contrastiren des Endlichen mit dem Endlichen be-
steht und keine Unendlichkeit zulassen kann? Der Verstand und die Objectenwelt
kennen nur Endlichkeit. Hier finden wir nur jenen unendlichen Contrast zwischen den
Ideen (der Vernunft) und der ganzen Endlichkeit selber. Wie aber, wenn man eben
diese Endlichkeit als subjectiven Contrast setzt der Idee (Unendlichkeit) als objectiven
unterschätze und diese statt des Erhabenen als eines angewandten Unendlichen, setzt ein
auf das Unendliche angewandtes Endliche, also bloß Unendlichkeit des Contrastes ge-
bäre, d. h. eine negative? Dann hätten wir den humour oder das romantische Ko-
mische.“ Daß eine wesentliche Seite des Humors die sinnliche Auffassungsweise des
Lebens sein müsse, d. h. daß er mit möglichst lebhaften und individuellen Farben
wirkliche Zustände und wirkliche Erfahrungen seiner Darstellung zu Grunde legen
müsse, ergiebt sich schon aus dieser Begriffsbestimmung, und J. Paul hebt dies in

feinen weiteren Erörterungen auch ausdrücklich hervor. „Da es ohne Sinnlichkeit überhaupt kein Komisches giebt“, sagt er, „so kann sie bei dem Humor als ein Exponent der angewandten Endlichkeit nie zu farbiger werden.“ Und ferner: „Bei jedem Humoristen spielt das Ich die erste Rolle; wo er kann, zieht er sogar seine persönlichen Verhältnisse auf sein komisches Theater, wiewohl nur um sie poetisch zu vernichten.“ Es war daher gerade kein glücklicher Gedanke von Servinus in seiner Behandlung des humoristischen Romans und der humoristischen Romanschriftsteller (Wd. V. S. 145), gerade diese Seite hervorzufuchen, um den vollen Strahl seines Raisonnements dagegen zu richten. — Aus den oben gegebenen Begriffsbestimmungen ergiebt es sich zugleich, weshalb der Humor dem Alterthum im Ganzen fremd sein mußte. „Die Alten“, sagt S. Paul, „waren zu lebenslustig zur humoristischen Lebensverachtung.“ Es fehlte ihnen eben die Aussicht auf eine, diese humoristische Lebensverachtung bedingende Ewigkeit und Unendlichkeit. Den gewöhnlich als Hauptbeispiel des antiken Humors angeführten Aristophanes möchten wir streng genommen nicht einmal dafür gelten lassen. Wenigstens ist er nur ein Vertreter dessen, was man im gewöhnlichen Leben bitteren Humor nennt und in der Kunst der Komödie oder Satire zuweist; er empfindet zugleich eine tiefe sittliche Entrüstung über das, was er belacht. Eher finden sich Beispiele echten eigentlichen Humors bei Horaz, wie z. B. die 9. Satire des 1. Buches ein solches ist. Die eigentlichen Humoristen hat erst die christliche Zeit hervorgebracht, und zwar dasjenige Jahrhundert derselben, in welchem jene weltbesiegende Idee des Christenthums, daß alles irdische und äußerliche Wesen eitel und nichtig sei einer ewigen und unendlichen Welt gegenüber, so vollkommen die Herrschaft erlangt hatte und so sicher in dem Besitze derselben war, daß nun mit der wissenschaftlichen Auferstehung der antiken Welt gewissermaßen auch die Freude und Lust derselben an jenen irdischen Dingen in geläuterter Weise wieder gestattet werden und neu erwachen konnte. Denn bis dahin, das Mittelalter hindurch, war der Kampf des Christenthums mit diesem seinem Gegner noch ein zu ernster gewesen, als daß jener tiefe und theilnehmende Sinn für die irdische Welt, wie er dem Humor eben so nothwendig ist, als der Hinblick auf die unendliche, recht hervortreten und gestattet hätte werden können. Erst mit dem frühlichen 16. Jahrhundert trat in Frankreich Rabelais mit seinem Gargantua und in Deutschland der geniale Bearbeiter und Umdichter desselben, Fischart, hervor. In diesem Werke, einem unerschöpflichen Vorrathe echten Humors, werden in einem Riesengeschlechte die Bedürfnisse und Beschränkungen der menschlichen Natur gleichsam wie in einem Hohlspiegel vergrößert dargestellt, um durch den Contrast eine desto komischere Wirkung hervorzubringen. Diesem Inhalte des Buches entspricht die alles Maß überschreitende Ungebundenheit seines Stils, in dem die ungeheuer gehäuften und auf's Wunderbarste gebildeten Epitheta gleichsam eben so komisch mit den üblichen Sprachgesetzen ringen, wie die Helden desselben mit den natürlichen Bedingungen des menschlichen Lebens. Diese humoristische Neigung der ganzen Zeit trat auch in anderen Künsten, namentlich der Malerei, hervor, wovon sich in den Schöpfungen eines Kranach, Dürer und Holbein genug Beweise finden. Namentlich sind des Letzteren Randzeichnungen zu des Erasmus Laus stultitiae ein Beispiel dafür, wie denn auch selbst in den Holzschnitten zu Fischart's Gargantua bei aller Rohheit oft eine wahrhaft humoristische Auffassung sich zeigt; so z. B. in dem zu der „Trunkenen Titanen“, jenem Capitel, in welchem ein wahrer Sturm von Wein- und Sangeslust daherbraust, wo die Gäste neben ihren gewaltigen Humpen doch so tief melancholische Gesichter machen. — Entgegengesetzt der Auffassung der Genannten hebt der Haupthumorist der Engländer, Lorenz Sterne (indem wir Swift mehr zu den Satirikern rechnen), in seinem Tristram Shandy und in Yorik's empfindsamer Reise jene Endlichkeit aller irdischen Verhältnisse durch eine bis in's einzelnste Detail eingehende wahrhaft mikroskopische Darstellung hervor, in welcher ihm die hauptsächlichsten deutschen Humoristen, wie Hippel, Jean Paul, Hoffmann und Chamisso, zum Theil gefolgt sind. (Siehe darüber die einzelnen Artikel.)

Humus. Unter H. werden die Ueberreste verwesten oder noch in der Verwesung begriffener organischer Stoffe verstanden. Je nach seiner Entstehung unterscheidet er sich und wird bezeichnet als Waldhumus oder milder Humus, saurer, Koh-

liger (Korf), kassischer oder trockener, abstrahirender (Salzboden). Er enthält die Pflanzennahrung in concentrirter, leicht assimilirbarer Form, und begünstigt das Wachsthum der Pflanzen indirect dadurch, daß er die durch die einzelnen Bestandtheile hervorgerufenen Verschiedenheiten des Bodens ausgleicht. Daß er niemals directes Nahrungsmittel der Pflanze sei, sondern, um von dieser aufgenommen zu werden, vorher einer Lösung bedarf, hat v. Liebig zuerst gelehrt und wird von manchen Chemikern und Agronomen noch bestritten, welche ihn für ein von den Pflanzen direct aufgenommenes Nahrungsmittel betrachtet wissen wollen. Letztere Ansicht vertheidigt neuerdings auch Soubeyran, indem er nachzuweisen versuchte, daß humusfaures Ammoniak von der Pflanze aufgenommen werde. (Lehrbuch der Landwirthschaft von Dr. Birnbaum, 2. Theil.) Die für das Pflanzenleben wichtigste Eigenschaft des H. besteht in seiner allmählichen, durch vermehrte Luftzufuhr (Bodenbearbeitung) beschleunigten Zerlegung. Durch dieselbe bietet er der Pflanze eine Quelle von Kohlensäure und Ammoniak. Thaer hatte zuerst „Humus“ für gleichbedeutend mit „Dammerde“ angenommen, dabei aber gesagt (Band 2 § 3): „Außer den einfachen Stoffen enthält die Oberfläche der Erde noch eine sehr zusammengesetzte Materie, die man ihrer pulverichten Form wegen zwar auch Dammerde, Gewächserde, Moorerde, vegetabilische, animalische Erde genannt hat, die aber von den wirklichen Erden so verschieden ist, daß sie durchaus nicht damit verwechselt werden darf; deshalb schien es uns nöthig, eine besondere Benennung, nämlich das lateinische Wort humus, für dieselbe einzuführen und, nachdem es von Vielen angenommen wurde, nun beizubehalten.“ Gerade die Thaer'sche Schule hat aber, im Mißverstehen ihres Meisters, jene vorerwähnte Ansicht, daß der H. den Pflanzen zum directen Nahrungsmittel diene, aufrecht zu erhalten versucht und gezogen sich hierauf wohl die den Begriff von H. anderweitig definirenden Worte Thaer's in späteren Auflagen seiner „Grundsätze der rationellen Landwirthschaft“: „Der Ausdruck „Dammerde“ ist von Vielen mißverstanden worden, da man sich darunter die gemengte Ackererde dachte und nicht diesen besonderen Bestandtheil (den H.) derselben. Dies ist sogar von einigen wissenschaftlichen agronomischen Schriftstellern gesehen und dadurch die Verwirrung in dieser Lehre noch stärker vermehrt worden. Ich habe deshalb jenen Namen dafür eingeführt, der sehr bestimmt den Begriff dafür ausdrückt. Ueberhaupt paßt als wissenschaftliche Benennung der Ausdruck „Erde“ nicht. Er ist eigentlich keine Erde, sondern nur seiner pulverförmigen Substanz wegen so genannt worden.“ Aus diesen Verwechslungen erklärt Birnbaum den hartnäckig gefochtenen Streit über die Wirksamkeit und Bedeutung des H., da Thaer, wenn er unter H. die Dammerde verstand, eher zu sagen Recht hatte, daß derselbe allein die Nahrung der Pflanze bilde, die neue Schule aber, welche das Wort H. in oben bezeichnetem Sinne annahm, nicht minder Recht habe, wenn sie diesen Satz bestritte. Im Thaer'schen Sinne sei aber dann der Satz, daß der H. direct von der Pflanze aufgenommen werde, geradezu unhaltbar, da nur die Bestandtheile der Dammerde, nicht diese selbst von der Pflanze absorhirt werden. Uns will es jedoch scheinen, als treffe diese Erklärung nicht mehr ganz zu, wenn man die von Thaer selbst gegebene, oben citirte spätere Erläuterung prüft. Wir verweisen im Uebrigen, zumal auch in Bezug auf die einschlagende Literatur, auf den Art. Düngerlehre in diesem Lexikon, in welchem die „Humus-Theorie“ eingehende Besprechung bereits fand.

Hund. Wenn wir unsere Vorstellung vom H. aus den Worten, die von seinem Namen abgeleitet sind, oder aus den Sprüchwörtern und Vergleichen, in denen er vorkommt, bilden sollten, so müßten wir glauben, daß er zu den niedrigsten der unvernünftigen Geschöpfe gehört. Von dem griechischen κύων (Hund) kommt κυνικός oder Hünker, und verschiedene Vergleichen, wie κυνοειδής, κυνός ὄμματ' ἔχων, zeigen hinreichend, daß die H.-Familie nichts an Achtbarkeit gewinnt, indem sie ihre Genealogie in ferne Zeiten hinaufführt. Die Römer waren nicht höflicher als die Griechen, und um gleich auf unsere Zeit zu kommen, so haben wir das französische canaille und cagnard beides vom lateinischen canis abgeleitet und beides zur Bezeichnung nicht sehr ehrenwerther Persönlichkeiten angewendet. Vergleichen, sagt man, sind gehässig, und die ganze Hundrace, ohne Unterschied der Rassen, muß diesem Ausspruch beitreten. Sie sind immer das stehende Gleichniß für alles Gemeine, Schlechte und

Widrige gewesen, der Typus der Streifsucht, der Unverschämtheit, der Habsucht und Sinnlichkeit — der Furien, Dämonen, Schmarotzer, Diebe, Advocaten und zuletzt mit einem traurigen Mangel an Galanterie gegen den einen Theil und mit Ungerechtigkeit gegen beide, auch der Frauen. Der verheirathete Mann, sagt ein classischer Weiser, braucht keinen H. zur Bewachung seiner Thür. Non opus est, uxor laelat in aedo tua u. s. w. Alles Lob, was dem H. in Sprüchwörtern gesendet worden, ist Ausnahme und nicht Regel; warum aber, können wir fragen, da das Individuum immer mit Liebe genannt wird, ist die Race zum Symbol des Gehässigen und Anstößigen gemacht worden? Der Grund ist wohl dieser: da ihr vertrautes Verhältniß zu uns sie und ihr ganzes Treiben beständig vor unsere Augen führt, so fallen sie uns natürlich zuerst ein, wenn wir in unseres Gleichen die Eigenschaften von Thieren sehen, deren guter Instinct bei uns ein Laster wird. Und wahrlich die ganze Gattung des H., der merkwürdigsten, vollendetsten und nützlichsten Eroberung, die der Mensch jemals gemacht hat, ist unser Eigenthum geworden; jedes Individuum gehört seinem Herrn gänzlich, richtet sich nach seinen Gebräuchen, kennt und vertheidigt sein Eigenthum und bleibt ihm ergeben bis zum Tode. Alles dieses entspringt weder aus Noth noch aus Furcht, sondern aus wahrer Erkenntlichkeit und Freundschaft. Es ist keine Frage, daß diese Neigungen des H. ihm von der Vorsehung zum Besten unseres Geschlechts gegeben worden. In unserer gegenwärtigen, civilisirten Gesellschaft können wir von den Diensten, die der H. in älteren Zeiten leistete, kaum mehr Gebrauch machen. Um seinen ganzen Werth zu ermessen, müssen wir sehen, wie hoch er von den Wilden geschätzt wird. Man hat oft australische Weiber beobachtet, welche die Jungen von H. an ihrer Brust säugten. Capitän Fingroy erzählt, daß in Hungerszeiten die Einwohner des Feuerlandes eher die ältesten ihrer Weiber essen, als einen einzigen H. tödten. „Hunde“, sagen sie, „können Anderes fangen, alte Weiber sind zu nichts mehr gut.“ Der H. ist vor den meisten Thieren durch edle Gefühl und Sinnesstärke ausgezeichnet, und die seltene Entwicklung seiner Seelenkräfte hat ihn zum vollkommensten Hausthier und treuesten Gefährten des Menschen gemacht. Er ist der sicherste Schutz für Haus und Hof, und sein Gebrauch bei der Jagd und als Hüter der Heerden schreibt sich aus den ältesten Zeiten her (2. Mos. 11, 7 und 22, 31). Bei den alten Germanen, denen der Wald noch frei und die Jagd Lieblingsbeschäftigung war, spielte auch der H. eine große Rolle. Man unterschied schon Leibhunde, Treibhunde (triphunt), Spür-, Dachs-, Wind- und Bärenhunde, Schweinhunde oder Sauriden, Schafhunde und Hoshunde (howawarth); in den salischen Gesetzen kommen sogar canes docti et magistri vor. Im Mittelalter wurde die Hundeliebhabe zur wahren Leidenschaft. Selbst die kriegerischen Päpste hielten ganze Heerden von Hunden. So gab der übermüthige Varnabo Visconti im Jahre 1370 seine 5000 Hunde den stolzen Mailändern zu füttern, und diese mußten hohe Strafe zahlen, wenn einer dieser Hunde zu fett oder zu mager wurde, ja sie verloren ihr Vermögen, wenn ein H. starb. Auch die deutschen Fürsten blieben in dieser Tollheit nicht zurück. Der böhmische König Wenzel umgab sich mit einer solchen Schaar großer und wilder H., daß einer derselben im Jahre 1386 sogar die Königin im Bett erdroffelt haben soll. Mancher der bekannten „Wildfürsten“ (1611—53) züchtete sich und sein Land durch seinen Jagdaufwand und wurde als ein zweiter Aktäon von seinen H. aufgefressen, wenn nicht etwa die Unterthanen sie füttern mußten. Ein weit edlerer und nützlicherer Gebrauch wird von den H. in manchen Gegenden Ostbirten's und Kamtschatka's, so wie bei den Eskimo's gemacht. Bei den Tungusen ist der H. das wichtigste Jagthier und der Jagdgesell fast aller Stämme bis hinüber auf Tarakat. Im Sommer spürt er das Wild auf oder zieht die Boote stromaufwärts; im Winter muß er die Schlitten ziehen. Auch im innern Afrika und am Cap sind die H. ganz unentbehrlich. Sie dienen zur Bewachung der Heerden und stehen ihren Herren auf das Nützlichste in den gefährlichen Kämpfen mit Hyänen und Leoparden bei. Einzelne wohnende Colonisten haben nicht selten zehn große H. zu Hause, und drei derselben sind im Stande, den größten Panther todt zu beißen. Die entfernteren Gegenden der Capcolonie würden ohne solche H. unbewohnbar sein. Ebenso sind in den unabsehbaren Ebenen von Buenos Ayres H. die einzigen Hirten der Heerden; sie führen dieselben

auf die Weide und bringen sie bei Sonnenuntergang wieder zurück in das Gehege. Selbst große Heerden von Pferden stehen dort oft unter Leitung und Aufsicht eines einzigen Hundes. Bei vielen Nationen dient sogar das Fleisch des Hundes zur menschlichen Nahrung, so bei den Tungusen, Grönländern, Eskimo's. Schon Hippokrates sagt, die Griechen hätten den Hund gegessen, auch hielten die Römer ihn für eine so große Delicatesse, daß bei ihren verschwenderischen Mahlen ein junger H. nicht fehlen durfte. In China wird er mit Vegetabilien gefüttert und öffentlich in den Fleischerbuden verkauft, ebenso wird er auch auf der Goldküste von Afrika gemästet, zu Markte gebracht und lieber als alles andere Fleisch gegessen. In Angola bezahlt man bisweilen einen fetten Hund mit mehreren Sklaven, und auf Neuseeland und den kleineren Inseln des Südmeeres hält man das Hundefleisch für einen besseren Leckerbissen, als das Schweinefleisch. Daß es auch in Deutschland arme Leute giebt, welche fette H. mit Vergnügen verzehren, daß das Fett des H. sonst für ein vortreffliches Mittel gegen Schwindsucht galt, daß ehemals die H. überhaupt eine Rolle in der Medicin spielten, junge H., Catelli, für nervenstärkend gehalten, die Leber toller H. in Wein gewaschen und im Dampfbade getrocknet, gegen Wasserscheu angewendet wurde, dürfte bekannt genug sein. Kein Thier zeigt nun wohl eine solche Verschiedenheit der Racen, wie der H. Man sieht selbst zahlreiche einzelne Exemplare, die gar keiner bestimmten Race angehören, da durch die Paarung ganz verschiedener H. immer wieder neue Gestalten und Farben hervorgebracht werden. In dieser Möglichkeit der mannichfaltigen Vermischung steht das Hundengeschlecht dem menschlichen Geschlechte nahe und ist dadurch zum Theil seine Verbreitung über die ganze Erde bedingt. Für den Landwirth, Jäger, Hirten u., wie für den Liebhaber hat aber nur derjenige H. besondern Werth, welcher einer bestimmten Race angehört. Denn die Racen sind einander in der Zeit ihrer Entstehung, in ihrem Umfange und in der Wichtigkeit ihrer Charaktere sehr ungleich und daher jede zu besonderem Gebrauch geeignet. Die Zuchttracen sowohl, als die zufälligen Racen haben natürlich theils eine geringere Dauer als die Haupttracen, theils werden sie nur unter dem Einflusse des Menschen erhalten. So wie letzterer seine schützende Hand abziehen wollte, würde der größte Theil dieser Racen wieder absterben. Und so sehen wir nicht nur große Heerden verwilderter H., wie die Cuyoten in Südamerika, sondern auch Pferde, Schweine, Rinder und Ziegen, Nachkommen der im Zustande der Zähmung an Zeichnung und Größe mannichfaltiger Thiere, über große Länderstrecken hin so gleichförmig gestaltet, wie eine ungezähmte Schafal- oder Antilopenart. Würden aber alle Abarten des H. verwischt und bliebe nur eine einzige übrig, so sank der Werth dieses so nützlichen Thieres herab. Existirte z. B. keine andere Art, als der kleine Wachtelhund oder der Dachshund, so wäre es dem unglücklichen Bewohner des Nordens nicht möglich, seine heimatlichen Schneefelder zu durchreisen, noch könnte das Opfer der Alpenkälte in der Schweiz durch den Scharfsinn und die Stärke des Bernhardinerhundes von vorzeitigem Tode gerettet werden. Und wie manches Leben, das sonst verloren gewesen wäre, ist durch die Stärke und den Scharfsinn des neuseeländischen H. aus dem Wassergrabe gezogen worden! Was wäre der Hirt ohne die Hilfe seines treuen Gefährten? So schwer es nun auch ist, gegenwärtig den Stammbund noch aufzufinden, eben so unzweifelhaft bleibt es doch, daß die vorhandenen Mischlinge nicht von Wolf, Schafal, Hyäne, Fuchs und H. gemeinsam entstanden, sondern von den Lebensbedingungen in den verschiedenen Klimaten allein abhängen. Alle Varietäten haben indeß ein sicheres gleichmäßiges Kennzeichen. Ihr allgemeiner Charakter ist zunächst in den Zähnen ausgesprochen; sie haben oben drei falsche Backenzähne, unten vier, und zwei Höckerzähne hinter jedem Reißzahn; der oberste Höckerzahn ist sehr groß, der oberste Reißzahn hat nur ein kleines Knötchen nach innen. Der untere hinten ist ganz höckerig, der Kronzahn klein; überall sind sechs gewöhnlich gelappte Schneidezähne vorhanden. Einen Hauptcharakter giebt auch die Zunge ab; sie ist lang, weich und platt. Der eigentlichen Stammrace dürften am nächsten die tibetanischen H. oder die aus Dekhan und Nepal kommen, aus jenen Ländern, wo die Thierwelt verhältnißmäßig am reichsten ausgestattet und deren Man-

nichthaltigkeit der Gattungen noch nicht einmal hinreichend bekannt ist.¹⁾ Verschiedene Einteilungen des H. haben Zoologen älterer und neuerer Zeit versucht und wohl gegen 30 Arten des eigentlichen H. (die verwandten Füchse, Wölfe, Hyänen selbstredend ausgeschlossen) herausgebracht: Haus Hunde und zwar Hof-, Stuben- und Schooßhunde; ferner Jagd Hunde, die man in gewöhnliche und Windspiele theilt; dann halbhahme H. mit gestrecktem Schwanz, wohnen der Neufundländer, der Dingo, die sumatranischen und andere H. gehören, und endlich die wilden H., von denen die Mehrzahl nur verwildert zu sein scheint und zu denen der in den Bergen und Wäldern Abessinien's lebende Kabru oder Simir, der Prärieenwolf, der japanische Wolf, der Landgah, in den Felsengegenden Dekhans gesellig sich aufhaltend, der Alpenwolf auf dem Altai u. zu rechnen sind. „Wenn nur“, sagt P. Scheitlin, „die H. nicht so viele Varietäten aufstellten und nicht jede Art von der andern so weit im physischen und psychischen Leben entfernt wäre! Der hohe leichte Windhund mit dem schlanksten Körper, den hohen Beinen und der langen rüffelartigen Schnauze, die schwere englische Dogge mit ihrem Wolfshalse, der lange Dachshund mit seinen niedrigen, krummen Beinen, der dicke Mops mit seiner schnellabgeschnittenen Schnauze — welche Verschiedenheiten! So groß sind auch die Verschiedenheiten ihrer Seelen! Die Erziehung bringt in die H. so wenig als in die Menschen irgend Etwas hinein, sie kann nur schon Gegebenes, Vorhandenes hervorziehen, entwickeln, anwenden. Ohne alle Erziehung, wie beim Menschen, tritt diese oder jene Neigung und Fähigkeit des H. hervor, und auch von ihm gilt: „was eine Kessel werden will, brennt bald“, auch von ihm: „der Dichter wird geboren.“ Selbst die Charakteristik seines Herrn läßt sich nach Wahl und Liebhaberei sofort bestimmen. Nicht ein einziger H. ist dem andern körperlich oder geistig gleich.“ Nur ein Wort sei noch am Schlusse über die Wahl der zum Dienste der Menschen bestimmten H. gesagt. Man halte vor allen Dingen auf reine Race und suche die Züchtung möglichst auf die ursprüngliche Art zurückzuführen, vergeße aber auch nicht, örtlich waltende Grundbedingungen dabei zu berücksichtigen. Gerade weil der H. des Menschen am weitesten, einerseits bis tief in die nördliche eiskalte Zone hinein und andererseits bis unter die sengenden Strahlen der Tropensonne, wie auf die einsamen Inseln des Weltmeeres begleitet, drückt sich der örtliche Stempel am kräftigsten an. Der Neufundländer wird nie zum Schooßhund im Süden, der nackte ägyptische H. nimmermehr zum Wärendeger auf Novaja Zemlja werden. Zur Zucht wähle man also für Mitteleuropa streng aus: für den Hof den ächten deutschen Haushund, schwarz, gelb, mit Hockschwanz; zur Heerde den erprobten Schäferhund; zum Hauswächter den ausgezeichneten Spitz oder Pommer; zum Schweine- und Viehtransport den Sauriden und Bullbogg; als Leibführer die Dogge; für die Stube und als Gesellschaftsvornehmlich den weißen oder braunen Pudel, Bologneser und Seidenhund, als Possenreißer den Affenpinscher, Harlekin und Hatshund; bei der Jagd die bisher als vorzüglich bewährten Parforce-, Spür-, Schweiß-, Pirsch-, Gähner- und Dachshunde, so wie große und kleine Windspiele unvermischt, und zur Rettung bei Wassergefahr den Neufundländer.

Hund und Alten-Grottau (Karl Gotthelf Freiherr von), Stifter des freimaurerischen Logenbundes von der strikten Observanz, über den bereits in dem Art. Freimaurerei gehandelt ist. Wenn wir auf ihn in einem besonderen Artikel noch einmal zurückkommen, so geschieht es nur, weil der ökonomische und finanzielle Plan, auf dem er seinen Tempelherren-Verein gründen wollte, eine der Berührungen, in welchen die

¹⁾ Dieser Stammhund, den vor mehreren Jahrzehenden der Oberst Sykes in den Wäldern von Dekhan fand, der Kollun der Eingeborenen, von Sykes *Canis dukhunensis* genannt, hat große Ähnlichkeit mit dem Windspiel, aber durchaus keine mit dem Schafal, Fuchs oder Wolf ist 33" lang, 16" hoch und seine Schwanzlänge mißt 8". Seine Färbung ist braunroth, unten blasser, sein Schwanz hängend und ziemlich behaart; sein Schloß rund. Diese H. leben in den westlichen Ghats, in den Gebirgen Nilagiri, sehr zahlreich in Rudeln und stehen vor Menschen; sie greifen Gemsen, Hirsche und Schweine an. Hodgson hat denselben H. in Nepal entdeckt und ihn geradezu Stammhund *C. primaevus* genannt. Er heißt dort Duanju, hat im Unterkiefer nur 6 Seitenzähne, keinen Kronzahn und jagt bei Tag und Nacht in Rudeln von 6 bis 10 Stück. Er folgt dem Wild mehr durch den Geruch, als durch das Gesicht, bellt wie der H., doch etwas verschieden. Die Jungen werden ziemlich zahm, lassen sich schmeicheln und erkennen ihren Herrn.

geheimen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts mit dem Jesuitenorden zusammenzusetzen, in classischer Form zur Anschauung bringt. In demselben Augenblicke, wo der genannte Orden in den romanischen Ländern durch seine colossalen Finanz-Operationen und die aus denselben hervorbrechenden Scandale die Abneigung der Völker gegen sich steigerte und endlich seinen definitiven Sturz herbeiführte, suchte der Humanitätsbund der Toleranz, Aufklärung und sogenannten Menschenliebe dieselbe Finanzidee in seine Mitte zu verpflanzen. Indem der Aufklärungsbund die Regierungen und Fürsten zu bekehren, eine Schaar unbedingter und blinder Anhänger an sich zu fesseln und durch großartige Geldspeculationen sich die Stellung eines Staats im Staate zu erwerben hoffte, bewies er, daß er nur die moderne Fortsetzung des seinem Falle entgegensehenden katholischen Ordens war. Zwar gelang es weder H., noch seinen späteren Nachfolgern, den Illuminaten (s. d. Art.), noch einem Wahrdt u. s. w., jene finanzielle Operation wirklich durchzuführen. Aber den Gedanken, der damals den Jesuiten (s. d. Art.) entrisen wurde, haben sie doch aufrecht erhalten, und glücklicheren Fortsetzern ihres Unternehmens, dem neuesten Liberalismus, der bürgerlichen hohen Finanz, dem Jubelthum unserer Tage war es vorbehalten, die Grundidee des Jesuitismus und der Aufklärung (s. d. Art.) in den heutigen Staaten mit Erfolg zur Ausführung zu bringen. H. stammt aus einem alten adligen Geschlechte. Otto Heinrich von H., der Stammvater der Alten-Grotkauschen Familie, wohnte 1312 dem Geschlechtstage sämmtlicher H.'schen Familien in Regensburg bei und nahm den Beinamen Alten-Grotkau an. Die von diesem gegründete Linie der Familie war in Schlessen, in der Lausitz und in Sachsen ansässig und ihre Glieder hatten sich besonders im Reichs- und im kaiserlichen Dienst als Kriegsoberste und im Rath der schlessischen Fürsten einen Namen erworben. Karl Gotthelf ist in der Lausitz den 11. September 1722 geboren. Schon in seinem 9. Jahre wurde er beim Tode seines Vaters der Erbe ansehnlicher Güter, die ihm sein Vater hinterließ. Von seinem 15. bis 19. Jahre studirte er zu Leipzig und Straßburg. Nachdem er darauf Paris besucht hatte, ging er 1742 zur Kaiserkrönung nach Frankfurt a. M., ward hier kurböhmischer Kammerherr und zugleich in die dortige Freimaurerloge aufgenommen. Noch in demselben Jahre trat er nach einem kurzen Besuch seiner Heimath eine größere Reise über Holland und England nach Paris an, auf welcher er für die Freimaurerei so thätig war, daß er am 20. Febr. 1743 an letzterem Orte eine neue Loge als Meister vom Stuhl einweihen konnte und den 28. August desselben Jahres der Einweihung einer Loge zu Versailles als erster Vorsteher beiwohnte. Auf der Rückreise an einige Obere der französischen Armees in Brabant empfohlen, wurde er von diesen in die Gebräuche und Geheimnisse ihrer maurerischen Partei eingeweiht und zugleich an einen Herrn v. Marschall gewiesen, der in Altenburg und Naumburg Logen gestiftet hatte. Nach seiner Rückkehr in die Heimath arbeitete er Anfangs im Stillen mit mehreren Gleichgesinnten, bis er am 24. Juni 1751 zu Rittitz, einem ihm gehörigen Rittergute bei Löbau, eine Loge errichtete, und seit dieser Zeit datirt der Anfang der strikten Obsequanz in Deutschland, welche auf dem Grunde der üblichen Grade des englischen Freimaurersystems den Tempelherrn-Orden zu erneuern suchte. Auch hatte er sich wirklich mit jenem Herrn v. Marschall in Verbindung gesetzt und dieser hatte, als er einige Jahre nach der Zurückkunft H.'s starb, die Brüder der Naumburger Loge an diesen verwiesen. Der siebenjährige Krieg, während dessen Verlauf H. seinem Landesherren, August III., und den österreichischen Feldherren wichtige Dienste erwies, wofür er von Ersterem 1762 zum Geheimrath ernannt wurde, führte seine maurerischen Arbeiten. Um so eifriger nahm er sie nach dem Hubertusburger Frieden wieder auf. Zunächst bekannte er sich jetzt öffentlich zur römisch-katholischen Kirche, zu der er nach der Aeußerung gegen einen Freund schon während seines zweiten Aufenthaltes zu Paris übergetreten sein wollte. Sodann bemühte er sich, seine häuslichen Umstände zu bessern, die sowohl durch seine oftmalige Flucht vor den preussischen Truppen wie durch die Verwüstungen, welche diese auf seinen Gütern angerichtet hatten, in Unordnung gekommen waren. Anfangs wollte er seine sämmtlichen Güter, die noch einen Taxwerth von 250,000 Thln. hatten, dem Orden

gegen ein Capital von 60,000 Thln. übergeben. Da dieses Anerbieten jedoch Miß-
 deutung erfuhr, verkaufte er einen Theil seiner Güter und übergab den Ueberrest einem
 Herrnhuter und einem Grafen auf Leibrenten. Während dieser finanziellen Beschäf-
 tigung, die dem neuen Orden der Tempelherren eine ökonomische Grundlage geben
 sollte, und indessen sein Gehülfe Schubart (s. d. Art.), der später von Kaiser Jo-
 seph zum Edlen Herrn vom Kleeferde ernannt wurde, zur Ausbreitung des Systems
 in Deutschland thätig war, erhielt er von einigen Brüdern, die sich Kleriker des
 Tempelherrnordens nannten, das Anerbieten, seinem Orden sich als die Geistlichkeit
 desselben anzuschließen. Der Antrag kam von Starck, dessen wir bereits in dem
 Art. Freimaurerei gedacht haben und dem wir noch einen besonderen Artikel zu
 widmen haben: In demselben werden wir über die Verhandlungen zwischen jenem
 protestantischen Geistlichen und S., über die durch jenen Antrag hervorgerufenen
 Ordensconvente und über die Beschlüsse derselben berichten. Hier bemerken wir nur
 noch, daß S., nachdem ihn die Kaiserin Maria Theresia 1769 in Anerkennung seines
 in ihrem Dienst während des siebenjährigen Krieges bewiesenen Eifers zu ihrem wirk-
 lichen Geheimrath ernannt hatte, am 8. November 1776 zu Reiningen auf einem
 Besuch bei dem ordensangehörigen Herzog Carl von Reiningen starb. Was nun
 seine ökonomische Idee betrifft, durch welche die Macht des Tempelherrnordens wieder-
 hergestellt werden sollte, so läuft dieselbe auf eine Fontaine hinaus. Die bedeu-
 tenden Receptions-Gelder, welche die neuen Brüder zu zahlen hatten, sollten
 in liegenden Gründen angelegt und daraus Commenden und Präbenden gebil-
 det werden. Das Vermögen des Ordens bis zum Schluß des 18. Jahrhun-
 derts berechnete S. danach auf 2 Millionen Thaler; zugleich bestimmte er, um
 für den Anfang recht viele Brüder heranzulocken, daß nach dem Jahre 1787 Nie-
 mand mehr aufgenommen und das Ordensgut zulezt unter die 500 Ritter, die im
 Anfang des 19. Jahrhunderts nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung noch vorhanden
 sein würden, vertheilt werden sollte. Trotz der Genauigkeit, mit welcher er seinen
 Plan detaillirte, vergaß er aber anzugeben, ob diese 500 Ritter auch bei ihrem all-
 mählichen Aussterben sich beerben oder wie sie den Abgang ihres Personalbestandes
 wieder ergänzen sollten. Erst spät, im Jahre 1786, nach seinem bereits lange vor-
 her erfolgten Austritt aus dem Orden, und kurz vor seinem Tode gab Schubart,
 Edler vom Kleeferde, in einem Schreiben vom 26. Juli an einen früheren Ordens-
 bruder auf eigne Hand die apokryphe Auslegung, daß von 1787 an nur die Söhne
 und Enkel der Ordensbrüder aufgenommen werden sollten und in jenem Jahre somit
 die Säkularisation des Ordens eintreten würde. Diese Umwandlung des Ordensguts
 in erblichen Familienbesitz trat indessen nicht ein, und zwar aus dem einfachen Grunde,
 weil überhaupt kein Ordensgut zusammenkam. Der Plan blieb eine Chimäre. Einer
 ähnlichen Tendenz, das Ordenswesen zu finanziellen Speculationen zu benutzen, werden
 wir auch bei den Illuminaten (s. d. Art.) begegnen, aber auch bei diesen die öko-
 nomische Idee in's Chimärische sich verlieren sehen. Auf die Literatur: „St. Nicaise“
 (1785), welche Schrift gegen die S.'sche Ordensverbindung gerichtet ist, und die Ge-
 genschrift: „Anti-Saint-Nicaise“ (Leipzig 1786, 87. 3 Bde.) werden wir im Artikel
 Starck zurückkommen.

Hundertjähriger. Wenn wir in dem Artikel Graf S. 511 sagen, daß wir auf
 den S. zurückkommen werden, so wollen wir nur erwähnen, daß die fränkischen Rönige
 zur besseren Handhabung der Rechtspflege die Gauen oder Grafschaften in Centenas
 und diese wieder in Decanias theilten, d. h. in Bezirke von hundert und von zehn
 Familien, oder nach Andern von so vielen Dörfern. Mit der Zeit waren die ur-
 sprünglichen Centenae und Decaniae sehr vielen Veränderungen ausgesetzt, zumal da
 anfänglich jede Familie für sich allein auf ihrem Grund und Boden wohnte, wie noch
 heute in einigen niedersächsischen Gegenden üblich ist, nach und nach aber, um der
 gemeinschaftlichen Sicherheit Willen, sich mehrere in Dörfern versammelten, wodurch die
 Gerichtsbezirke sehr verändert und bald erweitert, bald aber auch verengt werden muß-
 ten. Die Bezeichnung des hunno ist sprachlich von der Hundtschaft hergenommen,
 doch ist die Benennung dieses Unterrichters des Grafen: Centenarius, der in der Lex
 Salica als thunginus erscheint, gebräuchlicher und häufiger. Aus dem Centonarius

bildeten sich die späteren Ausbrüche des Zentner, Zentgrafon, wie Ortmann in seinen „Deutschen Rechtsalterthümern“ S. 756 und Hüllmann in seiner „Geschichte des Ursprungs der Stände“ S. 21 und 99 näher auseinandersetzen. Erwähnen wollen wir noch, daß ausführlich und sehr lichtvoll Waitz in der „Deutschen Verfassungsgeschichte“ II. S. 304—313 die Amtstellungen des Schultheiß und des Hunno entwickelt.

Hundert Tage s. Napoleon I.

Hundsrüd oder Hundsrüd. Der Donnerberg und seine Hügelumgebung bildet gewissermaßen das bergige Vorland zu dem von der Nahe, dem Rhein, der Mosel und der Saar umschlossenen G., einem flachen, breiten Rücken, der beinahe dem Ardennenwald gleicht und sich durchschnittlich nahe zu 2000' über dem Meeresspiegel ansteigend parallel dem untern Moselthal ausdehnt. Seine Masse besteht fast ganz aus versteineringreinem Thonschiefer, aus welchem feste, bewaldete Quarzitmassen hervortragen, die von milder geformten Schieferhöhen (auch Dach- und Westschiefer) umgeben werden. Diese sind: am Südostrande, der von der Saar fast bis zur Hahne reichende, breite Rücken des Hochwaldes, bis 2405', an seinem Nordostende mit dem Ibarwalde (nach dem Städtchen Ibar benannt) verbunden, wo er im Ibarkopf 2275', im Erbes- oder Walderbeskopf sich 2518' erhebt; nordwestlich neben ihm parallel, im Süden von Verneacastel, die Hart, der kleinste der Rücken; und in seiner nordöstlichen Verlängerung zwischen Hahne und Simmer der Lühel-Soonwald, zwischen Simmern und Rhein der Große Soonwald, bis 2041', an seiner Nordwestseite Marlerwald genannt. Die hohen Schieferberge im Westen von Bingen heißen der Bingerwald; der Hochsberg bei Bingen ist durch ein Thal von ihnen abgeschnitten. Im G. gedeihen Gerste und Hafer, und ausgezeichnete Flachsbau wird gebaut. Von Bingen aus führt die Straße von Mainz über das Gebirge nach Simmern und Kirchberg, und zur Mosel hinab nach Trarbach und Trier; und eine andere, so wie die Rhein-Nahe-Eisenbahn in dem Thale der Nahe, erstreckt nach Saarbürg. Die Quarzitgebiete enthalten zwar hier und da ein kleines Gebirgsdorf, und ihre Felsvorsprünge in die Thäler tragen manche stolze Burg, aber kein einziger größerer Ort liegt im Bereich derselben. Bei Stromberg besitzt der Thonschiefer eine Kalkstein-Einlagerung, jedoch wichtiger sind Brauneisenstein-Lagerstätten, welche zu mehreren bedeutenden Hüttenwerken der Gegend Veranlassung gegeben haben. Mit dem Quarzit kommen untergeordnet auch noch eisenglimmerschieferähnliche Gesteine vor, aus denen wahrscheinlich der geringe Goldgehalt herrührt, den man in vom Soonwalde herabkommenden Bächen aufgefunden hat. Ein Quarzgang im Kautenbach bei Verneacastel enthält Kupfer- und Bleierz.

Hundswuth, Wasserscheu (Lyssa; rabies canina). Unter den üblen Zufällen, welche Wunden nach sich ziehen können, gehört die Vergiftung derselben zu den schwersten und oft unbedingt tödtlichen. Von allen übrigen Vergiftungen, mit welchen Wunden — meist absichtlich — complieirt zu werden pflegen, abgesehen, geschieht es auch bisweilen, daß die scheinbar unbedeutendsten Verletzungen gefährliche und meist tödtliche Allgemein-Erkrankungen nach sich ziehen, wenn sie zufällig krankhafte veränderte Secrete aufnehmen, unter denen das Wozgift und das Wuthgift am meisten gefürchtet sind. Das eine wie das andere dieser Gifte wirken — dem Schlangengifte gleich, welches in kleinen Quantitäten verschluckt, dem Organismus nicht schadet — nur verheerend, durch unmittelbare Aufnahme in die Blutmasse selbst, durch Einimpfung also, welche beim Wuthgiste fast immer durch den Biß eines wuthkranken Thieres zu geschehen pflegt. Die Wuthkrankheit kann primär unter dem Hundgeschlechte, bei den Hunden, Wölfen, Füchsen, seltener bei der Rahe und Thieren dieses Geschlechts entstehen, wodurch indessen? Darüber herrscht noch völliges Dunkel. Wie die orientalischen Länder noch heut diese Krankheit in ihrem Schooße nicht kennen, so war sie denselben auch in den älteren Zeiten unbekannt; die Bibel erwähnt derselben so wenig, als Homer; und Hesiod, der nächst Homer als der älteste der griechischen Dichter gilt, läßt — wie Verf. sich überzeugt hat — seinen Cerberus frei von den entschiedenen Attributen der H., die ihm spätere (römische) Dichter in ihren Schilderungen freigebig spenden. Der römische Arzt Celsus, der zur Zeit des Kaisers Augustus lebte, gilt als der erste, der die Tollwuth als

Folgekrankheit des Bisses wuthkranker Hunde angeht; in Deutschland geschieht ihrer aber erst bei Schriftstellern des 16. Jahrhunderts Erwähnung. Die kalte Zone ist wiederum von dieser Krankheit verschont. Im Allgemeinen glaubt man annehmen zu können, daß unsere Hunde um so eher zur Tollwuth prädisponiren, je weiter sie von ihren ursprünglichen Lebensverhältnissen abgeleitet wurden; die Hypothese, daß männliche Hunde aus dem Grunde häufiger erkrankten, als weibliche, weil sie dem Naturtriebe Folge leisten zu können oft verhindert wären, hat nach Versuchen, welche, um dies festzustellen, in der königlichen Thierarzneischule zu Berlin angestellt wurden, gänzlich an Halt verloren. Unter den ersten Symptomen der beginnenden Tollwuth beim Hunde hat man auf vermehrte Neigung zum Beißen, wie auf die allerdings oft genug entschieden vorhandene Wasserföu einen zu großen Nachdruck gelegt; denn abgesehen davon, daß diese beiden Symptome gänzlich fehlen können (was die Wasserföu anlangt, so hat man tolle Wölfe und Hunde zu öfteren Malen breite Ströme durchschwimmen sehen), so ist ein unerwarteter heimtückischer Biß, namentlich bei nicht sehr wohl gezogenen Hunden, etwas Allzuhäufiges, als daß man dabei stets ängstlich an etwaige Tollwuth zu denken pflegt; andererseits ist aber dies Symptom des Beißens aus dem Grunde ein praktisch unbrauchbares, weil, wenn der Hund wirklich im ersten Stadium der Wuthkrankheit wäre, sein Biß dieselben Folgen haben würde, wie ein im vollsten Ausbruche der Wuth mitgetheiltes. Dahingegen wendet man den Veränderungen in der Stimme des Hundes zu wenig Aufmerksamkeit zu, da das Belien schon frühzeitig rauh, heiser und oft ängstlich heulend ist, und meistens da, wo sich im späteren Verlaufe die Wasserföu als ein Allgemein-Ausdruck der örtlichen Kehlaffectationen herausstellt. Das erkrankte Thier zeigt außerdem Abnehmen der gewöhnlichen Lebhaftigkeit und Heiterkeit, es wird gleichgültig gegen Speise und Trank (doch nimmt in andern Fällen auch gerade die Freßlust zu). Zu finsternem, unruhigem Blick gesellt sich Bissigkeit, die Pfoten schwingen und das Haar wird struppig. Jetzt fliehen schon gesunde Hunde instinctmäßig den kranken, welchem bald der Schaum vor die Schnauze tritt; hat derselbe Gegenstände besleckt, so vermeidet diese auch das Thier selbst. Dazu gesellt sich nun auch ein wankender Gang und gewöhnlich Scheu vor Wasser, wie vor allen blinkenden Gegenständen. Oft richtet sich auch der Appetit des Thieres vor dem Ausbruche der Krankheit auf allerhand ungenießbare Gegenstände. Gewöhnlich — aber auch keineswegs immer — zeigt das Thier große Neigung zum Umherlaufen, wobei es dann meist geradeaus läuft, und nur nach solchen Personen oder Thieren schnappt, welche in seine unmittelbare Nähe gerathen; so läuft es oft 3 bis 4 Tage und große Strecken hindurch, bis es kraftlos niederstinkt und unter Krämpfen stirbt. Dieses ungefähre Krankheitsbild nennt man die rasende Wuth. Oft aber bleibt das Thier auch mäde und verdrossen bis zum Tode liegen, wobei für die Natur der Krankheit das Herabhängen des Unterkiefers — folgerichtig mit herabhängender Zunge — charakteristisch ist; dieser Zustand heißt die stille Wuth. In beiden Fällen pflegt der Tod in spätestens 8 Tagen einzutreten, wenn nicht das Thier — noch vor demüthigem Ausfireten der Symptome der Wuth — plötzlich, wie an Schlagfluß, verendet. Die Section der kranken Thiere liefert keineswegs bestimmte und charakteristische Resultate, so wenig, als bei wuthkrank gewordenen Menschen. Auf die Anwesenheit fremdartiger — sonst unverdaulicher — Gegenstände im Magen eines verdächtig gewordenen Thieres ist übrigens nicht viel zu geben, da auch die allersündesten Hunde, wenn sie sehr spiellig sind, oder (namentlich an der Kette) Langeweile haben, Stroh, Haare und alle möglichen heterogenen Substanzen verschlingen. Ob die angeschwollene Zunge und ihre Art und Weise, aus dem Rachen des Thieres herauszuhängen, ein sicherer Wegweiser für die Diagnose auf stille oder rasende Wuth sein können, brauchen wir wohl nicht zu erörtern, wie denn auf irgend ein vereinzelt es Symptom hin ein Vorhandensein dieses Zustandes durchaus nicht geschlossen, sondern höchstens vermuthet werden kann. Findet sich aber Anschwellung und Röthung des Kehlsbeckels, Röthung und ekchymotische Flecke in der Magenschleimhaut, so würde man mit viel gewichtigerem Grunde schließen dürfen, daß das Thier wuthkrank gewesen sei. Das Gift der *H.* ist aber durch die Section keines-

wegs im Reichname nachzuweisen, weder in seiner eigenen Wesentlichkeit noch in seinem Wirken auf den Organismus. Die Erfahrung lehrt indessen, daß es durchaus kein flüchtiges, sondern ein fixes und contagioses Gift ist, entstehend durch Einimpfung des Giftstoffes von einem bereits inficirten Thiere auf ein anderes. Dieser Giftstoff latirt im Speichel, aber auch im Blute (und wahrscheinlich auch in anderen Secreten) des erkrankten Thieres; er ist vollständig unschuldig, wenn er mit völlig gesunder und unverletzter Epidermis in Berührung kommt. Ist jedoch in selbiger ein Riß oder eine andere — wenn auch nur geringfügige — Wunde, so ist — abgesehen von Bissen — das bloße Berühren solcher Stellen mit dem Blute, dem Speichel u. kranker Thiere vollständig genügend zur Erzeugung dieser gräßlichen Krankheit. Durch wie viele Generationen der Ansteckung die Kraft zu inficiren sich erhalte, ist noch Gegenstand offener Controverse. Viele läugnen, daß der Biß eines wuthkranken Menschen abermals einen gesunden Menschen krank machen könne, dennoch soll es häufiger gelungen sein, ¹⁾ die Krankheit von Menschen aus durch Inoculation auf Thiere zu übertragen. Man muß aber auch bei Festsetzung der Möglichkeit, ob ein Biß wuthkranker Menschen gesunde mit derselben Krankheit inficiren könne, die Erfahrungsthatfache nicht vergessen, daß die Prädisposition verschiedener Menschen dem in Rede stehenden virus (Ansteckungsstoff) gegenüber eine eben so verschiedene ist, als bekanntermaßen beim syphilitischen; weshalb denn aus vereinzelt Wahrnehmungen eine für All und Jeden bestehende Immunität gegen den Biß kranker Menschen zur Zeit gewiß noch nicht pronuncirt werden dürfte, um so mehr, als Hertwig's Versuche zu beweisen scheinen, daß die Prädisposition für diese Krankheit gar nicht einmal eine sehr verbreitete ist; denn seine Inoculationen mit wuthgiftigem Speichel gaben nur bei 23 Thieren gleichen Erfolg, während 77 pCt. verschont blieben; und Faber's statistische Nachweisungen zeigen, daß in Württemberg von 145 durch wuthkranke Thiere gebissenen Menschen nur 28 mit der *H.* befallen wurden. Auch bei Menschen liefert die Section keine besonderen Merkmale des bestehenden Leidens: frühzeitige Fäulniß, sehr ausgebreitete Todtenflecke und bedeutende Lodenstarre — das sind noch die constantesten. Ueber den ersten Ausbruch der Krankheit beim Menschen nach Zeit und Art sind die Erfahrungen wieder verschieden. Je zahlreicher und größer die Wunden, je jünger das gebissene Individuum und je lebhafter die Gemüthsberregung und der Schreck gewesen, um so schneller scheint die Wuth beim Menschen auszubrechen zu können. Gewöhnlich verfließt ein Zeitraum von 2 bis 6 Wochen; Hunter beobachtete eine Incubationsperiode von 17 Monaten, und unzuverlässige Angaben wollen gar noch nach langen Jahren einen Ausbruch der *H.* bemerkt haben. Oft gehen eigenthümliche Beunruhigungen (so nicht selten ein schwerer ängstlicher Traum) dem Auftreten der *H.* selbst unmittelbar voraus, den auch in manchen Fällen neue Schmerzen und misfarbige Veränderung der Wunden oder wohl auch Aufbrechen der längst gebildeten Narben ankündet. In andern Fällen fehlt dies Alles, und die erste und fast immer beobachtete Veränderung ist eine melancholische Gemüthsstimmung des plötzlich rast- und ruhelos werdenden Kranken, der die Einsamkeit sucht, um trübe Bilder und Angst und Beklemmung — körperlich wie geistig — zu beseugen. Kennt derselbe hingegen die Gefahr, in welcher er schwebt, so quält ihn Furcht vor dem grausigen Schicksale, dem er bald anheimzufallen soll, gräßlich und unaufhörlich. Dieser Zustand kann einige Tage dauern; dann plötzlich leidet ein Anfall von Erstickungsnoth den letzten, traurigen Act ein; meistens giebt für denselben ein Versuch zu trinken die veranlassende Ursache. Tonische Krämpfe der Inspirations- (Einathmungs-) Muskeln machen das Ausathmen für eine Weile unmöglich und bewirken bei dem gemarterten Leidenden das Gefühl, als würde ihm Kehle und Brust zusammengeknüpft. Oft verschiebt sich bei diesen Krämpfen der Unterkiefer auch nach vorn, und die hierdurch entstehenden Verzerrungen des Gesichts haben den Volksglauben zu Wege gebracht, als zeigte sich bei allen von der Lyssa befallenen Menschen Verähnlichung des Angeichts mit der Hundeschnauze. Sehr viele Kranke lassen bei den Krämpfen auch ein eigenthümliches Pfei-

¹⁾ C. Niemeyer, Lehrb. der speciellen Pathol. und Therap., Berlin 1861, Bd. II, S. 716.

fen, und Manche Töne hören, welche allerdings an das Bellen eines Hundes mahnen; übrigens haben solche Unglückliche keine größere Neigung zum Beißen, als solche überhaupt bei allen anderen Tobsuchten gefunden wird. Denn die bisher geschilderten Krampfanfälle sind nicht die einzige Qual des Kranken, sondern von den Athmungsmuskeln aus verbreiten sich Krämpfe auch auf andere Muskeln hin, so daß das Leidensbild oft ganz dem tetanischer oder epileptischer Krämpfe ähnlich wird. Diese Krämpfe der Athmungsmuskeln bedingen nun auch jenes so überaus häufige, doch keineswegs unausbleibliche Symptom der Wasserscheu, denn sie heben eben die Möglichkeit, zu schlingen und zu schlucken, auf. Wie groß also gerade der Durst des Kranken häufig genug auch ist — jeder Versuch, zu schlucken, vermehrt seinen peinlichen Zustand, und nur diese schmerzhaften Erfahrungen scheinen den Kranken „wasserscheu“ zu machen; diese Scheu aber wächst um so mehr, je häufiger die Anfälle sich wiederholen. Deshalb werfen auch die Kranken — oft ohne die geringste Rücksicht — so unruhig als hastig den Speichel aus, weil sie jede Ansammlung desselben im Munde als eine neue Anreizung zu Schluckversuchen fürchten. Traurigkeit und Schwermuth oder tiefe Angst beherrschen auch jetzt noch den Kranken, der sich entweder vor anderen Menschen zu verbergen strebt, oder ruhelos hin- und herläuft. Diesen Depressionen des Gemüths treten nun, wie bei anderen psychischen Krankheiten, die Stadien der Aufreizung gegenüber, und um so gewisser, je weniger schonend der Patient behandelt wird; es erfolgt ein Ausbruch von Tobsucht, welcher sich indessen von anderen — und durch andere Ursachen erzeugten — Tobanfällen keineswegs wesentlich unterscheidet. Die Krampf- und Wuthanfalle repetiren je länger desto häufiger, verlieren indessen mit der zunehmenden Schwäche der Kranken an Intensität, bis der Tod — selten auf der Höhe eines Krampfanfalls und in Folge von Erstickung, sondern meistens durch völlige Erschöpfung des Leidenden — die traurige Scene beschließt. Oft haben die Unglücklichen während ihrer Wuthausbrüche freie Seiten mit ungetrübtem, klarem Bewußtsein; nicht selten warnen sie dann ihre Umgebung vor sich selbst, bitten ihnen etwa verübte Gewaltthatigkeiten ab und verfügen leztwillig in richtigem Vorgefühl des nahen Todes über ihre Angelegenheiten. Unsere bisherigen Erfahrungen kennen kein Mittel, welches gegen ausgebrochene Tollwuth (deren Krankheitsheerd im verlängerten Mark (Medulla oblongata) gelegen scheint) zu verlässige Heilung böte; dies gilt von den Aderlässen, wie von den Salivationskuren, der Belladonna, der Senfta und allen ähnlichen Mitteln, deren prophylaktische Heilkraft somit auch mit Recht gänzlich in Frage gestellt worden ist. Desgleichen konnte sich das Ausbrennen der sogenannten Marochettischen Bläschen (zu beiden Seiten des Zungenbändchens) als ein Heilmittel der Hundswuth nicht bewähren schon um deswillen, weil sich dieselben nicht in allen Fällen bilden. Die allerschnellste Behandlung einer verdächtigen Bißwunde, jedoch mit einem weißglühenden Eisen (wozu jeder beliebige Draht improvisirt werden kann) und keineswegs das Tobtschlagen, sondern vielmehr das Einfangen (behuft einer sachtundigen Beobachtung) des verdächtigen Hundes, müssen als die ersten und nothwendigsten Regeln zur Verhütung von Unglück durchaus empfohlen werden. Da jedoch über die Zeitdauer, binnen welcher das Wuthgift resorbirt wird, noch keine bestimmten Erfahrungen vorliegen, wohl aber zu vermuthen ist, daß die Aufsaugung desselben und somit der spätere Ausbruch der Krankheit binnen wenigen Minuten erfolgen dürfte, so wäre zu wünschen, daß nicht erst die Ankunft eines Arztes abgewartet würde, sondern der erste beste Zeuge bei einem derartigen verdächtigen Biße das Ausglühen der Wunde übernehme, da es, gegenüber der furchtbaren Gefahr, auf eine ein Bläschen größer oder kleiner gerathene Brandwunde gar nicht ankommen kann. Das Eisen (der Draht ic.) sei nur gehörig (wo möglich weiß-) glühend und werde energisch angewendet; auch dürfte es sich wohl empfehlen, die Wunden keinesfalls schnell heilen, sondern lange Zeit hindurch in Eiterung erhalten zu lassen. Alles Uebrige muß weiterem ärztlichen Ermessen anheim gestellt bleiben.

Hüne, ursprünglich heune, hiune, hüne, huynе oder hewne, ist ein altgermanisches Wort, welches nach Jacob Grimm's Erklärung (deutsche Mythologie S. 489 ff.) einen Miesen, nicht aber soviel als Tod oder Todter bedeutet, wie man aus den

Zusammensetzungen Hünenbett für Hünengräber, Hünenkleid für Sterbekleid gerathen hat. Im Tristan, B. 4093, finden sich die Worte: An geliden und an geliuos gewahsen als ein hiuno; und im Wolfdietrich B. 661 steht für Niese das Wort hoone, wofür Jacob Grimm am angeführten Orte hiuno lesen will. In den Wesergegenden gebraucht man hüne gleichbedeutend mit Niese und in Grönningen heißen Niesenhügel und Niesengräber hünebeddo und hünebedden. Mit dem Volksnamen Hunnen hängt der Name H. eng zusammen. Obwohl die Hunnen nichts weniger als ein riesenmäßiges Volk waren, so stößte doch ihr Neuzug den Germanen Furcht und Abscheu genug ein, um von diesen den Namen ungeschlachten zu erhalten. Im Nibelungenliede heißen Etzels Unterthanen hiunen. Indessen ist dies Wort als Volksname noch ein sehr schwankender Begriff, denn bald bezeichnete man damit Pannonier oder Avarn, halb Vandalen oder Slaven, aber immer ein Volk, welches durch Krieg mit den Germanen in feindliche Verührung kam. (Doch vergl. Art. Hunnen.) Was die Wurzel des Wortes H. betrifft, so verweist Jacob Grimm auf den ebbischen Namen hūnn für Bär und hūnbörn für catulus ursinus, ohne jedoch selbst die Wurzel zu nennen. In Zusammensetzungen hat sich das Wort H. zahlreich erhalten, wie in Hüniofeld, dem heutigen Hünfeld, einer Stadt im Fuldischen, ferner in den männlichen Eigennamen: Hunolt, Humprecht (hünperht), Hunrat, Althun, Folchun, Hunibald, Hunerich; namentlich aber in Hünengräbern oder Niesengräbern, den schon erwähnten hünebedden. Unter diesen versteht man im Allgemeinen alle aus der heidnischen Vorzeit herstammenden Gräber, welche theils einzeln, theils in Menge sich in entlegenen Orten, in Wäldern, an Flussufern und auf Anhöhen finden und mit Menschengelassen, Waffen, Geräthschaften u. dgl. gefüllte Urnen enthalten. Innerlich sind die Grabhügel wohl mit Steinen ausgefüllt und mit einem mächtigen Steine verschlossen. Solche Grabhügel beherbergten sicherlich die Asche der Vornehmen, während die auf allgemeinen Begräbnisplätzen dicht neben einander gereihten thönernen Urnen die Ueberreste der geringen Leute enthielten. Diese allgemeinen Grabstätten, welche in Pommern den Namen „Wendkirchhöfe“ noch heute führen, finden sich namentlich in Norddeutschland und Scandinavien, aber auch in England, Schottland, Frankreich und in den Niederlanden, seltener in den mittlern Gegenden von Deutschland, in Thüringen, Sachsen und Hessen. Welcher Volksstamm in diesen Hünengräbern seine Todten beerdigt hat, ist heute nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen. Jedenfalls wird man bei der Bestimmung des Alters dieser Gräber mehrere Zeiträume zu unterscheiden haben, welche theils nach der Beschaffenheit und Form der Aschenkrüge, theils nach den Gegenständen, welche in den Urnen sich vorfinden, zu bestimmen sind. In den jüngsten Hünengräbern hat man zusammengebogene Schwerter, Lanzenspitzen, Messer, kleine Ringe, Schnallen, Nadeln, selten Gold, aber desto häufiger Silber in Urnen von regelmäßiger Form gefunden. In eine ältere Zeit gehören schon die Hünengräber mit kunstlos geformten Urnen, in denen nicht selten unverbrannte Körpertheile und dürftige eiserne Waffen und Werkzeuge angetroffen werden. Als die ältesten Hünengräber, ja als Begräbnisstätten eines vorgermanischen Volksstammes in Deutschland und Scandinavien betrachtet man diejenigen, in denen sich sorgsam aus Feuerstein geschliffene Geräthe, wie Streitkeulen, Hämmer, scharfe Messer, Pfeilspitzen, seltene Werkzeuge aus Eisen vorfinden. Diese Gräber sind vielleicht über zwei Jahrtausende alt und die einzigen Spuren menschlicher Thätigkeit aus der fernern Urzeit von Nordeuropa. Im Interesse der Alterthumswissenschaft sind viele Hünengräber geöffnet und durchforscht worden und sie haben für die Kunde der grauen Vorzeit reichliche Ausbeute gewährt. Ueber die Hünengräber vergl. die Schriften der deutschen Gesellschaft zur Erforschung und Bewahrung vaterländischer Alterthümer, Leipzig, Jahrgang 1825.

Hünningen, Stadt am Rhein, im Departement Haut-Rhin, unweit Basel, mit Fabrikation von borbirtem Mouffeltin und 1500 Einwohnern, sonst ein Dorf, wobei ein Thurm zur Deckung der dortigen bequemen Rheinüberfahrt stand, kam im westfälischen Frieden mit dem Ober-Rhein an Frankreich. 1678 bis 1681 bauten die Franzosen unter Vauban eine Festung, die aus Großhünningen am linken Rheinufer und aus dem Brückenkopfe Kleinhünningen auf Rheininseln bestand. Letzterer

musste in Folge der Friedensschlüsse von 1714 und 1715 geschleift werden, ward aber von Neuem angelegt und 1796 von dem Erzherzog Karl belagert und genommen. Diese Ereignisse, die sich an S. knüpfen, das 1814 von Oesterreichern blockirt wurde, würden nicht wichtig genug sein, dem jetzigen Städtchen S. einen Platz im Staats- und Gesellschafts-Lexikon einzuräumen, wenn wir nicht an eine wunderbare Vertheidigung dieses Ortes erinnern wollten, an eine Vertheidigung, welche dem Helden derselben, dem General Barbanègre, noch viele Jahre nach dem Frieden die höchste Achtung bei den deutschen Offizieren, die S. belagerten und eroberten, erhalten konnte. Wir kennen von französischer Seite aus den letzten Zeiten Napoleon's nur noch eine Vertheidigung, die mit der S.'s wetteifern mag, die des Schlosses von Burgos nämlich durch Dubreton gegen Wellington im Jahre 1812, wo der große, siegreiche britische Feldherr vor einer elenden Citadelle mehrere Wochen lag, in mehreren Stürmen viele Menschen verlor und endlich bis an die Grenze Portugals fliehen mußte, wo er ohne Zweifel hätte bleiben oder weiter fliehen müssen, wären seine französischen Verfolger nicht nach der Katastrophe in Rußland an den Rhein berufen worden. Der Kampf um S. ist auch schon deshalb von Interesse, weil er der letzte zwischen Europa und Frankreich war und noch fortwüthete, als Ludwig XVIII. längst wieder auf seinem Throne saß und Napoleon als Gefangener auf dem Ocean zur Einsperrung in St. Helena geführt wurde. Wir benutzten hierbei die Beschreibung im 24. Bande der „Victoires, conquêtes, désastres etc. des Français“, die in der Regel ziemlich unparteiisch sind, ohne daß wir jedoch für die Wahrheit des Einzelnen einstehen wollen. Als General Barbanègre den Befehl übernahm, war S. in einem trostlosen Zustande. Dagegen war das gegenüberliegende Basel in den Händen der Allirten, seit dem Wiedererscheinen Napoleon's, stark besetzt. Barbanègre hatte nur dürftige Mittel, um das Nothwendigste zu ergänzen, und von eigentlichen Truppen hatte er 100 Kanoniere, 30 Soldaten verschiedener Waffengattung, 140 abgedankte Soldaten und 120 Jollsoldaten. Die Garnison sollte nach dem Plane Napoleon's aus mehreren Bataillonen Nationalgarden bestehen. Diese waren schon auf dem Marsche, als die Nachricht von der Schlacht bei Waterloo sie zerstreute. Nur 1500 bis 1800 gingen bis S., wo sie, vereinigt mit den Einwohnern, zum inneren Dienst verwendet wurden. Die Belagerungsarmee unter dem Erzherzoge Johann zählte über 30,000 Mann (?) mit 176 Kanonen in 20 Batterien vertheilt. Am 14. August wurden die Laufgräben eröffnet, und sieben Tage später verbreiteten die Feuerschünde der Belagerer Tod und Verderben in der Stadt. Die festesten Gebäude stürzten ein, der ganze Ort war ein Haub der Flammen, und bloß eine Kaserne, die mit großer Sorgfalt gebildet (bomben- und feuerfest gemacht) war, war die einzige Zuflucht, war die Niederlage der Lebensmittel für alle Einwohner, war Zeughaus, Lazareth, Versammlungsort, kurz Alles. Soldaten und Einwohner, Männer, Frauen und Kinder wetteiferten in Hingebung draußen und drinnen. Erst nachdem alle Mittel und alle Kriegslist erschöpft waren, nachdem der Ort nur noch ein Trümmerhaufen war und die Allirten sich zum Sturm rüsteten, entschloß sich der Commandant zur Anknüpfung von Unterhandlungen. Die Capitulation kam am 26. August zu Stande, und sie gestattete den Vertheidigern, sich der französischen Armee hinter der Loire anzuschließen und also gleich wieder gegen den Feind zu kämpfen. Bei der Nachricht von der Uebergabe S.'s kamen Leute von allen Seiten aus der Schweiz und aus Baden, um die heldenmüthigen Vertheidiger zu sehen. Als man den General an der Spitze von 50 Soldaten, einigen Invaliden und Arbeitern ankommen sah, glaubte man, die Garnison folge ihm erst nach. Aber man erfuhr bald, daß dieses Häuflein die Garnison sei, und ein Gefühl von Bewunderung erfüllte alle Zuschauer, die sich drängten, den Helden ihre Achtung zu bezeugen. Der Erzherzog selbst, überrascht und tief gerührt, bezeugte dem General feierlich die Hochachtung, welche eine solche Tapferkeit einflößt, ja, als kurz nach der Juliemeute Barbanègre als französischer Gesandter nach München kam, bereiteten ihm die bayerischen Offiziere, welche dem Belagerungs-Corps angehört hatten, einen glänzenden Empfang.

Gunnun. Ueber den Charakter der Begebenheiten in den letzten anderthalb Jahrhunderten v. Chr. bleibt kein Zweifel, daß das stets mit den wandernden Hirten-

Räumen im Kampfe gewesene Kulturvölk der Chinesen Verbindungen mit den westlich von diesen Turckstämmen wohnenden Völkern, um sie zum Kampfe gegen diese aufzureizen, unterhielt, bis dieses Spiel damit endigte, daß die Turckstämme diese Völker immer weiter gegen Süden und Westen verdrängten und jene große Umwälzung in Europa hervorriefen, die wir die Völkerwanderung nennen. Unter jene Turckstämme gehörten die Hiong-nu oder H. Aus dem Abscheu, den ihr Anblick den Griechen und Römern erregte, kann man den sichern Schluß ziehen, daß die anderen Völker, mit denen die beiden Kulturvölker Europa's im Alterthume vorher in Berührung kamen, heißen sie nun Sarmaten, Skythen, Alanen oder wie sonst immer, einer ganz andern, schöneren Race angehörten, der kaukassischen, um diesen alten Ausdruck zu gebrauchen, während die H. einen Abscheu einflößten, von dem man sich kaum eine Vorstellung macht, wenn man nicht schon massenhaft versammelten Menschen von gänzlich verschiedener Race gegenüberstand. Sarmaten, Alanen und Skythen waren nicht minder nomadisch gewesen, als die H., ja die Sarmaten hatten geradezu hauptsächlich auf Wagen gelebt, dennoch ist der Eindruck, den sie auf Griechen und Römer machten, stets ein ganz anderer gewesen, als der, den die H. hervorbrachten. Wir kennen sehr wohl die Einwürfe, die man gegen die Identität der Hiong-nu und der H. erhoben hat, glauben aber auch, daß beide Namen durchaus nicht dasselbe sind und bedeuten¹⁾, aber die Namensverwechslung ändert an der Sache selbst nichts, da die enge Verwandtschaft der türkischen und finnischen Sprache außer Zweifel gestellt ist und in jener frühen Zeit noch viel enger gewesen sein mag, als sich aus den jetzigen Dialekten ergiebt. Die Thatsache bleibt, wenn man auch über die Einzelheiten noch so sehr streiten mag, unbezweifelt stehen, daß die Kämpfe in Centralasien zwischen Chinesen und Nomadstämmen diese letzteren, namentlich unter der Dynastie Han (von 202 vor bis 220 nach Chr.), gegen Westen drängten, wo sie im Lande westlich von dem Balkasch-See und Isskul in den Niederungen des Zarates einerseits im Süden auf die Saken, andererseits im Norden auf die verwandten finnischen Völker stoßen mußten. Wer wird bei den abgerissenen, unvollständigen Berichten, die wir über die H. und ihre früheren Wanderungen besitzen, unterscheiden, welche von den augenscheinlich mannichfach unter sich gespaltenen, ja oft sich befehdenden Stämmen ursprünglich aus dem weiter gegen Osten gelegenen Asien, aus den späteren Sitzen der Ungaren, gekommen, und welche früher schon am Uralthange des Ural gegen den Zarates und an der Wolga nomadisch umhergezogen sind? Theils historisch fest, theils sehr wahrscheinlich ist es, daß um die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. das Oberhaupt der Hiong-nu seine Herrschaft über das innere Asien von Korea bis zu dem Ufer des Kaspiischen Meeres ausdehnte, somit auch Völker der blonden Race zu seinen Unterthanen gehören mußten. Sein Hauptstz war im Norden der Gobi, nicht fern von den Ufern der Selenga. Dritthalb Jahrhunderte später, um das Jahr 90 v. Chr., fand eine große Revolution im Innern Asiens statt, und in Folge derselben eine starke Ortsveränderung der Völker. Ein bedeutender Theil der Hiong-nu, die sogenannten nördlichen, wurde von den Chinesen, mehreren unterworfenen Stämmen und den süblichen Hiong-nu zugleich angefallen, besetzt und halb ausgerottet. Von denen, die dem Verderben entronnen, verschmolzen viele mit dem mongolischen Volke der Stan-pi, der Nest wanderte gegen Westen aus und ließ sich in den waldbreichen Ebenen zwischen Irtysh und Ural nieder. Solche plötzliche Revolutionen, die einer ungeheuern Herrschaft ein Ende machen und manchmal selbst den Namen eines lange Zeit herrschenden Volkes hinwegwischen, um ein anderes, bisher kaum bekanntes an seine Stelle zu setzen, sind bekanntlich in der Geschichte der nomadischen Vorden sehr gewöhnlich, hier fand aber theilweise nur eine Einverleibung oder selbst Verschmelzung der unterworfenen Stämme mit dem herrschenden statt. Was die chinesischen Chronisten von der Verschmelzung eines bedeutenden Theils der nördlichen Hiong-nu mit den Stan-pi von mongolischem Stamme berichten, ist besonders der Beachtung werth, indem man vielleicht darin die Erklärung der mongolischen

¹⁾ Der Name „Gunnar“ findet sich schon in der iranischen Völkertafel aus der Archämenidenzeit und deutet auf finnische Völker im Norden der Saken, bei welchen, den Finnen nämlich, das Wort einen Menschen, oder vielmehr „Volk“ bedeuten soll.

Körperbildung der S., die später im Westen der Wolga erschienen, suchen muß. Diejenigen Hiong-nu? welche lieber ihr Heimathland verließen, als sich dem Joch der Sian-pi unterwerfen, gründeten, wie es scheint, bald eine neue Herrschaft am Fuße des Ural. Ihre Zahl wuchs in den neuern Wohnsitzen, und bald drangen sie über den Zarartes und in die Thäler von Kaschggar und überzogen die weiten Ebenen im Norden des Drus, die seit uralter Zeit der Sitz der Alanen und anderer blonder Völker gewesen. Unzweifelhaft muß man dieser neuen Entwicklung der hunnischen Herrschaft in den Gegenden des Zarartes die alanischen Wanderungen gegen Westen hauptsächlich zuschreiben. Am Südbahange fanden die Hiong-nu zahlreiche finnische, in Stamm und Sprache mit ihnen verwandte Stämme und wurden vielleicht hier der Kern eines neuen Bundes¹⁾. Von diesen schwarzen S. waren die weißen S. oder Ephythaliten, über die Vivien de St. Martin eine sehr lehrreiche Abhandlung geliefert, verschieden. Es geht daraus hervor, daß in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. ein tibetanisches Volk, die Tse-ischl oder Ye-itha, gedrängt durch die Kämpfe der Chinesen mit den nördlichen Nomaden, herabrückte in's Drusland und hier ein neues Reich gründete, mit welchem die Chinesen längere Zeit Verbindungen unterhielten, um sie gegen die Hiong-nu zu benutzen. Diese Verbindungen dauerten fort bis zu dem Anfange des dritten Jahrhunderts, wo die Dynastie Han ausstarb, China in Bürgerkriege verwickelt wurde und nun die nördlichen Nomadenvölker ein völliges Uebergewicht errangen. In Folge dessen scheint auch das Reich der Ye-itha in Abhängigkeit von den S. gekommen zu sein, und die Bewohner desselben, der Mehrzahl nach Abkömmlinge blonder Völker, wurden die weißen S. genannt. „Man darf,“ sagt Vivien de St. Martin, „nicht aus den Augen verlieren, daß die verschiedenen fremden Horden, welche seit dem zweiten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung in das Land zwischen Zarartes und Hindukusch einbrangen, Tibetaner, S., Türken, Mongolen, niemals mehr als eine vorübergehende, über das eingeborne Volk hingelagerte Bevölkerung bildeten. Die fremden Angreifer kamen alle aus den ungeheuren Steppen Hochasiens, gaben ihr Nomadenleben niemals ganz auf, während die eingeborne, der indogermanischen Familie angehörige Race, die seit den alten Zeiten des iranischen Reiches eine ziemlich hohe Culturstufe erlangt hatte, sich auf dem angebauten Boden als feste Bevölkerung behauptete²⁾. Jetzt noch ist im Innern der hohen Thäler des ehemaligen Tocharistan die Masse der Bevölkerung Tadschik, d. h. persisch.“ Die chinesischen Verhältnisse, der ewige Kampf der Nomaden mit dem Culturvolke hatte also in Westasien die erfolgreiche Wirkung, den Verband der arischen Völker Asiens mit denen Europa's im Norden des Kaukasus zu trennen und die Verbindung auf den schmalen Raum zwischen den turdischen Bergen und dem Kaukasus zu beschränken. Von jener Zeit an lag der Weg nach Europa den Nomadenvölkern Asiens offen; den Sturm der S. und der Mongolen wehrten die deutschen Völker ab, und jetzt geht, vorerst durch Russen und Engländer, der ehemalige Strom aus Asien nach Europa zurück gegen seine Heimath, vielleicht mit dem Unterschiede, daß die indogermanische Race hier eine dauernde Rolle spielen wird, während die ugro-tatarische Völkerfamilie in Europa eine untergeordnete geworden ist, speciell die S., nach dem Tode Attila's (s. d.) und seiner beiden Söhne — Ellak, der gegen die Gepiden, und Dageziz, der 448 gegen die Ostgothen fiel — aus der Geschichte um die Mitte des 5. Jahrhunderts sogar zu verschwinden anfangen und nur noch in einigen wenigen Resten später unter dem Namen der Kuturguren oder Kutriguren und Uturguren oder Utriguren an den Ufern des Don genannt wurden. (Vergl. den Art. Völkerwanderung.)

Sunt (Henry), geb. 1773 zu Willington in Wiltshire, Brauer in Bristol, fühner Volksmann im Sinne des Radicalismus, wegen aufrührerischer Reden zu Manchester 1819 zu drittelhalb Jahren Gefängniß verurtheilt, regte mehrere Petitionen um Reformen, Aufhebung der Getreidegesetze an, bis er 1830 von Westminster in's Parlament gewählt wurde. Er starb 1834 zu Alvedford. Sein Bruder James Henry

¹⁾ Nach Ruysbroeck zogen die S. aus dem Lande Pascatir, was man mit den von den Arabern Baschkur genannten Baschkiren in Verbindung bringt.

²⁾ D. h. die eingeborene nomadische Bevölkerung wich, der bereits zum Ackerbau übergegangene Theil blieb sitzen und ward unterjocht.

Leigh S., geb. 1784 zu London, gest. zu Putney am 28. August 1859, war das letzte Mitglied der glänzenden Literaturepoche in den ersten drei Decennien dieses Jahrhunderts. Er war ein origineller tragischer Dichter und noch bedeutender als seiner Kritiker. Auch durch seine Uebersetzungen aus dem Italienischen und seine Ausgaben der dramatischen Schriften Wycherley's, Congreve's und Farquhar's hat er sich vortheilhaft bekannt gemacht. In seiner „Autobiography and reminiscences“ (3 Bde., London 1850, 2. Aufl. 1852) hat er ein anziehendes Bild von einem mühevollen Leben entworfen. Seine Stellung in der Poesie seines Vaterlandes war eine sehr charakteristische. Ein Freund Byron's, Shelley's, Coleridge's u. A., zugleich jedoch auch zu W. Scott, Th. Moore u. A. in näheren Beziehungen stehend, galt er so zu sagen als Vermittler zwischen der frommen „Seeschule“ und der von dieser angefeindeten „satanischen Schule“, bis er sich mit dem Haupte der letzteren, mit Byron, dessen Gefährte er in Italien gewesen war, entzweite. Die von seinem Sohne Theron zum Druck vorbereiteten Tagebücher und Memoiren Leigh S.'s werden nach der Times „one of the books of the season“ werden.

Sunyhád (Johann), auch Corvinus nach seinem Geburtsorte genannt, war Wojwode von Siebenbürgen und einer der bedeutendsten und gefeiertesten Helden Ungarns, im 15. Jahrhundert der Schrecken der Türken und die unerschütterliche Vormauer Ungarns und Europa's gegen den von Osten her anbringenden Muhamedanismus. Als sein Geburtsjahr wird das Jahr 1393 genannt, und er soll der uneheliche Sohn des Kaisers Sigismund und der walachischen Bosjarin Elisabeth Korssinay, nach Anderen sein Vater ein Walache und seine Mutter eine Griechin gewesen sein. Durch Adel der Gesinnung wie persönliche Tapferkeit gleich groß, erwarb er sich unter seinem Volke Ansehen und Verehrung. Sigismund ernannte ihn deshalb zum Ban der westlichen Walachei, und Kaiser Albrecht II. übertrug ihm die Wojwodenschaft von Siebenbürgen. Als Papsť Eugen IV. 1442 einen allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken predigen ließ und einige italienische Staaten nebst Ungarn und Polen wirklich in den Krieg zogen, war es S., welcher nach mehreren Siegen den Sultan Murat II. zum billigen Frieden und dem zehnjährigen Waffenstillstand von Szegebin zwang (1444). Als im Jahre 1443 die ungarische Königin Elisabeth gestorben war, mußte S. durch sein Ansehen die Erhebung des Königs Wladislaw von Polen auf den ungarischen Thron durchzusetzen, worauf ihn dieser zu seinem ersten Feldherrn erkor. Auf listiges Vetreiben des Cardinallegaten Julian Cesarini wurde der mit den Türken geschlossene Waffenstillstand von Seiten der Ungarn freventlich gebrochen, und wiederum entbrannte der Kampf zwischen beiden Völkern. Muthig drangen die Ungarn durch Bulgarien bis an die Gefilde von Barna am Schwarzen Meere vor, wo es zur Entscheidungsschlacht kam. Murat II. siegte vollständig, Wladislaw fiel, der Cardinal Cesarini wurde erschlagen und nur S. rettete die ungarischen Schaaren vor der gänzlichen Vernichtung, 10. November 1444. In Ungarn wurde jetzt Wladislaw der Nachgeborene, der Sohn Elisabeth's, zum Könige ernannt und S. zum Reichsverweser während dessen Minderjährigkeit bestellt. S. verwaltete Ungarn mit staatsmännischem Geschicke und mußte durch sein Ansehen die ungarischen Großen im Zaume und durch sein Schwert die Türken von den Landesgrenzen fern zu halten. Als es jedoch nach vier Jahren wieder zum ernstern Kriege gegen die Türken kam, wurde er von Murat II. im October 1448 bei Kossowa in Serbien gänzlich geschlagen und gefangen genommen, erlangte aber durch die Vermittelung der ungarischen Stände seine Freiheit wieder. Im Jahre 1453 übernahm Wladislaw selbst die Regierung, und dieser Fürst, besorgt um den immer noch wachsenden Ruhm S.'s, wurde jetzt durch den ränkevollen Grafen von Gilley gegen den Statthalter eingenommen, so daß er ihn von den Regierungsangelegenheiten fern zu halten suchte. Die argen Händel mit dem eifersüchtigen Gilley und anderen Großen haben die letzten Tage S.'s getrübt, aber seinen Heldenruhm behauptete und mehrte dieser bis zu seiner letzten Stunde. Als nach dem Falle Konstantinopels der Sultan Muhamed II. auch das Abendland zu erobern gedachte, trat ihn 1456 der alternde Held noch einmal mit jugendlicher Kampfeslust entgegen. Mit bewundernswürdigem Heldennuthe vertheidigte er die von den Osmanen belagerte Feste Belgrad, überfiel von hier aus plötzlich das türkische Lager und zwang den Sultan zum Rückzuge.

Seine glänzendste That war aber auch seine letzte. Er starb zu Semlin am 11. August 1456. Nur die particularistische Politik der europäischen Höfe und die Eifersucht der ungarischen Großen hatten ihn daran gehindert, seinen Lieblingsplan, die Türken aus Europa zu vertreiben, auszuführen. — Nach H.'s Tode setzte gegen dessen Söhne der Graf von Tilley seine listige Verfolgung fort. Da ließ Bladislaw H., der älteste Sohn, den Feind des Vaters ermorden, worauf er selbst am 16. März 1457 zu Ofen hingerichtet wurde. Der zweite, Matthias, wurde von dem Könige Bladislaw II. in das Gefängniß geworfen, trat aber bald aus demselben hervor, um selbst als König Matthias I. den ungarischen Thron einzunehmen.

Huronen, eigentlich **Weiandots**, **Whandots**, ein Name, der ursprünglich Jendots klang, gehören zu der westlichen Gruppe der nördlichen Irokesen (s. d.) und hießen bei dem Bunde der fünf Nationen, die die östliche Gruppe der nördlichen Irokesen bildeten, Quatoghie und einer ihrer Stämme Dionondabies oder Luinontatek. Von den Franzosen erhielten die Weiandots den bekannten Spottnamen H., welcher etwa „Wildschweinskopf“ bedeutet. Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts bestanden sie aus fünf verbündeten Stämmen, die sämmtlich längs oder in der Nähe des Huronen-Sees, ungefähr 25 Meilen südlich von der Mündung des French- (Franzosen-) Flusses, in 31 Dörfern angesiedelt waren. Von den Weiandots hatte sich noch lange ein kleiner Rest erhalten, der um Sandusky in Ohio und bei Detroit in Michigan, so wie auch in Canada lebte, jetzt aber finden sich nur noch Ueberreste in einer Stärke von 40—50 Familien auf britischem Boden, eben in Canada, und zwar in dem Indianerdorfe Loretto. Sie ernähren sich zum Theil durch Jagd, sind aber auch fleißige Arbeiter, ja sogar Industrielle. In den Zeiten nämlich, wo sie sich nicht der Jagd hingeben, beschäftigen sie sich mit einer Industrie, deren Producte, darin die Jagderträge einbegriffen, ihnen im Jahre 1858 34,000 Dollars eingetragen haben. Sie verfertigten in diesem Jahre 20,000 Paar Schuhe für die Jagd in den Sümpfen, das Paar wird ihnen mit 1—2 D. bezahlt. Ferner fertigten sie 1000 Paar Schneeschuhe, wovon das Paar für 3—6 D. gekauft wird, 300 Tobogans, d. i. indianische Schlitten, wie sie ihnen zur Fortschaffung der Felte, Geräte und Lebensmittel dienen und welche die Weißen kaufen, um auf ihnen im Winter die mit Eis überzogenen Bergabhänge hinabzufahren. Endlich fabriciren sie noch eine große Menge von Rosenkränzen und Halschnüren, womit die indianische Bevölkerung sich mit einer ihr eigenen Koketterie zu schmücken pflegt. Dieses ehemals so große und über ein unermeßliches Gebiet herrschende Volk ist also zu einem kleinen Häufchen von Individuen herabgesunken, die arbeiten müssen, um nur eine Substanz zu haben.

Hurter (Friedrich Emanuel), k. k. österreichischer Hofrath und Reichshistoriograph, geschätzt als Gelehrter durch seine Geschichte des Papstes Innocenz III. (Hamburg 1834—1842), allgemein bekannt geworden durch seinen Uebertritt von der reformirten zur katholischen Kirche. H. entstammt einem alten patricischen Geschlechte der Stadt Schaffhausen, von dem sich in neuerer Zeit ein Zweig nach Preußen (Rheinprovinz, hier vermischt mit der Familie v. d. Seydt), ein anderer nach Oesterreich übergesiedelt hat. Er wurde geboren am 19. März 1757, besuchte mit seinem 7. Jahr das Gymnasium und bezog, zum Geistlichen bestimmt, 1804 die Universität Göttingen; 1824 wurde er an die Pfarrkirche von Schaffhausen berufen und 1835 zum Antistes (erster Vorsteher der Cantons-Geistlichkeit) und Decan der Synode ernannt; 1844 trat er in Rom zur katholischen Kirche über und 1845 wurde er als österreichischer Historiograph nach Wien berufen. Er ist, wie das die meisten Glieder des Geschlechts zu sein scheinen, eine harmonisch angelegte Natur, begabt mit nicht gewöhnlichem Verstande, in politischen Dingen zähe festhaltend am Ueberkommenen, weniger ausgezeichnet durch Tiefe des Gefühls. H. hat nach seinem Uebertritt zur katholischen Kirche ein Buch „Geburt und Wiedergeburt“ geschrieben; man würde sehr fehl gehen, wollte man das Wort „Wiedergeburt“ im herkömmlichen protestantischen Sinne fassen: der geistige Kampf und das geistige Ringen, die einen Luther endlich zur Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben führten, sind seiner Seele fremd geblieben; der Gang seiner geistigen Entwicklung ist nicht in solcher Weise durchbrochen; was er Wiedergeburt nennt, ist, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, nur

eine Fortsetzung der Geburt. Schon als Knabe fand er wenig Gefallen an dem nackten prunklosen Gottesdienste der Reformirten; er wurde, wie er selbst sagt, in die Kirche „hineingetrieben“, nicht „hineingezogen“; was ihn an der Predigt am meisten interessirte, war das „Amen“. Auf einer Auction in Göttingen hatte er als Student zufällig zwei schöne Foliobände, enthaltend die Briefe Innocenz III., nicht wegen ihres Inhaltes, sondern wegen ihres billigen Preises erstanden; erst im Jahre 1814 griff er wieder zufällig nach diesen beiden Bänden, um sich über ihren Inhalt zu orientiren. Der Inhalt fesselte ihn mächtig, er las sich immer tiefer hinein und die Folge war, daß er beschloß, eine Geschichte dieses Papstes zu schreiben. Während er an dieser Aufgabe arbeitete, neigte er sich mehr und mehr der katholischen Kirche zu; zwei Flugschriften, „Denkschrift für die Schweizerischen Klöster“ und „Beseindung der katholischen Kirche in der Schweiz“, legen Zeugniß dafür ab. Es konnte nicht ausbleiben, daß dadurch das Verhältniß zu seinen Amtsbrüdern getrübt wurde; im Jahre 1840 wurde dasselbe ein verartiges, daß er sich genöthigt sah, seine Vorsteherstelle als Antistes niederzulegen. Er machte nun Reisen nach München, wo ihm Gdrres befreundet war, nach Wien, wo er Jarcke kannte, und nach Paris, überall von der Geißlichkeit als Geschichtschreiber Innocenz' auf das Zuberkommendste aufgenommen; sein Ehrgeiz gefiel sich darin, so von der katholischen Kirche anerkannt zu werden. Nach seiner Rückkehr studirte und übersezte er das Werk Innocenz „Ueber die Geheimnisse der heiligen Messe“; die verständige lichtvolle Darstellung fesselte ihn. Im April des Jahres 1844 ging er nach Rom, wo ihn Gregor XVI. auf das Wohlwollendste aufnahm und ihm die Hoffnung nicht verhehlte, daß er in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren werde. Von Rom ging er nach Neapel und von hier wiederum nach Rom, wo er nunmehr im Juni am Feste des heil. Ignatius seinen protestantischen Glauben abschwor und sich in den Schooß der katholischen Kirche begab. Von Rom begab er sich wieder nach Schaffhausen, wo er sich ein Jahr hindurch mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigte. Auch seine Frau und seine vier Söhne traten nunmehr zur katholischen Kirche über. Im Jahre 1845 wurde er als k. k. Hofrath nach Wien berufen und zugleich zum Reichshistoriographen ernannt. Damit war seine Hauptthätigkeit vollendet; es fehlte ihm der Gegenstoß, der seinem Geiste bisher die Schwungkraft gegeben hatte. H.'s Hauptwerk ist die erwähnte Geschichte des Papstes Innocenz III., die im Jahre 1845, als er nach Wien übersiedelte, bereits die dritte Auflage erlebte. Außerdem sind zu erwähnen: „Ausflug nach Wien und Preßburg“, Schaffh. 1840. „Denkwürdigkeiten des letzten Decenniums des 18. Jahrhunderts“, Schaffh. 1840. „Der Antistes Hurter und sogenannte Amtsbrüder“, Schaffh. 1840. „Die Beseindung der katholischen Kirche in der Schweiz“, Schaffh. 1840. „Geburt und Wiedergeburt“, 2. Bde., Schaffh. 1846. Ferner einige Bände „Kleinere Schriften“, Schaffh. 1844. Die bedeutendste Arbeit seiner Wiener Periode ist seine „Geschichte Ferdinand's II. und seiner Eltern bis zu dessen Krönung in Frankfurt“, Schaffh. seit 1851, 9 Bde. Ferner ist von ihm erschienen: „Zur Geschichte Wallenstein's“, ebendas. 1855. „Philipp Lang, Kammerdiener Rudolf's II.“, ebendas. 1851. „Bild einer christlichen Fürstin, Maria, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin von Bayern“, ebendas. 1860. „Französische Feindseligkeiten gegen das Haus Oesterreich zur Zeit Ferdinand's II.“ Wien 1859. „Friedensbestrebungen Ferdinand's II.“ Wien 1860.

Husaren, ursprünglich die irreguläre leichte Reiterei, welche von den ungarischen Magnaten theils als persönliche Garde verwandt, theils bei den Kriegen gegen die Ungarn zu dem allgemeinen Heeres-Aufgebot, der sogenannten Insurrection, gestellt wurde, führt ihren Namen von der Art ihrer Organisation, indem von je 20 Häusern (ungarisch *husz*) ein Mann gegen Löhnung (*car*) gestellt wurde. Die H. kommen zuerst unter dem Könige Matthias Corvinus von Ungarn in der Mitte des 15. Jahrhunderts vor. Als nach der Unterdrückung der Habsburg feindlichen Partei in Ungarn die in Oesterreich gültigen Normen der Heeres-Verfassung auch dort eingeführt wurden, entstanden 1688 die regulären Husaren-Regimenter, die auch im Frieden bei der Fahne blieben, und — bis auf den heutigen Tag ausschließlich aus gebornen Ungarn rekrutirt — die Elite der österreichischen Cavallerie bilden. Die ungarischen H.

haben in allen Feldzügen des Kaiserstaates mit großem Ruhm gefochten und als 1848 bei Ausbruch des Revolutionskrieges die meisten Regimenter, durch aufrührerische Proclamationen und die falsche Vorpiegelung, man wolle die beschworenen Privilegien Ungarns widerrechtlich unterdrücken, irregeleitet, zu den Insurgenten übertraten, waren sie es, welche den Kern der revolutionären Reiterei bildeten und mehr als einmal ihre ehemaligen Kameraden zwangen, mit Verlust das Feld zu räumen. Im letzten französisch-italienischen Kriege waren es wieder die ungarischen H. und namentlich das Regiment König von Preußen, welches unter seinem tapferen Obersten Edelsheim die Ehre der österreichischen Reiterei wahrte, welche sonst, durch die Kurzsichtigkeit und Unentschlossenheit ihrer Führer gelähmt, in ihren Leistungen weit hinter dem so oft bewährten Ruf zurückblieb. Nach dem Beispiel der Oesterreicher wurde auch bei den andern Mächten eine leichte Cavallerie unter demselben Namen eingeführt, welche das ungarische National-Costüm erhielt und analoger Weise wie die ungarischen H. zum leichten Dienst verwendet wurde. In Frankreich wurden sie 1692 und sehr bald darauf auch in Rußland errichtet, haben jedoch in beiden Armeen nie eine hervorragende Rolle gespielt, da die Franzosen erstens von Natur keine Reiter sind und zweitens von je her den Felddienst, das Element der H., mit großer Nachlässigkeit betrieben haben, die Russen aber in den Kosaken eine eingeborene leichte Reiterei besitzen, die ausschließlich für den leichten Dienst, in dem sie Unübertreffliches leistet, verwendet wird. Dagegen haben die preussischen H., von denen König Friedrich Wilhelm I. zuerst 2 Escadrons errichtete, namentlich unter seinem großen Nachfolger sehr Bedeutendes geleistet und einen großen und gerechten Antheil an dem Ruhm, den die preussische Reiterei seit 100 Jahren sich erkämpft hat. Friedrich II., der im ersten schlesischen Kriege lebhaft das Uebergewicht der österreichischen leichten Reiterei empfand, verwendete seine ganze Sorgfalt darauf, in der preussischen Cavallerie eine ihr ebenbürtige zu schaffen. Er zog namentlich aus Ungarn und Polen eine Menge tüchtiger Offiziere und Mannschaften heran, und durch Zieten (s. d. Art.), mit Recht der Vater der preussischen H. genannt, unterstützt, schuf er binnen Kurzem eine Anzahl Husaren-Regimenter, die an Kühnheit, Gewandtheit und Tapferkeit vollkommen ihren Gegnern gewachsen waren. Ursprünglich betrachtete der große König die H. als eine Art irregulärer Reiterei, die mit der übrigen Cavallerie nicht auf gleicher Stufe stände. Die H. waren nicht zum eigentlichen choc, sondern nur zum Vorpostendienst bestimmt, hatten keinen Platz in der Ordre de Bataille und auch ein besonderes Exercir-Reglement und besondere Kriegsgartikel. Eben so wie bei den Freibataillonen, war man in der Auswahl der Offiziere und Mannschaft in Betreff ihrer Vergangenhait und ihres Lebenswandels nicht eben wählerisch, und die Ansicht des großen Königs über sie geht aus der charakteristischen Ordre hervor, „daß Weiber, Trostnechte und Husaren, falls sie beim Marodiren ertappt würden, ohne Weiteres gehängt werden sollten.“ Durch ihre ausgezeichneten Dienste verwandelte sich diese Geringschätzung aber bald in die größte Anerkennung, namentlich seitdem der König seine Lebensrettung in der unglücklichen Kunersdorfer Schlacht einem Detachement Husaren unter dem Major v. Brittwitz zu danken hatte, den er später zum Chef des berühmten Regiments Gendarmen, das nebst der Garde du Corps als das erste der Armee galt, ernannte. Aus den Husaren-Regimentern ist ein großer Theil der berühmtesten preussischen Reiter-Generale, Belling, Lossow, Werner, Kleist, Ugedom, Bronikowsky, Kageler u. a. m. hervorgegangen, und noch heute führen 2 von den 13 preussischen Husaren-Regimentern, das brandenburgische und das pommersche, mit Stolz den Namen ihrer Chefs Zieten und Blücher, die an ihrer Spitze sie so oft zum Siege geführt haben. Ueber den Dienst der Husaren vergl. d. Art. Reiterei. Die sogenannten Kammerhusaren, welche namentlich im vorigen Jahrhundert an vielen Höfen sich befanden, fanden durchaus in keinem militärischen Verhältniß, sondern gehörten zur Dienerschaft und hatten ihren Namen nur von der ungarischen Nationaltracht, in die sie gekleidet waren.

Husäre (Georg Philipp Eduard), ordentlicher Professor der juristischen Facultät an der Universität Breslau, Director des Ober-Kirchencollegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, bekannt durch eine Reihe von historisch-juristischen Schriften,

nach mehr aber als Haupt und Seele der separirten lutherischen Kirche in Preußen. Er wurde geboren zu Münden an der Weser am 26. Juni 1801, besuchte die Gymnasien zu Gotha und Jiefeld, 1817 die Universität Göttingen, wo Hugo, dann Berlin, wo Savigny sein Lehrer und Führer war. Im Jahre 1821 habilitirte er sich in Göttingen als Privatdocent in der juristischen Facultät; 1824 wurde er als außerordentlicher Professor der Rechte nach Rostock berufen; 1827 als ordentlicher Professor nach der Universität Breslau, der er bis heute noch angehört. Hier nun waren er und Scheibel die beiden Häupter der lutherischen Separation, als auch in Schlessen die Agende eingeführt werden sollte; Scheibel (s. d. Art.) wurde 1831 seines Amtes entsetzt; auch gegen H. ging man vor, als der Pfarrer Kettner zu Hönigern (ein schlesisches Dorf bei Namslau) mit seiner Gemeinde sich den Anordnungen der unirten Behörden widersetzt hatte. Er sollte in diesem Widerstande mit verwickelt sein, wurde angeklagt und zu Festungsstrafe verurtheilt, in zweiter Instanz aber freigesprochen. Im Jahre 1834 war bereits von ihm erschienen: „Theologisches Votum eines Juristen über die preussische Agende“ (Nürnberg 1834); auch in den folgenden Jahren erschien von ihm die eine oder andere Schrift, z. B. noch im Jahre 1860 die Broschüre: „Was lehrt Gottes Wort über die Ehescheidung?“ Als besonders wichtig sind aber hervorzuheben die unter seinem Einflusse entstandenen und meisterhaft redigirten Synodalbeschlüsse der lutherischen Separation, die Grundlage ihres gesammten Kirchenwesens. In ihnen spiegelt sich der eigenthümliche Geist und der eigenthümliche Charakter H.'s wieder; es ist deshalb diese Kirchenverordnung sehr verschieden von den übrigen Kirchenordnungen der protestantischen Kirche. Die letzteren sind so zu sagen mehr erbaulicher Natur, wenden sich mehr an das Herz und Gewissen, tragen einen theologischen Charakter; die Kirchenordnung der lutherischen Separation ist kalt, einseitig verständig, schroff, trägt einen juristischen Charakter. Kein Wunder, daß gegen dies überall scharf abschneidende Wesen sich endlich eine theologische Reaction erhob; es geschah das zuerst und offen auf der Generalsynode der Separation im Jahre 1860, freilich in ungeeigneter Weise. Man wollte H.'s Chiliasmus verdammt wissen, ohne zu bedenken, daß man damit ein Gebiet betrat, das mehr wissenschaftlicher, denn religiöser Natur ist; man drang deshalb auch nicht ganz durch. Sodann verwarf man, weil man sich der starren Kirchenordnung nicht beugen mochte, überhaupt alle Kirchenordnung; Hauptvertreter dieser radicalen Richtung innerhalb der Separation war der Pastor Diedrich, der sich denn im verfloffenen Jahre von der Breslauer Kirchenordnung auch äußerlich losgesagt hat. Ob noch eine weitere Zerklüftung des altlutherischen Gemeindeverbandes erfolgen wird, muß die Zeit lehren; unwahrscheinlich ist sie nicht. Es haben sich, wie unseres Erachtens das Vorwort der „Evangelischen Kirchenzeitung“ ganz richtig urtheilt, in der ohne Noth entstandenen Separation eine übergroße Menge schroffer Charaktere eingefunden; ihre Schroffheit war früher nach außen gewandt, nunmehr aber, da äußere Verfolgung nicht mehr stattfindet, wendet sich dieselbe nach innen und erzeugt neue Separationen. Von H.'s juristischen Schriften erwähnen wir hier folgende: *Annalecta litt.*, Leipzig 1826. *Incerti auctoris magistratum et sacerdotiorum populi romani expositiones ineditae eum commentario*, Breslau 1829. *Studien des römischen Rechts*, Bd. 1., Breslau 1830. Ueber die Stelle des Varro von den *Lexicniern*, Heidelberg 1835. Die Verfassung des Königs Servius Tullius, als Grundlage einer Geschichte der römischen Staatsverfassung, Heidelberg 1838. *J. Flavii Syntrophii instrumentum donationis ineditum*, Breslau 1838. Ueber den zur Zeit der Geburt Jesu gehaltenen Censur, Breslau 1840. Nach Unterholzner's Tode gab er heraus dessen Werk: „Quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen“, 2 Bde., Leipzig 1840. *Gaius*, Beiträge zur Kritik und zum Verständniß seiner Institutionen, Leipzig 1855. Die *Ostfischen und Sabellischen Sprachdenkmäler*, Leipzig 1856. Das Buch mit den sieben Siegeln in der Offenbarung Johannes, Dresden 1860. Außerdem noch eine Menge kleinerer Schriften, Abhandlungen u. s. f. Vergl. den Art. *Lutherthum*.

Huf (Johannes), geboren den 6. Juli 1373 in dem Dorfe Hussinecz in Böhmen, bildete sich in Prag und seit seinem 16. Jahre auf der Universität zu Prag zum Gelehrten und Geisllichen aus. 1396 wurde ihm die Würde eines Baccalaureus

der heiligen Schrift ertheilt, und bald darauf begann er selbst Vorlesungen zu halten; 1401 wurde er Decan der philosophischen Facultät und Pfarrer an der Bethlehems-Kirche und 1403 Rector der Universität. Er trat in Gemeinschaft mit Hieronymus von Prag (s. d. A.) an die Spitze der Oppositionspartei unter den damaligen Prager Geistlichen. König Wenzel, der mit dem Papst Gregor XII. zeitweilig war, begünstigte damals diese reformirende Partei. Huf selbst wurde zum Reichsvater der Königin Sophie ernannt, und auch der Erzbischof von Prag, Jbened von Hasenberg, bediente sich zuweilen seines Rathes. Im Jahre 1408 begannen jedoch der König und der Erzbischof, die neue Lehre wieder zu verfolgen, um sich von dem Verdacht, daß sie dieselbe begünstigt hätten, zu reinigen. Eine Untersuchung gegen Huf wurde eingeleitet. Die Schriften Wicliffe's (s. d. A.), durch deren Vertheidigung Huf sich vorzugsweise den Haß der Gegner zugezogen hatte, wurden für kezerisch erklärt und am 16. Juli 1410 öffentlich verbrannt. Als Hufens Anhänger sich hierauf tumultuarisch gegen den Erzbischof erhoben, ließ König Wenzel diese zwar durch seine Söldner auseinanderreiben, befahl aber zugleich, daß der Erzbischof den Besitzern der verbrannten Bücher den ihnen verursachten Schaden ersetzen solle, und ließ, als er sich weigerte, dem Befehle des Königs nachzukommen, seine Einkünfte mit Beschlagnahme belegen; Huf aber ward von einem Legaten des Papstes, dem Cardinal Otto von Colonna, excommunicirt. Hierauf entspann sich 1411 ein förmlicher Krieg zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht in Böhmen. Der Erzbischof belegte die Stadt Prag mit dem Banne und Wenzel versagte viele Geistliche und ließ sich die Schätze der Domkirche ausliefern. Auf einer Versammlung der böhmischen Barone wurde beschloffen, daß Niemand wegen einer weltlichen Angelegenheit vor ein geistliches Gericht geladen werden dürfe. Der Proceß gegen Huf wurde nun niedergeschlagen. Aber der Nachfolger Jbened's, Albicus von Unicow, erneuerte den Streit, und da zugleich Johann XXIII. in Böhmen das Kreuz predigen und Ablaszettel verkaufen ließ, so erklärte Huf sich öffentlich gegen dieses Verfahren, und am 7. Juni 1412 wurde eine Disputation abgehalten, bei welcher die Prager Studenten ihre Begeisterung für die neue Lehre zu erkennen gaben und eine Anzahl päpstlicher Bullen unter dem Galgen verbrannten. Dafür wurden auf Wenzel's Befehl drei Studenten hingerichtet, denen Huf eine ehrende Leichenrede hielt. Da dieser sich jetzt bestimmter als früher aussprach, die Grundlagen der herrschenden Kirche, die Tradition, die Kirchenväter und die Concilien verwarf und die Bibel allein als Glaubensnorm gelten lassen wollte, so verhängte Johann XXIII. den Kirchenbann über ihn und Wenzel erlaubte die Bekanntmachung desselben. Die Anhänger der Gebannten lieferten aber den Dienern der Obrigkeit, welche Huf verhaften und seine Kirche zerstören wollten, mehrere Gefechte in den Straßen der Stadt. Huf wurde endlich aus Prag verwiesen, wogegen der launische Wenzel ebenfalls vier Professoren der kirchlichen Partei verbannte. Huf wirkte nun von seinem Exil aus hauptsächlich durch Schriften, so wie durch Verbesserung einer schon früher angefertigten Bibel-Üebersetzung. Im Sommer 1414 kehrte er nach Prag zurück und da der Kaiser Siegmund ihm sicheres Geleite anbot, wenn er nach Constanz käme, um sich vor dem Papste zu verantworten, so begab er sich dahin, begleitet von einigen angesehenen böhmischen Herren. In Constanz wurde er den Bestimmungen des ihm ertheilten Geleitsbriefes zuwider am 28. November verhaftet. Eine vom Papste ernannte Untersuchungs-Commission erklärte ihn für schuldig, kezerische Lehren vorgetragen zu haben. Nach der Flucht Johann XXIII. von Constanz wurde Huf nach Gottleben, einem Schlosse des Bischofs von Constanz, gebracht. Im Juni 1415 wurde er von dem Concillium verhört und aufgefordert, seine Lehre zu widerrufen, und als er dies verweigerte, dem weltlichen Arm überliefert und am 6. Juli 1415 verbrannt. Als die wesentlichsten und zugleich verdammungswürdigsten Lehrsätze Hufens betrachtete das Concillium die folgenden: 1) Hierarchie und Papstthum sind der christlichen Lehre fremd; 2) Seelenmessen sind ein Mißbrauch; 3) das Fegfeuer ist eine Fabel; 4) das Einsegnen des Wassers, der Richte u. s. w. ist unchristlich; 5) die Predigt muß frei sein; 6) Bettelmönche sind schädlich; 7) die Priesterweihe und die letzte Delung sind keine Sacramente; 8) die Ehrenbeichte ist Thorheit; 9) Kirchen und Klöster zu bauen ist kein

Verdienst; 10) der Heiligen Fürbitte anzurufen ist sündlich; 11) Chorlingen und Fasten ist kein Gottesdienst; 12) nur allein der Sonntag ist ein Feiertag; 13) Zehnten sind bloß Almosen, keine Pflicht. Vergl. *Historia et monumenta Johannis Husi atque Hieronymi Pragensis*, (2 Bände, Nürnberg 1558). Bitte, Lebensbeschreibung des Mag. Joh. Hus (2 Bde., Prag 1789—95). Bürn, Joh. Hus auf dem Concil zu Costnitz (Leipzig 1836), Wayerle, Joh. Hus und das Concil zu Costnitz (Düsseldorf 1842). *Bonnechose, les reformateurs avant la reforme* (2 Bde., Paris 1844, deutsch Leipzig 1847). Wendi, *Geschichte von Hus und den Hussiten* (Magdeb. 1845). In neuerer Zeit hat der nationale Eifer Palach's und anderer böhmischer Gelehrten eine Menge von Urkunden zugänglich gemacht, durch welche jene älteren Darstellungen wesentlich ergänzt und berichtigt werden.

Hussiten. Die Hinrichtung des Johannes Hus und des Hieronymus von Prag hatte in Böhmen eine ungeheure Aufregung hervorgerufen. Seit langer Zeit bestand eine leidenschaftliche Erbitterung zwischen den deutschen und den slawischen Bewohnern dieses Landes. In den kirchlichen Streitigkeiten standen die Deutschen fast ausschließlich auf der Seite der herrschenden Lehre, und der Nationalhaß der Böhmen gegen sie trug viel dazu bei, den religiösen Fanatismus zu steigern. Auf einem Reichstage der Böhmen wurde zunächst festgesetzt (1417), daß das Abendmahl in beiderlei Gestalt auszutheilen sei. Seitdem wurden die H. gewöhnlich Kalixtiner oder Utraquisten genannt. Zugleich aber zeigte sich unter ihnen schon jetzt eine sehr verhängnißvolle Entzweiung. Neben den Gemäßigtern fanden sich Schwärmer, welche aus dem alten und neuen Testamente ein communistisches und republikanisches System ableiteten und bald einen sehr bedeutenden Einfluß auf das Volk gewannen. Am 25. Febr. 1418 wurden die H. durch eine päpstliche Bulle als Ketzer verflucht und mit den furchtbarsten Strafen bedroht. König Wenzel ließ sich nach längerem Zögern für Ausführung dieser Bulle gewinnen und erregte dadurch heftige Aufstände. Nikolaus v. Hussinec und Bzka v. Trocznow (s. d. Art.), die bisher im Dienste des Königs gestanden hatten, traten jetzt auf die Seite des Volkes und wurden die Leiter des Aufstandes. Am 30. Juli 1419 wurde das Prager Rathhaus gestürmt und der Stadtrichter Miklasch nebst sieben Rathsherren durch ein Fenster gestürzt und gemordet. Fast gleichzeitig starb König Wenzel und die H. bemächtigten sich nun der Regierung Böhmens. Bzka rief die böhmischen Bauern zum Kriege gegen die Deutschen auf, welche in den meisten Städten noch immer die herrschende Partei waren und von der Mehrzahl der böhmischen Herren unterstützt wurden. Bzka aber schlug mit seinen Bauern die Schaaeren der Ritter in mehreren blutigen Schlachten und gründete auf dem Hügel Grabisch an der Luznik, der seinen Anhängern schon seit einiger Zeit zum Versammlungsorte diente und von ihnen der Berg Tabor (Verheißung) genannt wurde, einen starken Waffenplatz und ließ auch alle andern Städte, deren er sich zu bemächtigen vermochte, stark besetzen, wobei die zahlreichen Bergleute, die zu ihm hielten, gute Dienste leisteten. Die gemäßigten H. versuchten nun, sich mit Siegmund, dem Nachfolger Wenzel's, auszusöhnen, wurden aber von ihm als Rebellen behandelt und vereinigten sich daher mit Bzka, der nun auch Prag besetzte. Siegmund überzog mit Hilfe vieler deutscher Fürsten Böhmen mit einem zahlreichen, aber übel geordneten und zuchtlosen Heere, versuchte vergeblich Prag zu stürmen (14. Juli 1419) und plünderte das Land, wobei von beiden Parteien empörende Grausamkeiten verübt wurden. Am 19. Juli brannte das Lager der Deutschen vor Prag ab, und da es ihnen auch an Lebensmitteln fehlte, zogen sie bald darauf nach Hause. Siegmund verlor überdies am 1. November eine Schlacht gegen Bzka und mußte nun auch die Prager Burg räumen. Die gemäßigten H. wollten jetzt König Ladislaus von Polen zum Könige von Böhmen wählen. Bzka aber bemächtigte sich namentlich seit dem Tode des Nikolaus von Hussinec (1420) der Alleinherrschaft in Böhmen und ließ nicht nur Deutsche und rechtgläubige Böhmen, sondern auch die Anhänger fanatischer Secten, denen er seinerseits nicht entschieden genug war, haufenweise verstümmeln, köpfen, verbrennen und ihre Besitzungen verwüsten. Auf diese Weise vereinte er alle Böhmen seit 1421 unter seiner Anführung. Da die fanatischen Secten der H. nun in ihrem Vaterlande selbst nicht mehr plündern und morden durften, so begannen sie die benachbarten Länder

heimzusuchen, besonders Oesterreich, dessen Herzog Albrecht Siegmund gegen die H. unterstützte. Im Herbst 1421 wurde ein von einer großen Anzahl deutscher Fürsten ausgerüstetes Heer bei Saaz größtentheils aufgerieben, und Siegmund's Söldner wurden im Jahre 1422 bei Deutsch-Brod entscheidend geschlagen. Ganze Städtebevölkerungen wurden hier ebenfalls von beiden Parteien grausam hingerichtet. Im October 1424 starb Jizka; und sogleich entzweiten sich seine Anhänger. Der wildeste Theil seiner Schaaren nannte sich Waisen oder Orphaniten und wählte mehrere Führer, unter denen Procop der Kleine (s. d. Art.) der angesehenste war; die gemäßigteren Taboriten unterwarfen sich der Führung Procop's des Großen (s. d. Art.). Friedrich der Streitbare, Kurfürst von Sachsen, hoffte nun, die Entzweiten leichter zu besiegen, und eroberte auch mehrere böhmische Städte, wurde aber von den H., die sich sogleich gegen ihn vereinigt hatten, in mehreren blutigen Schlachten geschlagen, und nun erneuerten sich die Raubzüge der H. zumal gegen Schlessen, die Lausitz und Sachsen. Es hatte sich unter ihnen eine höchst eigenthümliche Lebensweise ausgebildet. Sie haßten die Städte, verwarfen selbst die Festungen und lebten fast immer unter freiem Himmel. Hunderte von Wagen, die mit Ketten zusammengeschlossen wurden, bildeten ihr Lager und ihre Befestigungen. Wenn sie ein Treffen liefern wollten, so nahm das Fußvolk die Mitte ein, rechts und links von demselben befanden sich die in Reihen aufgestellten Wagen, von welchen herab die Weiber, Kinder und Greise mit Flinten und Bogen auf den angreifenden Feind schossen; auf der äußersten Seite der beiden Wagenburgen stand die Reiterei, und diese zog sich, sobald sie verfolgt war, hinter die Wagen zurück, deren Reihen man schnell zu öffnen und zu schließen geübt war. Sie selbst nannten diese Fanatiker das Volk Gottes, sie ahmten die mosaische Ordnung von Stämmen nach, Böhmen hieß bei ihnen das gelobte Land, dagegen nannten sie die Bewohner von Meißen Moabiter, die Sachsen Edomiter, die übrigen Deutschen aber Philister. Im Jahre 1427 wurde ein neuer Kreuzzug gegen die H. beschloffen, ein sächsisches Heer, welches den Vortheil der Kreuzfahrer bildete, floh aber beim ersten Angriff der Feinde und wurde größtentheils erschlagen. Nun zerstreuten die übrigen Truppen sich wieder und alle deutschen Länder, welche die Böhmen zu erreichen vermochten, blieben abermals Jahre lang ohne Schutz. 1427 bis 29 sollen die H. siebenhundert besetzte Orte eingenommen haben. Zugleich wüthete in Böhmen selbst der Bürgerkrieg zwischen den Taboriten und der gemäßigten Partei. Das im Auslande umherstreifende Heer der Böhmen stand damals unter Oberanführung Procop's des Großen und soll im Jahre 1430 aus 20,000 Reitern und 52,000 Fußgängern bestanden und zur Fortschaffung des zu machenden Raubes nicht weniger als dreitausend Wagen bei sich gehabt haben, von welchen einige mit zehn bis zwölf Pferden bespannt gewesen seien, und doch reichte diese Zahl von Wagen nachher zum Transport der gemachten Beute nicht hin. Viele Fürsten und Städte erkaufte durch große Geldsummen den Abzug der H. von ihren Besitzungen. Im Jahre 1431 zog unter Anführung des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg noch einmal ein aus allen Gegenden Deutschlands zusammengerafftes, schlecht disciplinirtes Heer nach Böhmen und wurde, wie der Führer selbst vorhergesehen hatte, wieder beim ersten Angriff zerstreut. Eben so glücklich kämpfte Procop auch in der nächsten Zeit gegen sächsische, österreichische und ungarische Heere. In Ungarn drang er bis Kremnitz vor; doch erlitt er hier auch eine bedeutende Niederlage. 1432 wurde der größte Theil seines Heeres von den Ungarn niedergehauen und die ganze Wagenburg desselben nebst den mit Beute beladenen leichteren Wagen genommen. Allmählich fing denn doch ein großer Theil der Böhmen an, sich nach Ruhe zu sehnen, und auch die Häupter der Kirche zeigten sich geneigt, ihnen einige Zugeständnisse zu machen. Die H. wurden eingeladen, das Concillium zu Basel zu beschicken; die hier angeknüpften Unterhandlungen führten zwar nicht zum Ziele, doch sandte das Concillium neue Bevollmächtigte nach Prag, welche am 1. November 1433 die sogenannten Prager Compactaten mit den gemäßigten H. abschlossen. Die vier Prager Artikel, welche diese Partei schon längst als die Grundlage ihres Systems betrachtete, wurden nun von der Kirche anerkannt. Sie lauteten: „1) Das Abendmahl darf unter beiderlei Gestalt genommen werden. 2) Die Geistlichen dürfen zwar wegen gemeiner Verbrechen von weltlichen Richtern gestraft werden, jedoch nur mit Zulassung von Geistlichen.

3) Das Wort Gottes darf frei gepredigt werden, aber nur von ordentlich bestellten Geistlichen. 4) Geistliche sollen keine weltliche Regierung führen, sondern nur die Güter der Kirche verwalten; doch dürfen sich weltliche Personen, ohne in die Strafe des Kirchenraubes zu verfallen, der Kirchengüter nicht bemächtigen.“ Nun erhoben sich aber die fanatischen Secten der H. mit gewaltiger Erbitterung gegen ihre Landesleute. Procop der Große zog vor Prag und verwüstete die Ländereien der böhmischen Großen, welche meist zu der gemäßigteren Partei hielten. Die vereinigten Ritter und Städte sammelten nun ebenfalls ein bedeutendes Heer und schlugen die Schwärmer am 28. Mai 1434 in einer entscheidenden Schlacht bei Böhmisch-Brod. Beide Procope fielen. Viele Gefangene wurden verbrannt und ertränkt. Doch auch durch diese Schlacht wurde die Ruhe der Böhmen nicht hergestellt; die gemäßigten H. hatten vielmehr jetzt nicht allein gegen die Reste der Taboriten zu kämpfen, sondern auch gegen die katholischen Böhmen, die noch immer feste Plätze inne hatten und nun neuen Muth faßten. Auch Kaiser Siegmund, der 1436 nach langen Unterhandlungen als König von Böhmen anerkannt wurde, gab bald wieder zu Streitigkeiten Anlaß, da er die Bedingungen, unter denen man ihn anerkannt hatte, nicht erfüllte. Nach seinem Tode, 1438, brach der Krieg sogleich wieder aus. Ein Theil der H. wählte Siegmund's Schwiegersohn Albrecht II. von Oesterreich zu ihrem Könige, ein anderer den polnischen Prinzen Kasimir. Albrecht belagerte mit zahlreichem Geschütz Labor, mußte sich aber vor einem Entsatzheere unter der Führung des Georg Podiebrad (s. d. Art.), der sich hier zum ersten Male als ausgezeichneten Feldherr erwies, zurückziehen. Nach Albrecht's Tode (1439) regierten die Böhmen sich ganz selbstständig, wenn auch im Namen von Ladislaus, Albrecht's nachgeborenem Sohne. Die Führer der beiden hussitischen Parteien Reinhard von Neuhaus und Hynko Traczel von Lippa traten an die Spitze der Regierung, und in jedem der neun Kreise Böhmens wurden einem Hauptmann aus dem Herrenstande zwei Ritter beigegeben, welche den verschiedenen Parteien angehörten. Natürlich wurde nun die Anarchie bald noch größer, als sie vorher gewesen war. Georg Podiebrad, der sich allmählich zum Führer der strengen Partei aufgeschwungen hatte, bemächtigte sich endlich der Hauptstadt und der Regierungsgewalt und wurde 1458 nach dem Tode des Ladislaus zum König von Böhmen erwählt. Er wirkte für Herstellung der Ordnung, starb aber schon 1471. Es folgte nun neue Verwirrung; die H. hörten aber auf, eine Partei von politischer Bedeutung zu sein. Durch den Landtag zu Kuttenberg 1485 wurde die katholische Kirchenlehre und Kirchenverfassung in Böhmen wieder hergestellt. Vgl. Geschichte der Hussiten. Leipzig 1783. Schubert, Geschichte des Hussitenkrieges, Neustadt 1825.

Hut- und Weidgerechtigkeit, so heißt die wichtigste der deutschrechtlichen Servituten, unter welcher die Befugniß verstanden wird, sein Vieh auf dem Grundstück eines anderen weiden zu lassen. Die Hutgerechtigkeit kommt unter sehr verschiedenen Gestalten vor, darf aber nicht mit dem Tristrechte, auch Uebertritt genannt, verwechselt oder gar aus demselben gefolgert werden, unter welchem die Befugniß verstanden wird, über ein fremdes Grundstück Vieh zu treiben, und welche nach Analogie der römischen *servitus actus* zu beurtheilen ist. In der Regel findet sich die Hutgerechtigkeit als sogenannte *Koppelhut* (*jus compasculationis reciprocum*), d. h. als eine wechselseitige Servitut angrenzender Grundbesitzer, vermöge welcher ein Jeder auf des Anderen Grundstück die Hütung auszuüben berechtigt ist. Verschieden von dieser Art *Koppelhut* ist die wechselseitige Hütung benachbarter Grundbesitzer aus nachbarlicher Freundschaft und Gefälligkeit (*jure familiaritatis*), man pflegt indeß auch dieses nur auf einem *precarium* beruhende Hütungsrecht, von dem also jeder beliebig zurücktreten kann, *Koppelhut* zu nennen. Das preussische allgemeine Landrecht giebt als Kennzeichen dieses hütweisen Verhältnisses an: wenn die wechselseitige Hütung nicht regelmäßig und beständig auf eben denselben, sondern nur zuweilen und bald auf diesen, bald auf jenen Grundstücken ausgeübt worden ist. Andere Arten der Hutgerechtigkeit sind noch die *Gemeindehut* (*jus compasculationis simplex*), d. h. das Hütungsrecht der Gemeindeglieder auf Gemeindegründen, und das *jus compascui*, wo das Grundstück eines Dritten Mehreren zugleich *servituti*pflichtig ist. Die *Gemeindehut* hat, seitdem die Gemeinheften in den

meisten deutschen Ländern getheilt sind, oder ihre Theilung wenigstens in hohem Grade erleichtert ist, fast überall aufgehört. Auch in Preußen sind die meisten dieser Gemeinheiten aus überverstandenen Landescultivations-Interessen aufgelöst, eine Maßregel, welche sich bereits schwer rächte, indem sie, wie auch von liberaler Seite bereits häufig anerkannt worden ist, das Umsichgreifen des ländlichen Proletariats und die Theuerung nothwendiger Lebensmittel wesentlich gefördert hat. Bereits nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 sollte die Theilung stattfinden, wenn auch nur einer der Theilnehmer sie beantragte (§ 4), und § 24 bestimmte außerdem: „Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde auf Auseinanderetzung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheile sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne; es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besonderen Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.“ Die Cabinetsordre vom 14. Juni 1828 erleichterte die Provocation auf Theilung der Gemeinheiten noch mehr; das früher so wichtige Institut der Gemeindegüter hat daher auch für Preußen mehr und mehr an Bedeutung verloren. — Der oberste Grundsatz für alle Hutgerechtigkeiten ist nach deutschem Privatrechte immer der, daß von dem Rechte immer nur ein solcher Gebrauch gemacht werden darf, welcher dem Grundstücke selbst nicht nachtheilig wird; ein Grundsatz, welcher sich, was die Servituten betrifft, auf das römische Recht zurückführen läßt, der sich indeß in Bezug auf die ältere Markverfassung wohl ziemlich von selbst verstand. — Aus den älteren Entscheidungsquellen, vorzüglich aus den Weiderecessen, aus dem römischen Rechte und den neueren Particulargesetzgebungen, läßt sich dann entnehmen, wie viel Vieh der einzelne Berechtigte auf die Weide treiben dürfe, und wer nöthigenfalls zur Verringerung des Viehstandes verpflichtet sei, wer das Recht habe, einen eigenen Hirten zu halten, ferner, welche Gattungen von Vieh auf die Weide zu treiben freistehende, und endlich, wie lange nach Verschiedenheit des Weidplatzes die einzelne Gerechtigkeit ausgeübt werden dürfe. In dieser Hinsicht darf die mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts allgemein in Deutschland angenommene Verbesserung des Julianischen Kalenders nicht unbeachtet bleiben. Ein preussisches Gesetz vom 31. August 1800 schreibt in dieser Beziehung vor, daß, wo in den älteren Urkunden die Termine nach den Tagesnamen des Julianischen Kalenders bestimmt seien, an deren Stelle für alte Lichtmess der 13. Februar; für alte Maria Verkündigung der 5. April; für Alt-Georgi der 4. Mai; für alte Walburgis der 12. Mai; für Alt-Bartholomäi der 4. September und für Alt-Martini der 22. November zur Richtschnur dienen solle. Ist die Zahl des Viehs, welches auf das verpflichtete Grundstück getrieben werden darf, unbestimmt, so entscheidet nach preussischem Rechte zunächst der zehnjährige Bestand, und nur wo dieser sich nicht ermitteln läßt, der Durchschnittswinterfuß, d. h. es darf Niemand mehr Vieh auf die fremde Weide treiben, als er mit dem auf dem berechtigten Grundstücke gewonnenen Futter durchzuwintern vermag. Eine Abart der Hutgerechtigkeit ist die Schäferereigerechtigkeit. Zu unterscheiden ist das Recht, Schafe zu halten, das Schäfererecht und die Schäferereigerechtigkeit. Das erstere besteht in dem Rechte, einzelne Schafe, zu deren Wartung kein besonderer Schäfer erforderlich, zu halten und auf eigenen hutfreien Grundstücken weiden zu lassen; das andere ist die Befugniß, eine eigene Schafheerde zu haben und dafür einen eigenen Schäfer zu halten. Die Schäferereigerechtigkeit, auch Schafstriftgerechtigkeit genannt, aber ist die Befugniß, Schafe auf der ganzen Feldmark zu weiden und einen eigenen Schäfer dafür zu halten. Das Recht, Schafe zu halten, so wie das Schäfererecht haben ältere Juristen wohl aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Erlaubniß der Staatsobrigkeit abhängig machen wollen, doch hat dasselbe in das deutsche Privatrecht keinen Eingang gefunden, dagegen haben es mehrere Particulargesetzgebungen, wie diejenigen von Württemberg, Bayern und Kurheffen, angenommen. Auch in Preußen findet sich dasselbe in einzelnen Provinzial-Verordnungen, z. B. in der revidirten neumärkischen Gesinde- und Schäferer-Ordnung vom 14. September 1685 und in der Magdeburger Polizei-Ordnung. Manche Juristen nehmen an, wiewohl irriger Weise, daß die speciellen Vorschriften dieser Particulargesetze durch § 1 des Landescultivations-Edicts vom 14. September 1811 aufgehoben seien.

Gutten (Ulrich von), derjenige aus dem Kreise der deutschen Humanisten, in welchem sich die revolutionäre Tendenz desselben am lebhaftesten und unruhigsten ausgesprochen, aber auch derjenige, der die rein literarische Natur jenes Kreises am deutlichsten verrathen hat, seit seinem ersten Auftreten bis zu seinem Untergange die Leiden und Misere des demokratisch-literarischen Proletariats erfuhr und in seinen Entwürfen und Illusionen sich nie über den Geist der Camaraderie erhob, der die Humanisten Deutschlands unter einander verband. Er ist den 21. April 1488 auf der Burg Stecklenburg, in der Nähe der Quellen der Kinzig, dort, wo sich das Hessen- und Frankenland berühren, geboren. Sein Vater, einem alten fränkischen Geschlecht angehörig, war ein harter Mann, erhielt sich mit Mühe auf seiner Burg mit ihrem waldigen Bergland und ihren mageren Feldern und bestimmte Ulrich, seinen ältesten Sohn, dem er bei seinem schwächlichen Körperbau nicht die Kraft zur Behauptung des dürftigen Familienbesitzes zutraute, zur geistlichen Laufbahn. Im Jahre 1499 kam demnach H. auf die Klosterschule des benachbarten Stifts Fulda, um sich für das Klosterleben vorzubereiten. Die Liebe zur Ungebundenheit brachte ihn jedoch mit den Verpflichtungen, die ihn im geistlichen Stand erwarteten, in Conflict, und als er sah, daß des Vaters Wille unveränderlich feststand, entfloß er, ungefähr 16 Jahre alt, aus dem Stift und begann seitdem, vom Vater verstoßen und von einigen Vettern nur anfänglich und nothdürftig unterstützt, das Leben eines fahrenden Schülers. So finden wir ihn in der nächsten Zeit nach seiner Flucht auf den Universitäten von Erfurt, Köln und Frankfurt an der Oder, den classischen Studien sich widmend, bei den Humanisten ansprechend und von ihnen unterstützt und zugleich dem dissoluten Leben derselben nicht fremd. Zu dem Elend, in welches ihn diese Unstätigkeit und seine Abneigung gegen Fucht und Hingebung an irgend ein Verhältniß stürzte, kam die Ansteckung mit jener damals über Europa sich verbreitenden Luftheuche, die ihn innerlich unterhöhlte und auch seine an sich schwächliche und unansehnliche Gestalt entstellte. Im Spätsommer 1509 irrte er zerlumpt, bettelnd, des Nachts oft im Freien liegend, von den eiternden Wunden seiner Krankheit geplagt, am Ufer der Ostsee umher. In Greifswald findet er endlich im Hause des Henning Böß, ordentlichen Professors des Rechts und Angehörigen einer wohlhabenden Patricierfamilie, Aufnahme und Unterstützung. Schon Ende des Jahres aber ist das Verhältniß gelöst, H. verläßt die Stadt und seine Wohlthäter ließen ihm durch nachgesandte Diener draußen seine ganze Habe und selbst die Oberkleider abnehmen. Auf wessen Seite die größere Schuld war, ist nicht mehr auszumachen; die Art und Weise aber, wie H., nachdem er in Rostock bei dem Professor der Philosophie Harlem wieder Aufnahme und als Poet Bewunderer gefunden hatte, sich mit einem Basquill gegen die Ebbesche Familie rächte und seine Angelegenheit zu einer Sache des ganzen deutschen Humanistenkreises machte, spricht durchaus nicht dafür, daß er in jener Familie eine angemessene Haltung beobachtet habe. In jenen zwei Büchern Klagen, die im Sommer 1510 sogar durch den Druck verbreitet wurden, fordert er unter Anderm seinen mächtigen Vetter Ludwig v. H. auf, dem Vater des Professor Böß, wenn derselbe nach Frankfurt zur Messe gehe, aufzulauern, ihn niederzuwerfen, einzuthürmen und so lange festzuhalten, bis er, Ulrich, ihm seine Strafe bestimmt habe; außerdem verlangt er von den Humanisten, die er namentlich aufruft, sie sollten den Greifswalder Feind der schönen Wissenschaften auf ewig brandmarken, und selbst die irdischen Gewalten beschwört er, sie sollten nicht feiern, den Sohn der Musen zu rächen, und namentlich Boleslaw von Pommern soll an dem bösen Böße Gericht äben. Diese hohle Aufgespreiztheit und Uebertreibung einer gewöhnlichen Misere führt nothwendig zur Annahme, daß H. in jenem bürgerlich-patricischen Kreise es eben nicht verstanden hat, sich auf die Dauer auch nur erträglich zu machen. Jene Aufforderung an seinen Vetter Ludwig macht es sogar ziemlich gewiß, daß er trotz seiner Verkommenheit den Städtern durch unangemessenes Herauskehren seiner ritterlichen Hoheit und durch despectirliches Herabsehen auf eine bürgerliche Betriebsamkeit, von deren Früchten er doch unterhalten wurde, lästig gefallen sei. Sowohl in seinen spätern Schriften, wie in den Abenteuern seines spätern Lebens zeigt er sich als den theoretischer Verteidiger und praktischen Anhänger des Raubritterwesens. In seinem Dia

Iog „die Räuber“ spricht er z. B. den ganzen Haß der wirthschaftlich verfallenen Reichsritterschaft gegen die großen Kaufleute aus, wenn er es als den Wunsch aller reblich gestimmten Deutschen und selbst der guten, d. h. über die Concurrenz erbitterten, Kaufleute bezeichnet, daß die Fuggers mit ihrem Monopol der indischen Waaren je eher je lieber aus Deutschland vertrieben würden. In seinem Werk „die Anschauenden“ leitet er die Räubereien der Ritter aus ihrem wohlbegründeten Haß gegen die Kaufleute her und nennt er es keinen Schaden, wenn es den Rittern eines Tages gelänge, alle fremden Waaren sammt den Kaufleuten zu vertilgen. Die Städte nennt er in derselben Arbeit die Erzeugnisse der Verweichlichung und die Schutzwehren für die Feigen und Trägen, die sich nicht mehr im freien Felde wehren mochten. Solche Verderbniß, solchen Abfall von altdeutscher Sitte zu haßen und zu bekämpfen, haben nach seiner Ueberzeugung die Ritter alles Recht; da sie aber, meint er, jenen Entarteten hinter den Rücken und Mauern ihrer Städte nicht beikommen können, so bleibe ihnen nichts Anderes übrig, als, wenn einer austrifft, ihn unterwegs niederzuwerfen und auszuplündern. Später, besonders als er mit Franz von Sickingen bekannt geworden war, übte er die ritterliche Brandschätzung und Plünderung in sehr ungenirter Weise. An die Karthäuser in Straßburg z. B., von deren Prior er sich nach den Zuträgereien der Leute beleidigt glaubte, schickte er einen Brandbrief und erpreßte von ihnen statt der 10,000 Fl., die sie binnen Monatsfrist an einem angegebenen Orte liefern sollten, doch wenigstens 2000 Fl. Als Sickingen seinen Angriff auf Erier begann, führte S., durch seine Krankheit an ernstlichem Antheil an den militärischen Actionen gehindert, im Rücken des ritterschaftlichen Heeres den kleinen Krieg, überfiel z. B. auf offener Straße räuberisch drei Aebte und ließ ein ander Mal zwei Predigermönchen die Ohren abschneiden. S. theilte die Ansicht jenes Humanisten Brassican, der im Jahre 1510 den Gedanken äußerte, daß der Zustand von Deutschland glücklicher werden müßte, wenn der in geistige Rohheit verfallene Adel in der Schule der Wissenschaften einen Versuch machen wollte; S. glaubte sich ferner dazu berufen, außerdem, daß er an sich selbst diese Verbindung des ritterlichen und wissenschaftlichen Strebens darstellte, den Bund des Humanismus und des Ritterthums in ganz Deutschland zu bewirken und dadurch die Erneuerung des Landes herbeizuführen. Allein es fehlte ihm an jeder inneren Sammlung, Geduld, Ausdauer, um auch nur an sich selbst jene Verbindung zu Stande zu bringen, und eben so sehr an Kenntniß der Weltverhältnisse, Seelengröße und damit immer verbundener Bescheidenheit und Selbstbescheidung, um an der Allianz des Adels und der Wissenschaft in großem Styl und mit Erfolg zu arbeiten. Er kam über den fahrenden Schüler und Ritter nicht hinaus. Auch in Moskau hielt es ihn nicht lange; schwerlich genügt es, diesen beständigen Wechsel des Aufenthalts allein aus seiner innern Unruhe und Unfähigkeit zu erklären; wahrscheinlich trieb ihn auch die Armut seines innern Wesens und die für ihn kränkende Entdeckung, daß er seine Wirthe und die Universitätsfreunde durch keine werthvolle Mittheilung dauernd an sich fesseln könne. Die Erzählung seiner Irrfahrten, ein paar hochtrabende lateinische Gedichte, die Anweisung, es den Alten in kleinen Dingen gleich zu machen, dithyrambische Ergüsse zu Gunsten der Musen und Wissenschaften — alles das hatte an dem einen Ort immer bald seine Wirkung gethan und mußte dann an einem andern versucht werden. So zog er von Moskau nach Frankfurt an der Ober, von dort nach Wittenberg, wo er im Vorbeigehen ein Gedicht von der Kunst, Verse zu machen, producirt und mit demselben so viel Glück hat, daß es als Schulbuch mehrere Auflagen erlebte. Von Wittenberg aus trat er auch mit seinem Vater wieder in schriftlichen Verkehr, der aber als erste Bedingung zur Ausöhnung die Rückkehr in das Kloster und dann, als S. gleichfalls hartnäckig blieb, wenigstens das Aufgeben der „Narrenspotten“, der schönen Wissenschaften, und dafür das Studium des Rechts verlangte. Gleichzeitig handelte S. in der Weise des Wagabonden, indem er das Kloster, dem er entsprungen war, um die Zuschickung einer Geldspende ansprach und dafür seine Rückkehr in Aussicht stellte, welcher Prellerei die Väter des Klosters sehr einfach entgingen, indem sie ihm erst für den Fall seiner Rückkehr die beste Fürsorge für seine Studien versprachen. Von Wittenberg begab er sich nach Leipzig, wo er als Lehrer der schönen Wissen-

schaften auftrat, aber sich gleichfalls nur kurze Zeit halten konnte, so daß wir ihn schon im Sommer des Jahres 1511 als Bettelstudenten im klaglichsten Aufzuge auf den Landstraßen von Böhmen und Mähren finden. Außer den Odysseus-Fabeln, mit denen er dann in Wien auftritt, brachte er ein Gedicht an Kaiser Maximilian mit, eine Aufforderung an den Kaiser zum Krieg gegen Venedig, welches er als den quakenden und aufgeblähten Frosch der Sümpfe darstellt, der nothwendig dem kaiserlichen Adler erliegen müsse. Die Wiener Humanisten brachten das Gedicht zum Druck und ließen dem Kaiser insinuiren, daß dem Poeten nach langem Dulden und Wandern eine Erholung in Wien wohlthun werde. Maximilian aber, der die Bedeutung des venetianischen Frosches besser kannte und ihm in der That auch nicht zu Leibe steigen konnte, ließ den politischen Dichter unbeachtet. Für uns kann dies Gedicht, abgesehen von seiner Erneuerung der universalistischen Kaiseridee, nur als ein Vorläufer jener neuern belletristischen Politik von Interesse sein, die in der maßlosen Verkleinerung des Gegners ihre Triumphe feierte und in ihrer forcirten Verkennung der Weltverhältnisse eine wirksame Waffe zu besitzen meint. Zu derselben Zeit verfaßte G. das andere Gedicht: „daß die Zeitgenossen noch nicht von der alten herrlichen Art der Deutschen entfremdet seien,“ — ein Versuch, den Humanismus und das Ritterthum, die beide in ihrer Ausschließlichkeit als einseitig anerkannt werden, mit einander auseinanderzusetzen und zu versöhnen. Da G., als noch nicht graduirte, vom Rector zu Wien auch nicht einmal die Erlaubniß erhält, über die schönen Wissenschaften zu lesen, verschwindet er von dort im Spätherbst 1511 und taucht im Frühling des nächsten Jahres als Student der Rechte zu Pavia auf. Im Kriegslärm der französischen Invasion, der ihn von Pavia nach Bologna und von hier, wo er sich bei seinem äußersten Mangel auch nicht halten konnte, auf kurze Zeit in Kriegsdienste trieb, befestigte er sich in seiner Antipathie gegen die geistliche Weltherrschaft Roms, um so mehr, da er sie in Papst Julius von einem Manne geübt sah, der so wenig wie der deutsche Humanist an die geistigen Grundlagen derselben glaubte. In seinen Epigrammen an Maximilian spricht er diese seine Empörung gegen den kriegerischen und verweltlichten Kirchenfürsten aus. 1515 finden wir ihn wieder in Deutschland, von seiner Familie zwar aufgenommen, aber mit Geringschätzung, da er seine Rechtsstudien nicht, zum Abschluß gebracht hatte. Schon in Italien hatte er, der nicht einmal den Titel eines Graduirten hatte gewinnen können, dem innern Zerwürfniß seiner Unfertigkeit und der Rache für die Nichtachtung in der Welt in dem Gedichte: „Niemand“ (Nemo) Luft gemacht, in welchem er über den vermeintlichen Dünkel der theologischen und juristischen Kasten herfällt und ihnen den Wust ihrer Gelehrsamkeit vorrückt. Besonders war es ein Familienunglück, was ihn die väterliche Burg wieder geöffnet hatte. Herzog Ulrich von Württemberg hatte seinen langjährigen Freund und Gefährten Hans von Gutten, der am Stuttgarter Hofe das Amt eines Stallmeisters bekleidete, ermordet. Während die übrigen Glieder der G.'schen Familie in das Reich um Rache schreien und an das Schwert schlagen, schrieb G. ein Trauergedicht und Trostsreiben an Ludwig v. G., den Vater des Erschlagenen und seinen Oheim, — ein Gedicht, in welchem sich neben dem Pathos der späteren lateinischen Poesie und inmitten der Anhäufung von Adjectiven die revolutionäre Erbitterung gegen das deutsche Fürstenthum Luft macht. Noch einmal kehrt G., von seinem Vater zur Reise unterstützt, 1515 zu seinen juristischen Studien in Italien zurück, ohne sie jedoch während seines Aufenthaltes zu Rom und Bologna zu vollenden und einen Grad zu erlangen. Statt dessen entscheidet er sich in Bologna, durch die Lecture Lucian's angeregt, für die Gesprächsform, während er bisher in seinen Schriften die epigrammatische, elegische und rednerische Form cultivirt hatte. Sein erster Versuch in jener Form ist der gegen den Herzog Ulrich von Württemberg gerichtete Dialog „Phalarismus“, dessen Heftigkeit und revolutionäre Rhetorik ihn bewog, seinen bisherigen Wahlspruch: „Reblich und ohne Prunk“ seitdem mit dem Wort Cäsar's: „Ich hab's gewagt“ (jacta est alea) zu vertauschen. Im Sommer 1517 wieder nach Deutschland zurückgekehrt, theilt er sich lebhaft an dem Kampfe Johann Reuchlin's (s. d. Art.) mit den Kölnern und an den „epistolae virorum obscurorum“ (s. d. Art.) Am 12. Juli desselben Jahres feiert er in Augsburg eine Art von Triumph, sofern der dortige

Patricier Conrad Bentinger den Kaiser Maximilian, der sich gerade in der Stadt befand, bewog, dem Dichter der italienischen Epigramme, die mit der Zueignung an den Kaiser und mit einem verbesserten Abdruck des Aufrufs gegen Venedig jedoch erst im folgenden Jahre zum Druck kamen, als kaiserlichen Poeten und Orator zu krönen. Nach dieser Anerkennung trat er in die Dienste des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Erzbischofs von Mainz. Noch im December desselben Jahres wagte er die Demonstration, eine neue Ausgabe von Balla's (siehe diesen Artikel) Schrift „über die falsch geglaubte und erlogene Schenkung Constantin's“ mit einer Vorrede dem Papst Leo X. zu widmen und denselben gleichsam auf die Probe zu stellen, ob er fähig sei, auf die weltliche Macht des Papstthums Verzicht zu leisten und mit der Politik seiner Vorgänger zu brechen. Natürlich mußte G. nach jedem Anlauf, den er mit seiner literarischen Demonstrationspolitik machte, die Entdeckung machen, daß durch herausfordernde Flugschriften dieser Art der Lauf der Welt nicht verändert werden könne. Auf schnellen, entscheidenden Erfolg rechnend, sah er sich nach jeder Schrift, von der er alsbald eine weltgeschichtliche Wirksamkeit erwartete, getäuscht. Unermüdtlich thätig, nur auf den schnellsten Erfolg bedacht, ersetzte er daher die Schwäche seiner literarischen Anstrengungen durch Aufrufe an den Humanistenkreis zur Standhaftigkeit und Ausdauer. Die Bewährung, die ihm die Thatsachen und die Hartnäckigkeit der von ihm angegriffenen Interessen versagten, suchte er durch eine gegenseitige Lob- und Anerkennungs-Affecuranz innerhalb der humanistischen Kameradschaft zu erzwingen. Er lobte und pries seine Leute und war entzückt, wenn sie, z. B. ein Erasmus, seinen Namen dem Andenken der Nachwelt empfahlen. So sehr ihm bei seiner unskäten Natur die Stellung am Hofe zu Mainz bald wieder lästig wurde, so fesselte ihn an dieselbe außer dem Jahresgehalt doch die Hoffnung, den schwankenden Kurfürsten für den Gedanken einer selbstständigen deutschen Kirche zu gewinnen, wenigstens für die Unterstützung und Kräftigung seiner Parteilgenossen zu benutzen. Er, der sich so außerordentlich stark währte und nur durch die Schlechtigkeit und Selbstsucht der Welt gehemmt glaubte, war beständig darauf reducirt, auf die Schwäche der Leute zu speculiren und sie an ihren schlechten Seiten zu fassen. So entwickelt er in einem Briefe an Wirkheimer seinen Operationsplan, wonach er den Fürsten einrede, daß sie wahre Mäcene und Auguste seien, und empfiehlt er den Seinigen, „die Gunst dieser Gattung von Menschen auf jede Art einzufangen und, wo es irgend gehe, Nege nach der Gunst der Fürsten auszufüllen, sich an sie zu hängen und ohne Säumen Aemter von ihnen anzunehmen.“ Die Strafe eines Selbstgeföhls, welches auf keiner Selbstbestimmung, auf keiner großen Ueberzeugung, keiner haltbaren Idee beruhte, lag in dem Scheitern aller jener kleinen Operationen und Schliche. Die Menschen sind nicht nur schwach und schlecht, können daher nicht nur benutzt werden. Neben ihrer Eitelkeit werden sie auch von realen Lebensverhältnissen, die Fürsten von großen Weltverhältnissen bestimmt, an denen die kleinliche Bearbeitung, die nur an ihre schwache Selte anknüpft, bald wieder abprallt. G. ist das Vorbild jener späteren liberalen und revolutionären Macher und Falscheurs, die, unfähig zu positivem Schaffen, die Welt mit ihren kleinen Mitteln zu überdelpeln oder zu überraschen und zu betäuben denken und immer am Ende ihrer Weisheit stehen, während der Mann des Glaubens wie Luther an seiner eigenen Prüfung und Buße arbeitet und kraft der Ueberzeugung von der Gottgewolltheit seiner Wahrheit die Welt, auf deren wahren Herrn er vertraut, auch einmal laufen läßt. Wie alle Liberalen und Agitatoren war G., dem Erasmus soldatischen Wandel, Gang zu Verschwendung, Spiel und Dingen vorwarf, selbst in seinen kleinen Operationen so wenig standhaft, daß er es nicht unterlassen konnte, während seines Rainzer Dienstes eine Satyre über das Hofleben zu verfassen und herauszugeben. Schon im Jahre 1519 war er froh, als ihn der Kurfürst aus dem Dienst entließ und ihm sein Gehalt als eine Pension auszahlte. Wie wenig G. Etwas von den treibenden Ideen der Wirksamkeit Luther's verstand, beweist sein Brief an den Grafen v. Reunnaar vom 3. April 1518, in welchem er den Uebergang des Wittenberger Streits in die Schriftstellerei meldet und dann fortfährt: „Da blüht der Weizen der Buchhändler, so, hoffe ich, wird es geschehen, daß sie sich gegenseitig die Ur-

sachen des Untergangs bereiten. Als mir neulich einer von den Brüdern selbst über diese Dinge berichtete, erwiderte ich: „Fresset einander, damit ihr von einander gefressen werdet.“ Mit gleicher Unkenntnis in Betreff der ewigen Wahrheit, welche Luther bewegte, schrieb H. den 25. October 1519 an Birkheimer: „Es fällt über Carlsbad, meinen Landsmann, her, einen diebern Theologen; derselbe Mann liegt mit Luther in Krieg, Luther mit Vielen. Das sind die Männer der Theologie, mit verbissenen Zähnen zerreißen sie sich gegenseitig.“ Auch das Jahr vorher, als er während des Reichstages zu Augsburg wohnte und eine Ermahnungsrede zum Türkenkrieg schrieb, war er wochenlang mit Luther in einer Stadt zusammen, ohne an der Sache desselben Antheil zu nehmen. Indessen lernte er auf dem Feldzuge gegen Ulrich von Württemberg, der den Tod Kaiser Maximilian's im Anfang des Jahres 1519 zu einem Ueberfall der Stadt Reutlingen benützt hatte, Franz von Sickingen kennen, wurde in die Pläne desselben, über die wir im Artikel Sickingen von handeln werden, hineingezogen und schmeichelte sich mit der Idee, in diesem das wahre Mittel zur Erhebung der humanistischen Partei gewonnen zu haben. Die ansehnliche Stellung, welche Sickingen im Sommer desselben Jahres mit seiner bewaffneten Unterstützung der Wahl Karl's zum deutschen Kaiser eingenommen hatte, steigerte seine Hoffnungen und überzeugte ihn, daß nun die Zeit gekommen sei, wo durch den Bund der Humanisten und der ritterschaftlichen Partei die fürstliche Mittelmacht gebrochen und das revolutionäre Kaiserthum seinerseits wieder zur Vernichtung Roms und des Papstthums benützt werden könnte. Trotz der hochfliegenden Natur dieser Pläne die Umgestaltung Deutschlands für eine literarische That haltend und den Sturz Roms von einem literarischen Sturmlaufen erwartend, verfaßte er jetzt seine Hauptarbeit, die „Trias romana“, so betitelt, weil sie in je drei Stücken die Sünden Roms und die Anklagen gegen dasselbe zusammenstellt. So heißt es z. B.: Drei Dinge sind aus Rom verbannt: Einfalt, Mäßigkeit, Frömmigkeit; drei Dinge beehrt Jedermann zu Rom: kurze Messen, altes Gold und ein wollüstiges Leben; mit drei Dingen handeln die Römer: mit Christo, mit geistlichem Leben und mit Weibern u. s. w. Die Verehrer H.'s nennen diese Schrift das Werk eines großen, bedeutungsvollen Jorns; aber ein Jorn, der gegen den Widersacher nur anrennt und ihm einen Wust von Anklagen entgegen schleudert, ohne der eignen Nation, die er verteidigen und befreien will, auch nur eine einzige positive Idee, einer einzigen erhebenden Gedanken zu bieten, kann nur hohl und oberflächlich genannt werden, wie denn auch die ganze Schrift trotz ihres kriegerischen Apparats nur ermüdend und langweilig genannt werden kann. Die Dürftigkeit einer Arbeit, die die Welt aus ihren Angeln heben sollte, fühlte H. sehr bald, da eben die Welt bestehen blieb und sich nicht rührte. Dies Gefühl des Ungenügens und der Armuth seiner Mittel führte ihn zu neuer Steigerung seiner praktischen Agitation, daneben zu immer neuen literarischen Ansätzen und endlich, da er sich das Gedeihen der Wirksamkeit Luther's, auch abgesehen von dem Vergleich mit dem Verpuffen aller seiner eigenen Anschläge, nicht mehr läugnen konnte, zu dem Versuch, die kirchlich-religiöse Reformation mit seinem Plane in Verbindung zu setzen. Die Leichtfertigkeit, mit der er lehteren Schritt that und seine humanistische frivole und spielende Sprache in die biblische von Wittenberg umwandelte, beweist, wie der bisherige Verlauf seines Lebens und Wirkens, daß es ihm an Gründlichkeit und Gediegenheit mangelte und daß die scheinbar zornmüthigen Erregungen seines Geistes nur oberflächliche Stimmungen waren. Wie weit Luther, bei aller sonstigen Zurückhaltung, die bei der Vornehmheit seines hohen Geistes und seiner großen Seele natürlich war, in einem Nothaugenblick seines Lebens dem Gutten'schen Abelskreise eine Einwirkung auf die Gestaltung seines Planes erlaubte, wird im Artikel Luther zu erörtern sein. Hier können wir nur bemerken, daß die revolutionären Drohungen mit einer deutschen Revolution, durch welche H. ihm, wie dem Kurfürsten von Sachsen und selbst Kaiser Karl zu imponiren gedachte, ihm, so wie dem Kurfürsten nur als unreife und überspannte Ausarbeitungen eines Literaten vorkommen konnten. Seinem Gönner und Freunde Franz von Sickingen hatte H., als dieser im October 1520 zur Kaiserkrönung nach Aachen zog, ein Schreiben an den Kaiser mitgegeben, in welchem er von einer materiellen Macht sprach, die er ihm, falls er sich von der Uebereinstimmung seiner

Interessen mit den humanistischen Bestrebungen überzeugen wolle, zu Gebote stellen könne. Dem Kurfürsten von Sachsen aber, an den er im September 1520 ein großes Schreiben mit biblisch gefärbten Ausfällen gegen Rom schickte, drohte er, wenn die Fürsten dem von ihm mit bloßen Phrasen beklagten Verderben nicht steuern würden, „dann würde er wo anders her für dieses Uebel Heilung suchen“ — denn „freilich ohne Blut, ohne Mord wird es nicht geschehen, was wir unternehmen.“ Eine Niederlage hatte H. schon erlitten, als er im Frühling nach Brüssel reiste, um Ferdinand noch vor der Ankunft Karl's aus Spanien für seinen — immer noch undefinirten — Plan gegen Rom und für die Befreiung Deutschlands zu gewinnen. Wie es scheint, hat Ferdinand den fahrenden Ritter und Literaten gar nicht vorgelassen. In Deutschland stürzte er sich nun um so leidenschaftlicher wieder in die Schriftstellerei, bearbeitete die wichtigsten seiner früheren Dialoge in deutscher Sprache, sah sich aber, während er Luther kurz zuvor die Hülfe der deutschen Ritterschaft in Aussicht gestellt hatte, darauf beschränkt, ihm (durchaus unnöthige) Aufmunterungsbriefe zu schicken und gegen die päpstlichen Legaten des Reichstags von Worms Invectiven zu erlassen. Er sah ohne Macht und ohne ideellen Einfluß auf der Ebernburg Sickingen's, während dieser in der ersten Zeit nach der Ankunft Karl's in Deutschland, von diesem geschmeichelt, seine revolutionären Pläne bei Seite gelegt hatte. H. war schon völlig gebrochen und er hatte seine reizbare Natur durchaus erschöpft, als Sickingen im Jahre 1522 seinen Plan gegen die deutsche kaiserliche Macht wieder aufnahm, den Kurfürsten von Trier überfiel, aber auch, als er die Belagerung von Trier im September jenes Jahres aufheben mußte, die Kraft des Fürstenthums zu seiner Beschämung erfahren mußte. Sickingen zog sich auf Landstuhl zurück, um die Belagerung der wider ihn verbundenen Fürsten zu erwarten. H. begab sich nach der Schweiz. Durch die Reformation längst von der ersten Stelle verdrängt, auf der er wenigstens zu stehen wähnte und die Augen von ganz Deutschland auf sich gerichtet sah, gescheitert mit seiner revolutionären Idee eines literarisch-ritterschaftlichen Kaiserthums, mußte er in Basel die Beschämung erfahren, daß ihn Erasmus, das Haupt der Humanisten, als einen verkommenen Demokraten und gescheiterten Revolutionär nicht einmal vor sich ließ. Flüchtling von Basel und von den Augustinern in ihrem Kloster zu Mülhausen aufgenommen, befriedigte er hier seine Rache gegen Erasmus in einer Beschwerdebuchstift und erfuhr er den Fall von Landstuhl und den Tod Sickingen's. Nach einem fast halbjährigen Aufenthalt in Mülhausen begab er sich im Juni 1523 nach Zürich, wo ihn Zwingli aufnahm. Als der Rath der Stadt ihm einen längeren Aufenthalt nicht gestatten wollte, begab er sich mit einer Empfehlung Zwingli's an den evangelischen Pfarrer Schnapp auf die Insel Ufenau im Züricher See und starb hier den 23. August 1523. Die einzige bedeutende Idee seines Lebens, die des revolutionären Kaiserthums, welches seinerseits wieder vom Mittelalter, namentlich von den italienischen Schibellinen und Neuerern wie Arnold von Brescia dem Reformationszeitalter übermacht ist, hat ihn überlebt und ihm in neuerer Zeit lebhaftere Bewunderer erhalten. Wer an ein solches Kaiserthum, das sich auf ein aufgeklärtes und oberflächliches Literatenthum und auf einen durch die Plünderung der anderen Stände bereicherten Stand stützen soll, nicht glaubt, wird auch die gereizten Märtyrer dieser Idee nicht für große und erhabene Männer halten können. Wer endlich davon überzeugt ist, daß Deutschland ein solches Kaiserthum nicht ertragen kann und es nur auf Kosten seines Bestandes erdulden müßte, wird die Opfer dieser Täuschung in Uebergangszeiten beklagen, aber sich nie für sie erwärmen können. Die weitsehendste Biographie, die D. K. Strauß (Leipz. 1858. 2 Bde.) H. gewidmet hat, ohne daß er trotz aller Theilnahme für Kleinlichkeiten und Beschönigung von Schwächen und Niedrigkeiten das Uebel dieses literarisch-demokratischen Lebens irgendwie nur hat beleben können, wird schwerlich dazu beitragen, die Segner einer literarischen und hastigen Revolution mit dieser zu versöhnen. Die Erdörterungen, die Heinrich Vorreiter in seiner Schrift: „Luther's Ringen mit den antichristlichen Principien der Revolution“ (Halle, 1860) über H.'s Stellung gegeben hat, stehen durch Einsicht in die Sache und Verständniß der Geschichte hoch über dem Buch Straußens. Letzterer hat es auch noch unnöthiger Weise für zeitgemäß gehalten, „Gespräche von Ulr. v. H.,

übersezt und erläutert“ (Leipzig 1860) herauszugeben. Eine Sammlung der H.'schen Schriften hat Wünsch (Berlin 1821—27. 6 Bde.) besorgt. Eine vollständigere und kritisch bearbeitete ist von Böcking in Bonn begonnen. 1858 (Leipzig).

Hutter (Leonhard), lutherischer Theologe, geb. im Januar 1563 zu Nellingen, im Gebiet der Reichsstadt Ulm, wo sein Vater Leonhard Hütter, der seinen Namen noch nicht latinisirt hatte, Prediger war. In Straßburg, wo er zehn Jahre verweilte, studirte er Philologie und Philosophie, später Theologie; darauf besuchte er auch die Universitäten Leipzig, Heidelberg und Jena, an welchem letzteren Orte er 1594 den theologischen Doctorgrad erlangte und Privatvorlesungen hielt. Bereits 1596 wurde er auf Polykarp Lepsler's Betrieb als ordentlicher Professor der Theologie nach Wittenberg berufen, wo er in eifriger und umfassender Wirksamkeit als Lehrer, als Inspector der kurfürstlichen Alumnen, als Consistorial-Officer und als fruchtbarer Schriftsteller bis an seinen am 23. October 1616 erfolgten Tod verblieb. Er war es, der, nachdem durch Kurfürst Christian August und durch die Concordienformel die vermittelnde Melanchthonische Lehrart verdrängt war, Wittenberg zum Sitz der lutherischen Orthodoxie machte. Seine Schriften von 1598—1608, darunter besonders die in letzterem Jahre zu Wittenberg erschienenen *Libri Christ. Concordiae explicatio plana et perspicua*, waren der Erläuterung und Vertheidigung der lutherischen Symbole gewidmet. Sein Hauptwerk aber ist das *Compendium locorum theologicorum ex Scriptura S. et libro Concordiae collectum* (Wittenberg 1610), ausgearbeitet im Auftrag des Kurfürsten Christian II. von Sachsen und erschienen unter Censur der theologischen Facultäten von Wittenberg und Leipzig. Dasselbe sollte an die Stelle der *loci theologici Melanchthon's* als officielles Lehrbuch in den sächsischen Lehranstalten treten und behauptete in der That durch das 17. und 18. Jahrhundert hindurch ein großes Ansehen, erlebte zahlreiche Auflagen und wurde nicht nur in Deutschland fortwährend bearbeitet und erweitert, sondern auch, nachdem es H. selbst im Jahre 1613 in's Deutsche übertragen hatte, in andere europäische Sprachen übersezt. Die reichhaltige Literaturgeschichte des Werkes giebt Cyprian in seiner Ausgabe des deutschen Textes vom Jahre 1735. In unseren Zeiten hat der Jenaer Theologe Gase durch den Titel seines dogmatischen Repertorioms „*H. redivivus*“ den Namen dieses Compendiums erneuert und 1855 hat Twesten zu Berlin einen neuen Abdruck desselben besorgt. Eine gelehrte Ausführung und Begründung seines Compendiums enthalten die *loci communes theologici*, die nach seinem Tode 1619 von der Wittenberger Facultät nach seinen Vorlesungen herausgegeben wurden. Außerdem hat H. in einer großen Reihe von Schriften den Calvinismus bekämpft, so in seinem „*Calvinista aulo-politicus*“ (1610), besonders aber auf Anlaß des Confessionswechsels des Kurfürsten Sigismund von Brandenburg in seinem „*Calvinista aulo-politicus alter*“ (Wittenberg 1614). Ferner setzte er der *Concordia discors* Hospinian's (s. d. Art.) seine *Concordia concors* 1614 entgegen, eine Geschichte der Concordienformel, welche durch die Mittheilung von Urkunden noch jetzt werthvoll ist.

Huyghens van Juplichem, auch Eugenius, Christian, war ein berühmter Naturkundiger, Mathematiker und Astronom, geboren im Haag den 14. April 1629, gest. den 8. Juli 1695; Sohn von Christ. H., der Secretär des Staatsraths der Vereinigten Provinzen der Niederlande war und aus angesehenener adeliger Familie abstammte. Er studirte die Rechte zu Leyden, widmete aber zugleich einen großen Theil seiner Zeit der Mathematik und setzte dieses Studium 1646 bis 48 auf der neuerrichteten Universität Breda fort. Einige auf die Quadratur krummer Linien bezügliche Schriften lenkten schon damals die Aufmerksamkeit von Descartes auf ihn. 1653 ging H. nach Frankreich und ward zu Angers zum Doctor der Rechte creirt. Nach Holland zurückgekehrt, beschäftigte er sich mit besonderer Vorliebe mit der Verfertigung von Linsengläsern und Fernrohren, um an den, durch Galilei angeregten, neuen Entdeckungen am Firmamente Antheil zu nehmen. Mit einem selbstverfertigten Fernrohr von 10 Fuß Brennweite entdeckte er am 25. März 1655 den ersten Saturns-Ring (Cassini entdeckte 1672—84 die 4 folgenden; 1789 fand Herschel den 6. und 7. und endlich im Septbr. 1848 Bond und Lassel den 8. derselben). Mit den Arbeiten anderer Astronomen, Copernikus, Kepler, Hevelius, war H. schon damals

genau bekannt, und suchte ebenso wie der Letztere durch enorme Lange der Brennweite den Zweck vollkommener zu erreichen; er besa ein von 170, ein anderes von 210 Fu Brennweite, die aber wegen der unvermeidlichen Durchbiegung keine brauchbare Beobachtungen lieferten (vgl. d. Art. Hovel). Eine andere wichtige Entdeckung von H. war die richtige Angabe der Form des Saturnsrings, den man seit Galilei, von dem er zuerst bemerkt worden, noch immer als einen mit dem Planeten zusammenhangenden Theil desselben betrachtet hatte; er machte 1656 diese Entdeckung, nach damaliger Sitte, in Form eines Anagramms bekannt und gab die Losung desselben, als nach Verlauf von drei Jahren Niemand dieselbe gefunden hatte. Auch bemerkte und beschrieb er den groen Nebelfleck im Orion und lenkte dadurch die Aufmerksamkeit auf diese, bis dahin ganz unbeachtet gebliebenen Erscheinungen, die er selber brigens nicht in genauere Untersuchung gezogen hat. Um 1656 veroffentlichte H. eine Schrift de radiociniis in ludo aleae, die als die Grundlegung der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu betrachten ist; noch in demselben Jahre gelangte er zu der Erfindung, die am meisten dazu beigetragen hat, ihn in den weitesten Kreisen berhmt zu machen, namlich zu den Pendeluhren. Die Thatsache der gleichen Schwingungszeiten fr bestimmte Pendellangen hatte schon Galilei erkannt (s. d. Art.) und die Astronomen hatten davon auch die Anwendung gemacht, da sie ein, an einer Kette aufgehangtes Gewicht wahrend ihrer Observationen schwingen und die Zahl der Schwingungen durch einen Gehulsen zahlen und notiren lieen. H. verwarf dies mangelhafte und mhselige Verfahren und substituirte dafr zuerst ein, mit dem Raderwerk der Uhr in Verbindung gesetztes ordentliches Pendel. Indem er bemht war, dem Werke die grtmglichste Vollkommenheit zu geben, fand er, da der Isochronismus nicht in aller Strenge stattfindet, wenn die Oscillationen von ungleicher Gre sind, und gelangte auf rein theoretischem Wege zur Entwicklung der Eigenschaften der Cycloide (s. d. Art.) oder Tautochrone und, in weiterer Befolgung des Gegenstandes, zur Begrndung der Theorie der Evoluten (Entstehung der Curven durch Abwickelung). Er behandelte diese Gegenstande in seinem „Horologium oscillatorium“, Paris 1673; im 4. Abschnitte dieses Werkes findet man auch die Idee ausgesprochen, da die Lange des Secundenpendels als Naturma und unveranderliche Langeneinheit zu benutzen sei, eine Idee, die freilich, wegen der Abplattung der Erde und Unregelmaigkeit ihrer Form, nicht in aller Scharfe anwendbar ist, aber auf dem damaligen Standpunkte der Erdkunde durchaus gerechtfertigt war. Von grster Wichtigkeit war die von ihm gegebene Nachweisung, da die Fallhhe der Krper mit viel grerer Genauigkeit durch die Pendellange als durch Fallversuche zu bestimmen sei, so wie die ganze mit ungemeinem Scharfsinne von ihm entwickelte Theorie von der Bewegung und vom Stofe der Krper, durch welche das Gesetz von der Erhaltung der sog. lebendigen Krafte (Producte der Massen in die Quadr. der Geschwindigkeiten) vor und nach dem Stofe der Krper, begrndet ward. 1666 wurde H. vom Minister Colbert nach Paris berufen, um in die neu errichtete Akademie der Wissenschaften aufgenommen zu werden. Hier blieb er 15 Jahre; unter seinen wissenschaftlichen Arbeiten aus dieser Periode ist noch hervorzuheben sein Trait de la Lumire, worin die lange bestrittene, jetzt aber allgemein zur Geltung gelangte Undulationstheorie zuerst entwickelt worden ist. (Vgl. hierber d. Art. Farbenlehre.) Wahrend seines Aufenthaltes in Paris lernte er auch Leibniz persnlich kennen, ohne jedoch die von diesem erfundene Methode der Differentialrechnung anzunehmen. Die groen Erleichterungen, welche sie gewahrt, erkannte er vollkommen an, allein er glaubte die Schwierigkeiten auch mittels des alten Verfahrens bewartigen zu knnen, und wollte sich von diesem nicht trennen. Als 1685 das Edict von Nantes aufgehoben wurde, verließ H. — als Protestant — sofort Paris, lie sich auch durch keine Vorstellungen und Versprechungen von Seiten des Knigs zur Rckkehr bewegen, sondern brach sogar allen brieflichen Verkehr mit der Akademie ab und hielt sich ganz zu der Londoner Gesellsch. d. Wissensch., deren Mitglied er ebenfalls war. Ein merkwrdiges Werk von H. ist dessen Κοσμοδόκιμος, sive de Terris coelestibus earumque ornatu. In dem ersten Theile desselben sucht er nachzuweisen, da auch die brigen Himmelskrper von denkenden und vernunftigen

Besen bewohnt seien; im zweiten Theile schildert er, in ungemein anschaulicher und belehrender Weise, die Veränderungen der Eindrücke, welche die sichtbare Welt auf den Beschauer macht, wenn dieser seinen Standpunkt nach und nach auf alle einzelnen Körper unseres Sonnensystems verlegt. Im Jahre 1689 reiste H. nach England, um Newton's persönliche Bekanntschaft zu machen. Zu Anfang des Jahres 1695 verlor er plötzlich seine Geisteskräfte, nur wenige lichte Augenblicke, in denen er sein Testament machen und die Professoren Burcher de Volder zu Leyden und Bernhard Bullen zu Francker mit der Veröffentlichung seiner Manuscripte beauftragen konnte, waren ihm noch vor seinem, einige Monate später erfolgenden Tode beschieden.

Huysum (Sean van), s. Niederländische Kunst.

Hyderabad, sprich Haiderabad, d. h. Haiderstadt, nach Madras, Bombay, Calcutta, Lucknow und Patna die volkreichste Stadt Indiens mit 200,000 Einw., auf dem Tafellande des Dekhan gelegen, fast genau in der Mitte desselben, ziemlich gleich weit ab von Bombay, dem Emporium der West-, und Madras, dem Emporium der Ostküste der Halbinsel. Wie in Golkonda (s. d. Art.), giebt es auch in H. Diamanten- und Schleifereien anderer Edelsteine, für die H. der Hauptmarkt ist. Außerdem ist H. in ganz Indien wegen seiner Baumwollen-Manufactur berühmt. H. ist eine neue Stadt, erst 1586 gegründet. Es ist die Haupt- und Residenzstadt des Nizam, d. h. Stütze, auch Ordner, des Herrschers der größten der mit der englischen Regierung in Bündniß stehenden einheimischen Staaten, was aber eine bloße Nebenart ist, da der Nizam unter der Oberaufsicht des an seinem Hofe beglaubigten englischen Gesandten, und seine bewaffnete Macht unter dem Befehle englischer Offiziere stehend, alle politische Selbstständigkeit verloren hat und ein Spielball in den Händen des General-Gouverneurs zu Calcutta ist. Des Nizams Reich, dessen Größe 1857 auf 4500 d. N.-Meilen mit 10½ Millionen Einwohnern angegeben wurde, war ursprünglich weit größer als jetzt; es erstreckte sich u. A. bis an's östliche Meer; aber es hat durch die Engländer seit hundert Jahren beständigen Abbruch erlitten, zuerst durch den Vertrag vom 14. Mai 1759, durch welchen Kasulipatam abgetreten und so fort bis 1853, wo sechs der westlichen Districte des Nizams dem unmittelbaren englischen Gebiete einverleibt wurden. Eine andere indische Stadt dieses Namens —

Hyderabad liegt in der Landschaft Sind auf einer Strominsel oder Werder, welche vom Sind oder Indus und einem Arme desselben gebildet wird, der Fulail heißt. Sind gehört seit 1843 zum unmittelbaren Gebiet des indo-britischen Reichs unter der Präsidentschaft Bombay. Die Bevölkerung dieser Stadt H. wird zu 24,000 Einw. angegeben, die berühmte Waffen- und Lederfabriken unterhalten. Lage und Gestalt des Landes erinnern an Aegypten. Wie dort, so ist auch hier das Flachland vermitteltst eines herrlichen Stromes, der sich, wie der Nil, mit vielen Armen in's Meer ergießt, in zwei Hälften getheilt, welche links und rechts eine Strecke weit ihre Fruchtbarkeit ihm verdanken, bis Sandwüste die Ost- und eine Kette kahler Berge die Westhälfte begrenzt. Von dem Strome, dem es sein Leben verdankt, erhält das Land mit Recht den Namen Sind. Der Strom beginnt im April zu schwellen, überschwemmt im Juni die Niederungen und tritt im Anfang des September in sein Minusal zurück. Selbst die Vorurtheile der Bewohner von Sind und Aegypten sind ähnlich, durch ähnliche Naturserscheinungen bedingt. Berühmt ist die Festung H. mit dem Residenzschloß der früheren Beherrscher des Landes Sind. Dem Erbauer dieser Festung ist in derselben ein prachtvolles Grabmal gesetzt worden, keine Silbe aber ist darauf zu lesen von dem unsäglichen Glend, was dieser Obsewicht über die Katschputen und Hindu von Katsch gebracht. Nach dem Verlust der Schlacht von Dscharra, 1762, ließ er, angefeuert von Rache und unmenschlichem Fanatismus, den östlichen Arm des Indus ableiten, damit Katsch in eine schauerliche Wüste verwandelt und Tausende von Hindufamilien dem Glend und der Verzweiflung preisgegeben würden. Die Natur aber ist mildthätiger gewesen! Das große Erdbeben, von dem das Land Katsch und die Gegenden am untern Indus 1826 heimgesucht worden sind, hat jenen Stromarm wieder geöffnet und den wüsten Strecken ihre ehemalige Fruchtbarkeit zurückgegeben. Nicht weit von H. liegt die Dorfschaft Miani, bei der die Engländer am 17. Febr. 1843 einen entscheidenden Sieg über die Beherrscher von Sind erfochten

und dadurch Herren des Landes, so wie einer reichen Waffen- und Juwelen-Sammlung wurden.

Hyder Ali, der Name eines Mannes, der in der Geschichte des britischen Reiches in Indien während dessen Fortbaues im 18. Jahrhundert eine große Rolle gespielt hat, der Sohn eines unbedeutenden Festungscommandanten in Meiffor, geb. im Jahre 1721, hatte sich durch Muth und Thätigkeit zum ersten Minister des Nadscha von Meiffor aufgeschwungen, aber auch alsbald dessen Schwäche benützt, und, wie der Weischwa oder erste Minister der Nahratten gegen seinen Herrn versuhr, so hatte er gleichfalls den seinigen zu einem willenlosen Werkzeug gemacht und hielt ihn schon seit dem Jahre 1759 gefangen. H. hatte es sich zur Lebensaufgabe gestellt, die Engländer aus Indien zu vertreiben und sein Sohn Tippu (s. d.) betrat die nämliche Laufbahn. Zu dem Ende verbanden sie sich bald mit dem Nizam von Hyderabad, bald mit den Nahratten, bald auch mit den Franzosen. Bevor aber H. an die Ausföhrung dieses großen Planes ging, mußte er sich im eignen Lande erst fester setzen, die widerspenstigen Lehns Herren mußten zum Gehorsam gezwungen und die benachbarten Fürstenthümer, die aus dergleichen Lehns Herrlichkeiten entstanden waren, wieder oder zum ersten Male in meifforsche Statthalterchaften verwandelt werden. Der erste Raub- und Kriegszug wendete sich gegen Westen; H. eroberte 1763 die wegen der Bergpässe wichtige Festung Bednor, drang von da in Canara ein und bis an die Seeküste und erregte durch diese Eroberungen der Art die Eifersucht der Nahratten, daß sie ihn sofort angriffen. Kaum aber dieser Bedrängniß entledigt, nahm H. wieder seine Unternehmung gegen Canara auf und eroberte die ganze Küste von Cap Ramas bis Pogany. Das Bündniß, das die Briten am 12. November 1766 mit dem Nizam von Hyderabad schlossen, ließ ihn seine Eroberungen an der Westküste unterbrechen; er rückte mit seinem Heere an die süddöstliche Grenze seines Gebietes, um in das Carnatic einzubrechen und endlich gegen die Briten, seine eigentlichen Todfeinde, seinen ersten Krieg zu beginnen, dessen Verlauf für ihn ein günstiger war und der durch einen Frieden geschlossen wurde, dessen Bedingungen H. vorschrieb. Um so eher mußten die Engländer auf Alles eingehen, weil ihnen mit Recht das Verhalten der Franzosen, welche 4000 Mann nach Isle de France geführt, Tschandernagor und Pondichery wieder besetzt hatten und einen lebhaften Verkehr mit H. unterhielten, Besorgniß einflößte. 1774 wurde H. von den Nahratten mit Krieg überzogen und so sehr in's Gedränge gebracht, daß er sich bis Seringapatam zurückziehen mußte und von dort aus vergeblich die Engländer um Beistand anging, den sie ihm, wenn man den Frieden, der dem ersten Krieg ein Ende gemacht, streng auslegen wollte, allerdings schuldig waren. Aber die Engländer blieben unbeweglich, und H. mußte sich selbst helfen. Dies erhöhte noch seinen ohnehin stets gegen sie genährten Haß, und sobald er durch die Uneinigkeit der Nahratten freie Hand hatte und die Engländer mit ihnen beschäftigt sah, griff er alsbald, unterstützt von den Franzosen, zu den Waffen und brach unaufhaltsam in das Carnatic ein (Juli 1780), belagerte Arcot, und als das von Madras ausgezogene Corps sich mit einem zweiten unter Oberst Baillie, das aus dem Circars heraufmarschirt war, bei Condscheveram, nach vergeblichen Bemühungen H.'s, es zu verhindern, vereiniget hatte, zog er ihnen entgegen, und vernichtete am 10. September das ganze feindliche Heer in einer blutigen Schlacht, aus der von 10,000 Mann nur etwa 200 Engländer durch die Menschlichkeit der bei H. sich befindenden Franzosen das Leben retteten. H. ging nun unmittelbar auf Madras los, nahm mehrere Festungen und war nur noch zwei Tagemärsche vom Fort St. George entfernt. Als aber Sir Eyre Coote den Befehl über die englischen Streitkräfte übernommen hatte, wendete sich H.'s Glück schnell. Sir Eyre gewann die Schlacht bei Porto Novo (1. Juli 1781) über einen acht Mal stärkeren Feind, und bald hernach eine zweite, am 27. September 1781, bei Scholanganur. Dazu kam, daß die Franzosen zur See wiederholt geschlagen wurden. H. verlor das Vertrauen zu sich selbst und dachte an Frieden, doch ehe dieser zu Stande kam, erlitt ihn 1782 der Tod.

Hydrat s. Chemie.

Hydraulik, Hydrodynamik und Hydrostatik. Diese aus dem Griechischen abgeleiteten Benennungen bezeichnen diejenigen Lehren, nach denen Gleichgewicht und

Bewegung des Wassers, so wie die Kraft des bewegten Wassers erfahrungsmäßig erkannt und die Erfahrungsergebnisse in mathematischer Form ausgedrückt und dem Calcul unterworfen werden. Der mit dem im Gleichgewichte, also dem im Zustande der Ruhe befindlichen Wasser sich beschäftigende Zweig dieser Wissenschaft heißt die Hydrostatik; diejenige Wirkung, welche eine ruhende Wassermasse auf das dieselbe einschließende Gefäß, oder auch auf eine andere, ebenfalls ruhende, mit jener erfteren in Verbindung stehende Wassermasse ausübt, nennt man den hydrostatischen Druck. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß in der Oberfläche ruhender Wassermassen die Theilchen eine horizontale oder waagerechte Lage annehmen (abgesehen von der Wölbung in kleinen Dimensionen); die Hydrostatik zeigt, daß dasselbe Gesetz auch für mehrere, mit einander in Verbindung stehende Wassermassen gilt, wenn dieselben sich frei und unbehindert in's Gleichgewicht setzen können; sie lehrt ferner, daß die Größe des hydrostatischen Drucks dem Producte aus der Druckhöhe mit der gedrückten Fläche proportional und von der Flächen-Ausdehnung des drückenden Wassers unabhängig ist.

Wenn aus irgend einer Ursache das Gleichgewicht aufgehoben ist, so wird sofort die Ruhe gestört und es tritt Bewegung ein; die Wirkung, welche bewegte Wassermassen gegen die, in der Richtung der Bewegung befindlichen Hindernisse ausüben, nennt man den Stoß des Wassers. Alle hierbei vorkommenden Kräfte, Hindernisse, Effecte und Erscheinungen gehören in das Gebiet der Hydraulik. Diese setzt Kenntniß der Hydrostatik voraus und schreitet von den ziemlich einfachen Sätzen der letzteren zu verwickelten, zum Theil noch gegenwärtig nicht befriedigend gelösten Fragen fort. Behufs wissenschaftlicher Erörterung unterscheidet man verschiedene Arten der Bewegung des Wassers; folgende Eintheilung darf als ziemlich alle Fälle erschöpfend angesehen werden: a. Abfluß durch von allen Seiten begrenzte Oeffnungen, und zwar entweder in der dünnen Wand, oder durch Ansatzstücke (Rundstücke) von verschiedener Gestalt; b. Ausfluß aus oben unbegrenzten Oeffnungen, entweder in der dünnen Wand oder mit Gerinnen (Abfluß-Canälen); c. Bewegung in Röhrenleitungen; d. steigender und fallender Strahl in freier Luft; e. Capillarbewegung; f. Aufsteigen des Grundwassers; g. Filtration, oder Durchsickerung durch poröse oder locker gelagerte Schichten; h. Bewegung in natürlichen Flußbetten (Strom); i. Wellenbewegung oder Undulation. Man pflegt die Behandlung des größern Theils dieser Gegenstände auch unter dem Namen Hydrodynamik zusammenzufassen, doch ist es der Wortbedeutung entsprechender, hierunter nur die Lehre von den Kräften des bewegten Wassers, und zwar vorzugsweise, in sofern dieselben zum Dienste der Menschen, z. B. beim Maschinenbetrieb benutzt werden, zu verstehen.

Die Fundamente der Hydraulik legten Galilei's Schüler, namentlich Torricelli, Michelotti, Castelli u. A.; einzelne schwierige Probleme derselben beschäftigten fast alle großen Mathematiker des 17. und 18. Jahrhunderts; Dubuat, Principes d'Hydraulique 1786 und Bossut, Traité d'Hydrodynamique 1787 eröffneten die neuere Periode, in welcher genauere, umfassendere Ermittlung der Thatsachen mehr und mehr cultivirt worden ist. Poncelet und Lesbros Beobachtungen über den Ausfluß des Wassers 1830 bis 1840 waren die ersten in großem Maßstabe mit Genauigkeit durchgeführten Beobachtungen. In neuester Zeit berücksichtigte Hagen den Einfluß der Temperatur des Wassers auf dessen Beweglichkeit, was früher noch nicht geschehen war. Ueber die Bewegung des Wassers in natürlichen Strombetten und über die Art der Einwirkung des strömenden Wassers auf das Bett und die Ufer sind neue Untersuchungen und theoretisch entwickelte Sätze von Hübbe in der Zeitschrift für Bauwesen, Berlin 1860 und 1861, enthalten. Vgl. auch d. Art. Alluvion.

Hydraulische Architektur s. Wasserbaukunst.

Hydraulische Druck- und Hebewerkzeuge sind Einrichtungen, durch welche der von einer hohen oder belasteten Wasserschale erzeugte Druck mittels Röhrenleitung, oft auf beträchtliche Entfernungen, an andere Punkte übertragen wird, wo derselbe beliebig abgesperrt oder angelassen werden kann. Diese Einrichtung wird insbesondere für Röhren an Hasenkais und in Waarenmagazinen angewendet, welche dann in bedeutender Anzahl in dem ganzen Ettablissement vertheilt sein können und doch sämmtlich die zu ihren

Leistungen erforderliche Kraft aus einem gemeinschaftlichen Reservoir, mit dem sie durch Röhren in Verbindung stehen, beziehen. Ein Pumpenwerk, gewöhnlich mit Dampfmaschine, dient zum Füllen des Reservoirs. Die älteren Anlagen dieser Art sind mit einem hohen Thurme versehen, auf welchem sich das Reservoir mit dem drückenden Wasser befindet, dies hat aber den Nachtheil, daß die Dampfmaschine nur mit Unterbrechungen Arbeit hat, und überdies ist solche Thurmanlage kostspielig. Man vermeidet jetzt diese Nachtheile durch den sogenannten Accumulator, welches ein starker, wasserdichter Cylinder von bedeutendem Durchmesser (8—10 Fuß) ist; auf der Oberfläche des in demselben befindlichen Wassers ruht ein an den Cylinder-Umfang dicht anschließender Stempel, und dieser ist mit einem aus Steinen, Eisenstücken und dergleichen bestehenden großen Gewichte beschwert. Die Dampfmaschine preßt in ununterbrochener Arbeit Wasser in das Innere des Cylinders unterhalb des Stempels und hebt das erwähnte Gewicht langsam aufwärts, wenn die Wasserconsumtion geringer ist, wogegen das Gewicht sinkt, sobald die Leistung der Dampfmaschine von der Consumtion übertroffen wird. Die überschüssige Maschinenkraft wird also gewissermaßen „accumulirt“, daher der Name dieses von Armstrong in Newcastle angegebenen Apparates. Eine andere hierher gehörige Einrichtung ist die Reichenbach'sche Wassersäulenmaschine; dieselbe beruht auf dem Grundsatz von der Größe des hydrostatischen Drucks (s. d. Art. Hydraulik), daß durch eine kleine Wassermasse, die in einem engen Rohre eine sehr große Druckhöhe erzeugt, in einem damit verbundenen sehr weiten Rohre eine große Wassermasse auf eine kleine Höhe gehoben werden kann; man läßt dabei die Steuerung der Ab- und Zufußhähne durch die Maschine selbst bewirken. Die Wirkung des langen Rohrs kann auch durch den Druck eines Pumpenkolbens hervorgebracht werden, den man wiederholt in Bewegung setzt. Hierauf beruht die Anordnung der hydraulischen Presse, die nach ihrem Erfinder auch Bramah-Presse genannt wird. Dieselbe ist das zweckmäßigste Werkzeug, wenn es darauf ankommt, mit geringer Kraftanstrengung einen sehr großen Druck hervorzubringen; nur muß dabei entweder die Höhe, auf welche die Last zu heben ist, klein, oder die dazu verwendbare Zeit groß sein. Man benützt diese Pressen daher vorzugsweise, um Körper, die schon sehr fest comprimirt sind, noch stärker zusammen zu pressen.

Hydrogen s. Wasserstoff.

Hydrographie ist die Beschreibung des Wassers und der Erscheinungen, in denen es auf der Erdrinde vorkommt, und hat zur Unterabtheilung die Oceanographie, die insonderheit von der Beschaffenheit und den Eigenthümlichkeiten des Meeres handelt und von diesen alles das in ihr Bereich zieht, was für die Schifffahrt davon zu wissen nöthig ist, besonders sofern die Anfertigung von Seekarten (hydrographische Karten und Tabellen) darauf beruht. (Vergl. die Art. Meer, Strom, Quellen und Wasser.)

Hyères, unweit des Mitteländischen Meeres, im Departement Var, ein armes, unschönes Städtchen mit 4600 Einwohnern, ohne Gewerbleiß oder irgend eine besondere Eigenthümlichkeit, aber umgeben von den herrlichsten Gärten und mit einem trefflichen Hafen, verdankt seinen ganzen Ruf seinem Klima und seiner Lage, welche aber auch Alles in sich vereinigt, was andern Orten nur einzeln verleiht ist. Malerisch an einem kugelförmigen, mit einem Schlosse gekrönten Berg gelehnt, gleitet S. am Abhang hinunter, wärmt sich den Fuß an der herrlichen Sonne des Südens und spiegelt sich von Weitem im Meere. Hier ist der einzige Punkt in Europa nördlich von Italien, wo die Orangenbäume ohne künstlichen Schutz gegen die Winterkälte im Freien blühen, und hier ist der Ort, wo Kranke aus Europa zusammenkommen, um Genesung zu suchen und oft zu finden. S. ist das alte Dibia oder Areea, und am Ufer des Meeres, in geringer Entfernung von S., sind die Ruinen der berühmten, von den Arabern zerstörten Abtei von Almanarra, und ganz in der Nähe die sich weithin erstreckenden Trümmer einer andern römischen Stadt, die aller Vermuthung nach Pomponia gewesen sein soll. S. ist der Geburtsort Massillon's und war von Alexs her den Grafen von Marseille zuständig und Appanagium der jüngeren Söhne. Gottfried II. gab Stadt und Herrschaft 1140 seinem zweiten Sohne Pons de Fos,

dessen Nachkommen dieselben besessen haben bis 1257, in welchem Jahre sie Karl, Herzog von Anjou und Maine, ein Bruder Ludwig's des Heiligen, durch seine Gerathen mit Beatrix, der Erbin von Provence, an sein Haus brachte. Die Rhede oder der Hafen von S. liegt hinter den hyperischen Inseln (Stocephades), einer Gruppe von Inseln und Klippen, von denen übrigen nur drei, nämlich Porquerolles, Port Gros und Levant in so weit bewohnt sind, als sie Forts mit kleinen Besatzungen enthalten. Nach dem Falle von Rhodus hatte der Großmeister Willers die Absicht, den Sitz des Johanniter-Ordens nach den hyperischen Inseln zu verlegen und suchte sich die Zustimmung Königs Franz I. zu erwirken. Allein Kaiser Karl V., welcher den Einfluß Frankreichs auf den Orden fürchtete, verhinderte die Ausführung dieses Plans, indem er den Johannitern die Insel Malta schenkte.

Hymne s. Poëse.

Hymnologie s. Kirchenlied.

Sypatia, berühmte Lehrerin der Philosophie in Alexandrien, Tochter des Mathematikers Theon, blühend um 400, bewundert wegen ihres Geistes und ihrer vielseitigen Kenntnisse, aber auch gefeiert wegen der Lauterkeit ihrer Gesinnung und der Reinheit ihres Wandels. Durch trefflichen Unterricht war sie mit Vorliebe eingeführt in diejenige Richtung der Philosophie, welche Ammonius Sakkas begründet und sein Schüler Plotin fortgeführt hatte. Diese Richtung verband die akademische und peripatetische Philosophie mit einander und vermittelte den Uebergang von der heidnischen Philosophie zum Christenthume. Ihre glänzenden Talente, ihre Bildung und Schönheit machten sie zum Mittelpunkte eines hochgebildeten Kreises, die ersten Beamten der Stadt suchten ihren Umgang, die Bürger bewiesen ihr große Achtung. Durch ihre philosophischen Vorträge übte sie großen Einfluß auf zahlreiche Schüler aus, selbst die Studien auswärtiger Anhänger leitete sie. Dieser große Beifall gab Inder dem christlichen Fanatismus Anlaß, ihr ein tragisches Ende zu bereiten und sich dadurch mit schwerer Schuld zu beladen. Der römische Statthalter Drestes, ein getaufter Christ, schützte und ehrte sie; aber der Bischof Kyrillos bot selbst zu ihrem Morde die Hand. Als sie von ihren Vorträgen nach Hause kehrte, wurde sie aus ihrem Wagen gerissen und nach einer Kirche geschleppt, dort von Kleibern entblößt und mit Scherben geißelt. Der Leichnam wurde gliedweise in Stücke zerrissen und die Reste auf einem öffentlichen Plage verbrannt. (März 415 n. Chr.) — Eine sorgfältige Abhandlung über sie von R. Hoche steht im Philologus, B. 15, eine ältere von S. C. Wernsdorf erschien Wittenberg 1747 f. Eine höchst anziehende Schilderung verdanken wir dem Engländer Ch. Kingsley, 1852, deutsch von Sophie v. Silsa, Leipzig 1858, 2 Bde.

Hyperboreer. Ein fabelhaftes Volk der griechischen Mythologie, welches jenseit der rhydischen Bergkette wohnte, überaus weise und höchst glücklich sein sollte. Es mußte sich gefallen lassen, je weiter man die Erde kennen lernte, desto weiter hinausgeschoben zu werden, doch sollte die immer nördlicher werdende Lage das Land nicht kälter machen, im Gegentheil war es mit allen Lebensbedürfnissen reich versehen und erfreute sich unter Anderem eines ewigen Sonnenscheins ohne alle Nacht, — ein Irrethum, welcher durch die Seefahrer, die Phöniciern, verbreitet wurde, die im Sommer nach England, nach Preußen, Schweden, ja wie man glaubt, bis nach Island kamen und mit vollkommener Wahrheit berichteten, daß, je weiter nördlich man gelangte, desto mehr die Tage zunähmen; daß also — der Schluß war auch für den Sommer ganz richtig — ganz oben im Norden ewiger Tag sei; dort nun wohnten auf silbernen Bergen (Schneegebirgen) die glückseligen S. ¹⁾ Sie sollten viele hundert, ja tausend Jahre alt werden, sollten mit der Muttermilch schon jede Tugend und alle Weisheit einsaugen, fromme Verehrer des Apollo sein, dem sie Feste unter freiem Himmel feierten, wobei von Sängern und Schwänen Lieber gesungen und Geläutungen von Eseln gebracht wurden, sollten, von langem Leben gesättigt, mit Kränzen

¹⁾ Wir brauchen nicht erst weiter darauf aufmerksam zu machen, daß die Seefahrer nicht beobachtet hatten, daß im Winter eben so sehr die Nächte, wie im Sommer die Tage zunehmen, bis in der Nähe des Pols, während der ganzen kalten Jahreszeit nur eine Nacht ist, die ein halbes Jahr dauert.

unwunden, von einem Felsen ins Meer springen etc. Alkman von Sparta und Danaos aus Sigeum, ein Zeitgenosse Herodot's, kannten die rhypäische Berge, von denen die Tramontana, der Boreas, d. h. der Wind von den Bergen (Nord-Thraciens) weht; die rhypäischen oder rhytischen Berge selbst sind ebenfalls ein beschreibender oder meteorologischer Name. Es sind die Berge der Bewegung oder des eifrigen Wehens (πεινή), die Berge, von denen die nordischen Stürme herabbrechen. Jenseit dieser Berge soll ruhige Luft und ein glückliches Klima herrschen, wie auf den alpinen Gipfeln in dem Theile, welchen man sich nach Osten verlängert dachte und welcher über die Wolken hinaustragt. Hierin liegen die ersten Vorstellungen einer Physik, die die Vertheilung der Wärme und den Unterschied der Klimate durch locale Ursachen, durch die Richtung der Winde, die Nähe der Sonne, die Wirkung eines feuchten oder salzigen Princips erklärt. Die Folge dieser systematischen Ideen war eine gewisse Unabhängigkeit, welche man zwischen den Klimaten und der Breite der Orte annahm. Auch die Mythologie von den S., ursprünglich eine meteorologische Mythologie, die so innig mit dem dorischen und ursprünglich nordischen Cultus des Apollo verknüpft war, konnte sich vom Norden nach Westen verpflanzen, indem sie dem Hercules auf seinen Fahrten nach den Quellen des Ister, der Insel Erhythia und den Gärten der Hesperiden folgte.

Hypochondrie (*Malum hypochondriacum* s. *Splenaria*), auch *Milzsucht* oder *Spleen* genannt, besteht in einer krankhaft vermehrten Empfindlichkeit der Hirnnerven gegen Körpergefühle und äußert sich im Wesentlichen durch krankhafte Aufmerksamkeit auf den eigenen Gesundheitszustand. Aus dieser ganz allgemeinen Definition, die wir hier vorausgeschickt, dürfte schon erhellen, daß in der täglichen Umgangssprache der S. ein viel weiterer Umfangskreis gegeben wird, als der Arzt ihr zugestehen kann, indem man gar kein Recht hat, solchen Leuten den Vorwurf, sie seien Hypochonder, zu machen, deren wirklich zu ihrem Nachtheil veränderte Gesundheitsverhältnisse auch eine wohlbegründete psychische Verstimmttheit und ängstliche Sorge auf ihren Körperzustand herbeiführen; dieser Name paßt vielmehr nur auf solche, bei welchen diese Stimmung gerade ein in sich unmotivirtes und darum recht eigentliches Krankheitsymptom ist. Darum eben, weil der Hypochonder durch die ungegründete Sorge gequält wird, daß er krank sei, oder es werden würde, schlug Guislain als den passendsten Namen für diesen abnormen psychischen Zustand das Wort *Patophobie* oder *Monopatophobie* vor, und darum rechnet man die S. gewöhnlich unter die Geisteskrankheiten und zur großen Familie der Melancholien. Der Ansicht jedoch, daß ihr immer eine Ernährungsstörung des Central-Nervensystems zu Grunde liege, können wir nur ausnahmsweise beistimmen, da die anatomisch-pathologische Schule, der diese Allgemeinansicht angehört, Veränderungen im Gehirn nur ausnahmsweise nachweisen kann; wir meinen vielmehr, daß die S. bald durch Gehirn-, bald durch Milz-, Darm-, Leber- u. s. w. Leiden bedingt und in diesen verschiedenen Fällen, in sofern sie überhaupt noch heilbar ist, durch sehr verschiedene Mittel zu heilen versucht werden dürfte. Wir können deshalb einer Eintheilung in S. cum materia und sine materia nur in sofern eine gewisse Berechtigung einräumen, als man — was gewöhnlich indessen nicht geschieht — mit dieser Unterscheidung andeuten wolle, man finde eine Organerkrankung irgend welcher Art, von der man die S. als Folgekrankheit abhängig mache, oder entbehre jedes Anhalts rückwärtlich der Causalmomente. In sofern glauben wir auch den sogenannten Gelegenheitsursachen, die den Ausbruch einer (als latent, wie die herrschende Schule annimmt, gewissermaßen schon auf der Lauer gelegenen und dann hervorbrechenden) S. verschulden sollen, keinen irgendwie praktischen Werth einräumen zu können, vorausgesetzt, die S. sei nicht in solchen Fällen eine rein ererbte Anlage zu Geisteskrankheiten. Oder was soll es bedeuten, wenn man z. B. hysterische Krankheiten als Erzeugungsgrund für S. aufführt? Wäre das, so müßte, wie Memeyer treffend bemerkt, „die Welt von Hypochondriken wimmeln“, und eben dasselbe gilt von den psychischen Eindrücken, namentlich von der Lectüre sogenannter popular-medizinischer Schriften. Freilich, diejenigen, welche, entnervt vom Uebermaße aller Ausschweifungen und Genüsse und somit schon mit einem Fuße dem Grabe des Hypochondrismus anheilm gefallen, aus guten, körperlichen Gründen der-

artige Bücher lesen, werden ihre Schreckgespenste sich schneller zu Fleisch und Bein verkörpern sehen, so gut wie Andere, welche auf Grund vorhandener körperlicher Leiden, seien sie nun im Gehirn oder im Darmcanal, in der Leber, der Milz oder sonst wo gegeben, ohnehin der H. entgegen gingen, wenn sie keine Hilfe für ihre Causalleiden fänden. Wer indessen in sich keine Vorbedingungen zur H. schon herumschleppt, der liest und vergißt ohne Weiteres auch solche Lectüre, wie die tägliche Erfahrung der heutigen, mit medicinischen Schriften überflutheten Zeit überall männiglich beweist: Was die Disposition für die H. angeht, so findet sie sich erst vom 20. bis zum 40. Jahre hin und ganz besonders bei Männern, ungleich seltener bei Frauen. Daß indessen H. und Hysterie, wiewohl oft einander recht ähnlich, ganz identisch seien, ist dennoch nicht unsere Ansicht (s. Hysterie), wiewohl scharfsinnige Beobachter, und unter ihnen auch Madenacher, oft dieser Meinung sind. Die H. beginnt gewöhnlich als ein unbestimmtes Krankheitsgefühl, welches indessen gleich bei seinem Entstehen die Phantasie des Kranken in höchstem Grade einnimmt und beschäftigt, und wohl auf einige Zeit zurücktritt, jedoch nie ganz verschwindet, sondern in solchem Wechsel je länger desto tiefer sich einnistet. Je weniger nun der thatsächliche, körperliche Gesundheitszustand einem solchen Krankheitsgefühl wirkliche Basis verleiht, um so eifriger bemüht der Kranke sich selbst, den eigentlichen Heerd seines Uebels zu entdecken. Daher nun die übertrieben ängstliche Aufmerksamkeit auf alle seine Körperfunctionen, diese lächerliche Angst vor jedem Zuglüftchen, jedem leisesten Chaussement; daher dieses stete Examiniren jedes Arztes, dessen der Kranke habhaft werden kann und dem seine Leiden zu erzählen er kein Ende findet; daher endlich das eifrige Suchen in diesem traurigen Zweige ärztlicher Speculation, den populären Rathgebern für Leidende und solche, die es werden wollen. Hört oder liest der unglückliche Kranke von einem Leiden, das er noch nicht gekannt, so entdeckt er in sich gewiß irgend ein Symptom der dort angegebenen, und somit ist eine neue Diagnose über sich selbst bei ihm gegründet. Will sein behandelnder Arzt von einer Reihe solcher, wie Seifenblasen aufstauender und wechselnder Krankheitsnamen nichts wissen, so nimmt er die Sache zu leicht, vernachlässigt ihn, und ein neuer Arzt wird consultirt, um endlich auch seinerseits andern Nachfolgern Platz zu machen. Seltener und namentlich dann, wenn ein unbedeutendes örtliches Leiden einen Anhaltspunkt für die Phantasieen des Geängsteten abgiebt, beharrt der Kranke hartnäckig auf ein und derselben einmal beliebten Diagnose, von welcher ihn dann so leicht nichts abzubringen vermag. Kann dem Hypochondristen nun in all solchen Fällen der Arzt nicht Recht geben, weil er ihn ja trotzdem von seinen hypochondrischen Grillen nicht zu heilen vermochte, so glaubt sich der Kranke vernachlässigt, und um so höheren Werth legt er auf seine Einbildungen, um so mehr beginnt er zu übertreiben. Dies hat er allerdings mit den Hysterischen in vielen Fällen gemein. Die, wemgleich nur matte Hoffnung, dennoch zu genesen, bleibt indessen im Hintergrunde und tritt mit jedem neuen Arzte und mit pompreich angekündetem Heilversprechen in den Vordergrund, um bald genug wieder auf den früheren Ort zurückzuweichen. Es ist schon ganz richtig, wenn ein Arzt einmal drücken ließ: H. ist Verzärtlichung des eigenen Körpers und der eigenen Seele, und der Hypochonder wäre geheilt, sobald er sich selbst einmal ernst und eindringend sagte: Du bist ein Narr! aber hier gerade liegt die Schwierigkeit; eben weil dies der Kranke nicht vermag, und der Arzt ihn hierzu nicht verhelfen kann, ist er ja Hypochonder. Daß die H. also auf diesem Punkte in die Geisteskrankheiten übergehen kann, oder oft genug übergeht, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, und eben so gut versteht es sich von selbst, daß unter solchen krankhaften Gemüthsverhältnissen auch endlich die Körperernährung, die lange Zeit normal zu bleiben pflegt, leiden kann. Es geschieht dies hier aus demselben Grunde, wie wir es überhaupt bei deprimirenden Seeleneindrücken zu sehen gewohnt sind, und um so sicherer, je mehr eine, bei H. nicht seltene, recht ungewöhnliche Lebensweise und Mißbrauch von einer Unmasse von Arzneimitteln dazu verhilft. Unter günstigen Einflüssen übrigens, namentlich solchen, welche die geistige Energie wecken und beleben, geht die H. oft genug zur Heilung; tödtlicher Ausgang durch Erschöpfung der Körperkräfte ist hingegen sehr selten, und ebenso Selbstmord wegen der dem Kranken immer noch innewohnenden Hoffnung zu genesen. Was nun die Heilung anbe-

langt, so ist es vor allen Dingen nothwendig, sich nicht bei der beliebtesten Annahme einer so äußerst selten nachzuweisenden Ernährungsstörung des Central-Nervensystems zu beruhigen, sondern emsig etwaigen und oft sehr verborgenen Organerkrankungen nachzuspüren. Wo wir diese nicht aufzufinden vermögen, würde es am Platze sein, die Kademacher'schen Universalmittel zu Rathe zu ziehen. In vielen Fällen dürfte auch vom Gebrauche der jetzt aufstauenden irisch-römischen Bäder (z. B. Rudersdorf bei Wittenberg) viel zu hoffen sein, wegen ihres unbestrittenen Einflusses auf den Stoffwechsel. Für die psychische Behandlung kann es keinen bessern Rathschlag geben, als den Romberg's: „Ableitung der Intention von der sensiblen Sphäre auf die intellectuelle und motorische“, allein daß sich gerade dessen Ausführung bedeutende Hindernisse in den Weg stellen, liegt auf der Hand. Höchst schlagend äußert sich Niemeyer hierbei: „ein hypochondrischer Kaufmann ist, so lange er Holz sägt, gewiß anhaltend mit dem Gedanken beschäftigt, daß er sägt, weil er krank ist.“ Wenn also je, so gilt gerade bei Benutzung dieses Rathes für den Arzt und die Umgebung des Kranken das alte berühmte Wort: *cum grano salis!*

Hypothek, Hypothekenwesen. Die Hypothek ist diejenige Art der Verpfändung, bei welcher der Gläubiger nur durch das dingliche, gegen jeden Bestizter der Sache verfolgbare Recht auf dieselbe, ohne selbst den Besitz in Anspruch nehmen zu können, gesichert wird. Diese Sicherheit concentrirt sich also in dem Verkaufrecht oder mit anderen Worten in dem Rechte, die Sache für die darauf haftende Forderung in Geld zu verwandeln, so daß der Verkaufswert der Sache der eigentliche Gegenstand der gebotenen Sicherheit ist. Die Hypothek ist an sich an allen Arten von Vermögensstücken denkbar; die Natur der Sache aber, da doch bewegliche Sachen nur durch den Besitz dem Gläubiger Sicherheit gewähren können, und die darauf begründete Einrichtung des Hypothekenbuchs, das nur Grundstücke, und was diesen rechtlich gleich steht, umfaßt, lassen den Sprachgebrauch des gemeinen und wirthschaftlichen Lebens berechtigt erscheinen, der die Hypothek ausschließlich auf Grundstücke bezieht. In der Hypothek kommt die Abhängigkeit des Grundeigentums vom Gelde zum Ausdruck. Es ist die dingliche Schuld, rei obligatio, die auf der Sache selbst haftet und daher mit dieser auf jeden Erwerber übergeht. Die Schuld wird bei der Hypothek zwar nicht von der Person des Schuldners abgehoben, dieser bleibt dem Gläubiger auch nach der Veräußerung der zur Hypothek gestellten Sache für seine Person verhaftet, allein es liegt im rechtlichen Wesen der Hypothek, daß der Schuldner den Angriff des Gläubigers von seiner Person ablenken und ihn auf die Sache verweisen kann, woraus folgt, daß der persönliche Credit des Schuldners dabei an sich gar nicht in Betracht kommt. Die Hypothek ist römisch. Ursprünglich wurde bei den Römern wie bei den Deutschen die Sicherheit des Gläubigers dadurch bewirkt, daß ihm das Eigenthum einer Sache unter der Bedingung, es nach Zahlung der Pfandschuld wieder erwerben zu können, hingegeben wurde. Dies setzte einfache Verhältnisse voraus; als der bürgerliche Verkehr verwickelter wurde, kam in Rom das *pactum hypothecae* auf, wobei das dingliche Recht aus dem bloßen Vertrage, ohne äußere Erkennbarkeit, entstand und der Schutz des Gläubigers sich auf die Klage — die *actio hypothecaria* — beschränkte, durch welche er den Besitz der verhypothecirten Sache erlangen, also die Hypothek in ein Kaufpfand verwandeln konnte. Als man sich demnächst überzeugte, daß die Rechte dritter Personen die Publicität der Hypotheken zur unabweisbaren Nothwendigkeit machten, glaubte man Hülfe zu finden, theils in der Feststellung des Vorzugs der öffentlichen Pfänder, theils in der Erfindung der General-Hypotheken und einer großen Zahl von Privilegien; wie überall, wo die Productionskraft des lebendigen Rechts erdödtet ist, so mußte auch in Rom die stets bereite Gesetzgebung heran, um papiernes Recht zu schaffen: die Oeffentlichkeit sollte aus dem Gesetze hergestellt werden. So endete das römische Pfandrechts-System mit völliger Creditlosigkeit. „Ein Privilegium“ — sagt Thibaut, civilistische Abhandlungen S. 309 — „hinter dem anderen, eines wieder über das andere, und das ganze Sicherheits-System so durchlöchernd, daß die Gesetzgebung am Ende sich selbst ein *testimonium paupertatis* ausstellen mußte; denn so kann man doch wohl die Vorschrift der Novelle 72 (cp. 6) nennen, daß in der Regel, wegen

der Gefährlichkeit des Ausleihens, Mündelgelber ruhig im Kasten des Vormundes liegen bleiben sollen.“ Sachgemäßer bildete sich das deutsche Hypothekenwesen aus, bis es unterging an der Aufnahme römischer Rechtsansichten. Da bei den nördlichen Wehren die Wertheldigung des Staats auf das Grundgenthum begründet war, so mußte die in der alten „Sagung“ enthaltene Veräußerung, als eine Sache von Wichtigkeit, vor der Versammlung der Genossen, in den placitis, später vor dem Richter geschehen, der sie bestätigte und in das „Erbebuch“ eintrug. Hier bestand also schon Oeffentlichkeit und Specialität des Pfandes. Später, als der Pfandvertrag mit Bestheinträumung für die mannichfacheren Lebensverhältnisse zu plump geworden war, kam man nicht auf den römischen Gang des Instituts; vielmehr bildete sich in schöner Konsequenz auch der Pfandvertrag ohne Bestübertragung als Kauf, es entstanden die wiederkäuflichen Renten. Da ein solcher Rentenkauf eben so öffentlich wie jede andere Veräußerung des Grundvermögens geschah und in das Erbebuch eingetragen wurde, so war der Gläubiger und das Publicum gesichert, und da nur der Schuldner lösen konnte, wodurch sich der Rentenkauf zum Vortheil des Schuldners wesentlich vom verzinslichen Darlehn unterschied, so hatte jener nicht zu fürchten, von den Gläubigern auf einmal überfallen zu werden. Erst in der Folge ward auch dem Käufer der Rente, dem Gläubiger, die Loskaufung der Güterverschreibung auf Wiederkauf gestattet. So gab es, lange bevor sich das römische Recht in Deutschland Geltung verschaffte, in den Städten wirkliche Hypothekenbücher — Lehn-Grundconsensbücher. Besonders zeichnete sich aber das gewerbreiche Belgien aus. Dort hatte sich in ganz alter Zeit das Gewohnheitsrecht gebildet, daß kein Verpfändungsvertrag bestand, wenn er nicht auf bestimmte Immobilien in die öffentlichen Register eingetragen war. Von dort verbreitete sich die Einrichtung nach Lüttich und in die nördlichen Provinzen Frankreichs, so wie nach dem nördlichen und südlichen Deutschland. Die württembergische Stadt Mölln hatte schon im Jahre 1317 ein Erbebuch, Ulm seit 1401 ein öffentliches Hypothekenbuch. In Folge des dasselbe bestätigenden Privilegs König Ruprechts sind darin alle zur Stadt Ulm gehörigen Häuser und Grundstücke sammt den Besitzern und den auf jeder Sache gelegenen Hypotheken verzeichnet, so daß diese Urkunde als das älteste und bis auf die neueste Zeit fortgesetzte Hypothekenbuch in Deutschland nach den Grundsätzen der Publicität und Specialität betrachtet werden kann. Diesem reiht sich das Grundbuch der Stadt München an, welches der Magistrat zufolge der damaligen Autonomie der Städte 1478 anlegte und wofür derselbe eine eigene Grundbuchs-Ordnung bekannt machte. Viele andere Städte folgten und nur höchst ausnahmsweise kommen einige Legenden Deutschlands vor, denen diese Bücher bis heute unbekannt geblieben sind.¹⁾ Jene Buch-Einrichtungen hatten alle Eigenschaften, die man von einem guten Hypothekenwesen zu verlangen pflegt. Durch Erklärung vor dem Richter und Einschreibung in die Bücher erlangten die Hypotheken Oeffentlichkeit. Sie hafteten lediglich auf den verpfändeten Grundstücken — also Specialität. Es war sowohl das Eigentumsrecht des Verpfänders, als der Schuldbrief vom Richter der Sache geprüft und bestätigt — also Gesetzmäßigkeit. Als jedoch die Ansichten des römischen Rechts immer tiefer in das deutsche Leben eingriffen, verbarb die Einmischung der stillschweigenden und privilegierten, so wie der General-Hypotheken der römischen Theorie die einfachen Grundlagen. Man erkannte ein Pfandrecht auf bewegliche Sachen an, ohne deren Besitz; der Grundsatz: „Hand wahre Hand“ wurde fast überall zerstört. Ja man ging so weit, ein vorzügliches öffentliches Pfand auf bewegliche Sachen ohne Besitz, selbst gegen den späteren außergerichtlichen Pfandbesitzer, anzunehmen — die erdenkbar abenteuerlichste Mischung, da das römische öffentliche Pfand kein Privileg genoss und das deutsche öffentliche Pfand seiner Natur nach nur auf Immobilien haften konnte. Man setzte ferner entweder die gerichtliche Auflassung dem römischen öffentlichen Pfande gleich, oder wenn man auch der eingetragenen Hypothek unbedingten Vorzug gab, so nahm man doch zugleich an, daß eine Hypothek auf Grundstücke außergerichtlich mit Vorzugswirkung gegen

¹⁾ Merkwürdiger Weise gehört dahin auch Dortmund, obgleich der Ort in seiner Blüthe als Hansestadt mehr als 30,000 Einwohner und einen bedeutenden Handel hatte. (Reisebau, Sammlung der Verordnungen, welche sich auf die preuß. Hyp.-Ordn. u. beziehen. S. 10 ff.)

fogen. Chirographarien und dritte Besther vertragsmäßig bestellt werden könne. ¹⁾ Bei diesen Verwirrungen war es natürlich, daß die altdeutsche Ansicht des Wiederkaufs und mit ihr die Annuitäten wegfielen und dem römischen Darlehn und Pfand mit Eße Platz machten — ein beklagenswerther Rückschritt, wenn man bedenkt, daß er den Concursproceß im Geleite hatte, dies Ungethüm, das selbst die Römer bei ihrem jämmerlichen Pfandsystem nicht kannten. Erst im vorigen Jahrhundert erhob man sich wieder zu richtigern Principien, als die Staatswissenschaft auch die Rechtsinstitute in den Kreis ihrer Domäne zu ziehen begann, den unzertrennlichen Zusammenhang derselben mit dem wirthschaftlichen Zustande der Nationen nachwies und auf die Nothwendigkeit drang, die Geseze den menschlichen Bedürfnissen anzupassen und ihre Wirkungssphäre innerhalb des wirklichen Lebens zu suchen. An verschiedenen Orten regte es sich, um dem Creditwesen durch rechtliche Hülfen entgegen zu kommen; in Remmingen wurden Stadtpfandbücher angelegt, Kempten folgte 1738 mit einer Landtafel, in vielen Gegenden Schwabens, in Franken und anderwärts entstanden ähnliche Einrichtungen. Im großen Maßstabe folgte diesen vereinzeltten Erscheinungen die österreichische Gesezgebung, welche durch das Patent vom 1. August 1758 öffentliche Hypothekenbücher mit Specialität der Unterpfänder einführte und die Folgen dieses Instituts so wohlthätig fand, daß es, unter dem Namen einer Landtafel für die adeligen Güter und eines Grundbuchs für die nicht adeligen Besitzungen, durch verschiedene Patente bis zum Jahre 1794, in Ober- und Nieder-Oesterreich, in Böhmen und Mähren, ein gleichförmiges Hypotheken-System mit der Consequenz einführte, daß keine gesetzliche Hypothek, auch nicht der Frauen und Kinder, ohne Eintragung ein Vorrecht haben solle und die eingeschriebene Hypothek sich nur auf das betreffende Grundstück erstreckt. In Preußen fand die erste vollständige und allgemeine Einführung des Real-Hypothekenbuchs durch die Hypotheken- und Concurs-Ordnung vom 4. Februar 1772 statt, wenngleich das Hypothekenwesen einzelner Städte bereits gesetzlich geregelt war, wie das der Residenzstädte Berlin, Gdlin, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt durch das Edict vom 28. September 1693 wegen des Erb- und Lagerbuchs für die genannten Städte. Als man später die für Schlessen erlassene Hypotheken-Ordnung vom 4. August 1750 besonders zweckmäßig fand, wurde dieselbe auch den übrigen Provinzen durch das Circular vom 25. September 1750 zur Norm vorgeschrieben. Jedoch weder in dieser noch in der späteren Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783 sind jene Grundsätze der österreichischen Hypotheken-Gesezgebung mit Strenge durchgeführt. Das zuletzt erwähnte Gesezbuch kennt insbesondere noch die General-Hypotheken, widerspricht mithin dem ersten Principe, welches die Legislation bei der Hypothek festzuhalten hat, der Specialität der verpfändeten Sache. ²⁾ In völliger Abgeschlossenheit sind jene richtigen Grundsätze erst in dem Allg. Landrecht ausgesprochen. Dieses beehlet zwar die schon zu tief im Volkleben

¹⁾ Es ist interessant und lehrreich, wenn man liest, wie die älteren Rechtsgelehrten ihre römischen Begriffe selbst gegen die deutlichsten Vorschriften überall in das deutsche Recht hineintrugen. Das Lübische Recht bestimmt (lib. III. Tit. 4, Art. 1): „Will Jemand seine liegende Gründe und stehende Erbe versetzen oder verpfänden, der soll es thun vor dem Rath, so ist es kräftig und bekänblig.“ Man erkennt leicht, daß hiernach das Recht nur dann einen Vorzug unter mehreren Gläubigern rückfichtlich der Grundstücke anerkannte, wenn das Pfand des Einen gerichtlich verkündet worden. Das hindert aber Mevius nicht, in seinem bekannten Commentar zu jenem Rechtsbuch an betreffender Stelle (Nr. 60 — 65) zu behaupten, daß ein außergerichtliches Pfand selbst gegen dritte Besitzer gehe. Man muß aber die Deduction wörtlich mittheilen; sie ist zu merkwürdig für die Erkenntniß der Methode der damaligen Rechtsvererber: *De tertius possessoribus, in quos res semel privatum hypothecata, per alienationem forte transit, major posses esse dubitatio. Sed cum certo respectu saltem eam solennitatem statuto cautam esse dictum sit, ipsa hypotheca privata per se subsistat, magis inclino in eam sententiam, quae inde hypothecariam actionem contra tertios possessores indulget etc. Cum enim hypotheca semel affecerit rem obligatam onere reali, quando debitor eam possedit, id quod dubio caret, non potest nisi cum isto onere ad alios possessores transire.*

²⁾ Die General-Hypothek ist eine jener Gelehrten-Erfindungen, die sich nur aus der Sucht, das Heer der Kategorien zu vergrößern, erklären lassen. Der Begriff hat im lebendigen Recht gar keinen Boden, da es sich ganz von selbst versteht, daß eine jede Schuld das ganze Vermögen des Schuldners ergreift. Es ist nichts als ein übel gewählter Ausdruck für das Vorrzugsrecht, welches die Geseze mit diesem generellen Unterpfand verknüpfen.

wurzeln die römische Ansicht vom Darlehn und Pfande bei, im Gegensatz zur deutschen des Wiederkaufs, ist aber im Uebrigen ganz deutsch. Es wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Bürger, so lange er im guten Glauben und mit Aufmerksamkeit handelt, keinen Schaden zu besorgen haben darf. Daher wird der altdeutsche Satz: *Hand wahre Hand*, wieder ausgesprochen, mit ihm jedes Pfandrecht auf bewegliche Sachen ohne Besß verworfen. Daher läßt dies Gesetzbuch auf unbewegliche Sachen kein dingliches Versicherungsbrecht, keine Hypothek zu, als in sofern solche zur Oeffentlichkeit gebracht, im Hypothekenbuche eingetragen ist. Publicität, Specialität, Legalität sind die consequent durchgeführten Grundlagen des preussischen Hypotheken-Wesens. Diese Grundzüge adoptirte Mecklenburg in der Verordnung vom 12. November 1819 für die ritterschaftlichen Güter, ferner Bayern nach den interessanten sächsischen Beratungen von 1819 bis 1822 durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 (§§ 10, 11, 24, 96, 97) und Württemberg durch das Pfandgesetz vom 15. April 1825 (Art. 2, 11, 45 ff.). Auch die bedeutendsten außerdeutschen Gesetzgebungen streben nach diesem Ziel, wengleich es keine derselben, mit Ausnahme der polnischen (Gesetz v. 26. April 1818), erreicht hat. Es mag hier genügen, der englischen und französischen Rechtszustände auf diesem Gebiete zu gedenken. England bietet dieselben Erscheinungen wie Deutschland. Die hauptsächlichste Verpfändungsart des Grundeigenthums ist die antichretische, durch beschränkten Besß — *condition in law* — welche, wenn durch die Nutzungen die Forderung abgegolten wird, lebendiges Pfand, wenn dagegen das Eigenthum bei nicht erfolgter Zahlung des Darlehns dem Pfandinhaber verfällt, todttes Pfand heißt. Dabei ist es aber nicht üblich, das Grundstück vor dem Verfalltage in Besß zu nehmen, wodurch Ungewißheit des Rechts entsteht. Ferner giebt es dingliche, dem deutschen Güterkauf ähnliche Renten, deren Verleihung — *concession* — durch die Uebergabe des betreffenden Vertrags geschieht. Endlich ist die wiederholte Verpflichtung — *recognizance* — eine Verpfändungsart, indem der Vertrag über die frühere Verbindlichkeit vor einem Recordgericht oder einer andern Obrigkeit anerkannt wird. Nach Blackstone¹⁾ kommen unter diesen Contracten die Uebertragungen zum Mißbrauch am häufigsten vor, wiewohl sie an einem großen Mangel, nämlich dem der Kündbarkeit, leiden, so daß der Käufer oder Gläubiger nie mit voller Sicherheit wissen kann, wie es eigentlich mit der Besßung oder dem Realrecht steht, worauf sie ihr Geld leihen sollen. Der berühmte Rechtskenner hält es daher einer ernsten Erwägung werth, ob nicht die Einführung eines allgemeinen Protokolls für Contracte, letzte Willenserklärungen und andere Geschäfte, die sich auf Grundeigenthum beziehen, diesem Uebel abhelfen möchte. In Schottland wird, nach seinem Zeugniß, dies Geschäft und jeder Vorgang, der die Uebertragung eines Eigenthums betrifft, regelmäßig in Protokolle eingetragen. — In Frankreich kam man zwar weiter, jedoch zur Zeit noch nicht zu einem Resultat, welches sich mit dem der deutschen Gesetzgebung messen könnte. Dort hatte sich das germanische System in mehreren Provinzen, namentlich der Picardie, Artois, Flandern, festgesetzt, während in den andern das römische herrschte. Die Vortheile des ersteren waren so unverkennbar, daß die Reglerung schon unter Heinrich III. im Jahre 1581, dann unter Heinrich IV. im Jahre 1606, ferner unter Ludwig XIV. und XV. Versuche machte, dasselbe im ganzen Lande einzuführen. Das Ziel, welches Sully dahin ansetzte: Niemand dürfe Schulden machen können, ohne daß man wisse, welche Schulden, an welche Personen und auf welche Güter er dergn schon contrahirt habe, suchte Colbert mit aller Energie zu erreichen.²⁾ Aber man ersieht aus seinem politischen Testamente, an welchen Hindernissen der verständige Plan scheiterte, das Hypothekenwesen in ganz Frankreich nach dem Vorbilde von Belgien auf die Principien der Specialität und Publicität zu gründen.³⁾ „Das Parlament — heißt es dort — wollte diese schöne Einrichtung nicht dulden, welche der Hydra von Processen, woraus es seinen Unterhalt zog, den Kopf abgehauen

¹⁾ Handbuch des engl. Rechts, übers. von Goldb., Bd. I S. 419.

²⁾ Mémoires, lib. 28.

³⁾ Das Edict von 1673, welches diesen Grundsätzen Geltung verschaffen sollte, wurde schon im folgenden Jahre suspendirt. Gönnner, Motive zum Entwurf der allg. Hypotheken-Ordn. für Bayern S. 9 ff.

hätte. Es stellte vor, die Großen des Hofes würden dadurch in's Verderben gestürzt, die, weil sie größtentheils mehr Schulden hätten als Vermögen, keine Hülfquellen mehr fänden, wenn ihre Verhältnisse aufgedeckt würden; da es dem Parlamente gelang, durch diesen Vorwand viele angesehenen Personen in sein Interesse zu ziehen, so haben sie alle mit einander ihre Mänte so gut angelegt (ils cabalèrent si bien tous ensemble), daß man über das Edict fortging.“ Besser erkannte das Parlament von Flandern die Bedeutung eines guten Hypotheken-Systems, als es im Jahre 1771 die Annahme eines solchen, welches der Deffentlichkeit ermangelte, auf Grund eines eigenen besseren Systems verweigerte, indem es erklärte, „es betrachte die Deffentlichkeit der Hypotheken als das Siegel, die Grundlage und die Sicherheit des Eigenthums, als ein Grundgesetz, dessen Beachtung zu allen Zeiten die schönsten Wirkungen hervorbrachte. Durch diese Form lägen alle Lasten und Hypotheken offen vor Augen; nichts sei erwünschter, als wenn man sich von dem Stande eines jeden Grundstücks durch die bloße Einsicht der öffentlichen Register überzeugen könne. Die Hypotheken würden ganz gleichförmig in den französischen, österreichischen und holländischen Niederlanden, dann im Lütticher Lande behandelt, und die Völker dieser verschiedenen Regierungen machten unter sich eine unzählbare Menge von Geschäften mit dem vollsten Vertrauen“ 1). Das später gegebene allgemeine Gesetz vom 11. Brumaire J. VII. wurde sehr bald durch den Code Napoléon (Art. 2135 ff.) verdrängt. Aber auch diesem ist es nicht gelungen, die Grundsätze der Deffentlichkeit, Specialität und Befestlichkeit consequent durchzuführen. Die Publicität ist wesentlich durchlöchert, da Frauen und Bevormundete eine gesetzliche Hypothek ohne Eintragung genießen, die Specialität nicht durchgeführt, da die Einschreibung einer gesetzlichen und richterlichen Hypothek das Realrecht auf alle Grundstücke des Schuldners im Bezirke des Hypotheken-Bewahrers giebt, die Legalität endlich gar nicht geachtet, da die eintragende Behörde ohne Prüfung der Befestlichkeit der Handlung nur das formelle Instrument wörtlich in das Transcriptions-Register, die Anmeldungen der Real-Ansprüche in das Inscriptions-Register abschreibt. Daß diese inconsequent durchgeführten Grundsätze des französischen Hypotheken-Instituts nicht zur Sicherheit des Gläubigers führen, beweist die ungeheure Menge von Processen über Cassation von Hypotheken, welche Guichard in seiner jurisprudence hypothécaire aufzählt 2). In soweit haben wir also Grund, uns des vaterländischen Guten zu freuen. Aber leider wird diese Freude auf der andern Seite wieder niedergedrückt durch die betrübende Thatsache, daß alle Consequenz in der Durchführung der Principien, welche die Rechtswissenschaft als die Grundlagen einer guten Hypotheken-Ordnung anerkennt, daß alle civilistische Virtuosität in der Behandlung und Entscheidung streitiger Hypothekenrechtsfragen durch Ober-Tribunal und Justizministerium in Preußen nicht im Stande gewesen sind, dem Grundeigenthume die notwendigen Capitalien zuzuführen und den Hypothekenverkehr zu beleben. Wie ist das zu erklären? Die Sache ist wichtig genug, um ihr eine eingehende Betrachtung zu widmen. Das Hypothekewesen, d. h. der Inbegriff der Einrichtungen und Anstalten, welche sich auf den Erwerb und Verlust, die Uebertragung und Verwirklichung der Hypotheken beziehen, hat nur einen Zweck: die Förderung des Real-Credits. Welche Mittel stehen der Gesetzgebung für diesen Zweck zu Gebote? Der Capitalist, welcher Geld auf Hypothek darleihen soll, faßt zwei Punkte in's Auge: die Ergiebigkeit der Capitalanlage und die Sicherheit, die ihm dafür geboten wird, daß er sein Geld zurückerhält, daß dies zur rechten Zeit und ohne alle Weitläufigkeit geschieht. In der erstern Beziehung befindet sich das Grundeigenthum in einer höchst ungünstigen Lage, und der Staat kann hier nur in sehr indirecter Weise, gleichsam auf Umwegen, dem schwächeren Theil zu Hülfe kommen. Frei wie der Vogel in der Luft, unbeeengt durch Rücksichten auf Vaterland und Staatenwohl, ein Weltbürger im vollen Sinne des Wortes, in jedem Winkel der weiten Erde eifrig begehrt, kann das

1) Gönner a. a. D. S. 9.

2) Dort ist (Bd. 4, S. 50) ein Fall mitgetheilt, der die Auflösung aller Begriffe von Realrecht bezeugt. Es mußte nämlich über die Frage erst Proceß geführt werden, ob beim Concurse nicht nur die Gläubiger des letzteren, sondern auch die eingetragenen der vorhergehenden Befizier vorzulieben wären.

Selb-Capital unter hunderten von Interessen wählen, wozu es sich zuwenden will, ohne an die getroffene Wahl auch nur einen Augenblick länger gebunden zu sein, als es sich mit seinem eigenen Vortheil verträgt. Den Verschönerungskünsten gegenüber, mit welchen die industriellen Unternehmungen der Neuzeit das Capital an sich zu locken wissen, hat das Vermöge seiner plumpen Natur-Anlage dazu wenig geeignete Grundeigenthum dem Capital nichts zu bieten, als den Genuß der landwirthschaftlichen Binsen. Das ist sehr wenig in einer Zeit, die mit dem Gedanken umgeht, den Wucher unter die gesetzmäßigen Erwerbszweige aufzunehmen! Wenn die Gesetzgebung umgekehrt dem Wucher mit unerbittlicher Strenge entgegentritt und ihm überall die Wege abschneidet, wenn sie den Actienschwindel verpönt, wenn die Regierung die landwirthschaftlichen Gewerbe unterstützt, für großen und kleinen Grundbesitz Eisenbahnen und Canäle baut und ihm die hervorragende Stellung wahr, die er politisch und ökonomisch im Gefüge der Einrichtungen eines vorwiegend ackerbauenden Landes verlangen kann und muß, wenn sie mit einem Worte Partei ergreift für das unterdrückte Grundeigenthum und das volle Gegengewicht ihrer staatlichen Mittel in die künstlich niedergehaltene Waagschale der Bodenindustrie wirft, so kann allerdings von dieser Seite Manches geschehen, um das verirrte Capital wieder auf den rechten Weg zu leiten. Aber es muß auch etwas geschehen — und das bald. Hören wir eine gewichtige Stimme aus den höchsten Nichterkreisen über die wahre Sachlage. „Schon vor länger als 10 Jahren war bei den Ministerien die Nachricht eingegangen“ — so berichtete der Präsident Odde im Jahre 1856 ¹⁾ — „daß in einer Provinz Grundbesitzer sich — natürlich in versteckten Geschäften — dazu hatten verstehen müssen, bis zu 10, ja bis zu 20 Procent Zinsen zu zahlen; in der gerichtlichen Praxis erfährt man aber, daß der Wucher sich mehr und mehr auf dies Verhältniß wirft, daß er jetzt in einer ganz anderen Art auszubehuten versteht, als früher mit den 10 oder 20 Procent Zinsen. Die Fälle kommen immer häufiger vor, in denen unter der Decke von Zeitläufen über Güterproducte mit Conventionalstrafen und Prolongationen die Wucherer es zu erreichen wissen, ein einem Güterbesitzer vorgestrecktes Capital in nicht eben langer Zeit nicht bloß zu verdoppeln, sondern zu verdreifachen, und doch ist darauf zu rechnen, daß sie recht wohl werden überlegt haben, was sie thun, und daß ihnen der Schuldner doch gerecht werden kann.“ Und daß sich seit dieser Zeit nichts zum Bessern geändert hat, beweisen die vielfachen Klagen in der Presse und auf der Tribüne, die sich darin vereinigen, daß die Lage, in welche die preussische Hypothekenverfassung die Grundbesitzer versetzt, eine nicht nur nicht länger zu ertragende, sondern auch eine große Gefahr bringende sei. ²⁾ Es liegt nahe, die alte Idee der Mobilisirung des Grundeigenthums hier aufzufrischen. Man kann es nicht in Abrede stellen: ein Hauptgrund, weshalb die Capitalien in unserer Zeit sich von den Hypotheken abwenden, liegt in der Reizlosigkeit eines Geschäfts, bei welchem nichts zu gewinnen ist. Warum hebt man nicht diesen Mangel, da doch das Mittel so leicht scheint. Das ganze Grundvermögen des Volkes bilde einen Bankfonds und werde durch Zettel in Cours gesetzt! Allein es ist der Natur des Realcredits zuwider, ihn mit kaufmännischen Speculationen zu verbinden, weil der Erwerb aus dem Grundvermögen nicht kaufmännisch ist. Daher strast sich jedes Ueberschreiten der wahren Bestimmung, sei es durch Güterhandel oder Geldspeculationen, in der Zukunft durch den Ruin der Besitzer. Man hat geglaubt, in den auf jeden Inhaber lautenden Hypotheken-Instrumenten nichts Neues zu finden, da sie ja in den landschaftlichen Pfandbriefen vorhanden seien. Das ist ein handgreiflicher Irrthum. Jeder landschaftliche Creditverein setzt einen Fonds voraus, der außer den Gütern liegt, und woraus den Güterbesitzern die ersten Darlehne gemacht werden. Das Institut ist alsdann eine wirkliche Handelsgesellschaft mit den geschaffenen Papieren; allein es kann ohne Deterioration der Güterbesitzer nicht kündigen und vermöge seines Fonds Einfluß auf den Credit der Papiere üben, wie eine solche Hypothekenbank. Uebrigens ist es noch keineswegs ausgemacht, daß die Leichtigkeit, wo-

¹⁾ Die Reform des Hypothekenwesens. Vorwort S. V.

²⁾ S. die Commissionsberichte vom 22. April 1857 über den im preussischen Herrenhause eingebrachten Antrag des Herrn v. Meding und Genossen und die Motive zu der in der letzten Session des Abgeordnetenhauses vorgeschlagenen Hypotheken-Ordnung, S. 21.

mit die Güter zur Hälfte und in einigen Landestheilen auf $\frac{2}{3}$ verschuldet und so das Grundvermögen beweglich gemacht werden konnte, wohlthätig für den wahren Realcredit war. Der andere Punkt, welchen der Capitalist bei der Ausleihung auf Hypothek zu berücksichtigen hat, ist die Sicherheit. Ohne Zweifel ist dies die glänzende Seite des Grundeigenthums. So lange ein Staatsverband besteht, hat der mit liegenden Gründen angefessene Mann für sicher gegolten. Dies braucht dem Capitalisten nicht erst klar gemacht zu werden, und es bedarf dazu weder künstlicher Mittel noch einer Intervention des Staats. Allein um ihn für das Hypothekengeschäft geneigt zu machen, ist es nicht genug, daß ihm die Existenz eines liegenden Guts des Darlehnsuchers nachgewiesen wird, auf welches ihm eine Hypothek für das nachgesuchte Darlehn gewährt werden kann. Er will auch wissen, welchen reellen Werth diese Hypothek für ihn hat: er will über das Verhältnis seiner Forderung zum ganzen Hypothekewesen des Guts in's Klare kommen. Ein Hypothekenbuch, d. h. ein Buch, welches über alle Punkte, deren Kenntniß dem Capitalisten von Wichtigkeit ist, völlig zuverlässigen Aufschluß giebt, leistet ohne Zweifel in dieser Beziehung vortreffliche Dienste. Wir sind an diese Einrichtung so gewöhnt, daß es uns schwer wird, davon zu abstrahiren. Das Hypothekenbuch und seine Führung durch die Gerichte, das Hypothekewesen als ein integrierender Theil der Gerichtsverfassung, der Richter als Schuttpatron des Grundeigenthums, durch das Dammoklesschwert des Regresses in eine hypochondrische Stimmung versetzt, stets geneigt, hinter den Anträgen beim Hypothekenbuche eine Machination zur Kränkung des Eigenthums zu wittern — in der Erscheinung unserer Hypothekenverfassung gehört dies alles zusammen und das Publicum empfängt davon den Eindruck, daß es keine Kleinigkeit sei, in das Hypothekenbuch hineinzukommen. Wirklich gilt dies bei uns, wie irgendwo treffend bemerkt ist, als eine Art von Staatsaction. Man hat eine Art von Vorgeschnack der Freuden des amtlichen Verkehrs, wenn man das Hypotheken-Instrument zusammenlegen und in die Tasche stecken kann. Wenn nur für die eigentlichen Interessenten mehr Freude dabei herausträme! Aber, wie in jeder bureaukratischen Ordnung der praktische Zweck einer Einrichtung hinter dem befriedigten Selbstgefühl der amtierenden Arbeitsbienen zurücktritt, so ist auch bei der Handhabung des preussischen Hypothekewesens bisher wenig darnach gefragt worden, ob der Hypothekenverkehr sich dabei wohl befinde; der Nothruf der Grundeigenthümer hat den Wall der 1,352,585 Verfügungen in Hypothekensachen, welche die ministerielle Statistik für das Jahr 1859 nachweist, ¹⁾ nicht zu durchbringen vermocht! Unbefangen erklärte der Chef der Justiz nicht lange darauf, „daß er eine Revision des Hypothekewesens nicht beabsichtige, da das Gesetz vom 24. Mai 1853 die für den Verkehr wesentlichen Erleichterungen herbeigeführt habe und eine Nothwendigkeit zur Abänderung dieser gesetzlichen Vorschriften nicht hervorgetreten sei.“ ²⁾ Es sind denkwürdige Worte, wie ausgedacht zur Signatur des Bureaukratismus in Preußen. In den höchsten Kreisen der richterlichen Praxis steht — großentheils aus unmittelbarer Anschauung — die Ueberzeugung fest, „daß die Hypothekenverfassung der alten Provinzen schwer auf den Grundbesitzern laste“, und es wird bezeugt, „daß alle competenten Stimmen dies anerkennen.“ ³⁾ Landwirthschaftliche Vereine rufen mitten aus dem Leben heraus, „der Zustand, in welchem die bestehende Gesetzgebung das Hypothekewesen versetze, sei nicht länger zu ertragen.“ ⁴⁾ Was kümmert das den Minister! — er fordert Bericht von einigen Obergerichten oder vielleicht auch von den Untergerichten und erfährt auf diesem „vorschriftsmäßigen Wege“, daß die hypothekenrichterliche Maschine mit voller Kraft arbeite, daß sie nächstens ihre Productivität auf $1\frac{1}{2}$ Million von Verfügungen zu bringen gedenke, daß die segensreichen Folgen des neuen Gesetzes immer mehr hervortreten! Wehe dem Realcredit, wenn er sein Heil von der Statistik der Hypothekenacten statt von der Statistik

¹⁾ S. erste Beilage zur Voss'schen Zeitung Nr. 28 vom 2. Februar 1862.

²⁾ Motive zur Hypotheken-Ordnung etc. S. 5.

³⁾ Göthe a. a. D. S. 1. Aehnlich Meyer (Ober-Tribunalstrath), die preussische Hypotheken- und Substitutions-Gesetzgebung S. 17.

⁴⁾ Motive wie oben.

des Hypotheken-Verkehrs erwarten soll! Es ist der Muth des bureaukratischen Geistes unserer Verwaltung, daß ihr die Journalnummer als Barometer dient bei der Beobachtung der Bedürfnisse des lebendigen Verkehrs, während dieser selbst sich für sie in excentrischen Bahnen bewegt! Kein Zweig der Verwaltung trägt aber diesen Geist weniger als das Hypothekenwesen, wo Alles darauf ankommt, mit möglichst geringem Aufwand von Zeit und Kosten für den Grundbesitzer Geld zu schaffen. Daß die Erreichung dieses Zieles an sich mit dem Hypothekenbuche nichts zu thun hat, daß vielmehr die zweckmäßige Behandlung der Hypothekensachen es ist, wodurch die Lebhaftigkeit des Hypothekenverkehrs bedingt wird, beweist die Erfahrung in Mecklenburg und Neu-Vorpommern. Hier wie dort läßt der Zustand des Realcredits wenig zu wünschen übrig, obgleich im letztern Lande kein Hypothekenbuch besteht. Hier wie dort beruht der ganze Verkehr beim Hypothekenamte, das von den Gerichten streng geschieden ist, auf unbeglaubigten Privaturlunden. Hat der Grundbesitzer den Capitalisten gefunden, der ihm Geld auf Hypothek leihen will, so schreibt er einen Schuldschein und erhält dagegen das Geld. Der Angelpunkt, um welchen sich die ganze Reform des Hypothekenwesens dreht, ist in der That die völlige Emancipation dieser Einrichtung von den Gerichten. Daß bei den Justizcollegien eine Hypothekensache auch nur einigermaßen in einen zufriedenstellenden Gang gelange, ist schon wegen des schwerfälligen Geschäftsganges unmöglich. Ein Verfahren, bei dem nach einander Registratur, Collegium, Secretariat, Decernent, Präsident, Ingrossator, Kanzlei, Secretariat, Präsident u. s. w. in unabsehbarer Reihe thätig sein und die Sachen mit vielen anderen immer von Einem zum Andern wandern müssen, hier aber nur in einer voraus bestimmten Reihenfolge zur Bearbeitung kommen, ist dem Hypothekenverkehr entschieden nachtheilig. Dazu kommt die materielle Unverträglichkeit der richterlichen Berufssphäre mit der hier zu lösenden Aufgabe. Jene erfordert die möglichste Erschöpfung des dem Urtheil unterbreiteten Gegenstandes. Die Producte der richterlichen Thätigkeit sollen vor Allem eine unbedingte Haltbarkeit haben und ganz sicher zum Ziele führen. Die Richter müssen die Anforderung an sich stellen, bei dem, was ihres Berufs ist, möglichst tief auf den Grund zu gehen. Wenn nun solchen Behörden die Behandlung eines Hypothekenwesens aufgetragen ist unter ausdrücklicher Einschärfung der Pflicht, die ihnen vorkommenden Urkunden nach ihrem sachlichen Inhalte vergehast zu überwachen, „daß möglichst Prozesse verhütet werden“, so nimmt das Verfahren leicht einen Charakter an, welcher für die Beteiligten zur wahren Marter werden kann. Die den Gerichten zur Pflicht gemachte, gleichsam vormundschafliche Fürsorge für den Interessenten muß zu Schritten führen, welche auf die Partein den Eindruck machen, daß man sie einer ganz unnöthigen Belästigung unterwirft, und dies ist ein Hauptgrund, durch welchen den Grundbesitzern und Capitalisten ein zuversichtliches und rasches Vorgehen auf's Aeußerste erschwert wird. Der Credit richtet sich aber nur dahin gern, wo den Handelnden überlassen bleibt, ihre Geschäfte in freier Bewegung nach eigener Ansicht zu führen, wo man sich nur von einfachen formalen Bedingungen (man denke an den Wechsel) abhängig weiß und leicht übersteht, was nöthig, aber auch ausreichend ist, sich zu sichern. Das mecklenburgische Gesetz hat hier das Richtige getroffen und es steht nichts im Wege, unsre Hypothekenverfassung nach diesem Muster zu ändern. Die unmittelbare Verwaltung des Hypothekenwesens ist dort zwei Hypothekenbewahrern übertragen, welchen die Decretur auf die eingehenden Anträge, der Entwurf der Eintragungsformulare und die Eintragung selbst gebührt. Beide arbeiten sich gegenseitig in die Hand, indem jeder die ihm zugetheilten Sachen bearbeitet und das Decret mit dem Eintragungs-Entwurf sofort an den andern abgibt. Nur wenn dieser Bedenken findet, welche jener nicht theilt, kommt es zu einer Entscheidung durch den Departementsrath, einen Rath der Lehnskammer, den bei uns eine Abtheilung des betreffenden Appellationsgerichts ersetzen mag. Ein solches Hypothekenamt erlebte die bei ihm eingehenden Sachen durchschnittlich in 4—5 Tagen; kommt es aber auf Beschleunigung an, so wird eine Sache auch in einem Tage, ja in einer Stunde so abgemacht, daß das Document mit dem Hypothekenschein, der nie über eine Seite lang ist, zurückgegeben wird. Zu Hypothekenbe-

wahrern mag man immerhin juristisch gebildete Männer nehmen. Aber es wird darauf zu halten sein, daß sie eine bedeutende praktische Vorbildung in Hypothekensachen erlangt haben, daß sie genaue, aber keine peinliche Arbeiter, daß sie mit den Verkehrsverhältnissen des bezüglichen Districts aus lebendiger Anschauung bekannt sind. Wir geben die Hoffnung so leicht nicht auf, daß die Macht des Corporations-Elements in Preußen auf allen nicht staatlichen Gebieten das überwuchernde Beamtenthum zurückdrängen wird. Die Emancipation der Hypothekenverwaltung von den Gerichten könnte die Bahn brechen. Die Idee der Hypothek muß nur in ihrer Reinheit festgehalten werden, so führen ihre Consequenzen über diesen Emancipationsact hinaus zu der natürlichen Anknüpfung des Hypothekensystems an die örtliche Gemeinde und den Realverband der angesehnen Staatsangehörigen. Wir wiederholen, die Hypothek hat keinen anderen Zweck, als den Realcredit. Man ist von diesem Zweck in zwei entgegengesetzten Richtungen abgewichen. Einmal wird, in der Sproaßsetzung, daß die Verpfändung vom Eigenthum abhängt, das Hypothekensystem auch auf Eigenthums-Sicherung ausgedehnt; auf der anderen Seite aber die Umschaffung des Grundwerthes in gesicherte Forderungen als ein Gegenstand betrachtet, um Zahlungsmittel zu schaffen. Von der letzteren Verirrung war schon oben die Rede. Die erstere Ansicht will ein vollständiges Grundbuch, sie sucht darzustellen, wie es zu einer absoluten Uebersticht der verschiedenartigen Grundstücke, deren Pertinenzien sich jetzt durch die Veräußerlichkeit vermischen, durchaus erforderlich sei, in diesem Buch den Flächeninhalt jeder Westung nach seinen verschiedenen Bestandtheilen, alle Westigungen und zugehörigen Leistungen anderer Grundstücke und sämtliche Staats- und Privat-Lasten mit Genauigkeit zu verzeichnen. Bei sorgfältiger Fortsetzung der Ab- und Zuschreibungen und mit Hilfe der Notizen auf der beigelegten Charte — glauben die Vertheidiger dieser Ansicht — würden nicht nur alle Streitigkeiten über Eigenthum, über Grenzen, Grundgerechtigkeiten, Gutsrechte und Lasten völlig beseitigt, sondern auch alle diese Rechte gegen die Verjährung geschützt werden, damit aber zugleich der Vortheil verbunden sein, daß ein Jeder den sichersten Ueberblick über die Beschaffenheit und den Werth der Grundstücke auch behufs ihrer Verpfändung gewinnen müsse. Allein die zu erreichenden Zwecke stehen mit einem solchen opus horrendum et ingens in keinem Verhältniß. Sobald das Grundeigenthum im Werthe steigt, durch seine Freiheit der sorgsamten Benutzung des Besitzers fähig wird, kann der Staat diesem die Wahrung seiner Grenzen und Gerechtigkeiten ruhig selbst anvertrauen. Die Anzahl der Grenzproceße ist überall gering, wo die preussische Hypotheken-Verfassung besteht, und um Grundgerechtigkeiten wird nur da gestritten, wo noch Verhältnisse aus der Untertänigkeit und den ihr correspondirenden Gerechtigkeiten der Untertanen bestanden haben. Niemand denkt wohl heute noch im Ernste daran, daß ohne ein solches Staats-Grundbuch die Zwecke der Hypotheken-Einrichtung nicht erreicht werden könnten. Die Feststellung des Actozustandes des Gutes ist nicht Bestimmung des Hypothekenbuches und muß es auch nicht werden sollen ¹⁾. Sie ist es auch bisher bei uns nicht gewesen, obgleich oft mehr oder weniger bestimmt das Gegentheil angenommen ist. Das geht daraus hervor, daß nicht das, was zum Gute gehört, speziell zur Eintragung kommt. Ein Rittergut wird nur seiner Gesamtheit nach mit seinem Collectivnamen aufgeführt, und nur unter Umständen wird daneben ein oder das andere Pertinenzstück ausdrücklich mit erwähnt. Wird aber etwas abgetrennt, so gelangt dies mit der größten Genauigkeit zur Eintragung, was gewiß richtig ist, da gegen das Heraustrreten eines Theils der Sache aus dem Pfandnerus die Natur des Verhältnisses streitet. Es ist aber kaum zweifelhaft, daß die Auffassung der Hypotheken-Einrichtung als einer Staatsangelegenheit im genauesten Zusammenhange mit dieser Ansicht von der Zusammengehörigkeit des Hypothekenbuches mit dem Grundbuche steht, deren Unrichtigkeit sich aus dem eigenen

¹⁾ Unter den sehr verschiedenen Namen des alten deutschen Grundbuchs — Saal- Erb- register, Stadterbeschreibensbuch, Tafel, Rolle etc. — kommt niemals der Name Hypothekenbuch vor, natürlich, weil man ein Buch mit dem vorherrschenden Zwecke, den Vorrang unter den concurrirenden Hypotheken zu sichern, nicht kannte. Rosshirt, Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht V. S. 40. Maurendrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts § 224.

Geiste unserer Gesetzgebung ergeht, und so drängt sich denn die Frage auf, weshalb denn der Realcredit vor dem Personalcredit das eigenthümliche Privileg voraus hat, daß der Staat dort mit einem großen Aufwand von Arbeitskräften und Kosten dem Publicum seine guten Dienste retrohirt, während er hier die äußerste Gleichgültigkeit gegen das Verhältniß an den Tag legt? Wir wüßten keine Antwort, als die Verweisung auf das Legalitätsprincip, wovon noch weiter unten die Rede sein wird. Wir denken, daß die städtischen und ländlichen Gemeinden, daß die Verbände der ritterschaftlichen und anderer Güter, wenn ihnen die selbstständige Verwaltung ihres Hypothekewesens gegeben wird, dies Wesen schon so einrichten werden, wie es das wechselnde Bedürfniß der Creditverhältnisse erfordert. Ein anderes Gesetz, als dieses dem Wesen der Sache entnommene, erkennen wir nicht als berechtigt an. Die Juristenzunft wird freilich Wehe rufen, wenn — was wir hoffen — in Folge des regen Strebens der Hypotheken-Verbände, das Capital an ihre Liegenschaften zu fesseln, die Einrichtung und Verwaltung des Hypothekewesens überall verschieden sein wird, weil es sich darum handelt, in zeitgemäßen Verbesserungen es einander zuvorzuthun. Vielleicht — und auch dies steht auf dem Programm unserer Wünsche und Hoffnungen — kommt es in dem einen oder anderen Landestheile dahin, daß die Hypothekenbücher als entbehrlich ganz über Bord geworfen werden, weil sich dort das natürliche Verhältniß zwischen Capitalisten und Gutsbesitzern wieder hergestellt hat. „Es kann nicht stark genug hervorgehoben werden, mit welcher Rücksicht und Willigkeit in Neu-Vorpmern die Gläubiger mit dem Schuldner verfahren, die frappantesten Beispiele könnten davon angeführt werden. Geräth ein Gutsbesitzer in Verwickelungen, in denen er nicht sofort zahlen kann, treffen ihn Unglücksfälle u. s. w., so läßt er durch einen, in Ansehen und Vertrauen stehenden Juristen — außergerichtlich — seine Gläubiger convociren, ihnen die Lage der Sache mittheilen und es fällt ihm dann oft gar nicht schwer, einen fünf- und mehrjährigen Indult, Zinsen-Erlasse, ja unter Umständen selbst Erlasse von Capital zu erlangen. Der Gutsbesitzer wird conservirt, kommt oft wieder in ganz guter Lage und Niemand fühlt sich bedrückt, weil alles nach einer gütlichen Vereinigung geschehen ist.“ So sollte es überall sein. Aber wie ist es in den alten Provinzen? „Der Gläubiger tritt hier nur in ein Verhältniß zur Sache, zum verpfändeten Gut und im Ganzen wenig in ein Verhältniß zur Person. So wird die Sache auch angesehen. Wenn die Zinsen in Rückstand bleiben, kündigt der Gläubiger das Capital und läßt das Gut subhastiren, da er mit einem gewissen Rechte annimmt, der Eigenthümer habe die Revenuen zunächst dazu verwenden müssen, in der eingetragenen Ordnung die Zinsen der Capitalien abzutragen. Er steht diesen nach der Ansicht, welche ein so regulirtes Hypothekenbuch zuläßt und anregt, in gewisser Art für einen Verwalter fremden Gutes an, auf den keine Rücksicht zu nehmen ist, wenn er nicht gut verwaltet hat. Auch Unglücksfälle brachtet er in der Regel wenig, da er bei seinem dem Schuldner gegenüberstehenden über alle Chancen gesicherten Rechte nicht geneigt ist, fremdes Unglück zu dem seinigen zu machen.“¹⁾ Nur eine ganz gemüthlose, nebenbei wenig staatskluge Gesetzkpolitik kann das Unbefriedigende und Gefährliche eines Zustandes übersehen, wo der Realcredit der Gutsbesitzer lediglich auf der leeren Stelle im Hypothekenbuche beruht. So gewiß es ist, daß auch die vollkommenste Hypotheken-Verfassung nur dem Realcredit zu Gute kommt, so wenig kann von einem höheren Standpunkte der tiefgehende Unterschied verkannt werden, welcher zwischen dem Credit des Hypothekensolliums und dem Credit des Grundstücks besteht. Jener hat den rein formellen Charakter des Buchcredits. Ein Capitalist überzeugt sich, daß für den eingetragenen Besizer noch ein Guthaben an dem Larwerthe seines Gutes vorhanden ist, und darauf hin kauft er sich mit einer Hypothek in das Sollium ein. Er tritt dadurch in die Reihe der Buchgläubiger, in die Concurrenz derjenigen, die mit ihren Forderungen auf jenen Larwerth angewiesen sind. Die Person des eingetragenen Besizers kümmert ihn so wenig, als das Schicksal des Grundstücks, auf welches er einen Eintrag erhalten hat. Dieses ist für ihn eine Nummer im Hypothekenbuch, jener der

¹⁾ Göze a. a. D. S. 74 ff.

Inhaber dieser Nummer. Das Verhältniß kann nicht treffender bezeichnet werden als in der juristischen Vorstellung, welche sich das Gut als den Inbegriff einer gewissen Anzahl von Stellen (loci) im Hypothekenbuch, den Besitzer als den Verwalter dieser Stellen, die Gläubiger als Inhaber derselben denkt. Sind alle Stellen an Gläubiger vergeben, so geschieht die Verwaltung nur noch nominell durch den Besitzer, actuell durch die Gläubiger. Denn der Besitzer ist nun völlig creditlos, das Folium des Hypothekenbuchs wird für ihn geschlossen. Seine Entsetzung ist nur noch eine Frage der Zeit. Die Gläubiger conferiren, ob und welcher von ihnen an seine Stelle treten solle. Also: der Credit des Gutbesizers beruht in diesem System nicht darauf, daß er ein Gut besitzt, sondern darauf, daß das Hypothekenbuch einen Ueberchuß des Larwerthes des Guts über die eingetragenen Schulden zu Gunsten des Besitzers nachweist. So wie dies Rechenexempel nicht mehr stimmt, ist es mit seinem Credit zu Ende. Für rein menschliche oder auch ökonomisch-rationelle Erwägungen ist in dieser Ordnung des Hypothekenverhältnisses kein Raum. Mag auch die Besorgniß nahe liegen, daß der Besitzer, ein intelligenter und strebsamer Wirth, der aber in keine andere Berufssphäre paßt, mit dem Verluste seines Guts an den Bettelstab geräth, während mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ihm durch einen kleinen Nachlaß oder Aufschub der Zinsenzahlung dauernd geholfen und dem Gutbesitzerstande ein achtungswerthes Mitglied erhalten werden kann; mag immerhin zu befürchten sein, daß das Gut in die Hände eines Speculanten geräth, welcher auf eine rasche Ausbeutung seines natürlichen Werthes ausgeht und dabei die Sicherheit der Gläubiger auf's Aeußerste gefährdet — die Gläubiger kennen nur Verhandlungen beim Hypothekenbuch, nicht Verhandlungen mit dem Gutbesitzer; es fehlt ihnen die Vorstellung, daß ihr Geld in einem innern Zusammenhange mit den Schicksalen der Bodenindustrie steht. — Der Credit des Grundstücks ist dagegen materieller Natur. Nicht weil ihm das Hypothekenbuch eine Einsicht in den günstigen Stand der Hypotheken eines Guts gewährt hat, sondern weil der wirtschaftliche Zustand dieses Guts ihm Vertrauen zu dem Besitzer einflößt, giebt der Capitalist diesem ein Darlehn. Er erkaufte sich damit nicht eine Stelle im Hypothekenbuche, sondern das Recht, an den Schicksalen des Grundstücks und seines Besitzers, womit sein eigenes innig verknüpft ist, unmittelbar Theil zu nehmen. Der Uebergang des Pfandstücks in die Hände eines schlechten Wirths — ein für den Buchgläubiger höchst gleichgültiges Ereigniß — bedroht ihn mit dem Verlust seines Capitals und es ist daher ganz natürlich, daß in diesem Systeme die Hypothekengläubiger ein Opfer an Zinsen oder gar an Capital für das geringere Unglück erachten. Ein tüchtiger Landwirth mag hier längst über den Larwerth seines Gutes verschuldet sein und dennoch einen namhaften Credit genießen. Die Capitalisten haben nur den blühenden Zustand des Guts vor Augen und wissen, daß ihr Geld dazu dient, diesen immer mehr zu heben. So wächst ihr Vertrauen, oder mit andern Worten der Credit der Grundstücke, mit den Fortschritten der Landescultur, an welchen das Capital durch die Hypothek seinen gebührenden Antheil hat. Wo es eines papiernen Vermittlers des Vertrauens zwischen Capital und Grundbesitz bedarf, da ist eigentlich von Vertrauen gar nicht mehr die Rede. Das Wesen des Vertrauens und das Wesen des Hypothekenbuch-Credits stoßen sich gegenseitig ab; denn jenes beruht auf dem Glauben und dieses auf dem Wissen. Der Capitalist, welcher das Hypothekenfolium eines Guts eingesehen hat, weiß, über welches Maß des Credits der Besitzer verfügen kann und er richtet darnach sein Vertrauen ein, d. h. er stellt eine Reflexion an, die wesentlich das Vertrauen ausschließt. Was das vielbesprochene Legalitätsprincip betrifft, worunter zu verstehen ist eine Prüfung aller zum Zweck der Eintragung eines Rechts in das Hypothekenbuch vorgenommenen Handlungen durch die Hypothekenbehörde, daß dieselben nicht ihrem Wesen nach gegen die Vorschriften der Gesetze, daß sie ihrer Form nach rechtsgültig und dem öffentlichen Zustande des Hypothekenbuchs gemäß seien, so ist man in der Praxis wohl längst darüber einig, daß die Weisheit der Geschäftsführung, in welche die Hypothekenbehörde durch dies Princip und die Verpflichtung, Prozesse zu verhüten, hineingetrieben wird, sich wie ein Bleigewicht an den Hypothekenverkehr hängt, während die Unfehlbarkeit ihrer Meinung, die

in diesem Princip Anerkennung findet, mit dem höheren Grundsätze, daß streitige Privatrechte vor die Gerichte gehören, sich nicht vereinigen läßt. Die Erfahrung hat gelehrt, welche Menge von pedantischen und grundlosen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten aus diesem Ausflusse der vormundschaflichen Maxime hervorgegangen sind, ohne daß in der größeren Sicherheit der Gläubiger der überragende Vortheil gefunden werden kann, da selbst die genaueste Prüfung der Hypothekenbehörde kein unumstößliches Recht gewährt. Und wer steht denn dem Publicum dafür, daß die Vorschriften wirklich beobachtet werden, daß nicht trotz derselben die Prüfung mangelhaft oder gar nicht erfolgt ist? Erkennt man aber an, daß eine Beschränkung des Legalitätsprinzips nothwendig ist, daß Alles, was darin der vormundschaflichen Staats-Vorsehung angehört, als eine Fessel des Verkehrs zerbrochen werden muß, so sehen wir in der That nicht, welche ernsthaften Bedenken einem Uebergange des Hypothekewesens vom Staate an die realen Gemeinden entgegentreten könnten. Wollte Vertretung der Amtsführung der Hypothekenverwahrer durch den Verband, welcher sie ange stellt hat, verstünde sich von selbst, und da alsdann die Auffassung gelten müßte, daß die Hypothekenverwaltung, wenn sie einer Hypothekenbestellung die Gültigkeit bestrittet und den Eintrag versagt, hierbei im Auftrage und Namen des betreffenden Gutsbesizers handelt, so verstünde sich eben so von selbst, daß der dadurch verletzte Gläubiger den Rechtsweg gegen den Letztern zu beschreiten hätte. Daß unser Hypothekewesen in nächster Zeit durch die Gesetzgebung diejenige Umgestaltung erhalten werde, die wir für eine unabwendbare Forderung der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse erachten, ist leider nicht zu erwarten. Die mancherlei Reformvorschläge, welche innerhalb und außerhalb unserer Kammern gemacht worden sind, lassen das Staatsmonopol der Hypothekenverwaltung unangetastet, indem sie sich mit einer Trennung derselben von der Justiz begnügen, und daß der Staat freiwillig ein so wichtiges Stück seiner Domäne aufgeben sollte, steht außer allen Grenzen der Wahrscheinlichkeit. Aber, was schlimmer ist, auch abgesehen von diesem Cardinalpunkte, sucht der neue Entwurf einer Hypotheken-Ordnung (von Röpell und Genossen vorgelegt) den Sitz des Uebels an einer ganz verkehrten Stelle. Es wird in den Motiven behauptet, der Fehler der bestehenden Gesetzgebung liege in dem Mangel consequenter Durchführung der drei Grundprincipien, und demgemäß laufen die vorgeschlagenen Reformen darauf hinaus, das strenge Ingrossationsystem, wonach die Existenz eines dinglichen Anspruches an einem Grundstück durch die Eintragung bedingt ist, überall durchzuführen, die Hypothek zu einer selbstständigen Realstipulation zu erheben, die Grundbuchs-Eigenschaft des Hypothekenbuches festzuhalten. Wir können die kühne Hoffnung des Entwurfes: „das grundbeseftigte Document werde, wenn das Hypothekewesen nach diesen Grundsätzen umgestaltet würde, die Concurrrenz mit dem Wechsel und mit der Actie nicht mehr zu scheuen haben,“ leider nicht theilen. Gewiß — das ist die Aufgabe: ein Hypothekewesen von solcher Einfachheit, Durchsichtigkeit und Zugänglichkeit, daß die Hypothekendocumente wie Wechsel gesucht werden! Aber man erreicht dies Ziel nimmermehr durch eine Bereicherung des Inhalts des Hypothekenbuches. Der Irrthum des Entwurfes ist um so auffallender, als der richtige Weg sich in der viel besprochenen und vielbenutzten Schrift des Präsidenten Gdke mit größter Deutlichkeit bezeichnet findet. Der Ballast der Rubr. II. des Hypothekenbuches muß über Bord geworfen werden, damit die Hypothekengläubiger nur unter einander, nicht auch mit solchen Realpräventenden concurriren, die gar nichts mit dem Hypothekenverkehre zu thun haben. Der Vorschlag, bei Anlegung der neuen Hypothekenbücher die einzutragenden Gläubiger erklären zu lassen, daß sie den bereits bestehenden Grundgerechtigkeiten und beständigen Lasten die Priorität vor ihren Forderungen einräumen (a. a. D. S. 37), während neu entstehende Belastungen dieser Art nur in der Gestalt eines dafür ausgeworfenen Geldquantums eingetragen werden dürfen, wo dann dem Eintragneben den Hypothekengläubigern nichts im Wege steht, (a. a. D. S. 38) — scheint doch durchaus praktikabel. Sodann aber fertige man die Hypothekendocumente als letztes au porteur aus. Wer dies nicht will und dennoch diese Documente in Concurrrenz mit dem Wechsel treten steht, muß — eine sehr lebhaftes Phantasie haben! Die Motive des Entwurfes fertigen diesen

überaus wichtigen Punkt mit der Bemerkung ab, er lasse sich nicht ausführen. Geht man aber der Sache auf den Grund, so zeigt sich bald, daß mit der Umwandlung der Hypothekendocumente in *lettres au porteur* der Bann gebrochen wäre, welcher auf dem Hypothekewesen lastet, und daß die angebliche Unausführbarkeit dieser Conversion im Hauptzwecke mit der Verhorröscenz des Gedankens zusammenfällt, daß dem Staat das Monopol der Hypotheken-Verwaltung entrisen werden könnte. Denn wenn diese Conversion in's Werk geführt würde, wäre dann nicht der geschäftliche Mechanismus zu einfach, um noch einen würdigen Gegenstand der staatlichen Betreibung abzugeben? In der That bliebe nichts übrig, als die Eintragung der Capitalien, ihre Löschung und Uebertragung des Besitztitels. Man ersieht aus dem, was am gedachten Orte S. 56 bemerkt worden ist, daß die Gründe, aus welchen der Minister Mühlcr sehr entschieden gegen die in Rede stehende, durch seinen Vorgänger¹⁾ angeregte Reform aufgetreten war, in dem Verlust des Vortheils, welchen die Centralisation im Hypothekenbuche mit sich führe, zusammenlaufen. Also dieser Vortheil schien dem Chef der Justiz von solcher Bedeutung, daß davor die Rücksicht auf die Interessen des Publicums, denen doch das Hypothekenbuch dienen soll, zurücktreten mußte! Wir können nur sehnlichst wünschen, daß der gegenwärtige Justizminister, in entschiedener Abwendung von diesem Centralisationsseifer, die Mühlcrsche Logik umkehren und dem Sage zur Herrschaft verhelfen möchte: daß die Einrichtung des Hypothekenbuchs und des Hypothekewesens überhaupt nur unter einem Gesetze steht: der Neigung der Capitalisten, ihr Geld auf Hypothek zu geben. Jede Einrichtung, welche diese Neigung fördert, ist gut, jede entgegengesetzte schlecht. Aber diese Neigung richtet sich nach dem allgemeinen Stande des Verkehrs und unterliegt allen Einflüssen des Moments, welche daher nothwendig beachtet werden müssen, wenn die Einrichtung des Hypothekewesens immer auf der Höhe des Bedürfnisses sein soll. Dazu aber ist der Staat nicht geeignet. Das Hypothekewesen erwartet seine wahre Reform von denjenigen, welche es brauchen.

Hypsometrie oder Höhenmessung ist die Bestimmung des höchsten Punktes eines Gegenstandes oder irgend eines Punktes an einem hohen Gegenstande, von einer genommenen oder gegebenen Horizontalfläche aus. Dies geschieht am einfachsten, wenn man zu einer Höhe und zugleich einem dieser der senkrechten Richtung entsprechenden Punkte einer Horizontalfläche oder einem dafür geltenden Orte kommen kann und kein Körper zwischen beiden sich befindet, durch eine Perpendicularlinie, indem man von dem tiefen Ort zur Höhe eine gerade Fläche ein oder mehrere Male in der gedachten Richtung anlegt, oder wenn man zur Höhe gelangen kann (in diesem Falle also eigentlich Tiefenmessung), indem man einen Faden durch ein angefügtes Gewicht, das dann bloß seiner Schwere überlassen ist, sich senkrecht spannen läßt und dann die Länge des Fadens mißt. Außerdem geben die Trigonometrie und die Physik Mittel an die Hand, auch solche Höhen zu messen, die für einen anzulegenden Maßstab zu bedeutend sein würden, oder die man, um sie zu messen, nicht erreichen kann. Eine solche Ermittlung der Höhen geschieht entweder durch geometrische Winkel-Instrumente, durch Nivelllement oder durch das Barometer. Wendet man das trigonometrische Verfahren an, so bestimmt man die Höhe eines Punktes oder seine lothrechte Erhebung über den Horizont eines anderen Punktes, wenn man die gesuchte Höhe mit zwei anderen Linien zu einem Dreieck verbindet und in diesem eine Seite oder zwei Winkel mißt, woraus die Höhe berechnet werden kann. Hierzu kann man den Quadranten, den Reich'schen Bergquadranten, den Quadranten an der Rippregel, den Höhenkreis (Quadrant) am Theodoliten und am Rater'schen Kreise, die Spiegel-Instrumente, den Schmalcalder Höhenmesser und das Lehmann'sche Dioptrical anwenden. Diese Messungen, deren Genauigkeit stets mehr oder minder von der irdischen Strahlenbrechung abhängig ist, sind nicht immer anwendbar, haben aber immense Vorzüge vor den Messungen mittels Nivelllements, d. h. solchen, die mit gewöhnlichen Niveaus angestellt werden, indem sie in denjenigen Fällen, wo bedeutende Höhen-Unterschiede in größeren Weiten zu bestimmen sind, gar nichts taugen. Was nun die Höhen-

¹⁾ v. Kamph, Jahrbücher, Heft 74, S. 283, 284.

messungen mittels des Barometers betrifft, so beruhen dieselben auf der Bestimmung des Luftdrucks. Da nämlich am Fuße eines Berges die ganze bis zur Grenze der Atmosphäre hinaufreichende Luftsäule mit ihrem gesammten Gewichte den Druck hervorbringt, welchen dort die Barometerhöhe abmisst, so muß dieser Druck und demgemäß auch die Barometerhöhe auf dem Gipfel des Berges offenbar um so viel geringer sein, als es das Gewicht des nun unterhalb liegenden Theiles der Luftsäule fordert. Nach dieser Ueberlegung führte auf Pascal's Rath zuerst Perrier am 19. September 1648 den Versuch aus, ein Barometer auf den nahe bei Clermont liegenden Puy de Dome zu bringen und zu beobachten. Es fiel mehr als 3'' auf diesem etwa 3000' hohen Berge, und es ließ sich also schließen, daß dieses ein Mittel zur Bestimmung der Bergshöhen sei. Wäre die Luft eine unelastische Flüssigkeit, so würde, wenn man aufwärts steigt, der von ihr ausgeübte Druck stets um gleiche Größen abnehmen, wenn man um gleiche Höhen steigt, und da die Höhe des Quecksilbers im Barometer diesen Druck abmisst, so würde das Quecksilber immer um gleich viel sinken, wenn man seinen Standpunkt um gleich viel erhöht. So aber verhält es sich nicht; sondern wo das Quecksilber hoch steht, ist die Luft durch einen größeren Druck zusammengepreßt, also dichter. Wenn man von dem Orte, wo das Barometer 336''' = 28" hoch steht, um 75' steigen muß, damit das Quecksilber desselben 1''' sinke, so trifft man dort eine Luft, die nur einen durch 335 Linien Quecksilberhöhe abgewägten Druck erleidet, deren Dichtigkeit also in dem Verhältnis von 336 zu 335 geringer ist als die der tiefern Schicht; und wenn eine Luftsäule von der unten stattfindenden Dichtigkeit 75' hoch sein muß, um eben so viel zu wiegen als eine Quecksilbersäule von 1''' hoch, so wird von dem höhern Standpunkt ab die dünnere Luftschicht $\frac{336}{335} \cdot 75 = 75'_{224}$ hoch sein müssen, um eben so viel zu wiegen. Man muß daher von dem erstern Orte an um 150'_{224} gestiegen sein, damit die Barometerskala 334''' anzeige. Hier oben ist die Dichtigkeit der Luft nur $\frac{334}{336}$ derjenigen, die unten stattfand; und muß man aufs Neue $\frac{336}{334} \cdot 75 = 75'_{449}$ steigen, also bis zu 225'_{678} Höhe vom Anfange an, wenn das Barometer bis zu 333''' sinken soll. So geht die von Mariotte eingeführte Rechnung fort. In einer Höhe, wo das Quecksilber nur noch 14" = 168''' hoch stände, die Luft also nur halb so dicht wäre als auf dem Boden, müßte man doppelt so hoch als am Anfange, also 150' steigen, damit das Barometer wieder um 1''' fele. Halley zeigte, wie man sich bei der Berechnung der zu den verschiedenen Barometerständen gehörigen Höhen der Logarithmen bedient, welche Methode noch immer im Gebrauch ist. Den abgeleiteten Formeln gemäß, auf die wir nicht weiter eingehen, ist der mittlere Barometerstand in einer

Höhe von 1500 Par. Fuß über dem Meere	775 RR. oder 26" 5''' Par. R.
" " 3000 " " " " "	673 " " 24" 10''' " "
" " 6000 " " " " "	595 " " 22" 0''' " "
" " 9000 " " " " "	527 " " 19" 6''' " "

Hiernach würde auch die Rechnung zu führen sein, wenn nicht ersichtlich auf die Ungleichheit der Schwere in verschiedenen Punkten der Erdoberfläche und Höhen über derselben, welche zwar einen kaum erheblichen Unterschied heben, und zweitens auf die Temperatur Rücksicht zu nehmen wäre, deren Verschiedenheiten auch die Dichtigkeit der Luft und des Quecksilbers verändern. Es müssen daher sogenannte Correctionen vorgenommen werden. Erwägt man aber ferner, daß die bewegte Luft, Windstauungen und Feuchtigkeitsgehalt einen am betreffenden Ort noch zu betrachtenden merkbaren Einfluß auf das Barometer ausüben, so ist es klar, daß die Höhenmessungen mittels dieses Instrumentes trotz der genauesten Beobachtung und Rechnung in den meisten Fällen nur ein annäherndes Resultat liefern können, dessen feste und gesicherte Bestimmung erst durch eine trigonometrische Höhenmessung, welche allerdings noch viel mühsamer und langwieriger ist, auch den oben angeführten Uebelstand hat, erfolgt. Erwähnen wollen wir noch, daß auch das Thermometer, um Höhen zu messen, Anwendung findet. Man beobachtet nämlich die Temperatur, bei welcher Wasser siedet und berechnet danach den Luftdruck, der auf das Wasser ausgeübt wird.

Selbstredend ist dieses Verfahren sehr ungenau und kann nur da als Auskunftsmittel dienen, wo man kein Barometer zur Hand hat. Zur wesentlichen Erleichterung der Berechnung der Höhen aus beobachteten Barometer- und Thermometerständen dienen die hypsometrischen Tafeln; sie beruhen auf den durch die Theorie und Erfahrung entwickelten Formeln des Höhenmessens durch das Barometer. Die bekanntesten sind: v. Lindenau, Tables barométriques etc., Gotha 1809; Biot, Tables barométriques portatives etc., Paris 1811; Garthe, Tabellen für die barometrischen Höhenmessungen, Gießen 1817; Olmanns, Tables hypsom. port., Paris 1811; Nuove tavole barometriche e logaritmiche etc., 2. Ausgabe, Genua 1818; Hahn, Barometrische Tafeln etc., Breslau 1823; Tables hypsom. pour le baromètre etc., Zürich 1828; Hahn, Hypsometrische Tafeln etc., Leipzig 1832; Suppan, Die Hypsometrie, Regensburg 1834; besonders gut sind die von Gauß berechneten Tafeln wegen ihrer Kürze und Einfachheit, so wie durch die Leichtigkeit ihres Gebrauchs.

Hyrkanus f. Maccabäer.

Hysterie oder Mutterplage (Hysteria, Hysterismus), auch Vapeurs genannt, gehört zu den Krankheiten, deren theoretische Erklärungen Legion sind. Wir erwähnen aus ihnen nur die eine, welche das Wesen der H. in eine Ernährungsstörung des gesammten Nervensystems setzt, meinen indessen, daß der H. gerade eben so, wie wir von der Hypochondrie behaupteten, in einer großen Zahl von Fällen anderweitige Organerkrankungen im Gehirn oder in den Bauchorganen zu Grunde liegen und daß dies auch keinesfalls, wie der Name H. besagt, nur von der Gebärmutter und ihren krankhaften Affectionen gelte. Wenn wir indessen für die Hypochondrie das Erklärungsmoment, eine Ernährungsstörung im Centralnervensystem, nur sehr ausnahmsweise gelten lassen mochten, so meinen wir, der hier erwähnten Hypothese einer Ernährungsstörung des gesammten Nervensystems eine weniger beschränkte Stellung geben zu dürfen, und weisen dieselbe für sehr viele Fälle keineswegs zurück, indem wir uns der Haffeschen Ansicht nicht entziehen können, daß die H. fast so häufig von psychischen Einflüssen als von körperlichen ihren Ursprung nehmen möchte. Daß Menschen unter dem Einflusse eines augenblicklichen heftigen Gemüthsaffectedes Bewegungen machen, die ihr Wille allein keineswegs dictirt, daß sie wie erstarrt stehen bleiben oder in unbezwingliche Unruhe gerathen, sich auf die Lippen beißen oder die Hände ballen, ist bekannt. Eben so bekannt ist es, daß Gemüthsbewegungen ohne — ja selbst wider — den Einfluß des Willens die Gefäß- oder tröphischen Nerven erregen, daß sie die Wangen röthen oder erbleichen, Thränen oder vermehrte Speichelabsonderung hervorufen, die Hautmuskeln erregen etc. Können wir da wohl mit Grund bezweifeln, daß bleibende Innervationsstörungen, wie das Gefühl eines verfehlten Lebens, der Kummer über getäuschte Hoffnungen und Erwartungen und drückende Gemüthsstimmungen aller Art so gut bleibende Innervationsstörungen schaffen könnten, wie vorübergehende psychische Affecte vorübergehende nervöse Störungen hervorrufen? Andererseits ist es außer Zweifel, daß namentlich Gewebsveränderungen der Gebärmutter, Geschwüre, Infarcte und namentlich Knickungen dieses Organs das in Rede stehende Leiden allein bedingen können. Die vorübergehenden, oft nicht unerheblichen Innervationsstörungen, welche sonst ganz gesunde Frauen zur Zeit der Menstruation erfahren, deuten ja gleichfalls darauf hin, daß dauernde Veränderungen dieses Organs auch dauernde nervöse Leiden mit dem Gepräge der H. verursachen können. Wie dies indessen von geschlechtlichen Aufregungen noch keineswegs ganz erwiesen ist, so ist es eben so unwissenschaftlich als unedel und vermessen, da, wo solche Organerkrankungen sich nicht nachweisen lassen, unmoralische Ausschreitungen oder mühsam bezähmte Lüfte als Grund vorhandener H. leichtfertig zu suppliren. Gerade in solchen Fällen wird sich oft — treffen die schon erwähnten Veranlassungsmomente nicht zu — eine, allerdings eben so oft und mühselig aufzustfindende, anderweitige krankhafte Organberührtheit oder eine Allgemeinkrankheit ergeben bei redlichem Suchen, mit deren Heilung auch die H. verschwindet. Als Beweis hierfür geben wir zu bedenken, wie häufig H. bei Blutarmuth entsteht und mit deren Besserung erlischt. Was die Disposition für H. betrifft, so nehmen wir voraus, daß auch diese bisweilen angeboren ist, wie bei der Hypochondrie. Vor den Jahren der Geschlechtsreife findet dies Leiden sich

schwerlich, nach jener Zeit erlischt es gewöhnlich oder dauert in beschränkterem Grade fort. Nichts begünstigt sein Auftreten indeffen mehr, als eine schwächliche, entnervende und verweichlichende Erziehungsweise. Das kleine Mädchen lerne sich frühzeitig beherrschen, und die Rute werde ihm durchaus nicht erlassen, wenn es sich in ungerberdigem Eigensinn oder Jorn zu ergehen beginnt. Eine angemessene Beschäftigungsweise, nicht solche aber, bei denen das heranwachsende Mädchen ungestört seinen Träumereien nachhängen kann, helfe das Kind erziehen. Will man dasselbe jedoch mit Sicherheit der H. entgegen führen, so dulde man altherne Romanenlectüre, die mit Nothwendigkeit das kaum sich öffnende Gemüth mit überspannten Ideen durchwuchert. Uebrigens sei noch bemerkt, daß die H. nicht durchaus alleinig dem weiblichen Geschlechte zufällt; findet man auch nur wenige sicher constatirte Fälle, so beweisen diese gleichwohl, daß auch Männer in seltenen Fällen hysterisch werden können; solche waren indeffen nach den vorliegenden Beobachtungen Subjecte von weiblichem Habitus sowohl als Charakter, und obenein durch geschlechtliche Excesse erschöpfte Müßiggänger. Unter den die H. charakterisirenden Symptomen tritt uns zunächst als erstes, oft Jahre lang einziges Symptom das entgegen, was die Laien „Nervenschwäche“, Aerzte allgemeine Hyperästhesie (d. h. krankhafte Empfindlichkeit der Sinnesnerven) nennen. Sehr selten jedoch nur documentirt sich dieselbe in einer außergewöhnlichen Schärfe und Verfeinerung der betreffenden Sinnesorgane, in der Regel vielmehr als ein Unbehagen, das aus einer nicht außergewöhnlichen Reizung derselben entspringt. Müßiges Licht, Geräusche und Gerüche, welche Gesunde keineswegs belästigen, sind den Hysterischen unangenehm, während andere Reize, deren Dualität Befunden widerlich erscheint, Gnade vor den Augen hysterischer Damen finden. Derartige Idiosyncrasien erscheinen bei allen Sinnesnerven, und bekannt ist namentlich, wie gut die den meisten anderen Leuten so höchst widerwärtige *Asa foetida*, oder der Geruch versengter Federn u. acceptirt wird, während sonst als angenehm geltende Speisen oder Wohlgerüche Unbehagen erwecken. Nebenher machen sich nicht selten krankhafte Erregungen der sensiblen Nerven bemerkbar in Form von Gesichtschmerzen, Hüftweh, Migräne (halbsseitiger Kopfschmerz), ferner jener auf eine kleine Stelle des Kopfes beschränkte Schmerz (clavus hystericus, Verf. beobachtete in einem solchen Falle zu mehreren Malen das Gefühl einer deutlichen, von jener Stelle des Kopfes ausströmenden Wärme an der 1 bis 2 Zoll hoch darüber gehaltenen Hand), oft Rückenschmerzen, die sich durch Druck vermehren, und ganz eigenthümliche hysterische Gelenkschmerzen, die ihrer Heftigkeit und Dauer wegen leicht mit schweren Gelenkentzündungen verwechselt werden können. Neben dieser krankhaft erhöhten Erregbarkeit der sensiblen Nerven findet sich auch wohl mehr oder weniger weit verzweigte Anästhesie (Empfindungslosigkeit). Mit vollem Grunde macht Niemeyer übrigens darauf aufmerksam, wie selten hier Dichtung und Wahrheit zu trennen seien. Endlich müssen wir noch der perversen Gefühlswahrnehmungen in innern Organen gedenken, deren Functionsäußerungen im normalen Gesundheitszustande nicht wahrgenommen werden. Die Kranken glauben oft ihr Herz pochen, die Adern pulsiren zu fühlen oder klagen über Luft hunger, während die genaueste Untersuchung aller dieser Organe nichts Regelwidriges ergiebt. Gefühle von Druck und Vollsein in der Magenregion bis zu Koliken hin sind fast nie vermischte Klagen. Seltener findet sich ein kaum zu rechtfertigender Durst und Bedürfnis, die gleichwohl nur ganz mäßig gefüllte Blase zu entleeren. Besonders aber verdient erwähnt zu werden, daß dem entgegen gesteigerte Sensation in den Geschlechtsorganen zu den seltenen Ausnahmen gehören, daß vielmehr gewöhnlich hysterische Frauen dem ehelichen Genusse entschieden abhold sind, oder ihn gar — ohne daß sich krankhafte Veränderungen in den betreffenden Organen aufstuden lassen, als schmerzhaft verabscheuen. Eben so zahlreich sind die Störungen im Gebiete der Bewegungsnerven, welche sich als hysterische Krämpfe zur Geltung bringen. Es darf wohl angenommen werden, daß dieselben vom Rückenmarke vermittelt werden, in der Art, daß Reizungen der sensiblen Nerven, z. B. der Haut u. s. w., seien sie auch noch so schwach, von diesem Central-Organ auf die Bewegungsnerven übertragen werden, und somit als Krämpfe erscheinen. Für diese Annahme spricht ganz vorzüglich der Umstand, daß während hysterischer Krämpfe niemals das Bewußtsein erlischt. Dies

eben ist das maßgebendste Zeichen für die Unterscheidung dieser Krampfarten von anderen. Es genüge hier zu bemerken, daß diese Krämpfe von den leichtesten Zuckungen einzelner Glieder ab die Gestalt der schwersten Formen, der epileptischen, ja der tetanischen annehmen können, und daß sie namentlich oft als Weinen-, Lach- oder Sähtkrämpfe beobachtet werden. Diesen Krämpfen entgegengesetzt sind die hysterischen Lähmungen. Auch diese müssen centralen — nie peripherischen — Ursprungs sein, da erfahrungsgemäß sich bei diesen Lähmungen die Contractilität der Muskeln elektrischen Reizen gegenüber erhält (was bei Erkrankung und Ernährungsstörungen peripherischer Nerven nicht der Fall ist), während andererseits das oft plötzliche Verschwinden oder Wechseln derselben den Beweis liefert, daß nur leichte und schnell ausgleichbare Ernährungsstörungen, keineswegs aber erhebliche Gewebs-Erkrankungen und Veränderungen des Gehirns zu Grunde liegen, manchmal sogar nur perverse Phantasieen von der Unmöglichkeit, das betreffende Glied brauchen zu können. Fälle der letzteren Art streifen natürlich an das Gebiet der Geistesstörungen. Im Gebiete der Gefäßernährungsnerven beobachtet man häufig die Erscheinungen ungleicher Blutvertheilung. Ohne Grund zeigt sich plötzlicher Wechsel der Gesichtsfarbe, oder kalte Hände und Füße bei glühender Röthe des Angesichts. Ueberaus häufig sind endlich psychische Störungen bei Hysterischen, und nicht minder verschiedenartig deren Formen. Die häufigste und mildeste Erscheinung dieser Art ist der plötzliche Wechsel der Stimmung von dunkler Trauer zur Ausgelassenheit, der gewiß in der erwähnten Hyperästhesie begründet sein dürfte. Da aber vermöge der Hyperästhesieen und Idiosyncrasieen, deren wir gedachten, eine trübe Stimmung bei diesen Leidenden vorwaltet, so ist leicht verständlich, warum das Gemüth derselben mit der Zeit immer gedrückter oder krankhafter verstimmt werden muß. Je weniger nämlich das Weinen und die Klagen Hysterischer ihrer Umgebung begründet erscheinen, um so mehr erlischt bei dieser die Theilnahme, welche die Kranken ihrerseits durch alle möglichen Mittel, zunächst also durch Uebertreibungen, wieder zu gewinnen suchen. Dies erweckt, wenn es bemerkt wird, gewöhnlich den Tadel und das Mißfallen der Angehörigen, zuweilen wohl gar auch den Spott eines nicht hinlänglich erfahrenen Arztes, und reizt die Kranken, um dennoch Beachtung zu gewinnen, bald zum Komödien spielen mit ihren Leiden, wozu fast alle Hysterischen geneigt sind, bald zu ganz verzweifeltten Mitteln der Selbstpeinigung, der sie sich mit vollkommenem Stoicismus unterwerfen. Besonders fruchtbar wird ihre Erfindungskraft, und so gerathen es ist, daß die nähere Umgebung Patienten dieser Art eine gemüthliche, aber nicht weltliche Theilnahme bewahre, um so weniger verdienende Behauptungen vom Vorkommen ganz außergewöhnlicher Dinge (z. B. vom Erbrechen großer Quantitäten von Blut, Maden etc.) ungeprüften Glaubens. Die Verstandesthätigkeit leidet bei Hysterischen nicht, wenngleich ihnen die Lust fehlt, dieselbe anderen Dingen als ihrem eignen Zustande zu widmen. Im spätern Verlaufe des Uebels entwickelt sich ganz gewöhnlich ein Nachlassen der Willensthätigkeit gegenüber den Körperbewegungen, welches wir, Niemeyer's Deduction folgend, lieber auf Grund der prävalirenden psychischen Erregtheit setzen, als mit Stromberg, diese Willensschwäche von einer erhöhten Reflexthätigkeit abhängen zu lassen, durch welche der Willenseinfluß geschwächt würde, da ja auch gesunde Menschen in heftiger Gemüthserregung unwillkürliche Reflexbewegungen durch ihren Willenseinfluß gar nicht zu regeln versuchen. Mit welcher Hingebung Hysterische sich der Wunderbarkeit des thierischen Magnetismus anheimgeben und sich von gewissen Magnetisirenden zu solchen Wunderbarkeiten mißbrauchen zu lassen lieben, ist bekannt. Während der Menstruationszeit pflegt sich die H. zu verschlimmern; mitunter treten nur während dieser hysterische Krämpfe ein, die übrigens keineswegs alle derartige Kranke zu befallen brauchen. Dauer und Heftigkeit der Krankheit ist an keine Zeit gebunden; sie kann sehr kurze, aber auch sehr lange Zeit bestehen und zunehmen, pflegt jedoch nach dem Erlöschen der Menstruation — wenn nicht ganz zu schwinden — so doch sich zu mildern. Genesung ist keineswegs selten, wird jedoch nicht immer erzielt, und wiederum der Tod äußerst selten in Folge von heftigen hysterischen Krämpfen erfolgt, so kann dieselbe doch in Epilepsie und Geisteskrankheiten übergehen. Zur Heilung der H. bemerken wir hier nur, daß in den Fällen, wo sich die H. nicht

als Folge anderer Organübel erkennen und heilen läßt, wir gleichfalls, wie bei der Hypochondrie, auf die Benutzung der neuen iredömischen Bäder hinweisen möchten, welche den Stoffwechsel des Körpers energisch anregen. Daß indessen auch diese Krren oft Monate hindurch angewendet werden müssen in hartnäckigeren Fällen, versteht sich von selbst. In concreten Fällen muß natürlich die Wahl der Methode dem Ermessen des Arztes anheimgestellt werden, namentlich rücksichtlich der Wahl von Brunnenkuren. Dasselbe gilt aber auch von dem zweiten Hauptmomente in der Heilung der H., nämlich von der psychischen Behandlung. Auch hierin kann allein die Individualität und äußere Lage des Kranken dem Arzte maßgebend sein für eine umfängliche Regelung und Durchführung dieses so wichtigen Erfordernisses. Vor oder nach einem plötzlichen hysterischen Krampfanfall werden bei Abwesenheit des Arztes Baldrianthee- oder Tinktur, oder Bibergeil-Präparate, wenn sie zur Hand sind, selten einen momentan lindernden Einfluß verfangen.

I.)

Iatrochemiker und Iatromathematiker s. Medicinische Wissenschaften.

Iberien gehörte zu den südkaukasischen Ländern, von denen Kolchis oder Lazica zwischen den moschischen Bergen und dem Schwarzen Meere, I. selbst in der Mitte und Albania im Osten zu beiden Seiten des Ostflügels von den ceraunischen Bergen, dem heutigen andrischen Gebirge, an lagen. I., westwärts durch den Alazonius (jetzt Alazani), einen Zufluß des Cyrus, gegen Albanien begrenzt, erhielt seinen auch jetzt zu Tage noch gebräuchlichen Namen Georgien (bei Türken und Persern Gurdschistan, bei den Russen Grussen) schon von den Byzantinern. Unter Oberhoheit des altpersischen und neuerpersischen Reiches, zwischen welchem es dem Namen nach zum römischen Reich gehört hatte, wie Kolchis, hatte das Land eigene Fürsten, die aus der ersten der vier Volksklassen (Edle, Priester, Krieger und Landbauern oder Sclaven) erwählt wurden. Die ältere Hauptstadt des Landes war Mesteta, deren Ruinen noch Mtschch heißen, die spätere Harmozica an dem nach Armenten führenden Pässe, einheimisch „Armagi Tziche“, d. h. Ormuzd-Feste, jetzt Ruinen Gorum Tzich; die jetzige Hauptstadt Tiflis erscheint erst am Schlusse des Alterthums als „Tchilis“. Wir kommen auf das asiatische I. bei dem Artikel „Kaukasusreiche“ zurück, und wenden uns jetzt zu dem europäischen I., dem europäischen Abendlande, der jetzigen pyrenäischen Halbinsel, die von dem Volke der Iberer bewohnt war, das aber auch mit den ihnen verwandten Cantabriern die Bevölkerung von Aquitanien oder dem ganzen südwestlichen Frankreich, so wie von den Inseln Corsika, Sardinien und Sicilien u. bildete. Die Iberer sind das einzige bekannte Volk ihrer Familie; ihr Stamm und ihre Sprache leben noch, relativ ungemischt, in den Basken (s. d.) fort. Die Alten unterschieden sie stets von den Kelten, so wie von den Liguren, von den Letzteren namentlich auch der Sprache nach. Obgleich nun diese von allen bekannter der alten Welt, mindestens Europa's, nicht bloß den Wurzeln, sondern auch dem Baue nach abweicht und dagegen einigermaßen durch ihre Polysynthese dem amerikanischen ähnelt, so zeugt doch der Körperbau des Volkes, sammt einigen geschichtlichen und geographischen Gründen, für dessen Herkunft aus Asien, gleich der der übrigen Europäer. Doch abstrahiren wir von der bereits bei den Alten vorkommenden Gleichung der westeuropäischen Iberer mit den kaukasischen ganz, obgleich wir auch einigen Namen europäischer Nachbarn der

I Die Namen, in denen das I zum Consonanten geworden ist, finden sich unter der Rubrik I (Job).

Iberer in Kleinasien begoggen. Den Griechen wurden die Iberer zuerst durch die Hauptentdecker des Westens, die Rhodier, bekannt, doch schwanken in Hinsicht der Zeit der ersten griechischen Besucher I.'s die Chronologen bedeutend, zwischen 700 — 900 v. Chr. Dagegen besuchten im Jahre 369 iberische Reithstruppen Griechenland. Keinesweges fehlte es den Iberern frühzeitig an Ansätzen zu einer nationalen Civilisation, von deren Eigenthümlichkeit freilich es uns nicht wohl möglich ist, eine deutliche Vorstellung zu gewinnen. Wir finden bei ihnen eine weitverbreitete nationale Schrift, die sich in zwei Hauptarten, die des Ebrothales und die andalusische, und vermuthlich jede von diesen wieder in mannichfache Verzweigungen spaltete und deren Ursprung in sehr frühe Zeit hinaufzureichen scheint. Von den Turdetanern (um Sevilla) ist sogar überliefert, daß sie Kieder aus uralter Zeit, ein metrisches Gesetzbuch von 6000 Zellen, ja sogar geschichtliche Aufzeichnungen besaßen, allerdings wird diese Völkerschaft die civilisirteste unter allen iberischen genannt und zugleich die am wenigsten kriegerische, wie denn auch sie ihre Kriege regelmäßig mit fremden Söldnern führte. Auf dieselbe Gegend werden auch wohl Polybios' Schilderungen zu beziehen sein von dem blühenden Stand des Ackerbaues und der Viehzucht in Spanien, durch die bei dem Mangel an Ausfuhrgelegenheit Korn und Fleisch um Spottpreise zu haben war, und von den prächtigen Königspalästen mit den goldenen und silbernen Krügen voll „Gerstenwein.“ Auch die Culturelemente, die die Römer mitbrachten, faßte wenigstens ein Theil der Spanier eifrig auf, so daß früher als irgendwo sonst in den überseeischen Provinzen sich in Spanien die Latinnistung verbreitete. Bekanntlich hat W. v. Humboldt mit Hülfe der basckischen Sprache viele alte Eigennamen auf der pyrenäischen Halbinsel zu erklären versucht. Eine solche Erklärung kann aber nie vollständig aus dem iberischen Kerne einer seit zweien Jahrtausenden sehr gemischten Sprache einer einzelnen Völkerschaft erwartet werden. Aber wir glauben im Allgemeinen in den von allen übrigen Eigennamen der alten Länderkunde und Geschichte abweichenden iberischen, so wie noch mehr in dem ganzen heutigen Spanien verbreiteten Familiennamen, die aus iberischen Ortsnamen entstanden sein mögen, basckische Gepräge herauszufühlen. Merkwürdig wäre es, wenn nicht bloß in den provencallischen Mundarten Aquitaniens, sondern auch in italienischen basckische Reste, und selten ihrer auch noch so wenige, sicher nachzuweisen wären, die nicht durch spanische Sprache (wie in Neapel und Sardinien leicht möglich) vermittelt worden seien. In den Sitten der Völker I.'s, deren Zeugnisse der eben citirte W. v. Humboldt zusammengestellt hat, ist wohl manches Eigenthümliche, aber mehr mit Bildungsgenossen verschiedener Abstammung Gemeinsames. Die in verschiedenen Proportionen erfolgte alte Mischung iberischer und keltischer Völker läßt die stammliche Quelle der einzelnen Eigenheiten häufig ungewiß; um so mehr, da die Kelten weit früher eingewandert sein müssen, als die später bei ihren Stammgenossen, insonderheit in Gallien, bekannt gewordenen Gebräuche und Einrichtungen sich ausgebildet haben. Vieles in diesen vorgallischen Zuständen der Kelten auf der Pyrenäenhalbinsel mag dem iberischen Wesen gemichen sein, da Jene, vielleicht schon seit ihrer Einwanderung, außer Verbindung mit dem Mutterlande Gallien waren, anders als die Gallier in Italien.

Ibn Batuta. Man hat J. B., in Tanger 1302 von berberischen Eltern geboren, aber islamitisch erzogen, nicht mit Unrecht den „Vater der Reisen“ genannt, in Nachahmung des Beinamens, den man Herodot als dem Vater der Geschichte verliehen hat; J. B. verdient diesen Namen, wenn nicht durch seinen kritischen Geist, so doch durch Wahrheitsliebe und den weiten Umfang seiner Reisen: denn er ging nicht nur aus Marocco nach Mecca und Medina, sondern durchreiste auch Syrien, Persien, Transoxana, Kiptschak, d. h. das Land der goldenen Horde, ging nach Indien, besuchte mehrere Inseln des Archipels, fuhr an der Ostküste Afrika's bis Quiloa hinab, besuchte Madagascar und ging selbst nach China, weit später noch in ziemlich vorgedrücktem Alter nach dem Sudan. Vielleicht staurt man, daß im Beginn des 14. Jahrhunderts Reisen von dieser Ausdehnung überhaupt unternommen werden konnten, die mehr als das Doppelte von dem betragen, was die Familie der Poli ein halbes Jahrhundert früher unter großen Gefahren zurückgelegt. Es war aber damals für Latiner viel schwieriger zu reisen, als für Bekenner des Islam. Im 12. Jahrhundert sehen

wir den spanischen Juden Benjamin durch Aegypten, Syrien, Mesopotamien bis nach Persien vordringen. Dies war ihm nur möglich, weil die Judenthümlichkeit des Abendlandes und des Morgenlandes in einem geheimen Verkehr stand. Ueberall, wo er hinkommt, findet er befreundete Gemeinden, die ihn aufnehmen und mit Reisegeldern ausstatten, und zwar an den Grenzen von Tibet, in Samarkand so gut als in Palermo und in den Judenstädten am Rhein, in Koblenz, Andernach, Gaub, Kreuznach, Bingen, Germersheim, wo überall Synagogen standen. Was ein Jude im 12. Jahrhundert leistete, mußte einem Araber im 14. Jahrhundert viel leichter werden. Die Pilger fanden an allen morgenländischen Höfen gastliche Aufnahme und sie wurden mit den reichsten Geschenken entlassen; es bestanden sogar zu ihrer Aufnahme Institute und milde Stiftungen. Von Aegypten aus erhielt J. B. nach den größten indischen Städten Empfehlungsbriefe. Der Islam aber reichte damals noch über Indien hinaus. In den chinesischen Küstenplätzen gab es arabische Quartiere mit Tausenden von Einwohnern, die ihren eigenen Gemeindeverband besaßen. J. B. traf in China einen Jugendfreund aus Ceuta, der am Hofe von Delhi ein hohes Amt bekleidete und in China später ein großes Vermögen sich erworben hatte. Dem Bruder dieses Freundes begegnete er später im inneren Afrika, und er selbst kann das Staunen nicht ausdrücken. „Welche Entfernung,“ ruft er aus, „trennt nicht diese Brüder!“ Und J. B. wußte, was Entfernung war, damals, wo man zu Fuß oder im Sattel, selten zu Schiff, und auf welchen Schiffen, reisen mußte. Der Bericht, den J. B., nach seiner Vaterstadt wo er 1378 starb, zurückgekehrt, abfaßte, stand bei den Arabern in hohem Ansehen und wurde mehrfach excerptirt, so daß den Europäern zuerst diese ziemlich dürren und schlechten Auszüge bekannt wurden; erst in neuester Zeit und zwar erst seit der Eroberung von Algier und Constantine wurden ganze Exemplare bekannt; die kaiserliche Bibliothek in Paris besitzt nur zwei ganze Manuscripte, darunter das des Secretärs, dem J. B. seine Reiseentwürdigkeiten in die Feder dictirte, und zwei andere geben zusammen ungefähr ein drittes Manuscript; ein fünftes ist sehr lückenhaft. Aber selbst das erste und natürlicherweise verlässlichste Manuscript ist nicht ganz von der Hand des Secretärs dieser Reiseentwürdigkeiten, Ibn Dschosai, sondern mehrere Stücke sind, weil sie von seiner Hand fehlten, durch spätere Abschreiber ergänzt worden. Der Mangel vollständiger Manuscripte kommt wahrscheinlich daher, weil der Verfasser ein Mogrebiner ist, und die Mehrzahl der bekannten Abschriften in mogrebinischer Sprache geschrieben ist. Dafür machten die östlichen Araber zahlreiche Auszüge, von denen schon Burckhardt mehrere kannte, während er dem Original in Aegypten vergebens nachspürte. Wie Burckhardt, dem zuverlässig ein Urtheil zustand, meinte, „J. B. ist vielleicht der größte Landreisende, der jemals seine Reisen niedergeschrieben hat, und als ich ihn das erste Mal durchlas, glaubte ich ihn mit Damberger, dem afrikanischen Pseudoreisenden, gleichstellen zu müssen, aber bald überzeugte ich mich, daß er wirklich an Ort und Stelle gewesen und gesehen hat, was er beschreibt“, so haben auch in neuerer und neuester Zeit Reisende, die die Länder und Orte besucht haben, in denen J. B. gereist ist und wo er sich aufgehalten hat, für die Genauigkeit seiner Berichte Zeugniß abgelegt. So ist es gekommen, daß diese Reiseschilderungen, welche mit Ausnahme einiger poetischer Citationen sehr einfach geschrieben sind und eine Sittenschilderung der verschiedenen Völker enthalten, wie man sie bis jetzt nur in den besten Theilen der Tausend und eine Nacht fand, diesen großen und verdienten Ruf erlangt haben. Deshalb hat auch die asiatische Gesellschaft in Paris dies Werk an die Spitze derjenigen gestellt, welche besonders geeignet sind, dem Publicum einen lebendigen Begriff von dem Leben und Treiben, dem Geiste und der Auffassungsweise des Orients, so wie von dem damaligen Zustand der muhamedanischen Staaten beizubringen. Deffrenoy und Sanguinetti haben die Bearbeitung dieser Reisen unternommen und seit 1855 auf Kosten genannter Gesellschaft in 5 Bänden die „Voyages d'Ibu Batoutah“ herausgegeben.

Ibrahim ist die arabische Form des hebräischen Namens Abraham; ihn trugen mehrere berühmte Muhamedaner. Der Sultan Ibrahim (1640—1648) war freilich ein Wüßling, der die Regierungsgeschäfte ganz seinen Weibern überließ. Der bekannte Kara Mustafa regierte einige Zeit für ihn, wurde aber schon 1643 in Folge

einer Palastintrigue hingerichtet. Nun folgten längere Zeit stück Aufstände, welche schließlich dahin führten, daß der Sultan von den Janitscharen gefangen und bald darauf erbroffelt wurde. — Unter den Muhamedanern, welche den Namen Ibrahim Pascha führten, sind zwei besonders berühmt geworden. Einer von ihnen, der mächtigste aller Großvezire der Osmanen, war der Sohn eines griechischen Schiffers und erregte die Aufmerksamkeit des Sultan Soliman zunächst durch seine Virtuosität im Spiel der Violine. Er wurde zum Gesellschafter des Sultans und bald darauf zum Vorsteher der Kammern und obersten Falkenjäger erhoben. 1523 wurde er Großvezir und Beglerbeg von Rumili und 1524 Schwager des Sultans. Nach Aegypten entsendet, um eine Empörung zu dämpfen, traf er wohlthätige versöhnende Maßregeln, auf der Rückkehr nach Konstantinopel und in der Hauptstadt selbst hatte er ebenfalls Unruhen zu beschwichtigen und stellte viele Mißbräuche ab, durch welche sie veranlaßt waren. 1526 begleitete er Soliman nach Ungarn, nahm Peterwardein und trug viel zu dem Siege bei Mohacz bei. Bald darauf schlug er einen Aufruhr in Karaman nieder und wurde 1529 zum Seraskier oder obersten Feldherrn mit einem Gehalt von 60,000 Ducaten ernannt. In den Jahren 1529 und 1532 begleitete er den Sultan wieder nach Ungarn und nach Deutschland, schloß hierauf den Frieden mit Oesterreich ab, unternahm einen Feldzug nach Persien, eroberte Tabriz, die Residenz des Schahs, und zog bald darauf auch in Bagdad als Sieger ein. Neue unerhörte Gnabenbezeugungen belohnten ihn für diese glänzenden Dienste. Zuletzt schloß er noch einen Handelstractat mit Frankreich ab. Vierzehn Jahre hatte er auf diese Weise an Soliman's Seite das Reich der Osmanen regiert, als er, durch Eitelkeit und Prahlerei die Ränke seiner Feinde unterstützend, seinen Sturz verschuldete. Am 15. Mai 1536 wurde er erwürgt. — Ibrahim Pascha, ein Adoptivsohn des Mehmed Ali, Vice-Königs von Aegypten, besetzte 1819 die aufrührerische Wahabi und eroberte die Provinzen Senaar und Darfur. 1825 fiel er in Korea ein, wurde aber durch eine Uebereinkunft der europäischen Mächte genöthigt, die beabsichtigte Eroberung Griechenlands wieder aufzugeben. 1831 wurde er nach Syrien gesendet, nahm am 25. Mai 1832 St. Jean d'Acres mit Sturm, schlug das türkische Heer bei Homs, bei Bellar und bei Konieh in Kleinasien und wurde nur durch die Landung eines russischen Heeres gezwungen, sich wieder zurückzuziehen. Die Pforte trat nun Syrien an Mehmed Ali und die Provinz Adana an Ibrahim Pascha ab. Dieser beherrschte die eroberten Länder mit eiserner Faust und rief dadurch einen Aufstand hervor, den er durch bedeutende Zugeständnisse an das empörte Volk beendigte. Als es 1839 wieder zum Kriege zwischen Mehmed Ali und dem Sultan kam, vernichtete J. am 24. Juni bei Nikß ein türkisches Heer. Die französische Regierung zwang ihn indessen, die Feindseligkeiten einzustellen, und als M. Ali hierauf verweigerte, sich den Vermittelungsvorschlägen der europäischen Mächte zu fügen, erschien eine englisch-oesterreichische Flotte an der Küste Syriens, nahm mehrere Seestädte, brachte die Gebirgs-völker zum Aufstande und nöthigte dadurch J., sich nach Aegypten zurückzuziehen. Als Mehmed Ali altersschwach wurde, ergriff J. statt seiner die Zügel der Regierung und wurde 1848 vom Sultan als Vice-König von Aegypten anerkannt. Er starb jedoch schon am 9. November 1848.

Jah. f. Psychologie.

Idealismus bezeichnet nach seiner Etymologie den Standpunkt, auf dem den Ideen der Vorzug eingeräumt oder größere Wahrheit beigelegt wird, als den Dingen. Man setzt daher den J. der Jugend, des Künstlers, dem Realismus des welterfahrenen Mannes, der Prosa, entgegen, oder unterscheidet auch innerhalb der Kunst den J. der italienischen Maler von dem Realismus der Niederländer. Vorzugsweise aber wird dieses Wort gebraucht, um eine bestimmte philosophische Ansicht zu bezeichnen, diejenige nämlich, welche eigentliche Wahrheit weniger den Dingen, als den Ideen zuschreibt. Auch hier pflegt man den Gegensatz dazu Realismus zu nennen, nur haben diese beiden Worte darin ein verschiedenes Schicksal gehabt, daß im philosophischen Sprachgebrauch das Wort Realismus sehr alt ist, das Wort Idealismus aber vor dem sechzehnten Jahrhundert nicht vorkommt. (Freilich hieß auch Realismus vor dieser Zeit ganz etwas Anderes.) Da dies die Bedeutung des Wortes ist, so hängt natür-

Ich, was man Idealismus nennt, davon ab, was man Idee heißt, und da dieses letztere Wort im Laufe der Zeiten für das Verschiedenste gebraucht worden ist, so kann man, und hat man wirklich die aller-verschiedensten Systeme Idealsysteme, oder auch Idealismus, genannt. Ganz zuerst kommt das Wort *idéa* (Gestalt, Bild) bei Demokrit (s. d. Art.) vor, und da bedeutet es eines jener untheilbaren Körperchen, aus denen seiner Ansicht gemäß Alles besteht. Wäre dies die einzige Bedeutung des Wortes geblieben, so wäre der Name Idealismus gerade den Systemen beizulegen, die wir heute realistische nennen. Herbart's (s. d. Art.) einfache Wesen z. B. haben mit diesen Untheilbaren des Demokrit eine entschiedene Aehnlichkeit. Entscheidend ward für das Wort die Bedeutung, die Plato ihm beilegte. Bei diesem wird es nämlich zu einem Synonymen des Wortes *εἶδος*, und bedeutet das Gemeinschaftliche in einer Klasse von Wesen, was eben sowohl den Gattungsbegriff, als die Bestimmung und den Zweck der in dieser Klasse befaßten Dinge bezeichnet. Da diese Gattungen und Bestimmungen das wahrhaft Ewige, die sinnlich existirenden Dinge nur mit Nichtsein behaftete, darum vergängliche, Abbilder derselben sind, so versteht man unter dem *I.* des Plato einen Standpunkt, welcher zu dem des Demokrit im Gegensatz steht. Der große Einfluß, welchen die Platonische Anschauung auch in der christlichen Welt gewann, fixirte für eine lange Zeit diese Bedeutung des Wortes Idee, nur wurde von den Nachfolgern Plato's viel mehr als von diesem selbst dies hervorgehoben, daß diese ewigen Muster der Dinge, die ihre wahre Qualität und Bestimmungen angeben, Gedanken Gottes seien, und wurde es bei dem allmählichen Verschmelzen Platonischer und Aristotelischer Terminologie, und gleichzeitigem Zurücktreten der Bekanntheit mit dem Griechischen, Sitten, anstatt Ideen *species, formae* zu sagen. Daß diese das Wahre und das eigentliche Object des Wissens seien, darüber bestand kaum ein Zweifel, darum ward auch für diese Ansicht kein besonderer Name erfunden; abweichende Ansichten, und also verschiedene Namen für diese, treten vielmehr nur hervor, wo das Verhältniß der Ideen zu den Dingen, so wie des Wissens von Beiden, erörtert wurde. Da Plato in den Ideen das Gemeinschaftliche der Wesen einer Klasse gesehen hatte, so war der Name der Universalien für sie der nächstliegende, und die Frage nach den Universalien, welche lange Zeit die Denker im Mittelalter beschäftigte, ist der Präfixlein geworden dafür, wie Einer zum *I.* des Plato stand; das Prädicat, welches er den Universalien beilegte, entschied über den philosophischen Sectennamen, der ihm beigelegt wurde. Zuerst standen sich hier zwei diametral entgegengesetzte Ansichten gegenüber. Die Einen, welche behaupteten, die Universalien seien die ewigen Urbilder, nach welchen die Dinge geschaffen, die also selbst vor den Dingen (*ante res*) seien, schrieben den Universalien eine selbstständige, von den Dingen unabhängige Realität zu und wurden darum *Reales*, später *Realisten* genannt. (Es ist klar, daß dieselben nach dem heutigen Sprachgebrauch *Idealisten* heißen würden.) Ihnen standen gegenüber die, welche behaupteten, alle Gattungsbegriffe seien nur dadurch entstanden, daß wir sie von den Dingen abstrahiren, seien also *post res*, den Universalien komme gar keine Realität zu, sie seien bloß Wörter (*voces*) oder Namen (*nomina*), Begriffe (*termini*). Sie wurden daher *Vocales, Nominales, Terministae* u. s. w., später immer *Nominalisten* genannt, und würden nach dem heutigen Sprachgebrauch *Realisten* heißen, weil sie nur den einzelnen Dingen wirkliche Existenz zuschreiben. Mit Recht werfen sich diese beiden Parteien Sinecure vor zum Platonismus, hier zum Epikureismus vor. (Eine vermittelnde Ansicht, welche von den Universalien behauptete, sie seien in *robis*, steht offenbar der Aristotelischen Ansicht am nächsten.)

Das Uebergewicht, welches am Ende des Mittelalters die nominalistische Ansicht, nach welcher die Universalien bloße Gedankendinge sind, erlangte, verbunden damit, daß diese Universalien es doch sind, die ursprünglich von Plato Ideen genannt waren, macht die veränderte Terminologie gleich am Anfange der neueren Philosophie erklärlich. Descartes versteht unter Idee einen jeden Act des Bewußtseins, ebenso Spinoza einen jeden einfachen Denkvorgang. Als nun Locke (s. d. Art.) und mit Anschluß an ihn Hume (s. d. Art.) alle Denfacte als empfangene Eindrücke bestimmten, der Letztere aber in der consequenten Durchführung dieser Ansicht dazu gelangte,

dem Ich alle Realität abzusprechen, da konnte sein Gegner Reid (s. d. Art.) und dessen Schule dafür die Lehre verantwortlich machen, die sie das ideal system nannten, die aber entschieden viel mehr Berührungspunkte mit der Lehre Demokrit's, als mit der Platonischen zeigt. Zu ganz anderen Folgerungen als Hume war, von den Locke'schen Behauptungen aus, Berkeley (s. d.) gekommen. Auch ihm sind Ideen bloße Denkvorgänge; weil er aber zu ihrer Erklärung keiner Einwirkung von außen, sondern nur der Selbstthätigkeit des denkenden Geistes bedarf, so kommt er zu dem Resultate, daß die sogenannten Dinge gar nichts Anderes sein, als stetige Associationen von Ideen, bloße Gedankengespinne, keine real, sondern bloße notional things. Ganz wie Reid die Lehre Hume's ein ideal system genannt hatte, ganz so wurde, namentlich in Deutschland, Berkeley's Lehre I. genannt. (Berkeley selbst nennt seine Gegner corporealists und würde also für seine Lehre den Namen des Spiritualismus, vielleicht des Notionalismus in Anspruch, genommen haben, idealistisch nennt er seine Lehre nie.) Dadurch kam es nun, daß das Wort I., idealistisch u. s. w. die Bedeutung der Läugnung alles Körperlichen bekam. Materialist und Idealist wurden jetzt Gegensätze, wie sie dies schon bei Leibnitz gewesen waren. Wer heute mit Reid sagen wollte, Hume sei Idealist, der würde in Betracht, daß sich gerade an und aus Hume's Lehren der französische Materialismus entwickelt hat, die Antwort erhalten: vielmehr sei derselbe ein ausgeprägter Realist. Aber noch waren die Wandlungen nicht zu Ende, welche die Bedeutung der Worte Idee, und (in Folge dessen) I. erfahren sollte. Kant (s. d.) hebt an der Platonischen Bedeutung des Wortes Idee besonders dies hervor, daß sie auch Musterbild war, und versteht demgemäß unter einer Idee eine Forderung der Vernunft, so daß, während Begriffe das Sein betreffen, Ideen vielmehr nur ein Sollen ergeben, solches, was niemals ist, sondern als eine Forderung stets angestrebt wird. Demgemäß muß, wenn I. mit Idee zusammenhängt, ein Idealismus, welcher auf empirischer Grundlage ruht und dogmatisch, behauptend, auftritt, nach Kant verfehlt sein. Demgemäß verwirft er, trotz vieler Berührungspunkte mit dem Berkeley'schen I., diesen; er macht ihm zum Vorwurf, daß derselbe bloß zu erzählen wisse, wie sich in uns die Vorstellungen zu verbinden pflegen, während der wahre I. zeigen müsse, warum wir unsere Vorstellungen in bestimmten Weisen combiniren müssen, so daß wir niemals anderen Combinationen begegnen können. Der wahre I. muß nicht empirischen, er muß rationalen Charakter haben, womit zugleich gegeben ist, daß er nur Allgemeingültiges, d. h. Objectives, lehrt, während Berkeley nur zu sagen wisse, was sich aus der Beobachtung des eigenen Geistes ergiebt, so daß sein Idealismus ein subjectiver genannt werden müsse. Aber noch eine andere Folgerung ergiebt sich, die namentlich Fichte (s. d.) gezogen hat. Sind Ideen Forderungen, so muß die Philosophie, wo sie Idealismus ist, eigentlich einen rein praktischen Charakter annehmen. Den praktischen Forderungen muß Alles untergeordnet werden, wie denn auch Kant mit großer Energie es ausgesprochen hat, daß der praktischen Vernunft der Primat vor der theoretischen zukomme. Nichtig verstanden heißt dies, daß es zuletzt auf die zu realisirenden Aufgaben so vor Allem ankomme, daß jede theoretische Annahme ihre allerletzte Beglaubigung dadurch erhält, daß sie als unerläßliche Bedingung für die Erfüllung jener sich erweist. Kant selbst hat dies besonders hinsichtlich des theologischen Bestandtheils der natürlichen Religion nachgewiesen, so daß ihm die Theologie zur Moral- (d. h. lediglich der Moral dienenden) Theologie wird; Fichte geht noch weiter, indem er alles Wissen, darum selbst die Naturwissenschaft bloß in sofern statuiert, als sie die Moral begründet. Was in Kant begonnen hat, wird von Fichte vollendet: die Philosophie wird praktischer I., erhebt sich auf den Standpunkt, wo das Ideal der praktischen Vernunft; jene moralische Weltordnung, in der Vollkommenheit die Glückseligkeit bedingt, aber auch, nie verfehlt, der höchste und leitende Gedanke ist. Wird, wozu Etymologie und Sprachgebrauch berechtigen, unter I. das Gegentheil des Realismus verstanden, so ist noch nie ein so extremer I. aufgestellt worden, wie von Fichte. Nicht nur die res verschwinden hier, wie bei Berkeley, sondern die Realität selbst; nicht nur dem Seienden, sondern allem Sein wird, im Interesse des Sollens und des Ideals, der Krieg erklärt. Es ist daher begreiflich, wenn im Gegensatz dazu sich überall die Neigung zeigt, solcher Einseitigkeit zu entgehen. Nicht

indem die entgegengesetzte wieder hervorgerufen wird. Vielmehr scheint, mit Ausnahme der an Zahl zwar bedeutenden, durch die Rohheit ihres Denkens aber unbedeutenden Materialisten, überall seit Fichte der Wahlspruch zu sein: Verschmelzung des Realismus und I. Selbst solche, die ihr System nur als eines von beiden bezeichnen, Herbart (s. d.), der sich einen Realisten, Schopenhauer (s. d.), der sich einen Idealisten nennt, müssen hierher gerechnet werden, indem der Erstere seine praktische Philosophie auf Musterbegriffe gründet, die ganz unabhängig sind von allem Sein, und der Letztere ausdrücklich anerkennt, daß die consequente Durchführung des I., wie er sie von Jedem fordert, der Kant verstanden hat, dahin führen müsse, hinter den Erscheinungen (d. h. Vorstellungen), die wir Welt nennen, ein Reales anzunehmen, welches nicht nur Vorstellung ist. Von den Uebrigen, die wie Schelling (s. d.), Hegel (s. d.) und Spätere von je her behauptet haben, ihre Aufgabe sei, sich über jene Einseitigkeiten zu erheben, bedarf es nicht weiter eines Beweises, daß nach ihrer Ansicht der I. zwar Wahrheit, aber nicht die vollständige und letzte, enthält und darbietet.

Idee s. Logik.

Ideeler (Christian Ludwig), ein um die Chronologie und moderne Literatur sehr verdienter Gelehrter, geboren den 21. September 1766 zu Großen-Bresche bei Perleberg, wurde 1794 mit dem Titel eines königlichen Astronomen für die Berechnung der Kalender in Berlin angestellt. Von 1816—1822 war er Lehrer der Prinzen Wilhelm Friedrich und Carl, dann Studiendirector des Cadetten-Corps und seit 1821 auch Professor an der Universität zu Berlin, wo er den 10. August 1846 starb. Als gründlicher Forscher zeigte er sich bereits in seinen „Historischen Untersuchungen über die astronomischen Beobachtungen der Alten“ (Leipzig 1806), in der „Untersuchung über den Ursprung und die Bedeutung der Sternnamen“ (Berlin 1809), „Ueber das Kalenderwesen der Griechen und Römer“ (Gotha 1814) und in mehreren seiner in der Akademie der Wissenschaften, deren Mitglied er war, gehaltenen Vorträgen. In seinem „Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie“ (2 Bde., Berlin 1825—1826) lieferte er das erste Werk, welches dem Geschichtsforscher wie dem Astronomen eine klare Uebersicht der Zeitrechnung älterer und neuerer Völker gewährt. Ein Auszug aus diesem Werke ist das „Lehrbuch der Chronologie“ (Berlin 1831). Sein Hauptwerk ist „die Zeitrechnung der Chinesen“ (Berlin 1839). Besondere Anerkennung verdienen auch seine Chrestomathieen für die neueren Sprachen. Mit seinem Freunde, dem Ober-Consistorial- und Ober-Schulrath Nolte, gab er das „Handbuch der französischen Sprache und Litteratur“ heraus; der 1. Theil, welcher die Prosa umfaßt, ist 1796 (Berlin) zum ersten Mal gedruckt und jetzt in 12. Aufl. erschienen; der 2. Theil (1788) erschien von Beauvais bearbeitet, in der 7. (Berlin 1857), der dritte, von Heydemann bearbeitet, in der 4. Auflage (Berlin 1852). Von seinem ebenfalls mit Nolte herausgegebenen „Handbuch der englischen Sprache und Litteratur“ erschien der 1. Theil in der 6. (Berlin 1844), der 2. in der 4. Aufl. (1832). Von dem „Handbuch der Italiänischen Sprache und Litteratur“ ist der I. Theil in der 6., der II. in der 4. Ausg. (Berlin 1849) erschienen. Sein Sohn Julius Ludwig I., geb. den 3. September 1809 zu Berlin, auf dem französischen Gymnasium in Berlin und auf der Landesschule Pforta für die Universität vorgebildet, studirte seit 1828 Anfangs Medicin, später Naturwissenschaften zu Berlin und dann Mathematik zu Königsberg. Er starb als Privatdocent zu Berlin den 17. Juli 1842. I. hat „Meteorologia veterum Graecorum et Romanorum“ (Berlin 1832) geschrieben, die „Meteorologia“ des Aristoteles (2 Bde., Leipzig 1834—1836), den koptischen Psalter (Berlin 1837), „Eginhard's Leben und Wandel Karl's des Großen“ (3 Theile. Hamburg und Gotha 1839), die „Physici et medici Graeci minores“ (2 Bde., Berlin 1841—1842), eine Uebersetzung von A. v. Humboldt's „Kritischen Untersuchungen über die Geschichte der Entdeckung von Amerika“ (3 Bde. Berlin 1838—1839) und das „Namen- und Sachverzeichniß zu Ritter's Erdkunde von Asien“ (Bd. 1, Berlin 1841), „Hermapion, sive rudimenta hieroglyphicae veterum Aegyptiorum literaturae“ (2 Bde., Leipzig 1841) herausgegeben. Außerdem beleuchtete er in einer historisch-kritischen Abhandlung „die Sage von dem Schuß des Tell“ (Berlin 1836)

und gab als Fortsetzung des Handbuchs seines Vaters das „Handbuch der neuesten französischen Litteratur“ (der prosaische Theil ist 1832, der poetische 1835 gedruckt worden) und als Einleitung in die ganze Musterammlung die „Geschichte der altfranzösischen National-Litteratur bis auf Franz I.“ (Berlin 1842) heraus und fügte dem Handbuch der englischen Litteratur, das sein Vater herausgegeben hatte, noch einen dritten Theil hinzu (Berlin 1838).

Idiot bezeichnet zunächst, im Gegensatz zu dem, der in einem Gemeinwesen und für dasselbe lebt, einen Solchen, welcher bloß sich selbst lebt, also was man Privatperson zu nennen pflegt. Es ist aber kein Zufall, wenn dies Wort bald die Nebenbedeutung des Einfältigen, Ununterrichteten, bekommen hat. Da nämlich alle Bildung theils dadurch vermittelt wird, theils darin besteht, daß der Mensch der Einwirkung des Allgemeinen aufgeschlossen ist, und ihr in sich Macht einräumt, so schneidet der sich Isolirende die Quellen der Kultur von sich ab. Es war ein tiefkinniges Wort des griechischen Philosophen, welcher das Leben in den eigenen Ansichten eine Krankheit nannte. Wer ganz und nur in seiner eigenen Welt lebt, und gar nicht in der Allen gemeinsamen, der wird auch von uns ein Kranker genannt, und seine Krankheit heißt auch noch heute Idiotismus. Mit diesem Worte wird dann eine der vielen Formen der Verrücktheit bezeichnet, welche theils angeboren, theils entstanden, in der völligen Theilnahmlosigkeit besteht, die es dem Unglücklichen unmöglich macht, den blindenden und erzielenden Einfluß der Außenwelt zu erfahren. Wo der Idiot es von Geburt an ist, findet angeborene Deformität des Organismus statt; in ihrer prägnantesten Form zeigt sich diese als Cretinismus. Durch Verstärkung der Einwirkungen von außen, welche für den Gesunden hinreichen, kann auch der Idiot, wenn auch nicht ganz geheilt, so doch wesentlich gefördert werden. Der Dr. Suggenbühl auf dem Abendberge bei Interlaken, dessen Autorität allerdings so lange etwas erschüttert erscheint, als nicht dargeithan ist, daß alle, gegen ihn laut gewordenen Anklagen Verleumdungen sind, sucht dies zu bewerkstelligen, theils indem er die Gelegenheitsursachen, die den Cretinismus erzeugten, lichtslose, feuchte Wohnung u. s. w. entfernt, theils indem er, was dem gesunden Kinde der Instinct oder der Nachahmungstrieb beibringt, dem Cretin durch Unterricht zu verschaffen sucht. Er will damit große Erfolge erzielt haben.

Idria, Bergstadt am Flusse gleichen Namens, im Herzogthum Krain, mit einem alten Schlosse, Bergschule, Leinen- und Spitzenweberei, 380 Häusern und 4500 Einwohner, ist berühmt durch das mit trefflichen Maschinen und Vorrichtungen ausgestattete größte europäische Quecksilberbergwerk, das 1497 entdeckt, 1510 von den Venezianern und dann von den Oesterreichern wiedergewonnen wurde, und 1803 und 1846 fürchterliche Grubenbrände erlitt. Der jährliche Ertrag an Quecksilber beträgt ungefähr 2500 Centner, während in den übrigen Quecksilber-Bergwerken Oesterreichs im Jahre 1853 z. B. nur 878 Centner und zwar darunter in Ungarn 632 Centner gewonnen wurden.

Idstedt s. Schleswig-holsteinischer Krieg.

Idumäa, das jetzige es Schera, die südliche Fortsetzung des ostjordanischen Hochlandes, von der Südspitze des Todten Meeres bis zum Nordende des Atlantischen Meerbusens, begrenzt im Norden von den Moabitern, im Westen von der Hochebene et-Lib und im Osten von den syrischen Steppen, etwa 11 Meilen lang und 3—4 M. breit, mit einigen, aber wenigen fruchtbaren Strecken und Wald, sonst wild und unfruchtbar, mit den Städten Sela (Petra), Bazra und Theman, hatte als ursprüngliche Bewohner die Choriter, die von Esau und seinen Nachkommen verdrängt und unterjocht wurden. Legtete erhielten von Esau's Weinamen Edom, d. h. der Rothe, den Namen Edomiter oder Idumäer und bildeten bereits zur Zeit der Rückkehr der Israeliten nach Kanaan einen Staat, über welchen aus den Stammhäuptern gewählte Könige regierten. Obgleich ein kriegerisches Bergvolk, trieben sie bedeutenden Handel; in ihren Häfen wurden die Waaren des Mittelmeeres umgesetzt; die große südliche Karawanenstraße, die von Gaza zur Euphratmündung und dem Persischen Meerbusen lief, führte durch die Hauptstadt der Idumäer, Petra, deren heute noch prachtvolle Felspaläste und Felsengräber deutlicheres Zeugniß von der Civilisation dieses Volkes

ablagen, als die fast verschollene Ueberlieferung. Saul besetzte die Idumäer, David unterwarf sie und Salomo begann in ihren Häfen eine Handelsflotte zu bauen, und nach der Theilung des jüdischen Staates kam J. an das Reich Juda, welches einen Statthalter dort hatte. Bei der sinkenden Macht des jüdischen Reiches rissen sich die Idumäer wieder los und machten wiederholt Einfälle in Juda und gaben dem erwachten Haß zwischen sich und den Juden neue Nahrung. Nach der Wegführung der Letzteren in das Exil besetzten sie das südliche Palästina mit Hebron und bewiesen sich gegen die aus dem Exil Zurückgekehrten feindselig. Erst den Hasmonäern oder Makkabi, die zum erblichen Principat und allmählich zu königlichen Ehren gelangt waren und erobernd nach Norden, Osten und Süden um sich gegriffen hätten, gelang es, die Idumäer wieder zu unterwerfen, bis unter dem schwachen König Hyrkanos II. der Idumäer Antipater von Cäsar, dem Schiedsrichter in dem Familienzwist der Makkabäer, zum weltlichen Procurator über Judäa eingesetzt wurde. Antipater's Sohn, Herodes der Große, wurde im Jahre 40 v. Chr. als König über Judäa anerkannt und seine Nachkommen regierten bis zur Zerstörung Jerusalems. Doch schon vorher war der Name J. verschwunden; er ging unter zunächst in dem Namen von Palästina tertia.

Jdud s. Kalender.

Jdulle s. Poesie.

Jffland (August Wilhelm), deutscher Schauspieler, Schauspiel-Dichter und Theater-Director, und in diesen drei Richtungen den bedeutendsten Namen Deutschlands beizuzählen, wurde den 19. April 1759 in Hannover geboren und endete seine mannichfach bewegte Laufbahn als General-Director des K. National-Theaters in Berlin am 22. September 1814. Er ist eine von den wenigen künstlerischen Größen unseres Volkes, die noch keinen Biographen mit der ganzen Kenntniß des überaus reich in Mannheim und Berlin vorliegenden Materials gefunden, ja vielleicht nie finden wird, da die Zeit verwischend und geringschätzend über den weitaus bedeutendsten Theil seiner Wirksamkeit hinweggegangen ist. Seine Eltern waren wohlhabend und konnten ihm eine gute Erziehung geben lassen; doch klagte er selbst später, daß er für positive Kenntnisse nicht den entsprechenden Nutzen aus derselben gezogen. Genialität und leichte Auffassung standen schon im Knaben und Jüngling im Kampfe mit dem nothwendigen Fleiße für die Theologie, welcher seine Eltern ihn bestimmt hatten. Von der damals gut renommirten Ackermann'schen Truppe sah er zuerst Theater-Vorstellungen, die ihn elektrisirten, noch mehr von den Studien abzogen und endlich gegen den Willen der Eltern, den jungen J. nach Gotha führten, wo Eckhof — den man gern den Vater der deutschen Schauspielkunst nennt — sich seiner annahm und innige Freundschaft bei gleichem Streben ihn mit Veil und Beck verband. 1779 kam er nach Mannheim zu dem Theater des Freiherrn v. Dalberg, seiner Zeit eine Musterbühne für Deutschland, welcher er eben so viel verdanken sollte, als sie ihm. Es hatte sich bei dem Mannheimer Theater ein Verhältniß herausgebildet, welches die Societé du Théâtre français nachahmte, und es fand eine Gemeinschaftlichkeit des Wirkens statt, wie es später bei keiner deutschen Bühne wieder vorgekommen ist. Die sorgfältig aufbewahrten Acten des „Aussschusses“ unter v. Dalberg geben davon ein glänzendes und belehrendes Zeugniß. Einiges daraus ist veröffentlicht worden; der Schatz im Ganzen aber noch nicht gehoben, auch wohl nur von Wenigen beachtet. Es weht durch die Schilderungen des Bühnenlebens jener Zeit in Mannheim ein Hauch der Frische, Begeisterung und Poesie, der freilich immer wieder auf die Persönlichkeit J.'s zurückführt; denn er entsaltete sich gleichzeitig als Schauspieler, Dichter und Bühnenleiter, was ihn indessen später gerade mit v. Dalberg entzweit zu haben scheint. Gastrollen in Frankfurt, Lübeck und Hamburg, so wie seine rasch auf allen deutschen Theatern erscheinenden Stücke, machten ihn bald berühmmt. Zur Zeit der französischen Revolution trat indessen eine Seite in J.'s Charakter hervor, die ihm zur höchsten Ehre gereicht, da sie nicht etwa ein Eindruck des Augenblicks war, sondern bis an sein Lebensende — namentlich in Berlin während der schweren Prüfungen in den Jahren 1807—14 — stets in gleicher Entschiedenheit und Furchtlosigkeit wirkte. J. war Royalist, nicht allein in Wort, sondern auch mit

der That und zu einer Zeit, wo es geistreich erschien und Mode war, für Republik oder, nach Umständen, für Säbelherrschaft zu schwärmen. Als König Ludwig XVI. in den Temple gebracht wurde, scheute er sich nicht, auf dem Theater in einer improvisirten Ovation für den unglücklichen Monarchen seine Gesinnung auszusprechen, selbst auf die Gefahr einer Mißhandlung hin, und in Berlin bewies er den französischen Machthabern gegenüber eine so rührende und unerschütterliche Anhänglichkeit an das Königshaus, zeigte sich als ein so treuer Verwalter königlichen Gutes und furchtloser Patriot, daß König Friedrich Wilhelm III. ihm 1810 bei Erweiterung des Rothens Adlers Ordens das Ritterkreuz desselben verlieh; der erste Fall in Deutschland, wo eine in der Bühne wurzelnde Thätigkeit durch einen Orden belohnt und staatlich anerkannt wurde. Zerfall des früheren schönen Verhältnisses in Mannheim und Zerwürfniß mit dort maßgebenden Persönlichkeiten, vorzüglich aber Abneigung gegen den am Rhein mächtig um sich greifenden Geist der Revolution, veranlaßten und vermittelten die Gewinnung J.'s für Berlin, wo König Friedrich Wilhelm II. ihm die Direction des National-Theaters 1796 übertrug. Hier nun begann seine eigentliche, umgestaltend und bessernd auf die deutsche Bühne wirkende Thätigkeit. Obgleich er hin und wieder in der Wahl seiner schauspielkünstlerischen Aufgaben, z. B. als Pygmalion, als Salomon u. m. dergl., fehlgriff, weil für höhere poetische Gestaltung die Begabung nicht ausreichte, so schuf er doch in seinen eigenen Stücken und in den hervorragenden Rollen des damaligen Repertoires wahrhafte Meisterstücke, welche die spätere romantische Periode in ihrer kritischen Ueberlegenheit aber Armuth in eigenem Hervorbringen vergebens zu verkleinern suchte. Feinheit der Auffassung, Schlich, Eleganz, Maß werden ihm selbst von Tieck und Schlegel zugestanden, welche ihm höhere poetische Weihe absprechen. Dem hohlen Pathos machte er entschieden auf der deutschen Bühne ein Ende. Böttcher's kritische Auseinandersetzungen seiner mimischen Leistungen geben, so weit das möglich ist, ein vollständiges Bild des Schauspielers J., der als Dichter auch jetzt noch in seinen Jägern, Advoraten, Hagestolzen, Räubdel, Spieler, Verbrechern aus Ehrsucht, Elise Valberg u. s. w. beurtgelt werden kann. Seine gesammelten dramatischen Schriften sind (1798 — 1802) bei Obschen in Leipzig erschienen und wurden 1807 in Berlin fortgesetzt. Die übrigen Schriften für die deutsche Schaubühne finden sich in dem Berliner Theater-Almanach, Beiträge u. s. w. Vieles davon wird die Periode seiner Wirksamkeit überdauern. Am bedeutendsten ist J. unstreitig als Leiter einer Kunstanstalt und namentlich wegen der Wechselwirkung, in welcher bei ihm der Dichter und darstellende Künstler zu dem Director stand, ja man kann ihn in dieser Beziehung nicht allein als Muster, sondern Einzig nennen. Dörw, Subiz, L. Schneider haben aus Briefen und Actenstücken allerdings Einiges über diese Thätigkeit J.'s mitgetheilt; ein umfassendes Bild derselben ist aber noch nicht zugänglich, liegt indessen nungsbereit in der Registratur der königlichen Schauspiele zu Berlin. An seine Todeskrankheit knüpften sich von der Bosheit erfundene Gerüchte, welche in der von seinem Arzte veröffentlichten Krankheitsgeschichte vollständig widerlegt wurden. Frau Birch-Pfeiffer versuchte 1858 eine dramatische Gestaltung des Künstlers und Menschen J.

Iglau, Stadt von 18,500 Einwohnern in der Markgrafschaft Mähren, an der Iglawa, mit bedeutenden Tuchmacherwerkstätten, Spinnereien, Färbereien, wichtigem Handel mit Tüchern und Wollenzegen und mit drei Kirchen, darunter die St. Jacobs-Pfarrkirche, hat in mehrfacher Hinsicht eine historische Bekanntheit erlangt. Am 4. October 1278 wurde hier der Friede, in welchem Wenzel IV. vom Kaiser Rudolf I. als Lehnssträger von Böhmen und Mähren bestätigt ward, geschlossen. 1411 diente J. als Zusammenkunft- und Versöhnungsort zwischen König Sigismund und Wladislaw von Polen und am 5. Juli 1436 kam hier der sogenannte Iglauer Vergleich zu Stande, durch welchen Kaiser Sigismund König von Polen wurde. In der Neuzeit ist J. in der Kriegsgeschichte durch den Sieg Erzherzog Ferdinand d'Este über die Bayern unter Weide, am 5. December 1805, bekannt geworden.

Ignatius der Heilige, Bischof von Antiochien, war einer der vorzüglichsten unter den sogenannten apostolischen Vätern (s. d.). Er führte den Beinamen Theoprophet,

und eine kirchliche Sage meldet von ihm, daß er das Kind gewesen sei, welches Christus seinen Jüngern mit der Ermahnung zeigte, daß sie diesem Kinde gleich werden möchten. Wenig verbürgt, aber an sich nicht unwahrscheinlich, ist die Nachricht, daß er ein Schüler des Apostels Johannes, vielleicht auch des Petrus gewesen sei. Nach alter Annahme gelangte er schon im Jahre 49 n. Chr. zur Bischofswürde in der antiochenischen Gemeinde, und er hätte somit derselben weit über ein halbes Jahrhundert vorgestanden. Gegen das Ende seines Lebens sehnte er sich nach dem Märtyrertode, den er auch finden sollte. Als der römische Kaiser Trajan einst in Antiochien weilte, ließ er den I. zu sich rufen und suchte ihn in einem langen Gespräche, welches uns von kirchlichen Autoren aufbewahrt worden ist, von der Grundlosigkeit der christlichen Lehre zu überzeugen. Indes blieb der Bischof standhaft und wurde auf Befehl des Kaisers mit einem Soldaten-Commando nach Rom geschickt, um dort den Tod zu erleiden. Im Jahre 107, nach anderer Annahme im Jahre 116, ward er im Circus den Löwen vorgeworfen zum Ergötzen einer schaulustigen Volksmenge (cf. Eusebius: *hisor. eccless.* III. S. 26 und die *Acta martyrii Ignatii* bei Ruinart, S. 8 u. ff.). In Bezug auf des I. Märtyrertod hat Polykarp (s. d.) seinen Brief an die Philippier geschrieben. Wir haben hier noch der Streitfrage in Betreff der 7 Briefe des I. zu gedenken. Auch seiner Reise zum Märtyrertode nach Rom soll I. Briefe an die Epheßer, Magneser, Trallianer und Römer geschrieben haben; aber der Inhalt dieser Briefe ist von der Art, daß er gegründete Zweifel gegen die Richtigkeit derselben hervorgerufen hat. Zunächst enthalten sie so viele und, man möchte sagen, objectiv Reflexionen über den Märtyrertod, daß man diese eher einem Autor beilegt, der nach dem Tode des I. schrieb, als dem I., der doch noch keineswegs des Märtyrertodes sicher war. Die Stelle ferner aus dem Briefe an die Römer: „Laßt mich nur der wilden Thiere Beute sein“, setzt voraus, daß I. schon ihre Beute geworden sei; denn nicht alle Märtyrer starben unter den Zähnen afrikanischer Bestien. Wenn es aber bald darauf heißt: „Wenn mich die Thiere in Rom nur bald tödten und nicht scheuen — ich will sie dann selbst reizen und sie zwingen“, so haben wir hierin einen Gedanken, der für die Situation des I. eben so unnatürlich wäre, als er für einen spätern Verfasser frohig und unschön ist. Endlich — und dies ist der wichtigere Grund gegen ihre Richtigkeit — setzen die Briefe eine solche Erhebung der Bischofswürde voraus, wie diese in des I. Zeit noch nicht erlangt haben kann. Somit müssen wir uns in dieser Streitfrage, die übrigens noch nicht zum Abschluß gekommen ist, gegen die Richtigkeit der Briefe des I. entscheiden, und können uns auch nicht zu dem so beliebten Auskunftsmittel der Halbkritiker bequemen, die in Streitpunkten dieser Art gern ein doppelte Uebersetzung annehmen. (Vergl. J. E. G. Schmidt: Die doppelte Recension der Briefe des I. in Henke's *Magaz.* Bd. III., S. 91 ff.) Andere neuere Halbkritiker verwerfen einige der Briefe, um die andern um so fester zu halten. Indes sind noch kaum zwei ganz einig über die zu verwerfenden Briefe geworden. Was für die Richtigkeit der 7 Briefe gesagt werden kann, hat mit philologischer Gründlichkeit Pearson schon dargethan. (Vergl. Pearson: *Vindiciae epistolarum S. Ign. Acc. J. Vossii opp.* Cantabr. 1672.) Um die Briefe einzusehen, bedient man sich am besten der Ausgabe derselben von Wocher: Die Briefe des heil. I. übersetzt und erklärt, Tübingen 1829.

Ignorantenbrüder, ein Zweig des Jesuiten-Ordens. Der Abbé Baptiste de la Salle stiftete ihn 1724, und verpflichtete seine Mitglieder, unentgeltlich Unterricht und namentlich Religionsunterricht zu ertheilen und Volksschullehrer auszubilden. Dieser gemeinnützigen Richtung wegen durfte dieser Orden auch nach der Vertreibung der Jesuiten. (1764) in Frankreich bleiben. Erst 1790 wurden die Brüder vertrieben, 1806 aber von Napoleon zurückgerufen. Noch jetzt gehören sie zu den thätigsten Förderern des Volksschulwesens in Frankreich.

Ikonographie und Ikonologie, Wörter, die aus dem Griechischen εἰκῶν, das Bild, und γράφειν, schreiben, oder λόγος, die Rede, herkommen, bezeichnen die Wissenschaft, welche uns die Geschichte und Verzeichnung von Bildnissen ausgezeichneter Personen des Alterthums auf Bildsäulen, Büsten, Münzen, geschnittenen Steinen, Gemälden giebt. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts hat man die Bilder berühmter

Männer des Alterthums gesammelt, in Kupferstichen wiederholt und erläutert. Die erste Sammlung ist von Jakob Mazocchi („Illustrum imagines“, 1517, 4.), vollständiger ist die Sammlung von Fulvius Ursinus („Illustrum imagines“, Rom 1569, 4. vermehrt 1570). Das Hauptwerk ist G. D. Visconti's „Iconographia Antiquae“ (Paris 1808, 1 partie. Iconogr. Graecae, III. fol., ibid. 1817—1833, Icon. Romaine, IV. fol.). Eine Uebersicht gab Gurlitt im „Versuch über die Basenkunde“ (Magdeburg 1800). Neuerdings hat man die I. auch auf die Kunde der Idealtypen, seien es Götter, Heilige oder abstracte Begriffe, Tugenden, Laster, Leidenschaften, ausgedehnt. Die kirchlichen Iconographien sind durch gewisse Nebenbilder individualisirt, die man ohne bestimmte Scheidung bald Sinnbilder, Symbole, Attribute oder Embleme nennt. Für die Ermittlung dieser zum Theil höchst merkwürdigen Nebenbilder sind von großem Nutzen die Schriften von J. v. Radowiz, „Iconographie der Heiligen“ (zuerst erschienen Berlin 1834, 2. Aufl. in den gesammelten Schriften, 1. Bd. S. 1—281), „Christliche Kunstsymbole und Iconographie“ (Frankf. a. M. 1839), als deren Verfasser von J. v. Radowiz (in den gesammelten Schriften 1. Bd. S. 14) Helmsdröfer genannt wird, Heinrich Alt, „die Heiligenbilder oder die bildende Kunst und die theologische Wissenschaft“ (Berlin 1845), Crosnier, „Iconographie chrétienne“ (Paris 1847), Guénébault „Dictionnaire iconographique“ (Paris 1850), Husenbeth, „Emblems of Saints“ (London 1850), Piper, „Ueber den christlichen Bilderkreis“ (Berlin 1852).

Uias s. Homer.

Ulium s. Troja.

Illinois. Die weite Länderstrecke zwischen den großen canadischen Seen, dem Ohio und Mississippi ist das Canaan von Nordamerika, wovon besonders ein Theil, der Staat I., — Staat seit 1818, vorher seit 1809 eigenes Territorium, nachdem das Land seit 1787 Theil des großen Nordwestterritoriums und von 1799 bis 1809 nach Ausscheidung Ohio's mit Indiana ein einziges Gebiet gebildet hatte, — bevorzugt erscheint, wo alle geographischen Vortheile, selbst die widersprechendsten, sich vereinigen. Diese Region ist hauptsächlich continental im Mittelpunkt des Mississippibeckens gelegen, und alle großen Handelslinien, vom Norden nach dem Süden und von Osten nach Westen müssen sich natürlich hier kreuzen; sie besitzt zugleich alle Vorzüge eines Insellandes, weil sie nach allen Seiten von schiffbaren Gewässern umgeben ist. Gegen Westen der Mississippi, gegen Süden der Ohio, im Osten der Wabash, gegen Norden der Rock; Illinois und der prächtige Michigan-See ziehen um den Staat I. einen Gürtel von Stapelplätzen, von denen die Bodenerzeugnisse unmittelbar nach allen Welttheilen gesendet werden können. Das Atlantische Meer bildet gleichsam durch den St. Lorenzfluß und die Verleitung der großen Seen eine Art von Mittelmeer im Herzen des Landes. In Beziehung auf den Ackerbau ist I. eben so begünstigt, wie durch den Handelsverkehr; der Boden besteht aus alten Alluvionen und Trümmern, die mit Pflanzenerde vermischt sind; es genügt, ihn mit dem Spaten oder dem Pfluge umzubrechen, um reichliche Ernten hervorzubringen. Kaum ein Zehntheil der Bodenfläche ist angebaut, und dennoch ist der Ertrag an Reis und Weizen so ergiebig, daß Chicago der größte Handelsplatz für Getreide und Mehl geworden ist. Auch der Reichthum der Bergwerke ist groß; Bleiglanzgänge sind zahlreich und wurden eifrig ausgebeutet, bevor die Bergleute durch den Goldburch nach Californien gelockt wurden. Auch die Eisengruben sind sehr ergiebig und die Kohlenlager so ausgedehnt, wie in keinem andern Lande der Welt. Diese Formation nimmt an 2000 Q.-M. ein und wird künftighin dem Gewerbefleiß in dem Mississippibecken zu einer unerschöpflichen Hülfsquelle an Brennmaterial werden. Man könnte sagen, die moralische wie die materielle Zukunft der Vereinigten Staaten sei in diesem schönen Lande zu suchen. Die Einwanderung erfolgte in ungeheurer Raschheit und beinahe ein Drittel der Einwohnerzahl sind Deutsche, welche besonders in dem Landstrich gegenüber von St. Louis und im Norden von Chicago bis Galena sich niedergelassen haben. Im Jahre 1850 betrug die Bevölkerung des Staates 851,470 Personen, 1860 dagegen 1,711,753, eine Steigerung von 101 pCt., also über noch ein Mal so viel. Eine Stadt von 110,000 Seelen, Chicago, kaum 30 Jahre alt, hat sich an den Ufern

des Michigan-See's gruppiert, mit Palästen und Thürmen; Schiffe landen in Menge und mehr wie fünfzehn Eisenbahnen laufen von allen Punkten Amerika's zusammen, denn in den Staaten des Westens warten die Dankes nicht auf die Existenz von Mittelpunkten der Bevölkerung. Die Amerikaner sind eilig zum Genuß und bemächtigen sich gierig des fetten Bodens. Ackerbauer bringen Pferde und Nähmaschinen auf die Eisenbahn, lassen sich mitten in der Savanne niederlegen; alsdann führt sie der Abendzug mit ihrer Heuernte und ihrem Gespann wieder zurück nach Chicago. Die Ländereien sind streng katastrirt und in Townships von 6 (engl.) Meilen nach allen Seiten hin abgetheilt; diese in 1000 Vierecke zerschnitten, die wieder vier Theile haben. Alle sind vollständig orientirt, und jede Seite ist nach einer der vier Himmelsgegenden gerichtet. So werden jene so schönen Prairien mit ihren leicht gewellten Harissen der duftigen Ferne in ein ungeheures langweiliges Schachbrett verwandelt, dafür hat aber J. die größte Wahrscheinlichkeit für sich, bis 1880 über fünf Mill. Einwohner zählen, die bei der Oberfläche des Staates, 2600 Q.-M., noch keinesweges zu dicht wohnen würden, um nicht Ackerbau und Viehzucht noch mit Vortheil betreiben zu können. Die Hauptstadt Springfield liegt am Zufluß Sangamon des J.; Rockport am Michigan, Alton gegenüber der Missouriimündung und Cairo an der Ohiomündung sind wichtige Stapelplätze, erstere für Kohlen und Holz, noch weiter oben am Mississippi ragt Quincy hervor, zuletzt die schon erwähnte Bergstadt Galena. Nauvoo war einst der Hauptsitz der Mormonen, dann der Feairer, Kaskaskia ist eine französische Ansiedlung und Jacksonville ist der Sitz des Illinois-College.

Illuminaten, d. h. Erleuchtete, hießen die Mitglieder eines Ordens, der, im Interesse der Aufklärung von dem Ingolstädter Professor Weishaupt seit dem Jahre 1776 in's Leben geführt, zu jenen revolutionären Verbindungen gehört, in denen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das jesuitische Bevormundungs- und Herrschaftssystem aus dem moralisch-religiösen Gebiet in das weltliche und politische überseht wurde. In dem Art. Jesuiten werden wir den Uebergang der leitenden Idee dieses katholischen Ordens in die Kreise der Revolution und des Liberalismus des Ausführlichen schildern. Im Art. Aufklärung haben wir bereits den Antheil dargestellt, den der Illuminaten-Orden an der Ausbildung des Despotismus hatte, welcher im System der Aufklärung seine moderne Ausbildung erhielt. Es bleibt uns demnach in gegenwärtigem Artikel nur noch übrig, die geheime innere Geschichte dieses Ordens und die in ihm durchgeführte Combination des Jesuitismus und der Revolution zu schildern. Adam Weishaupt, geb. den 6. Febr. 1748 zu Ingolstadt, erhielt, nachdem er ebendasselbst studirt hatte und 1768 Doctor der Rechte geworden war, die Stelle eines juristischen Repetenten, 1772 eine außerordentliche Professur der Rechte und 1775 den Lehrstuhl des Natur- und des kanonischen Rechts. Der Jesuitenorden war zwar indessen von der obersten kirchlichen Autorität aufgehoben, allein die Macht desselben auf die Gemüther damit noch keinesweges gestürzt, noch weniger sein Einfluß in den Regierungen beseitigt. Weishaupt, sowohl in seiner Lehrerstelle bedröht, als auch voller Angst für die philosophische Aufklärung, die er der norddeutschen Bildung entlehnt hatte, beschloß daher in dieser Periode, in welcher die Waagschalen der jesuitischen Reaction und des philosophischen Fortschritts wechselweise stiegen und stiegen, der letzteren ein dauerndes Uebergewicht zu geben, indem er die Sache des vermeintlichen „Lichts“ mit den Künsten und Erfahrungen der sogenannten „Finsterniß“ unterstügte und in einer geheimen Gesellschaft die Praxis des Jesuitismus mit der Theorie der Aufklärung combinirte. Die Stiftung seines Ordens fällt in das Jahr 1776; seine ersten Jünger konnte Weishaupt Anfangs nur unter den Studenten seines Hörsaals suchen und sowohl die Nothwendigkeit des Geheimnisses, wie das Gefühl der Fremdheit, welches die Aufklärer und Revolutionäre dieser Zeit gegen ihre Mitwelt und Umgebung empfanden, bestimmte ihn, seinen Getreuen und den Städten und Provinzen, denen sie angehörten, antike Namen zu geben. Er selbst hieß als der Führer der Aufständischen Spartacus, Ingolstadt als Hauptort des geheimen Geistesreichs Eleusis, später Epheus. In der Angst, mit welcher dieser Befreier Seelen suchte und durch Andere suchen ließ, sie behütete und

durch seine Gehülfen bewachen ließ, sie zusuchte und durch seine Unterdirigenten bearbeitete, zeigte sich sogleich im Anfange die ganze Schwäche der jesuitischen Anschauung, für welche der Mensch nur ein psychologisches Object war, dem man auf Seitenwegen, mit Schlichen und kleinlichen Künften beikommen muß, um es zu zähmen und dienstbar und gefügig zu machen. Ein Herr v. Massenhausen, im Ordensdienste Njar genannt, war der Erste, dem Spartacus ein näheres Vertrauen schenkte und nach beendigtem Studium und bei seinem Abgange von Ingolstadt unterm 19. Juli 1776 eine schriftliche Recapitulation seiner Ordenspflichten übergab. Berichte — alle vierzehn Tage wenigstens Einen — an den Meister einschicken, bestimmte Bücher studiren und aufgegebenes Thema's schriftlich bearbeiten, darauf beschränkten sich zunächst jene Pflichten. Aus dem Briefwechsel, der sich zwischen Spartacus und Njar entspann, ersehen wir aber sogleich vollständig die geringe Achtung vor den Menschen, denen der Meister mit seinem Orden Freiheit und Aufklärung bringen wollte. „Es muß sein! Es muß nun auf einmal gehen“ — das sind die wiederholten Zurufe, mit denen er seine Sendboten auf die Menschenjagd ausschickt. „Man muß auch solche Leute haben,“ schreibt er, als Massenhausen einen unschuldigen Baron zu werben dachte, „sie vermehren die Zahl und die Rasse.“ Er selbst erwähnt zweier junger Leute, die zu ihm in Kost kommen werden, und schreibt, daß sie auch „an den Angel werden heißen müssen, den man ihnen vorwerfen wird.“ Bald darauf spricht er von „ein Paar Teufels-Kerlen“ in München, auf die Njar Jagd machen soll, — als Teufels-Kerle „zwar etwas schwer zu dirigiren. Unterdessen, wenn es möglich wäre, so wäre die Priße nicht übel.“ Allmählich erweitert sich die Menschenjagd. „Macht euch hinter Cavaliers, ihr Leute!“ schreibt Weishaupt nach München. Er selbst ist hinter ein Paar Domherren her und hofft bedeutend weiter zu sein, wenn ihm seine Absicht mit ihnen gelingt. „Unsere Leute,“ schreibt er ferner, „müssen einnehmend, unternehmend, intrigant und geschickt sein, besonders die Ersten“ — damit die Recepti, wenn ihnen einmal die Augen aufgethan werden, im Stamm und in den Obern der Gesellschaft Leute sehen, an denen man Ehre hat. Weiter aber als bis zu diesen Anweisungen zur Menschenjagd und Menschenbeobachtung — (so sollen sich z. B. die Leute angewöhnen, ein Buch zu halten, in welches sie genaue moralische und physikalische Signalements jeder Person ihres Umgangs eintragen) — weiter ferner als bis zu Anweisungen über die Lectüre, der sich die Novizen widmen, und über die Thema's, die sie in Aufsätzen bearbeiten sollten, kam die Ordenssache während der Correspondenz des Meisters mit Massenhausen nicht. Kein Wunder daher, daß Letzterer matt wurde oder vielmehr in der wüsten Detail-Jagd, deren Zweck er noch nicht einmal kannte, alle Lust verlor. Spartacus suchte ihn zwar, wenn die Briefe aus München ausblieben, durch die Meldung, daß er am System des Ganzen beständig arbeite, hin und her denke, verfeinere und Abänderungen mache, und daß es ihm wunderbar gelinge, zu ermuntern. Vergeblich! Der Diener, der nicht einmal für die einleitenden Geschäfte Eifer und Stärke genug besaß, wollte den Meister, der mit dem Ganzen selbst noch nicht im Klaren und fertig war, nicht allein sorgen lassen. Es half nichts, daß der Meister ihm schrieb (am 31. October 1777), er und seine Münchener Mitarbeiter hätten sich, während er am System arbeite, um nichts zu bekümmern, als ihm Leute anzuwerben und dieselben fleißig zu studiren, zu unterrichten und zuzustutzen. Der Diener wollte nicht bloß Mittel sein; außerdem hatte er sich damals durch ein Liebesverhältniß zerstreuen lassen, und somit, statt die Leute für den Orden zu poliren und zu civilisiren, sich als ein widerspenstiges Naturkind bewiesen. Mit dieser Rebellion des ersten Mitarbeiters und mit jenem Abschiedsbrief Weishaupt's vom 31. October 1777 endigte die erste Periode des Ordens. — Die zweite wird durch die Mitarbeiterschaft eines Xaver von Zwack, der später im Orden den Namen Cato führte, bezeichnet. Weishaupt war während des Zwiespalts mit Njar zu demselben in nähere Beziehung getreten und gab ihm unterm 31. Januar 1778 die Anweisung, die Oberleitung von Athen zu übernehmen. Zunächst dauert die Menschenjagd und die Registrirung der Leute nach ihrer Brauchbarkeit und nach ihrem Charakter fort, mit der Ausarbeitung des Systems geht es aber noch langsam. Nur im Allgemeinen kann der Meister seinem Gehülfen mei-

den, daß sein Zweck sei, die Vernunft zur Geltung zu bringen, sein Nebenweck der Schuß der Ordensangehörigen, Macht, starker Rücken vor Unglücksfällen und Erleichterung der Mittel, zur Erkenntniß und Wissenschaft zu gelangen. Als sein Streben bezeichnet der Meister, diejenigen Wissenschaften zu fördern, die auf des Ordens Glückseligkeit und die Privatangelegenheiten seiner Angehörigen Bezug haben, und die entgegengesetzten aus dem Wege zu räumen, — also Kampf mit dem „Bedankensmus, mit öffentlichen Schulen, Erziehung, Intoleranz, Theologie und Staatsverfassungen.“ Ueber die Gliederung des Ordens konnte er endlich seinem Gato längere Zeit hindurch nur melden, daß derselbe aus verschiedenen Klassen bestehen und jede vorhergehende die Prüfungsschule für die folgende sein wird, — daß die Menschen in diesen Klassen brauchbar gemacht werden sollen und unter Anderm an die Stelle der Beichte der Jesuiten das Bekenntniß der Vorurtheile; die Jeder in sich noch vorfinde, treten solle. Im obersten Consell des Ganzen, wo die würdig Besundenen in die Volltitel des Ordens eingeweiht werden, sollen endlich die Projecte entworfen werden, wie den Feinden der Menschlichkeit nach und nach auf den Leib zu rücken sei. In seinem Brief an Gato vom 10. März 1778 weiß er noch nicht einmal, wie viele Klassen eingerichtet werden sollen. „Gott und die Zeit,“ schreibt er, werden es lehren.“ Im Uebrigen versichert er seinem Schüler, daß er nach und nach eine eigene Moral, Erziehung, Staatskunst und Religion entstehen sehen werde, jedoch um das, was herauskommen werde, sich nicht kümmern solle. So nachdem Weiskaupt dieses oder jenes Buch in die Hände gerieth, nahm sein Ordensbau, besonders die Mysterienklasse, die dem obersten Consell als Vorstufe dienen sollte, eine andere Gestalt an. Weiners' Abhandlung von den alexandrischen Geheimnissen gab ihm eine willkommene Aufklärung und zugleich den Plan ein, diese Mysterien für seinen Orden zu verarbeiten. Als ihn seine Lectüre mit dem Cultus der Parfen bekannt machte, regt ihn diese Entdeckung so an, daß er an Gato schreibt: „Ich denke das System der Quebers und Parfen aufzuwärmen, und Sie sollen sehen, daß Größe und Höhe darin steckt; es wird Jedem neu sein und Verwunderung erwecken.“ Schon giebt er seinen Leuten in München die Anweisung, einen Feuertempel in einem von ihnen allein zu bewohnenden Hause zu errichten und für die Herstellung imponirender Licht-Effecte Bücher über Experimental-Physik aufzutreiben; in seinem Enthusiasmus für diese Feuer-Idee geht er sogar so weit, die parfüche Zeitrechnung in den Orden einzuführen. Zwischen diese Feuer-Ideen kam dann der Plan, den neuen Bund mit dem Freimaurer-Orden in Zusammenhang zu bringen. Schon im Anfange des Jahres 1777 hatte sich Weiskaupt in denselben zu München aufnehmen lassen, und seitdem hatte er sich mit Gräbeleien über die Maçonnerie abgegeben. Unterm 25. Aug. 1778 meldet er Gato, daß es ihm nunmehr gelungen sei, in das Geheimniß der Freimaurer einen tiefen Blick zu thun; er kenne ihren ganzen Endzweck und werde ihn auch seiner Zeit in einem höheren Grade seines eigenen Ordens Allen mittheilen. Indessen scheint seine Kenntniß jenes Maurer-Geheimnisses nicht besonders groß gewesen zu sein, denn er ist sehr erfreut, als ihm Gato gegen das Ende des Jahres 1778 meldet, daß er den Münchener Logen näher getreten sei, die Uneinigkeit zwischen ihnen nähre, auch in einer Privatunterhaltung mit dem Abbate Marotti das ganze auf Religion und Kirche sich beziehende Geheimniß der Maurerei erfahren habe; und zuletzt kommt er zu dem Plane, bis drei ersten Grade der Freimaurerei als Vorstufe für seinen Orden zu benutzen. Dazwischen beschäftigt er sich, wie aus einem Briefe an Gato vom 27. März 1779 zu ersehen ist, mit der römisch-katholischen Liturgie, bewundert die „Klugheit“, mit der sie auf das sinnliche Bedürfniß der Menschen berechnet sei, und sinnt darauf, wie er seinen Orden mit neuen Ceremonien und Liturgien ausstatten könne. Indessen steht von seinem neuen Gebäude noch nichts, noch nicht einmal der Name fest. Ein Mal will er den Orden statt Illuminaten vielmehr Blenen-Orden nennen, dazwischen unterscheidet er die I. von denselben, die zu den höheren Graden des Feuertienstes zugelassen werden. Er studirt, arbeitet, brütet und skizzirt immerfort und kann doch, wenn er am 6. April 1779 von seinen Entwürfen zum Feuertienst spricht, nur melden: „Ich muß mich ganz in die Alten hineinendenken; zum Glück habe ich ein gutes Buch dazu.“ Das allein kann er in demsel-

ben Beise seinem Münchener Gehülfen melden, daß der Feuersdienst der Streit gegen die Finsterniß und der Endzweck des Ordens der Aufstieg des Lichtes sei. Jedoch auch jener Gehülfe war kein standhafter Getreuer. Ihm und den Freunden, die er in der Hauptstadt Bayerns gewonnen hatte, war es ermüdet geworden, nichts als politische Berichte über junge Leute nach Cleuß zu schicken und einem Manne zu dienen, der sie mit Verkündigungen eines unbekanntem Neuen eben so hinhielt, wie sie ihre untergeordneten Jünger hinhalten sollten. Schon in der Mitte des Jahres 1778 war Gato schwankend und mißmuthig geworden und verlangte, daß ihm Weidhaupt auch die Einsicht in die Berichte gestatte, die er aus anderen Provinzen des Ordens, aus Sparta (Mavensburg), Theben (Freysing) und Ergerum (Eichstädt) erhielt. So schwach diese anderen Provinzen an der Ordenssache betheiligt waren, so traten sie gegen den Meister von Cleuß allmählich doch auch in Opposition und statt einer reinen Monarchie wollten sie für den Orden eine aristokratische Verfassung und ein permanentes Conseil der obern Rathgeber. Die Abhener wollten sogar das Universal-Archiv des Ordens unter ihre unmittelbare Obhut gestellt wissen. Die Zeit vom April 1779 bis zum Frühjahr 80 verging unter diesen Streitigkeiten, ohne daß die allgemeine Angelegenheit vorwärts kam. Die Provinzial-Aristokratie bestand auf der Einrichtung jenes Conseils, zu welchem Spartacus nur die Stellung eines Rathgebers haben sollte; dieser gab von seiner Forderung, daß er, so lange das Ganze noch nicht eingerichtet sei, die unbeschränkte Dictatur üben müsse, nichts nach. In diesem Zwist endigte die zweite Periode des Ordens und es begann die dritte, als Philo (Baron v. Knigge, dem wir noch einen besondern Artikel widmen werden) in den Orden gezogen wurde und durch seine Eroberung Norddeutschlands, die die definitive Constatirung desselben nöthig machte, die Ordensglieder zu neuen Anstrengungen und zur Einheit zwang. — In seiner „endlichen Erklärung, seine Verbindung mit dem Orden der J. betreffend“ (1788) berichtet Philo, er sei im Sommer 1780 durch Diomedes — den Marchese Costanza, dessen Bekanntschaft er in der Loge zu Frankfurt a. M. machte — für den Orden gewonnen worden. Diomedes war bereits von den Bayern abgeschickt, um wo möglich in protestantischen Provinzen Colonien anzulegen, und hatte, wie Philo erzählt, diesem, der sich mit dem Gedanken einer Reform der damals zerrütteten Freimaurerei trug, eröffnet, daß bereits eine Gesellschaft existire, die Alles, was er erst noch suche, Macht, Einfluß und kraftvolle Ideen, besitze. Allein Philo muß sich bei der Abfassung dieser Erklärung in der Chronologie geirrt haben; im Anfange des Jahres 1780 war er vielmehr bereits dem Orden näher getreten. In einem Briefe Weidhaupt's an Gato vom 18. Februar wird Knigge's schon unter seinem Ordensnamen Philo gedacht und zwar in einer Angelegenheit, in der es sich um die Constatirung einer selbstständigen maurerischen Verbindung, um die Losreißung der süddeutschen Logen von Berlin und um die Unterwerfung der Münchener Logen unter den J.-Orden handelte. Philo hatte darauf unter Anderm den Vorschlag gemacht, sich des mit ihm befreundeten Mauvillon in Kassel zu bedienen und durch diesen, der Meister vom Stuhl einer von Royal-Vork aus constituirten Loge sei, sich der Oberleitung der ganzen Logen zu bemächtigen. Wahrscheinlich kam Philo zu jener chronologischen Verwirrung durch den Umstand, daß ihm erst, nachdem ihm Diomedes den untersten Grad des Ordens, den der Wintervalen, ertheilt hatte, Spartacus auch einen Theil des kleinen J.-Grades zuschickte und ihm auf sein ferneres Andringen eröffnete, daß der Orden eigentlich noch gar nicht, sondern erst nur in seinem Kopfe existire und daß er ihm alle seine Materialien zur Ausarbeitung und Umänderung ausliefern werde, falls er nicht, was vorzuziehen sei, zur persönlichen Besprechung selbst nach Bayern kommen wolle. Erst im November 1781 konnte Knigge dieser Einladung Folge leisten; er fand in Spartacus, als er ihn persönlich kennen lernte, nach seiner eigenen Aussage, einen Mann aller Achtung und Bewunderung werth, dessen Herz vor Eifer glühte, etwas Großes und für die Menschheit Wichtiges zu unternehmen, empfindlich für kleine Hindernisse, aber kraftvoll zum Widerstande gegen größere Unglücksfälle, in Bezug auf sein praktisches Studium der Menschen von den Principien des Jesuiten-Ordens geleitet und endlich in der Ueberzeugung von seiner Kraft und Bildung despotisch, Philo nahm nun die Papiere des

Spartacus in Empfang, die er jedoch eigentlich nur zu ordnen und auszufüllen brauchte, und begab sich darauf nach Athen, wo er die unzufriedenen Areopagiten (d. h. die Provinzial-Obern) mit ihrem Meister in Eleusis wieder vereinigte und mit ihnen den Vertrag vom 20. Decbr. 1781 abschloß, welcher die Reihenfolge der Ordensklassen bestimmte und den Areopagiten beständige Einsicht in den Gang des Ganzen zusicherte, so jedoch, daß die Geschäfte in der Hand des Generals zu Eleusis sich concentrirten. Nachdem darauf Spartacus in der Reihenfolge der vorbereiteten Klassen noch einiges geändert hatte (damit, wie er am 15. März 1782 an die Areopagiten schrieb, die Maschine so einfach würde, daß ein Kind sie dirigiren und in Bewegung setzen könne), kamen bis zum Schluß des Jahres auch die obern Grade der Priester und Regenten zum Abschluß. Spartacus hatte sich beeilen müssen, da Philo indessen im Norden Deutschlands eine große Menge von Mitgliedern gewonnen hatte und unter ihnen so viel gebildete und geprüfte Männer, daß die untern Grade nicht mehr ausreichten und etwas Bedeutendes der allgemeinen Erwartung geboten werden mußte. — Uebersehen wir nun das Gebäude des Ordens, wie es beim Beginn des Jahres 1783 zu Stande gekommen war. Die unterste Klasse ist die der Minervalen; Hauptbeschäftigung in derselben ist Verbesserung des Verstandes und Erweiterung der Kenntnisse und der Novize bekommt bei seiner Aufnahme in die Gesellschaft zu hören, daß dieselbe der bedrängten wohlleidenden Tugend gegen das Unrecht beispringen wolle, im Uebrigen aber nichts bezwecke, was dem Staate, der Religion und den guten Sitten nachtheilig sei. Es folgt sodann die Kleine I.-Klasse, deren Zweck es ist, Leute zu bilden, welche die Minervalen zu dem Selbste und den Grundsätzen des Ordens gehörig anleiten können und auf die Neigungen, Tugenden, Geburden, Mängel und Laster derselben zu achten haben. Bei der Aufnahme in diese Klasse erfahren die Novizen, daß es in der Welt gewisse und allgemeine Gebrechen giebt, die der Kluge und Rechtschaffene jedes Zeitalters gern abgeschafft wissen möchte, und daß es somit ein natürlicher Wunsch der Guten sei, sich gegen die Bösen und deren Uebermacht zu verbinden und sich denselben fürchterlich zu machen. Die Mitglieder der großen I.-Klasse haben wiederum den Charakter der kleinen I. zu studiren und selbst Haar, Stimme, Gang, Haltung des Kopfes, Teint, Art und Weise des Stirnrinzeln u. s. w. zu beobachten und diejenigen, die der Beförderung werth sind, den Obern namhaft zu machen. Bei ihrer Aufnahme hören die großen I. schon von Fürsten und Paffen sprechen; sie werden aber zugleich vor jeder gewaltsamen Reform gewarnt und vielmehr ermahnt, dahin zu wirken, daß sich um die Mächtigen der Erde eine Legion edler Männer sammle, die unermüdet Alles zum Besten der Menschheit leiten und das Land zu ihrem Zweck umstimmen. Die Hauptthätigkeit des darauf folgenden Grades der schottischen Ritter ist auf die Bearbeitung der vorhandenen Freimaurerlogen oder auf die Errichtung von Logen der drei ersten Grade gerichtet; eigenthümlich ist diesem Grade ferner ein der altchristlichen Agape nachgebildetes Liebesmahl und ein Unterricht über den wahren Sinn der Lehre Jesu, der aber nichts als eine flüchtige Vorahnung der Enthüllungen des Priestergrades ist. In letzterem endlich wird die Entstehung des Despotismus gedeutet und sein gewisser Sturz offen verkündet. Die Staatenbildung wird das Grab der ursprünglichen Freiheit und der Uebergang zur definitiven Gründung eines freien Weltzustandes genannt. Auf die Staaten sollen neue, klüger gewählte Verbindungen folgen und die Politik der Despoten, die im Wettstreit der Macht ihre Horden von Untergebenen aufgeklärter und zu brauchbareren Werkzeugen ihrer Pläne zu machen suchen, wird als die Vorbereitung der Revolution bezeichnet, die dem Despotismus ein sicheres Ende bereiten wird. Die Aufklärung und Moral, welche Fürsten und Staaten entbehrlich machen soll, wird endlich in diesem Grade als der eigentliche Kern der Lehre Jesu gepriesen. Der Regentengrad, der über dem Priestergrade stand, enthielt dagegen nach den weitgreifenden Offenbarungen des letzteren nur Anweisungen zu einer klugen Praxis im Interesse des Ordens. Die Klugheitsregeln der untern Grade waren in ihm nur erweitert, ohne Neues zu bieten. Die Regenten sollen durch Weiber wirken, durch Einfluß auf Schulen, Freigebigkeit, Glanz, Herablassung das Volk zu gewinnen suchen, in den Regierungen und Gerichten sich geltend machen,

Schriftsteller, die mit ihren Ideen zu früh kommen, gewinnen obor verschrien u. s. w. Der Priestergrad hatte in Norddeutschland dem Orden die meisten Anhänger erworben; mit welcher Verehrung Spartacus über die Begeisterung norddeutscher Univesitätslehrer für den Priesterlichen Religionsunterricht sich aussprach, ist bereits im Artikel Aufklärung angeführt worden. In der Mitte des Jahres 1783 stand der Orden auf dem Gipfel seiner Macht. In Heidelberg war ihm durch Philo der Kirchenrath Nieg gewonnen, in Göttingen Koppe und Feder, in Mainz der Coadjutor Dalberg und dessen Secretär, der geistliche Rath Kolborn, in Sießen arbeitete und schwärmte für die Verbindung der Kammergerichts-Affessor v. Dittfurth. Schon hatte der Orden auch mehrere kleine Fürsten mit J. umgeben, ihm standen ganze Gerichte zu Gebote, mehrere Prinzenenerzieher wirkten in seinem Sinne, in Berlin war Nicolai, in Wien Sonnensels ihm günstig gesinnt, in Bayern gehörte ihm ein Kreis von Grafen und Baronen, Domherren, Gerichts- und Schulrathen an, unter den letzteren Socher und Bucher. Von ganzen Rheinhinunter bis nach Aachen erstreckten sich seine Colonieen und Philo hatte sogar nach Polen einen vielversprechenden Apostel ausgesandt. Eine der bedeutendsten Acquisitionen, die Knigge gemacht hatte, war endlich die des Buchhändler Bode (s. b. Art.), dessen Einfluß auf die Freimaurerlogen dem Orden die Herrschaft über dieselben zu garantiren versprach. — Als aber der Orden vollkommen gesichert schien, trat auch bereits im Zwiespalt seiner beiden obersten Führer die Schwäche seiner Organisation an den Tag. Philo war nach seinen freimaurerischen Antecedentien ein Freund von Ceremonien, namentlich von solchen, die einen religiösen Anstrich hatten. Spartacus dagegen, obwohl er in der Theorie von der Nothwendigkeit derselben überzeugt war, fühlte sich im Grunde seiner Seele von ihnen doch zurückgestoßen, wenn es mit ihnen Ernst werden sollte, und wurde sogar, sobald sie zu religiös waren, peinlich afficirt. Ein Spiel, das im Norden und für die Protestanten den Reiz der Neuheit hatte, war den Katholiken des Südens, die wie Weisheit sich der Herrschaft ihrer Kirche entziehen wollten, lästig, oder erschien ihnen, falls sie noch der Kirche ergeben waren, als Blasphemie. So war Spartacus mit dem schottischen Ritter, dem Spielwerk der norddeutschen Freimaurer, besonders unzufrieden und verlangte von Cato, daß er das Bloßesmahl, sammt der von Philo verfaßten „lauderwölschen, halbtheosophischen Anrede und Erklärung der Hieroglyphen“ streiche. Auch mit der Einfügung der drei Freimaurergrade in sein System, obwohl er sich selbst von ihr viel versprochen hatte, war er unzufrieden; er vermiste nämlich, als sie Anfangs nach dem kleinen J.-Grade eingeschoben waren, alle Steigerung. Der Priestergrad erregte die meisten Unruhen, da ihn Manche im Süden doch zu gefährlich fanden, und als Spartacus darin änderte, hielt Philo sich für compromittirt, da er mit der Einführung desselben im Norden hatte eilen müssen. Sehr ungenügend fand endlich Spartacus den Regentengrad, von dem er an Cato den 7. Februar 1783 schrieb, daß er ihn nicht gemacht habe, obwohl beinahe Alles von ihm sei. Er konnte selbst die Bemerkung nicht unterdrücken, daß einige Markmen „einfältig und niederträchtig“ seien, sah aber nicht, daß dieser Grad als Zusammenfassung der psychologischen Tendenz des Ordens nichts als Klugheits- und Pfiffigkeitsregeln enthalten konnte. Obwohl er mit Philo die gleichen Gedanken von Leitung und Benugung der Menschen theilte, so reagierte doch sein edleres Wesen, wenn Knigge dieselben als ein fertiges System hinstellte. Verstimmung über die Mängel des Unternehmens und die Verlegenheiten, in welche Philo durch die beständigen Aenderungen des Spartacus gerieth, führten endlich den Bruch zwischen Beiden herbei. Im Zwist der Leiter stel ein Gebäude zusammen, in welchem jedoch der Orden von vorn herein nur das Symbol seiner Vergänglichkeit errichtet hatte. Die Menschen sind gewohnt, sich einander zu benutzen, hinzuhalten und zu täuschen, — aber sie schämen sich doch wenigstens, es offen auszusprechen, daß es recht und um eines vermeintlich edeln Zweckes willen erlaubt sei; zu täuschen und hinzuhalten. Die Täuschung und Benugung in ein System gebracht, ist ein Uuding, das sich selbst zerstört. Derjenige, der systematisch täuscht und benugt und vom Oben systematisch darauf angewiesen wird, muß endlich auf den Gedanken kommen, daß er gewiß auch getäuscht und benugt wird. Ein anderer Mangel des Ordens lag in sei-

ner Gerabsetzung des Menschen zu einem bloß psychologischen Object und in der Erhebung der kleinlichsten Beobachtung desselben zur allgemeinen Ordensaufgabe. Auch nach dem Beitritt Philo's gerieth die ganze Maschine des Ordens jeden Augenblick in Verwirrung oder Stillstand, weil die Provinzialberichte in Cleuis nicht regelmäßig einliefen oder nichts sagend waren. Eine Anstalt endlich, die ihre Leute beständig psychologisch mustern und zuzufügen und vollzeilich beaufsichtigen muß, steht wegen der natürlichen Unzuverlässigkeit ihrer Mittel beständig Angeflücht. des Bankerutts. So schreibt Spartacus Anfangs des Jahres 1782 an Cato: „Von Erheben höre ich fatale Nachrichten: Sokrates, der ein Capital-Mann wäre, ist beständig besoffen, Augustus in dem übelsten Ruße und Alcibiades setzt sich den ganzen Tag vor die Gastwirthin hin und seufzt und schwächet. Tibertus hat in Corinth des Diomedes Schwefter nothzüchtigen wollen und der Mann kam dazu. Um des Himmels willen, was sind das für Aepfapagiten.“ Der General selbst aber hatte sich nach dem Tode seiner Frau im Sommer 1783 durch eine „Unvorsichtigkeit“, wie er sich ausdrückte, in eine Lage gebracht, wo er seinen Einfluß auf den Orden und somit auch diesen selbst verloren gab. In seiner Verzweiflung schreibt er an den Münchener Bruder Marius, den Canonicus Hertel: „ich stehe in Gefahr, meine Ehre und Reputation, durch welche ich so vieles auf unsere Leute vermochte, zu verlieren. Denken Sie, meine Schwägerin ist schwanger.“ Er hatte schon gewaltsame Mittel angewandt, um „Ehre, Ruße und Macht, zu wirken,“ sich zu erhalten, aber auch zugleich zur Erlangung der geistlichen Dispensation und Heirathselicenz Schritte gethan. Die Sache wurde noch so ziemlich damit vertuscht, daß seine Freunde die Schwägerin nach Sandersdorf schafften und bald darauf Hochzeit und Kindtaufe den Knoten lösten. So unsicher stand der Orden, als das Zerwürfniß mit Philo eintrat. Dieser richtete im Laufe des Jahres 1783 noch mehrere Droh- und Beschwichtigungsbrieft an den General; drohte bald damit, die Welt mit dem jesuitischen Charakter eines Mannes, der die Seinigen „bei der Nase herumsühre“, bekannt zu machen, und versuchte es dann wieder, den General, der es von Anfang an auch auf gewinnbringende Speculationen zu Gunsten des Ordens abgesehen hatte, damit zu ködern, daß er dem Orden höchst einträglichc Naturgeheimnisse mittheilen und ihm Privilegien und freien Handel in Dänemark und Holstein verschaffen wölkte. Spartacus blieb unbeweglich, und am 1. Juli 1784 trat Philo aus dem Orden, indem unter Vermittelung einiger Nationaldirigenten zwischen ihm und dem Orden ein Vergleich geschlossen wurde, in welchem man seinen Eifer für die Ausbreitung des Ordens anerkannte. — Indessen brach aber auch über den ganzen Orden das Gewitter aus. Derselbe war mit allen seinen Absichten längst kein Geheimniß mehr; außerdem war er durch abtrünnige Mitglieder der Regierung in München verrathen worden. Am 22. Juni 1784 ließ der Kurfürst von Bayern, ohne jedoch der J. namentlich zu gedenken, ein Rescript ergehen, welches alle geheime Gesellschaften verbot. Auch die Freimaurer erhoben sich und die Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin protestirte, gleichfalls ohne den Namen der J. zu nennen, mit einem feierlichen Fluch gegen den Mißbrauch der Maurerei zu politischen und antireligiösen Zwecken. Weishaupt glaubte gleichwohl fast noch ein Jahr hindurch den Sturm beschwören zu können, als im Anfang des Jahres 1785 sein Antrag, den Bayle und Richard Simon für die Universitätsbibliothek anzuschaffen, eine Untersuchung gegen ihn und seine Entsetzung von der Professur zur Folge hatte. Er nahm die ihm im Rescript vom 11. Februar 1785 gewährte Frist bis zum Schluß des Schuljahrs nicht an, erklärte, daß er auch die ihm zugesagte Pension nicht annehmen werde, und legte seine Professur und den Hofraths-Charakter dem Kurfürsten zu Füßen. Er begab sich nach Regensburg und von hier nach Gotha, wo er, zum Legations- und Hofrath ernannt, den 18. November 1830 starb. — Wenn auch zerprengt, trug der Orden seine Früchte. Die in ihm gebildeten Abligen, Geistlichen und Schulmänner verbreiteten, als sie die Verfolgung der Jahre 1785 und 86 zum Theil außer Landes trieb, in ganz Süddeutschland die Lehren der Aufklärung und kamen großentheils während der Montgelas'schen Periode Bayerns in ihrer Heimath wieder zu Ansehen und Einfluß. Die norddeutschen Gelehrten waren mit dem Geist der Revolution erfüllt; Wode trug die Ideen Weishaupt's in die Freimaurerlogen und Dittfurth wirkte

in den Logen des elektischen Bundes für die Entwicklung des philosophischen Humanitätsprinzips. Eine der bedeutendsten Nachwirkungen des Illuminaten-Ordens endlich haben wir bereits im Art. Karl Ludw. v. Haller erwähnt. Ueber den beiden Graden der Priester und Regenten hatte nämlich Weishaupt noch etwas Höheres in pello. In einem Schreiben an Cato vom 7. Juni 1782 z. B. spricht er von einem Grad des patriarchalischen Lebens, der in München mit hundert Schloßern verwahrt sei. Wie Philo in einem Schreiben an Cato vom 20. Januar 1783 angiebt, sollten sich über Priester und Regenten die beiden höchsten Grade des Philosophus oder Magus und des Rex erheben, jener sollte die Religion abschaffen und im pantheistischen Sinne deuten, dieser die Souveränität jedes Einzelnen lehren, wonach alle Obrigkeit und Regierung wegsallen müsse. Der Herausgeber der Schrift: „Die neuesten Arbeiten des Spartacus und Philo“ (1794), welche die Statuten des Priester- und Regentengrades enthält, will als Ordensmitglied beide höchsten Grade gesehen haben. Diese revolutionäre Verheißung einer bevorstehenden Rückkehr zur Souveränität, die alle Einzelnen im Naturzustande genossen haben sollen, ist es nun, die Haller zu dem berichtigenen Satz führte, daß auf der Basis des Eigenthums und der von demselben bedingten Macht und Freiheit die Local-Autonomie sich im Laufe der Geschichte vielmehr immer erhalten habe. — (Was die Literatur betrifft, so führen wir aus derselben nur folgende Hauptdocumente an: „Einige Originalschriften des Illuminaten-Ordens, welche bei dem gewesenen Regierungsrath Zwackh durch vorgenommene Hausvisitation zu Landshut den 11. und 12. October 1786 vorgefunden worden. Auf höchsten Befehl Sr. kurfürstl. Durchlaucht zum Druck befördert“ (München 1787), „Nachtrag von weitem Originalschriften“ (München 1787). Die Statuten des Ordens bis zum großen Illuminaten-Grad sind abgedruckt in der Schrift: „Der ächte J. oder die wahren unverbesserten Rituale der J.“ (Frankfurt a. M. 1788). Die Schrift: „Illuminatus dirigens oder Schottischer Ritter“, ist 1794 erschienen; die andere, die den Priester- und Regentengrad enthält, ist bereits erwähnt. Die Auflösung des Ordens und die Verfolgung seiner Angehörigen ist erzählt in Weishaupt's „Vollständiger Geschichte der Verfolgung der J. in Bayern“ (Frankfurt und Leipzig 1786) und in der „Apologie der J.“ (Ebend. 1786). Zu erwähnen ist noch, daß der Sohn Weishaupt's, Karl v. W., den 18. December 1853 als bairischer General starb.

Register zum neunten Bande.

S.

	Seite		Seite
Haag	1	Halem (Gerh. Anton v.)	33
Haar	2	Halevy (Jacques Elie Froment)	33
Habeas-Corpus	3	Halicz (Haltfisch)	34
Habeas-Corpus-Acte, S.-C.-Befehl 3.		Halifax	34
Häberlin (Karl Friedrich)	4	Hall	34
Habsburg	4	Halle	35
Die Habsburger bis Maximilian I. 4. —		Halleluja	36
Die Habsburger von Maximilian I. bis		Haller (Albr. v.)	36
jetzt 5.		Haller (Karl Rudw. v.)	38
Haderl (Philipp)	6	Entstehung seines Systems 38. — Um-	
Hadeln	6	riß seines Systems 39	
Hadramaut f: Arabien.		Halley (Edmund)	40
Hadrianus (Publ.) f. Römische Kaiser.		Halligen	41
Hadschi	7	Halljahr, Jubeljahr	41
Habschisch	7	Halloren	42
Hafen	8	Halm f. Münch.-Wellinghausen.	
Haff	9	Halsbandgeschichte	43
Haffa	9	Hals Eisen f. Pranger.	
Haft f. Arrest.		Haltaus (Christ. Gottl.)	47
Hagedorn (Friedr. v.)	9	Ham	47
Hagel	10	Hamann (Joh. Georg)	47
Hagelsberg (Treffen bei)	11	Hamäsa	50
Hagen (Friedr. Geotr. v. d.)	15	Hambacher Fest	50
Hagenau	16	Hamburg	51
Hahn-Hahn (Ida Gräfin v.)	16	Gründung und Bathothum 51. — Def-	
Hahnemann (Sam. Christ.) f. Homöo-		sentliche Anstalten 52. — Militär 53. —	
pathie.		Kirche 54. — Geschichte 55. — Verfas-	
Halder	18	sung 64. — Allmähliche Ausbildung der	
Halbun	19	Verfassung 65. — Der Hauptrecess von	
Halmonskinder	20	1712-66. — Neuere Verfassungsge-	
Halnau	20	schichte 67. — Im Jahre 1848 69. — Die Staats-	
Halnau (Gefecht bei)	21	verfassung von 1850 70. — Die neuesten	
Halnbund f. Göttingen.		Verfassungskämpfe 71. — Die Verfassung	
Halnburg ober Haimburg	23	von 1860 72. — Sein Handel 73. —	
Halti	23	Seine Schiffahrt 74.	
Halberstadt (Bisthum)	32	Hameln	75
Halberstadt (Stadt)	33	Hamilcar	75
Halbmond	33	Hamilton (Geschlecht)	76
Haleb f. Aleppo.		Hammer-Burgstall (Joh. Freyh. v.)	79
		Hammerfest	80
		Hampden (John)	80

	Seite		Seite
Hämus f. Balkan.		Harmoniten f. Rapp.	
Hanau (Schlacht bei)	81	Harms (Claus)	144
Handel	84	Harms f. Riffonsbwesen.	
Seine Productivität 84. — Der inländische Großhandel 85. — Aus- und Einfuhrhandel 86. — Papierhandel 89. — Handelspolitik 90. — Handelsgesellschaften 91. — Handelsschulen 92. — Jahrmärkte und Messen, Hausrhandel 93.		Harnisch (Wilh.)	145
Händler (Georg Friedr.)	94	Harrach (Geschlecht)	145
Handels-Consuln f. Consul.		Harrison (John)	147
Handels-Gerichte f. Justizverfassung.		Harrison (William Harry)	148
Handelsverträge	95	Harsbörfer (Georg Philipp)	148
Handschriften f. Manuscripte.		Hartenstein (Gustav)	149
Handwerk f. Gewerk.		Hartig (Georg Ludw.)	149
Hanka (Wenceslaw)	97	Hartmann von Aue	149
Hannafen	98	Harzenbusch (Juan Eugenio)	149
Hannibal	98	Harun al Raschid	150
Hanno	103	Haruspices	151
Hannover	104	Harvey (Will.)	151
Eintheilung 104. — Landescultur 105. — Bergbau u. Gewerbe 106. — Handel und Bevölkerungsstatistik 107. — Verfassung und Verwaltung 108. — Geschichte 109.		Harz	152
Hannover (Stadt)	115	Formation 152. — Der Oberharz 153. — Der Unterharz 154.	
Hansa	116	Harzburg	155
Erste Anfänge 116. — Städtische Bündnisse 118. — Wachstum 119. — Blüthe 120. — Kämpfe mit Dänemark 121. — Verfassung 122. — Wachstum der Feinde 123. — Spannung mit den Holländern 124. — Verfall 125. — Untergang 126.		Hasdrubal	155
Hansard (Rute)	127	Hase (Karl Benedict)	156
Hansemann (David Justus Ludw.)	127	Hasse (Joh. Adolph)	157
Handwurf (der)	128	Hassenpflug (Hans Dan. Ludw. Fr.)	157
Harald I. f. Norwegen.		Sein erster Kampf mit der heftigen Ständeverammlung 158. — Seine erste Wirksamkeit in Hessen 159. — Sein Kampf mit der Revolution 1850 160. — Gegenüber der Revolution von 1850 161.	
Harburg (Stadt)	129	Hasfenbeck	162
Harbenberg (Familie)	129	Hastings (Flecken)	162
Harbenberg (Karl Aug., Fürst v.)	131	Hastings (Warren)	162
In hannoverschem Dienst 131. — In Braunschweig und Franken 132. — Als Minister des Auswärtigen in Preußen 133. — Seine Anerkennung der Revolution 134. — Seine Reformgesetzgebung 135. — Verheißung einer National-Präsentation 137.		Hastings (Karl)	165
Harbenberg (Friedr. v.)	139	Häplich f. Schdn.	
Harboun (Jean)	139	Hattischerf	165
Harbt	140	Hatto I. und II. f. Mainz.	
Harem	140	Hatzfeldt (Geschlecht)	166
Häresse f. Reher.		Hautigen	168
Häring (Wilh.)	141	Hauenschild (Mich. Georg Spiller v.)	169
Hariri	142	Hauß (Wilh.)	170
Harlekin	142	Haug (Joh. Chr. Friedr.)	170
Harlem	142	Haugwitz (Chr. Feltr. Kurt, Graf v.)	171
Harlemer Meer	143	Haupt (Moriz)	172
Harleß (Gottl. Christ.)	143	Hauptmann	172
Harmattan f. Winde.		Hauptquartier	173
Harmonie f. Musik.		Hauran	173
		Hausen f. Stdr.	
		Hauser (Kaspar)	175
		Hausfrieden	179
		Hausgesetze, Hausverträge	180
		Hausrhandel	186
		Häuffer (Ludwig)	187
		Hausfuchung	187
		Hausthiere	188
		Hausstruppen	189
		Haut	189
		Hautrelief f. Relief.	

	Seite		Seite
Habaña (La)	192	Heilig	234
Habarie	194	Heilige Allianz s. Allianz (heilige).	
Definition und Einteilung 194. — Par-		Heiligenblust	235
ticuläre S. 195. — Der Gewurf 196.		Im christlichen Alterthum und im Mit-	
Habel	198	telalter 236. — Urtheil der Reformation	
Habelberg	199	237.	
Habelock (Sir Henry)	200	Heiliger Geist	238
Habemann (Wilh.)	200	Heilige Stätten	240
Havercamp (Stegebert)	200	Heilsberg (Schlacht bei)	241
Havre	201	Heilsbrunn s. Kloster Heilsbrunn.	
Haro (Nicol. Benoit, Baron v.)	201	Heilsordnung	243
Haydn (Joseph)	202	Heimath s. Indigenat, Kosmopoliti-	
Haynau (Jul. Jac., Freih. v.)	203	tismus und Vaterland.	
In der ersten Dienstzeit 203. — In		Heimbürg (Gregor v.)	246
Stallen 204. — In Ungarn 205.		Heimfall s. Lehn.	
Hazardspiele s. Spiele.		Heimweh	246
Hebammen	206	Heine (Heinrich)	247
Hebbel (Friedrich)	207	Werke und Charakter 248. — Seine	
Hebel	208	jüdische Grundstimmung 249.	
Hebel (Joh. Peter)	209	Heineken (Karl Heinrich v.)	250
Heber	210	Heinicke (Samuel)	250
Heber (Reginald)	210	Heinrich	250
Hebert (Jacques René)	210	Heinrich II. u. Heinrich III., Könige	
Hebräer	211	von Frankreich, s. Valois.	
Volk 211. — Sprache und Literatur 212.		Heinrich IV. (König von Frankreich)	251
Hebriden	213	Heinrich I. bis Heinrich VII., Könige	
Hebron	215	von England, s. Großbritannien.	
Hechtungen	216	Heinrich VIII. (König von England)	253
Hecker (Friedr. Karl Franz)	217	Heinrich der Löwe s. Braunschweig	
Hecker (Just. Friedr. Karl)	217	und Welfen.	
Heckscher (Joh. Gust. Moriz)	218	Heinrich von Meissen s. Frauenlob.	
Heckerich (Benjamin)	218	Heinrich Raspe, Landgraf von Thü-	
Heckschra	218	ringen, s. Thüringen.	
Hechwig (die Heilige)	219	Heinrich der Seefahrer s. Entdeckun-	
Hechwig (Königin von Polen)	219	gen und Portugal.	
Heer s. Armee.		Heinrich (Friedr. Ludw., Prinz von	
Heeren (Arn. Herm. Ludw.)	219	Preußen)	257
Heergeräth	220	Heinroth (Joh. Chr. Friedr. Aug.)	261
Heermann (Johann)	220	Heinse (Joh. Jakob Wilh.)	262
Hefe	220	Heinssus (Anton)	264
Heffter (Aug. Wilh.)	221	Heinssus (Daniel)	264
Hegel (Georg Wilh. Friedr.)	222	Heirath s. Ehe und Hochzeit.	
Erste Entwicklung 222. — Reise seiner		Heizung	264
Entwicklung 223. — Erfolg in Berlin		Heila	266
224. — Seine Werke 225. — Stellung		Heidenbuch	267
zu seiner Schule 226. — Verhältnis zu		Heidengebüch s. Poesie.	
Revolution und Restauration 227.		Heidensagen	267
Hegemonie	228	Helena (die Heilige)	268
Hegewisch (Dieter. Herm.)	229	Helena (St.)	268
Hegner (Ulrich)	229	Helgoland	271
Heldegger (Karl Wilh., Freih. v.		HELLAND	274
Heibed, genannt)	229	Helioabalus s. Admische Kaiser.	
Heidelberg	230	Heliotrop s. Gauß.	
Heideloff (Karl Alex.)	232	Hell (Theodor) s. Winkler (Karl	
Heiden	232	Gotifr. Theod.).	
Helland	233	Hellas s. Griechenland.	
Heilsbrunn	233		

	Seite		Seite
Hellenismus	275	Hering	318
Hellenisten	276	Ausbreitung 318. — Locale Eigenthümlichkeiten 319. — Rein Wanderisch 320. — Fang 321. — Einsalzen desselben 322. — Wichtigkeit für die Marinen 323. — Statistik des Heringshandels 324.	
Heller (Joseph)	276	Heristall	325
Hellespont	276	Hermandad	325
Hellsehen f. Somnambulismus.		Hermann	325
Helmerfen (Gregor v.)	276	Hermann I. (Pfalzgraf v. Sachsen)	327
Helmold	277	Hermann f. Deutsche Geschichtschreibung.	
Helmont (Joh. Bapt. van)	277	Hermann (Gottfr.)	328
Helmstedt oder Helmstädt	277	Hermann (Karl Friedrich)	331
Heloise f. Abälard.		Hermannstadt	332
Heloten	278	Hernsbädt (Sigm. Friedr.)	333
Helsingborg	279	Hermelin f. Rauchwerk,	
Helsingfors	280	Hermelin (Sam. Gust., Freih. v.)	333
Helsingör	281	Hermeneutik f. Theologie.	
Helvetier f. Schweiz.		Hermes (Georg)	333
Helvetische Confessionen f. Reformirte Kirchen-Symbole.		Hermes (Joh. Timotheus)	334
Helvetius (Claude Adrien)	282	Hermes f. Mercurius.	
Helmwig (Annie v.)	282	Hermes Trismegistus	335
Hemisphäre f. Kugel.		Hermunduren	335
Hemling f. Remling.		Herodes der Große (König v. Judäa)	336
Hemrich (Friedr. Wilh.)	282	Herodian	338
Hemsterhuys (Liberius)	283	Herodot	338
Hendel von Donnermarkt (Geschl.)	283	Herode f. Poesie.	
Hengist und Horsa f. Sachsen.		Herold	339
Hengstenberg (Ernst Wilh.)	285	Herostatus	340
Abstammung 285. — Entwickelungsgang 286. — Sein theologischer Standpunkt 287. — Geist seiner Schriftauslegung 288. — Seine Kirchenzeitung 289.		Herrenbank	340
Henke (Heinr. Phil. Conr.)	290	Herrenhaus (Preussisches)	341
Henneberg (Grafschaft u. Geschlecht)	291	Theorie von 1848 341. — Gesetzgebung von 1853 und 1854 342. — Zusammenfassung 343. — Leistungen desselben 344. — Leistungen und Charakter desselben 345. — In der neuen Aera 346. — Vergleich mit England 349.	
Hennegau	292	Herrenhaus (Oesterreichisches)	350
Henriot (Französisch)	293	Herrnhut f. Zinzendorf.	
Hensel (Wilhelm)	294	Herschel (Wilhelm)	350
Herakliden	295	Seine Entwickelung 351. — Seine Entdeckungen 352.	
Heraklit	296	Herschel (Sir John Frederic Will.)	353
Herabif	297	Hersfeld	354
Herat	300	Hertefeld (Geschlecht)	355
Héraul de Séchelles (Jean Marie)	304	Herz (Henrik)	357
Herbarium	304	Herzberg (Ewald Friedr., Graf v.)	358
Herbart (Johann Friedrich)	305	Heruler	359
Entwickelungsgang 305. — Seine Stellung zu Kant 306. — Seine Psychologie 307.		Herwegh (Georg)	361
Herbelot (Barthelémy d')	308	Herz, das	362
Herberstein (Sigm., Freih. v.)	308	Herz (Henriette)	365
Herbert of Cherbury (Eduard Herbert, Lord)	309	Bedeutung für die Berliner Gesellschaft 366. — Geist ihres Gesellschaftskreises 367.	
Herculanum	309	Herzen (Alexander)	368
Hercules	311	Herzogonia	370
Herculessäulen	312	Umfang 370. — Aeltere 371. — Cultur und Bevölkerung 372. — Gegenwärtiger Zustand 373.	
Hercynischer Wald	313		
Herder (Joh. Gottfr. v.)	313		
Sein erstes Auftreten 314. — In Weimar 315. — Seine Hauptwerke 316. — Sein Princip der Humanität 317.			

	Seite		Seite
Herzog	374	Hillebrand (Joseph)	432
Herzogenbusch	375	Hillel	432
Hesiod	376	Hiller (Gottlieb)	432
Hessen	377	Hiller (Johann Adam)	432
Geographie 377. — Statistik 379. — Charakter des Volkes 381. — Aeltere Geschichte bis zum Jahre 1567 383.		Hiller von Gärtringen (Geschlecht)	433
Hessen (Hessen-Kassel)	385	Himalaja	435
Hessen (Hessen-Philippsthal)	392	Himmel	439
Hessen (Hessen-Rotenburg)	392	In physikalischer und historischer Bezie- hung 439. — In christlicher Bedeutung 443.	
Hessen (Hessen-Darmstadt)	393	Himmel (Friedrich Heinrich)	445
Hessen (Hessen-Homburg)	395	Himmelfahrt	445
Hesius (Helius Cobanus)	398	Himmelreich s. Reich Gottes.	
Hesychasten	399	Himmelsgebirge	446
Hesychius	399	Hindostan s. Indien.	
Hesß (Heinrich, Freiherr v.)	399	Hindu-kho	449
Hesß (Johann Jakob)	401	Hintmar	449
Hesß (Künstler)	401	Hinrichs (Herm. Friedr. Wilh.)	450
Hesychius (Eilemann)	402	Hioh	451
Hetäre	403	Hipparchus	452
Hetäre	404	Hipparchus s. Griechenland.	
Heterodox s. Ketzer.		Hippel (Theob. Gottl. v.)	452
Hetman	405	Hippias s. Griechenland.	
Heu	406	Hippias s. Sophisten.	
Heubner (Heinr. Leonhard)	406	Hippokrates	454
Heumann (Chr. August)	406	Hippokrene	455
Heumann (Joh. Herm.)	407	Hipponax	455
Heun (Karl Gottl. Sam.)	407	Hippophagen s. Pferd.	
Heuristik s. Wissenschaft.		Hirschau	455
Heuschrecken	408	Hirschfeld (Karl Friedr. v.)	456
Heusinger	409	Hirt (Moyß)	457
Hevelius (Joh.) s. Hovel.		Hirtenbriefe	457
Hexameter s. Metrif.		Hirzel (Familie) s. Zürich.	
Hexen, Hexenprocesse	410	Hiskias s. Judenthum (Geschichte).	
Heydenreich (Karl Heinrich)	411	Historie	457
v. d. Heydt (August)	412	Historische Malerei s. Malerei.	
Heyne (Chr. Gottl.)	414	Hizig (Jul. Eduard)	461
Heyse (Joh. Chr. Aug.)	415	Hlubek (Franz Xaver Wilh.)	462
Hibalgos	416	Hoangho s. China.	
Hierarchie	416	Hobbema (Minderhout)	462
Hieratische Schrift s. Hieroglyphen.		Hobbes (Thomas)	463
Hiero I. s. Sicilien.		Hobhouse (Sir John Cam.)	464
Hierobulen	419	Hochamt s. Messe.	
Hieroglyphen	420	Hochberg (Geschlecht)	465
Hierokles	423	Fürstensteinische Linie 466. — Buchwal- sche Linie 468.	
Hieronymiten	423	Hochberg s. Bähringen.	
Hieronymus (Sophron. Eusebius)	424	Hoche (Lazare)	469
Hieronymus von Prag	426	Hochebene s. Plateau.	
Hilaris	427	Hochheim	470
Hildburghausen	428	Hochkirch (Ueberfall von)	471
Hildebert von Tours	428	Hochkirche s. Anglikanische Kirche.	
Hildebrand s. Gregor VII.		Hochmeister s. Deutscher Ritterorden.	
Hildebrandslied (Das)	429	Höchst	474
Hildegard	429	Hochstaden (Geschlecht)	474
Hildesheim	429	Hochstatt	475
Hill (Rowland, Lord Viscount)	431		

	Seite		Seite
Höchstedt (Schlacht bei)	475	Holbein (Hans, der Ältere)	568
Hochverrath	478	Holbein (Hans, der Jüngere)	568
Hochzeit	480	Holbein (Franz Ignaz v.)	571
Hoë von Hohenegg (Matthias)	482	Holberg (Ludwig, Freih. v.)	571
Hoensbroek (Geschlecht)	484	Hölderlin (Joh. Chr. Friedr.)	572
Hof	485	Holland	572
Ausbildung des Hofrechts in Byzanz 485.		Holland, Nord-	573
— Organisation des Hofstaats 486. —		Holland, Süd-	575
In Byzanz, Frankreich, England und		Holland (Henri For, Lord)	576
Oesterreich 487. — Der preussische Hof-		Holland (Henri Richard Basall, drit-	
staat 488. — Die Gemahlin des Sou-		ter Lord)	576
veräns 489.		Holländische Sprache und Literatur	
Hof (Stadt)	490	f. Niederländische Sprache und	
Hofer (Andreas)	491	Literatur.	
Hofer von od. zu Hohenstein (Geschl.)	494	Hollar (Wenzel)	576
Hoff (Karl Ernst Adolf v.)	495	Hölle	576
Hoffmann (Ernst Theod. Wilh.)	496	Höhlenmaschinen	578
Hoffmann (Friedrich)	497	Holstein aus Bayern	579
Hoffmann (Heinr. Aug.)	498	Holstein	579
Hoffmann (Johann Gottfr.)	499	Geographie und Statistik 579. — Ge-	
Hoffmann (Karl Alexander) f. Pol-		schichte 583.	
nische Literatur.		Holte (Geschlecht)	599
Hofmannswalbau (Chr. Hofmann v.)	500	Holtei (Karl v.)	602
Hofnarren	501	Hölty (Ludw. Heinr. Christ.)	603
Hofrecht, Hofgericht	502	Holzendorff (Geschlecht)	603
Hogarth (William)	503	Holzendorf (Karl Friedr. v.)	605
Hogg (James)	504	Holyrood	605
Hohheit	504	Holz	606
Hohen-Asperg	505	Holzschritt, Holzschneidekunst	607
Hohenau (Grafengeschlecht)	506	Hamann (Joh. Bapt.)	609
Hohenfriedberg (Schlacht bei)	507	Homburg vor der Höhe f. Hessen-	
Hohenheim (in Württemberg)	510	Homburg.	
Hohenlinden	511	Homer	609
Hohenlohe (Geschlecht)	511	Homeriden	611
Neuensteinsche Hauptlinie 512. — Wal-		Homeyer (Karl Gust., Dr.)	612
denburgische Hauptlinie 513. — Beden-		Homiletik f. Predigt.	
tende Männer des Geschlechts 514.		Homöopathie	613
Höhennmessungen f. Hypsometrie.		Bedeutung 613. — Stifter: S. Chr.	
Höhenrauch	519	Sahnemann 615.	
Hohenschwangau	522	Hompesch (Geschlecht)	616
Hohenstaufen (Geschlecht)	522	Hondedöter (Melchior de)	617
Hohenstein	530	Honduras	617
Hohenthal (Familie)	531	Culturzustand 618. — Verhältnis zu	
Hohenzollern (Sigmaringen und		England 619. — Weitsch-Honduras 620.	
Hechingen)	532	Hoene-Wronski f. Polnische Literatur.	
Hohenzollern (Geschlecht)	533	Honfleur	622
Fränkische Linie 535. — Schwäbische		Hongkong	623
Linie 541. — Hohenzollern-Hechingen		Honig	623
542. — Hohenzollern-Sigmaringen 543.		Honorius f. Römische Kaiser.	
Hoher Adel	544	Honthelm (Joh. Nicolaus v.)	624
Deutscher hoher Adel 544. — Englischer		Honved f. Ungarn.	
hoher Adel 555. — Der französische hohe		Hood (Sam.)	624
Adel 560. — Der spanische hohe Adel		Hoogstraten (Jakob van)	625
563. — Schluß 564.		Hooker (Sir Will. Jackson)	625
Hoher Priester f. Priester.		Hoorn (Philipp II. v. Montmorency-	
Höhlen	565	Nivelle, Graf v.)	626
Holbach (Paul Heinr. Dietr., Bar. v.)	567		
Holbein (Hans, der Großvater)	568		

	Seite		Seite
Hopfen	627	Hubson (Fluß)	665
Höpfner (Friedr. Ed. Alexander v.)	627	Hubsonsbai	666
Hora canonica	632	Hubsonsbai-Compagnie	666
Horaz (D. Horat. Flaccus)	632	Entstehung 667. — Ausdehnung 668. —	
Hörigkeit	634	Natur ihres Territoriums 669. — Ihr	
Horizont	636	Betrieb 670. — Neuere Geschichte 671.	
Hormayr (Jos. Freiherr v.)	637	Huet (Pierre Daniel)	672
Horn (Franz)	638	Hügel (Karl Alex. Anselm, Frhr. v.)	673
Horn (Gustav, Graf v.)	638	Hugenotten	673
Horned, v., f. Dittaker.		Ihre Stellung in Frankreich 674. —	
Hornemann (Friedrich)	638	Unter Franz I. 675. — Unter Heinrich II.	
Horsflop f. Natthildt.		und Franz II. 676. — Unter Karl IX.	
Horsa f. Großbritannien.		677. — Unter Heinrich III. und IV. 679.	
Hortensius (Quintus)	639	— Unter Richelieu und Mazarin 680.	
Horus (Hor)	639	Unter Ludwig XIV. 681.	
Hosenbandorden	640	Hugo (Gustav)	684
Hosius (Stanislaus)	641	Hugo (Marie Victor)	686
Hospinian (Rudolph)	642	Seine royalistische Periode 686. — Sein	
Hospital	642	Abfall vom Royalismus 687. — Als	
Hospitalbrand (Gangraena nosoco-		Dichter des Häßlichen 688. — Als Ver-	
mialis)	643	fänger eines neuen Gottes 689. — Sein	
Hospiz (hospitium)	645	Kampf und seine Verwandtschaft mit dem	
Hospodar	645	Kaisertum 690.	
Hosten	645	Hugo von St. Viktor	691
Hottho (Heinr. Gust.)	645	Hugo von Trimbberg	691
Hottentotten	646	Hugo Capet f. Capet.	
Hottinger (Joh. Heinr.)	649	Huldigung, Huldigungseid	692
Hottomannus (Franz)	649	Hullin (Pierre Augustin, Graf v.)	696
Houchard (Jean Nicol.)	650	Hüllmann (Karl Dieterich)	697
Houfton (Samuel)	650	Hülßen (Familie)	697
Houwald (Chr. Ernst, Frhr. v.)	651	Hülßen (Herm. Alex. Hans Casim.	
Hovel	651	Botho v.)	698
Seine astronomischen Werke 652.		Hülßen (Johann Dietrich v.)	699
Hoverden-Blenden	653	Unter Friedrich Wilhelm I. 699. — In	
Howard (John)	653	der Schlacht bei Lorgau 700.	
Hörter	654	Humanismus	701
Hoya (Geschlecht)	654	In der heidnischen und christlichen Aera	
Hoyerwerda	656	701. — Die Demokratisirung Italiens	
Grabanus Maurus	657	702. — Cultus des Genius und Lite-	
Huber (Franz)	657	ratenherrschaft in Italien 703. — Die	
Huber (Johann Rudolph)	658	philosophischen Nationalisten in Italien	
Huber (Maria)	658	704. — Ende im Absolutismus 705. —	
Huber (Samuel)	658	In Deutschland 706. — Das deutsche	
Huber (Ulrich)	658	revolutionäre Kaisertum 707.	
Huber (Michael)	658	Humboldt (Frdr. G. Alex., Frhr. v.)	708
Huber (Victor Aimé)	659	Seine Grundanschauung 708. — Seine	
Sein erstes Auftreten in Preußen 660.		Ansicht von der Geschichte 709. — Reise	
— Seine Verthimmung gegen die sän-		in America 710. — Beschreibung der	
dliche Partei 661.		amerikanischen Reise 711. — Sein Kos-	
Hubertus (der Heilige)	662	mos 712.	
Hubertusburg f. Siebenjähriger Krieg.		Humboldt (Karl Willh., Frhr. v.)	714
Hübner (Johann)	662	Seine ersten Studien 714. — Seine An-	
Hübner (Korenz)	662	sicht vom Staat 715. — Als Staats-	
Huc (Everist Regis)	663	mann 716.	
Hubson (Heinrich)	664	Hume (David)	717
Hubson Lowe (Sir)	665	Seine ersten Versuche 717. — Sein Aus-	
		gang von Lede 718. — Seine Kritik des	
		Causalitätsbegriffs 719.	
		Humor	720
		Entstehung des Terminus 720. — Be-	
		deutung und geschichtliche Entwickelung	
		721.	
		Humus	722

	Seite		Seite
Hund	723	Huyghens van Buhlchem	753
Hund und Alten-Grottkau (Karl Gottb. v.)	726	Huysum (Jean van) f. Niederländische Kunst.	
Hundertjähriger	728	Hyderabad (Stadt)	755
Hundert Tage f. Napoleon I.		Hyderabad	755
Hundsrüch oder Hunsrüch	729	Hyder Ali	756
Hundswuth	729	Hydrat f. Chemie.	
Hüne	732	Hydraulik, Hydrodynamik u. Hydrostatik	756
Hünningen	733	Hydraulische Architektur f. Wasserbaukunst.	
Hunnen	734	Hydraulische Druck- und Hebewerzeuge	757
Hunt (Henry)	736	Hydrogen f. Wasserstoff.	
Hunrad (Johann)	737	Hydrographie	758
Huronen	738	Hyeres	758
Hurter (Friedrich Emanuel)	738	Hymne f. Voeste.	
Husaren	739	Hymnologie f. Kirchenlied.	
Huscke (Georg Phil. Eduard)	740	Hypatia	759
Huß (Johannes)	741	Hyperboreer	759
Hußten	743	Hypochondrie	760
Hut- und Weldegerechtigkeit	745	Hypothek, Hypothekewesen	762
Hutten (Ulrich v.)	747	Hypsometrie	774
Als fahrender Schüler 747. — Seine Ansicht vom städtischen Bürgerthum 748. — Seine Opposition gegen Rom 749. — Unfähigkeit seiner Praxis 750. — Sein Verhältniß zu Luther 751. — Sein Untergang 752.		Hyrcanus f. Maccabäer.	
Hutter (Leonhard)	753	Hysterie oder Rutterplage	776

I.

Iatrochemiker u. Iatromathematiker f. Medicinische Wissenschaften.		Iglau	788
Iberien	779	Iguatius (der Heilige)	788
Ibn Batuta	780	Ignorantenbrüder	789
Ibrahim	781	Ikonographie und Ikonologie	789
Ich f. Psychologie.		Ilias f. Homer.	
Idealismus	782	Ilium f. Troja.	
Idee f. Logik.		Illinois	790
Ideer (Christ. Ludw. u. Jul. Ludw.)	785	Illuminaten	791
Ibiot	786	Adam Weishaupt als Ordensstifter 791. — Die Menschenjagd in der 1. Periode des Ordens 792. — Kleinfürstliche, patriotische und freimaurerische Anregungen 793. — Definitive Organisation des Ordens 794. — Die Ordensgrade 795. — Schwäche der Ordensidee 796. — Innerer Verfall und staatliche Verfolgung des Ordens 797. — Nachwirkungen des Ordens 798.	
Ibria	786		
Istedt f. Schleswig-holsteinisch. Krieg.			
Ithaca	786		
Ibus f. Kalender.			
Ibyle f. Voeste.			
Iffland (August Wilhelm)	787		

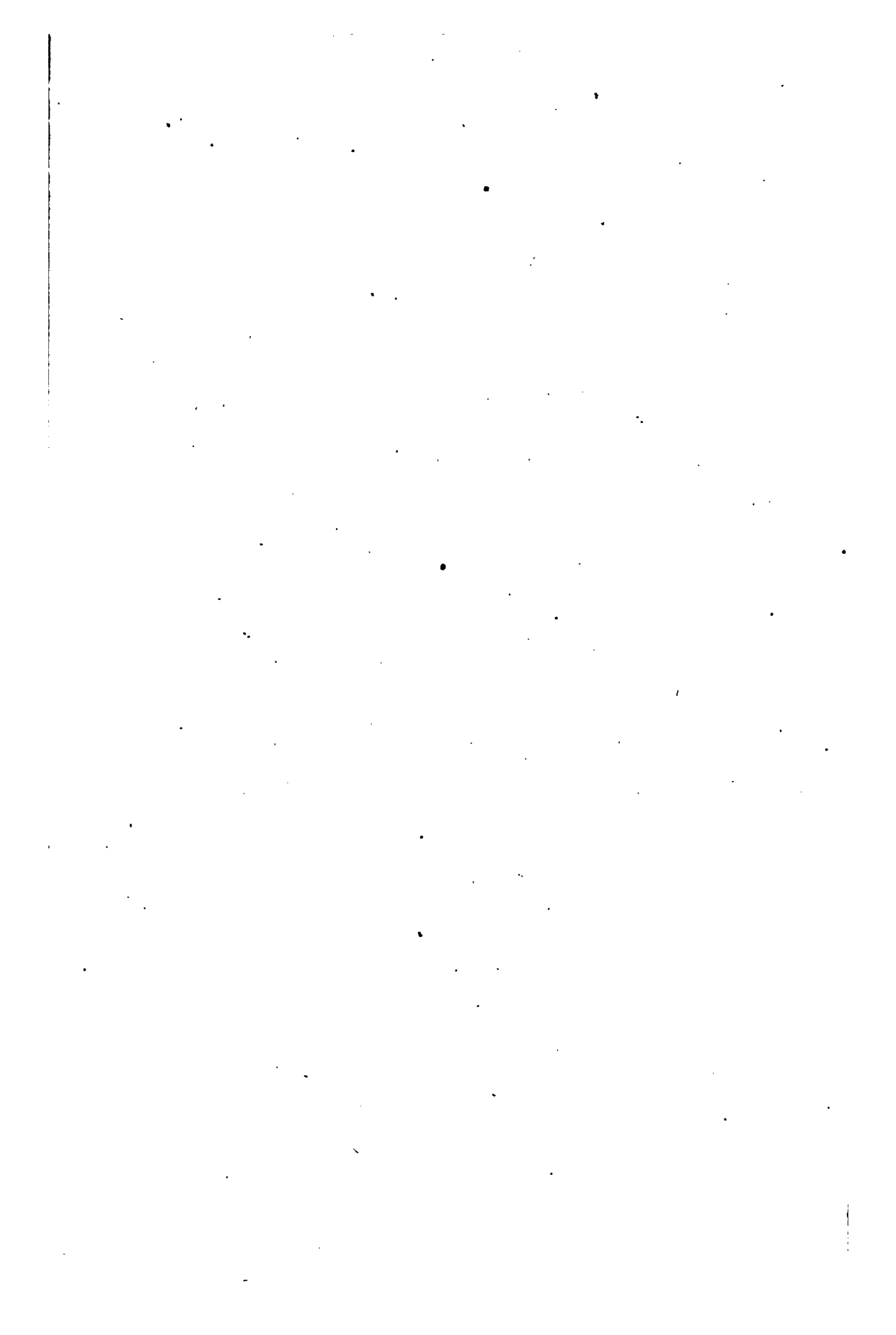
Druckfehler - Verzeichniß.

Nachtrag zum VIII. Bande.

Seite 36 Zeile 28 v. u. lies: Michelotti statt Magalotti.
" 722 " 33 v. o. " abhängig statt unabhängig.

IX. Band.

Seite 72 Zeile 1 v. u. lies: einiger statt eigener.
" 488 " 23 v. o. ist zu berichtigen, daß die Hofsägermeister, Kammerherren und Kammerjunker nicht zu den Hofchargen zählen; ebendasselbst Zeile 22 v. o. ist zu berichtigen, daß der General-Intendant der Königlichen Schauspiele vor dem ersten Ceremonienmeister rangirt.
" 540 " 18 v. o. fällt „entweder“ aus.
" 611 " 5 v. o. lies: Verstandeskritik statt Verstandeskritis.
" 611 " 23 v. o. " R. Lachmann statt B. Lachmann.
" 611 " 22 v. u. " Stephani statt Stephanii.
" 611 " 16 v. u. " beider statt beide.
" 611 " 15 v. u. " bearb. statt Bemerk.





0018 67

ALDERMAN LIBRARY

The return of this book is due on the date indicated below

DUE	DUE

Usually books are lent out for two weeks, but there are exceptions and the borrower should note carefully the date stamped above. Fines are charged for over-due books at the rate of five cents a day; for reserved books there are special rates and regulations. Books must be presented at the desk if renewal is desired.
L-1-7672044

XX 000 981 608